

B e r i c h t

des Untersuchungsausschusses 5/1 "Rechtsterrorismus und Behördenhandeln"

Mögliches Fehlverhalten der Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden, einschließlich der zuständigen Ministerien unter Einschluss der politischen Leitungen, sowie der mit den Sicherheitsbehörden zusammenarbeitenden Personen (so genannte menschliche Quellen) im Zusammenhang mit Aktivitäten rechtsextremer Strukturen, insbesondere des "Nationalsozialistischen Untergrunds" (NSU) und des "Thüringer Heimatschutzes" (THS) und seiner Mitglieder sowie mögliche Fehler der Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden bei der Aufklärung und Verfolgung der dem NSU und ihm verbundener Netzwerke zugerechneten Straftaten

Der Untersuchungsausschuss erstattet dem Landtag nach § 28 Untersuchungsausschussgesetz folgenden Abschlussbericht:

Band I

Band II

Band III

Sondervoten zum Abschlussbericht gemäß § 28 Abs. 4 ThürUAG

Wir gedenken der Opfer der Mordanschläge des „Nationalsozialistischen Untergrundes“:

- Enver Şimşek getötet am 9. September 2000 in Nürnberg
- Abdurrahim Özüdoğru getötet am 13. Juni 2001 in Nürnberg
- Süleyman Taşköprü getötet am 27. Juni 2001 in Hamburg
- Habil Kılıç getötet am 29. August 2001 in München
- Mehmet Turgut getötet am 25. Februar 2004 in Rostock
- Ismail Yaşar getötet am 9. Juni 2005 in Nürnberg
- Theodoros Boulgarides getötet am 15. Juni 2005 in München
- Mehmet Kubaşık getötet am 4. April 2006 in Dortmund
- Halit Yozgat getötet am 6. April 2006 in Kassel
- Michèle Kiesewetter getötet am 25. April 2007 in Heilbronn

Wir bitten die Opferangehörigen und die 23 teils lebensgefährlich Verletzten der Sprengstoffanschläge in Köln für das ihnen entgegengebrachte Misstrauen sowie für die rassistischen Verdächtigungen um Verzeihung. Unser Beileid gilt den Hinterbliebenen.

Auch künftig gilt unser gemeinsames Engagement der Bekämpfung des Rassismus und der Zurückdrängung der extremen Rechten in *allen* Formen. Wir hoffen auf eine baldige gerechte und konsequente, rechtsstaatsgemäße Verurteilung *aller* Täter und *aller* weiteren Personen, die auf verschiedene Weise wissentlich und willentlich zu den Taten des NSU beigetragen oder sie schuldhaft ermöglicht und sich der Beihilfe, der Begünstigung und - womöglich - der Strafvereitelung schuldig gemacht haben.

Wir setzen uns dafür ein, dass auch künftig im Freistaat Thüringen *alle* Anstrengungen unternommen werden, um die Verbrechen des NSU und die Tatbeiträge ihrer Unterstützer aufzuklären, und dass diese Aufklärung nicht vor der Verantwortung von Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden halt macht.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
Abkürzungsverzeichnis	15
A. Der Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ – Einsetzung, Auftrag und Mitglieder	18
I. Vorgeschichte des Untersuchungsverfahrens	18
1. Aufdeckung des NSU: Raubüberfall in Eisenach und Wohnungsbrand in Zwickau am 4. November 2011	18
2. Aufarbeitung der Straftaten des NSU und strafrechtliches Ermittlungsverfahren der Bundesanwaltschaft	19
3. Mediale Berichterstattung und gesellschaftliche Resonanz	20
4. Politische Reaktionen	22
II. Einsetzung des Untersuchungsausschusses	27
III. Untersuchungsauftrag	27
IV. Konstituierung des Untersuchungsausschusses	36
1. Zusammensetzung und Mitglieder	36
2. Beauftragte der Landesregierung	37
3. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen	38
4. Landtagsverwaltung.....	38
B. Verlauf, Verfahren und Beweiserhebung	39
I. Sitzungen des Untersuchungsausschusses	39
1. Terminierung	39
2. Öffentlichkeit	50
II. Anträge und Beschlüsse zum Verfahren	54
1. Kurzbezeichnung	54
2. Verfahrensregeln.....	54
3. Akteneinsicht und Anfertigung von Kopien der dem Untersuchungsausschuss übergebenen Unterlagen	55
4. Unterrichtung der Öffentlichkeit.....	57
III. Beauftragung der Landtagsverwaltung durch den Untersuchungsausschuss	61
1. Verwahrung der Akten des Untersuchungsausschusses und Erstellung von Aktenplänen	61
2. Prüfaufträge	62
3. Berichterstattung des Untersuchungsausschusses	67
a) Zwischenbericht	68
b) Abschlussbericht	69

IV. Beweiserhebung	70
1. Strukturierung der Beweiserhebung.....	70
2. Anträge und Beschlüsse zur Beweiserhebung.....	71
a. Anträge auf Aktenvorlage und Auskunftersuchen.....	72
b. Aktenübergabe durch die Landesregierung.....	76
aa. Akten aus dem Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums.....	76
bb. Akten Thüringer Polizeibehörden.....	79
cc. Akten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz.....	80
dd. Akten aus dem Bereich Thüringer Justizbehörden.....	82
ee. Sonstiges.....	83
ff. Übergabe elektronisch gespeicherter Akten.....	91
c. Auskünfte der Landesregierung.....	91
d. Anträge auf Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen.....	98
3. Durchführung der Beweiserhebung.....	98
a. Verlesung von dem Untersuchungsausschuss übergebenen Unterlagen.....	98
b. Anhörung von Sachverständigen.....	99
c. Ladung der Zeugen.....	101
d. Vorbereitung und Durchführung der Zeugenvernehmungen / Rolle der sogenannten „AG Kommission“.....	102
e. Unautorisierte Weitergabe von Unterlagen des Untersuchungsausschusses an den Generalbundesanwalt am Bundesgerichtshof durch das Thüringer Innenministerium.....	106
4. Rechts- und Amtshilfe.....	107
a. Kooperation mit dem 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages.....	107
b. Kooperation mit dem 2. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode des Bayerischen Landtags.....	109
c. Kooperation mit dem 3. Untersuchungsausschuss der 5. Wahlperiode des Sächsischen Landtags.....	110
d. Kooperation mit der Bund-Länder-Expertenkommission Rechtsterrorismus.....	111
e. Kooperation mit dem 6. Strafsenat des OLG München.....	112
f. Amtshilfe im Verhältnis zu sonstigen Behörden des Bundes und der Bundesländer.....	115
5. Umgang mit VS-VERTRAULICH und höher eingestuften Dokumenten.....	127
V. Zusammenfassung der Zeugenaussagen und der verlesenen Akten	132
1. Untersuchungskomplex.....	132

a. Herausbildung militanter neonazistischer und rechtsterroristischer Strukturen in Thüringen seit 1990, politische und behördliche Bewertung der daraus erwachsenen Gefahren sowie infolgedessen eingeleitete Handlungsmaßnahmen sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene.....	132
aa. Neonazistische Strukturen in der DDR	132
bb. Erstarken neonazistischer Strukturen in der Wendezeit.....	147
(1) Besonderheiten und Aktionsmuster des Rechtsextremismus in Thüringen	147
(2) Ursachen des Aufkeimens des Rechtsextremismus nach der „Wende“	149
(3) Folgen des Erstarkens rechtsextremer Kräfte in Thüringen	153
cc. Konsolidierung und Radikalisierung neonazistischer Strukturen Mitte der 1990er-Jahre	153
(1) Rechtsextremes Personenpotenzial in Thüringen	153
(2) Rechtsextremes Gesinnungspotenzial in Thüringen.....	158
(3) Rechtsradikale Strukturen auf lokaler Ebene	159
(a) Saalfeld-Rudolstadt	159
(b) Jena	162
(c) Kahla.....	164
(d) Bad Blankenburg	166
(4) Umstrukturierung und Vernetzung der Thüringer Neonaziszene	167
(5) Zusammenschluss rechtsradikaler Strukturen auf überregionaler Ebene.....	169
(a) Anti-Antifa Ostthüringen	169
(b) Thüringer Heimatschutz.....	173
(c) „Blood&Honour“ und rechtsextreme Musikszene	190
dd. Radikalisierung neonazistischer Gewalttaten.....	197
(1) Quantität rechtsgerichteter Straftaten	197
(2) Qualität rechtsgerichteter Straftaten.....	204
ee. Struktur und Arbeitsfähigkeit Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden in den 1990er-Jahren	209
(1) Thüringer Landeskriminalamt	209
(a) Aufbau und Funktionsfähigkeit des Thüringer Landeskriminalamtes nach der „Wende“	209
(b) Struktur und Arbeitsweise des Thüringer Landeskriminalamtes.....	214

(c) Wechsel der Führungsspitze des Thüringer Landeskriminalamtes im April 1997.....	217
(d) Gründung, Aufbau und Aufgaben der „SoKo REX“ und „EG TEX“ ...	220
(aa) Gründungszeitpunkt und Zweck der SoKo REX	220
(bb) Aufbau, personelle Ausstattung und Arbeitsablauf der SoKo REX	221
(cc) Zeitpunkt und Gründe des Übergangs der SoKo REX in die EG TEX	228
(dd) Aufgaben und personelle Ausstattung der EG TEX	233
(e) Die Sonderkommission „Rechte Gewalt“ (SoKo ReGe).....	235
(f) Das Mobile Einsatzkommando (MEK)	240
(2) Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz.....	242
(a) Aufbau und Funktionsfähigkeit des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz nach der „Wende“	242
(b) Struktur und Arbeitsweise des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz	252
(aa) Aufgaben und Arbeitsweise des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz.....	252
(bb) Weiterentwicklung des Bereichs „Auswertung“ des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz durch Einstellung von Personal mit Studienabschluss.....	260
(cc) Umstrukturierung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz durch Zusammenlegung der Bereiche „Beschaffung“ und „Auswertung“	271
(dd) Das Referat 25 – „Sammelreferat“	279
(ee) Das Referat 24 – Forschung und Werbung	279
(ff) Die Observationsabteilung.....	280
(gg) „G-10“-Abteilung.....	283
(c) Leitung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz unter Dr. Helmut Roewer	283
(aa) Ernennung Dr. Helmut Roewers zum Präsidenten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz.....	283
(α) Bewerbung und Qualifikation Dr. Helmut Roewers	283
(β) Entscheidung zur Abordnung und Versetzung in das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz	288
(γ) Amtsübernahme als Präsident des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz.....	291

(bb) Wahrnehmung der Amtsgeschäfte durch Dr. Helmut Roewer	294
(α) Verhältnis zu den Mitarbeitern des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz.....	294
(β) Auftreten in der Öffentlichkeit.....	303
(γ) Gründung der Tarnfirmen „Heron“ und „IKS“	307
(δ) Führung der Quelle „Günther“	320
(ε) Zusammenfassung des dienstlichen Verhaltens des Herrn Dr. Helmut Roewer	322
(cc) Suspendierung und Entlassung von Dr. Helmut Roewer	323
(3) Kriminalpolizeiinspektionen Jena und Saalfeld	326
(a) Struktur und Arbeitsweise des Kommissariats Staatsschutz der Kriminalpolizeiinspektion Jena.....	326
(b) Struktur und Arbeitsweise des Kommissariats Staatsschutz der Kriminalpolizeiinspektion Saalfeld	330
(4) Staatsanwaltschaften Thüringens.....	330
(5) Zusammenarbeit der Behörden des Freistaates Thüringen.....	331
(a) Zusammenarbeit der Thüringer Polizeibehörden.....	331
(b) Zusammenarbeit zwischen den Thüringer Polizeibehörden und dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz.....	334
(aa) Allgemeine Zusammenarbeit und Informationsaustausch.....	334
(bb) „ZEX“ als institutionalisierter Informationsaustausch zwischen Thüringer Landeskriminalamt und Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz.....	352
(c) Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden und den Staatsanwaltschaften Thüringens	383
(d) Zusammenarbeit zwischen dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und den Staatsanwaltschaften Thüringens	385
(6) Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Freistaates Thüringen und den Behörden des Bundes und anderer Bundesländer	389
(a) Zusammenarbeit der Thüringer Polizeibehörden mit Behörden des Bundes und anderer Bundesländer.....	389
(b) Zusammenarbeit des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz mit Behörden des Bundes und anderer Bundesländer	391
(c) Zusammenarbeit der Thüringer Staatsanwaltschaften mit Behörden des Bundes und anderer Bundesländer.....	393
ff. Kenntnisse und Bewertung sowie eingeleitete Handlungsmaßnahmen von Politik und Behörden des Freistaates Thüringen	394

(1) Kritik am Umgang der Thüringer Landes- und Kommunalpolitik mit dem Rechtsextremismus	394
(2) Thüringer Innenministerium	404
(a) Aufbau und Aufgaben des Thüringer Innenministeriums nach der „Wende“	404
(b) Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht durch das Thüringer Innenministerium	411
(aa) Die „Sicherheitslage“ als institutionalisiertes Koordinations- und Informationsaustauschinstrument des Thüringer Innenministeriums und der ihr nachgeordneten Behörden	411
(bb) Dienst- und Fachaufsicht über das Thüringer Landeskriminalamt: Untersuchung von Verdachtsfällen des Geheimnisverrats aus dem Bereich der Thüringer Polizei	414
(cc) Dienst- und Fachaufsicht über das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz	417
(α) Organisation und Aufgabenbereich der Dienst- und Fachaufsicht im Thüringer Innenministerium	417
(β) Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über den seinerzeitigen Leiter des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz Harm Winkler	426
(αα) Verhältnis zwischen Harm Winkler und dem Aufsichtsreferat des Thüringer Innenministeriums	426
(ββ) Einwirkung auf die fachliche Arbeit durch das Thüringer Innenministerium	430
(γγ) Einwirkung auf die personelle Besetzung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz durch das Thüringer Innenministerium	434
(γ) Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über den seinerzeitigen Präsidenten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz Dr. Helmut Roewer	450
(c) Kenntnisse und Maßnahmen des Thüringer Innenministeriums und der ihm nachgeordneten Behörden zum Rechtsextremismus	460
(3) Thüringer Justizministerium	484
b. Den Sicherheitsbehörden vorliegende Kenntnisse über die Bildung einer rechtsterroristischen Gruppe von Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe und anderen bis 1998, deren Aktivitäten, und sich darauf gründende Maßnahmen der Sicherheitsbehörden	490

aa. Kenntnisse und Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden Thüringens.....	490
bb. Kenntnisse und Maßnahmen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz	494
cc. Erkenntnisse des „Schäfer-Berichts“	496
dd. Informationen zur Wehrdienstzeit des Uwe Mundlos	502
2. Untersuchungskomplex.....	505
a. Einsatz von V-Personen Thüringer Sicherheitsbehörden und von den Sicherheitsbehörden des Bundes und anderer Bundesländer bzw. auch anderer Staaten in neonazistischen Strukturen in Thüringen, daraus erwachsene Informationen und abgeleitete Maßnahmen, Beteiligung von V-Personen an Strukturaufbau und Straftaten, Regelungen zum Einsatz von V-Personen	505
aa. Umfang und Qualität der in neonazistischen Strukturen in Thüringen eingesetzten Quellen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz	505
(1) Anzahl der Quellen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz in neonazistischen Strukturen in Thüringen und von diesen gewonnene Informationen.....	505
(2) „Operation Rennsteig“	510
(3) V-Mann Tino Brandt	512
(a) Verantwortliche V-Mann-Führer der Quelle Tino Brandt.....	512
(b) Anwerbung, Abschaltung, Reaktivierung und Enttarnung des Tino Brandt	516
(c) Kenntnis Dritter von der V-Mann-Eigenschaft des Tino Brandt	523
(d) Einzelheiten zur Führung der Quelle Tino Brandt	526
(aa) Art und Weise der Führung Tino Brandts als Führungsfigur der rechtsextremen Szene in Thüringen	526
(bb) Entlohnung Tino Brandts und dessen Verwendung der gewährten Geld- und Sachmittel.....	530
(cc) Erfolglosigkeit und Dauer der gegen Tino Brandt geführten Ermittlungs- und Strafverfahren.....	536
(dd) Weitergabe von Informationen über gegen Tino Brandt gerichtete Ermittlungsmaßnahmen und sonstige Einwirkungen auf Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften	545
(e) Durch Tino Brandt gewonnene Informationen.....	555
(aa) Bedeutung der Quelle Tino Brandt	555

(bb) Nachrichtenehrlichkeit des Tino Brandt.....	556
(cc) Informationen zum „Thule-Netz“ und „elektronische Führung“ Tino Brandts.....	561
(4) Weitere V-Personen.....	563
(a) Marcel Degner	563
(b) Thomas Dienel	568
bb. Maßgaben und Rechtsgrundlagen zur Werbung und Führung von V-Personen.....	573
(1) Vorgaben und Durchführung der Werbung und Führung von V-Personen sowie Beaufsichtigung der Tätigkeit der V-Mann-Führer	573
(2) Rechtsgrundlagen für die Werbung und Führung von V-Personen	585
cc. Umfang und Qualität der in neonazistischen Strukturen in Thüringen eingesetzten Quellen Thüringer Polizeibehörden	587
b. Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe sowie gegen den Thüringer Heimatschutz, Vollziehung rechtskräftig gewordener Haftstrafen und Entscheidungen zur Einstellung des bzw. der Verfahren, insbesondere wegen Eintritts der Verjährung.....	595
aa. Ermittlungsverfahren zur Ablage von Bombenattrappen in Jena.....	595
(1) Der „Puppentorso“-Fall.....	595
(2) Die Bombenattrappen in Jena	598
(3) Einstellung der Verfahren wegen des Eintritts der Verfolgungs- bzw. Vollstreckungsverjährung	605
(a) Einstellung des „USBV“-Verfahrens wegen Eintritt der Verfolgungsverjährung.....	605
(b) Einstellung des gegen Uwe Böhnhardt gerichteten Vollstreckungsverfahrens nach rechtskräftiger Verurteilung zu einer Einheitsjugendstrafe von drei Jahren und zwei Monaten wegen des Eintritts der Vollstreckungsverjährung	627
(c) Das „Kreuzverbrennungsverfahren“	628
bb. Ermittlungsverfahren gegen rechtsgerichtete Strukturen	630
(1) Das Ermittlungsverfahren gegen den Thüringer Heimatschutz wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB	630
(2) Das gegen den „Thüringer Heimatschutz“ (THS) erneut geführte Strukturermittlungsverfahren ab dem Jahr 2000.....	676
3. Untersuchungskomplex.....	703

a. Durchsuchung der Wohnungen und der von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe genutzten Garagen am 26. Januar 1998	703
aa. Vorgeschehen der Garagendurchsuchungen	703
(1) Das Auffinden der von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe genutzten Garagen zur Herstellung von USBV	703
(a) Befragung der Beschuldigten	703
(b) Observation des Uwe Böhnhardt durch das Mobile Einsatzkommando des Thüringer Landeskriminalamtes	704
(aa) Bewilligung und eingeschränkte Realisierung der Observationsmaßnahme	706
(bb) Verlauf der Observationen	711
(cc) Parallele Observation des Böhnhardt durch mehrere Einsatzteams	714
(c) Observation des Uwe Böhnhardt durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz	718
(aa) Beauftragung des TlfV mit der Observationsmaßnahme	718
(bb) Durchführung und Ergebnis der Observation	724
(cc) Weitergabe der Observationsergebnisse an das TLKA.....	730
(2) Beantragung und Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses durch die Staatsanwaltschaft Gera und das Amtsgericht Jena	734
(3) Planung und Vorbereitung der Durchsuchungen	740
(a) Ermittlungen zur Garage Nr. 5 am Klärwerk	740
(b) Anforderung von Einsatzkräften	748
(c) Besprechungen im Vorfeld der Garagendurchsuchung	750
(d) Abwesenheit der mit der Vorbereitung der Durchsuchung betrauten Personen.....	754
bb. Ablauf der Garagendurchsuchungen	756
(1) Einweisung und Aufteilung der Einsatzkräfte am frühen Morgen des Durchsuchungstages	756
(2) Ablauf der Durchsuchung der Garagen Nr. 6 und 7 an der Richard-Zimmermann-Straße sowie der Garage Nr. 5 an der Kläranlage	758
(a) Beginn und Verlauf der Durchsuchung der Garagen Nr. 6 und 7 an der Richard-Zimmermann-Straße	758
(b) Beginn und Verlauf der Durchsuchung der Garagen Nr. 5 an der Kläranlage.....	765
(c) Frage der Gebotenheit der zeitgleichen Öffnung der Durchsuchungsobjekte	770

(3) Auffinden von USBV in der Garage Nr. 5 am Klärwerk und Verständigung der USBV-Einheit sowie des anderen Durchsuchungsteams an den Garagen Nr. 6 und 7	771
(a) Zeitpunkt und Beschaffenheit des Fundes sowie Anforderung der USBV-Einheit.....	771
(b) Verständigung des anderen Durchsuchungsteams an den Garagen Nr. 6 und 7 über den Fund.....	775
(4) Zeitpunkt und Dauer der Anwesenheit Uwe Bönnhardts an der Garage in der Richard-Zimmermann-Straße und Möglichkeit der Festnahme.....	776
(5) Verspätete Verständigung der Staatsanwaltschaft vom Fund in der Garage Nr. 5 an der Kläranlage.....	786
(6) Nahbereichsfahndung und Durchsuchung der Wohnungen von Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe	792
cc. Nachgang der Garagendurchsuchungen	801
(1) Erlass der Haftbefehle am 28. Januar 1998	801
(2) Erlass des Vollstreckungshaftbefehls am 12. Mai 1998.....	809
(3) Sicherstellung der Asservate	810
(4) Nachschau der Garage Nr. 5 an der Kläranlage am 28. Januar 1998.....	810
(5) Auswertung der Durchsuchungsmaßnahme.....	811
(6) Parlamentarische Aufarbeitung.....	833
(7) Prüfung der Garagendurchsuchung durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz.....	837
(8) Aufarbeitung der Garagendurchsuchung nach der Enttarnung des NSU am 4. November 2011.....	838

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz	BMI	Bundesministerium des Inneren
a.D.	außer Dienst	BMJ	Bundesministerium der Justiz
AG	Arbeitsgemeinschaft/ Amtsgericht	BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
Az.	Aktenzeichen	BND	Bundesnachrichtendienst
AgAG	Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt	BPOL	Bundespolizei
ARP	Allgemeines Register Staatschutzsachen beim Generalbundesanwalt	BtM	Betäubungsmittel
BAJ	Bundesamt für Justiz	BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BAnw	Bundesanwaltschaft	BVerf-SchG	Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970)
BAO	Besondere Aufbauorganisation	DDR	Deutsche Demokratische Republik
BAT	Bundesangestellten Tarifvertrag	Drs.	Drucksache
BayLfV	Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz	DV Thür-POG	Durchführungsverordnung des Thüringer Polizeiordnungsgesetzes
BeStra	Anordnung über Berichtspflichten in Straf- und Bußgeldsachen	EG TEX	Ermittlungsgruppe Terrorismus Extremismus
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz	EKHK	Erster Kriminalhauptkommissar
BGS	Bundesgrenzschutz	EPHK	Erster Polizeihauptkommissar
BKA	Bundeskriminalamt	etc.	et cetera
BKaA	Bundeskanzleramt	GBA	Generalbundesanwalt/schaft
BLKR	Bund-Länder-Kommission-Rechtsterrorismus	ggf.	gegebenenfalls

GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1)	LRD	Leitender Regierungsdirektor
GOLT	Geschäftsordnung des Thüringer Landtags vom 7. Juli 2011 (Drs. 5/2)	MEK	Mobiles Einsatzkommando
GP	Gewährsperson	MinDir	Ministerialdirektor
GSO	Geheimschutzordnung des Thüringer Landtags	MinDirig	Ministerialdirigent
GStA	Generalstaatsanwalt	MinR	Ministerialrat
HessLfV	Hessisches Landesamt für Verfassungsschutz	NSU	Nationalsozialistischer Untergrund
IMK	Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder	OSTA	Oberstaatsanwalt
KAN	Kriminalaktennachweis	PAG	Polizeiaufgabengesetz
KD	Kriminaldirektor	ParlKK	Parlamentarische Kontrollkommission
KHK	Kriminalhauptkommissar	PD	Polizeidirektion
KHM	Kriminalhauptmeister	PHK	Polizeihauptkommissar
KOR	Kriminaloberrat	POK	Polizeioberkommissar
KPI	Kriminalpolizeiinspektion	POR	Polizeioberrat
KPMD	Kriminalpolizeilicher Meldedienst	RAF	Rote Armee Fraktion
LKD	Leitender Kriminaldirektor	RAG	Richter am Amtsgericht
LMinR	Leitender Ministerialrat	RD	Regierungsdirektor
LOStA	Leitender Oberstaatsanwalt	RiStBV	Richtlinien für Strafverfahren und Bußgeldverfahren
LPI	Landespolizeiinspektion	REA Chemnitz	Regionalabschnitt Chemnitz der sächsischen SoKo REX

RLPOG	Richtlinie zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes	TJM	Thüringer Justizministerium
RR	Regierungsrat	TLfDI	Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit
SoKo Bosphorus	Sonderkommission Bosphorus	TLfV	Landesamt für Verfassungsschutz des Freistaates Thüringen
SoKo REX	Sonderkommission Rechts-extremismus	TLKA	Landeskriminalamt des Freistaates Thüringen
StA	Staatsanwalt/ Staatsanwaltschaft	TLPD	Thüringer Landespolizeidirektion
Stasi	Staatssicherheit der ehemaligen DDR	TLVwA	Thüringer Landesverwaltungsamt
StPO	Strafprozessordnung	TSK	Thüringer Staatskanzlei
StS	Staatssekretär	USBV	Ungewöhnliche Spreng- und Brandvorrichtung
THS	Thüringer Heimatschutz	USK	Unterstützungskommando
ThürPOG	Thüringer Polizeiorganisationsgesetz	usw.	und so weiter
ThürUAG	Landesgesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen	VSA	Verschlusssachenanweisung für den Freistaat Thüringen
ThürVerf	Verfassung des Freistaates Thüringen	VS-NfD	Verschlusssache mit dem Geheimhaltungsgrad „Nur für den Dienstgebrauch“
ThürVerf-SchG	Thüringer Verfassungsschutzgesetz	WE - Meldung	- Wichtige Ereignis - Meldung
ThürVwVfG	Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz	z. B.	zum Beispiel
TIAZ	Thüringer Informations-Auswertungs-Zentrale	ZEX	Zentralstelle Extremismus
TIM	Thüringer Innenministerium	ZStV	Zentrales Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister

A. Der Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ – Einsetzung, Auftrag und Mitglieder

I. Vorgeschichte des Untersuchungsverfahrens

Die in diesem Kapitel dargestellten Geschehnisse, die zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses geführt haben, sind aus allgemein zugänglichen Quellen – insbesondere der Medienberichterstattung – entnommen worden.

1. Aufdeckung des NSU: Raubüberfall in Eisenach und Wohnungsbrand in Zwickau am 4. November 2011

- 1 Am 4. November 2011 gegen 9:15 Uhr verübten zwei männliche Personen einen bewaffneten Raubüberfall auf eine Sparkassenfiliale in Eisenach. Dabei erbeuteten die Täter ca. 75.000 € Bargeld und flüchteten auf Fahrrädern zu dem von ihnen in ungefähr einem Kilometer Entfernung geparkten Wohnmobil. Etwa um 12:00 Uhr wurde das gesuchte Wohnmobil infolge eines Zeugenhinweises durch eine Polizeistreife in einem Wohngebiet festgestellt. Bevor die Polizeibeamten das Fahrzeug durchsuchen konnten, vernahmen sie mindestens zwei Schusslaute im Inneren des Wohnmobils, welches in der Folge in Brand geriet und fast vollständig ausbrannte. Bei der ersten Inaugenscheinnahme des Innenraumes wurden zwei Leichen mit Schussverletzungen festgestellt, die aufgrund der im Anschluss vorgenommenen Untersuchung als Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos identifiziert wurden. Ergebnis der bisherigen Ermittlungen ist, dass Uwe Mundlos zunächst Uwe Böhnhardt erschoss, danach das Wohnmobil in Brand setzte und sich schließlich mit derselben Waffe das Leben nahm.
- 2 Einen Tag darauf gab die Kriminalpolizei Zwickau bekannt, dass am 4. November 2011 eine Wohnung in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau ausbrannte, die – wie spätere Ermittlungen ergaben – von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe unter falschen Identitäten bewohnt und infolge einer von Beate Zschäpe verübten gezielten Explosion zerstört wurde. Alle drei hatten in ihrer Jugendzeit in den 1990er-Jahren als aktive Mitglieder den rechtsextremen Vereinigungen „Kameradschaft Jena“ und „Thüringer Heimatschutz“ angehört. Eine von Beate Zschäpe angemietete Garage in Jena war vom Trio zur Herstellung von Sprengsätzen genutzt worden. Seit der Durchsuchung dieser Garage am 26. Januar 1998, bei der funktionsfähige Rohrbomben und ca. 1,4 kg TNT sichergestellt worden waren, befanden sich Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe auf der Flucht. Am 8. November 2011 um 13:25 Uhr erschien Beate Zschäpe in Begleitung eines anwaltlichen Beistandes bei der Polizei in Jena und stellte sich den Ermittlungsbehörden. Am selben Tag wurde sie festgenommen und befindet sich seitdem aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Zwickau vom 7. November

2011 (Gs 1009/11) – dieser nachfolgend ersetzt durch den Haftbefehl des Ermittlungsrichters beim BGH vom 13. November 2011 (3 BGs 6/11) – wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung (§ 129a Abs. 1 StGB) und der besonders schweren Brandstiftung (§§ 306b Abs. 2 Nr. 2, 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB) in Untersuchungshaft. Beate Zschäpe ist dringend verdächtig, im Januar 1998 zusammen mit Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos eine Vereinigung mit dem Namen „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) gegründet zu haben, deren Ziel es gewesen ist, eine Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland zu einem an der nationalsozialistischen Ideologie ausgerichteten System herbeizuführen, und sich an deren auf den Einsatz von Waffengewalt ausgerichteten Tätigkeit bis zum 4. November 2011 beteiligt zu haben. Die Gruppierung habe – so der Haftbefehl – Mordanschläge auf „Feinde des deutschen Volkes“, worunter diese in erster Linie türkischstämmige Einwohner der Bundesrepublik Deutschland sowie Repräsentanten der staatlichen Ordnung wie Polizeibeamte verstand, verübt, um ein Klima der Verunsicherung zu schaffen. Die Gruppierung habe sich als „Nationalsozialistischer Untergrund“ bezeichnet und dabei für ihre Vereinigung das in Form einer besonders gestalteten Buchstabenfolge gestaltete Logo „NSU“ verwendet. Ferner habe Beate Zschäpe in der Absicht, diese ihr zur Last fallenden Straftaten zu verdecken und mögliche Beweise zu vernichten, ein Wohnhaus durch Brandlegung zerstört.

2. Aufarbeitung der Straftaten des NSU und strafrechtliches Ermittlungsverfahren der Bundesanwaltschaft

Wegen der im Zeitraum von September 2000 bis April 2006 in mehreren deutschen Städten verübten Morde an acht türkisch- und einem griechischstämmigen Bürger, der Ermordung der Polizeivollzugsbeamtin Michèle Kiesewetter in Heilbronn im April 2007 sowie der schweren Brandstiftung in Zwickau am 4. November 2011 übernahm die BAAnw am 11. November 2011 die Ermittlungen gegen die Beschuldigte Beate Zschäpe. Es lagen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass die Mordtaten einer rechtsextremistischen Gruppe zuzurechnen sind. Im Zuge der Tatortaufnahmen in dem von den Tätern genutzten Wohnmobil und der Wohnung in Zwickau konnten zahlreiche Beweise sichergestellt werden, die den NSU mit weiteren Straftaten, darunter zehn Morde, 14 Banküberfälle und zwei Sprengstoffdelikte, in Verbindung brachten. 3

Hierunter zählte der Mord an der aus Thüringen stammenden Polizeibeamtin Michèle Kiesewetter, die am 25. April 2007 in Heilbronn durch einen Kopfschuss getötet wurde. Die Dienstwaffen des Opfers und ihres damaligen Kollegen, der bei dem Attentat schwer verletzt wurde, wurden im Wrack des ausgebrannten Wohnmobils aufgefunden. Die Tatwaffen des 4

Verbrechens befanden sich hingegen in den Trümmern des abgebrannten Wohnhauses in Zwickau. Dabei handelte es sich um eine „Tokarew TT-3, Kaliber 9 mm“ und eine „Radom Vis 35, Kaliber 9 mm“. Weitere Waffen konnten in der Wohnung sichergestellt werden, u. a. eine Pistole der tschechischen Marke „Ceska, Typ 83, Kaliber 7,65 mm“, mit der die Täter im Zeitraum vom 9. September 2000 bis zum 6. April 2006 die weiteren Morde an Enver Şimşek, Abdurrahim Özüdoğru, Süleyman Taşköprü, Habil Kılıç, Mehmet Turgut, İsmail Yaşar, Theodoros Boulgarides, Mehmet Kubaşık und Halit Yozgat verübt hatten.

- 5 Darüber hinaus konnten in der ehemaligen Wohnung des Trios Propagandavideos sichergestellt werden, die auf eine rechtsextremistische Tatmotivation hindeuteten. Die in der Wohnung aufgefundenen DVDs enthielten ein vermutlich bereits im Jahr 2007 entstandenes Video, in dem sich Böhnhardt und Mundlos als Gruppe mit dem Namen „Nationalsozialistischer Untergrund“ indirekt zu der Mordserie bekannten. Gleichartige DVDs waren in den Tagen nach dem 4. November 2011 auch bei verschiedenen Medien, Parteibüros sowie Vereinen und Verbänden im gesamten Bundesgebiet eingegangen. Das Video begründete außerdem den Verdacht, dass das Trio einen Nagelbombenanschlag in Köln im Jahr 2004 verübt hatte, bei dem 22 Menschen verletzt worden waren, sowie dass es eine Sprengstoffexplosion in einem Lebensmittelgeschäft im Januar 2001 herbeigeführt hatte. Außerdem wurden in den Trümmern des Hauses zahlreiche Listen aufgefunden, die mehr als 10.000 Namen, u. a. führender Politiker oder Organisationen, beinhalteten und potenzielle Anschlagssziele benannten.
- 6 Aufgrund von Personenbeschreibungen, der identischen Begehungsweise und der in den Trümmern des Hauses aufgefundenen Kleidungsstücke, die zu den Video-Aufnahmen einiger Banküberfälle der Vergangenheit passten, konnten dem NSU zudem mindestens 14 Banküberfälle zugeordnet werden. Außerdem wurde vermutet, dass mindestens 20 Personen als Geldüberbringer, Quartiergeber oder Ausweisbeschaffer die 13 Jahre im Untergrund agierende Terrorgruppe unterstützt hatten. Daraufhin wurden zwischen dem 14. November und dem 11. Dezember 2011 die mutmaßlichen Komplizen des NSU-Trios Holger Gerlach, André Eminger, Ralf Wohlleben und Matthias Dienelt in Untersuchungshaft genommen.

3. Mediale Berichterstattung und gesellschaftliche Resonanz

- 7 Die Enttarnung des NSU löste eine intensive mediale Berichterstattung aus, die sich neben den Tätern und den durch sie verübten Taten insbesondere auch auf das Verhalten der Sicherheitsbehörden fokussierte. Das Medieninteresse galt insbesondere der Arbeit der

Thüringer Behörden, die kritisiert wurde. Gegen das TLfV wurden hinsichtlich der Zusammenarbeit mit V-Leuten, wie u. a. mit dem im Jahr 2001 enttarnten Tino Brandt, schwere Vorwürfe erhoben und in diesem Zusammenhang danach gefragt, warum sich die rechtsextreme Szene in Thüringen trotz Beobachtung durch den Verfassungsschutz derart entwickeln konnte. Auch die Amtsführung des ehemaligen Präsidenten des TLfV, Dr. Helmut Roewer, geriet in den öffentlichen Fokus. Dieser äußerte in einem Interview, dass der Verfassungsschutz während der Ermittlungen gegen das Jenaer Neonazi-Trio auf Anweisung des Innenministeriums gegen thüringische Polizisten ermittelt habe, um mögliche „Informationsabflüsse“ von der Polizei in die militante rechte Szene aufzuklären. Diese Aussagen wurden parteiübergreifend als „unglaublich“ zurückgewiesen.

Die öffentliche Diskussion über mutmaßliche Ermittlungsspannen erhöhte den Druck auf die Landesregierung. Eine Meldung sorgte für Aufsehen, nach der bei der Aushebung der „Bombenwerkstatt“ in Jena im Januar 1998 die Chance auf eine Festnahme Böhnhardts nicht genutzt worden sei, weil die Staatsanwaltschaft keinen Haftbefehl erlassen habe. Außerdem wurde der Vorwurf erhoben, dass zwischen 1998 und 1999 die konkrete Möglichkeit der Ergreifung des Trios bestanden habe, die Festnahme aber auf Weisung von vorgesetzten Stellen nicht durchgeführt worden sei. Ferner wurde danach gefragt, warum das Ermittlungsverfahren gegen das Neonazi-Trio 2003 wegen Verjährung eingestellt und dieses nicht als kriminelle Vereinigung gemäß § 129 StGB qualifiziert wurde.

Die Aufdeckung des NSU rief vielerlei gesellschaftliche Reaktionen hervor. So fand zunächst am 18. November 2011 in der Stadt Jena eine Kundgebung des Aktionsbündnisses gegen Rechts statt, in der die Demonstranten u. a. die lückenlose Aufklärung der Versäumnisse von Verfassungsschutz und Polizei forderten. Das Weimarer Bündnis gegen Rechts organisierte für den Abend des 23. November 2011 eine Veranstaltung mit dem Titel „Blind? Taub? Stumm?“, auf der Thüringer Innenpolitiker öffentlich über das Thema Rechtsterrorismus diskutierten. In den Städten Erfurt und Eisenach fanden am 28. November 2011 Gedenkveranstaltungen für die Opfer des NSU-Terrors statt, an der neben Vertretern aller im Landtag vertretenen Parteien, Ministern, Staatssekretären und Parlamentariern auch der Vorsitzende des Zentralrats der Muslime, Aiman A. Mazyek, teilnahm. Mit dem größten Konzert der Stadtgeschichte setzte Jena am 2. Dezember 2011 ein Zeichen gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Mehr als 50.000 Menschen, u. a. zahlreiche prominente Gäste, besuchten das von Udo Lindenberg initiierte Rockkonzert „Für eine bunte Republik Deutschland“, an der sich zahlreiche Musiker beteiligten. Am 15. Dezember 2011 demonstrierten Bürgerbündnisse gegen Rechtsextremismus vor dem Thüringer Landtag sowie vor und im TLfV in Erfurt für dessen Auflösung. Wegen möglicher Pannen bei der Suche nach dem

8

9

1998 untergetauchten Neonazi-Trio aus Jena wurden Strafanzeigen gegen die Thüringer Behörden wegen Strafvereitelung im Amt gestellt.

4. Politische Reaktionen

- 10** Im Rahmen der Aufklärung der Verbrechen des NSU war die Tätigkeit der Thüringer Sicherheitsbehörden vielerlei Kritik ausgesetzt. In Reaktion hierauf verzichtete die Landesregierung auf eine geplante Werbekampagne und startete stattdessen am 2. Dezember 2011 eine Imagekampagne unter dem Titel „Gesicht zeigen: Thüringen gegen Nazis!“, bei der bundesweit Anzeigen geschaltet wurden. Die Abgeordneten des Thüringer Landtags gedachten in der 72. Plenarsitzung am 14. Dezember 2011 in einer Schweigeminute der Opfer der rechtsextremistischen Terrorzelle. Landtagspräsidentin Birgit Diezel äußerte stellvertretend für die Abgeordneten des Landtags zu Beginn der Plenarsitzung ihre tiefe Betroffenheit zu den „abscheulichen Verbrechen“. Außerdem forderte sie die Behörden des Bundes und der Länder auf, konsequent und zügig die Aufklärungsarbeit zum Neonazi-Trio aus Jena voranzutreiben, und mahnte mehr Wachsamkeit gegenüber rechtsradikalem Gedankengut an. In ihrer Regierungserklärung am 16. Dezember 2011 vor dem Thüringer Landtag betonte Ministerpräsidentin Christine Lieberknecht, den Rechtsterrorismus entschieden bekämpfen und offene Fragen umfassend und transparent klären sowie ein NPD-Verbotsverfahren unterstützen zu wollen.
- 11** Die Bundespolitik reagierte auf die neonazistische Mordserie zunächst damit, dass der Deutsche Bundestag am 22. November 2011 eine gemeinsame Erklärung aller Fraktionen zum Kampf gegen Rechtsextremismus abgab und sich auf einen gemeinsamen Entschließungsantrag verständigte, in dem er seine Scham über die jahrelang unentdeckte Mordserie und sein Mitgefühl mit den Angehörigen der Opfer bekundete sowie die zügige und umfassende Aufklärung der rechtsextremen Straftaten forderte. Außerdem lud der damalige Bundespräsident Christian Wulff die Angehörigen der Neonazi-Opfer am darauffolgenden Tag ins Schloss Bellevue zu einem Gespräch ein, an dem auch die Fraktionsvorsitzenden des Bundestags sowie Vertreter der Regierung teilnahmen. In ihren Weihnachtsansprachen riefen der damalige Bundespräsident Christian Wulff und Thüringens Landtagspräsidentin Birgit Diezel angesichts der Neonazi-Mordserie zu Mitgefühl und Respekt gegenüber den Opfern auf. Die Thüringer Landtagspräsidentin ermutigte die Thüringer, sich gegen rechtes Gedankengut zur Wehr zu setzen, und erklärte zudem, die Politik müsse das Geschehene mit allen Mitteln, die dem Rechtsstaat zu Verfügung stehen, aufarbeiten. Ministerpräsidentin Christine Lieberknecht sicherte in ihrer Neujahrsansprache eine umfassende Klärung aller offenen Fragen zur „Nazi-Terrorzelle“ zu.

Als Folge der rechtsterroristischen Mordserie entbrannte bundesweit eine neue Debatte über ein NPD-Verbotsverfahren, das am 18. November 2011 im Rahmen einer Sondersitzung zwischen den Innen- und Justizministern aus Bund und Ländern sowie den Spitzen von BANw, BKA und BfV thematisiert wurde. Die Ministerpräsidenten aller Länder einigten sich daraufhin am 15. Dezember 2011 auf eine gemeinsame Linie und beschlossen, ein neues NPD-Verbotsverfahren anzustreben.

12

Weitere Maßnahmen waren die Errichtung eines „Abwehrzentrums Rechts“, die Einrichtung einer „Zentraldatei für Informationen über Rechtsextremismus“ sowie die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutz und Polizeibehörden in Bund und Ländern, die am 18. November 2011 in einer Sondersitzung in Berlin beschlossen wurden, an der die Innen- und Justizminister aus Bund und Ländern sowie die Spitzen von BANw, BKA und BfV teilnahmen. Außerdem richtete das BKA die „BAO TRIO“ ein, um die Aufklärung der Mordserie voranzutreiben. BANw, BKA und BfV ermittelten dadurch zentral in Zusammenarbeit mit den regionalen Staatsanwaltschaften. Zudem beschlossen die Innenstaatssekretäre der Länder Ende November 2011 eine „Koordinierungsrichtlinie“, die die Landesbehörden für Verfassungsschutz verpflichtete, sämtliche Meldungen über rechtsextreme Gewalt dem BfV vorzulegen und die Erkenntnisse insoweit zu zentralisieren. Ferner setzte der Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich eine Expertenkommission ein, die aus dem früheren Präsidenten des BfV und des BND Hansjörg Geiger, dem ehemaligen BKA-Präsidenten Ulrich Kersten und dem früheren CSU-Bundestagsabgeordneten Wolfgang Zeitlmann bestand und damit beauftragt wurde, mögliche Schwachstellen, Fehler und Pannen bei den Ermittlungen gegen das Terrortrio zu untersuchen.

13

Das TIM versprach eine lückenlose Aufklärung und kündigte am 11. November 2011 an, eine eigene Kommission einsetzen zu wollen, deren Aufgabe es sei, alle bis zu diesem Zeitpunkt gesammelten Informationen zu den drei Personen erneut auszuwerten und aufzuklären, warum das Trio trotz des Einsatzes von Zielfahndern nicht ausfindig gemacht werden konnte. Am 23. November 2011 richtete die Landesregierung eine unabhängige Kommission unter der Leitung des Vorsitzenden Richters am BGH a.D. Dr. Gerhard Schäfer ein, der weiterhin Bundesanwalt am BGH a.D. Volkhard Wache sowie MinDirig Gerhard Meiborg angehörten. Am 23. November 2011 wurde ein gemeinsames Treffen der „Schäfer-Kommission“ mit der Ministerpräsidentin Christine Lieberknecht und den Vorsitzenden der im Landtag vertretenen Fraktionen abgehalten, bei der das Vorgehen bei der Aufklärung erörtert wurde. Noch am selben Tag nahm die Kommission ihre Arbeit auf. Am 9. Januar 2012 stellte die „Schäfer-Kommission“ einen ersten Zwischenstand ihrer Ermittlungsarbeit vor und

14

kündigte an, ihre Ende November 2011 begonnene, ursprünglich auf drei Monate angelegte Untersuchung bis spätestens Ostern 2012 abschließen zu wollen und den Untersuchungsbericht vorzulegen.

- 15** Die Aufdeckung des NSU löste darüber hinaus eine intensive Auseinandersetzung der parlamentarischen Gremien mit den Geschehnissen aus. So beschäftigte der Sparkassenüberfall in Eisenach den Innenausschuss des Thüringer Landtags erstmalig am 11. November 2011. In dieser Sitzung wurden die Mitglieder des Innenausschusses von Herrn KD Dirk Löther darauf hingewiesen, dass es im TLKA 24 Aktenbände gebe, die noch nicht ausgewertet, sondern nur grob gesichtet worden seien. Viele weitere Sitzungen, u. a. auch des Justiz- und Verfassungsausschusses, folgten. Dabei wurde die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörden kritisch hinterfragt. Am selben Tag diskutierte die ParlKK des Thüringer Landtags die Terrorserie der aus Jena stammenden Neonazi-Gruppe und kritisierte die mangelhafte Zusammenarbeit zwischen dem TLKA und dem TLfV. Außerdem wurde eine lückenlose Aufklärung, möglichst auch durch den Einsatz unabhängiger Ermittler, gefordert. Im Anschluss an die Sitzung vom 24. November 2011 beanstandete die ParlKK eine unzureichende Kooperation und Transparenz der Landesregierung, da sie vorgeladenen Amtsträgern nur eine eingeschränkte Aussagegenehmigung erteilt habe. Der Justiz- und Verfassungsausschuss des Thüringer Landtags thematisierte die Neonazi-Mordserie erstmals am 23. November 2011 und tagte daraufhin mehrmals wöchentlich in vertraulicher Sitzung. Abgeordnete der Ausschüsse kritisierten eine mangelnde Transparenz bei der Aufklärung, die durch den von der Landesregierung für erforderlich gehaltenen Diskretionsschutz erschwert werde. In den diversen Gremien seien zudem immer wieder zum Teil voneinander abweichende Geschehensabläufe vorgetragen worden, die für zusätzliche Verwirrung gesorgt hätten. Teilweise wurde von Abgeordneten der Aufklärungswille der Behörden angezweifelt, da viele Informationen erstmalig durch die Medien bekannt wurden.
- 16** Bei der parlamentarischen Aufklärungsarbeit in den Ausschüssen erwies es sich als problematisch, die notwendigen Auskünfte zu erlangen. Die Landesregierung verweigerte zunächst verschiedene Auskunftersuchen der Fachausschüsse unter Verweis auf die Ermittlungen des Generalbundesanwalts. Der Innenminister Jörg Geibert sicherte seine Unterstützung bei der Aufklärung zu, sah sich jedoch aufgrund der Haltung des Generalbundesanwalts nicht befugt, Auskünfte über laufende Ermittlungen zu erteilen. Der Landtag wandte sich daraufhin an den Generalbundesanwalt mit der Bitte, das Informationsrecht des Parlaments besser zu berücksichtigen. Der Generalbundesanwalt zeigte indes Verständnis für das Informationsbedürfnis des Landtags und versicherte, so umfassend wie möglich informieren zu wollen, soweit dies ohne Gefährdung der Ermittlungen erfolgen könne.

Der Juristische Dienst des Landtags wies in einem Gutachten vom 15. Dezember 2011 das Vorbringen der Landesregierung zurück und erläuterte, dass die ThürVerf den Parlamentariern das Recht auf eine vorbehaltlose und umfassende Information gewähre und der Landesregierung kein Recht bzw. keine Pflicht zur Verschwiegenheit auferlege. Der Landtag überwies Drs. 5/3794 „Zusammenwirken der Justiz- und Sicherheitsbehörden“ an den Innenausschuss – federführend – und an den Justiz- und Verfassungsausschuss. In einer gemeinsamen Sitzung beider Ausschüsse am 10. Januar 2012 verweigerte der Innenminister Jörg Geibert Auskünfte bezüglich der Straftaten des terroristischen Neonazi-Trios und der Ermittlungen der Sicherheitsbehörden unter Bezugnahme auf ein Schreiben des Generalbundesanwalts an die Landesregierung vom Dezember 2011, in dem dieser eine Unterrichtung über die Ermittlungen der Sonderkommission „Trio“ ablehnte. Zugleich riet der Innenminister den Abgeordneten, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, da dieser deutlich mehr Rechte hätte als die Fachausschüsse.

17

Die Forderung nach Einsetzung eines Untersuchungsausschusses war nicht neu, jedoch waren die Innenpolitischen Sprecher der Fraktionen zunächst übereingekommen, die Diskussion hierüber auf Januar 2012 zu verschieben. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN griff diesen Vorschlag am 20. Dezember 2011 auf und forderte die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Thüringer Landtags, um die intransparente Vorgehensweise bei der Aufklärung in verschiedenen Gremien zu beenden und die Arbeit des Innen- sowie des Justiz- und Verfassungsausschusses zu bündeln. Dieser Forderung schloss sich die SPD-Fraktion am 22. Dezember 2011 an und warb für eine breite parlamentarische Mehrheit. Das Vorbringen stieß bei den übrigen Fraktionen auf ein geteiltes Echo. Der Innenpolitische Sprecher der CDU-Fraktion Wolfgang Fiedler kündigte am 23. Dezember 2011 an, seine Fraktion werde sich nicht gegen die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses stellen, erklärte jedoch, dass im Hinblick auf die parallelen Ermittlungen der „Schäfer-Kommission“ der genaue Zeitpunkt der Einsetzung des Untersuchungsausschusses noch klärungsbedürftig sei. Der Fraktionsvorsitzende der Fraktion DIE LINKE Bodo Ramelow äußerte Bedenken bezüglich des zeitlichen Horizonts der Untersuchungstätigkeit und der Zuständigkeiten für die Ermittlungen, weshalb er für einen Untersuchungsausschuss auf Bundesebene und eine bessere Zusammenarbeit der aufklärenden Gremien ParlKK, Innen-, Justiz- und Verfassungsausschuss und der „Schäfer-Kommission“ plädierte. Die FDP-Fraktion erklärte, sich einem Untersuchungsausschuss nicht verweigern zu wollen, mahnte jedoch an, dass es nicht zu einem Wettbewerb zwischen Ausschüssen und Kommissionen um Akten und zu befragende Personen kommen dürfe. Fraglich sei außerdem, ob die Arbeit eines meist langwierigen Untersuchungsausschusses zielführend sei.

18

- 19** Am 3. Januar 2012 verlangte der Thüringer Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur Christoph Matschie schnellstmöglich die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erarbeitete einen dreiseitigen Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Aufklärung der Versäumnisse bei den Ermittlungen zum NSU. Die SPD-Fraktion sicherte diesbezüglich vorbehaltlose Unterstützung zu und legte einen Antragsentwurf vor. Auch die CDU-Fraktion sprach sich für die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses aus und erklärte, an der Aufklärung vorbehaltlos mitzuwirken. Die Fraktion DIE LINKE sprach sich ebenfalls grundsätzlich für einen Untersuchungsausschuss aus, plädierte aber für eine vorherige Änderung des ThürUAG, um die Befugnisse des Gremiums zu erweitern. Am 12. Januar 2012 kamen auf Einladung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Spitzen aller Fraktionen zusammen, um den Untersuchungsauftrag abzustimmen. Die FDP-Fraktion regte an, der Untersuchungsausschuss solle dem Landtag ein Jahr nach Einsetzung einen Zwischenbericht vorlegen. Die Fraktion DIE LINKE meldete am 16. Januar 2012 erheblichen Erweiterungsbedarf zu den Antragsinitiativen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD an. Die getroffenen Vereinbarungen wurden auf den Fraktionssitzungen einen Tag darauf abschließend beraten. Daraufhin reichten alle fünf Fraktionen des Thüringer Landtags am 18. Januar 2012 einen gemeinsamen Antrag (Drs. 5/3902) für die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses ein, der sich sowohl mit Fahndungsspannen bei der Suche nach dem Terrortrio beschäftigen als auch das Entstehen der militanten Neonazi-Strukturen und den Einfluss der Sicherheitsbehörden auf die Neonaziszene aufarbeiten sollte.
- 20** Außer dem Thüringer Landtag setzte auch der Deutsche Bundestag am 26. Januar 2012 fraktionsübergreifend einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss ein, als dessen Vorsitzender Herr MdB Sebastian Edathy gewählt wurde und der am 27. Januar 2012 seine Arbeit aufnahm. Im Vorfeld wurden hierüber Debatten geführt und der fraktionsübergreifende Dissens im Rahmen eines Gesprächs der Parlamentarischen Geschäftsführer am 13. Januar 2012 ausgeräumt, als sich alle fünf Fraktionen darauf verständigten, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen und daneben eine begleitende Expertengruppe von Bund und Ländern zu schaffen. Dem Untersuchungsausschuss war bereits am 8. Januar 2012 die Einsetzung einer vierköpfigen Bund-Länder-Kommission vorausgegangen, die sich mit der Rolle der Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit der NSU-Terrorgruppe befassen sollte.
- 21** Am 23. Februar 2012 fand eine zentrale Gedenkfeier für die Opfer des NSU im Berliner Konzerthaus statt. In ihrer Rede bat die Bundeskanzlerin Angela Merkel die Angehörigen der

Getöteten insbesondere für die falschen Verdächtigungen und konsequent in die falsche Richtung betriebenen Ermittlungen um Verzeihung und versprach, alles zur Aufklärung der Morde und zur Aufdeckung der Hintermänner und Helfershelfer Nötige zu tun sowie mit allen rechtsstaatlich zu Gebote stehenden Mitteln dafür zu sorgen, dass sich so etwas nicht wiederholen könne. Hierzu zählte sie auch ausdrücklich die Untersuchungsausschüsse im Bund und im Land Thüringen.

II. Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Der Thüringer Landtag hat auf Antrag der Fraktionen der CDU, DIE LINKE, der SPD, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 18. Januar 2012 (vgl. Drs. 5/3902) in seiner 76. Sitzung am 26. Januar 2012 einstimmig beschlossen, einen Untersuchungsausschuss – **„Mögliches Fehlverhalten der Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden, einschließlich der zuständigen Ministerien unter Einschluss der politischen Leitungen, sowie der mit den Sicherheitsbehörden zusammenarbeitenden Personen (so genannte menschliche Quellen) im Zusammenhang mit Aktivitäten rechtsextremer Strukturen, insbesondere des ‚Nationalsozialistischen Untergrunds‘ (NSU) und des ‚Thüringer Heimatschutzes‘ (THS) und seiner Mitglieder sowie mögliche Fehler der Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden bei der Aufklärung und Verfolgung der dem NSU und ihm verbundener Netzwerke zugerechneten Straftaten“** – gemäß Art. 64 Abs. 1 S. 1 ThürVerf i. V. m. § 2 Abs. 1 ThürUAG und § 83 GOLT einzusetzen (vgl. Drs. 5/3969).

22

III. Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsauftrag lautet gemäß Einsetzungsbeschluss vom 26. Januar 2012 (Drs. 5/3969) wie folgt:

23

„A. Untersuchungsgegenstand

I. Der Untersuchungsausschuss soll aufklären,

24

1. ob und in welchem Umfang die Gefahr der Bildung militanter rechtsextremer Strukturen in Thüringen durch die Landesregierung falsch eingeschätzt wurden (sic!) und somit deren Herausbildung begünstigt wurde;
2. ob und in welchem Maße Thüringer Sicherheitsbehörden an Gründung und Aufbau sowie der Unterstützung rechtsextremer Strukturen in Thüringen, beispielsweise der ‚Anti-Antifa Ostthüringen‘ als Vorläufer des ‚Thüringer Heimatschutzes‘, durch den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und verdeckten Ermittlern beteiligt

waren, diese beförderten oder durch Unterlassen geeigneter Maßnahmen duldeten und eingesetzte V-Personen und verdeckte Ermittler an der Durchführung oder Vorbereitung von Straftaten sowie Aktivitäten, die sich gegen das Grundgesetz richteten, beteiligt waren oder diese begünstigten;

3. ob und in welchem Umfang Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden und die mit ihnen zusammenarbeitenden Personen (so genannte menschliche Quellen) sowie die zuständigen Ministerien die ihnen gesetzlich übertragenen Befugnisse überschritten haben und/oder bei dem Einsatz, beim Führen und Beaufsichtigen von V-Personen bzw. verdeckten Ermittlern oder sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beobachtung rechtsextremer Strukturen und mit der Verfolgung und Aufklärung von durch diese begangenen Straftaten gegen Rechtsvorschriften verstoßen haben;
4. ob und inwiefern Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden und die mit ihnen zusammenarbeitenden Personen (so genannte menschliche Quellen) sowie die zuständigen Ministerien rechtsextreme Strukturen und Personen mangelhaft beobachtet und unzureichend strafrechtlich oder im Rahmen der Gefahrenabwehr gegen sie ermittelt und damit insbesondere die Entstehung des ‚Nationalsozialistischen Untergrunds‘ ermöglicht oder begünstigt haben;
5. ob und in welchem Maße unter Beachtung der den Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden tatsächlich vorliegenden Erkenntnisse bzw. Erkenntnisse, die erlangt hätten werden können, über Aufenthalt, Aktivitäten und Straftaten durch Handeln oder Unterlassen Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden und der mit ihnen zusammenarbeitenden Personen (so genannte menschliche Quellen) Straftaten, die dem ‚Nationalsozialistischen Untergrund‘ sowie dessen Unterstützern zugerechnet werden, ermöglicht, begünstigt oder erleichtert wurden;
6. ob und in welchem Maße durch Handeln oder Unterlassen Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden und mit ihnen zusammenarbeitender Personen (so genannte menschliche Quellen) die Aufklärung und Verfolgung von dem ‚Nationalsozialistischen Untergrund‘ sowie dessen Unterstützern und seiner Netzwerke zugerechneten Straftaten ver- oder behindert worden ist (sic!);
7. ob alle rechtlichen und tatsächlich vorhandenen Möglichkeiten und Verpflichtungen zur Aufklärung und damit Verhinderung von Straftaten durch Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden in dem erforderlichen Maße umgesetzt wurden;
8. ob und inwieweit Unzulänglichkeiten in der Organisationsstruktur, bei der Ausübung der den Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden übertragenen Befugnisse, im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht sowie im Rahmen eines rechtlich gebotenen und zulässigen Informationsaustausches untereinander dazu beigetragen haben, dass sich militante und terroristische rechtsextreme Strukturen herausbilden konnten,

dass aus diesem Milieu Straftaten begangen wurden sowie Maßnahmen der Zielfahndung nach Mitgliedern des ‚Nationalsozialistischen Untergrundes‘ erfolglos blieben;

9. ob und in welchem Umfang Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden Kenntnis darüber hatten, dass Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Mitgliedern rechtsextremer Strukturen in Thüringen nachrichtendienstlich zusammenarbeiteten oder diese unterstützten, und wie durch Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden mit diesen Kenntnissen umgegangen wurde;
10. ob und inwieweit Unzulänglichkeiten in der rechtlich gebotenen und zulässigen Zusammenarbeit zwischen Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden und Behörden des Bundes und der Länder, einschließlich im Ausland, mit dazu beigetragen haben, dass sich militante und terroristische rechtsextreme Strukturen herausbilden konnten und aus diesem Milieu heraus Straftaten begangen wurden sowie Maßnahmen der Zielfahndung nach Mitgliedern des ‚Nationalsozialistischen Untergrundes‘ erfolglos blieben.

II. Der Untersuchungsausschuss soll gleichfalls Schlussfolgerungen aus den Untersuchungsergebnissen für zukünftige Maßnahmen zur Stärkung der demokratischen Zivilgesellschaft und der Prävention von Rechtsextremismus, die künftige Bekämpfung des Rechtsextremismus, für eine verbesserte demokratische und parlamentarische Kontrolle der handelnden Behörden, für eine notwendige Neuorganisation der Sicherheitsbehörden in Thüringen unter Beachtung bestehender verfassungsrechtlicher Grenzen, einschließlich der Änderung gesetzlicher Regelungen und für die Verbesserung der Lage der tatsächlichen und potentiellen Opfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt vorschlagen.

25

III. Zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes sind neben den zwingend einzubeziehenden Beweismitteln auch alle Unterlagen, Feststellungen und gewonnenen Erkenntnisse der von der Thüringer Landesregierung eingesetzten Untersuchungskommission (sog. Schäfer-Kommission) sowie der so genannte Gasser-Bericht hinzuzuziehen.

26

B. Der Thüringer Landtag erachtet nach bisher vorliegendem Kenntnisstand auch die Beantwortung folgender sich aus dem Untersuchungsgegenstand ergebender Fragen im Rahmen der Aufklärung des Untersuchungsauftrages für notwendig, die der Untersuchungsausschuss in seine Arbeit insofern einbeziehen soll:

27

28 I. Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV):

1. Über welche Informationen verfügte das TLfV über Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe durch die Beobachtung des ‚Thüringer Heimatschutzes‘ (früher: ‚Anti-Antifa Ostthüringen‘) und der NPD seit dem Jahr 1994?
2. Welche Informationen wurden den Thüringer Sicherheitsbehörden durch das führende Mitglied des ‚Thüringer Heimatschutzes‘, Tino Brandt, der bis zum Jahr 2001 Informant des TLfV gewesen ist, über die drei Personen und deren Aktivitäten zwischen 1994 und 2001 übermittelt?
3. Wann wurde der Hinweis auf Garagen in Jena, in denen Bombenattrappen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe vermutet wurden, an welche Behörden, Stellen oder Personen weitergeleitet?
4. Wurden vor den Durchsuchungen am 26. Januar 1998 Erkenntnisse des TLfV im Zusammenhang mit den Aktivitäten des ‚Thüringer Heimatschutzes‘ und von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe an die Polizei und/oder Justizbehörden weitergegeben und/oder Maßnahmen über das weitere Vorgehen mit diesen abgesprochen?
5. Über welche Erkenntnisse verfügte das TLfV über die Herkunft des am 26. Januar 1998 sichergestellten TNT sowie über die im Jahr 1997 in Jena aufgefundenen Sprengstoffe?
6. War das TLfV an dem Untertauchen der drei Personen im Januar 1998 beteiligt oder informiert? Wenn ja, wie und aus welchen Motiven? Wie wird dies auch rechtlich gerechtfertigt?
7. Gab es nach dem Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe Kenntnisse oder Verdachtsmomente über tatsächliche oder mögliche Aufenthaltsorte der Genannten? Wenn ja, was wurde aufgrund solcher Erkenntnisse oder Vermutungen im TLfV veranlasst und inwieweit wurden solche Kenntnisse oder Verdachtsmomente an andere Behörden, Stellen oder Personen weitergegeben?
8. Wurden nach dem Untertauchen der Genannten – unabhängig von den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und der Polizei – eigene Maßnahmen zur Ermittlung des Aufenthalts der genannten Personen eingeleitet und vollzogen? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage beruhten diese Maßnahmen, wer hatte diese Maßnahmen angeordnet und welche anderen Behörden, Stellen oder Personen wurden über diese Maßnahmen in Kenntnis gesetzt?
9. Wurden Vertrauensleuten oder Gewährspersonen in rechtsextremistischen Parteien oder Kreisen Geld für die Übermittlung von Informationen und Hinweisen angeboten oder gezahlt? Falls ja, welche Informationen erhielt das TLfV dadurch?
10. Hat das TLfV ein oder mehrere Exemplare des so genannten Progromly-Spiels (sic!) des NSU erworben? Wenn ja, wie viele, zu welchem Preis und zu welchem Zweck?

11. Sollte Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe oder ihren Unterstützern ein Geldbetrag zum Erwerb echter oder unechter Ausweisdokumente zugeleitet werden? Wenn ja, warum sollten die Genannten bei der Ausweisbeschaffung unterstützt werden?
12. Über welche Kenntnis vom Aufenthalt der drei gesuchten Personen verfügte das TLfV zwischen 1998 und 2003?
13. Trifft es zu, dass Informationen über bzw. Kenntnisse von Aufenthaltsorten von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe überhaupt nicht oder nur zeitverzögert an die Thüringer Polizei und/oder die Justiz weitergeleitet wurden?
14. Wurden Informationen über polizeiliche Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen gegen rechtsextremistische Parteien und Gruppierungen an Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe, an Dritte oder Vertrauenspersonen der Genannten, insbesondere an Tino Brandt, weitergegeben?
15. Bestanden seitens des TLfV nach dem Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe direkt oder indirekt über Dritte Kontakt zu einzelnen oder allen Genannten?
16. Verfügte das TLfV nach dem Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe über Informationen, dass der V-Mann Tino Brandt Kontakt zu den drei Flüchtigen hatte? Wenn ja, ab wann waren dem TLfV diese Kontakte bekannt, welche Maßnahmen hat es daraufhin ergriffen und welche anderen Thüringer Behörden, Stellen oder Personen wurden über diese Kenntnisse unterrichtet?
17. Lagen dem TLfV Erkenntnisse darüber vor, dass sich Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe den Strafverfolgungsbehörden stellen wollten? Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?
18. Hat Beate Zschäpe versucht, Kontakt mit dem TLfV aufzunehmen und wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?
19. Trifft es zu, dass das TLfV im Auftrag des Thüringer Innenministeriums Untersuchungen zur Informationsweitergabe durch Polizeibedienstete an rechtsextremistische Parteien und Gruppierungen vorgenommen hat?
20. Welche Mitarbeiter im TLfV waren für die in den Fragen 1 bis 19 genannten Maßnahmen und/oder Kontakte federführend zuständig und inwiefern ist es dabei zu Unzulänglichkeiten in der internen Organisation des TLfV gekommen?
21. Inwieweit und zu welchen Zeitpunkten lagen dem TLfV Hinweise oder Erkenntnisse über den Geldbedarf der flüchtigen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe sowie über Geldsammlungen aus rechtsextremistischen Parteien, Vereinigungen oder Netzwerken zur Unterstützung der Genannten vor? Inwieweit gab es Überlegungen oder Aktivitäten des TLfV, den Genannten oder Mittelspersonen Gelder zuzuleiten? Wenn ja, zu welchen Zeitpunkten und zu welchem Zweck?

22. Über welche Kenntnisse verfügte das TLfV hinsichtlich des Aufenthalts der drei gesuchten Personen zwischen 2003 und 2011?
23. Inwieweit verfügte das TLfV vor dem November 2011 über Erkenntnisse oder Verdachtsmomente, dass Böhnhardt, Mundlos und/oder Zschäpe Banküberfälle und Morde verübten?
24. Inwieweit ist es zutreffend, dass eine sich auf ein Täterprofil stützende Anfrage in den Jahren 2005/2006 der für die Aufklärung der Serienmorde an Migranten gebildeten Sonderkommission ‚Bosporus‘ an die Landesämter für Verfassungsschutz vom TLfV unbeantwortet blieb, obwohl eine Übereinstimmung von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe mit dem Täterprofil gegeben war?
25. Hat das TLfV versucht oder ist es ihm gelungen, Böhnhardt, Mundlos und/oder Zschäpe als V-Personen anzuwerben und zu führen? Welche Erkenntnisse hat das TLfV sich daraus versprochen oder im Fall der Führung dabei gewonnen? Welche Geldbeträge oder Sachleistungen haben die Genannten, falls sie oder Einzelne von ihnen als V-Personen geführt worden sein sollten, dafür vom TLfV erhalten?
26. Wurden - wenn ja, in welchem Zeitraum - andere Personen aus dem Umfeld oder aus Unterstützernetzwerken der Genannten als V-Personen geführt? Falls ja, welche Erkenntnisse wurden von diesen über Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe dem TLfV übermittelt und wie wurde damit umgegangen?
27. Lagen oder liegen dem TLfV Hinweise vor, dass einzelne oder alle Genannten möglicherweise V-Personen anderer Landesämter für Verfassungsschutz oder des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder Kontaktpersonen anderer Sicherheitsbehörden des Bundes gewesen sind?
28. Nach welchen Kriterien hat das TLfV Personen ausgewählt, um sie bei den Genannten selbst oder im Umfeld der drei Gesuchten als V-Personen zu verorten?
29. Inwieweit und durch welche Maßnahmen wurde vom TLfV sichergestellt, dass Führungspersonen von V-Personen keine eigene ideologische Nähe zu rechtsextremem Gedankengut besitzen?
30. Wann zum ersten Mal, in welcher Form, wie oft in Folge und mit welchen Inhalten hat das TLfV über seine Erkenntnisse zu den Aktivitäten von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe, deren Untertauchen und ihren möglichen Aufenthaltsorten und Aktivitäten aus dem Untergrund heraus das Thüringer Innenministerium und andere Behörden, insbesondere das Landeskriminalamt und die zuständige Staatsanwaltschaft, in Kenntnis gesetzt?
31. Inwieweit hat das TLfV bei Maßnahmen in Bezug auf Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe seine ihm im Thüringer Verfassungsschutzgesetz eingeräumten Befugnisse überschritten?

32. Inwieweit war im TLfV nach dem Ausscheiden des damaligen Präsidenten im Sommer 2000 gewährleistet, dass sämtliche Führungsaufgaben der Behörde weitergeführt werden konnten und gegebenenfalls Kontakte des TLfV über V-Personen in den NSU oder dessen Umfeld weiter genutzt werden konnten?
33. Inwieweit lagen dem TLfV Hinweise darauf vor, dass Holger G. und Ralf Wohlleben nach dem Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe mit diesen in Kontakt standen und diese unterstützten? Wenn Hinweise vorlagen, wann wurden entsprechende Informationen an andere Thüringer Behörden oder an Sicherheitsbehörden des Bundes und anderer Länder weitergegeben?
34. Inwieweit sind dem TLfV Informationen über den Verbleib von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe oder über deren Unterstützung durch Dritte von den Sicherheitsbehörden anderer Länder übermittelt worden und welche Konsequenzen sind daraus seitens des TLfV gezogen worden?
35. In welcher Form ist das TLfV am laufenden Ermittlungsverfahren beteiligt, hat versucht sich selbst zu beteiligen oder hat versucht, Einfluss darauf auszuüben? (sic!)
36. Ergeben sich aus dem so genannten Gasser-Bericht Mängel in Struktur und Arbeit des TLfV, die Einfluss auf den Umgang mit Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe und den zugehörigen Ermittlungen zu diesen Personen und ihrem Umfeld gehabt haben?
37. Welche Folgen wurden aus dem so genannten Gasser-Bericht personell und strukturell gezogen?

II. Thüringer Polizei/Thüringer Landeskriminalamt und Thüringer Innenministerium

29

1. Welche Personen im Thüringer Innenministerium hatten federführend Kenntnis über die unter Nummer I Fragen 1 bis 19 genannten Maßnahmen des TLfV und welchen Mitarbeitern des Thüringer Innenministeriums oblag in den Jahren 1994 bis einschließlich 2011 federführend die Dienst- und Fachaufsicht über das TLfV?
2. Wann zum ersten Mal, in welcher Form, wie oft in Folge und mit welchen Inhalten hat das TLfV über seine Erkenntnisse zu den Aktivitäten von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe, deren Untertauchen und ihren möglichen Aufenthaltsorten und Aktivitäten aus dem Untergrund heraus das Thüringer Innenministerium und/oder das Landeskriminalamt in Kenntnis gesetzt?
3. Inwieweit trifft es zu, dass in den Jahren nach 1998 ein Zugriff auf die untergetauchten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe durch die Polizeibehörden wiederholt daran scheiterte, dass Adressen von vermuteten Wohnungen zwar korrekt, aber nicht mehr aktuell gewesen sind?
4. Trifft es zu, dass es seitens der eingesetzten Zielfahnder eine oder mehrere Beschwerden über (vermutete) Behinderungen bei der Ergreifung von Böhnhardt, Mund-

los und Zschäpe gab? Wenn ja, wie und mit welchem Ergebnis wurde solchen Beschwerden nachgegangen?

5. Trifft es zu, dass es im Jahr 2002 ein Gespräch zwischen dem damaligen Innenstaatssekretär und dem damaligen Justizstaatssekretär zu der Problematik gegeben hat, ob und inwieweit es zur Beeinträchtigung von Fahndungsmaßnahmen der Polizei nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe gekommen ist? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
6. Inwieweit trifft es zu, dass Zielfahnder des Thüringer Landeskriminalamtes kurz nach dem Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe diese drei Personen in Chemnitz aufgespürt hatten, der Einsatz von Polizeibeamten zur Festnahme der drei Gesuchten bevorstand und dieser Einsatz erst im letzten Moment abgebrochen worden ist? Wenn dieser Sachverhalt zutrifft: Welcher Amtsträger in welcher Thüringer Behörde hat den Abbruch des genannten Einsatzes angeordnet und aus welchen Gründen erfolgte dies? Trifft es zu, dass sich die am bevorstehenden Einsatz beteiligten Beamten über den Abbruch beschwert haben? Falls ja, bei wem? Trifft es zu, dass es daraufhin ein Gespräch zwischen Vertretern des Thüringer Innenministeriums und den betreffenden Beamten gegeben hat? Zwischen welchen Beamten und welchen Vertretern des Thüringer Innenministeriums hat zu welchem Zeitpunkt ein solches Gespräch stattgefunden?
7. Gab es im Thüringer Innenministerium und im TLfV Bestrebungen, die für Rechtsextremismus zuständige Abteilung im TLfV nach dem Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe personell und logistisch zu verstärken und Maßnahmen zur Beobachtung rechtsextremer Parteien und Organisationen in Thüringen durch das TLfV auszuweiten? Aus welchen Gründen und auf wessen Entscheidung wurden die genannten Maßnahmen durchgeführt oder nicht durchgeführt?
8. In welchem Umfang wurden im Bereich der Thüringer Polizei Akten über die Ermittlungen zum Aufenthalt von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe wann und durch wen vernichtet?

30 III. Thüringer Staatsanwaltschaft und Thüringer Justizministerium

1. Welche Informationen lagen der zuständigen Staatsanwaltschaft bei der Beantragung des Durchsuchungsbeschlusses für die drei Garagen in Jena im Januar 1998 tatsächlich vor? Warum wurde die Durchsuchung nicht mit einer vorläufigen Ingewahrsamnahme verbunden?
2. Was führte dazu, dass die rechtskräftig gewordene Verurteilung des Böhnhardt zu einer Jugendhaftstrafe im Januar 1998 noch nicht zum Haftantritt oder zu einem Vollstreckungshaftbefehl führte?

3. Aufgrund welcher Erwägungen gelangte die Staatsanwaltschaft Gera seinerzeit zur Auffassung, dass der Verdacht auf Bildung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a Strafgesetzbuch im Fall der Handlungen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe nicht erfüllt sei?
4. Trifft es zu, dass der Generalbundesanwalt nach Kenntnis der Landesregierung später in einer separaten Prüfung ebenfalls diese Rechtsauffassung vertreten hat?
5. Welche Maßnahmen wurden bis zum Eintritt der Verjährung der Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe vorgeworfenen Straftaten von Seiten (sic!) der Thüringer Justizbehörden veranlasst, um die Beschuldigten zu ergreifen?
6. Haben das TLfV und die Polizei die zuständige Staatsanwaltschaft über ihre Erkenntnisse zu den Aktivitäten von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe, deren Untertauchen und ihren möglichen Aufenthaltsorten und Aktivitäten aus dem Untergrund informiert? Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt?
7. Haben die Gesuchten selbst oder über Dritte angeboten, sich zu stellen? Wenn ja, wer hat ein solches Angebot übermittelt, war es mit Bedingungen verknüpft, aus welchen Gründen ist es nicht dazu gekommen? Gab es seitens der Thüringer Justizbehörden Bestrebungen oder Versuche, die Gesuchten zur Selbstgestellung zu bewegen? Wenn ja, in welcher Form und mit welchem Ergebnis?
8. Trifft es zu, dass es im Jahr 2002 ein Gespräch zwischen dem damaligen Innenstaatssekretär und dem damaligen Justizstaatssekretär zu der Problematik gegeben hat, ob und inwieweit es zur Beeinträchtigung von Fahndungsmaßnahmen der Polizei nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe gekommen ist? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
9. Welche weiteren Besprechungen hat es zwischen Vertretern des Thüringer Justizministeriums und Vertretern des Thüringer Innenministeriums bzw. zwischen ihnen nachgeordneten Behörden (Generalstaatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaften, TLfV, Thüringer Landeskriminalamt) nach dem Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe hinsichtlich der Festnahme der genannten Personen gegeben?
10. Aus welchen Gründen, aufgrund welcher Rechtsgrundlage und auf wessen Veranlassung wurden Beweismittel, insbesondere Rohrbomben oder Bauteile hiervon, sowie Tonbänder, die im Zusammenhang mit dem NSU und Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe stehen, im Jahr 2003 oder danach vernichtet?
11. Welche Personen im Bereich der Thüringer Justizbehörden waren federführend an den genannten Maßnahmen in den Jahren 1997 bis einschließlich 2011 beteiligt?“

IV. Konstituierung des Untersuchungsausschusses

- 31** Die Konstituierung des Untersuchungsausschusses – „Mögliches Fehlverhalten der Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden, einschließlich der zuständigen Ministerien unter Einschluss der politischen Leitungen, sowie der mit den Sicherheitsbehörden zusammenarbeitenden Personen (so genannte menschliche Quellen) im Zusammenhang mit Aktivitäten rechtsextremer Strukturen, insbesondere des ‚Nationalsozialistischen Untergrunds‘ (NSU) und des ‚Thüringer Heimatschutzes‘ (THS) und seiner Mitglieder sowie mögliche Fehler der Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden bei der Aufklärung und Verfolgung der dem NSU und ihm verbundener Netzwerke zugerechneten Straftaten“ – erfolgte mit seiner 1. Sitzung am 16. Februar 2012.

1. Zusammensetzung und Mitglieder

- 32** Gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 ThürUAG erfolgt die Sitzverteilung auf die Fraktionen im Untersuchungsausschuss anhand ihres Stärkeverhältnisses unter Beachtung der Mehrheitsverhältnisse im Landtag. Aufgrund des Gebots der Spiegelbildlichkeit der Mehrheitsverhältnisse in Untersuchungsausschuss und Landtag wurde von der in § 4 Abs. 1 ThürUAG statuierten Regel, dass der Untersuchungsausschuss aus zehn Mitgliedern besteht, durch den Einsetzungsbeschluss insoweit abgewichen, als die Mitgliederzahl auf neun festgesetzt wurde (vgl. Drs. 5/3902). Dabei entfielen auf die Fraktion der CDU drei Sitze, auf die Fraktionen DIE LINKE und der SPD jeweils zwei Sitze und auf die Fraktionen der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jeweils ein Sitz.
- 33** Gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 GOLT waren für den Vorsitz im Untersuchungsausschuss 5/1 die Fraktion der SPD und für den stellvertretenden Vorsitz die Fraktion DIE LINKE vorschlagsberechtigt. In Entsprechung der jeweils eingereichten Wahlvorschläge (vgl. Drs. 5/3924 und 5/3926) hat der Landtag in seiner 76. Sitzung am 26. Januar 2012 gemäß § 5 Abs. 1 und 2 ThürUAG i. V. m. § 9 Abs. 2 GOLT Frau Abgeordnete Dorothea Marx (SPD) als Vorsitzende und Frau Abgeordnete Martina Renner (DIE LINKE) als stellvertretende Vorsitzende des Untersuchungsausschusses 5/1 gewählt (vgl. Drs. 5/3970). Als Nachfolgerin der Frau Abgeordneten Martina Renner wurde Frau Abgeordnete Katharina König am 21. November 2013 als stellvertretende Vorsitzende gewählt (vgl. Drs. 5/6948).
- 34** Die Fraktionen des Thüringer Landtags haben gemäß § 6 Abs. 1, 2 ThürUAG folgende Ausschussmitglieder und stellvertretende Ersatzmitglieder benannt (vgl. Drs. 5/4000 und 5/4111):

<u>Fraktion</u>	<u>Mitglieder</u>	<u>Ersatzmitglieder</u>
CDU	Jörg Kellner Beate Meißner Christian Gumprecht (bis 04.10.13) Marion Walsmann (ab 04.10.13)	Gudrun Holbe Wolfgang Fiedler
DIE LINKE	Martina Renner (bis 21.10.2013) Dieter Hausold (bis 24.01.2013 und ab 21.10.2013) Katharina König (ab 24.01.2013)	Ralf Hauboldt (bis 05.07.2012) Sabine Berninger (ab 05.07.2012) Katharina König (bis 24.01.2013) Dieter Hausold (ab 24.01.2013 bis 21.10.2013)
SPD	Dorothea Marx Peter Metz (bis 14.12.2012) Birgit Pelke (ab 14.12.2012)	Birgit Pelke (bis 14.12.2012) Peter Metz (ab 14.12.2012) Matthias Hey
FDP	Thomas Kemmerich (bis 24.01.2013) Heinz Untermann (ab 24.01.2013)	Dirk Bergner Heinz Untermann (bis 24.01.2013) Uwe Barth (ab 24.01.2013)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	Dirk Adams	Astrid Rothe-Beinlich Carsten Meyer (bis 27.02.2012) Anja Siegesmund (ab 27.02.2012)

Nach § 6 Abs. 3 ThürUAG sollen auch die Ersatzmitglieder an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teilnehmen. Ein Rede-, Beratungs- und Stimmrecht steht ihnen nur zu, wenn sie ein abwesendes Ausschussmitglied vertreten.

35

2. Beauftragte der Landesregierung

Gemäß § 10 Abs. 6 ThürUAG wurden seitens der Landesregierung für den Untersuchungsausschuss als Beauftragte benannt (vgl. Vorlage UA 5/1 – 11):

36

<u>Staatskanzlei</u>	<u>Justizministerium</u>	<u>Innenministerium</u>
LMinR Ulrich Grünhage	MinDirig Andreas Becker	MinDirig Andreas Horsch
MinR Martin Ullmann	LMinR Philipp Bitz	RR Dr. Carsten Schmidt (bis 16.07.2012)
RD'in Sonja Schmidt		EPHK Holger Hannwald
R'inAG Susanne Hausmann		RR'in Dr. Elisabeth Schellnack (ab 07.06.2012)
ORR'in Susanne Müller		LMinR Ulrich Ott
RVG Michael Hasenbeck (ab 01.07.2013)		RD Dr. Jens Schmidt
ORR Markus Schlautmann (ab 09.09.2013)		

3. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen

37 Von den Fraktionen wurden folgende Mitarbeiter gemäß § 10 Abs. 6 ThürUAG für den Untersuchungsausschuss benannt (vgl. Vorlagen UA 5/1 – 9, 10, 12, 13, 25, 34, 64, 65):

<u>Fraktion</u>	<u>Mitarbeiter</u>	<u>Stellvertreter</u>
CDU	Thomas Unger (bis 03.05.2012) Dr. Christian Weißhuhn (ab 03.05. 2012)	Robert Rustler
DIE LINKE	Steffen Dittes (bis 03.05.2012) Steffen Trostorff (ab 03.05.2012)	Sandra Steck (bis 03.05.2012) Steffen Dittes (ab 03.05.2012)
SPD	Keven Forbrig (bis 16.07.2012) Marcel Bauer (ab 16.07.2012)	Jens Hüther (bis 16.07.2012) Keven Forbrig (ab 16.07.2012)
FDP	Niko Waldner (bis 01.10.2012) Guido Kosmehl (ab 01.10.2012)	Niko Waldner (ab 01.10.2012)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	Antje Eismann (bis 09.03.2012) Christian Demmelmeier (ab 09.03. 2012)	Antje Niebur (bis 09.03.2012) Antonia Sturm (ab 09.03.2012)

4. Landtagsverwaltung

38 Seitens der Landtagsverwaltung wurde der Untersuchungsausschuss durch das Referat A 3 der Abteilung A – „Juristischer Dienst, Ausschussdienst“ – unterstützt, das aus dem Referatsleiter Herrn MinR Dr. Thees Burfeind sowie den Referenten Herrn RAG Volker Bieler, Herrn StA Frank Riemann, Herrn StA Dr. Wolfhard Steinmetz und Herrn Rechtsreferendar Christian Richter bestand. Ferner waren für den Untersuchungsausschuss Frau Amtsrätin Ruhle, Frau Schäfer, Frau Seifert, Frau Thiele und Frau Wagner aus dem Parlamentssekretariat sowie als Protokollantinnen Frau Lütz, Frau Pölit, Frau Berger und Frau Orschewsky tätig. Bei Bedarf wurden zeitweise weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagsverwaltung hinzugezogen.

B. Verlauf, Verfahren und Beweiserhebung

I. Sitzungen des Untersuchungsausschusses

1. Terminierung

Auf Grundlage des Beschlusses in der 1. Ausschuss-Sitzung am 16. Februar 2012 fanden die Sitzungen des Untersuchungsausschusses zunächst grundsätzlich jeweils montags in den Ausschuss-Sitzungswochen um 10:00 Uhr statt. Zusätzlich hielt der Untersuchungsausschuss in unregelmäßigen Abständen außerplanmäßige Sitzungen ab. In der 15. Sitzung am 10. September 2012 verständigte sich der Untersuchungsausschuss darauf, zukünftig in den Ausschuss-Sitzungswochen des Thüringer Landtags montags von 9:00 Uhr bis 22:00 Uhr und dienstags von 8:00 Uhr bis 13:45 Uhr zu tagen. In seiner 25. Sitzung am 14. Dezember 2012 beschloss der Untersuchungsausschuss, ab Januar 2013 jeweils am Montag in der Ausschuss-Sitzungswoche und am Donnerstag in der Arbeitskreiswoche jeweils ab 9:00 Uhr zu tagen. Darüber hinaus kam der Untersuchungsausschuss zu außerplanmäßigen Sitzungen zusammen.

39

In Vorbereitung der Beratungs- und Beweiserhebungssitzungen trafen sich die Obleute der Fraktionen jeweils in der Vorwoche des anstehenden regulären Sitzungstermins, um die Arbeit des Ausschusses zu koordinieren und einen effizienten Sitzungsablauf zu gewährleisten. Die Obleute-Runde bestand aus der Ausschussvorsitzenden Dorothea Marx (SPD) sowie den Obleuten der Fraktionen Jörg Kellner (CDU), Martina Renner bzw. Katharina König (beide DIE LINKE), Peter Metz bzw. Birgit Pelke (beide SPD), Thomas Kemmerich bzw. Heinz Untermann (beide FDP) und Dirk Adams (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN). In einzelnen Fällen nahmen auch Vertreter der Landesregierung teil. Mitarbeiter des Referats A 3 der Landtagsverwaltung waren ständig vertreten.

40

Anträge sollten möglichst bis zum Montag der Vorwoche der jeweiligen Ausschuss-Sitzung, spätestens aber bis zum sitzungsvorbereitenden Obleute-Gespräch durch die Mitglieder des Untersuchungsausschusses eingereicht werden. Grundsätzlich wurde das Ergebnisprotokoll der vorherigen Sitzung spätestens drei Werktage vor dem jeweiligen regulären Sitzungstermin verteilt. Bei Wortprotokollen erfolgte in Anbetracht des regelmäßig erheblichen Umfangs eine zeitnahe Zuleitung an den Untersuchungsausschuss. Die Sitzungen des Untersuchungsausschusses dienten der Beratung und der Beweisaufnahme.

41

Der Untersuchungsausschuss hat die Beratung und Beweisaufnahme in insgesamt 68 Sitzungen durchgeführt:

42

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Gegenstand
1.	16.02.2012	nichtöffentlich	Konstituierung und Beratung
2.	24.02.2012	nichtöffentlich	Beratung
3.	06.03.2012	nichtöffentlich	Beratung
4.	12.03.2012	nichtöffentlich	Beratung
5.	23.04.2012	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Anhörung der Sachverständigen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Anetta Kahane 2. Christina Büttner 3. Eric Henze 4. Ovidio Cerda Almonacid 5. Thomas Rausch 6. Michael Ebenau 7. Matthias Müller 8. Katja Fiebiger 9. Konrad Weiß 10. M.A. Matthias Quent 11. Dr. Rudolf van Hüllen 12. Prof. Dr. em. Hajo Funke 13. Dr. Dietmar Molthagen 14. Peter Reif-Spirek 15. Prof. Dr. Wolfgang Frindte
6.	09.05.2012	nichtöffentlich	Beratung
7.	21.05.2012	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Prof. Dr. Stephan Dorschner 2. Reinhard Schwabe 3. StS Gregor Lehnert 4. Dr. Matias Mieth 5. Franz Schuster 6. Prof. Dr. Hans-Joachim Jentsch 7. Harm Winkler 8. Uwe Kranz 9. Egon Luthardt 10. Dr. Richard Dewes 11. Volker Schemmel

8.	24.05.2012	nichtöffentlich	Beratung
9.	11.06.2012	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. KHK Roberto Tuche 2. KHK Thomas Matczack 3. KHK Klaus-Dieter Iselt 4. KHK a.D. Günther Hollandt 5. KHK Dieter Fahner
10.	22.06.2012	nichtöffentlich	Beratung
11.	03.07.2012	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. EKHK Jürgen Dressler 2. OStA Gerd Schultz 3. OStA Ralf Mohrmann 4. LOStA a.D. Rolf Mundt
		vertraulich	Beweisaufnahme: Vernehmung des Zeugen: 1. EKHK Jürgen Dressler
12.	09.07.2012	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. Norbert Wießner 2. Friedrich-Karl Schrader 3. Dr. Helmut Roewer
		vertraulich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. Norbert Wießner 2. Friedrich-Karl Schrader
13.	10.07.2012	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. Harm Winkler 2. Prof. Dr. Michael Lippert 3. Franz Schuster
		vertraulich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. Harm Winkler 2. Prof. Dr. Michael Lippert 3. Franz Schuster
14.	17.07.2012	nichtöffentlich	Beratung
		vertraulich	Beweisaufnahme: Vernehmung des Zeugen:

			1. Peter Nocken
15.	10.09.2012	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung des Zeugen: 1. Dr. Helmut Roewer
16.	11.09.2012	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung des Zeugen: 1. Dr. Richard Dewes
		vertraulich	Beweisaufnahme: Vernehmung des Zeugen: 1. Dr. Richard Dewes
17.	08.10.2012	nichtöffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. Reiner Bode 2. Jürgen Zweigert
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. Reiner Bode 2. Jürgen Zweigert Beweisaufnahme: Verlesung von Schriftstücken: Vorlage UA 5/1 – 221 NF, Nr. 1 – 4
		vertraulich	Beweisaufnahme: Vernehmung des Zeugen: 1. Reiner Bode
		geheim	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. Reiner Bode 2. Jürgen Zweigert
18.	09.10.2012	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung des Zeugen: 1. MinR a.D. Jürgen Schaper
		vertraulich	Beweisaufnahme: Vernehmung des Zeugen: 1. MinR a.D. Jürgen Schaper
19.	19.10.2012	nichtöffentlich	Beratung
20.	12.11.2012	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. MinDirig a.D. Bernd Hillmann 2. StA Wolfgang Urbanek 3. KHK a.D. Roland Meyer 4. KHM Mario Melzer Beweisaufnahme: Verlesung von Schriftstücken:

			Vorlage UA 5/1 – 221 NF, Nr. 5
		vertraulich	Beweisaufnahme: Vernehmung des Zeugen: 1. KHM Mario Melzer
21.	13.11.2012	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. Prof. Dr. Michael Lippert 2. Heinrich Neisen Beweisaufnahme: Verlesung von Schriftstücken: Vorlage UA 5/1 – 221 NF, Nr. 6
		vertraulich	Beweisaufnahme: Vernehmung des Zeugen: 1. Prof. Dr. Michael Lippert
		geheim	Beweisaufnahme: Vernehmung des Zeugen: 1. Heinrich Neisen
22.	23.11.2012	nichtöffentlich	Beratung
23.	03.12.2012	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. MinDirig a.D. Michael Eggers 2. KOK'in Denise Dittrich 3. EKHK Jürgen Dressler 4. KHM Mario Melzer Beweisaufnahme: Verlesung von Schriftstücken: Vorlage UA 5/1 – 221 NF, Nr. 7, 8, 10
24.	04.12.2012	öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. KHK a.D. Klaus König 2. OStA Gerd Schultz
		vertraulich	Beweisaufnahme: Vernehmung des Zeugen: 1. KHK a.D. Klaus König
25.	14.12.2012	nichtöffentlich	Beratung
26.	14.01.2013	nichtöffentlich	Beratung
27.	23.01.2013	nichtöffentlich	Beratung
28.	31.01.2013	nichtöffentlich	Beratung
29.	04.02.2013	nichtöffentlich	Beratung
30.	28.02.2013	nichtöffentlich	Beratung
31.	07.03.2013	nichtöffentlich	Beratung
			Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. D. W.

			2. Hans-Werner Martin 3. A. S.
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. Hans-Werner Martin 2. KOK Uwe Hagemann
32.	11.03.2013	nichtöffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung des Zeugen: 1. M. E.
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. KHK H. Hu. 2. POK Axel Schmidt 3. M. A.
		vertraulich	Beweisaufnahme: Vernehmung des Zeugen: 1. M. A.
		geheim	Beweisaufnahme: Vernehmung des Zeugen: 1. M. A.
33.	20.03.2013	nichtöffentlich	Beratung
34.	21.03.2013	nichtöffentlich	Beratung
35.	11.04.2013	öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. EKHK Jürgen Dressler 2. EKHK Thomas Neusüß
36.	15.04.2013	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. KHK Thomas Matczack 2. RLG Philipp Redeker 3. OStA Gerd Schultz 4. EKHK H.-J. Har. 5. KHK Roberto Tuche
37.	25.04.2013	nichtöffentlich	Beratung
38.	13.05.2013	nichtöffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung des Zeugen: 1. S. F.
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. KHK R. D. 2. Mike Baumbach 3. S. F. 4. Friedrich-Karl Schrader

			5. StA André Sbick
		vertraulich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. Mike Baumbach 2. Friedrich-Karl Schrader
		geheim	Beweisaufnahme: Vernehmung des Zeugen: 1. Mike Baumbach
39.	06.06.2013	öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. Brigitte Böhnhardt 2. Klaus Apel 3. KHK a.D. Klaus König 4. KD Ralf Schmidtman 5. P. Her. 6. U. Rau.
40.	10.06.2013	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. S. Tr. 2. Robert Ryczko 3. StS a.D. Gregor Lehnert
41.	27.06.2013	nichtöffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung des Zeugen: 1. EKHK Jürgen Dressler
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. EKHK Jürgen Dressler 2. KHK Sven Wunderlich 3. KHK Michael Brümmendorf 4. KHK S. P.
		vertraulich	Beweisaufnahme: Vernehmung des Zeugen: 1. EKHK Jürgen Dressler
		geheim	Beweisaufnahme: Vernehmung des Zeugen: 1. EKHK Jürgen Dressler
42.	01.07.2013	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. Polizeipräsident Bernd Merbitz 2. LKD Egon Luthardt 3. J. T. 4. KHK a.D. Klaus König 5. KHK Roberto Tuche

		geheim	Beratung
43.	05.09.2013	nichtöffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung des Zeugen: 1. Norbert Wießner
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. KHK a.D. Friedhelm Kleimann 2. Norbert Wießner
		vertraulich	Beweisaufnahme: Vernehmung des Zeugen: 1. Norbert Wießner
44.	09.09.2013	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. StS a.D. Arndt Koeppe 2. Peter Nocken
45.	07.10.2013	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. KHK Sven Wunderlich 2. Georg Schirmacher 3. Gordian Meyer-Plath 4. Dr. Helmut Roewer
46.	15.10.2013	öffentlich	Beweisaufnahme: Verlesung von Schriftstücken: 1. Vorlage UA 5/1 – 433 komplett (außer A. VI. 3.) 2. Vorlage UA 5/1 – 221 NF, Nr. 8 und 9 3. Vorlage UA 5/1 – 253, Nr. 3, 4 und 7
		nichtöffentlich	Beweisaufnahme: Verlesung von Schriftstücken: Vorlage UA 5/1 – 433, Nr. A VI. 3.
47.	07.11.2013	nichtöffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung des Zeugen: 1. M. A.
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. Witold Walentowski 2. M. A. 3. P. Hö. 4. Friedrich-Karl Schrader
		vertraulich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. P. Hö. 2. Friedrich-Karl Schrader

48.	11.11.2013	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Peter Werner 2. Prof. Dr. Siegfried Mundlos Beweisaufnahme: Verlesung von Schriftstücken: <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorlage UA 5/1 – 253, Nr. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 2. Vorlage UA 5/1 – 221 NF, Nr. 13, 14, 15, 29, 30, 31, 32, 33, 34
49.	05.12.2013	nichtöffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugin: <ol style="list-style-type: none"> 1. A. A.
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Werner Jakstat 2. EKHK'in a.D. Angelika Lipprandt 3. L. S. 4. A. A.
		geheim	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: <ol style="list-style-type: none"> 1. EKHK'in a.D. Angelika Lipprandt 2. L. S. 3. A. A.
50.	09.12.2013	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: <ol style="list-style-type: none"> 1. KD V. La. 2. Dr. Olaf Vahrenhold 3. Jürgen Zweigert 4. Thomas Sippel
		vertraulich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: <ol style="list-style-type: none"> 1. KD V. La. 2. Jürgen Zweigert 3. Thomas Sippel
		geheim	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: <ol style="list-style-type: none"> 1. KD V. La. 2. Dr. Olaf Vahrenhold
51.	19.12.2013	nichtöffentlich	Beratung
52.	09.01.2014	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen:

			<ol style="list-style-type: none"> 1. H. Hof. 2. M. See. 3. PHM S. R. 4. PD G. L. 5. POR Marko Grosa 6. KOR C. Hac. 7. EKHK Jürgen Dressler 8. KK Eimecke 9. KHK Friedhelm Kleimann 10. Präs.TLKA Werner Jakstat
53.	13.01.2014	nichtöffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung des Zeugen: <ol style="list-style-type: none"> 1. EKHK W. J.
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: <ol style="list-style-type: none"> 1. EKHK W. J. 2. EKHK C. Kü. 3. LOStA Thomas Villwock 4. StA Andreas Petzel 5. OStA S. Wil.
		geheim	Beweisaufnahme: Vernehmung des Zeugen: <ol style="list-style-type: none"> 1. EKHK C. Kü.
54.	17.01.2014	nichtöffentlich	Beratung
55.	06.02.2014	nichtöffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Eberhard Klassa 2. Werner Gaisterer 3. Michael Sundermann
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Eberhard Klassa 2. Werner Gaisterer 3. Michael Sundermann 4. Dr. Richard Dewes Beweisaufnahme: Verlesung von Schriftstücken: Vorlage UA 5/1 – 221 NF: Nr. 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 und 28
		vertraulich	Beweisaufnahme: Vernehmung des Zeugen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Werner Gaisterer

56.	10.02.2014	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	<p>Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Christian Köckert 2. PD Lutz Schnelle 3. KD Dirk Löther 4. EKHK Norbert Deterding 5. EPHK Jörg Dörfer <p>Beweisaufnahme: Verlesung von Schriftstücken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorlage UA 5/1 – 221 NF: Nr. 35, 36, 37, 38, 39, 40 und 41 2. Vorlage UA 5/1 – 560 NF : Nr. 1a, 1b, 1c, 1d, 1f und 1g
57.	06.03.2014	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	<p>Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Innenminister a.D. Manfred Scherer 2. Innenminister a.D. Andreas Trautvetter 3. Mi. We. 4. U. MöI. <p>Beweisaufnahme: Verlesung von Schriftstücken: Vorlage UA 5/1 – 560 NF: Nr. 1 e); h) – k); Nr. 2 a) – c); Nr. 3 a) – e); Nr. 4 a) – i)</p>
58.	10.03.2014	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	<p>Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. A. Wi. 2. EKHK Jürgen Dressler 3. Norbert Wießner <p>Beweisaufnahme: Verlesung von Schriftstücken: Vorlage UA 5/1 – 560 NF: Nr. 5, Nr. 6, Nr. 8 a) – f) (teilweise)</p>
59.	27.03.2014	nichtöffentlich	<p>Beratung</p> <p>Beweisaufnahme: Vernehmung des Zeugen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. KHK Sven Wunderlich
		öffentlich	<p>Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. KHK Sven Wunderlich 2. Innenminister Jörg Geibert 3. OStA Gerd Schultz
60.	31.03.2014	nichtöffentlich	Beratung

		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. PD Michael Menzel 2. M. Wi. 3. M. Eh. 4. POK F. Ma. 5. PHM U. Sel.
61.	03.04.2014	nichtöffentlich	Beratung Beweisaufnahme Verlesung von Schriftstücken: Vorlage UA 5/1 – 599: Nr. II. 2.
		öffentlich	Beweisaufnahme: Verlesung von Schriftstücken: 1. Vorlage UA 5/1 – 560 NF: Nr. 7, 8 f) – m), 9. a) – h), 10. 2. Vorlage UA 5/1 – 599: Nr. I. 1., 2., II. 1. 3. Vorlage UA 5/1 – 600
		geheim	Beratung
62.	08.05.2014	nichtöffentlich	Beratung
63.	27.05.2014	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Verlesung von Schriftstücken: 1. Vorlage UA 5/1 – 253: Nr. 1 und 2 2. Vorlage UA 5/1 – 616 3. Vorlage UA 5/1 – 617 4. Vorlage UA 5/1 – 618
64.	05.06.2014	nichtöffentlich	Beratung (entfallen)
65.	07.07.2014	nichtöffentlich	Beratung
66.	10.07.2014	öffentlich	Beweisaufnahme Verlesung von Schriftstücken: 1. Vorlage UA 5/1 – 626 2. Vorlage UA 5/1 – 627
67.	14.07.2014	nichtöffentlich	Beratung
68.	16.07.2014	nichtöffentlich	Beratung

2. Öffentlichkeit

- 43 Der Untersuchungsausschuss hielt seine Beratungen, die vorwiegend der Klärung von Verfahrensfragen und der Abstimmung über Anträge zur Beweiserhebung und zur Aktenvorlage dienten, gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 ThürUAG grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung ab. Über die Beratungen wurde jeweils ein Ergebnisprotokoll im Sinne von § 12 Abs. 1 S. 1 und

2 ThürUAG angefertigt, welches nach § 12 Abs. 2 ThürUAG an die Ausschussmitglieder, die Ersatzmitglieder und die Vorsitzenden der Fraktionen verteilt sowie der Landesregierung zugeleitet wurde. Die Durchführung einer nach § 10 Abs. 2 S. 2 ThürUAG vertraulichen bzw. nach der GSO geheimen Beratungssitzung aufgrund öffentlicher oder privater Geheimhaltungsgründe war in zwei Fällen (42. Sitzung am 1. Juli 2013 und 61. Sitzung am 31. März 2014) geboten.

Die Beweisaufnahme erfolgte gemäß § 10 Abs. 3 ThürUAG grundsätzlich in öffentlicher Sitzung unter Ausschluss von Ton- und Film- bzw. Rundfunkaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung. Wegen öffentlicher oder privater Geheimhaltungsgründe, insbesondere zum Schutz der Identität einzelner Zeugen, wurden Sitzungen zur Beweiserhebung nach § 10 Abs. 4 S. 1 ThürUAG teilweise nichtöffentlich oder vertraulich abgehalten, teilweise wurden Beweisaufnahmesitzungen auch gemäß § 10 Abs. 7 ThürUAG i.V.m. § 7 Abs. 1 der Geheimschutzordnung des Thüringer Landtags VS-VERTRAULICH oder GEHEIM eingestuft. So stimmte der Untersuchungsausschuss mehrmals dem Anliegen des TIM (Vorlagen UA 5/1 – 329, 348, 358, 359 und 389) und des BfV (Schreiben vom 30. Januar 2013) zu, Vorkehrungen zum Schutz der Identität geladener Zeugen zu ergreifen und die Vernehmung der Zeugen M. **E.**, D. **W.**, A. **S.**, sowie S. **F.** in nichtöffentlicher Form mit verdeckter Zu- und Abführung durchzuführen, um deren Identifizierung zu verhindern. Im Gegenzug billigten die betroffenen Behörden die Einführung der Zeugenaussagen in das Untersuchungsverfahren durch Verlesung in öffentlicher Sitzung. Ein weiterer wichtiger Grund für das Abweichen vom Öffentlichkeitsgrundsatz war die Einstufung von Unterlagen durch die herausgebende Behörde. Insbesondere Unterlagen des TLFV, wie die Akte zur Operation „Drilling“, waren zu großen Teilen mit einem Geheimhaltungsgrad versehen, sodass ein Vorhalt in öffentlicher Sitzung nicht möglich war. Über die Beweisaufnahme wurde unter Verwendung eines Tonaufnahmegerätes nach § 12 Abs. 1 S. 3 ThürUAG ein wörtliches Protokoll gefertigt, welches jedoch, soweit erforderlich, nach § 10 Abs. 7 ThürUAG i.V.m. § 7 Abs. 4 GSO mit einem Geheimhaltungsgrad versehen und zur Verschlussache erklärt wurde. Soweit eine Sitzung zur Beweisaufnahme gemäß § 7 Abs. 1 GSO in den Geheimhaltungsgrad GEHEIM eingestuft wurde, beschloss der Untersuchungsausschuss gemäß § 7 Abs. 2 S. 3 GSO, gleichwohl ein Wortprotokoll zu fertigen.

Mit Schreiben vom 8. März 2013 leitete das TIM ein Ersuchen des TLFV weiter, in dem die Bitte um Vernehmung des Zeugen M. **A.** in nichtöffentlicher Sitzung und Sicherstellung der Identitätswahrung geäußert wurde (Vorlage UA 5/1 – 359). Dieses zunächst als VS-VERTRAULICH eingestufte Dokument wurde in der 32. Sitzung am 11. März 2013, als der Untersuchungsausschuss über dieses Anliegen beriet, durch die Landesregierung auf VS-

44

45

NfD herabgestuft. Die Landesregierung führte zur Begründung aus, der Zeuge sei für die Observationsgruppe des TLfV in leitender Funktion eingesetzt und agiere im Rahmen dieser Tätigkeit regelmäßig unter Tarnpersonalien. Des Weiteren stehe er im Zuge länderübergreifender operativer Zusammenarbeit in Kontakt zu anderen Verfassungsschutzbehörden. Zudem arbeite er als Ausbilder für Observationseinheiten der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern in der Schule für Verfassungsschutz. Um eine weitere Verwendung des Zeugen in seinem angestammten Tätigkeitsfeld zu gewährleisten, sei es nötig, seine Identität zu schützen und die Anfertigung von Bildaufnahmen zu verhindern. Aufseiten des Ausschusses wurde die Bedeutung des Zeugen für den Untersuchungsgegenstand hervorgehoben. Dies sei bei der Abwägung zwischen dem Interesse an öffentlicher Aufklärung einerseits und den Geheimhaltungsgründen andererseits zu berücksichtigen. Aus dem Vortrag der Landesregierung zur Tätigkeit des Zeugen spreche lediglich die Verwendung von Tarnpersonalien für eine Geheimhaltung. Der Kontakt mit anderen Verfassungsschutzbehörden und die Einsatzfähigkeit als Ausbilder seien hingegen nicht geeignet, den Ausschluss der Öffentlichkeit zu begründen. Der Untersuchungsausschuss lehnte daher den Antrag, den Zeugen in nichtöffentlicher Sitzung zu vernehmen, mehrheitlich ab. Stattdessen sagte die Ausschussvorsitzende zu, die Presse aufzufordern, vom Zeugen keine Bild- und Filmaufnahmen anzufertigen. Der Zeuge wurde sodann in öffentlicher Sitzung vernommen. Die Vertreter von Rundfunk und Presse befolgten die Aufforderung der Vorsitzenden, vom Zeugen keine Bild- und Filmaufnahmen zu fertigen.

- 46 Am 19. April 2013 erreichte den Untersuchungsausschuss ein VS-VERTRAULICH eingestuftes Schreiben des TIM, in dem darum gebeten wurde, Maßnahmen zum Schutz der Anonymität des für die 38. Sitzung am 13. Mai 2013 geladenen Zeugen S. **F.** zu ergreifen (Vorlage UA 5/1 – 389). Im Rahmen der 37. Sitzung am 25. April 2013 begründete die Landesregierung dieses Ersuchen damit, die betreffende Person sei in der Observationsgruppe des TLfV tätig und eine visuelle Aufdeckung könne die Wahrnehmung der bisherigen Tätigkeit nachhaltig gefährden. Daraufhin einigte man sich darauf, den Zeugen S. **F.** in Anwesenheit des Untersuchungsausschusses in einem abgesonderten Raum zu vernehmen und dies in Echtzeit per Video in einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum innerhalb des Thüringer Landtags zu übertragen, wobei das Gesicht des Zeugen nicht zu sehen ist. Das hierfür erforderliche technische Equipment wurde, wie in der 36. Sitzung am 15. April 2013 von der Landesregierung zugesagt, von dieser zunächst im Wege der Amtshilfe bereitgestellt, bis die Landtagsverwaltung eine entsprechende Ausrüstung beschaffte. Bereits mit Schreiben vom 27. März 2013 hatte das TIM dem Untersuchungsausschuss mitgeteilt, dass sowohl das TIM als auch das TJM eine derartige Zeugenvernehmung unter optischer Abschirmung für rechtlich zulässig erachten würden. Dem Ersuchen des TIM, diese Verfahrensweise auch bei

der Vernehmung der Zeugen M. **A.** in der 47. Sitzung sowie der Zeugin A. **A.** in der 49. Sitzung anzuwenden (Vorlagen UA 5/1 – 493 und 516), da eine Identifizierung der Zeugen durch eine öffentliche Vernehmung sowohl deren weitere Tätigkeit im Bereich der Observation unmöglich machen würde als auch eine Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung des Bereichs Observation insgesamt zu befürchten sei, stimmte der Untersuchungsausschuss im Beratungsteil der jeweiligen Sitzung zu. Gleiches galt hinsichtlich der Bitte des BfV (Vorlage UA 5/1 – 554), die für die 55. Sitzung am 6. Februar 2014 geladenen Zeugen Eberhard **Klassa**, Werner **Gaisterer** und Michael **Sundermann** aufgrund deren Einsatzbereiches als Observationskräfte des BfV in nichtöffentlicher Sitzung zu vernehmen. Diese Zeugen wurden zur Person in nichtöffentlicher und zur Sache in öffentlicher Sitzung unter Verwendung der für sie vom BfV vorgenannten Decknamen sowie unter Einsatz von Videotechnik zur Übertragung der Vernehmung in Echtzeit vernommen.

Bezüglich der Beweisaufnahme in nichtöffentlicher Sitzung erfolgte aufgrund der nachträglichen Freigabe eines eingestuftes Dokumentes oder aus anderen Gründen mehrfach in einer der darauffolgenden Sitzungen die Herabstufung oder Freigabe durch den Untersuchungsausschuss. Dies betraf etwa die in der 61. Sitzung am 3. April 2014 durchgeführte nichtöffentliche Beweisaufnahme in Form der Verlesung eines Schriftstücks des TLKA an das TIM vom 9. November 2011, welches durch das TIM mit Schreiben vom 14. April 2014 freigegeben worden war. Das hierbei gefertigte Wortprotokoll wurde in der 62. Sitzung vom 8. Mai 2014 durch Beschluss als öffentliches Protokoll freigegeben. Auch das Protokoll über die nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen Norbert Wießner in der 43. Sitzung am 5. September 2013 wurde in der 50. Sitzung am 9. Dezember 2013 freigegeben, weil die Landesregierung die dem Zeugen gemachten Vorhalte entsprechend in der 50. Sitzung freigegeben hatte. Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Übermittlung von Vernehmungsprotokollen an das OLG München beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 33. Sitzung am 20. März 2013, das als VS-VERTRAULICH eingestufte Protokoll der Vernehmung des Zeugen Prof. Dr. Michael **Lippert** in der 13. Sitzung am 10. Juli 2012 als „vertraulich“ gemäß § 10 Abs. 4 S. 1 ThürUAG umzustufen. Diese Einstufung trug dem Grundsatz des § 4 Abs. 1 der GSO Rechnung, wonach Verschlussachen nicht höher einzustufen sind, als es ihr Inhalt erfordert. In einem Fall wurde zu Vernehmungsprotokollen nachträglich eine Einstufung in einen höheren Geheimhaltungsgrad vorgenommen. So wurden die Protokolle der „vertraulichen“ Vernehmungen der Zeugen EKHK Jürgen Dressler in der 11. Sitzung am 3. Juli 2012, Norbert Wießner in der 12. Sitzung am 9. Juli 2012 und Peter Nocken in der 14. Sitzung am 17. Juli 2012 jeweils nachträglich auf den Geheimhaltungsgrad GEHEIM eingestuft. Grund hierfür war die Feststellung, dass einige den Zeugen vorgehaltene Schriftstücke ebenfalls als

47

GEHEIM eingestuft waren. Alle vorgenommenen Änderungen beruhten auf den Regelungen des ThürUAG in Verbindung mit der GSO.

- 48 Mit Schreiben vom 8. Mai 2013 leitete das TIM die Bitte des für die 38. Sitzung am 13. Mai 2013 geladenen Zeugen KHK R. **D.** weiter, auf die Fertigung und Verbreitung von Lichtbildern zu seiner Person zu verzichten (Vorlage UA 5/1 – 399). Der Zeuge wurde in öffentlicher Sitzung vernommen, wobei die Ausschussvorsitzende die Presse aufforderte, vom Zeugen keine Bild- und Filmaufnahmen anzufertigen.

II. Anträge und Beschlüsse zum Verfahren

1. Kurzbezeichnung

- 49 In seiner 1. Sitzung am 16. Februar 2012 gab sich der Untersuchungsausschuss die Kurzbezeichnung „**Rechtsterrorismus und Behördenhandeln**“.

2. Verfahrensregeln

- 50 In seiner 30. Sitzung am 28. Februar 2013 thematisierte der Untersuchungsausschuss die Verweigerung der Beantwortung einer **Presseanfrage** durch die Pressestelle des TLKA am 18. Januar 2013. Diese hatte ihre Weigerung damit begründet, sie wolle eine Beeinflussung der vom Untersuchungsausschuss noch zu vernehmenden Zeugen verhindern und damit einen ungestörten Fortgang der Untersuchung sicherstellen (vgl. Vorlage UA 5/1 – 327). Der Untersuchungsausschuss erklärte, aus seiner Sicht bestünden keine Bedenken, die Presseanfrage zu beantworten, und bat die Landesregierung um Prüfung, inwieweit dem Auskunftersuchen entsprochen werden könne. Zum selben Thema beriet der Untersuchungsausschuss in seiner 32. Sitzung am 11. März 2013 erneut. Die Landesregierung legte dar, die Presse greife im zeitlichen Vorfeld von Beweiserhebungssitzungen die vom Ausschuss zu behandelnden Themen auf und bitte die Behörden um Stellungnahme, sodass die Gefahr bestehe, dass Zeugen vor ihrer Befragung bereits Zugang zu offiziellen Informationen bekommen und insoweit möglicherweise in ihrem Aussageverhalten beeinflusst werden könnten. Man wolle jegliche Behinderung der Untersuchungstätigkeit vermeiden und den Untersuchungsausschuss bestmöglich unterstützen. Nichtsdestotrotz müsse der Auskunftsanspruch der Presse aus dem TPG berücksichtigt und im Wege der praktischen Konkordanz mit dem Untersuchungsinteresse ausgeglichen werden. Die Landesregierung schlug daraufhin vor, Presseanfragen zukünftig grundsätzlich zu beantworten und den Untersuchungsausschuss hierüber zeitgleich in Kenntnis zu setzen. Nach einer Beratung stimmte der Untersuchungs-

ausschuss dieser Vorgehensweise zu. Daraufhin richtete die Landtagsverwaltung in Absprache mit der Landesregierung ein eigenes E-Mail-Postfach für den Untersuchungsausschuss ein, über das die Antworten der Landesregierung auf Presseanfragen an die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses per E-Mail weitergeleitet wurden.

In seiner 36. Sitzung am 15. April 2013 beschloss der Untersuchungsausschuss eine Verfahrensregel hinsichtlich der **Redezeiten** während der Zeugenbefragung. Man kam überein, die Befragung der Zeugen im Anschluss an die Erstbefragung durch die Vorsitzende nach § 19 Abs. 2 S. 1 ThürUAG in Fraktionsrunden von jeweils 10 Minuten Redezeit pro Fraktion durchzuführen. Die Reihenfolge richtete sich nach der Fraktionsstärke.

51

3. Akteneinsicht und Anfertigung von Kopien der dem Untersuchungsausschuss übergebenen Unterlagen

Gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 ThürUAG können die Ausschussmitglieder, die Ersatzmitglieder, die Beauftragten der Landesregierung und die benannten Mitarbeiter der Fraktionen jederzeit Einsicht in die Akten des Untersuchungsausschusses nehmen. Zur Einsichtnahme auch in eingestufte Akten wurden die benannten Mitarbeiter der Fraktionen einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen. Diese nahm sehr unterschiedliche Bearbeitungszeiträume in Anspruch. Die Akteneinsicht wurde in den Räumen der Landtagsverwaltung montags bis freitags von 8:00 – 18:00 Uhr sowie bei Bedarf darüber hinaus gewährt. Zu den eingesehenen Unterlagen konnten Mitschriften gefertigt und bis zum Verschlussgrad „Nur für den Dienstgebrauch“ auch mitgenommen werden. Bei höher eingestuften Unterlagen wurden die Mitschriften durch die Landtagsverwaltung verwahrt und standen bei Sitzungen zur Beweisaufnahme zur Verfügung.

52

Zusätzlich hat die Landesregierung den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses – im Verhinderungs- bzw. Vertretungsfall den entsprechenden Ersatzmitgliedern – die Möglichkeit eingeräumt, am 17. Juli 2012 ab 8:00 Uhr in den Räumlichkeiten des TLfV in der Haarbergstraße in Erfurt Einsicht in die „V-Mann-Akten“ mit der zugehörigen Klarnamendatei zu nehmen, die im sachlichen Zusammenhang mit der „Operation Rennsteig“ stehen, und angeboten, weitere Termine zur Akteneinsicht einzuräumen („**Haarberg-Verfahren**“). Diesem Angebot stimmte der Ausschuss in seiner 13. Sitzung am 10. Juli 2012 zu und nahm den Termin zur Akteneinsicht in der darauffolgenden Woche wahr. Im weiteren Verlauf gewährte das TLfV den Ausschussmitgliedern bei Bedarf und vorheriger Anmeldung Einsicht in seine Akten. Den durch die Fraktionen benannten Mitarbeitern wurde diese Möglichkeit der Einsichtnahme unbeschadet der Sicherheitsüberprüfungen jedoch nicht gewährt. Mit

53

Schreiben vom 27. September 2012 teilte das TIM mit, dass für die Mitglieder des Untersuchungsausschusses weitere Akten der Abteilung 3 aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus zur Einsichtnahme bereitstünden (Vorlage UA 5/1 – 226). Zusätzlich gestattete das TLfV den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses mit Schreiben vom 23. November 2011, in die Operativakten (VM; F&W-Akten) der Abteilung Beschaffung, die ab 2003 angelegt wurden, Einsicht zu nehmen (Vorlage UA 5/1 – 275). Auf diese Möglichkeit zur Einsichtnahme wies das TIM am 10. Dezember 2012 nochmals hin (Vorlage UA 5/1 – 289). Zudem gestattete das TLfV den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses die Einsichtnahme in Unterlagen sämtlicher operativer Einsätze des TLfV, die im Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis 8. November 2011 durchgeführt wurden und deren Zielpersonen auf der „41er-Liste“ des BKA auftauchen (Vorlage UA 5/1 – 284). Des Weiteren stellte das TLfV einzelne Akten des Referats „Controlling“ für die Beweisaufnahme in der 45. Ausschuss-Sitzung am 7. Oktober 2013 zur Verfügung, um den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zu ermöglichen, den Zeugen entsprechende Aktenvorhalte zu machen (vgl. Mitteilung des TIM in Vorlage UA 5/1 – 489).

- 54 Den Ausschussmitgliedern, den Ersatzmitgliedern, den Beauftragten der Landesregierung und den benannten Mitarbeitern der Fraktionen können gemäß § 24 Abs. 1 S. 1, 2. HS ThürUAG für Zwecke des Untersuchungsverfahrens nach Maßgabe der Beschlüsse des Untersuchungsausschusses und der Bestimmungen über die Geheimhaltung **Ablichtungen aus den Akten** überlassen werden. So erhielten die Mitglieder des Untersuchungsausschusses Ablichtungen von Organigrammen der Thüringer Staatsanwaltschaften, der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft und des TJM für die Jahre von 1994 bis 2012 (Vorlage UA 5/1 – 55), Richtlinien der Landesregierung betreffend die Vorschriften zur Vernichtung und Löschung von Akten und Daten im Zeitraum 1994 bis heute sowie Vorschriften zur Aufbewahrung und Vernichtung von Asservaten (Vorlage UA 5/1 – 66) entsprechend dem Beschluss des Ausschusses in seiner 6. Sitzung vom 9. Mai 2012. Sowohl das TJM als auch das TIM legten zudem auf Antrag Zeitleisten über den Zeitraum vom Abtauchen des Trios im Jahr 1998 bis zum Auffinden der Leichen am 4. November 2011 in Eisenach vor (TJM: Schreiben vom 21. Mai 2012; TIM: Vorlage UA 5/1 – 98). Auch diese wurden den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt. Am 28. Juni 2012 reichte die Fraktion DIE LINKE mit der **Vorlage UA 5/1 – 108** einen umfangreichen Kopierantrag ein, der eine elektronische Vervielfältigung zahlreicher beigezogener Akten der Staatsanwaltschaft Gera und staatsanwaltlicher Berichtsvorgänge sowie zahlreicher Akten des TLKA umfasste. Dieser Antrag wurde auf sämtliche Ausschussmitglieder ausgedehnt und in der 11. Ausschuss-Sitzung am 3. Juli 2012 angenommen. Die technische Umsetzung dieses Kopierauftrags erfolgte in den Parlamentsferien vom 23. Juli bis 31. August 2012. Ein weiterer Kopierantrag der Fraktion

DIE LINKE (**Vorlage UA 5/1 – 145**) beinhaltete die digitale Vervielfältigung der Vorgänge mit den laufenden Nummern 18, 21, 22, 27, 33, 58, 146, 165 und 168, die mit der Vorlage UA 5/1 – 128 übergeben worden waren, und der mit der Vorlage UA 5/1 – 121 übersandten Unterlagen betreffend die „Durchsuchung und Waffenfunde in ‚Heilsberg‘ am 10. Oktober 1997“. Der Antrag wurde in der 15. Sitzung am 10. September 2012 durch den Untersuchungsausschuss mit der Maßgabe angenommen, dass nicht nur die der Fraktion DIE LINKE angehörenden Ausschussmitglieder, sondern alle Mitglieder des Untersuchungsausschusses die beantragten Kopien in digitalisierter Form erhalten sollten. In derselben Sitzung votierte der Ausschuss zusätzlich dafür, die mit der Vorlage UA 5/1 – 141 übermittelten stenographischen Protokolle Nr. 6, 8, 10, 12, 14, 15, 17 und 19 der Beweiserhebungssitzungen des Bundestagsuntersuchungsausschusses in elektronischer Form zu kopieren und den Ausschussmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE, entsprechend der **Vorlage UA 5/1 – 401** aus dem Ordner „Schäfer-Kommission Anhörungen 20011/2012“ die Protokolle Nr. 1, 5, 10, 11, 17, 18, 19, 22, 23, 24, 25 und 34 sowie die dienstlichen Äußerungen der Herren Matczack und Wein. vom 29. November 2011 in elektronischer Form zu kopieren und den Ausschussmitgliedern, Ersatzmitgliedern und benannten Fraktionsmitarbeitern zur Verfügung zu stellen, wurde in der 38. Sitzung am 13. Mai 2013 angenommen. Mit Zustimmung des TJM wurde den Ausschussmitgliedern, Ersatzmitgliedern und benannten Fraktionsmitarbeitern die vom TJM als Excel-Tabelle gefertigte und zweimal aktualisierte Übersicht über die dem UA 5/1 vom TJM gelieferten Duplo-Akten in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Am 27. März 2014 überbrachten die TLPD sowie das TLKA digitale Kopien von am 26. März 2014 mit den Vorlagen UA 5/1 – 590 und 591 gelieferten Akten, wobei in der digitalisierten Version die VS-NfD eingestufteten Akten nicht enthalten waren. Sämtliche vorgenannten digitalen Kopien erhielten die Ausschussmitglieder, Ersatzmitglieder und benannten Fraktionsmitarbeiter auf Wunsch auf von der Landtagsverwaltung ausgegebene und verschlüsselte USB-Speichersticks überspielt.

4. Unterrichtung der Öffentlichkeit

Gemäß § 25 Abs. 1 ThürUAG sind Mitteilungen an die Öffentlichkeit über nichtöffentliche und vertrauliche Sitzungen nur auf Beschluss des Untersuchungsausschusses zulässig. Nach § 25 Abs. 2 ThürUAG sollen sich Mitglieder und Ersatzmitglieder vor dem Abschluss der Beratung über die Abfassung des schriftlichen Berichts einer öffentlichen Beweiswürdigung enthalten.

55

In mehreren Sitzungen kam der Untersuchungsausschuss überein, sich auf den Wortlaut einer Presseerklärung zu verständigen, die sodann von der Ausschussvorsitzenden übermit-

56

telt wurde. In seiner 1. Sitzung am 16. Februar 2012 stimmte der Untersuchungsausschuss dem Vorschlag der Vorsitzenden zu, eine Presseerklärung darüber abzugeben, dass der Untersuchungsausschuss in seiner konstituierenden Sitzung „die üblichen Formalia und die umfangreiche Beiziehung diverser Akten (...) beschlossen (hat), um (sich) ein eigenes Bild zu den Vorgängen um die Zwickauer Zelle machen zu können(,)“ und beabsichtige, Beate **Zschäpe** als Zeugin zu laden, um zu klären, ob Kontakte zwischen Thüringer Behörden und dem NSU-Trio bestanden. Ein Aussageverweigerungsrecht stehe Frau Zschäpe nicht zu, da ein eventueller direkter oder indirekter Kontakt zu Thüringer Behörden keine Straftat sei und ihr insofern nicht der Status einer Beschuldigten, sondern der einer Zeugin zukomme. Der Untersuchungsausschuss betonte hierbei, dass mit dieser Entscheidung Frau Zschäpe kein Forum für eine Verteidigung der gegen ihr vorgeworfenen Straftaten oder gar für die Verbreitung rechtsradikaler Ideologien geboten werden solle.

57 Am Ende der 3. Sitzung vom 6. März 2012 unterrichtete die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Untersuchungsausschuss die Öffentlichkeit darüber, dass der Untersuchungsausschuss einstimmig beschlossen habe, die Ladung von Frau Zschäpe einstweilen auszusetzen. Dies geschehe vor dem Hintergrund einer Mitteilung ihrer Anwälte, derzufolge sie keine Aussage machen werde, sodass in Anbetracht der erforderlichen aufwendigen Sicherheitsvorkehrungen ein Festhalten an der Ladung unverhältnismäßig sei. In der nächsten Sitzung am 12. März wolle der Ausschuss sein Arbeitsprogramm festlegen, sich eine Verfahrensordnung geben, über weitere Beweisanträge beraten und die Schwerpunkte der Zusammenarbeit mit dem Untersuchungsausschuss des Bundestages bestimmen.

58 Im Anschluss an die 4. Sitzung vom 12. März 2012 informierte der Untersuchungsausschuss die Öffentlichkeit über seinen Arbeitsplan. Zunächst beschloss der Ausschuss für seine kommende planmäßige Sitzung am 23. April 2012, im Rahmen einer öffentlichen Anhörung insgesamt 25 Sachverständige aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Opferverbänden zu laden. Ferner wurde eine chronologische Aufarbeitung der Entstehung rechtsextremer Strukturen von 1990 bis 1998 beabsichtigt, die in vier Themenkomplexe unterteilt wurde. Erstens sollten die Herausbildung militanter neonazistischer und rechtsterroristischer Strukturen in Thüringen seit 1990, die politische und behördliche Bewertung der daraus erwachsenen Gefahren sowie die infolge dessen eingeleiteten Handlungsmaßnahmen untersucht werden. Hierzu gehören die den Sicherheitsbehörden (seinerzeit) vorliegenden Kenntnisse über die Bildung einer rechtsterroristischen Gruppe um Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe und andere bis 1998, deren Aktivitäten und die sich darauf gründenden Maßnahmen der Sicherheitsbehörden. Zweitens sollte sich der Ausschuss mit dem Einsatz von V-Personen Thüringer Sicherheitsbehörden und von Sicherheitsbehörden des Bundes

und anderer Bundesländer befassen. Im dritten Themenkomplex sollte geklärt werden, welche Maßnahmen nach den Durchsuchungen der Wohnungen und der von Uwe Bönhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe genutzten Garagen am 26. Januar 1998 eingeleitet wurden und wie die Sicherheitsbehörden des Freistaats dabei mit Sicherheitsbehörden anderer Länder und denen des Bundes zusammengearbeitet haben. Schließlich sollten in einem vierten Themenkomplex die Banküberfälle am 7. September 2011 in Arnstadt und am 4. November 2011 in Eisenach im Fokus der Untersuchung des Ausschusses stehen.

Nach seiner 8. Sitzung am 24. Mai 2012 berichtete der Untersuchungsausschuss über den Beschluss betreffend weitere Zeugenvernehmungen von Polizeibeamten der Kriminalpolizeiinspektionen Saalfeld und Jena sowie des TLKA, die seinerzeit mit Ermittlungen gegen die rechtsextreme Szene befasst waren. Ziel sei es, die bei der vergangenen Zeugenvernehmung gewonnenen Informationen mit Angaben von seinerzeit auf Arbeitsebene tätigen Personen zu ergänzen und zu untersetzen. Ferner hätten sich die Mitglieder des Untersuchungsausschusses darauf verständigt, wenn nötig zusätzlich zu den beiden regulären Terminen vor der Sommerpause, die für den 11. Juni und 9. Juli geplant seien, weitere Sitzungen durchzuführen. Termine stünden allerdings noch nicht fest.

59

Die Vorlage von über 1.400 ungeschwärzten und mit einem Geheimhaltungsgrad versehenen Akten des TLfV zum Phänomenbereich Rechtsextremismus sowie zur Gremientätigkeit von 1991 bis 2011 an die Untersuchungsausschüsse im Bund und in Thüringen in Teillieferungen vom 31. August, 21. September, 19. Oktober und 23. November 2012 war Gegenstand einer heftigen Kontroverse zwischen dem TIM und den Nachrichtendiensten und Innenministerien der übrigen Länder. Während das TIM für maximale Transparenz bei der parlamentarischen Aufklärung sorgen wollte, wurde von Vertretern der Sicherheitsbehörden anderer Länder der Vorwurf des Geheimnisverrats laut, weil die vorgelegten Akten auch Informationen anderer Nachrichtendienste enthielten, für deren Weitergabe die Durchführung eines Freigabeverfahrens erforderlich gewesen wäre. Die vorherige Zustimmung der betroffenen Behörden sei jedoch nicht eingeholt worden. Zu dieser Thematik bezog der Untersuchungsausschuss in seiner 17. Sitzung am 8. Oktober 2012 mittels einer Pressemitteilung Stellung. Darin begrüßte der Ausschuss das klare Bekenntnis der Landesregierung zu transparenter Aufklärung, wozu auch die Untersuchung des Einsatzes von V-Leuten gehöre, wofür die Kenntnis von Klarnamen unabdingbar sei. Der Untersuchungsausschuss teile die Rechtsauffassung der Landesregierung, dass Akten anderer Verfassungsschutzämter ohne vorheriges, sehr aufwendiges Freigabeverfahren ungeschwärzt an die Untersuchungsausschüsse weitergegeben werden dürften. Der Landesregierung im Zusammenhang mit parlamentarischer Aufklärung Geheimnisverrat vorzuwerfen, sei mehr als abwegig.

60

61 Ein Schreiben des Vorsitzenden der IMK, Herrn Lorenz Caffier, vom 11. Oktober 2012 zum Umgang mit ungeschwärzten Akten des TIM (**Vorlage UA 5/1 – 238**) war Gegenstand der Beratungen der 19. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2012. In seinem Schreiben empfahl der IMK-Vorsitzende – analog zur Vorgehensweise im Untersuchungsausschuss des Bundestages – die Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten, der die übersandten Akten sichtet und Aktenteile zur Kenntnisnahme durch den Untersuchungsausschuss vorschlägt. Darüber hinaus sollte den Mitarbeitern der Verfassungsschutzbehörden die Möglichkeit eingeräumt werden, die durch den Ermittlungsbeauftragten vorgeschlagenen Akten zu prüfen und ggf. mit dessen Zustimmung Schwärzungen vorzunehmen. Im einstimmig beschlossenen und als Presseerklärung veröffentlichten Antwortschreiben des Untersuchungsausschusses teilte dieser mit, dass das vorgeschlagene Verfahren aus seiner Sicht nicht für „unumgänglich“ gehalten werde. Anders als im Bund komme in Thüringen die Bestellung eines Ermittlungsbeauftragten nicht in Betracht, da das ThürUAG eine derartige Delegationsmöglichkeit nicht vorsehe. Des Weiteren stehe einer Teilschwärzung aus Gründen des Geheimnisschutzes oder zum Schutz Dritter der Art. 64 Abs.1 ThürVerf entgegen, da eine Beschränkung nur zulässig sei, „soweit das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen in der Öffentlichkeit nicht durch geeignete Maßnahmen verhindert wird oder der unantastbare Bereich privater Lebensgestaltung betroffen ist“. Der Geheimnisschutz werde aber durch die strafbewehrte Verpflichtung der Ausschussmitglieder und ihrer Mitarbeiter zur Geheimhaltung durch die Geheimschutzordnung des Landtags und der VSA gewährleistet. Aus diesem Grund bestehe auf der Grundlage der ThürVerf weder das Recht noch die Veranlassung zu einer Beschränkung der Einsichtnahme. Ferner könne es der Ausschuss nicht nachvollziehen, warum Abgeordnete offenkundig pauschal unter einen stärkeren Generalverdacht, sie würden Geheimnisse offenbaren, gestellt würden als Mitarbeiter der betroffenen Dienste und anderer mit den Akten befasster Behörden. Schließlich gab der Ausschuss zu bedenken, *„welcher Vertrauensverlust bei unseren Bürgern und insbesondere bei den Hinterbliebenen der Mordopfer in unsere Grundordnung entsteht, wenn wir Parlamentarier ein mögliches Fehlverhalten unserer Dienste nicht – im Wortsinn – lückenlos (!) aufklären können“*.¹

62 Im Anschluss an die Verabschiedung von Teil D des Zwischenberichts in der 30. Sitzung am 28. Februar 2013 informierten die Vorsitzende und die Obleute des Untersuchungsausschusses die Presse über die Beschlussfassung zum Zwischenbericht und über dessen Grundzüge. Am 11. März 2013 wurde der Zwischenbericht der Präsidentin des Thüringer

¹ Weiterführende Informationen zur Behandlung dieser Thematik durch den Untersuchungsausschuss können der Rn. 195f. entnommen werden.

Landtags übergeben und von dieser im Rahmen einer gemeinsamen Pressekonferenz mit der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses und den Obleuten der Fraktionen präsentiert. Für die Vorstellung des Abschlussberichts wurde in gleicher Weise verfahren und nach der Übergabe an die Landtagspräsidentin eine gemeinsame Pressekonferenz der Obleute der Fraktionen abgehalten.

III. Beauftragung der Landtagsverwaltung durch den Untersuchungsausschuss

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses wurde durch das Referat A 3 der Landtagsverwaltung unterstützt, das als Ausschussesekretariat fungierte. In dieser Funktion nahm die Landtagsverwaltung vielerlei Aufgaben wahr, die für eine reibungslose Durchführung des Untersuchungsverfahrens und eine effiziente Erfüllung des Untersuchungsauftrags geboten waren. Neben der Beratung der Ausschussmitglieder in juristischer und thematischer Hinsicht lag der Tätigkeitsschwerpunkt insbesondere in der organisatorischen Vor- und Nachbereitung der Ausschuss-Sitzungen, der Erstellung und Verteilung von Drucksachen und Sitzungsprotokollen, der Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie in der Kommunikation mit Behörden und Auskunftspersonen zur Umsetzung der Beweisbeschlüsse des Untersuchungsausschusses. Des Weiteren war die Landtagsverwaltung mit den in den folgenden Abschnitten dargestellten Aufgaben betraut.

63

1. Verwahrung der Akten des Untersuchungsausschusses und Erstellung von Aktenplänen

Dem Untersuchungsausschuss gingen insgesamt 11.681 Akten verschiedener Behörden und Stellen des Freistaates Thüringen sowie des Bundes und anderer Bundesländer zu. Hiervon war ein nicht unerheblicher Anteil VS-VERTRAULICH oder GEHEIM eingestuft. Um diese Akten entsprechend den Bestimmungen der GSO des Thüringer Landtags und der VSA des Freistaats Thüringen zu verwahren, wurden Stahlschränke angeschafft und mit entsprechender Sicherheitstechnik ausgestattete Räumlichkeiten des Landtags als Verwahrgelasse hergerichtet. Zur Aktenhaltung gehörte auch die Erfassung sämtlicher Akten und Erstellung von Übersichten. Die Landtagsverwaltung war ferner dafür verantwortlich, den Mitgliedern und den benannten Mitarbeitern der Fraktionen die Möglichkeit einer Einsichtnahme in die Akten des Untersuchungsausschusses zu gewährleisten. Des Weiteren fertigte die Landtagsverwaltung aufgrund entsprechender Beschlüsse des Untersuchungsausschusses für die Zwecke des Untersuchungsverfahrens elektronische Kopien einzelner Akten an, die mit besonderen Sicherungsvorkehrungen vor unbefugtem Gebrauch geschützt waren.²

64

² Vgl. Rn. 54.

65 Mit Zustimmung zur Vorlage UA 5/1 – 5 in der 1. Sitzung am 16. Februar 2012 beauftragte der Untersuchungsausschuss die Landesregierung und die Landtagsverwaltung mit der Anfertigung eines Aktenplanes bzw. Dokumentenverzeichnisses zu sämtlichen im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Staatsanwaltschaften, des TLKA, des TlfV, der TSK, des TIM und des TJM geführten Akten im Zusammenhang mit den Akteuren des NSU und seinem strukturellen und personellen Umfeld. Das TJM reichte daraufhin am 27. April 2012 Inhaltsverzeichnisse zu den Akten ein, die dem Untersuchungsausschuss bis dato zugeleitet worden waren. Für die durch das TIM zur Verfügung gestellten 24 Aktenbände des TLKA fertigte die Landtagsverwaltung ein detailliertes Inhaltsverzeichnis an, in dem zu jedem einzelnen Aktenblatt die Art des Dokuments, dessen Urheber, Datum und Inhalt aufgeführt wurden. Es bestand die Möglichkeit, im Rahmen der Akteneinsicht dieses Inhaltsverzeichnis einzusehen.

2. Prüfaufträge

66 Die Landtagsverwaltung wurde mit der Erstellung zahlreicher gutachterlicher Stellungnahmen zu juristischen Fragen beauftragt. So bat der Untersuchungsausschuss in seiner 4. Sitzung am 12. März 2012 um Vorlage eines Gutachtens zur Frage, ob Mitglieder des Bundestagsuntersuchungsausschusses an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teilnehmen und ihnen Akten und Ausschussprotokolle zur Verfügung gestellt werden dürfen. Das in Beantwortung dieser Anfrage bereits in der darauffolgenden Sitzung am 23. April 2012 vorgelegte Gutachten (Vorlage UA 5/1 – 52) kam zu folgenden Ergebnissen:

1. *Die Mitglieder, deren Stellvertreter und Mitarbeiter des Bundestagsuntersuchungsausschusses sind berechtigt, an den öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses 5/1 teilzunehmen. Ihnen steht aber kein aus den gesetzlichen Regelungen des ThürUAG abgeleitetes originäres Teilnahmerecht an den nichtöffentlichen und vertraulichen Beratungs- und Beweisaufnahmesitzungen zu. Der Untersuchungsausschuss ist auch nicht berechtigt, durch Beschluss die Öffentlichkeit der Beratung ganz oder teilweise herzustellen. Allerdings kann durch eine teleologische Reduktion der Art. 64 Abs. 3 S. 5 ThürVerf, § 10 Abs. 2 S. 1 ThürUAG unter Anwendung des Art. 64 Abs. 3 S. 2 ThürVerf, § 31 ThürUAG, § 175 Abs. 2 GVG dem Bundestagsuntersuchungsausschuss ein Besuchsrecht für nichtöffentliche und vertrauliche Beweiserhebungssitzungen eingeräumt werden. § 10 Abs. 7 ThürUAG bleibt hiervon unberührt.*

2. *Die Mitglieder, deren Stellvertreter und Mitarbeiter des Bundestagsuntersuchungsausschusses können nach § 24 Abs. 6 S. 2 ThürUAG Einsicht in die Sitzungsprotokolle des Untersuchungsausschusses 5/1 erhalten. Die Akteneinsicht hat gemäß § 24 Abs. 9 ThürUAG grundsätzlich in den Räumen des Landtages zu erfolgen, kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen auch durch Zusendung der Akten im Original oder in Kopie geschehen. Die Herausgabe von vertraulichen Sitzungsprotokollen ist unter Beachtung der §§ 12 Abs. 3, 24 Abs. 1 ThürUAG mit Maßgaben möglich. Darüber hinaus bleibt § 24 Abs. 8 ThürUAG unberührt.*
3. *Auch die Herausgabe der Aktenpläne an den Bundestagsuntersuchungsausschuss ist als Amtshilfe nach den Vorschriften zur Akteneinsicht gemäß § 24 Abs. 6 S. 2 ThürUAG statthaft.*

Des Weiteren befasste sich der Juristische Dienst des Landtags auf Anfrage des Untersuchungsausschusses mit der rechtlichen Zulässigkeit der mit Vorlage UA 5/1 – 30 beantragten Verfahrensregeln. Diese sahen vor:

- I. die Gewährung eines Zutrittsrechts zu den nichtöffentlichen Beratungssitzungen zugunsten der Mitarbeiter, Ausschussreferenten und Praktikanten der Fraktionen;
- II. die wörtliche Protokollierung nichtöffentlicher und vertraulicher Beratungen, sofern dies von einem Fünftel der Ausschussmitglieder verlangt wird;
- III. die Verteilung der Protokolle öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzungen über die Regelung des § 12 Abs. 2 ThürUAG hinaus an die benannten Mitarbeiter der Fraktionen und eine Begründungspflicht bei Ablehnung der Akteneinsicht oder Auskunft aus den Akten nach § 24 Abs. 4 bis 6 ThürUAG;
- IV. eine Einreichungsfrist für Beweisanträge von zwei Werktagen vor Ausschusssitzungen;
- V. die Verteilung und Systematisierung von Ausschussmaterialien (Vorlagen, Zuschriften, Beweisbeschlüsse und entsprechend den §§ 13 und 14 ThürUAG dem Untersuchungsausschuss zugegangene Dokumente);
- VI. die Verteilung von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher an die Fraktionen und deren Aufbewahrung durch Zurverfügungstellen von Verwahrtelassen und weiteren notwendigen technischen Sicherungsmaßnahmen in den Räumlichkeiten der Fraktionen bzw. Reglementarien zur Einsichtnahme dieser Dokumente in der Geheimschutzstelle des Landtags;
- VII. die Benennung von Obleuten und Durchführung von Beratungen derselben unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Werktagen zur Vorbereitung von Ausschusssitzungen sowie Vorgaben zur Kooperation mit dem Bundestagsuntersuchungsausschuss bezüglich des gegenseitigen Kontakts durch die Ausschussvorsitzenden, die

Teilnahme an Beweiserhebungssitzungen und die Zuleitung von Protokollen und Aktenplänen.

- 68** In der 5. Sitzung am 23. April 2012 legte die Landtagsverwaltung dem Untersuchungsausschuss einen Vermerk zur rechtlichen Beurteilung der beantragten Verfahrensregeln vor, über den in der 7. Sitzung am 21. Mai 2012 beraten wurde. In diesem Vermerk kam der Juristische Dienst zum Ergebnis, dass insbesondere gegen die Regelungen der Ziff. I, II, V und VI rechtliche Bedenken bestanden.
- 69** Weiteren juristischen Klärungsbedarf gab es hinsichtlich der Vorlage UA 5/1 – 57, derzufolge den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Untersuchungsausschusses, den benannten Mitarbeitern der Fraktionen und den Beauftragten der Landesregierung Ablichtungen des gesamten, dem Untersuchungsausschuss entsprechend den §§ 13 und 14 ThürUAG zugesandten Aktenmaterials unterhalb des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH vorrangig in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden sollten. Nach einer intensiven Debatte beauftragte der Untersuchungsausschuss in seiner 7. Sitzung am 21. Mai 2012 die Landtagsverwaltung mehrheitlich mit einer gutachterlichen Stellungnahme, ob entsprechend der Vorlage UA 5/1 – 57 die Vervielfältigung sämtlicher Akten in Papier- und digitaler Form und deren Verteilung mit dem ThürUAG vereinbar sind. Hierzu teilte die Landtagsverwaltung dem Untersuchungsausschuss in seiner 9. Sitzung am 11. Juni 2012 mit, dass angesichts des Wortlauts des § 24 ThürUAG zwar Zweifel bestünden, ob sämtliche vom Untersuchungsausschuss beigezogenen Akten pauschal kopiert werden können. Gleichwohl sei § 24 ThürUAG im Lichte der verfassungsrechtlichen Bedeutung des Untersuchungsausschusses auszulegen. Es müsse sichergestellt sein, dass dem Untersuchungsausschuss alle für den Untersuchungsgegenstand relevanten Akten in einer Art und Weise zur Verfügung stehen, die es dem Untersuchungsausschuss ermöglichen, seinen Auftrag effektiv zu erfüllen. Der Gesichtspunkt der Effektivität lege aber auch eine Selbstbeschränkung des Ausschusses dahingehend nahe, dass nur diejenigen Akten bzw. die Aktenteile vervielfältigt werden, die als relevant erachtet wurden. Der Anfertigung digitaler Kopien stünden keine grundsätzlichen rechtlichen Bedenken entgegen. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses verständigten sich sodann darauf, von einer pauschalen Vervielfältigung sämtlicher beigezogener Akten abzusehen und stattdessen konkretisierte Kopieranträge zu stellen.
- 70** Auf Antrag der CDU-Fraktion wurde die Landtagsverwaltung zudem um eine gutachterliche Stellungnahme hinsichtlich der rechtlichen Maßgaben, die Öffentlichkeitsarbeit der Ausschussvorsitzenden betreffend, gebeten. Anlass waren Beratungen in der 20. und 21. Sitzung am 12. bzw. 13. November 2012 zu öffentlichen Auftritten der Vorsitzenden des Unter-

suchungsausschusses, die ausweislich von Presseerklärungen an Diskussionsrunden, wie etwa einem Treffen mit dem Vorsitzenden des Bayerischen Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus in Bayern – NSU“ am 9. November 2012 in München und einer Wahlkampfveranstaltung der SPD in Roßleben, teilgenommen hatte. Die gutachterliche Stellungnahme des Juristischen Dienstes vom 30. November 2012 kam zu dem Ergebnis, dass der Vorsitzende eines Untersuchungsausschusses unter Beachtung der Maßgaben des § 25 ThürUAG grundsätzlich qua Amt befugt sei, die Öffentlichkeit über die Arbeit des Untersuchungsausschusses zu informieren, ohne dass hierfür ein spezifisches Mandat des Ausschusses erforderlich sei. Daher sei vom Vorsitzenden nicht zu verlangen, dem Untersuchungsausschuss sämtliche Termine bzw. öffentlichen Äußerungen vorab mitzuteilen oder gar eine Einwilligung des Untersuchungsausschusses einzuholen. Aufgrund der ihn treffenden Neutralitätspflicht sei der Vorsitzende jedoch gehalten, hierbei eine neutrale, ausgewogene und zutreffende Darstellung abzugeben. Unabhängig davon hindere das Amt eines Vorsitzenden nicht, als Abgeordneter und (einfaches) Ausschussmitglied die Öffentlichkeit zu unterrichten. Allerdings sei er verpflichtet, möglichst frühzeitig, deutlich und aktiv klarzustellen, in welcher Funktion – als Ausschussvorsitzender oder als (einfaches) Ausschussmitglied – er agiere. Trete er in seiner Eigenschaft als (einfaches) Ausschussmitglied auf, sei es ihm gestattet, subjektive Wertungen zu äußern, soweit er diese als persönliche Meinungen kennzeichne.

Vor dem Hintergrund der von der Landesregierung geforderten Vernehmung mehrerer Zeugen in nichtöffentlicher Sitzung zwecks Identitätsschutzes³ beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 30. Sitzung am 28. Februar 2013, die Landtagsverwaltung prüfen zu lassen, wie bei der Vernehmung eines derartigen Zeugen dem Gesichtspunkt des Identitätsschutzes einerseits bei weitestgehender Wahrung der Öffentlichkeit andererseits Rechnung getragen werden könnte. Daraufhin wurde vorgeschlagen, den Zeugen in Anwesenheit des Untersuchungsausschusses in einem abgesonderten Raum zu vernehmen und dies in Echtzeit per Video in einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum innerhalb des Thüringer Landtags zu übertragen. Der Zeuge selbst sollte dabei nicht zu sehen sein und mit „Herr Zeuge oder Frau Zeugin“ angesprochen werden. Diese Vorgehensweise wurde vom Untersuchungsausschuss und der Landesregierung gebilligt und umgesetzt.

71

Ferner beschäftigte sich die Landtagsverwaltung mit der Frage der Zulässigkeit des „Live-Bloggens“, d.h. der Verbreitung von Inhalten öffentlicher Zeugenvernehmungen über das Internet in Echtzeit. Hintergrund war, dass das Ausschussmitglied Katharina König (Fraktion DIE LINKE) durch einen hierzu beauftragten Mitarbeiter während der Beweisaufnahme des

72

³ Vgl. hierzu Rn. 46.

Untersuchungsausschusses auf ihrem Blog „www.haskala.de“ Inhalte der Vernehmungen veröffentlichte, was neben einem Foto des Zeugen auch dessen Aussagen (teilweise im Wortlaut) und wertende Anmerkungen beinhaltete. Diese Praxis stand jedoch im Widerspruch zu § 19 Abs. 1 S. 1 ThürUAG, da die Möglichkeit des Mitlesens der Interneteinträge durch noch zu vernehmende Zeugen geeignet ist, deren Aussageverhalten zu beeinflussen und damit die Wahrheitsfindung des Ausschusses möglicherweise zu erschweren. Soweit konkrete Anhaltspunkte für die Beeinflussung von Zeugenaussagen bestehen, ist der Ausschussvorsitzende gemäß § 11 Abs. 1 ThürUAG ermächtigt, entsprechende sitzungspolizeiliche Maßnahmen zu ergreifen und etwa das „Live-Bloggen“ zu untersagen. Da sich mehrere Zeugen während ihrer Vernehmungen auf den o. g. Blog beriefen, sprach die Vorsitzende für die folgenden Vernehmungen ein Veröffentlichungsverbot für die Dauer der jeweiligen Ausschuss-Sitzung aus. Die Möglichkeit einer nachträglichen Berichterstattung blieb davon unberührt.

- 73** Außerdem fertigte die Landtagsverwaltung eine gutachterliche Stellungnahme zur Frage der Erfolgsaussichten einer auf Aktenvorlage und Auskunft gerichteten Leistungsklage gegen die Bundesrepublik Deutschland in Reaktion auf die mit Vorlage UA 5/1 – 293 erfolgte Verweigerung des Amtshilfeersuchens der Vorlage UA 5/1 – 214 NF. Ferner prüfte die Landtagsverwaltung eine mögliche Pflicht des hiesigen Untersuchungsausschusses zur Leistung von Amtshilfe gegenüber dem Untersuchungsausschuss 5/3 des sächsischen Landtags durch Übersendung von Protokollen. Schließlich ging die Landtagsverwaltung der Frage nach, ob ein Anspruch des Untersuchungsausschusses auf Vorlage von Akten abgeschlossener Verfahren der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht.
- 74** Schließlich behandelte der Untersuchungsausschuss die Frage der Notwendigkeit der Durchführung eines Anhörungsverfahrens vor der Fertigstellung seines Abschlussberichtes. Anlass hierfür war ein Antrag des TIM, der darauf gerichtet war, ehemaligen und aktiven Bediensteten aus seinem Geschäftsbereich vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens die Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden Passagen des Abschlussberichts innerhalb einer angemessenen Frist Stellung nehmen zu können (Vorlage UA 5/1 – 538, 544). Dieses Anliegen begründete das TIM mit einem sich aus einer Rechtsanalogie ergebenden allgemeinem Rechtsgedanken, nach welchem der Untersuchungsausschuss im Rahmen seiner Tätigkeit stets auch die Interessen derjenigen Personen zu berücksichtigen habe, die Gegenstand des Untersuchungsverfahrens waren. Ferner ergebe sich eine Anhörungspflicht aus der ThürVerf und dem GG, wonach organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen seien, um der Gefahr von Verletzungen des Persönlichkeitsrechts entgegenzuwirken. Die Durchführung eines vorgeschalteten Anhörungsverfahrens sei ferner als

„grundrechtliche Teilkompensation“ wegen des im Art. 64 Abs. 6 ThürVerf statuierten Rechtswegausschlusses (und der damit einhergehenden Einschränkung des rechtlichen Gehörs) geboten. Am 27. März 2014 ging dem Untersuchungsausschuss zudem eine umfangreiche Stellungnahme des TIM zu dieser Thematik zu, welche weitere Ausführungen zur o. g. Rechtsauffassung enthielt (Vorlage UA 5/1 – 593). Hilfsweise wurde außerdem zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der als Zeugen gehörten Bediensteten vorgeschlagen, deren Namen zu anonymisieren.

Das vom Juristischen Dienst der Landtagsverwaltung erstattete Gutachten kam zu einer gegenteiligen Rechtsauffassung. Eine Verpflichtung des Untersuchungsausschusses, den Bediensteten aus dem Geschäftsbereich des TIM zu ermöglichen, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlussberichts innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen, bestehe mangels Rechtsgrundlage nicht. Die Durchführung eines Anhörungsverfahrens vor der Fertigstellung des Abschlussberichts sei weder in der ThürVerf noch im ThürUAG ausdrücklich vorgesehen noch aufgrund einer Rechtsanalogie oder einer verfassungskonformen Auslegung zwingend geboten. Es wurde ferner darauf verwiesen, dass das ThürUAG hinreichende Vorschriften zum Schutz privater und geschäftlicher Geheimnisse enthalte und im Übrigen „Betroffenen“ umfangreiche Rechte eingeräumt seien. Diese Rechtsauffassung stehe im Einklang mit der bislang geübten parlamentarischen Praxis. In seiner 60. Sitzung am 31. März 2014 kam der Untersuchungsausschuss schließlich nach ausführlicher Beratung überein, auf die Durchführung eines vom TIM angeregten Anhörungsverfahrens zu verzichten. Ein in der 67. Sitzung am 14. Juli 2014 gestellter Antrag auf abermalige Befassung mit dieser Thematik (Vorlage UA 5/1 – 632) wurde mehrheitlich abgelehnt.⁴

75

3. Berichterstattung des Untersuchungsausschusses

Gemäß § 28 Abs. 1 ThürUAG erstattet der Untersuchungsausschuss nach Abschluss der Untersuchung dem Landtag einen schriftlichen Abschlussbericht über den Verlauf des Untersuchungsverfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchung. Bereits im Einsetzungsbeschluss des Untersuchungsausschusses in der 76. Plenarsitzung am 26. Januar 2012 wurde dem Ausschuss aufgetragen, dem Landtag entsprechend § 28 Abs. 5 ThürUAG „jährlich“ einen (Zwischen-) Bericht über den Stand des Verfahrens zu übermitteln (vgl. Drs. 5/3969). Die Formulierung „jährlich“ legte der Untersuchungsausschuss in seiner 45. Sitzung am 7. Oktober 2013 im Sinne der Effizienz seiner Untersuchungstätigkeit dahingehend aus, dass nach der Erstellung des ersten Zwischenberichtes im Frühjahr

76

⁴ Vgl. Rn. 85.

des Jahres 2013 die Vorlage eines zweiten Zwischenberichtes für das Jahr 2014 entbehrlich ist, da in diesem Jahr der Abschlussbericht vorgelegt wird und damit der Verpflichtung zur jährlichen Berichterstattung Genüge getan ist.

a) Zwischenbericht

- 77** Seiner Verpflichtung aus dem Einsetzungsbeschluss nachkommend, legte der Untersuchungsausschuss im Rahmen einer öffentlichen Übergabe an die Landtagspräsidentin Birgit Diezel (CDU) am 11. März 2013 einen Zwischenbericht vor. Dieser umfasste gemäß § 28 Abs. 1 und 4 S. 1 ThürUAG fünf Teile: „A. Untersuchungsausschuss ‚Rechtsterrorismus und Behördenhandeln‘ – Einsetzung, Auftrag und Mitglieder“, „B. Verlauf und Verfahren“, „C. Ermittelte Tatsachen“ und „D. Zwischenergebnis der Untersuchung“ sowie „E. Sondervotum der Abgeordneten König und Renner“.
- 78** Hinsichtlich der Teile A bis C erarbeitete die Ausschussvorsitzende gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 ThürUAG einen Entwurf, welcher den Obleuten des Untersuchungsausschusses am 8. und 18. Januar 2013 als Vorlagen UA 5/1 – 300 und 316 zugeleitet wurde. Hierzu reichten sämtliche Fraktionen Änderungsanträge ein. Über den Entwurf und die Änderungsanträge berieten die Obleute am 14., 17., 21., 28. und 31. Januar 2013 und einigten sich auf einen 3. Entwurf, der als Vorlage UA 5/1 – 333 dem Untersuchungsausschuss gemäß § 28 Abs. 1 ThürUAG zur Beratung vorgelegt wurde. In seiner 29. Sitzung am 4. Februar 2013 beriet der Untersuchungsausschuss über den 3. Entwurf des Zwischenberichtes hinsichtlich der Teile A bis C, zu dem Änderungsanträge der FDP-Fraktion (Vorlage UA 5/1 – 334) und der Fraktion DIE LINKE (Vorlage UA 5/1 – 336) vorlagen, und beschloss diesen mit Änderungen.
- 79** Einen Entwurf des Bewertungsteils des Zwischenberichtes legte die Ausschussvorsitzende am 22. und 25. Januar 2013 vor, der als Vorlagen UA 5/1 – 323 und 325 an den Untersuchungsausschuss verteilt wurde. Zu diesem Entwurf stellten die Fraktionen bis zum 4. Februar 2013 Änderungsanträge, die von der Landtagsverwaltung in eine Synopse eingearbeitet wurden. Am 13. und 26. Februar 2013 berieten die Obleute über den eingebrachten Entwurf und die Änderungsanträge und verständigten sich auf einen gemeinsamen Bewertungsteil, welcher dem Untersuchungsausschuss mit den Vorlagen UA 5/1 – 343 und 344 am 18. bzw. 27. Februar zugeleitet wurde. In der anschließenden 30. Sitzung am 28. Februar 2012 beriet der Untersuchungsausschuss über den vorgelegten Entwurf des Ergebnisteils und nahm diesen mit der Mehrheit von sechs „Ja“-Stimmen bei drei Enthaltungen mit Änderungen an.

Am 7. März 2013 reichten die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE, Katharina König und Martina Renner, fristgemäß ein Sondervotum ein, das gemäß § 28 Abs. 4 S. 1 ThürUAG dem Zwischenbericht angefügt wurde.

80

b) Abschlussbericht

Nach der am 11. März 2013 erfolgten Vorlage des Zwischenberichts erstattete der Untersuchungsausschuss pflichtgemäß seinen Abschlussbericht, der in einer Sondersitzung des Plenums am 22. August 2014 behandelt wurde. Der Verabschiedung des Abschlussberichts gingen – analog zur Vorgehensweise beim Zwischenbericht – diverse Beratungen in der Obleute-Runde und im Untersuchungsausschuss voraus.

81

Zu den Berichtsteilen „A. Untersuchungsausschuss ‚Rechtsterrorismus und Behördenhandeln‘ – Einsetzung, Auftrag und Mitglieder“, und „B. Verlauf, Verfahren und Beweiserhebung“ legte die Ausschussvorsitzende am 16. April 2014 einen 1. Entwurf und am 21. Mai 2014 einen 2. Entwurf vor, zu denen bis zum 16. Juni 2014 Änderungsanträge der Fraktionen eingingen, über die durch die Obleute der Fraktionen am 16. und 19. Juni 2014 beraten wurde. Anschließend wurde unter Berücksichtigung der von den Obleuten festgelegten Änderungen ein 3. Entwurf gefertigt und als Vorlage UA 5/1 – 622 an sämtliche Mitglieder und Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses verteilt, welcher in der 65. Sitzung am 7. Juli 2014 abschließend beraten und unter Berücksichtigung der im Antrag der Vorlage UA 5/1 – 624 NF bezeichneten Änderungen beschlossen wurde. Auch eine mit Vorlage UA 5/1 – 633 verteilte Ergänzung zu den o. g. Berichtsteilen wurde in der 67. Sitzung am 14. Juli 2014 vom Untersuchungsausschuss angenommen.

82

Hinsichtlich des Berichtsteils „C. Ermittelte Tatsachen und Bewertung“ erarbeitete die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses zum 13. Mai 2014 einen Entwurf zum Komplex der Garagendurchsuchung, zum 5. Juni 2014 einen 1. Entwurf und zum 26. Juni 2014 einen 2. Entwurf zum Komplex der Fahndung sowie zum 25. Juni 2014 einen Entwurf zu den übrigen Wertungsteilen. Über diese Vorlagen gingen bis zum 3. Juli 2014 Änderungsanträge der Fraktionen ein, welche am 3. und 7. Juli 2014 von den Obleuten der Fraktionen beraten wurden. Auch über die von den Obleuten getroffenen Feststellungen wurden zwei Entwürfe gefertigt, die dem Untersuchungsausschuss am 4. bzw. 9. Juli 2014 als Vorlagen UA 5/1 – 628 und 631 zugeleitet und von diesem im Rahmen seiner 67. Sitzung am 14. Juli 2014 beraten und ohne Änderungen beschlossen wurden. Über die Beantwortung des im Einsetzungsbeschluss enthaltenen Fragenkatalogs verständigten sich zunächst die Obleute am 10. Juli 2014 und legten dem Untersuchungsausschuss am 11. Juli 2014 einen Entwurf (Vorlage

83

UA 5/1 – 635) vor, der vom Untersuchungsausschuss in seiner 68. Sitzung am 16. Juli 2014 unter Berücksichtigung der in der Vorlage UA 5/1 – 637 beantragten Änderungen angenommen wurde. Für die Fertigstellung des Abschlussberichts wurde dem Ausschussesekretariat durch den Untersuchungsausschuss in der 67. Sitzung am 14. Juli 2014 eine Redaktionsvollmacht erteilt.

84 Bis zum 12. August 2014 gingen Sondervoten ein, die gemäß § 28 Abs. 4 S. 1 ThürUAG dem Abschlussbericht angefügt wurden.

85 Nach eingehender Prüfung und Beratung hielt der Untersuchungsausschuss die Durchführung eines Anhörungsverfahrens zum Abschlussbericht für rechtlich nicht zwingend geboten und beschloss in seiner 68. Sitzung am 16. Juli 2014 stattdessen eine Teilanonymisierung des Berichts, um dem Datenschutz Rechnung zu tragen. Beratungsgrundlage hierbei waren Personenlisten mit Anonymisierungsvorschlägen in der Vorlage UA 5/1 – 639. Ausgehend von diesen Vorschlägen entschied der Untersuchungsausschuss unter Abwägung der konkreten Umstände im Einzelfall über die Anonymisierung der persönlichen Daten von im Abschlussbericht genannten Personen. Der Landtagsverwaltung wurde eine Redaktionsvollmacht erteilt, um die beschlossene Anonymisierung umzusetzen.

IV. Beweiserhebung

1. Strukturierung der Beweiserhebung

86 Nach eingehender Beratung kam der Untersuchungsausschuss darin überein, seine Arbeit anhand des folgenden Planes (vgl. Vorlage UA 5/1 – 35 NF) auf der Grundlage eines Antrags der Fraktion DIE LINKE zu organisieren und den Untersuchungsauftrag chronologisch abzuarbeiten:

- I. a) Herausbildung militanter neonazistischer und rechtsterroristischer Strukturen in Thüringen seit 1990, politische und behördliche Bewertung der daraus erwachsenen Gefahren sowie infolge dessen eingeleitete Handlungsmaßnahmen auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene;
- b) Den Sicherheitsbehörden vorliegende Kenntnisse über die Bildung einer rechtsterroristischen Gruppe von Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe und anderen bis 1998, deren Aktivitäten und sich darauf gründende Maßnahmen der Sicherheitsbehörden;
- II. a) Einsatz von V-Personen Thüringer Sicherheitsbehörden und Sicherheitsbehörden des Bundes und anderer Bundesländer bzw. auch anderer Staaten in neonazisti-

schen Strukturen in Thüringen, daraus erwachsene Informationen und abgeleitete Maßnahmen, Beteiligung von V-Personen an Strukturaufbau und Straftaten, Regelungen zum Einsatz von V-Personen;

b) Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe sowie gegen den Thüringer Heimatschutz, Vollziehung rechtskräftig gewordener Haftstrafen und Entscheidungen zur Einstellung des bzw. der Verfahren, insbesondere wegen Eintritts der Verjährung;

III. a) Durchsuchung der Wohnungen und der von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe genutzten Garagen am 26. Januar 1998, in der Folge eingeleitete Fahndungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Ermittlung des Aufenthaltsortes der Gesuchten und damit im Zusammenhang stehende, bei den Sicherheitsbehörden Thüringens vorliegende Erkenntnisse einschließlich der über weitere der NSU zugerechnete Mitglieder bzw. Unterstützer;

b) Amts- und Rechtshilfeersuchen durch und an sowie Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer und des Bundes sowie Sicherheitsbehörden anderer Staaten im Zusammenhang mit der Mordserie an Migranten und Migrantinnen⁵, mit den der NSU zugerechneten Anschlägen, mit den der NSU zugerechneten Banküberfällen sowie zur Fahndung nach den Gesuchten Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe;

IV. Ermittlungen zu den Banküberfällen am 7. September 2011 in Arnstadt und am 4. November 2011 in Eisenach und Beteiligung anderer Sicherheitsbehörden Thüringens, des Bundes und anderer Bundesländer an der polizeilichen Ermittlungsarbeit;

V. Zukünftige Maßnahmen zur Stärkung der demokratischen Zivilgesellschaft und der Prävention von Rechtsextremismus, die künftige Bekämpfung des Rechtsextremismus, für eine verbesserte demokratische und parlamentarische Kontrolle der handelnden Behörden, für eine notwendige Neuorganisation der Sicherheitsbehörden in Thüringen unter Beachtung bestehender verfassungsrechtlicher Grenzen einschließlich der Änderung gesetzlicher Regelungen und für die Verbesserung der Lage der tatsächlichen und potentiellen Opfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt vorschlagen.

2. Anträge und Beschlüsse zur Beweiserhebung

Zur Erfüllung seines Untersuchungsauftrages hat der Untersuchungsausschuss in Einklang mit § 13 Abs. 1 ThürUAG aufgrund von Beweisbeschlüssen die gebotenen Beweise erho-

87

⁵ Einvernehmlich hat der Untersuchungsausschuss festgelegt, zusätzlich den Mord an der Polizeivollzugsbeamtin Michèle Kiesewetter am 25. April 2007 in Heilbronn zu behandeln.

ben. Den Beschlüssen zur Beweiserhebung gingen Anträge voraus, in denen die Antragsteller die beweisbedürftigen Tatsachen und das jeweilige Beweismittel angaben. Den Antragstellern oblag hierbei grundsätzlich auch die konkrete Darstellung des Bezuges zum Untersuchungsgegenstand als Begründung. Als Beweis dienten dem Untersuchungsausschuss die nach § 14 ThürUAG beigezogenen Akten und Beantwortungen der Auskunftersuchen durch die Landesregierung sowie die gemäß §§ 16, 17 ThürUAG zum Untersuchungsgegenstand vernommenen Zeugen und Sachverständigen. Außerdem nahm der Untersuchungsausschuss Rechts- und Amtshilfe i.S.d. Art. 35 GG gegenüber Behörden des Bundes und anderer Bundesländer in Anspruch, die nicht seiner parlamentarischen Kontrolle unterlagen.

a. Anträge auf Aktenvorlage und Auskunftersuchen

- 88** Dem Untersuchungsausschuss lagen zahlreiche mit entsprechenden Begründungen versehene Anträge auf Aktenvorlage und auf Erteilung von Auskünften durch die Landesregierung gemäß § 14 ThürUAG vor. Sämtliche Anträge auf Aktenvorlage und Auskunftersuchen wurden einstimmig oder mehrheitlich beschlossen.⁶
- 89** Teilweise erfolgte die Zustimmung eines Beweisantrags nach § 14 ThürUAG unter **Änderung des Wortlauts**. Dies betraf etwa den Antrag der Fraktion DIE LINKE (**Vorlage UA 5/1 – 4**), welcher mit der Aufforderung der Landesregierung konkretisiert und in der 1. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 16. Februar 2012 mit der Änderung beschlossen wurde, dass die Berichte, welche in den im Antrag bezeichneten Sitzungen des Innen- sowie des Justiz- und Verfassungsausschusses gegebenen worden sind, dem Ausschuss in schriftlicher Form vorzulegen sind. Des Weiteren wurde der als **Vorlage UA 5/1 – 27** eingebrachte Antrag der Fraktion DIE LINKE in der 4. Ausschuss-Sitzung am 12. März 2012 in modifizierter Fassung angenommen. Hier wurde die Formulierung „das Landesamt für Verfassungsschutz Bayern an alle Landesämter für Verfassungsschutz“ durch die Fassung „*bayerische Sicherheitsbehörden, insbesondere durch das Landesamt für Verfassungsschutz Bayern, an alle Sicherheitsbehörden des Landes Thüringen, insbesondere das Landesamt für Verfassungsschutz*“ ersetzt und der Antrag durch den Halbsatz „*durch die Thüringer Landesregierung*“ ergänzt. Zudem wurde in derselben Sitzung ein weiterer Antrag der Fraktion DIE LINKE (**Vorlage UA 5/1 – 28**) mit Änderungen beschlossen. Dies betraf die Einfügung von „*die Thüringer Sicherheitsbehörden, insbesondere das*“ im Anschluss an „die Mitteilung der sächsischen Sicherheitsbehörden an“ sowie die Ergänzung „*durch die Thüringer Landesregierung*“ am Ende des Antrags. Der gemeinsame Antrag aller Fraktionen auf Aktenvorlage

⁶ Eine Auflistung sämtlicher vom Untersuchungsausschuss beschlossener Anträge auf Aktenvorlage und Auskunftersuchen enthält die im Anhang befindliche Übersicht unter Gliederungspunkt E. I. (siehe Band II).

im Hinblick auf die „Operation Rennsteig“ (**Vorlage UA 5/1 – 109**) wurde in der 11. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 3. Juli 2013 einvernehmlich mit der Ergänzung am Ende des ersten Anstrichs „den, ‚Thüringer Heimatschutz‘ und“ beschlossen. Dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (**Vorlage UA 5/1 – 103**) wurde unter Zustimmung des Antragstellers den Worten „sämtlicher Unterlagen“ die Worte „*einschließlich eventuell vorhandener Nebenakten*“ angefügt und in der geänderten Fassung vom Untersuchungsausschuss in seiner 12. Sitzung am 9. Juli 2012 angenommen. Der Untersuchungsausschuss verständigte sich in seiner 14. Sitzung am 17. Juli 2012 außerdem auf eine Einschränkung des Punktes II des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (**Vorlage UA 5/1 – 114**) im Hinblick darauf, dass die Vorlage der begehrten Vollstreckungsakten zunächst auf den Zeitraum bis 2004 beschränkt werden sollte, um die Vorlage auf weitestgehend abgeschlossene Vollstreckungsverfahren zu reduzieren. Hinsichtlich des Antrags der CDU-Fraktion (**Vorlage UA 5/1 – 125**) kam der Untersuchungsausschuss in seiner 15. Sitzung am 10. September 2012 überein, zunächst Ziffer I des Antrags zu beschließen und Ziffer II zurückzustellen. Letztere wurde schließlich in der 17. Ausschuss-Sitzung am 8. Oktober 2012 angenommen. Ferner wurde der erste Satz des Antrags der SPD-Fraktion (**Vorlage UA 5/1 – 223**) mit den Worten „*bis einschließlich November 2011*“ ergänzt und vom Untersuchungsausschuss in seiner 17. Sitzung am 8. Oktober 2013 beschlossen. Außerdem wurde der Antrag der SPD-Fraktion (**Vorlage UA 5/1 – 525 NF**) in der 51. Sitzung am 19. Dezember 2013 um die Zeugen KOR R. **Kol.**, KHK Rainer **Harzer** und KHK'in M. **Stre.** ergänzt und als Neufassung beschlossen. Schließlich wurde der Antrag der CDU-Fraktion (Vorlage UA 5/1 – 573 NF) mit der Änderung des Wortlauts von „*den ersten Täterkontakt hatten*“ in „*zuerst am Wohnmobil eintrafen*“ in der 57. Sitzung am 6. März 2014 angenommen.

Über die Behandlung des Beweisantrags der Fraktion DIE LINKE (Vorlage UA 5/1 – 29), welcher auf die Erstellung und Übergabe einer zwischen dem TIM und dem TJM abgestimmten **Zeitleiste** der Ereignisse zwischen dem 26. Januar 1998 und dem 4. November 2011 gerichtet war,⁷ wurde in der 4. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 12. März 2012 lebhaft debattiert und mit Verweis darauf, dass es sich entgegen der Auffassung des Antragstellers nicht um einen Beweisantrag nach § 13 ThürUAG handele, sondern das Ersuchen unter materiell-rechtlichen Gesichtspunkten als ein Auskunftersuchen nach § 14 ThürUAG zu qualifizieren sei, von der Ausschussmehrheit wegen Unzulässigkeit nach § 13 Abs. 2 S. 3 ThürUAG zurückgewiesen. Daraufhin beantragten die beiden Mitglieder der Fraktion DIE

90

⁷ Diese Zeitleiste sollte nach dem Willen der antragstellenden Fraktion eine Gesamtübersicht über eingeleitete Maßnahmen der Staatsanwaltschaften, des TLKA und des TLfV zum Auffinden der untergetauchten Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe, über Anträge an und Entscheidungen durch Gerichte zu diesen Maßnahmen, über vorliegende Erkenntnisse zum Aufenthalt der drei Gesuchten und mögliche Unterstützer sowie über Informationsaustausch mit anderen Sicherheitsbehörden des Bundes, der Länder und ausländischer Sicherheitsbehörden enthalten.

LINKE, Frau Abgeordnete Martina Renner und Herr Abgeordneter Dieter Hausold, gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 ThürUAG die Erstattung einer gutachterlichen Stellungnahme von der hierzu gebildeten Kommission – bestehend aus dem Präsidenten des ThürOVG, dem Vizepräsidenten des ThürOLG und einem Vorsitzenden Richter am ThürOLG – über die Zulässigkeit der Ablehnung des „Beweisantrags“ der Vorlage UA 5/1 – 29. Im Ergebnis verwarf die Kommission die Ablehnungsentscheidung des Ausschusses als unbegründet, weil die von der Ausschussmehrheit vorgetragene Gründe die Sachwidrigkeit des abgelehnten Beweisantrags nicht erkennen ließen. Infolge dieser Kommissionsentscheidung wurde gemäß § 13 Abs. 3 S. 3 2. HS ThürUAG in der 5. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 23. April 2012 über den Beweisantrag (nunmehr als **Vorlage UA 5/1 – 49**) erneut beraten und dieser nach kurzer Diskussion von der Mehrheit der Ausschussmitglieder bei drei Gegenstimmen angenommen.

91 Zahlreiche Anträge auf Aktenvorlage wurden durch die Antragsteller mit einem Auskunftersuchen zur Frage verbunden, welche der verlangten **Akten**, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit 1994 **vernichtet** bzw. gelöscht sowie im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden. Dies betraf die Vorlagen UA 5/1 – 3, 50, 79, 80, 81, 99, 100, 103 NF, 111, 115, 158, 159, 216, 217, 297, 430, 478, 480, 482, 526, 569 NF, 585 und 586.⁸

92 Außerdem waren einige Auskunftersuchen auf die Mitteilung von **Namen** und **ladungsfähigen Anschriften** potenzieller Zeugen gerichtet, die im Folgenden aufgelistet sind:

1. **Vorlage UA 5/1 – 14:** Personen, die mit den Verfahren bezüglich des Erwerbs und Besitzes von Waffen, Sprengstoff und Bomben durch Mitglieder des NSU betraut waren;
2. **Vorlage UA 5/1 – 53:** amtierende Leiter Thüringer Behörden (TLKA, PD Jena, TLfV, Aufsichtsreferat TIM über das TLfV, Generalstaatsanwaltschaft, StA Gera) ab dem 4. Oktober 1990;
3. **Vorlage UA 5/1 – 69:** Mitarbeiter Thüringer Sicherheitsbehörden und Staatsanwaltschaften, die an der Informationsveranstaltung der BAO Bosphorus zum Stand der Ermittlungen in der Mordserie „Ceska“ am 3. April 2007 in Erfurt teilgenommen haben;
4. **Vorlage UA 5/1 – 96:** Mitarbeiter des TLfV, des BfV und des MAD, die im Rahmen der „Operation Rennsteig“ Gespräche geführt haben;
5. **Vorlage UA 5/1 – 104:** Mitarbeiter des TIM (Abteilung 42), welcher nach Aussage des Zeugen KHK Roberto Tuche in der 9. Sitzung des Untersuchungsausschusses

⁸ Vgl. die im Anhang befindliche Übersicht unter Gliederungspunkt E. I. (siehe Band II).

am 13. April 1996 zwischen 2:00 Uhr und dem Ende des Einsatzes am Tatort „Puppentorso-Fall“ (Staatsanwaltschaft Gera, Az. 114 Js 7630/96, Pösener Brücke, BAB 4, Höhe km 176,45 Richtungsfahrbahn Dresden) eingetroffen sei und Informationen von den ermittelnden Polizeibeamten eingeholt habe;

6. **Vorlage UA 5/1 – 125:** Mitarbeiter des TLfV und der Thüringer Polizei, die an der (vorzeitigen) Entlassung des ehemaligen V-Mannes Thomas Dienel aus einer Zelle der Autobahnpolizei bei Hermsdorf beteiligt waren;
7. **Vorlage UA 5/1 – 220:** Leiter des MEK, dem die Einsatzführung der Observation von Uwe Bönnhardt am 9., 15. und 22. Oktober 1997 oblag, sowie diejenigen Beamten, die sich am Morgen des 20. Januar 1998 im Vorfeld der Durchsuchungen mit dem Eigentümer der Garage Nr. 5, Herrn Klaus Apel, über dessen Eigentümerstellung an der Garage in den Räumen der KPI Jena unterhalten haben, und die Beamten, die am Morgen des 26. Januar 1998 im Rahmen der Durchsuchung als Erste an der sog. Garage Nr. 5 eingetroffen sind;
8. **Vorlage UA 5/1 – 239:** Mitarbeiter des TLfV, die für die fachliche Auswertung der von V-Mann „Otto“ (Klarname: Tino Brandt) übermittelten Informationen verantwortlich waren;
9. **Vorlage UA 5/1 – 328:** Leiter und sämtliche Mitglieder des Observationsteams der operativen Maßnahme des TLfV in Jena im Zeitraum vom 24. November bis 1. Dezember 1997, „USBV in Jena“, Az.: 22-293-S-400 062-0001/98, zur Observation von Uwe Bönnhardt und zum Auffinden einer möglichen Bombenwerkstatt;
10. **Vorlage UA 5/1 – 474:** Mitarbeiter des TLKA, der Herrn KHK a.D. Friedhelm Kleimann beauftragt hat, den Bericht zur „Auswertung der Fahndungsunterlagen“ vom 07.03.2002 (TLKA Nr. 24, S. 2-10) anzufertigen;
11. **Vorlage UA 5/1 – 477:** Mitarbeiter des TLfV, die an der Erstellung der mit Vorlage UA 5/1 – 438 dem Untersuchungsausschuss übergebenen Liste von aufgefundenen Aktenstücken mitgewirkt haben;
12. **Vorlage UA 5/1 – 478:** Polizeibeamte der KPI Jena, die Carsten S. im Jahr 2001 aufsuchten, um über seine Verfolgung durch verschiedene Fahrzeuge über mehrere Tage hinweg zu berichten;
13. **Vorlage UA 5/1 – 567:** Bedienstete der Thüringer Polizei und der Thüringer Staatsanwaltschaften, die mit Ermittlungen zu einer am 18. November 1997 in Stadtroda in einer Unterkunft portugiesischer Gastarbeiter neben einem Heizungskessel aufgefundenen Sprengvorrichtung betraut waren;
14. **Vorlage UA 5/1 – 569:** Mitarbeiter des TLfV, die mit der Abfassung und Versendung eines Schreibens vom 3. Februar 2008 an das BfV und sämtliche LfV der Länder, in

dem um Erkenntnisse zu dem abgetauchten Trio Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe gebeten wurde, befasst waren;

15. **Vorlage UA 5/1 – 585:** Mitarbeiter des TLKA, die mit polizeilichen Maßnahmen im Raum Oberweißbach im Laufe des Jahres 2006 befasst gewesen sind.

b. Aktenübergabe durch die Landesregierung

- 93 Auf die vom Untersuchungsausschuss getroffenen Beschlüsse zur Vorlage von Akten und Erteilung von Auskünften gemäß § 14 ThürUAG hin stellte die Landesregierung dem Untersuchungsausschuss eine Vielzahl von Akten zur Verfügung.⁹ Dabei verlief die Aktenübergabe in den ersten Monaten sehr schleppend. Bei einigen Vorgängen, wie der „Operation Rennsteig“ erfolgte eine Unterrichtung erst, nachdem in Medien hierzu berichtet wurde und Mitglieder des Untersuchungsausschusses offensiv nachfragten. Obwohl dann ab Sommer 2012 eine Vielzahl von Akten übergeben wurde und sich die Landesregierung in der Regel auch bemühte, die Beweisbeschlüsse umfassend und zügig umzusetzen, gab es auch in der Folge vereinzelt Vorlagebegehren, die nur unzureichend erfüllt wurden. Ein Beispiel hierfür war die erbetene Vorlage von Personalakten von ehemaligen und derzeitigen Mitarbeitern des TLKA (Vorlagen UA 5/1 – 99, 480). Die folgende Aufstellung gibt eine repräsentative Auswahl der bedeutendsten Akten wieder.

aa. Akten aus dem Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums

- 94 Das TIM legte dem Untersuchungsausschuss den „Untersuchungsbericht über in den Medien dargestellte Vorgänge in dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und deren Auswirkung auf die Funktionsweise des Amtes“ von Dr. Karl Heinz Gasser vom 24. August 2000 („**Gasser-Bericht**“) mitsamt 2 Vermerken (Vorlage UA 5/1 – 71) sowie das „Gutachten zum Verhalten der Thüringer Behörden und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des ‚Zwickauer Trios‘“ von Dr. Gerhard Schäfer, Volkhard Wache und Gerhard Meiborg vom 14. Mai 2012 („**Schäfer-Bericht**“) mitsamt dem GEHEIM eingestuftes Fundstellenverzeichnis (Vorlagen UA 5/1 – 72 NF, 73) vor. Außerdem erhielt der Untersuchungsausschuss das „Gutachten zur Analyse der gegenwärtigen Organisation und Arbeitsweise des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz“ von Dr. Gerhard Schäfer und Reinhard Klee vom 25. Januar 2013 (Vorlage UA 5/1 – 335). Des Weiteren übermittelte das TIM dem Untersuchungsausschuss den „Bericht über die Sonderermittlung im Geschäftsbereich des Senators für Inneres und Sport in Berlin im Zusammenhang mit der Aufklärung der Taten der Terror-

⁹ Eine Auflistung sämtlicher dem Untersuchungsausschuss übergebener Akten und Auskünfte enthält die im Anhang befindliche Übersicht unter Gliederungspunkt E. II. (siehe Band II).

gruppierung ‚NSU‘“ von OStA Feuerberg, KMR B. und RR Sau. mitsamt einer Stellungnahme des TLKA zum Bericht (Vorlage UA 5/1 – 354).¹⁰

Die Aktenlieferungen aus dem Geschäftsbereich des TIM umfassten außerdem:

95

- 190 Akten der Abteilungen 4 (Öffentliche Sicherheit) und 2 (Staats- und Verwaltungsrecht) sowie des Ministerbüros (Vorlage UA 5/1 – 128);
- 185 Akten der Abteilung 4 (Vorlage UA 5/1 – 135);
- 385 Akten der Abteilung 4, drei Akten der Abteilung 2 und eine Akte des Landeswahlleiters (Vorlage UA 5/ Vorlage – 150);
- 32 Akten des Referatsbereiches „Staats- und Verfassungsrecht, Ordnungsrecht, Waffenrecht, Lotterie- und Glücksspielwesen“ der Abteilung 2 (Vorlage UA 5/1 – 163);
- 144 Akten des Referatsbereiches „Staats- und Verfassungsrecht, Ordnungsrecht, Waffenrecht, Lotterie- und Glücksspielwesen“ der Abteilung 2 sowie 71 Akten aus dem Referat 23 (Verfassungsschutz, Geheimnisschutz) (Vorlage UA 5/1 – 182);
- 83 Akten des Ministerbereichs und 54 Akten der Abteilung 3 (Kommunale Angelegenheiten) (Vorlage UA 5/1 – 192);
- 111 Akten des Ministerbereichs und 93 Akten der Abteilung 2 (Vorlage UA 5/1 – 200);
- 404 Akten der Abteilung 4, Referat 40 (Kriminalitätsbekämpfung und Prävention), der Abteilung 2, Referat 23, und des TLKA (Vorlage UA 5/1 – 237);
- 206 Akten des TIM zum Rechtsextremismus (Vorlage UA 5/1 – 273).

Das TIM stellte dem Untersuchungsausschuss darüber hinaus **Organigramme** und **Geschäftsverteilungspläne** seines Hauses zur Verfügung (Vorlage UA 5/1 – 169) und übergab dem Untersuchungsausschuss die **Personalakten** des seinerzeitigen Präsidenten des TlfV, Dr. Helmut Roewer, des damaligen Vizepräsidenten und Abteilungsleiters, Peter Nocken, sowie des Leiters des mit der Beaufsichtigung des TlfV befassten Referates im TIM, Hans Jürgen Schaper (Vorlagen UA 5/1 – 175, 233). Zudem legte das TIM dem Untersuchungsausschuss die „**Gemeinsame Richtlinie**“ des TJM und des TIM über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von V-Personen und verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung vom 18. April 1994 vor und berichtete darüber hinaus über die rechtlichen Grundlagen für die Polizeibehörden im Hinblick auf die Führung

96

¹⁰ Gegenstand dieses Berichts war es, die Rolle der Berliner Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit dem Vertrauensmann des LKA Berlin in der rechtsextremistischen Szene, Thomas Starke, zu untersuchen. Die beiliegende Stellungnahme des TLKA behandelt die Thüringer Bezüge des Berichts.

und den Einsatz von Vertrauenspersonen, verdeckten Ermittlern und Informanten (Vorlagen UA 5/1 – 309, 365).

97 Mit Zustimmung zur Vorlage UA 5/1 – 99 ersuchte der Untersuchungsausschuss die Landesregierung um Übermittlung sämtlicher im Zuständigkeitsbereich des TIM vorliegender **Personalakten** zu namentlich benannten Mitarbeitern des TLKA, die in den Jahren 1995 bis 1997 der SoKo REX und in den Jahren 1997 bis 1998 der EG TEX zugeteilt waren, um Aufschluss über den Zeitpunkt des Übergangs der SoKo REX in die EG TEX und über personelle Kontinuitäten zu erlangen.¹¹ Hierauf teilte das TIM dem Untersuchungsausschuss am 8. April 2013 schriftlich mit, dass aus dortiger Sicht einer vollumfänglichen Vorlage sämtlicher Personalakten rechtliche Bedenken entgegenstünden. In Anbetracht des vertraulichen Charakters der sensiblen Personalaktendaten und einer infrage stehenden Beweisgeignetheit des vollständigen Inhalts dieser Unterlagen, die auch Vorgänge außerhalb des Untersuchungszeitraums und –gegenstandes enthalten, sei die umfangreiche Aktenanforderung unverhältnismäßig. Aus diesem Grund legte das TIM einen Bericht des TLKA als personalaktenführende Stelle vor, welcher diejenigen Auskünfte aus den Personalakten enthielt, die in Bezug zum Beweisgegenstand standen. Darüber hinaus enthielt die Mitteilung Stellungnahmen des TLfDI vom 5. September 2012 und 20. Februar 2013 und des TJM vom 6. Januar 2013 sowie eine Übersicht über die Aktenstücke aus den Personalakten (Vorlage UA 5/1 – 383). Zur Vervollständigung übermittelte das TIM dem Untersuchungsausschuss am 12. April 2013 ergänzende Aktenstücke aus den Personalakten der im Beweisbeschluss aufgeführten Bediensteten (Vorlagen UA 5/1 – 384, 393). Da die vorgelegten Aktenauszüge dem Untersuchungsausschuss als nicht hinreichend erschienen, erneuerte er mit Beschluss vom 7. Oktober 2013 (Vorlage UA 5/1 – 480) sein Ersuchen um vollständige Vorlage der begehrten Personalakten. Auch nach mehrmaligem Nachfragen – letztmalig in der 65. Sitzung am 7. Juli 2014 – verwies das TIM darauf, nach seinem Dafürhalten den Beweisbeschluss bereits erfüllt zu haben, und machte deutlich, dass keine weitere Aktenüber-sendung beabsichtigt sei. Bis zum Abschluss des Untersuchungsverfahrens wurden zum beschlossenen Vorlageersuchen der Vorlage UA 5/1 – 480 durch die Landesregierung keine weiteren Akten an den Untersuchungsausschuss übermittelt und mit Schreiben vom 11. Juli 2014 dieses Vorgehen begründet (Vorlage UA 5/1 – 638).

98 Am 10. Januar 2014 ging der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses ein als VS-VERTRAULICH eingestuftes Schreiben des TIM zu, dem als Anlage eine Kopie der Akte zu IF „Tinte“ des TLfV beigefügt war. Darin regte das TIM an, aufgrund zweifelhafter Untersuchungsrelevanz der Akten das „**Vorsitzenden-Verfahren**“ zur Anwendung zu bringen, d.h.,

¹¹ Vgl. die im Anhang befindliche Übersicht unter Gliederungspunkt E. I. (siehe Band II).

die Einsichtnahme in diese Akten auf die Vorsitzende zu beschränken und eine Einsichtnahme der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses auszuschließen. Diese Verfahrensweise lehnte die Vorsitzende im Beratungsteil der 53. Sitzung am 13. Januar 2014 sowie in einem Schreiben an den Beauftragten des TIM vom 17. Januar 2014 unter Verweis auf die in Thüringen geltende Rechtslage, wonach ein derartiges Verfahren nicht vorgesehen ist, ab. Daraufhin wurden die Akten am 24. Januar 2014 an das TIM zurückgeschickt und standen fortan sämtlichen Ausschussmitgliedern im Wege des „**Haarberg-Verfahrens**“ zur Einsichtnahme bereit.

bb. Akten Thüringer Polizeibehörden

Der Untersuchungsausschuss erhielt 24 Aktenordner zum Ermittlungsverfahren des TLKA hinsichtlich der im Jahr 1997 aufgefundenen **USBV in Jena** (Vorlagen UA 5/1 – 36, 38). Zum **THS** gingen dem Untersuchungsausschuss zwei Akten des TLKA mit Unterlagen aus dem Zeitraum von 1992 bis Ende 2002 sowie 43 Akten der TLPD zu (Vorlagen UA 5/1 – 120, 122). Zusätzlich wurden dem Untersuchungsausschuss 34 „P-Akten“ des TLKA zu Mitgliedern des THS vorgelegt (Vorlage UA 5/1 – 139). Ebenfalls zu den **Mitgliedern des THS** übermittelte die TLPD dem Untersuchungsausschuss zunächst 313 „KAN-Akten“ und reichte später 80 weitere Aktenordner der sieben Thüringer Kriminalpolizeiinspektionen zu Strafverfahren gegen mutmaßliche Mitglieder der rechtsextremen Netzwerke „**Blood&Honour**“ und „**White Youth**“ sowie 28 Aktenordner zu Mitgliedern, Strukturen und Aktivitäten der „**European White Knights of the Ku-Klux-Klan**“ in Thüringen und Unterlagen zur rechtsextremen Musikveranstaltung „Rock für Deutschland“ und weitere 36 „KAN-Akten“ nach (Vorlagen UA 5/1 – 140, 202, 267, 272, 434, 437). Dem Untersuchungsausschuss wurden außerdem die kriminalpolizeilichen Unterlagen zum seinerzeitigen größten Waffenfund innerhalb der rechtsextremen Szene in Heilsberg am 11. Oktober 1997 (Vorlagen UA 5/1 – 121, 132) mitsamt Akten der KPI Saalfeld zum diesbezüglichen Ermittlungsverfahren der StA Gera (Vorlagen UA 5/1 – 313, 314) zugeleitet. Außerdem ging dem Untersuchungsausschuss ein Aktenordner mit Unterlagen zum „**Thule-Netzwerk**“ zu (Vorlage UA 5/1 – 338). Zur Vorlage UA 5/1 – 28, in der der Untersuchungsausschuss die Herausgabe einer „**Adressliste**“ verlangte, die im Rahmen einer Hausdurchsuchung bei dem Chemnitzer Neonazi Thomas Starke im Jahr 2000 aufgefunden worden sei und die die Namen Mundlos und Zschäpe enthalten habe, legte das TIM dem Untersuchungsausschuss am 24. September 2012 einen Bericht des TLKA vom 12. März 2012 sowie einen Schriftwechsel zwischen dem TLKA und dem LKA Sachsen vor (Vorlage UA 5/1 – 203). Eine dem Beweisantrag entsprechende „Adressliste“ habe im Bereich der Thüringer Sicherheitsbehörden zu diesem Zeitpunkt nicht festgestellt werden können. Dem Untersuchungsausschuss ging ein Erkenntnisbericht des

TLKA vom 17. Juli 2013 hinsichtlich einer Adressliste mit Telefonnummern zu, welche im Rahmen einer Durchsuchung des Zimmers von Uwe Böhnhardt in der elterlichen Wohnung sichergestellt wurde (Vorlage UA 5/1 – 459). Auch das TJM berichtete diesbezüglich am 21. November 2013 mit der Vorlage UA 5/1 – 514.

- 100 Dem Untersuchungsausschuss wurden **Organigramme** von 1995 bis 2011, **Personallisten** der Jahre 1997, 1998 und 2000 bis einschließlich 2011 sowie **Stellenpläne** der Organisationseinheiten Zielfahndung und Staatsschutz des TLKA übersandt (Vorlagen UA 5/1 – 71, 89, 169). Außerdem erhielt der Untersuchungsausschuss die **Dienstrahmenanordnung** für das **Dezernat 31** des TLKA (**MEK**) vom 6. Dezember 1999 (Vorlage UA 5/1 – 312) und ihm wurde durch das TLKA berichtet, welche Person im Oktober 1997 das Dezernat 31 leitete (Vorlage UA 5/1 – 329). Ein „Observationsauftragsregister“ der Jahre 1996 bis 1998 des damaligen Dezernates 31 konnte jedoch nicht übersandt werden, da die betreffenden Unterlagen – laut eines Berichtes des TIM betreffend die Vernichtung der Einsatzunterlagen des MEK – entsprechend der „Richtlinie zum Umgang mit dienstlichem Schriftgut sowie zur Akten- und Schriftgutaussonderung in den Behörden, Einrichtungen und Dienststellen der Thüringer Polizei“ vernichtet worden seien (Vorlage UA 5/1 – 394). Ferner übergab das TIM dem Untersuchungsausschuss eine Zusammenstellung der im TLKA von 1992 bis 1997 errichteten **Besonderen Aufbauorganisationen** (Vorlage UA 5/1 – 178).

cc. Akten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

- 101 Aus dem Bereich des TLfV gingen dem Untersuchungsausschuss drei Originalbände der Operation „**Drilling**“ (Vorlage UA 5/1 – 39) zu.¹² Der Untersuchungsausschuss erhielt darüber hinaus die **Verfassungsschutzberichte** des TLfV der Jahre 1992 bis einschließlich 2010. Die bedeutsamsten und umfangreichsten Aktenlieferungen des TLfV betrafen den **Aktenbestand** des TLfV zum **Phänomenbereich Rechtsextremismus**, der für die Jahre 1991 bis einschließlich 2002 insgesamt 654 Ordner und für die Jahre 2003 bis 2012 insgesamt 759 Ordner umfasste, sowie den **Aktenbestand** des TLfV im Bereich **Grundsatz- und Gremientätigkeit**, der für den Zeitraum 1991 bis einschließlich 2002 insgesamt 124 Ordner und für die Jahre 2003 bis 2012 insgesamt 161 Ordner umfasste (Vorlagen UA 5/1 – 161, 201, 241, 275). Weiterhin gingen dem Untersuchungsausschuss 46 Aktenordner des TLfV zur „**Anti-Antifa-Ostthüringen**“ und zum **THS** zu (Vorlage UA 5/1 – 171). Enthalten waren hier auch Personenakten zu einer Reihe zentraler Akteure der Thüringer Neonaziszene. Ein großer Teil vormals existierender Personenakten soll jedoch bereits vor November 2011 vernichtet worden sein (Vorlage UA 5/1 – 269). Ferner informierte das TLfV den Untersu-

¹² Zur Genese der „Drilling“-Akten siehe Rn. 1387ff. (Band II).

chungsausschuss mittels einer **Zusammenstellung** sämtlicher Einsätze „**operativer nachrichtendienstlicher Mittel**“ vom 1. Januar 1992 bis zum 27. November 2012 (Vorlage UA 5/1 – 287). Außerdem berichteten das TLfV und das TLKA über Kontakte und versuchte Kontaktaufnahmen des TLfV bzw. des TLKA zu Mitgliedern des NSU und den 13 Beschuldigten des von der Bundesanwaltschaft geführten Ermittlungsverfahrens (Vorlagen UA 5/1 – 307, 329). Zum Beweisbeschluss des Untersuchungsausschusses zur Vorlage UA 5/1 – 245¹³ übermittelte das TIM dem Untersuchungsausschuss am 16. Januar 2013 ein Schreiben des TLfV vom 16. Oktober 2012 (Az.: 293-S-400 066-539/12, VS-VERTRAULICH) mitsamt der „**100er-Liste**“ (Vorlage UA 5/1 – 315). Dem Untersuchungsausschuss gingen ein vom TLfV übersandter Aktenordner zum **Fallkomplex „Terzett“** sowie zwei Auswertungsberichte des TLKA und des TLfV zu (Vorlagen UA 5/1 – 421, 447). Weitere dem Untersuchungsausschuss übergebene Unterlagen betrafen den **Werbungsvorgang „Dehli“** (sic!; Vorlage UA 5/1 – 438), eine Unterrichtung des Bundestagsuntersuchungsausschusses 17/2 zum **Fall „Jule“** mit Hinweisen über dort vorliegende Akten und Zeugenaussagen vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss (Vorlage UA 5/1 – 440) sowie ein Bericht zur ehemaligen V-Person M. R. (Vorlage UA 5/1 – 444). Außerdem ging dem Untersuchungsausschuss ein Erkenntnisbericht des TLfV vom 17. Juli 2013 zur Frage zu, in welchem Zeitraum und zu welchem Zweck Mitarbeiter des BfV zwischen 1998 und 2003 Maßnahmen des TLfV im Rahmen der „Operation Drilling“ unterstützten oder eigenständig durchführten (Vorlage UA 5/1 – 460). Zum Auskunftersuchen der Vorlage UA 5/1 – 414 betreffend die Frage nach **Außenstellen des TLfV** erreichte den Untersuchungsausschuss zunächst am 4. Oktober 2013 eine als GEHEIM eingestufte Mitteilung des TIM (Vorlage UA 5/1 – 486), die durch ein offenes Schreiben vom 6. Juni 2014 ergänzt wurde (Vorlage UA 5/1 – 620). Darin berichtete das TIM von der Offenlegung einer Außenstelle des TLfV in der Häßlerstraße 6 in Erfurt, die mit einer internen Neuorganisation des TLfV einhergegangen sei. Mit Schreiben vom 17. Juni hob das TIM den Geheimhaltungsgrad der ursprünglichen Stellungnahme vom 4. Oktober 2013 auf (Vorlage UA 5/1 – 621). Auch hinsichtlich des Auskunftersuchens zur Frage der **Informationsübermittlung ausländischer Geheimdienste** mit Bezug zum NSU und deren Unterstützern erhielt der Untersuchungsausschuss Berichte der TLPD, des TLKA und des TLfV sowie der Generalstaatsanwaltschaft (Vorlagen UA 5/1 – 473, 487, 507).

Bezüglich der **Gewährsperson „Alex“** ging dem Untersuchungsausschuss zunächst ein Bericht des TLfV vom 13. November 2012 zur Frage zu, welche Informationen dem TLfV zu den Gewährspersonen „Tristan“ und „Alex“ vorliegen (Vorlage UA 5/1 – 301). Am 26. März

102

¹³ Auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ersuchte der Untersuchungsausschuss das BMI um Vorlage der „100er-Liste“ und „41er-Liste“ des BKA zum Unterstützerumfeld des NSU im Wege der Amtshilfe. Vgl. die im Anhang befindliche Übersicht unter Gliederungspunkt E. I. (siehe Band II).

2013 wurde der Untersuchungsausschuss durch das TIM über die zeugenschaftliche Vernehmung des Andreas Rachhausen durch das BKA in Kenntnis gesetzt (Vorlage UA 5/1 – 374). Darin wurde Rachhausen mit der vom TLfV geführten GP „Alex“ in Verbindung gebracht. Aus diesem Grund bat das BKA das TLfV um Erkenntnismitteilung. Schließlich übersandte das TIM eine Zusammenstellung sämtlicher Unterlagen des TLfV zur Gewährsperson „Alex“ (Vorlage UA 5/1 – 376) und den o. g. Bericht des TLfV an das BKA vom 5. April 2013 (Az.: 293-S-400 062-0052/13) zur Beantwortung der Anfrage bezüglich Andreas Rachhausen (Vorlage UA 5/1 – 385).

- 103** Die **Organigramme** des TLfV sowie **Dienstvorschriften** und Verfassungsschutzberichte der Jahre 1992 bis 2010 (Vorlage UA 5/1 – 71) lagen dem Untersuchungsausschuss ebenso vor wie **Unterlagen zur „ZEX“ und „TIAZ“**. Letztere beinhalteten eine „Kopie des Ordners mit der Aktenordnungsnummer 300 001“, eine „Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Thüringer Informations- und Auswertungszentrale (TIAZ)“, eine Geschäftsordnung der TIAZ, eine „Gemeinsame Stellungnahme von TLfV und TLKA zur ‚Evaluierung der Projektorganisation TIAZ‘“ sowie Kopien von 21 Protokollen der Besprechungen zwischen TLKA und TLfV in der TIAZ vom 29. November 2010 bis 9. Januar 2012 (Vorlage UA 5/1 – 168). Zum selben Gegenstand gingen dem Untersuchungsausschuss am 27. September 2012 acht Akten und am 10. Oktober 2012 drei Aktenordner mit Unterlagen zu Einsetzungsbeschlüssen, Einrichtungsanordnungen und Organigrammen der „ZEX“ bzw. „TIAZ“ zu (Vorlagen UA 5/1 – 210, 232).

dd. Akten aus dem Bereich Thüringer Justizbehörden

- 104** Das TJM stellte dem Untersuchungsausschuss eine Vielzahl von **Akten zu Ermittlungsverfahren** zur Verfügung, die durch Thüringer Staatsanwaltschaften gegen Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe sowie gegen Personen aus deren Umfeld und Angehörige der rechten Szene, insbesondere des THS, geführt wurden. Hervorzuheben sind hierbei die Ermittlungsakten zu den Verfahren **„Puppentorso“¹⁴**, **„Kofferbomben“¹⁵** und **„Briefbomben“¹⁶** (Vorlagen UA 5/1 – 22, 60, 61, 549) sowie das **„Strukturermittlungsverfahren“¹⁷**

¹⁴ Das Verfahren richtete sich gegen Uwe Böhnhardt u. a. wegen Volksverhetzung aufgrund des Verdachts des Aufhängens einer Puppe mit gelbem Davidstern an einer Autobahnbrücke mitsamt Bombenattrappe (Az.: 114 Js 7630/96).

¹⁵ Das Verfahren richtete sich gegen H. Hay. u. a. wegen Vorbereitung eines Explosionsverbrechens aufgrund des Verdachts des Ablegens von Kofferbomben in Jena im Jahr 1997 (Az.: 114 Js 37149/97).

¹⁶ Das Verfahren richtete sich gegen Uwe Mundlos u. a. wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten aufgrund des Verdachts des Versendens von Briefbombenattrappen Ende des Jahres 1996 (Az.: 114 Js 1212/97).

¹⁷ Das Verfahren richtete sich gegen Tino Brandt u. a. wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung (Az.: 116 (250) Js 17874/05).

(Vorlage UA 5/1 – 62) und ein weiteres Ermittlungsverfahren zur Frage, ob der **THS** seinerzeit eine **kriminelle Vereinigung** i.S.d. § 129 StGB darstellte (Vorlage UA 5/1 – 176). Zwischen dem 24. Oktober 2012 und dem 18. Oktober 2013 legte das TJM dem Untersuchungsausschuss über 6000 Duplikatsakten von fast 2300 Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche Mitglieder des THS und weiterer der rechtsradikalen Szene in Thüringen mutmaßlich zugeordneter Personen vor (Vorlagen UA 5/1 – 243 NF, 246 NF, 251 NF, 252 NF, 254, 255, 256, 257, 260, 261, 262, 264, 266, 270, 280, 379, 485, 492 und 589). Erwähnenswert ist darüber hinaus die Übersendung von Asservaten, die im Rahmen eines von der StA Mühlhausen gegen Thorsten Heise geführten Ermittlungsverfahrens bei einer Durchsichtung beim Beschuldigten sichergestellt wurden (Vorlage UA 5/1 – 364). Zu diesem Verfahren legte das TIM einen Durchsuchungsbericht des TLKA vor (Vorlage UA 5/1 – 350).

Neben den Ermittlungsakten übergab das TJM dem Untersuchungsausschuss auch die den Verfahren entsprechenden **Berichtsvorgänge** des TJM mitsamt einer Aufstellung sämtlicher Berichtsvorgänge zu Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder des NSU und dessen Umfeld von 1991 bis 2011 (Vorlagen UA 5/1 – 22, 74, 116, 285). Des Weiteren erhielt der Untersuchungsausschuss eine Zusammenstellung der **Hausleitungsvorlagen der Abteilung 3** des TJM zur Entwicklung rechtsextremistischer Straftaten für den Zeitraum von 1992 bis 2012 (Vorlage UA 5/1 – 357). Der Untersuchungsausschuss zog zusätzlich Akten von **Vollstreckungs- und Bewährungsvorgängen** bei, die ihm im September/Oktober 2012 durch das TJM ausgehändigt wurden (Vorlagen UA 5/1 – 183, 199, 224, 227). Schließlich wurden dem Untersuchungsausschuss **Gerichtsakten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der ordentlichen Gerichtsbarkeit** vorgelegt (Vorlagen UA 5/1 – 431, 452, 458, 462 und 536). Das TJM übergab dem Untersuchungsausschuss des Weiteren **Organigramme** der Thüringer Staatsanwaltschaften, der Generalstaatsanwaltschaft und des eigenen Hauses (Vorlage UA 5/1 – 55) sowie **Verwaltungsvorschriften** in Form der „Anordnung über Berichtspflichten in Straf- und Bußgeldverfahren“ von 1991 und 2001 (Vorlage UA 5/ – 355).

105

ee. Sonstiges

Zum Beweisbeschluss des Untersuchungsausschusses, der die Erstellung und Vorlage einer „**Zeitleiste**“ durch die Landesregierung vorsah,¹⁸ legte das TJM am 8. Juni 2012 eine von ihm erstellte Zeitleiste auf Grundlage der Ermittlungsakten der StA Gera vor. Auch das TIM übermittelte dem Untersuchungsausschuss am 11. Juni 2012 die beantragte Zeitleiste sowie eine chronologische Darstellung von Maßnahmen der Thüringer Sicherheitsbehörden vom 26. Januar 1998 bis zum 9. Oktober 2003 (Vorlage UA 5/1 – 87). Dies wurde am 22. Juni

106

¹⁸ Siehe Rn. 90.

2012 durch eine vom TLKA für den Bereich der Polizei erstellte Zeitleiste ergänzt (Vorlage UA 5/1 – 98). Akten anderer Gremien des Thüringer Landtags standen dem Untersuchungsausschuss ebenfalls zur Verfügung. So konnten die Protokolle der Innenausschusssitzungen sowie des Justiz- und Verfassungsausschusses, die sich nach dem 4. November 2011 mit den Vorgängen um den NSU befasst hatten, eingesehen werden. Darüber hinaus erhielten die Mitglieder des Untersuchungsausschusses Gelegenheit, in bestimmte Unterlagen der ParlKK Einsicht zu nehmen.

- 107** Dem Untersuchungsausschuss wurden sämtliche **Akten** übergeben, die der „**Schäfer-Kommission**“ vorgelegen hatten (Vorlage UA 5/1 – 86). Hierzu gehörten zwei Aktensätze mit jeweils 24 Akten des TLKA zum Ermittlungsverfahren wegen der Ablage von USBV am Stadion, am Theater und am Nordfriedhof in Jena im Jahr 1997 sowie in einmaliger Ausgabe ein Band „Auskunftsbericht“, ein Band „Trio Untersuchungskommission Dr. Schäfer“ und ein Band „Diplomarbeit“. Des Weiteren wurden aus dem Bestand des TLfV u. a. zwei Aktensätze der drei Bände umfassenden Operation „Drilling“, sechs Akten zum ehemaligen V-Mann Tino Brandt sowie eine „G-10“-Akte übergeben. Außerdem lagen Akten des LfV Sachsen zur Operation „Terzett“ vor. Ferner umfasste der Aktenbestand der „Schäfer-Kommission“ die bereits o. g.¹⁹ Ermittlungsakten der StA Gera zu den Verfahren „Puppentorso“, „Kofferbomben“, „Briefbomben“ und zu dem „Strukturermittlungsverfahren“ sowie eigens von der Kommission angefertigte Unterlagen, wie etwa jeweils ein Ordner „Anhörungen“ und „Schriftverkehr“.
- 108** Zur „**Operation Rennsteig**“ erhielt der Untersuchungsausschuss ein Schreiben des BfV vom 22. Juni 2012 mit beigefügtem Protokoll zu einer am 20. März 1997 abgehaltenen Dienstbesprechung im BayLfV mit einer Teilnehmerliste sowie einen Vermerk des TLfV vom 20. Mai 1997 (Vorlage UA 5/1 – 97). Außerdem wurden dem Untersuchungsausschuss ein Gesprächsprotokoll vom 22. Oktober 1996, ein Schreiben des BfV vom 26. Juni 2012 sowie ein interner Vermerk aus der P-Akte des V-Mannes Tino Brandt vom 15. Oktober 1999 vorgelegt (Vorlage UA 5/1 – 134). Des Weiteren gingen dem Untersuchungsausschuss Berichte des TLfV zu den Operationen „Drilling“, „Treibgut“ und „Rennsteig“ mitsamt Vermerk zu einem Arbeitsgespräch und einer Personenliste zu (Vorlagen UA 5/1 – 136, 137, 148). Ferner wurden dem Untersuchungsausschuss jeweils zwei Aktenordner, diverse weitere Schreiben des MAD, des BfV und des BayLfV zur „Operation Rennsteig“ sowie die „Koordinierungsrichtlinie“ zur Zusammenarbeit zwischen BfV und den LfV übersandt (Vorlagen UA 5/1 – 169, 170). Dem folgten weitere Vermerke, Schreiben und ein Protokoll der Beschaffertagung beim BfV am 27. November 2011 (Vorlagen UA 5/1 – 194, 230).

¹⁹ Vgl. Rn. 104.

Des Weiteren berichtete das TIM am 17. Juli und 17. August 2012 über **Verdachtsfälle des Geheimnisverrats** durch Thüringer Polizeibeamte an Rechtsextremisten bzw. mit möglichem Bezug zum Untersuchungsgegenstand (Vorlage UA 5/1 – 142). Daraufhin entschied der Untersuchungsausschuss in seiner 15. Sitzung am 10. September 2012, sämtliche im Zuständigkeitsbereich des TIM, der Thüringer Polizei und des TLfV befindliche Vorgangsakten, Aktenbestandteile und sonstige Dokumente zu tatsächlichen und behaupteten Verbindungen von Beamten und Beschäftigten der zuvor genannten Organisationseinheiten zu neonazistischen Strukturen wie etwa dem THS beizuziehen (Vorlage UA 5/1 – 158). Hierzu gingen dem Untersuchungsausschuss am 5. Oktober 2012 zwei Aktenordner mit Berichten und Stellungnahmen des TLfV und des TLKA zu Verdachtsfällen des Geheimnisverrats durch Thüringer Polizeibeamte an Rechtsextremisten im Jahr 1997 zu (Vorlage UA 5/1 – 231). Zum Beweisbeschluss der Vorlage UA 5/1 – 216, der auf Vorlage sämtlicher im Zuständigkeitsbereich der Thüringer Landesregierung, insbesondere im Bereich des TLfV, befindlichen Akten zu Rechtsverstößen und Verdachtsfällen von Geheimnisverrat im TLfV im Untersuchungszeitraum einschließlich staatsanwaltschaftlicher und interner bzw. behördlicher Ermittlungen gegen Beschäftigte des TLfV bzw. gegen Unbekannt sowie zu sonstigen sicherheitsrelevanten Ermittlungen im Bereich des TLfV gerichtet war, erhielt der Untersuchungsausschuss ein Schreiben des TLfV vom 7. November 2012 (Az.: 293-S-400 066-0673/12) mitsamt Aktenauszügen des Bereichs „Controlling“ und ein Schreiben vom 6. Mai 2013 (Az.: 293-S-400 066-0347/13) mit weiteren eingestuften Unterlagen des TLfV (**Vorlagen UA 5/1 – 306, 398**). In diesem Zusammenhang gingen dem Untersuchungsausschuss Ermittlungsakte und Berichtsband eines Verfahrens gegen Unbekannt wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht zu (**Vorlage UA 5/1 – 174**).²⁰ Zu einem durch den Zeugen Dr. Helmut Roewer benannten weiteren Ermittlungsverfahren wegen Geheimnisverrats unter der Bezeichnung „Antivirus“ teilte das TJM mit, dass ein solches Ermittlungsverfahren bei der StA Gera anhängig gewesen sei. Die Akte sei jedoch bereits 2006 vollständig vernichtet worden (Vorlage UA 5/1 - 370). Zusätzlich legte das TJM am 15. Mai 2013 eine Liste von Verfahren vor und teilte mit, dass lediglich das von der StA Erfurt gegen Andreas K. geführte Verfahren mit dem Az. 580 Js 35373/02 noch nicht ausgesondert worden sei. Die zu diesem Verfahren vorhandenen acht Aktenbände wurden vom Thüringer Hauptstaatsarchiv in Weimar an den Untersuchungsausschuss übergeben (Vorlage UA 5/1 – 403).

²⁰ Konkret ging es bei dem besagten Ermittlungsverfahren um den in der Presse publizierten Verdacht des Geheimnisverrats durch Mitarbeiter des TLfV an ein führendes Mitglied der rechtsradikalen Gruppierung „Blood&Honour“ (Marcel Degner) im Vorfeld einer geplanten Durchsuchung. Mangels hinreichenden Tatverdachts wurde das Verfahren durch die StA Erfurt am 23. April 2002 eingestellt.

- 110 Hinsichtlich einer mutmaßlichen **V-Mann Eigenschaft des Ralf Wohlleben** wurden dem Untersuchungsausschuss Berichte und Stellungnahmen des TLfV, des TLKA, des BMI und des BfV übermittelt sowie ein Positionspapier des BKA aus dem Jahr 1997 übersandt (Vorlagen UA 5/1 – 212, 234, 240 NF, 244). Der Untersuchungsausschuss erhielt zudem Unterlagen zum „1. Tag der Thüringer Jugend!“ in Jena am 01.06.2002 und zur Person **Mandy Struck**, die zwei kriminalpolizeiliche Lageberichte (Nr. 21/2002 und Nr. 23/2002) sowie einen Observationsbericht des TLfV vom 9. Mai 2000 beinhalteten (Vorlage UA 5/1 – 107). Zum Beweisantrag der Vorlage UA 5/1 – 113, der auf Feststellung und Herausgabe von **schriftlichen Akteneinsichtsgesuchen des TLfV bei der StA Gera** im Zeitraum von 1996 bis 1998 abzielte, ging dem Untersuchungsausschuss am 7. Januar 2013 ein Bericht des TJM zu, wonach keine derartigen Dokumente hätten festgestellt werden können (Vorlage UA 5/1 – 299). Zugleich nahm das TJM zum Beweisantrag der Vorlage UA 5/1 – 112 NF Stellung, in dem nach Schriftstücken gefragt wurde, die im Zeitraum von 1995 bis 1998 von Herrn Arndt Koeppen in seiner Funktion als LOStA der StA Gera übersandt wurden und die Rolle des TLfV im Zusammenhang mit bearbeiteten Verfahren betreffend rechtsextremistische Straftaten hinterfragten.
- 111 Weitere Aktenlieferungen und Auskünfte betrafen Unterlagen des MAD bzw. des BMVg, die über **Uwe Mundlos** zu seiner **Wehrdienstzeit** angefertigt wurden. Zu einer Mitteilung des MAD gegenüber dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages 17/2, nach der die Informationen des MAD über Uwe Mundlos am 27. Juni 1995 u. a. an das TLfV übermittelt worden seien, erklärte das TIM gegenüber dem hiesigen Untersuchungsausschuss am 11. September 2012, eine Abfrage im Registratur-System des TLfV habe ergeben, dass ein Schreiben des MAD vom 27. Juni 1995 eingegangen sei, dieses jedoch am 7. November 2007 vernichtet worden sei (Vorlagen UA 5/1 – 184 und 186). Daraufhin beantragten die Fraktionen der SPD und der CDU die Übergabe sämtlicher Akten zu Uwe Mundlos, die durch den MAD an das TLfV bzw. an die LfV Sachsen und Sachsen-Anhalt weitergeleitet wurden (Vorlagen UA 5/1 – 181 und 185). Diese Anträge wurden jedoch zurückgenommen, als dem Untersuchungsausschuss bereits am 14. September 2012 das besagte Schreiben des MAD vom 27. Juni 1995 (Abteilung II C, Az. 7-0538-94) an das BfV und die LfV in Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt zum Vorgang Mundlos durch das TIM übergeben wurde (Vorlage UA 5/1 – 189). Darüber hinaus gingen dem Untersuchungsausschuss am 17. September die Personalakte des Uwe Mundlos vom BMVg sowie am 18. September 2012 ein Bericht des TLfV zu den ihm übersandten MAD-Informationen bezüglich Uwe Mundlos zu (Vorlagen UA 5/1 – 190, 195). Am 10. Dezember 2012 reichte das TIM schließlich ein Schreiben des BMVg an den Bundestagsuntersuchungsausschuss 17/2 hinsichtlich der übersandten Unterlagen zu Uwe Mundlos nach (Vorlage UA 5/1 – 294).

Außerdem übergab das **TLVerwA** dem Untersuchungsausschuss 189 Akten seines Geschäftsbereiches mit Bezug zum Untersuchungsgegenstand (Vorlage UA 5/1 – 151) und der Landeswahlleiter legte dem Untersuchungsausschuss zwei Akten zur Thematik „Wahlbewerber in Thüringen vor (Vorlage UA 5/1 – 167). Zum Beweisantrag der Vorlage UA 5/1 – 430, die auf Vorlage sämtlicher Unterlagen im Geschäftsbereich des TIM zu **Informationsübermittlungen an die SoKo Bosphorus** gerichtet war, übergab das TIM dem Untersuchungsausschuss am 20. August 2013 Berichte des TLKA, der TLPD sowie des TLfV (**Vorlage UA 5/1 – 465**).

112

Hinsichtlich der mit Beweisbeschluss gemäß Vorlage UA 5/1 – 482 verlangten Zuleitung von Unterlagen zu Verfahren, die aufgrund von im Antrag bezeichneten WE-Meldungen zu **Raubüberfällen auf Sparkassen und Volksbanken** geführt wurden, gingen dem Untersuchungsausschuss am 12. November 2013 44 Akten der LPI Gera und Saalfeld (Vorlage UA 5/1 – 510), am 18. November 2013 eine Stellungnahme des TIM (Vorlage UA 5/1 – 511) und am 19. November 2013 eine Mitteilung des TJM mitsamt 146 Akten der StA Gera (Vorlage UA 5/1 – 512) zu.

113

Zu den gemäß der Vorlage UA 5/1 – 526 NF gefassten Auskunfts- und Aktenvorlageersuchen teilte das TJM dem Untersuchungsausschuss am 23. Dezember 2013 mit, dass sich im Geschäftsbereich des TJM keine Unterlagen im Zusammenhang mit der **Tötung der aus Thüringen stammenden Polizeivollzugsbeamtin Michèle Kiesewetter** am 25. April 2007 in Heilbronn und auch nicht hinsichtlich des **Todes von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos am 4. November 2011 in Eisenach** befänden (**Vorlage UA 5/1 – 543**). Die Ermittlungsakten zum Überfall auf die Sparkassenfiliale in Eisenach (Az.: 380 Js 18525/11; 380 UJs 9138/11; 380 UJS 9139/11) seien an den GBA beim BGH übermittelt worden. Daraufhin beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 53. Sitzung am 13. Januar 2014 die entsprechenden Akten bei dem GBA beim BGH im Wege der Amtshilfe beizuziehen (Vorlage UA 5/1 – 550). Außerdem ersuchte der Untersuchungsausschuss mit Beschluss der Vorlagen UA 5/1 – 540 und 541 das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg sowie den GBA beim BGH um Auskunft sowie Vorlage von Akten zu Ermittlungstätigkeiten Thüringer Sicherheitsbehörden in diesem Fall bzw. welche Informationen an Thüringer Sicherheitsbehörden übermittelt worden sind.²¹

114

Schließlich legte das TJM mit der **Vorlage UA 5/1 – 594** dem Untersuchungsausschuss zwei Duplo-Akten der Todesermittlungsverfahren zu Böhnhardt und Mundlos (Az.: 380 UJs

115

²¹ Zu diesem Amtshilfeersuchen siehe Rn. 187f.

9138/11 und 9139/11) vor. Auch das TIM, die TLPD und das TLKA legten die dort verfügbaren Unterlagen im Zusammenhang mit der Tötung von Michèle Kiesewetter am 25. April 2007 in Heilbronn und dem Tod von Uwe Bönnhardt und Uwe Mundlos am 04.11.2011 in Eisenach in schriftlicher und elektronischer Form vor (**Vorlagen UA 5/1 – 590, 591, 595, 596 und 597**).

- 116** Zum Auskunftersuchen der Vorlage UA 5/1 – 571, die auf Mitteilung zu den Hintergründen der Löschung von Audiobändern, die im Rahmen einer viermonatigen TKÜ-Maßnahme des Uwe Bönnhardt durch das TLKA angefertigt worden waren, gerichtet war, legte das TJM am 29. März 2014 einen Bericht mit beiliegenden Vermerken des TLKA und Berichten der StA Gera von 1998 bzw. 2002 vor (**Vorlage UA 5/1 – 598**). Darin wurde der Vorwurf, die StA Gera habe die Polizei unmittelbar nach Ende der Telefonüberwachung angewiesen, sämtliche aufgezeichneten Gespräche ohne vorherige Auswertung zu löschen, zurückgewiesen.
- 117** Den Beweisbeschluss der Vorlage UA 5/1 – 567, der auf Mitteilung und Vorlage von Akten im Zusammenhang mit dem versuchten Sprengstoffanschlag in einer Unterkunft portugiesischer Gastarbeiter in Stadtroda am 18. November 1997 gerichtet war, beantwortete das TIM am 22. April 2014 durch Übermittlung einer Stellungnahme, welcher verschiedene Aktenteile angefügt waren, sowie durch Nennung in Betracht kommender Zeugen (Vorlage UA 5/1 – 606).
- 118** Zum Komplex der **Aussonderung und Vernichtung von Akten** durch **Thüringer Behörden** gingen dem Untersuchungsausschuss zahlreiche Berichte, Stellungnahmen und Vorschriften zu. So übersandte das TJM dem Untersuchungsausschuss Vorschriften zur „Vernichtung und Löschung von Akten und Asservaten“ im Zeitraum von 1994 bis heute (Vorlage UA 5/1 – 66). Außerdem legte der TLfDI, Dr. Lutz Hasse, dem Untersuchungsausschuss einen Leitfaden zu den Aufbewahrungsfristen von personenbezogenen Daten und dienstlichem Schriftgut in der Polizei, den Staatsanwaltschaften und dem Verfassungsschutz vor (Vorlage UA 5/1 – 417). Vom TIM erhielt der Untersuchungsausschuss diesbezüglich die folgenden Unterlagen (Vorlage UA 5/1 – 436):
1. Richtlinie über die Aufbewahrung von Akten und sonstigem Schriftgut in der Verwaltung des Freistaats Thüringen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 4, 2008, S. 95 ff.)
 2. Richtlinie zum Umgang mit dienstlichem Schriftgut sowie zur Akten- und Schriftgutaussonderung in den Behörden, Einrichtungen und Dienststellen der Thüringer Polizei (RLAktenThürPol) vom 15.12.2003 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 2, 2004, S. 101)
 3. Vereinbarung zwischen dem Thüringer Innenministerium und dem Thüringischen Hauptstaatsarchiv über ein normiertes Auswahlverfahren gemäß dem Thüringer Ge-

setz über die Nutzung von Archivgut vom 23.04.2004 (GVBl. S. 139-143) vom 14.07.2010

4. Tabelle 1: Akten der Abteilung 4 (Polizeiabteilung), die dem Thüringer Hauptstaatsarchiv Weimar nach Angebot und Bewertung übergeben wurden (Erfassungszeitraum 2006-05.07.2012, vorher haben keine Übergaben stattgefunden)
5. Tabelle 2: Akten der Abteilung 4 (Polizeiabteilung), die nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet wurden (Erfassungszeitraum 2007-05.07.2012, vorher sind keine Akten vernichtet worden)
6. Anmerkungen zu den Tabellen 1 und 2
7. Vermerk des Abteilungsleiters 1 im TIM, Az. 0012-21/2012, mitsamt Anlagen
8. Verzeichnis der zur Abgabe an das Hauptstaatsarchiv/Vernichtung vorgesehenen Unterlagen – Referat 25 (ehemals 23) vom 10.08.2006
9. Schreiben des Referats 14 an den Referatsleiter 25 vom 10.08.2005 – Verzeichnis der zur Abgabe an das Hauptstaatsarchiv/Vernichtung vorgesehenen Unterlagen
10. Antwortschreiben des Referatsleiters 25 vom 20.08.2005 an das Referat 14
11. Abgabeprotokoll zur Angebotsliste vom 31.07.2008 – Referat 26 (Verfassungsschutz/Geheimnisschutz), Angebotsliste Nummer 67
12. Abgabeprotokoll zur Angebotsliste vom 05.01.2009 – Referat 28, Angebotsliste 74
13. Abgabeprotokoll zur Angebotsliste vom 18.02.2010 – Referat 23 (Verfassungsschutz/Geheimschutz), Angebotsliste 93
14. Abgabeprotokoll zur Angebotsliste vom 10.02.2011 – Referat 23 (Verfassungsschutz/Geheimschutz), Angebotsliste 100
15. Abgabeprotokoll zur Angebotsliste vom 31.07.2008 – Referat 26 (Verfassungsschutz/Geheimschutz), Angebotsliste 67
16. Abgabeprotokoll zur Angebotsliste vom 18.02.2010 – Referat 23 (Verfassungsschutz/Geheimschutz), Angebotsliste 93
17. Abgabeprotokoll zur Angebotsliste vom 10.02.2011 – Referat 23 (Verfassungsschutz/Geheimschutz), Angebotsliste 100
18. Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. von Heintschel-Heinegg vom 22.11.2012, ADs. 316 des 2. UA der 17. WP des Deutschen Bundestags
19. Bericht Abteilung 4 vom 18.12.2012
20. Abschlussbericht Referat 40 vom 13.05.2013
21. Erlass des TIM vom 10.08.2012
22. Erlass des TIM vom 24.07.2012
23. Schreiben des TLKA vom 03.06.2013
24. Schreiben des TLfV vom 03.06.2013
25. Protokollauszug Plenarsitzung vom 30.04.1998, Mündliche Anfrage des Abg. Kölbl

26. Protokoll der Innenausschusssitzung vom 19.06.1998, Mündliche Anfrage des Abg. Kölbel
27. Stellungnahme des TLfDI vom 08.08.2012
28. Interner Erlass des TIM vom 23.07.2012.

- 119** Zu den durch den Untersuchungsausschuss fortwährend aufgeworfenen Fragen der Aktenlöschung bezog die Landesregierung während der 17. Sitzung am 8. Oktober 2012 Stellung. Bei der Löschung von Akten handele es sich um eine Rechtspflicht der Behörden, die aufgrund des Schutzes personenbezogener Daten geboten und in den jeweiligen Gesetzen geregelt sei. Personenbezogene Daten seien insbesondere dann zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerfüllung der jeweiligen Behörde nicht mehr notwendig sind. Diese Grundsätze würden jedoch aufgrund verfassungskonformer Auslegung – wie dies der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bestätigte – nicht für Unterlagen gelten, die im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag stehen und dem Untersuchungsausschuss vorgelegt werden müssen. Die Behörden seien deshalb angewiesen worden, derartige für den Untersuchungsausschuss relevante Akten nicht mehr zu vernichten, auch wenn die Löschfristen bereits abgelaufen seien.
- 120** Bezugnehmend auf die Aussagen des Zeugen KHM Mario **Melzer** in der 20. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 12. November 2012, wonach ihm Herr Wunderlich nach den Geschehnissen in Eisenach im November 2011 mitgeteilt habe, sie würden die Akten der SoKo REX/EG TEX „*sortieren*“, übergab das TIM dem Untersuchungsausschuss am 23. November 2012 einen **Prüfbericht der Stabsstelle Innenrevision** und Auszüge aus den Aussonderungsprotokollen, in denen dem Verdacht einer irregulär durchgeführten Aktenvernichtung nachgegangen wurde (Vorlage UA 5/1 – 276). Zudem legte die Landesregierung in der folgenden 22. Sitzung am 23. November 2012 das Ergebnis des Prüfberichts dar und berichtete, dass am 5. und 6. März 2012 die turnusmäßig jedes Jahr stattfindende Aussonderung und Vernichtung von Akten, deren Aussonderungsfrist abgelaufen ist, durchgeführt worden sei. Dem sei aber eine inhaltliche Prüfung sämtlicher Akten vorausgegangen, sodass keine Akten mit rechtsextremistischen Bezügen vernichtet worden seien.
- 121** Mit den Vorlagen UA 5/1 – 610 und 612 gingen dem Untersuchungsausschuss insgesamt 29 Archivalieneinheiten aus den Beständen des Hauptstaatsarchivs mit Sachbezug Rechtsterrorismus zu. Hierzu gehörten Akten des TIM und des Thüringer Polizeiverwaltungsamtes – Provenienz Polizeipräsidium Weimar.

ff. Übergabe elektronisch gespeicherter Akten

Zur Erleichterung der Arbeit des Untersuchungsausschusses stellte die Landesregierung eine Vielzahl der dem Ausschuss übergebenen Akten in digitaler Form zur Verfügung. Teilweise wurden die Akten mit einer Texterkennungssoftware aufbereitet, wodurch ein Teil der übermittelten Dateien mit einer Textrecherche-Funktion ausgestattet war. Aus dem Geschäftsbereich des TIM und den ihm nachgeordneten Behörden (z. B. TLKA, TLPD, KPlen, TLfV) lagen dem Untersuchungsausschuss die Akten der Vorlagen UA 5/1 – 150, 151, 161, 167, 200 (mit Nachlieferung der Vorlagen UA 5/1 – 118, 135, 150, 163, 182, 192), 201, 202, 232, 237, 241, 267, 272, 273, 275, 313, 314, 338, 437, 510, 590, 595 und 596 in digitalisierter Form vor. Des Weiteren übergab das TJM mehrere Datenträger mit elektronisch gespeicherten Übersichten zu den dem Untersuchungsausschuss übersandten Akten betreffend die gegen mutmaßliche Mitglieder des THS geführten Ermittlungsverfahren (Vorlagen UA 5/1 – 263, 271, 282, 391, 463 und 499), diverse Datenträger mit digitalisierten Akten (Vorlagen UA 5/1 – 379, 431, 452 und 536) und zwei CD-Roms mit 4.020 erfassten polizeilichen Vorgangsnummern zu den dem Untersuchungsausschuss übergebenen „KAN“-Akten (Vorlage UA 5/1 – 247).

122

c. Auskünfte der Landesregierung

Die Auskunftersuchen des Untersuchungsausschusses wurden größtenteils in Form von schriftlichen Berichten und Stellungnahmen sowie durch Vorlage von Akten beantwortet, die mit dem jeweiligen Gegenstand der Anfragen im Zusammenhang standen.²² Beispielhaft seien hier einige der wichtigsten Auskünfte dargestellt.

123

In seiner 7. Sitzung vom 21. Mai 2012 bat der Untersuchungsausschuss die Landesregierung um Auskunft über Namen und ladungsfähige Anschriften der Mitarbeiter Thüringer Sicherheitsbehörden und Staatsanwaltschaften, die an der Informationsveranstaltung der BAO „Bosporus“ zum Stand der Ermittlungen in der Mordserie „Ceska“ zwischen dem 9. September 2000 und 6. Juni 2006 in Erfurt am 3. April 2007 teilgenommen hatten (**Vorlage UA 5/1 – 69** der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN). Die Landesregierung teilte dem Untersuchungsausschuss am 12. Juni 2012 zunächst mit, dass bei der besagten Veranstaltung lediglich Polizeibeamte, nicht jedoch Thüringer Staatsanwälte teilgenommen hätten (**Vorlage UA 5/1 – 88**). Am 11. Juli 2012 ging dem Untersuchungsausschuss ein Schreiben des TIM zu (**Vorlage UA 5/1 – 118**), demzufolge zu diesem Zeitpunkt keine Teilnehmerliste erstellt werden konnte, weil sich dies aus dem Aktenbestand des TLKA und des TLfV nicht ergeben habe, hierzu aber weitere Nachforschungen angestellt würden, was einem anhängi-

124

²² Vgl. die im Anhang befindliche Übersicht unter Gliederungspunkt E. II. (siehe Band II).

gen Schreiben an die Polizeibehörden vom 4. Juli 2012 entnommen werden könne. Mit Schreiben vom 30. August 2012 reichte das TIM die Informationen zu den Teilnehmern der Informationsveranstaltung der „BAO Bosphorus“ vom 3. April 2007 nach (**Vorlage UA 5/1 – 162**).

- 125** In der 11. Sitzung befragte der Untersuchungsausschuss gemäß der **Vorlage UA 5/1 – 100** (Fraktion DIE LINKE) die Landesregierung dazu, welche der Protokolle zu den wöchentlichen „Sicherheitslagen“ des TIM im Zeitraum 1990 bis 2003 seit 1994 vernichtet, gelöscht oder im Original bzw. Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden. Hierzu übergab das TIM dem Untersuchungsausschuss am 22. August 2012 Protokolle der „Sicherheitslage“ aus dem Jahr 2001 und erklärte in dem beiliegenden Schreiben, dass sich die Protokolle der Jahre 1992, 1993, 1994 und 1995 im Thüringer Hauptstaatsarchiv in Weimar befänden und die Protokolle der Jahre 1996, 1997, 1998, 2002 und 2003 nicht vorlägen (**Vorlage UA 5/1 – 144**).
- 126** Aufgrund der **Vorlage UA 5/1 – 104** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) wurde die Landesregierung am 9. Juli 2012 ersucht, den Namen und die ladungsfähige Anschrift des Mitarbeiters des TIM (Abteilung 42) mitzuteilen, der der Aussage des Zeugen KHK Roberto Tuche in der 9. Sitzung des Untersuchungsausschusses zufolge am 13. April 1996 zwischen 2:00 Uhr und dem Ende des Einsatzes am Tatort „Puppentorso-Fall“ (Staatsanwaltschaft Gera, Az. 114 Js 7630/96, Pösener Brücke, BAB 4, Höhe km 176,45 Richtungsfahrbahn Dresden) eingetroffen sei und Informationen von den ermittelnden Polizeibeamten eingeholt habe. Mit Schreiben vom 24. September 2012 berichtete das TIM, dass sich trotz intensiver und umfangreicher Prüfung des Vorgangs keine Hinweise ergeben hätten, die die Anwesenheit eines Mitarbeiters des TIM entsprechend den Zeugenaussagen belegen könnten (**Vorlage UA 5/1 – 206**). Auch das TJM konnte diesbezüglich keine Auskunft geben, da sich die betreffende Justizakte (Az.: 114 Js 7630/96) bei der Generalbundesanwaltschaft befinde.
- 127** Durch Beschluss des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der 14. Sitzung bat der Untersuchungsausschuss die Landesregierung um schriftliche Auskunft über sämtliche Verfahrenslisten der Thüringer Staatsanwaltschaften und den entsprechenden Kennzahlenschlüssel sowie sämtliche Auszüge aus dem ZStV zu den in der **Vorlage UA 5/1 – 114** aufgeführten Personen. In Bezug auf die angeforderten Auszüge aus dem ZStV teilte das TJM mit Schreiben vom 5. September 2012 mit, es sei an das dafür zuständige BfJ herangetreten und habe darum gebeten, die Auszüge für die Zwecke des Untersuchungsausschusses zur Verfügung zu stellen. Die Thüringer Staatsanwaltschaften wären gemäß § 492 Abs. 1 i.V.m. § 493 Abs. 3 StPO befugt, die dort gespeicherten Daten ausschließlich für

Zwecke des Strafverfahrens abzurufen und entsprechend § 492 Abs. 6 StPO für Strafverfahren zu verwenden. Eine unmittelbare Erhebung und Weiterleitung für den Untersuchungsausschuss sei deshalb ausgeschlossen. Im Übrigen merkte das TJM an, dass es im Hinblick auf die Lösungsbestimmungen des § 494 Abs. 2 StPO unwahrscheinlich sei, dass ein aktueller ZStV-Auszug für den Untersuchungsauftrag relevante Informationen enthalte (Vorlage UA 5/1 – 183).

Der Untersuchungsausschuss bat durch Beschluss der durch die CDU-Fraktion eingereichten **Vorlage UA 5/1 – 125** am 17. Juli 2012 die Landesregierung um Mitteilung der Namen der beteiligten Personen des TLFV und der Thüringer Polizei, die an der (vorzeitigen) Entlassung des ehemaligen V-Mannes Thomas Dienel aus einer Zelle der Autobahnpolizei bei Hermsdorf beteiligt waren. Das TLFV wies mit Schreiben vom 31. August 2012 die Behauptung zurück, dass Mitarbeiter des TLFV an einer vorzeitigen Entlassung Thomas Dienels aus polizeilichem Gewahrsam beteiligt gewesen wären. Aus den Akten zu Thomas Dienel, die auch dem Ausschuss vorlägen, ergäben sich keine Hinweise darauf. Es sei dem Untersuchungsausschuss anheim gestellt, durch Befragung der verantwortlichen V-Mann Führer bzw. deren Referatsleiter sowie des Präsidenten oder Vizepräsidenten des TLFV weitere Erkundigungen einzuholen (**Vorlage UA 5/1 – 166**). Bezüglich der Gewahrsamnahme des Dienel am 12. August 1997 legte das TIM einen Bericht der LPI Jena vom 23. August 2012 (Az.: 2.Mo-0016-35/12) vor, dem eine Sachakte mit Deckblatt Haftbuch der Autobahnpolizeistation Hermsdorf für den Zeitraum 4. Juni 1997 bis 26. September 1997 sowie ein Auszug aus dem Haftbuch beigefügt waren (**Vorlage UA 5/1 – 222**). Weitere dem Beweisgegenstand entsprechende Erkenntnisse lägen im Bereich der Thüringer Polizei nicht vor.

128

Am 17. Juli 2012 befragte der Untersuchungsausschuss in seiner 14. Sitzung mit Zustimmung zum Antrag der CDU-Fraktion in **Vorlage UA 5/1 – 126** die Landesregierung, ob und ggf. aus welchem Grund das TLFV den ehemaligen V-Mann Thomas Dienel im Zusammenhang mit einem vor dem BVerfG anhängigen Verfahren zur Aberkennung dessen bürgerlicher Ehrenrechte geschützt bzw. gedeckt hat. Mit Schreiben vom 31. August 2012 beantwortete das TLFV die Anfrage damit, dass aus den gesichteten Akten des TLFV keine Anhaltspunkte ersichtlich wären, aus denen hervorginge, dass bzgl. des Verfahrens nach Art. 18 GG vor dem BVerfG „der Verfassungsschutz das Bundesinnenministerium falsch über die Aktivitäten von Dienel informiert habe.“ Dies ergebe sich bereits daraus, dass die Zusammenarbeit des TLFV mit Thomas Dienel nach Aktenlage erst im Jahr 1996 begann und der Antrag der Bundesregierung vom 9. Dezember 1992 dem TLFV bereits im April 1993 zugeleitet wurde. Darüber hinaus wies das TLFV darauf hin, dass Thomas Dienel in einem an das TLFV gerichteten Schreiben vom 29. Juni 1996 erklärte, auf die in Art. 18 GG genannten Grundrechte

129

verzichten zu wollen. Diese Mitteilung sei in die Entscheidung des Thüringer OLG vom 21. Dezember 1995 zur Aussetzung der Vollstreckung der Rest-Freiheitsstrafe eingeflossen, was wiederum Einfluss auf die Entscheidung des BVerfG zur Ablehnung der Aberkennung der Grundrechte aus Art. 18 GG gehabt habe (**Vorlage UA 5/1 – 165**).

130 In seiner 17. Sitzung ersuchte der Untersuchungsausschuss die Landesregierung um Auskunft über den Verbleib der Berichte des TLFV über Treffen zwischen dem V-Mann Marcel Degner und dessen jeweiligem V-Mann-Führer sowie ggf. um Mitteilung zu den Gründen, weshalb die V-Mann-Akten des TLFV diese „Treffberichte“ nicht enthalten und wer zu welchem Zeitpunkt die Entfernung der Treffberichte aus den vorgelegten Akten veranlasst und durchgeführt hat (**Vorlage UA 5/1 – 198**). Hierzu legte das TLFV am 11. Januar 2013 einen als geheime Verschlusssache eingestuften Bericht vor.

131 Der Untersuchungsausschuss stimmte in seiner 17. Sitzung am 8. Oktober 2012 der **Vorlage UA 5/1 – 220** der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu und bat die Landesregierung um namentliche Nennung des Leiters des MEK, der die Observation von Böhnhardt am 9., 15. und 22. Oktober 1997 leitete, um die vermutete Bombenwerkstatt aufzuspüren, sowie des Beamten, der sich am Morgen des 20. Januar 1997 im Vorfeld der Durchsuchungen mit dem Eigentümer der Garage 5, Herrn Klaus Apel, über dessen Eigentümerstellung an der Garage 5 in den Räumen der KPI Jena unterhalten hat. Des Weiteren sollte die Landesregierung den Namen der Beamten mitteilen, die am Morgen des 26. Januar 1997 im Rahmen der Durchsuchung als erste an der sog. Garage 5 eingetroffen sind. Mit Schreiben vom 23. November 2012 und 10. Dezember 2012 machte das TIM die benötigten Angaben (**Vorlagen UA 5/1 – 278 und 290**). Neben der Nennung der am Einsatz beteiligten Beamten erklärte das TIM, Recherchen des TLKA zufolge sei zum Zeitpunkt der in dem Beweisbeschluss aufgeführten Observationsdaten der Dienstposten des Dezernatsleiters 31 (MEK) nicht besetzt gewesen. Es sei jedoch nicht üblich, dass durch den Leiter des MEK der unmittelbare Einsatz vor Ort geführt werde. Dessen Leitung werde vielmehr einem verantwortlichen Beamten der Observationsgruppe übertragen. Ein Gespräch auf der KPI Jena mit dem Eigentümer der Garage 5, Herrn Klaus Apel, habe entweder KOK'in Denise Dittrich oder KHK Dieter Fahner geführt. Ausweislich des Durchsuchungsberichtes müssten die mit der „Außensicherung“ betrauten Beamten der PI Jena-Mitte, POM U. Mül. und PHM F. Kö., als erste am Durchsuchungsobjekt eingetroffen sein.

132 Auf den Beschluss des Untersuchungsausschusses vom 31. März 2014 mit dem die Landesregierung um Auskunft ersucht wurde, welche Maßnahmen des TLKA für das Jahr 2006 im Raum Oberweißbach bekannt seien (**Vorlage UA 5/1 – 585**), übersandte das TIM am 5. Mai

2014 eine Stellungnahme des TLKA vom 14. April 2014, in welcher mitgeteilt wurde, es habe im fraglichen Zeitraum überhaupt keine Maßnahmen des TLKA in Oberweißbach gegeben (**Vorlage UA 5/1 – 613**).

Über die Beantwortung von Anfragen des Untersuchungsausschusses hinaus gab die Landesregierung auch unaufgefordert Stellungnahmen ab, wenn im Rahmen von Anfragen und Berichten von Rundfunk und Presse oder anderen Behörden, insbesondere parlamentarischer Gremien, der Untersuchungsgegenstand betroffen war. Beispielsweise unterrichtete das TIM den Untersuchungsausschuss am 21. Januar 2013 über eine Stellungnahme des TLKA zu einer Presseanfrage des MDR vom 10. Januar 2013 zum **Auffinden von Ermittlungsakten im Rahmen einer Durchsuchung am 26. Januar 1998 bei Uwe Böhnhardt** (Vorlage UA 5/1 – 319). Zu einer weiteren Presseverlautbarung des MDR vom 16. Januar 2013, wonach aus Polizei- und Justizakten hervorgehe, dass **Beamte des BKA bereits 1998 in Thüringen zum NSU ermittelt hätten**, übersandte das TIM dem Untersuchungsausschuss am 21. Januar 2013 das Ergebnis einer Aktenrecherche des TLKA, in dem Fundstellen von bereits übergebenen Akten angegeben waren (Vorlage UA 5/1 – 321). Zum selben Gegenstand legte das TIM am 11. Februar 2012 einen Bericht des BKA vom 28. Januar 2013 an den Bundestagsuntersuchungsausschuss 17/2 (MAT_B_BKA-1) und einen Bericht des TLKA vom 7. Februar 2013 (Gz.: 006-0012-5/2012) vor (Vorlage UA 5/1 – 341).

Zu einem Beitrag des ZDF heute-journals, wonach Ermittler 1998 in der Garage von Beate Zschäpe eine **Adresssammlung mit Kontaktdaten rechtsextremer Unterstützer** in Rheinland-Pfalz sichergestellt hätten, ohne diesen Hinweisen nachzugehen, nahm das TLKA Stellung und informierte den Untersuchungsausschuss am 17. Mai 2013 hierüber (Vorlage UA 5/1 – 405). Zum Beitrag des ARD-Magazins „Report Mainz“ vom 21. Mai 2013, in dem davon berichtet wurde, ausweislich dort vorliegender Akten sei das LfV Sachsen bereits im Mai 2000 zur Einschätzung gelangt, dass das Vorgehen der untergetauchten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe denen **terroristischer Gruppen** ähnele und eine deutliche Steigerung der Intensität bis hin zu schwersten Straftaten feststellbar sei, legte das TIM dem Untersuchungsausschuss am 24. Mai 2013 Stellungnahmen des TLfV und des TLKA vom 22. Mai 2013 vor (Vorlage UA 5/1 – 407). Am 11. Juli 2013 unterrichtete das TIM den Untersuchungsausschuss über Aussagen des Zeugen Norbert **Wießner** vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss sowie über Aktenfundstellen zur Berichterstattung diverser Medien zu einem **Fall „Jule“** des TLfV (Vorlage UA 5/1 – 440). Am 6. August 2013 erhielt der Untersuchungsausschuss eine Mitteilung des TIM, in der zu dem in den Medien berichteten Sachverhalt ein **Tötungsdelikt in Kaufbeuren am 17./18. Juli 2013** betreffend, bei dem der

133

134

mutmaßlich rechtsgerichtete Täter aus Thüringen stammte, vorgetragen wurde (**Vorlage UA 5/1 – 457**).

- 135** Am 21. Januar 2013 machte das TIM auf eine Fundstelle in einer dem Untersuchungsausschuss bereits übermittelten und als GEHEIM eingestuften Akte mit Vernehmungsprotokollen der „Schäfer-Kommission“ aufmerksam, die im Zusammenhang mit der im Rahmen der Beweiserhebung des Bundestagsuntersuchungsausschusses 17/2 thematisierten angeblichen Anwerbung von Beate Zschäpe durch das TLfV steht (Vorlage UA 5/1 – 320). Am 29. Januar 2013 übermittelte das TIM ergänzende Berichte des TLfV vom 18. Januar 2013 (Az.: 293-S-400 066-031/13,GEHEIM) und vom 22. Januar 2013 (Az.: 293-S-400 066-0033/13; Vorlage UA 5/1 – 332).
- 136** Anlässlich eines **Berichts des ARD-Magazins „Report Mainz“ vom 10. Dezember 2013**, wonach ein Bediensteter des TLKA angegeben haben soll, der damalige amtierende stellvertretende Präsident des TLKA, Werner Jakstat, habe telefonisch die Weisung erteilt, dem Hinweis des Zeugen M. See., der im Mai bzw. Juni 2003 behauptet hatte, Uwe Böhnhardt in einem roten Hyundai in Jena gesehen und mit ihm gesprochen zu haben, nicht oder nur zum Schein nachzugehen, übermittelte das TIM dem Untersuchungsausschuss am 12. und 17. Dezember 2013 dienstliche Erklärungen der damals mit dem Vorgang befassten Beamten Werner Jakstat, PD G. L., POR Marko Grosa, KOR C. Hac., KK Thor-Ottmar Eimecke, PHM S. R., EKHK Jürgen Dressler, KHK a.D. Friedhelm Kleimann und KOR R. Kol. (**Vorlagen UA 5/1 – 532 und 533**). Am 6. Januar 2014 teilte das TIM dem Untersuchungsausschuss darüber hinaus mit, dass bei der TLPD eine Strafanzeige gegen den amtierenden Präsidenten des TLKA, Werner Jakstat, wegen des Verdachts der Strafvereitelung im Amt eingegangen sei (**Vorlage UA 5/1 – 545**). Das TJM berichtete dem Untersuchungsausschuss am 27. Januar 2014, dass die StA Erfurt nach vorläufiger Bewertung zu dem Ergebnis gekommen sei, das gegen Werner Jakstat eingeleitete Ermittlungsverfahren sei voraussichtlich nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen, da hinsichtlich der Strafvorwürfe bereits die Verjährung eingetreten sei (**Vorlage UA 5/1 – 555**). Am 11. März 2014 informierte das TJM den Untersuchungsausschuss von der Einstellung des vorgenannten Ermittlungsverfahrens (Vorlage UA 5/1 – 579). Außerdem leitete das TIM dem Untersuchungsausschuss am 20. Dezember 2013 einen Vermerk zu, der über einen Anruf des Zeugen M. See. bei der Pressestelle des TLKA am 19. Dezember 2013 berichtete (**Vorlage UA 5/1 – 539**). Darin brachte Herr See. seine Sorgen hinsichtlich der Medienberichterstattung zu seiner Person zum Ausdruck.

Zur Aufklärung des im Bericht von „Report Mainz“ vom 10. Dezember 2013 dargestellten Sachverhalts vernahm der Untersuchungsausschuss in seiner 52. Sitzung am 9. Januar 2014 die Zeugen H. Hof., M. See., PHM S. R., PD G. L., POR Marko **Grosa**, EKHK Jürgen **Dressler**, KK **Eimecke**, KHK Friedhelm **Kleimann**, Werner **Jakstat**. 137

Anlässlich einer gemeinsamen Presseerklärung der Obleute der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13. Januar 2014, in der u. a. die Suspendierung des amtierenden Präsidenten des TLKA, Werner Jakstat, gefordert wurde, bis die gegen ihn erhobenen Vorwürfe ausgeräumt seien, beantragte das TIM am 15. Januar 2014 die unverzügliche Übersendung des Wortprotokolls der 52. Sitzung zur Beweisaufnahme am 9. Januar 2014 (Vorlage UA 5/1 – 548). Am 17. Januar 2014 wurde das Protokoll fertiggestellt und konnte den Empfängern zugeleitet werden. 138

Am 10. Februar 2014 erreichte den Untersuchungsausschuss eine Stellungnahme des TJM zur **Problematik des Eintritts der Verfolgungsverjährung** im „Theaterbomben“-Verfahren (Az.: 114 Js 37149/97; Vorlage UA 5/1 – 566). Darin verwies das TJM auf die aus seiner Sicht „vertretbaren“ Rechtsauffassungen der StA Gera (Bericht vom 18. Februar 2013) und der Generalstaatsanwaltschaft (Bericht vom 21. Februar 2013), denen zufolge der Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss des AG Jena vom 3. Juli 2000 keine verjährungsunterbrechende Wirkung gemäß §78c Abs. 1 Nr. 4 StGB gehabt habe, weil der auf das Auffinden von Unterlagen zum Girokonto des Beschuldigten Uwe Mundlos bei der Deutschen Bank gerichtete Beschluss aufgrund unzureichender tatsächlicher Konkretisierungen nicht den Anforderungen der Rechtsprechung an die verfassungsrechtlichen Mindestvoraussetzungen eines solchen Beschlusses genügt habe. Im Ergebnis sei festzustellen, dass die an diesem Vorgang beteiligten Justizbehörden nicht ordnungsgemäß verfahren seien, da der Beschluss des AG Jena vom 4. Juli 2000 nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprochen habe und die StA Gera dies nicht beanstandet, sondern stattdessen den Beschluss trotz seiner Fehlerhaftigkeit vollzogen habe. 139

Auf eine Anfrage des Untersuchungsausschusses, welche auf Beantwortung der in Punkt B. I. 10. des Einsetzungsbeschlusses²³ formulierten Frage des Erwerbs des „Pogromly“-Spiels durch das TLfV gerichtet war, übergab das TIM dem Untersuchungsausschuss am 4. Juli 2014 einen Erkenntnisbericht des TLfV vom 2. Juli 2014 (Az.: 293-S-400 066-0018/14) (Vorlage UA 5/1 – 630). Ein hierauf gerichtetes Auskunftersuchen der SPD-Fraktion (Vorlage UA 5/1 – 625) wurde daraufhin in der 65. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 7. Juli 2014 für erledigt erklärt. 140

²³ Vgl. Rn. 28.

d. Anträge auf Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen

- 141** Dem Untersuchungsausschuss lagen zahlreiche mit entsprechenden Begründungen versehene Anträge auf Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen vor, die bis auf zwei Ausnahmen einstimmig oder mehrheitlich angenommen wurden.²⁴ Zwei ablehnende Entscheidungen des Untersuchungsausschusses ergingen in seiner 45. Sitzung am 7. Oktober 2013 und in seiner 60. Sitzung am 31. März 2014 bezüglich zweier Anträge der FDP-Fraktion, welche auf Vernehmung des Tino Brandt als Zeugen gerichtet waren (**Vorlagen UA 5/1 – 324 und 517**).
- 142** Der bereits in der 5. Sitzung am 23. April 2012 angenommene Beweisantrag der CDU-Fraktion (**Vorlage UA 5/1 – 54**) wurde im Einvernehmen zwischen Antragsteller und Ausschuss am 10. Mai 2012 geändert und durch die **Vorlage UA 5/1 – 54 NF** ersetzt, wodurch auf die Vernehmung der Zeugen EKHK H.-J. Har., KHK Matthias **Jensen**, KHK Thomas **Neusüß**, KOK M. Be. (allesamt Polizeibeamte des TLKA), KHK Roberto **Tuche**, EPHK Jörg **Dörfer** (beide KPI Jena), POM U. **Mül.** und Herr **Kir.** (beide PI Jena-Mitte) verzichtet wurde. Mit Vorlage UA 5/1 – 219 wurde der Thüringer Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit als sachverständiger Zeuge für die gültigen Löschfristen für personenbezogene Daten benannt. Nach Zugang des einschlägigen Leitfadens des Landesdatenschutzbeauftragten wurde auf eine mündliche Anhörung verzichtet.

3. Durchführung der Beweiserhebung

- 143** Vom Untersuchungsausschuss beschlossene Beweiserhebungen wurden durchgeführt, soweit die Beweismittel (insbes. Akten) beigebracht werden konnten, die geladenen Zeugen und Sachverständigen vernehmungsfähig und nicht sonst an ihrem Erscheinen vor dem Untersuchungsausschuss verhindert waren, die für die Aussagen von Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes notwendigen Aussagegenehmigungen der jeweiligen Dienstherren vorlagen und der Ausschuss nicht auf eine Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen verzichtete.

a. Verlesung von dem Untersuchungsausschuss übergebenen Unterlagen

- 144** Der Untersuchungsausschuss beschloss, die in den Anträgen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Vorlage UA 5/1 – 221 NF), DIE LINKE (Vorlagen UA 5/1 – 253 und 560

²⁴ Vgl. die im Anhang befindliche Übersicht unter Gliederungspunkt E. I. (siehe Band II).

NF) und SPD (Vorlagen UA 5/1 – 433, 599, 600, 626 und 627) bezeichneten Akten in öffentlicher und teilweise auch nichtöffentlicher Sitzung zu verlesen und hierdurch gemäß § 22 ThürUAG in das Untersuchungsverfahren einzuführen.²⁵ Dies wurde in der 17., 20., 21., 23., 46., 48., 55., 56., 57., 58., 61., 63. und 66. Sitzung vollständig umgesetzt.²⁶ Zur Gewährleistung größtmöglicher Transparenz erteilten die Beauftragten der Landesregierung im Einzelfall ihre Zustimmung, eingestufte Akten in öffentlicher Sitzung zu verlesen. Grundsätzlich wurden die Aktenteile im Wortlaut verlesen. Hierauf wurde hinsichtlich des in der Vorlage UA 5/1 – 221 NF aufgeführten „Gutachten(s) zum Verhalten der Thüringer Behörden und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des ‚Zwickauer Trios‘“ vom 14. Mai 2012 von Dr. Gerhard Schäfer, Volkhard Wache und Gerhard Meiborg durch Beschluss des Ausschusses gemäß § 22 Abs. 2 ThürUAG verzichtet und stattdessen der wesentliche Inhalt des Gutachtens bekanntgegeben. Darüber hinaus wurden im Wege des Vorhalts gegenüber Zeugen Akteninhalte öffentlich bekannt gemacht.

b. Anhörung von Sachverständigen

In seiner 4. Sitzung am 12. März 2012 befasste sich der Untersuchungsausschuss u. a. mit der Beratung über die zu hörenden Sachverständigen zur Thematik der Bildung und Verfestigung rechtsextremistischer Strukturen in Thüringen in den 1990er-Jahren sowie den politischen und behördlichen Reaktionen hierauf und der verfahrensmäßigen Vorbereitung dieser Anhörungen. Hierzu beschloss der Untersuchungsausschuss zunächst, die in den Vorlagen UA 5/1 – 19, 21, 32 und 33 genannten Sachverständigen allesamt für die nächste planmäßige Sitzung am 23. April 2012 zu laden.²⁷ Die Mehrheit des Ausschusses sprach sich dafür aus, die Anhörungen der Sachverständigen innerhalb *einer* öffentlichen Sitzung zur Beweisaufnahme durchzuführen. Um dieses Vorhaben zu erfüllen, kam der Ausschuss überein, die Anhörungen anhand von Themenkomplexen zu strukturieren und einen Zeitplan festzulegen. Die jeweiligen Sachverständigen wurden daraufhin – entsprechend ihrem fachlichen Hintergrund – einem der fünf Themenblöcke zugeordnet:

1. **Opferperspektive:** Christina Büttner, Anetta Kahane
2. **Zivilgesellschaft/Medien:** Michael Ebenau, Thomas Rausch, Eric Henze, Ovidio Cerda Almonacid, Andrea Röpke, Konrad Weiß, Matthias Müller, Katja Fiebiger
3. **Soziologie:** Prof. Dr. Richard Stöss, Prof. Dr. Wilhelm Heitmeyer, Prof. Dr. Christoph Butterwegge, M.A. Matthias Quent

²⁵ Vgl. die im Anhang befindliche Übersicht unter Gliederungspunkt E. I. (siehe Band II).

²⁶ Vgl. Rn. 42, Nr. 17, 20, 21, 23, 46, 48, 55, 56, 57, 58, 61, 63 und 66.

²⁷ Vgl. die im Anhang befindliche Übersicht unter Gliederungspunkt E. I. (siehe Band II).

4. **Politikwissenschaft:** Prof. Dr. Eckhard Jesse, Dr. Rudolf van Hüllen, Prof. Dr. em. Hajo Funke, Prof. Dr. Fabian Virchow, Peter Reif-Spirek, Prof. Dr. Roland Roth, Dr. Dietmar Molthagen
5. **Sozialpsychologie:** Prof. Dr. Wolfgang Frindte

- 146** In der 5. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 23. April 2012 erschienen die geladenen Sachverständigen und wurden in öffentlicher Sitzung durch den Untersuchungsausschuss entsprechend der unter B. I. 1. dargestellten Übersicht vernommen.²⁸ Entschuldigt waren die Sachverständigen Prof. Dr. Fabian Virchow, Prof. Dr. Richard Stöss, Prof. Dr. Wilhelm Heitmeyer, Prof. Dr. Christoph Butterwegge, Andrea Röpke, Prof. Dr. Eckhard Jesse und Prof. Dr. Roland Roth, die durch den Untersuchungsausschuss nicht erneut geladen wurden.
- 147** Zusätzlich zur mündlichen Anhörung übermittelten einzelne Sachverständige dem Untersuchungsausschuss schriftliche Gutachten. Die Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Dr. Wolfgang Frindte mit dazugehöriger Pressemappe (Vorlage UA 5/1 – 41) ging dem Untersuchungsausschuss am 17. April 2012 zu und enthielt eine Auswertung empirischer Studien aus den Jahren zwischen 1990 und 2002 zu fremdenfeindlichen, gewaltbesetzten und rechtsextremen Tendenzen im Thüringer Raum, Verbreitung und Rezeption der Forschungsergebnisse sowie Resonanz von Politik und Sicherheitsbehörden. Die Expertise des Sachverständigen M.A. Matthias Quent (Vorlage UA 5/1 – 58) erreichte den Untersuchungsausschuss am 23. April 2012 und beinhaltete eine wissenschaftliche Analyse der Entwicklung des Rechtsextremismus in Thüringen in den 1990er-Jahren und die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit diesem Thema. Zudem reichte der Sachverständige Prof. Dr. em. Hajo Funke dem Untersuchungsausschuss eine gutachterliche Stellungnahme in Form eines überarbeiteten Anhörungsbeitrages am 15. Januar 2013 nach (Vorlage UA 5/1 – 311). Im Nachgang der Anhörung des Sachverständigen Konrad Weiß stellte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Untersuchungsausschuss Vervielfältigungen des Aufsatzes von Konrad Weiß mit dem Titel „Die neue alte Gefahr – Junge Faschisten in der DDR“ zur Verfügung (Vorlage UA 5/1 – 59).
- 148** Des Weiteren beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 48. Sitzung am 11. November 2013, gemäß dem Antrag der Vorlage UA 5/1 – 496 ein **Sachverständigengutachten** einzuholen, um festzustellen, ob es sich bei der am 6. Mai 2000 um 18:52 Uhr durch Observationskräfte des TLfV vor dem Anwesen Bernhardstraße 11 in Chemnitz fotografierten Person um Uwe Bönhardt handelte. Die Landesregierung wurde damit beauftragt, einen

²⁸ Vgl. Rn. 42, Nr. 5.

entsprechenden Sachverständigen zu benennen. Diesbezüglich benannte das TIM am 27. November 2013 unter Verweis auf ein Schreiben des TLKA eine zuständige Ansprechpartnerin beim BKA (Vorlage UA 5/1 – 518).

c. Ladung der Zeugen

Der Untersuchungsausschuss hat fast ausnahmslos den Anträgen zugestimmt, die eine Vielzahl zu vernehmender Zeugen vorsahen.²⁹ Hiervon wurde eine Auswahl an Zeugen, die als besonders beweisenerheblich erachtet wurden, zur Vernehmung vor den Untersuchungsausschuss geladen. Dabei zeigte sich, dass eine ganze Reihe von wichtigen Zeugen bereits verstorben oder aufgrund teils schwerwiegender Erkrankungen dauerhaft vernehmungsunfähig waren. Die Reihenfolge der zu ladenden Zeugen wurde durch den Untersuchungsausschuss einvernehmlich festgelegt. Die Ladung der betreffenden Zeugen zu den jeweiligen Sitzungen erfolgte mit einer Frist von mindestens einer Woche. Die bei ehemaligen und noch aktiven Amtsträgern erforderlichen Aussagegenehmigungen wurden von den zuständigen Stellen stets erteilt. Verhinderungsanzeigen von Zeugen oder andere Entschuldigungsgründe hat der Untersuchungsausschuss berücksichtigt. So sah der Untersuchungsausschuss von folgenden Vernehmungen ab und betrachtete die betreffenden Zeugen, die teilweise für einen späteren Termin erneut geladen wurden, als entschuldigt:

- Beate **Zschäpe**: Ladung in der 3. Sitzung am 6. März 2012 aufgehoben; keine erneute Ladung beschlossen;
- Helmut **Schweigert**: entschuldigt für die 7. Sitzung am 21. Mai 2012; keine erneute Ladung beschlossen;
- EKHK Jürgen **Dressler**: Vernehmung in der 9. Sitzung am 11. Juni 2012 vertagt und Vernehmung in der 11. Sitzung am 3. Juli 2012 nachgeholt;
- StS a.D. Arndt **Koeppe**n: entschuldigt für die 11. Sitzung am 3. Juli 2012 und für die 18. Sitzung am 9. Oktober 2012; Vernehmung in der 44. Sitzung am 9. September 2013 nachgeholt;
- Peter **Nocken**: entschuldigt für die 12. Sitzung am 9. Juli 2012 und Vernehmung in der 14. Sitzung am 17. Juli 2012 nachgeholt; Umladung in der 42. Sitzung am 1. Juli 2013 beschlossen und Vernehmung in der 44. Sitzung am 9. September 2013 erfolgt;
- StS a.D. Prof. Dr. Michael **Lippert**: entschuldigt für die 17. Sitzung am 8. Oktober 2012 und Vernehmung in der 21. Sitzung am 13. November 2012 nachgeholt;
- Peter **Frohmann**: entschuldigt für die 17. Sitzung am 8. Oktober 2012; keine erneute Ladung beschlossen;

²⁹ Vgl. Rn. 141 sowie die im Anhang befindliche Übersicht unter Gliederungspunkt E. I. (siehe Band II).

- Stefan **Schäfer**: entschuldigt für die 31. Sitzung am 7. März 2013; keine erneute Ladung beschlossen;
- KHK Dieter **Fahner**: entschuldigt für die 35. Sitzung am 11. April 2013; keine erneute Ladung beschlossen;
- StA André **Sbick**: entschuldigt für die 36. Sitzung am 15. April 2013 und Vernehmung in der 38. Sitzung am 13. Mai 2013 nachgeholt;
- Wolfgang **Liphardt**: entschuldigt für die 40. Sitzung am 10. Juni 2013; keine erneute Ladung beschlossen;
- PHK K. Pit.: Ladung für die 43. Sitzung am 5. September 2013 aufgehoben; keine erneute Ladung beschlossen;
- PHK K. **Ri.**: Ladung für die 43. Sitzung am 5. September 2013 aufgehoben; keine erneute Ladung beschlossen;
- OStA Ralf **Mohrmann**: entschuldigt für die 44. Sitzung am 9. September 2013; keine erneute Ladung beschlossen;
- KHK Sven **Wunderlich**: entschuldigt für die 44. Sitzung am 9. September 2013 und Vernehmung in der 45. Sitzung am 7. Oktober 2013 nachgeholt;
- Angelika **Lipprandt**: entschuldigt für die 48. Sitzung am 11. November 2013 und Vernehmung in der 49. Sitzung am 4. Dezember 2013 nachgeholt;
- Innenminister a.D. Manfred **Scherer**: entschuldigt für die 56. Sitzung am 10. Februar 2014 und Vernehmung in der 57. Sitzung am 6. März 2014 nachgeholt;
- Innenminister a.D. Andreas **Trautvetter**: entschuldigt für die 56. Sitzung am 10. Februar 2014 und Vernehmung in der 57. Sitzung am 6. März 2014 nachgeholt;
- Justizminister a.D. Dr. Karl-Heinz **Gasser**: entschuldigt für die 56. Sitzung am 10. Februar 2014; keine erneute Ladung beschlossen
- KHK Sven **Wunderlich**: entschuldigt für die 58. Sitzung am 10. März 2014 und Vernehmung in der 59. Sitzung am 27. März 2014 nachgeholt;
- PD Michael **Menzel**: entschuldigt für die 58. Sitzung am 10. März 2014 und Vernehmung in der 60. Sitzung am 31. März 2014 nachgeholt.

d. Vorbereitung und Durchführung der Zeugenvernehmungen / Rolle der sogenannten „AG Kommission“

150 Zur Absicherung, dass sich die Zeugen auf ihre Vernehmung vorbereiteten, legte der Untersuchungsausschuss ab seiner 23. Sitzung am 3. Dezember 2012 den Ladungen ein Hinweisblatt entsprechend der Vorlage UA 5/1 – 172 NF bei, das auf die **Möglichkeiten der Einsichtnahme von amtierenden und ehemaligen Amtsträgern in Akten**, welche ihre Dienstzeit und dienstliche Tätigkeit betreffen, im Rahmen der allgemeinen datenschutzrecht-

lichen und dienstlichen Bestimmungen hinwies. Dem war eine Diskussion zum Umfang und zu den Modalitäten der Akteneinsichtnahme von Zeugen vorausgegangen. Bereits in der 10. Sitzung am 22. Juni 2012 wurde die Thematik der Vorbereitung der Zeugen auf ihre Vernehmung problematisiert. Die Landesregierung erklärte hierzu, dass dies bis dato restriktiv gehandhabt und daher den Zeugen eine Akteneinsicht in die (auch) dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen verwehrt worden sei, um eine möglichst unvoreingenommene Aussage zu gewährleisten. Der Untersuchungsausschuss entgegnete hierauf, zu keinem Zeitpunkt gefordert zu haben, den Zugang der Zeugen zu den entsprechenden Akten zu beschränken. Vielmehr sollten die Zeugen die Möglichkeit erhalten, sich durch Aktenstudium auf die jeweiligen Vernehmungen vorzubereiten, da es keineswegs sachdienlich sei, wenn sich die Zeugen immer wieder auf fehlende Erinnerung berufen würden. In seiner 13. Sitzung am 10. Juli 2012 beriet der Untersuchungsausschuss abermals zur Thematik und sprach sich erneut zugunsten der Vorbereitung der Zeugen durch Einsichtnahme in die entsprechenden Akten aus. Die Landesregierung verwies darauf, es könne der Eindruck einer Beeinflussung der Zeugen entstehen, was nach Möglichkeit ausgeschlossen werden sollte. Andererseits sprächen die Praxis im Bundestagsuntersuchungsausschuss und die strafprozessualen Judikaturen, die sogar von einer Vorbereitungspflicht für Beamte ausgehen würden, für die Möglichkeit der Akteneinsichtnahme zur Vorbereitung auf die Vernehmung. Der Untersuchungsausschuss kam schließlich überein, von der bisherigen Praxis, den Zeugen keine Akteneinsicht im Vorfeld ihrer Vernehmung zu gewähren, Abstand zu nehmen und es dem pflichtgemäßen Ermessen des Zeugen anheim zu stellen, von sich aus um Einsichtnahme in bestimmte Akten zu ersuchen. Der Untersuchungsausschuss beschloss in seiner 17. Sitzung am 8. Oktober 2012 für zukünftige Zeugenvernehmungen, den ehemaligen und amtierenden Amtsträgern zu gestatten, sich im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf ihre Vernehmung mittels Akteneinsicht vorzubereiten (Vorlage UA 5/1 – 172 NF). Die Einsichtnahme sollte diejenigen Akten umfassen, welche die Dienstzeit und die dienstliche Tätigkeit des jeweiligen Zeugen betreffen. Ferner wurde die Landesregierung darum gebeten, dem Untersuchungsausschuss jeweils mitzuteilen, ob die Zeugen im Rahmen ihrer Vorbereitung Einblick in die Akten genommen haben. In der 21. und 22. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 13. und 23. November 2012 wurde abermals über die Vorbereitung der Zeugen auf ihre Vernehmung beraten. Nunmehr erklärte der Untersuchungsausschuss, dass den zu ladenden Zeugen ein Hinweis entsprechend der in Vorlage UA 5/1 – 172 NF vorgesehenen Verfahrensweise gegeben werden sollte.

Die durch den Untersuchungsausschuss geladenen Zeugen wurden grundsätzlich entsprechend § 19 Abs. 1 S. 1 ThürUAG einzeln und in Abwesenheit später zu hörender Zeugen vernommen. Eine Ausnahme hiervon wurde gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 ThürUAG in Form einer

Gegenüberstellung der Zeugen KHK Roberto **Tuche** und KHK a.D. Klaus **König** in der 42. Sitzung am 1. Juli 2013 wegen konträrer Aussagen der beiden Zeugen hinsichtlich einer etwaigen Befragung des Herrn Apel in dessen Privatwohnung zur Vermietung seiner Garage an Beate Zschäpe im Vorfeld der Garagendurchsuchung am 26. Januar 1998 gemacht. Trotz der sich widersprechenden Aussagen der beiden Zeugen kam der Untersuchungsausschuss überein, keine Strafanzeige wegen Falschaussage zu erstatten.

- 152** Zu Beginn der Sitzungen wurden die Zeugen gemäß § 18 ThürUAG durch die Vorsitzende zur Wahrheitspflicht, zur Vereidigungsmöglichkeit (§ 20 ThürUAG) und den strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage sowie über das Aussageverweigerungsrecht (§ 16 Abs. 3 S. 2 ThürUAG, § 55 StPO) belehrt³⁰. Außerdem wurde den Zeugen gemäß § 31 ThürUAG i.V.m. § 69 Abs. 1 S. 1 StPO jeweils die Möglichkeit eingeräumt, zu Beginn ihrer Vernehmung eine Darstellung ihrer Kenntnisse zu dem jeweiligen Beweisthema im Zusammenhang abzugeben. Teilweise wurde hiervon Gebrauch gemacht. Anschließend befragte die Vorsitzende den jeweiligen Zeugen und eröffnete sodann die Fragerunde des Ausschusses. Hierbei erhielten sämtliche Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die Beauftragten der Landesregierung die Gelegenheit, Fragen an die Zeugen zu richten (§ 19 Abs. 2 ThürUAG).
- 153** Zur bestmöglichen Umsetzung des Rechtsgedankens des § 19 Abs. 1 ThürUAG schränkte die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses in vielen Sitzungen die Verbreitung von Vernehmungsinhalten über das Internet in Echtzeit („Live-Bloggen“) ein, um eine Beeinflussung der durch den Ausschuss zu vernehmenden Zeugen zu verhindern.³¹ Eine nachträgliche Berichterstattung blieb davon unberührt.
- 154** Über die Beantwortung der Fragen des Untersuchungsausschusses hinaus stellten einzelne Zeugen auf Bitten des Ausschusses Unterlagen zur Verfügung. So übergab der Zeuge Harm **Winkler** dem Untersuchungsausschuss im Rahmen der 7. Sitzung am 21. Mai 2012 Unterlagen zu seiner damaligen Dienstzeit im TLfV. Die Zeugin Brigitte **Bönnhardt** reichte auf entsprechende Bitte das Kennzeichen des von ihrem Sohn seinerzeit genutzten Fahrzeugs im Nachgang zu ihrer Vernehmung in der 39. Sitzung am 6. Juni 2013 nach. Der Zeuge Christian **Köckert** stellte dem Untersuchungsausschuss in seiner 56. Sitzung am 10. Februar 2014 ein Organigramm des TIM aus dem Jahr 2000 zur Verfügung. Der Zeuge PD Michael **Menzel** händigte dem Untersuchungsausschuss in seiner 60. Sitzung am 31. März 2014 eine Bildaufnahme aus. Der Zeuge M. Wi. übergab dem Untersuchungsausschuss nach

³⁰ Der Fall eines Zeugnisverweigerungsrechts gemäß § 16 Abs. 3 S. 1 ThürUAG trat nicht auf.

³¹ Zur rechtlichen Zulässigkeit des „Live-Bloggens“ siehe Rn. 72.

seiner Vernehmung in der 60. Sitzung am 31. März 2014 eine DVD mit den von ihm gefertigten Videoaufnahmen vom Fundort des Wohnmobils am 4. November 2011 in Stregda bei Eisenach.

In der 10. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 22. Juni 2012 wurden die Tätigkeit des Zeugen EKHK Jürgen **Dressler** und die Modalitäten seiner für die darauffolgende Sitzung vorgesehenen Vernehmung thematisiert. Dem vorausgegangen war ein Beschluss des Untersuchungsausschusses in der vorhergehenden Sitzung am 11. Juni 2012, die geplante Vernehmung des Zeugen in den Räumlichkeiten des TLKA unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen, weil der Zeuge den Informationen der Landesregierung zufolge im Dezernat „Verdeckte Ermittlungen“ mit der Führung von verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen betraut sei und daher eine visuelle Eröffnung seiner Identität unbedingt vermieden werden müsse. Während der Beratungen zu diesem Beschluss widersprach ein Ausschussmitglied einer nichtöffentlichen Vernehmung des Zeugen, da verschiedene andere technische Möglichkeiten zur Verfügung stünden, die Identität des Zeugen, wie von der Landesregierung gefordert, zu wahren und gleichzeitig die Öffentlichkeit der Beweiserhebung zu gewährleisten. Mittlerweile war jedoch bekannt geworden, dass der Zeuge als Leiter des Dezernats „Verdeckte Ermittlungen“ u. a. für die Repräsentation gegenüber öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen verantwortlich war. Der Untersuchungsausschuss vertrat die Auffassung, dass keine unmittelbare Gefahr bestehe, wenn der Zeuge selbst nicht operativ tätig, sondern lediglich Vorgesetzter von verdeckten Ermittlern und u. a. mit repräsentativen Aufgaben betraut sei, und hob den in der 9. Sitzung am 11. Juni 2012 gefassten Beschluss zur nichtöffentlichen Vernehmung auf. Der Zeuge wurde sodann in der 11. Sitzung am 3. Juli 2012 in öffentlicher Sitzung in den Räumen des Landtags vernommen.

155

Bezüglich des Zeugen EKHK Jürgen **Dressler** teilte die Landesregierung zudem mit, er sei als Mitarbeiter der BAO Trio des BKA, Regionaler Einsatzbereich Thüringen, eingesetzt worden und habe unter Aufsicht des BKA an der Auswertung von 24 Aktenbänden des TLKA mitgewirkt. Außerdem habe er vom 14. Mai 2012 bis zum 11. Juni 2012 als stellvertretender Vorsitzender der „AG Kommission“ angehört, die mit Wirkung vom 18. November 2011 vom Präsidenten des TLKA eingerichtet worden sei, um die Aufarbeitung des Komplexes der „Zwickauer Terrorzelle“ zu unterstützen, insbesondere der „Schäfer-Kommission“ sowie den Untersuchungsausschüssen im Bund und in Thüringen zuzuarbeiten. Die Existenz dieses Gremiums sowie die Zugehörigkeit des Zeugen hierzu hatte sich in der 9. Sitzung am 11. Juni 2012 herausgestellt, als dem Zeugen KHK a.D. Günther **Hollandt** im Rahmen seiner Befragung ein Auskunftsbericht des TLKA an die „Schäfer-Kommission“ vom 10. Januar 2012 vorgehalten wurde, der durch die „AG Kommission“ unterzeichnet war. Im weiteren

156

Sitzungsverlauf hatte der Zeuge KHK Dieter **Fahner** ausgesagt, dass ihm seine Ladung von Herrn Dressler übergeben und ihm gesagt worden sei, er könne sich bei bestehenden Fragen an die „AG Kommission“ wenden. Auf Nachfrage räumte der Beauftragte der Landesregierung ein, dass der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** vertretungsweise der „AG Kommission“ angehörte. Im Rahmen dieser Tätigkeit sei er mit der Erhebung von Daten zur Bearbeitung der Beweisanträge, mit der Entwurfsfassung von Zuarbeiten für das TIM und mit der Koordination der Zeugenladungen betraut gewesen. Am 12. Juni 2012 sei der Zeuge EKHK Jürgen Dressler aus der „AG Kommission“ ausgeschieden. Zur Tätigkeit in der „AG-Kommission“ wurde abschließend der Zeuge EKHK Jürgen Dressler im Rahmen seiner Vernehmung am 3. Juli 2012 befragt. Der Zeuge sagte aus, dass er der Kommission für ca. vier Wochen angehört und sich mit anderen Kollegen schwerpunktmäßig um die Erstellung des vom Untersuchungsausschuss angeforderten „Zeitstrahls“ gekümmert habe. Vertretungsweise habe er zudem zwischenzeitlich die Leitung der „AG Kommission“ übernommen. Ihm sei aber nicht bekannt, ab wann es die „AG Kommission“ gab. Er selbst habe mit der „AG Kommission“ erst im Juni 2012 Kontakt gehabt.

e. Unautorisierte Weitergabe von Unterlagen des Untersuchungsausschusses an den Generalbundesanwalt am Bundesgerichtshof durch das Thüringer Innenministerium

157 In seiner 62. Sitzung am 8. Mai 2014 erörterte der Untersuchungsausschuss die Übermittlung der Vorlage UA 5/1 – 577 an den GBA durch das TIM, ohne dass der Untersuchungsausschuss hierüber informiert worden war und sein Einverständnis erklärt hatte. In der Vorlage UA 5/1 – 577 waren diejenigen Unterlagen aufgeführt, die dem Untersuchungsausschuss von einem Vertreter der Nebenklage im Verfahren 6 St 3/12 des OLG München im Rahmen der 58. Sitzung am 10. März 2014 übergeben worden waren. Die Generalbundesanwaltschaft regte daraufhin bei der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft erfolglos die Aufnahme von Ermittlungen gegen den Anwalt wegen der Weitergabe der Unterlagen an den Untersuchungsausschuss an. Im Rahmen der 62. Sitzung führte das TIM als Begründung für die Weiterleitung der Vorlage UA 5/1 – 577 an den GBA an, es habe sich aus strafprozessualen Erwägungen heraus für verpflichtet gehalten, das vor dem OLG München verhandelte Strafverfahren zu unterstützen, zumal der GBA nicht im hiesigen Untersuchungsverfahren vertreten sei und das TIM um Unterstützung gebeten habe. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses widersprachen dieser Argumentation und machten u. a. geltend, dass das TIM bisher gegenteilig bekundet habe, nicht als „verlängerter Arm des GBA“ agieren zu wollen, dass die Unterlagen dem GBA bekannt seien und im Übrigen nicht erkennbar sei, wie die Mitteilung, welche Unterlagen dem Untersuchungsausschuss durch wen zur Verfügung gestellt wurden, das Strafverfahren begünstigen soll. Im Gegenteil sei davon auszuge-

hen, dass die eigentliche Motivation der Mitteilung darin bestand, gegen den Anwalt, der die Unterlagen dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt hat, Ermittlungen einzuleiten. Der Vorgang stelle aus Sicht des Untersuchungsausschusses einen Eingriff in seine parlamentarische Autonomie dar. Andernfalls sei auch nicht einzusehen, warum das TIM allein in diesem Fall eine derartige Übermittlung an den GBA durchführte und in anderen Fällen dies unterließ. Schließlich forderte der Untersuchungsausschuss das TIM zu einer schriftlichen Stellungnahme sowie zur Vorlage des Anschreibens an den GBA auf. Daraufhin ging dem Untersuchungsausschuss am 6. Juni 2014 eine mit Anlagen versehene schriftliche Stellungnahme des TIM zur o. g. Problematik zu (Vorlage UA 5/1 – 619). Auf abermalige Nachfrage in der 65. Sitzung am 7. Juli 2014 wies der Beauftragte des TIM ergänzend darauf hin, dass der Informationsaustausch mit dem GBA zum Schutze der Integrität des Strafverfahrens vor dem OLG München erfolgt sei, weil es sich – wie der GBA bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht habe – bei den Komplexen Mordfall Kiesewetter und Banküberfall Eisenach um für das Strafverfahren besonders sensible Bereiche gehandelt habe. Die Rechtsgrundlage beruhe auf den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrensrechts, insbesondere auf dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Der Untersuchungsausschuss machte hingegen deutlich, dass es sich um nichtöffentliche Schriftstücke des Ausschusses gehandelt habe, über deren Weitergabe der Ausschuss entscheiden müsse. Der beschrittene Umweg in Form der Amtshilfe des TIM sei geeignet, die Hoheitsrechte des Untersuchungsausschusses hinsichtlich seiner Akten zu beschneiden.

4. Rechts- und Amtshilfe

Im Rahmen seiner Aufklärungstätigkeit war der Untersuchungsausschuss auf die Zusammenarbeit mit Behörden des Bundes und anderer Bundesländer angewiesen. Entsprechend den Vorgaben des Art. 35 Abs. 1 GG und der §§ 4ff. ThürVwVfG ersuchte der Untersuchungsausschuss die Behörden um Amtshilfe, die außerhalb seiner parlamentarischen Kontrollkompetenz standen und deshalb nicht zur Aktenherausgabe nach § 14 Abs. 1 ThürUAG verpflichtet waren.³² Den Amtshilfeersuchen gaben die jeweiligen Behörden größtenteils statt und bearbeiteten sie in der unten dargestellten Weise.³³ Gleichzeitig war der Untersuchungsausschuss Adressat von Amtshilfeersuchen anderer Behörden.

158

a. Kooperation mit dem 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages

³² Vgl. die im Anhang befindliche Übersicht unter Gliederungspunkt E. I. (siehe Band II).

³³ Siehe auch die im Anhang befindliche Übersicht unter Gliederungspunkt E. II. (Band II).

- 159 Am 26. Januar 2012 setzte der Deutsche Bundestag einen Untersuchungsausschuss mit der Kurzbezeichnung „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“ ein (Drs. 17/8453). Bereits frühzeitig wurde eine Zusammenarbeit der beiden Untersuchungsausschüsse angestrebt. So wurde am 1. März 2012 ein gemeinsames Treffen der Obleute beider Ausschüsse abgehalten, das die gegenseitige Verständigung über die jeweilige inhaltliche und organisatorische Arbeit sowie das einvernehmliche Anliegen einer engen und konstruktiven Kooperation, insbesondere nach wechselseitiger Einsichtnahme in Akten und Ausschussprotokolle sowie Teilnahme an Ausschuss-Sitzungen, zum Gegenstand hatte.³⁴ Der hiesige Untersuchungsausschuss beschloss daraufhin in seiner 5. Sitzung am 23. April 2012, nach den Maßgaben des von der Landtagsverwaltung erstellten Gutachtens³⁵ zu verfahren und den Mitgliedern, Stellvertretern und Mitarbeitern des Bundestagsuntersuchungsausschusses im Einzelfall ein Besuchsrecht für nichtöffentliche und vertrauliche Beweiserhebungssitzungen einzuräumen und ihnen Einsicht in die Sitzungsprotokolle zu gewähren. Gleichzeitig ersuchte der hiesige Untersuchungsausschuss den Bundestagsuntersuchungsausschuss um Mitteilung, welche Formen der Zusammenarbeit nach Bundesrecht zulässig und praktisch umsetzbar sind.
- 160 Auf das vom Untersuchungsausschuss in seiner 12. Sitzung am 9. Juli 2012 gemäß der Vorlage UA 5/1 – 105 beschlossene Amtshilfeersuchen hin, das auf Vorlage sämtlicher **Protokolle** der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Bundestagsuntersuchungsausschusses 17/2 abzielte, übersandte der Bundestagsuntersuchungsausschuss 17/2 am 14. August 2012 sämtliche zu diesem Zeitpunkt vorliegenden stenographischen Protokolle, namentlich die Protokolle Nr. 6, 8, 10, 12, 14, 15, 17 und 19 (**Vorlage UA 5/1 – 141**). Im Gegenzug wurden dem Untersuchungsausschuss des Bundestages am 7. August 2012 die Protokolle der hiesigen 7., 9. und 11. öffentlichen Beweiserhebungssitzung übergeben. Am 7. Dezember 2012 stellte der Bundestagsuntersuchungsausschuss 17/2 dem Untersuchungsausschuss 5/1 abermals stenographische Zeugenvernehmungsprotokolle seiner 21., 22., 24., 27., 29., 31., 32. und 34. Sitzung zur Verfügung und bat gleichzeitig um Übermittlung der Protokolle über die in öffentlicher Sitzung durchgeführten Beweisaufnahmen ab der 15. Sitzung des hiesigen Untersuchungsausschusses 5/1 (**Vorlage UA 5/1 – 288**). Dem stimmte der Ausschuss in seiner 25. Sitzung am 14. Dezember 2012 zu und übersandte daraufhin die Wortprotokolle der 15., 16., 17., 18., 20., 21., 23. und 24. Sitzung. In seiner 36. Sitzung am 15. April 2013 beschloss der hiesige Untersuchungsausschuss 5/1, den Untersuchungsausschuss 17/2 des Deutschen Bundestages darum zu bitten, die zwischenzeitlich erstellten Wortprotokolle der dort durchgeführten Beweisaufnahmen zu übermitteln. Im

³⁴ Vgl. Protokoll des Bundestagsuntersuchungsausschusses 17/2 vom 07.03.2012.

³⁵ Siehe Rn. 66.

Gegenzug stellte der Untersuchungsausschuss die Wortprotokolle der 31., 32. und 35. Sitzung zur Verfügung (Vorlage UA 5/1 – 387). Auf Grundlage der in dieser Vorlage enthaltenen Bitte des hiesigen UA 5/1 übersandte der Untersuchungsausschuss 17/2 des Deutschen Bundestages sukzessive und auf elektronischem Weg die dortigen öffentlichen und nichtöffentlichen Protokolle der Sitzungen Nrn. 36, 39, 41, 43, 44, 46, 47, 49, 51, 53, 54, 56, 57, 59, 60, 62, 64, 65, 66, 68, 70, 72 und 74. Vernehmungsprotokolle, die in einen Geheimhaltungsgrad nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages oder nach der Geheimschutzordnung des Thüringer Landtags eingestuft waren, wurden nicht ausgetauscht.

b. Kooperation mit dem 2. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode des Bayerischen Landtags

Der Bayerische Landtag setzte am 4. Juli 2012 einen Untersuchungsausschuss mit der Kurzbezeichnung „Rechtsterrorismus in Bayern – NSU“ ein (Drs. 16/13150). Dieser und der hiesige Untersuchungsausschuss strebten ebenfalls eine enge Zusammenarbeit an. So bat der Bayerische Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 24. Juli 2012 um Übermittlung einer Zeugenliste, um eine Auswahl von **Wortprotokollen**, die einen Bezug zum dortigen Untersuchungsauftrag aufweisen bzw. die Vernehmung von Zeugen aus Bayern beinhalten, treffen zu können und den Untersuchungsausschuss um Vorlage zu ersuchen. Im Gegenzug stellte der Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags die Übersendung der eigenen Protokolle von Zeugenvernehmungen in Aussicht (Vorlage UA 5/1 – 133). Dieser Verfahrensweise stimmte der Untersuchungsausschuss 5/1 in seiner 15. Sitzung am 10. September 2012 zu. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2012 bat der Bayerische Untersuchungsausschuss schließlich um Übersendung der Protokolle der Befragungen der Zeugen Reiner **Bode** und Jürgen **Zweigert** vom 8. Oktober 2012, des Zeugen Dr. Helmut **Roewer** vom 9. Juli und 10. September 2012, des Zeugen Peter **Nocken** vom 17. Juli 2012, des Zeugen Norbert **Wießner** vom 9. Juli 2012 sowie des Zeugen EHKH Jürgen **Dressler** vom 3. Juli 2012. Dieser Anfrage entsprach der Untersuchungsausschuss in seiner 20. Sitzung am 12. November 2012 mit Maßgaben zur Geheimhaltung und beschloss zudem, vom Bayerischen Untersuchungsausschuss die Vernehmungsprotokolle des Präsident des BayLfV a.D. Gerhard **Forster**, des ehemaligen Abteilungsleiters Norbert **Wingerter**, des Abteilungsleiters im BayLfV E. Heg., des ORR K. **Sag**. sowie des im Bereich Staatsschutz in Straubing ehemals tätigen KHK a.D. M. **Ka**. beizuziehen (Vorlage UA 5/1 – 259). Am 14. Mai 2013 kam der Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags diesem Amtshilfeersuchen nach und übermittelte die angefragten Protokolle, soweit sie in öffentlichen Sitzungen durchgeführte Beweisaufnahmen betrafen. Von einer Übersendung der Protokolle von nichtöffentlichen

161

Vernehmungen wurde aufgrund ihrer nachträglichen Einstufung als Verschlussachen abgesehen (**Vorlage UA 5/1 – 402**). In seiner 42. Sitzung am 1. Juli 2013 beschloss der Untersuchungsausschuss 5/1, den Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtages um Übersendung der Vernehmungsprotokolle der Zeugen PHK K. Pit. und PHK K. Ri. zu ersuchen (Vorlage UA 5/1 – 435). Dem kam der Bayerische Untersuchungsausschuss am 15. Juli 2013 nach (**Vorlage UA 5/1 – 445**).

c. Kooperation mit dem 3. Untersuchungsausschuss der 5. Wahlperiode des Sächsischen Landtags

162 Auch der Sächsische Landtag hat einen Untersuchungsausschuss mit der Kurzbezeichnung „Neonazistische Terrornetzwerke in Sachsen“ eingesetzt, der mit dem Thema „NSU“ befasst war, und der den hiesigen Untersuchungsausschuss um Vorlage seiner Beweiserhebungsprotokolle ersuchte (Vorlage UA 5/1 – 345). Diesem Ansinnen stimmte der Untersuchungsausschuss 5/1 in seiner 32. Sitzung am 11. März 2013 insoweit zu, als er eine Übersendung der Wortprotokolle über in öffentlichen Sitzungen durchgeführte Beweisaufnahmen befürwortete. Dies betraf die Protokolle der 5., 7., 9., 11., 12., 13., 14., 15. 16., 17., 18., 20., 21., 23., 24. und 31. Sitzung. Im Gegenzug bat der Untersuchungsausschuss um Übersendung der Beweiserhebungsprotokolle des Untersuchungsausschusses des Sächsischen Landtags (Vorlage UA 5/1 – 363). Dieser übergab dem hiesigen Untersuchungsausschuss sodann am 19. Juni 2013 die **Protokolle** der bis dato durchgeführten öffentlichen Beweisaufnahmen sowie am 25. Juni 2013 per Kurier weitere Protokolle der öffentlichen und eingestuften Sitzungen zur Beweisaufnahme (**Vorlagen UA 5/1 – 424 und 432**), wobei die mit der Vorlage 432 überbrachten Protokolle die öffentlichen Vernehmungen der Zeugen Reinhard Boos am 25. März 2013, V. La. und A. Di. jeweils am 19. April 2013 sowie die GEHEIM eingestufte Vernehmung von Dr. Olaf Vahrenhold am 21. Januar 2013 beinhalteten. Mit Schreiben des Sächsischen Landtags vom 22. August 2013 wurden per Kurier ein öffentliches und drei GEHEIM eingestufte Protokolle mit den Vernehmungen der Zeugen Staatsminister Markus Ulbig am 7. Mai 2013 (öffentlich), Dr. Olaf Vahrenhold am 22. Februar und am 4. März 2013 sowie Reinhard Boos am 25. März 2013 (sämtlich GEHEIM) überbracht (**Vorlage UA 5/1 – 468**) und mit Schreiben vom 20. September 2013 weitere öffentliche Protokolle übersandt (**Vorlage UA 5/1 – 484**). Am 1. November 2013 erreichte den Untersuchungsausschuss eine weitere Anfrage des sächsischen Untersuchungsausschusses, die auf Übermittlung der Protokolle der seit dem 7. März 2013 durchgeführten Sitzungen zur Beweiserhebung gerichtet war (Vorlage UA 5/1 – 505). Diesem Ersuchen stimmte der Untersuchungsausschuss in seiner 48. Sitzung am 11. November 2013 zu und übergab in der Folgezeit die Wortprotokolle der in der 32., 35., 36., 38., 39., 40., 41., 42., 43., 44. und 45. in jeweils öffentlicher Sitzung

durchgeführten Zeugenvernehmungen. Schließlich stellte der Untersuchungsausschuss des Sächsischen Landtags dem hiesigen Untersuchungsausschuss am 13. Mai 2014 die Protokolle seiner Zeugenvernehmungen bis zur 45. Sitzung zur Verfügung und bat den Untersuchungsausschuss seinerseits um weitere Protokollübersendung (**Vorlage UA 5/1 – 615**), dem der Untersuchungsausschuss durch Beschluss in seiner 63. Sitzung am 27. Mai 2014 nachkam und dem sächsischen Untersuchungsausschuss die Protokolle der in der 47., 48., 49., 50., 52., 53., 55., 56., 57., 58., 59. und 60. in öffentlicher Sitzung vernommenen Zeugen übersandte.

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2013 und auf telefonische Nachfrage teilte der sächsische Untersuchungsausschuss zudem mit, dass zwei nicht mit einem Geheimhaltungsgrad versehene Dokumente des TLKA, die nach dortiger Einschätzung aus dem Aktenbestand des hiesigen Untersuchungsausschusses stammten und mutmaßlich ohne dessen Zustimmung seinen Verfügungsbereich verlassen haben sollten, durch zwei Mitglieder des sächsischen Untersuchungsausschusses im Oktober in die Beweisaufnahme eingeführt worden seien (Vorlage UA 5/1 – 506). Der Untersuchungsausschuss 5/1 beauftragte daraufhin in seiner 48. Sitzung am 11. November 2013 die Landtagsverwaltung, diese Dokumente anzufordern, um sie zu identifizieren und nach Möglichkeit ihren Weg zu rekonstruieren. Am 8. Januar 2014 gingen dem Untersuchungsausschuss die betreffenden Unterlagen zu (Vorlage UA 5/1 – 546). Hierbei handelte es sich um vier Seiten aus dem Aktenbestand des TLKA ohne Geheimhaltungsgrad und ohne klare Hinweise, die auf eine Provenienz aus hiesigem Aktenbestand hätten schließen lassen.

163

d. Kooperation mit der Bund-Länder-Expertenkommission Rechtsterrorismus

Die IMK beschloss in ihrer 193. Sitzung am 8. und 9. Dezember 2011 die Einsetzung einer Regierungskommission, die paritätisch von Bund und Ländern besetzt war und sich am 8. Februar 2012 konstituierte. Der Untersuchungsausschuss stand auch mit der BLKR in regem Austausch. Zunächst ersuchte die BLKR den Untersuchungsausschuss um Übermittlung der **Sitzungsprotokolle** zu allen durchgeführten Zeugenvernehmungen (Vorlage UA 5/1 – 91). Dieser Anfrage stimmte der Untersuchungsausschuss in seiner 11. Sitzung am 3. Juli 2012 zu und beschloss, die bis dato vorliegenden Wortprotokolle der in der 5., 7. und 9. Sitzung durchgeführten Zeugenvernehmungen zu übergeben. Bezüglich der Aushändigung zukünftiger Protokolle behielt sich der Ausschuss eine erneute Beratung und Beschlussfassung vor. Einem weiteren Ersuchen der BLKR gab der Untersuchungsausschuss in seiner 25. Sitzung am 14. Dezember 2012 statt und übergab der BLKR die Protokolle der öffentlichen Beweisaufnahmen der 11., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18., 20., 21., 23. und 24. Sitzung. Auf Anre-

164

gung der BLKR wurde ein Termin für ein gemeinsames Gespräch beider Gremien vereinbart, das am 11. April 2013 durchgeführt wurde. Schließlich erhielt der Untersuchungsausschuss am 11. Dezember 2012 den **2. Zwischenbericht** der BLKR vom 27. November 2012 und am 10. Juni 2013 fünf Exemplare des **Abschlussberichtes** der BLKR (**Vorlagen UA 5/1 – 291 und 411**).

e. Kooperation mit dem 6. Strafsenat des OLG München

165 Am 6. Mai 2013 wurde das Hauptverfahren gegen Beate Zschäpe und weitere Angeklagte wegen des Verdachts der Mittäterschaft an der Ermordung von neun Bürgern türkischer und griechischer Herkunft, an dem Mordanschlag auf zwei Polizeibeamte in Heilbronn, an den versuchten Morden durch Sprengstoffanschläge in Köln, an 15 bewaffneten Raubüberfällen sowie wegen versuchten Mordes an einer Nachbarin und zwei Handwerkern und wegen besonders schwerer Brandstiftung (Az.: 6 St 3/12) vor dem 6. Strafsenat (Staatsschutzsenat) des OLG München unter dem Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Manfred Götzl eröffnet. Durch Übersendung diverser Unterlagen unterstützten sich der 6. Strafsenat des OLG München und der Untersuchungsausschuss in ihrer jeweiligen Tätigkeit gegenseitig. So kam der 6. Strafsenat des OLG München dem in seiner 23. Sitzung am 3. Dezember 2013 beschlossenen Ersuchen des Untersuchungsausschusses (Vorlage UA 5/1 – 281) am 18. Januar 2013 nach und übersandte ihm die Anklageschrift des Generalbundesanwalts im vorgenannten Verfahren (**Vorlage UA 5/1 – 318**).

166 Im Gegenzug ersuchte das OLG München aufgrund entsprechender Anträge der Verteidigung den Untersuchungsausschuss am 11. März 2013 um Übersendung der Zeugenvernehmungsprotokolle des Untersuchungsausschusses (Vorlage UA 5/1 – 361). Zudem beantragten die Verteidiger der Angeklagten Beate Zschäpe am 8. März 2013 Einsicht in die Akten des Untersuchungsausschusses (Vorlage UA 5/1 – 360). Diesbezüglich beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 32. Sitzung am 11. März 2013, die Protokolle der in öffentlicher Sitzung durchgeführten Zeugenvernehmungen dem OLG München zu übersenden und die Rechtsanwälte auf diese Übermittlung an das OLG München zu verweisen. Das TIM teilte dem Untersuchungsausschuss am 18. März 2013 mit, nachdem es sich bereits in der 32. Sitzung am 11. März 2013 entsprechend mündlich geäußert hatte, dass aus seiner Sicht keine Bedenken hinsichtlich der Übergabe von Protokollen der öffentlichen, nichtöffentlichen und vertraulichen Sitzungen zur Beweisaufnahme bestünden (Vorlage UA 5/1 – 368). Mit Schreiben vom 13. März 2013 übersandte der Untersuchungsausschuss dem OLG München zunächst eine DVD, auf der sich sämtliche Wortprotokolle der ab der 5. Sitzung am 23. April 2012 bis zur 24. Sitzung am 4. Dezember 2012 durchgeführten Vernehmungen von

Auskunftspersonen in öffentlicher Sitzung sowie Auszüge der betreffenden Tagesordnungen mit den Beweisthemen, zu denen die Zeugen jeweils vernommen wurden, und der Zwischenbericht (Drs. 5/5810) befanden. Hinsichtlich der Übermittlung von Protokollen, die als „vertraulich“ im Sinne des § 10 Abs. 4 S. 1 ThürUAG, als „VS-VERTRAULICH“ oder „GEHEIM“ nach der GSO des Thüringer Landtages eingestuft waren, befand der Untersuchungsausschuss in seiner 33. Sitzung am 20. März 2013, der Übersendung unter Auflagen zuzustimmen.

Diese Auflagen beinhalteten ein Vervielfältigungsverbot, die ausschließliche Einsichtnahme in die Protokolle auf der Geschäftsstelle des OLG München, ein Einführungsverbot durch Vorhalt oder Verlesung in öffentlicher Sitzung ohne vorherige Zustimmung des Untersuchungsausschusses und die förmliche Verpflichtung der Einsichtnehmenden zur Geheimhaltung. Die Protokolle wurden dem OLG München per Boten am 3. April 2013 überbracht. Mit Schreiben vom 17. Mai 2013 bat der Vorsitzende Richter des 6. Strafsenats des OLG München entsprechend den Anträgen von Verteidigern und Nebenklägern darum, Kopien von den übersandten eingestuften Protokollen anfertigen zu dürfen, da die Auflagen eine erhebliche Erschwerung des Verfahrensfortgangs begründen würden (Vorlage UA 5/1 – 408). Daraufhin stimmte der Untersuchungsausschuss in seiner 40. Sitzung am 10. Juni 2013 im Einvernehmen mit der Landesregierung einer Modifizierung der dem OLG München übergebenen eingestuften Protokolle zu, nach der es dem OLG München anheimgestellt wurde, die Zulässigkeit einer Vervielfältigung unter Beachtung einschlägiger Bestimmungen der StPO, der RiStBV und der VSA in eigener Verantwortung zu prüfen und hierüber zu entscheiden. Etwaige gefertigte Kopien durften jedoch nach wie vor nur den anwaltlichen Prozessvertretern der Angeklagten bzw. Nebenklägern ausgehändigt werden. Die Empfänger waren weiterhin förmlich und strafbewehrt zur Verschwiegenheit zu verpflichten und die Dokumente durften Dritten in keiner Weise zugänglich gemacht werden.

167

Am 26. Juli 2013 erreichte den Untersuchungsausschuss ein Schreiben des OLG München vom 19. Juli 2013, in dem um die Übersendung weiterer Vernehmungsprotokolle gebeten wurde (Vorlage UA 5/1 – 453). Dem stimmte der Untersuchungsausschuss in seiner 44. Sitzung am 9. September 2013 und in seiner 45. Sitzung am 7. Oktober 2013 zu und stellte dem OLG München die Protokolle der öffentlichen Zeugenvernehmungen der 31., 32., 35., 36., 38., 39., 40., 41. und 42. Sitzung sowie die Protokolle der nichtöffentlichen Zeugenvernehmungen der 31., 32. und 41. Sitzung in elektronischer Form zur Verfügung. Außerdem übergab der Untersuchungsausschuss dem OLG München das Protokoll des i.S.d. § 10 Abs. 4 S. 1 ThürUAG vertraulichen Teils der 38. Sitzung, des nach der GSO des Landtages VS-VERTRAULICH eingestuften Teils der 32. Sitzung sowie des nach der GSO des

168

Landtags GEHEIM eingestuften Teils der 38. und der 41. Sitzung in gedruckter Form. Für die Behandlung dieser Unterlagen galten die o. g. Auflagen.

- 169** Eine weitere Bitte des OLG München um Übersendung von Protokollen ging dem Untersuchungsausschuss am 2. Dezember 2013 zu (Vorlage UA 5/1 – 520). Auch diesem Ersuchen kam der Untersuchungsausschuss durch Beschluss in seiner 50. Sitzung am 9. Dezember 2013 nach und übermittelte die Protokolle der öffentlichen Zeugenvernehmungen der 43., 44., 45., 47. und 48. Sitzung. Außerdem beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 53. Sitzung am 13. Januar 2014 die Übersendung der Protokolle öffentlicher Zeugenvernehmungen der 49. und 50. Sitzung sowie der als vertraulich i.S.d. § 10 Abs. 4 S. 1 und Abs. 7 ThürUAG, VS-VERTRAULICH und GEHEIM eingestuften Protokolle der 43., 44. und 47. Sitzung. Zusätzlich votierte der Untersuchungsausschuss in seiner 56. Sitzung am 10. Februar 2014 und in der 60. Sitzung am 31. März 2014 für die Übermittlung von GEHEIM eingestuften Vernehmungsprotokollen der 45., 49. und 50. Sitzung in schriftlicher Ausfertigung. Mit Schreiben vom 17. April 2014 bat der Vorsitzende Richter am OLG München den Untersuchungsausschuss um Übermittlung der noch ausstehenden Protokolle der im Jahr 2014 durchgeführten Zeugenvernehmungen (Vorlage UA 5/1 – 611). Der Untersuchungsausschuss kam in seiner 62. Sitzung am 8. Mai 2014 dieser Bitte nach und stimmte der Übersendung der öffentlichen und eines nichtöffentlichen Vernehmungsprotokolls aus der 52., 53., 55., 56., 57., 58., 59 und 60. Sitzung zu. In Ergänzung hierzu beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 67. Sitzung am 14. Juli 2014, die eingestuften Protokolle der Vernehmungen der Zeugen EKHK W. J. und EKHK C. Kü. (beide 53. Sitzung am 13. Januar 2014) sowie W. G. (55. Sitzung am 6. Februar 2014) unter Auflagen zu übersenden.
- 170** Bezüglich jeder Protokollübersendung wurde die Zustimmung der Landesregierung eingeholt, soweit ihre Geschäftsbereiche betroffen waren. Im Übrigen wurden auch sonstige betroffene Stellen, d.h., die Stellen, die die Aussagegenehmigung für die betreffenden Zeugen erteilt hatten oder deren Akten den betreffenden Zeugen vorgehalten worden waren, namentlich das BfV und das Sächsische Staatsministerium des Innern, angehört. Auf Wunsch der Landesregierung oder der sonst angehörten Stellen wurden die Protokolle zum Schutz von vernommenen Zeugen oder von sonst im Protokoll namentlich genannten Personen teilweise noch vor der Übersendung anonymisiert. Das GEHEIM eingestufte Vernehmungsprotokoll der 45. Sitzung betreffend den Zeugen Gordian Meyer-Plath wurde mit den Schwärzungen übersandt, die das LfV Sachsen im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, dem als Dienstherr des Zeugen zur beabsichtigten Protokollübersendung rechtliches Gehör gewährt worden war, vorgenommen hatte. Soweit aus Gründen des Zeugenschutzes die Personalienfeststellung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgt war, wurden

die betreffenden Protokolle nicht übersandt. Auf Bitte des 6. Strafsenats des OLG München vom 2. Juli 2014 (Vorlage UA 5/1 – 629), welcher zur Begründung auf einen entsprechenden Antrag einer Reihe von Nebenklagevertretern verwies, beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 67. Sitzung am 14. Juli 2014 nach entsprechender Prüfung und mit Zustimmung des von den Protokollen betroffenen TIM, die Protokolle der Vernehmungen der Zeugen Friedrich-Karl Schrader (12. Sitzung am 9. Juli 2012), Reiner Bode (17. Sitzung am 8. Oktober 2012) und Jürgen Zweigert (17. Sitzung am 17. Juli 2012) von GEHEIM bzw. „vertraulich“ i.S.d. § 10 Abs. 4 S. 1 ThürUAG in VS-NfD neu einzustufen.

f. Amtshilfe im Verhältnis zu sonstigen Behörden des Bundes und der Bundesländer

Adressaten weiterer Amtshilfeersuchen des Untersuchungsausschusses waren insbesondere das BMI, das BfV, das BKA, das BMVg sowie der MAD, ebenso wie Behörden der Länder Bayern, Berlin, Sachsen und Sachsen-Anhalt. In den meisten Fällen wurde die erbetene Amtshilfe gewährt. Dies gilt etwa hinsichtlich der an die Präsidenten des BND, des MAD, des BKA und des BfV gerichteten Bitte des Untersuchungsausschusses um Mitteilung, ob und ggf. wie viele Quellen in rechtsextremen Strukturen in Thüringen, insbesondere in der „Anti-Antifa-Ostthüringen“ und dem THS, über welchen Zeitraum, zu welchem Zweck und durch welche Personen geführt sowie zu welchen Zeitpunkten Thüringer Behörden hierüber informiert wurden (Vorlagen UA 5/1 – 44, 45, 46 und 47). Das BMI erklärte in Reaktion auf diese Bitte mit Schreiben vom 8. Juni 2012 (**Vorlage UA 5/1 – 85**), dass dem Präsidenten des BfV, Heinz **Fromm**, und dem Präsidenten des BKA, Jörg **Ziercke**, mangels Zeugenladung keine Aussagegenehmigungen erteilt würden und stattdessen das Auskunftersuchen im Wege der Amtshilfe beantwortet werde. Der Präsident des BKA teilte dem Untersuchungsausschuss am 15. Juni 2012 schriftlich mit (**Vorlage UA 5/1 – 90**), dass durch das BKA im Zeitraum seit 1990 weder Mitglieder rechtsextremer Strukturen Thüringens als Vertrauenspersonen geführt noch verdeckte Ermittler in diesen Strukturen eingesetzt worden seien. Der BND, der MAD und das BfV beantworteten die Anfrage des Untersuchungsausschusses mit Schreiben vom 27. August, 31. August und 14. September 2012 (**Vorlagen UA 5/1 – 156, 177 und 193**).

171

In seiner 17. Sitzung am 8. Oktober 2012 beschloss der Untersuchungsausschuss, die Senatsverwaltungen für Inneres und Sport sowie für Justiz und Verbraucherschutz Berlin und deren nachgeordnete Behörden im Wege der Amtshilfe um Vorlage sämtlicher **Akten zu Thomas Starke** sowie um Mitteilung zu ersuchen, welche Akten, Aktenbestandteile und Dokumente seit 1994 vernichtet oder an dritte Stellen abgegeben wurden (Vorlage UA 5/1 – 213 NF). Dazu erklärte die Senatsverwaltung am 12. November 2012 zunächst, dass bei der

172

StA Berlin zu Thomas Starke kein Verfahren habe ermittelt werden können und dass keine Möglichkeit bestehe, festzustellen, ob und ggf. welche Unterlagen zum Beweisgegenstand vorliegen (**Vorlage UA 5/1 – 265**). Mit Schreiben vom 19. November ergänzte die Senatsverwaltung, dass nach Auswertung der beigezogenen Ermittlungsakten und Auskünfte der StA Berlin keine Personenidentität zwischen einer in der Registratur der StA Berlin befindlichen Person und des vom BKA als relevant erachteten, mutmaßlichen NSU-Unterstützers Thomas Starke bestehe (**Vorlage UA 5/1 – 283**). Schließlich erhielt der Untersuchungsausschuss am 8. Januar 2013 zwei Aktenordner mit Unterlagen betreffend Thomas Starke, die durch die Polizei Berlin zusammengestellt worden waren (**Vorlage UA 5/1 – 302**).

- 173** Am 8. Oktober 2012 beschloss der Untersuchungsausschuss, die Akte zum Prüfvorgang 3 ARP 32/98-2 („**Waffenfunde in Jena**“) vom Generalbundesanwalt beim BGH im Wege der Amtshilfe beizuziehen sowie um Mitteilung zu bitten, welche Akten, Aktenbestandteile und Dokumente seit 1998 vernichtet oder an dritte Stelle abgegeben wurden (Vorlage UA 5/1 – 228). Das BMJ legte dem Untersuchungsausschuss am 6. November 2012 den erbetenen Aktenvorgang vor (**Vorlage UA 5/1 – 258**).
- 174** Mit Beschluss der Vorlage UA 5/1 – 252 in seiner 20. Sitzung am 12. November 2012 ersuchte der Untersuchungsausschuss das BMI um Übersendung des „**Leitfaden(s) Beschaffung der Schule für Verfassungsschutz, Stand 1/91**“ und der „**Vorschriften des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Bereich Beschaffung zum Anwerben und Führen von Vertrauenspersonen seit 1990**“ sowie um Auskunft, ob und in welchem Umfang Vorschriften des BfV im Bereich der Beschaffung zum Anwerben und Führen von Vertrauenspersonen beim Fehlen einschlägiger Vorschriften auf Landesebene für die zuständigen Landesbehörden Anwendung finden und welche rechtliche Grundlage oder Verabredung hierzu existiert. Diesem Amtshilfeersuchen entsprechend legte das BfV am 20. März 2013 die erbetenen Unterlagen vor (**Vorlage UA 5/1 – 371**).
- 175** Der Untersuchungsausschuss ersuchte in seiner 14. Sitzung am 17. Juli 2012 durch Zustimmung zur Vorlage UA 5/1 – 126 der CDU-Fraktion das BMI im Wege der Amtshilfe um Auskunft, ob und ggf. wann gegenüber dem TLfV oder dem TIM eine Anfrage im Zusammenhang mit einem vor dem BVerfG gegen **Thomas Diemel** anhängigen Verfahren auf Aberkennung dessen bürgerlicher Ehrenrechte gestellt wurde. Hierauf teilte das BMI am 18. Juli 2013 mit, dass dem vorhandenen Aktenbestand eine in der Vorlage genannte Anfrage an das TLfV oder an das TIM nicht zu entnehmen sei (**Vorlage UA 5/1 – 446**).

Auf Grundlage der beschlossenen Vorlage UA 5/1 – 296 fragte der Untersuchungsausschuss das Bayerische Staatsministerium des Innern, ob seitens des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz im **Auftrag der SoKo Bosphorus im Jahre 2006** ein Auskunftersuchen anhand eines Täterprofils zum Bereich Rechtsextremismus an andere Landesämter verschickt wurde sowie ob und wann eine Versendung an dritte Stellen, insbesondere an das TLFV, erfolgt ist. Der Untersuchungsausschuss bat diesbezüglich um Vorlage der benannten Dokumente im Wege der Amtshilfe bzw. um Mitteilung, wann diese Dokumente nach Maßgabe welcher Vorschriften vernichtet worden sind. Am 19. April 2013 teilte das Bayerische Staatsministerium des Innern mit, dass keine Unterlagen eines derartigen Auftrages der BAO Bosphorus an das BayLfV vorlägen (**Vorlage UA 5/1 – 390**).

176

Mit Beschluss der Vorlage UA 5/1 – 340 in seiner 30. Sitzung am 28. Februar 2013 ersuchte der Untersuchungsausschuss das BMJ um Übermittlung einer Kopie der beim Generalbundesanwalt beim BGH als **Asservat 1.2.2.4.3.4. erfassten drei Tonbandkassetten**, die im Rahmen einer am 30. Oktober 2007 bei **Thorsten Heise** durchgeführten Hausdurchsuchung für das Ermittlungsverfahren der StA Mühlhausen (Az.: 101 Js 53508/08) sichergestellt worden waren. Diesem Amtshilfeersuchen stattgebend übermittelte das BMJ am 8. April 2013 die erbetenen Unterlagen durch Vorlage einer CD-Rom mit Kopien der Tonbandaufzeichnungen und der Wortprotokolle in gedruckter Form (**Vorlage UA 5/1 – 382**). Hierzu übersandte auch das TJM dem Untersuchungsausschuss am 15. März 2013 die der Durchsuchung zugrundeliegende Verfahrensakte inklusive Sonderbände der StA Mühlhausen (Az.: 125 Js 53508/08; **Vorlage UA 5/1 – 364**). In den Akten befand sich u. a. eine vom BKA vorgenommene Auswertung der im Antrag bezeichneten Asservate.

177

Der Untersuchungsausschuss stimmte der Vorlage UA 5/1 – 416 in seiner 40. Sitzung am 10. Juni 2013 zu und bat das BMI sowie das BfV im Wege der Amtshilfe um Mitteilung, in welchem Zeitraum und zu welchem Zweck Mitarbeiter des BfV in den Jahren 1998 bis 2003 Maßnahmen des TLFV im Rahmen der „**Operation Drilling**“ unterstützten oder eigenständig durchführten sowie welche Mitarbeiter an derartigen Einsätzen mit welchem Grund, an welchem Ort und zu welcher Zeit teilnahmen. Das BfV übermittelte dem Untersuchungsausschuss zunächst am 4. Juli 2013 die dort vorhandenen Dokumente zur Observationsmaßnahme „Drilling“, benannte die an der Maßnahme beteiligten Mitarbeiter (**Vorlage UA 5/1 – 442**) und reichte am 28. August 2013 einen Observationsbericht vom 8. April 1999 nach (**Vorlage UA 5/1 – 469**). Das TIM legte am 7. August 2013 dem Untersuchungsausschuss zu dieser Thematik einen Bericht des TLFV vor (**Vorlage UA 5/1 – 460**). In einer Stellungnahme des BMI, die den Untersuchungsausschuss am 26. August 2013 erreichte, wurde außerdem mitgeteilt, dass das Amtshilfeersuchen bereits mit Schreiben des BfV vom 3. Juli

178

und 21. August 2013 (Vorlagen UA 5/1 – 442 und 469) erfüllt worden sei (**Vorlage UA 5/1 – 471**).

- 179** In seiner 42. Sitzung am 1. Juli 2013 beschloss der Untersuchungsausschuss, die Sächsische Staatsregierung um Vorlage der drei kurz zuvor im SächsLfV aufgefundenen Aktenordner mit Bezug zu Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe zu den Themenkomplexen „Ku-Klux-Klan“, „Blood&Honour“ und „Terzett“ im Wege der Amtshilfe zu bitten (Vorlage UA 5/1 – 428). Diesem Ersuchen kam das SächsLfV am 19. August 2013 nach und lieferte die begehrten Akten (**Vorlage UA 5/1 – 464**).
- 180** Mit einem in der 45. Sitzung am 7. Oktober 2013 beschlossenen Amtshilfeersuchen bat der Untersuchungsausschuss das BMI und das BfV um Auskunft, ob und in welchem Zeitraum durch das TLFV Treffberichte und Deckblattmeldungen der Quelle 2100 („Hagel“) des TLFV an das BfV weitergeleitet worden sind, sowie um Übermittlung der dem BMI und dem BfV vorliegenden Treffberichte und Deckblattmeldungen zu dieser Quelle (Vorlage UA 5/1 – 479). Diesbezüglich übermittelte das BfV dem Untersuchungsausschuss zwei Aktenordner mit Deckblattmeldungen zu VM 2100 des TLFV. Treffberichte würden dort nicht vorliegen (**Vorlage UA 5/1 – 513**).
- 181** Mit Beschluss der Vorlage UA 5/1 – 500 in seiner 48. Sitzung am 11. November 2013 ersuchte der Untersuchungsausschuss das BMI und das BKA um Mitteilung im Wege der Amtshilfe, wie viele und welche Personen bislang im Rahmen der Ermittlungen zum sog. NSU durch das BKA überprüft wurden. Hierauf teilte das BMI am 28. November 2013 mit, dass das BMJ das Ersuchen zuständigkeithalber unter Einbeziehung des Generalbundesanwalts und des BKA abschließend beantworten werde (**Vorlage UA 5/1 – 521**). Diesbezüglich übermittelte das BMJ dem Untersuchungsausschuss am 20. Dezember 2013 zwei VS-VERTRAULICH eingestufte Personenaufstellungen (**Vorlage UA 5/1 – 537**).
- 182** Ein weiteres vom Untersuchungsausschuss in seiner 45. Sitzung am 7. Oktober 2013 beschlossenes Amtshilfeersuchen an das BMI und das BfV war auf Benennung derjenigen Mitarbeiter des BfV gerichtet, die das TLFV zwischen 1998 und 1999 bei der Suche nach den Untergetauchten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe unterstützten (Vorlage UA 5/1 – 481). Hierzu ging dem Untersuchungsausschuss am 5. Dezember 2013 eine Mitteilung des BfV (Az.: 2_Abteilung – 042-000203-0000-0204/13 A / VS-Vertr.) mitsamt Anlagen zu (**Vorlage UA 5/1 – 524**). Auch das auf Mitteilung, ob und in welchem Zeitraum durch das BfV eigenständige Ermittlungen zum Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe durchgeführt sowie ob zwischen 1996 bis 2011 Quellen im THS geführt wurden, gerichtete Amts-

hilfeersuchen der Vorlagen UA 5/1 – 502 und 504 beantwortete das BfV am 19. Dezember 2013 (**Vorlage UA 5/1 – 535**) und das BMI am 4. Februar 2014 (**Vorlage UA 5/1 – 565**).

Vereinzelte wurden jedoch Amtshilfeersuchen des Untersuchungsausschusses zurückgewiesen. Dies betraf etwa den Beschluss des Untersuchungsausschusses, das BMI und das BfV sowie das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt um Mitteilung zu bitten, ob und in welchem Zeitraum, unter welchem Namen und zu welchen Beobachtungsgegenständen **Thomas Richter** als V-Mann des BfV bzw. des LfV Sachsen-Anhalt geführt wurde und dabei die entsprechenden Organisationen und deren räumliche Betätigungsfelder zu benennen, sowie um schriftliche Auskunft zu ersuchen, welche Akten, Aktenbestandteile und Dokumente seit 1994 vernichtet oder an dritte Stellen abgegeben wurden (Vorlagen UA 5/1 – 214 NF und 215 NF). Das Amtshilfeersuchen wurde von den Adressaten am 11. Dezember 2012 bzw. am 30. Januar 2013 aus Gründen der Geheimhaltung zurückgewiesen (**Vorlagen UA 5/1 – 293** und **337**). Daraufhin erklärte die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses in einem Antwortschreiben vom 7. März 2013 gegenüber dem Bundesminister des Innern, Dr. Friedrich, dass für eine Auskunftsverweigerung keine Rechtsgrundlage bestehe. Zudem versicherte die Ausschussvorsitzende abermals, dass der Thüringer Landtag Vorkehrungen getroffen habe, die ein Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen verhinderten (Vorlage UA 5/1 – 362). Hierauf erklärte das BMI mit Schreiben vom 8. April 2013, dass man nunmehr dem Amtshilfeersuchen insoweit nachkomme, als dies zur Aufgabenwahrnehmung des Thüringer Landtags im Rahmen der Kompetenzordnung des GG nötig sei. In einer Anfrage des BMI an das BfV sei darum gebeten worden, Akten mit Bezug zu Thüringen bzw. Akten, die an Thüringer Behörden weitergegeben wurden, zu identifizieren. Eine möglichst zeitnahe Zuleitung etwaiger Unterlagen wurde zugesichert (**Vorlage UA 5/1 – 386**). Am 23. Mai 2013 teilte das BMI mit, dass die Prüfung des BfV zu dem betreffenden Sachverhalt abgeschlossen sei. Im Ergebnis sei festgestellt worden, dass dem TLfV in einem einzigen Fall am 2. März 1995 von einem relevanten Kontakt in einer Meldung berichtet worden sei, welche die Gründung der Kameradschaft Jena betroffen habe (**Vorlage UA 5/1 – 406**).

183

Auch das im Rahmen der Aufklärung der „**Operation Rennsteig**“ beschlossene Amtshilfeersuchen des Untersuchungsausschusses an das BMI, das BMVg, die Bayerische Staatsregierung, insbesondere das Bayerische Staatsministerium des Innern, um Vorlage sämtlicher Unterlagen – einschließlich der einschlägigen Organigramme – des BfV, des MAD und des BayLfV zum besagten Vorgang sowie um Auskunftserteilung darüber, ob und wann im Rahmen dieses Verfahrens Gespräche, Sitzungen oder Abreden des TLfV mit dem BayLfV stattgefunden haben, welche Ergebnisse, insbesondere Erkenntnisse, Arbeitspläne

184

und Aufgabenverteilungen dabei erzielt wurden, welche Quellen im Rahmen dieser Kooperation zwischen TLfV und BayLfV geführt und zwischen den Behörden ausgetauscht wurden sowie welche Mitarbeiter des BfV, des MAD und des BayLfV hieran beteiligt waren (Vorlagen UA 5/1 – 95 NF, 103 NF, 109 NF) wurde abgelehnt. So erhielt der Untersuchungsausschuss am 24. Mai 2013 ein Schreiben des BMVg, in dem unter Bezugnahme auf das Amtshilfeersuchen der Vorlagen UA 5/1 – 95 NF und 109 NF mitgeteilt wurde, dass die erbetenen Unterlagen sich bereits in den vom TLfV übergebenen 1.400 Akten befinden würden. Hinweise auf Unvollständigkeit der vorgelegten Dokumente lägen nicht vor, sodass von einer Übermittlung abgesehen werde. Eine nachträgliche Freigabeerklärung werde aufgrund der eigenen Verantwortlichkeit des TIM ebenfalls nicht für geboten erachtet (**Vorlage UA 5/1 – 409**). Mit gleicher Begründung verweigerte das BMI mit Schreiben vom 24. Juni 2013 eine Vorlage sowie eine Herabstufung der erbetenen Unterlagen (**Vorlage UA 5/1 – 439**).

185 Des Weiteren beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 20. Sitzung am 12. November 2012, gemäß der Vorlage UA 5/1 – 245 vom BMI im Wege der Amtshilfe die „**100er-Liste**“ und die „**41er-Liste**“ des BKA zum Unterstützerumfeld des NSU beizuziehen. Am 10. Dezember 2012 wies das BMI jedoch das Amtshilfeersuchen unter Verweis darauf, dass sich die betreffenden Unterlagen beim TLfV bzw. beim TIM befänden, zurück (**Vorlage UA 5/1 – 292**).

186 In seiner 17. Sitzung am 8. Oktober 2012 beschloss der Untersuchungsausschuss die Vorlage UA 5/1 – 217 und bat das BMI um Vorlage der beim BfV sowie beim BKA geführten **Personalakten zu Uwe Böhnhardt** und weiteren Personen, die im Zusammenhang mit dem NSU und dem THS stehen. Außerdem sollte, falls die betreffenden Dokumente bereits vernichtet oder an dritte Stellen abgegeben worden sein sollten, der Zeitpunkt und die hierfür einschlägige Rechtsgrundlage mitgeteilt werden. Mit Begleitschreiben vom 23. November 2012 übersandte das BfV eingestufte Akten an den Untersuchungsausschuss. Mit Beschlüssen vom 11. November 2013 ersuchte der Untersuchungsausschuss das BfV um Auskünfte hinsichtlich der Ermittlungen des dortigen Referats Rechtsterrorismus in Bezug auf das Trio sowie zu den im BfV vorliegenden und vernichteten Akten zu Quellen des BfV in Thüringen (Vorlagen UA 5/1 – 502, 504). In einem GEHEIM eingestuften Antwortschreiben des BfV vom 11. Dezember 2013 (Vorlage UA 5/1 – 535) erteilte das BfV zum ersten Ersuchen lediglich Teilauskünfte und verweigerte Auskünfte zu rechtsextremen V-Personen in Thüringen komplett.

187 Zum Vorlageersuchen UA 5/1 – 550 bezüglich der Unterlagen zur Tötung von Michèle Kiesewetter sowie zum Tod von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos ging dem Untersu-

chungsausschuss am 21. Januar 2014 ein Schreiben des GBA beim BGH vom 20. Dezember 2013 (Az.: 2 StE 8/12-2) zu, in dem u. a. mitgeteilt wurde, dass die Erfüllung des Amtshilfeersuchens Auswirkungen auf das vor dem 6. Strafsenat des OLG München anhängige Strafverfahren gegen Beate Zschäpe u. a. wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung, des Mordes und anderer Straftaten gemäß §§ 129a, 211 StGB u. a. haben könne (**Vorlage UA 5/1 – 552**). Die Entscheidung zur Vorlage der erbetenen Unterlagen müsse im Einzelfall unter Abwägung des Untersuchungsinteresses des UA 5/1 mit dem strafprozessualen Aufklärungsinteresse erfolgen. Das TIM wurde daher um Mitteilung und Vorlage der im Beweisantrag bezeichneten Aktenteile gebeten, um auf dieser Grundlage eine Prüfung vornehmen zu können. Dem kam das TIM mit Schreiben vom 4. Februar 2014 nach, das dem Untersuchungsausschuss am 5. Februar 2014 zuging (**Vorlage UA 5/1 – 562**).

Daraufhin ging dem Untersuchungsausschuss am 5. März 2014 ein Schreiben des BMJ zu, in dem u. a. ausgeführt wurde, dass die Akten der Todesermittlungsverfahren betreffend Uwe Bönnhardt und Uwe Mundlos (Az.: 380 UJs 9138/11 und 9139/11) bereits mit Schreiben vom 10. Februar 2014 über die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft an die StA Meiningen zurückgeschickt worden seien. Im Übrigen wies das BMJ das Amtshilfeersuchen mit der Begründung zurück, dass die Durchsicht der 55 Stehordner umfassenden Akte unter Berücksichtigung der vom Untersuchungsausschuss vorgegebenen, nicht abschließenden Suchkriterien mit den beim GBA vorhandenen Personalkapazitäten nicht möglich sei und überdies nicht ausgeschlossen werden könne, dass aufgrund der unbestimmten Suchkriterien die Übermittlung als relevant identifizierter Aktenteile aus Empfängersicht als unvollständig betrachtet werden könnte. Das BMJ regte daher die Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten an, der eine Sichtung der Unterlagen für den Untersuchungsausschuss vornimmt, und stellte eine Übermittlung der relevanten Aktenteile im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des 6. Strafsenats des OLG München in Aussicht (**Vorlage UA 5/1 – 572**). Das ebenfalls ersuchte Innenministerium des Landes Baden-Württemberg teilte am 7. März 2014 in Person des Landespolizeipräsidenten ebenfalls mit, dass eine Sichtung der beim LKA Baden-Württemberg vorliegenden 600 Aktenordner die Gefahr in sich berge, dass unzureichende Akten, Aktenteile oder Dokumente übersandt würden, und regte die Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten an (**Vorlage UA 5/1 – 574**). Mit Antwortschreiben jeweils vom 21. März 2014 teilte die Vorsitzende des UA 5/1, Frau Abg. Marx, nach Absprache mit den Obleuten des UA 5/1 sowohl dem BMJ als auch dem Innenministerium des Landes Baden-Württemberg mit, dass das ThürUAG das Institut eines Ermittlungsbeauftragten oder eines vergleichbaren Instruments nicht vorsehe. Sie bat daher die beiden genannten Stellen nochmals, dem Amtshilfeersuchen des UA 5/1 zu entsprechen. Gegenüber dem BMJ beton-

188

te die Vorsitzende, dass bei Einführung von Beweismaterial in das Untersuchungsausschussverfahren ggf. Maßnahmen zum Diskretionsschutz getroffen werden könnten, um das Strafverfahren des OLG München zum Komplex des „NSU“ nicht zu beeinträchtigen. Im Antwortschreiben vom 16. April 2014 teilte der Landespolizeipräsident von Baden-Württemberg erneut mit, dass eine (vollständige) Aktenvorlage aufgrund unbestimmter Suchkriterien nicht erfolgen könne und im Übrigen die Sachherrschaft des BKA bzw. des GBA am BGH oder des 6. Strafsenats des OLG München über die Akten dem entgegenstehe (Vorlage UA 5/1 – 607). Das BMJ bot dagegen in Abstimmung mit dem Strafsenat des OLG München schließlich im Juni 2014 an, den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses eine Akteneinsichtnahme in den Räumlichkeiten der Außenstelle des GBA in Leipzig zu gewähren. Da die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen war und der Untersuchungsausschuss bereits intensiv mit der Abfassung des Abschlussberichts befasst war, unterblieb die angebotene Akteneinsicht.

- 189** Zum Beweisbeschluss der Vorlage UA 5/1 – 496 betreffend die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Feststellung, ob es sich bei der am 6. Mai 2000 um 18:52 Uhr durch Observationskräfte des TLfV vor dem Anwesen Bernhardstraße 11 in Chemnitz fotografierten Person um Uwe Bönhardt handelte, bat der Untersuchungsausschuss das TIM um Vorlage der im Aktenbestand des TLKA befindlichen Fotoaufnahmen.³⁶ Diesbezüglich teilte das TIM dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 10. Januar 2014 mit, dass die Qualität der in den Akten des TLKA befindlichen Fotoaufnahmen nicht für ein Sachverständigengutachten ausreichen würde und regte zugleich an, die Aufnahmen der dem BKA vorliegenden Originalakten des OLG München beizuziehen (Vorlage UA 5/1 – 561). Das TIM führt in seinem Schreiben vom 10. Januar 2014 (Vorlage UA 5/1 – 561) folgendermaßen aus:

*„Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
in vorbezeichneter Angelegenheit wird Bezug genommen auf die in der 50. Sitzung am 9. Dezember 2013 an das Innenministerium herangetragene Bitte, die zur Vorlage UA 5/1-496 im Aktenbestand des Landeskriminalamtes Thüringen befindlichen Fotoaufnahmen an den Untersuchungsausschuss zu übersenden.
Das Landeskriminalamt hat in dem beigefügten Erkenntnisbericht darauf hingewiesen, dass die dort befindlichen Aufnahmen gleich wie dem Untersuchungsausschuss lediglich in Papierkopie vorliegen und daher nicht ausreichend für ein Sachverständigengutachten erscheinen. Es wird daher empfohlen, die Aufnahmen aus den beim Bundeskriminalamt befindlichen Originalakten oder den Verfahrensakten des Oberlandesgerichtes München*

³⁶ Siehe hierzu auch Rn. 148.

heranzuziehen. Das entsprechende Unterstützungsbegehren obliegt jedoch dem Untersuchungsausschuss.

Mit freundlichen Grüßen,

im Auftrag

Andreas Horsch

Beauftragter der Landesregierung“

Dem Schreiben des TIM vom 10. Januar 2014 ist als Anlage ein Schreiben des TLKA vom 17. Dezember 2013 angeschlossen, worin sich das TLKA gegenüber dem TIM zur Zuleitung der Fotodokumentation wie folgt äußert:

„Der 1. Untersuchungsausschuss der 5. Wahlperiode des Thüringer Landtags hat zum Beweisantrag in Vorlage UA 5/1-496 am 11. November 2013 die Landesregierung gebeten, in Betracht kommende Sachverständige im Zuge mit der Bewertung von Lichtbilddaufnahmen zu benennen. Durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens soll insbesondere die Frage geklärt werden, ob es sich bei der unbekanntenen männlichen Person, die im Jahr 2000 vor einem Anwesen in Chemnitz fotografiert wurde, um den Uwe Böhnhardt handelte.

Mit Schreiben des TLKA vom 25.11.2013 (VIS-Nr. 53230/2013) wurde dem TIM mitgeteilt, dass im TLKA kein entsprechender Sachverständiger existiert.

Der 1. Untersuchungsausschuss der 5. Wahlperiode des Thüringer Landtags hat daraufhin in seiner Sitzung vom 09.12.2013 das TIM um Unterstützung ersucht und darum gebeten, die im Beweisbeschluss mit Vorlage UA 5/1-496 unter Roem. I Ziffern 1.-3. aufgeführten Aufnahmen aus dem Aktenbestand des TLKA zu erheben und dem Untersuchungsausschuss zu übergeben.

Mit Erlass des TIM vom 16.12.2013 wurde das TLKA um Prüfung und weitere Veranlassung sowie Zuleitung der Fotoaufnahmen an die AG Untersuchungsausschüsse bis zum 07.01.2014 gebeten.

Nach eingehender Prüfung nimmt das TLKA wie folgt Stellung:

Die erforderlichen Fotoaufnahmen liegen dem Untersuchungsausschuss 5/1 bereits seit März 2012 in der gleichen Qualität wie im TLKA vor. Bei dem Aktenbestand des Ermittlungsverfahrens gegen Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe handelt es sich sowohl im TLKA als auch im Untersuchungsausschuss 5/1 lediglich um einen Ausdruck der dem BKA im November 2011 übergebenen und dort gescannten Aktenbestände.

Nach hiesiger Ansicht könnte die Qualität der in Rede stehenden und im TLKA vorhandenen Fotoaufnahmen zu einem (Wert)Verlust von wichtigen Fotodetails und somit zur Gefährdung des Untersuchungsauftrages eines Sachverständigengutachtens führen.

Es wird daher die Heranziehung der Originalakten für die Erstellung eines Sachverständigengutachtens empfohlen. Diese wurden, wie bereits ausgeführt, im November 2011 an das BKA übergeben. Die Originalaktenbände sind mittlerweile vermutlich Bestandteil der Verfah-

rensakten in der am OLG München geführten Hauptverhandlung u. a. gegen Beate Zschäpe und weitere mutmaßliche Unterstützer des NSU.

Ob sich in diesen Akten die Originale der Fotografien befinden, oder diese im Jahr 2000 an das BKA abgegeben wurden und dort verblieben, ist im TLKA nicht bekannt.

Werner Jakstat“

- 190 Daraufhin beschloss der Untersuchungsausschuss gemäß den Anträgen der Vorlagen UA 5/1 – 563 und 564 in seiner 56. Sitzung am 10. Februar 2014, das BMI, das BKA sowie den GBA beim BGH darum zu bitten, die im Antrag näher bezeichneten Bilder im Wege der Amtshilfe zur Verfügung zu stellen. Das BMJ sowie das BMI teilten am 11. März bzw. 9. April 2014 mit, dass die im Beweisantrag bezeichneten Fotografien weder im Original noch als wertverlustfreie Kopie vorlägen (**Vorlagen UA 5/1 – 580 und 603**). Das BMJ teilte dem Thüringer Landtag in seinem Schreiben vom 6. März 2014 (Vorlage UA 5/1 – 580) wie folgt mit:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13. Februar 2014 haben Sie dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) einen Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuss UA 5/1 „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ des Thüringer Landtages übersandt. Mit dem Antrag UA 5/1-564 wird der GBA im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) ersucht, Vorlagen einzelner in qualitativer Hinsicht näher bezeichneter Bilder aus der Observation der Mandy Struck vom 6. Mai 2000 in Chemnitz zum Zwecke der Einholung eines Sachverständigengutachtens. (sic!) Der Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 10. Februar 2014 die mit der vorgenannten Vorlage UA 5/1-564 beantragte Beweiserhebung beschlossen. Ich möchte Ihnen auf Grundlage einer Stellungnahme des Generalbundesanwaltes dazu Folgendes mitteilen:

1. Das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz observierte am 6. Mai 2000 die Wohnung der Mandy Struck, Bernhardstraße 11 in Chemnitz. Um 18:52 Uhr verließ eine unbekannte männliche Person das von Struck bewohnte Anwesen und wurde dabei von den Observationskräften fotografiert. Da die Person nach Auffassung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz Ähnlichkeiten mit Uwe Böhnhardt aufwies, bat es das Thüringer Landeskriminalamt um Abklärung auf polizeilichem Wege. Dieses übersandte daraufhin einige der am 6. Mai 2000 gefertigten Fotos samt Vergleichsfotos von Uwe Böhnhardt dem Bundeskriminalamt zur Durchführung von Vergleichsuntersuchungen. Das Bundeskriminalamt kam nach einem allgemeinen Vergleich - ein Detailvergleich war aufgrund des Bildmaterials nicht möglich - zu dem Schluss, dass die optischen Übereinstimmungen darauf hindeuten, dass es sich bei den auf den betreffenden Aufnahmen abgebildeten männlichen

Personen um ein und dieselbe Person handelt. In einer am 23. Oktober 2000 durchgeführten polizeilichen Befragung erklärte jedoch Frau Struck, dass es sich bei der auf den Fotos abgebildeten Person, wie im Beweisantrag ausgeführt, um D. Hei. handele, was sie auch in ihrer späteren Beschuldigtenvernehmung bestätigte.

2. Dem GBA liegen die im Beweisantrag näher bezeichneten Fotografien weder im Original noch als „Kopie, die keinen Wertverlust von Fotodetails im Vergleich zum Original aufweist“, vor. Eine Übermittlung an den Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 Absatz 1 GG kommt daher aus tatsächlichen Gründen nicht in Betracht.

Einzelne bei vorgenannter Observation gefertigte Fotografien, darunter auch ein Bild, das die besagte unbekannte männliche Person zeigt, sind jedoch als Ablichtung zu den Sachakten gelangt. Das Thüringer Innenministerium leitete dem GBA 2013 eine Ablichtung der sogenannten „Drillings-Akten“ zur nochmaligen Einsichtnahme und Beinahme zu den Sachakten zu. Diese Ablichtung wurde dem 6. Strafsenat des Oberlandesgerichtes München zu den Sachakten nachgereicht. Für den Ablichtungssatz des GBA wurde vorgenannte Ablichtung der Aktenbände gefertigt. Die sogenannten „Drillings-Akten“ sind dem Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages nach Auskunft des Thüringer Innenministeriums bereits von dort vorgelegt worden.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag
Dr. G.“

Im Schreiben vom 9. April 2014 (Vorlage UA 5/1 – 603) äußerte sich das BMI zum Vorhandensein der entsprechenden Bilder folgendermaßen:

„Sehr geehrter Herr Dr. Burfeind,
mit Schreiben vom 13. Februar 2014 haben Sie dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) und dem Bundeskriminalamt einen Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuss UA 5/1 - „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ - des Thüringer Landtages übersandt und im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 Absatz 1 des Grundgesetzes um die Vorlage von Bildern aus der Observation der Mandy Struck vom 6. Mai 2000 in Chemnitz zum Zwecke der Einholung eines Sachverständigengutachtens ersucht.

Hierauf hatte das Bundesministerium des Innern per E-Mail am 25. März dieses Jahres die Landtagsverwaltung unterrichtet, dass eine Beantwortung des Amtshilfeersuchens - aufgrund der Bezüge der Akten zum laufenden Strafverfahren gegen Beate Zschäpe et al. vor dem OLG München - durch das für die Bundesanwaltschaft beim BGH zuständige Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) erfolgen würde. Dies ist mit dem

hier ebenfalls vorliegenden Schreiben des BMJV vom 6. März geschehen.

Das Bundeskriminalamt, das von hier aus vorsichtshalber auch noch einmal um Prüfung gebeten worden war, ob dort die infrage stehenden Bilder „im Original oder in einer Kopie, die keinen Wertverlust von Fotodetails im Vergleich zum Original aufweist“, vorlägen, teilte mit, dass dies nicht der Fall sei. Beim Bundeskriminalamt liegen lediglich Reproduktionen von „Prints“ der infrage stehenden Bilder vor. Diese Reproduktionen weisen im Vergleich zu den „Prints“ einen Qualitätsverlust auf, welche aus den nachfolgend dargestellten Medienbrüchen resultieren würden:

- 1. Fertigung der Original-Videoaufnahmen in Thüringen*
- 2. Fertigung von „Prints“ in Thüringen*
- 3. Fertigung von Reproduktionen der vorgenannten „Prints“ im BKA*
- 4. Einscannen der vorgenannten Reproduktionen im BKA (zwecks Versand an den Untersuchungsausschuss)*

Ich bedauere daher, dass auch von hier aus die in dem Beweisantrag näher bezeichneten Fotografien weder im Original noch in einer qualitätsverlustfreien Version übermittelt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Bur.“

191 Am 21. März 2014 ging dem Untersuchungsausschuss ein Ersuchen der ParlKK des Thüringer Landtages zu, das auf die Vorlage von Vernehmungsprotokollen der in der 57. Sitzung am 6. März 2014 durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen Innenminister a.D. Manfred Scherer und Innenminister a.D. Andreas Trautvetter gerichtet war (**Vorlage UA 5/1 – 583**). In seiner 60. Sitzung am 31. März 2014 beschloss der Untersuchungsausschuss, die ParlKK um eine Begründung ihres Amtshilfeersuchens zu bitten. Der Geschäftsführer der ParlKK trug in der 61. Sitzung am 3. April 2014 in geheimer Beratungssitzung mündlich eine Begründung des Amtshilfeersuchens vor. Daraufhin stimmte der Untersuchungsausschuss dem Ersuchen zu und mit Schreiben vom 8. April 2014 wurden der ParlKK die erbetenen Protokollauszüge übermittelt. Außerdem beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 62. Sitzung am 8. Mai 2014 auf erneute Anfrage der ParlKK vom 9. April 2014 (**Vorlage UA 5/1 – 601**) die Übergabe der Protokolle der Vernehmungen der Zeugen Minister a.D. Dr. Richard **Dewes** und Minister a.D. Christian **Köckert**.

192 Der Untersuchungsausschuss wurde von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt wegen übler Nachrede zum Nachteil des Präsidenten des TLKA, Werner Jakstat,

durch die StA Erfurt unterrichtet und um Übermittlung der Wortprotokolle der 49. und 52. Sitzung ersucht (**Vorlage UA 5/1 – 605**). Dem Ersuchen stimmte der Untersuchungsausschuss in seiner 62. Sitzung am 8. Mai 2014 zu und legte der StA Erfurt die Vernehmungsprotokolle der öffentlichen Teile der 49. und 52. Sitzung vor.

Auch dem Ersuchen des Landtages von Baden-Württemberg, dem dortigen Innenausschuss im Wege der Amtshilfe das Protokoll über die in der 58. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 10. März 2014 erfolgten Zeugenvernehmungen zur Verfügung zu stellen, kam der Untersuchungsausschuss nach und beschloss in seiner 62. Sitzung am 8. Mai 2014, das betreffende Protokoll mit den Vernehmungen der Zeugen A. Wi., Jürgen Dressler und Norbert Wießner in physischer Ausfertigung zu übersenden.

193

5. Umgang mit VS-VERTRAULICH und höher eingestuftem Dokumenten

Ein Teil der von der Landesregierung oder von sonstigen Stellen an den Untersuchungsausschuss übergebenen Unterlagen waren VS-VERTRAULICH und GEHEIM eingestuft. Sämtliche Dokumente, die mit einem Geheimhaltungsgrad versehen waren, wurden in Übereinstimmung mit der VSA und der Geheimschutzordnung des Thüringer Landtags verwahrt. Zu diesem Zweck wurden Panzerschränke angeschafft und Räumlichkeiten mit entsprechender Sicherheitstechnik eingerichtet. Zugang zu diesen Dokumenten hatten ausschließlich hierzu ermächtigte Mitarbeiter, die im Vorhinein einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung unterzogen worden waren.

194

Zur Thematik der **Vorlage von über 1.400 mit einem Geheimhaltungsgrad versehenen und ungeschwärzten Akten des TLFV an die Untersuchungsausschüsse im Bund und in Thüringen** berichtete das TIM im Rahmen der 17. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 8. Oktober 2012, dass es bestrebt sei, im Hinblick auf den Informationszugang beide Untersuchungsausschüsse gleich zu behandeln und daher dem Bundestagsuntersuchungsausschuss Mitte September angekündigt habe, u. a. eingestufte Akten des TLFV vorlegen zu wollen. Daraufhin habe das BfV nachgefragt, ob bei den besagten Aktenstücken – die auch Informationen anderer Nachrichtendienste enthielten – ein Freigabeverfahren durchgeführt worden sei. Dies habe das TIM abgelehnt, da die hierfür zugrunde liegende Koordinierungsrichtlinie den Fall der Übersendung an parlamentarische Untersuchungsausschüsse nicht regelt, weil – unter Berücksichtigung der „BND-Entscheidung“ des BVerfG – ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss nicht als „andere Stelle“ i.S.d. Vorschrift gelten könne. Im Übrigen würde ein derartiges Verfahren Monate oder sogar Jahre in Anspruch nehmen und stünde daher einer effektiven Aufklärung entgegen. Es könne jedoch nicht sein, dass eine

195

bloße Verwaltungsvorschrift den verfassungsrechtlichen Auftrag der Untersuchungsausschüsse durch ein umständliches und unpraktikables Verwaltungsverfahren unterminiere. In dieser Frage habe der Verfassungsschutzverbund aus Bund und Ländern anlässlich einer Telefonschaltkonferenz eine divergierende Auffassung geäußert. Dabei seien Thüringer Behörden des Landesverrats bezichtigt worden. Des Weiteren sei eine Empfehlung erarbeitet worden, welche die Einsetzung eines Sonderermittlers beinhalte, der eine Vorsichtung und Aussonderung der Akten vornehmen solle, sowie die vorgeschaltete Prüfung der vorzulegenden Akten durch Verfassungsschutzmitarbeiter vorsehe. Nur wenn die Untersuchungsausschüsse diesem „Sonderermittlerfreigabeverfahren“ zustimmten, sollten die ebenfalls ergangenen Sperrerklärungen aufgehoben werden. Der Untersuchungsausschuss begrüßte das Bekenntnis und das Eintreten des TIM für eine transparente Aufklärung.

196 Am 11. Oktober 2012 ging dem Untersuchungsausschuss ein Schreiben des Vorsitzenden der IMK, Herrn Lorenz Caffier, zu (Vorlage UA 5/1 – 238), in dem dieser dem Untersuchungsausschuss die Durchführung des oben dargestellten Verfahrens nahelegte, um „den Aufklärungsauftrag (des) Thüringer Untersuchungsausschusses wirkungsvoll zu unterstützen“ und weil „aus operativen Geheimschutzgründen, zur Wahrung der Grundrechte Dritter, insbesondere der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden, und zur Wahrung der Rechte ausländischer Dienste (...) das dargestellte Verfahren unumgänglich“ sei. Dieses Vorbringen lehnte der Untersuchungsausschuss in seiner 19. Sitzung am 19. Oktober 2012 einstimmig ab und stellte in einem Antwortschreiben seine Rechtsauffassung dar.³⁷ Die Replik des Vorsitzenden der IMK, Herrn Lorenz Caffier, vom 26. Oktober 2012 (Vorlage UA 5/1 – 248), in der dieser nochmals auf die aus dortiger Sicht bestehende Notwendigkeit von Aktenschwäzungen hinwies, die Vorgehensweise zur Behandlung der Akten im Bundestagsuntersuchungsausschuss beschrieb und eine entsprechende Behandlung in Thüringen anmahnte, wurde durch den Untersuchungsausschuss nicht beantwortet.

197 Das TIM stimmte der **Freigabe** einzelner mit einem Geheimhaltungsgrad versehener **Akten** zum Vorhalt an Zeugen und zur Verlesung in öffentlicher Sitzung zu. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um:

- Schreiben des TIM an den Leiter der Strafrechtsabteilung des TJM vom 27. Mai 1997, Az. des TIM 23-2131-080 (VS-NfD); Freigabe erteilt in der 20. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 12. November 2012;
- Dokument mit dem Az. 003-S-330101, Betreff der AOZ Lagebild über politisch motivierte jugendliche Gewalttäter in Thüringen, Ordner Nr. Extr. 16, Blatt 1 bis 125; Vermerk mutmaßlich des TLFV vom 8. November 1996, Blatt 96 bis 102 (VS-NfD); Frei-

³⁷ Vgl. hierzu bereits Rn. 61.

- gabe erteilt in der 23. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2012;
- Vermerk von EKHK Jürgen Dressler, TLKA, vom 13. Februar 1998 (VS-NfD); Zustimmung zur Verwendung in öffentlicher Sitzung erteilt in der 35. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 11. April 2013;
 - Durchsuchungsbericht, Bd. 2 der Akte 114 Js 37149/97, Bl. 371 und 372 (VS-NfD); Zustimmung zum Vorhalt in öffentlicher Sitzung erteilt in der 39. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2013;
 - Bericht des TLKA vom 23. Februar 1998 (VS-NfD); Zustimmung zum Vorhalt in öffentlicher Sitzung erteilt in der 40. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 10. Juni 2013;
 - Observationsbericht des TlfV vom 7. Mai 2000, Akte 1 („Drilling“), Band 2, Paginierung 303 bzw. 304 (VS-NfD); Zustimmung zur Verwendung in öffentlicher Sitzung erteilt in der 42. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 1. Juli 2013;
 - Schreiben des TlfV an das TLKA vom 8. Januar 1998, TLKA Sachakte Band 3, Bl. 572-575 (VS-NfD); Zustimmung zur Verlesung in öffentlicher Sitzung mit Schreiben vom 16. August 2013 (Vorlage UA 5/1 – 466);
 - Schreiben des TlfV an das TLKA vom 28. Januar 1998, TLKA Sachakte Band 4, Bl. 576; Zustimmung zur Verlesung in öffentlicher Sitzung erteilt mit Schreiben vom 16. August 2013 (Vorlage UA 5/1 – 466);
 - Protokoll über die Anhörung von Herrn KHK Kleimann durch die Schäfer-Kommission vom 9. Februar 2012 (GEHEIM); Zustimmung zum Vorhalt in öffentlicher Sitzung erteilt in der 43. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 5. September 2013;
 - Personalliste des TLKA vom 12. November 2004 (VS-NfD); Zustimmung zum Vorhalt in öffentlicher Sitzung in der 43. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 5. September 2013 mit der Maßgabe erteilt, nicht mehr Namen vorzulesen, als unbedingt nötig;
 - Mit „Überprüfungsmaßnahmen“ überschriebener Bericht des Herrn KHK Kleimann (TLKA) vom 10. Januar 2003 im Ordner TLKA „Fahndungsauswertung“ Bd. 1, Bl. 6-16, ist inhaltlich identisch mit Bericht bzw. Vermerk vom 30.10.2002 im Ordner TLKA „Zusammenfassung“, Bl. 15-25 (VS-NfD); Zustimmung zum Vorhalt in öffentlicher Sitzung erteilt in der 43. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 5. September 2013;
 - Bericht bzw. Vermerk des Herrn KHK Kleimann (TLKA) vom 7. März 2002 im Ordner TLKA „Zusammenfassung“, Bl. 2-11 (VS-NfD); Zustimmung zum Vorhalt in öffentlicher Sitzung erteilt in der 43. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 5. September 2013;

- Vermerk von Herrn Schrader vom 3. Juni 1999 in TLfV „Drilling, Band 2, Bl. 228-230 (GEHEIM); Zustimmung zur Verlesung in öffentlicher Sitzung erteilt mit Schreiben vom 14. Oktober 2013 (Vorlage UA 5/1 – 491);
- Akte Fall „Drilling“, Akte 1, Band 2, Blatt 116 und Blatt 117 (GEHEIM); Zustimmung zum Vorhalt in öffentlicher Sitzung erteilt in der 47. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 7. November 2013;
- Schreiben des TLfV vom 25. November 2011, Anlagen-Band zum „Schäfer-Bericht“ („G 10“), zitierweise Bericht TLfV, Band 5 (VS-NfD); Zustimmung zum Vorhalt in öffentlicher Sitzung erteilt in der 47. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 7. November 2013;
- Stellungnahme des TLKA zum Bericht über die Sonderermittlungen im Geschäftsbereich des Senators für Inneres und Sport in Berlin im Zusammenhang mit der Aufklärung der Taten der Terrorgruppierung NSU vom 28. Februar 2013 (VS-NfD), Vorlage UA 5/1 – 354; Zustimmung zur Verlesung in öffentlicher Sitzung erteilt mit E-Mail vom 31. März 2014;
- Vorgangsakte des TIM zur SoKo ReGe, Az. 2862.00-26/1997, Vorlage UA 5/1 – 128, Band 27 und dort j) Bericht der SOKO ReGe vom 31. August 2001, Band II, Seite 273ff. (VS-NfD); Zustimmung zur Verlesung in öffentlicher Sitzung erteilt mit E-Mail vom 31. März 2014;
- Vorgangsakte des TIM zur ZEX, Az. 2862.00-20/1998, Vorlage UA 5/1-128, Band 58 und daraus a) die Konzeption zur koordinierten Bekämpfung von Rechtsextremismus und fremdenfeindlicher Gewalt des TLKA vom 29. Mai 1998, Band I, Seite 8ff., und b) Bericht zur Einrichtung einer Stabsstelle Rechtsextremismus durch TLKA vom 26. Juni 1998, Band I, Seite 30ff. (VS-NfD); Zustimmung zur Verlesung in öffentlicher Sitzung erteilt mit E-Mail vom 31. März 2014;
- Vorgangsakte TIM, Az. 2862-6/2011 (Vorlage UA 5/1 – 597), Bl. 42-44; Zustimmung zur Verlesung in öffentlicher Sitzung mit Schreiben vom 14. April 2014 erteilt;
- Protokoll der Anhörung des Herrn Schrader durch die „Schäfer-Kommission“ vom 23. Februar 2012; Zustimmung zur Verlesung in öffentlicher Sitzung erteilt in der 63. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 27. Mai 2014;
- Schreiben des TLfV vom 15. Mai 2000, TLKA Fahndungsauswertung Band 3, Bl. 220 (VS-NfD); Zustimmung zur Verlesung in öffentlicher Sitzung erteilt in der 63. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 27. Mai 2014.

198 Ferner wurde das als Vorlage UA 5/1 – 359 übersandte Schreiben des TIM vom 8. März 2013 in der 32. Sitzung von VS-VERTRAULICH auf VS-NfD herabgestuft. In einem als GEHEIM eingestuften Schreiben des TIM vom 18. April 2013 wurde darüber hinaus die

Freigabe bestimmter Textpassagen der „Drillingsakten“ des TLfV erklärt (Vorlage UA 5/1 – 388). Des Weiteren stimmte die Landesregierung in der 36. Ausschuss-Sitzung am 15. April 2013 dem Antrag der Vorlage UA 5/1 – 395 zu, der auf die Freigabe der Vernehmungsprotokolle Nr. 1, 10, 11, 17, 18, 19, 22, 23, 24, 25 und 34 des Ordners „Schäfer-Kommission Anhörungen 2011/2012“ gerichtet war. Hinsichtlich der mit der Vorlage UA 5/1 – 433 beschlossenen Verlesung von Akten teilte das TIM am 19. August 2013 mit, dass unter dem Vorbehalt einer eigenständigen Prüfung des Untersuchungsausschusses, ob schutzwürdige Interessen Dritter einer Verlesung in öffentlicher Sitzung entgegenstehen, grundsätzlich keine Bedenken bestünden. Mit Schreiben vom 14. und 18. Oktober 2013 erklärte das TIM darüber hinaus die Freigabe weiterer zur Verlesung in öffentlicher Sitzung bestimmter Dokumente, wie etwa des „Gasser-Berichts“ mitsamt einem dazugehörigen Vermerk und einem Auszug aus dem dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Aktenordners „G-10“ (Vorlagen UA 5/1 – 491 und 494). Nachdem in der 58. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 10. März 2014 eine mutmaßliche Herabstufung der Drillings-Akten in dem gegen Beate Zschäpe u. a. gerichteten Strafverfahren vor dem 6. Strafsenat des OLG München thematisiert worden war, ging dem Untersuchungsausschuss am 24. März ein Schreiben des TLfV vom 21. März 2014 zu. Darin teilte das TLfV mit, dass auf Anfrage des OStA beim BGH Jochen Weingarten die dem OLG München zur Verfügung gestellten „Drillings-Akten“ des TLfV mit Schreiben vom 18. Oktober 2013 von GEHEIM auf VS-NfD herabgestuft worden seien und diese Einstufung nunmehr auch für die weitere Tätigkeit des Untersuchungsausschusses gelte. Mit Schreiben vom 22. April 2014 (Vorlage UA 5/1 – 608) stufte das TLfV ein weiteres dem Untersuchungsausschuss übergebenes Aktenstück von GEHEIM bzw. VS-VERTRAULICH auf den Verschlussgrad VS-NfD herab. Auch diese Herabstufung beruhte auf einem Ersuchen des GBA. Bei dem herabgestuften Dokument handelte es sich um Aktenauszüge aus den Jahren 1997 zum 10. Heiß-Todestag und zu einem Treffen der „Artgemeinschaft“, zu dem u. a. auch André Kapke und Beate Zschäpe anwesend waren, daneben um Vermerke zu G10-Maßnahmen aus den Jahren 1999 und 2004 sowie ein Schreiben des TLfV an das TIM zur Vorbereitung einer Innenausschusssitzung des Thüringer Landtags aus dem Jahr 2003. Schließlich hob das TIM mit Schreiben vom 17. Juni 2014 den Geheimhaltungsgrad der als Vorlage UA 5/1 – 486 erteilten Stellungnahme vom 4. Oktober 2013, die ursprünglich als GEHEIM deklariert worden war, auf und teilte mit, dass das besagte Schreiben ohne die entsprechenden Einschränkungen der VSA i.V.m der GSO verwendet werden könne.

V. Zusammenfassung der Zeugenaussagen und der verlesenen Akten

199 Zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes sammelte der Untersuchungsausschuss Informationen durch Beiziehung von Akten und sonstigen Unterlagen sowie durch Vernehmung von Zeugen und Anhörung von Sachverständigen. Die Aussagen der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen und Sachverständigen sowie die in seinen Sitzungen verlesenen Akten bilden die Grundlage für die in diesem Abschnitt dargestellten Ermittlungen zum Untersuchungsgegenstand. Dabei handelt es sich um eine in nacherzählender Form ausgestaltete Zusammenfassung der Äußerungen, die von öffentlich vernommenen Zeugen und angehört Sachverständigen getätigt wurden.

1. Untersuchungskomplex

a. Herausbildung militanter neonazistischer und rechtsterroristischer Strukturen in Thüringen seit 1990, politische und behördliche Bewertung der daraus erwachsenen Gefahren sowie infolgedessen eingeleitete Handlungsmaßnahmen sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene

aa. Neonazistische Strukturen in der DDR

200 Nach fast einhelliger Auffassung der vernommenen Sachverständigen sei der Rechtsextremismus ein bereits in der DDR verbreitetes Phänomen gewesen. Die Sachverständige Anetta **Kahane** führte diesbezüglich aus, dass der Rechtsextremismus zum Ende der DDR ein „sichtbares Problem“ gewesen sei. Ihr Kollege Bernd Wagner, der als Kriminologe bei der Kriminalpolizei in der DDR tätig gewesen sei, habe eine offizielle Studie zum Rechtsextremismus in der DDR durchgeführt, die zu dem Schluss gekommen sei, dass es „tatsächlich ein(en) hausgemachte(n) Rechtsextremismus in der DDR“ gegeben habe. Die Sachverständige meinte, dass Berlin „voll mit Nazis, mit Nazi-Skinheads und auch mit Hakenkreuzschmierereien“ gewesen sei und sich sehr viele gewalttätige Übergriffe ereignet hätten. Die Sachverständige Christina **Büttner** legte dar, dass der staatlich verordnete Antifaschismus keine hinreichende Antwort auf den von der Bevölkerung in der DDR gelebten Alltagsrassismus gewesen sei. Der Sachverständige Eric **Henze** bestätigte diese Einschätzung, dass es ein aus DDR-Zeiten übertragenes rassistisches Grundverständnis gegeben habe. Beispielfürte er aus, dass auch schon vor der „Wende“ in Jena wiederholt Besucher einer alternativen Diskothek von Rechtsradikalen angegriffen worden seien. Zudem habe sein eigener Bruder, Mark-Rüdiger Henze, späteres Mitglied der Kameradschaft Jena und Beschuldigter im Verfahren gegen den THS, ihn „jüdisches Bolschewistenschwein“ genannt, weil er eine Schule mit erweitertem Russischunterricht besucht habe.

Einen umfänglichen Einblick in das Ausmaß und in die Ursachen des Rechtsextremismus in der DDR und die Reaktion der damaligen Staatsführung hierauf gewährte der Sachverständige Konrad **Weiß**. Der Sachverständige war der Ansicht, dass die Wurzeln des heutigen Rechtsradikalismus in Ostdeutschland in dem System der DDR lägen und stellte im Rahmen seiner Befragung zunächst die Herausbildung rechtsradikaler Einstellungen und Strukturen in der damaligen Zeit dar. Zu Beginn der 1980er Jahre habe es in der DDR nur vereinzelte Skinheads gegeben, zu denen Mitte des Jahrzehnts die „Faschos“ hinzugetreten seien. Die Letztgenannten seien nach Einschätzung des Sachverständigen die eigentlich gefährlichen und ideologisch dominanten Träger der nationalsozialistischen Ideologie gewesen. Äußerlich angepasst und unauffällig hätten sie sich zu streng konspirativen kleinen Zellen von maximal zehn Personen zusammengeschlossen, um an wöchentlich stattfindenden Treffs teilzunehmen, in denen „Bewährungsrituale“ in Form von gewalttätigen Übergriffen auf Unbeteiligte stattgefunden hätten oder auch paramilitärische Wehrsportübungen abgehalten worden seien. Es habe keine Partei als politische Plattform gegeben, sondern ausschließlich die beschriebenen, autonom agierenden Zellen. Antisemitismus und Ausländerfeindlichkeit seien auch in der DDR bereits Teil des Programms der „Faschos“ gewesen. Es sei auch zu Übergriffen auf Ausländer gekommen. Zum rechtsradikalen Persönlichkeitskult habe es gehört, dass verurteilte Gewalttäter zu Helden bzw. Märtyrern hochstilisiert worden seien. Diese gefährliche Entwicklung, die von einer Arbeitsgruppe im Innenministerium und einer Forschungsgruppe an der Humboldt-Universität dokumentiert worden sei, sei von den politisch Verantwortlichen in der DDR ignoriert worden. Darüber hinaus sei für die Medien in der DDR – Zeitung, Rundfunk, Fernsehen – der Rechtsradikalismus ein absolutes Tabu gewesen, sodass der Bevölkerung viele Informationen vorenthalten worden seien und eine öffentliche Auseinandersetzung nicht stattgefunden habe. Vielmehr habe die Staatsführung regelmäßig versucht, den Rechtsradikalismus als „aus dem Westen importiert“ darzustellen und somit zu verharmlosen.

Der Sachverständige Konrad **Weiß** erläuterte, dass vielfältige Ursachen für das Aufkeimen des Rechtsradikalismus in der DDR verantwortlich seien. Zuvorderst sei keine hinreichende Aufarbeitung der NS-Zeit erfolgt, denn eine durchgreifende „Entnazifizierung“ in personeller und struktureller Hinsicht habe es auch in der DDR nicht gegeben. Viele Personen hätten sich ohne eine wirkliche innerliche Umkehr nur äußerlich mit dem neuen System der DDR arrangiert. Außerdem hätten der stalinistische Terror der Nachkriegsjahre, der den Antifaschismus nachhaltig diskreditiert habe, und die Defizite des „SED-Staates“ die Auferstehung der nationalsozialistischen Ideologie begünstigt. Der Sachverständige hob diesbezüglich die Betonung des Kollektivs vor dem Individuum hervor, die Unterordnung und Konvention gefordert habe, statt Individualität und Kritik zu unterstützen. Außerdem habe das Führer-

prinzip im „Stalinkult“ und in dem unbedingten Wahrheits- und Machtanspruch der kommunistischen Partei eine Renaissance erlebt. Ferner nannte der Sachverständige das Prinzip der Gewalt, das von den Machthabern der DDR zur Durchsetzung politischer Forderungen anerkannt und in Form von Verfolgung, Einsperrung und Ausbürgerung Andersdenkender, dem Verbot von Büchern und Zeitungen oder der Errichtung der Mauer an der innerdeutschen Grenze praktiziert worden sei. Nicht zuletzt sei die Herausbildung rechtsextremer Einstellungen auch dem Bildungssystem der DDR geschuldet, in dem nicht kritisches Denken und eigenverantwortliches Handeln gefördert, sondern unreflektiertes Übernehmen von Verhaltensmustern und Angepasstsein vermittelt worden seien. Ein weiterer Grund für das Erstarken des Rechtsradikalismus zur Wendezeit in den neuen Ländern liege nach Einschätzung des Sachverständigen Konrad **Weiß** im gestörten Nationalgefühl der Ostdeutschen. Nach dem Zusammenbruch der staatlichen Ordnung seien die bis dato künstlich unterdrückten nationalen Gedanken und Gefühle ausgebrochen und in extremen Nationalismus umgeschlagen. Der augenfällige Rückzug vieler DDR-Bürger in private Nischen habe darüber hinaus die Anfälligkeit für radikale Ideologien erhöht. Für rechtsradikale Jugendliche, die größtenteils aus geordneten Familienverhältnissen stammten, habe sich die Hinwendung zum Nationalsozialismus als Ausdruck der Ablehnung aller Autoritäten, namentlich der Eltern, der Gesellschaft und der Politik, dargestellt. In der Wendezeit sei dann der letzte Respekt vor jeder Autorität verlorengegangen, als die Eltern und Lehrer von einem Tag auf den anderen ihre politische Meinung gewechselt hätten.

203 Der Untersuchungsausschuss verlas zudem den von Konrad Weiß verfassten Artikel „DIE NEUE ALTE GEFAHR - Junge Faschisten der DDR“ erschienen im „Kontext“ im Frühjahr 1989:

„November 1987, Oranienburg bei Berlin: Hier, am Ort des ehemaligen Konzentrationslagers Sachsenhausen, wird eine Gruppe junger Faschisten festgenommen. Monatelang haben sie in Zügen, in Gaststätten, auf offener Straße Menschen überfallen und terrorisiert und dabei keinen Hehl aus ihrer Gesinnung gemacht. Bei den Verhafteten findet die Polizei faschistische Abzeichen und die Hakenkreuzfahne.

Dezember 1987, Berlin-Mitte: Vor dem Stadtbezirksgericht wird gegen vier Männer verhandelt, der jüngste siebzehn, der älteste dreiundzwanzig Jahre alt. Sie waren mit anderen Rechtsradikalen in die Zionskirche eingedrungen, um die ‚roten Punks aufzumischen, aufzuklatschen, aufzurauchen‘. ‚Sieg Heil‘ und ‚Juden raus aus deutschen Kirchen‘ brüllend, haben sie feige und brutal junge Frauen und Männer zusammengeschlagen.

Januar 1988, Berlin: Erneut stehen acht faschistische Gewalttäter vor Gericht, die an den Ausschreitungen in der Zionskirche beteiligt waren. Es wird deutlich, dass das eine ‚gesamtdeutsche Aktion‘ war; auch Skinheads aus Westberlin sind mit auf die Hatz nach

Andersdenkenden, nach Punks und ‚schrägen Leuten‘ gegangen.

Februar 1988, Bezirk Halle: Vier jugendliche Täter, die auf dem Städtischen Friedhof in Weißenfels schlimme Verwüstungen angerichtet haben, werden verurteilt. Einer hat sich zudem zu verantworten, weil er bei einer Schlägerei einen Mann roh misshandelt hat.

März 1988, Berlin: Sechs Jugendliche werden wegen antisemitischer Ausschreitungen verhaftet. Auf dem historischen jüdischen Friedhof in der Schönhauser Allee haben sie mehr als zweihundert Grabsteine umgeworfen, beschmiert, geschändet, zerstört. Mehrere Nächte lang trieben sie, faschistische und antisemitische Parolen grölend, ihr Unwesen. Die Volkspolizei-Inspektion Prenzlauer Berg, die Tag und Nacht besetzt ist, grenzt unmittelbar an den Friedhof. Hätte man dort nicht schon nach den Zerstörungen der ersten Nacht aufmerksam werden und wachsam sein müssen?

April 1988, Halle: Fünf junge Männer - Schüler, Lehrlinge, Jungarbeiter - stehen wegen eines rassistischen Verbrechens vor Gericht. Gemeinsam haben sie einen jungen Mosambikaner zusammengeschlagen. ‚Einen Nigger aufklatschen‘, so nannten sie das.

Mai 1988, im Personenzug von Riesa nach Elsterwerda: Ohne jeden Anlass beschimpfen jugendliche Arbeiter zwei Afrikaner, überschütten sie mit üblen rassistischen Parolen. Sie ergreifen einen der beiden Ausländer, schlagen auf ihn ein, treten ihn mit Füßen und stoßen ihn schließlich aus dem fahrenden Zug. Der Mann wird schwer verletzt. Die anderen Fahrgäste schweigen, keiner hat eingegriffen.

Dieses bedrückende Kalendarium der Gewalt des Antisemitismus und Rassismus ließe sich fortsetzen. Man möchte meinen, es wären Nachrichten aus dem Pogromjahr 1938 oder solche, die aus einer fernen Weltgegend kommen. Dass dies alles sich heute und hier in unserem Land zugetragen hat, macht betroffen und ist schwer zu ertragen. Daran ändert auch das Wissen um die erfolgte Bestrafung nichts. Und es schmerzt mich zutiefst, dass ich junge Menschen, meine Mitbürger und nachgeborenen Zeitgenossen, Faschisten nennen muss.

Dennoch: Was hier zitiert wurde, ist nur die spektakuläre Spitze des Eisberges; längst nicht alle rechtsradikalen Aktivitäten und Gewalttaten sind öffentlich geworden. Die Fälle, die ich genannt habe, wurden in der Tagespresse und in Lokalzeitungen gemeldet. Gelegentlich gab es auch Hintergrundinformationen und Wertungen, so in ‚Sport und Technik‘ (Heft 6/1988, Seite 20 ff.) und im ‚Magazin‘ (Heft 8/1988, Seite 32 ff.). Tendenz dieser Veröffentlichungen war es, die faschistischen Ausschreitungen als Einzellerscheinung, als Perversion gewissermaßen, und in Form und Inhalt aus dem Westen importiert darzustellen und zu verharmlosen. Nach dem gesellschaftlichen Umfeld, in dem die neuen faschistischen Gruppierungen entstehen und gedeihen konnten, wurde nicht gefragt und sollte nicht gefragt werden. Ein Kommentar in der evangelischen Wochenzeitung ‚Die Kirche‘ vom 26. Juni 1988, der dem nachging, wurde Anlass zum Verbot der ganzen Ausgabe. Lediglich in

der ‚Weltbühne‘ (Nr. 35 vom 30.08.1988, Seite 1115) wird in einem Leserbrief vor Verharmlosung und zu einfachen Antworten gewarnt.

Mittlerweile befassen sich zwei Soziologenteams, das eine für die Akademie der Pädagogischen Wissenschaften, das andere für das Ministerium des Innern, mit Skinheads und anderen faschistischen Gruppen. Die soziologische Analyse dürfte jedoch ebenso wie die publizistische Darstellung des neuen Faschismus in der DDR erschwert werden durch nahezu perfekt funktionierende Selbstschutzmechanismen. Das Wissen, dass schon das bloße Äußern faschistischer Ideen und Ideale strafwürdig ist, und die strengste Kontrolle durch die Gruppe und ihren Führer machen es fast unmöglich, authentische, gar programmatische Aussagen zu erhalten: ‚Wir sind keine Selbstanzeiger‘. Das Verschleiern der faschistischen Überzeugung auch gegenüber Vernehmern und Untersuchungsrichtern wird offensichtlich trainiert; sie selbst nennen bezeichnenderweise die Untersuchungshaft ihre ‚Akademie‘.

Faschisten auf dem Vormarsch

Zu Beginn der 80er-Jahre gab es in der DDR nur vereinzelt Skinheads. Sie ließen zwar auf ein gewisses rechtes Potenzial schließen, das aber noch amorph und unorganisiert war. Eine ideologische Konzeption war zu jener Zeit nicht erkennbar. Aktionen und Gewalttaten schienen spontan zu sein. Man musste annehmen, dass die Skinheads eine unter vielen anderen jugendkulturellen Strömungen seien, die zu jener Zeit entstanden waren, und dass sie als Mode irgendwann von selbst verschwinden würden. Es schien undenkbar, dass junge, hierzulande erzogene Menschen zu neuen Trägern faschistischen Gedankengutes werden könnten. Ich selbst habe mich noch vor zwei Jahren in diesem Sinne geäußert.

Ungefähr seit 1983 scheinen sich die neuen Faschisten dann organisiert zu haben. Zuerst sind solche rechten Gruppen in den Fußballstadien in Erscheinung getreten; hier verlief die Entwicklung bei uns ähnlich wie in anderen Ländern. Blieb es zunächst bei scheinbar unpolitischen Randalen und Prügeleien, zumeist unter dem Einfluss von Alkohol, so gehört es inzwischen durchaus zum Fußballalltag in der DDR, dass Gewalttaten mit rassistischen und antisemitischen Beschimpfungen gepaart sind. Auch im irrationalen Hass zwischen Sachsen und Berlinern, der eigentlich immer nur belächelt wird, manifestiert sich faschistische Ideologie. Ein vorläufiger trauriger Höhepunkt war das Spiel zwischen Lok Leipzig und Union Berlin am 23. April 1988 in Leipzig, bei dem die Volkspolizei mit Gummigeschossen gegen die verfeindeten ‚Fans‘ vorgehen musste.

Neben den durch ihr martialisches Äußeres auffälligen Skinheads gibt es eine zweite, wie ich meine, gefährlichere Gruppierung: die Faschos. Sie sind die eigentlichen Träger der faschistischen Ideologie. Nach außen hin geben sie sich unauffällig, erscheinen angepasst, sind gute Arbeiter. Insgeheim aber basteln sie in geschlossenen Zirkeln an ihrer altneuen

Weltanschauung.

Von diesen Entwicklungen sind die Verantwortlichen in Staat und Partei wohl überrannt worden. Waren sie zu Beginn der 80er-Jahre zu sehr damit beschäftigt, gegen die gewaltfreien Friedens-, Umwelt- und Menschenrechtsgruppen ins Feld zu ziehen? Hat sich auch der sozialistische deutsche Staat als auf dem rechten Auge blind, zumindest aber seh-schwach erwiesen? Als am 29. Mai 1985 das DDR-Fernsehen das Massaker im Brüsseler Heysel-Stadion live übertrug, habe ich telefonisch zuerst den Sendeleiter in Adlershof, dann den Chef vom Dienst im Zentralkomitee der SED aufgefordert, die Sendung abubrechen. Die Antwort war: Wir werden weiter übertragen. Unsere Menschen sollen sehen, was im Kapitalismus möglich ist.

Ähnlich argumentiert Thomas Heubner in seinem Buch ‚Die Rebellion der Betrogenen‘ (ni konkret 67, Berlin 1985, Seite 167 ff.). Auch noch in der neusten Auflage (1988) delegiert er das Problem ausschließlich an den Westen: ‚Die Skinheads sind in ihrem Denken und Handeln nur ein Spiegelbild der kapitalistischen Gesellschaft.‘ Nein, so einfach dürfen wir es uns nicht machen! Anfang 1988 schätzte man die Anzahl der in faschistischen Gruppen organisierten jungen Leute in der DDR auf ungefähr eintausend. Ab 1986 hatten die Skinheads begonnen, die als links und proletarisch geltenden Punks zu terrorisieren. Inzwischen ist die Punk-Szene bei uns so gut wie ausgelöscht. Einige sind zu den Rechten abgewandert. Andere „Bunte“, Grufties, Ausländer, Farbige, Mitglieder gewaltfreier alternativer Gruppen, sind die neuen Opfer der Faschisten. Von 1983 bis 1987 sind ihre Gewalt- und Straftaten ums Fünffache gestiegen, aufgeklärt und verfolgt werden konnte nur ein geringer Teil.

Inzwischen muss das ‚Potential politisch motivierter Gewaltbereitschaft‘ viel höher eingeschätzt werden; die Faschisten haben Zulauf. An den Berufsschulen rechnet man mit zwei bis drei Rechtsradikalen pro Klasse, große territoriale Unterschiede soll es nicht geben. Der größte Teil, etwa dreiviertel, rekrutiert sich aus den Jahrgängen 1962 bis 1970. Älter als sechsundzwanzig Jahre sind nur wenige. Auf Vierzehn- und Fünfzehnjährige hingegen übt die rechte Szene eine starke Anziehungskraft aus.

Unter den neuen Faschisten finden sich sowohl Arbeiterkinder wie Söhne und Töchter aus intellektuellen und bürgerlichen Familien. Skinheads sind häufig proletarischer Herkunft oder Jungarbeiter. Die faschistischen Gruppierungen sind, anders als die übrigen informellen Gruppen, in denen junge Männer und Frauen numerisch ausgewogen vertreten sind, maskulin dominiert; Mädchen und junge Frauen machen weniger als ein Fünftel unter den rechtsradikalen Jugendlichen aus. In der Regel sind die der rechten Szene zuzurechnenden jungen Männer und Frauen alleinstehend, sie heiraten, soweit dies gegenwärtig zu erkennen ist, überdurchschnittlich spät. Die entscheidende Frage, ob solche soziotypischen Merkmale zufällig entstehen oder Bestandteile eines Programms sind, ist gegenwärtig kaum

zu beantworten.

Das Programm der neuen Rechten

Wer Skinheads und Faschos lediglich als prügelnden, randalierenden Mob betrachtet, als eine Horde haltloser und von westlichen Idolen verführter Krimineller, für den stellt sich die Frage nach einem politischen Programm natürlich nicht. Das aber, der historische Vergleich drängt sich auf, war schon einmal in der deutschen Geschichte der verhängnisvollste Irrtum der Linken wie des Bürgertums. Heute, so scheint mir, ist es für viele Antifaschisten der ersten und zweiten Generation geradezu zum Glaubensbekenntnis geworden, dass der Aufbau der neuen Gesellschaft und eine vierzigjährige antifaschistische Erziehung, die es ja zweifellos gegeben hat, einfach nicht vergebens gewesen sein können; sie verdrängen jeden Gedanken an eine faschistische Gefahr in unserem Land. Es ist undenkbar für sie, dass junge Deutsche, die vom schrecklichen nationalsozialistischen Terror und von den faschistischen Massenmorden wissen, erneut dem Wahn der Rechtsideologie verfallen könnten.

Was überhaupt weiß man über die Gedankenwelt der neuen Faschisten bei uns im Land, der Skinheads und Faschos? Beiden Gruppierungen gemeinsam ist, dass sie ihre Identität aus dem Prinzip Gewalt beziehen. Nicht Demokratie oder gar Gewaltfreiheit, nicht die Ideale der französischen Revolution, nicht die des Sozialismus oder des Christentums werden als gesellschaftstragende Werte verstanden, sondern allein das Recht des Starken, des Herrenmenschen. Und das ist durchaus in politischen Dimensionen, nicht nur für die Gruppe oder die Gemeinschaft Gleichgesinnter gemeint. Deutlicher als die Skinheads beziehen sich die Faschos auf nationalsozialistisches Gedankengut. Hitlers ‚Mein Kampf‘, so ist zu hören, kursiert unter den neuen Rechten in der DDR. Aber auch aus antifaschistischen Schriften und Darstellungen bezieht man, unter ganz anderem Vorzeichen, Material für die ideologische Schulung.

Skinheads und Faschos gemeinsam ist die Ablehnung des sozialistischen deutschen Staates, bei den Faschos sind auch Vorbehalte gegen die westdeutsche Demokratie auszumachen. ‚Wir treten ein für ein vereinigtes Deutschland. Die ganze Linke, das kotzt einen ja an in diesem Scheißstaat‘. ‚Rechtsradikal sein heißt, konsequent einzutreten gegen diese totalen Phrasenschreier, gegen die ganzen Jasager. Wir sind keine Jasager, wir stehen zu unserer Meinung.‘ Die Faschos wollen die Wiederherstellung des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1938. Sie lehnen es konsequent ab, aus der DDR auszureisen; hier, in der Beseitigung der sozialistischen Gesellschaft und im Kampf um ein vereintes Großdeutschland sehen sie ihr Wirkungsfeld. Bei den Skinheads ist eine solche politische Motivierung weniger deutlich ausgeprägt; die Haltung in dieser Frage dürfte beim anstehenden Differenzierungsprozess innerhalb der neuen Rechten maßgeblich sein.

In Ansätzen sind auch ‚außenpolitische‘ Aktivitäten der neuen Faschisten zu erkennen. Konsequenterweise richtet sich ihr Hass gegen die Siegermächte des Zweiten Weltkriegs, die den faschistischen Staat zerschlagen haben. Bekannt ist eine rege Reisetätigkeit in die sozialistischen Nachbarländer; zur ungarischen, tschechoslowakischen, baltischen und ukrainischen rechten Szene scheint es Beziehungen zu geben. Manches spricht dafür, dass es auch ideologische Übereinstimmungen und eine gemeinsame Logistik gibt, zum Beispiel zur Beschaffung von Propagandamaterial, Wehrsportausrüstungen und Waffen.

Dass es auch Kontakte zu den Skinheads in der Bundesrepublik und in anderen westlichen Ländern gibt, ist bekannt; Verbindungen zum politischen Neofaschismus in Westdeutschland sind zu vermuten. Ich meine aber, dass die Intensität dieser Kontakte, wohl infolge der offiziellen SED-Argumentation, eher überschätzt wird. Die Drahtzieher und führenden Köpfe des neuen Faschismus der DDR, das ist meine feste Überzeugung, sind jedenfalls nicht im Westen zu suchen, sondern haben hier ‚überwintert‘ oder sind hier großgeworden.

In jüngster Zeit bildet sich bei den Faschos ein ausgesprochener Antiamerikanismus aus; die Rechten brauchen neue Feindbilder. Antisemitismus und Rassismus sind latent vorhanden; es gehört nicht viel Weitsicht dazu, um für die nahe Zukunft antisemitische Aktionen und Schmierereien vorauszusehen. Auf den Fußballplätzen, in den Kneipen der rechten Szene sind antisemitische Sprüche und Witze ohnehin an der Tagesordnung. Zu glauben, dass in der DDR die Wurzeln des Antisemitismus ein für allemal ausgerottet sind, wie das in diesem Herbst so oft zu hören war, ist reines Wunschdenken. Wenn in Arbeits- und Schulkollektiven antisemitische Äußerungen als harmlose Verirrung abgetan werden, wenn der § 220 (2) StGB, die Verfolgung öffentlicher Äußerungen militaristischen und faschistischen Inhalts, eher zögernd zur Anwendung kommt, so ermuntert und bestärkt das nur die neuen Rechten.

Die Werte der neuen Rechten

In Arbeits- und Ausbildungskollektiven erfreut sich der Rechtsradikalismus ohnehin einer zunehmenden Akzeptanz. Die antifaschistische Abwehrfront in der Bevölkerung, so ein Insider, bröckelt ab. Das hängt ganz sicher mit den Werten zusammen, die von den Faschos propagiert werden. Dem unpolitischen Betrachter, dem Kleinbürger zumal, erscheinen sie offenbar als arbeitsame, ordentliche, disziplinierte junge Mitbürger, die nicht einfach in den Tag hinein gammeln, sondern wissen, wofür sie leben.

In der Tat wendet sich die neue Rechte vehement gegen die ansonsten recht verbreitete Null-Bock-Ideologie, gegen Ausreiser und Aussteiger, gegen eine gewisse Larmoyanz und Resignation mancher alternativer Gruppen. ‚Der Großteil der Jugend hier hat keine Vorbilder, die leben in den Tag hinein, haben bloß Kniff im Kopp. Vorstellungen, wie sie ihr Leben gestalten wollen, haben sie nicht‘, so ein Skinhead aus dem Prenzlauer Berg. Anders die

neuen Rechten: Sie sind stolz darauf, etwas zu wollen, ein Lebensziel, Ideale zu haben. Sie verabscheuen jede Form von Anarchie, lassen sich nicht hängen. Körperliche Ertüchtigung und gesunde Lebensführung gehören zum politischen Programm, in der Regel sind sie körperlich hervorragend trainiert: ‚Wir sind die Elite der deutschen Jugend.‘ In dieses Bild passt die gegenwärtig zu beobachtende Abkehr von Alkohol bei einem Teil der rechten Szene. Andere bestimmende Werte, und auch hier sind die historischen Vorbilder unschwer auszumachen, sind Persönlichkeitskult und Kameradschaftsgeist. Bei den wöchentlichen Zusammenkünften erzieht man sich gegenseitig zur unbedingten Gläubigkeit an die Idee und an die Idole. Ein Elitebewusstsein, ein gewisses rechtes Selbstwertgefühl wird in diesen Zirkeln regelrecht antrainiert. Jedes Gruppenmitglied hat sich dabei bestimmten Bewährungsritualen zu unterziehen, durch die die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt bewiesen und stimuliert und moralische Hemmungen allmählich abgebaut werden. Feige, hinterhältige Angriffe auf völlig Unbeteiligte sind dabei als ‚Mutprobe‘ üblich. An den Wochenenden sollen manche Cliques sich zu regelrechten ‚Wehrtüchtigungscamps‘ treffen oder paramilitärische Übungen durchführen.

Nicht zufällig werden soldatische Werte kultiviert, Disziplin, Gehorsam, Ausdauer, Verlässlichkeit; insbesondere wird der Kameradschaftsgeist der faschistischen Wehrmacht beschworen. Man versucht, die rechte Ideologie an Soldaten der Nationalen Volksarmee heranzutragen, und sucht unter ihnen Verbündete. Ob die faschistischen, verdeckt operierenden Propagandisten unter den Wehrdienstleistenden Zuspruch haben, ist schwer zu beurteilen; ausschließen kann man es sicher nicht. In bestimmten Einheiten jedenfalls, zum Beispiel bei den Fallschirmjägern, sollen ehemalige Skinheads besonders häufig anzutreffen sein.

Zum rechten Persönlichkeitskult schließlich gehört, dass verurteilte Gewalttäter zu Helden hochstilisiert werden. ‚Kamerad‘ Ronny Busse zum Beispiel, einer der Schläger beim Überfall auf die Zionskirche, wird in der Szene geradezu verehrt. Es ist zu fürchten, dass ohne sozialtherapeutisches Programm für viele die Haft tatsächlich zu einer ‚Akademie‘ wird, in der sich ihre Anschauungen festigen und ihr Selbstwertgefühl aufgebaut wird. Für die Faschos und Skinheads draußen sind die Verurteilten willkommene ‚Märtyrer der Bewegung‘. Das wiederum könnte nur dann verhindert werden, wenn man die ganze Feigheit und Erbärmlichkeit dieser neuen ‚Kameraden‘, die Frauen und Mädchen und friedfertige Mitbürger zusammengeslagen haben, wirklich öffentlich macht und sich auch die schmerzlichen Details nicht erspart.

Die Logistik der neuen Rechten

Ist es noch relativ einfach, bestimmende Charakteristika und gemeinsame Wertvorstellungen für die unterschiedlichen und voneinander unabhängigen Gruppierungen zusammenzu-

tragen, so ist der Nachweis von Führungsstrukturen und -mechanismen fast unmöglich. Da alle neuen faschistischen Gruppen streng nach konspirativen Regeln operieren, gibt es dafür keine direkten Indizien, zumindest sind mir solche nicht bekannt. Vor Vernehmern und Richtern wird eher versucht, derartige Zusammenhänge zu leugnen, zu verschleiern oder herunterzuspielen. Indirekt verweist jedoch die Logistik der Faschos und Skinheads auf zentrale und ideologisch untermauerte Führungsorgane; letztlich aber muss das Hypothese bleiben.

Die rechten Cliques sind in der Regel zehn bis vierzehn Mann stark, das ist eine auch von den Soziologen als ideal angesehene Gruppenstärke. Derartige Kleingruppen sind in der Lage, sich nach außen hin total abzuschirmen und jeden unerwünschten Informationsfluss aus der Gruppe heraus zu unterbinden. Wird eine bestimmte Mitgliederzahl überschritten, trennt sich die Gruppe auf. Die Führer setzen sich durch ihre starke Persönlichkeit durch, demokratische Wahlmodalitäten sind nicht üblich. Der einmal akzeptierten Autorität wird bedingungslos Gefolgschaft geleistet. Gruppenführer zeichnen sich in der Regel durch überdurchschnittliche Intelligenz, durch eine starke Persönlichkeit, durch den Willen zu Macht und Gehorsam aus. Sie verfügen über ein Elitewissen, das auf übergeordnete Autoritäten schließen lässt. In einzelnen Fällen waren fünfzehnjährige Kinder die Anführer von Gefolgschaften älterer Jugendlicher.

Auch manche abgestimmte und gleichzeitig verlaufende Aktion und Aktivität der neuen Rechten deutet auf ein ideologisches Konzept und eine gruppenübergreifende Logistik hin. Dazu gehört der Mitte der 80er-Jahre massiv unternommene Versuch, junge Faschisten in Wehrsportgruppen der GST und in Ordnungsgruppen der FDJ einzuschleusen. Es heißt, dass sie dabei nach einem durchdachten Konzept vorgingen und nicht selten erfolgreich waren. Inzwischen ist diese Taktik erkannt und greift nicht mehr.

Gegenwärtig versucht man, sich unauffällig zu machen und auf das martialische Äußere zu verzichten. Auch eingeschworene Skinheads lassen sich in diesem Herbst die Haare wachsen und haben die Uniform an den Nagel gehängt, und das landesweit - ein bloßer Zufall? Verbunden ist das Streben um ein neues bürgerfreundliches und angepassteres Image mit der Kampfansage an den Alkohol. Bei Schlägereien ist es üblich geworden, den Nachwuchs zum Provozieren vorzuschicken, selbst aber nur mal kurz ‚hinzulangen‘ und schnell wieder zu verschwinden.

Die braune Stafette

Zahlreiche Traditionslinien, das dürfte deutlich geworden sein, verbinden die neuen Rechten mit dem deutschen Nationalsozialismus. Wie konnte die schreckliche Saat in der Mitte der 80er-Jahre, in einem antifaschistisch tradierten Staat, in einer sozialistischen Gesellschaft erneut auf so fruchtbaren Boden fallen? Sind doch bei uns faschistische Täter und Mitläufer

konsequenter bestraft und geächtet worden als im anderen Deutschland. Bis Mitte der 70er-Jahre wurden 12.876 Naziverbrecher rechtskräftig verurteilt. Seitdem hat es Jahr für Jahr weitere Prozesse gegeben. Die jüngste Verurteilung eines Naziverbrechers, die mir bekannt ist, erfolgte im Juli 1988 in Halle. Antifaschismus ist in der DDR Verfassungsauftrag und Staatspolitik.

Das alles aber sagt nichts über den psychologischen, den moralischen Zustand der Deutschen in diesem Lande aus. Viele, die Hitler 1933 zugejubelt haben oder die als schweigende Mehrheit den Krieg und die faschistischen Verbrechen mitgetragen haben, sind 1945 nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches nicht wirklich umgekehrt. Manche, sie haben oft wohl am lautesten ‚mea culpa‘ geschrien, haben zwar Fahnen und Uniformen und Parteibücher gewechselt, sind im Innern aber die alten geblieben. Für die meisten aber, für all die Mitläufer und Stillschweiger, mag die Erkenntnis, zwölf Jahre lang von Verbrechern verführt und missbraucht worden zu sein, so schrecklich und so unerträglich gewesen sein, dass sie einfach verdrängt wurde. Das übermenschliche Maß der Schuld wie der Scham hat eine wirkliche Auseinandersetzung mit der Vergangenheit erschwert.

Weder von den Kirchen noch von der Gesellschaft wurde das erkannt. Sie haben den im Dritten Reich schuldig Gewordenen nicht wirklich die Möglichkeit zum öffentlichen Bekenntnis, zur öffentlichen Diskussion ihres Handelns und Unterlassens eingeräumt. Die Verbrecher wurden bestraft. Die Millionen Mitläufer aber und alle, die durch schweigende Zustimmung schuldig geworden waren, blieben weiter zum Schweigen verurteilt. Ihnen wurde die Gnade der Reue verweigert. Die Deutschen in diesem Land sind zu schnell zur Tagesordnung der neuen Ordnung übergegangen.

Behindert wurden Scham und Reue auch dadurch, dass viele Antifaschisten, unter ihnen besonders die Kommunisten, für sich eine übermenschliche Reinheit und Edelmenschlichkeit beanspruchten. Dem lauthals verkündeten humanistischen Anspruch aber stand alsbald der stalinistische Terror der Nachkriegsjahre entgegen. Das diskreditierte gerade bei den sich schuldig wissenden Proselyten den antifaschistischen Staat und die antifaschistische Idee. Alle Fehler, alle Mängel dieses Staates und dieser Gesellschaft wurden Argumente für die eigene moralische Überlegenheit und führten zur erneuten Hinwendung zum Faschismus. Die latente Bereitschaft zur Umkehr schlug um in einen neuen, jedoch in der tiefsten Seele gehaltenen Fanatismus.

Diese rückbekehrten Faschisten lebten 40 Jahre lang nach außen hin angepasst, als politisch indifferente oder sich sozialistisch gebärende Bürger. Sie sind es, denke ich, die geduldig auf ihre Stunde gewartet und nun an ihre Enkel den braunen Stafettenstab weitergereicht haben. Sie, die unauffällig sind und harmlos scheinen, die schwer zu packen sind, halten die Fäden in der Hand; nicht jene Handvoll früherer SS-Leute und Parteibonzen, die hier und da unter falschem Namen oder mit gefälschten Papieren untergekrochen sein

mögen.

Das alles, es ist mir bewusst, ist Hypothese. Vielleicht ist alles viel einfacher. Vielleicht gibt es wirklich Familien, in denen die faschistische Idee offen und ungebrochen gelebt und ein faschistisches Elitebewusstsein gezüchtet wurde. Vielleicht sind es die Witwen der Gehenteten, die an die Söhne und Enkel das Vermächtnis der Männer weitergereicht haben. Vielleicht sind auch nur die Mauern um unser Land oder um die Gefängnisse durchlässiger, als wir es uns denken können.

Die Last der Gegenwart

All das aber erklärt nicht den Zulauf, den die Rechten gegenwärtig haben. Das ist, denke ich, allein aus der Gegenwart heraus zu erklären. Faschistische Traditionslinien, personelle wie strukturelle, finden sich nun auch im sozialistischen Staat. Selbst bei denen, die eine ehrliche Umkehr vollzogen haben, blieben im Unter- und Unbewussten Spuren des Dritten Reiches. Vieles an unserer Alltagssprache verrät das. Unsere Alltagskultur wurde nicht völlig entnazifiziert: Nicht das Individuum, das Einmalige steht zuoberst auf der Werteskala, sondern die Masse, das Allgemeine. Nicht Originalität und Innovation haben den höchsten Stellenwert, sondern Unterordnung und Konvention. Nicht Widerspruch und Kritik sind wirklich geschätzt, sondern Anpassung und Duckmäusertum.

Das kleinere Deutschland hatte nie die Chance, die demokratischen Traditionen der 1848er-Revolution oder die der Weimarer Republik aufzugreifen und fortzuführen. Ihm wurde eine proletarische Diktatur stalinistischer Prägung aufgezwungen. Die antifaschistisch-demokratische Gesellschaftsstruktur hat nicht wirklich alle Lebensbereiche durchdrungen, oft genug ist sie Entwurf geblieben. Die kommunistische Kaderpartei beförderte nicht die Entwicklung demokratischer Tugenden, sondern schuf ein System neuer Privilegien zur Belohnung von Maulheldentum, Untertanengeist und Parteidisziplin. Das Führerprinzip, das sich für die Deutschen als verhängnisvoll erwiesen hatte, erlebte unter anderen Vorzeichen eine Renaissance. Erst der Stalin-Kult, dann der unbedingte Anspruch der kommunistischen Partei, Avantgarde und Vorhut zu sein. Eine basisdemokratische Kontrolle der Mächtigen und ihrer Organe gab es nicht und wird bis heute nicht geduldet.

Auch die sozialistische Gesellschaft nimmt für sich das Prinzip der Gewalt in Anspruch, anerkennt und praktiziert es. Immer wieder wurden und werden Konflikte gewaltsam gelöst. Kritiker wurden ausgebürgert, Andersdenkende eingesperrt, Bücher und Zeitungen verboten. Gewalt, im Klassenkampf ausgeübt, gilt als hoher moralischer Wert. Gewalt gegen ungeborenes Leben wird gesellschaftlich sanktioniert. Die Mauer endlich ist die vollendete Materialisierung des Prinzips Gewalt. Gewaltfreiheit und Pazifismus andererseits werden von der sozialistischen Gesellschaft nicht geschätzt, bestenfalls geduldet.

All das ist nicht Faschismus, aber die grundsätzliche Bejahung von Gewalt und der Mangel

an demokratischer Kultur haben den Propagandisten der neuen faschistischen Bewegung ein leicht zu beackertes Feld bereitet. Menschen, die hierzulande aufgewachsen und in unseren Schulen erzogen sind, sind ungenügend gegen den Bazillus radikaler Ideologien immunisiert.

Hinzu kommt, dass seit mehr als einem halben Jahrhundert das Nationalgefühl der Deutschen gestört ist. Nach dem krankhaften Nationalismus in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts wurden unter dem Eindruck der deutschen Teilung alle nationalen Gedanken und Gefühle künstlich unterdrückt. Viele Jahre lang war es eher eine Schande, ein Deutscher zu sein. Bis in die jüngste Vergangenheit hinein wurde das Wort ‚Deutschland‘ krampfhaft gemieden. Der schöne Text unserer antifaschistischen Nationalhymne wird deshalb bis heute nicht gesungen. Patriotismus sollte durch Internationalismus ersetzt werden. Wie aber kann ich Internationalist sein, wenn mir die nationale Identität fehlt? Die künstliche Konstruktion einer sozialistischen Nation, aus tagespolitischem Kalkül heraus geschaffen, ist von den Deutschen in der DDR niemals wirklich angenommen worden. Schlägt nun das unterdrückte, verdrängte Nationalgefühl um in einen extremen Nationalismus? Die Geschichte bietet dafür mehr als ein Analogon...

Die Hinwendung einer großen Anzahl, wohl der Mehrzahl der Deutschen in der DDR zu kleinbürgerlichen Werten und Lebensformen, der so augenfällige Rückzug in private Nischen, die Flucht aus dem gesellschaftlichen ins private Sein haben gleichfalls die Anfälligkeit für faschistische Gedanken erhöht. Niemand verkräftet auf die Dauer eine solche Doppelzüngigkeit, ein solches Doppeldasein, wie es sich hierzulande breitgemacht hat. Die allabendliche Massenemigration per Fernseher ist deutlicher noch als die Ausreisewelle ein Indiz für ein gespaltenes gesellschaftliches Bewusstsein. Ein Gemeinwesen, dessen Bürger dauernd etwas anderes sagen, als sie denken, die dauernd etwas anderes tun, als sie wollen, die etwas anderes scheinen, als sie sind, ist krank und geschwächt und empfänglich für Radikalismen jeder Art.

Junge Menschen, die in unserem Land aufwachsen, sind von Kindheit an diesen sozialen Defekten ausgesetzt. Unser Bildungssystem unterstützt die unreflektierte Übernahme kränkender Verhaltensmuster aus Familien und Kleingruppen: Fast regelmäßig werden nicht Kritik und eigenes Denken gefördert und belohnt, sondern Nachplappern und Anpassensein. Junge Menschen, die alternative Lebens- und Gesellschaftsmodelle durchdenken und erproben wollen, müssen erfahren, dass sie als staatsgefährdend angesehen und behandelt werden. Die Erziehung ist intellektualisiert, die Seele, die Gefühle werden nur ungenügend gebildet. Häufig ist in der Schule die Auseinandersetzung mit der Geschichte unsinnlich und dogmatisch verklemmt, die Gesellschaftslehre wird kalt und leidenschaftslos vermittelt, eine gebetsmühlenartige Wiederholung soll die kritische Aneignung ersetzen.

„Die Verarmung und Verirrung des Gefühlslebens, Kaltschnäuzigkeit und Brutalisierung, der

Abbau des Gefühls für das Schöne bereiten ein Vorfeld für Faschismus. Der Faschismus vernichtet den ganzen Menschen, seine ganze Humanität. Deshalb müssen wir den ganzen Menschen gegen dieses Gift widerstandsfähig machen. Dafür reicht die nackte Information, das bloße Wissen nicht aus.' Diese Mahnung Konrad Wolfs, 1979 ausgesprochen, scheint, wie manches andere, bei den verantwortlichen Jugend- und Bildungspolitikern ungehört verhallt zu sein. Ein ,emotionaler Nährboden für aktiven Antifaschismus' (ein weiteres Zitat von Konrad Wolf) sind die meisten Schulen bei uns jedenfalls nicht. Antifaschistische Kampagnen und Demonstrationen können die mühevoll stete Arbeit einer humanistischen Bildung der Herzen und Hirne nicht ersetzen.

Gewalt und Gegengewalt

Wir müssen begreifen, so schmerzlich es auch sein mag: Diese jungen Faschisten sind das Produkt unserer Gesellschaft; es sind unsere Kinder. Wir dürfen sie nicht, nicht einen, verloren geben. Wir haben uns vor Vorurteilen zu hüten, wie oft sind Vorurteile der erste Schritt zur Verurteilung. Selbstverständlich kann es nach allem, was die Nationalsozialisten der Welt und Deutschland angetan haben, keine Toleranz für faschistische Anschauungen und Taten geben. Barmherzigkeit, Wärme und Gesprächsbereitschaft aber sind wir auch den schlimmsten Tätern schuldig.

Das Bemühen des Staates, den neuen Faschismus einzudämmen, erscheint hilflos und wenig wirkungsvoll: Gegengewalt wird anscheinend als Allheilmittel angesehen. Viele Maßnahmen sind überzogen und treffen nicht selten die Falschen; manchmal mögen junge Menschen erst durch übertriebene und gewaltbetonte Reaktion der Staatsmacht in die Arme der Rechten getrieben worden sein. Jugendliche mit geschorenem Kopf und gar in Skin-head-Kluft, auch reine Mode-Skins, haben es schwer, werden bevormundet und gegängelt. Zu Discos und Jugendclubs haben sie kaum noch Zutritt. Selbst völlig friedfertige Jugendliche werden auf der Straße von der Volkspolizei kontrolliert - nur, weil sie ein wenig ungewöhnlich gekleidet sind oder sich vielleicht etwas temperamentvoller äußern. Wenn sich, das gilt zumindest für größere Städte, ein Club oder eine Gaststätte zum Treffpunkt solcher Cliquen entwickelt hat, werden sie häufig unter einem Vorwand, aus ,technischen Gründen' oder wegen einer plötzlich notwendig werdenden Renovierung, geschlossen. Die Gruppen suchen sich woanders einen neuen Treffpunkt; das Problem wird von einem Stadtbezirk zum anderen geschoben.

Die Ordnungsgruppen der FDJ bringen gleichfalls Probleme mit sich. Denn offenbar gibt es unter den Ordnern auch solche, die die ihnen übertragene Macht gegen ihre Altersgenossen missbrauchen und anstelle von Argumenten die Fäuste sprechen lassen. Eine sorgfältige und verantwortungsvolle Auswahl, eine psychologische Schulung sollten selbstverständlich sein. Die ständige Kontrolle ist notwendig, auch geringste Übergriffe müssen geahndet

werden. Denn überzogene Reaktionen von Ordnungskräften und Polizisten können Aggressivität und Widerstand erst provozieren; manche Verurteilung wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt indizieren das jedenfalls.

Eine öffentliche demokratische Kontrolle der machtstützenden Organe - der Polizei, der Justiz, des Strafvollzugs, des Staatssicherheitsdienstes - würde gerade jungen Bürgern mehr Rechtssicherheit und Vertrauen geben und Aggressionen abbauen. Die gegenwärtige Eingabenpraxis, undurchschaubar und ohne Begründungspflicht, ist ganz und gar unbefriedigend und leistet dem Missbrauch von Macht Vorschub. Strafgesetzgebung und Strafvollzug schließlich, das ist selbst für den Laien offensichtlich, bedürfen dringend der Revision. Wenn überhaupt, wird wohl nur ein humanistisches sozial- und psychotherapeutisches Programm junge rechtsradikale Straftäter zum Nach- und vielleicht Umdenken bringen können, nicht aber der unwürdige sinnleere Alltag einer langjährigen Haft.

Viele der verurteilten Skinheads sind in geordneten Verhältnissen, in ‚guten Familien‘ groß geworden, waren gute Schüler und Arbeiter. Zuweilen kamen sie aus Familien mit antifaschistischer Tradition, waren die Eltern Funktionäre; selbst Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes haben ihre Kinder an die neuen Faschisten verloren. Der Gedanke liegt nahe, dass es manch einem, der in die rechte Szene hineingeraten ist, zu Hause an Wärme und Verständnis gefehlt hat, dass er autoritär erzogen wurde oder dass ihn die Eltern ihre Werte und Weltanschauungen nicht vorgelebt, sondern eingebläut haben. Der besonders für junge Menschen legitime und für ihre gesunde Entwicklung doch unerlässliche Zweifel an allen Autoritäten, ihre gesunde Opposition mag nicht selten mit den antiquierten Mitteln der ‚schwarzen Pädagogik‘, mit psychischer und physischer Gewalt gebrochen worden sein. Das wurde der Nährboden für den Hass auf alle Autoritäten. Und die Kinder wussten nur zu gut, dass sie gerade durch ihre Hinwendung zum Faschismus den Eltern, den gesellschaftlichen und staatlichen Autoritäten den allerheftigsten Schmerz zufügen würden. Wie viel Trauerarbeit haben sie und wir alle zu leisten, um diese Flut von Hass und Schmerz zu integrieren!

Alternativen

Die Gefahr einer neuen faschistischen Bewegung, getragen von jungen Menschen unseres Landes, ist denkbar geworden. Es ist für uns alle eine Herausforderung. Jeder hat sich selbst zuerst die bitteren Fragen zu stellen, jeder wird eigenes Versäumen und Versagen zu bedenken haben. Staat und Kirche, Schule und Jugendorganisation müssen, jeder für sich, fragen, was sie unterlassen und worin sie gefehlt haben, wenn Zwanzigjährige in unserem Land wieder ‚Sieg Heil‘ und ‚Juden raus‘ brüllen.

Ich fürchte, wir werden auf absehbare Zeit mit einem gewissen rechten Potential politisch motivierter Gewalttätigkeit leben müssen. Staatliche Gegengewalt ist kein taugliches Thera-

peutikum. Es wird darauf ankommen, dem Rechtsradikalismus die schillernde Verführungskraft zu nehmen und jungen Menschen humanistische Alternativen zu bieten. Das ist, nach meiner festen Überzeugung, nur durch die konsequente demokratische Umgestaltung unserer Gesellschaft und durch die Absage an die Gewalt als gesellschaftsbildende Kraft zu erreichen. Ein gewaltfreier sozialer Dienst anstelle der Militärpflicht sollte endlich möglich werden. Wir müssen lernen, auf Gewalt auch gegenüber dem ungeborenen Leben und gegenüber der Natur zu verzichten.

Eine neue Kultur des öffentlichen Dialogs muss erworben und gepflegt werden; unser Land braucht Gedanken- und Pressefreiheit und ein Spektrum unzensurierter Medien. Für junge Menschen muss es eine rechtliche und soziale Basis geben, um alternative demokratische Lebensmodelle, zum Beispiel nach dem Vorbild der israelischen Kibbuzim zu erproben. Nur wahrhafte Demokratie kann auf Dauer die Jugend unseres Landes gegen faschistisches Gedankengut immunisieren.“

Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** dementierte die vorstehenden Aussagen und bemerkte, dass rechtsradikale Strukturen in seinem damaligen Zuständigkeitsbereich der Kriminalpolizei Gotha keine Rolle gespielt hätten. Erst nach der „Wende“ habe sich das „stückchenweise“ entwickelt und habe eine bedeutsame Rolle bei der polizeilichen Arbeit eingenommen.

204

bb. Erstarren neonazistischer Strukturen in der Wendezeit

(1) Besonderheiten und Aktionsmuster des Rechtsextremismus in Thüringen

Übereinstimmend berichteten die vernommenen Zeugen und Sachverständigen vom Erstarren des Rechtsextremismus nach der „Wende“. Die Sachverständige Christina **Büttner** legte dem Ausschuss diesbezüglich dar, dass rechte, rassistische Gewalt nicht nur, aber insbesondere auch in den östlichen Bundesländern nach der Wiedervereinigung ein „riesengroßes Problem“ gewesen sei. Dabei verwies sie auf die Anschläge in Hoyerswerda und Rostock, aber auch in Mölln und Solingen. Auf Nachfrage, inwieweit Rechtsextremisten aus den alten Bundesländern den Aufbau neonazistischer Strukturen in den neuen Ländern vorangetrieben hätten, antwortete die Sachverständige Anetta **Kahane**, dass es eine Reihe von führenden Kadern aus der rechtsextremen Szene gegeben habe, die in die neuen Bundesländer gekommen seien. Diese seien allerdings auf eine schon aus DDR-Zeiten vorhandene rechtsextreme Szene gestoßen und hätten darüber hinaus rassistische und ausländerfeindliche Einstellungen weiter Teile der Bevölkerung angetroffen. Von ihren „Westkollegen“ hätten die ostdeutschen Neonazis legale Organisations- und Konfliktformen gelernt, die ihnen in der DDR nicht zur Verfügung gestanden hätten. Hieran anknüpfend sagte der Sachverständige

205

Michael **Ebenau** aus, die „Skinhead-Kultur“ in den 1992/93er-Jahren sei von anderen neonazistischen Erscheinungsformen und Organisationen, wie der NPD, der Deutschnationalen Partei, der Deutschen Alternative, der Freiheitlichen Arbeiterpartei, der Nationalistischen Front und dem Verein der Nationalen abgelöst worden. Außerdem bestätigte er den Befund eines verbreiteten „Alltagsrassismus“ zur Wendezeit in den neuen Ländern mit einer Erzählung aus dem Jahr 1992, wonach eine „ganz normale Diskothek“ in der Jenaer Innenstadt eine „Weiße Nacht“ veranstaltet habe, in der nur „Weißen“ Zutritt gewährt und andersfarbige Personen ausgeschlossen worden seien. Hierzu sagte der Sachverständige **Almonacid** aus, er habe nach der Wende aufgrund seines Migrationshintergrundes einer größer werdenden Ablehnung gegenübergestanden. Er sei von anderen Bürgern auf offener Straße, im Bus oder in der Kaufhalle offen angepöbelt oder von Verkäufern ignoriert worden. Die „normalen“ Bürger habe der Sachverständige oft als Initiatoren oder Beifall klatschende Zuschauer in Fällen von Ausgrenzung und Demütigung wahrgenommen.

206 Der Sachverständige Dr. Rudolf **van Hüllen** hob die Besonderheit des ostdeutschen Rechtsextremismus hervor, die nach seiner Auffassung darin bestehe, dass Radikalität in Bezug auf die neonationalsozialistische Ideologie und erhöhte Gewaltbereitschaft die breite Basis bildeten, während im Gegensatz dazu in Westdeutschland diese neonationalsozialistischen Kerne lediglich eine marginale Rolle einnahmen und wie ein „radikalisierter Narrensaum“ wirkten. Außerdem seien die Rechtsextremisten in den alten Bundesländern überwiegend organisations- und parteizentriert und auf Wahlen ausgerichtet, während die Neonazis in den neuen Bundesländern innerhalb „unstrukturierter Zusammenschlüsse“ agierten, die wie z. B. der THS über keine rechtlich greifbaren Strukturen verfügen würden, wie dies etwa bei einem eingetragenen Verein der Fall sei. Hierdurch solle allerdings nicht deren Gefährlichkeit in Abrede gestellt werden.

207 Zur Entwicklung der Lage auf dem Gebiet der Inneren Sicherheit erläuterte der Zeuge Prof. Dr. Michael **Lippert**, der Rechtsextremismus sei damals bis Mitte 1994 in erster Linie in ein zunehmendes Demonstrationsgeschehen gemündet, wie sich dies insbesondere an den jährlichen „Rudolf-Heß-Geburtstagen“ im August geäußert habe. Thüringen sei als Transitland besonders betroffen gewesen, weil von Nord, Süd, West und Ost Rechtsradikale durchgereist seien, um sich in Oberfranken zu versammeln. Deshalb hätten sehr schnell Vorkehrungen getroffen werden müssen. Skinheadgruppen seien als gewaltbereite Gruppen aufgetreten ohne zentrale Führung, ohne hierarchische Ordnung, unberechenbar aus heiterem Himmel irgendwoher kommend. Sie hätten bestimmte Treffpunkte, wie z. B. Konzerte, Lokale, Tankstellen, Rastplätze an Autobahnen usw. gehabt. Erkenntnisse über zentral

geleitete militante rechtsextremistische Organisationsformen in Thüringen habe es seiner Erinnerung nach damals noch nicht gegeben.

(2) Ursachen des Aufkeimens des Rechtsextremismus nach der „Wende“

Der Sachverständige Dr. Dietmar **Molthagen** legte dem Untersuchungsausschuss mögliche Ursachen für die Entstehung rechtsextremer Strukturen und Handlungen sowie deren Radikalisierung in Form von Gewaltakten dar. Hierbei sei ein „multidimensionales Erklärungsmuster“ heranzuziehen, welches individuelle, gesellschaftliche und situative Faktoren berücksichtige. Zu den individuellen Faktoren zählte der Sachverständige eine autoritäre Prägung, individuelle Gewalterfahrung sowie eine geringe soziale Resonanz und das soziale Umfeld. Bei den längerfristigen gesellschaftlichen Faktoren sei die Einstellung gegenüber Politik, Demokratie und Parlamentarismus entscheidend. Dabei habe das im Zuge der Asyldebatte in den Jahren 1992/93 erheblich verschlechterte politische Klima gegenüber Minderheiten die Herausbildung rechtsextremer Einstellungen und Handlungen begünstigt. Hinzugekommen sei der situative Faktor einer wahrgenommenen Krise in Deutschland bzw. Thüringen. Zudem hätten „spezielle Rahmenbedingungen“ in Ostdeutschland in den 1990er-Jahren ein deutliches Anwachsen des Rechtsextremismus hervorgerufen. Diesbezüglich verwies der Sachverständige auf ein bereits vor der „Wende“ existierendes subkulturelles, rechtsextremes Milieu mit dazugehörigem Einstellungspotenzial sowie die autoritäre Staatsführung der DDR und den sehr prekären Umgang mit den damals zugewanderten Menschen. Nach dem Zusammenbruch der DDR habe eine für viele Bürger enttäuschende wirtschaftliche und soziale Entwicklung dazu geführt, dass eine Prekarisierung von Teilen der Bevölkerung eingesetzt habe, die den Resonanzboden für rechtsextreme Organisationen gebildet habe. Infolge zu geringer bürgerlicher Gegenwehr gegen rechtsextreme Aktivitäten und einer systematischen Verlagerung rechtsextremer Infrastruktur in die neuen Bundesländer hätten die überforderten staatlichen Stellen – der Polizei, der Justiz, des Verfassungsschutzes sowie der Landes- und Kommunalverwaltung – erhebliche Schwierigkeiten gehabt, angemessen auf den Rechtsextremismus zu reagieren. Eine „Kultur des Wegsehens“ von Teilen der staatlichen Stellen habe nach Auffassung des Sachverständigen das Erstarken des Rechtsextremismus begünstigt, denn aus dieser Umbruchssituation heraus sei es für Rechtsextremisten vergleichsweise leicht gewesen, eine gewisse lokale Hegemonie zu erreichen, wodurch wiederum deren Selbstbewusstsein gestärkt worden sei und sie vermehrt Gewalt angewendet hätten.

208

Der Sachverständige Peter **Reif-Spirek** betonte, seiner Auffassung nach sei primär die Alltagskultur vor Ort für das Erstarken des Rechtsextremismus verantwortlich gewesen. Als entscheidende Faktoren benannte er eine hohe Gewaltbereitschaft, das Agieren organisier-

209

ter rechtsextremer Strukturen und rechter Jugendkulturen, „Alltagsrassismus“ und fremdenfeindliche Einstellungen in der Mitte der Thüringer Gesellschaft, wie dies in der heutigen Zeit alljährlich durch den Thüringen-Monitor dokumentiert werde, sowie „leere Institutionen“, die verharmlosend mit der Gefahrenlage umgegangen seien. Insbesondere die „Normalität“ und Stabilität fremdenfeindlicher Einstellungsmuster in der Mitte der Thüringer Gesellschaft würden seiner Meinung nach unterschätzt. Fremdenfeindlichkeit unterhalb der Gewaltschwelle werde häufig gar nicht als Problem wahrgenommen und öffentliche Dominanzstrategien des Rechtsextremismus ungenügend sanktioniert, wie dies etwa im Rahmen der „akzeptierenden Jugendarbeit“ geschehen sei. Schließlich werde rechtsextreme Gewalt entpolitisiert und als eine Art „ziellose und episodenhafte Jugendgewalt“ dargestellt. Gleichzeitig sei zivilgesellschaftlichen Initiativen gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit mit großer Skepsis begegnet worden. Der Sachverständige führte aus, der NSU müsse als eine spezifische Generationsgruppe innerhalb des deutschen Rechtsextremismus verstanden werden, zu deren konstituierenden Erfahrungen die allgemeinen Rahmenbedingungen der Wendezeit und die Nicht-Sanktionierung rechter Alltagsgewalt gehörten. Deren größtes Erfolgserlebnis bezüglich der Ausübung gewaltförmiger Politikmuster habe in den pogromartigen Vertreibungsprozessen in Hoyerswerda und Rostock-Lichtenhagen im Kontext mit der Asyldebatte bestanden. Diese rechtsextreme Generationsgruppe habe sich als handelnde Avantgarde verstanden, die den vermeintlichen Volkswillen exekutieren helfe, denn als vermeintlicher „Retter“ würde sie „ihr“ Volk vor dem Untergang durch Zuwanderung schützen.

210 Der Sachverständige Dr. Rudolf **van Hüllen** führte aus, der aufkeimende Rechtsextremismus nach der „Wende“ könne als eine soziokulturelle Jugendbewegung in Gestalt einer Protestreaktion gegen den „verordneten Antifaschismus“ verstanden werden, der schon im SED-Regime propagiert und durch zum Teil aus Westdeutschland stammende linksautonome Kräfte fortgeführt worden sei. Zwischen extremen Linken und extremen Rechten bestehe seiner Ansicht nach ein Interaktionsprozess, der zu einer gegenseitigen Eskalation führe. Dies könne etwa bei Demonstrationen beobachtet werden, bei denen sich zwei entgegengesetzt bewegende, aggressive Ideologien gegenseitig aufschaukelten und in eine Konfrontationsgewaltsituation trieben. Der Zusammenhang zwischen den beiden extremen Lagern und der Aspekt der jugendlichen Protestbewegung seien aber nur einzelne Facetten eines für die Erklärung von Rechtsextremismus heranzuziehenden multikausalen Ansatzes. Die politische Dimension der neonazistischen Ideologie dürfe hierdurch nicht überwölbt werden.

211 Der Sachverständige Prof. Dr. Hajo **Funke** führte das Erstarken der rechtsextremen Ideologie auf die Umbruchsituation nach der „Wende“ zurück. Die Transformationsprozesse hätten

in ökonomischer, kultureller, individueller und politisch-kultureller Hinsicht immense Effekte für die „Kinder der Einheit“ zur Folge gehabt. Die verunsicherten Individuen, insbesondere männliche Jugendliche, seien in der Folge von einer Vielzahl kleinerer und größerer rechtsextremer Cliquen angezogen worden, die Wut, Enttäuschung und Frustration in rassistische und fremdenfeindliche Entladungen kanalisiert hätten. Rechtsextremisten hätten es vermocht, Unsicherheit und Angst vor sozialem Ausschluss für ihre Zwecke zu instrumentalisieren.

Außerdem spiele die familiäre Erziehung bei der Herausbildung fremdenfeindlicher, rechtsextremer Orientierungen von Jugendlichen eine gewichtige Rolle, gab der Sachverständige Prof. Dr. Wolfgang **Frindte** zu bedenken. Das Hauptproblem sei die fehlende Akzeptanz vonseiten der Eltern. Fälschlicherweise werde vielmals Arbeitslosigkeit als Ursache für Rechtsextremismus angeführt. Zwar schade Arbeit nie, doch sei die Arbeitslosigkeit keine eindeutig fördernde Bedingung. Auch wenn ein Elternteil oder gar beide Eltern arbeitslos seien, so habe dies nach Auffassung des Sachverständigen Dr. Wolfgang **Frindte** zunächst keinen Effekt auf fremdenfeindliche oder rechtsextreme Einstellungen. Erst wenn der wichtigsten Bezugsperson des Jugendlichen aufgrund von Arbeitslosigkeit die soziale Anerkennung entzogen werde, entfalle dessen Vorbildfunktion. Als „trivial“ bezeichnete der Sachverständige den Befund, dass in den Schulen mit den meisten Partizipationsmöglichkeiten der Schüler sowohl Ausmaß als auch Qualität von fremdenfeindlichen, rechtsextremen Einstellungen stark abnehme. Im Gegensatz dazu hätten rechtsextreme Straftäter in ihrer Kindheit gelernt, Konflikte im sozialen Alltag mit Gewalt zu lösen.

212

Schließlich machte der Sachverständige Dr. Rudolf **van Hüllen** auf den desolaten Zustand der Sicherheitsbehörden aufmerksam, die nicht in der Lage gewesen seien, angemessen auf den Rechtsextremismus zu reagieren. In dieser Zeit habe sich Thüringen de facto in einer Situation befunden, die seiner Ansicht nach einer Kriegsfolgenbeseitigung nahekomme: „Das politische System ist bankrott. Die Behörden sind teilweise desintegriert, halbwegs nur noch funktionsfähig, müssen zum Teil neu aufgebaut werden und die Infrastruktur ist im Eimer.“ Ferner hätten die in den Behörden verantwortlichen Personen durch die weitreichenden Umwälzungen einen „Transformationsschock“ erlitten und seien deshalb mit dem aufkeimenden Rechtsextremismus überfordert gewesen. Im Zuge des Neuaufbaus des Verfassungsschutzes habe man auf westdeutsches Personal zurückgreifen müssen, das keine praktischen Erfahrungen mit der DDR-Gesellschaft gehabt und die Besonderheiten des ostdeutschen Rechtsextremismus – insbesondere im Hinblick auf dessen neonationalsozialistischen, militanten Schwerpunkt – nicht erkannt habe. Die Rahmenbedingungen des ostdeutschen Rechtsextremismus nach 1990 hätten sich viel schneller verfestigen können,

213

als die Sicherheitsbehörden darauf hätten reagieren können, was an sich nicht ungewöhnlich sei, da polizeiliche Repression immer als Reaktion auf extremistische Konjunkturen erfolge. Erschwerend sei jedoch hinzugekommen, dass Justiz und Polizei noch nicht über die notwendige Ausrüstung, Fachkenntnis und Routine verfügt hätten, um der Lage Herr zu werden. Das staatliche Gewaltmonopol sei in einzelnen Bereichen und einzelnen Regionen durchaus zeitweilig in Gefahr gewesen. Polizisten seien auch von Rechtsextremisten bedroht worden. Der Sachverständige Konrad **Weiß** kam zum gleichen Befund und gab zu bedenken, dass die Vertreter des Staates in den ostdeutschen Bundesländern, die mit Rechtsradikalität konfrontiert wurden, wie insbesondere auch die Polizei und der Verfassungsschutz, sehr alleingelassen und daher überfordert gewesen seien, eigenständige Entscheidungen zu treffen.

214 Der Sachverständige Eric **Henze** warf der Polizei vor, bei Gewalttaten von Rechtsextremisten nicht eingegriffen, sondern mit dem rechten Lager sympathisiert zu haben. So sei der Zeuge einmal mit der Aussage eines Polizisten konfrontiert worden: „So braun wie diese Tür sind wir auch.“ Der Sachverständige Peter **Reif-Spirek** wies darauf hin, die Polizeibehörden hätten einen spezifisch ethnisierten Blick auf die Gesellschaft und ihre Tätigkeit. Hierzu verwies er auf eine Studie über rechtsextreme und fremdenfeindliche Potenziale bei der Frankfurter Polizei von Hans-Gerd Jaschke. Dieser ethnisierende Blick auf die Kriminalität gehe einher mit einer Affinität zu rechtspopulistischen politischen Formationen. Der Sachverständige Michael **Ebenau** konstatierte, die Entwicklung des Rechtsextremismus in Thüringen sei durch das Nichteingreifen der Polizei begünstigt worden.

215 Zu diesen Vorhaltungen bekundete der Zeuge Minister a.D. Dr. Richard **Dewes**, dass er – ohne dies konkretisieren zu können – schon öfter der Auffassung gewesen sei, dass gerade die Polizei vor Ort nicht entschieden genug eingeschritten sei, weil Dinge falsch eingeschätzt worden seien oder der Mut zum Einschreiten gefehlt habe. Das Problemfeld müsse allerdings differenziert betrachtet werden. Die Mehrzahl der Thüringer Polizeibeamten sei zu diesem Zeitpunkt aus der Volkspolizei der ehemaligen DDR gekommen und hätte Dinge lernen müssen, die von ihr vorher nicht verlangt worden waren, wie eigenverantwortliches Handeln und das Übernehmen von Risiken. Dieser Prozess habe – unabhängig von Fortbildungsveranstaltungen – eine gewisse Weile gedauert. Der Zeuge meinte, dass dies heute anders sei und glaube, dass die Polizeibeamten mittlerweile Sicherheit im Umgang mit ihrem „Handwerkszeug“ gewonnen hätten, sodass man von einer anderen Polizei sprechen könne, als sie es in den 1990er-Jahren gewesen sei. Der damalige Missstand sei der Tatsache geschuldet, dass man den Beamten eine Chance habe geben müssen, in ihrem Alltag zu lernen und sich die notwendigen Dinge anzueignen.

(3) Folgen des Erstarkens rechtsextremer Kräfte in Thüringen

Dem Sachverständigen Prof. Dr. Hajo **Funke** zufolge seien die Rechtsextremisten innerhalb weniger Jahre in der Lage gewesen, in vielen Stadtteilen eine dominante rechtsextreme Szene aufzubauen, die für Angehörige der linken Szene verbotene – weil gefährliche – Territorien gewesen seien. Der Alltagsterror sei in Rudolstadt, Saalfeld, Kahla, Weimar, Gera und Jena in diesen Jahren erheblich gewesen. Diese rechtsextremen Szenen seien später zunehmend mit einem Netz an neonazistischen Kadern wie etwa der NPD oder des THS gerahmt und radikalisiert worden. Im Ergebnis sei daher ein „hoch organisiertes, dreifaches Netz“ entstanden. Die Sachverständige Anetta **Kahane** resümierte, das Erstarken rechtsextremer Tendenzen habe die Bildung einer gelebten demokratischen Alltagskultur verhindert. Das Gleichwertigkeitsprinzip habe in Thüringen in den 1990er-Jahren praktisch nicht existiert. Unter diesen Bedingungen hätten sich die Standards der Demokratie, in denen sich die Menschen selbst organisieren und mit Unterstützung des Staates Schutz gewähren, nicht etablieren können. Die Sachverständige führte zudem aus, dass der Rechtsextremismus in Deutschland in dieser Zeit eine besondere Form angenommen habe. Im Gegensatz zu den übrigen europäischen Staaten gebe es nicht eine starke rechtspopulistische oder nationalrevolutionäre Bewegung, sondern eine Gemengelage aus beidem, die als besonders gefährlich anzusehen sei. Ausgangspunkt dieser Prozesse sei Thüringen mit der Allianz von THS und NPD gewesen. Auf Nachfrage präziserte sie, dass infolge der Auflösung des Vereins „Die Nationalen“ Mitte der 1990er-Jahre lediglich informelle und militante Kameradschaftsstrukturen bestehen blieben, die in der Zeit Udo Voigts als NPD-Vorsitzendem in die NPD eingebunden werden konnten.

216

cc. Konsolidierung und Radikalisierung neonazistischer Strukturen Mitte der 1990er-Jahre

(1) Rechtsextremes Personenpotenzial in Thüringen

Der Sachverständige Matthias **Quent** legte dem Untersuchungsausschuss dar, eine Auswertung der Verfassungsschutzberichte des TLFV der 1990er-Jahre habe ergeben, dass sich die rechte Szene in Thüringen in quantitativer und qualitativer Hinsicht radikalisiert habe. So habe sich die Anzahl der organisierten Neonazis von 670 im Jahr 1994 auf etwa 1500 im Jahr 2000 gesteigert, wovon 75 Prozent dem systemfeindlichen Flügel zuzuordnen gewesen seien.

217

Zu Anzahl und Organisationsgrad der rechtsextremistischen Gewalttäter in Thüringen führte der Verfassungsschutzbericht des Jahres 1994 aus:

218

„Die militante rechtsextremistische Szene ist vor allem dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus strukturarmen bzw. strukturlosen Zusammenschlüssen von Jugendlichen zusammensetzt. Eine Vielzahl von einschlägigen Gewalttaten wird von Personen verübt, die in ihren Handlungen von einer rechtsextremistischen Motivation geleitet werden, ohne dass sie einer Organisation oder einem Personenzusammenschluss zugerechnet werden können. Ein deutlicher Anteil rechtsextremistischer Gewalttaten wird von Skinheads verübt. Regionale Schwerpunkte waren Nordhausen, Suhl, Erfurt, Arnstadt/Ilmenau, Rudolstadt/Saalfeld, Gera und Weimar. Seit Errichtung des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz im Jahr 1991 wurden 171 Skinheads namentlich bekannt, von denen nach neuesten Erkenntnissen 126 als gewalttätig anzusehen sind. Im Zeitraum von 1991 bis 1994 konnten insgesamt 500 Rechtsextremisten (ohne Skinheads) ermittelt werden. Davon sind 311 durch Ausführung einer oder mehrerer Straftaten mit Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung namentlich bekannt geworden (Einzelangaben siehe Zahlenspiegel). Es ist davon auszugehen, dass sich die Aktionsbereitschaft der militanten rechtsextremistischen Szene durch den ‚Anti-Antifa-Kampf‘ stärker als bisher strukturell festigen wird.“

219 Für das Jahr 1995 gab der Verfassungsschutzbericht bekannt:

„Eine Reihe einschlägiger Gewalttaten wird von Personen verübt, die in ihren Handlungen von einer rechtsextremistischen Motivation geleitet werden, ohne dass sie einer Organisation oder einem Personenzusammenschluss zugerechnet werden können. Strukturarme bzw. strukturlose Zusammenschlüsse von Jugendlichen sind für diesen Teil der rechtsextremistischen Szene kennzeichnend. Ein deutlicher Anteil der Gewalttaten wird von Skinheads verübt. Regionale Schwerpunkte waren Jena, Suhl, Erfurt, Sonneberg/Ilmenau, Rudolstadt/Saalfeld, Gera und Weimar. 1995 sind bei den von Rechtsextremisten verübten Straftaten 219 Personen in Erscheinung getreten, 67 von ihnen als Gewalttäter. 41 der Straftäter waren Skinheads.“

220 Im Jahr 1998 konstatierte der Bericht des TLfV:

„Die Situation des Rechtsextremismus im Freistaat Thüringen hat sich im Vergleich zum Vorjahr geändert. Insbesondere hat sich die Mitgliederzahl der rechtsextremistischen Parteien beträchtlich erhöht. Die Entwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

- Vergleicht man die Entwicklung der Mitgliederzahlen der etablierten rechtsextremistischen Parteien im vergangenen Jahr, lassen sich unterschiedliche Tendenzen erkennen. Mit ca. 200 Mitgliedern, zuvor etwa 90, hat die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) in Thüringen einen Zuwachs zu verzeichnen, ebenso die Deutsche Volksunion (DVU) mit rund 200 Mitgliedern, zuvor etwa 40. Die Republikaner*

(Rep) haben mit derzeit ca. 220 Mitgliedern in Thüringen, zuvor waren es 260, eine Abnahme zu verzeichnen.

- Zu den Rechtsextremisten in der nicht organisierten Neonaziszene zählen etwa 300 Angehörige rechtsextremistisch orientierter Jugendsubkulturen und Mitglieder informeller Gruppen. Dazu kommen etwa 310 Skinheads.
- Der im Osten des Landes aktive Thüringer Heimatschutz (THS), etwa 120 Personen, ragt aus dem Neonazispektrum durch seine Organisations- und Vernetzungsansätze heraus.
- Die Addition der oben angeführten Mitgliedszahlen führt zu einer Summe von ca. 1.350 Personen, die dem rechtsextremistischen Potenzial zuzurechnen wären. Dabei sind aber Doppelmitgliedschaften bzw. Doppelzugehörigkeiten nicht berücksichtigt. Das tatsächliche Potenzial liegt 10 bis 20 Prozent niedriger.“

Das BfV führte im Verfassungsschutzbericht des Jahres 1998 u. a. aus:

221

„1. Rechtsextremistisches Gewaltpotential

Die Zahl der gewaltbereiten Rechtsextremisten hat 1998 weiter zugenommen und belief sich Ende des Jahres auf rund 8.200 (1997: 7.600); mehr als die Hälfte von ihnen lebt in den neuen Ländern. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Zulauf in die gewaltbereiten Szenen allerdings verlangsamt.

Zur Zeit gibt es in Deutschland keine rechtsterroristischen Organisationen oder Strukturen. Zum einen mangelt es hierfür an einer auf die aktuelle Situation in Deutschland bezogenen Strategie zur gewaltsamen Überwindung des Systems, zum anderen fehlen geeignete Führungspersonen und finanzielle Mittel. Auch fehlen Unterstützerszene und logistische Voraussetzungen, die für einen wirkungsvollen, aus dem Untergrund heraus geführten Kampf unabdingbar sind. Die meisten Rechtsextremisten distanzieren sich - vielfach allerdings aus rein taktischen Gründen - von Gewalt als Mittel der Politik. Sie befürchten, dass terroristische Aktionen den Staat eher stärken würden, wenn dieser unter Zustimmung einer breiten Öffentlichkeit mit verschärften Exekutivmaßnahmen gegen das ‚nationale Lager‘ vorginge.

Ein besonderes Interesse an Waffen und Sprengstoff ist jedoch bei Rechtsextremisten, insbesondere Neonazis, weit verbreitet. Daher existiert gleichwohl ein Potential gewaltbereiter Rechtsextremisten, das Waffen und Sprengstoff sammelt und sich mit ihrem Gebrauch vertraut macht. Diese Waffenfetischisten stellen ein unkalkulierbares Risiko für die innere Sicherheit dar. Es lässt sich nicht ausschließen, dass Einzeltäter diese Waffen auch ohne eine langfristige Zielsetzung und Konzeption einsetzen und Gewaltakte begehen.

Im Januar stellte die Polizei bei Neonazis in Jena unter anderem vier funktionsfähige Rohrbomben sicher. Konkrete Anschläge scheint die Gruppe damit nicht beabsichtigt zu haben.

Gegen die drei Tatverdächtigen, die seither flüchtig sind, erging Haftbefehl. Im Juni wurden vor allem im Großraum Ingolstadt insgesamt 21 von Neonazis genutzte Objekte durchsucht und dabei u. a. fünf Handgranaten, mehrere Maschinenpistolen, eine Schrotflinte, Waffenteile, Munition und eine große Menge von rechtsextremistischem Propagandamaterial sichergestellt. Zwei der fünf Neonazis, gegen die sich die Maßnahmen richteten, befinden sich in Untersuchungshaft.

2. Rechtsextremistische Skinheadszene

Die weitaus größte Gruppe innerhalb der gewaltbereiten Rechtsextremisten bilden die rechtsextremistischen Skinheads, deren genaue Zahl sich allerdings nicht eindeutig beziffern lässt, da organisatorische Strukturen in der Skinheadszene fast völlig fehlen. Aggressivität und Gewaltbereitschaft verbinden sich hier mit einer - meist nicht programmatisch-ideologischen, sondern eher diffusen - neonazistischen, insbesondere rassistischen Weltanschauung. Aus dieser Motivlage entspringen oftmals spontane Gewalttaten der Skinheads gegen Fremde oder ‚Linke‘. Viele Jugendliche finden den Einstieg in das rechtsextremistische Milieu über die Musik der Skinheadszene und den Besuch ihrer Konzertveranstaltungen (vgl. Nr. 2.1).

Schwerpunkte der Skinheadszene finden sich in den neuen Ländern - hier vor allem in Ost- und Südthüringen, in Südbrandenburg und Westsachsen - sowie in Ballungsräumen und Großstädten wie Frankfurt/Oder und Berlin. Eine weitere Zunahme des Personenpotentials war vor allem in Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin festzustellen, in dessen östlichen Stadtteilen sich eine starke, teils an der ‚Blood & Honour‘-Bewegung orientierte Szene gebildet hat.

An einzelnen regionalen Brennpunkten gibt es inzwischen Bereiche (z. B. Jugendzentren), in denen Rechtsextremisten faktisch den Ton angeben: meistens in Form von Drohungen oder körperlicher Gewalt. Vor allem die Medien bezeichnen diese Orte häufig als ‚befreite Zonen‘. Dieser Begriff tauchte erstmals 1991 in einem Strategiepapier auf, das vom ‚Nationaldemokratischen Hochschulbund‘ (NHB), der Studentenorganisation der NPD, veröffentlicht worden war. Dort forderte ein unbekannter Autor die Errichtung einer ‚Gegenmacht von unten‘, die aus autonomen Freiräumen für die rechtsextremistische Szene und einer Verdrängung der staatlichen Macht erwachsen sollte. Nachdem dieser Ansatz in der rechtsextremistischen Szene jahrelang nur auf geringe Resonanz gestoßen war, griffen ihn Neonazis in jüngster Zeit wiederholt auf - nicht zuletzt aufgrund der Medienberichterstattung. Es sind jedoch keine Versuche zu erkennen, gemäß der Konzeption des Strategiepapiers das staatliche Gewaltmonopol systematisch aufzulösen und eine Gegenmacht der Nationalisten Deutschlands zu etablieren.

In den alten Ländern besitzt die Skinheadszene im Allgäu (Bayern) überregionale Bedeutung. Auch in Baden-Württemberg, Hamburg und Niedersachsen existieren größere Skin-

headszenen.

Den international aktiven Skinhead-Bewegungen ‚Blood & Honour‘ und ‚Hammerskins‘ ist es gelungen, ihren Einfluss in der strukturlosen deutschen Szene auszubauen. Dies beruht maßgeblich darauf, dass ihre führenden Mitglieder bereits seit Jahren zum Teil der neonazistischen Skinheadszene angehören. Damit verfügen sie über organisatorische Erfahrungen aus der politischen Arbeit der Neonazis und über die Verbindungen in das Milieu der Skinheads.

Gemeinsames Kennzeichen von ‚Blood & Honour‘ und ‚Hammerskins‘ ist das weniger nationalistisch als vielmehr rassistisch geprägte neonazistische Weltbild. Die Gruppierung ‚Blood & Honour‘ hat ihren Ursprung in England. Dort wurde sie in den 80er-Jahren gegründet, um der Skinheadszene eine eigene, unabhängige Struktur zu verleihen und sie über rechtsextremistische Musik und Publikationen neonazistisch zu beeinflussen. Mittelpunkt ihrer Ideologie ist die Vorstellung von der Höherwertigkeit der weißen Rasse. Inzwischen gibt es ‚Blood & Honour-Divisionen‘ in zahlreichen Staaten. Die seit 1995 in Deutschland aktive Vereinigung verfügt hier über rund 150 bis 200 Anhänger; in fast allen Ländern bestehen ‚Sektionen‘. Eine führende Rolle nimmt nach der Schwächung der sächsischen ‚Sektion‘ aufgrund organisationsinterner Auseinandersetzungen die Berliner ‚Sektion‘ ein. Bedeutung für die Szene hat ‚Blood & Honour‘ vor allem durch das regelmäßige Veranstalten von Skinhead-Konzerten erlangt. Zudem gibt die deutsche ‚Division‘ nunmehr mit ‚Blood & Honour Division Deutschland - Stimme der Bewegung‘ eine eigene Publikation heraus; einige weitere ‚Sektionen‘ veröffentlichen ebenfalls eigene Schriften.

Die ‚Hammerskins‘ besitzen geringeren Einfluss auf die deutsche Szene. Neben den USA, wo sie in den 80er-Jahren gegründet wurden, betätigen sie sich heute u. a. in der Schweiz, in Frankreich, Italien und Tschechien. Ziel ihres elitären, rassistischen Weltbildes ist die globale Vereinigung aller weißen Skinheads in einer ‚Hammerskin-Nation‘. Die ‚Hammerskins‘ betreiben die Bildung eigener Strukturen innerhalb der deutschen Skinheadszene allerdings weniger konsequent als die ‚Blood & Honour‘-Bewegung. Ebenso wie diese geben ‚Hammerskins‘ aber auch eigene Publikationen, Fanzines, heraus und engagieren sich zunehmend in der Produktion und dem Vertrieb von Skinhead-Musik.

Die systematische Einbindung von Skinheads in rechtsextremistische Organisationen stellt auch weiterhin eine Ausnahme dar. Allerdings versuchen die ‚Nationaldemokratische Partei Deutschlands‘ (NPD) und die ‚Jungen Nationaldemokraten‘ (JN), Skinheads gezielt für ihre Zwecke zu vereinnahmen und für ihre Veranstaltungen zu mobilisieren. Dies gelang insbesondere dort, wo auf lokaler Ebene schon Kontakte zwischen NPD- bzw. JN-Mitgliedern und Skinheads bestanden.

Diese Beziehungen führen auch dazu, dass Skinheads zuweilen ihre Abneigung gegen die Einbindung in Organisationen aufgeben und sich an Veranstaltungen neonazistischer

„Kameradschaften‘ beteiligen. Sie nehmen dann aber zumeist nur an wenigen ‚Kameradschaftstreffen‘ teil und verlassen die Gruppierungen bald wieder. Ihnen missfallen dort in der Regel die Ideologisierung, die straffe Organisation oder die mangelnde Gewaltbereitschaft.“

(2) Rechtsextremes Gesinnungspotenzial in Thüringen

- 222** Der Sachverständige Prof. Dr. Wolfgang **Frindte** bezeichnete es als wissenschaftlich „trivial“, dass rechtsextremistische Orientierungsmuster die beiden Grundelemente der Ungleichwertigkeit und der Gewaltbereitschaft beinhalteten. Studien hätten gezeigt, dass fremdenfeindliche Einstellungen im Verhältnis zu rechtsextremen Orientierungen im Verhältnis von zwei zu eins stünden.
- 223** Zur Gewaltbereitschaft rechtsextremer Personen bezog sich der Sachverständige Matthias **Quent** auf eine Studie von Andreas Klärner.³⁸ Darin sei ein Gespräch mit zwei gewaltbereiten Sympathisanten festgehalten, die ihre politische Arbeit als „Rassenkrieg“ bezeichneten, bei dem sich die „Herrenrasse“ mit gewaltsamen Mitteln gegen „Kanaken“, „Juden“, „Türken“, „Nigger“ und „Zecken“ behaupten müsse. Die Verknüpfung von Gewalt und Ideologie könne im Übrigen auch der rechtsextremen Musik entnommen werden, die durch ihre gewaltverherrlichenden Texte die Bereitschaft des ideologisierten Hörers zur Anwendung exzessiver Gewalt zusätzlich steigern. Als Beispiel hierfür führte er die Gruppe „Stahlhelm“ an, deren Lieder von Aufrufen zur Gewalt an Andersdenkenden und Ausländern geprägt sind, die trotz vieler Bezüge zu Thüringen in offiziellen Dokumenten des TLfV keine Erwähnung finde. Außerdem verwies der Sachverständige auf Bernd Wagner, der aus sozialwissenschaftlicher Sichtweise die rechtsextreme Gewalt als v.a. ideologisch und sozialpsychologisch begründeten Handlungskomplex beschrieben habe, welcher motivational aus weltbildlichen Definitionen entspringe und im Sinne des Rechtsextremismus intendiert und funktional sei. Aus diesem Grund sei eine entpolitisierende Betrachtung rechtsextremer Gewalt, etwa als „Kampf rivalisierender Jugendcliquen oder Jugendbanden“ verfehlt, da es sich um einen ideologisch gegründeten „Kampf gegen Feinde um Raumordnung“, um „national befreite Zonen“ handele.
- 224** Der Sachverständige Peter **Reif-Spirek** hob die außerordentlich niedrige Gewaltschwelle von Rechtsextremisten hervor, denn der Schritt von rechtsextremer Gesinnung zur rechtsextremen Gewalttat sei in den neuen Bundesländern besonders kurz. Der Rechtsterrorismus als langfristig strategisch geplante Gewalt sei für die 1990er-Jahre jedoch nicht typisch

³⁸ Ausweislich der schriftlichen Stellungnahme des Sachverständigen Matthias Quent handelt es sich hierbei um Klärner, Andreas: „Zwischen Militanz und Bürgerlichkeit. Selbstverständnis und Praxis der extremen Rechten“, Hamburg, 2008.

gewesen. Zu dieser Zeit habe ein strategisch nicht langfristig geplanter Gewalttypus vorgeherrscht, der allerdings eng mit dem fremdenfeindlichen Klima in vielen Kommunen zusammenhänge. Der Sachverständige gab zu bedenken, dass Gewaltakte, die nicht strategisch geplant gewesen seien, gleichwohl in ihrer Opferwahl keineswegs ziellos und zufällig gewesen seien. Die Alltagsgewalt in Thüringen habe nur in geringem Umfang Eingang in die Kriminalstatistik gefunden und insbesondere sei deren politische Dimension ausgeblendet worden.

Zu welchem Zeitpunkt diese Gewalt terroristische Formen annehme, sei laut dem Sachverständigen Prof. Dr. Hajo **Funke** eine strategische Entscheidung, da die extreme Rechte ideologisch und mental hierzu bereit sei. Bereits zu Beginn der 1990er-Jahre sei innerhalb der rechtsextremen Szene die Bildung einer „Rechten Armee Fraktion“ in Erwägung gezogen worden. Zu diesem Zweck seien technische und ideologische Anleitungen erschienen, wie etwa ein Druckerzeugnis mit dem Titel „Eine Bewegung in Waffen“, das rückblickend betrachtet als eine Art Drehbuch für das spätere Vorgehen des NSU verstanden werden könne. In dieses militante Bild fügten sich die Waffenfunde in Thüringen ein, die von den Behörden zur Kenntnis genommen, aber nach Auffassung des Sachverständigen unterschätzt worden seien. Der Sachverständige Dr. Rudolf **van Hüllen** stellte Zusammenhänge zwischen dem rechtsterroristischen NSU und der US-amerikanischen „Leaderless Resistance“ her, die als „Werkmodell“ betrachtet werden könne.

225

(3) Rechtsradikale Strukturen auf lokaler Ebene

Die Ausführungen zu den folgenden Regionen sind Ergebnis der Zeugenvernehmungen und bilden die lokalen rechtsradikalen Strukturen daher nur teilweise und beispielhaft ab.

(a) Saalfeld-Rudolstadt

Die Situation in Saalfeld-Rudolstadt in den 1990er-Jahren beschrieb der Sachverständige Thomas **Rausch** als eine „Zeit der Angst“, da der rechte Terror bei den Opfern eine von Angst erfüllte Atmosphäre erzeugt habe. Nach Auflösung der DDR habe es eine lose Nazistruktur gegeben, die durch beispielsweise aus Berlin zugezogene Neonazis verstärkt worden sei. Diese hätten die Situation durch gesteigerte Brutalität zusätzlich verschärft, indem es vermehrt zu Überfällen auf alternative Jugendclubs, Punks und anders aussehende „Undeutsche“ gekommen sei. Der Sachverständige berichtete von einer Begebenheit am Abend des 20. April 1991, bei der in Saalfeld eine größere Gruppe bewaffneter Nazis Andersaussehende und Ausländer gejagt hätten. In der darauffolgenden Nacht habe ein Teil

226

dieser Gruppe versucht, einen Punker in dessen Privatwohnung zu töten. In Saalfeld seien Objekte alternativer Jugendkultur regelmäßig Ziel von Brandanschlägen, Verwüstungen und anderen Übergriffen durch Rechtsradikale gewesen, die damit Einschüchterung und Zerstörung linker Lebensräume bezweckt hätten. Bekannte Nazi-Treffpunkte seien in dieser Zeit die Gaststätte „Zum Goldenen Löwen“ in Rudolstadt-Schwarza sowie die Gaststätte „Heilsberg“ gewesen. In diesen Lokalitäten hätten regelmäßig Treffen der „Anti-Antifa Ostthüringen“ bzw. des späteren THS stattgefunden, bei denen die „Kameraden aus Jena“ beteiligt gewesen seien, zu denen u. a. Mundlos, Böhnhardt und Kapke gehört hätten. Der Zeuge KHK Klaus-Dieter **Iselt** erläuterte, dass sich in Saalfeld im Stadtteil Gorndorf bereits im Jahr 1991 Skinhead-Gruppierungen von durchschnittlich 15 bis 20 Jugendlichen und jungen Erwachsenen herausgebildet hätten. Anfänglich habe es sich um eine lockere Gruppierung gehandelt, die sich regelmäßig zum gemeinsamen Alkoholkonsum getroffen und daneben verschiedene Propagandadelikte begangen habe. Im weiteren Verlauf seien dann die ersten Tendenzen von Gewalt, insbesondere gegen politisch Andersdenkende, aufgetreten. Hauptangriffspunkt dieser „jugendlichen Banden“ sei in diesem Zusammenhang die linksorientierte Szene in Saalfeld gewesen.

227 Einen Wendepunkt stellte nach Ansicht des Zeugen KHK Klaus-Dieter **Iselt** der bundesweite Neonaziaufmarsch zum „Heiß-Gedenktag“ am 17. August 1992 in Saalfeld-Rudolstadt dar, an dem sich schätzungsweise 2.500 Neonazis aus dem gesamten Bundesgebiet und aus dem europäischen Ausland beteiligt hätten. Der Sachverständige Thomas **Rausch** sagte hierzu aus, dass es sich um den größten Naziaufmarsch seit Bestehen der Bundesrepublik gehandelt habe, der einen vorzeitigen Höhepunkt der Revitalisierung rechtsradikaler Kräfte markiert habe. Die bis dato losen rechtsextremen Strukturen hätten sich daraufhin immer mehr verfestigen können. Diese Einschätzung teilte der Zeuge ECHK Klaus-Dieter **Iselt**, der zu den Auswirkungen des „Heiß-Gedenkmarsches“ ausführte, dass die rechtsradikale Szene Saalfeld-Rudolstadts einen großen Schub bekommen habe. Der Aufmarsch habe die Aufmerksamkeit der bundesdeutschen Neonazigrößen erregt und einen stetigen Zulauf erzeugt, was großen Einfluss auf die ganze Szene gehabt habe. In der Folgezeit sei es dann zu einem sehr starken Anstieg im Bereich der Staatsschutzdelikte gekommen, wobei Saalfeld-Rudolstadt im Vergleich zu den anderen PD-Bereichen Thüringens deutlicher Kriminalitätsschwerpunkt gewesen sei. Neben der Vielzahl von Propagandadelikten, die den Schwerpunkt und die Masse der zu bewältigenden Verfahren gebildet hätten, seien auch gefährliche Körperverletzungen zu verzeichnen gewesen. Außerdem sei es dem Zeugen zufolge zu „Landfriedensbrüchen ohne Ende“ in „unüberschaubarer Größe“ gekommen. Zudem sei aufgrund der zahlreichen Veranstaltungen ein starker Anstieg an Verstößen gegen das Versammlungsgesetz zu verzeichnen gewesen. Ferner seien in der rechtsextremen Szene

ein Hang zur Uniformierung und ein deutliches Auftreten in der Öffentlichkeit zur politischen Zugehörigkeit zu beobachten gewesen. Des Weiteren sei in Milbitz eine „Wehrsportübung“ abgehalten worden, in der eine Gruppe Jugendlicher bzw. Heranwachsender militant aufgetreten sein soll. Diese hätten sich uniformiert in Marschordnungen bewegt und dabei Parolen und Gesänge von sich gegeben, die möglicherweise strafrechtlich relevant gewesen seien.

Zum besagten Heiß-Aufmarsch führte der Verfassungsschutzbericht des Jahres 1995 aus:

228

„Alljährlich werden seit dem Ableben des ehemaligen Hitler-Stellvertreters am 17. August 1987 von rechtsextremistischen Gruppen im In- und Ausland Gedenkkundgebungen, Aufzüge und Ähnliches veranstaltet. Für unrühmliches Aufsehen sorgte in diesem Zusammenhang der Rudolstädter Aufzug am 15. August 1992. Durch fehlerhafte Zustellung der Verbotsverfügung war es den 2.500 Teilnehmern damals gelungen, eine ‚Ersatzveranstaltung‘ durchzuführen.“

Der Zeuge OStA Ralf **Mohrmann** bekundete, im Zusammenhang mit der rechtsextremen Szene in Rudolstadt sei eine Vielzahl von Ermittlungsverfahren geführt worden. Dabei habe Andreas Rachhausen eine führende Rolle eingenommen, der nach Auffassung des Zeugen derjenige gewesen sei, der „die Fäden in der Hand hatte“. Diese Einschätzung bestätigte der Zeuge EKHK Klaus-Dieter **Iselt**, der ebenfalls angab, dass Andreas Rachhausen die Führungsfigur der rechtsextremen Szene in Saalfeld-Rudolstadt gewesen sei. Der Zeuge hielt ihn für den gefährlichsten Rechtsextremisten zur damaligen Zeit. Erst als Rachhausen gerichtlich verurteilt und in Dänemark untergetaucht sei, sei Tino Brandt in Erscheinung getreten. Dieser habe sich in der Folgezeit zum Kopf der rechtsextremen Szene aufgeschwungen und gemeinsam mit Mario Brehme versucht, die einzelnen Kameradschaften zusammenzuführen und konzentrierte Veranstaltungen, Demonstrationen etc. durchzuführen. Das „NSU-Trio“ Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe sei dem Zeugen damals jedoch nicht bekannt gewesen. Der Sachverständige Michael **Ebenau** bekundete, dass Saalfeld-Rudolstadt in den Jahren 1995 bis 1997 eine herausgehobene Stellung eingenommen habe, da dies der Ort gewesen sei, an dem sich die rechtsextremistischen Aktivitäten konzentriert hätten und an dem die wesentlichen Kader, wie u. a. Tino Brandt, tätig gewesen seien, die die Organisation und Steuerung übernommen hätten. Nach Ansicht des Sachverständigen sei dieser Zustand der Passivität der dortigen Behörden geschuldet gewesen.

229

Über die Situation in Saalfeld-Rudolstadt sei der Zeuge KOK Uwe **Hagemann** erschrocken gewesen. Er habe auch aus dem fahrlässigen Umgang mit den Ermittlungen der SoKo REX den Eindruck gewonnen, für viele sei die Sache okay gewesen, solange keine Häuser brannten, wie dies in Rostock oder Hoyerswerda geschah. Insbesondere die bei rechten An-

230

hängern festzustellende tief verwurzelte Kleingeistigkeit habe ihn schockiert. Die Polizei habe die rechte Kriminalität mit der nötigen Ernsthaftigkeit verfolgt. Er habe die Ermittlungen – auch in der Form und Härte – für angebracht und notwendig gehalten, aber über die Art und Weise der Durchführung gebe es verschiedene Meinungen. Es sei ein gesellschaftliches Problem, dass der Polizei immer eine gewisse Nähe zu einer politischen Richtung nachgesagt werde, was jeder Grundlage entbehre. Kriminalität aus der rechten Szene sei genauso bearbeitet worden wie jede andere auch. Seine Kollegen seien über die dortige Situation genauso fassungslos gewesen wie er.

(b) Jena

- 231** Nach Auffassung des Sachverständigen Eric **Henze** sei Jena in den 1990er-Jahren eine Hochburg der Neonazis gewesen. Der Sachverständige schätzte die Anzahl der anhand äußerer Merkmale erkennbaren Neonazis in Jena Anfang der 1990er-Jahre auf etwa 100 bis 120 ein, zu der die gleiche Anzahl an äußerlich unauffälligen sowie noch die Unterstützung aus den umliegenden kleineren Städten wie Kahla, Pößneck, Saalfeld und Rudolstadt Rechtsradikalen hinzugekommen seien. Der Sachverständige Prof. Dr. Hajo **Funke** bekundete, dass der Alltagsterror in Jena in diesen Jahren erheblich gewesen sei. Der Sachverständige Eric **Henze** führte des Weiteren aus, er sei als Opfer rechter Gewalt mehrmals von Neonazis auf offener Straße zusammengeschlagen worden. Er berichtete von einer Begebenheit, als drei Neonazis versucht hätten, ihn mittags um 12:00 Uhr aus einem Bus herauszuziehen und niemand der 20 bis 30 Fahrzeuginsassen eingegriffen habe. Außerdem sei es zu Übergriffen auf ehemalige Vertragsarbeiter aus Mosambik und Vietnam gekommen. An einem Wohnheim für jugoslawische Bürgerkriegsflüchtlinge sei 1995 zudem eine Rohrbombe gefunden worden. Die Militanz rechter Gruppierungen habe sich auch darin geäußert, dass vermeintlich linke Wohnungen und besetzte Häuser mit Brandsätzen angegriffen und sogar Schusswaffen eingesetzt worden seien. Außerdem vertrat der Sachverständige die Auffassung, dass aufgrund der Abstinenz polizeilichen, politischen oder medialen Drucks gegen die Neonazis in Jena eine jugendliche Gegenwehr eingesetzt habe. Dies habe dazu geführt, dass Mitte der 1990er-Jahre die Übergriffe von Rechtsextremisten in Jena allmählich zurückgegangen und die rechten Gruppen aus dem Stadtzentrum in die Randbereiche Lobeda und Winzerla zurückgedrängt worden seien.
- 232** Der Zeuge KHK a.D. Klaus **König** sagte aus, Jena sei hinsichtlich der Quantität von Straftaten immer die zweit- oder drittstärkste Kriminaldirektion in Thüringen gewesen. In der Phase von 1991 bis 1992 habe es – um nicht „rechtsfreier Raum“ zu sagen – eine gewisse wilde Zeit für das kriminelle Milieu gegeben, bei der es beispielsweise zu Landfriedensbrüchen,

Körperverletzungen und Störungen des öffentlichen Friedens gekommen sei. Erst später sei die politische Szene im Sinne von Parteien, wie etwa der NPD, hinzugekommen. Auf Nachfrage berichtete der Zeuge, er könne sich an die Verfahren bzw. Namen M. San., T. Mal., Thomas Dienel, D. Schr., A. Bö. aus Apolda, S. Alt. aus Eisenberg und R. Bas. erinnern. Ab dem Jahr 1992 habe der Schwerpunkt bei der „Wiking-Jugend“ gelegen, in der neben San. noch weitere Personen aus dem Raum Weimar aktiv gewesen seien und Straftaten nach § 86a StGB begangen hätten. Als die „Wiking-Jugend“ verboten worden sei, hätten sich die Kameradschaft Jena, die Anti-Antifa (Ost)Thüringen und der THS herausgebildet. Auf Nachfrage zur personellen Zusammensetzung dieser Strukturen meinte der Zeuge, dass es zwar zu verschiedenen Zeiten unterschiedliche Bezeichnungen gegeben habe, es sich jedoch eigentlich um mehr oder weniger dieselben Leute gehandelt habe. Bei der Kameradschaft Jena, die innerhalb des THS auch als „Sektion Jena“ bezeichnet worden sei, sei Kapke der führende Kopf gewesen, der versucht habe, Einfluss auszuüben. Im Jahr 1994 seien dann Leute wie Mundlos und Apel in Erscheinung getreten. Mundlos sei anlässlich einer Rudolf-Heß-Kundgebung in Chemnitz wegen eines Verfahrens nach § 86a StGB auffällig geworden. Das sei so abgelaufen, dass die sich die „Birne zugekippt“ und dann unter Alkoholeinfluss versucht hätten, „irgendwelche Attacken zu reiten“. Später sei dann der „harte Kern“ bestehend aus Böhnhardt, Zschäpe und Gerlach hinzugekommen. Böhnhardt und Mundlos seien wohl Stellvertreter von Kapke gewesen. Man könne noch aus dem Umfeld 15 bis 20 Personen hinzurechnen. Gordon Richter habe mal eine Rolle gespielt, Tino Brandt für den Raum Saalfeld und Dienel, der sich ganz oben habe ansiedeln wollen und versucht habe, thüringenweit die Szene an sich zu binden. Für diese Mitgliederstrukturen habe es jedoch keine schriftlichen Beweise gegeben, sondern es habe sich hierbei um Annahmen gehandelt, die sich aus Gesprächen herauskristallisiert hätten. Der Zeuge meinte zudem, man habe bis 1998 keine gefestigten Strukturen erkennen können. Der erste Hinweis auf gesteuerte Aktionen sei der Landfriedensbruch am Planetarium in Jena gewesen, bei dem Leute wie Tino Brandt im Hinterland angetroffen worden seien und es klar gewesen sei, dass es sich um eine geplante Aktion gehandelt habe. Als Treffpunkte der rechten Szene zählte der Zeuge folgende Einrichtungen auf: „Winzerclub Winzerla“, Jugendzentrum Lobeda, Shell-Tankstelle Lobeda, Karl-Liebknecht-Platz Kahla, „HUGO“, Jugendclub Dichterweg Weimar, Gaststätte Alster, Leutraquelle Jena, Jugendclub Mittelgasse Eisenberg, Spielhalle Lödberstraße Jena, Erlanger Allee, Gartenanlage unter der Leuchtenburg Kahla.

Im Hinblick auf die Kameradschaft Jena erläuterte der „Schäfer-Bericht“ unter den Rn. 47f.:

233

„Die KSJ verfügt über die folgende Struktur:

- *Führer der Kameradschaft:*
- Andre Kapke,

• *Stellvertreter:*

- *Uwe Böhnhardt,*
- *Uwe Mundlos,*

• *aktive Mitglieder:*

- *Beate Zschäpe,*
- *Mark-Rüdiger Henze,*
- *Holger Gerlach,*
- *Ralf Wohlleben,*
- *Stefan Apel*

und weitere Mitglieder mit eher unauffälligen Aktivitäten.

Diese Personen zählten nach Erkenntnissen des TLKA zum harten Kern der Anti-Antifa Ostthüringen beziehungsweise des THS. Aus der KSJ ging später die Sektion Jena des THS hervor.“

- 234 Der Zeuge KHK Roberto **Tuche** sagte aus, dass im Zeitraum von 1995 bis 1998 die politisch motivierten Straftaten im rechtsradikalen Bereich zugenommen hätten und insbesondere die Bombenfunde in Jena und der Fund des Puppentorsos an der Autobahnbrücke seiner Ansicht nach eine neue Qualität aufgewiesen hätten. Später habe sich ein Vorfall ereignet, bei dem Angehörige des THS, darunter auch zumindest Böhnhardt und Mundlos, auf das Gelände der PD Jena eingedrungen seien, um sich Autokennzeichen der Dienstfahrzeuge aufzuschreiben. Auch dieses Vorgehen sei für den Zeugen erstmalig aufgetreten und habe eine neue Qualität der Aktionen Rechtsradikaler offenbart. Der Zeuge mutmaßte, der Zweck habe darin bestanden, dass die Rechten die Polizeikräfte frühzeitig erkennen wollten, um möglichst unbeobachtet agieren zu können. Für den Zeugen KHK Thomas **Matczack** sei dieser Vorfall, dass sich die „Gegenseite“ Polizeikennzeichen notierte, an sich nicht ungewöhnlich. Er gab jedoch zu bedenken, dass die Begehungsweise – in Form des Eindringens in die Polizeidienststelle – auf eine besondere Qualität hindeute. Der Zeuge KHM Mario **Melzer** gab auf den 4. Januar 1997 angesprochen an, er könne sich daran erinnern, dass an diesem Tag Böhnhardt mit weiteren Personen auf das Gelände der PD Jena eingedrungen sei. Wer die Ermittlungen diesbezüglich geführt habe, könne er nicht sagen. Jedenfalls habe Böhnhardt solche Aktionen öfter „gefahren“ und damit provoziert.

(c) Kahla

- 235 Die Entwicklung rechtsradikaler Strukturen in Kahla steht u. a. im Zusammenhang mit der Ansiedlung des verurteilten „Wehrsportgruppenführers“ Karl-Heinz Hoffmann. Der Sachverständige Eric **Henze** sagte aus, dass Karl-Heinz Hoffmann nach der „Wende“ nach Kahla

gezogen sei, um alten Familienbesitz wieder in Besitz zu nehmen. Dort habe er zwölf Firmen gegründet und Häuser unter Mithilfe von rechtsgerichteten Jugendlichen saniert, die dann teilweise darin gewohnt hätten. In Kahla seien auch Wehrsportübungen abgehalten worden. So habe die „Wiking-Jugend“ eine Feldschlacht organisiert, bei der mit selbst gebastelten Holz Waffen der Kampf Mann gegen Mann geprobt worden sei. Der Zeuge KHM Mario **Melzer** bestätigte, dass der ehemalige Anführer der Wehrsportgruppe Karl-Heinz Hoffmann in Kahla mehrere Immobilien gekauft und diese saniert habe, sodass dieser dort als „Baulöwe“ gegolten habe. Der Zeuge führte des Weiteren aus, Hoffmann sei in Kahla aufgetaucht, als Brandt und verschiedene andere dort ein Gartengrundstück zur Miete oder Pacht erworben hätten, sodass jener möglicherweise ein Bindeglied zwischen Jena und Saalfeld-Rudolstadt dargestellt habe. Dieser Umstand sei im Rahmen des Strukturermittlungsverfahrens höchst interessant gewesen. Deswegen habe er gemeinsam mit dem Kollegen Bohn im Rahmen der SoKo REX diesbezüglich ermittelt und die Erkenntnisse zu den Akten gebracht, die der SoKo-Leitung zugeleitet worden seien. Der Zeuge hätte gerne weiterermittelt, doch sei er wieder mit anderen Dingen betraut worden. Er hätte der Sache mehr Nachdruck verliehen, aber er sei nicht der Hauptsachbearbeiter in diesem Verfahren gewesen. Er sei zwar ein sehr eigenaktiver Ermittler und habe als solcher immer nachgefragt. Doch das Verfahren sei auch sehr komplex gewesen und er sei möglicherweise dann mit anderen Dingen betraut gewesen, die eine höhere Wertigkeit gehabt hätten. Er wäre der Sache weiter nachgegangen, wenn er genügend Zeit und den entsprechenden Auftrag erhalten hätte. Eine Weisung, weiterzuermitteln, sei jedoch ausgeblieben.

Auf Befragung zu Karl-Heinz Hoffmann erläuterte der Zeuge Dr. Helmut **Roewer**, dieser sei der Kopf der Wehrsportgruppe Hoffmann gewesen, die ca. Ende der 70er-, Anfang der 80er-Jahre verboten worden sei. Er sei während seiner Zeit im BMI mit der Vermögensverwaltung nach dem Vereinsverbot dienstlich befasst gewesen. Er glaube, Hoffmann sei nach seiner Haftentlassung nach Thüringen gekommen, weil dieser hier ein Haus gehabt oder geerbt oder im Restitutionswege zurückbekommen habe. Er wisse nicht genau, ob und was veranlasst worden sei, jedenfalls habe es keine Erkenntnisse über die Fortführung seiner vormaligen Tätigkeit in Thüringen gegeben. Dies sei durch die Mitarbeiter des TLfV auf dem üblichen Wege untersucht worden und habe nicht zu einem Ergebnis geführt, welches das TLfV veranlasst hätte, auf Hoffmann besonders – öffentlich oder durch Berichte etc. – hinzuweisen.

236

Andere Zeugen konnten hingegen keine oder nur vage Angaben zu Karl-Heinz Hoffmann und dessen Tätigkeit in Kahla machen. Dem Zeugen KHK Roberto **Tuche** sei nach eigener Aussage Karl-Heinz Hoffmann namentlich bekannt und er könne sich daran erinnern, dass

237

Ermittlungen gegen Hoffmann bezüglich seiner Verbindungen zu einer Wehrsportgruppe geführt worden seien, ohne jedoch nähere Angaben zu den Ermittlungsergebnissen machen zu können. Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** bestätigte, dass Karl-Heinz Hoffmann für eine kurze Phase Gegenstand von Ermittlungen gewesen sei, ohne sich jedoch an Details erinnern zu können. Der Zeuge Harm **Winkler** habe als damaliger Leiter des TLFV keine Kenntnis vom Zuzug des bekannten Rechtsextremisten Karl-Heinz Hoffmann besessen. Er meinte, dass dies auch für das gesamte TLFV zuträfe, da sein Abteilungsleiter, Herr RD Hofmann, ihn andernfalls davon in Kenntnis gesetzt hätte. Allerdings räumte der Zeuge ein, dass die Arbeit des Amtes in einem ziemlichen Chaos geendet habe und er auch aus diesem Grund von Karl-Heinz Hoffmann nichts erfahren haben könnte. Auch der erste Leiter des TLKA, der Zeuge Uwe **Kranz**, habe keine Kenntnis von Karl-Heinz Hoffmann gehabt. Dessen Nachfolger, der Zeuge LKD Egon **Luthardt** sagte aus, Karl-Heinz Hoffmann habe eine Rolle gespielt, ohne jedoch dazu konkrete Angaben machen zu können. Der Zeuge MinDirig a.D. Bernd **Hillmann** bestätigte, der Zuzug Karl-Heinz Hoffmanns sei seiner Erinnerung nach in den Fokus von Beobachtungen gerückt worden, jedoch sei Hoffmann inaktiv geblieben.

(d) Bad Blankenburg

238 Der Sachverständige **Almonacid** erläuterte die Entwicklung militanter, rechtsradikaler Strukturen in Bad Blankenburg Ende der 1990er-Jahre. Nach der „Saalfeld-Demo“ im Jahr 1998 hätten die „Jungen Nationalen“ an Schulen und im Jugendclub Rekrutierungsaktionen durchgeführt. Tino Brandt, der damals noch Schüler im Bad Blankenburger Gymnasium gewesen sei, habe eine Schülerverbindung gegründet. Die Stadt habe sich zu dieser Zeit zu einem regionalen Treffpunkt – einem „Tummelplatz“ – für Neonazis aus Gotha, Jena und Weimar entwickelt. Dies habe zur Folge gehabt, dass regelmäßig Gewaltdelikte verübt worden seien, die innerhalb kürzester Zeit an Quantität und Qualität zugenommen hätten. So habe es kaum ein Wochenende gegeben, an dem nicht über Tötlichkeiten und gewaltsame, teils bewaffnete Übergriffe berichtet worden sei. Der Sachverständige führte als Beispiele für diese Übergriffe die Jagd von ca. 30 „Skins“ auf andere Jugendliche am Silvesterabend des Jahres 1998 sowie den mit einem Messer durchgeführten Angriff auf die Mutter eines „links aussehenden“ Jugendlichen am 14. Mai 1999 an. Nach Ansicht des Sachverständigen hätten die Neonazis mit diesen gewaltsamen Auseinandersetzungen das Ziel verfolgt, Bad Blankenburg zu einer „national befreiten Zone“ zu machen. Ferner hätten die Neonazis am 13. Mai 1999 Wehrsportübungen mit Gotcha-Waffen abgehalten. Als tragischer Höhepunkt der Eskalation sei der Tod eines behinderten Jugendlichen am 24. Mai 2001 zu beklagen gewesen. Der hierzu wegen Totschlag verurteilte Täter sei bereits mehrfach vorbestraft

gewesen und habe enge Kontakte zu Tino Brandt und der Gothaer Freien Kameradschaft unterhalten.

(4) Umstrukturierung und Vernetzung der Thüringer Neonaziszene

Der Verfassungsschutzbericht des Jahres 1995 enthält folgende Angaben zur Umstrukturierung der rechtsextremen Szene und deren technischen Infrastruktur:

239

„Das konsequente Vorgehen der Behörden führte zu einer Verunsicherung und organisatorischen Lähmung von Anhängern und Mitläufern der rechtsextremistischen Szene. Um den Destabilisierungserscheinungen entgegenzuwirken, versuchten sie, sich durch die Bildung selbständiger regionaler Gruppen neu zu formieren. Dabei spielten vor allem Zusammenkünfte, die keine feste hierarchische Einordnung der Beteiligten aufwiesen, eine Rolle. Dieser neue Organisationsansatz der Szene ist insofern bemerkenswert, als er von den bisherigen klar hierarchisch geprägten Verhaltensmustern deutlich abweicht. Die Verwendung moderner Kommunikationsmittel führte zu einer Vernetzung der Beteiligten. Vage Ansätze für die Bildung rechtsextremistischer Terrorgruppen beschränkten sich bislang auf kontroverse Diskussionen, Gedankenspiele und vereinzelt Straftaten.

Die Grundlagen dieses neuen Organisationskonzepts sind maßgeblich dem Aufbau der linksextremistischen autonomen Szene entlehnt worden. Sie lassen sich durch folgende drei Punkte charakterisieren:

- Verzicht auf eine Partei.*
- Systematische Bildung selbständiger informeller Gruppen, die einem unpolitischen Inhalt gelten und in ihrer formalen Gestaltung differieren (z. B. Vereine, Stammtische), die bewusst auf die Wahl eines Vorstands und den Beschluss einer Satzung verzichten. Die Anleitung und Führung dieser Ortsgruppen sowie ihre Verpflichtung durch ‚Regionalräte‘ sollen sogenannte ‚anerkannte Personen‘, Mitglieder, die sich einer allgemeinen Akzeptanz erfreuen, übernehmen. Ihnen soll auf Bundesebene ein sogenannter ‚Ältestenrat‘ übergeordnet werden.*
- Ein modernes und sicheres Kommunikationssystem soll die nur lose verbundenen Zusammenschlüsse miteinander vernetzen, um Effizienz und Schlagkraft der Unternehmungen zu gewährleisten.*

Der durch diesen Aufbau vorgetäuschte ‚Mangel an Organisation‘ soll eventuellen Verboten der Vereinigungen vorbeugen und diese ggf. zu unterlaufen helfen. Das formale Fehlen einer festen personell abgrenzbaren Führungsebene der neonazistischen Szene erschwert so die gesamte Strafverfolgung, insbesondere die Durchsetzung strafrechtlicher Konsequenzen gegen Einzelne im Hinblick auf Organisationsdelikte.

Einen weiteren Ansatzpunkt, die breitgefächerte Szene neonazistischer Gruppen zu verein-

heitlichen und durch die - wenn auch nur plakative - Festlegung auf einen gemeinsamen Gegner zu binden, stellt die Bildung der Anti-Antifa dar.

Mit konkreten Aktionen gegen die linke autonome Szene sollen der Zusammenhalt der Gruppen gestärkt und neue Gruppenmitglieder geworben werden. Trotz ihres intensiven Bemühens, die genannten Überlegungen umzusetzen, konnten die rechtsextremistischen Führungsfiguren im Verlauf des Jahres 1995 keine grundlegenden ‚Erfolge‘ erzielen. Ursächlich für dieses Versagen dürfte vor allem der Umstand sein, dass sich das Bedürfnis und die Suche des in Betracht kommenden, meist sehr jugendlichen Personenkreises nach einer straffen Führung in einer hierarchisch aufgebauten Gemeinschaft nicht mit ‚autonomen‘ Organisations- und Lebensformen vereinbaren lassen. So stellt die Betonung des Individualismus eine Voraussetzung für eine an autonomen Formen orientierte Lebensweise eine intellektuelle Barriere für die meisten Gruppenmitglieder dar. Zur Umsetzung einer solchen Strategie bedarf es der Kompetenz, das ideologische Ziel und den beschrittenen Weg auseinanderhalten zu können. Während das Ziel die Gemeinschaft ist, die auf dem Prinzip von Führertum und Gefolgschaft aufbaut, führt der Weg über die Bildung ‚autonomer‘ Gruppen.

Ungeachtet dieser Schwierigkeiten ließen sich in Thüringen einschlägige Vorhaben im Raum Jena-Stadtroda sowie in Saalfeld/Rudolstadt feststellen. Hier treffen sich regelmäßig Neonazis aus der Region Südthüringen zu ‚Kameradschaftsabenden‘. Sie benutzen die Namen THS und ‚Anti-Antifa aus Thüringen‘. Einen deutlichen Fortschritt hingegen gab es (aus Sicht der Beteiligten) bei der Vernetzung rechtsextremistischer Aktivisten. Sie verstanden es, moderne Kommunikationsmittel - Infotelefone, Computernetze, Mobiltelefone - ihren speziellen Ansprüchen dienstbar zu machen. Bei den Nationalen Infotelefonen (NIT) handelt es sich um Anrufbeantworter. Sie werden im Vorfeld gemeinsamer Veranstaltungen mit Informationen versehen und liefern zu Schwerpunkten neonazistischer Politikvorstellungen Hintergrundinformationen. Die einzelnen Gruppen können ihre Bildungs- und Organisationsarbeit so ohne Schwierigkeiten abstimmen. Da die NIT auch weiteren Personen, Gegnern der Neonazis und Behörden zugänglich sind, weist die inhaltliche Gestaltung der gespeicherten Texte entsprechende Einschränkungen auf. Brisante Themen werden ausgespart. Zurzeit sind mehrere nationale und regionale Infotelefone bekannt. In Thüringen existiert keine entsprechende Anlage.

Ein weiteres sehr effizientes Hilfsmittel, über das die neonazistische Szene verfügt, ist das sogenannte Thule-Netz, ein Netzwerk, das auf dem Prinzip von miteinander verbundenen Mailboxen basiert. Mithilfe eines Modems werden Daten zwischen Computern über die Telefonleitungen ausgetauscht. Eine zusätzlich installierte Software ermöglicht es, selbständig Verbindungen aufzubauen und somit jederzeit Daten zu empfangen bzw. zu senden (Mailbox bzw. elektronischer Briefkasten). Da die Nachrichten zu verschlüsseln sind und

unerwünschte Benutzer durch die Vergabe gesonderter Zugangsberechtigungen ausgegrenzt werden können, wird auf diese Weise eine interne Kommunikation möglich, die kaum Einschränkungen und Vorsichtsmaßnahmen unterliegt. Von den 15 in Deutschland an das Thule-Netz angeschlossenen Mailboxen befinden sich drei in den neuen Bundesländern. Ohne dass bislang in Thüringen selbst eine in dieses Netz integrierte Mailbox existiert, wurden Nutzer festgestellt. Darüber hinaus wurde versucht, Zugang zum Internet, einem globalen Netzverband, zu erlangen. Die angestrebte Internationalisierung des Netzes, seine Einbindung in ein derart großes und unüberschaubares System würde seine Kontrolle erschweren. Gleichzeitig wäre die Möglichkeit gegeben, potenzielle Interessenten weltweit ohne Einschränkung von Grenzen zu erreichen.

Eine gute Ausstattung an Mobiltelefonen ermöglicht es vorzugsweise den Aktivisten der rechtsextremen Szene, unabhängig von örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten Absprachen zu treffen. Ein Vorzug, der gerade bei der Koordinierung von Aufmärschen und laufenden Aktionen zum Tragen kommt. So wurden derartige Geräte z. B. bei der Organisation von Aufmärschen für den 13. und 20. Mai in Neuhaus eingesetzt, die als Trauermärsche für den am 6. Mai erstochenen Angehörigen der rechten Szene firmierten.“

(5) Zusammenschluss rechtsradikaler Strukturen auf überregionaler Ebene

(a) Anti-Antifa Ostthüringen

Durch Verlesung wurde der Verfassungsschutzbericht des Jahres 1994 eingeführt, welcher u. a. über die „Anti-Antifa Ostthüringen“ wie folgt berichtete:

240

„Die Anti-Antifa wurde 1992 von dem Hamburger Neonazi Christian Worch als Reaktion auf wachsende Angriffe militanter Linksextremisten gegründet. In ihrer Propaganda richtet sie sich sowohl gegen den politischen und publizistischen Gegner als auch gegen Institutionen des demokratischen Rechtsstaats. Die Anti-Antifa organisierte den Aufbau informeller Gruppen, das heißt den Zusammenschluss von Rechtsextremisten ohne formale Mitgliedschaft und hierarchische Strukturen, die von regional anerkannten Führungsfiguren gegründet und angeleitet werden und untereinander in Kontakt stehen. Dies scheint Akzeptanz auch im übrigen Rechtsextremismus zu finden, denn die so vorgenommene Konzentration auf einen gemeinsamen Gegner bietet Möglichkeiten für eine organisationslose Verflechtung von Rechtsextremisten. Ihre erklärten Gegner werden durch Überwachungsmaßnahmen ausgespäht. Ausspähungsergebnisse der Anti-Antifa wurden in verschiedenen Druckschriften publiziert. Die bislang umfangreichste Publikation war die im November 1993 erschienene Druckschrift ‚Der Einblick‘. Dort wird unter anderem von Konsequenzen für den Gegner und von professioneller Vorbereitung entsprechender Aktionen gesprochen. Das

Bestreben, durch informationell vernetzte Personengruppen bisherige Organisationsformen zu ergänzen, macht die Anti-Antifa zu einem neuartigen Bindeglied im neonazistischen Spektrum.“

241 Hierzu ergänzte der Verfassungsschutzbericht von 1995:

„Im Oktober 1994 wurde erstmals eine Gruppierung ‚Anti-Antifa Ostthüringen‘ bekannt. Seit Mai werden regelmäßig wöchentliche Treffen abgehalten. Die Zahl der Beteiligten hat sich von anfänglich 20 im September auf ca. 80 Personen erhöht. Die Gruppierung, die auch unter der Bezeichnung ‚Thüringer Heimatschutz‘ (THS) aktiv ist, stellt ein Sammelbecken für Neonazis dar. Sie stammen hauptsächlich aus dem Raum Saalfeld-Rudolstadt, Gera, Jena, Sonneberg, Weimar, Ilmenau, Gotha, Kahla und Nordbayern. Jenenser Angehörige bezeichnen sich als ‚Kameradschaft Jena‘. Im Berichtszeitraum kam es wiederholt zu Auseinandersetzungen mit dem politischen Gegner.

Einen Schwerpunkt der diesjährigen Aktivitäten bildete die Organisation der Rudolf-Heß-Aktionswoche vom 12. bis 20. August. (...) Zum diesjährigen Todestag von Rudolf Heß rief die Anti-Antifa unter dem Motto ‚Vorwärts, nichts wird vergessen‘ zu der Aktionswoche auf. In Thüringen wurden zehn Veranstaltungen angemeldet, Kundgebungen und Aufzüge in Nordhausen, Gera, Jena, Eisenberg, Saalfeld, Sonneberg und Rudolstadt. Sie wurden von den zuständigen Behörden verboten. Vor, während und nach der geplanten Aktionswoche kam es zu zahlreichen Plakatklebe- und Schmieraktionen, zur Verbreitung von Flugblättern und Handzetteln. Am 5. August kam es in Gotha und Nordhausen zu zahlreichen Festnahmen. So wurden in Gotha anlässlich eines Schützenfestes 31 Angehörige der rechten Szene wegen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorläufig festgenommen. Unter ihnen befand sich auch der Vorsitzende des Landesverbandes Thüringen der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD), Frank Golkowski. Im Zuge der Durchsetzung der Verbotsverfügung einer in Nordhausen von Rechtsextremisten angemeldeten und verbotenen Demonstration wurden sieben Personen vorübergehend festgenommen. Für den Anmelder und seinen Stellvertreter wurde zehntägiger Unterbindungsgewahrsam angeordnet. Die zentralen Veranstaltungen der Rudolf-Heß-Aktionswoche wurden mit Demonstrationen im dänischen Roskilde und im niedersächsischen Schneverdingen abgeschlossen. Während es in Roskilde zu Auseinandersetzungen zwischen 150 Rechtsextremisten, darunter etwa 20 deutschen, und 400 bis 500 Linksextremisten kam, verlief die Demonstration in Schneverdingen fast störungsfrei. 150 bis 200 rechtsextremistische Szeneangehörige, unter ihnen 15 aus Thüringen, zogen durch die Stadt und skandierten Parolen wie ‚Ruhm und Ehre für Rudolf Heß‘. Sie führten Transparente und eine Reichskriegsflagge mit sich. 15 Platzverweise wurden durch die Polizei ausgesprochen.

Am 10. September sollte in Saalfeld am Denkmal für die Opfer des ‚Todesmarsches Bu-

chenwald' eine Kranzniederlegung stattfinden. Ein bombenähnlicher Gegenstand mit der Aufschrift ‚Vorsicht Sprengarbeiten‘ wurde unmittelbar am Denkmalsockel vorgefunden. Das Thüringer Landeskriminalamt stellte fest, dass es sich um eine Bombenattrappe handelte. Während einer Gedenkveranstaltung am Mahnmal der Opfer des Faschismus in Rudolstadt legten Rechtsextremisten Propagandamaterial auf den Kränzen ab. Die mutmaßlichen Täter werden der Anti-Antifa zugerechnet.

Die Gruppierung unterhält über Thüringen hinaus Verbindungen zu führenden ‚Größen‘ der rechtsextremistischen Szene. So wurde zum Beispiel ein Zeitungsprojekt gemeinsam geplant und durchgeführt. In enger Zusammenarbeit von Frank Schwerdt, dem Vorsitzenden ‚Der Nationalen e.V.‘ und dem Führungsmitglied der Anti-Antifa Ostthüringen/THS, Tino Brandt, entstand die ‚Neue Thüringer Zeitung - Stimme der nationalen Erneuerung‘. Für die Monate September/Oktober erschien die Nr. 1/1 Jahrgang, für November/Dezember die zweite Ausgabe. Als Herausgeber wird der oben genannte Frank Schwerdt benannt, als leitender Redakteur Christian Wendt, ein führender Funktionär der Vereinigung ‚Die Nationalen e.V.‘. Sein Stellvertreter ist Tino Brandt, der auch den Lokalteil übernimmt. Mit Ausnahme des Lokalteils sind Aufmachung und Artikel identisch mit der ebenfalls erstmals erschienenen ‚Süddeutschen Allgemeinen‘, mit der Nr. 8/3. Jahrgang Junges Franken und mit der Nr. 18/3. Jahrgang der ‚Berlin-Brandenburger Zeitung‘ (BBZ), dem Publikationsorgan der Vereinigung ‚Die Nationalen e.V.‘. Laut Impressum ist Frank Schwerdt der Herausgeber aller Zeitungen.“

Der Verfassungsschutzbericht des Jahres 1996 fügte hinzu:

242

„Die Anti-Antifa wurde 1992 von dem Hamburger Neonazi Christian Worch angeblich als Reaktion auf wachsende Angriffe militanter Linksextremisten gegründet. In ihrer Propaganda richtet sie sich sowohl gegen den politischen und publizistischen Gegner als auch gegen Institutionen des demokratischen Rechtsstaats. Insbesondere sind so Angehörige der ‚linken Szene‘ und vermeintliche Antifaschisten, Gewerkschafter, Journalisten, Mitglieder des ‚Repressionsapparates‘ - Richter, Staatsanwälte, Polizeibeamte - betroffen. (...)

In enger Zusammenarbeit von Frank Schwerdt - dem Vorsitzenden der Nationalen e.V. - und dem Führungsmitglied der Anti-Antifa Ostthüringen/THS, Tino Brandt, entstand die ‚Neue Thüringer Zeitung - Stimme der Nationalen Erneuerung.‘ (...) Die Zeitung erscheint zweimonatlich in einer Auflage von etwa 5.000 Exemplaren. Die letzte Ausgabe kam im November/Dezember heraus.

Die Aktionen anlässlich des Todestages von Rudolf Heß am 17. August gehörten auch in diesem Jahr zu den wichtigsten Unternehmungen der Thüringer Anti-Antifa. Anlässlich des 9. Todestages des Hitler-Stellvertreters wurden von der rechten Szene wieder öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen durchgeführt. Nachdem in den vergangenen Jahren Akti-

onswochen angestrebt wurden, beschränkten sich die Organisatoren dieses Mal auf die Planung eines Aktionstages. Ziel war es, eine zentrale Kundgebung des ‚nationalen Spektrums‘ zu veranstalten. Zu diesem Zweck wurde das ‚Aktionskomitee Rudolf Heß 1996‘ gegründet. Unabhängig davon plante die JN auf der Basis des Konzeptpapiers ‚Aktion 96‘, das von einem bekannten norddeutschen Neonazi erarbeitet wurde, eine zusätzliche Großveranstaltung. Die vom ‚Aktionskomitee Rudolf Heß‘ in Thüringen geplante Veranstaltung fand nicht statt. Circa 50 Personen der Anti-Antifa Ostthüringen orientierten sich so auf eine eventuell stattfindende Großveranstaltung im Bundesgebiet. Diese fand als eine von drei zentralen Veranstaltungen in Worms (Rheinland-Pfalz) statt. An dem unangemeldeten Aufmarsch beteiligten sich ca. 250 Rechtsextremisten. Sie führten Naziembleme, Fahnen und Aufkleber mit sich. Im Verlauf der Veranstaltung wurden 174 Personen, darunter ca. 25 Thüringer, in Gewahrsam genommen. Am gleichen Tag versammelten sich ca. 100 Personen der rechten Szene in Merseburg (Sachsen-Anhalt) zu einer Heß-Kundgebung. Auch der Aufzug von ca. 250 Rechtsextremisten in Trollhättan/Südschweden, bei dem es zu Zusammenstößen zwischen den Rechten, Gegendemonstranten und der Polizei kam, wurde von ‚Kameraden‘ aus Deutschland unterstützt. In Thüringen selbst fanden keine nennenswerten Aktionen statt. Bei Polizeikontrollen wurden rechtsextremistisches Propagandamaterial, Messer und Schreckschusswaffen beschlagnahmt. 56 Personen wurden fest- bzw. in Gewahrsam genommen. In der rechten Szene wurden die Veranstaltungen in Worms auch ‚Marsch der nationalen Einheit‘ genannt und in Merseburg als Sieg gefeiert. Erstmals sei es gelungen, verschiedene rechte Gruppierungen zu einem gemeinsamen Auftreten zu bewegen. In Deutschland waren alle mit Heß in Zusammenhang stehenden Veranstaltungen untersagt worden. Bundesweit wurden wegen der befürchteten Ausschreitungen Versammlungsverbote verhängt. Das Ziel des ‚Aktionskomitees Rudolf Heß‘, ‚in Deutschland ein Fanal für Rudolf Heß zu setzen‘ und ‚in einer bundesdeutschen Stadt einen würdevollen Trauermarsch‘ durchzuführen, ist als gescheitert anzusehen. Gelungen allerdings ist es, erhebliche Sicherheitskräfte zu binden und für pressewirksames Auftreten zu sorgen.“

243 Ferner befand der Verfassungsschutzbericht von 1997:

„Im Oktober 1994 wurde erstmals eine Gruppierung Anti-Antifa Ostthüringen bekannt. Seit Mai 1995 werden regelmäßig wöchentliche Treffen abgehalten. Die Zahl der Beteiligten hat sich von anfänglich 20 auf ca. 120 Personen erhöht.“

244 Die Zeugen und Sachverständigen, soweit sie hierzu vernommen wurden, bestätigten größtenteils die in den Verfassungsschutzberichten getroffenen Feststellungen. So berichtete der Sachverständige Eric **Henze**, dass es Mitte der 1990er-Jahre im Zuge einer „Professionalisierung“ der Naziszene zu einer stärkeren regionalen Vernetzung rechter Strukturen in

Ostthüringen gekommen sei, die mit einem regelmäßigen Austausch kleinerer Personengruppen und mit der Durchführung gemeinsamer Aktionen begonnen und im Jahr 1994 in der Gründung der „Anti-Antifa Ostthüringen“ gegipfelt habe. Bei der „Anti-Antifa Ostthüringen“ habe es sich um einen Zusammenschluss der „Freien Kameradschaften“ von Jena und Saalfeld-Rudolstadt gehandelt, deren einzige Motivation nach Auffassung des Sachverständigen darin bestanden habe, den politischen Gegner einzuschüchtern und anzugreifen.

Zur „Anti-Antifa Ostthüringen“ machte der Schäfer-Bericht in Rn. 50 folgende Ausführungen:

245

„Im Oktober 1994 trat die ‚Anti-Antifa‘ Ostthüringen in Form von Flugschriften und Klebezetteln erstmals in Erscheinung. Ab Mai 1995 fanden wöchentliche Treffen statt, bei der die Zahl der Teilnehmer von anfänglich 20 auf bis zu 120 Personen stieg. Sie bildete ein Sammelbecken für Neonazis, die hauptsächlich aus dem Raum Saalfeld/Rudolstadt, Gera, Jena, Sonneberg, Weimar, Ilmenau, Gotha, Kahla und Nordbayern kamen. Seit 1997 trat die ‚Anti-Antifa‘ Ostthüringen hauptsächlich unter dem Namen THS auf.“

Der Zeuge EKHK Klaus-Dieter **Iselt** erläuterte die Entstehungsgeschichte der „Anti-Antifa Ostthüringen“, die mit der Formierung loser Skinheadgruppierungen in Gorndorf (Saalfeld), dem Auftauchen von Tino Brandt und der Herausbildung der „Freien Kameradschaften“ in den einzelnen Städten begonnen habe. Diese Kameradschaften hätten sich unter der Führung Tino Brandts zunehmend verständigt und sich unter der Bezeichnung „Anti-Antifa Ostthüringen“ in der Öffentlichkeit präsentiert. Es habe sich nach Einschätzung des Zeugen um eine politische Gruppierung gehandelt, deren politische Auseinandersetzungen mit Gewaltstraftaten einhergegangen seien. Diese überregionale Verbindung habe eine „höhere Stufe“ erreicht, als eine lose, lokale Vereinigung der Kameradschaften, da regelmäßig Treffen in bestimmten Lokalitäten abgehalten worden seien, in denen über gemeinsame Aktionen gesprochen worden sei. Es sei allerdings durch die Ermittlungsbehörden nicht nachweisbar gewesen, dass im Rahmen dieser Treffs die Vornahme krimineller Handlungen abgesprochen worden sei. Nach Auffassung des Zeugen hätten sich die rechtsradikalen Kräfte in der „Anti-Antifa Ostthüringen“ mit klarer regionaler Schwerpunktsetzung zentriert. Dies habe der Organisation ermöglicht, die einzelnen Sektionen miteinander zu vernetzen und zu steuern.

246

(b) Thüringer Heimatschutz

Der THS sei nach übereinstimmenden Aussagen von Zeugen und Sachverständigen im Jahr 1996 aus der „Anti-Antifa Ostthüringen“ hervorgegangen. Dieses rechtsradikale Netzwerk, das dem Sachverständigen Eric **Henze** zufolge ganz Thüringen umspannt habe, sei nach

247

Auffassung der Sachverständigen Anetta **Kahane** die erste und erfolgreichste Kameradschaft gewesen, von der eine ganz entscheidende Dynamik ausgegangen sei. Der THS sei zwar nicht die einzige Struktur ihrer Art gewesen, aber deutschlandweit über lange Zeit die größte und bestorganisierte, erfahrungsreichste und stabilste Verbindung. Die Sachverständige meinte, die soziale Kontrolle des THS und ähnlicher Gruppierungen sei derartig hoch gewesen, dass sie es vermocht hätten, ihre Mitglieder zielgerichtet zu steuern, sich entweder aktiv gewaltbereit oder passiv zu verhalten. Dieser Einschätzung widersprach der Zeuge Peter **Nocken**. Er räumte zwar ein, dass die Hauptschwerpunkte der neonazistischen Szene in den 1990er-Jahren die „Anti-Antifa“ und der THS mit ihren untergeordneten Gruppierungen – den Kameradschaften – sowie die „Blood&Honour“-Szene gebildet hätten und deren Angehörige die aktivsten und gefährlichsten Neonazis gewesen seien. Allerdings sei deren Organisationsgrad nicht sehr hoch gewesen. Der Zeuge schätzte den THS als „lockeren Zusammenschluss ohne Mitglieder, Mitgliedsausweise oder Mitgliedsbeiträge“ ein, dessen Verbindungen zu den Kameradschaften nicht besonders eng gewesen sei. Wie in rechten Kreisen sehr häufig habe jeder gern Führungsfigur sein wollen und es sei nicht viel abgestimmt worden. Daher sei Tino Brandt auch nicht der allein Bestimmende gewesen, sondern es habe viele Kameradschaftsführer, wie etwa André Kapke für die Jenaer Kameradschaft, gegeben. Der Zeuge schätzte die Größe der Kameradschaften in Jena und Saalfeld-Rudolstadt auf sechs bis sieben Leute. Auf Vorhalt, dass das TLFV im Jahr 1997 berichtet habe, der THS unterhalte die größte Sektion in Saalfeld mit 120 Personen, zeigte sich der Zeuge überrascht, das habe er so nicht in Erinnerung.

248 Der Verfassungsschutzbericht des Jahres 1997 führte zum THS aus:

„Seit Anfang des Jahres tritt die Anti-Antifa Ostthüringen hauptsächlich als Thüringer Heimatschutz auf; ein Name, den dieser unstrukturierte Personenzusammenschluss früher gelegentlich führte. Der Thüringer Heimatschutz gliedert sich zurzeit in drei Sektionen: Sektion Jena (vormals Kameradschaft Jena), Sektion Saalfeld, Sektion Sonneberg. Die Gruppierung unterhält über Thüringen hinaus Verbindungen zu führenden ‚Größen‘ der rechtsextremistischen Szene. So wurde zum Beispiel ein Zeitungsprojekt gemeinsam geplant und durchgeführt. In enger Zusammenarbeit von Frank Schwerdt - vormals Vorsitzender der Nationalen e.V. - und dem Führungsmitglied des THS Tino Brandt entstand die Neue Thüringer Zeitung - ‚Stimme der nationalen Erneuerung‘. Schwerdt wird im Impressum der Zeitung als Herausgeber benannt, Christian Wendt als leitender Redakteur. Brandt selbst, der auch den Lokalteil übernimmt, ist Wendts Stellvertreter. 1997 erschien nur eine Ausgabe (August/September). Im März gelang es einem Angehörigen des THS in Heilsberg eine Gastwirtschaft gleichen Namens anzumieten. Seit April finden die regelmäßigen ‚Mittwochstreffs‘ in diesem Lokal statt. Der THS veranstaltet in dem Berichtszeitraum ein Fuß-

ballturnier und fünf Konzerte. Die Veranstaltungen verliefen störungsfrei. Am 11. Oktober durchsuchte die Polizei die Gaststätte Heilsberg (siehe Abschnitt 4.1). Auch in diesem Jahr beteiligten sich Angehörige des THS an der Aktion zum 10. Todestag von Rudolf Heß.“

Zur Durchsuchung der Gaststätte „Heilsberg“ berichtete der Verfassungsschutzbericht des Jahres 1997 ergänzend:

249

„Im Vorfeld der Verbotsverfügungen (gegen ‚Blood&Honour‘) wurde bekannt, dass gewaltbereite Personen zum Schutz des rechtsextremistischen Szenetreffs Heilsberg bei Rudolstadt Waffen, Reizgas sowie andere verbotene Gegenstände deponierten. Die einschlägigen Objekte wurden in den frühen Morgenstunden des 11. Oktober durch die Polizei durchsucht. In der Gaststätte Heilsberg stieß die Polizei dabei auf ein Waffenarsenal. Gegen 57 angetroffene Anhänger der rechten Szene verhängte der zuständige Richter Unterbindungsgewahrsam nach dem Polizeiaufgabengesetz bis zum 13. Oktober. Zwei Rechtsextremisten konnten beschleunigten Strafverfahren zugeleitet werden.“

Der Durchsuchungsbeschluss des AG Rudolstadt vom 9. Oktober 1997 (Ordner „Heilsberg“, Ermittlungsverfahren gegen Christian Dietzel u. a. wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz (Az.: 1683-000357-97/6, S. 7-9) hatte folgenden Wortlaut:

250

„Amtsgericht Rudolstadt

Beschluss

vom 09.10.1997

In dem Polizeiverwaltungsverfahren gegen Christian Dietzel wird die Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume des Christian Dietzel in 07407 Heilsberg, Große Gasse 2, gemäß §§ 26 Abs. 1, 25 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 3 PAG in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angeordnet.

Gründe: Die Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume des Betroffenen Christian Dietzel ist aus Gründen der Gefahrenabwehr anzuordnen, da konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich dort Waffen oder sonstige gefährliche Werkzeuge befinden, die nach § 27 Nr. 1 PAG sichergestellt werden dürfen (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 PAG) und die Durchsuchung weiter zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist (§ 25 Abs. 1 Nr. 3 PAG). Der Betroffene Christian Dietzel ist seit Anfang des Jahres 1997 Pächter der Gaststätte ‚Heilsberg‘ in Heilsberg, die nach gesicherten polizeilichen Erkenntnissen ein überregionaler Anlauf- und Koordinierungspunkt der rechten Szene ist. Für den 11.10.1997 wurde beim Landratsamt Saalfeld/Rudolstadt eine Versammlung/Demonstration in der Stadt Saalfeld unter dem Motto ‚Den rechten Konsens durchbrechen‘ angemeldet. Insoweit wurde zwar

mittlerweile eine behördliche Verbotsverfügung erlassen, hiergegen ist jedoch zum einen noch gerichtlicher (einstweiliger) Rechtsschutz möglich und zum anderen ist angesichts bundesweiter Teilnahmeaufrufe in der linksalternativen Szene eine Beachtung und Einhaltung der bestehenden Verbotsverfügung nicht zu erwarten. Durch den Bundesvorstand der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) sowie der Jungen Nationaldemokraten (JN) wurde am 02.10.1997 beim Landratsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt eine Versammlung unter freiem Himmel für den 11.10.1997 in Rudolstadt unter dem Thema ‚Gegen linke Hetze, Lügen und Gewalt‘ angezeigt. Bereits am 01.08.1997 erfolgte eine Veranstaltungsanmeldung des Landesverbandes Thüringen der NPD mit ähnlichem Themenbezug, welche jedoch am 30.09.1997 mit der Begründung von zu erwartenden Gewalttätigkeiten der bundesweiten linksalternativen militanten autonomen Szene durch den Veranstaltungsanmelder zurückgezogen wurde. Dennoch erfolgte unter zwischenzeitlichen bundesweiten Aufrufen und Mobilisierungen rechtsgerichteter Kreise die genannte erneute Veranstaltungsanmeldung in Rudolstadt. Eine Verwaltungsentscheidung des Landratsamts des Landkreises Saalfeld/Rudolstadt zur angemeldeten Demonstration der NPD/JN am 11.10.1997 in Rudolstadt steht gegenwärtig noch aus. Sollte eine Verbotsverfügung erlassen werden, ist jedoch nicht zu erwarten, dass diese beachtet und eingehalten wird. Vielmehr besteht nach gesicherten polizeilichen Erkenntnissen, die an konkrete Tatsachen geknüpft sind, die Gefahr, dass es am 11.10.1997 zu gezielten und gesuchten gewalttätigen Konfrontationen beider Szenen sowohl gegen den vermeintlich politischen Gegner als auch gegen Polizeibeamte und unbeteiligte Bürger sowie gegen Wohn- und Geschäftsobjekte in innerstädtischen Bereichen kommen wird. Dabei ist auf beiden Seiten mit einer Gesamtteilnehmerzahl von insgesamt mehreren 1.000 Personen zu rechnen.

Wohnung und Gaststätte des Betroffenen Christian Dietzel, die nach polizeilichen Erkenntnissen als überregionaler Treff der rechten Szene dient, wurde erst jüngst am 12.08.1997 auf Grundlage eines gerichtlichen Durchsuchungsbefehls durchsucht. Dabei wurde umfangreiches militärisches Beweismaterial als auch strafrechtlich verbotenes Propagandamaterial gefunden. Gegen den Betroffenen und andere namentlich bekannte Angehörige der rechtsalternativen Szene sind daher bei der Staatsanwaltschaft Gera Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz, das Waffengesetz und des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen anhängig. Gegen den Betroffenen, der bereits in der Vergangenheit mehrfach, unter anderem mit Landfriedensbrüchen und wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, laufen derzeit noch weitere drei Ermittlungsverfahren wegen Landfriedensbruchs in Verbindung mit gefährlichen Körperverletzungen, Landfriedensbruchs und Strafvereitelung. Des Weiteren bestehen gesicherte polizeiliche Erkenntnisse, dass Angehörige aus dem harten Kern der rechten Szene aus dem Raum Saalfeld-

Rudolstadt um den Betroffenen Christian Dietzel im Zuge der am 11.10.1997 in Saalfeld und Rudolstadt geplanten Demonstrationen mit gewalttätigen Ausschreitungen auffallen werden. Es besteht der durch konkrete Tatsachen erhärtete Verdacht, dass die Wohnung des Betroffenen und seine Gaststätte ‚Heilsberg‘ erneut als Aufbewahrungsort von Waffen und gefährlichen Gegenständen im Vorfeld der geplanten Demonstration dient und durch bundesweit anreisende militante Angehörige der rechten Szene frequentiert wird. Dies stellt eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Personen und für Sachen von bedeutendem Wert im Sinne des § 25 Abs. 1 Nummer 3 PAG dar und rechtfertigt gleichzeitig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nummer 2 PAG die Annahme, in Wohnung und Geschäftsräumen des Betroffenen seien Waffen und sonstige mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben von Personen verbundene gefährliche Werkzeuge aufzufinden, die nach § 27 Nummer 1 PAG sichergestellt werden können. Weniger einschneidende Maßnahmen zur Vermeidung der unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben von Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert als die Durchsuchung sind nicht ersichtlich. Eine vorherige Anhörung des Betroffenen unterbleibt, da sie den Durchsuchungszweck und mithin eine Gefahrenabwendung gefährden würde.

Gez. Friebertshäuser, RichterIn“

Das Ergebnis der Durchsuchung ist einem Aktenvermerk der KPI Saalfeld vom 19. Dezember 1998 (Ordner „Heilsberg“, Ermittlungsverfahren gegen Christian Dietzel u. a. wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz (Az.: 1683-000357-97/6), S. 6) sowie einem Vermerk der KPI Saalfeld vom 11. Oktober 1997 mit einer Auflistung der sichergestellten Gegenstände (Ordner „Heilsberg“, Ermittlungsverfahren gegen Christian Dietzel u. a. wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz (Az.: 1683-000357-97/6, S. 50-52) zu entnehmen:

251

„Aktenvermerk

zur Durchsuchung der Gaststätte Heilsberg am 11.10.1997

Am Samstag, dem 11.10.1997 um 06:00 Uhr wurde die Gaststätte Heilsberg durch Beamte der Bereitschaftspolizei Thüringen in Zusammenarbeit mit Beamten der Polizeidirektionen Nordhausen und Saalfeld durchsucht. Bei Eintreffen der Beamten befanden sich circa vier Personen im Obergeschoss des Gasthauses, während die anderen Anwesenden sich im Gastraum aufhielten. Im Zuge der Durchsuchung wurde in einem Flur unter dem Dach eine Funkanlage festgestellt. Diese befand sich im ausgeschalteten Zustand und war Kernstück einer eingerichteten Befehlsstelle. Hier befanden sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch die vier Personen, welche zu Beginn der Durchsuchung an dem Fenster geschaut hatten. Diese Befehlsstelle bestand aus der Funkanlage, einem funktionstüchtigen Feldtelefon mit Verbindung zum Gastraum, zwei Funktelefonen, Büchern und Aufzeichnungen über Polizeifunkrufnamen, amtlichen Kennzeichen von polizeilichen Zivilfahrzeugen,

Aufstellungen über Codenamen einzelner Polizeiobjekte, Landkarten und diversen militärische Ausrüstungsartikeln wie zum Beispiel Gasmasken. Beim Einschalten der Funkanlage wurde festgestellt, dass diese funktionstüchtig ist und mittels Scanner betrieben wird. Es wurde vor Ort versucht, einen beweisgerechten Abbau der Anlage über das LKA Thüringen vornehmen zu lassen. Dies gelang aber nicht. Es wurden Videoaufzeichnungen durch die Bereitschaftspolizei Thüringen und von der KPI Saalfeld gefertigt.

Boc., KHM.“

„Auflistung über die am 11.10.97 in Heilsberg sichergestellten Gegenstände

- 1. 1 schwarze Stoffmaske*
- 2. 12 schwarze Helme*
- 3. 20 Schutzmasken mit Filter und Stofftasche*
- 4. 13 Schutzmasken ohne Tasche*
- 5. 1 leeres Magazin für Pistole*
- 6. 1 grüne Stofftasche*
- 7. 7 Leuchtsignalsterne*
- 8. 3 Baseballschläger*
- 9. 1 MPi-Magazin mit leeren Patronenhülsen*
- 10. 1 Funkgerät ‚Motorola‘ mit Tasche*
- 11. 1 Mitgliedsbuch ‚Deutsche Arbeitsfront‘*
- 12. 1 Terminplaner*
- 13. 3 Fahrzeuglisten*
- 14. 2 400 ml CS-Gas*
- 15. 2 75 ml Reizstoffneutralisator*
- 16. 1 Patrone Kaliber 5/45*
- 17. 3 Seitengewehre*
- 18. 1 Schreckschusspistole ‚UMAREX‘ Brigadier Modell 96 Kaliber 9 mm P.A.K. mit Magazin und Aufsatz sowie Pistolentasche*
- 19. 1 Schreckschusspistole ‚RECK‘ Double Action Kaliber 8 mm mit Magazin voll und Pistolentasche*
- 20. 1 Magazin gefüllt mit 9 Patronen*
- 21. 3 Koppelschnallen 2x ‚Gott mit uns‘, 1x Stern/Wappen*
- 22. 12 Schreckschusspatronen*
- 23. 1 Stahlhelm*
- 24. 1 Packung Feuerwerkssterne*
- 25. 1 Motorradbrille*
- 26. 2 Fahnen schwarz-weiß-rot, 1x Kreuz und 1x Adler*

27. 1 CS-Gas 40 ml;
28. 1 Ehrendolch Waffen-SS ‚Meine Ehre heißt Treue‘
29. 88 CDs
30. 4 CD-Rom
31. 3 Fotos
32. 2 Wurfpeile mit Holster
33. 1 Nachtsichtgerät Typ T 3 E - 2
34. 1 Funkgerät Team Euro 4012
35. 1 Funkgerät Albrecht AE 4500
36. 1 Funkgerät Kaiser Autofunk KA 9040
37. 1 Funkgerät DNT Dual-Mode
38. 1 Funkgerät Intersound MB 85
39. 1 Funkgerät Albrecht AE 2200
40. 1 Funkgerät Hitec 4012 Dual
41. 1 Scanner NETSET Pro 44
42. 1 Verstärker PAN International SWR 220
43. 1 Funkgerät KFAB 40-12/8
44. 1 Kopfhörer Tip Top 8125
45. 1 Transformator Nr. 13 Avanti NT 35
46. 1 Stereokopfhörer Rank Arena
47. 1 Buch BOS-Funk vom Siebel Verlag
48. 1 Handbuch UKW-Sprechfunk
49. 1 Buch Scanner Siebel Verlag
50. 1 Doppelantenne
51. 1 Kabeltrommel mit Kabel
52. 1 Blechkiste mit 26 angeschliffenen Flacheisen
53. 59 beidseitig angeschliffene Flacheisen
54. 4 Stahltischbeine
55. 1 Gürtelmesser Stilett mit Koppel
56. 1 Abschussvorrichtung aus Plaste, orange, 5x Munition
57. 1 Stiefelmesser mit Holster
58. 1 Morgenstern mit Holzgriff und Kette
59. 1 Totschläger hellbraunes Leder
60. 1 Totschläger schwarz mit Hülle
61. 4 Gummiknüppel ‚US‘ schwarz
62. 1 Gummiknüppel ‚Police‘ TW 1000 mit Gürtelhalterung
63. 1 Messer beidseitig geschliffen in schwarzer Hülle

64. 1 Holzschlagstock ca. 30 cm schwarz
65. 1 Baseballschläger ‚Big Hammer‘ mit Schlaufe, 80 cm
66. 1 Baseballschläger ‚Pro Star-Ultra Power‘
67. 1 Totschläger mit Schlaufe braunes Leder
68. 37 Feuerlöscher
69. 1 Kettensäge Mc Culloch PM 364
70. 7 Äxte
71. 1 Helm weiß mit Schild
72. 22 Holzknüppel mit Schlaufe
73. 1 Tischbein mit Schlaufe
74. 1 Rolle Stacheldraht
75. 1 Schachtel Stahlkugeln
76. 1 Messer geschwungene Klinge ca. 23 cm
77. 2 Seitengewehre mit Hülle
78. 1 Butterflymesser
79. 2 Beutel mit Chinaböllern
80. 1 Campingbeil mit Gummigriff
81. 2 Feldtelefone
82. 14 Knallpatronen
83. 3 Dosen Diabolo
84. 1 Tüte Schreckschusspatronen
85. 1 Helm mit Visier grün
86. 1 Integralhelm schwarz-rot mit Visier
87. 1 Pinwand mit Karte der Umgebung von Heilsberg
88. 1 Funktelefon D1
89. 2 Dosen Reizgas CS 66000
90. 2 Kampfmesser mit Schlaufe beidseitig geschliffen 15/25 cm
91. 1 Teleskopschlagstock
92. 4 Polizeifachhandbücher Teil 1 - 4
93. 1 Messer ‚Muela‘
94. 14 Starkstromkabel ca. 40 cm
95. 4 PVC-Rohre gelb ca. 40 cm
96. 3 Holzknüppel ca. 60 cm
97. 9 Schutzmaskenfilter
98. 1 graue Sturmhaube
99. 1 Päckchen IWG Platzpatronen
100. 1 Megaphon

- | | |
|------|---|
| 101. | 1 goldfarbener Säbel |
| 102. | 1 gebogener Haken ca. 30 cm |
| 103. | 2 Messinghaken ca. 12 cm |
| 104. | 10 Leuchtsignalsterne |
| 105. | 1 Eishockeyhelm |
| 106. | 2 Motorradhelme |
| 107. | 1 Kommunikationshandset PTT-VOX |
| 108. | 1 Fotokamera Revue 522 AF mit Lederhülle |
| 109. | 1 Funkgerät Albrecht AE 65 H |
| 110. | 1 Diskette |
| 111. | 1 Gummiknüppel |
| 112. | 1 Eisenstange |
| 113. | 1 Packung Stahlspitzen |
| 114. | 1 40 ml CS-Gas |
| 115. | 1 Maske zum Vermummen |
| 116. | 2 Tarnnetzstücke |
| 117. | 4 Motorradhelme |
| 118. | 1 Schreckschussrevolver Arminius |
| 119. | 15 Leuchtsignalsterne in zwei Röhren |
| 120. | 1 Schreckschusspistole Walther CB 88 mit 9 Patronen |
| 121. | 1 Powerpack mit 77 Schreckschusspatronen“ |

Der Zeuge KHK Klaus-Dieter **Iselt** konnte zu Anlass und Leitung der Durchsuchungsmaßnahme keine Angaben machen, gab aber an, aus seiner Abteilung habe Herr Puta an der Maßnahme teilgenommen. Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** versicherte, dass man im TLKA den Waffenfunden die entsprechende Bedeutung beigemessen habe und der Vorgesetzte hierüber informiert worden sei. Inwiefern diese Information an die Hausleitung gelangt sei, könne der Zeuge nicht sagen. Auf Nachfrage bekundete der Zeuge Dr. Richard **Dewes**, dass der Waffenfund in „Heilsberg“ – bei dem der Zeuge persönlich vor Ort gewesen sei – definitiv dazu geführt habe, dass sich die Sicherheitsbehörden zu diesem Thema und dem Umgang mit den Betroffenen unterhalten hätten. Auch sei dies in den „Sicherheitslagen“ thematisiert worden. Der Fund habe deutlich gemacht, dass neben der verbalen auch eine tatsächliche Militanz der rechten Szene zu befürchten gewesen sei. Welche konkreten Schlussfolgerungen hieraus gezogen wurden, konnte der Zeuge aber nicht mehr sagen.

252

Im Schlussblatt der KPI Saalfeld vom 12. Februar 1998 (Ordner „Heilsberg“, Ermittlungsverfahren gegen Christian Dietzel u. a. wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz (Az.: 1683-

253

000357-97/6, S. 60-66) wird deutlich, in welcher Form die StA Gera vom Geschehen informiert wurde:

„Schlussblatt

Das Ermittlungsverfahren gegen

01. *Christian Dietzel, (...);*
02. *S. Bam., (...);*
03. *O. Ban., (...);*
04. *R. Ban., (...);*
05. *M. Bö., (...);*
06. *M. Det., (...);*
07. *T. Dew., (...);*
08. *B. Dit., (...);*
09. *A. Do., (...);*
10. *S. Dr., (...),*
11. *Mirko Eberlein, (...);*
12. *S. Fre., (...);*
13. *A. Fr., (...);*
14. *A. Ge., (...);*
15. *M. Gerl., (...);*
16. *M. Gi., (...);*
17. *M. Gre., (...);*
18. *S. Ha., (...);*
19. *R. Ha., (...);*
20. *S.-G. Hav., (...);*
21. *T. Hege., (...);*
22. *C. Hent., (...);*
23. *V. Ja., (...);*
24. *A. Kac., (...);*
25. *Christian Kapke, (...);*
26. *Andre Kapke, (...);*
27. *M. Köp., (...);*
28. *A. Kos., (...);*
29. *Jörg Krautheim, (...);*
30. *K. Kurs., (...);*
31. *M. La., (...);*
32. *Maximilian Lemke, (...);*
33. *C. Lie., (...);*

34. M. Loc., (...);
35. D. Mar., (...);
36. Enrico Marx, (...);
37. D. Met., (...);
38. S. Mie., (...);
39. A. Mü., (...);
40. Sandro Neugebauer., (...);
41. C. Nic., (...);
42. S. Nö., (...);
43. J. Pen., (...);
44. J. Pu., (...);
45. S. Reh., (...);
46. M. Reu., (...);
47. L. Riem. (...);
48. E. Rin., (...);
49. T. Rö., (...);
50. R. Ru., (...);
51. M. Schil., (...);
52. M. Schil., (...);
53. N. Schü., (...);
54. M. Sie., (...);
55. M. Sti., (...);
56. S. Stü., (...);
57. M. Ta., (...);
58. M. Thü., (...);
59. T. To., (...);
60. M. Vol., (...);
61. Thomas Wagner, (...);
62. T. W., (...);
63. A. Wir., (...);
64. F. Wun., (...);
65. N.-G. Za., (...);
66. S. Zi., (...);
67. Marco Zint, (...)

wegen: Verdacht des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Verstoß gegen das Waffengesetz sowie Verstoß gegen das Fernmeldeanlagenengesetz wird mit Wirkung des heutigen Tages zur weiteren Veranlassung und Entscheidung der

Staatsanwaltschaft übergeben.

Besondere Hinweise:

Im Zusammenhang mit im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt durch die Ordnungsbehörde verbotene Demonstrationen am 11.10.1997 ist auf richterliche Anordnung eine Hausdurchsuchung in der Gaststätte ‚Heilsberg‘ in Heilsberg, Große Gasse 02, durchgeführt worden. Dort wurden die auf der Auflistung vom 11.10.1997 aufgeführten Gegenstände sichergestellt. Unter diesen sichergestellten Gegenständen befanden sich u. a. Schutzbewaffnung, gefährliche Gegenstände, Schreckschusswaffen, Holz- und Gummiknüppel, Kabelenden, eine größere Anzahl an Funktechnik und Telefone, als Messer beidseitig angeschliffene Flachisen, Totschläger und ein Ehrendolch der Waffen-SS mit dem Spruch ‚Meine Ehre heißt Treue‘ auf der Klinge und auf dem Griff jeweils ein Hakenkreuz. Außerdem sind während der Hausdurchsuchung insgesamt 37 Pulverfeuerlöscher à 6 Kilogramm sichergestellt worden. Diese Löscher wurden zur kriminaltechnischen Begutachtung zum LKA Thüringen übergeben, wobei ein Ergebnis bis zum heutigen Tag nicht vorliegt. Eine Zuordnung der sichergestellten Gegenstände entsprechend der Auflistung zu bestimmten Beschuldigten ist nicht möglich. Aus diesem Grund wurden an alle 67 Beschuldigten Anhörbögen verschickt, um eventuell Eigentumsansprüche zu klären, unabhängig davon, ob sie bereits nach der Straftat verantwortlich vernommen wurden oder nicht. Ein Teil dieser Anhörbögen wurden an die hiesige Dienststelle übersandt, wobei auch hier weder ein Eigentumsnachweis noch ein Tatnachweis entsprechend der Vorhalte erbracht werden konnte. Bei den Beschuldigten, welche die Anhörbögen nicht zurückgeschickt haben, kann davon ausgegangen werden, dass sie keine Ansprüche auf die sichergestellten Gegenstände haben und vor der Polizei keine Angaben zur Sache machen wollen. Der Beschuldigte Christian Kapke wurde angeschrieben, ist jedoch nach Auskunft des zuständigen Einwohnermeldeamts unbekannt verzogen. Zu den sichergestellten Waffen kann gesagt werden, dass es sich um 2 Schreckschusspistolen der Marken ‚UMAREX‘ Brigadier Mod. 96 cal. 9 mm P.A.K. und ‚Reck‘ Double GLE Mod. 8 mm K. sowie ein Schreckschussrevolver der Marke ‚ARMINIUS‘ HW 1G Kal. 9 mm Knall handelt. Des Weiteren wurde eine Druckluftpistole der Marke ‚Walther‘ CP 88 cal. 4,5 mm/. 177 im Plastikkoffer sichergestellt. Darin konnte eine Waffenkaufbescheinigung auf den Namen Christian Dietzel, wohnhaft 07407 Heilsberg, Große Gasse 2 festgestellt werden. Die Bescheinigung wird in einer Kopie dem Vorgang beigelegt. An den Waffen kann keine Veränderung bezüglich der Beschussfähigkeit festgestellt werden. Über den Einsatz in der Gaststätte Heilsberg (Durchsuchung) wurden Videoaufzeichnungen gemacht. Die Videokassette wird dem Vorgang beigelegt. Es macht sich erforderlich, eine Entscheidung der sichergestellten Gegenstände laut beigefügter Auflistung zu treffen.

Der Zeuge OStA Gerd **Schultz** bestätigte, dass in der Gaststätte „Heilsberg“ im Oktober 1997 Waffen und andere gefährliche Gegenstände aufgefunden worden seien, doch hätten diese Sachen keiner Person zugeordnet werden können, da keiner der festgestellten Personen diese Gegenstände als eigene identifiziert habe. Das Verfahren sei daraufhin eingestellt worden. Weitere Details waren dem Zeugen nicht mehr erinnerlich. Dem Zeugen wurde ein Aktenvermerk des Leiters der KPI Saalfeld, Herrn Isele, vom 28. Oktober 1997 (Ordner „Heilsberg“, Ermittlungsverfahren gegen Christian Dietzel u. a. wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz (Az.: 1683-000357-97/6, S. 54) vorgehalten:

„Aktenvermerk

Betreff: Telefonische Rücksprache mit Herrn Staatsanwalt Schultz bezüglich Eröffnung eines Verfahrens gemäß § 127 bzw. 129 StGB

Am heutigen Tag wurde durch Unterzeichner mit Herrn Schultz, StA Gera, telefonisch Rücksprache genommen. Ihm wurde nochmals im Detail die Situation vom 11.10.1997 in der Gaststätte ‚Heilsberg‘ mitgeteilt. Ihm wurde nahegelegt zu prüfen, inwieweit bei diesem Sachverhalt der Anfangsverdacht einer Straftat gemäß § 127 oder auch 129 StGB gegeben ist. Nach Abwägung aller rechtlichen Möglichkeiten sah Herr Schultz keine Möglichkeit, ein Verfahren gemäß § 129 StGB einzuleiten. Ebenso liegen keine rechtlichen Möglichkeiten (da die subjektive Seite nicht vorhanden ist) vor, ein Verfahren gemäß § 127 StGB einzuleiten. Herr Schultz legte daraufhin fest, dass durch die KPI Saalfeld im Sinne des Waffenrechtes und des Fernmeldegesetzes Einzelverfahren zu prüfen sind und darüber hinaus die Besitzer, soweit möglich, der sichergestellten Gegenstände und Waffen zu ermitteln sind. Im Falle einer Nichtfeststellbarkeit des Besitzes dieser Waffen oder Gegenstände wird seitens der Staatsanwaltschaft geprüft, ob eine formlose Einziehung möglich ist.

Isele, KHK, Leiter Komm. 33/34“

Hierauf gab der Zeuge OStA Gerd **Schultz** an, er habe keinen hinreichenden Tatverdacht gesehen. Zwar sei bei § 129 StGB die Tatgemeinschaft entscheidend, jedoch brauche man hierfür eine gewisse Struktur, die man aus damaliger Sicht – und diese sei entscheidend – nicht gesehen habe. In der Sache „Heilsberg“ habe er gewollt, dass wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz ermittelt werde. Auf die Frage, ob rechtlich das Erfordernis bestehe, die aufgefundenen Waffen jeder einzelnen Person zuzuordnen, die dort gewesen ist, entgegnete der Zeuge, das komme auf den Fundort der Waffen an.

Der Zeuge StA Wolfgang **Urbanek** meinte, die Waffenfunde in „Heilsberg“ hätten Prüfungen in Richtung „terroristische Vereinigung“ im Sinne des § 129a StGB nach sich ziehen sollen,

deren Vornahme er in seiner Position angeregt hätte, wenn er von den Vorkommnissen gewusst hätte. Auf Vorhalt des o. g. Schreibens bekundete der Zeuge, er habe die Akten nicht gesehen und könne daher den Sachverhalt nicht genau einschätzen. Aus diesem Grund würde er der im Dokument vorgetragene Einschätzung des zuständigen Staatsanwaltes folgen. Damit konfrontiert, dass „Heilsberg“ als Organisationspunkt des THS fungiert habe und daher das Auffinden zahlreicher Waffen, teilweise sogar in einheitlicher Aufmachung, darunter im Einzelnen *„ein MPi-Magazin, ein Wurfpeil, ein angeschliffenes Flacheisen, ein beidseitig angeschliffenes Flacheisen, Stahltischbein, Gürtelmesser, Stiefelmesser, Morgenstern, Totschläger hellbraun, Totschläger schwarz, Gummiknüppel US-schwarz, Gummiknüppel Police TW 1000, Messer beidseitig geschliffen, Totschläger braunes Leder, Holzknüppel mit Schlaufe, Messer - Klingenlänge 23 cm, Kampfmesser - Klingenlänge 15,25 cm, Teleskopschlagstock“* einen rechtsextremen Hintergrund besessen habe, erläuterte der Zeuge StA Wolfgang **Urbanek**, bei den genannten Sachen handele es sich nicht um Waffen im technischen Sinn, sondern um verbotene Gegenstände im Sinne des § 53 Waffengesetz. Wenn die Ermittlungen gegen anfänglich 67 Personen komplett eingestellt worden seien, dann liege das daran, dass kein Zusammenhang zwischen den angetroffenen Personen und den aufgefundenen Waffen hergestellt werden können. Auch wenn Indizien für eine Zuordnung sprächen, so sei es möglich, dass dies im konkreten Fall aufgrund der Beweislage nicht ausgereicht habe, zumal der BGH einen konkreten Tatvorwurf fordere und insofern sehr hohe Anforderungen stelle. Man hätte lediglich aufgrund von Fingerabdrücken und DNA-Spuren Bezüge herstellen können, aber auf anderem Wege sei eine Zuordnung kaum nachweisbar. Die Waffenfunde in „Heilsberg“ hätten nach Auffassung des Zeugen zu keiner zusätzlichen Intensivierung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im rechtsextremen Bereich geführt, da derartige Verfahren bereits priorisiert bearbeitet worden seien.

257 Gefragt nach „Heilsberg“ antwortete der Zeuge Peter **Nocken**, das sei wohl eine Gaststätte gewesen, ein Stützpunkt von Neonazis. Von Stammtischtreffen des THS in „Heilsberg“ habe er schon einmal gehört. Es seien Teilnehmer einzelner Kameradschaften dort gewesen, jedoch als lose Gruppierung, man habe sich zum Biertrinken getroffen. Selbstverständlich aber habe das TlfV versucht, die dahinter stehenden Strukturen, die Teilnehmer aus den einzelnen Orten und die Treffpunkte zu ergründen. Auf Vorhalt, dass im Oktober 1997 in „Heilsberg“ das bis dahin größte Waffenlager von Neonazis ausgehoben worden sei, bekundete der Zeuge, das könne sein, jedoch sei ihm dies nicht mehr präsent. Zu einer Veränderung der Arbeit des Verfassungsschutzes in Bezug auf Neonazis habe dies jedenfalls nicht geführt und man habe weiterhin intensiv versucht, diese Szene aufzuklären. Nach weiteren Funden von Waffen und Ähnlichem befragt, antwortete der Zeuge Peter **Nocken**, dass er keine Personen oder Ereignisse mehr damit verbinden könne, es sei zu lange her.

„Im März 1997 gelang es einem Angehörigen des THS in Heilsberg eine Gastwirtschaft gleichen Namens anzumieten. Er betrieb die Gastwirtschaft bis zum 30. April 1998. In diesem Zeitraum fanden regelmäßig die sogenannten Mittwochstreffe statt. Im ersten Quartal des Jahres wurden auch drei Skinheadkonzerte durchgeführt, die ohne Vorkommnisse verliefen. Da der THS bisher keinen geeigneten Treffort (Gaststätte) gefunden hat, finden seit April keine regelmäßigen Treffen mehr statt. Wie jedes Jahr beteiligten sich Angehörige des THS an den Rudolf-Heß-Gedenkveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Bundesgebiets. Zusätzlich führten sie am 22. August in Gera und Gotha Heß-Veranstaltungen durch.

Angehörige des THS nahmen an folgenden NPD-Veranstaltungen teil:

- Demonstration „Gegen Ausländergewalt in Thüringen“ in Erfurt am 17. Januar,*
- Demonstration gegen die Wehrmachtsausstellung in Dresden am 24. Januar,*
- Demonstration gegen linke Gewalt in Saalfeld am 14. März,*
- 1. Mai-Demonstration in Leipzig,*
- Wahlabschlussdemonstration in Rostock am 19. September,*
- Demonstration gegen linke Gewalt in Jena am 17. Oktober.“*

„Der THS stand von Beginn an unter der Führung Tino Brandts und gliederte sich anfänglich in die Sektionen Jena (vormals KSJ), die Sektion Saalfeld und die Sektion Sonneberg. Seit dem Jahr 1999 sind auch die Freie Kameradschaft Gera und seit Juni 2000 die Sektion Eisenach, die auch unter der Bezeichnung Nationales und Soziales Aktionsbündnis Westthüringen (NSAW) auftrat, dem THS zuzuordnen. Im Wahljahr 1999 gewann der THS durch seine Mitarbeit im Landesverband und in den Kreisverbänden der NPD Thüringens deutlich an Bedeutung, was sich darin widerspiegelte, dass von den zwölf Kreisverbänden Thüringens vier Kreisvorsitzende und von dem zwölf-köpfigen Landesvorstand sieben Funktionäre Anhänger des THS waren. Im Jahr 2002 stellte das TLfV mit Ausnahme des NSAW keine Aktivitäten des THS beziehungsweise seiner Sektionen fest, im Verfassungsschutzbericht von 2004 ist nur noch vom ehemals existierenden THS die Rede. (...)

Einen Einblick in die rechte Szene in Thüringen und ihre Verbindungen erlaubt das Ermittlungsverfahren, das im Zeitraum von November 1995 bis November 1997 gegen Tino Brandt, Mario Brehme, Andre Kapke, Sven Rosemann, Mark-Rüdiger Henze und weitere Personen im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft in der Anti-Antifa Ostthüringen beziehungsweise des THS und in den Kameradschaften wegen Bildung einer kriminellen Verei-

nigung gemäß § 129 StGB unter dem Aktenzeichen 116 Js 17874/95 bei der StA Gera geführt und mit Verfügung vom 10.11.1997 nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt wurde.

Im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens wurde am 09.06.1996 ein Zeuge vernommen. Zur Struktur der rechten Szene in Thüringen äußerte er sich wie folgt: Tino Brandt sei eine Art Leitwolf in der rechten Szene Thüringens. Mittwochs sei er immer mit den Sonneberger Kameraden nach Saalfeld zum Mittwochsstammtisch in die Gaststätte ‚Zum Weinberg‘ gefahren. Dort hätten sie sich mit den anderen Kameradschaften, insbesondere mit Tino Brandt und den Saalfeldern getroffen. Dieser Mittwochsstammtisch sei ein lockeres Treffen. Tino Brandt habe Propagandamaterial wie ‚Nation Europa‘, ‚Neues Thüringen‘ und ‚Neues Franken‘ ausgeteilt. Ansonsten werde ziemlich viel Alkohol getrunken. Tino Brandt gehe von Tisch zu Tisch und frage bei den einzelnen Kameradschaften, was los sei. Er gebe auch Anweisungen für geplante Unternehmen und was an den Wochenenden ‚abgehen solle‘. Dies seien zum Teil rechte Konzerte, Demos, Feste und Störfaktoren beziehungsweise Störaktionen. Die örtlichen Kameradschaften meldeten Tino Brandt, wo es zum Beispiel Probleme mit Asylanten gebe, und übermittelten ihm Informationen. Tino Brandt organisiere dann die Störaktionen. So sollte z. B. ein Multi-Kulti-Fest gestört werden. Die Vorbereitungen und Absprachen seien über Handy gelaufen. Vor der Aktion seien die Autos ‚bereinigt‘ worden. Das heißt, die Anführer der einzelnen Kameradschaften hätten kontrolliert, dass aus den Autos Baseballschläger, Stichwaffen, Messer, Schreckschusspistolen und Propagandamaterial entfernt werden. Freitags hätten immer Schulungen ‚In der schönen Aussicht‘ bei Saalfeld stattgefunden. Unter der Leitung Brehmes und Tino Brandts hätten ‚Rechtsschulungen‘ und ‚Jungsturmbelhrungen‘ stattgefunden. Dabei sei es um den Umgang mit der Polizei sowie dem Verhalten bei Festnahmen, Vernehmungen und Demos gegangen. Auf die Frage, welche Ziele die rechten Kameradschaften verfolgten, antwortete der Zeuge, dass in der rechten Szene oft vom ‚Tag X‘ gesprochen werde. Tino Brandt habe häufiger darüber geredet. Es solle der Tag der Machtergreifung der Rechtsgesinnten sein. Wenn eine Vernetzung vollkommen sei, solle ein nationalsozialistischer Volksaufstand stattfinden.“

260 Befragt zum THS, erläuterte der Zeuge KHK Roberto **Tuche**, dass die Polizeibehörden Kenntnisse zum THS besessen hätten und gegen deren Mitglieder ermittelt worden sei. Ihm sei diesbezüglich ein Bericht von Herrn Dressler vom TLKA erinnerlich, in dem dieser die Struktur des THS dargestellt habe und in diesem Zusammenhang Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe sowie Wohlleben und Kapke genannt worden seien. Aufgrund von personellen Kontinuitäten zwischen den „Freien Kameradschaften“ und dem THS mutmaßte der Zeuge, dass diese Strukturen von „den Personen her eigentlich das Gleiche“ seien. Es handele sich hierbei um „lose Vereinigungen“, die anders als etwa eingetragene Vereine keine festen

Organisationsstrukturen aufwiesen, weshalb es schwierig sei, derartige Zusammenschlüsse zu verbieten und aufzulösen. Der Sachverständige des Verfassungsschutzes, beim THS handele es sich um einen unstrukturierten Personenzusammenschluss, widersprach der Sachverständige Prof. Dr. Hajo **Funke** explizit. Er bezeichnete den THS als hoch strukturiert und bezeichnete die Klassifizierung durch das TLfV angesichts der gleichzeitigen Beschreibung als wichtige Organisationsstruktur als nicht konsistent. Zum THS sagte der Zeuge KHK Thomas **Matczack** aus, dass es sich seiner Auffassung nach um einen strukturierten Zusammenschluss gehandelt habe, an dessen Spitze sich Andre Kapke befunden habe. Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** ergänzte, dass rechtsradikale Gruppierungen bundesweit vernetzt seien. So habe der THS v.a. Kontakte nach Sachsen gepflegt.

Einen Wendepunkt für die Tätigkeit des THS markiere nach Einschätzung des Sachverständigen Eric **Henze** die Zeit der Bombenfunde im Jahr 1997 und die Flucht des Trios Ende Januar 1998. Ab diesem Zeitpunkt habe es einen verstärkten Zulauf zur NPD und dadurch eine massive Zunahme an Neugründungen von Kreisverbänden gegeben. Zwischen NPD-Funktionären und Angehörigen der „Freien Kameradschaften“ seien aber zahlreiche personelle Überschneidungen aufgetreten, wie dies beispielsweise bei den Landesvorständen der NPD Tino Brandt und Ralf Wohlleben zu beobachten gewesen sei. Dies bestätigte der Zeuge Peter **Nocken**, der aussagte, dass Personen aus der Neonaziszene in der NPD gewesen seien. Es habe immer wieder Versuche der Neonazis gegeben, in die etablierten Gruppierungen einzudringen. Die Sachverständige Anetta **Kahane** beurteilte diese Verbindung zwischen nationalrevolutionären Gruppierungen – wie dem THS – mit rechtspopulären und traditionellen, rechtskonservativen Parteien – wie etwa den damaligen Republikanern, der DVU oder der NPD – als eine Form des „modernen Rechtsextremismus“, die von Thüringen ausgehend auch in anderen Teilen Deutschlands Fuß gefasst habe und in Europa nirgendwo sonst aufgetreten sei. Leider sei dies „unterhalb des Radars der Öffentlichkeit geblieben“, weil die Wahlergebnisse der NPD nicht über fünf Prozent gekommen seien. Dies gelte insbesondere auch für die westdeutsche Öffentlichkeit, die Thüringen – wie die neuen Länder insgesamt – nicht ernst genommen und geglaubt habe, dass die neuen Bundesländer im Rechts- und im Moralverständnis noch nicht wirklich in der Bundesrepublik angekommen seien. Im Bewusstsein vieler Personen aus „Minderheitenkreisen“ sei die Fremdenfeindlichkeit nahezu des gesamten Ostens der Bundesrepublik bis heute erhalten geblieben, sodass viele aus Angst davor zurückschrecken würden, in diese Gebiete zu reisen oder sich dort niederzulassen.

261

(c) „Blood&Honour“ und rechtsextreme Musikszenen

262 Der Sachverständige Eric **Henze** führte zu „Blood&Honour“ aus, es handle sich um ein internationales Neonazinetzwerk, das eine eigene Terrorgruppe namens „Combat 18“ unterhalte, wobei „18“ für die Anfangsbuchstaben von Adolf Hitler stehe. Der Zeuge Peter **Nocken** gab an, dass sich die „Blood&Honour“-Szene in Thüringen hauptsächlich mit der Durchführung von Konzerten beschäftigt habe, die dann jedoch gar nicht in Thüringen, sondern irgendwo im Bundesgebiet stattgefunden hätten. Seiner Erinnerung nach sei „Blood&Honour“ nur im Raum Gera vorhanden gewesen. Er meinte, dahinter habe hier in Thüringen keine große Strategie gestanden. Es habe sich lediglich um Konzerte gehandelt, ohne dass hierbei ein wirkliches politisches Konzept verfolgt worden sei. Der Zeuge konnte sich nicht mehr erinnern, gegen wie viele Personen sich das „Blood&Honour“-Verbotsverfahren richtete, glaubte jedoch, dass Marcel Degner, V-Mann des TLfV, zu diesen Personen gehörte. Der Zeuge bekundete, er wisse nicht, dass Mundlos und Bönnhardt zu „Blood&Honour“ gehört hätten. Er wisse nur, dass bei den Konzerten zu irgendwelchen Unterstützungsspenden aufgerufen worden sei, zu der Zeit, als die Drei bereits untergetaucht waren. Wenn er sich richtig erinnere, hätten die Abgetauchten mehr im Bereich der sächsischen „Blood&Honour“-Szene gestanden und dort sei auch gesammelt worden. Auf „White Youth“, „Combat 18“ und „Hammerskins“ in Thüringen angesprochen, konnte der Zeuge Peter **Nocken** keine Angaben machen.

263 Zu Skinheads und der „Blood&Honour“-Szene erläuterte der Verfassungsschutzbericht des Jahres 1997:

„Feste Strukturen innerhalb der Skinhead-Szene sind eher die Ausnahme. Dazu aber zählt die in der Bundesrepublik mittlerweile verstärkt auftretende Blood-&-Honour-Bewegung. Die in England entstandene Bewegung trat erstmalig 1995 in Deutschland in Erscheinung. Sie beschäftigt sich hauptsächlich mit der Organisation von Skinhead-Konzerten. Über diese Musik soll die Skinhead-Szene neonazistisch beeinflusst werden. Die Blood-&-Honour-Leute wollten eine von Parteien und Organisationen unabhängige Basis für die Szene schaffen. In Thüringen hat sich 1997 eine Sektion der Blood-&-Honour-Bewegung gegründet. Die rechtsextremistische Skinhead-Szene in Thüringen wird auf ca. 200 Personen geschätzt. Trotz schwacher Organisationsstruktur gibt es innerhalb der Skinhead-Szene durch Konzerte und Fanzines (Szenepublikationen) Verbindungen zwischen den einzelnen Szeneangehörigen. Die Fanzines sind maßgebliches Kommunikationsmittel innerhalb der Skinhead-Szene. Sie werden in der Regel von Szeneangehörigen in Eigenarbeit hergestellt.“

„Die in den 60er-Jahren erstmalig in Großbritannien aufgetretene Skinhead-Bewegung war zunächst eine unpolitische Subkultur. Mit zunehmenden sozialen Problemen Großbritanniens erfolgte in den 70er-Jahren eine Politisierung der Szene, die Anfang der 80er-Jahre auch in der Bundesrepublik in Erscheinung trat. Ihre Ablehnung gegenüber Staat und Gesellschaft bringen Skinheads durch ihr auffälliges Erscheinungsbild zum Ausdruck: Glatze bzw. kurzgeschorene Haare, Bomberjacke und Springerstiefel. Skinheads haben ein übersteigertes Nationalbewusstsein. Ihre Vorstellungen zu Fragen der Weltanschauung sind jedoch sehr diffus. Gewalttätige Aktionen - zumeist spontan nach Alkoholexzessen - richten sich in erster Linie gegen ihre Feindbilder ‚Ausländer‘ und ‚Linke‘. Die rechtsextremistische Skinheadszene in Thüringen verzeichnete 1998 mit ca. 310 Personen einen Zuwachs (1997: ca. 200).

Entgegen einer bisherigen Strukturlosigkeit innerhalb der Szene sind zunehmend Organisationsansätze erkennbar. In den 80er- und 90er-Jahren sind zwei Organisationen mit internationaler Ausrichtung entstanden, die Hammerskins (nationalsozialistisches Weltbild) und die in England entstandene Blood-&-Honour-Bewegung. Letztere propagiert einen europäischen ‚Befreiungsnationalismus‘ gegenüber Kapitalismus und Kommunismus und erstrebt eine autonome Struktur für die Skinheadszene. Sie ist in den einzelnen Staaten in Sektionen gegliedert. In Thüringen existiert eine Sektion dieser Bewegung seit 1997. Darüber hinaus ist Ende 1997 in Thüringen die ‚White-Youth-Bewegung‘ gegründet worden. Das Ziel der Bewegung besteht darin, junge Leute zu organisieren und an die ‚älteren‘ Kameraden zu binden. Eine weitere Aufgabe sieht sie in der Unterstützung inhaftierter Kameraden. In unregelmäßigen Abständen finden Treffen statt, auf denen ‚erreichte Dinge‘ ausgewertet werden (Szenepublikation ‚Blood & Honour Nr. 6‘). Darüber hinaus sind Mitglieder der Bewegung an der Organisation von Skinkonzerten beteiligt. Die weiblichen Anhänger der Szene haben sich in den ‚White German Girls‘ zusammengefunden. Innerhalb der Gruppierung besteht das Ziel, sich überregional zu vereinigen und White Youth Germany ins Leben zu rufen.“

Zu „Blood&Honour“ erläuterte der „Schäfer-Bericht“ in Rn. 37:

„Ab Mitte der 90er Jahre wurden in Deutschland in der rechtsextremistischen Skinheadszene erste Organisationsansätze festgestellt. Seit 1995 gab es in der Bundesrepublik eine deutsche ‚Division‘ der ‚Blood & Honour‘-Bewegung, die in Großbritannien entstanden ist. Das Ziel dieser Bewegung besteht darin, auf internationaler Ebene eine autonome Struktur für die Skinheadszene zu schaffen. Sie propagiert ebenfalls den Nationalsozialismus und vertritt die rassistische ‚White-Power‘-Ideologie. Um auf die Szene mit dem Medium Musik ideologisch einzuwirken, richtet die ‚B & H‘-Bewegung den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf

die Organisation von Partys und Konzerten, insbesondere mit nationalistischen und rassistischen Bands. Ende des Jahres 1997 wurde in Thüringen die bundesweite ‚B & H‘-Jugendorganisation ‚White Youth‘ gegründet, die jüngere Szeneangehörige organisieren und an ältere Kameraden binden wollte. Die Organisation von Konzerten und Partys in Zusammenarbeit mit den ‚B & H‘-Sektion Thüringen stand im Mittelpunkt der Aktivitäten der ‚White Youth‘, da sich beide Vereinigungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung richteten. Zu diesem Zeitpunkt gehörten der ‚Blood & Honour‘-Division Deutschland etwa 200 Personen in 15 Sektionen – darunter auch eine thüringische – an. Zudem gab es bundesweit 50 ‚White-Youth‘-Mitglieder. (...)

Seit 1995 wurde im Freistaat Sachsen eine ‚B & H‘-Sektion aufgebaut. Sie verfügte über ca. 40 Mitglieder, die der rechtsextremistischen Skinhead-Szene entstammten und teilweise als Mitglieder in rechtsextremistischen Bands bzw. als Herausgeber einschlägiger Fanzines aktiv waren. Die sächsische Sektion entwickelte sich zu einer der bedeutendsten in Deutschland. Ihre Führungsmitglieder verstanden es, kommerzielle und politische Interessen miteinander zu verbinden. 1998 erschien eine eigene Publikation der ‚B & H‘-Sektion Sachsens namens WHITE SUPREMACY. Streitigkeiten mit anderen Sektionen führten jedoch zum Ausstieg eines großen Teils der sächsischen ‚B & H‘-Mitglieder aus der Organisation.“

266 Im Artikel „Rechte organisieren sich“ vom „Neuen Deutschland“ vom 13. August 1996 wurde anlässlich der Vorstellung des Verfassungsschutzberichtes 1995 von Schleswig-Holstein auf die Gefahr von Skinhead-Gruppierungen hingewiesen:

„Ein hohes Gewaltpotential und steigende Mitgliederzahlen in der rechtsextremen Skinheadszenen in Schleswig-Holstein konstatiert der Verfassungsschutzbericht 1995, der am Mittwoch im Landtag vorgestellt werden soll.

Während die 1992 ins Landesparlament gewählte DVU bei sinkenden Mitgliederzahlen (gegenüber 2.150 im Jahre 1992 nur noch 900 im Jahre 1995) an politischer Bedeutung verliert und auch NPD, DLVH und REP einen Mitgliederschwund um die 50 Prozent verzeichnen mussten, stieg die Zahl der gewaltbereiten Skinheads von 220 im Jahre 1992 auf 340 in 1995. Wenn auch Skinheads selten Mitglieder rechtsextremer Parteien seien, so hätten diese doch zunehmend eine ‚geistige Brandstifterfunktion‘ erlangt: Bei Hausdurchsuchungen sei zum Teil in großem Umfang Propagandamaterial verschiedener rechtsextremer Parteien gefunden worden, dokumentiert der Verfassungsschutzbericht.

Die Skinkonzerte 1995 hätten die gewalttätige Stimmung noch angeheizt. ‚Die Konzerte dienen den Skinheads als Gesprächsbörse, fördern das Zusammengehörigkeitsgefühl und stärken das Selbstbewusstsein‘, wird im Bericht weiter erläutert. In einem der Liedtexte heiße es: ‚Ja, wir sind deutsche Nationalisten, wir sind weiß und hassen Marxisten. Es fliegen die Stiefel genauso wie die Fäuste, keiner kann sie bändigen, die deutsche Kraft-

schlagmeute. Ihr Linken in Deutschland, hier werdet ihr nicht alt. Kraftschlag, Kraftschlag ist Kraft durch Gewalt.'

Die Versuche organisierter Rechtsextremisten, durch den Einstieg in das Skinhead-Musikgeschäft die Szene immer wieder neu zu beleben, halten die Verfassungsschützer für bemerkenswert. Bezeichnend dafür seien Äußerungen des Funktionärs der DLVH, Manfred Rouhs, Herausgeber der Zeitschrift ‚Europa vorn‘ sowie Produzent und Vertreter von Skinheadmusik: ‚Musik mit populären Rhythmen und kulturbejahenden Texten‘ ghettoisiere den Nationalsozialismus nicht, sondern helfe ‚seine Basis zu verbreitern‘. Musik könne dazu beitragen, ‚Menschenmassen wenigstens oberflächlich im patriotischen Sinne zu politisieren‘.

Die rechten Skinheads seien, so der Verfassungsschutzbericht, hauptsächlich im Raum Rendsburg sowie im Süden Schleswig-Holsteins anzutreffen. Insgesamt habe sich die Neonaziszene im Lande auf dezentrale Einzelaktionen zurückgezogen, ist gewaltgeneigter und unübersichtlicher geworden.“

In einem Artikel der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 11. April 1997 mit dem Titel „Skinhead-Musik als Einstiegsdroge“ wurde über die Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichtes des Landes Schleswig-Holstein für das Jahr 1996 berichtet, im Rahmen dessen u. a. auf die Gefahren der rechtsextremistischen Musikszene hingewiesen wurden.

267

„Gefahren für die innere Sicherheit Schleswig-Holsteins drohen vor allem von Rechtsextremisten und von linksextremistischen türkischen und kurdischen Organisationen. Das sagte der Kieler Innenminister Wienholtz (SPD) am Donnerstag bei der Veröffentlichung des Landes-Verfassungsschutzberichts für das Jahr 1996. (...)

Wie in Verfassungsschutzberichten anderer Bundesländer für 1996 ist auch in dem schleswig-holsteinischen Bericht die Rede von einer besorgniserregenden Resonanz, die rassistische, antisemitische und gewaltverherrlichende Musikproduktionen in rechtsextremistischen Kreisen und besonders bei Skinheads fänden. Wienholtz nannte Skinhead-Musik eine Art ‚Einstiegsdroge‘ für rechtsextremistische Ideologie. Sie bestimme weitgehend das Selbstverständnis und den Zusammenhalt in der Szene. So seien Skinhead-Konzerte überregionale Kontaktbörsen. Sie dienten als Mittel zur Festigung des Weltbilds. Im vergangenen Jahr sei die Produktion und der Vertrieb von Tonträgern mit rechtsextremistischen Texten erheblich ausgeweitet worden. ‚Systematisch‘ werde das deutsche Skinhead-Lager von zumeist im Ausland produzierten einschlägigen Erzeugnissen ‚überschwemmt‘.“

Die „Frankfurter Rundschau“ berichtete am 27. Februar 1997 unter dem Titel: „Über den Bauch in den Kopf“ über die Entwicklung der NPD in Sachsen und die rechte Musikszene.

268

„Während die NPD bundesweit an Boden verliert, legt die rechtsextreme Partei in Sachsen kräftig zu. Die Zahl der Mitglieder stieg im vergangenen Jahr von 200 auf 300. In ganz Deutschland gehören etwa 4.000 Männer und Frauen der NPD an. Besorgniserregend sei zudem die starke Zunahme von Konzerten mit rechtsextremen Bands in Sachsen. (...) Mit Besorgnis beobachten die Verfassungsschützer, dass die NPD Verbindungen zu militanten rechtsextremen Gruppen aufgenommen hat. Dazu gehören Kameradschaften und vor allem die ‚Blood-and-Honour-Bewegung‘ innerhalb der Skinhead-Szene. Die ungefähr 40 Mitglieder dieser aus England stammenden Bewegung, die sich in Sachsen auf die Städte Chemnitz, Dresden, Radebeul, Riesa und Aue konzentriert, organisiert vor allem Konzerte mit Skinhead-Bands. Verfassungsschützer warnen eindringlich vor solchen Konzerten, weil die Ideologisierung über Musik besonders wirksam sei: ‚Das geht über den Bauch in den Kopf‘, meint Verfassungsschützer Boos (Vizepräsident des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen). Die Zahl solcher Konzerte hat in Sachsen sprunghaft zugenommen: 1995 waren es nur zwei, ein Jahr später schon 30. Das Publikum kommt nicht nur aus ganz Deutschland nach Sachsen. Auch aus europäischen Nachbarländern reisen Rechtsextreme an. Die Konzerte und der Verkauf von CDs und Kassetten mit rechtsextremer Musik hätten sich zu einem ‚Riesengeschäft‘ in der Szene entwickelt, meint Boos. Die Polizei unternehme alles, um die Konzerte zu unterbinden. Es wird befürchtet, dass sich die Szene durch solche Konzerte - aber auch wegen der Einflussnahme durch die NPD - stärker politisieren könnte.“

269 In einem Artikel aus der „Jungen Welt“ vom 15. August 1995 mit dem Titel „Treffen als Feiern getarnt“ wurde die zunehmende Organisierung der rechten Szene thematisiert.

„Das Treffen von etwa 130 rechtsgerichteten Jugendlichen bei einem Rockkonzert am vergangenen Wochenende in der Gemeinde Kakerbeck (Sachsen-Anhalt) belegt nach Einschätzung des Staatsschutzes eine neue Taktik des Rechtsextremismus. Nach einer Phase dumpfer Gewalt auf der Straße konzentrierte sich die Szene jetzt auf die Pflege und Entwicklung ihrer Organisationsstrukturen, sagte der Abteilungsleiter Staatsschutz im Landeskriminalamt (LKA) Sachsen-Anhalts, Hermann Hartmann, jetzt in Magdeburg. Scheinbar legale Zusammenkünfte dienten dazu, Kommunikationsverbindungen zu entwickeln und das gegen Ausländer und jüdische Bürger gerichtete Feindbild ‚in die Köpfe zu hämmern‘. Die Handlungen der vor allem im Harz sowie in den Regionen Dessau, Wittenberg und Halle aktiven Gruppen würden durch Anführer aus den alten Bundesländern koordiniert. Sie gehörten oft verbotenen Organisationen an, würden selbst aber kaum in Erscheinung treten. Das LKA geht davon aus, dass die 1994 eingerichtete ‚Koordinierungs- und Ermittlungsgruppe Rechts (KEG)‘ zu einem deutlichen Rückgang rechter Straftaten beigetragen habe. Hartmann räumte zugleich ein, dass die Verfolgung durch das getarnte Vorgehen erschwert werde. Sehr kurzfristig verabrede sich die Szene zu legalen

Zusammenkünften wie Hochzeits- und Geburtstagsfeiern, Sport- oder Diskoveranstaltungen in kleinen Orten.“

Des Weiteren publizierte die „Mitteldeutsche Allgemeine“ am 4. Februar 1997 einen Artikel mit dem Titel: „Rechtsextremistische Skinhead-Bands ‚Gewalt wird verherrlicht“.

270

„Einen Aufruf zum Rassenhass sieht die Staatsanwaltschaft in den Liedern rechtsextremistischer Skinhead-Bands. In NRW schlug jetzt die Polizei zu.

Störkraft, Volkszorn, Endsieg oder Werwolf - die Namen rechtsextremistischer deutscher Skinhead-Bands sind Programm. In ihren Texten singen sie ‚Hängt dem Adolf Hitler den Nobelpreis um‘ oder ‚Hast Du in Deinem Keller ‚ne große Folterbank, dann schnapp Dir einen Türken und mach ihn wieder schlank‘. Die Liedertexte sind schon seit dem Sommer vergangenen Jahres in einem Bericht des nordrhein-westfälischen Innenministeriums über die Skinhead-Szene im bevölkerungsreichsten Bundesland nachzulesen. Doch erst am Mittwoch wurden Polizei und Staatsanwaltschaften bundesweit aktiv und durchsuchten wegen des Verdachts der Volksverhetzung, der Aufstachelung zum Rassenhass und der Verherrlichung von Gewalt Wohnungen und Geschäftsräume von Mitgliedern und Produzenten der sogenannten Oi-Bands.

Aus England. Die ursprünglich in England entstandene Oi-Musik gilt den Experten des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes als ‚wichtigstes Medium‘ für den inneren Zusammenhalt der Skinhead-Szene: Auf Schallplatten, Kassetten und in Live-Konzerten werde Hass auf Ausländer und Linke propagiert. Die Texte richten sich aber auch gegen Behinderte: ‚Da kommt der Paul mit seinem Rollstuhl an, ich stech‘ ihm die Reifen platt. Da schreit er laut, Mensch, was soll das Mann. Jetzt tritt ich zu, jetzt ist er satt‘, heißt es in einem Lied der Gruppe Kahlkopf.

Dabei rangiert nach Einschätzung der Ermittler die menschenverachtende Weltanschauung in der Wertschätzung von Machern und Fans allemal vor musikalischer Qualität. ‚Drei Akkorde pro Song müssen reichen‘, fasst es der Verfassungsschutz kurz zusammen. Skinhead-Konzerte finden meist weitab von den großen Städten und ohne Werbung oder Vorankündigung statt. Gewalt wird dort nach Beobachtungen des Verfassungsschutzes jedoch nicht nur propagiert, sondern zuweilen auch direkt ausgeübt. Als am 25. April vergangenen Jahres in Wernigerode in Sachsen-Anhalt ein Oi-Konzert stattfand, zogen größere Gruppen der Skinheads vom Veranstaltungsort zu einem Zentrum der linken Szene und lieferten sich eine Schlacht mit rund 150 Autonomen. Über ein anderes Konzert Ende Mai in Brandenburg, an dem etwa 1.400 Skinheads aus dem gesamten Bundesgebiet teilnahmen, berichtete der Verfassungsschutz: ‚Die Veranstaltung war bestimmt von anhaltenden ‚Sieg Heil‘-Rufen sowie dem Zeigen des ‚Hitler-Grußes‘.‘ Die Konzerte werden häufig von Besuchern mitgeschnitten. Ein anderer wichtiger Lieferant für Oi-Musik ist nach Einschätzung

des nordrhein-westfälischen Innenministeriums die Schallplattenfirma ‚Rock-o-Rama‘ in Brühl bei Köln. Sie vertreibe bundesweit Schallplatten und Compact-Discs von insgesamt 28 verschiedenen Skinhead-Bands. Dabei hat der Betreiber nach Einschätzung des Verfassungsschutzes selbst ‚ausschließlich geschäftliche Interessen‘. Er gehöre weder rechtsextremistischen Organisationen an, noch habe er erkennbar die Bands zu ihren rassistischen Texten animiert. Noch Ende der 70er-Jahre habe der Plattenvertrieb ausschließlich linksgerichtete Punk-Bands betreut.

Die Bands selber nehmen ihre Texte offenbar ernst. So fand die Bielefelder Polizei bei der Durchsuchung von Wohnungen der Mitglieder der Skinhead-Band Werwolf nicht nur Video- und Musikkassetten, sondern bei einem der Bandmitglieder auch 6,8 Kilogramm Treibladungen für Artilleriegeschosse. In einem Werwolf-Song wird denn auch angekündigt: ‚Eines Tages werden wir siegen und Euch rote Schweine kriegen, verdammtes Kommunistenpack stecken wir alle in einen Sack.‘“

- 271 Schließlich berichtete die „Junge Welt“ am 30. Oktober 1995 über „Mehr Skinhead-Konzerte“.

„Deutsche Sicherheitsbehörden haben vor einer wachsenden Zahl von Konzerten mit rechtsextremistischen Skinhead-Bands gewarnt. ‚Neo-Nazis versuchen, die zersplitterte Szene durch Musik neu zu formieren‘, sagte der Sprecher des niedersächsischen Amtes für Verfassungsschutz, Rüdiger Hesse, in einem Bericht des Focus. 1994 habe es bundesweit 20 Konzerte gegeben. Nach Recherchen des Magazins sind es in diesem Jahr bereits über 30. Das Bundesamt für Verfassungsschutz in Köln habe diesen Trend bestätigt. Am 21. Oktober hatte in Northeim das mit etwa 1.000 Besuchern bisher größte Skinhead-Konzert in Deutschland stattgefunden.“

- 272 Anlaufpunkt zahlreicher Neonazis waren die Rechtsrock-Konzerte nach der Jahrtausendwende, wie z. B. der „Thüringentag“ oder das „Fest der Völker“. Der Sachverständige Thomas **Rausch** sagte diesbezüglich aus, dass die Rechtsrock-Konzerte wichtige Vernetzungstreffpunkte für die regionale und überregionale Naziszene seien und mahnte deshalb ein verstärktes Eingreifen staatlicher Stellen an. Darüber hinaus würden sie nach Ansicht des Sachverständigen Eric **Henze** eine wichtige Finanzierungsgrundlage rechtsextremer Strukturen darstellen. Ein Großteil der Einnahmen aus dem Musikgeschäft diene der politischen Arbeit, wie etwa der Unterstützung inhaftierter Kameraden, dem Erwerb von Immobilien oder der Finanzierung von Aktionen wie beispielsweise Fahrten und Treffen. Das Musikgeschäft sei sehr lukrativ, denn am Fiskus vorbei würden etwa CDs mit Gewinnmargen um die 30 € zu 5.000 bis 30.000 Stück verkauft. Der Sachverständige Matthias **Müller** gab an, die Veranstaltung von Neonazikonzerten in Thüringen habe zwischen 2004 und 2007 im-

mense Ausmaße angenommen. So sei Thüringen stets unter den Top 3 der Bundesländer mit den meisten dieser Konzerte gewesen.

dd. Radikalisierung neonazistischer Gewalttaten

(1) Quantität rechtsgerichteter Straftaten

Zahlreiche Zeugen bekundeten vor dem Untersuchungsausschuss, es habe ein hohes Maß an rechtsgerichteten Straftaten gegeben, die aus unterschiedlichen Gründen nur teilweise in die Kriminalstatistik Eingang gefunden hätten. Die Sachverständige Anetta **Kahane** berichtete über die ihrer Meinung nach „inakzeptablen Zustände in Thüringen“, in denen es jede Menge Übergriffe auf Migranten, aber auch auf alternativ aussehende Jugendliche, auf alle möglichen Vertreter von Minderheiten in einem „virulenten Maß“ gegeben habe, wie das kaum in anderen Bundesländern der Fall gewesen sei. Hierzu verwies die Sachverständige Christina **Büttner** auf die von Opferberatungsprojekten, der Zivilgesellschaft und von Journalisten recherchierten Daten zum Ausmaß von Todesopfern rechter Gewalt, welche eine signifikante Diskrepanz zur offiziellen Statistik offenbaren würden. So enthalte die polizeiliche Kriminalstatistik Thüringens lediglich ein einziges Todesopfer infolge „politisch motivierter Kriminalität rechts“, was darauf hindeute, dass die Behörden bezüglich rechter Gewalt nur unzureichend sensibilisiert seien. So werde ganz häufig nicht auf rechte oder rassistische Tatmotive geschaut, auch wenn diese offensichtlich seien. Es sei daher ein großes Defizit seitens Behörden und Gerichten feststellbar, die Opferperspektive einzunehmen. Eine verlässlichere Datenbasis für das Ausmaß rechter Gewalt könne geschaffen werden, wenn – wie dies in Sachsen und Sachsen-Anhalt bereits praktiziert werde – eine Verständigung zwischen TLKA und Opferberatungsstellen stattfände. So werde aus Sachsen berichtet, dass nur jeder vierte Fall rechter Gewalt überhaupt vor Gericht verhandelt werde und es sehr viele Einstellungen gebe. Diese Zahl sei nach Einschätzung der Sachverständigen mit Thüringen vergleichbar. Der Sachverständige Eric **Henze** bestätigte das „gravierende Ausmaß“ rechter Gewalt und kritisierte insofern die statistische Erhebung, in der in viel zu wenigen Fällen die rechtsradikale Tätermotivation berücksichtigt werde. So schätzte er, dass im Gegensatz zur offiziellen Statistik, die etwas über 100 Mordfälle mit rechtsgerichtetem Hintergrund aufführe, sich nach Zählung von zivilgesellschaftlichen Aktivisten tatsächlich etwa 200 Mordfälle ereignet hätten, die einen Bezug zum Rechtsextremismus aufwiesen. Außerdem sei zu bedenken, dass die Quote von nicht angezeigten rechten Straftaten bei 90 Prozent läge, was u. a. auch darauf zurückzuführen sei, dass sich die Opfer bei der Polizei nicht aufgehoben oder verstanden fühlten.

273

274 Der Zeuge StA Wolfgang **Urbanek** berichtete, er habe bei seiner Tätigkeit im TJM die Kriminalstatistiken der Staatsanwaltschaften ausgewertet, beurteilt und an das BMJ versandt. Es habe für diese Berichte einheitliche Richtlinien gegeben, sodass die Vergleichbarkeit der gemeldeten Daten gewährleistet gewesen sei. Konkrete Verfahren seien davon jedoch nicht erfasst gewesen, denn die Berichte hätten ausschließlich die „nackten Zahlen“ wiedergegeben, wie viele Verfahren zu den einzelnen Delikten und Deliktsgruppen geführt wurden. Zur Frage, warum dennoch Differenzen zwischen den Angaben der einzelnen Statistiken aufgetreten seien, gab der Zeuge zu bedenken, dass im Einzelfall eine unterschiedliche Wertung erfolgen könne. Beispielsweise führte der Zeuge die Schändung eines jüdischen Friedhofs an, bei der die Polizei der Meinung gewesen sei, elf Verfahren eröffnen zu müssen, weil elf Objekte betroffen gewesen seien und es daher elf Geschädigte gegeben hätte. Jedoch müsse man hierfür vielmehr den prozessualen Tatbegriff des § 264 StPO zugrunde legen und wegen eines einzigen Willensentschlusses und einer Tathandlung auch nur ein Verfahren eröffnen. Aus diesem Grund hätten die Statistiken der Justiz und des Innenministeriums abgeglichen werden müssen, bevor die Daten an das BMJ hätten übermittelt werden können. Der Zeuge habe sich damit auseinandergesetzt und die erforderlichen Nachforschungen angestellt. Außerdem habe er einmal an einer PD-Leiter-Tagung teilgenommen, um den Polizeibeamten die anwendbaren Definitionen und Maßstäbe darzulegen. Trotz der aufgetretenen Differenzen sei der Zeuge der Auffassung, dass die Zahlen mehr als realistisch, nämlich exakt waren. Die Einstufung von Straftaten mit rechtsextremem oder fremdenfeindlichem Hintergrund erfolge anhand der Motivationslage des Täters, die zunächst durch die polizeilichen Ermittlungen festgestellt werden würde. Einige Straftaten, wie etwa §§ 86/86 a ff. StGB, fielen per se in diesen Bereich. Wenn sich im Nachhinein herausgestellt habe, dass die Polizei etwas übersehen hatte, so sei dies durch die entsprechende Maßnahme der Staatsanwaltschaft ersetzt worden. Dies sei in überschaubarer Zahl vorgekommen, sodass dies in den entsprechenden Bericht aufgenommen worden sei.

275 Der Sachverständige Thomas **Rausch** zog die Kriminalstatistik in den 1990er-Jahren heran und stellte hierbei die Zahlen „rechter“ und „linker“ Straftaten gegenüber:

- 1993: 219 Straftaten rechts und 22 Straftaten links;
- 1996: 939 Straftaten rechts und 59 Straftaten links;
- 1997: 1.206 Straftaten rechts und 53 Straftaten links.

Darüber hinaus meinte der Sachverständige, dass es sich bei „linken Aktivitäten“ um „erforderliche, mangels staatlichen Schutzes alternativlose Gegenmaßnahmen zu rechten Aktivitäten“ gehandelt habe, weil es eine Notwendigkeit gewesen sei, sich selbst zur Wehr zu setzen, da die Betroffenen von den staatlichen Stellen allein gelassen worden seien. Der Zeuge EKHK Klaus-Dieter **Iselt** stellte bezüglich der Kriminalstatistik fest, dass es sich bei

dem Großteil der rechten Straftaten um „Propagandadelikte“ handle. Der Zeuge StA Wolfgang **Urbanek** bekräftigte – ohne konkrete Zahlen zu kennen –, dass es auf jeden Fall weniger von Linken verübte Straftaten als von Rechten gegeben habe.

Der Sachverständige Matthias **Quent** vermittelte ein differenziertes Bild rechtsextremer Straf- und Gewalttaten. Einem erheblichen Anstieg rechtsextremer Straftaten mit Schwerpunkt Propagandadelikte habe eine stagnierende Anzahl von Gewalttaten trotz gesteigener Personenpotenziale gegenübergestanden. Dies könne den Schluss zulassen, dass das Selbstbewusstsein und das Sendungsbewusstsein der extremen Rechten in Thüringen ab 1995 erheblich gewachsen seien. Es sei aber auch zu berücksichtigen, dass viele Gewaltdelikte, gerade vonseiten der Opfer, nicht angezeigt würden und die Zunahme der Propagandadelikte möglicherweise auf eine gesteigerte öffentliche Aufmerksamkeit zurückzuführen sei.

276

Zum Ausmaß extremistischer Straftaten verlas der Untersuchungsausschuss die Verfassungsschutzberichte der Jahre 1992 bis 1995, welche als Vorlage UA 5/1 – 71 dem Untersuchungsausschuss zugegangen waren. Der Verfassungsschutzbericht des Jahres 1992 bilanzierte:

277

„Thüringen rangiert mit insgesamt 80 Gewalttaten mit erwiesenem oder zu vermutendem rechtsextremistischem Hintergrund und 32 Gewalttaten im linksextremistischen Bereich fast am Ende der Skala aller Bundesländer.“

Der Verfassungsschutzbericht 1993 enthielt einen Jahresvergleich extremistischer Gewalttaten zwischen 1993 und 1992 sowie eine Gegenüberstellung von rechts- und linksextremistischen Gewalttaten:

278

Gewalttaten mit erwiesener oder zu vermutender rechtsextremistischer Motivation		Jahr	
		1992	1993
Gewalttaten Gesamt	Bund:	5.008	6.721
	Thüringen:	80	49
Tote durch rechtsextremistisch motivierte Gewalttäter	Bund:	10	3
	Thüringen:	0	0
Vermutlich rechtsextremistisch motivierte Gewalttäter gegen links	Bund:	105	107
	Thüringen:	15	12
Fremdenfeindliche Gewalttaten	Bund:	2.277	1.609
	Thüringen:	73	31

279

**Gewalttaten mit erwiesener oder zu vermutender
linksextremistischer Motivation**

Gewalttaten Gesamt	Bund:	980	1.085
	Thüringen:	32	22
Tote durch linksextremistisch motivierte Gewalttäter	Bund:	1	1
	Thüringen:	0	0
Vermutlich linksextremistisch motivierte Gewalttäter gegen rechts	Bund:	390	337
	Thüringen:	14	10

280 Auf die Frage, wie der Ablauf eines Verfahrens innerhalb der Polizei aussehe und anhand welcher Kriterien eine Straftat als politisch motiviert eingestuft werde, gab der Zeuge KHK a.D. Klaus **König** an, die Einstufung werde anhand des Geschehensablaufs, der Opfer, der Begehungsweise, der Täter bzw. Verdächtigen vorgenommen. Beispielsweise habe es nichts mit Rechtsextremismus zu tun, wenn Betrunkene Dinge im Sinne von § 86a StGB durch die Gegend brüllten. Dagegen liege ganz klar ein rechtsextremistisches Motiv vor, wenn jemand verprügelt werde, weil er aus einem anderen Kulturumfeld komme, weil er eine andere Hautfarbe habe, oder wenn jemand antisemitisch beschimpft werde. Zur Vorgehensweise der Polizei erläuterte der Zeuge, eine Straftat werde zunächst im örtlichen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen PI aufgenommen, die eine grobe Einordnung vornehme. Dabei könne es vorkommen, dass sich erst später im Laufe der weiteren Ermittlungen ein rechts-extremes Motiv zeige. Die Staatsschutzabteilung würde beispielsweise bei dem Verdacht auf Volksverhetzung die Sache zu Ende bearbeiten. Der Staatsschutz habe über die Tageslagemeldungen und die Wochenlagemeldungen den Überblick über die wichtigsten Ereignisse. Wenn es Hinweise auf eine sensible Straftat gebe, könne die Staatsschutzabteilung sich direkt die Akte bei der PI holen. Auf die Frage, warum bei einer Beleidigung, die durch Kapke in Richtung einer Gegendemonstrantin geäußert worden sei, das resultierende Verfahren als normales Beleidigungsverfahren bearbeitet worden sei, antwortete der Zeuge, ein politisches Motiv sei bei Beleidigungsdelikten oft schwer nachweisbar. Leute wie Kapke würden schon aufpassen, was sie sagen. Die würden nicht umsonst Rechtsschulungen machen, um zu erfahren, wie man sich am besten bei Demonstrationen oder Vernehmungen verhalte.

281 Für das Jahr 1995 resümierte das TLfV zum Phänomenbereich Rechtsextremismus:

„Wie bereits im Vorjahr war in Thüringen 1995 eine wesentliche Zunahme rechtsextremistischer Straftaten zu verzeichnen. Die Steigerungstendenz hat sich in etwa gleicher Stärke fortgesetzt. Propagandadelikte nehmen nach wie vor den breitesten Raum ein. Während fremdenfeindliche Aktionen nachließen, weisen die speziell antisemitisch ausgerichteten Straftaten einen Zuwachs auf. Doch vor allem sticht der weitere Anstieg von Konflikten

zwischen den politischen Gegnern hervor. 1995 liegen 40 derartige Delikte vor, 1994 waren es nur 7. Bereits 22 der 40 Straftaten im Berichtszeitraum verliefen gewalttätig, 1994 wurden im Vergleich dazu nur 7 registriert. Auf dieses der politischen Auseinandersetzung in Thüringen erwachsene Gewaltpotential ist der Anstieg von Gewalttätigkeiten so in maßgebender Weise zurückzuführen.“

Im Jahr 1996 habe sich die Straffälligkeit der Angehörigen der rechtsextremen Szene nach Angaben des seinerzeitigen Verfassungsschutzberichtes folgendermaßen entwickelt:

282

„Wie in den Vorjahren war in Thüringen auch 1996 eine wesentliche Zunahme rechtsextremistischer Straftaten zu verzeichnen. Nicht ganz so stark, aber ebenfalls deutlich ist der Zuwachs derartiger Straftaten bundesweit. Sogenannte Propagandadelikte - die sind jetzt erklärt in Fußnote 7: Propagandadelikte sind die in den §§ 86/86 a des Strafgesetzbuchs aufgeführten Straftatbestände: Verbreiten von Propagandamitteln, verfassungswidriger Organisationen sowie Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Sogenannte Propagandadelikte - 803 waren es 1996 in Thüringen - nehmen dabei nach wie vor den breitesten Raum ein. Während fremdenfeindliche Aktionen und antisemitisch ausgerichtete Straftaten entgegen dem bundesweiten Trend zunahmen, ist ein Rückgang bei Konflikten zwischen den politischen Gegnern festzustellen. Während 1995 40 derartige Delikte vorlagen, waren es 1996 ‚nur‘ 29. Bundesweit hingegen ließen die Straftaten gegen politische Gegner einen Zuwachs erkennen. Von den 939 Straftaten, die in Thüringen insgesamt begangen wurden, verliefen 89 gewalttätig. Die Steigerung zum Vorjahr - 1995 waren es insgesamt ‚nur‘ 53 Gewalttaten - ist erheblich. Hinzu kommt, dass sich der jährlich zu verzeichnende Zuwachs - 1995 12, 1996 36 Taten - verdreifachte und bundesweit 1996 ein Rückgang einschlägiger Gewalttaten zu verzeichnen war. Vor allem fremdenfeindliche Gewalttaten - aber auch antisemitisch ausgerichtete - haben in Thüringen im Gegensatz zum Bundestrend zugenommen. Der starke Anstieg von entsprechenden Delikten zwischen politischen Gegnern, der 1995 in Thüringen zu verzeichnen war, hat sich im Berichtszeitraum nicht fortgesetzt. Ohne das Niveau von 1994 wieder zu erreichen, war doch ein deutlicher Rückgang feststellbar. Auch hier verläuft der Trend bundesweit gegenläufig.“

Für 1997 gab das TLfV an:

283

„In Thüringen ist auch 1997 eine Zunahme rechtsextremistischer Straftaten zu verzeichnen. Den größten Teil der insgesamt 1.206 Straftaten nehmen die Propagandadelikte (1.051) ein. 49 Gewalttaten wurden begangen. Dies ist ein deutlicher Rückgang zum Vorjahr, als 89 Gewalttaten zu verzeichnen waren. Ein deutlicher Rückgang ist auch bei den fremdenfeindlichen Gewaltstraftaten zu erkennen. Während 1996 noch 30 derartige Delikte vorlagen, gab

es 1997 18 Gewaltstraftaten.“

284 Schließlich berichtete das TLFV im Jahr 1998:

„In Thüringen ist 1998 eine Abnahme der Straftaten um 143 zu verzeichnen. Den größten Teil der insgesamt 1.064 Straftaten nehmen die Propagandadelikte (844) ein, diese sind um 207 zurückgegangen. Die Zahl der Gewalttaten ist um 12 auf 61 angestiegen. Dagegen ist aber die Zahl der Gewalttaten gegen politische Gegner sowie die mit fremdenfeindlicher und antisemitischer Ausrichtung gesunken.“

285	Straftaten mit erwiesenem oder vermutetem rechtsextremisti- schen Hintergrund		Jahr					1998
			1993	1994	1995	1996	1997	
	Straftaten Gesamt	Bund:	10.561	7.952	7.896	8.730	11.719	-
		Thüringen:	219	477	733	939	1.206	1064
	Fremdenfeindliche Straftaten	Bund:	6.721	3.491	2.468	2.232	-	-
		Thüringen:	46	62	47	119	140	111
	Antisemitische Straftaten	Bund:	656	1.366	1.155	846	-	-
		Thüringen:	-	15	26	33	42	44
	Straftaten gegen politische Gegner	Bund:	265	243	142	175	-	-
		Thüringen:	12	7	40	29	31	19
	Sonstige Straftaten	Bund:	2.919	2.852	-	-	-	-
		Thüringen:	161	393	620	-	-	-
	Gewalttaten mit erwiesener oder zu vermutender rechtsextremisti- scher Motivation		Jahr					
			1993	1994	1995	1996	1997	1998
	Gewalttaten Gesamt	Bund:	2.232	1.489	837	781	790	-
		Thüringen:	95	41	53	89	49	61
	Fremdenfeindliche Gewalttaten	Bund:	1.609	860	540	441	463	-
		Thüringen:	34	15	11	30	18	13
	Antisemitische Gewalttaten	Bund:	72	41	27	29	11	-
		Thüringen:	-	12	1	3	1	0
	Gewalttaten gegen politische Gegner	Bund:	157	95	68	84	114	-
		Thüringen:	12	7	22	11	6	8
	Sonstige Gewalttaten	Bund:	394	493	-	-	-	-
		Thüringen:	49	18	19	-	-	-

Der Linksextremismus wurde im Jahr 1995 folgendermaßen bewertet:

286

„Im Gegensatz zum Vorjahr war bei den linksextremistischen Straftaten 1995 in Thüringen ein leichter Rückgang zu verzeichnen. 24 Delikte wurden im Berichtszeitraum verübt, 1994 im Vergleich dazu 28. Propagandadelikte stehen nach wie vor an erster Stelle. Aber auch die Auseinandersetzungen mit dem politischen Gegner treten deutlich hervor. Die rückläufige Tendenz des Vorjahres - 1993 gab es 10 derartige Delikte, 1994 nur 4 - hat sich dabei umgekehrt. Damit läuft der Thüringer Trend der bundesrepublikanischen Entwicklung entgegen. Hier stehen 187 derartigen Delikten im Jahr 1994 nur 73 im Berichtszeitraum gegenüber. Bedenklich stimmt vor allem, dass die linksextremistischen Übergriffe in Thüringen trotz ihrer immer noch relativ geringen Zahl zu den folgenschwersten gehören. Es ist eine deutliche Zunahme von Gewaltbereitschaft und -tätigkeit festzustellen.“

Für das Jahr 1996 berichtete das TLFV:

287

„Vergleicht man die Zahlen linksextremistischer Straftaten 1996 in Thüringen mit den Angaben der vorangegangenen Jahre, fällt eine enorme Steigerung auf. Während 1994 28 und 1995 lediglich 24 Delikte verübt wurden, weist die Statistik von 1996 59 Straftaten aus. Das ist eine Zunahme um mehr als 100 Prozent. Die leichte rückläufige Tendenz des Vorjahres hat sich umgekehrt. Bundesweit hingegen weist die Zahl von Straftaten mit linksextremistischem Hintergrund nur einen leichten Zuwachs auf.

Propagandadelikte, die in den letzten Jahren auch in Thüringen an erster Stelle standen, nehmen mit 10 Vorfällen noch immer eine der vorderen Positionen ein. Der Umstand, dass sie inzwischen zahlenmäßig hinter den sogenannten Auseinandersetzungen mit dem politischen Gegner zurückstehen, verdeutlicht eine bedenkliche Entwicklung. 20 derartige Delikte gab es 1996 und somit einen sprunghaften Anstieg (1995 7). Bereits im Vorjahr war ein Zuwachs zu verzeichnen (1994 4). Hinzu kommt ferner, dass insbesondere schwerwiegende Delikte zunehmen: Körperverletzung (1996 7, 1995 1) und Landfriedensbruch (1996 12, 1995 2). Eine wachsende latente Gewaltbereitschaft wird immer öfter aktiv in Gewalttätigkeiten umgesetzt. Dass es unter diesen Umständen nicht wie im Vorjahr einen Todesfall gab, darf wohl eher als Zufall gelten.“

Im Jahr 1997 konstatierte das TLFV:

288

„Die Situation des Linksextremismus im Freistaat Thüringen hat sich gegenüber dem Vorjahr kaum verändert. Zu einer geringen Zahl von Mitgliedern in marxistisch-leninistischen Parteien sowie deren Sympathisanten kommt eine Reihe von Personen, die sich aus marxistisch-leninistischer Überzeugung in weiteren Organisationen engagieren. Mit etwa 250

bis 300 Anhängern autonomer Gruppen ist deren Bestand 1997 im Vergleich zum Jahr 1996 leicht angestiegen. Die organisatorische und informelle Vernetzung dieser Personen und Gruppen setzt sich weiterhin in Kampagnen und gewalttätigen Aktionen um.“

289 Im Jahr 1998 bekundete das TLfV:

„Vergleicht man die Zahl der Straftaten mit linksextremistischem Hintergrund im Jahr 1998 (126) und den Angaben des Vorjahres, so ergibt sich eine Steigerung um 138 Prozent. Angestiegen sind insbesondere die Verstöße gegen das Versammlungsgesetz auf 81. Davon entfielen allein auf die Demonstrationen in Saalfeld 73 Verstöße. Zugenommen haben auch Sachbeschädigungen mit Gewaltanwendung von 8 auf 10 und Schmierereien mit politischem Inhalt von 6 auf 10. Hierunter entfallen auch Aktionen gegen Wahlplakate. Die Zahl der Raubüberfälle, Körperverletzungen, Landfriedensbrüche ist gesunken.“

290	Straftaten mit erwiesenem oder vermutetem linksextremistischem Hintergrund		Jahr					
			1993	1994	1995	1996	1997	1998
	Straftaten Gesamt	Bund:	1.120	637	537	-	-	-
		Thüringen:	22	28	24	59	53	126
	Straftaten gegen politische Gegner	Bund:	360	187	73	-	-	-
		Thüringen:	10	4	7	20	22	-
	Brandanschläge	Bund:	139	116	82	-	-	-
		Thüringen:	0	3	0	-	-	-
	Sonstige Straftaten	Bund:	621	334	382	-	-	-
		Thüringen:	12	21	17	39	31	-

(2) Qualität rechtsgerichteter Straftaten

291 Der Sachverständige Michael **Ebenau** wies auf die Militanz der rechtsextremen Szene in Thüringen hin, die Wehrsportübungen abgehalten sowie mit Waffen und Sprengstoff hantiert habe. Hierzu führte er aus, Thomas Diemel habe im Jahr 1993 bei „SPIEGEL TV“ ausgesagt, dass es in Thüringen drei aktive „Wehrsportgruppen“ gebe, denen jeweils 10 bis 15 Personen angehören würden und mit entsprechenden Waffen ausgestattet seien. Im September 1995 sei eine Bombenattrappe am antifaschistischen Mahnmal in Saalfeld abgelegt worden und im gleichen Jahr hätten Rechtsextremisten einen Brandanschlag auf ein Flüchtlingsheim in Jena verübt. Ab Oktober 1996 bis Ende 1997 seien mehrfach Sprengstoffattrappen bzw. Sprengstoff im Großraum Jena und ein Waffenlager in „Heilsberg“ gefunden worden. Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** ergänzte, im Rahmen von Durchsuchungsaktionen seien oft

Waffen aufgefunden worden, und erklärte dies damit, dass die Rechten eine gewisse Präferenz für Waffen besäßen.

Zur Militanz der rechtsextremen Szene führte der Zeuge KHM Mario **Melzer** aus, er habe gemeinsam mit dem Kollegen Bohn im Rahmen der SoKo REX zu Wehrsportübungen in Jena, Kahla und Saalfeld-Rudolstadt ermittelt, die angeführt von Tino Brandt auf ehemaligen Truppenübungsplätzen abgehalten worden seien. Nach den ihnen aufgrund von Zeugenaussagen vorliegenden Informationen seien angeblich schwere Waffen sowie Geländewagen zum Einsatz gekommen und Schießübungen durchgeführt worden. Er habe den damaligen Leiter des LKA, Herrn Kranz, darüber informiert, der in Absprache mit der Luftwaffe Phantomflieger über diese Truppenübungsplätze habe fliegen lassen, die mithilfe von Wärmebildkameras mögliche Waffenverstecke ausfindig machen sollten. Die Bilder seien jedoch relativ unbrauchbar gewesen. Die Vermutung zu den schweren Waffen habe sich jedoch im weiteren Verlauf nicht bestätigt. Man habe lediglich Schreckschusswaffen bzw. Luftgewehre sichergestellt.

292

Zur Einschätzung der Bedrohungslage durch rechtsterroristische Anschläge in Thüringen von Politik und Behörden sagte der Sachverständige Matthias **Quent** aus, die zunehmende Militanz der rechtsextremen Szene sei insbesondere aufgrund der Waffenfunde in Thüringen zur Kenntnis genommen worden. So habe der damalige Berliner Verfassungsschutzchef Eduard Vermander vor der Militanz der Neonaziszene gewarnt, weil seiner Ansicht nach die Gefahr wachse, dass rechte Terroristen nach dem Muster der RAF losschlagen könnten. Der damalige Thüringer Innenminister Dr. Richard Dewes habe ebenfalls eine Vorbereitung des Staates auf Terroranschläge der Neonaziszene angemahnt. Der Präsident des LKA habe konstatiert, dass die Rechten sich abschotteten und dabei seien, Befehls- und Kommandostrukturen aufzubauen.

293

Der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** merkte an, die Gesetzgebung in Deutschland führe dazu, dass eine erhöhte Anzahl rechter Straftaten festgestellt werde, denn die „Propagandadelikte“ seien nur für rechtsextreme Äußerungen strafbar. Dies ergebe sich aus der Straftatenstatistik. Der Zeuge EKHK Klaus-Dieter **Iselt** erläuterte, dass neben der Mehrzahl an „Propagandadelikten“ auch Körperverletzungen, insbesondere im Rahmen von Landfriedensbrüchen, zu verzeichnen gewesen seien. Überwiegend habe es sich jedoch um Spontandelikte gehandelt, d.h. es seien keine von vornherein geplanten Straftaten gewesen, sondern solche, die bei günstiger Gelegenheit verübt worden seien, wie etwa ein Anschlag auf eine zahlenmäßig unterlegene linksextreme Gruppe. Auch die Polizeikräfte selbst seien nicht von Drohungen aus der rechten Szene verschont worden. Polizisten seien mit Drohun-

294

gen wie „in spätestens fünf Jahren sind wir an der Macht und dann werden wir uns daran erinnern, was der einzelne Polizeibeamte gegen uns unternommen hat“ oder „wir wissen, wer Sie sind, wir wissen, wo Sie wohnen, wo Ihre Familie ist“ konfrontiert worden. Zusätzlich hätten die Neonazis sowohl die amtlichen Kennzeichen der polizeilichen Dienstfahrzeuge als auch die Privatkennzeichen verschiedener Polizeibeamter systematisch erfasst. Hinsichtlich der Spontanität der verübten Straftaten widersprach der Zeuge KHM Mario **Melzer** den Aussagen des Zeugen Iselt indem er erläuterte, dass es sich bei Aktionen gegen die linke Szene um „Störaktionen“ gehandelt habe, bei denen gezielt nach vermeintlich linken Jugendlichen gesucht worden sei, um sie dann im Szenejargon „aufzuklatschen“. Diese Aktionen seien organisiert und planvoll erfolgt.

295 Zur Anzahl der Ermittlungsverfahren wegen Straftaten mit rechtsradikalem Hintergrund führte der Zeuge MinDirig a.D. Michael **Eggers** aus, es sei durchaus üblich, dass viele Sachverhalte zur Anzeige gebracht und daraufhin Ermittlungsverfahren eingeleitet werden, die zum großen Teil im weiteren Verlauf eingestellt werden würden. Über den Ausgang der Ermittlungsverfahren sei der Zeuge als Abteilungsleiter im TIM in der Regel jedoch nicht informiert worden. Das der Kriminalstatistik zu entnehmende Anwachsen von politisch motivierten, rechtsgerichteten Straftaten müsse auf einen gesteigerten Verfolgungsdruck der Polizei und der Staatsanwaltschaften zurückgeführt werden. Je mehr die Polizei für rechtsextreme Delikte sensibilisiert werde, desto mehr Anzeigen würden erstattet werden. Im Übrigen müsse man die Straftaten anhand ihrer Schwere differenzieren und Propagandadelikte seien – so ekelhaft sie auch seien – nicht das, was die Polizei wirklich zu verfolgen habe. Denn die Polizei könne nicht jedem Graffiti hinterherlaufen.

296 Der Verfassungsschutzbericht von 1996 wies unter der Ziffer 6.2 auf „ausgewählte Gesetzesverletzungen mit erwiesenem oder zu vermutendem rechtsextremistischen Hintergrund“ hin:

*„1. 20 bis 25 Angehörige der rechten Szene, die zum großen Teil der Anti-Antifa Ostthüringen angehören, betraten am 27. Januar gegen 1 Uhr das Schützenhaus in Gräfen-
thal/Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Sie verlangten an der Bar alkoholische Getränke. Die
Tanzveranstaltung, die zuvor in dem Saal stattfand, war bereits beendet. Als das Personal
daher die Bedienung verweigerte, zerschlugen die ‚Gäste‘ mitgebrachte Bierflaschen auf der
Theke und bedrohten die Angestellten. Vor der Gaststätte begannen sie schließlich eine
Auseinandersetzung mit Besuchern der Tanzveranstaltung. Zwei Personen, eine 17-jährige
Frau und ein 19-jähriger Mann, erlitten dabei Verletzungen. 14 Tatverdächtige im Alter von
13 bis 22 Jahren wurden bei der sofort eingeleiteten Fahndung vorläufig festgenommen.
Dabei wurden eine Schreckschusspistole und ein Reizgassprüher sichergestellt.“*

2. Als am 2. Februar vier Mitglieder einer Musikband ihren Auftritt mit dem Leiter des Jugendclubs in Schalkau, Landkreis Sonneberg, besprechen wollten, trafen sie auf Angehörige der rechten Szene. Mit ‚Heil Hitler‘ und ‚Sieg Heil‘ wurden sie von ihnen begrüßt und als ‚Zecken‘ angesprochen. Beim Verlassen des Clubs folgten ihnen 15 bis 20 Personen. Mit Faustschlägen und Fußtritten traktierten sie die vier Bandmitglieder, besprühten sie mit Reizgas. Auch ein Pkw wurde beschädigt.
3. In Lichte/Landkreis Saalfeld-Rudolstadt entstand am 3. März an einer Gaststätte Sachschaden in Höhe von 1.500 DM, als es zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen 25 bis 30 Angehörigen der rechten Szene mit ortsansässigen Gaststättenbesuchern kam. Personen wurden nicht verletzt. An einer Polizeikontrollstelle wurden 20 Tatverdächtige, darunter Angehörige der Anti-Antifa Ostthüringen, festgestellt.
4. An einer Autobahnbrücke bei Bucha/Saale-Holzland-Kreis wurde am 13. April nachts eine Puppe in menschlicher Gestalt und Größe vorgefunden. Die von unbekanntem Tätern aufgehängte Puppe war mit einem gelben Davidstern und der Aufschrift ‚Jude‘ versehen. Ein Strick lag um den Hals. Zwei nahe befindliche Pappkartons waren untereinander und mit dem Puppenkopf durch Drähte verbunden. Die abgesperrten Brückenzufahren waren mit dem Hinweis ‚Vorsicht Bombe‘ versehen. Sprengstoff konnte nicht gefunden werden. Die Straftat, die zu einer ca. dreieinhalbstündigen Sperrung der Autobahn führte, ist im Zusammenhang mit den Feierlichkeiten zum 51. Jahrestag der Befreiung des KZ Buchenwald zu sehen.
5. Der bekannte hessische Neonazi Manfred Roeder, der am 9. Juni mehrere Plakate der Erfurter Ausstellung ‚Die Verbrechen der Wehrmacht‘ mit den Wörtern ‚Lüge‘ und ‚Hetze‘ übersprüht hatte, wurde am 26. September vom Amtsgericht Erfurt wegen Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe in Höhe von 4.500 DM verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Roeder, der nach einer langjährigen Freiheitsstrafe wegen Rädelsführerschaft in einer terroristischen Vereinigung, Sprengstoffanschlägen, versuchter schwerer Brandstiftung und Anstiftung zum Mord Anfang 1990 vorzeitig aus der Haft entlassen wurde, ist seither wieder politisch und publizistisch aktiv (‚95 Thesen zum Lutherjahr‘).
6. Eine Gruppe von etwa 20 Thüringer Neonazis besuchte am 15. Juni den Thüringer Landtag anlässlich des dort stattfindenden Tages der offenen Tür. Ziel der ‚Besucher‘ war es, mit Politikern zu diskutieren. Da bereits im Vorfeld durch den Präsidenten des Thüringer Landtags gegenüber Dienel und seiner Begleitung für das Gebäude des Thüringer Landtags und alle angrenzenden Gebäude ein Hausverbot erteilt war, wurden alle Personen vorläufig festgenommen und nach Feststellung der Personalien wieder entlassen. Später demonstrierten sie mit Ausrufen wie ‚Demokröten raus‘, ‚Rudolf Heß‘, ‚Rudolf Heß war Mord‘ und ‚Zicke zacke, zicke zack heil‘ vor dem Landtag.
7. Am 4. September räumte die Polizei in Saalfeld das ehemalige Verwaltungsgebäude

einer Großbäckerei, das von Angehörigen der rechten Szene besetzt worden war. In dem bereits mit Stacheldraht gesicherten und versperrten Haus waren provisorische Schlafstätten aufgebaut. 31 Jugendliche, die grölend mit einem Transparent ‚Die Nationalen fordern ein Haus‘ auf einer Barrikade angetroffen wurden, verließen das Gebäude trotz mehrmaliger Aufforderung nicht. Bei der anschließenden Räumung wurden die Hausbesetzer festgenommen. Propagandamaterial, verschiedene Schlag-, Hieb- und Stichwerkzeuge sowie ein Koppelschloss mit NS-Emblemen wurden beschlagnahmt. Gegen die 31 Personen wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

8. Am 13./14. September schossen Jugendliche aus dem Keller des Gothaer Jugendclubs ‚Bunker‘ mit einem Luftgewehr auf einen Passanten. 29 Angehörige der rechten Szene wurden in Sicherheitsgewahrsam genommen. Während des Polizeieinsatzes riefen sie ‚Sieg Heil‘ und ‚Heil Hitler‘. Bei der Durchsuchung des Clubs wurden Propagandamaterialien, CDs, Hitlerbilder und SS-Runen beschlagnahmt. Weitere relevante Gegenstände wurden in Wohnungen und Kraftfahrzeugen gefunden. Gegen die 29 Personen wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet. Unter ihnen befanden sich Mitglieder der Skinband ‚Bataillon‘, die am 23. August in dem Gothaer Jugendclub gegründet wurde.“

- 297 Von der unter Ziffer 1 aufgeführten Begebenheit im Januar 1996 in Gräfenthal berichtete zudem der Zeuge KHM Mario **Melzer**. Er habe gemeinsam mit dem Kollegen J. Kun. von der PI Eisenberg in diesem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des schweren Landfriedensbruchs ermittelt. Dabei habe es sich um eine von Tino Brandt initiierte Störaktion der Kameradschaften Sonneberg und Saalfeld gehandelt, deren Ziel es gewesen sei, Veranstaltungen von Angehörigen der linken Szene aufzusuchen und diese Personen zu verprügeln. Angefangen von der Organisation dieser Störaktion bis hin zu deren Durchführung sei im Prinzip alles von Tino Brandt geplant gewesen. Dieser habe sogar eine vorherige Fahrzeugkontrolle durchgeführt, um sicherzustellen, dass keine waffenähnlichen Gegenstände mitgeführt wurden. Die Rechten hätten dann in der Diskothek eine Rangelei angezettelt und einen mutmaßlichen Linken hinausgeworfen. Der Geschädigte habe versucht zu fliehen, sei jedoch von den Tätern eingeholt und mittels Stangen und Eisenrohren stark verletzt worden. Nach langem Eintreten und Einschlagen hätten die Täter ihr Opfer bei winterlichen Temperaturen einfach zurückgelassen. Der junge Mann habe diesen Anschlag nur durch Zufall überlebt, weil er von Bekannten gefunden worden sei, die ärztliche Hilfe herbeigeholt hätten. Der Zeuge sprach insoweit davon, dass die Täter den Tod des Geschädigten billigend in Kauf genommen hätten. Bei den folgenden Ermittlungen hätten er und sein Kollege viele Zeugen vernommen, die sehr umfangreiche und detaillierte Angaben hätten machen können. Daraufhin hätten sie den Haupttäter sehr schnell ausfindig gemacht, der relativ schnell geständig gewesen sei und seine Tat bereut habe.

ee. Struktur und Arbeitsfähigkeit Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden in den 1990er-Jahren

(1) Thüringer Landeskriminalamt

(a) Aufbau und Funktionsfähigkeit des Thüringer Landeskriminalamtes nach der „Wende“

Der Zeuge Uwe **Kranz** erläuterte dem Untersuchungsausschuss die Gründung des TLKA nach der „Wende“. Zunächst sei im Juni 1990 die „Arbeitsgemeinschaft Struktur“ als Vorläufereinrichtung geschaffen worden, die mit einem rheinland-pfälzischen Kriminalbeamten (Herr Kriminalrat Kle.) sowie von den drei Bezirkskriminalämtern besetzt gewesen sei und deren Aufgabe darin bestanden habe, eine Struktur der künftigen Polizei auszuarbeiten. Hauptpunkt sei dabei die Vereinigung der drei Bezirksämter zu einer Landesbehörde gewesen. Aus der „Hauptabteilung Polizei“ des Innenministeriums sei im Februar 1990 das „zentrale Kriminalamt“ hervorgegangen, das später zum „gemeinsamen Landeskriminalamt“ der neuen Bundesländer geworden sei. Dieses „gemeinsame Landeskriminalamt“ sei auf Grundlage des GLKA-Gesetzes vom 1. Oktober 1990 geschaffen worden und sollte in einer Übergangsphase mit den von den Ländern zusätzlich zu gründenden Landeskriminalämtern zusammenarbeiten. Thüringen habe sich aber an diesem Projekt nicht beteiligt und die Gründung des eigenen LKA vorangetrieben. Hierzu sei bei einer IMK im Dezember 1990 beschlossen worden, dass Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz bis zum 31. Dezember 1991 ein LKA für Thüringen aufbauen sollten. Die Staatssekretäre dieser Länder hätten sich auf einer Tagung am 22. Januar 1991 darauf geeinigt, dass eine aus Mitarbeitern von Bayern, Rheinland-Pfalz, Thüringen und Hessen bestehende „Arbeitsgemeinschaft Aufbaustab“ gegründet werden sollte, was im Februar 1991 umgesetzt worden sei. Der Zeuge sei daraufhin als Stabschef des rheinland-pfälzischen LKA in dieses Gremium entsendet worden, welches bis zum Juli 1991 bestanden habe.

298

Die Vorgehensweise der „Arbeitsgemeinschaft Aufbaustab“ habe darin bestanden, zunächst eine Aufgabenanalyse durchzuführen, deren Ergebnisse dann in die Erarbeitung der Organisationsstruktur eingeflossen seien. Man habe außerdem einen Durchführungsplan und einen Personalstellenplan erarbeitet, der alle Schritte zur Schaffung des TLKA auf Grundlage der DV ThürPOG aufgezeigt habe. Das DV ThürPOG habe das Fundament für den Aufbau des TLKA gebildet, da die Ausgestaltung der Organisationsstruktur des in dieser Verordnung enthaltenen Aufgabenkatalogs zugrunde gelegt worden sei. Die Arbeit habe im Mai bzw. Juni 1991 „auf der Kippe gestanden“, da zu dieser Zeit ein Referentenentwurf des TIM vorgelegen habe, welcher die Aufgaben des TLKA neu geregelt und daher den Vorarbeiten den Boden entzogen habe. Dieser Entwurf sei allerdings nochmals überarbeitet und in endgülti-

299

ger Fassung am 1. Juli 1991 angenommen worden. Da die Aufgabenstellung des TLKA nach wie vor eindeutig beschrieben gewesen sei, habe die DV ThürPOG die Grundlage für die weitere Arbeit des Aufbaustabs gebildet. Parallel hierzu sei auf Bundesebene die „Arbeitsgemeinschaft Landeskriminalämter Ost“ entstanden, die vom 19. Februar bis zum 3. Dezember 1991 den Übergang des GLKA in die Landeskriminalämter bewerkstelligen sollte. Der Zeuge Uwe **Kranz** merkte an, dass in dieser Zeit auf höchst dynamischem Niveau gearbeitet worden sei, da gleichzeitig zur Verbrechensbekämpfung die Planung, Umsetzung und Evaluierung der Polizeistrukturen betrieben worden seien.

300 Nach Auffassung des Zeugen habe sich die Doppelstruktur mit dem Thüringer Polizeipräsidium als Landesmittelbehörde, die in der DV ThürPOG mit einer Allzuständigkeit ausgestattet gewesen sei, und dem TLKA als oberer Landesbehörde, die nach der DV ThürPOG mit einem konkretisierten Aufgabenkatalog betraut gewesen sei, als problematisch erwiesen. Es habe grundlegende Dissonanzen zwischen TLKA und Polizeipräsidium bezüglich der Zuständigkeiten gegeben, die sich auch auf das Konzept der Behördenstrukturen erstreckt und im weiteren Verlauf zu heftigen Zerwürfnissen geführt habe. Während der Aufbaustab Thüringer LKA das Ziel verfolgt habe, „(alles) passgenau auf Thüringen zu(zu)schneiden“, habe der Aufbaustab Thüringer Polizeipräsidium im Gegensatz dazu die bayerische Struktur „eins zu eins“ auf Thüringen umlegen wollen. Dies hätte die Bildung eines Polizeipräsidioms und von sieben Polizeidirektionen mit jeweiliger Generalzuständigkeit bedeutet, was nach Ansicht des Zeugen Uwe **Kranz** in Anbetracht der Größe und Einwohnerzahl Thüringens nicht sinnvoll gewesen wäre. Das Verhältnis zwischen TLKA und Polizeipräsidium sei daher sehr konfliktrüchtig gewesen. Es seien „permanent Kriege“ um Zuständigkeiten, Personal- und Sachmittel ausgetragen worden. Der Zeuge erinnerte an die für ihn „lächerliche“ Forderung, alle sieben Polizeidirektionen mit Fotolaboren und eigenen Verhandlungsgruppen für Terrorismus und Geiselnahmen auszustatten. Als Leiter des TLKA sei er bestrebt gewesen, Kräfte zu bündeln, indem Gruppen, Einsätze und Übungen zentralisiert werden. Im Jahr 1995/96 sei das Polizeipräsidium unter dem neuen Innenminister Dr. Richard Dewes aufgelöst worden.

301 Zu den Aussagen des Zeugen Uwe Kranz hinsichtlich des konfliktrüchtigen Verhältnisses zum TIM sagte der Zeuge Robert **Ryczko** aus, er sei an der Verteilung des Personals wesentlich beteiligt gewesen und hierbei habe es manchmal zwischen dem Präsidenten des TLKA und seinem Referat Differenzen gegeben. Außerdem hätten er und Herr Kranz bei Diskussionen in der für die Auflösung des Polizeipräsidioms zuständigen Lenkungsgruppe unterschiedliche Ansichten vertreten, was wo auf welcher Ebene in welcher Behörde zukünftig zu laufen habe. Es sei in dieser Sache sehr hart und heftig diskutiert worden.

Der Zeuge MinDirig a.D. Michael **Eggers** fügte hinzu, beim Aufbau der Thüringer Polizei seien Helfer aus unterschiedlichen Altbundesländern (Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen) tätig gewesen, was aufgrund der unterschiedlichen Berufsauffassungen zu Schwierigkeiten geführt habe. Beispielsweise sei die bayerische Polizei häufig nach dem Grundsatz „Null Toleranz“ vorgegangen, während die Polizeiführung in den ehemals preußischen Ländern ein größeres Verständnis für den Bürger gezeigt und eher mündliche Ermahnungen ausgesprochen habe. Zudem sei die Personaldecke der Thüringer Polizei sehr dünn gewesen. Bezogen auf Umfang und Dotierung sei die Personaldecke ein „Sorgenkind“ gewesen.

302

Der Zeuge Uwe **Kranz** bewertete die Personalsituation des TLKA zum damaligen Zeitpunkt ebenfalls als „sehr schwierig“. Da neben dem Aufbau der Behörde auch noch aktuelle Aufgaben hätten bewältigt werden müssen, sei man auf die Unterstützung der anderen Bundesländer und des Bundes angewiesen gewesen. Infolge von Abordnungen, wie etwa eines Rauschgiftexperten des BKA oder verschiedener Staatsschützer von anderen Landeskriminalämtern, sei es dann zu „großem Krach“ gekommen. Außerdem habe der Rückgriff des TLKA auf Personal des Polizeipräsidiums und der Dezernate zu „dauernden Reibereien“ geführt. Dem Staatsschutz sei nach Einlassung des Zeugen Uwe **Kranz** eine wichtige Funktion zugeschrieben worden, denn es habe sich hierbei um eine grundsätzliche Aufgabe des TLKA gehandelt. Man habe insoweit die Staatsschutzabteilungen der anderen Landeskriminalämter unter Wahrung der größtmöglichen Transparenz im Kleinen nachgezeichnet und umgesetzt.

303

Der Zeuge Prof. Dr. Michael **Lippert** sagte zum Aufbau der Polizei nach der „Wende“ aus, dass zunächst die gesetzlichen Grundlagen hätten geschaffen werden müssen. 1991 sei das ThürPOG und ein Jahr später das PAG verabschiedet worden. Dort sei insbesondere schon die Befugnis eingefügt worden, mit richterlicher Zustimmung Unterbindungsgewahrsam anzuordnen, der seiner Erinnerung nach bis zu zehn Tagen andauern können und bei Demonstrationsgeschehen wichtig gewesen sei. Organisatorisch habe man im Bereich der Polizei das Polizeipräsidium, das Polizeiverwaltungsamt, das TLKA, die Bereitschaftspolizei, die Direktionen in der Fläche und die Polizeiinspektionen aufbauen müssen. Thüringer Innovation sei gewesen, das Polizeipräsidium, um es fachlich arbeiten zu lassen, nicht ins Ministerium einzubeziehen. Darüber hinaus habe man die Polizei aus dem Weisungsstrang der inneren Verwaltung herausgelöst und mit eigenem Weisungs- und Aufbaustrang versehen, um sie reaktionsfähig auszugestalten und nicht den Weisungen der inneren Verwaltung unmittelbar zu unterstellen. Personell habe man im Bereich der Polizei eine gewaltige Auf-

304

bauleistung vollbringen müssen. Dazu habe die Entlassung belasteter Polizisten von früher, die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen, der Übergang zum BAT sowie der Verbeamtung und schließlich die Aus- und Fortbildung der Bediensteten gehört.

- 305** Der Zeuge Witold **Walentowski** berichtete, als er Anfang 1992 zum TIM in das Referat Kriminalitätsbekämpfung gekommen sei, habe der Rechtsradikalismus, der bereits in der DDR latent vorhanden gewesen sei, einen Aufschwung erlebt, da nach der Grenzöffnung Rechtsextremisten aus dem Westen mit Geld und Motivation nach Thüringen gekommen seien. Eine Überforderung der hiesigen Polizei in Bezug auf den Umgang mit rechten Straftäten vermochte der Zeuge nicht festzustellen. Eher in Bezug auf die Allgemeinkriminalität habe es zu Anfang Schwierigkeiten gegeben, doch habe sich dies relativ schnell eingependelt und Thüringen sei bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst im Juli 2001 hinsichtlich der Aufklärungsquote bundesweit an Dritter Stelle gewesen. Zudem plädierte der Zeuge dafür, die Prävention als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu begreifen, die von staatlichen Stellen im Zusammenwirken mit Kommunen, Eltern, Schulen usw. ernsthaft zu betreiben sei, um Jugendliche für andere Dinge zu interessieren und möglicherweise halb „Eingefangene“ wieder „zurückzuholen“. Hierfür müsse aber genügend Personal zur Verfügung gestellt werden, was zur damaligen Zeit nicht in ausreichendem Maß geschehen sei. Auf die unzureichende personelle Ausstattung habe der Zeuge auch den Innenminister hingewiesen. Nichtsdestotrotz sei – manchmal auf sehr kleiner Flamme – alles gemacht worden, was möglich war. Hundertprozentige Sicherheit könne man trotz aller Maßnahmen nicht erreichen. Auch heute noch gebe es für bestimmte Bereiche der Kriminalitätsbekämpfung viel zu wenig Personal.
- 306** Der Zeuge Dr. Richard **Dewes** gab zu bedenken, dass sich auch während seiner Amtszeit von November 1994 bis November 1999 der Polizeiapparat noch im Aufbau befunden habe. Nach der „Wende“ hätten 90 Prozent des Personalbestands der Thüringer Polizei aus ehemaligen Volkspolizisten bestanden, die in Meiningen fortgebildet werden mussten, um sie mit dem notwendigen „Rüstzeug“ auszustatten, also insbesondere mit den neuen Rechtsgrundlagen vertraut zu machen. Sie hätten in den Stand versetzt werden müssen, erkennen zu können, was rechtsradikal ist, um im Bedarfsfall einschreiten zu können. Hierfür hätten das TLfV, der Staatsschutz des TLKA und die Polizeidirektionen gute Zuarbeiten geleistet. Zu Anfang wären viele Polizeikräfte „verunsichert“ gewesen, wie sie sich in konkreten Situationen zu verhalten haben und seien dann mitunter nicht eingeschritten, wenn dies geboten gewesen wäre. Diese Umstände müssten berücksichtigt werden, wenn man die Handlungsfähigkeit der Polizei in der Übergangsphase beurteilt. Diese Einschätzung teilte der Zeuge Egon **Luthardt**, der aussagte, dass sich das TLKA auch bei seiner Amtsübernahme im April

1997 noch in der Aufbauphase befunden habe. Dies habe sich etwa darin geäußert, dass drei Bundesländer und der Bund versucht hätten, auf die Organisation und Ausgestaltung des TLKA Einfluss zu nehmen. Diesbezüglich habe man Auseinandersetzungen geführt, bei denen ein „richtiger Ost-West-Konflikt“ aufgetreten sei, was die Arbeit zusätzlich erschwert habe. Anfang der 1990er Jahre sei ein sehr umfangreicher Prozess durchlaufen worden, bei dem alle Beamten in Thüringen auf eine evtl. Stasi-Vergangenheit überprüft und anschließend fachlich fortgebildet worden seien. Im Rahmen der Basisausbildung am Bildungszentrum der Thüringer Polizei seien über mehrere Wochen Lehrgänge durchgeführt worden, welche die Beamten mit einer erfolgreichen Prüfung absolvieren mussten. Die fachliche Vorbildung der Polizeikräfte aus DDR-Zeiten sei nach Auffassung des Zeugen sehr unterschiedlich gewesen: während die Ausbildung der Beamten der Kriminalpolizei des mittleren und gehobenen Dienstes handwerklich sehr gut gewesen sei, habe dies für die Angehörigen der Schutzpolizei nicht gegolten, da sie in der Regel nur über eine sechsmonatige Ausbildung nach dem Wehrdienst verfügten. Man habe daher unwahrscheinlich große Anstrengungen bei der Fortbildung unternommen. Insbesondere am damaligen Bildungszentrum in Meiningen seien teilweise bis zu 2.500 Beamte im Jahr durch Lehrgänge qualifiziert worden. Das größte Problem habe aber zur damaligen Zeit darin bestanden, dass nicht ausreichend Spezialisten vorhanden gewesen seien. Außerdem habe es vonseiten der ehemaligen DDR-Polizisten sehr starke Vorbehalte gegenüber dem TLfV gegeben. Die Herstellung des Vertrauens sei ein langwieriger Prozess gewesen.

Nach Zeugenaussagen seien die Polizeikräfte im Rahmen der Fortbildungsmaßnahmen zum Phänomenbereich Rechtsextremismus besonders geschult worden. Der Zeuge Prof. Dr. Michael **Lippert** erklärte, er habe schon den Eindruck, dass Polizei und Sicherheitsbehörden in der Zeit für den Themenbereich Rechtsextremismus/Neonazismus genügend sensibilisiert gewesen seien, weil diesen Fragen bei Aus- und Fortbildungen bemerkenswerter Raum eingeräumt worden sei. Der Zeuge Dr. Richard **Dewes** gab diesbezüglich an, dass in der ersten Hälfte seiner Amtszeit „massenweise“ Polizeibeamte in Meiningen durch einen Grundlehrgang „durchgeschleust“ worden seien, was Jahre gedauert habe. Hierbei sei es auch um die Schulung der Polizeibeamten in Bezug auf rechtsextremistische Embleme, wie z. B. der Reichskriegsflagge und Runen gegangen. Im Rahmen dessen sei darüber aufgeklärt worden, wo die Grenzen strafbaren Verhaltens lägen und was die Polizisten ggf. tun könnten. Darüber hinaus habe das TLfV ein „Büchlein“ erstellt, welches in jeder Polizeiinspektion und in jedem Streifenwagen ausgelegt habe und die Polizeibeamten vor Ort in Bezug auf rechtsradikales Verhalten – insbesondere auch im Kontext von Konzerten – sensibilisieren sollte. Es sei dargestellt worden, wo die Polizei aufpassen und einschreiten sollte, welche Sachen sie melden sollte usw. Der Zeuge bewertete dies als „Schulungsvorgang“, in wel-

307

chem Informationen des TLfV an die Polizei weitergegeben worden seien. Der Zeuge MinDirig a.D. Michael **Eggers** versicherte, es habe im Rahmen des Möglichen intensive Fortbildungsmaßnahmen gegeben. Dies habe sowohl die ehemaligen Volkspolizisten aus dem Osten als auch die hinzugezogenen Beamten aus dem Wesen, die durch den Wechsel zumeist über mehrere Besoldungsstufen aufgestiegen seien, betroffen. Beamte des höheren Dienstes seien zur Polizeiführungsakademie geschickt worden und es habe Schulungen im Fortbildungsinstitut der Polizei gegeben. Der Zeuge verwies zudem auf die Einführung eines Polizeipfarrers, der eine weltanschauliche Schulung betreut habe, in der u. a. auch die Personalführung behandelt worden sei.

(b) Struktur und Arbeitsweise des Thüringer Landeskriminalamtes

308 Der Zeuge Egon **Luthardt** schilderte dem Untersuchungsausschuss den Zustand des TLKA zu seiner Amtsübernahme und wies auf mehrere Probleme hin. Zum Ersten habe er von Anfang an de facto keinen Vertreter gehabt. Er habe dadurch die Leitung des TLKA in Doppelfunktion wahrgenommen, was zu einer „enormen Belastung“ geführt habe. Er habe in den drei Jahren, in denen er Leiter des TLKA war, über 2.000 Mehrarbeitsstunden geleistet. Mehr sei menschlich nicht leistbar gewesen. Es wären deshalb Probleme bei der Dienst- und Fachaufsicht im eigenen Hause aufgetreten. Dieser für den Zeugen „unhaltbare Zustand“ habe trotz Intervention drei Jahre angehalten. Er habe daraufhin dem Abteilungsleiter 6, Herrn Peter Werner, die gesamte operative Verantwortung für die Führung des TLKA übertragen und sich selbst um die Angelegenheiten Personal, Verwaltung, Haushalt sowie Information und Kommunikationswesen gekümmert. Letzteres Tätigkeitsfeld sei von der Mitarbeit in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Neuschaffung des Polizeisystems „INPOL“ – des Informations- und Auskunftssystems der deutschen Polizei – geprägt gewesen. Bei seiner Amtsübernahme sei der Zeuge zunächst damit beschäftigt gewesen, die Lage zu erkunden, Aufgaben zu verteilen und sich in das Team des TLKA zu integrieren sowie v.a. Vertrauen zu schaffen und bei den Führungskräften ein Miteinander zu erreichen, was durch wöchentlich stattfindende Besprechungen auf Abteilungsleitererebene gelungen sei. Allerdings könne man bei sechs Abteilungen und durchschnittlich zweieinhalb Stunden Zeit nicht in die Tiefe gehen. Das zweite große Problem habe nach Ansicht des Zeugen in der fehlenden personellen Ausstattung bestanden, denn 25 Prozent der Stellen seien nicht besetzt und 10 Prozent aufgrund von Dauerabordnungen außerhalb des TLKA eingesetzt gewesen, sodass mit etwa zwei Dritteln des Personalbestandes die Gesamtaufgaben hätten erfüllt werden müssen. So habe der Organisations- und Dienstplan etwa 400 Stellen vorgesehen, wovon dem TLKA nach dem Haushaltsplan lediglich ca. 320 zugewiesen worden seien. Zum Vergleich habe heute das TLKA laut Organisations- und Dienstpostenplan 600 Stellen, wovon

550 besetzt seien. Die Personalaufstockung sei allerdings mit einer Aufgabenmehrung verbunden gewesen, wie etwa der Korruptionsbekämpfung oder dem EDV-Bereich. Zusätzlich müsse hierbei berücksichtigt werden, dass ein erheblicher Anteil des ohnehin sehr dünn besetzten Personalbestands zum damaligen Zeitpunkt sehr jung und unerfahren gewesen sei. Um die erforderlichen Mitarbeiter zu rekrutieren, sei man gezwungen gewesen – da Ausschreibungen innerhalb der Thüringer Polizei nicht zu den gewünschten Erfolgen geführt hätten – auf junge Absolventen der Fachhochschule zurückzugreifen, die erst noch zusätzlich hätten ausgebildet und herangeführt werden müssen. Die neuen Mitarbeiter seien dann vordergründig für operative Aufgaben, wie z. B. im MEK und im Spezialeinsatzkommando, eingesetzt und auf verschiedene Organisationseinheiten aufgeteilt worden. Der Zeuge resümierte, es sei trotz der beschriebenen Widrigkeiten gelungen, das TLKA aus den Schlagzeilen der Presse herauszubringen und die inneren Abläufe so zu stabilisieren, dass ein besseres Miteinander möglich gewesen sei.

Nach Darstellung des Zeugen Egon **Luthardt** hätten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten des TLKA aus dem ThürPOG und den entsprechenden Richtlinien ergeben. Deshalb sei das TLKA insbesondere mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, der Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Sprengstoffgesetz, Branddelikten sowie Delikten im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität, insbesondere bei Bezügen ins Ausland, der Wirtschaftskriminalität einschließlich der Korruption sowie von ausgewählten Delikten mit besonderer Schwere, insbesondere bei terroristischen Bezügen oder im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes betraut gewesen. Neben der Verbrechensbekämpfung habe das TLKA im Einklang mit dem BKA-Gesetz auch als Zentralstelle für polizeiliche Aufgaben des Landes Thüringen fungiert und den Informationsaustausch mit den anderen Landeskriminalämtern und dem BKA gewährleistet sowie länderübergreifende Maßnahmen durch die Bereitstellung von Polizeikräften unterstützt. Außerdem sei das TLKA als Zentralstelle für die Informationsverarbeitung für das gesamte Informations- und Kommunikationswesen der Thüringer Polizei verantwortlich gewesen. Zur Zuständigkeit in Staatsschutzsachen führte der Zeuge Egon **Luthardt** aus, es habe damals noch keine eigenständige Staatsschutzabteilung gegeben. Vielmehr sei der Staatsschutz als Dezernat 61 ein Dezernat von vieren in der Abteilung 6 „Allgemeine Ermittlungen“ gewesen. Dezernatsleiter war Herr KD Schneider, der aber aufgrund der Erkrankung des Abteilungsleiters dauerhaft als Abteilungsleiter fungierte. Sein Vertreter sei der spätere KD Liphardt gewesen.

309

Der Zeuge KHK a.D. Roland **Meyer** vertrat die Auffassung, das TLKA habe die rechte Szene relativ gut im Griff gehabt. Es sei ein „ganz schöner Verfolgungsdruck“ aufgebaut worden und man habe die 80 bis 100 Angehörigen der rechten Szene, inklusive ihrer „Spitzenköpfe“,

310

gekannt, sodass ein relativ guter Überblick bestanden habe. Die EG TEX habe dem Zeugen EKHK Jürgen **Dressler** zufolge die üblichen kriminalpolizeilichen Mittel genutzt. Der Zeuge beteuerte, man sei stets bemüht gewesen, die Sachverhalte „bis zum Letzten auszuermitteln“. Beispielsweise habe man bei einer Durchsuchung ein Foto gefunden, auf dem eine Person mit Maschinengewehr abgebildet gewesen sei. Daraufhin sei ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden mit dem Ergebnis, dass die Waffe ein oder anderthalb Jahre später in Nordrhein-Westfalen aufgefunden worden sei. Zur Spurenauswertung sagte der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** aus, diese sei verfahrensbezogen durchgeführt worden. Infolge von Durchsuchungen seien aber häufig – neben den gesuchten Gegenständen – auch eine Reihe von Zufallsfunden zu verzeichnen gewesen, die in die Bewertungen mit eingeflossen seien, bzw. zur Eröffnung neuer Ermittlungsverfahren geführt hätten. Bei den Rechten habe es sich hierbei meistens um Propagandadelikte gehandelt. In Bezug auf Musik mit einschlägigem rechtsextremem Inhalt habe man auf bundesweit geführte zentrale Dateien zurückgegriffen. Auch in Sachen Sprengstoffdelikte hätten entsprechende Datenbanken des TLKA und des BKA existiert, die für Auswertungszwecke genutzt worden seien.

311 Die Verhältnisse im TLKA, insbesondere das Miteinander zwischen ost- und westdeutschen Beamten, seien dem Zeugen KOK Uwe **Hagemann** zufolge schwierig gewesen. Beide Seiten hätten sich nicht respektiert und auch nicht miteinander kommuniziert. Mit ihm, der mit fertigem Studium aus dem Westen nach Thüringen gekommen sei, habe überhaupt keiner gesprochen, was eine unschöne Situation gewesen sei. Als mögliche Ursachen bezeichnete der Zeuge das im Vergleich zu den „Wessis“ niedrigere Einkommen der einheimischen Beamten, die lediglich ein Einkommen von 80 Prozent gehabt hätten und trotz langjähriger Tätigkeit meist im Dienstgrad zurückgestuft worden seien. Westdeutsche Beamte seien dagegen innerhalb kürzester Zeit befördert worden, was auch in Anbetracht zusätzlicher Vergünstigungen, wie Trennungsgeld u.ä., zu sehr großen Gehaltsunterschieden geführt habe. Die Führungspersonen wie der Dezernatsleiter Herr Liphardt, der Abteilungsleiter Herr Schneider sowie Herr Göbel und Herr Kranz seien allesamt aus dem Westen gekommen. Eine Ermittlungsbehörde könne unter diesen Umständen nicht arbeiten. In seiner Gruppe – der SoKo REX – sei die Zusammenarbeit jedoch recht gut gelaufen. Nach Auskunft des Zeugen habe es im TLKA keine V-Personen gegeben. Auch wenn einige Beamte sehr umtriebig gewesen seien und sich Auskünfte von Personen einholten, die sie aus früheren Ermittlungsverfahren kannten, sei dies nicht mit dem Verfassungsschutz vergleichbar. Insgesamt sei das TLKA zu dieser Zeit eine „seltsame Behörde“ gewesen. Hierzu konnte der Zeuge KHM Mario **Melzer** von einigen Vorgängen berichten, in denen zumindest Informationsgeber auch aus der rechten Szene vorhanden waren und eine Anwerbung als VP zumin-

dest erwogen wurde.³⁹ Der Zeuge LKD Egon **Luthardt** konstatierte anhand des Beispiels eines ihm im Bundestagsuntersuchungsausschuss vorgehaltenen Papiers, welches in seinem Namen gefertigt, ihm jedoch nie vorgelegt worden sei und das vom Dezernat 61 abgezeichnet worden war, dass es im TLKA offenkundig Kommunikationsprobleme gegeben habe und nicht alles, was hätte vorgelegt werden müssen, auch tatsächlich über seinen Tisch gegangen sei.

Zur Umstrukturierung des Staatsschutzes im TLKA macht der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 246 – 248) folgende Angaben:

312

„Im Jahr 1998 begann das TLKA mit einer Umstrukturierung der Behörde. Ziel der Umstrukturierung war unter anderen die Gründung eines Bereichs Staatsschutz und die Gründung einer Zentralstelle ‚Extremismus‘. Zum 01.09.1998 wurde die ‚Zentraleinheit zur Bekämpfung des politischen Extremismus (ZEX)‘ eingerichtet und dem Dezernat 61 zugeordnet. Aufgaben der ZEX waren: Informationsbeschaffung aus den Bereichen der Polizeidirektionen und Ordnungsbehörden innerhalb Thüringens sowie das Erfassen und die abschließende Bewertung der Informationen zusammen mit den vom TLfV gewonnenen Erkenntnissen. Die Aufgaben des Staatsschutzes übernahm ab Oktober 1998 das Dezernat 61, das ab diesem Zeitpunkt unter der Bezeichnung ‚Staatsschutz‘ geführt wurde.

Durch Erlass des TIM vom 27.02.2001 wurde das TLKA beauftragt, unverzüglich eine Abteilung ‚Polizeilicher Staatsschutz‘ zu errichten. Vorausgegangen war ein Schreiben des Präsidenten des TLKA vom 27.11.2000, in dem die Einrichtung einer Abteilung Staatsschutz mit der Begründung gefordert wurde, ‚die Zunahme der Fallzahlen im Bereich Staatsschutzdelikte und die daraus resultierende Intensivierung der Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Deliktsbereichs sei durch das ohnehin unter Sollstärke besetzte Dezernat 61 nicht zu gewährleisten.‘

Mit Wirkung zum 06.03.2001 wurde die Abteilung ‚Polizeilicher Staatsschutz‘ zunächst als zusätzliche Abteilung 7, seit Ende des Jahres 2001 dann als Abteilung 2 eingerichtet. Das Dezernat 61 — Staatsschutz — und die ZEX wurden in die Abteilung ‚Polizeilicher Staatsschutz‘ überführt. Die Zielfahndung wurde in das Dezernat ‚verdeckte Ermittlungen‘ integriert und der Abteilung 3 zugeordnet. Diese Struktur besteht bis heute.“

(c) Wechsel der Führungsspitze des Thüringer Landeskriminalamtes im April 1997

Thema der Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses war u. a. die Ablösung des langjährigen Präsidenten des TLKA, Herrn Uwe Kranz, durch Herrn Egon Luthardt im April 1997. Hierzu sagte der Zeuge Uwe **Kranz** aus, dass er im Rahmen seiner Arbeit als Präsi-

313

³⁹ Siehe hierzu auch Rn. 895ff.

dent des TLKA nicht die von ihm gewünschte Unterstützung erhalten habe. So sei das Verhältnis zum Polizeipräsidium um Zuständigkeiten sowie Personal- und Sachmittel sehr konfliktrüchtig gewesen. Außerdem sei keine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Roewer als Leiter des TLFV möglich gewesen, da sich der Zeuge aufgrund des einseitigen Informationsflusses „abgeschöpft“ gefühlt habe und es zu zwei schwerwiegenden Auseinandersetzungen gekommen sei. Zudem seien die Warnungen des Zeugen vor der Gefahr militanter Rechtsextremisten durch das TIM abgeblockt worden. So habe der StS Krämer einmal auf einen entsprechenden Hinweis geantwortet, dass es so etwas wie eine „Braune-Armee-Fraktion“ in Thüringen nicht gebe und diese auch nicht entstehen werde. Dem Zeugen Kranz sei nach eigener Einschätzung vorgeworfen worden, derartige Warnungen zu missbrauchen, um seinen Forderungen nach mehr Personal Nachdruck zu verleihen, denn bei jeder SoKo hätten Einsatzkräfte aus dem Präsidium und den Polizeidirektionen übernommen werden müssen, was immer zu Schwierigkeiten geführt habe. Es habe geheißen: „Kranz will die Macht, Kranz will Personal, Kranz will Einfluss“. Zum Ende seiner Amtszeit sei dann eine „Kampagne“ gegen ihn gestartet worden. Im Februar 1997 habe es schon „gekracht“ und „überall gerumpelt“, denn man habe „nichts unversucht gelassen, um gegen den TLKA-Präsidenten aus allen Rohren zu ballern.“ Als „operativer Vorgang“ seien diverse Anzeigen gegen ihn erstattet worden, etwa dass er den Landtag belausche oder den Personenschutz beauftragt habe, die Pferde des Innenministers zu pflegen. Außerdem sei in Dr. Dewes Privatwohnung eingebrochen worden. Im März 1997 seien dann zunächst der Vizepräsident und im April dann er als Präsident des TLKA abgesetzt worden.

314 Der Zeuge MinDirig a.D. Michael **Eggers** berichtete von einer Begebenheit, bei der sich Herr Kranz während einer außerordentlich heiklen und schwierigen Observation eines Mitglieds des Landtags entgegen seiner Empfehlung auf eine Fortbildungsveranstaltung im Westen begeben habe. Herr Kranz habe angegeben, der Innenminister habe ihm diese Fahrt erlaubt, was sich im Nachhinein als unrichtig herausgestellt habe. Es habe sich hierbei um ein Missverständnis gehandelt, denn der Innenminister habe zu Herrn Kranz ironisch gesagt, er müsse in seiner Position wissen, was er tue, und damit gemeint, Herr Kranz dürfe nicht fahren und dieser habe diese Aussage so ausgelegt, dass er selbst entscheiden könne.

315 Gefragt nach den Umständen der „Entlassung“ von Herrn Kranz sagte der Zeuge Dr. Richard **Dewes** aus, dass dieser nicht entlassen, sondern zu Europol abgeordnet worden sei, ohne allerdings über die Hintergründe dieser Abordnung nähere Angaben zu machen. Der Zeuge bekundete aber, er halte Herrn Luthardt damals wie heute für einen „der fähig(st)en Beamten und begabtesten Leistungsträger des höheren Dienstes in der Thüringer Polizei“. Herr

Luthardt sei fachlich geeignet und in Bezug auf die DDR-Vergangenheit unbelastet gewesen, weshalb er ihn zum kommissarischen Leiter des TLKA ernannt habe.

Zu diesem Komplex befragt, sagte der Zeuge Egon **Luthardt** als Nachfolger von Herrn Kranz aus, dass er im Rahmen der Vorbereitung eines Pressegespräches abgeordnet worden sei, die sofort vollzogen und durch eine Presseverlautbarung bekannt gemacht worden sei. Er sei zuvor als Referatsleiter Verbrechensbekämpfung im TIM mit einer Arbeitsgruppe aus fünf Ländern damit betraut gewesen, das TLKA auf Effizienz zu untersuchen. Das Ergebnis habe im Rahmen einer Pressekonferenz präsentiert werden sollen. Vor dieser Pressekonferenz habe der damalige Innenminister Dr. Dewes dem Zeugen mitgeteilt, er habe vor, Herrn Kranz als TLKA Präsidenten abzulösen und ihn dafür einzusetzen. Die Abordnung sei für den Zeugen Egon **Luthardt** überraschend gekommen, da er zwar aus der Kriminalpolizei stamme und mit der Führung von größeren Dienstseinheiten der Kriminalpolizei vertraut gewesen sei, er jedoch über keinerlei Erfahrungen in der Führung eines solchen „gewaltigen Amtes“ wie dem TLKA verfügt habe, das zum damaligen Zeitpunkt bereits 400 Mitarbeiter umfasst habe. Nach eigenen Angaben habe der Zeuge die Aufgabe nicht freiwillig übernommen, da er dem Innenminister vier Gründe genannt habe, die gegen seine Einsetzung gesprochen hätten. Einer davon sei Bedenken wegen der Öffentlichkeitswahrnehmung bezüglich seiner Herkunft als „Ostdeutscher“ und der damit verbundenen Vergangenheit in der Kriminalpolizei der DDR. Letztendlich sei er aber dennoch vom Innenminister ernannt worden und sei mit Engagement und großer Leidenschaft die Aufgabe angegangen. Zu den Gründen der Versetzung des Herrn Kranz führte der Zeuge das gestörte Verhältnis zwischen seinem Amtsvorgänger und dem Polizeipräsidium sowie den Polizeidirektionen an. Außerdem sei Herr Kranz in Bezug auf Personalforderungen „unersättlich“ gewesen. Der Zeuge LKD Egon Luthardt führte zu den Verhältnissen im TLKA zu Beginn seiner Amtszeit aus, er sei als Fremdkörper in eine Behörde gekommen, in der bereits eine gewisse Hackordnung vorhanden gewesen sei und er sich eine Autorität erst habe erarbeiten müssen. Aufgrund von gegen ihn geäußerten Vorwürfen als Volkspolizist mit dem MfS zusammengearbeitet zu haben oder gar Mitarbeiter gewesen zu sein, habe im TLKA die Stimmung vorgeherrscht, er würde ohnehin nicht lange im Amt überdauern. Es habe informelle Strukturen an ihm vorbei gegeben und er habe ein Jahr gebraucht, um sich einigermaßen Autorität zu verschaffen. Er halte die Besetzung einer so wichtigen Stelle, wie der des Präsidenten des TLKA, mit einer sog. Interimslösung für eine schlechte Entscheidung des damaligen Innenministers.

316

(d) Gründung, Aufbau und Aufgaben der „SoKo REX“ und „EG TEX“

(aa) Gründungszeitpunkt und Zweck der SoKo REX

- 317 Der Auskunftsbereich des TLKA („*Parlamentarische Aufarbeitung der Straftaten der sog. Zwickauer Zelle*“) vom 10. Januar 2012 erläutert den Hintergrund zur Entstehung der SoKo REX:

„Die Ermittlungen, die seit 1994 unter den Bezeichnungen ‚Anti-Antifa Ostthüringen‘ bzw. ‚Thüringer Heimatschutz‘ liefen, richteten sich gegen die Kameradschaften in Saalfeld, Jena und Gera. Im Jahre 1995 wurde eine Vielzahl von Propagandadelikten dieser Gruppierung zugeordnet. Es gab wöchentliche Treffen in der Gaststätte ‚Am Weinberg‘ in Saalfeld. Die Ermittlungen richteten sich gegen einen Kreis von ca. 80 Tatverdächtigen, die einzeln oder in verschiedenen zusammengesetzten Gruppen mindestens 43 Einzelstraftaten begingen. Am 09.11.1995 wurde ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB eingeleitet und die SOKO REX gegründet. Diese ging aus der Zusammenlegung der ‚EG-Lunte‘ und der ‚EG-Funk‘ des TLKA hervor. Hintergrund war die Feststellung sich überschneidender rechter Täterkreise. Die ‚EG-Funk‘ wurde während des Polizeieinsatzes anlässlich des 8. Todestages von R. Heß (1995) gebildet, als festgestellt wurde, dass unbekannte Täter gezielt an zwei Polizeifunkantennen im Bereich der PD Saalfeld die Kabel durchtrennt hatten. Am 10.09.1995 waren in Saalfeld und Rudolstadt, Gedenkveranstaltungen geplant. Unbekannte Täter hatten im Zusammenhang damit eine Bombenattrappe (Feuerlöscher) mit Hinweisschild ‚Vorsicht Sprengarbeiten‘ am Denkmal für die Opfer des Faschismus in Saalfeld abgestellt. Das führte zur Einrichtung der ‚EG-Lunte‘.“

- 318 Dem Zeugen Uwe **Kranz** zufolge sei die SoKo REX bereits 1994 vor dem „Puppentorso“-Fall entstanden. Hintergrund der Bildung der SoKo REX sei die Entwicklung der rechtsextremen Kriminalität, wie etwa 1995 die Bombenattrappe in Saalfeld am „Todesmarsch-Denkmal“ gewesen. Da die Personaldecke des TLKA äußerst dünn gewesen sei – der Zeuge beklagte 150 fehlende Stellen –, hätten spezielle Aufgaben nur durch Einrichtung der verschiedenen Sonderkommissionen (SoKo Skorpion, SoKo REX, SoKo Schiene, SoKo Jura, SoKo Samurai I, SoKo Samurai II) und durch Heranziehung zusätzlichen Personals bewältigt werden können. Der Zeuge Egon **Luthardt** bestätigte dies und sagte aus, die SoKo REX habe vor seiner Amtszeit als Präsident des TLKA bis Anfang 1997 bestanden und den Auftrag gehabt, Ermittlungen gegen den THS und die Kameradschaften in Jena, Gera und Saalfeld zu führen. Im Zuge dieser Tätigkeit sei gegen etwa ein Dutzend Beschuldigte in über 40 Verfahren ermittelt worden, bis das Ergebnis der Staatsanwaltschaft übergeben worden sei. Die Zeugen KHK Klaus-Dieter **Iselt** und KHM Mario **Melzer** bekundeten übereinstimmend, der

Zweck der SoKo REX habe darin bestanden, rechtsextreme Strukturen in Thüringen und deren personelle Besetzung festzustellen sowie zu ermitteln, ob es sich bei dieser Gruppierung um eine kriminelle Vereinigung handelte. Der Zeuge KHK a.D. Günther **Hollandt** ergänzte, Hintergrund für die Gründung der SoKo REX seien die wöchentlich, insbesondere im Raum Saalfeld-Rudolstadt, stattfindenden, rechtsgerichteten Veranstaltungen gewesen, die zu gewalttätigen Auseinandersetzungen mit Anhängern der linken Szene geführt hätten.

Der Zeuge KHK a.D. Roland **Meyer** sagte aus, die SoKo REX habe sich gegen Rechtsextremismus gerichtet und sei mit der Ermittlung einzelner Straftaten betraut gewesen. Dabei habe es sich häufig um „Propagandadelikte“ und Sachbeschädigungen gehandelt. Straftaten von herausragender Bedeutung seien zu seiner Zeit nicht zu verzeichnen gewesen. Ihm sei kein Strukturermittlungsverfahren gegen den THS erinnerlich, weil zu seiner Zeit lediglich die Anti-Antifa Ostthüringen und die Kameradschaften existiert hätten und der Sprachgebrauch zum THS sich erst langsam etabliert habe. Es sei bei der SoKo REX darum gegangen, die rechte Szene aufzuhellen und potenzielle Straftäter ausfindig zu machen. Deswegen habe man auch zahlreiche TKÜ-Maßnahmen durchgeführt, für die man in Staatsschutzangelegenheiten leichter einen Gerichtsbeschluss bekommen habe, als in anderen Bereichen. Man habe sich dabei auf die damaligen Kameradschaften in Jena, Saalfeld-Rudolstadt, Sonneberg und Gera konzentriert. Die Zeugin KOK'in Denise **Dittrich** gab an, es habe, als die SoKo REX eingerichtet worden sei, ein entsprechendes Papier gegeben, in dem die Aufgaben der SoKo beschrieben worden seien. Die Zeugin konnte den Inhalt dieses Dokuments jedoch nicht wiedergeben.

319

(bb) Aufbau, personelle Ausstattung und Arbeitsablauf der SoKo REX

Der Zeuge KHK a.D. Günther **Hollandt** erläuterte als ehemaliger Leiter der SoKo REX die Entstehung und den Aufbau dieser Organisationseinheit. Der Zeuge sei zunächst Leiter der „EG FUNK“ gewesen, die dann im Dezember 1995 mit der bereits bestehenden SoKo REX zusammengelegt worden sei, deren Leitung er übernommen habe. Der SoKo REX hätten zeitlich schwankend bis zu 15 Mitarbeiter aus dem TLKA und den verschiedenen Polizeidienststellen Thüringens angehört. In Anbetracht der zahlreichen Einzelverfahren, die bei der SoKo REX eingegangen seien, habe ein ständiger Personalmangel bestanden. Außerdem kritisierte der Zeuge, dass das abgeordnete Personal teilweise in der Ermittlungsarbeit unerfahren gewesen sei und nicht die nötige Qualifikation besessen habe. Für die Auswahl des Stammpersonals seien der Abteilungsleiter im TLKA und für die abgeordneten Beamten die jeweiligen Polizeidienststellenleiter verantwortlich gewesen. Der Zeuge KHK a.D. Roland **Meyer** bestätigte, als er Herrn Hollandt im August 1996 abgelöst habe, etwa 12 bis 15

320

Mitarbeiter in der SoKo REX vorgefunden zu haben. Auch der Zeuge KHK a.D. Roland **Meyer** beklagte ein ständiges „Kommen und Gehen“ von Mitarbeitern, die überwiegend nicht freiwillig zur SoKo gekommen seien. Man könne seiner Ansicht nach auf Dauer keinen richtigen Erfolg haben, wenn man ständig neues Personal bekomme, das immer wieder neu angelernt werden müsse und eine Einarbeitungszeit benötige. Jeder personelle Wechsel sei zudem mit einem Informationsverlust verbunden gewesen. Der Zeuge mutmaßte aber, dass das TLKA auf auswärtiges Personal angewiesen gewesen sei und nicht genügend Mitarbeiter für eine eigene Ermittlungsgruppe gehabt habe. Der Zeuge KHK Klaus-Dieter **Iselt** bestätigte, dass für die Arbeit der SoKo REX auch Beamte aus der Thüringer Landespolizei angefordert worden seien. Der Zeuge Egon **Luthardt** gab allerdings an, der SoKo REX hätten lediglich fünf bis sechs Mitarbeiter angehört.

321 Der Zeuge KHM Mario **Melzer** berichtete, die SoKo REX sei aus der „EG LUNTE“ und der „EG FUNK“ entstanden. Er sei Ende 1995 zur SoKo REX gekommen und zunächst damit betraut worden, gemeinsam mit dem Kollegen Sem. die Altverfahren der „EG LUNTE“ und der „EG FUNK“ abzuarbeiten, in deren Ergebnis kein Bezug zum Rechtsextremismus habe ermittelt werden können. Zusätzlich sei der Zeuge Anfang 1996 beauftragt worden, Strukturermittlungen in der rechten Szene im Hinblick auf die Bildung einer kriminellen Vereinigung durchzuführen. Zum Personal der SoKo REX gab der Zeuge KHM Mario **Melzer** an, der damalige Leiter sei Herr Günther Hollandt gewesen. Später hätten zunächst B. Sem., dann Roland Meyer und schließlich Jürgen Dressler die SoKo REX geleitet. Frau S. Häu. habe die Aktenhaltung betreut, für die federführend Herr Hollandt verantwortlich gewesen sei. Außer dem Zeugen selbst seien auch der Herr Bohn und der Herr Pi. ständige Mitarbeiter der SoKo REX gewesen. Zusätzlich seien von anderen Dienststellen Kollegen herangeholt worden, sodass eine hohe Fluktuation geherrscht habe und der Zeuge nicht genau angeben könne, über welche konkrete Anzahl an Mitarbeitern die SoKo REX verfüge habe. Im Allgemeinen habe man versucht, Personal zu bekommen, das über die entsprechenden Sachkenntnisse verfüge habe. Inwiefern dies umgesetzt worden sei, könne er jedoch nicht beurteilen. Die Zeugin KOK'in Denise **Dittrich** bekundete, der SoKo REX hätten erfahrene Ermittlungsbeamte angehört. Als sie im Jahr 1996 dort angefangen habe, sei Herr Meyer bereits Leiter gewesen und habe in Zusammenarbeit mit den anderen Kollegen die Ermittlungsansätze herausgearbeitet, denen dann nachgegangen worden sei. Weitere Kollegen seien Herr Hagemann, Herr Be., Herr Melzer und Herr Pi. gewesen. Sie sei frisch von der Ausbildung und nach nur einmonatiger Tätigkeit in der Bereitschaftspolizei zur SoKo REX gekommen und habe an verschiedenen Schulungsmaßnahmen, wie etwa einem Lehrgang zur Bearbeitung der Bundesdatei „APIS“, für den Bereich Staatsschutz teilgenommen, um in dieser Einheit mitarbeiten zu können. Sie habe nach eigener Aussage in der Kette ganz

unten gestanden und sei daher nicht in der Position gewesen, irgendwelche Absprachen mit einem Abteilungsleiter oder einem anderen Dienst zu treffen.

Zum Arbeitsablauf erläuterte der Zeuge KHK Günther **Hollandt**, zunächst sei versucht worden, die Straftaten im Thüringer Raum mit einem rechten Hintergrund zusammenzuführen und zu strukturieren. Hierzu seien Lageberichte der Kriminalpolizeiinspektionen eingegangen und Neuigkeitsmeldungen der Leitstelle überprüft worden und die entsprechenden Verfahren dann entweder auf Betreiben des TLKA oder der Kriminalpolizeiinspektionen an die SoKo REX weitergeleitet worden. Im Ergebnis seien verschiedene Kameradschaften und deren gemeinsamer „Dachverband“ THS ermittelt worden. Der Zeuge KHK a.D. Roland **Meyer** ergänzte, es habe eine gut bestückte SPUDOK-Datei gegeben, die ständig aktualisiert worden sei. Man habe außerdem eine TKÜ-Maßnahme gegen Tino Brandt geführt und man sei in enger Kooperation mit der zuständigen KPI bei den Treffen der rechten Szene in Gera, Jena und Saalfeld vor Ort gewesen und habe die Zu- und Abfahrtswege überwacht, um zu prüfen, welche Personen an den Veranstaltungen teilnahmen. Die Zeugin KOK'in Denise **Dittrich** beteuerte, sämtliche Mitarbeiter der SoKo REX hätten engagiert zusammengearbeitet. Es seien sämtliche Ermittlungsansätze, die sich ergeben hätten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten aufgeklärt worden. Beispielsweise sei die Zeugin damit beauftragt worden, die Herkunft von Tatmitteln, wie etwa eines Kanisters, zu ermitteln, ihre Erkenntnisse in den Akten niederzuschreiben und dem Ermittlungsleiter zugänglich zu machen. Im Zuge des Abgleichs zahlreicher Spuren sei es ihnen beispielsweise gelungen, die Täter zu den Bombenfunden zu ermitteln. Die Ermittlungen in diesem Verfahren seien sehr umfangreich und arbeitsintensiv gewesen. Die Zeugin hob insbesondere die Tätigkeit der erfahrenen und engagierten Leiter hervor. Diese hätten die Erkenntnisse zusammengeführt und die übrigen Mitarbeiter über die Ermittlungsergebnisse informiert sowie weitere Ermittlungsaufträge erteilt. Es habe keine festen Ermittlungsteams gegeben, sondern man habe sich über die Aufteilung der Aufträge verständigt. Wenn man auswärtige Ermittlungen angestellt habe, sei man meistens zu zweit gefahren. Außerdem habe es regelmäßige Besprechungen gegeben, in denen Informationen ausgetauscht worden seien. Die Stimmung unter den Kollegen sei gut gewesen und man sei miteinander klargeworden. In einer Gesprächsnotiz vom 28. November 1995 findet sich ein Sachstandsbericht zur Arbeit der SoKo REX (Akte des Thüringer Hauptstaatsarchivs, Bestand des Polizeiverwaltungsamtes Nr. 57, S. 48):

„Herr Hollandt, Leiter der SOKO REX, legte dar, welche Verfahren in dieser SOKO bearbeitet wurden bzw. werden. Das Verfahren in Saalfeld – Störung des öffentlichen Friedens (feuerlöscherartiger Gegenstand am Gedenkstein für die Opfer des Faschismus am 10.09.1995) – mit bekanntem Täter, wurde an die Staatsanwaltschaft abgegeben und das Verfahren von Rudolstadt, ebenfalls am 10.09.1995 (Verbreiten von Propagandamitteln),

wird noch in dieser Woche an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Offen bleiben noch die Handlungen anlässlich der Heiß-Aktionswoche am 14.08.95 auf der Heidecksburg, die Volksverhetzung vom 09.11.95 in Jena (Puppe) und die Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion in einer Unterkunft für bosnische Flüchtlinge in Jena. Gegenwärtig besteht die SOKO aus drei Beamten, davon zwei aus dem TLKA und ein Beamter der KPI Suhl. Beabsichtigt sind in diesem Zusammenhang eine Observation und eine Maßnahme nach § 100 a StPO, parallel zur Observation in Saalfeld, Gaststätte ‚Am Weinberg‘. Die SOKO wünscht, dass alle FS (Fernschreiben) im Zusammenhang mit der Gruppe um Brandt mit an sie gesteuert werden. Bisher konnte gesichert festgestellt werden, dass Brandt Verbindungen nach Gera und Jena bis hin zu Bayern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg hat.“

- 323 Die Kontrolle der Tätigkeit der SoKo REX sei dem Zeugen KHK a.D. Roland **Meyer** zufolge ausschließlich durch den seinerzeitigen Präsidenten des TLKA, Uwe Kranz, erfolgt. Der Zeuge sei als Leiter gegenüber Herrn Kranz berichtspflichtig gewesen und habe immer wieder Anfragen erhalten. Der Zeuge gab zudem an, er sei vom 23. August 1996 bis maximal 1. Mai 1997 als Leiter der SoKo REX tätig gewesen. Eigentlich sei er bereits Ende Januar von dieser Aufgabe faktisch entbunden worden, jedoch sei die schriftliche Aufhebungsverfügung, auf die der Zeuge immer wieder gedrängt habe, erst am 1. Mai 1997 durch den damaligen Personalchef, Herrn Ul., ergangen. Er habe dann sämtliche Unterlagen und auch die SPUDOK-Datei Herrn Dressler übergeben, der seine Tätigkeit übernommen habe. Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** bestätigte, im Februar bzw. März 1997 zur SoKo REX abgeordnet worden zu sein, die bis dato temporär von Herrn Meyer geführt worden sei. Zum Grund seiner Ablösung berichtete der Zeuge KHK a.D. Roland **Meyer**, es seien Durchsuchungsmaßnahmen von sieben bis elf Objekten von Angehörigen der rechten Szene, u. a. auch Tino Brandt, Ralf Wohlleben, André Kapke, Uwe Mundlos und Uwe Bönnhardt, angedacht gewesen, die er und sein Kollege Hagemann entgegen dem Votum des damaligen Präsidenten Kranz hätten aufschieben wollen, weil zunächst hätte geprüft werden müssen, ob die Adressen noch stimmten, und man darüber hinaus noch die über die Weihnachtsfeiertage andauernde TKÜ-Maßnahmen habe abwarten wollen, um evtl. an neue und frische Informationen zu gelangen. Herr Kranz habe aber auf sofortige Durchführung der Durchsuchungen bestanden, weil der Innenminister noch vor Weihnachten einen Erfolg gegen die rechte Szene gewünscht habe. Ohne Beteiligung des Zeugen oder des Herrn Hagemann seien dann die Durchsuchung durchgeführt und anschließend eine Pressekonferenz abgehalten worden. Nach Auffassung des Zeugen sei die gesamte Aktion groß aufgebauscht worden, obwohl man relativ wenig gefunden habe und eigentlich nichts, was für eine Großdarstellung ausgereicht hätte. Im neuen Jahr sei dann zunächst Herr Hagemann abberufen

worden und dem Zeugen selbst sei durch den Dezernatsleiter mitgeteilt worden, die Übergabe für Ende Januar vorzubereiten. Gefragt, ob es weitere Gründe für das Ausscheiden des Zeugen gegeben habe, antwortete dieser, die Durchsuchungsaktion sei die einzige Geschichte gewesen, und fügte hinzu, man habe ein Problem gehabt, wenn man Herrn Kranz widersprochen habe. Die Zeugin KOK'in Denise **Dittrich** bekundete, sie hätten den Auftrag erhalten, die Durchsuchung noch vor Jahresende durchzuführen, obwohl der Ermittlungsstand nicht entsprechend gewesen sei.

Nach Aussagen des Zeugen KOK Uwe **Hagemann** habe die SoKo REX aus fünf oder sechs Ermittlern bestanden. Der Zeuge benannte Frau Dietrich, Herrn Melzer, Herrn Hoffmann, einen weiteren Hauptkommissar sowie zwei weitere Personen. Im Januar habe Herr Dressler die Leitung der SoKo übernommen. Der Aussage des Zeugen Hollandt, wonach die SoKo REX zum 30. September 1996 aufgelöst worden sei⁴⁰, widersprach der Zeuge KOK Uwe **Hagemann** ausdrücklich. Man habe noch eine bis Mitte Februar 1997 andauernde TKÜ-Maßnahme durchgeführt, für deren Auswertung man eigentlich noch drei Monate gebraucht hätte, wozu man aber aufgrund der vorherigen Auflösung der SoKo nicht mehr gekommen sei. Die Gründe für deren Auflösung kenne der Zeuge nicht. Dies sei nie begründet worden. Seiner Ansicht nach sei die Entscheidung falsch gewesen, denn man hätte die TKÜ-Maßnahme zunächst zwingend sorgfältig auswerten müssen und auf den gewonnenen Erkenntnissen aufbauend eine zielführende Strukturermittlung anstellen sowie ggf. weitere operative Maßnahmen durchführen können. Man könne jedenfalls nicht in der Mitte einer Maßnahme einfach aufhören. Dies sei unprofessionell und entspreche nicht dem Standard, den eine deutsche Polizeibehörde an sich stellen sollte. Auch wenn bis dato im Hinblick auf die Begehung von Straftaten nicht viel belastendes Material gesammelt worden sei, so seien dennoch viele Namen und Aktivitäten bekannt geworden, mit denen man etwas hätte anfangen können. So habe sich etwa ziemlich schnell herausgestellt, dass bestimmte Personen wie etwa Brehme oder Henze aus dem Saalfelder Kreis, auf die sich die Ermittlungen ursprünglich konzentriert hätten, kaum in Erscheinung getreten seien, während hinsichtlich der Begehung von Straftaten die Gruppe um André Kapke in Jena wesentlich aktiver gewesen sei. Auch Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe seien damals schon bekannt gewesen. Insbesondere der „Puppentorso-Fall“, die Ablage von Bombenattrappen im Jenaer Stadion am 6. Oktober 1996 und die Briefbombenattrappen am 30./31. Dezember 1996⁴¹ hätten auf eine neue Qualität hingewiesen und zwangsläufig dazu führen müssen, dass der Fokus umgeleitet wird, anstatt die Ermittlungen einzustellen. Auf die Frage, warum man die Ermittlungen nicht auf die Jenaer Gruppe ausgeweitet hat, antwortete der Zeuge KOK Uwe

324

⁴⁰ Vgl. Rn. 329.

⁴¹ Vgl. Rn. 907.

Hagemann, dass man damals nicht über die heutigen Erkenntnisse verfügt habe. Es habe damals außerhalb ihrer Vorstellungskraft gelegen, 1,3 kg TNT zu finden. Das habe niemand voraussehen können, auch wenn im Vorfeld bereits Waffen wie Baseballschläger oder Schlagringe gefunden worden seien. Eine Bombenattrappe unterscheide sich qualitativ bzw. von der kriminellen Energie her deutlich von einer echten Bombe. Es sei bedauerlich, dass die Chance nicht genutzt worden sei, an diese Erkenntnisse anzuknüpfen und weitere Ermittlungen anzustellen. Wenn die SoKo nicht aufgelöst worden wäre, dann wäre zwangsläufig irgendwann der Fokus mehr in Richtung Jena gegangen.

325 Zum Ablauf der gegen den Beschuldigten Tino Brandt durchgeführten TKÜ-Maßnahme im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nach § 129 StGB⁴², die eine Mobilfunk- und Computerüberwachung beinhaltete, berichtete der Zeuge KOK Uwe **Hagemann**, dass er, nachdem die ersten drei Monate abgelaufen waren, Mitte November 1996 eine Verlängerung erwirkt habe. Mitte Dezember 1996 sei dann überraschend mitgeteilt worden, dass man im Bereich Rechtsextremismus noch vor Weihnachten einen Erfolg vorweisen solle. Er habe Bedenken angemeldet, da die Informationen aus der Telefonüberwachung unzureichend und eine Durchsuchung daher nicht erfolgsversprechend gewesen sei. Die Hinweise seien sehr dünn gewesen, denn Tino Brandt habe zwar viele Treffen und Veranstaltungen organisiert, jedoch habe es keine Hinweise auf Straftaten gegeben. Außerdem sei der Zeitpunkt für eine Wohnungsdurchsuchung völlig unpassend gewesen, da nach einer solchen Maßnahme die ganze Ermittlung eigentlich erledigt sei. Die Weisung sei ihm vom damaligen Leiter der SoKo REX, Herrn Meyer, übermittelt worden, der sie vom Dezernatsleiter Liphardt bekommen habe – und vermeintlich in der Kette weiter nach oben von Herrn Schneider als Abteilungsleiter und Herrn Kranz als Behördenleiter auf Wunsch des TIM. Er habe dann Durchsuchungsbeschlüsse für sieben bis acht Wohnungen in Saalfeld, Rudolstadt und Jena über den StA Schultz beantragt und das AG Gera habe diese erlassen. Auf Nachfrage, wie denn die Durchsuchungsanträge begründet worden seien, gab der Zeuge KOK Uwe **Hagemann** an, er habe sich im Wesentlichen auf das berufen, was schon im ursprünglichen TKÜ-Beschluss gestanden habe und das um das Wenige ergänzt, was die TKÜ ergeben habe. Aus seiner Sicht wäre ein solcher Beschluss in anderen Bundesländern nicht durchgegangen. Er habe aber nicht übertrieben und keine Dinge eingefügt, die faktisch nicht stattgefunden haben, da er dann das Verfahren hätte verbrennen können. Es sei ohnehin alles in den Akten dokumentiert. Er wisse schon, was er machen könne und was nicht, da er sowohl davor als auch danach derartige operative Maßnahmen beim BKA gemacht habe.

⁴² Vgl. hierzu auch die Aussagen des Zeugen KHK a.D. Roland Meyer in Rn. 323.

Bereits im Vorfeld der Durchsuchung sei – über die Köpfe der Ermittler hinweg – eine Pressekonzferenz auf den 19. oder 20. Dezember anberaumt worden, in der Gerüchten zufolge Fundgut aus der rechten Szene präsentiert worden sei, das gar nicht aus der Durchsuchungsmaßnahme herrührte. Auf die Frage, ob er politisch instrumentalisiert worden sei, entgegnete der Zeuge, es sei ja legitim, wenn das TIM einen Erfolg wünsche. Er könne aber nicht einschätzen, ob der Wunsch nach einem Erfolg tatsächlich aus dem TIM gekommen sei. Widerspruch seitens der Behördenleitung habe es nicht gegeben. Herr Kranz sei bekannt gewesen für seine Affinität zum Sich-Selbst-Präsentieren in den Medien.

326

Die Durchsuchung sei nicht erfolgreich verlaufen. Auf die Gründe für den Misserfolg angesprochen gab der Zeuge KOK Uwe **Hagemann** an, er könne nicht sagen, ob Tino Brandt gewarnt worden sei. Anfang Januar seien dann er und Herr Meyer ihrer Führungspositionen enthoben worden. Es habe nichts Schriftliches gegeben, lediglich die Mitteilung durch den Dezernatsleiter Herrn Liphardt. Noch in der Woche seiner Enthebung habe er die Versetzung nach Niedersachsen beantragt. Sie hätten sich damals als Sündenböcke gesehen, denn davor sei die Sache relativ anständig gelaufen, schließlich habe man noch im November im Rahmen eines Briefings mit Mitgliedern des TLKA und anderen Behörden, einschließlich des TIM, eine positive Resonanz bekommen und man habe die Durchsuchung wie aufgetragen ausgeführt. Die vorzeitige Durchsuchung habe die ganze Ermittlung kaputt gemacht. In dieser Zeit hätte man nach Ansicht des Zeugen vernünftige Ermittlungen anstellen können. Er habe bereits damals die Vorahnung gehabt, dass etwas nicht stimme.

327

Schließlich seien Mitte Dezember Gerüchte durchgesickert, dass Tino Brandt ein V-Mann des TLfV gewesen sei. Das habe der Zeuge KOK Uwe **Hagemann** von Herrn Meyer erfahren, dieser wohl von Herrn Schneider. Er habe es nicht glauben wollen. Vonseiten des TLKA sei es unvorstellbar gewesen, dass Tino Brandt V-Mann war. Man habe sich zwar gefragt, wo Brandt das viele Geld her habe, um zum Beispiel ein zu dieser Zeit sehr teures Mobiltelefon zu besitzen und intensiv zu nutzen. Aber daran, dass das Geld möglicherweise aus einem anderen Bereich stamme, habe man nicht gedacht. Dass Tino Brandt als V-Mann vor der Durchsuchungsmaßnahme gewarnt worden sei, könne er nicht sagen. Es sei aber während der ganzen Zeit der Telefonüberwachungen „auffällig unauffällig“ gewesen. Da Tino Brandt V-Mann gewesen sei, hätte man sich aus heutiger Sicht die ganze Ermittlung gegen ihn ersparen können, da er wahrscheinlich ohnehin über die bevorstehende Maßnahme Bescheid gewusst habe. Diese Erkenntnis sei frustrierend gewesen. Da hätte man auch zuhause bleiben können.

328

(cc) Zeitpunkt und Gründe des Übergangs der SoKo REX in die EG TEX

329 Der exakte Zeitpunkt und die konkreten Gründe für die Auflösung der SoKo REX konnten nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Die hierzu befragten Zeugen machten insoweit widersprüchliche Angaben. Der Zeuge KHK a.D. Günther **Hollandt** sagte aus, die SoKo REX sei zum 30. September 1996 aufgelöst worden und ihm sei dies mehrere Wochen vorher durch den Abteilungsleiter unter der Vorgabe, die noch ausstehenden Ermittlungsverfahren abzuschließen, mitgeteilt worden. Es sei zwar keine schriftliche Verfügung ergangen, jedoch habe man ihm gegenüber den Personalmangel als Auflösungsgrund angegeben. Der Zeuge gab an, hernach vollständig aus der Staatsschutzarbeit herausgelöst worden zu sein und keine Kenntnisse über die Fortführung der SoKo REX über den 30. September 1996 hinaus zu besitzen. Der Zeuge Dr. **Dewes** gab als Zweck des Übergangs der SoKo REX zur EG TEX an, dass es darum gegangen sei, eine engere Zusammenarbeit zwischen TLfV und TLKA zu bewirken und insoweit „die Wege zu verkürzen“.

330 Im Gegensatz zur Aussage des Zeugen Hollandt ist der Seite 6 des Auskunftsberichts des TLKA vom 10. Januar 2012 (TLKA Band 25; Zitierung nach „Schäfer-Bericht“) zu entnehmen:

„Am 25.02.1997 wurde die SoKo REX in EG TEX umbenannt. Leiter der SoKo REX war Herr Meier, R., temporär auch Herr Hollandt. Mitarbeiter der SoKo REX waren u. a. Herr Melzer, Frau Dittrich, Herr Fahner sowie weitere Beamte. Das Verfahren 'Stadionbombe' führte damals Herr Be.“

Urheber dieses Berichtes war die „AG Kommission“. Der Zeuge KHK a.D. Günther **Hollandt** sagte nach Aktenvorhalt diesbezüglich aus, ihm sei diese Information „völlig neu“.

331 Der Zeuge KHK a.D. Roland **Meyer** gab dagegen an, am 23. August 1996 eine Abordnung zur SoKo REX erhalten zu haben, und widersprach damit der Aussage des Herrn Hollandt, wonach die SoKo REX zum 30. September 1996 aufgelöst worden sein soll. Er sei zu diesem Zeitpunkt der Leiter der SoKo REX gewesen, die mit Sicherheit noch diese Bezeichnung geführt habe. Auch den im „Schäfer-Bericht“ angegebenen 25. Februar 1997 als Auflösungsdatum wies der Zeuge zurück, denn er sei offiziell mit Wirkung vom 1. Mai 1997 aus der SoKo REX entlassen worden, die sich zu diesem Zeitpunkt noch in einer Übergangsphase zur EG TEX befunden habe. Wann genau dann der Übergang zur EG TEX stattfand, konnte der Zeuge nicht sagen, da er bereits in seinen ursprünglichen Bereich zurückgewechselt gewesen sei. Auch die Zeugin KOK'in Denise **Dittrich** wies das von Herrn Hollandt vorgebrachte Auflösungsdatum zurück, denn als sie am 1. November 1996 zum TLKA gekommen sei, habe die SoKo REX, der sie zugeordnet worden sei, noch bestanden. Es habe dann aus ihrer Sicht ein nahtloser Übergang in die EG TEX stattgefunden, bei der

aufgrund des Ablaufens von Abordnungen viele Mitarbeiter, wie etwa die Kollegen Hoffmann, Pi. und Hagemann, an ihre ursprünglichen Dienststellen zurückgekehrt seien. Sie persönlich sei aber nach wie vor mit Ermittlungen zu politisch motivierten Straftaten aus dem rechten Spektrum betraut gewesen. Zu den Gründen des Übergangs der SoKo REX in die EG TEX konnte die Zeugin keine Angaben machen.

Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** meinte, der Übergang von der SoKo REX zur EG TEX habe wenige Wochen oder Monate gedauert. Er sei im Februar/März 1997 in der Zentralstelle zur Bekämpfung der SED- und Funktionärskriminalität im TLKA tätiger Sachbearbeiter für wenige Wochen zur SoKo REX abgeordnet worden, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits in einem Abwicklungsprozess befunden habe, da deren Auflösung schon festgestanden habe und temporär von Herrn Meyer geführt worden sei. Die Abordnung sei von einem Tag auf den anderen erfolgt und er sei zunächst mit der Erledigung diverser Ermittlungsverfahren betraut worden. Zu den Gründen der Auflösung der SoKo REX konnte der Zeuge EKHK **Dressler** keine Angaben machen. Ab Mai/Juni 1997 sei er dann beauftragt worden, die neu geschaffene EG TEX zu leiten. Diese Aufgabe habe der Zeuge dann für ca. 6 Jahre wahrgenommen.

332

Der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 252-254) beinhaltet zur Auflösung der SoKo REX folgende Feststellungen:

333

„Die SOKO REX wurde am 25.02.1997 aufgelöst. Die weiteren Ermittlungen gegen das TRIO führte ab diesem Zeitpunkt die neu gegründete EG TEX.

Die Auflösung der SOKO REX wurde und wird von Beamten der SOKO durchaus kritisch gesehen. In seiner Anhörung vor der Kommission hat der ehemalige Leiter der SOKO REX angegeben, eine SOKO sei einfach personell und technisch besser ausgestattet als eine Ermittlungsgruppe. Nach der Auflösung der SOKO seien viele der noch nicht abgeschlossenen Verfahren auf die einzelnen Polizeidirektionen verteilt worden. Sonder- und Spezialwissen der SOKO zur rechten Szene sei hierdurch verloren gegangen. Ähnlich haben sich eine Beamtin und ein Beamter der SOKO REX in ihren Anhörungen vor der Kommission geäußert.

Warum die SOKO REX aufgelöst wurde, ließ sich den der Kommission vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen. Eine entsprechende Nachfrage bei dem TLKA verlief ergebnislos. Auch zur personellen Stärke der SOKO REX und der EG TEX konnte die Kommission keine verlässlichen Informationen erlangen. Der Präsident des TLKA hat die wiederholte Nachfrage der Kommission mit Schreiben vom 02.04.2012 wie folgt beantwortet:

„Die Nachfrage zur personellen Stärke der SOKO REX und EG TEX kann ich nur bedingt beantworten. Für besondere Aufbauorganisationen, wie Sonderkommis-

sionen, die aus einem besonderen Anlass heraus vorübergehend eingerichtet werden, werden keine Dienstpostenpläne oder gesonderten Personalübersichten geführt. Insofern kann ich zur Stärke der SOKO REX keine Aussagen treffen. Die Frage nach der personellen Stärke der EG TEX kann nicht mit der notwendigen Sicherheit beantwortet werden, da verlässliche Personallisten für die Jahre 1997 bis 2000 nicht vorliegen. Der ODP (Anmerkung: ODP = Organisations- und Dienstpostenplan) sowie eine Personalliste vom 10.05.2000 weisen für diese Ermittlungsgruppe eine Stärke von sechs gehobenen und einem mittlerem Polizeivollzugsbeamten aus. Im Mai 2000 bestand die Ermittlungsgruppe tatsächlich aber nur aus drei Beamten, weil vier Dienstposten mit Beamten besetzt waren, die in anderen Bereichen des TLKA bzw. der Thüringer Polizei tätig waren.“

334 Der Zeuge Egon **Luthardt** führte als Grund für die Auflösung der SoKo REX die Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 170 Abs. 2 StPO an.⁴³ Diese Auflösung halte er für fachlich richtig, da es sich bei der SoKo REX um eine temporäre – also zeitlich befristete – Organisationseinheit gehandelt habe, für die kein zusätzliches Personal herangezogen, sondern von anderen Organisationseinheiten weggenommen worden sei. Sei die Aufgabe erfüllt, so erübrige sich die SoKo und die jeweiligen Einsatzkräfte könnten an ihre angestammten Plätze zurückgehen. Die Auflösung sei der Aussage des Zeugen Egon **Luthardt** zufolge von Herrn Kranz vollzogen worden, was der Aktenlage zu entnehmen sei. Von einer Weisung des Innenministeriums habe er keine Kenntnis. Anstelle der SoKo REX sei die reguläre Struktureinheit EG TEX geschaffen worden, was in Anbetracht der rechtsextremen Aktivitäten in Jena ebenfalls richtig gewesen sei. Auch der Zeuge KHK a.D. Roland **Meyer** bekundete, dass im Rahmen von Gesprächen mit dem damaligen Dezernatsleiter, Herrn Schneider, die Absicht geäußert worden sei, die temporäre SoKo REX in eine reguläre Diensteinheit zu überführen und mit entsprechend gut ausgebildeten Leuten auszustatten. Jedoch sei dies zu seiner Zeit politisch noch nicht opportun gewesen, da noch nicht genügend Mitarbeiter im TLKA zur Verfügung gestanden hätten. Der Zeuge Witold **Walentowski** gab als Grund für die Auflösung der SoKo REX ebenfalls an, dass organisatorisch eine eigene Staatsschutzabteilung aufgebaut werden sollte, welche die Aufgaben übernommen habe. Er vermute, dass der Präsident des TLKA die Auflösung angeordnet habe.

335 Der Zeuge KHM Mario **Melzer** berichtete, er habe sich über die Auflösung der SoKo REX gewundert, weil diese Einrichtung die Möglichkeit geboten habe, gute Leute aus mehreren

⁴³ Die Einstellung des besagten Ermittlungsverfahrens erfolgte mit Verfügung der StA Gera vom 10. November 1997.

Polizeidirektionsbereichen zu bekommen und der vernetzten Struktur des Rechtsextremismus Rechnung zu tragen. Jedoch wies der Zeuge auch darauf hin, der Vorteil einer EG bestehe darin, dass es sich um eine feste Einheit handle, die über längere Zeit effizienter arbeiten könne. Im Übrigen habe es sich um einen fließenden Übergang von der SoKo REX in die EG TEX gehandelt, als Herr Meyer als Leiter abberufen worden sei und Herr Dressler dessen Stelle eingenommen habe, auf den im weiteren Verlauf die Aktenführung übergegangen sei. Dieser Übergang habe sich nicht auf die Arbeit ausgewirkt und die EG TEX habe noch viel zu tun gehabt. Es habe auch keine Resignation seitens der Mitarbeiter gegeben. Gleichwohl habe es für die neuen Mitarbeiter einer Einarbeitungszeit in die komplexe Materie bedurft. Zu diesem Zweck seien die neu hinzugekommenen Mitarbeiter erfahreneren Kollegen zugeteilt worden. Bei der Einweisung habe auch das Strukturermittlungsverfahren eine Rolle gespielt, das latent Bestandteil aller Ermittlungen gewesen sei. Aus jedem Ermittlungskomplex jedes einzelnen Verfahrens hätten sich immer wieder Dinge ergeben, die auch interessant für das 129er-Verfahren gewesen seien. In Dienstbesprechungen sei auf die besondere Ermittlungsarbeit und die Ziele der SoKo REX bzw. EG TEX hingewiesen worden.

Zu den Gründen der Auflösung der SoKo REX verwies der Zeuge MinDirig a.D. Michael **Eggers** darauf, dass die Ergebnisse der SoKo mit der Zeit immer „dünnere“ geworden seien. Es seien keine neuen, greifbaren Spuren aufgetaucht, sodass die Fachleute im Ministerium zu dem Schluss gekommen seien, weitere Ermittlungen würden nichts bringen. Es sei allgemeine Polizeierfahrung, dass der Erfolg der Arbeit einer SoKo mit der Zeit immer geringer werde. Es sei daher an der Zeit gewesen, auf die normale Polizeiarbeit überzugehen. Außerdem müsse die Zielstellung der SoKo REX berücksichtigt werden. Anders als bei Ermittlungen zu konkreten Straftaten seien Ermittlungen zur Frage der Bildung einer kriminellen Vereinigung außerordentlich schwierig. Man müsse das gesamte rechtsextremistische Feld beobachten, sodass die Ermittlungen weniger zielgerichtet, sondern sehr breit gestreut gewesen seien. Die Frage, wer letztendlich die Entscheidung zur Auflösung der SoKo REX getroffen hat, konnte der Zeuge nicht beantworten. Theoretisch wären der Referatsleiter für Kriminalitätsbekämpfung im TIM, Herr Walentowski, sowie der stellvertretende Leiter des TLKA, Herr Göbel, hierzu befugt gewesen. Der Zeuge selbst habe die Entscheidung jedenfalls nicht getroffen.

336

Im Zuge der Auflösung der SoKo REX seien deren Leiter versetzt worden und das übrige Personal an seine jeweiligen Dienststellen zurückgekehrt. Der Zeuge KHK a.D. Günther **Hollandt** bemerkte hierzu kritisch, die Gefährdungslage durch die rechtsextremen Gruppierungen sei nicht geringer geworden, und begründete dies beispielhaft damit, dass im Rah-

337

men einer Durchsuchung ein Militärbuch gefunden worden sei, welches Anschlagpläne auf eine Eisenbahnlinie enthalten habe, was seiner Auffassung nach auf die Absichten der besagten Gruppen hingewiesen habe. Seine Bedenken bezüglich der hohen Gefährdungslage und den durch die Auflösung der SoKo REX bewirkten Verlust an Personal mit einschlägigen Erfahrungen im Bereich Rechtsextremismus und damit dringend erforderlicher Expertise habe der Zeuge auch seinem Abteilungsleiter vorgetragen, aber letztendlich nicht die „Zerschlagung“ der SoKo REX verhindern können. Der Zeuge Uwe **Kranz** bekundete damit übereinstimmend, es sei fatal gewesen, dass mit der Auflösung der SoKo REX auch das Personal und damit die Fachkenntnisse sowie die dazugehörigen Akten auf die Polizeidirektionen verteilt worden seien und somit der Gesamtüberblick verloren gegangen sei. Der Zeuge KHK Dieter **Fahner** gab demgegenüber zu bedenken, dass durch die Auflösung der SoKo REX zwar ein gewisser Erfahrungsstand in der Ermittlungstätigkeit entfallen sei, aber auf der anderen Seite die „frischen Leute“ neue Ideen und Ermittlungsansätze eingebracht hätten. Auch der Zeuge KHM Mario **Melzer** bewertete den Informationsverlust nicht allzu dramatisch, denn die Aktenhaltung der SoKo REX sei komplett in die EG TEX übergegangen und teilweise seien auch Mitarbeiter übernommen worden.

338 Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** nahm eine differenzierte Betrachtung vor. In der Anfangsphase bis zum Herbst 1997 seien ein paar Kollegen der SoKo REX bis zum Ablauf ihrer Abordnungen – was zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgt sei – geblieben und hätten die Arbeit der EG TEX unterstützt. In diesem Zusammenhang nannte der Zeuge Herrn Hofmann von der KPI Saalfeld und den Kollegen Melzer vom TLKA. Um die Verluste auszugleichen, seien nach und nach Mitarbeiter des TLKA wie etwa Frau Dittrich, Herr Fahner, Herr Eimecke und Herr Neusüß hinzugestoßen. Der Zeuge KHK a.D. Roland **Meyer** bestätigte, dass die Mitarbeiter der SoKo REX nach und nach an ihre Dienststellen zurückgekehrt seien. Die EG TEX sei dem Zeugen EKHK Jürgen **Dressler** zufolge auch damit betraut worden, die restlichen Ermittlungsverfahren, die von der SoKo REX geführt und nicht an die Polizeidirektionen abgegeben worden seien, weiterzubearbeiten und an die Staatsanwaltschaften abzugeben. In der Anfangsphase seien dann auch alle Mitarbeiter mit der Ermittlung rechter Straftaten befasst gewesen, was aber im Laufe der Zeit in den Hintergrund getreten sei. Mit dem Weggang der Mitarbeiter sei eine Menge Erfahrung und Wissen verloren gegangen, mit deren Hilfe man konkrete Sachverhalte besser und schneller hätte einordnen können. Die Mitglieder der EG TEX seien aber bestrebt gewesen, auf bestimmte Informationen der SoKo REX zurückzugreifen. So seien bei den eigenen Ermittlungen zu den Bombenfunden in Jena das Wissen der SoKo REX zur „Briefbombengeschichte“, die über die Jahreswende 1996/97 stattgefunden hatte, sowie der „Puppentorso-Fall“ berücksichtigt worden, da sie darüber Aufschluss gegeben hätten, welche Gruppierung für derartige

Handlungsweisen in Jena verantwortlich sein könnte. Man habe sich diesbezüglich der Akten der SoKo REX bedient und das darin enthaltene Wissen mit ausgewertet sowie noch vorhandene Mitarbeiter befragt. An den Verbleib und den Zugriff auf eine Datei namens „SPUDOK“, in der sämtliche Informationen zu Spuren der Ermittlungsverfahren der SoKo REX gespeichert waren, konnte sich Herr Dressler nicht erinnern. Die EG TEX selbst habe aber die Strukturermittlungen nicht fortgeführt, sodass sich das Wissen um rechtsextreme Strukturen im Laufe der Zeit immer weiter verflüchtigt habe. Auch die Weiterführung der „SPUDOK“-Datei sei nach einer gewissen Zeit eingestellt worden. Diese Ausführungen bestätigte der Zeuge KHK Dieter **Fahner**, der aussagte, die EG TEX sei als Nachfolger der SoKo REX etabliert worden und sämtliche Informationen, also Handakten, Notizen, Schriftstücke und Dateien, seien ihr übergeben worden. Das Personal sei zwar ausgetauscht worden, doch konnte der Zeuge KHK Dieter **Fahner** keine näheren Angaben hierzu machen.

Der Zeuge OStA Ralf **Mohrmann** konnte sich, ohne weitere Details angeben zu können, daran erinnern, dass irgendwann um 1997 herum die SoKo REX aufgelöst worden sei und dann an ihrer Stelle die EG TEX als „Schmalspurversion“ die Arbeit weitergemacht habe. Bezüglich des Fallaufkommens von rechtsgerichteter Kriminalität sei keine Senkung zu verzeichnen gewesen, sodass die Auflösung der SoKo REX nach Ansicht des Zeugen kaum gerechtfertigt gewesen sei.

339

(dd) Aufgaben und personelle Ausstattung der EG TEX

Die EG TEX sei dem Zeugen Egon **Luthardt** zufolge in der Abteilung 6 beim Dezernat 61 angesiedelt gewesen und habe eine Stärke von fünf bis sieben Mitarbeitern besessen, die teilweise aus der ehemaligen SoKo REX übernommen worden seien. Die EG TEX sei federführend für die Ermittlung und Bearbeitung der Straftaten im Zusammenhang mit dem „Trio“ verantwortlich gewesen. Bei speziellen Einsätzen, wie etwa Durchsuchungsmaßnahmen oder Observationen, seien allerdings zusätzliche Einsatzkräfte temporär hinzugezogen worden. Zu diesen Anlässen hätten der SoKo REX, wie der EG TEX, für einen Zeitraum von acht, zehn oder zwölf Stunden „auch mal 30, 40 Leute“ angehört.

340

Nach Ansicht des Zeugen KHK Dieter **Fahner** habe die EG TEX aus dem Leiter, Herrn Roland Meyer, welcher durch Jürgen Dressler abgelöst worden sei, und vier bis fünf Sachbearbeitern bestanden. Das Strukturermittlungsverfahren sei von der EG TEX zunächst weitergeführt, aber bereits im Oktober 1997 eingestellt worden. Die EG TEX habe verschiedene schwere Straftaten von der SoKo REX übernommen und diese abgearbeitet. Der Zeuge meinte, die EG TEX habe lediglich die maßgeblichen Verfahren weiterverfolgt und

341

daher schätzungsweise sieben Straftaten gegen die „Gruppe um Uwe Böhnhardt“ bearbeitet, an deren Aufklärung alle Mitglieder der EG TEX beteiligt gewesen seien. Zu Kenntnissen der EG TEX bezüglich Waffenbesitz, Waffenerwerb und Wehrsportübungen durch Mitglieder der Thüringer neonazistischen Szene befragt, antwortete der Zeuge KHK Dieter **Fahner**, dass es Gerüchte gegeben habe um die Wehrsportgruppe Hoffmann und dass man den Hinweisen nachgegangen sei.

342 Der Zeuge KHM Mario **Melzer** sagte ebenfalls aus, die EG TEX habe dem 129er-Verfahren dieselbe Relevanz beigemessen. Er widersprach dem Vorhalt des Untersuchungsausschusses, wonach kaum noch Ermittlungsschritte in den Akten zu finden seien. Er könne sich an umfassende Ermittlungen zu den USBVs erinnern. Wie er jetzt bei seiner Akteneinsicht habe sehen können, hätten er und seine Kollegen in Bezug auf die Bauteile der USBVs sehr umfangreich ermittelt. Es sei auch zu Ermittlungen in Stadtroda gekommen, wo die USBV-Einheit eingesetzt worden sei, als die Bombe, die eigentlich funktionsfähig gewesen wäre und lediglich der Zünder – vermutlich aus Altersgründen – durchgelaufen gewesen sei, zur Entschärfung zerschossen worden sei. Hauptkommissar Ad. habe diesbezüglich sehr umfangreiche Sachkenntnisse bis ins Detail. Die genaue Anzahl der Mitarbeiter der EG TEX konnte der Zeuge aufgrund der hohen Fluktuation nicht rekapitulieren. Er könne sich an einzelne Teampartner erinnern, so sei zu der fraglichen Zeit der Kollege Malik mit ihm unterwegs gewesen. Nach grober Schätzung des Zeugen dürften damals sechs bis acht Personen der EG TEX angehört haben. Speziell die Zusammenarbeit zwischen ihm und den Kollegen Kun., Malik, Pi. und Bohn sei sehr gut gewesen. Es habe sich um sehr engagierte Ermittler gehandelt. Die Zusammenarbeit sei sehr erfolgreich gewesen. Zu einer gegenseitigen Behinderung sei es nicht gekommen.

343 Die EG TEX – die abwechselnd aus drei und fünf Beamten des TLKA bestanden habe – sei dem Zeugen EKHK Jürgen **Dressler** zufolge ein völlig anderes Konstrukt als die SoKo REX gewesen und habe nicht die Aufgabe gehabt, rechte Strukturen zu ermitteln, sondern sei ausschließlich damit betraut gewesen, sämtliche Ermittlungsverfahren, die im Bereich des Staatsschutzes angefallen seien, unabhängig von deren politischen Motivation zu bearbeiten. Auch wenn der Schwerpunkt – insbesondere zu Beginn der Tätigkeit der EG TEX – bei rechtsgerichteten Straftaten gelegen habe, so seien auch Verfahren bearbeitet worden, die eine politische Motivation im linken oder im politisch motivierten Ausländerbereich aufgewiesen hätten. Persönlich sei der Zeuge zu seiner Zeit bei der EG TEX u. a. verantwortlicher Hauptsachbearbeiter der Verfahren zu den Sprengstoffdelikten in Jena gewesen, die den Hauptgegenstand der von der EG TEX bearbeiteten Verfahren gebildet hätten und der Auslöser für die Fahndungsmaßnahmen nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe gewesen

seien. Im Gegensatz zur „Briefbombe“ sei das Verfahren zur „Stadionbombe“ noch offen gewesen. Diesem Verfahren habe sich der Zeuge gewidmet. Er habe hierzu eine komplette Herkunftsermittlung der verschiedenen Bauteile betrieben. Als weitere Beispiele für die Tätigkeit der EG TEX zählte der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** die bearbeiteten Verfahren zum Synagogenanschlag in Erfurt, den „Möbus-Fall“ und das Ermittlungsverfahren gegen Heise in Nordthüringen auf. Man habe anfangs zumeist gegen Unbekannt ermittelt und im Zuge der Aufklärung der Straftat dann Beweismittel beschafft, die den mutmaßlichen Täter überführen sollten und schlussendlich das Verfahren der Staatsanwaltschaft übergeben. Auf Nachfrage glaubte der Zeuge sich daran erinnern zu können, dass es in Bezug auf die genannten Ermittlungsverfahren zu einer „Reihe von Verurteilungen“ gekommen sei.

Zur Personalsituation der EG TEX meinte der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler**, er habe mit den zur Verfügung stehenden Mitarbeitern versucht, die Situation zu bewältigen. Er habe mit dem Kollegen Fahner über einen ausgebildeten Kriminalbeamten und mit dem Kollegen Melzer über einen Mitarbeiter verfügt, der schon Erfahrungen in der SoKo REX gesammelt gehabt habe und insofern durchaus eine Hilfe gewesen sei. Nichtsdestotrotz verwies der Zeuge auf Herrn OStA Mohrmann, der seine Verwunderung ausgedrückt haben soll, dass die SoKo REX gegen eine wesentlich kleinere EG ausgetauscht worden sei, die gleichzeitig mehr Aufgaben gehabt habe. Trotz der Bombenfunde und den Ermittlungsständen habe es keine personelle Verstärkung der EG TEX gegeben. Der Zeuge betonte abermals, die Aufgabe der EG TEX habe ausschließlich in der Verfolgung von Straftaten und nicht in der Aufklärung der rechten Szene bestanden. Auch wenn eine Aufstockung mit zusätzlichem Personal wünschenswert gewesen wäre, habe die EG TEX nach Auffassung des Zeugen ihre Aufgaben der Aufklärung von Straftaten und der Beweissicherung erfüllt bzw. sei diesen weitestgehend gerecht geworden. Die Zeugin KOK'in Denise **Dittrich** berichtete ebenfalls von einer „dünnen“ Personaldecke der EG TEX. Sie meinte, im Zuge der Auflösung der SoKo REX seien mehr Mitarbeiter weggegangen, als zur EG TEX hinzugekommen seien, sodass sie mit weniger Mitarbeitern hätten auskommen müssen.

344

(e) Die Sonderkommission „Rechte Gewalt“ (SoKo ReGe)

Ausweislich eines Erlasses des TIM vom 3. August 2000 wurde das TLKA mit der (erneuten) Durchführung von Strukturermittlungen zum THS betraut, für deren Erledigung das TLKA die SoKo „ReGe“ einrichtete (vgl. Sachstandsbericht vom 9. September 2000 (Vorgangsakte des TIM zur SoKo ReGe (Az.: 2862.00-26/1997) Band 1, S. 171ff.)):⁴⁴

345

⁴⁴ Zum Strukturermittlungsverfahren siehe Rn. 981ff.

„Sachstandsbericht

zu den Strukturermittlungen bezüglich des ‚Thüringer Heimatschutzes‘

Mit Schreiben vom 3. August 2000 stellte das Thüringer Innenministerium dem Landeskriminalamt die Aufgabe, bezüglich des ‚Thüringer Heimatschutzes‘ und anderer rechter Gruppierungen Strukturermittlungen zu führen und im Ergebnis dessen zu prüfen, ob die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts einer Straftat gemäß § 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen) möglich ist.

Infolge dieser Aufgabenstellung wurde am 07.08.2000 im TLKA eine Sonderkommission ‚Rechte Gewalt‘ (SOKO ReGe) gebildet. (...)“

- 346 Der Zeuge Witold **Walentowski** berichtete, dass die SoKo ReGe im TLKA am 7. August 2000 mit dem Ziel der Verfolgung bestimmter rechtsextremistischer Straftaten und auch zur Bearbeitung des Vorwurfs der Bildung einer kriminellen Vereinigung durch den THS gegründet worden sei. Danach gefragt, was ihn dazu bewog, im August 2000 die Prüfung des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung durch den THS erneut aufnehmen zu lassen, antwortete der Zeuge, dahinter habe die Befürchtung der Entwicklung der Rechtsextremisten in Richtung Rechtsterrorismus gestanden. Man habe den Tatvorwurf durch die Abteilung 2 prüfen lassen, die zu dem Ergebnis gekommen sei, dass es sich bei dem THS um keinen „Verein“ im Sinne des Vereinsrechts, sondern um eine „Interessengemeinschaft“ handele, sodass man da nicht weitergekommen sei. Es sei nach Auffassung des Zeugen bereits schwierig gewesen, eine „Mitgliedschaft“ von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe, die ohne Zweifel im THS aktiv gewesen seien und Verbindungen unterhalten hätten, zu beweisen. Aus diesem Grund seien auch die Sprengstoffdelikte in Jena nicht berücksichtigt worden, da man nicht den ganzen „Verein“ für Taten verantwortlich machen könne, die von drei einzeln handelnden Personen verübt wurden, die sporadisch hin und wieder bei den Veranstaltungen auftauchten. Als weiteren Grund gab der Zeuge an, dass gegen die gesuchten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe ein eigenständiges Verfahren gelaufen sei. Die SoKo ReGe habe andere Beschuldigte im Blick gehabt und Verfahren bearbeitet. Die Detailfragen der SoKo habe er im Rahmen der Fachaufsicht nicht im Auge gehabt, weil sich dies seiner Zuständigkeit entzogen habe. Als die entsprechenden Verfahren durch die StA eingestellt worden seien, sei die SoKo ReGe am 28. November 2001 aufgelöst worden. Der Zeuge gab an, er hätte sich gewünscht, dass im Zuge der Auflösung der SoKo ReGe wegen der Verfahrenseinstellung das TlfV angesetzt worden wäre und dieses weitere Aufklärung betrieben hätte.

Der Zeuge Werner **Jakstat** erläuterte, die SoKo ReGe sei im Juni/Juli 2000 mit dem Ziel eingerichtet worden, die bisherigen Erkenntnisse der SoKo REX und EG TEX auszuwerten und auf Anhaltspunkte zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen rechte Strukturen wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung zu prüfen. Es sei darum gegangen, Ansatzpunkte für Organisationsdelikte und Strukturermittlungen zu bekommen. Zu diesem Zeitpunkt seien die erhofften Erkenntnisse jedoch nicht zu gewinnen gewesen. Er sei der Meinung gewesen, dass gerade im operativen Ermittlungsbereich noch Verbesserungen möglich seien. Gelegentlich seien lediglich Informationen gesammelt, aber keine Operativmaßnahmen durchgeführt worden. Der Stand zu den Auswertungen von Ermittlungsverfahren sei hingegen sehr gut gewesen, ohne jedoch den Nachweis führen zu können, dass das Ganze zentral von irgendetwem gesteuert worden ist. Die Ermittlungen seien nicht auf das Trio bezogen gewesen, da dieses zu diesem Zeitpunkt nicht in Erscheinung getreten sei. Der Zeuge gab zudem an, er habe die Verantwortlichkeit für die SoKo ReGe der Dezernatsleiterin, Frau Lipprandt, übertragen. Das Problem für die SoKo ReGe – wie für den Staatsschutz insgesamt – habe jedoch darin bestanden, dass zum einen nicht alle Dienstposten besetzt waren und sich die Personalrekrutierung als schwierig erwiesen habe und zum anderen, dass es nicht genügend erfahrene Kriminalisten in diesem Bereich gegeben habe, weil zu dieser Zeit sehr viele junge Absolventen der Fachhochschule beim TLKA gearbeitet hätten, die noch einige Jahre der Einarbeitung und Erfahrung bedurft hätten. Nach und nach sei es gelungen, zusätzliches, erfahrenes Personal, wie etwa Herrn Kleimann, für den Staatsschutz zu gewinnen.

Die Zeugin EKHK'in a.D. Angelika **Lipprandt** berichtete, sie sei ab dem 11. Mai 2001 die Leiterin der SoKo ReGe gewesen, die auf Betreiben des damaligen Leiters der Abteilung Staatsschutz, Herrn Liphardt, sowie des stellvertretenden TLKA-Leiters, Herrn Werner, am 7. August 2000 gegründet worden sei, um Strukturen im Sinne von § 129 StGB, also kriminelle Vereinigungen, zu ermitteln. Es habe insgesamt 16 Ermittlungsverfahren gegeben, die geprüft worden seien. Von diesen 16 Ermittlungsverfahren seien sieben eingestellt worden, sieben hätten noch einer Beurteilung der Staatsanwaltschaft bedurft und zwei seien in die normale Organisation übernommen worden. Als die Strukturermittlungen nicht zu dem Ziel führten, sei die SoKo ReGe eingestellt worden.

347

Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der im Jahr 2000 gegründeten SoKo ReGe stellte der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** klar, diese habe vollkommen separat agiert. Schwerpunkt der SoKo seien die „Freien Kameradschaften“ gewesen. Die EG TEX habe Ermittlungsverfahren bearbeitet. Die SoKo ReGe habe dagegen auf der Basis des Polizeigesetzes die Strukturen ermittelt. Daher habe es keine Zusammenarbeit gegeben. Schließlich sei man davon ausge-

348

gangen, dass sich die Flüchtigen nicht mehr in Thüringen aufhalten. Es sei sicherlich von Interesse gewesen, ob Personen aus der Kameradschaftsszene Kontakt zu den Flüchtigen unterhalten haben. Er sei aber davon ausgegangen, dass solche Informationen der Zielfahndung übergeben worden wären.

- 349 In einem handschriftlichen Vermerk zum Abschlussbericht der SoKo ReGe vom 24. April 2001 (Vorgangsakte des TIM zur SoKo ReGe (Az.: 2862.00-26/1997) Band 2, S. 164) sowie in einem Gesprächsvermerk zum Ermittlungsstand der SoKo ReGe zwischen TIM und TLKA aus dem Jahr 2001 (Vorgangsakte des TIM zur SoKo ReGe (Az.: 2862.00-26/1997) Band 2, S. 161) wurde deutliche Kritik an der Arbeitsweise der SoKo ReGe geübt:

„Herrn RL 43

1. Das Ergebnis der Ermittlungen von 7!! Beamten über einen Zeitraum von 9!! Monaten ist absolut ungenügend. Der Inhalt des Berichtes ist uns allen bekannt, neue Erkenntnisse wurden nicht ermittelt. Man war nicht einmal in der Lage, den Ausgang von Ermittlungsverfahren in Erfahrung zu bringen (S. 21), einer der aktivsten ‚Kameraden‘ (Polzius) wird überhaupt nicht erwähnt, geschweige denn Vorschläge, wie in Zukunft vorgegangen werden soll.

2. b.R. sofort (unterzeichnet: ‚Ri 24/4‘, ‚erledigt‘ 25.04.)

handschriftlicher Kommentar: kurze Bewertung aus unserer Sicht, fertigen in Form eines RGL-E Vorlage und Votum i.S. eine Einbestellung des AL 7 für kommende Woche“

„Gesprächs-Notiz ‚persönlich mit Herrn Jakstat,

betrifft: SOKO ReGe

H. Jakstat wurde gebeten, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, damit die SOKO ReGe arbeitsfähig wird. Das bisherige ‚Ermittlungsergebnis‘ wurde von ihm ebenfalls als absolut unzureichend empfunden und als Auswertebbericht bezeichnet. In der 20. KW führt H. Jakstat ein Gespräch mit dem AL 7 des TLKA. H. Jakstat habe ich signalisiert, dass spätestens in der 25. KW ein neuer Bericht angefordert wird.“

- 350 Der Zeuge Christian **Köckert** sagte auf Nachfrage aus, für die Einrichtung der SoKo ReGe habe es einen konkreten Anlass gegeben, der ihm jedoch nicht mehr erinnerlich sei. Er sei zwar darüber informiert worden, könne aber nicht sagen, ob er persönlich an der Ausarbeitung des Konzepts beteiligt war. Kritik an der Arbeitseffizienz der SoKo ReGe sei ihm nicht bekannt, jedoch habe es kaum eine Einrichtung im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Rechtsextremismus gegeben, die nicht von irgendeiner Seite kritisiert worden wäre. An die Auflösung der SoKo ReGe habe er keine Erinnerung. Auf Vorhalt des o. g. handschriftlichen Vermerks vom 24. April 2001 bekundete der Zeuge, ihm sei diese Kritik nicht bekannt, doch

zeige dies, dass die Aufsichtsreferate im TIM in entsprechenden Fällen Berichte eingefordert hätten. Auf Vorhalt einer Anregung zum Einsatz von Vertrauenspersonen oder verdeckten Ermittlern bekundete der Zeuge, der Innenminister erhalte keine Kenntnis von derartigen Vorgängen. Er könne nicht sagen, ob und wenn ja, wo, welche und wie viele VPs der Polizei innerhalb der rechten Szene eingesetzt wurden bzw. welche Richtlinien es diesbezüglich gab.

Zur Auflösung der SoKo ReGe geben ein Sachstandsbericht vom 26. November 2001 (Vorgangsakte des TIM zur SoKo ReGe (Az.: 2862.00-26/1997) Band 2, S. 349ff.) sowie die darauf erfolgte Zustimmung des TIM am 12. März 2002 (Vorgangsakte des TIM zur SoKo ReGe (Az.: 2862.00-26/1997) Band 2, S. 357) Auskunft:

351

„Sachstandsbericht der SoKo ‚Rechte Gewalt‘ (ReGe)

Bezug: Bericht vom 31.08.2000

Anlage: 1

(...)

Votum

Basierend auf dem Schreiben der Staatsanwaltschaft Gera vom 01.11.2001, Az.: 116 AR 689/00, wird konstatiert, ‚dass derzeit kein Anlass besteht, ein Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) einzuleiten‘.

Es wird vorgeschlagen,

- 1. die Sonderkommission ‚Rechte Gewalt‘ aufzulösen,*
- 2. den vorhandenen Datenbestand der SoKo ‚ReGe‘ in den Bereich Auswertung des Dezernates 21 zu überführen*
- 3. sowie den Arbeitsgegenstand der SoKo ‚ReGe‘ - Erkennen von Strukturen rechter Gruppierungen -, basierend auf Informationen der einzelnen PD'en u. a. Behörden, ebenfalls in den Bereich Auswertung des Dezernates 21 einfließen zu lassen. Neue Erkenntnisse können so zeitnah dem Ermittlungsdezernat im Staatsschutz zur Verfügung gestellt und ausermittelt werden.*

Die noch vorhandenen zwei Ermittlungsverfahren werden durch die SoKo ‚ReGe‘ zum Abschluss geführt. Es werden jedoch keine weiteren Verfahren aus den PD-Bereichen diesbezüglich mehr übernommen.

Lipprandt, EKHK'in“

„Bekämpfung des Rechtsextremismus

hier: Sonderkommission ‚ReGe‘

Bezug: Ihr Bericht vom 28.11.2002, Az.: D22-116 AR 689/00

Ihrem Vorschlag zur Auflösung der Sonderkommission ‚Rechte Gewalt‘ wird gefolgt. Sie werden gebeten, die gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen der allgemeinen Aufbauorganisation der Abteilung Staatsschutz weiter zu vertiefen. Die von der SoKo ‚ReGe‘ erarbeiteten Unterlagen (Personagramme, grafische Übersichten) sind fortzuschreiben. Beim Vorliegen neuer einschlägiger Erkenntnisse im Sinne der Aufgabenstellung der SoKo ‚ReGe‘ bitte ich, das TIM unverzüglich zu unterrichten.

G. L.“

(f) Das Mobile Einsatzkommando (MEK)

352 Das MEK habe den Angaben des Zeugen KHK M. E. zufolge aus etwa 25-28 Mitarbeitern bestanden. Es habe zwei Einsatzgruppen gegeben, denen jeweils 8-12 Mann angehört hätten und die von einem Beamten im gehobenen Dienst geführt worden seien. Zusätzlich habe eine Führungsgruppe existiert, die für die Technik zuständig gewesen sei und der der Zeuge angehört habe. Hinsichtlich der konkreten Zusammensetzung eines Einsatzteams erläuterte der Zeuge KHK M. E., bei „leichten“ Aufträgen, wie etwa im Rahmen der Voraufklärung zur Identifizierung der Zielperson, habe man zunächst in einem zusammengewürfelten Team aus 4-6 Mitarbeitern gearbeitet. In anderen Fällen sei eine komplette Einsatzgruppe eingesetzt worden, die durch weitere Mitglieder der anderen Einsatzgruppe verstärkt worden sei. Zur Vorbereitung gebe es eine Einsatzbesprechung zu einem Termin, der im Auftragsersuchen genannt sei und der vom Einsatzgruppenleiter und meist einer weiteren Person wahrgenommen werde. In dieser Einsatzbesprechung würden weitere Details mit dem Sachbearbeiter besprochen. Der Zeuge KHK H. Hu. gab an, diese Einsatzbesprechungen seien regelmäßig protokolliert worden. Im Vorfeld von Observationen seien in der Regel ein Sachstandsbericht sowie Bilder der Zielpersonen durch die sachbearbeitende Stelle zur Verfügung gestellt worden. Auch werde im Vorfeld eine Aufklärung des Handlungsraumes durchgeführt, um die Örtlichkeiten kennenzulernen. Sowohl der Zeuge KHK H. Hu. als auch der Zeuge M. E. bestätigten, dass durch das MEK zu den Einsätzen eigene Akten geführt wurden. Diese seien jedoch gemäß einer speziellen Schriftgutverwahrungsordnung nach Ablauf von fünf Jahren zu vernichten. Auf die Frage der Priorisierung von gleichzeitig anstehenden Arbeitsaufträgen führte der Zeuge KHK H. Hu. aus, es habe in der Regel der Dezernatsleiter entschieden. Im Konfliktfall sei so eine Prioritätenliste aufgestellt und durch das MEK entsprechend abgearbeitet worden.

Zum Personal des MEK befragt, bekundete der Zeuge KHK H. Hu., es habe eine große Fluktuation geherrscht, sodass er keine definitive Anzahl nennen könne, jedoch habe es sich um schätzungsweise 20 bis 30 Mitarbeiter gehandelt. Er könne auch nicht sagen, wie die Ist- und Soll-Bestände waren bzw. wie die allgemeine Auslastung war. Zu dieser Zeit habe es zwei Einsatzgruppen sowie den amtierenden Dezernatsleiter, Herrn M. E. gegeben. Bei dem anderen Gruppenführer habe es sich um Herrn Wen. gehandelt. Es habe für das MEK ein eigenes Auswahlverfahren und einen mehrwöchigen Grundlehrgang gegeben, in dem vom potentiellen MEK-Beamten einiges abverlangt worden sei. Auch der Zeuge POK Axel **Schmidt** gab an, ein Gruppenführer sei Herr Wen. gewesen, dessen Stellvertreter zur damaligen Zeit der Zeuge gewesen sei.

353

Der Zeugen KHK M. E. sagte auf Nachfrage aus, beim MEK gebe es keine Spezialisten für den rechten Bereich, jeder müsse alles können. Zur Auftrags Erfüllung sei es auch nicht nötig, Spezialist im jeweiligen Sachgebiet zu sein, denn die für den Einsatz notwendigen Informationen bekäme das MEK vom Sachbearbeiter. Im Übrigen ermittle das MEK nicht selbst, sondern es gebe die festgestellten Tatsachen an den Sachbearbeiter weiter. Der Zeuge habe persönlich fast gar nichts über das rechte Spektrum und die Kameradschaft in Jena gewusst. Auf Nachfrage bekundete der Zeuge KHK M. E., es sei dem MEK bekannt gewesen, dass in der rechten Szene Kennzeichen von Polizeifahrzeugen gesammelt wurden.⁴⁵ Das MEK habe eine große Auswahl an Kennzeichen gehabt und wenn festgestellt wurde, dass eines verbrannt ist, sei es herausgenommen worden. Wenn bei Durchsuchungen Listen mit Kennzeichen gefunden wurden, habe man diese mit den durch das MEK nutzbaren Kennzeichen abgeglichen.

354

Hinsichtlich der Auftragslage gab der Zeuge KHK M. E. an, der Auftrag zur Observation des Uwe Bönnhardt im Oktober 1997 sei bereits der 47. Auftrag dieses Jahres gewesen, was ein hohes Aufkommen sei. Die wenigsten Aufträge – vielleicht ein oder zwei im Jahr – stammten aus dem Bereich des Staatsschutzes. Die meisten beträfen den Bereich der organisierten Kriminalität. Der Zeuge KHK H. Hu. sagte ebenfalls aus, die Tagebuchnummer 47 bedeute, dass es sich um den 47. Auftrag des Jahres gehandelt habe. Er meinte allerdings, die Anzahl der Aufträge sei nicht ungewöhnlich. Im Übrigen komme es hinsichtlich der Arbeitsbelastung nicht unbedingt auf die Zahl an, denn man müsse insofern zwischen langfristigen und kurzfristigen Aufträgen unterscheiden, die einen unterschiedlichen Aufwand nach sich zögen. Was für diese Zeit üblich war, könne der Zeuge nicht mehr sagen. Für die erfolgreiche Durchführung einer Observation benötige man – je nach der Situation vor Ort – ca. acht bis zwölf Personen in drei bis sechs Einsatzfahrzeugen. Die Einteilung erfolge durch den

355

⁴⁵ Zu diesem Sachverhalt vgl. Rn. 234.

Gruppenführer. Im Grundsatz seien sämtliche Einsatzfahrzeuge mit Funk- sowie Bild- und Videotechnik ausgestattet. Der Zeuge KHK R. **D.** gab an, die Einsatzbelastung des MEK sei zum damaligen Zeitpunkt immens gewesen. Die Einsätze hätten wie am Fließband stattgefunden. Ruhepausen habe es so gut wie gar nicht gegeben. Selbst Ausbildungsmaßnahmen, die eigentlich wichtig gewesen wären, seien verschoben oder aufgehoben worden. Sie hätten im Jahr bis zu 80 Einsätze gehabt, die zum Teil mehrere Wochen andauerten. Zum Sachbereich der Observationsaufträge befragt teilte Zeuge mit, im Bereich Rechtsextremismus habe es sehr wenige Aufträge gegeben. Das MEK observiere im Rahmen der Schwerstkriminalität, der organisierten Kriminalität, Geiselnahme, Erpressung, Rauschgift. Der Bereich Rechts sei untergeordnet gewesen.

- 356** Zur länderübergreifenden Zusammenarbeit berichtete der Zeuge KHK M. **E.**, es komme vor, dass das MEK in anderen Bundesländern tätig werde, beispielsweise bei länderübergreifenden Observationen oder wenn ein MEK eines anderen Landes Bedarf anmelde. Es könne auch sein, dass das MEK bei einer extrem wichtigen Maßnahme „verbrannt“ sei und dass deswegen ein MEK eines anderen Landes angefordert werde. Aber es könne auch genügen, ein paar Tage verstreichen zu lassen und dann wieder vorsichtig „einzusickern“. Aus seiner Einsatzpraxis kenne er keinen Fall, in dem eine andere Truppe weitermachen musste. Ihm seien aber Fälle bei länderübergreifenden Großlagen bekannt, bei denen das MEK eines anderen Landes eingeschaltet wurde. Auch die Zeugen KHK H. Hu. und POK Axel **Schmidt** sagten aus, bei personellen Engpässen könne das TLKA Unterstützungskräfte aus anderen Bundesländern anfordern. Beide Zeugen konnten sich jedoch an keinen konkreten Fall erinnern, an dem dies geschehen ist.

(2) Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

(a) Aufbau und Funktionsfähigkeit des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz nach der „Wende“

- 357** Im „Gasser-Bericht“ (S. 2-4) sind die Gründung und der Aufbau des TLfV folgendermaßen beschrieben:

„Das Amt wurde durch das Thüringer Verfassungsschutzgesetz (ThürVSG) vom 29.10.1991, verkündet am 05.11.1991, errichtet. Es untersteht als obere Landesbehörde unmittelbar dem Innenministerium. (...)

Die Zahl der Mitarbeiter des LfV betrug zunächst Anfang 1992 13 und stieg bis Ende 1992 auf 40 Mitarbeiter an. Nach den damaligen Vorstellungen war ein Ausbau auf 120 Mitarbeiter vorgesehen. (...)

Das Amt war in den Anfangsjahren auf mehrere Liegenschaften verteilt. Die Zahl der Mitarbeiter betrug im Jahre 1994 68 und im Jahre 1995 76. Die Haushaltsmittel stiegen von 4.229.300 DM im Jahre 1992 auf 7.219.958,03 DM im Jahre 1995. Im Jahre 1996 wurden die verschiedenen Liegenschaften aufgegeben und das Amt wurde in der Haarbergstraße 61 in Erfurt zusammengeführt. (...)

Das LfV weist für das Jahr 2000 ein Gesamthaushaltsvolumen in Höhe von 9.701.300 DM auf. Es verfügt über 60 Beamtenstellen, 17 Angestelltenstellen, 2 Stellen für Beamte zur Anstellung sowie 2 Stellen für Auszubildende. Darüber hinaus sind aus dem Bereich der Polizei derzeit 19 Mitarbeiter im Wege der Abordnung in dem Amt tätig.“

Der Zeuge Prof. Dr. Michael **Lippert** erläuterte dem Untersuchungsausschuss den Aufbau des TlfV nach der „Wende“. Dieser Vorgang habe sich unter Berücksichtigung der Besonderheiten der fünf neuen Länder nach folgenden Grundsätzen gerichtet: Trennung von Verfassungsschutz und Polizei, gesetzliche Fixierung der Zusammenarbeit und des Datenschutzes sowie die Beobachtung früherer fortwirkender unbekannter Strukturen und Tätigkeiten des Sicherheitsdienstes der untergegangenen DDR. Die Mehrheit des Landtags habe dies befürwortet und der damalige Innenminister Böck habe laufend, auch in den Fraktionen des Landtags, auch in den Oppositionsfraktionen, in Arbeitsgruppen hierzu vorgetragen. Die Opposition sei von vornherein in das Verfahren einbezogen worden. Die gesetzliche Grundlage – das Thüringer Verfassungsschutzgesetz – sei dann im November 1991 in Kraft getreten. Beim Aufbau habe man regelmäßig mit dem Bund und den drei Partnerländern kooperiert, die sich über die Aufbauleistungen in Thüringen informieren wollten, aber auch Personal „gespendet“ hätten. Außerdem sei Thüringen noch Mitglied in der süddeutschen Konferenz der Verfassungsschutzämter und Präsidenten gewesen, der die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Hessen und auch Sachsen angehört hätten. Des Weiteren gab der Zeuge Prof. Dr. Michael **Lippert** an, dass der Ursprung des TlfV ein Aufbaustab im TIM gewesen sei, der nach Inkrafttreten des Verfassungsschutzgesetzes im November 1991 die Errichtung des TlfV und die Suche nach einem Leiter dieses Landesamts vorangetrieben habe. Hierbei habe es viele Versuche gegeben, in den Partnerländern und beim Bund Personal zu gewinnen, die aus verschiedensten Gründen fehlgeschlagen seien. Schließlich sei dann im Winter 1991 Herr Winkler vom BMVg gekommen, der dort für Geheimschutz und Sicherheitsüberprüfung zuständig gewesen sei. Herr Winkler sei abgeordnet worden und habe das Amt kommissarisch geführt.

358

Der Zeuge Peter **Nocken** bestätigte, dass Harm Winkler aus dem Verteidigungsministerium gekommen sei, wo dieser für Sicherheitsprüfungen zuständig gewesen sei. Erfahrungen und Kenntnisse in der eigentlichen Verfassungsschutzarbeit habe Herr Winkler jedoch nicht

359

vorweisen können, sodass ihn zwei Mitarbeiter in Fachfragen beraten hätten. Dabei habe es sich um die Herren Hoffmann und Masopust gehandelt, die beide aus dem gehobenen Dienst in Hessen gekommen und hier sofort in den höheren Dienst übernommen worden seien. In den alten Bundesländern wäre dieser Aufstieg undenkbar gewesen und der Zeuge sei auch in diesen beiden Fällen bezüglich der fachlichen Qualifikation sehr skeptisch gewesen. Außerdem sei es personell eine besondere Situation gewesen, dass Herr Hoffmann die Abteilungen 1 (Personal), 2 (Beschaffung) und 3 (Auswertung) vertreten habe, also für alle Abteilungen gleichzeitig aufgetreten sei.

360 Der Zeuge Harm **Winkler** erläuterte dem Untersuchungsausschuss die Entstehung und den Aufbau des TLFV während seiner Amtszeit. Als eines der ersten Bundesländer habe Thüringen sein VerfSchG bereits im November 1990 verabschiedet. Daraufhin habe das BfV drei „Aufbauhelfer“ entsandt, die durch die Herren Masopust, Hoffmann und Winkler im Juli, September und Dezember 1991 abgelöst worden und mit dem Aufbau des TLFV beauftragt gewesen seien. Bei diesen Dreien und den weiteren „Westberatern“ habe es sich um ausgebildete Verfassungsschützer gehandelt. Das erste Jahr sei trotz der großen Herausforderungen relativ reibungslos verlaufen. Zunächst sei versucht worden, genügend Personal zu rekrutieren und dieses an die Aufgabe heranzuführen. Nach seinen Vorstellungen und denen des TIM sollte das Amt im Wesentlichen mit „Thüringer Landeskindern“ besetzt werden, damit die Verbindung zur Bevölkerung hergestellt werde. Man habe Stellen ausgeschrieben, woraufhin sich „Thüringer Landeskindern“ in großer Zahl beworben hätten. Man habe natürlich nur einen Teil von Ihnen einstellen können und unter Hinzuziehung eines unter Mitwirkung eines Psychologen eigens entwickelten Einstellungsverfahrens mit Fragebögen und Interviews die notwendige Auswahl getroffen. Die neuen Mitarbeiter, deren Ausbildung der Zeuge selbst organisiert habe, seien dann im Anschluss in anderen Landesämtern für Verfassungsschutz gesondert geschult worden, was ein ziemlich schwieriges Verfahren gewesen sei. An Ausbildung habe es nicht gemangelt. Der Beruf und die berufliche Vorbildung hätten überhaupt keine Rolle gespielt, da es nur auf intellektuelle Fähigkeiten angekommen sei. Die von Thüringen gewonnenen Mitarbeiter seien derart lernbereit und intellektuell interessiert gewesen, dass sie oft besser gewesen seien als die „Westberater“, die im Amt zum Teil ihr „Unwesen“ getrieben hätten. Die Rekrutierungs- und Fortbildungsmaßnahme sei für den Zeugen daher eine Erfolgsgeschichte gewesen. Bis zum Sommer/Herbst des Jahres 1992 sei ein Personalbestand von knapp 60 Personen aufgebaut worden. Mitte 1992 habe dann auch der erste Stellenplan vorgelegen.

361 Hinsichtlich einer möglichen Anwerbung ehemaliger Mitarbeiter der „Stasi“ sagte der Zeuge **Winkler** aus, dass sie diese Gefahr gekannt und ihm Rahmen der Sicherheitsüberprüfung –

gerade die „Thüringer Landeskinder“ hätten eine scharfe Sicherheitsüberprüfung durchlaufen müssen – berücksichtigt hätten. Die entsprechenden Ermittlungen seien angestellt worden, sodass der Zeuge hoffe, dass es ihnen damals gelungen sei, die entsprechenden Leute nach Möglichkeit und menschlichem Ermessen auszuschließen. Befragt zur Einstellung von Personen mit rechtsextremistischem Bezug, bekundete der Zeuge **Winkler**, dass er dies bei den vier oder fünf hauptamtlichen Mitarbeitern aus dem Westen nicht beurteilen könne, er aber der Meinung sei, dass es wahrscheinlich keine Rechtsextremisten gewesen seien, weil sie alle diese scharfe Sicherheitsüberprüfung hinter sich gehabt hätten. Bei den Bewerbern seien durchaus Rechtsextremisten oder Personen mit rechtsextremistischer Gesinnung dabei gewesen. So sei ihm durch den damaligen StS der Vorwurf gemacht worden, er würde Rechtsextremisten einstellen. Er habe daraufhin gesagt, dass er die Anwerbung dieser konkreten Person, sofort als er davon erfahren habe, gestoppt habe, im konkreten Fall sei diese Person nicht eingestellt worden. Den Vorwurf, dass im TLfV ein hoher Anteil von Rechtsextremisten eingestellt worden sei, dementierte auch der Zeuge Norbert **Wießner**. Ihm seien weder Mitarbeiter mit rechtsextremistischen, rassistischen Einstellungen bekannt, noch seien ihm entsprechende Äußerungen zur Kenntnis gelangt. Zu seiner Amtszeit habe das Referat 22 – Rechtsextremismus – schon seit ca. Mitte 1992 bestanden. So peu à peu seien alle Abteilungen und Referate aktiv geworden. Auch der Zeuge Harm **Winkler** teilte dem Untersuchungsausschuss mit, er sei der Meinung, dass das TLfV wahrscheinlich keine Rechtsextremisten beschäftigt habe, da die Mitarbeiter sich einer scharfen Sicherheitsüberprüfung hätten unterziehen müssen.

Der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper** bekundete, dass man von 1990 bis 1994 zunächst mit dem Aufbau der Behördenstruktur und der Personalgewinnung beschäftigt gewesen sei. Aus dem Grund – das hätte er auch mit seinem damaligen Vizepräsidenten im BfV Dr. Frisch vereinbart – habe das BfV großzügig ausgeholfen. Zusätzlich sei Thüringen durch die Partnerverfassungsschutzämter Hessen, Rheinland-Pfalz und zum Teil auch Bayern unterstützt worden. Für die Erfüllung der Aufgaben des LfV, insbesondere zur Beobachtung des Rechtsextremismus in Thüringen, habe man Personal gebraucht, das auf diesem Gebiet schon Erfahrung gesammelt hatte. Das habe man in Thüringen aber nicht bekommen und auch nicht so schnell, wie sie es eigentlich gewollt hätten. Man habe grundsätzlich gerne „Landeskinder“, auch beim Verfassungsschutz, einstellen wollen, aber da hätten dann politische und sicherheitsrelevante Bedenken dagegen gestanden. Politische Bedenken hätten insofern bestanden, als man gesagt habe, sie müssten, wenn sie Personal gewinnen wollten, gerade für diesen sensiblen Bereich alle Möglichkeiten ausschöpfen, damit nicht ehemalige hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter für den Verfassungsschutz arbeiten. Das habe im Übrigen auch für alle anderen neuen Bundesländer gegolten. Bevor man ein

362

Landeskind habe einstellen können, habe man die Stasiunterlagenbehörde informieren müssen, was seine Zeit gedauert habe. Man habe zudem die Sicherheitsüberprüfung durchführen müssen mit der Befragung von Auskunft- und Referenzpersonen. Der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper** beteuerte, sie seien damals sehr bemüht gewesen. Auch sein StS habe ihn damals gebeten, dafür zu sorgen, dass sie gerade in dem Bereich Verfassungsschutz (und der Fachaufsicht hierüber) auch Erfolge erzielen, was aber aufgrund des fehlenden Personals nicht einfach gewesen sei. Gefragt nach einer Bewertung der Arbeitsfähigkeit des TLfV, würde der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper** die „Schulnote“ vier bis vier minus vergeben.

363 Der Zeuge Minister a.D. Franz **Schuster** erläuterte, zum Aufbau des TLfV seien Mitarbeiter aus dem Verteidigungs- und Innenministerium des Bundes und von hessischen Behörden angeworben worden, sodass sich ein sehr heterogenes Bild ergeben habe, wodurch es anfangs auch zu Schwierigkeiten gekommen sei, was aber nie dazu geführt habe, dass die erforderlichen Maßnahmen nicht ergriffen worden wären. Kritik am Personal oder der Arbeitsweise des TLfV wies der Zeuge als überzogen zurück, denn auch wenn es unbestreitbar punktuell Fehlverhalten gegeben habe, so sei dieses in Anbetracht der Bedeutung des Auftrags des TLfV und den durch die Umstände des Aufbaus bedingten Herausforderungen der Behörde nicht übermäßig groß gewesen.

364 Zur Personalstruktur zu Beginn seiner Amtszeit erläuterte der Zeuge Dr. Helmut **Roewer**, die Ist-Stellenbesetzung habe nicht dem entsprochen, was er sich vorgestellt habe. Die Masse der ungefähr 50 Mitarbeiter oder fast alle – außer ihm – hätten nicht über eine für dieses Amt notwendige Ausbildung/Qualifikation verfügt. Er habe zunächst nach geeignetem Personal für das TLfV gesucht. Teilweise seien Mitarbeiter fortgebildet worden, teilweise seien sie nicht fortbildungsfähig gewesen. Auf weitere Nachfrage konnte der Zeuge aber keine konkreten Namen von Mitarbeitern mit unzureichender Qualifikation benennen. Am unkompliziertesten seien die Mitarbeiter gewesen, die aus dem Land hätten gewonnen werden können. Diese hätten Assistenz Tätigkeiten ausgeübt, die sie ohne Weiteres beherrscht hätten. Schwieriger sei es bei den Beamten gewesen, die samt und sonders – bis auf eine Ausnahme – aus dem Westen gekommen seien und keine besonders guten Voraussetzungen mitgebracht hätten.

365 Diese Kritik wies der Zeuge Prof. Dr. Michael **Lippert** zurück. Die Zahl von 50 Personen könne er nicht bestätigen. Von den Mitarbeitern sei ein Großteil aus den alten Ländern oder vom Bund gewesen, die nachrichtendienstlich als Verfassungsschutz-Mitarbeiter ausgebildet gewesen seien, woran fachlich nichts auszusetzen gewesen sei. Den durch Herrn Dr. Hel-

mut Roewer geäußerten Vorwurf einer unzureichenden Qualifikation der Mitarbeiter des TLfV könne der Zeuge Prof. Dr. Michael **Lippert** nicht nachvollziehen. Auch der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper** wies die von Dr. Roewer vorgetragene Kritik am Personalbestand des TLfV zurück, denn eine derartige Aussage sei in dieser Pauschalität nicht zutreffend. Natürlich sei Personal vorhanden gewesen, mit dem man sehr gut habe arbeiten können. Allerdings müsse er unter Bezugnahme auf eine in einem Buch von Dr. Roewer veröffentlichten Aussage, nach der „einige Amtsleiter feixend gesagt haben, na ja, wir haben euch den Schrott dort hingeliefert“, ohne weiteres zugestehen, dass auch „Luschen“ dabei gewesen seien, was nicht zu verhindern gewesen sei. Das Problem habe darin bestanden, geeignetes Personal zu finden. Insoweit habe es auch Probleme mit der Einstellung der „Landeskinder“ im Hinblick auf fachliche und rechtliche Voraussetzungen gegeben. Das habe zwei, drei Jahre gedauert und im Übrigen alle neuen Bundesländer betroffen. Man könne nicht von heute auf morgen verlangen, dass eine solche Behörde so funktionieren könne, wie diejenigen in den alten Bundesländern, in denen das Personal schon über 30, 40 Jahre vorhanden war. Man müsse der Ansicht des Zeugen zufolge in der Zeit gelebt und das damals miterlebt haben, um dies beurteilen zu können. Auch der Zeuge Franz **Schuster** bemerkte auf die Äußerungen Dr. Roewers: „Er finde, wer so im Glashaus sitze, der solle nicht mit Steinen werfen.“ Probleme habe es zwar im TLfV gegeben, „aber die Probleme in diesem Amt unter Ägide des Herrn Roewer, die seien im Zweifelsfall viel, viel gravierender gewesen.“

Der „Gasser-Bericht“ (S. 5f.) stellte zum Personalbestand und der Funktionsfähigkeit des TLfV fest:

366

„Das Amt befindet sich derzeit in einem labilen Zustand, die Funktionsfähigkeit ist in Teilbereichen gestört. Bei den Mitarbeitern ist eine deutliche Unruhe, mangelnde Motivation und zum Teil sogar Angst vorhanden. Viele sind insbesondere darüber bestürzt, dass Interna des Amtes nach außen gelangt sind und dies - wie sich den einschlägigen Presseberichten entnehmen lässt - weiterhin geschieht. Das Amt ist durch Gruppierungsbildungen gespalten. Innerhalb des Amtes lassen sich zwei Gruppierungen feststellen, die sich bekämpfen und ihre Auseinandersetzungen durch gezielte Informationen an die Medien fortsetzen. Mehrheitlich wird berichtet, dass nach der Suspendierung des Behördenleiters eine gewisse Beruhigung eingetreten ist.

Die Untersuchungen haben ergeben, dass seit Jahren innerhalb des Amtes Spannungen in erheblichem Maße vorhanden waren, die letztlich eskalierten. Diesen ist nicht rechtzeitig entgegengesteuert worden, man kann eher von dem Gegenteil sprechen. Es verwundert, dass sich die Spannungen nicht zu einem viel früheren Zeitpunkt entladen haben. Die Ursachen für die internen Konflikte sind vielfältig. Sie müssen zwingend und konsequent beseitigt werden, da ansonsten die Auseinandersetzungen innerhalb des Amtes weiterge-

hen werden. Die Feststellungen darüber, wer Informationen aus dem internen Bereich des Amtes nach außen übermittelt hat, lassen sich nicht einer bestimmten Person zuordnen. (...) Mit ziemlicher Sicherheit lässt sich jedoch konstatieren, dass die an die Medien gelangten Informationen über eine Zusammenarbeit des Amtes mit Dienel und die Informationen über den Heron-Verlag aus dem Bereich des Amtes und einer der dort vorhandenen Gruppierungen herrühren. Hierfür sprechen sowohl eine Analyse des Inhalts als auch die Interessenlage der jeweiligen Gruppierung zum Zeitpunkt der Veröffentlichungen.

Das Amt war nach Einschätzung Sachkundiger im Jahre 1992/93 unter Zugrundelegung der Anforderungen zur damaligen Zeit voll funktionsfähig, wenn auch auf Dauer personell unterbesetzt. Die jetzt vorhandene Personalausstattung dürfte ausreichend sein, sofern nicht zusätzliche Aufgaben (z. B. Organisierte Kriminalität) hinzukommen sollten. Die seit Jahren unbesetzte Stelle des Abteilungsleiters 3 (Nachrichtendienste/Geheimchutz) muss zeitnah besetzt werden. Bislang wurde die Funktion des Abteilungsleiters von dem Behördenleiter selbst in Personalunion wahrgenommen, was als keine gute Lösung anzusehen ist.“

- 367 Der Zeuge Jürgen **Zweigert** gab zu bedenken, dass er sowohl in seiner Zeit in Hessen, als auch während seiner Tätigkeit beim TLfV an einer ganzen Menge von Veranstaltungen und Lehrgängen beim BfV teilgenommen habe, bei denen „querbeet“ alle möglichen Themen behandelt worden seien. An konkrete Themen der jährlich stattfindenden Fortbildungen beim BfV konnte sich der Zeuge nicht mehr erinnern, meinte jedoch, dass es u. a. auch um die V-Mann-Führung gegangen sein könnte. Dabei seien entsprechende Regeln, bzw. Dienstvorschriften – beispielsweise wie eine Führung auszusehen und abzulaufen habe, wie man sich mit Quellen auseinandersetze etc. – vermittelt worden. Ob diese Dienstvorschriften des Bundes in Thüringen angewandt worden seien, wisse der Zeuge nicht. Fortbildungen habe es ständig gegeben.
- 368 Der Zeuge Peter **Nocken** bekundete, beim Aufbau des Landesamtes habe es zunächst einen Aufbauhelfer aus dem BfV namens Wendlandt gegeben. Er wisse nicht, wann Herr Winkler gefolgt sei und könne auch nicht erklären, warum es nicht gelungen sei, das Amt organisatorisch so zu gestalten, dass es nach zwei, drei Jahren funktionsfähig gewesen wäre. Bezahlungsgründe habe dies sicherlich nicht gehabt. Auch habe es keine Auffälligkeiten, wie etwa einen hohen Krankenstand, gegeben. Die Leute seien gern bereit gewesen, die Aufbauarbeit zu leisten.
- 369 Der Zeuge D. **W.** berichtete, er habe vor seinem Wechsel im Jahr 1992 in das TLfV bereits 18 Jahre lang bei einem anderen Nachrichtendienst in den Bereichen Extremismus, Spiona-

geabwehr und Sabotageabwehr gearbeitet. In Thüringen sei er zunächst für den personellen Geheimschutz zuständig gewesen, bevor er im Referat 25 eingesetzt wurde. Als er zum TLFV kam, sei die Behörde noch ziemlich klein gewesen und habe lediglich aus etwa 20 Mitarbeitern bestanden, die jedoch alle einen entsprechenden Vorlauf aus irgendwelchen nachrichtendienstlichen Tätigkeiten in den alten Bundesländern gehabt hätten. Der erheblich größte Teil seiner Kollegen habe daher – entgegen den Aussagen des Zeugen Dr. Roewer⁴⁶ – eine fundierte, fachliche und kompetente Ausbildung gehabt. Er selbst sei in seinen früheren Bereichen ausgebildet worden und habe darüber hinaus während seiner Zeit in Thüringen Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge besucht.

Der Zeuge Hans-Werner **Martin** sagte zu seinem Werdegang aus, er sei auf eigenen Wunsch hin als gewählter Bürgermeister der Stadt Weimar im Jahr 1992 zunächst in das Aufsichtsreferat über das TLFV im TIM abgeordnet und schließlich im Frühjahr 1993 als Leiter der Auswertungsabteilung in das TLFV gewechselt. Er sei einer von drei neuen Abteilungsleitern gewesen, welche durch die Hausleitung des TIM wegen erheblicher personeller Querelen im TLFV implantiert worden seien. Ihm sei es darum gegangen, dabei zu helfen, die Demokratie in Thüringen neu aufzubauen und dabei rechtsextremistische Umtriebe, die er bereits während seiner Zeit als Bürgermeister in Weimar auf kommunaler Ebene sehr massiv kennengelernt habe, aufzuklären und justiziabel zu verhindern. Der Verfassungsschutz sei die „Warnlampe“ der Demokratie, indem er derartige politische Bestrebungen beobachte, analysiere und die Politik darüber informiere. Ein weiteres Motiv bestehe darin, dass das Thema Nationalsozialismus und Rechtsextremismus für ihn als Halbjuden lebensprägend sei.

370

Gefragt nach seiner Qualifikation für diese Position bekundete der Zeuge Hans-Werner **Martin**, jeweils ein Hochschuldiplom in den Bereichen Theologie und Philosophie sowie einen Hochschulabschluss für Sonderpädagogik zu besitzen. Zudem sei er durch die Teilnahme an verschiedenen Kursen des BfV auf die Tätigkeit als Auswerter vorbereitet worden. Im Übrigen sei die Auswertung, die er auch als Abteilungsleiter teilweise selbst vorgenommen habe, ein Geschäft, das man handwerklich sehr schnell lernen könne, wenn man des Lesens fähig und politisch sensibel sei und sich um analytisches Denken bemühe. So habe er sich die notwendigen Fähigkeiten im Laufe seiner Arbeit mittels „Learning by Doing“ angeeignet und sei auch von seinen damaligen Kollegen bei der Einfeldung in jeder Hinsicht unterstützt worden. Die notwendige Qualifikation zur Personalführung habe er durch seine langjährige Tätigkeit als Pfarrer mitgebracht. Außerdem habe er sich nicht zuletzt als ehema-

371

⁴⁶ Der Zeuge Dr. Roewer meinte, die Masse der ungefähr 50 Mitarbeiter oder fast alle – außer ihm – hätten nicht über eine für dieses Amt notwendige Ausbildung/Qualifikation verfügt. Vgl. Rn. 364.

liger DDR-Bürger einer intensiven Sicherheitsüberprüfung unterziehen müssen, um Zugang zu Verschlussachen zu erlangen und im TLFV arbeiten zu können. Insofern bestritt der Zeuge die vom damaligen Leiter des TLFV, Harm Winkler, gegenüber dem TIM gegen ihn vorgebrachten Sicherheitsbedenken⁴⁷ vehement und wies diese Vorwürfe als absurd zurück. Im Gegenteil habe er seine Aufgaben stets unanständig ausgeführt, weshalb Dr. Roewer ihn nur sehr ungern habe gehen lassen. Auch das BfV habe in einem Brief an den Präsidenten des TLFV den vom Zeugen erarbeiteten Verfassungsschutzbericht als ausgesprochen gelungen bewertet.

372 Auf Nachfrage zum Personalstand des TLFV gab der Zeuge Hans-Werner **Martin** an, zu seiner Zeit habe die Auswertungsabteilung für den Bereich Rechtsextremismus aus zwei vom BfV entsandten ausgebildeten Auswertern, einer tüchtigen Auswerterin, einem jungen Mann aus Thüringen sowie einem ehemaligen Referatsleiter und erfahrenen Verfassungsschützer aus Hessen bestanden. Die Beamten hätten ihre Arbeit sehr gut gemacht, jedoch sei die Arbeitsbelastung sehr hoch gewesen, denn teilweise habe ein Mitarbeiter das Pensum von bis zu fünf Beamten zu erledigen gehabt. Das TLFV sei mit dem damals vorhandenen Personal nicht arbeitsfähig gewesen, was der Zeuge dem seinerzeitigen Präsidenten Dr. Roewer regelmäßig mitgeteilt habe. Den Wunsch nach weiteren Stellen habe man auch im Rahmen von Haushaltsverhandlungen im Landtag vorgetragen und deren Notwendigkeit begründet, jedoch sei dem nicht entsprochen worden. Auf den Vorhalt, er habe ein Dossier zu Landtagsabgeordneten der PDS erstellt und versucht, der CDU-Fraktion zukommen zu lassen, gab der Zeuge Hans-Werner **Martin** an, es habe sich nicht um ein Dossier zu Abgeordneten sondern um Zeitungsartikel gehandelt, die auf ein Auskunftersuchen des damaligen Pressesprechers der CDU-Fraktion hin zusammengestellt worden seien. Bei dem Versuch, diese Zusammenstellung zu faxen, sei in seiner Abwesenheit wohl eine Versendung an die damalige Fraktion der GRÜNEN erfolgt. Der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** gab hierzu an, selbst im Urlaub gewesen zu sein und die Versendung einer Personenliste von PDS-Abgeordneten nicht autorisiert zu haben.

373 Zur Personalentwicklung auf Leitungsebene erläuterte der Zeuge Hans-Werner **Martin**, im Sommer 1992 seien drei neue Abteilungsleiter in das TLFV gekommen. Die Mitarbeiter des TLFV hätten regelrecht aufgetatmet und es habe eine wirkliche Sacharbeit begonnen. Einen Präsidenten habe es damals noch nicht gegeben, denn Herr Winkler sei lediglich Leiter des Aufbaustabs gewesen, den der Zeuge als einen honorigen Mann bezeichnete, der jedoch zum Spielball einiger Personen geworden sei, die ihren persönlichen Ehrgeiz hätten befriedi-

⁴⁷ Vgl. die Einlassungen des Zeugen Harm Winkler in der Rn. 644.

gen wollen. Den damaligen Leiter der Beschaffungsabteilung, Herrn Nocken⁴⁸, beschrieb er als einen erfahrenen Beamten aus dem hessischen Landesamt, der sofort die Sache in die Hände genommen habe, wodurch es zu spürbaren substanziellen Verbesserungen gekommen sei. Später sei aus Sicherheitsgründen der bereits vor seiner Zeit in das TLfV gekommene und für die Spionageabwehr zuständige Abteilungsleiter 4 entlassen worden. Dies habe Dr. Roewer in Absprache mit den übrigen Abteilungsleitern veranlasst. Dass Dr. Roewer die Meinung der Abteilungsleiter eingeholt habe, sei in einer derartigen Krisensituation angebracht gewesen. Der Zeuge beschrieb den damaligen Präsidenten, Dr. Helmut Roewer, zu dem er anfangs ein ausgesprochen gutes Verhältnis gehabt habe, als einen Mann mit hohen intellektuellen Fähigkeiten und einer Neigung zu „exotischen“ Methoden, weil dieser nachrichtendienstliche Ermittlungswege beschritten habe, die man von der Ausbildung und nach den Angaben erfahrener Mitarbeiter nicht gekannt habe. Es habe sich um phantasievolle und produktive Vorschläge gehandelt, die teils erfolgreich gewesen seien. Vor allem im Bereich des Rechtsextremismus habe es einige durchschlagende Erfolge gegeben. Während seiner Dienstzeit im TLfV sei das Klima im TLfV gut gewesen und die Zusammenarbeit habe funktioniert. Dennoch sei er mit Blick auf die Entwicklung der Persönlichkeit des Dr. Roewer froh gewesen, in das TIM wechseln zu können, obwohl er die Auswertung sehr gern gemacht habe. Dr. Roewer habe nämlich einen unstillbaren Drang zur Selbstdarstellung gehabt und sei als Amtsleiter zunehmend unberechenbarer geworden. Es seien dann zunehmend personelle Querelen aufgetreten, die nach seinem Abgang zum TIM in den Jahren 1996 bis 1999 eskaliert seien. Auf Nachfrage zur Quelle „Günther“ gab der Zeuge Hans-Werner **Martin** an, es sei sehr ungewöhnlich, wenn ein Präsident eine Quelle führe. Er selbst habe nur aus der Presse von der Existenz dieser Quelle erfahren, die auch sonst im TLfV niemand gekannt habe. Zur Einstellung von Akademikern im TLfV⁴⁹ bekundete der Zeuge, es habe in der zweiten Legislaturperiode Bestrebungen gegeben, das TLfV zu einer Art Bildungseinrichtung umzufunktionieren.

Auf die Frage, ob er Ende der 1990er-Jahre den Eindruck gehabt habe, dass das TLfV geordnet gewesen sei, gab der Zeuge D. **W.** an, als zeitweiser Angehöriger des Personalrats habe er im Zusammenhang mit Dr. Roewer Dinge erlebt, die er sich nicht habe vorstellen können, die er für undenkbar gehalten habe, dass derartiges in einer deutschen Behörde möglich sei. Er habe eine sehr interessante Phase unter der Ägide des Herrn Dr. Roewer mitbekommen, den er anfänglich durchaus als interessant und mit interessanten Ideen kommend, erfahren habe. Das habe sich im Lauf der Jahre erheblich geändert.

⁴⁸ Vgl. Rn. 388.

⁴⁹ Hierzu bereits Rn. 392ff.

(b) Struktur und Arbeitsweise des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

(aa) Aufgaben und Arbeitsweise des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

- 375** Auf Befragung, wie aus Sicht des Zeugen MinR a.D. Jürgen **Schaper** ein „ordentliches Arbeiten“ des TLFV aussehen müsse, erläuterte der Zeuge die Funktionsweise des Verfassungsschutzes. Die Beschaffung arbeite mit V-Leuten und sammle Informationen, die an die Abteilung Auswertung gehen und dort analysiert und überprüft werden würden. In der Auswertung würde geprüft, ob bereits Erkenntnisse vorlägen, ob es etwas Neues gebe, ob andere Landesämter Informationen besäßen, ob man mit dem Bundesamt Kontakt aufnehme und vieles mehr. Der Grund dieser Informationsbeschaffung sei es, personelle und strategische Veränderungen festzustellen. Normalerweise würden diese Informationen periodisch angeschafft und in den jährlichen Lagebericht des TLFV aufgenommen. Dies sei praktisch die Tätigkeit des TLFV. Wenn es sich um etwas ganz Gravierendes handele, müsse allerdings sofort gehandelt werden. Dann setze man sich selbstverständlich, weil man die Informationen habe und Wert darauf legen müsse, möglichst viele Informationen dazu zu bekommen, mit den anderen Landesämtern, insbesondere auch mit dem BfV in Verbindung, um diese Informationen, diese Einzelheiten zu verifizieren.
- 376** Der Zeuge Heinrich **Neisen** berichtete, er sei in den 1990er-Jahren als Ermittler bzw. Beschaffer des TLFV im Bereich Rechts eingesetzt worden. Seine Tätigkeit habe darin bestanden, auftragsgebunden Informationen von anderen Behörden – wie etwa Polizei, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Meldestellen, Gewerbeämter und Ordnungsbehörden – einzuholen. Bei den Arbeitsämtern und Krankenkassen habe er jedoch nicht angefragt. Auch private Personen habe er nicht aufgesucht, sondern ausschließlich Behörden. Sein Einzugsgebiet habe sich auf Thüringen beschränkt und er sei bis 1998 schwerpunktmäßig in Erfurt, Weimar, Jena, Nordhausen, Gotha, Suhl sowie teilweise in Gera und Saalfeld unterwegs gewesen. Die von ihm erworbenen Informationen habe er in Form von Berichten an die Auswertung weitergereicht. Zu welchem Zweck diese erhoben worden und wie die Auswertung damit ungegangen sei, habe er nicht gewusst, da er im Regelfall keine Rückmeldung bekommen habe. In manchen Angelegenheiten sei er in Form von in unregelmäßigen Abständen abgehaltenen Dienstbesprechungen zwischen Beschaffung und Auswertung über den Sachstand informiert worden, ohne jedoch über genaue Details, wie etwa weswegen die Informationen aus dem Gewerbe-, Handels- und Vereinsregister eingeholt werden sollten, aufgeklärt worden zu sein. Die V-Mann-Führer hätten außerdem generell nicht über ihre Quellen gesprochen.

Meistens habe der Zeuge Heinrich **Neisen** lediglich Ermittlungsaufträge von der Auswertung erhalten, wie etwa den berichteten Sachverhalt zu konkretisieren oder zu vertiefen. So sei er beispielsweise einmal beauftragt worden, Informationen zum THS zu beschaffen. An Ermittlungsaufträge zu weiteren konkreten Namen, Organisationen oder Strafvorfällen könne er sich nicht erinnern. Der Zeuge Heinrich **Neisen** stellte auf Nachfrage zudem klar, neben dem allgemeinen Erfahrungsaustausch ausschließlich Informationen zu Straf- und Ermittlungsverfahren erhoben zu haben. Andere Bereiche, wie etwa die Vermögensverhältnisse, der Familienstand, der Ausbildungsweg und sonstige Lebensumstände seien nicht erfasst gewesen. Im weiteren Verlauf der Befragung konkretisierte der Zeuge seine Angaben dahingehend, dass er beim Einwohnermeldeamt den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Familienstand, die aktuelle Anschrift sowie ggf. die Historie in Erfahrung gebracht habe. Beim Gewerbe-, Handels- und Vereinsregister habe er die jeweiligen Registerauszüge erhalten. Außerdem sei das Lichtbild – falls gefordert – eingeholt worden. Informationen zum familiären Hintergrund, etwa den Eltern, Geschwistern, etc. hätte er nur ermittelt, wenn er hierzu beauftragt worden wäre, was seiner Erinnerung nach nicht vorgekommen sei. Danach gefragt, wie die Informationsbeschaffung normalerweise ablaufe, erläuterte der Zeuge, es gebe eine „EWO-Einrichtung“, deren Einwohnermelderegister man Namen, Geburtsdatum und zuständige Behörde entnehmen könne. Befragt zur Existenz von Richtlinien und Vorschriften, auf deren Grundlage die Beschaffung beruht habe, gab der Zeuge an, diese habe es gegeben, wenngleich er sich an diese nicht erinnern könne. Seiner Ansicht nach wisse jeder Ermittler, was man machen dürfe und was nicht. Außerdem habe es Fortbildungen in Köln gegeben, in denen derartige Richtlinien erläutert worden seien, an die sie sich hätten halten müssen. Bezogen auf die Arbeitsweise des TLFV war für den Untersuchungsausschuss die Existenz von Dienstvorschriften in den 1990er-Jahren von besonderem Interesse. Auf Befragen teilten mehrere ehemalige Mitarbeiter des TLFV, u. a. die Zeugen Dr. Helmut **Roewer** und Reiner **Bode** mit, dass es im TLFV während ihrer Dienstzeit keine Dienstvorschriften zur Beschaffung oder Führung von V-Leuten gegeben habe. Lediglich dem Zeugen Dr. **Roewer** sei eine Dienstvorschrift Auswertung rememberlich. Nach Aussage des Zeugen Dr. Helmut **Roewer** habe er Herrn Nocken damit beauftragt, entsprechende Dienstvorschriften zu entwerfen, was aber nicht geschehen sei.

Weitere Kollegen, die mit der Beschaffung betraut worden seien, seien dem Zeugen Heinrich **Neisen** zufolge Herr Wießner, Herr Schrader, Herr Zweigert, Herr Bode, Herr Frohmann und Herr Buc. gewesen. Es habe damals jeweils einen Ermittler für Rechts, Links und Ausländer gegeben. Heute hingegen seien die Ermittler regional aufgeteilt. Er könne aber auch nicht ausschließen, dass neben ihm noch andere Mitarbeiter des TLFV als Beschaffer unterwegs gewesen seien und Informationen von den Behörden eingeholt hätten. Teilweise sei ihm

vonseiten der Behörden mitgeteilt worden, dass vor Kurzem bereits jemand vor Ort gewesen sei. Hierbei könnte es sich aber auch um Mitarbeiter des BfV gehandelt haben, mutmaßte der Zeuge. Er selbst habe jedoch nicht gewusst, wie das BfV Informationen eingeholt habe und ob dies gegenüber dem TLFV angezeigt worden sei bzw. wer im TLFV hiervon Kenntnis gehabt haben könnte. Jedenfalls habe es sich bei diesen Personen nicht um V-Mann-Führer gehandelt, da er während seiner Tätigkeit als V-Mann-Führer persönlich nicht die Behörden aufgesucht habe und auch nichts dergleichen von den Kollegen Wießner, Frohmann, Zweigert und Bode gehört habe. Zur Zusammenarbeit mit Herrn Wießner befragt, bekundete der Zeuge, sie hätten eine dienstlich normale Zusammenarbeit gepflegt und sich „gesiezt“. Das Büro des Herrn Wießner habe direkt neben dem des Zeugen gelegen, weshalb es nicht ausgeblieben sei, dass man sich über die beschafften Informationen unterhalten habe. Zu Herrn Frohmann, der dem Zeugen damals viel geholfen habe, habe er einen engen Kontakt gehabt und diesen als umgänglichen Kollegen empfunden. Auch der Herr Zweigert sei ein guter Kollege gewesen. Mit den genannten Mitarbeitern habe er sich jedoch nicht über die besorgten Informationen unterhalten, sodass er nicht sagen könne, für welchen V-Mann-Führer er bestimmte Informationen besorgt habe.

379 Zur strukturellen Konzeption des TLFV befragt, antwortete der Zeuge Harm **Winkler**, ihm sei es wichtig gewesen, im Rahmen der Öffentlichkeit darzustellen, dass er den Aufbau eines transparenten Verfassungsschutzes beabsichtigt habe, sodass die Bürger über Aufgaben des TLFV und die Unterschiede zum MfS aufgeklärt werden.

380 Zu den gesetzlichen Aufgaben des TLFV enthält der „Gasser-Bericht“ (S. 3) folgende Erläuterungen:

„Die Aufgaben des Amtes sind in § 2 Abs. 1 ThürVSG festgelegt. Nach dieser Vorschrift ist Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz, den zuständigen Stellen zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu treffen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben beobachtet das Landesamt für Verfassungsschutz

- 1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben;*
- 2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht;*
- 3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungsmaßnahmen auswärtige Belange der Bun-*

desrepublik Deutschland gefährden;

4. frühere, fortwirkende unbekannte Strukturen und Tätigkeiten der Aufklärungs- und Abwehrdienste der ehemaligen DDR im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Das LfV beobachtet in den gesetzlich festgelegten Feldern. Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte.“

Der Zeuge MinDirig a.D. Bernd **Hillmann** berichtete von einer Diskussion, den Aufgabenkatalog des Verfassungsschutzes auf die Organisierte Kriminalität auszudehnen. Im Rahmen von Arbeitskreisen zur Vorbereitung der IMK, an denen der Zeuge teilgenommen habe, sei die Entwicklung der OK in der Bundesrepublik immer wieder ein Thema gewesen und es sei danach gefragt worden, ob man die Nachrichtendienste zur Bekämpfung dieser gesellschaftlich sehr gefährlichen Entwicklung heranziehen könne, da die Sicherheitsbehörden in diesem Bereich nur unzureichend aufgestellt gewesen seien. Es sei darum gegangen, ob die OK, ebenso wie Ausländerterrorismus oder Rechtsextremismus, die Grundlagen einer demokratischen und rechtsstaatlichen Gesellschaft bedrohen könne und wie die sicherheitsbehördlichen Instrumentarien verbessert werden können, um diesen Bereich stärker und besser zu fokussieren. Trotz der verfassungsrechtlichen Bedenken habe Bayern durch Änderung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen begonnen, das BayLfV für den Bereich der OK einzusetzen. Dieses „Experiment“ Bayerns habe man beobachtet und auf die Ergebnisse geschaut, insbesondere welche Probleme sich ergeben hätten und wie effektiv die Maßnahme gewesen sei. Diese Entwicklung sei auch bei Gesprächen des Zeugen mit Herrn Dr. Roewer thematisiert worden. Dabei sei etwa erörtert worden, ob es sinnvoll wäre, im Zuge einer Gesetzesänderung die Beobachtung der OK in die Befugnis des TLfV aufzunehmen.

381

Die Arbeitsabläufe im TLfV seien dem Zeugen Dr. Helmut **Roewer** zufolge „ganz normal“ wie in einer üblichen Behörde gewesen. Normal sei, dass es eine Hierarchie gebe, die im Regelfall bei den Informations- und Entscheidungswegen eingehalten werde. Eine Hierarchie bedeute, dass es einen Chef gebe, darunter in der nächsten Arbeitsebene gebe es „Abteilungen“ und darunter in der nächsten Ebene „Referate“ und dann die Sachbearbeiter. Auf Nachfrage, ob Mitarbeiter am Abteilungsleiter vorbei direkten Zugang zu ihm gesucht hätten, antwortete der Zeuge Dr. Helmut **Roewer**, mit zunehmender Dienstzeit sei Herr Nocken sehr häufig krank gewesen, weshalb es eine Selbstverständlichkeit und dienstliche Notwendigkeit gewesen sei, dass die Referatsleiter aus dessen Abteilung mit ihm dienstlich unmittelbar zu tun gehabt hätten. Er sei in diesem Fall ihr unmittelbarer Vorgesetzter gewesen. Die verschiedenen Mitarbeiter der Hierarchie seien auch nicht immer in der Behörde anwesend gewesen. Außerdem sei die Behörde klein, sodass es dann zu Kontakten zwischen den

382

Mitarbeitern gekommen sei. Eine permanente Umgehung der Behördenstruktur habe jedoch nicht stattgefunden.

383 Der Zeuge Reiner **Bode** gab an, zu Herrn Dr. Roewer einen ganz normalen Zugang gehabt zu haben. Das TLfV sei ein kleines Haus gewesen. Zu Herrn Dr. Roewer habe im Prinzip jeder Zugang gehabt, der es wollte, weil Herr Dr. Roewer ein eher unkonventioneller Mensch gewesen sei, der auch mal einfach im Büro gestanden habe und etwas gewollt oder irgendetwas nachgefragt habe. Gespräche mit Herrn Dr. Roewer über V-Leute – insbesondere über Tino Brandt – seien nicht immer vom Zeugen ausgegangen, sondern Herr Dr. Roewer habe den Zeugen auch konkret angesprochen. Er habe dem Präsidenten anlassbezogen Informationen von Tino Brandt mitgeteilt. Im Zusammenhang mit dem Heß-Geburtstag – wahrscheinlich 1997 – habe man über sehr qualifizierte Informationen verfügt. Der Kollege, mit dem der Zeuge bei der Beschaffung zusammengearbeitet hatte, habe, als sie vom V-Mann-Treffen zurückgekommen seien, gesagt: „Beim Präsidenten brennt noch Licht, dann müssen wir direkt hin“. In diesem Fall seien sie direkt zum Präsidenten gegangen, was aber nicht die Regel, sondern die Ausnahme gewesen sei. Herr Dr. Roewer sei nach Einschätzung des Zeugen mit Sicherheit nicht über alles informiert gewesen. In dieser Hinsicht sei dieser nicht detailverliebt gewesen.

384 Der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** bekundete des Weiteren, die Aktenführung im TLfV habe bei Amtsübernahme nicht seinen Vorstellungen entsprochen. Ihm sei das zum ersten Mal im Bereich Spionageabwehr aufgefallen. Dort habe ein bestimmtes Aktenkonvolut nicht erkennen lassen, dass es von einer sachkundigen Person angelegt gewesen sei, da weder ein chronologisches Abheften noch eine fallbezogene Ordnung zu erkennen gewesen seien. Dies habe geändert werden müssen. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, es habe eine Dienstvorschrift über die Auswertung gegeben, von der er nicht mehr 100-prozentig sagen könne, ob das auch die Vorschrift gewesen sei, die die Aktenführung betroffen habe. Hinsichtlich der Löschung oder Vernichtung der Akten habe es eine einschlägige Vorschrift im Thüringer Verfassungsschutzgesetz gegeben, die auch angewandt worden sei. Ob während seiner Amtszeit Akten geleert worden seien, wisse er nicht. Wie der Aktenplan und die Aktenformalien bezüglich der V-Mann-Führung ausgesehen hätten, wisse er nicht mehr. Den Treffbericht, so nehme er an, habe der V-Mann-Führer geschrieben. Auf Befragung, wer die Treffberichte gegengezeichnet habe, antwortete der Zeuge, dass die V-Mann-Führer den Referatsleitern der entsprechenden Extremismusreferate unterstanden hätten. Zugriff auf die V-Mann-Akten mit den Treffberichten habe sicher der V-Mann-Führer und dessen Referatsleiter gehabt. Es gelte in einer Behörde als üblich, Vermerke anzufertigen, wenn man eine Akte bearbeite.

Zur Aktenführung gab der Zeuge Reiner **Bode** auf Befragung an, dass entsprechende Informationen, wie etwa anwaltliche Schreiben, Meldungen des LKA, Gerichtsschreiben etc., durch den Auswerter in die Auswerterakte oder durch den Beschaffer in die Beschafferakte aufgenommen würden. Es würden immer diese beiden Akten angelegt. Informationen zu juristischen Verfahren etc., die der Zeuge direkt von Tino Brandt bekommen habe, seien in dessen Personalakte einsortiert worden und nicht in die Auswertung gegangen, denn er könne der Auswertung keine Sachen übermitteln, die einen Rückschluss auf die Quelle zuließen. Die Auswertung könne nicht alles bekommen, weil der Grundsatz herrsche, Kenntnis nur, wenn nötig. Zur Aktenführung erläuterte der Zeuge Heinrich **Neisen**, dass hierfür die Auswertung zuständig gewesen sei. Er wisse nicht, welche Mitarbeiter gegenwärtig mit der Auswertung des Phänomenbereiches Rechts betraut seien.

385

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge Dr. **Roewer**, Schreiben des BfV seien seiner Erinnerung nach nicht immer an den Präsidenten oder Vertreter im Amt gerichtet gewesen – das wäre auch ganz ungewöhnlich gewesen –, sondern sie seien bei eingestuftem Schreiben an den Leiter der zuständigen Arbeitseinheit oder den Vertreter im Amt gerichtet gewesen, wo die entsprechende VS-Post nach den entsprechenden Regularien aufgelaufen sei. Es habe eine Regelung im Amt gegeben, wie mit der eingehenden Post zu verfahren gewesen sei. Über den Eingang habe es keine spezielle Regelung gegeben, dass mit der Post vom BfV anders zu verfahren gewesen wäre als mit der anderer Behörden. Schreiben, die an ihn selbst oder seinen Vertreter gerichtet gewesen seien – wahrscheinlich VS-VERTRAULICH oder VS-GEHEIM eingestuft –, seien von ihm oder seinem Vertreter, Herrn Nocken, geöffnet und gelesen worden. Ihm sei außerdem erinnerlich, dass ihm jegliche Post des TIM sofort zwingend vorgelegt werden müssen. Soweit er sich erinnere, sei die Post geöffnet, mit dem Eingangsstempel versehen und vorsortiert worden, wahrscheinlich in seinem Vorzimmer. Ihm sei nicht alle Post vorgelegt worden. Die Behördenschreiben hätten in aller Regel einen Betreff, aus dem sich dann ergebe, wer zuständig sei. Die Routine sei gewesen, dass die entsprechenden Schreiben den zuständigen Abteilungen dann zugewiesen worden seien. Im Übrigen habe er sich, wenn es die Zeit zugelassen habe, in unregelmäßigen Abständen die Gesamtpost auf den Schreibtisch genommen, um auch den Verlauf kontrollieren zu können. Das habe ihn aber nicht veranlasst, vom geschilderten Verfahren abzuweichen.

386

Auf Befragung des Zeugen Dr. **Roewer**, welche Routine es im TLfV gegeben habe, durch ihn angeordnet und überwacht, dass G-10-Maßnahmen den rechtlichen Regelungen entsprechend und einem vernünftigen Hintergrund gehorchend durchgeführt wurden, antwortete dieser, die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer G-10-Maßnahme seien außerordentlich eng. Für die Kontrolle dieser Maßnahmen gebe es ein parlamentarisches

387

Gremium, die G-10-Kommission. Diese kontrolliere jeden einzelnen Antrag, jede einzelne Maßnahme, alle drei Monate. In seiner Dienstzeit habe es insoweit keine Beanstandungen gegeben. Die Anträge, die in Sachen „G-10“ an das TIM abgegangen seien, seien von ihm persönlich unterschrieben worden. Er habe davon immer Kenntnis gehabt und sei informiert gewesen über das, was da passiert sei, da er alle drei Monate darüber habe Rechenschaft ablegen müssen.

388 Der Zeuge Peter **Nocken** habe nach eigenem Bekunden im Landesamt als Abteilungsleiter der Beschaffungsabteilung begonnen, weil er dies bereits vorher sieben Jahre in Hessen getan habe. Unter anderem sei er hier also auch mit der Anwerbung von V-Leuten beschäftigt gewesen; selbst geführt habe er V-Leute aber nicht. Von den Mitarbeitern seien dann in den nächsten Jahren insgesamt vielleicht drei, vier Quellen angeworben worden, darunter auch Tino Brandt, den Herr Wießner angeworben habe. Mit Herrn Wießner und Herrn Schrader, der erst später ins Haus gekommen sei und als Referatsleiter Rechtsextremismus tätig gewesen sei, habe er auch seinerzeit zusammengearbeitet. Diese beiden Kollegen aus Hessen habe er gekannt, ansonsten niemanden. Es seien damals aus dem HessLfV aber bereits weitere Mitarbeiter in Thüringen gewesen: Herr Schmidt, Herr Masopust, Herr Bode, Herr Zweigert und Herr Schirmmacher. Er selbst sei nach Thüringen gewechselt, weil im Gegensatz zu Hessen hier eine Beförderung möglich gewesen sei. Vizepräsident des Landesamtes sei er selbst erst 1997 oder 1998 geworden. Der Zeuge Reiner **Bode**, der selbst aus privaten Gründen von Hessen nach Thüringen gekommen sei, bestätigte auf Nachfrage, dass zahlreiche Kollegen aus dem HessLfV in das TLfV gewechselt seien. Hierzu hätten H. Bo., Georg Kimmel, Peter Nocken, Jürgen Zweigert und Norbert Wießner sowie die Herren Masopust, Hoffmann und Schirmmacher gehört. Der direkte Vorgesetzte des Zeugen Reiner **Bode**, Herr Frohmann, sei aus Bayern gekommen. Auch der Zeuge Norbert **Wießner** bekundete, neben ihm seien in dem Zeitraum auch die V-Mann-Führer Reiner Bode und Jürgen Zweigert, der Auswerter Herr Schirmmacher sowie der Abteilungsleiter Peter Nocken aus dem HessLfV zum TLfV gekommen. Am gleichen Tag wie Norbert Wießner sei auch der Zeuge Jürgen **Zweigert** aus Hessen – zunächst auf Abordnungsbasis und vier Monate später mit Versetzung – zum TLfV hinzugestoßen.

389 Der Zeuge Norbert **Wießner** bekundete, dass es damals im TLfV drei V-Mann-Führer gegeben habe, die sowohl die V-Leute Rechts als auch die V-Leute Links geführt hätten. Nach 1998 seien die drei V-Mann-Führer aufgeteilt und die Bereiche Rechts und Links getrennt geführt worden. Der Zeuge sei zusammen mit Herrn Zweigert in den Bereich Rechts gegangen. Der Zeuge Jürgen **Zweigert** erläuterte, im 2. Halbjahr 1994 in die V-Mann-Führung gekommen und bis zu seiner Versetzung zur KPI Erfurt im Jahr 2001 ausschließlich für

Quellen im Bereich Rechts zuständig gewesen zu sein. Der Zeuge Reiner **Bode** gab an, im TLFV für die Bereiche Links und Rechts zuständig gewesen zu sein. Er habe daher Links- und Rechtsextremismus faktisch zur gleichen Zeit gemacht. Es sei absolut unüblich – auch nach seiner Erfahrung in anderen Bundesländern – dass diese beiden Extremismusbereiche so nebeneinander und teilweise durch dieselbe Person bearbeitet würden. Das sei der personellen Situation geschuldet gewesen. Er könne auch nicht ausschließen, dass es nicht in anderen Ämtern auch Situationen gebe, in denen das notwendig sei.

Im Hinblick auf die Beurteilung der Arbeit des TLFV während seiner Dienstzeit sagte der Zeuge Peter **Nocken** aus, dass es gelungen sei, mittels Quellen in die wichtigsten Beobachtungsbereiche einzudringen. Das Landesamt habe auch gegenüber anderen Landesämtern und dem Bundesamt einen ansehnlichen Status gehabt. Die Informationen seien problemlos und beschwerdefrei geliefert worden. Er sei seiner Aufgabe und seinem Auftrag durchaus gerecht geworden und überzeugt, dass die größten Anstrengungen im Rechtsextremismus unternommen worden seien; Linksextremismus und Ausländerextremismus seien nicht so intensiv beobachtet worden. In keinsten Weise habe er das Gefühl, dass das Landesamt zu seiner Zeit das Themenfeld Rechtsextremismus unterschätzt habe. Auch rechtskonservative Burschenschaften seien im Blick gewesen. Die Berichte aus den 1990er-Jahren seien sachgerecht gewesen; wenn die Ergiebigkeit nicht so gewesen sei, wie dies jetzt erwartet werde, könne das Landesamt nichts dazu. Die damaligen Entscheidungen seien stets sachgerecht erfolgt. Gefragt, wie er die damalige Organisation und Aufgabenverteilung des TLFV im Hinblick auf die Umstände und Vorgänge der NSU-Morde einschätze, gab der Zeuge Heinrich **Neisen** an, er habe an dem System nichts Verkehrtes gesehen.

Der Zeuge Thomas **Sippel** legte dar, dass nach seiner festen Überzeugung von den verschiedenen Auszweigungen des politischen Extremismus die größte Bedrohung für die freiheitlich demokratische Grundordnung in Thüringen vom Rechtsextremismus ausgegangen sei und auch heute noch ausgehe. Dementsprechend sei die fachliche Ausrichtung des TLFV im Schwerpunkt auf die Beobachtung dieses Phänomenbereichs gerichtet gewesen. Dies spiegele sich in der Verteilung der personellen Ressourcen des Landesamtes wider, zeige sich in dessen Berichterstattung, aber auch in den vielfältigen Aktivitäten, die das Amt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit unternommen habe. Auch die Anschläge vom 11. September 2001 und die dadurch deutlich wahrnehmbare Bedrohung durch den Islamismus sowie die Erweiterung der Aufgaben des Landesamts auf die Beobachtung der Organisierten Kriminalität Mitte des Jahres 2002 hätten daran nichts geändert. Der Schwerpunkt der Tätigkeit habe nach wie vor noch auf dem Bereich der Beobachtung des Rechtsextremismus gelegen. Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 habe das TLFV zusätzliche Stellen

390

391

erhalten, die genutzt worden seien, um den Bereich der Beobachtung des Islamismus aufzubauen. Dies habe nicht zur Beeinträchtigung der Beobachtung des Rechtsextremismus geführt.

(bb) Weiterentwicklung des Bereichs „Auswertung“ des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz durch Einstellung von Personal mit Studienabschluss

392 Im „Gasser-Bericht“ (S. 7-10) wurde die personelle Umstrukturierung des TLFV unter der Ägide des damaligen Präsidenten des TLFV, Dr. Helmut Roewer, sehr kritisch bewertet und als einer der Hauptgründe für die zunehmende Lagerbildung und für auftretende Spannungen zwischen den Bediensteten des Amtes angesehen, welche die Arbeitsfähigkeit des TLFV massiv einschränkte.

„Einen weiteren Grund für die entstandenen Konflikte sehe ich darin, dass in personeller Hinsicht grundlegende Fehler bei der Personalauswahl, -struktur und -führung gemacht worden sind. Für das Haushaltsjahr 1996 wurden dem Amt 8 oder 9 Stellen des höheren Dienstes zugewiesen. Zugleich entfielen 10 bis 12 Stellen des gehobenen Dienstes (Anmerkung: Die Stellenangaben variierten erheblich, zum Teil konnten oder wollten selbst in der Verwaltungsabteilung tätige Mitarbeiter hierzu keine oder keine genauen Angaben machen). Im Wege einer überregionalen Ausschreibung wurden für die Stellen junge Universitätsabsolventen aus den neuen Bundesländern gewonnen und eingestellt (Anmerkung: Zunächst wohl 7, die beiden weiteren Stellen wurden etwas später besetzt). Die Fachrichtungen ihrer Studiengänge waren sehr unterschiedlich (Pädagogik, Chemie, Geschichte und Volkswirtschaft, Altphilologie und Archäologie etc.). Der Behördenleiter hat in einem Gespräch mit dem Unterzeichner angeführt, dass die personelle Umstrukturierung und die Einstellungen auf Weisung des Ministers Dr. Dewes erfolgten. Berufs- oder Verwaltungserfahrungen hatten die wissenschaftlichen Angestellten in der Regel nicht. In dem Amt wurde den übrigen Mitarbeitern anfangs offenbar gesagt, dass diese jungen Wissenschaftler als wissenschaftlicher Dienst des Amtes zur Erstellung von Analysen, Grundsatzpapieren etc. eingesetzt werden sollten. In der Folgezeit wurden entgegen der ursprünglichen Darstellung bis zu 5 der wissenschaftlichen Angestellten (Anmerkung: Auch hier variieren die Zahlenangaben aufgrund ständiger interner Änderungen der Referate und Umsetzungen sowie eines nicht vorhandenen Geschäftsverteilungsplanes und keines aktuellen Organigramms) entweder zu ständigen oder kommissarischen Referatsleitern bestellt. Sie hatten damit Vorgesetztenfunktion. Voraussehbar führte dies zu erheblichen Spannungen innerhalb des Amtes. Die jungen wissenschaftlichen Mitarbeiter mussten Aufgaben und Führungsfunktionen ohne die erforderlichen Fachkenntnisse und die notwendige Führungskompetenz übernehmen, was nach meiner Einschätzung sowohl gegenüber den jungen Wissenschaftlern als auch

gegenüber den anderen Mitarbeitern des Amtes nicht zu verantworten war. Eine Vorbereitung auf ihre Tätigkeit durch Fach- und Führungslehrgänge unterblieb weitgehend. Nach Angaben von Mitarbeitern führte der Präsident durch wöchentliche Treffen mit den wissenschaftlichen Angestellten die Fortbildung selbst durch. Im Zusammenhang mit der Tätigkeit der wissenschaftlichen Angestellten sind eine Vielzahl ungewöhnlicher Verhaltensweisen geschildert worden, die gegen nahezu alle Grundsätze einer ordnungsgemäßen Personalführung verstoßen. Bei geäußerten fachlichen Bedenken seitens der Sachbearbeiter an Anweisungen der als Referatsleiter eingesetzten wissenschaftlichen Angestellten wandten sich diese hilfesuchend unmittelbar an den Präsidenten, woraufhin kurz darauf durch ihn Diszipliniierungsmaßnahmen durch Anruf oder Einbestellen erfolgten. Zur Illustration sei ein Fall geschildert: Ein Mitarbeiter hatte gegen eine aus seiner Sicht sinnlose Anweisung seiner Referatsleiterin remonstriert. Zwei Stunden später habe der Behördenleiter ihn angerufen und ihm aufgegeben, dass er stündliche Nachweise seiner Arbeit schriftlich fixiere. Dies sei dann für die Dauer von vier Monaten so geschehen. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter hatten nach den gewonnenen Erkenntnissen jederzeit unter Umgehung ihres Abteilungsleiters und damit des Dienstweges direkten Zugang zu dem Behördenleiter und machten hiervon auch regen Gebrauch. Bei den übrigen Mitarbeitern des Amtes entstand hierdurch der Eindruck der Günstlingswirtschaft sowie ihrer ständigen Bespitzelung und Überwachung. Dies hatte nach den Schilderungen zur Folge, dass sich viele nicht mehr trautes, Probleme offen anzusprechen, und es entstand über die Jahre ein Klima des Misstrauens und zum Teil der Angst. (...)

Es mag sein, dass diese Vorgänge der äußere Anlass für den Ausbruch und die Eskalation der letztlich öffentlich geführten Auseinandersetzungen waren, die Ursache der Konflikte waren diese mit Sicherheit nicht. Soweit dies erkennbar ist, sollte die Einstellung der wissenschaftlichen Angestellten zum einen die Qualität der Arbeit des LfV erhöhen und zum anderen die Darstellung des Amtes in der Öffentlichkeit und sein Ansehen durch ein höheres Maß an wissenschaftlicher Qualität verbessern. Dies ist vom Ansatz her nachvollziehbar und als positiv einzustufen. In der Umsetzung ist dieses Ziel nicht erreicht worden, sondern aufgrund vielfältiger fachlicher Mängel und persönlicher Fehler genau das Gegenteil eingetreten. Ein wissenschaftlicher Dienst des Amtes von ca. 3 Mitarbeitern zur Erstellung von Analysen und Lageberichten hätte durchaus einen Sinn gegeben und die Personalstruktur des Amtes nicht wesentlich beeinträchtigt. Konflikte aufgrund mangelnder fachlicher Kompetenz im klassischen Verwaltungsbereich und aufgrund von Vorgesetzteneigenschaften wären vermieden worden. Vielmehr wurde durch die Einstellung von wohl insgesamt 9 wissenschaftlichen Angestellten und dem dadurch bedingten Verlust von 10 bis 12 Stellen des gehobenen Dienstes die Personalstruktur des Hauses (Einschätzung des Amtes von außen: ‚Thüringen hat nur noch Häuptlinge und keine Indianer‘) massiv gestört und vielen in

dem Amt vorhandenen Beamten und Angestellten Beförderungs- bzw. Höherstufungschan-
cen genommen. Dies führte nachvollziehbar zu einem hohen Maß an Demotivation bei den
hiervon Betroffenen. In der Tat ist es nicht nachvollziehbar, dass die wissenschaftlichen
Angestellten nicht gemäß den ursprünglichen Vorstellungen eingesetzt worden sind, son-
dern im operativen Bereich der Fachabteilungen des Amtes als Referatsleiter und Sachbe-
arbeiter. Damit konnten sie ihren wissenschaftlichen Aufgaben praktisch nicht mehr nach-
kommen, für den operativen Bereich waren sie aufgrund ihrer Ausbildung und unterlassener
Qualifizierungslehrgänge nur sehr bedingt geeignet. Auch die Vielzahl der im Wege von
Werkverträgen nach außen vergebenen wissenschaftlichen Arbeiten und der hierbei betrie-
bene finanzielle Aufwand zeigen, dass der Zweck der Einstellung der wissenschaftlichen
Mitarbeiter für das Amt verfehlt wurde. Betrachtet man das zweite verfolgte Ziel der besse-
ren Darstellung des Amtes in der Öffentlichkeit durch wissenschaftliche Qualität, so sind
erhebliche Zweifel angebracht, ob dieses erreicht wurde. Die Außendarstellung des Amtes
erfolgt durch das Referat 15 (Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen, Berichtswesen), sodass
dieser Bereich vollständig und ausreichend abgedeckt ist. Für die in dem Heron-Verlag
erschiedenen Beiträge wäre eine Betreuung durch dieses Referat ausreichend und sicher-
gestellt gewesen (5 Bände der Reihe ‚Demokratie im Diskurs‘, ein Katalog ‚Weimar erinnert
- Die Parallelaktion‘ sowie eine Videokassette ‚Jugendlicher Extremismus mitten in Deutsch-
land‘).“

393 In einer „zusammenfassenden Bewertung“ resümierte der „Gasser-Bericht“ (S. 11f.):

„Die Neuausrichtung des LfV in den Jahren 1994 bis 1999 ist misslungen. Soweit die damit
verfolgten Ziele und neuen Ideen überhaupt erkennbar sind, wurden sie jedenfalls nicht
hinreichend innerhalb des Amtes vermittelt.

Eine Öffnung nach außen, die Erhöhung der wissenschaftlichen Qualität der Arbeit und eine
Verbesserung des Ansehens des Amtes in der Öffentlichkeit sind in der Zielrichtung durch-
aus als positiv einzustufen. Der Versuch der Umsetzung dieser Vorstellungen hat jedoch
keinen erkennbaren Nutzen für die Arbeit des Amtes gebracht, vielmehr zu vermeidbaren
schwerwiegenden (Funktions-)Störungen geführt.

In der Personalauswahl, -struktur und -führung und in der inneren Organisation des Amtes
sind gravierende Fehler des Behördenleiters festzustellen, die dazu geführt haben, dass die
nachrichtendienstliche Funktionsfähigkeit des Amtes beeinträchtigt war und ist und in dem
Amt zwei Gruppierungen, im Wesentlichen bestehend aus traditionellen Nachrichtendienst-
mitarbeitern und jungen wissenschaftlichen Angestellten, entstanden sind, die sich intern
und über die Medien in der Öffentlichkeit bekämpfen. Ein Teil der Mitarbeiter des Amtes
versucht sich dabei neutral zu verhalten. Dem Personalrat und seinem Vorsitzenden ist es
nicht gelungen, mäßigend einzuwirken und die Konflikte zu lösen, vielmehr ist zusätzlich

zwischen diesem und dem Behördenleiter eine ernsthafte Störung in der Zusammenarbeit eingetreten. (...)

Die von einem Teil der Mitarbeiter des Amtes gegenüber den traditionellen Nachrichtendienstmitarbeitern erhobenen Vorwürfe, sie hätten nur ihre eigenen Vorteile/Beförderungen im Auge gehabt, seien gegenüber dem Behördenleiter illoyal gewesen, hätten die neuen Ideen blockiert und hätten den wissenschaftlichen Angestellten nicht die erforderliche Hilfe bei der Einarbeitung in ihre Aufgaben zukommen lassen, waren sehr allgemein gehalten und sind nicht belegt worden. Es ist allerdings davon auszugehen, dass diese Kritik von der Tendenz her berechtigt ist und zur Entstehung der Grundstimmung zwischen den Gruppierungen und der gegenseitigen Missachtung beigetragen hat. Ich sehe dies jedoch nicht als Hauptursache der Probleme an, zumal konkrete Belege hierfür ausgeblieben sind. Auch ein bei einzelnen Mitarbeitern anklingender Ost-West-Konflikt dürfte eine eher untergeordnete Rolle gespielt haben. Einige Mitarbeiter des Amtes haben während der Gespräche angeführt, dass die Glaubwürdigkeit des Amtes bei Quellen gelitten habe und das Ansehen des Amtes bei dem BfV und den übrigen LfVs schwer beschädigt sei, zum Teil sei man dort mit Informationen und Kontakten zurückhaltend geworden. Dies dürfte zutreffend sein und bestätigt die Notwendigkeit einer Reihe von Maßnahmen zur Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit des Amtes.“

Zum Amtsaufbau des TLFV erläuterte der Zeuge Dr. Helmut **Roewer**, als er in das TLFV gekommen sei, habe es einen Stellenkegel bzw. Stellenpool gegeben, der nicht ausgeschöpft gewesen sei. In den ersten Wochen seiner Amtstätigkeit sei ein Teil dieser Stellen besetzt worden, der höhere Dienst völlig an ihm vorbei durch das TIM. Er habe sich im Bereich des gehobenen Dienstes abwärts um einige Besetzungen bemüht. Nach einigen Wochen oder Monaten, als es auf die Landtagswahlen 1994 zugegangen sei, sei in Thüringen eine allgemeine Stellensperre erlassen worden, sodass der Aufbau des Amtes eigentlich abgebrochen und beendet gewesen sei. Die neue Thüringer Landesregierung habe dann die aus seiner Sicht wenig glückliche Idee gehabt, alle unbesetzten Stellen zu streichen. Daran sei er nicht beteiligt gewesen, sondern das habe sich aus dem Haushaltsplan ergeben. Daraufhin habe zwischen dem Zeugen und dem Minister Dr. Richard Dewes ein „Chefgespräch“ stattgefunden, in dem er sich massiv beschwert habe, zum einen über die bestehende Diskrepanz zwischen Negativäußerungen bezüglich der Intelligenz des Amtes und dem kompletten Streichen aller freien Stellen und zum anderen darüber, dass er sich nicht habe vorstellen können, unter diesen Gesichtspunkten ein funktionales Amt auf die Beine zu stellen. Der Minister Dr. Richard Dewes habe ihm zugestimmt und gesagt, er sei der Meinung, dass man eine Reihe von intelligenten Leuten in das Amt bringen müsse, und erklärt, für diese Stellen zu sorgen. Diese Zusage habe er eingehalten, denn 1995 oder 1996 hätten

394

Innen- und Finanzminister für den Landeshaushalt einen neuen Stellenplan ausgehandelt, in welchem neun Stellen des höheren Dienstes ausgewiesen gewesen seien.

395 Auf den Vorhalt von Zeugenaussagen, wonach auf Geheiß des damaligen Innenministers die Einstellung von wissenschaftlichem Personal erfolgt sei, und auf die Frage, wer diese Auswahl nach welchen Kriterien getroffen habe, sowie, warum bestimmte Fachrichtungen besonders berücksichtigt worden seien, antwortete der Zeuge Dr. Richard **Dewes**, dass sich zu Beginn der Amtszeit von Dr. Roewer im Jahr 1994 das TLfV noch in der Aufbauphase befunden habe, denn der „Inlandsgeheimdienst“ sei auch im Hinblick auf die DDR-Vergangenheit ein sehr sensibler Bereich gewesen, der von Grund auf – ohne jegliche Vorgängerparallelität im ehemaligen Staat – neu aufgebaut habe werden müssen. Er habe aber eine Situation vorgefunden, bei der etwa drei Viertel der Führungskräfte der Thüringer Polizei aufgrund von Stasi-Vergangenheit nicht mehr im Amt gewesen seien. Man habe deshalb auf Beamte des gehobenen Dienstes aus den alten Bundesländern zurückgreifen müssen, die hier in den höheren Dienst befördert worden seien. Insbesondere im Bereich der Auswertung habe man Mitarbeiter benötigt, die über eine gute Allgemeinbildung verfügten hätten, was auf weite Teile der Beschäftigten im TLfV oder bei der Polizei nicht zugetragen habe. Man könne ein Amt nicht nur mit Menschen führen, die von ihrem Bildungsstand her an einer gewissen Grenze haltmachen, sondern man brauche auch „richtig kluge Leute“, damit das Amt wirklich gut funktionieren könne. Der vorgefundene Personalbestand sei den Anforderungen einer professionellen Auswertung nicht gerecht geworden. Der Zeuge habe deshalb darauf gedrungen, dass im Bereich der Auswertung Personen eingestellt werden, die über eine anspruchsvolle Bildung und Ausbildung in Form von abgeschlossenem Abitur und Studium verfügen und in der Lage sind, einen gesellschaftspolitischen Überblick zu haben, komplizierte Zusammenhänge zu erfassen sowie logisch und vernetzt denken zu können. Dabei sei es seiner Einschätzung nach unerheblich, welche Studiengänge diese Personen absolviert hätten, solange die betreffenden Leute denken und abwägen können und grundsätzlich geeignet seien, die jeweiligen Aufgaben zu erfüllen, denn „die Leute müssen einfach gescheit und klug sein und müssen ihre Arbeit erledigen können, so, wie wir es von ihnen erwarten, auf hohem Niveau.“ Aus diesem Grund sei die einzige Vorgabe seinerseits gewesen, dass Leute eingestellt werden, die ein Studium absolviert hatten und im Bereich der Auswertung den „Level“ erhöhen in Bezug auf Abwägung und Beurteilung von Vorgängen. Dieser Vorschlag, für den Bereich der Auswertung Akademiker einzustellen, habe er mit Herrn Dr. Helmut Roewer besprochen, der diesem Vorbringen zugestimmt habe. Außer an der Vorgabe der Qualifizierung der Bewerber in Form eines akademischen Bildungsabschlusses habe der Zeuge Dr. Richard **Dewes** dafür Sorge getragen, dass die haushaltsmäßigen Voraussetzungen im Stellenplan geschaffen worden seien. Der Zeuge

habe im Einvernehmen mit dem Finanzminister und der Regierungskoalition hierfür zusätzliche Stellen geschaffen, die im Stellenplan nicht vorgesehen gewesen seien, um die Qualität der Arbeit im Landesamt zu verbessern.

Zur konkreten Auswahl und Einstellung der neuen Mitarbeiter mit Studienabschluss gab der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** an, dass dies Sache des TIM gewesen sei. Das TLfV habe bei Personalentscheidungen nur Wünsche äußern dürfen und sei nicht an allen Personaleinstellungen beteiligt worden. Der Zeuge habe selbst niemanden in den höheren Dienst eingestellt, sondern der Innenminister Dr. Dewes habe von ihm verlangt, dass das Amt intelligenter und eine Reihe von Akademikern eingestellt werde. Diese sollten aus Thüringen sein, was er im Nachhinein für richtig erachte. Dementsprechend seien die Stellen ausgeschrieben und eine Vorauswahl vorgenommen worden. Die Einstellungen seien dann durch das TIM erfolgt. Zum Teil seien die vom TLfV vorgeschlagenen Leute eingestellt worden, die übrigen Stellen seien mit anderen Mitarbeitern des höheren Dienstes besetzt worden. Der Zeuge Dr. Richard **Dewes** bekundete, er habe die Auswahl und Einstellung der Bewerber nicht persönlich vorgenommen. Er könne zwar nicht sagen, wer das Auswahlverfahren durchgeführt habe, meine aber, dass es unter Beteiligung der Abteilung 2 und der Abteilung 1 des TIM durchgeführt worden sei und die Entscheidungen letztendlich gemeinsam mit dem TLfV getroffen worden seien.

396

Die Vorauswahl des TLfV habe dem Zeugen Dr. Helmut **Roewer** zufolge entsprechend der Vorgabe stattgefunden, dass die Akademiker in der Lage hätten sein müssen, den dynamischen Anforderungen in so einem Nachrichtendienst standzuhalten und über entsprechendes Formulierungsvermögen und über eine entsprechende breite Ausbildung verfügen sollten. Eine Vorauswahl der Vorauswahl sei von dem damaligen Abteilungsleiter Bermen getroffen worden, der sich durch Berge von Post zu wühlen gehabt und bestimmte Dinge gleich beiseitegelegt habe. Dann hätten sie im Amt eine Auswahlkommission zusammengestellt, die mit den eingeladenen Leuten in vielen Stunden Befragungsgespräche geführt und diese getestet habe. Bei der Aufstellung einer Rangliste seien die Auffassungen von ihm, Herrn Nocken und Herrn Bermen bis auf wenige Abweichungen völlig identisch gewesen. Diejenigen, die sie ausgesucht hätten, seien alle Akademiker mit ersten Berufserfahrungen gewesen. Sie seien zwischen 30 und 50 Jahre alt gewesen. Das seien also Leute mit "satter Lebenserfahrung und keine Hochschulanfänger gewesen. Bspw. habe der Zeuge die Einstellung des Herrn Werneburg befürwortet, der zum damaligen Zeitpunkt 45 Jahre alt und Diplom-Ingenieur gewesen sei. Auf Nachfrage zu Herrn Werneburg erklärte der Zeuge, wenn bei dessen Sicherheitsüberprüfung Kontakte zu Rechtsaußen-Verlagen oder Rechtsaußen-Publizisten eine Rolle gespielt hätten, wäre dieser nicht eingestellt worden. Er habe auch

397

keine Hinweise auf derartige Tätigkeiten gehabt. Der Zeuge erläuterte zudem, sie hätten die Notwendigkeit gehabt, mindestens einen Juristen für die Aufgabe der Leitung des Abwehrbereichs (G 10) einzustellen. Diese Aufgabe hätten sie als erstes erledigt. Das sei Frau Hö. gewesen, von der man auch kaum sagen könne, dass sie eine Berufsanfängerin sei. Nach seiner Kenntnis seien die eingestellten Mitarbeiter auch heute noch in führender Funktion im TLFV tätig, sodass der Zeuge der Meinung sei, dass sie damals bei ihrer Auswahl nicht so ganz daneben gelegen hätten.

398 Der Zeuge Peter **Nocken** legte dem Untersuchungsausschuss dar, dass im Jahr 1996 oder 1997 die im Haushalt beantragten ca. 14 bis 16 Stellen für den mittleren und gehobenen Dienst komplett gestrichen worden seien und Herr Dr. Dewes stattdessen sieben wissenschaftliche Mitarbeiter haushaltsmäßig genehmigt habe. Es habe sich bei den neuen Mitarbeitern hauptsächlich um Historiker gehandelt. Herr Dr. Dewes sei offenbar seinerzeit davon ausgegangen, dass etwa der berühmte „MI5“ in England ähnlich verfare und derartige Hochschulabsolventen einstelle. Dort würden sie dann jedoch über lange Jahre geschult, bis sie in den Diensten auch operativ tätig werden könnten. Dies sei im TLFV aber nie passiert. Stattdessen seien diese Mitarbeiter sofort mit der Leitung von Referaten betraut worden, so Herr Schäfer und Frau Timpel – die spätere Lebensgefährtin von Herrn Dr. Roewer –, die sehr bald in operativen Bereichen tätig gewesen seien. Einige der neuen Mitarbeiter seien auch in der Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt gewesen. Es sei wohl erwartet worden, dass der Dienst verwissenschaftlicht werde und auf einem höheren Niveau arbeiten sollte, was aber natürlich nicht so eingetreten sei. Auswirkungen auf die Untersuchung des rechtsextremen Spektrums habe es seinem Wissen nach nicht gegeben; es sei lediglich die Zeit gewesen, in der Herr Dr. Roewer sich in seinem Wesen etwas verändert habe und die Zusammenarbeit zunehmend schwerer geworden sei.

399 Nach Meinung des Zeugen Dr. Helmut **Roewer** zufolge sei Herr Nocken damit einverstanden gewesen, dass sie dem Amt die vom damaligen Innenminister Dr. Richard Dewes gewünschte „Intelligenzspritze verpassten“. Dieser sei ebenso wie er der Meinung gewesen, dass die Analysekapazität des Amtes nicht besonders „toll“ gewesen sei. Selbstverständlich hätten sie den Personaleinsatz, der dann ins Amt geholten Akademiker sehr sorgfältig miteinander diskutiert und auch, nachdem diese erprobt worden waren, diskutiert, an welcher Position sie am besten eingesetzt werden könnten. Er und Herr Nocken seien nicht von größten Differenzen heimgesucht worden. Dem Ziel, eine funktionierende Behörde zu organisieren, hätten sie beide ihr Verhalten untergeordnet. Eine von Herrn Nocken vorgetragene Persönlichkeitsveränderung an sich selbst habe der Zeuge Dr. **Roewer** nicht festgestellt. Auf Befragung, warum die neu eingestellten Mitarbeiter zum Teil gleich mit entsprechenden

Aufgaben, wie der Referatsleitung, betraut worden seien, antwortete der Zeuge Dr. **Roewer**, die betreffenden Personen seien alle deutlich in einem Alter gewesen, wo man in Behörden und auch in Betrieben in Führungspositionen gerate. Sie seien keine Berufsanfänger gewesen. Im Übrigen seien die eigentlichen Führungspositionen im Amt, Abteilungsleiter-Stellen, Referatsleiter-Stellen zu diesem Zeitpunkt bereits von anderen Personen besetzt gewesen. Die meisten, etwa sieben oder acht, dieser Führungspersonen, wie Herr Nocken, Herr Bermen, Herr Schirmmacher und Herr Schrader etc. seien deutlich älter gewesen als der Zeuge.

Der Zeuge MinDirig a.D. Bernd **Hillmann** sagte auf Nachfrage zur Personalsituation des TLfV aus, das Amt habe mit Sicherheit – wie die anderen nachgeordneten Behörden – darüber geklagt, nicht genügend Personal zu haben. Als der Zeuge zum Innenministerium gekommen sei, habe eine personelle Umstrukturierung des TLfV dergestalt stattgefunden, dass neue qualifizierte Leute mit akademischem Bildungsgrad dem Amt zugeführt worden seien und dafür an anderer Stelle Personal abgebaut worden sei. Das Auswahlverfahren habe der Zeuge begleitet, indem er die Bewerbungsunterlagen, die das TIM höchstwahrscheinlich nach erfolgter Vorauswahl durch das TLfV erreichten, begutachtet und mit Bemerkungen an die Hausleitung weitergeleitet habe. Außerdem habe er an einigen Einstellungsgesprächen teilgenommen. Zur Qualifikation der Bewerber gab der Zeuge MinDirig a.D. Bernd **Hillmann** an, er habe die Hausleitung darauf hingewiesen, dass sich eine ganze Reihe fachfremder Bewerber, wie etwa Historiker, gemeldet hätten und für ihn die Frage bestanden habe, ob dies eine gewollte, beabsichtigte und sinnvolle Ergänzung des Spektrums von Personal im Landesamt für Verfassungsschutz darstellen sollte. Der StS habe ihm mitgeteilt, dass es der ausdrückliche Wille sei, die Palette von Fachgebieten, die im TLfV vertreten sein sollen, weiter zu öffnen, also nicht nur spezielle Fähigkeiten, Talente, Qualifikationen zu berücksichtigen, sondern auch solche, die eher etwas entfernter liegen von dem eigentlichen Tätigkeitsbereich. Diese Neuausrichtung des TLfV sei auf ausdrücklichen Willen des damaligen Innenministers Dr. Dewes erfolgt. Da dem Zeugen diese Neustrukturierung nachvollziehbar begründet worden und der seinerzeitige Leiter des TLfV Dr. Roewer damit einverstanden gewesen sei, habe er die Vorgabe zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

400

Zur Fortbildung des eingestellten Personals gab der Zeuge Dr. Richard **Dewes** an, er gehe – ohne konkrete Kenntnis zu besitzen – davon aus, dass die betreffenden Mitarbeiter weiterqualifiziert worden seien und z. B. an Ausbildungsgängen des BfV in Köln teilgenommen hätten. Die Fortbildungsfunktion, die das BfV übernommen habe, sei damals wie heute Standard in Deutschland, was auch daran liege, dass die Verfassungsschutzämter eng miteinander verzahnt und deren Rechtsgrundlagen stark synchronisiert seien. Die Weiter-

401

qualifizierung sei für den Zeugen die „pure Selbstverständlichkeit“ gewesen, denn es sei klar gewesen, dass die betreffenden Leute einen Vorlauf von mehreren Monaten bis zu einem Jahr benötigen würden, bis sie das Metier richtig beherrschten. Auch die in das TLfV versetzten Polizeibeamten würden eine Weiterqualifizierung in praktischer und theoretischer Hinsicht benötigen, um in der Beschaffung eingesetzt werden zu können. Für die Weiterbildung sei das jeweilige TLfV in Kooperation mit dem BfV zuständig gewesen. Der Zeuge MinDirig a.D. Bernd **Hillmann** bestätigte, dass im TLfV Fort- und Weiterbildungen stattgefunden hätten. Die Intensivierung der Fort- und Weiterbildung sei ein wesentliches Anliegen des seinerzeitigen Präsidenten Dr. Roewer und des TIM gewesen, zumal sich das Amt zum damaligen Zeitpunkt noch in einer Übergangs- und Angleichungsphase von Ost und West befunden habe. Der Zeuge beteuerte, seine für die Fachaufsicht des TLfV zuständige Abteilung habe generell immer darauf gedrungen, dass eine Weiterqualifizierung der Mitarbeiter stattfinde. Zu diesem Themenkomplex sagte der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** aus, dass die neu eingestellten Mitarbeiter in der Schule für Verfassungsschutz in Heimerzheim die einschlägigen Grundlagenseminare für den höheren Dienst besucht hätten und zur Weiterbildung in ihren spezifischen Aufgabenstellungen geschult worden seien. Dann habe es noch einen Zusatz gegeben, den der Zeuge sich selbst aufgeladen habe und von dem er auch glaube, dass es richtig und sinnvoll sei. Und zwar hätten die Mitarbeiter einmal die Woche einen Nachmittag bis in den späten Abend hinein bei ihm erscheinen müssen, um auf ihre Aufgaben fachlich vorbereitet zu werden. Herrn Nockens Aussage, die sieben Personen, die eingestellt worden seien, hätten keine Schulungen erhalten, könne er nicht bestätigen. Auf weitere Befragung zur Ausbildung der Mitarbeiter erläuterte der Zeuge Dr. Helmut **Roewer**, das Land Thüringen sei irgendwann dem Bund-Länder-Vertrag über die Schule für Verfassungsschutz beigetreten. Auch für die Mitarbeiter, die in den alten Ländern ausgebildet waren, habe das Schulungsmaterial gegolten. Nach diesen Grundsätzen sei dort unterrichtet worden. Das seien aber keine Dienstvorschriften gewesen, die die Länder zwingend zu beachten gehabt hätten.

402 Die Frage, welche Position die neu eingestellten Mitarbeiter bekommen hätten, konnte der Zeuge Dr. Richard **Dewes** nicht beantworten, da er dies damals nicht nachvollzogen und darauf auch keinen Einfluss genommen habe, weil dies nicht „Sache des Ministers“ gewesen sei, sondern durch das Amt selbst, ggf. zusammen mit der Fachaufsicht, durchgeführt worden sei. Der Zeuge habe großen Wert darauf gelegt, dass das Personal für die Polizei und den Verfassungsschutz nicht nur durch „Importe aus den alten Bundesländern“, sondern vor allem auch aus Einheimischen bestehen sollte. Mit der Aussage konfrontiert, die neu eingestellten Akademiker seien auch an den Publikationen des Heron-Verlages beteiligt gewesen und hätten in „Rechtsaußen-Verlagen“ publiziert, bekundete der Zeuge, dass ihm

dies nicht bekannt sei. Er habe auch bei der Einstellung keine Vorgabe bezüglich der politischen Ausrichtung erteilt. Zum Vorhalt einer Publikation des Mitarbeiters Herrn Schäfer unter dem Titel „...dich brenn' ich eigenständig an ... Buchenwald – Kristallisationspunkt für Extremisten“, in dem dieser – nach Auffassung eines Ausschussmitglieds – einem übersteigerten Antikommunismus nachhänge und eine starke Verhaftung in der Totalitarismustheorie zeige, erklärte der Zeuge Dr. Richard **Dewes**, er könne ausschließen, dass die ideologische Auffassung eine Rolle gespielt habe oder Arbeitsmaßgabe gewesen sei. Er würde eine solche Vorgabe damals wie heute nie akzeptieren. Für den Zuständigkeitsbereich des TLfV könne der Zeuge aber keine Angaben machen.

Der Zeuge Dr. Richard **Dewes** rechtfertigte die Einstellung von Akademikern mit den unterschiedlichen Anforderungen in den Bereichen von Beschaffung einerseits und der Auswertung andererseits, aus der sich verschiedene Anforderungsprofile für die Arbeit im TLfV ergeben hätten. Im Bereich der Beschaffung gäbe es eindeutige Weisungen, z. B. hinsichtlich des Anbringens von „Wanzen“ an Fahrzeugen oder der Beobachtung von Personen. Die Auswertung sei die anspruchsvollste Tätigkeit im TLfV, für die Personen benötigt würden, die logisch denken könnten und über eine gute Allgemeinbildung verfügten. Sie müssten Zeitungen lesen und auswerten, sowie die Quellenmeldungen der Beschaffer auswerten und alle Informationen miteinander verbinden und vernetzt denken können. Das Wichtigste sei, dass die Auswertung funktioniere und der politischen Führung Ergebnisse vorlege, die eine vernünftige Analyse darstellen. Der Zeuge sei nach wie vor der Meinung, dass die Entscheidung, mehr Kompetenz in das TLfV zu bringen, eine sehr richtige Entscheidung gewesen sei. Der Zeuge räumte jedoch ein, keine Erfolgskontrolle dieser Maßnahme durchgeführt zu haben und könne auch keine konkreten Beispiele benennen, aus denen eine gesteigerte Analysefähigkeit des TLfV hervorginge.

403

Auf weitere Nachfrage, ob die Halbierung der ursprünglich beantragten Stellen durch das TIM Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Amtes gehabt habe, erläuterte der Zeuge Dr. Helmut **Roewer**, die Erweiterung des TLfV um die genannten Stelle, nach der Auseinandersetzung mit dem Innenminister sei ausreichend gewesen, nur das Problem der zum Teil ungeeigneten Altfälle sei dadurch nicht erledigt gewesen. Sie hätten sich schon bemüht, die Aufgaben, die sich ihnen gestellt hätten und die Dinge, die man mit Schwerpunkt von ihnen verlangt gehabt habe, zu erledigen. Es sei jedenfalls möglich gewesen, wichtige Informationen für die Innere Sicherheit dieses Landes zu beschaffen. Das Personal habe aber nur zum Teil ausgereicht, um die gestellten Aufgaben zu erfüllen. Sie seien zum Beispiel nach dem Untertauchen des Trios alsbald an personelle Grenzen geraten, als es um die Frage gegangen sei, eine möglichst dichte Überwachung zu organisieren. Das sei sehr schwierig und

404

zum Teil nur periodisch möglich gewesen, weil das gesamte Personal dann gebunden gewesen sei. Der Zeuge Dr. **Roewer** erklärte, zu den Aufgaben, die man mit Schwerpunkt von ihnen verlangt habe, hätte die Beschaffung von Informationen über Gewalttäter gehört. Das sei in aller Regel oder jedenfalls in den Fällen, die jetzt bekannt geworden seien, relativ gut gelungen. Im Bereich des Rechtsextremismus seien die Anforderungen drastisch erhöht worden, als regelmäßig diese entsetzlichen Skinheadkonzerte im Lande stattgefunden hätten, wo die Polizei vom TLFV kategorisch verlangt habe, dafür die richtigen Prognosen zu beschaffen. Auch diese Voraussetzungen seien weitgehend erfüllt worden. Der Zeuge Dr. Richard **Dewes** sei davon ausgegangen, dass das TLFV zum Zeitpunkt seines Ausscheidens um die hundert Beschäftigte gehabt habe. Er sei der Auffassung, dass die Organisation kleiner Landesämter, wie u. a. des TLFV, im Hinblick auf Qualität und Kompetenz viele Nachteile habe.

- 405 Im Rahmen der öffentlichen Beweiserhebung wurde eine Anhörung des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 29. März 2012 verlesen, in welcher der Sachverständige Prof. Dr. Christoph Gusy darüber gesprochen hatte, dass im TLFV Rechtsextremisten angestellt worden seien.

„Patrick Kurth (Kyffhäuser) (FDP): Jetzt haben Sie geschrieben oder in einem Interview gesagt: Der thüringische Verfassungsschutz ist „namentlich in der Zeit von 1990 bis 2000“, also genau in dem Zeitraum mit den unterschiedlichen Regierungskonstellationen, die ich gerade beschrieben habe, „von Rechtsextremisten unterwandert“ worden, und dies sei seit Langem bekannt. Da muss ich jetzt nachfragen. Was meinen Sie mit: „Das Verfassungsschutzamt ist von Rechtsextremisten unterwandert worden“?

Sachverständiger Prof. Dr. Christoph Gusy: Es sind zahlreiche neue Personen eingestellt worden, unter denen ein ungewöhnlich hoher Anteil an Rechtsextremisten war, die hier in dem Zusammenhang ja nicht gegen ihren Willen eingestellt worden sind, sondern sich durchaus auch hier dann für eine solche Tätigkeit interessiert haben und diese Tätigkeit dann auch freiwillig übernommen haben. Es ist also so, dass hier letztlich eine Personalpolitik stattgefunden hat. Und dann sage ich ganz klar: Ich will das überhaupt nicht an der CDU oder SPD festmachen. Ich würde keinem der Thüringer Innenminister unterstellen, dass er irgendwie aus parteipolitischen Gründen so oder anders gehandelt hätte. Es hat hier eine Politik stattgefunden, welche nicht ausreichend Rücksicht darauf nahm, dass eine starke Einstellung von Rechtsextremisten stattgefunden hat, die jedenfalls für dieses Amt und seine Tätigkeit als kontraproduktiv bezeichnet werden muss. Ob sie in anderen Ämtern hätten eingestellt werden können, Verzeihung, dazu will ich jetzt nichts sagen. Aber jedenfalls beim Verfassungsschutz war das ein unhaltbarer Zustand.

Patrick Kurth (Kyffhäuser) (FDP): Sie sprechen von V-Leuten oder von hauptamtlichen

Verfassungsschutzmitarbeitern?

Sachverständiger Prof. Dr. Christoph Gusy: Auch Hauptamtlichen.

Zwischenruf Wolfgang Wieland (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Woher wissen Sie das, Herr Professor?

Jetzt wieder Herr Gusy: Die Frage ist schon damals in den Medien sehr breit diskutiert worden. Mehrere Experten in den Medien haben schon damals diese Tendenzen beschrieben. Es gibt einzelne Medien, die im Schnitt sehr gut und sehr zuverlässig über nachrichtendienstliche Vorgänge berichten. Einige dieser Leute, die diese Kenntnisse sehr gut und sehr frühzeitig haben, kennen Sie ja auch selber. Von daher ist es so, dass man das bereits damals in Diskussionen sah. Es ist ein öffentlich bekannter Prozess, der später auch von niemandem mehr ernsthaft bestritten worden ist. Man musste halt zusehen, wie man mit den Folgen umging. Das ging so weit, dass mir ein viel späterer thüringischer Innenminister erzählt hat, dass er hier auf einige gefestigte Strukturen traf, die er in dem Zusammenhang nur sehr schwer auflösen konnte. Es ist also so: Es gibt auch genügend Hinweise, und wichtiger noch: Es war eigentlich auch damals schon bekannt. Natürlich war damals nicht bekannt, dass hier möglicherweise ein Zusammenhang bestehen könnte zwischen dieser massiven Rekrutierung von Rechtsradikalen einerseits und den zu beobachtenden Phänomenen in Thüringen auf der anderen Seite. Aber man muss natürlich sehen, dass diese mehr oder weniger intendierte oder nicht intendierte Art von Personalpolitik das Risiko der NSU-Straftaten, vorsichtig formuliert, nicht vermindert hat. Das muss man schon deutlich feststellen. Man muss doch auch deutlich sehen: Es ist natürlich schön, wenn man jetzt gute Verbindungen zur NPD hat. Aber wer sagt einem denn, verdammt noch mal, dass die aus der NPD einem dann auch die Wahrheit berichten? Natürlich berichten die das, was ihnen nützlich erscheint. Dann muss man sich als Verfassungsschutz natürlich schon überlegen, was man mit diesen Informationen anfangen kann.“

(cc) Umstrukturierung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz durch Zusammenlegung der Bereiche „Beschaffung“ und „Auswertung“

Im „Gasser-Bericht“ (S. 3f.) ist die Umstrukturierung des TLfV wie folgt beschrieben:

406

„Das LfV war zum Zeitpunkt der Errichtung in vier Abteilungen mit folgenden Zuständigkeiten gegliedert:

Abteilung 1 - Zentralabteilung für rechtliche Grundsatzfragen, Personalangelegenheiten, Haushalt, Organisation, Informationstechnik und G-10-Angelegenheiten;

Abteilung 2 - Beschaffung und Observation;

Abteilung 3 - Auswertung;

Abteilung 4 - Spionage/Sabotageabwehr und Geheimschutz. (...)

Die Organisationsstruktur des Amtes wurde grundlegend geändert und die bisherige Aufteilung in Zentrale Dienste, Auswertung, Beschaffung und Spionageabwehr wurde durch eine heute noch bestehende Gliederung in drei Abteilungen abgelöst. Diese sieht wie folgt aus:

Abteilung 1 - Verwaltung;

Abteilung 2 - Politischer Extremismus;

Abteilung 3 - Nachrichtendienste/Geheimchutz.

Zur Begründung wurde in dem Verfassungsschutzbericht für das Jahr 1996 (Seite 8) angegeben, die Gliederung der Fachabteilungen orientiere sich an den beiden unterschiedlichen Beobachtungsfeldern des politischen Extremismus und dem der fremden nachrichtendienstlichen Tätigkeiten. Die klassische Zweigliederung in Beschaffung und Auswertung aufzugeben, sei angesichts des knappen Personalbestands des Amtes und unter dem Gesichtspunkt der Effektivitätssteigerung sinnvoll erschienen.“

407 Dem schließt sich eine kritische Bestandsaufnahme an („Gasser-Bericht“, S. 4):

„Bei den Recherchen hat sich ergeben, dass das Organigramm des Amtes (Datum 20.06.2000) in wesentlichen Punkten die tatsächliche Organisation nicht wiedergibt, irreführend ist und selbst die Referatsleiter zum Teil falsch aufgeführt sind. Ein Geschäftsverteilungsplan des Amtes existiert laut eines Schreibens des Präsidenten des Amtes vom 08.03.2000 an das Thüringer Innenministerium bisher nicht.

Die Befragungen haben folgende tatsächliche Organisationsänderungen gegenüber dem Organigramm vom 20.06.2000 ergeben: Das Referat 14 (Observation, Technik, Personenschutz) ist aufgelöst. Die Observationskräfte sind auf die beiden Fachabteilungen verteilt und führen neben Observationsaufgaben zusätzliche Ermittlungs- und Auswertungstätigkeiten durch. Das Referat 22 (Rechtsextremismus) ist seit September 1999 nicht mehr existent. Die Aufgaben des Referats wurden von dem neu gebildeten Referat 25 (Neue Formen des Extremismus) mit übernommen. Im Übrigen ist die interne Aufgabenverteilung innerhalb des Referats 25 für die Mitarbeiter unklar. Einzelne gehen davon aus, dass innerhalb des Referats Arbeitsgruppen weiterbestehen. (Anmerkung: Derartige Arbeitsgruppen wurden offenbar bei Errichtung des Referats 25 durch mündliche Anweisung des Behördenleiters gebildet und hatten Berichte über die von ihnen bislang wahrgenommenen Aufgabenfelder zu erstellen, um den Referatsleiter 25 kundig zu machen. Diese Arbeitsgruppen wurden dann nicht aufgelöst, sodass eine klare Aufgabenzuteilung einschließlich einer Vertretungsregelung bislang nicht vorhanden ist). Darüber hinaus wurde das Referat 24 (Forschung und Werbung) seitens des Behördenleiters aufgelöst, angeblich aufgrund eines persönlichen Konflikts zwischen dem Referatsleiter und dem Behördenleiter. Es handelt sich hier um ein ganz wesentliches Referat, da diesem die Werbung von Quellen zukommt und diese Aufgabe nur von besonders ausgesuchten und geschulten Spitzenkräften wahrgenommen wer-

den kann. Die Aufgaben dieses Referates sind derzeit auf die einzelnen Referate der beiden Fachabteilungen verteilt. Dem Unterzeichner ist nicht bekannt, ob die angeführten Organisationsveränderungen der Fachaufsichtsbehörde mitgeteilt worden sind und deren Genehmigung eingeholt wurde.“

Ausweislich des „Gasser-Berichts“ (S. 6f.) wurde die organisatorische Neugliederung bereits damals schon kritisch gesehen:

„Der derzeit suspendierte Präsident des LfV übernahm im Jahre 1994 die Leitung des Amtes. Nach den während der Untersuchung gewonnenen Erkenntnissen muss davon ausgegangen werden, dass nach einer ruhigen, nicht von internen Auseinandersetzungen belasteten Phase ab Anfang 1996 eine Änderung eintrat. Dies hatte mehrere Gründe. Das bisher auf mehrere Liegenschaften verteilte Amt wurde in dem Gebäude in der Haarbergstraße 61 in Erfurt zusammengeführt. Damit verbunden war naturgemäß eine deutlich intensivere Dienstaufsicht durch den Behördenleiter. Zudem wurde die organisatorische Gliederung des Amtes von vier Abteilungen in drei Abteilungen geändert. Dabei wurde die klassische Zweigliederung in Beschaffung und Auswertung aufgegeben. Innerhalb des Amtes wurden diese Organisationsänderungen von den aus dem nachrichtendienstlichen Bereich stammenden Mitarbeitern mit Unbehagen registriert und als fachlicher Fehler angesehen. Der fachliche Fehler wurde darin gesehen, dass die Bereiche Beschaffung und Auswertung bei Nachrichtendiensten aus Gründen der Geheimhaltung strikt voneinander getrennt werden müssen. Es mag bei der Kritik auch eine Rolle gespielt haben, dass durch die Konzentration und Neuausrichtung Beförderungsmöglichkeiten entfielen.

Die angeführte organisatorische Änderung war der Beginn einer seitens des Behördenleiters - offensichtlich in enger Abstimmung mit dem seinerzeitigen Innenminister Dr. Dewes - betriebenen Neuausrichtung und Öffnung des Amtes nach außen. Eine Vielzahl der befragten Mitarbeiter des Amtes sprachen von „neuen Ideen“, die der Präsident entwickeln und umsetzen wollte. Bei Nachfragen nach dem Inhalt der neuen Ideen konnte kein Mitarbeiter konkrete Angaben darüber machen, was hierunter zu verstehen sei. Es fielen die Stichworte „Öffnung des Amtes“, „wissenschaftliches Arbeiten“, „Verfassungsschutz 2000“ oder „Multi-funktionsbeamte“. Ein Mitarbeiter sprach davon, dass der Behördenleiter zwei Ziele gehabt habe, das Amt zu „sanieren“ und das Amt „selbst zu führen“. Bei dem Unterzeichner ist der Eindruck entstanden, dass die beabsichtigte neue Linie den Mitarbeitern nicht deutlich dargelegt und vermittelt worden ist und dass seitens der Leitung des Amtes vermutlich selbst noch keine klaren Vorstellungen und Grundziele vorhanden waren. Jedenfalls führte dies bei den im nachrichtendienstlichen Bereich geschulten und beruflich tätig gewesenen Verfassungsschützern zur Verunsicherung und in der Folgezeit zu zunehmenden Sicherheitsbedenken und Zweifeln an der fachlichen Qualität der neuen Linie. Man kann hier

durchaus von einem außerordentlich risikoreichen Versuch einer Neuausrichtung sprechen, da das Amt keineswegs homogen und gefestigt war und noch zu viele normale Probleme zu bewältigen hatte. Angemerkt sei, dass „neue Ideen“ zu begrüßen sind, dass diese aber zwingend ausformuliert und vermittelt werden müssen, damit die Zielrichtung erkennbar wird. Dies ist Grundvoraussetzung dafür, dass die Mitarbeiter hierfür überzeugt und begeistert werden.“

- 409 Schließlich regte der „Gasser-Bericht“ (S. 25) eine Reorganisation des TLFV und eine erneute Trennung der Bereiche „Beschaffung“ und „Auswertung“ an:

„Es wird empfohlen, die Organisationsstruktur des LfV zu ändern. Das Amt sollte wieder in vier Abteilungen gegliedert werden, wie dies bis 1995 der Fall war. Sollte dies aus Haushaltsgesichtspunkten ausscheiden, sollten bei dann verbleibenden drei Abteilungen die Bereiche Nachrichtenbeschaffung und -auswertung strikt getrennt werden.

Es wird empfohlen, dass das Referat 22 (Rechtsextremismus) aus fachlichen und allgemeinpolitischen Gründen wieder als selbstständiges Referat gebildet wird.

Das aufgelöste Referat 24 (Forschung und Werbung) sollte aus fachlichen Gründen wieder gebildet werden.

Es wird empfohlen, das aufgelöste Referat 14 (Observation, Technik, Personenschutz) aus fachlichen Gründen wieder zu bilden und einer Fachabteilung zu unterstellen. Die Observationskräfte sollten diesem Referat unterstellt werden, das auch über deren Einsatz entscheidet. Die Observationsmitarbeiter sollten möglichst außerhalb des Dienstgebäudes Haarbergstraße 61 untergebracht werden.

Es wird empfohlen, dem LfV die zügige Erstellung eines Geschäftsverteilungsplanes aufzugeben.

Es wird empfohlen, die seit Jahren unbesetzte Stelle des Abteilungsleiters 3 (Nachrichtendienste/Geheimchutz) zügig zu besetzen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch den Präsidenten des Amtes erscheint untunlich. Dieser sollte sich auf Leitungsfunktionen sowie die Dienst- und Fachaufsicht beschränken und selbst nicht operativ tätig werden.“

- 410 Zur Tatsache, dass es im TLFV eine Zeit lang keine Aufteilung der Bereiche Beschaffung und Auswertung gab, bekundete der Zeuge Reiner **Bode**, dies sei während seiner Dienstzeit geändert worden. Die Änderung habe darin bestanden, dass die zuvor voneinander separierten Beschaffer und Auswerter nunmehr zusammen in einem Referat tätig gewesen seien. Das bedeute, die Personalunion habe nur für den Referatsleiter gegolten, der sich um die Beschaffung und die Auswertung gekümmert habe. Außerdem hätten die Referats- und Abteilungsleiter die entsprechende Fachaufsicht über die V-Mann-Führer ausgeübt. Die V-Mann-Führung und die Auswertung seien dagegen immer getrennt gewesen. Der Zeuge

Harm **Winkler** führte hierzu aus, dass eine Zusammenlegung von Auswertung und Beschaffung bereits unter ihm erfolgt sei, weil dies in kleinen Ämtern sinnvoll sei, um Informationen der Beschaffung der Auswertung direkt zugänglich zu machen. Das Innenministerium habe jedoch angeordnet, diese Zusammenlegung wieder aufzuheben. Dem sei er jedoch in seiner Amtszeit nicht nachgekommen. Ob eine Zusammenlegung sinnvoll sei, hänge von der Größe des Amtes und anderen Faktoren ab, die im Einzelfall zu beurteilen seien.

Auf Befragung zu seiner konkreten Tätigkeit als Referatsleiter 22 für den Bereich Rechtsextremismus antwortete der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader**, dass im Gegensatz zu anderen Landesämtern und dem BfV in der Thüringer Behörde Beschaffung und Auswertung zusammengelegt gewesen seien, worin er keinen Nachteil gesehen habe. Er habe direkten Zugriff auf Beschaffung und Auswertung gehabt und sei damit „sehr gut gefahren“. Seine Tätigkeit habe darin bestanden, diese beiden Dinge mit Bezug zum Rechtsextremismus zusammenzuführen, also etwa die Beschaffer anzuhalten, zeitnah wichtige Informationen beizubringen, etwa durch den Einsatz von V-Leuten, durch Recherche von Publikationen und Durchführung von Telekommunikationsüberwachungen. Außerdem habe das TLFV Treffpunkte, wie etwa Gaststätten oder Veranstaltungen observiert. Die gewonnenen Informationen seien dann im Rahmen der Auswertung – soweit nötig – ausgewertet und durch Rückfragen und Aufträge ergänzt worden.

411

Zu den Auswirkungen der Zusammenlegung von Beschaffung und Auswertung unter dem damaligen Präsidenten des TLFV, Dr. Helmut Roewer, sagte der Zeuge Norbert **Wießner** aus, dass dies im Grunde genommen bei professioneller Handhabung tatsächlich Vorteile mit sich bringe, weil sich der Beschaffer und der Auswerter quasi gegenüber säßen. Sie hätten kurze Wege, da sie direkte Informationen von dem Referatsleiter bekommen könnten und nicht über die Abteilungsleitung zu gehen bräuchten. Der Zeuge gab jedoch auch zu bedenken, dass es nicht so laufen könne, wie es zur damaligen Zeit im TLFV gehandhabt worden sei. Seit dieser Umstrukturierung im Jahr 1996 habe es nicht mehr funktioniert. Er kritisierte, dass Quellen offen gehandelt worden seien und man sich im Flur und in Kaffeetunden über die Quellen unterhalten habe, sodass es überhaupt keinen Quellenschutz mehr gegeben habe. Der Zeuge habe sich daraufhin – weil Dr. Roewer in dieser Frage „festgefahren wie Granit“ gewesen sei – u. a. beim Innenstaatssekretär beschwert und dabei sei es das erste Mal zu seinem Bruch mit der Amtsführung gekommen. Später sei das Problem nicht mehr bei den Aufsichtsbehörden angesprochen worden, weil die Fachaufsicht nicht in das TLFV gekommen sei und man auch nicht die Möglichkeit gehabt habe, zur Aufsicht in das Ministerium gehen zu können, ohne dass der Präsident hierüber informiert worden wäre. Andernfalls hätte man anschließend nicht mehr zurück in das TLFV kommen brauchen.

412

413 Zur Zusammenlegung von Auswertung und Beschaffung erläuterte der Zeuge Dr. Helmut **Roewer**, dass die Aussagen des Herrn Wießner für ihn zum Teil schwer verständlich seien. Im Jahr 1995 habe das TIM eine Anweisung gegeben, wie das TLfV umzustrukturieren war. Die Behörde sei von einer Vierabteilungsstruktur auf eine Dreiabteilungsstruktur reduziert worden und habe dann eine Struktur eingenommen, die der des BfV zwischen 1965 und 2007 entsprochen habe. Das BfV habe 2007 diese Struktur aufgeben und eine einnehmen müssen, die etwa dem entsprochen habe, was Herr Gasser vorgeschlagen habe. Diese Struktur gebe das BfV allerdings jetzt wieder auf. Der Hinweis der Auflösung von Beschaffung und Auswertung sei unzutreffend. Der eigentliche Inhalt dieser Struktur, die das BfV gehabt habe und die sie nachgeahmt hätten, sei der, dass unterhalb der Fachsparten Rechtsextremismus, Linksextremismus und Ausländerextremismus die Zweiteilung in Beschaffung und Auswertung erst einsetze. In all diesen drei Referaten – Rechtsextremismus, Linksextremismus und Ausländerextremismus – habe es daher sowohl Beschaffer als auch Auswerter gegeben. Beide Sorten von Mitarbeitern hätten dem jeweiligen Referatsleiter unterstanden. Diese Gliederung sei seiner Ansicht nach zwar sinnvoll, aber nicht so wichtig, wie es manchmal dargestellt werde, denn gute Leute könnten in jeder Gliederung arbeiten, nicht so gute in keiner. Der Zeuge MinDirig a.D. Bernd **Hillmann** fügte hinzu, dass diese Umstrukturierung des TLfV auch in anderen Ländern zur Kenntnis genommen worden und auf ein großes Sachinteresse gestoßen sei. Die Rückmeldungen seien teils zustimmend, aber überwiegend ablehnend gewesen. Der Zeuge Heinrich **Neisen** wies die Anschuldigung des Herrn Wießner, es habe damals keinen Quellenschutz gegeben, zurück. Er meinte, dass es damals noch einen Quellenschutz gegeben habe, was heute nicht mehr der Fall sei. Er könne die Aussagen von Zeugen, wonach in der Amtszeit des Herrn Dr. Roewer die V-Leute quasi direkt ins Haus marschiert seien und deren Identität neben dem V-Mann-Führer auch anderen Leuten bekannt gewesen sei, nicht bestätigen.

414 Der Zeuge Jürgen **Zweigert** trug – teilweise im Widerspruch zu dem oben Gesagten – vor, dass seiner Ansicht nach am Anfang Beschaffung und Auswertung getrennt gewesen seien und irgendwann in einer Abteilung – unter Beibehaltung der Aufteilung in verschiedene Referate – zusammengelegt worden seien. Wann diese Zusammenlegung stattgefunden und über welchen Zeitraum diese bestanden habe, konnte der Zeuge nicht genau sagen und meinte, dass dies nur für einen Teil des Zeitraums von 1994 bzw. 1995 bis 2001 gelte. Der organisatorischen Maßnahme maß der Zeuge keine große Bedeutung bei, da ohnehin noch eine räumliche Trennung vorhanden gewesen und eigentlich alles genauso abgelaufen sei, wie sonst auch. Im Prinzip habe sich dadurch nichts geändert, nur dass „das Kind einen anderen Namen“ gehabt habe. Zur Zusammenarbeit zwischen Beschaffung und Auswertung

erläuterte der Zeuge, es habe von der Auswertung immer wieder Anregungen bzw. Rückkoppelungen in der Art gegeben, dass zu dem und dem Bereich irgendetwas nachgefragt worden sei, falls von der jeweiligen Quelle dazu möglicherweise etwas habe gesagt werden können. Gefragt, ob es unter den Mitarbeitern Gespräche gegeben habe, etwa zur Einordnung und Überprüfung der Quelleninformationen, gab der Zeuge Jürgen **Zweigert** zu bedenken, dass sich die Mitarbeiter natürlich gekannt hätten, aber man aus Sicherheitsgründen nicht über die Quellen gesprochen habe. Sie hätten insofern – trotz „Zusammenlegung“ von Beschaffung und Auswertung – nicht zusammen an einem Tisch gesessen. Eine Trennung sei auf jeden Fall da gewesen.

Der Zeuge Hans-Werner **Martin** bekundete, zu seiner Zeit als Abteilungsleiter der Auswertung im TLFV von 1993 bis 1995 habe eine strikte Trennung zwischen Beschaffung und Auswertung vorgeherrschet. Die unterschiedliche Tätigkeit dieser beiden Bereiche beschrieb der Zeuge anhand eines Puzzles: während Beschaffer die Puzzleteile zusammentragen, würden die Auswerter diese zu einem Bild zusammensetzen. Sämtliche Sachvorgänge bekämen ein Aktenzeichen. Die Akten seien nach Parteien, Gruppierungen und Art und Weise klassifiziert. Zudem müsse man innerhalb der Beschaffung zwischen Ermittlern, die Erkenntnisse und Unterlagen von Polizei und Justiz sammeln, und V-Mann-Führern, die sich auftragsgemäß mit ihren Quellen treffen und diese abschöpfen, unterscheiden. Damit die Auswertung zu einer belastbaren Analyse bzw. im Idealfall sogar zu einer Prognose kommen könne, erteile sie Beschaffungsaufträge, um fehlende Puzzleteile, also bestimmte Erkenntnisse neu zu erlangen oder zu vertiefen. Für derartige Beschaffungsaufträge habe es Formulare gegeben. Der Beschaffer – etwa der V-Mann-Führer – befrage seine Quelle und fertige davon einen Quellenbericht an, der dem Auswerter vorgelegt werde. Der Beschaffer nehme selbst weder eine Auswertung vor, noch würden ihm Ergebnisse der Auswertung mitgeteilt, da hierdurch die Originalität der Quellenmeldung verfälscht wäre. Der Auswerter wiederum fertige anhand des Quellenberichtes einen Auswertungsvermerk, welcher – da quellengeschützt – geheim sei und im Amt verbleibe. Insoweit habe es einen regen Austausch zwischen Beschaffung und Auswertung gegeben. Nichtsdestotrotz sei das operative Geschäft alleinige Sache der Beschaffungsabteilung gewesen, in die sich die Auswertung nicht eingemischt habe. Wenn seitens der Auswerter ein Informationsbedarf geäußert worden sei, sei es der Beschaffung überlassen geblieben, wie sie die betreffende Information erlange. Der Zeuge gab diesbezüglich zu bedenken, dass es für die fachlich-methodische Freiheit der Auswertung geboten sei, dass der Auswerter die Quelle nicht kenne, da andernfalls die Objektivität der Auswertung gefährdet sei. Es gelte die eiserne Regel „Kenntnis nur, wenn nötig“, nach der sich der Zeuge immer gerichtet habe. Aus diesem Grund trügen die Quellen

415

in den ihm vorgelegten Berichten der Beschaffung drei- oder vierstellige Nummern. Er könne sich nicht an Namensbezeichnungen von Quellen, wie etwa „Otto“, erinnern.

416 Auf die Frage hin, wie man sich die Auswertertätigkeit vorzustellen habe, berichtete der Zeuge D. **W.**, über öffentlich zugängliche Quellen habe man die Ansätze herausgesucht, die im Zusammenhang mit Thüringen und dem Beobachtungsobjekt stünden. Darüber hinaus gebe es Observationsberichte, Polizeiberichte, z. B. von Veranstaltungen, und Ermittlungsberichte. Der Auswerter habe dann solche Daten entsprechend umgesetzt und dahingehend analysiert, wohin „das Schiff fahre“, welche Absichten die Organisation bezogen auf den Freistaat habe, welche Netzwerke oder Verbindungen es zu benachbarten Ländern gebe, welche Personen eine Rolle spielten usw. Diese Analyse sei über den Referatsleiter dem Abteilungsleiter übergeben worden, eventuell auch anderen Landesbehörden für Verfassungsschutz und dem BfV, wenn es Berührungspunkte gebe. Zur Zusammenarbeit der Beschaffung und der Auswertung befragt, gab der Zeuge D. **W.** an, die Auswertung steuere die Beschaffung. Die Auswertung habe schriftlich Aufträge an die Beschaffung formuliert, die dann abgearbeitet worden seien. Irgendwann sei dann der Auftrag erledigt oder die Auswertung habe nachgesteuert. Von daher habe es eine Wechselwirkung gegeben und es seien regelmäßig Arbeitstreffen abgehalten worden. Der Zeuge erinnerte zudem daran, dass es auch Zeiten gegeben habe, in denen sich die Auswertung und die Beschaffung in einer Abteilung befunden hätten. Ob es damals eine Dienstanweisung gegeben habe, könne er nicht sagen. Im Jahr 1992 habe es nur das Verfassungsschutzgesetz gegeben und man habe sich für die Arbeit der Beschaffung und der Auswertung an den Vorschriften des BfV entlanggehangelt, bis dann sukzessive Dienstanweisungen erlassen worden seien. Ziele des Verfassungsschutzes ergäben sich aus § 2 des Verfassungsschutzgesetzes, die in der Regel deckungsgleich seien mit Zielen der Politik.

417 Der Zeuge Mike **Baumbach** erläuterte auf Nachfrage, das Referat Forschung und Werbung sei auf Anordnung des Herrn Dr. Roewer aufgelöst und die Mitarbeiter auf die einzelnen Referate aufgeteilt worden. Dadurch seien Auswertung und Beschaffung für einen längeren Zeitraum auf Referatsebene zusammengelegt gewesen. Es habe damals viele Besprechungen zwischen Auswertung und Beschaffung gegeben. Eine explizite Aufforderung, Quellen zu befragen, sei nicht notwendig gewesen, weil das Abschöpfen von Quellen automatisch dazugehöre. Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** bemerkte, zu dem Zeitpunkt 1997/98 sei Herr Wießner bereits sein Stellvertreter gewesen. Dies könne nur bedeuten, dass das Forschungs- und Werbungsreferat des Herrn Wießner bereits aufgelöst gewesen sei.⁵⁰

⁵⁰ Vgl. hierzu auch Rn. 450.

Wenn Herr Dr. Roewer mit einer Person nicht mehr klar gekommen sei, habe er dessen Referat aufgelöst.

(dd) Das Referat 25 – „Sammelreferat“

Nach übereinstimmender Aussage der Zeugen D. **W.** und A. **S.** sei im Jahr 1996 das der Abteilung 2 zugehörige Referat 25 gegründet worden. Der Leiter des Referats 25 sei Stefan S. gewesen, der ein sehr gutes und vertrauensvolles Verhältnis zum damaligen Präsidenten des TLFV, Dr. Roewer, gehabt habe. Die Zeugin A. **S.** gab an, sie habe Herrn S. als freundlichen Referatsleiter empfunden, dem allerdings Führungserfahrung gefehlt habe. Die Zeugen D. **W.** und A. **S.** erläuterten, das Referat 25 sei gegründet worden, um Konzepte zu entwickeln, wie man gewaltbereite Jugendliche – egal ob von links oder rechts – auffangen könne, um zu verhindern, dass diese in extremistische Szenerien abdriften. Diesen Ansatz habe der Zeuge D. **W.** durchaus kritisch gesehen und dies auch mündlich gegenüber dem Referatsleiter geäußert. Auf die Frage, ob solche eher sozialpädagogischen Aufgaben zum gesetzlichen Auftrag des Verfassungsschutzes gehörten, antwortete der Zeuge, wenn man das ThürVerfSchG entsprechend interpretiere, sei die Prävention eine der Aufgaben des Verfassungsschutzes. Die Zeugin A. **S.** sagte dagegen aus, dass die Beschäftigung mit Sachbeschädigungen wie Graffitis nicht in den gesetzlichen Auftrag des Verfassungsschutzes falle. Die Erfüllung dieser Aufgabe habe sich dann auch nicht so erfolgreich gestaltet, wie sich dies die Amtsleitung damals erhofft habe. Ob das Konzept fertiggestellt oder gar praktisch umgesetzt wurde, konnten die Zeugen D. **W.** und A. **S.** nicht sagen. Der Aufgabenbereich des Referats 25 habe sich im Laufe der Zeit verschoben und sei der Zeugin A. **S.** zufolge zu einer Art Sammelreferat geworden, das u. a. auch Scientology zu bearbeiten hatte. Der Zeuge D. **W.** gab an, er habe sich schwerpunktmäßig mit Scientology befasst und habe zusätzlich bezogen auf die DVU eine klassische Auswertungstätigkeit ausgeübt. Auf die Frage, was die Scientology-Organisation im Referat 25 zu suchen habe, gab der Zeuge an, diese habe als Beobachtungsobjekt eine Rolle gespielt. Man habe sich überlegt, wo sie am besten hineinpasste, sie sei ja weder links noch rechts, auch keine Spionage. Es sei der Entschluss gefasst worden, sie im Bereich des Referats 25 anzusiedeln.

418

(ee) Das Referat 24 – Forschung und Werbung

Der Zeuge Mike **Baumbach** sagte aus, das Referat 24 habe zu seiner Zeit Mitte der 1990er-Jahre aus lediglich zwei Mitarbeitern bestanden, namentlich aus ihm als Mitarbeiter und aus seinem Referatsleiter, Herrn Wießner. Im Rahmen dieser Tätigkeit habe er ein eigenes Büro im Dienstsitz Erfurt gehabt und sich einen Stahlschrank mit Herrn Wießner geteilt. Seine

419

Aufgabe habe darin bestanden, die Forschungsmaßnahmen zu betreiben, d.h. die Werbung vorzubereiten, welche dann u. a. durch Herrn Wießner durchgeführt worden sei. Es habe einige Forschungs- und Werbungsmaßnahmen in der rechten Szene in Jena gegeben. Der Zeuge bestritt jedoch, dass zu Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe oder Wohlleben Forschungsmaßnahmen durchgeführt worden sind. An konkrete Namen könne er sich nicht mehr erinnern. Zu Forschungs- und Werbungsmaßnahmen in Jena im Zeitraum 1997/98 befragt, sagte der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** aus, er wisse es nicht, könne aber nicht ausschließen, dass es derartige Vorhaben gegeben hat. Als die Observationen des Böhnhardt begonnen hätten, habe es jedenfalls keine Einsatzkräfte für derartige Maßnahmen gegeben. Man habe in den Jahren 1996/97 keine Quelle in Jena gehabt.

- 420 Auf Vorhalt, der Zeuge Mike **Baumbach** habe vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss ausgesagt, ein Dienstzimmer in Jena besessen zu haben, beteuerte der Zeuge, dies sei falsch wiedergegeben worden, denn er habe angegeben, dass aufgrund einer Maßnahme – die mit der Observation des Uwe Böhnhardt nichts zu tun gehabt habe – die Möglichkeit bestanden habe, ein Zimmer im Bereich der PD Jena zu nutzen. Dies sei kein Dienstzimmer gewesen, welches das TLfV dauerhaft hätte nutzen können. Diese Maßnahme habe sich nach dem Jahr 2000, irgendwann um 2004/06 ereignet. Vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss hatte der Zeuge am 21. Februar 2013 in Bezug auf die Ermittlungen zu Böhnhardt im Jahre 1997 geäußert, er habe einen Dienstsitz in Jena gehabt und in der Dienststelle in Erfurt dann seine Vermerke geschrieben. Auf die Frage, welche Bedeutung die in den Akten des Referats Forschung und Werbung vorzufindenden Vermerke „Übergabe an LfV“ zu bedeuten haben, wenn es sich um eigene Akten des TLfV handelt, sagte der Zeuge aus, er wisse dies nicht. Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** gab auf Nachfrage an, er könne es sich nicht vorstellen, dass Herr Baumbach im Zeitraum 1997/98 ein ihm zugewiesenes Dienstzimmer in der PD oder KPI Jena gehabt habe. Es sei vorstellbar, dass es eine Möglichkeit gegeben habe, vor Ort einen Bericht zu schreiben, doch möglicherweise sei der Begriff „Dienstzimmer zugewiesen“ falsch interpretiert worden.

(ff) Die Observationsabteilung

- 421 Der Zeuge Mike **Baumbach** beteuerte, zu Beginn der Tätigkeit im TLfV im September 1992 habe eine besondere Aufbruchstimmung bestanden. Zwischen „Ossis“ und „Wessis“ habe es keine Verständigungsprobleme gegeben, die die Ermittlungen in irgendeiner Form behindert hätten. Gleichwohl habe sich der Zeuge andere operative Möglichkeiten erhofft. Über die Jahre betrachtet, habe sich das TLfV zunehmend zu einer Verwaltungsbehörde entwickelt, was die operative Tätigkeit sehr stark eingeschränkt habe.

Der Zeuge M. **A.** sagte aus, er sei zwischen 1992 und November 1998 und seit Ende 2001 im TLFV im Bereich der Observation tätig gewesen bzw. wieder tätig. Vorher habe er beim Zoll gearbeitet und habe mittlerweile an insgesamt 60 Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen. Hinsichtlich der Organisation der Observationsabteilung gab der Zeuge an, es habe insgesamt vier Observationsreferate für Rechts, Links, Ausländer und Spionage gegeben. Die Observanten seien auf diese Referate aufgeteilt worden. Referatsleiter im Bereich Rechts sei Herr Schrader gewesen. In dieser Funktion habe Herr Schrader auch an Außeneinsätzen teilgenommen, um die Dienstaufsicht auszuüben. Das gehöre zu den Aufgaben eines Referatsleiters. Da eine einzelne Observation nicht mit vier oder fünf Einsatzkräften zu bewältigen sei, hätten die Referate Links und Rechts sowie die Referate Ausländer und Spionage in der Regel zusammengearbeitet. Bei größeren Lagen mit entsprechend höherem Personalbedarf habe man auch mitunter alle Referate zusammengezogen und daraus eine Gruppe gebildet. Er selbst sei im Observationsteam Links gewesen, sei jedoch auch bei Observationen von Zielpersonen im Bereich Rechts eingesetzt worden. Auf die Frage, warum es überhaupt eine derartige Aufteilung der Referate gab, wenn man in der Regel sowieso für Einsätze zusammengezogen wurde, antwortete der Zeuge, dies könne er nicht sagen, das sei eine Entscheidung des Behördenleiters, Herrn Dr. Roewer, gewesen. Davor und danach sei dies anders gewesen. Im Übrigen unterscheide sich die Observation in den Referaten lediglich nach dem Klientel und deren Bewegungsbild. Eine besondere Ausbildung oder Spezialisierung für einen Bereich sei nicht notwendig, denn es handle sich stets um Observationen allgemein. Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** berichtete übereinstimmend, es seien bei umfangreichen Observationsmaßnahmen regelmäßig die Referate zusammengezogen worden.

Zur Vorbereitung einer Observation sei dem Zeugen M. **A.** zufolge im Vorfeld ein Ermittlungsauftrag ausgegeben worden, um Informationen über die Zielperson zu sammeln und eine Art Dossier zu erstellen. Daraus werde ein Ermittlungsbericht gefertigt, der an die Auswertung gehe, die daraus den Observationsauftrag fertige. In dem Observationsauftrag würden sich daher Angaben zum Alter, Wohnsitz, Fahrzeuge, Kontaktpersonen wiederfinden. Die Observationskräfte würden dann bei Erteilung des Observationsauftrages diese Informationen in schriftlicher Form erhalten. Dies habe den Vorteil, dass man sich die Dinge nicht selbst zusammensuchen müsse, wenn man mit der eigentlichen Observation beginnt. Bei bestimmten Aufträgen gäbe es zudem spezielle Vorgaben oder Anforderungen, die vom Referatsleiter erteilt würden. Sämtliche Unterlagen (Ermittlungsauftrag, Ermittlungsbericht, Observationsauftrag und Observationsbericht) gingen an die Auswertung. Bei den Observanten verblieben die Duplikate.

- 424 Der Zeuge Mike **Baumbach** führte auf Nachfrage zur Herstellung von Fotoaufnahmen aus, neben der fotochemischen Entwicklung gebe es auch die Möglichkeit, einen Videoprint zu machen. Es werde mit einer Videokamera aufgenommen und ähnlich einem Polaroid läge das Bild innerhalb von 30 bis 45 Sekunden vor und könne dupliziert werden. Es sei vieles mit Video gemacht worden, weil es verfügbarer gewesen sei und ein bewegtes Bild von der Wahrnehmung her besser sei. Das TLFV habe über ein eigenes Fotolabor verfügt, doch er könne nicht sagen, ob sämtliche Fotos dort entwickelt worden seien oder aber ob dies auch teilweise ausgelagert worden sei.
- 425 Zum Aufgabenbereich der Observation gehöre nach Aussage des Zeugen M. **A.** auch die Quellenüberprüfung. Es sei gang und gäbe, Quellen auf ihre nachrichtendienstliche Ehrlichkeit hin zu überprüfen. Eine Quellenüberprüfung sei auch eine Observation. So habe man beispielsweise zu Dokumentationszwecken Bildbände angefertigt oder es seien auch Treffen mit Quellen überwacht worden. Daher wisse er auch, dass Tino Brandt ein V-Mann war. Dies tangiere nicht den Quellenschutz. Das Referat Observation habe grundsätzlich mit Quellen zu tun. Auf Nachfrage bekundete der Zeuge, er habe nicht das Gefühl gehabt, dass es in seinem Bereich eine „undichte Stelle“ gegeben hat und Quellen vorgewarnt worden sind.⁵¹ Eine derartige Vermutung hätte er in schriftlicher Form seinem Vorgesetzten gemeldet.
- 426 Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** sagte auf Nachfrage aus, es würden im Vorfeld von Forschungs- und Werbungsmaßnahmen Observationen durchgeführt. Dies geschehe auf Anfrage der Forschungs- und Werbeabteilung und auf Anordnung des Referatsleiters für den Observationsbereich. Der zeitliche Rahmen hänge von der Zielperson und der Auftragsgestaltung ab. Ziel sei es, im Rahmen der Forschung und Werbung ein Personen- und Bewegungsbild zu erstellen, um zu prüfen, ob die Person für den Verfassungsschutz von Nutzen sein kann. Daher würden im Bereich der Forschung und Werbung nicht nur Observationsmaßnahmen, sondern auch Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt. Dabei würden alle möglichen Dinge einer Person, deren Stärken und Schwächen, körperliche Merkmale usw. eruiert.
- 427 Mit Uwe Böhnhardt habe der Zeuge M. **A.** schon einmal im Rahmen eines zusammengewürfelten Observationsteams zu tun gehabt. Man habe auch dessen Lebensgewohnheiten feststellen sollen. Das sei irgendwann in der Zeit zwischen 1992 und 1997 gewesen. Er könne sich auch an eine Observation des Kapke erinnern. Auch Tino Brandt sei schon mal

⁵¹ Zum Verdacht der unbefugten Weitergabe von Informationen über gegen Tino Brandt gerichtete Ermittlungsmaßnahmen vgl. Rn. 834ff.

observiert worden. Die Namen Mundlos und Zschäpe seien ihm geläufig gewesen. Er wisse aber nicht, ob diese auch observiert wurden.

(gg) „G-10“-Abteilung

Die Zeugin P. Hö., die von November 1994 bis August 2001 für die Bearbeitung von G-10 Maßnahmen zuständig war, erläuterte die rechtliche Ausformung einer G-10 Maßnahme. Hierbei handele es sich um eine Beschränkungsmaßnahme nach dem Gesetz zu Art. 10 GG (G-10 Gesetz). Der Verfahrensablauf stelle sich wie folgt dar: die Fachabteilung unterbreite einen Vorschlag zur Durchführung einer G-10 Maßnahme, den sie, die Zeugin, prüfe. Sie formuliere einen entsprechenden Antrag, der vom Präsidenten unterzeichnet werde. Der Antrag gehe dann an das TIM und schließlich zur G-10 Kommission des Landtags, welche der Beschränkungsmaßnahme zustimme oder diese ablehne. Wenn die Zustimmung erteilt werde, erstelle das TIM eine Anordnung, die dem TLFV zugeleitet werde. Die Zeugin bekomme dann diese Anordnung und leite diese an den Netzbetreiber weiter, der den betreffenden Anschluss aufschalte, sodass das TLFV „mithören“ könne. Die Auswertung der Mitschnitte werde dann von Mitarbeitern des entsprechenden Fachreferats, z. B. Rechtsexterminismus, durchgeführt. Die G-10 Abteilung selbst habe neben ihr über kein weiteres Personal verfügt. Sie selbst sei Volljuristin, was Voraussetzung für die Prüfung von G-10 Anträgen sei. Die G-10-Stelle habe sich in einem gesondert gesicherten Raum befunden, zu dem neben ihr jedoch zeitweise auch Referatsleiter Zugang hatten.

428

(c) Leitung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz unter Dr. Helmut Roewer

(aa) Ernennung Dr. Helmut Roewers zum Präsidenten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

(α) Bewerbung und Qualifikation Dr. Helmut Roewers

Nach eigenen Aussagen habe der Zeuge Franz **Schuster** wenig mit der Ernennung Dr. Roewers zum Präsidenten des TLFV zu tun gehabt, da sich der Zeuge zu dieser Zeit bereits „auf dem Absprung“ befunden habe. Im Vorfeld habe der Zeuge die Arbeit des TLFV begutachtet und sei im Jahr 1993 zu dem Ergebnis gekommen, den damaligen kommissarischen Präsidenten Harm Winkler abzulösen. Diese Entscheidung sei aber mit der Maßgabe erfolgt, ihm nicht zu kündigen, sondern eine anderweitige Verwendung zu suchen, bei der er viel besser aufgehoben wäre, als dies bis dato der Fall gewesen sei, und seiner Ausbildung

429

entsprechend hätte tätig sein können. Als das dann abgeschlossen gewesen sei mit dem Beschluss, es werde nun eine Versetzung des Herrn Winkler stattfinden und ein Nachfolger gesucht, da sei für ihn zunächst einmal der Vorgang fürs Erste abgehakt gewesen, weil er gewartet habe, welche Person das Amt übernehme. Herr Winkler sei ja noch im Amt gewesen und habe weitergearbeitet. Zu dem Zeitpunkt habe der Zeuge keinen Herrn Dr. Roewer oder jemand anderen, der dafür infrage gekommen wäre, gekannt. Deshalb habe für ihn in dem Augenblick kein großer Handlungsbedarf bestanden. Der Zeuge Prof. Dr. Michael **Lippert** bestätigte, dass Herr Schuster einige Monate nach dessen Amtsantritt im Spätsommer 1992 einen Besuch im TLfV gemacht und mit den Mitarbeitern gesprochen habe. Dabei habe dieser festgestellt, dass im TLfV eine gewisse Unsicherheit der Mitarbeiter im Hinblick auf den damaligen kommissarischen Leiter bestanden habe. Man habe sich zunächst entschlossen, neue Abteilungsleiter in das Amt zu holen und später habe man sich dann entschieden, Herrn Winkler als Leiter des TLfV abzulösen und in das TIM zu versetzen.

430 Der Zeuge Franz **Schuster** führte des Weiteren aus, er habe Dr. Roewer weder gesucht noch gefunden, sondern dieser habe sich etwa im Januar 1994 selbst bei ihm gemeldet, ohne dass der Zeuge ihn vorher gekannt habe oder ihn eingeladen hätte. Dr. Roewer habe sich angemeldet, er wolle mit ihm über das Thema TLfV sprechen und ihm mitgeteilt, dass er an der fraglichen Stelle interessiert sei. Der Zeuge wisse nicht, wer Dr. Roewer empfohlen habe, nach Thüringen zu kommen. Er habe mit ihm daraufhin kein detailliertes Gespräch geführt, sondern ihn als Besucher empfangen. Deshalb hätten sie auch nicht über die fragliche Stelle gesprochen, sondern er habe sich nach Dr. Roewers Tätigkeit im BMI erkundigt. Zum Abschied habe Dr. Roewer gemeint, er wolle sich das mit der Bewerbung noch einmal überlegen und noch mit anderen Leuten – mit welchen könne der Zeuge nicht sagen – über Thüringen reden, bevor er entscheide, sich zu bewerben. Aus diesem Grund sei es für den Zeugen noch völlig offen gewesen, ob sich Dr. Roewer nun konkret bewerben wolle oder werde. Er hätte jedenfalls Herrn Dr. Roewer nicht „holterdiepolter“ eingestellt. Der Zeuge habe sich aber beim BMI und bei den bayerischen Kollegen über Dr. Roewer erkundigt. Vom BMI habe er erfahren, was Herr Dr. Roewer dort gemacht habe, dass er in und für die Länder schon mal tätig gewesen sei und dass es keine negativen Erfahrungen mit ihm gegeben habe. Aus Bayern habe er erfahren, dass er dort nicht bekannt sei und dass man demzufolge auch keine Erfahrungen mitteilen könne.

431 Im Gegensatz zur Aussage des Zeugen Schuster gab der Zeuge Dr. Richard **Dewes** an, dass er Dr. Roewer weder ausgewählt noch vorgeschlagen habe oder sonst an dessen Ernennung beteiligt gewesen sei. Vielmehr sei sein Amtsvorgänger Franz Schuster für die Ernennung Dr. Roewers zum Präsidenten des TLfV verantwortlich gewesen, denn der Zeuge

habe Dr. Roewer bei seiner Amtsübernahme als Innenminister Ende November 1994 bereits vorgefunden. Außerdem wies der Zeuge darauf hin, dass Dr. Roewer vom BMI zum Land Thüringen abgeordnet worden sei, und mutmaßte, dass sich dies aus einer persönlichen Bekanntschaft zwischen dem damaligen Bundesinnenminister Kanther und dem Ministerpräsidenten Dr. Bernhard Vogel ergeben habe. Der Zeuge gehe davon aus, dass Herr Dr. Vogel den Herrn Kanther gefragt habe, ob er jemanden hätte, den er für diesen Bereich verwenden könnte. Jedenfalls sei der damalige Ministerpräsident Dr. Vogel dem Zeugen gegenüber sehr für eine Versetzung von Herrn Dr. Roewer eingetreten, dieser habe ihn geradezu gedrängt. Der Zeuge Dr. Richard **Dewes** resümierte, dass Dr. Roewer auf Betreiben des damaligen Ministerpräsidenten Dr. Bernhard Vogel in das Amt versetzt worden sei und damit die CDU ihn hergeholt habe.

Der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** sagte aus, dass er nach Thüringen geholt worden sei, um die vom Innenminister festgestellten Mängel des TLfV abzustellen. Das TIM habe im BMI seines Wissens einen Beamten angefordert, der fachlich kompetent, führungsstark und durchsetzungsfähig ist, und seine Vorgesetzten im BMI seien der Meinung gewesen, dass diese Eigenschaften auf ihn zuträfen. Der Zeuge dementierte, dass er über die „FDP-Schiene“ (durch den damaligen Fraktionsvorsitzenden der FDP Kniepert) nach Thüringen als Präsident des TLfV gelotst worden sei. Zu seiner Qualifikation für das Amt des Thüringer Verfassungsschutzpräsidenten befragt, gab der Zeuge an, er sei ein Beamter des höheren Dienstes gewesen, der über erhebliche Erfahrungen im Bereich des Verfassungsschutzes verfügt und als Spitzenkraft auf dem Gebiet gegolten habe. Er sei im BMI sechs oder sieben Jahre Fachaufsicht für den Verfassungsschutz und Mitglied verschiedener informeller Gremien gewesen, sodass er mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder täglich zu tun gehabt habe. Außerdem sei er Dozent an der Schule für Verfassungsschutz gewesen und habe das BVerfSchG kommentiert. Das Referat des BMI, das er geleitet habe, sei zwischen 20 und 30 Personen stark gewesen. Das sei nach dortigen Maßstäben ein besonders großes Referat gewesen. Seine Vorgesetzten im BMI hätten ihn exzellent beurteilt und seien der Meinung gewesen, er solle die Aufgabe beim TLfV übernehmen.

432

Der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** erläuterte des Weiteren, er wisse nicht, wer ihn zum TLfV geholt habe. Er habe sich für diesen Posten nicht beworben. Er erinnere sich nicht daran, mit jemandem gesprochen zu haben, der in irgendeiner Weise befugt gewesen wäre, ihn nach Thüringen zu holen. Der Zeuge bekundete zudem, er sei – er wisse nicht mehr genau wann, es müsse vor diesem Abordnungsgesuch gewesen sein – im BMI angesprochen und zu einem Personalgespräch vorgeladen worden. Dort habe man ihm diesen Sachverhalt vorgetragen. Er meine sich erinnern zu können, anlässlich einer Dienstreise nach Erfurt in anderer

433

Sache, gebeten worden zu sein – aber er wisse nicht, von wem –, bei Minister Schuster oder StS Dr. Lippert vorzusprechen. Auf weitere Nachfrage meinte der Zeuge, er sei während seiner Dienstzeit in Berlin mehrfach dienstlich in Erfurt gewesen. Er habe aber keine Erinnerung, ob er dort mit Kontakten über eine mögliche Stelle im TLfV gesprochen habe. Der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** gab auf Befragung an, ein Schreiben, das am 16. März 1993 – nach Auffassung des Untersuchungsausschusses sehr wahrscheinlich von Herrn Schaper – über den Abteilungsleiter an den StS des TIM übermittelt worden war und das für die Leiterposition im TLfV den Zeugen vorgeschlagen sowie erwähnt hatte, dass der Zeuge Interesse an der Übernahme der Position bekundet hatte, nicht zu kennen. Zu den internen Vorgängen im TIM könne er absolut nichts sagen. Er sei 1993 in Berlin gewesen und könne an Vorgängen in Erfurt nicht beteiligt gewesen sein, die bereits im Zusammenhang mit seiner Bewerbung als Präsident des TLfV stehen sollen. Der Zeuge gab außerdem an, sich an Herrn Schaper nicht (mehr) zu erinnern. Der Zeuge konnte weder bestätigen noch ausschließen, dass er vor dem 16. März 1993 Interesse an der Übernahme der Leiterposition bekundet hatte.

434 Der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper** beteuerte, er habe Herrn Dr. Roewer, bevor dieser nach Thüringen gekommen sei, überhaupt nicht gekannt und sei an dessen Vorschlag nicht beteiligt gewesen. Bevor der Zeuge 1993 Thüringen verlassen gehabt habe, habe er mit Dr. Lippert und Dr. Heuer in Gesprächen die Zukunft des TLfV und des Herrn Winkler erörtert. In diesem Zusammenhang habe ihm Dr. Heuer dann gesagt: „Ja, wenn der StS sich nicht ganz sicher ist, dann wüsste er da noch einen“. Der Zeuge fragte daraufhin: „Ja, wen denn?“ Da habe Herr Dr. Heuer ihm Dr. Roewer genannt bzw. vorgeschlagen. Wie es dann zur Einstellung von Dr. Roewer gekommen sei, wisse der Zeuge nicht mehr. Er sei zu dem Zeitpunkt, als Dr. Roewer eingestellt worden war, nicht mehr in Thüringen tätig gewesen. Die Initiative sei von Herrn Dr. Heuer ausgegangen, der ehemals Abteilungsleiter im BMI gewesen sei und Herrn Dr. Roewer sehr gut gekannt habe. Wenn ein Mann wie Herr Dr. Heuer einen solchen Vorschlag mache, dann sei es nachvollziehbar, wenn ein StS dem gefolgt sei, meinte der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper** abschließend.

435 Der Zeuge Peter **Nocken** bekundete, Dr. Roewer sei im Sommer 1994 nach Thüringen gekommen und der Zeuge habe ihn schon vorher gekannt. Die Entscheidung, ihn nach Thüringen zu holen, müsse das TIM getroffen haben; er wisse aber nicht, wer letztendlich die Entscheidung gefällt habe. Es sei seinerzeit aber offenkundig gewesen, dass Herr Dr. Heuer als ehemaliger MinDir im BMI Dr. Roewer empfohlen haben müsse. Es habe eine Hierarchie im BMI bestanden, aus der diese Empfehlung stamme: Dr. Heuer, Dr. Werthebach, Dr. Roewer. Dr. Roewer sei in der Bundesrepublik als Fachmann für den Verfassungsschutz

bekannt gewesen, der auch den Kommentar zum BVerfSchG geschrieben habe. Er sei aus der Abteilung Innere Sicherheit des BMI, dem Referat zur Fachaufsicht über das BfV, gekommen und habe sich daher mit den Diensten ganz gut ausgekant.

Auf Nachfrage erläuterte der Zeuge Prof. Dr. Michael **Lippert**, sich nicht daran erinnern zu können, im Rahmen des Auswahlverfahrens über Herrn Dr. Roewer einen Aktenvermerk angefertigt zu haben, in dem positive Auswahlkriterien formuliert worden seien. Er selbst habe Herrn Dr. Roewer nicht näher gekannt, bevor dieser Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz geworden sei. Er habe natürlich gewusst, dass dieser Referatsleiter im BMI gewesen war und halte es für möglich, ihn einmal im BMI gesehen zu haben. Aber der Zeuge selbst sei nicht in der Abteilung Innere Sicherheit gewesen und habe weder dienstlich noch persönlich mit Herrn Dr. Roewer zu tun gehabt. Diesbezüglich wurde der Zeuge mit der Darstellung des Buches „Nur für den Dienstgebrauch - Als Verfassungsschutzchef im Osten Deutschlands“ von Dr. Helmut Roewer konfrontiert, wonach der Zeuge zusammen mit Herrn Dr. Roewer im selben Referat im BMI und im „Tiedge-Untersuchungsausschuss“ des Deutschen Bundestages gearbeitet haben soll. Dies bestritt der Zeuge Prof. Dr. Michael **Lippert** und bekundete, in einer anderen Abteilung als Herr Dr. Roewer tätig gewesen zu sein. Er habe jedoch mit der Abteilung des Herrn Dr. Heuer, in der Herr Dr. Roewer Referatsleiter gewesen sei, in einigen Fragen kooperiert. Insoweit habe es ganz dünne Berührungspunkte gegeben. Auch im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss „Tiedge“ habe er keinen Kontakt mit Herrn Dr. Roewer gehabt. Der Zeuge warf Herrn Dr. Roewer vor, mit seinen Aussagen im Buch zu phantasieren. Dieser habe in seinem Buch ein Referat erfunden, das es so nicht gegeben habe. Andere Mitarbeiter in der Abteilung habe der Zeuge Prof. Dr. Michael **Lippert** sehr genau gekannt. Er erinnere sich sehr deutlich an Herrn Dr. Werthebach und Herrn Dr. Heuer. Herrn Dr. Werthebach habe er für Thüringen gewinnen wollen, der habe aber eine Absage erteilt. Mit Herrn Dr. Roewer habe er ein solches Gespräch nicht geführt, an etwaige Werbeversuche oder Ansprachen könne er sich nicht erinnern. Es könne sein, dass Herr Dr. Heuer den Dr. Roewer vorgeschlagen habe, weil er ihn aus der gemeinsamen Zeit im BMI gekannt habe. Einen Auftrag an das BMI, auf die Suche nach geeignetem Personal für die Stelle des Präsidenten des Landesamtes zu gehen, habe er nicht ausgelöst oder selbst ausgeführt. Herr Dr. Heuer hätte einen solchen Auftrag möglicherweise auslösen oder ausführen können, weil er von dort kam, aber dem Zeugen sei das nicht bekannt gewesen. Der Zeuge Prof. Dr. **Lippert** erläuterte, Herr Dr. Roewer sei von der Aus- und Vorbildung her – Tätigkeit im BMI Abteilung Innere Sicherheit als Referatsleiter – natürlich fachlich geeignet gewesen für diese Tätigkeit, jedenfalls von der Schriftform her. Dessen weitere Persönlichkeitsentwicklung habe er nicht prognostizieren können.

436

(β) Entscheidung zur Abordnung und Versetzung in das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

- 437 Der Zeuge Franz **Schuster** führte aus, im Jahr 1994 habe eine Bewerbung des Herrn Dr. Helmut Roewer vorgelegen. Dieser habe seine Unterlagen an das TIM geschickt, für deren Bearbeitung Herr Dr. Heuer zuständig gewesen sei. Eine Stellenausschreibung sei bei einer solchen Position unüblich gewesen. Es habe für das Amt des Präsidenten des TLFV jedenfalls keine anderen Bewerber außer Dr. Roewer gegeben, die sich bei ihm persönlich angemeldet und für den Job interessiert hätten. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge zudem, dass die Versetzung des Herrn Winkler und die Bewerbung von Herrn Dr. Roewer völlig unabhängig voneinander gelaufen seien und nicht in Konkurrenz zueinander gestanden hätten. Bei der personellen Umstrukturierung habe der Zeuge das Ziel verfolgt, qualifiziertes Personal zu gewinnen, das gut miteinander harmoniere. Seine Prämisse sei gewesen, vorerst die Stelle per Abordnung zu besetzen und keine sofortige Einstellung vorzunehmen, um beobachten zu können, wie sich der jeweilige neue Leiter bewähre. Der Zeuge Franz **Schuster** räumte ein, dass die Bewerbungsunterlagen des Herrn Dr. Roewer möglicherweise über seinen Tisch gegangen sein könnten, aber eine Entscheidung des TIM zugunsten des Herrn Dr. Roewer könne er ausschließen, da der Minister selbst nicht befugt gewesen wäre, ihn einzustellen. Hierzu gebe es Regelungen, bis wie weit das Ministerium entscheiden könne und ab wann das Kabinett entscheiden müsse. Bei einer solch wichtigen Frage wie im Fall des Herrn Dr. Roewer, bei der es um die Besetzung der Führungsposition eines wichtigen Amtes gegangen sei, habe das Kabinett entscheiden müssen. Somit habe der Zeuge dessen Bewerbung ohne positive oder negative Stellungnahme an das Kabinett weitergereicht, welches sich mit der Thematik beschäftigt und die Entscheidung getroffen habe. Der Zeuge versicherte, sich nicht bemüht zu haben, Herrn Dr. Roewer einen Job zu vermitteln. Da er ihn nicht genügend gekannt habe, habe er kein positives Votum abgegeben, weil er ohne genügend Informationen niemanden guten Gewissens hätte befürworten können. Aus diesem Grund sei die Bewerbung an das Kabinett weitergeleitet worden, ohne dass eine Empfehlung abgegeben worden sei. Das Kabinett habe sich daraufhin die Bewerbung angeschaut und intensiv darüber beraten. Zu den Beratungsvorgängen des Kabinetts, meinte der Zeuge unter Verweis auf die Rechtsprechung des BVerfG, sich nicht näher äußern zu dürfen. Jedenfalls sei Herr Dr. Roewer nach positiver Kabinettsentscheidung durch das BMI, entsprechend seiner Bedingung zunächst abgeordnet und nicht sogleich versetzt worden. Der Zeuge Franz **Schuster** beteuerte, dass durch die Mitarbeiter seines Amtes alle dienstrechtlichen Vorschriften beachtet worden seien.
- 438 Zum Verfahrensablauf innerhalb seines damaligen Geschäftsbereiches sagte der Zeuge Franz **Schuster** aus, üblicherweise werde eine Zuleitung an das Kabinett zuvor einer Abwä-

gung unterzogen. Was das Ministerium im konkreten Fall im Vorhinein überlegt habe, das kenne er nicht alles, aber es sei bekannt gewesen, dass er zu Herrn Dr. Roewer keinen fachlichen Zugang gehabt habe. Das Abwägungsergebnis des Hauses werde grundsätzlich zunächst dem Minister zugeleitet. Der Minister sehe es sich an, verändere oder unterschreibe, je nachdem. Aber die Vorlage verlasse erst das Haus, wenn der verantwortliche Minister sie abgezeichnet habe. Entscheidend sei, was der Minister unterschreibe und dem Kabinett zuleite, es sei denn, er sei nicht anwesend, denn dann treffe der StS die Entscheidung. Wenn er bei der Entscheidung, den Herrn Dr. Roewer dem Kabinett vorzuschlagen, anwesend gewesen sei, dann sei er sich aber ganz sicher, dass das keine wärmste Empfehlung für das Kabinett gewesen sei. Er könne ausschließen, die Vorlage in der Weise unterschrieben zu haben, dass er die Sache befürwortet habe. Es könne aber auch sein, dass er auswärts, etwa auf einer Dienstreise gewesen sei und die Kabinettsvorlage nicht selbst unterschrieben habe. Wenn dem so sei, dann habe er jedenfalls eine ganz neutrale Zuleitung unterschrieben, er habe es jedenfalls nicht positiv, sondern nur neutral unterschrieben. Mit Sicherheit habe er nicht dazu Stellung genommen, indem er gesagt habe, er sei überzeugt, Dr. Roewer sei der richtige Mann, er empfehle ihn einzustellen. Das mache man nicht, wenn man jemanden nicht genau kenne und der Zeuge habe ihn nicht gekannt, denn er habe in der Zeit zu Herrn Dr. Roewer keinerlei dienstliche Kontakte gehabt.

Nach Angaben des Zeugen Prof. Dr. Michael **Lippert** sei Herr Dr. Roewer ungefähr ab Sommer 1994 in Thüringen gewesen und nach dem Ende seiner Abordnung auch zum Leiter des TLfV ernannt worden. Der Zeuge räumte ein, es sei entgegen seiner ursprünglichen Äußerung nicht zutreffend, dass er an der Ernennung von Herrn Dr. Roewer überhaupt nicht beteiligt gewesen sei. Jedoch habe die Entscheidung zur Ernennung ausschließlich beim Kabinett gelegen. Des Weiteren erläuterte der Zeuge, dass sich die Ernennung in verschiedene, regierungsrechtlich zu beachtende Phasen – in eine Findungsphase, eine Abordnungsphase, eine Entscheidungsphase des Kabinetts und eine Ernennungsphase durch Überreichen der Urkunde – einteilen lasse. In der Findungsphase, die um das Jahr 1993 nach dem Besuch des damaligen Innenministers Franz Schuster im TLfV begonnen habe, habe es aufgrund der Situation des TLfV einen gewissen Druck gegeben, einen Nachfolger für Herrn Winkler zu finden. Dies sei sehr schwierig gewesen, da viele Kandidaten abgesagt hätten. Der Zeuge habe sich dabei u. a. an Herrn Dr. Werthebach und an Herrn Dr. Heuer gewandt. In der Findungsphase habe er mit Herrn Dr. Roewer keine Gespräche geführt. Während der Abordnungsphase habe es dagegen wahrscheinlich Gespräche gegeben. Der Entscheidungsvorgang zur Ernennung sei vom Kabinett verantwortet worden und damit Bestandteil der regierungsinternen Willensbildung. Er sei nicht Mitglied im Kabinett gewesen und könne über diesen Kernbereich der exekutiven Tätigkeit nichts sagen, da dies seiner

439

Auffassung nach gemäß der Rechtsprechung des BVerfG außerhalb der Prüfungskompetenz des Untersuchungsausschusses stehe. Natürlich mache normalerweise ein Ministerium eine entsprechende Kabinettsvorlage; das müsse aber nicht sein. Das könne eine Tischvorlage im Kabinett gewesen sein, alles Mögliche. Er kenne den Vorgang nicht. So eine Kabinettsentscheidung bestehe aus einem formalen Teil, der vom Ressort oder der Staatskanzlei komme, und einem informellen Teil, der Absprachen zwischen den Kabinettsmitgliedern enthalte. Das sei außer seiner Reichweite gewesen. Auch die Vorbereitung für das Kabinett sei Teil dieser regierungsinternen Willensbildung, des Kernbereichs der exekutiven Tätigkeit. Dieser sei ziemlich weit vorverlegt. Natürlich sei der Minister, Herr Schuster, über den Amtsantritt von Herrn Dr. Roewer und dessen neue Tätigkeit unterrichtet gewesen. Der Minister sei nicht in der „Sicherheitslage“ gewesen, aber in der Abteilungsleiterbesprechung. Insofern sei er grundsätzlich unterrichtet gewesen, auch darüber, wie das Ministerium mit dem TLfV umgegangen sei.

440 Auf Nachfrage erklärte der Zeuge Franz **Schuster**, nachdem Herr Dr. Roewer abgeordnet worden sei, habe er ihn natürlich auch getroffen und mit ihm gesprochen, wie etwa anlässlich der „Sicherheitslagen“. Dabei sei auch eine Bewertung der Arbeitsergebnisse erfolgt. Allerdings habe der Zeuge kein einziges Mal ein fachliches Gespräch über die hiesige Arbeit geführt. Er habe mit Herrn Dr. Roewer kein Gespräch bezüglich der „Buchenwald-Randale“ von Neonazis geführt. Nach diesem Vorgang habe es kein reguläres Gespräch gegeben. Der Zeuge bemerkte, dass er vielleicht im Vorübergehen angesprochen worden sei. Er erinnere sich nicht an dienstliche Beratungen mit Herrn Dr. Roewer.

441 Zum Ablauf seiner Ernennung gab der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** an, im Januar 1994 habe der Bundesinnenminister ein Gesuch des Thüringer Innenministers, ihn nach Thüringen im Abordnungswege zu entsenden, zurückgewiesen, weil es ganz allgemein auf eine Tätigkeit beim TLfV gerichtet gewesen sei. Der Bundesinnenminister habe Erfurt mitgeteilt, dass er unkonkrete Abordnungswünsche nicht mehr zu berücksichtigen gedenke. Am 5. April 1994 habe der Zeuge aufgrund eines weiteren Ersuchens des Thüringer Innenministers in Erfurt im Abordnungswege den Dienst als Leiter des TLfV angetreten. Das erwähnte Abordnungsgesuch, das der Bundesinnenminister genehmigt habe, sei auf Abordnung für 3 Monate mit dem Ziel der Versetzung als Präsident des TLfV gerichtet gewesen. Das sei auf einen ausdrücklichen Rat des BMI so erfolgt. Seine Zustimmung zur beabsichtigten Versetzung sei vorbehaltlich der Ernennung zum Präsidenten erfolgt und in den einschlägigen Personalvorgang/Aktenvorgang des BMI aufgenommen worden.

(y) Amtsübernahme als Präsident des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

Zur Amtsübernahme von Dr. Helmut Roewer konnte der Zeuge Harm **Winkler** als dessen Amtsvorgänger nur wenige Angaben machen. Der Zeuge habe damals der Presse entnommen, dass sich der StS veranlasst gesehen habe, dringend einen neuen Verfassungsschutzpräsidenten zu installieren. Warum die Wahl auf Dr. Roewer fiel, konnte der Zeuge nicht beantworten, mutmaßte jedoch, dass dies „auf der politischen Schiene gelaufen“ sei. Der Zeuge habe zwar inoffiziell gewusst, dass Dr. Roewer vorgesehen war, er habe aber nicht gewusst, wann er komme und wann er sein Amt antrete. Es könne aber sein – er habe das Papier nicht –, dass ihn ein „kleiner Schrieb“ so ein oder zwei Tage vorher oder sogar nachher erreicht habe, dass ein Herr Dr. Roewer jetzt Leiter sein soll. Eines Tages sei Herr Dr. Roewer in seinem Dienstzimmer erschienen und habe dem Zeugen gesagt, er sei nun der neue Leiter des TlfV. Dies habe der Zeuge nicht nachgeprüft, zumal er Herrn Dr. Roewer nicht gekannt habe. Er gab an, dass er jedem Nachfolger, der in sein Büro gekommen wäre und gesagt hätte, ich bin der „Neue“ und heiße Roewer, das Amt übergeben hätte, ohne dass der StS oder der Minister zuvor mit ihm darüber geredet hätten. Dann habe der Zeuge dem Herrn Dr. Roewer angeboten, über den Aufbauzustand – das TlfV habe sich zu diesem Zeitpunkt noch im Aufbau befunden – und aktuelle Probleme beim Aufbau zu informieren, was dieser mit den Worten abgelehnt habe, dass er daran kein Interesse habe. Der Zeuge sei daraufhin gegangen. Zur Amtsübergabe sei nichts Schriftliches ergangen. Zu diesem Vorgang bemerkte der Zeuge Harm **Winkler**, dass „da irgendwo das Verständnis“ aufhöre. Das diene sicher nicht der Festigung des Vertrauens in die Sicherheitsdienste, egal wer nun dafür verantwortlich gewesen sei. Das TIM sei genauso verantwortlich für die Sicherheit in größerer Breite wie der Verfassungsschutz. Sein Weggang sei nicht vom TIM aufgefangen worden. Nach der Amtsübergabe sei er aus seinem Dienstzimmer gegangen und habe sich bei dem Personalchef im TIM gemeldet und gefragt, ob sie eine Aufgabe und ein Dienstzimmer für ihn hätten. Er sei bereits zuvor Thüringer Beamter geworden, weil man zu ihm gesagt habe, er müsse Thüringer Beamter werden, wenn er Präsident werden wolle. Da seien die erstmals mit dieser Geschichte konfrontiert gewesen und er habe gesagt, er gehe solange spazieren, bis sie das hätten. Daraufhin sei er drei Tage spazieren gegangen, bis sie eine Stelle für ihn gefunden hätten.

442

Gegen diese Darstellung des Herrn Winkler wandte der Zeuge Prof. Dr. Michael **Lippert** ein, dieser sei so rechtzeitig über die Amtsübernahme durch Herrn Dr. Roewer informiert worden, dass er Zeit gehabt habe, gegen die Ernennung von Herrn Dr. Roewer eine Konkurrentenklage beim Verwaltungsgericht Weimar zu erheben und eine einstweilige Anordnung zu beantragen. Der Antrag sei durch das Gericht abgewiesen worden und auch in der Hauptsache habe Herr Winkler verloren. Das Verwaltungsgericht Weimar habe gesagt, dass der zu

443

Bestellende bestimmte Kriterien erfüllen müsse, die Herr Winkler im Gegensatz zu Herrn Dr. Roewer nicht erfüllt habe. Dieses Urteil sei vor der Kabinettsentscheidung zur Einstellung des Herrn Dr. Roewer ergangen. Erst im Nachhinein sei dann Herr Dr. Roewer die Ernennungsurkunde übergeben worden. Wahrscheinlich sei Herr Winkler von der Abteilung 1 des TIM – Organisation, Personal, Haushalt – über den Amtsantritt des Herrn Dr. Roewer informiert und ins Ministerium versetzt worden. Eine derartige Versetzung in eine andere Behörde sei für einen Beamten eine regelmäßige und alltägliche Sache. Nach Auffassung des Zeugen Prof. Dr. Michael **Lippert** habe es sich um eine ehrenvolle Versetzung gehandelt, da man in der Regel lieber von einer nachgeordneten Behörde in das Ministerium versetzt werde als umgekehrt. Wer damals Abteilungsleiter 1 gewesen sei, wisse er nicht mehr, vielleicht sei es noch Herr Dr. Mölter gewesen, der vom Bayerischen Innenministerium gekommen sei.

444 Der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** bekundete, er sei seit April 1994 im TLfV tätig gewesen. Er sei abgeordnet worden mit dem Ziel der Versetzung und der Zusage der Rückversetzung, wobei Letzteres nicht üblich gewesen sei. Aber das sei bei ihm gemacht worden, weil er ja offenbar ein Beamter gewesen sei, auf den der Bund großen Wert gelegt habe. Er sei drei Monate abgeordnet gewesen. Als am Ende der Abordnung am 5. Juli 1994 die Ernennung nicht stattgefunden habe, sei er für einige Tage nach einem sehr kurzen Sommerurlaub zum BMI zurückgekehrt. Anschließend habe es ein erneutes Abordnungsgesuch aus dem TIM gegeben, das wiederum für 3 Monate befristet gewesen sei, und welches das BMI abgelehnt habe. Erst als das TIM mitgeteilt habe, es brauche für den Versetzungsvorgang wegen einer Konkurrentenklage einige Tage, sei dem erneuten Abordnungsgesuch, diesmal unwiderruflich begrenzt bis zum 15. August 1994, stattgegeben worden. An der strikten Koppelung von Versetzung und Ernennung zum Präsidenten habe das BMI festgehalten. Es sei durchaus nicht klar gewesen, ob er an diesem besagten 15. August 1994 ernannt werde. Er habe sich an diesem Tag telefonisch beim BMI gemeldet und seine Rückkehr angekündigt. Anschließend habe er sein Büro geräumt und seinen Ausstand im „Hopfenberg“ gefeiert. Zu welchem exakten Zeitpunkt und durch wen ihm die Ernennungsurkunde übergeben worden sei, könne der Zeuge nicht sagen, da er an dem besagten Abend betrunken gewesen sei. Er erinnere sich nur daran, die Urkunde am nächsten Morgen besessen zu haben, mutmaßte aber, dass er wenige Augenblicke vor seinem förmlichen Dienstende die Ernennungsurkunde erhalten habe. Eine Übergabe der Amtsgeschäfte von Herrn Winkler an ihn habe nicht stattgefunden. In einem vom Zeugen Dr. Helmut **Roewer** verfassten und an den Untersuchungsausschuss gerichteten Schreiben vom 16. Juli 2012, welches in der 15. Sitzung durch die Vorsitzende verlesen wurde, erklärte der Zeuge Dr. Helmut Roewer hinsichtlich der Übergabe seiner Ernennungsurkunde, der Sachverhalt stelle sich nach eigener Recherche nunmehr so dar,

dass er noch vor Mitternacht am 15. August 1994, vermutlich durch den RD Bermen, gebeten worden sei, vom Hopfenberg ins Ministerium zu gehen. Auf dem kurzen Weg dorthin und wieder zurück habe ihn der damalige MinDir Dr. Heuer begleitet. In einem der Vorzimmer des Ministeriums habe er vermutlich den gelbbraunen Behördenumschlag gegen Quittung ausgehändigt bekommen. In dem Umschlag habe sich seine Ernennungsurkunde befunden. Danach sei er zum Hopfenberg zurückgegangen.

Zur Ernennung von Herrn Dr. Roewer befragt, gab der Zeuge Prof. Dr. Michael **Lippert** an, er habe weder Schreiben verteilt noch in die Jackentasche gesteckt noch Ausstands- oder Einstandspartys besucht. Er habe auch gar nicht gewusst, wo die stattfinden und durch wen. Im Übrigen habe er dazu auch weder Zeit noch Lust gehabt. Er wisse auch nichts von gepackten Koffern. Seiner Erinnerung nach sei die Abordnung ausgelaufen und dann sei eine Ernennungsurkunde da gewesen; diese sei natürlich ausgefertigt worden. Die Urkunde habe die Staatskanzlei hergestellt. Er sei nicht sicher, wer die Ernennungsurkunde unterschrieben habe. Bei Leitern nachgeordneter Behörden, also unmittelbar dem Ministerium nachgeordneten oder oberen Landesbehörden, müsse es der Ministerpräsident sein, er wisse es aber nicht mehr deutlich. Er wisse nur – wenn er sich recht erinnere –, dass der kommissarische Abteilungsleiter 2 damals Herrn Dr. Roewer einbestellt habe, um ihm die Urkunde zu übergeben. Es müsse ein Freitag gewesen sein, als der kommissarische Abteilungsleiter 2 zum Zeugen gekommen sei und ihm mitgeteilt habe, Herrn Dr. Roewer jetzt einbestellt zu haben, dass dieser aber wegen eines Termins keine Zeit habe. Dann habe der Abteilungsleiter 2 bei ihm zum Fenster hinausgeschaut und Herrn Dr. Roewer da herausfahren sehen. Vielleicht sei es eine Durchgangsparty vom Ausstand zum Einstand gewesen oder umgekehrt, man wisse ja nicht, es sei ja anscheinend viel gefeiert worden. Der Abteilungsleiter 2 habe zu ihm gesagt: „Jetzt ist der weg und der kommt Montag wieder und da geben wir ihm die Urkunde“. Da habe er gesagt: „Ja, einverstanden, klar“. Und dann wisse er nicht mehr, wie der die Urkunde bekommen habe. Er glaube, er sei etwas verärgert gewesen über diesen Vorgang und habe dem Abteilungsleiter gesagt: „Schieben Sie es dem über den Tisch rüber“. Denn es sei, vorsichtig gesagt, natürlich doch protokollarisch kein so günstiges Verhalten vonseiten des Herrn Dr. Roewer gewesen. Auf weitere Nachfrage erläuterte der Zeuge, dass die Ausgestaltung einer regulären Amtsübernahme und Urkundenübergabe von der Art der Behörde abhängen. Sie habe auf jeden Fall in einem gewissen, den Zeitumständen geschuldeten bescheidenen Rahmen stattgefunden. Ministeriumsmitarbeiter und hohe Beamte hätten im Ministerium die Urkunde bekommen. Bei den Leitern nachgeordneter Behörden wisse er nicht mehr, wie das gehandhabt worden sei, der Präsident des Landesverwaltungsamts wahrscheinlich bei einem feierlichen Akt auch im Ministerium, die anderen Behördenleiter im Ministerium mit einem Glas Sekt. Demgegenüber gab der Zeuge Harm

445

Winkler an, nachdem Herr Dr. Roewer im Amt erschienen sei und seine Ernennung binnen drei Tagen gefordert habe, was nicht geschehen sei, sei dieser zurückgereist. Der StS Herr Lippert sei ihm daraufhin hinterher gereist und habe ihm im Falle der Umkehr für den nächsten Tag die Ernennungsurkunde versprochen. Dem hat der Zeuge Prof. Dr. Michael **Lippert** widersprochen.

(bb) Wahrnehmung der Amtsgeschäfte durch Dr. Helmut Roewer

(α) Verhältnis zu den Mitarbeitern des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

446 Zur Personalführung des damaligen Präsidenten des TLfV, Dr. Helmut Roewer, führt der „Gasser-Bericht“ (S. 8, 12) u. a. aus:

„Als ungewöhnlich ist es auch anzusehen, dass sich der Behördenleiter nach den Schilderungen überwiegend mit den wissenschaftlichen Mitarbeitern beschäftigte und mit Ausgewählten häufig zwei bis drei Stunden zum Mittagessen fuhr oder mit diesen abends in seinem Dienstzimmer saß und aus einem dort befindlichen Rotweinfässchen Rotwein trank. Ungewöhnlich dürfte auch sein, dass der Behördenleiter öfters auf dem Flur oder in seinem Dienstzimmer mit auf dem Schreibtisch liegenden nackten Füßen angetroffen wurde. Dem Ansehen von Herrn Dr. Roewer schädlich wurde auch seine als einem Behördenleiter nicht angemessene Kleidung empfunden. Des Weiteren wurde von mehreren Befragten angeführt - dies sei in dem Amt ein offenes Geheimnis gewesen -, dass der Behördenleiter zu der Referatsleiterin 23 nicht die gebührende Zurückhaltung im persönlichen Umgang gewahrt habe. Es wurde zudem wiederholt angegeben, dass Herr Dr. Roewer insbesondere in den letzten zwei Jahren keine andere Meinung von Mitarbeitern aus dem Lager der nicht-wissenschaftlichen Angestellten mehr geduldet habe und auf Einwände in der Regel mit dem Argument reagiert habe, ‚dies wird so gemacht, weil ich das so will‘. Auf das Vorbringen der Mitarbeiter sei er nicht eingegangen. Bei der Durchsetzung seiner Anordnungen habe er immer einen drohenden Unterton gehabt und einige Mitarbeiter auch mit abfälligen Bemerkungen versehen, z. B. ‚was wollt ihr Schlapphüte, wir sind in Thüringen und machen das anders‘ oder sie sollten ihre ‚Dackelperspektive‘ aufgeben. Den Personalrat habe er als ‚Lulliverein‘ bezeichnet. (...)

Das Auftreten des Behördenleiters innerhalb und außerhalb des Amtes, der Umgang mit den Mitarbeitern, der Führungsstil, die Disziplinierungsversuche, die Bevorzugung der Gruppe der wissenschaftlichen Angestellten und einzelner Personen sowie die persönliche Beziehung zu einer Mitarbeiterin des Hauses haben sein Ansehen schwer beschädigt. Die diesbezügliche Kritik aus dem Hause ist berechtigt.“

Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** berichtete über die Amtsführung des damaligen Präsidenten des TLfV, Dr. Roewer, die er als „selbtherrlich“ und „menschenverachtend“ bewertete. Das Verhalten Dr. Roewers habe seiner Meinung nach dem Ansehen und der Funktionsfähigkeit der Behörde geschadet. Dr. Roewer sei im Sommer barfuß durch das Amt gelaufen und der Zeuge habe ihn zur Besprechung in dessen Büro zweimal mit nackten Füßen auf dem Schreibtisch vorgefunden. Außerdem sei Dr. Roewer einmal mit dem Fahrrad – er habe gesagt, die Observanten bekämen nun Fahrräder und er müsse diese ausprobieren – auf dem Gang auf und ab gefahren. Der Zeuge konnte sich auch daran erinnern, dass er einmal spät abends von einer Observation zurück ins Amt gekommen sei und Dr. Roewer habe berichten wollen. Als er in dessen Dienstzimmer gekommen sei, hätten dort drei Tische aneinander gestanden und Dr. Roewer habe bei brennenden Kerzen, Rotwein und Käse „wie ein balzender Auerhahn“ zwischen sechs oder sieben Damen gesessen und den Zeugen aufgefordert, von geheimen Dingen zu berichten, was er abgelehnt habe.

Des Weiteren gab der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** an, in seiner Funktion als Personalratsvorsitzender in einen gewaltigen „Krieg“ mit Herrn Dr. Roewer gekommen zu sein. Eine Konversation zwischen Präsident und Personalrat sei nicht möglich gewesen, denn Dr. Roewer habe jede Form von Gesprächen abgelehnt. Sie hätten fast jeden Tag miteinander gesprochen, aber in einer Art und Weise, die man nicht mehr Gespräche habe nennen können. In Angelegenheiten des Personalrats und bei der Einstellung neuer Mitarbeiter habe Dr. Roewer oftmals geäußert, dass diese Dinge den Zeugen nichts angingen und er das Amt führe. Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** berichtete von Vorgängen, bei denen Dr. Roewer von ihm verlangt habe, Personalmaßnahmen zuzustimmen, ohne dass sich der Personalrat damit habe befassen können. In einem Fall habe es sich um die Einstellung einer Verwaltungsangestellten gehandelt, die ein besonderes Verhältnis zu einem Abteilungsleiter gehabt und bei der sich hinterher herausgestellt habe, dass erhebliche Sicherheitsbedenken bestanden hätten. In einem anderen Fall sei es um die Versetzung eines Beamten des gehobenen Dienstes von einer auswärtigen Polizeidienststelle gegangen, bei der der Zeuge darauf bestanden habe, dass die Stellenbesetzung vorschriftsmäßig zuerst intern ausgeschrieben werde. Dr. Roewer habe daraufhin immer nur gesagt, dass den Zeugen dies nichts angehe, sondern er das Amt führe und er nur bis 9:00 Uhr morgens des Folgetages die Bestätigung brauche. Der Zeuge erwähnte zudem einen Brief, den der Personalrat an den seinerzeitigen Innenminister Köckert geschrieben hatte, in welchem Dr. Roewer aus einer offiziellen Besprechung mit den Worten zitiert wurde: „Der Personalrat ist sowieso alles Schnulli, den Personalrat brauche ich nicht, das mache ich ohne Personalrat.“ Dem Zeugen gegenüber habe Dr. Roewer drohend gesagt: „Ich habe im Verhältnis zu Ihnen die besseren Karten. Überlegen Sie sich genau, was Sie machen und was Sie sagen“.

449 Der „Gasser-Bericht“ (S. 8f.) schildert den Konflikt zwischen dem Präsidenten des TLfV und dem Vorsitzenden des Personalrats wie folgt:

„Dem Unterzeichner wurde anfangs der Befragungen von mehreren Mitarbeitern des Amtes dargelegt, dass es keine Gruppierungen oder Lager innerhalb des Amtes gegeben habe oder gebe. Herr Dr. Roewer selbst führte in einem Gespräch an, von Gruppierungen wisse er nichts. Bei den späteren Befragungen wurde dies nahezu von allen eingeräumt - offenbar hatten sich die Fragen herumgesprochen und die bereits gewonnenen Erkenntnisse -, es wurde jetzt aber zum Teil versucht darzulegen, dass es sich lediglich um einen Konflikt zwischen dem Personalrat - und hier insbesondere dem Personalratsvorsitzenden - und dem Behördenleiter gehandelt habe, dessen Auslöser ein Brief des Personalrats an Herrn Minister Köckert gewesen sei. Einige Mitarbeiter des Amtes führten als Gründe der Konflikte seitens des Herrn Dr. Roewer durchgeführte disziplinarische Maßnahmen gegen einen Mitarbeiter des Hauses wegen einer Trunkenheitsfahrt und der Zerstörung eines Dienstkraftfahrzeuges an, wobei der Personalrat diesen Vorfall als weniger gravierend eingestuft haben soll. Des Weiteren habe es Streit zwischen dem Personalrat und Herrn Dr. Roewer gegeben, da der Personalrat einer vorgesehenen Einstellung sowie Beförderungsvorstellungen bzw. Statusveränderungen (Ernennung von wissenschaftlichen Angestellten zu Beamten) nicht habe zustimmen wollen.“

450 Wenn Dr. Roewer ein Problem mit einem Referat gehabt habe, so der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** weiter, sei dieses kurzerhand aufgelöst worden. Dies sei während der Dienstzeit des Zeugen drei Mal geschehen. Im Jahr 1998 habe es z. B. das Referat „Forschung und Werbung“ getroffen. Dessen Referatsleiter, Herr Wießner, sei dann in das Referat des Zeugen als dessen Stellvertreter gewechselt. Nachdem sich der Zeuge erfolglos persönlich an Abgeordnete des Landtags und an die Staatskanzlei gewandt habe, um die Querelen im TLfV aufzudecken, sowie gemeinsam mit dem Personalrat im November 1999 einen Brief an den damaligen Innenminister Köckert geschrieben und darin darum gebeten habe diese Vorgänge zu prüfen, habe ein beispielloses Mobbing begonnen. So habe er sieben, acht Verfahren, Bescheide, Disziplinarverfahren, Strafverfahren, Vorführungen zum Amtsarzt usw. gegen sich erhalten. Als er im Juli 1999 aus dem Urlaub zurückgekommen sei, sei er als Referatsleiter des Bereichs Rechtsextremismus abgesetzt worden, ohne dass jemand mit ihm darüber gesprochen habe. Anfang 2000 sei ihm darüber hinaus Hausverbot erteilt worden. Ab dem 6. Januar 2000 habe er alle paar Wochen insgesamt sieben oder acht Verfügungen erhalten. Aufgrund seiner Suspendierung sei er bis zur Pensionierung im Jahr 2005 bei vollständiger Fortzahlung seiner Bezüge zu Hause geblieben. Mit Herrn Wießner sei in gleicher Weise verfahren worden. Der „Gasser-Bericht“ treffe hinsichtlich der damaligen Zustände im TLfV in großen Teilen zu, sei aber nicht zum Kern des Problems vorgesto-

ßen. Es habe verschiedene „Strömungen“ im Amt gegeben. Die Ursache der Probleme sei die Einstellung der Akademiker gewesen, die in Führungspositionen eingesetzt worden seien, die sie nicht beherrscht hätten. Aus seiner Sicht sei Dr. Roewer ein Mann gewesen, „der fachlich nichts drauf hatte“ und charakterlich „ein Lump“ gewesen sei.

Der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** wies die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zurück. Er könne ausschließen, in der Behörde Fahrrad gefahren zu sein, ein „Candle-Light-Dinner“ abgehalten zu haben etc. Der Untersuchungsausschuss verlas eine Strafanzeige des Zeugen Dr. Roewer vom 16. Juli 2012 gegen die Zeugen Schrader und Wießner wegen Falschaussage vor dem Untersuchungsausschuss. Die Behauptungen der beiden, dass er den Personalrat veranlasst habe, der Einstellung seiner Geliebten zuzustimmen, dass er nachts in der Behörde mit sechs bis sieben Frauen überrascht worden sei und dass er als Ludendorff öffentlich aufgetreten sei, seien falsch.

451

Auf Fragen zu seiner Amtsführung antwortete der Zeuge Dr. Helmut **Roewer**, dass in einer Behörde, wie dem TLFV, welches über „einen ganzen Haufen“ Mitarbeiter verfüge, die Mitarbeiterführung in erster Linie durch Gespräche stattfinde. Das Gespräch zwischen dem Vorgesetzten und dem Mitarbeiter sei für ihn „das A und O“. Deshalb habe er fast mit jedem Mitarbeiter mindestens einmal pro Monat ein intensives Gespräch geführt. Er habe grundsätzlich seinen Mitarbeitern vertraut und bei auftretenden Konflikten das Gespräch gesucht, im Zweifel auch Weisungen erteilt. Dass es zu einer Art Lagerbildung gekommen ist, dementierte der Zeuge und meinte, dass es so etwas nicht gegeben habe. Zugleich merkte er aber an, dass er nie einen Hehl daraus gemacht habe, dass es mit einzelnen Mitarbeitern massive Probleme gegeben habe und dass die Qualität der Mitarbeiter zum Teil zu wünschen übrig gelassen habe und er versucht habe, das zu verbessern. Es sei zudem zu berücksichtigen, dass ihm die Facharbeit ein wichtiges Anliegen gewesen sei und zu seinem Führungsstil auch ein gewisses Tempo gehört habe, was ihm allerdings vom TIM auferlegt worden sei. Diese Dynamik habe er dann auch in die Behörde übertragen und das sei nicht für jeden angenehm gewesen. Im Übrigen sei er als Präsident des TLFV lediglich einmal disziplinarisch tätig geworden, als ein Mitarbeiter volltrunken einen Dienstwagen zu Schrott gefahren habe. Diese Disziplinarmaßnahme habe zu einer gravierenden Auseinandersetzung mit dem Personalrat geführt. Auf Nachfrage zur Einbindung des Personalrats bei der Einstellung neuer Mitarbeiter erläuterte der Zeuge Dr. Helmut **Roewer**, als er das Amt übernommen habe, habe es noch keinen Personalrat gegeben. Er habe dann darauf bestanden, dass einer eingerichtet werde. Die Zusammenarbeit sei zunächst so gewesen, wie er sich das vorgestellt habe. Die Zusammenarbeit sei dann sicher schwieriger geworden, als es Herrn Schrader gelungen sei, in diesen Personalrat zu kommen und dessen Vorsitzender zu

452

werden, weil dieser offensichtlich sehr eigenwillige Vorstellungen gehabt habe. Es sei meistens nur um Schrader selbst gegangen.

453 Auf Nachfrage erklärte der Zeuge Dr. Helmut **Roewer**, er halte es für ausgeschlossen, dass er seinerzeit den Zeugen Friedrich-Karl Schrader angesprochen habe, um ihn ins TLfV zu holen, wie dies die Zeugen Friedrich-Karl Schrader und Peter Nocken ausgesagt hatten. Schrader sei einer der Mitarbeiter gewesen, die vom TIM eingestellt worden seien. Die Zusammenarbeit mit Herrn Schrader sei schwierig gewesen, weil dieser im Verlauf seiner Dienstzeit offensichtlich den Strapazen eines Berufspendlers – der in der Eifel wohnte und in Erfurt Dienst zu tun hatte – nicht mehr gewachsen und oft krank gewesen sei. Er habe Herrn Schrader seinerzeit auch wegen einer Krankheit zum Amtsarzt geschickt. Mit Herrn Schrader sei es zum Konflikt gekommen, als dieser nach Gutdünken vom Dienst weggeblieben sei und er, der Zeuge, eine disziplinarische Untersuchung gegen ihn eingeleitet habe, die dann schließlich zur Ablösung als Referatsleiter geführt habe. 1999 habe er dann das TIM gebeten, gegen Herrn Schrader Disziplinarmaßnahmen zu eröffnen. Bis zum Ende der Dienstzeit des Zeugen Dr. Helmut **Roewer** sei dann ein außerordentlich umfangreiches Disziplinarverfahren wegen vielfachen Abrechnungsbetrugs gegen Herrn Schrader geführt worden, das ein ganzes Regalbrett von DIN-A-4-Akten umfasst habe. Der Zeuge meinte, dass man insoweit auch von Untreue im Amt sprechen könne. Nach der Suspendierung Schraders habe der Zeuge diesem zum Jahreswechsel 1999/2000 Hausverbot erteilt. Nachfolger von Herrn Schrader sei Herr Schäfer gewesen. Warum Herr Schrader letztlich von allen Vorwürfen freigesprochen wurde, wisse der Zeuge Dr. **Roewer** nicht. Er erläuterte, sein Amtsnachfolger habe die Maßnahme des Hausverbots aufrechterhalten und offensichtlich habe Herr Schrader die nächsten fünf Jahre bei vollen Bezügen keinen Dienst gemacht.

454 Der Zeuge Norbert **Wießner** sagte zudem aus, dass er sich über Herrn Dr. Roewer bei der Fachaufsicht beschwert habe und der StS Dr. Krämer sehr interessiert gewesen und nach einer Art Dossier verlangt habe, um Dr. Roewer aus dem Amt zu bringen. Aufgrund des Ablebens von Herrn Dr. Krämer sei nichts aus dem Dossier geworden. Auf Nachfrage zur Aussage des Herrn Wießner erklärte der Zeuge Dr. Helmut **Roewer**, von einem Dossier – das Herr Dr. Krämer laut Wießner haben wollte – wisse er nichts, man hätte ihn ja auch ohne Dossier rausschmeißen können, er sei politischer Beamter gewesen. Er könne sich nicht vorstellen, dass das Gegenstand eines ernsthaften Auftrags gewesen sei. Zu Herrn Wießner erläuterte der Zeuge zudem, der sei einer seiner Untergebenen gewesen. Herr Wießner habe zunächst nicht dem Referat Rechtsextremismus unterstanden, sondern habe so eine Art „Adjutantenfunktion“ bei Herrn Nocken gehabt. Es sei zunächst wohl vorgesehen gewesen, ein Referat Werbung und Forschung zu gründen. Dafür habe es keinen Referatsleiter

gegeben. Herr Wießner sei dort Sachbearbeiter und Herrn Nocken unmittelbar unterstellt gewesen. Die Arbeitsergebnisse seien nicht so überzeugend gewesen, weil neben dem Rechtsextremismus die anderen Extremismusbereiche brach gelegen hätten. Da Herr Wießner für den Bereich Rechtsextremismus fachlich ausgewiesen gewesen sei, sei er dann V-Mann-Führer für diesen Bereich geworden. Diese Umsetzung sei nach Ansicht des Zeugen vernünftig gewesen. Die Forschung und Werbung im Bereich Linksextremismus habe dann Herr Bode mit Erfolg übernommen und im Bereich der Ausländer habe das eine Werbungskolonie des BfV gemacht, weil dieser Bereich extrem schwierig gewesen sei.

Der Zeuge Peter **Nocken** bekundete, dass die Stimmung bei der Amtsübernahme von Dr. Roewer eigentlich recht gut gewesen sei und die Zusammenarbeit erfolgsversprechend begonnen habe. Auch zu der Zeit, als der Zeuge Vizpräsident geworden sei, sei das Verhältnis zu Dr. Roewer, das man als verhältnismäßig gemeinsames Handeln beschreiben könne, noch in Ordnung gewesen. Zur Qualifikation von Dr. Roewer bemerkte der Zeuge, dass dieser zwar die Theorie und das Gesetz gekannt habe, ihm jedoch praktische Erfahrungen im operativen Bereich des Verfassungsschutzes gefehlt hätten. Er glaube, dass Dr. Roewer diese Diskrepanz zwischen seinem theoretischen Wissen und der praktischen Durchführung der Amtsleitung selbst so gesehen habe. Dr. Roewer habe sich durchaus auch um das operative Geschäft gekümmert. Er sei informiert worden und habe auch bestimmte Dinge angeordnet. Wenn der Zeuge eine Vorgehensweise seines Vorgesetzten nicht für richtig gehalten habe, so habe er dies mitgeteilt. Herr Dr. Roewer habe sich meistens jedoch nicht wirklich belehren lassen. Als im Jahr 1996 oder 1997 die wissenschaftlichen Mitarbeiter in das TLfV gekommen seien, habe sich nach Einschätzung des Zeugen Peter **Nocken** Dr. Roewer in seinem Wesen verändert, infolge dessen die Zusammenarbeit zunehmend schwieriger geworden sei. Dem Zeugen selbst seien daraus zwar keine Nachteile entstanden, er sei auf Vorschlag von Dr. Roewer ja auch noch Vizpräsident geworden. Es habe nur das Problem bestanden, dass die in seiner Abteilung arbeitenden neuen Mitarbeiter, Frau Timpel und Herr Schäfer, die noch viel Anleitung benötigt hätten, ihn als Abteilungsleiter umgangen und sich direkt an Dr. Roewer gewandt hätten. Dieser habe die Mitarbeiter auch nicht zu ihm als Abteilungsleiter zurückgeschickt, sondern die Dinge direkt besprochen. So sei die Hierarchie aufgebrochen worden. Wenn er als Abteilungsleiter dem Referatsleiter eine Anweisung gegeben habe, habe der sich mitunter bei Dr. Roewer beschwert und der Anweisung danach nicht Folge leisten müssen. Das habe den Zeugen Peter **Nocken** schon geärgert und er habe es auch moniert, aber es habe sich nicht geändert. Die Mahnung an die Mitarbeiter, den Dienstweg einzuhalten, sei ebenso wenig erfolgreich gewesen wie eine Beschwerde beim Präsidenten. An den Minister direkt habe sich der Zeuge deswegen aber nicht gewandt. Er habe sich zwar mündlich wegen der Amtsführung von Dr. Roewer an die

455

Staatssekretäre Krämer, Brügggen und Gatzweiler gewandt, jedoch habe das keine Veränderungen zur Folge gehabt.

456 Später sei die Situation dann noch kritischer geworden, insbesondere als Herr Schrader Personalratsvorsitzender geworden sei. Ursprünglich habe Dr. Roewer den Herrn Schrader Mitte der 1990er-Jahre von der Thüringer Polizei in das TLfV geholt, weil sie sich aus dem BMI gekannt hätten. In dieser Zeit sei das Verhältnis zwischen Herrn Dr. Roewer und Herrn Schrader noch in Ordnung gewesen. Die Streitigkeiten im Personalrat, der bereits vor der Zeit von Herrn Schrader geschaffen worden sei, hätten sich eher Ende der 1990er-Jahre zugetragen. Die Konfrontation sei immer härter, strenger und schärfer geworden und habe zu einer schwierigen Situation geführt, bei der die alltägliche Arbeit verhindert oder gefährdet worden sei. Es habe seinerzeit verschiedene Personalmaßnahmen gegeben, die Dr. Roewer habe durchsetzen wollen oder durchgesetzt habe, die der Personalrat nicht mitgetragen habe. So habe etwa Dr. Roewer bei einer Trunkenheitsfahrt eines Mitarbeiters auf einer sofortigen Disziplinarmaßnahme bestanden, statt wie üblicherweise zunächst die strafrechtliche Beurteilung abzuwarten. Durch derartige Fälle sei die Situation immer weiter eskaliert. Schließlich sei Herr Schrader mit Hausverbot und Verfahren überzogen worden, weil er sich schriftlich an den Minister gewandt habe. Der Zeuge Peter **Nocken** sagte zudem, dass es mit Dr. Roewer sehr schwierig gewesen sei, wenn Dinge nicht nach seinen Vorstellungen gelaufen seien. Gefragt nach den Berichten über „Candle-Light-Dinner“ im Landesamt antwortete der Zeuge Peter **Nocken**, er könne nicht sagen, ob diese Geschichten stimmen, er habe das nicht gesehen. Es sei aber nicht das einzige Mal gewesen, dass derartige Berichte vom gemütlichen Beisammensein am Abend kolportiert worden seien. Er glaube auch, Dr. Roewer schon einmal barfuß durch die Zimmer oder Büros laufen gesehen zu haben. Derartige Beobachtungen und Erzählungen habe er mit Staunen zur Kenntnis genommen und man habe sich im Amt gewundert, dass ein Chef einer Behörde sich so verhalte. Er habe aber nicht gemerkt, dass die fachliche Arbeit dadurch beeinflusst worden wäre. Auf den Vorhalt, dass es im TLfV zwei Lager bestehend aus den Personen Nocken, Schrader, Wießner, Elsner einerseits und Roewer, Schäfer, Timpel, Bode, Zweigert andererseits gegeben habe, entgegnete der Zeuge, dass es diese immer wieder kolportierte Lagerbildung nicht gegeben habe. Es habe – resultierend aus dessen Tätigkeit als Personalratsvorsitzender – ein Problem zwischen Herrn Schrader und Herrn Roewer gegeben. In der Sache habe Herr Roewer ihnen nie irgendein Problem gemacht. Zu den beiden Mitarbeitern Zweigert und Bode habe er ein nahezu genauso enges Verhältnis wie zu den anderen V-Mann-Führern gehabt. Herr Zweigert und Herr Bode seien durchaus in sein Vertrauensverhältnis eingebunden gewesen. Zum gleichen Sachverhalt befragt äußerte der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader**, es habe im Amt Strömungen gegeben, aber diese hätten sich im Rahmen der Einstellung

von Akademikern auf Führungspositionen ausgebildet und auch vorrangig mit Konflikten aufgrund dieser Besetzung zu tun gehabt. Der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** gab hierzu an, er kenne eine Lagerbildung im Amt nicht und halte dies für eine Theorie des Herrn Gasser. Allerdings habe es mit einzelnen Mitarbeitern massive Probleme gegeben.

Auf weitere Nachfrage zu seiner Amtsführung erklärte der Zeuge Dr. **Roewer**, das Verhältnis zu Herrn Nocken sei ein ganz normales Arbeitsverhältnis zwischen einem Vorgesetzten und einem leitenden Mitarbeiter gewesen. Herr Nocken habe über viele Jahre praktischer Arbeitserfahrung im Verfassungsschutz verfügt und es habe auch fachliche Auseinandersetzungen gegeben, die jedoch nie einen „unangenehmen Beigeschmack“ gehabt hätten. Er könne sich nicht erinnern, dass das Verhältnis zwischen ihm und Herrn Nocken Auswirkungen auf die Amtsführung bzw. auf die Arbeit des Amtes gehabt habe. Herr Nocken und er hätten sich eigentlich ständig – fast täglich – gesehen und über bestimmte Dinge gesprochen, insbesondere wenn dem einen oder anderen etwas aufgefallen sei, was den Arbeitsbereich des Amtes betroffen habe und sie hätten dann gemeinsam festgelegt, was in diesem Arbeitsbereich passiere oder geschehen solle. Der Zeuge sei deswegen immer wieder auch mit Details in Berührung gekommen, aber nicht unbedingt mit der V-Mann-Führung, sondern viel eher mit den Informationsergebnissen. Die seien für ihn wesentlich entscheidender gewesen, weil er eher darüber zu befinden gehabt habe, welche Informationen das Amt verließen und welche nicht. Sie hätten sich darüber hinaus zur Vorbereitung der wöchentlich im TIM stattfindenden „Sicherheitslagen“ unterhalten. Ab 1997 habe es mit Herrn Nocken insofern Probleme gegeben, als dieser zunehmend ganz erhebliche Gesundheitsprobleme gehabt habe und daher häufig krankheitsbedingt abwesend gewesen sei. Ein Jahr nach dem Ausscheiden des Zeugen aus dem Amt sei Herr Nocken schließlich aufgrund der anhaltenden gesundheitlichen Probleme vorzeitig pensioniert worden.

457

Der Zeuge Prof. Dr. **Lippert** konnte sich daran erinnern, dass Herr Dr. Roewer oder ein Vertreter nicht immer, aber meistens an der „Sicherheitslage“ teilgenommen habe. Sie hätten mit Herrn Dr. Roewer bei der Führung des Amtes engen Kontakt gehabt. Dies sei insbesondere Aufgabe von Herrn Dr. Heuer gewesen, bevor er krank geworden sei und dann von seinem Nachfolger, Herrn Sippel, dem kommissarischen Abteilungsleiter. Man habe nur festgestellt, dass nach dem Kommen des Herrn Dr. Roewer anscheinend in dem Amt eine gewisse Aufwärtsentwicklung in Bezug auf Beschaffung und Auswertung zu verzeichnen gewesen sei. Was der Zeuge von Herrn Dr. Heuer gehört habe, könne als gelungener Start bezeichnet werden. Herr Dr. Roewer habe begonnen zu arbeiten und der Zeuge habe bei Besprechungen, „Sicherheitslagen“ usw. bemerkt, dass etwas mehr Offensive komme. Auf weitere Nachfrage antwortete der Zeuge Prof. Dr. **Lippert**, die Persönlichkeit des Herr Dr.

458

Roewer, die später zu diversen Skandalen in Thüringen geführt habe, kenne er aus seiner Zeit nicht. Herrn Dr. Roewer sei von Anfang an auch bekannt gewesen, dass er einer Dienst- und Fachaufsicht unterstanden habe. Das habe er ihm persönlich bei einer Besprechung ganz am Anfang klargemacht. Er habe ihm gesagt, dass der Weg zum Minister über ihn als StS führe und er dann dafür Sorge, dass ein Mitarbeiter aus dem Ministerium oder er selbst bei dem Ministertermin dabei sei. Das sei üblich. Ob Herr Dr. Roewer beim Minister gewesen sei, könne er nicht erinnern. Jener sei vielleicht bei ihm – dem Zeugen – in Besprechungen gewesen. Er wisse aber keine konkreten Termine und Themen. Er selbst habe aus seinen Besprechungen mit Herrn Dr. Roewer an Herrn Schuster berichtet, bei Morgenlagen und was in der Abteilungsleiterbesprechung gewesen sei.

459 Der Darstellung, dass die persönlichen Befindlichkeiten des Dr. Roewer die Arbeit des TLFV behindert hätten, widersprach der Zeuge Dr. Richard **Dewes**. Er habe während seiner fünfjährigen Amtszeit bis zum Ausscheiden aus dem Amt des Innenministers im Jahr 1999 an Dr. Roewer festgehalten, weil er der Meinung gewesen sei, dass dieser fachlich geeignet sei und seine Arbeit ordentlich mache; jedenfalls habe es keinen sachlichen, fachlichen oder disziplinarischen Grund gegeben, Dr. Roewer zu entlassen.

460 Der Zeuge StS a.D. Arndt **Koeppe**n berichtete, er sei in seiner Funktion als Leiter der StA Erfurt im Zusammenhang mit den Missständen im TLFV, die im „Gasser-Bericht“ dargestellt sind, in das TLFV gefahren und habe sich mit Herrn Nocken eingehend zu diesem Thema unterhalten. Es sei ihm darum gegangen, Auskünfte von Herrn Nocken für das Ermittlungsverfahren zu den Vorgängen im TLFV zu erhalten, für welches die StA Erfurt örtlich zuständig gewesen sei. Im „Gasser-Bericht“ sei insbesondere das Führungsverhalten des damaligen Präsidenten des TLFV kritisiert worden und es habe die Frage der Veruntreuung von Geldern im Raum gestanden. Dem Zeugen wurde seine Aussage vor der „Schäfer-Kommission“ vorgehalten, wonach die Staatsanwaltschaft in dem Zeitraum 1998/1999 froh gewesen sei, Zugang zu dem damaligen Vizepräsidenten des TLFV, Peter Nocken, gehabt zu haben, weil Herr Dr. Roewer „Persona non grata“ gewesen sei. Der Zeuge erläuterte diese Aussage dahin gehend, dass Herr Dr. Roewer ein etwas eigenwilliger Beamter gewesen sei. Er habe viel Kritik auf sich gezogen und sei letztlich für manche unklare Situation in seinem Amt verantwortlich gemacht worden, was letztlich auch zu seiner Ablösung geführt habe. Auf weiteren Vorhalt, dass Herr Dr. Roewer erst ab 2000/2001, nicht zuletzt durch den „Gasser-Bericht“, sehr stark in den Fokus geraten und sehr viel Kritik an ihm laut geworden sei, meinte der Zeuge, es habe sich schon damals abgezeichnet, dass der Herr Dr. Roewer einen sehr schweren Stand gehabt habe. Der „Gasser-Bericht“ sei als Reaktion auf sich verfestigende Gerüchte über Missstände im TLFV erfolgt. Das heiße, der „Gasser-Bericht“ sei

nicht der Beginn, sondern das Ende dieser Entwicklung. Herr Roewer sei schon zu dem damaligen Zeitpunkt 1998/1999 in die öffentliche Kritik geraten. Eine solche Ablösung aus dem Amt gehe nicht von heute auf morgen, sondern dauere längere Zeit. Auf Vorhalt, dass dies nicht zutrefte und es 1998/1999 noch keine öffentliche Diskussion zu Herrn Dr. Roewer gegeben habe, gab der Zeuge an, er als Staatsanwalt und Kollegen hätten zu wissen geglaubt, dass Herr Dr. Roewer möglicherweise fragwürdige Praktiken in der Verwendung des ihm zugewiesenen Geldes übe. Woraus sich das im Einzelnen ergeben habe, könne er nicht mehr rekonstruieren. Aber damals habe es schon heftige Kritiken an Herrn Dr. Roewer, jedenfalls in Justizkreisen und zwar auch außerhalb Geras, wo der Zeuge vor seiner Erfurter Amtszeit tätig war, gegeben. Er, der Zeuge, habe immer wieder bei Veranstaltungen versucht, mit Herrn Dr. Roewer ins Gespräch zu kommen, aber Herr Dr. Roewer sei ein sehr schweigsamer Mensch. Herr Dr. Roewer sei ein sehr einsilbiger Mann und vorsichtiger Verfassungsschützer gewesen, der sich sehr gern bedeckt gehalten und sich nicht sehr bereitwillig geäußert habe. Herr Nocken hingegen sei ein Mann, dem man die eigenen Sichtweisen darstellen könne und der sich in der Lage zeige, das nachzuvollziehen, warum man diese oder jene Frage habe oder dieses oder jenes Problem sehe, was er, der Zeuge, von Herrn Dr. Roewer nicht in dieser Form bestätigen würde.

(β) Auftreten in der Öffentlichkeit

Die Sachverständige Anetta **Kahane** erhob schwere Vorwürfe gegen den damaligen Präsidenten des TLfV, Dr. Helmut Roewer. Sie berichtete über eine Veranstaltung in Jena im Januar 1999, bei der eine Gesprächsrunde zwischen Herrn Jörg Fischer, einem Aussteiger aus der rechten Szene, Herrn Bernd Wagner vom Zentrum für demokratische Kultur, dem Chef des Berliner Büros der Ausländerbeauftragten der Bundesregierung und Herrn Dr. Helmut Roewer stattgefunden habe, an der sowohl linke als auch rechte Gruppierungen teilgenommen hätten. In dieser Veranstaltung habe Dr. Roewer ein problematisches Verhältnis zum Rechtsextremismus offenbart. So habe er geäußert, dass man Verständnis mit den (rechtseingestellten) jungen Leuten aufbringen müsse, dass das „Dritte Reich“ nicht nur schlechte Seiten gehabt habe und eine andere Darstellung unglaubwürdig sei und es ansonsten zu einem Konflikt mit der Großelterngeneration käme. Auch bei anderen Gelegenheiten habe Dr. Roewer eine deutlich geschichtsrevisionistische Haltung gezeigt, indem er gesagt haben soll, es gebe zwischen Rechts und Links eine Äquidistanz und der Bolschewismus stünde auf einer Ebene mit dem Dritten Reich. Es sei für sie unverständlich gewesen, wie Dr. Roewer derartige Äußerungen habe politisch überleben können. In einem mittelkonservativen Bundesland wie Baden-Württemberg wäre so etwas – im Gegensatz zu Thüringen – nicht möglich gewesen.

461

462 Der Sachverständige Peter **Reif-Spirek** führte im Rahmen seiner Anhörung zwei Beispiele an, die das problematische Verhältnis des TLfV zum Rechtsextremismus verdeutlichen sollten. So sei die Bedrohung einer Veranstaltung der Landeszentrale für politische Bildung im Oktober 1998 durch Aktivisten der Jenaer Kameradschaftsszene unter Führung von André Kapke zunächst überhaupt nicht in die Ausgabe 10/98 des Nachrichtendienstes des TLfV aufgenommen worden und im Nachhinein mit der ironischen Bemerkung: „Anmerkung der Landeszentrale für politische Bildung: 15 anwesende Jugendliche störten den Vortrag durch fortwährendes Kichern. Diese Ergänzung wollen wir den übrigen Lesern nicht vorenthalten.“, ins Lächerliche gezogen worden. Ein Filmprojekt des ZDF-Journalisten Rainer Fromm sei ebenfalls auf Betreiben des TLfV torpediert worden. Von Seiten des von Dr. Dewes geführten Innenministeriums sei dabei der Versuch unternommen worden, die Verbreitung des Films der Landeszentrale im schulischen und außerschulischen Kontext zu unterbinden, wobei die Federführung dieser Kampagne der Verfassungsschutz innegehabt habe. In Heft 10/1998 des Nachrichtendienstes sei eine ausführliche Kritik an dem Film der Landeszentrale publiziert worden, in der dem Autor vorgeworfen worden sei, dass der „Experte“ die Gelegenheit nutze, „das Land als Hort des Extremismus zu beschimpfen.“ Die Grundbotschaft der Kritik sei gewesen, dass das Land kein Rechtsextremismusproblem habe, was in Anbetracht des steigenden Organisations- und Aktionsgrades des Rechtsextremismus eine fatale Fehleinschätzung gewesen sei. Außerdem habe das TLfV über den Heron-Verlag ein Gegenprojekt zu diesem Film gestartet. Derartige Vorfälle würden in der heutigen Zeit allerdings nicht mehr auftreten. Derzeit gebe es keine Konflikte der Landeszentrale für politische Bildung mit dem TLfV.

463 Auch der „Gasser-Bericht“ (S. 10) stellt die „Öffentlichkeitsarbeit“ des Herrn Dr. Roewer kritisch heraus:

„Innerhalb des Amtes sind zusätzlich mehrere Vorgänge kritisch vermerkt worden und wurden als fachliche Fehler und dem Ansehen des Behördenleiters abträglich eingestuft:

- *In der Presse wurde über eine Demonstration berichtet und der Behördenleiter wurde bei der Betätigung einer Kamera bei dieser Demonstration abgelichtet. Das entsprechende Foto wurde veröffentlicht.*
- *Bei der anlässlich der Veranstaltungen zur Kulturstadt Europa 1999 in Weimar von dem Behördenleiter initiierten und durchgeführten Parallelaktion unter Teilnahme des Referatsleiters 31 (Spionageabwehr) an einer öffentlichen Versteigerung wurde der Referatsleiter 31 mit seinem Klarnamen in der Presse dargestellt und es wurde ein Foto von ihm veröffentlicht.*
- *Die Auftritte des Behördenleiters in der Öffentlichkeit, die Veröffentlichungen in der*

Buchreihe des Heron-Verlages und diverse Vortragsveranstaltungen innerhalb des Amtes hätten die Enttarnung von Mitarbeitern des Amtes und die Beziehungen des Amtes zu dem Heron-Verlag befürchten lassen und dem Grunde nach ermöglicht.

- *Die Observationsgruppe dürfe aus Gründen der Gefahr der Enttarnung nicht in dem Dienstgebäude in der Haarbergstraße 61 ansässig sein, sondern diese müsse außerhalb des Amtes untergebracht werden.*
- *Die Auflösung der Trennung zwischen Beschaffung und Auswertung sei fachlich fehlerhaft, da dies gegen hergebrachte Grundsätze nachrichtendienstlicher Arbeit verstoße („Kenntnis nur, wenn nötig“). Die Auswerter sollten die Quellen nicht kennen.*
- *Es sei nicht nachvollziehbar, dass der Präsident des Amtes selbst operativ tätig geworden sei und einen Tarnnamen (Dr. Stephan Seeberg) geführt habe.“*

Bezüglich des Films zum Thema Extremismus in Thüringen, der im Auftrag des Heron-Verlages erstellt wurde, merkte der Zeuge Dr. **Roewer** an, auch der Ministerpräsident habe sich in dem Film geäußert. Dass sich führende Kader des THS in dem Film öffentlich äußern durften, obwohl der Heron-Verlag laut Aussage des Zeugen nichts mit Rechtsextremismus zu tun gehabt habe, liege in dem festgelegten Thema des Films. Insoweit könne man die Hauptdarsteller nicht herausnehmen. Im Übrigen sei das gesamte Film- und Tonmaterial eine unheimliche Fundstelle zur Auswertung der rechten Szene geworden. Das sei für den Verfassungsschutz das gefundene Informationsmaterial schlechthin gewesen. Der Film sei das Cover für Ermittlungen gewesen. Diese Ermittlungen seien durchgeführt worden und hätten zu einer großen Menge von Rohmaterial geführt mit bewegten Bildern und vor allem mit Stimmproben. Dieses Rohmaterial sei dann im Frühsommer 2000 angeliefert worden. Die Sammlung dieses Materials habe der Herstellung einer Bild- und Stimmdatei über Rechts- und Linksextremisten – der Film habe von beiden gehandelt – gedient, um bei TKÜ-Maßnahmen die betroffenen Personen besser identifizieren zu können. Dieser Zielsetzung entsprechend hätten sich diejenigen verhalten, die das Bild- und Tonmaterial beschafft hätten. Der Film bildete nach seiner Auffassung – der des TLFV und der des TIM – die damalige Wirklichkeit in Thüringen relativ gut ab. Hintergrund des Films sei auch, dass die Landeszentrale für politische Bildung zuvor einen Film beschafft hatte, der diesen Kriterien nicht standgehalten und nur wenige Verbindungen zu Thüringen gehabt habe. Das TLFV habe natürlich keinerlei Einfluss darauf gehabt, was an Thüringer Schulen passiere. Der Film sei ein Diskussionsangebot für jeden gewesen, der sich dafür interessierte. Auf weitere Befragung antwortete der Zeuge, die Rechtsgrundlage für die Erstellung einer solchen Sprach- und Stimmdatei sei das Sammeln von Informationen über Rechtsextremismus und Linksextremismus in Thüringen. Die Stimmen und das Aussehen von Menschen gehörten zu

464

den wesentlichen Merkmalen. Eine weitergehende Rechtsgrundlage als das Verfassungsschutzgesetz habe es nicht gegeben.

465 Im Hinblick auf eine im Zusammenhang mit einer Kunstaktion in Weimar entstandene Publikation des Heron-Verlags aus dem Jahr 1999, „WeimarErinnert – die ParallelAktion“ bekundete der Zeuge Dr. **Roewer** auf Vorhalt, das TLFV komme da insofern vor, als da stehe, dass er der Präsident des TLFV gewesen sei. Er selbst habe an der Aktion als Privatperson in seiner Freizeit teilgenommen. Jeder, der ihn einigermaßen kenne, habe gewusst, wie seine richtige Berufsbezeichnung laute, deshalb wäre es „Quatsch“ gewesen, irgendetwas anderes zu schreiben. Auf weitere Befragung antwortete der Zeuge, er habe die Broschüre des Heron-Verlags für die Kunstaktion privat finanziert, das sei vom Landgericht geklärt worden. Er habe die Broschüre ordnungsgemäß versteuert und habe erlaubt, dass dort „Heron“ aufgedruckt werde, was aus seiner heutigen Sicht keine besonders kluge Entscheidung gewesen sei. Aber sie sei unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt anzugreifen. Auf die Frage, ob an der Kunstaktion des Heron-Verlages noch andere Mitarbeiter des TLFV teilgenommen hätten, meinte der Zeuge, das sei seine Privatsache und dazu wolle er keine Auskunft geben. Dass Herr Koch, der Leiter der Spionageabwehr, während der Dienstzeit des Zeugen Dr. Helmut **Roewer** im Zusammenhang mit dieser Buchpräsentation mit seinem Klarnamen in der Zeitung gestanden habe, höre der Zeuge zum ersten Mal. Selbst wenn das so gewesen wäre, sei es völlig abwegig, dass irgendjemand, der mit Herrn Koch dienstlich zu tun gehabt habe, die Folgerung hätte ziehen können, dass das der sei, der demjenigen unter dem Namen so und so bekannt gewesen sei. Es habe keine Vorschrift gegeben, die den Mitarbeitern verboten habe, unter ihrem Klarnamen irgendwo aufzutreten.

466 Die u. a. in der Presse verbreitete Darstellung, er sei auf einer Veranstaltung mit dem Titel „WeimarErinnert – die ParallelAktion“ im Jahre 1999 als Ludendorff aufgetreten und in der BILD-Zeitung entsprechend abgebildet worden, wies der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** zurück. Auf Vorhalt des Bildes bekundete der Zeuge, er sehe auf dem Bild sich selbst mit einem preußischen Militärmantel, mit einer preußischen Schießbrille und mit einer preußischen Pickelhaube, mit dem sogenannten Feldüberzug. Er sei nicht Ludendorff und habe diesen auch nicht dargestellt. Ludendorff habe nie, wie er auf dem Bild, eine Schützenbrille getragen. Er habe sich bei dieser Kunstaktion in äußerst kritischer Form mit der Dolchstoßlegende auseinandergesetzt und sich auch berufen gefühlt, darauf hinzuweisen, dass er persönlich Ludendorff für eine der unglücklichsten Figuren in der deutschen Geschichte halte, da dieser durch seine Dolchstoßlegende wesentlich dazu beigetragen habe, den Zweiten Weltkrieg zu entfesseln. Mithilfe der Verkleidung habe er auf der Veranstaltung einen weitgehend unbekannt scharfen Kritiker Ludendorffs namens Max Hoffmann darstellen wollen. Daher

komme die Kostümierung. Alles andere stelle eine Erfindung und einen Recherchemangel dar.

(y) Gründung der Tarnfirmen „Heron“ und „IKS“

Zur Amtsführung von Dr. Helmut Roewer und insbesondere der Verwaltung des „Heron Verlags“ berichtete der SPIEGEL (Ausgabe 29/2005) unter dem Titel: „Deckname Rubicon“.

467

„In Thüringen ist der ehemalige Leiter des Amtes für Verfassungsschutz wegen schweren Betrugs angeklagt. Der Fall zeigt, wie leicht ein Geheimdienst außer Kontrolle gerät. (...)

Seeberg alias Roewer gründete mit Geldern des Amtes seinen eigenen Verlag und drehte damit bis zu seiner Suspendierung im Juni 2000 ein so großes Rad, dass die Staatsanwaltschaft Erfurt vier Jahre und 80 Seiten Papier brauchte, um ihre Ermittlungen aufzuschreiben: eine Anklage unter anderem wegen Untreue in 48 besonders schweren Fällen - teils in Tateinheit mit Betrug im besonders schweren Fall.

Der Vorgang mit dem Aktenzeichen 580 Js 28050/00/2 bringt für einen kurzen Moment Licht in eine Branche, die von ihrer perfekten Tarnung lebt. Was dabei zum Vorschein kommt, lässt Ermittler und Politiker daran zweifeln, dass ein Geheimdienst überhaupt kontrollierbar ist. Laufen die handelnden Personen aus dem Ruder, können weder Dienstaufsicht noch Rechnungshof, schon gar nicht die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK) sie stoppen. Nur Zufälle oder Unachtsamkeit bringen zwielichtige Machenschaften zutage. (...)

Die Affäre in Thüringen begann im Oktober 1997. Verfassungsschutzchef Roewer gab der ‚Thüringischen Landeszeitung‘ ein Interview, in dem er versicherte, anders als seine Agenten über keine Tarnidentität zu verfügen: ‚Ich heiße immer Helmut Roewer.‘ Schließlich hat er als Präsident keine V-Männer zu führen, braucht also keinen Decknamen. Der Mann hat Chuzpe. Denn kurz zuvor ließ er in Erfurt als der angebliche Journalist Stephan Seeberg eine Firma namens Heron-Verlagsgesellschaft ins Handelsregister eintragen. Geschäftsführer wurde Seeberg. Die 50.000 Mark Stammeinlage, glauben die Ermittler, kamen aus dem Landeshaushalt. Fortan sollen vorzugsweise mit Mitarbeitern des Amtes Verträge für angebliche Buchprojekte abgeschlossen worden sein. Im Landesamt sei dies hinter dem Decknamen ‚Rubicon‘ versteckt worden. Gegenleistungen, so vermuten die Ermittler, gab es so gut wie keine, gedruckt wurde wenig. Der Rechnungshof stuft die Verträge in einem bislang noch unveröffentlichten und vertraulichen Bericht schlicht als ‚Scheinwerkverträge‘ ein. Geld war immer reichlich da, weil es tatsächlich im Verlag blieb. ‚Die Bankkonten des Heron-Verlags sowie seines Geschäftsführers wiesen stets ein hohes Guthaben aus‘, wundert sich der Rechnungshof. Heute vermutet man, dass Roewer damit Spesenrechnungen beglichen und unbekannte Quellen finanziert hat. So gingen laut Staatsanwaltschaft auf dem Seeberg-Konto bei der Sparda-Bank immer wieder Summen bis zu 70.000 Mark ein - Zahlungen des

Dienstes für geplante Buchprojekte wie ‚Die Diversifikation der extremen Spektren der BRD Mitte der neunziger Jahre‘ oder ‚Extremistische Feiertage - ein Szenehandbuch‘.

Im Landesamt ging es dabei offenbar zu wie im Geldwäschegeschäft der Drogenkartelle. Exemplarisch ermittelte die Staatsanwaltschaft den Geldfluss von 30.000 Mark für ein Projekt mit dem Titel ‚Der nahtlose Wandel der Extreme‘. Danach übergab der mitangeklagte damalige Referatsleiter Rechtsextremismus das stattliche Geldbündel in bar der ebenfalls angeklagten einstigen Referatsleiterin Ausländer-Extremismus, die es wiederum einem Mitarbeiter mit dem Decknamen ‚Färber‘ in die Hand drückte. Der zahlte den Betrag auf ein Tarnkonto bei der Postbank ein - und überwies ihn später an Seeberg. Für das komplizierte Verlagsgeschäft konnten die Geheimen eine konspirative Wohnung in der Erfurter Marktstraße 10 nutzen.

Bald stieg der Heron-Verlag auch ins Filmgeschäft ein. Als Projekt des Innenministeriums entstand bei Jena TV ein Streifen mit dem Titel ‚Jugendlicher Extremismus in der Mitte Deutschlands‘. Der Lehrfilm, der thüringische Gymnasiasten über die Gefahren des Extremismus aufklären sollte, stammte von Reyk Seela, heute CDU-Landtagsabgeordneter und völlig unbeleckt im geheimen Milieu. Im Dezember 1998 überwies das Landesamt dem Heron-Verlag laut sichergestellten Kontoauszügen 95.000 Mark für den Film. Die klandestine Buchführung des Verlags unterschlägt die Zahlung komplett, so die Prüfer - und der Film hat offenbar tatsächlich nur 41.369 Mark gekostet. Das restliche Geld blieb so vermutlich als Spielmasse im verschleierte System. Das Werk feierte im Mai 2000 Premiere, wurde umgehend verrissen und verschwand in der Versenkung. ‚Wo sich der Film derzeit befindet und was damit geschehen soll, konnte nicht mitgeteilt werden‘, vermerkt der Rechnungshof. Dafür wuchsen die Kontostände von Stephan Seeberg kräftig, allein zwischen 1996 und 1998 sollen nach Recherchen der Fahnder 199.200 Mark eingegangen sein. Zweimal soll Roewer 60.000 Mark abgehoben und in den Panzerschrank seines Dienstzimmers eingeschlossen haben - als schwarze Handkasse, aus der er die Spesen für seinen gehobenen Amtsstil bestritt. Der Feinschmecker und Italien-Fan tafelte zu gern beim Erfurter Italiener ‚Borsalino‘, beim Berliner Mexikaner ‚Las Cucarachas‘ und im Erfurter ‚La petite France‘.

So stilsicher zeigte er sich nicht immer. Einstige Mitarbeiter erinnern sich an bizarre Szenen in seinem Dienstzimmer. Roewer, der seine Referatsleiter schon mal mit nackten Füßen auf dem Schreibtisch empfing, habe gern am Abend bei Kerzenschein zum Dinner bei Weißbrot, Käse und Wein geladen. Bevorzugte Gäste seien Mitarbeiterinnen des Amtes gewesen. Die Charmeoffensive blieb nicht ohne Folgen: Zwischenzeitlich hat Roewer ein Kind mit der damaligen Referatsleiterin Ausländer-Extremismus, Claudia T., gezeugt.

Für das Amt, glauben die Ermittler, kaufte Roewer für 1.000 Mark Aktien der Edition Ost AG, die Bücher über DDR-Zeitgeschichte verlegte. Die Wertpapiere verschwanden. In Roewers Wohnungen fanden sich knapp 200 Bücher, alle offenbar vom Heron-Verlag angeschafft.

Darunter Titel wie ‚Die Frau im Pelz‘ oder ‚Bösewichte - Strategien der Niedertracht‘. Was die Beamten nicht fanden, war die Quelle ‚Günter‘. ‚Ohne erkennbaren nachrichtendienstlichen Zweck‘ habe Roewer, der gar keine Quellen zu führen habe, 30.000 Mark an das Phantom überwiesen. Fazit der Fahnder: Die Quelle sei ‚im Amt unbekannt‘.

Auch öffentlich trat der Verfassungsschützer merkwürdig in Erscheinung. Mal fotografierte er persönlich eine Demonstration von Linken und wurde dabei selbst abgelichtet, mal spielte er in der Kulturhauptstadt Weimar den General im Ersten Weltkrieg, Erich Ludendorff, mit Pickelhaube und Mantel. Gern gab er dort auch den Außenminister der Weimarer Republik, Walther Rathenau, in einer Kutsche.

Mittlerweise ist dem Mann, den Lokalzeitungen zwischenzeitlich als Operschreiber auf Sizilien vermuteten, die Lust an der Selbstdarstellung vergangen. Roewer und sein Erfurter Anwalt lehnen jede Stellungnahme ab. Bei früheren Aussagen versicherte der Ex-Präsident, der Verlag habe vor allem nachrichtendienstlichen Zwecken gedient. Es sollten die Memoiren eines ehemaligen Stasi-Offiziers gedruckt und verwertet werden.

Die mutmaßlich unsauberen Transaktionen mit Steuergeldern flogen nur auf, weil es im Jahr 2000 Personalquerelen beim Verfassungsschutz gab, die zu undichten Stellen führten. Ein eingesetzter Sonderermittler entdeckte zunächst das Bargeld im Tresor, hegte Verdacht, bohrte nach und enttarnte nur wenig später den Heron-Verlag. Erst daraufhin prüfte der Rechnungshof. Die vierköpfige Parlamentarische Kontrollkommission, die eigentlich den Geheimdienst überwachen soll, war bis dahin völlig ahnungslos. Das Gremium hatte nie eine Chance, durch das konspirative Gestrüpp zu blicken. ‚Gegen Täuschungsmanöver mit doppelter Identität und doppeltem Boden sind wir machtlos‘, gesteht PKK-Mitglied Heiko Gentzel (SPD). Seit Jahren versuchen die Genossen erfolglos, das Gesetz über die Kontrolle des Dienstes zu verschärfen. So kann sich ein Fall Roewer laut Gentzel jederzeit wiederholen: ‚Wir sind hier nur das Feigenblatt.‘“

Hinsichtlich der Gründung und des organisatorischen Aufbaus des „Heron-Verlages“ gibt der der „Gasser-Bericht“ (S. 17f.) folgende Auskünfte:

„Ausweislich der unter dem 04.07.2000 eingeholten Handelsregistrauskunft des Handelsregisters bei dem Amtsgericht Erfurt (HRB 9725) wurde die Heron-Verlagsgesellschaft mbH am 16.10.1997 mit einem Stammkapital in Höhe von 50.000 DM und Sitz Erfurt in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Produktion, der Erwerb und der Vertrieb von Druckerzeugnissen sowie der Erwerb, die Nutzung und der Vertrieb von Autoren- und Verlagsrechten. Geschäftsführer mit unbeschränkter Einzelvertretungsbeziehung ist Herr Stephan Seeberg, Journalist, Erfurt. Es handelt sich hierbei um Herrn Dr. Helmut Roewer unter Verwendung seines Tarnnamens. Die Heron-Verlagsgesellschaft mbH (im Folgenden: Heron-Verlag) ist in dem Branchentelefonbuch „Gelbe Seiten

1999/2000“ für Thüringen unter Verlage eingetragen, ebenso in dem Telefonbuch „Das Örtliche“ 1999/2000 für Erfurt und Umgebung. Der Heron-Verlag verfügt über einen Internetanschluss und eine Homepage. Auf dieser ist unter anderem als E-Mail-Adresse angegeben „Ch.KOCHEF@t-online.de“. Die Postanschrift lautet auf Albrechtstraße 43, 99092 Erfurt. Frau K., ist in dem Heron-Verlag tätig. Es handelt sich bei ihr um die Ehefrau des Referatsleiters 31 (Spionageabwehr). Der Heron-Verlag besteht bis heute, eine Geschäftstätigkeit übt er nach Angaben von Frau K. derzeit nicht aus. In der Albrechtstraße 43 befindet sich ebenfalls die Wohnung der Eheleute K., an deren Briefkasten ist ein Hinweisschild auf den Heron-Verlag vorhanden bzw. vorhanden gewesen. Der Telefonanschluss des Heron-Verlages stimmt mit dem Telefonanschluss der Eheleute K. überein. Der Geschäftsführer des Heron-Verlages Stephan Seeberg war in der Heinrich-Mann-Straße 27 angemeldet. Es handelte sich hierbei um eine konspirative Wohnung, die mittlerweile aufgelöst worden sein soll. Diese Wohnung befand sich in unmittelbarer Nähe (25 bis 30 Meter) der Landesgeschäftsstelle der CDU Thüringen. In der konspirativen Wohnung eingehende Post (z. B. Kontoauszüge) wurden von Mitarbeitern des Amtes dort abgeholt. Es ist möglich, dass eine weitere konspirative Wohnung in Berlin existiert, es kann sich allerdings auch um die Privatwohnung von Herrn Dr. Roewer handeln. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass eine weitere Tarnfirma besteht. Der Heron-Verlag unterhält seit dem 22.07.1997 ein Geschäftskonto bei der Deutschen Bank - jetzt Bank 24 - in Erfurt. Auf dieses Konto soll auch die Stammeinlage in Höhe von 50.000 DM eingezahlt worden sein. Die Kontonummer lautet: 1659796. Nach Angaben der Mitarbeiterin des Verlages sei sie in dem Heron-Verlag nicht angestellt. Ihre Wohnung sei lediglich als Ansprechpunkt benutzt worden. Ein Gehalt habe sie nicht erhalten. Für die Nutzung ihrer Wohnung sowie für Heizung, Strom, Fax etc. habe sie einen monatlichen Pauschalbetrag erhalten und als Verrechnungseinheit 25 DM pro Stunde, wenn sie für den Heron-Verlag gearbeitet habe. Das Geld sei nicht ausbezahlt worden, sondern sie habe als Gegenleistung einen Computer im Wert von ca. 4.000 DM erhalten und diesen Betrag dann abgearbeitet. Etwa Ende 1998 sei der Computer bezahlt gewesen. Es sei dann ein zweiter Computer angeschafft worden, der etwas unter 4.000 DM im Anschaffungspreis gelegen habe. Auch diesen habe sie (teilweise) abgearbeitet und den verbleibenden Restbetrag in Höhe von 1.200 DM für den Computer an den Heron-Verlag bar in die Kasse gezahlt und diesen Betrag selbst quittiert. Herr Dr. Roewer habe zu dieser Verfahrensweise seine Zustimmung erteilt.“

469 Des Weiteren schildert der „Gasser-Bericht“ (S. 18f.) die mit der Gründung des „Heron-Verlages“ verfolgten Zwecke:

„Der Heron-Verlag wurde ursprünglich vermutlich als nachrichtendienstliche Tarnfirma gegründet. Es waren zum Zeitpunkt der Gründung nur wenige Mitarbeiter des Amtes (Präsi-

dent, Referatsleiter 31 sowie eine Referentin) über den Verlag und dessen Details eingeweiht, später zumindest zwei weitere Personen, die Referatsleiterin 23 und der Referatsleiter 25. Die Beamten der Fachaufsicht waren nicht unterrichtet; ob der Minister a. D. Dr. Dewes informiert worden ist, ist nicht bekannt. Im Laufe der Zeit war es innerhalb des Amtes ein offenes Geheimnis, dass es sich um eine Firma mit direktem Bezug zu dem Amt handelte.

Hinsichtlich des konkreten Gründungszwecks gibt es unterschiedliche Darstellungen:

- Der Heron-Verlag sei gegründet worden, um Fachveröffentlichungen des Amtes im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ohne Genehmigung der Fachaufsichtsbehörde vornehmen zu können. Anlass sei eine Kontroverse zwischen dem Präsidenten und dem Abteilungsleiter 2 des TIM über Veröffentlichungen des Amtes gewesen.
- Ziel sei die Öffentlichkeitsarbeit des Amtes gewesen. Es habe sich um eine Tarnfirma mit operativem Hintergrund (MfS und Spionage) gehandelt und um selbst zu Wort kommen zu können.
- Die Absicht der Verlagsgründung habe darin bestanden, eine Tarnfirma für nachrichtendienstliche Ansprachen zu installieren. Man habe Nachrichtendienstler ködern wollen, um ihre Lebensgeschichte abzuschöpfen und diese zu veröffentlichen. Die Nähe zum Amt sei beabsichtigt gewesen.
- Der Verlagsgründungszweck habe allein darin bestanden, von einem ehemaligen MfS-Mitarbeiter ein Manuskript seiner Lebensgeschichte mit Personenangaben und sonstigen Hinweisen aus dem MfS-Bereich zu erhalten, das jedoch unbrauchbar gewesen sei. Nach dem Scheitern dieser Aktion sei der Heron-Verlag für die Öffentlichkeitsarbeit des Amtes und für Veröffentlichung von Fachthemen fortgeführt worden.

Es ist davon auszugehen, dass die unter dem 4. Spiegelstrich verkürzt wiedergegebene Darstellung unter Einbeziehung der dem Unterzeichner geschilderten Details der Abläufe und der weiteren Entwicklung aus folgenden Gründen glaubwürdig beziehungsweise wahrscheinlich ist. Das Referat 31 Spionageabwehr hatte im Jahr 1997 über eine Quelle die Information erhalten, dass ein ehemaliger MfS-Mitarbeiter ein Manuskript verfasst hatte, das wichtige Hinweise auf ehemalige MfS-Mitarbeiter und Informationen über Strukturen bis in die Gegenwart enthalten sollte. Daraufhin entstand die Idee der Tarnfirmengründung, um an das Manuskript und die Informationen zu gelangen. Man ging hierbei davon aus, dass durch einen privaten Verlag das Vertrauen des Autors zu gewinnen sei. Dies gelang auch, nachdem die Ansprache des Mannes in dessen Wohnung durch eine Mitarbeiterin des Amtes durchgeführt worden war. Bei der Prüfung des Manuskripts stellte sich heraus, dass dieses keine relevanten Informationen enthielt und unbrauchbar war. Es handelte sich eher um die Lebensschilderung und Rechtfertigung eines Großvaters für seine Enkel. Zudem wurde bekannt, dass das Manuskript bereits von anderen Verlagen vorher verworfen worden war.

Das Manuskript wurde nicht veröffentlicht und die entsprechenden Unterlagen wurden vernichtet (?). (Anmerkung: Ein Aktenzeichen des Vorgangs soll seinerzeit vergeben worden sein, was wegen der behaupteten Vernichtung der Unterlagen nicht überprüft wurde.) Der Zweck der Gründung des Verlages war mit der gescheiterten Veröffentlichung des Buches erledigt, der Verlag wurde dennoch weiter genutzt.“

470 Obwohl der Zweck, welcher mutmaßlich für die Gründung des „Heron-Verlages“ ausschlaggebend war, entfiel, wurde der Verlag weitergeführt, dessen weitere Tätigkeit im „Gasser-Bericht“ (S. 19f.) dargestellt ist.

„Es erschienen in dem Heron-Verlag in der Folgezeit folgende Werke:

Band 1 ‚Innere Sicherheit im vereinten Deutschland - Ein Lesebuch‘

Autoren: G. Achsnich, G. Böhm, M. Dürig, F. Ebert, H. Roewer

1997, 175 Seiten

Band 2 ‚In guter Verfassung - Erfurter Beiträge zum Verfassungsschutz‘

Autoren: K. Brandenburg, P. Hö., L. Korinek, F. Lange, I. Lewandowski,

H. Roewer, E. Serén,

1997, 195 Seiten - die ISBN-Nummer spare ich mir;

Band 3 ‚In guter Verfassung II - Erfurter Beiträge zum Verfassungsschutz‘

Autoren: A. Dornheim, H. Eberle, P. Hö., N. Jung, H. Rannacher, H. Roewer, S. Schäfer, E. Serén, U. Sittig

1998, 392 Seiten

Band 4 ‚... Dich brenn ich eigenhändig an ...‘

Autoren: C. Timpel, S. Schäfer,

1998, 104 Seiten

Band 5 ‚In guter Verfassung III - Erfurter Beiträge zum Verfassungsschutz‘

Autoren: H. Eberle, W. Krieger, P. Marx, H. Mestrup, P. Moreau, H. Müller-Enbergs, H. Roewer, H.-J. Rupieper, T. Schlegel, C. Tiller, M. Uhl, H. Voigt, J. Werneburg

1999, 608 Seiten.

Außerhalb der Reihe „Demokratie im Diskurs“ sind erschienen:

- WE-PA ‚Weimar erinnert - Die Parallelaktion‘

Katalog der Aktionen von: H. Eberle, S. Postel, J. Postel, H. Roewer, C.

Timpel

1999

- ‚Jugendlicher Extremismus mitten in Deutschland - Szenen aus Thüringen‘

Autor: R. Seela, aus dem Jahr 2000, VHS-Videokassette.

Bei der durchgeführten Prüfung der Vorgänge durch Befragungen konnte nicht festgestellt werden, dass der Heron-Verlag in der Folgezeit für irgendeine weitere nachrichtendienstliche Operation eingesetzt worden ist. Die ab September 1999 als Referatsleiterin des Referates 32 (Aufklärung fortwirkender Strukturen) tätige Mitarbeiterin wurde über die Tarnfirma nicht offiziell informiert, was bei einer Tätigkeit des Heron-Verlages in dem Bereich MfS hätte sicherlich geschehen müssen. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass eine Änderung des Gründungszweckes nach der gescheiterten Veröffentlichung des Manuskripts erfolgte und dieser nur noch der Öffentlichkeitsarbeit des Amtes und für die aufgeführten Veröffentlichungen dienen sollte.“

Zur Nutzung des „Heron-Verlages“ als Mittel der Öffentlichkeitsarbeit des TLfV, der Geeignetheit als nachrichtendienstliches Mittel sowie zur Frage, ob der Einsatz so beträchtlicher Haushaltsmittel vom gesetzlichen Auftrag des Verfassungsschutzes erfasst ist, macht der „Gasser-Bericht“ (S. 20f.) folgende Angaben:

471

„Für nachrichtendienstliche Operationen war der Heron-Verlag - ungeachtet der während der Befragungen vereinzelt geäußerten Auffassung, dieser sei später aus dem Amt heraus verraten worden - absolut ungeeignet. Dies erschließt sich ohne Weiteres aus den in dem Heron-Verlag erschienenen Werken und deren Themen sowie den Autoren, deren Bezug zu dem Amt zum Teil leicht erkennbar war. Zudem ergibt sich z. B. aus Band 1 des Umschlagtextes in nicht zu überbietender Deutlichkeit „Die Idee zu Demokratie im Diskurs stammt aus dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz“ der Hintergrund des Heron-Verlages.

Berücksichtigt man des Weiteren die leichte Enttarnbarkeit der Eheleute K. wegen der einfach zu ermittelnden unmittelbaren Verbindungen zu dem Heron-Verlag und des Geschäftsführers Stephan Seeberg aufgrund der häufigen Auftritte des Leiters des LfV in der Öffentlichkeit mit Lichtbildwiedergaben in der Presse und seiner eigenen Veröffentlichungen in dem Heron-Verlag, so kann man nur zu dem Ergebnis gelangen, dass der Heron-Verlag bei seiner Gründung zwar durchaus einen nachrichtendienstlichen Sinn hätte haben können, dieser jedoch sehr bald verloren gegangen ist. Es handelte sich ganz offensichtlich um eine anlassbezogene Einzelfallgründung, deren Zweck mit der gescheiterten Veröffentlichung des Manuskripts des ehemaligen MfS-Mannes entfallen war. Der Verlag hätte daher alsbald nach der Gründung wieder liquidiert werden müssen. Die vorliegend verantwortlich handelnden Personen hätten sich die Frage stellen müssen, ob es unter haushaltsrechtlichen und anderen rechtlichen Gesichtspunkten zulässig ist, den Heron-Verlag mit einem erheblichen Einsatz öffentlicher Mittel für Öffentlichkeitsarbeit des Amtes weiterhin zu

betreiben. Hierbei tauchen Fragen dienstrechtlicher und strafrechtlicher (§ 266 StGB) Verstöße der verantwortlich handelnden Personen auf. Zur Klärung dieser Fragen bedarf es zusätzlicher Prüfungen, ob

- die Aufrechterhaltung/Fortführung einer nachrichtendienstlich nicht mehr eingesetzten und nicht mehr einsetzbaren Tarnfirma und deren weitere Verwendung für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit des Amtes oder gar zur persönlichen Darstellung von Personen des Amtes von der gesetzlichen Aufgabenstellung des LfV umfasst wird;*
- haushaltsrechtliche Bestimmungen der Mittelverwendung, das Gebot des sparsamen und wirtschaftlichen Umgangs mit öffentlichen Mitteln, das Gebot der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit beachtet worden sind (Anmerkung: Für die Herausgabe von fachlichen Publikationen bedarf es keines eigenen Verlages. Dies lässt sich über entsprechende Ausschreibungen und Fremdvergabe sicherlich kostensparender erledigen.);*
- der Haushaltsausschuss des Thüringer Landtages über diese Verfahrensweise informiert war und diese gebilligt hatte;*
- der Thüringer Landesrechnungshof bei der Haushaltskontrolle unterrichtet worden ist und dies akzeptiert hat.“*

472 Der „Gasser-Bericht“ (S. 22-24) listet in detaillierter Form die vielschichtigen finanziellen Beziehungen des „Heron-Verlages“ auf:

„Die Finanzierung des Heron-Verlages ist unklar und bedarf weiterer Ermittlungen, die aufgrund der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich waren. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der erforderlichen Finanzmittel aus der Beschaffungskasse des Amtes stammten. Dabei dürfte das Konto bei der Sparda-Bank Berlin Nr. 2507510 (BLZ 12096597), lautend auf Stephan Seeberg oder Dr. Stephan Seeberg, eine Rolle gespielt haben. Dieses Konto muss zeitnah gesichert werden.

Wie die finanziellen Transaktionen und zu welchem Zweck im Detail abgewickelt worden sind, konnte aufgrund der zur Verfügung stehenden Zeit nicht abschließend ermittelt werden. Dies bedarf der gesonderten Überprüfung insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer ordnungsgemäßen Verwendung von Haushaltsmitteln. Die in dem Verlag erschienenen Werke wurden nach Angaben des Behördenleiters aus dem Titel „Anschaffungen für Schriften“ finanziert. Dieser Titel bedarf der Überprüfung unter dem Gesichtspunkt, ob hieraus lediglich Mittel für den Kauf der Druckwerke verwendet worden sind oder auch Personalkosten, Gemeinkosten, Kosten verlegerischer Tätigkeit etc. des Verlages einbezogen wurden einschließlich ggf. gezahlter Honorare an die Autoren. Ebenso bedarf es einer

Überprüfung des nachrichtendienstlichen Titels des Amtes. Eine Überprüfung der Einhaltung sonstiger gesetzlicher Bestimmungen des Steuerrechts (z. B. Abführen von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen für die Mitarbeiterin des Heron-Verlages Frau K. etc.) ist einzubeziehen. Zusätzlich ist zu prüfen, ob für die Druckwerke Erlöse erzielt worden sind und was mit diesen ggf. geschehen ist. Nach mehreren übereinstimmenden Angaben sollen die Druckwerke häufig verschenkt worden sein.

Darüber hinaus muss eine vertiefte Prüfung der Werkverträge des Amtes durchgeführt werden. Es ist sehr wahrscheinlich, dass dem Heron-Verlag erhebliche Finanzmittel über eine Umwegfinanzierung durch Scheinwerkverträge von natürlichen Personen (teilweise unter Tarnnamen) dem LfV zugeflossen sind. Dies geschah wohl in der Weise, dass seitens des Amtes Werkverträge mit Autoren für die Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten zu bestimmten Themen geschlossen worden sind. Hierbei wurden erhebliche Honorare für die Erbringung der Leistungen vereinbart. Ich greife hier drei ermittelte Fälle heraus:

- *Einem Mitarbeiter des Amtes wurde von der Referatsleiterin 23 gesagt, dass für eine nachrichtendienstliche Angelegenheit ein Betrag in Höhe von 30.000 DM an Herrn Stephan Seeberg auf ein Konto bei der Sparda-Bank Berlin überwiesen werden müsste. Die Kontonummer sowie der Überweisungsempfänger wurden ihm schriftlich übergeben. Es wurde zwischen ihm unter seinem Tarnnamen Karlheinz Fedler und dem LfV (Zeichnung Dr. Roewer) ein Werkvertrag geschlossen. Der Mitarbeiter des Amtes sollte ein Skript mit dem Arbeitstitel „Der nahtlose Wechsel zwischen den Extremen - Beschaffung, Komplementierung, Überarbeitung des Lebenslaufes und der Ausarbeitungen der Herta T.“ erstellen. Als Vergütung war der angeführte Betrag von 30.000 DM vereinbart. Der Mitarbeiter des Amtes hat nach seinen Angaben keine Leistung zur Erfüllung des Werkvertrages erbracht. Die Referatsleiterin 23 hat ihm am 18.12.1997 30.000 DM in bar mit der Anweisung übergeben, diesen Betrag in zwei Tranchen zu jeweils 15.000 DM auf das von ihr aufgeschriebene Konto des Stephan Seeberg bei der Sparda-Bank Berlin zu überweisen. Dies sei von dem Mitarbeiter so ausgeführt worden, wobei er sich missbraucht fühle. Wohin dieses Geld letztlich gelangt ist, müsste anhand der Kontoauszüge des Kontos bei der Sparda-Bank und der Geschäftsunterlagen des Heron-Verlages im Detail ermittelt werden.*
- *Von einer anderen Mitarbeiterin des Amtes (Tarnname Constanze Steinmann) wurde seitens des Präsidenten persönlich verlangt, dass sie einen Werkvertrag über die Anfertigung einer Arbeit mit dem Titel „Unbekannte Mitarbeiterstrukturen der BV Erfurt des ehemaligen MfS der DDR“ unterzeichne, was auch geschah. Das Honorar betrug 35.000 DM. Sie habe keinerlei Leistung erbracht, keinen Zwischenbericht angefertigt*

und das Honorar auch nicht erhalten. Was damit geschehen sei, wisse sie nicht. Die Werkvertragsakte Steinmann weist aus, dass die Leistung erbracht worden ist.

- Aus den ausgewerteten Unterlagen ergibt sich weiterhin, dass zwischen dem LfV und Herrn Stephan Seeberg (Tarnname von Herrn Dr. Roewer) zwei Werkverträge geschlossen worden sind. Ein Werkvertrag stammt vom 01.06.1997 und führt als Thema einer wissenschaftlichen Studie an „Die Diversifikation der extremistischen Spektren in der Bundesrepublik Deutschland Mitte der 90er Jahre - Ursachen und Schlussfolgerungen“. Es ist eine Vergütung in Höhe von 39.200 DM vereinbart. Ein weiterer Werkvertrag lautet auf das Thema „Extremistische ‘Feiertage’ - ein Szenekalender. Politisch-historische Hintergründe und aktuelle Bezüge“. Hier ist eine Vergütung in Höhe von 70.000 DM vereinbart worden. Für beide Verträge ist in den Unterlagen vermerkt, dass die vertraglich festgelegten Leistungen erbracht worden sind und die Zahlungen erfolgten. Die in den Werkverträgen aufgeführten Studien waren in dem LfV nicht auffindbar. Die Überweisungen erfolgten ausweislich der Akte auf das Konto Stephan Seeberg bei der Sparda-Bank Berlin (Kontonummer 2507510). Wo diese Beträge letztlich angekommen sind, bedarf der vertieften Prüfung unter Einbeziehung des Kontos bei der Sparda-Bank Berlin sowie der Geschäftsunterlagen des Heron-Verlages. Auffällig ist, dass sich in den Unterlagen ein weiterer Werkvertrag vom 30. Oktober 1997 zur Erstellung eines Skripts mit dem Titel „Extremistische ‘Feiertage’ - ein Szenekalender. Politisch-historische Hintergründe und aktuelle Bezüge“ mit einem Herrn Christoph Katzenberger und dem Amt und einer festgelegten Vergütung in Höhe von 8.000 DM befindet. Ausweislich der Vertragsunterlagen wurde ein Abschlag in Höhe von 2.000 DM (Vortrag) überwiesen und unter dem 02.01.1998 ist vermerkt, dass die vertraglich festgelegten Leistungen mit Zahlung der letzten Rate und Abgabe des Endberichtes in vollem Umfang erbracht worden sind. Auch dieser Vorgang bedarf weiterer Überprüfung.

Mit dem Autor Ploenus (Tarnname vermutlich Egon Serén) sind insgesamt 6 Werkverträge mit einer Gesamtsumme in Höhe von 79.500 DM abgeschlossen worden. In der Akte sind lediglich Zwischenberichte vorhanden. Ob die laut der Werkverträge geschuldeten Leistungen erbracht worden sind, ließ sich nicht feststellen. Ob dem Autor die Honorare in dieser Höhe tatsächlich zugeflossen sind, bedarf der gesonderten Überprüfung.

Der Werkvertrag „Hies“ (Tarnname) zu dem Thema „Empirischer Erkenntnisgewinn bei der Werbung und Abschöpfung von Quellen“ mit einer Honorierung in Höhe von 30.000 DM sollte ebenfalls vertieft überprüft werden. Auffällig sind des Weiteren aufgrund der Höhe der Beträge die Werkverträge Schlegel und der Werkvertrag zwischen dem LfV und dem Heron-

Verlag zur Herstellung eines Films zur jugendlichen Gewaltszene in Thüringen vom 07.07.1998. Der Videofilm wurde seitens der Jena TV hergestellt und dem Heron-Verlag ist als Produktionskostenzuschuss ein Betrag in Höhe von 95.000 DM zugeflossen. Die Mitarbeiterin des Verlages Frau K. sprach hingegen von 35.000 DM. Die hierfür erbrachte Leistung erscheint im Verhältnis zu dem gezahlten Entgelt unangemessen hoch. In dem Werkvertrag sind unter Ziffer 5 Nebenabreden zu einem „Heimattfilm“ angeführt, möglicherweise handelt es sich hierbei um ein weiteres Projekt. Es ist im Übrigen nicht ausgeschlossen, dass es sich um einen Teilscheinvertrag handelt. Des Weiteren sollten die Werkverträge Eberle und Uhl einer genaueren Überprüfung unterzogen werden. Die Verträge Eberle fallen durch die Höhe der Zuwendungen (zum Teil monatliche Zahlung) auf, die Werkverträge Uhl (vermutlich ein Tarnname) könnten unter dem Gesichtspunkt problematisch sein, dass Herr Uhl ständig Reisen nach Russland durchführen soll und dort angeblich die geöffneten KGB-Archive durchforstet. Dies wäre unter nachrichtendienstlichen Gesichtspunkten zwar möglicherweise interessant, jedoch ist der Aufgabenbereich des LfV gesetzlich festgelegt. Sollte es sich um eine versteckte Auslandsaufklärung handeln, so wäre dies zu unterbinden.“

In der Konsequenz spricht der „Gasser-Bericht“ (S. 26) die Empfehlung aus: „... die Liquidation des Heron-Verlages alsbald durchzuführen und die finanziellen Transaktionen der Gesellschaft einer vertieften Prüfung durch den Landesrechnungshof zu unterziehen.“

473

Bezüglich der Gründung der Scheinfirmen des TLfV unter Dr. Roewer namens „IKS“ und „Heron“ erläuterte der Zeuge Norbert **Wießner**, dass derartige Tarnfirmen – sofern sie funktionieren sollen – ganz normal angemeldet sein und der Prüfung der Steuerfahndung standhalten müssten. Dies habe seiner Ansicht nach mit Geldwäsche nichts zu tun. Der Zeuge und Herr Nocken hätten an einem Termin beim BND teilgenommen, um Informationen zur Gründung einer Tarnfirma zu erhalten, weil Dr. Roewer eine derartige Einrichtung unbedingt gewollt habe. Der Zeuge gab an, dass in Bezug auf diese Scheinfirmen aber gravierende Fehler gemacht worden seien, wie etwa die Beschäftigung der Ehefrau eines Bediensteten des Verfassungsschutzes. Er erklärte zudem, er wisse nicht, was Dr. Roewer mit dem vielen Geld gemacht habe, das über die Scheinfirmen in Form von Arbeitsverträgen geflossen sei. Ihm sei auch unbekannt, warum eine hohe Geldsumme (ca. 130.000 DM) im Safe von Dr. Roewer nach dessen Ausscheiden aufgefunden worden sei. Auf Nachfrage stellte der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** klar, dass es im TLfV keine „schwarzen Kassen“ gegeben habe. Der Zeuge wisse nichts davon, dass angeblich Gelder über die beiden Tarnfirmen „Heron“ und „IKS“ ins TLfV geflossen seien. Der Zeuge Peter **Nocken** bemerkte, Dr. Roewer sei durchaus ein extrovertierter Mensch, der auch gern außergewöhnliche Wege gegangen sei, wozu auch die Gründung des Heron-Verlags als Tarnfirma für den Dienst

474

gezählt habe. Allerdings dürfe bei einer derartigen Tarn Einrichtung überhaupt keine Verbindung zum Dienst erkennbar sein, was bereits mit dem Erscheinen der ersten Bücher, die der Heron-Verlag veröffentlicht habe, nicht beachtet worden sei. Ab diesem Zeitpunkt sei der Heron-Verlag nicht mehr für nachrichtendienstliche Zwecke brauchbar gewesen und es habe für seine Abteilung keinen Sinn mehr ergeben, mit dem Heron-Verlag zu operieren. Diese Bedenken habe der Zeuge Herr Dr. Roewer vorgetragen, aber dieser habe das trotzdem so gewollt. Der Zeuge bestätigte, gemeinsam mit Herrn Wießner wegen der Gründung des Heron-Verlages einen Besuch beim BND gemacht zu haben. Man habe sich in diesem Fall beim BND kündigt machen wollen, weil dieser Erfahrung und Geschick in der Gründung einer solchen Tarnfirma gehabt habe. Bei diesem Termin seien außer Herrn Wießner und ihm nur BND-Kollegen zugegen gewesen. Es sei im Anschluss ein Papier erstellt worden, das Dr. Roewer übergeben worden sei, der danach den Heron-Verlag gegründet habe. In die weiteren Abläufe um diesen Verlag sei der Zeuge in keiner Weise mehr verwickelt gewesen. Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** kritisierte, dass die Mitarbeiter des TLfV, Frau Timpel, Herr Schäfer und Herr Koch, die Bücherreihe „In guter Verfassung“ geschrieben und diese in Weimar in einer öffentlichen Buchpräsentation vorgestellt hätten. Alle seien mit Klarnamen in der Zeitung erschienen, obwohl Herr Koch und Frau Timpel Quellen geführt hätten. Kurze Zeit nach dem Auffliegen habe Frau Timpel aus Sicherheitsgründen auf Staatskosten umziehen müssen, weil eine Quelle ihre Anschrift herausgefunden hatte.

- 475 Ebenfalls wurde über den „Heron-Verlag“ der Film „Jugendlicher Extremismus in Deutschland – Szenen aus Thüringen“ in Auftrag gegeben und veröffentlicht. Laut dem Zeugen Dr. Helmut **Roewer** sei der Film Cover für Ermittlungen gewesen und durch den Film sei eine große Menge an Rohmaterial gesammelt worden, welches zur Herstellung einer Bild- und Stimmdatei dienen sollte, um Personen, welche Überwachungsmaßnahmen ausgesetzt seien, eindeutig zu identifizieren. Der Film habe darüber hinaus allen Interessierten, auch Schulen zur Verfügung gestanden. Der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** begründete die Notwendigkeit des Films weiterhin damit, dass er geeignet gewesen sei, die Wirklichkeit in Thüringen abzubilden, da die Landeszentrale für politische Bildung in Thüringen vorher einen Film zum selben Thema in Auftrag gegeben habe, welcher den Kriterien der Wirklichkeitsabbildung nicht standgehalten habe. Der Sachverständige Peter **Reif-Spirek** führte in seinem Beitrag aus, dass es seitens des SPD-geführten Innenministeriums Versuche gegeben habe, die Verbreitung des Films der Landeszentrale für politische Bildung zum Thema „Rechtsextremismus in Thüringen“ zu verhindern. Die Federführung für diese Kampagne des Innenministeriums habe der Verfassungsschutz gehabt, welcher als Gegenprojekt dann über die Tarnfirma „Heron“ einen Film des späteren Abgeordneten Reyk Seela zum Thema finanzierte. Der Film des „Heron-Verlages“ habe den Rechtsextremismus verharmlost, welcher sich

damals radikalisiert habe. Der Sachverständige Prof. Dr. Wolfgang **Frindte** ergänzte, dass er den Film von Reyk Seela schon damals insbes. im Hinblick auf die fatale Gleichsetzung von Rechts- und Linksextremismus als misslungen angesehen habe.

Nach Meinung des Zeugen Dr. Helmut **Roewer** sei es normal gewesen, Tarnfirmen zu gründen. Der Zweck der Firma „Heron“ sei das heimliche Nachrichtenbeschaffen gewesen. Der Zeuge MiniDirig a.D. Michael **Eggers** bekundete, Dr. Roewer habe die Gründung des „Heron“-Verlages mit einer Anordnung des Innenministers Dr. Dewes gerechtfertigt. Das sei jedoch nur insoweit zutreffend gewesen, als Dr. Dewes das Ziel ausgegeben habe, das TLFV solle präventiv tätig werden und neben der Beobachtung auch Aufklärungsarbeit leisten, wie etwa durch Herstellung von Druckschriften. Der Zeuge selbst habe bei dieser Einrichtung „Bauchschmerzen“ gehabt, da er persönlich eine andere Auffassung über die Aufgaben des Verfassungsschutzes vertreten habe. Letztendlich habe er jedoch die abweichenden Ansichten von Dr. Roewer und Dr. Dewes respektiert. Der Zeuge Dr. Richard **Dewes** beteuerte demgegenüber, nichts von den Vorgängen um den Heron-Verlag gewusst zu haben und Erkenntnisse hierzu nur cursorisch öffentlichen Darlegungen entnommen zu haben. Im „Gasser-Bericht (S. 21f.) findet sich folgende Aussage zur Beaufsichtigung des TLFV durch das TIM:

„Bei den Befragungen hat sich herausgestellt - ich verweise auf die Ausführungen unter Ziffer 4.1 -, dass die Fachaufsichtsbehörde des Thüringer Innenministeriums seitens des Behördenleiters des Amtes praktisch ausgeschaltet worden war, indem dieser ausschließlich dem Minister a. D. Dr. Dewes persönlich berichtete. Ob er diesen auch über den Heron-Verlag unterrichtet hat und ggf. dessen Zustimmung einholte, ist nicht bekannt und bedürfte ggf. der gesonderten Prüfung. Herr Dr. Roewer hat in seiner Befragung angeführt, dass ihn Innenminister a. D. Dr. Dewes beauftragt hatte, bestimmte Dinge zu publizieren „und dies hätten sie getan“. Dies mag zwar zutreffen, stellt aber keine Rechtfertigung dar, da die Art und Weise der Ausführung einer politischen Vorgabe sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu halten hat und sicherlich auch so gemeint war. Details der Umsetzung seitens der damaligen Leitung des TIM sind sehr wahrscheinlich nicht erfolgt. Im Übrigen unterliegt es keinem Zweifel, dass auch die politische Führung eines Ministeriums strikt an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden ist.“

Schließlich verwies der „Gasser-Bericht“ (S. 24f.) auf eine mangelnde Kooperationsbereitschaft der mit den Vorgängen zum „Heron-Verlag“ beteiligten Beamten.

„Abschließend ist zu dem Komplex Heron-Verlag anzuführen, dass die mit dem Heron-Verlag befassten Referatsleiter 23, 25 und 31 keinerlei Kooperationsbereitschaft gegenüber dem Unterzeichner gezeigt haben, vielmehr Versuche der Desinformation erfolgten. Dies

476

477

hat die Untersuchung der Vorgänge verzögert. Es sollte ihnen bei einer förmlichen Anhörung Gelegenheit gegeben werden, ihre tatsächlichen Kenntnisse dem Dienstherrn darzulegen. In verstärktem Maße trifft dies auf Herrn Dr. Roewer zu, der keine Beiträge zur Aufklärung geleistet hat und überwiegend auf die Akten verwies.“

(5) Führung der Quelle „Günther“

478 Der Zeuge Peter **Nocken** berichtete, dass nach dem Ausscheiden Dr. Roewers dessen dienstlicher Panzerschrank im Büro geleert worden sei. Diesen Panzerschrank habe der Zeuge mit einem Gremium von fünf Leuten gesichtet und darin eine Menge Geld und Quittungen gefunden. Offenbar habe sich Dr. Roewer von der Abteilung Verwaltung einen größeren Vorschuss auszahlen lassen und dieses ganze Geld in seinem Panzerschrank aufbewahrt. Das Geld habe er von dem Verwaltungsleiter, Herrn Bermen, erhalten. Gefragt, warum Dr. Roewer überhaupt das Recht gehabt habe, Vorschüsse anzufordern, obwohl er selbst keine V-Leute geführt habe, antwortete der Zeuge, er habe es halt getan. Unter diesen Quittungen seien nach seiner Erinnerung fünf oder sechs Quittungen zu jeweils 5.000 oder 6.000 DM gewesen, die mit „Günther“ unterschrieben gewesen seien. Auch nach einer Untersuchung im Hause habe niemand aufklären können, wer dieser „Günther“ sei. Selbst die Strafkammer im Untreueprozess gegen Dr. Roewer habe das nicht klären können. Herr Dr. Roewer müsse als Einziger wissen, wem er dieses Geld ausgehändigt habe; dies sei nie offenbart worden. „Günther“ sei jedenfalls nicht ordnungsgemäß als V-Mann geführt und im Quellenverzeichnis des Hauses eingetragen gewesen. Die Höhe der Zahlungen an „Günther“ sei viel mehr als der übliche Satz für V-Männer. Der Zeuge selbst habe von „Günther“, entgegen der Angabe von Dr. Roewer, überhaupt erstmalig bei der Öffnung des Panzerschranks erfahren. Zu dem Präsidententresor habe nur Dr. Roewer Zugang gehabt. Der Geheimschutzbeauftragte besitze zwar einen Ersatzschlüssel, könne jedoch nicht allein Zugang nehmen, da er zunächst die Zahlenkombination einem verschlossenen Umschlag entnehmen müsse, was protokolliert werde. Auch der Vizepräsident des Landesamtes habe keinen Zugang zu diesem Tresor.

479 Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** sagte aus, Dr. Roewer habe eine eigene Quelle namens „Günther“ geführt, die niemand gekannt habe, aber die „heftig“ bezahlt worden sei. Alle hätten etwas von „Günther“ gehört und gewusst, dass „Günther“ richtig bezahlt worden sei, aber keiner habe ihn gekannt. Der Zeuge Norbert **Wießner** gab auf Nachfrage an, keine Kenntnis vom V-Mann „Günther“ besessen zu haben, meinte aber, auch der V-Mann Tino Brandt habe von „Günther“ gesprochen. Dem Zeugen Dr. **Dewes** war nicht bekannt, dass Dr. Roewer als Präsident des TLfV eigene Quellen geführt haben soll. Der Zeuge halte es nicht

für üblich, dass ein Amtsleiter selbst Quellen führe, könne jedoch nicht einschätzen, ob ein derartiger Vorgang richtig oder falsch sei. Mit Ausnahme von Dr. Roewer könne sich der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** nicht vorstellen, dass führende Mitarbeiter des TLfV, wie etwa Jörg Nocken, selbst Quellen geführt hätten. Es sei nicht Ziel des Verfassungsschutzes, über V-Leute eine Szene auch zu lenken.

Der Zeuge Thomas **Sippel** erläuterte, nach seiner Amtsübernahme am 15. November 2000 habe sein damaliger Vertreter, Herr Nocken, ihn darauf angesprochen, dass es einen „Günther“ gegeben habe, der wohl Gelder vom Amt erhalten hatte. Herr Nocken habe sich nicht erklären können, wer sich hinter „Günther“ verbarg. Man habe Versuche gestartet, die Identität dieses „Günther“ aufzudecken, was jedoch nicht gelungen sei. Der Zeuge habe es als sehr ungewöhnlich empfunden, dass sich dessen Identität nicht habe klären lassen und sich der Behördenleiter offenbar selbst um die Quellenführung gekümmert habe. Er wisse auch heute nicht, wer die Quelle „Günther“ war, und er könne nur vermuten, dass diese Person nichts mit dem Trio zu tun habe. Diese Vermutung werde auch durch seinen damaligen Vertreter, Herrn Nocken, geteilt. Herr Nocken habe ihm gegenüber erklärt, dass er mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ausschliesse, dass dieser „Günther“ irgendetwas mit dem Trio zu tun habe. Er hege die Vermutung, dass „Günther“ ein Instrument gewesen sei, um Geld innerhalb der Behörde umzuschichten, um vorangegangene Haushaltsmittel in das nächste Haushaltsjahr überführen zu können. Diese Vermutung könne er allerdings nicht durch Fakten untermauern.

Auf Nachfrage zur Person „Günther“ erläuterte der Zeuge Dr. Helmut **Roewer**, es habe in seiner Dienstzeit drei Personen gegeben, die den Namen „Günther“ getragen und in irgendeiner Weise mit ihm zu tun gehabt hätten. Einer sei im Bereich Spionageabwehr, einer im Bereich Linksextremismus und einer im Bereich der fortwirkenden Strukturen gewesen. IMs seien die alle drei nicht gewesen, soweit er wisse. Einen „IM Günther“ kenne er nicht. Er selbst habe Akten zum V-Mann Günther schwarz auf weiß vor sich liegen sehen, vielfach. Sie seien Gegenstand von Gerichtsverfahren gewesen, wo diese auch vorgelegen hätten. Zu seiner Amtszeit hätten sich diese Akten bei dem Bearbeiter befunden. Das sei zunächst der Zeuge selbst gewesen. Der V-Mann Günther sei von ihm selbst geführt worden und zwar im Bereich Linksextremismus, Ende der 90er-Jahre. Wer danach die Akten zu V-Mann Günther bearbeitet habe und wer im Referat Linksextremismus zuständig gewesen sei, wisse er nicht mehr. Auf Vorhalt, dass Dr. Roewer ausgeführt habe, es habe drei „Günther“ gegeben, antwortete der Zeuge Peter **Nocken**, er wisse davon überhaupt nichts. Auch die Angabe des Dr. Roewer, dass der entscheidende V-Mann „Günther“ an die Spionageabwehr abgegeben

480

481

worden sei, konnte der Zeuge nicht nachvollziehen, denn die Spionageabwehrabteilung sei komplett befragt worden und habe gesagt, „Günther“ sei dort unbekannt.

(ε) Zusammenfassung des dienstlichen Verhaltens des Herrn Dr. Helmut Roewer

482 Ein an den damaligen Innenminister Köckert gerichteter Vermerk des Herrn Dr. Gasser vom 24. August 2000 fasst die von Herrn Dr. Helmut Roewer in seiner Eigenschaft als Präsident des TLfV begangenen mutmaßlichen Dienstpflichtverletzungen zusammen.

„Aus meiner Sicht kann der suspendierte Präsident, Herr Dr. Roewer, in seine bisherige Funktion in dem LfV nicht zurückkehren. Es besteht der konkrete Verdacht der Begehung von Dienstpflichtverletzungen, sodass darüber zu entscheiden ist, ob ein förmliches Disziplinarverfahren einzuleiten ist.

Es liegt der Verdacht nahe, dass der Beamte seine Aufgaben nicht unparteiisch und gerecht erfüllt hat (§ 56 Abs. 1 Thüringer Beamten-gesetz). Der Beamte hat nach den untersuchten Vorgängen einzelne Personen innerhalb des Amtes bevorzugt und andere benachteiligt. Der Vorwurf der Errichtung einer Günstlingswirtschaft dürfte zutreffend sein. Es besteht zudem der Verdacht, dass der Beamte gegen § 57 Satz 2 Thüringer Beamten-gesetz verstoßen hat. Die Untersuchung der Vorgänge hat ergeben, dass sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes nicht der Achtung und dem Vertrauen gerecht wurde, die sein Beruf erfordert. Es liegt weiterhin der Verdacht vor, dass der Beamte gegen § 58 Thüringer Beamten-gesetz verstoßen hat. Er hat die Aufsichtsbefugnisse der zuständigen Fachaufsichtsbehörde des Thüringer Innenministeriums durch seine Verfahrensweise der ausschließlichen Unterrichtung des Ministers Dr. Dewes ausgeschaltet. Des Weiteren liegt der Verdacht eines Verstoßes gegen § 63 Abs. 1 Thüringer Beamten-gesetz vor, indem der gegen die Verschwiegenheitspflicht verstoßen haben dürfte. Dies lässt sich den diversen Presseberichten entnehmen.

Ein weiterer Verstoß gegen Amtspflichten dürfte darin zu sehen sein, dass der Beamte die Verantwortung dafür trägt, dass Dienel als V-Mann des Amtes geführt worden ist, was dem Ansehen des Verfassungsschutzes in Thüringen in der Öffentlichkeit schweren Schaden zugefügt hat. Es dürfte ein Verstoß gegen § 56 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Beamten-gesetz (Verletzung des Wohls der Allgemeinheit) vorliegen.

Bei der Gründung des Heron-Verlages handelt es sich um eine anlassbezogene Gründung für einen Einzelfall. Nach Misslingen der Aktion hätte der Verlag unverzüglich aufgelöst werden müssen. Es liegt der Verdacht der Begehung einer Straftat (§ 266 StGB - Untreue -) vor. Des Weiteren besteht ein solcher Verdacht aufgrund der undurchsichtigen Finanztransaktionen durch Werkverträge. Im Zusammenhang mit der Beschäftigung der Mitarbeiterin des Heron-Verlages (Frau Koch) besteht der Verdacht der Begehung weiterer Straftaten

durch Steuerdelikte und der Nichtabführung von Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsbeiträgen. Die Umwidmung des Heron-Verlages von einer Tarnfirma in eine der Öffentlichkeitsarbeit dienende Unternehmung kann ebenfalls den Straftatbestand des § 266 StGB erfüllen. Schließlich besteht der Verdacht, dass Herr Dr. Roewer den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) intern und öffentlich wider besseren Wissens der Falschausekündigte bezichtigt hat und die Akte Machate „bereinigen“ ließ (§ 274 StGB - Anstiftung zur Urkundenunterdrückung). Ein diesen Vorgang schildernder Vermerk ist gesondert beigelegt.

Herr Dr. Roewer, die Referatsleiterin Timpel, der Referatsleiter Schäfer und der Referatsleiter Koch haben die Untersuchungen des Unterzeichners behindert und haben durch Desinformation versucht, die tatsächlichen Vorgänge zu verschleiern. Der Referatsleiter Schäfer hat zu Beginn des Gesprächs mit dem Unterzeichner angeführt, ich müsse davon ausgehen, dass er mir die Unwahrheit in Teilbereichen sagen werde. Die Referatsleiter Koch, Timpel und Schäfer waren an den Vorgängen Heron-Verlag und Werkverträge intensiv beteiligt. (...)

In dem Amt gibt es eine Reihe solide arbeitender Beamter des gehobenen Dienstes, die man als Rückgrat des Amtes bezeichnen kann. Es dürfte daher nach den unvermeidbaren Veränderungen in der Behördenspitze und auf der Referatsleiterebene (Herr Schäfer, Frau Timpel, Herr Koch) durchaus möglich sein, eine vollständige Funktionsfähigkeit des LfV wieder herbeizuführen.“

(cc) Suspendierung und Entlassung von Dr. Helmut Roewer

Der Zeuge Christian **Köckert** berichtete, im Rahmen der Übergabe der Amtsgeschäfte am 1. Oktober 1999 habe sein Vorgänger die Diskrepanzen zwischen dem seinerzeitigen Präsidenten des TLfV und dem Personalratsvorsitzenden in mündlicher Form erwähnt, aber diese Sache nicht in irgend einer Weise hervorgehoben. Als Außenstehender bzw. Fraktionsvorsitzender habe er vor seiner Amtsübernahme nichts von diesen Diskrepanzen oder Beschwerden über den Präsidenten gewusst. Er habe Herrn Dr. Roewer als sehr aufgeweckten, eloquenten, klugen Menschen mit eigenen Initiativen kennengelernt. Es habe zum damaligen Zeitpunkt andere höhere Beamte im TIM gegeben, die umstrittener gewesen seien. Als er dann ins Amt kam, habe er Stück für Stück die Abteilungen und den nachgeordneten Bereich aufgesucht. Anlässlich eines an ihn gerichteten Briefes des Personalratsvorsitzenden des TLfV, in dem von Schwierigkeiten im TLfV berichtet worden sei, habe er im Oktober 1999 mit dem seinerzeitigen Präsidenten, Herrn Dr. Roewer, gesprochen. Zu diesem Zeitpunkt habe er nicht den Eindruck gehabt, dass es sinnlos wäre, zu versuchen, die divergierenden Grup-

483

pen im TLfV wieder zusammenzubringen, da man weder den Präsidenten noch den Personalratsvorsitzenden einfach so verabschieden könne.

484 Der Abteilungsleiter 1, Herr Gatzweiler, habe dann – so der Zeuge Christian **Köckert** weiter – in einer Art Mediationsverfahren versucht, die Diskrepanz zwischen Herrn Dr. Roewer und Herrn Schrader auszuräumen. Dies sei leider nicht gelungen, da Herr Dr. Roewer im Laufe der darauffolgenden Monate an dieser Stelle ziemlich unversöhnlich gewesen sei. Die Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Roewer sei zunehmend schwieriger geworden, da er gar nichts getan habe, um das Auseinanderbrechen des Amtes in irgendeiner Weise zu verhindern, sondern im Gegenteil noch Öl ins Feuer gegossen habe. Dessen Unversöhnlichkeit sei im weiteren Verlauf schädlich für das TLfV gewesen, da parallel dazu aus dem Amt heraus Informationen an die Presse gelangt seien. Damals sei kaum ein Tag vergangen, an dem die Rolle des TLfV seit 2000 nicht in irgendeiner Weise thematisiert wurde. Auf Nachfrage konkretisierte er, es habe seit dem zeitigen Frühjahr 2000 oder Winter 1999/2000 zunehmend Probleme gegeben. Das TLfV sei „implodiert“ und es habe einiges aufzuräumen und zu regeln gegeben. Er habe dann im Mai oder Juni 2000, als die Sache im TLfV eskaliert sei, den damaligen StS a.D. Gasser darum gebeten, die Unmenge an detaillierten Vorwürfen, die auf dem Tisch lagen, zu prüfen und zugleich den Präsidenten des TLfV beurlaubt. Er bzw. der StS Brügggen hätten Herrn Dr. Roewer versucht klar zu machen, dass dies auch zu seinem Schutz sei und es nicht klar sei, wie diese Untersuchung ausgehe. Er persönlich sei ziemlich unvoreingenommen gewesen, aber für Dr. Helmut Roewer, der nicht verstanden habe, dass es sich um einen letzten Versuch des Ministeriums gehandelt habe, der Situation im TLfV Herr zu werden, sei das offensichtlich ein tiefer Schlag in seine Eitelkeit gewesen. Erst nach der Vorlage des Berichtes von Herrn Gasser habe er – der Zeuge – mitbekommen, wie tief die Gräben zwischen Herrn Dr. Roewer und Herrn Schrader in Wirklichkeit gewesen seien. Der Zeuge legte dar, dass der Verfassungsschutz unter Dr. Roewer einen eigenständigen Weg gehen wollte und er werfe Herrn Dr. Roewer nicht vor, die Absicht gehabt zu haben, den Verfassungsschutz zu modernisieren. Aus seiner Sicht habe das größte Manko in der ungeschickten Personalpolitik bestanden, die es nicht erlaubt habe, das Personal auf die Neuausrichtung einzuversichern zu können, sondern stattdessen eine Spaltung hervorgerufen habe, der Herr Dr. Roewer aber auch nicht hinreichend begegnet sei. Die Lage im TLfV habe sich erst beruhigt, als das TIM außerordentlich tief in das Gefüge des Verfassungsschutzes eingegriffen habe und der neue Präsident Sippel es dann verstanden habe, wieder etwas Ruhe ins Geschäft zu bringen. Er persönlich ziehe seinen Hut vor Herrn Sippel, der mit viel Fingerspitzengefühl wieder Ruhe in dieses Amt hineingebracht habe, sodass ein vernünftiges Arbeiten wieder möglich gewesen sei.

Der Zeuge Thomas **Sippel** berichtete, eine formelle Übergabe der Amtsgeschäfte von Herrn Dr. Roewer an ihn habe es nicht gegeben. Es sei versucht worden, Herrn Dr. Roewer ins TIM zu bitten, um dort eine Art Amtsübergabe durchzuführen. Zu diesem Gespräch sei es aber nicht gekommen. Durch Gespräche mit dem damaligen Minister, seinem Stellvertreter und seinen Mitarbeitern sowie durch Lektüre des „Gasser-Berichts“ habe er das Defizit dieser fehlenden Amtsübergabe ausgeglichen und sich auf diesem Weg ein Bild von der Behörde gemacht. Das TLfV habe sich bei seiner Amtsübernahme am 15. November 2000 in keinem guten Zustand befunden. Ein nach der Suspendierung seines Amtsvorgängers Mitte des Jahres 2000 im Auftrag des TIM erstellter Untersuchungsbericht, der „Gasser-Bericht“, habe die desolaten Verhältnisse, in denen sich das Amt seinerzeit befunden habe, beschrieben. Im TLfV hätten sich unter einigen Mitarbeitern zwei sich feindlich gesonnene Lager herausgebildet. Hierbei hätten sich auf der einen Seite die Anhänger von Herrn Dr. Roewer und auf der anderen Seite die Anhänger des damaligen Vizepräsidenten gegenübergestellt. Diese Lagerbildung habe seiner Einschätzung nach vielleicht 15 Personen erfasst. Das Gros der Mitarbeiter sei neutral gewesen und habe als staunende Mehrheit die Entwicklungen beobachtet und mehr oder weniger erschüttert diesem Treiben zugesehen. Hierdurch sei das Betriebsklima empfindlich gestört gewesen und es habe zu Beginn seiner Amtszeit Indiskretionen gegeben, die durch die verschiedenen Fraktionen erfolgt seien. Radikale personelle Maßnahmen, vor allem auf der Leitungsebene, hätten diesen unhaltbaren Zustand beendet. Bis Ende 2002 sei gegenüber Oktober 2000 mehr als die Hälfte des Führungspersonals ausgetauscht worden. Zusätzlich geschaffene Stellen, vor allem im gehobenen Dienst, seien besetzt worden. Der Anteil der Neueinstellungen an der Gesamtbelegschaft habe Ende 2002 schon bei knapp einem Drittel gelegen. Die getroffenen Maßnahmen hätten für den Thüringer Verfassungsschutz gewissermaßen einen Neuanfang bedeutet. Außerdem habe eine wichtige Aufgabe für ihn auch darin bestanden, durch Reformmaßnahmen Defizite abzubauen und die Arbeitsfähigkeit der Behörde wieder voll herzustellen. Diese Maßnahmen hätten neben den angesprochenen weitreichenden personellen Veränderungen auch grundlegende Änderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation umfasst, wie beispielsweise die Etablierung eines fachlichen Controllings, die Erarbeitung von Dienstvorschriften, insbesondere in Bezug auf die operative Arbeit des Amtes, die Ausweitung der Öffentlichkeitsarbeit und damit die Unterstützung der Präventivarbeit. Zur Aktenführung befragt, führte der Zeuge aus, es habe eine zentrale Registratur mit einem elektronischen Dokumentenverzeichnis gegeben. Insoweit sei eine zentrale Aktenführung im Amt erfolgt. Auf Nachfrage meinte der Zeuge, eine Fraktionierung nach Ost und West habe im TLfV nicht bestanden.

486 Die Arbeitsfähigkeit des TLfV vor dem Hintergrund der internen Lagerbildung habe dem Zeugen Andreas **Trautvetter** zufolge zu seiner Zeit als Innenminister von Juni 2002 bis Juni 2004 noch eine Rolle gespielt, auch in der parlamentarischen Befassung mit dem Thema Verfassungsschutz, weil es einen Wechsel in der Amtsführung gegeben habe und die Neuordnung des Verfassungsschutzes vom neuen Amtsleiter dann auch vorgenommen worden sei. Den „Gasser-Bericht“ habe er weder gelesen noch sich sonst mit seinem Inhalt befasst. Die Ergebnisse dieses Berichts hätten in seiner Dienstzeit möglicherweise auf der Verwaltungsebene eine Rolle gespielt, nicht aber auf der politischen Ebene.

(3) Kriminalpolizeiinspektionen Jena und Saalfeld

(a) Struktur und Arbeitsweise des Kommissariats Staatsschutz der Kriminalpolizeiinspektion Jena

487 Der Zeuge KHK Roberto **Tuche** erläuterte dem Untersuchungsausschuss die Organisation des Staatsschutzkommissariats der KPI Jena. Der Leiter sei Herr König und dessen Stellvertreter zunächst Herr Pil. gewesen, bis der Zeuge selbst im November 1997 den Posten des Stellvertreters übernommen habe. Weitere Mitarbeiter des Staatsschutzes seien Herr Win., Herr Kel. und Herr J. Kun. gewesen, wobei Letzterer später in die SoKo REX des TLKA übergewechselt sei. Diese Aussage bestätigte der Zeuge KHK Thomas **Matczack**, der bekundete, dass zu seiner Zeit das Kommissariat aus dem Leiter, Herrn Klaus König, dessen Stellvertreter, Herrn Roberto Tuche, sowie außer ihm aus Herrn Kel. und Herrn Win. als Sachbearbeiter bestanden habe. Der Zeuge KHK a.D. Klaus **König** führte ergänzend zu Weiterbildungsmaßnahmen der Mitarbeiter seines Kommissariats aus, es habe qualitativ hochwertige Lehrgänge beim BKA gegeben. Er habe persönlich an mehreren guten Schulungen teilgenommen und darauf geachtet, dass die Mitarbeiter seines Kommissariats ebenfalls geschult würden. In den letzten Jahren seien die Schulungsangebote jedoch – möglicherweise aus finanziellen Gründen – zurückgegangen, sodass die angebotenen Fortbildungsveranstaltungen – insbesondere die Lehrgänge in Meiningen – heute unzureichend seien. Es wäre besser, wenn man die Lehrprogramminhalte anderer Länder übernehmen würde und sich austauschen könnte. Lehrgangsinhalt bei den Schulungen des BKA sei nicht die Zusammenarbeit der Polizeibehörden mit den verschiedenen Ämtern des Verfassungsschutzes gewesen. Das im Jahr 1995⁵² vom BKA verfasste vierzehnteitige Positionspapier, welches 10 Thesen beinhalte, sei ebenfalls nie thematisiert worden.

⁵² Ein Mitglied des Untersuchungsausschusses verwies in der 24. Sitzung am 4. Dezember 2012 während der Vernehmung des Zeugen KHK a.D. Klaus König auf ein Positionspapier des BKA zur negativen Einflussnahme des TLfV auf die Ermittlungstätigkeit des BKA aus dem Jahr 1995. Damit war jedoch das dem Untersuchungsausschuss vorliegende Positionspapier des BKA aus dem Jahr 1997 (Vorlage UA 5/1 – 234) gemeint.

Der Staatsschutz war für politisch motivierte Straftaten zuständig. Zu seinem Aufgabengebiet haben daher Straftaten aus dem rechten und dem linken Kriminalitätsspektrum gehört. Der Zeuge KHK Roberto **Tuche** sagte auf Nachfragen hierzu aus: *„Wir haben alles bearbeitet, rechts/links, alle motivierten Straftaten. Ich kann das nur so wiederholen. Es gibt keinen einzigen Sachbearbeiter, der nur rechts motivierte Straftaten der KPI bearbeitet hat oder links motivierte Straftaten; (...) aufgrund des Personals ist es gar nicht (anders) möglich, sodass wir eigentlich alles bearbeiten. Es ist egal, ob das rechts motivierte Straftaten sind oder links motivierte Straftaten. Das spielt keine Rolle, sodass man als Sachbearbeiter alles bearbeitet.“* Der Zeuge meinte, Mitte der 1990er Jahre mehr rechtsgerichtete als linksmotivierte Straftaten bearbeitet zu haben, ohne sich jedoch an konkrete Zahlen erinnern zu können. Die Verteilung der zu bearbeitenden Verfahren habe der KPI-Leiter vorgenommen, dem die Neueingänge zugegangen seien und der dann entschieden habe, welches Kommissariat mit der Sachbearbeitung betraut werde. Werde auf Leiter-Ebene eine Straftat mit einer politischen Motivation in Verbindung gebracht, so werde das Verfahren in die Abteilung Staatsschutz weitergeleitet. Der Zeuge gab an, dass die Tätigkeit des Staatsschutzes sich auf die Bearbeitung und Aufklärung von Straftaten beschränke und ihm keine präventive Funktion zur Verhinderung von Straftaten oder etwa die Durchführung von Strukturermittlungen wie etwa in Form von Observationsmaßnahmen zukomme.

Der Zeuge KHK Thomas **Matczack** bestätigte diese Aussagen. Eine Trennung nach rechts- und linksmotivierten Straftaten habe es nicht gegeben. Ferner seien regelmäßig Dienstbesprechungen abgehalten worden, in denen erläutert worden sei, welche Fälle eingegangen und wie diese zu bearbeiten seien, etwa ob Zeugen oder Beschuldigte zu vernehmen oder Gutachten anzufordern seien. Der polizeiliche Staatsschutz sei ausschließlich für die Strafverfolgung zuständig gewesen. Maßnahmen zur Gewaltprävention oder zu Strukturermittlungen im Vorfeld gehörten nicht zu dessen Aufgabengebiet. Zur Arbeitsweise ergänzte der Zeuge KHK Thomas **Matczack**, dass die Meldungen über den Dienststellenleiter beim Kommissariatsleiter eingegangen seien, der die entsprechenden Sachverhalte dem jeweiligen Sachbearbeiter zugewiesen habe. Er selbst sei mit der Bearbeitung politisch motivierter Straftaten betraut gewesen. Dabei habe es sich um einfach gelagerte Fälle, wie etwa „Hakenkreuzschmierereien“, Eidesdelikte oder Landfriedensbrüche im Zusammenhang mit Ausschreitungen während Demonstrationen gehandelt. Bei dem Ermittlungsverfahren zu den Bombenfunden in Jena, das durch das TLKA bearbeitet worden sei, sei er nur im Rahmen der Garagendurchsuchung unterstützend tätig gewesen.

Der Zeuge KHM Mario **Melzer** erhob schwere Vorwürfe gegen die KPI Jena, die im Umgang mit den Bombenfunden in Jena für eine schwerwiegende Pannenserie verantwortlich sei.

Beispielsweise sei im „Briefbomben-Verfahren“ der Kriminaltechniker durch eine Schuhabdruckspur im Schnee vor dem Briefkasten, in welchem der Drohbrief an die TLZ eingeworfen worden sei, einfach durchgelaufen, wodurch die Spur nicht mehr auswertbar gewesen sei. Im Puppentorso-Verfahren – so habe der Zeuge jedenfalls gerüchtweise erfahren – sei die über die Autobahnbrücke aufgehängte Strohpuppe während des ersten Angriffs einfach abgeschnitten worden. Als die Puppe daraufhin auf die Autobahn gefallen sei, habe man den Fehler erkannt und die Puppe erneut aufgehängt. Dies stelle nach Ansicht der Zeugen keinen spurenschonenden Umgang dar. Der Zeuge habe auf diese und weitere handwerkliche Fehler hingewiesen, damit es in Zukunft besser gemacht werden könne. Er könne sich nicht daran erinnern, in welcher Form er dies mitgeteilt habe. Jedenfalls sei es der Leitung der SoKo oder der EG bekannt gegeben worden. Danach gefragt, ob er sich vorstellen könne, dass die Puppe seitens der Polizei ab- und wieder aufgehängt worden sei, antwortete der Zeuge KHK a.D. Klaus **König**, vorstellen könne er sich vieles. Möglicherweise habe man aus „Wohllollen“ – weil die Puppe da so öffentlichkeitswirksam mit Davidstern gehangen habe – diese schnell entfernen wollen, was kriminaltechnisch gesehen natürlich falsch sei. Er sei nicht dabei gewesen. Der Tatort müsse jedenfalls immer großzügig abgesperrt werden. Der Zeuge gab des Weiteren zu, dass teilweise nicht sauber gearbeitet worden sei. Die Kritik, wonach Spuren zertrampelt worden seien, sei teilweise berechtigt. Man müsse aber zwischen Tatortabspernung und kriminaltechnischer Spurensuche unterscheiden. Wenn ein Tatort nicht großzügig genug abgesperrt werden würde, komme es zu Spurenüberlagerungen und -verwischungen. Zu Einzelfällen könne er jedoch keine Einschätzung treffen.

491 Der Zeuge KHM Mario **Melzer** berichtete zudem, dass der aufgefundene Bombenkoffer vor dem Theater in Jena durch die Polizisten ohne Sicherheitsvorkehrungen einfach in den Streifenwagen verladen und in die Dienststelle transportiert worden sei. Im weiteren Verlauf sei es dann zu einer Auseinandersetzung mit dem damaligen Leiter der PD Jena, Herrn Schnaubert, gekommen, weil der Zeuge auf einem ordnungsgemäßen Abtransport durch eine entsprechend ausgebildete und technisch ausgerüstete USBV-Einheit bestanden habe. Herr Schnaubert sei sehr wütend geworden, habe den Zeugen als „Fatzken des LKA“ bezeichnet, die USBV „angetatscht“ und dagegengetreten. Als dann – wie vom Zeugen vorge schlagen – die Spürhunde zum Einsatz gekommen seien und sofort angeschlagen hätten, habe sich Herr Schnaubert davongemacht und die USBV-Einheit des TLKA habe dem Zeugen im Nachhinein gratuliert und bescheinigt, alles richtig gemacht zu haben. Auch bei dem Fund einer funktionstüchtigen USBV in einem Heizungskeller in Stadtroda seien Fehler gemacht worden, denn nach der Entschärfung der Bombe durch Spezialkräfte des TLKA habe die Kriminaltechnik Jena die Einzelteile einfach entsorgt, d.h. in die Mülltonne geworfen. Die aufgefundenen Reste hätten dann keine gerichtsfesten Ermittlungen ermöglicht.

Schließlich bekundete der Zeuge KHM Mario **Melzer**, er wolle mit seinen Äußerungen nicht ausdrücken, dass die handwerklichen Fehler der damals tätigen Mitarbeiter auch für die derzeitigen Mitarbeiter der PD Jena gelten würden. Zudem meinte der Zeuge, der Schwerpunkt der KPI Jena habe unter dem damaligen Leiter Schnaubert bei der Schutzpolizei gelegen, sodass die oben beschriebenen Probleme insbesondere im Bereich der Sonderermittlung aufgetreten seien. Auf diese Vorhalte bekundete der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler**, der Fund der USBV im Stadion in Jena sehe nicht glücklich aus, da sie bei der ersten Absuche während eines Fußballspiels nicht gefunden worden sei, sondern erst sechs Tage später spielende Kinder die Bombenattrappe gefunden hätten. Zur Behauptung, dass die „Stadionbombe“ in einem Streifenwagen zur Polizeidienststelle gebracht worden sei, meinte der Zeuge, dass dies definitiv nicht so gehandhabt werden sollte. Die Streifenbeamten hätten bei einem derartigen Auftrag die Pflicht gehabt, sich darüber zu beschweren und die Ausführung des Transports zu verweigern.

Auf den Vorhalt der Aussage des Sachverständigen Eric **Henze**, wonach die Polizei nicht gegen gewalttätige, rechte Straftäter eingeschritten sei, entgegnete der Zeuge KHK a.D. Klaus **König**, die vorhandenen Möglichkeiten, gegen rechtsgerichtete Straftäter vorzugehen, seien maximal ausgeschöpft worden. Im Bereich seines Kommissariats könne er verneinen, dass die Polizei nicht in der Art und Weise vorgegangen sei, wie es erwartet worden wäre. Man müsse jedoch berücksichtigen, dass es nicht immer unmittelbaren Handlungsbedarf gebe, etwa wenn sich eine Person im Stadtgebiet normal und öffentlich bewege. Wenn es einen Anfangsverdacht einer Straftat gegeben habe, sei auch Strafanzeige erstattet worden. Soweit notwendig, sei dies auch von Amts wegen erfolgt. Es sei zutreffend, dass es eine Art Straßenkampf von Linken und Rechten mit gegenseitigen Überfällen gegeben habe. Es sei etwa nicht ungewöhnlich gewesen, dass die jeweils Beteiligten Baseballschläger im Auto mitgeführt hätten. Daher seien verschiedene Maßnahmen wie z. B. Verkehrskontrollen ergriffen worden. Auf die Frage, ob ihm bekannt sei, dass es innerhalb der Polizei Sympathisanten der rechten Szene gegeben habe, antwortete der Zeuge KHK a.D. Klaus **König**, er könne nicht ausschließen, dass es eine gewisse Sympathie oder Abneigung gegeben habe. Wenn Polizeibeamte bei Demonstrationen immer in der ersten Reihe stünden und sich Sprüche wie „Deutsche Polizeibeamte schützen Faschisten“ anhören müssten, stoße das wohl kaum auf Gegenliebe und könne für Frustration sorgen. In Fällen, in denen ein Polizeibeamter Kenntnis von einer Straftat erlange und nicht reagiere, werde von Amts wegen eine Anzeige gegen ihn erstattet. Es habe einmal im Zusammenhang mit der Hooligan-Szene Vorkommnisse gegeben, bei denen ein Polizeibeamter möglicherweise Wissen in die Szene habe abfließen lassen. Da habe es entsprechende Ermittlungen gegeben. Auf die Frage, ob

492

es so etwas auch im Bereich Rechts gegeben habe, antwortete der Zeuge, in dem Bereich, für den er sprechen könne, habe es so etwas nicht gegeben.

(b) Struktur und Arbeitsweise des Kommissariats Staatsschutz der Kriminalpolizeiinspektion Saalfeld

493 Der Zeuge KHK Klaus-Dieter **Iselt** gab zur Struktur der KPI Saalfeld und deren Staatsschutzabteilung an, dass die KPI Saalfeld aus insgesamt drei Dezernaten bestanden habe und das Kommissariat „Staatsschutz“ dem Dezernat 3 zugeordnet gewesen sei, dem noch die Kommissariate „Rauschgift“, „Organisierte Kriminalität“ und die „Fahndung“ angehört hätten. Die Staatsschutzabteilung habe aus insgesamt fünf Beamten: Herrn Rüt., Herrn Puta, Herrn Ra. und Herrn Pa. bestanden, denen der Zeuge als Leiter vorgestanden habe. Der Staatsschutz sei wie in jeder KPI des Freistaates damit betraut gewesen, Ermittlungsverfahren durchzuführen, die staatsgefährdende oder Staatsschutzdelikte beinhalteten, zu denen etwa „Propagandadelikte“ und Gewaltkriminalität gehörten, sofern diese einen politisch motivierten Hintergrund besessen hätten. Im Rahmen der Aufklärung von Treffpunkten der rechten Szene, die durch eigene Mitarbeiter durchgeführt und von Mitgliedern der zivilen Fahndungsgruppe der PD Saalfeld unterstützt worden sei, seien Erkenntnisse zu den Angehörigen der rechten Szene gewonnen worden. So seien z. B. bei Veranstaltungen von Neonazis – soweit Bereitschaftspolizeikräfte zur Verfügung gestanden hätten – Abfahrtskontrollen durchgeführt worden, in deren Verlauf die Personalien festgestellt und Fahrzeuge nach Propagandamitteln und Waffen durchsucht worden seien. Hierdurch sei eine zweifelsfreie Zuordnung bestimmter Personen zur rechten Szene ermöglicht worden. Erkenntnisse, die etwa im Rahmen von Durchsuchungen gewonnen worden seien, seien dann in diverse Ermittlungsverfahren gegen diesen Personenkreis eingeflossen. Die rechtliche Beurteilung und Wertung hätten jedoch der Staatsanwaltschaft obliegen. Nach Aussagen des Zeugen KHK Klaus-Dieter **Iselt** habe zu den Aufgaben des polizeilichen Staatsschutzes auch die Durchführung präventiver Maßnahmen gehört. Dazu habe es eine „präventive Abteilung“ gegeben, die u. a. regelmäßig Präventivstreifen zur Verhinderung rechtsextremistischer Gewaltkriminalität an den der Polizei bekannten Treffpunkten und –orten des Rechtsextremismus durchgeführt habe.

(4) Staatsanwaltschaften Thüringens

494 Zum Behördenaufbau erläuterte der Zeuge OStA Ralf **Mohrmann**, dass die Staatsanwaltschaft eine hierarchisch gegliederte Behörde sei und die Staatsanwälte weisungsgebunden seien. Sechs bis sieben Staatsanwälte würden innerhalb einer Abteilung arbeiten. Der

jeweilige Abteilungsleiter habe eigene Fälle zu bearbeiten und würde nebenbei die Fachaufsicht über die ihm unterstellten Dezernenten ausüben. Bei wichtigen Verfahren würden normalerweise Absprachen zwischen Dezernenten und Abteilungsleitern getroffen. Bevor ein ermittelnder Staatsanwalt in einem bedeutsamen Verfahren eine Anordnung oder Verfügung erlasse, würde er den Abteilungsleiter in Kenntnis setzen und daraufhin würde eine derartige Verfahrensabsprache stattfinden. Diese Verfahrensbesprechungen seien z. B. in umfangreichen Verfahren, in denen Durchsuchungsmaßnahmen oder TKÜ-Maßnahmen anstünden, geboten. Über den Abteilungen stehe der LOStA. Zur Arbeitsweise seines Dezernates gab der Zeuge OStA Ralf **Mohrmann** an, dass er von seinen Dezernenten über die wichtigen Verfahren unterrichtet worden sei und von allen Berichtssachen Kenntnis erhalten habe. Personell sei ursprünglich ausschließlich ein Dezernent für die Bearbeitung politischer Straftaten zuständig gewesen. Das Dezernat sei später – wahrscheinlich um die Jahrtausendwende – auf zwei bis drei Dezernenten aufgestockt worden. Nichtsdestotrotz seien aufgrund der angespannten Personallage manchmal „Verfahren liegen geblieben“. Dies sei jedoch unabhängig von rechtsgerichteter Kriminalität oder von konkreten Beschuldigten, wie etwa Tino Brandt, geschehen. Zu Berichtspflichten führte der seinerzeit im TJM tätige Zeuge StA **Urbanek** aus, dass er gegenüber dem BMJ im Zusammenhang mit bundesweiten statistischen Erhebungen zum Deliktbereich Berichte verfasst habe. Der Zeuge OStA **Mohrmann** erläuterte, dass es eine Anordnung über die Berichtspflichten in Strafsachen gäbe und dort habe das Justizministerium geregelt, in welchen Verfahren die Staatsanwaltschaft an die übergeordneten Behörden zu berichten hätte. Der Zeuge OStA **Schultz** führte aus, dass er der Berichtspflicht regelmäßig in verschiedenen Zeitabständen nachgekommen sei, bei Staatsschutzdelikten hätte eine turnusmäßige Berichtspflicht bestanden, bei speziellen Verfahren hätte der Berichtszeitraum auch kürzer gefasst werden können. Der Zeuge StA **Urbanek** erläuterte zum Berichtsweg, dass gegenüber ihm für die StA Gera Herr LOStA Koeppen berichtspflichtig gewesen sei und in diesem sensiblen Deliktbereich eine Berichtspflicht gegenüber dem TJM bestanden habe.

(5) Zusammenarbeit der Behörden des Freistaates Thüringen

(a) Zusammenarbeit der Thüringer Polizeibehörden

Die Kooperation des TLKA mit anderen Polizeibehörden des Freistaates Thüringen bewertete der Zeuge KHK Günther **Hollandt** als gut. Die SoKo REX habe entsprechende Ermittlungsverfahren an sich gezogen und im Zuge der Ermittlungen gewonnene Informationen an die örtlichen Kriminalpolizeiinspektionen weitergegeben. Darüber hinaus erinnerte sich der Zeuge an eine im Frühjahr bzw. Frühsommer 1995 abgehaltene Informationsveranstaltung

495

des TLKA, bei der die Staatsschutzermittler sämtliche bis dato gewonnenen Erkenntnisse zu rechtsextremen Strukturen erhalten hätten. Der Zeuge KHK Dieter **Fahner** bestätigte, dass es eine gute Zusammenarbeit mit den Kriminalpolizeiinspektionen gegeben habe. Bei konkreten Fragen zu Ermittlungsverfahren habe man sich bei den zuständigen Staatsschutzdienststellen erkundigt und es seien Beratungen durch den Bereich „Auswertung“ geführt worden. Ferner hätten monatliche Treffen mit den Staatsschutzdienststellenleitern der Polizeiinspektionen stattgefunden. Auch der Zeuge KHK a.D. Roland **Meyer** bekundete, dass alle vier Wochen eine Sitzung im TLKA abgehalten worden sei, an denen alle Staatsschutzdienststellen und das TLfV teilgenommen hätten. Der Zeuge habe im Rahmen dieser Veranstaltung einen fünfminütigen Kurzvortrag zur V-Mann-Tätigkeit der Verfassungsschutzämter gehalten, in dem es auch um die vom TLKA und dem BKA durchgeführte Telefonüberwachung gegangen sei. Er habe etwa festgestellt, dass die Heiß-Aufmärsche teilweise von V-Leuten organisiert worden seien. Der Zeuge Uwe **Kranz** sagte ebenfalls aus, dass es zwischen TLKA und den Polizeidirektionen einen engen Kontakt gegeben habe. In Staatschutzangelegenheiten habe ein enger und regelmäßiger Informationsaustausch stattgefunden. Die vom Zeugen beschriebenen Konflikte seien nur aufgetreten, wenn das LKA Personal angefordert habe. Der Zeuge KHM Mario **Melzer** lobte die sehr gute Zusammenarbeit mit der KPI Saalfeld, mit deren Kollegen er keinerlei Probleme gehabt habe, auch wenn im Rahmen der EG Lunte und EG Funk gewisse Spannungen temporär aufgetreten seien. Bei der KPI Jena seien hingegen ständig Probleme bezüglich der fachlichen Arbeit aufgetreten.

496 Der Zeuge KHK Roberto **Tuche** gab zur Zusammenarbeit zwischen den Kriminalpolizeiinspektionen und dem TLKA an, dass das TLKA „brisante“ Verfahren von sich aus oder auf Initiative der Kriminalpolizeiinspektionen an sich gezogen habe. So seien sämtliche Verfahren zum „Terrortrio“ über das TLKA gelaufen. Die entsprechenden Gespräche zur Kooperation seien auf Leitungsebene erfolgt. Zuvor habe die KPI Feststellungen vor Ort gemacht, wie dies z. B. beim Bombenfund auf dem Theaterplatz in Jena der Fall gewesen sei. Ansonsten sei die KPI unterstützend tätig gewesen, wie etwa bei der Garagendurchsuchung im Januar 1998. Zum Informationsaustausch zwischen den beiden Behörden erläuterte der Zeuge, dass im Rahmen der gegenseitigen, einzelfallbezogenen Kooperation ein reger Informationsaustausch stattgefunden habe. So seien die zuständigen Sachbearbeiter der KPI im Rahmen von Durchsuchungsmaßnahmen einbezogen und im Hinblick auf die konkrete Maßnahme durch Vermittlung von Hintergrundwissen eingewiesen worden. Die KPI selbst habe anlassbezogenen Informationen – wie etwa Hinweise auf Treffpunkte oder die Herausbildung einer Gruppierung – an das TLKA zeitnah weitergegeben. Auch der Zeuge KHK Thomas **Matczack** bestätigte, dass die KPI das TLKA auf Anforderung unterstützt habe.

Der Zeuge KHK Klaus-Dieter **Iselt** sagte zum selben Thema aus, dass sämtliche Informationen, die im Rahmen der Ermittlungstätigkeit gewonnen wurden, an das TLKA weitergeleitet worden seien. Das TLKA sei die Informationsschnittstelle gewesen, die die entsprechenden Informationen ausgewertet und die weitere Koordinierung vorgenommen habe. Durch den kriminalpolizeilichen Meldedienst und Informationsaustausch in Staatsschutzsachen seien die Informationen zusammengefasst und an sämtliche Staatsschutzstellen des Freistaates weitergeleitet worden, sodass alle Staatsschutzdienststellen des Freistaates über die Situation in ihrem Bereich informiert gewesen seien. Der Informationsfluss sei telefonisch und per Fernschreiben erfolgt. Die wichtigsten und schwersten Delikte mit Bezug zur rechtsextremen Szene habe allerdings die SoKo REX an sich gezogen und danach geprüft, ob sie zum Ermittlungsverfahren bezüglich einer „kriminellen Vereinigung“ passten. Über den Stand der Ermittlungen sei etwa durch Übermittlung von Sachstandsberichten informiert worden. Außerdem seien zwei Beamte jeweils versetzt über drei Monate in die SoKo REX abgeordnet gewesen. Der Zeuge konnte sich nicht entsinnen, dass Erkenntnisse nicht ausreichend weitergeleitet und bekannt gemacht worden wären. Schließlich hätten viertel- bzw. halbjährlich Konsultationen im TLKA stattgefunden, an denen sämtliche Staatsschutzleiter aller Kriminalpolizeiinspektionen des Freistaates sowie Vertreter des TLfV und des Innenministeriums teilgenommen hätten. Einen regelmäßigen Austausch unmittelbar mit den anderen Staatsschutzkommissariaten der übrigen Polizeidirektionen habe es darüber hinaus nicht gegeben. Der direkte Austausch sei eher sporadisch erfolgt. Kontakt mit kommunalen Behörden sei über den jeweiligen Behördenleiter gepflegt worden und in den Städten seien Informationsveranstaltungen abgehalten worden.

Der Zeuge KHK a.D. **König** meinte, er habe manchmal den Eindruck gehabt, dass die Beamten der KPI Jena teilweise mehr gewusst hätten, als die Kollegen vom TLKA oder vom TLfV. Es seien vorrangig Informationen an das TLKA, teilweise auch an das TLfV weitergegeben worden. Außerdem hätten sich die Dienststellen untereinander zugearbeitet. Wenn etwa Täter aus einem anderen Wohnsitzbereich gekommen seien, dann sei bei den örtlich zuständigen Polizeibehörden nachgefragt worden, welche Erkenntnisse dort vorhanden seien. Bei Großveranstaltungen habe man verschiedene Kräfte zusammenziehen müssen und es sei auch interessant gewesen, mit szenekundigen Beamten anderer Inspektionen zu sprechen, beispielsweise über Figuren aus Saalfeld, die man in Jena vom Gesicht her nicht gekannt habe. Das sei aber nur bei größeren Angelegenheiten vorgekommen.

Die Zeugen KHK a.D. Klaus **König** und Ralf **Schmidtman** betonten eine enge Zusammenarbeit zwischen KPI Jena und TLKA. So führte der Zeuge KHK a.D. Klaus **König** aus, generell habe es zum Allgemeinen Informationsaustausch zwischen TLKA, speziell der

SoKo REX und der EG TEX, und KPI gehört, dass man beispielsweise Erkenntnisse zu bestimmten Personen, Treffpunkten oder anderen Sachverhalten weitergegeben habe. Es habe sich um eine formlose Kooperation auf Arbeitsebene gehandelt. Es habe diesbezüglich keine Konkurrenzen gegeben. Seine Auffassung sei immer gewesen, dass alle Informationen eins zu eins an das TLKA oder TLfV oder den MAD weitergegeben werden, wenn es sie betroffen habe. Er sei niemand, der „Herrscherwissen“ behalten wolle. Der Zeuge Ralf **Schmidtmann** erläuterte, man arbeite immer besser zusammen, wenn die Chemie stimme. Er habe niemals gegen das TLKA gearbeitet, alle Polizisten sollten an einer Sache arbeiten. Er sei heute selbst im TLKA und halte seine ihm unterstellten Beamten dazu an, wenn sie eine örtliche Dienststelle besuchten, dass sie sich beim Dienststellenleiter vorstellen und ihm mitteilen, in welcher Sache sie da sind. In der Polizei herrsche eine Stimmung, dass das TLKA überheblich sei. Als Vorgesetzter sei er jedoch immer um Harmonie bemüht. Wenn junge Beamte von der Fachhochschule kämen, erklärte er ihnen, sie seien hier beim TLKA nichts Besonderes, sie würden nur andere Fälle bearbeiten.

(b) Zusammenarbeit zwischen den Thüringer Polizeibehörden und dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

(aa) Allgemeine Zusammenarbeit und Informationsaustausch

500 Der Sachverständige Dr. Rudolf **van Hüllen** mutmaßte, dass die „Chemie“ zwischen Verfassungsschutz und Polizei nicht gestimmt habe und möglicherweise verbesserungsbedürftig gewesen sei. Auch der Zeuge Dr. Richard **Dewes** räumte ein, zwischen dem TLfV und dem TLKA habe kein harmonisches Verhältnis geherrscht, sondern die Zusammenarbeit sei von einem nicht immer fruchtbaren Konkurrenzdenken geprägt gewesen. Der Zeuge habe nach eigenen Angaben sehr darauf hingewirkt, dass die Kommunikation zwischen TLfV und der Polizei unter Beachtung des Trennungsgebots besser und intensiver wird. Aber letztendlich erlege die Gesetzeslage Grenzen in der Zusammenarbeit auf. Im Hinblick darauf merkte der Zeuge an, dass das Trennungsgebot seiner Ansicht nach eher hinderlich denn förderlich sei und heute hinsichtlich der Effizienz der Arbeit von Polizei und Verfassungsschutz nicht mehr sinnvoll sei. Er sei der Meinung, dass die Kommunikation besser geworden sei, aus heutiger Sicht jedoch wahrscheinlich noch nicht gut genug. Nichtsdestotrotz habe es damals Fehlentscheidungen bezüglich der Zusammenarbeit zwischen dem TLfV und dem TLKA bzw. anderen Polizeibehörden gegeben. Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** trug vor, dass das TLKA öfter das TLfV um Amtshilfe gebeten habe und merkte an, dass eine Rivalität zwischen den Ämtern bestanden habe. Das TLfV habe dem TLKA zeigen wollen, „wie man das macht“. Andererseits soll der damalige Präsident des TLKA, Uwe Kranz, dem Zeugen Friedrich-Karl **Schrader** zufolge ständig versucht haben, Quellen zu enttarnen. Als Herr

Kranz erfahren habe, dass der Zeuge von der Polizei zum TLFV wechselte, sei jener zu ihm gekommen und meinte, einen „Duzfreund“ und Informanten beim TLFV zu besitzen. Dem sei jedoch mitnichten so gewesen, denn der Zeuge habe ihm „die Tür zugemacht“, wenn Herr Kranz versucht habe, an Informationen zu den Identitäten der Quellen zu gelangen. Auch der Zeuge MinDirig a.D. Michael **Eggers** meinte, zwischen Polizei und Verfassungsschutz habe kein enges Verhältnis bestanden, sondern es sei Herrschaftswissen nach dem Motto „ich weiß was, aber ich sage es nicht weiter“ vorenthalten worden. Bei der Gefahrenabwehr könne die Zurückhaltung von Herrschaftswissen Schwierigkeiten verursachen. Die Loyalität zwischen diesen Behörden sei nicht so gewesen, wie er es von Nordrhein-Westfalen her gekannt habe.

Fast einmütig trugen die Zeugen aus dem Bereich der Polizei vor, dass der Informationsfluss einseitig zugunsten des TLFV verlaufen sei und sie sich teilweise „abgeschöpft“ gefühlt hätten. Der Zeuge KHK Günther **Hollandt** gab beispielsweise an, er habe regelmäßig Lageberichte über aktuelle Ermittlungsverfahren geschrieben, die an das TLFV und das TIM gegangen seien, ohne jedoch irgendeine Rückmeldung vom TLFV bekommen zu haben. Der Zeuge Uwe **Kranz** merkte zwar an, dass es mit dem TLFV unter seinem damaligen Leiter Herrn Winkler eine problemlose Zusammenarbeit gegeben habe, bei der ein regelmäßiger wöchentlicher Informationsaustausch stattgefunden habe und Lageberichte übersandt sowie eine gemeinsame Lenkungsgruppe Terrorismus/Extremismus betrieben worden seien, schränkte dies jedoch insoweit ein, als vonseiten des TLFV – mit Ausnahme der Informationen über Demonstrationen – kaum nennenswerte Hinweise gekommen seien. Zudem hätten sich die Probleme mit der Einstellung Dr. Roewers als Präsident des TLFV verschärft. Der Zeuge Uwe **Kranz** meinte, von Dr. Roewer „abgeschöpft“ worden zu sein und glaubte, dass dieser Informationen zurückgehalten habe. Er berichtete von zwei Begebenheiten, bei denen die Auseinandersetzung mit dem TLFV eskaliert sei. Zum einen führte der Zeuge einen Vorfall im Zusammenhang mit dem „Rudolf-Heß-Gedächtnismarsch“ an, als die Polizei den rechtsextremen Demonstranten quer durch Deutschland „hinterhergehetzt“ sei, ohne zu wissen, wohin sich der Demonstrationzug bewege, und er dem TLFV vorgeworfen habe, Kenntnisse darüber zurückgehalten zu haben. Als der Zeuge Herrn Dr. Roewer mit diesem Vorwurf konfrontiert habe, habe dieser Kenntnisse über das Ziel der Demonstration abgestritten, obwohl das TLFV nach Auffassung des Zeugen durch V-Leute Erkenntnisse zur Demonstration gehabt haben müsste. Zum Anderen habe es einen „Krach“ gegeben, als sich Mitarbeiter des TLKA beschwert hätten, dass das TLFV einen Richter beeinflusst habe, damit dieser die Verlängerung einer TKÜ-Maßnahme gegen Tino Brandt ablehne. Die TKÜ-Maßnahmen wären aber im Hinblick auf das Strukturermittlungsverfahren von großer Bedeutung gewesen, da die SoKo REX zum Nachweis einer kriminellen Vereinigung schwerere

501

Straftaten als lediglich „Propagandadelikte“ habe nachweisen müssen, sodass der Zeuge über den Verdacht sehr verärgert gewesen sei. Alle Mitarbeiter des TLKA seien über das Vorgehen des TLfV aufgebracht gewesen, aber als Leiter habe der Zeuge nur im Rahmen der „Sicherheitslage“ darauf hinweisen können. Die Informationsweitergabe durch das TLKA sei daraufhin auf das vorgeschriebene Maß zurückgefahren worden.

502 Der Zeuge Egon **Luthardt** verwies darauf, dass der Informationsaustausch zwischen TLfV und TLKA wegen des Quellenschutzes an seine Grenzen gestoßen sei. Zwar sei die Zusammenarbeit gesetzlich geregelt gewesen, doch sei rückblickend betrachtet der gesetzlich zulässige Informationsaustausch nicht extensiv genutzt worden, da regelmäßig Informationen nicht weitergegeben worden seien. Es habe Leute gegeben, die sehr offen agiert hätten, aber auch Personen, die sehr vorsichtig und zurückhaltend gewesen seien. Als Präsident des TLKA habe er trotz allem darauf gedrungen, dass Informationen, die für den Verfassungsschutz relevant gewesen seien, „ohne Wenn und Aber“ weitergegeben wurden, weil er der Meinung gewesen sei, dass man „in einem kleinen Land wie Thüringen nur funktionieren (kann), wenn man optimal zusammenarbeitet und Medienbrüche ausräumt.“ Sowohl mit dem Präsidenten als auch mit dem Vizepräsidenten des TLfV habe es eine fachliche Zusammenarbeit gegeben. Man habe regelmäßig telefoniert und sich zusammengesetzt, aber auch regelmäßig „der Sache wegen“ gestritten.

503 Auch der Zeuge MinDirig a.D. Michael **Eggers** bemängelte die unzureichende Informationsweitergabe des TLfV an die Polizeibehörden. Das TLfV habe sich häufig hinter dem Quellenschutz versteckt. Wenn er Herrn Dr. Roewer etwa nach bestimmten Informationen gefragt habe, habe dieser eigentlich immer auf den Quellenschutz verwiesen und eine Mitteilung verweigert. An dieser Stelle sei er hilflos gewesen. Der Zeuge berichtete des Weiteren von einem rechtsradikalen Konzert von 1998/1999, von dem er erst in der Veranstaltungsnacht telefonisch erfahren habe. Es seien dann Verkehrspolizisten aus Nordhausen herbeigerufen worden, doch die geringe Polizeipräsenz habe gegen das Singen von rechtsextremen Liedern und den Ausruf eines Konzertbesuchers „Schlagt die Juden tot“ nicht einschreiten können. Erst im Nachhinein, als genügend Polizeikräfte eingetroffen gewesen seien, habe man dies unterbinden und die Veranstaltung verbieten können. Da die Veranstaltung sehr konspirativ geplant worden sei, habe die Polizei erst von dem Konzert erfahren, als es bereits begonnen gehabt habe. Deshalb wäre man im Vorfeld auf die Unterstützung des TLfV angewiesen gewesen, von dem jedoch nichts gekommen sei. Der Verfassungsschutz habe entgegnet, dass er zwar über eine Quelle verfügt habe, doch diese habe nichts mitteilen können, weil sie sich sonst selbst verraten hätte.

Der Zeuge KHK Klaus-Dieter **Iselt** erläuterte, dass Anfang der 1990er Jahre sporadisch verschiedene Beamte des TLfV – aber auch des BfV und des MAD – zu ihm ins Kommissariat gekommen seien, um regelmäßig Informationen zum rechtsextremistischen Personenkreis abzuschöpfen. Für die Treffen mit dem TLfV habe es den Angaben des Zeugen zufolge einen regelmäßigen Austausch gegeben, da die Treffen an einem fest vereinbarten Termin an einem fest vereinbarten Tag mitten in der Woche stattgefunden hätten, damit man die Erkenntnisse vom Wochenende auch abschöpfen könne. Hierzu hätten Erkenntnisse zu den einzelnen Treffs gehört, die etwa den Observationsprotokollen zu entnehmen gewesen seien, in denen Namen von Personen und Kfz-Kennzeichen aufgeführt gewesen seien. Zu den laufenden Ermittlungsverfahren hätten sich die Informationsbeschaffer nicht bei der Polizei, sondern mutmaßlich unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft erkundigt. Umgekehrt seien vom TLfV keine Informationen, wie etwa über den Einsatz von V-Leuten, weitergegeben worden. Der Zeuge KHK Dieter **Fahner** bekundete ebenfalls, dass das TLfV während seiner Zeit bei der KPI Gotha regelmäßig, ca. einmal monatlich, zu ihm gekommen sei, um Informationen über Ermittlungsverfahren zu Straftatbeständen, wie das Verwenden und Verbreiten von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Landfriedensbruch und Volksverhetzung einzuholen. Der Zeuge Norbert **Wießner** bestätigte diese Darstellung und bekundete, das TLfV habe „Regionalermittler“ eingesetzt, deren Aufgabe gewesen sei, Erkenntnisse bei der Polizei einzuholen. Jede PD habe ihren Ermittler gehabt. Diese Regionalermittler seien zur K4 in der jeweiligen Polizeidirektion gefahren und hätten da in die KAN-Akten geschaut. Gegenüber der Polizei träten diese nicht mit Tarnnamen, sondern mit richtigem Namen auf. Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** habe nach eigener Aussage keine Kenntnis von diesen Vorgängen besessen.

Auch der Zeuge KHK a.D. Klaus **König** erläuterte übereinstimmend mit den vorgenannten Zeugen, das TLfV habe ab Mitte der 1990er-Jahre regional aufgeteilte Mitarbeiter eingesetzt, um Informationen aus den Kriminalpolizeiinspektionen zu erlangen. Direkt zum Ermittlungsstand konkreter Verfahren hätten die Kollegen vom TLfV nicht nachgefragt. Jedenfalls hätten die Kollegen schon gewusst, gegen wen Ermittlungsverfahren existierten. Das sei kein Geheimnis gewesen. Er könne sich vorstellen, dass die Mitarbeiter des TLfV auch zur Staatsanwaltschaft gegangen seien, um Erkundigungen einzuholen. Eine Vorschrift, auch die Landesbehörden zu informieren, habe es nicht gegeben. Es sei so gewesen, dass die Polizei das TLfV informiert habe, wenn ein Problemfall mit einer Person aufgetreten sei und sie auf polizeilicher Ebene nicht weitergekommen sei. Dann sei zeitnah ein Mitarbeiter des TLfV gekommen. Hierbei habe es sich nach der Erinnerung des Zeugen um die Herren Neisen und Neidhardt gehandelt. Weitere Personen aus dem Bereich Beschaffung konnte der Zeuge jedoch nicht angeben. Darüber hinaus sei die KPI Jena manchmal auch in den

Bereich der Forschung und Werbung des TLfV einbezogen worden, wenn es um die Unterbreitung von Vorschlägen zur möglichen Anwerbung potenzieller V-Leute für das TLfV gegangen sei. In einem konkreten Fall, an den sich der Zeuge erinnern konnte, sei die dem TLfV vorgeschlagene Person tatsächlich angeworben worden. Dies sei im gesamten Zuständigkeitsbereich des Staatsschutzes – u. a. auch bei der Ausländerproblematik – auf derartige Weise abgelaufen. Hinsichtlich der Mitarbeiter aus dem Bereich Forschung und Werbung des TLfV könne er sich noch an die Herren Adam, Wießner, Bode, Frohmann, Schrader und Nocken erinnern. Der Zeuge KHK a.D. Klaus **König** mutmaßte zudem, einige Informationen seien in die falschen „Kanäle“ gekommen. Denn es sei ihm manchmal aufgefallen, dass ein Mitarbeiter des TLfV Fragen zu denselben Sachverhalten gestellt habe, die bereits Wochen zuvor durch deckungsgleiche Mitteilungen an das TLKA und TLfV beantwortet worden seien.

506 Auf Nachfrage zu den konkreten Informationensersuchen des TLfV antwortete der Zeuge KHK a.D. Klaus **König**, die Mitarbeiter des TLfV hätten Auswertungsaufträge erhalten und seien damit zu den Kriminalpolizeiinspektionen gefahren. Ihnen seien vor Ort die polizeilichen Erkenntnisse offengelegt worden, indem ihnen Akten vorgelegt worden seien und ihnen gestattet worden sei, sich Kopien und Notizen anzufertigen. Dabei habe es sich um abgeschlossene und abgelegte Akten gehandelt. Es sei auch kein Geheimnis gewesen, dass bestimmte Ermittlungsverfahren geführt und operative Maßnahmen, wie etwa eine Durchsuchung mitsamt gerichtlichen Beschlüssen, vorbereitet worden seien. Gleichwohl habe es keine gezielten Fragen nach Überwachungsmaßnahmen gegeben. Später habe man darüber diskutiert, solche Verfahren geheim zu halten, so zum Beispiel ein Verfahren aus Bayern im Jahr 2010, in dem es um die Aktionsfront Nationalisten aus Augsburg gegangen sei. Ein Beschuldigter habe seinen Wohnsitz in Jena gehabt, sodass die KPI Jena in Durchsuchungsmaßnahmen einbezogen worden sei.

507 Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** bekundete, er habe persönlich kaum mit dem TLfV zu tun gehabt, da der Informationsaustausch grundsätzlich auf Behördenleiter- bzw. Dezernatsleitererebene erfolgt sei. Er beschrieb die informatorische Zusammenarbeit der EG TEX mit dem TLfV als „Einbahnstraße“, da Informationen fast ausschließlich vom TLKA in Richtung TLfV geflossen seien. Der Zeuge KHK Dieter **Fahner** gab demgegenüber an, anfänglich sei die Zusammenarbeit der EG TEX mit dem TLfV so ausgestaltet gewesen, dass es einen Austausch auf Sachbearbeiterebene gegeben habe, sodass die entsprechenden Sachbearbeiter der EG TEX bei Unterredungen mit dem TLfV zugegen gewesen seien. Die Unterredungen seien später – etwa seit dem Jahr 2000 – nur noch über die Dezernatsleiter geführt worden. Der Zeuge KHK a.D. Roland **Meyer** gab hingegen an, die Kontakte zwischen dem TLfV und

der SoKo REX seien bereits vor der Zeit des Herrn Dressler über die Dezernatsleiter Schneider, Liphardt oder später Letsch bzw. über den Präsidenten, Herrn Kranz, gelaufen. Der Zeuge bestritt die Aussage, das TLKA sei vom TLfV nur „abgeschöpft“ worden, denn man sei über Treffen der rechten Szene informiert worden. Der Zeuge KHM Mario **Melzer** berichtete ebenfalls, dass Mitarbeiter des TLfV jede Woche die SoKo REX bzw. EG TEX besucht hätten. Er sei jedoch nicht deren Ansprechpartner gewesen, sodass er nicht sagen könne, welche konkreten Informationen geflossen sind. Er habe zumindest – bis auf den Hinweis auf die Garage in Jena – keine verwertbaren Informationen von der Leitung der SoKo REX/EG TEX erhalten. Umgekehrt glaube er, dass das TLfV eigentlich alle Informationen bekommen habe. Insoweit sei der Informationsfluss sehr einseitig verlaufen. Die Mehrzahl der Kollegen sei darüber sehr frustriert gewesen und hätte sich nur noch als „Pappsoldaten“ gefühlt. Es seien auch Differenzen zwischen diesen Mitarbeitern und den Kollegen aus dem TLfV- bzw. den TLfV-nahestehenden Personen aufgetreten. Im Zusammenhang mit dem Fund der „Theaterbombe“ habe sich der Zeuge bei einer Versammlung der SoKo REX/EG TEX in Waltersleben, an der auch Angehörige des TLfV teilgenommen hätten, über die einseitige Zusammenarbeit mit dem TLfV und dessen Kontakte zur rechten Szene beschwert, denn die Informationen seien immer nur vom TLKA in Richtung TLfV geflossen. Mitarbeiter des TLfV hätten wöchentlich das TLKA besucht und Informationen von der SoKo oder EG bekommen, ohne dass in umgekehrter Richtung etwas gekommen sei. Daraufhin habe sich das TLfV bemüßigt gefühlt zu dokumentieren, dass es willens sei, mit dem TLKA oder mit der SoKo zusammenzuarbeiten und habe Unterstützung durch Zurverfügungstellen einer Observationsgruppe angeboten, die jedoch nichts eingebracht habe. Er sei zwei- oder dreimal mit diesen Kollegen durch die „Weltgeschichte“ gefahren und habe komplett uninteressante Objekte angeschaut. Die vermeintlichen Treffpunkte seien nicht besonders aufschlussreich gewesen.

Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** ergänzte, die Kooperation sei „bei Bedarf“ erfolgt, wie etwa bei der Anfrage an Herrn Schrader, eine Observationsgruppe zur Verfügung zu stellen, was im konkreten Fall gut funktioniert habe. Der Zeuge berichtete, dass es sich bei der Hinzuziehung des TLfV für Observationshandlungen um einen einmaligen Vorgang gehandelt habe, der sich weder davor noch danach wieder ereignet hätte. Er habe sich einmal an Herrn Schrader vom TLfV gewandt und ihn um Unterstützung bei der polizeilichen Ermittlungstätigkeit gebeten. Das TLfV sollte Uwe Bönnhardt observieren, um das Objekt ausfindig zu machen, in dem die in Jena aufgefundenen USBV hergestellt worden waren. Herr Schrader habe die Unterstützung zugesichert und es sei nach Aussage des Zeugen EKHK Jürgen **Dressler** von Anfang an vereinbart gewesen, dass die durch die Observation gewonnenen Informationen der EG TEX in verwertbarer Form zur Verfügung gestellt werden sollten, damit

508

die entsprechenden Beschlüsse bei der Staatsanwaltschaft beantragt werden können. Entgegen dieser Vereinbarung sei die Übermittlung der Information, dass eine Garage als möglicher Herstellungsort festgestellt worden sei, nach etwa zwei bis drei Wochen im Dezember 1997 in eingestufte Form erfolgt. Im weiteren Verlauf habe sich die dienstliche Leitung des TLKA darum bemüht, eine Freigabe zu erwirken. So hätten Gespräche mit Herrn Nocken und Herrn Schrader stattgefunden, doch das Verfahren habe sich nichtsdestotrotz hingezogen. Die Freigabe sei erst „sehr viel später“ Mitte/Ende Januar erteilt worden, sodass die Durchsuchung – für die ein Gerichtsbeschluss erforderlich gewesen sei – erst sehr viel später habe erfolgen können. Die Zeugin KOK'in Denise **Dittrich** bestätigte, dass es aus ihrer Erinnerung heraus im Vorfeld der Garagendurchsuchung eine Zusammenarbeit mit dem TLfV gegeben habe. Wie diese konkret aussah, konnte sie jedoch nicht sagen. Der Zeuge KHM Mario **Melzer** ergänzte, er könne sich vage daran erinnern, dass der Kollege Dressler die Durchsuchung vorbereitet habe und Absprachen mit dem TLfV gelaufen seien. Das habe er aber nur am Rande mitbekommen.

509 Zu diesem Vorgang gab der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** an, dass die Ermittlung der „Bombenwerkstatt“ vom TLfV durchgeführt und die Information an das TLKA weitergegeben worden sei. Er erinnere sich daran, dass er vom Präsidenten Dr. Roewer persönlich beauftragt worden sei, den betreffenden Herstellungsort der in Jena im Jahr 1997 aufgefundenen Bombenattrappen zu finden. Sie hätten sich dabei von Anfang an auf das spätere NSU-Trio konzentriert, sodass es ihnen gelungen sei, innerhalb von anderthalb Tagen die „Garage Nummer 5“ im Wege der Observation auffindig zu machen. Es sei so schnell gegangen, weil man in der Vergangenheit vor den Bombenfunden Bönnhardt bzw. Mundlos bereits observiert hatte und dabei – im Zuge von Baumaßnahmen in der Wohnung der betreffenden Personen – auf die Garagen aufmerksam geworden sei. Bei der erneuten Observation sei es auffällig gewesen, dass sich die Beschuldigten ausschließlich im Bereich dieser Garagen konspirativ verhalten hätten. Zusätzlich habe man noch den Eigentümer der Garage ermittelt, der sich als Kriminalbeamter aus Jena herausgestellt habe. Danach gefragt, ob die Information an das TLKA eingestuft gewesen sei, antwortet der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader**, dass er sich nicht mehr daran erinnern könne und es seiner Ansicht nach keine Rolle spiele, da sie unabhängig davon den Ermittlern jedenfalls zu Kenntnis gebracht worden sei. Der Vorwurf einer begrenzten Verwendungsmöglichkeit durch die Einstufung zähle für den Zeugen insofern nicht, als ganz klar mitgeteilt worden sei, was, wo und wann gelaufen sei.

510 Der Zeuge Dr. Richard **Dewes** erläuterte, dass der Verfassungsschutz keine Eingriffsbefugnisse besitze, sondern die Aufgabe habe, zu beobachten und die gewonnenen Informationen

auszuwerten. Die Leitungsebene des LfV entscheide dann, welche Informationen an die Polizei und andere Behörden weitergegeben werden können. Hierbei gelte das Opportunitätsprinzip. Zudem müssten die rechtlichen Regelungen zum Informationsaustausch zwischen den beiden Behörden berücksichtigt werden. Hierbei seien das verfassungsrechtlich abgesicherte Trennungsgebot und die gesetzlichen Schranken der Bundes- und Landesgesetze zu beachten, in denen geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen das TLfV ermächtigt oder verpflichtet ist, Informationen an die Polizei weiterzugeben. Des Weiteren verwahre er sich vor einer pauschalen Beurteilung der Zusammenarbeit zwischen TLfV und der Polizei, da diese nur im Einzelfall, anhand eines konkreten Sachverhaltes vorgenommen werden könne. Er sei der Meinung, dass in der Mehrzahl der Fälle das TLfV aufgrund der Gesetzeslage nicht berechtigt gewesen sei, Erkenntnisse an die Polizeibehörden weiterzugeben, da die rechtlichen Voraussetzungen nicht vorgelegen hätten. Das habe aber nichts mit Rivalität oder mangelnder Kooperation zu tun, sondern sei Ausdruck der Rechtsbindung. Der Zeuge habe schon während seiner Amtszeit die Auffassung vertreten, das Trennungsgebot aufzulösen oder aufzudröseln, um einen intensiveren Austausch von Erkenntnissen zwischen TLfV und TLKA zu ermöglichen. Als Innenminister habe er zusammen mit Herrn Kranz und Herrn Dr. Roewer stets auf die Bedeutung einer sachlich und fachlich korrekten Kooperation und der gesetzlich gebotenen und zulässigen Informationsflüsse hingewiesen. Bezüglich des offenen Agierens rechtsgerichteter Gruppen im Rahmen von Demonstrationen und Veranstaltungen habe dies vorzüglich funktioniert. Auch der Zeuge Prof. Dr. Michael **Lippert** betonte, dass das Trennungsprinzip, das nur eine gewisse Kooperation im Rahmen der gesetzlichen Zusammenarbeitspflichten zulasse, Folgen für Organisation, Aufbau und Funktion der Sicherheitsbehörden gehabt habe. Diese Kooperation habe das TIM durch Instrumente, wie „Sicherheitslage“ und Abteilungsleiterbesprechungen im TIM, sichergestellt.

Ferner müssten dem Zeugen Dr. Richard **Dewes** zufolge die unterschiedlichen Aufgabenstellungen und Methoden von Polizei und Verfassungsschutz berücksichtigt werden. Das TLfV habe eine gesetzliche Grundlage, nach der es Quellen zu führen habe, um an Informationen zu gelangen, die auf anderem Wege, wie etwa durch Zeitunglesen oder über andere nachrichtendienstliche Mittel – Wanzen oder was auch immer –, nicht erlangt werden könnten. Das Amt habe auch darüber zu wachen, dass seine Funktions- und Handlungsfähigkeit im Interesse der Sicherheit des Staates nicht dadurch infrage gestellt werden könne, dass möglicherweise Quellen preisgegeben würden. Das Amt habe daher bei der Zusammenarbeit mit einer Polizeibehörde nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zu prüfen, ob Informationen zum gegenwärtigen Zeitpunkt weitergegeben werden dürften. Diese Prüfung könne nur das TLfV übernehmen, das hierbei eine Güterabwägung zu treffen habe. Die Entscheidung könne im Einzelfall dazu führen, dass eine polizeiliche Maßnahme nicht

511

erfolgen könne, die erfolgreich gewesen wäre und zu einer Ermittlung der Staatsanwaltschaft und zu einer Anklageerhebung und Verurteilung geführt hätte, wenn die Information weitergegeben worden wäre. Die Frage, ob dies mit dem gesetzlichen Auftrag des Amtes und seiner Funktionsfähigkeit vereinbar sei, könne nur das Amt beantworten.

512 Der Zeuge Dr. Richard **Dewes** wies zudem die Kritik des „Schäfer-Berichtes“ zurück, der die Aussagen der Mitarbeiter des TLKA übernommen habe, nach denen es keinen hinreichenden Informationsfluss gegeben habe, weil dieser Personenkreis nicht einschätzen könne, ob das TLfV im Hinblick auf die nicht vollzogene Weitergabe von Informationen rechtmäßig oder rechtswidrig gehandelt hat. Er meinte hierzu, dass „eine Bewertung, die sich ausschließlich und global und pauschal darauf stützt, dass Beamte des Landeskriminalamts gesagt haben, wir fühlten uns nicht hinreichend und umfassend genug informiert, (...) diesem hohen gesetzlichen Anspruch und auch dem Trennungsgebot nicht gerecht (wird).“ Dies gelte auch im Hinblick auf Zeugen aus dem Bereich der Polizei, die sich vor dem Untersuchungsausschuss über einen einseitigen Informationsfluss beschwert hätten, deren Einschätzungen möglicherweise aus der beruflichen Betroffenheit herrührten und subjektiv bestimmt sein könnten. Ein Polizeibeamter des TLKA könne die rechtliche Einschätzung der Informationsweitergabe durch das TLfV nicht bewerten. Es sei vorstellbar, dass in Einzelfällen die Informationsweitergabe trotz rechtlicher Zulässigkeit unterblieben sei, aber für die Mehrzahl der Fälle schließe der Zeuge nicht aus, dass die gesetzlichen Regelungen die Informationsweitergabe verhindert haben.

513 Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** bezog ebenfalls zu den im „Schäfer-Bericht“ erhobenen Vorwürfen der mangelnden Kommunikation verschiedener Sicherheitsbehörden Stellung. Er sei zwar eingehend zu den Vorgängen befragt worden, meinte aber, dass entweder absichtlich Dinge „herausgelassen“ worden seien oder die Sonderermittler diese nicht zur Kenntnis hätten nehmen wollen. Der Zeuge verwies auf eine Stelle im Bericht, bei der ein Zielfahnder ausgesagt habe, dass er vom TLfV aufgefordert worden sei, keine Vermerke zu machen. Diese Aussage sei nach Einlassung des Zeugen unvollständig, da man dem besagten Zielfahnder auch mitgeteilt habe, dass er, wenn dies erforderlich wäre, Vermerke verfassen könne, und ihn darum gebeten habe, die Formulierung „dienstlich wurde bekannt“ oder „es wurde bekannt“ zu verwenden. Ferner warf der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** den Ermittlern der „Schäfer-Kommission“ vor, nicht danach gefragt zu haben, woher die Zielfahnder des TLKA ihre Fahndungsansätze bekommen hätten. Der Zeuge behauptete, dass diese Fahndungsansätze aus Erkenntnissen des TLfV herrührten, die dem TLKA mündlich mitgeteilt worden seien. Eine Meldung in schriftlicher Form sei aufgrund des Quellen- und Geheimnisschutzes nicht erfolgt. Der Zeuge erklärte des Weiteren, das TLKA habe auch noch

nach dem Abtauchen des Trios Informationen vom TLfV mit der Maßgabe erhalten, dass die Herkunft der sensiblen Informationen nicht ausdrücklich genannt werde und etwaige Vermerke nur mit der Formulierung „dienstlich wurde bekannt“ oder „es wurde bekannt“ gefertigt werden. Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** führte ein weiteres Beispiel der mündlichen Übermittlung von Informationen an, die im „Schäfer-Bericht“ seiner Ansicht nach falsch dargestellt worden sei und in der Mitte/Ende 1998 eine Quellenmeldung aus Brandenburg über die Beschaffung von Waffen berichtete. Obwohl durch das LfV Brandenburg die betreffende Meldung nicht freigegeben worden sei, habe sich der Zeuge für eine Weiterleitung an das TLKA eingesetzt, weil diese Information als sehr wichtig eingeschätzt worden sei. Der Zeuge beteuerte, dass die Weiterleitung erfolgt und in den Akten vermerkt sei, was Dr. Gerhard Schäfer aber bei seinen Ermittlungen dementiert habe.

Auch der Zeuge MinDirig a.D. Bernd **Hillmann** wies die vom „Schäfer-Bericht“ erhobenen Vorwürfe der mangelnden Zusammenarbeit von Polizei und Verfassungsschutz zurück. Man müsse bei derartigen Vorhaltungen die unterschiedlichen Zeiträume berücksichtigen. Zu Beginn der Amtstätigkeit des Zeugen im Jahr 1995 sei die Kommunikation zwischen den Sicherheitsbehörden, insbesondere TLfV und TLKA, stark verbesserungsbedürftig gewesen. Die Informationslage sei ihm als wesentlicher Arbeitsschwerpunkt und –mangel berichtet worden. Dies habe sich aber im Laufe der Zeit durch regelmäßige Gespräche des Zeugen mit den jeweiligen Behördenleitern und aufgrund des Wirkens des Fachaufsichtsreferates auf Arbeitsebene deutlich verbessert. Der Zeuge sei dem immer wieder nachgegangen und habe dies nachgeprüft. Er habe Rückmeldungen aus allen möglichen Bereichen – von Dr. Roewer als Präsident des TLfV, von Herrn Kranz als Leiter des TLKA und auch von den Polizeidirektionen sowie den Versammlungsbehörden – erhalten, dass tatsächlich eine Verbesserung eingetreten sei und die Zusammenarbeit gut funktioniere. Der Zeuge habe sich auch selbst anhand der Informationslage betreffend Kundgebungen und Aktivitäten des rechtsextremistischen Bereiches vergewissern können. Es sei ihm immer wieder bestätigt worden, dass die Informationen des TLfV zutreffend seien und das Tätigwerden der Sicherheitsbehörden gut unterstützt hätten. Der Zeuge Bernd **Hillmann** gab jedoch zu bedenken, dass bei der Zusammenarbeit immer auch das Trennungsgebot von Polizei und Verfassungsschutz berücksichtigt werden müsse. Trotz des Trennungsgebots habe auch eine Pflicht zur Zusammenarbeit bestanden. Er habe deshalb die Linie verfolgt, im Rahmen der Gesetze und der Verfassung den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden insbesondere in Bezug auf den Rechtsextremismus zu optimieren. Diesem Zweck habe auch die ZEX gedient, an deren Einrichtung der Zeuge an dieser Stelle verwies, ohne sich an konkrete Details erinnern zu können.

514

- 515 Der Zeuge Peter **Nocken** bekundete, dass die Zusammenarbeit des TLfV mit der Polizei zur allseitigen Zufriedenheit sowohl der polizeilichen Partner als auch der Aufsicht des TLKA im Ministerium und der eigenen Fachaufsicht im Ministerium verlaufen sei. Das Landesamt habe sich bemüht, der Polizei alle möglichen Informationen zu liefern, die sie in die Lage versetzt habe, Aufmärsche und sonstige Aktivitäten der Neonazis, wie etwa die „Hess-Aufmärsche“ im Sommer, zu unterbinden oder zu erschweren. Zwar sei ein Großteil der Arbeit des Landesamtes geheim zu halten, was auch geschehen sei, jedoch habe man die Polizei bei wichtigen Informationen nicht in Unkenntnis gelassen. Auf Vorhalt, dass dem „Schäfer-Bericht“ zufolge etwa 40 wichtige Informationen dem TLKA nicht zugestellt worden seien, gab der Zeuge an, es handele sich wahrscheinlich ausschließlich um Informationen über die drei Abgetauchten. Er spreche aber von der Zusammenarbeit im Allgemeinen, die auch laut „Schäfer-Bericht“ wunderbar funktioniert habe. Der Informationsaustausch sei reichlich, häufig und umfassend gewesen. Natürlich habe das Landesamt auch personenbezogene Daten von der Polizei erhalten, das sei der normale Informationsfluss zwischen den Diensten und der Polizei. Die Ergebnisse der Informationsübermittlung des Landesamtes an die Polizei könne man auch an den entsprechenden Polizeieinsätzen nachvollziehen. Auf Vorhalt, dass der Polizei zufolge diese Einsätze auf eigene Initiative stattgefunden hätten, gab der Zeuge an, die zugrunde liegende Information durch das Landesamt könne man in den polizeilichen Akten an Formulierungen wie „dienstlich wurde bekannt“ ablesen. Diese Formulierung sei in den polizeilichen Akten gern verwendet worden, wenn die Polizei vom Landesamt informiert worden sei, diese Quelle jedoch verschleiert werden sollte.
- 516 Befragt, ob die Formulierung „dienstlich wurde bekannt“ zwingend darauf schließen lasse, die Information stamme vom TLfV, antwortete der Zeuge KHK a.D. Klaus **König**, das sei nicht immer der Fall gewesen. Er selbst habe diese Formulierung in seinen Mitteilungen, etwa wenn er Interna irgendwoher erfahren habe, benutzt. Auf die Frage, ob es einen Einfluss auf polizeiliche Maßnahmen habe, wenn die Herkunft derart ungewiss sei, entgegnete der Zeuge am Beispiel eines Skinhead-Konzerts erklärend, durch die Informationsverdichtung habe man bestimmte Hinweise, etwa durch vertrauliche Mitteilung eines Bürgers, bestätigen können. So habe man dann den Polizeieinsatz wegen des Konzerts planen können. Juristisch sei in solchen Fällen nichts zu erwarten. Das Konzert habe ja stattgefunden. Wenn er die interne Mitteilung gegeben habe, habe er sie auch vertreten müssen.
- 517 Zum Informationsaustausch zwischen dem TLKA und dem TLfV sagte der Zeuge Reiner **Bode** aus, dass er sich nicht an Mechanismen oder Konstellationen erinnern könne, in denen das TLKA oder andere Polizeibehörden das TLfV über eingeleitete Ermittlungsmaßnahmen informiert hätte. Der Zeuge sei zu der Zeit nie im TLKA, bei Polizeibehörden oder

bei Staatsanwaltschaften gewesen und wäre dort auch nie freiwillig hingegangen. Es sei bundesweit ein akzeptiertes Verfahren, dass V-Mann-Führer keine Polizeikontakte hätten. Der Zeuge wollte aber nicht ausschließen, dass andere Ebenen über derartige Informationen verfügt haben. Der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** gab an, es habe zwischen TLFV und TLKA keinen Austausch über die jeweils eigenen Quellen gegeben. Allerdings habe es auf Behördenleiterenebene einen Austausch von Informationen gegeben, die bei verständiger Würdigung nur von Quellen stammen konnten, auch wenn dies nicht offen gesagt worden sei. Dies bestätigte der Zeuge Peter **Nocken**, der angab, persönlichen Kontakt zu Beamten der Polizei oder des TLKA – wie etwa den Leitern und Mitarbeitern der Staatsschutzabteilungen, der „ZEX“ oder auch den Polizeidirektionen – unterhalten zu haben. Gefragt, ob im TLFV die Sorge bestanden habe, dass die Polizei mit den Informationen des Landesamtes auch Quellen hätte enttarnen können, berichtete der Zeuge Peter Nocken, Herr Kranz habe als Leiter des TLKA auch in großer Runde immer wieder nach Tino Brandt als Quelle gefragt, obwohl ihm niemand von Brandt als Quelle berichtet habe. Er habe wohl versucht, mittels solcher Äußerungen Informationen zu gewinnen. Der Zeuge habe sich das verbeten, dennoch sei es mehrfach vorgekommen. Er habe dem TLKA die Quelle jedenfalls nicht offengelegt, weil den Quellen Vertraulichkeit besonders zugesichert worden sei. Sei dies nicht mehr gewährleistet, könne der Nachrichtendienst seine Arbeit einstellen, da praktisch die gesamte operative Arbeit hierauf basiere. Im Übrigen sei aber der Polizei alles gesagt worden, sogar in viel größerem Umfang, als es üblicherweise zwischen Diensten und Polizei der Fall sei.

Im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Polizei erläuterte der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper**, es gebe Richtlinien für Strafverfahren und Bußgeldverfahren im Anhang zum StGB (RiStBV), woraus man entnehmen könne, wann die Verfassungsschutzbehörden die Polizei und wann die Polizei den Verfassungsschutz zu unterrichten hätten. Nun sei es so, dass der Verfassungsschutz im Gegensatz zur Polizei im Vorfeld strafbarer Handlungen tätig werde und die Polizei strafbare Handlungen zu verfolgen habe. Insoweit eine klare Trennlinie zu ziehen, „das sei manchmal sehr schwierig“, ebenso die Fragen, „wie unterrichte und wann unterrichte ich die Polizei, wenn es sich dann dabei um Weitergabe von Quellen, Namen von Quellen handelt“, das sei dann „die Krux der ganzen Sache“, wie man das mache. Da müsse man eigentlich ein „vertrauensvolles Verhältnis aufbauen zur Polizei und mit denen darüber reden“. Des Weiteren verwies der Zeuge auf die „Sicherheitslage“, die einen Informationsaustausch gewährleistet habe. Mit Zeugenaussagen konfrontiert, die von einem einseitigen Informationsfluss sprachen, schloss der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper** aus, dass dies auf die Amtszeit von Herrn Winkler und Herrn Kranz bezogen gewesen war, da es zwischen den Beiden eine gute Zusammenarbeit gegeben habe.

518

- 519 Der Zeuge Heinrich **Neisen** berichtete, er sei als Ermittler des TLfV in regelmäßigen Abständen zu den Staatsschutzabteilungen der Polizei gefahren und habe Informationen eingeholt. Er habe feste Kontaktpersonen gehabt, bei denen es sich meistens um die „K4-Leiter Staatsschutz“ oder deren Stellvertreter der jeweiligen KPI gehandelt habe. Die Zusammenarbeit habe etwa mit den Kriminalpolizeiinspektionen in Gera, Jena, Gotha, Suhl, Weimar und Nordhausen so gut funktioniert, dass er mitunter spontan ohne vorherige Terminvereinbarung vorstellig geworden sei. Mit den übrigen Staatsschutzabteilungen habe er auch eine gute Zusammenarbeit gepflegt, jedoch sei dort eine vorherige Anmeldung erforderlich gewesen.
- 520 Von diesen Personen habe der Zeuge Heinrich **Neisen** aktuelle Informationen in Staatsschutzsachen, also Ermittlungsverfahren zu politisch motivierten Straftaten sowie zu Personen und Strukturen, erhalten. Bestimmte Schwerpunkte von Delikten bzw. eine Entwicklung von Straftaten oder der rechten Szene insgesamt habe der Zeuge jedoch nicht festgestellt. Auch an konkrete Namen könne er sich nicht mehr erinnern. Es könne sein, dass es sich auch um Verfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Waffengesetz gehandelt habe. Er habe so viele verschiedene Informationen eingeholt, dass er sich nicht mehr an konkrete Ermittlungsverfahren erinnern könne. In den 1990er-Jahren habe es zudem viele Zusammenhänge mit der NPD, der „Deutschen Partei“ oder den „Republikanern“ gegeben. Der Zeuge Heinrich **Neisen** gab zudem an, das TLKA nur selten besucht zu haben. Meistens habe er dort lediglich etwas abgeholt, wie z. B. INPOL-Ausdrucke, IGVP-Ausdrucke, FIN-DUS-Ausdrucke, weil das TLfV hierauf keinen unmittelbaren Zugriff gehabt habe. Diese Ausdrucke habe er stets an die Auswertung weitergereicht. Wie diese damit umgegangen sei, insbesondere wo die Dokumente abgeheftet worden seien, wisse er nicht.
- 521 Im Gegensatz zum Austausch mit den Staatsanwaltschaften sei die Zusammenarbeit mit der Polizei grundsätzlich ohne explizite Aufträge der Auswertung vonstattengegangen. Teilweise habe die Auswertung auch konkrete Informationen zu bestimmten Personen, Straftaten oder Ermittlungsverfahren gewollt und er habe dann abklären müssen, welche Sachverhalte dahinter steckten. Er habe dann nach den Gesprächen Berichte gefertigt und diese der Auswertung übermittelt. Es könne sein, dass darin auch die KAN-Aktenzeichen der Polizei enthalten gewesen seien. Er sei zudem auch aufgefordert worden, die INPOL- und IGVP-Ausdrucke der Polizei zu beschaffen, denen die jeweiligen Aktenzeichen und die für das Verfahren relevanten Informationen zu entnehmen seien. Teilweise habe die Auswertung auch bereits über die entsprechenden Kenntnisse verfügt, da diese ebenfalls mit der Polizei kommuniziert habe. Er könne nicht beurteilen, was die Auswertung dann mit den entsprechenden Informationen gemacht habe. Es habe jedoch auch Rückfragen und Aufträge

gegeben. Der Zeuge gab zudem an, bei den Behördengängen, die einen erheblichen Teil seiner Arbeit ausgemacht hätten, auch andere Aufgaben, wie z. B. Lichtbildbeschaffungen, nebenbei erfüllt zu haben. Auf die Frage, ob dem Zeugen durch den Staatsschutz potenzielle V-Leute vorgeschlagen worden seien, die aus dortiger Sicht als besonders vertrauenswürdig gegolten hätten, antwortete der Zeuge, dass es so etwas durchaus gegeben habe. Er selbst würde derartige Vorschläge an die Kollegen der Abteilung „Forschung und Werbung“ weiterreichen, die sich dieser Sache annehmen würden.

Zur Frage der Einsichtnahme in laufende oder abgeschlossene Ermittlungs- und Strafverfahren machte der Zeuge widersprüchliche Angaben. Zunächst erläuterte er, ihm seien die aktuellen Sachstände laufender Ermittlungsverfahren mitgeteilt worden, sodass er über die Straftat, den zugrunde liegenden Sachverhalt und den Stand der Ermittlungen informiert gewesen sei. Zu laufenden Verfahren habe er keine weiteren Informationen und keine Akteneinsicht erhalten. Dies sei ihm lediglich bei abgeschlossenen Verfahren, d.h. wenn der Urteilsspruch ergangen war, gewährt worden. Das Verfahren der Urteilsvollstreckung würde der Zeuge nicht als Bestandteil eines „laufenden Verfahrens“ einordnen. Er glaube zudem, dass er auch in eingestellte Verfahren keine Akteneinsicht haben dürfen. Auf Vorhalt, die Polizei verfüge lediglich über Unterlagen von laufenden Verfahren, andere befänden sich bei der Staatsanwaltschaft, räumte der Zeuge ein, dass er auch in laufende Verfahren Einsicht genommen habe. Auf Vorhalt eines Beispiels durch den Untersuchungsausschuss konkretisierte der Zeuge seine Aussagen dahin gehend, dass er, wenn er nach einer konkreten Tat eines laufenden Verfahrens gefragt habe, von der Polizei einen Ausdruck des Tatblattes erhalten habe, aus dem sich der Tathergang, die Tatzeit und die Täter ergeben hätten. Die Ermittlungsakte selbst, in der sich u. a. auch die Zeugenaussagen, Haftbefehlsanträge etc. befunden hätten, habe er zu dem Zeitpunkt nicht einsehen dürfen. Im weiteren Verlauf der Befragung gab der Zeuge jedoch zu, auch in die Protokolle von Beschuldigtenvernehmungen Einsicht genommen zu haben, sofern ein derartiger Auftrag der Auswertung vorgelegen habe. Anschließend stellte der Zeuge klar, er habe nicht selbst in die Akte gesehen, sondern ihm seien die angefragten Informationen mitgeteilt bzw. Aktenteile, die er als wichtig empfunden habe, in Kopie übergeben worden. Die Kenntnis, wer Beschuldigter war, ohne selbst in die Akte gesehen zu haben, habe der Zeuge der WE-Meldung entnehmen können. Der Zeuge Heinrich **Neisen** beteuerte allerdings, keine Kenntnisse zu geplanten oder bevorstehenden polizeilichen Ermittlungsschritten erlangt zu haben und auch nichts von Durchsuchungsbeschlüssen gewusst zu haben. Dies in Erfahrung zu bringen, sei nicht seine „Baustelle“ gewesen. Ob hierfür andere Mitarbeiter des TLfV eingesetzt worden seien, wisse der Zeuge nicht. Für den gesamten Komplex der Einsichtnahme in die Ermittlungsakten der Polizei und der Staatsanwaltschaft habe es Vorschriften gegeben, an deren Inhalt sich der

Zeuge jedoch nicht mehr erinnern könne. Die Zulässigkeit der Aufträge der Auswertung, die er durch seine Behördengänge erfüllt habe, sei von seinen Vorgesetzten überprüft worden. Er habe dies nicht entschieden.

523 Der Zeuge Heinrich **Neisen** führte zudem aus, er habe natürlich auch teilweise Informationen über Aktionen, Demonstrationen, Flugblätter und dergleichen, die das TLfV durch die V-Mann-Führung erlangt habe, an die Ermittlungsbehörden im direkten Gespräch – entweder vor Ort oder telefonisch – weitergegeben. Es habe sich hierbei um eine Art des beiderseitigen Erfahrungsaustausches über Veranstaltungen, Personen, Strukturen und sonstige Erkenntnisse gehandelt, welcher mit den jeweiligen Staatsschutzabteilungen der einzelnen Polizeibehörden in wöchentlichen Abständen erfolgt sei. Bei der Informationsweitergabe sei jedoch der Quellenschutz berücksichtigt worden, weshalb auf Seiten des TLfV nicht viele Erkenntnisse hätten mitgeteilt werden können. Zum Vorhalt des Herrn Iselt bezüglich eines einseitigen Informationsflusses sagte der Zeuge, dies sei dessen persönliche Meinung, zu der er nichts sagen könne. Er selbst sei kaum in Saalfeld gewesen und glaube, dass Herr Buc. dorthin gefahren sei. Auch Herr Dressler habe der Zeuge nicht persönlich gekannt und ihn nicht besucht. Da über die Gespräche keine Protokolle gefertigt worden seien, sei im Nachhinein schwer nachprüfbar, wie die Informationsflüsse ausgestaltet gewesen seien. Der Zeuge räumte jedoch ein, dass die Ermittler des TLfV sicherlich mehr Informationen bekommen hätten, als an die Polizei weitergegeben worden seien. Dies sei jedoch in Anbetracht des Quellenschutzes normal. Aus seiner Sicht sei die Zusammenarbeit daher gut gewesen, auch wenn es problematisch sei, dass sich Einzelne „abgeschöpft“ gefühlt hätten. Auf die Frage, ab wann greife denn so etwas wie Quellenschutz, antwortete der Zeuge, eigentlich immer.

524 Schließlich berichtete der Zeuge KHM Mario **Melzer** davon, es habe immer wieder Gerüchte gegeben, wonach der eine oder andere Kollege von der Polizei möglicherweise auch noch für eine andere Behörde bzw. für den Verfassungsschutz gearbeitet habe. Er habe dies immer sehr kritisch gesehen. Denn als Polizist habe er einen Diensteid geschworen und handle nach dem Legalitätsprinzip, sodass er nicht nachvollziehen könne, dass es irgendwo eine Grauzone geben solle. Derartige Gerüchte hätten den Zeugen sehr gestört, denn die Arbeit hänge von einem offenen und vertrauensvollen Miteinander unter den Dienstkollegen ab. Der Zeuge meinte, es habe der Verdacht bestanden, dass Herr Hollandt sehr enge Kontakte zum MAD unterhalten und auch Unterlagen der SoKo REX weitergegeben habe. Zudem habe der Kollege Fra. berichtet, es habe einen Anwerbeversuch durch das MAD zu seiner Person gegeben. Derartige Gerüchte habe es auch über andere Kollegen gegeben, wie etwa den Mitarbeiter, der vom BfV zum TLKA gekommen sei. Außerdem habe die

Kollegin Dittrich dem Zeugen gegenüber keinen Hehl aus ihren Kontakten zum TLfV gemacht. Ihr Bruder sei dort angestellt und sie selbst sei dort auch gelegentlich gewesen. Frau Dittrich habe auch immer mal wieder über amüsante Dinge berichtet, die sich dort zugetragen hätten, z. B. wenn der Herr Roewer mit dem Fahrrad über den Gang gefahren sei. Der Zeuge beteuerte, derartige Vermutungen an seinen Vorgesetzten, Herrn Rolf Schneider, weitergeleitet zu haben. Jedoch habe es letzten Endes keine vernünftige Erklärung für diese Vorgänge gegeben.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz wies der Zeuge Hans-Werner **Martin** darauf hin, dass Polizei und Verfassungsschutz unterschiedliche Aufgaben wahrnahmen. Während die Polizei als Strafverfolgungsbehörde dem Legalitätsprinzip unterliege, arbeite der Verfassungsschutz nach dem Opportunitätsprinzip und sammle Informationen, ohne selbst exekutive Vollmachten zu besitzen. Der Verfassungsschutz setze nachrichtendienstliche Mittel ein, um geheime Planungen in Erfahrung zu bringen und bei hinreichenden Hinweisen über Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung die Sicherheitsbehörden in Kenntnis zu setzen. Dabei müsse die Meldung so gestaltet sein, dass die Sicherheits- oder Justizbehörden handlungsfähig sind und gleichzeitig die Quelle nicht gefährdet wird. Dies sei die Denksportaufgabe des Auswerters, der den Auswertungsvermerk abfasse und an den Präsidenten des TLfV gebe, der die Entscheidungsbefugnis besitze. Vermerke über Momentaufnahmen verblieben in der Behörde und würden nach und nach angereichert bis sie so verdichtet seien, dass eine Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden erfolgen könne. Rechtliche Grundlage für derartige Mitteilungen sei das ThürVerfSchG, in dem Übermittlungsgebote und -verbote geregelt seien.

525

Der Zeuge Hans-Werner **Martin** berichtete zudem von der „Sicherheitslage“⁵³, die regelmäßig donnerstags oder freitags stattgefunden habe und an der die Polizei, der Verfassungsschutz (meistens er persönlich als Vertreter) und das zuständige Referat für die Ordnungsämter teilgenommen hätten. Ziel sei es gewesen, aktuelle Meldungen über bevorstehende Ereignisse wie etwa Skinheadkonzerte oder Spontandemos zusammenzufassen, damit schnell gehandelt werden konnte. Es sei ein gutes Zusammenwirken gewesen, denn die Informationen seien dankbar angenommen und umgesetzt worden.

526

Auch mit der „ZEX“⁵⁴ des TLKA sei dem Zeugen Hans-Werner **Martin** zufolge ein regelmäßiger Kontakt und Informationsaustausch erfolgt, der sehr gut funktioniert habe. Der Zeuge

527

⁵³ Die „Sicherheitslage“ war ein Koordinations- und Informationsaustauschinstrument des TIM und der ihm nachgeordneten Behörden. Vgl. Rn. 596ff.

⁵⁴ Zur „Zentralstelle Extremismus“ (ZEX) als institutionalisierter Informationsaustausch zwischen TLKA und TLfV vgl. Rn. 533ff.

beteuerte, dass die Informationen auch in Richtung Polizei geflossen seien. Man sei sehr offensiv gewesen, um die Arbeit der Polizei zu unterstützen. Auf Vorhalt, dass die „ZEX“ erst nach 1995, also nach seiner Zeit im TLfV entstanden ist, entgegnete der Zeuge, es habe ganz regelmäßig Treffen mit der Staatsschutzabteilung mit mehreren Beamten gegeben. In der Regel habe man sich im TLKA getroffen. An die Namen der Beamten könne er sich nicht erinnern, es seien zwei jüngere Beamte gewesen und wechselnde Abteilungsleiter. Auch Herr Kranz habe sich gerne mit dazu gesetzt. Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** berichtete ebenfalls, es habe im Rahmen der ZEX eine regelmäßige Zusammenarbeit des TLfV mit dem TLKA gegeben. Die ZEX sei im Hause des TLfV installiert worden. Es habe jeden Freitag eine Besprechung mit zwei, drei Beamten des TLKA stattgefunden, in der Informationen zu öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen der rechten Szene ausgetauscht worden seien. Zur Erlangung der betreffenden Informationen sei keine große Operation nötig gewesen, sondern man habe die üblichen Beschaffungswege beschritten und u. a. Quellen befragt.

- 528 Dass es bereits vor der Errichtung der „ZEX“ einen regelmäßigen Austausch gegeben hat, legt die Tagesordnung einer „Landeskoordinierungsgruppe Terrorismus/Extremismus“ (LKG-TEX) vom 9. Oktober 1996 nahe (Akte des Hauptstaatsarchivs, Bestand des Thüringer Polizeiverwaltungsamtes Nr. 34, S. 25f.):

*„Terrorismus/Extremismus (LKG TEX),
Sitzung am: 09.10.1996,
Beginn: 10.00 Uhr,
Ort: LKA Thüringen, Am Schwemmbach, Raum INFORUM,
Teilnehmer: Vertreter TIM, Polizeipräsidium Thüringen, TLfV, Generalstaatsanwaltschaft, TLKA, BGS, MAD, BND und KPI-K33.
Tagesordnung:
TOP 1: Sachstand der SOKO REX,
TOP 2: Gefährdungslage/Lageeinschätzung,
TOP 2.1 Bericht über die Sitzung der Koordinierungsgruppe Terrorismusbekämpfung (KGT) vom 10.09.96,
TOP 2.2 Bericht über die Sitzung der Kommission Staatsschutz vom 17./18.09.96,
TOP 2.3 Bericht über die Sitzung der IGR vom 25.09.96,
TOP 3: Verschiedenes
Anlagen: - Kopie Wöchentliche Lageberichte „Terrorismus/Extremismus“ des BKA vom 02.08.96, 09.08.96, 16.08.96 und 23.08.96,
- Kopie Bundeslagebild „Fremdenfeindliche Straftaten“ in der Bundesrepublik Deutschland vom 01.07. bis 31.07.96.“*

Der Zeuge Robert **Ryczko** sagte aus, nach seinen Kenntnissen gebe es eine Kontaktstelle zwischen dem TLKA und dem TLfV, in der ein regelmäßiger Informationsaustausch stattfindet. Daneben habe es immer wieder Besprechungen gegeben, wenn diese aus aktuellem Anlass heraus notwendig waren, insbesondere vor den Heiß-Veranstaltungen, die jedes Jahr aktuell seien. So habe im Jahr 1997 verhindert werden können, dass Mitglieder der rechten Szene die Wartburg in Eisenach besetzten. Etwa 100 Personen seien in Unterbindungsgewahrsam genommen worden, der Rest sei Richtung Hessen geflüchtet. Bei solchen Besprechungen sei auch das Referat 42 als das zuständige Einsatzreferat immer beteiligt gewesen. Von der ZEX hatte der Zeuge keine Kenntnis.

529

Der Zeuge KOK Uwe **Hagemann** sagte aus, die SoKo REX habe mit dem TLfV regelmäßigen Kontakt in Form von Treffen gehabt, die alle zwei Wochen stattgefunden hätten. Es habe sich jedoch aus Sicht des Zeugen um einen einseitigen Informationsfluss in Richtung TLfV gehandelt. Die SoKo habe nichts, das TLfV umgekehrt alles erfahren. Er habe von der Gegenseite nichts erwartet, weil nichts gekommen sei. Die Treffen seien für ihn daher substanzlos gewesen. Aus heutiger Sicht hätte man deutlicher Informationen einfordern sollen, wenngleich damals die Zugänge des TLfV – insbesondere die Quelle Brandt – außerhalb der Vorstellungskraft gelegen hätten.

530

Der Zeuge Mike **Baumbach** gab an, er habe als Ermittler thüringenweit bei der Polizei Informationen eingeholt. Dies sei je nach Auftragslage geschehen, eine konkrete Zahl – etwa zweimal pro Woche – könne er nicht nennen. Im Rahmen dieser Amtshilfe habe er Einblick in die Datensysteme der Polizei, wie etwa APIS, INPOL und TSD, erhalten. Dies verlaufe so, dass er einen Zettel an seinen Ansprechpartner gebe, der in die Dateien einsehe und ihm dann einen positiven oder negativen Befund aushändige. Auch im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung, die vom TLfV durchgeführt wird, werden diese Dateien abgefragt. Die Informationsermittlung sei durch das VerfSchG gedeckt und außerdem Usus gewesen. Zudem stehe im VwVfG, dass sich die Behörden und Einrichtungen des Freistaats Amtshilfe leisten. Die exakte rechtliche Grundlage sei ihm jedoch nicht mehr geläufig. Wegen des Trennunggebots sei es jedoch schwierig, Erkenntnisse des TLfV freizugeben, die von Quellen stammen. Es sei nicht einfach, Quellenerkenntnisse so aufzubereiten, dass es „offene“ Erkenntnisse seien, die in ein Strafverfahren einfließen können. Da müsse der Gesetzgeber etwas machen. Es genüge nicht, über irgendwelche Arbeitsgruppen die Zusammenarbeit zu forcieren.

531

532 Hinsichtlich der Zusammenarbeit von KPI Jena und TLfV berichtete der Zeuge Ralf **Schmidtman**, im Jahr 1998 und zuvor habe er Kontakt zum Verfassungsschutz gehabt. Das sei so abgelaufen, dass Mitarbeiter des TLfV zur Dienststelle gekommen und irgendetwas gefragt hätten. Meistens sei das von den Staatsschutzkommissariaten bearbeitet worden. Bei ihm hätten sie sich angemeldet. Zum Jahr 1998 falle ihm nur der Name Wießner ein, mit dem er auch nach dem Jahr 2000 im Rahmen des Trennungsgebotes zusammengearbeitet habe. Von einem Zimmer im Bereich der Polizei Jena, das die Mitarbeiter des TLfV nutzen konnten, wisse er nichts. Wenn so ein Zimmer zur Verfügung gestellt worden sein sollte, so sei dies durch den Staatsschutz erfolgt.

(bb) „ZEX“ als institutionalisierter Informationsaustausch zwischen Thüringer Landeskriminalamt und Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

533 Die Idee der Gründung der „ZEX“ geht auf die Konzeption zur koordinierten Bekämpfung von Rechtsextremismus und fremdenfeindlicher Gewalt des TLKA vom 29. Mai 1998 zurück, in der die Einrichtung einer „Stabsstelle zur Bekämpfung des Rechtsextremismus“ angeregt wurde (Vorgangsakte des TIM zur ZEX (Az.: 2862.0020/1998) Band 1, S. 8ff.):

„Konzeption zur koordinierten Bekämpfung von Rechtsextremismus und fremdenfeindlicher Gewalt im Freistaat Thüringen

1. Vorbemerkung:

Der Gesetzgeber hat der Polizei und dem Verfassungsschutz die Aufgabe zugewiesen, die Freiheitlich-Demokratische Grundordnung, den Bestand des Bundes und der Länder und ihre Sicherheit zu schützen. Eine daraus abzuleitende Aufgabenparallelität sollte bei der Intensivierung der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten zielgerichtet genutzt werden, wobei der Schwerpunkt im Bereich der informationellen Zusammenarbeit liegt. Die polizeilichen Befugnisse werden hierbei nicht tangiert. Strafverfolgungsbehörde bleibt in jedem Fall die Polizei. Die bisher festzustellenden Informationsverluste an den Schnittstellen begünstigen zurzeit insbesondere das Phänomen des Rechtsextremismus in Thüringen und stehen so einer wirksamen Bekämpfung entgegen. Das vorgelegte Konzept trägt dem Aspekt der besseren Koordinierung der relevanten Informationen Rechnung und ermöglicht effektivere Maßnahmen zur Bekämpfung des rechtsextremistischen Umfeldes.

Vorgestellt werden eine

- dezentrale Lösung mit einer personalreduzierten Stabsstelle

sowie

- eine zentrale Lösung mit verbesserter Personalausstattung in Form von Alternativmodellen.

2. Allgemeines

Trotz nachweisbarer Erfolge bisheriger Ermittlungen und Maßnahmen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Fremdenfeindlichkeit im Freistaat Thüringen halten einschlägige und öffentlichkeitswirksame Straftaten an. Obwohl die Bekämpfung von Gewalt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, sind die Sicherheitsbehörden des Freistaates besonders gefordert, ihre personellen, sachlichen und rechtlichen Möglichkeiten bei der wirksamen Bekämpfung der oben genannten Kriminalität stärker als bisher zu koordinieren und das vorhandene Potenzial konsequenter einzusetzen.

3. Auftrag/Ziele

Die wirksame Aufklärung und effiziente Bekämpfung von rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Gewalt erfordert ein enges und abgestimmtes Miteinander der Sicherheitsbehörden im Freistaat Thüringen. Eine besondere Verantwortung haben dabei das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und das Landeskriminalamt Thüringen.

3.1 Das erfordert

- *die weitere Intensivierung des landesweiten Informationsaustausches (Sammlung, Auswertung und Steuerung) und der landesweiten Koordinierung von Maßnahmen in den Phänomenbereichen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit*
- *das rechtzeitigere Erkennen von Brennpunkten und neuen Erscheinungsformen*
- *die Bildung eigener Schwerpunkte*
- *ein schnelles, abgestimmtes Reagieren bei Erkenntnissen und auf neue Erscheinungsformen in präventiver und repressiver Hinsicht*
- *die Bereitstellung speziell geschulter Organisationseinheiten bei den Polizeidirektionen/-inspektionen*
- *die Intensivierung der taktischen Öffentlichkeitsarbeit.*

3.2 Dies trägt dazu bei,

- *die strategisch/taktischen Erkenntnisse über Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit zu verbessern*
- *vorhandene Konzepte und durchgeführte Maßnahmen ständig auf ihre Wirksamkeit zu kontrollieren*
- *auf Lageveränderungen rasch und wirksam zu reagieren*
- *taktische Maßnahmen und ihre Umsetzung auf örtlicher und zentraler Ebene zu erarbeiten*
- *Erkenntnisse mit landesübergreifender Bedeutung zu gewinnen und auszutauschen*

- *Vorschläge für spartenübergreifende Konzeptionen anderer Stellen zur Bekämpfung von extremistischer und fremdenfeindlicher Gewalt zu erarbeiten.*

4. Gesetzliche Grundlagen/Richtlinien

Die Bekämpfung des Rechtsextremismus erfolgt nach Maßgabe nachfolgend aufgeführter Rechtsvorschriften und Richtlinien:

- *Strafgesetzbuch (StGB)*
- *Strafprozessordnung (StPO)*
- *Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)*
- *Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (VersammlG)*
- *Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (PAG)*
- *Gesetz über die Organisation der Polizei des Landes Thüringen (POG)*
- *Thüringer Richtlinie zur Durchführung des POG vom 25.03.92 (RLPOG)*
- *Thüringer Verfassungsschutzgesetz (ThürVSG) vom 29.10.91*
- *Richtlinie über die Gewährleistung der Informationstätigkeit in der Thüringer Polizei*
- *Kriminalpolizeilicher Meldedienst in Staatsschutzsachen (KPMD-S)*

5. Aufgaben und Organisationsstruktur der Stabsstelle zur Bekämpfung des Rechtsextremismus

5.1 Aufgaben der Stabsstelle

5.1.1 Erstellen aktueller Lagebilder ‚Rechtsextremismus‘ in enger Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen des Freistaates Thüringen mit nachfolgenden Schwerpunkten

- *Erfassung und Bewertung der Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden*
- *Informationssammlung, -steuerung und -abstimmung sowie -koordinierung*
- *Lagebeschreibung, -entwicklung*
- *Analysen/Prognosen in diesem Phänomenbereich*
- *Entwicklung/Erarbeitung von Einsatzkonzepten*
- *Einsatzleitung bei entsprechenden Lagefällen*
- *Präventionsmaßnahmen*
- *Taktische Öffentlichkeitsarbeit*
- *Strafverfolgungsmaßnahmen*
- *Vorschläge für taktische und andere Maßnahmen*

5.1.2 Koordination/Leitung der Einsätze gemäß Einsatzkonzepten für den Bereich des Freistaates Thüringen

5.1.3 Koordinierungsstelle bei länderübergreifenden Exekutivmaßnahmen

5.1.4 Gewährleistung einer effektiven Zusammenarbeit zwischen dem LKA Thüringen und dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

5.2 Aufgaben der Aufklärungs- und Observationsgruppe

5.2.1 Aufspüren und Kontrolle von potenziellen Tätern an ihren Treff- und Sammlungspunkten, um Tatgelegenheitsstrukturen aufzubrechen, die Anonymität potenzieller Täter zu beseitigen, die Szene zu verunsichern und die Voraussetzungen für die Aufklärung von Straftaten zu schaffen

5.2.2 direkte Weiterleitung von gewonnenen Erkenntnissen an die Stabsstelle

5.2.3 enge Zusammenarbeit bei Einsätzen vor Ort mit den zuständigen Polizeidienststellen

5.2.4 Durchführung von Maßnahmen des Sicherungsangriffes bei Feststellung von Tätern auf frischer Tat

5.2.5 unverzügliches Abstimmen der weiteren strafrechtlichen Ermittlungen im Einzelfall.

5.2.6 Bei niedriger Einschreitschwelle können folgende Maßnahmen in Frage kommen:

- offene und verdeckte Aufklärung
- Beweissicherung
- schlagartige Kontrollen
- Identitätsfeststellung
- ED-Behandlung
- Sicherstellung und Beschlagnahme
- Platzverweis
- Ingewahrsamnahme

5.3 Organisationsstruktur

Die Organisationsstruktur entspricht in wesentlichen Teilen einer Besonderen Aufbauorganisation (BAO). Die Einsatzleitung obliegt dem Landeskriminalamt Thüringen. Organisatorisch erfolgt eine Anbindung an das Dezernat 61 (Staatsschutz). Das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz unterstützt durch Verbindungsbeamte.

- siehe Organigramme Modell 1 und Modell 2

6. Personelle und materielle Ausstattung

6.1 Personal

Die Besetzung der Stabsstelle zur Bekämpfung des Rechtsextremismus soll mit folgendem Personalansatz erfolgen:

Modell 1

Leiter Stabsstelle

- 1 Beamter höherer Dienst Landespolizei Thüringen

Stabsbereiche

- 3 Beamte gehobener Dienst LKA Thüringen
 - 2 Beamte gehobener Dienst Landespolizei Thüringen
 - 1 Angestellte/Angestellter LKA Thüringen
 - 1 Angestellte/Angestellter Landespolizei Thüringen
- Verbindungsbeamte TLFV
- 2 Beamte Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz
- Spezialkräfte Exekutivmaßnahmen
- Aufklärungs- und Observationsgruppe
- 1:6 Beamte Landespolizei Thüringen
- Gesamtstärke
- 1:5:7:2

Modell 2

Leiter Stabsstelle

- 1 Beamter höherer Dienst Landespolizei Thüringen
- Stabsbereiche
- 3 Beamte gehobener Dienst LKA Thüringen
 - 4 Beamte gehobener Dienst Landespolizei Thüringen
 - 1 Angestellte oder Angestellter LKA Thüringen
 - 1 Angestellte oder Angestellter Landespolizei Thüringen
- Verbindungsbeamte TLFV
- 2 Beamte Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz
- Spezialkräfte Exekutivmaßnahmen
- Ermittlungsgruppe
- 3 Beamte gehobener Dienst Landespolizei Thüringen
- 3 Beamte gehobener Dienst LKA Thüringen
- Aufklärungs- und Observationsgruppe
- 15 Beamte Landespolizei Thüringen
- (Stärke: 3:12)
- Gesamtstärke
- 1:14:13:2

6.2 Materielle Ausstattung

Materielle und finanzielle Mittel, einschließlich Trennungs- und Reisekostengelder, stehen für das Haushaltsjahr 1998 im LKA Thüringen nicht zur Verfügung. Sie werden durch die Abteilung des Thüringer Innenministeriums aus dem Einsatztitel bereitgestellt. Folgende Schwerpunktaufgaben sind zu realisieren:

- Anmietung von bis zu ca. 200 m² Büroräumen im Büropark Erfurt-Waltersleben
- Büroausstattung für alle Bediensteten der Stabsstelle und für die Sachbearbeiter
Vorgangsbearbeitung, einschließlich der Informations- und Kommunikationseinrichtungen
- Struktur- und einsatzbezogene Sonderausstattung/Führungs- und Einsatzmittel

7. Meldewege

Die im Konzept aufgezeigten Lösungsmodelle bringen für nachgeordnete Dienststellen keine Änderungen für den ‚Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Staatsschutzsachen (KPMD-S)‘. Der Informationsfluss in die Stabsstelle wird durch die bereits dargestellte Anbindung an das Dezernat 61 des LKA Thüringen gewährleistet.

8. Schlussbemerkung

8.1 Die bisherigen Zuständigkeiten der Polizeidirektionen für die Bekämpfung von rechtsextremistischen Straftaten und fremdenfeindlicher Gewalt, insbesondere zur Bewältigung von Ad-hoc-Lagen, bleiben von diesen Maßnahmen unberührt.

8.2 Die Thüringer Richtlinie zur Durchführung des POG vom 25.03.1992 ist zu erweitern. Gemäß Ziffer 12.3 wird dem LKA Thüringen durch das Thüringer Innenministerium die Koordinierung der Aufgaben zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit zugewiesen. Diese wird durch die Stabsstelle zur Bekämpfung des Rechtsextremismus wahrgenommen.

8.3 Die durchgängige und zügige Weitergabe von relevanten Informationen ist von entscheidender Bedeutung für eine wirksame Aufgabenerfüllung. Die Polizeidirektionen nehmen daher ständig Einfluss, dass die bestehenden Festlegungen zur Informationstätigkeit in der Thüringer Polizei quantitativ und qualitativ durchgesetzt werden.

8.4 Der Leiter der Stabsstelle ist berechtigt, Aufträge an Polizeidirektionen zu stellen bzw. den Sachverhalt zur eigenständigen Bearbeitung an Polizeidirektionen abzugeben. Sind mehrere Polizeidirektionen tangiert, ist im Einvernehmen mit dem Thüringer Innenministerium festzulegen, welche Dienststelle die Sachbearbeitung übernimmt.

8.5 Zur Bewältigung von Einsatzaufgaben zur Verhinderung und Bekämpfung rechtsextremistischer Gewalt können mit Zustimmung des Präsidenten des LKA Thüringen o. V. i. A. - oder Vertreter im Amt - zeitweise Kräfte der Stabsstelle anderen Polizeiführern unterstellt werden.

8.6 Begleit- und Folgelagen im Zusammenhang oder in Folge von Einsatzmaßnahmen der Aufklärungs- und Observationsgruppe sind zeit- und folgegerecht mit den Polizeidirektionen abzustimmen. Die weitere Zuständigkeit ist zu klären.

8.7 In den Ermittlungsgruppen der Polizeiinspektionen ist mindestens ein Bediensteter auf dem Gebiet polizeilicher Staatsschutz auszubilden. Das Fortbildungsinstitut der Thüringer

Polizei in Meiningen ermittelt bis ... den Bedarf und bietet kurzfristig die entsprechenden Lehrgänge an.

8.8 Die spezielle Ausbildung und Schulung der Mitarbeiter der Stabsstelle sowie der Bediensteten der Aufklärungs- und Observationsgruppe erfolgt in einem Sonderlehrgang durch das Fortbildungsinstitut der Thüringer Polizei mit Unterstützung der VFHS, Fachrichtung Polizei, dem LKA Thüringen und dem Landesamt für Verfassungsschutz. Der Lehrgang findet in der Zeit von ... bis ... am FI der Thüringer Polizei statt.

8.9 Einzelheiten der Planung und Dokumentation der Dienstverrichtung regelt das LKA Thüringen. Einsatzmaßnahmen werden den betreffenden Polizeidirektionen rechtzeitig bekannt gegeben.

8.10 Das LKA berichtet jeweils bis zum 10. des Folgemonats zu Maßnahmenumfang, Maßnahmenschwerpunkten sowie zu den Ergebnissen an das Thüringer Innenministerium. Die erste Berichterstattung erfolgt am

8.11 Zum 15.12.1998 legt das LKA Thüringen einen Erfahrungsbericht insbesondere über die Organisation, das Konzept, Zusammenarbeitsfragen sowie den Ergebnissen vor.

Anlagen

Modell 1 - Stabsstelle mit reduziertem Kräfteansatz

Modell 2 - Stabsstelle mit verbessertem Kräfteansatz“

- 534 Die Umsetzung der Rahmenkonzeption zur Einrichtung der ZEX kann dem Bericht des TLKA vom 26. Juni 1998 (Vorgangsakte des TIM zur ZEX (Az.: 2862.0020/1998) Band 1, S. 30ff.) sowie den Berichten des Aufsichtsreferates im TIM vom 30. Juni und 6. Juli 1998 (Vorgangsakte des TIM zur ZEX (Az.: 2862.0020/1998) Band 1, S. 102ff.) entnommen werden:

„Bekämpfung Rechtsextremismus

Einrichtung einer Stabsstelle

Entsprechend einer Festlegung des Herrn Staatssekretär vom 23.06.1998 wurde das LKA Thüringen im Einvernehmen mit dem LfV Thüringen beauftragt, in Erfurt, Haarbergstraße, eine Stabsstelle zur Bekämpfung des Rechtsextremismus einzurichten. Nach dem bisherigen Erkenntnis- und Planungsstand wird diese Stelle in der 1. Stufe 5 Mitarbeiter der Polizei umfassen. Die Tätigkeit soll kurzfristig aufgenommen werden.

Personalplanung

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 1. Leiter Beamter des höheren Polizeivollzugsdienstes | Personalvorschlag liegt dem TIM vor |
| 2. Sachbearbeiter zugleich Vertreter | KHK'in Lipprandt - LKA Thüringen |

3. Sachbearbeiter	N.N.
4. Sachbearbeiter	N.N.
5. Bürosachbearbeiter/Dateneingabekraft	wird z.Zt. geprüft - LKA Thüringen

Logistik

Gegenwärtig wird die Anmietung von 2 Dienstzimmern (ca. 100 m²) im Bürohaus, Haarbergstraße 61, 99097 Erfurt, geprüft. Die Räume haben keine infrastrukturellen Voraussetzungen in Bezug auf eine künftige Verwendung. Umfangreiche bauliche Veränderungen sind erforderlich, um vor allem sicherheitstechnischen und kommunikativen Erfordernissen zu entsprechen. Die entsprechenden Planungen wurden eingeleitet. Eine konkrete Aussage zu anfallenden Kosten kann erst Ende der 27. KW getroffen werden. Dazu wird nachberichtet.

Das TIM wird gebeten,

- zwei geeignete Beamte des gehobenen Dienstes (Erfahrungen aus der Arbeit im Bereich Staatsschutz bzw. einer Stabstätigkeit wäre erforderlich) abzuordnen,
- die finanziellen Mittel für die Anmietung der Räumlichkeiten, den Einbau der Kommunikations- und Sicherheitstechnik sowie für die Büroausstattung bereitzustellen.

Mit der Wahrung der Dienstgeschäfte beauftragt Luthardt, Kriminaldirektor“

„Bekämpfung des Rechtsextremismus;

Einrichtung einer ‚Zentralstelle zur Bekämpfung des politischen Extremismus (ZEX)‘

hier: Erstellung einer ‚Rahmenkonzeption zur Verbesserung der Bekämpfung extremistischer Bestrebungen im Freistaat Thüringen‘

über Herrn Abteilungsleiter 4, Herrn Staatssekretär, Herrn Minister mit der Bitte um Kenntnisnahme und Billigung vorgelegt

1. Zweck der Vorlage

weisungsgemäße Unterrichtung über den Sachstand der Einrichtung einer ‚Zentralstelle zur Bekämpfung des politischen Extremismus (ZEX)‘ des Herrn Ministers und Vorschlag zur weiteren Verfahrensweise

2. Sachdarstellung

Entsprechend einer Festlegung des Herrn Staatssekretärs vom 23.06.1998 wurde das TLKA im Einvernehmen mit dem TLfV Thüringen beauftragt, in Erfurt, Haarbergstraße, eine Stabsstelle zur Bekämpfung des Rechtsextremismus einzurichten.

3. Stellungnahme

Das Rahmenkonzept zur Verbesserung der Bekämpfung extremistischer Bestrebungen im Freistaat Thüringen

Nach dem Planungsstand wird diese Stelle in der ersten Stufe 5 Bedienstete der Polizei umfassen. Die Tätigkeit soll kurzfristig aufgenommen werden.

Personalplanung:

<i>Leiter Beamter des höheren Polizeivollzugsdienstes</i>	<i>Herr Ko., KR, KPI Jena</i>
<i>Sachbearbeiter, zugleich Vertreter</i>	<i>Frau Lipprandt, KHK, TLKA</i>
<i>Sachbearbeiter</i>	<i>Herr Gaj., KK, KPI Erfurt</i>
<i>Sachbearbeiter</i>	<i>N.N., KPI Saalfeld</i>
<i>Bürosachbearbeiter/Dateneingabekraft</i>	<i>N.N., TLKA</i>

Logistik

Geprüft wurde die Anmietung von verschiedenen Objekten (Waltersleben, Siemens-Gebäude Haarbergstraße und Gebäude TLfV). Obwohl in dem vom TLKA angemieteten Gebäude in Waltersleben die logistischen Voraussetzungen erfüllt wären, wurde die Überlegung wegen der fehlenden räumlichen Nähe zum Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz verworfen. Das Siemens-Gebäude kam ebenfalls nicht in Frage, da das Gebäude zurzeit leer steht und nicht bekannt ist, welche anderweitigen Mieter einziehen werden, sodass ein gewisses Sicherheitsrisiko gegeben ist. Außerdem müsste bei der Anmietung dieses neu angemieteten Objektes das Thüringer Finanzministerium seine Zustimmung nach dem Haushaltsrecht erteilen. Im Gebäude TLfV sind 2 Zimmer leerstehend. Es handelt sich dabei um einen Saal, der bisher von der Firma zu Fortbildungszwecken genutzt worden ist, und ein Nebenzimmer (siehe Skizze). Die Räume haben keine infrastrukturellen Voraussetzungen in Bezug auf eine künftige Verwendung. Umfangreiche bauliche Veränderungen sind erforderlich, um vor allem sicherheitstechnischen und kommunikativen Erfordernissen zu entsprechen.

Es entstehen 70.000 DM an Umbaukosten. Mit dem Vermieter werden Verhandlungen darüber geführt, dass die Umbaukosten auf die Miete umgelegt werden. Dies hätte den Vorteil, dass das TLfV zunächst aus seinem Haushalt die Mittel aufbringen müsste. Aus dem Haushalt des TLKA können die Investitionskosten wegen der allgemeinen Haushaltslage nicht entnommen werden. Ferner muss 20.000 DM an Informationstechnik investiert werden (EDV-Technik, Vernetzung, Telefonanlage, Sicherheitstechnik u.Ä.). Außerdem muss Büroausstattung im Wert von ca. 40.000 DM angeschafft werden.

Arbeitsfähigkeit der ZEX besteht erst nach Abschluss der Umbaumaßnahmen, voraussichtlich zum 01.09.1998.

4. Votum

Der Bezug der Diensträume im Gebäude des TLfV wird von allen Beteiligten (TLKA, TLfV) eindeutig der Vorzug gegeben. Die Abordnung des Leiters der ZEX wurde bereits verfügt. Die Beamten des gehobenen Dienstes aus Erfurt und Saalfeld werden nach Billigung des Rahmenkonzepts abgeordnet. Nach Billigung der Rahmenkonzeption ist diese im Erlasswege umzusetzen.

5. Zum Vorgang

Walentowski

Se.“

„Bekämpfung des Rechtsextremismus;

Einrichtung einer ‚Zentralstelle zur Bekämpfung des politischen Extremismus (ZEX)‘

hier: Einleitung von Personalveränderungsmaßnahmen

Anlage: 1

Herrn Referatsleiter 45 mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung zugeleitet

1. Zweck der Vorlage

Einleitung von Abordnungen

2. Sachdarstellung

Entsprechend einer Festlegung des Herrn Staatssekretär vom 23.06.1998 wurde das TLKA im Einvernehmen mit dem TLfV Thüringen beauftragt, in Erfurt, Haarbergstraße, eine Zentralstelle zur Bekämpfung des Rechtsextremismus einzurichten.

3. Stellungnahme

Das Rahmenkonzept zur Verbesserung der Bekämpfung extremistischer Bestrebungen im Freistaat Thüringen wurde zwischenzeitlich erarbeitet. Nach dem Planungsstand wird diese Zentralstelle in der ersten Stufe 5 Bedienstete der Polizei umfassen. Die Tätigkeit soll kurzfristig aufgenommen werden.

Personalplanung:

Leiter Beamter des höheren Polizeivollzugsdienstes

Herr Ko., KR, KPI Jena

Sachbearbeiter, zugleich Vertreter

Frau Lipprandt, KHK, TLKA

Sachbearbeiter

Herr Gaj., KK, KPI Erfurt

Sachbearbeiter

Herr Rüt. P., KOK oder Herr Puta

Harald KHK, KPI Saalfeld

Bürosachbearbeiter/Dateneingabekraft

N.N., TLKA

4. Votum

Es wird um Einleitung der Abordnungen der Beamten KR Ko. (ab 15.07.98), KOK Gaj., T. und KOK Rüt., P. oder KHK Puta, Harald (alle ab 01.08.98), wie bereits vorbesprochen, gebeten.

5. Zum Vorgang

Se.“

- 535 Die ZEX nahm sodann ihre Arbeit auf, wie aus dem ersten Bericht der ZEX an das TIM vom 22. Dezember 1998 und der hierzu ergangenen Vorlage an die Hausleitung hervorgeht (Vorgangsakte des TIM zur ZEX (Az.: 2862.0020/1998) Band 2, S. 188ff.):

„Bilanz der ersten Monate‘ zur Arbeit der ZEX

Bezug: Schreiben von M 2 vom 21.12.1998

über Herrn AL 4, Herrn M 2, Herrn LMB, Herrn StS

1. Zweck der Vorlage

Unterrichtung der Hausleitung

2. Sachdarstellung

Mit Bezugsschreiben wurde eine ‚Bilanz der ersten Monate‘ betreffend die Arbeit der ZEX angefordert.

3. Stellungnahme

Das TLKA berichtete zu den Arbeitsergebnissen der ZEX und wies darauf hin, dass sich die Zusammenarbeit mit dem TLfV bisher bewährt hat. Jedoch müssten bestehende Vorbehalte in den PD'en abgebaut werden. Wegen Eilbedürftigkeit wird anliegend der Bericht direkt vorgelegt.

4. Votum

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Walentowski

Hofmann

Handschriftlich auf der Rückseite: Nach telefonischer Bitte von Frau Gal. - Pressestelle - habe ich heute H. Schü. vom MDR 1 - Radio Thüringen - über die bisherige Arbeit der ZEX per Telefon informiert. Herr Schü. sicherte zu, über dargestellte Einzelfälle nicht zu berichten.“

„Bilanz der ersten Monate der ‚Zentraleinheit zur Bekämpfung des politischen Rechtsextremismus‘ (ZEX)

Bezug: Erlass des TIM vom 22.12.1998

Anlage: 1

Mit Schreiben vom 07.12.1998 an das TIM, Referat 43, wurde bereits eine erste Bilanz der Arbeit der ZEX aufgezeigt.

Organisatorisch ist die ZEX seit ihrer Errichtung am 01.09.1998 im TLKA der Abteilung 6/Dezernat 61 zugeordnet und versah bis zum 02.11.1998 ihren Dienst im Außenobjekt des TLKA in Waltersleben. Seit diesem Zeitpunkt ist Dienstort der ZEX das Gebäude des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz in Erfurt, Haarbergstraße 61. Personell ist die ZEX mit einem Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes, zwei Beamtinnen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes sowie einer Angestellten besetzt. Für einen weiteren Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes endete am 02.11.1998 die Abordnung, seither wurde durch die Landespolizei kein Ersatz gestellt. Seit dem 17.12.1998 ist eine Beamtin des gehobenen Dienstes des LfV der ZEX zugeordnet, sodass hierdurch die Zusammenarbeit noch effizienter gestaltet werden kann. Technisch ist die ZEX mit zwei PC, einem Fax, einem Kopierer, einem Fernschreibanschluss, zwei Pkw, einem Handy u. a. ausgerüstet. Der Informationsaustausch mit den anderen Dienststellen der Thüringer Polizei ist hierdurch gewährleistet.

Beamte der ZEX haben sich bisher in den PD-Bereichen Erfurt, Gotha, Nordhausen, Saalfeld und Suhl persönlich vorgestellt und das Anliegen ihrer Arbeit kundgetan; auch in einigen PD'en sind Beamte der ZEX vorstellig geworden. Ziel ist es, in allen Dienststellen der Thüringer Polizei persönlich das Anliegen der ZEX darzustellen. Im Zusammenwirken mit dem Fortbildungsinstitut der Thüringer Polizei wurden bisher in Meiningen drei Lehrgänge für Polizeivollzugsbeamte, vorwiegend der Pl'en, durchgeführt. Referenten des TlfV und des TLKA/ZEX beteiligten sich an diesen Seminaren. Im nächsten Jahr werden diese fortgeführt. Durch das TIM, Referat 48, wurde das Thüringer Landesverwaltungsamt über die Aufgaben bzw. die Zielsetzung der ZEX informiert, welches zwischenzeitlich auch die Kreisverwaltungsbehörden in Kenntnis setzte.

Die Zusammenarbeit der ZEX mit dem TlfV hat sich aus hiesiger Sicht bewährt. Wöchentlich, jeweils dienstags und donnerstags, werden Besprechungen zur aktuellen Lage durchgeführt. Vorhandene Informationen des LfV zu aktuellen oder sonstigen Veranstaltungen werden über die ZEX der Thüringer Landespolizei übermittelt und - wenn vorhanden - mit zusätzlichen Informationen angereichert. Im Berichtszeitraum wurden bisher 13 Hinweise des LfV umgesetzt (siehe Anlage). Des Weiteren nehmen Beamte der ZEX an der wöchent-

lichen Sicherheitslage im TIM teil.

Die Zusammenarbeit bzw. der Informationsaustausch mit den Polizeidirektionen beschränkte sich bisher auf die Vorgaben der bestehenden Informationsordnung. Darüber hinaus gelangten einzelne Informationen von den Polizeidirektionen direkt an das Dezernat 61 und von dort an die ZEX. Ebenso verhält es sich mit der Informationsweitergabe über das TIM, Referat 48. Dort ankommende Hinweise werden teils dem Dezernat 61, teils der ZEX direkt zugeleitet, wobei hier aber noch nie Defizite auftraten.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass die ZEX noch mehr als bisher Aufklärung in eigener Sache betreiben und bestehende Vorbehalte bei den Polizeidirektionen abbauen muss.

mit der Wahrung der Dienstgeschäfte beauftragt, Luthardt, Kriminaldirektor“

Anlage 1

Lfd. Nr.	Ein-gangs-datum	Ereig-niszeit	Sachverhalt	Weiterleitung am/an	Ergebnis
1	01.10.98	03.10.98	Disco in Kleingeschwen-da /PD Saalfeld; Disco ist Treffpunkt Linker, Rechte wollen gewalttätig vorgehen, Rosemann und Lang. sollen teilnehmen; ca. 30 Personen	03.10.98 persönlich POR Lut. informiert	Sachverhalt trat nicht ein
2	08.10.98		NPD-Bundesvorstand in Gierstädt/PD Gotha	08.10.98 – war bereits be-kannt	
3	10.10.98	10.10.98	Erkenntnisse zu einer Spontandemo der rechten Szene in Jena unter Beteiligung der Kameradschaften Saalfeld/Rudolstadt und Jena	10.10.98 per FS-Nr. 380 an PD Jena, Saalfeld und Gera	44 Rechte versammelten sich vor der Jungen Gemeinde in Jena, in der Folge Ge-wahrsamnahme; Personen aus Gera nahmen

					nicht teil, da Krautheim durch die PD Gera Platzverweis für Jena erhielt (LfV mit dieser Maßnahme nicht einverstanden, da Quelle gefährdet)
4	13.10. 1998		Ein in englischer Sprache verfasster anonymer Brief ging am 12.10. bei der PI Weimar ein und hat volksverhetzenden sowie antisemitischen Inhalt. Da zur gleichen Zeit die Jahrestagung der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung stattfand, brachte die PI Weimar den Brief damit in Verbindung. PK Zie. stellte im Namen des Herrn Eggers, AL 4, an die ZEX die Aufgabenstellung, sich um diese Sache zu kümmern.	PI Weimar wurde beauftragt, eine Anzeige nach § 130 StGB aufzunehmen, da es keinerlei Hinweis im Zusammenhang mit der erwähnten Veranstaltung gab. PK Zie. wurde auf die Einhaltung des Dienstweges verwiesen.	Dieser Brief ist in etwas abgewandelter Form bereits 1993 bundesweit aufgetaucht. Ein EV der StA Ulm wurde am 07.04.94 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.
5	16.10. 98	22.10. 98	Buchlesung Ingo Haselbach in Jena im Ricarda-Huch-Haus, Löbdergraben 7	telefonisch an SB 12, PD Jena, da Verbindung gesehen wird zu der Buchlesung am 07.10.98 im	Veranstaltung fand nicht statt

				Volkshaus Jena (Fahr- zeug von Kapke wurde beschädigt)	
6	08.11. 98		Demo mit Kundgebung zum Gedenken an die Reichspogromnacht in Gera	08.11.98 per FS-Nr. 367 an IM, PD Gera, TLfV	Sachverhalt trat nicht ein
7	12.11. 98	14.11. 98	Veranstaltung anlässlich des Volkstrauertages in Jena, Teilnahme der Kameradschaft Jena, Veranstaltung war SB 12 nicht bekannt und stand auch nicht im Veranstal- tungskalender	13.11.98 telefonisch an SB 12, PD Jena	FS-Nr. 2815 vom 14.11.98, PD Jena, 16 Ge- wahrsamnah- men, Mitführen von 3 Fahnen
8	19.11. 98	20.11. 98	Gerichtsverhandlung gegen Angehörige des THS am 20.11., 9.00 Uhr, beim AG Rudolstadt	19.11.98 telefonisch an SB 12, PD Saalfeld; Teilnahme eines Angehö- rigen der PI Rudolstadt wurde zugesich- ert	Protokoll zur Prozessbe- obachtung liegt vor
9	19.11. 98		Informationen von Mitarbeitern des LfV - Beamte der PI Nordhau- sen und PI Mühlhausen äußerten gegenüber den Mitarbeitern des LfV Vorbehalte betreffs ZEX		
10	28.11. 98	28.11. 98, 14.45	Skinkonzerte in Jena/OT Bucha sowie Ilmenau	28.11.98 per FS-Nr. 12/98 an PD 2-6, IM	Ilmenau negativ, Jena Konzert hat stattgefunden,

		<i>Uhr</i>			<i>Linke sowie Rechte wurden am Veranstaltungsort gesehen, auch Pfarrer König, der gezielte Gespräche mit Veranstaltungsteilnehmern suchte, zu Störungen kam es nicht. Neben der Band ‚Forseti‘ aus Jena haben die Gruppen ‚Deth in June‘ aus England, ‚Fire & Ice‘ aus den USA, ‚Der Blutarsch‘ BRD und ‚Boyd rice‘ aus England gespielt.</i>
11	04.12.98	04.12.98	<i>‚Geburtstagsfeier‘ im Jugendclub ‚Blaues Wunder‘ in Ilmenau; spielen sollen die ‚Impiraten‘ (Nachfolger der Gruppe ‚Volksverhetzer‘), wurde durch Stadtverwaltung untersagt; LfV teilt mit, dass Angehörige der ‚Volksverhetzer‘ nicht anreisen</i>	04.12.98, 16.00 Uhr, an TIM/LZ und PD Gotha/PF	<i>keine Personenfeststellungen zu möglichen Besuchern</i>
12	11.12.98	12.12.98	<i>Regionalligaspiel zwischen dem FC Rot-Weiß</i>	<i>mündliche Vorabsprache</i>	<i>Es reisten keine Störer an</i>

			<i>Erfurt und dem FC Berlin in Erfurt; Anreise von 20 - 50 gewaltbereiten Skinheads erwartet</i>	<i>mit dem dem Polizeiführer PR Kol., PI Erfurt Nord: FS TIM vom 11.12.98 m. Nr. 517, 518</i>	
13	19.12.98	19.12.98	<i>Heavy-Metal-Konzert in Nobitz, welches mit ca. 100 Teilnehmern angemeldet war; zwei Bands dieser Richtung als auch zwei Skinbands („Kampfzone“ aus ST und „Kreuzfoier“ aus ABG) sollten auftreten; ca. 150 - 200 Teilnehmer; ursprünglich war Konzert in Pölzig, Gaststätte „Erholung“ geplant; 2 Bands wurde dort Auftritt nicht gewährt, sodass letztendlich nur Disko ohne größere Teilnehmerzahl war</i>	<i>FS-Nr. 791 v. 19.12.98 an TIM, PD Gera, PD Jena</i>	<i>ca. 70 - 90 Teilnehmer; bei Vorkontrollen in Ortslage Münsa drei Personen aus Bautzen und Cottbus mit Werbeartikeln der rechten Szene sowie 200 CD's festgestellt; §§ 86 a, 130 StGB; DuSu; der Band „Kampfzone“ wurde Auftrittsverbot erteilt, worauf die Band wieder abreiste; 1 Person aus ABG wegen Tragen eines Keltenkreuzes festgenommen.</i>

536 Nach übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Egon **Luthardt**, Friedrich-Karl **Schrader** und Peter **Nocken** wurde die „ZEX“ am 1. Januar 1998 zur Verbesserung des Informationsaustausches zwischen TLKA und TLfV gegründet. In Abstimmung mit dem TLfV sei dem Zeugen Egon **Luthardt** zufolge in der Haarbergstraße in der unteren Etage unter Beachtung des Trennungsgebots ein Raum eingerichtet worden, in dem mindestens zweimal pro Woche

in der Regel zwei Beamte des TLKA den Informationsfluss mit dem TLfV koordiniert hätten. Die „ZEX“ habe dem Dezernatsleiter 61, Herrn KDir Schneider und später Herrn KD Wolfgang Liphardt unterstanden. Ziel dieser Einrichtung sei es gewesen, Informationen schnell und unkompliziert weiterzugeben. Im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Versammlungslagen und „Skinkonzerten“ habe der Informationsaustausch hervorragend funktioniert, da durch gezielte Informationen die polizeiliche Arbeit mit relativ wenigen Kräften erfolgreich habe durchgeführt werden können. In Ausnahmefällen sei die „ZEX“ auch genutzt worden, um Informationen zu laufenden Ermittlungsverfahren auszutauschen.

Zur ZEX befragt, gab der Zeuge Dr. Richard **Dewes** an, dass ihm diese Einrichtung bekannt sei, ohne sich allerdings an Arbeitsergebnisse im Detail erinnern zu können. Polizeikräfte seien z. B. im Hinblick auf „Propagandadelikte“ geschult worden, um rechtsradikale Embleme, Aushänge, Runen und dergleichen erkennen und dagegen vorgehen zu können. Hierzu sei ihnen eine Mappe ausgehändigt worden, in der einschlägiges Material aufgeführt gewesen sei. Zur Errichtung der ZEX wurde dem Zeugen zudem eine Akte vorgehalten (Gz.: 2862.00-20/1998; Band 1, Seite 66):

537

„Konzeptionsentwurf; Rahmenkonzeption zur Verbesserung der Bekämpfung extremistischer Bestrebungen im Freistaat Thüringen. Stand: 30.06.1998. Die hohe Zahl der in Thüringen begangenen extremistisch motivierten Straftaten verlangt nach einer Verbesserung der Vorsorge und einer Intensivierung der Bekämpfung. Dies ist nicht allein Sache des Innenressorts, sondern eine Aufgabe, die alle im Lande angeht. Das Thüringer Innenministerium hat für seinen Zuständigkeitsbereich sieben Maßnahmen vorgesehen, mit deren Einrichtung und Umsetzung am 15. Juni 1998 begonnen worden ist:

- 1. Verbesserung der polizeilichen Maßnahmen durch Einrichtung einer Zentraleinheit zur Bekämpfung des politischen Extremismus, ZEX.*
- 2. Verbesserung des polizeilichen Meldeverhaltens in Staatsschutzangelegenheiten durch Einrichtung eines speziellen Weisungs- und Meldestrangs zu den Staatsschutzkommissariaten, K 33, der Polizeidirektionen und zu den Basisdienststellen.*
- 3. Verknüpfung der ministeriellen Weisungsstränge in Extremismusangelegenheiten durch Umgliederung des Verfassungsschutzreferats aus der Verwaltungsabteilung Abteilung 2 in die Polizeiabteilung Abteilung 4 des Thüringer Innenministeriums.*
- 4. Optimierung von Bekämpfungsmaßnahmen durch Einrichtung einer Koordinierungsstelle zur Bekämpfung des Extremismus im Verfassungsschutzreferat des Ministeriums.*
- 5. Verbesserung des Informationsaufkommens durch Abordnung geeigneter freiwilliger Polizeibeamter in das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und Ausschöpfung der dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz zustehenden Planstellen durch besonders motiviertes geeignetes Personal.*

6. Konzentration der Bekämpfungsmaßnahmen durch beschleunigte Abwicklung von Bagatelldelikten, insbesondere bei den Propagandadelikten.

7. Sensibilisierung der Polizeibeamten vor Ort durch Fortbildung beim Thüringer Landeskriminalamt und dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz“.

Hierauf bekundete der Zeuge, die Landesregierung habe zur damaligen Zeit sehr viel zur Bekämpfung des Rechtsradikalismus und des Rechtsextremismus unternommen. Er sei der Meinung gewesen, dass Polizei und Verfassungsschutz nicht aneinander vorbei arbeiten dürften. Aus diesem Grund habe er u. a. Behördenbesprechungen angesetzt, an denen neben den Leitern der PD und des TLKA sowie dem zuständigen Referats- und Abteilungsleiter des TIM auch der Präsident des TlfV bzw. dessen Vertreter teilgenommen hätten. Auch in Ansehung des Trennungsgebotes und der unterschiedlichen Aufgabenstellungen von Polizei und Verfassungsschutz sei es seines Erachtens nach ganz wichtig gewesen, dass die Informationen, die weitergegeben werden können, auch tatsächlich weitergegeben werden. Wenn man die Kooperation von Verfassungsschutz und Polizei in Deutschland effizienter gestalten wolle, so müsse das Trennungsgebot überwiegend oder ganz aufgehoben werden.

538 Vor der „ZEX“ habe es dem Zeugen Friedrich-Karl **Schrader** zufolge lediglich einen unregelmäßigen Austausch des TlfV mit dem TLKA gegeben. Um Informationslücken zu schließen, sei die „ZEX“ eingerichtet worden, deren Mitarbeiter sich jeden Freitag getroffen hätten, um zu erörtern, was für das Wochenende anstehe, welche Erkenntnisse vorlägen und um eine gemeinsame Auswertung der vergangenen Woche durchzuführen. Dieser Informationsaustausch zwischen TlfV und TLKA durch die Arbeitsgruppe „ZEX“ sei in der Regel mündlich – aber nicht an den offiziellen Informationskanälen vorbei – erfolgt. Dem Quellenschutz sei zur damaligen Zeit allerdings eine große Rolle beigemessen worden, denn wenn man nur ein oder zwei Quellen habe, müsse man diese „bei Laune halten“ und für deren Sicherheit sorgen. Aus diesem Grund seien „ohne Not“ auch keine Schriftsätze herausgegeben worden. Das TLKA sei mit der mündlichen Informationsweitergabe zufrieden gewesen. Es sei damals in der Regel noch nicht um strafbare Handlungen, sondern um Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegangen, die dann meistens durch das „Polizeigesetz“ geregelt worden seien. Gerade im Hinblick auf die „ZEX“, in deren Rahmen alle Erkenntnisse des TlfV weitergegeben worden seien und die Polizei dadurch Veranstaltungen von Rechtsextremisten, wie Aufmärsche und Musikfeste, habe unterbinden können, könne der Zeuge den Vorwurf der Polizei, vom TlfV nur „abgeschöpft“ worden zu sein, nicht nachvollziehen. Die Arbeit der „ZEX“ sei auch zur Zufriedenheit des TLKA verlaufen, was auch dem „Schäfer-Bericht“ zu entnehmen sei. Auch der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** widersprach der Darstellung eines einseitigen Informationsflusses von der Polizei zum TlfV unter Verweis auf

die „ZEX“, bei der es sich um eine Einrichtung des TLKA gehandelt habe, die Anfang 1998 gegründet worden sei. Auf Wunsch des damaligen Innenministers Dr. Dewes sei die „ZEX“ in den Diensträumen des TLfV, im Erdgeschoss desselben Gebäudes, aber nicht in denselben Fluren, eingerichtet worden. Dabei habe es sich nach Einschätzung des Zeugen Dr. Helmut **Roewer** um eine bundesweit einmalige Einrichtung gehandelt. Dieses Experiment habe nach seinem Dafürhalten sehr gut funktioniert. Warum diese Stelle dann im Laufe des Jahres/Ende 1999 oder Anfang 2000 wieder abgeschafft worden sei, wisse er nicht. Der Zeuge erläuterte, es sei Aufgabe der Leiter der drei Extremismusreferate gewesen, den Kontakt zur „ZEX“ mindestens einmal in der Woche herzustellen. Durch die „ZEX“ habe auch die Polizei auf Wunsch dem TLfV Informationen überbracht.

Der Zeuge Peter **Nocken** bestätigte, dass die Zusammenarbeit durch die Einrichtung der „ZEX“ intensiviert worden sei und man zu den Kollegen ein ausgesprochen gutes Verhältnis gehabt habe. Die „ZEX“ habe aus drei Mitarbeitern des TLKA bestanden, von denen einer Herr Schmidtman und eine Frau Lipprandt gewesen seien. Außerdem habe die „ZEX“ über eigene Räumlichkeiten im Gebäude des TLfV verfügt, sodass man auf kürzestem Dienstweg Informationen austauschen könne. Den Dienstweg auf diese Weise derart zu verkürzen sei schon eine Besonderheit gewesen. In der Regel sei mündlich vorgetragen worden, jedoch habe die Polizei auf Wunsch die Informationen nochmals schriftlich erhalten. Auch die Informationen von der Polizei seien über die ZEX gekommen, in der Regel auch schriftlich, sodass das Landesamt über die ZEX regelmäßige Informationen über Staatsschutzsachen erhalten habe. Der Zeuge habe aber weder angeordnet, noch hätte er zugelassen, dass seine Mitarbeiter mittels dieser Informationen V-Leute über bevorstehende Einsätze warnen.

539

Die Zeugin EKHK'in a.D. Angelika **Lipprandt** berichtete, sie sei als Sachbearbeiterin in der ZEX tätig gewesen, die im Jahr 1998 gegründet worden sei und sich im Gebäude des TLfV befunden habe. Es habe regelmäßig Besprechungen gegeben, in denen Informationen ausgetauscht worden seien. An diesen Besprechungen seien auf Seiten des TLfV Herr Wießner, Herr Schrader, Herr Nocken, Frau Timpel und Herr Schäfer beteiligt gewesen. Zum Personal der ZEX vom TLKA hätten neben ihr noch Frau M. Stre., zeitweise Herr Rüd. von der KPI Saalfeld und die Sekretärin, Frau Rä., sowie als Leiter Herr Ko. und als dieser verstarb, Herr Schmidtman gehört. Die Zusammenarbeit mit Herrn Schmidtman habe die Zeugin als positiv empfunden. Sie könne nichts Negatives über ihn sagen. Ihr sei nicht aufgefallen, dass Herr Schmidtman ein besonderes Interesse an dem Fall zum Trio gezeigt hätte. Er sei genauso wie alle anderen auch an dem Fall interessiert gewesen. Vorbehalte hinsichtlich der Zusammenarbeit mit dem TLfV seitens Herrn Schmidtman habe sie nicht erlebt. Wenn dem so gewesen wäre, dann hätte es sich um eine völlige Fehlbesetzung

540

gehandelt, was sie sich nicht vorstellen könne. Zur Tätigkeit in der ZEX befragt, erläuterte die Zeugin, sie habe die WE- und KPMD-Meldungen ausgewertet, ggf. weitere Informationen eingeholt und an die zuständigen Stellen verteilt. Es sei im Wesentlichen um Veranstaltungen der rechten Szene gegangen. Es habe auch Verbindungen in andere Bundesländer, wie beispielsweise den Zuzug von Thorsten Heise aus Niedersachsen oder Frank Schwerdt aus Berlin, gegeben. Aktivitäten von „Blood&Honour“ in Thüringen hätten sie nicht ganz so häufig festgestellt. Sie hätten zudem in Zusammenarbeit mit dem TLFV Dateien zu rechten Musikgruppen und Personagramme von den Bandmitgliedern geführt. Diese Dateien seien durch Frau M. Stre. gepflegt worden. Die „SPUDOK“-Datei sei im Gegensatz dazu thüringenübergreifend gewesen, jedoch bereits zu ihrer Zeit in der ZEX eingestellt worden. Eine Protokollierung der Erkenntnisse, die in der ZEX aufliefen und weitergeleitet wurden, sei nicht erfolgt, da sie – die Zeugin – entsprechende Meldungen an die zuständigen Polizeidienststellen, dem TLKA, dem TLFV und dem TIM abgesetzt habe und die Informationen dadurch entsprechend dem Verteiler thüringenweit bekannt gewesen seien. Die Akten und Dateien der ZEX seien nach deren Auflösung im Staatsschutz verblieben. Zur Informationsweitergabe durch das TLFV bekundete die Zeugin EKHK'in a.D. Angelika **Lipprandt**, dass die Informationen zwar schneller ausgetauscht worden seien, doch das TLFV nach wie vor über die Inhalte entschieden habe. Die Polizei habe viel geliefert und sämtliche WE-Meldungen und KPMD-Meldungen mitgeteilt, doch umgekehrt sei wenig gekommen. Meistens seien Mitteilungen zu bevorstehenden Konzertveranstaltungen ergangen, die sich in der Regel bewahrheitet hätten. Man müsse berücksichtigen, dass die Mitarbeiter des TLFV über eine andere Ausbildung verfügen und daher nicht polizeilich denken würden. Für manchen Verfassungsschützer sei es überhaupt nicht möglich gewesen, eine Quellenmeldung ohne die Gefährdung der Quelle der Polizei mitzuteilen, damit diese möglicherweise einen Ansatzpunkt hat. Seit Herr Schrader im TLFV war, sei es eine Idee besser geworden. Nichtsdestotrotz habe die räumliche Nähe zum TLFV im Ergebnis nichts gebracht. Der Versuch, mit der Bildung der ZEX näher an das TLFV heranzurücken, um Informationen schneller zu erhalten und zu verdichten, habe sich nicht ausgezahlt. Zwar habe die ZEX an sich effektiv gearbeitet, doch für diese Tätigkeit hätte man nicht eine ZEX bilden müssen. Auf die Frage, ob die Ursache der mangelnden Informationsweitergabe an der Motivation, möglichst wenig zu übermitteln, oder am Ausbildungszustand und den Fähigkeiten des einzelnen TLFV-Bediensteten lag, antwortete die Zeugin, „sowohl als auch“.

541 In den Akten ist eine disparate Beurteilung der ZEX dokumentiert, wie dies in einer Unterrichtung über die bisherige Arbeit der ZEX durch das Referat 43 vom 22. Februar 1999 (Vorgangsakte des TIM zur ZEX (Az.: 2862.0020/1998) Band 3, S. 54ff.) und der Arbeitsein-

schätzung der ZEX durch das Referat 43 vom 27. März 2000 (Vorgangsakte des TIM zur ZEX (Az.: 2862.0020/1998) Band 3, S. 194ff.) deutlich wird:

„Einschätzung der bisherigen Arbeit der ZEX

Herrn Referatsleiter 43 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Zeichnung vorgelegt

1. Zweck der Vorlage

Unterrichtung über die bisherige Arbeit der ZEX.

2. Sachdarstellung

Mit Verfügung vom 09.02.1999 bat Herr M 2 um Bewertung der bisherigen Arbeit der ZEX für Herrn Staatssekretär. Das TLKA, die PD'en sowie das Referat 49 wurden zur Stellungnahme aufgefordert. Dabei ergab sich folgendes Bild:

- PD Erfurt* - *Einschätzung der Tätigkeit der ZEX scheint problematisch, da bisher keine konkrete Zusammenarbeit,*
- *ZEX stellte sich in PD vor, legte Aufgaben und Erreichbarkeit dar,*
 - *vonseiten der PD bisher kein Erfordernis, außergewöhnliche Zuarbeiten der ZEX abzufordern,*
 - *Zuarbeit an ZEX wurde gewährleistet,*
 - *Ausweitung der Kooperation wäre wünschenswert,*
- PD Gera* - *keine Bewertung der Tätigkeit der ZEX möglich, da außer dem Errichtungserlass des TIM keine Unterlagen zur ZEX vorliegen,*
- *Informationen an ZEX waren gewährleistet,*
 - *Auswertungsergebnisse der ZEX führten zur Bestätigung bzw. Ergänzung bereits vorhandener Informationen, welche für die Entscheidungen vor Ort jedoch eher unwichtig waren,*
- PD Gotha* - *Zusammenarbeit beschränkt sich darauf, dass relevante Meldungen neben dem TLKA auch der ZEX zugeleitet werden,*
- *Rückantworten, Auswertungen, aktives Handeln der ZEX konnten nicht festgestellt werden,*
 - *auch der im Fax angesprochene Sachverhalt (Gerstungen) ist unbekannt,*
 - *kein Bedarf an einem Weiterbestand der ZEX unter dem bisherigen Arbeitsmodus,*
- PD Jena* - *keine Einschätzung zur Tätigkeit, wegen Kürze der Zeit,*
- *Notwendigkeit zur Schaffung einer Zentralen Koordinierungsstelle zur Bekämpfung des politischen Extremismus wird gesehen,*
 - *bei der Bekämpfung von Straftaten durch eine jugendliche Gruppierung in Weimar sowie der Auseinandersetzungen links/rechts in Jena zeichneten sich*

positive Ermittlungserfolge bei der Zusammenarbeit ab,

- im Hinblick auf eine effektive Bekämpfung künftiger Straftaten ist eine enge Kooperation unverzichtbar,

PD Nordhausen - keine Einschätzung der Arbeit der ZEX,

- seit Bestehen der ZEX keine Verbesserung der Informationssteuerung,

- keine Vorteile für eine effizientere Arbeit im Bereich des Staatsschutzes,

- der Forderung im Schnellbrief des TIM zur Ausbildung eines PI-Beamten im Bereich Staatsschutz konnte nicht nachgekommen werden, da entsprechende Lehrgänge weder 1998 noch 1999 oder 2000 angeboten werden,

PD Saalfeld - keine Einschätzung der Arbeit der ZEX,

- ZEX wurde von der PD mit aktuellen Lageinformationen versorgt,

- Rückinformationen gingen vom TLKA bzw. LfV ein, ohne dass Mitwirkung der ZEX erkennbar war,

- Qualität der eingehenden Informationen hat sich in letzter Zeit verbessert, Gründe hierfür sind nicht bekannt (Tätigkeit ZEX?),

- PD Saalfeld schätzt ein, dass in allen Struktureinheiten der Polizei sowie des LfV ausreichend Informationssammel- und -auswertestellen vorhanden sind, deshalb

- ZEX nicht erforderlich,

PD Suhl - Arbeitsbesuch des Leiters der ZEX im Dezember 1998,

- direkte Aktivitäten oder Einfluss der ZEX wurden bisher nicht bekannt,

- keinerlei Informationsaustausch zwischen ZEX und Beamten der PD sowie der nachgeordneten Bereiche,

- die in der PD Suhl gesammelten Erfahrungen bestätigen die Zweckmäßigkeit und das Ausreichen der bisher eingerichteten und genutzten Informationsstrecken (PD-TIM/LKA bzw. KPI/K 33-LKA/Dezernat 61),

TLKA - umfangreiche Stellungnahme, jedoch überwiegend formale Darstellung (Darstellung der Erlasslage, der Logistik und der Personalprobleme),

- Mitwirkung der ZEX bei vier bisher durchgeführten Seminaren am FI (Fortbildungsinstitut),

- Zusammenarbeit mit LfV hat sich bewährt, zweimal wöchentlich Besprechung,

- Teilnahme an Sicherheitslage bzw. an Sonderlagen mit Staatsschutzrelevanz,

- Fertigung eines DIN-A-4-Blattes zur Spendengeldproblematik PKK Zusammenarbeit mit LfV,
 - momentan wird an der Einstellung einer Skinheadband-Auflistung in das Intranet gearbeitet,
 - insgesamt 18 Hinweise des LfV wurden gemeinsam bewertet und weitergeleitet, diese 18 Hinweise sind der Stellungnahme als Anlage 1 beigelegt,
- Referat 49 - keine Bewertung der Arbeit der ZEX, da keine unmittelbaren Kontakte, außer bei Sicherheitslagen,
- LfV - Zusammenarbeit hat sich vertrauensvoll und positiv entwickelt,
- Verweis auf die Stellungnahme des TLKA,
 - Erlass des TIM sollte geändert werden (siehe Schreiben vom 22.10.1998) an Referat 42; Schreiben weder hier noch im Referat 42 bekannt).

3. Votum

Die Polizeidirektionen schätzen alle mehr oder weniger deutlich ein, dass sie die Tätigkeit der ZEX bisher kaum gespürt haben. Lediglich die PD'en Suhl, Erfurt und Jena berichten über direkte Kontakte zur ZEX. Vorteile in der Arbeit der ZEX vermag keine PD zu erkennen. Einige Direktionen gehen so weit, dass die ZEX aufgelöst werden sollte.

Um kurzfristige Rücksprache (Termin für Hausvorlage 24.02.1999) zur weiteren Verfahrensweise wird gebeten.

Tr.“

„Zentraleinheit zur Bekämpfung des politischen Extremismus (ZEX)

Herrn Referatsleiter 43 - hat auch handschriftlich abgezeichnet - mit der Bitte um Zeichnung vorgelegt

1. Zweck der Vorlage

Zeichnung der Erlasse an das TLKA und das TLfV

2. Sachdarstellung

Mit Wirkung vom 01.09.1998 wurde beim LKA Thüringen die Zentraleinheit zur Bekämpfung des politischen Extremismus eingerichtet. Organisatorisch wurde sie im TLKA der Abteilung 6, Dezernat Staatsschutz, angegliedert. Ihren Sitz hat die ZEX im Dienstgebäude des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz in Erfurt.

Gemäß Erlass des TIM ist die ZEX mit folgender Personalstärke auszustatten:

- einem Leiter (höherer Dienst)
- drei Sachbearbeitern (gehobener Dienst)
- einer Verwaltungsangestellten.

Der damalige Staatssekretär hat am 22.09.1998 mündlich angewiesen, ‚dass in der ZEX auch Mitarbeiter des TLfV vertreten sein sollen‘, da ‚die Einrichtung der ZEX nicht effektiv sei, wenn sie nur mit Mitarbeitern der Polizei besetzt sei‘. Mit Wirkung vom 17.12.1998 wurde eine Sachbearbeiterin des TLfV (gehobener Dienst) zur Dienstverrichtung der ZEX zugewiesen. Mit Wirkung vom 01.04.1999 wurde diese Beamtin nach Berlin versetzt. Ersatzstellung erfolgte trotz mehrmaliger Nachfragen nicht.

Die gegenwärtige tatsächliche Personalstärke der ZEX beträgt 1/2/1 und setzt sich ausschließlich aus Beamten des TLKA zusammen.

Die ZEX hat gemäß Errichtungserlass des TIM vom 28.08.1998 folgende Aufgaben:

- Informationsbeschaffung, insbesondere aus den Bereichen der Polizeidirektionen sowie den Ordnungsbehörden über das Landesverwaltungsamt Thüringen innerhalb Thüringens und Anreicherung dieser Informationen mit Erkenntnissen aus anderen Bundesländern,
- Erfassung und abschließende Bewertung der Information zusammen mit den vom TLfV gewonnenen Erkenntnissen in Abstimmung mit dem TLfV,
- mehrfache wöchentliche Abstimmung zwischen TLfV und der ZEX zur Bewertung der Auswertungsergebnisse, welche erforderlichenfalls mit einem Entscheidungsvorschlag der Stabsstelle Verfassungsschutz und dem Referat 43 des TIM vorgelegt werden, um sodann daraus resultierende polizeiliche Maßnahmen koordiniert im Freistaat Thüringen durchzuführen.

Nach nunmehr eineinhalbjähriger Tätigkeit der ZEX scheint es angezeigt, über den weiteren Fortbestand dieser Organisationseinheit zu entscheiden. Hierzu liegen allerdings unterschiedliche Auffassungen der beteiligten Behörden/Personen vor.

Die Mitarbeiter der ZEX selbst bewerten ihre Tätigkeit als durchaus sinnvoll und würden eine Fortführung der ZEX in der jetzigen Form begrüßen. Die Leitung des TLKA (insbesondere der AL 6 und der DL 61) empfiehlt jedoch, die räumliche Trennung der ZEX vom Dezernat 61 aufzuheben, da diese durch Doppelgleisigkeit der Bewertung und doppelte Informationssammlung und die langen Informationswege nicht effektiv genug sei.

Darüber hinaus verfügt die ZEX nicht über ausreichende Akzeptanz in den Polizeidirektionen. Von den Kommissariaten Staatsschutz werden die ‚eingefahrenen‘ Melde- und Informationswege bedient, die ZEX bleibt größtenteils außen vor. Fast alle Polizeidirektionen

schätzen mehr oder weniger deutlich ein, dass die Tätigkeit der ZEX bisher kaum spürbar gewesen sei. Lediglich die PD'en Suhl, Erfurt und Jena berichteten über direkte Kontakte zur ZEX. Einen echten Vorteil in der Arbeit der ZEX vermag indessen keine PD zu erkennen. Einige Direktionen gehen in ihren Stellungnahmen so weit, dass es aus fachlicher Sicht besser wäre, wenn die ZEX wieder aufgelöst werden würde.

Im Referat 43 ist der Eindruck entstanden, dass vonseiten der Leitung des TLfV der Arbeit der ZEX keine große Bedeutung beigemessen wird. Es ist sonst nicht mehr zu erklären, dass seit nunmehr einem Jahr die oben angeführte Weisung von Herrn Staatssekretär, einen Mitarbeiter des TLfV in die ZEX zu entsenden, nicht umgesetzt wird.

3. Stellungnahme

Aus fachlicher Sicht sollte die Einrichtung der ZEX beibehalten werden. Was die gewollte Verzahnung der Zusammenarbeit Polizei/Verfassungsschutz angeht, ist dies nur möglich, wenn das LfV wieder Mitarbeiter für eine Arbeit in der ZEX abstellt. Dies wäre auch dann nicht entbehrlich, wenn dem Ansinnen des TLKA, die ZEX räumlich wieder in der Dienststelle des Dezernates Staatsschutz zu integrieren, entsprochen würde. In diesem Falle müssten dann vom LfV Verbindungsbeamte entsandt werden. Diese Überlegungen sollten der Stabsstelle Verfassungsschutz sowie dem TLKA und dem LfV mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet werden.

4. Votum

Um Zeichnung der nachfolgenden Schreiben wird gebeten.

Tr.“

Trotz alledem hielt das TIM an der ZEX fest und sprach sich für deren Beibehaltung aus (vgl. Ergebnisprotokoll einer Besprechung im TIM am 10. Mai 2000 (Vorgangsakte des TIM zur ZEX (Az.: 2862.0020/1998) Band 3, S. 234)):

542

„Zentraleinheit zur Bekämpfung des politischen Extremismus (ZEX)

- Ergebnisprotokoll zur Besprechung am 10.05.2000 im TIM -

Teilnehmer: *Herr Rei. (TIM, Abteilungsleiter 4)*
 Herr Lier. (TIM, Referatsleiter 42)
 Herr Walentowski (TIM, Referatsleiter 43)
 Herr Tr. (TIM, Sachbereich 43)
 Herr Derichs (TIM, Ständiger Vertreter Verfassungsschutz)
 Herr Dr. Roewer (TLfV, Präsident)
 Herr Luthardt (TLKA, Präsident)

Herr Werner (TLKA, Abteilungsleiter 6)

Nach teils kontroverser Erörterung der Angelegenheit hat Herr AL 4 Folgendes festgelegt:

1. Die Arbeit der ZEX wird fortgeführt. Die im Erlass vom 31.08.1998 vorgesehenen Aufgaben bleiben unberührt.
2. Der Personalansatz für die ZEX (...) ist vorerst beizubehalten. Die Stabsstelle Verfassungsschutz bzw. das LfV werden gebeten, einen Sachbearbeiter in die ZEX zur täglichen Dienstverrichtung zu entsenden. Präsident Dr. Roewer hat dies mündlich zugesagt.
3. Die ZEX verlegt ihren Dienstsitz vom TLfV (Haarbergstraße) in das Gebäude des TLKA, Abteilung Staatsschutz (Außenobjekt Waltersleben).
4. Die ZEX ist enger als bisher in die Auswertetätigkeit des Staatsschutzdezernates einzubinden.
5. Zur Leitung der ZEX legen das TIM und das LKA einen abgestimmten Personalvorschlag vor.
6. Die ZEX betreibt zukünftig intensiver als bisher aktive Informationsbeschaffung in den Schutzbereichen.
7. Anstelle der vom Referat 43 vorgeschlagenen Einrichtung einer zentralen Dienst Einheit zur Erhöhung des Verfolgungsdruckes auf die rechte Szene im Sinne der Extremismuskonzeption sind die Polizeidirektionen vom Referat 42 anzuweisen, geeignete Maßnahmen dezentral umzusetzen und enger als bisher mit der ZEX zusammenzuarbeiten.

Walentowski“

543 Die Zeugin EKHK'in a.D. Angelika **Lipprandt** sagte aus, keiner wisse genau, zu welchem exakten Zeitpunkt die ZEX aufgelöst worden ist, doch sie vermute, dass dies im Zusammenhang mit der Überführung in die SoKo ReGe, die am 7. August 2000 gegründet worden sei, stehe, die sie damals in leitender Funktion übernommen habe. Ihr sei im Rahmen ihrer Akteneinsicht zur Vorbereitung auf ihre Vernehmung mitgeteilt worden, dass die ZEX – mangels eines Auflösungsprotokolls – wohl formal bis heute fortbestehen würde. Die Mitarbeiter der ZEX seien – so die Zeugin weiter – nach der Einstellung der Tätigkeit wieder zum Staatsschutz zurückgegangen.

544 Die faktische Auflösung der ZEX wird in einer Unterrichtung des Referats 43 vom 7. März 2002 (Vorgangsakte des TIM zur ZEX (Az.: 2862.0020/1998) Band 3, S. 324ff.) thematisiert:

„**Zentraleinheit zur Bekämpfung des politischen Extremismus (ZEX)**“

über Herrn RGL E, Herrn Abteilungsleiter 4, Herrn Staatssekretär, Herrn Minister
mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt

(handschriftlich: Vorerst kein Ausgang aus Referat, Besprechung mit LKA ist vereinbart)

1. Zweck der Vorlage

Unterrichtung der Hausleitung

2. Sachdarstellung

Mit Wirkung vom 01.09.1998 wurde auf ministerielle Weisung beim LKA Thüringen die ‚Zentraleinheit zur Bekämpfung des politischen Extremismus (ZEX)‘ eingerichtet. Sie wurde im TLKA organisatorisch der Abteilung 6/Dezernat 61 (Staatsschutz) angegliedert. Die ZEX nahm am 01.09.1998 ihre Arbeit im Außenobjekt Waltersleben auf und setzte diese nach Fertigstellung der erforderlichen Umbauten ab 02.11.1998 im Dienstgebäude des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz in Erfurt, Haarbergstraße 61, fort. Personell verfügt die ZEX laut Errichtungserlass über eine Stärke von 1:3:1.

Der ZEX wurden folgende Aufgaben zugewiesen:

- Informationsbeschaffung, insbesondere aus den Bereichen der PD'en (Kommissariat 33, ggf. EG und KOBB) sowie Ordnungsbehörden über das Landesverwaltungsamt Thüringen innerhalb Thüringens und Anreicherung dieser Informationen mit Erkenntnissen aus anderen Bundesländern,
- Erfassen und abschließende Bewertung der Informationen zusammen mit den vom TLfV gewonnenen Erkenntnissen in Abstimmung mit dem TLfV,
- mehrfache wöchentliche Abstimmung zwischen TLfV und der ZEX zur Bewertung der Auswertungsergebnisse, welche erforderlichenfalls mit einem Entscheidungsvorschlag den Referaten 43/49 des TIM vorgelegt werden, um sodann daraus resultierende polizeiliche Maßnahmen koordiniert im Freistaat Thüringen durchzuführen.

Nach ersten Einschätzungen wurde im Jahr 1999 resümiert, dass die ZEX ihren Aufgaben grundsätzlich gerecht wurde. Insbesondere die Zusammenarbeit mit dem TLfV hatte sich seit Einrichtung der ZEX positiv entwickelt. Probleme im Informationsaustausch zwischen TLKA und TLfV konnten beseitigt werden, da nunmehr für beide Ämter ein fester Ansprechpartner vorhanden war.

Zweimal wöchentlich (Dienstag und Donnerstag) fanden Koordinierungsbesprechungen statt, bei denen neben einem Rückblick auch eine Vorschau auf Veranstaltungen bzw. Aktionen am darauffolgenden Wochenende gegeben wurde. Darüber hinaus nahm die ZEX auch an Besprechungen/Sonderlagen zu Ereignissen mit Staatsschutzrelevanz regelmäßig

teil. Turnusmäßig teilte sie ihre Erkenntnisse im Rahmen der wöchentlich stattfindenden Sicherheitslage des TIM (SiLa) mit.

Gleichwohl wurde bereits damals kritisch angemerkt, dass die Arbeit der ZEX noch nicht in allen Bereichen die nötige Akzeptanz und Unterstützung findet. Insbesondere in den PD-Bereichen wurde zum Teil nicht verstanden, dass es sich bei der ZEX um eine Stabsdienststelle handelt, die Erkenntnisse sammelt und auswertet, und somit ihr Handeln sich nicht in direkten polizeilichen Maßnahmen widerspiegelt. Aufgrund dessen wurden am 24.02.1999 die PD-Leiter nochmals und unmissverständlich darauf hingewiesen, dass sie das Thema und die Unterstützung der ZEX zur Chefsache zu machen haben. Es wurde klargestellt, dass vom TIM eine konstruktive und reibungslose Zusammenarbeit aller Polizeidienststellen mit der ZEX erwartet wird.

In der Folge wurden Besprechungen mit dem Abteilungsleiter 6 des TLKA sowie allen Bediensteten der ZEX in deren Diensträumen geführt, um auch dort nochmals die Bedeutung einer Zentraleinheit zur Bekämpfung des politischen Extremismus zu thematisieren.

Gleichwohl konnten einige grundsätzliche Probleme nicht geklärt werden. So schätzte das TLKA bereits Ende 1999 ein, dass sich die ZEX zwar bewährt habe, die organisatorische und räumliche Trennung der ZEX vom Dezernat 61 jedoch unzweckmäßig sei. Verbunden seien damit Doppelgleisigkeit und lange Informationswege. Dem Vorschlag auf Eingliederung in das TLKA wurde vom TIM vorerst nicht gefolgt, da zu befürchten war, dass die Mitarbeiter der ZEX dann für „Tagesaufgaben“ im Bereich des Staatsschutzes herangezogen werden und die ureigensten Aufgaben vernachlässigen müssten. Diese Erkenntnis wurde in persönlichen Gesprächen des Referatsleiters 43 mit Mitarbeitern der ZEX gewonnen.

Erschwerend wirkte sich aus, dass über einen langen Zeitraum das TLfV entgegen der Weisungslage keinen Beamten direkt zur ZEX entsandte. Eine am 10.05.2000 bei Herrn Abteilungsleiter 4 durchgeführte Besprechung unter Beteiligung des TLKA (Präsident und Abteilungsleiter 6), des TLfV (Präsident), Referatsleiter 42, Referatsleiter 43, Referatsleitung StVS brachte laut Protokoll folgende Ergebnisse/Festlegungen:

1. Die Arbeit der ZEX wird fortgeführt. Die im Erlass vom 31.08.1998 vorgesehenen Aufgaben bleiben unberührt.
2. Der Personalansatz für die ZEX ist vorerst beizubehalten. Die Stabsstelle Verfassungsschutz bzw. das LfV werden gebeten, einen SB in die ZEX zur täglichen Dienstverrichtung zu entsenden. Der Präsident des TLfV hat dies mündlich zugesagt.
3. Die ZEX verlegt ihren Dienstsitz vom TLfV in das Gebäude des TLKA, Abteilung Staatsschutz (Außenobjekt Waltersleben).
4. Die ZEX ist enger als bisher in die Auswertetätigkeit des Staatsschutzdezernates einzubinden.

5. Zur Leitung der ZEX legen das TIM und das TLKA einen abgestimmten Personalvorschlag vor.
6. Die ZEX betreibt zukünftig intensiver als bisher aktive Informationsbeschaffung in den Schutzbereichen.
7. Anstelle der vom Referat 43 vorgeschlagenen Einrichtung einer zentralen Diensteinheit zur Erhöhung des Verfolgungsdruckes auf die rechte Szene im Sinne der Extremismuskonzeption sind die Polizeidirektionen vom Referat 42 anzuweisen, geeignete Maßnahmen dezentral umzusetzen und enger als bisher mit der ZEX zusammenzuarbeiten.

Zwischenzeitlich war der ZEX durch die im März 2000 in Kraft getretene ‚Extremismuskonzeption‘ die ‚Internetauswertung‘ als weitere Aufgabe zugewiesen worden.

Im Rahmen der Behördenleiterbesprechung am 02.08.2000, an der auch Herr Minister teilnahm, wurde unter anderem die Thematik ‚ZEX‘ erneut erörtert. Hierbei unterstrichen alle Beteiligten die Sinnhaftigkeit und den Nutzen der ZEX. Sowohl Herr Minister als auch Herr Abteilungsleiter 4 führten mehrfach aus, dass jedoch ein neuer Aufgabenzuschnitt für die ZEX erforderlich sei, und erteilten einen diesbezüglichen Auftrag an das TLKA. Herr Minister äußerte wörtlich, dass ‚eine Abschaffung der ZEX nicht im Raum steht‘. Auch für Herrn Referatsgruppenleiter E ‚stand die Notwendigkeit der ZEX nicht in Frage‘.

Mit Erlass vom 18.09.2000 wurde das TLKA angewahnt, die mündliche Weisung von Herrn Abteilungsleiter 4 umzusetzen und dem TIM Vorschläge zur Umgestaltung der ZEX vorzulegen. Mit Schreiben vom 10.10.2000 wurde ein ‚Erfahrungsbericht‘ dem TIM zugeleitet. Dieser enthielt keinerlei Umgestaltungsvorschläge.

Ausweislich eines Vermerks von Herrn Referatsleiter 43 vom 25.10.2000 hat der Präsident des TLKA mitgeteilt, dass er nach seiner Rücksprache mit Herrn Minister bezüglich der neuen Abteilung Staatsschutz unaufgefordert auf die Angelegenheit zurückkommt und die ZEX wahrscheinlich in die neue Abteilung integriert wird. Der Präsident des TLKA sicherte zu, dass in der Folge eine neue Konzeption inhaltlicher Art zur ZEX erstellt werden wird.

Diese Konzeption wurde in der Folge nicht vorgelegt.

Mit Erlass vom 13.09.2001 wurde das TLKA erneut auf die unbefriedigende Situation hingewiesen und die Umsetzung der Erlasslage angewahnt.

Das TLKA berichtete daraufhin, dass im Rahmen der Reorganisation des TLKA in der Abteilung Staatsschutz die ‚Koordinierungsstelle Politisch motivierte Kriminalität (KOST PMK)‘ in einer Stärke von 1:3 eingerichtet wird. Diese Stelle soll zusätzlich auch alle Aufgaben der ZEX wahrnehmen. An die KOST PMK wurde weiterhin die temporär gebildete Koordinierungsstelle Terrorismus (KST) angegliedert.

Mit Errichtung der provisorischen Abteilung Staatsschutz (Abteilung 7, später Abteilung 2) im TLKA wurden alle Mitarbeiter der ZEX in Linienfunktionen der Abteilung integriert:

Leiter der ZEX	Leiter des Dezernats 71
SB ZEX (stellvertretender Leiter)	Leiter des Dezernats 72
SB ZEX	Sachbereich Internetermittlung
SK ZEX	Sachkraft im Dezernat 71

Die Intranetpräsenz der ZEX weist gegenwärtig noch einen Beamten, der bisher nicht zum ‚Stamm‘ der ZEX gehört hat, als Mitarbeiter der ZEX aus. Der letzte formelle Eintrag stammt vom 10.12.2002; wann tatsächlich inhaltlich der letzte Eintrag erfolgte, ist hier unbekannt.

Die ZEX ist somit de facto aufgelöst.

Bestätigt wurde diese Vermutung durch die Äußerung der ehemaligen stellvertretenden Leiterin der ZEX, die im Rahmen eines Vorstellungsgesprächs am 07.08.2001 im TIM die Aussage traf, dass nach ihrem Wissen die ZEX mit ministeriellem Erlass aufgelöst sei.

Während einer Besprechung im TIM am 18.06.2001 zwischen dem Referat Verbrechensbekämpfung und dem TLKA, vertreten unter anderem durch Herrn Vizepräsidenten, zur Reorganisation der Behörde wurde die Angelegenheit erörtert. Das TLKA wurde darauf hingewiesen, dass die ZEX nach Reorganisation weder aufgaben- noch dienstpostenmäßig dargestellt wurde. Prüfung wurde zugesagt. Im Rahmen einer erneuten Besprechung zum ODP des TLKA am 05.03.2002 wurde vom TLKA mitgeteilt, dass die erforderlichen Absprachen bereits auf höherer Ebene erfolgt seien und eine Änderung des ODP bezüglich der ZEX nicht vorgesehen sei.

3. Stellungnahme

Es muss konstatiert werden, dass das TLKA entgegen der Weisungslage die Zentraleinheit zur Bekämpfung des politischen Extremismus in tatsächlicher Hinsicht aufgelöst hat. Die der ZEX zugewiesenen Aufgaben werden gegenwärtig nicht bzw. nur teilweise wahrgenommen. Das Fachreferat hat diese Entwicklung in der Vergangenheit sowohl aus fachlicher wie auch aus politischer Sicht kritisiert.

Hier erschien es vor allem politisch unklug, die ZEX, die mehrfach in der Öffentlichkeit vorgestellt wurde, zum jetzigen Zeitpunkt aufzulösen. Nachdem die Extremismuskonzeption von der Opposition als ‚Sammelsurium von Selbstverständlichkeiten‘ betitelt wurde und auch die ‚Koordinierungsstelle Gewaltprävention‘ mehrfach im Parlament scharf angegriffen wurde, wurde die ZEX bisher immer als geeignete Maßnahme zur Bekämpfung des politischen Extremismus akzeptiert.

4. Votum

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

L. und gezeichnet: Tr.
 gesehen: Menzel“

(c) Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden und den Staatsanwaltschaften Thüringens

Der Zeuge KHK Dieter **Fahner** erläuterte, dass es mit der Staatsanwaltschaft Gera als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ einen regelmäßigen Kontakt gegeben habe, der durch alle Mitarbeiter der EG TEX geführt worden sei. Die maßgeblichen Ermittlungsschritte seien mit dem seinerzeit zuständigen StA Schultz abgesprochen worden, der die notwendigen Maßnahmen, wie etwa Durchsuchungsbeschlüsse und Konteneinsichten, eingeleitet hätte. Die Zusammenarbeit zwischen EG TEX und Staatsanwaltschaft Gera beschrieb der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** als „normal“ und „sehr vernünftig“. Hauptansprechpartner sei zu dieser Zeit Herr StA Schultz gewesen, mit dem eine „vernünftige Zusammenarbeit“ gepflegt worden wäre. Als Ermittler habe er zunächst relativ autark gehandelt und dann die Staatsanwaltschaft einbezogen, wenn Beschlüsse erforderlich waren. In diesen Situationen sei man zur Staatsanwaltschaft gefahren, habe sich über die entsprechenden Verfahren unterhalten und die notwendigen Maßnahmen ergriffen. In diesem Zusammenhang konnte sich der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** nicht an Probleme bezüglich der Zusammenarbeit erinnern. Im Rahmen der gemeinsamen Gespräche über das Ermittlungsverfahren habe die Staatsanwaltschaft auch durchaus von ihrer Weisungsbefugnis Gebrauch gemacht und eigene Vorstellungen zu den Ermittlungen eingebracht. Zur Zusammenarbeit zwischen der SoKo REX und der Staatsanwaltschaft sagte der Zeuge KHK a.D. Roland **Meyer** aus, es habe regelmäßig Kontakte gegeben und ab und zu hätte die Staatsanwaltschaft spezielle Aufträge erteilt. Der Zeuge KHM Mario **Melzer** sprach von einer sehr guten und fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen SoKo REX bzw. EG TEX und der Staatsanwaltschaft. Beiderseits seien Ideen eingebracht und das weitere Vorgehen abgesprochen worden. Der Zeuge KHK a.D. Klaus **König** gab an, er habe in den 1990er-Jahren vornehmlich mit OStA Schultz und OStA Mohrmann zusammengearbeitet. Mit OStA Koeppen habe er direkt nicht zu tun gehabt. Die Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft sei in den meisten Fällen per mündlicher, telefonischer Absprache ausgeübt worden. Bei sensibleren Dingen, wie beispielsweise die Beantragung einer Durchsuchung, seien schriftliche Verfügungen eingeholt worden. Zudem seien bedeutsame mündliche Absprachen fixiert worden. Die Zusammenarbeit mit OStA Schultz bewertete der Zeuge als reibungslos. Die Zeugen OStA Gerd **Schultz** und

545

KHM Mario **Melzer** berichteten in ihren jeweiligen Vernehmungen übereinstimmend, dass es regelmäßig telefonische oder persönliche Konsultationen zu Verfahrensstand und –schritten gegeben hätte. Beide schätzten die Zusammenarbeit als sehr gut ein.

546 Auch der Zeuge KHK Klaus-Dieter **Iselt** betonte, dass ein sehr enger Kontakt mit dem zuständigen OStA Schultz bestanden habe. Es habe fortlaufende Absprachen zum Ermittlungsstand oder zu den Ermittlungsfeldern gegeben. Für den Zeugen sei es jedoch frustrierend gewesen, dass es nicht zu den gewünschten Verurteilungen gekommen sei, wie er sich das vorgestellt habe. Viele Verfahren wären eingestellt worden. Der OStA Schultz habe einmal gegenüber dem Zeugen geäußert: „bringen Sie mir einen schönen Raub, dann sperre ich sie ein.“ Der Zeuge KHK a.D. Klaus **König** bekundete ebenfalls, er habe das Gefühl gehabt, dass zu viele Verfahren im Bereich der Kleinstkriminalität – kleines Hakenkreuz ins Treppenhaus schmieren, betrunken „Heil Hitler“ rufen, etc. – wegen Geringfügigkeit eingestellt worden seien. Das sei nicht auf den Staatsschutzbereich beschränkt, sondern sei auch in der allgemeinen Kriminalität von der Justiz so gehandhabt worden. Aus Sicht der Polizei sei es unter Präventionsgesichtspunkten besser, schon früh zu reagieren. Einen Jugendlichen, der 20, 30, 40 Verfehlungen begangen habe, auf den Pfad der Tugend zurückzubringen, erscheine ihm zu spät. Möglicherweise helfe es, früher mit dem Zeigefinger zu drohen. In den alljährlichen Beratungen beim TLKA und auf der Tagung der Staatsschutzdienststellen sei dieser Umstand angesprochen worden. Diese Kritik habe er auch seinem Vorgesetzten gegenüber geäußert. Es habe darüber hinaus sicher auch Situationen gegeben, in denen die Verfahren wegen schlechter Beweislage – und nicht wegen Geringfügigkeit – eingestellt worden seien. Der Zeuge KHK a.D. Roland **Meyer** erläuterte, es sei zwar zutreffend, dass relativ viele Verfahren eingestellt worden seien, jedoch sei dies die Sache der Justiz. Sicherlich gebe es genügend Polizisten, die nicht damit einverstanden waren, dass Verfahren nach so viel Arbeit und Aufwand einfach eingestellt werden, doch müsse man die Gewaltenteilung berücksichtigen und respektieren, dass derartige Entscheidungen im Verantwortungsbereich der Justiz liegen.

547 Der Zeuge OStA Ralf **Mohrmann** legte dem Untersuchungsausschuss dar, dass es zwischen der Staatsanwaltschaft Gera und dem TLKA bzw. den Kriminalpolizeiinspektionen in Gera, Saalfeld und Jena immer wieder Berührungspunkte gegeben habe. Der Zeuge erinnerte sich an spezielle Ansprechpartner in den Staatsschutzkommissariaten, wie etwa Herrn Tei. in Gera, Herrn Tuche und Herrn König in Jena und Herrn Iselt in Saalfeld. Die Zusammenarbeit habe der Zeuge als „gut“ in Erinnerung. Eine eigene Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft sei relativ praxisfern, denn normalerweise beauftrage die Staatsanwaltschaft die Polizei mit der Durchführung von Ermittlungen. Wenn die Polizei bestimmte

Ermittlungsmaßnahmen, wie etwa Durchsuchungen, TKÜ oder Observationen durchführen wollte, sei es üblich gewesen, dass sie dies vorher mit der Staatsanwaltschaft bespricht. Dabei seien der aktuelle Sachstand mit Aktenrückhalt dargelegt und Anregungen ausgetauscht worden. Der Austausch sei immer nur fallbezogen „bei Bedarf“ geschehen, wenn „die Polizei irgendwas wollte.“ Im Rahmen der Abfassung des Abschlussberichtes zum Strukturermittlungsverfahren sei hingegen kein Austausch erfolgt. Der Zeuge OStA Gerd **Schultz** meinte, die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und SoKo REX sei gut gewesen. Im Bereich Staatsschutz würde professioneller als in anderen Bereichen der Polizei gearbeitet. Die Akten seien meist im ausermittelten Zustand von der Polizei gekommen, sodass weitere Nachforschungen nicht notwendig gewesen seien und eine verfahrensrechtliche Entscheidung hätte getroffen werden können. Zudem bekundete der Zeuge Dr. Richard **Dewes**, er habe auch aus heutiger Sicht keinerlei Veranlassung, an der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz Kritik zu üben. Im Gegenteil bewertete er die Zusammenarbeit als „ordentlich“ und „gut“.

(d) Zusammenarbeit zwischen dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und den Staatsanwaltschaften Thüringens

Die Zeugen der Staatsanwaltschaften berichteten übereinstimmend von Besuchen durch Mitarbeiter des TLfV, bei denen Informationen zu Ermittlungsverfahren mitgeteilt worden seien. Der Zeuge OStA Gerd **Schultz** sagte aus, dass häufig Mitarbeiter des TLfV zu ihm gekommen seien. Um welche Mitarbeiter es sich dabei handelte, konnte der Zeuge nicht mehr sagen, da er damals nicht gewusst habe, ob und wer alles für den Verfassungsschutz arbeitet und er den informatorischen Austausch der Behörden für zulässig erachtete. Bei den Anfragen sei es um „ganz normale Sachen“ zu Beschuldigten oder Ermittlungsverfahren gegangen. Teilweise habe der Verfassungsschutz auch nach konkreten Namen und Taten gefragt. Der Zeuge konnte keine Angaben dazu machen, ob sich das TLfV auch über das „129er“-Verfahren erkundigt habe. Der Zeuge OStA Ralf **Mohrmann** bestätigte die immer wiederkehrenden Besuche des Verfassungsschutzes bei der Staatsanwaltschaft. Ein „großer, schlanker Mann“ sei mindestens vier-/fünfmal im Jahr zu ihm gekommen und habe eine Vielzahl von Aktenzeichen vorgelegt. In diese Verfahren wollte dieser Einsicht nehmen. Der Zeuge konnte jedoch nicht mehr sagen, um welche konkreten Verfahren es sich handelte bzw. nach welchen Kriterien das TLfV die Verfahren aussuchte. Jedenfalls meinte er, habe es sich fast ausnahmslos um rechtskräftig abgeschlossene oder eingestellte Verfahren gehandelt. Zu Umfang und Grenzen des Akteneinsichtsrechts befragt, antwortete der Zeuge, dass es eine gesetzliche Grundlage für den Informationsfluss gebe, die genau geprüft worden sei, da die Akteneinsicht mit den Aufgaben des Verfassungsschutzes zusammenhängen

548

müsse. Anfangs sei es hinreichend gewesen, dass der Verfassungsschutz mündlich ein berechtigtes Interesse angeben habe, doch mittlerweile werde eine schriftliche Begründung verlangt. Bei politischen Verfahren mit einem 114er- oder 116er-Js-Aktenzeichen sei es verständlich gewesen, dass der Verfassungsschutz Einsicht begehrte, sodass es damals häufig so „eingespielt gewesen sei“, dass keine weitere Begründung verlangt wurde.

549 Bei den Besuchen des TLFV habe der Zeuge OStA Gerd **Schultz** zwar alle Informationen mitgeteilt, die der Verfassungsschutz haben wollte, umgekehrt jedoch selbst kaum brauchbare Informationen erhalten. Vielmehr habe der Verfassungsschutz Informationen „abgeschöpft“. Auch der Zeuge OStA Ralf **Mohrmann** stellte klar, dass vonseiten des Verfassungsschutzes nichts Relevantes bzw. keine konkrete Antwort gekommen sei. Der Zeuge LOStA a.D. Rolf **Mundt** erläuterte, dass die Staatsanwälte nicht immer über die Besuche der Verfassungsschützer glücklich gewesen seien. Er teile die Einschätzung, dass der Informationsfluss eine Einbahnstraße gewesen sei, da er von den Mitarbeitern des TLFV eigentlich nichts erfahren habe. Auch der Zeuge StS a.D. Arndt **Koeppe**n räumte ein, dass Mitarbeiter des TLFV gelegentlich zum Zweck der Akteneinsicht zur Staatsanwaltschaft gekommen seien, was im Grundsatz in Ordnung sei, da die Beamten zur Verschwiegenheit verpflichtet wären. Auf die Frage, ob auch in laufende Strafverfahren Einsicht genommen wurde und auf welcher Rechtsgrundlage dies geschehen sei, erklärte der Zeuge, er wisse nicht, ob sich der Verfassungsschutz auch laufende Verfahren angesehen habe, ausgeschlossen sei dies nicht. Die Rechtsgrundlage für eine Einsichtnahme in Akten würden Amtshilfegrundsätze bilden. Auf die Frage, ob im Gegenzug der Verfassungsschutz auch der Staatsanwaltschaft Informationen gegeben hat, führte der Zeuge aus, die Staatsanwaltschaft habe in sehr reduziertem Umfang und sehr vorsichtig gelegentlich vom Verfassungsschutz, mehr im Stile von Andeutungen, Informationen bekommen, aber immer mit dem Hinweis: „Wenn Sie mich offiziell fragen, habe ich nichts gesagt“; denn die Verfassungsschützer würden nicht als Zeugen in den Gerichtssaal kommen und nicht unter der Wahrheitspflicht Angaben machen wollen, wo sie dieses oder jenes herhaben. Deswegen habe er immer gesagt, es komme sehr darauf an, dass man einen guten Draht zueinander finde und vertrauensvoll miteinander reden könne. Man habe vergleichsweise brotlose Auskünfte vom Verfassungsschutz erhalten, welche die Justiz vor das Problem gestellt hätten, dass das Wissen zwar da ist, aber unklar ist, wie man dies gesetzeskonform verwerten kann. Der Zeuge behauptete, es sei das oberste Credo der Verfassungsschützer, nicht für die Justiz oder die Polizei, sondern für die politische Spitze eines Landes zu arbeiten. Verfassungsschützer seien nicht Ermittlungsbehörden der Justiz. Der Zeuge StA Andreas **Petzel** bekundete, zur damaligen Zeit seien Mitarbeiter des TLFV zur Staatsanwaltschaft gekommen, um in der Geschäftsstelle Einsicht in Akten zu nehmen. Er könne es jedoch ausschließen, persönlich unmittelbaren Kontakt

zum TLfV gehabt zu haben. Der Bewertung des einseitigen Informationsflusses als „Einbahnstraße“ durch den Zeugen Gerd **Schultz**, stimmte der Zeuge StA Andreas **Petzel** zu und meinte, das könne man nicht treffender bezeichnen, das sei so gewesen.

Der Zeuge Reiner **Bode** legte dem Untersuchungsausschuss dar, dass er sich als V-Mann-Führer davor gehütet habe, zu einem Staatsanwalt oder zur Polizei zu gehen, da ein V-Mann-Führer kein Interesse daran habe, dass Polizeibeamte – Staatsschützer, andere zivile Kräfte oder Schutzpolizisten – oder Staatsanwälte das Gesicht eines V-Mann-Führers kennen, weil die Quelle sofort gefährdet sei. Wenn er zusammen mit einer hochrangigen Quelle irgendwo von einem Polizeibeamten oder einem Staatsanwalt gesehen werde, sei die Quelle aufgefliegen. Deswegen habe er nie Kontakt zur Polizei gehabt. Die Kontakte seien immer über andere Stellen im TLfV – mutmaßlich über die Referatsleiter Frohmann und Schrader sowie dem Abteilungsleiter Nocken – gelaufen. In jedem Fall seien ihre Ermittler, für die es unproblematisch war, durchaus zur Staatsanwaltschaft oder zu den Staatsschützern bei der Polizei gegangen und hätten diese um ihre Erkenntnisse gebeten. Das sei ein übliches Verfahren gewesen. Dem Zeugen seien diese Erkenntnisse nur mitgeteilt worden, wenn sie für ihn von Belang gewesen seien. Auch der Zeuge Jürgen **Zweigert** bekundete, die V-Mann-Führung habe keine Informationen bei der Staatsanwaltschaft oder der Polizei eingeholt. Er könne insofern nicht beantworten, wie der Informationsaustausch gelaufen sei, wer das beim TLfV gemacht habe und welche Regelungen es dafür gegeben habe. Er habe auch nie von Mitarbeitern der Werbung und Forschung oder der Auswertung Informationen bekommen, die aus solchen Gesprächen hätten resultieren können. Zur Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und der Kenntnis von staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen befragt, bekundete der Zeuge Peter **Nocken**, die Aktenzeichen von Ermittlungsverfahren seien auch über das TLKA immer gemeldet worden. Natürlich habe man die Informationen zu den betroffenen Personen, die auch den Dienst interessierten, in den eigenen Aktenbestand überführen wollen. An Einzelfälle einer Akteneinsichtnahme bei der Staatsanwaltschaft könne er sich jedoch nicht erinnern.

Der Zeuge Heinrich **Neisen** bekundete, als Ermittler bei den Staatsanwaltschaften anlassbezogenen Informationen eingeholt zu haben, sofern er von der Auswertung hierzu beauftragt worden sei. Wenn beispielsweise die Auswertung ein bestimmtes Urteil haben wollte, so sei ein schriftlicher Antrag ergangen, mit dem der Zeuge zu seinem Vorgesetzten, Herrn Schrader, gegangen sei, der diesen nochmals überprüft und beschieden habe. Sofern sein Vorgesetzter zugestimmt habe, habe der Zeuge einen Vordruck mit entsprechendem Aktenzeichen der Polizei und den Namen des Beschuldigten bzw. Angeklagten erhalten, mit dem er zur jeweiligen Staatsanwaltschaft gefahren sei, um einen Termin zu vereinbaren. Er habe sich

550

551

stets im Vorfeld vom Geschäftszimmer der Staatsanwaltschaft einen Termin geben lassen und sei dann verabredungsgemäß zu den Treffen erschienen, die er im Normalfall alleine bestritten habe. Diese Vereinbarungen seien schriftlich ergangen, sodass die entsprechenden Nachweise der Besuche mitsamt den hierzu ergangenen Berichten aus den S-Akten der Auswertung entnommen werden könnten. Seine Ansprechpartner seien seiner Erinnerung nach für Erfurt StA N. und für Gera StA Mohrmann gewesen. StA Schultz sei ihm hingegen nicht bekannt. An die Häufigkeit dieser Besuche konnte sich der Zeuge nicht mehr genau erinnern, meinte jedoch, dass diese verhältnismäßig selten, vielleicht dreimal im Jahr, stattgefunden hätten. Die Besuche in Erfurt seien häufiger gewesen. Die Hintergründe des jeweiligen Auftrages habe der Zeuge nicht erfahren. Er habe insofern als eine Art „Postbote“ fungiert und sei nach Erhalt des Auftrages und Vorankündigung zur Staatsanwaltschaft gefahren und habe nach den betreffenden Informationen gefragt. Dabei habe es sich seinem Wissen nach stets um mit Urteil abgeschlossene Verfahren gehandelt. Informationen zu laufenden Verfahren habe er nicht erhalten. Ein Austauschgespräch, wie bei den Staatsschutzabteilungen der Polizei, habe es insoweit nicht gegeben. Der Zeuge bestätigte zudem, dass der Informationsfluss einseitig zu Gunsten des TlfV gelaufen sei. Er habe lediglich Informationen erhalten, ohne der Staatsanwaltschaft Erkenntnisse mitzuteilen. Ob es noch andere Kollegen gegeben habe, die solche Botengänge erledigt hätten, wisse er nicht. Er könne nur ausschließen, dass andere Mitarbeiter des TlfV in den gleichen Behörden unterwegs waren.

552 Vom Zeugen Mike **Baumbach** wurde erklärt, er sei im Zuge seiner Ermittlungen grundsätzlich auch bei Staatsanwaltschaften vorstellig geworden, er wisse aber nicht mehr, ob dies bei den Ermittlungen zu Böhnhardt auch der Fall war. Um beispielhaft zu verdeutlichen, was das TlfV bei der Staatsanwaltschaft mache, könne er sagen, dass man sich etwa nach dem Ermittlungsstand erkundige, wie weit das Verfahren gediehen sei, wann mit einer Prozessöffnung zu rechnen sei, wann die Abgabe an das Gericht anstehe. Das seien Fragen mehr allgemeiner Natur. Einfacher sei es natürlich, wenn man nicht zur Staatsanwaltschaft müsse, sondern die Informationen mit eigenen Kräften ermittle. Diese Vorgehensweise habe er bevorzugt. Es sei auch Aufgabe im Bereich Forschung und Werbung festzustellen, ob potentielle oder aktuelle V-Personen straffällig wurden.

553 Der Zeuge StA Wolfgang **Urbanek** meinte, es habe sich bei der Einsichtnahme des TlfV in Akten der Staatsanwaltschaft um einen ganz normalen Vorgang gehandelt, über das das Ministerium nicht habe informiert werden müssen. Der Zeuge habe selbst nichts von dem Austausch mitbekommen und konnte daher keine Angaben machen, ob der Informationsfluss einseitig verlaufen sei. Auch die Möglichkeit, dass sich das TlfV direkt an das TJM

gewandt haben könnte, um sich etwa über laufende Ermittlungsverfahren zu informieren, konnte der Zeuge weder bestätigen noch ausschließen. Er selbst habe keinen Kontakt zum TLfV gehabt, könne aber nicht für andere Mitarbeiter des TJM sprechen.

(6) Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Freistaates Thüringen und den Behörden des Bundes und anderer Bundesländer

(a) Zusammenarbeit der Thüringer Polizeibehörden mit Behörden des Bundes und anderer Bundesländer

Der Zeuge KHK Dieter **Fahner** gab an, zu seiner Zeit bei der KPI Gotha und später bei der EG TEX habe ein regelmäßiger Kontakt zum MAD bestanden, zum BfV hingegen nicht. Die Treffen hätten alle vier bis acht Wochen in den Diensträumen des TLKA stattgefunden. Gegenstand der Beratungen seien Ermittlungsverfahren zum Verwenden verfassungswidriger Kennzeichen und zu verfassungswidrigen Organisationen gewesen. Diese Praxis des regelmäßigen Austausches mit dem MAD bestätigte der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler**. Die EG TEX habe schriftliche Anfragen gestellt, wofür ein fester Ansprechpartner zuständig gewesen sei. Der MAD sei jedoch nicht aktiv in die Ermittlungstätigkeiten einbezogen worden. Kontakte zum BfV oder zum BND hätten nicht bestanden. Außerdem habe das BKA für den Bereich Staatsschutz einen Informationsaustausch der Kriminalämter des Bundes und der Länder organisiert, in dem in regelmäßigen Abständen die jeweiligen Schwerpunkte vorgetragen worden seien. Dabei hätte das Thema rechtsextremer Strukturen wie die „Anti-Antifa-Ostthüringen“ und der THS temporäre Bedeutung besessen. Neben diesem Gremium, das einen Austausch in „großem Maße“ gewährleistet habe, habe es die Meldedienste gegeben, die über besondere Ereignisse informiert hätten. Auch der Zeuge KHK a.D. Roland **Meyer** bekundete, der MAD habe ständigen Kontakt zum Staatsschutz des TLKA gehabt. Bei dem gegenseitigen Informationsaustausch sei es um die Mitteilung von Straftätern bei der Bundeswehr gegangen. Im Zusammenhang mit einem Protokoll der LKG-TEX aus dem Jahr 1996 ist ersichtlich, dass es darüber hinaus gemeinsame Treffen mit Vertretern des BGS, BND, MAD, GStA, TLKA, PP und TLfV gegeben hat. Dabei ergibt sich aus der Teilnehmerliste, dass sowohl der MAD als auch der BND über regionale, für Thüringen zuständige Strukturen verfügten.⁵⁵

554

Der Zeuge KHK a.D. **König** gab an, es habe seit Beginn der 1990er-Jahre Besuche von Mitarbeitern des BfV gegeben, deren Namen ihm nicht erinnerlich seien. Dies sei vielleicht ein- bis zweimal pro Jahr der Fall gewesen. Das BfV habe sich Anfang der 1990er-Jahre ein

555

⁵⁵ Siehe hierzu auch Rn. 528.

Bild machen wollen, wie die Naziszene in Jena aussehe. Umgekehrt sei die Polizei nicht vom BfV informiert worden. Der Zeuge mutmaßte, dass aus operativen Gründen teilweise Informationen vom BfV bewusst zurück gehalten worden seien. Es habe sich daher um einen einseitigen Informationsfluss gehandelt. Zusätzlich seien Mitarbeiter des BKA und der Generalbundesanwaltschaft vorstellig geworden. Außerdem habe man dem MAD über auffällige Bundeswehrangehörige, wie etwa Uwe Mundlos, berichtet. Er sei dann davon ausgegangen, dass zielgerichtet verfahren würde. Er habe Kontakt mit den Hauptleuten War. und Jungk gehabt, dann noch mit einer Mitarbeiterin der Regionalstelle Leipzig, deren Namen er nicht wisse. Zur Zusammenarbeit mit Polizeibehörden des Freistaates Bayern befragt, gab der Zeuge KHK a.D. **König** an, bis zum 26. Januar 1998 habe es keine Kontakte mit bayerischen Behörden gegeben. Auf weitere Nachfrage berichtete der Zeuge, es habe auf der Polizeischiene Mitteilungen gegeben, wenn ein Bürger mit Wohnsitz in Jena in Bayern auffällig geworden sei, wie etwa Mundlos, der in der Nähe von Straubing bei einem dortigen Skinhead-Konzert festgestellt worden sei. Umgekehrt sei man genauso verfahren. Bezüglich Tino Brandt habe man gewusst, dass es Verbindungen zu dem Verlag in Coburg und zu Dehoust gegeben habe. Hintergrundinformationen habe es jedoch nicht gegeben.

556 Der Zeuge Egon **Luthardt** führte aus, dass die Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern und dem Bund in der Regel über die „Arbeitsgruppe Kripo“ erfolgt sei, zu der man sich turnusmäßig halbjährlich sowie zusätzlich bei besonderen Anlässen zu Besprechungen und Fachtagungen getroffen hätte. Die „Arbeitsgruppe Kripo“ habe in Anbetracht der Fülle der Aufgaben aus sechs Kommissionen bestanden, die Informationen ausgetauscht, Lagebilder entworfen und bundeseinheitliche Strategien festgelegt haben. So sei auch die Bekämpfung des Rechtsextremismus Bestandteil der „Arbeitsgruppe Kripo“ bzw. der Kommission Staatsschutz gewesen. In der Regel habe man Erfahrungen ausgetauscht und die besten Ergebnisse verallgemeinert und angeregt, diese Strategien in den anderen Bundesländern umzusetzen.

557 Darüber hinaus habe der Zeuge Uwe **Kranz** als Leiter des TLKA insbesondere mit dem sächsischen LKA guten Kontakt gepflegt. Es sei dem Zeugen zufolge voller Informationsaustausch zu jeder Zeit auf allen Ebenen gewährleistet gewesen. So wären z. B. die Lagebilder als Zuarbeit an das BKA gesandt worden. Außerdem hätten Mitarbeiter an Staatsschutztagungen des Bundes teilgenommen. Der Zeuge KHK Günther **Hollandt** bestätigte, dass Informationen an die LKA anderer Bundesländer weitergegeben worden seien, insoweit diese betroffen waren und derartige Erkenntnisse vorlagen.

(b) Zusammenarbeit des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz mit Behörden des Bundes und anderer Bundesländer

Der Zeuge Harm **Winkler** sagte aus, dass es eine intensive Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz des Bundes und der übrigen Länder gegeben habe. Es seien – quasi im „Dauerbetrieb“ – Treffen abgehalten worden, um gemeinsame Grundlinien abzustimmen und Erfahrungen auszutauschen. Zu dieser Kooperation gab der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** an, es habe einen Informationsaustausch auf der Arbeitsebene gegeben, an dem er nicht persönlich beteiligt gewesen sei. Im Rahmen von institutionalisierten Auswerter- und Beschaffungstagungen und –sitzungen hätten die entsprechenden Mitarbeiter einen intensiven Informations- und Gedankenaustausch gepflegt. Des Weiteren habe es in Bezug zur Quellenwerbung eine enge Zusammenarbeit und Abstimmungen gegeben. Auf Arbeitsebene seien regelmäßig Deckblatt-Berichte, also Quellenmeldungen, die in einer bestimmten Weise präpariert waren, ausgetauscht worden. Es sei allerdings völlig unüblich, dass ein Nachrichtendienst den anderen in die Quellenarbeit einbindet, denn eine derartige amtsübergreifende Führung führe selten zu guten Ergebnissen. Auch der Zeuge Peter **Nocken** bekundete, es habe regelmäßige Tagungen gegeben. So hätten sich z. B. in der Informationsgruppe "Rechtsextremismus" alle Länder, der Bund, das BKA und die BAnw regelmäßig getroffen, um Informationen auszutauschen, was wunderbar funktioniert habe. Zusätzlich habe es im süddeutschen Bereich eine laufende Tagung gegeben. Eigentlich habe es keinerlei wirkliche Knackpunkte in der Zusammenarbeit der Landesbehörden und des Bundesamtes gegeben. Danach gefragt, ob das TLfV im Falle des Tätigwerdens des BfV in Thüringen hierüber informiert worden sei, antwortete der Zeuge Peter **Nocken**, dass das Landesamt vielleicht nicht bei jeder Informationseinholung unterrichtet worden sei, sicher aber doch, wenn das Bundesamt operativ in Thüringen tätig geworden ist.

558

Im Hinblick auf ein gemeinsames Projekt mit der Bundeswehr im Jahr 1996, auf das in einem Monatsbericht des TLfV Bezug genommen wird, erläuterte der Zeuge Dr. **Roewer**, es sei zunächst um einen Informationsaustausch, um einen Datenaustausch gegangen. Die Bundeswehr habe eine Liste der einzuberufenden Wehrpflichtigen übersandt und das TLfV habe die darin enthaltenen Personen mit seinen Erkenntnissen abgeglichen, um entsprechende Warnungen an die Bundeswehr herauszugeben, der es oblag zu entscheiden, ob sie solche Leute überhaupt ziehen wolle oder nicht. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, bei der Übermittlung dieser Erkenntnisse sei das TLfV nicht ausschließlich auf die Rechtsextremisten fokussiert gewesen; er glaube aber, sich zu erinnern, dass es in erster Linie in der praktischen Umsetzung junge Rechtsextremisten betroffen habe. Es sei ein Erfahrungssatz gewesen, dass das Publikum, was sich für die Bundeswehr interessieren könnte, eher aus dem Bereich Rechtsextremismus stamme. Der Zeuge erläuterte außerdem, er habe es für richtig

559

gehalten, die Bundeswehr zu informieren, um zu verhindern, dass Nichtwissen zu irreparablen Schäden führt. Sie hätten die Einzuberufenden nicht überprüft, sondern nur festgestellt, ob sie Erkenntnisse über Einzelne hätten. Bei den sogenannten Trefferfällen habe das TLfV zuvor überlegt, was die Bundeswehr von den Einzuziehenden wissen müsse. Er glaube, damit sei das TLfV sorgfältig umgegangen. Mithilfe der EDV sei nachgeprüft worden, ob das TLfV Erkenntnisse über die auf der Liste stehenden Einzuberufenden hatte. Es habe aber keinen elektronischen Datenabgleich gegeben, sondern vermutlich einen Abgleich mit der Personenarbeitsdatei.

560 Der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** berichtete des Weiteren, dass die Bundeswehr der Meinung gewesen sei, dass sie Möglichkeiten hätte, diese Leute innerhalb des Truppenkörpers so zu isolieren und so zu beschäftigen, dass ihnen jegliche rechtsextremen „Flausen“ vergehen würden. Gerade bei den 17-, 18-Jährigen habe die Bundeswehr diese „Flausen“ unterbinden und sie aus der Szene herauslösen wollen. Deswegen habe die Bundeswehr wissen müssen, wer zu ihnen kommt, da es wie überall Unterschiede zwischen Mitläufern und harten Gesinnungstätern gebe. Das TLfV sei in dieses „Resozialisierungsprogramm“ der Bundeswehr nicht eingebunden gewesen. Wehrpflichtige seien vom TLfV überhaupt nicht auf politische Überzeugung überprüft worden und das TLfV habe keine Vorschläge gemacht. Vom TLfV seien im Einzelfall nur die „nackten“ Daten gekommen. Die Bundeswehr habe selbst sehen müssen, wie sie damit fertig werde. Auf Nachfrage meinte der Zeuge, ihm sei bekannt, dass gern verbreitet worden sei, dass die Bundeswehr von Rechtsextremisten gezielt unterwandert werde, um sich dort militärisch schulen zu lassen. Die Bundeswehr habe auch vom TLfV gesagt bekommen, wen es für absolut nicht ausbildungsfähig halte, soweit derartige Erkenntnisse vorgelegen hätten. Es sei dann Sache der Bundeswehr gewesen, von einem Einberufungsverfahren Abstand zu nehmen.

561 Zur Zusammenarbeit zwischen der Bundeswehr bzw. dem MAD und dem TLfV zur Überprüfung von Wehrpflichtigen auf rechtsradikale Einstellungen konnte der Zeuge Dr. Richard **Dewes** keine Angaben machen, da ihm dieser Vorgang nicht erinnerlich sei. Der Zeuge bekundete, dass der größte Helfer des TLfV von außen das BfV gewesen sei und begründete dies zunächst damit, dass es im Bereich der Nachrichtendienste im Vergleich zur Polizei eine viel engere, gesetzlich vorgeschriebene Kooperation gebe. Dies betreffe v.a. die Nachrichtensysteme, die einen regen Informationsaustausch gestatten. Außerdem fänden zahlreiche Zusammenkünfte statt und es gebe regelmäßig Weiterbildungsveranstaltungen und Qualifizierungen in den Bereichen Technik, Beschaffung und Auswertung.

Auf die Frage, ob es im Zusammenhang mit der Neonaziszene Thüringens Kontakte zum BND gegeben habe, antwortete der Zeuge Peter **Nocken**, dies sei definitiv nicht der Fall gewesen. Zwar habe es vielfältige Kontakte mit dem BND gegeben, die noch aus seiner Zeit in Hessen resultierten, und er habe einmal zusammen mit Herrn Wießner wegen der Gründung des „Heron“-Verlages einen Besuch beim BND gemacht; dies sei aber das einzige Mal gewesen, dass er von Thüringen aus zum BND gefahren sei. Der Zeuge Reiner **Bode** erläuterte, sein dienststranghöherer Kollege Herr Frohmann, mit dem er Tino Brandt eine Zeit lang gemeinsam geführt habe, habe aus dessen ehemaliger Tätigkeit sehr gute Kontakte nach Bayern unterhalten. Daher habe es zwangsläufig eine Menge informeller Kontakte gegeben, die aber im Haus bekannt gewesen seien. Das sei auch notwendig gewesen, weil es immer hilfreich sei, gegenseitige Erkenntnisse abzugleichen und damit z. B. die Nachrichtenehrlichkeit einer Quelle zu überprüfen.

562

Danach befragt, ob Informationen einer Quelle an andere Bundesländer bzw. das BfV weitergeleitet wurden, wenn diese Quelle überregional berichtete, antwortete der Zeuge Jürgen **Zweigert**, dass er hierzu keine Auskunft geben könne, da hierfür die Auswertung zuständig gewesen sei. Er habe seine Quellen getroffen, die entsprechenden Berichte gefertigt und an die Auswertung abgegeben. Wie damit umgegangen sei, ob es etwa einen länderübergreifenden Austausch gegeben habe, könne er nicht sagen. Der Zeuge habe auch keine Kenntnis von anderen Operationen des BfV oder anderer Landesämter neben der „Operation Rennsteig“.

563

(c) Zusammenarbeit der Thüringer Staatsanwaltschaften mit Behörden des Bundes und anderer Bundesländer

Bezüglich der Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und den Nachrichtendienst des Bundes (BfV und MAD) gab der Zeuge OStA Gerd **Schultz** an, dass die Staatsanwaltschaft regelmäßig abgeschöpft worden sei. Es habe sich hierbei um allgemeine Informationen zu Beschuldigten und Ermittlungsverfahren gehandelt.

564

Der Zeuge StA Wolfgang **Urbanek** meinte, es habe sicherlich einen länderübergreifenden Austausch bzw. Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaften gegeben, ohne konkrete Maßnahmen angeben zu können. Auch zwischen den Ministerien habe sicherlich ein Erfahrungsaustausch über Erfolge und Vorgehensweisen von Ermittlungsverfahren stattgefunden. Zu im Rahmen des länderübergreifenden Austausches möglicherweise erworbenen Kenntnissen zu Verfahren im Nachbarland Sachsen nach § 129 StGB, insbesondere gegen die „Skinheads Sächsische Schweiz“, konnte der Zeuge keine Angaben machen.

565

ff. Kenntnisse und Bewertung sowie eingeleitete Handlungsmaßnahmen von Politik und Behörden des Freistaates Thüringen

(1) Kritik am Umgang der Thüringer Landes- und Kommunalpolitik mit dem Rechtsextremismus

- 566 Zahlreiche Zeugen warfen der Landes- und Kommunalpolitik Untätigkeit bzw. Verharmlosung der Problematik des Rechtsextremismus vor. Die Gefahr der extremen Rechten, insbesondere durch die Verbindung der radikalen freien Kameradschaftsszene mit den traditionell-orientierten rechten Parteien, sei zu Anfang unter dem „Radar der Öffentlichkeit“ geblieben, da die rechtsextreme NPD in Thüringen an der 5%-Hürde gescheitert sei, meinte die Sachverständige Anetta **Kahane**. Unterstützung im Kampf gegen Rechtsextremismus sei eher durch Personen als von Parteien erfolgt. Die Thematik sei von der Politik unterschätzt worden, denn insbesondere parteipolitische Grabenkämpfe hätten eine effektive Bekämpfung des Rechtsextremismus verhindert. Der Sachverständige Dr. Dietmar **Molthagen** ergänzte, dass Thüringen, im Kontext der anderen ostdeutschen Bundesländer betrachtet, in der Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus hinterherhinke. Die Sachverständige Christina **Büttner** beklagte die „Brüche in der Beratungsarbeit“, die insbesondere durch fehlende Unterstützung der Landesregierung hervorgerufen worden seien. Dies könne u. a. auch darauf zurückgeführt werden, dass Rechtsextremismus ein politisch außerordentlich schwieriges und unbeliebtes Thema sei, weil dies durch die Bevölkerung sehr stark abgewehrt werde.
- 567 Die Ablehnungshaltung weiter Teile der Bevölkerung gegenüber Engagement gegen „Rechts“ konnte der Sachverständige **Almonacid** bestätigen, der die „normalen“ Bürger oft als Initiatoren oder Beifall klatschende Zuschauer erlebt habe, die sich an Ausgrenzung und Demütigung aktiv beteiligt hätten. Er warf den verantwortlichen Entscheidungsträgern auf kommunaler Ebene ein „Vogel-Strauß-Verhalten“ vor. Trotz des verheerenden Ausmaßes rechtsradikaler Gewalt sei man der Devise gefolgt, dass Bad Blankenburg kein Naziproblem habe und auch keines bekommen werde, solange man sich ruhig verhalte. Die Sozialarbeiterin, die sowohl die Schule als auch den Jugendclub betreute, habe die Stadt und die Schulleitung erfolglos auf Rekrutierungsversuche aufmerksam gemacht. Stattdessen habe man ihr das Engagement gegen rechts verboten. Nach Auffassung der Mitarbeiterinnen im Jugendclub wäre nichts dabei, wenn Jugendliche indizierte rechte Musik hörten oder mitgrölten. Schließlich hören die anderen Kids ja auch Reggae, Ska, Hip-Hop oder Punk. Jegliches Engagement gegen „Rechts“ sei durch die breite Front von „Standortschützern“ abgewehrt worden. Die Initiatoren von Aktionen gegen „Rechts“ seien wie Nestbeschmutzer behandelt worden und hätten für geplante Veranstaltungen, wie etwa das „Fest für Demokratie und

Toleranz“, vonseiten der Stadt keinerlei Unterstützung erfahren. Das Unvermögen der Politiker und Entscheidungsträger, sich eindeutig und unmissverständlich gegen Nazis und das braune Gedankengut zu positionieren, habe es den rechten Organisatoren und Organisationen leicht gemacht, Fuß zu fassen und sich ungestört auszubreiten.

Eine ähnliche Vorgehensweise der verantwortlichen Stellen in Saalfeld-Rudolstadt konstatierte der Sachverständige Thomas **Rausch**. Zunächst seien faschistische Aktivitäten lange Zeit gar nicht öffentlich thematisiert bzw. als gemeine Jugendkriminalität ohne politischen Hintergrund verharmlost worden, während „linke“ Aktionen getreu dem Motto „der Feind steht links“ medial hochgespielt worden seien. Der damalige Landrat von Saalfeld-Rudolstadt, Herr Dr. Thomas, habe sich dahingehend geäußert, dass „wir uns nicht damit abfinden dürfen, dass insbesondere linksextremistische Kräfte versuchen, der Stadt Saalfeld den Stempel eines rechten Konsenses aufzudrücken“. In Reaktion auf eine angekündigte Demonstration „Gegen rechte Gewalt – den rechten Konsens durchbrechen“, um gegen die Einrichtung eines nationalen Jugendzentrums als Anlaufstelle für Rechtsextremisten zu protestieren, habe Herr Dr. Thomas einen offenen Brief an alle Orts- und Kreisverbände verfasst, in dem er diese zu einem vehementen Einsatz gegen die geplante Demonstration aufgefordert habe. Mit offenen Briefen der Stadtverwaltung und des Stadtrats seien schließlich die Organisatoren der antifaschistischen Demonstration aufgefordert worden, die Demonstration abzusagen, um noch größeren Schaden von der Stadt Saalfeld und der Öffentlichkeit abzuwenden. Vor allem habe sich auch der Saalfelder Polizeichef Ki. hervorgetan, der entgegen der polizeilichen Statistiken öffentlich äußerte, Gewalttätigkeiten seien immer wieder von Linksextremisten ausgegangen, die Rechten machten ihm weniger Sorgen. Am 11. Oktober 1997 seien dann beide Demonstrationen, „Gegen rechte Gewalt - den rechten Konsens durchbrechen“ und die rechtsgerichtete Gegendemonstration; verboten worden. Der damalige Innenminister Dr. Dewes habe dieses Verbot in der Plenardebatte am 13. November 1997 verteidigt und dies damit begründet, dass Gefahren von gewaltbereiten Demonstranten ausgingen und dass er sicherstellen wolle, dass Thüringen nicht zum Aufmarschgebiet linker und rechter Chaoten werde.

568

Der Sachverständige Michael **Ebenau** bestätigte, er sei hochgradig empört gewesen, wie die Polizei, Behörden oder auch das TIM mit Bürgern umgegangen sei, die gegen Rechts protestieren wollten. Die allgemeine Aussage der verantwortlichen Politiker sei gewesen, dass man die Nazis nicht stärker reden solle, als sie seien und dass es sich um ein Jugendphänomen handle. Durch das Entgegenhalten der „Extremismusthese“, die links und rechts als „gleich schlimm“ bewertet, sei einem vorgehalten worden, dass man auf einer Stufe mit den Nazis stehe. Er sei darüber enttäuscht gewesen, dass es vonseiten der Landesregie-

569

rung um die Jahrtausendwende keine verbale oder finanzielle Unterstützung zur Stärkung der Zivilgesellschaft gegen Rechtsextremismus gegeben habe. So habe sich die Landesregierung entgegen den Versprechen Jahr für Jahr geweigert, einen Trägerverein zur mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus mitzufinanzieren. Der Sachverständige Peter **Reif-Spirek** meinte, dass wohl eine Ursache für die Bagatellisierung des Rechtsextremismus die Tatsache sei, dass Landes- und Kommunalpolitik ungern zugeben würden, dass Rechtsextremismuspotenzial existiere, welches sich der staatlichen Kontrolle entziehe. Nach Aussage der Sachverständigen Katja **Fiebiger**, die für die Mobile Beratung „MOBIT“ tätig ist, ist die in den 2000er-Jahren vorzufindende verfestigte Neonaziszene wesentlich auf die Entwicklungen in den 1990er-Jahren zurückzuführen und darauf, dass diese nicht wahrgenommen wurden. Sie beschrieb die Situation, die sich erst mit dem Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit im Jahr 2011 veränderte, dahingehend, dass das Wort „Rechtsextremismus“ weniger „in den Mund genommen“ wurde. Es sei zudem lange Zeit schwierig gewesen, als Projekt gegen Rechtsextremismus eine einfache Kooperation mit dem Land zu erreichen.

570 Als zentrale Aspekte, welche die Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus behinderten und folglich die Manifestation des organisierten Rechtsextremismus förderten, hob der Sachverständige Matthias **Quent** die Pflege eines politischen Harmonieideals, einen sachorientierten Umgang mit Rechtsextremismus insbesondere im Rahmen der „akzeptierenden Jugendarbeit“, die Entpolitisierung bzw. Privatisierung rechter Gewalt, die parallelisierende Redeweise von Links- und Rechtsextremismus sowie die Vermeidung von Wertedebatten hervor. So sei die mediale und politische Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus in Thüringen nicht auf der Basis und in Abgrenzung der Demokratie, der Grundwerte und Grundrechte geschehen, sondern in Abgrenzung vom Linksextremismus erfolgt. Zudem sei rechte Gewalt als „Jugendproblem“ bagatellisiert und relativiert worden. Oft sei auch, unter Ignorierung der politischen Dimension, der Gewaltaspekt rechtsgerichteter Straftaten überakzentuiert worden. Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, dass Behörden und Thüringer Politiker/-innen insbesondere von 1995 bis 1998 vor den belegbaren und offenbar durchaus wahrnehmbaren Radikalisierungsprozessen der rechtsextremen Szene gewarnt worden seien. Wären diese Mahnungen konsequent in die politische und polizeiliche Praxis umgesetzt worden, wäre der Jenaer Bande, deren Sprengstoffaffinität bekannt gewesen sei, ein Untertauchen nicht möglich gewesen. Der Zeuge Prof. Dr. Michael **Lippert** wies das Vorbringen der Verharmlosung des Rechtsextremismus zurück, denn man habe nicht geglaubt, dass es sich um ein „Jugendproblem“ handele, denn das Demonstrationsgeschehen habe schon gezeigt, dass da mehr dahinter stecke und dass da auch Kräfte nach Thüringen gekommen seien, die sie allerdings nicht so gekannt hätten.

Der Sachverständige Prof. Dr. Wolfgang **Frindte** bekundete, dass sich ein eindeutiger Beweis „über die Tatsache, dass die Situation und Strukturen des Rechtsextremismus in Thüringen in den 1990er Jahren vonseiten der Politik und der Sicherheitsbehörden falsch bewertet und eingeschätzt wurden“, aufgrund seiner Forschungsergebnisse und deren Auswertung nicht erbringen ließe. Er monierte aber einen seiner Ansicht nach mangelhaften Umgang der Politik und Medien mit dem Themenkomplex, die stets dazu neigen würden, Verantwortung abzuschieben. Die Studienergebnisse hätten übereinstimmend mit medialen Berichten, Einzelfallbeschreibungen und auch den einschlägigen Statistiken und anderen sozialwissenschaftlichen Studien gezeigt, dass es sich bei dem Rechtsextremismus um ein größeres gesellschaftliches Problem handele als die vielfältigen linksextremen Strömungen und Aktionen. Nichtsdestotrotz seien in den öffentlichen Diskursen der Rechts- und der Linksextremismus je nach argumentativer und vielleicht auch politischer Zielrichtung nicht selten miteinander verwoben und gegeneinander ausgespielt worden. Die politisch Verantwortlichen in Thüringen hätten die Möglichkeit besessen, diese Befunde zur Kenntnis zu nehmen. Einige Maßnahmen seien auch realisiert worden, wie etwa die Durchführung regionalspezifischer Studien oder die Finanzierung einiger Projekte zur Gewaltprävention sowie die Einrichtung mobiler Beratungsteams. Ein Landesprogramm gegen Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus sei allerdings – entgegen großer Unterstützung von der Wissenschaft – nicht etabliert worden. Aus den Studien hätten jedoch keine Hinweise auf konkrete rechtsextreme terroristische Gruppenbildungen in Thüringen abgeleitet werden können.

In Reaktion auf die Brandanschläge und die Pogrome Anfang der 1990er Jahre haben die Innenminister in Bund und Ländern bis zum Jahr 2000 insgesamt 15 neonazistische Vereinigungen verboten. Der Sachverständige Matthias **Quent** sagte diesbezüglich aus, dass die rechtsextreme Szene auf diese Verbotschwelle höchst unterschiedlich reagiert hätte. Verunsicherung und Rückzug aus der politischen Arbeit einerseits hätten andererseits Solidarisierungseffekte und Radikalisierungstendenzen entgegengestanden. Außerdem hätten die Organisationsverbote die Gründung und Stärkung der „Freien Kameradschaften“ begünstigt, die weniger anfällig für staatliche Repressionsmaßnahmen gewesen seien. Schließlich sei der terroristische Kampf wieder stärker in Erwägung gezogen worden.

Der Sachverständige Matthias **Quent** kritisierte die in den 1990er-Jahren durchgeführte „akzeptierende Jugendarbeit“, bei der – gefördert durch staatliche Mittel – Anlaufpunkte für rechtsgerichtete Jugendliche geschaffen und damit auch rechtsextreme Strukturen mit aufgebaut worden seien. Im Jahr 1993 seien mindestens elf Projekte mit der Zielgruppe rechtsextremistischer Jugendlicher staatlich subventioniert worden. Hierzu gehöre etwa der

„Winzerclub“ in Jena oder der „Jugendclub Dichterweg“ in Weimar. Ergänzung findet die Kritik des Sachverständigen Matthias Quent durch die Ereignismeldungen der Polizei Gotha vom 4. und 13. September 1996 (Akte des Thüringer Hauptstaatsarchivs, Bestand des Polizeiverwaltungsamtes Nr. 73, S. 86, 99f.), aus welcher sich ergibt, dass die Instrumente der neonazistischen Band „Batallion“ (Vorläufer SKD) aus Gotha mit öffentlichen Mitteln finanziert wurden:

„Durch Ermittlungen der Kriminalpolizeiinspektion K 33 wurde bekannt, dass sich in Gotha eine Skinband unter dem Namen ‚Bataillon‘ gegründet hat. Die Ausstattung mit Musikinstrumenten ist nach bisher vorliegenden Erkenntnissen über eine Streetworkerin durch die Stadt Gotha erfolgt. Zunächst sollte am Samstag, 31.08.96, ein Konzert der neu gegründeten Band gegeben werden, wobei die Örtlichkeit noch nicht feststand. Weitere Ermittlungen führten zu der Feststellung, dass bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein Konzert in einer Gaststätte auf dem Boxberg bei Gotha gegeben wurde. Bei dieser Gaststätte handelt es sich um die sogenannte Rennbahngaststätte. Diese befindet sich auf der Liegenschaft der Pferderennbahn, die zum jetzigen Zeitpunkt wegen ungeklärter Eigentumsverhältnisse noch unter der Verwaltung der BVS (frühere Treuhandgesellschaft) steht. Die frühere Rennbahngaststätte ist seit langer Zeit geschlossen. Der Rennbetrieb ist eingestellt.“

„Dienstlich wurde bekannt, dass am Samstag, dem 31.08.96 im Jugendclub ‚Bunker‘ in Gotha, Bohnstedtstraße, ein Konzert mit der Skinband ‚Bataillon‘ stattfinden sollte. Die Information wurde über das TLKA an hiesige Dienststelle mitgeteilt. Daraufhin wurde durch die Polizeidirektion Gotha ein polizeilicher Einsatz für den Zeitraum vom Samstag, 31.08.96, bis Sonntag, 01.09.96, vorbereitet. Durch Vorermittlungen des K33 Gotha wurden die Aussagen des TLKA über die oben genannte Band weiter verdichtet. Die Band setzt sich aus nachfolgend aufgeführten amtsbekannten Personen der rechten Szene zusammen: 1. Thomas Wagner, wohnhaft Gotha, 2. R. Wic., wohnhaft Gotha (Gitarre), 3. R. Will. (Schlagzeug), 4. D. Ber., wohnhaft Gotha (Bassgitarre). Die Instrumente der Band wurden teilweise aus öffentlichen Mitteln finanziert. Dies wurde durch die Mitarbeiterin des Kreisjugendringes, Frau Krü., bestätigt.“

- 574 Hierzu bezog der Zeuge Prof. Dr. Stephan **Dorschner** Stellung und erläuterte den Aufbau der Jugendeinrichtungen und die Gestaltung der Jugendarbeit zu seiner Amtszeit als Dezerent der Stadt Jena. Bei der Jugendhilfe sei es zunächst darum gegangen, arbeitsfähige Strukturen in räumlicher und personeller Hinsicht aufzubauen. Hierbei habe man auf vorhandene Einrichtungen, wie etwa ehemalige FDJ-Jugendclubs, zurückgreifen müssen und für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit genutzt. Ein großes Problem habe dabei die ungleiche Verteilung der vorhandenen Ressourcen dargestellt, weil nicht in jedem Bereich der

Stadt Einrichtungen angeboten werden konnten, auch wenn dies notwendig gewesen wäre. Aus diesem Grund, aber auch weil bestimmte Jugendliche „durch die Netze gefallen“ seien, seien zusätzlich zum Unterhalt von Jugendeinrichtungen auch Straßensozialarbeiter eingesetzt worden, um die Jugendlichen aktiv anzusprechen und auf Angebote für Jugendliche aufmerksam zu machen. Zunächst seien drei kommunale Jugendclubs in den Stadtteilen Lobeda-Ost, Lobeda-West und Winzerla betrieben worden. In diesen Einrichtungen seien Mitarbeiter beschäftigt gewesen, die über einschlägige Erfahrungen in der Jugendarbeit im kirchlichen Bereich verfügt hätten. Da es Anfang der 1990er-Jahre ein Problem gewesen sei, qualifizierte Sozialarbeiter für diesen Bereich zu finden, seien die vorhandenen Mitarbeiter in den Jahren 1992/93 an der Berufsakademie Stuttgart geschult worden. Der in der Jugendarbeit verfolgte pädagogische Ansatz habe etwas mit „offener Jugendarbeit“ zu tun gehabt und sei nicht mit der kritisierten „akzeptierenden Jugendarbeit“ vergleichbar. Ziel sei es gewesen, eine Angebotsstruktur zu schaffen, was durch die Jugendeinrichtungen geschehen sei, sowie durch den Einsatz der Streetworker eine „aufsuchende Jugendarbeit“ zu betreiben. Entgegen der vorgebrachten Einwände stellte der Zeuge Dr. Matias **Mieth** während seiner Vernehmung klar, dass alle Angebote kommunaler Jugendeinrichtungen für jedermann offen gestanden hätten und es nicht zutrefte, dass nicht rechtsgerichtete Jugendliche keinen Zugang zu den Jugendclubs gehabt hätten. Die Aufgabe der örtlichen Mitarbeiter sei es gewesen, den ungehinderten Zugang zu gewährleisten. Der Zeuge gab jedoch zu bedenken, dass es Auseinandersetzungen gegeben habe, inwieweit man den Jugendlichen, die in den Wohngebieten lebten, Zutritt gewähren müsse, um sie in die Gesellschaft zu reintegrieren.

Der Zeuge Dr. Matias **Mieth** berichtete darüber hinaus von der damaligen Jenaer Jugendszene, die sich seiner Ansicht nach nicht von den Jugendszenen in anderen Teilen Deutschlands unterschieden habe. Sie sei – oberflächlich betrachtet – nach Kleidungsstil und Auftreten relativ stark ausdifferenziert gewesen, was sich auch an der lokalen Verteilung innerhalb der Stadt widerspiegelt habe. So hätten sich alternative Jugendliche stärker im Stadtzentrum gezeigt, während die rechten Gruppierungen vermehrt in den Neubaugebieten Lobeda und Winzerla aufgetaucht seien. Er würde aber der These einer hegemonialen Stellung der Neonazis in diesen Stadtteilen widersprechen. Leitlinie der kommunalen Jugendpolitik sei gewesen, in dieser Situation die Präsenz vor Ort zu erhalten, die Kollegen in den kommunalen Jugendeinrichtungen zu stärken und zu stabilisieren. Es seien auch relativ erfolgreiche Projekte, wie „offene Turnhallen“, ins Leben gerufen worden, in denen die Möglichkeit geboten worden sei, abends Sportveranstaltungen anzubieten.

575

Auf das Thema Gewalt durch rechtsradikale Jugendliche angesprochen, stellte der Zeuge Prof. Dr. Stephan **Dorschner** fest, dass dies in unterschiedlichen Zusammenhängen inner-

576

halb und außerhalb der Jugendclubs, auch in Form von Hausbesetzungen, aufgetreten und thematisiert worden sei. Ob neben dem Gewaltaspekt unter Jugendlichen auch die politische Dimension der Auseinandersetzungen gesehen wurde, konnte der Zeuge nicht mehr rekapitulieren. Es sei jedenfalls stets versucht worden, auf die Jugendlichen einzugehen und nach Lösungen zu suchen. Man habe überlegt, welche Möglichkeiten und Chancen einer Stadtverwaltung überhaupt zustehen. So sei man an den Jugendhilfeausschuss der Stadt und an freie Träger herangetreten, um nach Möglichkeiten zu suchen, das Gewaltproblem anzugehen. Es sei aber relativ schwierig gewesen, diese Themen in die politischen Gremien hineinzutragen und einer umfassenden Aufmerksamkeit zuzuführen. Nach Aussagen des Zeugen Dr. Matias **Mieth** habe die Frage nach der Aufteilung der Ressourcen die Diskussion im Jugendhilfeausschuss bestimmt. Insbesondere vor dem Hintergrund der lokalen Verteilung der unterschiedlichen Jugendgruppierungen sei die Bereitstellung und Verteilung der Jugendeinrichtungen, die nach 1994 in eine Regelfinanzierung hätte überführt werden müssen, von großer Bedeutung gewesen. Der Zeuge kritisierte zudem die damalige Einschätzung der politischen Verantwortungsträger auf kommunaler Ebene, dass der Rechtsextremismus im Wesentlichen auf soziale Verwerfungen, Perspektivlosigkeit und Arbeitslosigkeit zurückzuführen sei und es sich daher nur um ein „Übergangsphänomen“ handele, das durch eine Verbesserung der sozialen Lage wieder umkehrbar sei.

577 Nach Einschätzung des Zeugen KHM Mario **Melzer** habe es viele Jugendliche gegeben, die keine gefestigte Ideologie gehabt und sich entsprechend der aktuellen Mode einer Sammelbewegung angeschlossen hätten. Sie hätten sich durch die von Brandt organisierten Freizeitveranstaltungen animiert gefühlt, an verschiedenen Aktionen teilzunehmen. Dabei habe es viele gegeben, die – um es „lax“ auszudrücken – den Unterschied zwischen Hitler und Honecker nicht gekannt hätten. Letzten Endes seien es wenige, die ideologisch rechts gewesen wären. Sehr viele Jugendliche seien aus sozial schwachen Verhältnissen gekommen und hätten die Bewegung als Angebot angenommen. Hardliner seien aber auch dabei gewesen.

578 Der Zeuge Prof. Dr. **Dorschner** stellte fest, man sei stets bemüht gewesen, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen. Mit den örtlichen Polizeikräften habe man in Bezug auf gewalttätige Auseinandersetzungen im Umfeld des Soziokulturellen Zentrums „Kassablanca“ kooperiert, indem die Aktionen im Nachgang ausgewertet worden seien. Die Stadtverwaltung habe dabei eine Vermittlerrolle zwischen dem Soziokulturellen Zentrum und der Polizei eingenommen. In diesem Zusammenhang hätten in regelmäßigen Abständen Gespräche stattgefunden, wie der Zeuge Dr. **Mieth** bestätigte. Ferner habe man in Bezug auf Hausbesetzungen mit der Polizei zusammengearbeitet und ebenfalls eine vermittelnde Funktion

erfüllt. Das Trio Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe sei den Zeugen Prof. Dr. **Dorschner** und Dr. **Mieth** im Zusammenhang mit rechtsextremer Gewalt damals noch nicht aufgefallen. Der Zeuge KHK a.D. Klaus **König** widersprach dieser Darstellung zur Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt in Jena und der örtlichen Polizei. Während das Jugendamt durch die Polizei unterrichtet worden sei, sei ein Informationsrückfluss ausgeblieben, sodass die Informationsweitergabe sehr einseitig gewesen sei. Die Blockadehaltung der Straßensozialarbeiter, die immer auf den Vorrang des Vertrauensschutzes gegenüber den Jugendlichen rekurriert und keine Erkenntnisse an die Polizei weitergegeben hätten, habe ihn sehr geärgert. Die Polizei habe nur repressiv einschreiten können, was den Jugendlichen nicht unbedingt weiterhelfe und das Elternhaus bzw. die Jugendämter seien überfordert gewesen. Das habe sich bis heute – allein schon durch zahlreiche Bündnisse gegen Rechts, Gegenveranstaltungen usw. – deutlich gebessert. Die Polizei habe auch Einrichtungen wie „Drudel 11“ geholfen, indem mitgeteilt worden sei, welche Jugendlichen „schwanken“ würden, bei denen es sich lohne, ein Gespräch zu führen. Auch Eltern sei durch die Information, was man tun könne, geholfen worden. Zudem habe es einen Jahresjugendbericht gegeben, der die polizeilichen Erkenntnisse zusammengefasst habe und der der Leiterin des Jugendamtes zugeleitet worden sei. Was damit passiert sei, wisse er nicht. Er meine, bestimmte Einrichtungen sollten im Kampf gegen Rechtsextremismus „an einer Leine ziehen“. Auf die Frage, ob die rechte Szene möglicherweise durch den fehlenden Informationsfluss vom Jugendamt in Richtung Polizei gestärkt worden sei, antwortete der Zeuge, im Fernsehen habe man den jungen Mundlos zusammen mit dem Dezernenten Dr. Dorschner und dem Straßensozialarbeiter Grund sitzen sehen. Keiner sei auf die Idee gekommen, dass es sich um einen jungen Nazi gehandelt habe, den man aus der Einrichtung hätte entfernen müssen. Er glaube nicht, dass Mundlos, Böhnhardt oder Zschäpe durch die Sozialarbeiter Schutz erfahren hätten. Gleichwohl hätte man möglicherweise deren rechtsextremes Potenzial erkennen können.

Der Zeuge Reinhard **Schwabe** erläuterte den Aufbau der Jugendarbeit des Jugendamtes der Stadt Jena in den 1990er-Jahren. Man habe sich zunächst an den westlichen Bundesländern orientiert und versucht, eine offene Jugendarbeit aufzubauen. Das Thema „akzeptierende Jugendarbeit“ habe dabei keine Rolle gespielt. Es habe bezüglich des pädagogischen Ansatzes eher eine Auseinandersetzung zwischen Selbstorganisation einerseits und der Gewährung einer Angebotsstruktur andererseits gegeben. Man habe zu Beginn auf Leute zurückgegriffen, die bereits aus dem kirchlichen Kontext heraus mit offener Jugendarbeit vertraut gewesen seien. Der Aufbau habe im Jahr 1991 mit ABM begonnen und sei dann in den darauffolgenden Jahren in das „AgAG-Programm“ übergeleitet worden. Ab 1995/1996 sei dann unter Mithilfe eines Instituts mit der Ausarbeitung einer professionellen Konzeptentwicklung begonnen worden, die 2000/2001 fortgesetzt worden sei, als aufgrund einer

579

Landesinitiative Mittel bereitgestellt worden seien, die in Einrichtungen geflossen seien. Im Jahr 1996 sei auch unter Mitwirkung von freien Trägern der erste „Jugendförderplan“ entstanden, der als Resultat einer Schülerbefragung der Stadt Jena mit empirischem Material unterlegt gewesen sei. 2002 sei dann eine Studie der „offenen Jugendarbeit“ in Jena in Auftrag gegeben worden. Unter dem Namen „Olk-Studie“ habe untersucht werden sollen, wie die offene Jugendarbeit in der Zukunft gestaltet werden solle. Die Resultate dieser Studie, die sozialpolitische Schlussfolgerungen enthalte, seien im Jahr 2010 mit dem Ersatzneubau des „Hugo“ vollständig umgesetzt worden.

580 Der Zeuge Reinhard **Schwabe** sagte aus, dass im Jahr 1991 erste Auseinandersetzungen mit dem Thema „rechte Gruppen“ stattgefunden hätten. Dabei hätten v.a. gewaltbereite Jugendliche eine Rolle gespielt. Deren Auftreten sei bei der weiteren Profilierung der offenen Jugendarbeit bedeutsam gewesen. Im Zuge einer auf Bundesebene durchgeführten Weiterbildung hätten sich drei Prämissen des Umgangs mit Rechtsextremismus herausgebildet, die bis heute praktiziert würden. Erstens fänden keine politischen Gespräche mit rechtsradikalen Organisationen statt. Zweitens würden diesen Gruppen keine räumlichen, materiellen oder finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt. Drittens würde man mit „rechtsgefährdeten“ Jugendlichen arbeiten. Im Jahr 1996 sei das Thema „Rechts“ brisant gewesen. Es sei eine verstärkte politische Bildung, mehr Partizipation und eine intensiviertere Zusammenarbeit mit den Schulen forciert worden. In Winzerla habe bis zum Jahr 1998 eine Situation vorgeherrscht, in der Jugendliche, die ‚anders waren, die anders aussahen, die einer anderen Subkultur angehörten‘, dort ihre Freizeit eher nicht verbracht hätten. Dies habe sich erst ab 1998 durch die Initiative ‚Weltoffenes Winzerla‘, durch eine andere Einstellung der Schulen, durch die Etablierung von Stadtteilbüros und durch das Bundesprogramm LOS gewandelt und zum Aufbrechen der Monokultur geführt. Der Zeuge Reinhard **Schwabe** betonte, dass das Thema Rechtsextremismus immer ernst genommen worden sei und er diesbezüglich weder auf kommunaler noch auf Landesebene auf „taube Ohren“ gestoßen sei. Zudem meinte er, dass Einrichtungen der offenen Jugendarbeit von Anfang an eine deutlichere Profilierung bezüglich des Themas „Soziokultur und politische Bildung“ haben sollten, warf jedoch zugleich die Frage auf, ob dies unter den damaligen Verhältnissen überhaupt möglich gewesen wäre, insbesondere weil er sich keine besseren Mitarbeiter hätte vorstellen können.

581 Befragt zum „Winzerclub“ gab der Zeuge KHK Roberto **Tuche** an, dass es sich seiner Erinnerung nach um einen öffentlichen Jugendclub gehandelt habe, der zwar nicht nur, aber auch von Neonazis genutzt worden sei. Ein weiterer Treffpunkt sei das „Hugo“ gewesen. Kritisch merkte der Zeuge an, dass das Bestreben der Polizei, mit den zuständigen Sozialarbeitern Kontakt aufzunehmen, von der Gegenseite abgewiesen worden sei.

Zur Entwicklung des „Winzerclubs“, der später in „Hugo“ umbenannt worden sei, berichtete der Zeuge Reinhard **Schwabe**. Der „Winzerclub“ sei ein ehemaliger Betriebsclub gewesen, den die Stadt Jena 1990 schenkungsweise übernommen habe. Es habe sich dabei um eine alte Garageneinrichtung gehandelt, die für ein Jugendzentrum eigentlich relativ ungeeignet gewesen sei. Zur damaligen Zeit sei auch die Jenaer Jugendwerkstatt aufgebaut worden, mit deren Hilfe dann der „Hugo“ im Jahr 1991 habe eröffnet werden können. Durch das AgAG-Programm seien dann dort drei Sozialarbeiter beschäftigt worden, die in Anbetracht der Verhältnisse eine professionelle Arbeit gemacht hätten. Eine Zäsur habe das Jahr 1994 dargestellt, in dem unter der Überschrift „Unabhängiges Jugendzentrum“ alternative Jugendliche ein Haus besetzt hatten. Daraufhin hätten die rechtsgerichteten Jugendlichen großen Druck auf die Stadtverwaltung ausgeübt und ein „eigenes“ Jugendzentrum eingefordert. Das Jugendamt habe jedoch stets auf die „offene Jugendarbeit“ verwiesen. Dieser Druck sei in den Folgejahren noch verstärkt worden, da aufgrund ungebührlichen Verhaltens und des Verteilens von Propagandamaterial den „Skin-/rechtsgefährdeten Gruppen“ der Zugang zu den Jugendeinrichtungen verwehrt worden sei. Es seien massive Versuche unternommen worden, diese Einrichtungen zu übernehmen und „rechtes Material“ zu platzieren sowie im Umfeld aufzutreten und gegen die Einrichtung Gewalt auszuüben. Nichtsdestotrotz sei es möglich gewesen, weit überwiegend neutrale Veranstaltungen durchzuführen und ein kulturelles Angebot zu gewährleisten, um auch mit rechtsgefährdeten Jugendlichen zu arbeiten. Gleichwohl konnte nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der Selbstorganisation bestimmte Angebote, wie etwa das Anmieten von Räumlichkeiten zum Abhalten privater Veranstaltungen, missbraucht worden seien, um rechtsgerichtete Inhalte zu transportieren. Dies sei jedoch, soweit wie möglich, unterbunden worden. Der Zeuge erklärte, dass es Kriterien im Umgang mit rechten Jugendlichen gegeben habe, zu welchen gehört habe, dass diesen keine Ressourcen zur Verfügung gestellt werden würden. Eine Einladung zu einer Geburtstagsfeier von R., T. und R. im Jahr 1996 in den Winzerclub, welche antisemitischen und rassistischen Inhalt sowie das Triskele-Symbol aufwies, bezeichnet er als Missbrauch der Möglichkeit, sich im Jugendclub Räume zu mieten. Die Einladung sei ihm damals nicht bekannt gewesen. Im Jahr 1996 sei mit dem Erlass des Alkoholverbots ein „Schlussstrich“ gezogen worden, da es unter den gegebenen soziokulturellen Bedingungen nicht mehr möglich gewesen sei, mit den „rechtsgefährdeten“ Jugendlichen zu arbeiten. Ab diesem Zeitpunkt sei die Einrichtung für die „rechtsgefährdeten Jugendlichen“ nicht mehr interessant gewesen. Zwar sei die Problematik nie gänzlich verschwunden, wie einzelne Vorfälle belegen, etwa wenn Besucher versuchten, eine Veranstaltung zu dominieren oder „widerliche“ Eintragungen in das Gästebuch vornahmen, jedoch sei sie in dem Ausmaß seit 2004/ 2005 nicht mehr sichtbar gewesen.

(2) Thüringer Innenministerium

(a) Aufbau und Aufgaben des Thüringer Innenministeriums nach der „Wende“

- 583 Zum Aufbau der Thüringer Behörden nach der „Wende“ erläuterte der Zeuge Prof. Dr. Michael **Lippert**, der zwischen 1990 und 1994 unter den Ministern Willibald Böck und Franz Schuster StS im TIM war, dass es eine länderübergreifende Zusammenarbeit gegeben habe und Thüringen v.a. durch die Partnerländer Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz unterstützt worden sei. Zwar habe jedes der fünf neuen Länder Partnerländer aus dem Westen gehabt, doch habe Thüringen den Vorzug genossen, über drei Partnerländer zu verfügen, während andere Länder nur eines oder zwei besessen hätten. Darüber hinaus habe man natürlich mit dem Bund kooperiert. Zunächst sei im TIM ein Arbeitsstab gebildet worden, der im Oktober 1990 lediglich aus acht Mitarbeitern bestanden habe und bis Weihnachten desselben Jahres auf höchstens 40 Mitarbeiter aufgestockt worden sei. In diesem Jahr habe die erste Aufgabe der gerade gebildeten Landesregierung Thüringens darin bestanden, in Erfüllung des Einigungsvertrages den zentralistischen Behördenapparat der DDR abzubauen. Dabei habe Thüringen damals durch die „Positivliste“ einen gewissen Vorsprung gegenüber den anderen neuen Bundesländern errungen, die nach der „Negativliste“ verfahren und jede abzubauen Behörde einzeln aufzählten. Zum anderen sei die Landesregierung mit dem Aufbau einer der rechtsstaatlichen und föderativen Ordnung entsprechenden staatlichen und kommunalen Verwaltung beschäftigt gewesen. Die Zuständigkeiten des TIM in diesem Zusammenhang seien damals wesentlich umfangreicher gewesen als heute. Es habe sich um Ressortaufgaben wie Wohnungswirtschaft, Städtebau, Kataster-/Vermessungswesen, Besoldungs-/Tarifrecht und Kommunalen Finanzausgleich gehandelt. Das TIM habe im Zuge der ressortübergreifenden Koordination insbesondere auch die Aufgabe der Organisation der Landesregierung und infolgedessen auch die Gebietsreform, Funktionalreform usw. übernommen.
- 584 Eine Herausforderung für alle neuen Länder sei dem Zeugen Prof. Dr. Michael **Lippert** zufolge damals gewesen, neues Personal aus den alten Ländern zu gewinnen und in den eigenen Verwaltungsaufbau zu integrieren. Jeder dieser Mitarbeiter habe aus seiner Laufbahn eine gewisse Erfahrung und eine gewisse Prägung durch die jeweilige „Verwaltungskultur“ seines Entsendelandes mitgebracht. Das habe man dann alles hier „in den Schmelztiegel getan“ und habe „thüringisch veredelt“ werden müssen, was eine schwierige Aufgabe gewesen sei. Das TLfV sei, nach seinem Eindruck, stärker hessisch geprägt gewesen, mit Bundesaufsicht in Bezug auf die Abteilungen. Bei der Polizei sei es eine bayerische Prägung gewesen, die sich auch als sehr segensreich erwiesen habe, weil die bayerische Polizei einen sehr hohen Organisations- und Leistungsstand gehabt habe. Natürlich sei auch der BGS beteiligt gewesen, was sich allerdings nicht so bewährt habe. Diese Verwaltungstradition und die Persönlichkeiten in ihren Stärken habe man nutzen und dann in eine thüringische

Gesamtmenge einfügen müssen. Das sei natürlich Vorteil und Nachteil zugleich gewesen. Man habe bei jedem Vorhaben, insbesondere später dann bei den Gebiets- und Funktionalreformen Thüringer Modelle entwickeln müssen, weil Thüringen in seinem Aufbau, in seiner Organisation, in seiner Tradition und Historie etwas völlig anderes gewesen sei als Hessen, Bayern oder Nordrhein-Westfalen.

Hinsichtlich der zuständigen Personen und Aufgaben des TIM auf dem Gebiet der Inneren Sicherheit, präzisierte der Zeuge Prof. Dr. Michael **Lippert**, habe es drei Bereiche gegeben. Ein Komplex sei der Katastrophen- und Brandschutz, das Rettungswesen, die Zivilverteidigung und der Abzug der russischen Truppen gewesen. Der zweite Komplex sei die Polizei, also die Bildung einer Vollzugs- und Kriminalpolizei gewesen. Der dritte Komplex habe den Aufbau des Verfassungsschutzes und der Verfassungsschutzbehörde unter Berücksichtigung der Lage in den neuen Ländern betroffen. Auf den genannten Gebieten habe man gesetzliche Grundlagen schaffen, Behörden errichten, Personal gewinnen, behördliche Tätigkeiten aufnehmen und hochfahren, die Tätigkeit der nachgeordneten Behörden beaufsichtigen, Dienst- und Fachaufsicht einrichten und deren Koordinierung besorgen müssen. Voraussetzung für die Erfüllung dieser Aufgaben sei ein schrittweiser Aufbau des TIM selbst gewesen. Für den Bereich der Inneren Sicherheit seien die Abteilung 2 – „Staats- und Verwaltungsrecht“, Abteilung 4 – „Polizei“ und die Abteilung 5 – „Katastrophenschutz und Abzug russischer Truppen“ bedeutsam gewesen. Bei der Personalsuche sei man von den drei Partnerländern – Bayern, Rheinland-Pfalz, Hessen – und vom Bund unterstützt worden. In Thüringen habe eine dauernde Fluktuation geherrscht, weil die Leute teilweise nicht auf Dauer in Thüringen geblieben, sondern nach dem Auslaufen ihrer Abordnung in ihr Entsendeland zurückgekehrt seien. Das sei je nach Bundesland unterschiedlich gewesen. Auch deshalb habe man Personal in einer gewissen Dringlichkeit für all diese Bereiche gewinnen müssen.

585

Eine Herausforderung habe damals darin bestanden, einen Leiter der Abteilung 2 zu finden. Zunächst sei etwa bis Mitte 1991 Herr Inhofer, bei dem es sich um einen bayerischen Beamten gehandelt habe, der später Regierungspräsident in Ansbach geworden sei, kommissarisch als Abteilungsleiter 2 eingesetzt worden. Herr Inhofer habe, bis er von einem weiteren bayerischen Beamten abgelöst wurde, u. a. den Aufbaustab Verfassungsschutz eingerichtet. Als weiteren Nachfolger habe der Zeuge einige Kandidaten vom Bund – die er aus dem BMI kannte – ansprechen wollen, die jedoch abgesprungen seien. Mit der Gewinnung von Herrn Dr. Heuer – MinDir a.D. und langjähriger Abteilungsleiter der Abteilung Innere Sicherheit im BMI – im Frühsommer 1992 sei dem Zeugen zufolge ein „Glücksgriff“ gelungen, da dieser als „glänzender Administrator, Jurist und Fachmann für die Innere Sicherheit“ bekannt

586

gewesen sei. Dr. Heuer habe sich nach seiner Pensionierung bereit erklärt, nach Thüringen zu kommen und habe seine ganze Arbeitskraft und sein ganzes Dasein für die Innere Sicherheit in Thüringen eingesetzt. Der Zeuge bedauere dessen schwere Erkrankung Anfang 1994 mutmaßlich wegen Überanstrengung. Bis zu seinem Ausscheiden habe der Schwerpunkt des Herrn Dr. Heuer in der Inneren Sicherheit und dem Verfassungsschutz gelegen. Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** bestätigte, dass Dr. Heuer – den er als „seriösen Menschen“ einschätze – aus dem Ruhestand heraus die Aufgaben des Abteilungsleiters 2 im TIM wahrgenommen habe und dass Herr Prof. Dr. Lippert ihn aus der gemeinsamen Zeit im BMI gekannt habe. Auch der Zeuge selbst habe Herrn Dr. Heuer als damaligen Leiter der Abteilung Innere Sicherheit im BMI gekannt, da er selbst als Referatsleiter Spionageabwehr/DDR-Nachrichtendienste häufig mit ihm zu tun gehabt habe.

587 Im April 1994 sei dem Zeugen Prof. Dr. Michael **Lippert** zufolge Herr Stephan Sippel – bei dem es sich nicht um den späteren langjährigen Präsidenten des TLFV handelte – als Nachfolger bestellt worden, der ursprünglich aus Bayern stamme und damals Dienstrechtsreferent in der Abteilung 1 gewesen sei und kommissarisch die Abteilung 2 mitgemacht habe. Der Zeuge schätzte Herrn Sippel als einen „sehr tüchtigen Beamten“ ein. Dieser habe etwa im Sommer 1994 in der Abteilung 2 noch ein neues Referat namens „Geistig-politische Auseinandersetzung mit dem Extremismus“ eingerichtet. Hintergrund sei das Ziel gewesen, Verfassungsschutzkenntnisse in die öffentliche Diskussion einzuführen, um auch den Extremismus in der Öffentlichkeit zu diskutieren und auch vonseiten der Regierung dazu Stellung zu nehmen.

588 Zu den auf Seiten einzelner Zeugen vorgetragenen Vorwürfen über seine Amtsführung erläuterte der Zeuge Prof. Dr. Michael **Lippert** zum einen, es seien damals Zeiten gewesen, die ein rasches und unablässiges Handeln erfordert hätten. Der Rhythmus sei so gewesen, dass am Montag mit der StS-Runde – der „Vorkonferenz“ – begonnen wurde, die Dienstag in das Kabinett mündete und im Verlauf der Woche umgesetzt wurde. Darüber hinaus seien im TIM weitere Runden abgehalten worden, wie etwa die Abteilungsleiterrunden zweimal in der Woche nach der Vorkonferenz und der Kabinettsitzung sowie die „Sicherheitslage“ am Freitag. Außerdem habe er jeden Tag in der Früh eine Morgenlage beim Minister abgehalten, an der neben dem Minister und ihm selbst der Leiter des Ministerbüros und der Presseferent teilgenommen hätten. Zum Anderen habe man auf allen Ebenen – Gesetzgebung, Verwaltung, Aufbau – einen unglaublichen Druck gehabt, rasch zu handeln. Deswegen habe es vorkommen können, dass die Vorkonferenz der StS in der Staatskanzlei sehr lange gedauert habe. Dann sei er ins Ministerium gegangen und habe an der Abteilungsleiterrunde teilgenommen, bei der dann ein Gesetzentwurf, der in der StS-Runde ergänzt oder korrigiert

wurde, noch in der Nacht umgesetzt worden sei, um ihn am nächsten Tag als Tischvorlage in das Kabinett zu bringen. Während der Amtszeit des Zeugen seien insgesamt 56 Gesetze des TIM durch den Landtag gebracht worden. Dabei seien Gebietsreform, Funktionalreform und Aufbau der Kommunen hinzugekommen, was für vier Jahre eine ganze Menge gewesen sei.

Zusammenfassend, bekundete der Zeuge Prof. Dr. Michael **Lippert**, hätten die Thüringer Sicherheitsbehörden den von 1990 bis 1994 gestellten Herausforderungen auf dem Gebiet der Inneren Sicherheit, des Extremismus, insbesondere des Rechtsextremismus, entsprochen. Es sei dem TIM, ungeachtet der allgemein üblichen und in allen fünf neuen Ländern vorkommenden anfänglichen Schwierigkeiten – woanders sogar gravierender als in Thüringen –, beim Aufbau der Behörden gelungen, eine aufgabenorientierte Aufbau- und Ablauforganisation, eine wirksame Dienst- und Fachaufsicht sowie eine effiziente Koordination der Aufgaben innerhalb des Ministeriums zwischen den beteiligten Ministerien sowie den nachgeordneten Behörden herzustellen und zu gewährleisten.

589

Der seinerzeitige Innenminister Franz **Schuster** schloss aus, dass es während seiner Amtszeit von 1992 bis 1994 zu gewichtigem Fehlverhalten bei der Arbeit des TIM und dem ihm nachgeordneten Behörden gekommen sei. Auch wenn es im TIM und den ihm nachgeordneten Behörden – wie in jedem Ministerium und in jedem Parlament deutschlandweit – punktuell Fehlverhalten gegeben habe, so sei dies in Anbetracht der Bedeutung dieser Vorgänge und des allgemeinen Auftrages nicht übermäßig groß. In dieser Zeit sei das TIM das größte Ministerium mit weitreichenden Zuständigkeiten gewesen. Vordringlichste Aufgabe sei die Neuordnung der staatlichen- und kommunalen Verwaltung sowie die Gebietsreform gewesen. Man habe in dieser Zeit insgesamt 53 Gesetze vorbereitet und verabschiedet, zu denen das ThürVerfSchG und das ThürPOG gehört hätten. Es seien Behörden teilweise „von Null auf“ neu aufgebaut worden. Dieser Aufbau der Landesverwaltung sei schwierig und gelegentlich auch mit Umstrukturierungen verbunden gewesen. Der Zeuge habe jeden Tag mit Demonstrationen vor dem Haus zu tun gehabt, sei jeden Tag unterwegs gewesen. Außer der Verabschiedung von Gesetzen und dem Aufbau der Verwaltung seien auch regelmäßig Informationsveranstaltungen durchgeführt worden. Hierbei erwähnte der Zeuge die vom TIM im Jahr 1991 eingerichtete „Sicherheitslage“, an der er selbst nicht teilgenommen habe, sondern die von StS Dr. Lippert geleitet worden sei. Zwischen ihm und dem StS habe eine Arbeitsteilung bestanden, nach der Dr. Lippert den ganzen Sicherheitsbereich, also Polizei und Verfassungsschutz, betreut habe und insoweit für das „Alltagsgeschäft“, den operativen Bereich und die Kommunikation mit den Behördenleitern zuständig gewesen und der Zeuge mit der Gebietsreform beschäftigt gewesen sei. Nichtsdestotrotz habe sich der Zeuge Franz

590

Schuster bei der Polizei sehr intensiv eingebracht und darum bemüht, den einheimischen Polizisten die Wiederverwendung zu ermöglichen und deren Verbeamtung zu erreichen sowie die Polizeiorganisation neu aufzubauen.

591 Der Zeuge Christian **Köckert** bestätigte, zwischen 1999 und 2002 Thüringer Innenminister gewesen zu sein. Er habe am 1. Oktober 1999 nach einer geordneten Übergabe, in der sein Vorgänger, Dr. Dewes, ihm einen Leitz-Ordner mit den Arbeitsständen der sieben Abteilungen und dem entsprechenden nachgeordneten Bereich übergeben habe, das Amt übernommen. Die Diskrepanzen zwischen dem seinerzeitigen Präsidenten des TLfV und dem Personalratsvorsitzenden habe Herr Dr. Dewes mündlich erwähnt. Über irgendwelche Fahndungsvorgänge sei nicht gesprochen worden, da dies das operative Geschäft der Polizei gewesen sei. Ihm sei nicht erinnerlich, dass die drei flüchtigen Bombenleger aus Jena thematisiert worden wären. Der Zeuge sagte aus, er habe sich wöchentlich in den Abteilungsleiterrunden über offene Fragen ausgetauscht und diese abgearbeitet. Für spezielle Arbeitsaufträge seien mit dem zuständigen Abteilungsleiter entsprechende Termine vereinbart worden. Zu anderen Vorgängen habe er sich Bericht erstatten lassen. Er persönlich sei an jedem Vorgang beteiligt gewesen, der landtagsrelevant war.

592 Zum Zustand des TIM bei seiner Amtsübernahme befragt, erläuterte der Zeuge Christian **Köckert**, eine Politisierung habe dem Innenministerium nie gut getan. Eine Politisierung oder Ideologisierung des Amtes des Innenministers schade seiner Ansicht nach unglaublich. Rückwirkend würde er seine Amtsführung an der Stelle überhaupt nicht glücklich ansehen. Er sei als Fraktionsvorsitzender politisch kampferprobt gewesen und habe seine politischen Kämpfe zumindest in der Anfangszeit weitergeführt. So habe er zur damaligen Zeit den Standpunkt vertreten, dass der Linksextremismus nicht die Kehrseite des Rechtsextremismus sei und dass das zwei Seiten einer Medaille wären, aber dass die damalige PDS die rechtsextremistischen Vorgänge und Probleme gebraucht habe, um sich zu profilieren. Der Zeuge räumte ein, dass er nicht derjenige gewesen wäre, der kein Öl ins Feuer gegossen hätte. Es sei nicht gut, sich vom politischen Tagesgeschäft irritieren zu lassen, und man hätte Thüringen manches ersparen können, wenn im TIM eine stringenterere Amtsleitung geherrscht hätte. Dieses Ideologisieren habe manche sinnlose Kraft gekostet, doch habe dies keine Auswirkungen auf die Tätigkeit der Zielfahndung gehabt. Zudem verwies der Zeuge darauf, dass er eigentlich für eine andere Aufgabe vorgesehen gewesen sei und erst aufgrund einer Wochenentscheidung des damaligen Ministerpräsidenten – für ihn überraschend – zum Innenminister geworden sei. Er habe als Fraktionsvorsitzender keinem Innenausschuss oder der ParlKK angehört, doch habe er mit allen Themen, insbesondere der Kommunalpolitik, massiv zu tun gehabt. Als Innenminister habe er zunächst keinen Staats-

sekretär gehabt und sich erst einmal mit dem ebenfalls neuen Abteilungsleiter 1, Herrn Gatzweiler, in die laufenden Geschäftsvorgänge einarbeiten müssen. Dies habe er als Belastung empfunden. Erst als Herr Georg Brüggem im Mai 2000 aus dem Regierungspräsidium Chemnitz kam, habe man vernünftig arbeiten können, weil er den Anforderungen dieses Amtes in hohem Maße gewachsen gewesen sei. Dieser sei jedoch bedauerlicherweise später wieder nach Sachsen zurückgegangen, sodass ein dritter StS aus dem Justizbereich, Herr Scherer, gekommen sei, mit dem die Zusammenarbeit ebenfalls reibungslos und positiv funktioniert habe.

Außerdem gab der Zeuge Christian **Köckert** an, dass das TIM damals kein befriedeter Ministeriumsapparat gewesen und an verschiedenen Ecken und Enden nicht zur Ruhe gekommen sei. Der Aufbau des TIM sei zum Zeitpunkt des Ausscheidens seines Vorgängers, Dr. Dewes, noch nicht beendet gewesen und es habe in den einzelnen Ämtern bereits die nächste Reihe der Diadochenkämpfe angestanden. 10 Jahre nach der „Wende“ sei zwar der organisatorische Aufbau abgeschlossen gewesen, doch habe der personelle Aufbau nicht Schritt gehalten. Eine vorausschauende Personalpolitik, wie etwa in Bayern, sei nicht möglich gewesen. Im Bereich des Innenministeriums und der Polizei sei das „Abordnungsunwesen“ verbreitet gewesen, d.h., dass es innerhalb der Dienststellen Abordnungen gegeben habe, die über Jahre gelaufen seien, was nicht in Ordnung und auf Dauer einer kontinuierlichen Arbeit hinderlich gewesen sei. Außerdem wies der Zeuge auf die personellen Schwierigkeiten innerhalb der Polizei hin, die er als „Intrigantenstadl“ bezeichnete. Grund hierfür sei die im Zuge der „Wende“ erfolgte Zusammensetzung aus Polizeikräften verschiedener Bundesländer, des Bundes und der ehemaligen Volkspolizei der DDR. Das Aufeinandertreffen dieser unterschiedlichen „Polizeikulturen“ habe in den Anfangsjahren vieles kompliziert gemacht. Es habe sich nicht nur um einen Konflikt zwischen ost- und westdeutschen Beamten, sondern auch unter den westdeutschen Polizisten untereinander gehandelt. Auf ungefähr 30 Neu- und Umbesetzungen von Führungspositionen in der Thüringer Polizei angesprochen, erläuterte der Zeuge, diese Zahl relativiere sich, wenn man das Davor und Danach betrachte. Dies hänge mit der Straffung des Polizeiapparates zusammen, als im Zuge der Gebietsreform Polizeiinspektionen zusammengelegt und teilweise auch zu Polizeistationen herabgestuft worden sind. Zum anderen seien aufgrund der bereits beschriebenen längerfristigen Abordnungen zahlreiche Stellen vakant und dauerhaft zu besetzen gewesen. Konkret zählte der Zeuge auf, der Abteilungsleiter Polizei, MinDirig Eggers, sei in die Stabsstelle Verfassungsschutz versetzt und ein neuer Polizeiabteilungsleiter, MinDirig Rei., eingesetzt worden. Der Referatsleiter Verbrechensbekämpfung, Herr Walentowski, sei aus Altersgründen ausgeschieden und durch Herrn Luthardt ersetzt worden. Die Stelle des TLKA-Präsidenten sei ausgeschrieben worden. Der Leiter der PD Jena sei als Leiter der Bereit-

593

schaftspolizei versetzt worden. Dessen Stelle habe der PD-Leiter Schrehardt aus Gera übernommen, für den wieder der neue Polizeidirektor, Herr Kiss., eingesetzt worden sei. Die Leitung der PD Saalfeld sei nach Ablauf der Abordnungsfrist neu besetzt worden. Der Zeuge beteuerte, die Parteizugehörigkeit habe bei der Stellenbesetzung keine Rolle gespielt.

594 Zur Umstrukturierung im TIM nach der Amtsübernahme durch Herrn Köckert führte der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** aus, es habe nach einem für ihn nicht nachvollziehbaren Prinzip Versetzungen praktisch aller leitender Funktionsträger im Sicherheitsapparat gegeben, sodass ab dem Jahreswechsel 1999/2000 niemand mehr gewusst habe, wer in Thüringen eigentlich für welche Sicherheitsfunktion verantwortlich sei. Die Polizeiabteilung sei eine Weile nicht besetzt gewesen. Der dann berufene Abteilungsleiter Rei. sei binnen kürzester Frist wieder abberufen worden. Die Bedingungen unter der neuen Ministerialleitung seien schwierig gewesen.

595 Zur Situation ab dem Jahr 2001 führte der Zeuge Manfred **Scherer** aus, im Februar 2001 sei er vom TJM als Staatssekretär ins TIM gewechselt. Das sei ungefähr anderthalb Jahre nach der letzten Landtagswahl gewesen und er sei der dritte Staatssekretär innerhalb dieser Zeit gewesen. Das TIM habe damals nicht wie heute aus nur vier Abteilungen, sondern aus sieben Abteilungen bestanden. Im TIM und seinen nachgeordneten Behörden habe wegen des Wechsels an der Spitze des TIM von der SPD zur CDU etwas Unruhe geherrscht. Es habe Versetzungen gegeben, die nicht nur im TIM zu großem Unmut geführt hätten. Zum Verständnis der damaligen Situation bei der Polizei und beim Verfassungsschutz schilderte der Zeuge, Herr Dr. Roewer sei, als der Zeuge ins TIM wechselte, schon nicht mehr Präsident des TLfV gewesen, vielmehr habe diesen Posten Herr Sippel für ca. ein halbes Jahr bereits inne gehabt. Im Verfassungsschutz habe es Versetzungen gegeben, gegen die auch geklagt worden sei. Hintergrund sei eine Lagerbildung innerhalb des TLfV zwischen Anhängern und Gegnern von Dr. Roewer gewesen, die nach Beginn der Präsidentschaft von Herr Sippel noch angedauert habe. In der Polizeiabteilung habe es damals den Abteilungsleiter Rei. gegeben, der nicht unbedingt das größte Vertrauen des Ministers gehabt habe. Es habe ferner die Überstundenaffäre, die Rotlicht-Affäre in Gera, das Thema „Gunda Niemann-Stirnemann; Beschäftigung im Innenministerium“ und weitere Themen gegeben, die damals eine Rolle gespielt hätten. Der Zeuge erklärte, mit den zwei Innenministern, unter denen er als Staatssekretär diene, Herr Köckert und Herr Trautvetter, habe es keine Aufgabenteilung zwischen Minister und Staatssekretär gegeben.

(b) Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht durch das Thüringer Innenministerium

(aa) Die „Sicherheitslage“ als institutionalisiertes Koordinations- und Informationsaustauschinstrument des Thüringer Innenministeriums und der ihr nachgeordneten Behörden

Nach übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Franz **Schuster**, Prof. Dr. **Michael** Lippert, Gregor **Lehnert**, Harm **Winkler**, Uwe **Kranz**, Peter **Nocken** und MinR a.D. Jürgen **Schaper** sei die „Sicherheitslage“ Ende 1990 eingerichtet worden, an der unter Leitung des StS Prof. Dr. Michael Lippert neben Beamten des TLKA, des Polizeipräsidiums und des TLFV auch die Abteilungen 2, 4 und 5 des TIM sowie die Abteilung Strafrecht des TJM beteiligt gewesen seien. Sie habe wöchentlich jeden Freitag getagt und den Zweck gehabt, aktuelle Ereignisse zu steuern, zu prognostizieren und nachzubereiten. Der Zeuge Prof. Dr. **Lippert** meinte, dass die „Sicherheitslage“ eine „sehr erfolgreiche Runde“ und ein wirksames Steuerungsinstrument gewesen sei. So seien etwa Erkenntnisse aus den einzelnen Staatsschutzbereichen durch den Präsidenten des TLKA, Herrn Kranz, mit in diese Sicherheitsbesprechungen eingeflossen. Umgekehrt habe das TLFV Informationen zu bevorstehenden Demonstrationen beibringen können, auf die die Polizei angewiesen war. Der Zeuge habe die „Sicherheitslage“ verantwortet und dem Minister berichtet. Er glaube, dass Protokolle angefertigt worden seien, könne aber nicht sagen von wem. Auch der Zeuge Peter **Nocken** gab an, dass über die „Sicherheitslage“ Protokoll geführt worden sei, in dem die Beiträge der einzelnen Dienststellen festgehalten worden seien und die jeder Teilnehmer erhalten habe. Der Zeuge MinDirig a.D. Michael **Eggers** meinte hingegen, bei den Besprechungen zur „Sicherheitslage“ habe es sich um reine Informationsveranstaltungen gehandelt, bei denen seiner Erinnerung nach keine Protokolle gefertigt worden seien, sondern jeder habe sich eigenständig die für ihn erforderlichen Notizen gemacht. Diese Besprechungen habe er fast immer – soweit er nicht im Urlaub oder erkrankt gewesen sei – geleitet und er habe sich Notizen über Sachverhalte gemacht, die für den Minister von Belang gewesen seien. Andererseits stimmte der Zeuge darin überein, dass die „Sicherheitslage“ in Vorbereitung des Wochenendes jeden Freitag stattgefunden habe und an ihr die Referatsleiter der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei im TIM sowie jeweils ein Vertreter des TLKA, der Bereitschaftspolizei, der betroffenen Ordnungsbehörde und des TLFV teilgenommen hätten.

596

Der Zeuge Franz **Schuster** betonte, dass durch die „Sicherheitslage“ ausgeschlossen gewesen sei, dass Kommunikationsdefizite hätten auftreten können, da alle Behörden beteiligt gewesen und sämtliche Themen angesprochen worden seien. Dies betreffe v.a. das Thema Rechtsextremismus, das anlässlich des zunehmenden Demonstrationsgeschehens keinesfalls unterbelichtet gewesen sei. Zudem seien dem Zeugen Harm **Winkler** zufolge

597

insbesondere Informationen ausgetauscht worden, die den Aufbau der Behörden betrafen. Auch der Zeuge Peter **Nocken** bescheinigte, dass im Rahmen der „Sicherheitslage“ alle relevanten Informationen intensiv ausgetauscht worden seien und sich niemand über mangelnde Informationen beschwert habe. Der Zeuge StA Wolfgang **Urbanek** bestätigte, er habe im Wechsel mit dem Kollegen Dr. Krau. als Vertreter des TJM an der freitäglichen Lagebesprechung teilgenommen, in der Erkenntnisse über anstehende Situationen für das Wochenende ausgetauscht und besprochen worden seien, um entsprechende Vorsorge-maßnahmen zu treffen. Andere Erkenntnisse, wie etwa zu speziellen Tätergruppen, seien dort nicht thematisiert worden.

598 Der Zeuge Uwe **Kranz** legte dem Untersuchungsausschuss dar, dass StS Dr. Lippert, der die „Sicherheitslage“ geleitet habe, ein „strenges Regiment geführt“ habe. Dieser habe „alle rundgemacht, die nicht sofort gespurt (hätten)“. Insbesondere Herr Winkler habe dies zu spüren bekommen, der unter einem „wahnsinnigen Druck“ gestanden habe und vom StS jeden Freitag „niedergemäht“ worden sei. Der Zeuge beschrieb den StS Dr. Lippert als „extrem dynamische Person“, die sich überall „reingehängt“ habe, was die Innere Sicherheit betraf, und sich in den Aufbaujahren diesbezüglich verdient gemacht habe. Gegenstand der „Sicherheitslagen“ seien konkrete Maßnahmen und Ermittlungsschritte in zeitlicher Nähe zum Ereignis gewesen, weshalb die übrigen Ämter auch Informationen zum Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung erhalten hätten. Ferner habe das TLKA wöchentlich einen Bericht zur „Staatsschutzlage“ geschrieben und im Rahmen der „Sicherheitslage“ vorgestellt. StS Dr. Lippert habe stets Druck ausgeübt und immer wieder gefordert, dass man weder „rechts“ noch „links“ stehen bleiben dürfe und stets nach konkreten Maßnahmen gefragt und diese eingefordert. Nach dem Weggang Lipperts sei das Regiment der dann am Abend des Donnerstages stattfindenden „Sicherheitslage“ „nicht mehr ganz so streng gewesen.“

599 Zu den Vorwürfen über seine Amtsführung meinte der Zeuge Prof. Dr. Michael **Lippert**, es seien damals Zeiten gewesen, die ein rasches und unablässiges Handeln erfordert hätten. Das Persönlichkeitsbild, das durch Herrn Kranz und Herrn Winkler von ihm gezeichnet worden sei, stimme nicht, denn er sei sogar jemand gewesen, der besondere Fürsorge habe walten lassen und der sich auch vor die Mitarbeiter gestellt habe. Außerdem merkte der Zeuge an, das TLfV sei keine Selbstverwaltungskörperschaft oder keine Gemeinde mit Rechtsaufsicht gewesen, sondern es sei unmittelbar dem TIM unterstellt gewesen. Deswegen habe das Amt geführt werden müssen. Das müsse auch ein Präsident (dies bezog der Zeuge auf Herrn Winkler) – noch dazu ein Volljurist – verstehen. Der Zeuge Prof. Dr. Michael **Lippert** bekundete außerdem, er habe keine Zweifel daran, dass die Behörden in Thürin-

gen ordentlich miteinander kommuniziert hätten. Er habe mit der „Sicherheitslage“ ein für den Austausch von Informationen zu Vorfeld und Umfeld rechtsextremistischer Bestrebungen notwendiges Instrument geschaffen. Auch wenn einzelne Zeugen von gewissem Druck berichtet hätten, im Rahmen der „Sicherheitslagen“ die Überlegungen, das Material und die Beobachtungen – soweit sie relevant gewesen seien – vorzutragen, so sei dieser Druck seiner Ansicht nach segensreich gewesen, denn mit Druck erzeuge man natürlich auch eine gewisse Leistung.

Zu Besprechungen erläuterte der Zeuge Dr. Helmut **Roewer**, es habe auf unterschiedlichen Ebenen Routinen gegeben. Er persönlich habe wöchentlich jeden Dienstagmorgen an Behördenleiterbesprechungen zusammen mit dem TLKA-Chef und dem Leiter der Polizeiabteilung des TIM teilgenommen. Zusätzlich habe es als Routine eine „Wochenendlage“ gegeben, wobei die Veranstaltung, an der ein leitender Mitarbeiter des TIM, die leitenden Mitarbeiter der Polizei und ein leitender Mitarbeiter des TLfV teilgenommen hätten, von dem Papier zu unterscheiden sei. Auf Nachfrage, wer an den freitäglichen „Sicherheitslagen“ teilgenommen habe, gab der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** an, dass es im Geschäftsbereich des TLfV drei Phasen gegeben habe. Bei der ersten Phase habe es sich um die Vorbereitung der Lage gehandelt, die regelmäßig in seinem Dienstzimmer stattgefunden habe und an der die einschlägigen Referatsleiter und manchmal auch Herr Nocken beteiligt gewesen seien. Dann sei eine dieser Personen bestimmt worden, um zu der eigentlichen „Sicherheitslage“ im TIM zu fahren. Diese Person – meist einer der Referatsleiter, bei Großlagen auch er selbst – sei verpflichtet gewesen, anschließend, egal zu welcher Uhrzeit, ihn über die Ergebnisse dieser Lagebesprechung zu unterrichten.

Der Zeuge MinDirig a.D. Michael **Eggers** bestätigte, dass Herr Dr. Roewer so gut wie nie und dessen Vertreter, Herr Nocken, selten an der „Sicherheitslage“ teilgenommen hätten, sondern es seien zumeist andere Mitarbeiter, wie etwa Herr Schrader, erschienen. Im Gegensatz zu den in Rn. 596 aufgeführten Zeugen bekundete der Zeuge **Eggers**, er habe die „Sicherheitslage“ zumeist geleitet und der StS habe nur gelegentlich bei brisanten Themen daran teilgenommen. Auch der Minister sei nur sehr selten erschienen. Außer den regelmäßig stattfindenden „Sicherheitslagen“ habe es auch anlassbezogene Sonderbesprechungen, wie etwa zu den „Heiß-Tagen“ oder bei einem Besuch des amerikanischen Präsidenten auf der Wartburg, gegeben, an denen dann sowohl der Innenminister als auch der Präsident des TLfV teilgenommen hätten. In dieser Hinsicht sei die Aussage des Herrn Dr. Dewes erklärbar, wonach Herr Dr. Roewer an allen wichtigen Besprechungen persönlich teilgenommen habe. Dies müsse man jedoch relativieren, da es eine Menge Besprechungen gegeben habe

600

601

und diese herausragenden Sitzungen relativ selten – vielleicht alle drei Monate – stattgefunden hätten.

602 Der Zeuge Witold **Walentowski** berichtete, dass er zwischen 1992 und 2001 in der Abteilung 4 als Referatsleiter für die Fachaufsicht über die Polizei zuständig gewesen sei. Zur Ausübung der Fachaufsicht befragt, erläuterte der Zeuge, er habe sich nicht in das operative Geschäft eingemischt, sondern ihm sei zu Vorgängen im Nachhinein durch die Behördenleiter berichtet worden. Er habe sich zudem regelmäßig in der „Sicherheitslage“, an der neben ihm auch der Abteilungsleiter 4, der Referatsleiter 42 – Herr Ryczko – sowie Bedienstete des TLfV und des TLKA teilgenommen hätten, berichten lassen. Im Rahmen dieser „Sicherheitslage“ sei es auch um kriminalpolitische Konzeptionen gegangen, wie man z. B. auf welche Weise präventiv gegen Rechtsextremismus vorgehen könnte, um die Straftaten in diesem Bereich zu reduzieren. Die Fallbearbeitung an sich sei auf dieser Ebene eher selten thematisiert worden.

603 Der Zeuge Dr. Richard **Dewes** bekundete, er könne nicht sagen, wann und wie oft er an der „Sicherheitslage“ teilgenommen habe. Er habe jedenfalls nicht regelmäßig, sondern anlassbezogen, wie etwa in Vorbereitung auf Großdemonstrationen im Raum Saalfeld, ad hoc daran teilgenommen.

(bb) Dienst- und Fachaufsicht über das Thüringer Landeskriminalamt: Untersuchung von Verdachtsfällen des Geheimnisverrats aus dem Bereich der Thüringer Polizei

604 Auf die Frage, ob er, während er Leiter des TLfV war, jemals Erkenntnisse über Kontakte von Polizisten zum THS hatte, antwortete der Zeuge Dr. Helmut **Roewer**, in seiner Behörde habe es einen Vorgang gegeben, der etwa um das Jahr 1996 auf Initiative und Weisung des damaligen StS Dr. Krämer angelegt worden sei. In diesem Sammelvorgang seien die bekannt gewordenen oder bekannt werdenden illegalen Informationsabflüsse aus der Thüringer Polizei und dem TLKA gesammelt und systematisch untersucht worden. Für diesen schweren Sicherheitsmangel habe es sehr konkrete Hinweise gegeben. Zunächst sei ganz allgemein ermittelt worden, ohne einer konkreten Zielrichtung zum Rechtsextremismus nachzugehen bzw. eine gezielte Suche nach einer Zusammenarbeit zwischen Polizisten und Rechtsextremisten vorzunehmen. Erst später – nach 1998 – sei das anders gewesen. Mit den Untersuchungen sei das Referat 31 des Herrn Koch und nicht die Extremismusabteilung betraut gewesen. Die Untersuchung sei durch diesen und einen weiteren Mitarbeiter bearbeitet worden.

Ursprung dieses Vorgangs seien dem Zeugen Dr. Helmut **Roewer** zufolge einige misslungene Aktionen des TLKA und eine Vielzahl von Merkwürdigkeiten in der Thüringer Polizei gewesen, die im Zusammenhang mit dem ehemaligen Leiter des TLKA, Herrn Kranz, zu verzeichnen waren. Über Herrn Kranz seien zum Teil unrichtige Erkenntnisse an die Presse weitergegeben worden. In dem Zeitraum Ende 1995 bis Mitte 1996 und den folgenden Jahren habe es eine bemerkenswerte Zahl an „Durchstechereien“ aus der Polizei gegeben, was man auch der damaligen Presse habe entnehmen können. Insbesondere seien in Zeitungen öfter Informationen zu konkreten bzw. geplanten Polizeiaktionen öffentlich diskutiert worden, bevor oder während sie gerade stattgefunden hätten. Das sei außerordentlich störend gewesen, insbesondere wenn es sich um Ermittlungstätigkeit z. B. im Bereich der Bandenkriminalität gehandelt habe. Der Zeuge glaube, dass es insoweit auch eine entsprechende interne Ermittlung gegeben habe, aber nach Auffassung des Herrn Dr. Krämer habe eine Stelle außerhalb der Polizei mit Nachdruck aufgrund eigener Erkenntnisgewinnung untersuchen sollen, wie es zu diesen Vorgängen habe kommen können. Das habe zunächst erst einmal zu einer Erfassung und Systematisierung der Vorgänge, anschließend zu einer Wahrheits- und Plausibilitätskontrolle und danach zu einer Überprüfung des möglicherweise beteiligten Personenkreises geführt. Das TLfV habe keine Polizistenüberprüfung betrieben, beteuerte der Zeuge. Vielmehr sei ihr Ausgangspunkt die Berichterstattung in der Presse gewesen, bei deren Auswertung mehrere Spurenakten entstanden seien, die dann bei den Ermittlungen zu den einzelnen Fällen eingesetzt worden seien. Zu diesem Sammelvorgang habe auch die misslungene Garagendurchsuchung von Jena gehört. Dabei sei untersucht worden, ob das offensichtliche Falschlaufen der Maßnahmen absichtsvoll verursacht worden sei. Nach der Erinnerung des Zeugen habe es auch weitere Fälle gegeben, bei denen der Verdacht aufgekommen sei, dass es Kontakte in die rechtsextreme Szene gegeben habe. Er sei sich sicher, dass das TLfV Herrn Dr. Krämer und später StS Lehnert über die Ermittlungsergebnisse berichtet habe, soweit es überhaupt etwas zu berichten gegeben habe. An genaue Erkenntnisse und personelle Konsequenzen konnte sich der Zeuge – außer der Ablösung von Herrn Kranz als Präsident des TLKA – nicht mehr erinnern.

Befragt zu dieser Thematik des mutmaßlichen Geheimnisverrats von Polizeibeamten und der Untersuchung des TLfV, bekundete der Zeuge Dr. Richard **Dewes**, er könne hierzu keine Angaben machen, da er nicht über die nötige Aktenkenntnis verfüge und er diese Vorwürfe ausschließlich der Presse entnommen habe. Auch zu der Meldung einer Quelle des MAD, nach der Thüringer Polizeibeamte Informationen über bevorstehende Ermittlungshandlungen an Mitglieder der rechtsextremen Szene weitergegeben haben sollen, konnte der Zeuge keinerlei Auskunft aus eigenem Wissen geben. Die bei einem derartigen Vorfall übliche Vorgehensweise bestünde – unabhängig von einer potenziellen Unterrichtung des TIM –

darin, dass die Staatsanwaltschaft Ermittlungen aufnehme und der betreffende Beamte durch seinen Dienstherrn – der zuständigen Polizeidienststelle – bis zur Beendigung des Ermittlungsverfahrens suspendiert werde. Auch der Wahlkampf im September 1999 hätte keinerlei Auswirkungen auf diese vorgeschriebene Vorgehensweise gehabt. Der Zeuge hätte nach eigenem Bekunden die öffentliche Debatte über einen derartigen Vorwurf nicht gescheut und die beamtenrechtlichen Konsequenzen gezogen. Auf Vorhalt eines Artikels der „Thüringer Allgemeine“ aus dem Jahr 2000, wonach sich seit 1990 drei Fälle in Thüringen ereignet hätten, bei denen Polizisten wegen rechtsextremer Aktivitäten belangt worden seien, und sich in allen drei Fällen herausgestellt habe, dass sie zur rechten Szene gehörten, bemerkte der Zeuge, dass er sich an diese Fälle nicht erinnern könne und dies angesichts eines Personalkörpers von 6.000 Personen in der damaligen Übergangsphase nicht ausschließen könne. Auch zum Vorhalt eines Berichtes des „FOCUS“ aus dem Jahr 1997 zum mutmaßlichen Geheimnisverrat aus dem TLKA in Richtung Presse, dem sich eine Innenausschuss-Sitzung und eine interne Fragestunde mit einer heftigen Debatte angeschlossen habe, konnte der Zeuge Dr. **Dewes** keine Auskunft geben. Das Umfeld der „SOKO Hecht“ sage dem Zeugen ebenfalls nichts, da dies behördeninterne Ermittlungsansätze und Organisationsvorgaben seien, welche die Hausspitze des Ministeriums nicht erreichen würden.

607 Der Zeuge MinDirig a.D. Bernd **Hillmann** bekundete, er habe keine Erinnerung an die von Herrn Dr. Roewer angegebene Untersuchung des TLfV zu illegalen Informationsabflüssen aus der Thüringer Polizei auf Anweisung des StS Dr. Krämer. Der Zeuge bezweifelte, dass er über derartige Ermittlungen informiert worden wäre, da es durchaus Gespräche zwischen Herrn Dr. Roewer und der Hausleitung gegeben habe, an denen der Zeuge nicht teilgenommen habe und über die er auch nicht informiert worden sei. Des Weiteren verwies der Zeuge auf Ermittlungen im Rotlichtmilieu, für die er einen Sonderauftrag des Ministers erhalten habe. Dabei sei es um die Vorbereitung und Koordinierung von überregional geplanten Razzien in Thüringen gegangen, die nach Auffassung des Zeugen nichts mit einer Untersuchung des TLfV zu tun gehabt hätten. Herr Dr. Roewer und das TLfV seien an diesem Vorgang überhaupt nicht beteiligt gewesen. Der Zeuge habe sich darum gekümmert, den Einsatz mit den beteiligten Behörden und insbesondere auch den einsatzleitenden Personen durchzusprechen und das Vorgehen zu planen. Die Einsatzpläne der Polizei hätten zeitlich und von der Mannschaftsstärke her minutiös aufeinander abgestimmt werden müssen. Außerdem habe man sich mit den Ausländer- und Ordnungsbehörden absprechen müssen. Trotz allem habe der Aspekt der Geheimhaltung eine entscheidende Rolle gespielt.

608 Der Zeuge MinDirig a.D. Michael **Eggers** wies den Verdacht, im Vorfeld der missglückten Garagendurchsuchung seien aus den Reihen der Polizei Informationen nach außen gedrun-

gen, als bloßes Gerücht zurück. Er könne sich nicht vorstellen, dass ein Polizeibeamter einen derartigen Einsatz verrate. Auch wenn er in Anbetracht derartiger „Zufälligkeiten“ ein diffuses Gefühl gehabt habe, dass die Drei irgendwie gewarnt worden seien, hätten keinerlei konkrete Anhaltspunkte für Ermittlungen vorgelegen. Auch rückblickend betrachtet wisse er nicht, was er hätte tun sollen. Gleiches gelte für die mögliche Warnung des ehemaligen V-Mannes Tino Brandt vor Durchsuchungsmaßnahmen der Polizei. Der Zeuge konnte sich auch nicht an Thüringer Polizeibeamte erinnern, die eine rechtsradikale Einstellung besessen hätten.

(cc) Dienst- und Fachaufsicht über das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

(α) Organisation und Aufgabenbereich der Dienst- und Fachaufsicht im Thüringer Innenministerium

Die Dienst- und Fachaufsicht über das TLfV habe dem Zeugen Prof. Dr. Michael **Lippert** zufolge beim Aufsichtsreferat in der Abteilung 2 des TIM gelegen. Hierfür habe es mehrere Stufen bzw. mehrere Ebenen gegeben und die Aufsicht sei durch den Aufsichtsreferenten in der Abteilung 2, Herrn Schaper, und den Abteilungsleiter, Herrn Dr. Heuer, nach Ansicht des Zeugen in der zutreffenden, angemessenen und eingeführten Form wahrgenommen worden. Herr Schaper sei als Referatsleiter der Fach- und Dienstaufsichtsführende gewesen und habe diese Aufgabe rechtskonform ausgeübt. Inwiefern dieser konkret von seiner Fach- und Rechtsaufsicht Gebrauch gemacht habe, wisse der Zeuge Prof. Dr. **Lippert** nicht. Er selbst habe sich nur darum gekümmert, wie die Rechts- und Fachaufsicht (bzw. Dienstaufsicht) gegenüber den nachgeordneten Behörden vonseiten der Abteilungen des Ministeriums funktionierte, und habe sich darüber berichten lassen. Dass natürlich die nachgeordneten Behörden ins vorgelagerte Ministerium einbestellt würden, sei Sache des täglichen Lebens. Dies betreffe alle Ebenen. Der Ministerialebene sei es zum Zweck der Dienst- und Fachaufsicht nicht verwehrt, nachgeordnete Mitarbeiter oder Mitarbeiter einer nachgeordneten Behörde einzubestellen. Zur Größe des Aufsichtsreferates befragt, gab der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper** an, das Aufsichtsreferat habe über drei oder vier Mitarbeiter verfügt. Außer an Herrn Martin konnte sich der Zeuge aber an keine Namen mehr erinnern. Der Zeuge sagte zudem, er habe sich bei Fragen der Rechts-, Dienst- und Fachaufsicht an Herrn Dr. Heuer und an den StS Dr. Lippert gewandt. Kontakte zum TLfV seien ausschließlich über dessen Behördenleiter Herrn Winkler erfolgt.

609

Während der Amtszeit des Zeugen Dr. Richard **Dewes** sei die Rechts- und Fachaufsicht über das TLfV durch ein Fachreferat ausgeübt worden, das durchgehend oder überwiegend

610

mit Herrn RD Kampmann besetzt gewesen sei und der Abteilung 2 des TIM unterstanden habe, welches vom seinerzeitigen MinDirig Hillmann geführt worden sei. Später sei die Fachaufsicht über das TLfV von der Abteilung 2 auf die Abteilung 4 – der Rechts- und Fachaufsicht über die Polizei – verlagert worden, um eine engere Verzahnung der Arbeit gegenüber Rechtsextremismus und Rechtsradikalismus und eine bessere Kommunikation zwischen den Bereichen der Inneren Sicherheit, nämlich der Polizei und dem Verfassungsschutz, zu gewährleisten. Im Übrigen hätten der Minister und der StS bei der Aufsicht mitgewirkt. So habe der Zeuge z. B. engen Kontakt zu den Leitern des TLfV und des TLKA unterhalten, was er als seine persönliche Verantwortung aufgefasst habe. Auch wenn die Personen in leitenden Positionen unmittelbar und jederzeit Zugang zu ihm gehabt hätten, bedeute dies nicht, dass hierdurch die Fachaufsicht umgangen worden sei. Auch der Staatssekretär und der Minister übten durch ihr Tun Aufsicht aus. Im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit einer Fachaufsicht sei die Frage des Zugangs des Behördenleiters zum Innenminister nicht von Belang. Es sei eine substantielle Fachaufsicht ausgeübt worden, die nicht nur da gewesen sei, sondern auch funktioniert habe, denn das zuständige Referat und die Abteilung seien in die Entscheidungen zur Ausstattung und zur Personalisierung des Amtes involviert gewesen. Er sei der Ansicht, dass das Ministerium insofern eine enge Fachaufsicht über Polizei und Verfassungsschutz ausgeübt habe.

611 Diesen Einlassungen des Zeugen Dr. Richard Dewes widersprach der Zeuge Peter **Nocken**. Zwischen dem TLfV und der Fachaufsicht im Ministerium, das durch die Abteilung 2 von Herrn Kampmann geleitet worden sei, habe es nur äußerst selten Kontakt gegeben. Dabei sei es hauptsächlich um die Abfassung der Verfassungsschutzberichte gegangen und die Referenten seien nie zum TLfV gekommen, um etwa Einzelfragen zu operativen Vorgängen zu stellen oder Einsicht in Unterlagen zu nehmen. Das habe den Zeugen schon gewundert, weil dies in Hessen ganz anders gehandhabt worden sei. Des Weiteren habe Dr. Roewer immer gesagt, dass er – unter Umgehung der Fachaufsicht – direkt und sofort dem Minister berichte. Hierzu trug der Zeuge Dr. Richard **Dewes** auf Vorhalt vor, diese Angabe weder bestätigen noch dementieren zu können. Er könne sich aber die von Herrn Nocken aufgezeigte Darstellung anlässlich der rechtlich und tatsächlich ausgestalteten Organisation seines Ministeriums nicht vorstellen. Außer hinsichtlich der Abfassung des Verfassungsschutzberichtes habe sich das TLfV insbesondere in Haushaltsangelegenheiten mit dem Innenministerium abstimmen müssen, was v. a. die personelle und sachliche Ausstattung des Amtes betroffen habe. Dies sei sehr wichtig und aufwendig bzw. arbeitsintensiv gewesen. Ohne eine umfangreiche Fachaufsicht könne nach Ansicht des Zeugen das TLfV gar nicht funktionieren. Aus diesem Grund könne sich die Fachaufsicht auch nicht auf die Vorbereitung der Verfassungsschutzberichte beschränken.

Der Zeuge MinDirig a.D. Bernd **Hillmann**, der als Abteilungsleiter 2 des TIM für die Rechts- und Fachaufsicht über das TLFV zuständig war, versicherte, gegenüber dem TLFV hätten die normalen Grundsätze der Rechts- und Fachaufsicht gegolten. Hierzu erläuterte der Zeuge, die Fachaufsicht beziehe sich auf die Frage, wie eine Behörde zweckmäßig, sinnvoll und effizient handele. In dieser Hinsicht spiele etwa deren Organisation oder die Qualifikation des Personals sowie das konkrete Vorgehen eine Rolle. Bei der Rechtsaufsicht gehe es dagegen darum, ob die Behörde die geltenden Rechtsgrundlagen einhalte. Da Rechts- und Zweckmäßigungsfragen oft zusammenfielen und nicht getrennt voneinander beantwortet werden könnten, sei die Rechts- und Fachaufsicht zumeist vereint. Die Dienst-, Personal- und Haushaltsangelegenheiten über das TLFV hätten jedoch bei Abteilung 1 gelegen. Die Aufsicht über das TLFV habe der Zeuge MinDirig a.D. Bernd **Hillmann** durch regelmäßige Kontakte mit dem damaligen Präsidenten des TLFV, Dr. Roewer, in Abständen von etwa drei bis vier Wochen ausgeübt. Diese Gespräche hätten alternierend im TIM und im TLFV stattgefunden und durchschnittlich etwa zwei Stunden gedauert. Es habe sich hierbei um einen Meinungs- und Informationsaustausch über Entwicklungen gehandelt. Darüber hinaus habe es zusätzlich anlassbezogene Gesprächsrunden gegeben. Die Gespräche seien nicht förmlich protokolliert worden, sondern alle Beteiligten hätten sich Notizen gefertigt und dann die Ergebnisse in ihre Behörden weitergetragen. Dies habe sich auch verifizieren lassen, da man auf der Arbeitsebene bemüht gewesen sei, diese Dinge abzuarbeiten. Es seien mit Sicherheit auch zum Teil Vermerke für die Hausleitung gefertigt worden. Neben dem Kontakt auf Leiterebene habe es auf der Arbeitsebene einen nahezu täglichen Austausch zu fachlichen Fragen gegeben, bei denen Berichte und Zuarbeiten angefordert worden seien. Auch die Vorbereitungen der Sitzungen der ParlKK hätten immer Anlass für einen gegenseitigen Austausch gegeben.

Zur Frage, ob er die von ihm ausgeübte Fach- und Rechtsaufsicht als „eng“ oder „angemessen“ beurteile, gab der Zeuge MinDirig a.D. Bernd **Hillmann** zu bedenken, dass dies eine Wertungsfrage sei, bei der bestimmte Vorstellungen zugrunde gelegt würden. Er sei der Meinung gewesen, beim TLFV habe es sich um eine „normale“ Sonderbehörde gehandelt, die man bei der Ausübung ihrer Fachkompetenzen möglichst weitgehend selbstständig arbeiten lassen müsse. Auch der StS habe wiederholt die Weisung erteilt, dem TLFV als Fachbehörde, bei deren Aufgabenerledigung Spielraum und Verantwortung zu überlassen. Obwohl sich der Zeuge daran gehalten und das TLFV in Form eines vierwöchigen Austausches an einer „relativ langen Leine“ gehalten habe, sei ihm vonseiten des TLFV bzw. des Herrn Dr. Roewer der Eindruck vermittelt worden, dass die Rechts- und Fachaufsicht auf Arbeitsebene zu intensiv betrieben worden sei. So sei beispielsweise das Fachreferat des TIM intensiv an der Entstehung des Verfassungsschutzberichtes beteiligt gewesen. Da sei

manchmal über Kommata, über Absätze oder dergleichen verhandelt worden. Aus diesem Grund könne sich der Zeuge auf den Vorhalt, es hätte keine Fachaufsicht stattgefunden, „keinen Reim machen“. Letztendlich sei es eine subjektive Meinung, wie eng oder lasch eine Rechts- und Fachaufsicht zu führen sei. Für den Zeugen sei es jedoch fraglich, ob durch eine Verstärkung der Rechts- und Fachaufsicht eine Verbesserung der Tätigkeit des TLFV hätte erzielt werden können, denn umso mehr Aufsicht und Kontrolle ausgeübt worden wäre, desto mehr Widerstände und Konflikte wären aufgetreten. Die Mitarbeiter hätten angefangen, sich immer stärker abzusichern und möglichst Verantwortung abzuschieben. Aufgrund der Haftungsrisiken hätten Risikofreudigkeit und Effizienz abgenommen. Durch Überbürokratisierung hätte das Amt letztendlich einen „Erstickungstod“ erleiden können. Der Zeuge habe sich insoweit auf seine durch Berufs- und Lebenserfahrung erworbene Menschenkenntnis verlassen, denn er sei immer wieder vor Ort gewesen und habe durch die fast täglichen Kontakte und Gespräche die beteiligten Mitarbeiter einschätzen können. Während seiner Amtszeit habe es keinen Anlass zum fachaufsichtlichen Eingreifen gegenüber dem TLFV gegeben.

614 Der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** machte zur Fachaufsicht des TIM widersprüchliche Angaben. Zum einen behauptete er, dass es bei seinem Amtsantritt überhaupt keine Fachaufsicht gegeben habe. Zum anderen gestand er, dass die Aufsicht durch die Abteilung 2 in Form des üblichen Berichts- und Erlasswesens erfolgt sei. Zudem seien Fach- und Dienstaufsicht auf mehrere Referate aufgeteilt gewesen und die Referenten und Referatsleiter sowie Abteilungsleiter hätten häufig gewechselt. Es sei für ihn schwierig gewesen, überhaupt Ansprechpartner zu finden, weil die entsprechenden Funktionen auf Monate, wenn nicht Jahre unbesetzt gewesen seien. Eine Verbesserung der Situation sei aber eingetreten, als auf Weisung des Innenministers Dr. Dewes die Fachaufsicht von der Abteilung 2 – Verwaltung – in die Abteilung 4 – Polizei – verschoben worden sei. Auf Nachfrage, ob die Fachaufsicht also weitestgehend funktioniert habe, bekundete der Zeuge, das sei eine Wertung, zu der er nichts sagen könne.

615 Rückblickend räumte der Zeuge MinDirig a.D. Bernd **Hillmann** ein, dass er mit der Fachaufsicht nicht zufrieden gewesen sei. Er sei über die im „Gasser-Bericht“ enthaltenen Kritikpunkte an der Amtsführung des TLFV schockiert gewesen, weil er dies nicht für möglich gehalten habe. Er habe zwar den „Gasser-Bericht“ selbst nicht gelesen, da dieser nach seiner Zeit erstellt worden sei, doch habe er einiges aus der Presse erfahren, deren Berichte über die Zustände im TLFV ihn teilweise schockiert hätten. Zu seiner aktiven Zeit habe der Zeuge jedoch – obwohl er im Amt gewesen sei und mit den verschiedensten Mitarbeitern gesprochen hätte – nichts von diesen Vorgängen im TLFV gewusst. Er habe zwar schon eine

gewisse Veränderung des Herrn Dr. Roewer registriert, doch sei dieser eine eigenständige und zum Teil auch eigenwillige Persönlichkeit gewesen, der auch dementsprechend eigene Vorstellungen verfolgt habe. Der Zeuge MinDirig a.D. Bernd **Hillmann** gab jedoch auch zu bedenken, dass sich das TLFV zum damaligen Zeitpunkt noch in einer sehr starken Aufbausituation befunden habe und er selbst zu 70 bis 80 Prozent mit dem Komplex Ausländer- und Flüchtlingswesen beschäftigt gewesen sei und die Aufsicht über das TLFV so nebenher gemacht habe. Außerdem sei er im Februar/März 1998 faktisch von der Beaufsichtigung des TLFV entbunden worden, als im Rahmen eines Umzugs im TIM der Arbeits-PC des Zeugen verschwunden sei. Das TLFV sei mit den Ermittlungen beauftragt worden, die auch ggü. dem Zeugen ausgeübt worden seien, sodass das Verhältnis zwischen Kontrollierendem und Kontrolliertem umgekehrt worden und aus diesem Spannungsverhältnis heraus eine sinnvolle Fachaufsichtstätigkeit nicht mehr möglich gewesen sei. Die Rechts- und Fachaufsicht sei dann vom Referatsleiter Kampmann und von der Hausleitung übernommen worden, die ohnehin ein enges Verhältnis zu Dr. Roewer gepflegt habe. Im Mai/Juni 1998 sei der Zeuge dann in die Abteilung 5 gewechselt. Auch der Zeuge MinDirig a.D. Michael **Eggers** bestätigte die Darstellung des Herrn Hillmann, in dessen Folge die Aufsicht über das TLFV der Abteilung 2 entzogen und seiner Abteilung 4 angegliedert worden sei.

Zur Frage, ob das TIM über den Einsatz von V-Leuten informiert worden sei, bekundete der Zeuge Dr. Helmut **Roewer**, es habe zwischen ihm und dem Innenminister Dr. Dewes eine Absprache gegeben, derzufolge das TIM nicht über V-Leute informiert werden sollte. Dies sei in der Dienstanweisung für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel geregelt gewesen. Die Kenntnis der geheimen Quellen sollte im TLFV verbleiben und auf keinen Fall ins TIM gehen. Der Zeuge Dr. Richard **Dewes** bestätigte, dass Detailfragen, wie etwa die Führung von Quellen, deren Klarnamen und finanzielle Entlohnung, in den Verantwortungsbereich des Amtschefs und der Fachaufsicht fallen würden. Auch die Kenntnis über Anzahl, Einsatzgebiet und Herkunft der V-Leute habe nicht zum Zuständigkeitsbereich des Innenministers gehört, sondern sollten ausschließlich im TLFV verbleiben. Es gehöre zur Professionalität im Bereich des Verfassungsschutzes dazu, dass die politischen Spitzen keine Erkenntnisse hätten, wie diese Ämter ihre Arbeit im Detail machen. Hierfür gebe es die ParlKK. In einer späteren Vernehmung sagte der Zeuge Dr. Richard **Dewes** zudem aus, dass er nicht davon ausgehe, als Innenminister in die Entscheidung, ob Informationen über die Straffälligkeit eines V-Mannes an die Polizei weitergegeben werden sollen, einbezogen worden zu sein. Dies seien juristisch-fachliche Entscheidungen, die jeweils von der Behörde getroffen werden müssten. Inwieweit hierbei die Fachaufsicht einbezogen worden sei, wisse er nicht. Bei dieser Abwägungsentscheidung spiele die Schwere der Straftat sowie die Gefährdung der Quelle und der Aufgabenerfüllung des TLFV eine Rolle.

616

- 617** Auch im Rahmen der Sitzungen der ParlKK, an denen der Zeuge Dr. **Dewes** in den ersten zweieinhalb Jahren seiner Amtszeit persönlich teilgenommen habe, habe der Zeuge keine Kenntnis davon erlangt, was im Bereich der V-Leute konkret im Amt gelaufen sei. Zwischen September 1997 und November 1999 habe dann ausschließlich oder überwiegend der StS zusammen mit dem Abteilungsleiter 2 und dem zuständigen Referatsleiter an den Sitzungen der ParlKK teilgenommen. Auf die Diskrepanz angesprochen, dass die Thematik der V-Mann-Führung in der ParlKK angesprochen worden sei, an deren Sitzungen der Zeuge zumindest zu Beginn seiner Amtstätigkeit teilgenommen habe, und der fehlenden Kenntnis über diese Vorgänge, sagte der Zeuge Dr. **Dewes** aus, dass er davon ausgehe, dass diese Angelegenheit zumindest nicht in den Sitzungen behandelt worden sei, an denen er teilgenommen habe. Er könne sich nach 15 Jahren nicht mehr daran erinnern, an welchen ParlKK-Sitzungen er teilgenommen habe. Der Zeuge MinDirig a.D. Bernd **Hillmann** bestätigte, dass er als Abteilungsleiter 2 eigentlich immer an den ParlKK-Sitzungen teilgenommen habe sowie mit den Vor- und Nachbereitungen betraut gewesen sei. An den Sitzungen hätten zudem entweder der Minister oder der StS teilgenommen sowie teilweise ein Referatsleiter oder der Präsident des Amtes bzw. sein Stellvertreter. Darüber hinaus habe der Zeuge anlässlich von Demonstrationen an den „Sicherheitslagen“ teilgenommen, an denen er normalerweise nicht beteiligt gewesen sei, weil dies außerhalb seiner Zuständigkeit gelegen habe.
- 618** Mit der von Herrn Dr. Roewer getätigten Aussage konfrontiert, wonach es bezüglich der Werbung einer bestimmten Quelle einmal einen kurzen Streit mit dem Zeugen Dr. **Dewes** gegeben habe und man sich darauf verständigt habe, dass dies grundsätzlich unterbleibe, meinte der Zeuge, sich an diesen Vorgang nicht erinnern zu können. Auch zum Vorhalt, dass nach Aussagen von Herrn Friedrich-Karl Schrader das TIM mit der Werbung und Führung von vorbestraften Quellen, wie etwa Thomas Dienel, einverstanden gewesen sei, konnte der Zeuge Dr. **Dewes** keine Angaben machen. Er halte es für möglich, dass bei der Fachaufsicht über eine derartige Thematik diskutiert worden sein könnte, habe jedoch keine persönliche Kenntnis hiervon. Im Rahmen der Fachaufsicht wäre es wohl nicht unüblich, über problematische Fragen der Werbung und Führung von Quellen zu sprechen.
- 619** Zur Thematik der Aufsicht über operative Vorgänge des TLFV, insbesondere über die Werbung und Führung von V-Personen, berichtete der Zeuge MinDirig a.D. Bernd **Hillmann**. Er bestätigte die Aussagen der Zeugen Dr. Roewer und Dr. Dewes, denen zufolge die Führung von V-Personen im Prinzip in alleiniger Verantwortung des TLFV stehe und nur beim Auftauchen von Problemen, wie etwa wenn ein V-Mann ein „Doppelspiel“ treibe, wenn ein V-Mann abgeschaltet werden solle, wenn Informationen in rechtlich unzulässiger Weise erlangt

worden seien oder bei strafrechtlich relevantem Verhalten von V-Personen, Rücksprache mit dem Ministerium gehalten werden sollte. Dass der V-Mann-Bereich von der Rechts- und Fachaufsicht ausgeklammert gewesen sei, sei nicht nur mit Billigung, sondern als Weisung der Hausleitung ergangen, weil der Umgang mit V-Leuten risikobehaftet und ggf. sogar lebensgefährlich sei, sodass man eine Enttarnung durch einen möglichst großen Diskretionsschutz habe vermeiden wollen. Denn je mehr Personen von den Klarnamen wüssten und damit umgingen, umso größer werde zwangsläufig auch das Risiko der Enttarnung der V-Leute. Insbesondere der seinerzeitige StS Dr. Krämer habe den Zeugen mehrfach darauf hingewiesen, dass der Personenkreis, welcher Kenntnisse zu V-Leuten habe, vor dem Hintergrund der Gefahr des Auffliegens und eines Informationslecks im TIM minimiert werden solle und daher die Fachaufsicht diesen Bereich nicht näher untersuche. Ob im Verhältnis zur Führungsspitze des TIM über die V-Mann-Tätigkeit des TLFV intensiver und offener gesprochen worden sei, als dies gegenüber der Fachaufsicht gewesen sei, konnte der Zeuge nicht beurteilen. Der Zeuge bezweifelte zudem, dass die „Pannen“ beim TLFV nicht passiert wären, wenn er eine umfängliche Supervision – die er an sich für gut und richtig halte – ausgeübt und die Identität sämtlicher V-Leute gekannt hätte. Folglich habe der Zeuge nicht nachgefragt, ob, in welchem Umfang und in welcher Dauer ein V-Mann-Einsatz konkret geboten gewesen sei, ob das TLFV eine oder mehrere Personen eingesetzt oder ob es sich um eine Führungsperson gehandelt habe, denn dies sei die Tätigkeit der Fachbehörde gewesen. Im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht habe er sich in erster Linie für die Ergebnisse des Einsatzes interessiert, also wie gut die Informationsbeschaffung funktioniert habe. Ihm sei es zudem vornehmlich darum gegangen, zu kontrollieren, ob die Mitarbeiter des TLFV auf Leitungs- und Arbeitsebene in der Lage gewesen seien, diese Aufgaben sachgerecht und auch im Sinne der Gesetze und der Verfassung wahrzunehmen. Insoweit habe der Zeuge einen positiven Eindruck von der Arbeitsfähigkeit des TLFV gehabt. Ihm sei von der sehr guten Informationslage her bewusst gewesen, dass das TLFV über Zugänge zur rechts-extremen Szene verfügt habe. Er habe jedoch nicht geahnt, dass Tino Brandt, von dem er gewusst habe, dass er eine landes- und bundesweite Führungsrolle eingenommen hätte, V-Mann des TLFV war, weil niemals über konkrete Namen von V-Leuten gesprochen worden sei. Ebenso habe der Zeuge nichts von der Quelle „Günther“ gewusst. Auch in Anbetracht der Tatsache, dass es aus der Erinnerung des Zeugen heraus keine Dienstanweisung zur Führung von V-Personen gegeben habe, sei eine Rechts- und Fachaufsicht ausgeübt worden. Der Zeuge habe etwa Weisungen erteilt, wie mit konkreten Sachverhalten umzugehen sei. Die Zusammenarbeit habe sich nicht auf die Ausführung von Dienstanweisungen beschränkt.

620 Auch der Zeuge MinDirig a.D. Michael **Eggers** berichtete mit den vorgenannten Zeugen übereinstimmend, das TIM habe keine Kenntnis über den Einsatz von V-Leuten durch das TLfV besessen. Der Zeuge habe Herrn Dr. Roewer gelegentlich hierzu befragt. Dieser habe sich jedoch unter Verweis auf den Quellenschutz bedeckt gehalten, was der Zeuge akzeptiert habe. Es sei nicht seine Art von ziviler Führung gewesen, „den brutalen Vorgesetzten raushängen zu lassen“. Der gesamte Komplex der V-Mann-Führung sei daher seiner Kontrolle entzogen gewesen. Der Zeuge Christian **Köckert** sagte ebenfalls aus, dass der Umgang mit V-Leuten operatives Geschäft des TLfV sei, in das sich der Innenminister nicht reinhänge. Er sei über den V-Mann Thomas Dienel nicht eher informiert gewesen, als dies durch die öffentliche Enttarnung publik geworden sei. Auch von der V-Mann-Tätigkeit des Marcel Degner habe er nichts gewusst. Zudem wies er die Behauptung zurück, er sei über die Wiederanschaltung des V-Mannes Tino Brandt informiert gewesen. Zudem gab der Zeuge an, die öffentliche Enttarnung von Quellen des Verfassungsschutzes sei Anlass gewesen, über die V-Mann-Problematik mit dem damaligen Vizepräsidenten des TLfV, Herrn Nocken, und dem späteren Präsidenten, Herrn Sippel, zu sprechen. Sie hätten gemeinsam überlegt, was politisch und faktisch vernünftig sei. Er habe seines Erachtens klare Vorgaben erteilt, die durch Herrn Sippel durch Erlass von Vorschriften zur Anwerbung und Führung von V-Leuten umgesetzt worden seien. Der Zeuge bemerkte zudem, dass die V-Leute Dienel und Brandt nicht zu seiner Zeit geworben, sondern lediglich enttarnt worden seien. Vielleicht habe man sich damals gefreut, Spitzenleute als Informanten zu haben, was sich jedoch im Nachhinein nicht unbedingt als Vorteil herausgestellt habe.

621 Zudem bekundete der Zeuge MinDirig a.D. Bernd **Hillmann**, keine Kenntnis von der Entlohnung der V-Personen besessen zu haben. Die V-Personen seien von dem TLfV geführt und nach dessen Ermessen besoldet worden. Er habe lediglich die Rechts- und Fachaufsicht ausgeübt und sei daher nicht mit Dienst-, Personal- oder Haushaltsangelegenheiten betraut gewesen, denn dies habe bei der Abteilung 1 gelegen. Ihm sei die Haushaltsmeldung zur Kenntnis- und Stellungnahme gereicht worden. Jedoch sei daraus nicht ersichtlich gewesen, wie viele Mittel in der V-Mann-Führung allgemein oder gar konkret für eine einzelne Quelle verwendet worden seien. Er habe lediglich mit Herrn Dr. Roewer erörtert, ob der veranschlagte Haushalt ausreichend sei, damit das TLfV zweckgerecht seine Aufgabe effektiv wahrnehmen könne und so ausgerüstet sei, dass es trotz allen Spardrucks noch „Luft zum Atmen“ habe. Die Ausgaben hätten sich allgemein im Rahmen des Üblichen bewegt, denn der Zeuge habe keine nennenswerten Kostensteigerungen in Erinnerung. Herr Dr. Roewer habe ihm auch signalisiert, dass dieser mit den Haushaltsansätzen effektiv und gut arbeiten könne. Der Zeuge habe lediglich in einzelnen Fällen, etwa bei der technischen Aufrüstung für die finanziell sehr aufwendigen G-10-Maßnahmen, dem Umzug des Hauses, der Besoldung

des Personals, nachgefragt, ob die Forderungen nicht überzogen wären und an welchen Stellen fachlich vertretbar eingespart werden könnte. Die Einzelheiten über die Haushaltsansätze seien aber mit der Abteilung 1 erörtert worden.

Es sei auch in anderen Bundesländern so geregelt, dass es bestimmte nachrichtendienstliche Bereiche gebe, die der politischen Spitze nicht bekannt gemacht werden sollten. Hierzu gehörten nach Auffassung des Zeugen Dr. Richard **Dewes** auch Kenntnisse über Operationen anderer Nachrichtendienste im eigenen Land, weil es sich um behördeninterne Abläufe handele. Das „normale Tagesgeschäft“ des Behördenhandelns sei mit der politischen Spitze nicht abzustimmen. Die Rechtslage gebe es her, dass Nachrichtendienste des Bundes in den Ländern aktiv würden, ohne die betroffenen Länder darüber zu informieren, was bei der Polizei hingegen nicht zulässig wäre. Der Zeuge habe deshalb auch keine Kenntnis von Operationen anderer Landesämter bzw. des BfV in Thüringen besessen. Wissen zur „Operation Rennsteig“ habe er nur der Zeitung entnommen.

622

Zur Dienst- und Fachaufsicht des TIM über das TLfV sagte der Zeuge Manfred **Scherer** aus, zu seiner Zeit als StS von 2001 bis 2004 habe es innerhalb der Abteilung 2 ein Referat Verfassungsschutz gegeben, das die Fachaufsicht ausgeübt habe. Probleme in diesem Zusammenhang waren dem Zeugen nicht Erinnerungswürdig. Ob er die Fachaufsicht über die Beschwerden aus der Polizei bezüglich der Behinderung der Fahndung informiert habe, wusste der Zeuge nicht mehr. Den „Gasser-Bericht“ habe der Zeuge seinerzeit gelesen. Auf Vorhalt einer Aussage im „Gasser-Bericht“, wonach die Berichte von Herrn Dr. Roewer an die Fachabteilung des TIM eine Zumutung gewesen seien, bekundete der Zeuge, seiner Erinnerung nach habe es zu seiner Zeit als Staatssekretär im TIM an der Berichtspflicht des Verfassungsschutzes nichts auszusetzen gegeben. Die Berichte des TLfV, die ihm die Fachabteilung vorgelegt habe, habe er gelesen und auch abgezeichnet. An Inhalte könne er sich nicht erinnern. Hinsichtlich seines Kontakts zum TLfV gab der Zeuge an, dass Herr Sippel einmal im Monat oder bei einem konkreten Anlass zu ihm ins Büro zu einem Gespräch gekommen sei, an dem der zuständige Referatsleiter aus der Abteilung 2 teilgenommen habe. An Inhalte dieser Gespräche konnte sich der Zeuge nicht mehr erinnern, er wusste auch nicht, ob der Referatsleiter aus der Abteilung 2 Vermerke über diese Gespräche gefertigt habe. Der Zeuge wusste lediglich zu berichten, dass die Abschaltung Tino Brandts Thema gewesen sei. Daran, ob andere V-Leute bei diesen Gesprächen eine Rolle spielten, konnte sich der Zeuge nicht erinnern. Was die Neonaziszene generell angehe, habe man wohl insbesondere im Vorfeld von Demonstrationen oder Konzerten mit dem Verfassungsschutz gesprochen. Der Zeuge selbst sei allenfalls zu Personalversammlungen im TLfV gewesen.

623

(β) Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über den seinerzeitigen Leiter des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz Harm Winkler

(αα) Verhältnis zwischen Harm Winkler und dem Aufsichtsreferat des Thüringer Innenministeriums

- 624 Der Zeuge Harm **Winkler** gab an, dass nach anfänglichem störungsfreien Aufbau im zweiten Jahr ein gestörtes Verhältnis des TLFV mit dem TIM, insbesondere dessen Aufsichtsreferat, bestanden habe. Ursprung des Konfliktes sei dem Zeugen zufolge eine personelle Neubesetzung gewesen. Der MinR a.D. Schaper, damaliger Leiter des Aufsichtsreferates des TIM, sei eigenmächtig vom StS Dr. Lippert als Vizepräsident in das TLFV eingesetzt worden. Der Zeuge habe diese Entscheidung abgelehnt. Gegen Herrn Schaper sei zwar kein Straf- oder Ermittlungsverfahren gelaufen, allerdings habe es ein noch nicht abgeschlossenes Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags Sachsen-Anhalt wegen dessen Tätigkeit als „Resident“ des BfV gegeben. Die „Affäre Rauls“ bzw. „Magdeburger Affäre“ sei ein Stichwort dafür. Hierbei sei es dem Zeugen MinR a.D. Jürgen **Schaper** zufolge um den Vorwurf von widerrechtlichen Ermittlungen gegen einen Minister gegangen, zu dem auch ein Untersuchungsausschuss eingesetzt worden sei. Aufgrund des energischen Widerspruchs des Zeugen Harm **Winkler** habe Dr. Lippert die Einsetzung von Herrn Schaper wieder rückgängig gemacht. In der Folge sei das Verhältnis des Zeugen zu Herrn Schaper nachhaltig gestört gewesen, in dessen Folge es zu einer „unendlichen Kette dauernder Eingriffe in das Amt“ gekommen sei.
- 625 So habe Herr Schaper in großem Umfang – „praktisch jeden Tag“ – Berichte angefordert, die überhaupt noch nicht hätten bearbeitet werden können, da sich das Amt noch im Aufbau befunden habe, und Termine gesetzt, die absolut nicht einhaltbar gewesen seien. Ferner habe dieser mehrfach in der Presse und auch in Schreiben unrichtige und unwahre Behauptungen aufgestellt. Berichtsansforderungen und Erlasse, die teilweise Beleidigungen enthalten hätten oder völlig sachwidrig gewesen seien, habe der Zeuge nicht bearbeitet, sodass ihm wiederum über die Presse der Vorwurf gemacht worden sei, er würde die Weisungen des Ministeriums nicht befolgen. Es seien dienstliche Erklärungen angefordert worden und Herr Schaper habe den Zeugen mehrfach verdächtigt, Dienstpflichtverletzungen begangen zu haben. Der Zeuge Harm **Winkler** habe daraufhin Disziplinarverfahren gegen sich selbst beantragt, aber selbst auf Nachfragen nie eine Auskunft über den Stand der Ermittlungen erhalten. Niemals habe er auf eine Frage oder auf eine Remonstration oder auf eine seiner Entgegnungen eine Antwort erhalten. Es sei auch niemals ein fachliches Gespräch mit ihm gesucht worden, weder vom StS Dr. Lippert noch vom Minister noch vom Abteilungsleiter 2, Herrn Dr. Heuer. Er habe nur mit dem Leiter des Aufsichtsreferats, Herrn Schaper, öfter mal

konferiert. Außerdem habe Herr Schaper eigene Zuträger im TLfV installiert und sich bei Sicherheitsbesprechungen von diesen Zuträgern informieren lassen. Der Zeuge Harm **Winkler** habe versucht, den damaligen Innenminister Schuster, den StS Dr. Lippert und den Abteilungsleiter 2 über die Missstände zu unterrichten, indem er fast wöchentlich schriftliche Vermerke an sie gesandt habe, ohne jedoch irgendeine Reaktion erhalten zu haben. Im Gegenteil hätten sich die Angriffe gehäuft, sodass der Zeuge davon ausgegangen sei, dass Herr Schaper Rückendeckung erhalten habe. Das TIM habe „fröhlich und allein gewirtschaftet“, bis schließlich eines Tages die drei Abteilungsleiter Bermen, Martin und Nocken sowie Herr Dr. Roewer plötzlich im Amt erschienen seien und die Leitung übernommen hätten.

Zu diesen Anschuldigungen trug der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper** vor, dass ihm ein pausenloses Erteilen sachwidriger Weisungen nicht bekannt sei. Er habe im Grunde genommen – so habe er das immer gehalten – persönlich mit Herrn Winkler gesprochen, und wenn sie einmal nicht einer Meinung gewesen seien, hätten sie versucht, eine Klärung herbeizuführen. Wenn dies nicht möglich gewesen sei, sei er zum StS gegangen und habe das jeweilige Problem mit ihm erörtert. Wenn der StS der gleichen Meinung wie Herr Winkler gewesen sei, sei das für den Zeugen „okay“ gewesen, er habe da nicht „hineinregiert“. Remonstrationen des Herrn Winkler gegenüber dem StS oder dem Minister seien dem Zeugen ebenfalls nicht bekannt. Das damalige Verhältnis zu Herrn Winkler sei kollegial gewesen. Es habe auch manchmal Meinungsverschiedenheiten gegeben, aber er habe nie den Eindruck gehabt, dass Herr Winkler ihm insoweit böse gewesen sei oder hinter seinem Rücken dem Minister irgendwelche Sachen vorgetragen habe. Ihm sei auch keine Kritik an seinen Erlassen bekannt. Auf Nachfrage, ob er sich regelmäßig vom TLfV in fachlicher Hinsicht habe berichten lassen, meinte der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper**, dass dies das TLfV überfordert hätte und man so nicht habe vorgehen können. Er habe nur Wert darauf gelegt, dass berichtet werde, wenn etwas Gravierendes passiert sei oder sich irgendetwas geändert habe. Er habe sich jedoch nicht laufend eingebracht und Berichte gefordert. Gefragt, was Herr Winkler gemeint habe, als er ausgesagt habe, dass er die Versetzung des Zeugen in das TLfV „aus bestimmten Gründen“ abgelehnt habe, bekundete der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper**, dass er dies nicht wisse. Der Zeuge zeigte sich enttäuscht über die Äußerung des Herrn Winkler, dessen Vorhaltungen ihm allesamt unbekannt seien. Der Zeuge habe nicht verstanden, warum Herr Winkler damals nicht mit ihm über die Probleme gesprochen habe. Der Zeuge mutmaßte, dass Herr Winkler wohl immer noch beleidigt wäre, weil er damals nicht Präsident des TLfV geworden sei. Der Zeuge konnte sich nicht an Auseinandersetzungen mit Herrn Winkler erinnern und konnte dessen Äußerungen nicht nachvollziehen.

626

627 Der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper** bestätigte, dass er als stellvertretender Amtsleiter des TLfV im Gespräch gewesen sei, was er aber aus zwei Gründen abgelehnt habe. Zum einen habe er damals in der Nähe von Köln gewohnt und habe seiner Familie eine Übersiedlung nach Erfurt ersparen wollen. Zum anderen habe ihn damals die „Magdeburger Affäre“ eingeholt, in deren Zusammenhang ihm vorgeworfen worden sei, gegen einen Minister ermittelt zu haben, was nicht der Fall gewesen sei. Das sei dann auch in der hiesigen Presse sehr hochgespielt worden. Damit sei ihm dann klar gewesen, dass er überhaupt gar keine Chance habe, und er habe dann gesagt „ich gehe“.

628 Der Untersuchungsausschuss hielt dem Zeugen MinR a.D. Jürgen **Schaper** Seite 92 des Abschlussberichtes des zweiten Untersuchungsausschusses der 1. Wahlperiode des Landtags Sachsen-Anhalt zur vom Zeugen bezeichneten „Magdeburger Affäre“ vor:

„Das Verhalten der Zeugen Schn. und M. wurde von dem Zeugen Schaper als Billigung seiner Recherchen, die außerhalb des Auftrages des Verfassungsschutzes liegen, verstanden. Wenn auch nicht nachgewiesen werden konnte, dass der Ministerpräsident den Zeugen Schaper zu derartigen Recherchen aufgefordert hat, so hat er es doch unterlassen, dessen Tun zu beenden. Dass dieses unabhängig von den rechtlichen Bestimmungen in der Macht der Landesregierung stand, zeigte sich, als der Chef der Staatskanzlei den Zeugen Schaper im November 1991 endlich darauf hinwies, dass die Landesregierung an derartigen Informationen nicht weiter interessiert sei. Dem Bundesamt in Köln ist der Vorwurf zu machen, den Zeugen Schaper nicht hinreichend kontrolliert zu haben, der Landesregierung diesen erst im November 1991 von weiterem Tun abgehalten zu haben, obwohl ihr die Gesetzwidrigkeit seines Handelns bekannt sein musste.“

Dabei erschienen dem Untersuchungsausschuss insbesondere im Hinblick auf die spätere Tätigkeit der Rechts- und Fachaufsicht die Formulierungen „Wirken außerhalb des Auftrags des Verfassungsschutzes“ und „Gesetzwidrigkeit des Handelns“ bedeutsam, als die Einhaltung der Gesetze und die Begrenzung des Verfassungsschutzes zur originären Aufgabe der Aufsicht gehören.

629 Diesen Vorhalt wies der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper** als unzutreffend zurück. Er habe schon damals zum Ausdruck gebracht, dass die gegen ihn erhobenen Vorwürfe einfach nicht stimmten, weil er gar nicht ermittelt habe. Im Minderheitenvotum, das die CDU-Fraktion erstellt habe, komme auch klar zum Ausdruck, dass da überhaupt nicht rechtswidrig gehandelt worden sei. Wenn man ihm hier vorhalten wolle, er habe rechtswidrig gehandelt, dann müsse man auch gleichzeitig sagen, im Minderheitenvotum stehe das anders. Darauf lasse er sich nicht ein. Er habe sich immer an Recht und Gesetz gehalten. Was da in Magdeburg gelaufen sei, das sei eine „Schmierenkommödie“ des H.-P. Ma. gewesen, der in Frankfurt ein

Sicherheitsbüro betrieben habe und gegen den wegen Bestechlichkeit ermittelt worden sei. Dieser habe ihm das angehängt und so getan, als ob er – der Zeuge – gegen einen Minister ermittelt hätte. In Wirklichkeit seien ihm diese Informationen von einem Mitarbeiter des H.-P. Ma., der im Innenministerium beim Verfassungsschutz in Hannover tätig gewesen sei und dann später, nachdem der ausgeschieden war, in dessen Firma eingetreten sei, untergejubelt worden und dann entsprechend der Presse weitergeleitet worden. Der Zeuge beteuerte, er sei in keiner Weise gegen einen Minister damals tätig geworden und dazu stehe er. Wenn das in dem Bericht des Untersuchungsausschusses so dargestellt werde, dann nehme er das zur Kenntnis. Er könne sich dagegen nicht wehren, außer zu sagen, dass er sich niemals außerhalb des Gesetzes gestellt habe.

Auch den Vorwurf des Herrn Winkler, dass er Zuträger im TLFV geführt und sich über diese Zuträger informiert haben solle, wies der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper** von sich. Operative Angelegenheiten des Verfassungsschutzes lägen außerhalb jeglicher Zuständigkeit des Aufsichtsreferenten. Das, was operativ bearbeitet werde, was geheim sei, wo es um Quellenschutz gehe, das sei Aufgabe des TLFV. Darum kümmere man sich als Aufsichtsreferent nur, wenn die Sache schiefgehe und sich der Verfassungsschutzpräsident – „weil das z. B. irgendwann in die Presse hochgeht“ – an einen wende und man als Aufsichtsreferent dann mit dem Leiter des TLFV zum StS gehe, um die Problematik mit der politischen und fachlichen Spitze zu erörtern. Er habe dem TLFV mit Sicherheit keine Zuträger zugeführt, das könne gar nicht sein. Auf eine mögliche Erklärung, Herr Winkler habe sich eventuell ausgespielt gefühlt und nicht gemeint, dass der Zeuge ihm Zuträger aufgedrückt habe, bemerkte der Zeuge, dass Herr Winkler vielleicht so empfunden habe, weil dieser und jener eingestellt worden sei und Herr Winkler die dann womöglich als Zuträger des Zeugen betrachtet habe. Dass Herr Winkler so gedacht habe, wolle er gar nicht abstreiten, aber dies sei nicht der Fall gewesen.

630

Zur Stellungnahme des Herrn Winkler bzgl. dessen Verhältnis zu Herrn Schaper und der Ausübung der Fachaufsicht sagte der Zeuge Prof. Dr. Michael **Lippert** aus, von einem Zerwürfnis zwischen den beiden oder konkreten Auseinandersetzungen habe er keine Kenntnis gehabt. Die von Herrn Winkler vorgetragene Behauptungen seien ihm unbekannt. Wer Herrn Schaper eingestellt habe, wisse er nicht mehr. Normalerweise seien die Abteilungen 2 und 1 für eine solche Einstellung zuständig gewesen, denn es sei ja um eine Personalle im Ministerium gegangen. Normalerweise habe er sich um die Besetzung der Abteilungsleiterpositionen oder der Präsidentenstellen nachgeordneter Behörden gekümmert. Bezüglich Herrn Schaper wisse er nur, dass er im TIM tätig gewesen sei. Ihm sei zudem nicht bekannt gewesen, dass es im Zusammenhang mit dessen Einstellung Sicherheitsbedenken

631

aus dem TLfV gegeben habe. Er könne sich auch nicht vorstellen, dass das TIM V-Leute ins Verfassungsschutzamt eingeführt habe. Das halte er schlicht und einfach für absurd. Der StS des TIM sei aber – „entgegen romantischer Vorstellungen“ – kein V-Mann-Führer gewesen. Das TIM führe keine V-Leute. Der Verfassungsschutz führe V-Leute. Das sei schon eine Frage des Begriffs. Es sei fast schon eine Absurdität, so etwas zu sagen. Er könne sich nur vorstellen, dass Herr Schaper darauf gedrungen habe, z. B. den Verfassungsschutzbericht vorzulegen. Es sei ja damals alles gleichzeitig zu erledigen gewesen. Der Zeuge Peter **Nocken** sagte aus, dass die Fachaufsicht im Ministerium mit der Zusammenarbeit des Landesamtes – z. B. mit der Polizei – zufrieden gewesen sei. Von einem Konflikt zwischen dem seinerzeitigen Präsidenten Winkler und dem damaligen StS Dr. Lippert sei ihm nichts bekannt. Er wisse nur, dass das TIM mit der Arbeit von Herrn Winkler nicht sehr zufrieden gewesen sei; über dessen Verhältnis zum StS könne er aber nichts sagen.

(ββ) Einwirkung auf die fachliche Arbeit durch das Thüringer Innenministerium

632 Der Zeuge Harm **Winkler** warf der damaligen Fachaufsicht ein „Hineinregieren in die fachlichen Fragen“ vor. Dies sei beispielsweise in organisatorischer Hinsicht erfolgt, als die von ihm angeordnete Zusammenlegung der beiden Abteilungen Beschaffung und Auswertung, sowie die Zusammenführung der Funktionen Abteilungsleiter Spionage-/Sabotageabwehr mit Geheimschutzbeauftragten aufgehoben worden sei. Mit den Fusionen habe der Zeuge bezweckt, die Erkenntnisgewinnung zu verbessern und den Informationsfluss durchlässiger zu gestalten, was gerade in einem kleinen Amt mit begrenzten Ressourcen, wie in Thüringen, sehr hilfreich gewesen wäre. Durch die ständigen Eingriffe des TIM habe die Facharbeit des TLfV auf allen Gebieten schwer gelitten. Der Zeuge habe keine Kenntnis über die durch das TIM verfolgte strukturelle Konzeption des TLfV gehabt, da keine Abstimmung zu konzeptionellen Fragen erfolgt sei. Die Grundkonzeption des Zeugen bzgl. der Öffentlichkeitsarbeit und der Herstellung von Transparenz sei zudem durch den StS Dr. Lippert kritisiert worden, da sie nicht mit dem TIM abgestimmt worden sei. Aufgrund all dieser Eingriffe und Anfragen sei an die eigentliche Aufbau- und Facharbeit „nicht mehr zu denken“ gewesen, sodass der Zeuge Harm **Winkler** die Arbeitsfähigkeit des TLfV zum Zeitpunkt des Amtsantritts von Dr. Roewer in Nuancen ähnlich bewerte wie sein Nachfolger. Dr. Roewer habe sicher ein Amt vorgefunden, das „nicht ideal arbeitsbereit“ gewesen sei.

633 Der Zeuge Harm **Winkler** berichtete zudem, dass auch die Herren Masopust und Hofmann, die „im Tagesgeschäft so mittendrin“ gewesen seien, „kleine Geschichten“ erzählen könnten. Herr Horst Masopust, seinerzeit Abteilungsleiter 4 – Spionageabwehr, Sabotageabwehr, Geheimschutz –, habe einmal bei einem Abendessen gegenüber dem StS Dr. Lippert er-

wähnt, dass der Rechtsextremist Christian Worch nach Thüringen eingereist sei und man vermute, dass er irgendeine Gruppierung aufbauen wolle und das TLfV sich darum kümmern wolle. Herr Dr. Lippert habe Herrn Masopust daraufhin gefragt: „Haben sie nichts Besseres zu tun?“ Dies sei nach Auffassung des Zeugen Harm **Winkler** eine Weisung gewesen. Mit dieser Aussage konfrontiert sagte der Zeuge Prof. Dr. Michael **Lippert** aus, dass er sich in Bezug auf den bekannten Rechtsextremisten Worch an ein Demonstrationsgeschehen im Jahr 1992 in Rudolstadt erinnern könne, nicht jedoch an ein Gespräch im privaten Rahmen mit Herrn Masopust zum Wirken des Herrn Worch in Thüringen. Er könne sich an den ganzen Vorfall nicht erinnern, auch nicht an ein Essen mit Herrn Masopust oder Herrn Winkler. Er habe gewusst, dass Herr Worch Rechtsanwalt in Hamburg gewesen sei. Er hätte in einem Gespräch nie gesagt „alles Schmarrn, weg damit“, sondern er hätte das natürlich ernst genommen, noch dazu, wo ihm der Name Worch bekannt gewesen sei. Auf weitere Nachfrage erläuterte der Zeuge, wenn Mitarbeiter in vergleichbaren Situationen an ihn herangetreten seien, hätte er sich zunächst berichten lassen. Gelegenheit hierfür seien die „Sicherheitslage“ oder der Dienstweg zur Fachabteilung gewesen. Die Fachabteilung hätte in der Abteilungsrunde oder ihm gegenüber vorgetragen.

Der Zeuge Harm **Winkler** bestätigte zudem, es sei zutreffend, dass Sicherheitsüberprüfungen, auch für die Bediensteten in den Landesbehörden, insbesondere des TIM, durch den Bereich Geheimschutz vorgenommen würden. Vonseiten Herrn Dr. Lipperts habe es weder ein besonderes noch ein vernachlässigendes Interesse an den Vorgängen der Sicherheitsüberprüfung gegeben, sondern das sei ein normales Interesse gewesen. Im Bereich der Sicherheitsüberprüfung sei das TLfV damals bei den Ämtern der neuen Bundesländer an der Spitze gewesen. Sie hätten fast alles erledigt gehabt, was zu erledigen gewesen sei. Bei der Sicherheitsüberprüfung gebe das TLfV als zuständige Stelle ein Votum an den jeweiligen Geheimschutzbeauftragten ab, der dann über den Zugang zu sicherheitsempfindlicher Tätigkeit entscheide. Dieses Votum der Behörde sei in mehreren Fällen vonseiten des TIM ignoriert worden. Dies sei dann die alleinige Verantwortung des Geheimschutzbeauftragten und müsse nicht schriftlich begründet werden. Wer damals Geheimschutzbeauftragter im TIM gewesen sei, konnte der Zeuge nicht sagen, später sei das Herr Kampmann gewesen.

634

Gefragt, ob es bei der Abfassung des Verfassungsschutzberichtes 1992 eine Diskussion mit Herrn Winkler gegeben habe, sagte der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper** aus, dass er sich nicht daran erinnern könne. Seiner Ansicht nach hätte das Thema Rechtsextremismus vorrangig enthalten sein müssen. Daraufhin hielt der Untersuchungsausschuss ein vom Zeugen unterschriebenes Schreiben des Referats 25 vom 14. Juni 1993 zur Vorlage des

635

ersten Entwurfs des Jahresberichts 1992 vom TLfV vor. In dem dreiseitigen Papier wurden zahlreiche formale und inhaltliche Kritikpunkte aufgeführt, wie u. a.:

„Unabhängig von der zeitlichen Diskrepanz (gemeint ist das Verstreichen der Einreichungsfrist des ersten Entwurfs zum 15. Februar 1993 und die verspätete Zuleitung am 8. Juni 1993) ist dieser erste Entwurf insgesamt als ungeeignet zu qualifizieren. Er kann auf keinen Fall der Öffentlichkeit in der vorgelegten Form präsentiert werden. Auch wenn es sich um einen ersten Entwurf handelt, so sind doch die sprachlichen, inhaltlichen und systematischen Fehler unübersehbar. Darüber hinaus bleibt festzuhalten, dass es sich hier um einen ersten Bericht des Verfassungsschutzes in Thüringen handelt, der auch interessierten Bürgern zugänglich gemacht werden soll. Dass sich die Bevölkerung in Thüringen insbesondere auch dafür interessiert, wie und in welcher Form das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit hier tätig geworden ist, ist in diesem Bericht fast gar nicht zum Ausdruck gekommen.“

- 636 An die in diesem Schreiben vorgetragene Kritik konnte sich der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper** nicht mehr erinnern. Zur Bedeutung des Berichtes für die Öffentlichkeit legte er dem Untersuchungsausschuss dar, dass er von Bürgern angerufen worden sei, die sich bei ihm darüber beschwerten, dass ehemalige hauptamtliche und inoffizielle Mitarbeiter und Politoffiziere in höheren Funktionen in den Landkreisen, Gemeinden, Städten usw. installiert worden seien. Ihm sei aufgetragen worden, dass der Verfassungsschutz dagegen vorgehen müsse. Deshalb sei ihm die Aufklärung über die Aufgaben und Zuständigkeiten des Verfassungsschutzes wichtig gewesen. Auf Nachfrage, ob es in dieser Zeit andere Vorgänge – wie etwa Unregelmäßigkeiten im Verfassungsschutz – gegeben habe, die in der Rechts- und Fachaufsicht eine Rolle spielten, meinte der Zeuge, mit Sicherheit, aber Einzelheiten könne er insoweit nicht nennen. Er könne sich nicht mehr an einzelne Vorgänge erinnern.
- 637 Die Frage, ob für den Verfassungsschutz Richtlinien, Verwaltungsvorschriften oder Dienstvorschriften erlassen worden seien, konnte der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper** zunächst nicht beantworten. Er mutmaßte, dass diese wahrscheinlich vorhanden gewesen seien, er aber nicht mehr wisse, wie sie entstanden seien. Wenn es solche gegeben habe, dann habe der Referatsleiter für deren Einhaltung Sorge zu tragen und selbstverständlich bei deren Nichteinhaltung einschreiten müssen. Für den Bereich Beschaffung habe es seiner Erinnerung nach eine Dienstvorschrift oder Richtlinie gegeben, die eigentlich von der des BfV nicht wesentlich abgewichen sei. Die neuen Bundesländer hätten diese Beschaffungsrichtlinie wohl bis auf Marginalien übernommen. Er wisse aber nicht wann und in welcher Form das geschehen sei. Im Hinblick auf die Grundsätze dieser Vorschrift führte der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper** aus, dass darin z. B. geregelt sei, wie bei der Anwerbung von V-Leuten

vorzugehen sei. Es sei beispielsweise vorgeschrieben worden, dass der V-Mann zu verpflichten sei, dass dieser auf Verschwiegenheit anzusprechen sei sowie darauf, keine strafbaren Handlungen zu begehen, und dass er entpflichtet werde, wenn er gegen diese Auflagen verstoße usw. Das habe analog auch in den neuen Ländern gegolten. Auf Nachfrage, wie er auf die Einhaltung dieser Vorschriften gedrungen habe, antwortete der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper**, das laufe über den Präsidenten des TLfV, der ja unmittelbarer Vorgesetzter sei. Die Abteilungsleiter müssten zunächst, wenn sie einen Regelverstoß feststellten – etwa wenn ein V-Mann die genannten Regeln nicht einhalte – den Präsidenten oder wenn es keinen im TLfV gebe, den zuständigen Abteilungsleiter im TIM unterrichten, der wiederum den StS informiere. Der Zeuge sei in keinem Fall persönlich unterrichtet worden. Als er weggegangen sei, habe es seiner Erinnerung nach jedenfalls keinen Fall gegeben, in welchem Herr Winkler auf ihn zugekommen sei und mitgeteilt habe, dass da irgendetwas schief laufe und gefährlich werden könnte. Er könne ja nicht von sich aus in operative Vorgänge hineinsehen. Das dürfe er auch gar nicht. Insoweit hätte der Präsident, Herr Winkler, auf ihn zukommen müssen. Erst dann würde man den StS und den Minister, in der Regel gemeinsam, unterrichten. Das habe es dem Zeugen zufolge nicht gegeben.

Zur Thematik der Existenz von Dienstvorschriften hielt der Untersuchungsausschuss dem Zeugen MinR a.D. Jürgen **Schaper** ein von Herrn Winkler übergebenes elfseitiges Papier vor, das auf den 18. Oktober 1993 datiert und vom Zeugen unterschrieben ist. Das Dokument nimmt Bezug auf eine Weisung des Herrn StS Dr. Lippert vom 18. Oktober 1993 und enthält ein Konzept zur Umsetzung und zum Neuaufbau des TLfV. Darin wurde unter der Überschrift „2.4 Defizite bei der Arbeit des LfV bis zum 30.06.1993“ dem damalige Präsidenten Harm Winkler das „*Ignorieren von Erlassen des Aufsichtsreferats und Weisungen des Herrn Staatssekretärs*“ vorgeworfen, was u. a. auch die „*Vorlage von Dienstvorschriften (DV)*“ betraf. Weiter hieß es: „*Es fehlen trotz mehrfacher Mahnung DV für Auswertung, Beschaffung etc. Sofern Dienstvorschriften vorhanden sind, werden sie nicht vorgelegt.*“ Danach gefragt, was durch das Aufsichtsreferat veranlasst worden sei, um sicherzustellen, dass Dienstvorschriften erlassen und dem Aufsichtsreferat zugeleitet würden, bekundete der Zeuge nunmehr, dass die Erarbeitung einer eigenen Dienstvorschrift des TLfV – etwa auf Grundlage der Dienstvorschrift des BfV – trotz mehrfacher Mahnungen nicht erfolgt sei. Außerdem habe man bemängelt, dass Protokolle der Amtsleitertagungen mit Bezügen zu allgemeinen politischen Themen nicht vorgelegt worden seien. Die Vorlage von Einzelheiten zu den operativen Angelegenheiten des TLfV sei jedoch nicht verlangt worden.

638

(yy) Einwirkung auf die personelle Besetzung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz durch das Thüringer Innenministerium

639 Die TLZ berichtete am 30. Oktober 1993 unter dem Titel: „Skandal-Beamte in Spitze des Verfassungsschutzes“ über ein Interview mit dem damaligen Innenminister Franz Schuster zu Personalien im TlfV.

„Thüringens Verfassungsschutz steckt in einer tiefen Krise. Innenminister Franz Schuster beklagt selbst, dass Personalquerelen die Arbeit des Amtes entscheidend lähmen. Im Mittelpunkt stehen dabei zwei Personen, die in Verfassungsschutz-Skandale und Polit-Affären in Sachsen-Anhalt und Hessen verwickelt sind und die in Thüringen an zentralen Stellen am Aufbau des Landesamtes für Verfassungsschutz beteiligt waren - und noch immer sind. Schuster will jetzt durchgreifen. Das kündigte er in einem TLZ-Gespräch an.

Der Minister: ‚Für mich steht alles zur Disposition. Es geht um die gesamte Tätigkeit des Amtes, die Aufgabenstellung und Aufgabenabgrenzung und das Personalkonzept.‘ Bis Jahresende will er ‚Klar Schiff‘ machen.

Der Innenminister gestand trotz punktueller Erfolge große Defizite auch bei der Aufklärungsarbeit des Amtes ein. ‚Wir wissen beispielsweise viel zu wenig über die Schwerpunkte, die Grundstrukturen und die Planungen der rechts-, aber auch der linksradikalen Szene.‘ Der Präsident des Kölner Bundesamtes für Verfassungsschutz, Eckart Werthebach, sagte in Bonn der TLZ, die Aufbauarbeit in Sachsen sei ‚weit fortgeschrittener‘, was man für Thüringen nicht sagen kann. Dies gilt insbesondere für die Erkenntnisse im rechtsradikalen Bereich.

Im Wesentlichen rankt sich die Krise um zwei Personen: Die Fachaufsicht über das Landesamt führt seit etwa einem Jahr im Ministerium Hans Jürgen Schaper. Er ist in Sachsen-Anhalt eine Schlüsselperson der Ermittlungen eines Untersuchungsausschusses. Es geht um den Vorwurf an Schaper, auf Weisung der Regierung illegal gegen Umweltminister Wolfgang Rauls (FDP) ermittelt zu haben.

Von Juli bis Ende September hat in Erfurt ein Beamter die Abteilung Beschaffung beim Verfassungsschutz geleitet, gegen den die Staatsanwaltschaft Wiesbaden wegen des Verdachts der Nötigung und der Anstiftung zur Falschaussage ein Ermittlungsverfahren betreibt. Peter Nocken ist eine der Zentralfiguren in der Affäre um den im Zusammenhang mit dem Mord am Chef der Deutschen Bank, Herrhausen, ins Zwielficht geratenen Kronzeugen des Verfassungsschutzes, Siegfried Nonne.

Die Empfehlung aus Hessen war eindeutig: Bei Peter Nocken handele es sich um einen leistungsfähigen und hochqualifizierten Mitarbeiter. Ob man nicht Interesse habe, wenn er am Aufbau des Thüringer Verfassungsschutzes mithelfe? Für Innenminister Franz Schuster war die Sache zunächst klar: Ein solches Angebot kann man nicht ablehnen. Was der Ressortchef zu diesem Zeitpunkt nicht wusste: Gegen Nocken war bei der Staatsanwalt-

schaft Wiesbaden ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Nötigung und der Anstiftung zur Falschaussage anhängig. Schuster gestand im Gespräch mit der TLZ ein: ‚Ich wusste von dem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren nicht von Anfang an. Mir war es zunächst nicht bekannt. Ich weiß nicht, ob es im Hause bekannt war.‘ Ein bewusstes Vorenthalten von Informationen ihm gegenüber schloss Schuster allerdings aus. ‚Es gibt keine Kommunikationslücken.‘

Nocken leitete vorübergehend zwischen dem 1. Juli und Ende September die Abteilung Beschaffung im thüringischen Verfassungsschutz, die gleiche Abteilung wie in Wiesbaden. Insider vermuten, dass die Hessen den belasteten Experten auf diese Art und Weise elegant loswerden wollten. Schuster sagte weiter, die Abordnung Nockens sei auch deshalb nicht verlängert worden, weil dann kurze Zeit nach der Aufnahme seiner Tätigkeit in Thüringen das anhängige Ermittlungsverfahren in Erfurt bekannt geworden sei. Der Minister bestritt nicht, dass starke Kräfte in seinem Haus vorhanden sind, die Nocken nach Thüringen zurückholen wollen. ‚Aber es gibt ja auch noch einen Minister, der nachhakt, was ist an dem Verfahren dran.‘ Deshalb werde er so lange einer Ernennung des durch das Ermittlungsverfahren belasteten Nocken nicht zustimmen, bis er ein klares Bild gewonnen habe. Aus dem Verfassungsschutz erfuhr die TLZ, dass vor dem ministeriellen Machtwort eine Übernahme Nockens in den thüringischen Staatsdienst trotz der bekannten Vorwürfe bevorgestanden haben soll.

Auch im Fall Schaper will Schuster erst endgültige Klarheit, bevor er ihm die Ernennungsurkunde zum Thüringer Beamten aushändigt. Schaper ist Zentralfigur der Magdeburger Verfassungsschutz-Affäre (siehe Bericht auf dieser Seite). Der dortige Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, Manfred Püchel (SPD): ‚Schaper hat Sachsen-Anhalt Schaden zugefügt.‘ In Thüringen hat derselbe Mann bis heute die Fachaufsicht über den Verfassungsschutz.“

Der Zeuge Harm **Winkler** meinte hierzu, dass das TLfV an wichtigen Personal- und Fachfragen überhaupt nicht mehr beteiligt gewesen sei, denn seit September 1992 habe es mit der Fachaufsicht im TIM keine fachliche Zusammenarbeit mehr gegeben. So habe das TIM die Personalbesetzung, die zuvor bei Angestellten bis zu einer bestimmten Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe durch den Leiter erfolgt sei, nunmehr ohne Beteiligung des Präsidenten vollständig an sich gezogen, sodass entgegen seinen Warnungen Personen in das Amt versetzt wurden, die „verfassungsschutzfremd“ gewesen seien oder gegen die „erhebliche Sicherheitsbedenken“ bestanden hätten. Bei einer dieser Personen habe es sich um Herrn Nocken gehandelt, gegen den zum damaligen Zeitpunkt ein Ermittlungsverfahren der BANw gelaufen sei. Die im Bericht bezeichneten Anschuldigungen seien ihm bekannt gewesen. Nachdem er inoffiziell erfahren habe, dass Herr Nocken in das TLfV versetzt werden sollte,

640

ohne dass dies mit ihm besprochen worden sei, habe er den StS Dr. Lippert und den Minister gewarnt und darauf hingewiesen, dass in dessen Person zwei Sicherheitsrisiken vorlägen. Das eine sei das besagte Ermittlungsverfahren der BANw gewesen. Das zweite Sicherheitsrisiko wolle er nicht preisgeben, weil das an sich geheim gehalten werden müsse. Es habe sich hierbei jedoch um ein „schwerwiegendes Sicherheitsrisiko“ gehandelt. Er habe dem Minister und dem StS angeboten, sie mündlich zu informieren. Jedoch habe der StS Dr. Lippert ohne irgendeine Reaktion oder Mitteilung an den Zeugen den Herrn Nocken in das TLFV versetzt, dessen Einstellung im Übrigen nicht im Personalkonzept des Zeugen vorgesehen gewesen sei. In Thüringen habe Herr Nocken dieselbe Funktion wahrgenommen wie in Hessen und sei als V-Mann-Führer eingesetzt worden. Der Zeuge Harm **Winkler** erklärte zudem, er wisse nicht, ob StS Dr. Lippert in dem Verfahren gegen Herrn Nocken zur BANw gereist sei. Er könne auch nicht genau sagen, ob das Verfahren zum Amtsantritt von Herrn Dr. Roewer abgeschlossen war oder noch lief. Zu seiner Zeit habe er keine Hinweise erhalten, dass dieses Verfahren gegen Herrn Nocken abgeschlossen gewesen sei. Das habe er erst später erfahren.

641 Zur Personalsituation des TLFV während seiner Dienstzeit bekundete der Zeuge Peter **Nocken**, er selbst sei zunächst im Jahr 1993 drei Monate lang vom HessLfV zum TLFV abgeordnet worden. Wegen Unstimmigkeiten über eine Verlängerung der Abordnung sei er zunächst wieder nach Hessen zurückgegangen, jedoch gleich darauf im Frühjahr 1994 zum TLFV versetzt worden und dort dann bis zum Frühjahr 2001 geblieben. Seine vorübergehende Rückkehr nach Hessen zwischen Abordnungszeit und Versetzung nach Thüringen begründete der Zeuge auf Nachfrage mit Problemen in der Frage der Abordnungszeit. Von Problemen bei seiner eigenen Sicherheitsüberprüfung wisse er nichts, auch habe er keine Kenntnis von einem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Nötigung und der Anstiftung zur Falschaussage. Der Zeuge könne sich vorstellen, dass dies eine Anspielung auf den Fall „Nonne“ im Zusammenhang mit der Ermordung von Alfred Herrhausen im Jahr 1989 gewesen sei. „Nonne“ habe als damalige Quelle gegenüber dem HessLfV angegeben, dass Vorbereitungshandlungen zu diesem Mordanschlag bei ihm in der Wohnung stattgefunden hätten. Daraufhin sei „Nonne“ der BANw übergeben worden. Dieser habe allerdings später seine ursprüngliche Aussage widerrufen und behauptet, ihm sei das alles in den Mund gelegt worden. Auch diese Aussage habe „Nonne“ widerrufen und sei zu seiner ursprünglichen Einlassung zurückgekehrt. Dieser Vorgang habe sich 1990 ereignet und sei bei seiner Abordnung bereits erledigt gewesen. Auch im Rahmen der versetzungsvorbereitenden Gespräche in Thüringen mit Herrn Dr. Heuer und Herrn Dr. Lippert sei ein solches Ermittlungsverfahren gegen ihn selbst oder eventuelle Sicherheitsbedenken nie angesprochen worden.

Der Zeuge Prof. Dr. **Lippert** bekundete, dass es gegen Herrn Nocken „irgendein Gerücht“ gegeben habe, dass gegen ihn ein Ermittlungsverfahren gelaufen sei, welches mutmaßlich irgendwo aus dem TLfV gekommen sei. Der Zeuge Franz **Schuster** vermutete sogar, dass Herr Winkler – der gegen Herrn Nocken votiert habe – diese Diskussion um den Verdacht der Verwicklung in irgendein Strafverfahren in Gang gebracht habe. Dies habe auch Proteste und Nachfragen von außen nach sich gezogen und sei sehr schnell zu einem politischen Thema geworden. Übereinstimmend berichteten die Zeugen Franz **Schuster** und Prof. Dr. Michael **Lippert**, dass Herr Nocken gebeten worden sei, bis zur Aufklärung des Vorgangs nach Hessen zurückzukehren. Die Vermutungen hätten sich dann nach Überprüfung der Sache im Entsendeland „völlig in Luft aufgelöst“, sodass Herr Nocken anschließend nach Thüringen zurückgekehrt sei. Für den Zeugen Franz **Schuster** sei es ein Gebot der Gerechtigkeit gewesen, Herrn Nocken zurückzuholen, da an den Anschuldigungen „nichts dran gewesen“ sei. Die Diskussion um Herrn Nocken sei durch das Haus, die zuständigen Abteilungen, geklärt worden. Der Zeuge Prof. Dr. Michael **Lippert** bekundete, keinen Kontakt zur BANw oder zur StA Wiesbaden aufgenommen zu haben. Hierfür seien andere zuständig gewesen, der Abteilungsleiter, der Personalreferent oder sonst jemand. Im Übrigen sei es seiner Ansicht nach eine juristische Selbstverständlichkeit, dass eine vorgesetzte Behörde das Personal der nachgeordneten bestimmen kann, sodass Herr Winkler als kommissarischer Leiter des TLfV nicht mit den Personalien des TIM einverstanden sein müsse.

Hinsichtlich einer Durchsuchungsmaßnahme im HessLfV gab der Zeuge Norbert **Wießner** auf Nachfrage an, dass gegen den Informanten aus dem Linksbereich namens „Nonne“ ein Ermittlungsverfahren stattgefunden habe und Herr Nocken in diesem Zusammenhang von der BANw zeugenschaftlich vernommen worden sei. Der Zeuge Reiner **Bode** merkte an, er habe aufgrund dieser Ereignisse in Hessen keine Vorbehalte gegen Herrn Nocken gehabt. Der Zeuge wisse nicht, ob Herr Nocken innerhalb der Behörde in Hessen Probleme gehabt habe, da er – der Zeuge – in einer Außenstelle und nicht im „Mutterhaus“ gearbeitet habe und dementsprechend keinen unmittelbaren Blick darauf gehabt habe. Der Zeuge Jürgen **Zweigert** bekundete, dass die Verstrickung des Herrn Nocken in das Ermittlungsverfahren weder hier in Thüringen noch im „hessischen Freundeskreis“ eine Rolle gespielt habe. Auch der Zeuge Dr. **Roewer** habe nach eigenen Angaben nicht gewusst, dass sein Vorgänger Sicherheitsbedenken bezüglich bestimmter Mitarbeiter gehabt habe. Er habe nichts davon gehört, dass Herr Nocken keine positive Sicherheitsüberprüfung gehabt hätte. Dieser sei vor ihm im Amt gewesen, sei aber in dem Zeitpunkt, als er gekommen sei, nicht da gewesen. Er habe Kenntnis von einem Ermittlungsverfahren des Herrn Nocken in Hessen gehabt, wisse aber nicht mehr, weshalb und von wem das Ermittlungsverfahren geführt wurde. Er habe diesbezüglich überhaupt nicht reagiert. Ein solches Ermittlungsverfahren sei dann kein

Problem, wenn ihm jemand ins Haus versetzt werde, ohne dass er darauf Einfluss habe. Der Chef des TLfV habe ab der Besoldungsgruppe A 12 keinerlei Personalhoheit gehabt. Da habe Herr Nocken „locker dazu gehört“. Wenn er sich recht erinnere, habe es in dieser Sache – er vermute, vor seiner Amtsübernahme – ein eingestelltes Verfahren gegeben, ein eingestelltes Strafverfahren oder Strafermittlungsverfahren, da sei weiter nichts dazu zu sagen gewesen. Herr Nocken sei in der Zeit, in der er abgeordnet gewesen sei, in sein Amt aus Hessen zurückversetzt worden und dann sei der da gewesen. Der Zeuge sei nach eigenem Bekunden an dessen Rückholung nach Thüringen nicht beteiligt gewesen.

644 Ferner berichtete der Zeuge Harm **Winkler**, die Stellenbesetzung des TLfV durch das TIM sei relativ turbulent abgelaufen und er habe jeden Tag inoffiziell erfahren, dass wieder irgendjemand kommen solle. Er sei über die vom TIM getroffenen Personalentscheidungen – wenn überhaupt – von irgendeinem Angestellten aus dem Aufsichtsreferat 25 informiert worden. Er habe auch gar keine Gelegenheit gehabt, sich die Leute vorher mal anzusehen. So sei etwa ein Herr Na. vom BND angekündigt worden, der als Abteilungsleiter 4 eingesetzt werden sollte. Der Zeuge habe dann geäußert, dass er sich den Herrn Na. gerne mal so ein Vierteljahr anschauen möchte, um zu prüfen, ob dieser für die Stelle geeignet sei. Darauf habe er keine Antwort bekommen, aber Herr Na. sei freiwillig wieder weggegangen, bzw. gar nicht erst erschienen. Auch mit Herrn Wießner aus dem HessLfV sowie Herrn Martin und Herrn Bermen habe er keine Einstellungsgespräche geführt und diese auch nicht eingestellt. Gegen die Einstellung des Herrn Martin in führender Position habe der Zeuge Bedenken gehabt, weil er zum einen über keinerlei Vorbildung und Kenntnisse im Verfassungsschutz verfügt habe, weil er lediglich ein halbes Jahr lang im Referat 25 des TIM beschäftigt gewesen sei und zum anderen, weil bei ihm ein schweres Sicherheitsrisiko vorgelegen habe. Diese Bedenken habe der Zeuge gegenüber seinem Vorgesetzten im TIM mündlich und, weil niemals eine Reaktion folgte, auch schriftlich deutlich gemacht. Das sei jedoch „mit einem Nebensatz auch mal abgetan“ worden. Das TIM habe gesagt, Herr Martin sei während seiner halbjährigen Tätigkeit im Referat 25 hinreichend geschult worden und das vorgebrachte Sicherheitsrisiko habe dieser bei seiner Einstellung angegeben. Nur dass das Sicherheitsrisiko trotz dieser Einlassung bestehen geblieben sei, habe das TIM nicht beachtet. Gegen die Einstellung von Herrn Bermen habe der Zeuge, außer dass dieser kein gelernter Verfassungsschützer gewesen sei, nichts einzuwenden gehabt. Infolge der durch das TIM vorgenommenen Stellenbesetzung mit Mitarbeitern, die zum Teil fachlich, zum Teil menschlich ungeeignet gewesen seien, seien dann auch „Personalquerelen“ eingetreten, die es vorher nicht gegeben habe. Die Behörde sei dann „nicht so optimal gelaufen“, wie sich dies der Zeuge Harm **Winkler** vorgestellt hatte.

Auf Nachfrage erläuterte der Zeuge Harm **Winkler**, er könne nicht sagen, auf welcher Grundlage diese Personen vom TIM „geworben“ worden seien bzw. ob es hierfür ein Konzept für den Aufbau des TLFV gegeben habe. Er habe darin kein Konzept erkennen können, hielt es aber für möglich, dass es seitens des TIM, Herrn Schuster oder auch Herrn StS Dr. Lippert, ein derartiges Konzept gegeben habe könnte, das ihm nie zur Kenntnis gekommen sei. Er habe lediglich erfahren, dass das TIM aus irgendwelchen Gründen Angst gehabt habe, nicht genügend kompetente Leute für das Amt zu gewinnen. Seine Anwerbemethoden seien für das TIM offenbar zu langsam gewesen, obgleich ihm dies nie durch das TIM mitgeteilt worden sei. Ob das TIM deshalb die Initiative ergriffen und selbst Leute in das Amt geschickt habe, sei eine reine Vermutung. Er selbst habe ein Personalkonzept gehabt und dem TIM wiederholt zur Kenntnis gegeben, das sich jedoch nie dazu geäußert habe. Er habe sich ständig mit dem TIM, nicht nur auf der Ebene Minister bzw. StS, sondern v.a. auch mit dem Aufsichtsreferat, das natürlich ein verständliches Interesse an der Arbeit des Verfassungsschutzes gehabt habe, austauschen müssen. Mit dem Referatsleiter des Aufsichtsreferates, Herrn Schaper, und dessen Vertreter ORR Ve. habe er sich ständig ausgetauscht und dabei seien auch stets Informationen geflossen.

Zu den Ausführungen des Herrn Winkler hinsichtlich des behaupteten „Hineinregierens“ in Personalangelegenheiten durch das TIM gab der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper** an, dass er von derartigen Vorgängen nichts wisse. Der Zeuge bemerkte, dass der StS jederzeit das Recht habe, Personalentscheidungen zu treffen und nicht verpflichtet sei, diesbezüglich seine Mitarbeiter zu fragen. Gleichwohl sei es der Stil vom StS Dr. Lippert gewesen, die Betroffenen über die von ihm getroffenen Personalentscheidungen vorher zu unterrichten. Dr. Lippert sei auch jederzeit – manchmal sogar bis Mitternacht – ansprechbar gewesen. Wenn Herr Winkler einen anderen Eindruck gehabt habe, müsse er konkreter werden. Den Einlassungen des Herrn Winkler zu urteilen, müsse dieser wohl eine eigenständige Personalpolitik betrieben und niemanden akzeptiert haben, der fachlich eigentlich geeignet gewesen wäre, einen Posten im TLFV zu bekleiden. Außerdem fügte der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper** hinzu, dass er mit Herrn Winkler über die Personalführung im TLFV gesprochen habe und nichts passiert sei. Von einem Personalkonzept seiner Abteilung aus dem Jahr 1993 für das TLFV wisse der Zeuge nichts und könne sich auch nicht vorstellen, dass es eine entsprechende Weisung des StS gegeben habe. Der StS habe sich zwar regelmäßig bei ihm erkundigt, jedoch könne der Zeuge nicht sagen, was dieser mit dem Minister und der Minister im Kabinett besprach bzw. wie sich die politischen Gremien in der Exekutive mit den Fragen Personalkonzept und Richtlinien für das TLFV befasst haben.

647 Hierzu hielt der Untersuchungsausschuss dem Zeugen MinR a.D. Jürgen **Schaper** das bereits o. g. von Herrn Winkler übergebene und vom Zeugen unterschriebene elfseitige Papier vom 18. Oktober 1993 vor, das ein Konzept zur Umsetzung und zum Neuaufbau des LfV enthielt. In der Vorbemerkung führte der Unterzeichner aus:

„Die derzeitige Situation im Landesamt für Verfassungsschutz Thüringens erscheint aus hiesiger Sicht unerträglich. Dies betrifft in erster Linie die derzeitige personelle Situation, die nur dann lösbar erscheint, wenn qualifiziertes Personal für die Führungsaufgaben gewonnen werden kann.“

648 Neben organisatorischen Belangen – wie die Bildung von vier Abteilungen und räumlichen Gegebenheiten – wurde in dem Dokument unter der Überschrift „Einzelheiten über die geplante personelle Besetzung“ folgendes vermerkt:

*„Amtsleitung: Die Besetzung der Amtsleitung ist noch nicht entschieden. Die Stelle eines Vizepräsidenten muss durch den Landtag noch geschaffen werden.
Abteilungsleiter 1: ORR Bermen
Bei Herrn Bermen handelt es sich um einen Beamten des höheren Dienstes, der im Thüringer Innenministerium im Referat 11 das Personalwesen für den nachgeordneten Bereich mit Erfolg bearbeitet hat. Seine Qualifikation ist unbestritten. Ohne seine Tätigkeit im LfV seit dem 1. Juli 1993 wären die vorhandenen Defizite nicht gelöst worden.“*

649 Im Dokument wurden ferner RD Nocken als Abteilungsleiter 2, Herr Martin als Abteilungsleiter 3 und Herr ORR Naumann vorgeschlagen. Der bisherige kommissarisch eingesetzte Abteilungsleiter Masopust wurde wie folgt bewertet:

„Aufsteiger aus dem mittleren in den gehobenen Dienst und von dort in den höheren Dienst in Thüringen. (...) Herr Masopust ist von seinem Persönlichkeitsbild und seiner Ausbildung her nicht geeignet, die Funktion eines Abteilungsleiters wahrzunehmen. Die personelle Aufstockung der Abteilung scheiterte bisher vornehmlich an seiner Person (Bsp. dafür liegen vor).“

650 Des Weiteren wurde im Schriftstück ausgeführt, dass zu den „Lösungswegen“ insbesondere auch die „Lösung des Problems des Leiters des Landesverfassungsschutzes“ gehöre. Als „Defizite bei der Arbeit des LfV bis zum 30.06.1993“ wurden u. a. genannt:

„Fehlplanung beim Aufbau des Verfassungsschutzes, Personal stagnierte, keine Stellenbeschreibung, keine Planung für das einzustellende Personal, Sorge für das eigene Fortkommen, Funktionszulage zulasten versetzungswilliger qualifizierter Beamter durch Herrn Hofmann und Herrn Masopust, Anschaffung von veraltetem Gerät, Ignorieren von Erlassen

des Aufsichtsreferats und Weisungen des Herrn Staatssekretärs hinsichtlich der Vorlage von Kurzprotokollen anlässlich von Tagungen, der Vorlage von Dienstvorschriften, grundsätzliche Terminüberschreitungen bei Erlassen, die in den meisten Fällen zu Mahnungen führen, Weigerung, dienstliche Erklärungen abzugeben, eigenmächtiges Handeln bei der Werbung und Einstellung von Personal ab A 12, obwohl dies in die Zuständigkeit des Thüringer Innenministeriums fällt, Wahrnehmung von Aufgaben entgegen der Weisung des Staatssekretärs Dr. Lippert bei öffentlichen Veranstaltungen, Restriktionen bei Kontakten mit dem Aufsichtsreferat, Verbot gegenüber dem Abteilungsleiter, dienstliche Kontakte zum Aufsichtsreferat zu halten bzw. Drohung mit dem Petitionsausschuss bei Nichtbeförderung (Masopust).“

Auf diesen Vorhalt bekundete der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper**, er sei über den verlesenen Inhalt sehr erstaunt. Dieses Papier sei ihm überhaupt nicht mehr in Erinnerung gewesen, aber es komme langsam wieder, dass er so etwas geschrieben habe. Der Zeuge stellte nicht in Abrede, dass das Papier von ihm stamme und bestätigte, dass insoweit ein recht deutlicher Konflikt zu Herrn Winkler erkennbar sei. Nunmehr sei ihm klar geworden, warum Herr Winkler damals bei einem zufälligen Treffen in Schwerin im Rahmen eines Urlaubs ihm gegenüber in ziemlich schroffem Ton geäußert habe, dass er – der Zeuge – dafür verantwortlich sei, dass er nicht Präsident des TLFV geworden sei. Der Zeuge sei nach eigenem Bekunden damals „aus allen Wolken gefallen“ und habe Herrn Winkler auch gesagt, dass er nicht gegen ihn intrigiert habe. Die Personalgewinnung habe dem Zeugen zufolge einen wesentlichen Schwerpunkt gebildet. Es habe zwei, drei Leute gegeben, die er empfohlen habe, die eingestellt werden sollten. Er habe das sowohl mit Herrn Dr. Lippert, als auch mit Herrn Winkler besprochen. Die Einzelheiten seien ihm aber nicht mehr in Erinnerung. Ihm sei es darum gegangen, gestandenes Personal zu gewinnen, das ihnen aufgrund von Erfahrung auf dem Gebiet weiterhelfen konnte.

Der Zeuge Prof. Dr. **Lippert** bekundete auf Nachfrage, Herr Winkler habe zu ihm und auch zum Minister ständig Zugang gehabt, wie etwa im Rahmen der „Sicherheitslage“ und bei anderen Gelegenheiten. Das habe er sicherstellen müssen, denn er habe aus früherer Verwendung gewusst, wie diese Abläufe seien. Er wisse nicht mehr, ob er sich mit Herrn Winkler intensiver darüber unterhalten habe, es habe aber festgestanden, dass in Bezug auf die personelle Besetzung des Landesamtes etwas geschehen müsse, denn der Aufbau habe etwas stagniert. Das TIM habe einen Verfassungsschutzbericht zu veröffentlichen gehabt und er wisse noch, dass beim ersten Verfassungsschutzbericht laufend hätte gedrängt werden müssen, jetzt den Entwurf vorzulegen, obwohl das TLFV über das erforderliche Material verfügt habe. Deswegen habe im Wege der Ersatzvornahme bzw. Selbsteintritts-

651

652

rechts der höheren Behörde das Aufsichtsreferat Verfassungsschutz im TIM – Herr Schaper – den Bericht aufgrund des dann vorgelegten Materials in Tag- und Nacharbeit selbst gefertigt. Das habe den Zeugen sehr gestört. Aus diesem Grund sei ihm klar gewesen, dass die Abteilungen Auswertung und Beschaffung im Verfassungsschutz neu besetzt werden mussten. Das habe man dann unter Berücksichtigung der Hinweise des Herrn Dr. Heuer durchgeführt. Natürlich sei Herr Winkler dazu befragt und informiert worden. Mit Herrn Winkler sei sicher gesprochen worden, aber die beiden Abteilungsleiter, die dort waren, hätten als Vertrauensleute des Herrn Winkler gegolten und dieser hätte – so nehme er an – natürlich lieber die beiden als die anderen gesehen. Im Amt sei darüber hinaus auch kritisiert worden, dass Herr Winkler sich dieser beiden Vertrauenspersonen etwas zu stark bedient habe. Das sei natürlich dann der Anlass gewesen, diese Sache aufzulockern und die fehlenden Stellen zu besetzen. Herr Winkler werde dies natürlich im Grunde sicher kritisch gesehen haben, weil es ja nicht seine Personalauswahl gewesen sei. Das sei aber kein „Hineinregieren“ gewesen, sondern Maßnahmen der Dienst- und Fachaufsicht.

653 Was die Sicherheitsrisiken, wie sie Herr Winkler in Bezug auf die damals eingestellten Abteilungsleiter Nocken schilderte, anbelange, erläuterte der Zeuge Prof. Dr. **Lippert**, könne er sich nicht erinnern, denn die Leute seien alle aus Hessen, Rheinland-Pfalz, Bayern oder dem Bund gekommen und seien alle sicherheitsüberprüft gewesen. Er glaube, Bayern sei da weniger vertreten gewesen, denn beim BayLfV und Staatsministerium des Innern habe er eigentlich erfolglos geworben. Er könne sich an Remonstrationen des Herrn Winkler nicht erinnern. Er habe mit den Vorgängen des Vorwurfs und des Äußerns von Sicherheitsbedenken nicht unmittelbar zu tun gehabt. Es sei ja eine Fachabteilung vorhanden gewesen, die dies besorgt habe. Diese Fachabteilung habe die dienst- und fachaufsichtlichen Fragen beantwortet. Wenn er Kenntnis gehabt hätte, hätte er die Sicherheitsbedenken an den zuständigen Abteilungsleiter weitergeleitet und um Bearbeitung und Wiedervorlage gebeten. Solche Sachen hätte er unter Kontrolle behalten. Der Zeuge Prof. Dr. **Lippert** bestätigte auf Nachfrage, es wäre auch okay gewesen, wenn das Äußern solcher Sicherheitsbedenken gegen zukünftige oder eingesetzte Abteilungsleiter im TLfV von der Aufsichtsabteilung behandelt, abgewogen und entschieden worden wäre. Bei der zweiten Linie gehe er davon aus, dass er, wenn es ganz dramatisch geworden wäre, davon erfahren hätte.

654 Hinsichtlich der in dem Papier genannten Personen, die als Abteilungsleiter vorgeschlagen worden seien und bei denen Herr Winkler in mehreren Schreiben erhebliche Sicherheitsbedenken geäußert haben soll, sagte der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper** aus, dass er sich an derartige Bedenken des Herrn Winkler nicht erinnern könne. Herr Bermen, den der Zeuge als „Verwaltungsfachmann“ einschätzte, sei ihm aufgrund dessen Tätigkeit im TIM bekannt

gewesen. Herr Bermen habe seine Sache gut gemacht und einen sehr guten Eindruck hinterlassen.

Des Weiteren erinnerte sich der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper** an Herrn Martin, der stellvertretender Bürgermeister in Weimar und ein „Landeskind“ gewesen sei. Herrn Martin habe der Zeuge vorgeschlagen, weil er ihn für einen ausgezeichneten Mann gehalten habe. Herr Martin habe ihn und Herrn Dr. Heuer überrascht, als er im Rahmen einer Ausstellung des BfV in Weimar als stellvertretender Oberbürgermeister den Anwesenden (u. a. auch der Presse) in hervorragender Weise die Arbeit des Verfassungsschutzes dargestellt habe. Etwa zwei bis drei Monate später sei Herr Dr. Lippert auf den Zeugen zugekommen und habe nach Herrn Martin gefragt. Dabei habe er den StS von dem hervorragenden Vortrag des Herrn Martin auf der genannten Ausstellung unterrichtet. Daraufhin habe Dr. Lippert gefragt, ob er sich vorstellen könne, dass Herr Martin zu ihm ins Referat komme, weil Herr Martin in Weimar parteiinterne Schwierigkeiten habe und man ihn dort „irgendwie absägen“ wolle. Der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper** habe dem StS mitgeteilt, dass er Herrn Martin sehr gerne zur Probe in seinem Referat aufnehme, um dessen Fähigkeiten zu testen. Herr Martin sei dann ein Dreivierteljahr bei ihm im Referat tätig gewesen, bevor er ihn für das TLfV empfohlen habe. Dementsprechend habe er ihn auch beurteilen können.

Zu den Qualifikationen des Herrn Martin gab der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper** an, dieser habe einen umfassenden geschichtlichen Hintergrund gehabt und sei in einem Einführungslehrgang über den Verfassungsschutz in der Schule für Verfassungsschutz in Heimerzheim weitergebildet worden. Demzufolge habe Herr Martin vor seiner Abteilungsleitertätigkeit im TLfV entsprechende Verfassungsschutzkenntnisse erworben. Den Besuch des Einführungslehrgangs habe die Einstellung als Abteilungsleiter aus Sicht des Zeugen gerechtfertigt, weil er den Eindruck gehabt habe, dass Herr Martin diese Position sowohl fachlich als auch menschlich ausfüllen könne. Auf Nachfrage, welchen üblichen Ausbildungsweg jemand vorweisen müsse, der – wie Herr Martin – als Abteilungsleiter im Bereich Auswertung tätig werden möchte, meinte der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper**, zunächst sei eine Ausbildung im Bereich Auswertung an der Schule für Verfassungsschutz erforderlich. Durch Selbststudium über verschiedene Analysen und Studien könne man sich Hintergrundinformationen über die vorhandenen extremistischen Organisationen erwerben. Darin könne man sich ohne Weiteres einlesen, weil die entsprechenden Erkenntnisse des BfV vorgelegen hätten. Auf weitere Nachfrage bekräftigte der Zeuge, es stimme nicht, dass er mit Herrn Martin jemanden ins TLfV geholt habe, der über keinen fachlichen Hintergrund verfügte. Herr Martin sei geeignet gewesen, weil dieser sich selbst gebildet und das entsprechende Hintergrundwissen angeeignet habe sowie in der Lage gewesen sei, sich in kürzester Zeit in

655

656

diese Aufgabe hineinzuarbeiten. Dieser habe sich zudem durch Gespräche mit Leuten aus den anderen Landesämtern und dem BfV schnell eingearbeitet. Der Zeuge beteuerte, Herr Martin sei ein wirklich guter Mann und prädestiniert für diese Arbeit gewesen. Er habe auch die Aufnahmebedingungen, hinsichtlich einer möglichen Stasivorvergangenheit, durchlaufen. Der Zeuge glaube, dass Herr Martin für die Abteilung Extremismus (Auswertung von Rechts- und Linksextremismus sowie Ausländerextremismus) zuständig gewesen sei.

657 Auf Nachfrage zu Herrn Nocken hatte der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper** zunächst geantwortet, er denke nicht, dass er Herrn Nocken empfohlen habe, denn er habe diesen vorher gar nicht gekannt. Er wisse nur, dass er froh gewesen sei, als Herr Nocken kam. Als RD aus dem HessLfV sei dieser qualifiziert gewesen und sei später stellvertretender Leiter des TLFV geworden. Auf Vorhalt des o. g. „Personalkonzeptes“ gestand der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper** ein, Herr Nocken sei ihm aus Hessen im Rahmen einer Fachtagung zuge-
tragen worden. Daraufhin habe er sich über diesen erkundigt. Als Herr Nocken dann zur Zeit, als der damalige Innenminister durch Herrn Schuster ersetzt worden sei, nach Thüringen gekommen sei, so der Zeuge, hätten sie ein Gartenfest oder Ähnliches gefeiert und dort habe Herr Nocken „auf alle von der Person her einen sehr netten Eindruck“ gemacht. Herr Nocken sei ein „gestandener Mann“ im Verfassungsschutz im Hessischen Innenministerium gewesen. Der sei dann eine Zeit lang mitgelaufen und er – der Zeuge – habe den Eindruck gehabt, der könne das bewältigen. Ihm sei es darauf angekommen, gestandene Leute zu haben. Das besagte Ermittlungsverfahren im Fall „Nonne“ sei ihm völlig unbekannt gewesen, sei ihm jetzt völlig neu.

658 Auf Vorhalt des Untersuchungsausschusses, der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper** habe einerseits erfahrene, fachlich qualifizierte Leute gesucht und andererseits dargestellt, Herr Nocken sei ihm zugetragen worden und Herr Martin habe sich durch eine Ausstellung prädestiniert, bestätigte der Zeuge, dass das ein etwas ungewöhnliches, wenig formalisiertes Verfahren gewesen sei. Man müsse sich aber in die damalige Zeit hineinversetzen, in der es unheimlich schwierig gewesen sei, Personal zu gewinnen. Zur Frage, ob es damals abwegig gewesen wäre, in dem Bereich eine geordnete Ausschreibung zu machen – etwa durch einen Aushang im BfV und in allen Landesämtern –, antwortete der Zeuge, dass dies nicht nötig gewesen sei, da die Präsidenten der Verfassungsschutzbehörden mindestens zwei Mal im Jahr zusammengekommen seien und u. a. diese Probleme besprochen hätten. Dieses Personalproblem sei laufend bewegt worden, und zwar in den Kreisen, wo es auch hingehört habe. Man habe jedoch nur um Personal bitten und niemanden zwingen können, Personal zu schicken. Man habe natürlich dann auch darauf zurückgegriffen und gesagt, „gut, wenn wir sie jetzt nicht im Rahmen der Versetzung oder zumindest Abordnung hierher bekommen,

dann hilft uns und schickt uns Leute, die uns zwei, drei Monate hier helfen, V-Leute zu werben usw.“

Der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper** bestätigte insoweit den Eindruck des Untersuchungsausschusses, nachdem es eigentlich so gewesen sei, dass es – gleich von welcher Stelle – ein wirklich durchdachtes Personalkonzept für das TLfV nicht gegeben habe und dass man sich auch in den Jahren 1992/1993 noch in der Aufbauphase befunden habe, in der man mehr oder weniger durch Zuruf auf Leute zurückgegriffen habe. Der Zeuge gab zudem an, er habe auf seine Erfahrung (Offizier bei der Bundeswehr, Jurastudium, 20 Jahre BfV) und Menschenkenntnis zurückgreifen und sich in die Bewerber hineindenken können. Daher habe er abschätzen können, ob diese geeignet gewesen seien, mit den Leuten umzugehen und den Hintergrund hatten, sich die notwendigen fachlichen Kenntnisse anzueignen. Die Struktur des Amtes ergebe sich ganz eindeutig daraus, wie der Verfassungsschutz arbeite, welche Abteilungen vorhanden sein müssen, um die Aufgaben zu erfüllen. Da sei immer für alle Landesämter oder Abteilungen im TIM, die sich mit dem Verfassungsschutz beschäftigt haben, die Struktur des BfV Vorbild gewesen. Daran hätten sich auch die anderen Länder gehalten. Auch der Zeuge Prof. Dr. **Lippert** bekundete, dass er selbst kein Personalkonzept für das TLfV verfolgt habe, schloss jedoch nicht aus, dass die Abteilungsleiter eine Weiterentwicklung im Rahmen ihrer Zuständigkeit veranlasst haben könnten. Eine entsprechende Weisung hätte er normalerweise mit dem Abteilungsleiter 2, Herrn Dr. Heuer, abgestimmt und ihn gebeten, diese dann in Absprache mit ihm umzusetzen, oder sie wären übereingekommen, dass formalisiert durch ihn die Weisung erteilt werde. Welcher Mittel sich der Abteilungsleiter 2 zur Umsetzung der Weisung bediente, sei ihm überlassen gewesen, ob er es selbst mache oder ob er den Herrn Schaper bitte.

659

Auf Nachfrage zur Absetzung des Herrn Winkler als Leiter des TLfV bekundete der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper** zunächst, er wisse nicht, welche Bedenken Dr. Lippert gegen Herrn Winkler damals gehabt habe. Seiner Meinung nach sei Herr Winkler ein sehr seriöser, sehr netter Mensch gewesen. Er könne sich auch über die Zusammenarbeit mit ihm nicht beklagen. Aber Herr Winkler sei etwas zurückhaltend gewesen, was die Personalführung betraf, also die Einstellung zu seinen Mitarbeitern. Der Zeuge sei häufig von Mitarbeitern des TLfV aufgesucht worden, die sich über die beiden Abteilungsleiter Hofmann und Masopust beschwert hätten. Diese beiden Personen seien aus dem gehobenen Dienst in Hessen sofort in den höheren Dienst übernommen worden. Als ORR seien sie nach dem Dienstgrad besoldet worden, der ihrer Amtsstellung entsprochen habe, also als RD oder LRD. Die anderen Mitarbeiter des TLfV, die auch nachgekommen waren, hätten natürlich versucht, diese Möglichkeit auch für sich in Anspruch zu nehmen. Das sei durch diese beiden – so sei

660

es dem Zeugen jedenfalls vorgetragen worden und das habe er entsprechend weitergegeben – verhindert worden. Außerdem hätten sie ihre höheren Positionen für sich ausgenutzt. Dadurch habe es Querelen gegeben. Der Zeuge habe Herrn Winkler darüber informiert und ihm gesagt, „es ginge nicht an, dass sich hier die beiden aufspielen, als seien sie so ein bisschen diejenigen, die praktisch das Wort führen dürfen, und die anderen müssen das tun, was die beiden wollen“. Er habe Winkler auch gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass nicht laufend Beschwerden von Mitarbeitern kommen, dass er sich der beiden Personen annehme und sie in ihre Schranken weise. Dies sei im Grunde das, was Winkler nicht getan bzw. nicht umgesetzt habe. Die Beschwerden seien immer wieder gekommen. Dadurch habe es damals im TLfV gewisse Spannungen gegeben. Der Zeuge habe auch StS Dr. **Lippert** darauf aufmerksam gemacht. Die Personalproblematik bezeichnete der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper** als eine „atmosphärische Störung“, die keine negativen Auswirkungen auf die fachliche Arbeit des TLfV gehabt habe. Zu der Frage, ob es ihm gegenüber neben den personellen auch inhaltliche Beschwerden von Mitarbeitern des TLfV gegeben habe, konnte der Zeuge keine konkreten Angaben machen.

661 Zu diesen Gesprächen zwischen dem Zeugen MinR a.D. Jürgen **Schaper** und den Mitarbeitern des TLfV – u. a. im Hinblick auf die Beschwerden über die Herren Hofmann und Masopust – hielt der Untersuchungsausschuss dem Zeugen ein Schreiben des Herrn Winkler vom 13. November 1992 vor:

„Sehr geehrter Herr Minister, aus ernster Sorge über die in das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz hineinwirkenden Aktivitäten Ihres Hauses darf ich Ihnen die am 11.11.92 mündlich vorgetragenen Umstände auch schriftlich kurz fixieren. Diese Sorge wird von meinen Abteilungsleitern, den Oberregierungsräten Masopust und Hofmann, sowie der großen Mehrheit der Angehörigen des Amtes geteilt. Bisher sind mir angebliche Beschwerden über personelle Angelegenheiten nur sehr allgemein bekannt geworden. Dies rechtfertigt keineswegs das Vorgehen des Referatsleiters 25 - Regierungsdirektor Schaper -, der ohne mein Wissen Angehörige des Amtes zu sich bittet, sie befragt und deren Aussagen protokolliert. Wie nicht anders zu erwarten, steht in einigen Fällen bereits fest, dass diese Bekundungen nur einen Teil der wirklichen Lage oder nicht einmal diesen wiedergeben. Ich meine, dass diese Aktivitäten sofort eingestellt werden müssten. Würden sie der Öffentlichkeit bekannt, könnte auch politischer Schaden für das Innenministerium und den Verfassungsschutz entstehen. Ein erheblicher Schaden bei der Motivation meiner Mitarbeiter und eine Verunsicherung gegenüber Ihrer Amtsleitung ist bereits eingetreten.“

662 Die Darstellung dieses Schreibens wies der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper** zurück. Er habe niemanden zu sich zitiert, das hätte er nie gemacht. Die seien zu ihm gekommen und

er habe auch keine schriftlichen Aufzeichnungen darüber gemacht. Es sei nicht richtig, dass er zu diesen Gesprächen Protokolle angefertigt habe. Im Übrigen sei ihm dieses Schreiben überhaupt nicht bekannt. Des Weiteren erläuterte der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper**, dass er Herrn Winkler immer gesagt habe, dass sie qualifizierte Leute bräuchten und warf ihm vor, dass aus dem TlfV selbst nie etwas gekommen sei. Der Zeuge mutmaßte, Herrn Winkler sei es wohl nur darum gegangen, die Herren Hofmann und Masopust zu behalten, obwohl diese Leute aus seiner Sicht ihre Aufgaben niemals erfüllen konnten. Demzufolge hätten andere Leute beschafft werden müssen. Dass sie sich darüber gestritten hätten, wisse er nicht.

Zur Personalgewinnung für das TlfV sagte der Zeuge Prof. Dr. **Lippert** aus, dass es zum Auftrag von Herrn Winkler gehört habe, selbst mit den ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Personal zu suchen, was dieser auch in den drei Partnerländern und im Bund getan bzw. versucht habe. Das Ergebnis sei gewesen, dass natürlich Fachkräfte hätten gewonnen werden können, dass aber die Abteilungsleiterstellen nicht voll besetzt gewesen seien. Herr Winkler habe zwei Abteilungsleiter etabliert, die eine größere Zahl an Abteilungen hätten abdecken sollen, was sie im TIM gestört habe. Einer habe den Spionageabwehr- und Geheimschutz-Bereich gemacht, der damals zugegebenermaßen sehr wichtig gewesen sei, weil das Landesamt auch für die Sicherheitsüberprüfung eines gewaltigen Personenkreises zuständig gewesen sei. Das sei auch ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Herrn Winkler gewesen, der zuvor im BMVg in Bonn bereits Geheimschutzbeauftragter gewesen sei. Die Abdeckung der großen Zahl an Abteilungen durch zwei Abteilungsleiter sei aus Sicht der Fachabteilung nicht gelungen gewesen. Deswegen hätten sie – insbesondere der Abteilungsleiter 2, Herr Dr. Heuer, – in der „Sicherheitslage“ am Freitag oder in vielen Dienstbesprechungen nachgehakt und gefragt.

663

Der Untersuchungsausschuss hielt dem Zeugen MinR a.D. Jürgen **Schaper** ein weiteres Dokument des Herrn Winkler vor, das „*Voraussetzungen für eine Verbesserung der Facharbeit des ThLfV und des Zusammenwirkens mit dem ThIM*“ enthielt. Im Einzelnen unterbreitete Herr Winkler folgende Vorschläge:

664

- „1. Die Herren Masopust und Hofmann bleiben bzw. werden endgültig Abteilungsleiter 4 bzw. 2; sie werden entsprechend den Zusagen befördert.
2. Die Herren Nocken, Naumann und Z. werden nicht in das ThLfV abgeordnet oder versetzt.
3. Die Angestellte Wei. wird den Zusagen entsprechend nach BAT III höhergruppiert.
4. Vor Personalentscheidungen wird das ThLfV beteiligt; dabei wird seine Urteilsfähigkeit nicht grundlos in Zweifel gezogen.

5. Dienst- und Fachaufsicht werden in der allgemein üblichen Weise ausgeübt, wie z. B. im LandesOrgG NRW festgelegt. Der Leiter des ThLfV ist allein Dienstvorgesetzter der Angehörigen des Amtes. Fachaufsicht setzt vor allem anderen vertrauensvolle Zusammenarbeit und den Willen hierzu voraus, sie dient der Verbesserung der Facharbeit.
6. Vorwürfe gegen fachliche Arbeitsergebnisse des Landesamtes oder gegen seine Angehörigen werden ohne vorherige Prüfung auf Richtigkeit nicht mehr erhoben.
7. Bei der Anforderung von Berichten, Stellungnahmen usw. berücksichtigt das ThIM in angemessener Weise Aufbauzustand und Personalsituation des Amtes.
8. Bei der Personalgewinnung durch das ThLfV werden die besondere Situation des Amtes als Verfassungsschutzbehörde, der Stand des Aufbaus, die Stellenplansituation und die Personalsituation angemessen berücksichtigt; Ausnahmeentscheidungen müssen möglich sein.
9. Anträge des Amtes oder seiner Angehörigen werden in angemessener Frist beschieden.
10. Der jetzige Leiter des ThLfV bleibt Leiter des Amtes.“

Hierauf bekundete der Zeuge, aus seiner Erinnerung nichts zu den vorgetragenen Kritikpunkten sagen zu können.

665 Der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper** erläuterte, bevor er im November 1993 gegangen sei, sei der damalige StS Dr. Lippert auf ihn zugekommen, weil dieser sich entscheiden musste, ob der damalige Leiter des TLFV, Harm Winkler, geeignet sei, diesen Posten zu übernehmen. Die Hauptaufgabe habe darin bestanden, die Probleme des Personalaufbaus und der Sicherstellung der Beobachtung rechtsextremistischer Organisationen zu lösen. Er habe mit Dr. Lippert darüber gesprochen, das Für und Wider erörtert und auch mit seinem damaligen Abteilungsleiter MinDir Dr. Heuer darüber gesprochen. Zur Besetzung der Leitungsstelle des TLFV sagte der Zeuge Prof. Dr. **Lippert** aus, dass man bei der Einstellung oder Anstellung eines Beamten als Behördenleiter vorher nicht wisse, wie sich die Persönlichkeit entwickle. Im Falle von Herrn Winkler sei der Vorteil gewesen, dass dieser über Erfahrung im Bereich der Sicherheitsüberprüfung und des Geheimschutzes verfüge, da er den großen Apparat des BMVg betreue. Sein Nachteil sei gewesen, dass er vorher nie Behördenchef und vor allen Dingen nicht operativ orientiert gewesen sei, wie man es nach Auffassung des Zeugen als Leiter einer solchen Behörde sein müsse. Man habe jedoch gehofft, dass er sich in diese Richtung entwickeln würde. Der Zeuge merkte an, dass „gewisse Führungsprobleme“ von Herrn Winkler auch in verschiedenen Besprechungen spürbar gewesen wären und man daraufhin versucht habe, ihn sozusagen durch „Einziehen von Korsettstangen“ zu stabilisieren, denn sie hätten Erkenntnisse gehabt, dass die Mitarbeiter im Landesamt eine kritische Haltung zur damaligen Leitung mit den beiden Abteilungsleitern eingenommen hätten. Minister Schuster sei mal vor Ort gewesen, habe mit den Mitarbeitern gesprochen

und dem Zeugen dann berichtet. Man sei sich dann einig gewesen, dass dieses Landesamt gestützt und weiterentwickelt werden müsse. Deswegen habe man sich neue Schritte überlegt und im Frühjahr 1993 drei neue Abteilungsleiter, die vom TIM benannt worden seien, in das TLfV bestellt. Bei einem davon habe es sich um Herrn Nocken gehandelt.

Der Zeuge Prof. Dr. **Lippert** schilderte zudem die besondere Schwierigkeit der Tätigkeit in einer Verfassungsschutzbehörde. Natürlich sei eine solche Behörde „von der Psyche her“ etwas anderes als die anderen Behörden. Die Beamten in allen anderen Behörden, Ministerien, Dienststellen könnten über ihre Tätigkeit sprechen, hätten Erfolgserlebnisse in gewissem Sinn und könnten auch eine gewisse Außenwirkung entfalten. Im Falle einer Behörde, wie dem BND, MAD oder Verfassungsschutz sei es doch so, dass die Mitarbeiter dort unter besonderen Bedingungen arbeiten würden. Sie seien in einer besonderen Situation, könnten über ihre Tätigkeit nicht sprechen, hätten kein – jedenfalls kein nach außen verwertbares – Erfolgserlebnis. Das führe natürlich dazu, dass gewisse persönliche Spannungen auf engstem Raum entstünden. Es fehle das Ventil. Das schaffe dann dort eine andere Stimmung. Er habe so den Eindruck, dass Herr Winkler diese Stimmung nicht so gewohnt und vielleicht da sensibel war, weil er ja vorher nie in so einer Behörde tätig gewesen sei.

666

Das TLfV sei für den Zeugen Franz **Schuster** eine „ganz wichtige Behörde“ gewesen, um dessen Führungsspitze er sich persönlich gekümmert habe. Über die Umstrukturierung des TLfV hätten sie nicht nur einmal, sondern oft gesprochen. Als er Innenminister geworden sei, habe dieses Amt schon bestanden. Als er aus dem und über dieses Amt Klagen gehört habe, sei er dem sofort nachgegangen. Allerdings träfe es nicht zu, dass er und der StS Dr. Lippert „uno actu“ entschieden hätten. Der zu dieser Zeit amtierende Präsident des TLfV, Harm Winkler, habe ihn angesprochen, angeschrieben und ihm seine Klagen genannt. Der Zeuge habe ihm ausdrücklich versichert, die Sache nicht zur Seite zu wischen, sondern ihr auf den Grund gehen wollen. Dies habe er kurzfristig in Form von Gesprächen und Beratungen umgesetzt, deren Ergebnis gewesen sei, die Führungsspitze und zwei Abteilungsleiter auszutauschen. Es habe die Überlegungen gegeben, dass es vielleicht an seinen Abteilungsleitern liege, die ihm unterstanden, weil sie damals immer mehr „das Heft in die Hand“ genommen hätten. Daraus sei die Überlegung erwachsen, die beiden Abteilungsleiter in eine andere Verwendung – den einen ins TIM, den anderen ins TJM – zu versetzen. Beide hätten der Versetzung zugestimmt, weil sie sich verändern wollten. Die neuen Abteilungsleiter – Herr Bermen, Herr Martin und Herr Nocken – habe der Zeuge vorher nicht gekannt. StS Dr. Lippert habe ihm gegenüber zusammen mit dem Abteilungsleiter diese Personalauswahl vorgeschlagen, so wie dies bei allen sonstigen Vorgängen, Kabinettsvorschlägen usw. gewesen sei. Diese Personalentscheidung sei Teil eines Gesamtkonzepts für den Verfas-

667

sungsschutz gewesen. Der Zeuge habe sich mangels eigener Kontakte und Erfahrungen in diesem Bereich auf diese Empfehlung verlassen.

(y) Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über den seinerzeitigen Präsidenten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz Dr. Helmut Roewer

668 Im „Gasser-Bericht“ (S. 10-12) wird die Umgehung der Fachaufsicht durch den damaligen Präsidenten des TLfV, Dr. Helmut Roewer, mittels unmittelbarer Kontakte zum seinerzeitigen Innenminister, Dr. Richard Dewes, thematisiert.

„Die Fachaufsicht, die dem Innenministerium oblag, war praktisch über Jahre ausgeschaltet. Diese wurde von Herbst 1995 bis April 1998 von der Abteilung 2 des TIM wahrgenommen, danach von der Abteilung 4 des Ministeriums. Es wurde in den Befragungen berichtet, dass der Leiter des Amtes sehr eigenwillige Vorstellungen von seiner Arbeit gehabt habe und einmal wörtlich angeführt habe: „Ich brauche keine Aufsicht“. Dieser habe darauf bestanden, dass er ausschließlich unmittelbar gegenüber dem Minister Dr. Dewes berichte, was auch so geschehen sei. Aufgrund einer merkwürdigen besonderen Beziehung zwischen dem Minister Dr. Dewes und dem Leiter des Amtes seien alle Bemühungen erfolglos gewesen, diese Verfahrensweise zu ändern. Herr Dr. Roewer sei bei dem Minister ein und aus gegangen, ohne dass die Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde des TIM von den Gesprächsinhalten unterrichtet worden seien. Informationen über und aus dem Amt seien daher nicht in das Haus gelangt. Herr Dr. Roewer habe - auf eine geforderte Änderung angesprochen - gesagt, die Mitarbeiter der Fachaufsicht sollten sich bei ihrem Minister erkundigen. Dieser habe seine Abteilung aber ebenfalls nicht unterrichtet. Der damalige Staatssekretär Dr. Krämer habe auf Beschwerde der Fachabteilung den Versuch unternommen, dies zu ändern und er habe mit Herrn Dr. Roewer einen Gesprächstermin vereinbaren lassen, jedoch habe Herr Minister Dr. Dewes das Gespräch eine Stunde vor dessen Beginn durch Anordnung unterbunden.

Die Berichte von Herrn Dr. Roewer an die Fachabteilung des Innenministeriums seien zudem eine Zumutung gewesen. Es habe sich hierbei oft um wenige Zeilen mit Hinweisen auf Veröffentlichungen gehandelt. Er habe sich über die Mitarbeiter des TIM, die die Fachaufsicht auszuüben hatten, regelrecht lustig gemacht. Beklagt wurde weiterhin, dass seitens des Amtes zur Vorbereitung der Innenministerkonferenz und des AK IV (Verfassungsschutz) auf Anforderung praktisch nichts geliefert worden sei und auf ununterbrochenes Nachhaken und Insistieren wenig Brauchbares. Die Fachaufsicht habe sich aus anderen Quellen informieren müssen, was schwierig gewesen sei und einen erheblichen Zusatzaufwand erfordert habe. Teilweise seien die Informationen und Papiere aus anderen Bundesländern besorgt worden. Andererseits habe Herr Dr. Roewer ohne Information der Fachabteilung im Vorfeld

von AK-Sitzungen eigene Papiere an die anderen Präsidenten der Verfassungsschutzämter geschickt, was dazu geführt habe, dass die Mitarbeiter des Ministeriums in dem Arbeitskreis häufig mit diesen Papieren und seinen Vorstellungen konfrontiert worden seien, ohne diese zu kennen, was peinlich gewesen sei. Das Referat und die Abteilung seien praktisch nicht informiert worden, über operative Dinge habe Herr Dr. Roewer strikt jegliche Angaben verweigert. (...)

Zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäß arbeitenden Amtes sind personelle Konsequenzen und Organisationsänderungen innerhalb des Hauses zwingend geboten. Es befremdet, dass die Fachaufsicht des Ministeriums faktisch ausgeschaltet war. Ob hier in Anbetracht der Sonderbeziehungen zwischen dem Minister a. D. Dr. Dewes und dem Behördenleiter des LfV die Chance einer Änderung bestanden hätte, bezweifle ich. Die Fachaufsicht muss künftig strikt ausgeübt werden.“

Der „Gasser-Bericht“ (S. 26) erteilt daraufhin folgende Empfehlungen:

669

„Es wird empfohlen, die Dienst- und Fachaufsicht seitens des Thüringer Innenministeriums gegenüber dem LfV durch die zuständige Abteilung straff und konsequent auszuüben. Hierfür sollten ggf. Richtlinien erarbeitet werden, die die Berichterstattung regeln und eine unmittelbare Berichterstattung des Behördenleiters des LfV gegenüber der Leitungsebene des TIM nur im Ausnahmefall gestattet. Die Berichterstattung sollte im Übrigen gegenüber der Fachabteilung grundsätzlich schriftlich erfolgen.

Es wird empfohlen, den bisherigen Status des LfV als obere Landesbehörde beizubehalten. Eine unmittelbare Anbindung an das TIM erscheint nicht zweckmäßig.“

Der Zeuge Dr. Richard **Dewes** sagte auf Nachfrage zur Ausübung der Fachaufsicht über das TLfV aus, dass die Fachaufsicht grundsätzlich durch das Fachreferat ausgeübt worden sei, aber gleichwohl die Präsidenten des TLfV und des TLKA sowie jeder Polizeidirektor der jeweiligen PD jederzeit persönlichen Zugang zu ihm gehabt hätten. Als der damalige StS Dr. Krämer verstorben sei und Herr Lehnert August/September 1997 dessen Stelle eingenommen hätte, habe eine Änderung der Aufgabenverteilung stattgefunden, da sich Herr Lehnert, der 11 Jahre lang Präsident des LKA im Saarland gewesen sei, schwerpunktmäßig mit dem Bereich der Inneren Sicherheit beschäftigt habe. Ab diesem Zeitpunkt habe sich der Zeuge nicht mehr so unmittelbar und intensiv mit dem Feld der Inneren Sicherheit auseinandergesetzt, wie dies davor gewesen sei. Diese Zäsur müsse etwa auch bei der Frage nach der Intensität der Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Roewer berücksichtigt werden. Ab diesem Zeitpunkt habe sich der Zeuge nur noch ganz selten oder überhaupt nicht mehr mit Herrn Dr. Roewer getroffen. Dies sei vielmehr die Aufgabe des StS Lehnert gewesen. Der Zeuge MinDirig a.D. Michael **Eggers** pflichtete Herrn Dr. Dewes bei und bemerkte, nach seinem

670

Dafürhalten sei in den letzten Jahren das sehr enge Verhältnis zwischen Dr. Dewes und Dr. Roewer merkbar sachlicher geworden. Der Zeuge Dr. Richard **Dewes** führte des Weiteren aus, er habe mit Herrn Dr. Roewer kein Gespräch über die Bombenfunde in Jena geführt. Wenn es ein derartiges Gespräch gegeben habe, so sei es wahrscheinlich durch den StS geführt worden. Außerdem bedeute die grundsätzliche Möglichkeit des direkten Zugangs nicht, dass die entsprechenden Unterredungen stets unter „vier Augen“ erfolgt wären, sondern es wären oftmals der Büroleiter oder der Abteilungsleiter bzw. Referatsleiter mit dabei gewesen. Hierzu seien auch Gesprächsvermerke gefertigt worden, da dies für die Nachvollziehbarkeit der Vorgänge und damit für die Funktionsfähigkeit einer Behörde sehr wichtig sei. Zu einem späteren Zeitpunkt der Befragung revidierte der Zeuge Dr. **Dewes** seine Aussage, dass er ab Herbst 1997 „kaum“ Kontakt zu Dr. Roewer gehabt habe, und meinte nunmehr, dass der Kontakt ab diesem Zeitpunkt lediglich „weniger stark“ gewesen sei. Er habe sich während seiner gesamten Amtszeit intensiv mit dem Bereich der Inneren Sicherheit beschäftigt und sich auch bei besonderen Anlässen mit den Behördenleitern getroffen und bestimmte Dinge besprochen. Allerdings habe die Priorität der Ansprechbarkeit zu dieser Zeit beim StS gelegen. Der Zeuge habe sich auch über die Tätigkeit der Polizei und des Verfassungsschutzes informieren lassen und sei bei den Entscheidungen in diesem Bereich eingebunden gewesen. Zur Aussage des Herrn Dr. Dewes, die Gespräche mit dem seinerzeitigen Präsidenten des TLfV, Dr. Helmut Roewer, seien im Beisein der Abteilungs- und Referatsleiter erfolgt, bekundete der Zeuge MinDirig a.D. Bernd **Hillmann**, er könne sich an konkrete Besprechungen nicht mehr erinnern, aber es bestehe eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass er als Abteilungsleiter 2 hinzugezogen und in das übliche ministeriale Verfahren einbezogen worden sei. Es habe aber durchaus auch direkte Kontakte Roewers zum StS Krämer und zum Minister gegeben, worüber er sich auch mit mäßigem Erfolg beschwert habe. Auch der Zeuge MinDirig a.D. Michael **Eggers** beklagte, er sei bei den Gesprächen zwischen Dr. Dewes und Dr. Roewer nicht hinzugezogen und insoweit umgangen worden.

671 Befragt zum persönlichen Verhältnis zu Dr. Roewer gab der Zeuge Dr. **Dewes** an, dass dies vom Anfang bis zum Ende ausschließlich durch fachliche Zusammenarbeit und die gebotene persönliche Distanz bestimmt und geprägt gewesen sei. Der Zeuge habe stets Wert darauf gelegt, das Fachliche vom Persönlichen zu trennen und habe daher zu Herrn Dr. Roewer wie zu sämtlichen anderen Behördenleitern ein betont fachlich distanzierendes Verhältnis gepflegt. Dr. Roewer habe – genauso wie die anderen Behördenleiter des Landes – unmittelbaren Zugang zu ihm gehabt. Der Zeuge halte es im Hinblick auf die Aufgabenstellung und die sich daraus ergebende Notwendigkeit eines besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen dem Behördenleiter und den Leitern der nachgeordneten Bereiche für eine Selbstverständlichkeit, dass bei Bedarf die jeweiligen Leiter jederzeit die Möglichkeit gehabt hätten, um ein Ge-

spräch mit dem Minister oder dem StS, ggf. ohne Beteiligung der Fachaufsicht, zu bitten. Die Möglichkeit des persönlichen Zugangs halte der Zeuge für richtig und habe dies gerade in der Anfangsphase als sehr wichtig empfunden, insbesondere weil sich das TLFV noch in einem absolut rudimentären Zustand und daher noch in einer sehr ursprünglichen Aufbauphase befunden habe. Aufgrund der schwierigen Personalsituation und der Sensibilität des Amtes habe der Aufbau der Sicherheitsbehörden – sowohl des TLFV als auch der Polizei – über den Zeitpunkt des Ausscheidens des Zeugen aus dem Amt des Innenministers im Jahr 1999 hinaus angedauert. Der Zeuge habe, als er aus dem Saarland nach Thüringen gekommen sei, eine Situation vorgefunden, nach der die Polizeiorganisation und der Verfassungsschutz in keinem intakten Zustand und auf Hilfe von außen angewiesen gewesen seien. Deshalb sei es für ihn wichtig gewesen, die Möglichkeit zu haben, mit Personen in Führungsfunktionen unmittelbar kommunizieren zu können. Er selbst habe nach eigenem Bekunden über große Sachkunde auf dem Gebiet der Inneren Sicherheit verfügt, die ihn befähigt habe, mit den jeweiligen Leitern „auf Augenhöhe“ zu diskutieren.

Gefragt, ob sich Mitarbeiter des TLFV wegen des dienstlichen Verhaltens von Herrn Dr. Roewer an den Zeugen gewandt haben, sagte dieser aus, dass er mehrfach im Amt gewesen sei und sich mit den Beschäftigten im Rahmen von Versammlungen unterhalten habe, sich aber an konkrete Vorgänge nicht erinnern könne. An Beschwerden oder Kritik am dienstlichen Verhalten von Dr. Roewer könne sich der Zeuge nicht erinnern. Für derartiges Vorbringen würde der Dienstweg über das Aufsichtsreferat, die Abteilungsleitung und schließlich zum StS und Minister führen, der im Rahmen der täglich stattfindenden Besprechungen hierüber informiert worden wäre. Er könne jedoch auch nicht ausschließen, dass sich Mitarbeiter des TLFV an ihn als Minister oder den StS gewandt haben. Ab Herbst 1997 habe er selbst wenig unmittelbaren Kontakt zu Herrn Dr. Roewer gehabt, da dies der StS übernommen hätte. Im Übrigen habe der Zeuge in fünf Jahren seiner Amtszeit an Herrn Dr. Roewer festgehalten und halte das auch aus heutiger Sicht nach wie vor für richtig. Er sei laufend vor Ort gewesen, habe das Gespräch mit den Beamten gesucht, dabei versucht, Probleme zu erkennen und die Mitarbeiter zu motivieren. Gefragt, ob es an den Zeugen gerichtete Schreiben von Dr. Roewer gab, in denen auf bestimmte Vorgänge in der rechts-extremistischen Szene hingewiesen worden sei, sagte der Zeuge Dr. **Dewes** aus, dass ihm derartige Schriftstücke nicht Erinnerlich wären.

672

Zur möglichen Umgehung der Fachaufsicht durch Herrn Dr. Roewer wurde dem Zeugen Dr. Richard **Dewes** eine Aussage Herrn Wießners vorgehalten, der meinte, dass sich Dr. Roewer seinerzeit über die Fachaufsicht lustig gemacht habe, und mutmaßte, dass er auf politischer Ebene durch das TIM unterstützt worden sei, namentlich durch den Abteilungsleiter 1,

673

Herrn Gatzweiler, sowie den damaligen Innenminister Dr. Dewes. Der Zeuge Dr. Richard **Dewes** konnte hierzu keine Angaben machen mit der Begründung, den Herrn Wießner nicht zu kennen. Er meinte, dass Herr Gatzweiler nach seiner Zeit Abteilungsleiter geworden sei und im Rahmen der Haushaltsplanung mit dem TLfV in Berührung gekommen sein könnte. Gefragt, ob sich Herr Dr. Roewer abfällig über Herrn Kampmann oder Herrn Derichs geäußert habe, antwortete der Zeuge Dr. **Dewes**, dass ihm dies nicht erinnerlich sei und er ohnehin nur sehr selten direkten Kontakt zu Herrn Dr. Roewer gehabt habe. Der Zeuge MinDirig a.D. Bernd **Hillmann** bekundete auf diesen Vorhalt, dass er davon nichts wisse und ihm keinerlei Anhaltspunkte für Kritik über die Rechts- und Fachaufsicht erinnerlich seien. Im Gegenteil habe man die Rechts- und Fachaufsicht eher als zu intensiv und detailverliebt empfunden als diese zu lasch bewertet zu haben. Wenn die betreffenden Personen dies anders wahrgenommen hätten, könne er sich darauf keinen Reim machen. Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** sagte ebenfalls aus, dass der zuständige Mitarbeiter des Aufsichtsreferates, Herr Derichs, – der gegenwärtige Vize-Präsident des TLfV –, gewesen sei und dass der Abteilungsleiter 1, Herr Gatzweiler, Herrn Dr. Roewer u. a. auch gegenüber dem Personalrat vollständig unterstützt habe.

674 Der Zeuge Dr. **Roewer** führte auf Nachfrage zur Ausübung der Fachaufsicht aus, sein persönlicher Dienstvorgesetzter sei der Innenminister gewesen, der sich – das sei unter den drei Ministern, die er erlebt habe, unterschiedlich gewesen – aber in mehr oder weniger starker Form auf den jeweiligen StS gestützt oder auf ihn verlassen habe, um die Fachaufsicht gegenüber dem Zeugen auszuüben. Das sei ein ganz normales Verhältnis zwischen Vorgesetztem und Untergebenem gewesen. Zunächst sei die Fachaufsicht durch den Minister Schuster bzw. in dessen Auftrag durch den StS Lippert wahrgenommen worden. Auch Minister Dr. Dewes habe seine Fachaufsicht weitgehend auf den StS Dr. Krämer delegiert, mit dem der Zeuge regelmäßig zu tun gehabt habe. Die Aufsicht durch Herrn Dr. Krämer habe er als ausgesprochen eng empfunden. Dieser habe ihn regelmäßig einbestellt, um das Notwendige zu erörtern. Daneben habe es ein „Monatsgespräch“ mit dem zuständigen Leiter der Abteilung 2 gegeben. Bei diesen Gesprächen habe kein Protokollführer dabei gesessen. Er wisse nicht, ob im Nachhinein entsprechende Protokolle angefertigt worden sind. Soweit das TLfV betroffen war, habe er die Dinge in entsprechenden Aktenvermerken niedergelegt und in die entsprechenden Arbeitseinheiten weiterverfügt.

675 Der Zeuge Dr. **Roewer** erläuterte zudem, dass es in der Amtszeit des Ministers Dr. Dewes eine organisatorische Änderung im Bereich des Innenministeriums und den nachgeordneten Behörden gegeben habe, durch die u. a. die Fachaufsicht über das TLfV auf den Leiter der Abteilung 4 des TIM, der bis dahin für die Fachaufsicht über die Polizei zuständig gewesen

sei, übertragen worden sei. Dadurch sei Herr Eggers, der bereits ab 1995 Abteilungsleiter 4 gewesen sei, ab 1998 auch für die Fachaufsicht über das TLfV zuständig gewesen. Dieser habe dann die Neuregelung eingeführt, dass einmal die Woche, dienstags morgens, ein gemeinsames Abstimmungsgespräch mit ihm und dem Leiter des TLfV, also seinerzeit dem Zeugen, und dem Leiter des TLKA, Herrn Luthardt, stattgefunden habe. Diese Behördenleitertagung, auf der gemeinsame Maßnahmen zwischen den Behördenleitern besprochen worden seien, sei nicht mit der „Wochenlage“ zu verwechseln. Der Abteilungsleiter 4, also Herr Eggers, habe den Vorsitz gehabt und mit ihm habe man sich über die laufenden Geschäfte unterhalten. Es habe keine Tagesordnung gegeben, sondern es sei abgefragt worden, was im Moment laufe. Der Leiter des TLKA und er, der Zeuge, als Leiter des TLfV hätten diese Gelegenheit stets genutzt, um kurz miteinander in Kontakt zu kommen. Es sei eine Routine gewesen. Die Gespräche, vor allen Dingen mit Herrn Luthardt, seien außerordentlich kollegial gewesen. Man habe versucht, die gemeinsamen Probleme voranzubringen. Der Zeuge gab an, ihm sei nicht erinnerlich, dass es zwischen Herrn Luthardt und ihm irgendeine auf Konkurrenz beruhende Missstimmung gegeben hätte. Auf Nachfrage, wie man sich die seinerzeitigen dienstäglichen Behördenleiterbesprechungen vorstellen müsse, erläuterte der Zeuge Dr. Helmut **Roewer**, bei derartigen Treffen erörtere man die allgemeine Lage und frage auch ab, ob es irgendwo Schwierigkeiten gebe. Er gehe davon aus, dass auch die Fahndung nach den drei Untergetauchten erörtert worden sei. Es habe jedoch seiner Erinnerung nach überhaupt keine Erkenntnisse gegeben, dass das irgendwie in diesem speziellen Fall nicht geklappt habe. Die Polizei hätte sich beschweren können und dann hätte er, der Zeuge, reagiert. Aber er kenne dazu keinen Vorgang. Zusammenfassend bekundete der Zeuge, dass die von ihm geschilderte Fachaufsicht in engster Form ausgeübt worden sei. Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit Herrn Eggers könne er sich im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung des TLfV nicht an Streit erinnern. Mit einem der vielen Vorgänger des Herrn Eggers habe es dagegen sicherlich den einen oder anderen Disput gegeben. Der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** schilderte zudem, dass die Fachaufsicht nach dem Tod des StS Dr. Krämer zunächst unbesetzt gewesen sei, bis der neue StS Lehnert diese Aufgabe übernommen habe. Nachdem dieser wiederum in den einstweiligen Ruhestand versetzt und Minister Dr. Dewes abgelöst worden war, habe es neben dem neuen Innenminister Köckert wochen- und monatelang keinen StS gegeben. Unter der neuen Ministerialleitung ab Herbst 1999 sei es nach Auffassung des Zeugen etwas schwierig zugegangen, weil der neue Minister bzw. die ihn beratenden Beamten praktisch alle leitenden Funktionsträger der Sicherheitsbehörden nach einem dem Zeugen nicht nachvollziehbaren Prinzip versetzt bzw. umgesetzt hätten, sodass praktisch ab dem Jahreswechsel 1999 auf 2000 eigentlich niemand mehr gewusst habe, wer in Thüringen für welche Sicherheitsfunktion verantwortlich war. Ihn selbst habe es dann Anfang Juni 2000 auch getroffen, als er „rausgeflogen“ sei. In

seinen letzten drei- bis vierzehn Diensttagen habe er noch einen „Kurzzeit-Staatssekretär“ erlebt. Bereits im Herbst 1999 sei zudem die oben beschriebene „Dienstagsrunde“ abgeschafft sowie Herr Eggers als Polizeiabteilungsleiter abgewechselt und die Aufgabe des Verfassungsschutzes aus der Polizeiabteilung wieder herausgenommen worden. Die Polizeiabteilung sei dann eine Weile personell unbesetzt gewesen und dann sei ein früherer Kollege des Zeugen aus dem Bundesinnenministerium, Herr Rei., Polizeiabteilungsleiter geworden, der nach kürzester Frist wieder abgelöst worden sei. Dem Zeugen wurde eine Passage aus seinem Buch „Nur für den Dienstgebrauch“ vorgehalten, wo er, nachdem er im Jahr 2000 versetzt worden war, geschrieben hatte: „Ein Bundesligaspieler würde in dieser Kreisklassemannschaft nur stören.“ Der Zeuge bestätigte hierauf eine seinerzeitige Interviewäußerung von ihm, in der er wohl deutlich seinen Ärger zum Ausdruck gebracht habe über die hanebüchernen Verhältnisse im TIM, wo ein Mann an der Spitze gestanden habe, dem er nicht einmal Kreisklasse zugebilligt habe.

676 Der Zeuge MinDirig a.D. Michael **Eggers** bestätigte, diverse Gespräche mit dem Präsidenten, Herrn Dr. Roewer, und weiteren Mitarbeitern des TLFV geführt zu haben, um die Fachaufsicht über das Amt auszuüben. Diesbezüglich erwähnte der Zeuge die wöchentliche „Sicherheitslage“, an der ein Vertreter des TLFV – zumeist jedoch nicht Herr Dr. Roewer persönlich – teilgenommen habe, sowie anlassbezogene Besprechungen ad hoc. Er habe sich gelegentlich auf einen Kaffee mit Herrn Dr. Roewer im Ministerium oder im TLFV getroffen. Nichtsdestotrotz sei der Kontakt nicht in der vom Zeugen gewünschten und in der Sache gebotenen Intensität gewesen und zwischen ihm und Herrn Dr. Roewer habe es kein kameradschaftliches, vertrauensvolles Verhältnis gegeben. Beispielsweise sei Herr Schrader, mit dem der Zeuge eine fantastische Zusammenarbeit gepflegt habe und der auf sein Betreiben hin in das TLFV gewechselt sei, um den Bereich Rechts zu bearbeiten, von Dr. Roewer „abgeschaltet“ worden. Der Zeuge räumte zudem ein, dass aufgrund der speziellen Aufgaben des Verfassungsschutzes das TLFV als eigene Behörde relativ selbständig gearbeitet habe und er die Polizei „an viel kürzerer Leine“ als den Verfassungsschutz geführt habe. Eine vom Zeugen vorgeschlagene Neuorganisation in Form einer Integrierung des Verfassungsschutzes in das Innenministerium, wie er dies aus Nordrhein-Westfalen kenne, habe der damalige Innenminister Dr. Dewes aus pragmatischen Gründen abgelehnt. Er habe zudem darauf vertraut, dass die Mitarbeiter ihm bei Neuigkeiten von sich aus berichten würden. Es sei nicht seine Art gewesen, die betreffenden Mitarbeiter aufzufordern, ihm ohne Anlass die Akten zu zeigen. Zum Anderen gab der Zeuge zu bedenken, sei die Ausübung der Fachaufsicht durch den unmittelbaren Zugang des Präsidenten des TLFV, Herrn Dr. Roewer, zum Innenminister Herrn Dr. Dewes bzw. zum StS erschwert worden. Über den Inhalt dieser gelegentlichen Gespräche sei er nicht ständig unterrichtet worden, sodass er in

einigen Angelegenheiten, etwa der Gründung des „Heron-Verlages“ als Tarnfirma des TLfV, übergangen worden sei. Er habe damit leben müssen, auch wenn es für ihn ungewohnt und frustrierend gewesen sei. Den Minister habe er in dessen Amtsführung nicht kritisieren wollen, soweit dieser rechtmäßig gehandelt habe. Es sei schwierig für einen Untergebenen, gegenüber dem Vorgesetzten zu remonstrieren, wenn es sich nicht um einen Verstoß gegen Gesetze handle. Vielleicht habe er in dieser Hinsicht aber auch versagt. Im Übrigen glaube er, dass er von Dr. Roewer oder Dr. Dewes über Erkenntnisse, die den Polizeibereich tangiert hätten, etwa die Begehung von Straftaten aus der rechten Szene, informiert worden wäre.

Der Zeuge Witold **Walentowski** sagte aus, er wisse, dass Herr Dr. Roewer als seinerzeitiger Präsident des TLfV regelmäßig Besprechungen mit dem Innenminister hatte. Auch der Zeuge MinDirig a.D. Bernd **Hillmann** bestätigte, dass Herr Dr. Roewer als Präsident des TLfV direkte Kontakte zur Führungsspitze des TIM, insbesondere zum damaligen StS Dr. Krämer, gehabt habe. Der Zeuge sei darüber „unfroh“ gewesen und habe sich etwas außen vor gefühlt. Er habe mit mäßigem Erfolg mehrfach darauf hingewiesen, dass derartige Gespräche die Fachaufsicht nicht erleichtern würden, und darum gebeten, dies zu ändern. Ihm sei zwar teilweise im Nachhinein davon berichtet worden, doch könne er nicht beurteilen, wie detailliert und zutreffend diese Unterrichtungen gewesen seien. Der Zeuge konnte auch nicht angeben, wie intensiv oder häufig diese Kontakte waren. Als Beispiele für die Umgehung der Fachaufsicht nannte der Zeuge MinDirig a.D. Bernd **Hillmann** die Umorganisation des TLfV durch Zusammenlegung der Abteilungen „Beschaffung“ und „Auswertung“, an der er wenig beteiligt worden sei. Ihm sei damals lediglich mitgeteilt worden, dass diese Entscheidung schon gefallen sei und nur umgesetzt werden müsse. Er habe dazu lediglich in Form von Stellungnahmen Einfluss nehmen können. Da habe er gefragt, ob das notwendig und sinnvoll sei, welche Schnittstellenproblematiken sich auch in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den anderen Landesämtern für Verfassungsschutz ergeben könnten. Zum Anderen habe er im Nachhinein der Presse entnommen, dass sich der Minister dafür einsetzen würde, die Landesämter für Verfassungsschutz abzuschaffen und eine Art deutsches FBI zu bilden. Derartige Überlegungen der Hausleitung seien ihm nicht mitgeteilt worden, obwohl dies gerade auch für das Verhältnis der Fachaufsicht zum TLfV von Bedeutung gewesen sei. Die Vorgehensweise der Hausleitung des TIM habe jedoch nicht das Verhältnis des Zeugen zum damaligen Präsidenten des TLfV gestört. Er habe sich jedoch gefragt, warum die Führungsspitze des TIM ihn bei den Besprechungen nicht dabei haben wollte. Er habe diese Dinge jedoch loyal hingenommen und habe keine sonstigen Signale gehabt, dass ihm von seinen Vorgesetzten kein Vertrauen entgegengebracht worden wäre.

677

- 678 Ferner berichtete der Zeuge MinDirig a.D. Bernd **Hillmann**, dass die Einflussnahme der Rechts- und Fachaufsicht auf Berichte und Stellungnahmen begrenzt gewesen sei, da zum einen das TLfV seine Angelegenheiten selbstverantwortlich geregelt habe und zum anderen die Hausleitung des TIM viele Entscheidungen vorweggenommen habe. Die Fachaufsicht habe dem TLfV im Vorfeld kaum oder gar keine Vorgaben konzeptioneller oder struktureller Art gemacht. Es sei auch vorgekommen, dass der damalige Präsident des TLfV, Herr Dr. Roewer, Veränderungen selbständig vorgenommen und dies dem TIM nachträglich mitgeteilt habe. Herrn Dr. Roewer selbst habe der Zeuge MinDirig a.D. Bernd **Hillmann** als kompetenten, intelligenten, erfahrenen und auch eigenständigen Verfassungsschützer eingeschätzt, den er in der Regel als kooperativ und konstruktiv erlebt habe. Herr Dr. Roewer sei ihm zudem als ein führender Kommentator des Nachrichtenrechts bekannt gewesen und sei alles andere als unsensibel für die Frage der Grundrechtsrelevanz der Tätigkeit des Nachrichtendienstes aufgetreten. Er habe volles Vertrauen in dessen Fähigkeiten gehabt und wähnte ihn als Garant für die Wahrung der Gesetzes- und Verfassungsmäßigkeit der Tätigkeit des TLfV. Es habe keinen gravierenden Anlass gegeben anzunehmen, dass im TLfV etwas Rechtswidriges oder Unzulässiges stattfinde. Es seien jedoch auch fachliche Differenzen aufgetreten. So habe der Zeuge etwa einen verschärften Umgang mit der Skinhead-Szene gefordert. Außerdem habe der Zeuge die Öffentlichkeitsarbeit des TLfV dahin gehend kritisiert, als die Meinungsäußerungen des Herrn Dr. Roewer nicht genügend mit dem TIM abgestimmt worden seien.
- 679 Darüber hinaus merkte der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** an, dass die Führung des TIM vielleicht nicht so stringent gedacht habe, wie er das aus dem BMI gewohnt gewesen sei. Dort habe es immer Minister gegeben, die genau gewusst hätten, was sie wollten. Vor allen Dingen die Bundesminister, die er in etlicher Anzahl erlebt habe, hätten genau gewusst, dass der Bereich der Inneren Sicherheit der Bereich ist, mit dem ein Minister steht und fällt. Sein Eindruck in Thüringen sei nicht der gewesen, dass die amtierende Leitung des TIM diese Stringenz besessen habe.
- 680 In Bezug zum direkten Kontakt mit dem Innenminister äußerte der Zeuge Dr. **Roewer**, der von ihm zu erwähnende erste Minister sei Herr Schuster gewesen, der ab und an das Bedürfnis gehabt habe, mit ihm zu sprechen. Der Kontakt sei aber eher sporadisch gewesen. Es habe ein paar Vorfälle – etwa die „Fax-Affäre“ und den Wahlkampf des saarländischen Verfassungsschutzes gegen Dr. Dewes – gegeben, wo dieser ihn zu sich gebeten habe. Einer der Kontakte sei ihm deswegen erinnerlich, weil er für diesen Gesprächswunsch aus Italien angereist sei. Dann habe es den Innenminister Dr. Dewes gegeben, den er natürlich wesentlich häufiger gesehen habe, schon deswegen, weil Herr Dr. Dewes fünf Jahre lang

der ihm vorgesetzte Minister gewesen sei. Als persönlicher Vorgesetzter habe dieser selbstverständlich das Recht gehabt, ihn zu sich zu zitieren und ihm Weisungen zu erteilen, wann immer er es gewollt habe. Dr. Dewes habe auf unterschiedlichen Wegen davon Gebrauch gemacht. Dass Dr. Dewes ihn zu sich bestellt habe, sei nicht regelmäßig, sondern anlassbezogen erfolgt. Unmittelbar nach der Amtsübernahme von Herrn Dr. Dewes als Innenminister habe es ein Gespräch gegeben, bei dem sie sich darüber ausgetauscht hätten, was zu tun sei. Aus diesem Gespräch habe er mitgenommen, dass es gar keinen Zweifel gegeben habe, dass Herr Dr. Dewes den allergrößten Wert darauf gelegt habe, dass im Bereich des Rechtsextremismus alle notwendigen oder verfügbaren Daten beschafft würden. Das sei gemacht worden. Seinem Eindruck nach sei Herr Dr. Dewes kein „Newcomer“ gewesen. Aufgrund seiner Erfahrung in der Innenbehörde habe dieser etwas mit Extremismus anzufangen gewusst, sodass der Zeuge ihm diesbezüglich nicht erst etwas beibringen müssen.

Der Zeuge Peter **Nocken** bekundete, dass es mit der Fachaufsicht im Ministerium nur selten Kontakt gegeben habe. Für die Fachaufsicht sei damals ein Referat in der Abteilung 2 zuständig gewesen, das seinerzeit von Herrn Kampmann und später von Herrn Derichs geleitet worden sei. Hauptsächlich habe es Kontakt gegeben, wenn es um die Abfassung der Verfassungsschutzberichte gegangen sei. Auch habe man bei Dienstgängen in das Ministerium mal bei den jeweiligen Fachaufsichtsreferenten vorbeigeschaut, um zu fragen, ob alles okay sei. Die Referenten selbst seien aber nie im TLfV gewesen, etwa um Einzelfragen zu operativen Vorgängen zu stellen oder Einsicht in Unterlagen zu nehmen. Dies sei während seiner Zeit in Hessen ganz anders gehandhabt worden und das habe ihn hier schon gewundert, jedoch habe Dr. Roewer immer gesagt, dass er – unter Umgehung des Fachaufsichtsreferates – direkt und sofort dem Minister berichte. Dies habe sowohl den Innenminister Dr. Dewes betroffen als auch dessen Nachfolger, Herrn Köckert. Gefragt nach den Rückinformationen, die er selbst nach den Gesprächen zwischen Dr. Roewer und dem Minister erhalten habe, antwortete der Zeuge Peter **Nocken**, diese seien wenig umfangreich gewesen. Dr. Roewer habe sich höchstens so geäußert, dass er die Sache mit dem Minister besprochen habe und es auf diesem oder jenem Wege gemacht werden könne. Über das Verhältnis zwischen Dr. Roewer und dem früheren Innenminister Dr. Dewes konnte der Zeuge Peter **Nocken** keine Angaben machen. Er bekundete lediglich, dass Dr. Roewer immer gesagt habe, er habe jederzeit Zugang zum Minister und das laufe alles gut. Gefragt, ob angesichts dieses offenbar relativ engen Verhältnisses die Funktion des TIM als Kontrollbehörde keine Rolle mehr gespielt habe, antwortete der Zeuge, das habe natürlich schon Einfluss darauf gehabt. Er bestätigte, dass Dr. Roewer an dieser Stelle sozusagen seine eigene Aufsicht gewesen sei. In anderem Zusammenhang äußerte der Zeuge Peter **Nocken**, dass etwa die

681

Fachaufsicht über die Zahlungen an den V-Mann „Günther“ nicht informiert gewesen sei. Niemand – auch nicht die Fachaufsicht – habe davon gewusst, dass Dr. Roewer jemanden bezahlt habe, der mit „Günther“ quittierte. Der Zeuge gab an, dass er wegen der Amtsführung des Dr. Roewer zwar mehrfach mündlich bei der Fachaufsicht Zweifel geäußert habe und nannte als Ansprechpartner Herrn Gatzweiler sowie die StS Krämer und Brüggem, jedoch habe dies keinerlei Änderungen bewirkt. Direkt an den Minister habe er sich nicht gewandt.

(c) Kenntnisse und Maßnahmen des Thüringer Innenministeriums und der ihm nachgeordneten Behörden zum Rechtsextremismus

682 Der Zeuge Franz **Schuster** bemerkte, dass man sich auf der politischen Ebene im Thüringer Landtag über die Ursachen des Problems des Rechts- und Linksextremismus nicht einig gewesen sei und darüber heftigst diskutiert habe. Gewaltkriminalität von Rechtsextremen sei zwar durch Thüringer Behörden im Einklang mit Behörden des Bundes und anderer Länder zur damaligen Zeit nicht feststellbar gewesen, jedoch habe es eine aktive Veranstaltungstätigkeit der Rechtsextremisten gegeben. Diesbezüglich erinnerte der Zeuge Franz Schuster an das Demonstrationsgeschehen zum Gedenken an Rudolf Heß oder auch an Skinhead-Konzerte, bei denen es u. a. zu Gewalt bzw. Gewaltandrohungen gekommen sei. Man habe sich gefragt, wie diese Veranstaltungen verfolgt und entschärft werden könnten und habe darüber nachgedacht, das Versammlungsrecht zu nutzen, um Demonstrationen zu verbieten. Ferner habe man vorbeugende Maßnahmen, wie etwa Verkehrslenkung oder auch Vorbeugehaft ergriffen, um Ansammlungen und größere Demonstrationen möglichst zu verhindern. Zu den Strategien gegen Rechtsextremismus befragt, antwortete der Zeuge, die Grundlage des Handelns sei gewesen, dass man präzise Informationen gesammelt habe, diese dann unter Beteiligung aller Ressorts und Behörden ausgewertet und angemessen reagiert habe. Zur Informationsbeschaffung habe man auch mit Bundesbehörden und Behörden anderer Länder kooperiert. Der ehemalige Minister resümierte, dass es während seiner Amtszeit gelungen sei, den Rechtsextremismus in Grenzen zu halten und Gewaltanwendungen so weit wie möglich zu verhindern. Trotz der riesigen Aufbauaufgaben sei man sehr sorgfältig vorgegangen. Recht und Gesetz sowie die Sicherheit der Bürger hätten immer im Vordergrund gestanden. Außerdem sei die Angemessenheit polizeilicher Maßnahmen von großer Bedeutung gewesen. Thüringen habe zu dieser Zeit die niedrigste Kriminalitätsrate aufgewiesen.

683 Der Zeuge StS a.D. Gregor **Lehnert** beteuerte, dass die Bekämpfung des Rechtsextremismus zu seiner Zeit durchaus ihren Stellenwert gehabt und im Fokus der Innenpolitik gestan-

den habe. Die damalige Einschätzung der Entwicklung in diesem Bereich sei nicht falsch gewesen und man habe den Schwerpunkt im TIM auf die Bekämpfung des Rechtsextremismus gesetzt, sodass es „schmerze“, wenn der falsche Eindruck entstehe, die Verantwortlichen in Thüringen seien auf dem rechten Auge „blind“ gewesen. Dies treffe nicht zu. So sei man bei den fast jährlich wiederkehrenden Ereignissen in Saalfeld, bei denen es zu Auseinandersetzungen zwischen „Rechten“ und „Linken“ gekommen sei, entschlossen gegen „Rechts“ vorgegangen. Man habe bei Versammlungen eine niedrige Einschreitschwelle vorgegeben und daher unter Wahrung des geltenden Rechts Null-Toleranz gegenüber rechten Demonstrationen gezeigt. Eine solche Linie würden der Minister und der Staatssekretär vorgeben, da die Polizei eine Orientierung brauche. Des Weiteren seien im Zuge größerer Durchsuchungsmaßnahmen in Thüringen zahlreiche Propagandamaterialien und Waffen gefunden worden. Auch die Einrichtung der ZEX sei ein Beleg dafür, dass die Bekämpfung des Rechtsextremismus einen hohen Stellenwert gehabt habe. Daran, dass das TIM nach Aussage des Sachverständigen Prof. Dr. **Frindte** die Finanzierung seiner Studien zu Fremdenfeindlichkeit, Gewalt und Rechtsextremismus in Thüringen zurückgezogen habe, konnte sich der Zeuge Gregor **Lehnert** nicht erinnern.

Der Zeuge Robert **Ryczko** sagte ebenfalls aus, spätestestens seit dem Heiß-Aufmarsch in Rudolstadt im Jahr 1992, der den Ruf Thüringens beschädigt habe, sei die Bekämpfung des Rechtsextremismus ein Schwerpunkt gewesen. Man habe versucht, den rechten Bereich mit allen Mitteln zu bekämpfen. Man sei der Maxime gefolgt, alles rechtlich Mögliche zu tun, um den Verfolgungsdruck auf Rechts zu erhöhen, insbesondere Veranstaltungen zu verhindern und Versammlungen von Rechten zu verbieten oder Gründe zu finden, um Auflagen erteilen zu können. Daneben sei mit massivem Druck gegen Treffpunkte des „rechten“ Milieus vorgegangen worden. So habe man Razzien, Personenfeststellungen und Durchsuchungen mit dem Ziel durchgeführt, Straftatbestände aufzudecken und diese der Staatsanwaltschaft zuzuleiten, um mittelfristig dafür zu sorgen, dass die Rechten so weit wie möglich in Haft sind. Dadurch könne ein Verdrängungseffekt erreicht werden. Im Bereich Saalfeld sei einmal ein Dreivierteljahr lang täglich ein Zug der Bereitschaftspolizei abgestellt worden, der nur den Auftrag gehabt habe, Treffpunkte der Rechten zu kontrollieren und die oben geschilderten Maßnahmen durchzuführen. Leider seien diese Verfahren durch die Staatsanwaltschaft fast alle eingestellt worden, was im Nachhinein deprimierend sei. Auf die Frage, ob es im Jahr 1998 Überlegungen gegeben hat, eine BAO einzurichten, bekundete der Zeuge, er könne sich daran nicht erinnern. Von der Bedeutung her sei die Bekämpfung des Rechtsextremismus so wichtig gewesen, dass sie in die allgemeine Aufbauorganisation habe integriert werden müssen. Eine BAO werde nur zeitweise zu einem bestimmten Zweck eingerichtet und nach Zweckerfüllung wieder aufgelöst. Bei der Bekämpfung von „Rechts“ mache es

684

daher wenig Sinn, mit einer BAO zu arbeiten. In den Jahren 1996 bis 1999 habe er im Bereich Verbrechensbekämpfung keine Vorschläge hinsichtlich der Bekämpfung rechtsmotivierter Straftaten unterbreitet. Schwerpunkt sei bei ihm gewesen, Druck auszuüben, Veranstaltungen zu verbieten und zu unterbinden, Einfluss zu nehmen auf Versammlungen und die rechte Szene so zu verfolgen, dass sie irgendwann aufgebe.

685 Der Zeuge Prof. Dr. Michael **Lippert** berichtete, im Sommer 1992 habe es in Rudolstadt anlässlich des „Heiß-Geburtstages“ einen rechten Aufmarsch von 2.000 Mann gegeben, bei dem angeblich der Rechtsextremist Christian Worch mit dabei gewesen sei. Das TIM habe dies sehr ernst genommen und erkannt, dass beim Heiß-Geburtstag immer etwas los sei und Thüringen zum Transitland werde. Daraufhin habe das TIM bereits vor 1992 ein Konzept des konsequenten, dauerhaften und steigenden Verfolgungsdrucks entwickelt, dessen Durchführung durch ein System von Allgemeinverfügungen gesichert worden sei. Dieses System habe auf einer Kombination von versammlungsrechtlichen Vorkehrungen und polizeilicher Durchführung beruht. Das Konzept sei ganz entscheidend gewesen und habe sich sehr bewährt. Im Zusammenhang mit dem genannten Aufmarsch müsse der Herr Worch als rechtlicher Vertreter aufgetreten sein. Das habe der Zeuge noch aus der Berichterstattung in Erinnerung. An Worch könne er sich vor allem deswegen erinnern, weil dieser eine versammlungsrechtliche Lücke entdeckt und ausgenutzt habe, sodass die Rechtsradikalen dort marschieren konnten und niemand etwas dagegen habe unternehmen können. Der Hintergrund habe darin bestanden, dass zwar das ganze Land mit versammlungsrechtlichen Verbotsv Verfügungen überzogen gewesen sei, jedoch habe Saalfeld-Rudolstadt die für deren Wirksamkeit erforderliche Veröffentlichung nicht durchgeführt. Welcher organisatorische Zusammenhang in der Neonazi-Szene für einen so großen Aufmarsch 1992 in Saalfeld-Rudolstadt verantwortlich war, wisse er nicht. An die von Herrn Iselt geschilderten Erkenntnisse der Kriminalpolizei Saalfeld-Rudolstadt zu Beteiligungen von anderen führenden Neonazigrößen, wie z. B. Andreas Rachhausen, könne sich der Zeuge Prof. Dr. Michael **Lippert** nicht erinnern. Die Polizei sei jedenfalls nicht in der notwendigen Stärke zugegen gewesen.

686 Der Zeuge Prof. Dr. **Lippert** erläuterte darüber hinaus, man habe zum Zeitpunkt der genannten Demonstration im Jahr 1992 keine organisierten, verdichteten rechtsextremen Strukturen bzw. Gruppierungen in Thüringen ausgemacht. Es habe neben den Demonstrationsgeschehen, deren Teilnehmer nicht überwiegend aus Einheimischen bestanden hätten, auch alle möglichen Aktionen durch Skinheads gegeben. So hätten beispielsweise im Sommer 1994 in der Gedenkstätte Buchenwald Skinheads randaliert. Der Zeuge ergänzte, dass Skinheads damals aus ihrer Sicht nicht politisch tief verfestigt gewesen seien, sondern Randalierer, die

sich im Laufe der Zeit so entwickelt hätten. Aus diesen hätten sich jedoch keine Führungspersönlichkeiten für die rechte Szene entwickelt, sondern es seien „wirre Haufen“, die durchs Land zogen und Gegelheiten suchten, gewesen. Neben dem angerichteten Sachschaden sei insbesondere auch ein großer ideeller Schaden verursacht worden. Die Angreifer hätten herumgepöbelt, einen Wagen umgeworfen und Scheiben eingeworfen. Diese Aktion sei durch eine Polizeipanne ermöglicht worden. Die Durchfahrt der Skinheads in den Zuständigkeitsbereich der PD in Mittelthüringen – es seien zwei oder drei Direktionen beteiligt gewesen – sei nicht oder nur zum Teil weitergemeldet worden. Dadurch hätten sie unbehelligt nach Buchenwald kommen und Schaden anrichten können. Sowohl Rechts- als auch Links-extremismus seien verfassungsschutzmäßig beobachtet worden, aber zumindest ab 1991/1992 sei aufgrund der Demonstrationsgeschehen massiv gegen Rechts vorgegangen worden. Rechtsgerichtete Demonstrationen habe es v.a. in den Städten Erfurt, Jena und Weimar gegeben. Von Links habe es die Demonstrationen des „schwarzen Blocks“ gegeben, über die der Verfassungsschutz auch informiert habe. Den „schwarzen Block“ beschrieb der Zeuge als eine mit Standort Göttingen und Berlin ausgerüstete Einheit, verumumt, aus den 70er-, 80er-Jahren, welche Entglasungsriten durchgeführt habe. Es hätten dann Auseinandersetzungen zwischen Links und Rechts stattgefunden. Das seien aber – so habe man den Eindruck gehabt – eher spontane Entwicklungen gewesen. Man habe dies aber mit Sorge gesehen und entsprechende Vorkehrungen getroffen. Über Verfestigungen in dieser rechten Szene im Sinne einer verfestigten Organisation mit zentraler Leitung sei dem Zeugen im Zeitraum bis Mitte/Ende 1994 nichts bekannt gewesen. Es hätten keine Unterlagen vorgelegen und auch in der „Sicherheitslage“ habe er nichts darüber erfahren. Er habe den Eindruck gehabt, die Skinheads würden nicht von einer politischen Partei oder Bewegung geführt.

In Reaktion auf die steigende Tendenz der Skinheads, Anlässe und Orte für spontane Versammlungen zu nutzen, habe man dem Zeugen Prof. Dr. Michael **Lippert** zufolge sofort eine massive Gegenstrategie entwickelt, die in einer Verzahnung des Versammlungs- und des Polizeirechts bestanden habe. Dies sei eine relativ komplizierte Angelegenheit gewesen, weil das TIM versammlungsrechtliche Verbote (Allgemeinverfügungen) habe entwickeln müssen, welche die Polizei dazu ermächtigt haben, einzugreifen und das Verbot durchzusetzen. Weitere Elemente seien Absicherung durch Unterbindungsgewahrsam und „massiver Druck“ gewesen. Da komme auch die Staatsanwaltschaft ins Spiel, denn in der „Sicherheitslage“ sei ja immer der Abteilungsleiter Strafrecht des TJM zugegen gewesen. Der sei sozusagen der zuständige Abteilungsleiter gewesen, weisungsbefugt gegenüber dem GStA und der wiederum gegenüber den Staatsanwälten. Ziel sei gewesen, dass sich ein Staatsanwalt vor Ort befunden habe, um eingreifen zu können und für eine rasche Umsetzung der versammlungs- und polizeirechtlichen Maßnahmen zu sorgen. Außerdem habe es nach dem

687

Anschlag in der Gedenkstätte in Buchenwald eine große Debatte gegeben, ob man z. B. um bestimmte Gedenkstätten Bannmeilen mit entsprechendem Schutz einrichten müsse. In Buchenwald hätten sie seinerzeit entsprechende Sicherheitsmaßnahmen getroffen. Des Weiteren habe man damals die „Buchenwald-Randale“ zum Anlass genommen, um eine Polizeischulung in Meiningen durchzuführen, insbesondere um die Polizeibeamten über die Sensibilität derartiger Gedenkstätten aufzuklären. Aus Frankfurt sei Herr Dr. Friedman angereist und auch der damalige Vorsitzende der Jüdischen Gemeinde habe an der Führungsveranstaltung teilgenommen. Es sei für die Polizei die erste Führungstagung dieser Art gewesen, die dann in das Lehrprogramm der Polizeiakademie in Meiningen aufgenommen werden sollte. Der Vorfall in Buchenwald sei dramatisch gewesen in der Auswirkung, aber die Ursache sei ein Polizeiversehen vor Ort gewesen.

688 Auf weitere Nachfrage erläuterte der Zeuge Prof. Dr. Michael **Lippert**, Skinheads seien damals aus der Sicht des TIM politisch nicht so tief verfestigt gewesen und nicht zentral geführt worden. Das seien Randalierer gewesen, die sich im Lauf der Zeit entwickelt hätten. Das habe man schwer einschätzen können und sei relativ neu gewesen. Die Skinheads kämen eigentlich aus England, aber man habe schon bemerkt, dass sie hier in den neuen Ländern ein sehr starkes Einsatzgebiet gehabt haben und auch immer die Auseinandersetzung gesucht hätten. Er habe aber nicht den Eindruck, dass sich aus dieser Gruppierung heraus irgendwelche Führungspersönlichkeiten für die rechte Szene entwickelt hätten oder auch, dass sie überhaupt zu einer konzeptionellen Tätigkeit in der Lage gewesen seien. Die Skinheads seien nach rechts gegangen und dort tätig gewesen, aber sie seien damals nicht durch eine zentrale Organisation führbar gewesen. Das seien, wie es sich dann bei dem Ereignis in Buchenwald gezeigt habe, „wirre Haufen“ gewesen, die durchs Land zogen und Gelegenheiten gesucht haben. Da habe man natürlich festgestellt, Tankstellen, Raststätten oder Konzerte seien die Gelegenheit. Natürlich sei dem TIM damals bekannt gewesen, dass es Skinhead-Konzerte gegeben habe, aber deren Reichweite sei ihm unbekannt gewesen. Das Auftreten der Skinheads habe ebenfalls zu massiven Konsequenzen im Verfolgungsdruck geführt. Man habe mit Verboten, Strafanzeigen und Strafverfolgung eingegriffen und auch mit Razzien und Durchsuchungen, „um die Nester etwas zu durchsuchen, die sich da vielleicht bildeten“. Eine Folge dieser Überlegungen sei letztlich die Einrichtung eines Referats geistig-politische Auseinandersetzung in der Abteilung 2 des TIM gewesen. Dem TLKA habe man aufgrund der Entwicklung im Bereich Staatsschutz neue Stellen und neues Personal zugewiesen. Zu rechtsextremistischen Straftaten seien zudem durch das Bildungszentrum der Thüringer Polizei Lehrgänge durchgeführt worden, die nach Aussage des Zeugen KHK Klaus-Dieter **Iselt** von sämtlichen Beamten des Staatsschutzes besucht wurden. Der Zeuge KHK Thomas **Matczack** stellte für seine Person dar, dass es nach seinem Wechsel in

den polizeilichen Staatsschutz Mitte 1997 keine spezielle Schulungsmaßnahme gegeben habe, damit er in die Lage versetzt werde, die rechte Szene beispielsweise einzuschätzen und zu diesem Thema zu arbeiten.

Der Zeuge Dr. Richard **Dewes** bekundete, die Bekämpfung des Rechtsextremismus in Thüringen sei seine politische Grundüberzeugung und ein politisch prioritäres Anliegen gewesen. Jeder, der mit diesem Feld zu tun hatte, habe gewusst, dass der Innenminister auf die Bearbeitung dieses Feldes besonderen Wert legt. Innerhalb der Koalition sei über die Schwerpunktsetzung gesprochen worden und der Koalitionspartner habe sich gewünscht, sich mehr mit links- als mit den rechtsextremistischen Bestrebungen auseinanderzusetzen. Bei seinem Amtsantritt als Innenminister im November 1994 habe er eine Situation vorgefunden, in der die Organisation der Sicherheitsbehörden noch in den Anfängen gesteckt habe und man nicht von einer geordneten Organisation habe sprechen können. Das TLfV habe keine Vorgängerorganisation gehabt und sei in seiner demokratischen Struktur und seiner Legitimation auf Grundlage des Grundgesetzes komplett neu aufgebaut worden. Sowohl die Polizei als auch der Verfassungsschutz hätten mit allen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, die neue Strukturen mit sich bringen. Man habe sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht auf funktionierende, rechtsstaatlich ausgebildete, versierte Fachleute in Polizei und Verfassungsschutz stützen können. Der Aufbau der Polizei und des Verfassungsschutzes sei für Thüringen wie für die übrigen neuen Länder eine große Herausforderung gewesen. Mittlerweile sei sicherlich ein Zustand erreicht, in dem das Innenleben von Polizei und Verfassungsschutz von Mitarbeitern geprägt sei, die über eine fundiertere und breitere Ausbildung verfügen würden und auch in der Lage seien, mit diesen Themen anders umzugehen. Die heutige Situation sei daher nicht vergleichbar mit der vor 20 Jahren. Wenn man heute über diese Dinge rede, dann müsse man sich die Mühe machen, sich in die damalige Zeit zurückzusetzen.

689

Die damalige Faktenlage sei dem Zeugen Dr. Richard **Dewes** zufolge so gewesen, dass die Rechten Aufmärsche durchführen konnten, die auf bundesweite Resonanz stießen, und die damaligen Polizeibehörden sowie die Landesregierung nicht oder nur in begrenztem Maße in der Lage gewesen seien, dem zu begegnen. So sei es in den Jahren 1992/93 möglich gewesen, dass unter den Augen der Sicherheitsbehörden Tausende von Rechtsextremen durch Thüringer Städte mit Hakenkreuzfahnen, Trommeln, Fackeln usw. marschiert seien. Dies beweise, dass die Sicherheitsbehörden zu dem Zeitpunkt nicht funktioniert hätten. Sein Ziel sei daher gewesen, Aufmärsche und Konzerte in Thüringen mit rechtsradikalem Inhalt zu verhindern. Er habe alles getan, um diese Dinge bestmöglich zu ändern und in seiner fünfjährigen Amtszeit habe es dann solche Aufmärsche nicht mehr gegeben, denn man habe

690

mit harter Hand all diese Dinge unterdrückt, ob es Konzerte oder ob es Demonstrationen gewesen seien. Der Zeuge verwehre sich gegen Kritik und lasse nicht zu, dass diese Leistung schlecht geredet werde.

691 Zudem erläuterte der Zeuge Dr. Richard **Dewes**, der Innenminister habe in erster Linie dafür zu sorgen, dass Recht und Gesetz gewahrt werden, unabhängig davon, ob eine Gefährdung der Rechtsordnung durch linksextreme oder rechtsextreme Kräfte herbeigeführt werde. Er versicherte in diesem Zusammenhang, dass man mit Akribie und Druck insbesondere das Demonstrationsgeschehen der Neonazis in Thüringen verfolgt habe. Der Zeuge habe großen Wert darauf gelegt, dass bei allen wichtigen Besprechungen im Zusammenhang mit Demonstrationsgeschehen oder anderen wichtigen polizeilichen Lagen neben den Leitern der Polizeidirektionen und dem TLKA auch der Präsident des TLFV anwesend war. Er sei stolz darauf, dass es während seiner fünfjährigen Amtszeit keine rechtsextremistischen Aufmärsche, wie z. B. im Jahr 1992 in Rudolstadt, gegeben habe. Ihm sei deshalb im Rahmen der Plenardebatten vorgehalten worden „auf dem linken Auge blind zu sein und zu viel im rechten Bereich zu tun.“ Der Zeuge Dr. Richard **Dewes** erläuterte dem Ausschuss die polizeitaktische Vorgehensweise bei Demonstrationen. Zur Wahrung des Demonstrationsrechts sei es erforderlich gewesen, die Demonstrationsgebiete räumlich zu trennen und Sammelstellen einzurichten, in die vorläufig festgenommene Personen gebracht worden seien. Als Folge der notwendigen polizeilichen Sicherheitsvorkehrungen, zu denen etwa Personenkontrollen gehört hätten, sei es einigen Demonstranten, insbesondere aus dem Bereich Berlin und Umfeld, nicht gelungen, den Versammlungs- und Demonstrationsort zu erreichen. Insgesamt sei das Vorgehen jedoch richtig gewesen und der ehemalige Minister bekräftigte seine Entscheidung dahin gehend, dass er heute genauso vorgehen würde. Er bescheinigte den Einsatzkräften der Polizei – der Thüringer Polizei, der bayerischen Landespolizei und des damaligen BGS – gute Arbeit geleistet zu haben. Zur Absicherung der Demonstrationen sei man zur damaligen Zeit sehr stark auf die Unterstützung aus Bayern angewiesen gewesen, weil Thüringen nur begrenzt in der Lage gewesen sei, mit geschlossenen Einheiten Demonstrationsgeschehen zu beherrschen, da die Polizeikräfte damals nicht über die nötige Praxiserfahrung verfügten. Man habe daher sehr oft auf die USK-Einheiten aus der Region Nürnberg zurückgegriffen und der BGS habe mit geschlossenen Einheiten und Material ausgeholfen. Der Zeuge bewertete die Zusammenarbeit im Rahmen von Demonstrationen als gut.

692 Darüber hinaus hätten „Nazi-Konzerte“ nach Einlassung des Zeugen Dr. Richard **Dewes** während seiner gesamten Amtszeit eine Rolle gespielt. Man habe sich immer wieder mit der Frage beschäftigt, wie solche Konzerte unterbunden werden könnten. Der Zeuge meinte, es

sei aufgrund des Einsatzes der Thüringer Polizei in Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz weitestgehend verhindert worden, dass Konzerte in großem Umfang stattgefunden haben. Die Thematik „Ku-Klux-Klan“ habe während der Amtszeit des Zeugen Dr. Richard **Dewes** keine Rolle gespielt. Der Zeuge gab auf Nachfrage an, Tino Brandt und Thomas Dienel bereits aus seiner Amtszeit als führende Mitglieder der Neonaziszene gekannt zu haben. Er könne jedoch nicht sagen, ob er damals schon gewusst habe, dass sie V-Leute des TLFV gewesen seien. Der Name Marcel Degner sage ihm hingegen nichts. Er könne sich zudem nicht daran erinnern, vor der Aufdeckung des NSU im November 2011 mit den Namen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe konfrontiert worden zu sein, auch wenn diese namentlich im damaligen Verfassungsschutzbericht genannt worden sind.

Zu Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz gefährdeter Personen befragt, gab der Zeuge Dr. Richard **Dewes** zu bedenken, dass nicht alle Schutzmaßnahmen mit dem Innenminister abgestimmt worden seien und ihm nicht sämtliche Schutzmaßnahmen im Detail erinnerlich seien. Allerdings könne er sich an den regelmäßigen Schutz jüdischer Einrichtungen erinnern. Es seien in diesem Zusammenhang sachbezogene, gebäudebezogene und personenbezogene Schutzmaßnahmen durchgeführt worden. Bevor eine Schutzmaßnahme angeordnet werden könne, müsse eine Gefährdungsanalyse durchgeführt werden. Dies sei eine rein fachliche Frage, die von der zuständigen Behörde ohne Einbeziehung des Innenministers geprüft und entschieden werde. Der Zeuge konnte sich nicht erinnern, dass eine personelle Schutzmaßnahme mit ihm besprochen wurde, konnte dies aber auch nicht ausschließen. Nach bestimmten Fällen wie den versuchten Anschlag auf ein Wohnheim portugiesischer Vertragsarbeiter befragt, gab der Zeuge an, für konkrete Fallbesprechungen sei nach den gesetzlichen Regelungen nicht der Minister, sondern seien die zuständigen Landesbehörden verantwortlich gewesen. Wenn es zu derartigen Themen Anfragen des Landtags gegeben habe, dann habe er zu deren Beantwortung entsprechende Zuarbeiten erhalten. Zu diesem Sachverhalt sei ihm aber keine Landtagsanfrage erinnerlich. Wenn es eine gab, so könne man dies den Landtagsprotokollen und den Akten des TIM entnehmen.

693

Des Weiteren stellte der Zeuge Dr. Richard **Dewes** aus seiner Erinnerung heraus fest, nie ausgeschlossen zu haben, dass sich in Thüringen militante rechtsextreme Strukturen herausbilden können, die die Begehung terroristischer oder gewaltorientierter Straftaten beabsichtigen. Er verwies allerdings unter Betonung der Grenzen der Leistungsfähigkeit staatlicher Sicherheitsbehörden darauf, dass das Problem des Rechtsextremismus auch eine soziale bzw. gesellschaftspolitische Dimension beinhalte. Man habe sich deshalb nicht auf die polizeiliche Arbeit im eigentlichen Sinne beschränkt, sondern versucht, Rechtsradikalismus und Rechtsextremismus als gesamtgesellschaftliches Problem anzugehen. So sei etwa

694

in Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium Aufklärungsarbeit in den Schulen geleistet worden.

695 Auch der Zeuge MinDirig a.D. Bernd **Hillmann** gab zu bedenken, dass die Entwicklung des Rechtsextremismus nicht völlig mit den Instrumenten der Sicherheitsbehörden neutralisiert werden könnte, da es sich um ein gesellschaftspolitisches Problem handele, dessen Kern in der politischen Auseinandersetzung bekämpft werden müsse. Die Kundgebungen in Saalfeld seien traumatische Geschehensabläufe gewesen, deren Wiederholung man habe ausschließen wollen. Auch wenn es ihnen gelungen sei, die Veranstaltungen zunehmend in den Griff zu bekommen, sei ihnen bewusst gewesen, dass dadurch keineswegs der Rechtsextremismus aus der Welt geschafft worden sei. Die Diskussion darüber, ob und wie weit die Instrumente der Sicherheitsbehörden ausreichen oder verbessert bzw. effektiviert werden müssten, sei ständig geführt worden. Es müsse jedoch auch die Rechtslage, insbesondere die Meinungs- und Versammlungsfreiheit berücksichtigt werden. Es sei jedoch wichtig gewesen, dass gerade auch der Öffentlichkeit klar und deutlich gemacht worden sei, dass rechtsextreme Aufmärsche nicht geduldet würden. Auch Skinhead-Konzerte, die der Zeuge als eine „besonders widerwärtige Form von Rechtsextremismus“ bezeichnete, habe man versucht, nach und nach zurückzudrängen, weil er derartige Veranstaltungen als „Treffpunkte von rechtsextremistischem Gedankengut“ wahrgenommen habe, die zur Solidarisierung innerhalb der Rechten beigetragen hätten. Das Thema Rechtsextremismus sei zur damaligen Zeit daher stets ein Gesprächsthema im TIM, in der Fachaufsicht über das TLFV und in der IMK gewesen. Es habe eine Vielzahl von Tagungen zu dieser Problematik gegeben. Die Koordinierungsstelle Gewaltprävention habe zur Unterstützung der Kommunen, die vom Rechtsextremismus besonders betroffen gewesen seien, Broschüren herausgegeben, die darüber informiert hätten, anhand welcher Zeichen, Symbole oder Lieder man den Rechtsextremismus erkenne. Neben den Kundgebungen und Versammlungen, die mit den entsprechenden ordnungsrechtlichen bzw. polizeirechtlichen Maßnahmen belegt worden seien, seien auch die jährlichen Verfassungsschutzberichte Anlass gewesen, sich ausführlich über die rechtsextremistischen Aktivitäten zu besprechen. Auch die Entwicklung der Straffälligkeit und die zunehmende Radikalisierung der rechten Szene seien thematisiert worden. Der Zeuge bekräftigte, es sei sicher nicht so gewesen, dass der Rechtsextremismus ein Randthema gewesen wäre.

696 Der Zeuge MinDirig a.D. Michael **Eggers** betonte, es müsse zwischen Rechtsradikalen und Rechtsextremisten unterschieden werden. Rechtsradikale würden zwar Ansichten vertreten, die der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des GG zuwiderliefen, jedoch keine Gewalt zur Erreichung ihrer Ziele einsetzen. Es gebe den einen oder anderen Fehlgeleiteten,

den man nicht zu scharf anpacken sollte. Demgegenüber müsse man Rechtsextremisten, die zur Verfolgung ihrer verfassungsfeindlichen Ziele auch Gewalt einsetzen würden, bekämpfen. Es sei sein Anliegen gewesen, die „Heiß-Aufmärsche“ zu unterbinden, was durch die Einrichtung von Kontrollstellen gelungen sei. Außerdem habe man den Betrieb einer Gastwirtschaft in Rudolstadt unterbunden, die durch Rechte angemietet worden sei. In diesen sichtbaren Ausmaßen habe man die Gefahr des Rechtsextremismus wahrgenommen und versucht, angemessen auf derartige Aufmärsche, Konzerte und sonstige Einrichtungen zu reagieren. Zu diesen sichtbaren Dingen und konkreten Vorfällen habe er im Rahmen der Fachaufsicht Berichte von den nachgeordneten Stellen angefordert. Auch die Polizei habe den THS schlicht als Gegner angesehen. Der Zeuge räumte jedoch ein, rückblickend betrachtet in mancher Hinsicht die Gefahr des Rechtsextremismus unterschätzt zu haben. Insbesondere habe er die Dinge, die sich im Verborgenen abgespielt hätten, nicht gesehen. Außerdem hätten sie zwar über die Gegenobservation der rechten Szene, die Bombenfunde in Jena und die über einer Autobahnbrücke aufgehängte „Judenpuppe“ gesprochen, doch habe man diesen Dingen nicht die Bedeutung zugemessen, die sie nachher gehabt hätten. Insbesondere den letzte Fall habe er als ein reines Propagandadelikt gesehen und nicht die Dimension erkannt, die dieses Verfahren später bekommen habe. Die Bombenfunde hätten ihn wochenlang beschäftigt und es sei versucht worden, die flüchtigen Täter zu ergreifen, doch sei dies nicht gelungen.

Befragt zur Einschätzung der Gefahr des Rechtsextremismus im Zuge der Bombenfunde in Jena bekundete der Zeuge Dr. Richard **Dewes**, nach den Bombenfunden sei mit viel Akribie eine Vielzahl von Maßnahmen der Staatsanwaltschaft, der Polizei und des Verfassungsschutzes durchgeführt worden. Allerdings seien die Ereignisse von den Beteiligten auf Bundes- und Länderebene nicht hinreichend gewichtet worden, da sie nicht einmal Eingang in die Verfassungsschutzberichte gefunden hätten. In der politischen Diskussion habe man sich damit auseinandergesetzt, ob es sich um Rechtsterrorismus handeln könnte. Nach einer Begriffsbestimmung gefragt, erläuterte der Zeuge, Rechtsterrorismus setze voraus, dass eine Gruppierung aus einer rechtsextremistischen Haltung heraus bereit sei, als Gruppe Gewalt gegen Dritte und Sachen anzuwenden. Während seiner neunjährigen Mitgliedschaft in der IMK habe man sich öfter damit befasst, ob im rechten Bereich mit terroristischen Gefahren gerechnet werden muss. Dies sei zur damaligen Zeit nach der überwiegenden Meinung verneint worden. Der Zeuge räumte ein, dass die Situation damals durch Behörden in Thüringen und auf Bundesebene falsch bewertet worden sei, als man ausgeschlossen habe, es könnte in Thüringen oder Deutschland eine rechtsterroristische Bewegung geben. Die Versäumnisse, die zu dieser Zeit zu beklagen seien, für die sich der Zeuge persönlich mit verantwortlich fühle, würden ihn auch heute noch belasten. Er bedauere, dass die Viel-

697

zahl der Aktivitäten, die zur Ermittlung und Ergreifung der Täter in Thüringen und in den anderen Ländern auch mit Unterstützung von Bundesbehörden durchgeführt worden seien, nicht zur Festnahme der Straftäter geführt habe, und bemerkte hierzu, dass diese Maßnahmen handwerklich wahrscheinlich schlecht gelaufen seien. Insbesondere gelte dies für die Durchsuchung der Garagen und die nicht erfolgte Festnahme. Aufgrund dieser Versäumnisse, für die man verantwortlich sei und – zu Recht – politisch hafte, müsse nun gefragt werden, was man hätte besser machen können, damit dieser Beginn in Thüringen nicht hätte stattfinden können. Er wolle mit dieser Einschätzung deutlich machen, dass man zwar nicht nachlässig gehandelt habe, aber aus heutiger Sicht betrachtet, bestimmte Dinge besser und richtiger hätten gemacht werden können. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, er habe keine Gewichtung der Bombenfunde zu den Demonstrationsgeschehen in Saalfeld vorgenommen. Er wolle nur aussagen, dass man im Zuge der Bombenfunde und der Autobahn-Attrappe die Möglichkeit einer terroristischen Vereinigung in der rechten Szene falsch eingeschätzt und bewertet habe.

698 Der Zeuge Dr. Richard **Dewes** stellte zudem klar, dass die Thüringer Verantwortung seines Erachtens ausschließlich darin liege, die Täter nach dem Bombenfund nicht festgenommen zu haben. Die Sprengstoffdelikte in Jena Mitte der 1990er-Jahre müssten seiner Auffassung nach von den Taten, welche das Trio nach dem Abtauchen als NSU verübte, separiert werden. Selbst wenn die Festnahme erfolgreich gewesen und es zu Verurteilungen gekommen wäre, hätte es gleichwohl zu den Verbrechen in Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg kommen können. Das zu erwartende Strafmaß hätte dies nicht verhindern können. Die öffentliche Stigmatisierung Thüringens, derzufolge die Taten verhindert worden wären, wenn Thüringen seine Arbeit gemacht hätte, halte er nicht für richtig. Das Ganze habe zwar miteinander zu tun, aber die Geschehnisse in Thüringen seien nicht unbedingt die Ursache dessen, was danach bundesweit geschehen sei.

699 Dem Zeugen Dr. Richard **Dewes** wurde ein Auszug des Artikels „Lebende Zeitbomben“ des SPIEGEL (Ausgabe 10/1997) vorgehalten, in dem über die Gefahr der zunehmenden Militanz von Rechtsextremisten in Thüringen gewarnt wurde.

„In der Stadt Altenburg ist in der letzten Woche ein Flugblatt aufgetaucht, das für Unruhe sorgt und über dessen Echtheit Verfassungsschutz und LKA streiten. Wer auch immer es verfasst hat, mit der Rechtschreibung haperte es: ‚Dieses Trecksloch‘ solle ‚gestürmt und dem Boden gleich gemacht‘ werden. Objekt der rechten Wut ist ein kleiner Infoladen im Zentrum der Stadt, in dem sich Linke und Autonome treffen. Die Hasstirade gipfelt in einem Mordaufruf: ‚Einzelne Leute‘ sollen ‚geschnappt und ausgerottet‘ werden. Dann folgen die Namen von sieben Todeskandidaten - sechs stadtbekannte linke Aktivisten und Altenburgs

Oberbürgermeister Johannes Ungvari (CDU), auf dem Flugblatt als ‚korrupte Judensau‘ beschimpft. Unterschrieben ist der Aufruf von einer Bewegung ‚Blood and Honour‘ (Blut und Ehre). Die Todesliste von Altenburg markiert scheinbar den Aufschwung der braunen Aktivisten in Thüringen. Im Gegensatz zum bundesweiten Trend ist in dem Land zwischen Werra und Saale die Zahl der rechtsextremistischen Straftaten dramatisch angestiegen, auf 939 Fälle im Jahr 1996 (1995 waren es 733, 1994 noch 478 Fälle). Zwar stufen die Staatschützer die meisten Taten unter der Rubrik ‚Propaganda-Delikte‘ ein. Dazu gehört das mit Schokoladeneis an eine Mauer geschmierte Hakenkreuz ebenso wie die lebensgroße ausgestopfte Puppe, die Nachwuchsnazis - mit einem Judenstern versehen - an einer Autobahnbrücke bei Jena aufhängten. Doch die braunen Kameraden sind offenbar dabei, sich neu zu formieren. ‚Seit eineinhalb Jahren hat sich in Thüringen ein rechtsextremer Kern etabliert, dessen Logistik bundesweite Vernetzung und intellektuelle Führung früheren Strukturen deutlich überlegen ist‘, weiß Innenminister Richard Dewes. Der Staat müsse sich auf Terroranschläge aus der Neonazi-Szene vorbereiten, warnt der SPD-Politiker. Bereits in den vergangenen zwei Jahren verübten Neonazis eine Reihe von Anschlägen: So verschickten sie Briefbomben, platzierten Sprengstoffsätze in einem Kaufhaus in Suhl und auf der Heidecksburg bei Jena. Dabei benutzten sie funktionsfähige Attrappen. ‚So verbreiten sie Angst und demonstrieren überdies noch ihre Fähigkeiten‘, sagt Uwe Kranz, Chef des Thüringer Landeskriminalamts. Dass sie auch Zünder anlegen können, bewiesen die Hitler-Fans im November 1995, als in einem Ausländerheim in Jena eine Rohrbombe explodierte. Große Teile der rechten Szene operieren unter dem Mantel des Thüringer Heimatschutzvereins, dessen lokale Untergruppen in Jena, Gera, Saalfeld und Erfurt sich Kameradschaften nennen. Mit Vorliebe schmieren und pöbeln die Nazi-Jünger in der KZ-Gedenkstätte Buchenwald oder verbrennen bei Privatritualen Holzkreuze nach dem Vorbild des amerikanischen Ku-Klux-Klan. ‚Die Rechte löst sich ganz bewusst in eine Art brauner Zellen auf‘, beobachtete LKA-Chef Uwe Kranz. ‚Sie schotten sich ab und sind dabei, Befehls- und Kommandostrukturen aufzubauen.‘ Thüringens oberster Neonazi-Fahnder sieht Parallelen zu linksextremistischen Strategien der siebziger Jahre: ‚Die lernen von der RAF.‘ Dennoch, da sind sich auch außerhalb Thüringens die Experten einig, eine braune RAF drohe nicht, auch wenn das Reden darüber Planstellen im Landeskriminalamt schaffen hilft. Denn: Kaum eine Szene ist so von V-Leuten des Staats- und Verfassungsschutzes durchsetzt wie die rechte. Bei ‚Aktivisten, die als besonders militant gelten‘, hält es der brandenburgische Verfassungsschützer Milbradt sogar für möglich, präventiv vorzugehen und ‚Psychogramme zu entwerfen, um eine Einschätzung ihrer Gefährlichkeit abgeben zu können‘.“

Hierauf wurde der Zeuge Dr. Richard **Dewes** gefragt, auf welcher Grundlage seine Bewertung, der Staat müsse sich auf Terroranschläge aus der Neonazi-Szene vorbereiten, erfolgte

700

und welche Konsequenzen aus dieser – aus heutiger Sicht zutreffenden Einschätzung – gezogen worden seien. Hierauf gab der Zeuge an, dass er sich an den besagten Artikel nicht erinnern könne. Jedenfalls habe man damals auf Grundlage der Situation in den neuen Ländern nicht ausschließen können, dass aus dem Bereich der rechten Szene Gewalttaten begangen werden. Die Radikalisierung der rechten Szene sei etwa im Rahmen der IMK diskutiert worden, wobei unterschiedliche Auffassungen vorgeherrscht hätten. In einem Arbeitskreis der IMK sei dem Zeugen MinDirig a.D. Bernd **Hillmann** zufolge die Möglichkeit eines NPD-Verbots eruiert worden. Dazu seien auch rechtliche Gutachten angefertigt worden. Die Sicherheitsbehörden – das TLfV, aber auch die Staatsschutzdezernate der Landespolizei – seien nach Ansicht des Zeugen Dr. Richard **Dewes** in dieser Zeit akribisch und intensiv in Sachen Rechtsextremismus aktiv gewesen. Der Zeuge habe manchmal den Eindruck gehabt, es sei ein Übermaß an Aktivitäten betrieben worden, bei denen es möglicherweise daran gemangelt habe, dass sie zu wenig koordiniert gewesen seien. Es würde sich nunmehr die Frage stellen, inwiefern unter Berücksichtigung des Trennungsgebots, des Schutzes von Quellen und der Arbeitsfähigkeit der Nachrichtendienste, die Koordination und der Informationsaustausch verbessert werden können. Der Zeuge beteuerte abermals, dass in Bezug auf Personaleinsatz und Intensität der Bemühungen intensivst an der Bekämpfung des Rechtsextremismus gearbeitet worden sei, aber die Einschätzung des Terrorismus am rechten Rand falsch gewesen sei, weil man damals angenommen habe, dass dieser in der realen Welt und Wirklichkeit in Deutschland nicht drohe. Bis zu den Ereignissen in Eisenach im November 2011 seien allesamt in der Bundesrepublik der Auffassung gewesen, dass Rechtsterrorismus in diesem Land nicht möglich wäre. Zu der Erkenntnis, dass Rechtsterrorismus in Deutschland möglich sei, wäre man nicht aufgrund eines gedanklichen Vorgangs gekommen, sondern aufgrund der „harten, bösen Faktenlage Eisenach“. Bei der rückblickenden Bewertung müsse nach Auffassung des Zeugen berücksichtigt werden, dass sich die Behörden in den neuen Ländern noch in der Aufbauphase befunden hätten und daher im Hinblick auf ihre Leistungsfähigkeit nicht mit dem Standard der Alt-Bundesländer vergleichbar gewesen seien. Die Abläufe und die Möglichkeiten sowie das gesellschaftliche Umfeld, das vor 15 Jahren bestanden habe, hätten sich zwischenzeitlich erheblich verändert.

701 Der Zeuge MinDirig a.D. Bernd **Hillmann** teilte die zuvor geschilderte Einschätzung des Herrn Dr. Dewes, dass die Möglichkeit der Bildung einer rechtsterroristischen Vereinigung in Form einer „rechten RAF“ von den seinerzeitigen Entscheidungsträgern falsch bewertet worden sei. Man habe zur damaligen Zeit zwischen 1995 und 1998 geglaubt, es bestehe keine reale und konkrete Gefahr, dass sich auf absehbare Zeit eine solche militant rechtsextremistische Gruppe bilden könnte. Dies sei glasklar verneint worden, auch wenn man dies nicht als denkunmöglich ausgeschlossen habe. Unabhängig davon sei man der Auffassung

gewesen, dass der Rechtsextremismus eine gefährliche gesellschaftspolitische Entwicklung darstelle. Aus diesem Grund habe man diesen Bereich unter verstärkte Beobachtung gestellt. Der Zeuge habe den Eindruck gehabt, dass die Informationslage gut bis sehr gut gewesen sei.

Gefragt nach einer Konkretisierung der von ihm angeführten Versäumnisse, antwortete der Zeuge Dr. Richard **Dewes**, dass es in der damaligen Großen Koalition immer wieder Debatten um die Prioritätensetzung im Hinblick auf Rechts- und Linksextremismus mit divergierenden Meinungen gegeben habe. Er habe sich jedoch in der Intensität der Bekämpfung des Rechtsextremismus nicht anfechten lassen, weil er diesen in Thüringen für wesentlich virulenter und gefährlicher gehalten habe als den Linksextremismus, den er aber ebenfalls nicht vernachlässigt und unterschätzt habe. Auch der Koalitionspartner habe bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus mitgewirkt. So habe etwa der damalige Kultusminister Althaus eng in der Frage kooperiert, wie Schulen mit einbezogen werden können. In der aus CDU- und SPD-Innenministern bestehenden IMK habe es unterschiedliche Prioritätensetzungen gegeben. So sei der bayerische Innenminister Dr. Günther Beckstein mit dem Thema Rechtsextremismus anders umgegangen, als das aufseiten Thüringens der Fall gewesen sei. Zu seiner Zeit habe es kaum eine Besprechung der IMK gegeben, bei der man sich nicht mit dem Vorgehen gegen Rechtsradikalismus und rechte Gewalt beschäftigt habe. Die beiden Hauptthemenfelder seien die Ausländerpolitik insbesondere im Hinblick auf die Asylproblematik und der politische Extremismus von Rechts und Links, v.a. mit Bezug zu Demonstrationsgeschehen gewesen. Jedoch sei die Gefährlichkeit des Rechtsextremismus innerhalb der IMK unterschiedlich bewertet worden. In Thüringen habe man den Rechtsextremismus höher, schärfer und problematischer bewertet. Insbesondere der THS habe dabei eine besondere Rolle gespielt und Ostthüringen sowie Jena seien besondere Schwerpunkte gewesen. Auch die Organisation „Blood&Honour“ sei dem Zeugen bekannt gewesen. In den alten Bundesländern habe dagegen die „Kurden-PKK-Problematik“ die Diskussion beherrscht, die in Thüringen überhaupt keine Rolle gespielt habe. Aufgrund dieser unterschiedlichen Schwerpunktsetzung habe keine Synchronisierung stattgefunden. Mit dem oben erwähnten SPIEGEL-Zitat habe der Zeuge keine fachliche, sondern eine politische Diskussion führen wollen, um vor den Gefahren des Rechtsextremismus zu warnen und insoweit auch eine Botschaft an die Gesellschaft und die politisch Verantwortlichen auszusenden. Angesichts des Übergangs vom Rechtsradikalismus in den Rechtsextremismus habe sich die Frage gestellt, wie man mit diesen „Vorfeldorganisationen“ im Bereich der NPD umgehe. Die Diskussionen seien in eine sehr große gesellschaftliche Breite gegangen und da habe es keinen Konsens gegeben. Dieser unterschiedlichen Einschätzung sei es zu verdanken, dass

702

man im Hinblick auf die Frage, ob es terroristische Exzesse und Entwicklungen im rechten Bereich geben habe, nicht früher zu einer einheitlichen Bewertung gekommen sei.

703 Auf die Frage, ob er sich, bevor er nach Thüringen kam, mit Rechtsextremismus befasst habe, welche Erkenntnisse er bis 1992 hatte und welche Bewertung, Kenntnisse und Einschätzung er bezüglich der rechtsextremistischen Entwicklungen zu seiner Zeit in Thüringen gehabt habe, erklärte der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper**, die ersten 20 bis 23 Jahre seiner beruflichen Tätigkeit beim Verfassungsschutz hätten ausschließlich im Bereich Spionageabwehr/DDR-Nachrichtendienste gelegen. Als er dann nach Magdeburg gegangen sei, habe er sich, nachdem er noch einen Lehrgang an der Schule für Verfassungsschutz absolviert habe, mit Extremismus befasst und habe Vorträge gehalten über wehrhafte Demokratie, insbesondere warum im GG der Verfassungsschutz installiert worden sei, was Ausgangslage gewesen sei, was die Nationalsozialisten noch während der Weimarer Republik im Reichstag betrieben hätten, um die Verfassung außer Kraft zu setzen usw. Damit habe er sich sehr intensiv befasst. Es sei ihm bis heute immer ein Anliegen gewesen, jungen Leuten darzutun, dass der Nationalsozialismus im Grunde genommen nichts anderes als ein Verbrechen gewesen sei. Als er nach Thüringen gekommen sei, habe es ihm deshalb auch sehr am Herzen gelegen, Rechtsextremismus zu bekämpfen, gerade weil dieser hier in besonderer Weise in Erscheinung getreten sei. Aus diesem Grund habe er sich in erster Linie gerade um diese Sache gekümmert, um Möglichkeiten zu schaffen, mittels V-Leuten und durch Informationsbeschaffung Hintergrunderkenntnisse zum Rechtsextremismus zu erhalten. Das seien 70 Prozent seiner Tätigkeit gewesen. Der Bereich Rechtsextremismus habe einen großen Raum eingenommen und er sei sich der Brisanz und dessen, was in diesem Bereich abliefe, bewusst gewesen. Man habe auch gewusst, dass die Rechtsextremen sehr gewalttätig und hoch motiviert gewesen seien.

704 Der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper** bestätigte, er habe die Problematik des Rechtsextremismus selbstverständlich auch schon aus seiner Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland vor 1990 gesehen und unter Berücksichtigung der Verbindungen und Übergänge des Jahres 1990 festgestellt, dass viele der Aktivisten dieser Neonaziszene aus den alten in die neuen Bundesländer gegangen seien. Zur Frage, welche rechtsextremistischen Strukturen er in Thüringen vorgefunden habe, erläuterte der Zeuge, die Aggressivität, mit der die Rechtsextremen in Thüringen im Gegensatz zu den alten Bundesländern vorgegangen seien, sei bis zu diesem Zeitpunkt so nicht bekannt gewesen. Noch schlimmer sei es aber in Sachsen, in Hoyerswerda, in Rostock-Lichtenhagen, in Mecklenburg-Vorpommern gewesen. Die Geschehnisse dort hätten alle Mitarbeiter des TIM erschüttert. Sie hätten nicht gewollt, dass so etwas auch in Thüringen passiere. Aus diesem Grund seien die Bearbeitung und die Aufklä-

rung des Rechtsextremismus Schwerpunkt gewesen. Die Strukturen seien gleich gewesen. Problematisch seien die Parteien und die gegründeten Vereine gewesen, da bestehe immer das Problem, dass ein Verbot schwierig durchzusetzen sei. Nachdem bundesweit verschiedene Vereine verboten worden waren, seien die Rechtsextremisten dazu übergegangen, keine Vereine mehr zu gründen, sondern nur Vereinigungen, die rechtlich in keiner Form angreifbar gewesen seien. Da habe man versuchen müssen reinzukommen. Die Frage, ob man damals schon verfestigte Strukturen, die dann später zur Gründung des THS führten, erkannt habe, verneinte der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper**. Diese Strukturen habe es noch nicht gegeben und sie hätten sich auch nicht abgezeichnet. Organisationen wie der THS seien ihm damals nicht bekannt gewesen. Der Zeuge bestätigte, es habe diese Parteistrukturen in Thüringen gegeben, aber keine Vereins- oder andere gefestigte Strukturen, die man rechtlich nicht fassen könne, weil sie unorganisiert gewesen seien.

Auf weitere Befragung erläuterte der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper**, er sei vor seiner Tätigkeit in Thüringen im Bereich Rechtsextremismus zwar analytisch tätig gewesen, habe sich mit Methodik befasst, er habe aber keine Erkenntnisse über rechtsterroristische Strukturen in der Bundesrepublik Deutschland gehabt. Zu dem Zeitpunkt habe es Vergleichbares nur im Bereich Linksextremismus gegeben. In dem Maße, wie es geschehen sei, habe es keinen Terror von Rechts gegeben. Bis dato habe es gar keinen Rechtsterrorismus, keine rechtsterroristischen Organisationen in der Bundesrepublik gegeben. Begebenheiten wie das Oktoberfestattentat, die „Hepp-Kexel-Gruppe“, die „Bajuwarische Befreiungsfront“ oder die „Wehrsportgruppe Hoffmann“ seien immer Einzelfälle, Einzelpersonen gewesen. Natürlich seien ihm die Brandstiftungen usw., Mölln und Solingen usw. und der Einsatz von Rohrbomben und Sprengfallen bekannt. Das habe vor den 90er-Jahren im Bereich des Rechtsterrorismus schon mal eine Rolle gespielt, aber es sei nie mit dem verglichen worden, was im linksterroristischen Bereich – RAF – geschehen sei. Wenn man dies miteinander vergleiche, seien die rechtsextremistischen Fälle atypisch gewesen. Denn die Vorkommnisse seien nicht durchgehend von einer, sondern von verschiedenen Gruppierungen verübt worden, ohne dass man richtige Strukturen habe erkennen können. Auf Nachfrage räumte der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper** ein, dass der Linksterrorismus der RAF möglicherweise nicht der richtige Vergleichsmaßstab für den Rechtsterrorismus sein könnte.

Der Zeuge MinDirig a.D. Bernd **Hillmann** beteuerte, dass fast alles, was im Phänomenbereich Rechts geschehen sei, hinterfragt und im Zuge des Informationsaustausches zwischen TIM und TLfV auf Leiter- wie auf Arbeitsebene thematisiert worden sei. Die Bildung des THS sei dabei besonders problematisiert worden. Sie hätten versucht, eine Einschätzung zu finden, wie gefährlich diese Entwicklung sei oder ob es sich um eine Zersplitterung der

705

706

Rechten handeln könnte. Kenntnis vom späteren NSU-Trio Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe habe der Zeuge in diesem Zusammenhang noch nicht erhalten. Auch der Zeuge MinDirig a.D. Michael **Eggers** beteuerte, der THS sei ein ständiges Gesprächsthema gewesen, dessen Gefährlichkeit ebenso wie die Möglichkeit eines Verbots erörtert worden seien. Er selbst habe jedoch keine konkreten Beschlüsse gefasst und ein polizeiliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB sei ihm nicht Erinnerung. Man sei im TIM davon ausgegangen, dass der THS einen lockeren Zusammenschluss der „Freien Kameradschaften“ darstelle. Eine Zusammenarbeit sei typisch für die „Freien Kameradschaften“ gewesen. Über konkrete personenbezogene Erkenntnisse habe er nicht verfügt.

707 Auf Nachfrage, welchen Umfang der Bereich Rechtsextremismus im TLfV zur damaligen Zeit eingenommen habe, als der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper** nach Thüringen gekommen sei, erläuterte dieser, dass dies Tagesthema gewesen sei und über 50 bzw. bis zu 70 Prozent ausgemacht habe. Er und Herr Winkler hätten mehrfach in der Presse dazu Stellung beziehen müssen. Die Arbeit des Verfassungsschutzes im Bereich Rechtsextremismus habe sich nach Aussage des Zeugen so dargestellt, dass man über die rechtsextremistischen Parteien, in deren Landes- und Kreisverbänden usw., versucht habe, Quellen zu finden, die bereit wären, mit ihnen zusammenzuarbeiten, und von da aus dann auf weitere Quellen zu stoßen, die möglicherweise in als rechtsextremistisch eingestuften Organisationen arbeiteten. Das sei das Ziel des Verfassungsschutzes gewesen. Der Zeuge Harm **Winkler** bekundete, dass es während seiner Amtszeit von 1991 bis 1994 erste Zugänge, zum Teil auch schon durch eigene V-Leute, zur rechtsextremen Szene gegeben hätte, deren Gewaltbereitschaft damals allerdings noch nicht in dem Umfang erkennbar gewesen sei. In der rechten Szene hätten sich zu seiner Zeit überhaupt keine festen Strukturen gebildet. Auch zur Herausbildung rechtsextremer Strukturen in Jena konnte der Zeuge keine Angaben machen und mutmaßte, dass sich dies erst nach seiner Amtszeit zugetragen habe. Die „Anti-Antifa Ostthüringen“ habe im Verfassungsschutzbericht 1992/93 noch keine Rolle gespielt.

708 Befragt zum Stellenwert von Rechtsextremismus, Linksextremismus und Ausländerextremismus antwortete der Zeuge Dr. Helmut **Roewer**, es sei so gewesen, dass in der Amtszeit des Innenministers Dr. Dewes der Schwerpunkt der Tätigkeiten des Amtes eindeutig im Bereich des Rechtsextremismus gelegen habe. Dort habe es nach seiner Einschätzung auch die unangenehmsten Vorfälle gegeben. Die politische und die fachliche Ebene hätten in dieser Einschätzung übereingestimmt. Der Rechtsextremismus sei auch Schwerpunkt seiner Amtstätigkeit ab Beginn bis Mai 2000 gewesen. Der Schwerpunkt seiner Behördentätigkeit sei während seiner gesamten Amtszeit der Rechtsextremismus gewesen. Danach seien

Links- und Ausländerextremismus sowie die Spionageabwehr und die fortwirkenden Strukturen der Staatssicherheit in dieser Reihenfolge gekommen.

Der Untersuchungsausschuss hielt dem Zeugen MinDirig a.D. Michael **Eggers** ein Thesenpapier des TLfV vom 23. Dezember 1996 (Az. 003-S-330 101, Ordner Nr. Extr.16, Seite 101) vor, wo unter dem Punkt 6 „Reaktionen“ ausgeführt wurde:

709

„Empfehlung zur Gelassenheit und Akzeptanz der Ränder in vertretbarem Maße, ohne die eigenen Ziele aus den Augen zu verlieren. Aufrufe an die Öffentlichkeit, Zivilcourage nützen nichts, führen maximal zu einer Hypersensibilisierung, die zum ‚Hexenjagdklima‘ führt und gegebenenfalls ein nicht existentes Problem im Sinne einer self fulfilling prophecy herbeibettet.“

Hierzu machte der Zeuge MinDirig a.D. Michael **Eggers** keine inhaltlichen Angaben, sondern bekundete, er könne sich nicht daran erinnern, ob er das Dokument gesehen oder abgezeichnet habe. Er verwies jedoch darauf, dass Dr. Roewer unmittelbaren Zugang zum Innenminister Dr. Dewes gehabt habe und die Möglichkeit bestehe, dass er insofern umgangen worden sei und der Innenminister das Papier direkt vom TLfV bekommen habe. Jedenfalls sei die Thüringer Polizei mit Sicherheit nicht dieser Devise gefolgt. Der Zeuge KHK a.D. Klaus **König** bestätigte die Aussage des Herrn Eggers, dass ihm die vorgehaltene Maßgabe des TLfV unbekannt und die Polizei im Gegenteil bestrebt gewesen sei, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um gegen Rechtsextremisten vorzugehen. Diesbezüglich hätten Konzeptionen vom TIM vorgelegen, weniger vom TLKA.

710

Der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** erläuterte des Weiteren, der spektakulärste Fall aus seiner Anfangszeit seien die „Buchenwald-Randale“ gewesen. Außerdem habe es damals Auseinandersetzungen zwischen sehr jungen Leuten gegeben, die anpolitisiert gewesen seien. Diese hätten jeweils NS-Symbole oder Antifa-Symbole verwandt. Schwerpunkt sei zunächst Altenburg, dann Saalfeld-Rudolstadt und schließlich Jena gewesen. Später sei es in dem Bereich Rechtsextremismus zunehmend zu Gewalttaten gekommen, obwohl es dies bereits schon gegeben habe, als er nach Thüringen gekommen sei. So hätten sich bereits vor seiner Ankunft in Thüringen ganz gravierende Vorfälle in Rudolstadt ereignet. Nach den – untechnisch gesprochen – „Rechts-Links-Auseinandersetzungen“ in Altenburg im Jahr 1994/95 sei die Szene Richtung Saalfeld-Rudolstadt ausgewichen und später nach Jena abgezogen. Die jährlichen Heiß-Aufmärsche hätten zudem erhebliche Aktivitäten beim TLfV gebunden, da es ein erhebliches Maß an Personal und auch an Intelligenz gebraucht habe, um diese Veranstaltungen richtig zu prognostizieren. Ferner habe sich die rechtsextreme Szene immer

711

weiter radikalisiert und sei auch intelligenter geworden. Die ursprüngliche Einschätzung „nur doof und stark und arbeitslos“ habe spätestens ab 1996 nicht mehr gestimmt.

712 Der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** berichtete des Weiteren, der THS sei seinerzeit vom TLFV als militanteste Neonazi-Vereinigung angesehen worden. Das Besondere am THS sei gewesen, dass die dort tätigen Mitglieder ungefähr ab 1998 begonnen hätten, zweispurig zu fahren, nämlich auch damit angefangen hätten, die NPD zu unterwandern. Das TLFV habe deswegen versucht, den Thüringer Innenminister zu veranlassen, die Organisation zu verbieten. Das TLFV habe im Mai 2000 eine Verbotsverfügung vorformuliert und dem TIM entsprechende Unterlagen übersandt. Der Thüringer Innenminister habe darauf nicht reagiert bzw. habe das abgelehnt. Auf Vorhalt der entsprechenden Akten des TIM von 1998 und 2001, in denen es heißt, das TLFV erachte ein Verbot des THS nicht für zweckmäßig, bekundete der Zeuge Dr. Helmut **Roewer**, er bleibe bei seiner Aussage, die Weisung erteilt zu haben, alles Notwendige zusammenzutragen, um ein solches Verbotsverfahren in die Wege zu leiten. Die Durchführung dieser Maßnahme habe dem amtierenden Referatsleiter für Rechtsextremismus, Herrn Schäfer, obliegen, der auch entsprechend tätig geworden sei. Zu diesem Zweck sei das Referat mit ein oder zwei Juristen aus dem Amt verstärkt worden. Dazu habe er Weisung erteilt, dass sich seine Mitarbeiter mit Nachdruck um die von ihnen erkannten Finanzierungswege und Kommunikationsstrukturen zu kümmern hätten. Einer der Zwecke dieser sozusagen mit Multizweck versehenen Maßnahme sei gewesen, endgültig zu klären, wie die Kommunikationsstruktur zu den „Untergetauchten“ Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe funktionierte. Es habe entsprechende Unterlagen gegeben, die das TLFV vorgelegt habe. Er selbst habe mit dem damaligen Innenminister Köckert ein nachdrückliches Gespräch geführt, was diesen Gegenstand anbelangte. Man habe die rechtsextreme Szene mit dem Verbot empfindlich treffen wollen. Köckert habe es abgelehnt. Es gehe hierbei um den Zeitraum 1999/2000, den die vorgehaltene Aktenlage nicht wiedergebe. Der Vermerk aus 2001 betreffe zudem nicht mehr die Amtszeit des Zeugen. Und 1998 sei die Einschätzung eben noch anders gewesen als 1999/2000. Zum „Blood&Honour“-Netzwerk verwies der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** auf Nachfrage auf Berichte des TLFV. Soweit er sich erinnere, habe es sogar ein Themenheft in der Monatsberichterstattung gegeben, das sich mit diesem Vorgang befasst habe. Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** erklärte, neben dem THS habe es seinerzeit für das TLFV weitere Beobachtungsobjekte, wie die NPD, DVU, Republikaner, „Blood&Honour“, Hammerskins und weitere Neonazigruppen, wie etwa in Erfurt mit Thomas Dienel als Führungsfigur, gegeben.

713 Auf die Frage, welche Kenntnisse der Zeuge Reiner **Bode** als V-Mann-Führer von Tino Brandt zu Strukturen und Hierarchien des THS gewonnen habe, beteuerte dieser, entspre-

chende Informationen damals mit Sicherheit besessen zu haben, sich aber an Details nicht mehr erinnern zu können. Er gab jedoch zu bedenken, dass die Quelle Brandt nur im Raum Saalfeld-Rudolstadt aktiv gewesen sei und der Zugang nach Jena – trotz gemeinsamer Verbindungen über den THS – sehr eingeschränkt gewesen sei, weil sich die Sektion Jena immer als eigenständig definiert habe. Die Informationen hätten daher nicht ausgereicht, um dem NSU-Trio habhaft zu werden.

Zur Frage, inwieweit der THS mit Mitteln der Gewalt und dem Verüben von Straftaten versuchte, politische Ziele durchzusetzen, führte der Zeuge Reiner **Bode** aus, dass die Rechtsextremisten vom „Vierten Reich“ träumen und versuchen würden, die Schar derer, die ihnen folgen, größer zu machen. Dies sei für die rechte Szene aber nicht einfach gewesen, da zum einen die Akzeptanz nicht allzu groß gewesen sei und zum anderen viele Angehörige im Laufe des Älterwerdens austreten würden. Insoweit sei die Szene eine Art „Durchlauferhitzer“ gewesen, d.h. Jugendliche seien oft vom Zufall getragen an die Szene herangeführt worden, hätten jedoch im Laufe der Zeit ein privates Umfeld aufgebaut und seien wieder raus aus der Szene. Die Bedeutung des THS sehe der Zeuge darin, dass dieser durch feste Strukturen die Szene zusammengehalten habe, weil er für Identifikation innerhalb der Szene gesorgt habe, der man sich zugehörig fühlte. Nach Auffassung des Zeugen habe der THS sicherlich keine Skrupel gehabt, mittels Straf- und Gewalttaten seine politischen Ziele zu verfolgen. Über solche Aktionen, z. B. verbotene Aufmärsche, Konzerte, Übergriffe etc. habe auch die Quelle Tino Brandt berichtet. Der Untersuchungsausschuss hielt dem Zeugen Reiner **Bode** vor, in den Treffberichten von Brandt spiele es eine Rolle, dass es von Neonazis im Bereich Saalfeld-Rudolstadt auch kriminelle Machenschaften – z. B. Verstrickung in BtM-Delikte oder Hehlerei – gegeben habe. Dem Zeugen war insoweit nicht mehr erinnerlich, welche Neonazis und welche Straftatbestände das betraf, hielt es aber für möglich, dass Brandt über derartige Vorgänge berichtete.

714

Der Sachverständige Prof. Dr. Hajo **Funke** äußerte sein Unverständnis darüber, wie das TLfV in seinem Jahresbericht von 1999 den THS als „unstrukturierten Personenzusammenschluss“ bezeichnen konnte. Dies habe nicht den Tatsachen entsprochen, da der THS sehr wohl in hohem Maße strukturiert gewesen sei. Der Sachverständige Dr. Rudolf **van Hüllen** erklärte diese Formulierung damit, dass der THS nicht über rechtlich greifbare Strukturen verfügt habe, wie dies etwa bei einem eingetragenen Verein sei. Im Übrigen seien die Verfassungsschutzberichte inhaltlich so hoch verdichtet, dass jedes Wort sorgfältig überlegt, abgewogen, auch politisch genehmigt, also gewollt und dementsprechend bedeutungsvoll sei.

715

- 716 Der Zeuge Jürgen **Zweigert** berichtete, dass die „Blood&Honour“-Szene in Thüringen wohl sehr klein gewesen sei. „Blood&Honour“ komme aus England und sei ein weltweites Netzwerk, das in Deutschland schon Jahre existiert habe, bevor in Thüringen ein kleiner Kreis von ganz wenigen Personen entstanden sei. Wie viele Personen aus „Blood&Honour“ in Thüringen ansässig gewesen seien, wisse der Zeuge nicht. Er meinte jedoch, dass es keine eigene Sektion in Thüringen gegeben habe und auch keine Konzerte oder Treffen in Thüringen stattgefunden hätten.
- 717 Der Zeuge Hans-Werner **Martin** schilderte, die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes stammten zu ca. 80 Prozent aus öffentlich zugänglichem Material, Flugschriften, Plakaten, Versammlungen und ähnlichem, nur in dem gesetzlich notwendigen Umfang aus nachrichtendienstlich gewonnenen Erkenntnissen. Zudem habe es auch Auskünfte von anderen Landesämtern und dem BfV gegeben, die auf organisierte, feste hierarchische Strukturen hingewiesen hätten. In Thüringen habe es mit der „Anti-Antifa Ostthüringen“ erste Ansätze einer Vernetzung auf informeller und strategischer Ebene gegeben, was auch Eingang in den Verfassungsschutzbericht gefunden habe. Dem sei eine umfassende Analyse dieser Organisation vorausgegangen, die eine neue Erscheinung dargestellt habe. Der Zeuge habe etliche Aufträge an die Beschaffer formuliert, wie etwa Propagandamaterial zu beschaffen, Personenkenntnisse zu erlangen und Organisationsstrukturen zu ermitteln, die erfüllt worden seien. Des Weiteren habe es einen 500 Mitglieder zählenden Landesverband der Republikaner – der sich bald aufgelöst habe –, und etwa 30 Mitglieder der DVU sowie einzelne Anhänger der damals noch nicht verbotenen FAP gegeben. Allen voran sei jedoch der Neonazi Thomas Dienel in Erscheinung getreten, der einstmals FDJ-Sekretär, dann Vorsitzender der Deutschen Sex-Liga, dann in der NPD und dann Gründer und Vorsitzender einer Deutsch-Nationalen Reichspartei gewesen sei. Letztere habe jedoch gar nicht existiert, denn es habe lediglich eine Liste mit vielleicht 30 fiktiven Mitgliedern gegeben. Der Zeuge bezeichnete Thomas Dienel als einen Alkoholiker, Nachrichtenschwindler und Psychopathen. Zu dem Dichterweg in Weimar befragt, bemerkte der Zeuge, dass es sich um einen Treffpunkt für Rechte gehandelt habe, gegen den er als Bürgermeister von Weimar mehrfach protestiert habe. Zu dieser Zeit habe er aber keinerlei Kontakt zum TLFV gehabt. Schließlich erwähnte der Zeuge, es seien sehr viele Straftaten durch polizeibekanntes Straftäter mit „anpolitisiertem“ Weltbild verübt worden, die Skinheadgruppierungen angehört hätten. Die Legitimation für diese Straftaten hätten die Täter sich aus Versatzstücken des Nationalsozialismus geborgt.

Zum Übergriff von Rechtsextremisten auf die Gedenkstätte Buchenwald („Buchenwald-Randale“)⁵⁶ befragt, gab der Zeuge an, mit dem Ereignis damals konfrontiert worden zu sein. Es sei als besonders schwerwiegender Vorfall in den Jahresbericht des TLfV eingeflossen. Zum Tathergang berichtete der Zeuge, eine auf der Rückreise von einem verbotenen Konzert in Sachsen befindliche Gruppe von Skinheads sei in der Gedenkstätte erschienen und habe Mitarbeiter angepöbelt und Sachen beschädigt, bis die Polizei angerückt sei. Der Zeuge habe die Berichte und WE-Meldungen der Polizei gelesen, jedoch keine Fotomappe gesehen. An die Teilnahme von Uwe Bönnhardt könne er sich nicht erinnern.

718

Der Zeuge Witold **Walentowski** verwies auf einen Auftrag zur Erstellung einer Konzeption zur Bekämpfung des Rechtsextremismus, der durch den damaligen StS Lehnert im Jahr 1998/1999 erteilt worden, durch das TLKA unter Beteiligung der Kriminalpolizeiinspektionen erstellt und dem TIM vorgelegt worden sei. Im TIM sei die Konzeption unter Mitzeichnung des für das TLfV zuständigen Aufsichtsreferates überarbeitet und nach Zeichnung durch den Staatssekretär an das TLKA zur Umsetzung zurückgegeben worden. An der Überarbeitung seien außer ihm auch die Mitarbeiter seines Referates, Herr L., Herr Se. und Herr Tr., beteiligt gewesen. Hierbei habe es sich v.a. um Formulierungsfragen gehandelt. Nach Auffassung des Zeugen habe die Umsetzung Erfolge gezeigt, da die rechtsgerichtete Kriminalität zurückgegangen sei. So sei die Mitgliederzahl rechtsextremer Organisationen von 1.397 im Jahr 2000 auf 961 im Jahr 2001 zurückgegangen. Man sei aufgrund der hohen Anzahl rechtsgerichteter Straftaten hoch sensibilisiert gewesen und habe die Gefahr des Rechtsextremismus nicht unterschätzt.

719

Zur damaligen Einschätzung der Gefahr des Rechtsextremismus wurde dem Zeuge Witold **Walentowski** ein Schriftstück des TLKA vom Juni 1998 mit dem Titel „Phänomen- und gruppenspezifischer Indikatorenkatalog für Sofortmaßnahmen in Fällen terroristischer Gewaltkriminalität von bundesweiter Bedeutung“ (Vorlage 128 Nr. 22 (Az.: 2861.00-14/97), S. 44) vorgehalten:

720

„Die Erstellung eines phänomen- und gruppierungsspezifischen Indikatorenkatalogs für den Bereich Rechtsextremismus/-terrorismus zur Einleitung von Sofortfahndungsmaßnahmen setzt voraus, dass rechtsextremistische/terroristische Gewalttäter/-gruppierungen bekannt sind und für den konkreten Fahndungsansatz unmittelbare Täterkenntnisse (Gruppierungen, modus operandi, Verhalten, Zielverfolgung) vorliegen. Da jedoch derzeit bundesweit keine gewaltbereiten rechtsextremistischen/terroristischen Organisationen bekannt sind, können für den Bereich auch keine fahndungsunterstützenden Indikatoren entwickelt werden. Die

⁵⁶ Vgl. Rn. 687.

- 721 Dazu sagte der Zeuge Witold **Walentowski** aus, dieses Dokument sei durch das TLKA erarbeitet und im Rahmen der AG Kripo bundesweit besprochen worden. Die ihm vorgehaltene Version sei jedoch nachgebessert worden, dies habe er in einer ihm zur Vorbereitung auf die Sitzung vorgelegten Akte gesehen. Auf Vorhalt, dass diesbezüglich kein Aktenrückhalt vorhanden ist und der seinerzeitige Präsident des TLKA das TIM/Abteilung 4 darum gebeten habe, die vorgelegte Konzeption in Kraft zu setzen, meinte der Zeuge, er könne dies so nicht stehen lassen, denn diese Konzeption sei in Bezug auf „rechts“ nach seiner Erinnerung sehr sensibel gewesen. Aus dem ihm vorgehaltenen Passus würde sich ergeben, dass man dem Trio keine bundesweite Bedeutung beigemessen hätte, was im Widerspruch zu deren Flucht und den betriebenen Fahndungsmaßnahmen stehe. Auf welche Akte der Zeuge seine Erinnerung stützte, konnte nicht aufgeklärt werden. Der oben zitierte Passus ist nach Überarbeitung der „Richtlinie“ am 10. Dezember 1998 unverändert in Kraft getreten. Auf Vorhalt dieses Konzeptpapiers bekundete der Zeuge Dr. Richard **Dewes**, dass er dieses Dokument nicht kenne, aber aus der ihm vorgehaltenen Passage entnehme, dass nach der bundesweiten Beurteilung nicht von einem Terrorismus aus dem rechten Bereich ausgegangen worden sei und dass die Funde in Jena keine Meinungsänderung bewirkt hätten. Eine Bewertung dieser Einschätzung wolle er nicht vornehmen.
- 722 Der Zeuge Witold **Walentowski** erläuterte zudem, dass es während seiner Tätigkeit im TIM als Referatsleiter für die Fachaufsicht über die Thüringer Polizei Berührungspunkte mit dem TLfV gegeben habe, obwohl er für deren Beaufsichtigung nicht zuständig gewesen sei. Durch das Auffinden von Waffen und ähnlichem Material, einschließlich rechtsgerichteten Schriften, in den späten 1990er-Jahren sei der Eindruck oder die Sorge entstanden, dass die rechte Szene möglicherweise terroristische Formen annehmen könnte. Aus diesem Grund habe v.a. das nachgeordnete TLKA Kontakt zum TLfV aufgenommen. An den Sitzungen der beiden Behörden zu diesem Thema habe der Zeuge persönlich teilgenommen, wenn es um kriminalstrategische und politische Dinge ging, die behördenübergreifende Bedeutung hatten und einen Austausch mit den KPlen der Länder und dem BKA nach sich zogen. In Einzelfällen habe sich der Zeuge nur ausnahmsweise, bei besonders herausragendem Medieninteresse, „eingeklinkt“, wie beispielsweise bei dem von Thomas Dienel verübten Brandanschlag auf die Synagoge in Erfurt. In das operative Geschäft habe er sich jedoch nicht eingemischt. Auf ministerieller Ebene habe er sich an den zuständigen Referatsleiter gewandt, um anlassbezogen über kriminalpolitische Probleme, wie etwa das Funktionieren der ZEX, zu sprechen. Unmittelbaren Kontakt zu Bediensteten des TLfV habe er nicht gehabt. Mit den jeweiligen Behördenleitern und deren Stellvertretern habe er einzelfallbezogen vertrauensvoll

und offen zusammengearbeitet. Es habe bestes Einvernehmen und kein ungesundes Konkurrenzverhalten geherrscht. Zum persönlichen Verhältnis zu Herrn Nocken befragt, sagte der Zeuge aus, er habe dienstlich mit ihm zu tun gehabt und bis zum Ausscheiden aus dem Dienst im Juli 2001 habe keine freundschaftliche Beziehung bestanden. Auf Vorhalt eines handschriftlichen Vermerks des Herrn Nocken vom 21. Juli 1999, in dem dieser den Zeugen mit „Walli“ anredet, bekundete der Zeuge, Duzkollegen hätten diesen Spitzname verwendet. Die genauen Zeitpunkte des dienstlichen Kontakts konnte der Zeuge nicht rekapitulieren.

Der Zeuge Christian **Köckert** berichtete, das Ansteigen der rechtsextremistischen Gewalt sei natürlich ein Hauptthema gewesen, das die Hausspitze im TIM entsprechend berührt habe. In Thüringen habe sich durch die Kameradschaften eine bundesweit neue Organisationsform herausgebildet, die es bisher so noch nicht gegeben hatte und rechtlich schwer greifbar gewesen sei. Bei den Kameradschaftsorganisationen habe das Gesetz ins Leere gegriffen. Ihre Reaktion sei gewesen, den Verfassungsschutz aus der Abteilung 2 herauszulösen und eine Stabsstelle Verfassungsschutz bei der Hausspitze einzurichten, welche direkt beim StS Brüggen angesiedelt und von MinDirig Eggers geleitet worden sei. Außerdem habe man zur Unterstützung der Kommunen im Umgang mit rechtsextremistischen Aktivitäten die Koordinierungsstelle Gewaltprävention gebildet, um den Kommunen und ihren Behörden Handlungsanweisungen zu geben. Die Koordinierungsstelle Gewaltprävention habe jedoch leider über zu wenig Geld und kompetentes Personal verfügt, um diese Arbeit für die Kommunen durchzuführen. Man habe auch Anweisungen an das Landesverwaltungsamt zur Beratung der Landkreise und kreisfreien Städte über Fragen des Umgangs mit rechtsextremistischen Aufmärschen gegeben. Er habe sich zudem dafür eingesetzt, insbesondere Gedenkorte aus dem Versammlungsrecht herauszunehmen. Man habe versucht, adäquate Antworten zu geben und der damaligen Situation Herr zu werden.

Der Zeuge Christian **Köckert** sagte ferner aus, er könne nicht mit Sicherheit sagen, ob das Strukturermittlungsverfahren gegen den THS im Kabinett thematisiert worden ist. Das Thema Rechtsextremismus sei sicher nicht nur einmal Thema im Kabinett gewesen. Mit ihm als Minister sei dies sicherlich besprochen worden, weil es auch darum gegangen sei, neonazistische Aufmärsche zu unterbinden, weshalb das ganze Kameradschaftswesen auf den Prüfstand gestellt worden sei. Ihm sei auch erinnerlich, dass es Versuche gegeben habe, den THS vereinsrechtlich zu verbieten. Seines Erachtens sei ein Auftrag ausgelöst worden, zu prüfen, welche rechtlichen Möglichkeiten bestünden, dem THS beizukommen. Die Prüfung sei jedoch negativ verlaufen. Die Kameradschaften habe man mit den bisherigen

723

724

ordnungsrechtlichen Maßnahmen nicht zu fassen bekommen. Das bisherige Instrumentarium habe nicht ausgereicht.⁵⁷

725 Der Zeuge Andreas **Trautvetter** erläuterte, die Verfolgung von Straftaten mit rechtsextremistischem Hintergrund allgemein habe den gleichen Stellenwert wie die Verfolgung aller Straftaten eingenommen. An einen seinerzeitigen Diskussionsbedarf zu dem Thema Gewalt von politischen Extremisten konnte sich der Zeuge nicht erinnern. Der Bereich Rechtsextremismus habe gleichwohl einen wichtigen Stellenwert eingenommen, weil auch in diesem Zeitraum erhebliche rechtsextreme Aktionen permanent stattgefunden hätten. Er denke an Skinheadkonzerte in Thüringen. Es habe in seiner Zeit als Innenminister zwischen 2002 und 2004 einen Fall gegeben, in dem ihm ein politisch relevantes Thema mitgeteilt worden sei und er dann Absprachen mit dem Verfassungsschutz oder dem LKA getroffen habe. Es habe sich hierbei um eine NPD-Veranstaltung – möglicherweise einen Rudolf-Heß-Aufmarsch – gehandelt, die Wohllieben in Jena versucht habe zu veranstalten und die dann nicht in Jena, sondern in Wunsiedel oder irgendwo anders stattgefunden habe. Bei solchen politisch brisanten Sachen sei natürlich der Minister informiert worden und habe im Prinzip dann auch mit der Verwaltung die entsprechenden Entscheidungen getroffen.

(3) Thüringer Justizministerium

726 Der Zeuge Prof. Dr. Hans-Joachim **Jentsch** erläuterte als ehemaliger Justizminister, wie die Thüringer Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften nach der „Wende“ aufgebaut worden seien. Es habe zunächst eine personelle Notlage geherrscht, da etwa die Hälfte der vorgefundenen 300 Richter und Staatsanwälte – teilweise aus eigenem Antrieb – ausgeschieden seien. Es sei daher die vordringlichste Aufgabe gewesen, die notwendige Zahl an Richtern und Staatsanwälten „herbeizuzaubern“, was in erster Linie durch die Hilfe der „Betreuungsländer“ Hessen, Rheinland-Pfalz und zu einem gewissen Grad auch Bayern gelungen sei. Denn bis zum Jahr 1994 seien etwa 500 Staatsanwälte und Richter durch Abordnungen oder Einstellung junger, qualifizierter Absolventen gewonnen worden. Dem Zeugen Volker **Schemmel** zufolge sei keine Schwerpunktstaatsanwaltschaft Rechtsextremismus gebildet worden, da zur damaligen Zeit die Wirtschaftskriminalität das Wichtigste gewesen sei und den Arbeitsschwerpunkt gebildet habe. Der Zeuge StA Wolfgang **Urbanek** bekundete, er selbst sowie die verantwortlichen Entscheidungsträger im TJM hätten die Ausmaße der rechtsgerichteten Kriminalität erkannt und seien bestrebt gewesen, dagegen vorzugehen. Er habe die Statistiken gekannt und sei an den Minister herangetreten, um sich an Maßnahmen

⁵⁷ In Bezug auf den THS wurden mehrfach besondere Ermittlungseinheiten beim TLKA geschaffen. Hierbei handelte es sich um die SoKo REX im Jahr 1995 sowie die SoKo ReGe im Jahr 2000. Siehe hierzu Rn. 317ff.

zu beteiligen, die gegen Rechts und gegen Fremdenfeindlichkeit gerichtet gewesen seien. Dabei sei ein jährliches Treffen mit Multiplikatoren organisiert worden, um deren präventive Arbeit mit Jugendlichen zu unterstützen. Außerdem habe es vierteljährlich stattfindende Tagungen der Leitenden Oberstaatsanwälte gegeben, an denen auch der StS und der Minister teilgenommen hätten, um die entsprechenden Weichen zu stellen. Ferner habe es regelmäßige Fortbildungen gegeben, bei denen erfahrene Leute eingesetzt worden seien.

An eine direkte Einflussnahme auf laufende Ermittlungsverfahren durch die Generalstaatsanwaltschaft oder das TJM konnten sich weder der Zeuge OStA Ralf **Mohrmann** noch der Zeuge OStA Gerd **Schultz** erinnern. Der Zeuge OStA Ralf **Mohrmann** sagte aus, dass eine „Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen“ die rechtliche Grundlage für die Berichterstattung der Staatsanwaltschaften an das TJM gewesen sei. Berichtspflichten hätten bei bedeutsamen Verfahren bestanden, zu der auch das Verfahren gegen die drei späteren NSU-Mitglieder gezählt habe. Die Generalstaatsanwaltschaft habe die Fachaufsicht dahingehend ausgeübt, dass an Berichten der Staatsanwaltschaft Sichtvermerke mit Hinweisen angebracht worden seien. Der Zeuge StA Wolfgang **Urbanek** gab zu bedenken, dass die Staatsanwaltschaft zwar grundsätzlich weisungsabhängig sei, doch deren Bindung an geltendes Recht hierdurch nicht aufgehoben werde. Daher müsse der Staatsanwalt keine rechtswidrigen Weisungen befolgen, etwa Anklage zu erheben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorlägen. Es könne kein Mensch verpflichtet werden, rechtswidrige Handlungen vorzunehmen.

Der Zeuge StA Wolfgang **Urbanek** war nach eigener Aussage zwischen 1993 und 1997/98 im Referat 33 des TJM für die Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaften und den Bereich Staatsschutz zuständig. Der Zeuge beschrieb, er habe im Rahmen seiner Tätigkeit selbst keine Verfahren geführt und – bis auf wenige Ausnahmefälle – keine Originalakten, sondern Berichte von den Staatsanwaltschaften über Ermittlungsverfahren erhalten. Nach 1.1. BeStra seien die Staatsanwaltschaften verpflichtet, über einzelne Verfahren von besonderem öffentlichen Interesse inhaltlich zu berichten. Er habe diese Verfahren registriert und eigene Akten angelegt, in denen dann der Verlauf des Verfahrens dokumentiert worden sei. So habe er etwa auch die Anklageerhebung oder die Einstellungsverfügung erhalten. Seine Aufgabe habe darin bestanden, die entsprechenden Berichte zu prüfen, ggf. Anmerkungen und Empfehlungen an die Staatsanwaltschaft zu machen sowie regelmäßig der Hausleitung des TJM einen aufbereiteten Bericht vorzulegen, in dem die entsprechenden Ergänzungen und Aufforderungen an die Staatsanwaltschaft vermerkt gewesen seien. Die Analysen der Berichte seien über den damaligen Abteilungsleiter 3, Herrn Hess, den Abteilungsleiter 1K, den seinerzeitigen StS Herrn Dr. Gasser und dessen Nachfolger Herrn Schemmel sowie zum

727

728

Minister gelangt. Hinsichtlich des Aufkommens von Berichten der Staatsanwaltschaften gab der Zeuge StA Wolfgang **Urbanek** an, dies habe je nach Tagesgeschehen sehr stark variiert. Wenn es nichts zu berichten gegeben habe, so sei auch nicht berichtet worden und wenn es beispielsweise an einem Tag zehn bedeutsame Geschehen gegeben hätte, wären auch zehn Berichte eingetroffen, da die Staatsanwaltschaften hierzu verpflichtet seien. Teilweise sei der Zeuge auch durch öffentliche Quellen, wie etwa Presseberichte, auf bedeutsame Verfahren aufmerksam geworden und habe von sich aus die zuständige Staatsanwaltschaft um Vorlage eines Berichtes gebeten. In der Regel habe er daraufhin auch innerhalb einer Woche den jeweils angeforderten Bericht erhalten. Diese Berichtsansforderungen seien jedoch stets anlassbezogen gewesen, denn ansonsten habe er es hingenommen, wenn einmal nichts berichtet worden sei. Der Behördenleiter der jeweiligen Staatsanwaltschaft sei für die Vorlage der Berichte verantwortlich gewesen und hätte es sicherlich nicht ohne Konsequenzen hingenommen, vom Ministerium angemahnt zu werden.

729 Dem Zeugen StA Wolfgang **Urbanek** wurde ein Schriftwechsel zwischen der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft Gera vorgehalten, aus dem hervorging, dass der Generalstaatsanwalt erst im März 1997 aufgrund einer vom TLKA übersandten Tätigkeitsübersicht der SoKo REX Kenntnis vom Strukturermittlungsverfahren erhalten hatte und um Vorlage eines Sachstandsberichtes bat. Eigentlich umfasse die Berichtspflicht dem Zeugen zufolge eine Mitteilung zu Beginn des Verfahrens und zu jedem wesentlichen Verfahrensschritt. Gefragt, warum das TJM – ausweislich des Nichtvorliegens eines Aktenzeichens – keine Berichte erhalten habe, bekundete der Zeuge, der Generalstaatsanwalt habe diesbezüglich ein Ermessen. Von der Bedeutung der Sache und der rechtlichen Einordnung her würde der Zeuge davon ausgehen, dass das TJM in irgendeiner Form beteiligt gewesen sei. Dies bedeute jedoch nicht zwangsläufig, dass der Zeuge damit hätte befasst werden müssen, sondern es sei auch möglich, dass sein Vertreter Dr. Krau., der Abteilungsleiter 3, Herr Hess, oder auch der Abteilungsleiter 1K mit dem Verfahren beschäftigt worden sei. Auch der Zeuge OStA Gerd **Schultz** gehe davon aus, dass das Strukturermittlungsverfahren eine Berichtssache gewesen sei, ohne jedoch Kenntnis von konkreten Berichtsvorgängen an das TJM oder die Generalstaatsanwaltschaft zu haben. Normalerweise liefere die Staatsanwaltschaft von sich aus die aktuellen Verfahrensstände in Abständen zwischen drei und sechs Monaten. Es könne aber auch sein, dass die Generalstaatsanwaltschaft dazwischen oder weil ihr die Frist zu lange erscheine, selbständig nachfrage.

730 Speziell zur Aufsicht über das „Puppentorso-Verfahren“ wurde dem Zeugen StA Wolfgang **Urbanek** ein Bericht des OStA Koeppen vom 12. Februar 1998 vorgehalten, in dem dieser mitteilte, dass die eingelegte Revision gegen den Freispruch des Uwe Böhnhardt in der

Berufungsinstanz am 16. Oktober 1997 nach Kenntnisnahme des schriftlichen Urteils zurückgenommen worden sei, da sie keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Auf der Rückseite des Berichtes ist handschriftlich vermerkt worden: „Die Entscheidung der Kammer ist an Zurückhaltung und Vorsicht kaum zu überbieten. Sie ist jedoch rechtskräftig geworden und von daher nun hinzunehmen. Die Erfolgsaussichten einer Revision beurteile ich anders als die Staatsanwaltschaft.“ Der Zeuge bekundete, er habe den ihm vorgehaltenen Vermerk unterschrieben. Gefragt zu den Hintergründen seiner gegenteiligen Auffassung, stellte der Zeuge den Ablauf der Revisionsrücknahme dar. Innerhalb der Berufungshauptverhandlung und aufgrund der mündlichen Urteilsbegründung habe der sachleitende Staatsanwalt zunächst Mängel erkannt, die dazu geführt hätten, Revision einzulegen. Aufgrund der schriftlichen Urteilsbegründung und nochmaliger Prüfung seien der Staatsanwalt und die sonstigen, in das Verfahren eingebundenen Personen zu einer anderen Auffassung gelangt und hätten die Revision zurückgenommen. Dieser Vorgang sei ihm – dem Zeugen – berichtet worden und auf Grundlage des schriftlichen Berufungsurteils sei er zu dem Schluss gekommen, dass eine Revision durchaus erfolgreich hätte sein können. Jedoch müsse hierbei berücksichtigt werden, dass der Staatsanwalt zusätzliche Kenntnisse aus den Akten und dem Gerichtsverfahren verfügt habe, die ihm nicht zur Verfügung gestanden hätten, und dass es wahnsinnig schwer sei, wegen des Strafmaßes Rechtsmittel einzulegen, weil derartige Verfahren zu 95 Prozent nicht zu Gunsten der Staatsanwaltschaft ausgingen. Nichtsdestotrotz sei der Zeuge der Meinung, dass es schon aus generalpräventiven Erwägungen heraus geboten sei, auch unter dem Risiko einer Zurückweisung und der Entstehung zusätzlicher Kosten öfter in Revision zu gehen, um den Verfolgungsdruck zu erhöhen. Allerdings sei das Berufungsurteil im vorliegenden Verfahren bereits seit zwei Monaten rechtskräftig gewesen, als der Bericht gefertigt wurde, sodass keine Möglichkeit mehr bestanden hätte, auf das Verfahren Einfluss zu nehmen. Im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Gerichte könne das TJM auch keinen Einfluss auf die Entscheidungspraxis der Spruchkörper ausüben. Eine derartige Einmischung wäre fatal. Dass in dem Verfahren der rechtsgerichtete Hintergrund nicht genügend beachtet worden sei, konnte der Zeuge nicht bestätigen.

Zu den Angaben der Herren Kranz und Dr. Dewes hinsichtlich der Gefahr von Rechtsterrorismus gab der Zeuge StA Wolfgang **Urbanek** zu bedenken, dass ihm eine derartige Einschätzung aufgrund der ihm vorliegenden Informationen überhaupt nicht leistbar gewesen sei. Die Justiz arbeite ausschließlich repressiv und verfolge konkrete Straftaten. Alles andere sei vom Justizapparat nicht leistbar. Die Entwicklung der rechtsextremen Szene in Thüringen in den 1990er-Jahren sei kaum zu übersehen gewesen. Es habe sich seiner Erinnerung nach um eine schwankende Bewegung gehandelt. Als regionale Schwerpunkte machte der Zeuge StA Wolfgang **Urbanek** Gera, Erfurt und das Eichsfeld aus. Der Zeuge machte nach

731

Vorhalt von Urkunden weiter Angaben zur Problematik der Dauer von Ermittlungs- und Strafverfahren – insbesondere zum Ermittlungsverfahren der StA Gera gegen Tino Brandt wegen Landfriedensbruchs, Az.: 113 Js 2509/96 – und zur Praxis der Einstellung von Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaften. Zur Verfahrensdauer im Allgemeinen wird auf die Rn. 823ff. verwiesen.

- 732** Der Zeuge OStA Ralf **Mohrmann** führte aus, von Anzahl und Qualität seien die rechten Straftaten auffallender gewesen, weil immer wieder Gewaltdelikte aufgetreten seien. Vom Gefährdungspotenzial schätzte der Zeuge OStA Ralf **Mohrmann** die Rechten als „wesentlich gefährlicher“ als die Linken ein. Der Zeuge LOStA a.D. Rolf **Mundt** gab an, dass rechtsextreme Straftaten insoweit eine herausgehobene Bedeutung eingenommen hätten, als Dezernate mit den Schwerpunkten politische Kriminalität zu dem Zweck gebildet worden seien, Fachwissen zu bündeln. Der Zeuge OStA Gerd **Schultz** erläuterte, es habe in den 1990er-Jahren eine ziemlich starke rechte Szene gegeben, die teilweise gewaltbereit gewesen sei, sich teilweise aber auch „nur“ im Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gezeigt habe. In seiner Zeit als Dezernent für politische Straftaten habe er ein monatliches Arbeitsaufkommen von schätzungsweise 50 bis 60 politische und 10 bis 20 gewalttätige Straftaten zu bewältigen gehabt. Er habe dies zwar als starke Arbeitsbelastung, aber nicht als Überlastung empfunden.
- 733** Der Zeuge OStA Ralf **Mohrmann** bekundete, er könne sich an diverse Verfahren im Bereich Saalfeld-Rudolstadt erinnern. Dort habe es mehrere Rechtsradikale, wie z. B. Andreas Rachhausen, Sven Rosemann, Tre. und Per., gegeben, die ganz erhebliche Probleme bereitet hätten. Der Zeuge habe in zwei umfangreichen Verfahren eine Vielzahl von Haftbefehlen erwirkt und bei einzelnen Anklagen sei es auch zu Verurteilungen gekommen. Auch in Gera habe es einige Rechte gegeben, die immer wieder für Verfahren gesorgt hätten. Beispielsweise nannte der Zeuge Jörg Krauthelm, der den rechtsradikalen „Aufrühr-Versand“ gegründet habe. Auch in Jena habe es einige Verfahren gegeben. In diesem Zusammenhang seien dem Zeugen die Namen Henze und die der drei NSU-Mitglieder erinnerlich.
- 734** Befragt, ob er sich als Leitender Oberstaatsanwalt über den Stand einzelner konkreter Ermittlungsverfahren zum rechten Spektrum habe informieren lassen, erklärte der Zeuge StS a.D. Arndt **Koeppe**n, er habe sich nicht über alle, aber über viele informieren lassen und sich verhältnismäßig intensiv auch um Einzelverfahren gekümmert. Dies gelte insbesondere für sog. prominente Verfahren, bei denen ein größeres Gewicht anzunehmen oder bei denen ein öffentliches Interesse zu erwarten gewesen sei. Gerade Verfahren mit rechtsradikalem

bzw. politischem Hintergrund seien vermehrt Gegenstand öffentlichen Interesses gewesen, weswegen man als Behördenleiter in solche Verfahren mehr als sonst eingebunden gewesen sei. Er habe sich Verfahren vortragen und teilweise auch Akten geben lassen. Es sei aber nicht möglich, sämtliche Akten von vorn bis hinten „durchzupflügen“. Wie viele Verfahren aus dem rechten Milieu die StA Gera zur damaligen Zeit zu bearbeiten hatte, konnte der Zeuge nicht angeben. Es habe sich um eine Flut von Verfahren gehandelt. Es seien aber hauptsächlich Propagandadelikte gewesen. Das Verfahren mit den Bomben sei aus dem Spektrum des Üblichen herausgefallen. Das sei nicht nur eine Schmiererei oder ein Pamphlet, sondern etwas Handfestes gewesen.

Der Zeuge StS a.D. Arndt **Koeppen** versicherte, eigentlich habe man schon sehr engagiert das Problem der rechtsradikal motivierten Gewalt im Auge gehabt. Man habe damals schon gesehen, dass sich da etwas zusammenbraue. In diesem Zusammenhang verwies der Zeuge darauf, dass Saalfeld, das zu dem Zuständigkeitsbereich der StA Gera gehört, eine Zeit lang ein beliebtes Anlaufziel für die Rechtsradikalen gewesen sei, die dort mehrere spektakuläre Aufzüge veranstaltet hätten. Dem Zeugen wurde ein Interview mit SPIEGEL TV vom Februar 1998 vorgehalten, in dem er aussagte: *„Ich glaube nicht, dass man von einer schlagkräftigen Organisation, die geplant, gezielt, strategisch gewissermaßen solche Dinge ins Werk setzen wird, in Zukunft wird reden müssen.“* Hierauf entgegnete der Zeuge, die Staatsanwaltschaft habe sich natürlich allen Verfahren, die politischen, insbesondere rechtsradikalen, Hintergrund gehabt hatten, schon mit einer gewissen Aufmerksamkeit zugewandt, weil sie dort Risiken jedweder Art gesehen habe. Aber zum damaligen Zeitpunkt sei nach seiner Erinnerung noch nicht erkennbar gewesen, dass sich feste Strukturen in einem rechtsradikalen Milieu gebildet hätten oder alsbald bilden würden. Jedenfalls sei das der Informationsstand gewesen, den er von der Polizei und von den Dezenten aufgenommen gehabt habe. Deswegen sei es sicherlich zu dieser Erklärung gegenüber SPIEGEL TV gekommen. Außerdem wies der Zeuge darauf hin, dass man Erklärungen über Medien mit einer gewissen Vorsicht handhaben müsse, weil man keine öffentliche Hysterie losstreten dürfe oder wolle. Er nehme an, sich im Bereich der Wahrheit bewegt zu haben. Aber wenn er von größten Risiken aus dem radikalen Milieu gesprochen hätte, hätte das unweigerlich Reaktionen ausgelöst, national wie international. Der Zeuge entsann sich, dass er in diesem Zusammenhang aufgrund der Berichterstattung, die über den Bombenfund in den Jenaer Garagen erfolgt war, einen Anruf von einem Journalisten aus Tel Aviv bekommen habe, der ihm erklärt habe, man habe in Israel gehört, hier gebe es eine Bombenfabrik, was der Zeuge dementiert habe.

735

736 Der Zeuge Manfred Scherer versicherte, er sei als StS im TJM über laufende Verfahren der Staatsanwaltschaften auf Grund der Vorlage von Berichten informiert gewesen. Wann eine Staatsanwaltschaft dem TJM einen Bericht vorzulegen hat, sei wohl in einer eigenen Dienstvorschrift geregelt. An Fälle, in denen er selbst Berichte angefordert hat, konnte sich der Zeuge nicht mehr erinnern. Gleiches gelte für seine Zeit als StS im TIM.

b. Den Sicherheitsbehörden vorliegende Kenntnisse über die Bildung einer rechtsterroristischen Gruppe von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe und anderen bis 1998, deren Aktivitäten, und sich darauf gründende Maßnahmen der Sicherheitsbehörden

aa. Kenntnisse und Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden Thüringens

737 Aus dem Jahr 1996 liegt eine Ereignismeldung vom 29. November 1996 vor, nach dem Böhnhardt und Mundlos im Rahmen eines Konzertes in Apolda polizeilich auffällig geworden waren (Akte des Thüringer Hauptstaatsarchivs, Bestand des Thüringer Polizeiverwaltungsamtes Nr. 73, S. 49, 51 und 55):

„Betreff: Informationsaustausch in Staatsschutzsachen

Hier: Rockkonzert von Jugendlichen der rechten Szene im Studioclub ‚Life‘ in 99510 Apolda, Christian-Zimmermann-Str. 100

Bezug: FS der PD Jena, FS-Nr. 4118 (...)

Vor dem Club wurden folgende Fahrzeuge festgestellt: (...)

01. (Kennzeichen); Halter: Mundlos, Uwe, (...) Inpol: § 86 a. (...)

04. (Kennzeichen); Halter: Demokratischer Jugendring e. V., Jena, Ziegenhainer Str. 84; Inpol: negativ. (...)

09. (Kennzeichen); Halter: Henck, Volker, (...) Inpol: negativ (...)

Zwei Personen wurden in Kleidung angetroffen, welche der früheren Sturmabteilung (SA) ähnlich ist. Hier fehlte jedoch die entsprechende Armbinde. Bei den Personen handelt es sich um Böhnhardt, Uwe, geboren am 01.10.77 in Jena, Rudolf-Zimmermann-Str. 11, Mundlos, Uwe, geboren 11.08.73 in Jena, M.-Steenbeck-Str. 12 a. Böhnhardt und Mundlos sind mehrfach mit Staatsschutzdelikten auffällig geworden. Sie haben auch Hausverbot für die KZ-Gedenkstätte Buchenwald.“

738 Laut dem Zeugen KHK Günther **Hollandt** seien Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe Mitte 1995 in Verbindung mit verschiedenen anderen Personen, wie etwa Andre Kapke und Tino Brandt, zum ersten Mal in Erscheinung getreten. Der Zeuge KHK Roberto **Tuche** bestätigte, dass den Polizeibehörden Kenntnisse zum THS vorgelegen hätten und als des-

sen Mitglieder Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe identifiziert worden seien. Die Drei hätten in Zusammenhang mit der rechtsextremen Szene und dem Aufbau rechtsradikaler Strukturen gestanden. Hierzu habe ihm ein Bericht von Herrn Dressler vom TLKA über den THS vorgelegen, der die Namen Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe, Kapke und Wohlleben enthalten habe. Dieser Bericht sei durch das TLKA den Staatsschutzabteilungen der Kriminalpolizeiinspektionen zugeleitet worden. Zudem war dem Zeugen erinnerlich, dass bei Böhnhardt einmal eine Schreckschusswaffe festgestellt worden sei. Auch dem Zeugen KHK Thomas **Matczack** sei das Trio Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe – wie allen Beamten der KPI – damals namentlich bekannt gewesen. Diese Personen seien mit den Bombenfunden in Jena in Verbindung gebracht worden. Es sei auch offensichtlich gewesen, dass in Jena eine rechtsradikale Szene um André Kapke existiert habe. Das Untertauchen und die Begehung mehrerer Morde und Sprengstoffanschläge habe der Zeuge den Gesuchten jedoch nicht zugetraut. Auch der Zeuge KHK a.D. Roland **Meyer** bemerkte, zur damaligen Zeit nie und nimmer daran gedacht zu haben, dass es einmal zu einer derartigen vom NSU verübten Verbrechenserie kommen würde, wenngleich ihm die Namen Kapke, Böhnhardt und Mundlos bekannt gewesen und es eigentlich immer die gleichen Namen gewesen seien, die für einschlägige Straftaten infrage gekommen seien. Das spätere NSU-Trio sei dem Zeugen KHK Klaus-Dieter **Iselt** damals noch nicht bekannt gewesen, weil die Drei in seinem Zuständigkeitsbereich strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten seien. Er habe erst unmittelbar nach der Garagendurchsuchung durch eine WE-Meldung erfahren, dass das Trio mit den Bombenfunden in Jena in Verbindung gebracht wurde.

Der Zeuge KHM Mario **Melzer** bemerkte, bei seinen Vernehmungen von Böhnhardt und Zschäpe habe Böhnhardt sehr professionell und abgeklärt gewirkt und die Zschäpe eine gewisse „Bauernschläue“ an den Tag gelegt. Sie habe beispielsweise eine Tat nach § 86a StGB eingestanden, aber auf den Tatort Tschechien hingewiesen, sodass es nicht strafbar gewesen sei. Diese Vernehmung habe im Zusammenhang mit sog. Kreuzverbrennungen in der Nähe von Jena, einem „Nachgeäffe“ des Ku-Klux-Klans gestanden, von denen Bilder existiert hätten. Die Handzettel mit Verhaltensanleitungen seien überall gefunden worden. Das sei kein Phänomen speziell der Kameradschaft Jena gewesen. Auf Nachfrage zur Vernehmung von Frau Zschäpe, ob er denn irgendwann dokumentiert habe, dass sie sich möglicherweise im Raum Plzeň versteckt haben könnten, gab der Zeuge an, dies habe im Vernehmungsprotokoll gestanden und sei damit auch dokumentiert gewesen. Außerdem habe der Kollege Ih. Kenntnis davon gehabt. Also hätten alle Ermittler, die sich nach dem 26. Januar 1998 auf die Suche nach den Dreien gemacht hätten, anhand der Vernehmung auf den Hinwendungsort Tschechien schließen können, wie auch auf Südafrika oder Südwestafrika. Ansatzpunkt habe auch Brandt sein können, da dieser eine Art Führungsrolle gehabt

739

und noch über Kapke gestanden habe. Kollege Wunderlich sei der geeignetere Ansprechpartner, was Ermittlungsansätze dahingehend angehe.

740 Der Zeuge OStA Gerd **Schultz** bekundete, im Zuge des Ermittlungsverfahrens zu den Bombenfunden in Jena hätten „alle federführenden Rechten“ als Verdächtige gegolten. Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe seien daher nicht die einzigen Verdächtigen gewesen, insbesondere, da die beiden Letztgenannten vorher kaum strafrechtlich in Erscheinung getreten seien. Auch wenn die Namen der Drei öfter als andere in der Akte aufgetaucht seien, so habe dies auch für andere Beschuldigte aus dem rechten Spektrum, wie insbesondere Tino Brandt, gegolten. Dem Zeugen sei Böhnhardt im Zusammenhang mit dem Verfahren zur „Theaterbombe“ in Jena und dem „Puppentorso-Fall“ noch erinnerlich. Dagegen gab der Zeuge KHK Dieter **Fahner** an, dass bezüglich weiterer Taten, wie die Bombendrohung im Ernst-Abbe-Stadion in Jena und die an verschiedene Behörden versandten Briefbombenimitate, bei denen eine Vermischung der DNA durch die Beschuldigten Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe und Kapke festgestellt worden sei, ein spurenmäßiger und personeller Zusammenhang erkennbar gewesen sei und sich die Ermittlungen auf diese vier Personen konzentriert habe. Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** sagte aus, erst nach der Garagendurchsuchung im Januar 1998 seien Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe als Trio wahrgenommen worden. Bei den Ermittlungen zuvor sei zwar eine enge Beziehung feststellbar gewesen, aber man habe sie noch nicht als eigene Gruppe identifiziert. Deswegen habe man die Ermittlungen auf Böhnhardt fokussiert, der für die Ermittler der Dreh-, Angel-, und Schwerpunkt gewesen sei. Auch die Zeugin KOK'in Denise **Dittrich** versicherte, das spätere NSU-Trio sei den Ermittlern der SoKo REX bekannt gewesen und habe bei den Ermittlungen zu den Bombenfunden eine Rolle gespielt. Sie – die Ermittler – hätten auch schon im Vorfeld, etwa im Rahmen von Vernehmungen oder der Herausgabe von sichergestellten Gegenständen, zu diesen Personen Kontakt gehabt. Der Zeuge Volker **Schemmel** sagte aus, dass seiner Erinnerung nach keine besonderen Kenntnisse über das Trio seitens der Justiz vorgelegen hätten und deshalb vor der Garagendurchsuchung auch keine Justizmaßnahmen erfolgt seien. Es sei in Zusammenarbeit mit der Polizei ermittelt worden. Man habe sich mit den anderen Ministerien ausgetauscht und habe auch von der SoKo REX und EG TEX erfahren.

741 Zu den Ermittlungen wegen der Bombenfunde führte der Zeuge Ralf **Schmidtman** aus, in Jena seien sie auf dem rechten Auge überhaupt nicht blind gewesen; vielmehr hätte der Leiter des Staatsschutzkommissariats – Herr König – ein Auge darauf gehabt, dass dieses Kommissariat personell immer voll besetzt war, damit man sich um die rechten Gruppierungen kümmern konnte. Dies habe funktioniert. Dem Zeugen selbst seien als KPI-Leiter die

Namen Kapke, Wohlleben, Zschäpe, Bönnhardt und Mundlos als Rechtsextremisten aus Jena bekannt gewesen. Er sehe keine Verbindungen zwischen der Organisierten Kriminalität und der Neonazi-Szene. Laut der Legaldefinition des Begriffs Organisierte Kriminalität gehöre Terrorismus nicht dazu. Das werde so gehandhabt und getrennt bearbeitet. Bei Berührungspunkten würden die Sachverhalte im Staatsschutz bearbeitet.

Der Zeuge StS a.D. Arndt **Koeppe**n gab an, er habe sich vom damaligen Dezernenten, Herrn Schultz, über das Verfahren „Theaterbombe“ berichten lassen, sodass er in groben Zügen über das Verfahren informiert gewesen sei. Der Zeuge glaubte sich zu erinnern, dass damals der Herr Schultz mit dem Abteilungsleiter gekommen sei und den Vorgang geschildert habe: „Wir haben ein Verfahren so und so, da ist etwas Prekäres oder da müssen wir mit irgendetwas rechnen.“ Herr Schultz sei damals nicht mit allen Dingen, die abliefen, glücklich gewesen. Der Zeuge erläuterte, er habe sich für das Verfahren interessiert und gelegentlich nachgefragt, wie der Verfahrensstand sei oder ob er als Behördenleiter etwas tun könne. Er erklärte auch, er könne sich nicht daran erinnern, wie das Verfahren angelaufen ist, d.h., wie es zur StA Gera gekommen ist und welche Schritte zu den Durchsuchungen geführt haben. Der Zeuge räumte jedoch ein, er sei nicht so intensiv in den Fall eingedrungen, sondern sei auf Vortrag und Anforderung des Dezernenten und des damaligen Abteilungsleiters tätig geworden. Auch das TJM sei seiner Erinnerung nach über das Verfahren unterrichtet worden. Er habe als Rückversicherung darauf gedrungen, derartig sensible Fälle schonungslos an die vorgesetzte Behörde zu übermitteln, damit man im Nachhinein nicht alleine im Boot sitzt und das TJM seine Hände nicht in Unschuld waschen kann. Zum Inhalt des Berichts erläuterte der Zeuge, man lege nicht jeden Ermittlungsschritt dar, sondern mache einen Eingangsbericht und berichte dann nur noch über wesentliche Verfahrensänderungen. Der Zeuge vermochte nicht mehr anzugeben, ob das TJM in der Zeit von 1997/1998 bezüglich der Bombenfunde und dem Untertauchen Berichte zum Sachstand angefordert habe. Gleichwohl ging der Zeuge davon aus, dass das TJM ständig unterrichtet wurde.

742

Der Zeuge Witold **Walentowski** gab an, dass man die Drei erst mit dem Sprengstoff in der Garage als gefährlich eingeschätzt habe. Mit dem Fund sei man zur Auffassung gelangt, dass die drei Gesuchten als schwerere Kaliber einzuschätzen seien, als man ursprünglich vermutet hatte. Auch dem TlfV sei bis zu diesem Zeitpunkt der Gefährdungsgrad des Trios nicht deutlich gewesen. Zuvor habe man sie als „normale“, „beobachtenswerte“ Rechtsextremisten eingeschätzt, die Verbindungen zum THS unterhielten und verdächtig waren. Hierunter verstehe der Zeuge Personen, die eine rechtsradikale Gesinnung haben, die den

743

Willen zur Gewalt vermuten lasse. Nach dem Auffinden des Sprengstoffs habe die Suche nach dem Trio die Priorität Nummer eins gehabt.

bb. Kenntnisse und Maßnahmen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

744 Der Sachverständige Dr. Rudolf **van Hüllen** wies darauf hin, er habe der Presse entnommen, dass der Verfassungsschutz im Jahr 1998 Exekutivmaßnahmen gegen Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe vorbereitet haben soll und bei dem Versuch das Trio zu fassen, bis an die Grenzen der damaligen Kapazitäten gegangen sei. Hierzu gab der Zeuge Dr. **Roewer** an, das TLfV sei durch Observationen auf das Trio aufmerksam geworden und zwar habe sich einer der Observationsaufträge in der Jenaer Szene gegen Uwe Böhnhardt gerichtet. Bei dieser Gelegenheit seien die beiden anderen in den Blick gekommen und man habe eingeschätzt, dass sie ein besonderes Trio bildeten und habe das an die Polizei weitergegeben. Die Auftragslage im TLfV sei – jedenfalls soweit er daran beteiligt gewesen sei – so gewesen, den rechtsextremen Kern in Jena im Hinblick auf diejenigen Personen, die sie nicht als dumpfe Nazis eingeschätzt hätten, sondern von denen sie meinten, dass die auch „eins und eins zusammenzählen“ können, aufzuklären. Dabei sei eben das Trio in ihr Visier geraten und beobachtet worden. Nachdem sie den Verdacht geschöpft hätten, diese Leute könnten mit Sprengstoff oder mit Sprengstoff-Elaboraten operieren, sei klar gewesen, diese Informationen unverzüglich an die Polizei weiterzugeben. Sie seien mit „ihrem Latein am Ende“ gewesen und ihre Erkenntnisse hätten eines exekutiven Einschreitens bedurft. Der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** meinte zudem, dass er das Trio durch sein Tun schon damals für gefährlich gehalten habe und dass es sein Wille gewesen sei, diese Leute „abzuräumen“. Bei der Durchsetzung dieses Willens habe er sich von anderen Behörden, die dafür zuständig gewesen wären, nicht immer optimal unterstützt gefühlt. Der Zeuge Peter **Nocken** bestätigte, das TLfV sei zu der Zeit, als die Bomben in Jena deponiert worden seien, sehr schnell auf den Gedanken gekommen, dass diese Taten von der von Kapke und Wohlleben geführten Kameradschaft, zu der auch Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe gehört hätten, verübt worden seien. Der Zeuge Norbert **Wießner** ergänzte, Ralf Wohlleben sei durch Erkenntnisse des V-Manns Tino Brandt in den Fokus des TLfV geraten. Der Zeuge Heinrich **Neisen** bekundete hingegen, damals nichts mit Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe zu tun gehabt zu haben. Er könne sich nicht erinnern, mit Ermittlungen zu den Dreien beauftragt worden zu sein.

745 Der Zeuge Mike **Baumbach** sagte aus, aufgrund seiner Tätigkeit als Ermittler im TLfV habe er einen relativ guten Überblick über die in der rechten Szene aktiven Personen erhalten. Wegen der Aufdeckung des NSU stünden Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe im Vorder-

grund, doch es müsse berücksichtigt werden, dass die rechte Szene zur damaligen Zeit sehr groß gewesen sei und sich zahlreiche weitere Personen aktiv betätigt hätten und aufgefallen seien. Dies betreffe auch nicht nur den Bereich Jena, sondern etwa auch Gera oder Altenburg. Außerdem sei es wichtig, nicht nur die Leute zu betrachten, die vorn in erster Reihe stehen, sondern auch die Personen in den Blick zu nehmen, die das Ganze logistisch unterstützen. Das Trio, Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe, habe zur rechtsextremen Szene in Jena gehört und sei immer irgendwo präsent gewesen. Das Besondere an Zschäpe sei gewesen, dass sie sich als junge Frau sehr engagiert habe. Sie sei dageblieben, da ihr Personenkreis, ihre Freundschaften in diesem Bereich beheimatet waren. Die Szene sei ja in Bewegung. Es habe einige Aussteiger gegeben, die aus familiären oder persönlichen Gründen die Szene verließen. Daher hätte es auch gut sein können, dass Zschäpe von einem der beiden Uwe schwanger wird und sich dann zurückziehe. Man sei damals davon ausgegangen, dass in die Sache mit den Bombenattrappen vielleicht nicht unbedingt Wohlleben, aber Kapke involviert sei. Auch der Name Brehme sei zur damaligen Zeit immer wieder auftaucht. In den Quellenberichten hätten immer wieder dieselben Namen gestanden, es seien immer dieselben Teilnehmer an irgendwelchen Versammlungen gewesen und die Führungspositionen eingenommen hätten. Dazu befragt, ob diese Führungspersonen ausreichend verfolgt wurden, gab der Zeuge an, das Instrument einer Observation sei schwierig zu handhaben, da man schnell auffliegen könne. Daher müsse man immer sehr vorsichtig sein. Das TLFV habe zudem auch Leute aus dem unteren Bereich beobachtet, die möglicherweise für eine nachrichtendienstliche Tätigkeit vielversprechend gewesen wären.

Dem Zeugen Mike **Baumbach** wurde seine Aussage vor der „Schäfer-Kommission“ vorgehalten (Akte Schäfer-Kommission „Anhörungen 2011/2012“, lfd. Nr. 24, S. 2, 4 und 6 2011/2012I, S.“. Zur Frage, ob Beate Zschäpe für das TLFV gearbeitet hat, sagte der Zeuge seinerzeit aus:

746

„Dies war meines Wissens aber nicht der Fall. Wir hatten geprüft, ob Beate Zschäpe als unsere Informantin in Betracht komme. Dies schlossen wir aber wegen deren BtM-Konsums aus. Dadurch war sie uns zu wacklig. Ich habe jedenfalls keine Werbungsmaßnahmen bezüglich Beate Zschäpe unternommen. Ob Herr Wießner andere Kollegen des Amtes damit beauftragt hat, weiß ich nicht. Bei der ablehnenden Einschätzung waren Herr Wießner und ich uns einig. Diese Anwerbungsüberlegungen waren einige Wochen vor dem Untertauchen des Trios.“

Hierauf sagte der Zeuge aus, Herr Wießner und er hätten überlegt, wen man aus dieser Gruppierung werben könne. Vom Kollegen Wießner sei der Hinweis gekommen, Zschäpe habe psychische Probleme, was für ihn – den Zeugen – damit einhergegangen sei, dass sie

747

depressiv sei und irgendwelche Medikamente einnehme. Psychisch labile Personen würde man nicht anwerben. Es habe Überlegungen gegeben, weitere Personen anzuwerben. Auf die Frage, woher er denn gewusst habe, dass Zschäpe labil war, hat der Zeuge angegeben, so etwas könne nur vom Hörensagen durch eine Quelle bekannt geworden sein. Der Zeuge M. A. gab an, im Zeitraum zwischen 1992 und 1997 in mindestens einem Fall bereits mit Böhnhardt befasst gewesen zu sein. Es sei dabei wohl um die Feststellung der Lebensgewohnheiten im Rahmen einer Observation gegangen. Ob es auch Observationen zu Mundlos und Zschäpe gegeben habe, erinnere er nicht mehr, die Namen seien ihm jedoch damals bereits geläufig gewesen. Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** gab an, Mundlos und Böhnhardt seien aufgrund von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen zum Heiß-Todestag oder Sonnenwendfeiern bekannte Größen gewesen. Zschäpe habe hingegen als Mitläuferin gegolten.

- 748 In einem Vermerk des TlfV vom 8. Juni 1997 (P-Akte Brehme (412 705) Band 1, S. 363f.) wird u. a. ausgeführt: „*Kapke, Brehme: Kaderbesprechung THS (Ort unbekannt), im Gespräch werden M. und B. zum ‚harten Kern‘ des THS gezählt.*“

cc. Erkenntnisse des „Schäfer-Berichts“

- 749 Der „Schäfer-Bericht“ enthält Kurzbiografien von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe.⁵⁸ Bezüglich der Biografie Uwe Böhnhardts ist im Hinblick auf hiesigen Untersuchungsgegenstand hervorzuheben, dass er sich ab 1992 älteren Jugendlichen angeschlossen habe, die zur rechten Szene gehört hätten. Im Zeitraum vom 5. Februar bis 5. Mai 1993 habe er sich zum ersten Mal und im Zeitraum vom 1. September bis 6. Dezember 1993 zum zweiten Mal in Untersuchungshaft befunden. Sein Bundeszentralregister-Auszug enthalte sieben Eintragungen aus dem Zeitraum 1993 bis 2005, insbesondere die Verhängung von Jugendstrafe wegen fortgesetzten, teils gemeinschaftlich begangenen Diebstahls im besonders schweren Fall, fortgesetzten Fahrens ohne Fahrerlaubnis, Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, Gefährdung des Straßenverkehrs sowie Kennzeichenmissbrauchs, Erpressung in Tatmehrheit mit gefährlicher Körperverletzung und Volksverhetzung. Wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz wurde eine Geldstrafe gegen ihn verhängt. Bei den Eintragungen im Bundeszentralregister nach 1998 handele es sich um Suchvermerke wegen Aufenthaltsermittlung bzw. wegen Strafvollstreckung und Festnahme. Des Weiteren referiert der Schäfer-Bericht einige gegen Uwe Böhnhardt ergangene gerichtliche Entscheidungen, insbesondere den Verfahrensgang des „Puppentorso-Verfahrens“ (Az. 114 Js 7630/96 der Staatsanwaltschaft Gera). Im Rahmen dieses Verfahrens sei im Zeitraum vom 8. Mai bis 24.

⁵⁸ Vgl. Rn. 20-26, 35-45, 54-55, 63-76 des „Schäfer-Berichts“.

Juni 1996 die Telekommunikation Böhnhardts überwacht worden. Hierzu bemerkte der „Schäfer-Bericht“:

„Die Telefonkontakte sowie die Gesprächsinhalte selbst erlauben einen Einblick in die Beziehungen des TRIOs untereinander und in die rechte Szene Jenas. Es wird erkennbar, dass Böhnhardt bereits im Mai und Juni 1996 eine Garage (...) sowie ein Gartengrundstück (...) suchte und er mit Zschäpe liiert war (...). Zudem wird der hohe Grad der Verstrickung des TRIOs in die rechte Jenaer Szene deutlich.“

In Bezug zu Uwe Mundlos, führt der „Schäfer-Bericht“ u. a. aus:

750

„Nach Einschätzung der Polizei reagierte er im Rahmen polizeilicher Maßnahmen aggressiv und neigte zu Widerstand. Er verweigerte jegliche Form der Kooperation bei Vernehmungen und grundsätzlich die Unterschrift unter Polizeiprotokollen. Er bezeichnete sich als deutsch-national denkend und fühlte sich als Verfolgter des Staates. Sein Weltbild war geprägt vom Nationalsozialismus und der Verehrung von Rudolf Heß.

Zudem knüpfte er offenbar schon in den neunziger Jahren Verbindungen zur rechten Szene in Sachsen. So berichtete am 25.03.2001 eine Quelle dem TLFV, dass Mundlos seit 1996 über intensive Kontakte zur Chemnitzer Skinheadszenen verfügt habe. Befreundet sei er insbesondere mit bestimmten Mitgliedern von Blood and Honour (B & H). Diese habe Mundlos regelmäßig in Jena und Chemnitz besucht oder bei Skinheadkonzerten getroffen. Da Mundlos sie auch Wohlleben und Kapke vorgestellt habe, seien diese auch in der Jenaer Szene relativ bekannt geworden. Aufgrund seiner Aktivitäten im Rahmen der Gefangenenbetreuung soll Mundlos über viele Kontakte zu Angehörigen der rechten Szene Dresdens verfügt haben. (...)

Seit 1994 sollen gegen Mundlos in verschiedenen Bundesländern mehrere Ermittlungsverfahren wegen Volksverhetzung, Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz (VersammlG), Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Hausfriedensbruchs und Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte geführt worden sein.

Zudem soll das Amtsgericht Chemnitz am 13.02.1996 im Verfahren 250 Js 33343/94 gegen ihn einen Strafbefehl wegen Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen nach § 86 Strafgesetzbuch (StGB) erlassen haben.

Der Bundeszentralregister-Auszug vom 14.05.1998 enthält indes nur eine Eintragung. (Hierbei handelt es sich um die Verhängung einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen durch Entscheidung des Amtsgerichts Chemnitz vom 29.06.1995 wegen Herstellens und Vorrätighaltens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen.)“

Beate Zschäpe sei laut ihres Bundeszentralregister-Auszuges in den Jahren 1991 bis 1994 viermal wegen Diebstahls strafrechtlich aufgefallen. Während in den beiden ersten Fällen

751

von der Strafverfolgung gemäß § 45 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz abgesehen worden sei, sei im dritten Fall eine jugendrichterliche Ermahnung nebst der Verhängung von Arbeitsleistungen und schließlich wegen der letzten Tat die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 20 Tagessätzen erfolgt.

- 752** Der „Schäfer-Bericht“ wendet sich anschließend den gemeinschaftlichen Aktivitäten des NSU-Trios zu. Danach sei das Trio dem BKA bereits seit 1995 aufgrund seiner Aktivitäten im rechtsradikalen Milieu innerhalb und außerhalb Thüringens bekannt gewesen. Bei diesen Aktivitäten habe es sich u. a. um die Teilnahme an Demonstrationen, an Konzerten der rechtsextremistischen Szene, an Heiß-Gedenkmärschen bzw. Heiß-Kundgebungen und an Treffen der Anti-Antifa Ostthüringen sowie Plakatierungen zum 8. Mai gehandelt. Insbesondere sind folgende Geschehnisse hervorzuheben:
- Am 10. September 1995 hätten Kapke, Gerlach, Bönnhardt und Zschäpe mit weiteren Personen beim Denkmal der Opfer des Faschismus in Rudolstadt Handzettel auf dort abgelegte Kränze geworfen, was zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen eines Vergehens nach § 86 a StGB geführt habe. Bei im Rahmen dieses Verfahrens durchgeführten Wohnungsdurchsuchungen seien bei Bönnhardt und Zschäpe unter anderem Waffen gefunden worden.
 - Am 1. November 1996 hätten Bönnhardt, Mundlos, Kapke und weitere Personen der rechten Szene die Mahn- und Gedenkstätte Buchenwald besucht, wobei Bönnhardt und Mundlos SA-ähnliche Uniformen getragen hätten und die Leitung der Gedenkstätte ein Hausverbot ausgesprochen habe.
 - Am 9. November 1996 habe anlässlich des Gedenktages zur „Reichskristallnacht“ in Jena ein Polizeieinsatz zur Verhinderung von Straftaten stattgefunden. *„In diesem Zusammenhang sollten Mundlos, Bönnhardt, Gerlach und Zschäpe, die sich in einem Pkw aufhielten, überprüft werden. Bei Annäherung der Polizei verriegelten sie jedoch das Fahrzeug und weigerten sich auszusteigen, um eine Kontrolle zu verhindern. Die Polizei öffnete das Fahrzeug und Bönnhardt, Mundlos, Zschäpe sowie Gerlach wurden in Gewahrsam genommen. Dabei leistete Bönnhardt aktiv Widerstand, der jedoch mit einfacher körperlicher Gewalt gebrochen werden konnte. Bönnhardt und Gerlach trugen braune Hemden und Hosen, ein dunkelbraunes Koppel, einen schwarzen Binder sowie Springerstiefel mit weißen Schnürsenkeln.“* Im Fahrzeug seien diverse Gegenstände sichergestellt worden, darunter Sturmhauben, Messer, Handbeile, eine Gaspistole sowie eine Luftdruckpistole nebst Munition, was zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verstoßes gegen das Waffengesetz geführt habe.
 - Am 4. Januar 1997 hätten Bönnhardt und Mundlos unberechtigt das Gelände der PD Jena betreten, wo sie Aufzeichnungen von Polizeifahrzeugen fertigten. *„Bei der*

Festnahme leistete Mundlos Widerstand. Außerhalb des Geländes warteten in einem Fahrzeug Andre Kapke und R. Hen. Im Fahrzeug befanden sich eine Schreckschusswaffe und ein Gotcha-Gewehr. Es wurden Ermittlungsverfahren wegen Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB eingeleitet.“

- Am 8. Juni 1997 hätten Kapke und Brehme an einer Kaderbesprechung des THS teilgenommen, in dessen Verlauf Mundlos und Böhnhardt als „harter Kern“ des THS bezeichnet worden seien.

Im Verfassungsschutzbericht des Freistaats Thüringen werde das NSU-Trio hingegen erst im Jahr 1998 im Zusammenhang mit den Durchsuchungen am 26. Januar 1998 erwähnt. Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe seien sowohl Mitglieder der Kameradschaft Jena als auch des THS bzw. der Anti-Antifa Ostthüringen gewesen.

Unter dem Gliederungspunkt „Bewertung der Erkenntnisse“ resümiert der „Schäfer-Bericht“:

753

„Die Entwicklung Böhnhardts, Mundlos’ und Zschäpes bis zu ihrem Untertauchen am 26.01.1998 war entscheidend für die späteren Ereignisse. Sie wurde von verschiedenen Faktoren wie ihrem sozialen Umfeld und ihrer Charaktere beeinflusst. Aufgrund der wenigen zur Verfügung stehenden Informationen können nur Entwicklungstendenzen aufgezeigt werden.“

Uwe Böhnhardt werde u. a. als „einfach gestrickt“, „bauernschlau“ und als „Waffennarr“ beschrieben. Er sei keine Führungsperson gewesen, sondern ein „Macher“, der auch brutal vorgegangen sei. Es spreche vieles dafür, dass er „nicht übermäßig intelligent und wenig geistig interessiert“ gewesen sei. Auch gebe es „Zeichen für mangelndes Interesse an einer geregelten Arbeit“. Bei ihm sei ein „hohes Maß an Skrupellosigkeit, Aggressivität und Rücksichtslosigkeit sowie mangelnder Respekt gegenüber Autoritätspersonen, insbesondere gegenüber Hoheitsträgern bzw. staatlichen Institutionen“ festzustellen.

754

Demgegenüber sei Mundlos „als überlegter und intelligenter“, sogar als „hochintelligent“ einzuschätzen. Er werde als „Schwiegermuttertyp“ beschrieben. Gleichwohl soll er „nach Einschätzung der Polizei aggressiv gewesen sein und soll dazu geneigt haben, Widerstand zu leisten“. Allerdings müsse sich dies im Vergleich zu Böhnhardt „auf einem deutlich niedrigeren Niveau bewegt haben, da der Bundeszentralregister-Auszug vom 29. Oktober 1997 keine Eintragungen wegen Gewalttaten enthält“.

755

Beate Zschäpe würden die Attribute „verschlagen“, „bauernschlau“, „sehr selbstbewusst“, „herablassend“, „cool“, „berechnend“ und „gefühllos“ zugeordnet. Sie sei angesichts ihrer

756

erfolgreichen Schul- und Lehrabschlüsse als „nicht dumm“ einzuschätzen, wengleich auch bei ihr Hinweise für ein „mangelndes Interesse an einer geregelten Arbeit“ vorhanden seien. Strafrechtlich sei sie durch eher als jugendtypisch zu bezeichnende Delikte aufgefallen, nicht durch Gewalttaten. Sie soll abwechselnd Böhnhardts und Mundlos' Freundin gewesen sein.

757 Sodann zeichnete der „Schäfer-Bericht“ den Weg der „Drei“ zu einer terroristischen Vereinigung nach:

„Allen drei gemeinsam waren ihre Aktivitäten in der rechten Szene. Bei Böhnhardt dürften zumindest auch familiäre und schulische Probleme dazu geführt haben, dass er in den 90er-Jahren Anschluss an Personen suchte, die dieser Szene angehörten. Bei Zschäpe könnten ähnliche Umstände ursächlich gewesen sein. Konkrete Anhaltspunkte wie bei Böhnhardt finden sich indes nicht. Da sie aber nach Einschätzung Tino Brandts in der Szene politisch gut mitreden konnte und auch sonst interessiert war, könnte sie auch allein aus politischer Überzeugung im rechten Milieu aktiv gewesen sein. Jedenfalls soll sie die bei bloßen Mittläufern oftmals üblichen, auf das Äußere bezogenen Klischees konsequent abgelehnt haben. Spekulativ bleibt letztlich auch die Ursachenforschung bei Mundlos. Von seinem Bildungsstand, seiner Intelligenz und seiner Sozialisation ausgehend, ist er jedenfalls nicht der klassische „Kandidat“, der in extremistischen Kreisen verkehrt. Auffällig ist jedoch, dass er bereits in den 90er-Jahren Kontakte zur rechten Szene in Sachsen knüpfte, in der Gefangenenbetreuung aktiv war und sein Weltbild vom Nationalsozialismus und der Verehrung von Rudolf Heß geprägt gewesen sein soll. Diese Erkenntnisse legen nahe, dass Mundlos' Aktivitäten politisch motiviert waren, er sich also aufgrund seiner politischen Ansichten dem rechten Spektrum anschloss.

Fest steht jedenfalls, dass Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe sowohl Mitglieder in der KSJ als auch im THS waren. In den knapp anderthalb Monaten, in denen Böhnhardts Telefonanschluss überwacht wurde, wird im Wesentlichen erkennbar, dass Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe nicht nur untereinander regelmäßig telefonische und persönliche Kontakte pflegten, sondern auch zu Gerlach, Wohlleben und Kapke, was belegt, dass sie fest in die rechtsextremistische Jenaer Szene integriert waren. Als Stellvertreter Kapkes, dem Chef der KSJ, können Böhnhardt und Mundlos sogar als Führungsköpfe der rechten Jenaer Szene bezeichnet werden. Aber auch Zschäpe war als aktives Mitglied eine nicht unbedeutende Größe im rechten Jenaer Spektrum. Bei einer thüringenweiten Betrachtung der rechten Szene war das Trio nicht von sonderlich herausragender Bedeutung. Sie sollen zwar zum harten Kern der Anti-Antifa Ostthüringen bzw. des THS gezählt haben, im Verfassungsschutzbericht des TLfV wurden sie jedoch erst im Jahr 1998 im Zusammenhang mit den Durchsuchungen am 26.01.1998 erwähnt. Im Ermittlungsverfahren der StA Gera, Aktenzeichen 116 Js 17874/95, das im Zeitraum von November 1995 bis November 1997

gegen zahlreiche Mitglieder der Anti-Antifa Ostthüringen bzw. des THS und Mitglieder von Kameradschaften geführt wurde, waren sie keine Beschuldigten. Der im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens vernommene Zeuge, der Hintergrundinformationen zur rechten Szene Thüringens und zu ihrer Vernetzung geliefert hatte, erwähnte sie nicht einmal namentlich.

In ihrem engen Wirkungskreis fielen Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe im Wesentlichen ab 1995 den staatlichen Organen durch eine Vielzahl gemeinschaftlicher Aktivitäten auf, die schon zu dieser Zeit nicht nur auf intensive Kontakte zu rechten Personenkreisen inner- und außerhalb Thüringens hinweisen, sondern auch auf eine stetig wachsende Militanz und Radikalität. So traten sie anfänglich „nur“ durch das Verbreiten rechtsextremistischen Propagandamaterials sowie durch das Organisieren und Abhalten oder die schlichte Teilnahme an Treffen bzw. Veranstaltungen mit Gleichgesinnten in Erscheinung. Eine Steigerung in dieser Entwicklung stellten die Aktionen vom 10.09.1995 und 09.11.1996 dar, bei denen jeweils ein ganzes Arsenal an gefährlichen Waffen festgestellt wurde. Besonders auf öffentliche Wirkung gezielt, mutet der provozierende Besuch der Mahn- und Gedenkstätte Buchenwald durch Bönnhardt und Mundlos am 01.11.1996 an, da sie in SA-ähnlichen Uniformen erschienen.

Eine massive Steigerung in der Entwicklung gab es durch die Verwendung der USBV bzw. entsprechender Attrappen in den Jahren 1996 und 1997 sowie den im Rahmen der Durchsuchung der Garagen am 26.01.1998 aufgefundenen ca. 1,4 Kilogramm Sprengstoff und weiteren Materials, das zum Bau von Rohrbomben geeignet und offenbar auch bestimmt war. Nunmehr war ein Niveau erreicht, das terroristische Züge annahm. Bemerkenswert ist dabei, dass die Stadion- und die BriefbomATTRAPPEN noch objektiv ungefährlich waren, währenddessen die Theaterbombe zwar nicht zündfähig war, aber ca. 10 Gramm Sprengstoff enthielt, sodass sich auch bei den USBV eine zunehmende Gefährlichkeit abzeichnete. Zwar wurden Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe für keine dieser Straftaten rechtskräftig verurteilt, eine ganze Reihe von Umständen sprechen jedoch dafür, dass sie für diese Straftaten verantwortlich waren. Auch der im Rahmen der Durchsuchung der Garagen am 26.01.1998 aufgefundene Sprengstoff wurde dort mit hoher Wahrscheinlichkeit vom Trio deponiert.

Den Höhepunkt bildete schließlich die Gründung der terroristischen Vereinigung ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘ durch Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe. Hierzu stellt der Bundesgerichtshof erst aufgrund der im November 2011 aufgenommenen Ermittlungen Folgendes fest:

„Nach Diskussionen mit den damaligen Gesinnungsgenossen Ge. und W. über die nach den Vorfällen in Jena einzuschlagende politische Strategie kamen Bönnhardt, Mundlos und die Beschuldigte noch Anfang 1998 überein, sich nunmehr zu einer ei-

genständigen Gruppierung zusammenzuschließen, sich dabei dem gemeinsamen Ziel der Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland hin zu einem an der nationalsozialistischen Ideologie ausgerichteten System unterzuordnen und dieses Ziel künftig aus dem Untergrund heraus mit Waffengewalt weiterzuverfolgen. Den Boden für den angestrebten Systemwechsel wollten sie dadurch bereiten, dass sie durch Mordanschläge auf ‚Feinde des deutschen Volkes‘, worunter sie in erster Linie türkischstämmige Einwohner der Bundesrepublik Deutschland sowie Repräsentanten der herrschenden Ordnung wie etwa Polizeibeamte verstanden, ein Klima der Verunsicherung schufen. Zur Kennzeichnung ihres Verbandes wählten sie spätestens 2001 den Namen ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘ und entwickelten ergänzend hierzu ein ‚Logo‘ in Form einer besonders gestalteten Buchstabenfolge ‚NSU‘.

Der Mitarbeiter der Zielfahndung ging aufgrund seiner oben genannten Beschreibung Zschäpes davon aus, dass sie der Kopf des Trios war. Hierfür könnte auch sprechen, dass Böhnhardt und Mundlos im Jahr 2001 geplant haben sollen, sich dauerhaft nach Südafrika abzusetzen, Zschäpe dies wohl aber ablehnte und sich sogar den Behörden stellen wollte. Tino Brandt merkte hingegen an, dass von den dreien Mundlos der Wortführer gewesen sein könnte. Brehme soll nach Auskunft Tino Brandts hingegen Böhnhardt für den führenden Kopf gehalten haben. Auf Letzteres deuten auch aktuelle Erkenntnisse hin. Danach soll Zschäpe zu Böhnhardt und Mundlos zwar eine durchaus gleichberechtigte Stellung innegehabt haben, Böhnhardt soll jedoch aufgrund seiner Autorität für das Trio insgesamt gesprochen haben.“

dd. Informationen zur Wehrdienstzeit des Uwe Mundlos

758 Dem Untersuchungsausschuss gingen zwei Schreiben des Herrn M. Schi. zu, in dem dieser von der gemeinsamen Wehrdienstzeit mit Uwe Mundlos berichtete.

„Betreff: Rekrut Mundlos, Uwe 110873M71120

hier: Informationen zu besonderen Vorkommnissen des oben genannten Rekruten

Sehr geehrte Frau Marx,

ich verfüge über Informationen des ehemaligen Rekruten der Kyffhäuser-Kaserne zu Bad Frankenhausen, Mundlos, Uwe ‚Personenkennziffer 110873M71120‘. Während meiner Dienstzeit in der S1-Abteilung des Panzer-Bataillons 383 sind mir 11 verschiedene besondere Vorkommnisse gemäß Zentraler Dienstvorschrift 10/13 bekannt. Zudem wuchs die Idee zu einer Terrorgruppe in der Kyffhäuser-Kaserne zu Bad Frankenhausen heran.

Ich kann aufgrund meiner damaligen Tätigkeit als S1-Soldat genaue Angaben zu den besonderen Vorkommnissen machen. Darüber hinaus kann ich weitere Angaben über weitere Maßnahmen und Verfahrensweisen berichten.

Ich bitte um Kontaktaufnahme an der o. g. Adresse.

Mit freundlichem Gruß

M. Schi.“

*„Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Burfeind,
bereits am 06.11.2012 informierte ich den NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages über besondere Vorkommnisse in der Kyffhäuser-Kaserne zu Bad Frankenhausen und über den Rekruten Mundlos, Uwe.*

Am 09.09.2013 teilte ich meine Erinnerungen sowohl der Generalbundesanwaltschaft mit. Ich wurde daraufhin am 16.10.13 im Auftrag vom Bundeskriminalamt durch die Kriminalpolizei Nienburg verhört. In der Vernehmung gab ich folgende Sachverhalte an:

besondere Vorkommnisse des Rekruten Mundlos, Uwe

- 1. Abhalten von rechtsradikalen Parolen*
- 2. Tragen von verfassungsfeindlichen Abzeichen*
- 3. Tragen von Wehrmachtsuniform*
- 4. Schlägerei in Diskothek (Jet Bad Frankenhausen)*
- 5. Verleugnung des Holocaustes*
- 6. Feiern der Geburtstage Hitler - Heiß*
- 7. Hetzreden und Aufstacheln von Rekruten*
- 8. Absingen aller Strophen der Hymne*
- 9. Schlägerei im Mannschaftsheim*
- 10. Diebstahl von Munition*
- 11. Werbeveranstaltung für die NPD*

Sämtliche besondere Vorkommnisse wurden von den S1-Abteilungen des Panzer-Grenadier-Bataillons 381 und des Panzer-Bataillons 383 und auch von mir als S1-Soldat an folgende Stellen gemäß Zentraler Dienstvorschrift 10/13 gemeldet:

- 1. BMVG - also Bundesministerium der Verteidigung*
- 2. Truppendienstgericht Süd Kassel*
- 3. Heimatschutzbrigade 38 Weißenfels*
- 4. 13. Panzergrenadierdivision Leipzig*
- 5. Heeresamt Köln*

6. Landesamt für Verfassungsschutz
7. Wehrbereichsverwaltung Strausberg/Berlin

An die gemeldeten besonderen Vorkommnisse kann ich mich sehr gut erinnern und kann auch Einzelheiten daraus berichten.

Darüber hinaus sind mir noch einige Einzelheiten bekannt:

1. *Das Trio um Mundlos, Zschäpe und Böhnhardt hielten bereits vor der Wehrdienstzeit des Uwe Mundlos (05.04.94) Kontakte zu Rekruten des Panzer-Grenadier-Bataillons 381 und des Panzer-Bataillons 383. Zudem pflegten sie Kontakte zu ortsansässigen Kameradschaften in Bad Frankenhausen und in Heldringen.*
2. *Am Fuße des Kyffhäuser-Denkmal wurden einige Male Rituale und Paraden der Neonazis, an denen auch das Trio teilnahm, abgehalten. Ich wurde persönlich von Mundlos dazu eingeladen.*
3. *In einem persönlich geführten Gespräch verharmloste Mundlos den Brandanschlag von Solingen und machte sich über die Opfer lustig.*
4. *Mundlos erzählte, dass man den Polizeifunk, Feuerwehrfunk und den Funkverkehr der Bundeswehr sowohl vor als auch während seiner Dienstzeit in Bad Frankenhausen abhörte.*

Bereits im Oktober/November 94 teilte ich in einem Gespräch eines Sachbearbeiters des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) die von mir gemeldeten besonderen Vorkommnisse mit.

Als S1-Soldat und als gewählte Vertrauensperson des Panzer-Bataillons 383 wurde mir vieles über Uwe Mundlos berichtet, unter anderem dass er über seinen Nazi-Kameraden Waffen und Sprengstoff aus dem Bestand von abgezogenen Rotarmisten besorgen kann.

Da die Rote Armee aus dem Osten gerade abzog und der Umstand, dass die Rotarmisten Geld verdienen wollten und der Schwarzmarkt blühte, konnte ich es mir sehr gut vorstellen, dass Mundlos an Waffen und Sprengstoff herankommt.

Ein Rekrut der 2. Kp. des Panzer-Bataillons 383 erzählte mir, dass er von Mundlos eine Markarov gekauft hatte. Als daraufhin Mundlos nach der Allgemeinen Grundausbildung zum Gehilfen des Truppführers ernannt wurde, wurde ich sehr stutzig, da es auch noch Gerüchte über günstige Waffenkäufe aus dem Bestand der Roten Armee gab. Es gab Vorgesetzte sowohl im Panzer-Bataillon 383 und im Panzer-Grenadier-Bataillon 381, die sich mit Mundlos und den rechten Ideologien anfreundeten.

Für weitere und detailgetreuere Angaben stehe ich dem Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtags jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

M. Schi.“

2. Untersuchungskomplex

a. Einsatz von V-Personen Thüringer Sicherheitsbehörden und von den Sicherheitsbehörden des Bundes und anderer Bundesländer bzw. auch anderer Staaten in neonazistischen Strukturen in Thüringen, daraus erwachsene Informationen und abgeleitete Maßnahmen, Beteiligung von V-Personen an Strukturaufbau und Straftaten, Regelungen zum Einsatz von V-Personen

aa. Umfang und Qualität der in neonazistischen Strukturen in Thüringen eingesetzten Quellen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

(1) Anzahl der Quellen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz in neonazistischen Strukturen in Thüringen und von diesen gewonnene Informationen

Der Zeuge Harm **Winkler** sagte aus, das TLFV habe zu Beginn nur wenige V-Leute in der rechtsextremistischen Szene geführt. Das sei zu seiner Amtszeit alles noch im Anfangsstadium gewesen, in dem das TLFV einfache Anwerbungsversuche erfolgreich gestartet habe. Dabei habe es sich nicht um Personen in Führungspositionen gehandelt, da dies schwieriger sei. In der Phase des Amtsaufbaus könne man nicht absolute Präzision und Qualifikation in diesen schwierigen Dingen verlangen. Die genaue Zahl der Quellen, die das TLFV zum Zeitpunkt seines Weggangs führte, konnte der Zeuge Harm **Winkler** nicht nennen. Seiner Meinung nach waren es einige wenige, vielleicht drei oder vier. Mithilfe der Quellen habe man sowohl zum Rechtsextremismus als auch zum Links- und Ausländerextremismus Erkenntnisse gesammelt. Der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper** konnte sich ebenfalls nicht mehr an die genaue Anzahl der V-Leute erinnern, die in diesem Spektrum in den Jahren 1992/93 vorhanden waren. Es seien jedenfalls – so der Zeuge – welche vorhanden gewesen.

759

Der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** bestritt diese Darstellung und erklärte, bei seiner Amtsübernahme habe er keine V-Leute im rechtsextremen Bereich vorgefunden. Ihm sei nach seiner Amtsübernahme relativ schnell klar gewesen, dass die Behörde in normalen Lagen, die in so einem Nachrichtendienst entstünden, also bei Ereignissen, nicht über eigene Erkenntnisse verfüge. Sie hätten überhaupt keine eigenen Erkenntnisse gehabt, die natürlich nur hätten gewonnen werden können, wenn sie vorher irgendwo Nachrichten mit eigenen Quellen gesammelt hätten, und das sei nicht der Fall gewesen. Dementsprechend sei es zunächst

760

notwendig gewesen, überhaupt Quellen zu gewinnen. Es habe sich über Monate, wenn nicht Jahre, hingezogen, bis das man einen vernünftigen Stand erreicht habe und die Quellen die benötigten Informationen hätten beschaffen können. Diese Forderung habe er formuliert. Sein Handeln sei anlassbezogen gewesen.

761 Der Zeuge Norbert **Wießner** gab an, zwischen 1994 bis 1998 die einzige für die Werbung von V-Leuten zuständige Person im TLfV gewesen zu sein. Durch ihren V-Mann Tino Brandt hätten sie die Situation der rechtsextremen Szene mitverfolgen können und erkannt, wie der THS, der diese Szene dominiert habe, die NPD unterwandert und einen „Kampf um die Straße“ geführt habe. Während dieser Zeit habe es natürlich Überlegungen und auch Bemühungen gegeben, zusätzliche V-Leute anzuwerben, um weitere Informationen zu erhalten, aber auch, um Brandt besser kontrollieren zu können. Es sei allgemein – nicht nur im Rahmen der „Operation Rennsteig“, die auf Wehrpflichtige beschränkt gewesen sei – gezielt nach Personen gesucht worden, die als V-Mann infrage gekommen wären. Zum Einen sei beim THS nach Kontaktleuten gesucht worden, zum anderen sei bereits vor seiner Zeit die DVU usw. abgedeckt gewesen. Er selbst habe außerdem V-Leute speziell im Skinhead-Bereich gesucht. Viele bzw. die meisten Werbungsvorhaben seien jedoch nicht zu Ende geführt worden. Das bedeute, man habe ein Gespräch gesucht und das Gespräch sei nach 14 Tagen bzw. dem zweiten Treffen zu Ende gewesen, weil einmal die persönliche Eignung gefehlt habe, was man nachher habe feststellen können, oder die Leute sowieso kein Interesse mehr gehabt hätten. Er – der Zeuge – habe in der Zeit von 1994 bis 1998 versucht, 15 Personen als V-Leute zu werben. Es habe auch einen gescheiterten Versuch gegeben, Informanten im Umfeld von Ralf Wohlleben zu gewinnen. Auf weitere Nachfrage bekundete der Zeuge Norbert **Wießner**, die Namen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe seien ihm damals bekannt gewesen. Diese seien aber nie als potenzielle V-Leute in Betracht gekommen.

762 In der Zeit von 1994 bis 1998 habe es, dem Zeugen Norbert **Wießner** zufolge, bezogen auf alle rechtsextremistischen Gruppierungen, insgesamt fünf V-Leute gegeben. Davon seien zwei im Skinhead-Bereich, einer im Raum Gera, einer im Raum Altenburg, und einer, Tino Brandt, im THS tätig gewesen. Tino Brandt sei die einzige verpflichtete Quelle im THS gewesen. Neben den V-Leuten im Bereich Rechtsextremismus habe es außerdem zwei V-Leute im Bereich Linksextremismus gegeben. Der Zeuge gab zudem an, er habe darüber hinaus im Zuge der Fahndung nach dem „NSU-Trio“ im Jahr 1998 für ganz kurze Zeit zwei Informanten gehabt. Bezüglich des Umgangs mit Informationen von V-Leuten zu „Bombengeschichten“ etc. bekundete der Zeuge Norbert **Wießner**, es sei doch selbstverständlich, wenn Waffen im Spiel gewesen seien, egal welcher Art, oder Sprengstoff, dass sie als Beschaffer das nicht mehr hätten entscheiden können. Da hätten der Beschaffungsleiter

oder der Amtsleiter entscheiden müssen, was mit der Information geschehe. Man könne seiner Ansicht nach unmöglich die Nachricht oder diese Information im Stahlschrank liegen lassen.

Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** berichtete bezüglich der Anzahl der Quellen, dass das TLFV im Jahr 1996 zwei Quellen aus dem Umfeld des THS bzw. des späteren NSU unter den Decknamen „Otto“ und „Küche“ geführt habe. Später, als der Zeuge nicht mehr für das Referat 22 zuständig gewesen sei, sei eine dritte Quelle namens „Riese“ hinzugekommen, die im Bereich „Blood&Honour“ angesiedelt gewesen sei und Informationen geliefert habe. Diese drei Quellen seien aus Erfurt, Saalfeld und Gera gekommen. Dabei müsse jedoch zwischen V-Leuten und Gewährspersonen unterschieden werden. Der Zeuge gab an, dass das TLFV zusätzlich drei Gewährspersonen gehabt habe, wovon eine in Altenburg und eine in Saalfeld gelebt habe.

763

Der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** sagte aus, er könne nichts zur Zahl der V-Leute und Gewährspersonen sagen, denn er als Präsident des TLFV habe nicht über alle geführten V-Personen Bescheid gewusst. Für manche Dinge habe er sich aus ganz unterschiedlichen Gründen interessiert, manche hätten sich aufgedrängt, sodass er gefragt habe, wie man denn zu dieser Erkenntnis gekommen sei, und dann habe er mit dem Mitarbeiter darüber diskutiert. Der Zeuge konnte nicht beantworten, ob das TLFV Quellen in „Blood&Honour“ führte. Er meinte zudem, weder Herr Wießner noch Herr Schrader hätten die gesamte nachrichtendienstliche Tätigkeit des Amtes gekannt, sondern ausschließlich die Quellen im Bereich des Rechtsextremismus.

764

Der Zeuge Jürgen **Zweigert** bestätigte, als V-Mann Führer Quellen im rechtsradikalen Bereich geführt zu haben, die jedoch – mit Ausnahme von Tino Brandt – nicht im THS gewesen seien. Er erläuterte, in Hoch-Zeiten habe er insgesamt sieben Quellen betreut, aber zuletzt seien es aufgrund von Abschaltungen lediglich fünf gewesen. Dabei habe es sich um einen V-Mann von „Blood&Honour“, einen aus der Musikszene und drei Funktionäre aus den Parteien gehandelt. Sämtliche V-Leute seien aus dem rechtsextremistischen Spektrum gekommen. Er wisse jedoch nicht, wie viele Leute im THS und dessen Umfeld evtl. auch von anderen Diensten geführt wurden. Das TLFV habe im Bereich des THS nur Tino Brandt geführt. Im Jahr 2000 habe der Zeuge diese Quellen aus dem rechten Bereich nicht mehr treffen dürfen, denn als Herr Dr. Roewer in den vorzeitigen Ruhestand geschickt wurde, habe das eingestellt werden müssen. Der Zeuge habe auch sein Diensthandy abgeben müssen und habe zu keiner Quelle – unabhängig ob V-Mann oder Gewährsperson – Kontakt aufnehmen dürfen. Der Grund für das Kontaktverbot seien zum einen die Enttarnung

765

Tino Brandts gewesen und zum anderen das Ausscheiden von Herrn Dr. Roewer. In dieser etwa halbjährigen Übergangszeit, bis Herr Sippel die Leitung des TLFV übernahm, habe die V-Mann-Führung brachgelegen. Der Zeuge konnte sich nicht vorstellen, dass die Quellen dann, noch während seiner Zeit vor der Versetzung im August 2001 ohne sein Wissen von anderen weitergeführt worden seien. Er wüsste auch nicht, wer das gemacht haben sollte. Eine offizielle Abschaltung habe seines Wissens nach aber auch nicht stattgefunden. Auf die Frage, ob er zur Rolle des THS in der NPD irgendwelche Erkenntnisse gesammelt habe, z. B. welche strategische Bedeutung der THS für die NPD gehabt habe, erläuterte der Zeuge Jürgen **Zweigert**, das Problem sei gewesen, die Quelle, die man in der NPD gehabt habe, habe zum THS überhaupt keinen Kontakt gehabt. Es habe sich um einen Kreisverband gehandelt, der erstens nicht groß gewesen sei und der zweitens im Bereich darunter „überhaupt keinerlei Beziehungen hatte“. Die Quelle habe z. B. Tino Brandt gar nicht gekannt. Daher wisse der Zeuge auch nicht, inwieweit der NPD-Landesverband mit dem THS zusammen gearbeitet habe.

766 Der Zeuge Peter **Nocken** betonte mehrfach, dass hinsichtlich der Quelleninformation über neonazistische Strukturen in Thüringen Tino Brandt die wichtigste Quelle gewesen sei. Es seien natürlich auch noch andere Analysen und Informationen zu Rate gezogen worden und es habe auch immer wieder weitere Werbungsversuche gegeben. Das Werben von Quellen und die Überlegungen, wie man an jemanden herantreten könne, sei jedoch das schwierigste Geschäft der Nachrichtendienste. Selbst wenn der Dienst jemanden in eine Gruppe bringen könne, dauere es lange, bis ihm so viel Vertrauen entgegengebracht werde, dass er brisante Informationen liefern könne. Deshalb habe man sich auf den V-Mann verlassen müssen, den man bereits in der Szene gehabt habe, und dieser habe im Großen und Ganzen gute Informationen geliefert. Es habe noch eine weitere Quelle gegeben, die am Rande beteiligt gewesen sei, sodass man insgesamt eigentlich nur über zwei Quellen verfügt habe. Auf Nachfrage führte der Zeuge aus, dass diese Quellen in ihrer Arbeit nicht regional nach Schwerpunkten aufgeteilt gewesen seien, sondern dass das ganze Spektrum von den Quellen komplett abgedeckt worden sei. Einen persönlichen Kontakt zu diesen Quellen habe der Zeuge jedoch zu keiner Zeit gehabt. Gefragt nach Gewährspersonen oder Informanten unterhalb der Schwelle der V-Leute, berichtete der Zeuge Peter **Nocken**, dass es bestimmt den Einen oder Anderen gegeben habe, der Informationen geliefert habe, ohne als Quelle verpflichtet zu sein. Mehr als zwei, drei oder vier seien das aber auf keinen Fall gewesen, an Namen könne er sich nicht erinnern. Von V-Leuten oder Gewährspersonen, die bei der Polizei angesiedelt gewesen wären, wisse er nichts.

Auf die Frage, ob es noch andere Quellen im Bereich des THS gegeben habe, bei denen der Zeuge Reiner **Bode** die Werthaltigkeit der Informationen des V-Manns Tino Brandt hätte abgleichen können, antwortete der Zeuge, dass es noch zwei weitere Quellen im rechten Bereich gegeben habe. Für die Führung der Quellen im Bereich Rechtsextremismus sei eigentlich der Kollege Frohmann ausschließlich zuständig gewesen. Nach eigenen Angaben bestand die Aufgabe des Zeugen Reiner **Bode** grundsätzlich in der Führung von Quellen in anderen Bereichen, wie dem Linksextremismus. Er habe bei der V-Mann-Führung im Bereich Rechtsextremismus – zur Entlastung des Kollegen Frohmann – ausgeholfen, indem er eine dieser beiden Quellen, welche vom BfV an das TLFV weitergereicht worden seien, übernommen habe. Diese Quelle habe jedoch keinen Kontakt zu Tino Brandt oder dem THS gehabt, sondern sei mehr eine regionale Quelle, ohne Bezug zur Szene, gewesen. Der Zeuge meinte, er kenne persönlich nur eine Quelle im THS, nämlich Tino Brandt. Wenn der Untersuchungsausschuss mit einer weiteren Quelle im THS die Quelle im Bereich „Blood&Honour“ meine, so zähle er diese persönlich nicht zum THS, weil er diesbezüglich den Eindruck gehabt habe, dass man sich zwar kannte, aber eine direkte Zusammengehörigkeit nicht bestanden habe. Er habe beide als sehr eigenständige Organisationen betrachtet.

767

Zum Einsatz von V-Leuten merkte der Zeuge Hans-Werner **Martin** an, es handele sich hierbei um ein „trübes Geschäft“. Unter Verweis auf Max Weber, der ausgeführt habe, dass auch ein professionell und ethisch einwandfrei geführter Staat nicht umhin komme, gelegentlich Handlungen vollziehen zu müssen, die ethisch oder moralisch anfechtbar seien, betonte der Zeuge, dass damals ein hoher Handlungsdruck vorgeherrscht habe, da die Politik beinahe wöchentlich auf Ergebnisse gedrängt habe und man im Bereich der nachrichtendienstlichen Tätigkeit ohne technische Mittel auf menschliche Quellen angewiesen gewesen sei. Unabhängig von der moralischen Rechtfertigung sei dieses Mittel rechtlich zulässig. Als Auswerter habe er nicht gewusst, welche Quellen geführt wurden, jedoch habe er gegenüber der Beschaffung immer wieder betont, ihm sei es lieber auf Erkenntnisse zu verzichten, als Führungspersonen oder Straftäter zu werben. Es sei allgemeine Auffassung und Usus im Verfassungsschutz, dass man Führungspersonen möglichst nicht nimmt. Das TLFV habe zu seiner Zeit nach Richtlinien des BfV gehandelt, was legitim gewesen sei, solange es keine eigenen Richtlinien gegeben habe. Mit Hochdruck sei ein Gesetz erlassen worden.

768

Die Prüfung der Nachrichtenehrlichkeit einer Quelle erfolge dem Zeugen Hans-Werner **Martin** zufolge in der Anfangsphase nach der Anwerbung, indem die Quelle einen Kontrollauftrag zu einem Thema bekomme, das dem TLFV bestens bekannt sei. Daraufhin würde die Zuverlässigkeit einer Quelle anhand einer Bewertungsskala kategorisiert. Er habe in Ver-

769

merken zum Ausdruck gebracht, welche Quelle er als „besonders wertvoll“ oder „zweifelhaft“ einschätze. Stelle sich heraus, dass eine Quelle nicht nachrichtenehrlich sei, werde sie abgeschaltet. Bei straffällig gewordenen V-Leuten liege die Entscheidung über deren Führung letztlich bei der Behördenleitung, also beim Präsidenten. Gleiches gelte für die Vergütung der V-Leute, von der die Auswertung aufgrund der methodischen Trennung von Beschaffung und Auswertung keinerlei Kenntnis habe. Der Zeuge gab jedoch auch an, er sei als Abteilungsleiter nicht vom Präsidenten übergangen, sondern in viele Entscheidungen einbezogen worden. Darauf angesprochen, dass es angesichts der von ihm geschilderten strikten Trennung zwischen Beschaffung und Auswertung problematisch sei, Informationen über die Nachrichtenehrlichkeit, die Delinquenz und das Aufsteigen einer V-Person in der Szene zu bündeln, um dann über deren Abschaltung entscheiden zu können, antwortete der Zeuge, nach seinem Ausscheiden aus dem TLfV habe es einen strukturellen Umbau gegeben, indem die strikte Trennung von Auswertung und Beschaffung aufgehoben worden sei.

(2) „Operation Rennsteig“

770 Über die „Operation Rennsteig“ sagte der Zeuge Norbert **Wießner**, ihm sei aufgrund der Medienberichterstattung am 16. Juni 2012 bewusst geworden, um welche Operation es sich handelte. Seiner Meinung nach sei die „Operation Rennsteig“ u. a. angelegt worden, um einen V-Mann zur Kontrolle von Tino Brandt zu gewinnen. Deswegen habe man versucht, den Weg über den MAD zu gehen und rechtsextremistische Kameraden Sicherheitsbefragungen zu unterziehen und diese Sicherheitsbefragungen in ein Werbungsvorhaben aufzunehmen. In zwei Fällen sei man zu Gesprächen gekommen, die jedoch letztendlich erfolglos geblieben seien, da die betreffenden Personen aus der Bundeswehr ausgeschieden seien. Des Weiteren berichtete der Zeuge von einem durch den MAD initiierten Gespräch in München, bei dem es um rechtsextremistisch aufgefallene Wehrpflichtige gegangen sei. Es sei eine Liste von Wehrpflichtigen zusammengestellt worden, die im Wege eines Sicherheitsgesprächs mit Verfassungsschutzbehörden angehört werden sollten. Außer dem Gespräch in München habe es im Grunde genommen ausschließlich Kontakt zum MAD gegeben. Kontakte zum BfV hätten nicht bestanden und es seien auch keine Quellen vom BfV an das TLfV übergeben worden. Nach dem o. g. Treffen in Sachen „Operation Rennsteig“ habe man nie mehr etwas von dieser Angelegenheit gehört. Außerdem habe das nicht den Aufgabenbereich des Zeugen betroffen, weil er im Grunde genommen mit den operativen Geschehnissen nichts zu tun gehabt habe. Erkenntnisse aus dem operativen Aufkommen seien alle in das V-Mann-Führer-Referat gegangen und vom V-Mann-Führer-Referat in die Auswertung und von da müsse es dann weitergegangen sein, entweder zur Polizei, zum BfV oder zu den beteiligten Landesämtern. Auf Nachfrage bekundete der Zeuge Norbert **Wießner**, nach

seinem Kenntnisstand sei kein V-Mann von der „Operation Rennsteig“ an das TLfV übergeben worden, auch nicht vom BfV, vom MAD oder vom BayLfV. Das Werbungsvorhaben habe nicht funktioniert.

Der Zeuge Peter **Nocken** trug vor, als die „Operation Rennsteig“ im Sommer 2012 zur Sprache gekommen sei, habe er sich gar nicht gleich daran erinnern können. Erst als bekannt wurde, dass es sich um eine kombinierte Aktion des BfV, des MAD und der Verfassungsschutzämter in Thüringen und Bayern gehandelt habe, seien ihm diese Vorgänge wieder eingefallen. Es habe sich aber nicht um eine Reaktion auf das Abtauchen von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe gehandelt, sondern diese Aktion habe schon 1997 stattgefunden. Hintergrund seien die Schwierigkeiten bei der Werbung von V-Leuten gewesen. Teilweise sei eine Person monatelang abgeklärt und erforscht worden, um sie dann auf der Straße anzusprechen. Seien diese „Sekundenansprachen“ erfolglos geblieben, sei die gesamte Arbeit umsonst gewesen. Seines Erachtens sei die „Operation Rennsteig“ der Versuch gewesen, einen ersten Kontakt zu einer Person bereits im Rahmen der beim MAD geführten Sicherheitsgespräche zu erhalten und hierdurch die Ansprachesituation bei den Werbungen zu verbessern. Der MAD habe der Wehrüberwachung unterliegende Personen zu einem Sicherheitsgespräch bestellen können. Dieses Sicherheitsgespräch sei die taktische Möglichkeit gewesen, die Person näher kennenzulernen, um sie vielleicht später zu werben. Dieser Weg habe sich aber nicht als sehr erfolgreich erwiesen. Er erinnere sich an keinen V-Mann, der im Rahmen der „Operation Rennsteig“ für das TLfV habe gewonnen werden können. Es könne aber sein, dass diese Operation in einem anderen Bundesland zu einem Erfolg geführt hat. Er wisse auch nicht mehr, wann die „Operation Rennsteig“ beendet worden sei. Es habe sich nicht um eine parallele Organisationseinheit gehandelt, sondern zuständig gewesen seien dieselben Mitarbeiter, die auch sonst mit Forschung und Werbung befasst gewesen seien. Auf Vorhalt, dass Herr Wießner im Zusammenhang mit der „Operation Rennsteig“ von einem Treffen in München berichtet habe, antwortete der Zeuge Peter **Nocken**, er habe hieran keine Erinnerungen und könne auch ausschließen, deswegen beim BND gewesen zu sein. Auch weitere gemeinsame operative Einsätze zusammen mit dem BfV außer der „Operation Rennsteig“ während seiner Zeit seien ihm nicht erinnerlich. Die Quellennamen „Treppe“, „Tusche“, „Tinte“, „Tonfall“, „Tonfarbe“, „Tobago“, „Tarif“ waren dem Zeugen nicht bekannt.

771

Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** bekundete, er habe die „Operation Rennsteig“ nicht gekannt und habe in der Presse ein paar Tage vor seiner Befragung zum ersten Mal davon gelesen. Er könne daher insoweit keine Angaben machen. Wenn er das richtig verstanden habe, sei es bei der „Operation Rennsteig“ um die Forschung und Werbung von Quellen

772

gegangen. Dies sei nicht in seinen Zuständigkeitsbereich gefallen. Er habe die Quellen immer vom Referat Forschung und Werbung übernommen, nachdem die jeweilige Person bereits angesprochen worden sei und entweder vor der Unterschrift als Gewährsperson oder nach der Unterschrift als Quelle weitergeführt werden sollte. Auch der Zeuge Harm **Winkler** sagte aus, die „Operation Rennsteig“ sei zu seiner Zeit kein Begriff gewesen. Eine derartige Aktion sei auch nicht angedacht gewesen. Der Zeuge Reiner **Bode** gab ebenfalls an, dass er den Namen „Operation Rennsteig“ gehört haben könnte, aber nicht gewusst habe, was sich dahinter verberge. Die Zeugen Jürgen **Zweigert** und Heinrich **Neisen** bekundeten, der Begriff „Operation Rennsteig“ habe ihnen zum damaligen Zeitpunkt nichts gesagt, erst heute sei ihnen die Aktion bekannt. Der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** führte aus, dass er zu diesem Thema bestenfalls Zeitungswissen wiedergeben könne, er aber auch nicht ausschließen möchte, dass das Stichwort in seiner Dienstzeit gefallen sei. Seiner Erinnerung nach könne das Resozialisierungsprogramm der Bundeswehr nicht der „Operation Rennsteig“ zugeordnet werden. Die Quellennamen „Tusche“, „Tarif“ und „Treppe“ seien ihm nicht bekannt.

773 Der Zeuge Thomas **Sippel** sagte aus, er sei mit der „Operation Rennsteig“ befasst gewesen. Er wisse, dass er die Vorgänge nach seinem Amtsantritt am 15. November 2000 auf den Tisch bekommen habe. Seiner Erinnerung nach habe es sich um eine bilaterale Operation zwischen dem MAD und dem TlfV gehandelt. Er habe diese „Operation Rennsteig“ nicht in Zusammenhang mit dem Fall des Trios gebracht. Diese Operation habe er als Werbungsmaßnahme verstanden, die darauf ausgerichtet gewesen sei, Quellen zu werben. Ob diese Maßnahme Erfolg gehabt habe, könne er heute nicht mehr sagen. Er wisse, dass es Quellenberichte einer nicht vom TlfV geführten Quelle gegeben habe, die im Betreff die Bezeichnung „Rennsteig“ getragen haben. Nach seinem Empfinden habe diese bilaterale Zusammenarbeit zwischen dem TlfV und dem MAD über das Jahr 2003 hinaus ange dauert, da er auch nach dem Jahre 2003 vom MAD unter dieser Betreffsbezeichnung noch Vorgänge erhalten habe. Im Wesentlichen habe es sich hierbei um Befragungs- oder Quellenberichte gehandelt. Es habe nach seiner Erinnerung auch keinen formalen Akt der Einstellung dieser Operation gegeben. In seiner Amtszeit habe er nicht aufklären können, wann diese Aktion „Rennsteig“ tatsächlich beendet worden sei.

(3) V-Mann Tino Brandt

(a) Verantwortliche V-Mann-Führer der Quelle Tino Brandt

774 Der Zeuge Peter **Nocken** berichtete, der V-Mann Tino Brandt sei von Herrn Wießner angeworben und nach einer kurzen Übergangszeit an die normale V-Mann-Führung übergeben

worden, denn derjenige, der werbe, solle nicht die Führung übernehmen. Der Zeuge meinte, zunächst habe Herr Frohmann den V-Mann übernommen und später Herr Bode. Da man mit den Ergebnissen des Herrn Bode jedoch nicht so zufrieden gewesen sei und dieser eigentlich auch Quellen aus dem Linksbereich geführt habe, sei später noch einmal Herr Wießner als V-Mann-Führer eingesetzt worden. Nach der Übernahme durch Herrn Wießner seien die Ergebnisse deutlich besser geworden. Gegen Herrn Bode sei zudem später ein Verfahren eingeleitet worden, weil jener Unterlagen zur V-Mann-Führung auf seinem privaten Computer gehabt haben soll. An den Ausgang des Verfahrens hatte der Zeuge keine Erinnerungen. Herr Wießner sei auch nach der Phase der vorübergehenden Abschaltung Brandts wieder als dessen V-Mann-Führer eingesetzt worden. Auch der Zeuge Heinrich **Neisen** berichtete, dass die Kollegen Wießner, Frohmann, Zweigert und Bode mit dem V-Mann Tino Brandt zu tun gehabt hätten. Er persönlich habe jedoch nicht gewusst, dass Tino Brandt ein V-Mann gewesen sei.

Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge Norbert **Wießner**, er habe den V-Mann Brandt nach zwischenzeitlicher Abgabe von 1998 an bis zur Abschaltung wieder geführt. Er habe eine schriftliche Anweisung des Präsidenten erhalten, nach der er zum 1. August im Referat 22 – Rechtsextremismus zuständig für Werbung und Führung von V-Leuten war. Warum er aus dem Bereich Werbung in das Referat Rechtsextremismus versetzt wurde, konnte der Zeuge nicht erklären. Dies sei in Folge einer Umstrukturierung des Amtes geschehen, bei der die Abteilungen Beschaffung und Auswertung zusammengeführt wurden. Es könnte damit zusammenhängen, dass er Tino Brandt angeworben und ein halbes Jahr betreut hatte. Auch die anderen Gewährspersonen habe er angesprochen. Außer Herrn Zweigert habe es keinen anderen in dem Bereich gegeben. Er sei – ebenso wie sein Kollege Baumbach – ausschließlich im „Mutterhaus“ in Erfurt tätig gewesen. Lediglich die Mitarbeiter des Observationstrupps hätten von einer Außenstelle aus gearbeitet. Erkenntnisse aus der Quellenführung seien nicht an andere Beschaffer oder V-Mann-Führer weitergegeben worden. Der Informationsweg gehe über den Referatsleiter zum Beschaffungsleiter. Die Quelle Brandt sei vom TLfV gedrängt worden, sich aus dem NPD-Vorstand zurückzuziehen, was dieser aber nicht gemacht habe. Gleichwohl sei er nicht abgeschaltet worden, weil er der einzige Zugang zum THS gewesen sei.

775

Der Zeuge Reiner **Bode** führte aus, er sei als V-Mann-Führer eigentlich im Bereich des Linksextremismus tätig gewesen und etwa 1994 bzw. Mitte 1995 vom damaligen V-Mann-Führer Brandts – Herrn Frohmann – in technischen Dingen zurate gezogen worden. Der Kollege habe auf sein technisches Know-how zurückgegriffen, als es um den Zugang Brandts zum „Thule-Netz“ gegangen sei. Zunächst habe der Zeuge lediglich „Support“

776

geleistet, doch später habe er bis zum Verschwinden des „Nazitrios“ große Teile der V-Mann-Führung übernommen. Außer Tino Brandt habe der Zeuge zeitweise zwei unbedeutende Quellen im rechtsextremistischen Bereich geführt, die er maximal drei- bis viermal im Jahr getroffen habe und die bei der Übernahme Brandts abgeschaltet worden seien. Im Bereich Linksextremismus habe er zu dieser Zeit etwa zwischen drei und vier weniger hochrangige Quellen geführt. Auf Nachfrage zur Schwierigkeit der gleichzeitigen Führung von Quellen aus den Bereichen Rechts- und Linksextremismus beteuerte der Zeuge, „den Spagat (...) hingekriegt“ zu haben. Er habe außerdem nicht sämtliche Quellen gleichzeitig geführt, sondern es seien regelmäßig Quellen an- und abgeschaltet worden. Der Arbeitsaufwand sei „locker händelbar“ gewesen. Der Zeuge meinte, dass unabhängig vom Extremismusbereich die Tätigkeit eines V-Mann-Führers im Prinzip das Gleiche sei, da es darum gehe, die menschlichen Quellen zu führen und deren Informationen abzuschöpfen. Was mit den erlangten Informationen passiere, sei nicht sein Job, sondern Sache der Auswerter gewesen. Insoweit verstehe er den Einwand nicht, dass die gleichzeitige Führung nicht funktionieren solle. Auch bei einer Konstellation, bei der er gleichzeitig wertvolle Informationen aus beiden Lagern empfangen, sei dies unschädlich, da er Informationen nicht an die V-Leute weitergeben würde.

777 Befragt, wie man sich – beispielsweise im Fall Brandt – die Übergabe eines V-Mannes vorstellen müsse, erläuterte der Zeuge Reiner **Bode**, man bekomme, soweit er wisse, die komplette Werbungsakte, also das, was der Bereich „Forschung und Werbung“ gemacht habe. Dann gebe es ein Übergabetreffen mit demjenigen, der den V-Mann geworben habe, dem V-Mann und dem zukünftigen V-Mann-Führer. Im Fall Brandt sei der damalige Kollege Frohmann derjenige gewesen, der Brandt damals übernommen habe, er – der Zeuge – sei dabei gewesen. Sie hätten diesen V-Mann anfangs überwiegend zu zweit geführt und sich deshalb am Anfang immer zu zweit mit Brandt getroffen. Lediglich ein einziges Mal, nämlich bei der Übergabe, sei derjenige, der Brandt geworben habe, noch mit dabei gewesen. Im Hinblick auf die Frage, was die Beweggründe waren, ihn als V-Mann Führer zu belassen und nicht nach Herstellung der technischen Voraussetzungen wieder abzuziehen, antwortete der Zeuge Reiner **Bode**, zum einen sei er im Bereich Linksextremismus nicht ausgelastet gewesen und zum anderen sei der Kollege Frohmann älter gewesen als er und dementsprechend sei es für ihn – den Zeugen – mit jüngerem Alter besser zu bewerkstelligen gewesen, solch eine Quelle zu führen, die zur damaligen Zeit mit ca. 20 Jahren relativ jung gewesen sei. Er denke, dem Kollegen Frohmann sei es damals sehr recht gewesen, dass er insoweit mehr gemacht habe als nur die elektronischen Geschichten mit dem Thule-Mailbox-System.

Auf die Frage, warum er von der Führung der Quelle Tino Brandt abgezogen worden sei, bekundete der Zeuge Reiner **Bode**, er habe dann im Bereich Linksextremismus, in dem er eigentlich tätig gewesen sei, mehr zu tun gehabt. Außerdem sei der Bereich Rechts dann wohl personell besser ausgestattet gewesen und deshalb sei er aus diesem Bereich herausgenommen worden. Der Zeuge gab zudem an, keinen Kontakt mehr zu Brandt zu haben. Auch nach dessen Abschaltung im Mai 2000 habe es keinen Kontakt mehr gegeben. Eine Nachbetreuung des V-Manns sei nicht notwendig gewesen. Es habe auch durch Brandt keine Kontaktversuche zu ihm gegeben. Nach der Abschaltung Brandts habe der Zeuge noch ein gutes Jahr im TLfV gearbeitet. Auf Nachfrage sagte der Zeuge aus, mit der Führung des V-Mannes Tino Brandt seien außer ihm die Kollegen Wießner, Frohmann und Zweigert betraut gewesen.

778

Der Untersuchungsausschuss hielt dem Zeugen Reiner **Bode** die Aussage des Herrn Wießner vor, der angegeben hatte, der Grund für die erneute Übernahme Tino Brandts durch seine Person habe darin bestanden, dass zuvor nicht genug Informationen geflossen wären. Dies bestritt der Zeuge Reiner **Bode**. Er habe von Tino Brandt mehr erfahren als Trefforte und Identität der Teilnehmer. Den Deckblattberichten, die er damals verfasst habe und die noch in den Akten enthalten seien, könne entnommen werden, dass viele Erkenntnisse gewonnen worden und vermeintlich nicht übermittelt worden seien. Gleiches gelte für den Kollegen Frohmann. Im Übrigen verwies der Zeuge Reiner **Bode** darauf, dass Herr Wießner den V-Mann Tino Brandt in einer Woche lediglich eine halbe Stunde getroffen habe und er selbst entweder allein oder zusammen mit dem Herrn Frohmann die Quelle Brandt zwischen zwei und fünf Stunden in der Woche getroffen habe. In dieser Zeit seien seiner Ansicht nach wohl „mehr Informationen übergekommen als in der halben Stunde, die üblicherweise am Donnerstag ‚beim Griechen in Coburg‘“ Herr Wießner bei der Quelle Brandt erlangt habe. Er habe es so wahrgenommen, dass Brandt durch Wießner nur unzureichend betreut und geführt worden sei und er sich nicht vorstellen könne, dass ein so hochgradiger Rechtsextremist in so kurzen Treffs abgehandelt werden könne. Es könne aber sein, dass ihm auch Dinge in der Führung entgangen seien, dass Wießner dies auf anderem Wege gemacht habe, von dem er nichts wisse. Dies sei nur sein vorsichtiger Eindruck.

779

Auf die Frage, wie er das Verhältnis zwischen Tino Brandt und Herrn Wießner beschreiben würde, antwortete der Zeuge Reiner **Bode**, er sei nur ein einziges Mal dabei gewesen und möchte insoweit keine Aussage treffen. Auch die Frage, ob sich Herr Wießner den damals vorhandenen Regelungen zur Führung von V-Männern entsprechend verhalten habe, vermochte der Zeuge nicht zu beurteilen. Er erläuterte, das stehe ihm nicht zu, denn er sei weder Dienst- noch Fachaufsicht des Herrn Wießner gewesen. Er gab jedoch zu bedenken,

780

Herr Dr. Roewer habe damals beklagt, dass es Herrn Wießner nicht gelungen sei, Brandt vom Eintritt in die NPD abzuhalten, was dessen Aufgabe gewesen sei, und überwiegend zur Abschaltung Brandts als V-Mann beigetragen habe. Der Zeuge Reiner **Bode** sagte aus, er sei überzeugt, dass Brandt unter seiner Führung nicht in die NPD eingetreten wäre, wenn er das gewollt hätte. Er hätte ihm „nämlich radikal das Geld zusammengestrichen oder mit Abschaltung gedroht“ und dann hätte Brandt dies nicht getan. Denn er habe sich sehr an das Geld gewöhnt. In dieser Hinsicht sei Brandt ein „Junkie“ gewesen, bei dem Geld als Druckmittel sehr gut einsetzbar gewesen sei. Deshalb halte er die Aussage, Brandt sei nur schwer lenkbar gewesen, für nicht zutreffend.

781 Der Zeuge Jürgen **Zweigert** berichtete, er sei ab 1995 Stellvertreter in der V-Mann-Führung von Tino Brandt gewesen. Anfangs hätten Herr Bode und Herr Frohmann die Quelle Brandt noch gemeinsam geführt. Später, als sich Herr Frohmann – auch krankheitsbedingt – aus der Führung Brandts zurückgezogen gehabt habe, habe er die Vertretung bis zur Abschaltung Brandts ausgeübt. Die Vertretung sei erforderlich gewesen, weil es eine entsprechende Regelung gegeben habe, die eine Vertretung in der Abwesenheit – im Urlaubs- und Krankheitsfall – vorgesehen habe. Ansonsten sei er nicht der eigentliche V-Mann-Führer von Brandt gewesen und habe diesen nicht sehr häufig – vielleicht zehn- bis fünfzehnmal – getroffen. Der Zeuge bestätigte auf Nachfrage, um die Vertretung der V-Mann-Führung von Brandt wirksam ausüben zu können, habe er bestimmte Kenntnisse erhalten und in die Akte der Quelle Brandt Einsicht genommen. Er habe selbstverständlicherweise gewusst, worüber Brandt zu befragen gewesen sei und was dieser zu berichten pflegte. Er habe Brandt dann auch stellvertretend für die abwesenden Kollegen die Anforderungen mitgeteilt. Er habe sich natürlich auch mit den anderen V-Mann-Führern, die Tino Brandt hauptsächlich geführt hätten, regelmäßig ausgetauscht. Er gehe davon aus, dass Herr Wießner und Herr Bode die Führung Brandts relativ einheitlich gemacht hätten. Er vermute jedenfalls, dass es da keine großen Unterschiede gegeben habe.

(b) Anwerbung, Abschaltung, Reaktivierung und Enttarnung des Tino Brandt

782 Der Zeuge Harm **Winkler** sagte aus, die **Anwerbung** des V-Mannes Tino Brandt sei nicht während seiner Amtszeit erfolgt. Es seien auch keine Vorbereitungen für dessen Anwerbung getroffen worden. Es habe interne Erlasse gegeben, in denen u. a. geregelt gewesen sei, wie V-Leute geführt werden sollen. Die Frage, ob Tino Brandt in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften hätte geführt werden dürfen, konnte der Zeuge nicht beantworten, da dies vom Einzelfall abhängt. Der Zeuge Franz **Schuster** gab während seiner Vernehmung zu, vom

Vorhaben, Tino Brandt anzuwerben, gewusst zu haben, ohne jedoch nähere Angaben hierzu machen zu wollen.

Der Zeuge Norbert **Wießner** erläuterte, er sei im Werbungsreferat des TLfV von 1993 bis 1998 tätig gewesen, von dem im Jahr 1994 Tino Brandt angeworben worden sei, nachdem erste „Flugis“ der „Anti-Antifa“ aufgetaucht seien. Ausweislich des darin enthaltenen Impresums seien Brandt und Brehme die Initiatoren gewesen. Man habe sich dann für Brandt als Werbungsvorgang entschieden, weil dieser in Rudolstadt wohnhaft und ansässig gewesen sei, während Brehme in Bayern studiert habe. Die Werbung sei im Hinblick auf den „Heiß-Aufmarsch“ des Jahres 1994 forciert worden. Im Vorfeld sei es dann zum ersten Treffen gekommen, bei dem Brandt die Bereitschaft signalisiert habe, Angaben zu den Planungen des „Heiß-Gedenkmarsches '94“ zu machen. Mit Brandt sei dann in der Folge weiter Kontakt gehalten worden, bis es zu dessen Verpflichtung gekommen sei. Nach dieser Verpflichtung sei Brandt bis 1998 nicht mehr in der Obhut des Zeugen gewesen, sondern an das V-Mann-Führer-Referat abgegeben worden. Der damalige V-Mann-Führer Frohmann habe Brandt dann übernommen. Im Zeitpunkt der Anwerbung sei Tino Brandt in der NPD noch keine Führungsfigur gewesen. Allerdings sei er bereits als Führungsfigur in der „Anti-Antifa“ aufgetreten.

783

Zur Rolle Tino Brandts als Führungsfigur in rechtsextremen Strukturen bemerkte der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader**, nicht gleich am Anfang, sondern erst im Laufe der Zeit nach 1994 oder 1995, sei bekannt geworden, dass Tino Brandt eine Führungsrolle in der „Anti-Antifa Ostthüringen“ eingenommen habe. Brandt sei im Laufe der Zeit „immer mehr geworden“: Führungsfigur im THS und später noch Pressesprecher der NPD. Nichtsdestotrotz hätten sie nicht den Eindruck gehabt, dass er den THS vollkommen „unter der Knute gehabt“ und geführt habe. Der THS habe keine normale Vereinsstruktur mit Vorstand usw. besessen, sondern deren Anhänger hätten sich vielmehr in lockeren Veranstaltungen getroffen, auf denen Brandt als Redner aufgetreten sei. Nachdem Brandt in die NPD eingetreten gewesen sei, hätten sie im TLfV besprochen, ob sie ihn weiterhin als V-Mann führen sollten. Sowohl der Zeuge selbst als auch Herr Wießner sowie der Präsident und der Vizepräsident seien zu dem Ergebnis gekommen, Brandt weiterzuführen, da dieser sich damals ihrer Erkenntnis nach nicht an Aktionen und an Straftaten beteiligt habe. Nach dem Erkenntnisstand des Zeugen habe die Richtlinie bzw. der Leitfaden für die V-Mann-Führung nicht ausgeschlossen, dass man Führungspersonen in der rechtsextremen Szene als V-Leute gewinne. Es komme vielmehr auf die gewonnenen Informationen an. Wenn man zeitnah zutreffende Nachrichten haben wolle, dann komme die beste Quelle aus dem Führungskreis. V-Leute

784

aus dem Kernbereich könnten nach Auffassung des Zeugen die qualitativ höherwertigen Informationen liefern.

785 Auf die Frage, ob der V-Mann Tino Brandt als Führungsperson den Richtlinien zufolge nicht hätte abgeschaltet werden müssen, antwortete der Zeuge Peter **Nocken**, Brandt sei keine Führungsperson wie z. B. der NPD-Vorsitzende gewesen. Bei dem THS habe es sich lediglich um einen lockeren Zusammenschluss gehandelt, in dem viele eine Rolle gespielt hätten, wie z. B. Kapke in Jena, und in dem Tino Brandt nicht der allein Bestimmende gewesen sei. Auch die vielen Ermittlungsverfahren, wie etwa wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB, an das sich der Zeuge erinnerte, widersprächen seinem Einsatz als V-Mann nicht. Es sei allgemein bekannt, dass es sich bei V-Leuten nicht immer um die Vornehmsten und Besten der Gesellschaft handele. Man müsse denjenigen nehmen, den man bekommen könne, und das sei in diesem Fall Tino Brandt gewesen. Das habe man riskiert und mit dem Ergebnis der Informationen habe man durchaus zufrieden sein können.

786 Auf Nachfrage, ob es Ausschlusskriterien für die Anwerbung von V-Leuten gegeben habe, bekundete der Zeuge Reiner **Bode**, er habe nicht das Geschäft der Forschung und Werbung betrieben. Es habe sicherlich Ausschlusskriterien gegeben, aber da müsse man Mitarbeiter aus dem Bereich Forschung und Werbung befragen. Wenn er für die Werbung der V-Leute zuständig gewesen wäre, hätte er keine Straftäter angesprochen, die extreme Straftaten begangen hätten. Er würde die Grenze zwischen extremen Straftaten und leichten Propagandadelikten ziehen, denn wenn man Personen, die Propagandadelikte begangen hätten, nicht anspreche, dann bekomme man überhaupt keinen V-Mann. Insoweit bestünden erhebliche Unterschiede. Tino Brandt sei, als er geworben wurde, kein Straftäter gewesen und sei auch nicht rechtskräftig verurteilt gewesen. Dass dieser in einem Verfahren wegen Landfriedensbruch einmal Beschuldigter gewesen sei, sei ihnen mit Sicherheit irgendwann zur Kenntnis gelangt. An ein Verfahren gegen Brandt wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB konnte sich der Zeuge Reiner **Bode** nicht erinnern. Ein derartiges Verfahren wäre für ihn kein Grund gewesen, Brandt als Quelle abzuschalten, solange dieser lediglich Beschuldigter in einem Ermittlungsverfahren und nicht ein rechtskräftig verurteilter Straftäter gewesen wäre. Aber auch da komme es nach Einlassung des Zeugen ganz auf den Einzelfall an. Gleiches gelte auch dann, wenn er gewusst hätte, dass gegen Tino Brandt insgesamt 30 Ermittlungsverfahren anhängig waren, zumindest solange dieser nicht rechtskräftig verurteilt worden wäre. Eine rechtskräftige Verurteilung Brandts wäre nach Angabe des Zeugen Reiner **Bode** für das TLfV ein Problem gewesen. Ob man Brandt dann als Quelle abgeschaltet hätte, vermochte der Zeuge jedoch nicht zu beurteilen. Dies könne man pauschal nicht sagen, da es immer auf den individuellen Fall ankomme.

Der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** sagte aus, er habe mit Tino Brandt nicht persönlich zu tun gehabt. Dennoch habe er als Behördenleiter von der V-Mann-Eigenschaft des Tino Brandt gewusst, da dieser der erste V-Mann gewesen sei, der unter seiner Ägide angeworben worden sei. Wenn er drei Berichte lese, dann wisse er Bescheid. Zudem habe das TLFV, als er das Amt übernahm, faktisch überhaupt keine Nachrichtenzugänge besessen. Unter seiner Aufsicht sei das dann geändert worden. Brandt sei zu seiner – des Zeugen – Amtszeit von mehreren V-Mann-Führern geführt worden. Zunächst sei das Herr Bode, später Herr Wießner gewesen. Die **Abschaltung** selber habe Herr Bode durchgeführt. Auf Nachfrage erläuterte der Zeuge Dr. Helmut **Roewer**, aus seiner Sicht – die in diesem Fall Priorität gehabt habe und durchgeführt worden sei – sei es notwendig gewesen, Brandt abzuschalten. Sie hätten Brandt besonders überwacht, weil dieser abredewidrig in die NPD eingetreten, dort eine führende Position eingenommen habe und insbesondere eine Überwachung durch das BfV Ende des Jahres 1999 ergeben habe, dass Brandt offensichtlich ab einem bestimmten Zeitraum nicht mehr hundertprozentig nachrichtenehrlich gewesen sei, d.h. nicht mehr vollständig berichtet und wichtige Dinge weggelassen habe. Diese Vermutung sei dann zur Gewissheit geworden, als Brandt durch das TLFV mit G-10-Maßnahmen belegt worden sei, also seine Telefone abgehört worden seien und dieser Verabredungen und Absprachen mit prominenten Pressevertretern über die Durchführung von Aktionen und Aufmärschen getroffen habe, zu denen er von den entsprechenden Presseleuten angestiftet worden sei. Es seien auch noch ein paar andere Vorwürfe hinzugekommen. Brandts Tun sei „aus dem Ruder gelaufen“, weil er angefangen habe, eigene Wege zu gehen, die mit dem führenden Nachrichtendienst nicht abgesprochen gewesen seien. Diese Umstände hätten es aus Sicht des Zeugen notwendig gemacht, Brandt abzuschalten. Diese Abschaltung habe der Zeuge auch mit Herrn Nocken intensiv erörtert, der jedoch etwas verblüfft gewesen sei, aber – nach Erinnerung des Zeugen – einer Abschaltung Brandts nicht offen widersprochen habe. Bei einer späteren Vernehmung sagte der Zeuge aus, er habe die Entscheidung zur Abschaltung des Tino Brandt gegen den erheblichen Widerspruch des Abteilungsleiters und auch des V-Mann-Führers getroffen.

Auf Nachfrage zur Durchführung der G-10-Maßnahmen gegen Tino Brandt berichtete der Zeuge Dr. Helmut **Roewer**, es gebe keine Routine-G-10-Maßnahmen, sondern das Verfahren verlange einen detaillierten Antrag, den das TLFV beim TIM einzureichen habe, der vom Chef oder dessen Vertreter zu unterschreiben sei und der dort im TIM vom Minister oder dessen Vertreter genehmigt werde und dann der G-10-Kommission zur Absegnung vorzulegen sei. Mit der Vorbereitung und Durchführung von G-10-Maßnahmen habe die V-Mann-Führung prima vista überhaupt nichts zu tun. Die Notwendigkeit dieser G-10-

Maßnahme habe der Zeuge einer Aussprache mit führenden Mitarbeitern des BfV, u. a. mit dem dortigen Abteilungsleiter der Abteilung 2, Rechtsextremismus, Auswertung und Beschaffung, entnommen. Den Antrag und die Durchführung der G-10-Maßnahme in Sachen Brandt im Frühjahr 2000 habe die dafür im TLfV zuständige Juristin, RD Hö., in den Händen gehalten. Er selbst habe angeordnet, dass vom Umstand der Überwachungsmaßnahme nur die betroffene Referatsleiterin Frau Hö. und ein weiterer Mitarbeiter informiert werden, er selbst habe den Antrag unterschrieben. Frau Hö. habe ihn auf dem Laufenden gehalten, was die Ergebnisse der Abhörmaßnahmen gegen Brandt anbelangt habe. Diese habe ihn dann auch auf den Umstand hingewiesen, dass es Absprachen zwischen Brandt und namhaften Presseorganen über die Durchführung rechtsextremer Aktionen gegeben habe.

789 Zu den Gründen und dem Ablauf der Abschaltung Tino Brandts erläuterte der Zeuge Reiner **Bode**, er habe Brandt im Jahr 2000 zu einer Zeit abgeschaltet, da habe er ihn schon rund zwei Jahre lang nicht mehr geführt. Herr Dr. Roewer sei zu ihm gekommen und habe ihn gebeten, die Quelle abzuschalten. Dabei habe dieser eigentlich relativ wenig dazu gesagt, nur dass die Quelle „aus dem Ruder gelaufen“ sei und er deren sofortige Abschaltung wünsche. Der Zeuge gab an, keinen Grund gehabt haben, dies weiter zu hinterfragen. Der Zeuge mutmaßte, der Hintergrund der Abschaltung sei der Umstand gewesen, dass die Quelle führendes Mitglied der NPD habe werden wollen oder schon gewesen sei, was von der Hausleitung jedoch ausdrücklich nicht gewünscht gewesen sei. Er habe dann, nachdem er die Akte bekommen habe, noch kurz mit Herrn Dr. Roewer oder Herrn Nocken gesprochen, da sich herausgestellt habe, dass noch irgendwelche Geldmittel offen gewesen seien, weil der Kollege, der Brandt bis dato geführt hatte, diesem wohl einen Kredit gewährt hatte, der noch offen gewesen sei und den Brandt hätte zurückzahlen müssen. Daraufhin sei dann entschieden worden, dass der Quelle das Geld als sog. Abschaltprämie überlassen werde. Das habe man einfach deswegen gemacht, weil es praktischer gewesen sei. Denn wie solle man von der Quelle, die man abschalte, 6.000,- € oder DM zurückfordern? Dann wäre die Quelle spätestens in dem Moment „hochgegangen“, weil Brandt gesagt hätte: „Ich glaube, ihr spinnt, ich kann euch das Geld nicht geben.“ Ihnen sei klar gewesen, dass Brandt das Geld nie und nimmer zurückzahlen könne. Deswegen habe man gesagt: „Okay, das Geld ist halt weg, aber die Quelle wird abgeschaltet“. Man hätte das Geld auch nur schwer zurückerlangt, da man Brandt nicht ohne Weiteres hätte verklagen können, weil dieser dabei aufgefliegen wäre. Somit habe der Zeuge die Quelle Tino Brandt weisungsgemäß abgeschaltet. Der Zeuge Reiner **Bode** bekundete auf weitere Nachfrage, an der Reaktivierung Brandts durch Herrn Wießner nicht beteiligt gewesen zu sein. Es habe damals Vermutungen im Haus gegeben, dass Herr Wießner wieder die Quelle wie zuvor aufsuche, weil er zu seinem

Rhythmus zurückgekehrt sei und donnerstags immer sein Büro im TLfV verlassen habe. Aber mehr habe er dazu nicht gewusst, das sei an ihm vorbeigegangen.

Befragt, ob die Tatsache, dass Brandt damals Hauptbeschuldigter in einem sog. Strukturermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung war, nicht doch ein Warnsignal für das TLfV gewesen sei, sich zu überlegen, ob Brandt die richtige Quelle war, meinte der Zeuge Jürgen **Zweigert**, das sei eine Frage, die eigentlich an die Führung des Amtes gestellt werden müsse. Die könne das eher beurteilen. Wenn diese keine erheblichen Probleme sehe, sei der V-Mann-Führer der Letzte, der sagen müsse, „wir müssen da jetzt dichtmachen“. Zur Abschaltung Brandts erläuterte der Zeuge, er glaube, Brandt sei im Jahr 2000 abgeschaltet worden. Den Grund die Abschaltung konnte der Zeuge nicht benennen, da er nicht involviert gewesen sei. Die Abschaltung habe Herr Bode durchgeführt.

790

Der Zeuge Peter **Nocken** bestätigte, im Mai 2000 habe Dr. Roewer die Abschaltung von Tino Brandt veranlasst. Er könne nicht genau sagen, was der Grund hierfür gewesen sei, erinnere sich jedoch noch genau an die Situation. Er sei im Krankenstand zu Hause von Roewer aufgesucht worden, der ihm gesagt habe: „Ich werde die Quelle abschalten.“ Zur Begründung habe Herr Roewer angegeben, dass Brandt in einem Fernsehinterview auf die Frage eines Journalisten geantwortet habe: „Wenn ich diese Frage beantworten würde, würde ich mich strafbar machen.“ Dies sei für Roewer das Zeichen gewesen, dass Brandt nicht mehr tragbar sei und er ihn abschalten werde. Ob bei Roewer noch andere Dinge eine Rolle gespielt hätten, konnte der Zeuge nicht sagen, aber er bezweifelte, dass Roewer in diesen Dingen immer ehrlich ihm gegenüber gewesen sei. Der Zeuge vermutete, dass die Abschaltung der Quelle Brandt möglicherweise etwas damit zu tun gehabt habe, dass das betroffene Referat „Rechtsextremismus“ von Herrn Schrader betreut worden sei, mit dem Roewer wegen der Personalratsarbeit Zwistigkeiten gehabt habe. Der Zeuge versicherte, seinerzeit habe in der Szene und auch in der Öffentlichkeit niemand gewusst, dass Brandt Quelle des TLfV gewesen sei. Er habe jedoch Bedenken gehabt, die Quelle aufgrund der Äußerung im Interview stillzulegen, denn hierdurch sei nicht die V-Mann-Tätigkeit offenbart worden. Ohne Brandt aber sei man blind gewesen, da die Informationslage zum Neonazibereich und zu den drei Abgetauchten erbärmlich schlecht gewesen sei. Nach seiner Einschätzung hätte Brandt nicht abgeschaltet werden dürfen. Roewer habe dies damals jedoch gegen seinen Willen und gegen seine Remonstration angeordnet. Neue Quellen zu gewinnen brauche aber wiederum Monate oder Jahre. Deshalb habe sich der Zeuge entschlossen, die Quelle Brandt zu reaktivieren, als Dr. Roewer in den Ruhestand geschickt worden war. V-Mann-Führer sei dann wiederum Herr Wießner gewesen. Schnelles Handeln sei hier

791

geboten gewesen. Im Jahr 2001 sei Tino Brandt durch einen Geheimnisverrat aus dem eigenen Haus an die Presse verraten und öffentlich **enttarnt** worden. Der Zeuge meinte, er habe gewisse Verdachtsmomente, die er aber nicht äußern werde; jedenfalls seien damals Bilder veröffentlicht worden, die nicht von der Zeitung gestammt hätten. Der Zeuge Peter **Nocken** bemerkte, er sei sehr sicher, man hätte eine größere Chance gehabt, den Aufenthaltsort der drei Abgetauchten herauszufinden, wenn Brandt nicht von Dr. Roewer abgeschaltet und später verraten worden wäre.

792 Hinsichtlich der Enttarnung Brandts erläuterte der Zeuge Norbert **Wießner** auf Nachfrage, er sei nicht enttäuscht von Brandt, sondern von der Personalführung des TLfV. Ihn ärgere, wie mit einer Quelle, von der das Amt sieben Jahre gelebt habe, umgegangen worden sei. Insoweit sei er bis heute enttäuscht, weil er das in den 20 Jahren davor noch nie erlebt gehabt habe. Die neue Führung und die Umorganisation im Jahr 1996 sei eine Fehlkonstruktion gewesen. Für ihn sei das kein Nachrichtendienst mehr gewesen. Er meinte, vergleichbar sei, „wenn in einer Bäckerei als Leitung nur noch Maurer eingesetzt wären“. Diese seien noch nicht einmal bereit gewesen, Ratschläge entgegenzunehmen, wie man eine V-Mann-Tätigkeit ordnungsgemäß beendet. Zum Hintergrund der Enttarnung des Tino Brandt als V-Mann des TLfV schilderte der Zeuge, es habe sich um eine persönliche Geschichte gehandelt. Es sei eine Racheaktion dafür gewesen, dass zuvor die Geschichte mit Thomas Dienel durchgesteckt worden ist. Zu Dienel sagte der Zeuge aus, es sei die größte Katastrophe, so jemanden anzuwerben.

793 Zum Ablauf der Abschaltung von Tino Brandt befragt, bekundete der Zeuge Thomas **Sippel**, dass er sich nach seiner Amtsübernahme im November 2000 eine Übersicht über die operative Zugangslage des TLfV habe vorlegen lassen. Dabei sei ihm Tino Brandt aufgefallen, der damals die Funktion des stellvertretenden Landesvorsitzenden der NPD innegehabt habe. Er habe sich über dessen Aktivitäten informiert und dessen führende Rolle im Thüringer Heimatschutz erkannt. Letztlich sei er zu dem Schluss gekommen, dass diese Quelle abzuschalten sei. Diese Entscheidung habe sein damaliger Stellvertreter nur schwer mittragen können, da er der Meinung gewesen sei, dass Tino Brandt ein ganz wichtiger Zugang innerhalb der NPD sei und es infolge einer Abschaltung zu Erkenntnisdefiziten käme. Tatsächlich sei der V-Mann eine Informationsquelle über viele Dinge gewesen, die innerhalb des Rechtsextremismus eine Rolle gespielt haben. Seine Informationen etwa zu den Rudolf-Heß-Gedenkmärschen oder zur Entwicklung der NPD seien vielfältig genutzt worden. Gleichwohl habe er – der Zeuge – die Gefahr gesehen, dass durch Führung einer so hochrangigen Quelle die Steuerung eines Beobachtungsobjekts bestehe, was auch mit dem erklärten Willen der Landesregierung nicht kompatibel gewesen sei. Deswegen habe er im Januar

2001 schriftlich entschieden, dass die Quelle abzuschalten sei. Bei der Suche nach dem Trio hätte seiner Ansicht nach auch eine Fortführung der Zusammenarbeit mit Brandt kein anderes Ergebnis gebracht, da man mit ihm bereits drei Jahre zusammengearbeitet habe und es trotz dieser Zusammenarbeit nicht gelungen sei, die drei Abgetauchten ausfindig zu machen. Insofern sei die Entscheidung nach seiner Überzeugung richtig gewesen. Mit Tino Brandt habe es nach dessen Abschaltung neun Nachtreffen gegeben. Diese Nachtreffen habe er mit der Maßgabe autorisiert, auf Brandt einzuwirken, damit er seine Führungsaufgaben niederlege. Wenn er sich recht erinnere, habe er aber auch die Weisung erteilt, ihm keine Aufträge zu erteilen, also ihn nicht als V-Mann quasi ohne Verpflichtung nach der Abschaltung zu führen. Seiner Erinnerung nach habe das TLfV über weitere Quellen im rechtsextremen Spektrum verfügt, die jedoch nie in vergleichbarer Weise wie Tino Brandt positioniert gewesen seien. Eine Anzahl der Quellen könne er jedoch nicht benennen.

Auf die Frage, ob es üblich ist, eine entsprechende Nachbetreuung nach der Abschaltung zu machen, indem man beispielsweise über Geld redet oder Kontakt hält, antwortete der Zeuge Reiner **Bode**, das komme auf den Einzelfall an. Es gebe Konstellationen, in denen das notwendig sei, in anderen nicht. Bei Tino Brandt sei das nicht notwendig gewesen. Gefragt, was man normalerweise für Maßnahmen ergreife, um eine Quelle – wie Brandt – die enttarnt wurde, anschließend zu schützen, gab der Zeuge an, man biete dem V-Mann an, ihn in das Zeugenschutzprogramm aufzunehmen. Ob dies im Fall von Tino Brandt erfolgt sei, wisse er nicht. Er habe zu dem Zeitpunkt nicht mehr in diesem Bereich gearbeitet. Er habe lediglich Gerüchte im Haus gehört, wonach man Brandt das angetragen und dieser abgelehnt habe. Auf Nachfrage, ob ihn das nicht stutzig mache, meinte der Zeuge Reiner **Bode**, er finde das mutig von Brandt, aber das sei dessen Entscheidung. Letztlich könne dieser besser einschätzen, wie gefährdet er sei oder nicht, weil Brandt die Leute selbst besser kenne.

794

Dem Zeugen Peter **Nocken** zufolge habe Brandt das Aussteigerprogramm vehement abgelehnt. Gefragt nach einer Erklärung, warum eine so wichtige Quelle nach der Enttarnung keinerlei Sicherheitsmaßnahmen erhalten habe, antwortete der Zeuge, er wisse nicht, ob er in gewisser Weise geschützt worden sei. Denn er selbst sei zu dieser Zeit schon in das Innenministerium versetzt gewesen. Hätte er selbst noch damit zu tun gehabt, hätte er Tino Brandt Sicherheitsmaßnahmen angedeihen lassen.

795

(c) Kenntnis Dritter von der V-Mann-Eigenschaft des Tino Brandt

Die ersten ernst zu nehmenden Hinweise, dass Brandt enttarnt bzw. möglicherweise enttarnt worden sei, so der Zeuge Reiner **Bode**, habe es schon in der Werbephase gegeben. Diese

796

mögliche Enttarnung bei der Werbephase, was über ein anderes Landesamt hereingekommen sei, sei durchaus ernst zu nehmen gewesen. Während der Phase, in der der Zeuge den V-Mann Tino Brandt führte, habe es den Verdacht des Leiters des Staatsschutzes der KPI Saalfeld, Herrn Iselt, gegeben, Brandt sei eine Quelle. Demzufolge seien natürlich immer die Fragen im Kopf, ob und wie die Quelle gefährdet sei, wie er darauf komme und was die Quelle falsch gemacht habe. Aber es seien natürlich auch „Versuchsballons“, die Staatsschützer abschießen würden, denn diese versuchen natürlich auch die Besten zu sein und die Quellen des Geheimdienstes zu identifizieren. Da werde „dann auch mal so ein Versuchsballon in die Luft gejagt“. Die Gefahr der Enttarnung sei immer gegeben gewesen und sie als V-Mann-Führer hätten dies immer berücksichtigt. So seien ihre Treffen derart ausgestaltet worden, dass sie sich zum Teil auch durch die Observationsgruppe oder kollegial untereinander mit dem Kollegen Frohmann überwachen lassen haben, oder indem sie die Quelle so steuerten, dass sie auf jeden Fall sicher gewesen seien, einen sicheren Treff durchführen zu können. Wenn der Zeuge z. B. die Wohnung der Quelle betreten habe, dann habe der Kollege Frohmann draußen aufgepasst, dass „da nichts anbrenn(e)“. Er habe nicht von den Protagonisten der Szene in der Wohnung von Brandt erwischt werden wollen.

797 Der Zeuge OStA Gerd **Schultz** schätzte Tino Brandt als „Führer der Rechten“ im Bereich Saalfeld ein, der mehr strategisch gedacht habe und sich nicht bei möglichen Schlägereien „die Hände schmutzig“ gemacht habe. Gefragt, ob der Zeuge vor der Enttarnung Tino Brandts eine V-Mann-Tätigkeit vermutet hatte, schilderte der OStA Schultz eine Begebenheit, bei der er von einem Mitarbeiter des TLfV gefragt worden sei, warum er Tino Brandt verhaften wolle. Daraufhin habe der Zeuge überlegt, welche Gründe gegen eine Verhaftung sprächen, woraufhin ihm der Mitarbeiter des TLfV mitgeteilt habe, dass ein Zuträger des TLfV in der Hierarchie eher weiter oben stehen und kein Schläger sein sollte. Beide Eigenschaften hätten auf Tino Brandt zugetroffen, sodass möglicherweise der Eindruck hätte entstehen können, dass Tino Brandt Zuträger des TLfV sein könnte. Der Zeuge habe dies aber „nie richtig rausbekommen“ bzw. keinen sicheren Nachweis besessen. Er sei jedoch ohnehin nach wie vor gegen Tino Brandt vorgegangen, den er „unbedingt hinter Gitter bringen“ wollte, der allerdings häufig „durchgeschlüpft“ sei, da er sich bei Aktionen im Hintergrund gehalten habe. Zu diesem Thema habe er auch ein Gespräch mit Herrn Melzer vom TLKA geführt und diesem gesagt, dass dieser genauso weiterermitteln solle.

798 Der Zeuge KHK a.D. Roland **Meyer** bekundete, es habe bei den Ermittlern der SoKo REX der Verdacht bestanden, dass Tino Brandt ein V-Mann des TLfV gewesen sei, weil die Telefonüberwachung auffällig ergebnislos verlaufen und zudem zum damaligen Zeitpunkt öffentlich bekannt gewesen sei, dass die Verfassungsschutzbehörden hochrangige Leute der

NPD als Quellen führten. Außerdem habe sich der Zeuge während einer Hospitation beim BKA mit dem Thema beschäftigt. Letztendlich habe man diesen Verdacht dem Präsidenten des TLKA, Herrn Kranz, unterbreitet, der dies an das TLfV weitergereicht hätte. Eine Benachrichtigung des Herrn Kranz sei allerdings nicht erfolgt.

Der Zeuge OStA Ralf **Mohrmann** sagte aus, dass er erst aus der Zeitung erfahren habe, dass Tino Brandt ein V-Mann des TLfV war. Er habe ihn erstmals beim Amtsgericht Rudolstadt als Zuschauer einer Gerichtsverhandlung gesehen, aber selbst kein Verfahren gegen ihn bearbeitet. Für den Zeugen sei es im Nachhinein recht unverständlich gewesen, dass Brandt als einer der „Hauptgegner“ V-Mann des TLfV war. Dies sei für die Strafverfolgungsbehörden eine „äußerst ärgerliche Sache“ gewesen. 799

Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** verneinte die Möglichkeit, dass der damalige TLKA-Präsident Kranz von der V-Mann-Eigenschaft Tino Brandts gewusst habe. Er meinte, dass dies mit Sicherheit in den Akten aufgetaucht wäre und dann irgendeinem Anwalt zur Kenntnis gekommen hätte. Dann hätte man die Quelle „vergessen können“. Er schließe zudem aus, dass Brandt gleichzeitig vom TLfV und vom BfV geführt wurde. Beide Ämter hätten jeweils eine Quelle gehabt und hätten sich untereinander verständigt. Dies bestätigte der Zeuge Norbert **Wießner**, der angab, dass Brandt nicht auch vom BfV als Quelle geführt worden sei. Das BfV sei aber über die Tatsache informiert gewesen, dass Brandt als Quelle vom TLfV geführt wurde. 800

Auf Befragung, ob es in der rechten Szene Verdachtsmomente gegeben habe, dass Brandt V-Mann war, erläuterte der Zeuge Reiner **Bode**, er wisse, dass es ein paar Leute – deren Namen ihm nicht mehr erinnerlich seien – im THS aus Rudolstadt gegeben habe, die Tino Brandt überhaupt nicht mochten und die natürlich auch dann gesagt hätten, er sei ein Spitzel, um ihn zu denunzieren. Ob diese Personen dabei „ins Blaue getippt“ hätten, um Brandt zu schädigen, oder aus bestimmten Umständen konkrete Kenntnisse besaßen, könne der Zeuge nicht sagen. Brandt sei dort in der Szene sicherlich nicht jedermanns Freund gewesen, aber die Szene sei relativ groß gewesen und dass ihn nicht jeder mochte, sei wohl nichts Ungewöhnliches. Der Untersuchungsausschuss hielt dem Zeugen im Zusammenhang mit einem Konzert im Herbst 1996 in Ebersdorf bei Coburg folgenden Verdachtsmoment – Äußerungen von Neonazis in der nachträglichen Diskussion – vor: *„Zu Brandt, muss ich sagen, haben ich und viele andere Kameraden kein Vertrauen mehr. Brandt arbeitet mit staatlichen Organen zusammen. Er versucht, den Boss in der Szene zu spielen und was zu organisieren und dann steht der Verfassungsschutz im Konzert wie z. B. im September/Oktober 1996 in Ebersdorf bei Coburg.“* Hierzu gab der Zeuge Reiner **Bode** an, dass es 801

nichts Ungewöhnliches sei, dass Mitarbeiter des TLfV zu einem derartigen Konzert gehen. Er habe jedoch keine derartigen Diskussionen von Neonazis auf Konzerten mitbekommen. Es sei aber vorgekommen, dass derartige Informationen, Brandt sei eine Quelle, irgendwo mal ruchbar geworden und über andere Quellen solche Erkenntnisse gekommen seien. Aufgrund dieser Diskussionen habe es jedoch keine neuen Überlegungen gegeben, Brandt „einzukategorisieren“ oder runter- oder hochzustufen. Es habe aber auf jeden Fall den Entschluss gegeben, Brandt weiter bzw. mehr einzubremsen, um auszuschließen, dass dieser auffliege. Der Zeuge KHM Mario **Melzer** sagte aus, durch den Hinweisgeber Tom T. habe man im Jahr 1997 von der Tätigkeit des Tino Brandt als V-Mann des TLfV Kenntnis erlangt. T. sei 1997 vernommen worden und habe gesagt, er habe kein Vertrauen mehr zu Brandt, weil dieser mit staatlichen Organen zusammenarbeite. Die Vernehmung hätten er und Kollege Meyer geführt. Ihm – dem Zeugen – habe es nicht zugestanden, mit dem TLfV wegen dieser Sache in Kontakt zu treten.

802 Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** gab an, im Jahr 1998 habe es bereits Vermutungen gegeben, dass Tino Brandt eine Quelle gewesen sei. In diesem Jahr festgenommene Personen aus dem rechten Spektrum hätten diese Vermutungen bestätigt. Allerdings sei es dem Zeugen nicht bekannt gewesen, dass das TLfV Tino Brandt auf die Drei angesetzt hatte, um Informationen zu erlangen. Das TLfV habe den Zielfahndern nur gesagt, dass es über Quellen verfüge und dass es versuche, dem Zielfahndungskommando zu helfen. Mehr hätten die Zielfahnder nicht gewusst, keine Anzahl, keine Namen, keine Umstände. Dass Brandt als Quelle gedient habe, das sei allen hinlänglich bekannt gewesen, darüber habe man offen gesprochen. Bloß habe sich der Zeuge gesagt, so dumm könne man nicht sein, der Brandt könne für die Zielfahnder gar nicht interessant sein, denn der könne nichts bringen, denn darüber rede man.

(d) Einzelheiten zur Führung der Quelle Tino Brandt

(aa) Art und Weise der Führung Tino Brandts als Führungsfigur der rechtsextremen Szene in Thüringen

803 Auf die Frage, wer die Aufträge definierte, die Brandt ausführen sollte, antwortete der Zeuge Reiner **Bode**, es sei völlig ausreichend gewesen, nur das zu sammeln, was Brandt von sich aus übermittelt habe. Brandt sei ein „Extremist bis in die Haarspitzen“ gewesen. Sie hätten sich mit Brandt einmal in der Woche, oft mehrere Stunden getroffen, was sehr ratsam gewesen sei, denn solch ein Extremist, der rund um die Uhr – vielleicht nur nicht im familiären Bereich – nichts anderes mache als Extremismus, verfüge über so viele Informationen und

sei „so vollgepackt“, das man das gar nicht alles abschöpfen könne. Insoweit habe es gar keiner Aufträge bedurft. Natürlich habe Brandt Aufträge dergestalt bekommen, bestimmte Sachen zu klären, wie z. B. wenn bei irgendwelchen Namenslisten vom letzten Treffen Unklarheiten aufgetreten seien und man die Identität der Teilnehmer aufklären wollte. Tino Brandt lediglich einmal in der Woche eine halbe Stunde zu treffen, so der Zeuge Reiner **Bode**, wäre damals schiefgegangen. Da hätte der Zeuge nicht annähernd das mitbekommen, was man von ihm als V-Mann-Führer in der Beschaffung erwartet hätte. Brandt sei deshalb mindestens einmal die Woche sehr umfangreich, wenn es notwendig gewesen sei, auch zweimal die Woche, getroffen worden. Ansonsten sei mit Brandt elektronisch Kontakt über Telefon oder auch zum Teil über das Mailbox-System gehalten worden. Aber wichtiger seien die persönlichen Kontakte gewesen. Den elektronischen Kontakt könne man seiner Meinung nach „im Prinzip abhaken, weil der Informationsgewinn“ quasi „gegen null ging“. Das Geld hätte man sich auch sparen können.

Gefragt, ob es von der Auswertung den Auftrag gegeben habe, Brandt über bestimmte Straftaten in der Szene zu befragen, erläuterte der Zeuge Reiner **Bode**, solche Dinge habe es natürlich gegeben, weil die Auswertung sicherlich eine Menge aus dem Fernschreibverkehr der Polizei bekommen habe und dann entsprechende Aufträge an die Beschaffung weitergeleitet habe. Details konnte der Zeuge jedoch nicht angeben. Der Zeuge Jürgen **Zweigert** mutmaßte, dass es möglich sei, dass Tino Brandt im Bereich Saalfeld-Rudolstadt über Personen und verübte Straftaten Bescheid wusste, aber er könne dies nicht garantieren. Der Zeuge Reiner **Bode** gab zudem zu bedenken, dass man die Quelle nicht jederzeit telefonisch kontaktieren und zu einem Treffen hätte laden können, denn man müsse natürlich berücksichtigen, dass man die Quelle dann kontaktiere, wenn es für diese gefahrlos sei, den Kontakt zu erwidern. Insoweit müsse man sich schon ein paar Gedanken machen und den Tagesablauf der Quelle in etwa kennen, um das einschätzen zu können. Denn die Quelle arbeite natürlich im Geheimen und dabei müsse man sie schützen. Es gehöre zur Arbeit, dafür zu sorgen, dass die Kontakte so stattfinden, dass sie auch für die Quelle konspirativ seien.

Auf Nachfrage, wie man sich die Zusammenarbeit mit einer Quelle wie Tino Brandt vorstellen müsse, erläuterte der Zeuge Reiner **Bode**, man müsse „permanent am Ball“ bleiben, sehr gut aufpassen und immer hellwach sein, um alles mitzubekommen, denn solch ein Extremist „erzähle und erzähle und erzähle“. Es seien so viele Informationen gekommen, dass man „Verdauungsprobleme“ bekommen habe und man immer wieder habe verifizieren und nachfragen müssen. Trotzdem bekomme man nicht alles mit. Brandt sei mit Sicherheit eine Quelle gewesen, die einen zu 30, 40 Prozent beschäftigt habe. Der Zeuge führte ein Beispiel

804

805

an, bei dem er mit Tino Brandt nach einem Treff noch im Dienstwagen gesessen hätten und der Zeuge – zur Prüfung der Informationen – von seiner Quelle verlangt habe, Personen mit dem Handy anzurufen und dabei das Telefon laut zu stellen, sodass er diese Telefonate „unplugged“ mithören konnte und dabei Brandt gerade am Anfang auch durchaus dabei erwischt habe, dass dieser ihm Dinge verschwiegen hatte. Der Zeuge betonte jedoch, dass dies nicht bedeutet habe, dass Brandt bewusst unvollständig berichtete. Zum Teil sei dies unbewusst geschehen, da Tino Brandt „24 Stunden Rechtsextremist“ gewesen sei und von daher zeitlich gesehen nicht alles habe erzählen können. Selbst wenn der Zeuge drei Stunden mit ihm zusammensitze, könne dieser immer noch zwei weitere Stunden erzählen und sei immer noch nicht vollständig abgeschöpft. Die Kontakte seien viel zu mannigfaltig gewesen, um erschöpfend zu berichten. Man dürfe dabei nicht vergessen, dass Brandt in einem rechtsextremistischen Verlag gearbeitet habe und allein von der Verlagsseite her „bis zum Gehnichts mehr persönlich Kontakte in die rechte Szene generiert“ habe.

806 Der Zeuge Reiner **Bode** bekundete, davon überzeugt zu sein, dass nicht Tino Brandt den Verfassungsschutz, sondern der Verfassungsschutz die Quelle Brandt geführt habe. Die Führung habe darin bestanden, Tino Brandt in seinen rechtsextremistischen Aktivitäten zu bremsen, weil ihnen immer klar gewesen sei, dass ihnen diese hochrangige Quelle andernfalls irgendwann „total um die Ohren“ fliege. Bei jemandem, der so hoch angesiedelt sei, wie Tino Brandt, müsse die Führung mit festen, „angezogenen“ Zügeln betrieben werden, um die Aktivitäten der Quelle möglichst einzuschränken. Es habe beliebig viele Gelegenheiten gegeben, bei denen sie Tino Brandt gebremst hätten. So hätten sie ihn beispielsweise davon abgehalten, nach Saalfeld-Rudolstadt zu fahren, und von ihm verlangt, über der Woche in Coburg zu bleiben. Das „Einbremsen“ sei u. a. auch dahin gehend erfolgt, dass Treffen zu Zeitpunkten verabredet worden seien, bei denen ihnen klar war, dass Brandt an Veranstaltungen oder rechtsextremen Aktivitäten teilnehmen wollte. Dies sei notwendig gewesen, da sich Brandt an Vorgaben, nicht an bestimmten Veranstaltungen teilzunehmen, nicht gehalten habe, weil dieser der Meinung gewesen sei, „das sei ja so wichtig und er müsse da hin“. Man habe ihn dann zu Treffen einbestellt und gedroht, dass es „großen Ärger“ gebe, wenn er nicht zu den vorgegebenen Treffzeiten erscheine, was bedeutet habe, dass er kein Geld bekommen würde. Bei Brandt sei das Geld die empfindliche Stelle gewesen und habe sich als einziges Führungsmittel geeignet. Derartige Informationen, wann bestimmte Veranstaltungen stattgefunden hätten, hätten sie aufgrund der laufenden Berichterstattung durch Brandt selbst erfahren und seien darüber im Bilde gewesen, welche Planungen dieser hatte.

807 Des Weiteren habe man Tino Brandt auch insoweit „eingebremst“, als man ihn immer wieder belehrte, keine Straftaten zu begehen und nicht an Gewaltaktionen teilzunehmen. Dem

Zeugen Reiner **Bode** sei aber nicht erinnerlich, dass er ihn konkret von einer Straftat habe abhalten müssen. Außerdem habe er ihm auch strafrechtlich relevante „Propagandasachen“ (z. B. Aufkleber etc.) abgenommen. In unregelmäßigen Abständen hätten sie sogar sein Auto und seine Wohnung in Coburg durchsucht und ihm entsprechende Gegenstände abgenommen. Ferner habe es eine feste Verabredung mit dem BayLfV gegeben, nach der vereinbart worden sei, dass Tino Brandt keinerlei Aktivitäten in Bayern, v.a. von seiner Arbeitsstelle in Coburg aus, entfalte, woran dieser sich gehalten habe. Diesbezügliche Treffen mit den bayerischen Kollegen hätten sowohl einmal in Nürnberg als auch einmal in Bayreuth und in Coburg stattgefunden. Es habe darüber hinaus regelmäßig einen Austausch von Erkenntnissen und operativ notwendige Absprachen gegeben. Zum „Einbremsen“ der Quelle sagte der Zeuge Jürgen **Zweigert** aus, dass es die Pflicht eines V-Mann-Führers gewesen sei, seinen V-Mann „entsprechend einzuordnen, dass (dieser) in der Spur bleib(e)“. Tino Brandt sei sehr aktiv gewesen und die betreffenden V-Mann-Führer Bode und Wießner hätten diesbezüglich gegensteuern müssen. Damit sei der Zeuge selbst jedoch nicht betraut gewesen, da er nur vertretungsweise Informationen entgegengenommen habe.

Der Zeuge Reiner **Bode** widersprach der Behauptung, wonach das TLfV durch die Quelle Tino Brandt den THS geführt haben solle. Den THS hätten sie lediglich beobachtet und definitiv nicht geführt. Das habe nicht in ihrem Interesse gelegen. Bei deren Veranstaltungen, an deren Teilnahme wie bereits erläutert Tino Brandt gehindert worden sei, habe es sich um „ganz normale Treffen“ gehandelt, bei denen es nicht um die Verabredung oder Verübung von Straftaten gegangen sei. Der Grund dafür, dass das TLfV bestrebt war, die Teilnahme des Tino Brandt zu verhindern, habe darin gelegen, dass dieser eine Führungsfigur und mutmaßlich derjenige gewesen sei, der den Ton angegeben habe. Genau das hätten sie aber mit ihren Maßnahmen verhindern wollen. Es sei darum gegangen, Tino Brandt in seiner Führungsrolle zu beschneiden. Das große Problem dieses V-Mannes habe darin bestanden, dass er zwar einerseits Top-Informationen geliefert habe, aber andererseits ein „Bestimmer“ gewesen sei. Das sei ein Spagat. Brandt sei ein „hoher Funktionär“ gewesen, der ein niedrigerer werden sollte, um ihn als Informant für das TLfV zu erhalten. Man habe nicht „mit aller Gewalt“ versucht, ihn als Quelle zu erhalten, aber er sei der einzige Top-Zugang gewesen, auf den man angewiesen gewesen sei, auch wenn jeder Verfassungsschutzbehörde ein multipler Zugang in die Szene lieber gewesen wäre. Der Zeuge meinte, die Abteilung „Forschung und Werbung“ habe sich irgendwo ein Stück weit auf der Quelle Brandt ausgeruht.

808

Der Zeuge Reiner **Bode** bekundete zudem, er glaube, ihm sei damals „untergekommen“, dass Tino Brandt ein Grundstück in Kahla unterhalten habe, auf dem Wehrsportübungen in Uniform stattgefunden hätten. Er bestätigte, dass der Verstoß gegen das Waffengesetz, die

809

Uniformierung, die Durchführung von Wehrsportübungen eine gravierende Straftat darstellen würde, bei der man über die Abschaltung eines V-Mannes nachdenken müsse. Auf die Frage, warum Brandt dann zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschaltet wurde, meinte der Zeuge, ihm seien Details zu dieser Geschichte nicht erinnerlich. Er könne sich nicht vorstellen, dass Brandt unmittelbar involviert war und mit Waffen zu tun hatte. Der Zeuge Jürgen **Zweigert** gab an, gewusst zu haben, dass Schießübungen stattfanden, jedoch keine der von ihm geführten Quelle habe sich daran beteiligt. Inwieweit Brandt persönlich an einer Schießübung teilnahm, wisse er nicht.

(bb) Entlohnung Tino Brandts und dessen Verwendung der gewährten Geld- und Sachmittel

- 810** Der Sachverständige Thomas **Rausch** und der Zeuge Uwe **Kranz** behaupteten, Tino Brandt habe als Entlohnung für seine V-Mann-Tätigkeit insgesamt 200.000 DM erhalten und mutmaßten, dass dieses Geld in den Aufbau rechtsextremer Strukturen, wie dem THS, geflossen sei. Hierauf erwiderte der Zeuge Peter **Nocken**, dass ihm nicht erinnerlich sei, ob die Gesamtsumme, die Tino Brandt vom TLFV erhielt, tatsächlich einmal nachgerechnet wurde. Jedenfalls erscheinen ihm die kolportierten 200.000 DM ziemlich hoch, zumal man die bezahlte Prämie vom erstatteten Auslagenersatz trennen müsse. Die Prämie müsse erheblich weniger gewesen sein als die Summe, von der der Auslagenersatz abgezogen werden müsse. Der Zeuge KHK a.D. Roland **Meyer** ergänzte, im Nachhinein sei festgestellt worden, dass das TLFV dem V-Mann Brandt technische Geräte wie Telefon, Computer und Handy zur Verfügung gestellt habe.
- 811** Zu den durch das TLFV an den V-Mann Tino Brandt gezahlten Geldleistungen sagte der Zeuge Norbert **Wießner** aus, dass Brandt ein „Spitzenverdiener“ gewesen sei, der das Doppelte des sonst Üblichen bekommen habe. Dem Zeugen sei nicht bekannt, was mit den Mitteln passiert sei, wofür diese genutzt worden seien, weil dies nie nachgefragt worden sei. Er betonte aber, dass Brandt ein „Technikfreak ohne Ende“ gewesen sei, der ständig die neuesten Handys, PCs und Kameras haben musste und ständig Autos „zu Bruch gefahren“ habe. Es sei zwar nicht üblich, dass V-Leute Sachmittel erhalten, aber der Zeuge Norbert **Wießner** gab an, vom Hörensagen zu wissen, dass Brandt Computer und Handys übergeben worden seien. Hierzu gab der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** an, dass Tino Brandt vom TLFV u. a. Sachleistungen wie Computer, Modems, Handys oder Fax-Geräte erhalten habe, um die technischen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufträge zu schaffen. Der Zeuge wisse nicht, ob diese Mittel geeignet gewesen waren, das „Thule-Netz“ mit aufzubauen. Bezüglich der Geldzahlungen an Brandt erläuterte der Zeuge, dieser sei immer klamm und

froh gewesen, wenn er Geld vom TLfV bekam. Brandt sei jedoch nicht alimentiert worden, sondern habe immer unterschiedliche Summen erhalten. Gefragt, ob das als Prämie ausgezahlte Geld nicht in die rechtsextremen Strukturen geflossen sei, antwortete der Zeuge Peter **Nocken**, dass es zunächst einmal die Angelegenheit des V-Mannes Brandt selbst gewesen sei, was er mit dem Geld mache. Man habe aber immer gemerkt, wieviel Geld er für seinen persönlichen Bedarf ausgegeben habe und es habe auch keine richtigen Organisationsstrukturen gegeben. In der Regel habe er das Geld sicherlich für private Zwecke verwandt.

Im Vergleich zu den anderen Bereichen seien nach Ansicht des Zeugen Reiner **Bode** die Gelder absolut angemessen und notwendig gewesen. Man müsse das Honorar Brandts im Verhältnis zu den bundes- und nicht nur thüringenweit vorhandenen Top-Zugängen sehen, über die dieser verfügt habe. So sei es Brandt problemlos möglich gewesen, zu jeder Zeit irgendjemanden in der rechten Szene – wie etwa damals Holger Apfel, Herrn Eisenecker und Herrn Wulff – anzurufen, der von Bedeutung war. Der Zeuge habe diese Gelegenheit wenn möglich immer ergriffen und Brandt angewiesen, diese Leute anzurufen und dabei das Handy laut zu stellen, um mithören zu können. Das habe auch dazu gedient, die Nachrichtenehrlichkeit Brandts zu überprüfen. Der Zeuge Reiner **Bode** konnte nicht sagen, wie viel Geld Tino Brandt in der Zeit von 1994/1995 bis 1998 insgesamt vom TLfV bekam. Das Geld habe es nicht pro Treff gegeben, denn man habe die erlangten Informationen erst beim nächsten Treffen bewerten können. Die Geldzahlungen hätten nicht unbedingt in Zusammenhang mit den an einem Tag erhaltenen Informationen gestanden. Aus erzieherischen Gründen habe es auch Treffen gegeben, bei denen keine Geldzahlung erfolgt sei. Der Zeuge berichtete zudem, es habe bestimmt Darlehen oder Vorschüsse an Brandt gegeben. Diese seien wahrscheinlich dergestalt zurückgezahlt worden, dass Rückzahlungen mit irgendwelchen Prämien verrechnet wurden. Dass Brandt von sich aus Geld zurückgegeben habe, sei nicht passiert. Andererseits hob der Zeuge Reiner **Bode** hervor, dass er – obwohl er in seiner aktiven Zeit als Verfassungsschützer von der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit dieser Arbeit überzeugt gewesen sei – nunmehr daran zweifle, ob es wirklich sinnvoll sei, so viel Geld in die nachrichtendienstliche Tätigkeit zu investieren. Nach seinem Dafürhalten sei es möglicherweise sinnvoller, das Geld in den Bereich der Polizei oder in zivilgesellschaftliche Initiativen zu investieren, um die rechte Szene zu beobachten.

812

Der Zeuge Jürgen **Zweigert** teilte die Einschätzung des Herrn Bode hinsichtlich der Vergütung der V-Mann-Tätigkeit des Tino Brandt und sagte aus, dass die Bezahlung Brandts in Anbetracht der gelieferten Informationen angemessen gewesen sei. Brandt sei thüringenweit ein „Spitzenverdiener“ gewesen, weil er optimale Mitteilungen geliefert habe. Außerdem sei das Risiko zu berücksichtigen, dem Brandt sich durch die Zusammenarbeit mit dem TLfV

813

ausgesetzt habe, was nicht von der Hand zu weisen sei. Der Zeuge bekundete, er habe das schon in Ordnung gefunden. Bei der Höhe der Bezahlung habe sich der Zeuge an der bisherigen Praxis des Herrn Frohmann orientiert. Er habe das so übernommen und durchgeführt, wie er es in den Treffberichten vorgefunden habe.

814 Dem Zeugen Reiner **Bode** zufolge habe das TLfV Tino Brandt zusätzlich mit Sachmitteln ausgestattet, wenn dies als notwendig und nützlich erachtet worden sei. Brandt habe auf jeden Fall einen Computer für die Wohnung in Coburg erhalten, der dort betrieben worden sei, weil sie Brandt technisch nach ihren Vorstellungen haben ausrüsten wollen, um sicherzugehen, dass sie alle Informationen bekamen. Im Zusammenhang mit dem „Thule-Mailbox-System“ habe man lediglich einen handelsüblichen PC mit Modem gebraucht, der bereitgestellt worden sei. Hierdurch habe man nicht das „Thule-Netz“ unterstützt, sondern lediglich die Voraussetzungen für den Zugang Brandts in das System geschaffen. An weitere Sachmittel konnte sich der Zeuge nicht erinnern, vermutete aber, dass Brandt in seiner Wohnung in Schwarza auch einen Computer besessen habe. Zudem gab der Zeuge an, nie in Brandts Betrieb gewesen zu sein. Zuschüsse für die Wohnung in Coburg bzw. eine Übernahme von Mietkosten habe es nicht gegeben. Darüber hinaus sei es denkbar, dass Tino Brandt ein Auto bekommen habe. Handys habe Brandt hingegen nach Meinung des Zeugen Reiner **Bode** nicht unbedingt unmittelbar erhalten. Die habe er sich mit dem erhaltenen Geld selbst kaufen können bzw. sei es möglich, dass Brandt auch Rechnungen – etwa über den Kauf von Handys – vorgelegt habe, deren Betrag das TLfV im Einzelfall erstattet habe. Anwaltskosten habe Brandt – aus Erinnerung des Zeugen heraus – nicht vorgelegt und bezahlt bekommen. Ihnen sei bewusst gewesen, dass die beiden Anwälte Brandts selbst Rechts-extremisten gewesen seien, die man mit Sicherheit nicht finanzieren wollte. Ob andere V-Mann-Führer Anwaltskosten erstattet haben, konnte der Zeuge nicht ausschließen. Es sei denkbar, aber unüblich. Der Zeuge Peter **Nocken** bestätigte, eine ausdrückliche Übernahme von Anwaltskosten für V-Leute sei nicht erfolgt, wobei er nicht auszuschließen vermochte, dass ein Honorar auch für die Bezahlung von Anwaltskosten benutzt worden sei. So meine er sich erinnern zu können, dass einem Treffbericht ganz am Anfang, als der V-Mann Brandt geworben worden sei, einmal zu entnehmen gewesen sei, dass er das Geld für einen Anwalt benutze. Genaue Erinnerungen daran oder an das zugrunde liegende Ermittlungsverfahren gegen den V-Mann habe er jedoch nicht mehr.

815 Der Zeuge Reiner **Bode** bekundete, er habe die Bezahlung Brandts mit seinem Kollegen besprochen und sich dann verständigt, was sinnvoll und was nicht sinnvoll sei. Bei der Quellenführung müsse man immer berücksichtigen, dass man nicht so viel Geld geben dürfe, sodass die Quelle gefährdet werde. Denn die Quelle müsse ihrem Umfeld erklären

können, warum sie plötzlich über Geld verfüge. Es werde aber permanent mit der Quelle daran gearbeitet und mit dieser darüber geredet, wie sie gegenüber der Szene ihre Geldströme begründe. Dies sei bei einer Quelle, die über gar kein Einkommen verfüge, sehr schwierig. Dieses Pech hätten sie bei Brandt allerdings nicht gehabt, da dieser die ganze Zeit einen festen Job bei einem rechtsextremistischen Verlag gehabt habe. Dies bestätigte der Zeuge Jürgen **Zweigert**, der bekundete, dass Brandt bei einem Verlag in Coburg, dessen Namen er nicht mehr wisse, gearbeitet habe. Was Brandt durch diese Anstellung verdiene, wusste der Zeuge Reiner **Bode** nicht mehr, mutmaßte, dass es wahrscheinlich weniger gewesen sei, als er vom Verfassungsschutz erhalten habe. Dennoch sei nicht der Eindruck vermittelt worden, dass Brandts Haupteinnahmequelle der Verfassungsschutz war. Sie hätten insoweit mit Brandt Legenden erarbeitet, um den Geldfluss zu erklären. Die Gefahr sei natürlich umso größer, je weniger Einkommen eine Quelle erziele, aber Brandt habe neben der Arbeit auch eine Familie – Oma, Opa und Eltern – gehabt, über die man theoretische Einkommen erzielen könne. Im Übrigen habe Brandt so viel Geld für seinen persönlichen Bereich gebraucht, dass ihnen die Geldzahlungen kein Kopfzerbrechen bereitet hätten.

Der Zeuge Reiner **Bode** führte aus, bei ihnen habe sich Brandt eigentlich nicht geweigert, Quittungen zu unterschreiben. Dies sei allenfalls in der Werbephase aufgetreten. Wenn man V-Leute anwerbe, sei eines der größten Probleme für den Werber, den „Verräterkomplex“ zu bearbeiten, weil durch die geleistete Unterschrift an den Verrat erinnert werde. Deswegen sei es nach Ansicht des Zeugen in der Werbephase durchaus vertretbar, zunächst einmal auf eine Quittung zu verzichten und einen Eigenbeleg zu schreiben und das natürlich transparent zu machen und denjenigen, der die Verantwortung trägt, wahrscheinlich den Abteilungsleiter, davon zu unterrichten. Es gebe dann möglicherweise gute Gründe dafür, Geld fließen zu lassen, einfach in der Hoffnung, dass das denjenigen dazu bewegt, anders über die Zusammenarbeit nachzudenken. In diesen Fällen wäre es aber ratsam, noch jemanden gegenzeichnen zu lassen, insbesondere wenn man einen Eigenbeleg habe, der natürlich autorisiert werden müsse.

816

Zu der Frage, warum Tino Brandt nach seiner Enttarnung kein Zeugenschutzprogramm in Anspruch genommen habe und sich in der Szene weiter bewegen konnte, sagte der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** aus, dass er überhaupt keine Feststellung treffen könne. Ihm seien aus seiner Tätigkeit im BMI verschiedene Fälle bekannt, in denen ähnlich oder genauso verfahren worden sei wie bei Tino Brandt. Der Zeuge erinnere sich aber, dass Brandt nach seiner Abschaltung behauptete, die V-Mann-Gelder in die Szene gesteckt zu haben. Dafür habe es in seiner Dienstzeit jedoch keine konkreten Erkenntnisse gegeben. Der Zeuge Norbert

817

Wießner bekundete, sie hätten sich auch nicht erklären können, dass Tino Brandt nach der Enttarnung in seinem Umfeld habe wohnen bleiben können. Im ganzen Bundesgebiet sei das der erste und einzige dem Zeugen bekannte Fall. Der Zeuge könne sich das nur so erklären, dass Brandt eine „Legende“ aufgebaut habe, als er in einem „Stern“-Interview behauptete, das Geld, welches er vom TLFV bekommen hatte, für den Aufbau des THS verwendet zu haben. Dieser Darstellung widersprach der Zeuge Norbert **Wießner**. Er glaube nicht, dass Brandt mit dem Geld den Aufbau des THS finanziert habe. Es habe keine Struktur bzw. gar nichts gegeben. Es seien ein paar Flyer rausgestellt und ein paar Plakate gemalt worden. Das sei es gewesen. Der Zeuge beteuerte, keine Organisation finanziert zu haben.

818 Der Zeuge Reiner **Bode** meinte, an Brandts Stelle hätte er auch damit geprahlt, das Geld zum Aufbau der Szene verwendet zu haben, das sei doch eine gute Schutzbehauptung. Mit Blick auf die Größenordnung, in der Brandt Informationen vergütet bekommen habe, antwortete der Zeuge auf Nachfrage, Brandt habe den Großteil des Geldes nicht für den Aufbau der Szene verwandt, sondern für seinen ureigensten persönlichen Bereich benötigt. Brandt sei mit Elektronik sehr großzügig zu sich selbst gewesen und habe sich immer alle möglichen technischen Spielereien – z. B. immer das neueste Handy etc. – gekauft. Dafür habe er ein Faible gehabt. Zudem habe sich Brandt eine Menge Bücher gekauft. Auch in dessen Fahrzeugpark sei eine Menge Geld geflossen. Brandts Autos seien regelmäßig kaputt gewesen und hätten ein großes Reparaturbedürfnis gehabt. Er habe schon ganz viel für seinen persönlichen Bereich eingesetzt. Der Zeuge räumte jedoch ein, dass Tino Brandt gewiss auch Geld für den Aufbau der Szene verwandt habe. Wenn man einen „Extremisten bis in die Haarspitzen“ führe, wie Tino Brandt einer gewesen sei, könne man gar nicht verhindern, dass auch Geld in diesen Bereich fließen. Das sei völlig normal und sei sicherlich in jedem Bereich so, in dem V-Leute geführt würden. Das müsse man hinnehmen. Das habe er – der Zeuge – auch in dieser Tätigkeit nicht problematisiert. Man könne dagegen sein und sagen, man brauche das nicht, aber solange es ein Verfassungsschutzgesetz gebe, dessen Aufgabe in der Beobachtung des Extremismus liege, werde das passieren. Und wenn man insofern kein Geld in die Hand nehme, werde man keine Informationen erhalten.

819 Der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 440-442, 445) macht zur Entlohnung des V-Mannes Tino Brandt sowie zur Begleichung von Anwaltskosten folgende Angaben:

„Die Quelle 2045/ 2150 war von Januar 1995 bis 29.05.2000 und wieder vom 12.07.2000 bis 17.01.2001 für das TLFV tätig. Sie lieferte in dieser Zeit insgesamt circa 50 Quellenberichte zum TRIO und zahlreiche weitere Berichte zur rechten Szene, die mit circa 200.000,- DM honoriert wurden. Dazu kamen weitere Leistungen als Auslagenersatz und ähnliches. Einzelheiten zur Entwicklung und zur Tätigkeit dieser Quelle sind bei Rn. 303 ff. dargestellt.“

Die Höhe der Zahlungen an die Quelle überrascht zunächst. Andererseits war die Quelle nahezu sieben Jahre für das TLfV tätig und lieferte zu manchen Zeiten wöchentlich oder öfter Informationen, die sich nicht nur auf das TRIO bezogen, sondern auch Einzelheiten zur Organisation und zu geplanten Veranstaltungen der rechten Szene enthielten. Letztere ermöglichten der Polizei wirksame präventive Maßnahmen. Einer der angehörtten Beamten des TLfV schilderte dies plastisch dahin, dass so beispielsweise die Polizei die Möglichkeit gehabt habe, in einer Gaststätte anwesend zu sein, bevor die Rechtsradikalen erschienen seien.

Die dazu angehörte Quelle 2045/ 2150 beschrieb der Kommission durchaus glaubhaft, die erhaltenen Gelder für Reisen und Hotelaufenthalte im Rahmen ihrer ‚politischen Arbeit‘ genutzt zu haben. Zweifellos kamen sie dadurch der Arbeit der rechten Szene zugute. Dass diese Gelder in größerem Umfang zur Unterstützung des TRIOs verwendet wurden, liegt nicht nahe. Die Quelle 2045/ 2150 hatte keinen unmittelbaren persönlichen Kontakt zu den Flüchtigen. Nicht auszuschließen ist aber, dass einzelne Beträge über Kontaktleute an das TRIO flossen, das bis November 1999 heftig über Geldnöte klagte. Eine ‚Spende‘ der Quelle 2045/ 2150 in Höhe von 500,- DM an das TRIO über Wohllieben ist durch eine Quellenmitteilung belegt.

Ob das TLfV so hohe Beträge an einen V-Mann zahlen soll, die seine politische Arbeit unterstützen, ist eine politische Frage, bei deren Beantwortung der Wert der gelieferten Informationen in die Abwägung einfließen muss. Dieser Wert war in Bezug auf das TRIO hoch; dass er nicht genutzt werden konnte, liegt an der fehlenden Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse sowie daran, dass diese Erkenntnisse nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wurden. Zur Höhe der Zahlungen wurde der damalige Innenminister des Freistaats Thüringen Dr. Dewes gehört. Er erklärte, dies sei Sache des Präsidenten des TLfV gewesen. (...)

Bei seiner Anhörung durch die Kommission hat der V-Mann 2045/ 2150 im Zusammenhang mit der Erörterung finanzieller Zuwendungen des TLfV berichtet, das Amt habe die Kosten für seine Verteidigung in den gegen ihn anhängig gewesenen Verfahren stets ‚übernommen‘. Das Amt habe ihn als Quelle nicht verlieren wollen. Die dazu angehörtten Beamten haben eine solche Kostenübernahme bestritten. Die Kommission kann aber nicht ausschließen, dass im Rahmen der Quellenhonorierung für einzelne Meldungen Verbindlichkeiten der Quelle gegenüber Strafverteidigern eine Rolle gespielt haben.“

(cc) Erfolglosigkeit und Dauer der gegen Tino Brandt geführten Ermittlungs- und Strafverfahren

820 Ein Schreiben des TLKA vom 28. Oktober 1997 enthält eine Übersicht von Strafverfahren, die gegen Mitglieder der rechten Szene in Thüringen, wie u. a. Tino Brandt, geführt wurden.

„Straftaten der Beschuldigten

Zu den genannten Beschuldigten liegen auf verschiedenen Dienststellen und im TLKA Informationen sowohl in staatsschutzmäßiger als auch in allgemeinkriminalpolizeilicher Hinsicht vor. Besonders zu nennen sind dabei Propaganda- und Gewaltdelikte im rechtsextremen Bereich. Eine Aufstellung der Erkenntnisse ist beigefügt. (...)

Brandt, Tino

- *KPI Jena: § 125 StGB (Landfriedensbruch);*
- *KPI Suhl: § 86 a StGB (Verwenden von Kennzeichen), § 185 StGB (Beleidigung), § 241 StGB (Bedrohung);*
- *KPI Saalfeld: § 130 StGB (Volksverhetzung), § 113 StGB (Widerstand gegen...), § 223 StGB (Körperverletzung);*
- *TLKA: § 186 StGB (Üble Nachrede), § 303 StGB (Sachbeschädigung), § 223a StGB (Gefährl. Körperverl.), § 125a StGB (Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs)“*

821 Außerdem schildert ein Vermerk des Herrn Fahner vom 19. September 1997 zwei strafrechtlich relevante Vorgänge, an denen Tino Brandt beteiligt gewesen sein soll.

„Straftaten gegen Polizeibeamte

Am 05.10.1996, gegen 23.00 Uhr, wurde im Rahmen polizeilicher Maßnahmen in Saalfeld ein Zivilfahrzeug der Polizei durch ca. 10 Fahrzeuge eingekleimt. Durch ca. 15 - 20 verummte und mit stockähnlichen Gegenständen bewaffnete Täter der rechten Szene wurde das Einsatzfahrzeug umstellt und versucht, anzugreifen. Durch ein schnelles Anfahren konnte der Angriff abgewehrt werden. In der Folge wurden fünf Tatverdächtige vorläufig festgenommen. Der Tino Brandt wurde eindeutig als Täter identifiziert.

Am 06.11.1996, gegen 21.23 Uhr, wurde im Stadtgebiet von Rudolstadt durch zwei PVB der PI Rudolstadt ein PKW kontrolliert, in dem sich vier männliche Personen befanden, wobei der Beifahrer, Sven Rosemann, Beschuldigter in hiesigen Verfahren ist. Während der Kontrolle wurden die Polizeibeamten durch eine herannahende Gruppe aufgefordert, ihre Dienstwaffen abzulegen und sich einem -fairen- Kampf zu stellen. Nachdem es den PVB gelungen war, in den Dienstwagen einzusteigen, wurde versucht, die Türen gewaltsam zu öffnen. Durch den Rosemann wurde angedroht, die PVB und ihre Familien bei Antreffen - kalt zu machen-. Den Beamten gelang es in der Folge, den Tatort zu verlassen. Ein Ermittlungsverfahren wegen Verdacht des Landfriedensbruchs wurde eingeleitet. Unter den Tätern befand sich ebenfalls der Brandt.

Der Zeuge KHK Klaus-Dieter **Iselt** äußerte während seiner Vernehmung seinen Unmut darüber, dass die zahlreichen gegen Tino Brandt geführten Ermittlungsverfahren zu keiner Verurteilung geführt hätten. Trotz akribischer Ermittlungen seien viele Verfahren durch die Staatsanwaltschaft mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden. Wenn es zur Anklage gekommen sei, hätten die Gerichte – zum Teil in der Berufungsinstanz – Tino Brandt stets freigesprochen. Der Zeuge OStA Gerd **Schultz** wurde gefragt, warum 35 gegen Tino Brandt geführte Verfahren in keinem Fall zu einer Verurteilung geführt hätten. Hierauf sagte der Zeuge aus, dass zumeist entweder kein hinreichender Tatverdacht bestanden habe oder dass Beweisschwierigkeiten durch Zeugenaussagen, Widersprüche und Alibis aufgetreten seien. Außerdem gab er zu bedenken, dass es bei „Berufsverbrechern“, die in der „Hierarchie weiter oben“ stünden, nicht ungewöhnlich sei, dass zahlreiche Verfahren ergebnislos verlaufen. Er habe im Laufe seiner staatsanwaltschaftlichen Laufbahn schon mehrere Personen gehabt, die ein „Riesenstrafregister“ an Verfahren vorzuweisen hatten, ohne dass es zu Verurteilungen gekommen sei. Befragt, ob in einem konkreten Fall das Ermittlungsverfahren gegen Tino Brandt verschleppt wurde, erläuterte der hierfür zuständige OStA Schultz, dass es in dem besagten Verfahren mehrere Beschuldigte gegeben habe und daher die Ermittlungen schwieriger gewesen seien. Alle Beschuldigten hätten Anspruch auf rechtliches Gehör und könnten über ihre Rechtsanwälte Akteneinsicht nehmen, was die Verfahren verzögert habe. Das Gleiche gelte für die Zeugen, die meist von außerhalb kämen und berufstätig seien. Die Arbeit mit Wahllichtbildvorlagen oder Wahlgegenüberstellungen sei sehr, sehr schwierig. Für ein Verfahren dieser Art sei ein halbes Jahr bis zur Anklageerhebung keineswegs lang. Es sei nicht unüblich, dass ein Verfahren drei Jahre bei einem Gericht liege. Es sei indes – so auf Nachfrage – unüblich, dass ein Durchsuchungsbeschluss erst dreieinhalb Monate nach Erlass vollstreckt werde, aber so etwas komme schon mal vor. Vier bis sechs Wochen müsse man hinnehmen. Auch würden Fehler bei der Spurensuche gemacht. Das sei ein generelles Problem, nicht eines des Staatsschutzes. Es fehle an Ausrüstung, Personal und Zeit.

Zur Problematik der Verfahrenslänge wurden dem Zeugen StA Wolfgang **Urbanek** mehrere Schriftstücke aus dem Berichtsheft mit dem Az.: 4110/E-16/96 zum u. a. gegen Tino Brandt geführten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Gera wegen Landfriedensbruchs (Az.: 113 Js 2509/96) vorgehalten. Dabei machte der Untersuchungsausschuss zum einen darauf aufmerksam, dass die Hauptverhandlung über die Tat vom 27. Januar 1996 erst am 14. August 1997 eröffnet worden sei und der Zeuge die zuständige Staatsanwaltschaft mehrfach (am 19. November 1996, 11. Februar 1997 und 18. März 1997) um Mitteilung des

Sachstandes gebeten habe. Der Zeuge wurde zudem danach gefragt, ob dies nicht hätte dazu führen müssen, dass die Gerichte oder Staatsanwaltschaften personell verstärkt werden, insbesondere da Tino Brandt involviert war. Der Zeuge StA Wolfgang **Urbanek** führte diesbezüglich aus, dass man zum damaligen Zeitpunkt Tino Brandt, der bis dato noch nicht verurteilt gewesen sei, noch nicht so wahrgenommen habe, wie dies, im Nachhinein betrachtet, hätte geschehen müssen. Ansonsten könne er bestätigen, dass zu dem Verfahren die Erinnerungsschreiben herausgegangen seien, in denen nach den Berichten gefragt worden sei. Diese hätten jedoch eigentlich nur als Gedächtnisstützen für den Bearbeiter oder dessen Vertreter fungiert. Hinsichtlich der Dauer bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung legte der Zeuge dar, dass Ermittlungen, bei denen viele Personen – Beschuldigte und Zeugen – beteiligt sind, eine gewisse Zeit in Anspruch nähmen, bis die Anklageschrift fertiggestellt werden könne. Die Staatsanwaltschaft als „Herrin des Verfahrens“ könne Fristen für die Ermittlungen setzen und müsse etwa auch Aufträge erteilen, wenn sie der Meinung sei, dass Ermittlungsmängel aufgetreten seien. Nach der Anklageerhebung müsse das Gericht im Zwischenverfahren prüfen, ob die Anklage zugelassen werde. All diese Verfahrensschritte bräuchten Zeit. Außerdem müsse die richterliche Unabhängigkeit berücksichtigt werden, weil den Gerichten die Terminierung und Verhandlungsführung bei Strafverfahren oblägen und jene in der Regel mindestens acht bis zehn Wochen im Voraus planen würden. Die Staatsanwaltschaft oder das Justizministerium hätten hierauf keinen Einfluss, denn die richterliche Unabhängigkeit reiche sehr, sehr weit. Auch ein „normales“ Verfahren etwa wegen Körperverletzung könne sich daher in die Länge ziehen und auch nach zwei Jahren noch offen sein. Dies wäre keine Seltenheit, so der Zeuge. Wenn Verjährung drohe, so müsse der Richter Vorkehrungen treffen, da andernfalls ein Ermittlungsverfahren wegen Strafvereitelung eingeleitet werden würde.

- 824 Unter Verweis auf den von Herrn KHK Klaus-Dieter Iselt geäußerten Unmut über die Erfolglosigkeit der Vielzahl der gegen Tino Brandt geführten Ermittlungsverfahren wurde der Zeuge StA Wolfgang **Urbanek** befragt, ob die Einstellungspraxis bezüglich Verfahren gegen rechts-extreme Beschuldigte in Gesprächen zwischen dem TJM und dem TIM thematisiert worden sei. Diesbezüglich antwortete der Zeuge, ihm seien keinerlei Beschwerden oder Erkenntnisse mitgeteilt bzw. mit ihm seien keine Abreden getroffen worden. Die Polizei habe gegenüber dem TJM aus der StPO überhaupt kein Beschwerderecht. Auch ein Papier des BKA aus dem Jahr 1996, aus dem der „SPIEGEL“ zitiere und angegeben haben soll, dass der Verfassungsschutz in die Ermittlungsarbeit der Polizei eingreife und Verfassungsschutzquellen weder oft angeklagt noch verurteilt werden würden, sei dem Zeugen nicht bekannt. Generell müsse bei der Frage nach der Häufigkeit von Verfahrenseinstellungen nach den Deliktstypen unterschieden werden. „Propagandadelikte“ und Gewalttaten seien rigoros verfolgt worden

und so gut wie niemals eingestellt worden. Selbst jugendliche Straftäter seien bewusst sofort zur Verantwortung gezogen worden. Die Staatsanwaltschaft sei gemäß § 160 StPO zur Verfolgung von Straftaten verpflichtet und eine Einstellung könne etwa nach § 170 Abs. 2 StPO bei Nichterweislichkeit der Schuld erfolgen, sodass der Zeuge bezweifelte, dass die Staatsanwaltschaften von einer Weiterverfolgung abgesehen hätten, wenn sie die Möglichkeit hierzu gehabt hätten. Der Zeuge mutmaßte zudem, dass es Einstellungen von rechtsextremistischen Verfahren wegen Geringfügigkeit nach § 153 StPO nicht gegeben habe.

Aus Dokumenten geht jedoch hervor, dass es zwischen dem TIM und dem TJM Unstimmigkeiten hinsichtlich der Einstellungspraxis von Verfahren, die gegen rechte Skinhead-Gruppierungen geführt wurden, gab. Einleitend hierzu ist auf eine Antwort des TJM auf Frage 5 der Kleinen Anfrage des damaligen Abgeordneten Dittes (DIE LINKE) zu verweisen:

825

„Ein bei der Staatsanwaltschaft Erfurt gegen die Mitglieder der Skinhead-Band ‚Bataillon‘ unter der Geschäftsnummer 140 Js 7515/97 geführtes Ermittlungsverfahren wurde am 11. April 1997 gem. § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt, da der Nachweis einer Straftat nicht erbracht werden konnte. Gegen Mitglieder der Skinhead-Band ‚Brutale Haie‘ wurde von der Staatsanwaltschaft Erfurt unter der Geschäftsnummer 104 Js 18917/93 Anklage wegen Volksverhetzung und Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen erhoben. Das Verfahren wurde vom Landgericht jedoch nur wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen eröffnet. Letztlich wurde das Verfahren wegen Geringfügigkeit durch das Gericht gem. § 153 Abs. 2 StPO eingestellt. (handschriftlicher Vermerk: ‚da muss die StA doch mitwirken: warum also ein ‚Verstecken‘ hinter dem Gericht?‘)

Bei der Staatsanwaltschaft Gera sind derzeit gegen drei Mitglieder der Skinhead-Band ‚Legion Ost‘ Ermittlungsverfahren wegen Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Volksverhetzung sowie gegen Mitglieder der Skinhead-Band ‚Oitanasie‘ Ermittlungsverfahren wegen Volksverhetzung im Zusammenhang mit der CD ‚Räudig‘ anhängig. Insoweit sind die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen. Im Auftrag, gez. Kun., Staatsanwalt.“

Dem folgte ein Schreiben des TIM an den Leiter der Strafrechtsabteilung des TJM vom 27. Mai 1997 mit der Überschrift *„Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften im Freistaat Thüringen bei bestimmten Deliktgruppen“*.

826

„Die Einstellungspraxis von verschiedenen Thüringer Staatsanwaltschaften bei bestimmten Deliktgruppen gibt dem Thüringer Innenministerium Anlass zur Sorge. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Verstöße gegen das Waffengesetz (WaffG) einerseits sowie um Delikte, die typischerweise von der sogenannten „rechts“-gerichteten Klientel begangen

werden. (...)

Abgesehen von den immer mehr zunehmenden „Propaganda-Delikten“ in diesem Bereich möchte ich Ihr Augenmerk diesmal insbesondere auf die sogenannten „Skinhead-Konzerte“ der „Skinhead-Bands“ lenken. Diese nehmen nach übereinstimmenden Aussagen der Verfassungsschutzbehörden der Länder in erschreckendem Maße zu, wobei den Skinheads diese Konzerte als „Gesprächsbörse dienen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl fördern und das Selbstbewusstsein stärken“ - dies ist ein Zitat aus Schleswig-Holstein aus dem Jahre 1995 -. In Berichten anderer Verfassungsschutzbehörden wird eindringlich vor solchen Konzerten gewarnt, weil die Ideologisierung über Musik besonders wirksam sei: „das geht über den Bauch in den Kopf“ (so sächsische Verfassungsschützer - vgl. im Einzelnen dazu Anlagen 2 a bis 2 f).

Wegen dieser Bedeutung ist die Entwicklung der Skinhead-Musikszene bundesweit Gegenstand von Beobachtungen der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sowie der Staatsschutzreferate der Landeskriminalämter. Dieses Thema war auch unter anderem Gegenstand der Erörterungen der 42. Sitzung der „Informationsgruppe zur Beobachtung und Bekämpfung rechtsextremistischer-/terroristischer, insbesondere fremdenfeindlicher Gewaltakte“ (IGR) vom 18./19.02.97 in Wildbad-Kreuth (das von dieser Sitzung gefertigte Protokoll des BfV vom 24.04.97 müsste Ihnen wegen der Teilnahme von Justizvertretern auch zugänglich sein; falls dies wider Erwarten nicht der Fall sein sollte, bin ich gern bereit, Ihnen die entsprechenden Auszüge des VS-Vertraulichen Papiers zukommen zu lassen).

Auf dieser Sitzung haben unter anderem die sächsischen Vertreter bestätigt, dass man dort die Problematik der wachsenden Zahl von Skinhead-Konzerten und der damit verbundenen Straftaten erkannt habe. Das sächsische Innenministerium habe daraufhin angeordnet, zukünftig möglichst alle Skinhead-Konzerte zu verhindern. Seit Herbst 1996 werde daher versucht, die Konzerte bereits im Vorfeld zu verbieten, weil sie nach der sächsischen OVG-Rechtsprechung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen würden. Dieser Auffassung hat sich bei uns auch Herr Minister Dr. Dewes angeschlossen und angeordnet, Skinhead-Konzerte auch in Thüringen mit allen rechtlich verfügbaren Möglichkeiten zu bekämpfen.

Umso mehr musste es daher überraschen, als aus Ihrem Hause unter dem 14.05.97 eine Zuarbeit zur Kleinen Anfrage Nr. 616 des Abgeordneten Dittes zu „Rechten Skinhead-Bands in Thüringen“ einging (Anlage 3), wo zu Frage Nr. 5 dieser „Kleinen Anfrage“ u. a. zu lesen war, dass das einzige noch betriebene Ermittlungsverfahren gegen die Skinhead-Band „Brutale Haie“ (die übrigen Verfahren waren gemäß § 170 StPO eingestellt worden) letztlich doch vom Landgericht wegen „Geringfügigkeit“ gemäß § 153 Abs. 2 StPO eingestellt worden sei.

Das klingt fast „entschuldigend“, als wenn die Staatsanwaltschaft dies nicht hätte verhindern können. Dass dem nicht so ist, brauche ich wohl nicht noch zu betonen. Denn die Staatsanwaltschaft muss ja zugestimmt haben.

Insoweit gilt auch hier wieder das zu I. Gesagte: Wenn die Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft - aus welchen Gründen auch immer - in solchen Fällen einer Einstellung zustimmen, sollte dies nur mit ausdrücklicher Billigung der Behördenleiter und auch nur vor dem Hintergrund einheitlicher Richtlinien geschehen.

Um nicht missverstanden zu werden: Das Thüringer Innenministerium möchte der Justiz, insbesondere auch den Staatsanwaltschaften natürlich nicht das Recht absprechen, in **geeigneten Fällen** einer Einstellung zuzustimmen. Solange jedoch in bestimmten Rechtsbereichen wie hier im Bereich Rechts die Zahlen der Delikte und die Gewaltbereitschaft, die durch solche („Skinhead-“)Konzerte offenbar noch angefacht wird, unentwegt von Jahr zu Jahr zunehmen, können wir es uns aus politischen Gründen in nächster Zeit kaum noch leisten, in solchen Fällen Verfahren wegen Geringfügigkeit einzustellen.

Ich hoffe, mit diesen Ausführungen auf Ihr Interesse und auf Ihr Verständnis gestoßen zu sein, um am Horizont aufsteigenden neuen Problemen rechtzeitig entgegenzutreten zu können. Ich würde es sehr begrüßen, wenn wir diese Probleme einmal bilateral besprechen könnten; denn diese Thematik zum Gegenstand der Erörterungen bereits jetzt in den Sitzungen des Arbeitskreises Justiz und Polizei zu machen, halte ich für verfrüht.

Diese Thematik muss intensiv vorbereitet werden, sollte dann aber auch möglichst zeitnah nach der Vorbereitungsphase erörtert werden. Die Sitzungsintervalle - jedenfalls nach der bisherigen Praxis - erscheinen mir dafür jedoch wiederum zu lang. Ich würde mich freuen, in dieser Sache alsbald von Ihnen zu hören, sodass wir das weitere Vorgehen vereinbaren können.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag,

Hoffmann.“

Daraufhin antwortete das TJM mit Schreiben vom 11. Juni 1997 (Az.: 4100-3/97) wie folgt:

827

„Sehr geehrter Herr Hoffmann,

Herr Hess dankt für Ihr Schreiben vom 27.05.1997. Er hat mich um Beantwortung gebeten. Das TMJE ist naturgemäß an einer sachgerechten, effizienten und auch unter generalpräventiven Gesichtspunkten wirkungsvollen Strafverfolgung auch im Bereich waffenrechtlicher Verstöße interessiert. Ihre Hinweise aus dem im Bezug genannten Schreiben werden daher hier gerne aufgegriffen. Zu Recht nehmen Sie Bezug auf eine Besprechung vom 10.04.1997 zwischen Ihnen und dem Unterzeichner, die im Anschluss an eine Lagebesprechung im TIM stattgefunden hat. Ich habe daraufhin über den Herrn Generalstaatsanwalt beim Leitenden

Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Meiningen um Berichterstattung gebeten. Ein Bericht liegt mir jedoch noch nicht vor.

Soweit Sie auf die Einstellung eines ‚Skinhead-Verfahrens‘ gemäß § 153 Abs. 2 StPO Bezug nehmen, werden von hier aus ebenfalls weitere Informationen eingeholt werden. Ich bin mit Ihnen der Auffassung, dass sich die von Ihnen angesprochenen Themen derzeit (noch) nicht für eine Besprechung im Rahmen des Arbeitskreises ‚Justiz/Polizei‘ eignen. Vielmehr sollte die Thematik im kleinen Kreis erörtert werden. Ich schlage ein kurzfristig telefonisch näher zu vereinbarendes Arbeitstreffen in den Räumen des TMJE, Steigerstraße 10, Dachgeschoss (Besprechungsraum) vor, an dem seitens des TMJE Herr Ministerialdirigent Hess sowie der Unterzeichner teilnehmen würden. Ich wäre um kurze, gegebenenfalls telefonische Rückäußerung dankbar, ob mit diesem Verfahren Einverständnis besteht. Die Initiative für eine kurzfristige Terminvereinbarung würde dann von hier aus erfolgen, sobald mir die Berichte der zu beteiligenden Staatsanwaltschaften vorliegen.

Im Auftrag

Au.,

Vorsitzender Richter am Landgericht“.

- 828 Der Zeuge StA Wolfgang **Urbanek** entgegnete auf Vorhalt des Schreibens des TIM vom 27. Mai 1997, dass ihm dieses Schriftstück nicht bekannt sei und merkte an, dass es sich hierbei um eine Zustimmung zur Koordinierung handele. Im Übrigen handele es sich hierbei um Fälle des § 153 Abs. 2 StPO, die nicht von der Staatsanwaltschaft, sondern vom Gericht eingestellt werden würden. Der Zeuge mutmaßte zudem, dass hierbei vom Gericht lieber nach § 153 Abs. 2 StPO eingestellt worden sei, als den Angeklagten freizusprechen. Das TJM habe den Straftaten mit rechtsextremem oder fremdenfeindlichem Hintergrund jedenfalls eine hohe Priorität beigemessen und sich in relativ kurzen zeitlichen Abständen berichten lassen. Aufgrund des sehr hohen Stellenwertes seien derartige Verfahren immer vorrangig erledigt worden, weshalb die extrem hohe Belastung der Staatsanwaltschaften keinen Einfluss auf diese Verfahren gehabt habe. Auch der prozentuale Anteil der Verurteilungen sei nach Erinnerung des Zeugen „relativ hoch“ gewesen und habe bei ungefähr 65 bis 75 Prozent gelegen. Der Zeuge OStA Gerd **Schultz** erwiderte, er habe von dem o. g. Schreiben keine Kenntnis. Für ihn habe ohnehin gegolten, Straftaten, soweit wie möglich, zu verfolgen. Er habe über die Jahre hinweg so viele Leute eingesperrt wie keiner vor ihm und für eine Befriedung gesorgt. Für das Schreiben selbst habe er keine Erklärung. Der Zeuge MinDirig a.D. Michael **Eggers** entgegnete auf diesen Aktenvorhalt, das Schriftstück sei durch Herrn Hoffmann als Referatsleiter für Allgemeine Ordnungsangelegenheiten erarbeitet und von Herrn Walentowski als Referatsleiter für Kriminalitätsangelegenheiten abgezeichnet worden. Das Dokument sei an den für Strafrechtspflege zuständigen MinDirig Hess gerichtet

gewesen, mit dem sich der Zeuge einmal im Jahr zu einer Sitzung des Arbeitskreises Justiz und Polizei getroffen habe. Dort müsste das Dokument auch besprochen worden sein.

Der Zeuge StS a.D. Arndt **Koepen** konnte sich nicht an eine im Jahr 1997 erfolgte Kritik aus dem TIM an der Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften bezogen auf die politischen Delikte aus dem Bereich Rechts erinnern. Er konnte nicht bestätigen, dass die StA Gera zu viele Verfahren gegen Rechts eingestellt hätte. Vielmehr hätten sich die Sozialarbeiter und die Jugendämter eher über die StA Gera beschwert, dass sie die Leute alle „verknacken“ würde. Insbesondere Herr Schultz gelte als recht zupackender Staatsanwalt. Der Zeuge habe bei seinen Mitarbeitern der StA Gera dafür geworben, nicht an der falschen Stelle zu viel Toleranz zu zeigen, sondern im Zweifelsfall Anklage zu erheben und die Dinge im Gerichtssaal zu erörtern, weil die Gerichtsverfahren bereits eine reinigende Wirkung entfalten würden.

829

Gespräche zwischen dem Innen- und dem Justizminister wegen der hohen Anzahl der gegen Tino Brandt eingeleiteten Ermittlungsverfahren, die jedoch zu keiner Anklage bzw. Verurteilung des Beschuldigten geführt hätten, habe es dem Zeugen Dr. Richard **Dewes** zufolge nicht gegeben. Letztendlich sei es die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen und die Ermittlungen mit Hilfe der Polizei durchzuführen. Das Kabinett würde sich auch heute nicht mit einem solchen Thema beschäftigen, da dies ausschließlich eine Frage der zuständigen Strafverfolgungsbehörden sei, die frei und unabhängig agieren. Der Zeuge warne vor einer politischen Einflussnahme auf diese Entscheidungsprozesse.

830

Der Zeuge KHM Mario **Melzer** äußerte sein Unverständnis darüber, dass das Verfahren wegen Anstiftung zum schweren Landfriedensbruch gegen Brandt eingestellt worden sei. Die polizeilichen Ermittlungen seien detailliert und stimmig gewesen. Es habe noch andere Verfahrenseinstellungen gegeben, wie z. B. im „Puppentorso-Verfahren“, in dem Spuren sichergestellt worden seien und die Tat polizeilich ausermittelt gewesen sei. Das Verfahren gegen Brandt wegen Landfriedensbruchs in Rudolstadt im Jahr 1995 wurde im Hinblick auf ein weiteres Verfahren gegen Brandt wegen einer Straftat in Gräfenthal (Az. 113 Js 11116/95) vorläufig eingestellt. Während dieses, die Tat in Gräfenthal betreffende Verfahren erstinstanzlich mit einer Verurteilung geendet hatte, erfolgte in der Berufungsverhandlung ein Freispruch. Auf die Frage, ob angesichts dieser Verfahrenssituation das Verfahren wegen Landfriedensbruchs gegen Brandt nicht wieder hätte aufgenommen werden müssen, antwortete der Zeuge OStA Gerd **Schultz**, wahrscheinlich hätte dies geschehen müssen. Warum es nicht aufgenommen worden sei, entziehe sich seiner Kenntnis. Im fraglichen Jahr 2001

831

sei er nicht mehr zuständiger Dezernent gewesen. Den Namen des zuständigen Kollegen kenne er nicht. Auf die Frage, warum ein Verfahren wegen besonders schweren Landfriedensbruchs (Az. 113 Js 14707/97) gem. § 153 Abs. 2 StPO während der Verhandlung eingestellt worden sei, antwortete der Zeuge, daran könne er sich nicht erinnern. Er bekundete, er habe ungefähr 18.000 Strafverfahren während seiner 20-jährigen Dienstzeit bearbeitet, da sei es unmöglich, sich an einzelne zu erinnern. Es sei grundsätzlich so, dass es, wenn die Beweislage dürftig sei und der Vorsitzende während der Hauptverhandlung oder durch langes Zuwarten mit der Eröffnung des Hauptverfahrens signalisiere, es könne zu einem Freispruch kommen, besser sei, das Verfahren einzustellen, als die „Rechten“ in den Genuss eines Freispruchs kommen zu lassen. Grundsätzlich habe er Tino Brandt verurteilt sehen wollen. Daher habe er sich über die vielen Einstellungen geärgert. Seine Ansprechpartner bei der KPI Saalfeld – insbesondere der Leiter der Staatsschutzabteilung Iselt – oder beim TLKA bezüglich Tino Brandt seien zuverlässige Leute gewesen. Er mache die Beamten nicht dafür verantwortlich, dass es für eine Verurteilung nicht gereicht habe.

- 832** Angesprochen auf den Umstand, dass Tino Brandt trotz der 35 gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren straffrei geblieben sei, gab der Zeuge Peter **Nocken** an, dass er über die hohe Anzahl selbst überrascht sei. Das Landesamt habe damit aber nichts zu tun. Es sei weder eine Warnung ausgesprochen, noch die Hand schützend über Tino Brandt gehalten worden. Das sei auch gar nicht möglich gewesen. An einen StA Schultz von der Staatsanwaltschaft Gera könne er sich nicht erinnern, zumindest sei er nie bei ihm gewesen, um über Tino Brandt zu sprechen. Im Übrigen sehe er auch gar keine Vorteile darin, eine Quelle zu warnen oder zu schützen, weil das in der Szene auffallen würde, wenn ein Kamerad immer wieder davonkommt. Das TLfV habe hier nicht eingegriffen, er jedenfalls habe weder eine derartige Weisung erteilt, noch hätte er ein solches Verhalten geduldet. Zu Kenntnissen über gegen Tino Brandt geführte Ermittlungsverfahren befragt, gab der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** an, dass ihm nichts Näheres bekannt gewesen sei und ihn auch nicht interessiert habe. Wenn im TLfV die Ermittlungsverfahren gegen Brandt bekannt gewesen wären, hätte man beratschlagt, ob man ihn noch als V-Mann führen könne. Außerdem sei es nie zu einer Verurteilung gekommen. Auf Nachfrage, ob er sich erklären könne, dass 35 Ermittlungsverfahren gegen Brandt nicht zu einer einzigen Verurteilung geführt haben, erläuterte der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader**, dass er sich nicht vorstellen könne, dass eine Polizeibehörde oder Staatsanwaltschaft 35 Verfahren einleite und kein einziges zu Ende gehe. Er könne sich auch nicht vorstellen, dass das TLfV ihn 35-mal gewarnt habe. Er meinte, dies könne nur den Schluss zulassen, dass die Verfahren nicht vernünftig geführt worden seien.

Der Zeuge Norbert **Wießner** sagte aus, gewusst zu haben, dass Ermittlungsverfahren gegen Tino Brandt liefen, denn zur Forschung und Werbung gehöre es, den Hintergrund der anzuwerbenden Person zu eruieren. Er könne nicht sagen, ob vor Ermittlungsmaßnahmen gewarnt wurde. Der Zeuge bekundete außerdem, er habe nach Abschluss des „129-Verfahrens“ gegenüber der ZEX nicht offengelegt, dass Brandt V-Mann war. Der Verfassungsschutz gebe eine Quelle gegenüber der Polizei grundsätzlich nicht preis. Der Zeuge Reiner **Bode** bekundete, allein von der Quelle gehört zu haben, dass hin und wieder irgendwelche Strafverfahren gegen Rechts liefen, aber das sei normal in diesem Bereich. Natürlich laufe dann auch ein Verfahren gegen die Quelle. Das habe sie in der V-Mann-Führung aber nicht weiter gekümmert. Sie hätten auch kein Interesse daran gehabt, sich insoweit in irgendeiner Form zu involvieren. Dafür habe es keinen Grund gegeben. Der Zeuge habe zu Strafverfahren gegen Brandt durchaus Informationen aus dem eigenen Haus erhalten, aber persönlich nie Kontakt zu Staatsanwaltschaft, Polizei oder TLKA gehabt. Im Gegensatz zu ihm als V-Mann-Führer hätten die Auswerter natürlich Interesse an Ermittlungsverfahren gehabt, weil dies Bestandteil der Informationsgewinnung sei und später etwa bei der Abfassung des Berichtes berücksichtigt werden könne. Der Zeuge gab zudem zu bedenken, dass es keine Notwendigkeit gegeben habe, sich über die Ermittlungsverfahren zu unterhalten, da kaum ein Strafverfahren letztlich zu einer rechtskräftigen Verurteilung der Quelle geführt habe. Die alleinige Zahl der Strafverfahren habe für ihn an der Stelle keine Aussagekraft. Ein Strafverfahren wegen § 86a StGB bekomme man „ruck zuck“ in dieser Szene. Bei einer „schillernden Persönlichkeit“ in der Szene, wie Brandt, seien Strafverfahren nichts Ungewöhnliches. Das sei aber auch in anderen Bereichen des Extremismus so, dass dort viele Ermittlungsverfahren liefen, die ohne Verurteilungen enden.

(dd) Weitergabe von Informationen über gegen Tino Brandt gerichtete Ermittlungsmaßnahmen und sonstige Einwirkungen auf Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften

Der Zeuge KHK Günther **Hollandt** sagte aus, ihm sei in seiner Funktion als Leiter der SoKo REX aufgefallen, dass Tino Brandt Ende 1995/ Anfang 1996 über Kenntnisse verfügt habe, die eigentlich nur intern Beteiligte hätten haben können. Dies sei im Rahmen von Vernehmungen zutage getreten, an denen der Zeuge zwar nicht immer persönlich zugegen gewesen sei, das Geschehen aber durch Auswertung der Protokolle und Gespräche mit Kollegen verfolgt habe. Die Vermutung des Zeugen sei durch Aussagen Brandts, wie „ihr habt ja dort auch durchsucht und auch nichts gefunden“, entstanden. Der Zeuge KHK Günther **Hollandt** habe diesbezüglich Nachforschungen angestellt, wie und durch wen Tino Brandt an interne Informationen gelangen konnte, und habe sich an seinen Vorgesetzten gewandt, ohne

jedoch eine Reaktion erhalten zu haben. Seine persönliche Vermutung wollte er vor dem Ausschuss nicht kundtun.

- 835 In diesem Zusammenhang verlas der Untersuchungsausschuss einen „Aktenvermerk zur beantragten Überwachung des Fernmeldeverkehrs gem. § 100a StPO des D 2-Anschlusses 0172/7609688, Anschlussinhaber Tino Brandt“ der SoKo REX vom 1. August 1996:

„Am Donnerstag, dem 01.08.1996, um 09.30 Uhr, wurde in der Staatsanwaltschaft Gera mit Herrn OStA Schultz darüber beraten, ob für den o.a. Fernmeldeanschluss im Hinblick auf die bevorstehenden ‚Heißtage‘ beim zuständigen Ermittlungsrichter beim Amtsgericht Rudolstadt die Anordnung zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs gem. § 100a StPO beantragt werden kann. Herr Schultz erklärte Unterzeichner, dass er vor Kurzem vom Landesamt für Verfassungsschutz in Thüringen die Mitteilung erhalten habe, dass Tino Brandt selber wörtlich äußerte: ‚Ich weiß, dass gegen mich ein Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung geführt wird. Ich bin deshalb sicher, dass meine Telefongespräche alle abgehört werden. Aus diesem Grund verhalte ich mich bis zum Ende des Verfahrens ruhig.‘ Diese Äußerung von Tino Brandt stamme aus einer nicht gerichtsverwertbaren Maßnahme des Landesamtes für Verfassungsschutz. Nachdem es seitens des LfV, den sachbearbeitenden Staatsschutzstellen der Polizei sowie des LKA keine konkreten Hinweise gibt, dass die Gruppierung um Tino Brandt während den ‚Heißtagen‘ irgendwelche strafbaren Handlungen plant, hält die Staatsanwaltschaft Gera die Überwachung des Fernmeldeverkehrs bei Tino Brandt nicht für opportun. Auch im Hinblick auf die Äußerung des Tino Brandt, dass er die Überwachung seiner Telefongespräche bereits vermutet, ist die Überwachung wenig erfolgversprechend. Sollten sich nachträglich weitere Hinweise ergeben, wird ein Antrag neuerlich geprüft. Hollandt, KOK“

- 836 Auch der Zeuge OStA Gerd **Schultz** mutmaßte, dass Tino Brandt Kenntnis über das Strukturermittlungsverfahren besessen habe. Der Zeuge sei bei einem Gerichtstermin am Amtsgericht Rudolstadt von Tino Brandt auf dem Flur angesprochen und von ihm gefragt worden: „Was macht denn mein ‚Bildung-einer-kriminellen-Vereinigung-Verfahren‘?“ Woher Tino Brandt die Information hatte, konnte der Zeuge nicht sagen. Gefragt nach einem „Leck“ in den Ermittlungsbehörden, das Informationen in Richtung der rechtsextremen Szene herausgibt, sagte der Zeuge OStA Gerd **Schultz** aus, dass ihm das später bei der Fahndung nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe „richtig aufgefallen“ sei. Der Zielfahnder Wunderlich habe ihm gegenüber geäußert, dass das Trio Unterstützung haben müsse, da sie trotz intensiver Fahndung spurlos verschwunden geblieben wären, obwohl sie blitzartig ohne Vorbereitung und ohne finanzielle Mittel flüchten mussten. Herr Wunderlich habe dann den Verdacht geäußert, dass das TLfV die drei Gesuchten unterstützt haben könnte. Daraufhin habe sich

der Zeuge OStA Gerd **Schultz** an den damaligen Behördenleiter, Herrn Koeppen, gewandt und ein an das TLfV gerichtete Schreiben mit 20 Fragen zu dieser Thematik verfasst. Dieses Schriftstück müsse sich noch in den Akten befinden. In einem persönlichen Gespräch zwischen Herrn Koeppen, Herrn Nocken und ihm ein paar Wochen später habe Herr Nocken alle Fragen mit „Nein“ beantwortet. Der Zeuge LOStA a.D. Rolf **Mundt**, der im Jahr 2000 Abteilungsleiter bei der Generalstaatsanwaltschaft war, teilte mit, dass dieses Gerücht seinerzeit den GStA Schubert veranlasst habe, ein Gespräch mit dem Präsidenten des TLfV zu führen, an dem der Zeuge teilgenommen habe. Dabei sei explizit danach gefragt worden, ob das TLfV den Aufenthalt der Gesuchten kennt, was mit einem „klaren Nein“ beantwortet worden sei. Der Zeuge KHM Mario **Melzer** berichtete ebenfalls vom Verdacht, das NSU-Trio könnte durch das TLfV unterstützt worden sein. Herr Wunderlich habe diesbezüglich nur das ausgesprochen und aufgeschrieben, was alle involvierten Ermittler, also neben dem Zeugen selbst auch die Kollegen Herr Malik, Herr J. Kun., Herr Pi., Herr Bohn und Herr Be. unisono gedacht hätten. Sie hätten sich darüber unterhalten und es sei ihre gemeinsame Hypothese gewesen. Insoweit sei die Kritik der „Schäfer-Kommission“ an Herrn Wunderlich nach Ansicht des Zeugen absolut nicht korrekt und er empfinde es als beschämend, dass dieser erfolgreiche Ermittler und Fahnder als erbärmlich dargestellt worden sei. Auch der bereits verstorbene Leiter der Zielfahndung, Herr Ih., sei der Meinung gewesen, dass diese drei Personen gefunden werden müssten. Dieser habe kritisiert, dass er keinen konkreten Zielfahndungsauftrag erhalten habe und seine diesbezüglichen Anträge ohne Erfolg geblieben seien. Er habe es nicht verstanden, dass sie abgetaucht und in irgendeiner Art und Weise vom Verfassungsschutz gedeckt werden. Herr Ih. habe den Vater des Uwe Mundlos einmal zur Rede gestellt, ob sein Sohn für den Verfassungsschutz arbeite. Der Vater hätte darauf sinngemäß geantwortet „Ja, wenn Sie das wissen, warum fragen Sie denn da so blöd?“ Der Zeuge merkte an, die Quintessenz bestehe für ihn darin, dass ein Hinweisgeber, der sehr fruchtbare Hinweise gegeben habe, nicht als V-Person aufgenommen, sondern aus der Bundeswehr entlassen worden sei und umgekehrt eine Quelle des TLfV, die den Aufbau der rechten Szene betrieben habe, u. a. durch Beeinflussung der Staatsanwaltschaften geschützt worden sei. Er sei sehr darüber enttäuscht gewesen, dass diese vorgebrachten Einwände nicht in den „Schäfer-Bericht“ aufgenommen worden seien.

Der Zeuge EKHK **Dressler** berichtete, dass das TLfV über sämtliche administrative oder exekutive Maßnahmen des TLKA im Vorfeld informiert worden sei. Dazu gehörten auch Mitteilungen über geplante Durchsuchungen bei Rechtsextremisten. Er sei verpflichtet gewesen, der dienstlichen Leitung, in seinem Fall den Dezernatsleiter Herrn Liphardt, über entsprechende Maßnahmen zu informieren, der das dann bei Gesprächen mit dem TLfV weitergegeben habe. Der Zeuge bestätigte, dass er und andere Kollegen das Gefühl gehabt

837

hätten, dass Exekutivmaßnahmen ins Leere liefen. Es sei sehr frustrierend gewesen, wenn der Erfolg der entsprechenden Maßnahmen ausblieb. Beispielsweise schilderte der Zeuge eine Durchsuchung bei Tino Brandt um das Jahr 2000/2001, bei welcher der Beschuldigte die Ermittler um 6:00 Uhr morgens „gestiefelt und gespornt“ bereits erwartet und sie „bis an beide Ohren grinsend“ empfangen habe. An dessen PC, für den sie einen Sicherstellungsbeschluss besessen hätten, sei bereits die Festplatte ausgebaut gewesen. Im Gegensatz dazu habe man einmal anlässlich der Sperrung einer von Tino Brandt betriebenen Internetseite mit rechtsradikalen Inhalten eine Durchsuchung durchgeführt, ohne das TLFV im Vorfeld hiervon zu informieren, was dann „gnadenlos funktioniert“ habe.

838 Mit dieser Aussage konfrontiert und gefragt, ob sich der Zeuge Reiner **Bode** an eine solche Durchsuchungsmaßnahme oder auch an den Computer erinnern könne, gab dieser an, dass ihm ein derartiger Vorfall nicht erinnerlich sei und bestritt, als V-Mann-Führer seine Quelle über derartige Maßnahmen informiert zu haben. Der Zeuge habe als V-Mann-Führer seiner Quelle jedoch Gegenstände im Sinne des § 86 a StGB abgenommen und der Auswertung zugeführt. Insoweit habe die Quelle einen indirekten Schutz erfahren, indem sie von vornherein auf die Strafbarkeit hingewiesen und ihr diese Dinge weggenommen wurden. Brandt habe jedenfalls nicht davon berichtet, konkret gewarnt worden zu sein. Der Zeuge Reiner Bode begründete diesen, durch die Beamten des LKA geäußerten Verdacht damit, dass der Leiter der Saalfelder Polizei, Herr Iselt, des Öfteren Tino Brandt als Quelle verdächtigt habe und aus diesem Grund die Polizei argwöhnisch geworden sei. Dies wundere den Zeugen nicht und er hätte vermutlich in einer derartigen Situation ähnlich gehandelt. Auch der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** wies den Vorwurf der Strafvereitelung durch das TLFV als „Unsinn“ zurück. In seiner Zeit sei Tino Brandt nicht vor polizeilichen Maßnahmen vorgewarnt worden. Er könne sich dies nicht vorstellen, zumal seiner Ansicht nach das TLFV nicht über derartige Kenntnisse verfügt habe. Der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** beteuerte, er selbst habe Brandt nicht vor polizeilichen Maßnahmen gewarnt und habe auch keine Kenntnis, dass dies einer seiner Mitarbeiter getan hat. Der Zeuge Hans-Werner **Martin** bekundete hinsichtlich des oben beschriebenen Verdachts, er halte diese Vermutung für eine Verschwörungstheorie, die völlig abwegig sei.

839 Der Zeuge Jürgen **Zweigert** bekundete, zu den Vorwürfen des Herrn Dressler könne er nichts sagen. Er habe keine Kenntnisse davon, dass Brandt möglicherweise vor bestimmten polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen gewarnt worden sei. Er wisse auch nichts von derartigen Vermutungen der Polizei, da er als V-Mann-Führer keinen Kontakt zur Polizei gehabt habe. Aus diesem Grund habe er auch keine Kenntnisse über laufende Ermittlungsverfahren oder anstehende Einsätze der Polizei gehabt und habe sich auch nicht bewusst damit

beschäftigt. Kontakte mit der Polizei seien möglicherweise über den Bereich Auswertung oder auch der Forschung und Werbung gelaufen. Eine Rückinformation dieser beiden Bereiche an die V-Mann-Führer habe es, seines Wissens nach, nicht gegeben. Auch der Zeuge Heinrich **Neisen** meinte, sich nicht vorstellen zu können, dass Tino Brandt vor Einsätzen der Polizei gewarnt worden sei oder dass das TLFV in sonstiger Weise versucht hätte, auf die Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften einzuwirken. Nichtsdestotrotz räumte der Zeuge ein, dass dies im Zusammenhang mit den von den Ermittlungsbehörden an die Mitarbeiter des TLFV überbrachten Informationen stehen könnte. Er selbst habe jedoch zu seiner Zeit als Ermittler weder Tino Brandt noch irgendeine andere Quelle aus dem rechten Bereich gekannt, sodass er nicht bewusst Informationen über eine Quelle eingeholt habe. Er habe lediglich den Namen bekommen und die gewünschte Information beschafft.

Der Zeuge Uwe **Kranz** sagte aus, es sei vonseiten der Mitarbeiter des TLKA der Verdacht geäußert worden, dass misslungene Durchsuchungen darauf zurückzuführen seien, dass das TLFV die Betroffenen vorgewarnt hätte. Diese Anschuldigungen seien dann in internen Besprechungen mit der Abteilung Staatsschutz vorgebracht und auch im Rahmen der „Sicherheitslage“ erörtert worden. Jedenfalls habe man später auch Maßnahmen, wie etwa Durchsuchungen, ergriffen, ohne vorher das TLFV zu informieren, und dann seien diese nach Aussagen des Zeugen auch erfolgreich gewesen. Der Zeuge MinDirig a.D. Michael **Eggers** bekundete, es habe zwar bei ihm und seinen unmittelbaren Mitarbeitern im TIM abstrakte Vermutungen bzw. Gerüchte gegeben, die sich jedoch nicht zu einem konkreten Verdacht, das TLFV warne seine V-Leute, verdichtet hätten. Ohne konkrete Anhaltspunkte habe man auch nicht ermitteln können. Der Zeuge KHK Dieter **Fahner** konnte den Verdacht, wonach das TLFV Verdächtige gewarnt oder Insiderwissen weitergegeben habe, nicht bestätigen. Ihm sei es nicht vorgekommen, dass das TLFV versucht hätte, die Ermittlungen in eine bestimmte Richtung zu lenken. Auch der Zeuge Franz **Schuster** wies den Vorwurf zurück, dass das TLFV seine V-Leute vor Maßnahmen der Polizei gewarnt habe. Derartige Vorgänge seien ihm aus seiner Amtszeit nicht bekannt. Die Zeugen KHK Roberto **Tuche**, KHK Thomas **Matczack** und KHK Klaus-Dieter **Iselt** konnten den Vorwurf der Warnung von V-Personen vor Durchsuchungshandlungen der Polizei durch das TLFV nicht bestätigen bzw. sich an derartige Vorfälle nicht erinnern. Der Zeuge KHK a.D. Klaus **König** bekundete, den Vorhalt nicht bestätigen zu können, dass in den Fällen, in denen das TLFV Kenntnis von Durchsuchungsmaßnahmen erlangt habe, die betreffenden Wohnungen besonders aufgeräumt und beweismitteleer gewesen seien. Es hätten keine Hinweise auf Vorabinformationen vorgelegen. Eigentlich seien die Durchsuchungen alle erfolgreich gewesen. Gleichwohl habe man bei sensiblen Durchsuchungen, wie etwa für das Land Bayern oder aus anderen Bereichen, weder das TLKA noch das TLFV informiert. Bei Personen wie Tino Brandt oder Thomas

840

Dienel, die sich im Nachhinein als Quellen des TLfV herausgestellt hätten, sei man vorsichtig gewesen. Vom Bauchgefühl her habe man geahnt, dass das Quellen gewesen seien. Wenn vorher bekannt gegeben worden wäre, dass eine Durchsuchung bei einer Quelle anstehe und diese einen entsprechenden Tipp bekommen hätte, dann wäre die Durchsuchung und damit auch das ganze Strafverfahren ins Leere gelaufen. Die Konsequenz habe darin bestanden, dass die ermittelnden Polizeibeamten bei ihrer Arbeit eine sehr hohe Geheimhaltung praktiziert hätten. Auf die Frage, ob es seitens des TLfV Mitteilungen gegeben habe, bei welcher Person es sich um einen Zuträger gehandelt habe, antwortete der Zeuge, das wäre sicherlich Geheimnisverrat oder ein Verstoß gegen die Amtsverschwiegenheit gewesen. Auch der Zeuge Christian **Köckert** gab an, ihm sei der Sachverhalt, dass die Polizei Wohnräume von Rechtsextremisten durchsuchte, die „blitzblank“ ausgesehen hätten, erst im Nachhinein und nicht bereits während seiner Amtszeit als Innenminister bekannt geworden. Wenn es eine derartige Presseberichterstattung gab, dann sei dem sicherlich nachgegangen worden. Er habe im Ministerium einen sehr verantwortungsvollen Polizisten, den Herrn Leitenden Polizeidirektor R. Ric., in der Führungsunterstützung gehabt.

- 841 Im Artikel „Geheimdienst warnte Neonazi“ der TLZ vom 30. Mai 2001 wurde zudem davon berichtet, dass eine weitere Quelle des TLfV vor Durchsuchungen gewarnt worden sein soll.

„Thüringens Verfassungsschützer haben einen der führenden Vertreter der Skinhead-Organisation „Blood & Honour“ in Gera vor einer bundesweiten Durchsuchungsaktion im vergangenen Jahr gewarnt. Das wurde der TLZ aus Geheimdienstkreisen bestätigt. Allerdings kam die Warnung offenbar nicht vom damaligen amtierenden Präsidenten Peter Nocken direkt. Vielmehr soll der Geraer Funktionär, der den Verfassungsschutz mit Informationen beliefert haben soll, von einem Mitarbeiter des Referats Rechtsextremismus vor der Durchsuchung im Zusammenhang mit dem bundesweiten Verbot der Gruppierung ‚Blood & Honour‘ gewarnt worden sein. Eine Reise von Nocken nach Gera, die in zeitlicher Nähe zu der Durchsuchung stattfand, hat nach TLZ-Informationen im Zusammenhang mit Gesprächen mit der dortigen Staatsanwaltschaft gestanden.

Eine solche Warnung an einen Informanten des Geheimdienstes sei etwas völlig Normales, wurde der TLZ aus Geheimdienstkreisen berichtet. Es habe sich im Falle von Marcel D. um einen sehr allgemeinen Hinweis gehandelt, etwa von der Art, es komme etwas auf ihn zu, er solle zusehen, dass seine Wohnung sauber sei. Bei der Durchsuchung wenige Tage später fanden die Ermittler in der Tat eine klinisch reine Wohnung vor. PDS-Fraktionsvize Bodo Ramelow: ‚Das ist Strafvereitelung im Amt.‘“

- 842 Der Zeuge KHM Mario **Melzer** trug vor, er habe sich im Rahmen der Ermittlungen zu dem beschriebenen Landfriedensbruch in Gräfenenthal, an dem u. a. Tino Brandt beteiligt gewesen

sei, mit dem seinerzeitigen StA Schultz Mitte des Jahres 1997 besprochen. Dieser habe ihm mitgeteilt, er sei von zwei Mitarbeitern des TLFV besucht worden, die ihn gefragt hätten, warum er eine „Hexenjagd“ gegen Tino Brandt führe, der niemals Anstifter dieses schweren Landfriedensbruchs gewesen sei und ihn aufgefordert, von weiteren Ermittlungen gegen Brandt Abstand zu nehmen. Dies sei für den Zeugen ein außergewöhnliches Ereignis gewesen, von dem er nie gedacht hätte, dass so etwas möglich wäre. Davon habe sich der StA Schultz jedoch nicht beirren lassen und ihm zugesichert, auf jeden Fall Anklage zu erheben, worüber er sehr froh gewesen sei. Denn sie seien beide der Meinung gewesen, dass Tino Brandt zu dieser Tat angestiftet habe und die einschlägigen Tatbestandsmerkmale vorlägen. In den Augen des Zeugen habe StA Schultz damit Courage bewiesen. Der Zeuge habe seinerzeit sehr wohl die SoKo-Leitung über das informiert, was StA Schultz ihm über den Besuch des Verfassungsschutzes berichtet gehabt habe. Er könne allerdings nicht mehr genau sagen, welche Auswirkungen dies gehabt habe. Im Allgemeinen sei es so gewesen, dass man so etwas nicht gern gehört habe. Die ganze Geschichte sei dann bis zur Anklage vor dem Amtsgericht fortgeschritten. Man habe die Körperverletzer als die Haupttäter ermitteln können. Bei den Befragungen der Zeugen habe sich herausgestellt, dass es sich um eine organisierte und gezielt gegen das Schützenhaus in Gräfenthal gerichtete Aktion gehandelt habe.

Der für den Fall zuständige Amtsrichter habe ebenfalls gesagt, dass er Besuch von zwei Mitarbeitern des Verfassungsschutzes bekommen habe, die ihm erklärt hätten, dass es in der rechten Szene „Todeslisten“ gebe. Der Richter habe auf den Zeugen KHM Mario **Melzer** einen sehr verängstigten Eindruck gemacht und ihn gefragt, ob er auf einer derartigen Liste stehen könnte. Der Zeuge habe dies aufgrund seiner Kenntnisse durch seine Hinweisgeber bejaht, jedoch versucht den Richter zu beruhigen. Er sei dann bei der Gerichtsverhandlung als Zeuge vernommen worden und ihm sei aufgefallen, dass ihn weder der Staatsanwalt, noch der Rechtsanwalt oder der Richter relativ viel gefragt hätten. Er habe versucht umfangreichere Ausführungen zu machen, sei jedoch vom Richter gebremst worden, sodass seine Aussage insgesamt sehr knapp ausgefallen sei. Zu dem von Herrn Melzer genannten Besuch durch zwei Mitarbeiter des TLFV bekundete der Zeuge OStA Gerd **Schultz**, er habe keine genaue Erinnerung mehr an dieses Gespräch. Er könne sich weder an die Namen der Mitarbeiter noch an den exakten Zeitpunkt erinnern. Es käme nur der Zeitraum von 1996 bis 1998 in Betracht. Er wisse nicht, ob es so abgelaufen sei, wie es der Zeuge Melzer geschildert habe. Gleichwohl beteuerte der Zeuge, er habe selbstverständlich weiter gegen Tino Brandt ermittelt. Seitens der Justiz habe niemand versucht, auf seine Ermittlungen Einfluss zu nehmen. Er habe kein Verfahren eingestellt, das nicht eingestellt werden müssen. Das Gespräch mit den Mitarbeitern des TLFV habe er nicht in dieser Bestimmtheit als Beein-

843

flussungsversuch gesehen. Das sei recht schwammig gewesen. Im Übrigen habe er die Todeslisten, auf denen sein Name aufgetaucht sei, nicht ernst genommen, gleichwohl der TLKA-Präsident und Innenminister Dr. Dewes vor einer Radikalisierung und Militarisierung gewarnt hätten. Er habe diesbezüglich weder ermittelt noch beim TLfV nachgefragt.

- 844 Die Zeugen LOStA a.D. Rolf **Mundt** und OStA Ralf **Mohrmann** verneinten eine Einflussnahme des TLfV auf die Strafverfolgung der Staatsanwaltschaften. Der Zeuge OStA Ralf **Mohrmann** könne sich nach eigenen Aussagen einen Eingriff des Verfassungsschutzes in die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft nicht vorstellen. Wenn ein Verfassungsschützer zu ihm gesagt hätte, dass er ein Verfahren liegen lassen oder eine bestimmte Person nicht verfolgen solle, so hätte er sich nicht danach gerichtet und entgegnet, dass er von Gesetzes wegen verpflichtet sei, zu ermitteln. Der Zeuge StA Wolfgang **Urbanek** gab an, damals weder von der V-Mann-Eigenschaft Tino Brandts noch von irgendeinem gegen eine V-Person geführten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften gewusst zu haben. Auf die Frage, ob das TJM tätig geworden wäre, wenn es Kenntnis davon erlangt hätte, dass der Verfassungsschutz auf ein Ermittlungsverfahren in irgendeiner Art und Weise Einfluss genommen hätte, antwortete der Zeuge, ein derartiges Vorgehen entgegen den gesetzlichen Bestimmungen würde ein „Verbiegen geltenden Rechts“ darstellen. Dies wäre sicherlich Anlass zur Prüfung der Einleitung eines Verfahrens gewesen. Er habe jedenfalls keine Berichte erhalten, in denen von derartigen Vorgängen berichtet worden sei. Ein solcher Fall wäre jedoch Anlass gewesen, ein Verfahren einzuleiten und einen entsprechenden Bericht dem TJM vorzulegen. Der Zeuge hätte sich gewünscht, über derartige Vorgänge und deren Umstände, wie etwa die Besuche der Mitarbeiter des TLfV bei den Staatsanwaltschaften, durch die betroffenen Staatsanwaltschaften informiert zu werden. Seiner Auffassung nach hätte sich die Staatsanwaltschaft an das TLfV wenden und nach Informationen verlangen können. Der Zeuge StA Wolfgang **Urbanek** merkte zudem an, dass die unzulässige Informationsweitergabe immer wieder auftrete, solange Menschen beteiligt seien. Das sei auch heute noch, etwa bei der Drogenfahndung, ein zu beobachtendes Phänomen. Der Zeuge StS a.D. Arndt **Koeppe**n wollte auf Nachfrage nicht ausschließen, dass der Verfassungsschutz versucht habe, auf Strafermittlungsverfahren Einfluss zu nehmen. Er nahm jedoch an, dass es dem Verfassungsschutz nicht gelungen ist, tatsächlich Einfluss nehmen zu können. Der Zeuge gab zudem an, nicht zu wissen, dass ein Beamter des TLKA nach einem Gespräch mit Herrn StA Schultz einen Vermerk gefertigt habe, wonach das TLfV Herrn Schultz darüber informiert habe, dass Brandt über Ermittlungen gegen ihn Bescheid wisse. Der Zeuge führte aus, Herr Schultz hätte ihm mit Sicherheit gesagt, dass der Tino Brandt von Vorgängen aus dem Haus wisse, die er eigentlich gar nicht wissen dürfte. Solche „Durchstechereien“ seien natürlich nicht in Ordnung. In einem solchen Fall wären sie der Sache

zweifelsohne nachgegangen. Herr Schulz habe mit ihm, dem Zeugen, nie darüber gesprochen, dass er vonseiten des TLFV angesprochen und ihm nahegelegt worden wäre, den Herrn Brandt doch etwas mehr in Ruhe zu lassen. Er glaube schon, dass Herr Schultz ihm dies mit Sicherheit gesagt hätte.

Der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 434-439) führt zu einer möglichen Einflussnahme auf gegen Tino Brandt gerichtete Ermittlungshandlungen der Polizei durch das TLFV folgendes aus:

845

„Beamte des TLKA haben bei den Anhörungen darüber Klage geführt, dass sie verpflichtet waren, dem TLFV über bevorstehende Ermittlungsmaßnahmen in der rechtsextremistischen Szene Kenntnis zu geben und dass dies dazu geführt habe, dass Ende der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts - vor dem Abtauchen TRIOs - ihre Maßnahmen ins Leere gingen. Konkret wurde dieser Vorwurf bezüglich einer namentlich bestimmten Person erhoben, welche V-Mann des TLFV war. Ein Beamter schilderte dies sehr plastisch: Sollte bei dieser Person auf Grund eines Durchsuchungsbeschlusses durchsucht werden, seien seine Kollegen schon erwartet und mit den Worten begrüßt worden: ‚Bei mir findet ihr nichts.‘ Nachdem sich dies mehrmals wiederholt und sich der Verdacht verfestigt hatte, das TLFV habe den Betroffenen gewarnt, habe man wegen ‚Gefahr im Verzug‘ ohne gerichtliche Entscheidung und ohne vorherige Mitteilung an das TLFV durchsucht und sei dann auch fündig geworden.

Eine schriftliche Weisung über eine derartige Informationsverpflichtung gegenüber dem TLFV konnte die Kommission für die hier relevante Zeit nicht feststellen. Sie geht aber mit den Äußerungen der angehörten Beamten des TLKA davon aus, dass mindestens dahingehende mündliche Weisungen der Behördenleitung vorhanden waren. Solche wären auch vernünftig gewesen, um Maßnahmen zu koordinieren und zu vermeiden, dass beide Behörden in derselben Sache tätig werden und sich womöglich gegenseitig behindern. Ein am 03./04.10.2009 verabschiedeter Leitfaden

‚Leitfaden des Arbeitskreises II - Innere Sicherheit - und des Arbeitskreises IV - Verfassungsschutz - der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen der Polizei und Verfassungsschutz‘ ordnet nunmehr unter 4.1.1.2 ausdrücklich an:

‚Ferner informiert die Polizei den Verfassungsschutz über bevorstehende Exekutivmaßnahmen zur Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität; im Rahmen der Strafverfolgung erfolgt dies unter Maßgabe der staatsanwaltlichen Sachleitungsbefugnis. Eine Information des Verfassungsschutzes erfolgt darüber hinaus in anderen Kriminalitätsfeldern, insbesondere bei bevorstehenden Exekutivmaßnahmen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass Beobachtungsobjekte oder sonstige Interessen des Verfassungsschutzes berührt sind oder sein können.‘

Nach diesem Leitfadensverfahren Polizei und Verfassungsschutz seitdem. Bei ihrer Anhörung durch die Kommission haben Beamte des TLfV Vorwarnungen vor Durchsuchungsmaßnahmen bestritten. Es sei geradezu kontraproduktiv, Quellen vor Strafverfolgungsmaßnahmen zu schützen, weil dies auffallen und so die Tätigkeit der Quelle für das TLfV offen legen könnte. Die Kommission ist aber davon überzeugt, dass es im genannten Zeitraum solche Warnungen gegeben hat. Dies schließt sie aus den überzeugenden Darlegungen von Beamten des TLKA zu diesem Punkt und aus den Aussagen des V-Mannes 2045/ 2150 vor der Kommission. Dieser hat offen eingeräumt, ‚in den Thüringer Fällen‘ sei er vier- bis fünfmal durch den Verfassungsschutz vor Durchsuchungen gewarnt worden, wobei er hinzufügte, dies sei natürlich nicht in Fällen geschehen, in denen die Polizei ohne richterlichen Beschluss wegen Gefahr im Verzug durchsucht habe.

Dass grundsätzlich zulässige Mitteilungen bevorstehender Ermittlungsmaßnahmen nicht dazu dienen dürfen, Quellen oder sonstige Informationszuträger vor Maßnahmen der Strafverfolgung zu warnen und zu schützen, folgt aus dem Strafgesetzbuch (§ 258 StGB).

Vor dem Abtauchen des TRIOs hat das TLfV versucht, ‚lange vor der Böhnhardt-Sache‘, also vor 1997/ 1998, auf ein Ermittlungsverfahren gegen die Quelle 2045/ 2150 wegen Anstiftung zum Landfriedensbruch einzuwirken. Ein Beamter des TLfV suchte den damals sachbearbeitenden Staatsanwalt auf und fragte ihn, warum er denn unbedingt die mit Klarnamen genannte Quelle hinter Gitter bringen wolle. Man könne schließlich nicht jeden als V-Mann nehmen. Ein V-Mann dürfe nicht gewalttätig sein und deshalb nicht straffällig werden und er müsse jemand von der Führungsebene sein. Der Staatsanwalt lehnte das Ansinnen ab und informierte den sachbearbeitenden Beamten des TLKA über den Besuch mit dem Hinweis, die Ermittlungen unbeirrt fortzuführen. Über die Einzelheiten dieses Gesprächs berichtete der Staatsanwalt der Kommission bei seiner Anhörung. An die Person seines Besuchers konnte er sich nicht mehr erinnern; der Vizepräsident des TLfV sei es jedenfalls nicht gewesen. Der Beamte des TLKA berichtete der Kommission in gleichem Sinne. Er betonte die Weisung des Staatsanwalts, die Ermittlungen weiterzuführen.

Die Kommission hat zu diesem Vorfall auch den V-Mann 2045/ 2150 gehört. Dieser bestätigte, zu jener Zeit versucht zu haben, über das TLfV Einfluss auf das Strafverfahren auszuüben. Man habe ihm aber erklärt, ein derartiges Einwirken auf die Ermittlungsbehörden sei nicht möglich. Abschließend legte er Wert auf den Umstand, in jener Sache im Berufungsverfahren freigesprochen worden zu sein.

Auch hier folgt schon aus dem Strafgesetzbuch (§ 258 StGB), dass Bemühungen zu Gunsten einer Quelle nicht dazu führen dürfen, diese vor Maßnahmen der Strafverfolgung zu schützen.“

(e) Durch Tino Brandt gewonnene Informationen

(aa) Bedeutung der Quelle Tino Brandt

Nach Ansicht des Zeugen Peter **Nocken**, sei Schwerpunkt der rechtsextremen Szene sicher die „Anti-Antifa bzw. der THS gewesen. Deswegen sei das TLFV über den Zugang zu dieser Szene durch die Quelle Tino Brandt sehr glücklich gewesen. Bei Tino Brandt habe es sich um eine gute Quelle gehandelt, bei der man im Großen und Ganzen davon ausgehen konnte, dass ehrlich berichtet wurde. Die Informationen seien auch nach erfolgter Prüfung tragfähig gewesen. Tino Brandt sei dem Zeugen zufolge die wichtigste Quelle gewesen. Auch der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** schätzte Tino Brandt als eine wichtige Quelle ein, die der hauptsächliche Zugang zum THS gewesen sei und wichtige Basisinformationen beigebracht habe, etwa wer dort mitmischte, was diese Leute planten, wo sie sich trafen. Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** bestätigte, die meisten Informationen habe das TLFV durch die Quelle „Otto-2045“, also Tino Brandt, gewonnen. Das TLFV sei mit dessen Meldungen, die überwiegend zugetroffen hätten, insgesamt sehr zufrieden gewesen. Der Zeuge Norbert **Wießner** bekräftigte, dass Tino Brandt jede Woche auf höchstem Niveau berichtet habe und eine gute Quelle gewesen sei. Jedes Wochenende sei Brandt aktiv gewesen und man habe daher die Treffen extra jeden Donnerstag vor der „Sicherheitslage“ abgehalten, um die entsprechenden Polizeieinsätze vorzubereiten. Noch nicht mal auf den Quellenschutz habe man Rücksicht genommen, sodass der Zeuge im Nachhinein die „größten Probleme mit Köln“ bekommen habe, weil sie die Informationen eins zu eins umgesetzt und sofort an die Polizei weitergegeben hätten. Darüber hinaus habe man durch Brandt zusätzliche Informationen bekommen, wie z. B. was Kapke oder Wohlleben in Jena machten oder was andere in Gera machten. Zur damaligen Zeit habe man mit dem einen V-Mann im Grunde genommen die ganze Szene unter Beobachtung gehabt.

846

Der Zeuge Reiner **Bode** bestätigte auf Nachfrage, dass das TLFV ohne die Quelle Tino Brandt in der rechtsextremen Szene in Bezug zum THS blind gewesen wäre. Die wichtigsten Erkenntnisse, die Tino Brandt übermittelt habe, seien aus Sicht des Zeugen die personelle Zusammensetzung, die Treffpunkte und Absichten der rechten Szene – v.a. des THS –, sowie insbesondere Informationen zu besonderen Veranstaltungen, wie etwa der „Heiß-Geburtstag“ oder dem „Führer-Geburtstag“ am 20. April. Weitere Erkenntnisse, die er aus den Berichten von Brandt – neben den Beobachtungen des politischen Gegners durch die „Anti-Antifa“ – erhalten habe, seien z. B. illegale Konzerte, die als Geburtstagsfeiern getarnt werden sollten, sowie illegale Sommersonnenwend- und Winterwendfeiern gewesen. Darüber hinaus sei ihm bekannt geworden, dass irgendwelche Heiß-Aufkleber gedruckt und verteilt werden sollten. Tino Brandt habe im Zusammenhang mit Veranstaltungen selbstver-

847

ständig auch Personen und Namen benannt. Der Zeuge habe Brandt eine Liste aller Namen – welche dieser irgendwann einmal genannt hatte – entgegengehalten und gefragt, welche der darauf befindlichen Personen an den besagten Veranstaltungen teilgenommen haben. Das sei ein ziemlich großer Kreis gewesen, sodass die Liste immer länger geworden sei. Auch die Leute aus Jena – Wohlleben, Mundlos, Zschäpe, Böhnhardt – seien immer wieder u. a. auch in Rudolstadt, bei Stammtischen und in Konzerten aufgetaucht. Es habe Veranstaltungen gegeben, an denen die komplette Szene teilnahm. Mit Brandt sei immer über wiederkehrende Namen gesprochen worden. Die Inhalte dieser Gespräche und weitere Details über den THS könne der Untersuchungsausschuss in den Deckblattberichten nachlesen.

(bb) Nachrichtenehrlichkeit des Tino Brandt

848 Der Zeuge Reiner **Bode** bekundete, dass bei der Quellenführung ein grundsätzlicher Argwohn ganz wichtig sei. Er habe einer Quelle nie getraut. Ihm sei stets bewusst gewesen, dass Tino Brandt ein „Extremist bis in die Haarspitzen“ gewesen sei, der daraus, auch gegenüber dem V-Mann-Führer, nie „einen Hehl“ gemacht habe. Tino Brandt habe am Anfang der Werbephase sogar versucht, sich der Szene zu offenbaren, sei aber „dummerweise“ an eine Quelle einer anderen Verfassungsschutzbehörde geraten, sodass das TLfV über den Dienstweg hiervon in Kenntnis gesetzt worden sei. Der damalige Werber habe sich hiervon nicht beeindruckt lassen und habe die Quelle unter Ergreifung zusätzlicher Sicherheitsvorkehrungen weiter getroffen. Das habe sich dann mit der Zeit eingespielt und Brandt habe seinen anfänglichen „Verräterkomplex“ komplett abgelegt und sei dann zuverlässig geworden. Der Zeuge erläuterte, bei dem von ihm bezeichneten „Verräterkomplex“ handele es sich um ein für V-Leute typisches psychologisches Problem, weil sie mit dem Geheimdienst zusammenarbeiten und Leute verraten, zu denen sie ein Vertrauensverhältnis haben. Dieses Problem müsse man als V-Mann-Führer ernst nehmen und bearbeiten, indem man der Quelle „als Trostpflaster“ Geld gebe. Die Zuwendung von Geld sei das Führungsmittel, dessen Zweck auch darin bestehe, nach und nach Vertrauen zu schaffen und eine Arbeitsebene herzustellen.

849 Dem Zeugen Reiner **Bode** zufolge sei Tino Brandt nach dieser anfänglichen Phase zuverlässig geworden. Der Zeuge gab zu bedenken, dass sie ihn eng geführt hätten und mit nachrichtendienstlichen Methoden dessen Nachrichtenehrlichkeit so weit als möglich überprüft hätten. Beispielsweise habe man von Brandt verlangt, Personen anzurufen und dabei das Handy laut zu stellen, um das Gespräch verfolgen zu können. Dabei habe es sich nicht um eine TKÜ-Maßnahme gehandelt, da man Brandt nicht dazu gezwungen habe. Außerdem

habe man Observierungen durchgeführt, um bestimmte Angaben zu verifizieren. Der Zeuge gab diesbezüglich an, ihre Observationsgruppe sei ja auch nicht untätig gewesen und habe Dinge verifiziert und eingeschätzt, sodass z. B. Bildbände entstanden seien, die dann der Quelle vorgelegt werden konnten. Die Quelle sei dann befragt worden, welche Personen sich auf den entsprechenden Bildern befinden. Ferner gebe es eine Menge offener Quellen, die ausgewertet und zum Abgleich der durch Brandt erlangten Informationen genutzt worden seien. Der Zeuge Reiner **Bode** räumte jedoch ein, dass auf dem Quellensektor die Prüfung der Nachrichtenehrlichkeit etwas schwierig gewesen sei, weil Brandt in Thüringen die einzige Quelle in diesem Bereich gewesen sei. Es hätte, um die Informationen zu bewerten, zumindest in Teilbereichen einer zweiten Quelle bedurft, welche die von Brandt gelieferten Informationen bestätigte. Für die Aufgabe, zusätzliche Quellen zu akquirieren und besser Zugänge zu schaffen, sei jedoch die Abteilung „Forschung und Werbung“ zuständig gewesen, da habe sich der Zeuge als V-Mann-Führer nicht eingemischt. Sie hätten bei Brandt immer das Problem gehabt, dass sie zu wenige Informationen hatten, um sicherzugehen, weil man das Ganze nur über weitere Zugänge hätte abgleichen können. Nichtsdestotrotz habe er schon das Gefühl gehabt, weitestgehend im Bilde zu sein, was Brandt für Zugänge hatte und welche er nicht hatte.

Zudem berichtete der Zeuge Reiner **Bode** von einer Begebenheit zur Nachrichtenehrlichkeit des Tino Brandt. Der Zeuge habe die Quelle Brandt am Donnerstag getroffen und Freitagmorgen den entsprechenden Bericht geschrieben. Auf der Heimfahrt sei er von Dr. Roewer angerufen worden, der „sauer“ gewesen sei und ihn „zusammengestaucht“ habe, weil die Quelle – also Brandt – „Mist“ erzählt habe. Dr. Roewer habe erklärt, dass im Zuge der „Sicherheitslage“ aus dem Bereich der Polizei berichtet worden sei, dass am Samstag oder Sonntag in Gotha an einer Tankstelle von den Rechten irgendeine Aktion laufen sollte. Davon habe die Quelle jedoch nichts gesagt. Als der Zeuge Reiner **Bode** den V-Mann Tino Brandt daraufhin angerufen und zur Rede gestellt habe, sei Brandt in schallendes Lachen ausgebrochen und habe erklärt, dass man zwei zivile Polizisten, die am Abend zuvor den „Weinberg“ bei Gorndorf aufgesucht hatten, „veräppelt“ habe, indem sie vorgegeben hätten, eine derartige Aktion zu planen. Mit dieser „Erkenntnis“ – so der Zeuge Reiner **Bode** – seien die beiden Polizisten natürlich zu ihrem Vorgesetzten gegangen und die Information sei dann bei der „Sicherheitslage“ verbreitet worden. Am besagten Wochenende sei in Gotha überhaupt nichts passiert, sodass die Quelle tatsächlich nachrichtenehrlich gewesen sei.

850

Der These, wonach Tino Brandt die Informationen in Absprache mit der Organisation weiterleitete, um über das erhaltene Geld die Organisation zu finanzieren, widersprach der Zeuge Peter **Nocken**. Auch den Einwand, es sei doch merkwürdig, dass ein V-Mann mit dieser

851

Qualität so lange im Milieu verkehre und auch nach dessen Auffliegen keine Probleme bekomme, bezeichnete der Zeuge als reine Spekulation. Auch der Zeuge Dr. Helmut **Roe-
wer** bekräftigte, dass es keine Erkenntnisse gegeben habe, dass Brandt Informationen lieferte, die die andere Seite aufbereitete und dieser insoweit als „Doppelagent“ agierte. Der Zeuge Reiner **Bode** pflichtete ebenfalls bei, dass er es ausschließen würde, dass sie von Tino Brandt „von vorn bis hinten belogen“ worden sind. Er sei immer noch davon überzeugt, dass sie ihn im Griff hatten. Der Zeuge Norbert **Wießner** bekundete, er würde ausschließen, dass die Informationen, die Brandt geliefert habe, fingiert gewesen seien, da 90 Prozent der gelieferten Erkenntnisse bestätigt worden seien, wie etwa tatsächlich stattgefundene Veranstaltungen. Nach Einschätzung des Zeugen Jürgen **Zweigert** sei der V-Mann Tino Brandt absolut zuverlässig gewesen.

852 Der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 303-311) macht zur Führung der Quelle Brandt und dessen Nachrichtenehrlichkeit folgende Angaben:

„Eine erste Absprache der Quelle durch das TLfV erfolgte am 09.08.1994, verbunden mit einer Zahlung von 200,-DM. Ab Januar 1995 führte das TLfV die Quelle trotz ihrer Weigerung, eine Verpflichtungserklärung zu unterschreiben, als ‚geheimen Mitarbeiter‘. Nach § 3 Abs. 2 der ‚Dienstvorschrift für die Auswertung‘ des TLfV war die Quelle 2045 von Seiten (sic!) der Beschaffung im Hinblick auf den Grad ihrer Zuverlässigkeit ab diesem Zeitpunkt zunächst mit ‚F‘ bewertet. Nach der vorgenannten Dienstvorschrift bedeutet dies, ‚die Zuverlässigkeit der Quelle ist unbekannt‘, weil ‚sie noch erprobt wird‘. Am 05.06.1997 erfolgte die förmliche Verpflichtung des V-Mannes und seine Einstufung in ‚C‘. Diese Bewertung heißt, ‚die Quelle ist ziemlich zuverlässig‘, weil ‚ihre Informationen überwiegend als möglicherweise wahr beurteilt worden sind‘. Am 06.09.1999 erfuhr die Quelle eine Höherstufung nach ‚B‘, das bedeutet, ‚Quelle ist im Allgemeinen zuverlässig‘, weil ‚ihre Informationen bisher als bestätigt oder als wahrscheinlich wahr beurteilt worden sind‘. Eine nach § 3 Abs. 3 der genannten Vorschrift vorgesehene ergänzende Bewertung der einzelnen Mitteilungen der Quelle im Hinblick auf den Wahrheitsgehalt und die Wertigkeit des Mitteilungsinhalts durch den seinerzeit zuständigen Auswerter mittels Hinzufügung einer Ziffer erfolgte nach Aktenlage ganz überwiegend nicht. Dieser Umstand wird im Folgenden unter Rn. 324 des Berichts noch näher erläutert werden.

Auf Weisung des Präsidenten des TLfV vom 25.05.2000 erfolgte am 29.05.2000 die Abschaltung der Quelle. Nach Aktenlage lag der Grund hierfür in der Übernahme des Amtes des stellvertretenden Landesvorsitzenden der NPD Thüringen sowie in einem Interview vor dem Landesparteitag am 29.04.2000, welches im MDR-Fernsehen ausgestrahlt wurde. Nach der Suspendierung des Präsidenten des TLfV vom Dienst im Juni 2000 reaktivierte das TLfV am 12.07.2000 die Quelle auf Weisung des Vizepräsidenten nach Rücksprache

mit dem Thüringer Innenministerium. Dies war aus Sicht der damals Verantwortlichen notwendig, weil das Amt keine weitere Quelle im THS besaß, die in der Lage war, neben Nachrichten zum TRIO so zahlreiche und zuverlässige Informationen zur rechten Szene in Thüringen, über ihre Organisation und ihre geplanten Veranstaltungen wie Konzerte, Aufmärsche oder Kundgebungen zu liefern, wie diese Quelle. Der V-Mann erhielt nun einen neuen Decknamen sowie die Nummer 2150. Die erneute und endgültige Abschaltung der Quelle erfolgte auf Weisung des neuen Präsidenten des TLFV am 17.01.2001, nachdem sie durch öffentliche Berichterstattung in der Presse enttarnt worden war. Bis Mai 2001 fanden noch mehrere Treffen zwischen dem V-Mann-Führer und der Quelle im Rahmen der Nachbetreuung statt.

Zahlungen erhielt die Quelle grundsätzlich im Anschluss an Treffen mit dem V-Mann-Führer, wobei sich die Höhe der Vergütung am Wert der Nachrichten orientierte. Zu den jeweiligen Prämien, die zwischen 100,- DM und 800,- DM, in der Regel bei 250,- bis 300,- DM lagen, kamen noch Auslagenerstattungen für Fahrtkosten usw. Üblicherweise wurden Mitteilungen zum TRIO höher honoriert als allgemeine Erkenntnisse zum THS, zudem war der Quelle eine Belohnung in Höhe von 5.000,- DM bis 10.000,- DM für Mitteilungen versprochen worden, die unmittelbar zur Ergreifung der Flüchtigen geführt hätten. Insgesamt zahlte das TLFV von 1995 bis 2001 der Quelle ca. 200.000,- DM.

Die oben dargelegte Bewertung der Quelle nach der genannten Dienstvorschrift entspricht auch heute noch der Einschätzung des damaligen Beschaffers sowie der damaligen Referats- und Abteilungsleiter. Übereinstimmend haben sie in ihren Anhörungen bekundet, die Quelle 2045/2150 habe viele wichtige Informationen gebracht, und sie sei zuverlässig gewesen. Sie war nach den Angaben der dazu angehörten Beamten des TLFV im Bereich des THS für das Amt die einzige und darüber hinaus sehr wichtige Quelle gewesen. Ihre Mitteilungen zu Aufmärschen und anderen Veranstaltungen der rechten Szene seien grundsätzlich zutreffend gewesen, insbesondere auch im Hinblick auf die Anzahl der Teilnehmer. Dadurch habe das TLFV der Polizei vor derartigen Veranstaltungen valide Informationen zur Vorbereitung ihrer Maßnahmen geben können. Man sei sich auch sicher gewesen, dass die Quelle das TLFV nicht ‚hinters Licht geführt habe‘. Auch wenn seinerzeit nicht jede Information zum TRIO verifizierbar gewesen sei, sei doch zu keinem Zeitpunkt der Eindruck entstanden, die Quelle habe das Amt bewusst in die Irre geführt. Zudem habe die Quelle mehrfach Informationen geliefert, die sich anschließend durch Folgemaßnahmen des TLFV und deren Ergebnisse bestätigt hätten.

Diese Einschätzung der hier angehörten Personen erscheint nachvollziehbar und lässt sich auch anhand der unter Rn. 301 vorangestellten Tabelle durch Einzelbeispiele verifizieren. Exemplarisch wird hier auf die Feststellungen und Ausführungen zu den Daten 29.07.1998, 12.08.1998, 28.01.1999, 08.02.1999, 06.03.1999 und 08.03.1999 verwiesen. In diesen

Fällen führte das TLfV Folgemaßnahmen, vor allem Observationen, im Hinblick auf einzelne Mitteilungen der Quelle durch und erlangte Erkenntnisse, die den Angaben der Quelle entsprachen.

Auch fügten sich die Mitteilungen des V-Mannes zum mutmaßlichen Aufenthalt des TRIOs in Chemnitz in Informationen, die das TLfV aus anderen Quellen erhielt, zwanglos ein. So bezogen sich die Angaben der Quelle der Verfassungsschutzbehörde eines anderen Bundeslandes auf ‚drei sächsische Skinheads‘, im Weiteren handelte es sich bei Jan Werner, der nach den Quellenangaben Waffen für das TRIO besorgen sollte, um ein Mitglied der ‚B & H‘-Sektion Sachsen. Schließlich teilte auch die Gewährsperson ‚Tristan‘ mit, nach Szene-Informationen seien die Drei vermutlich in Chemnitz untergetaucht, Mundlos habe seit 1996 intensive Kontakte zur Chemnitzer Skin-Szene. Dabei kann dahinstehen, ob es sich bei den von verschiedenen Seiten übereinstimmend erfolgten Hinweisen auf ‚Chemnitz‘ tatsächlich um den Aufenthaltsort des TRIOs handelte oder um eine Chiffre, die der engste Kreis um das TRIO, zu dem die Quelle nicht gehörte, zur Tarnung verwendete.

Auch der Umstand, dass das TLfV die Mitteilungen der Quelle zum TRIO höher vergütete als andere Nachrichten und ihr überdies ein Erfolgshonorar zugesichert hatte, lässt erkennen, dass die Quelle als zuverlässig galt und deren Mitteilungen als wertig angesehen waren. Diese Einschätzung des Amtes zeigt sich auch in der erfolgten Geldübergabe in Höhe von 2.000,- DM an die Quelle, die diesen Betrag an das TRIO zum Zwecke der Beschaffung gefälschter Pässe weiterleiten sollte. Mit dieser Aktion beabsichtigte das TLfV, Erkenntnisse über neue Identitäten der Flüchtigen zu erlangen und die Fahndung nach ihnen zu optimieren.

Schließlich seien in diesem Zusammenhang auch die Angaben der Quelle im Rahmen ihrer Anhörung durch die Kommission erwähnt. Sie bekundete, dem TLfV grundsätzlich wahrheitsgemäß berichtet zu haben. Ihre Mitteilungen zum TRIO, auch zu dessen vermutetem Aufenthaltsort, hätten stets den Informationen entsprochen, die sie aus der Szene erhalten habe. Auch mit ihren Meldungen über die Aktivitäten des THS habe sie Niemandem geschadet. Was sie insoweit berichtet habe, sei vielen bekannt gewesen.

Die Kommission hat geprüft, ob die Quelle Anlass hätte haben können, das TLfV in die Irre zu führen, weil in der rechten Szene die V-Mann-Tätigkeit bekannt war oder doch vermutet wurde. Sie hat dafür keine Anhaltspunkte gefunden. Zwar bestanden entsprechende Verdachtsmomente in der Szene, diese waren jedoch eher vage und stammten teilweise aus einer Zeit, die deutlich vor der Flucht des TRIOs lag. Den Mitarbeitern des TLfV war die mit einem solchen Gerücht verbundene Gefahr bewusst. Durch taktische Vorgehensweise im Umgang mit ihrem V-Mann achteten sie deshalb darauf, diesem Gerücht entgegenzuwirken. Beeinträchtigungen des Informationsgehaltes wurden nicht wahrgenommen.“

(cc) Informationen zum „Thule-Netz“ und „elektronische Führung“ Tino Brandts

Der Zeuge Reiner **Bode** führte aus, dass Tino Brandt bereits Zugang zum „Thule-Netz“ – einem Mailboxsystem als Vorläufer des Internets – gehabt habe und es dem TLFV darum gegangen sei, die über diesem Weg durch Tino Brandt akquirierten Informationen abzuschöpfen. Brandt habe seine kompletten Zugänge auf elektronischem Wege weitergereicht. Hierzu habe der Zeuge quasi ein eigenes Mailbox-System aufgebaut, durch das Brandt die Informationen, die dieser aus dem „Thule-Netz“ bekam, „eins zu eins“ an das TLFV weitergeleitet habe. Die Informationsübermittlung aus dem „Thule-Netz“ sei nicht wie heute im Internet gewesen. Damals habe es Pakete gegeben, die verschickt worden seien und dann in einzelne aufgefächerte Boxen eingebracht worden seien. Der Zeuge habe die technischen Voraussetzungen geschaffen, um alles, was Brandt schrieb und das, was aus dem Netz kam, selbst lesen zu können. Das sei speziell für die Kommunikation zwischen ihm und Brandt angelegt worden und sei sogar in eine konspirative Wohnung hineingelaufen, die er zusammen mit seinem Kollegen betrieben habe. Bei der Einrichtung dieses Mailbox-Systems habe ihm ein Kollege aus Baden-Württemberg geholfen. Andere V-Mann-Führer seien nicht beteiligt gewesen. Von der Mailbox zwischen ihm und Tino Brandt hätten der Beschaffungsleiter, der Referatsleiter, der Kollege Frohmann und der Kollege Wießner Kenntnis gehabt. Herr Wießner habe auch Zugang zu der Wohnung gehabt und diese für andere Zwecke genutzt.

853

Des Weiteren erläuterte der Zeuge Reiner **Bode**, das TLFV habe selbst keinen unmittelbaren Zugang zum „Thule-Netz“ gehabt, sondern Tino Brandts Zugang mittelbar genutzt. Von einer unmittelbaren Nutzung dessen Zugangs habe der Zeuge abgesehen, weil ihm dies zu gefährlich gewesen sein. Ihm sei damals nicht so ohne Weiteres klar gewesen, welche technischen Fähigkeiten der Betreiber des „Thule-Netzes“ besaß, ob dieser evtl. Möglichkeiten hatte, genau zu verfolgen, über welchen Zugang – Standort des PC – ein Nutzer zugriff. Er habe die Quelle nicht gefährden wollen, zumal Brandt diesbezüglich nachrichtenehrlich gewesen sei. Es habe genügend andere Zugänge gegeben, um die weitergeleiteten Informationen abzugleichen und der Zeuge habe auch hin und wieder die Möglichkeit gehabt, dies am PC von Tino Brandt selbst nachzuprüfen. Ein Einloggen o. Ä. sei deshalb auch nicht nötig gewesen, da Brandt von sich aus nachweislich alles übermittelt habe.

854

Der Zeuge Reiner **Bode** bestätigte, dass es im „Thule-Netz“ zwei Bereiche gab, einen in dem sich Gäste anmelden konnten und einen geschlossenen, in dem die Neonazi-Kader kommunizierten. Die Gäste seien natürlich normalerweise auch Neonazis gewesen. Tino Brandt habe zu beiden Bereichen Zugang gehabt. Auf die Frage, ob es auch ein Mailbox-Netz Rudolstadt innerhalb des „Thule-Netzes“ gab, erläuterte der Zeuge, dass es zwar

855

Bestrebungen gegeben habe, aber es nie zu einer solchen Box gekommen sei. Brandt habe keine eigene Box – als Moderator – geführt. Dieser habe dort nur innerhalb des internen Kaderbereichs kommuniziert. Der Zeuge gab auf Nachfrage an, dass das „Thule-Netz“ in Bezug auf den THS überhaupt keine Rolle gespielt habe. Er mutmaßte, dass im „Thule-Netz“ ca. zehn Neonazis aus dem THS vertreten gewesen seien, das zum damaligen Zeitpunkt aus etwa 60 bis 80 organisierten Angehörigen bestanden habe. Wenn von 60 THS-Mitgliedern zehn im „Thule-Netz“ kommunizierten, habe das zwar Bedeutung für den THS gehabt, sei aber inhaltlich nicht sehr „bedeutungsschwanger“ gewesen. Denn viel interessanter sei gewesen, was sie untereinander abgesprochen hätten, ohne in diesem Netz zu sein. Auf Befragung, ob im „Thule-Netz“ durch ausgetauschtes Material oder durch getroffene Verabredungen Straftatbestände verwirklicht wurden, sagte der Zeuge aus, dass dies die szeneüblichen Propagandadelikte betroffen habe. Ihm sei aber nicht Erinnerung, dass Verabredungen zu Straftaten stattgefunden hätten. Es habe mehr „wirklich knallharte rechtsextremistische Diskussionen“ gegeben, die sicherlich vielfach auch Straftatbestände im Sinne von Propagandadelikten erfüllten, aber in einem derart abgeschotteten rechtsextremistischen Netz habe man nichts anderes erwartet. Bei allen gegen Leib und Leben gerichteten Dingen hätte man auf jeden Fall die Strafverfolgungsbehörden informiert.

856 Wo man die Informationen, die in diesen Paketen des „Thule-Nutzes“ steckten, heute finden kann, wisse der Zeuge Reiner **Bode** nicht. Diese seien von ihm damals vorausgewertet, ausgedruckt und dann an die Auswerter weitergeleitet worden. Der Zeuge vermutete, dass sich damals in der Auswertung Herr Elsner und Frau Staron damit befasst hätten. Die meisten Informationen hätten gar keine Thüringer Bezüge aufgewiesen. Einer Weitergabe der Informationen an den Bund oder andere Bundesländer habe es nicht bedurft, weil es ein Landesamt gegeben habe, das noch viel dichter dran gewesen sei. Über dieses Amt seien die Erkenntnisse an den Bund weitergeleitet worden. Der Zeuge meinte zudem, dass das „Thule-Netz“ ein „Schweizer Käse“ gewesen sei, welches sowohl die Mitarbeiter des TLFV als auch andere Verfassungsschutzbehörden gleichermaßen „unter Wind“ gehabt hätten. Andere Sicherheitsbehörden seien da mit Sicherheit auch dran gewesen, er wisse ganz zuverlässig von mindestens zwei Ämtern. Insoweit hätte man sich die Arbeit sparen können, aber das sei ihm anfangs nicht klar gewesen. Auf die Frage, ob es dann überhaupt möglich war zu unterscheiden, wer eine echte Informationsperson war, eine Zielperson zur Abschöpfung oder wer „Kollege“ von einem anderen Amt war, antwortete der Zeuge, dass dies für einen Beschaffer nicht so ohne Weiteres möglich sei, sondern die Auswertung dies übernehme, da sie mehr Informationen besäße. Auf dem kleinen Dienstweg habe er sich natürlich mit Kollegen aus dem einen Landesamt getroffen, um über dieses „Thule-Netz“ fachlich zu sprechen. Dabei sei dem Zeugen klar geworden, welche Zugänge vorhanden waren und es

sei bei ihm der Eindruck entstanden, dass unnötigerweise Doppelarbeit geleistet worden sei. Die Frage, ob die Benutzer des Thule-Netzes möglicherweise ahnten, dass auch andere Dienste oder das TLfV sich daran beteiligten, konnte der Zeuge nicht beantworten. Bei der Nutzung des „Thule-Netzes“ habe es sich nur um einen zusätzlichen Weg der Informationsübermittlung gehandelt. Die eigentliche Quellenführung sei jedoch persönlich erfolgt und sei die weitaus wichtigere Informationsbeschaffungsmaßnahme gewesen als die elektronische.

Der Zeuge Peter **Nocken** sagte zu diesem Thema aus, dass durch Herrn Bode einmal ein Versuch unternommen worden sei, den V-Mann mittels Computertechnik zu führen. Hierbei habe es sich um ein Verfahren des Stuttgarter Landesamtes gehandelt, das damit gute Erfahrungen gemacht habe. Dies sei jedoch beendet worden, als Herr Bode die V-Mann-Führung abgegeben habe. Auch für den Zeugen Norbert **Wießner** sei auffällig gewesen, dass nach 1998 eine konspirative Wohnung mit Elektronik ausgestattet und Brandt elektronisch geführt worden sei. Hierzu befragt, erläuterte der Zeuge, dass für die elektronische Führung eine konspirative Wohnung mit Computertechnik eingerichtet worden sei. Brandt habe Computer gehabt, über den der Kontakt gelaufen sei. Dies sei normalerweise „total unüblich“ und der Zeuge als V-Mann-Führer habe dann quasi nur Kontakt gehabt, um eine Geldübergabe oder „sonst was“ zu machen. Üblich gewesen sei der persönliche Treff, bei dem der V-Mann Informationen beibringe und nach Wert der Informationen entlohnt werde. Dass dieser Kontakt ausschließlich elektronisch geführt werde, habe Herr Dr. Roewer angeordnet.

857

(4) Weitere V-Personen

(a) Marcel Degner

Zu Marcel Degner hatte die Thüringer Polizei verschiedentlich Erkenntnisse erlangt und diese in Ereignismeldungen niedergelegt. Nachfolgend wird eine Ereignismeldung des Thüringer Polizeipräsidiums vom 28. Juni 1996 dokumentiert (Akte des Thüringer Hauptstaatsarchivs, Bestand des Polizeiverwaltungsamtes Nr. 73, S. 170f.):

858

„Betreff: Informationsaustausch in Staatsschutzsachen

Hier: Erkenntnismitteilung

Marcel Degner, geb. (...), hat sich auf das Organisieren von Skinhead-Konzerten spezialisiert. Bei den Konzerten kam es bisher zu keinen Störungen. Von Gera fahren ca. 12 – 15 Personen mit ca. 3 – 4 PKW.

Zusatz TLKA:

Die Rufnummeridentifizierung zum Anschluss (...) ergab als Anschlussinhaber den Polizei-

bekannten Marcel Degner (...), wh. 07549 Gera (...), der Degner liegt mit folgenden Erfassungen in der Datei der Thüringer Gewalttäter (TGT) ein:

- 23.07.1994 Landfriedensbruch in Weimar/Buchenwald
- 29.07.1995 Landfriedensbruch in Gera
- Organisator der Rechten Szene

Weitere Erfassungen:

KPI Jena – TgbNr.: 14-94-99075 Landfriedensbruch

KPI Gera – TgbNr.: 1485-003517-94/0 Landfriedensbruch, Beleidigung, Verwenden v. Kennz. verfassungswidr. Org., Erwerb von Materialien verfassungswidrig. Org.

Durch Degner war am 08.06.1996 versucht worden, ein Skinhead-Konzert in der Gaststätte „Heinrichsbrücke“ in Gera anzumelden. Dies war durch den Gaststätteninhaber abgesagt worden. Bereits am 01.06.1996 fand in o. g. Gaststätte ein Skinkonzert statt, welches Degner organisiert hatte. (...)“

859 Der Zeuge Norbert **Wießner** berichtete, dass das TlfV damals auch die Gruppierung „Blood&Honour“ beobachtet habe, die sich zum damaligen Zeitpunkt in Thüringen in der Aufbauphase befunden habe. Diese Gruppierung habe eine Sektion in Thüringen gehabt und sei aktiv gewesen in der Organisation von Skinheadkonzerten. Das TlfV habe aufgrund eines Hinweises des BfV einen V-Mann bei „Blood&Honour“ gehabt, der vom Zeugen vermutlich im Jahr 1996 oder 1997 angeworben, aber nicht geführt worden sei. Er habe diesen V-Mann drei, vier Monate nach der Anwerbung an den V-Mann-Führer Zweigert übergeben. Der V-Mann sei im Bereich Gera tätig gewesen und habe zum Zeitpunkt der Werbung bei „Blood&Honour“ noch keine Führungsposition inne gehabt. Später habe sich der V-Mann zu einer Führungsfigur bei „Blood&Honour“ entwickelt. Warum man ihn dann nicht abgeschaltet habe, wisse der Zeuge nicht. Nach der Enttarnung dieser Person sei diese ebenso wie Tino Brandt am Wohnort verblieben. Der Zeuge Jürgen **Zweigert** bestätigte, die Quelle im Bereich von „Blood&Honour“ im Jahr 1997 von Herrn Wießner aus der Abteilung „Forschung und Werbung“ übernommen zu haben. Er könne nicht sagen, wann genau die V-Mann-Führung begonnen habe, weil – seines Wissens nach – Herr Wießner die Quelle geworben und mehrere Jahre geführt haben solle. Im Jahr 2000 sei die Quelle abgeschaltet worden. Die Frage, ob er auch den sog. V-Mann „Riese“ alias Marcel Degner geführt habe, beantwortete der Zeuge Jürgen **Zweigert** unter Berufung auf seine Verschwiegenheitspflicht nicht, da sich seine Aussagegenehmigung nicht darauf erstrecke. Der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** bekundete, der V-Mann Marcel Degner, Spitzname „Riese“, Tarnname „Hagel“, sage ihm nichts. Er könne jedoch nicht ausschließen, dass er den Namen dienstlich zur Kenntnis genommen habe.

Der V-Mann Marcel Degner sei, nach Angaben des Zeugen Peter **Nocken**, in der Musikszene aktiv gewesen und habe rechtsextreme Konzerte der „Blood&Honour“-Szene organisiert. Auf Vorhalt, dass Herr Degner der Sektionschef von „Blood&Honour“ Thüringen war, konnte sich der Zeuge hieran nicht erinnern, bekundete jedoch, dass Degner dennoch als V-Mann habe geführt werden dürfen. Wenn ein V-Mann in einer mehr oder weniger unbedeutenden Sektion sei, der nur ein „paar Mann“ angehörten, könne man dies dulden. Außerdem war der Zeuge der Auffassung, dass Degner nicht allein bestimmt habe, sondern dass sicherlich noch andere Personen mitbestimmend gewesen seien. Wer konkret neben Marcel Degner Führungsfigur von „Blood&Honour“ in Thüringen war, konnte der Zeuge jedoch nicht beantworten. Bei den Berichten des V-Mannes Degner sei es hauptsächlich um die Durchführung von Konzerten gegangen. Ob dieser darüber hinaus auch Angaben zu den Strukturen von „Blood&Honour“ gemacht habe, konnte der Zeuge Peter **Nocken** nicht sagen. Der für Degner zuständige V-Mann-Führer sei Herr Zweigert gewesen. Der Zeuge meinte, dieser habe Herrn Degner sicherlich einmal in der Woche getroffen, jedoch nicht in der Wohnung des V-Mannes. Der Zeuge selbst sei bei diesen Treffen nie zugegen gewesen. Er wisse auch nicht, ob es in den Tagen vor dem Verbot von „Blood&Honour“ durch den Bundesinnenminister einen Besuch bei Herrn Degner gegeben habe.

Der Untersuchungsausschuss hielt dem Zeugen Jürgen **Zweigert** vor, dass im „Leitfaden Beschaffung“ der Schule für Verfassungsschutz von 1991 u. a. geregelt ist, dass V-Männer nicht am Aufbau extremistischer Organisationen beteiligt sein dürfen. Auf die Frage, wie er vor diesem Hintergrund die Führung von Tino Brandt und der Quelle in „Blood&Honour“ bewerte, antwortete der Zeuge, ihm sei nicht bekannt, dass die Quelle im Bereich von „Blood&Honour“ am Aufbau beteiligt war. Die Quelle möge innerhalb dieser Organisation bekannt gewesen sein, aber sie sei mit ziemlicher Sicherheit nicht an deren Aufbau beteiligt gewesen. Dem Zeugen war nach eigenen Angaben weder bekannt, dass es einen Leiter der Thüringer Sektion von „Blood&Honour“ gab, noch dass seine Quelle diese Funktion ausübte. Der Zeuge habe lediglich gewusst, dass seine Quelle Bundeskassenwart von „Blood&Honour“ war. In Bezug auf die Kasse sei allerdings „nicht so viel gelaufen“. Das sei eigentlich nichts weiter gewesen. Dass seine Quelle dem Ralf Wohlleben mehrere Tausend DM zur Unterstützung des NSU angeboten habe, war dem Zeugen ebenfalls nicht bekannt. Auf nochmalige Frage, ob diese Person als Bundeskassenwart und Sektionsleiter Thüringens vor diesem Hintergrund doch den Aufbau von „Blood&Honour“ in Thüringen vorange-trieben habe, antwortete der Zeuge Jürgen **Zweigert**, das sei ihm wie gesagt nicht bekannt, weil er weitere Angehörige von „Blood&Honour“ in Thüringen praktisch nicht kenne. Hierdurch sei zwar nicht ausgeschlossen, dass es tatsächlich weitere Anhänger gegeben habe, aber in Thüringen selbst sei von „Blood&Honour“ nach Kenntnis des Zeugen nichts – weder

Konzerte noch Treffen – veranstaltet worden, weil es offensichtlich kein oder nur wenig Interesse gegeben habe. Seine Quelle sei überwiegend auf Konzerten in benachbarten Bundesländern oder im Ausland zugegen gewesen und habe überwiegend Kontakte in benachbarte Bundesländer, in den östlichen und nordöstlichen Bereichen Deutschlands oder im Ausland gehabt. Es habe kein Bundesland gegeben, welches diese Quelle präferiert habe, aber die Quelle habe sich hauptsächlich in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Berlin und Niedersachsen sowie v.a. auch im Ausland bewegt. Auf Vorhalt, dass es damals eine Musikveranstaltung von „Blood&Honour“ in Schorba gegeben habe, welche der Bundeskassenwart und Sektionsleiter Thüringen, Marcel Degner, aus Gera organisiert habe, und dass im Rahmen dieses Konzertes der Landgasthof plötzlich von 1.200 Nazis heimgesucht und zerstört worden sei, erläuterte der Zeuge Jürgen **Zweigert**, dass dies zutreffend sei, er jedoch beim besten Willen nicht wisse, ob es so war, dass dieses Konzert tatsächlich von „Blood&Honour“ veranstaltet worden sei.

862 Der Zeuge Jürgen **Zweigert** erläuterte auf Nachfrage, die Treffen mit dieser Quelle hätten meist wöchentlich stattgefunden und bestätigte insoweit, dass es sein könne, dass es etwa 150 Treffen gegeben habe, sodass der Kontakt ziemlich intensiv gewesen sei. Es habe sich um eine wichtige Quelle gehandelt, bei der man habe sicherstellen wollen, dass sie nicht „ganz so aus dem Ruder [laufe]“. Der Zeuge sei daher auch nicht der Einzige gewesen, der diese Quelle geführt habe. Herr Wießner sei sein Stellvertreter gewesen. Zur Bezahlung der „Spitzenquelle aus dem Bereich ‚Blood&Honour‘ in Ostthüringen“ bekundete der Zeuge, dass er dies nicht mehr genau wisse, zumal die Beträge nicht immer gleich gewesen seien. Er glaube jedoch, dass die Zahlungen wohl in der Größenordnung von 300,- bis 400,- DM gelegen haben könnten und dass teilweise bis zu 500,- DM gezahlt worden seien. Es sei auch darauf angekommen, wofür die Quelle bezahlt worden sei. Bei Auslandsreisen seien beispielsweise zusätzliche Kosten entstanden. Die Quelle habe, dem Zeugen Jürgen **Zweigert** zufolge, v.a. aus der Musik- und Fanszene berichtet. Hierzu habe sie auch Material wie Bilder, CDs, „Fanzines“ (Fan-Magazine) usw. geliefert. Auf die Frage, wie es sein könne, dass er als V-Mann-Führer in dem Fall keine weiteren Informationen bezüglich des Agierens von „Blood&Honour“ in Deutschland und Europa erhalten habe, räumte der Zeuge Jürgen **Zweigert** ein, dass außer den offiziellen Informationen wie Berichten des BfV und den Verfassungsschutzberichten der Landesämter die Informationen sehr spärlich geflossen seien.

863 Befragt zu einzelnen Personen, gab der Zeuge Jürgen **Zweigert** an, die Namen M. Bä., Thomas Starke, Jan Werner und Hendrik Lasch schon einmal gehört zu haben, aber keinen Zusammenhang herstellen zu können. Es könne sein, dass diese Personen organisatorisch

mit der Quelle zu tun gehabt hätten. Dies wisse er aber jetzt nicht mehr. Gleiches gelte für den Rechtsanwalt Thaut. Die „Allerweltsnamen“ Carsten Szczepanski und Antje Probst sowie Thomas Richter sagten ihm jedoch nichts. Im Zusammenhang mit den Berichten dieser Quelle seien dem Zeugen damals auch nicht die Namen Uwe Mundlos, Uwe Bönhardt und Beate Zschäpe bekannt geworden, denn die Quelle habe diese Namen nicht genannt und auch nicht berichtet, diese z. B. auf Skinhead-Konzerten in anderen Bundesländern getroffen zu haben. Die Quelle habe zum THS eigentlich fast keinen Kontakt gehabt, weshalb es auch nicht den Auftrag gegeben habe, die Quelle nach den Drei zu fragen. Der Zeuge sei auch nicht als V-Mann-Führer auf die Drei angesprochen worden. Eine Telefonliste, die bei Mundlos gefunden worden sein soll, sage ihm nichts. Er sei zu dieser Liste auch nicht als V-Mann-Führer dieser Quelle befragt worden. Auf Nachfrage meinte der Zeuge Jürgen **Zweigert**, „Combat 18“ schon einmal gehört zu haben. Möglicherweise habe das etwas mit der Quelle zu tun, oder die Quelle habe dazu berichtet, aber da wolle er sich jetzt nicht festlegen.

Auf die Frage, ob er eine Erklärung dafür habe, dass durch Herrn Stelzer 2003 festgestellt wurde, dass die Treffberichte dieser Quelle fehlen, antwortete der Zeuge Jürgen **Zweigert**, das wisse er nicht. Gefragt, ob er als ehemaliger V-Mann-Führer damals dazu befragt worden sei, erläuterte der Zeuge, zu dem Zeitpunkt bereits bei der Kriminalpolizei in Erfurt tätig gewesen zu sein. Daher sei er von niemandem dazu befragt worden. Dazu müsse man die Auswertung befragen, denn dort seien die Treffberichte hingegangen. Der Zeuge Jürgen **Zweigert** gab zudem an, er sei im Zusammenhang mit dieser Quelle im Bereich von „Blood&Honour“ nicht zur Abgabe einer dienstlichen Erklärung aufgefordert worden. Zur Frage, wie normalerweise mit Treffberichten umgegangen worden sei, welche Aufbewahrungsfristen gegolten hätten etc. konnte der Zeuge Jürgen **Zweigert** keine Angaben machen. Dem Zeugen sei aus seiner Amtszeit kein Vorgang bekannt, bei dem ein oder zwei Jahre nach Abschaltung der Quelle die Treffberichte nicht mehr vorhanden gewesen seien. Die Berichte würden gefertigt und gingen unmittelbar an die Auswertung und blieben auch nicht in Kopie bei ihm als V-Mann-Führer. Deshalb wisse er nicht, wie die Auswertung mit diesen umgehe und wann oder wie diese vernichtet würden.

Die Abschaltung der Quelle im Bereich von „Blood&Honour“ erfolgte nach Angaben des Zeugen Jürgen **Zweigert** nicht durch ein formales Abschaltverfahren, sondern die Abschaltung habe nach der Enttarnung von Tino Brandt stattgefunden, als Herr Dr. Roewer weg gewesen und ein Kontaktverbot zu den Quellen angeordnet worden sei. Es habe auch keine Nachsorge gegeben. Der Zeuge meinte, dass er nicht glaube, dass die Abschaltung dieser Quelle mit dem Verbotsverfahren gegen die Organisation „Blood&Honour“ in Zusammen-

864

865

hang gestanden habe. Es sei kein Abschalten gewesen. Dass sie ihre Quellen nicht mehr hätten treffen dürfen, wäre durch diese Geschichte mit Brandt und den Weggang Dr. Roewers bedingt gewesen. Ihre Quellen hätten von sich aus auch keinen Kontakt mehr herstellen können, da die V-Mann-Führer die Diensthandys hätten abgeben müssen. Dem Zeugen sei der Aufenthaltsort der Quelle nach deren Enttarnung nicht bekannt gewesen. Er habe auch nicht gewusst, ob der Quelle im Nachhinein durch die Neonazi-Szene etwas zugestoßen sei. Er könne auch nicht sagen, ob die Quelle unbehelligt an ihrem Wohnort habe weiterleben können. Auf weitere Befragung erläuterte der Zeuge Jürgen **Zweigert**, er habe im Nachhinein, nach der Abschaltung der Quelle, erfahren, dass im Zusammenhang mit dieser Quelle in Sachsen-Anhalt ein Ermittlungsverfahren gelaufen sei und dass das Telefon dieser Quelle – wohl durch das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt – abgehört worden sei. Aber sonst wisse er nichts. Er wisse nicht, was der Hintergrund dieser Abhörung war. Er habe dies nach der Abschaltung der Quelle – etwa in 2000 oder 2001 – erfahren.

(b) Thomas Dienel

866 Der „Gasser-Bericht“ (S. 13–17) enthält eine detaillierte Beschreibung der Zusammenarbeit des TLFV mit Thomas Dienel.

„Während der Zeit der Tätigkeit von Dienel für das Amt erfolgten insgesamt 93 dokumentierte Treffen, er erhielt für seine Tätigkeit insgesamt 21.980 DM und zusätzlich 6.800 DM an Spesen (Gesamtsumme DM 28.780). Dienel wurde mit einem Tarnnamen ‚Küche‘ versehen. Ausweislich der Akten wandte sich Dienel am 18.01.1996 erstmals fernmündlich an das Amt und bat um ein Gespräch. Bei dem ersten Treffen am 23.01.1996 gab Dienel an, er wolle künftig zwar weiterhin als Rechtsextremist aktiv sein, die Gesetze beabsichtige er aber zu beachten. Vermutlich fürchtete er den Widerruf der zur Bewährung ausgesetzten Reststrafe. Bei dem ersten Treffen führte er ergänzend an, er plane, dem LfV alle seine Aktivitäten mitzuteilen, und erwarte als Gegenleistung, dass er ‚strafrechtlich beraten werde‘. Nach einem Vermerk vom 30.01.1996 des Vizepräsidenten und Abteilungsleiters wurde die Angelegenheit Dienel mit dem Präsidenten am selben Tage erörtert.

Eine Bewertung der Zusammenarbeit des Amtes mit Dienel ergibt Folgendes: Nach den gesichteten Unterlagen ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit von Dienel für das Amt im Einverständnis mit der Behördenleitung (Präsident und Vizepräsident/zugleich AL 2) erfolgte und diese über die wesentlichen Punkte unterrichtet worden sind. In einem Schreiben vom 07.06.1996 des Präsidenten des LfV an das BfV wurde mitgeteilt, dass sich Dienel bereits in seiner Straftat als Informant mehrfach angedient habe. Die bisherigen Informationen werden als ‚nützlich und zutreffend‘ bewertet. Im Oktober 1996 behauptete Dienel wahrheitswidrig, Kontakte zur IRA zu unterhalten. Diese Behauptung wurde durch Observation

widerlegt. Am 25.11.1996 wurde Dienel seitens des Amtes vorgehalten, dass er unglaubwürdig sei. Aus dem diesbezüglichen Vermerk ergibt sich, dass zwar von seiner nachrichtendienstlichen Ehrlichkeit ausgegangen werde, Alkoholismus und Geltungsbedürfnis jedoch dazu führten, dass er immer häufiger von nicht glaubhaften Kontakten berichte. Am 17.02.1997 suchte Dienel – möglicherweise aus eigenem Antrieb – die Scientology-Niederlassung in Hamburg auf und fertigte einen Bericht. Ausweislich eines Vermerks des Referatsleiters 22 vom 03.04.1997 fand zwischen ihm und der Behördenleitung (Präsident/Vizepräsident) ein Gespräch wegen der weiteren Vorgehensweise statt. Es wurde vereinbart, dass seitens des Amtes keine Kontaktaufnahme mehr erfolge und Dienel sich wie jeder andere Bürger an das Amt wenden könne. In diesem Fall könnten auf den Einzelfall bezogene Zahlungen geleistet werden. Danach fanden bis zum 18.07.1997 9 weitere Treffen mit Dienel statt. Im Juni 1997 hatte Dienel Kontakte zur Chinesischen Botschaft behauptet, die an Unterlagen über sein Verfahren wegen Aberkennung seiner Grundrechte interessiert gewesen sein soll. Der Hintergrund dürfte die seinerzeit geführte ‚Menschenrechtsdiskussion‘ mit China gewesen sein. Dienel wurde seitens des Amtes angewiesen, keine Unterlagen herauszugeben. Außerdem hatte Dienel zum damaligen Zeitpunkt Kontakt zur Iranischen Botschaft und wurde von einem Botschaftsangehörigen um Zusendung von Material über jüdische und jüdisch abstammende Personen des öffentlichen Lebens gebeten. Mit der Übermittlung hat Dienel wohl begonnen (Exposees über Gregor Gysi und Helmut Kohl), die weitere Übermittlung wurde ihm offenbar seitens des Amtes untersagt. Des Weiteren sollte Dienel auch Urteile und Beschlüsse gegen Angehörige der rechten Szene sowie indiziertes Material aus dem Bereich des Rechtsextremismus übermitteln. Am 14.07.1997 suchte Dienel nochmals die Scientology-Niederlassung in Hamburg auf. In einem Vermerk vom 18.07.1997 bezeichnete der Referatsleiter 22 Dienel als ‚Spinner und Wichtigtuer‘. Dem schloss sich der Vizepräsident/Abteilungsleiter mit der Bemerkung an ‚so ist es‘. Darüber hinaus wies er darauf hin, dass Dienel nicht von dem LfV geführt werde, das heißt, keine Auftragserteilung. Dieser Vermerk ist auch von dem Leiter des LfV abgezeichnet worden. Nach diesem Vermerk erfolgten weitere 10 Treffen; ab dem 22.08.1997 sind keine weiteren Kontakte dokumentiert.

Nach dem Vermerk des Referats 22 vom 18.07.1997 trat auf der Leitungsebene des LfV offenbar ein Umdenken hinsichtlich der weiteren Zusammenarbeit mit Dienel ein. Die hierfür maßgeblichen Gründe waren wohl in erster Linie die Kontakte Dienels zur Iranischen Botschaft in Bonn. Weiterhin spielte wohl auch eine Rolle, dass Dienel als unglaubwürdig eingeschätzt wurde. Dennoch erfolgten nach dem 18.07.1997 noch weitere 9 Treffen mit ihm, was nicht nachvollziehbar ist; die Gründe und die Verantwortlichkeit hierfür ließen sich nicht feststellen. Nach Angaben von Mitarbeitern des Amtes habe der Präsident dies unter Umgehung des zuständigen Abteilungsleiters veranlasst. Nach der eigenen Einschätzung

des Behördenleiters (Schreiben des Präsidenten vom 02.08.1996 an das LKA Thüringen) wurde der Informationsgeber Dienel als ‚durchschnittlich zuverlässig‘ eingeschätzt. Der konkrete Nutzen der Arbeit Dienels für die Informationslage des Amtes insgesamt lässt sich von außen nicht einschätzen. Zweifel an der Glaubwürdigkeit Dienels hatte das Amt seit November 1996, dennoch erfolgten nach diesem Zeitpunkt weitere zahlreiche Treffen (insgesamt 30). Ob hierfür eine Notwendigkeit oder nachvollziehbare Gründe bestanden haben, kann nicht beurteilt werden.

Die weitere Frage, ob Dienel als V-Mann geführt worden ist, als Informant oder Gewährsperson tätig war, lässt sich anhand des Leitfadens Beschaffung der Schule für Verfassungsschutz, Stand 1/91, und den vorliegenden Fakten ermitteln. Nach dem Leitfaden ist Informant, wer unbewusst in Einzelfällen auf Befragen Hinweise gibt („abgeschöpft“ wird). Gewährsperson (GP) ist, wer bewusst (gezielt) in Einzelfällen einem ihm bekannten Mitarbeiter des Verfassungsschutzes Hinweise gegen Honorar gibt. Vertrauensmann (VM) ist der geheime Mitarbeiter in den Bereichen Rechts- und Linksextremismus, Ausländerextremismus, Terrorismusabwehr. Nach diesen Definitionen war Dienel jedenfalls nicht als Informant tätig, da er nicht unbewusst abgeschöpft wurde und zudem Honorare erhielt. Seine Arbeit für das Amt lässt sich - auch aufgrund der Anhörung seines ehemaligen V-Mann-Führers - nur als V-Mann-Tätigkeit einstufen. Dienel war als geheimer Mitarbeiter mit Legende (Tarnname Küche) auf Dauer eingesetzt. Er hat Honorare und Spesen in erheblichem Umfang erhalten und wurde nicht nur in Einzelfällen gegen Honorar tätig. Die große Zahl der in einem relativ kurzen Zeitraum (23.01.1996 bis 22.08.1997) erfolgten Treffen (93) und ihm vereinzelt auch erteilte konkrete Aufträge bestätigen seine V-Mann-Tätigkeit für das Amt. Zu den Grenzen des Einsatzes von VM/CM führt der Leitfaden auf Seite 42 Folgendes aus: ‚Er wird nur dort eingesetzt, wo mit anderen Mitteln der Erkundung mit Rücksicht auf die Erheblichkeit und den Grad der Wahrscheinlichkeit, mit der das öffentliche Wohl gefährdet ist, eine ausreichende Beobachtung nicht mehr sicherzustellen ist‘. [...] ‚Die gesetzliche Aufgabe des Verfassungsschutzes darf nicht ins Gegenteil verkehrt werden. So dürfen VM nicht am Aufbau extremistischer Organisationen, illegaler Kader in Betrieben, der Gründung und Leitung links- und rechtsextremistischer Terroristengruppen beteiligt sein.‘ Vorliegend muss davon ausgegangen werden, dass Dienel durchaus am Aufbau extremistischer Organisationen beteiligt war und auch Spitzenpositionen sowohl in der NPD Thüringen als auch der Deutschnationalen Partei (DNP) innehatte. Seine Aktivitäten waren vielfältig (z. B. Aktionskomitee Rudolf Hess 96). Er war zeitweise Spitzenmann der rechtsextremistischen Szene, wobei nicht bekannt ist, ob er zum Zeitpunkt der Aufnahme seiner Tätigkeit für das Amt noch eine Spitzenposition in einer rechtsextremistischen Organisation tatsächlich innehatte. Soweit hier bekannt ist, endete sein Amt als Bundesvorsitzender der DNP Anfang 1996. Ebenfalls hätte nach der in der Öffentlichkeit dargestellten und dem Amt bekannten Vita des

Dienel trotz des von ihm erwarteten Nutzens für die Informationslage des Amtes im Bereich des Rechtsextremismus von einer Zusammenarbeit Abstand genommen werden müssen, da voraussehbar war, dass gegenüber dem Amt der Vorwurf erhoben werden könnte, es führe selbst über einen V-Mann rechtsextremistische Organisationen.

Es konnte während der Untersuchungen nicht festgestellt werden, ob die Fachaufsichtsbehörde des TIM über den Einsatz von Dienel informiert war. Nach den geschilderten Besonderheiten der Ausübung der Fachaufsicht und der seitens des Präsidenten des Amtes eingeführten und durch den Minister a. D. Dr. Dewes gebilligten Praxis ist davon auszugehen, dass dies nicht der Fall war. Ob Herr Minister a. D. Dr. Dewes persönlich durch den Leiter des Amtes über die Anwerbung und die Tätigkeit Dienels unterrichtet worden ist, konnte nicht ermittelt werden.

Abschließend ist anzuführen, dass die Tätigkeit Dienels für das Amt aufgrund seiner Vita auch unter Einbeziehung eines erwarteten Nutzens durch Spitzeninformationen für das Amt einen fachlichen Fehler darstellt, der dem Ansehen des Amtes in der Öffentlichkeit geschadet hat. Vorfälle dieser Art müssen künftig durch eine straffe Fach- und Dienstaufsicht zwingend verhindert werden. Es empfiehlt sich, dies in einer Dienstanweisung eindeutig zu regeln und auch darauf hinzuweisen, dass der Dienstweg zwingend einzuhalten ist. In dem vorliegenden Fall hätte zumindest - wenn die Fachaufsicht des TIM nicht ausgeschaltet gewesen wäre - die Aussicht bestanden, dass der Vorgang hätte verhindert werden können. Auch aus politischer Sicht war die Tätigkeit Dienels für das Amt höchst unsensibel.“

Konsequenterweise erteilt der „Gasser-Bericht“ (S. 26) die Empfehlung, „*dass die operativ tätigen Mitarbeiter des LfV angewiesen werden, künftig keine Personen der Führungsebene extremistischer Organisationen als V-Leute zu führen.*“

Auf Nachfrage äußerte der Zeuge Peter **Nocken**, dass Thomas Dienel ein Selbstanbieter gewesen sei und Herr Frohmann den Erstkontakt gehabt habe. Dass Dienel Gründer und Chef der „Deutschnationalen Partei“ gewesen sei, sei ihm jedoch nicht in Erinnerung. In diesem Zusammenhang auf die Regeln zur Führung von V-Leuten angesprochen, erläuterte der Zeuge Peter **Nocken**, es mache keinen Sinn, einen Selbstanbieter wegzuschicken. Wenn jemand Informationen anbiete, werde er zunächst einmal angehört. Dienel sei aber lediglich ein Informant gewesen, also nicht angeworben worden, und er habe auch keine Verpflichtungserklärung unterschrieben. Er sei von Herrn Frohmann betreut worden und habe sicherlich für die eine oder andere Information auch Geld bekommen. Die Regeln über das Führen von V-Leuten würden selbstverständlich auch in diesem Fall gelten. Der Zeuge Prof. Dr. Michael **Lippert** legte dem Ausschuss dar, bzgl. der Erkenntnisse, die das TLfV gewonnen habe, auf dem Laufenden gehalten, nicht aber über V-Leute und deren Führung informiert worden zu sein. Zu Thomas Dienel gab der Zeuge an, dieser sei in den 1990er-

867

Jahren wegen gewisser Äußerungen strafrechtlich verfolgt und verurteilt worden und habe auch eingesessen. Er nehme an, dass Dienel kein V-Mann des TLFV gewesen sei. Er habe damals nicht gewusst, dass Tino Brandt ein V-Mann war. Der Zeuge KHK a.D. Klaus **König** führte hinsichtlich Thomas Dienel aus, dieser sei schon 1993/1994 eine „Größe“ gewesen und habe Führungspersönlichkeit in Thüringen werden wollen. Insbesondere im Raum Weimar sei er wegen seines dortigen Wohnsitzes auffällig gewesen. Dienel habe sich mehrmals in polizeilichem Unterbindungsgewahrsam – etwa bei Störungen im Rahmen von Veranstaltungen und Demonstrationen etc. – befunden. Der Zeuge selbst habe Thomas Dienel in den 1990er-Jahren einmal im Raum Weimar in Gewahrsam genommen. Man sei aber sehr vorsichtig gewesen und habe stets das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen genau geprüft, da meist mit Gegenanzeigen gedroht worden sei. Der rechtliche Rahmen müsse sicher sein, um kein Verfahren wegen Freiheitsberaubung zu bekommen.

868 Auf Vorhalt, dass der ehemalige V-Mann Dienel versichert habe, vom Verfassungsschutz über Polizeiaktionen – eine bevorstehende Hausdurchsuchung sowie ein anderes Mal einen bevorstehenden Sicherungsgewahrsam – informiert worden zu sein, antwortete der Zeuge Peter **Nocken**, dies halte er für „aus der Luft gegriffen“. Er habe seinen Mitarbeitern ein derartiges Vorgehen jedenfalls weder erlaubt noch habe er dergleichen geduldet. Die V-Mann-Führer seien entsprechend unterrichtet gewesen. Auch auf den Vorhalt, wonach Herr Dienel von Mitarbeitern des TLFV aus dem Polizeigewahrsam in Hermsdorf herausgeholt worden sei, entgegnete der Zeuge Peter **Nocken**, dass er sich das nicht vorstellen könne und ein Mitarbeiter dies dienstlich handelnd nicht getan haben könne. Er schließe das nach seinem besten Wissen und Gewissen aus und halte diese Behauptung für eine Lüge. Es sei nie versucht worden, V-Leute vor strafrechtlicher Verfolgung zu schützen und in derartiger Absicht auf die Staatsanwaltschaft zuzugehen, wenn ein Verfahren anhängig gewesen sei. Auch der Zeuge KHK a.D. Klaus **König** meinte, die Entscheidung über die Entlassung aus dem Unterbindungsgewahrsam habe ein Angehöriger der Polizei treffen müssen. Es sei daher nicht üblich, dass ein Mitarbeiter des TLFV Thomas Dienel direkt aus der Zelle geholt habe. Zu den Vermutungen der Polizei, dass eine durchsuchte Wohnung derart „klinisch rein“ gewesen sei, dass der Betroffene hiervon durch den Verfassungsschutz gewarnt worden sei, gab der Zeuge Jürgen **Zweigert** an, dass er keinen Kontakt zur Polizei gehabt und auch nicht gewusst habe, ob irgendwelche Aktionen geplant gewesen seien. Daher hätte er niemanden warnen können. Er habe seine Quellen generell darauf hingewiesen, dass sie keine Straftaten begehen sollten. Ob sie sich hieran gehalten hätten, sei ihnen überlassen gewesen. Wenn es einen entsprechenden Vorhalt gegen das TLFV in der Presse gegeben habe, habe es natürlich entsprechende Konsequenzen (Befragungen, Anhörungen o. Ä.) gegeben. Wie derartige Information an eine ihrer Quellen habe geraten können, wisse

er nicht. Er habe nie von Mitarbeitern der Abteilung „Forschung und Werbung“ oder der Auswertung Informationen bekommen, die aus Gesprächen mit der Kriminalpolizei hätten resultieren können. Inwieweit die Auswertung Informationen über Personen einhole, die in ihrem Interesse stünden, wisse er nicht.

bb. Maßgaben und Rechtsgrundlagen zur Werbung und Führung von V-Personen

(1) Vorgaben und Durchführung der Werbung und Führung von V-Personen sowie Beaufsichtigung der Tätigkeit der V-Mann-Führer

Die Werbung und Führung von V-Leuten, insbesondere von solchen in Führungspositionen, gehöre nach Auffassung des Zeugen Harm **Winkler** zu den schwierigsten Tätigkeiten des Verfassungsschutzes überhaupt. Für die Anwerbung gebe es keine allgemeingültige Vorgehensweise, sondern dies werde von Fall zu Fall unter Rücksprache der Beteiligten entschieden. Dabei sei u. a. zu berücksichtigen, wie die Zugangslage ohne diese Quellen wäre, ob man dringend darauf angewiesen sei, ob sie zuverlässig seien. Die Zuverlässigkeit einer Quelle müsse möglichst anhand anderer V-Leute geprüft werden. Dies sei ein dauerndes bzw. fortwährendes und „ganz schwieriges Geschäft“. Für die Arbeit der V-Mann-Führer gäbe es keine „Extraunterweisung“. Die Werbungsphase könne sehr lange – etwa ein Jahr lang – dauern. Bei einem Anwerbeversuch werde danach gefragt, ob diese Person bereit sei, Informationen über ihr Umfeld an den Verfassungsschutz weiterzugeben. Diese Frage werde jedoch nicht gleich am Anfang gestellt, sondern erst nach einer gewissen Zeit der Beobachtung und Ermittlung. Daraus ergäbe sich dann alles Weitere, wie etwa, inwieweit man die Werbung tarnen müsse, was nicht immer der Fall sei.

869

Darüber hinaus sagte der Zeuge Harm **Winkler** aus, dass zu seiner Zeit der damalige Leiter der für Beschaffung und Auswertung zuständigen Abteilung 1, Herr Helmut Hoffmann, für die Anwerbung von V-Leuten zuständig gewesen sei. Auf Nachfrage äußerte der Zeuge Harm **Winkler**, dass es nach Möglichkeit nicht üblich sein sollte, dass Präsidenten oder Leiter von Verfassungsschutzämtern sich auch in das Beschaffungswesen des Amtes einmischen, indem sie direkte Kontakte mit V-Leuten pflegten, da dies zu Paralleltätigkeiten und Doppelerkenntnissen usw. führen könne, was er nicht für richtig halte. Die Einwirkung des Leiters erschöpfe sich darin, die dienstliche und fachliche Kontrolle über seine Mitarbeiter auszuüben. Sich selbst auf die Suche nach irgendwelchen Erkenntnissen zu begeben, halte er für kontraproduktiv. Es sei zwar vorstellbar, dass Personen an einen Leiter oder Präsidenten eines Landesamtes für Verfassungsschutz mit dem Interesse herantreten würden, als Quelle für dieses Landesamt tätig zu sein, doch sei dies während seiner Amtszeit im TLFV nicht

870

passiert. Falls ein solcher Fall eintrete, müsse der Leiter einer Verfassungsschutzbehörde diese dann an die entsprechenden kompetenten V-Mann-Führer weiterleiten.

871 Der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** bestätigte, dass die Werbung und Führung von V-Leuten normalerweise die Aufgabe der Fachreferate sei, in die sich ein Leiter grundsätzlich nicht einmische. Daran habe er sich gehalten. Hierfür seien das Rechts-, Links-, Ausländerextremismus- und das Spionageabwehrreferat infrage gekommen. Die entsprechenden Referatsleiter hätten ihn bei Gelegenheit informiert. Insoweit habe es kein Reglement gegeben. Er selbst habe sich mit einigen Fällen befasst, Berichte gefordert oder einen Anstoß zur Werbung gegeben, wenn er es für angemessen gehalten habe oder wenn es sich um „Selbstanbieter“ gehandelt habe, die bei ihm aufgelaufen seien, und habe dann seine entsprechenden Untergebenen zu sich zum Gespräch gebeten. Zumindest in einem Fall habe der Zeuge auch unmittelbar mit einem V-Mann zu tun gehabt, bei dem es sich um einen Selbstanbieter gehandelt habe. Den V-Mann habe er an das zuständige Referat abgegeben. Im Anschluss an ein solches „Angesprochenwerden“ habe er selbstverständlich einen Aktenvermerk gefertigt, aus dem sich dann für die Mitarbeiter das Notwendige ergeben habe. Es gebe einen einzigen Ausnahmefall, der ihm erinnerlich sei, bei dem er sich in die V-Mann-Führung eingemischt bzw. eingegriffen habe, und zwar habe er die sofortige Abschaltung des V-Manns „Otto 2045“ (Tino Brandt) schriftlich angewiesen. Der Eingriff sei gravierend gewesen, weil es insoweit auch darum gegangen sei, diesen Fall im Haus durchzusetzen. Zur Verfahrensweise im Fall der Enttarnung eines V-Mannes befragt, erläuterte der Zeuge Dr. Helmut **Roewer**, dafür gebe es keinen Regelfall bzw. keinen geregelten Ablauf, sondern das regle man so, wie es im Einzelfall notwendig sei, gemessen am Gefährdungsgrad und der Wichtigkeit der Quelle.

872 Zur Frage, wie die Aufsicht über die V-Mann-Führung im TLfV ausgestaltet war, gab der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** an, die V-Mann-Führer seien in aller Regel Sachbearbeiter gewesen, die in den einschlägigen vier Referaten tätig gewesen seien. Diese hätten der Dienstaufsicht ihres Referatsleiters unterlegen. Die entsprechenden Gespräche seien Aufgabe der verschiedenen Zwischenvorgesetzten gewesen. Die Dienstaufsicht über dieses Personal habe der Zeuge ebenfalls durch Gespräche informell ausgeübt. Es hätten allerdings keine regelmäßigen Treffen mit den V-Mann-Führern stattgefunden. Nachdem sie sich mit ihren Quellen getroffen hätten, habe er die V-Mann-Führer jeweils in seinem Dienstzimmer empfangen und befragt. Das sei immer dann gewesen, wenn er geglaubt habe, dass er informiert werden müsse. Die V-Mann-Führer seien oft auch erst sehr spät von ihren Treffen gekommen und seien, wenn in seinem Büro noch Licht gebrannt habe, oft bei ihm erschienen und hätten im Wege des „Übersprudelns“ erzählt, was sie erlebt hatten. Über den

Umstand, dass ein V-Mann tätig gewesen sei, sei er aber selbstverständlich informiert gewesen. Bezüglich der Aufsicht über die V-Mann-Führung beim TLFV erläuterte der Zeuge Peter **Nocken**, dass er laufend unterrichtet und das weitere Verfahren stets in enger Zusammenarbeit mit dem V-Mann-Führer besprochen worden sei. Ebenso sei zwischen dem V-Mann-Führer und dem Zeugen immer abgesprochen worden, wie der V-Mann zu führen sei, wie viel er verdienen solle und wie der Wahrheitsgehalt seiner Informationen zu überprüfen sei. Auch seien ihm stets die jeweiligen Treffberichte und Quittungen vorgelegt worden.

Auf Nachfrage zur Kenntnis über Klarnamen von V-Leuten bekundete der Zeuge Dr. Helmut **Roewer**, wenn er es gewollt hätte, hätte er sie in Erfahrung bringen können. In allen Arbeitsbereichen habe es menschliche Quellen gegeben. Er könne nicht ausschließen, dass ihm damals Klarnamen von V-Leuten bekannt gewesen seien. Danach gefragt, ob er auch Kenntnis über Klarnamen von V-Leuten anderer Verfassungsschutzbehörden gehabt hätte, die in Thüringen tätig gewesen seien, antwortete er, es möge Übernahmefälle gegeben haben, in die er involviert gewesen sei. Er sei sich aber diesbezüglich nicht sicher. Es könne sein, dass es während seiner Dienstzeit in Einzelfällen zwischen Amtsleitern eine entsprechende Absprache gegeben habe. Der Zeuge Jürgen **Zweigert** erläuterte, Kenntnis der Klarnamen der V-Leute hätten die V-Mann-Führer selbst, die Referatsleiter und maximal noch der Abteilungsleiter gehabt. Normalerweise wisse die Amtsleitung nicht über die Klarnamen der V-Leute Bescheid. Der Kreis sollte so klein wie möglich gehalten werden. Tino Brandt sei ein Sonderfall gewesen, der offensichtlich bei mehr Leuten bekannt war, als es eigentlich hätte sein sollen. Der Zeuge könne aber nicht bestätigen, dass der Name im ganzen Haus „rumgegangen“ sei. Wie es dazu gekommen sei, dass der Mitwisserkreis größer war, als er eigentlich hätte sein sollen, wisse er nicht. Er sei auch der Meinung gewesen, dass entgegen den Feststellungen des „Gasser-Berichts“ die Quellen ordnungsgemäß geheim geführt worden seien. Die Sache mit Tino Brandt sei wohl eher eine unrühmliche Ausnahme.

873

Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** bekräftigte, dass es schwierig sei, V-Leute zu gewinnen und diese dann zu führen. Man müsse immer bedenken, dass die operative Tätigkeit der V-Mann-Führung ein Geschäft sei, bei welchem man nie genau sagen könne, ob derjenige die Wahrheit sage. Es gebe zwar Richtlinien für die Beschaffung, in denen ganz klar drinstehe, nach welchen Kriterien sich die Quellen zu richten hätten und zu belehren seien, nur gebe es keine Garantie dafür, dass der V-Mann die Wahrheit sage. Der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper** berichtete, dass sich während seiner Tätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern herausgestellt habe, dass ein V-Mann nicht die Wahrheit gesagt und sogar Straftaten begangen hatte. In diesen Fällen müsse man den Richtlinien und gesetzlichen Bestimmungen entspre-

874

chend handeln und unter Nennung der Quelle mit der Polizei zusammenarbeiten, weil diese sich nicht an die entsprechenden Auflagen gehalten habe. Zur Frage, ob Straftäter als V-Leute in Betracht kämen, gab der Zeuge Peter **Nocken** an, dass es zum einen von der Straftat abhängt, aber jedenfalls bei Delikten gegen Leben und Gesundheit die Grenze überschritten sei und auch ein Betrüger im Zweifelsfall für den Dienst nicht infrage komme. Zum anderen müsse man den Einzelfall prüfen und den gesamten Sachverhalt zur Kenntnis nehmen, um die kriminelle Energie der betroffenen Person zu beurteilen und sodann zu bewerten, ob man die Person dennoch als Quelle dulden könne. Der Zeuge konnte sich an keinen Fall erinnern, bei dem ein V-Mann wegen Straftaten abgelehnt worden wäre. Der Zeuge Jürgen **Zweigert** bekundete, er kenne keinen Fall, bei dem ein V-Mann wegen der Begehung von Straftaten abgeschaltet worden sei. Welche Straftaten geeignet gewesen wären, eine V-Mann-Führung zu beenden, wisse der Zeuge nicht. Jedenfalls halte er eine Verurteilung für erforderlich. Solange diese nicht erfolgt sei, bestehe kein Grund zu sagen, „wir trennen uns von der V-Person“. Diese Entscheidung obliege allerdings der Abteilungsleitung. Auch eine Ordnungswidrigkeit sei für eine Beendigung der Zusammenarbeit nicht hinreichend.

875 Zum Umgang des TLfV mit straffälligen V-Leuten erläuterte der Zeuge Heinrich **Neisen**, bei der Entscheidung für oder gegen eine Weiterführung der Quelle sei die Schwere der Straftat ausschlaggebend gewesen. Wenn eine Quelle eine Straftat begangen habe, so sei dies mit dem Vorgesetzten besprochen worden, der entschieden habe, ob die V-Person abgeschaltet werde oder weniger Geld bekomme. Für die Zeit ab 2000, in der der Zeuge als V-Mann-Führer tätig war, habe es hierfür ein internes Controlling der Dienstaufsicht gegeben. Wenn der V-Mann trotz der Straftat weitergeführt worden sei, so sei mit der Quelle über die Tat gesprochen und ihr die Einstellung der Zusammenarbeit angedroht worden. Außerdem habe man die Prämien der V-Person gekürzt und sie insoweit auf „Bewährung“ gesetzt. Wenn beispielsweise die Werthaltigkeit einer Information normalerweise 100,- € betragen hätte, so habe der betreffende V-Mann nur noch 30,- € erhalten. Diese Maßnahme habe sehr gut funktioniert, denn bei den von ihm geführten Quellen habe eine einmalige Kürzung im Normalfall ausgereicht. Mit Tino Brandt und dessen „krimineller Karriere“ habe er nichts zu tun gehabt. Wie oft ein derartiges Problem aufgetreten sei, konnte der Zeuge nicht genau sagen, meinte jedoch, es sei nur ganz selten vorgekommen. Er sei auch nicht von V-Leuten, die Beschuldigte in einem Ermittlungsverfahren waren, gefragt worden, wie sie sich verhalten sollen.

876 Zur Informationsübermittlung bezüglich der Straffälligkeit von V-Personen führte der Zeuge Heinrich **Neisen** aus, außer dem V-Mann-Führer und dem Leiter der V-Mann-Führung kenne

niemand die Identität der Quellen. Er habe seine Berichte in die S-Akte des V-Mannes abgeheftet und das Original des Berichtes an die Auswertung sowie eine Kopie an die Abteilung „Forschung und Werbung“ weitergeleitet, die den Bericht gegengezeichnet habe. Für die Prüfung der Quellenehrlichkeit sei die Abteilung „Forschung und Werbung“ zuständig gewesen, die derartige Informationen an die V-Mann-Führer weitergegeben hätte. Vor dem Jahr 2000, als er noch Ermittler gewesen sei, habe er keine Kenntnis über V-Personen des TLfV gehabt. Es sei auch nicht darüber gesprochen worden, wer für sie arbeite und wer nicht. Wenn er als Ermittler Kenntnisse von Strafverfahren erlangt habe, habe er nicht gewusst, ob es sich bei den Beschuldigten bzw. Angeklagten um V-Personen gehandelt habe. Es habe insoweit keine direkte Schnittstelle mit den V-Mann-Führern gegeben.

Der Zeuge Jürgen **Zweigert** teilte dem Untersuchungsausschuss mit, ihm sei nicht bekannt, dass es eine klare Regelung gegeben habe, dass „Spitzenleute“ nicht hätten geführt werden dürfen. Der Verfassungsschutz sei Ländersache und der Bund habe daher keine Weisungsbefugnis. Wenn es eine solche Vorschrift gegeben haben sollte, sei sie ihm jedenfalls nicht bekannt gewesen. Das bedeute in der Theorie, so der Zeuge, dass alle Personen der Neonaziszene nach ihrem Fachwissen und ihrem Erfahrungsstand als potentielle V-Leute in Betracht kämen. Ein praktischer Ausschlussgrund bestehe nach seiner Einschätzung darin, wenn beispielsweise eine Person als Mitglied einer Partei selbst nicht wisse, welche Aktionen geplant seien, sondern irgendwann angerufen und informiert werde, dass man sich bspw. heute Abend an einem bestimmten Ort treffe. Wenn die V-Person in der Folgewoche über eine solche Aktion berichte und keine Auskunft über die anderen daran Beteiligten geben könne, weil ihr die Personen nicht näher bekannt seien, sei eine solche Person nicht nutzbringend. Der Zeuge meinte, wenn man Kenntnisse über die Szene erlangen wolle, brauche man als V-Leute eher Führungspersonen der Neonaziszene. Dies sei seine persönliche Meinung und nicht irgendwann auf einem Lehrgang bzw. einer Fort- oder Weiterbildung vermittelt worden. Auch der Zeuge Reiner **Bode** teilte die Einschätzung, dass ein potenzieller V-Mann, der sich als hochrangige Führungsfigur geriere, sicherlich immer interessant für die Forschung und Werbung und für den Nachrichtendienst sei, weil bei solch einer Person die Wahrscheinlichkeit größer sei, eine Menge Informationen mit relativ geringem Aufwand erheben zu können.

Zu dieser Problematik bekundete der Zeuge Peter **Nocken**, dass dies nur gelte, wenn die Quelle in dem Sinn gesteuert würde, dass man mittelbar Anweisungen an die Organisation erteile. Dies sei aber nie getan worden. Zur Steuerung der Szene trug der Zeuge Peter **Nocken** vor, dass es durchaus sein könne, dass V-Leute ihren V-Mann-Führern Flugblätter vor der Veröffentlichung vorgelegt hätten, jedoch sei dies nicht zur Begutachtung oder

877

878

inhaltlichen Einflussnahme geschehen. Es dürfe nicht vorkommen, dass mit dem V-Mann-Führer Kampagnen gegen den politischen Gegner besprochen würden. In einem solchen Fall hätte er den V-Mann-Führer zurechtgewiesen und abgemahnt, jedoch könne er sich an einen derartigen Fall nicht erinnern. Strategisches Vorgehen sei nicht besprochen worden, denn eine Steuerung der Gruppe solle gerade nicht stattfinden. Des Weiteren entscheide das Landesamt, wer eine Führungsperson im Sinne der Regeln sei. So könne durchaus entschieden worden sein, dass ein Führer einer Neonazi-Partei, ein Führer des THS oder der Sektionsleiter von „Blood&Honour“ keine Führungspersonen in diesem Sinne gewesen seien. Auf Nachfrage antwortete der Zeuge Peter **Nocken**, dass er im Landesamt Thüringen nie entschieden habe, dass jemand nicht geführt werde, weil er als Führungsperson einzu-stufen sei; im Landesamt Hessen sei das anders gewesen. Hier in Thüringen habe es solche Führungspersonen, die als Quelle hätten abgeschaltet werden müssen, nicht gegeben. Diese Grenze wäre für ihn auf Landesebene z. B. beim Chef der NPD überschritten. Auf Vorhalt, dass Herr Dienel auf Landesebene Chef der „Deutschnationalen Partei“ gewesen sei, antwortete der Zeuge **Nocken**, das sei ihm nicht Erinnerungswürdig.

879 Zur Vorgabe, dass keine zentralen Führungspersonen im rechtsextremen Bereich geführt werden sollten, meinte der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper**, dass diese erst im Zuge des gescheiterten NPD-Verbotsverfahrens eingeführt worden sei und davor nicht gegolten habe. Er sei der Auffassung, dass derartige Vorgaben auch durch die Landesämter umgesetzt würden. Daraufhin wurde dem Zeugen eine Regelung des „Leitfadens zur Beschaffung“ der Schule für Verfassungsschutz, Stand 1/91 vorgehalten, nach der ein V-Mann nur dort eingesetzt wird, *„wo mit anderen Mitteln der Erkundung mit Rücksicht auf die Erheblichkeit und den Grad der Wahrscheinlichkeit, mit der das öffentliche Wohl gefährdet ist, eine ausreichende Beobachtung nicht mehr sicherzustellen ist. Die gesetzliche Aufgabe des Verfassungsschutzes darf nicht ins Gegenteil verkehrt werden. So dürfen V-Männer nicht am Aufbau extremistischer Organisationen, illegaler Kader in Betrieben, der Gründung und Leitung links- und rechtsextremistischer Terroristengruppen beteiligt sein.“* Der Zeuge wurde danach gefragt, wie ausgeschlossen werden konnte, dass das TLfV Quellen werbe, die am Aufbau rechtsextremer Strukturen wie dem THS, NPD-Kreisverbänden und Sektionen von „Blood&Honour“ beteiligt gewesen seien. Hierzu beteuerte der Zeuge, dass sich das TLfV an die rechtlichen Vorgaben gehalten habe und fügte hinzu, dass er als Leiter des Aufsichtsreferates nicht gewusst habe, welche Quellen geführt worden seien.

880 Der Sachverständige Michael **Ebenau** widersprach dieser Darstellung und äußerte die Vermutung, dass durch den Einsatz von V-Leuten wie Tino Brandt oder Thomas Dienel verdeckt erhebliche finanzielle Mittel geflossen seien, die zielgerichtet für den Aufbau rechts-

extremer Strukturen verwendet worden seien. Es sei sehr auffällig gewesen, wie sich die zersplitterte Neonaziszene von 1994/95 zu einer sehr gut geschulten, sehr gut organisierten und teilweise sehr einheitlich gekleideten Anti-Antifa Ostthüringen und später zum THS entwickelt habe. Diesen Ausführungen stimmte der Sachverständige Prof. Dr. Hajo **Funke** zu, denn v.a. Tino Brandt habe seiner Ansicht nach seine Rolle als „Doppelagent“ erfolgreich ausgenutzt. Der Verfassungsschutz habe es zugelassen, dass einer der zentralen „Einpeitscher“ und Akteure des THS habe agieren können. Es läge sogar die Vermutung nahe, dass Tino Brandt durch den Verfassungsschutz gedeckt worden sei. Es sei gesetzlich nicht erlaubt gewesen, einen V-Mann so einzusetzen, wie dies mit Tino Brandt geschehen sei. Auch der Zeuge Uwe **Kranz** bekundete sein Unverständnis darüber, dass Personen wie Thomas Dienel und Tino Brandt als V-Leute beim TLfV geführt worden seien. Die Summen, die diesen beiden Personen gezahlt worden seien, könnten in den Aufbau rechtsextremer Strukturen wie dem THS geflossen sein. Er könne es bis heute noch nicht fassen und es befände sich außerhalb seiner Denkweise, mit staatlichen Mitteln diese Organisationen indirekt aufzubauen, die dann von anderen Stellen bekämpft werden müssten.

Der Zeuge Reiner **Bode** zeigte sich überzeugt, dass Geld das einzige Führungsmittel sei. Seiner Ansicht nach gebe es nur zwei Möglichkeiten: Entweder führe man V-Leute und setze Geld ein oder man führe keine V-Leute, weil es ohne Geld, egal in welchem Bereich, keine V-Leute gebe. Wenn man sich entscheide, Geld für die V-Mann-Führung einzusetzen, so sei es klar, dass dies zum Teil auch in den Aufbau der Organisationen gesteckt werde. Des Weiteren stellte der Zeuge klar, dass die Höhe der Quellenhonorare sich grundsätzlich nach dem Wert ihrer Information und ihrer Zugänge richte. Zunächst habe der erfahrenere Kollege Frohmann, der schon viel länger in diesem Geschäft gewesen sei und auch „dienstgradmäßig“ über ihm gestanden habe, festgelegt, wie die Informationen zu bewerten und zu bezahlen gewesen seien. Dieser habe auch die „Beschaffungskasse“ geführt. Außerdem sei die Vergütung der Quellen, insbesondere bei größeren Summen, mit dem Referats- und Abteilungsleiter abgestimmt worden. Es habe jedoch keine Vergütungsgrenze gegeben, ab welcher der Referatsleiter zwangsläufig hätte eingeschaltet werden müssen. Später, als der Zeuge den V-Mann Brandt allein geführt habe, habe er die Höhe der Vergütung eigenständig festgelegt. Die Auswertung sei bei der Beurteilung des Wertes einer Information nicht beteiligt worden. Es sei möglich, dass die Auswertung den Wahrheitsgehalt einer Information geprüft habe, was dann bei der Entlohnung eine Rolle gespielt habe. Doch unmittelbar habe die Auswertung keinen Einfluss auf die Bezahlung der Quellen gehabt. Das sei auch nicht üblich.

881

882 Über die Höhe der Bezahlung von V-Leuten habe dem Zeugen Norbert **Wießner** zufolge der jeweilige V-Mann-Führer selbständig entschieden. Es habe keine konkreten Anweisungen gegeben, wie mit Geldzahlungen für V-Leute zu verfahren sei. Auch die Gewährung von Vorschüssen sei üblich gewesen. Dem Zeugen sei bekannt gewesen, dass die Zahlungen des TLFV nicht zu einer Alimentierung der V-Leute führen dürften. Hierzu legte der Zeuge dar, dass es ein Urteil des BFH gebe, wonach der Quelle nicht jeden Monat der gleiche Betrag bezahlt werden dürfe, woran man sich gehalten habe. Diese Auszahlungen seien quittiert, im Treffbericht verzeichnet und in der Zahlungsstelle des TLFV verbucht worden. Der Zeuge Peter **Nocken** gab hierzu an, dass sich die Zahlungen aus dem Auslagenersatz (zum Beispiel Fahrtkosten) und der eigentlichen Prämie für die Tätigkeit zusammensetzen würden. Je exklusiver, aktueller, besser und brisanter eine Information sei, desto höher könne die gewährte Zahlung sein. Das habe der V-Mann-Führer vor Ort eingeschätzt. Es sei auch möglich gewesen, dass eine Vorschusszahlung erfolgt sei und diese mit den später zu erwartenden Prämien verrechnet worden sei. Es habe aber keinen Fall gegeben, dass Geld vorschussweise ausgezahlt worden sei und dann keine Informationen mehr geliefert worden seien. Das Verfahren der Geldzahlung sei so gewesen, dass die V-Mann-Führer Gelder beantragt hätten. Dieser Antrag sei dann von einem Mitarbeiter der Abteilung geprüft, im Anschluss bei ihm – dem Zeugen – in einer Kasse abgerufen und ausgehändigt worden. Zur Thematik der Entlohnung sagte der Zeuge Heinrich **Neisen** aus, dies habe „im Groben“ im reinen Ermessen des jeweiligen V-Mann-Führers gelegen. Es habe aber auch Richtlinien gegeben, in welchem Rahmen sich die Zahlungen bewegen dürften. Hierbei sei die Wertigkeit einer Quelle ausschlaggebend gewesen. Jede Quelle sei durch den V-Mann-Führer unter Rücksprache mit dem Vorgesetzten bewertet worden, anhand dessen die Höhe der Vergütung festgelegt worden sei. Wo die Obergrenze lag, konnte der Zeuge ebenso wenig sagen, wie, nach welchen Kriterien die Bewertung der Quelle vorgenommen wurde. Er selbst habe pro Information zwischen 100 und 200 DM inkl. Spesen vergeben. Darüber hinaus seien in Notsituationen, wenn z. B. das Auto defekt war, besondere Zuwendungen, wie etwa Darlehen, gewährt worden. Auch die Unterstützung für die im Rahmen der Strafverteidigung anfallenden Anwaltskosten sei möglich gewesen.

883 Auf die Frage, ob die Treffberichte und die Quittungen durch den Referatsleiter gegengezeichnet wurden, antwortete der Zeuge Reiner **Bode**, dass dies in aller Regel nicht der Fall gewesen sei und er sich nicht konkret daran erinnern könne. Es habe grundsätzlich das „Vier-Augen-Prinzip“ zwischen V-Mann-Führer und Kassenführer geherrscht. Zuerst hätten der Kollege Frohmann und später der Kollege Zweigert die Beschaffungskasse geführt. Nichtsdestotrotz habe die Referatsleitung natürlich jederzeit Zugang gehabt und habe dies sicherlich auch in Anspruch genommen. Auch die Hausleitung habe immer gewusst, welche

Gelder aus dem Beschaffungstitel gezahlt worden seien. Das sei kein Geheimnis gewesen, denn sämtliche Personen, die das wissen sollten und mussten, hätten die entsprechenden Kenntnisse gehabt. Wie Herr Frohmann bei seinen eigenen Vorgängen das „Vier-Augen-Prinzip“ durchgeführt habe, wisse der Zeuge nicht. Er gehe aber davon aus, dass dieser das dann mit dem Abteilungsleiter abgesprochen habe. Der Zeuge meinte, das „Vier-Augen-Prinzip“ sei ein probates Mittel, um zu verhindern, dass einer allein mit einer Kasse umgehe. Insoweit halte er das eigentlich „eher für das Normale“. Zur Handhabung der Treffberichte und Quittungen befragt, sagte der Zeuge Jürgen **Zweigert** aus, dass das „Vier-Augen-Prinzip“ vorgesehen war. Der V-Mann-Führer habe die Quelle bei den Treffs ausbezahlt, diese habe die Quittung unterschrieben und mit dieser Quittung habe der V-Mann-Führer dann abgerechnet. Die Quittung sei in eine „Riesenliste“ eingetragen und abgeheftet worden. Wer diese Liste dann letztendlich abgezeichnet habe, wisse er nicht. Auf der Quittung selbst habe grundsätzlich nur der V-Mann unterschrieben.

Einer Quelle trete man, so der Zeuge Reiner **Bode**, immer sehr argwöhnisch gegenüber, wenn man diesen Job ernst nehme, weil man nie wisse, ob einen die Quelle „hinter die Fichte“ führe. Aber man könne sich methodisch schon zur Wehr setzen und könne bei der V-Mann-Führung durchaus verifizieren, ob Nachrichtenehrlichkeit vorliege oder nicht. Aus diesem Grund müsse ein V-Mann-Führer gut mit Menschen umgehen und diese gut einschätzen können. Er müsse auch Querdenken können, argwöhnisch sein und einfach „mitten im Leben stehen“, um sich „alle Ecken und Kanten“ vorstellen zu können, die so passieren könnten. Für die Bewertung eines V-Mannes, so der Zeuge Reiner **Bode**, habe es eine formale Einstufung, ein Raster gegeben. Er könne die Buchstabencodes jetzt nicht mehr nennen, aber es habe sich um eine Abstufung gehandelt. Die Quelle, die in der Erprobung war, habe – so glaube er – ein „F“ gehabt. Im Laufe der Zeit seien die Informationen mit anderen Quellen abgeglichen worden und wenn die Quelle ehrlich gewesen sei, so sei der Wert der Quelle immer höher gestiegen. Für die genaue Bewertung habe es Schlüsse gegeben, an die der Zeuge sich nicht mehr erinnern konnte. Auf Befragung, wie man bei Telefon- und Mailboxkontakt die Quellenehrlichkeit überprüfen könne und wie man dann z. B. auf dem Treffbericht quittiere, erläuterte der Zeuge Reiner **Bode**, ein Telefongespräch könne natürlich nie ein persönliches Treffen ersetzen. Die telefonische Quellenkontaktaufnahme sei natürlich immer nur hilfsweise erfolgt, um Dinge zu verifizieren, um aktuelle Dinge abzuarbeiten. Wenn beispielsweise ein „Heiß-Aufmarsch“ im August geplant wurde, sei man natürlich sehr dicht an der Quelle dran gewesen und habe nicht von den neuesten Entwicklungen abgeschnitten sein wollen. Also habe man in der Zeit davor häufiger telefoniert. Oder man sei von einem V-Mann-Treffen zurückgekommen und danach haben sich aufgrund

884

anderer Erkenntnisse oder weil man etwas nicht verstanden hatte etc. noch Fragen ergeben und dann habe man die Quelle noch mal angerufen und nachgefragt.

885 Der Zeuge Jürgen **Zweigert** legte dar, die Ehrlichkeit der Quelle werde im Endeffekt eigentlich durch die Auswertung beurteilt. Die Berichte, die der V-Mann-Führer abliefern, würden die Hinweise und Mitteilungen beinhalten, welche die Quelle übermittelten, und das werde dann umgesetzt und weitergegeben, damit die Auswertung das überprüfen könne. Die Auswertung habe möglicherweise noch weitere Hinweise aus anderen Richtungen, um das „abzuchecken“. Als V-Mann-Führer müsse er normalerweise erst einmal hinnehmen, was die Quelle ihm sage, wenn er es nicht selbst aus irgendeinem anderen Grund schon vorher besser wisse. Wenn dann später irgendwann durch die Auswertung der Hinweis komme, da sei nachweislich die Unwahrheit gesagt worden, dann sei das etwas ganz anderes. Zur Prüfung der Nachrichtenehrlichkeit sei es dem Zeugen Jürgen **Zweigert** zufolge auch vorgekommen, dass man von der Quelle während des Treffens verlangt habe, eine Person anzurufen und das Gespräch mitzuverfolgen. Das könne man als TKÜ-Maßnahme sehen, aber er selbst habe das als „vertrauensbildende Maßnahme“ eingeschätzt.

886 In Bezug auf die Quelle, die er im Bereich „Blood&Honour“ geführt habe, erläuterte der Zeuge Jürgen **Zweigert**, er habe deren Informationen nicht überprüft, das mache die Auswertung. Die Auswertung habe ihm insoweit jedenfalls nicht gesagt – zurückgemeldet –, dass die Information falsch gewesen sei und die Quelle gelogen habe. Der Zeuge geht davon aus, dass die Auswertung das gemacht hätte, wären die Informationen falsch gewesen. Auf Nachfrage, ob die Auswertung das auch gemacht hätte, wenn durch die Quelle nur eine Teilberichterstattung erfolgte – diese Informationen weggelassen habe – erläuterte der Zeuge, die Auswertung könne sich eigentlich nur auf das beziehen, was ihr in schriftlicher Form – durch die Treffberichte - vorgelegt werde. Dazu könne sie Stellung nehmen. Die könnten aber nicht sagen, da fehle etwas. Die Auswertung habe von ihm die Treffberichte bekommen, die das beinhaltet hätten, was er von der Quelle erhalten habe. Er wisse nicht, welche zusätzlichen Informationen die Auswertung aus anderen Erkenntnisquellen gewonnen habe.

887 Befragt, ob der Zeuge selbst, Herr Frohmann oder andere Mitarbeiter des TLfV den Aussagen des Herrn Wießner entsprechend ihre Quellen zu Hause aufgesucht hätten, wie dies der Zeuge Reiner Bode mit Tino Brandt gemacht habe, bekundete der Zeuge Jürgen **Zweigert**, ihm seien durchaus andere Fälle bekannt, in denen durchaus Quellen zu Hause aufgesucht worden seien. Es gebe sicherlich Quellen, die könne man nie zu Hause aufsuchen, aber es gebe andere Quellen, da sei es ratsam, diese zu Hause aufzusuchen. Es komme auf den

Einzelfall an und die pauschale Aussage, dass man definitiv nie eine Quelle zu Hause aufsuche, sei einfach Quatsch. Der Zeuge bestätigte, er sei auch mal in einer Wohnung einer Quelle gewesen, nicht jedoch in der Wohnung der Quelle, die im Bereich „Blood&Honour“ eingesetzt war. Er verneinte die Frage, ob andere V-Mann-Führer in der Wohnung dieser Quelle waren.

Auf Nachfrage erläuterte der Zeuge Reiner **Bode**, wenn sie im Rahmen eines üblichen Treffens mit dem V-Mann von Vorbereitungen zu Straftaten erfahren hätten, dann wären natürlich die Strafverfolgungsbehörden informiert worden, soweit es sich um gravierende Straftaten – nicht lediglich um Propagandadelikte – gehandelt hätte. Er bekundete zudem, dass er persönlich nicht zur Polizei gegangen wäre, sondern hierfür die Auswertung zuständig gewesen sei. Er hätte dafür Sorge getragen, dass entsprechende Informationen an die Auswertung weitergeleitet werden. Er könne sich jetzt nicht an konkrete Sachverhalte erinnern, aber er habe alle Informationen, die von Relevanz waren, weitergegeben. Ob die Auswertung diese Sachen der Strafverfolgungsbehörden mitgeteilt hat, konnte der Zeuge Reiner **Bode** nicht sagen. Mit der Auswertung Rechts habe er damals nicht eng zusammengearbeitet, weil das damals noch getrennt gewesen sei. Grundsätzlich habe sich der Auswerter nicht in die Beschaffung eingemischt, sondern lediglich ab und zu mal bestimmte Dinge nachgefragt. Wenn die Auswertung gemerkt hätte, dass Informationen völlig unzutreffend sind oder dass die Beschaffer „hinters Licht“ geführt werden, dann wäre die Auswertung sicherlich auf sie zugekommen und hätte ihre anderen Erkenntnisse erläutert. Und dann hätte das natürlich unmittelbare Konsequenzen gehabt. „Es wäre ja auch blauäugig gewesen, einfach das immer hinzunehmen, was die Quelle einem sagte“ und z. B. nicht zur Kenntnis zu nehmen, wenn die Auswertung insoweit andere Erkenntnisse gehabt hätte. Im Zusammenhang mit der Trennung von Beschaffung und Auswertung und der hierdurch bedingten Aufteilung der Kenntnisse über die Identität der V-Leute und den von diesen Personen verübten Straftaten wurde der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper** danach gefragt, wie sichergestellt werden könne, dass keine Straftäter als V-Leute eingesetzt werden. Der Zeuge sagte hierzu aus, dass sich die Auswertung, der die Berichte über Quellenmeldungen und Anzeigen zu Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften vorliegen, bei Verdachtsfällen an den Abteilungsleiter bzw. Amtsleiter wenden könne und diese dann die Verbindung herstellen. Außerdem könne die Beschaffung der Auswertung melden, wenn sie selbst Erkenntnisse zu strafbaren Handlungen der V-Leute habe, was dem Zeugen nach eigener Aussage in Mecklenburg-Vorpommern mehrfach passiert sei. Auf Nachfrage, ob es Richtlinien gegeben habe, nach denen das TLFV verpflichtet gewesen sei, Straftaten der Staatsanwaltschaft zu melden, gab der Zeuge MinR a.D. Jürgen **Schaper** an, dass hierfür die RiStBV

888

einschlägig gewesen sei. Dort sei grob dargestellt, wann der Verfassungsschutz Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften zu unterrichten hat und umgekehrt.

889 Der Zeuge Jürgen **Zweigert** meinte, dass eine Quelle, die straffällig werde, dies ausbaden müsse. Die V-Leute seien belehrt worden, dass sie sich an die Gesetze zu halten haben – falls nicht, mussten sie mit den juristischen Konsequenzen „klarkommen“. Darauf hätten sie – die V-Mann-Führer – dann keinen Einfluss gehabt. Auf Befragung, was er zu gegen Quellen geführte Ermittlungs- oder Strafverfahren wisse, gab der Zeuge Jürgen **Zweigert** an, ihm sei bei keiner der von ihm geführten sieben Quellen Ermittlungsverfahren bekannt gewesen. Es habe von seinen Quellen keine Hinweise auf kriminelle Machenschaften von Neonazis außerhalb von rechtsextremen Straftaten, wie etwa Betrugsdelikte, BtM-Delikte etc., gegeben. Der Zeuge räumte jedoch ein, die V-Leute nicht regelmäßig danach gefragt zu haben, ob sie Kenntnis von Straftaten und den Tätern hätten. Es sei nicht die Aufgabe des Verfassungsschutzes gewesen, zu ergründen, ob sich Personen zu Straftaten verabredeten. Ihm sei auch für seinen Bereich nie untergekommen, dass eine Quelle berichtete, dass z. B. bei dem Überfall am letzten Wochenende auf den linken Jugendclub der und der mit dabei waren. So etwas hätten die Quellen in der ganzen Zeit über nicht erzählt. Der Zeuge bestätigte, es sei richtig, dass sich in den 1990er Jahren offensichtlich Rechte auch in Thüringen zur Begehung von Straftaten verabredeten. Dies haben man auch durch öffentliche Quellen verfolgen können. Jedoch bedeute dies nicht automatisch, dass die eine oder andere Quelle davon Kenntnis hatte. Tino Brandt habe er nur sporadisch geführt und die Quelle, die er im Bereich „Blood&Honour“ geführt habe, habe sich überwiegend außerhalb von Thüringen aufgehalten. Dem Zeugen sei kein Strafverfahren bekannt, in dessen Ausgang ein V-Mann verurteilt wurde. Auf Nachfrage, was die Information über Strafverfahren gegen Quellen durch die Polizei bei der Auswertung bewirken solle, wenn die Auswertung gar nicht wisse, wer als Quelle geführt wird, erläuterte der Zeuge Jürgen **Zweigert**, es könne aber auch sein, dass die Auswertung das eventuell mit dem Referatsleiter besprochen habe und der habe ja die Quellen immerhin gekannt. Es könne sein, dass es auf dem Wege, wenn überhaupt, an die V-Mann-Führung herangekommen sei.

890 Der Zeuge Heinrich **Neisen** sagte zu dieser Thematik aus, es seien Erkenntnisse zu geplanten Straftaten an die Polizei zeitnah weitergegeben worden, um deren Begehung zu verhindern. Ihm sei ein derartiger Fall jedoch nicht untergekommen. Im Zweifel würde er dafür jedoch nicht seine Quelle „aufs Spiel setzen“. Diese Entscheidung hänge von der Schwere der Tat ab. So „kleine 86a-Schmierereien“, also Propagandadelikte, könne man verantworten, nicht aber Volksverhetzung. Bei einfachen Körperverletzungen komme es beispielsweise darauf an, ob die Quelle der Täter sei oder aber aus Notwehr gehandelt habe. Im Übrigen

merkte der Zeuge an, dass die Quellen von sich aus nicht über von ihnen verübte Straftaten berichten würden. Sollte dies doch geschehen, dann interessiere ihn das nicht und er würde das auch nicht der Polizei melden. Er wisse auch nicht, warum der V-Mann-Führer die Kenntnis über eine begangene Straftat seines V-Mannes an Polizei und StA melden sollte. Im Hinblick auf mögliche Bestrebungen in der Thüringer Szene, rechtsterroristische Strukturen aufzubauen, meinte der Zeuge, er hätte derartige Informationen – wenn sie ihm untergekommen wären – an die Auswertung weitergeleitet. Wie die Auswertung damit umgegangen wäre, wisse er nicht.

(2) Rechtsgrundlagen für die Werbung und Führung von V-Personen

Der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** bekundete, zu seiner Dienstzeit habe es keine Vorschrift für die Beschaffung und daher auch keine Richtlinie zum Führen von V-Leuten gegeben. Aus diesem Grund sei ihm aus seiner Erinnerung auch kein Fall einer unzulässigen Führung von V-Leuten und den Verstoß gegen Rechtsvorschriften bekannt. Denn gegen eine Dienstvorschrift, die nicht existiere, könne man auch nicht verstoßen. Gleichwohl bedeute dies nicht, dass die V-Mann-Führer gemacht hätten, was sie wollen. Über den richtigen Umgang mit V-Leuten habe es jedoch auch sehr unterschiedliche (Lehr-)Meinungen gegeben. Richtlinien oder Verwaltungsvorschriften des BfV seien schon deswegen nicht einzuhalten gewesen, weil sie in Thüringen nicht galten. Das sei eine Folge des föderalen Prinzips, dass sich die Bundesländer ihre eigenen Verwaltungsvorschriften geben. Es habe zum damaligen Zeitpunkt kein einschlägiges Landesrecht gegeben. Es habe zwar den Willen gegeben, solche innerdienstlichen Vorschriften zu erlassen und das sei auch Stück um Stück passiert, zum Teil von Mitarbeitern vorbereitet, zum Teil durch ihn selber. Dies sei ein relativ langwieriger Vorgang, der den Amtsleiter sozusagen immer ein bisschen mitbeschäftige.

891

Auf Vorhalt dieser Aussage gab der Zeuge Dr. Richard **Dewes** an, dass er hierzu keine qualifizierte Äußerung abgeben könne, da er davon ausgehe, dass es in allen Landesämtern und im Bundesamt gleichlautende Regelungen für die inneren Betriebsabläufe gebe, also für den Bereich der Beschaffung und Auswertung sowie für das Führen von Quellen. Er sei sich ganz sicher, dass es für das TLFV Dienstvorschriften gegeben habe und immer noch gebe, wie dies für jede Behörde in Deutschland üblich sei. Er sei der Auffassung, dass es keine großen, divergierenden Unterschiede in der Arbeitsweise der Verfassungsschutzämter auf Bundes- und Landesebene gebe. Dies ergebe sich auch daraus, dass in diesem Bereich ein enges „Gesetzgebungskorsett“ bestehe und die gesetzlichen Grundlagen auf Bundes- und Landesebene stark synchronisiert seien. Es gebe keinen Bereich der Inneren Sicherheit, der so eng miteinander verzahnt sei, wie der Inlandsnachrichtendienst. Der Zeuge Dr. Richard

892

Dewes sagte aus, dass für die Einhaltung der Dienstvorschriften innerhalb eines Amtes in erster Linie die Behördenleitung zuständig sei und subsidiär die Rechts- und Fachaufsicht.

893 Auf die Frage, ob es für die V-Mann-Führer konkrete Dienstvorschriften oder Grundsätze gab, antwortete der Zeuge Reiner **Bode**, neben dem ThürVerfSchG, das ja weitestgehend regle, wie Verfassungsschutzbehörden, mit welcher Zielrichtung und mit welchen Methoden arbeiten, habe es keine hausinterne Regelung gegeben. Im Rahmen der Ausbildung sei man mit dem Verfassungsschutzgesetz und der methodischen Arbeit vertraut gemacht worden. Gefragt, ob er sich über Grundsätze der V-Mann-Führung auch mit Mitarbeitern der anderen Landesämter unterhalten habe, bekundete der Zeuge Reiner **Bode**, er habe sicherlich Gespräche über Methoden geführt. Er denke, das sei ein übliches Verfahren unter Kollegen „sich gegenseitig schlauer (zu) machen“. Der Zeuge dementierte, dass ohne Geltung von Dienst- oder Verwaltungsvorschriften jeder quasi seine Regeln selber aufstellte. Vielmehr sei das im Rahmen der Facheinheit mit dem Referatsleiter und auch mit dem Beschaffungsleiter besprochen worden, wenn es notwendig war. Wenn es beispielsweise bei der Entlohnung der Quelle um größere Summen gegangen sei oder eine Quelle ein Darlehen haben wollte, dann sei das immer mit dem Referatsleiter und meistens auch mit dem Abteilungsleiter besprochen worden. Ab welcher Höhe eine Absprache mit dem Referatsleiter getroffen werden musste, sei nicht festgelegt gewesen, aber sie seien so wenige Mitarbeiter gewesen, dass man zwangsläufig auch schon über kleinere Beträge geredet habe. Gefragt, ob in Thüringen vonseiten der Vorgesetzten darauf gedrängt wurde, dass bestimmte Grundregeln im Umgang mit V-Leuten eingehalten werden und ob es insoweit schriftliche oder mündliche Hinweise und Runden gab, antwortete der Zeuge Reiner **Bode**, es habe allenfalls im Rahmen von Gesprächen über die Berichte der Quellen Hinweise gegeben. Das sei immer nur indirekt erörtert worden. Zudem sei hierin immer relativ leicht Einvernehmen hergestellt worden. Der Zeuge könne sich an keinen konkreten Fall erinnern, der dann seitens der Referats- oder Abteilungsleitung größer problematisiert worden sei. Außerdem sei die V-Mann-Führung behördenintern sehr transparent gewesen. Es sei nicht so gewesen, dass die V-Mann-Führer „einfach mal so ganz frei gewesen wären“. Referatsleiter oder der Abteilungsleiter haben nach Ansicht des Zeugen schon im Blick gehabt, ob da jeder in etwa nach gleichen Kriterien arbeite.

894 Der Zeuge Jürgen **Zweigert** erläuterte, als er 1994 nach Thüringen gekommen sei, habe das Amt schon über drei Jahre bestanden. Es habe schon eine aktive V-Mann-Führung gegeben. Er habe sich den Verhältnissen angepasst und entsprechend so gearbeitet, wie die hiesige V-Mann-Führung funktionierte. Es sei seiner Meinung nach klar gewesen, dass dies geregelt sei. Ob es hierzu etwas Schriftliches gegeben habe, wisse er nicht. Er könne sich auch nicht

erinnern, eine solche Dienstvorschrift gesehen zu haben. Auf Nachfrage, wonach er sich in der V-Mann-Führung dann gerichtet habe, bekundete der Zeuge Jürgen **Zweigert**, es habe Lehrgänge gegeben, die vom BfV ausgerichtet worden seien. Dort seien entsprechende Regeln, beispielsweise wie Führung auszusehen habe, wie dies abzulaufen habe, wie man sich mit Quellen auseinandersetze etc. vermittelt worden. Das sei ganz normal gewesen. Diese Lehrgänge habe es ständig gegeben. Im Rahmen dieser Veranstaltungen seien auch möglicherweise bundesweite Dienstvorschriften zur V-Mann-Führung behandelt worden. Ob diese in Thüringen angewandt worden seien, wisse der Zeuge nicht. Auf die Frage, welche Richtlinien es in Hessen gegeben habe, an die er sich habe halten müssen, antwortete der Zeuge Jürgen **Zweigert**, er sei in Hessen nicht in der V-Mann-Führung tätig gewesen. Er wisse nicht, ob es dort entsprechende Richtlinien, vor allem hinsichtlich der Führung von Führungspersonen der Neonaziszene gegeben habe. Im Bereich Forschung und Werbung habe es in Hessen durchaus Richtlinien gegeben. Aber er sei überfragt, ob diese in schriftlicher Form vorgelegen hätten. Darüber hinaus habe es Richtlinien zur Beschaffung gegeben. Er wisse nicht mehr, wie diese im Einzelnen aufgebaut gewesen seien. Er könne deren Inhalt nicht wiedergeben. Er sei nicht allzu lange in dem Bereich tätig gewesen, weil er vorher im Bereich Spionageabwehr tätig war und dann nach der Grenzöffnung sei das alles heruntergefahren worden. Von da ab sei er nur noch kurz im Bereich Forschung und Werbung tätig gewesen, bevor er dann nach Thüringen gekommen sei. In Thüringen habe er die Richtlinien aus Hessen nicht mehr als Grundlage gehabt. Denn diese hätten in Thüringen nicht gegolten. Hier in Thüringen hätten sie im Prinzip so gearbeitet, wie es „Gang und Gäbe“ war und wie sie seiner Einschätzung nach auch in Hessen und/oder in Bayern gearbeitet worden sei.

cc. Umfang und Qualität der in neonazistischen Strukturen in Thüringen eingesetzten Quellen Thüringer Polizeibehörden

Auf Nachfrage zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel durch die SoKo REX bekundete der Zeuge KHK a.D. Roland **Meyer**, seiner Erinnerung nach habe die SoKo REX keine verdeckten Ermittler eingesetzt. Zum Einsatz von Vertrauens- oder Gewährspersonen verwies der Zeuge auf seinen damaligen Kollegen Melzer, der über gute Kontakte zur rechten Szene verfügt habe. Der Zeuge KHK a.D. Günther **Hollandt** stellte auf Nachfrage klar, dass die SoKo REX seinem Wissen nach keine verdeckten Ermittler eingesetzt habe. Der Zeuge MinDirig a.D. Michael **Eggers** bekundete, er wisse nicht, ob die Polizei während seiner Amtszeit VPs eingesetzt habe. Er halte deren Einsatz jedoch für wenig wahrscheinlich, weil die Polizei – im Gegensatz zum Verfassungsschutz – unter Verfolgungszwang stehe und daher gezwungen sei, eigene Vertrauensleute verfolgen zu müssen, wenn diese

895

Straftaten begehen und die Polizei hiervon Kenntnis erhalte. Es gebe zwar Personen, die der Polizei vertrauliche Informationen weitergäben, doch dürften diese keine Straftaten begehen.

896 Der Zeuge KHM Mario **Melzer** berichtete von zwei Fällen, in denen die Amtsführung des TLKA mit Informationen von Hinweisgebern indiskret umgegangen sei. Der Zeuge habe z. B. einen Hinweisgeber aus der rechten Szene im Raum Sonneberg gehabt, der sehr umfangreiche Informationen zum Aufbau der rechten Szene in Thüringen und deren kompletten Vernetzung preisgegeben habe. Dieser habe – neben seiner Aussage zum schweren Landfriedensbruch in Gräfenthal – umfangreichste Mitteilungen über konspirative Treffen in der Nähe von Erfurt mit Codewörtern und Geheimcodes sowie den beteiligten Personen mitsamt Telefonnummern gemacht, an denen sich neben Tino Brandt auch Vertreter der NPD und DNP beteiligt hätten. Der Zeuge habe eine komplette Übersicht der Vernetzung der rechten Szene Thüringens erhalten, die er in einem längeren Vermerk zusammengefasst habe. Auf Drängen seiner Vorgesetzten habe er jedoch die Information, dass Tino Brandt eine Quelle des TLfV sein könnte, aus dem Vermerk entfernt, damit der Hinweisgeber möglicherweise einen VP-Status hätte erhalten können. Der Hinweisgeber habe zum damaligen Zeitpunkt der Bundeswehr angehört und sei gewillt gewesen, aus der rechten Szene auszusteigen. Aus diesen Gründen habe der Zeuge angeregt, diese Person offiziell als Vertrauens-Person zu führen und ihn insoweit vor von Angehörigen der rechten Szene ausgehenden Gefahren zu schützen. Dieses Anliegen sei nicht nur abgelehnt worden, sondern der damalige Leiter der SoKo REX, Herr Hollandt, habe diese Informationen an den MAD weitergegeben, was im Nachhinein dazu geführt habe, dass der Hinweisgeber aus der Bundeswehr entlassen worden sei. Der Zeuge habe diese Entscheidung sehr bedauert und sei davon sehr betroffen gewesen, da der Hinweisgeber einerseits in das Aussteigerprogramm habe aufgenommen werden wollen und er andererseits unter enormem Risiko umfangreiche Informationen geliefert habe, die für das Strukturermittlungsverfahren sehr bedeutsam gewesen seien. Daraufhin habe der Zeuge massiv Kritik geübt und es sei zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen ihm und dem Kollegen Hollandt gekommen, der sehr gute Kontakte zum MAD gepflegt und fast wöchentlich Besuche vom MAD erhalten habe. Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung gab der Zeuge zu, es habe des Öfteren Auseinandersetzungen verbaler Art gegeben, die nicht immer besonders konstruktiv abgelaufen seien, weil er nicht verstanden habe, dass dem Hinweisgeber keine Vertraulichkeit zugesichert worden sei. Die ganze Taktik, die dahinter gesteckt habe, habe sich ihm nicht erschlossen. Denn, wenn man schon einmal einen habe, der so umfangreich aussage, hätte man ihn weiter führen können. Und dass dieser Mensch dann letzten Endes auch noch vom MAD bei der Bundeswehr entlassen worden sei, sei „hanebüchen“ gewesen.

Über die Vernehmung des vom Zeugen KHM Mario **Melzer** beschriebenen Hinweisgebers, I. Sa., gibt ein Protokoll vom 9. Juni 1996 Auskunft.

897

„Seit dem Februar 1995 wohne ich wieder in Sonneberg. Vorher wohnte ich zweieinhalb Jahre in Arnstadt. Ich wurde relativ schnell von den rechten Kameraden in Sonneberg aufgenommen. Nach ca. 2 Monaten hatte ich bereits gute Kontakte zu Tino Brandt. Er ist so eine Art Leitwolf der rechten Szene in Thüringen. Mittwochs fuhr ich mit Sonneberger Kameraden nach Saalfeld zum Mittwochsstammtisch, in die Gaststätte ‚Am Weinberg‘. Dort trafen wir uns mit anderen Kameradschaften, maßgeblich mit Tino Brandt und den Saalfeldern. In die Gaststätte gehen eigentlich nur Rechte, sodass der Mittwochsstammtisch ungestört im Gastraum stattfindet. Der Mittwochsstammtisch an sich ist ein lockeres Treffen. Tino Brandt teilt dort sein Propagandamaterial Broschüre ‚Nation Europa‘ und die Zeitung ‚Neues Thüringen‘ sowie ‚Neues Franken‘ aus. Ansonsten wird ziemlich viel Alkohol getrunken. Tino Brandt geht von Tisch zu Tisch und fragt bei den einzelnen Kameradschaften nach, was wo los ist. Er gibt auch Anweisung für geplante Unternehmen und was an den Wochenenden abgehen soll. Das sind zum Teil rechte Konzerte, Demos, Feste und Störfaktoren bzw. Störaktionen. Die örtlichen Kameradschaften melden dem Tino Brandt zum Beispiel, wo es Probleme mit Asylanten gibt oder so und geben ihm Informationen. Der Tino Brandt organisiert dann die Störaktionen. In Rudolstadt war im Sommer letzten Jahres ein Multikulti-Fest. Das wollten wir stören. Brandt hat die Aktion geleitet. Die Vorbereitung und Absprachen dazu liefen über Handy. Brandt sprach aber nie darüber, dass wir uns prügeln sollen. Er sagt mir einmal: ‚Immer am Rand des Legalen zum Illegalen bleiben.‘ Kurz vor Rudolstadt sammelten wir uns damals am ‚Plaza‘. Das ist ein Baumarkt. Dort wurden die Autos bereinigt. Das heißt, die Anführer der einzelnen Kameradschaften kontrollierten das. Es wurden Baseballschläger, Stichwaffen, Messer, Schreckschusspistolen und Propagandamaterial aus den Autos genommen und vor Ort versteckt. Zu der damaligen Störung kam es nicht, weil uns die Polizei vorher abfing. Freitags fanden in der Regel Schulungen statt, bei Saalfeld, ‚In der Schönen Aussicht‘. An so einer Schulung habe ich nicht teilgenommen. Vom Erzählen her weiß ich aber, dass dort unter der Leitung von Brehme und Brandt sogenannte ‚Rechtsschulungen‘ und ‚Jungsturmbelhrungen‘ stattfinden. Bei diesen Belhrungen handelt es sich um Umgang mit Polizei, Verhalten bei Festnahmen, Vernehmungen und bei Demos. Es sollen auch Filme gezeigt worden sein. Einen davon habe ich mir mal von Tino Brandt geborgt. Der Film hieß: ‚SA-Mann Brand‘. Es ist ein alter Propagandafilm aus dem Dritten Reich. Ich habe ihn wieder zurückgegeben. Bei einem der Mittwochsstammtische fällt mir ein, dass ungefähr im Dezember 95 einige große rechte Führungskräfte in die Gaststätte ‚Weinberg‘ kamen. Damals ging es dann sehr diszipliniert zu. Es waren Dienel, Dalek und Schwert da. Sie saßen an einem Tisch. Zu ihnen durften nur Kapke aus Jena und Tino Brandt. Sie haben irgendwas besprochen.

Ich möchte jetzt eine Skizze fertigen zur Struktur und Führung der rechten Szene in Thüringen. Ich bezeichne sie mit Vernetzung. Diese Skizze mache ich zum Gegenstand meiner Aussage. Sie ist zumindest bis März 96, als ich zur Bundeswehr kam, aktuell. Auf der Rückseite der Skizze verzeichne ich mir bekannte Telefonnummern. Bei den Telefonnummern bzw. den Leuten handelt es sich um Rechte. Die mit Kreuz gekennzeichneten sind Führungskräfte, die man anruft, wenn was los ist bzw. was organisiert werden soll. Zum Teil werden Gespräche direkt an Tino Brandt weitergegeben. (...)

Ich möchte betonen, dass ich seit meiner Armeezeit raus aus der rechten Szene bin und mir meine Zukunft als Zeitsoldat nicht durch Straftaten und durch die rechte Szene verbauen will. Daher möchte ich mit meiner Aussage der Polizei und Justiz helfen. Im Rahmen meiner Zeugenvernehmung möchte ich folgende aufgeführten Propagandamaterialien freiwillig an die Kriminalpolizei herausgeben und stimme ihrer amtlichen Vernichtung zu.

- 1 Blatt/Brief Deutsch Nationale Partei -Der Bundesvorsitzende- (Thomas Dienel)*
- 1 Kopie des o. g. Brief*
- 1 Broschüre Nation u. Europa (Heft 3, März 96)*
- 1 Broschüre Nation u. Europa (Heft 2, Februar 96)*
- 2 Blatt Anti-Antifa (Ulla Jelpke)*
- 5 Aufkleber ‚Rechts vor Links‘*
- 1 Zettel 2. Europäischer Kongress der Jugend*
- 1 Blatt kopierter Zeitungsausschnitt ‚Aussagen manipuliert?‘*
- 1 Verlagsprospekt 1994, Baretz Verlag GmbH*
- 1 Heftchen Buchdienst Nation Europa ‚Auf der Suche nach 400‘*
- 1 Broschüre ‚Frontdienst‘, Materialkatalog der JN 1995*
- 1 Leitheft (orange)*
- 1 Blatt mit Kopien v. NPD u. Deutsche Volksfront*
- 1 Blatt ‚Der Nationale Versand/Donnerversand‘ (für Bestellungen)*
- 1 Versandliste Nr. 5/1995, Tonträgervertrieb Jens Pühse*
- 1 Aufkleber ‚50 Jahre Verbrechen der Sieger‘*
- 1 Kongressbroschüre zum 2. Europäischen Kongress der Jugend*
- 2 Hefte ‚Kritik‘ (Folge 81 u. 83)*
- 2 Hefte ‚Das Abenteuer Zukunft‘ (1. u. 2. Brief)*
- 2 Hefte ‚Angriff‘ (Nr. 6 u. 7)*

Diese Propagandamaterialien habe ich alle von Tino Brandt.

Des Weiteren möchte ich folgende Aussage machen. Tino Brandt akzeptierte mich im Laufe der Zeit als Vertrauensperson für Sonneberg. Ich besuchte Tino Brandt auch häufig privat. Bei so einem Besuch fragte mich Tino, ob ich Lust hätte, mit nach Erfurt zu einem geheimen Treffen zu fahren. Für dieses Treffen bekam ich eine Einladung von Dienel aus Erfurt über

den Tino Brandt. Diese Einladung habe ich mit dem anderen Propagandamaterial der Kripo am heutigen Tage übergeben. Auf dieser Einladung war der Weg zu diesem Treffen in Erfurt beschrieben. Dienel setzte für mich eine geheime Kennnummer ein, die 6666. Ich musste mich jedoch nicht an den vorbeschriebenen Weg halten, da ich mit Tino Brandt unterwegs war. Tino hat einen Sonderstatus unter den Rechten. Mit ihm kommt man einfacher überall hin. An dem Treffen durften auch keine Frauen teilnehmen. Es unterlag strikter Geheimhaltung und ich durfte niemandem etwas davon erzählen. Das Treffen fand am 24.02.96 in Erfurt statt, näheres steht auf dem Blatt/Brief. Ich fuhr am 24.02.96, ca. 10.00 Uhr von Sonneberg aus mit meinem VW Polo allein los nach Rudolstadt. Dort holte ich Tino Brandt ab. Wir fuhren dann zu zweit mit meinem Auto nach Erfurt. Dort sollten wir uns an einer verabredeten Stelle mit einem Mann treffen. Tino Brandt hatte dazu vorher die Absprachen getroffen. Treffpunkt war 13.30 Uhr an der Straßenbahnhalttestelle Gispersleben, gegenüber von Mercedes-Leser. Dort sollten wir von einem Mann, der ein Telefonbuch unter dem Arm haben sollte, abgeholt werden. Wir waren ca. 13.30 Uhr dort. Ebenfalls an der Haltestelle stand das Auto des Pare., der ist der Rechtenführer aus Heiligenstadt. Das Auto war vollbesetzt. Unerwarteterweise kam dann Dienel selbst mit der Straßenbahn gefahren und holte uns persönlich ab. Wir erkannten ihn erst im letzten Moment. Er hatte einen langen grauen Stoffmantel an. Dienel erklärte uns den Ort des Treffens und den Weg dorthin. Bei diesem Treffpunkt handelt es sich um die Spielothek ‚S.‘ in Gispersleben. Am Eingang stand ein Schild ‚heute bis 17.30 Uhr geschlossen‘. Dienel ist dann ein paar Runden gelaufen und hat wahrscheinlich noch auf andere gewartet. Wir sind zu ‚S.‘ gefahren. Ich stellte mein Auto auf dem Hof ab. Wir gingen in die Spielothek rein. Drinnen saßen bereits Kameraden aus Weimar, Jena, Gera und fast jeder größeren Kreisstadt. Viele der Kameraden kannte ich nicht. Der Vorsitzende der NPD, Kolkowski war ebenfalls anwesend. Nach und nach kamen dann noch weitere Kameraden. Zum Schluss kam Dienel mit dem Kreu. aus Erfurt rein. Dienel hielt seine Reden. Speziell ging es um die ‚Vernetzung‘ der Kameradschaften. Er sprach jeden einzelnen Kameradschaftsführer aus den Städten an, wo Probleme liegen und was noch nicht so klappt. Es ging um die Zusammenarbeit und Organisation der Kameradschaften. Dienel sagte: ‚Was der Tino macht, sieht gut aus.‘ Er meinte damit die gute Zusammenarbeit zwischen den Kameradschaften Jena/Saalfeld/Rudolstadt/Sonneberg, auf die er allgemein einging. Der Informationsaustausch soll verbessert werden, so Dienel. Zum Beispiel sollten Sonneberger auch von Aktionen der Kameraden in Heiligenstadt informiert werden, um zum Beispiel die Teilnehmerzahl an Demos zu erhöhen. Dienel wies konsequent darauf hin, Auseinandersetzungen zwischen Kameradschaften zu vermeiden. Bei diesen Ausführungen verwendete Dienel Zitate aus ‚Mein Kampf‘ und von Goebbels. Danach fand der Austausch von Telefonnummern, Postschließfächern, Kontaktadressen statt. Ferner wurden Anschriften zum Bestellen von Infor-

mations- und Propagandamaterial ausgetauscht. So zum Beispiel von der Zeitschrift ‚Sonnenbanner‘ der Heiligenstädter. Bei der Gelegenheit hat auch Brandt seine Zeitung ‚Neues Thüringen‘ um 1.000 Auflagen erhöht. Ungefähr hat er eine Auflage von insgesamt 6.000 Zeitungen. Weiter erklärte Dienel, dass in Zukunft ein Haus für geheime Treffen zur Verfügung stehen soll. In einem Dorf bei Erfurt. Dieses Haus soll von irgendjemandem zu einer symbolischen Monatsmiete für 1,- DM für die Kameradschaften gesponsert werden. Es sollte erst fertig gemacht werden. Das wäre dann ein Privatgrundstück, auf dem man ungestört Schulungen abhalten könnte. Mir fällt leider der Name des Dorfes nicht mehr ein. Falls er mir einfällt, werde ich ihn der Kriminalpolizei mitteilen. An dem Treffen waren auch die Saalfelder Kameraden Nic. und Par. beteiligt. Sie hatten ein linkes Flugblatt mit. Es war ein Aufruf der MLPD zu einer Demo in Sonneberg. Die beiden hatten das irgendwie aus dem Linkenhaus [sic!] aus Saalfeld. Der Aufruf auf dem Flugblatt lautete Verbot aller faschistischen Organisationen und Zeichen. Des Weiteren wollten sie Selbstverwaltung von Jugendclubs. Überschrift war: ‚Der Jugend eine Zukunft‘. Daraufhin sprach sich Dienel sofort mit Kolkowski [sic!] ab, eine Gegendemo über die NPD anzumelden. Demos der NPD lassen sich besser als Demos der DNP anmelden, weil diese bessere Anwälte haben. Das Motto der Gegendemo wurde auch sofort festgelegt. Es lautete: ‚Der deutschen Jugend eine Zukunft‘. Die Flugblätter zu der Demo hat der Tino Brandt dann drucken lassen. Tino ließ sie verteilen. Weiterhin wurden Folgetreffen vereinbart. Das heißt, Dienel sprach an, sich alle paar Wochen in ähnlicher Weise zu versammeln. Ob es zu solchen weiteren Versammlungen kam, weiß ich jedoch nicht. Ferner möchte ich sagen, dass die Wirtin, Frau S., uns in der Spielothek gemeinsam mit einem jungen Glatzköpfigen bediente. Es wurde nur wenig Alkohol getrunken. Dienel sagte: ‚Bei S. sind wir keine ungebetenen Gäste.‘ Das Treffen ging bis ca. 16.30 Uhr. Dann löste sich das Treffen langsam auf. Wir, Tino Brandt und ich, fuhren dann gleich gemeinsam nach Hause.

Frage: Welche Ziele verfolgen die rechten Kameradschaften?

Antwort: In der rechten Szene wird oft vom ‚Tag X‘ gesprochen. Tino Brandt redet oft davon. Es soll der Tag der Machtübergreifung der Rechtsgesinnten sein. Nachdem die Vernetzung vollkommen ist, soll eine nationalsozialistischer Volksaufstand stattfinden.

Frage: Inwiefern haben Sie Kenntnis von sogenannten Todeslisten?

Antwort: Es werden sich Namen von Polizisten, Staatsanwälten und Richtern notiert. Genau weiß ich aber darüber nicht Bescheid. Das Wort Todesliste ist schon ein Begriff und kursiert auch, aber Genaueres weiß ich nicht. Die Saalfelder Kriminalpolizei, speziell der Staatsschutz, ist ziemlich genau aufgeklärt.

Zu weiteren Fragen der Kriminalpolizei stehe ich zur Verfügung und bitte, dies in meinem laufenden Verfahren wegen Landfriedensbruch in Gräfenthal 26.01.96 zum 27.01.96 und Demo Sonneberg 02.03.96 zu berücksichtigen. Ich habe mit der rechten Szene abgeschlos-

sen. Ich habe meine Vernehmung selbst gelesen. Sie ist inhaltlich, sachlich und zum Teil auch wörtlich richtig wiedergegeben. (...)

Melzer, KOM

I. Sa.“

In einem weiteren Fall sei der Zeuge KHM Mario **Melzer** durch einen Kollegen, der damals vom BfV zum TLKA gekommen sei, aufgefordert worden, an einem Informantentreffen teilzunehmen. Sie hätten den Informanten in das TLKA verbracht und dort befragt. Da es sich um sensible Informationen zur organisierten Kriminalitätsszene gehandelt habe, habe sich der Hinweisgeber Vertraulichkeit zusichern lassen wollen, weil er Angst um seine Sicherheit gehabt habe. Der Zeuge, der das mehrstündige Gespräch protokolliert habe, habe erklärt, dass der angefertigte Vermerk im TLKA verbleibe. Entgegen dieser Zusage seien – wie der Zeuge dies in einem Telefonat mit dem Hinweisgeber am darauffolgenden Tag erfahren habe – die betreffenden Informationen an das TlfV weitergegeben worden, das sich daraufhin bemüht habe, den Informanten als eigene V-Person zu gewinnen. Der Zeuge sei darüber sehr schockiert gewesen und habe gemutmaßt, sein damaliger Kollege habe die Hinweise weitergegeben. Daraufhin habe sich der Zeuge an den Leiter des TLKA, Herrn Kranz, gewandt, der über diese Geschehnisse sehr erbost gewesen sei und sich sehr verärgert gezeigt habe. Nichtsdestotrotz habe der damalige Kollege keine Rüge erhalten, sondern sei damit bedacht worden, eine Arbeitsgruppe zu leiten, die aufgrund der Hinweise dieses Informanten gebildet worden sei. Im Gegenzug sei das überaus erfolgreiche Sonderermittlungsdezernat abrupt aufgelöst worden, was für den Zeugen in Anbetracht der Erfolgsbilanz des Dezernates nicht nachvollziehbar gewesen sei. Dies habe den Zeugen absolut schockiert und ihm gezeigt, dass Herr Kranz in die „zweite Reihe“ getreten sei und letzten Endes gegenüber dem Präsidenten des TlfV scheinbar keinen Einfluss gehabt habe.

898

Schließlich habe man auch davon abgesehen, den Hinweisgeber Tom T. als VP zu führen, obwohl diese Person das absolute Vertrauen in der Szene gehabt und man von ihm sehr stichhaltige und genaue Informationen bekommen habe. Der Zugang zur Szene wäre über einen längeren Zeitraum sehr gut gewesen und man hätte einen besseren Einblick bekommen können. Diese Chance sei vertan worden.

899

Hinsichtlich des Einsatzes von V-Leuten, Gewährspersonen oder sonstigen Informanten gab der Zeuge KHK a.D. Klaus **König** an, die KPI Jena habe keine dieser Personen im Bereich Rechts geführt. Es habe einen „unerklärten“ oder „erklärten“ Beschluss gegeben, dass innerhalb des Landes Thüringen durch den Staatsschutz keine Informanten oder V-Personen geführt werden dürfen. Es habe lediglich die Möglichkeit bestanden, durch Vernehmungen

900

bei entsprechender Aussagebereitschaft der Vernommenen Informationen über Personen, Straftaten und der Szene allgemein zu erhalten. Bei vorhandener Kooperationsbereitschaft sei man bestrebt gewesen, dieses Hintergrundwissen abzuschöpfen. Die KPI Jena habe jedoch keinen Zugang zu den Personen Böhnhardt, Zschäpe, Kapke, Wohlleben, Schultze, Gerlach usw. gehabt. Das sei ein enger Freundeskreis gewesen, der sich gegenüber Polizeibeamten abgeschottet habe. Es seien während der Vernehmung dieser Personen keine andere Personen aus dem rechten Bereich belastende Informationen geflossen. Sie seien immer bestrebt gewesen, an Leute aus der rechten Szene heranzukommen, das seien aber Personen einer anderen Kategorie als diejenige der eben genannten Personen gewesen. Selbst bei den letzten Gesprächen mit Kapke oder Wohlleben hätten sie immer angeboten, die beiden könnten jegliche Unterstützung seitens der Polizei bekommen, sie könnten ein Aussteigerprogramm beim TLFV nutzen. Das sei nicht angenommen worden. Das sei der harte Kern im Sinne von „ideologisch verbogen“ gewesen. Jemanden wie Wohlleben könne man nicht mit Gesprächen von seiner Ideologie abbringen, die sei zu verfestigt gewesen. Der Zeuge Ralf **Schmidtmann** sagte aus, es habe ausschließlich im Bereich Rauschgift eine VP-Führung gegeben. Jede KPI habe in diesem Bereich einen oder zwei VP-Führer gehabt. Er könne nicht sagen, ob die VPs direkt oder indirekt auch aus der Neonazi-Szene berichteten. Er könne sich das aber gut vorstellen. Im Staatsschutzbereich habe es bei der Thüringer Polizei keine VP gegeben, dafür sei der Verfassungsschutz verantwortlich. Informanten, Gewährspersonen oder Selbstanbieter gebe es auch heute noch. Ob es unkonventionelle Informationswege gegeben habe, könne er nicht sagen, er sei Vorgesetzter, kein Ermittler. Auch der Zeuge KHK Klaus-Dieter **Iselt** dementierte den Einsatz verdeckter Ermittler durch die KPI Saalfeld. Ebenso bekundete der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler**, dass seitens der Polizei die gezielte Gewinnung von Informanten nie auf der Tagesordnung gestanden habe. Inwieweit das bei der Zielfahndung eine Rolle gespielt habe, könne er jedoch nicht sagen. Der Zeuge Werner **Jakstat** gab auf Nachfrage an, zu seiner Zeit – also ab dem Jahr 2001 – habe es eine Festlegung des damaligen TLKA-Präsidenten gegeben, wonach die Polizei im rechten und linken Bereich keine VPs führt. Soweit ihm bekannt sei, seien keine VPs durch die Polizei geführt worden. Nach einem Bericht des TIM vom 14. März 2013 (Vorlage UA 5/1 – 365) hat im Jahr 2005 eine Person gegen Honorar Informationen zu beabsichtigten Veranstaltungen der rechten Szene übermittelt. Diese habe jedoch originär für den Bereich der Betäubungsmittelszene angeworben werden sollen. Der Zeitraum der Informationsweitergabe im Bereich Rechts habe sich auf drei Monate beschränkt.

901 Der Zeuge StS a.D. Arndt **Koeppen** äußerte die Vermutung, dass die Thüringer Polizei oder das TLFV seinerzeit V-Leute in der rechten Szene hatte, weil es sonst nicht erklärbar sei, dass bei irgendeinem rechtsradikalen Konzert an irgendeinem abgelegenen, toten Gasthof

auf dem Lande plötzlich haufenweise Polizeibeamte an Ort und Stelle sind. Der damalige Präsident des TLKA, Herr Kranz, habe ihm gegenüber das Bonmot geäußert, dass ca. die Hälfte aller Mitglieder der rechten Szene V-Leute der Polizei und des Verfassungsschutzes seien. Auf Nachfrage bekundete der Zeuge, nach seiner Kenntnis hatte die Polizei neben dem Verfassungsschutz V-Leute in der rechten Szene.

b. Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe sowie gegen den Thüringer Heimatschutz, Vollziehung rechtskräftig gewordener Haftstrafen und Entscheidungen zur Einstellung des bzw. der Verfahren, insbesondere wegen Eintritts der Verjährung

aa. Ermittlungsverfahren zur Ablage von Bombenattrappen in Jena

(1) Der „Puppentorso“-Fall

Der „Schäfer-Bericht“ erläuterte zum „Puppentorso-Verfahren“ in den Rn. 27ff., dass das Amtsgericht – Jugendschöffengericht – Jena am 21. April 1997 Böhnhardt wegen versuchten gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr in Tateinheit mit Volksverhetzung und Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten in Tatmehrheit mit Volksverhetzung unter Einbeziehung des Urteils des Amtsgerichts – Jugendschöffengerichts – Jena vom 6. Dezember 1993, Az. 112 Js 56060/93, zu einer Einheitsjugendstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt hat. Der Verurteilung lagen im Wesentlichen folgende Sachverhaltsfeststellungen zugrunde:

902

„Am 13.04.1996 zwischen 1:00 Uhr und 1:20 Uhr hing Böhnhardt an einer Brücke der Bundesautobahn 4 bei km 178,5, genannt ‚Pösener Brücke‘, Gemarkung Bucha, Ortsteil Pösen, einen Puppentorso auf. Der Puppentorso war mit einem gelben Judenstern und einer unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtung (USBV) versehen. Die USBV bestand aus zwei Kartons, die mit Elektrokabeln an den Puppentorso angeschlossen waren, sowie einem Verkehrsschild mit der Aufschrift ‚Vorsicht Bombe‘. Auf einem der Kartons mit der Werbeaufschrift ‚Asti Spumante‘ fand sich der Abdruck des Mittelfingers der linken Hand Böhnhardts. Am 18.06.1996 bewahrte Böhnhardt in seiner Wohnung in der Richard-Zimmermann-Straße 11 in Jena Tonträger mit Titeln ‚NSDAP‘ der Gruppe ‚Macht und Ehre‘, ‚Berlin bleibt Deutsch‘ der Gruppe ‚Landser‘ und ‚Breslau‘ der Gruppe ‚Commando Pernod‘ auf. Die Tonträger waren zum Verkauf bestimmt.

Auf die Berufung Böhnhardts wurde er mit Urteil vom 16.10.1997 des Landgerichts – Berufungskammer – Gera bezüglich des Geschehens am 13.04.1996 freigesprochen. Die Verurteilung wegen Volksverhetzung bezüglich des Geschehens am 18.06.1996 blieb

bestehen. Er wurde unter Einbeziehung des Urteils des Amtsgerichts – Jugendschöffengerichts – Jena vom 06.12.1993, Az 512 Js 56060/93, zu einer Einheitsjugendstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten verurteilt.“

- 903** Zu einem Strafantritt kam es indes nicht. Insoweit schildert der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 30f.) detailliert den weiteren Verfahrensgang bis zum Erlass eines Vollstreckungshaftbefehls am 12. Mai 1998 durch das Amtsgericht Jena.

„Auf die Berufung Böhnhardts vom 22.04.1997 wurde er mit Urteil vom 16.10.1997 des Landgerichts – Berufungskammer – Gera bezüglich des Geschehens am 13.04.1996 freigesprochen. Die Verurteilung wegen Volksverhetzung bezüglich des Geschehens am 18.06.1996⁵⁹ blieb bestehen. Er wurde unter Einbeziehung des Urteils des Amtsgerichts – Jugendschöffengerichts – Jena vom 06.12.1993, Az 512 Js 56060/93, zu einer Einheitsjugendstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten verurteilt.

Mit Schreiben vom 17.10.1997 legte die StA Gera zunächst gegen das Urteil des Landgerichts Gera Revision ein, die sie jedoch mit Verfügung vom 08.12.1997, beim Landgericht Gera am 10.12.1997 eingegangen, zurücknahm. Daraufhin wurde das Urteil des Landgerichts Gera an diesem Tag rechtskräftig. Die Kostenentscheidung des Landgerichts Gera vom 11.12.1997 ging der StA Gera am 09.01.1998 zu. Mit Verfügung vom 17.01.1998 erklärte die StA Gera Rechtsmittelverzicht. Nach Anbringen des Rechtskraftvermerks leitete das Landgericht Gera die Akte an die StA Gera, bei der sie am 23.01.1998 einging. Mit Verfügung vom 27.01.1998 übersandte die StA Gera dem Amtsgericht Jena die Sachakte zur Vollstreckung der Jugendstrafe mit dem Hinweis, dass sich der Verurteilte ‚seit mehreren Tagen‘ auf der Flucht befinde. Am 18.03.1998 leitete das Amtsgericht – Jugendschöffengericht – Jena die Vollstreckung gegen Böhnhardt ein und lud ihn zum Strafantritt binnen einer Woche nach Zustellung. Die Ladung zum Strafantritt wurde ihm an die Adresse Richard-Zimmermann-Straße 11 in Jena durch Aushändigung an seine Mutter am 25.03.1998 zugestellt. Da er sich auf die Strafantrittsladung nicht stellte, erließ das Amtsgericht Jena am 12.05.1998 gegen ihn einen Vollstreckungshaftbefehl.“

- 904** Der Verfassungsschutzbericht des Jahres 1996 enthielt zu diesem Vorgang unter Ziffer 6.2 – „Ausgewählte Gesetzesverletzungen mit erwiesenem oder zu vermutendem rechtsextremistischen Hintergrund“ folgende Anmerkung:

„An einer Autobahnbrücke bei Bucha/Saale-Holzland-Kreis wurde am 13. April nachts eine Puppe in menschlicher Gestalt und Größe vorgefunden. Die von unbekanntem Tätern aufgehängte Puppe war mit einem gelben Davidstern und der Aufschrift ‚Jude‘ versehen.

⁵⁹ Hierbei handelte es sich um das Auffinden von indizierten Tonträgern, die zum Verkauf bestimmt waren, in der Wohnung des Uwe Böhnhardt; vgl. „Schäfer-Bericht“, Rn. 29.

Ein Strick lag um den Hals. Zwei nahe befindliche Pappkartons waren untereinander und mit dem Puppenkopf durch Drähte verbunden. Die abgesperrten Brückenzufahren waren mit dem Hinweis ‚Vorsicht Bombe‘ versehen. Sprengstoff konnte nicht gefunden werden. Die Straftat, die zu einer ca. dreieinhalbstündigen Sperrung der Autobahn führte, ist im Zusammenhang mit den Feierlichkeiten zum 51. Jahrestag der Befreiung des KZ Buchenwald zu sehen.“

Zum „Puppentorso-Fall“ gab der Zeuge KHK Roberto **Tuche** an, er sei als Ermittler am Tatort im Einsatz gewesen. Außer der an der Autobahnbrücke aufgefundenen Puppe, die mit einem „David-Stern“ gekennzeichnet gewesen sei, habe sich am Tatort eine Kiste mit der Aufschrift „Bombe“ befunden. Neben den ermittelnden Beamten sei nach den Einlassungen des Zeugen auch noch ein Mitarbeiter des TIM anwesend gewesen, der allerdings nicht mit im Ermittlungsbericht aufgeführt worden sei. Der Grund für dessen Anwesenheit könne darin liegen, dass das TIM die Brisanz des Falles erkannt habe. Bei den anderen „Bombenfunden“ in Jena seien allerdings keine Mitarbeiter des TIM vor Ort gewesen. Der Zeuge KHM Mario **Melzer** ergänzte zum Tatort des „Puppentorso-Falles“, dass von der Autobahnbrücke ein Waldweg in Richtung Oßmaritz geführt habe, wo in den 1930er-Jahren Übungen durch die Hitlerjugend durchgeführt worden seien, und die Ruine einer „HJ-Fliegerscheune“ stehe. Dieser Ort sei nach Auffassung des Zeugen prädestiniert für die rechte Szene. Dort hätten auch Kreuzverbrennungen stattgefunden, die im Zusammenhang mit dem „Ku-Klux-Klan“ stünden, von denen auch Bilder angefertigt worden seien. Darauf seien entsprechende Kleidungsstücke und Körperhaltungen, wie etwa Gauwinkel, Hitlergruß, Kühnengruß, erkennbar gewesen, die den Tatbestand des § 86a StGB erfüllt hätten. Darüber hinaus kritisierte der Zeuge, dass ihm eine Vernehmung des damaligen Vorsitzenden des Zentralrats der Juden, Ignaz Bubis, durch den seinerzeitigen KD Rolf Schneider untersagt worden sei, obwohl Herr Bubis zugesagt habe, dem Zeugen einen handschriftlichen Zettel zukommen zu lassen, den er zuvor im Rahmen eines Gespräches mit Angehörigen der Kameradschaft Jena erhalten gehabt habe. Diesen Zettel hätte der Zeuge für einen Schriftenvergleich nutzen können. Die Reaktion seines Vorgesetzten auf diesen aus Sicht des Zeugen sehr konstruktiven Kontakt bezeichnete der Zeuge KHM Mario **Melzer** als „unrühmlich“. Er hätte gerne weitergemacht und eine Vernehmung des Herrn Bubis mit Wahllichtbildvorlage durchgeführt, was ihm jedoch untersagt worden sei. Diese Entscheidung habe er sehr bedauert und dagegen mündlich remonstriert.

Der Zeuge OStA Gerd **Schultz**, der zuständige Staatsanwalt in diesem Verfahren, erinnerte sich an die Überführung des Beschuldigten Bönnhardt. Diese sei aufgrund von Fingerabdrücken gelungen, die auf einer Kiste der italienischen Sektmarke „Asti Spumante“, in der die

905

906

die Bombenattrappe eingepackt gewesen sei, gefunden worden seien. Im Rahmen der Vernehmung habe Böhnhardt behauptet, „noch nie diese Marke getrunken zu haben“, was in Anbetracht der Tatsache, dass seine Fingerabdrücke auf der Kiste gefunden worden waren, zu seiner Überführung beigetragen habe. Bei der erstinstanzlichen Gerichtsverhandlung sei Böhnhardt durch das Amtsgericht Jena zu einer Einheitsjugendstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt worden. Dieses Urteil sei jedoch auf die Berufung Böhnhardts durch das Landgericht aufgehoben und Böhnhardt insoweit frei gesprochen worden, da das Gericht den Tatnachweis als nicht ausreichend geführt bewertet habe. Insbesondere habe Böhnhardt ein Alibi in Form einer Party-Veranstaltung angegeben, deren Gäste – die größtenteils aus Freunden und Gesinnungsgenossen bestanden hätten – als Zeugen vor Gericht vernommen worden seien. Die Möglichkeit, dass sich Böhnhardt zwischenzeitlich von der Party entfernt habe, um die Straftat zu begehen, habe das Gericht nicht als erwiesen angesehen und den Angeklagten freigesprochen. Gegen dieses Urteil habe der Zeuge zunächst Revision eingelegt; diese habe er jedoch nach Lektüre der schriftlichen Urteilsbegründung zurückgenommen, weil er keine Möglichkeit mehr gesehen habe, die Revision erfolgversprechend durchzuführen. Der Zeuge StA Wolfgang **Urbanek** bestätigte auf Vorhalt, damals handschriftlich notiert zu haben: *„Die Entscheidung der Kammer ist an Zurückhaltung und Vorsicht kaum zu überbieten. Sie ist jedoch rechtskräftig geworden und von daher nun hinzunehmen. Die Erfolgsaussichten einer Revision beurteile ich anders als die Staatsanwaltschaft.“* Vermutlich sei er aufgrund der Urteilsgründe zu einer anderen Auffassung gelangt als der bearbeitende Staatsanwalt. Grundsätzlich bestehe eine Weisungsbefugnis des Justizministeriums und wenn man anderer Auffassung sei, würde ggf. noch eine Prüfbittte ausgesprochen. Hier sei jedoch die Rücknahme bereits vor der Vorlage des Berichts erfolgt, sodass die Entscheidung bereits nicht mehr reversibel gewesen sei. Wegen der kurzen Fristen bei der Revision sei es auch kaum möglich, das Justizministerium im Wege des Berichtswesens rechtzeitig zu informieren.

(2) Die Bombenattrappen in Jena

907 Zudem wurden zwischen September 1996 und Dezember 1998 in Jena zahlreiche Bombenattrappen platziert, deren Urheberschaft im Zuge der eingeleiteten Ermittlungsverfahren auf Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe zurückgeführt wurde. Dem „Schäfer-Bericht“ können dazu unter den Rn. 57ff. folgende Angaben entnommen werden:

„Ablage der Attrappe einer USBV im Stadion in Jena (sogenannte Stadionbombe)
Am 30.09.1996 ging bei der Polizei in Jena ein Anruf ein, dass im Stadion Sprengsätze deponiert seien. Eine sofortige Absuche verlief negativ. Erst am 06.10.1996 wurde im Ernst-Abbe-Stadion in der Stadtrodaer Straße in Jena eine rot angestrichene Holzkiste gefunden,

die mit schwarzen Hakenkreuzen auf weißem, runden Grund versehen war und auf der sich die Aufschrift ‚Bombe‘ befand. Die Holzkiste enthielt einen 20-Liter-Kanister, der mit Granitsplitt und einem Rohrstück gefüllt war. Unter dem Aktenzeichen 114 Js 20801/96 ermittelte die Staatsanwaltschaft Gera zunächst gegen Schxxxxx und Bxxxxx. Im Verlauf der Untersuchungen wurde der Beschuldigtenkreis jedoch um Kapke, Wohlleben, Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe erweitert.

Einwurf von Briefbombenimitaten (sogenannte Briefbomben)

Fall 1:

Am 30./31.12.1996 wurde in der Lokalredaktion der Thüringischen Landeszeitung, Am Planetarium 8, in Jena ein Briefbombenimitat eingeworfen. Im Briefumschlag befand sich ein handschriftlich beschriebenes Blatt mit folgendem Inhalt:

‚VON LÜGE UND BETRUG
HABEN WIR GENUG!
DAS WIRD DER LETZTE
SCHERZ JETZT SEIN
AB 97 HAUT ES RICHTIG
REIN !!!‘

Neben dem Wort ‚REIN!!!‘ waren links und rechts etwa 15 Millimeter großer Hakenkreuze angebracht und der Buchstabe ‚S‘ war jeweils als Rune geschrieben.

Fall 2:

Im Zeitraum zwischen 30.12.1996 und 02.01.1997 ging in der Poststelle der Stadtverwaltung, Am Anger 15, in Jena ein zweites Briefbombenimitat ein. Im Briefumschlag befand sich erneut ein handschriftlich beschriebenes Blatt mit folgendem Inhalt:

‚MIT BOMBEN-STIMMUNG
IN DAS KAMPFJAHR 97
AUGE UM AUGE
ZAHN UM ZAHN –
DIESES JAHR KOMMT DEWES DRAN !!!‘

Auch hier wurde der Buchstabe ‚S‘ als Rune geschrieben.

Fall 3:

Am 02.01.1997 wurde in der Polizeidirektion Jena ein drittes Briefbombenimitat mit folgendem Begleitschreiben aufgefunden:

‚MIT BOMBEN-STIMMUNG
IN DAS KAMPFJAHR 97
AUGE UM AUGE
ZAHN UM ZAHN –
DIESES JAHR KOMMT BUBIS DRAN !!!‘

Wiederum wurde der Buchstabe ‚S‘ als Rune geschrieben.

Bei sämtlichen Briefbombenimitaten befand sich in den Briefumschlägen eine Styroporplatte mit einer Batterie und verschiedenen Kabeln, die mit einer braunen Knetmasse verbunden waren.

Unter dem Aktenzeichen 114 Js 1212/97 ermittelte die Staatsanwaltschaft Gera gegen Wohlleben, Kapke, Gerlach, Bönnhardt, Mundlos, Zschäpe und weitere Personen wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten. Mit Verfügung vom 18.06.1997 stellte die Staatsanwaltschaft Gera das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein. In der Begründung hieß es, dass ein Tatnachweis nicht zu führen gewesen sei. Weder Zeugenaussagen und Wohnungsdurchsuchungen noch Handschriftproben der Beschuldigten hätten einen Beweis für ihre Tatbeteiligung an der Herstellung beziehungsweise Verwendung von Bombenattrappen erbracht. Die unter anderem bei Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe durchgeführten DNA-Analysen hätten ergeben, dass Mundlos als Verursacher der bei den Umschlägen aufgefundenen Speichelresten auszuschließen sei und Bönnhardt sowie Zschäpe als Verursacher nur mit geringer Wahrscheinlichkeit in Frage kämen.

Abstellen einer sprengfähigen, jedoch nicht zündfähigen USBV im Eingangsbereich des Theaters der Stadt Jena (sogenannte Theaterbombe)

Am 02.09.1997 fanden spielende Kinder vor dem Eingang des Theaters im Schlossgässchen in Jena einen abgestellten rot lackierten Koffer, der mit schwarzen Hakenkreuzen auf weißem, runden Grund versehen war. Der Koffer enthielt ein Rohr, das mit circa 10 Gramm Sprengstoff (TNT) und einer Knetmasse gefüllt und in eine Plastiktüte des Textilgeschäfts ‚Shoe's & Jeans Department‘ eingewickelt war. Unter dem Aktenzeichen 114 Js 37149/97 ermittelte die Staatsanwaltschaft Gera gegen Kapke, Wohlleben, Hay., Bönnhardt, Mundlos, und Zschäpe. Gegen Hay. wurde bereits wegen mutmaßlicher Beteiligung an einer Schlägerei an einem Badeteich in Quirla am 07.06.1997 ermittelt. Im Rahmen der Ermittlungen fand am selben Tag bei Hay. eine Wohnungsdurchsuchung statt, bei der unter anderem eine Rohrbombe gefunden wurde.

Fund eines Koffers auf dem Nordfriedhof in Jena (sogenannte Friedhofsbombe)

Am 26.12.1997 wurde vor der Magnus-Poser-Gedenkbüste auf dem Nordfriedhof in Jena ein leerer, rot lackierter Koffer gefunden, der mit schwarzen Hakenkreuzen auf weißem, rundem Grund versehen war. Unter dem Aktenzeichen 114 Js 17681/98 ermittelte die Staatsanwaltschaft Gera gegen Kapke, Wohlleben, Gerlach, Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe.

Die drei Verfahren, die Friedhofs-, die Theater- und die Stadionbombe betreffend, wurden mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft Gera vom 07.05.1998 unter dem führenden Aktenzeichen 114 Js 37149/98 miteinander verbunden. Mit Verfügungen vom 15.09. und

28.11.2003 stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein.“

Der Verfassungsschutzbericht des Jahres 1998 enthielt zu den Bombenfunden in Jena folgende Anmerkung:

„Am 26. Januar durchsuchte die Polizei in Jena/Thüringen die Wohnobjekte der Neonazis Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe sowie eine von diesen genutzte Garage. Es bestand der Verdacht, dass die drei Genannten an der Herstellung mehrerer selbstgefertiger, überwiegend nicht zündfähiger Sprengkörper bzw. Bombenattrappen beteiligt waren, die zwischen Oktober 1996 und Dezember 1997 im Raum Jena aufgefunden worden waren. In der Garage stellte die Polizei u. a. vier funktionsfähige Rohrbomben sicher. Gegen die drei Tatverdächtigen erging Haftbefehl. Sie sind derzeit flüchtig. Im Januar 1997 war gegen die Tatverdächtigen und andere Angehörige des Thüringer Heimatschutzes (THS) bereits ein Ermittlungsverfahren wegen der Versendung von Briefbombenattrappen an die ‚Thüringische Landeszeitung‘, die Stadtverwaltung sowie die Polizeidirektion Jena eingeleitet worden.“

Zwischen September 1996 und Dezember 1998 wurden in Jena zahlreiche Bombenattrappen („Stadionbombe“, „Briefbomben“, „Theaterbombe“ und „Friedhofsbombe“) platziert, deren Urheberschaft im Zuge der eingeleiteten Ermittlungsverfahren auf Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe zurückgeführt wurde. Die Beschuldigten ergaben sich aus dem Bericht zu den Ermittlungsergebnissen des „Kofferbombenverfahrens“ (Az. 114 Js 37149/97), welches dem Zeugen EKHK Jürgen **Dressler** vorgehalten wurde (Akte LKA EG-TEX, Originalakte Band 1 Kofferbombe, S. 200-202; übermittelt als Vorlage UA 5/1 – 22). Das auf den 10. Oktober 1997 datierte Dokument enthält eine „Zusammenfassung der vorläufigen Ermittlungsergebnisse, die auf eine Täterschaft von Mitgliedern der ‚Kameradschaft Jena‘ hindeuten.“ Die Struktur der Kameradschaft Jena wird folgendermaßen angegeben: „1. Führer der Kameradschaft: Andre Kapke; 2. Stellvertreter: Böhnhardt, Uwe; 3. Stellvertreter: Mundlos, Uwe; aktive Mitglieder: 4. Beate Zschäpe; 5. Mark Rüdiger Henze; 6. Holger Gerlach; 7. Ralf Wohlleben; 8. Stefan Apel. Es gibt weitere Mitglieder, deren Aktivitäten als nicht so bedeutsam eingestuft wird.“

Der Zeuge EKHK Jürgen Dressler bekundete, diese Erkenntnisse weitestgehend von der SoKo REX übernommen zu haben. Er habe die Ermittlungen zur „Stadionbombe“ in Jena in einem fortgeschrittenen Stadium übernommen, in welchem die kriminaltechnischen Arbeiten bereits abgeschlossen gewesen seien. Als verantwortlicher Hauptsachbearbeiter habe er dann insbesondere eine Herkunftsermittlung der sichergestellten und kriminaltechnisch untersuchten Bauteile durchgeführt. Dabei seien diese Spuren auch mit den „Briefbomben“

908

909

verglichen worden. Die Ermittlungen hätten von Anfang an in Richtung Böhnhardt geführt, der für den Zeugen der Dreh- und Angelpunkt der rechten Gruppierung gewesen sei, deren Angehörige als Tatverdächtige in Betracht gekommen seien. In der vom Zeugen stammenden Auswertung vom Oktober 1997 sei die Gruppierung um Böhnhardt als Tatverdächtige aufgeführt worden.

- 910** Der Zeuge OStA Gerd **Schultz** wurde gefragt, ob er damals die drei Bombenfunde in Jena – am Stadion, am Theater und auf dem Nordfriedhof – in Zusammenhang mit organisierter Kriminalität gebracht habe. Hierauf antwortete er, dass er zu diesem Zeitpunkt an der Herstellung eines Sachzusammenhangs gearbeitet habe. Bereits die äußere Aufmachung der Tatmittel habe für eine Zuordnung zum „rechten“ Spektrum gesprochen, sodass „alle federführenden Rechten“ als Beschuldigte gegolten hätten. Man habe daher auch nicht ausschließlich Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe verdächtigt, denn gerade die beiden Letztgenannten seien vorher kaum strafrechtlich in Erscheinung getreten gewesen, sondern es seien auch weitere Angehörige der rechten Szene, wie etwa Ralf Wohlleben oder André Kapke, in die Ermittlungen einbezogen worden. Der Zeuge KHM Mario **Melzer** bestätigte, man habe sich bei den Ermittlungen zu den Bombenfunden nicht nur auf die Kameradschaft Jena konzentriert, sondern habe umfassend ermittelt. Beispielsweise habe der Kollege Tucho von der KPI Jena einen Hinweis zu einer bestimmten Person aus dem Bereich Stadtroda gegeben. Diese Person habe bereits vorher Umgang mit USBV und Kontakt zu einer anderen Person aus der rechten Szene gehabt. Besagte Person aus dem Bereich Stadtroda, die psychisch auffällig gewesen sei, habe jedoch als Täter weitestgehend ausgeschlossen werden können, weil die Alibi-Ermittlungen dazu geführt hätten, dass sie diesen Koffer mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu dem Zeitpunkt dort hätte ablegen können.
- 911** Der Zeuge KHM Mario **Melzer** ergänzte zum Hergang der Sicherstellung der „Theaterbombe“, dass zunächst zwei spielende Kinder den Bombenkoffer entdeckt und in der Annahme, es handele sich um eine Requisite, dem Theater übergeben hätten. Ein Techniker des Theaters habe diesen entgegengenommen und der eigentliche Requisiteur habe dann später festgestellt, dass es sich um eine USBV handeln könnte und die Polizei verständigt. Die herbeigerufenen Polizisten der PD Jena hätten daraufhin die USBV in die Dienstzentrale verbracht.
- 912** Die Anzeige des Fundes der USBV habe dem Zeugen EKHK Jürgen **Dressler** zufolge den üblichen Meldedienstweg genommen, sodass alle zuständigen Stellen bis hin zum TIM informiert gewesen seien. Allerdings habe die USBV auf dem Theaterplatz in Jena eine Zäsur dargestellt, da erstmalig TNT festgestellt worden sei und das Drohpotenzial daher eine

neue Qualität aufgewiesen habe.⁶⁰ Der „knallrote“ und mit einem Hakenkreuz gekennzeichnete Koffer habe nach Ansicht des Zeugen eine eindeutige politische Botschaft signalisiert. Warum die „Theaterbombe“ mangels Zündquelle keine funktionierende Zündvorrichtung besessen habe, hätten sich die Ermittler nicht erklären können. Vor dem Hintergrund dieser Gefahrsteigerung seien alle Anstrengungen unternommen worden, die Täter zu fassen. Nach Meinung des Zeugen KHM Mario **Melzer** müsse man eine solche Bombe – auch wenn sie nicht funktionsfähig gewesen sei – entsprechend werten, weil ihre psychische Wirkung fast die gleiche sei wie die einer funktionsfähigen Bombe. Speziell bei dem Bombenkoffer habe es sich um ein Eigenlaborat gehandelt und sei dadurch auch gefährlich gewesen, nicht zuletzt weil man in einem solchen Fall nicht wissen könne, welche chemischen Reaktionen eintreten könnten. Der Zeuge Prof. Dr. Siegfried **Mundlos** behauptete hingegen, dass der Koffer nichts außer ein leeres Alu-Rohr enthalten habe. Der Sohn eines Arbeitskollegen seiner Frau habe damals als Hausmeister am Theater in Jena gearbeitet und habe den „Bombenkoffer“ gefunden. Nachdem auch nach sechs Wochen des Fundes kein Besitzer habe ausfindig gemacht werden können, sei die Polizei verständigt worden. In der „Kripo live“-Sendung sei der aus seiner Sicht vollkommen harmloser Koffer als äußerst gefährlich geschildert worden. Er habe keinen Grund gesehen, so eine Sache falsch darzustellen und eine Bombenattrappe zu einer Bombe hochzuspielen.

Die Präparierung der USBV habe nach Einschätzung des Zeugen EKHK Jürgen **Dressler** eine Örtlichkeit, wie etwa ein Gartenhaus, einen Keller oder ein leerstehendes Gebäude vorausgesetzt, nach der die Ermittler der EG-TEX gesucht hätten. Hierbei habe man auf Kontenerhebungen und Observationen zurückgegriffen. In Vorbereitung der beabsichtigten Kontenerhebungen sei man zuerst an das Arbeitsamt herangetreten, um die entsprechenden Konten zu identifizieren und anschließend habe man die Kontenabfrage bei der Staatsanwaltschaft beantragt. Die Staatsanwaltschaft habe dann die entsprechenden Gerichtsbeschlüsse eingeholt und an die betreffenden Kreditinstitute gesandt, welche die Informationen an die Polizei weitergeleitet hätten. Dies alles sei ein sehr langwieriger Prozess gewesen. Parallel zu den Kontenabfragen sei der Versuch unternommen worden, die entsprechenden Lokalitäten im Wege der Observation zu ermitteln.

Der Zeuge KHK Dieter **Fahner** berichtete, die EG-TEX habe den „Puppentorso“-Fall an einer Autobahnbrücke bei Jena im Zusammenhang mit einem Sprengstoffimitat und mit den Bombendrohungen im Ernst-Abbe-Stadion, am Theaterplatz und am Nordfriedhof in Jena sowie mit dem Versand von Briefbombenimitaten untersucht. Weil diese Taten im Zusam-

⁶⁰ Ausweislich eines Auswertungsberichts vom 02.07.1998 befanden sich ca. 20 bis 40g TNT in der Rohrbombe (Vgl.: TLKA Sachakte Band 1, S. 96-98).

menhang gesehen worden seien, seien viele Spurenvergleiche getätigt worden, die auch immer wieder Übereinstimmungen zutage gefördert hätten. Der Zeuge sagte aus, dass Böhnhardt im „Puppentorso“-Fall aufgrund von Fingerabdrücken überführt und letztendlich rechtskräftig verurteilt worden sei. Bei den übrigen Bombenattrappen seien Vermischungen der DNA der Beschuldigten Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe und Kapke feststellbar gewesen, sodass sich die Ermittlungen auf den personellen und sachlichen Zusammenhang dieser Personen konzentriert hätten. Im weiteren Verlauf seien Observationen angefordert und durch das MEK und das TLfV durchgeführt worden, in deren Ergebnis drei Garagen hätten ausgemacht werden können, die für das Verfahren relevant gewesen seien. Mit den Observationsergebnissen seien bei der StA Gera Durchsuchungsbeschlüsse angeregt worden, die Anfang 1998 durch das AG Jena erlassen worden seien.

- 915 Der Auskunftsbereich des TLKA mit dem Titel „Parlamentarische Aufarbeitung der Straftaten der sog. Zwickauer Zelle“ vom 10. Januar 2012 gibt den seinerzeitigen Ermittlungsstand folgendermaßen wieder:

„Im Zuge der Ermittlungen zu Aktivitäten der rechten Szene Mitte der 1990er-Jahre wurden im Zusammenhang mit den Personen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen geführt. In diesem Zusammenhang steht die Feststellung eines verdrahteten Puppentorsos an der Autobahn A4 am 13.04.1996, bei dem Fingerabdruckspuren des Beschuldigten Böhnhardt an der dort festgestellten USBV (Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen)-Attrappe nachgewiesen werden konnten. Am 18.12.1996 wurden bei Böhnhardt Durchsuchungsmaßnahmen wegen Androhung von Straftaten nach § 126 StGB durchgeführt. In den (Alt-)Akten findet sich dazu ein Durchsuchungsbericht vom 18.12.1996, der jedoch keine weiteren Angaben zu Asservaten, sondern nur einen Hinweis auf ein (nicht mehr vorhandenes) Sicherstellungsverzeichnis enthält.

In einer internen Zusammenfassung der bisherigen Erkenntnisse durch das BKA am 13.02.1998 wird auf den Sachverhalt eingegangen und neben den beschuldigten Personen (Böhnhardt, Sch., Wohlleben, Apel, Henze, Rosemann und Fri.) als Sicherstellung erwähnt: Kassetten, Bücher, Schriftmaterial, Fotos und diverses Propagandamaterial, ein Schlagstock, ein Dolch sowie ein PC, eine Diskette ‚Kripo-Kennzeichen‘, ein Funkscanner, eine Funkfrequenzaufstellung der thüringischen Sicherheitsbehörden sowie eine Aufstellung von Dienstfahrzeugen der Sicherheitsbehörden. Weitere Angaben sind nicht mehr möglich.

Im Jahre 1997 wurde das bereits erwähnte EV nach § 129 StGB gegen 12 Beschuldigte des THS durch die EG-TEX abgeschlossen und an die StA Gera übergeben. Hier erfolgte die Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO. Diese Informationen wurden alten Jahresberichten des TLKA entnommen; eine Aufstellung der damals Beschuldigten liegt nicht mehr vor. Im

Zusammenhang mit den Bombenattrappen liegen hier nur Unterlagen zu den USBV-Attrappen in Jena, im Stadion 1996, im Schlossgässchen (Theatervorplatz) 1997 und am Nordfriedhof 1997 vor. Die in diesem Zusammenhang geführten Vernehmungen führten nicht zu Tathandlung bezeugenden Aussagen. Der Täterkreis erschloss sich weitestgehend aus Fallauswertungen, KT-Untersuchungen, Herkunftsermittlungen und vergleichenden Untersuchungen. Zu Beschuldigtenvernehmungen der Beschuldigten Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe ist es nicht gekommen. Tatzeugen zur Ablage der USBV-Attrappen gab es nicht. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Az. StA Gera 114 Js 37149/97, in dem es um die USBV-Attrappen in Jena im Stadion, am Nordfriedhof oder im Schlossgässchen (Theatervorplatz) ging, wurden keine verdeckten Ermittler (und keine Vertrauenspersonen) eingesetzt. Es wurden hierfür auch keine Beschlüsse beantragt. Am 25.02.1997 wurde die SOKO REX in EG TEX umbenannt. Leiter der SOKO REX war Herr Meier R. - temporär auch Herr Holland. Mitarbeiter der SOKO REX waren u. a. Herr Melzer, Frau Dittrich, Herr Fahner sowie weitere Beamte. Das Verfahren Stadionbombe führte damals Herr Be.. Mit Gründung der EG TEX übernahm Herr Dressler die Verantwortung. Die EG TEX existierte ca. 5 bis 6 Jahre. Kern der EG TEX waren die Beamten Dressler, Eimecke, Dittrich, Fahner, Re. und Stö. Die EG TEX widmete sich dem Gesamtkomplex USBV in Jena / Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe schwerpunktmäßig in den Jahren 1997 und 1998. Nach Abarbeitung der offenen Spuren in diesem EV spielte das Verfahren keine übergeordnete Rolle mehr, da andere Sachverhalte wie beispielsweise das Verfahren gegen Heise (weltweiter CD-Vertrieb mit Sicherstellung von 5.000 Stück am Flughafen Frankfurt a.M.) oder der Fall des H. Möbus („Satansmörder“) Prioritäten erlangten. Die polizeilichen Ermittlungen richteten sich ab Oktober 1997 gegen namentlich bekannte Mitglieder der Kameradschaft Jena. In einem Vermerk des TLKA vom 10.10.1997 werden Zusammenhänge zwischen Aktivitäten der ‚Kameradschaft Jena‘ und anliegenden Ermittlungsverfahren in Jena zusammengefasst.“

(3) Einstellung der Verfahren wegen des Eintritts der Verfolgungs- bzw. Vollstreckungsverjährung

(a) Einstellung des „USBV“-Verfahrens wegen Eintritt der Verfolgungsverjährung

Der Zeuge LOStA Thomas **Villwock** sagte aus, er könne sich daran erinnern, dass man sich in der StA Gera mit der Frage beschäftigt habe, ob weitere verjährungsunterbrechende Maßnahmen möglich seien. Eine Besprechung mit dem TLKA zu dieser Frage sei dem Zeugen zufolge nicht erfolgt. Nach Prüfung sei man zu dem Ergebnis gekommen, dass der Erlass des Haftbefehls gegen die Drei die letzte mögliche Maßnahme gewesen sei, die eine Unterbrechung der Verjährung bewirkt habe. Weitere Möglichkeiten der Verjährungsunter-

916

brechung habe man nicht gesehen oder seien – wie etwa die Beschuldigtenvernehmung – nicht durchführbar gewesen. Dies sei im Bericht vom 24. Mai 2002 niedergelegt, der in der Handakte Band 2, S. 315ff. dokumentiert sei.

„Da die Beschuldigten unbekanntes Aufenthalts sind und der Ermittlungsstand unverändert ist, dürfte der Erlass des Haftbefehls des Amtsgerichts Jena vom 23.06.1998 die derzeit einzig mögliche verjährungsunterbrechende Handlung gewesen sein. Da das zur Last gelegte Vergehen (§ 311b Abs. 1 Nr. 2 StGB a.F.) mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bedroht ist, tritt bei unverändertem Sachstand mit Ablauf vom 22.06.2003 Strafverfolgungsverjährung ein.“

- 917 Der Zeuge StA Andreas **Petzel** berichtete, aus der Akteneinsicht heraus wisse er, dass sich Herr Dressler an ihn gewandt habe, um den exakten Verjährungstermin zu erfahren. Es habe Irritationen gegeben, weil Herr Sauter eine allgemeine zehnjährige Verjährungsfrist notierte hatte. Er habe dem TLKA daraufhin den konkreten Verjährungstermin ganz klar mitgeteilt. Diese Aussage findet ihre Bestätigung in einem Vermerk des StA Petzel vom 4. November 2002 (Handakte der StA Gera (Az.: 114 Js 37149/97) Band 2, S. 399):

„Verfügung

1. zu schreiben – nur per Fax – Thüringer Landeskriminalamt Erfurt z.Hd. Herrn KHK Dressler

Ermittlungsverfahren gegen Uwe Böhnhardt u. a. wegen Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens

Telefonat vom 04.11.02 mit Herrn KHK Dressler

*In dem o.a. Ermittlungsverfahren tritt nach derzeitigem Sachstand die Verfolgungsverjährung am **23.06.2003** ein.*

Petzel, Staatsanwalt

2. zu den Handakten“

- 918 Der Zeuge StA Andreas **Petzel** gab auf Nachfrage an, er könne sich an die Prüfung von verjährungsunterbrechenden Maßnahmen erinnern. Das Problem habe darin bestanden, dass die drei unbekanntes Aufenthaltes gewesen seien und die klassische verjährungsunterbrechende Maßnahme – die Durchsuchung beim Beschuldigten und auch andere Durchsuchungen – nicht mehr möglich gewesen sei. Er habe diese Entscheidung nicht allein getroffen, sondern als Dezernent diese vorbereitet und dabei sei das Datum bereits im Vorfeld errechnet worden. Er könne sich an die Prüfung erinnern und meinte, dass er den Erlass des geänderten Haftbefehls bei der Berechnung berücksichtigt habe. Es sei natürlich, dass man, wenn man den Ablauftermin vor Augen habe und wisse, dass dies das Ende sei,

Überlegungen anstellt, doch hätten weder er selbst noch die Behördenleitung welche gesehen. Verjährungsunterbrechende Maßnahmen seien weder rechtlich noch tatsächlich möglich gewesen. Er wisse bis heute nicht, welche infrage gekommen wären. Der Zeuge OStA Gerd Schultz teile mit, man habe mögliche verjährungsunterbrechende Maßnahmen in Bezug auf das Trio diskutiert. So habe es eine Erweiterung des Haftbefehls gegen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe gegeben. Andere Maßnahmen seien nicht möglich gewesen, weil sie wie vom Erdboden verschwunden gewesen seien. Eine Anklage wäre eine Möglichkeit gewesen, aber dann hätte man die Drei erst vernehmen müssen, was ja nicht möglich gewesen sei.

Zur „Verjährungsproblematik“ macht der der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 429) folgende Angaben:

919

„Der gelegentlich in der Öffentlichkeit erhobene Vorwurf, die StA Gera hätte nicht für eine Unterbrechung der Verjährung gesorgt, ist unrichtig. Nach der Durchsuchung am 26.01.1998 mit den Funden in der Garage Nummer 5 (Kläranlage) wurden gegen das TRIO vom Amtsgericht Jena am 28.01.1998 Haftbefehle erlassen. Diese wurden auf Antrag der StA Gera am 23.06.1998 wegen des dringenden Verdachts von Vergehen nach § 311 b Abs. 1 Nr. 2, § 126 Abs. 1 Nr. 6, § 86 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB, § 40 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 2 SprengstoffG, §§ 52, 53, 25 StGB, §§ 1, 105 JGG neu gefasst. Nach § 78 Abs. 2 Nr. 4 StGB bestand eine Verjährungsfrist von fünf Jahren, weil es sich bei sämtlichen in den Haftbefehlen vom 28.01.1998 aufgeführten Delikten um solche handelte, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind. Durch die neu gefassten Haftbefehle vom 23.06.1998 wurde die Verjährung nach § 78 c Nr. 5 StGB unterbrochen. Die Verfolgungsverjährung trat daher mit dem 22.6.2003 ein, da weitere Unterbrechungsmaßnahmen rechtlich nicht möglich waren. Hinzuweisen ist im Übrigen darauf, dass auch bei der Annahme einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) - sofern den Strafverfolgungsbehörden dazu tatsächliche Anhaltspunkte bekannt gewesen wären - am 22.6.2003 Verfolgungsverjährung eingetreten wäre. Denn § 129 StGB enthält keine höhere Strafandrohung als die in den neu gefassten Haftbefehlen benannten Straftatbestände. Anders wäre es dann gewesen, wenn die Strafverfolgungsbehörden vom TlV umfassend unterrichtet worden wären. Dann hätte möglicherweise der Anfangsverdacht eines Verbrechens des § 129 a StGB angenommen werden können. Das Verfahren hätte an den GBA abgegeben werden müssen. Damit hätte eine Verjährungsfrist von zehn Jahren begonnen (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 StGB).“

Den Akten ist zu entnehmen, dass die StA Gera am 29. Juni 2000 eine „Durchsuchung“ des Girokontos von Uwe Mundlos bei der Deutschen Bank beantragte (Ermittlungsakte der StA Gera (Az.: 114 Js 37149/97) Band 6, S. 1852f.), welche vom AG Jena per Beschluss vom

920

2. Juli 2000 bewilligt wurde (Ermittlungsakte der StA Gera (Az.: 114 Js 37149/97) Band 6, S. 1864):

„Staatsanwaltschaft Gera, per Telefax, urschriftlich mit Anlage an das Amtsgericht Jena (...) mit dem Antrag übersandt in dem Ermittlungsverfahren gegen Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe u. a. wegen Vorbereitung eines Explosions- und Sprengstoffverbrechens bei der Deutschen Bank 24 in 07447 Jena-Lobeda, Karl-Marx-Allee 4, eine Durchsuchung anzuordnen.

Gründe:

Der im o. g. Ermittlungsverfahren gesuchte Uwe Mundlos, (...) führt bei der Deutschen Bank 24 in Jena ein Girokonto mit der Nummer (...). Es ist zu erwarten, dass Unterlagen zum Giroverkehr aufgefunden werden, die Rückschlüsse auf den derzeitigen Aufenthalt des Uwe Mundlos geben können. Im Übrigen wird auf das Schreiben des Thüringer Landeskriminalamtes hingewiesen, welches als Anlage beigefügt ist.

Im Fall der antragsgemäßen Entscheidung bitte ich um Zuleitung eines Beschlusses an das LKA Thüringen unter Telefax (...) sowie um Übersendung der Ausfertigung des Beschlusses nach hier.

Villwock, Oberstaatsanwalt“

„Beschluss

In der Ermittlungssache gegen Uwe Mundlos (...) und sieben andere wegen des Verdachts der Vorbereitung eines Explosions- und Sprengstoffverbrechens wird die Durchsuchung der Geschäftsräume und anderer Räume der Deutschen Bank 24 in Jena, Karl-Marx-Allee 4, angeordnet, weil zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln, insbesondere von Unterlagen zum Giroverkehr des Kontos (...), führen wird.

Die vorgefundenen Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen. Für den Fall, dass sie nicht freiwillig herausgegeben werden, wird hiermit ihre Beschlagnahme angeordnet (§§ 94, 98, 103, 105 StPO). Mit der Durchsuchung und der etwaigen Beschlagnahme wird hiermit das LKA Thüringen beauftragt. Die Durchführung der Durchsuchung mag durch die freiwillige Herausgabe der gesuchten Beweismittel abgewendet werden.

Gründe:

Nach den bisherigen Ermittlungen ist der Beschuldigte der vorbezeichneten Straftat ausreichend verdächtig. Der Fortgang des Strafverfahrens ist durch das Untertauchen des Beschuldigten gehemmt. Es steht zu erwarten, dass die Auswertung der Kontounterlagen Rückschlüsse auf den Aufenthalt des Beschuldigten ermöglichen wird.

Für die Ermittlungen sind die o. g. Beweismittel von erhöhter Bedeutung, sodass die Anordnung auch im Hinblick auf die Schwere der Tat und die Stärke des Tatverdachts erforderlich und nicht unverhältnismäßig ist.

Der Ermittlungsrichter, gez. Hov., Richter am Amtsgericht“

Danach gefragt, ob die richterliche Anordnung der Durchsuchung des Kontos von Uwe Mundlos am 3. Juli 2000 eine verjährungsunterbrechende Maßnahme darstelle, antwortete der Zeuge StA Andreas **Petzel**, dies sei damals nicht geprüft worden. Der Zeuge LOStA Thomas **Villwock** antwortete auf dieselbe Frage, dass dies im Nachgang im Jahr 2011 geprüft worden sei und man dabei zu dem Ergebnis gelangt sei, dass diese Maßnahme keine verjährungsunterbrechende Wirkung gehabt hätte. An die Einzelheiten der Prüfung dieser Rechtsfrage vermochte sich der Zeuge nicht mehr zu erinnern, meinte aber, dass der Knackpunkt darin gelegen habe, dass bei einem Dritten – der Deutschen Bank – und nicht beim Beschuldigten selbst durchsucht wurde. Er könne auch nicht sagen, wo sich der Vermerk oder Bericht hierzu in den Akten befindet. Auf die Frage, ob dies bereits vor dem Eintritt der Verjährung geprüft wurde, antwortete der Zeuge, dies sei nicht aktenkundig, weswegen er sich daran nicht erinnern könne.

921

Dem Zeugen OStA S. Wil. wurden dessen Aussagen vor dem Innenausschuss am 23. Oktober 2003 vorgehalten, demgegenüber er damals angab, dass seitens der Justiz alle Möglichkeiten, die zu einer Verzögerung der Verjährung hätten führen können, ausreichend geprüft worden seien und es keine weiteren verjährungshemmenden bzw. -unterbrechenden Maßnahmen gegeben habe. Hierzu bekundete der Zeuge, er habe zu keinem Zeitpunkt die Ermittlungsakten des Verfahrens gesehen und habe sich auf die Berichte der StA Gera verlassen müssen. An die Vorbereitung der Innenausschusssitzung könne er sich nicht erinnern, Gespräche mit Vertretern des TLKA oder des TlfV habe es jedoch nicht gegeben. Die ihm vorgelegten Berichte sowie Telefonate mit dem zuständigen Dezernenten der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft, OStA Schwarz, hätten die Grundlage seiner rechtlichen Wertungen gebildet, die er auch heute noch vertreten würde. Aus seiner Sicht habe die Justiz alles Mögliche getan, um verjährungshemmende oder –unterbrechende Maßnahmen zu ergreifen. Er sei nicht der Einzige mit dieser Einschätzung, sondern auch der zuständige Dezernent, der Behördenleiter der StA Gera, der Dezernent der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft sowie der stellvertretende Abteilungsleiter im TJM, Herr Klü., hätten diese Auffassung geteilt. Von einem am 3. Juli 2000 durch den Amtsrichter Hov. erlassenen Durchsuchungsbeschluss für das Bankkonto von Uwe Mundlos bei der Deutschen Bank 24 habe er keine Kenntnis. Dieser Durchsuchungsbeschluss sei in der Berichtslage nicht aufgetaucht.

922

Dazu, ob es sich hierbei – wie eigentlich üblich – um eine bloßes Auskunftersuchen oder aber um eine Durchsuchung im Sinne des § 78c StGB handelte und diese Maßnahme eine verjährungsunterbrechende Wirkung gehabt hätte, wollte der Zeuge keine Stellungnahme abgeben.

923 Der Zeuge StS a.D. Arndt **Koeppen** verneinte, damals von der Einstellung des Verfahrens wegen Verjährung gewusst zu haben. An dem Verfahren im Jahr 2003 sei er nicht beteiligt gewesen. Die StA Gera prüfe die Verjährung und die Durchführung von verjährungshemmenden Maßnahmen in eigener Zuständigkeit. Dies könne nur die StA vor Ort entscheiden, ein StS sei da zu weit weg. Der Zeuge gab zudem zu bedenken, dass er sich als StS bewusst aus einzelnen Verfahren herausgehalten habe, um nicht den Eindruck zu erwecken, steuernd eingreifen zu wollen. Die Justiz sei diesbezüglich äußerst empfindlich. Er habe im TJM daher nicht wahrgenommen, dass die Staatsanwaltschaft die Drei nie gekriegt und keine konkrete Spur aufgenommen habe. Auf Nachfrage sagte der Zeuge StS a.D. Arndt **Koeppen** aus, eine Vollstreckungsverjährung trete im Allgemeinen relativ selten ein. Es handele sich in diesen Fällen um Leute, die ins Ausland flüchten und im Ausland nicht gefunden werden können. In Thüringen kenne er keinen einzigen Fall, bei dem dies geschehen sei.

924 Der Zeuge LOStA Thomas **Villwock** bekundete, er sei ab 2002/2003 als amtierender Leiter der StA Gera u. a. für Berichte zuständig gewesen. Der Fall zum Trio sei nach der Verwaltungsvorschrift für die Berichtspflichten in Strafsachen berichtspflichtig gewesen, sodass man in der Regel alle fünf Monate über den Verfahrensstand berichtet habe. Es sei zu dieser Zeit v.a. um die Frage gegangen, wie die Fahndungsmaßnahmen gegen Ende des Auslaufens der Verfolgungsverjährung weiterzuführen sind. Es gebe einen Vermerk des Herrn Schultz aus dem Jahr 2002, demzufolge man sich darauf verständigt habe, Maßnahmen des TLKA, wie etwa Telefonüberwachung oder Observationen, erst wieder hochzufahren, wenn ein begründeter Verdacht vorliegt, dass sich die Gesuchten irgendwo aufhalten würden. Hierzu befindet sich ein Vermerk vom 20. November 2002 in den TLKA-Akten (Fahndungsauswertung Band 3, S. 248):

„Aktenvermerk

Am 19.11.2002 meldet sich StA Schultz von der Staatsanwaltschaft Gera telefonisch beim Unterzeichner. Er teilt mit, dass das Ergebnis der Entscheidung des Generalstaatsanwaltes in der Fahndungsangelegenheit Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe vorliegt. Im Ergebnis interner Beratungen unter den Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit, der Beweislage, der zu erwartenden hohen Fahndungskosten und der baldigen Verjährung ist man zum Entschluss gekommen, ohne konkreten neuen Fahndungsansatz die Fahndungsmaßnah-

men nicht zu intensivieren. Ergeben sich neue konkrete Ansätze ist man jederzeit bereit, diesen zu folgen und diese zu unterstützen. Eine umfangreiche neue Fahndungsaktion erscheint in der aktuellen Situation nicht sinnvoll, zumal unter diesen Umständen erhebliche Zweifel bestehen, die notwendigen gerichtlichen Beschlüsse zu erlangen. Da es sich hierbei um eine interne Absprache der StA handelt, wird kein entsprechender Vermerk übersandt.
Dressler, KHK“

Der Zeugen EKHK Jürgen **Dressler** gab an, das Verfahren habe letzten Endes bei der StA Gera geendet, die zu diesem Zeitpunkt ohne einen konkreten Ansatz kein Interesse mehr gehabt habe, die von Herrn Kleimann aufgezeigten Ermittlungsansätzen zu folgen. Mit der Zielfahndung des BKA sei noch mal gesprochen worden, inwieweit es möglich sei, neuen Ermittlungsansätzen nachzugehen. Die Absprachen seien in den Akten dokumentiert. Die StA Gera habe die entsprechenden Anträge stellen müssen, dies habe sie aber unter Abwägung der Fahndungskosten, des Fortschritts der Ermittlungen, der Beweislage und der nahenden Verjährung abgelehnt. Sie habe mitgeteilt, dass sie lediglich dann bereit wäre, noch einmal aktiv zu werden, wenn ganz konkrete Fahndungsrichtungen oder –erfolge zur Verfügung stünden. Diese hätten zu dem Zeitpunkt aber nicht vorgelegen, sodass dann Schluss gewesen sei. Der Zeuge OstA Gerd **Schultz** erläuterte auf Vorhalt, dass die im o. g. Vermerk vorgebrachte Ansicht, aufgrund geringer Erfolgswahrscheinlichkeit und hoher Fahndungskosten von einer Intensivierung der Fahndung Abstand zu nehmen, im Widerspruch zur Weisung der GStA vom 6. November 2002, nach der es im Hinblick auf die Schwere der Tat nicht angemessen sei, auf Ermittlungshandlungen zu verzichten⁶¹, steht, dass mit Sicherheit der Behördenleiter dies angeordnet oder gebilligt habe. Es habe mit Sicherheit eine Besprechung unter Beteiligung von Herrn Petzel und Herrn Villwock gegeben, das hätten weder Herr Petzel noch der Zeuge selbst auf eigene Verantwortung gemacht.

925

Der Zeuge Werner **Jakstat** bekundete, ihm sei dieser Vermerk damals zur Kenntnis gelangt und habe diese Erkenntnis in die Sachstandsberichte für das TIM übertragen. Bereits im Jahr 2002 sei durch die StA Gera mitgeteilt worden, dass die Verjährung im Juni 2003 eintreten werde. Ein späterer Eintritt der Vollstreckungsverjährung gegenüber Uwe Bönnhardt sei ihm nicht mitgeteilt worden und zu dem Zeitpunkt daher nicht bekannt gewesen. Normalerweise hätte der Haftbefehl gegen Uwe Bönnhardt im Fahndungssystem der Polizei bis zum Eintritt der Vollstreckungsverjährung fortbestehen müssen. Zum Umgang mit den Datensystemen erläuterte der Zeuge, für die Anordnung der Ausschreibung und Löschung

926

⁶¹ Siehe Rn. 931.

von Fahndungen sei die Staatsanwaltschaft zuständig und die Umsetzung erfolge durch die Polizei.

927 Die Problematik der Einstellung der Fahndung nach den Dreien bei Eintritt der Verfolgungsverjährung für die Sprengstofftat, obwohl die Verjährungsfrist für die Vollstreckung des rechtskräftigen Urteils gegen Uwe Böhnhardt noch nicht abgelaufen war, war dem Zeugen KHK Friedhelm **Kleimann** nicht bekannt. Es habe keine Sonderbehandlung gegeben. Der Zeuge Werner **Jakstat** sagte hierzu aus, die von Herrn Kleimann erzielten Erkenntnisse seien der Staatsanwaltschaft vorgelegt worden, doch habe dies nicht dazu geführt, dass die Staatsanwaltschaft ein neues Delikt angenommen oder weiteren Maßnahmen, wie TKÜ o.ä., durchgeführt hätte. Es hätten nach Ansicht des Zeugen auch keine Ansätze vorgelegen, die eine erneute Beauftragung der Zielfahndung gerechtfertigt hätten.

928 Der Verfahrensgang bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung ist im Berichtsvorgang des TJM (Az.: 41110 S-18/97) dokumentiert. Mit Schreiben vom 20. Februar und 24. Mai 2002 berichtete die StA Gera der GStA zunächst von Absprachen mit dem TLKA (Berichtsvorgang des TJM (Az.: 41110 S-18/97), S. 83f.):

„Ermittlungsverfahren gegen Uwe Böhnhardt u. a. wegen Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens

Letzter Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Gera vom 17.01.02 - 114 Js 37149/97

Mein Bericht vom 04.02.02

In Ergänzung zu meinem o. g. Bericht teile ich mit, dass ich mit heutiger Verfügung den LOStA in Gera gebeten habe, einen Besprechungstermin mit dem Leiter der Zielfahndungsgruppe des Thüringer Landeskriminalamtes zu vereinbaren, um nochmals Möglichkeiten der Durchführung einer Zielfahndung und deren Erfolgsaussichten eingehend zu erörtern. Über das Ergebnis dieses Gespräches wird er zu gegebener Zeit ergänzend berichten.

Im Auftrag

Loh., Oberstaatsanwalt“

„Ermittlungsverfahren gegen Uwe Böhnhardt u. a. wegen Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens

Auftrag vom 20.02.2002, Gz: 402E-42/97, Bericht vom 17.01.2002

Mit 1 Blattsammlung, 1 Mehrfertigung dieses Berichts

Auftragsgemäß ist der Behördenleiter an das LKA Thüringen herantreten, in der Absicht, einen Besprechungstermin zu vereinbaren. Als Reaktion wurde am 18.03.2002 der anliegende Vermerk in der Abteilung 2 Dezernat 22 vom 07.03.2002 überbracht. Daraus ergibt

sich, dass das LKA Thüringen in Zusammenhang mit dem LKA Sachsen den auf Seite 9 dargelegten Ermittlungsansätzen nachgehen wird. Ein Sachstandsbericht liegt noch nicht vor.

Da die Beschuldigten unbekanntes Aufenthalts sind und der Ermittlungsstand unverändert ist, dürfte der Erlass des Haftbefehls des Amtsgerichts Jena vom 23.06.1998 die derzeit einzig mögliche verjährungsunterbrechende Handlung gewesen sein. Da das zur Last gelegte Vergehen (§ 311 b Abs. 1 Nr. 2 StGB alte Fassung) mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bedroht ist, tritt bei unverändertem Sachstand mit Ablauf vom 22.06.2003 Strafverfolgungsverjährung ein.

Spätestens nach fünf Monaten werde ich wieder berichten.

Villwock, Oberstaatsanwalt“

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2002 übermittelte die StA Gera der GStA einen Sachstandsbericht, in dem u. a. mitgeteilt wurde, dass eine Intensivierung der Fahndung nicht beabsichtigt sei (Berichtsvorgang des TJM (Az.: 41110 S-18/97), S. 101ff.):

929

„Ermittlungsverfahren gegen Uwe Böhnhardt u. a. wegen Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens

Auftrag vom 20.02.2002, Gz.: 402E-42/97, Bericht vom 24.05.2002

Berichterstatter: Staatsanwalt als Gruppenleiter Schultz (...)

Mit 1 Mehrfertigung dieses Berichts

Der Sachstand ist unverändert. Die Beschuldigten sind weiterhin flüchtig.

Im Ergebnis der durchgeführten Ermittlungen konnten bislang keine stichhaltigen Beweise oder direkten Zeugen für die Herstellung der Bombe im Garagenkomplex Nr. 5 in Jena-Göschwitz oder Ablage derselben vor dem Theaterhaus in Jena durch die Beschuldigten ermittelt werden.

Für eine Beteiligung der Beschuldigten - wobei weiterhin unklar ist, ob als Täter und Teilnehmer - sprechen folgende Indizien:

- die Beschuldigte Beate Zschäpe ist seit 10.08.1996 Mieterin der Garage Nr. 5 im Garagenkomplex in Jena-Göschwitz
- in dieser Garage wurden Sprengmittel aufgefunden, deren Zusammensetzung identisch ist mit den im Koffer vor dem Theater Jena aufgefundenen Materialien
- aufgrund DNA-Untersuchungen bei in der Garage aufgefundenen Zigarettenfiltern wurde festgestellt, dass diese von der Beschuldigten Zschäpe und dem Beschuldigten Böhnhardt stammen
- der Reisepass des Beschuldigten Mundlos wurde in der Garage aufgefunden
- der Beschuldigte Böhnhardt hatte als Bauhilfsarbeiter Zugangsmöglichkeiten zu aufge-

fundenen Rohren sowie zur Dämmwolle, die bei der Herstellung der Bombe verwendet wurden

- aufgrund der Tatsache, dass der Vater des Beschuldigten Böhnhardt, Jürgen Böhnhardt, im ehemaligen Kombinat Carl-Zeiss Jena und heutigem Glaswerk Schott beschäftigt gewesen war, könnte er Zugang zu mehreren Gegenständen, die in der Garage aufgefunden wurden (Kiste, Benzinkanister) gehabt haben
- die Garage Nr. 5 kann mit Sicherheit als der Ort angenommen werden, an dem die Bombe hergestellt wurde.

Demgegenüber gibt es keine Zeugen dafür, dass sich auch nur einer der Beschuldigten kurz vor oder nach der Tat in der Garage aufgehalten hat. Auch gibt es keine Beweise, dass die Beschuldigten die Bombe vor dem Theaterhaus in Jena abgelegt haben. Die Zugangsmöglichkeiten zu Rohren, Dämmwolle, Kiste und Benzinkanister hatten wahrscheinlich auch andere Personen.

Bislang wurden im Rahmen der Ermittlungen folgende Fahndungsmaßnahmen durchgeführt:

- Wohnungsdurchsuchungen bei den Beschuldigten und ihren Familien
- INPOL- und SIS-Ausschreibung der Staatsanwaltschaft Gera
- Presseveröffentlichungen
- Fahndung in ‚Kripo live‘ des MDR mit Fahndungswiederholung
- Internetfahndung
- Veröffentlichung im Bundeskriminalblatt Nr. 73
- Ausschreibung der auf die Gesuchten zugelassenen Kraftfahrzeuge
- Überprüfung eines möglichen Aufenthalts der Beschuldigten am Balaton in Ungarn durch BKA-Verbindungsbeamte
- Überprüfung der Passagierliste eines Flugzeuges mit Ziel Südafrika in Bulgarien
- Ermittlung bei der AOK und dem Arbeitsamt Jena
- Überprüfung möglicher Konten und Kontenbewegungen der Beschuldigten
- 33 verschiedene Telefonüberwachungsmaßnahmen vom 04.02.1998 bis zum 13.02.2000
- Observationen der Eltern, Verwandten und Bekannten der Beschuldigten
- Observationen verschiedener Personen vor allem im Raum Chemnitz und Hannover.

Alle diese Maßnahmen sind bislang ergebnislos verlaufen, insbesondere die der Zielfahndung des Landeskriminalamtes Thüringen, wobei anzumerken ist, dass das Zielfahndungskommando in anderen Fällen europaweit mit großem Erfolg operiert hat.

Es ist nicht auszuschließen, dass angesichts des bekannten Hintergrundes - eine oder mehrere der gesuchten Beschuldigten waren oder sind noch mit großer Wahrscheinlichkeit Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz - Fahndungsmaßnahmen ins Leere gehen. Dafür könnte auch sprechen, dass die Eltern der Beschuldigten, die in der

Anfangszeit der Fahndung häufig Kontakt zur Polizei und zum Landeskriminalamt aufgenommen und sich beunruhigt gezeigt hatten, diese Kontakte nunmehr meiden, sodass sie offensichtlich über den Aufenthaltsort oder zumindest die persönliche Situation der Beschuldigten informiert sind.

Weitere Fahndungsmaßnahmen wären nunmehr nur unter Einschaltung des Bundeskriminalamtes und mit sehr großem finanziellen und personellen Aufwand durchzuführen. Dabei müssten u. a. Telefonüberwachungs- und Observationsmaßnahmen sowohl der Eltern als auch der Verwandten und Bekannten aller Beschuldigten über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden. Diese Maßnahmen scheinen aber angesichts der bisherigen Ergebnisse 4-jähriger Fahndung wenig Erfolg versprechend.

Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Beweislage und der Tatsache, dass am 23.06.2003 Strafverfolgungsverjährung eintritt, beabsichtige ich, es bei der bestehenden Fahndungsausschreibung zu belassen und zuzuwarten. Spätestens nach 5 Monaten werde ich wieder berichten.

In Vertretung

Villwock, Oberstaatsanwalt“

Der Zeuge StA Andreas **Petzel** erläuterte, es habe mit Sicherheit Anfragen der Generalstaatsanwaltschaft und des TJM zum Verfahren gegeben. Dies müsste in den Akten stehen. Ein Auftrag konkret zur Fahndung sei ihm jedoch nicht rememberlich. Dem Zeugen wurde der o. g. Sachstandsbericht vom 23. Oktober 2003 auszugsweise vorgehalten. Hierauf gab der Zeuge StA Andreas **Petzel** an, er sei als zuständiger Dezernent des Verfahrens der Sachbearbeiter des Berichts und habe Herrn Schultz als „Berichtsverfasser“ bzw. „Berichtsersteller“ zugearbeitet. Dieser von Herrn Schultz entworfene Bericht sei entsprechend den Zeichnungsrichtlinien vom seinerzeitigen Behördenleiter, Herrn Villwock, gegengezeichnet worden. Inhaltlich stimmte der Zeuge den ihm vorgehaltenen Auszug des Berichtes zu, da eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen worden sei und sämtliche Erfolg versprechende Fahndungsmaßnahmen ergebnislos geblieben seien. Nach vier Jahren ergebnisloser Fahndung seien die Spuren „tot“ gewesen und hätten nicht zu Hinweisen zum Aufenthaltsort der Gesuchten geführt. Es sei nicht richtig, dass es sich bei der Anregung des Berichtes, die Fahndungsanstrengungen nicht zu intensivieren, um eine vorweggenommene Einstellung handelte, da die Ausschreibung nach wie vor gelaufen sei und die Gesuchten etwa im Rahmen einer Polizeikontrolle festgenommen worden wären. Eine Intensivierung der Maßnahme habe, nachdem die Spuren ins Leere gelaufen seien, nicht mehr stattgefunden. Der Zeuge OStA Gerd **Schultz** versicherte, die im Vermerk zum Ausdruck gebrachte Vorgehensweise, sei mit dem Behördenleiter, OStA Villwock, abgesprochen gewesen.

930

931 Ausweislich des Randberichts der GStA vom 6. November 2002, erklärte sich die GStA mit der von der StA Gera vorgeschlagenen Vorgehensweise nicht einverstanden und forderte weitere Fahndungsanstrengungen, dem die StA Gera mit Sachstandsbericht vom 25. November 2002 durch eine verstärkte Auslandsfahndung unter Einschaltung des BKA nachkam (Berichtsvorgang des TJM (Az.: 41110 S-18/97), S. 104ff.).

„Gesehen:

Im Hinblick auf die Schwere der den Beschuldigten vorgeworfenen Tat halte ich es nicht für angemessen, auf weitere mögliche Ermittlungsmöglichkeiten zu verzichten. Unter Übersendung dieses Randberichts habe ich den Leitenden Oberstaatsanwalt in Gera gebeten, zu prüfen, ob geeignete Maßnahmen (wie auf Seite 3 des Berichts erwähnt) nicht auch stichprobenartig durchgeführt werden können.

Jena, den 06.11.2002

Der Generalstaatsanwalt

Im Auftrag

Schwarz, Oberstaatsanwalt“

„Ermittlungsverfahren gegen Uwe Böhnhardt u. a. wegen Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens

Randbericht vom 06.11.2002, Gz.: 402E-42/97, Bericht vom 23.10.2002

Berichtersteller: Staatsanwalt als Gruppenleiter Schultz, mit 1 Mehrfertigung dieses Berichts

In Erledigung des vorbezeichneten Randberichts habe ich veranlasst, dass die jeweiligen Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes mit den betreffenden Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland Kontakt aufnehmen, mit dem Ziel, festzustellen, ob sich die Gesuchten im Ausland aufhalten. Möglicherweise könnten sie wegen abgelaufener Pässe bzw. eventueller Neuausstellung, unter Umständen unter falschen Personalien, dort auffällig werden oder geworden sein. Die für den letzten Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeämter der Bundesrepublik Deutschland werden in einem solchen Fall beteiligt, wovon das Landeskriminalamt Thüringen Kenntnis erhält.

Weitere Maßnahmen wie Telefonüberwachung, Observation u. a. sollen bei begründetem Verdacht weiter schwerpunktmäßig durchgeführt werden.

Spätestens nach 5 Monaten werde ich wieder berichten.

In Vertretung

Villwock, Oberstaatsanwalt“

Der Zeuge OStA Gerd **Schultz** sagte diesbezüglich aus, er habe diesen Randbericht zu sehen bekommen. Er wisse nicht mehr, welche Maßnahmen dann ergriffen worden sind und wie das weitergegangen ist, weil Herr Petzel dann wieder zuständig gewesen sei. Er denke, man habe das damals besprochen. Solch eine Sache bespreche man mit dem Behördenleiter und mit dem Dezernenten. Bei einem solchen Randbericht handele es sich nicht um eine bindende Weisung, sondern um einen Vorschlag. In den meisten Fällen folge man einem solchen Vorschlag, aber dem Generalstaatsanwalt seien nicht die gesamte Akte und das gesamte Verfahren so gut bekannt wie der Staatsanwaltschaft. Wenn allerdings eine eindeutige Weisung komme, dann halte man sich selbstverständlich hieran.

Der Zeuge OStA Gerd **Schultz** bestätigte, den o. g. Vermerk vom 19. November 2002 als „Staatsanwalt als Gruppenleiter“ unterzeichnet zu haben. Er erläuterte zu seiner Zuständigkeit für das Ermittlungsverfahren gegen das Trio, dass er zunächst bis zum 30. September 1998 zuständig und vom 1. Oktober 1998 bis zum 30. Juni 1999 an die Generalstaatsanwaltschaft abgeordnet gewesen sei. Am 1. Juli 1999 sei er zurückgekehrt und sei bis zum 31. Mai 2000, als er nach Rudolstadt gegangen sei, wieder zuständig gewesen. Danach sei er von OStA Villwock, der als stellvertretender Behördenleiter gekommen sei, abgelöst worden. Am 1. Januar 2001 habe StA Petzel das Verfahren übernommen. Am 1. Januar 2002 sei er aus Rudolstadt zurückgekommen und habe die Abteilung geleitet. Er habe in der Folge mit dem besagten Verfahren gegen das Trio nur noch insoweit zu tun gehabt, als er die gesamte Abteilung geleitet habe und zu dieser Abteilung Herr StA Petzel, der Bearbeiter dieses Verfahrens, gehört habe, den er auch im Urlaub etc. vertreten habe. Abteilungsleiter sei er bis entweder 15. oder 31. August 2003 gewesen. Danach habe Herr Mohrmann die Abteilung wieder geleitet. Er selbst habe die Jugendstation Gera übernommen. Auf Vorhalt, dass er nichtsdestotrotz nach 2000 und zwar besonders intensiv vor der Einstellung des Verfahrens im Jahr 2003 noch oft in den Akten auftaucht, bekundete der Zeuge, das sei richtig. Herr Petzel sei damals im Urlaub gewesen und die Polizei habe ihm gesagt, sie hätte noch einen Zeugen oder eine Zeugin gefunden. Damals sei man offensichtlich davon ausgegangen, dass 2003 die Verjährung eintrete. Inzwischen habe er gesehen, dass Herr Villwock eine verjährungsunterbrechende Handlung im Jahr 2000 durch einen am 3. Juli ergangenen Durchsuchungsbeschluss bewirkt habe. Seinerzeit sei man aber davon ausgegangen, dass es seit dem Juni 1998 keine verjährungsunterbrechende Handlung mehr gegeben habe und das Verfahren daher einzustellen gewesen sei. Um vielleicht doch noch etwas zu bewerkstelligen, habe er dann auf dem Eilwege die Vernehmung einer Zeugin beantragt, was die Verjährung zwar nicht unterbrochen habe, aber möglicherweise noch ein paar Erkenntnisse gebracht hätte, aus denen man etwas hätte machen können. Auf jeden Fall habe er diese nach seiner Meinung letzte Gelegenheit nicht ungenutzt verstreichen lassen wollen. Die

Vernehmung habe aber nichts gebracht. Auf weiteren Vorhalt, am 10. Juni 2003 habe sich Herr KHK Kleimann direkt an den Zeugen und zwar nicht als Vertreter von StA Petzel gewandt, mutmaßte der Zeuge, möglicherweise habe er mit Herrn Kleimann vorher telefoniert und deshalb habe er es ihm geschickt oder Herr Kleimann habe vorher angerufen und ihm sei dann gesagt worden, StA Petzel sei nicht da, er solle es an Herrn Schultz schicken.

- 934 Der Zeuge LOSTA Thomas **Villwock** schilderte, am 23. Oktober 2002 sei der Generalstaatsanwaltschaft berichtet worden, dass aus verfahrensökonomischen Gründen mit Blick auf die Verfolgungsverjährung nicht beabsichtigt sei, die Fahndung weiter zu intensivieren. Der Generalstaatsanwalt habe daraufhin im Rahmen der Fachaufsicht in einem Randbericht vom 6. November 2002 angeregt, gleichwohl weitergehende Fahndungsmaßnahmen zu prüfen und hierzu mit dem TLKA in Kontakt zu treten. Der Generalstaatsanwalt habe zum Ausdruck gebracht, dass er es im Hinblick auf die Schwere der den Beschuldigten vorgeworfenen Tat nicht für angemessen halte, auf weitere mögliche Ermittlungsmaßnahmen zu verzichten. Diese Bitte aufgreifend sei man an die Auslandsvertretungen des BKA herangetreten und habe um Unterstützung gebeten. Dies sei im Bericht vom 25. November 2002 dokumentiert:

„In Erledigung des vorgezeichneten Randberichts ist veranlasst worden, dass die jeweiligen Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes mit den betreffenden Auslandsvertretungen Kontakt aufnehmen, mit dem Ziel, festzustellen, ob sich die Gesuchten im Ausland befinden.“

In dem Ergebnisbericht vom 20. Mai 2003 sei festgestellt worden, dass diese Spur keine neueren Erkenntnisse erbracht habe. Am 23. Juni 2003 sei – so der Zeuge weiter – die Verfolgungsverjährung schließlich eingetreten.

- 935 Auf die Antwort der Generalstaatsanwaltschaft hin seien dem Zeugen StA Andreas **Petzel** zufolge stichprobenartig Maßnahmen, wie beispielsweise TKÜ, ergriffen worden, sofern dies möglich war. Der Zeuge berichtete schließlich, er habe die Einstellungsverfügung vom 15. September 2003 gemacht und gezeichnet, doch die Zeichnungsbefugnis hierfür habe beim LOSTA Sauter gelegen. Auf die Frage, warum die Verfahrenseinstellung hinsichtlich der weiteren Beschuldigten, Sch., Bog., Kapke, Wohlleben und Hay. erst mit zeitlichem Versatz am 28. November 2003 erfolgte, antwortete der Zeuge, die drei Gesuchten hätten im Mittelpunkt gestanden, um sie sei es im Wesentlichen gegangen. Die anderen Beschuldigten seien nicht so im Fokus gewesen, sodass es möglich sei, dass die Einstellung zunächst vergessen und dann nachgeholt worden ist.

- 936 Schließlich schildert ein Unterrichtsvermerk für den Justizminister vom 19. September 2003 in ausführlicher Weise den Gang des Ermittlungsverfahrens sowie der Fahndung und

macht Angaben zur mittlerweile eingetretenen Verjährung (Berichtsvorgang des TJM (Az.: 41110 S-18/97), S. 134ff.):

„Ermittlungsverfahren gegen Uwe Böhnhardt u. a. wegen Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens

hier: Unterrichtsvermerk für Herrn Minister gemäß Anforderung vom 17.09.2003

Über: Herrn AL 3, Herr LMStB, Frau M 4, Herrn Staatssekretär und Herrn Minister zur Verwendung des anliegenden Vermerkes vorgelegt.

Wil.

Vermerk:

1. Vorbemerkung

Die nachfolgende Darstellung ist bewusst ausführlich gewählt, da neben dem Problem der Verjährung möglicherweise noch eine weitere Frage zukünftig für Zündstoff sorgen könnte: Welche Rolle hat der Thüringer Verfassungsschutz bei den Ermittlungen gespielt?

2. Sachverhalt und Gang des Ermittlungsverfahrens

Am 22.09.1997 wurde vor dem Theaterhaus in Jena ein Koffer aufgefunden, der mit zwei Hakenkreuzen besprüht war. In dem Koffer befand sich ein Rohr, welches mit ca. 10 g des Sprengstoffes TNT gefüllt war. Die Vorrichtung war funktionsfähig, aber nicht zündfähig, da eine Energiequelle fehlte.

Am 26.01.1998 wurden aufgrund richterlicher Beschlüsse sieben Wohnungen und Garagen vom TLKA durchsucht. Dabei wurde in einer von der Beschuldigten Beate Zschäpe angemieteten Garage ein ‚Bombenlabor‘ ausfindig gemacht. Laut fernmündlicher Ergänzung durch OStA Schwarz am 19.09.2003 wurden in der Garage fünf Rohrbomben und ca. 1,4 kg TNT gefunden. Welche Fertigungsstufe diese Rohrbomben aufwiesen, kann durch die Staatsanwaltschaft Gera nicht gesagt werden. Zu genaueren Untersuchungen sah sich das TLKA aus Sicherheitsgründen nicht in der Lage. Aus diesem Grunde gab es auch keine Untersuchung auf Fingerspuren. Die Rohrbomben wurden gesprengt. Die Beschuldigten Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos wurden zu Tatverdächtigen, weil diese die Garage der Beate Zschäpe betreten und benutzt hatten.

Bei einer weiteren durchsuchten Garage, die dem Vater des Beschuldigten Böhnhardt gehörte, erschien am Morgen der Durchsuchung (26.01.1998) der Beschuldigte Böhnhardt. Ihm wurde durch die Polizei eine Ausfertigung des Durchsuchungsbeschlusses ausgehändigt. In dem Beschluss waren drei Objekte aufgeführt, darunter auch die Garage der Beschuldigten Zschäpe, in der später die Bombenwerkstatt gefunden wurde (Blatt 30). Für den Beschuldigten Böhnhardt war es dadurch leicht erkennbar, dass die Bombenwerkstatt

entdeckt werden würde (Blatt 30). Die vorläufige Festnahme wurde dem Beschuldigten Böhnhardt von der Polizei nicht erklärt, da es zum damaligen Zeitpunkt dafür noch keine Rechtsgrundlage gab.

Seit dem 26.01.1998 sind die Beschuldigten flüchtig (Blatt 17, 30).

Die Beschuldigten wurden einer Splittergruppe des rechtsradikalen ‚Deutschen Heimatschutzes‘ zugerechnet (Blatt 76).

Am 27.01.1998 trat das TLKA an die Staatsanwaltschaft mit der Frage heran, ob Haftbefehlsanträge gestellt werden. Der Staatsanwalt wollte jedoch zunächst die kriminaltechnische Untersuchung der sichergestellten Beweismittel abwarten, wodurch er sich ‚den bislang kaum zu führenden Nachweis‘ erhoffte, dass die vor dem Theaterhaus in Jena aufgefundene Sprengvorrichtung von den drei Beschuldigten gemeinschaftlich in der Bombenwerkstatt hergestellt worden war (Blatt 31). Hinter dieser Formulierung verbirgt sich möglicherweise der Umstand, dass das TLFV (so die fernmündliche Information durch OStA Schwarz vom 18.09.2003) erst zwei Tage nach der Durchsuchungsaktion ihre Erkenntnisse von VS-Vertraulich auf VS-NfD heruntergestuft hatte.

Nachdem aufgrund von Erkenntnissen des TLFV bekannt wurde, dass sich die Beschuldigten möglicherweise über Belgien in die USA nach Tennessee absetzen wollten (Blatt 31), erging am 28.01.1998 antragsgemäß gegen alle drei Beschuldigten Haftbefehl wegen des Verdachts der Vorbereitung eines Explosionsverbrechens gemäß § 311 Abs. 1 Ziffer 2 a.F. in Tateinheit mit Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86 a StGB (Blatt 6 ff.). Am 28.01.1998 wurde bundesweit die Fahndung eingeleitet (Blatt 88).

Am 29.01.1998 wurden die Gesuchten schengenweit zur Festnahme ausgeschrieben (Blatt 31) und die Zielfahndung aufgenommen (Blatt 91).

Trotz beantragter und erlassener Haftbefehle nahm die Staatsanwaltschaft Gera die Einschätzung vor, dass die Beweislage in diesem Verfahren eher dürftig und eine mögliche spätere Verurteilung der drei beteiligten Personen fraglich sei (Blatt 32, 75). Stichhaltige Beweise oder direkte Zeugen gibt es nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft Gera bis heute nicht, vielmehr (nur) eine Anzahl von Indizien (Blatt 101 ff.).

Ab dem 04.02.1998 bis zum 13.02.2000 wurden 33 verschiedene Telefonüberwachungsmaßnahmen durchgeführt (Blatt 89, 102).

Am 18.03.1998 gab der Vater des Beschuldigten Mundlos gegenüber der Zielfahndung an, dass er vermute, dass die Beschuldigte Beate Zschäpe als Informantin des Verfassungsschutzes fungiere (Blatt 93).

Am 28.05.1998 setzte die Staatsanwaltschaft Gera eine Belohnung von 3.000 DM aus (Blatt 46).

Am 23.06.1998 wurden die Haftbefehle hinsichtlich folgender Taten erweitert und neu

ausgefertigt:

1. Am 06.10.1996 wurde im Ernst-Abbe-Stadion in Jena eine Holzkiste mit einem schwarzen Kreis, auf dem ein schwarzes Hakenkreuz angebracht war, mit der Aufschrift ‚Bombe‘ gefunden. Die Kiste enthielt keine Bombe.
2. Am 26.12.1997 wurde vor der Magnus-Poser-Gedenkstätte auf dem Nordfriedhof in Jena ein roter Koffer gefunden, auf dem sich jeweils auf Ober- und Unterseite ein Hakenkreuz in schwarzer Farbe in einem weißen Kreis befand. Der Koffer war leer. In Betracht der Form und Farbe des Koffers musste davon ausgegangen werden, dass es sich um eine Bombe bzw. Bombenattrappe handelt.

Ermittlungen hatten ergeben, dass die verwendeten Farbanstriche bei allen gefundenen Gegenständen nahezu identisch waren. Hinsichtlich dieser beiden weiteren Tatvorwürfe wurden die Haftbefehle auf den Tatbestand der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 6 StGB in Tateinheit mit Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86 a StGB erweitert (Blatt 54). Hinsichtlich der beiden Sprengstofftaten (Theaterhaus Jena und Bombenwerkstatt) wurde tateinheitlich auch auf die Verletzung von § 40 I Sprengstoffgesetz abgestellt (...)

Am 07.08.1998 erfolgte durch die Staatsanwaltschaft Gera eine Ausdehnung auf internationale Fahndung zwecks Auslieferung (die nichts erbrachte), (Blatt 91).

Es fanden diverse Ermittlungsmaßnahmen zum Aufenthaltsort der Beschuldigten statt, zum Beispiel im Juni 2000 eine Observation in Chemnitz (Blatt 92).

Die Fahndungsbemühungen blieben erfolglos. Es wurden zwar verschiedene Informationen überprüft. Eine heiße Spur ergab sich jedoch nicht (Blatt 89).

Am 15.11.2001 wandte sich der LOStA in Gera schriftlich mit der Frage an das TLKA, ob dort Anhaltspunkte für ein mögliches Tätigwerden des TLfV im Zusammenhang mit dem Verschwinden der Beschuldigten vorliegen (Blatt 72). Diese Nachfrage ergab, dass das TLKA im Zeitraum vom 29.01.1998 bis 22.08.2001 - letztlich ergebnislos - Zielfahndungsmaßnahmen durchgeführt hatte (Blatt 74). In seinem Antwortschreiben teilte das TLKA unter anderem Folgendes mit:

- ‚Die Fahndung gestaltete sich sehr schwierig, da in dem o. g. Verfahren das Landesamt für Verfassungsschutz in Thüringen eigenständige Ermittlungen führte (Blatt 75).
- Während der Fahndungsmaßnahmen wurde festgestellt, dass durch das LfV Thüringen bereits vor den Durchsuchungen Maßnahmen in Bezug auf die gesuchten Personen durchgeführt wurden.
- Die Befragung von Kontaktpersonen und Familienangehörigen führte zu dem Schluss, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit eine der gesuchten Personen als ‚Quelle‘ durch den Verfassungsschutz geführt wurde.

- Alle seit diesem Zeitpunkt (Anmerkung des Uz: Beauftragung der Zielfahndung am 29.01.1998) durchgeführten Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen blieben erfolglos und führten auch nicht zur rückwirkenden Lokalisierung der gesuchten Personen.
- Durch Führungskräfte des TLKA Erfurt wurde mehrfach angedeutet, dass die Fahndungsmaßnahmen des ZFK in der Vergangenheit kurz vor dem Erfolg standen, jedoch erfolglos bleiben mussten.
- Die durch das LfV Thüringen an hiesige Dienststelle übermittelten Daten bezüglich der Aufenthaltsörtlichkeiten erwiesen sich stets zum Zeitpunkt der Überprüfungen als richtig, aber längst inaktuell.
- Die Zusammenarbeit mit dem LfV Sachsen ergab eine unterschiedliche Informationsübermittlung und den Verdacht, dass durch das LfV Thüringen wichtige Fahndungsdaten zurückgehalten werden.' (Blatt 76)

Der Generalstaatsanwalt teilte daraufhin unter dem 04.02.2002 mit, er beabsichtige, anlässlich eines schon längerfristig geplanten Treffens mit dem Präsidenten des Thüringer Verfassungsschutzes die dem Ermittlungsverfahren zugrunde liegende Problematik zu erörtern. Das Gespräch fand am 31.05.2002 statt (Blatt 100). Das Ergebnis des Gesprächs ist dem Unterzeichner nicht bekannt.

Schon zuvor, am 20.02.2002, bat der Generalstaatsanwalt den LOStA in Gera, mit dem Leiter des TLKA in dieser Sache das Gespräch zu suchen (Blatt 83).

Herr Staatssekretär hat die Problematik mit dem Staatssekretär des Thüringer Innenministeriums erörtert (Blatt 80). Das Ergebnis des Gesprächs ist dem Unterzeichner nicht bekannt. Als Reaktion auf den Wunsch des LOStA in Gera, mit dem Leiter des TLKA einen Besprechungstermin zu vereinbaren, wurde stattdessen dem LOStA am 18.03.2003 ein zehnteiliger Vermerk des TLKA überbracht (Blatt 84 ff.). In diesem Vermerk wurden stichpunktartig die bisherigen Ergebnisse zusammengefasst und sodann die noch denkbaren Ermittlungsansätze aufgelistet, u. a. auch Folgender:

,Einholung von Erkenntnissen bei den Landesämtern für Verfassungsschutz Thüringen und Sachsen. Wurden die Gesuchten mit einer neuen Identität versehen? Rechtliche Bewertung?' (Blatt 94).

Mit dem Bericht vom 23.10.2002 listete die Staatsanwaltschaft Gera nochmals zusammenfassend alle durchgeführten Ermittlungshandlungen auf (Blatt 102):

- Wohnungsdurchsuchungen bei den Beschuldigten und den Familien
- Inpol- und SIS-Ausschreibung der Staatsanwaltschaft Gera
- Presseveröffentlichungen
- Fahndung in ,Kripo live' des MDR mit Fahndungswiederholung
- Internetfahndung

- Veröffentlichung im Bundeskriminalblatt Nr. 73
- Ausschreibung der auf die Gesuchten zugelassenen Kraftfahrzeuge
- Überprüfung eines möglichen Aufenthalts der Beschuldigten am Balaton in Ungarn durch BKA-Verbindungsbeamte
- Überprüfung der Passagierliste eines Flugzeugs mit Ziel Südafrika in Bulgarien
- Ermittlungen bei der AOK und dem Arbeitsamt Jena
- Überprüfung möglicher Konten und Kontenbewegungen der Beschuldigten
- 33 verschiedene Telefonüberwachungsmaßnahmen vom 04.02.1998 bis zum 13.02.2000
- Observationen der Eltern, Verwandten und Bekannten der Beschuldigten
- Observationen verschiedener Personen, vor allem im Raum Chemnitz und Hannover.

Der Leitende Oberstaatsanwalt betonte nochmals die Annahme, dass eine oder mehrere der gesuchten Beschuldigten mit großer Wahrscheinlichkeit Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz waren oder sind (Blatt 103). Angesichts dieses Hintergrundes (Fahndungsmaßnahmen können ins Leere gehen) gelangte der LOStA zu dem Fazit, dass weitere Fahndungsmaßnahmen nunmehr nur unter Einschaltung des Bundeskriminalamtes und mit sehr großem finanziellen und personellen Aufwand durchzuführen wären; diese Maßnahmen schienen aber wenig Erfolg versprechend; vor diesem Hintergrund beabsichtige er, es bis zum Eintritt der Strafverfolgungsverjährung am 22.06.2003 bei der bestehenden Fahndungsausschreibung zu belassen und zuzuwarten.

Der Generalstaatsanwalt widersprach dieser Vorgehensweise im Randbericht vom 06.11.2002 und bat darum, zu prüfen, ob zumindest stichprobenartig geeignete Maßnahmen durchgeführt werden könnten (Blatt 104).

Der LOStA in Gera hat daraufhin veranlasst, dass die jeweiligen Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes mit den betreffenden Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland Kontakt aufnehmen, mit dem Ziel, festzustellen, ob sich die Gesuchten im Ausland aufhalten. Weitere Maßnahmen, wie Telefonüberwachung, Observation und Ähnliches, sollten bei begründetem Verdacht weiter durchgeführt werden (Blatt 105 f.).

Am 22.06.2003, fünf Jahre nach Abänderung und Neuausfertigung der Haftbefehle (Blatt 51 ff.), trat gemäß § 78 Abs. 3 Ziffer 4 StGB Verjährung ein.

Am 15.09.2003 stellte die Staatsanwaltschaft Gera das Ermittlungsverfahren aus vorgeannten Gründen gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein.

Am 16.09.2003, zu einem Zeitpunkt, als er von dieser Einstellung noch nichts wusste, erreichte den LOStA in Gera ein Anruf des Journalisten Mudra, der auf die Frage der Einstellung abzielte. Warum der Journalist gerade zu diesem Zeitpunkt zu diesem Thema Anfrage hielt, ist nicht bekannt (telefonische Auskunft OStA Schwarz).

3. Die Frage der Verjährung

Soweit dies ohne Akteneinsicht - nur anhand der vorliegenden Berichte und der ergänzenden fernmündlichen Informationen - beurteilt werden kann, wurden die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Gera und die in diesem Ermittlungsverfahren ergangenen Haftbefehle zu Recht zentral auf die Vorschrift der Vorbereitung eines Sprengstoffverbrechens gemäß § 311 b Abs. 1 Ziff. 2 StGB a.F. i.V.m. § 311 Abs. 1 StGB a.F. gestützt. Inzwischen wurden diese Vorschriften durch § 310 Abs. 1 Ziffer 2 StGB i.V.m. § 308 Abs. 1 StGB ersetzt, ohne dass damit inhaltlich wesentliche Änderungen verbunden sind (...).

Aufgrund der Strafandrohung des § 311 b Ziffer 2, 2. Alternative StGB alte Fassung (von 6 Monaten bis zu 5 Jahren⁴) betrug die Verjährungsfrist gemäß § 78 Abs. 3 Ziffer 4 StGB 5 Jahre. Erste verjährungsunterbrechende Maßnahmen waren richterliche Durchsuchungsbeschlüsse, die sich auf Wohnungsdurchsuchungen bei den Beschuldigten und deren Familien Ende Januar 1998 bezogen (Blatt 102). Die letzte verjährungsunterbrechende Maßnahme war der Erlass der erweiterten Haftbefehle am 23.06.1998. Weitere verjährungsunterbrechende Maßnahmen kamen nicht in Betracht. Anlass für weitere Beschlagnahme- oder Durchsuchungsanordnungen im Sinne von § 78 c Ziffer 4 StGB waren nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Gera nicht gegeben (laut Auskunft OStA Schwarz vom 19.09.2003). Eine Anklageerhebung schied aus. Die Ermittlungen waren noch nicht abgeschlossen und rechtliches Gehör war nicht gewährt.

Von einem Nichteintritt der Verjährung wäre nur dann auszugehen, falls die von der Staatsanwaltschaft Gera zum Gegenstand ihrer Ermittlungen gemachten Taten entgegen bisheriger Bewertung tatsächlich Strafgesetze mit einer Strafandrohung von mehr als 5 Jahren Höchststrafe betreffen. Soweit der Vorsitzende des Vereins der Strafverteidiger in Erfurt, Rechtsanwalt Kreyßa, laut TA-Bericht vom 18.09.2003 zu bedenken gibt, dass die Taten auch als Verabredung zu einem Sprengstoffverbrechen gemäß § 30 Abs. 2 StGB i.V.m. § 311 Abs. 1 StGB a.F. (dann würde die Verjährungsfrist 20 Jahre betragen, § 78 Abs. 3 Ziff. 2 StGB) gewertet werden könnten, ist dem zu widersprechen. Eine Verabredung im Sinne des § 30 Abs. 2 StGB ist nach der Rechtsprechung die ernstliche Einigung von mindestens zwei Personen, an der Verwirklichung eines bestimmten Verbrechens mitzuwirken. Diese Verabredung muss nach Wort, Zeit und Inhalt hinreichend konkretisiert sein. Bloße Vorbesprechungen und -planungen sind noch keine Verabredung. Vorliegend hat man zwar Vorrichtungen und Sprengstoffe gefunden. Um zündfähige Bomben handelte es sich jedoch nicht. Aufgrund des lückenhaft gebliebenen Ermittlungsbildes ist weder bekannt, was mit den Sprengstoffen konkret geschehen sollte, noch ob und in welcher Beteiligung die Beschuldigten Berührung zu diesen Sprengstoffen hatten. Die diesbezüglichen Erkenntnisse sind viel zu vage, als dass man sie als Verbrechensverabredung im Sinne des § 30 Abs. 2 StGB bewerten könnte.

Ebenfalls in der TA vom 18.09.2003 wird der Jenaer Strafrechtsprofessor Alwart mit der Frage wiedergegeben, warum nicht wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung ermittelt wurde (dann würde die Verjährungsfrist 10 Jahre betragen).

Dazu ist Folgendes zu sagen: Die Vereinigung im Sinne des § 129 a StGB ist der auf eine gewisse Dauer angelegte Zusammenschluss von mindestens drei Personen, die bei Unterordnung des Willens des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame Zwecke verfolgen und unter sich derart in Beziehung stehen, dass sie sich untereinander als einheitlichen Verband fühlen.

Konkrete Anhaltspunkte für einen derartigen Organisationsgrad lagen und liegen im vorliegenden Fall jedoch nicht vor. Darüber hinaus setzt § 129 a StGB voraus, dass die terroristische Vereinigung darauf gerichtet ist, mehrere selbstständige Katalogtaten (hier in Betracht kommend: Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion) zu begehen. Ob der aufgefundene Sprengstoff überhaupt zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Explosion gebracht werden sollte oder ob - zum Beispiel zur bloßen Verbreitung von Angst und Schrecken - es bei nicht zündfähigen Vorrichtungen bleiben sollte, ist nicht bekannt. Die Ermittlungen haben jedenfalls keine Erkenntnisse erbracht, dass mehrere Sprengstoffexplosionen geplant waren.

Fazit:

- Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO erscheint sachgerecht.*
- Die Verjährungsproblematik wäre nicht aufgekommen, wenn die Zielfahndung des TLKA, die ansonsten große Erfolge aufzuweisen hat, auch diesmal die Festnahme hätte durchführen können.*
- Der Eintritt der Verjährung hätte weiter hinausgeschoben werden können, wenn eine weitere richterliche Durchsuchungsanordnung erfolgt wäre, für die aber laut Staatsanwaltschaft Gera kein Anlass bestanden hatte.*
- Selbst wenn aufgrund anderer rechtlicher Umstände die Verjährung jetzt noch nicht eingetreten wäre, besagt dies nicht, dass damit der Weg frei wäre für einen erfolgreichen Abschluss des Verfahrens. Die grundlegenden Probleme (Dürftigkeit des Ermittlungsergebnisses und flüchtige Tatverdächtige) blieben bestehen.*

Wil.“

Auf Nachfrage stellte der Zeuge OStA S. Wil. klar, dass sein Vermerk vom 19. September 2003 auf eine Aufforderung des Ministerialbüros zurückgehe, welche die Erstellung eines Berichts zur Verfahrenseinstellung verfügt habe. Hierfür habe er eher weniger Zeit gehabt und sich „ranhalten“ müssen. Er habe in ausführlicher Weise den Gang der Dinge dargestellt

937

und alles, was er in diesem Vorgang gelesen habe, in kurzer Form niedergelegt. Er sei jedoch nicht darin eingebunden gewesen, welche Fahndungsmaßnahmen ergriffen wurden und welche Abstimmungen erfolgt sind. Er habe lediglich die ihm bekannten Informationen zusammengetragen und sich mit der Frage der Verjährung auseinandergesetzt. Schlussfolgerungen habe er nicht angestellt. Auf Vorhalt der Aussage: *„Die nachfolgende Darstellung ist bewusst ausführlich gewählt, da neben dem Problem der Verjährung möglicherweise noch eine weitere Frage zukünftig für Zündstoff sorgen könnte: Welche Rolle hat der Thüringer Verfassungsschutz bei den Ermittlungen gespielt? (...)“* entgegnete der Zeuge, er habe gesehen, dass die Berichte des Herrn Wunderlich Zündstoff bergen würden. Hinsichtlich der Bewertung der Verfahrenseinstellung als „sachgerecht“ erläuterte der Zeuge, die im Fazit des Vermerks enthaltenen Wertungen seien seine eigenen Bewertungen. Er habe zu diesem Zeitpunkt die Sache noch nicht als abgeschlossen betrachtet, da er nicht gewusst habe, was noch hinterherkommt. Die Presse habe sehr stark darauf reagiert und er habe noch einen Sprechzettel für den Minister für einen Vortrag im Justizausschuss gemacht.

938 Danach gefragt, ob er sich nach Fertigstellung seines Berichtes vom 10. Januar 2003 noch mit dem Thema beschäftigt hat, gab der Zeuge KHK Friedhelm **Kleimann** an, er habe sich bei Eintritt der Verfolgungsverjährung und der Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft umgeschaut, ob sich was tut. Dem ist aber nicht so gewesen. Im Laufe des Jahres 2002 sei er mit anderen Arbeiten betraut und aufgrund einer Umstrukturierung des Dezernats 21 im „Ausländerbereich“ eingesetzt worden. Die Suche nach dem Trio sei einer von zwei Fällen, den er in seiner Laufbahn nicht aufgeklärt habe. Für ihn sei die Suche ein Misserfolg gewesen. Aus damaliger Sicht habe man den Fall jedoch nicht unterschätzt. Die Zeugin EKHK'in a.D. Angelika **Lipprandt** sagte zur Einstellung des Verfahrens aus, nach vier Jahren seien die Informationen zum Verbleib des Trios erschöpft gewesen. Man habe auch noch andere Verfahren gehabt und es sei zu berücksichtigen, dass die Drei wegen versuchten Sprengstoffanschlags oder Androhung von Straftaten und nicht wegen Mordes gesucht wurden, was – ohne dieses Delikt verniedlichen zu wollen – eine ganz andere Situation darstelle. Zudem räumte die Zeugin ein, dass nach so langer Dauer die Motivation zurückgehe und „man einfach nicht mehr so dolle bei der Sache“ sei.

(b) Einstellung des gegen Uwe Bönnhardt gerichteten Vollstreckungsverfahrens nach rechtskräftiger Verurteilung zu einer Einheitsjugendstrafe von drei Jahren und zwei Monaten wegen des Eintritts der Vollstreckungsverjährung

Wie oben bereits erläutert⁶², wurde Uwe Bönnhardt im Berufungsverfahren durch das Landgericht Gera zu einer Einheitsjugendstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten rechtskräftig verurteilt. Zu einem Haftantritt kam es aufgrund der mittlerweile erfolgten Flucht nicht. Hinsichtlich der Vollstreckungsverjährung der gegen Uwe Bönnhardt ergangenen Haftstrafe gab der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 429) an:

939

„Da Uwe Bönnhardt durch Urteil des Landgerichts Gera vom 26.10.1997, rechtskräftig seit dem 10.12.1997, zu einer Einheitsjugendstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurteilt worden war, trat Vollstreckungsverjährung gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 3 StGB nach zehn Jahren ein. Die Verjährung begann mit der Rechtskraft der Entscheidung (§ 79 Abs. 6 StGB). Da die Voraussetzungen für ein Ruhen der Verjährung (§ 79 a StGB) nicht vorlagen, trat Vollstreckungsverjährung am 09.12.2007 ein.“

Der Zeuge LOStA Thomas **Villwock** erläuterte zu dieser Thematik, es müsse die Verfolgungsverjährungsfrist für das „Kofferbombenverfahren“ von der Vollstreckungsverjährungsfrist für die allein gegen Uwe Bönnhardt ergangene Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten unterschieden werden. Die Vollstreckungsverjährungsfrist betrage zehn Jahre und sei länger gewesen als die Verfolgungsverjährungsfrist. Aus diesem Grund habe man auch nach dem Eintritt der Verfolgungsverjährung zu dem Ermittlungsverfahren der Bombenfunde noch die Möglichkeit gehabt, gegen Uwe Bönnhardt für längere Zeit zu fahnden. Der Zeuge widersprach der Aussage, dass der Fall zum Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist als nicht mehr so wichtig betrachtet worden sei. Er habe am 22. Dezember 2003 verfügt, zur Vollstreckung der gegen Uwe Bönnhardt ergangenen Freiheitsstrafe aus dem „Puppentorsoverfahren“ eine internationale Fahndung im SIS und den europäischen Nachbarstaaten auszuschreiben und eine Zielfahndung zu veranlassen. Außerdem seien noch am 11. Januar 2006 Europäische Haftbefehle gemacht worden, wodurch Uwe Bönnhardt in sämtlichen europäischen Staaten zur Fahndung ausgeschrieben gewesen sei. Wäre dieser in eine Polizeikontrolle geraten, so wäre er identifiziert und verhaftet worden. Es treffe also nicht zu, dass man mit dem Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist im Juni 2003 die Fahndung nach Uwe Bönnhardt, bei dem die Vollstreckungsverjährungsfrist noch bis 2007 ange-dauert habe, eingestellt hat. Der Zeuge beteuerte, das Verfahren habe aus seiner Sicht im Fokus gestanden und es seien alle Maßnahmen, die hätten ergriffen werden können, auch ergriffen worden.

940

⁶² Siehe Rn. 902f.

941 Auch der Zeuge StA Andreas **Petzel** gab an, für Herrn Böhnhardt, der bereits rechtskräftig verurteilt war, habe neben der Verfolgungsverjährungsfrist für das Verfahren im Zusammenhang mit den USBV auch eine Vollstreckungsverjährungsfrist gegolten. Der Zeuge StA Andreas **Petzel** stimmte der Aussage zu, dass auch nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen des Eintritts der Verfolgungsverjährung nach wie vor nach Uwe Böhnhardt gefahndet wurde und er die im Vollstreckungsheft notierten Maßnahmen – wie etwa die Beantragung eines Europäischen Haftbefehls im Jahr 2006 – ergriffen hat. Er habe gewusst, dass die Fahndung nach Uwe Böhnhardt weiterläuft und habe das aus seiner Sicht Erforderliche getan. Dass nach der öffentlichen Wahrnehmung die Suche nach dem Trio komplett eingestellt worden sei, erklärte der Zeuge damit, dass nur noch einer der Beschuldigten aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung gesucht wurde.

942 Zur Vollstreckungsverjährung der gegen Uwe Böhnhardt verhängten Freiheitsstrafe führte der Zeuge OStA Gerd **Schultz** aus, dass die Verjährungsfrist bei der Vollstreckungsverjährung nach § 79 StGB beginnend mit dem Urteil zehn Jahre betrage. Das fragliche Urteil sei am 16. Oktober 1997 ergangen und, nachdem er, der Zeuge, die von ihm zunächst eingelegte Revision zurückgenommen hatte, rechtskräftig geworden. Von diesem Zeitpunkt im Oktober 1997 an habe die Verjährungsfrist zehn Jahre betragen. Auch in diesem Verfahren seien verschiedene Fahndungsmaßnahmen, zum Beispiel ein internationaler Haftbefehl, ein Europäischer Haftbefehl usw., erwirkt worden und es sei auch versucht worden, im Wege der Rechtshilfe in anderen europäischen Staaten Uwe Böhnhardt zu finden. Sobald dieser irgendwo festgestellt worden wäre, hätte man ihn festgenommen.

(c) Das „Kreuzverbrennungsverfahren“

943 An das sog. Kreuzverbrennungsverfahren (Az. 114 Js 20864/96) konnte sich der Zeuge OStA Gerd **Schultz** nicht mehr erinnern. Dem Zeugen wurde daraufhin erläutert, dass zu diesem Verfahren mehrere andere Verfahren hinzuverbunden wurden, u. a. ein Verfahren wegen eines Übergriffs auf Besucher einer Diskothek im Jahr 1997, an dem neben André Kapke, Christian Kapke, Stefan Apel und anderen auch Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe beteiligt waren. Laut Zeugenaussagen soll Letztere einer Person mit einem Glas auf den Kopf geschlagen haben. Auf Vorhalt, dass zwar u. a. gegen Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt – nicht aber gegen Beate Zschäpe – ermittelt wurde, meinte der Zeuge, da bei ihr wohl eine gefährliche Körperverletzung in Rede gestanden habe, hätte von Amts wegen auch gegen Zschäpe ermittelt werden müssen. Dass dieses Verfahren wieder abgetrennt und am 3. September 2004 ein Haftbefehlsantrag nach § 112 StPO gegen Böhnhardt und Mundlos gestellt wurde, war dem Zeugen nicht bekannt. Auf weiteren Vorhalt, dass das

Verfahren gegen Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos vorläufig durch das Gericht gemäß § 205 StPO eingestellt wurde, weil der Aufenthalt der beiden nicht festgestellt werden konnte, bestätigte der Zeuge, dass diese richterliche Einstellung verjährungsunterbrechende Wirkung hatte.

Im Hinblick darauf, dass damals bereits die Fahndung nach den Dreien wegen der Sprengstoffdelikte lief, wurde der Zeuge OStA Gerd **Schultz** befragt, ob die Information, dass in dem geschilderten neuen Verfahren, dessen zugrunde liegende Straftat erst 2005 verjährt sei, eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung hätte erfolgen können und sogar Haftbefehle beantragt wurden, an die Zielfahndung bzw. an die ermittelnden Polizeibeamten hätte gehen müssen. Hierauf antwortete der Zeuge, der für das Verfahren zuständige Dezernent der Staatsanwaltschaft habe dergleichen zu veranlassen. Ob er auch eine erfolgte Verjährungsunterbrechung mitteile, könne jeder Dezernent entscheiden, wie er es für richtig halte. Wichtig sei, dass der Haftbefehl da sei und dass die betreffenden Beschuldigten gesucht werden. Wahrscheinlich sei der damals zuständige Dezernent sein Nachfolger, StA Petzel, gewesen. Es sei durchaus möglich, dass ein Vertreter von ihm oder ein Nachfolger oder wer auch immer, z. B. sein Abteilungsleiter, das damals gemacht habe. Das wisse er heute nicht mehr. Da Böhnhardt aufgrund der Strafvollstreckung weiterhin gesucht wurde und weiterhin ausgeschrieben war, sei es nach Ansicht des Zeugen unschädlich gewesen, wenn er in einem anderen Verfahren nicht noch einmal ausgeschrieben wurde. Auf Vorhalt, es habe keinerlei Maßnahmen gegeben, die nach der Fahndungsverjährung in 2003 begonnen wurden und dass keine Informationen an die Polizei gegangen sind, dass es weitere Haftbefehle gab, die erst im Januar 2005 verjährten, meinte der Zeuge, er habe an dieses weitere Verfahren wegen des Übergriffs in der Diskothek keinerlei Erinnerung mehr. Offensichtlich sei darüber wenig bis gar nicht gesprochen worden. Laut Zeugen müsste aber StA Petzel als damaliger zuständiger Dezernent etwas dazu sagen können.

944

Auf die Frage, warum in dem Verfahren gegen Böhnhardt und Mundlos wegen gefährlicher Körperverletzung erst im September 2004, also über ein Jahr, nachdem die Fahndung in dem anderen Verfahren verjährt war bzw. die Ermittlungen eingestellt worden waren, ein Antrag auf Haftbefehl gestellt wurde, gab der Zeuge OStA Gerd **Schultz** an, er könne das nicht beantworten. Möglicherweise sei der Antrag gestellt worden, weil ansonsten auch in diesem Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung die Verjährung eingetreten wäre und mit einem Haftbefehl die Verjährung unterbrochen werde. Laut Zeugen könne es eigentlich nicht sein, dass ein Haftbefehlsantrag bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht liegen bleibe, weil es sich um eine Eilsache handle. Einen Grund, warum ein Antrag auf Erlass eines Haftbefehls nicht in den Akten enthalten ist, konnte der Zeuge nicht nennen. Dem

945

Zeugen wurde außerdem vorgehalten, dass StA Petzel mit Verfügung vom 12. Januar 2005 den Haftbefehlsantrag vom 3. September 2004 beim AG – Jugendschöffengericht – Jena zurücknahm und beantragte, das Verfahren nach Eintritt der Verfolgungsverjährung am 24. Januar 2005 einzustellen, und dass in der Zwischenzeit seit der Stellung des Haftbefehlsantrags wohl nichts passiert sei. Der Zeuge erklärte, dass die Staatsanwaltschaft einen Haftbefehlsantrag jederzeit wieder zurücknehmen könne. Möglicherweise habe es in der Zwischenzeit zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht einen Schriftwechsel gegeben, der sich allerdings in der Sachakte befinden müsste, oder aber telefonische Kontakte zwischen beiden Stellen. Das seien aber bloße Mutmaßungen, er könne dazu nichts sagen.

bb. Ermittlungsverfahren gegen rechtsgerichtete Strukturen

(1) Das Ermittlungsverfahren gegen den Thüringer Heimatschutz wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB

946 Zum Hintergrund der Einleitung des Strukturermittlungsverfahrens sagte der Zeuge Uwe **Kranz** aus, dass sich das TLKA bereits Anfang der 1990er-Jahre sehr intensiv mit der Entwicklung rechtsextremer Strukturen auseinandergesetzt habe. Man sei durch die Übergriffe in Hoyerswerda, Rostock, Mölln und Solingen sensibilisiert worden und habe derartige Ereignisse in Thüringen verhindern wollen. Man habe in den „Sicherheitslagen“ ständig gewarnt, dass sich diese rechte Szene sukzessive immer weiter verfestige und entwickle. Der Zeuge Uwe **Kranz** habe sogar in einem Interview im „SPIEGEL 3/97“ vor der Gefahr des Auftauchens einer „Braunen-Armee-Fraktion“ gewarnt und darauf hingewiesen, dass die rechtsextremen Kräfte bewusst in kleinen Zellen agierten, um einer strafrechtlichen Sanktion zu entgehen. Als Reaktion auf das Erstarken der rechtsextremen Kameradschaftsszene Mitte der 1990er-Jahre und der Zunahme von Waffen- und Gewaltdelikten seien nach Aussagen des Zeugen KHK Klaus-Dieter **Iselt** Konferenzen im TLKA abgehalten worden, in deren Folge das Strukturermittlungsverfahren eingeleitet worden sei, um die landesweiten rechtsextremistischen Strukturen, besonders im Ostthüringer Raum, zu beleuchten. Zu diesem Zweck sei die SoKo REX gegründet worden. Diese Ansicht teilte der Zeuge Uwe **Kranz**, der meinte, dass mit dem Aufbau der Kameradschaft Jena, die über einen „harten Kern“ verfügt habe, und dem Auffinden von Bombenattrappen die SoKo REX gegründet worden sei mit dem Ziel, zu ermitteln, ob es sich bei den rechtsextremen Kameradschaften um eine „kriminelle Vereinigung“ handle. Der Zeuge KHM Mario **Melzer** meinte, das 129er-Verfahren sei letzten Endes Grundlage für diverse Strukturermittlungen und sehr wichtig gewesen, um die Vernetzung der rechten Szene in Thüringen aufzuzeigen. Der Zeuge StS a.D. Arndt **Koeppe**n konnte sich nicht konkret an ein Strukturermittlungsverfahren gegen

den THS erinnern, wengleich er angab, dass solche Strukturermittlungsverfahren dazu dienen, im Rahmen eines justizförmigen Verfahrens auch Ermittlungsmaßnahmen ergreifen zu können, die richterliche Entscheidungen erfordern, also Durchsuchungen zum Beispiel oder Telefonüberwachungen. Diese Strukturermittlungen seien nicht unwichtig gewesen und hätten auch in der Regel ganz gute Ergebnisse erbracht. Sie seien allgemein auch in anderen Bereichen übliche Praxis.

Der Untersuchungsausschuss verlas einen Bericht des TLKA zum „Strukturermittlungsverfahren“ vom 13. November 1995 (Ermittlungsakte der StA Gera, Az.: 116 Js 1787/95, S. 2-8):

947

„Bericht zum Ermittlungsverfahren

gegen Tino Brandt (...), Mario Brehme (...), D. Kli.(...), M. Ger. (...), Sven Rosemann (...), D. Scha. (...), C. Mic. [sic; wohl Nic.] (...), Mark-Rüdiger Henzer (...), Andre Kapke (...), R. Gra. (...), Gordon Richter (...)

wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB.

I. Gegenstand des Verfahrens

Dienstlich wurde Anfang 1994 bekannt, dass sich im Ostthüringer Raum eine rechtsextremistische Gruppierung mit der Bezeichnung Anti-Antifa Ostthüringen und deren Unterorganisation gebildet hat. Als Führer/Organisator kristallisierte sich Tino Brandt aus Rudolstadt heraus. Seit Gründung dieser Organisation begingen deren Mitglieder in verschiedenster Art und Weise Straftaten im Ostthüringer Raum. Laut Zeugenaussagen wurde bekannt, dass sich seit August 1995 Personen der oben genannten Organisation zu einer Wehrsportgruppe zusammengeschlossen haben. Die Gruppe ist bereit, schwere Straftaten zu verüben.

II. Personenkreis, gegen den sich das Ermittlungsverfahren richtet

1. Führer/Organisator

„Anti-Antifa“ und „Thüringer Heimatschutz“ Tino Brandt und Mario Brehme

„Kameradschaft Jena“ André Kapke

„Kameradschaft Gera“ R. Gra. und Gordon Richter

„Kameradschaft Saalfeld“ Andreas Rachhausen und S. Neu.

2. Weitere Mitglieder

Sven Rosemann, Mark-Rüdiger Henze, M. Ger., D. Kli., D. Scha., C. Nic., J. Pen., M. Pol., Sandro Tauber, M. Lock. u. a.

III. Sachdarstellung

1. Vorgeschichte zur Entwicklung der kriminellen Vereinigung

Anfang 1994 kam es zur Gründung der Anti-Antifa Ostthüringen mit Sitz Rudolstadt-Schwarza unter Führung des Tino Brandt. Zur gleichen Zeit haben sich die Kameradschaften in Jena, Gera und Saalfeld herausgebildet. Im Frühjahr 1994 ist erstmals der Thüringer

Heimatschutz durch die Anmeldung einer Veranstaltung in Erscheinung getreten. Diese Gruppierungen sind vor allem durch Veranstaltungen wie Skinhead-Konzerte, Demonstrationsanmeldungen zu den verschiedenen Aktionswochen 1994 und 1995 sowie einer Vielzahl von Propagandadelikten und Gewaltstraftaten wie Landfriedensbrüche und gefährliche Körperverletzungen in Erscheinung getreten. Im Rahmen der Heiß-Aktionswoche 1995 wurde durch Mitglieder dieser Gruppierungen Kontakte zu ‚Die Nationale e.V.‘ Brandenburg-Berlin geknüpft und seit dieser Zeit meldete dieser Verein mehrere Veranstaltungen, so in Rudolstadt, Gera und Sonneberg an. Seit Juli 1995 ist ein enger Zusammenschluss dieser Gruppierungen zu verzeichnen, so kommt es seit dieser Zeit zu wöchentlichen Treffen in der Gaststätte ‚Am Weinberg‘ in Saalfeld, an der bis zu 80 Personen teilnehmen.

2. Ziel der kriminellen Vereinigung

Die Grundziele der kriminellen Vereinigung sind:

- gut ausgebildet und organisiert zu sein,
- Personen der rechtsextremistischen Szene aus den Bereichen Saalfeld-Rudolstadt, Jena, Gera und Gotha zusammenzuführen und zu organisieren und diese später als eigene Organisation mit der Zuständigkeit für das gesamte Land Thüringen wirken zu lassen,
- gemeinsame Beseitigung des bestehenden Staatsgefüges und Übernahme der Macht.

3. Hinweise zur Struktur u. a.

Nach vorliegenden Vernehmungen und polizeilichen Feststellungen ist Tino Brandt der Rädelsführer und Mario Brehme sein Vertreter dieser Gruppierung. So werden bei den wöchentlichen Treffen in der Gaststätte ‚Am Weinberg‘ in Saalfeld einem bestimmten Personenkreis Aufträge erteilt, die bislang ermittlungsmäßig noch nicht zu präzisieren sind, bisher Flugblattaktionen, Veranstaltungseinladungen. Weiterhin ist bekannt, dass Mitglieder dieser Gruppierungen mit der zielgerichteten Ausspähung von Polizeibeamten und durch Beschaffung von Foto- oder Videoaufzeichnungen, Ausforschung der amtlichen Kennzeichen von Dienstfahrzeugen und Privat-Kfz, Beschaffung der Wohnanschriften und Ähnliches beauftragt werden. Ebenso sollen über linksorientierte Jugendliche detaillierte Listen mit Namen, Anschriften und Kfz-Kennzeichen angelegt worden sein.

4. Hinweise auf Ausrüstungen, Bewaffnung und Propagandamaterial

Aufgrund eines Hinweises aus der Bevölkerung verfügen die Mitglieder dieser Gruppierung über militärische Ausrüstungsgegenstände, wie zum Beispiel Pistolen, Bajonette, Uniformen, Hunde und Ähnliches. Sie führen auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz der GUS in Milbitz bei Teichel Wehrsportübungen durch, wobei sie die oben angegebenen Waffen und Gegenstände mitführen. Die Kommunikation zwischen den Gruppenmitgliedern erfolgt vorwiegend über Handys. Weiterhin hat Brandt Zugang zum Firmencomputer seines Vaters und über diesen Zugriff auf das rechtsextremistische Thulenet (Mailbox) und andere

Kommunikationsmittel dieser Firma. Es liegen Erkenntnisse vor, dass Brandt rechtsextremistisches Propagandamaterial in größeren Mengen beschafft und über seine Anhänger verteilen lässt. Darüber hinaus ist Tino Brandt journalistisch tätig, so bei den Zeitungen ‚Junges Franken‘ und ‚Die neue Thüringer Zeitung - Stimme des nationalen Aufbruchs‘. In der letztgenannten Zeitung ist Brandt als stellvertretender Redakteur im Impressum ausgewiesen.

5. Bekannte Ausbildungsstätten/Trefforte

Bis Mai 1995 war die Gaststätte ‚Goldener Löwe‘ in Rudolstadt-Schwarza Treffpunkt dieser Gruppierung. Seit Juni/Juli dieses Jahres ist die Gaststätte ‚Am Weinberg‘ in Saalfeld, An der Politz, der neue Sammelpunkt. Wie bereits erwähnt, ist das Anwesen des M. Geh. in Milbitz bei Teichel, Ortsstraße 18, Treffort für die Wehrsportübungen. Außerdem trifft sich offensichtlich der Führungskreis dieser Gruppierung regelmäßig in den Büroräumen der Fa. Karl-Heinz Brandt in Rudolstadt, Markstraße 39.

6. Hinweise auf weitere Verbindungen zu rechtsextremistischen Organisationen

Aufgrund der bisherigen polizeilichen Ermittlungen bestehen Verbindungen dieses Personenkreises zu weiteren bundesweit bekannten Rechtsextremisten, wie zum Beispiel Christian Worch (Hamburg), Kai Dalek (Bayern), T. Christophersen (Dänemark) und Garry Lauck (USA). Ebenfalls konnte festgestellt werden, dass enge Beziehungen zu dem Verein ‚Die Nationalen e.V.‘ (Brandenburg-Berlin) geknüpft wurden. Weitere Verbindungen wurden zu dem derzeit inhaftierten Thomas Dienel, ehemaliger Vorsitzender der DNP, aufgenommen.

7. Bekannte Straftaten von Mitgliedern der Gruppierung

- Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten
- Verdacht der versuchten Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion
- Gewaltdarstellung
- Landfriedensbruch
- gefährliche Körperverletzung
- gemeinschädliche Sachbeschädigung
- Verleumdung, Beleidigungen
- Verstoß gegen Kriegswaffenkontrollgesetz, Waffengesetz.

IV. Abschließende Bemerkungen

Die bisherigen kriminalpolizeilichen Untersuchungsergebnisse begründen den Anfangsverdacht der Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB.

Gezeichnet: Hollandt, KOK, Iselt, KHK, Harzer, KHK

Gesehen: Schneider, KD.

Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** gab an, der THS habe aus diversen Kameradschaften aus Jena, Saalfeld, Gera und Eisenach bestanden, ohne allerdings rekapitulieren zu können,

über wie viele Anhänger der THS bzw. die einzelnen Kameradschaften verfügten. Der Zeuge Uwe **Kranz** ergänzte, dass sich das Hauptverfahren in erster Linie gegen Tino Brandt, Mario Brehme, André Kapke, Sven Rosemann und Eric Henze gerichtet habe. Dem Zeugen EKHK Günther **Hollandt** wurde der o. g. Bericht der SoKo REX vom 13. November 1995 vorgehalten, dem zufolge Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe nicht in das Strukturermittlungsverfahren als mutmaßliche Mitglieder der „kriminellen Vereinigung“ aufgenommen wurden, obwohl diese zu diesem Zeitpunkt bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten waren bzw. mit den Bombenfunden in Jena in Verbindung gebracht wurden und der rechten Szene zuzuordnen waren. Der Zeuge konnte hierfür keine Begründung geben. Der zum selben Thema befragte Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** sagte aus, der Personenkreis hätte erweitert werden können, konnte aber keine Begründung geben, warum dies nicht geschehen ist. Der Zeuge konnte sich auch nicht daran erinnern, welcher Sachbearbeiter für welche Verfahren zuständig war. Danach gefragt, wie der einzige Nichtthüringer, der aus Bayern stammende Kai Dalek, in das Verfahren gekommen ist, antwortete der Zeuge KHM Mario **Melzer**, dass es äquivalente rechtsextreme Strukturen in Thüringen und Franken gegeben habe, sodass es Verbindungen zu diesem Beschuldigten gegeben haben könnte. Ausgehend vom „Nation Europa Verlag“, in dem Tino Brandt tätig gewesen sei, habe es fast gleichlautende Bezeichnungen für diverse Propagandazeitungen für Thüringen und für Franken gegeben, wie etwa „Neues Thüringen“ und „Neues Franken“. Auch habe es bei den Vereinigungen „Jungsturm Thüringen“ und „Jungsturm Franken“ Übereinstimmungen gegeben. In diesem Zusammenhang habe man auch mit der KPI Coburg zusammengearbeitet, zu der der Zeuge einmal gemeinsam mit dem Kollegen Meyer gefahren sei, um sich über Tino Brandts Aktivitäten auszutauschen.

949 Einen Überblick über die Anzahl rechter Aktivisten gibt eine Liste von Telefonnummern der rechten Szene (Ermittlungsakte der StA Gera, Az.: 116 Js 1787/95, S. 416-418):

„Apfel, Holger: (...); Autohaus F., Jena: (...); Bär, Mike: (...); Bet., S.: (...); Böhnhardt, Uwe: (...); Brandt, Tino: (...); Brehme, Mario: (...); Bu., M.: (...); Dalek, Kai (Kraftwerk BBS): (...); Degner, Marcel: (...); Dienel, Thomas: (...); Eb., N.: (...), Ed., R.: (...); Es., M.: (...); Fri., K.: (...); Gerlach, Holger: (...); Golkowski, Frank: (...); Gra., S.: (...); Grun., U.: (...); Gru.: (...); H., G.: (...); Henck, Robert: (...); Henze, Mark Rüdiger: (...); Hep., M.: (...); Ho., M.: (...); Kapke, Andre: (...); Kas., H.-G.: (...); Kat., U.: (...); Kelt., V.: (...); Klei., W.: (...); Kli., D.: (...); Kro., K.: (...); Kue., F.: (...); Kur., G.: (...); Lang., S.: (...); Len., N.: (...); Lock., M.: (...); Mar., K.: (...); Me., M.: (...); Mic., A.-R.: (...); Mit., S.: (...); Mo., P.: (...); Mundlos, Uwe: (...); Nation Europa Verlag: (...); Ne., M.: (...); Neu., H.-D.: (...); Neum., U.: (...); Nic., C.: (...); Pac., D.: (...); Pap., D.: (...); Per., M.: (...); Po., A.: (...); Pr., M.: (...); Rachhausen, Andreas: (...); Rat., D. (Freundin des Rosemann): (...); Rau., R.: (...); Reu., M.: (...); Republikaner Thüringen: (...); Rit., C.: (...); Rosemann, Sven: (...); Schme., B.: (...); Scho., A.: (...);

Schur., D.: (...); Schwerdt, Frank: (...); Sey., T.: (...); Si., J.: (...); Sr., S.: (...); Ston., T.: (...); Th., S.: (...); Tur., R.: (...); Turner, Tom: (...); Wan., C.: (...); Weigmann, Ronny: (...); Wi., F.: (...); Wohlleben, Ralf: (...); Wun., F.: (...); Ze.-Werke (Frau K.): (...); Ze., T.: (...); Zim., M.: (...); Zi., S.: (...).“

Auf die Straffälligkeit der mutmaßlichen Mitglieder der „Anti-Antifa-Ostthüringen“ bzw. des THS weist ein Vermerk der SoKo REX mit dem Titel „Begangene bekannte Straftaten durch Mitglieder der Gruppierung“ vom 14. November 1995 (Ermittlungsakte der StA Gera, Az.: 116 Js 1787/95, S. 26-29) hin:

950

„1. D. Scha., (...)

Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten

Tatzeit: 09.09.1995, 24.00 Uhr

Tatort: Auf dem Graben in Saalfeld

Tatmittel: Feuerlöscher mit Zündmechanismus und Warntafel als Bombenattrappe

Verdacht der versuchten Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion

Tatzeit: bis 27.09.1995

in der Uferstraße 24 in Unterfillbach in Bayern

Tatmittel: Eisenpulver, Aluminiumpulver, Lunten, schriftliche Aufzeichnungen zur Fertigung von USBV und andere

Üble Nachrede und Verleumdung von Personen des öffentlichen Lebens

am 10.09.1995

Platz der OdF in Rudolstadt

Wurfzettel

Verdacht der gemeinschädlichen Sachbeschädigung

am 10.09.1995

Platz der OdF in Rudolstadt

Tatmittel: Eier

Verstoß gegen das Waffengesetz

Tatzeit: bis 27.09.1995

Uferstraße 24 in Unterfillbach, Bayern

Tatmittel: Schlagring

2. Uwe Böhnhardt, (...)

Verstoß gegen das Waffengesetz

Tatzeit: bis 30.09.1995

Tatort: Richard-Zimmermann-Straße in Jena

Tatmittel: Baulaser, Schreckschusswaffe

3. Beate Zschäpe, (...)

Verstoß gegen das Waffengesetz

Tatzeit: bis 30.09.1995

Tatort: E.-Zielinski-Straße 42 in Jena

Tatmittel: Schreckschusswaffe

4. André Kapke, (...)

Üble Nachrede und Verleumdung von Personen des politischen Lebens

Tatzeit: 10.09.1995

Platz der OdF in Rudolstadt

Tatmittel: Wurfzettel

Verdacht der gemeinschädlichen Sachbeschädigung

Tatzeit: 10.09.1995

Tatort: Platz der OdF in Rudolstadt

Tatmittel: Eier

5. Sven Rosemann, (...)

Beleidigung

Tatzeit: 10.09.1995

Auf dem Graben in Saalfeld

Tatmittel: mündlich

6. Tino Brandt, (...)

Anstiftung zur gemeinschädlichen Sachbeschädigung und zur üblen Nachrede und Verleumdung von Personen des politischen Lebens

Tatzeit: 10.09.1995

Auf dem Graben in Saalfeld, Platz der OdF in Rudolstadt

Tatmittel: Handy

Anstiftung zum Landfriedensbruch

15.09.1995

im Planetarium in Jena

Tatmittel: Handy

7. T. Sey., (...)

Verdacht der gemeinschädlichen Sachbeschädigung und der üblen Nachrede und Verleumdung von Personen des politischen Lebens

Tatzeit: 10.09.1995

Tatort: Platz der OdF in Rudolstadt

Tatmittel: Wurfzettel, Eier

Verstoß gegen das Waffengesetz

Tatzeit: 16.09.1995

Tatort: unbekannt

Tatmittel: Schlagring

Verdacht des Landfriedensbruches

Tatzeit: 16.09.1995

im Planetarium in Jena

Tatmittel: Teilnehmer

8. Mario Brehme, (...)

Verdacht der gemeinschädlichen Sachbeschädigung und der üblen Nachrede und Verleumdung von Personen des politischen Lebens

Tatzeit: 10.09.1995

Platz der OdF in Rudolstadt

Tatmittel: Wurfzettel, Eier

Öffentliche Aufforderung zu Straftaten

08.10.1995

Rudolstadt und Bad Blankenburg

Tatmittel: Wurfzettel

Weitere Straftaten werden bei Bedarf nachgewiesen.

Schwa., Angestellter im Polizeivollzugsdienst.“

951 Angesprochen auf die Vielzahl der rechtsextremen Straftaten, die teilweise nicht in das Strukturermittlungsverfahren einbezogen worden seien, gab der Zeuge OStA Gerd **Schultz** zu bedenken, dass sich nicht alle Delikte geeignet hätten. Zum einen könnten es Taten gewesen sein, wie etwa „86a-Verfahren“ (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), die nichts mit dem „129er-Verfahren“ zu tun gehabt hätten. Zum anderen müsse berücksichtigt werden, dass § 129 StGB strenge Kriterien aufstelle. Selbst wenn einzelne Mitglieder dieser Gruppe alleine Straftaten begingen oder untereinander gemeinschaftlich Straftaten begingen, so bedeute dies nicht zwangsläufig, dass diese Taten der gesamten Gruppe zugeordnet werden könnten oder Ausfluss dieser Vereinigung seien bzw. dass überhaupt so eine Vereinigung gebildet worden sei. Auch wenn der Zeuge ein großes Interesse am erfolgreichen Abschluss des Strukturermittlungsverfahrens gehabt habe, so sei es nach ein oder zwei Jahren wieder eingestellt worden.

952 Hinweise auf die Rolle Tino Brandts in der rechtsextremen Szene Thüringens geben ein Vermerk der KPI Saalfeld vom 21. Juli 1994 über ein am 20. Juli 1994 von 10:15 Uhr bis 10:45 Uhr geführtes Gespräch mit Herrn Tino Brandt (Ermittlungsakte der StA Gera, Az.: 116 Js 1787/95, S. 11f.) sowie das Protokoll über eine Vernehmung Tino Brandts von der KPI Saalfeld vom 14. März 1995 (Ermittlungsakte der StA Gera, Az.: 116 Js 1787/95, S. 14)

- *„Herr Brandt gab an, keine Aussagen mehr in Strafverfahren zu tätigen, die gegen ihn geführt werden. So will er auch seine Anhänger eingewiesen haben.*
- *Endlich sei es ihm gelungen, vor 14 Tagen eine geschlossene Veranstaltung durchgeführt zu haben, ohne Polizei.*
- *Er habe schon öfters die Presse belogen, die seine wissentlich falschen Angaben auch abgedruckt haben [sic!] (z. B. will Brandt gesagt haben, dass ein Rockkonzert stattfindet, an welchem ‚rechte‘, aber auch ‚linke‘ Musikgruppen spielen; das wäre dann auch abgedruckt worden).*
- *Unaufgefordert gab er an, dass Rachhausen einen der größten Szenen-Anwälte hätte. Er selbst habe auch Verbindung zu einschlägigen Rechtsanwälten.*
- *Vor den Bundestagswahlen will er mit seinen Anhängern Werbeveranstaltungen für die REP bzw. NPD im Stadtgebiet von Rudolstadt und Saalfeld mittels Lautsprecherwagen durchführen. Diese Vorhaben will er aber ordnungsgemäß einreichen, da er überzeugt ist, dass diese Tätigkeit nicht unterbunden werden kann (Wahlbehinderung).*
- *Auf Befragen zu möglichen Heiß-Einsätzen in den Stadtgebieten von Saalfeld und Rudolstadt äußerte er nur, dass er und weitere Anhänger daran teilnehmen werden. Er hoffe, dass es in diesem Jahr nicht wiederum dazu kommt, dass die Teilnehmer abgedrängt werden.*
- *Unglaublich erschien [sic!], dass, wie er sagte, eine mögliche Heiß-Kundgebung in*

Baden-Württemberg durchgeführt wird. Diesbezüglich meinte Herr Brandt, dass dieses möglich wäre, da in diesem Bundesland die Rechten ca. 11 Prozent an Wahlstimmen bekommen hätten.

- Außerdem gab er an, dass sich seine Anhänger jetzt häufiger in der sogenannten ‚Station‘, A.-Lindner-Straße, in Rudolstadt aufhalten. Dort wäre es auch schon zu ersten Auseinandersetzungen mit ‚linksorientierten‘ Jugendlichen gekommen (Anzeigen müssten bei der PI Rudolstadt vorliegen).
- Auf eine Anfrage gab er an, dass er (noch) nicht weiß, wo einschlägige ‚Linke‘ verkehren bzw. wohnen. Dies (...) auf eine von ihm aufbauende Anti-Antifa-Organisation (...) Unterzeichnenden macht sich der Eindruck deutlich, dass Herr Brandt seine rechtsorientierte Einstellung auf einem neuen Weg verbreiten will (Parteiorganisationen, Schulungen, geschlossene Veranstaltungen, offene Werbeveranstaltungen und Ähnliches). Auch scheint der Personenkreis seiner Anhänger nicht mehr vollständig wie der bekannte ‚alte‘ zu sein. Er wendete sich zum Beispiel gegen Dienel und Rosemann. Der neue Personenkreis, der sich um den Herrn Brandt zusammengefunden hat, ergibt sich aus einer Aufstellung einer durchgeführten Verkehrskontrolle im Zusammenhang mit einem durchgeführten Konzert, welches durch linksgerichtete Jugendliche im Stadtgebiet von Rudolstadt durchgeführt wurde.

Kra., Kriminaloberkommissar“

„Protokoll

Am 11.03.1995 in der Zeit von 17 bis 18 Uhr wurde vom Unterzeichner in der PI Rudolstadt eine Zeugenvernehmung mit dem Herrn Tino Brandt, (...) wegen Landfriedensbruch am 04.02.1995 in Zeigerheim durchgeführt. In der folgenden Unterhaltung ließ der Herr Brandt durchblicken, dass er der Chef der Anti-Antifa Ostthüringen sei; er lege fest, wer in diesen Personenkreis aufgenommen wird. Er sagte, dass er ‚Oi-Leute rausgehauen hat‘. Er will keine Vorbestraften und Kriminellen, er ‚will in seiner Freizeit Politik machen‘. Die Anti-Antifa Ostthüringen ‚mache keine Gewalt‘, ‚rufe auch nicht dazu auf‘. Er gab freimütig zu, dass er sehr gute Kenntnisse über die linke Szene hat, was Adressen, Fahrzeuge etc. betrifft. ‚Er brauche das für seine Sammlung‘. Ihm ginge es in diesem Verfahren wegen Landfriedensbruch vor allem darum, dass er ‚über seinen Rechtsanwalt Einblick in die Akte bekommt, um seine Daten zu ergänzen‘. Nach seinem Postfach 74 befragt, sagte er, dass ‚er eine Reihe weiterer Postfächer besitze‘. Er sagte, die Anti-Antifa Ostthüringen könne man ruhig verbieten, damit rechne man, man würde sich dann anders nennen und weitermachen. Als die Rede auf den sogenannten ‚Thüringer Heimatschutz‘ kam, behauptete Brandt, dass er dahinter stecke [sic!] und keiner in Jena oder sonstwo.

Rüt., KOK“

- 953 Erkenntnisse der SoKo REX zu den Aktivitäten des Tino Brandt lassen sich einer Gesprächsnotiz im Rahmen der Beratung im TLKA am 7. Februar 1996 entnehmen (Akte des Thüringer Hauptstaatsarchivs, Bestand des Thüringer Polizeiverwaltungsamtes Nr. 57, S. 32f.)

„Herr Harzer, als Mitglied der SOKO REX, erörtert einen durch die KPI Coburg bekannt gewordenen Sachverhalt. Danach sollte der bekannte Rechtsextremist Tino Brandt auf dem Postweg 10 - 15 Bücher „Der Kleinkrieg“ erhalten. Dies wurde durch die Zollfahndung verhindert. Gleiche Bücher sollten schon vor wenigen Wochen aus der Schweiz nach Sülzenbrücken (Schutzbereich Gotha) geschickt werden. (Fernschreiben Nr. 1913 vom 25.01.1996). In den Büchern wird u. a. die Herstellung von unkonventionellem Sprengstoff beschrieben. Es ist vorgesehen, die Bücher einer rechtlichen Würdigung zu unterziehen. Durch die KPI Coburg wird eine zeitgleiche Durchsuchung der Haupt- und Nebenwohnung in Rudolstadt und Coburg des Brandt angeregt.“

- 954 Zu den Ermittlungen erläuterte der Zeuge Uwe **Kranz**, dass insbesondere die Bildung der „Anti-Antifa Ostthüringen“ und später des THS mit untergliederten Sektionen den Schluss auf eine kriminelle Vereinigung nahegelegt habe. Darüber hinaus seien im Rahmen der regelmäßigen Treffen auch Schulungen abgehalten worden, in denen der Umgang mit der Polizei trainiert worden sei. Jeden Freitag habe die „Anti-Antifa“ ihre „Sicherheitslagen“ abgehalten und Tino Brandt habe ganz bewusst deren Anhänger trainiert. Hierzu hätte auch gehört, die Polizei auszuspionieren, etwa durch das Notieren von dienstlichen und privaten Autokennzeichen von Polizeibeamten. Außerdem sei ein „nie enden wollendes Aufrüsten“ zu beobachten gewesen. Man habe bei Durchsuchungen z. B. doppelt geschliffene Wurfsterne, Gaspatronen etc. gefunden.

- 955 Aufschluss über die von Tino Brandt initiierten Treffpunkte und Schulungsmaßnahmen gibt darüber hinaus ein Aktenvermerk der KPI Saalfeld über die Vernehmung des U. Gru. vom 30. Januar 1996 (Ermittlungsakte der StA Gera, Az.: 116 Js 1787/95, S. 268f.):

„Aktenvermerk

Am heutigen Tag wurde in der PI Lobenstein eine Beschuldigtenvernehmung mit dem U. Gru., (...) zu einem hier anliegenden Ermittlungsverfahren wegen Verdacht des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte durchgeführt. In einem nach der Vernehmung geführten zwanglosen Gespräch mit dem Beschuldigten wurden verschiedene Themen sowohl im privaten Bereich als auch in Bezug auf die rechte Szene von Saalfeld angesprochen. Anfangs gab der Gru. an, überzeugtes Mitglied der rechten Szene von Saalfeld-Rudolstadt zu sein. Nach seinen Angaben sei er schon ebenbürtiges Mitglied in einer gewissen Lei-

tungsebene, genauso wie der Tino Brandt. Auf Befragen gab Gru. an, dass der Brandt seiner Meinung nach keinen Einfluss auf Entscheidungen weder auf Landes- noch auf Bundesebene habe. Er ist sich sicher, dass jetzt nach der Haftentlassung wieder der Thomas Dienel die Geschicke der rechten Szene in die Hand nimmt. Nach Aussage von Gru. hat die rechte Gruppierung von Saalfeld-Rudolstadt erheblichen Einfluss auf Anhänger der Rechten in ganz Thüringen, da sie nach seiner Meinung am meisten organisiert sind und aus diesem Grund des Öfteren um Rat und Tat in anderen Städten des Landes ersucht werden. Gru. sagte, dass sich in keiner Ortsorganisation so oft, so regelmäßig und mit einer solchen Anzahl von Leuten getroffen wird. Dies sei in Thüringen und in anderen Bundesländern schon einmalig. Zu den regelmäßigen Treffen am Mittwoch in der Gaststätte ‚Zum Weinberg‘ würde nicht über politische Dinge gesprochen, da sich noch andere Gäste in dem Lokal aufhalten. An diesen Mittwochstreffs würde festgelegt, ob und wo am darauffolgenden Freitag eine Schulung der jüngeren Rechten stattfindet. Gru. ist bekannt, dass solch eine Schulung in letzter Zeit in der Gaststätte ‚Saaleblick‘ auf dem Roten Berg unweit von Saalfeld stattgefunden hat. Er selbst war bei dieser Schulung nicht dabei, da er durch seine Erfahrung im Strafvollzug all diese Sachen aus der StPO schon kennt. Diese Schulungen werden für den Nachwuchs der rechten Szene von Saalfeld durchgeführt und berühren insbesondere Themen von Vorladungen und der Aussageverweigerung bei der Polizei. Die Veranstaltungen werden durch den Tino Brandt und den Mario Brehme geführt. Weiterhin sagte Gru., dass ihm der autoritäre Stil von Brehme bei solchen Veranstaltungen nicht passt. Sobald der Brehme etwas zur Sache verlauten lassen will, müssen die anderen sofort still sein, das Rauchen einstellen sowie das Trinken unterlassen. Dies ginge Gru. gegen den Strich.

Das Gespräch wieder auf die Gaststätte ‚Zum Weinberg‘ gelenkt, gab er an, dass der Thomas Dienel in diesem Jahr bereits zweimal zu den Zusammenkünften war und sich mit den Leuten unterhalten hat. Auch Dienel sei der Meinung, dass die Rechten in Saalfeld-Rudolstadt sehr gut organisiert sind. Nach der Frage, ob auch schon einmal andere Leute aus den alten Bundesländern da waren, sagte er, dass eine ältere männliche Person, deren Namen er nicht kennt, mit einem roten Opel Vectra mit Kronacher Kennzeichen mehrmals in der Gaststätte war. Diese Gaststätte ist der Ausgangspunkt für die allwöchentlichen Disco-besuche in verschiedenen Städten Thüringens. Auch gab Gru. an, an verschiedenen Zusammenkünften im gesamten Bundesgebiet dabei gewesen zu sein und dort auch und trotz seiner langen Haare bekannt wäre. Zu solchen Veranstaltungen würde mit mehreren Pkw gefahren und die Fahrtstrecke und andere zu besprechende Fragen mittels Handy besprochen. Mehr konnte von dem Gru. nicht in Erfahrung gebracht werden.

Pa., KOM“

956 Des Weiteren sind ein Protokoll der Vernehmung des N. Rin. vom 29. Januar 1996 (Ermittlungsakte der StA Gera, Az.: 116 Js 1787/95, S. 250-253) sowie ein Aktenvermerk zur Vernehmung des Sven Rosemann durch die KPI Saalfeld vom 8. August 1995 (Ermittlungsakte der StA Gera, Az.: 116 Js 1787/95, S. 19) aktenkundig:

Zur Sache:

Nach Belehrung möchte sich Herr [N.] R. wie folgt zur Sache äußern:

Vorhalt: Herr [N.] R., Sie stehen im Verdacht, am Abend des 03.01.1996 gegen 22.45 Uhr zusammen mit Ihrem Bruder Maik eine Nötigung im Straßenverkehr, eine Sachbeschädigung, eine gefährliche Körperverletzung sowie einen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr begangen zu haben. Äußern Sie sich zu dem Vorhalt.

Antwort: Zu diesem Vorhalt möchte ich keine Angaben machen.

Vorhalt: Herr [N.] R., Ihnen wurden am heutigen Tage verschiedene Zeugenvernehmungen zur Kenntnis gegeben, in denen Sie bei der dort durchgeführten Lichtbildvorlage eindeutig als Täter für die oben genannten Straftaten neben Ihrem Bruder Maik wiedererkannt wurden. Äußern Sie sich dazu.

Antwort: Nachdem mir die Beweismittel vorgelegt wurden, habe ich erkannt, dass es besser ist, doch eine Aussage zu machen. Zu dem ersten Vorhalt möchte ich sagen, dass er in allen Punkten der Wahrheit entspricht. Zu dem Abend des 03.01.96 möchte ich folgende Angaben machen. Gegen 20.00 Uhr am 03.01.96 besuchte ich die Gaststätte ‚Zum Weinberg‘ in Saalfeld, Pößnecker Straße. Dort waren schon einige Leute der rechten Szene und trafen sich dort wie jeden Mittwoch. Etwa eine halbe Stunde später kam mein Bruder Maik zusammen mit der A. Bec. und deren Fahrzeug VW Golf, amtliches Kennzeichen Saalfeld A 716. Zu dieser Zeit stellte mein Bruder Maik fest, dass er kein Geld dabei hatte, und wollte zur Wohnung der A. Bec., Rainweg in Saalfeld, um Geld zu holen. Da Maik nicht allein fahren wollte, fragte er mich, ob ich mitkommen würde. Wir sind also zu dieser Wohnung im Rainweg gefahren, haben Geld geholt und wollten wieder zurück zur Gaststätte. Als wir den Promenadenweg auf die Friedensstraße fuhren, passierte uns dort ein weißer Trabant und ein schwarzer Honda Civic. Ich sagte zu meinem Bruder, er solle den Honda überholen, da ich glaubte, es wären Leute des Überfalls vom Vortage an der REWE-Kaufhalle in dem Fahrzeug. Maik hat als Fahrer des VW Golf den Honda überholt, setzte sich sofort davor und bremste plötzlich ab. Dadurch kam der Honda kurz hinter uns zum Stehen. Wir merkten, dass das Fahrzeug rückwärts in Richtung Meininger Hof fuhr und taten das Gleiche. Ich kann einschätzen, dass wir mit erheblicher Geschwindigkeit im Rückwärtsgang hinter dem schwarzen Honda herfuhren. Die Strecke möchte ich mit ca. 60 Meter angeben. Während dieser Fahrt glaubte ich festzustellen, dass keiner der beiden Insassen des schwarzen Honda am Überfall des Vortags in der Rathenaustra-

ße dabei war. Ich kann nicht sagen, wie ich das festgestellt habe. Als wir diese Aktion beendet hatten, sagte ich zu Maik, er solle jetzt diesen weißen Trabant in Richtung Bahnhof Saalfeld verfolgen. Ich glaubte, auch hier wären Jugendliche der linken Szene im Fahrzeug und wir wollten ihn stoppen. Der Gedanke kam mir, weil am Vortag bei dem Überfall in der REWE-Kaufhalle ebenfalls ein weißer Trabant unter den Tatzfahrzeugen war. Mein Bruder fuhr also mit hoher Geschwindigkeit von der Friedensstraße Richtung Bahnhof, überholte diesen weißen Trabant in der Puschkinstraße, scherte schnell wieder ein und bremste plötzlich. Sowohl der VW Golf als auch der dahinter befindliche Trabant kamen auf Höhe Ampelkreuzung/Deutsche Bank zum stehen. Maik und ich verließen sofort den Golf und gingen auf den Trabant zu. Maik ging zur Fahrerseite und riss die Tür auf. Was er dort mit dem Insassen machte, kann ich nicht sagen. Ich glaube, er fragte ihn, ob er am Vortag dabei war. Was Maik weiter machte, weiß ich nicht. Mir war bekannt, dass unter dem Beifahrersitz des Golf schon seit längerer Zeit eine circa 50 cm lange Eisenstange mit einem Durchmesser von circa 20 mm lag. Ich griff mir sofort diese Eisenstange, ging auf den Trabant zu und schlug als Erstes die Seitenscheibe der Beifahrertür mit einem Schlag ein. Danach holte ich noch einmal aus und schlug auf die rechte Seite der Frontscheibe des Trabant. Beim ersten Schlag zersprang die Windschutzscheibe, hielt jedoch noch stand. Daraufhin holte ich noch einmal kräftig aus und schlug ein weiteres Mal mit voller Wucht auf die Scheibe, sodass diese in unzählige Stücke zersprang und in das Fahrzeuginnere fiel. Da der Geschädigte immer noch in dem Trabant saß, ging ich zur Fahrentür, welche offenstand, und schlug dort ebenfalls mit voller Kraft die Seitenscheibe ein. Ich habe mir keine Gedanken darüber gemacht, dass beim Einschlagen der linken Seitenscheibe der Fahrer noch in seinem Fahrzeug saß. Wie schon erwähnt, glaubte ich, dass der Trabantfahrer bei dem Überfall am Vortage dabei war. Nachdem ich die drei Scheiben des Fahrzeugs mit der Eisenstange eingeschlagen habe, setzten wir uns wieder in den VW und fuhren zur Gaststätte ‚Zum Weinberg‘. Die Eisenstange selbst habe ich nach der Straftat wieder unter den Beifahrersitz des Golf gelegt. Was später damit passierte, kann ich nicht sagen.

Frage: Herr [N.] R., wie würden Sie selbst Ihre politische Einstellung beschreiben?

Antwort: Ich würde mich als Mitglied der rechten Szene von Saalfeld bezeichnen. Mehr möchte ich zu dieser Frage nicht sagen.

Frage: Herr [N.] R., aus welchen Gründen haben Sie der zweimaligen schriftlichen Vorladung keine Folge geleistet?

Antwort: Mir ist bekannt, dass ich vor der Polizei keine Angaben zu machen brauche und auch den schriftlichen Vorladungen keine Folge leisten muss. Diese Erkenntnis habe ich zum Teil von meinem Bruder Maik und zum Teil von einer Schulung durch

Herrn Tino Brandt am Freitag, dem 19.01.96 in der Gaststätte „Saaleblick“. Dort hatte der Tino Brandt ausführliches schriftliches Schulungsmaterial dabei, welches ich mir eingehend durchgelesen habe. Zu dieser Schulung waren circa 20 Personen der rechten Szene. Dort saßen wir alle an einem Tisch und stellten dem Tino Brandt unsere Fragen in Bezug auf strafrechtliche Konsequenzen des Nichterscheinens bei der Polizei und die Verweigerung der Aussage. Auf unsere Fragen zum Strafprozessrecht hat Herr Tino Brandt immer gleich geantwortet und gleichzeitig auch die entsprechenden Gesetze und Paragraphen dazu benannt. Abschließend möchte ich sagen, dass ich aufgrund der Schulung am 19.01.1996 im ‚Saaleblick‘ den Entschluss gefasst habe, auf schriftliche Vorladungen der Polizei nicht zu erscheinen. Mehr kann ich zu dem gesamten Sachverhalt nicht sagen.

Geschlossen: Pa., KOM

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben: [N.] R.“

„Aktenvermerk

Am 07.08.1995 wurde von den Unterzeichnern der Beschuldigte Rosemann, Sven, (...) gemäß § 81 b 2. Alternative StPO zur erkennungsdienstlichen Behandlung auf die Dienststelle geholt. Dabei äußerte der Rosemann im Gespräch inhaltlich Folgendes: Er rechne im Rahmen des polizeilichen Einsatzes anlässlich des Todestages von Heß damit, bereits ab Mittwoch, dem 09.08.1995, in Sicherheitsgewahrsam genommen zu werden. Er prahlte damit, dass seine Kameraden und er nur mit Handys operieren würden. Diese könnten von der Polizei nicht abgehört werden. Er gab damit an, dass es ihm am Mittwoch, den 02.08.1995, im Gasthaus ‚Weinberg‘ in Saalfeld gelungen wäre, ca. 70 ‚Kameraden‘ aus ganz Thüringen zusammengebracht zu haben. Weiterhin machte er sich über die Polizeitaktik, mit Opel Vectras Observationen in der rechten Szene durchzuführen, lustig. Für ihn sei es kein Problem, mit seinem Lada Niva bei Observationen sämtlichen Polizei-Pkws davonzufahren. In diesem Zusammenhang äußerte er uns gegenüber, dass man sich in der rechten Szene darüber einig sei, bei jeder sich bietenden Gelegenheit gegen Polizisten Anzeigen, Dienstaufsichtsbeschwerden aufzugeben. Wenn sie - gemeint die Rechten - die Macht übernehmen werden, würde man auf solche Polizisten zurückkommen, die derartige Vermerke in ihrer Personalakte haben. Er gab weiterhin an, dass er aus mehreren Kampfsportarten einige Techniken privat trainiert (Street-Fighting).

Rüt., KOK“

957 Zur Abhaltung von Wehrsportübungen, wie dies im o. g. Ermittlungsbericht vom 13. November 1995 thematisiert wurde, enthält ein Gedächtnisprotokoll der KPI Saalfeld zur Verneh-

mung des M. Ger. vom 20. November 1995 (Ermittlungsakte der StA Gera, Az.: 116 Js 1787/95, S. 372f.) detaillierte Angaben:

„Gedächtnisprotokoll

zur Zeugenvernehmung Ger., M., am 10.11.1995 in der JVA Untermaßfeld. Die Zeugenvernehmung begann um 10.10 Uhr, der Zeuge wurde entsprechend belehrt. Ab 10.20 Uhr nahmen an der Vernehmung die Beamten des TLKA KOM Lud. und PM Hoß teil.

Der Ger. wurde zunächst zu den Aktivitäten der rechten Szene im Raum Milbitz bei Teichel, wo der Ger. wohnt, befragt. Der Ger. gab an, dass der Rosemann ihn in Milbitz besucht hätte. Auch andere Personen, deren Namen er nicht nennen wollte, waren bei ihm in Milbitz. Sie hätten die Autos unter Tarnnetzen auf seinem Grundstück abgestellt. Ger. selbst wäre mehrfach auf dem ehemaligen militärischen Übungsgelände der russischen Armee bei Milbitz gewesen. Er gab an, dass er und weitere Personen dort im Wald Zweikampfübungen durchführten. Die Namen der Beteiligten wollte er nicht nennen.

Zu den Treffs der rechten Szene im Gasthaus ‚Am Weinberg‘ in Saalfeld befragt, gab er an, dass er sich seit zwei bis drei Jahren in dem Personenkreis um den Sven Rosemann aufhält. Er würde sich mit diesem Personenkreis ab und zu an den Wochenenden treffen, um zu Discos zu fahren. An den Treffs ‚Am Weinberg‘ nimmt er seit einigen Wochen unregelmäßig teil, ein- bis zweimal im Monat. Er würde dort nur Kumpels treffen und Bier trinken. Er wüsste nicht, was dort abgesprochen wird. Er gehöre nicht zum Führungskreis. Er rechnet sich selbst zur rechten Szene, habe eine nationale Gesinnung.

Die Vernehmung wurde von 11.30 Uhr bis 13.15 Uhr wegen der Mittagspause in der JVA unterbrochen.

Als die Niederschrift der Zeugenvernehmung ab 13.30 Uhr erfolgen sollte, sagte der Ger., dass er die Aussage verweigere und nichts unterschreiben wollte, nur seine Personalien angeben würde. Schließlich unterschrieb der Herr Ger. das vorliegende Protokoll, die Vernehmung wurde 14.00 Uhr beendet.

Herrn Ger. wurde während der gesamten Vernehmung das Rauchen erlaubt. Vor Beginn der Niederschrift seiner Zeugenvernehmung wurde er vom Unterzeichner erneut als Zeuge belehrt.

Rüt., KOK“

Zum Verlauf des Strukturermittlungsverfahrens sagte der Zeuge OStA Gerd **Schultz** aus, das TLKA sei mit Hinweisen gekommen und man habe daraufhin ermittelt. Man habe in diesem Zusammenhang sehr viele Überwachungsmaßnahmen durchgeführt und durch Beobachtung Tino Brandts festgestellt, dass regelmäßig Treffen in einer Gaststätte bei Rudolstadt stattgefunden hätten, zu denen teilweise 30 bis 40 Leute gekommen seien. Außerdem sei man auch den Wehrsportübungen nachgegangen, habe aber keine Namen

958

erfahren. Der Zeuge KHK Günther **Hollandt** bestätigte, dass Waffenerwerb und Waffenbesitz der rechtsextremen Szene bei den Ermittlungen der SoKo REX sicherlich thematisiert worden seien. So habe es Hinweise auf ein Waffendepot in einem Wald gegeben, das aber letztlich nicht habe ermittelt werden können. Hinweise auf eine „Wehrsportveranstaltung“ habe es auch gegeben, denn Zeugen hätten sich über die abendliche laute Musik beschwert und tagsüber beobachtet, wie Personen im Wald „Krieg spielen“, also marschiert seien und Schießübungen abgehalten hätten. Es sei versucht worden, die Teilnehmer dieser Veranstaltung festzustellen. Weitere Ermittlungsansätze habe es dem Zeugen OStA Gerd **Schultz** zufolge nicht gegeben. Die Hinweise hätten sich aber nie so weit konkretisiert, dass das Vorliegen einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung bzw. die Begehung von Straftaten aus dieser Gruppe heraus beweiskräftig hätten festgestellt werden können.

959 Zum Waffenbesitz des Beschuldigten Sven Rosemann geben ein Beschluss des AG Rudolstadt vom 9. Januar 1996 (Ermittlungsakte der StA Gera, Az.: 116 Js 1787/95, S. 106f.) sowie ein Behördengutachten des TLKA (Dezernat 44) zu den sichergestellten Waffen (Ermittlungsakte der StA Gera, Az.: 116 Js 1787/95, S. 109b-f) Aufschluss:

„Amtsgerichtes Rudolstadt - Beschluss vom 09.01.1996

In dem Ermittlungsverfahren gegen Sven Rosemann, (...) u. a. wegen Bildung (einer) krimineller Vereinigungen wird die Beschlagnahme folgender, am 21.12.1995 beim Beschuldigten sichergestellter Gegenstände richterlich bestätigt:

- 1. ein Baseballschläger „Thumper“,*
- 2. eine Luftdruckwaffe Modell 310 Suhl mit Magazin und mit 5 Punktkugeln gefüllt (Langmagazin),*
- 3. eine Luftdruckwaffe Modell L III - 56 Nummer 32/110 B/1007,*
- 4. ein Polizeischlagstock,*
- 5. ein Tonfa schwarz,*
- 6. eine Luftdruckwaffe Modell 310 Suhl mit Magazin mit 5 Punktkugeln gefüllt,*
- 7. eine Luftdruckwaffe Modell 311 Suhl Nummer 25850,*
- 8. zwei Blätter Kanalfunkbelegung 2 Meter und 4 Meter,*
- 9. eine Zeitung ‚Neue Thüringer Zeitung‘ September/Oktober 1995,*
- 10. ein Blatt in Folie Polizeikanäle/Polizeiinspektionen,*
- 11. neun Blatt Personenbeschreibungen,*
- 12. ein PRO 50 Nummer 6018044,*
- 13. ein HIGH-TECH-DUAL-MODE Nummer 04933684,*
- 14. eine Hakenkreuzarmbinde,*
- 15. eine Sturmhaube schwarz,*
- 16. eine Sturmhaube schwarz Wolle,*

17. ein Schlagring,
18. ein KOMET 150 M Kaliber 9/15 mit Inhalt,
19. fünf dazugehörige Einsätze,
20. vier 9 Meter PTS-Knall mit PVC-Verpackung.

Gründe: Die Beschlagnahme der vorbezeichneten sichergestellten Gegenstände ist richterlich zu bestätigen, da der Beschuldige Sven Rosemann nach dem bisherigen Stand der Ermittlungen einer Straftat gemäß § 129 StGB verdächtig ist und die Gegenstände zu Beweis Zwecken dienen können (§ 98 Abs. 2 StPO).

Rudolstadt, den 09.01.1966,

Rata., Richter.“

„Behördengutachten im Sinne von § 256 StPO zur kriminaltechnischen Untersuchung und waffenrechtlichen Einschätzung

Betreff: Ermittlungen gegen Rosemann, Sven, (...) wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung/Verstoß gegen das Waffengesetz.

Tatort/Fundort: Rudolstadt/Wohnung des Rosemann

Tatzeit/Fundzeit: 21.12.1995

Bezug: Waffen-Sprengstoff-Meldung (KP 27) des LKA Thüringen, Dez. 61, StA Gera, Az. 250 Js 6-95/5.

1. Gegenstand der Untersuchung und Auswertung:

- 1.1. ein Luftdruckgewehr Haenel Suhl, Modell III-56, Kaliber 4,5 mm, Nummer A 072209
- 1.2. ein Luftdruckgewehr Ernst Thälmann Werk Suhl, Modell 311, Kaliber 4,5 mm, Nummer 25850
- 1.3. ein Luftdruckgewehr Haenel Suhl, Modell 310-4, Kaliber 4,4 mm, Nummer 914644
- 1.4. ein Luftdruckgewehr Haenel Suhl, Modell 310, Kaliber 4,4 mm, Nummer 456291
- 1.5. ein Gummi-Schlagstock
- 1.6. ein Tonfa-Schlagstock
- 1.7. ein Schlagring
- 1.8. ein Signalgeber Komet 150 M mit 7 Signalpatronen M9/15
- 1.9. ein Leuchtstern, Kaliber 15 mm
- 1.10. vier Knallkartuschen, Kaliber 9 mm

2. Untersuchung und Auswertung

2.1. Untersuchung der Luftdruckgewehre (1. bis 4)

Bei den zur kriminaltechnischen Begutachtung und waffenrechtlichen Beurteilung übersandten Luftdruckgewehren handelt es sich um vier Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs. 1 Waffengesetz. Entsprechend der Ersten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung vom 08.06.1993 sind gemäß § 2 Abs. 4 der Ersten Waffenverordnung ,die Vorschriften des Gesetzes über die Waffenbesitzkarte und die Anmeldepflicht (§§ 28 und 59) nicht anzuwenden auf

3. Luftdruck, Federdruck- und CO²-Waffen,

a) deren Geschosse eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird und die das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 tragen,

b) die vor dem 1. Januar 1970 in den Handel gebracht worden sind oder

c) die in der Zeit vom 1. Januar 1970 bis 2. Oktober 1990 im Gebiet der DDR und vom 3. Oktober 1990 bis 2. April 1991 im Beitrittsgebiet hergestellt worden sind.'

Die übersandten Luftdruckgewehre tragen nicht das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 der Ersten Waffenverordnung (F im Fünfeck). Die eingesandten Luftdruckgewehre wurden entsprechend vorhandener Kennzeichnungen zwischen 1957 und dem 10.12.1990 in der ehemaligen DDR hergestellt. Somit unterliegen die eingesandten Luftdruckgewehre nicht der Waffenbesitzkartenpflicht gemäß § 28 Waffengesetz. Auf das Alterserfordernis des § 33 Waffengesetz, Vollendung des 18. Lebensjahres, und die einschränkenden Bestimmungen der §§ 34, 38 und 39 Waffengesetz wird hingewiesen. Im Falle des Führens (§ 4 Absatz 4 Waffengesetz) unterliegen derartige Luftdruckwaffen der Erlaubnispflicht des § 35 Waffengesetz (Waffenscheinpflicht). Zum Schießen mit Schusswaffen außerhalb von Schießstätten bedarf es der Erlaubnis gemäß § 45 Waffengesetz.

2.2. Untersuchung der beiden Schlagstöcke

Bei dem Gummistock (5.) und dem Tonfa-Schlagstock (6.) handelt es sich um zwei Hieb- und Stoßwaffen gemäß § 1 Absatz 7 Waffengesetz, da diese Schlagstöcke ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb oder Stoß Verletzungen beizufügen. Auf das Alterserfordernis für Hieb- und Stoßwaffen gemäß § 33 Waffengesetz und die einschränkenden Bedingungen der §§ 34, 38 und 39 Waffengesetz wird hingewiesen.

2.4. Untersuchung des Schlagrings

Bei dem zur Untersuchung eingesandten Schlagring (7.) handelt es sich um einen verbotenen Gegenstand gemäß § 37 Absatz 1 Ziffer 6 Waffengesetz. Die Finger einer Hand werden durch die vier Öffnungen des Schlagrings gesteckt und die Hand danach zur Faust geballt. Das eigentliche Griffstück liegt dabei in der Faust. So ausgestattet, kann die Auftreffenergie des Faustschlags erheblich verstärkt werden und es können erhebliche Verletzungen dadurch erzeugt werden.

2.5. Untersuchung des Signalgebers (8.)

Bei dem zur kriminaltechnischen Begutachtung und waffenrechtlichen Beurteilung vorgelegten Signalgerät handelt es sich um ein tragbares Gerät im Sinne des § 1 Absatz 2 Waffengesetz, das zum Abschießen von pyrotechnischer Munition im Sinne des § 2 Absatz 1 Ziffer 3 Waffengesetz bestimmt und eingerichtet ist. Diese Geräte stehen den Schusswaffen gleich. Waffen der vorgelegten Art sind gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 2 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz dann von der Waffenbesitzkartenpflicht des § 28 Waffengesetz und gemäß § 35 Absatz 4 Nummer 1 Waffengesetz auch von der Waffenscheinpflicht befreit, wenn sie der Bauartzulassung gemäß § 22 Waffengesetz entsprechen und das Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt - PTB - (Anlage 1, Abbildung 2 zur Ersten Waffenverordnung) tragen. Der übersandte Signalgeber trägt das Zulassungszeichen der PTB im Kreis mit der Zulassungsscheinnummer 369. Nachträgliche Veränderungen, die Auswirkungen auf die Bauartzulassung hätten, wurden bei der Untersuchung nicht festgestellt. Auf das Alterserfordernis des § 33 Waffengesetz (Vollendung des 18. Lebensjahres) und die einschränkenden Bestimmungen

§ 34 Waffengesetz, Verbot des Überlassens an Personen unter 18 Jahren;

§ 38 Waffengesetz, Verbot des Vertriebs im Reisegewerbe, auf Märkten und Volksfesten;

§ 39 Waffengesetz, Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen

wird hingewiesen.

Zum Schießen mit derartigen Waffen siehe § 45 Waffengesetz, insbesondere § 45 Absatz 6 Waffengesetz.

Bei den 7 eingesandten Signalpatronen handelt es sich um pyrotechnische Munition im Sinne des § 2 Absatz 1 Ziffer 3 Waffengesetz, die zum Verschuss aus derartigen Signalgeräten bestimmt ist.

2.6. Untersuchung der restlichen Munition (9. und 10.)

Nach Abschluss der kriminaltechnischen Untersuchung kann diese Munition wie folgt waffenrechtlich beurteilt werden:

a) Kartuschenmunition gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 2 Waffengesetz

4 Knallkartuschen, Kaliber 9 mm

b) Pyrotechnische Munition gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 3 Waffengesetz

ein Leuchtstern, Kaliber 50 mm

zum Verschuss aus Gas- und Schreckschusswaffen bestimmt, unter Verwendung eines entsprechenden Abschussbechers und der für die jeweilige G- und S-Waffe bestimmten Knallkartuschen.

Auf das Alterserfordernis gemäß § 33 Waffengesetz (18 Jahre) zum Erwerb derartiger Kartuschen und pyrotechnischer Munition wird hingewiesen.

3. Verbleib des eingesandten Untersuchungsmaterials

Das oben genannte Untersuchungsmaterial wurde bereits am 14.03.1996 an das LKA Thüringen, Dezernat 61, übergeben.

Im Auftrag:

Sachverständiger für Trassologie und gerichtsbalistische Untersuchungen Diplomingenieur (FH) Pin., KHK“

960 Einen Hinweis auf die Reaktionen der Rechten Szene gibt u. a. ein Vermerk der SoKo REX vom 28. Dezember 1995 (Ermittlungsakte der StA Gera, Az.: 116 Js 1787/95, S. 40):

„Vermerk

Am 28.12.1995 um 10.23 Uhr wurde das ‚Nationale Info-Telefon Westfalen‘ abgehört. Folgender Text wurde abgespielt:

Guten Tag, hier ist das Nationale Info-Telefon Westfalen, Stimme des nationalen Widerstandes. Die Urheberrechte dieser Anlage liegen bei uns. Das Info-Telefon ist ein Hilfsunternehmen im Sinne des Pressegesetzes. Stand dieser Ansage ist Freitag, der 22.12.1995.

Der Überblick:

Hausdurchsuchungen. System schlägt wieder zu.

Grenzenlos. BKA als Euro-FBI

Wieder einmal. Demoverbot in Siegen.

Und weitere Informationen und Nachrichten.

Bei einem Kameraden in Rudolstadt, der gerade dabei war, in eine andere Straße umzuziehen, fand am gestrigen Donnerstag eine Hausdurchsuchung statt. Grund soll die angebliche Gründung einer Wehrsportgruppe sein. Wie könnte es anders lauten, hieß auch diesmal die Begründung wieder: Verdacht der Gründung einer kriminellen Vereinigung, § 129 StGB. Durchsucht wurde von Beamten des thüringischen Landeskriminalamtes, die vor etwa einem halben Jahr schon einmal bei dem betreffenden Kameraden eine groß angelegte Razzia starteten. Damals war ‚Verdacht der Gründung einer terroristischen Vereinigung‘, § 129 a StGB, der Grund der Hausdurchsuchung, welcher aber nicht bewiesen werden konnte, da man schließlich nach dem Legalitätsprinzip arbeitet.

Für die Richtigkeit dieser Abschrift:

Da., PM“

Zum Ergebnis des Strukturermittlungsverfahrens befragt, gab der Zeuge KHM Mario **Melzer** an, seiner Ansicht nach sei das Verfahren polizeilich ausermittelt gewesen und man habe von einer kriminellen Vereinigung sprechen können. Sämtliche Umstände zur Entstehung dieser Kameradschaft hätten als Deliktsmerkmale des Tatbestandes der „kriminellen Vereinigung“ gem. § 129 StGB eingeordnet werden können. Die in den entsprechenden Vermerken niedergelegten Informationen der Hinweisgeber seien sehr gut, sehr detailliert und allumfassend gewesen. Es sei über den Aufbau, die Struktur der Organisation, die Zielsetzung und deren Funktionen innerhalb der Szene berichtet worden. Der Zeuge hob hierbei die aktenkundigen Mitteilungen des Hinweisgebers Tom T. aus der „Blood&Honour-Szene“ hervor, der im Rahmen einer Vernehmung im Jahr 1997 sehr umfangreiche Angaben über die Entstehung, die Struktur, die Ziele und die relevanten Personen mit ihren jeweiligen Funktionen der Kameradschaft Jena getätigt habe, zu denen Böhnhardt, Gerlach, Wohlleben, Mundlos und Zschäpe gehört hätten. Diese Mitteilung habe sich wie ein Puzzelstück in die Hinweise des anderen Hinweisgebers voll eingefügt. Im Zusammenspiel der Aussagen habe sich ein sehr gutes und übersichtliches Bild ergeben. Zur Veranschaulichung der Vernetzung der rechten Szene habe der Hinweisgeber eine handschriftliche Skizze gefertigt, die sich auf dem Blatt 424 in der Sachakte Bd. 5 der StA Gera mit dem Az.: 116 Js 17874/95 befinde. Darin seien Tino Brandt und Thomas Dienel als zentrale Schlüsselfiguren und die Vernetzung der verschiedenen Kameradschaften dargestellt worden. Tino Brandt habe dabei alles parteilich straff organisiert und sei in der Szene als Quelle des TLFV verdächtigt worden, weil dieser das vom TLFV erhaltene Geld in den Aufbau der Szene gesteckt habe. Tino Brandt sei in dieser Hinsicht sehr aktiv gewesen und habe die rechte Szene in Thüringen aufgebaut und straff organisiert. Selbst die Kameradschaft Jena, deren Anführer eigentlich der André Kapke habe sein sollen, sei von Tino Brandt geführt worden. Kapke habe nach den seinerzeitigen Ermittlungen und Erfahrungen heraus nur eine untergeordnete Rolle unter Tino Brandt gespielt. Dieser habe für eine einheitliche und straffe Führung gesorgt und die Verbindung der einzelnen Kameradschaften aufrechterhalten und somit zur Vernetzung der rechten Szene beigetragen. Aus diesem Grund könne man die einzelnen Kameradschaften in Sonneberg, Saalfeld-Rudolstadt, Jena, Gera, Ilmenau usw. nicht ausschließlich für sich betrachten. Denn es habe gemeinsame Störaktionen verschiedener Kameradschaften, wie z. B. den Angriff in Gräfenthal oder den „Sturm auf das Planetarium Jena“, gegeben. Die vielen Einzelverfahren hätten auf einen hohen Organisationsgrad und eine Militarisierung des THS hingedeutet. Dass dies alles so gut funktioniert habe, sei allein der Agitation und den Aktivitäten Tino Brandts geschuldet gewesen. Das Problem habe jedoch darin bestanden, dass Tino Brandt als Anführer dieser Vereinigung Verbindungen zum TLFV gehabt habe.

- 962 Der Zeuge StA Wolfgang **Urbanek** wurde danach gefragt, warum der Bombenfund auf dem Theaterplatz in Jena nicht mit dem THS in Verbindung gebracht bzw. beim Strukturermittlungsverfahren nicht berücksichtigt worden sei. Der Untersuchungsausschuss erachtete diesen Umstand vor dem Hintergrund der Erkenntnisse der Ermittlungsbehörden über die Struktur des THS und deren Sektion in Jena, wie dies in der Zusammenfassung der Ermittlungsergebnisse des TLKA vom 10. Oktober 1997 festgehalten ist, als fragwürdig, insbesondere, da es persönliche Überschneidungen bei den Beschuldigten der verschiedenen Verfahren gab. Beispielsweise sei André Kapke als Führer der Sektion Jena des THS bekannt gewesen und sei sowohl im „Kofferbombenverfahren“ als auch im „129er-Verfahren“ als Beschuldigter geführt sowie bei den Waffenfunden in „Heilsberg“ angetroffen worden. Hierzu bekundete der Zeuge, es sei durchaus denkbar, dass Erwägungen, Überprüfungen und Abstimmungen angestellt worden seien, ohne dass die Verfahren anschließend verbunden worden seien. Man könne die drei Verfahren nebeneinander legen und zu dem Schluss kommen, diese nicht miteinander zu verbinden. Im Übrigen habe der Zeuge selbst keine der drei Verfahrensakten jemals gesehen und deshalb auch keinen Zusammenhang herstellen können.
- 963 Auf entsprechende Nachfrage ergänzte der Zeuge KHM Mario **Melzer**, es sei häufig diskutiert worden, welche Verfahren aus Thüringen, aus dem Raum Ostthüringen, aus dem Raum Saalfeld-Rudolstadt sowie aus Jena und Gera, man im Rahmen des besagten 129er-Verfahrens zusammenfassen müsste. Er habe viele Dinge sehr kritisch betrachtet und mehrfach angesprochen, dass diese Einzelverfahren in ihrer Gesamtheit als Serie zu sehen seien, die in das 129er-Verfahren gepasst hätten. Allerdings sei er im mittleren Dienst tätig gewesen und habe daher keine Entscheidungsbefugnis gehabt, die bei dem jeweiligen Leiter gelegen habe. Er könne aber jetzt im Detail keine Anzahl diverser Einzelverfahren mehr nennen, die damals eingeflossen seien. Es sei richtig, dass die Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit den Bombenfunden in Jena in das 129er-Verfahren hätten eingeführt werden können. Des Weiteren verwies der Zeuge auf das Ermittlungsverfahren zum schweren Landfriedensbruch in Gräfenenthal, das so passend gewesen sei, dass man es auch zur Grundlage für das 129er-Verfahren hätte nehmen können, weil es ein Zusammenspiel von mehreren Kameradschaften, die durch die Organisation von Tino Brandt zusammen gewirkt hätten, gewesen sei.
- 964 Zu einem anderen Ergebnis gelangte jedoch der Abschlussbericht zum Ermittlungsverfahren gemäß § 129 StGB vom 20. Oktober 1997 (Ermittlungsakte der StA Gera, Az.: 116 Js 1787/95, S. 652-663):

„I. Verfahrensgegenstand

Am 13.11.1995 wurde ein Ermittlungsverfahren gemäß § 129 StGB gegen insgesamt 12 Beschuldigte eingeleitet. Dabei handelt es sich um folgende Personen: Tino Brandt (...), Mario Brehme (...), Daniel Klinkhardt (geb. Zeisler) (...), M. Ger. (...), Sven Rosemann (...), D. Scha. (...), C. Nic. (geb. W.) (...), Mark-Rüdiger Henze (...), Andre Kapke (...), R. Gra. (...), Gordon Richter (...). Das Verfahren wurde am 23.08.1996 auf die Person des Kai Markus Dalek (...) erweitert.

II. Sachdarstellung

Bereits 1994 gründete der amtsbekannte Tino Brandt die Anti-Antifa-Ostthüringen mit Sitz in Rudolstadt. Zeitgleich bildeten sich Kameradschaften in Jena, Gera und Saalfeld. Basierend auf einer Veranstaltung im Frühjahr 1994 trat erstmals der Thüringer Heimatschutz auf, dessen Führer ebenfalls Brandt ist. Aus der genannten Anti-Antifa sowie dem Thüringer Heimatschutz resultierten Demonstrationsanmeldungen für die Heiß-Aktionswochen 1994, 1995 und 1996. Des Weiteren wurden Skinheadkonzerte und sonstige Veranstaltungen organisiert. Durch die benannten Beschuldigten wurde eine Vielzahl von Straftaten begangen. Besonders zu nennen sind hier Gewalt- und Propagandadelikte. Eine gefestigte Struktur der rechtsextremistischen Szene Thüringens ist zu vermuten.

III. Ermittlungskomplexe

1. Durchsuchung Rosemann

Im Zeitraum vom 21.12.1995, 06.00 Uhr bis 22.12.1995, 22.00 Uhr erfolgte eine Observationsüberwachung gemäß § 100c StPO des Rosemann, Sven. Ziel war die Erkenntnisgewinnung über ein von Rosemann angelegtes Waffenlager. Am 21.12.1995 gegen 15.30 Uhr lud der Beschuldigte Rosemann mehrere Langwaffen in seinen PKW Lada NIVA und verbrachte diese in das Wohnhaus Rudolstadt, Saalegärten 15a. Eine anschließende Durchsuchung der Wohnung des Beschuldigten erbrachte keine Ergebnisse. Die Durchsuchung der Wohnung Saalegärten 15a in Rudolstadt führte zum Auffinden von mehreren Luftgewehren und anderen waffenähnlichen Gegenständen. Weiterhin wurde unter anderem eine Liste mit Polizeifunkrufkanälen Thüringens aufgefunden. Nach Auswertung der ebenfalls aufgefundenen Erstausgabe der ‚Neuen Thüringer Zeitung - Stimme der nationalen Erneuerung‘ wurde bekannt, dass diese durch den Vorsitzenden der Nationalen e. V. Berlin-Brandenburg, Herrn Frank Schwerdt, herausgegeben wird. Als leitender Redakteur wird im Impressum der Zeitung Christian Wendt und als dessen Stellvertreter und ständiges Redaktionsmitglied Tino Brandt genannt. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Gera wurde durch das Amtsgericht Rudolstadt die Beschlagnahme richterlich bestätigt. Nach einer telefonischen Absprache mit Herrn Staatsanwalt Schultz vom 13.10.1997 gelangten die beschlagnahmten

Gegenstände mit der Originalakte des Verfahrens zur Staatsanwaltschaft Gera.

2. Ehemaliger Truppenübungsplatz der GUS-Streitkräfte in Milbitz bei Teichel

Die Gemeinde Milbitz bei Teichel, Landkreis Rudolstadt, grenzt an einen ehemaligen Truppenübungsplatz der GUS-Streitkräfte. Im Ort befindet sich der Wohnsitz des rechtsgerichteten M. Ger. Insbesondere vom Frühjahr 1995 bis Herbst 1996 konnten auf dem Anwesen der Familie Ger. vermehrt Personen der rechten Szene festgestellt werden. Unter anderen wurde [sic!] dort Andre Kapke (Kameradschaft Jena) sowie Tino Brandt und Sven Rosemann beobachtet. Auf dem genannten Grundstück wurde in diesem Zeitraum auch der Lada NIVA des Rosemann abgestellt. Das Fahrzeug war mit militärischen Ausrüstungsteilen beladen. Ein weiteres Depot für Ausrüstungsgegenstände stellt ein Trabant dar, welcher sich ebenfalls auf dem Anwesen befand. Dort soll sich unter anderem ein Nachtsichtgerät befunden haben. Die Jugendlichen und Heranwachsenden traten laut Zeugenaussagen aggressiv auf und bekannten sich offen zu ihrer rechten Einstellung. Es kam zu Sachbeschädigungen und ruhestörendem Lärm. Der angrenzende Übungsplatz wurde von dem Personenkreis vermutlich zu Wehrsportübungen genutzt. Insbesondere wurden Übungsfahrten mit Jeeps (ohne amtliche Kennzeichen) im Gelände durchgeführt. Des Weiteren wurden die Personen beim Schießen mit Kurzwaffen beobachtet. Dabei wurden Uniformen und militärische Ausrüstungsteile getragen. An diesen Übungen nahm auch M. Ger. teil, welcher zu diesem Zeitpunkt noch nicht inhaftiert war. Ferner ist bekannt, dass der Ger. um den August 1995 von einer unbekanntem männlichen Person circa zwei Wochen lang nach Kahla abgeholt wurde. Dort soll er auf dem Bau tätig gewesen sein. In Kahla besitzt Herr Karl-Heinz Hoffmann (ehemals Wehrsportgruppe Hoffmann) eine Immobilie, die er im genannten Zeitraum sanierte. Ger. äußerte sich gegenüber Einwohnern von Milbitz, dass er auch zu Einsätzen nach Kahla bzw. Jena gefahren sei. Dabei handelte es sich um die Verfolgung von Ausländern in Jena und Wehrsportübungen/Schießübungen auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz der GUS-Streitkräfte in Kahla/Rothenstein. Dort soll unter anderem mit Pump-Action-Gewehren und Panzerfaust geschossen worden sein. Bei einer Durchsuchung des Wohnhauses und Grundstückes der Ger. in Milbitz am 21.12.1995 wurden unter anderem rechtes Propagandamaterial und Munition -AK 74- sichergestellt (Abs. 2 – 5, Bl. 153 d. A./Band I).

3. Skinhead-Konzert

Ein vermutlich am 15.01.1996 stattfindendes Skinkonzert der Band Vergeltung in der ehemaligen Gaststätte -Weißer Hirsch-, Bereich Eisenberg, kam nicht zustande, da es zwischen dem Pächter und einer unbekanntem Person (Anmieter) zu keiner Einigung kam.

4. Mittwochstreffen

Seit etwa Anfang 1995 treffen sich Angehörige der rechten Szene regelmäßig zu den sogenannten Mittwochstreffen in Rudolstadt und Umgebung. Als Ausgangspunkt konnte die Gaststätte -Weintal- in Rudolstadt Schaala ermittelt werden. Damalige Ausweichobjekte waren die Gaststätten -Zum Weinberg- in Saalfeld bzw. -Zum Saaleblick- bei Saalfeld. Die Treffen hatten dabei Größenordnungen bis zu 80 Personen. Wiederholt festgestellt wurden dabei Beschuldigte des hiesigen Verfahrens, unter anderem Brandt, Kapke und Brehme. In der Folge wechselten die Gaststätten im Bereich, je nach der Bereitschaft der einzelnen Inhaber, Räumlichkeiten an Personen der rechten Szene zu vergeben. Mittlerweile kann davon ausgegangen werden, dass die Inhaber ein zweites Treffen in ihren Räumlichkeiten nicht gestatten. Die geänderte Taktik der Teilnehmer sieht folgendes Vorgehen vor: Drei oder vier Personen besuchen eine Gaststätte und besetzen dort die gleiche Anzahl an Tischen. Mittels Mobiltelefon werden dann die restlichen Kameraden informiert und nachgezogen.

5. Komplex Kahla

Ermittlungen im Bereich des ehemaligen TÜP der GUS-Streitkräfte Kahla/Rothenstein konnten keine Hinweise auf Wehrsportübungen oder ähnliches [sic!] hervorbringen. Verbindungen der Gruppe um Tino Brandt zu dem Karl-Heinz Hoffmann (ehemals Wehrsportgruppe Hoffmann) (...) konnten ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Hoffmann hielt sich zum damaligen Zeitpunkt ständig in Kahla und Umgebung auf, da er dort Immobilien erworben hat.

6. Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung

Von den insgesamt 12 Beschuldigten sind außer Ger. und Rosemann alle Personen zur polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben. Acht Personen wurden durch das LKA Thüringen sowie zwei Personen durch die KPI Saalfeld ausgeschrieben. Die Auswertung der Meldungen erfolgte in Form eines graphischen Bewegungsbildes. Schwerpunkte zu planmäßigen und regelmäßigen Treffpunkten konnten nicht herausgearbeitet werden.

7. Technische Überwachung

Mit Beschluss des Amtsgerichts Rudolstadt vom 07.08.1996 erfolgte die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs der von Tino Brandt genutzten Telefonanschlüsse (...) gemäß §§ 100 a Satz 1 Nummer 1 c, 100 b StPO. Gleichzeitig wurde die Anbringung einer Zählervergleichseinrichtung angeordnet. Der Änderungsbeschluss vom 12.08.1996 korrigierte einen Schreibfehler und ordnete zum Anschluss (...) die zusätzliche Überwachung des Faxanschlusses (...) an. Die Beschlüsse hatten eine Gültigkeit bis zum

15.10.1996. Gemäß der oben genannten Rechtsvorschriften wurde vom AG Rudolstadt am 23.08.1996 ein weiterer Beschluss erlassen. Dieser ordnete die Überwachung und Aufzeichnung des Telefon- und Faxanschlusses (...) an. Der Anschluss ist dem ebenfalls rechtsextremen Kai Dalek zuzuordnen. Auf Antrag der StA Gera wurde die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs der beiden Beschuldigten durch das AG Rudolstadt bis 15.12.1996 verlängert. Eine weitere Verlängerung erfolgte mit Beschluss vom 10.12.1996. Der Beschluss war bis 15.03.1997 befristet. Mit Protokoll vom 18.02.1997 wurde festgestellt, dass der Anschluss (...) letztmalig am 22.01.1997 genutzt wurde. Die Aufhebung der Überwachung wurde vorgeschlagen und am 23.02.1997 durch die StA Gera angeordnet. Durch die Neuanschaffung eines D2-Anschlusses durch den Beschuldigten Dalek wurde mit Beschluss des AG Rudolstadt vom 26.02.1997 die Überwachung und Aufzeichnung des Anschlusses (...) angeordnet. Eine Konkretisierung dieses Beschlusses erfolgte am 03.03.1997. Am 15.03.1997, 15.30 Uhr wurden die Maßnahmen der TKÜ beendet. Die Auswertung der TKÜ war mit dem 28.10.1997 fertiggestellt. Diese gliederte sich in insgesamt vier Bereiche, wie aus dem Auswertungsbericht ersichtlich ist. Abschließend kann zu dem Komplex TKÜ festgestellt werden, dass es keine Hinweise oder Tatsachen gibt, die den Verdacht der Bildung einer kriminellen Vereinigung erhärten.

8. Telemonitorsystem

Mit Schreiben vom 04.10.1996 beantragte das LKA Thüringen beim BKA Meckenheim die Überwachung und Aufzeichnung des Anschlusses (...) (Anschlussinhaber Dalek, Kai) mittels Telemonitor. Mithilfe des Telemonitors ist eine Überwachung des Datenfernverkehrs möglich. Kai Dalek ist Betreiber der sogenannten -Kraftwerk.BBS-, einer Mailbox des bundesweiten rechtsextremistischen Thule-Netzes. Die Überwachung mittels Telemonitor stellt eine Vervollständigung der technischen Überwachungsmaßnahmen dar und ist durch die entsprechenden Beschlüsse des AG Rudolstadt rechtlich abgedeckt. Durch das BKA Meckenheim, ST 24, wurde dem LKA Thüringen am 30.01.1997 ein Auswertungsbericht übersandt. Danach wurden circa 45 MB an Daten ausgewertet. Das entspricht einer Menge von circa 23.000 Seiten DIN A4. Circa 0,5 Prozent wurden mittels -Pretty Good Privacy- (PGP), einem Free-Ware-Programm, verschlüsselt. Das Entschlüsseln dieses Programms ist gegenwärtig mit keinerlei Soft- bzw. Hardware möglich. In Auswertung des Datenaufkommens wird abschließend durch das BKA festgestellt, dass der Tatverdacht gegen den Beschuldigten Dalek durch den Ermittlungsabschnitt -DFÜ- nicht erhärtet werden konnte. Die Sichtung und Auswertung des Materials erfolgte ausschließlich durch das BKA Meckenheim (siehe Auswertungsbericht vom 30.01.1997).

IV. Erkenntnisse zu den Beschuldigten

1. Allgemeines

Zu allen genannten Beschuldigten liegen Erkenntnisse in allgemeinkriminalpolizeilicher sowie staatsschutzmäßiger Hinsicht vor. Dies trifft sowohl auf die örtlich zuständigen Dienststellen als auch auf das LKA Thüringen zu. Eine Aufstellung der polizeilichen Erkenntnisse ist der Originalakte beigelegt.

2. Aktuelle Straftaten

Wie bereits genannt, befindet sich eine Aufstellung der Straftaten der Beschuldigten in der Akte. Besonders erwähnenswert ist eine Straftatenserie vom Jahreswechsel 1996/1997. Im Zeitraum vom 30.12.1996 bis 02.01.1997 wurden in insgesamt drei Fällen Briefbommetrappen in der Stadt Jena abgelegt. Betroffen waren dabei die Lokalredaktion der TLZ, die Stadtverwaltung Jena sowie die Polizeidirektion Jena. Im Rahmen der Ermittlungen wurden insgesamt 15 Beschuldigte ermittelt. Für eine festgestellte Speichelspur kam unter anderem der Beschuldigte Kapke infrage. Das Verfahren wurde durch die Staatsanwaltschaft Gera eingestellt.

V. Strukturekenntnisse

Im Rahmen der Auswertung können zum Ermittlungsverfahren gemäß § 129 StGB folgende Schlüsse gezogen werden:

1. Verbindung Anti-Antifa-Ostthüringen/Die Nationalen e.V.

Bereits zu den Heiß-Aktionswochen 1995 wurden durch die Mitglieder der Anti-Antifa-Ostthüringen Kontakte zu den -Nationalen e. V.- Berlin-Brandenburg geknüpft. Seit dieser Zeit meldet der Verein vermehrt Veranstaltungen im Raum Sonneberg, Gera und Rudolstadt an. Die Gründung des Landesverbandes Thüringen der -Nationalen e. V.- unter Vorsitz von R. Gra. und Gordon Richter ist bereits vollzogen. Eine konkrete zeitliche Zuordnung ist nicht möglich. Ein weiterer Beleg für die enge Verknüpfung zwischen den -Nationalen e. V.- und der Ostthüringer Anti-Antifa bzw. dem Thüringer Heimatschutz ist die Mitarbeit des Führers beider Organisationen, Tino Brandt, an der -Neuen Thüringer Zeitung - Stimme der Nationalen Erneuerung-. Wie schon erwähnt, ist er hier der Stellvertreter des leitenden Redakteurs, Herrn Christian Wendt. Herausgeber der Zeitung ist der Leiter der -Nationalen e. V.-, Herr Frank Schwerdt. Gleichzeitig betreibt Tino Brandt gemeinsam mit Mario Brehme ein Postfach als Kontaktadresse der JNS. Die JNS ist die Jugendorganisation der -Nationalen e.V.-.

2. Verbindung Thüringen - Bayern

Brandt besitzt enge Verbindungen zu dem ebenfalls Mitbeschuldigten Kai Dalek. Dies

manifestiert sich auch darin, dass Brandt dem Dalek über Monate hinweg sein D2-Handy auslieh. Bei einer Hausbesetzung am 04.09.1996 in Saalfeld, Industriestraße, war Dalek zugegen. Eine offene Unterstützung durch ihn wurde jedoch nicht festgestellt. Brandt und Dalek sind beide Nutzer des Thule-Netzes. Während Dalek aktiv die -Kraftwerk.BBS- betreibt, nimmt Brandt teilweise aktiv an Diskussionsforen teil und veröffentlicht eigene Beiträge, vermutlich unter dem Pseudonym Till Eulenspiegel. Für seine Aktivitäten im Thule-Netz nutzt Brandt unter anderem den Firmencomputer seines Vaters. Das Thule-Netz geht in seiner Namensgebung vermutlich auf zwei Grundrichtungen zurück. Zum einen bezieht es sich auf die 1918 von Rudolf von Sebottendorf gegründete Thule-Gesellschaft, ein extrem antisemitisch organisierter, konspirativer Zirkel. Bekannte Mitglieder waren der NS-Ideologe Alfred Rosenberg und Hitlerstellvertreter Rudolf Heß. Im Jahr 1980 wurde durch Pierre Krebs, Dozent der Kasseler Volkshochschule, ein Thule-Seminar ins Leben gerufen. Ideologisches Vorbild war hier die sogenannte neue Rechte Frankreichs, insbesondere der Rechtsextremist Alain de Benoist. Aus den Reden von Krebs schafften sich große Teile der rechtsextremistischen Szene Deutschlands, besonders die gewaltbereite Tendenz, den ideologischen Überbau für ihre Straftaten im Gewaltbereich. Eine weitere Verbindung existiert dahin gehend, dass Brandt journalistisch für die Zeitung -Junges Franken- tätig ist. Eine Verbindung zwischen dem Thüringer Heimatschutz und dem Fränkischen Heimatschutz scheint denkbar, ist aber nicht nachgewiesen. Nach hiesigen Erkenntnissen besteht diese momentan nur durch den gemeinsamen Besuch von Skinhead-Konzerten.

3. Kameradschaften - Anti-Antifa - Heimatschutz

Die Anti-Antifa Ostthüringen mit den Kameradschaften in Jena, Gera und Saalfeld sowie der Thüringer Heimatschutz stellen keine getrennten Organisationen dar. Von einer Vermischung des Potentials ist auszugehen. Eine rein personelle Zuordnung einzelner Mitglieder auf eine der Organisationsformen kann nicht vorgenommen werden. Von einer steigenden Gewaltbereitschaft ist auszugehen, wie die im Anhang befindliche Straftatenübersicht anzeigt. Ebenfalls signifikant ist die Ausspähung des politischen Gegners. Personenbeschreibungen von Personen der linksalternativen Szene konnten bereits sichergestellt werden. Weiterhin wurden bei Durchsuchungsmaßnahmen des TLKA und der Dienststellen der Landespolizei Fundscanner sowie Disketten mit Behördenkennzeichen aufgefunden. Durch Ermittlungen wurde dem TLKA bekannt, dass nach neuesten Erkenntnissen Namenswechsel vollzogen wurden. So soll der Name Anti-Antifa Ostthüringen nur noch bei Aktionen gegen den politischen Gegner benutzt werden. Die Unterteilungen des Thüringer Heimatschutzes in die Kameradschaften Jena, Gera und Saalfeld ist aufgehoben. Anstelle der Kameradschaften sind nun die Sektionen Jena, Saalfeld-Rudolstadt und Sonneberg getreten. Die Kommunikation zwischen den Mitgliedern der Gruppierungen ist fast aus-

schließlich auf die Nutzung von Mobiltelefonen begrenzt. So gelang es Brandt beispielsweise Anfang März 1997, mittels Handy innerhalb von vier Stunden einen Liederabend mit dem szenenbekannten Frank Rennie zu organisieren. An dem vorher unbekanntem Auftrittsort in der Nähe von Rudolstadt nahmen circa 100 Personen teil. Bei einem Treffen am 02.04.1997 in der Gaststätte -Mariental- in Rudolstadt nahmen circa 50 Personen teil. Als Mitbewesender wurde Tino Brandt erkannt. Anlass dieses Treffens waren genaue Absprachen für eine Demonstration am 01.05.1997 in Leipzig. Es konnten zwei Flugblätter sichergestellt werden. Eine weitere Veranstaltung fand am 05.04.1997 im Stadtpark Oberaue in Jena statt. Es trafen sich über 40 Personen, darunter die Beschuldigten Brandt, Kapke, Nic. und Brehme. Zu Verlauf und Inhalt können keine Aussagen getroffen werden. Eine Verbindung der Gruppierung um den Tino Brandt zu anderen bundesweiten Organisationen bzw. zur NSDAP-AO in den USA ist denkbar, aber nicht nachweisbar.

4. Verbindungen Tino Brandt und Kai Dalek

Tino Brandt, Führer des Thüringer Heimatschutzes und der Anti-Antifa Ostthüringen, hat vordringlich Verbindungen zu den Sektionen in Thüringen. Hier sind es vor allen Dingen bekannte Personen der rechten Szene in Saalfeld und Rudolstadt. Kontakte bestehen aber auch zu dem Landesvorsitzenden der NPD in Thüringen, Herrn Frank Golkowski. Telefonische Verbindungen zu dem Führer der -Nationalen e. V.-, Berlin-Brandenburg, Herrn Frank Schwerdt, sind ebenfalls nachgewiesen. Wie Brandt in Thüringen, so führt Dalek die Kommunikation bundesweit und nach dem Ausland. Unter anderen sind Verbindungen zu Christian Worch, Hamburg, und Eite Hoffmann, Niederlande, zu verzeichnen. Dalek kann außerdem als Hauptinitiator des Rudolf-Heß-Gedenkmarsches 1996 in Worms angesehen werden. Im Wunsiedel-Vorbereitungsstab spielt Dalek seit Jahren eine führende Rolle.

5. Heß – 1997

In Vorbereitung des 10. Todestages von Rudolf Heß wurden die Beschuldigten Brandt, Kapke und Brehme in Gera mit 20.000 Aufklebern gestellt. Kapke wurde daraufhin mit zur Dienststelle in Gera genommen. Kurze Zeit später erschienen Frank Schwerdt und ein szenenbekannter Rechtsanwalt. Nach Prüfung der Sachlage wurde ein Aufkleber sichergestellt und Kapke entlassen. Im Rahmen der Aktivitäten zu Rudolf Heß wurden der Beschuldigte Kapke vom 16.08.1997 bis 17.08.1997 durch die PI Goslar und der Beschuldigte Richter in der Zeit vom 16.08.1997 bis 18.08.1997 durch die Polizeidienststelle in Bad Hersfeld in Gewahrsam genommen. Es kann davon ausgegangen werden, dass Brandt Teile der Thüringer Szene mittels Mobiltelefon geführt hat. Weitere Erkenntnisse lagen hiesiger Dienststelle nicht vor. Dalek spielte im Jahr 1997 eine untergeordnete Rolle.

VI. Schlussbemerkung

Obwohl davon ausgegangen werden kann, dass eine örtliche Vernetzung der rechten Szene Thüringens vorliegt, konnten innerhalb des Verfahrens gemäß § 129 StGB keine Strukturen im Sinne einer kriminellen Vereinigung nachgewiesen werden. Den Organisationsformen wie dem Thüringer Heimatschutz, der Anti-Antifa Ostthüringen, den Kameradschaften Jena, Gera und Saalfeld, welche aus eigenen Einlassungen von Personen der rechten Szene bestehen, waren konkrete Mitgliederstrukturen nicht ermittel- und nachweisbar.

Unterschrieben Fahner, KHK; gesehen Dressler, Kriminalhauptkommissar“

- 965** Zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens befragt, dass gemäß § 129 StGB keine konkreten Mitgliederstrukturen im Sinne einer kriminellen Vereinigung hätten ermittelt oder nachgewiesen werden können, obwohl die Führungs- und Mitgliederstrukturen des THS und der Kameradschaften als deren Sektionen bekannt gewesen seien, antwortete der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler**, dass der Straftatbestand des § 129 StGB klare Voraussetzungen habe, die nicht in dem erforderlichen Maß hätten nachgewiesen werden können. Auch wenn die SoKo REX eine Vorstellung davon gehabt habe, welche Personen zu diesen Gruppierungen gehörten, und daraufhin bestimmte Listen erstellt habe, so handele es sich hierbei lediglich um polizeiliche Interpretationen einzelner zusammenhängender Informationen, die keinen Beweis im Sinne einer Mitgliedschaft, eines Mitgliedsbeitrags, einer wie auch immer gearteten Gründung oder eines Zusammenschlusses geliefert haben. Auch wenn Rechtsextremisten Wehrsportübungen abgehalten und etwa Anschläge auf Flüchtlingsunterkünfte verübt hätten, so würde sich die Frage stellen, ob es sich dabei um Einzelstraftaten gehandelt habe oder derartige Delikte einer Organisationsform zugerechnet werden können. Letzteres sei mit dem 129er-Verfahren nicht gelungen. Die Entscheidung der Verfahrenseinstellung sei im Übrigen gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft getroffen worden. Es habe dabei keine Einflussnahme durch Vorgesetzte oder sonstige Personen gegeben, was der Zeuge OStA Ralf **Mohrmann** bestätigte.
- 966** Dieser Einschätzung widersprach der Zeuge KHM Mario **Melzer**. Es sei schade, dass diese von ihm bezeichneten Ermittlungsverfahren damals nicht zusammengenommen und in diesem 129er-Verfahren gebündelt worden seien. Das wäre seiner Meinung nach folgerichtig gewesen. Hierfür seien sowohl Staatsanwaltschaft als auch TLKA zusammen verantwortlich gewesen. Auch das Ergebnis des von den Herren Fahner und Dressler unterzeichneten Abschlussberichts der EG TEX vom 20. Oktober 1997, dem zufolge keine Strukturen im Sinne einer kriminellen Vereinigung hätten nachgewiesen werden können, sei für den Zeu-

gen nicht nachvollziehbar, denn seine Ermittlungsergebnisse hätten letzten Endes beweisen können, dass es tatsächlich eine Vernetzung gegeben habe und dass „sie“, die Ermittler, ganz nah dran gewesen seien, dieses Verfahren „zum Stehen zu bekommen“. Er kenne diesen Abschlussbericht nicht und hätte derartigen Überlegungen kritisch gegenübergestanden. Auch der Zeuge Uwe **Kranz** bekundete seine Enttäuschung über die Einstellung des Verfahrens durch die Justiz. Es sei aufgrund der restriktiven Voraussetzungen sehr schwierig gewesen, den Nachweis einer „kriminellen Vereinigung“ zu erbringen, insbesondere weil durch die kleinteilige Zellenbildung ganz bewusst der Straftatbestand unterlaufen worden sei. Jedoch habe sich aufgrund der Fülle der Details ein anderer Schluss geradezu aufgedrängt. Man hätte noch mehr Kräfte sammeln müssen und rückblickend betrachtet – meinte der Zeuge – hätte der Beweis unter Berücksichtigung aller heute vorliegenden Informationen wohl erbracht werden können. Der Zeuge gab aber auch zu bedenken, dass die eigentlich gefährliche Entwicklung erst 1997/98 mit den Bombenfunden begonnen habe. 1997 sei deshalb für ihn das „Hauptkampfjahr“ des THS gewesen. Ab diesem Zeitpunkt hätte das Strukturermittlungsverfahren möglicherweise mehr Erfolg gehabt. Der Zeuge LOSTa a.D. Rolf **Mundt** hinterfragte in diesem Zusammenhang, ob intensivere Strukturermittlungen aufgrund der personellen Ausstattung der Staatsanwaltschaft als auch der Polizei überhaupt möglich gewesen wären.

Auf Nachfrage, ob es Merkmal einer „kriminellen Vereinigung“ sei, dass es eine Führungsstruktur gibt, bei der ein Anführer die Gruppe steuert, erläuterte der Zeuge OSTa Ralf **Mohrmann** die rechtlichen Anforderungen des Straftatbestands einer „kriminellen Vereinigung“. Dieser setze voraus, dass sich mehrere Personen zu einer strukturierten Organisation von gewisser Dauer zusammenschließen, um gemeinsam Straftaten zu begehen, und sich alle Beschuldigten einem gemeinsamen Ziel unterordnen. Hervorzuheben sei, dass laut Rechtsprechung des BGH die Mitglieder dieser Gruppierung das Ziel gemeinsam festlegen müssten, sodass ein Über-Unterordnungsverhältnis, bei dem eine Führungsperson einzeln die Ziele festlege und die Aufgaben an ihr Untergebene delegiere, gegen das Vorliegen einer „kriminellen Vereinigung“ spreche. Danach gefragt, ob es ein strafrechtlich relevantes Ziel einer derartigen Vereinigung sein könne, „national befreite Zonen“ zu schaffen oder allgemein die öffentliche Sicherheit zu gefährden und hierfür Gewalt anzuwenden, sagte der Zeuge aus, dass das Ziel in der Begehung von Straftaten, wie etwa in Gestalt wiederkehrender Körperverletzungen, liegen müsse. Die bloße Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit sei nicht hinreichend, wenn damit nicht zugleich Straftaten begangen würden. Auf den Vorhalt, dass nach einer Entscheidung des BGH zur „Nationalen Offensive“ aus dem Jahr 1995 zu prüfen sei, ob die untersuchte kriminelle Vereinigung außer der Begehung von Straftaten auch gleichgerichtete andere Ziele verfolgen könne, bekundete der Zeuge OSTa

967

Ralf **Mohrmann**, dass ihm diese Rechtsprechung nicht geläufig sei. Üblicherweise werde aber bei entsprechenden Ermittlungsverfahren die Kommentarliteratur zum StGB zu Rate gezogen und geprüft, ob die polizeilichen Ermittlungsergebnisse unter den § 129 StGB subsumiert werden können. Wie dies im konkreten Fall beim THS gehandhabt wurde, konnte der Zeuge nicht sagen, da er selbst nicht damit befasst gewesen sei bzw. keine Erinnerung daran habe. Der Zeuge OStA Gerd **Schultz** gab an, bei seinen Ermittlungen die höchststrichterliche Rechtsprechung berücksichtigt zu haben. Zur Bewertung von Straftaten mit Blick auf die Anwendbarkeit des § 129 StGB zur Bildung einer kriminellen Vereinigung hat der 3. Strafsenat des BGH in seinem Urteil vom 22. Mai 1995 festgestellt:

„Die Begehung von Straftaten ist dann nicht von untergeordneter Bedeutung nach § 129 Abs. 2 Nr. 2 StGB, wenn sie zwar nur einen von mehreren Zwecken (oder eine von mehreren Tätigkeiten) der Vereinbarung darstellt, dieser Zweck (diese Tätigkeit) aber wenigstens in dem Sinne wesentlich und damit gleichgeordnet mit den anderen ist, dass durch das strafrechtswidrige Verhalten das Erscheinungsbild der Vereinigung aus der Sicht informierter Dritter mitgeprägt wird.“

968 Mit Verfügung vom 10. November 1997 stellte die StA Gera das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein (Ermittlungsakte der StA Gera, Az.: 116 Js 1787/95, S. 664-667):

„Verfügung

1. Das Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten

Tino Brandt, Mario Brehme, D. Kli., Mi. Ger., Sven Rosemann, D. Scha., C. Nic., Mark-Rüdiger Henze, Andre Kapke, R. Gra., Gordon Richter und Kai Markus Dalek wegen Bildung krimineller Vereinigungen wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe: *Den o. g. Beschuldigten wird vorgeworfen, seit dem Jahre 1994 eine bzw. mehrere Vereinigungen gegründet zu haben, deren Zweck oder deren Tätigkeit darauf gerichtet war, Straftaten zu begehen bzw. sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt zu haben. Aufgrund der bislang durchgeführten Ermittlungen steht Folgendes fest:*

Im Jahr 1994 gründete der Beschuldigte Tino Brandt eine Organisation mit Namen ‚Anti-Antifa Ostthüringen‘ mit Sitz in Rudolstadt. Anführer dieser Organisation war der Beschuldigte Brandt. Etwa zur gleichen Zeit bildeten sich in den Ostthüringer Städten Jena, Gera und Saalfeld Gruppierungen des rechten Spektrums, die sich als ‚Kameradschaften‘ bezeichneten. Ebenfalls im Frühjahr 1994 wurde eine weitere Organisation namens Thüringer Heimatschutz gegründet. Dessen Führer ist ebenfalls der Beschuldigte Brandt. Aus der ‚Anti-Antifa‘ sowie dem ‚Thüringer Heimatschutz‘ resultierten Demonstrationsanmeldungen für die Heiß-Aktionswochen 1994, 1995 und 1996. In dieser Zeit wurde ebenfalls eine

Zeitung, die ‚Neue Thüringer Zeitung‘, gegründet. Herausgeber war der Vorsitzende der Nationalen e.V. Berlin-Brandenburg, Frank Schwerdt. Als leitender Redakteur wird im Impressum der Zeitung Christian Wendt und als dessen Stellvertreter und ständiges Redaktionsmitglied der Beschuldigte Tino Brandt genannt. Bereits zu den Heiß-Aktionswochen 1995 wurden durch die Mitglieder der ‚Anti-Antifa Ostthüringen‘ Kontakte zu den Nationalen e.V. Berlin-Brandenburg geknüpft. Seit dieser Zeit meldet der Verein vermehrt Veranstaltungen im Raum Sonneberg, Gera und Rudolstadt an. Die Gründung des Landesverbandes Thüringen der Nationalen e.V. unter Vorsitz der Beschuldigten R. Gra. und Gordon Richter wurde vollzogen. Am 15.01.1996 sollte in der ehemaligen Gaststätte ‚Weißer Hirsch‘, Eisenberg, ein Skinkonzert der ‚Endvergeltung‘ stattfinden, das jedoch nicht zustande kam, da es zwischen dem Pächter und dem Anmieter nicht zu einer Einigung kam. Hinter der Person des Anmieters werden führende Mitglieder der rechten Szene in Jena, unter anderem Andre Kapke, vermutet. Seit etwa Anfang 1995 treffen sich Angehörige der rechten Szene aus ganz Thüringen regelmäßig zu den sogenannten Mittwochstreffen in Rudolstadt-Saalfeld. Als Ausgangspunkt konnte die Gaststätte ‚Weintal‘ in Rudolstadt/Schaala ermittelt werden. Weitere Treffpunkte waren anschließend die Gaststätte ‚Zum Weinberg‘ in Saalfeld, ‚Zum Saaleblick‘ bei Saalfeld, ‚Gummistiefel‘ in Saalfeld sowie die Gaststätte ‚Heilsberg‘ bei Saalfeld. Die Treffen hatten dabei eine Größenordnung von bis zu 80 ausschließlich der rechten Szene zugehörigen Personen, die aus dem gesamten Land Thüringen angereist waren. Als regelmäßige Besucher dieser Mittwochstreffen wurden die Beschuldigten Brandt, Kapke und Brehme festgestellt.

In dem Ort Milbitz bei Teichel, Landkreis Rudolstadt, dem Wohnort des Beschuldigten Ger., wurden Aktivitäten der Beschuldigten beobachtet. Die Gemeinde Milbitz grenzt an einen ehemaligen Truppenübungsplatz der GUS-Streitkräfte. Vom Frühjahr 1995 bis Herbst 1995 konnten auf dem Anwesen der Familie Ger. vermehrt Personen der rechten Szene festgestellt werden. Unter anderen wurden dort die Beschuldigten Tino Brandt, Sven Rosemann und Andre Kapke beobachtet. Die Jugendlichen traten dabei laut Zeugenaussagen aggressiv auf und bekannten sich offen zu ihrer rechten Einstellung. Der angrenzende Übungsplatz wurde möglicherweise im Sommer 1995 von den Jugendlichen zu Wehrsportübungen genutzt. Es wurden Übungsfahrten mit Jeeps (ohne amtliches Kennzeichen) im Gelände durchgeführt, Personen mit Uniformen hielten sich dort auf. Inwieweit dort tatsächlich ‚Wehrsportübungen‘ oder ähnliches durchgeführt wurden, konnte nicht ermittelt werden. In der Gegend zwischen Kahla und Rothenstein existiert ebenfalls ein ehemaliger Truppenübungsplatz der GUS-Streitkräfte. Gerüchten zufolge soll es auch hier zu Wehrsportübungen oder ähnlichem gekommen sein. Die Ermittlungen konnten dafür jedoch keinen Beweis erbringen. Ein weiterer Treffpunkt der Rechten stellt das Gut Kottenheim bei den Ortschaften Niedersynderstedt und Loßnitz dar. Auch hier soll es zu Aktivitäten von Mitgliedern der

rechten Szene gekommen sein. Die Ermittlungen konnten jedoch auch hierfür keine Beweise erbringen. Zeugenaussagen basieren nur auf Vermutungen und Gerüchten; keiner der Beschuldigten konnte als eine Person identifiziert werden, die auf diesem Gut sich aufgehalten haben könnte.

Alle Beschuldigten wurden, mit Ausnahme der Beschuldigten Ger. und Rosemann, die sich in anderer Sache in Haft befanden bzw. befinden, zur polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben und über einen Zeitraum von Ende 1995 bis Mitte 1996 hinweg beobachtet. Mit Beschluss des Amtsgerichts Rudolstadt vom 07.08.1996 erfolgte die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs der vom Beschuldigten Brandt genutzten Telefonanschlüsse bis zum 15.03.1997. In der Zeit vom 23.08.1996 bis zum 15.03.1997 erfolgte durch Beschlüsse des Amtsgerichts Rudolstadt ebenfalls eine Überwachung des Telefon- und Faxanschlusses des Beschuldigten Dalek. Dabei wurde festgestellt, dass zwischen den Beschuldigten Brandt und Dalek eine enge Verbindung besteht, was deshalb von Bedeutung ist, da der Beschuldigte Dalek in Bayern wohnhaft ist und so auf eine enge Verbindung der rechten Szene Thüringen zur rechten Szene in Bayern geschlossen werden kann; Hinweise auf Straftaten konnten jedoch nicht erbracht werden. Aufgrund dieser Ermittlungen kann eine gefestigte Struktur der rechtsextremistischen Szene Ostthüringens auf eine geschlossen werden, die auch Verbindungen nach Bayern und Berlin aufweist. Dies ist jedoch für eine Strafbarkeit nach § 129 StGB nicht ausreichend.

Es mag sich bei den Organisationen, wie Anti-Antifa Ostthüringen, Thüringer Heimatschutz, Kameradschaften Jena, Gera, Saalfeld, um Vereinigungen im Sinne des § 129 Abs. 1 StGB handeln, ein Nachweis dafür, dass deren Zweck oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, Straftaten zu begehen, war jedoch nicht zu erbringen. Nach § 129 StGB muss Ziel der Vereinigung sein, aus einer fest organisierten Vereinigung heraus mit einem durch die Organisation gewährleisteten Gesamtwillen - wenn in wechselnder Zusammensetzung - Straftaten zu planen und zu begehen, und zwar in dem Bewusstsein, einem organisatorischen, festgefügt, kriminellen Verband anzugehören. Die Straftaten brauchen nicht das Endziel, der Hauptzweck oder die ausschließliche Tätigkeit zu sein, doch müssen die Vereinigungen eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Ein solcher Tatnachweis war nicht zu führen. Die Beschuldigten sind zwar im genannten Zeitraum mehrfach straffällig geworden, ein Nachweis dafür, dass die Straftaten von dieser Vereinigung bzw. den Vereinigungen ausgingen, waren jedoch nicht zu erbringen. Die Straftaten, die überwiegend im Gewalt- und Propagandabereich angesiedelt sind, waren nicht Ziel der Vereinigung. Dies konnte weder durch die polizeilichen Beobachtungen, noch durch die Telefonüberwachungsmaßnahmen nachgewiesen werden. Das Verfahren war daher einzustellen.

Schultz, StA“

Befragt zu den Tatbestandsmerkmalen einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB, gab der Zeuge StA Wolfgang **Urbanek** an, es müsse der Nachweis erbracht werden, dass sich mindestens zehn Personen mit dem konkreten Willen zusammengeschlossen haben, gemeinschaftlich entsprechend motivierte Verbrechen zu begehen. Ob der THS diese Voraussetzungen erfüllte, vermochte der Zeuge aufgrund fehlender konkreter Informationen nicht verlässlich zu beurteilen. Er konnte auch nicht sagen, welche Rolle der THS zur damaligen Zeit spielte. Der Zeuge KHK Klaus-Dieter **Iselt** bestätigte, dass der Nachweis der Bildung einer kriminellen Vereinigung in Form einer festgefügteten Struktur mit Kommandoebene und darunter liegenden Stufen, die arbeitsteilig verschiedene Straftaten verüben, schwer zu erbringen sei. Die Existenz lediglich zweier Führungspersonen sei für den Nachweis einer kriminellen Vereinigung ebenso wenig hinreichend gewesen wie von den Beschuldigten verübte Straftaten, bei denen es sich meistens um „Spontanhandlungen“ gehandelt habe, bei denen die Beschuldigten eine günstige Situation ausgenutzt hätten. Dass laut Abschlussbericht bei „den Organisationsformen, wie dem THS, der Anti-Antifa-Ostthüringen, den Kameradschaften Jena, Gera und Saalfeld (...) konkrete Mitgliederstrukturen nicht ermittel- und nachweisbar (waren)“, konnte sich der Zeuge jedoch nicht erklären, da ihm aus seinem Bereich andere Erkenntnisse vorgelegen hätten und er diese auch an die SoKo REX weitergeleitet habe. Der Zeuge KHK Dieter **Fahner** wurde als Unterzeichner des besagten Abschlussberichts des Strukturermittlungsverfahrens befragt, warum konkrete Mitgliederstrukturen nicht ermittel- und nachweisbar gewesen seien. Hierauf antwortete der Zeuge, dass unter Berücksichtigung der StPO der Nachweis einer festen Mitgliederstruktur nur sehr schwer zu erbringen sei, insbesondere wenn keine Verbindungs- oder Vertrauensmänner zur Verfügung stünden, die entsprechende Informationen liefern. Zu dieser Problematik wurde der Zeuge EKHK Günther **Hollandt** danach gefragt, ob die Begriffe „führerloser Widerstand“ bzw. „Leaderless Resistance“, bei denen es darum gehe, explizit keine Strukturen zu bilden und in Kleinstgruppen Straftaten zu verüben, im Strukturermittlungsverfahren berücksichtigt worden seien. Der Zeuge bekundete, ihm seien die Begriffe nicht bekannt, beteuerte aber, dass gegen die „Kameradschaften“, aus denen heraus Straftaten verübt wurden, vorgegangen worden sei. Der Zeuge KHM Mario **Melzer** gab auf die Frage, ob er Hinweise auf die Intention der Neonaziszene, kleine radikale Zellen zu gründen, gehabt habe, an, es sei seiner Ansicht nach mehr eine Verknüpfung der Organisationen untereinander gewesen, die eine entscheidende Rolle für das Strukturermittlungsverfahren gespielt habe. Ansonsten könne er zu einer Zellenbildung nichts sagen.

Der Zeuge KHK Günther **Hollandt** erläuterte ebenfalls, das Ermittlungsergebnis des Strukturermittlungsverfahrens habe darin bestanden, dass sich der Anfangsverdacht einer Grup-

pe, deren Ziel es sei, schwere Gewalttaten zu begehen, nicht bestätigt habe bzw. zu diesem Zeitpunkt nicht beweisbar gewesen sei. Ihm wurde durch den Untersuchungsausschuss ein Widerspruch zwischen polizeilichem Abschlussbericht und den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen vorgehalten. Während der Polizeibericht die Existenz einer Struktur verneinte, kam die Staatsanwaltschaft zum Ergebnis, dass zwar eine Struktur bestehe, dieser Struktur jedoch keine Straftaten zugerechnet werden könnten. Zeugenaussagen hätten allerdings bestätigt, dass 80 Prozent der Straftaten, die die SoKo REX bearbeitet habe, den Beschuldigten zuzuordnen gewesen seien. Allerdings war er in Abweichung zum polizeilichen Abschlussbericht der Meinung, dass einzelne Personen bekannt und auch verschiedenen Kameradschaften zuzuordnen gewesen seien. Der Zeuge KHK Günther **Hollandt** meinte hierzu, dass es sich bei der Zuordnung jeweils um Einzelverfahren gehandelt habe und der Nachweis einer kriminellen Vereinigung mittels von Einzeltätern begangenen „Spontandelikten“ nicht zu erbringen gewesen sei.

971 Gefragt, warum der Vorgang der Waffenfunde in „Heilsberg“, dem „Stammlokal“ der Mitglieder des THS, am 11. Oktober 1997 – einen Monat vor der Einstellungsverfügung – nicht in das Ermittlungsverfahren aufgenommen worden sei bzw. ob dessen Nichtbeachtung einen Ermittlungsfehler darstelle, antwortete der Zeuge StA Wolfgang **Urbanek**, dass das Tatbestandsmerkmal der Zurechnung von Straftaten zur Vereinigung der Einstellungsverfügung zufolge nicht habe erbracht werden können und dies für die Waffenfunde möglicherweise ebenfalls nicht gelungen sei. Dies liege nicht an mangelnder Fähigkeit oder Motivation der ermittelnden Personen, sondern daran, dass es Fälle gebe, bei denen keine Chance zur Überführung der Beschuldigten bestehe und der Staatsanwalt gehalten sei, diese nicht weiterzuverfolgen, da er sich andernfalls wegen Verfolgung Unschuldiger im Amt strafbar machen könne. Dem ermittelnden Staatsanwalt seien daher auch Grenzen gesetzt. Konfrontiert mit dem Vorhalt, dass der Abschlussbericht zehn Tage nach dem größten Waffenfund Thüringens in der Gaststätte „Heilsberg“ mit o. g. Ergebnis erstellt wurde, äußerte der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** sein Verständnis dafür, dass dies aus heutiger Sicht „merkwürdig“ aussehe, aber er könne sich an die Details, wie es zu dieser Entscheidung gekommen und warum der Waffenfund nicht berücksichtigt worden sei, nicht mehr erinnern. Er meinte jedoch auch, dass die Waffenfunde hypothetisch ohne Einfluss auf die rechtliche Würdigung des Strukturermittlungsverfahrens gewesen wären, weil das Kernproblem des Nachweises einer Struktur und deren Mitgliedschaften hierdurch nicht gelöst worden wäre.

972 An eine Kritik hinsichtlich der Beendigung des Verfahrens, obwohl kurze Zeit zuvor in „Heilsberg“ das bis dahin größte Lager der rechten Szene entdeckt worden war, konnte sich der Zeuge StS a.D. Arndt **Koeppe**n nicht erinnern. Wenn ein Strukturverfahren nicht zu konkre-

ten, handfesten Treffern führe, dann müsse dies auf gesetzeskonforme Art abgeschlossen, also eingestellt werden. Der Zeuge bestätigte, ihm sei seinerzeit berichtet worden, dass feste Strukturen im Bereich Rechtsextremismus nicht erkennbar seien. Die Justiz habe aber damit gerechnet, dass sich solche Strukturen herausbilden und dass sich die Rechtsradikalen genauso wie die Linksradi-kalen vernetzen und Gruppen bilden werden würden. Bis 1998 habe es aus seiner Sicht keine Vernetzung der Rechtsradikalen gegeben. Nach seiner Kenntnis hätten zum Beispiel Mobilisierungen im Allgemeinen über Medien, Telefonketten, Internet oder dergleichen stattgefunden. Man habe gesehen, dass es offensichtlich Informationsstränge gebe, die die Polizei versucht habe nachzuvollziehen. Sie sei deshalb sehr interessiert daran gewesen, Kontakteleute im Milieu zu platzieren, um auf diesem Wege rechtzeitig Informationen zu bekommen, wo es zum Beispiel rechtsradikale Konzerte geben werde; denn die Beobachtung sei immer die gleiche gewesen: Wenn so ein Konzert stattgefunden hatte, habe es eine Riesendebatte gegeben, warum man das nicht habe verhindern können.

Ob der Waffenfund in der Gaststätte „Heilsberg“ zur Prüfung der Einleitung eines weiteren Strukturermittlungsverfahrens geführt hat, wusste der Zeuge Minister a.D. Dr. Richard **Dewes** nicht. Nach Auffassung des Zeugen müssten Gespräche zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei stattgefunden haben, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Ministers fielen. Es habe insbesondere bei großen Lagen eine enge Beteiligung der zuständigen Staatsanwaltschaft und des TJM gegeben; diese seien in die Vorbereitung von Maßnahmen eingebunden gewesen. An eine Besprechung zur Einstellung des „129er-Verfahrens“ konnte sich der Zeuge aber nicht erinnern. Diese Thematik habe ausschließlich verfahrensrechtlichen Charakter und sei daher nur zwischen Polizeibehörden und Staatsanwaltschaft besprochen worden. Die Staatsanwaltschaft sei originär und eigenverantwortlich für die Einleitung und Durchführung von Ermittlungsverfahren zuständig. Dies sei keine Angelegenheit, die auf die politische Bühne gehöre. Der Zeuge gehe davon aus, dass alle rechtlichen Möglichkeiten genutzt und rechtliche Verpflichtungen eingehalten worden seien. Ein mögliches Vereinsverbot sei natürlich auch eine politische Frage, die im TIM ggf. auch im Kontext mit dem BMI besprochen werden müsse. Die Durchführung von Strafverfolgungsmaßnahmen sei hingegen ausschließlich Sache der Staatsanwaltschaft, auf die unter Berücksichtigung des Gewaltenteilungsgrundsatzes die politische Leitung der entsprechenden Ministerien keinen Einfluss ausüben sollte.

973

Zur Frage, ob die Einstellung des Strukturermittlungsverfahrens im TIM thematisiert worden sei, hielt der Untersuchungsausschuss dem Zeugen Dr. Richard **Dewes** eine als Vorlage UA 5/1 – 128 übersandte Akte mit dem Titel „Vereinsrecht; Thüringer Heimatschutz; Vereins-

974

rechtliche Maßnahmen“ (Az.: 1202-6/2012; Band 1) der Abteilung 2 des TIM vor. Blatt 14 dieser Akte enthält ein Schreiben des Referats 48 des TIM vom 9. September 1999 an die StA Gera mit folgendem Inhalt:

„Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung; hier: ‚Thüringer Heimatschutz‘ oder ‚Anti-Antifa Ostthüringen‘. Nach mir vorliegenden Erkenntnissen hatten Sie im Zusammenhang mit der vorgenannten Gruppierung unter den Az. 250 Js 17874/95 bzw. 116 Js 17874/95 ein Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung eingeleitet, das allerdings gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde. Aus dienstlichem Anlaß bitte ich um möglichst umgehende Übersendung der diesbezüglichen Ermittlungsakten. Im Auftrag, Hoffmann“

975 Auf den Seiten 20 bis 22 derselben Akte befindet sich ein Vermerk des Referats 48 des TIM zum „Verbot des Thüringer Heimatschutzes“, welches über „Herrn Abteilungsleiter 4, Herrn M2, Herrn LMB und Herrn Staatssekretär an den Herrn Minister“ zur Kenntnisnahme gerichtet ist.

*„1. **Zweck der Vorlage:** Unterrichtung Herrn Ministers gemäß Verfügung des Herrn M 2 vom 27.11.1998 (vgl. Anlage 1) über die Erfolgsaussichten, den „Thüringer Heimatschutz“ als Verein zu verbieten.*

*2. **Sachdarstellung:** Ausweislich der Stellungnahme des TLFV vom 07.12.1998 (vgl. Anlage 2) wurde im Oktober 1994 erstmals eine Gruppierung ‚Anti-Antifa Ostthüringen‘ bekannt, die seit Anfang 1997 als unstrukturierter Personenzusammenschluss unter der Bezeichnung ‚Thüringer Heimatschutz‘ aktiv sei und sich in die ‚Sektionen‘ Jena, Saalfeld und Sonneberg gliedere. Bis zum 30. April 1998 hätten regelmäßig wöchentliche Treffen sowie 1997 fünf Konzerte in der von einem Mitglied des ‚Thüringer Heimatschutzes‘ betriebenen (und mittlerweile geschlossenen) Gaststätte ‚Heilsberg‘ in Heilsberg stattgefunden. Angehörige des ‚Thüringer Heimatschutzes‘ hätten sich an diversen Gedenkveranstaltungen für Rudolf Heß sowie an NPD-Veranstaltungen beteiligt. Zur Zeit fänden in Ermangelung eines geeigneten Treffpunktes keine regelmäßigen Treffen statt. Der ‚Thüringer Heimatschutz‘ weise keine festen Strukturen (wie Vorstand, Funktionäre oder Mitgliederlisten) auf, um einem Verbot zu entgehen. Das TLFV halte Verbotsmaßnahmen gegen den ‚Thüringer Heimatschutz‘ nicht für zweckmäßig, da diese voraussichtlich zum Übertritt der Mitglieder in die NPD führen würden. Daneben falle ins Gewicht, dass es keine dem ‚Thüringer Heimatschutz‘ unmittelbar zuzuordnende Infrastruktur gebe, die bei einem Verbot eingezogen werden könnte.*

Dem Verfassungsschutzbericht 1996 des TIM (vgl. Anlage 3) ist darüber hinaus zu entnehmen, dass sich die Zahl der Beteiligten von anfänglich 20 auf ca. 80 Personen erhöht habe. Die Gruppierung stelle ein Sammelbecken für Neonazis dar, die hauptsächlich aus dem Raum Saalfeld/Rudolstadt, Gera, Jena, Sonneberg, Weimar, Ilmenau, Gotha, Kahla und

Nordbayern stammten.

Der Verfassungsschutzbericht 1997 des TIM (vgl. Anlage 4) weist aus, dass dem ‚Thüringer Heimatschutz‘ inzwischen 120 Personen angehören. Er rage aus dem Neonazispektrum durch seine Organisationsansätze und Vernetzungsbemühungen hinaus.

Dem Jahresbericht 1997 des TLKA Thüringen (vgl. Anlage 5) ist zu entnehmen, dass ein von der Staatsanwaltschaft Gera gegen die in Rede stehende Gruppierung eingeleitetes Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung (§129 StGB) gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde. Festgefügte organisatorische Strukturen seien bei den Ermittlungen nicht bekannt geworden.

Referat 48 hat die Ermittlungsakten von der Staatsanwaltschaft Gera angefordert und ausgewertet. Bei diesen Akten befand sich ein Abschlussbericht des TLKA vom 20.10.1997 (vgl. Anlage 6), der zwar eine gefestigte Struktur der rechtsextremistischen Szene Thüringens vermutet und Tino Brandt als ‚Führer des Thüringer Heimatschutzes‘ ausweist. Dennoch kommt der Bericht in seiner ‚Schlussbemerkung‘ zu dem Ergebnis, dass weder Strukturen im Sinne einer kriminellen Vereinigung nachgewiesen werden konnten, noch konkrete Mitgliederstrukturen ermittelt- und nachweisbar gewesen wären. Diese Einschätzung wird in der Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft Gera vom 10.11.1997 (vgl. Anlage 7) bestätigt, zumal offengelassen wird, ob der ‚Thüringer Heimatschutz‘ eine Vereinigung darstelle. Jedenfalls sei der Nachweis nicht erbracht worden, dass der Zweck oder die Tätigkeit des ‚Thüringer Heimatschutzes‘ darauf gerichtet sei, Straftaten zu begehen.

3. Stellungnahme: Gegen den ‚Thüringer Heimatschutz‘ könnte gemäß § 1 Abs. 2 VereinsG zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung (nur) nach Maßgabe des VereinsG eingeschritten werden. Wenn er rechtlich als Verein zu bewerten wäre, der die Vereinsfreiheit (Art. 9 GG; Art. 13 VerfThür sowie § 1 Abs. 1 VereinsG) missbraucht.

Nach Ausweitung der mir vorliegenden Erkenntnisse, komme ich zu dem Ergebnis, dass der ‚Thüringer Heimatschutz‘ nicht als Verein i.S.d § 2 Abs. 1 VereinsG anzusehen ist. Nach dieser Legaldefinition ist Verein i.S.d. VereinsG ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.

Zwar dürften die 120 dem ‚Thüringer Heimatschutz‘ zuzuordnenden Personen eine Mehrheit natürlicher Personen darstellen, die sich freiwillig und für längere Zeit zusammengeschlossen haben, doch fehlt es an Erkenntnissen, die auf einen ‚gemeinsamen Zweck‘ und auf die Bereitschaft der Mitglieder schließen lassen, sich einer organisierten Willensbildung zu unterwerfen‘.

Es kommt nicht darauf an, dass der gemeinsame Zweck erlaubt ist. Erforderlich ist es aber, dass die Mitglieder überhaupt durch einen vereinigungsfähigen Zweck verbunden werden.

Ein solcher Zweck ist nicht ersichtlich.

Vor allem fehlt es aber an der vereinsrechtlichen Organisation. Der Personenzusammenschluss muss - gleichgültig in welcher Weise - so organisiert sein, dass die einzelnen Mitglieder dem Gesamtwillen untergeordnet sind. Es muss ein Mindestmaß an Organisation vorhanden sein, wobei die äußere Organisationsform ohne Bedeutung ist. Die Gliederung in ‚Sektionen‘ dürfe für die Willensbildung im ‚Thüringer Heimatschutz‘ unbeachtlich und damit als rein äußere Organisationsform ohne Bedeutung sein. In Betracht käme also allenfalls die Einschätzung des TLKA, Tino Brandt sei ‚Führer des Thüringer Heimatschutzes‘. Diese (möglicherweise nicht mehr aktuelle) Einschätzung aus dem Jahre 1997 wird vom TLfV ausdrücklich nicht bestätigt. Vielmehr seien im ‚Thüringer Heimatschutz‘ bewusst keine festen Strukturen (wie Vorstand, Funktionäre oder Mitgliederlisten) oder eine unmittelbar zuzuordnende Infrastruktur gegeben. Nach alledem kann der ‚Thüringer Heimatschutz‘ nicht als Verein angesehen werden und ist einem Vereinsverbot nicht zugänglich.

***4. Votum:** Ich halte meine rechtliche Bewertung, die ich zuletzt am 15.09.1998 in einer gemeinsamen Dienstbesprechung (im Einvernehmen) mit dem Präsidenten des TLfV und den Herren RL 43 und 49 bei Herrn Staatssekretär vorgetragen habe, aufrecht.*

Ich schlage deshalb vor, von einem Einschreiten gegen den ‚Thüringer Heimatschutz‘ in Gestalt eines Vereinsverbotes abzusehen.

i. V. Gei.“

976 An diesen Vorgang konnte sich der Zeuge Dr. Richard **Dewes** nach eigener Einlassung nicht mehr erinnern. Zum Versuch des Verbots des THS befragt, gab der Zeuge zudem an, dass dies einer juristisch filigranen Vorarbeit im Hinblick auf die Faktenlage bedurft habe, die in enger Abstimmung mit dem BMI erfolgt sei und an der das TIM und das TJM mit den jeweiligen nachgeordneten Behörden, dem TLKA, der Polizei, dem TLfV und der Staatsanwaltschaft, beteiligt gewesen seien. Woran das Verbotsverfahren gescheitert sei, konnte der Zeuge nicht sagen. Der Zeuge gab jedoch zu bedenken, dass Vereinsverbote bei der Auseinandersetzung mit diesen Gruppierungen damals wie heute eine relativ stumpfe Waffe seien, da dadurch das Problem zwar verändert, aber nicht gelöst werde.

977 Dem Zeugen Dr. Richard **Dewes** wurde eine von ihm als damaliger Landtagsabgeordneter gestellte Anfrage an die Landesregierung vom 22. August 2000 zum Thema „Rechtsextremistische Aktivitäten in Thüringen“ vorgehalten, in der er u. a. die Frage gestellt habe, ob Hinweise vorlägen, dass rechtsextreme Gruppen in Thüringen terroristische Anschläge planten. Hierauf entgegnete der Zeuge, er könne sich an die Motivation einer solchen Formulierung nicht erinnern. Er habe weder seine Anfrage noch die Antwort der Landesregierung auf dem Schirm. Der damalige Innenminister Köckert beantwortete die parlamentari-

sche Frage, ob die Landesregierung darauf hinwirke, Vereinsverbote für den THS und die Kameradschaften zu verfügen, damit, „dass der Heimatschutz (...) vereinsrechtlich nicht verboten werden kann. Hierzu fehlt es an festen Strukturen wie Vorstand, Funktionäre, Mitgliederlisten, Ausweise etc. Es handelt sich vielmehr um einen offenbar gewollten unstrukturierten Personenzusammenschluss, dem es an einer vereinsrechtlichen organisierten Willensbildung fehlt.“ Diesbezüglich stellte der Zeuge Dr. Richard **Dewes** fest, er könne sich zwar nicht erinnern, wie er als amtierender Innenminister den THS eingeschätzt habe, doch aus heutiger Sicht würde er die Richtigkeit der Bewertung des Innenministers Köckert hinterfragen, da er schon davon ausgehe, dass der THS über feste, vereinsähnliche Strukturen verfügt habe und somit einem Vereinsverbot prinzipiell rechtlich zugänglich gewesen wäre. Warum er – der Zeuge – während seiner eigenen, bis zum Jahr 1999 währenden Amtszeit nicht mit einem Vereinsverbot reagiert habe, das könne er im Nachhinein nicht beantworten.

In einer Zuarbeit des Referats 23 im TIM vom 3. August 2000 zur Beantwortung der o. g. Kleinen Anfrage wurde Folgendes ausgeführt (Vorgangsakte des TIM zur SoKo ReGe (Az.: 2862.00-26/1997) Band 1, S. 43ff.):

978

„Kleine Anfrage Nr. 218 des Abgeordneten Dr. Dewes (SPD)

- Rechtsextremistische Aktivitäten in Thüringen -

hier: Ihre Bitte um Zuarbeit vom 21.07.2000

Anlage: - 1 -

In Bezug auf Frage 7 der o. g. Kleinen Anfrage schlage ich folgenden Antworttext vor:

„Seit Ihrer Amtszeit als vormaliger Innenminister des Freistaats Thüringen gilt unverändert: Es treten immer wieder Personen des rechtsextremen Spektrums - mit welcher Berechtigung und mit welchen angeblichen Funktionen auch immer - z. B. im Namen eines sogenannten Thüringer Heimatschutzes etwa vor Versammlungsbehörden, aber auch im Internet etc. auf.

Ungeachtet dessen, dass auf diese Weise der Eindruck einer wohlorganisierten und schlagkräftigen Vereinigung erweckt werden soll, kann der sogenannte Thüringer Heimatschutz in Wirklichkeit vereinsrechtlich nicht verboten werden. Dazu fehlt es an festen Strukturen (wie Vorstand, Funktionäre, Mitgliederlisten, Ausweise etc.). Es handelt sich vielmehr um einen (offenbar gewollten) unstrukturierten Personenzusammenschluss, dem es an einer vereinsrechtlich organisierten Willensbildung fehlt.

Dennoch prüft die Landesregierung und die ihr nachgeordneten Behörden im Sicherheitsbereich laufend, ob es aus rechtlicher, tatsächlicher und nachrichtendienstlicher Sicht möglich und opportun ist, Verbotsverfügungen gegen den sogenannten Thüringer Heimatschutz oder etwaige ähnliche Vereinigungen zu erlassen.

Um aber dem sogenannten Thüringer Heimatschutz von vornherein den Nimbus einer wohlorganisierten, schlagkräftigen, vor allem aber ‚unüberwindlich‘ erscheinenden rechtsextremistischen Vereinigung zu nehmen, sollte in Zukunft tunlichst vermieden werden, einzelne Anhänger/Sympathisanten mit einem Personenzusammenschluss dieses Namens gleichzusetzen und diesen damit auch offiziell zu einer tatsächlich bestehenden rechtlich relevanten Organisation ‚hochzustilisieren‘.

Hoffmann“

- 979 Der Fortgang des Ermittlungsverfahrens ist auch dem TJM als **Berichtssache der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft** (Az.: 402 E – 12/97) zur Kenntnis gelangt. So wurde die StA Gera mit Schreiben vom 24. März 1997 um Zusendung eines Sachstandsberichtes zum „Ermittlungsverfahren gegen Tino Brandt u. a. wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung“, über das die Generalstaatsanwaltschaft durch eine „Tätigkeitsübersicht der ‚SoKo REX‘“ Kenntnis erlangt hatte, gebeten. Hierzu legte die **StA Gera am 23. April 1997** folgenden **Bericht** vor:

„Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Tino Brandt und 11 andere wegen Bildung krimineller Vereinigungen.

Bezug: Auftrag vom 24.03.1997 - 402 E 12/97.

Abteilungsleiter: Staatsanwalt Mohrmann.

Dezernent: Staatsanwalt Schultz.

Unter der oben genannten Geschäftsnummer führt die Staatsanwaltschaft Gera ein Ermittlungsverfahren wegen Bildung krimineller Vereinigungen gegen 1. Tino Brandt; 2. Mario Brehme; 3. D. Kli.; 4. Mi. Ger.; 5. Sven Rosemann; 6. D. Scha.; 7. C. Nic.; 8. Mark-Rüdiger Henze; 9. Andre Kapke; 10. R. Gra.; 11. Gordon Richter; 12. Kai Markus Dalek.

Im Jahre 1994 wurde durch den Beschuldigten Tino Brandt eine Organisation namens Antifa Ostthüringen [sic!] mit Sitz in Rudolstadt gegründet. Anführer dieser Organisation war Tino Brandt. Zur gleichen Zeit bildeten sich die Kameradschaften in Jena, Gera und Saalfeld. Ebenfalls im Frühjahr 1994 wurde eine Organisation namens ‚Thüringer Heimatschutz‘ gegründet.

Diese Gruppierungen organisierten vor allem Veranstaltungen der rechten Szene wie Skinkonzerte, Demonstrationsanmeldungen zu den Hess-Aktionswochen [sic!] 1994 und 1995. Durch die oben genannten Beschuldigten wurden darüber hinaus Straftaten im Gewalt- und Propagandabereich begangen. In Milbitz, dem Wohnort des Beschuldigten Ger., wurden Aktivitäten der Beschuldigten beobachtet. Die Gemeinde Milbitz bei Teichel, Landkreis Rudolstadt, grenzt an einen ehemaligen Truppenübungsplatz der GUS-Streitkräfte. In der Zeit vom Frühjahr 1995 bis Herbst 1995 konnten auf dem Anwesen der

Familie Ger. vermehrt Personen der rechten Szene festgestellt werden, darunter Andre Kapke, Tino Brandt und Sven Rosemann. Der angrenzende Übungsplatz wurde im Sommer 1995 von mehreren Personen, deren Identität nicht geklärt werden konnte, vermutlich zu Wehrsportübungen oder ähnlichen Aktivitäten genutzt. Insbesondere wurden Übungsfahrten mit Jeeps ohne amtliches Kennzeichen im Gelände durchgeführt. Dabei wurden Uniformen und militärische Ausrüstungsteile getragen.

Seit Anfang 1995 treffen sich Angehörige der rechten Szene, darunter die Beschuldigten, regelmäßig zu den sogenannten ‚Mittwochs-Treffen‘ in Rudolstadt und Umgebung. Als Ausgangspunkt konnte die Gaststätte ‚Weintal‘ in Rudolstadt/Schalawitz 2 a ermittelt werden. Ausweichobjekte waren die Gaststätten ‚Zum Weinberg‘ in Saalfeld bzw. ‚Zum Saaleblick‘ in Saalfeld. Die Treffen hatten dabei eine Größenordnung von bis zu 80 Personen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt dauern die Treffen an. Die Gaststätten im Bereich wechseln ständig, je nach Bereitschaft der einzelnen Inhaber, Räumlichkeiten an Personen der rechten Szene zu vergeben. Es kann davon ausgegangen werden, dass die überwiegende Zahl der Inhaber der Gaststätten ein zweites Treffen in ihren Räumlichkeiten nicht gestatten. Bei den Mittwochs-Treffen wurden Fahrzeuge aus den Bereichen Saalfeld, Rudolstadt, Jena, Gera, Sonneberg und Coburg festgestellt.

Die 12 Beschuldigten wurden, mit Ausnahme von Ger. und Rosemann, die sich in anderer Sache in Haft befanden bzw. noch befinden, zur polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben und über einen Zeitraum von Ende 1995 bis Mitte 1996 hinweg beobachtet. Mit Beschluss des Amtsgerichts Rudolstadt vom 07.08.1996 erfolgte die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs der vom Beschuldigten Brandt benutzten Telefonanschlüsse bis zum 15.03.1997. In der Zeit vom 23.08.1996 bis zum 15.03.1996 erfolgte durch Beschlüsse des Amtsgerichts Rudolstadt ebenfalls eine Überwachung des Telefon- und Faxanschlusses des Beschuldigten Kai Dalek. Die Sichtung und Auswertung der Telefonüberwachungsmaßnahmen ist noch nicht abgeschlossen. Die Ermittlungen dauern an.

Koeppen,

Leitender Oberstaatsanwalt“

Am 16. Oktober 1997 richtete die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft ein erneutes Berichtersuchen an die StA Gera. Dem kam die **StA Gera am 11. November 1997** nach und erstattete folgenden **Bericht**:

„1. Das Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten Tino Brandt, Mario Brehme, D. Kli., Mi. Ger., Sven Rosemann, D. Scha., C. Nic., Mark-Rüdiger Henze, Andre Kapke, R. Gra., Gordon Richter und Kai Markus Dalek wegen Bildung krimineller Vereinigungen wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe: Den oben genannten Beschuldigten wird vorgeworfen, seit dem Jahre 1994 eine

bzw. mehrere Vereinigungen gegründet zu haben, deren Zweck oder deren Tätigkeit darauf gerichtet war, Straftaten zu begehen bzw. sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt zu haben.

Aufgrund der bislang durchgeführten Ermittlungen steht Folgendes fest: Im Jahre 1994 gründete der Beschuldigte Tino Brandt eine Organisation mit Namen ‚Anti Antifa‘ Ostthüringen mit Sitz in Rudolstadt. Anführer dieser Organisation war der Beschuldigte Brandt. Etwa zur gleichen Zeit bildeten sich in den Ostthüringer Städten Jena, Gera und Saalfeld Gruppierungen des rechten Spektrums, die sich als ‚Kameradschaften‘ bezeichneten. Ebenfalls im Frühjahr 1994 wurde eine weitere Organisation namens Thüringer Heimatschutz gegründet. Dessen Führer ist ebenfalls der Beschuldigte Brandt.

Aus der ‚Anti-Antifa‘ sowie dem ‚Thüringer Heimatschutz‘ resultierten Demonstrationseinsammlungen für die Hess-Aktionswochen 1994, 1995 und 1996. In dieser Zeit wurde ebenfalls eine Zeitung, die ‚Neue Thüringer Zeitung‘, gegründet. Herausgeber war der Vorsitzende der Nationalen EV Berlin-Brandenburg, Frank Schwerdt. Als leitender Redakteur wird im Impressum der Zeitung Christian Wendt und als dessen Stellvertreter und ständiges Redaktionsmitglied der Beschuldigte Tino Brandt genannt. Bereits zu den Hess-Aktionswochen 1995 wurden durch die Mitglieder der ‚Anti-Antifa Ostthüringen‘ Kontakte zu den Nationalen EV Berlin-Brandenburg geknüpft. Seit dieser Zeit meldet der Verein vermehrt Veranstaltungen im Raum Sonneberg, Gera und Rudolstadt an. Die Gründung des ‚Landesverbands Thüringen der Nationalen EV‘, unter Vorsitz des Beschuldigten R. Gra. und Gordon Richter, wurde vollzogen.

Am 15.01.1996 sollte in der ehemaligen Gaststätte ‚Weißer Hirsch‘, Eisenberg, ein Skinkonzert der ‚Endvergeltung‘ stattfinden, das jedoch nicht zustande kam, da es zwischen dem Pächter und dem Anmieter nicht zu einer Einigung kam. Hinter der Person des Anmieters werden führende Mitglieder der rechten Szene in Jena, u. a. Andre Kapke, vermutet.

Seit etwa Anfang 1995 treffen sich Angehörige der rechten Szene aus ganz Thüringen regelmäßig zu den sogenannten Mittwochstreffen in Rudolstadt/Saalfeld. Als Ausgangspunkt konnte die Gaststätte ‚Weintal‘ in Rudolstadt/Schaala ermittelt werden. Weitere Treffpunkte waren anschließend die Gaststätte ‚Zum Weinberg‘ in Saalfeld, ‚Zum Saaleblick‘ bei Saalfeld, ‚Gummistiefel‘ in Saalfeld sowie die Gaststätte ‚Heilsberg‘ bei Saalfeld. Die Treffen hatten dabei eine Größenordnung von bis zu 80 ausschließlich der rechten Szene zugehörigen Personen, die aus dem gesamten Land Thüringen angereist waren. Als regelmäßige Besucher dieser Mittwochstreffen wurden die Beschuldigten Brandt, Kapke und Brehme festgestellt.

In dem Ort Milbitz bei Teichel, Landkreis Rudolstadt, dem Wohnort des Beschuldigten Ger., wurden Aktivitäten der Beschuldigten beobachtet. Die Gemeinde Milbitz grenzt an einen ehemaligen Truppenübungsplatz der GUS-Streitkräfte. Vom Frühjahr 1995 bis Herbst 1995

konnten auf dem Anwesen der Familie Ger. vermehrt Personen der rechten Szene festgestellt werden. Unter anderem wurden dort die Beschuldigten Tino Brandt, Sven Rosemann und Andre Kapke beobachtet. Die Jugendlichen traten dabei laut Zeugenaussagen aggressiv auf und bekannten sich offen zu ihrer rechten Einstellung. Der angrenzende Übungsplatz wurde möglicherweise im Sommer 1995 von den Jugendlichen zu Wehrsportübungen genutzt. Es wurden Übungsfahrten mit Jeeps ohne amtliche Kennzeichen durchgeführt, Personen mit Uniformen hielten sich dort auf. Inwieweit dort tatsächlich ‚Wehrsportübungen‘ oder ähnliches durchgeführt wurden, konnte nicht ermittelt werden. In der Gegend zwischen Kahla und Rothenstein existiert ebenfalls ein ehemaliger Truppenübungsplatz der GUS-Streitkräfte. Gerüchten zufolge soll es auch hier zu Wehrsportübungen oder ähnlichem gekommen sein. Die Ermittlungen konnten dafür jedoch keinen Beweis erbringen.

Ein weiterer Treffpunkt der Rechten stellt das Gut Kottenheim bei den Ortschaften Niedersynderstedt und Loßnitz dar. Auch hier soll es zu Aktivitäten von Mitgliedern der rechten Szene gekommen sein. Die Ermittlungen konnten jedoch auch hierfür keine Beweise erbringen. Zeugenaussagen basieren nur auf Vermutungen und Gerüchten, keiner der Beschuldigten konnte als eine Person identifiziert werden, die auf diesem Gut sich aufgehalten haben könnte.

Alle Beschuldigten wurden, mit Ausnahme der Beschuldigten Ger. und Rosemann, die sich in anderer Sache in Haft befanden bzw. befinden, zur polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben und über einen Zeitraum von Ende 1995 bis Mitte 1996 hinweg beobachtet. Mit Beschluss des Amtsgerichts Rudolstadt vom 07.08.1996 erfolgte die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs der vom Beschuldigten Brandt benutzten Telefonanschlüsse bis zum 15.03.1997. In der Zeit vom 23.08.1996 bis zum 15.03.1997 erfolgte durch Beschluss des Amtsgerichts Rudolstadt ebenfalls eine Überwachung des Telefon- und Faxanschlusses des Beschuldigten Dalek. Dabei wurde festgestellt, dass zwischen den Beschuldigten Brandt und Dalek eine enge Verbindung besteht, was deshalb von Bedeutung ist, da der Beschuldigte Dalek in Bayern wohnhaft ist und so auf eine enge Verbindung der rechten Szene Thüringen zur rechten Szene Bayern geschlossen werden kann, Hinweise auf Straftaten konnten jedoch nicht erbracht werden.

Aufgrund dieser Ermittlungen kann auf eine gefestigte Struktur der rechtsextremistischen Szene Ostthüringens geschlossen werden, die auch Verbindungen nach Bayern und Berlin aufweist. Dies ist jedoch für eine Strafbarkeit nach § 129 StGB nicht ausreichend. Es mag sich bei den Organisationen, wie Anti-Antifa Ostthüringen, Thüringer Heimatschutz, Kameradschaften Jena, Gera, Saalfeld, um Vereinigungen im Sinne des § 129 Abs. 1 StGB handeln, ein Nachweis dafür, dass deren Zweck oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, Straftaten zu begehen, war jedoch nicht zu erbringen.

Nach § 129 StGB muss Ziel der Vereinigung sein, aus einer fest organisierten Vereinigung

heraus mit einem durch die Organisation gewährleisteten Gesamtwillen - wenn in wechselnder Zusammensetzung -, Straftaten zu planen und zu begehen, und zwar in dem Bewusstsein, einem organisatorischen, festgefügtten, kriminellen Verband anzugehören. Die Straftaten brauchen nicht das Endziel, der Hauptzweck oder die ausschließliche Tätigkeit zu sein, doch müssen die Vereinigungen eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Ein solcher Tatnachweis war nicht zu führen. Die Beschuldigten sind zwar im genannten Zeitraum mehrfach straffällig geworden, ein Nachweis dafür, dass die Straftaten von dieser Vereinigung bzw. den Vereinigungen ausgingen, war jedoch nicht zu erbringen. Die Straftaten, die überwiegend im Gewalt- und Propagandabereich angesiedelt sind, waren nicht Ziel der Vereinigung. Dies konnte weder durch die polizeilichen Beobachtungen noch durch die Telefonüberwachungsmaßnahmen nachgewiesen werden. Das Verfahren war daher einzustellen.

Schultz,

Staatsanwalt“

(2) Das gegen den „Thüringer Heimatschutz“ (THS) erneut geführte Strukturermittlungsverfahren ab dem Jahr 2000

981 Am 3. August 2000 ordnete das TIM gegenüber dem TLKA die erneute Einleitung von „**Strukturermittlungen**“ an (vgl. Vorgangsakte des TIM zur SoKo ReGe (Az.: 2862.00-26/1997) Band 1, S. 33):

„Bekämpfung des Rechtsextremismus

Es wird gebeten, ‚Strukturermittlungen‘ bezüglich des ‚Thüringer Heimatschutzes‘ zu führen und gemeinsam mit der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft zu prüfen, ob die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts einer Straftat gemäß § 129 StGB gegen die Mitglieder des ‚Thüringer Heimatschutzes‘ oder einer anderen rechten Gruppierung möglich ist. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Führung eines derartigen Strafverfahrens bitte ich, im Landeskriminalamt eine BAO zu schaffen.

Bis dahin bitte ich, umfangreiche vorbereitende Maßnahmen (z. B. Erstellung von Personogrammen, Intensivierung Nachrichtenaustausch usw.) zu treffen, um im Bedarfsfall unverzüglich die erforderlichen polizeilichen Ermittlungen durchführen zu können. Darüber hinaus bitte ich, insbesondere die repressiven Maßnahmen, die in der Extremismuskonzeption aufgeführt sind, intensiv zu nutzen.

Ich bitte, mich fortlaufend über die weitere Entwicklung der Angelegenheit zu unterrichten.

Im Auftrag

Walentowski“

Daraufhin übermittelte das TLKA dem TIM folgende Sachstandsberichte der SoKo ReGe:

982

- 1) Sachstandsbericht vom 9. September 2000 (Vorgangsakte des TIM zur SoKo ReGe (Az.: 2862.00-26/1997) Band 1, S. 171ff.)

„Sachstandsbericht

zu den Strukturermittlungen bezüglich des ‚Thüringer Heimatschutzes‘

Mit Schreiben vom 3. August 2000 stellte das Thüringer Innenministerium dem Landeskriminalamt die Aufgabe, bezüglich des ‚Thüringer Heimatschutzes‘ und anderer rechter Gruppierungen Strukturermittlungen zu führen und im Ergebnis dessen zu prüfen, ob die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts einer Straftat gemäß § 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen) möglich ist.

Infolge dieser Aufgabenstellung wurde am 07.08.2000 im TLKA eine Sonderkommission ‚Rechte Gewalt‘ (SOKO ReGe) gebildet.

Erwähnt sei, dass Mitte der 90er-Jahre bereits im TLKA ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB bearbeitet wurde. Seinerzeit wurde gegen 12 Personen ermittelt, die in der rechten Szene Thüringens führende Positionen einnahmen und eine Vielzahl von Straftaten begangen hatten. Im Jahre 1997 wurde dieses Verfahren nach zweijähriger Bearbeitungszeit durch die Staatsanwaltschaft eingestellt, weil der Straftatbestand des § 129 StGB nicht nachzuweisen war.

Bereits 1994 gründete der polizeibekannt Tino Brandt die rechtsextreme Anti-Antifa-Ostthüringen mit Sitz in Rudolstadt. Zeitgleich bildeten sich rechtsextreme Kameradschaften in Jena, Gera und Saalfeld.

Durch die damaligen Beschuldigten wurde eine Vielzahl von Straftaten begangen. Insbesondere sind hier Gewalt- und Propagandadelikte, Verstöße gegen das WaffG und KWKG u.Ä. zu nennen. Eine herausragende Rolle spielten schon immer Aktionen im Zusammenhang mit dem Heiß-Todestag (sogenannte Heiß-Aktionswochen).

Die Anti-Antifa-Ostthüringen bildet ein Sammelbecken für Neonazis Thüringens. Seit 1997 tritt diese Gruppierung hauptsächlich als ‚Thüringer Heimatschutz‘ auf. Der ‚Thüringer Heimatschutz‘ unterhält gegenwärtig Verbindungen zu anderen nationalen und rechtsgerichteten Organisationen. So stellt der ‚Thüringer Heimatschutz‘ z. B. 4 Kreisvorsitzende von den insgesamt 11 NPD-Kreisverbänden Thüringens. Darüber hinaus sind 4 dem ‚Thüringer Heimatschutz‘ zuzuordnende Personen im Landesvorstand der NPD vertreten.

Es ist festzustellen, dass sich im Ergebnis der Bemühungen und Aktivitäten führender Leute des rechten Spektrums eine quantitative und qualitative Veränderung rechtsextremer Gruppierungen in Thüringen vollzogen hat. Im Gegensatz zu den Organisationsbestrebungen Mitte der 90er-Jahre, insbesondere dem Jahr 1997, rekrutiert sich der ‚Thüringer Hei-

matschutz' gegenwärtig aus folgenden Kameradschaften:

- 1. Kameradschaft / Sektion Sonneberg;*
- 2. Kameradschaft / Sektion Gera;*
- 3. Kameradschaft / Sektion Jena;*
- 4. Kameradschaft / Sektion Saalfeld-Rudolstadt;*
- 5. Nationales und Soziales Aktionsbündnis Westthüringen.*

Das unter 5. genannte Nationale und Soziale Aktionsbündnis Westthüringen untergliedert sich in:

- 1. Kameradschaft / Sektion Eisenach;*
- 2. Kameradschaft / Sektion Bad-Liebenstein;*
- 3. Kameradschaft / Sektion Unstrut-Hainich-Kreis;*
- 4. Anti-Antifa-Komitee Eisenach;*
- 5. Nationaler Widerstand Schmalkalden;*
- 6. Nationaler Widerstand Rennsteig.*

Alle Kameradschaften stehen untereinander in Verbindung. Aktivitäten und Aktionen werden hauptsächlich über die sogenannten (und auch von den Mitgliedern anerkannten) Führungskräfte organisiert bzw. selbst durchgeführt. Obwohl es innerhalb des ‚Thüringer Heimatschutzes‘ keine festgeschriebenen bzw. schriftlich formulierten Hierarchien und Führer, keine festgeschriebenen Mitglieder und Beitragszahlungen gibt, sind hinreichende Erkenntnisse zu o. g. Strukturen und zu den Führungskräften vorhanden. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei den Führungspersonen des ‚Thüringer Heimatschutzes‘ um folgende Personen handelt:

- 1. Tino Brandt (...),*
 - 2. Patrick Wieschke (...),*
 - 3. Ralf Wohlleben (...),*
 - 4. O. Kla. (...),*
 - 5. André Kapke (...),*
 - 6. Mirko Eberlein (...),*
 - 7. J. Stö. (...),*
 - 8. Carsten Schultze (...),*
 - 9. Gordon Richter (...),*
 - 10. Jörg Krautheim (...),*
 - 11. M. Jo. (...),*
- und*
- 12. Ricky Nixdorf (...).*

Tino Brandt, André Kapke und Gordon Richter waren bereits Beschuldigte in dem Ermittlungsverfahren, welches 1997 eingestellt wurde.

Obwohl die restlichen 9 Personen auch gegenwärtig in unterschiedlichen Formen in der rechten Szene in Erscheinung treten, können sie nach jetzigem Erkenntnisstand nicht der Führungsriege zugeordnet werden. Tino Brandt kann als selbsternannter Führer des ‚Thüringer Heimatschutzes‘ betrachtet werden. Brandt unterhält und aktiviert immer wieder Beziehungen und Kontakte zur rechten Szene des Coburger Raumes. Dort soll es einen ‚Fränkischen Heimatschutz‘ geben. Kriminalpolizeiliche Erkenntnisse belegen, dass die genannten 12 Personen unterschiedlich intensiv miteinander in Kontakt stehen. Das Unterhalten von Postschließfächern und die gemeinsame Durchführung von Aktionen, wie z. B. Demos und das Kleben und Verteilen von Propagandamaterial, begründen die Gruppenzugehörigkeit und den Zusammenhalt innerhalb des ‚Thüringer Heimatschutzes‘. Darüber hinaus wurden in der zurückliegenden Zeit bei polizeilichen Fahrzeugkontrollen wiederholt genannte Personen z.T. gemeinsam festgestellt.

Den einzelnen Kameradschaften/Sektionen können führungsmäßig folgende Personen zugeordnet werden:

„Thüringer Heimatschutz“ - Tino Brandt

Kameradschaft/Sektion Sonneberg - Ricky Nixdorf und O. Kla.

Kameradschaft/Sektion Gera - Jörg Krautheim, J. Stö. und Gordon Richter

Kameradschaft/Sektion Jena - Ralf Wohlleben, Carsten Schultze und André Kapke

Kameradschaft Saalfeld-Rudolstadt - Tino Brandt und Mirko Eberlein

Kameradschaft Unstrut-Hainich-Kreis - M. Jo.

Nationales und Soziales Aktionsbündnis Westthüringen - Patrick Wieschke.

Das Nationale und Soziale Aktionsbündnis Westthüringen (NSAW) wurde unter Regie und maßgeblicher Beteiligung von Patrick Wieschke am 23.06.2000 gegründet. Zu diesem Aktionsbündnis gehören 6 Kameradschaften/Sektionen bzw. Organisationen, die sich als Widerstand bezeichnen. Mit diesem Zusammenschluss wurde der Versuch unternommen, alle nationalpolitischen Kräfte Westthüringens zu vereinen. Mit der Gründung des NSAW soll allen rechtsextremen Kräften des Westthüringer Raumes eine gemeinsame Plattform gegeben werden. Der Zusammenschluss dieser Kameradschaften/Sektionen soll zur Erhöhung ihrer ‚Schlagkraft‘ beitragen. Im Juli d.J. führte das Aktionsbündnis eine Kampagne ‚Kein Asylbewerberheim in Schmalkalden und anderswo‘ unter der Losung ‚Deutschland den Deutschen - Ausländer Stopp!‘ durch. Im Rundschreiben rief das NSAW Anfang 2000 zum Geldsammeln für die Herstellung von rechtsextremem Propagandamaterial auf. Des Weiteren kündigte das NSAW die Herausgabe einer Zeitschrift der Kameradschaft Eisenach mit dem Namen ‚Rechts um‘ an. Das NSAW, unter Führung des Herrn Patrick Wieschke, wirbt ständig für die Aufnahme weiterer rechtsorientierter Gruppierungen in das Bündnis. Zur Erarbeitung einer ‚wirkungsvollen Strategie‘ anlässlich der ‚Rudolf-Heß-Aktionswochen‘ führte das NSAW ein Führungskadertreffen durch. Im Juli 2000 planten die Führungsleute

des NSAW mehrere Demonstrationen, eine Unterschriftensammlung gegen Ausländer, großflächige Flugblattaktionen und den Druck von Propagandamaterial. Das NSAW fertigte in der ersten Jahreshälfte 2000 ein Wurfblatt, welches an Haushalte verteilt wurde. Das Blatt enthielt folgenden Inhalt: ‚Kein Asylbewerberheim in Schmalkalden und anderswo! Wir als Deutsch Nationale sagen Nein zu

- Artikel 16 Grundgesetz;
- multikultureller Gesellschaft;
- Massenzuwanderung;
- doppelte Staatsbürgerschaft.‘

Die Kameradschaft Eisenach hat sich das kurzfristige Ziel gestellt, ihren Bekanntheitsgrad zu steigern, die Strukturen im Wartburgkreis auszubauen, Anti-Antifa-Aufklärung zu betreiben und neue Kampfgenossen zu gewinnen.

Es konnte ermittelt werden, dass man sich in den Kameradschaften sehr streng mit ‚Verrätern‘ auseinandersetzt. So wurden wiederholt Mitglieder aus den Kameradschaften ausgeschlossen, von denen man glaubte, dass sie interne Informationen an die Öffentlichkeit gegeben haben. Federführend und entscheidungsbefugt in derartigen Ausschlussverfahren ist Patrick Wieschke. Damit wird deutlich, dass sich Kameradschaftsmitglieder dem Gesamtwillen und den Zielen der Organisation unterzuordnen haben. Dem Nicht-Unterordnen folgt zwangsläufig der Ausschluss aus der Kameradschaft. Durch das Tragen von Kameradschaftsaufnähern wird einerseits die Zusammengehörigkeit und andererseits die Abgrenzung nach außen dokumentiert.

Betrachtet man die Strukturen, die Führungshierarchien, Organisations- und Kommunikationsformen, Mitgliederbestände, Beitragszahlungen und die gemeinsamen Ziele, so erkennt man zwangsläufig, dass es sich beim ‚Thüringer Heimatschutz‘ und seinen Strukturelementen, den verschiedenen Kameradschaften um straff organisierte Vereine handelt. Der ‚Thüringer Heimatschutz‘ fungiert sozusagen als Dachverband. Die hier festgestellten Organisationsformen entsprechen, was einen Verein definiert, dem Vereinsgesetz und der Tatbestandsmäßigkeit des § 129 StGB. In den Kameradschaften besteht ein hohes Maß an Organisiertheit. Die einzelnen Mitglieder beteiligen sich an Aktionen. Es werden insbesondere von den Führungskräften Aktivitäten zur Anwerbung und Gewinnung neuer Mitglieder entwickelt.

Nach gegenwärtigem Erkenntnisstand gibt es im Vereinsregister der zuständigen Amtsgerichte keine Einträge zum ‚Thüringer Heimatschutz‘. Es ist festzustellen, dass das Internet von rechtsextremen Kräften Thüringens zunehmend zur Erreichung ihrer Ziele genutzt wird. Im Internet erscheint Tino Brandt als Verantwortlicher und Betreiber der Web-Seiten für den ‚Thüringer Heimatschutz‘. Dort stellt sich der ‚Thüringer Heimatschutz‘ wie folgt dar:

‚Wir sind keine Partei und keine religiöse Gemeinschaft. Wir sind eine Alternative zu

verschiedensten patriotischen Parteien. Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, unsere kulturelle Identität zu pflegen, zu bewahren und zu schützen. Der ‚Thüringer Heimatschutz‘ bezeichnet sich weder als ‚rechts‘ noch als ‚links‘. Wir sind systemkritisch und -feindlich und bekennen uns zum nationalen Sozialismus, zum Kampf gegen die Herrschaft des Kapitals und die menschlich-moralische Ausbeutung durch dieses Klischees und das übliche Schubladendenken sind für uns und unsere Arbeit nicht maßgeblich.‘ ... usw.

Allein in den zurückliegenden 8 Monaten des laufenden Jahres begingen die meisten dieser 12 Personen z.T. wiederholt strafbare Handlungen.

Patrick Wieschke

- Im Mai dieses Jahres wurden durch die PI Eisenach gegen 21 Personen der rechten Szene Strafanzeigen wegen Verstoß gegen das Versammlungsgesetz und wegen gemeinschaftlich begangener Volksverhetzung gemäß § 130 StGB erstattet. Wieschke war einer der Täter dieser Tätergruppe. Bei einem der Täter wurde bei einer Wohnungsdurchsuchung eine selbstgebaute und explosionsfähige Sprengvorrichtung aufgefunden. Mehrere Täter dieser Gruppe (mindestens 5) gehören eindeutig der Kameradschaft Eisenach an.
- Bereits einen Monat zuvor, Mitte April 2000, beging Wieschke mit einer 22 Personen zählenden Tätergruppe eine Volksverhetzung. Z. T. handelt es sich hierbei um die gleichen Täter, wie im o. g. Fall.
- Ende Mai d.J. beging eine 20 Personen starke Tätergruppe in der Öffentlichkeit der Stadt Eisenach eine Straftat gemäß § 86 a StGB. Auch hier waren P. Wieschke und eine Vielzahl der Täter o. g. Gruppendelikte beteiligt. (o. g. Verfahren werden von der KPS Eisenach bearbeitet. Aussagen zum Verfahrensstand können vom Uz. nicht getroffen werden.)
- Am 30.07.2000 wurde wegen einer Straftat gemäß § 86a StGB in Eisenach gegen M. Jo. Anzeige erstattet. Zum Zeitpunkt dieser Straftatbegehung befand sich P. Wieschke in Begleitung des Jo.
- Seit Mai d.J. wird gegen Patrick Wieschke ein Ermittlungsverfahren gemäß § 188 StGB wegen übler Nachrede und Verleumdung des Thüringer Innenministers, Christian Köckert, bearbeitet.
- Am 11.08.2000 wurde P. Wieschke in Haft genommen, weil er dringend verdächtig war, am Tag zuvor auf einen türkischen Döner-Laden in Eisenach einen Sprengstoffanschlag verübt zu haben. Durch Wegfall der Haftgründe wurde Wieschke am 30.08.00 aus der Haft entlassen. Das Ermittlungsverfahren wird weiterhin gegen ihn geführt. Zwischenzeitlich gibt es in dieser Sache einen weiteren Beschuldigten, gegen den dringender Tatverdacht besteht.

J. Stö. und Jörg Krautheim

- *Gegen beide sowie zwei weitere Täter wurde am 11.08.00 ein Ermittlungsverfahren gemäß § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten/Internet) und gemäß § 130 a StGB (Anleitung zu Straftaten) eingeleitet. Ein weiteres Ermittlungsverfahren leitete die Staatsanwaltschaft Gera am 18.08.00 gegen J. Krautheim ein wegen der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen.*
- *Während des Sicherungseinsatzes vom 11.08. bis 21.08.00, anlässlich des 13. Todestages von R. Heß, traten Stö., Kapke, Kla., Schultze und Krautheim polizeilich in Erscheinung.*
- *Gegen Carsten Schultze ist ein weiteres Verfahren anhängig wegen Verstoß gegen das WaffG.*

M. Jo.

- *Gegen M. Jo. wird gegenwärtig in der KPS Mühlhausen ein Ermittlungsverfahren gemäß § 86 a StGB wegen der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen bearbeitet.*

O. Kla.

- *Zu O. Kla. ist gegenwärtig in der KPI Erfurt ein Verfahren wegen Verstoßes gegen § 86a StGB in Bearbeitung.*

Ralf Wohlleben

- *Gegen ihn ermittelt die KPI Jena in einem Verfahren wegen Verstoß gegen § 86 a StGB.*

André Kapke

- *Ebenfalls in der KPI Jena wird gegen ihn wegen Verstoß gegen das Versammlungsgesetz ermittelt.*

Tino Brandt

- *In der vorigen Woche leitete die Staatsanwaltschaft Gera gegen Brandt ein Ermittlungsverfahren ein, weil er über das Internet eine Volksverhetzung begangen hat.*

Bürger, die sich in den zurückliegenden Monaten öffentlich gegen den Rechtsextremismus engagiert haben, wurden vom ‚Thüringer Heimatschutz‘ und von einzelnen Kameradschaften (z. B. Kameradschaft Gera) über das Internet verbal angegriffen und diffamiert. Derartige Internet-Veröffentlichungen sind u.U. geeignet, bei Anhängern der rechten Szene strafbare Handlungen gegenüber den diffamierten Bürgern zu initiieren. (dem Sachstandbericht sind solche Internet-Ausdrucke beigelegt)

Aus genannten Darlegungen ergibt sich der Anfangsverdacht, dass es sich beim ‚Thüringer Heimatschutz‘ allgemein und bei den einzelnen rechtsextremistischen Kameradschaften im Besonderen um Vereinigungen größerer Gruppen von Personen handelt, deren Handeln darauf gerichtet ist, strafbare Handlungen zu begehen. Schon jetzt ist erkennbar, dass es neben den 12 genannten Führungsleuten weitere rechtsextreme Personen gibt, die inner-

halb der bekannten Kameradschaften eine dominante Rolle spielen. Bei der Vielzahl ‚scheinbar‘ spontaner Straftaten, die in den zurückliegenden Monaten und Jahren durch Mitglieder von Kameradschaften und der 12 namentlich Genannten begangen wurden, müssen Zweifel am Vorliegen von Spontaneität aufkommen. Vielmehr besteht der Verdacht, es gäbe einen Zusammenhang zwischen dieser Straftatenhäufigkeit. Diese Häufigkeit von z.T. immer wiederkehrenden Delikten lässt die Vermutung aufkommen, sie werden begangen, um gemeinsame Ziele zu verwirklichen. Insofern begründet sich der Anfangsverdacht, dass die Organisatoren und Rädelsführer des ‚Thüringer Heimatschutzes‘ und der Kameradschaften sowie weitere rechtsextremistische Personen Straftatbestände wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB erfüllt haben.

Zur weiteren Nachweisführung der Tatbestandsmäßigkeit macht sich die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den von 1. bis 12. aufgeführten Personenkreis notwendig.

Fre., KHK“

- 2) 1. Fortschreibung des Sachstandsberichts vom 28. September 2000 (Vorgangsakte des TIM zur SoKo ReGe (Az.: 2862.00-26/1997) Band 1, S. 191ff.)

983

„1. Fortschreibung des Sachstandsberichtes vom 05.09.2000

Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch keine Entscheidung der Staatsanwaltschaft Gera bezüglich der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 129 StGB erfolgt. Seitens der SOKO ReGe wurde angeregt, einen VE oder eine VP einzusetzen, um interne Erkenntnisse über den THS zu gewinnen. Diesbezüglich erfolgt in der 40. KW ein Grundsatzgespräch zwischen AL 6, AL 3, DL 34, DL 61 und dem Leiter der SOKO ReGe. Es soll geklärt werden, welche Möglichkeiten durch den Einsatz von VE bzw. VP bestehen. Durch AL 3 wurde an die SOKO die Aufgabe gestellt, eine Zieldefinition für einen solchen Einsatz zu erstellen.

Am 25.09.00 wurde durch die SOKO ReGe das Ermittlungsverfahren der KPI Saalfeld gegen Tino Brandt wegen Volksverhetzung übernommen. Es wurde festgestellt, dass der erlassene Durchsuchungsbeschluss des AG Rudolstadt fehlerhaft und unvollständig war. Das Verfahren wurde an die StA Gera mit dem Ersuchen gesandt, einen Auftrag auf Berichtigung und Erweiterung des Beschlusses auf die Nebenwohnung des Brandt in Coburg zu stellen. Die Entscheidung steht aus.

Als Reaktion auf die Verbotsverfügung der Organisation ‚Blood & Honour‘ und ‚White Youth‘, an deren Durchsetzung die SOKO ReGe beteiligt war, stellte Tino Brandt auf der Homepage des THS am 22.09.00 unter Aktuelles/Bekanntmachung eine Pressemitteilung und Richtigstellung des THS ein. Darin teilt Tino Brandt mit:

- THS ist kein Verein i.S.d. Vereinsgesetzes
- Thüringer Kameradschaften sind keine Teilorganisationen des THS

- Tätigkeiten des THS verstoßen nicht gegen Strafrechtsnormen der BRD
- THS hat kein Finanzvermögen
- THS war nie außerhalb Thüringens aktiv
- der Handlungswille des THS stellte nie auf kämpferisch-aggressive Form ab
- THS ist nicht auf die Vorbereitung oder Durchführung von Straftaten i.S.v. § 129 StGB angelegt.

Damit erfolgte eine unmittelbare Reaktion auf die Veröffentlichung der Gründe der Verbotsverfügung der B & H und WY.

Weiterhin teilt Brandt mit, dass folgende Personen nicht Mitglied im THS sind, waren und werden können: André Kapke, Mario Brehme, Andreas Rachhausen, Thomas Dienel, Sandro Tauber, Beate Zschäpe, Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos, Ralf Wohlleben.

Ablehnungsgründe sind, dass die genannten Personen teilweise strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, VS-Informanten sind, arrogantes und rechthaberisches Auftreten an den Tag legen usw. Im Umkehrschluss ergibt sich die Erkenntnis, dass der THS Mitglieder hat, eine Programmatik und ein Handlungswille bestehen.

Mit FS vom 26.09.00 wurde durch das LKA München mitgeteilt, dass in Freising bei einer Personenkontrolle der B. Helm. festgestellt wurde, welcher u. a. acht verschiedene Handzettel der Kameradschaft Gera bei sich führte. Der Text eines der Handzettel ruft klar und deutlich zum Kampf gegen das System mit allen Mitteln auf. Der Staatsschutz der zuständigen KPI Erding sagte die Übersendung von Originalexemplaren zu.

Abschließend muss noch einmal darauf hingewiesen werden, dass das Informationsaufkommen nur durch EDV bewältigt werden kann. Bis zum heutigen Zeitpunkt sind die zugesagten PC nicht vorhanden. Im Zimmer 8 sollten drei Telefonanschlüsse eingerichtet werden. Die Zusage erfolgte vor fünf Wochen; seit heute ist der einzige Anschluss nicht mehr vorhanden.

Re., KK“

- 984 3) 3. Fortschreibung des Sachstandsberichts der SoKo ReGe vom 23. November 2000
(Vorgangsakte des TIM zur SoKo ReGe (Az.: 2862.00-26/1997) Band 1, S. 205ff.)

„3. Fortschreibung des Sachstandsberichts

(Strukturermittlungen zu rechtsex. Gruppierungen)

Auf der Grundlage des ersten Sachstandsberichtes vom 05.09.00 hat sich die Staatsanwaltschaft Gera zwischenzeitlich in der Verfügung Az. 116 AR 689/00 zur Tatbestandsmäßigkeit des § 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen) geäußert. Diese Verfügung ging Ende Oktober d.J. im TLKA ein. Die Staatsanwaltschaft Gera ersucht darum, die Prüfungs- und Ermittlungshandlungen bezüglich eines Anfangsverdachts gemäß § 129 StGB fortzusetzen.

Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft begründen die gegenwärtig vorliegenden Erkenntnisse noch keinen solchen Anfangsverdacht. Demzufolge wurde gegen die bekannten Personen des ‚Thüringer Heimatschutzes‘ noch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Somit sind gegen diesen Personenkreis in der Gesamtheit keine strafprozessrechtlichen Maßnahmen möglich.

Es muss der Nachweis geführt werden, dass sich die fraglichen Personen zur Begehung von Straftaten in dem Bewusstsein, einem organisatorischen festgefügtten kriminellen Verband anzugehören, entschlossen haben. Aus vorliegenden Erkenntnissen leitet sich die Vermutung ab, dass der ‚Thüringer Heimatschutz‘ wie ein ‚loser Dachverband‘ fungiert. Demgemäß sollte nach Auffassung der Staatsanwaltschaft geprüft werden, ob gegebenenfalls einzelne Kameradschaften/Sektionen, die dem ‚THS‘ zugeordnet werden, bezüglich der Unterordnung des Willens des einzelnen unter den Willen der Gesamtheit, dem Anfangsverdacht des § 129 StGB zugänglicher sind. Dieser Auffassung wird aus hiesiger Sicht gefolgt.

Neben aktueller Ermittlungstätigkeit werden seit etwa 14 Tagen in den Staatsanwaltschaften Erfurt, Gera, Mühlhausen und Meiningen Strafverfahren der zurückliegenden vier Jahre analytisch ausgewertet, die zum fraglichen Personenkreis existieren. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um mehr als 150 Straftaten handelt. Bisher wurden 26 Akten analysiert.

Zu den Ermittlungsverfahren Az. 114 Js 27561/00 gegen Tino Brandt wegen Volksverhetzung gemäß § 130 StGB liegen der SOKO ReGe zwischenzeitlich die beiden vom Amtsgericht Rudolstadt berichtigten Durchsuchungsbeschlüsse für Coburg und Saalfeld vor. Brandt besitzt in Coburg eine Nebenwohnung. Die Durchsuchungen werden in den nächsten Tagen realisiert. Gegen Brandt wird seit dem 13.11.2000 des Weiteren wegen Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole gemäß § 90 a StGB ermittelt. Brandt verbreitete über die Internetseite www.thueringer-heimatschutz.de einen Brief des Satan-Mörders Hendrik Möbus. Er fügte diesem Brief hinzu: ‚Die BRD ist keine Demokratie, sondern ein Verbrechen!‘

Im Verfahren Az. 0161-000178-00/7 wird mit Datum vom 01.11.00 gegen Patrick Wieschke wegen Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86 a StGB ermittelt.

Am 08.11.2000 fand der Ordnungsamtsleiter der Gemeinde Breitungen, Herr P. Schm., im Briefkasten seines Wohngrundstückes ein ‚Flugblatt‘. Dabei handelte es sich um den sogenannten Manfred-Roeder-Brief. Dieser Brief und seine Verteilung stellt eine verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen gemäß § 90 b StGB dar. Der Brief war mit dem Impressum der ‚Kameradschaft Eisenach‘ versehen. Durch die SOKO wurden in Breitungen Ermittlungen geführt. Es wurde festgestellt, dass dieser Brief an mehrere Haus-

halte verteilt wurde. Im Verfahren 1709-006097-00/9 wird in dieser Sache gegen ‚Unbekannt‘ ermittelt. Es liegt jedoch die Vermutung nahe, dass Patrick Wieschke zumindest Organisator und Auslöser dieser Aktion war.

Am 15.11.00 und am 16.11.00 wurden in den Abend- und Nachtstunden sowohl durch Bürger als auch Polizeibeamte in mehreren öffentlichkeitswirksamen Bereichen ausgerollte Leinentücher mit Parolen festgestellt. Bei diesen Bereichen und Parolen handelt es sich um:

1. - BAB 4, Autobahnbrücke, Höhe Kilometer 178, Richtung Dresden. Diese Brücke befindet sich zwischen den Anschlussstellen Jena-Göschwitz und Schorba.
- Leinentuch in der Größe 1,20 mal 4,00 Meter, Aufschrift: ‚Arbeitsplätze zuerst für Deutsche - sofort! Thüringer Heimatschutz.‘ Die Buchstaben waren in roter und schwarzer Farbe in einer Höhe von etwa 25 cm geschrieben.
2. - Bundesstraße von Weimar in Richtung Jena, Brückenunterführung zur BAB 4, Höhe Kilometer 178, zwischen den Anschlussstellen Schorba und Schorba und Jena-Göschwitz.
- Leinentuch mit der Aufschrift: ‚Arbeitsplätze zuerst für Deutsche-Sofort. Thüringer Heimatschutz.‘
3. - Eisenbahnbrücke auf der Verbindungsstraße zwischen Jena-Burgau und Jena-Winzerla.
- Leinentuch in der Größe 1,40 mal 2,60 Meter, Aufschrift: ‚Wenn Sozialismus, dann Nationalsozialismus.‘

In dieser Woche wurden Umstände bekannt, die darauf hinweisen, dass André Kapke bei der Treuhand-Liegenschafts-Gesellschaft reges Kaufinteresse zum Erwerb eines ehemaligen Schulungs- und Ferienobjektes zeigte. Das Objekt befindet sich in einer abgelegenen, waldreichen Gegend in der Nähe von Kahla. Es soll für etwa 150.000 bis 200.000 DM verkauft werden. Ohne die Beweggründe Kapkes zu kennen, lassen bisherige Erkenntnisse zu dieser Liegenschaft den Schluss zu, dass es sich für Schulungen, Versammlungen und Wehrsportübungen eignet. Weiterführende Ermittlungen wurden eingeleitet.

In den zurückliegenden Wochen lässt sich im Internet eine zunehmende Aktivität des Nationalen und Sozialen Aktionsbündnisses Westthüringens (NSAW) feststellen. Neben der Veröffentlichung eigener nationaler und rechtsextremer Anschauungen werden aus ihrer Sicht Gerichtsurteile und polizeiliche Maßnahmen kommentiert. Zur strafrechtlichen Würdigung macht sich in mehreren Fällen die Einbeziehung der Staatsanwaltschaft notwendig.

Im Ergebnis der Ermittlungen und Informationsgewinnung wurde es notwendig, weitere drei Personen der Führungsriege des ‚THS‘ zuzuordnen. Es handelt sich hierbei um: 1. Mario Brehme, 2. Sandro Tauber, 3. Martin Rocktäschel.

Somit kann aus jetziger Sicht davon ausgegangen werden, dass insgesamt 15 Personen die ‚führenden Köpfe‘ im ‚THS‘ sind.

Am zurückliegenden Wochenende fand auf dem Campingplatz in Porstendorf ein Treffen von etwa 20 Personen des rechten Spektrums statt. Daran nahmen Funktionäre der NPD und die Mehrzahl der 15 ‚THS-Führer‘ teil. Kapke trat dort organisatorisch stark in Erscheinung.

Bezüglich der Anmeldepraxis bei Behörden tritt Patrick Wieschke wieder verstärkt in Erscheinung. So hat er am 21.11.2000 beim Ordnungsamt Schmalkalden für den 02.12.2000 eine Demonstration in Schmalkalden angemeldet.

Bezug nehmend auf die in der 2. Fortschreibung angeführten Probleme mit der Nutzung der Fall-OK-Datei wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass trotz Qualifizierung zweier SOKO-Mitarbeiter noch keine Nutzung möglich ist. Eine fehlende Lizenz soll ursächlich dafür sein. Da die Abordnung des KOK Kit. zum TLKA mit sofortiger Wirkung beendet wurde und die des Herrn KOK Kum. gegebenenfalls nicht verlängert wird, macht sich für den Ausfall dieser beiden Kollegen die Ersatzgestellung von wenigstens einem Beamten notwendig.

Fre., KHK“

Hinsichtlich der Straffälligkeit polizeibekannter „Mitglieder“ des THS ist auf die in Gliederungspunkt „D. Anlagen, IV. Aufstellung aller von den mutmaßlichen ‚Mitgliedern‘ des THS begangenen Straftaten“ enthaltene Übersicht des TLKA vom 16. Januar 2001 zu verweisen.

985

Die Beurteilung des THS durch das TLfV ist einer Stellungnahme an das TIM vom 14. Februar 2001 zu entnehmen (Vorgangsakte des TIM zur SoKo ReGe (Az.: 2862.00-26/1997) Band 2, S. 129):

986

„ ‚Thüringer Heimatschutz‘ (THS)

Das Thüringer LfV nimmt zu den aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung:

1. Das Landesamt für Verfassungsschutz hält die Aussage aus seinem Schreiben vom 7. Dezember 1998 [‚Um einem möglichen Verbot nach dem Parteien- oder Vereinsgesetz zu entgehen, lehnen es die Angehörigen des THS ab, sich feste Strukturen (Vorstand, Funktionäre, Mitgliederlisten) zu geben.‘] für nach wie vor aktuell. Ebenso die Aussagen zur Zweckmäßigkeit von Verbotsmaßnahmen.

2. Es liegen keine gerichtsverwertbaren Erkenntnisse vor, die über die hinausgehen, die in der Dienstbesprechung vom 17. Januar 2001 angesprochen wurden bzw. im Vermerk des Thüringer Landeskriminalamtes enthalten sind. Insbesondere liegen keine gerichtsverwertbaren Erkenntnisse vor, die für die Beurteilung der Vereinsqualität des sogenannten ‚Thüringer Heimschutz‘ [sic!] (THS) relevant sind.

3. Bei dem Begriff ‚Thüringer Heimatschutz‘ handelt es sich um einen von den Neonazis

selbst gewählten Namen, der lediglich ein Sammelbegriff (handschriftlicher Vermerk: und deshalb auch kein ‚Vereinsname‘ o.ä. ist!) für bestimmte Bereiche der Thüringer Neonazi-Szene ist.“

987 Der weitere Gang des „Strukturermittlungsverfahrens“ ist aus dem Bericht der SoKo ReGe vom 31. August 2001 ersichtlich (Vorgangsakte des TIM zur SoKo ReGe (Az.: 2862.00-26/1997) Band 2, S. 273ff.):

„Bericht der SoKo ‚Rechte Gewalt‘ (ReGe)

Zeitraum: 07.08.2000 - 31.08.2001

Auftrag:

Mit Erlass des Thüringer Innenministeriums vom 03.08.2000 (Az.: 43-2862.00) wurde das Landeskriminalamt Thüringen gebeten, ‚Strukturermittlungen‘ bezüglich des ‚Thüringer Heimatschutzes‘ (THS) zu führen und gemeinsam mit der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft zu prüfen, ob die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts einer Straftat nach § 129 StGB gegen die Mitglieder des THS oder einer anderen rechten Gruppierung möglich ist. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Führung eines derartigen Verfahrens wurde das LKA gebeten, eine BAO zu schaffen.

Vorbemerkungen:

Bereits am 09.11.1995 kam es im TLKA zur Bildung der SoKo ‚Rechtsextremismus‘ (Rex). Die Staatsanwaltschaft Gera leitete am gleichen Tag ein Ermittlungsverfahren wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB gegen zunächst 12 Mitglieder der ‚Anti-Antifa-Ostthüringen‘ bzw. ‚Thüringer Heimatschutz‘ (THS) ein. (Anmerkung: Die Gruppierung Anti-Antifa-Ostthüringen wurde erstmals im Oktober 1994 bekannt. Sie tritt seit Anfang 1997 hauptsächlich unter dem Namen ‚Thüringer Heimatschutz‘ auf. Ein Name, den dieser unstrukturierte Personenzusammenschluss bereits früher gelegentlich führte. Dem THS sind die Sektion Jena (früher Kameradschaft Jena), die Sektion Saalfeld, die Sektion Sonneberg, die Freie Kameradschaft Gera und seit Juni 2000 die Sektion Eisenach, die auch unter der Bezeichnung ‚Nationales und Soziales Aktionsbündnis Westthüringen‘ (NSAW) auftritt, zuzuordnen. Durch die Sektion Eisenach erhöhte sich die Zahl der Anhänger des THS auf ca. 160 (1999: 120) (Quelle: Verfassungsschutzbericht Thüringen 2000, S. 56)

Anführer des THS war auch damals schon Tino Brandt aus Rudolstadt. Weiterhin konnten Verbindungen des THS nach Berlin zu dem Verein ‚Die Nationalen e.V.‘, deren Vorsitzender Frank Schwerdt - heutiger Landesvorsitzender der NPD Thüringen und seit 1998 im Bundesvorstand der NPD -, nachgewiesen werden. (Anmerkung: Der Verein ‚Die Nationalen

e.V.‘; welcher der aktivste neofaschistische Verein mit überregionaler Bedeutung war, hat sich im November 1997 selbst aufgelöst. Quelle: Verfassungsschutzbericht 1998, S. 36).

Im Abschlussbericht der SoKo ‚Rex‘ vom 21.10.1997 ist vermerkt, dass die Anti-Antifa-Ostthüringen mit den Kameradschaften in Jena, Gera und Saalfeld sowie der THS keine getrennten Organisationen darstellen. Von einer Vermischung des Potenzials ist auszugehen. Eine rein personelle Zuordnung einzelner Mitglieder auf eine der Organisationsformen konnte nicht vorgenommen werden. Es konnten auch keine Strukturen im Sinne einer kriminellen Vereinigung nachgewiesen werden.

Das u. a. gegen Tino Brandt aus Rudolstadt, Gordon Richter aus Gera, Mario Brehme aus Rudolstadt und André Kapke aus Jena geführte Ermittlungsverfahren nach § 129 StGB wurde unter dem Aktenzeichen 116 Js 17874/95 am 17.11.1997 gemäß § 170 Abs. 2 (aus sonstigen Gründen) StPO eingestellt.

Der ‚Thüringer Heimatschutz‘ wurde auch 1998 durch das Thüringer Innenministerium, Abteilung 4, Referat 48 (alt) unter vereinsrechtlichen Gesichtspunkten geprüft. Nach Auswertung der damals vorliegenden Erkenntnisse wurde der THS nicht als Verein im Sinne des § 2 Abs. 1 Vereinsgesetz angesehen. (Anmerkung: ... ‚Zwar dürften die 120 dem THS zuzuordnenden Personen eine Mehrheit natürlicher Personen darstellen, die sich freiwillig und für längere Zeit zusammengeschlossen haben, doch fehlt es an Erkenntnissen, die auf einen ‚gemeinsamen Zweck‘ und auf die Bereitschaft der Mitglieder schließen lassen, ‚sich einer organisierten Willensbildung zu unterwerfen‘. Dabei kommt es nicht darauf an, dass der gemeinsame Zweck erlaubt ist. Erforderlich ist es aber, dass die Mitglieder überhaupt durch einen vereinigungsfähigen Zweck verbunden werden. Ein solcher Zweck ist nicht ersichtlich ... Der Personenzusammenschluss muss - gleichgültig in welcher Weise - so organisiert sein, dass die einzelnen Mitglieder dem Gesamtwillen untergeordnet sind. Es muss ein Mindestmaß an Organisation vorhanden sein, wobei die äußere Organisationsform ohne Bedeutung ist. Die Gliederung in ‚Sektionen‘ dürfte für die Willensbildung im THS unbeachtlich sein und damit als reine äußere Organisationsform ohne Bedeutung sein. In Betracht käme also allenfalls die Einschätzung des LKA, Tino Brandt sei ‚Führer‘ des THS. Diese Einschätzung aus dem Jahre 1997 wird vom TLfV ausdrücklich nicht bestätigt. Vielmehr seien im THS bewusst keine festen Strukturen (wie Vorstand, Funktionäre oder Mitglieder-Listen) oder eine unmittelbar zuzuordnende Infrastruktur gegeben. Nach alledem kann der THS nicht als Verein angesehen werden und ist einem Vereinsverbot nicht zugänglich.‘) (Quelle: Schreiben des TIM vom 10.12.1998, NOT: 16284).

Bildung der SoKo ‚Rechte Gewalt‘ (ReGe)

Infolge der Aufgabenstellung durch das Thüringer Innenministerium wurde am 07.08.2000 im Landeskriminalamt Thüringen die SoKo ‚ReGe‘ in einer Stärke 1:6 gebildet.

Eine hohe personelle Fluktuation führte dazu, dass die SoKo zum überwiegenden Teil nur in einer Stärke 1:4 besetzt war und bedingt durch Lehrgänge und Krankheit (ohne Urlaub) 141 Ausfalltage (Werktage, Stand: 07.08.2001) zu verzeichnen waren. Eine kontinuierliche Arbeit war somit nicht immer gewährleistet. Hinzu kommt, dass die gesammelten Informationen nicht zeitgleich ausgewertet werden konnten, da es an der entsprechenden Ausbildung der Beamten für die Datei Fall-OK mangelte. Die dateimäßige Auswertung wird konkret erst seit Juni dieses Jahres betrieben. (handschriftliche Anmerkung: Wer macht hier eigentlich Dienstfachaufsicht?) Gegenwärtig arbeitet die SOKO in einer Stärke 1:6. (s. Anlage 1)

Führende Mitglieder des THS, deren Funktionen und Parteizugehörigkeit

1. Tino Brandt (...) führte bis Mai 2001 den THS sowie die Sektion Saalfeld-Rudolstadt, war stellvertretender Landesvorsitzender der NPD Thüringens, war Mitglied der JN LV Thüringen, war im Sprecherrat der ‚Revolutionären Plattform‘ (RPF)
(RPF = Zusammenschluss von revolutionären Nationalisten in der NPD/JN)
2. Mirko Eberlein (...) Aktivist im THS, Sektion Saalfeld-Rudolstadt, Landesordnungsleiter im LV der NPD Thüringen, Vorsitzender des NPD-KV Rudolstadt/Sonneberg/Saalfeld, Mitglied der JN LV Thüringen
3. Sandro Tauber (...) Mitglied der Sektion Saalfeld-Rudolstadt, Vorsitzender der ‚Jungen Nationalen‘ (JN), LV Thüringen
4. Mario Ralf Brehme (...) Mitglied der Sektion Saalfeld-Rudolstadt
5. Jörg Krautheim (...) Aktivist im THS, Freie Kameradschaft Gera, Landesorganisationsleiter im LV der NPD Thüringen, stellvertretender Kreisvorsitzender der NPD Gera, Mitglied der JN Landesverband Thüringen, Mitglied der Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V. (HNG), Krautheim und So. betrieben gemeinsam den Versandhandel ‚Auf-ruhr-Versand‘, in welchem inkriminierte Tonträger angeboten wurden. Ein Ermittlungsverfahren ist anhängig. So. ist zwischenzeitlich aus dem Versandhandel ausgestiegen.
6. Gordon Richter (...) war Angehöriger der Freien Kameradschaft Gera im THS, Mitglied im Kreisverband der NPD Gera, verantwortlich für Öffentlichkeitsarbeit, Mitglied der JN LV Thüringen
7. J. Stö. (...) Führungskraft in der Freien Kameradschaft Gera, Landes-

	<i>jugendreferent im LV der NPD Thüringen, Mitglied der JN LV Thüringen</i>
<i>8. Martin Rocktäschel</i>	<i>(...) Mitglied der Freien Kameradschaft Gera, Landeskulturreferent der NPD Thüringen, Amtsträger für Kultur und Freizeit im LV der JN Thüringen, Leiter JN-Stützpunkt Gera</i>
<i>9. M. So.</i>	<i>(...) Schatzmeister im Kreisverband der NPD Gera</i>
<i>10. André Kapke</i>	<i>(...) Mitglied im THS, Sektion Jena</i>
<i>11. Ralf Wohlleben</i>	<i>(...) Mitglied im THS, Sektion Jena, Landespressesprecher/Landesschulungsleiter im LV der NPD Thüringen, Mitglied der JN LV Thüringen, Mitglied im Ortschaftsrat des Jenaer Stadtteils Winzerla</i>
<i>12. Carsten Schultze</i>	<i>(...) führendes Mitglied der NPD im Raum Jena/Gera, stellvertretender Geschäftsführer im LV der JN Thüringen</i>
<i>13. Patrick Wieschke</i>	<i>(...) Führungsperson im THS, führt die Kameradschaft Eisenach, Führer des NSAW, Mitglied im LV der NPD Thüringen, stellvertretender Vorsitzender des KV der NPD Wartburgkreis, Mitbegründer der ‚Revolutionären Plattform - Aufbruch 2000‘ (RPF), Landesorganisationsleiter des LV der JN Thüringen, JN-Stützpunktleiter Eisenach</i>
<i>14. M. Jo.</i>	<i>(...) führt vermutlich im THS die Kameradschaft Unstrut-Hainich unter Anleitung von Wieschke, Mitglied des LV der DVU Thüringen</i>
<i>15. Marco Polzius</i>	<i>(...) Mitglied des ‚Nationalen Widerstandes‘ Nordhausen, Kreisbeauftragter der NPD Nordhausen</i>
<i>16. O. Kla.</i>	<i>(...) Aktivist im THS, Sektion Saalfeld</i>
<i>17. Ricky Nixdorf</i>	<i>(...) Mitglied des THS, Sektion Sonneberg</i>

Zu o. g. Personen wurden zu Beginn der Tätigkeit der SoKo alle bei den Thüringer Staatsanwaltschaften in den letzten sechs Jahren registrierten Straftaten ausgewertet. Die 156 Ermittlungsverfahren wurden nachfolgend alle eingestellt, vorwiegend nach § 170 II StPO. Die genannten Personen waren in unterschiedlicher Zusammensetzung mal Mittäter oder auch nur Einzeltäter. Strukturzusammenhänge, wie sie der § 129 StGB fordert, konnten nicht erkannt werden.

Durch die SoKo wurden bisher 11 Ermittlungsverfahren gegen verschiedene Personen, die dem THS oder NSAW zugerechnet werden, bearbeitet. 6 Ermittlungsverfahren konnten davon bisher abgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wurden im Rahmen von Durchsuchungen u. a. 7 PC sichergestellt, deren Auswertung zunächst hinsichtlich des

14. Todestages von Hitlerstellvertreter Rudolf Heß negativ verlief. Alle PC's wurden durch richterliche Verfügung den Beschuldigten wieder zur Verfügung gestellt, nachdem eine Sicherheitskopie gefertigt wurde. Die Auswertung dieser Kopien dauert noch an.

Sektionen/Kameradschaften des THS

Der THS gliedert sich nach jetzigem Erkenntnisstand in die

Sektionen	Jena
	Saalfeld
	Sonneberg
	Eisenach und die
Freie Kameradschaft	Gera

Die Sektion Eisenach tritt auch unter der Bezeichnung ‚Nationales und Soziales Aktionsbündnis Westthüringen‘ (NSAW) auf. Maßgeblichen Einfluss auf die Gründung dieses Aktionsbündnisses hat der amtsbekannte Patrick Wieschke. Eine führende Rolle nimmt auch A. Qu., geboren 09.02.1972, aus Eisenach ein.

Das ‚NSAW‘ gliedert sich wie folgt:

1. Anti-Antifaschistisches Komitee Eisenach

Erschien im Dezember 2000 im Internet unter einer Internetadresse, die P. Wieschke zugeordnet wird.

2. Kameradschaft Bad Liebenstein

Hierzu sind bisher 7 Personen aus Bad Liebenstein, Schweina und Bairoda bekannt.

3. Kameradschaft Unstrut-Hainich

Hierzu sind bisher 7 Personen namentlich bekannt.

4. Kameradschaft Eisenach

Hierzu sind bisher 37 Personen namentlich bekannt. Davon sind 13 Personen in der NPD/JN organisiert, darunter auch Patrick Wieschke. Die Kameradschaft ist auch im Internet präsent. Unter der Internetkennung ist P. Wieschke registriert.

5. Nationaler Widerstand Schmalkalden

Hierzu sind bisher 16 Personen aus Kleinschmalkalden, Brotterode, Schmalkalden, Trusetal, Viernau und Georgenzell namentlich bekannt. Postfachinhaber dieser Gruppierung ist ein M. Schw. (...) aus Breitungen, welcher auch Inhaber des Postfachs der Jungen Kameradschaft Breitungen ist.

o. g. Bündnisse 1 - 5 bildeten am 23.06.2000 nach Angaben des

P. Wieschke das NSAW; ‚Ziel war es, alle nationalpolitischen Kräfte innerhalb Westthüringens zu vereinen und ihnen eine gemeinsame Plattform zu bieten. Das Aktionsbündnis unterstellt sich den THS, der nun auch eine Sektion Eisenach

besitzt'.

6. Nationaler Widerstand Rennsteig

Hierzu sind bisher 4 Personen aus Suhl und Zella-Mehlis namentlich bekannt. Davon sind nach bisherigen Erkenntnissen 2 Personen Mitglieder der DVU. Gründungsmitglied ist M. Oe. (...) aus Zella-Mehlis.

7. Zukunft-Perspektive-Heimat Bad Salzungen

Hierzu sind bisher 32 Personen aus Bad Salzungen namentlich bekannt, wovon 1 Person Mitglied der NPD ist. Postfachinhaber ist F. Rim. (...) aus Bad Salzungen.

8. Skinhead-Club Friedrichroda

Hierzu sind bisher 4 Personen aus Friedrichroda namentlich bekannt. Die o. g. drei (6-8) Bündnisse wurden hier erstmals am 25.01.2001 über Internet bekannt. Die Internetadresse gehört zu M. Burk.

9. Arbeitsgemeinschaft Propaganda Westthüringen

Diese wurde Anfang des Jahres 2001 gegründet und hat die Aufgaben, die Kameraden bei lokalen Propagandaaktivitäten zu unterstützen. Gegenwärtig sind hierzu 2 Personen namentlich bekannt, welche zum Burschen- und Altherrentag 2001 in Eisenach Flugblätter mit diesem Impressum klebten.

10. Bürgerinitiative Deutsches Eisenach

Unter dieser Bezeichnung meldeten P. Wieschke und A. Qu. (...) aus Eisenach (Mitglied der Sektion Eisenach) für den 17.03.2001 in Eisenach eine Veranstaltung an. Nach Aussagen des P. Wieschke wäre diese Bürgerinitiative unabhängig vom NSAW und der Kameradschaft Eisenach zu betrachten. Auch unter der Bezeichnung ‚Bürgerinitiative gegen Sozialabbau‘ und ‚Bürgerinitiative für die Wahrung der Grundrechte‘ meldete P. Wieschke in diesem Jahr Veranstaltungen an. Es wird angenommen, dass durch diese Namensänderung Verbotsverfügungen entgegengewirkt werden soll.

11. Junge Kameradschaft Breitungen

Am 27.08.2001 wurde auf einer Führungskadersitzung des NSAW beschlossen, die Kameradschaft Breitungen zu bilden. Bisher sind hierzu 7 Personen aus Breitungen namentlich bekannt. Postfachinhaber ist M. Schw. (...) aus Breitungen.

12. Nationaler Widerstand Gotha

Hierzu sind bisher 12 Personen namentlich bekannt.

Außerhalb des NSAW konnten folgende Kameradschaften festgestellt werden:

Kameradschaft Altenburg

Im August 2000 wollte H. Jä., geb. (...), aus Altenburg bei der Stadtverwaltung Altenburg Räumlichkeiten für einen Jugendclub der o. g. Kameradschaft beantragen.

Weiterhin tauchten ‚Heiß-Aufkleber‘ aus dem Jahr 2000 mit dem Impressum der Kameradschaft auf. Seither gibt es keine Erkenntnisse mehr hierzu.

Kameradschaftsbund Erfurt

Im Zusammenhang mit einer Straftat nach § 86 a StGB am 10.08.2001 wurde erstmals diese Gruppierung erwähnt. Ob sie tatsächlich existiert, ist nicht bekannt.

Freie Kameradschaft Ilmkreis

Diese wurde im März diesen [sic!] Jahres gegründet. Bisher sind zu dieser Kameradschaft 3 Personen namentlich bekannt.

Nationaler Widerstand Nordhausen

Dieser wurde am 07.05.2001 über eine Kontaktadresse des NSAW im Internet bekannt. Inhaber der E-Mail-Adresse ist Marco Polzius (...) aus Nordhausen, eng befreundet mit Patrick Wieschke.

Kameradschaft Gerstungen

Kameradschaftswerk Eichsfeld-Südharz

Jugendsturm Saalfeld

Freie Nationalisten Pößneck

Diese Gruppierungen wurden erstmalig in diesem Jahr im Rahmen der Thüringer Aktionsgruppen zum Todestag von Rudolf Heß über Internet bekannt.

Die Aktivitäten der einzelnen Kameradschaften/Sektionen oder sonstigen rechten Bündnisse sind sehr unterschiedlich. Das ‚Nationale und Soziale Aktionsbündnis Westthüringen‘ (NSAW) als Zusammenschluss mehrerer Gruppierungen innerhalb Thüringens kann als das aktivste Bündnis angesehen werden. Es unterstellte sich im November 2000 dem ‚THS‘ (Internetveröffentlichung). Daneben sind auch die Freie Kameradschaft Gera sowie der Nationale Widerstand Jena sehr aktiv. Führungspersonen sind vor allem Patrick Wieschke, Jörg Krautheim, Ralf Wohleben und Mirko Eberlein. Tino Brandt spielt gegenwärtig zumindest nach außen keine große Rolle mehr. Einer Befragung Tino Brandt's vonseiten der Mitarbeiter der SoKo wurde durch die Behördenleitung nicht zugestimmt.

Patrick Wieschke wurde am 09.11.1999 durch das Amtsgericht Eisenach (Az.: 185 Js 60964/98) wegen gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen zu 1 Jahr Jugendstrafe verurteilt. Die Vollstreckung dieser Jugendstrafe wurde für 3 Jahre zur Bewährung (bis zum 26.11.2002) ausgesetzt. Am 13.12.2000 wurde er ebenfalls durch das Amtsgericht Eisenach (Az.: 101 Js 50858/00) wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Jugendstrafe von 1 Jahr und 5 Monaten verurteilt. Dagegen ging er in Berufung. Die Berufungsverhandlung fand am 08.08.2001 vor dem Landgericht Mühlhausen statt. Die Verfahren gegen Wieschke und D. Pf. (...) aus Eisenach (eng befreundet mit Wieschke) wurden jedoch abgetrennt. Am 04.01.2001 konnte der Angeklagte R. Hoc. (...) aus Eisenach, Täter zur Sprengstoffexplosi-

on am 09.08.2000 in Eisenach auf den Döner-Imbiss ‚Tekal‘ (Az.: 101 Js 55221/00, AG Eisenach) in seiner Hauptverhandlung glaubhaft versichern, dass er zu dieser Handlung von Patrick Wieschke angestiftet wurde. Diese Straftat sollte nach Angaben von StA Krieg aus Mühlhausen in der Berufungsverhandlung mit erörtert werden. Eine Zeugenvernehmung des Hoc. erfolgte durch die Mitarbeiter der SoKo. Ein neuer Termin für die Verhandlung steht noch nicht fest. Die SoKo ‚ReGe‘ bearbeitet außerdem noch 4 Ermittlungsverfahren gegen Patrick Wieschke wegen Beleidigung und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Wieschke beging weiterhin eine Ordnungswidrigkeit am 20.08.01 in Eisenach, als er gemeinsam mit D. Pf. aus Eisenach Flugblätter im Zusammenhang mit dem Todestag von Rudolf Heß klebte. Wieschke gilt als Integrationsfigur innerhalb des NSAW. Es ist zu vermuten, dass verschiedene Kameradschaften innerhalb dieses Bündnisses ausschließlich von ihm geführt werden, z.T. auch nur fiktiv bestehen bzw. Wieschke selbst die Führungspersonen dieser Kameradschaften bzw. Bündnisse festgelegt hat. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass sich die einzelnen Kameraden oder Mitglieder freiwillig dem jeweiligen Gruppenverband angeschlossen haben.

Eine Eintragung als Verein liegt in keinem Fall bei den zuständigen Amtsgerichten vor, ist aber auch nicht vorgeschrieben.

Innerhalb der Gruppierungen sind Bezeichnungen wie

- Mitglied
- Kamerad
- Kameradschaftsführer
- Führungskader
- Sprecher
- Sanktionen
- Ausschluss u.v.m.

oft genutzte Begriffe, woran ein geringes Maß an Organisiertheit erkennbar ist. Es ist feststellbar, dass die Kameradschaften/Sektionen grundsätzlich untereinander in Beziehung stehen, wobei die Kommunikation, auch bundesweit, verstärkt über das Internet erfolgt. In den Gästebüchern und Chat-Räumen, die der THS über das Internet betreibt, waren in den zurückliegenden Monaten u. a. folgende Veröffentlichungen zu lesen:

- die deutsche Einheit ist ein perverser Verfassungsauftrag
- macht kaputt, was euch kaputt macht
- das deutsche Volk ist und bleibt ein Scheißhaufen
- wir können nicht ertragen, dass Deutschland im Multi-Kulti untergeht, greift zu den Waffen
- usw.

Weiterhin stellte sich der THS im Internet unter der Überschrift: ‚Wer wir sind und was wir wollen‘ vor. Darin ist u. a. vermerkt, dass sich der THS weder rechts noch links einordnet. Er ist systemkritisch und auch -feindlich und bekennt sich zum nationalen Sozialismus... Die Errichtung einer multikulturellen Gesellschaft wird in diesem Artikel als eines der größten Verbrechen, die an der Menschheit verübt wurden, bezeichnet. (Die wörtliche Wiedergabe wurde bereits im Bericht der SoKo ‚ReGe‘ vom 20.04.2001 niedergeschrieben.)

Persönliche Kontakte gibt es auch zwischen Patrick Wieschke und dem Rechtsextremisten Manfred Roeder [sic!] aus Schwarzenborn/Hessen. In dessen Haus fanden in der Vergangenheit wiederholt Kameradschaftstreffen statt, an welchen Personen der rechten Szene aus Thüringen teilnahmen.

Initiativen der SoKo ‚ReGe‘

Entsprechend der ‚Konzeption zur Bekämpfung extremistisch motivierter Straftaten‘ wurden durch Beamte der SoKo ‚ReGe‘ gemeinsam mit Beamten aus den KPI'en/K4 und auch verschiedenen PI'en alle zum jetzigen Zeitpunkt bekannten Treff- und Sammelpunkte in Thüringen (Stand: 14.08.2001) zusammengestellt und per Fernschreiben den Dienststellen insgesamt wieder zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig wurde mit Beamten des Dezernates 71/ZEX ein Raster für künftige Meldungen solcher Treffpunkte erstellt: Auch dieses wurde hinsichtlich der Terminstellung aus der Konzeption den Dienststellen zur Kenntnis gegeben. Weiterhin erfolgte, auch vorbereitend auf den 14. Todestag des Hitlerstellvertreters Rudolf Heß, die Observation einer Führungskraft durch das MEK. Durch diese Maßnahme konnten umfangreiche Informationen zum Umfeld der Person gewonnen werden, welche noch nicht alle ausgewertet wurden. Weitere Observationsmaßnahmen sind in Vorbereitung.

Erkenntnisse zu Postfächern, Internetadressen und Homepages

01. THS

Telefon - nichts

Postfach: 100219 in 07392 Rudolstadt

Inhaber: Tino Brandt

Postfach: 1103 in Bad Blankenburg

Inhaber: Mario Brehme

e-mail

Homepage: www.thueringerheimatschutz.de

Domaininhaber: bis Mai 2000 Tino Brandt

danach Mirko Eberlein

02. Kameradschaft Gera

Telefon

Postfach: 1239 in 07509 Gera

Inhaber: J. Stö.

e-mail: kamgera@justmail.de
kameradschaftgera@freenet.de

Adresseninhaber: Jörg Krautheim

Homepage: www22.brinkster.com/ksg

03. Nationaler Widerstand Jena

Telefon

Postfach: 150134 in 07713 Jena

Inhaber: Ralf Wohlleben

e-mail: ksj@allesklar.de

Adresseninhaber: Kameradschaft Jena, Johannisstr. 88
Adresse nicht existent

Homepage: www.thueringerheimatschutz.de/nwj

04. NSAW c/o Kameradschaft Eisenach

Telefon: 0160/522333529 Patrick Wieschke

Postfach: 101651 in 99817 Eisenach

Inhaber: Patrick Wieschke

e-mail: kamesa@web.de
kamesapw@gmx.de

Adresseninhaber: Patrick Wieschke

Homepage: www.stormpages.com/nsaw

Netzmeister: Patrick Wieschke

05. Antifaschistisches Komitee Eisenach

Telefon

Postfach

e-mail: anti-antifa@gmx.de

Adresseninhaber: Patrick Wieschke

Homepage

06. Nationaler Widerstand Schmalkalden

Telefon

Postfach: 1344 in 36423 Bad Salzungen

Inhaber: M. Schw.

e-mail

Homepage

07. Zukunft-Perspektive-Heimat Bad Salzungen

Telefon: 0174/782670

	<i>Inhaber</i>	
	<i>Postfach:</i> 1224 in 336422 Bad Salzungen	
	<i>Inhaber:</i>	<i>F. Rim.</i>
	<i>e-mail</i>	
	<i>Homepage</i>	
08.	<i>Skinheadclub Friedrichroda</i>	
	<i>Telefon:</i> 0178/7134369	
	<i>Inhaber</i>	
	<i>Postfach:</i> 100002 in 99892 Friedrichroda	
	<i>Inhaber:</i>	<i>M. Burk.</i>
	<i>e-mail:</i> scfroda@aol.com	
	<i>Adresseninhaber:</i>	<i>M. Burk.</i>
	<i>Homepage</i>	
09.	<i>Arbeitsgemeinschaft Propaganda Westthüringen</i>	
	<i>Telefon</i>	
	<i>Postfach</i>	
	<i>e-mail:</i> agpropaganda@gmx.de	
	<i>Adresseninhaber:</i> Adresse war im Account aktiv; wurde am 24.06.2001 stillgelegt	
	<i>Homepage</i>	
10.	<i>Junge Kameradschaft Breitungen</i>	
	<i>Telefon</i>	
	<i>Postfach:</i> 1310 in 98597 Breitungen	
	<i>Inhaber:</i>	<i>M. Schw.</i>
	<i>e-mail</i>	
	<i>Homepage</i>	
11.	<i>Nationaler Widerstand Gotha</i>	
	<i>Telefon</i>	
	<i>Postfach</i>	
	<i>e-mail:</i> nw.gotha@gmx.de	
	<i>Adresseninhaber:</i>	<i>N. W.</i>
	<i>Homepage</i>	
12.	<i>Nationaler Widerstand Nordhausen</i>	
	<i>Telefon</i>	
	<i>Postfach</i>	
	<i>e-mail:</i> schwarzer148814@aol.com	
	<i>Adresseninhaber:</i>	<i>Marco Polzius</i>

Homepage

Fazit:

Nach hiesiger Bewertung begründen die vorliegenden Erkenntnisse keinen Anfangsverdacht, ein Ermittlungsverfahren gegen den ‚Thüringer Heimatschutz‘ wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung einzuleiten. Gewisse Indizien (Uniform, Glatze, Bomberjacke usw.) sprechen dafür, dass die Einzelpersonen untereinander in Beziehung stehen, dass sie sich als einheitlicher Verband fühlen. Anhaltspunkte für die Unterordnung des Willens des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit sind hingegen für die Erfüllung des Tatbestandes nicht hinreichend belegt. Der Thüringer Heimatschutz ist nach jetzigem Verständnis eine rechte politische Plattform. Dominierend ist gegenwärtig Patrick Wieschke als Einzelperson, welcher mit wechselndem Erfolg versucht, rechte Kräfte zu bündeln. Ein im Sinne des § 129 StGB herausragendes Ereignis, wie der Sprengstoffanschlag auf den Döner-Imbiss ‚Tekal‘ am 09.08.2000 in Eisenach, wird Patrick Wieschke durch den Angeklagten R. Hoc. angelastet, der Beweis dazu wurde aber noch nicht geführt. Am 12.07.2001 erfolgte eine Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Gera, StA Petzel, wobei dieser informierte, dass aus seiner Sicht der § 129 StGB bisher nicht erfüllt ist. Ein schriftliches Ergebnis wird im September 2001 vorliegen.

Lipprandt, EKHK'in

Anlagen

Anlage 1

(Organigramm der) Sonderkommission ‚Rechte Gewalt‘ (ReGe) (Stand: 31.08.2001)

Leiter der SOKO:	EKHK'in Lipprandt	DL 72
Auswertung	KK Re.	Dez. 72
	KK Hemm.	Fall-OK Dez. 71
	KOM Tr.	Dez. 71
Ermittlungen/	KHK Fre.	Dez. 72
Vorgangsbearbeitung	KK Schars.	PD Jena
	KOM Daß.	PD Gera

Anlage 2 – (Organigramm THS)“

Zu diesem Bericht der SoKo ReGe vom 31. August 2001 fertigte das Referat 43 im TIM am 6. September 2001 den folgenden Vermerk (Vorgangsakte des TIM zur SoKo ReGe (Az.: 2862.00-26/1997) Band 2, S. 311):

„Konzeption zur Bekämpfung extremistisch motivierter Straftaten

- Strukturermittlungen zum ‚Thüringer Heimatschutz‘ -

Bezug: Bericht des LKA, SOKO ReGe vom 31.08.2001

hier: Kurzdarstellung und Bewertung

1) Die SOKO ReGe besteht seit 7. August 2000 in einer Stärke von 1:6. Es sind 141 Ausfalltage durch Krankheit und Lehrgänge zu verzeichnen. Die Datei Fall-OK konnte erst seit **Juni 2001** betrieben werden!

2) Dem Thüringer Heimatschutz (THS) sind **17 Mitglieder** namentlicher der Führung zuzurechnen. Gegen diese wurden im Zeitraum von 1995 - 2001 insgesamt 156 Ermittlungsverfahren bearbeitet, die **alle** eingestellt worden sind (§ 170 Abs. 2). Strukturzusammenhänge, wie in § 129 StGB gefordert, konnten nicht erkannt werden. Derzeitig sind dem THS **160** Anhänger zuzuordnen (1999 = 120).

3) Durch die SOKO wurden **11** Ermittlungsverfahren bearbeitet, **6 EV** sind **abgeschlossen**. Gegen den Beschuldigten Wieschke sind 4 Verfahren noch nicht abgeschlossen. Bei Hausdurchsuchungen konnten 7 PC sichergestellt werden, deren Auswertung noch **andauert**.

4) THS ist in die Sektionen **Jena, Saalfeld, Sonneberg, Eisenach** und die Freie Kameradschaft **Gera** gegliedert. Die Sektion Eisenach tritt auch unter der Bezeichnung ‚Nationales und Soziales Aktionsbündnis Westthüringen‘ (NSAW) auf, unter der 12 Kameradschaften gegliedert sind.

5) Der THS wird von **Tino Brandt** geführt, welcher derzeit keine ‚Außenrolle‘ spielt. Der NSAW wird von **Patrick Wieschke** geführt, welcher als ‚Kopf‘ sehr aktiv Aktionen und Straftaten plant und begeht. Wieschke ist vorbestraft und durch das AG Eisenach zu einer Jugendstrafe verurteilt, welche auf **Bewährung** ausgesetzt ist. **Die Gesamtstrafe beträgt 2 Jahre und 5 Monate!**

6) Arbeitsergebnisse der SoKo: Zusammenstellung von Treff- und Sammelpunkten, Erarbeitung eines Melderasters, Bearbeitung von 11 EV.

Vorschlag: Erlass des TIM, offene Verfahren gegen Wieschke sofort abzuschließen und beim zuständigen Gericht einen Bewährungswiderruf anzuregen.

Menzel

Handschriftlicher Vermerk: Die Ermittlungstätigkeit der SOKO (1/7!!) ist auf die Person W. mit dem Ziel ‚Bewährungswiderruf‘ zu konzentrieren, Ergebnisbericht TLKA: 22.10.01“

989 Das Strukturermittlungsverfahren wurde schließlich eingestellt und die SoKo ReGe ausweislich des Sachstandsberichts vom 26. November 2001 (Vorgangsakte des TIM zur SoKo

ReGe (Az.: 2862.00-26/1997) Band 2, S. 349ff.) und der Zustimmung des TIM vom 12. März 2002 (Vorgangsakte des TIM zur SoKo ReGe (Az.: 2862.00-26/1997) Band 2, S. 357) aufgelöst:⁶³

„Sachstandsbericht der SoKo ‚Rechte Gewalt‘ (ReGe)

Bezug: Bericht vom 31.08.2000

Anlage: 1

Auftrag:

Mit Erlass des Thüringer Innenministeriums vom 03.08.2000 (Az.: 43-2862.00) wurde das Landeskriminalamt Thüringen gebeten, ‚Strukturermittlungen‘ bezüglich des ‚Thüringer Heimatschutzes‘ (THS) zu führen und gemeinsam mit der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft zu prüfen, ob die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts einer Straftat nach § 129 StGB gegen die Mitglieder des THS oder einer anderen rechten Gruppierung möglich ist. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Führung eines derartigen Verfahrens wurde das LKA gebeten, eine BAO zu schaffen. Am 07.08.2000 kam es zur Bildung der Sonderkommission ‚Rechte Gewalt‘ (ReGe).

Initiativen der SoKo ‚ReGe‘

In Fortsetzung des Berichtes der SoKo ‚ReGe‘ vom 31.08.2001 wird mitgeteilt, dass bisher (Stand: 26.11.01) 16 Ermittlungsverfahren gegen verschiedene Personen, die dem ‚Thüringer Heimatschutz‘ (THS) oder dem ‚Nationalen und Sozialen Aktionsbündnis Westthüringen‘ (NSAW) zugerechnet werden können, bearbeitet und abgeschlossen wurden. Davon wurden ein Ermittlungsverfahren nach § 145 Abs. 1 StPO und 6 Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Zwei weitere Ermittlungsverfahren wurden eingestellt, da der Täter nicht ermittelt werden konnte bzw. kein Anfangsverdacht gegeben war. Zu sieben Ermittlungsverfahren steht die staatsanwaltschaftliche Entscheidung noch aus. Gegenwärtig befinden sich noch zwei Ermittlungsverfahren in Bearbeitung.

Nach Rücksprache mit OStA Krieg, Staatsanwaltschaft Mühlhausen, wird Anfang Januar 2002 gegen Patrick Wieschke die Verhandlung vor dem AG Eisenach (Az.: 101 Js 55221/00) wegen Anstiftung zu einer Straftat gemäß § 311 StGB gegen den Döner-Imbiss in Eisenach stattfinden. Herr Krieg rechnet nach dem Urteil mit einer Berufung von Wieschke. Die noch ausstehende Berufungsverhandlung gegen Wieschke wegen gefährlicher Körperverletzung (Az.: 101 Js 50858/00) und die zu erwartende Berufungsverhandlung sollen dann zusammen Ende Januar/Anfang Februar 2002 am Landgericht Mühlhausen, Präsidentenkammer, Vorsitzender Richter ist Präsident Herr Metz, stattfinden.

⁶³ Vgl. Rn. 351.

Im August diesen [sic!] Jahres wurde Wieschke durch Kräfte des LKA gemäß § 34 PAG observiert. Im Ergebnis dieser Observation konnten keine neuen Erkenntnisse zu ihm und seinem Umfeld gewonnen werden. Die gegen Jörg Krautheim beantragten Observationsmaßnahmen für Oktober 2001, ebenfalls gemäß § 34 PAG, scheiterten an vorgegebenen Prioritäten gegenüber der Abteilung 3 des LKA.

Votum

Basierend auf dem Schreiben der Staatsanwaltschaft Gera vom 01.11.2001, Az.: 116 AR 689/00, wird konstatiert, „dass derzeit kein Anlass besteht, ein Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) einzuleiten“.

Es wird vorgeschlagen,

- 1. die Sonderkommission ‚Rechte Gewalt‘ aufzulösen,*
- 2. den vorhandenen Datenbestand der SoKo ‚ReGe‘ in den Bereich Auswertung des Dezernates 21 zu überführen*
- 3. sowie den Arbeitsgegenstand der SoKo ‚ReGe‘ - Erkennen von Strukturen rechter Gruppierungen -, basierend auf Informationen der einzelnen PD'en u. a. Behörden, ebenfalls in den Bereich Auswertung des Dezernates 21 einfließen zu lassen. Neue Erkenntnisse können so zeitnah dem Ermittlungsdezernat im Staatsschutz zur Verfügung gestellt und ausermittelt werden.*

Die noch vorhandenen zwei Ermittlungsverfahren werden durch die SoKo ‚ReGe‘ zum Abschluss geführt. Es werden jedoch keine weiteren Verfahren aus den PD-Bereichen diesbezüglich mehr übernommen.

Lipprandt, EKHK'in“

„Bekämpfung des Rechtsextremismus

hier: Sonderkommission ‚ReGe‘

Bezug: Ihr Bericht vom 28.11.2002, Az.: D22-116 AR 689/00

Ihrem Vorschlag zur Auflösung der Sonderkommission ‚Rechte Gewalt‘ wird gefolgt. Sie werden gebeten, die gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen der allgemeinen Aufbauorganisation der Abteilung Staatsschutz weiter zu vertiefen. Die von der SoKo ‚ReGe‘ erarbeiteten Unterlagen (Personagramme, grafische Übersichten) sind fortzuschreiben. Beim Vorliegen neuer einschlägiger Erkenntnisse im Sinne der Aufgabenstellung der SoKo ‚ReGe‘ bitte ich, das TIM unverzüglich zu unterrichten.

3. Untersuchungskomplex

a. Durchsuchung der Wohnungen und der von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe genutzten Garagen am 26. Januar 1998

aa. Vorgesehehen der Garagendurchsuchungen

(1) Das Auffinden der von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe genutzten Garagen zur Herstellung von USBV

(a) Befragung der Beschuldigten

Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** sagte aus, er könne sich daran erinnern, dass er am 6. Januar 1998 bei Böhnhardt zu Hause war und ihn zu dem Bombenfund am Nordfriedhof befragte. Böhnhardt habe als Beschuldigter ein Aussageverweigerungsrecht gehabt, weshalb man ihn nicht zu einer Vernehmung zur Polizeistation habe mitnehmen dürfen, zumal auch eine erkennungsdienstliche Behandlung nicht erforderlich gewesen sei, da diese Unterlagen bereits vorgelegen hätten. Die Mutter des Böhnhardt habe jedenfalls nach seiner Antwortverweigerung gesagt: „Uwe, du kannst das ruhig sagen, du warst doch mit den Dreien zusammen.“ Daraufhin sei Böhnhardt „völlig ausgeflippt“. Jedoch könne nach Ansicht des Zeugen daraus nicht gefolgert werden, wen konkret die Mutter mit den drei Personen gemeint habe. Es hätte sich um Kapke, Zschäpe und Mundlos handeln können. Auch wenn es gepasst hätte, dass die verdächtigen Personen am besagten Tag zusammen gewesen sind, könnten auch andere Unterstützungskräfte dabei gewesen sein. Das sei alles sehr spekulativ. Es sei nach dem Fund auch mit Zschäpe, Kapke, Mundlos und Gerlach gesprochen worden. Wer diese Gespräche geführt hat, wusste der Zeuge nicht mehr. Durch die Befragung der Beschuldigten nach Alibis habe dem Zeugen EKHK Jürgen **Dressler** zufolge keine Gefahr des Beiseiteschaffens von Beweismitteln bestanden, weil dieser Personenkreis bereits gewusst habe, dass Ermittlungen liefen. Auf Vorhalt dieses Gespräches gab die Zeugin Brigitte **Böhnhardt** an, sich weder an dieses Gespräch noch an ihre Aussage erinnern zu können.

990

(b) Observation des Uwe Böhnhardt durch das Mobile Einsatzkommando des Thüringer Landeskriminalamtes

- 991 Bei der Suche nach dem Herrstellungsort der in Jena abgelegten USBV wurde das MEK des TLKA mit einer Observation des Uwe Böhnhardt beauftragt. Hierzu führt der Schäfer-Bericht (Rn.81) aus:

„Das TLKA observierte Böhnhardt am 09.10., 15.10. und 22.10.1997 mit dem Ziel der Erstellung eines Bewegungs- und Kontaktbildes, um letztlich eine vermutete Bombenwerkstatt zu finden. Die Maßnahme konnte mangels personeller und sachlicher Ressourcen nicht umfangreicher durchgeführt werden. Es wurden keine Erkenntnisse gewonnen.“

- 992 Der Untersuchungsausschuss befragte zu diesem Themenkomplex den sachbearbeitenden Ermittlungsführer, EKHK Jürgen Dressler, den Mitarbeiter der EG-TEX, EKHK Thomas Neusüß, die Einsatzkräfte des MEK: KHK M. E., KHK H. Hu., POK Axel Schmidt, KHK R. D., den damaligen Leiter des TLKA, Egon Luthardt, den für das Ermittlungsverfahren zuständige Staatsanwalt, OStA Gerd Schultz, sowie den für Rechtsextremismus zuständigen Referatsleiter im TlfV, Friedrich-Karl Schrader, und den Mitarbeiter im Referat Forschung und Werbung, Mike Baumbach.

- 993 Außerdem ist auf den Auskunftsbericht des TLKA („Parlamentarische Aufarbeitung der Straftaten der sog. Zwickauer Zelle“) vom 10. Januar 2012 zu verweisen.

„Im Jahr 1997 wurden folgende Observationsmaßnahmen durch das MEK des Landeskriminalamtes Thüringen durchgeführt. Darüber hinaus observierte das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TlfV) im Rahmen beantragter Unterstützung durch das Landeskriminalamt Thüringen.

Maßnahme 1:

07.06.1997 Zufallsfund USBV bei Hay.

*08.09.1997 Observationsantrag
Hay., Stadtroda*

09.09.1997-12.09.1997

Ziel: Vorbereitung Durchsuchung im Zusammenhang mit Theaterbombe

Ergebnis: weitere Kontakte

10.09.1997 Durchsuchungsantrag StA

16.09.1997 AG Jena Beschluss

Maßnahme 2:

30.09.1997 Observation

Böhnhardt, Jena

06.10.1997-03.11.1997

*Ziel: Vorbereitung Durchsuchung, Erkennen von Durchsuchungsorten,
Zuordnung von Spuren*

Ergebnis: Kontakte, Aufenthaltsorte

15.10.1997 *Antrag StA zur Offenbarung von Kontodaten, Daten des Arbeits-,
Sozialamtes etc., gegen Mitglieder Kameradschaft Jena*

22.10.1997 *Beschluss AG Jena zur Offenbarung o. g. Angaben*

Maßnahme 3:

08.01.1998 *Das TLfV informiert über Ergebnisse von operativen
Maßnahmen gegen Böhnhardt und Mundlos vom 24.11.1997 bis
01.12.1997*

Ergebnis: siehe detaillierte Ausführungen übernächster Absatz.

In der Folge wurden bis Januar 1998 weitere sprengstoffverdächtige Gegenstände (USBV) in Jena u. a. im Stadion, am Theater und am Nordfriedhof sowie das Versenden von Briefbombenattrappen (mind. 3) festgestellt. Aufgrund von Ermittlungen (bspw. die bereits erwähnte Observation Ende November 1997) wurden neue Objekte bekannt, die der Böhnhardt nutzte. Dabei wurde u. a. festgestellt, dass er zwei Garagen benutzte, in die er gemeinsam mit Mundlos Gegenstände verbrachte. Eine dieser Garagen (Nr. 6) gehörte der Familie Böhnhardt. Zudem nutzten beide eine dritte Garage (Nr. 5) an der Kläranlage Jena. Die EG TEX bat das TLfV um die Observation des Böhnhardt, da die Ergebnisse der Observation durch das MEK des TLKA keine verwertbaren Erkenntnisse erbracht hatten. Diesem Ersuchen wurde im Zeitraum vom 24.11.1997 bis 01.12.1997 entsprochen. („Kleimann-Bericht“). Der gefertigte Observationsbericht vom 08.01.1998 (zunächst als ‚VS-Vertraulich‘ eingestuft; mit Schreiben vom 28.01.1998 herabgestuft in ‚VS-NfD‘) befindet sich noch in den Unterlagen.

Nach den dortigen Angaben betraten Böhnhardt und Mundlos eine Garage und hinterließen dort 2 Liter Brennsprit und Gummiringe, die sie zuvor käuflich erworben hatten. Dabei handelte es sich um Garage Nr. 5. Garage Nr. 7 wurde nicht explizit erwähnt. Aus dem Protokoll ist jedoch auch zu entnehmen, dass bei Renovierungsarbeiten in der Robert-Zimmermann-Str. 11 (Wohnung des Böhnhardt und seiner Eltern) Materialien (u. a. Stahlrohre in verschiedenen Durchmessern und Dämmmaterial) aus der Wohnung im Freien gelagert bzw. aus dem Wohnobjekt in eine gegenüberliegende Garage transportiert wurden. Durch entsprechende Ermittlungen wurde festgestellt, dass es [sic!] dabei um die Garage Nr. 7 handelte, für die Mundlos einen Schlüssel besaß. Der Aktenvermerk dazu stammt vom 12.01.1998. Das TLKA formulierte in einem Aktenvermerk vom 12.01.1998 einen hier abgedruckten Antrag auf Durchsuchung der Garagen an die Staatsanwaltschaft, weil sich der Verdacht gegen Böhnhardt erhärtet hatte, mit der Herstellung bzw. Ablage von drei

USBV-Attrappen im Zusammenhang zu stehen. Es wurde davon ausgegangen, dass in den Garagen die Attrappen hergestellt wurden. Ziel der Durchsuchung sollte daher die Erlangung von Vergleichsmaterial sein. Weshalb dabei die Wohnung von Böhnhardt nicht durchsucht wurde, ist nach gegenwärtigem Stand der Aktendurchsicht nicht dokumentiert.“

994 Als Verdächtiger wurde zuerst ein gewisser H. Hay. aus Stadtroda mit einer Observationsmaßnahme belegt. Hierzu führte der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** aus, bei Hay. sei eine Durchsuchungsmaßnahme durchgeführt worden, in deren Folge er aus der dem Kreis der priorisierten Verdächtigen herausgefallen sei. Der Zeuge LKD Egon **Luthard** bekundete, sich an den Observationsauftrag gegen H. Hay. und dessen Verlängerung nicht mehr zu erinnern. Gleichwohl habe er diesen unterschrieben, was eigentlich unüblich sei, weil dies Aufgabe des Abteilungsleiters wäre. Es könne aber sein, dass dieser nicht anwesend gewesen sei und die Anträge stattdessen ihm vorgelegt worden seien.

(aa) Bewilligung und eingeschränkte Realisierung der Observationsmaßnahme

995 Der Zeuge KHK M. **E.** berichtete, der Antrag auf Einsatz des MEK zur Observation des Uwe Böhnhardt, der das erste Mal Zielperson gewesen sei, stamme von Herrn Dressler, dem damaligen Leiter der EG TEX, und sei datiert auf den 30. September 1997. Einer der beiden Einsatzgruppenleiter für Einsatz- und Observationsmaßnahmen habe diesen Auftrag nach Bestätigung durch den Präsidenten des TLKA von ihm – dem Zeugen – erhalten, denn ohne Unterschrift des Präsidenten werde nicht observiert. Der Auftrag des Sachbearbeiters zur Observation sei normalerweise knapp gefasst, Details würden in der Einsatzbesprechung erörtert. Dieser sei damit begründet worden, dass es sich um eine Strafverfolgung nach §§ 161 und 163 der StPO handle. Mit der Beobachtung sei das Ziel verfolgt worden, Anlaufstellen und Kontaktpersonen festzustellen und durch ein Bewegungsbild unbekannte Adressen ausfindig zu machen, um Durchsuchungsmaßnahmen vorzubereiten. Vorgeschlagener Observationszeitraum sei zwischen dem 6. Oktober und dem 3. November 1997 von 08:00 bis 24:00 Uhr gewesen. Es sei mitgeteilt worden, dass auf Uwe Böhnhardt, der zur damaligen Zeit bei seinen Eltern in der Richard-Zimmermann-Straße 11 in Jena gewohnt habe und Angehöriger der dortigen rechten Szene gewesen sei, ein roter PKW Hyundai mit dem amtl. Kennzeichen Jena – RE XX zugelassen war. Ferner seien gegen ihn mehrere Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung und auch der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten gelaufen, weshalb dieser über „Polizeierfahrung“ verfügt habe, sodass nicht habe ausgeschlossen werden können, dass er von den Ermittlungen gegen ihn gewusst habe und mit einer Observation gerechnet habe. Aus diesem Grund sei man mit großer Vorsicht an diese Maßnahme

herangegangen, um zu verhindern, selbst aufgeklärt zu werden. Grundsätzlich werde eine Observation immer so durchgeführt, als wäre es ein „heißes Eisen“. Insbesondere die rechte Szene sei immer gefährlich, da die Gefahr bestehe, „einen mit dem Knüppel“ zu bekommen, wenn die Observation bemerkt werde. Laut dem Zeugen habe es noch den Hinweis auf zeitgleiche Ermittlungen im Bereich Jena gegeben, jedoch seien keine konkreten Einsatzmaßnahmen während des Observationszeitraumes geplant gewesen; die laufende Abstimmung sei durch den Sachbearbeiter, Herrn Dressler, gewährleistet gewesen. Auch die Zeugen KHK H. Hu. und POK Axel **Schmidt** berichteten übereinstimmend, Ziel des Auftrages sei es gewesen, ein Kontakt- und Bewegungsbild der Zielperson Uwe Böhnhardt zu erstellen. Hintergrund der Observation seien die Bombenfunde in Jena als eine Straftat nach § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten) gewesen. An den vom Zeugen M. E. geschilderten besonderen Sicherheitsvorkehrungen konnte sich der Zeuge KHK H. Hu. nicht erinnern. Auch für den Zeugen POK Axel **Schmidt** sei die Observation des Böhnhardt eine „ganz normale Geschichte“ gewesen, die neben anderen Einsätzen gelaufen sei.

Den Angaben des Zeugen KHK H. Hu. zufolge wurden Observationseinsätze im Vorfeld durch Einsatzabsprachen mit der Sachbearbeitung, eigene Aufklärungsarbeit des Gruppenführers und die Einsatzbesprechung mit den Observationskräften vorbereitet. Bei der Einsatzabsprache mit der Sachbearbeitung, an der in der Regel der amtierende Dezernatsleiter bzw. Gruppenführer teilnehme, gehe es inhaltlich darum, den Einsatzantrag zu konkretisieren, z. B. einen zeitlichen Schwerpunkt der Observation festzulegen. Die Besprechung werde protokolliert und zu den Akten genommen. Grundsätzlich werde in Vorbereitung von Observationen der Sachstandsbericht der Sachbearbeitung, in dem Adressen und Bilder von der Zielperson und deren Kontaktpersonen (mögliche Anlaufstellen wie bspw. Familienangehörige, Freunde, Freundinnen) sowie Informationen zum Handlungsraum enthalten sind, zu Rate gezogen. Dem Zeugen habe nach eigenen Angaben zur Vorbereitung seines eigenen Einsatzes am 15. Oktober 1997 zudem der Observationsbericht vom ersten Observations-tag, dem 9. Oktober 1997, vorgelegen. Schließlich werde der Einsatz mit den Mitarbeitern der Einsatzgruppe besprochen und würden diese in die Maßnahme eingewiesen. Dabei werde nochmals auf das Ziel und die Aufgabenstellung hingewiesen und erörtert, welche Handlungen durchzuführen und ggf. welche besonderen Maßnahmen zu ergreifen sind. Der Zeuge KHK R. D. sagte aus, die damalige Einsatzanordnung zur Observation des Uwe Böhnhardt sei für damalige Verhältnisse sehr umfangreich gewesen. In dem konkreten Fall sei es seiner Erinnerung nach wohl darum gegangen, den Aufenthaltsort für Anschlussmaßnahmen wie Durchsuchungen festzustellen. Der Auftrag sei an sich recht unspektakulär gewesen. Zur Vorbereitung habe es ein Foto gegeben. Für die Observation bedeutsam sei

996

die Kenntnis der Gefährlichkeit der Zielperson sowie deren Gewohnheiten, Treff- und Anlaufpunkte, Bekannte und sonstige sich wiederholende Verhaltensweisen. Das der Zielperson vorgeworfene Delikt ändere an den taktischen Grundsätzen nichts. Natürlich gehe man in verschiedenen Milieus auch verschieden vor. Man müsste sich immer ein bisschen anpassen, um nicht entdeckt zu werden.

997 Die Zeugen M. **E.**, KHK H. Hu. und POK Axel **Schmidt** sagten übereinstimmend aus, Böhnhardt sei laut Einsatzanordnung zur polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben, d.h. im INPOL erfasst worden. Im Rahmen dieser offiziellen polizeilichen Maßnahme handele es sich dem Zeugen KHK H. Hu. zufolge um eine offene Kontrolle, bei der festgestellt werde, wann und wo eine Person sowie mögliche Begleiter von der Polizei angetroffen werden. Diese Information werde im System vermerkt. Dies habe mit einer unter konspirativen Umständen erfolgenden Observation nichts zu tun. Keiner der drei hierzu befragten Zeugen konnte angeben, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um zur polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben zu werden. Der Zeuge POK Axel **Schmidt** meinte, es müssten sicherlich irgendwelche Kriterien wie etwa Straftatbestände erfüllt sein. Beate Zschäpe habe hingegen bis zum Zeitpunkt der Observation nicht unter polizeilicher Beobachtung gestanden.

998 Die Observationen seien dem Zeugen KHK M. **E.** zufolge am 09., 15. und 22. Oktober 1997 durchgeführt worden.⁶⁴ Anhand dieser Staffelung zeige sich das seinerzeitige hohe Arbeitsaufkommen des MEK. Verantwortlich für die Wochenplanung sei der Führungskreis, also die Einsatzgruppenleiter mit Stellvertretern und dem MEK-Leiter. Die Aufträge würden anhand ihrer Bedeutung und Dringlichkeit priorisiert und zeitlich mehr oder weniger zufällig nach Platz im Terminkalender eingetaktet. Bei der Einsatzbesprechung sei dem Sachbearbeiter mitgeteilt worden, dass es ein hohes Auftragsaufkommen gebe und dass das Mögliche gemacht werde. Der Zeuge KHK H. Hu. sagte aus, er wisse nicht, welche Person im vorliegenden Fall entschieden habe, dass lediglich drei Tage des Observationsauftrages umgesetzt werden. Er sei als Gruppenleiter nicht befugt gewesen, eine derartige Auswahl zu treffen, sondern dies habe in der Regel sein Dienstvorgesetzter bzw. der Abteilungsleiter oder der Präsident entschieden. Bei dem beantragten Observationszeitraum vom 6. Oktober bis zum 3. November 1997 jeweils von 8:00 bis 24:00 Uhr habe es sich um die Vorstellung der Sachbearbeitung gehandelt, die aber in den seltensten Fällen mit dem vorhandenen Personalbestand und nach der Einsatztaktik tatsächlich umsetzbar sei. Es sei in der Vergan-

⁶⁴ Bereits der Zeuge EKHK Jürgen Dressler hatte gegenüber dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, dass aufgrund der Priorisierung durch den Abteilungsleiter 3 und den Präsidenten des TLKA von den beantragten vier Wochen lediglich drei Tage vom MEK hätten umgesetzt werden können. Vgl. Rn. 1000.

genheit nicht unüblich gewesen, dass andere Einsätze, die höherwertige Güter betroffen und daher eine höhere Priorität eingenommen hätten, zuerst bearbeitet worden seien. Der Zeuge POK Axel **Schmidt** meinte im Gegensatz dazu, dass der Einsatzleiter festlege, zu welchen Zeiten die Observation durchgeführt werde und dies dem Sachbearbeiter in der Einsatzbesprechung mitteile. Obwohl er nach eigener Aussage als Einsatzleiter dieses Gespräch mit dem Herrn Dressler als Sachbearbeiter am 2. Oktober 1997 persönlich geführt hat, konnte er im konkreten Fall nicht nachvollziehen, wer entschieden habe, dass Böhnhardt insgesamt lediglich drei Tage observiert werde. Der Zeuge EKHK Thomas **Neusüß** bemerkte, eine durchgängige Observation durchzuführen sei nicht einfach. Wenn er eine Observation erwirke, dann gebe es jemanden, der sage, er habe Kräfte frei oder eben nicht frei, weil noch andere Maßnahmen liefen. Jedenfalls sei Böhnhardt auf dem Schirm des TLKA gewesen, man habe aber nicht über so umfangreiches Personal verfügt und man habe auch noch andere Straftaten verfolgen müssen. Auf Nachfrage führte der Zeuge KHK H. Hu. aus, in der Regel seien fortlaufende Aufträge von einer Gruppe bearbeitet worden. Es sei aber auch nicht unüblich, wenn eine andere Gruppe den Einsatz übernehme. Dafür habe es ja die großen Einweisungen gegeben.

Auf die Frage, ob er davon ausgehe, dass mit dem Observationsbericht tatsächlich der Auftrag erfüllt und ein Bewegungsprofil des Böhnhardt erstellt worden sei, entgegnete der Zeuge KHK M. **E.**, da das Team nur sporadisch zum Einsatz gekommen sei, habe es sich nicht unbedingt um ein Bewegungsprofil gehandelt. Bei einem solchen müsse man rund um die Uhr observieren. Bei den Vorgaben des Sachbearbeiters – hier 08:00 Uhr bis 24:00 Uhr – handele es sich um einen Wunsch, der aber nicht realisierbar gewesen sei. Das habe man sicherlich im Einsatzgespräch auch vermittelt. Aus seiner heutigen Sicht sei es sicher nicht sinnvoll gewesen, lediglich drei Tage zu observieren, aber aus personellen und taktischen Gründen sei es nicht anders gegangen. Es habe auch damals keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass daraus etwas „Großes“ entstehe. Böhnhardt sei für ihn damals eine normale Zielperson, ein „Krimineller wie jeder andere“ gewesen. Der Zeuge KHK H. Hu. erläuterte zudem, dass die Sachbearbeitung eine Verlängerung der Maßnahme hätte beantragen können, wenn sie den Auftrag für nicht abgeschlossen gehalten hätte.

999

Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** sagte hierzu aus, die Realisierung der Observation an lediglich drei Tagen der beantragten vier Wochen und das daraus resultierende Observationsergebnis seien sehr unbefriedigend gewesen. Unter diesen Umständen hätte man es gleich lassen können. Er wisse nicht, ob die Priorität der Observation nicht hoch genug angesetzt worden sei. Die Entscheidung der Priorisierung hätten der Präsident des TLKA und der Abteilungsleiter 3 getroffen. Er könne auch nicht sagen, welche Einsätze nebenher

1000

gelaufen seien. Zum damaligen Zeitpunkt sei das TLKA in Bezug auf Observationskräfte „schwach auf der Brust“ gewesen. Der Zeuge meinte, dass bei entsprechender personeller Ausstattung und vollständiger Realisierung der Observation die Information zur Aufdeckung der Garage ohne Einschaltung des TLFV bis zu vier Wochen früher hätte gewonnen werden können. Zur Zusammenarbeit mit dem MEK führte der Zeuge aus, dass zunächst im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung Informationen zu Kontaktpersonen, Aufenthaltsorten und Bildmaterial ausgetauscht worden seien. Im Anschluss daran sei die Observation vom MEK umgesetzt worden, wobei in Anbetracht der beschränkten Kapazitäten die Umsetzung nur teilweise habe erfolgen können.

1001 Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** berichtete ferner, es komme durchaus vor, dass Observationen nicht zu einem Ergebnis führten. Gründe für einen Fehlschlag gebe es viele, unter anderem wenn die Zielperson das Objekt nicht ansteuere oder sie sehr aufmerksam und clever agiere. Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass auf dem Observationsauftrag vom 30. September 1997 lediglich der Straftatbestand „Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten“ vermerkt gewesen sei. Danach gefragt, ob man an dieser Stelle nicht auf das Herbeiführen oder die Vorbereitung eines Sprengstoffanschlages hätte hinweisen müssen, gab der Zeuge an, man hätte dies zweifellos hinzuschreiben können, doch die Kollegen hätten ja gewusst, mit welchen Leuten sie es zu tun hatten. Es hätte sich um einen rein förmlichen Akt gehandelt, denn es sei de facto allen bekannt gewesen. Er halte es für zweifelhaft, wenn Kollegen heute behaupteten, das sei ihnen nicht bekannt gewesen. Der Zeuge KHK R. D. widersprach diesem Vorbringen ausdrücklich, denn die Information, dass die Zielperson mit Sprengstoff hantiert, sei schon unter dem Aspekt der Eigensicherung recht wichtig gewesen. In seiner Dienstzeit im MEK sei er derart mit Einsätzen beschäftigt gewesen, dass er nicht dazu gekommen sei, sich in den öffentlichen Medien über die Bombenfunde in Jena zu informieren. Sich als Sachbearbeiter auf die Kenntnisse aus den Medien zu verlassen, sei nicht ausreichend. Es sei durchaus sehr mangelhaft, da hierdurch auch mit der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit der Kollegen leichtfertig umgegangen worden sei.

1002 Zur Observation befragt, gab der Zeuge OStA Gerd **Schultz** an, er habe zusammen mit dem sachbearbeitenden Polizeibeamten, wahrscheinlich Herrn Dressler, mit dem er zur damaligen Zeit häufigen und regelmäßigen Kontakt gehabt habe, darüber gesprochen, welche Ziele mit der Observation des Böhnhardt verfolgt werden sollten. Der Zeuge merkte zudem an, dass er normalerweise über die Umsetzung der Observation unterrichtet werde, er jedoch keine Erinnerung an die Anordnung, die Durchführung oder die Unterrichtung mehr habe. Er erwarte jedenfalls eine Erklärung dafür, wenn von genehmigten vier Wochen lediglich drei

Tage umgesetzt werden. Auf Nachfrage erläuterte der Zeuge, Voraussetzung für eine Verlängerung einer Observation sei das Vorliegen besonderer Anhaltspunkte. An Details über die Dauer von Observationen und deren Verlängerung bzw. die Gründe für eine Verlängerung könne er sich nicht erinnern. Zur Anordnungsbefugnis von längerfristigen Observationsmaßnahmen regelt die StPO seit dem 1. November 2000, dass diese durch einen Richter anzuordnen sind. Nach Auskunft des Beauftragten der Landesregierung, Herrn Becker, der sich hierbei auf ein Urteil des BGH aus dem Jahr 2001 stützte, bestand eine solche richterliche Anordnungscompetenz vor dem 1. November 2000 nicht.

(bb) Verlauf der Observationen

Der Zeuge POK Axel **Schmidt** berichtete, er sei an der ersten Observation des Uwe Böhnhardt am 9. Oktober 1997 als Einsatzleiter beteiligt gewesen. Dies sei von der Einsatzleitung von vornherein so geplant gewesen. Der Zeuge bejahte die Frage, ob dies heiße, dass für die drei Tage der Observation drei verschiedene Führungspersonen eingeteilt wurden. Dies sei normal und passiere, wenn mehrere Sachen parallel liefen. In einer solchen Situation würden selbstverständlich Absprachen zwischen den Einsatzleitern erfolgen und relevante Informationen weitergegeben. Außerdem könne der jeweilige Einsatzleiter auf den Observationsbericht zurückgreifen. Für eine erfolgreiche Observation seien acht bis zwölf Beamte erforderlich. Bei dem besagten Einsatz am 9. Oktober 1997 hätten schätzungsweise sechs bis acht Einsatzkräfte zur Verfügung gestanden. Böhnhardt sei gegen 17:00 Uhr – wie im Observationsauftrag beschrieben – bei seinen Eltern in der Richard-Zimmermann-Straße „aufgenommen“ und bis 20:00 Uhr observiert worden. Um 20:00 Uhr habe dieser in der Schomerusstraße Nr. 5 geparkt und sei in das Wohnhaus gegangen. Man habe daraufhin die Namensschilder kontrolliert und festgestellt, dass es sich hierbei um die Wohnadresse von Frau Zschäpe gehandelt habe. Die Ermittlung dieses Kontakts sei ein Erfolg gewesen, sodass man für diesen Tag die Observation beendet habe, auch um nicht selbst entdeckt zu werden, denn Böhnhardt habe sich – so sei ihm von der Sachbearbeitung bei der Einweisung mitgeteilt worden – gut mit der Polizei ausgekannt. Bei der Beurteilung der Gefahr aufzuziehen komme es auf verschiedene Umstände, wie die Tages- oder Nachtzeit, die Örtlichkeit, Personenbewegungen u.ä. an. Auf die Auffälligkeit angesprochen, dass eine andere Observation ebenfalls um 20:00 Uhr abgebrochen wurde, erläuterte der Zeuge, es habe diesbezüglich keine interne Weisung gegeben. Es obliege immer dem Einsatzleiter, unter taktischen Gesichtspunkten selbst zu entscheiden, wie der Auftrag ausgeführt wird. Indem die Adresse der Zschäpe festgestellt wurde, habe man den Observationsauftrag – Auffinden von Anlaufpunkten der Zielperson zur Feststellung potentieller Durchsuchungsob-

1003

jekte und möglicher Mittäter– als erfüllt angesehen. Der zuständige Sachbearbeiter, Herr Dressler, sei über den Abbruch informiert worden.

1004 Nochmals befragt, warum das MEK trotz Erlaubnis, Überstunden machen zu dürfen (laut Observationsanordnung war „Mehrarbeit (...) im erforderlichen Umfang einschließlich der Vor- und Nachbereitungsphase angeordnet“), die Observation nicht bis 24:00 Uhr ausgereizt hat, betonte der Zeuge KOK Axel **Schmidt** abermals, mit der Anlaufadresse der Zschäpe habe man zufrieden sein können und man habe vorsichtig agieren müssen. Es gebe Situationen, da sei man tagelang unterwegs und treffe trotzdem keinerlei Feststellungen zu Bezugspersonen oder Anlaufstellen, dennoch fliege man auf und könne gleich wieder nach Hause fahren. Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass dies nicht passiert und trotzdem die Observation abgebrochen worden sei, obwohl die Möglichkeit bestanden habe, dass Böhnhardt kurz nach 20:00 Uhr eine neue Adresse anfähre. Man hätte ferner – um die Aufklärung des unmittelbar beobachtenden Fahrzeugs zu verhindern – dieses abziehen und ein neues Fahrzeug dort hinstellen können. In einem Wohngebiet wie der Schomerusstraße 5 wäre das ohne weiteres möglich, ohne dabei aufzufallen. Darauf entgegnete der Zeuge, das komme immer ganz darauf an. Auf den Vorhalt, bereits aus den Ermittlungsakten ergäbe sich ein politischer wie persönlicher Kontakt des Böhnhardt zur Zschäpe, somit sei die Feststellung der Adresse der Zschäpe kein neues Ergebnis gewesen, entgegnete der Zeuge, ihm sei das nicht bekannt gewesen. Er könne sich nur an das halten, was er während der Akteneinsicht zur Vorbereitung der Vernehmung gelesen habe. Er habe im Observationsbericht geschrieben „eine Zschäpe“ und nicht „die Zschäpe“. Grundsätzlich bekomme man zwar vor der Observation Schaubilder über die schon bekannten Kontaktpersonen der Zielperson. Wie das im Jahr 1997 gewesen sei, d.h. welche Informationen er konkret bekommen habe, könne er nicht mehr sagen.

1005 Der Zeuge KHK H. Hu. bekundete, er habe den Observationsbericht vom 15. Oktober 1997 unterschrieben und sei deshalb als Einsatzleiter vor Ort gewesen. Er nehme an, im Führungsfahrzeug gesessen und die Observation geleitet sowie ggf. Rücksprache mit der Sachbearbeitung geführt zu haben. Auf die Frage, warum bei der Observation keine personelle Kontinuität herrschte und der Zeuge lediglich an einem von drei Tagen im Einsatz war, gab der Zeuge an, es sei nicht immer so, aber auch nicht unüblich, dass permanent rotiert werde. Als Gründe hierfür kämen etwa Urlaub, Krankheit, Lehrgänge oder andere Einsätze in Betracht. Nach Möglichkeit solle eine Gruppe den Einsatz von Anfang bis Ende begleiten und abschließen. Zum Verlauf des Einsatzes berichtete der Zeuge, man habe nachmittags, gegen 15:45 Uhr, die Zielperson Uwe Böhnhardt vor dem Wohnhaus im Fahrzeug festgestellt. Dieser sei zum Kaufland in Jena gefahren und habe die Post betreten. Anschließend

sei er in die Schomerusstraße Nr. 5 gefahren und bis zur Unterbrechung der Observation um 20:00 Uhr verblieben. Ob dem Zeugen damals bewusst war, dass es sich hierbei um die Wohnadresse von Frau Zschäpe handelte, konnte nicht aufgeklärt werden. Einerseits stand dieser Hinweis nicht in den Akten, andererseits meinte der Zeuge, es könne auch sein, dass dies bereits bekannt und deshalb nicht gesondert ausgewiesen war. Er könne sich jedenfalls daran nicht erinnern. Gefragt, warum die Observation bereits um 20:00 Uhr unterbrochen wurde und man nicht gewartet habe, bis Böhnhardt das Haus verlasse, meinte der Zeuge KHK H. Hu., es gebe viele mögliche Erklärungen für diese Vorgehensweise. Es könne infolge einer Absprache mit der Sachbearbeitung oder aber aus taktischen Gründen, um nicht aufzufliegen, geschehen sein. Möglicherweise habe auch am nächsten Tag ein anderer Einsatz angestanden. Er wisse es nicht. Der Zeuge könne auch nicht sagen, wie die Observation danach weitergeführt wurde und welches Ergebnis diese für das Verfahren hatte. Auch bei zurückblickender Betrachtung seien ihm keine Auffälligkeiten bewusst geworden. Lediglich die Kürze der Observation habe ihn gewundert, denn drei Tage seien sehr wenig. Der Zeuge KHK R. D. berichtete, Herr Hu. sei der Einsatzleiter am Tag der Observation gewesen, an der er mitgewirkt habe. An die konkrete Einsatzzeit, den Monat der Observation sowie die Uhrzeit konnte sich der Zeuge nicht erinnern. Er wisse nur, dass es hell und daher Tag gewesen sei. Uwe Böhnhardt habe er nie gesehen und er könne auch nicht sagen, ob dieser tatsächlich aufgenommen worden ist, da die Observation sehr statisch gewesen sei. An der Durchführung der Observationsmaßnahme seien schätzungsweise maximal 20 Beamte beteiligt gewesen.

Bei den ersten beiden Observationen am 9. und 15. Oktober 1997 sei der Zeuge KHK M. E. nach eigenen Angaben nicht dabei gewesen. Er habe die Einsatzberichte überflogen und sich gemerkt, dass Böhnhardt an einem Tag vor dem Wohnhaus der Zschäpe geparkt und an einem Tag einen Brief bei einer Poststelle aus der Jacke genommen und irgendwo abgegeben oder eingeworfen habe. Bei der dritten Observation am 22. Oktober 1997, die von 10:45 Uhr bis 15:50 Uhr gedauert habe, sei er – vermutlich wegen Einsatzmangels – vor Ort gewesen und habe im Führungsfahrzeug gesessen. Er habe den Einsatz über Funkverkehr geleitet und daher Böhnhardt selbst nicht optisch wahrgenommen. Bei Beginn der Observation, an der acht bis zehn Personen in etwa fünf Fahrzeugen mitgewirkt hätten, sei der PKW des Uwe Böhnhardt vor dem Wohnhaus seiner Eltern festgestellt worden. Man habe eine „Observationsglocke“ gebildet, d.h. alle Abfahrts- und Abgangsmöglichkeiten seien durch Beamte überwacht worden. Man habe beobachtet, wie Böhnhardt mit einer weiblichen Person, bei der es sich vermutlich um seine Mutter gehandelt habe, sowie einigen Blumen, Palmen und Pflanzen das Haus verlassen habe. Die beiden seien mit dem PKW offenbar an die Schule gefahren, an der die Mutter des Böhnhardt damals als Lehrerin tätig

1006

gewesen sei. Böhnhardt habe die Pflanzen gemeinsam mit seiner Mutter in die Schule gebracht, sei früher zurückgekehrt und habe im PKW auf seine Mutter gewartet. Nach deren Rückkehr hätten sie den Ort verlassen. Verkehrsbedingt habe das Observationsteam die beiden verloren. Das Team habe noch alle bekannten Adressen abgefahren, die sich aus Vorobservationslagen ergäben hätten. Nachdem das Fahrzeug eine halbe bis dreiviertel Stunde ohne Erfolg gesucht worden sei, habe der Zeuge in Eigenverantwortung entschieden, die Observation abubrechen. Den Sachbearbeiter habe man telefonisch über den Abbruch der Maßnahme informiert. Einen „Abzug“ des MEK – wie vom Zeugen Melzer behauptet – habe es nicht gegeben. Es sei nicht auf Anweisung erfolgt und es gebe auch nicht unbedingt ein Schriftstück, auf dem der Abbruch dokumentiert worden ist. Die Ergebnisse der Observation seien im Einsatzbericht festgehalten worden, der dem Sachbearbeiter – regelmäßig über den Abteilungsleiter – übergeben worden sei. Es sei damals im Regelfall zu 90 bis 95 % so gewesen, dass das MEK nicht erfahren habe, ob die Observationsergebnisse erfolgreich für die Ermittlungen verwendet werden konnten, was man in der Abteilung als Manko empfunden habe. Warum nicht noch ein Observationstag angehängt wurde, konnte der Zeuge KHK M. **E.** mangels Erinnerung nicht sagen.

(cc) Parallele Observation des Böhnhardt durch mehrere Einsatzteams

1007 Der Zeuge KHK R. D. berichtete, er sei an der Observation beteiligt gewesen, die durch Herrn Hu. geleitet wurde, also am 15. Oktober 1997. Er könne sich noch daran erinnern, dass es den Befehl gegeben habe, den Einsatz abubrechen. In der Nachbesprechung sei dies mit der Vermutung begründet worden, es habe sich ein weiteres Observationsteam vor Ort, d.h. vor der Wohnanschrift des Uwe Böhnhardt, befunden. Der Verdacht habe sich im Nachhinein durch eine Kennzeichen-Abfrage bestätigt. Da Observationsfahrzeuge nicht auf Personen zugelassen seien, führe eine entsprechende Abfrage ins Leere. Anfänglich habe man die Observationseinheiten nicht zuordnen können, jedoch sei dann klar gewesen, dass es sich um Einsatzkräfte des TLFV gehandelt haben müsse. Auch der Zeuge KHK M. **E.** berichtete, es habe Spekulationen bzw. das Gefühl gegeben, das Ganze laufe nicht glatt, es gebe vielleicht noch etwas anderes, vielleicht eine andere Observationsmaßnahme. Vielleicht sei mal ein anderes Fahrzeug auffällig gewesen, das ein Observant gesehen habe. Auf die Frage, ob dieser Verdacht irgendwohin gemeldet wurde oder ob versucht wurde, dem nachzugehen, entgegnete der Zeuge, er wisse, dass darüber gesprochen wurde, könne aber nur mutmaßen, was dann geschehen ist. Er könne sich schon vorstellen, dass der Sachbearbeiter darauf angesprochen und dass der Einsatzgruppenleiter über den Verdacht informiert wurde. An dessen Namen könne er sich nicht sicher erinnern, er meine aber, es sei Axel Schmidt gewesen. Das sei aber reine Mutmaßung. Der Zeuge POK Axel **Schmidt**

antwortete auf die Frage, ob er das Gefühl hatte, da würden auch andere nach Böhnhardt Ausschau halten, das sei absolut nicht der Fall gewesen. Er würde sich andernfalls mit Sicherheit daran erinnern. Eine Zusammenarbeit mit anderen Diensten oder anderen Behörden, was die Observation angehe, habe es seines Wissens nicht gegeben. Auch der Zeuge KHK H. Hu. sagte auf Nachfrage aus, er könne sich an derartige Spekulationen nicht erinnern.

Der Zeuge KHK R. D. begründete die Entscheidung des Einsatzleiters, den Einsatz für den Tag zu unterbrechen, damit, dass eine Observation durch zwei verschiedene Teams sehr schnell im Chaos enden und das unkoordinierte Agieren zweier Observationsteams den Observationszweck gefährden würde. Dies betreffe nicht nur die Strafverfolgung, sondern auch die Zukunft des MEK, da der einzelne Beamte nicht vorgeführt und dem Milieu bekannt werden dürfe. Der Einsatzleiter führe zuvor telefonische Rücksprache mit der beauftragenden Dienststelle und breche den Einsatz erst nach erfolgter Abstimmung ab. Die Entscheidung treffe daher letztlich der Sachbearbeiter, gegebenenfalls in Absprache mit der Staatsanwaltschaft. Es handele sich hierbei um eine taktische Feststellung, die nicht in der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft auftauche, sondern in den Einsatzunterlagen des MEK dokumentiert werde, die jedoch spätestens nach fünf Jahren vernichtet werden. Auch der Zeuge KHK M. **E.** erläuterte, es sei die Vorgehensweise bei solchen Verdachtsmomenten, den Einsatz zu unterbrechen, um zu verhindern, dass die Observation selbst aufgeklärt und damit die Fahrzeuge und Leute „verbrannt“ werden. Das mache man erst nach Rücksprache mit dem Sachbearbeiter und werde im Einzelfall entschieden, da es damals keine feste Regel gegeben habe. Der Zeuge POK Axel **Schmidt** sagte ebenfalls aus, einen endgültigen Abbruch der Observation müsse der Sachbearbeiter im Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft anordnen. Regulär beendet sei eine Observation erst nach Ablauf des Einsatzbefehls der Staatsanwaltschaft. Er könne nicht sagen, wer entschieden habe, dass die Observation beendet sei. Rein formal könne dies niemand aus dem TLKA, sondern nur die Staatsanwaltschaft entscheiden. Auch bei personellen Engpässen, die dazu führten, dass die Observation vorzeitig beendet werden müsse, müsse der Einsatzleiter einen entsprechenden Hinweis an den Sachbearbeiter geben, der im Kontakt mit der Staatsanwaltschaft stehe, die über die Beendigung entscheiden würde.

1008

Der Zeuge KHK R. D. merkte an, es könne schon mal passieren, dass sich Observationen verschiedener Einheiten überschneiden würden. So sei es zum Beispiel denkbar, dass sich zwei von verschiedenen Teams observierte Zielpersonen trafen, sodass es in der Konsequenz zu einem Zusammentreffen der Observationsteams komme. Insbesondere im rechten Bereich sei es nicht ungewöhnlich, dass das TLfV in der Nähe sei. Das Erkennen von sol-

1009

chen Doppelobservationen werde trainiert. Im vorliegenden Fall habe jedoch keine Koordination mit der anderen Dienststelle, dem TLfV, stattgefunden, obwohl dies wünschenswert gewesen wäre. Er könne sich dennoch nicht vorstellen, dass sich die beiden Einheiten gegenseitig nach Hause geschickt hätten. Heute werde eine ausreichende Kommunikation zwischen dem TLKA und dem TLfV über die Koordinierungsstelle der Spezialeinheiten gewährleistet. Auch der Zeuge Ralf **Schmidtman** bekundete, er habe es öfter erlebt, dass das TLfV die gleichen Leute oder an gleichen Objekten wie das MEK observiert. Zum Beispiel hätten sie vor über zehn Jahren die organisierte vietnamesische Rauschgiftkriminalität in Erfurt an der Lache erfolgreich bekämpft. In diesem Zusammenhang sei es zu einer Auseinandersetzung gekommen, bei der Observationskräfte des TLKA und des TLfV sich fast gegenüber gestanden hätten, da eine gegenseitige Unterrichtung ausgeblieben war. Wenn man nicht miteinander rede, könne es zu solchen Sachen kommen. Sie hätten die Konsequenz gezogen, dass sie sich zumindest im Bereich der Observationskräfte gegenseitig austauschten. Aber ob der Verfassungsschutz ihm immer die Wahrheit gesagt habe, wisse er nicht. Der Zeuge Mike **Baumbach** sagte hierzu aus, er könne sich daran erinnern, dass es in Jena und in Saalfeld Maßnahmen des TLfV gegeben habe, bei denen das MEK gleichzeitig anwesend gewesen sei. Gerade an den „Heiß-Tagen“ habe man sich schon sehr oft getroffen. Über die Zeit kenne man ja auch die Fahrzeuge und die Kolleginnen und Kollegen. Es sei dann klar, dass sich eine Truppe zurückziehe. Über Telefon und über Funk verständige man sich dann und nehme Rücksprache mit der Fallführung in den jeweiligen Häusern. Aufgrund des Trennungsgebots wisse man im Vorfeld nicht, welche Maßnahmen die jeweils andere Behörde plane. Dies könne nicht ausgeschlossen werden. Er wisse nicht, wie dies heute gehandhabt werde. Es habe aber garantiert auch Absprachen im Vorfeld von jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen gegeben.

- 1010** Auf Vorhalt, das MEK habe am 15. Oktober 1997 bei einer Observation festgestellt, dass Uwe Bönnhardt auch von Kräften des TLfV observiert worden sei, entgegnete der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader**, dies könne durchaus sein auch wenn er keine konkrete Erinnerung an den Vorgang habe. Es sei öfter vorgekommen, dass man das MEK angetroffen habe, wenn etwas hochaktuell gewesen sei. Der Zeuge S. **F.** bekundete, ihm sei ein derartiger Fall nicht bekannt. Im Rahmen der Observation des Uwe Bönnhardt durch das TLfV Ende November 1997 habe er keinerlei Kontakt zu Polizeikräften gehabt. Eine Anmeldepflicht zur Durchführung einer Observation bestehe für die Polizei nicht. Anhand von Erfahrungswerten könne man feststellen oder ausschließen, dass ein weiteres Observationsteam vor Ort ist. Er selbst habe auch nicht die Möglichkeit gehabt, Halterabfragen von Kfz-Kennzeichen zu machen. Er wisse nicht, ob dem Truppführer diese Möglichkeit zur Verfügung gestanden habe.

Der Zeuge POK Axel **Schmidt** fügt hinzu, es habe viele Fälle gegeben, bei denen Observationseinsätze abgebrochen worden sei, weil Observanten entdeckt wurden und damit „verbrannt“ gewesen seien oder die Zielperson eine Beobachtung vermutet und dann stundenlang „Achterbahn“ gefahren sei, sodass bei der Observation nichts herausgekommen sei. Wenn ein Fahrzeug auffliege, könne man dies austauschen. An eine komplette Beendigung eines Einsatzes aus diesen Gründen könne er sich nicht erinnern. Man versuche es immer wieder aufs Neue mit anderen Personen oder Methoden. Der Zeuge KHK M. **E.** gab an, er könne sich an einen zeitlich weit vorgelagerten Fall erinnern – es sei wohl die Observation des Dienel gewesen –, als das MEK observiert habe und Dienel ein Schild in das Rückfenster gelegt habe mit dem Hinweis, wo er hinfahre. Da fühle man sich „verheizt“. Er – der Zeuge – könne nicht sagen, woher Dienel die Information über die Observation gehabt habe. Vielleicht habe er über die Observation auch kein sicheres Wissen gehabt sondern auf „gut Glück“ das Schild ins Auto gehängt. Möglich sei auch ein taktischer Fehler der Observanten, der zum Auffliegen der Observation geführt habe.

Der Zeuge KHK M. **E.** gab des Weiteren an, eine Zusammenarbeit zwischen MEK und TLFV dergestalt, dass etwa eine Observation des TLFV vom MEK übernommen worden sei, wenn sich eine Straftat herausgestellt habe, habe es nicht gegeben, jedenfalls nicht bewusst. Es sei nie eine Observation abgelöst oder übergeben worden. Dazu gebe es keine Berechtigung und auch keine Ansprechpartner. Das TLFV hätte dem MEK nie verraten, dass irgendwo eine Observation laufe. Der Zeuge KHK H. Hu. bekundete, er könne sich nicht vorstellen, dass das TLFV hilfsweise um Bereitstellung von Observationskräften gebeten worden ist. Vom MEK aus habe es keine wissentlichen Kontakte zum TLFV gegeben, sodass weder ihm noch seinen Kollegen ein Fall tatsächlich bekannt sei oder potentiell hätte bekannt werden können, bei dem dies geschehen sei. Dies wäre Sache der Sachbearbeitung. Auch der Zeuge POK Axel **Schmidt** sagte aus, der Verfassungsschutz werde nicht um Unterstützung einer Observation ersucht. Dies sei gar nicht seine Ebene und das hätte er auch nicht gedurft. Weder vor, während noch nach der Observation des Böhnhardt habe das MEK mit dem Verfassungsschutz zusammengearbeitet. Auch der Zeuge KHK R. D. beteuerte, es hätten keine gemeinsamen Einsätze mit dem TLFV stattgefunden. Für den Fall, dass ein personeller Engpass beim MEK aufträte, sei nach Aussage des Zeugen KHK H. Hu. die Herangehensweise gewesen, nach Unterstützung aus anderen Ländern zu fragen. Dies sei in anderen Fällen so erfolgt. Auch der Zeuge POK Axel **Schmidt** sprach von Anforderungen von Unterstützungskräften anderer Bundesländer. Der Zeuge KHK M. **E.** führte aus, bei wichtigen Aufträgen, bei denen das MEK nicht weiter könne, hätte auch ein anderes MEK angefordert werden können. Vom Zeugen LKD Egon **Luthardt** wurde erläutert, dass man in der Regel versuche, eigene Landeskräfte zu nutzen, weil bei Einsätzen über 24 Stunden

koste es einer Vereinbarung zwischen den Bundesländern gemäß richtig Geld, Kräfte anderer Länder einzusetzen. Außerdem gebe es Einsätze, da müsse man auf einheimische Beamte wegen der örtlichen Kenntnis zurückgreifen. Bei stationären Maßnahmen sei dies nicht erforderlich.

(c) Observation des Uwe Böhnhardt durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

(aa) Beauftragung des TLFV mit der Observationsmaßnahme

1013 Der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 82) widmete sich der Frage der Beauftragung des TLFV und stellte diesbezüglich fest:

„Ob das TLFV aus eigenem Antrieb oder auf Bitten des TLKA tätig geworden war, konnte nicht abschließend geklärt werden. Hier widersprechen sich die Angaben der dazu gehörten Beamten der beiden Behörden. Der zeitliche Zusammenhang mit der ergebnislosen Observation des TLKA, der Inhalt des Observationsberichts vom 08.01.1998 und der interne Bericht des Ermittlungsleiters des TLKA an die Behördenleitung vom 20.02.1998 (...) sprechen aber dafür, dass das TLKA die Observation mindestens angeregt hat. Allerdings steht auch fest, dass das TLFV schon zuvor über das Auffinden der sogenannten Theaterbombe informiert war.“

1014 Die durch den Untersuchungsausschuss hierzu vernommenen Zeugen sahen übereinstimmend unzureichende Kapazitäten des MEK als Ursache für den Observationsauftrag an, machten jedoch divergierende Angaben hinsichtlich des Ursprungs der Auftragserteilung. So berichtete der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler**, nachdem er das nach seinem Dafürhalten unbefriedigende Observationsergebnis des MEK erhalten hatte, sei man auf die Idee gekommen, mit dem Verfassungsschutz in Kontakt zu treten, da bekannt gewesen sei, dass dort auch Observationseinheiten zur Verfügung gestanden hätten. Er habe als Ermittler nach einer Alternative gesucht, weil das MEK klipp und klar gesagt habe, sie wären nicht in der Lage, eine dauerhafte Observation – etwa vier Wochen am Stück – sicherzustellen. Deren Verfügbarkeit sei sehr eingeschränkt bzw. so gut wie nicht gegeben gewesen, da andere Fälle im Vordergrund gestanden hätten. Er habe keine andere Möglichkeit gesehen, als sich an das TLFV zu wenden, sodass er dann zwischen dem Erhalt des Gesamtergebnisses der polizeilichen Observation und dem Beginn der Observation des TLFV am 17. November 1997 nach erfolgter Rücksprache mit seinem Dezernatsleiter beim TLFV gewesen sei und dort dem Referatsleiter Rechts, Herrn Schrader, die Sachlage erklärt habe. Dabei habe er mitgeteilt, er sei der Überzeugung, dass Böhnhardt mit den USBV in Zusammenhang stehe und gefragt,

inwieweit eine Unterstützung bei der Aufklärung von Objekten, die als Werkstatt für Bomben geeignet seien, durch das TLfV möglich sei. Sie seien davon ausgegangen, dass es sich um eine Garage oder Laube handeln müsse. Die Hilfe sei relativ schnell zugesagt und die Observation innerhalb von ein bis zwei Wochen durch den Leiter der Observationsgruppe, Herrn A., und seine Leute umgesetzt worden.

Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** widersprach dieser Aussage des Zeugen EKHK Jürgen Dressler ausdrücklich und bekundete, der Auftrag zum Auffinden der Bombenwerkstatt sei vom Behördenleiter, Herrn Dr. Roewer, und nicht vom Sachbearbeiter des TLKA gekommen. Der seinerzeitige Präsident des TLfV habe den Zeugen zu sich gerufen und von den Geschehnissen um die Bombenfunde berichtet. Zur damaligen Zeit sei die Öffentlichkeit sehr beunruhigt gewesen. Die Bombe auf dem Theaterplatz in Jena sei von Kindern gefunden worden, da höre der Spaß auf. Das TLKA sei in der Sache nicht weitergekommen, sodass Dr. Roewer ihn damit beauftragt habe, die Täter sowie die Bombenwerkstatt aufzuspüren. Im Nachhinein habe er mitbekommen, einer der Hauptgründe für die Beiziehung des TLfV sei gewesen, dass das MEK des TLKA nicht in der Lage gewesen sei, eine längere Observation durchzuhalten. Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** fügte ergänzend hinzu, der Observationsauftrag sei ihm mündlich erteilt worden. In dem ca. zwei bis vier Minuten andauernden Gespräch mit Herrn Dr. Roewer sei der Auftrag klar erörtert worden, sodass der Zeuge gewusst habe, was zu tun sei. Er könne sich u. a. insbesondere deshalb so gut daran erinnern, weil er sich gefragt habe, woher Herr Dr. Roewer diesen Auftrag erhalten habe. Dies wisse er nach wie vor nicht, nehme aber an, Herr Dr. Roewer sei von einer Besprechung im TIM gekommen, denn die Teilnahme an einer Besprechung im TLKA wäre für ihn außergewöhnlich gewesen. Der Zeuge gab an, er glaube, dass Herr Nocken an dem Gespräch teilgenommen habe. Falls nicht, sei er aber wenige Tage danach über die Maßnahme informiert worden.

1015

Der Zeuge Egon **Luthardt** sagte aus, ihm sei der Vorgang zum Ersuchen des TLKA an das TLfV mit der Bitte um Unterstützung bei der Observation des Uwe Böhnhardt bekannt. Damals sei das MEK überlastet gewesen, sodass er sich nach behördeninterner Rücksprache mit dem Abteilungsleiter 1, Herrn Peter Werner, sowie mit Herrn Schneider und Herrn Liphardt bewusst dazu entschlossen habe, sich an das TLfV zu wenden. Das sei eine nicht unübliche Praxis. Um Kosten zu sparen habe man lieber auf Landeskräfte zurückgegriffen. Er habe sich in dieser Angelegenheit an Herrn Dr. Roewer oder Herrn Nocken gewandt. Ob schriftlich oder telefonisch, das wisse er nicht mehr. Jedenfalls sei die Hilfe zugesagt worden. Diese Form der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz stelle nach Auffassung des Zeugen keinen Verstoß gegen das Trennungsgebot dar. Das Trennungsge-

1016

bot verbiete die Vermischung von Verantwortung und schließe nicht eine Kooperation aus. Hier sei die Verantwortung ja bei der Polizei geblieben und lediglich eine Organisationseinheit genutzt worden. Auf Vorhalt dieser Aussage des Zeugen Egon **Luthardt**, das TLfV zur Mithilfe bei der Observation des Uwe Böhnhardt zu bitten, sagte der Zeuge Peter **Werner** aus, er könne sich an ein Gespräch hierzu nicht erinnern, jedoch wäre eine solche Gesprächsrunde zwischen ihm, Herrn Luthardt, Herrn Schneider und Herrn Liphardt in Angelegenheiten der Zielfahndung durchaus üblich gewesen. Der Zeuge Dr. Richard **Dewes** gab an, er könne sich an das Geschehen im Vorfeld der Garagendurchsuchung nicht erinnern. Er gehe nicht davon aus, dass das TIM über die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz, die zum Auffinden der Garage führte, informiert und darin eingebunden war.

1017 Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** beteuerte, es sei für ihn unvorstellbar, dass der im TLKA zuständige Sachbearbeiter – unter Umgehung des Dienstweges – unmittelbaren Kontakt zum Referatsleiter im TLfV aufnehme. Er könne sich an ein Treffen mit Herrn Dressler nicht erinnern und halte dies aus den genannten Gründen für unwahrscheinlich. Zudem müsse eine Amtshilfe offiziell beantragt werden, was nicht von Sachbearbeiter zu Sachbearbeiter bzw. Referatsleiter zu Referatsleiter zu machen sei. Mit dieser Aussage des Zeugen **Schrader** konfrontiert, sagte der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** aus, er könne nicht sagen, ob Herr Schrader diesen Auftrag von Dr. Roewer bekommen habe. Er habe jedenfalls persönlich Herrn Schrader um Unterstützung ersucht. Vielleicht sei es ein dummer Zufall gewesen, dass sich dies mit einem gleichen Auftrag des Herrn Dr. Roewer überlappt habe. Sämtliche Gespräche im Vorfeld der Observationsmaßnahme seien ausschließlich mit Herrn Schrader im evtl. Beisein von Herrn Wießner geführt worden. Er habe nicht mit Herrn Dr. Roewer oder mit einem Abteilungsleiter hierüber gesprochen. Bei den Gesprächen des Zeugen mit Herrn **Nocken** sei es ausschließlich um die Herabstufung des Vermerks mit den Observationsergebnissen gegangen. Den Erstkontakt mit den Observationskräften des TLfV habe der Zeuge nach dem Auffinden der Garagen durch die Einsatzkräfte des TLfV gehabt.

1018 Der Zeuge EKHK Thomas **Neusüß** sagte zur Beteiligung des TLfV aus, er wisse nur, dass Herr Dressler ihn über seine Überlegungen informiert habe, mit dem TLfV zu sprechen, da die polizeiliche Observation nicht durchgängig gewährleistet werden konnte. Er sei davon ausgegangen, dass auf die Initiative des Herrn Dressler eine Observation erfolgt sei, die dann letztlich zur Garage geführt habe. Er jedenfalls kenne die Unterlagen des TLfV nicht. Der Zeuge KHK a.D. Klaus **König** bekundete, ihm sei bekannt gewesen, dass das TLKA Ermittlungen zu den Bombenfunden geführt habe und das MEK angesetzt hatte. Das habe aber nicht richtig funktioniert. Daher habe es eine Rücksprache mit dem TLfV und die Bitte

um Unterstützung durch die Observationsgruppe des TLFV gegeben, die dann auch tatsächlich zum Einsatz gekommen sei.

Der Zeuge OStA Gerd **Schultz** sagte hingegen aus, er habe keine Kenntnis davon, dass die Observation des Böhnhardt aufgrund von Personalmangel im MEK an das TLFV abgegeben worden sei. Gefragt nach der rechtlichen Grundlage für eine derartige Delegation der Durchführung einer strafprozessualen Maßnahme auf das TLFV, gab der Zeuge an, er könne dies aus dem Stegreif nicht abschließend beantworten. Es müsste rechtlich im Wege der „Behördenaushilfe“ grundsätzlich möglich sein, eine andere Behörde um Mitarbeit zu bitten. Er würde es aber in der Praxis – u. a. auch unter Berücksichtigung des Trennungsgebots – eingehend prüfen. An die konkrete Observation könne er sich nicht erinnern und daher auch nicht, inwiefern er deren Zulässigkeit geprüft habe. Heute wäre er aufgrund der Erlebnisse wesentlich vorsichtiger und würde auf erster Stufe die rechtliche Zulässigkeit einer derartigen Mithilfe des TLFV kritisch prüfen und auf zweiter Stufe den Einsatz anhand anderer Möglichkeiten abwägen. Im Zweifel würde er eine derartige Maßnahme ablehnen. Ihm sei kein anderer Fall bekannt, in dem das TLFV Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden übernommen habe.

1019

Darauf angesprochen, dass das TLFV mit der Ausführung strafprozessualer Maßnahmen betraut worden sei und dass dies ein rechtliches Problem sein könnte, entgegnete der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler**, es sei Aufgabe des Verfassungsschutzes, rechte Aktivitäten mit aufzuklären und bei der Aufklärung zu unterstützen. Es könne doch kein Problem sein, wenn der Verfassungsschutz, der Observationen im rechten Bereich durchführe, die Polizei unterstütze. Es sei für ihn ein völlig normaler Vorgang gewesen. Es habe ein dringendes Problem gegeben, das habe gelöst werden müssen, wofür auch das TLFV da sei. Das sollte nicht im Geheimen gemacht, sondern dem TLKA in einer offenen Form zur Verfügung gestellt werden. Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** begründete die Zulässigkeit der Amtshilfe des TLFV zudem damit, dass es sich um den Kampf gegen eine rechte Gruppierung gehandelt habe, was der Zeuge nach seiner damaligen – wenn auch evtl. blauäugigen – Überzeugung als eine gemeinsame Aufgabe von TLKA und TLFV betrachtet habe. Wenn ein Rechtsradikaler wie Uwe Böhnhardt eine Rolle im Zusammenhang mit Bomben spiele, dann sei es völlig normal, wenn zwei Behörden zusammen arbeiten und das TLFV Amtshilfe leiste. Er sei davon ausgegangen, dass die Person Böhnhardt beim TLFV zumindest namentlich bekannt gewesen sei. Bei dieser Zusammenarbeit habe es sich um eine einmalige Angelegenheit gehandelt. Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** antwortete zum selben Vorhalt, das TLFV habe keine strafprozessuale Maßnahme, sondern eine Observation nach dem ThürVerSchG durchgeführt. Es sei um Rechtsextremisten gegangen, die in den gemeingefährlichen Be-

1020

reich abgerutscht waren und mit dem Bombenbau in Verbindung standen. Erst nach der Durchsuchung sei klar gewesen, dass es sich tatsächlich um die Straftäter handelte. Davor hätten lediglich Verdachtsmomente und Indizien bestanden. Bei dieser Form der „Amtshilfe“ habe es sich um eine große Ausnahme gehandelt. Es sei der einzige Fall gewesen.

1021 Der Zeuge **S. F.** berichtete, die Observation des Uwe Böhnhardt sei auf Bitte des TLKA erfolgt. Es habe sich insofern um eine Art Amtshilfe gehandelt. Dies sei ihm nicht direkt mitgeteilt worden, sondern sei eine Vermutung von ihm gewesen. Die Gründe für diese Bitte und die, warum das TLKA nicht weitergekommen sei, seien ihm nicht bekannt. Soweit er sich erinnern könne, sei die Observation des Uwe Böhnhardt die einzige Maßnahme gewesen, die das TlfV für das TLKA durchgeführt habe. Bei der Durchsuchung der Garagen seien nach Kenntnis des Zeugen keine Kräfte des TlfV vor Ort gewesen. Nach den Durchsuchungen und dem Abtauchen des Trios sei er noch einmal im Einsatz in Jena gewesen. Dabei sei es um die Lokalisierung der Drei gegangen. Über vorausgegangene Absprachen habe der Zeuge **M. A.** nach eigenen Angaben keine Kenntnisse gehabt. Er habe auch nicht gewusst, dass es sich bei der Observation um eine Art Amtshilfe für das TLKA gehandelt habe. Von der vorangegangenen Observation durch das MEK habe er ebenfalls keine Kenntnis gehabt. Der Zeuge Robert **Ryczko** sagte zu diesem Themenkomplex aus, wenn das TLKA das TlfV um die Observation eines Verdächtigen im Wege der Amtshilfe bitte, so sei das eine Entscheidung des TLKA, die keiner Genehmigung durch das TIM bedürfe. Sowohl der Informationsaustausch als auch eine Beauftragung wie hier laufe ohne das TIM. Wie oft so etwas vorkomme, wisse er nicht. Um eine einmalige Angelegenheit würde es sich aber nicht handeln. In Gespräche zwischen dem Präsidenten des TLKA und dem Präsidenten des TlfV sei er nicht eingebunden gewesen. Bei bestimmten Sachverhalten wäre es aber sinnvoll, wenn die beiden sich absprechen würden.

1022 Hinsichtlich der innerbehördlichen Auftragserteilung erläuterte der Zeuge **M. A.**, die Auswertung, namentlich Herr Elsner, habe einen Observationsauftrag erteilt, der über den Abteilungsleiter, Herrn Nocken, und Referatsleiter, Herrn Schrader, an ihn übergeben worden sei. Er sei als Einsatzleiter eingesetzt worden und man habe ihm die Hintergründe der Observation erläutert. Es sei um die „Rohrbombengeschichte“ gegangen und es sollten Zusammenhänge aufgeklärt sowie ggf. eine Bombenwerkstatt aufgefunden werden. Der Observationsauftrag habe geheißen: „Feststellung von Garagen oder sonstigen Möglichkeiten“. Der Auftrag habe auch beinhaltet, die Wohnheiten und den Tagesablauf sowie Kontaktpersonen des Böhnhardt festzustellen und ein Bewegungsbild zu erstellen. Böhnhardt sei nach der Erinnerung des Zeugen die einzige Zielperson gewesen. Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** widersprach der Aussage des Zeugen **M. A.** und bekundete, Herr Elsner habe den Observa-

tionsauftrag nicht erteilt, denn Herr Elsner könne als Untergebener nicht seinen Vorgesetzten mit etwas beauftragen, sondern höchstens etwas vorschlagen. Die Darstellung des Zeugen M. A. sei mit Sicherheit nicht so gewesen. Er wisse noch, wie er zum Behördenleiter, Dr. Roewer, bestellt und dort mit der Observation beauftragt worden sei. Aufgrund des großen Aufwandes habe die Maßnahme nicht an der Behördenleitung vorbei durchgeführt werden können, sondern darüber habe auf höherer Ebene befunden werden müssen.

Der Zeuge Mike **Baumbach** schilderte, im Hinblick auf die Observation des Uwe Böhnhardt wisse er nicht, ob das TLKA mit der Bitte um Amtshilfe an das TLfV herangetreten sei. Er habe auch nicht den Informationsstand des TLKA gekannt. Er sei von Herrn Wießner und Herrn Schrader beauftragt worden, im Nachgang zu den Funden des „Puppen-Torsos“ und der „Theaterbombe“ für das TLfV observationsbegleitende Ermittlungen durchzuführen, um Observationsergebnisse zu verifizieren, umzusetzen und weiter aufzuklären. Beispielsweise hätten sich aus diesen Ergebnissen neue Zielpersonen oder neue Sichtweisen ergeben können, die hätten ermittelt werden müssen. Er habe diesen Auftrag nicht vom TLKA sondern von seiner Dienststelle, dem TLfV, und hier konkret von seinem Referatsleiter, Herrn Wießner, erhalten. Gleichwohl würden sicherlich viele Dinge parallel laufen. Bezüglich der Einbindung der Amtsleitung gehe er davon aus, dass Dr. Roewer konkret durch den Vizepräsidenten Nocken bzw. durch Herrn Schrader über die Observation informiert worden sei. Er könne aber nicht sagen, ob bei der Auswertung der Observation Entscheidungen seitens der Amtsleitung getroffen worden sei. Bei der Observation des Uwe Böhnhardt sei es konkret um das Auffinden von Sprengstoff gegangen. Man habe von Anfang an den Verdacht gehabt, dass Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe dahinter steckten, gleichwohl nicht bekannt gewesen sei, in welcher Intensität die Drei dazugehört hätten. Es sei auch darum gegangen, wer mit zu diesem Personenkreis gehöre und ob es rechtsextremistische Bestrebungen gebe, die über ein Propagandadelikt hinausgingen. Man habe auch herausfinden wollen, über wie viel Sprengstoff die Szene verfüge. Seiner Erinnerung nach sei das BfV in die Observation nicht mit eingebunden gewesen. Außer der Observation seien bis zum Abtauchen des Trios keine anderen nachrichtendienstlichen Mittel eingesetzt worden.

1023

Der Zeuge S. **F.** erläuterte, er gehe davon aus, dass der Auftrag zeitnah vor der Observation erteilt worden sei. An einen exakten Zeitpunkt könne er sich nicht erinnern. Letztlich sei es um die Bombenattrappe und den Koffer gegangen, der auf dem Theaterplatz Jena gefunden worden seien. Ziel der Observation sei gewesen, festzustellen, was Böhnhardt tagsüber mache. Er gehe davon aus, dass außer Böhnhardt auch Mundlos und Zschäpe Zielpersonen gewesen seien, er sei sich aber nicht ganz sicher. Bei der Einweisung habe er u. a. Hintergrundinformationen über Böhnhardt und Mundlos erhalten. Möglicherweise seien auch

1024

Zschäpe und Kapke als Kontaktpersonen vorgestellt worden. Man habe ein Konzept zum Ablauf der Observation erstellt. Von einer Garage sei zu diesem Zeitpunkt keine Rede gewesen. Auch wenn das TLFV sicherlich schon vorher mit Herrn Böhnhardt befasst gewesen sei, sei ihm diese Person erst im Zuge der Observation bekannt geworden. Es habe sich um eine ganz normale Observation gehandelt. Besondere Sicherheitsvorkehrungen seien nicht getroffen worden. Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** sagte zur Planung der Observationsmaßnahme aus, es hätten auf Seiten des TLKA bereits Verdachtsmomente gegen Uwe Böhnhardt bestanden, sodass für das TLFV klar gewesen sei, dass Böhnhardt und dessen Kontaktpersonen – Uwe Mundlos, André Kapke und Ralf Wohlleben – die Zielperson der Observation sein würden. Böhnhardt und Mundlos seien dem TLFV bereits von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen wie dem Heiß-Todestag, den Sommersonnenwend-Feiern, Aufmärschen am 21. Juni her bekannt gewesen. Dass Uwe Böhnhardt bereits rechtskräftig verurteilt gewesen sei, habe der Zeuge erst im Nachgang der Garagendurchsuchung Ende Januar 1998 erfahren. Beate Zschäpe habe damals noch als Mitläuferin gegolten, die keine große Rolle eingenommen habe. Man habe sich noch am Nachmittag der Auftragserteilung zusammengesetzt, sich beraten und schließlich zwei oder drei Observationsteams gebildet, um die oben genannten Personen aufzunehmen.

(bb) Durchführung und Ergebnis der Observation

1025 Der Zeuge Mike **Baumbach** berichtete, die Observationsgruppe beim TLFV habe aus 10 bis 15 Personen bestanden. Die genaue Stärke hänge immer auch vom Auftrag ab. Herr M. A. sei deren Leiter gewesen. Weitere Mitarbeiter seien Herr S. F. sowie ein Herr Zinserling und eine Frau Meyer gewesen. Der Zeuge S. F. bekundete, an der einwöchigen Observation des Uwe Böhnhardt hätten in etwa zehn Kräfte in fünf bis sechs Einsatzfahrzeugen mitgewirkt. Sein Vorgesetzter bzw. der Einsatzleiter sei Herr M. A. gewesen. Diese Entscheidung habe der Referatsleiter, Herr Schrader, getroffen. Warum wisse der Zeuge nicht. Neben Herrn M. A. habe auch Frau Meyer an der Observation teilgenommen. An weitere Namen konnte sich der Zeuge nicht mehr erinnern. Er wisse auch nicht mehr, ob er selbst über den gesamten Observationszeitraum beteiligt gewesen sei. Es seien auf jeden Fall mehrere Tage gewesen. Der Zeuge M. A. sagte aus, sein Observationsteam habe die Garage, in der später die Bomben gefunden wurden, aufgefunden. Er habe diesen Einsatz des TLFV geleitet. Hieran seien maximal zehn oder zwölf Beamte beteiligt gewesen. Es seien – wenn er sich recht entsinne – neben dem Referat „Rechts“ auch Beamte der anderen Referate, also „Links“, „Ausländer“ und „Spionage“ involviert gewesen. Warum er als Leiter „Links“ den gesamten Einsatz führen sollte, könne er nicht sagen. Dies habe der Referatsleiter, Herr Schrader, so entschieden. Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** sagte diesbezüglich aus, Herr M. A. sei

einer der erfahrensten Leute und aufgrund der Personalsituation als Observationsgruppenleiter eingesetzt worden. Dessen originäre Zuständigkeit für den Linksextremismus habe keine Rolle gespielt, da es üblich gewesen sei, die Bereiche Rechts- und Linksextremismus bei umfassenden Observationen mit entsprechendem Personalaufwand zusammenzuziehen. Da neben Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos auch André Kapke und Ralf Wohlleben rund um die Uhr observiert worden seien, habe man mehrere Observationsteams bilden müssen, weshalb das gesamte Observationspersonal habe zusammengezogen werden müssen.

Der Zeuge M. **A.** sagte des Weiteren aus, die Observation sei täglich vom 24. November bis zum 1. Dezember 1997 jeweils durchgängig von morgens bis in die Abendstunden – vielleicht zwölf Stunden am Stück – durchgeführt worden. Man habe praktisch den gesamten Tagesablauf observiert und dokumentiert. Die gewonnenen Erkenntnisse stünden im Observationsbericht, der dem Referatsleiter, Herrn Schrader, übergeben worden sei. Auch der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** gab an, dass Böhnhardt und Mundlos Tag und Nacht minutiös überwacht worden seien. Herr Dr. Roewer habe sich zurückgehalten und nicht in die Durchführung der Observation eingegriffen. Danach gefragt, ob die Observationsdauer gewöhnlich gewesen ist, gab der Zeuge M. **A.** an, die Dauer von Observationen sei sehr unterschiedlich. Es gebe Observationen von ein bis zwei Tagen und er habe auch schon Observationen von drei Monaten gehabt. Die Observation für den Zeitraum von einer Woche sei zur damaligen Zeit nicht ungewöhnlich gewesen. Eine Woche sei ein überschaubarer Zeitraum und wenn man eine Woche observiert gehabt habe, stelle man erst einmal die Fakten sicher. Wenn die Auswertung der Meinung sei, diese seien ausreichend und die Zielstellung sei erfüllt, dann sei der Auftrag damit abgearbeitet. Ansonsten gebe es einen Folgeauftrag oder die Auswertung beauftrage von vornherein zwei Wochen und fordere nach einer Woche einen Zwischenbericht an.

1026

Zur Durchführung der Observation gab der Zeuge Mike **Baumbach** an, er sei selbst vor Ort beteiligt gewesen. Es habe sich so gestaltet, dass er am Einsatzort, teilweise auch per Telefon, zunächst darüber unterrichtet worden sei, was in der Zeit zuvor geschehen sei. Nach dem Briefing habe er seine Ermittlungen durchgeführt. Wenn etwa eine Anlaufadresse aufgetaucht sei, sei er zum Einwohnermeldeamt und habe ermittelt, wer dort wohne. Dann könne festgestellt werden, ob es sich um Personen aus der rechtsextremen Szene handle. Er habe auch Abgleiche mit polizeiinternen Datensystemen wie APIS, INPOL und TSD durchgeführt. Das sei aufwendiger gewesen, da er sich dafür zum TLKA habe bewegen müssen. Die Feststellung von Anlaufadressen sei wichtig gewesen, um etwa eine Zielperson wieder aufnehmen zu können, falls sie während der Observation verloren gegangen wäre. Seine Erkenntnisse habe er der Observationsgruppe zur Kenntnis gegeben. Sie sollte jeder

1027

zeitnah alle Informationen zur Verfügung haben. Die Observation sei fast eine Rund-um-die-Uhr-Beobachtung gewesen. Sie seien ständig vor Ort gewesen. Was seinen Einsatz angehe, habe er auf die Öffnungszeiten der Ämter oder anderer Einrichtungen achten müssen. Nach Ende der Öffnungszeit habe er die Observationsgruppe verstärkt oder den Ermittlungsbericht vorbereitet, sodass dieser mit in den täglichen Observationsbericht habe einfließen können. Dann sei er nach Erfurt in das Büro gefahren, habe dort seine Sachen abgeliefert und teilweise Dinge bereits geschrieben. Frühmorgens habe er dann wieder angefangen. An den im Observationsbericht dargestellten Zeitraum vom 24. November bis zum 1. Dezember 1997 könne er sich nicht erinnern.

1028 Im Einzelnen konnte sich der Zeuge M. **A.** noch daran erinnern, dass Böhnhardt in dem besagten Zeitraum zusammen mit Mundlos eine Wohnung renoviert habe, dass sie aus dieser Wohnung Material heraus transportiert und dann u. a. auch die Garagen aufgesucht hätten. Darunter sei die Garage Nr. 5 gewesen, in der letztendlich auch die Rohrbomben gefunden worden seien. Gegenüber dem Wohnobjekt habe es noch andere Garagen gegeben, in die sie teilweise Sachen hineingebracht hätten. Es habe damals nicht festgestellt werden können, dass es sich um USBV-fähiges Material gehandelt habe. Einmal hätten Böhnhardt und Mundlos Spiritus gekauft und diesen zu der Garage gebracht. Ein anderes Mal seien es Gummiringe in unterschiedlichen Größen gewesen. Erst, als sie zum zweiten Mal den Garagenkomplex aufgesucht hätten, habe der genaue Standort der Garage im Garagenkomplex ermittelt werden können. Mit der Feststellung der Garage habe man bereits ein wesentliches Ziel des Observationseinsatzes erreicht. Diese habe man von außen durch Fotoaufnahmen dokumentiert. Man habe jedoch nicht in die Garage hineinschauen und somit auch nicht feststellen können, dass dort die USBVs hergestellt wurden. Er könne nur sagen, dass sich die Gummiringe und der Spiritus in der Garage befunden hätten. Von den sonstigen Funden habe er erst im Nachgang aus der Presse und anderen Mitteilungen erfahren. Zu den Fotoaufnahmen befragt, erläuterte der Zeuge, damals habe nicht jeder der eingeteilten Observanten die Möglichkeit gehabt, verdeckt Fotoaufnahmen zu machen. Deswegen seien nicht unbedingt die Zielpersonen auf den Fotos abgebildet. Außer dem Foto von der Garage habe es noch eine Zeichnung von deren Standort gegeben.

1029 Zum Ablauf der Observation berichtete der Zeuge S. **F.**, die Zielperson sei aufgenommen und über den Tag begleitet worden. Er könne sich noch grob erinnern, dass Spiritus gekauft und eine Garage angelaufen worden sei, die er – der Zeuge – persönlich lokalisiert habe. Details seien ihm nicht mehr rememberlich. Böhnhardt und Mundlos hätten die Garage angesteuert. Die beiden hätten zuvor ihr Fahrzeug auf dem Parkplatz beim Gasthaus „Am Wehr“ geparkt. Als sie die Fußgängerbrücke überquert gehabt hätten, sei er derjenige gewesen,

der zuerst zu Fuß draußen gewesen sei. Er habe einen vorübergehenden Passanten gespielt. Er habe den richtigen Zeitpunkt abgewartet und es habe in diesem Fall funktioniert. Bei der Verfolgung der beiden sei er allein gewesen. Dies sei der Situation geschuldet gewesen und sei nicht anders gegangen, da die beiden bereits einen Vorsprung gehabt hätten, sodass er nicht auf weitere Kräfte habe warten können. Als er über die Brücke gelaufen sei, sei ihm dort keine andere Person begegnet. Auch im Garagenkomplex habe er niemanden sonst gesehen. Er habe nicht das Gefühl gehabt, dass Böhnhardt oder Mundlos vorgewarnt gewesen seien. Sie hätten sich ganz normal bewegt, bis sie an der Garage angekommen seien, wo sie sich öfter umgeschaut hätten. Er habe beobachten können, wie die beiden in die Garage gegangen seien, sich umgeschaut und die Tür zur Garage dann sofort hinter sich geschlossen hätten. Die Garage sei nummeriert gewesen. Er sei dann wieder zurück in Richtung Fußgängerbrücke gelaufen. Das Observationsteam habe um den Garagenkomplex herum geparkt gewesen und das Fahrzeug, mit dem Böhnhardt und Mundlos vorgefahren seien, beobachtet. Als die beiden mit diesem Fahrzeug weggefahren seien, hätten die Kollegen die weitere Observation übernommen und seien hinterhergefahren. Er sei vor Ort geblieben und habe Fotos angefertigt. Da die Observation von den Zielpersonen nicht entdeckt worden sei und man außerdem noch die Garage festgestellt habe, sei die Maßnahme ein voller Erfolg gewesen. Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen M. **A.**, wonach der exakte Ort der Garage erst am zweiten Anlauf festgestellt worden sei, bekundete der Zeuge S. **F.**, dies sei richtig. Sie seien am selben Tag bereits einmal zum Garagenkomplex gefahren, jedoch habe niemand folgen können, weil sie zu langsam oder zu vorsichtig gewesen seien. Erst beim zweiten Mal sei er derjenige gewesen, der dann den beiden gefolgt sei. An eine Weisung von Herrn A. könne er sich nicht erinnern. Er sei Böhnhardt und Mundlos aus eigener Entscheidung zu Fuß gefolgt.

Auf Zwischenberichte angesprochen gab der Zeuge M. **A.** an, er habe abends mit dem Referatsleiter, Herrn Schrader, telefoniert, aber nicht jeden Tag, denn sie hätten kein sprengfähiges Material oder Ähnliches festgestellt. Es sei lediglich ermittelt worden, dass die Zielperson eine Garage betreten habe und es dabei sehr konspirativ zugegangen sei. Die Zwischeninformationen an Herrn Schrader hätten die üblichen Dinge wie die Aufnahme der Zielperson und das Zusammenkommen mit Kontaktpersonen betroffen. Der abschließende Observationsbericht beinhalte alle wesentlichen Feststellungen. Er habe im Bericht in Form einer Anmerkung besonders hervorgehoben, dass es auffällig gewesen sei, wie sie sich ausschließlich beim Betreten dieser Garage konspirativ verhalten hätten. Diese Feststellung begründete der Zeuge damit, dass Böhnhardt und Mundlos zum damaligen Zeitpunkt keinen Schritt zu Fuß gegangen seien, wenn es nicht unbedingt habe sein müssen, und trotz Möglichkeit niemals mit dem Auto in den Garagenkomplex hineingefahren seien. Dann sei beim

1030

zweiten Mal aufgefallen, dass sie relativ zeitnah verschwunden gewesen seien. Der unmittelbar beobachtende Kollege habe per Funk übermittelt, dass sie die Garage geöffnet und sofort wieder geschlossen hätten. Das sei sehr ungewöhnlich gewesen. Außerdem hätten sich die beiden die ganze Woche über normal verhalten. Nur beim Betreten des Garagenkomplexes hätten sie sich in irgendeiner Form anders verhalten. Der Zeuge habe daher vorgeschlagen, zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Observation durchzuführen, bei der nicht nur Böhnhardt, sondern die gesamte Gruppe, also auch Zschäpe und Mundlos, Zielpersonen sein sollten. Der Zeuge S. **F.** erläuterte, er sei von Herrn Schrader gebeten worden, Lichtbilder und eine Skizze zu fertigen, damit diese an die Polizei weitergegeben werden könnten, um Hilfe zu leisten. Seine Eindrücke und Feststellungen seien verschriftet worden und er gehe davon aus, dass diese Erkenntnisse weitergegeben worden seien. Über den Erfolg bei der späteren Garagendurchsuchung – dem umfangreichen Fund – habe er aus der Presse erfahren.

1031 Der Zeuge Mike **Baumbach** erläuterte, ihnen seien die Garagen aufgefallen, nachdem die Zielperson Böhnhardt diese angesteuert habe. Von dem konspirativen Verhalten der Zielperson an der Garage habe er auf dem Weg zur Observationsmaßnahme erfahren. Dies sei für sie ein deutliches Zeichen gewesen, dass man etwas in der Garage finde. Es habe noch aufgeklärt werden müssen, wer Eigentümer und Mieter der Garagen gewesen sei. Bei allen beteiligten Beamtinnen und Beamten sei die Erleichterung zu spüren gewesen, dass sie nun den Durchbruch erzielt hatten. Es sei ein Ermittlungserfolg gewesen. Darüber sei zeitnah ein Bericht gefertigt worden. Dieser habe grundsätzlich bereits am Folgetag seinem direkten Vorgesetzten vorgelegen. Aufgrund der Wichtigkeit des Falles sei alles zeitnah umgesetzt worden. Auf die Frage, ob neben Böhnhardt noch andere Personen observiert worden seien, antwortete der Zeuge, das sei sicherlich der Fall gewesen, jedoch könne er sich an Namen nicht mehr erinnern. Es sei aber schon möglich, den Observationsauftrag auf andere Personen zu erweitern, wenn diese sich beispielsweise mit der eigentlichen Zielperson trafen.

1032 Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** bekundete, man sei bereits nach 24 Stunden bei den beiden fündig geworden, da sie für eine Garagenausstattung ungewöhnliche Dinge, wie Dichtungsringe und Brennspritus, eingekauft und sich zudem an der Garage Nr. 5 konspirativ verhalten hätten. Schon am übernächsten Tag seien sie sich sicher gewesen und er habe über die zweitägige Observation einen Bericht verfasst, in dem er das Verhalten geschildert habe. Er habe eine minutengenaues Lagebild- und Bewegungsbild erstellt sowie berichtet, was die Personen gekauft hätten und wie sie sich in- und um der besagten Garage verhalten hätten. Zwar könne man sich nie sicher sein und sie hätten auch noch weiterobserviert, doch

habe das konspirative Verhalten der beiden unter Berücksichtigung der Berufs- und Lebenserfahrung dafür gesprochen. Mit einer Durchsuchung gehe man immer ein Risiko ein.

Die Frage, warum das MEK keinen und das TLfV schon nach kurzer Zeit großen Erfolg gehabt habe, konnte der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** nicht beantworten. Er meinte, dies könne dem Zufall geschuldet sein. Ob das Objekt vielleicht vorher schon bekannt gewesen sei, könne er nicht sagen. Er könne sich auch nicht daran erinnern, dass das TLfV weitere Erkenntnisse zu den Personen oder den USBVs mitgeteilt habe. Es sei auch nichts darüber gesagt worden, dass – wie von Dr. Roewer behauptet – die Garage aufgrund einer menschlichen Quelle bekannt geworden sein soll. Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** sagte aus, die Behauptung des Herrn Dr. Roewer, die Grundinformation über das Hantieren der Szene mit Sprengstoff stamme aus einer menschlichen Quelle, sei unzutreffend. Die Informationen zu den USBV – der Puppentorso als Attrappe und die „Theaterbombe“ als zündfähige, aber nicht zündfertige Bombe – seien vom TLKA gekommen. Der Zeuge beteuerte mehrmals, dass die Garage Nr. 5 nicht im Vorfeld bekannt gewesen sei, sondern erst durch die Observation im November 1997 festgestellt worden sei. Dem steht jedoch eine Behauptung des Zeugen entgegen, wonach bereits vor der Observation des Uwe Böhnhardt eine kriminaltechnische Untersuchung des TLKA vorgelegen habe, die eine Zuordnung der in den USBVs sichergestellten Kieselsteine zum Schotterweg des Garagenkomplexes an der Kläranlage ermöglicht habe. Zudem hatte er in einer vorangehenden Vernehmung angegeben, die Garage sei bereits bei einer im Vorfeld durchgeführten Observation aufgefallen, in deren Verlauf Mundlos oder Böhnhardt Baumaterialien aus der Garage getragen hätten. Dies sei vor den Bombenfunden gewesen. Um welche Garage es sich konkret gehandelt habe, habe man zu diesem Zeitpunkt noch nicht gewusst. Die Observation habe die Information dann verifiziert, da die Zielpersonen die Garage Nr. 5 aufgesucht und sich dabei konspirativ verhalten hätten. In Anbetracht der zum damaligen Zeitpunkt bereits vorliegenden Indizien sei dies keine große Leistung gewesen. Das MEK hätte den Auftrag auch problemlos durchführen können und hätte die gleichen Ergebnisse gefunden.

1033

Der Zeuge S. **F.** teilte mit, er gehe davon aus, dass der schnelle Observationserfolg einem glücklichen Umstand geschuldet gewesen sei. Er selbst habe vor der geschilderten Observation keine Kenntnis von der Garage gehabt. Der Aussage des Herrn Dr. Roewer, wonach die Garage aufgrund einer Quellenmeldung bekannt geworden sei, konnte der Zeuge nicht zustimmen. Hiervon habe er keine Kenntnis. Auf die Frage, warum die Observation des TLfV erfolgreicher verlief als die des MEK, sagte der Zeuge M. **A.** aus, dies könne er seriös ohne detaillierte Kenntnisse über den Einsatz des MEK nicht beantworten. Man habe auch nicht über Vorinformationen verfügt, sondern sei einfach zur richtigen Zeit am richtigen Ort gewe-

1034

sen. Hinweise aus der Szene habe es nicht gegeben, sondern die Feststellung habe sich einzig aus der Observation ergeben. Auf den schnellen Ermittlungserfolg des TLfV angesprochen, führte der Zeuge Mike **Baumbach** aus, die Zielpersonen hätten sie schlicht zu den Garagen geführt. Das gehe eindeutig aus den Observationsberichten hervor. Man habe vielleicht das Glück gehabt, dass gerade zu diesem Zeitpunkt die Observation so geführt worden sei, dass den Observierten das Gefühl gegeben worden sei, im Moment würden sie nicht observiert. Von der Arbeitsweise her sei die Observation vom TLfV zum damaligen Zeitpunkt vielleicht vorsichtiger geführt worden als vom MEK des TLKA. Vielleicht habe das TLfV auch einfach mehr Glück gehabt. Der Zeuge sagte des Weiteren aus, er gehe davon aus, dass Quellen befragt worden seien. Er könne jedoch nicht sagen, welche Quellen konkret befragt und welche Informationen hierbei gewonnen worden seien. Die Garage mit dem Sprengstoff sei jedenfalls durch die Observation der Zielpersonen ausfindig gemacht worden. Man habe vorher keine Kenntnis aufgrund von Quellenmeldungen gehabt.

1035 Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** berichtete, dass Böhnhardt in der Zeit vor November – im Laufe des Jahres 1997 – bereits observiert worden sei, ohne dass man dabei die Garage entdeckt habe. Das TLKA habe dem TLfV mitgeteilt, dass die Bomben aus bestimmten Baumaterialien, wie etwa Rohren, die üblicherweise auf Baustellen verwendet würden, hergestellt gewesen seien und da bekannt gewesen sei, dass Uwe Böhnhardt mit seinem Vater bei der gleichen Baufirma gearbeitet habe, sei dieser aufgenommen und observiert worden. Dabei habe man festgestellt, dass Uwe Böhnhardt aus der elterlichen Wohnung in der Richard-Zimmermann-Straße Materialien in die auf dem Grundstück befindliche Garage Nr. 6 bzw. 7 transportiert habe. Dies sei dem TLKA mitgeteilt worden und damit sei die Sache für das TLfV beendet gewesen. Danach sei die zündbereite, aber nicht zündfähige Bombe auf dem Theaterplatz gefunden worden und die Lage habe sich zugespitzt. Daraufhin habe er im November den besagten Observationsauftrag von Dr. Roewer erhalten, der zum Auffinden der Garage Nr. 5 geführt habe. Auf Vorhalt dieser Aussage sagte der Zeuge S. **F.** aus, er glaube, das Verbringen von Baumaterial habe sich in der Observation im November ereignet. Von einer vorhergehenden Observation habe er keine Kenntnis. Im Vorfeld des Auffindens der Garage im November 1997 habe er keiner Observation des Uwe Böhnhardt beigewohnt. Er könne sich jedoch entsinnen u. a. Kapke observiert zu haben. Dies habe im Zusammenhang mit den „Heiß-Tagen“ gestanden.

(cc) Weitergabe der Observationsergebnisse an das TLKA

1036 Der an das TLKA zu Händen von Herrn Dressler übermittelte Observationsbericht des TLfV vom 8. Januar 1998 (TLKA Sachakte Band 3, S. 40-43; StA Gera, Az.: 114 Js 37149/97,

Band 3, Blatt 572-575) war zum damaligen Zeitpunkt als VS-VERTRAULICH eingestuft und hatte folgenden Inhalt:

„Im Zuge einer operativen Maßnahme des TlfV vom 24.11.-01.12.1997 wurde u. a. folgender Sachverhalt festgestellt: Im Operationszeitraum wurde die Wohnung der Eltern des Uwe Böhnhardt (ZP) in der Richard-Zimmermann-Str. 11 in Jena (auch Wohnung der ZP) renoviert. Hierbei benötigte Materialien (u. a. Stahlrohre in verschiedenen Durchmessern und Dämmmaterial) wurden im Freien gelagert. In o. a. Zeitraum war ZP mit der Renovierung beschäftigt und wurde dabei zeitweilig von Uwe Mundlos (w.P.b.) unterstützt. Am 24.11.1997 transportierten Böhnhardt und Mundlos Materialien aus dem WO in eine gegenüberliegende Garage. Ermittlungen zufolge handelt es sich bei dem Mieter der Garage um L. Wer.

Am 25.11.97 fahren Böhnhardt und Mundlos im Kfz des Mundlos zum Kaufland in Lobeda-West; hier kaufen sie u. a. 2 Liter Brennspritus. Nach Verlassen des Kaufhauses fahren sie zu einem Parkplatz in der Göschwitzer Straße, parken das Kfz und gehen zu einem Garagenkomplex (siehe Anlage in Ablichtung). Danach fahren beide zum Kaufland Jena in Burgau, kaufen dort eine Packung Gummiringe in verschiedenen Größen und begeben sich per Kfz zurück zu oben angegebenem Parkplatz und gehen über die Fußgängerbrücke zum Garagenkomplex und betreten die Garage Nr. 5 (siehe Anlage).

Anmerkung: Nach Betreten der Garage wurde das Tor verschlossen, der Brennspritus und Gummiringe verbleiben in der Garage.

Nach ca. einer halben Stunde verlassen beide die Garage, begeben sich zum Parkplatz und fahren zum Wohnort in der Richard-Zimmermann-Straße 11 und trennen sich dort. Bei dem Mieter der Garage Nr. 5 handelt es sich um Klaus Apel. Der Besitzer des Garagenkomplexes ist Garagenverein an der Kläranlage e. V., Postfach 10 08 28 in 07708 Jena.

Am 28.11.1997 begibt sich Böhnhardt u. a. in die Werner-Seelenbinder-Straße, hat dort Kontakt mit zwei u.m.P und betritt das Haus Nr. 10. In diesem Haus wohnen die bekannten Neonazis Volker und R. Hen. (w.P.b.).

Anmerkung: Im gesamten Operationsverlauf verhielt sich die Zielperson wenig konspirativ oder auffällig, eine Ausnahme bildet hier nur das Verhalten im Garagenkomplex an der Göschwitzer Straße.

Im Auftrag

Nocken“

Der Zeuge M. A. gab an, seinem Wissen nach seien die Informationen über die ermittelten Objekte in schriftlicher Form an die Polizei oder das TLKA weitergegeben worden. Er könne nicht sagen, ob Dr. Roewer oder Herr Nocken mit dem TLKA-Präsidenten telefonisch darüber gesprochen habe. Der Zeuge Mike **Baumbach** erläuterte, es sei klar gewesen, dass die

1037

gewonnenen Erkenntnisse irgendwann an die Polizei gehen würden, die dann dafür originär zuständig sei. Das TLfV sei nur vorbereitend tätig und gebe Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden fielen, auch an die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft ab. Salopp gesagt, das TLfV sei zuerst am Ball gewesen und habe nach Sprengstoff gesucht. Seine Aufgabe sei es nicht gewesen, die Erkenntnisse an die Polizei weiterzugeben. Er habe aufgrund des Trennungsgebotes keine Mitteilungen an die Polizei gemacht. Dies sei Aufgabe des Referatsleiters gewesen. Anders sei es nur, wenn ein plötzliches Ereignis auftrete, das sofortiges polizeiliches Handeln verlange. Hinsichtlich der Mitteilung des TLfV an das TLKA erläuterte der Zeuge, er habe jedenfalls einen Entwurf des Berichtes quergelesen und geprüft, ob die Ermittlungserkenntnisse richtig wiedergegeben wurden. Er könne nicht sagen, ob diese Informationen in welcher Form und mit welchem Inhalt vorab mündlich weitergegeben worden seien. Dies wisse nur die Dienststellenleitung, d.h. der Präsident oder der Vizepräsident des TLfV. An handgezeichnete Lageskizzen der Garagen könne er sich nicht erinnern. Der Zeuge teilte ferner mit, im Abschlussbericht seien alle drei Garagen benannt worden, der Fokus habe jedoch auf der einen besonderen Garage gelegen. Seiner Erinnerung nach seien die anderen beiden Garagen „ganz normal“ aufgesucht worden. Zum Auffinden der Bombenwerkstatt bekundete der Zeuge Dr. **Roewer**, deren Entdeckung sei durch das TLfV erfolgt und allen Beteiligten sei bewusst gewesen, dass diese Angelegenheit unverzüglich in eine polizeiliche Strafverfolgungsaktion habe übergehen müssen. Aus diesem Grunde seien die Informationen, die in diesem Zusammenhang gesammelt worden seien, an die Polizei abgegeben worden. Mit dieser Abgabe der Informationen sei nach Ansicht des Zeugen die Aufgabe des Verfassungsschutzes im Prinzip erledigt gewesen.

- 1038** Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** bemängelte, dass entgegen der getroffenen Absprache, ein positives Untersuchungsergebnis der Polizei in einer offenen und für das Strafverfahren verwertbaren Form mitzuteilen, der schriftliche Vermerk als „amtlich geheim gehalten“ deklariert worden sei. Obwohl man aufgrund der Einstufung schlecht zur Staatsanwaltschaft habe gehen können, habe sich Herr Nocken vehement geweigert, daran Änderungen vorzunehmen. Da es sich abgezeichnet habe, dass das TLfV den Bericht nicht herabstufen würde, habe man mit der Durchsuchung nicht weiter zugewartet und einen Durchsuchungsantrag ohne die personellen Bezüge gestellt, der für den Erlass von Durchsuchungsbeschlüssen ausreichend gewesen sei. In der Folge sei jedoch das Problem aufgetreten, dass Haftbefehle zurückgenommen worden seien, weil die Personenbezüge zu den Garagen gefehlt hätten.⁶⁵ Man habe wegen eines zu erwartenden Zeitverzugs nicht versucht, eigene Ermittlungen hinsichtlich der Erkenntnisse des Verfassungsschutzes anzustellen. Nach der Identifizie-

⁶⁵ Siehe hierzu Rn. 1144ff.

rung der Garagen sei es keine Option gewesen, mit eigenen Kräften noch ein bis zwei Tage die Garage zu beobachten, da entsprechende Observationskräfte nicht zur Verfügung gestanden hätten. Man habe gewusst, wo sich das Objekt befinde und habe daher den Durchsuchungsantrag geschrieben und die aus seiner Sicht verwertbaren Umstände berücksichtigt. Als Polizist sei man gehalten, derartige Erkenntnisse zeitnah umzusetzen. Ihnen sei nicht daran gelegen gewesen, vielleicht wegen eines Standortwechsels zu spät zu kommen. Am liebsten wäre ihnen ohnehin Dezember gewesen. Es habe keine äußeren Umstände außer der Herabstufungsproblematik gegeben, die den späten Durchsuchungszeitpunkt verursacht hätten. Aufgrund dieses bedauerlichen Konfliktes um die Herabstufung des Berichtes sei eine zeitliche Verzögerung vom Bekanntwerden des Standorts der Garage bis zur Umsetzung der Durchsuchung zu beklagen gewesen. Der Zeuge Egon **Luthardt** sagte zum Observationsbericht des TlfV aus, das Ergebnis sei nicht das schlechteste gewesen, jedoch habe ihn die Einstufung gestört, da hierdurch die Verwertbarkeit gegenüber der Justiz eingeschränkt gewesen sei. Für polizeiliche Zwecke sei die Information ausreichend gewesen, aber ein VS-Papier könne nicht so ohne Weiteres in eine Strafakte eingebracht werden. Die Bitte um Herabstufung sei im operativen Bereich, im Dezernat 61 „Polizeilicher Staatsschutz“, ausgesprochen und in der Behördenleitung besprochen worden.

Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** sagte hierzu aus, die Observationsergebnisse seien im Observationsbericht festgehalten worden, der zunächst als VS-GEHEIM eingestuft worden sei, weil die Observation noch andauert habe. Eine Herabstufung sei zu diesem Zeitpunkt nicht möglich gewesen und eine entsprechende Anfrage sei abgelehnt worden, weil man habe vermeiden wollen, dass bei unmittelbarer Umsetzung der Durchsuchungsmaßnahme die Verfahrensbeteiligten über ihre Anwälte Akteneinsicht bekämen und hierdurch die weitere Observation gefährdet würde. Nach drei oder vier bis maximal zehn Tagen sei die Observation mangels neuer Erkenntnisse und der begrenzten personellen Ressourcen abgebrochen worden und man habe auf die Durchsuchung des TLKA gewartet. Hierzu sei es jedoch nicht unmittelbar gekommen, sondern es habe eine erneute Anfrage gegeben, den Bericht herabzustufen. Im Dezember sei der Bericht durch Herrn Nocken auf VS-VERTRAULICH heruntergestuft worden, doch die Durchsuchung sei letztendlich erst Ende Januar erfolgt. Dies sei einem Vermerk und auch dem „Schäfer-Bericht“ zu entnehmen. Auf Vorhalt, dass ausweislich eines handschriftlichen Vermerks die Herabstufung erst am 28. Januar 1998 und damit nach der Durchsuchung der Garagen erfolgt sei, sagte der Zeuge aus, dies mache keinen Sinn.⁶⁶ Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** zeigte kein Verständnis für die Aussagen

1039

⁶⁶ Ausweislich eine in der Akte der StA Gera, Az. 114 Js 37149/97, Band 3, S. 576 befindlichen Vermerks erfolgte die Herabstufung am 28. Januar 1998. Dieser hatte den Inhalt: „O. a. Schreiben (vom 08.01.1998) kann mit sofortiger Wirkung auf den Verschlussgrad VS-NfD herabgestuft werden.“

des Zeugen **Dressler**, wonach der eingestufte Bericht nicht hätte verwendet werden können, und meinte, das TLKA hätte aufgrund des Berichtes tätig werden können. Diesen hätte man nur nicht in die offene Akte hineinheften dürfen. Sowohl die führenden Polizisten als auch die Staatsanwälte seien geheimbefugt und man müsse erwarten können, dass ein Polizeioberberater oder ein Polizeidirektor wisse, wie er damit umzugehen habe. Das TLfV habe seinen Auftrag erfüllt und die Ergebnisse der Polizei gemeldet. Als Verfassungsschützer könne er nicht dafür verantwortlich gemacht werden, dass das TLKA mit der Geheimhaltung falsch umgegangen sei. Er habe von der Polizei erwartet, dass sie das richtig mache.

1040 Der Zeuge M. **A.** sagte aus, über die Einstufung des Berichtes könne er nichts sagen. Generell richte sich eine Einstufung immer nach dem Auftrag. Diese sei seinem Wissen nach VS-NfD gewesen. Die Einstufung des an das TLKA abgehenden Papiers sei Sache des Behörden- oder Abteilungsleiters. Der Zeuge Mike **Baumbach** bekundete, er könne nicht sagen, warum der Bericht eingestuft worden sei, gab aber zu Bedenken, dass dies auf jeden Fall ein Problem für die Polizei gewesen sei. Der Zeuge meinte, dass er sich gut vorstellen könne, dass der Bericht Informationen enthalten habe, die eine Einstufung rechtfertigen würden. Möglicherweise habe der Bericht Rückschlüsse auf die Arbeitsweise des TLfV zugelassen. Auf Vorlage des Berichtes des TLfV gab der Zeuge an, dort seien personenbezogene Daten genannt worden, außerdem handele es sich um eine Observationsmaßnahme. Das sei seine Erklärung für die Einstufung.

(2) Beantragung und Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses durch die Staatsanwaltschaft Gera und das Amtsgericht Jena

1041 Wie im „Schäfer-Bericht“ (Rn. 84ff.) dargestellt, legte das TLKA der StA Gera am 12. Januar 1998 einen „Ergänzenden Sachstandsbericht zu den im Stadtgebiet von Jena aufgefundenen USBV-Attrappen“ vor, in dem die möglichen Herstellungsorte aufgelistet und eine Durchsuchung dieser Objekte mit dem Ziel des Auffindens von Vergleichsmaterial angeregt wurde.

„Antrag auf Durchsuchung

Bezug nehmend auf die Zusammenfassung der Ermittlungsergebnisse im Protokoll vom 10.10.97 ergeben sich nachfolgend aufgeführte Ergänzungen. Schwerpunkt der weiteren Ermittlungen bildete die Feststellung von Objekten, die für die Herstellung der Tatmittel in Betracht kommen. In diesem Zusammenhang wurden vier Objekte festgestellt.

1. Ein Gartengrundstück am Ortsrand von Kahla. Es handelt sich hierbei um ein Objekt

Im Auftrag Schrader.“ Hierbei dürfte es sich um eine (erneute) Herabstufung des Vermerks von VS-VERTRAULICH auf VS-NfD. handeln, mit dessen Hilfe ein Antrag auf Haftbefehl begründet wurde.

außerhalb des Ortsbereiches, in dem bekannte Mitglieder der rechten Szene Jenas und Saalfelds Schießübungen abhielten und Wochenenden verbrachten. Sicher identifiziert wurden durch Zeugen André Kapke und Uwe Böhnhardt als Angehörige der Jenaer Szene. Durch Ermittlungen und Überprüfungen vor Ort konnte dieses Objekt als Herstellungsort der aufgefundenen USBV-Attrappen ausgeschlossen werden. Es ergaben sich keine weiteren Hinweise.

2. In der R.-Zimmermann-Straße wurde eine Garage festgestellt, die durch Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos genutzt wird. Sie sind im Besitz des Schlüssels dieser Garage. Es handelt sich um die Garage Nr. 7. Ermittlungen ergaben, der Eigentümer dieser Garage ist ein Herr Wer., L. Es ist zu vermuten, dass Herr Wer., zu dem keine polizeilichen Erkenntnisse vorliegen, die Garage im Rahmen seines Umzugs Herrn Böhnhardt überlassen hat. Aus taktischen Gründen wurde bisher nicht an den Garageneigentümer herangetreten, da die personellen Bezüge unbekannt sind.

3. In der R.-Zimmermann-Straße in Jena wurde weiterhin unmittelbar neben der unter 2. genannten Garage eine Garage festgestellt, die dem Vater des Uwe Böhnhardt, Jürgen Böhnhardt, gehört. Diese Garage war in der Vergangenheit nicht bekannt und wurde deshalb bei Durchsuchungsmaßnahmen auch nicht berücksichtigt.

4. Weiterhin wurde in Jena im Garagenkomplex der ‚Garagengemeinschaft an der Kläranlage‘ eine Garage festgestellt, die durch Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt genutzt wird. Auch zu dieser Garage sind die genannten Personen im Besitz eines Schlüssels. Eigentümer dieser Garage ist Apel, Klaus. Zu Herrn Apel liegen keine polizeilichen Erkenntnisse vor. Als enge Kontaktperson zu Uwe Böhnhardt (dessen zeitweise Freundin) ist die Beate Zschäpe, geb. Apel, bekannt. Durch Ermittlungen konnte zwar ausgeschlossen werden, dass Herr Apel der Vater der Beate Zschäpe ist, jedoch ist ein verwandtschaftliches Verhältnis nicht auszuschließen. Es wurde deshalb aus polizeitaktischen Gründen nicht an den Eigentümer herangetreten. Die weiteren Ermittlungen zu dieser Garage führten zur Feststellung von Granitsplitt auf den Wegen innerhalb des Garagenkomplexes. Eine vergleichende Untersuchung zwischen dem dort festgestellten Granitsplitt mit dem Granitsplitt, der in der Spur 3 (Kanister) in der USBV-Attrappe vom Ernst-Abbe-Stadion festgestellt wurde, ergab Übereinstimmung, d.h., es handelt sich um das gleiche Material.

Am 26.12.1997/00.15 Uhr wurde in Jena, Im Munketal, auf dem Nordfriedhof erneut ein Koffer aufgefunden. Dieser Koffer entsprach in seiner Aufmachung und Gestaltung der im Ernst-Abbe-Sportfeld aufgefundenen Kiste (USBV-Attrappe) und der am Theaterplatz in Jena aufgefundenen USBV. Dementsprechend wurde der Fund erneut als USBV behandelt. Eine KT-Auswertung bestätigte in der weiteren Folge, dass die verwendeten Farbanstrichstoffe bei allen drei Tatmitteln übereinstimmen, d.h., auch dieser Koffer wurde von der gleichen Tätergruppe hergestellt und abgelegt. Im Rahmen des 1. Angriffes erfolgte eine

Alibiprüfung bei Beate Zschäpe, Uwe Böhnhardt sowie André Kapke, sie verweigerten jede Auskunft. Weiterhin wurde versucht, Uwe Mundlos und Holger Gerlach zu erreichen, erfolglos. Gegenwärtig wird aufgrund der im Protokoll vom 10.10.97 genannten Umstände von einer Täterschaft des Uwe Böhnhardt und eines oder mehrerer Mitglieder der rechten Szene Jenas ausgegangen. Die Ermittlungen ergaben, dass Böhnhardt ein sehr enges Verhältnis zu Uwe Mundlos pflegt. Aufgrund der getroffenen Feststellung wird z. Z. davon ausgegangen, dass eine der unter 2-4 genannten Garagen Lager und Herstellungsort der aufgefundenen USBV-Attrappen ist. Aus diesem Grund wird eine Durchsuchung dieser Objekte beantragt. Ziel dieser Durchsuchung ist die Auffindung von Vergleichsmaterial wie Rohr der Marke Viega Sanpress, roter, weißer und schwarzer Farbe, diverser Kabel, Dämmmaterial und weiterer Materialien, die in den USBV-Attrappen aufgefunden wurden. Dressler, KHK.“

- 1042** Auf Grundlage dieses ergänzenden Sachstandsberichtes beantragte der damals zuständige StA Schultz am 16. Januar 1998 die Durchsuchung der Garagen. Dieser handschriftliche Antrag ist in der Akte der StA Gera, Az.: 114 Js 37149/97, Band 2, Blatt 295f. enthalten:

„V (Verfügung),

1.) UmA, AG, Ermittlungsrichter, Jena, mit den Anträgen übersandt,

a.) gemäß §§ 103, 105 StPO die Durchsuchung der Garagen Nr. 5: Eigentümer Klaus Apel, Nr. 6: Eigentümer Jürgen Böhnhardt, Nr. 7: Wer. L. des Garagenkomplexes „Garagenverein an der Klägeranlage e.V.“, Jena (= Garage Nr. 5) und Richard-Zimmermann-Straße (Nr. 6 + 7) und

b.) gemäß §§ 94, 98 StPO die Beschlagnahme der als Beweismittel dienenden Gegenstände anzuordnen.

Die Beschuldigten sind verdächtig, am 02.09.1997 in Jena ein Verbrechen gemäß § 311 b und andere StGB begangen zu haben. Aus dem Umstand, dass die Beschuldigten ungehindert Zugang und offensichtlich auch Verfügungsgewalt über die o. g. Garagen haben, ist zu schließen, dass sich dort Beweismittel für die o. g. Tat befinden. Ich bitte, nach Erlass des beantragten Beschlusses, die Akten unmittelbar dem LKA Thüringen weiterzuleiten.

2.) 1 M (Wiedervorlage 1 Monat)

Gera, den 16. Januar 1998, Schultz, Staatsanwalt.“

- 1043** Der Zeuge OStA Gerd **Schultz** erläuterte, Uwe Böhnhardt sei zwar Hauptbeschuldigter des Verfahrens gewesen, jedoch hätten nahezu alle führenden Mitglieder der rechten Szene in Jena als Beschuldigte gegolten. Zum damaligen Zeitpunkt sei verschiedenen Spuren nachgegangen worden, jedoch habe man keine konkreten Anhaltspunkte gehabt, außer dass es sich um eine Tat aus der rechten Szene gehandelt habe. Daher habe man sich von der Durchsuchung der bis dato unbekanntenen Garagen weitere Erkenntnisse erhofft. Man habe

die Garagen an der Wohnung der Familie Böhnhardt im Auge gehabt. Zusätzlich seien laut eines Vermerks des TLFV Böhnhardt und Mundlos an einer weiteren Garage – am Garagenkomplex an der Kläranlage – gesehen worden. Beide hätten Zutritt zu der Garage gehabt und Gegenstände hin- und hergetragen, sodass auch diese Garage Eingang in den Durchsuchungsantrag gefunden habe. Alle drei Garagen seien zum damaligen Zeitpunkt als gleichwertig angesehen worden.

Zum Problem der Verwendung des als VS-GEHEINM eingestuften Observationsberichtes des TLFV sagte der Zeuge OStA Gerd **Schultz** aus, er wisse nicht mehr, ob er den Vermerk in schriftlicher Form erhalten habe oder ob er lediglich mündlich vom zuständigen Sachbearbeiter, Herrn Dressler, darüber unterrichtet worden sei. Sie hätten außer dem besagten Vermerk des TLFV nicht viel in der Hand gehabt. Dieser habe den Ausschlag für die Durchsuchung gegeben. Er habe in einem Gespräch mit Herrn Dressler einen aussagekräftigen Vermerk gefordert, denn auf Zuruf könne er keinen Durchsuchungsbeschluss beantragen. Das TLKA habe darauf reagiert und einen Vermerk gefertigt, der jedoch immer noch dürftig gewesen sei. Ungeachtet dessen habe er auf dieser Grundlage den Durchsuchungsbeschluss für alle drei Garagen beim Ermittlungsrichter am AG Jena beantragt und ihn bewilligt bekommen. Der Zeuge berichtete, er habe den zuständigen Amtsrichter, Herrn Redeker, persönlich gekannt und wahrscheinlich mit ihm im Vorfeld telefonisch über den Antrag gesprochen und insoweit „die Karten auf den Tisch gelegt“. Herr Redeker müsste daher von der Observation des TLFV zumindest mündlich in Kenntnis gesetzt worden sein. Es sei möglich, dass er über dieses Gespräch einen Vermerk verfasst habe, der sich in der Sachakte befinden müsse. Es könne jedoch – je nach Einzelfall – auch vorkommen, dass ein solches Gespräch nicht schriftlich vermerkt werde. Eine derartige Verständigung sei – auch mit Richtern, die der Zeuge überhaupt nicht oder nicht so gut kenne – durchaus normal und diene dazu, die Sach- und Rechtslage objektiv zu erörtern sowie ggf. auf deren Eilbedürftigkeit hinzuweisen. Es gehe niemals darum, einen rechtswidrigen Beschluss zu erwirken, versicherte der Zeuge.

1044

Dem Antrag der Staatsanwaltschaft gab das AG Jena am 19. Januar 1998 statt und ordnete die Durchsuchung der Garagen an. Dabei erfolgte trotz der Tatsache, dass sich die Garagen nicht im Eigentum Uwe Böhnhardts befanden, die Anordnung der Durchsuchung nach § 102 StPO, also als Durchsuchung beim Beschuldigten selbst. Der Durchsuchungsbeschluss ist in der Akte der StA Gera, Az.: 114 Js 37149/97, Band 2, Blatt 297f. enthalten:

1045

„Beschluss

In der Ermittlungssache gegen Uwe Böhnhardt, geb. am 01.10.1977 in Jena, u. a. wegen Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens u. a. wird die Durchsuchung

der Garagen Nr. 5 im Garagenkomplex „Garagenverein an der Kläranlage e. V.“ Jena, Eigentümer Klaus Apel, Nr. 6 im Garagenkomplex Richard-Zimmermann-Straße, Eigentümer Jürgen Böhnhardt, Nr. 7 im Garagenkomplex Richard-Zimmermann-Straße, Eigentümer Wer., L. angeordnet, weil zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln, insbesondere von Rohren, Farben, diversen Kabeln sowie Dämmmaterial und anderen Vergleichsmaterialien führen wird. Die vorgefundenen Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen. Für den Fall, dass sie nicht freiwillig herausgegeben werden, wird hiermit ihre Beschlagnahme angeordnet, §§ 94, 98, 102, 105 StPO.

Gründe:

Nach den bisherigen Ermittlungen sind die Beschuldigten eines Verbrechens gemäß § 311b StGB und anderen Straftaten verdächtig. Nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis werden die genannten Garagen von zumindest zwei Beschuldigten eigenständig genutzt. Für die Ermittlungen sind die oben genannten Beweismittel von erhöhter Bedeutung, sodass die Anordnung auch im Hinblick auf die Schwere der Tat und die Stärke des Tatverdachts erforderlich und nicht unverhältnismäßig ist.

Jena, den 19.01.1998. Redeker, Richter.“

1046 Der Zeuge RLG Philipp **Redeker** ordnete als damaliger Ermittlungsrichter beim AG Jena am 19. Januar 1998 die Durchsuchung der drei Garagen an. Hierzu befragt erläuterte dieser, wenn man die Sache „sehr scharf“ angegangen wäre, hätte man den Antrag der Staatsanwaltschaft auch ablehnen können. Denn die Erkenntnislage vor der Durchsuchung der Garagen habe nicht darauf hingedeutet, dass die Personen konkret Beschuldigte gewesen seien. Im Beschluss müsse aufgeführt werden, gegen wen sich das Verfahren richte, was durchsucht werden solle, worauf sich der Tatverdacht gründe und was man erwarte aufzufinden. Das sei bei den damaligen Beschuldigten eher etwas dünn gewesen und außerdem hätten die Garagen nicht allen persönlich zugeordnet werden können. Dennoch habe er im Rahmen seines Ermessens das etwas großzügig gehandhabt und die Beschlüsse erlassen. Wenn der Antrag nicht durch Staatsanwalt Schultz gestellt worden wäre, hätte er die Beschlüsse nicht erlassen. Er halte Staatsanwalt Schultz für einen der fähigsten Staatsanwälte, da jener allgemein ein ganz erhebliches Ermittlungsinteresse habe und jemand sei, der engagiert seine Verfahren betreibe. Dieser habe damals durchaus als „scharfer Hund“ gegolten. Er habe gewusst, wenn Staatsanwalt Schultz die Anträge stelle, habe dieser seinen Grund dafür. Wenn es dann rechtlich möglich sei, erlasse er die beantragten Durchsuchungsbeschlüsse. Den Bericht der StA Gera an die Generalstaatsanwaltschaft, in dem es um die Zulässigkeit der Durchsuchung und des Erlasses der Haftbefehle gegangen sei, kenne er nicht. Generell könne er sagen, dass es sicherlich unterschiedliche Auffassungen

bezüglich der Zulässigkeit von Durchsuchungen gebe. Daher gebe es die Möglichkeit einer Beschwerde gegen den Durchsuchungsbeschluss. Wenn, wie im vorliegenden Fall, der Durchsuchungszweck – die Sicherstellung von Beweismitteln – erfüllt werde, frage normalerweise hinterher niemand mehr, ob die Durchsuchung zulässig gewesen sei. Der Zeuge RLG Philipp **Redeker** berichtete des Weiteren, er habe nur Kontakt mit der Staatsanwaltschaft gehabt. Mit Mitarbeitern des TLfV habe es keine Gespräche gegeben. Er könne sich nicht daran erinnern, dass es Thema gewesen sei, dass die Erkenntnisse im Wesentlichen aus dem TLfV gekommen seien. Was nicht vorhanden sei, könne nicht Grundlage für einen Beschluss sein. Als Staat müsse man sich überlegen: Lege man es vor, dann könne es berücksichtigt werden, lege man es nicht vor, könne es nicht berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Form des Durchsuchungsbeschlusses merkte der Zeuge KHK Thomas **Matczack** kritisch an, dass es taktisch klüger gewesen wäre, nicht sämtliche Durchsuchungsobjekte in ein und demselben Beschluss zu bezeichnen, da Uwe Böhnhardt hierdurch möglicherweise vorgewarnt gewesen sei. Auch der Zeuge StA André **Sbick** meinte, es sei nicht glücklich gewesen, dass im Durchsuchungsbeschluss sämtliche Durchsuchungsobjekte aufgelistet gewesen seien. Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** sagte dazu aus, zur damaligen Zeit sei es ein allseits geübter Standard gewesen, sämtliche Durchsuchungsobjekte auf dem Beschluss zu vermerken. In diesem Fall habe es sich um eine unglückliche Situation gehandelt. Der Zeuge EKHK Thomas **Neusüß** äußerte, die Auflistung sämtlicher Durchsuchungsobjekte auf einem Durchsuchungsbeschluss sei nicht unübliche Praxis. Das, was man heute wisse, habe damals noch niemand gewusst. Der Zeuge OStA Gerd **Schultz** bekundete ebenfalls, diese Verfahrensweise sei absolut üblich gewesen. Man habe dies damals gar nicht anders gemacht. Die Formulare seien so aufgebaut gewesen. Auch die Kollegen der organisierten Kriminalität oder der Wirtschaftskriminalität hätten dies so gehandhabt. Erst vor kurzem habe es einen Erlass des TJM gegeben, nach dem die bis dahin übliche Praxis geändert worden sei und man die Objekte auf den Beschlüssen trennen solle. Dies sei mittlerweile formularmäßig in der Vorlage am Computer geändert worden. Der für den Beschluss verantwortliche Richter, der Zeuge RLG Philipp **Redeker**, erläuterte ebenso, es sei üblich, dass sämtliche Durchsuchungsobjekte in einem Beschluss benannt würden. Aus damaliger Sicht sei es vertretbar gewesen, alle drei Garagen aufzuführen. Das werde bis heute so gehandhabt. Es gebe zwar Überlegungen, die Durchsuchungsobjekte und ggf. auch die Beschuldigten zu trennen, doch steige hierdurch der Aufwand in erheblichem Maße. Dass der Beschuldigte Böhnhardt dadurch Kenntnis von den weiteren Durchsuchungsobjekten erlangt habe, sei unglücklich gelaufen. Ganz praktisch sei es jedoch so, dass ein Beschuldigter, der nicht ganz „gegen die Wand gelaufen ist“, ohnehin wisse, dass es weitere Mitbeschuldigte gebe und natürlich auch weitere Objekte. Zudem habe man

1047

ohnehin versucht, alle drei Objekte gleichzeitig zu durchsuchen. Wenn das geklappt hätte, hätte das Aufführen aller drei Garagen keine Folgen gehabt. Auf den Vorhalt, dass der Zeuge OStA Schultz am 16. Januar 1998 einen Sammelantrag bezüglich aller drei Objekte gestellt habe, und auf die Frage, ob der Ermittlungsrichter an diesen Antrag gebunden sei und gleichzeitig drei Durchsuchungen durch einen Beschluss anordnen müsse, gab der Zeuge RLG Philipp **Redeker** an, das sei nicht zwingend, man müsse sowieso hinsichtlich jedes Beschuldigten und jedes Objektes einzeln prüfen. Der Beschluss sei lediglich nach oben begrenzt durch den Antrag der Staatsanwaltschaft. Der Ermittlungsrichter könne nicht über den Antrag der Staatsanwaltschaft hinausgehen und von sich aus eigene Ermittlungshandlungen veranlassen. Insoweit sei der Ermittlungsrichter die Rechtskontrollinstanz für die Einhaltung des rechtsstaatlichen Verfahrens gegenüber der Ermittlungsherrin Staatsanwaltschaft. Hinsichtlich der Form des Durchsuchungsbeschlusses sei der Ermittlungsrichter offen. Er habe damals keine Zweckmäßigkeitserwägungen angestellt. In anderen Fällen wäre das denkbar, aber in diesem Fall nicht angebracht und nicht üblich gewesen. Gefragt, warum sich der Beschluss lediglich gegen Böhnhardt gerichtet habe, führte der Zeuge aus, es sei üblich bei Beschlüssen, dass man den, der namensgebend für das Verfahren sei, oben hin setze und dann „und andere“ schreibe.

(3) Planung und Vorbereitung der Durchsuchungen

(a) Ermittlungen zur Garage Nr. 5 am Klärwerk

1048 Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** berichtete, er habe Fotos der Garagen gesehen, die aus größerer Distanz aufgenommen worden waren. Zu den besagten Garagen habe er eine Beamtin geschickt, die sich die Objekte ansehen sollte. Da in einer der USBV Kies gefunden worden und vermutet worden sei, dass sich nahe am Herstellungsort möglicherweise ein geschotterter Weg befinde, sei es darum gegangen, eine Vergleichsprobe zu beschaffen. Man müsse bei derartigen Voraufklärungen vorsichtig sein, damit man nicht offenbare, dass eine polizeiliche Maßnahme geplant sei. Ob die Kollegin die Schlösser an dem Objekt gesehen habe, könne er nicht mehr sagen, aber Türen und Schlösser habe er nicht als Problem gesehen, weil diese regelmäßig bei Durchsuchungen unter Mithilfe des Schlüsseldienstes geöffnet würden. Der Zeuge EKHK Thomas **Neusüß** bekundete, die genaue Vorbereitung der Durchsuchungsmaßnahme kenne er nicht, denn seine Erinnerung setze erst am Morgen des Durchsuchungstages ein. In der Regel sei es so, dass man die Örtlichkeit durch Fotos dokumentiere, damit derjenige, der die Durchsuchung durchführe, auch das richtige Objekt finde. Hier sei es schwierig gewesen, da bekannt gewesen sei, dass die Täter diese Garagen wiederholt aufgesucht hätten. Man habe die Garagen daher nur schwerlich vorab

anfahen können. Wenn man dort einmal gesehen werde, sei die Sache erledigt. Soweit er es noch wisse, sei das Objekt umfriedet und verschlossen gewesen. Es habe einen Garagenwart gegeben, der sehr akribisch durch die Zeilen gelaufen sei und geschaut habe, ob alles in Ordnung sei. Er wisse nicht, ob es sinnvoll gewesen sei, da konkret hinzuschauen. Dafür habe man den Schlüsseldienst und die Feuerwehr, sodass man immer in das Objekt hineinkomme. Das Objekt noch genauer auszukundschaften, wäre in diesem Fall taktisch unklug gewesen. Der Zeuge Ralf **Schmidtman** sagte aus, das TLKA sei für die Aufklärung der Örtlichkeiten der Durchsuchung verantwortlich gewesen. Wenn er verantwortlich sei, mache er Luftbildaufnahmen und eine Aufklärung, um Unwägbarkeiten abschätzen zu können. Bei Ermittlungen wegen Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion müsse man alles tun, damit nichts schiefgehe. Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** kritisierte, bei der Durchsuchung seien handwerkliche Fehler gemacht worden. So wäre eine vernünftige Voraufklärung geboten gewesen. Dies lerne jeder Polizeischüler auf der Polizeischule. Man hätte die Situation vor Ort, etwa die Schlösser an den Garagen, sowie die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse abklären sollen. Außerdem solle man dafür Sorge tragen, dass die Nutzer der Durchsuchung beiwohnen und ihnen nach Beendigung eine Bescheinigung übergeben. Der Zeuge Mike **Baumbach** gab an, bereits selbst zur Abklärung der tatsächlichen Eigentumsverhältnisse bei allen drei Garagen tätig geworden zu sein. Ob er dabei allerdings schon darauf gestoßen sei, dass Herr Apel Polizist sei, wisse er nicht mehr, der Name sei ihm aber geläufig. Ob seine Ermittlungsergebnisse zu den unterschiedlichen Eigentümern, die nicht mit dem Nutzer übereinstimmten, weitergegeben worden seien, vermochte der Zeuge nicht zu sagen.

Hinsichtlich der Eigentümerschaft bzw. Nutzungsverhältnisse der Garage Nr. 5 am Klärwerk erläuterte der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler**, man habe lediglich mitbekommen, dass der Besitzer der Garage ein Herr Apel gewesen sei. Es sei vorher nicht bekannt gewesen, dass es sich um einen Polizeibeamten gehandelt habe, da bei der polizeilichen Prüfung der Person lediglich Vorstrafen und keine Beschäftigungsverhältnisse auftauchen würden. Der Zeuge habe im Vorfeld bewusst auf weitere Ermittlungen zur Inhaberschaft verzichtet, weil Zschäpe mit Geburtsnamen „Apel“ heiße und bei den ungeklärten familiären Verhältnissen die Gefahr einer Rückkopplung oder Rückinformation bestanden habe. Dies habe er unter allen Umständen vermeiden wollen. Ein Stammbaum könne besonders in einer Stadt wie Jena sehr verzweigt sein. Man wisse nicht, welche Querverbindungen existierten. Im Übrigen hätte man jederzeit nach der Durchsuchung und Sicherung der Beweismittel die Ermittlungen zur Person Apel durchführen können, sodass man in der Vorbereitung darauf verzichtet habe. Von der Tatsache, dass der Eigentümer der Garage, in der die USBV gefunden worden sei, ein Polizist aus Jena gewesen sei, habe er im Laufe des Vormittages am Durch-

1049

suchungstag selbst Kenntnis erlangt. Der Kollege Fahner habe im Laufe der Einweisung am Morgen erfahren, dass es sich bei Herrn Apel um einen Polizeibeamten handele.

1050 Der Zeuge KHK Roberto **Tuche** sagte demgegenüber aus, dass er mit dem Leiter des K33 der KPI Jena, Herrn König, bereits am Freitag vor der Durchsuchung, am 23. Januar 1998, nach Dienstschluss Herrn Apel, den Eigentümer der von Beate Zschäpe angemieteten Garage, zu Hause aufgesucht habe, um eine Befragung durchzuführen. Dies habe Herr König veranlasst, der alle Umstände dieser Garage habe aufklären wollen. Er wisse nicht, ob dieses Treffen mit Herrn Dressler abgestimmt gewesen sei oder Herr König eigenmächtig gehandelt habe. Es sei möglich, dass Herr Dressler Herrn König gebeten habe, weitere Ermittlungen durchzuführen. Sie hätten jedenfalls niemals ohne Absprache mit Herrn Dressler die Garage aufgesucht. Es habe die Gefahr bestanden, dass sie dort Mundlos, Böhnhardt oder Zschäpe über den Weg laufen. In dem Gespräch sei es um eine vermutete Verwandtschaft des Herrn Apel mit Frau Zschäpe gegangen und darum, ob jemand beim Abschluss des Mietvertrages anwesend gewesen sei. Er könne nicht sagen, ob sie Herrn Apel gefragt hätten, ob sie sich die Garage anschauen dürften. Aus dem Gespräch sei hervorgegangen, dass Apel schon längere Zeit nicht mehr an der Garage gewesen sei. Der Zeuge erläuterte, er gehe davon aus, dass Herr König der Durchsuchungsbeschluss am 23. Januar 1998 bekannt gewesen sei und dass dieser über das Treffen keinen Vermerk angefertigt habe, sonst läge ein solcher sicherlich vor. Sie hätten keine Unterlagen mitgenommen, aber Herr König habe sich Notizen gemacht. Später, am 27. oder 28. Januar 1998, habe er einen Anruf von Herrn Dressler bekommen, der ihn damit beauftragt habe, er solle eine Zeugenvernehmung mit Herrn Apel machen, weil Herr König wahrscheinlich keinen Vermerk zu dem Gespräch vom Freitag, dem 23. Januar 1998, gemacht hätte. Diesen Auftrag habe er am 28. Januar 1998 ausgeführt.

1051 Der Zeuge Klaus **Apel** widersprach der Aussage des Zeugen KHK Roberto Tuche vehement und bekundete, dies sei nicht zutreffend, denn bei ihm sei im Vorfeld der Durchsuchung niemand gewesen. Er habe erst am Tag der Durchsuchung davon erfahren, dass Beate Zschäpe in irgendwelche Straftaten verwickelt sei und dass die von ihm vermietete Garage durchsucht werden solle. Einen Besuch bei ihm zu Hause habe es garantiert nicht gegeben. Das könne er ausschließen. Er würde notfalls auch unter Eid bezeugen, dass die Herren Tuche und König nicht bei ihm gewesen seien. Auch Herr Matczack sei nie bei ihm zu Hause gewesen. Auf Nachfrage meinte der Zeuge jedoch auch, dass er an Stelle des Herrn König den betreffenden Kollegen mit Sicherheit vor der Durchsuchung um den Schlüssel gebeten hätte. In der richterlichen Durchsuchungsanordnung sei er namentlich als Eigentümer aufgeführt, sodass sein Name bereits im Vorfeld hätte bekannt gewesen sein müssen. Dennoch

seien die Kollegen erst am Tag der Durchsuchung auf ihn zugekommen und hätten behauptet, dass sie erst jetzt erfahren hätten, dass er der Eigentümer der Garage sei. Dienstliche Nachteile durch das vorzeitige Aufsuchen des Eigentümers wären nach Ansicht des Zeugen nicht zu befürchten gewesen.

Auch der Zeuge KHK a.D. Klaus **König** sagte aus, er sei nie in der Privatwohnung des Herrn Apel gewesen, auch nicht zur Vorbereitung der Durchsuchungsaktion. Es handele sich möglicherweise um eine Verwechslung des Herrn Tuche. Im Vorfeld der Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss habe der Zeuge mit Herrn Apel gesprochen und ihn gefragt, ob dieser sich an diesen Besuch erinnern könne. Das habe er verneint. Er habe durch das Gespräch mit Herrn Apel sichergehen wollen, dass er sich richtig erinnere. Er habe jedoch gegenüber Herrn Apel ausdrücklich klargestellt, dass er damals nicht bei ihm in der Wohnung gewesen sei. Die Frage, wer sonst mit Herrn Tuche bei Herrn Apel gewesen sein könne, konnte der Zeuge nicht beantworten. Auch nach dem Vorhalt der Aussage des Zeugen Tuche, dass dieser mit dem Zeugen am Freitag vor der Durchsuchung bei Herrn Apel gewesen sei, blieb der Zeuge KHK a.D. Klaus **König** bei seiner Aussage, er sei nicht in der Wohnung des Herrn Apel gewesen. Für die Vornahme eines solchen Vorgesprächs hätte es eines Auftrages des TLKA bedurft, der nicht vorgelegen habe. Insbesondere aufgrund der sensiblen Lagebeurteilung wäre er nicht eigenmächtig tätig geworden. Es entspreche nicht der polizeilichen Praxis, als unterstützende Dienststelle im Vorfeld einer angesetzten Durchsuchung den Verdächtigen oder Zeugen zielgerichtet anzusteuern und damit die Maßnahme zu gefährden. Das wäre vom Grundsatz her ein Widerspruch zur üblichen Herangehensweise, denn die Vorabauklärung des Durchsuchungsobjektes sei Angelegenheit des TLKA gewesen. Er habe lediglich Unterstützungskräfte abgestellt. Wäre jemand von ihnen hingefahren und zufällig Böhnhardt, Mundlos oder Zschäpe über den Weg gelaufen, hätte es nicht viel Verstand gebraucht, um zu erkennen, dass eine polizeiliche Aktion im Gange sei, da die Beamten bekannt gewesen seien wie „bunte Hühner“. Ferner bekundete der Zeuge, zu einem solchen Besuch hätte seinem polizeilichen Verständnis nach ein Protokoll gefertigt werden müssen. Er habe zu diesem Zeitpunkt auch nicht den konkreten Ort der Garage gekannt. Zwar habe es mit dem TLKA über den Namen des Eigentümers „Apel“ ein Gespräch gegeben, doch aus Sicht des Zeugen sei nur jemand aus der rechten Szene infrage gekommen. Er wisse aber nicht mehr, wann dieses Gespräch stattgefunden habe und ob es telefonisch oder vor Ort in seinem Büro erörtert worden sei. Dass es sich bei dem Eigentümer der Garage um den Polizeibeamten Klaus Apel gehandelt habe, habe er erst nach der Durchsuchung erfahren, als er von seiner Weiterbildung in Meiningen zurückgekehrt sei. Auf die Frage, wie Herr Tuche zu der differenzierten Aussage komme, gab der Zeuge an, er könne nicht ausschließen, dass Herr Tuche dort gewesen sei, er sei aber nicht

1052

mit dabei gewesen. Er habe überhaupt keinen Grund gehabt, ohne Rückversicherung und Auftrag in das laufende Ermittlungsverfahren eigenmächtig einzugreifen und sich in eine derartig brisante Situation zu begeben. Zu Herrn Tuche habe er ein kollegiales und vertrauensvolles Verhältnis. Dieser sei sein Stellvertreter gewesen.

- 1053** Auch im Rahmen einer Gegenüberstellung der Zeugen KHK Roberto **Tuche** und KHK a.D. Klaus **König** blieben beide bei ihren vorgenannten Aussagen. Der Zeuge KHK Roberto **Tuche** gab an, er könne sich nach wie vor bildlich daran erinnern, wie er zusammen mit Herrn König in der Wohnung des Herrn Apel gewesen sei. Er wisse noch, er habe auf der Couch gesessen. Anders könne er es sich auch nicht erklären, dass er am Morgen des Durchsuchungstages den Einsatzleiter, Herrn Fahner, über Herrn Apel als Eigentümer des Durchsuchungsobjektes informiert habe. Ohne den vorherigen Besuch hätte er dies nicht gewusst. Der Zeuge KHK a.D. Klaus **König** hielt dem entgegen, dass er absolut davon überzeugt sei, nie in der Wohnung des Herrn Apel gewesen zu sein. Ohne damit beauftragt zu sein, würde er keine Befragung eines Zeugen für eine geplante Durchsuchung vornehmen. Aus seiner Sicht liege eine Verwechslung vor. Der Zeuge KHK Roberto **Tuche** meinte hierauf, dass er selbst ebenfalls nur nach Auftragslage handle und einen derartigen Besuch nur auf Weisung seines Chefs, des Zeugen König, durchgeführt habe.
- 1054** Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** bekundete, die Schilderung des Herrn Tuche sei für ihn überraschend und nicht wirklich nachvollziehbar. Die Mitarbeiter des TLKA hätten gewusst, dass der Eigentümer ein Herr Apel sei und sich bewusst dazu entschlossen, nicht an ihn heranzutreten. Bei der polizeilichen Prüfung habe es keine Erkenntnisse zu dieser Person gegeben. Man sei nicht an ihn herangetreten, weil Frau Zschäpe mit Geburtsnamen „Apel“ hieße. Die verwandtschaftlichen Beziehungen seien nicht überschaubar gewesen. Wenn der Name Apel im Zusammenhang mit der Durchsuchung im Vorhinein bei der KPI Jena bekannt gewesen wäre, hätte Herr König darauf kommen können, dass das ein Kollege sei. Es könne aber auch sein, dass er aus Gründen der Geheimhaltung die Details erst am Morgen der Einweisung an die Kräfte übermittelt habe. Wenn sie gewusst hätten, dass es sich um einen Polizeibeamten handle, wären sie mit Sicherheit früher auf ihn zugegangen.
- 1055** Zum Besuch des Herrn Apel durch Herrn König und Herrn Tuche am Freitag vor der Durchsuchung gab der Zeuge KD Ralf **Schidtmann** an, Herr König sei ein ruhiger, zurückhaltender, amtsstreuer Beamter, von dem er sich nicht vorstellen könne, dass er das gemacht habe. Wenn Herr König den Auftrag dazu bekommen hätte, dann wäre er wahrscheinlich zu ihm – dem Zeugen – gekommen und hätte mit ihm darüber gesprochen. Das solle aber nicht heißen, dass er sich nicht vorstellen könne, dass solche Besuche durchgeführt würden. Dass

Herr Apel ein Polizeibeamter gewesen sei, hätte er – wenn er verantwortlich für den Einsatz gewesen wäre – hundertprozentig gewusst. Dann hätte er im Vorfeld mit Herrn Apel gesprochen. Andererseits könne er ihm nicht unterstellen, dass er gewusst habe, wer Frau Zschäpe ist. Herr Apel habe seinem Wissen nach im Bereich Betrug gearbeitet. Er sei kein Beamter, der über den Tellerrand hinaus schaue. Unabhängig von der konkreten Durchsuchungsmaßnahme hätte er, wenn er erfahren hätte, dass ein Beamter seiner Dienststelle in irgendeiner Weise Kontakt mit einem Kriminellen habe, den betreffenden Beamten gefragt, ob ihm das bewusst sei. Wenn Herr Apel an einen mehrfach vorbestraften Täter seine Garage vermietet habe, hätte er als Vorgesetzter auch wegen der Fürsorgepflicht ein paar Fragen gehabt. Das wäre darauf hinausgelaufen, ihn zu informieren, mit wem er es zu tun habe und woher er die Person kenne. Er sei sich ganz sicher, ein solches Gespräch mit Apel nicht geführt zu haben. Der Zeuge Robert **Ryczko** dementierte von einem etwaigen Besuch der Polizeibeamten König und Tuche bei Herrn Apel gewusst zu haben. Dies sei keine Sache, die im Ministerium auflaufen würde. Die Kenntnis der Eigentümerschaft eines Polizeibeamten hinsichtlich eines Durchsuchungsobjektes hätte der einsatzführenden Dienststelle – dem TLKA – mitgeteilt werden müssen.

Zur Vermietung seiner Garage an Frau Zschäpe sei es dem Zeugen Klaus **Apel** zufolge durch eine von ihm im Juli 1996 geschaltete Zeitungsannonce gekommen. Die Garage habe er seit August 1996 bis zu dem Durchsuchungstag an Frau Zschäpe vermietet gehabt. Er habe sich nichts dabei gedacht, die Garage an Beate Zschäpe zu vermieten. Sie sei zusammen mit Herrn Böhnhardt gekommen, Zweck der Miete sei das Unterstellen des Autos des Uwe Böhnhardt gewesen. Zum damaligen Zeitpunkt habe er Uwe Böhnhardt nicht gekannt. Auch Beate Zschäpe sei ihm damals unbekannt gewesen. Er sei seinerzeit nicht im Bereich Staatsschutz tätig gewesen, sondern habe im Bereich Betrug gearbeitet. Er habe mit Frau Zschäpe vereinbart, per Überweisung zu zahlen. Aus diesem Grund habe er im Mietvertrag seine Bankverbindung angegeben. Nach Sicherheiten habe er nicht gefragt. Ihn habe nicht interessiert, was Beate Zschäpe arbeite oder was sie sonst mache. Bis Januar 1998 sei ordnungsgemäß per Überweisung bezahlt worden. Er habe nach der Durchsuchung am 26. Januar 1998 Frau Zschäpe an ihre zuletzt bekannte Adresse geschrieben, dass sie die Garage zweckwidrig benutzt habe und er daher das Mietverhältnis kündige. Er habe von der Sache nichts mehr gehört, eine Antwort habe er nicht bekommen. Dann habe er die Garage geräumt. Auf die Frage, wie er auf eine Zweckentfremdung komme, wenn er doch behaupte, bis zum Jahr 2011 nicht gewusst zu haben, dass in seiner Garage Sprengstoff gefunden worden sei, antwortete der Zeuge, er habe gewusst, dass wegen des Verdachts auf Verletzung des Sprengstoffgesetzes durchsucht worden sei, weil dies in der Durchsuchungs-

1056

ordnung gestanden habe. Zudem habe er gekündigt, weil sie nicht mehr bezahlt habe. Beate Zschäpe habe er am 12. Dezember 1998 angeschrieben.

1057 Der Zeuge RLG Philipp **Redeker** bekundete, man müsse versuchen, den Eigentümer des Durchsuchungsobjektes zu erreichen, um diesem die Anwesenheit an der Durchsuchung zu ermöglichen. In der Praxis sei ein Mitarbeiter von der Stadt als Durchsuchungszeuge anwesend. Am einfachsten sei es, den Besitzer oder Eigentümer zu bitten, das Objekt zu öffnen. Das gelte grundsätzlich unabhängig davon, ob die Durchsuchung nach § 102 oder § 103 StPO angeordnet werde.⁶⁷ Die Hürden für einen Beschluss nach § 103 StPO seien höher als die für einen Beschluss nach § 102 StPO. Die Information der Eigentümer des Durchsuchungsobjektes sei eine andere Frage. Er gehe davon aus, dass dieser nicht gewusst habe, dass Beate Zschäpe als Mieterin der Garage Beschuldigte in einem Ermittlungsverfahren gewesen sei. Auch der Zeuge OStA Gerd **Schultz** sagte aus, die Eigentümerschaft der Garage Nr. 5 sei im Vorfeld nicht thematisiert worden. Er habe nicht gewusst, dass Herr Apel ein Polizeibeamter gewesen sei. Ihm sei vonseiten der Polizei zugetragen worden, dass man eine Verwandtschaft zwischen Herrn Apel und Beate Zschäpe, einer geborenen Apel, nicht ausschließen könne und daher von einer weiteren Ermittlung abgesehen habe. Eine Prüfung sei schwer möglich gewesen.

1058 Der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 136-141) kritisierte die nicht erfolgte Untersuchung der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse an der Garage Nr. 5 als Ursache für einen zeitverzögerten Durchsuchungsbeginn:

„Nach § 106 Abs. 2 StPO ist dem von der Durchsuchung Betroffenen vor der Durchsuchung der Zweck der Durchsuchung bekannt zu geben, soweit er erreichbar ist. Dies gilt entgegen dem vorkonstitutionellen Gesetzeswortlaut auch bei der Durchsuchung beim Beschuldigten, denn auch für ihn müssen die zu treffenden Maßnahmen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts messbar und kontrollierbar sein. Diese Bekanntgabe erfolgt regelmäßig durch Aushändigung des vollständigen Durchsuchungsbeschlusses. Diese unabdingbaren rechtlichen Vorgaben, die auch im Jahre 1997 schon von der Rechtsprechung erarbeitet waren, führen dazu, dass im Vorfeld von Durchsuchungen sorgfältig zu klären ist, wer als Betroffener in Betracht kommt und wem deshalb der Beschluss auszu-

⁶⁷ § 102 StPO: „**Bei dem, welcher als Täter oder Teilnehmer einer Straftat** oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei **verdächtig ist, kann eine Durchsuchung** der Wohnung und anderer Räume sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen sowohl zum Zweck seiner Ergreifung als auch dann **vorgenommen werden**, wenn zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.“

§ 103 Abs.1 S. 1 StPO: „**Bei anderen Personen sind Durchsuchungen** nur zur Ergreifung des Beschuldigten oder zur Verfolgung von Spuren einer Straftat oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann **zulässig**, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet.“

händigen ist. Vor der Durchsuchung hätte deshalb geklärt werden müssen, wer der Eigentümer der Garage Nummer 5 (Kläranlage) ist und warum der Verdacht entstehen konnte, diese diene den Beschuldigten als Werkstatt. Dabei hätte sich herausgestellt, dass der Eigentümer Apel die Garage an Beate Zschäpe vermietet hatte.

Es erschließt sich nicht, warum diese Nachforschung unterblieb. Allein der Umstand, dass nicht ausgeschlossen wurde, der Eigentümer dieser Garage sei, wenn auch nicht der Vater, so doch möglicherweise ein Verwandter von Beate Zschäpe, die eine geborene Apel ist, erklärt dieses Versäumnis nicht. Eine schlichte Nachfrage bei der Polizei in Jena hätte Klarheit darüber gebracht, dass Herr Apel nicht mit Beate Zschäpe verwandt ist und zudem Polizist in Jena war.

Hätte aber das TLKA Kenntnis davon, dass Zschäpe als Mitbeschuldigte im Verfahren Mieterin der zu durchsuchenden Garage war, hätte es bei der StA anregen können oder sogar müssen, für jede Garage getrennte Durchsuchungsbeschlüsse zu beantragen. Dadurch hätten die Beschuldigten Zschäpe und Böhnhardt bei der Mitteilung des Durchsuchungsbeschlusses für ihre jeweilige Garage nicht sofort erkennen können, wo noch durchsucht werden sollte.

Außerdem hätte eine solche Vorfeldaufklärung durch weitere Nachfrage bei Apel zur Erkenntnis geführt, dass die Öffnung der Garage Nummer 5 an der Kläranlage nur mit besonderem Werkzeug möglich sein würde.

Wäre dies abgeklärt gewesen, wäre es nicht zu den zeitlich versetzten Durchsuchungen gekommen. Böhnhardt wäre, da er von der Durchsuchung der Garage Nummer 5 (Kläranlage) nichts gewusst hätte – möglicherweise – beim Auffinden des TNT noch anwesend gewesen.“

Der Zeuge KD Ralf **Schmidtmann** erläuterte dagegen, seiner Ansicht nach müsse der Durchsuchungsbeschluss dem Eigentümer des Durchsuchungsobjektes nicht im Vorhinein eröffnet werden. Wäre er der Verantwortliche gewesen, hätte er die auf dem Beschluss genannten Namen aufgeklärt, um festzustellen, was das für Leute seien. Auf diese Weise könne ermittelt werden, ob die Durchsuchungsobjekte vermietet seien. Auch in diesem Fall sei es nicht zwingend erforderlich, die Eigentümer vorher zu informieren. Denn es könne ja sein, dass diese Information an Dritte weitergegeben würde. Dann wäre der Ermittlungserfolg gefährdet. Informieren könne man auch im Nachhinein. Er könne für den Bereich der organisierten Kriminalität sagen, dass dort die Dinge anders gehandhabt würden. Sie hätten keinen tatbezogenen Ansatz, sondern den „Menschenansatz“, einen „Unternehmensansatz“. Man „hänge“ also das Problem „an Personen auf“. Wie dies im Staatsschutz gehandhabt werde, wisse er nicht. Er kenne die Hintergründe nicht und könne daher nicht sagen, wie es

1059

hier hätte gemacht werden müssen. Fragen zur polizeilichen Taktik könne er daher nicht beantworten.

(b) Anforderung von Einsatzkräften

1060 Der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 91, 132f.) enthält zur Durchsuchungsplanung des TLKA folgende Angaben:

„Am 20.01.1998 ersuchte das TLKA PD und KPI Jena um Unterstützung bei den geplanten Durchsuchungsmaßnahmen. Das TLFV wurde nachrichtlich informiert. Als Durchsuchungstermin legte das TLKA Montag, den 26.01.1998 fest. Ein früherer Termin ließ sich nicht realisieren, da am 21.01.1998 und 22.01.1998 dezernatsübergreifende Maßnahmen im TLKA bestanden und somit Kräfte gebunden waren“. Der Ermittlungsleiter konnte aufgrund einer lange zuvor geplanten Ausbildungsmaßnahme in Erfurt selbst nicht an den Durchsuchungen teilnehmen. Die erbetenen Unterstützungsleistungen wurden durch das TIM mit Telefax vom 26.01.1998 genehmigt. (...)

Auch die Vorbereitungsmaßnahmen hinsichtlich der erforderlichen Unterstützungsleistungen durch die PD Jena und die KPI Jena waren sachgerecht. Am 20.01.1998 ergingen die notwendigen Ersuchen an PD und KPI Jena. Die notwendigen Kräfte standen am 26.01.1998 bereit.

Genauso sachgerecht erscheint es, dass die USBV-Kräfte des TLKA den beiden Durchsuchungsgruppen nicht von Beginn der Durchsuchung an zugeteilt wurden, sondern in Abrufbereitschaft standen. Der Durchsuchungsbeschluss richtete sich auf das Auffinden von Beweismitteln, insbesondere von Rohren, Farben, diversen Kabeln sowie Dämmmaterial und anderen Vergleichsmaterialien. Das TLKA musste nach seinem damaligen Kenntnisstand nicht damit rechnen, und rechnete auch nicht damit, dass sich in der Garage Nummer 5 (Kläranlage) statt Materialien zur Herstellung von USBV-Attrappen fertige Rohrbomben und mehr als 1 kg TNT befanden.“

1061 Zum „Werdegang“ einer Kräfteanforderung des TLKA gab der Zeuge KD Ralf **Schmidtman** an, diese gehe – entsprechend dem damaligen Aufbau – über den Tisch des Leiters der Kriminalpolizei, der beispielsweise feststelle, es betreffe das Staatsschutzkommissariat. Dann werde die Anforderung weiter an das Staatsschutzkommissariat, hier Herrn König, weitergeleitet. Er persönlich habe sich inhaltlich nicht mit der Kräfteanforderung befasst und auch keine Fragen hierzu gestellt. Dem Kommissariatsleiter sei dann überlassen, wen er einsetze. Der Vorschlag werde dann an den Leiter der Kriminalpolizei weitergereicht. Der Zeuge konnte zur Frage, wie viele Tage vor einer Maßnahme eine Kräfteanforderung übermittelt werde, keine konkreten Angaben machen. Dies hänge immer vom Einzelfall ab. Er

könne auch nicht sagen, wann er wegen dieser Kräfteanforderung zum ersten Mal von der Durchsuchung erfahren habe. Kurzfristige Kräfteanforderungen seien aber nicht unüblich. Ob es neben dem Fernschreiben noch telefonische Abstimmungen oder Besprechungen gegeben habe, konnte der Zeuge ebenfalls nicht beantworten. Der Zeuge KHK a.D. Klaus **König** berichtete, er sei als damaliger Leiter des Staatsschutzkommissariats der KPI Jena vermutlich durch ein Fernschreiben des TLKA über die bevorstehende Durchsuchung informiert worden. Das sei jedenfalls immer die Vorgehensweise des TLKA gewesen. Wie viele Tage im Vorhinein das Fernschreiben versandt worden sei, konnte der Zeuge nicht sagen. Man müsse bedenken, dass die Dienststelle informiert und um die Bereitstellung von Einsatzkräften gebeten werde. Er glaube, das Fernschreiben mit Einsatzkräfteanforderung sei in der Woche vor der Durchsuchung angekommen. Selbst wenn das Fernschreiben am Freitag verschickt worden sei, sei es kein Problem, bis Montag drei, vier oder fünf Leute zu aktivieren.

Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** gab an, das TIM sei aufgrund der Kräfteanforderung an die KPI Jena über die geplante Durchsuchung informiert worden. Hierzu erläuterte der Zeuge S. Tr., zum damaligen Zeitpunkt sei es üblich gewesen, dass Kräfteanforderungen über das TIM gelaufen seien. Das TIM sei nach der Abschaffung des Polizeipräsidiiums im Jahre 1997 neben dem TLKA die einzige zentrale Polizeidienststelle gewesen. Damit hätten auch die Kräfteanforderungen über das Ministerium laufen müssen. Der Zeuge Robert **Ryczko** beklagte demgegenüber, dass das Ministerium lediglich bei Kräfteanforderungen in einer bestimmten Größenordnung, zum Beispiel eine Hundertschaft, eingebunden würde. Bei einer Anforderung von wenigen Unterstützungskräften – wie im vorliegenden Fall eines Diensthundeführers, vier Beamten „S“ und zwei Beamten „K“ – würde sich das TLKA als sachleitende Dienststelle direkt an die PD Jena wenden. Es sei jedoch vom Dienstweg her korrekt, auch in diesen Fällen das TIM einzubinden und die Kräfteanforderung „absegnen“ zu lassen.

1062

Im Zusammenhang mit der Kräfteanforderung wurde dem Zeugen KD Ralf **Schmidtman** ein Fax des TIM vom 26. Januar, 7:50 Uhr vorgehalten, in dem das TIM die KPI Jena um Unterstützung des TLKA durch Bereitstellung von Dienstkräften bat.⁶⁸ Diesbezüglich sagte der Zeuge aus, das TIM als oberste Dienstbehörde sei richtiger Absender bei dienststellenübergreifenden Kräfteanforderungen wie hier durch das TLKA. Es handele sich hierbei um genau das Schreiben, was er gelesen habe. Solch kurzfristige Anforderungen kämen mal vor. Die Beamten würden um 7:00 Uhr am Dienstort sein, sodass der Eingang des Schreibens um 7:50 Uhr in Ordnung gehe. Vermutlich sei der Zeitpunkt der Kräfteanforderung so

1063

⁶⁸ TLKA Sachakte Band 2, S. 26f.

kurzfristig gewählt, weil es vorher nicht bekannt gegeben werden sollte. Dann müsste man eben kurzfristig Kräfte zur Verfügung stellen, deswegen seien sie bei der Polizei. Auf den Vorhalt, dass im Betreff des Schreibens auf ein Fernschreiben des TLKA vom 20. Januar 1998 Bezug genommen worden sei, gab der Zeuge an, es könnte sein, dass das TLKA an diesem Tag das TIM in Kenntnis gesetzt habe. Das Fernschreiben „TLKA Nr. 730 vom 20.01.1998“ kenne er jedenfalls nicht. Der Zeuge erläuterte des Weiteren, aus dem Fax ergebe sich, dass ein Diensthundeführer mit Sprengstoffsuchhund, vier Beamte Schutzpolizei mit zwei Funkstreifenwagen und zwei Beamte der KPI aus dem Bereich K33, das sei wohl Staatsschutz, und ein ziviler Funkstreifenwagen angefordert worden seien. Da verschiedene Dienststellen von der Kräfteanforderung betroffen gewesen seien, weil die Hundeführer aus der PI Zentrale Dienste und die Beamten der Schutzpolizei aus der PI Jena-Mitte sowie der KPI gekommen seien, habe es sich um eine übergreifende Kräfteanforderung gehandelt, für die das TIM als oberste Dienstbehörde zuständig gewesen sei. Dies sei ein normaler Vorgang gewesen. Der Zeuge wurde daraufhin gefragt, warum das TIM ein Fax um 07:50 Uhr schicke, wenn sich die Einsatzkräfte laut Einsatzanordnung bereits um 6:00 Uhr auf der KPI Jena zu melden gehabt hätten. Hierzu konnte der Zeuge KD Ralf **Schmidtman** keine Antwort geben.

- 1064** Auf die Frage, warum das TIM am 26. Januar 1998 um 7:50 Uhr noch einmal eine gleichlautende Kräfteanforderung an die PD Jena gesendet habe, antwortete der Zeuge Robert **Ryczko**, es handele sich um eine Bestätigung der Kräftezuteilung verbunden mit der Beauftragung der PD Jena, diese Kräfte zur Verfügung zu stellen. Die Mitteilung um 7:50 Uhr am Tag der Durchsuchung sei jedoch zu spät erfolgt. In der Regel müsse die Kräfteanforderung spätestens ein Tag vor der Maßnahme beim Empfänger eingehen. Wenn man wie hier um 7:00 Uhr mit der Durchsuchung anfangen wolle, sei das schlechte Arbeit gewesen. Das in dem Fax genannte Referat sei das TIM als Lagezentrum. Dort würden diese Anforderungen, die außerhalb der regulären Dienstzeit eingehen, auflaufen. Das zuständige Referat „Verbrechensbekämpfung“ sei nachrichtlich informiert worden und habe die Maßnahme bestätigt.

(c) Besprechungen im Vorfeld der Garagendurchsuchung

- 1065** Der Zeuge KHK a.D. Klaus **König** bekundete, es habe sicherlich vor Empfang des Fernschreibens Gespräche mit verschiedenen Mitarbeitern des TLKA, wie etwa Herrn Fahner, Herrn Dressler oder Herrn Melzer, in seinem Dienstzimmer gegeben. Es sei bei dem Gespräch nicht um die bevorstehende Durchsuchung, sondern allgemein um die Ermittlungen gegen den Beschuldigtenkreis Böhnhardt, Zschäpe und andere wegen der Bombenablagen gegangen. Sicherlich habe es dazu die eine oder andere Frage gegeben, bspw. wenn die

Ortskenntnisse der KPI Jena gebraucht worden seien. Der Zeitpunkt der vorgesehenen Garagendurchsuchung sei ihm im Rahmen dieser Besprechungen nicht mitgeteilt worden. Den Durchsuchungsbeschluss habe er vorher nicht gesehen. Wichtig sei der Durchsuchungsbeschluss für die ermittlungsführende Dienststelle. Am Durchsuchungstag habe man möglicherweise den eingesetzten Kräften eine Kopie des Durchsuchungsbeschlusses ausgehändigt. Es sei nicht sinnvoll, den Durchsuchungsbeschluss bereits dem Fernschreiben anzuhängen, denn dann würde die Fernschreibestelle das Durchsuchungsobjekt kennen. Dann wüssten noch mehr Mitarbeiter von der Maßnahme.

Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** erläuterte, der Kollege Neusüß habe Absprachen hinsichtlich des Öffnungsdienstes getroffen. Von Jena aus sei mitgeteilt worden, dass entgegen der sonst üblichen Praxis, bei Durchsuchungen Öffnungsdienste hinzuzuziehen, dies die Feuerwehr durchführe. Schlüsseldienste würden normalerweise herangezogen, um Schlösser zu öffnen und anschließend wieder zu verschließen und hierdurch möglichst Schaden zu vermeiden. Das dürfe nicht mit Situationen verwechselt werden, in denen nach Straftätern gesucht werde und eine Ramme sicherlich ihre Berechtigung habe. Der entsprechende Schlüsseldienst werde aus Geheimhaltungsgründen grundsätzlich erst mit Beginn der Maßnahme informiert, da man schließlich nicht die persönlichen Beziehungen derjenigen kenne, die für den Schlüsseldienst arbeiteten. Bei mehreren Objekten sei es üblich, dass der Schlüsseldienst erst an dem einen Objekt die Schlösser öffne und dann an dem anderen. Es gehe um die Verhinderung des Vernichtens von Beweismitteln und das sei ab dem Moment gewährleistet, in welchem die Objekte gesichert seien.

1066

Des Weiteren seien dem Zeugen EKHK Jürgen **Dressler** zufolge Absprachen mit der USBV-Einheit getroffen worden, damit diese für den Fall bereitgestanden habe, dass sprengstoffrelevante Funde gemacht würden. Zudem sei die Kriminaltechnik in Bereitschaft versetzt und eine Lichtbildmappe erstellt worden, in der Dinge, nach denen gesucht worden sei, also insbes. Vergleichsmaterialien zu den Bomben, abgebildet gewesen seien, um den Durchsuchungskräften einen entsprechenden „Background“ zu geben. Der Zeuge EKHK H.-J. Har. sagte demgegenüber aus, er sei in die Vorbereitungsmaßnahmen nicht involviert gewesen. Die USBV-Einheit befinde sich in ständiger Rufbereitschaft, d.h. sie stehe vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres rund um die Uhr zur Verfügung. Am Durchsuchungstag hätten sie sich an ihrem Standort im TLKA in Erfurt befunden und hätten dort eine Ausbildungsmaßnahme durchgeführt. Sie seien erst am Morgen des Durchsuchungstages zu den Garagen gerufen worden. Eine Vorabinformation habe es – entgegen der Aussage des Zeugen Dressler – nicht gegeben.

1067

- 1068 Der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 130) erwähnt zudem eine „Vorbesprechung“ zwischen TLKA und StA Gera am 19. Januar 1998:

„Unmittelbar nach Eingang des Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts Jena – noch am 19.01.1998 – besprachen StA Gera und TLKA die bevorstehenden Durchsuchungsmaßnahmen. Dabei lehnte die StA die Verhaftung oder Festnahme von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe im Vorfeld der Durchsuchung ab, machte sie vielmehr vom Auffinden umfangreicher Beweismittel und vorheriger Rücksprache zwischen TLKA und StA abhängig.“

- 1069 Auch der Auskunftsbereicht des TLKA mit dem Titel „Parlamentarische Aufarbeitung der Straftaten der sog. Zwickauer Zelle“ vom 10. Januar 2012 erwähnt diese Besprechung im Vorfeld der Durchsuchung.

„In den Unterlagen gibt es keinen Anhalt dafür, dass bei den Vorbereitungen der Durchsuchungen die Abwehr von unmittelbar bevorstehenden Gefahren eine Rolle gespielt hat. Es lagen dem TLKA keine Erkenntnisse vor, die die Annahme einer solchen Gefährdung begründeten. Die Durchsuchung der Garagen diente deshalb hauptsächlich dem Auffinden von Vergleichsmaterialien, von denen erfahrungsgemäß in diesem Fall keine Gefahren zu erwarten waren. Daraus ergibt sich, dass der Planungszeitraum von ca. sechs Wochen seit Bekanntwerden auch unter Berücksichtigung des Zeitpunktes (Jahreswechsel) und anderer polizeilicher Maßnahmen offensichtlich als angemessen angesehen wurde. Im Vorfeld der Durchsuchungsmaßnahmen fand zu den Modalitäten ein Gespräch zwischen KK Fahner, PM'in Dittrich und dem sachbearbeitenden Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Gera, Herrn Schultz, statt. Eine Durchsuchung der PKW der Beschuldigten wurde beim damaligen Ermittlungsstand abgelehnt, da kein konkreter Bezug der Tatverdächtigen zum Ermittlungsverfahren bestand. Eine Festnahme der Beschuldigten wurde ebenfalls nicht in Betracht gezogen. Erst wenn die Durchsuchungen zum Auffinden umfangreicher Beweismittel führen würden, sei mit dem sachbearbeitenden StA telefonische Rücksprache zu halten. (Vermerk vom 23.02.1998) Die Staatsanwaltschaft verfügte am 19.01.1998 einen Antrag auf Durchsuchung von drei Garagen beim Amtsgericht in Jena mit der Begründung, dass Böhnhardt die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Garagen besaß. Das Amtsgericht Gera ordnete am 19.01.1998 die Durchsuchung und Beschlagnahme in den benannten drei Garagen an. Die Durchsuchung der Garagen diente ‚... zur Auffindung von Beweismitteln, insbesondere von Rohren, Farben, diversen Kabeln sowie Dämmmaterial und anderen Vergleichsmaterialien...‘. Dieses Zitat wurde beispielhaft dem Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Jena gegen Böhnhardt entnommen, findet sich aber auch in anderen Durchsuchungsbeschlüssen. Dieses Vergleichsmaterial wird benötigt, um kriminaltechnische Vergleichsuntersuchungen mit den an Tatorten gesicherten Spuren vorzunehmen. Bei diesen Vergleichen werden beispielsweise Zusammensetzungen, Materialstrukturen, Herstellungshinweise u.ä.

verglichen, um dann Spuren und beschlagnahmte Gegenstände bspw. Personen, Orte oder auch Zeiten zuordnen zu können.

Es ist generell festzustellen, dass es einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen der EG TEX und dem zuständigen Staatsanwalt Schultz bzw. seinem Vertreter in dieser Sache, Herrn Sbick, und temporär anderen Staatsanwälten gab. Die Aktenvorlagen an die Staatsanwaltschaft erfolgten Verfügungsgemäß. Darüber hinaus erfolgte der struktur- und fallseitige Informationsaustausch mit dem TLFV.“

Hierzu sagte der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** aus, im Rahmen dieser Besprechung sei vonseiten der Staatsanwaltschaft die klare Ansage gegeben worden, beim Auffinden von Beweismaterial zuerst Rücksprache mit ihr zu führen. Er als Polizist habe Böhnhardt lieber festnehmen wollen, aber er könne die Bedenken der Staatsanwaltschaft, die genauer auf die Beweissituation achte und einen neutraleren Standpunkt einnehme, nachvollziehen. Der Staatsanwaltschaft habe der Personenbezug zu diesem Objekt gefehlt. Der Zeuge gab insoweit zu bedenken, dass selbst dann, wenn man einen Gegenstand finde, den man als Vergleichsmaterial sicherstelle, erst mittels chemischer Untersuchungen ein Zusammenhang mit dem Beschuldigten nachgewiesen werden müsse. Böhnhardt habe nicht nach dem Polizeiaufgabengesetz festgenommen werden können, da die Polizei nicht einfach zwischen Strafprozessrecht und Polizeiaufgabengesetz nach Belieben hin- und herwechseln könne. Man habe Böhnhardt auch nicht zur Durchführung einer erkennungsdienstlichen Behandlung festsetzen können, da dessen letzte erkennungsdienstliche Behandlung zu diesem Zeitpunkt erst ein paar Monate her gewesen sei. Man müsse es immer wieder deutlich sagen, es bestehe keine Anwesenheitspflicht des Beschuldigten bei der Durchsuchung. Dass die Situation durch die Wegfahrt des Böhnhardt so kritisch werden würde, habe damals mit Sicherheit niemand erkennen können. Es sei bei der Durchsuchung nicht um die Festnahme der Personen, sondern um die Sicherung von Beweismitteln gegangen. Dazu komme, dass die Erwartungshaltung hinsichtlich des Feststellens größerer Mengen an Sprengstoff gegen Null gegangen sei. Man habe gehofft, Vergleichsmaterialien zu finden, um den Nachweis zu erbringen, dass diese Personen die USBVs gebaut hatten. Da eine Festnahme nicht geplant gewesen sei, habe man zur Durchsuchung auch keine Festnahmegruppen bereitgestellt.

1070

Der Zeuge OStA Gerd **Schultz** bekundete, er gehe davon aus, dass es ganz sicher eine oder mehrere Vorbesprechungen mit Herrn Dressler vom TLKA gegeben habe. Zweck der Durchsuchung sei die Sicherstellung von Beweismitteln im Fall der „Theaterbombe“ gewesen, um mittels Spurenabgleich – etwa anhand des Rohres oder der Farben – eine Zuordnung zum Herstellungsort und damit auch zu den Beschuldigten vornehmen zu können. Der Zeuge sagte aus, mit der Durchsuchung sei insbesondere in personeller Hinsicht ein sehr

1071

großer Aufwand betrieben worden. Gefragt, ob es sachdienlich gewesen wäre, im Vorfeld abzuklären, wo sich die Beschuldigten am Tag der Durchsuchung aufgehalten haben, gab der Zeuge an, dies sei logistisch sehr schwierig und mit der Personaldecke tatsächlich kaum durchführbar. Dem Zeugen StA André **Sbick**, der vertretungsweise am Tag der Durchsuchung für das Ermittlungsverfahren zuständig war, wurde eine Aussage des Herrn Luthardt vor dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages am 31. Januar 2013 vorgehalten, wonach es bezüglich einer vorläufigen Festnahme eine vorherige Absprache mit der Staatsanwaltschaft gegeben habe. Diesbezüglich sagte der Zeuge aus, er habe sicherlich keine Absprache vor der Durchsuchung mit dem TLKA durchgeführt. Demzufolge müsse das mit Herrn Schultz oder mit Herrn Mohrmann verabredet worden sein. Wenn Herr Schultz ihm gesagt hätte, ein Beschuldigter sei möglichst festzunehmen, dann würde er sich daran wahrscheinlich noch erinnern. Man versuche stets, Beschuldigte „dingfest“ zu machen.

- 1072** Dem Entschluss des StA Schultz, vor dem Auffinden von umfänglichen Beweismaterialien keinen Haftbefehl zu beantragen, pflichtet die „Schäfer-Kommission“ bei, da „vor dem Abtauchen des TRIOs und dem Auffinden der Rohrbomben bei der Durchsuchung am 26.01.1998 (...) die gesetzlichen Voraussetzungen eines Haftbefehls gegen das TRIO nicht vor(lagen).“⁶⁹ Eine Verhaftung oder vorläufige Festnahme von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe wegen des Verdachts der Vorbereitung eines Sprengstoffverbrechens (§ 311b Abs. 1 Nr. 2 StGB), wegen des Verdachts der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 StGB) oder wegen des Verdachts der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB) sei mangels eines dringenden Tatverdachts und eines Haftgrunds nicht in Betracht gekommen.⁷⁰ Auch eine polizeiliche Festnahme zum Zwecke einer erkennungsdienstlichen Behandlung (§ 81b StPO) oder eine Festnahme wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung (§§ 129 Abs. 1, 129a Abs. 1 StGB) sei ausgeschlossen gewesen.⁷¹ Außerdem hätten die Voraussetzungen für den Erlass eines Vollstreckungshaftbefehls gegen Uwe Böhnhardt zu diesem Zeitpunkt nicht vorgelegen.⁷²

(d) Abwesenheit der mit der Vorbereitung der Durchsuchung betrauten Personen

- 1073** Zur Terminierung der Durchsuchung nahm die „Schäfer-Kommission“ (Bericht Rn. 131) wie folgt Stellung:

„Das TLKA legte am 20.01.1998 den Durchsuchungstermin auf den 26.01.1998 fest. Dies

⁶⁹ Vgl. „Schäfer-Bericht“, Rn. 109.

⁷⁰ Vgl. „Schäfer-Bericht“, Rn. 111-118, 129.

⁷¹ Vgl. „Schäfer-Bericht“, Rn. 119-123.

⁷² „Schäfer-Bericht“, Rn. 124-128; vgl. Rn. 1155ff.

war im Hinblick auf den Durchsuchungsbeschluss vom 19.01.1998 zeitnah. Ein früherer Termin ließ sich wegen anderer Aufgaben des TLKA am 21. und 22.01.1998 nicht realisieren. Aus heutiger Sicht unglücklich an dieser Terminwahl, aber offensichtlich nicht zu vermeiden war, dass der die Ermittlungen leitende Beamte des TLKA an diesem Tag aufgrund einer seit langem geplanten externen Fortbildungsveranstaltung in Erfurt an der Teilnahme gehindert war. Inwieweit dieser Termin ‚fremdgesteuert‘, das heißt von anderer Seite vorgegeben war, ließ sich nicht mehr aufklären. Alternativ wäre die Verschiebung der Durchsuchungsaktion auf einen späteren Zeitpunkt gewesen. Andererseits war der als Einsatzleiter bestimmte Beamte mit den Verfahren bestens vertraut, und die Durchsuchungsaktion war eine Routinemaßnahme.“

An der Durchführung der für den 26. Januar 1998 angesetzten Durchsuchung konnten der Ermittlungsführer Dressler, der zuständige StA Schultz und der für die Unterstützung verantwortliche Herr König aus unterschiedlichen Gründen nicht teilnehmen, obwohl nach Aussage des Zeugen Egon **Luthardt** der Termin zur Durchsuchung der Garagen um maximal eine Woche verschoben worden sei. Die Gründe für hierfür waren dem Zeugen nicht Erinnerung. Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** bekundete, er habe die Durchsuchung am 26. Januar 1998 als Leiter der EG-TEX vorbereitet und koordiniert, sei jedoch am besagten Tag aufgrund einer bezahlten 14-tägigen externen Schulungsmaßnahme nicht vor Ort gewesen. Herr Fahner habe als sein Stellvertreter die Durchsuchung umgesetzt und geleitet. Der Zeuge Egon **Luthardt** kritisierte die fortbildungsbedingte Abwesenheit des Leiters der EG TEX, da operative Aufgaben eigentlich immer Vorrang hätten und führte die handwerklichen Unsauberkeiten, die bei der Durchsuchung aufgetreten seien, auch darauf zurück, dass kein eingespieltes Durchsuchungsteam agiert habe. Lehrgänge und Schulungen seien in der Regel lange im Voraus unter Beteiligung der Vorgesetzten geplant worden und man habe schon ein Interesse daran, Schulungsgruppen aus ökonomischen Gründen auszulasten. Aber für operative Einsätze seien auch bereits ganze Schulungsmaßnahmen abgesagt worden. Man sei eben „die Polizei“ und könne sich nicht aussuchen, was morgen passiert. Der Zeuge KHK a.D. Klaus **König** gab ebenfalls an, am Tag der Durchsuchung an einer Schulungsmaßnahme in Meiningen teilgenommen zu haben. Dies sei aus seiner Sicht kein Problem gewesen, da er auch ohne diese Weiterbildung nicht an der Durchsuchung teilgenommen hätte. Das sei nicht seine Ebene. Für den Einsatz habe er seine Kollegen Matczack und Tucho abgestellt.

1074

Der Zeuge OStA Gerd **Schultz** bekundete, er sei am Tag der Durchsuchung erkrankt und daher nicht in seiner Geschäftsstelle gewesen. Zuvor habe er eine Rufumleitung geschaltet und seine Geschäftsstelle, seinen Stellvertreter, Herrn Sbick, und den stellvertretenden

1075

Behördenleiter, Herrn Mundt, informiert und von der Durchsuchung in Kenntnis gesetzt. Der Zeuge StA André **Sbick** berichtete, er sei zwei bis drei Tage vor der Durchsuchung durch den jetzigen Oberstaatsanwalt Schultz über die anstehende Maßnahme informiert und vertretungsweise mit dem Fall betraut worden. Mit dem (Ermittlungs-)Verfahren an sich sei er nicht vertraut gewesen, er habe auch die Akten vorher nicht gesehen. Ihm sei mitgeteilt worden, dass es um die „Kofferbombensache“ gehe und dass verschiedene Durchsuchungen im Raum Jena liefen. Ihm sei nahegelegt worden, falls sich aus den Durchsuchungen weitere Maßnahmen ergeben würden, solle er ggf. weitere Durchsuchungen bei Gefahr in Verzug anordnen. Die Frage einer Festnahme habe bei dem Vorgespräch definitiv keine Rolle gespielt. Wann er zum ersten Mal von dieser konkreten Sache erfahren habe, könne er nicht mehr sagen. Aus Gesprächen innerhalb der Behörde habe er erfahren, dass es in Jena solche Sachverhalte gegeben habe. Im Rahmen der Akteneinsicht habe er gesehen, dass er irgendwann im Oktober oder November ein Schriftstück zu den Akten gereicht habe. Das sei aber nicht mehr gewesen als das Einordnen der Post zu einer bestimmten Akte. Ansonsten habe er mit der Sache nichts zu tun gehabt. Er habe auch nicht die Sachakte sondern nur die Handakte gehabt, in der nicht einmal der Durchsuchungsantrag oder der Durchsuchungsbeschluss enthalten gewesen sei. Er habe bloß dem Kollegen helfen wollen, denn an der Planung habe eine große Anzahl von Kräften gehangen. Wenn sein Kollege aus gesundheitlichen Gründen verhindert gewesen sei, dann habe er es eben übernommen. Im Vorfeld der Maßnahme habe es keinen Grund gegeben, die Akte zu lesen. Die Sache sei ihm übergeben worden mit der Maßgabe, alles sei organisiert, es gehe nur darum, falls etwas gefunden werde, noch eine Anordnung wegen Gefahr in Verzug hinsichtlich weiterer Durchsuchungsmaßnahmen zu treffen. Es sei keine Rede von Haftanträgen gewesen. Es sei durchaus üblich, dass sich die Sachakten im Moment derartiger polizeilicher Zugriffsmaßnahmen bei der Polizei befinden. Auf die Frage, ob ihm die Informationen des Herrn Schultz zur Durchsuchung nicht zu dünn gewesen seien, antwortete der Zeuge, wenn man nicht erwarte, dass prozessuale Maßnahmen folgten, bleibe es bei einfachen Informationen, ohne dass dabei Aktenberge hin- und hergeschoben werden würden. Wenn Herr Schultz sage, er habe ihn – den Zeugen – über das Wesentliche informiert, sei das eine Frage der Definition.

bb. Ablauf der Garagendurchsuchungen

(1) Einweisung und Aufteilung der Einsatzkräfte am frühen Morgen des Durchsuchungstages

1076 Der Zeuge KHK Thomas **Matczack** sagte aus, er sei ein oder zwei Tage vor der Durchsuchungsmaßnahme darüber informiert worden, dass solche Maßnahmen durchgeführt würden. Die Einsatzkräfte hätten sich am betreffenden Morgen zwischen 6:00 und 6:30 Uhr in

der Dienststelle zusammengefunden, um den Einsatz zu besprechen. Die Einweisung habe seiner Erinnerung nach Herr Dressler vorgenommen, auch wenn in den Akten Herr Fahner aufgeführt sei. Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** bestritt dies und berichtete, sein Kollege Fahner habe die Einsatzkräfte in der KPI Jena in die anstehende Durchsuchungsmaßnahme eingewiesen. Da er selbst aufgrund einer bezahlten 14-tägigen externen Schulungsmaßnahme für den Tag freigestellt und daher nicht vor Ort habe sein können, habe Herr Fahner als sein Stellvertreter die Durchsuchung umgesetzt und geleitet. Der Zeuge sei jedoch nachmittags hinzugestoßen, weil die Fortbildung immer nur bis 13:00 Uhr gedauert habe. Auch der Zeuge KD Ralf **Schmidtman** gab an, die Aussage des Herrn Matczack widerspreche der Aktenlage, da Herr Dressler am besagten Morgen auf einer Weiterbildung in Meiningen gewesen sei. Er selbst habe nicht an der Einsatzbesprechung teilgenommen und sei auch nicht am Einsatz beteiligt gewesen, sondern habe sich vermutlich in seinem Büro aufgehalten. Im Laufe des Vormittags habe er sich nach dem Stand der Durchsuchungen, an der zwei Kriminalbeamte seiner Dienststelle beteiligt waren, erkundigt und gehört, dass es verschiedene „Pannen und Querelen“ gegeben habe.

Der Zeuge EKHK Thomas **Neusüß** erläuterte, er habe an der Einsatzbesprechung bei der Polizei in Jena unmittelbar vor der Maßnahme gegen Böhnhardt gegen 6:00 Uhr teilgenommen. Ziel der Maßnahme sei die Sicherstellung von Beweismitteln gewesen. Es habe sich insoweit um eine Routinedurchsuchung gehandelt. Die Einsatzbesprechung habe möglicherweise weniger als eine Stunde gedauert. Dabei seien Objekte fixiert, Personen eingeteilt und Durchsuchungszeugen auf die Objekte verteilt worden. Dann habe es einige Absprachen zu den örtlichen Gegebenheiten gegeben. Da lediglich drei Garagen durchsucht worden seien, habe es sich aus Polizeisicht nicht um eine große Durchsuchung gehandelt. Des Weiteren habe der aus der rechtsextremen Szene stammende Personenkreis eine Rolle gespielt. Böhnhardt sei polizeibekannt gewesen. Bei solchen Durchsuchungen sei immer auch auf Zufallsfunde in Bezug auf die rechte Szene geachtet worden. Der Zeuge habe dem Team „Zimmermannstraße“ angehört, das die beiden Garagen gegenüber dem Wohnhaus des Böhnhardt durchsuchte. Außer ihm seien die Kollegen Be., Matczack, zwei Kollegen aus Jena, ein Hundeführer und zwei weitere Kollegen, welche die Absicherung übernommen hätten, für die Durchsuchung in der Richard-Zimmermann-Straße eingeteilt gewesen. Hierzu teilte der Zeuge KHK Thomas **Matczack** übereinstimmend mit, er sei bei der Durchsuchung der Garagen in der Richard-Zimmermann-Straße, gegenüber dem Wohnblock von Uwe Böhnhardt, als Unterstützungs- bzw. Absicherungsbeamter eingeteilt worden. Neben ihm seien die Kollegen Neusüß und Be. sowie zwei Beamte der PI und ein Angehöriger der Stadtverwaltung als objektiver Zeuge zugegen gewesen. Der Durchsuchungsauftrag habe darin bestanden, Beweismittel für eine Beteiligung des Uwe Böhnhardt bei der Herstellung

1077

von USBV, also insbesondere Sprengstoff, Zubehör und Zünder aufzufinden. Er selbst habe Böhnhardt nicht persönlich gekannt. Er habe lediglich im Rahmen der Einsatzbesprechung ein Bild von ihm gesehen.

- 1078** Der als Durchsuchungszeuge eingesetzte Zeuge U. Rau. bekundete, er sei von seinem Dienstverantwortlichen zu dieser Maßnahme am 26. Januar 1998 abgestellt worden. Bei solchen Maßnahmen würden sie sich bei der Polizei treffen. Nach der Erinnerung des Zeugen habe er sich um halb sechs bis sechs Uhr bei der Polizei eingefunden; dann habe es die Einweisung vom TLKA gegeben, in der gesagt worden sei, um was für eine Maßnahme es sich handelte und durch wen sie durchgeführt werde. Bei der Einweisung sei auch sein Kollege Her. dabei gewesen. Dieser sei zunächst mit einer anderen Gruppe an einem anderen Ort eingesetzt gewesen und erst später – im Verlauf des Vormittags – zu ihnen gestoßen. Der Zeuge P. Her. sagte diesbezüglich aus, er habe etwa ein bis zwei Tage vorher erfahren, dass er als Durchsuchungszeuge eingesetzt werde. Er habe sich an der PI Mitte einzufinden gehabt. Dort habe er erfahren, dass Garagen durchsucht werden würde. Weitere Hintergründe der Maßnahme habe er nicht mitgeteilt bekommen. An eine Einweisung könne er sich nicht erinnern. Er habe am Empfang der PI Mitte gewartet und sei dann gemeinsam mit der Polizei zum Objekt gefahren.

(2) Ablauf der Durchsuchung der Garagen Nr. 6 und 7 an der Richard-Zimmermann-Straße sowie der Garage Nr. 5 an der Kläranlage

(a) Beginn und Verlauf der Durchsuchung der Garagen Nr. 6 und 7 an der Richard-Zimmermann-Straße

- 1079** Der von Herrn Neusüß unterzeichnete **Bericht zur Durchsuchung der Garage Nr. 6 und 7** vom 27. Januar 1998 (TLKA Sachakte Band 2, S. 177-179) gibt folgenden Sachverhalt wieder:

„Durchsuchungsbericht in der Ermittlungssache, Gz.: 7 Gs 31/98; 114 Js 37149/97, gegen Uwe Böhnhardt, geb. 01.10.1977 in Jena, und weitere Beschuldigte wegen Verdachts der Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens u. a., erfolgte auf Beschluss des Amtsgerichts Jena vom 19.01.1998 die angeordnete Durchsuchung von zwei Garagen im Garagenkomplex in Jena, R.-Zimmermannstraße.

Durchführende Beamte: Herr Neusüß (TLKA/D61), Herr Be. (TLKA/D61), Herr Matzcack (KPI Jena/K33). Die Absicherung der Durchsuchungsmaßnahme erfolgte durch die Beamten Herr HenniHenn. (PI Jena), Herr R. (PI Jena). Der Einsatz des Sprengstoffsuchhundes erfolgte durch Herrn Vog. (Hundeführer SSH). Als Zeuge war zugegen Herr P. Her. (Stadt-

verwaltung Jena).

Durchsuchung der Garage Nr. 6 im Garagenkomplex R.-Zimmermann-Straße, Eigentümer Jürgen Böhnhardt.

Durchsuchungszeitraum: 26.01.98 7.25 Uhr, Ende: 26.01.98 9.30 Uhr. (Handschriftlich ist daneben vermerkt: Nr. 5: 8.15 Uhr? 9.00 Uhr Öffnen durch Feuerwehr)

Die Wohnung der Familie Böhnhardt wurde aufgesucht, angetroffen wurden Frau Böhnhardt und ihr Sohn Uwe Böhnhardt. Beiden wurde der Durchsuchungsbeschluss eröffnet und ihnen das Anwesenheitsrecht bekanntgegeben; beide erhielten einen Durchsuchungsbeschluss ausgehändigt. Frau Böhnhardt machte von ihrem Anwesenheitsrecht keinen Gebrauch, da sie zur Arbeit musste. Uwe Böhnhardt öffnete die Garage Nr. 6 und wohnte der Durchsuchung zeitweise bei. (Handschriftlich ist daneben vermerkt: Bis wann?)

Auf Befragen erklärte er, dass er nicht weiß, wer der Eigentümer der Garage Nr. 7 ist und er auch zu dieser Garage keinen Schlüssel hat. In der Garage Nr. 6 war der Pkw des Beschuldigten mit dem aml. Kennzeichen J-RE XX abgestellt. Der Pkw wurde durchsucht und anschließend durch den Uwe Böhnhardt aus der Garage gefahren. Im Kofferraum wurden die Gegenstände, lfd.-Nr.: 1-3 aufgefunden und sichergestellt. In der Garage selbst wurde nur eine Rolle Bindfaden/Strick sichergestellt (lfd.-Nr. 4), welche in einem Regal stand. Da nach Abschluss der Durchsuchungsmaßnahme niemand der Familie Böhnhardt angetroffen wurde, wurde eine Kopie des Durchsuchungsprotokolls in den Briefkasten geworfen, mit dem Hinweis, dass der Garagenschlüssel bei der KPI Jena hinterlegt wurde. Der gleiche Vermerk wurde auch an dem Garagentor angebracht.

Durchsuchung der Garage Nr. 7 im Garagenkomplex R.-Zimmermann-Straße, Durchsuchungszeitraum: Beginn 26.01.98 9.30 Uhr, Ende 26.01.98 10.15 Uhr. Da für die Garage 7 kein Schlüssel vorhanden war, wurde der Schlüsseldienst angefordert, durch welchen das Schloss geöffnet und ein neues eingesetzt wurde. (Duplikat des Auftrags liegt diesen Unterlagen bei und die konkrete Rechnung wird an das TLKA, Herrn Dressler geschickt.) Während der Durchsuchung der Garage teilte ein Passant mit, dass diese Garage einer Familie Vo. gehören soll. In genannter Wohnung wurde Frau K. Vo. angetroffen und zur Garage gebeten. Sie bestätigte, dass diese Garage seit Februar 1997 ihr Eigentum ist und nicht durch andere Personen genutzt wird. Frau Vo. wurde der Beschluss eröffnet, ihr der Sachverhalt dargestellt und eine Kopie des Durchsuchungsbeschlusses sowie die drei Schlüssel für das neue Schloss übergeben. Festgestellt wurden nur drei Farbspraybüchsen. Der Einsatz des Sprengmittelsuchhundes in beiden Garagen ergab keinen Hinweis auf vorhandene Sprengmittel; Bericht des Hundeführers wird nachgereicht. Vorkommnisse/Besonderheiten während der Durchsuchung/Sicherstellung gab es keine.

Neusüß, KHK.“

1080 Den Ablauf der Durchsuchung an der Richard-Zimmermann-Straße schildert der „Schäfer-Bericht“ (Rn.93-95) wie folgt:

„Die Durchsuchung der Garage Nummer 6 begann gegen 07:25 Uhr und endete gegen 09:30 Uhr. Die Beamten suchten zuvor die Wohnung der Familie Böhnhardt in der Richard-Zimmermann-Straße 11 auf. Dort trafen sie Uwe Böhnhardt und seine Mutter, Brigitte Böhnhardt, an. Beiden wurde der Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Jena vom 19.01.1998 eröffnet, ihr Recht auf Anwesenheit bei der Durchsuchung bekannt gegeben und je eine Ausfertigung des Durchsuchungsbeschlusses ausgehändigt. Brigitte Böhnhardt machte von ihrem Anwesenheitsrecht keinen Gebrauch, da sie zu ihrer Arbeitsstelle wollte. Uwe Böhnhardt öffnete die Garage Nummer 6 und blieb zunächst bei der Durchsuchungsgruppe. Auf Befragen, wer Eigentümer der Garage Nummer 7 sei und ob er zu dieser Garage einen Schlüssel habe, erklärte er, er kenne den Eigentümer nicht und wisse auch nicht, wer im Besitz eines Schlüssels sei.

In der Garage Nummer 6 stand der Pkw des Uwe Böhnhardt mit dem amtlichen Kennzeichen J-RE XX. Er wurde mit Böhnhardts Zustimmung durchsucht und anschließend von ihm aus der Garage gefahren. Im Kofferraum wurden zwei Lappen in den Farben weiß/rot beziehungsweise weiß/grün, eine Strickrolle im Durchmesser von circa 7 cm und ein Filzstreifen sichergestellt. In der Garage wurde in einem Regal eine weitere Strickrolle im Durchmesser von circa 20 cm sichergestellt. Noch während die Durchsuchung der Garage andauerte, entfernte sich Böhnhardt zwischen 08:30 Uhr und 09:00 Uhr mit seinem PKW. Der Durchsuchungsleiter sah keine Veranlassung, ihn daran zu hindern, da Böhnhardt der Durchsuchungsmaßnahme keinen Widerstand entgegengesetzt und die Durchsuchung der Garage Nummer 6 zu keinem relevanten Ergebnis geführt hatte. Der Einsatz des Sprengmittelsuchhundes ergab keinen Hinweis auf vorhandene Sprengmittel. Der Einsatzleiter wurde über Funk informiert.

Im Anschluss, gegen 09:30 Uhr, wurde mit der Durchsuchung der Garage Nummer 7 begonnen. Sie gehörte einer unbeteiligten Familie. Gefunden wurde nichts.“

1081 Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** gab an, er sei persönlich nicht vor Ort gewesen, gehe aber davon aus, dass morgens gegen 7:25 Uhr bei der Familie Böhnhardt geklingelt, ihr der Durchsuchungsbeschluss ausgehändigt wurde und man dann mit Böhnhardt gemeinsam zur Öffnung der Garage nach unten gegangen ist. Genaueres wisse Herr Neusüß. Die Beamten seien zumindest an der Tür gewesen, für die Wohnung habe es zu diesem Zeitpunkt keinen Durchsuchungsbeschluss gegeben. Der Zeuge EKHK Thomas **Neusüß** erläuterte, er habe, als er zu der Garage Nr. 6 in der Richard-Zimmermann-Straße gefahren und bei der Familie Böhnhardt vorstellig geworden sei, Frau Böhnhardt und Uwe Böhnhardt angetroffen und diesen die Maßnahme eröffnet. Dabei seien sie nicht in der Wohnung der Familie gewesen,

weil es keine Veranlassung gegeben habe, denn der Durchsuchungsbeschluss habe nur für die Garagen gegolten. Bei Aushändigung des Durchsuchungsbeschlusses habe Uwe Böhnhardt ruhig gewirkt und sich unauffällig verhalten. Böhnhardt sei wohl jemand, der schon mehrfach mit der Polizei konfrontiert worden war, entsprechende Erfahrungen hatte und demnach vermutlich nicht überrascht war. Uwe Böhnhardt sei hilfsbereit mit zur Garage gegangen und habe diese mit dem mitgebrachten Schlüssel geöffnet. Zudem habe er das Auto herausgefahren, damit sie die Garagen besichtigen konnten. Frau Böhnhardt habe dagegen keinen Wert auf eigene Anwesenheit bei der Durchsuchung gelegt. Die Einsatzkräfte hätten daraufhin sowohl Garage als auch Fahrzeug durchsucht, jedoch nichts gefunden. Zur Gefahr einer Sprengstofffalle befragt, erklärte der Zeuge, Uwe Böhnhardt habe selbst die Garage aufgeschlossen, sodass man davon ausgegangen sei, dass keine Gefahr bestehe. Dann habe dieser sein Auto aus der Garage gefahren. Der Sprengstoffhund sei in die Garage geführt worden und habe nicht angeschlagen. In der Zwischenzeit sei Uwe Böhnhardt wieder in die Wohnung gegangen, denn es sei sehr kalt und er nur dünn angezogen gewesen.

Die Zeugin Brigitte **Böhnhardt** sagte zum Hergang der Garagendurchsuchung aus, gegen 7:00 Uhr morgens habe es an der Wohnungstür geklingelt. Außer ihr habe sich noch ihr zu diesem Zeitpunkt arbeitsloser Sohn, Uwe Böhnhardt, in der Wohnung befunden. Ihr Ehemann sei bereits außer Haus gewesen, da er immer um 6:15 Uhr die Wohnung verlassen habe, um rechtzeitig zur um 6:45 Uhr beginnenden Frühschicht zu erscheinen. Sie sei zur Tür gegangen und habe gefragt, wer da sei. Die Antwort habe gelautet: „Hier ist die Polizei, machen Sie bitte auf.“ Sie habe um einen Moment Geduld gebeten, um sich etwas überziehen. Die Polizei sei jedoch sehr ungeduldig gewesen, habe lauter gepocht und „Sturm geklingelt“. Die Zeugin habe sich etwas übergezogen, ihren Sohn geweckt und die Beamten, deren genaue Anzahl sie nicht mehr in Erinnerung habe, dann in die Wohnung gelassen. Die Polizisten hätten ihr einen Durchsuchungsbeschluss gezeigt und sodann die Wohnung betreten und oberflächlich durchsucht. Sie seien allerdings nur hin- und hergelaufen und hätten sich im Zimmer ihres Sohnes ein bisschen umgeschaut. In den Schränken sei nicht geschaut bzw. Sachen durchwühlt worden. Schließlich sei ihr mitgeteilt worden, dass die Garage durchsucht werde. Die Zeugin habe sich zunächst dagegen gewehrt und gesagt, es sei nicht die Garage des Uwe Böhnhardt, sondern sie gehöre ausschließlich den Eltern. Daraufhin habe es eine kurze Diskussion gegeben. Es habe schließlich geheißen, dass die Garage durchsucht werden dürfe. Da sich die Zeugin habe fertig machen müssen, um ihren Dienst anzutreten, habe sie ihren Sohn den Garagen- und Autoschlüssel gegeben und ihn darum gebeten, die Beamten zu begleiten. Es sei zutreffend, dass sie zu ihm sagte, „Uwe, pass auf, dass die Polizei nichts findet, was vorher nicht drin lag!“

1082

1083 Der Zeugin Brigitte **Böhnhardt** wurde eine Aussage des Herrn Matczack vor der „Schäfer-Kommission“ vorgehalten (Akte Schäfer-Kommission „Anhörungen 2011/2012“, lfd. Nr. 5, S. 2)

„Dann sind wir zu den beiden Garagen gegenüber der Wohnung. Herr Böhnhardt wurde von seiner Frau mit nach unten geschickt. Sie wollte wohl auch, dass da mitgefilmt wird. Das haben wir aber unterbunden.“

1084 Die Zeugin Brigitte **Böhnhardt** widersprach dieser Darstellung. Zum einen sei ihr Sohn mit den Polizisten nach unten zur Garage gegangen, denn ihr Mann habe sich bereits auf Arbeit befunden. Zum anderen hätten sie nicht versucht, die Durchsuchung mittels Videokamera zu dokumentieren. Das sei eine Lüge, denn sie hätten zu diesem Zeitpunkt gar keine Kamera besessen. In der Garage habe zudem das Auto der Eltern gestanden, nicht das Auto ihres Sohnes. Dies wäre völlig unnormal gewesen, denn Uwe Böhnhardt habe die Garage nur benutzen dürfen, wenn sie mit ihrem Mann in den Urlaub gefahren sei, was am Durchsuchungstag nicht der Fall gewesen sei. Ihr Mann benutze für den Weg zur Arbeit nie das Familienauto, sondern fahre stets mit der Straßenbahn. Uwe Böhnhardt habe die Polizisten dann nach unten geführt. Sie nehme wegen der Jahreszeit an, dass er sich vorher eine Jacke übergezogen habe. Sie könne sich nicht vorstellen, dass er im Schlafanzug hinuntergegangen sei. Sie sei in der Wohnung geblieben und habe sich für den Dienst fertig gemacht. Dann sei sie ebenfalls hinunter gegangen und habe sich die Durchsuchung eine Weile lang angeschaut. Dann sei sie zum Dienst gegangen. Das müsse – da sie am besagten Tag zur zweiten Stunde Unterricht gehabt habe – wahrscheinlich zwischen 8:15 und 8:30 Uhr gewesen sein. Auf Vorhalt, dass laut Durchsuchungsbericht des TLKA vom 27. Januar 1998 (Az.: 1483-00132-97/9, Band 2, Blatt 177-179) die Zeugin auf ihr Anwesenheitsrecht keinen Gebrauch gemacht habe, gab sie an, sie sei später noch dazu gekommen. Um 8:15 Uhr sei sie noch mit ihrem Sohn dabei gewesen. Sie habe eine Weile zugeschaut und sei dann zur Arbeit aufgebrochen. Jedoch gebe es auch für sie Widersprüche. Irgendetwas könne zeitlich nicht stimmen. Die Beamten hätten vielleicht gegen halb acht mit der Durchsuchung der Garage begonnen, auf keinen Fall schon um 7:00 Uhr, da sie zu diesem Zeitpunkt erst vor der Wohnung erschienen seien und diese durchsucht hätten. Dass sie auch bei der Garage Nummer 7 waren, habe sie nicht mitbekommen, da sei sie schon weggewesen. Bis 8:15 Uhr wäre auf jeden Fall noch ihre Garage Nummer 6 dran gewesen. Einen Sprengstoffsuchhund der Polizei habe sie nicht bemerkt, jedenfalls könne sie sich daran nicht erinnern. In der Garage habe Material von Renovierungsarbeiten gelegen, Dämmmaterial, Rohre, Metallteile. Die Teile stammten vom Einziehen einer Trockenwand in der Küche.

Der Zeuge KHK Thomas **Matczack** schilderte einen unterschiedlichen Hergang der Durchsuchung. Seiner Erinnerung nach habe sich Uwe Böhnhardt nicht von Beginn an am Durchsuchungsobjekt befunden, sondern sei erst später aufgetaucht. Außerdem sei der Durchsuchungsbeschluss dem Uwe Böhnhardt nicht unmittelbar ausgehändigt worden. Vielmehr hätten sie, als sie vor Durchsuchungsbeginn an der Wohnungseingangstür der Familie Böhnhardt geklingelt hätten, die Mutter des Uwe Böhnhardt angetroffen, der sie den Beschluss ausgehändigt hätten. Dabei hätten sie die Wohnung betreten und der Zeuge habe dadurch einen Blick in das Zimmer des Uwe Böhnhardt werfen können. Dort sei ihm eine Liege mit einer blauen Tagesdecke aufgefallen. Das Zimmer habe auf ihn einen bewohnten Eindruck gemacht, auch wenn es nicht so ausgesehen habe, als ob Uwe Böhnhardt oder eine andere Person diese Nacht darin geschlafen hätte. In diesem Zusammenhang ist der Hinweis des Kollegen W. an den Zeugen KHK Thomas **Matczack** bedeutsam, dass bei einer früheren Durchsuchung bei Beate Zschäpe auch Uwe Böhnhardt angetroffen worden sei. Mit der Aussage des Zeugen Neusüß konfrontiert, wonach man bei der Erläuterung des Durchsuchungsbeschlusses nicht die Wohnung betreten dürfe, man die Wohnung der Familie Böhnhardt folglich auch nicht betreten habe, entgegnete der Zeuge KHK Thomas **Matczack**, er glaube, sie seien von der Frau Böhnhardt in die Wohnung gebeten worden, da es sich um ein Mehrfamilienhaus in Plattenbauweise gehandelt habe, bei der man die Erklärungen durch das gesamte Treppenhaus hätte hören können. Frau Böhnhardt sei von Beginn an auf Konfrontation aus gewesen und habe ihren Mann hinuntergeschickt, um aufzupassen, dass die Polizei ihrem Sohn nichts unterjubele. Folglich habe der Vater des Uwe Böhnhardt auf Anweisung seiner Frau die Beamten zur Garage gebracht und den Wagen aus der Garage gefahren. Ausweislich des Durchsuchungsverlaufsberichts habe jedoch Uwe Böhnhardt die Garage geöffnet und das Auto herausgefahren. Daran könne sich der Zeuge nicht erinnern, dies sei für ihn neu. Er könne sich jedenfalls hundertprozentig daran erinnern, gesehen zu haben, dass das Auto vor dem Hauseingang stand, bevor Uwe Böhnhardt weggefahren sei.

Der Zeuge KHK Thomas **Matczack** stimmte auf Aktenvorhalt zu, dass mit der Durchsuchung der ersten Garage gegen 7:30 Uhr begonnen worden sei und diese bis 9:30 Uhr angedauert habe. Zwar könne sich der Zeuge nicht vorstellen, den gesamten Zeitraum für die Durchsuchung einer einzigen Garage benötigt zu haben, denn normalerweise dauere eine solche Maßnahme eine halbe bis zu einer Stunde, jedoch sei diese Dauer mit der zusätzlichen Durchsuchung des Autos des Böhnhardt erklärbar, auch wenn dies recht lang erscheine. An der Richtigkeit der Aussage des Berichts, wonach um 9:30 Uhr mit der Durchsuchung der zweiten Garage begonnen und diese um 10:15 Uhr beendet worden sei, äußerte der Zeuge keinerlei Zweifel. Jedoch gab er zu bedenken, dass er keinerlei Erinnerung an die Durchsuchung der zweiten Garage habe. Diese Information habe er dem Durchsuchungsverlaufsbe-

richt entnommen. Nachdem gegen 9:30 Uhr die Durchsuchung der Garage Nr. 6 abgeschlossen war, sei man dem Zeugen EKHK Thomas **Neusüß** zufolge zur zweiten Garage gegangen, von der Böhnhardt behauptet habe, diese gehöre ihm nicht. Da für diese Garage kein Schlüssel vorhanden gewesen sei und auch die Feuerwehr das Schloss nicht habe öffnen können, sei der Schlüsseldienst angefordert worden. Hierzu bemerkte der Zeuge, dass die Feuerwehr mehr fürs Grobe sei und keine Schlösser habe öffnen können, die klein seien und die man umdrehen müsse. Beim TLKA gäbe es keine Techniker, die solche Schlösser öffnen und auch wieder verschließen könnten. Schließlich müsse das Schloss auch wieder eingebaut werden. Das könne in der Regel nur der Schlüsseldienst. Nur das SEK mache die Türen selbst auf. Das Durchsuchungsteam habe auch viel Zeit für das Verschließen der Garage, also die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands, gebraucht.

1087 Zur Durchsuchung gab der Zeuge P. Her. an, er sei als eingeteilter Durchsuchungszeuge zwischen 7:00 und 8:00 Uhr in der Richard-Zimmermann-Straße gewesen. Am ersten Durchsuchungsort hätten sich zwei Garagen befunden. In der ersten sei nichts gefunden worden, sie sei leer gewesen, ein Auto habe nicht darin gestanden, in der zweiten hätte ein Spind gestanden. Es habe ziemlich lange gedauert, bis die Garage geöffnet worden sei. Mit der Garage hätten sie erst nach einer Stunde, so gegen halb neun oder neun Uhr, angefangen. Da nichts aufgefunden wurde, wären sie zur anderen Garage übergegangen. Dann sei ein Hinweis vom anderen Durchsuchungsteam gekommen, dass dort etwas gefunden worden sei. Zu diesem Zeitpunkt sei Böhnhardt schon weg gewesen. Man sei dann zur anderen Garage (an der Kläranlage) „abmarschiert“. Wer das entschieden habe, könne er nicht sagen. Nach ca. eineinhalb bis zweieinhalb Stunden sei er dann dort gewesen. Herr U. Rau. habe sich bereits an dieser Garage Nr. 5 befunden. Dort habe der Zeuge beobachten können, dass sogenannte „Rohrbomben“ sichergestellt worden seien; er habe in sicherer Entfernung gestanden. Als Durchsuchungszeuge halte er sich eher am Randgeschehen auf. An dieser Garage habe sich auch die Feuerwehr befunden, die die Garage geöffnet habe. Außerdem seien Spürhunde vor Ort gewesen. Er sei bis etwa halb elf bzw. elf Uhr vor Ort geblieben.

1088 Der Zeuge KHK Thomas **Matczack** sagte aus, es sei in den Garagen Nr. 6 und 7 in der Richard-Zimmermann-Straße nichts für den Durchsuchungsgegenstand Relevantes gefunden worden. Die Durchsuchungsmaßnahmen seien daraufhin beendet worden und er sei mit seinen Kollegen zurück auf die Dienststelle gefahren. Auf dem Weg dahin sei er an der Kläranlage vorbeigefahren und habe dort einen Zwischenstopp eingelegt. Der Zeuge KHK Roberto Tuche bestätigte, dass das andere Durchsuchungsteam – bestehend aus den

Kollegen Matczack, Neusüß und Be. – zur Garage an der Kläranlage gekommen ist. Der Zeuge KHK Thomas **Matczack** berichtete, er habe sich entgegen der Darstellung im Durchsuchungsverlaufsbericht nicht ab 11:00 Uhr an der Durchsuchung der Garage Nr. 5 an der Kläranlage beteiligt. Er habe keine Erinnerung daran, diese Garage je betreten zu haben. Er habe sich ausschließlich vor der Garage aufgehalten. An der Kläranlage habe Herr Fahner erklärt, dass er die Staatsanwaltschaft verständigen müsse, bevor die Beschuldigten festgenommen werden könnten. Hierüber sei eine Diskussion der beteiligten Einsatzkräfte entstanden. Auf seiner Dienststelle sei mit erweitertem Personalbestand, ca. 15 bis 20 Leuten, eine Dienstversammlung abgehalten worden, an der auch der Leiter, Herr Schmidtman, teilgenommen habe. Dort habe man die Kollegen über den Hergang der Durchsuchung unterrichtet. Es sei zudem ein Führungspunkt gebildet worden.

(b) Beginn und Verlauf der Durchsuchung der Garagen Nr. 5 an der Kläranlage

In der TLKA Sachakte Band 2, S. 107-111 befindet sich ein von Herrn Fahner unterzeichneter **Bericht zur Durchsuchung der Garage Nr. 5** vom 27. Januar 1998:

1089

„Durchsuchungsbericht zum Ermittlungsverfahren wegen Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens gemäß § 311 b StGB u. a., Az.: 1483-000132-97/9.

1. Zweck der Durchsuchung: Durch die Staatsanwaltschaft Gera wurden zu o. g. Ermittlungsverfahren unter dem Az.: 114 Js 37149/97 beim zuständigen Amtsgericht Jena Durchsuchungsbeschlüsse beantragt und durch dieses erlassen (Az. 7 Gs 31/98, Richter am Amtsgericht Redeker). Die Durchsuchung sollte zum Auffinden von Beweismitteln im Sinne einer Straftat gemäß § 311 b StPO dienen.

2. Beschuldigte des Verfahrens: Das Ermittlungsverfahren richtet sich gegen Böhnhardt, Uwe, geb. am 01.10.1977 in Jena, wohnhaft Richard-Zimmermann-Str. 11, Jena und andere.

3. Eingesetzte Kräfte: Bei der Durchsuchung waren folgende Kräfte eingesetzt: Herr Fahner (TLKA) bis 12.00 Uhr, Frau Dittrich (TLKA), Herr Tuche (KPI Jena, K33) bis 12.00 Uhr, Herr Dö. (KPI Jena/Kriminaltechnik), Herr [U.] Mül. (PI Jena-Mitte/Außensicherung), Herr Kir. (PI Jena-Mitte/Außensicherung), Herr Vog. (Hundeführer SSH), Herr Har. (TLKA/USBV), Herr Jensen (TLKA/USBV), Herr [U.] Rau., U. (OA Jena/Zeuge), Herr Neusüß (TLKA) ab 11.00 Uhr, Herr Be. (TLKA) ab 11.00 Uhr, Herr Matczack (KPI Jena/K33) ab 11.00 Uhr, Kräfte-F- (Schloss öffnen).

4. Durchsuchungszeit/Sicherungszeit: Die Durchsuchung fand in der Zeit von 8.15 Uhr bis 13.00 Uhr statt. Die Außensicherung durch die PI Jena-Mitte erfolgte in der Zeit von 6.45 Uhr bis 12.00 Uhr.

5. Durchsuchungsobjekt: Bei dem Durchsuchungsobjekt handelte es sich um die Garage 5

des Garagenkomplexes an der Kläranlage in Jena. Diese befindet sich in einem Komplex von ca. 150 Garagen. Das Gelände ist umfriedet. Die Außensicherung des Garagenkomplexes besteht aus einem automatischen Schwenktor. Zum Öffnen des Tores wird ein Sicherheitsschlüssel benötigt. Die Garage selbst befindet sich in der mittleren Reihe (Hausbuchstabe H) und ist durch die Ziffer 5 gekennzeichnet. Sie ist mit einem Schwenktor versehen und besitzt in der Mitte einen Knebel zum Öffnen. Dieser ist mit einem Sicherheitsschloss versehen. An der linken unteren Kante befinden sich zwei Ösen, in denen zusätzlich ein massives Vorhängeschloss angebracht war.

6. Verlauf der Durchsuchung: In der KPI Jena wurde festgestellt, dass der Besitzer der Garage 5 im Garagenkomplex an der Kläranlage in der KPI Jena tätig ist. Dieser wurde auf der Dienststelle erwartet und ihm ein Durchsuchungsbeschluss ausgehändigt. Seiner Befragung zufolge hat er die Garage seit August 1996 an die Zschäpe, Beate (weitere Personalien bekannt) vermietet. Nachfolgend fuhr er mit den Beamten des TLKA zum Objekt und schloss dieses an dem in der Mitte angebrachten Knebel auf. Er gab an, für das Vorhängeschloss keine Schlüssel zu besitzen. Daraufhin wurde über den Kriminaldauerdienst der KPI Jena die Feuerwehr zum Öffnen des Schlosses angefordert. Diese traf gegen 9.00 Uhr ein und öffnete das Schloss. Nach Öffnen der Garage erfolgte durch KK Fahner und KK Tuhe eine erste Besichtigung. Auf einer rechtsseitig gelegenen Werkbank wurde ein Schraubstock mit einem Rohrstück festgestellt. Dieses war am unteren Ende zugequetscht. Am oberen Ende war es mit einer Masse vergossen. In der Masse befanden sich zwei herausgeführte Drähte. Da es sich offensichtlich um eine USBV handelte wurde über KHK Letsch (TLKA) das Dezernat 33 des TLKA angefordert. Die Maßnahmen im Innenraum der Garage wurden eingestellt und das Tor bis zum Eintreffen der Spezialkräfte geschlossen. Gegen 11.00 Uhr wurde mit der Sicherung der USBV durch das Dezernat 33 begonnen. Die Positionen 01-03, 05, 08-12 des Sicherungsverzeichnisses wurden durch die Spezialkräfte sichergestellt und abtransportiert. Die konkreten Orte der Sicherung sind aus der Skizze und dem Sicherungsverzeichnis ersichtlich. Nachfolgend wurde mit der Sicherung der vorgefundenen Sachen begonnen. Die Sicherung erfolgte unter Berücksichtigung möglicher daktyloskopischer Spuren und unter Mithilfe eines Kriminaltechnikers der KPI Jena (Herr Dö.). Bemerkenswerte Funde waren außerdem:

Gegenstand	lfd. Nr. Sicherungsverzeichnis
vorbereitete Zündvorrichtung - Kurzzeitwecker	04
diverses Rohrmaterial	15
Büchse Weißlack	16
Reisepass Mundlos, Uwe	20A1
braune Plasteline	22

<i>Draht mit stoffartiger Ummantelung</i>	24
<i>Spraydose mit schwarzer Farbe</i>	28
<i>Kabel (grau und gelb)</i>	29
<i>Büchse mit weißem Acryllack</i>	32
<i>Pinsel mit weißer Farbe</i>	33
<i>Plasteeimer mit roten und schwarzen Farbanhaftungen</i>	35
<i>Draht gelb und grau</i>	36
<i>Pack Plasteline mit neun verschiedenen Farben</i>	41
<i>Funkwecker verdrahtet</i>	42
<i>Staubtuch</i>	44
<i>Stück Styroporplatte</i>	52
<i>Rolle Strick</i>	53

Während der Durchsuchung kam es zu keinerlei Vorkommnissen. Die Maßnahmen vor Ort wurden gegen 13.00 Uhr durch Herrn Neusüß beendet. Nach Beendigung der Maßnahmen wurde die Garage mit dem Schlüssel des Besitzers abgeschlossen.

(Gezeichnet) Neusüß, KHK (und unterschrieben) Fahner, KK.

Anlagen: Skizze Garagenanlage, Skizze Innenraum Garage mit Fundorten.“

Zur Durchsuchung der Garage Nr. 5 an der Kläranlage enthält der „Schäfer- Bericht“ (Rn. 92, 96) folgende Angaben:

1090

„Am 26.01.1998, 05:00 Uhr, wies der Einsatzleiter des TLKA in der KPI Jena die unterstellten Beamten in ihre Aufgaben ein. Dabei stellte einer der Beamten fest, dass der Besitzer der Garage Nummer 5 (Kläranlage), Herr Apel, selbst Angehöriger der KPI Jena sei. Während der Einsatzleiter das Eintreffen dieses Beamten in der KPI Jena abwartete, sollte der für die Durchsuchungen in der Richard-Zimmermann-Straße bestimmte Durchsuchungsleiter schon mit den Durchsuchungen beginnen. Die Außensicherung der drei Garagen erfolgte gleichzeitig ab 06:45 Uhr. Die Durchsuchungsgruppe war bereits auf dem Weg in die Richard-Zimmermann-Straße, als Herr Apel gegen 07:00 Uhr in seiner Dienststelle eintraf. Er gab an, die Garage Nummer 5 (Kläranlage) seit Sommer 1996 an Beate Zschäpe weitervermietet zu haben. Dies war dem TLKA vorher nicht bekannt. (...)

Nach Beginn der Durchsuchung der Garage Nummer 6 in der Richard-Zimmermann-Straße fuhren der Einsatzleiter mit Herrn Apel und der Durchsuchungsgruppe ‚Kläranlage‘ zur Garage Nummer 5 (Kläranlage). Gegen 08:15 schloss Herr Apel mit seinem Schlüssel das Knebelschloss am Garagentor auf. Für ein weiteres massives Vorhängeschloss hatte er keinen Schlüssel. Das TLKA wusste nichts von diesem Vorhängeschloss. Daraufhin forderte

der Einsatzleiter die Feuerwehr zum Öffnen des Vorhängeschlosses an. Sie traf gegen 09.00 Uhr ein und öffnete das Schloss. Nach Betreten der Garage stellte die Durchsuchungsgruppe auf einer Werkbank einen Schraubstock mit einem Rohrstück fest, das am unteren Ende ‚zugequetscht‘ und am oberen Ende mit einer Masse vergossen war, aus der zwei Drähte führten. Daraufhin brach der Einsatzleiter die Durchsuchung ab und forderte die USBV-Kräfte des Dezernats 33 des TLKA an, die in Bereitschaft standen.“

- 1091** Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** sagte aus, es sei geplant gewesen, die Durchsuchungen zeitgleich durchzuführen. Es habe jedoch einen Überraschungsfaktor gegeben, als man am Morgen der Durchsuchung mitbekommen habe, dass der Besitzer der Garage an der Kläranlage namens Apel ein Polizeibeamter sei. Der Kollege Fahner habe daraufhin die Entscheidung getroffen, auf das Eintreffen dieses Kollegen zu warten und ihn zur Durchsuchung hinzuzuziehen, weil man geglaubt habe, dieser könne die Garage öffnen. Da dessen Dienstantritt für 7:00 Uhr erwartet worden sei, habe Herr Fahner den anderen Durchsuchungstrupp für die Richard-Zimmermann-Straße bereits losgeschickt. Sämtliche Garagen seien dann ab 7:30 Uhr durch Beamte „besetzt“ und das Abhandenkommen von Beweismitteln nicht möglich gewesen, sodass die Durchsuchung bei Böhnhardt an der Richard-Zimmermann-Straße habe beginnen können. An der Garage bei der Kläranlage sei es jedoch zu einer Verzögerung der Öffnung des Schlosses gekommen. Aus welchen Gründen dies geschah, wusste der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** nicht. Der Zeuge KHK Thomas **Matczack** bekundete, er habe mitbekommen, dass das für die Garage an der Kläranlage zuständige Durchsuchungsteam später rausgefahren ist. Diese Garage sei später geöffnet worden als die in der Zimmermannsraße, sodass es zu einem äußerst bedauerlichen zeitlichen Verzug gekommen sei. Im Nachhinein habe er erfahren, dass ein ihm bekannter Kollege, Klaus Apel, Eigentümer der Garage war und man dessen Erscheinen abgewartet habe.
- 1092** Der Zeuge U. Rau. bekundete, er könne sich an eine für ihn damals unverständliche Sache erinnern, nämlich das nach der Aufteilung der Gruppen kurz vor Aufbruch einer der Beteiligten von der Jenaer Polizei meinte, dort würde ein Kollege von ihm, also ein Polizist, wohnen, und es würde komisch aussehen, wenn das ganze Kommando dort vor der Tür stehen würde bei einem Kollegen. Dann sei wohl nochmals recherchiert worden und es habe sich herausgestellt, dass der Kollege tatsächlich Vermieter dieser Garage war. Sie hätten dann noch gewartet, bis dieser Kollege an der Dienststelle erschienen sei. Mit ihm sei dann gesprochen worden und er habe dann wohl auch den Garagenschlüssel geholt und zur Garage gebracht. Für ihn sei das komisch gewesen, dass bei den Vorermittlungen nicht aufgefallen sei, dass Eigentümer der Garage ein Polizist sei. Nach der Einweisung sei er mit den Kollegen zu diesem Garagenkomplex gefahren, schätzungsweise gegen sieben bis halb acht. Die

Fahrt dorthin habe etwa eine Viertelstunde gedauert. Er sei nur bei der Garage dabei gewesen, in der Sprengstoff gefunden wurde. Von einem Vorhängeschloss und von Problemen, dieses zu öffnen, wisse er nichts mehr. Er habe nur mitbekommen, dass der Schlüssel vom Eigentümer der Garage besorgt werden soll.

Der Zeuge KHK Roberto **Tuche** habe eigenen Aussagen zufolge den Einsatzleiter, Herrn Fahner, vom Gespräch mit Herrn Apel am 23. Januar 1998 in Kenntnis gesetzt. Er könne sicher sagen, dass Herr Fahner dies am frühen Morgen nicht gewusst habe. Dies habe den Zeugen überrascht. Die Einsatzkräfte hätten dann auf das Eintreffen des Herrn Apel gewartet. Sie seien dann zur Garage des Herrn Apel gefahren. Dort eingetroffen habe sich herausgestellt, dass an der Tür ein Vorhängeschloss angebracht war, für das Herr Apel keinen Schlüssel gehabt habe. Dies hätten sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht gewusst. Es sei immer nur um den Garagenschlüssel, nicht um das Vorhängeschloss gegangen. Erst bei der Durchsuchung habe man das Vorhängeschloss festgestellt. Sie hätten dann die Feuerwehr gerufen, die die Garage geöffnet habe. Diese Aussage bestätigte der Zeuge Klaus **Apel** im Wesentlichen. Er sei am Tag der Durchsuchung ganz normal um 7:00 Uhr morgens auf der Dienststelle erschienen. Im Laufe des Vormittags – evtl. gegen 9:00 Uhr – seien Kollegen zu ihm gekommen und hätten ihm mitgeteilt, dass er Eigentümer der Garage sei, die von Beate Zschäpe angemietet wurde. Er sei gefragt worden, ob er eine Möglichkeit sehe, die Garage zu öffnen, weil sie an diesem Tag durchsucht werden sollte. Er habe zu Hause einen Ersatzschlüssel gehabt, daher sei er zunächst mit einem Kollegen, an dessen Namen er sich nicht erinnern könne, zu ihm nach Hause gefahren, habe den Schlüssel geholt und sich anschließend zur Garage begeben. Es könne 8:00, 9:00 oder 10:00 Uhr gewesen sein. Als sie ankamen, sei die Garage noch verschlossen gewesen. Sein Schloss hätten sie öffnen können, aber ein weiteres Vorhängeschloss, das nicht von ihm stammte, hätten sie nicht öffnen können. Von dem Vorhängeschloss habe er nichts gewusst, da er seit der Vermietung der Garage nicht mehr dort gewesen sei. An der Garage habe er mindestens vier Polizeibeamte, jedoch keine Feuerwehr und auch keinen Hundeführer mit Hund gesehen. Auch Uwe Böhnhardt, der nach Aussage der Zeugin Brigitte **Böhnhardt** die Polizeibeamten zum Durchsuchungsobjekt geführt haben soll, habe er nicht angetroffen. Dann sei er – bevor die Garage geöffnet worden sei – mit einem Kollegen, entweder Herrn Matczack oder Herrn Tuche, wieder zur Dienststelle gefahren, wo er als Zeuge zu den Umständen vernommen worden sei. Die Zeugenvernehmung habe möglicherweise auch vormittags stattgefunden. An der Durchsuchung der Garage am 26. Januar 1998 habe er somit nicht teilgenommen. Der Zeuge KHK a.D. Klaus **König** meinte, es sei ungewöhnlich, dass Herr Apel nach Besichtigung der Garage und des Schlosses mit Herrn Matczack zur Dienststelle gefahren sei, um

1093

dort vernommen zu werden. Andererseits sei Herr Apel auch nicht verdächtig gewesen. Man müsse auch immer zwischen Eigentümer und Nutzer unterscheiden.

(c) Frage der Gebotenheit der zeitgleichen Öffnung der Durchsuchungsobjekte

1094 Die Zeugen EKHK Jürgen **Dressler** und EKHK Thomas **Neusüß** sagten übereinstimmend aus, dass die Öffnung der Durchsuchungsobjekte nicht zeitgleich erfolgen müsse. Es gehe bei der Durchsuchung im Wesentlichen darum, sicherzustellen, dass keine Beweismittel vernichtet, fortgebracht oder hinzugefügt werden. Dies sei in dem Moment gewährleistet, ab dem sämtliche Durchsuchungsobjekte von außen gesichert seien. Durch die „Vorsicherung“ habe niemand Zugriff auf die Garagen gehabt, sodass ein Abhandenkommen von Beweismitteln ausgeschlossen gewesen sei. Der Durchsuchungszeitpunkt selbst sei da relativ uninteressant. Der Zeuge EKHK Thomas **Neusüß** ergänzte, dass das zeitgleiche Öffnen überbewertet werde, da das bei einer größeren Durchsuchung kaum möglich sei. Auf Vorhalt, dass dies im „Schäfer-Bericht“ erheblich kritisiert worden sei, entgegnete der Zeuge, dies sei die Sicht des Herrn Schäfer. Dass die Garage, in der man die Beweismittel gefunden hat, später geöffnet worden sei, sei Pech gewesen, das habe nichts mit Unvermögen zu tun. Alle Eventualitäten könnten nicht vorab bis ins Detail geplant werden. Die Zeitverzögerung sei natürlich ärgerlich gewesen. So wie an diesem Tag laufe es zum Glück nicht immer ab. Auch im Nachhinein betrachtet, sei die Organisation und Durchführung in Ordnung gewesen. Die Kollegen hätten versucht, das Optimale zu erreichen. Es sei umso ärgerlicher, wenn man sich so engagiert habe und dann solche Dinge passieren würden, wie sie passiert sind. Im Nachhinein sei es immer einfach zu sagen, es hätte anders laufen müssen. Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** war der Auffassung, dass die Durchsuchung insgesamt rechtlich sauber abgelaufen sei. Hinsichtlich der Zweckmäßigkeit bemängelte er jedoch die durch das verspätete Öffnen der Garage und Feststellen des Sprengstoffs aufgetretene zeitliche Verzögerung. Dies sei ein wesentlicher Punkt gewesen, der eine vorläufige Festnahme des Uwe Böhnhardt wegen Gefahr im Verzuge verhindert habe. Dies habe aus verschiedenen Gründen nicht funktioniert. Dass die unglückselige Situation mit der Wegfahrt Böhnhardts perspektivisch eine derartige Dimension erlangen würde, habe keiner ahnen können.

1095 Überwiegend wurde jedoch die nicht zeitgleiche Durchführung der Durchsuchungen als ein handwerklicher Fehler kritisiert. So widersprachen die Zeuge KHK Thomas **Matczack** und KD Ralf **Schmidtman** der Auffassung der Zeugen Dressler und Neusüß ausdrücklich und meinten, dass der Einsatz ganz anders hätte vorbereitet werden müssen. Beispielsweise könne es nicht sein, dass man Sprengstoffe suche und erst im Verlauf der Durchsuchung die USBV-Einheit des TLKA verständige. Auch die Zeugen OStA Gerd **Schultz** sowie

Friedrich-Karl **Schrader** waren der Ansicht, dass die Durchsuchung ohne zeitliche Verzögerungen hätte ablaufen sollen bzw. dass man erwarten könne, dass die Polizei eventuell auftretende Probleme in den Griff bekomme und in der Lage ist, die Garagen zu öffnen. Auch der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 134f.) stellt diesbezüglich klar:

„Fehlerhaft war allerdings die Durchführung der Durchsuchungen. Polizeitaktische Erwägungen gebieten es, Durchsuchungen an mehreren Orten gegen mehrere Beschuldigte exakt gleichzeitig durchzuführen. So kann gewährleistet werden, dass an dem Ort, an dem später mit der Durchsuchung begonnen wird, nicht bereits Beweismittel vernichtet worden sind. Diese Gefahr bestand hier nicht, da die zu durchsuchenden Garagen ab 06:45 Uhr durch Streifenwagen gesichert waren. Eine gleichzeitige Durchsuchung ist aber auch deshalb geboten, um im Laufe einer Durchsuchung notwendig werdende Folgemaßnahmen sinnvoll abzustimmen. Eine solche hätte im vorliegenden Fall die Festnahme des Böhnhardt nach dem Auffinden des TNT in der Garage Nummer 5 an der Kläranlage sein können. Nach dem Einsatzplan war durchaus beabsichtigt, die Durchsuchung aller drei Garagen gleichzeitig zu beginnen. Dieser Plan wurde aber nicht eingehalten. Die Durchsuchung der von Zschäpe angemieteten Garage Nummer 5 (Kläranlage) konnte erst nach dem gewaltsamen Öffnen der Tür durch die Feuerwehr um 09:00 Uhr erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt war die Durchsuchung der Garage Nummer 6 in der Richard-Zimmermann-Straße bereits erfolglos beendet. Böhnhardt hatte sich entfernt, sodass er nach dem Auffinden der Bombe und des TNT in der Garage Nummer 5 (Kläranlage) nicht festgenommen werden konnte. Dies hätte bei sorgfältigerer Vorbereitung der Durchsuchungen vermieden werden können.“

(3) Auffinden von USBV in der Garage Nr. 5 am Klärwerk und Verständigung der USBV-Einheit sowie des anderen Durchsuchungsteams an den Garagen Nr. 6 und 7

(a) Zeitpunkt und Beschaffenheit des Fundes sowie Anforderung der USBV-Einheit

Der Zeuge KHK Roberto **Tuche** sagte aus, er habe bei dem Öffnen der Garage große Angst gehabt, da keiner gewusst habe, was passieren würde. Er habe mit Sprengstoff gerechnet und daher trotz der Kälte an diesem Tag sehr geschwitzt. Alle Personen, die zur Garage gefahren seien, hätten gewusst, dass es möglicherweise gefährlich sei. Er könne sich daran erinnern, dass ein Sprengstoffhund anwesend gewesen sei, aber nicht mehr, zu welchem konkreten Zeitpunkt dies gewesen sei. Die Garage sei um 9:00 Uhr durch die Feuerwehr geöffnet worden und er habe gemeinsam mit dem Einsatzleiter, Herrn Fahner, kurz die Garage betreten. Sie hätten eine Werkbank vorgefunden, an der in einem Schraubstock ein Stück Rohr gewesen sei, aus dem Drähte herausgehangen hätten. Daraufhin hätten sie die Garage wieder verlassen und die Kollegen verständigt. Der als Durchsuchungszeuge einge-

1096

setzte Zeuge U. Rau. fügte an, nach dem Öffnen der Garage sei als erstes ein Spürhund hineingegangen. Als der Hund anschlug, hätten zwei Kollegen vom TLKA mit ihrer Schutzausrüstung die Garage betreten und das Funkgerät benutzt, um vermutlich die Sprengstoffexperten des TLKA sowie ein Fahrzeug mit einem Spezialbehälter zum Abtransport des Sprengstoffmaterials anzufordern. Der Zeuge EKHK Thomas **Neusüß** sagte aus, nachdem in der Garage Nr. 5 Sprengstoff festgestellt worden war, sei der Sonderdienst USBV hinzugezogen worden, der die Garage besichtigt und die entsprechenden Gegenstände abmontiert und verbracht habe. Der Zeuge KHK Roberto **Tuche** bestätigte, es müsse stimmen, dass das USBV-Team gleich nach dem Öffnen der Garage um 9:00 Uhr gerufen worden sei. Es habe jedoch ca. eine Stunde gedauert, bis die Einheit vor Ort gewesen sei und die Garage durchsucht habe. Der Zeuge EKHK H.-J. Har. berichtete übereinstimmend, die Anforderung der USBV-Einheit sei gegen 9:00 Uhr vom Lagerdauerdienst des TLKA gekommen. Es habe geheißen, „abrücken nach Jena“, da dort eine Durchsuchungsmaßnahme laufe und sie schauen sollten, ob sich in der Garage irgendwelche Explosivkörper oder Explosivstoffe befinden. Die Durchsuchungsmaßnahme sei wohl so abgelaufen, dass die Einsatzkräfte vor Ort in der Garage nach Beweismitteln gesucht habe, den Verdacht auf Explosivstoffe hatten und dann das USBV-Team anforderten. Gegen 10:00 Uhr – knapp eine Stunde nach ihrer Anforderung – sei er mit einem Kollegen in Jena eingetroffen. Die Garage sei bei Ankunft des Teams geöffnet gewesen. Es habe sich aber aufgrund der notwendigen Eigensicherung niemand in der Garage befunden. Bei der Ankunft hätten sich in etwa drei bis fünf Personen inklusive des Ermittlungsleiters vor Ort befunden, der ihn über den aktuellen Stand informiert habe. Ob ein Sprengstoffhund zugegen gewesen ist, könne er nicht mehr mit Bestimmtheit sagen. Dies wäre damals aber im Allgemeinen üblich gewesen. Sie hätten dann die Garage durchsucht, die mehr wie eine Werkstatt ausgesehen habe, weil sie mit Werkbänken, Schränken und Utensilien jeglicher Art, u. a. auch Wasserleitungsrohre, wie man sie im Baumarkt kaufen könne, ausgestattet gewesen sei. Sie hätten diese Gegenstände dann visuell auf Explosivstoffe untersucht.

- 1097** Der Zeuge EKHK H.-J. Har. erläuterte, die in den Garagen gefundenen Gegenstände hätten grundsätzlich eine Anscheinsgefahr gemäß „BTV 100“ dargestellt, die den Einsatz vor Ort und die Gefahrbeseitigung notwendig gemacht habe. Unter den sichergestellten Gegenständen seien Rohrstücke gewesen, die man allgemein als Rohrbomben bezeichne. Sie seien verschraubt gewesen, hätten Löcher gehabt, aus denen einige Drähte herausgehungen hätten. Es sei zu erkennen gewesen, dass diese umgebördelt gewesen seien. Für den Bau der Bombe brauche man keine Ausbildung. Man müsse vielleicht in der Schule aufgepasst und ein bisschen was von Chemie mitbekommen haben. Die Gegenstände habe man im Baumarkt kaufen können. Wie gefährlich eine USBV sei, könne man im ersten Moment nicht

sagen. Es sei aufgrund der Kälte an diesem Tag technisch nicht möglich gewesen, die Gegenstände vor Ort zu röntgen. Bei dem Explosivstoff habe es sich um TNT gehandelt. Dies sei ein militärischer Sprengstoff, der bei industrieller Abfüllung handhabungssicher, also relativ ungefährlich sei. TNT habe eine Explosionsgeschwindigkeit von 8900 Metern pro Sekunde, was recht heftig sei. Gefährlich werde es, wenn TNT aus der Munition entfernt und in andere Gegenstände eingebracht werde, weil dann die Reinheit dieser chemischen Substanz nicht mehr gegeben sei. Das könne die Brisanz dieses Explosivstoffes enorm erhöhen und ihn dadurch natürlich auch handhabungsunsicher machen. Es sei schon ein gefährliches Zeug gewesen, was sie dort gefunden hätten. Es sei nicht mehr im Urzustand gewesen, habe Lufteinschlüsse gehabt. Bei der Zerlegung der Gegenstände habe es auch heftige Abbrände gegeben. Eine der aufgefundenen Rohrbomben sei von der Wirkungsweise her mit einer militärischen Handgranate vergleichbar, die zwischen 50 und 140 Gramm Explosivstoff enthalte. Bei einer möglichen Detonation dieser Rohrbombe würde die Außenhülle aus Metall zersplittert, also in kleinere Teile zerrissen, die scharfkantig seien und eine Flugweite von maximal 50 Meter hätten. Ein Mensch, der davon getroffen wird, könne schwere bis tödliche Verletzungen davontragen. Wer solche Gegenstände fertige, offenbare eine ganze Portion krimineller Energie.

Dem Zeuge EKHK H.-J. Har. wurde ein Vermerk des Oberstaatsanwalts Mohrmann vom 11. Dezember 1998 vorgehalten (Az.: 114 Js 37149/97 StA Gera, Handakte Bd. 2, Bl. 447.):

1098

„Das in der Garage aufgefundene TNT ist aus Sicherheitsgründen vernichtet worden. Um wie viel TNT es sich gehandelt hat, steht nicht fest (1 bis 2 kg?). Ich habe Herrn Dressler gebeten, einen entsprechenden Vermerk bezüglich des aufgefundenen TNT (Schätzung!) zu den Akten zu nehmen. Das TNT wurde wahrscheinlich alten Granaten entnommen; die genaue Herkunft steht aber nicht fest. In der Garage wurden Zigarettenkippen gefunden, die von Zschäpe und Böhnhardt stammen; ansonsten wurden in der Garage keine Fingerabdrücke gefunden.“

Hierzu gab der Zeuge an, dass in der Garage keine Fingerabdrücke gefunden worden seien, sei nicht nachvollziehbar, die Beschuldigten seien ja nicht durch den Raum geschwebt. Das ein oder andere müsse man anfassen. Zur Masse des Explosivstoffes könne er sagen, dass die Gegenstände am 2. Februar 1998 auf dem Sprengplatz delabouriert worden seien. Teile davon hätten sich umgesetzt. Teile davon seien deflagriert. Teile seien ausgebrannt. Eine Massebestimmung sei nur anhand einer Hochrechnung durchgeführt worden. Er könne sich daher nicht auf ein oder zwei Kilogramm Explosivstoff festlegen, geschweige denn eine konkrete Zahl nennen. Die Zahl 1392g TNT stamme vermutlich aus der Hochrechnung. Zur Gefährlichkeit dieser Menge sagte der Zeuge aus, eine Faustregel besage, dass die Druck-

1099

welle der Detonation von 1kg TNT ohne Einschluss im Umkreis von sieben Metern zum Tode führen könne. Wenn man 1,4kg TNT in einen 5-Kilogramm-Feuerlöscher fülle, hätten die Splitter eine Wurfweite von 300 bis 500 Metern. Die exakte Herkunft des Explosivstoffes habe nicht ermittelt werden können. Man habe lediglich feststellen können, dass er aus verschiedenen Chargen kam. Möglicherweise sei der Stoff aus Munition ausgekratzt worden. Zur damaligen Zeit hätten das manche mit Panzerminen gemacht. Ende der 1990er-Jahre habe man öfter solche Funde gehabt, vielleicht bei drei bis vier Hausdurchsuchungen als Zufallsfunde. Heute gebe es Chemikalien offiziell zu kaufen, die diesen Arbeitsaufwand nicht mehr erforderlich machten und die gleiche Wirkung erzielen würden.

1100 Der Zeuge EKHK H.-J. Har. sagte zudem aus, der Einsatz vor Ort habe in etwa eine dreiviertel Stunde gedauert. Nachdem sie fertig gewesen seien, hätten die Kollegen wieder die Garage betreten und nach Beweismitteln suchen können. Währenddessen hätten sie verdächtige Gegenstände nach Erfurt ins TLKA mitgenommen. Grundsätzlich laufe es so ab, dass sichergestellte Gegenstände erst asserviert würden, bis ein konkreter Untersuchungsauftrag durch die ermittelnde Dienststelle ergehe. Bei Eingang des Untersuchungsauftrags würden die Gegenstände in ihre Bestandteile zerlegt, d.h. delaboriert. Das sei heute einfacher als vor 15 Jahren. Zur damaligen Zeit seien Asservate in einem leeren Garagenkomplex aufbewahrt worden, bis sie hätten untersucht werden können. Heute gebe es günstigere Möglichkeiten, die USBV würden in der Nähe von Erfurt in einem Bunker gelagert, der extra dafür geschaffen worden sei. Damals durften in dem genannten Lager maximal 4,5kg eingelagert werden. Daher habe man regelmäßig Explosivstoffe auf einem Sprengplatz vernichten müssen. In dem konkreten Fall sei es wahrscheinlich so gewesen, dass sie die Gegenstände mit auf den Sprengplatz genommen und dort mit einer geringen Ladung geöffnet hätten. Was sich nicht umgesetzt habe, hätten sie sichergestellt und zur chemischen Untersuchung weitergeleitet. Damit verliere er die Kontrolle über die chemische Substanz. Reste bekäme er zur weiteren Asservierung zurück. So sei es auch damals gewesen. Die letzte Vernichtung des Sprengstoffs aus dieser Garage in Jena habe Mitte bis Ende des Jahres 2000 stattgefunden. Damit sei das Verfahren für den Zeugen abgeschlossen gewesen. Die anderen Gegenstände, die keinen explosiven Inhalt gehabt hätten, habe man an die EG TEX abgegeben.

1101 Der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 99f.) stellt den Fund in der Garage Nr. 5 wie folgt dar:

„Gegen 10:00 Uhr war dort mit der Sicherung der USBV durch die Mitarbeiter des Dezernats 33 begonnen worden. Entschärft und gegen 11:00 Uhr abtransportiert wurden unter anderem ein Metallrohr mit zwei Drähten, eine verschraubbare Blechdose mit Docht, zwei Rohrbomben, eine vorbereitete Zündvorrichtung sowie Materialien zur Herstellung von USBV.“

Die Gesamtmenge an gefundenem TNT betrug 1.392 Gramm. Die endgültige Entschärfung erfolgte am 02.02.1998.

Anschließend wurden auch alle anderen in der Garage befindlichen und für das Ermittlungsverfahren bedeutsamen Gegenstände sichergestellt, darunter der Reisepass des Uwe Mundlos, erarbeitete Vorlagen für ein Spiel namens ‚Pogromly‘ mit antisemitischem Inhalt, das dem Spiel ‚Monopolie‘ [sic!] nachempfunden war, sowie eine Diskette mit dem ‚Gedicht‘ ‚ALIDRECKSAU WIR HASSEN DICH‘. Die Durchsuchung endete um 13:00 Uhr.“

(b) Verständigung des anderen Durchsuchungsteams an den Garagen Nr. 6 und 7 über den Fund

Der Zeuge EKHK Thomas **Neusüß** berichtete, die verschiedenen Durchsuchungsteams hätten keinen aktiven Kontakt untereinander gehabt. Damals sei alles per Funkgerät gemacht worden. Auf den Vorhalt, dass der Zeuge **Dressler** angegeben habe, es habe im Dienstzimmer des Dezernats 3 der KPI Jena einen Führungspunkt gegeben, mit dem ein Informationsaustausch stattgefunden habe, bekundete der Zeuge, das sei ihm neu. Er wolle nicht ausschließen, dass es einen solchen gegeben habe. Man habe ja eine Stelle gebraucht, bei der man habe anrufen können, wenn man zum Beispiel den Schlüsseldienst benötigt hätte. Mit Herrn Fahner, der in dem Durchsuchungsteam bei der anderen Garage gewesen sei, habe er nicht kommuniziert, da es dazu keine Veranlassung gegeben habe. Böhnhardt sei nicht festzunehmen gewesen, da sie in der Richard-Zimmermann-Straße nichts gefunden hätten. Es habe nicht die Weisung gegeben, mitzuteilen, dass man nichts gefunden habe. Nur im Falle eines Fundes hätte er sich gemeldet, denn in diesem Fall hätte auch ein Festnahmegrund bestanden. Er sei davon ausgegangen, dass das andere Team bereits durchsuche. Von der Verzögerung habe er nichts erfahren. Er müsse zwischen 10:15 Uhr und 10:40 Uhr die Information bekommen haben, dass in der Garage Nr. 5 etwas gefunden worden sei. Er gehe davon aus, dass zu diesem Zeitpunkt Böhnhardt schon weg gewesen sei. Er sei daraufhin zum Durchsuchungsobjekt gefahren und habe Herrn Fahner als Einsatzleiter abgelöst. Der Zeuge KHK Thomas **Matczack** sagte hingegen aus, es sei üblich, dass bei einem Fund das andere Durchsuchungsteam unverzüglich verständigt werde. Da die Garage an der Kläranlage bereits um 9:00 Uhr geöffnet worden sei, käme dieser Zeitpunkt in Betracht. Für eine Mitteilung sei der Einsatzleiter verantwortlich. Auch der Zeuge KHK Roberto **Tuche** bekundete, Herr Fahner habe nach dem Öffnen der Garage um 9:00 Uhr die Kollegen am anderen Durchsuchungsort über den Fund informiert.

1102

(4) Zeitpunkt und Dauer der Anwesenheit Uwe Böhnhardts an der Garage in der Richard-Zimmermann-Straße und Möglichkeit der Festnahme

1103 Der „Schäfer- Bericht“ (Rn. 97) enthält zum Zeitpunkt der Anwesenheit des Uwe Böhnhardt am Durchsuchungsobjekt in der Richard-Zimmermann-Straße folgende Angaben:

„Der Einsatzleiter unterrichtete den Leiter der Durchsuchungsgruppe ‚Zimmermannstraße‘ über das Auffinden der USBV in der Garage Nummer 5 (Kläranlage). Böhnhardt hatte zu diesem Zeitpunkt die Richard-Zimmermann-Straße bereits verlassen. Dies steht zur Überzeugung der Kommission fest. Insofern ist nicht nur die Aktenlage eindeutig. Auch die gehörten Beamten äußerten sich in diesem Sinne. Lediglich ein Beamter hatte in einer dienstlichen Erklärung vom 29.11.2011 eine gegenteilige Erinnerung festgehalten, war sich aber bei seiner Anhörung durch die Kommission nicht mehr sicher“.

1104 Der Zeuge EKHK Thomas **Neusüß** bekundete, sie hätten zu Beginn der Durchsuchung Uwe Böhnhardt in der elterlichen Wohnung in der Richard-Zimmermann-Straße angetroffen, ihm den Durchsuchungsbeschluss ausgehändigt und seien gemeinsam zur Garage Nr. 6 gegangen. Böhnhardt habe die Garage Nr. 6 geöffnet, das Auto herausgefahren und sei anschließend aufgrund der Kälte zurück in die Wohnung gegangen. Nachdem man mit der Durchsuchung der Garage Nr. 6 fertig gewesen sei, habe man sich mit der Garage Nr. 7 beschäftigt.⁷³ Für diese habe es keinen Schlüssel gegeben, sodass man einen Schlüsseldienst habe anfordern müssen. Während man auf den Schlüsseldienst zum Öffnen der Garage Nr. 7 gewartet habe, sei Böhnhardt mit seinem Auto weggefahren, was ihm freigestanden habe. Es bestehe ein Anwesenheitsrecht, aber keine Anwesenheitspflicht. Auf die Frage, ob Böhnhardt eine große Tasche oder Ähnliches bei sich führte, antwortete der Zeuge, dies wäre ihnen aufgefallen, aber er könne sich nicht daran erinnern. Die Durchsuchung der ersten Garage im Komplex Zimmermannstraße sei gegen 9:30 Uhr beendet gewesen. Auf Nachfrage, ob sich Uwe Böhnhardt gegen 9:30 Uhr von der Garage entfernte, gab der Zeuge EKHK Thomas **Neusüß** an, das könne auch schon früher gewesen sein. Nach der Maßnahme habe der Zeuge die Ergebnisse der Durchsuchung überreichen wollen, aber er habe in der Wohnung der Familie Böhnhardt niemanden angetroffen. Der Zeuge P. Her. erinnerte, dass wahrscheinlich eher zum Ende der Durchsuchungen in der Zimmermannstraße ein Polizist nach Böhnhardt fragte. Dieser sei zu diesem Zeitpunkt gerade die Straße hinab zu seinem Wagen gegangen, worauf der Zeuge hingewiesen haben will. Er habe noch in Erinnerung, dass Böhnhardt in sein Fahrzeug gestiegen und weggefahren sei. Die Polizisten hätten darauf nicht reagiert. Was die Frage nach dem Verbleib Böhnhardts ausgelöst haben könnte, wisse er nicht.

⁷³ Ausweislich des Durchsuchungsverlaufsberichtes des TLKA vom 27. Januar 1998 war die Durchsuchung der Garage Nr. 6 am 26. Januar 1998 um 9:30 Uhr beendet.

Durch den Zeuge KHK Thomas **Matczack** wurde ein in maßgeblichen Punkten abweichender Hergang geschildert. Seiner Erinnerung nach habe sich Uwe Böhnhardt nicht in der elterlichen Wohnung befunden, sondern sei erst im Verlauf der Durchsuchung am Objekt eingetroffen. Er sei mit einem Fahrzeug auf dem Grundstück erschienen, hinauf in die elterliche Wohnung gegangen und mit einer Sporttasche zurückgekehrt, die er in den Kofferraum des Wagens gelegt habe. Anschließend sei er weggefahren. Dieser Vorgang habe etwa 10 bis 15 Minuten gedauert. Böhnhardt habe keinen überstürzten, sondern einen ruhigen Eindruck gemacht. Der Zeuge meinte, dass auch die Kollegen dies wahrgenommen haben müssten und auch das andere Durchsuchungsteam an der Kläranlage hierüber informiert worden sei. Er könne sich jedenfalls hundertprozentig daran erinnern, gesehen zu haben, dass das Auto vor dem Hauseingang gestanden habe und Böhnhardt eine Tasche in den Kofferraum gelegt habe, bevor er weggefahren sei. Weder er selbst noch einer seiner Kollegen habe seinem Wissen nach mit Uwe Böhnhardt gesprochen. Er könne sich nicht vorstellen, dass jemand zu Böhnhardt gesagt habe, dass ein Haftbefehl bereits unterwegs sei. Der Zeuge KHK Thomas **Matczack** stimmte der Aussage des Zeugen **Neusüß** zu, wonach Uwe Böhnhardt erst weggefahren sein könne, nachdem dessen Auto schon durchsucht gewesen sei. Ausweislich des oben festgestellten Hergangs kommt hierbei 9:30 Uhr als frühestmöglicher Zeitpunkt infrage.⁷⁴ Auch die Zeugin Brigitte **Böhnhardt** schloss aus, dass Uwe Böhnhardt mit gepackter Tasche im Kofferraum seines Wagens den Durchsuchungsort verlassen habe, als noch in der ersten Garage durchsucht worden sei, da sie – die Zeugin – zunächst noch in der Wohnung gewesen sei und dann auch noch kurz bis ca. 8:15 oder 8:30 Uhr der Durchsuchung beigewohnt habe.

Danach gefragt, ob sich Uwe Böhnhardt zum Zeitpunkt der Verständigung des Durchsuchungsteams in der Richard-Zimmermann-Straße über den Fund in der Garage an der Kläranlage noch am Durchsuchungsobjekt befanden habe, gab der Zeuge KHK Thomas **Matczack** an, er sei sich mit einer Wahrscheinlichkeit von 60 bis 40 Prozent sicher, dass dies der Fall gewesen sei. Er könne es nicht beschwören, aber im Prinzip sei klar gewesen, dass man dort fündig geworden sei, weshalb man die Möglichkeit einer Festnahme diskutiert habe. Darüber könne er mit Herrn Neusüß gesprochen haben. Letztendlich habe jedoch der Einsatzleiter, Herr Fahner, eine Festnahme mit der Begründung verneint, dass diese ohne Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft nicht erfolgen könne. Es könne aber auch sein, dass sie die Mitteilung erst nach 9:30 Uhr, bzw. nachdem Böhnhardt das Grundstück bereits verlassen gehabt hatte, erhalten hätten. Jedenfalls hätten sie bereits vor der Beendigung der Durchsuchung in der Richard-Zimmermann-Straße vom Fund erfahren.

⁷⁴ Vgl. Rn. 1086.

1107 Dem Zeugen KHK Thomas **Matczack** wurde daraufhin seine Aussage vor der „Schäfer-Kommission“ vom 5. Dezember 2011 vorgehalten (Akte „Schäfer-Kommission“ „Anhörungen 2011/2012“, lfd. Nr. 5, S. 2, 4 und 6). Darin berichtete der Zeuge den Hergang wie folgt:

„Irgendwie so gegen 8.30 Uhr bis 9.30 Uhr gab es dann einen Kontakt zwischen dem Team Kläranlage und unserem Team und da ist bekannt geworden, dass dort wohl Material gefunden worden ist, was man gesucht hat. Wir haben dann unsere Maßnahmen weitergeführt. Irgendwann zwischen 9.00 Uhr und 10.00 Uhr kam ein blauer oder roter Kleinwagen. Dann hieß es, dass Böhnhardt das Haus betritt. Ich habe mir den angeschaut. Ein paar Minuten später kam er wieder raus und hat eine Tasche in den Kofferraum gelegt. Ich hab mit einem Kollegen gesprochen und gesagt, dass das aussieht, als ob der packt. Der Kollege hat dann mit jemandem Rücksprache gehalten, mit wem, weiß ich nicht. Es wurde gesagt, dass keine Festnahme erfolgen soll, weil man erst mit dem zuständigen Staatsanwalt sprechen wollte. Das war mir unverständlich, da man ja etwas gefunden hatte. Es hieß, dass Erkenntnisse vom Landesamt für Verfassungsschutz da wären und man nicht wisse, ob man die irgendwie in das Verfahren mit reinbringen kann oder darf. (...) Irgendwann ist gefragt worden, ob er noch benötigt wird, dann ist er weggefahren.“

1108 Auf Nachfrage von Herrn Schäfer zum Zeitpunkt der Benachrichtigung des Einsatzteams in der Richard-Zimmermann-Straße vom Fund an der Kläranlage antwortete der Zeuge seinerzeit:

„Ja, da bin ich mir ziemlich sicher, dass das noch während unserer laufenden Durchsuchungsmaßnahmen bekannt geworden ist, dass die Kollegen dort fündig geworden sind. Zu dem Zeitpunkt war Böhnhardt noch nicht abgefahren. Da bin ich mir sicher. Wir haben noch über das weitere Vorgehen bezüglich Böhnhardt diskutiert. Mit wem, weiß ich nicht mehr. Ich denke, dass das der Kollege war, der den Einsatz vom LKA in der Richard-Zimmermann-Straße geleitet hat. Der Kollege hat dann auch Rücksprache mit der Zentrale oder mit dem Kollegen dort in der Kläranlage gehalten. (...) Da bin ich mir ziemlich sicher, so gute 90 %. Das kann doch anderen auch nicht unverborgen geblieben sein. Man hat das ja noch rege diskutiert, was das für eine ‚Grütze‘ war, die da passiert ist. Das war für mich auch ein Punkt, weshalb ich dann Ende 1998 zur Drogenfahndung gewechselt bin. (...) Ich möchte meinen, dass es mir Leid [sic!] tut, aber das war für mich ein krasser Widerspruch. Das hat sich bei mir richtig eingebraunt. Man findet, was man sucht und wartet dann noch auf den Staatsanwalt zu einem Zeitpunkt, zu dem der Beschuldigte noch greifbar ist und eine Tasche ins Auto packt. Das war für mich eine Situation, die ich so noch nicht erlebt habe.“

Zu diesem Vorhalt erläuterte der Zeuge KHK Thomas **Matczack**, er habe sich mittlerweile mehrfach mit den Geschehnissen beschäftigt und sei sich nicht mehr hundertprozentig sicher, wie dies in der Formulierung vor der „Schäfer-Kommission“ zum Ausdruck gekommen sei. Er könne sich noch daran erinnern, dass das Auto vor der Hauseingangstür gestanden habe, der Kofferraum offen gewesen sei und Uwe Böhnhardt eine Reisetasche hineingelegt habe. Er glaube, dass sie zu diesem Zeitpunkt bereits vom Fund gewusst hätten, jedoch könne er es nicht beschwören. Er glaube sich daran zu erinnern, dass sie gesagt hätten, „wenn wir jetzt nicht zuschlagen, dann sind sie weg“. Dies könne man natürlich nur, wenn man in dem Moment die Erkenntnis schon gehabt habe. Er möchte aber nichts Falsches sagen und könne dies nicht mehr mit einer hohen Wahrscheinlichkeit bestätigen. Der Zeuge stimmte zu, dass theoretisch die Möglichkeit der rechtzeitigen Kenntnisnahme bestanden habe, da Böhnhardt erst weggefahren sei, als bereits die zweite Garage durchsucht worden sei, was ausweislich des Durchsuchungsprotokolls frühestens um 9:30 Uhr geschehen sei. Da die Garage an der Kläranlage bereits um 9:00 Uhr geöffnet worden sei und die USBV sofort festgestellt werden können, hätten die Einsatzkräfte eine halbe Stunde Zeit gehabt, ihre Kollegen in der Richard-Zimmermann-Straße zu verständigen. Es sei – so bestätigte der Zeuge – ganz normal, dass eine derartige Mitteilung unverzüglich erfolge. Dafür sei der Einsatzleiter, der das Funkgerät besäße, zuständig gewesen. Es sei aber auch durchaus möglich, dass dies erst mit den Durchsuchungsmaßnahmen bei der zweiten Garage bekannt geworden sei, nachdem Böhnhardt weggefahren gewesen sei. Die mittlerweile aufgekommenen Zweifel begründete der Zeuge damit, dass er der Einzige sei, der den Hergang so in Erinnerung habe. Die Aussagen der anderen Beamten sowie die Aktenlage würden einen zumindest partiell anderen Ablauf darstellen. Er habe seine Erinnerung daher kritisch hinterfragt und sei verunsichert. Er sei aber von niemandem beeinflusst worden und vertrete auch nicht eine grundsätzlich andere Version, sondern sei bloß von der Sicherheit etwas abgerückt. Auf Nachfrage bekundete der Zeuge, er habe nicht an der Erstellung des Durchsuchungsverlaufberichts mitgewirkt, sondern werde nur namentlich erwähnt. Gefragt, ob er sich vorstellen könne, dass Gründe vorgelegen hätten, einen verfälschten Bericht zu schreiben, antwortete der Zeuge, dass er sich an derartigen Spekulationen nicht beteiligen wolle.

In einer dienstlichen Äußerung vom 29. November 2011 zeigte sich der Zeuge KHK Thomas **Matczack** von seiner Erinnerung überzeugt. Darin erklärte er (Akte Schäfer-Kommission „Anhörungen 2011/2012“ lfd. Nr. 5, Dienstliche Äußerung KHK Thomas Matczack, S. 3):

„Nach meiner Erinnerung ist damals an den Garagen von Uwe Böhnhardt gesagt worden, dass eine ‚Bombe‘ oder Sprengstoff gefunden wurde. Ich erinnere mich deshalb daran, weil es mir schon damals so komisch vorkam, dass wir nach Sprengstoff suchen, dieser auch

gefunden wird und wir die Beschuldigten trotzdem ‚laufen lassen‘. Ich selbst habe vor Ort mehrfach mein Unverständnis über diese Handlungsweise zum Ausdruck gebracht. In der Folge wurde dieser Umstand mehrfach in der KPI erörtert und von meinem damaligen KPI-Leiter, Herrn Schmidtmann, wörtlich als Dilettantismus bezeichnet.“

1111 Letztere Aussage findet seine Bestätigung in einem Aktenvermerk von Herrn Dressler vom 13. Februar 1998 (TLKA Sachakte Band 7, S. 39):

„Anlässlich der Durchsuchungsmaßnahmen am 26.01.98 wurde in einem Dienstzimmer des Dezernats 3 der KPI Jena ein Führungspunkt eingerichtet. Während die Maßnahmen liefen, erschien Herr Schmidtmann und erkundigte sich nach dem aktuellen Stand. Nachdem ihm dieser mitgeteilt wurde, äußerte er sein Unverständnis hinsichtlich des unprofessionellen Verhaltens des LKA im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Durchsuchungsmaßnahmen. Insbesondere kritisierte er hierbei, dass der Beschuldigte Böhnhardt nicht sofort festgenommen wurde. Ihm wurden die Umstände hierzu erläutert. Er quittierte dies mit der sinngemäßen Bemerkung, wenn das LfV uns schon die Leute liefern würde und das LKA lediglich die Exekutivmaßnahmen durchzuführen hätte, könnte dies dann schon ordentlich erfolgen. Dass er die Aussagen hinsichtlich der Beteiligung des LfV in Anwesenheit eines Beamten der KPI Jena machte, der in keiner Weise mit dem Sachbereich zu tun hat und uns im konkreten Fall nur zur logistischen Unterstützung zugeteilt war, erstaunte die anwesenden LKA-Beamten. In diesem Zusammenhang äußerte Herr Schmidtmann dann wörtlich: ‚Ich sehe schon die Schlagzeile in der BILD-Zeitung ‚Neue Ermittlungsspannen beim LKA‘.

Anwesend in dieser Situation waren folgenden Beamte: Herr Dressler, TLKA; Herr Fahner, TLKA; Herr Eimecke, TLKA; Kommissariatsleiter K31/KPI Jena. Dressler, KHK“

1112 Hierzu teilte der Zeuge KHK Thomas **Matczack** mit, Herr Fahner habe ihm und seinem Kollegen Tuche, als sie auf dem Rückweg von der Richard-Zimmermann-Straße an der Kläranlage vorbeigekommen seien, erklärt, dass die Erkenntnisse über die Garage vom TLfV gestammt hätten und deshalb eine Festnahme erst nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft habe erfolgen können. Von dieser Vorgabe habe der Zeuge erstmalig erfahren, denn dies sei in der Einsatzbesprechung nicht thematisiert worden. Es sei zwischen dem Zeugen, Herrn Tuche, Herrn Fahner und Herrn Neusüß eine emotional geführte Diskussion entstanden, warum man trotz des Auffindens von Beweismitteln nicht zur Tat schreitet und die Beschuldigten entkommen lässt. Auch wenn es wohl nach der Erinnerung des Zeugen ein Problem gewesen sei, die Garage Nr. 5 in das Verfahren zu integrieren, so sei es für ihn klar gewesen, dass man beim Auffinden der gesuchten Sprengstoffe auch ohne Rücksprache mit

der Staatsanwaltschaft hätte handeln müssen. Er habe jedoch als unterstützender Beamter keine Entscheidungsgewalt gehabt und hätte Böhnhardt auch nicht eigenmächtig festnehmen können. Ob das gegen Uwe Böhnhardt ergangene rechtskräftige Urteil, welches nach Auffassung des Zeugen ebenfalls eine Festnahme gerechtfertigt hätte, besprochen worden sei, konnte der Zeuge nicht sagen. Seiner Meinung nach hätte aber zumindest der Einsatzleiter davon wissen müssen. Den gesamten Hergang hätten sie daraufhin ihrem Vorgesetzten auf der Dienststelle, Herrn Schmidtman, mitgeteilt, der sehr erbost darüber gewesen sei, dass man zwei Durchsuchungsmaßnahmen mit einem zeitlichen Versatz durchgeführt habe, dass man findet, was man gesucht habe, und trotzdem der Beschuldigte habe entkommen können. Auf Vorhalt, dass eine derartige Auseinandersetzung nur Sinn ergebe, wenn auch tatsächlich die Möglichkeit bestanden hätte, Böhnhardt festzunehmen, erwiderte der Zeuge abermals, er möchte meinen, sie hätten in der Richard-Zimmermann-Straße bereits gewusst, dass an der Kläranlage etwas gefunden worden sei, als Böhnhardt noch da gewesen sei.

Noch in seiner ersten Vernehmung in der 9. Sitzung am 11. Juli 2012 beurteilte der Zeuge KHK Thomas **Matczack** die Durchsuchung äußerst kritisch. Er sei „stinksauer“ gewesen, dass man eine Bombenwerkstatt „wie die Frisöre“ ohne hinreichende Vorkehrungen durchsucht habe. Das taktische Vorgehen habe bei ihm „Kopfschütteln hervorgerufen“. Der Eindruck, leichtfertig gehandelt zu haben, sei dem Zeugen erst im Nachhinein gekommen und habe ihn letztendlich dazu bewogen, sich in einen anderen Bereich versetzen zu lassen. An einer solchen Durchsuchungsmaßnahme, die so vorbereitet ist, würde sich der Zeuge nicht noch einmal beteiligen. Auf Vorhalt dieser Aussage gab der Zeuge in der 36. Sitzung am 15. April 2013 nunmehr an, die Durchsuchung sei lediglich das Fünkchen gewesen, das ihn dazu gebracht habe, sich wegzubewerben, da er damals mit der ganzen Situation in der KPI unzufrieden gewesen sei. Der Zeuge KHK Roberto **Tuche** sagte diesbezüglich aus, Herr Matczack habe sich für einen guten Dienstposten beworben und er bezweifle, dass dieser aufgrund der Durchsuchung beim Staatsschutz aufgehört hat. Der Zeuge KD Ralf **Schmidtman** gab auf die Frage, ob es anlässlich des Wechselwunsches ein Gespräch mit Herrn Matczack gegeben hat, an, er höre davon zum ersten Mal und könne sich nicht daran erinnern. Wenn Herr Matczack das Gespräch gesucht hätte, hätte er ihm bestimmt Ratschläge gegeben. Er habe sechs Kommissariate gehabt und insgesamt über einhundert Leute. In Detailgespräche lasse er sich nur verwickeln, wenn es unbedingt sein müsse.

1113

Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** widersprach der Erinnerung des Zeugen Matczack. Die Schilderung, nach der es den klaren Hinweis gegeben habe, dass man in der Garage fündig geworden sei, und Böhnhardt erst danach mit seiner Tasche losgefahren sei, sei unglaub-

1114

haft. Dies passe nach Auffassung des Zeugen vorne und hinten nicht zusammen. Der Kollege Neusüß habe ihm gesagt, Böhnhardt habe die Garage zu einem Zeitpunkt verlassen, als die Garage in der Kläranlage noch gar nicht geöffnet war. Im Übrigen sei die Durchsuchung – wenn auch nicht glücklich – rechtskonform verlaufen. Gleichwohl sehe es für Außenstehende nicht gut aus, dass Böhnhardt den Bereich in rechtmäßiger Weise habe verlassen können, weil die Gründe ihn festzuhalten erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt geworden sind. Der Zeuge KHK Roberto **Tuche** berichtete, Herr Fahner habe nach dem Öffnen der Garage Nr. 5 die Kollegen am anderen Durchsuchungsort informiert und ihm sei mitgeteilt worden, dass Böhnhardt nicht mehr anwesend sei. Dieser habe sich bereits mit einem Pkw vom Durchsuchungsort entfernt. Er – der Zeuge – habe neben Herrn Fahner gestanden und daher den Funkspruch genau mitbekommen. Zwischen den Durchsuchungsteams sei mehrmals gefunkt worden, jedoch könne sich der Zeuge nicht mehr an die genauen Zeitpunkte erinnern. Auf den Vorhalt, dass der Zeuge Neusüß berichtete, Böhnhardt habe sich erst gegen 9:30 Uhr entfernt, gab der Zeuge KHK Roberto **Tuche** an, er könne nur das wiedergeben, was er in Erinnerung habe. Im Gegensatz dazu schilderte der Zeuge P. Her., er habe – ebenso wie der Zeuge Thomas Matczack angab – nicht mitbekommen, dass Uwe Böhnhardt bereits zu Beginn anwesend war, um die Garage aufzuschließen und das Auto herauszufahren. Geraume Zeit – zwischen ein bis zwei Stunden – später sei der Name Böhnhardt umgegangen und er habe darauf reagiert und einen Beamten gefragt, ob das nicht der Mann „da unten“ sei. Uwe Böhnhardt sei nach unten weggelaufen, ins Auto eingestiegen und weggefahren. Der Zeuge gab an, sich daran erinnern zu können, dass Böhnhardt weggefahren ist. Welches Ereignis der Auslöser für die Frage nach dem Aufenthaltsort von Böhnhardt war, wusste der Zeuge nicht. Für ihn sei es verwunderlich gewesen, dass die anwesenden Polizisten nicht reagierten und den Böhnhardt einfach so wegfahren ließen.

1115 Die Zeugin Brigitte **Böhnhardt** schilderte einen abweichenden Hergang. Sie habe mit ihrem entflohenen Sohn, Uwe Böhnhardt, bei einem persönlichen Treffen etwa ein Jahr nach der Durchsuchung über diese Dinge gesprochen. Von dessen Erzählungen wisse sie, dass er bis zum Ende der Durchsuchung dabei gewesen sei. Er habe das Auto der Eltern wieder in die Garage gefahren, es abgeschlossen und schließlich die Schlüssel oben in der Wohnung abgelegt. Die Darstellungen der Polizei könnten nicht stimmen, denn da bleibe die Frage offen, wer die Garage abgeschlossen und wer die Schlüssel nach oben gebracht hat, weil die Polizei keinen Schlüssel zur Wohnung besessen habe. Während Uwe Böhnhardt den Schlüssel zurückbrachte, habe die Polizei die zweite Garage mit der Nr. 7 durchsucht, die einer völlig unbeteiligten Familie gehört habe. Die Polizisten hätten – so die Aussagen des Uwe Böhnhardt ihr gegenüber – dann unten auf ihn gewartet, er sei zum Parkplatz gegan-

gen, habe sein Auto geholt und sei mit den Polizisten nach Burgau gefahren. Ihr Sohn sei der Polizei vorausgefahren und habe ihnen den Weg gezeigt, denn die Polizei habe angeblich nicht gewusst, wo sich die Garage befindet. Man habe viele Umwege fahren müssen, um zu der Garagenanlage zu kommen. An dem Garagenplatz angekommen, hätten alle die Fahrzeuge abgestellt. Auf dem Weg zur Garage Nummer fünf habe ihm ein Polizist zugerannt, jetzt sei er fällig, der Haftbefehl sei unterwegs. Darauf habe sich Uwe Böhnhardt umgedreht, sei in sein Auto gestiegen und weggefahren. Von zu Hause aus habe er Beate Zschäpe und Uwe Mundlos angerufen und sie darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Polizei nun bei der Garage in Burgau sei. Dann hätten sie sich verabredet unterzutauchen. Dass ihr Sohn seine wichtigsten Klamotten und einige Papiere gepackt habe, habe sie erst im Nachhinein mitbekommen. Auf eine Flucht oder ein Untertauchen sei ihr Sohn nicht vorbereitet gewesen. Es habe sich um eine sehr spontane Entscheidung gehandelt.

Zu seinem oben aufgeführten⁷⁵ Aktenvermerk vom 13. Februar 1998 erläuterte der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler**, er habe es von Herrn Schmidtmann anmaßend gefunden, sich über die Durchsuchung zu äußern, ohne die genauen Umstände zu kennen. Eine Beteiligung des TLfV anderen Personen zur Kenntnis zu geben, sei nicht professionell. Beides sei Veranlassung gewesen, den Vermerk anzufertigen. Die Frage, woher Herr Schmidtmann dies wusste, könne er nicht beantworten. Herr Schmidtmann habe für ihn in nicht nachvollziehbarer Weise davon gesprochen, dass Beamte des TLfV gesichtet worden seien, unterwegs seien oder dass das TLfV dort involviert gewesen sei. Er habe den Vermerk gefertigt, um niederzuschreiben, dass Herr Schmidtmann offensichtlich wusste, dass das TLfV an dieser Aktion beteiligt war. Er habe damit auch ausgeführt, dass Herr Schmidtmann das Vorgehen des TLKA ihm gegenüber sehr deutlich kritisiert habe. Sowohl bei der KPI Jena als auch beim TLKA habe es im Nachhinein Diskussionen zu dem Vorfall gegeben. Letzten Endes habe jeder seine eigene persönliche Meinung dazu vertreten. Im Einzelnen könne er das nicht wiedergeben.

1116

Mit diesem Sachverhalt konfrontiert, bestätigte der Zeuge KD Ralf **Schmidtmann** seine im Vermerk niedergelegte Aussage und erläuterte, es entspreche seinem Charakter und seiner Mentalität, dass er sich so geäußert habe. Dies habe er als Fachmann aus seiner langjährigen praktischen Erfahrung heraus gesagt. Bei einer Durchsuchung mehrere Objekte müsse sichergestellt sein, dass zeitgleich durchsucht werde und die Ergebnisse dem verantwortlichen Polizeiführer gemeldet werden, der dann über die weiteren Maßnahmen entscheide. Des Weiteren vertrat er die Auffassung, dass man bei einer Durchsuchung von drei Garagen die Beschuldigten solange festhalten müsse, bis die Durchsuchung abgeschlossen ist. Ob es

1117

⁷⁵ Siehe Rn. 1111.

sich hierbei um eine Festnahme oder ein bloßes Festhalten handelt, sei eine rechtliche Frage. Vor Entlassung müsse man sicher noch Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft halten. Das verstehe er unter „handwerklich“. Auch der Zeuge Prof. Dr. Siegfried Mundlos bekundete sein Unverständnis dafür, dass die Beschuldigten bei der Durchsuchung nicht vorläufig festgehalten worden sind. Seiner Ansicht nach gebe es im Polizeiaufgabengesetz Regelungen hierfür.

1118 An nähere Einzelheiten zum Entfernen des Böhnhardt vom Durchsuchungsort konnte sich der Zeuge KD Ralf **Schmidtmann** aber nicht erinnern. Lediglich aus seiner Einsichtnahme in die Akten im Vorfeld der Vernehmung könne er sagen, dass Uwe Böhnhardt wohl mit dem Auto weggefahren sei und man keinen Haftgrund oder Festnahmegrund gesehen habe. Er habe auch von dem Vorhängeschloss vor der Garage gelesen. Wenn Sprengstoff vermutet werde, dann nehme man einen Sprengstoffexperten schon aus Gründen der Eigensicherung von vornherein mit. Das gehöre zum polizeilichen Handwerkszeug und sei in diesem Fall wohl nicht so gelaufen. Auf die Frage, wer ihn über den Durchsuchungsverlauf unterrichtete, gab der Zeuge an, er sei ein Vorgesetzter, der sich auch für die tägliche Arbeit interessiere, nicht nur für das Personal. Er wisse nicht, wer konkret ihn über die Durchsuchung seinerzeit unterrichtete, vermute aber, dass es über den von ihm eingesetzten Verbindungsbeamten, Herrn Böttcher, oder die von der KPI abgestellten Unterstützungskräfte, Herrn Tuche und Herrn Matczack gelaufen sei. Zu den genauen zeitlichen Abläufen bei der Durchsuchung und der daraus resultierenden Verärgerung des Zeugen konnte dieser keine näheren Angaben mehr machen. Auf die Frage, woher er wisse, dass das TLfV letztlich die entscheidenden Informationen geliefert habe, gab der Zeuge an, das könne er nicht mehr konkret sagen. Er habe es vermutlich erfahren, weil es überall bekannt gewesen sei. Er nehme an, sein Staatsschutzkommissariatsleiter habe es ihm gesagt. Es sei auch nicht unglaublich, dass diese Information bei ihm angekommen sei. Dass das TLfV observiert hat, habe sich einfach herum gesprochen. Man könne dies als allgemeine kriminalistische Erfahrung bezeichnen. Der Zeuge verwies insoweit auf einschlägige Erfahrungen von Doppelobservationen.

1119 Schließlich meinte der Zeuge KD Ralf **Schmidtmann**, dass für die Fehler bei der Durchsuchungsmaßnahme das TLKA als ermittelnde Behörde verantwortlich sei. Diese Verantwortlichkeit betreffe auch das Handeln seiner Leute, die für den Einsatz für das TLKA abgestellt wurde, da sie für diesen Zeitraum der Leitung des TLKA unterstellt worden seien. Es handele sich um eine einheitliche Verantwortlichkeit des TLKA. Diese Aussage wird vom Fax des TIM vom 26. Januar 1998 gestützt, das unter Ziff. 4 ausführt:

„Die Unterstützungskräfte der PD Jena unterstehen für die Dauer des Einsatzes dem Einsatzleiter des TLKA oder einem von ihm beauftragten leitenden Polizeivollzugsbeamten“⁷⁶

Auf die Frage, welche Konsequenzen der kritische Vermerk gehabt habe, berichtete der Zeuge, er habe von diesem Vermerk im November des vergangenen Jahres anlässlich seiner Vorladung zu Herrn Bundesrichter a. D. Schäfer das erste Mal erfahren. Dieser Vermerk, den er für sich als „Dossier“ bezeichne, habe irgendwo beim Staatsschutz „geschlummert“, weil Herr Dressler es für nötig befunden habe, ihn gegenüber dem Präsidenten des TLKA zu denunzieren. Für ihn habe das letztendlich aber keine Konsequenzen gehabt. Er habe trotzdem seine polizeiliche Karriere fortgesetzt. Auch unabhängig von seiner Person habe er nichts davon gehört, dass der Vermerk irgendwelche Konsequenzen gehabt habe.

1120

Auf Vorhalt des Aktenvermerks von Herrn Dressler vom 13. Februar 1998 entgegnete der Zeuge EKHK Thomas **Neusüß**, die im Vermerk festgehaltene Kritik sei die Meinung des Herrn Schmidtman gewesen. Dadurch ändere sich aber nicht die Rechtslage. Es habe zum Zeitpunkt des Wegfahrens von Uwe Böhnhardt rechtlich keine Möglichkeit gegeben, ihn gegen seinen Willen festzuhalten. Man könne nicht jemanden ohne Grund festnehmen. Dies sei Rechtsbeugung. Wenn Herr Schmidtman das anders mache, dann solle er das tun, müsse sich dafür aber verantworten. Aus seiner Sicht hätte Böhnhardt, wenn er hätte fliehen wollen, nicht die Garage unten aufgeschlossen, sondern wäre oben in der Wohnung geblieben. Im Gegenteil habe sich dieser unauffällig verhalten und sich der Maßnahme auch nicht widersetzt. Man hätte nicht verhindern können, dass Uwe Böhnhardt etwaige Komplizen anruft und diese warnt. Im Gespräch mit Herrn Dressler habe der Zeuge erfahren, dass die Staatsanwaltschaft es im Vorfeld abgelehnt habe, einen Haftbefehl zu beantragen. Selbst dann, wenn der Sprengstoff schon gefunden worden wäre, bevor Uwe Böhnhardt den Durchsuchungsort verließ, wäre nach Ansicht des Zeugen EKHK Jürgen **Neusüß** der Zusammenhang zum Beschuldigten Uwe Böhnhardt unklar gewesen. Was den Zugang zur Garage an der Kläranlage betraf, sei die Beweislage nicht ausreichend gewesen. Daher wäre es selbst bei einer Festnahme des Böhnhardt ungewiss gewesen, ob diese Bestand gehabt hätte. Es wäre zwar nicht personell, jedoch rechtlich möglich gewesen, wenigstens kurzzeitig den Böhnhardt zu observieren, als dieser den Durchsuchungsort verließ. Wenn Böhnhardt allerdings mit dem Auto wegfare, sehe es schon wieder anders aus. Man müsse bei alledem auch bedenken, dass es ein Bestreben gegeben hatte, einen Haftbefehl zu bekommen, was jedoch auf Seiten der Justiz abgelehnt worden sei. Selbst nachdem die Garage bekannt war, sei eine Fahndung erst ausgeschrieben, dann wieder gelöscht worden. Das alles hinterlasse doch einen bestimmten Eindruck bei dem Betrachter. Und da solle der

1121

⁷⁶ Vgl. Fn. 68.

kleine Polizist den Böhnhardt mit aller Macht festhalten. Das gehe nicht, sei rechtlich nicht zulässig.

- 1122 Der Zeuge RLG Philipp **Redeker** widersprach der Auffassung des Zeugen Neusüß insoweit, als Böhnhardt ab dem Zeitpunkt hätte festgehalten werden können, als die Beweismittel – Rohre, Farben, usw. – aufgefunden wurden. Wäre die Information des Auffindens dieser Beweismittel an die Zimmermannstraße zu einem Zeitpunkt übermittelt worden, an dem Böhnhardt noch zugegen gewesen wäre, hätte man ihn festhalten können. Vorher habe man jedoch hinsichtlich des Festhaltens eines Beschuldigten ein Problem. Meistens tauche das andersherum unter der Fragestellung auf, dass derjenige das Recht habe, bei der Durchsuchung seiner Wohnung dabei zu sein. Die Pflicht dazu habe er nicht. Also könne er auch gehen. Ein Durchsuchungsbeschluss sei kein Beschluss, jemanden – sei es auch vorübergehend – der Freiheit zu berauben. Der Beschuldigte dürfe natürlich nichts aus dem zu durchsuchenden Objekt wegtragen. Die Vereitelung des Durchsuchungszwecks – die Sicherstellung von Beweismitteln – könne man verhindern.

(5) Verspätete Verständigung der Staatsanwaltschaft vom Fund in der Garage Nr. 5 an der Kläranlage

- 1123 Zur Verständigung der Staatsanwaltschaft macht der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 98) folgende Angaben:

„Nach den Funden in der Garage Nummer 5 (Kläranlage) konnten die Beamten des TLKA den an sich zuständigen Staatsanwalt bei der StA Gera nicht erreichen, weil er erkrankt war. Im Laufe des Vormittags gelang es aber, Kontakt zu seinem Vertreter aufzunehmen. Dieser ordnete die vorläufige Festnahme von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe und die Durchsuchung aller Ihnen zuzuordnenden Objekte wegen Gefahr im Verzuge an. Außerdem legte er fest, dass die drei bis zur Vorlage der Ermittlungsakte am 27.01.1990 bei der StA Gera in Gewahrsam zu nehmen seien. Auslöser der Entscheidung waren die Funde in der Garage Nummer 5 (Kläranlage).“

- 1124 Dem Zeugen KHK Roberto **Tuche** wurde seine Aussage, die er vor der „Schäfer-Kommission“ tätigte (Akte „Schäfer-Kommission“ „Anhörungen 2011/2011“, lf. Nr. 3, S. 1, 2 und 4), vorgehalten:

„Über Funk wurde gesprochen, dass Herr Böhnhardt dort vor Ort war. Das war so gegen 6.00 oder 7.00. Soweit ich weiß, war die Durchsuchung auch ohne Erfolg bei Herrn Böhnhardt beendet und wir waren noch nicht in der Garage drin. Und da hieß es, ob wir da noch einen Grund haben, den Böhnhardt festzuhalten. Ich hörte das über Funk. (...)

Und als wir die Garage aufgemacht haben, hat der USBV was festgestellt und das war Sprengstoff und da hieß es, was gemacht werden soll. In der Garage sah es aus wie in einer Werkstatt mit Werkbank und da lag so Rohrzeug rum. Ich weiß nicht, ob die USBV-Kräfte schon da waren oder ob die vorrätig gehalten wurden, das kann ich nicht mehr sagen. Es war schon hell, es hat sich hingezogen. Das war das Problem, deshalb war man mit der Durchsuchung der anderen Garage schon fertig. Herr Fahner hat gesagt, dass es eine Absprache mit der Staatsanwaltschaft gebe, dass, wenn etwas gefunden werde, mit dem Staatsanwalt Rücksprache zu führen sei. Er hat dann auch mit der Staatsanwaltschaft telefoniert. Er hat den Staatsanwalt nicht mehr erreicht, der war krank an dem Tag, soweit ich mich erinnere, und da habe ich dann gesagt, dass wir eine neue Straftat vorliegen hätten und wir die Beschuldigten halt auf der Grundlage dieser Straftat festnehmen sollten. Das wollte Herr Fahner allein nicht entscheiden. (...)

Nach dem Öffnen der Garage hat Herr Fahner versucht, den Staatsanwalt zu erreichen. Ob er versucht hat, eine andere Person von der Staatsanwaltschaft zu erreichen, weiß ich nicht. Jedenfalls hat Herr Fahner hektisch telefoniert. Man wollte sich absichern, bevor man einen falschen Schritt tut, und deshalb den Staatsanwalt abwarten.“

Hierzu sagte der Zeuge aus, er sei sich sicher, dass Böhnhardt von dem Ansinnen, Beschuldigte festzunehmen, schon ausgenommen war, da sich dieser bereits entfernt hatte. Des Weiteren glaube er, dass Herr Fahner überfordert gewesen sei. Es habe keine Vorbereitung dahin gehend gegeben, was man machen müsse, wenn man den Staatsanwalt nicht erreiche. Herr Fahner habe jedenfalls mehrfach versucht, den Staatsanwalt zu erreichen. Das müsse gegen 9:00 Uhr gewesen sein. Um 9:00 Uhr sei die Garage durch die Feuerwehr geöffnet worden, also kurz danach. Dem Zeugen wurde vorgehalten, dann gebe es ein Zeitfenster von einer halben Stunde, in dem Böhnhardt noch zu greifen gewesen wäre. Der Zeuge zeigte sich erstaunt. Das würde schließlich bedeuten, so der Zeuge, dass dann die Garage noch nicht geöffnet war, sonst hätten sie darauf geantwortet, Böhnhardt dürfe nicht fahren.

1125

Der Zeuge KHK Thomas **Matczack** sagte aus, als er nach Beendigung der Durchsuchung der Garagen in der Richard-Zimmermann-Straße auf dem Rückweg ins Dezernat am zweiten Durchsuchungsobjekt an der Kläranlage eintraf, habe er mit dem Einsatzleiter, Herrn Fahner, gesprochen. Dieser habe geäußert, dass er zuerst mit der Staatsanwaltschaft Rücksprache halten müsse, bevor die Festnahme der Beschuldigten erfolgen könne. Diese Vorgabe habe der Zeuge nicht nachvollziehen können. Es sei für ihn mit dem Fund klar gewesen, dass man auch ohne die Staatsanwaltschaft handeln müsse. Zu diesem Zeitpunkt habe Herr Fahner bereits mehrfach erfolglos versucht, den zuständigen Staatsanwalt zu kontaktieren. Als er

1126

den Staatsanwalt erreichte und dieser anordnete, die Beschuldigten festzunehmen, seien diese bereits weg gewesen. Diese zeitliche Verzögerung begründe im Nachhinein betrachtet einen erheblichen Mangel. Der Zeuge S. Tr., Sachbearbeiter im für polizeilichen Staatsschutz zuständigen Referat im TIM, gab ebenfalls an, dass in dem Moment, als der Sprengstoff gefunden worden ist, die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls vorgelegen hätten. Ein gegen Uwe Böhnhardt gerichteter Haftbefehl hätte daher auch ohne ein Votum der Staatsanwaltschaft wegen Gefahr in Verzug vorläufig vollzogen werden müssen.

1127 Auch der Zeuge KHK Roberto **Tuche** berichtete, Herr Fahner habe vergeblich versucht, die Staatsanwaltschaft zu erreichen. Er – der Zeuge – habe vorgeschlagen, dass man zu Beate Zschäpe fahre und diese festnehme. Herr Fahner habe dies abgelehnt, weil er entsprechend einer Vorabsprache zuerst mit dem Staatsanwalt habe sprechen wollen. Der Zeuge sei dagegen der Meinung gewesen, wenn man zu Frau Zschäpe fahre, finde man auch den Uwe Böhnhardt. Durch den Fund, den man aufgrund des Mietvertrages der Beate Zschäpe habe zuordnen können, sei eine neue Lage entstanden, die Gefahr im Verzug begründet habe. Wegen Fluchtgefahr habe ein Haftgrund vorgelegen, ohne dass hierfür die Staatsanwaltschaft hätte eingeschaltet werden müssen. Der Zeuge habe gewusst, dass Böhnhardt der Durchsuchungsbeschluss vorliege, sodass er keine Zeit habe verlieren wollen. Dies habe er Herrn Fahner mitgeteilt, der aber darauf bestanden habe, dass zunächst der Staatsanwalt informiert werde, was für ihn – den Zeugen – nicht nachvollziehbar gewesen sei. Hierüber sei eine Diskussion entstanden. Der Zeuge sei aufgebracht und unzufrieden darüber gewesen, dass Herr Fahner nicht auf seinen Vorschlag einging. Dessen Zögerlichkeit sei ein Reibungspunkt gewesen, der ihn frustriert habe. Ansonsten habe er kein Problem mit den Kollegen. Erst um 14:00 Uhr nachmittags sei es weiter gegangen mit den Folgemaßnahmen. Auf die Frage, ob in der Vorbesprechung zur Durchsuchung angesprochen worden sei, dass es Erkenntnisse des TLfV gebe, die für die Durchsuchung eine Rolle spielten, gab der Zeuge an, vielleicht habe Herr Fahner aus diesem Grund so reagiert, weil sie bestimmte Informationen nicht nutzen konnten.

1128 Zu diesem Vorgang befindet sich in der TLKA Sachakte Band 2, S. 201f. ein Vermerk des Herrn KHK Letsch vom 26. Januar 1998:

*„Im Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten u. a. gegen Unbekannt erfolgte auf richterliche Anordnung am 26.01.98 ab 7.00 Uhr u. a. die Durchsuchung einer von der Verdächtigen Beate Zschäpe, geb. 02.01.75 in Jena, wohn. Jena, Schomerusstr. 5 angemieteten Garage in Jena, An der Kläranlage, durch Beamte des TLKA und der KPI Jena.
Gegen 10.30 Uhr teilte KK Fahner telefonisch mit, dass in der o. g. Garage u. a. folgende*

Gegenstände aufgefunden wurden: Werkbank mit Schraubstock, darin eingespannt eine halbfertige mit Drähten versehene Rohrbombe, eine fertig gebaute Rohrbombe, 5 bis 6 vorbereitete Rohrstücke, eine pulverförmige Substanz, ein mit Drähten versehener Kurzzeitwecker.

Diese Gegenstände wurden durch Kräfte USBV sichergestellt. Unterzeichner wurde gebeten, Kontakt mit der Staatsanwaltschaft Gera aufzunehmen und die weitere Verfahrensweise abzusprechen. Unmittelbar darauf wurde Staatsanwalt Sbick durch Unterzeichner telefonisch das vorläufige Durchsuchungsergebnis bekanntgegeben. Staatsanwalt Sbick ordnete daraufhin die Festnahme der Verdächtigen Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe an. Weiterhin wurde wegen Gefahr im Verzug die Durchsuchung aller ihnen zuzuordnenden Objekte angeordnet. Bis zur Vorlage der Ermittlungsakte am 27.01.98 bei der Staatsanwaltschaft Gera sind die o. g. Verdächtigen in Gewahrsam zu nehmen.

Letsch, KHK.“

Zur angeblichen Vorgabe der Staatsanwaltschaft, bei einem Fund könne Uwe Böhnhardt erst festgenommen werden, nachdem die Staatsanwaltschaft hierüber informiert und ihre Zustimmung erteilt habe, sagte der Zeuge OStA Gerd **Schultz** aus, es könne sich um ein Missverständnis gehandelt haben, da er vor der Durchsuchung gesagt habe, „vorläufig keinen Haftbefehl, sondern vorher anrufen“, denn die Beweislage habe mangels dringenden Tatverdachts zu diesem Zeitpunkt nicht für einen Haftbefehl ausgereicht. Man habe erwartet, Beweismittel zum Spurenabgleich – wie etwa Farbe – zu finden, um nachzuweisen, dass die Bombe am betreffenden Ort, zu dem Böhnhardt Zugang hat, hergestellt wurde. In dieser Situation sollten die Einsatzkräfte bei der Staatsanwaltschaft anrufen, um sich zu erkundigen, ob die aufgefundenen Beweismittel für einen Haftbefehl ausreichen. Das Auffinden von TNT sei etwas ganz anderes. In einer solchen Situation müsse die Polizei die Beschuldigten festnehmen. Es sei selbstverständlich, dass die Polizei selbständig handeln könne, wenn sich eine derartige neue Situation ergebe. Man könne nicht sämtliche Details im Vorfeld besprechen, da immer Unvorhergesehenes eintreten könne. Wenn Böhnhardt theoretisch eine Waffe gezogen und um sich geschossen hätte, hätte die Polizei ihn auch festnehmen können, ohne vorher die Staatsanwaltschaft zu kontaktieren. Da müsse sich der Polizist entscheiden und könne nicht sagen: „Nein, ich mache jetzt gar nichts mehr, bis ich den Staatsanwalt erreicht habe“. Wenn beispielsweise Uwe Böhnhardt etwas Verdächtiges in sein Auto verladen hätte, hätte die Polizei dieses wegen Gefahr im Verzug auch durchsuchen können, obwohl dies vom Durchsuchungsbeschluss ursprünglich nicht erfasst war. Der Zeuge könne es sich nicht erklären, dass die Polizei nicht von sich aus tätig geworden ist, zumal es sich um hoch qualifizierte Polizisten der KPI und des TLKA gehandelt habe, die ihre Befugnisse kennen und wissen müssten, wie man mit solchen Umständen umzugehen

1129

hat. Es gebe Punkte, die müsse man der Polizei nicht sagen, vielmehr könne man davon ausgehen, dass die Polizei diese beherrsche. Mit dem Fund sei nach Auffassung des Zeugen OStA Gerd **Schultz** eine neue Situation entstanden, welche die Polizei selbstverständlich berechtigt habe, die Beschuldigten vorläufig festzunehmen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Wenn sie etwas finden und der Beschuldigte will weglaufen, müsse die Polizei festnehmen und könne ihn nicht gehen lassen und dann später den Staatsanwalt anrufen. Zwar könne nur der Richter einen Haftbefehl erlassen, aber jeder Polizeibeamte habe das Recht zur vorläufigen Festnahme. Auch der Zeuge StA André **Sbick** meinte, die angebliche Vorgabe der Staatsanwaltschaft, eine Festnahme nur nach Rücksprache zu veranlassen, beruhe möglicherweise auf einen Übermittlungsfehler. Damit sei evtl. gemeint gewesen, nach der damaligen Verfahrenslage keine Verhaftung durchzuführen, was sich natürlich jederzeit ändern könne. Wenn sich neue Erkenntnisse ergäben, müsse die Lage neu bewertet werden.

1130 Zur Angabe der Zeugen, der Einsatzleiter, Herr Fahner, habe die Staatsanwaltschaft über einen längeren Zeitraum nicht erreichen können, sagte der Zeuge OStA Gerd **Schultz** aus, er könne sich nicht vorstellen, dass ein Polizist keinen Staatsanwalt erreicht. Er sei zwar persönlich am Tag der Durchsuchung erkrankt und daher nicht in seiner Geschäftsstelle gewesen, doch habe er eine Rufumleitung geschaltet und seine Geschäftsstelle, seinen Stellvertreter, Herrn Sbick, und den stellvertretenden Behördenleiter, Herrn Mundt, informiert und von der Durchsuchung in Kenntnis gesetzt. Bei einem Anruf der Einsatzkräfte hätten diese daher automatisch an einen Staatsanwalt geraten müssen. Außerdem habe es zum damaligen Zeitpunkt noch eine Zweigstelle in Jena gegeben, auf die man auch hätte zurückgreifen können. Wenn ein Polizist behaupte, er habe niemanden erreicht, sei das fast Absicht. Ein Polizist, der ein bis drei Stunden brauche, um einen Staatsanwalt zu finden, sei entweder ein ganz schlechter Polizist oder er handele nicht sorgfältig genug. Es sei unmöglich und unvorstellbar, morgens zwischen 8:00 bis 11:00 Uhr keinen Staatsanwalt zu finden und für eine Suche mehrere Stunden zu benötigen. Die Beamten des TLKA seien bei der Staatsanwaltschaft ein- und ausgegangen und hätten sich daher bei der Staatsanwaltschaft ausgekannt. Die hätten kein Problem haben können, irgendeinen Staatsanwalt ausfindig zu machen. Der Zeuge André **Sbick** sagte hierzu aus, er habe „Gewehr bei Fuß gestanden“, die Geschäftsstelle habe Bescheid gewusst, an ihnen hätte es nicht gelegen.

1131 Der Zeuge StA André **Sbick** berichtete, am Tag der Durchsuchung habe er gewartet, ob etwas komme. Irgendwann sei ein Gespräch durchgeführt worden, in welchem ihm mitgeteilt wurde, dass in der Garage etwas gefunden wurde. Den Anruf habe er am späten Vormittag oder kurz vor Mittag bekommen. Das sei aber nur eine vage Erinnerung. Er habe damals wie

heute regelmäßig um 7:00 Uhr mit der Arbeit begonnen. Möglicherweise sei der Anruf auch erst um 13:00 Uhr eingegangen. Auch 10:30 Uhr wäre möglich. Er habe dann weitere Durchsuchungen der Wohnungen der Beschuldigten angeordnet. Ob er dabei konkret Namen benannt habe oder ob er sich auf die Namen, die ihm während des Telefonats genannt wurden, bezogen habe, könne er nicht mehr sagen. Es sei im Wesentlichen darum gegangen, dass in der Garage etwas gefunden wurde und dass Uwe Böhnhardt im Rahmen der Durchsuchung einer anderen Garage anwesend war, sich dann aber – bevor man in der besagten Garage die Bomben gefunden hat – entfernt habe und man keine Möglichkeit gehabt habe, ihn festzusetzen. Diese Einschätzung der Polizei habe er wohl geteilt und dann die Durchsuchung angeordnet. Er habe in den Akten gelesen, dass er in diesem Zusammenhang die vorläufige Festnahme angeordnet habe. Wenn das in den Akten stehe, dann habe er es auch getan. Er habe nicht die Erfahrung gemacht, dass das TLKA falsche Vermerke schreibe. Er könne sich an diese Anordnung aber nicht positiv erinnern. Es passiere durchaus, dass ein Staatsanwalt bei einer unsicheren Lage eine Entscheidung treffe und eine Festnahme vorläufig anordne, die dann geprüft werden müsse. Ebenso wenig wisse er, mit wem er das Telefongespräch geführt hat. Nach Aktenlage solle es wohl Herr Dressler oder Herr Fahner gewesen sein. Grundsätzlich sei es so, dass die Staatsanwaltschaft bei solchen Aktionen vor Ort dabei sein könne. Das sei Sache des sachleitenden Staatsanwalts, der dies eigenständig entscheide. Er habe schon Durchsuchungsaktionen vor Ort geleitet – nicht oft, es komme mal vor. Im Vorfeld der Maßnahme am 26. Januar 1998 habe er es nicht für notwendig erachtet, vor Ort dabei zu sein. Es habe sich um eine Durchsuchungsaktion, nicht um einen Festnahmeaktion gehandelt. Dagegen habe auch gesprochen, dass Herr Schultz ihn nicht gebeten habe, vor Ort dabei zu sein.

Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen StA **Sbick**, wonach spätestens gegen Mittag die vorläufige Festnahme angeordnet worden sei, und der Aussage des Zeugen Tucho, dass erst gegen 14:00 Uhr versucht worden sei, Frau Zschäpe in deren Wohnung anzutreffen,⁷⁷ gab der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** an, das könne er sich nicht erklären, da er nicht mal sagen könne, wann genau er in Jena eingetroffen war. Wahrscheinlich sei gewartet worden, damit die nachrückenden Kräfte zur Verfügung stehen, um die anderen Maßnahmen zu machen, mutmaßte der Zeuge. Die kriminaltechnische Arbeit in der Garage Nummer 5 habe vermutlich mehrere Stunden in Anspruch genommen. Es sei auch eine gewisse organisatorische Vorfeldarbeit zu leisten gewesen. Sicherlich hätte man die lokale Polizei zumindest zum Objekt hinschicken können.

1132

⁷⁷ Laut staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakte (Az.: 114 Js 37149/97, Band 3, S. 379) sind die Durchsuchungskräfte um 14:55 Uhr an der Wohnung der Beate Zschäpe eingetroffen.

(6) Nahbereichsfahndung und Durchsuchung der Wohnungen von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe

- 1133** Der Zeuge KHK Roberto **Tuche** erläuterte, er sei nach dem Öffnen der Garage Nr. 5 und Verständigung der Kollegen gegen 12:00 Uhr mit Herrn Fahner zur Dienststelle gefahren. Auf der Dienststelle habe es eine Beratung mit Herrn Dressler und mit dem amtierenden K-Leiter, Herrn Schmidtman, gegeben. Nachmittags habe man entschieden, die Wohnungen des Mundlos und der Zschäpe zu durchsuchen und die beiden – falls sie da wären – festzunehmen. Das habe dann allerdings das TLKA gemacht. Der Zeuge gab an, am 26. Januar 1998 nachmittags in der Leipziger Straße gewesen zu sein. Er sei mit dem TLKA dort hingefahren und habe den Einsatzkräften das Objekt gezeigt, in dem Uwe Mundlos wohnte. An der Durchsuchungsmaßnahme selbst sei er nicht beteiligt gewesen. Er könne sich lediglich daran erinnern, im Treppenhaus gestanden zu haben. Am besagten Tag habe er sonst keine weiteren polizeilichen Maßnahmen mehr durchgeführt. Die Zeugin EKHK'in a.D. Angelika **Lipprandt** bestätigte auf Nachfrage, dass sie an der Durchsuchung der Wohnung von Beate Zschäpe beteiligt war. Sie sei vom Ermittlungsführer eingeteilt worden. Nach den Vorabinformationen befragt, erläuterte die Zeugin, es werde eine Durchsuchungsplan erarbeitet, in dem sämtliche Wohnungen aufgelistet und die Einsatzzeiten mitgeteilt werden. Zudem werde festgelegt, wer an welcher Durchsuchung teilnimmt, wer durchsucht, Protokoll führt und die Lichtbildmappe fertigt, sowie nach welchen Gegenständen gesucht wird.
- 1134** Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** berichtete, er selbst sei am Durchsuchungstag erst mittags hinzugerufen worden und habe nachmittags, vermutlich gegen zwei oder drei Uhr, die koordinierenden Aufgaben in der KPI Jena übernommen, wie etwa Teams zusammenzustellen und erforderliche Meldungen abzusetzen. An die Einzelheiten der Maßnahmen, die am Nachmittag eingeleitet wurden, könne er sich aber nicht mehr erinnern und er wisse auch nicht, ob er ab diesem Zeitpunkt den Einsatz persönlich geleitet hat. Zur Einrichtung eines Führungspunktes befragt gab der Zeuge an, er habe mit Sicherheit Räumlichkeiten – welche konkret, wisse er nicht mehr – zugewiesen bekommen, von denen aus er Kräfte, die im Einsatz waren, geführt und Meldungen entgegengenommen habe. Zum Zeitpunkt seines Erscheinens seien jedoch die Fahndungsmaßnahmen bereits am Laufen gewesen. So sei die Nahbereichsfahndung in Absprache mit der örtlichen Polizei bereits eingeleitet worden. Nahbereichsfahndung bedeute, dass man nach den Fahrzeugen schaue und die entsprechenden Parkplätze bzw. bekannten Aufenthaltsorte und Anlaufadressen der rechten Szene aufsuche und kontrolliere. Die Beamten seien entsprechend informiert worden.
- 1135** Außerdem seien – so der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** weiter – Festnahme und Durchsuchungstrupps gebildet worden für die Objekte, die durch die Staatsanwaltschaft angewiesen

worden waren. Dem habe eine Anordnung des StA Sbick auf Durchsuchung der Wohnungen der Beschuldigten Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe wegen Gefahr im Verzuge zugrunde gelegen. Ob er – der Zeuge – selbst an einer Durchsuchung teilgenommen hat, könne er nicht mehr sagen. Auf dem ursprünglichen Durchsuchungsbeschluss hätten lediglich die drei Garagen gestanden. Die Durchsuchung der Wohnungen der Drei sei also vorher nicht geplant gewesen und habe daher nicht vorbereitet werden können. Die Durchsuchungsobjekte hätten auf den Kenntnissen basiert, die sie aus kurzfristiger Abfrage vom Einwohnermeldeamt bekommen hätten. Das Zimmer des Uwe Mundlos in Ilmenau sei dem Einwohnermeldeamt wohl nicht bekannt gewesen und sei dadurch erst sehr viel später überprüft worden, als entsprechende Hinweise im Rahmen der ersten „Kripo live“-Sendung am 22. Februar 1998 eingegangen seien. Davor habe der Zeuge keine Kenntnis vom besagten Zimmer gehabt. Auf Vorhalt der Handakte Band 3 des TLKA, S. 358, in der die Adresse des Uwe Mundlos in einem Wohnheim in Ilmenau in einer Ereignismeldung der KPI Jena vom 6. August 1997 als Nebenwohnung des Uwe Mundlos benannt ist, bekundete der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler**, es handle sich um Hintergrundinformationen, von denen er nicht sagen könne, zu welchem genauen Zeitpunkt diese vorgelegen hätten. Die betreffende Information hätten sie wahrscheinlich erst im Zuge der Öffentlichkeitsfahndung erhalten. Es hätte keinen Grund gegeben, eine derartige Information nicht umzusetzen und die Durchsuchungsmaßnahme hinauszuzögern. Außer den Wohnungen von Zschäpe und Mundlos habe man auch noch die Gartenlaube des Böhnhardt durchsucht sowie die Verwandten der Drei im Blick gehabt, an die sie sich möglicherweise hätten wenden können, um Dinge vor dem Abtauchen zu holen. Die Arbeitsstellen der Angehörigen seien zu diesem Zeitpunkt wahrscheinlich nicht bekannt gewesen.

Die Berichte zu den Durchsuchungen der Wohnungen von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe sind in den Akten enthalten. Der Durchsuchungsbericht zur **Wohnung von Uwe Mundlos** befindet sich in der Akte der StA Gera, Az.: 114 Js 37149/97, Band 2, Blatt 363-366 und lautet wie folgt:

1136

„Durchsuchungsbericht über die erfolgte Durchsuchung der Wohnung des Beschuldigten Uwe Mundlos am 26.01.1998 von 15.15 Uhr bis 16.05 Uhr.

Auf Anordnung der StA Jena erfolgte am 26.01.1998 die Durchsuchung (Gefahr im Verzuge) der Wohnung des Beschuldigten Uwe Mundlos, geboren am 11.08.1973, wohnhaft 07743 Jena, Leipziger Straße 65.

An der Durchsuchung der Wohnung Jena, Leipziger Straße 25 nahmen ff. Kräfte teil: KOK Sti., TLKA-Durchsuchungsleiter, KHK Hollandt, TLKA, KM Mel., KPI Jena, KOM Zin., KPI Jena.

Die Anfahrt der Kräfte zur Leipziger Straße erfolgte von der KPI Jena mittels Dienst-Pkw.

Die Wohnung des Beschuldigten Mundlos befindet sich in einem Wohnhaus (Altbau) im 2. OG, Mitte. Das Wohnhaus steht direkt in Längsrichtung an der Leipziger Straße. Gegenüber dem Haus befinden sich an der Straße mehrere Pkw-Garagen mit grauen Blechtoren. Die Hauseingangstür Leipziger Straße 65 ist mit einem Doppelzylinderschloss gesichert. An der Klingelleiste ist der Name Mundlos nicht vorhanden. Insgesamt befinden sich hier 12 Wohnungseinheiten, mit jeweils 3 Wohnungen auf einer Etage. Die Wohnung des Beschuldigten ist über den Treppenaufgang erreichbar. Auf dem 2. OG sind 3 Wohnungen vorhanden. Die Wohnung des Beschuldigten befindet sich in der Mitte der Etage in gerade Richtung vom Treppenaufgang aus gesehen. An der Tür und der Klingel befand sich kein Name. Die Tür ist mit einem Doppelzylinderschloss gesichert und mit einem Türspion versehen.

Am 26.01.1998, 15.00 Uhr wurde durch die Durchsuchungskräfte das Haus betreten. Auf Klingeln und Klopfen an der Tür des Beschuldigten öffnete niemand. Etwa gegen 15.05 Uhr traf die Juliane Walther, ebenfalls erreichbar über den Wohnsitz ihrer Eltern an der Wohnung ein. Sie war in Besitz der Wohnungsschlüssel zur Wohnung Mundlos und wollte sich in diese zum Fernsehen nach eigenen Angaben begeben. Zusammen mit der Walther betraten dann die Durchsuchungskräfte die Wohnung des Beschuldigten. Frau Walther erklärte, dass sie am 25.01.1998 gegen 17.00 Uhr den Beschuldigten Uwe Mundlos zufällig in der Wohnung des Andre Kapke in Jena getroffen habe. Nach ihren Angaben kennt sie sowohl den Mundlos als auch die Personen Kapke, Böhnhardt und Zschäpe seit 12 Monaten. Kennengelernt habe man sich im Jugendclub „Impuls“ in Jena. Seit dieser Zeit würde sie sich ab und zu mit diesen o. g. Personen treffen. Auf Befragen gab sie an, dass sie ihr bekannt sei, dass diese Personen, wie sie sagte, eine leicht rechte politische Einstellung haben. Von Straftaten o. a. Gesetzesverstößen wüsste sie aber nichts. Bei dem gestrigen Treffen habe ihr der Mundlos die Schlüssel zu seiner Wohnung überlassen, damit sie dort Fernsehen kann. Durch die Durchsuchungskräfte konnte der Beschuldigte Mundlos nicht in der Wohnung festgestellt werden. Es konnte ebenfalls dann festgestellt werden, dass sich in der Wohnung kein Fernseher befindet. Die Angaben der Walther erscheinen deshalb höchst unglaubwürdig. Frau Walther wurde der Grund der Durchsuchungsmaßnahme erläutert. Sie erklärte sich bereit, als Vertreter und derzeitiger Gewahrsamsinhaber der Wohnung der Durchsuchung als Zeuge beizuwohnen.

Die Wohnung des Beschuldigten besteht aus Flur, Bad, Küche und Wohnzimmer. Zur Wohnung gehört ein im Tiefgeschoss befindlicher Kellerraum. Diese Räumlichkeiten wurden durch die Durchsuchungskräfte in der Zeit von 15.15 Uhr bis 16.05 Uhr am 26.01.1998 durchsucht. Die im Verzeichnis aufgeführten und sichergestellten Gegenstände wurden im Wohnzimmer (Schreibtisch bzw. Stereoanlage) sowie im Flur (Schrank) aufgefunden. Anzumerken ist, dass außer einem Monitor, Tastatur und Disketten keine weiteren Compu-

terteile vorhanden waren. Ein Rechner war nicht mehr vorhanden. Er stand vermutlich unter dem Schreibtisch, da hier die Anschlusskabel lose herumlagen. Außerdem wurde ein leerer Karton mit Aufschrift „Computerdrucker“ festgestellt. Insgesamt machte die Wohnung einen saubereren Eindruck.

Laut Mitteilung des Polizeiführers ist auf den Beschuldigten ein Pkw Ford mit dem amtlichen Kennzeichen J-AY XXX zugelassen. Dieser Pkw konnte weder vor dem Haus noch in der unmittelbaren Umgebung festgestellt und somit nicht durchsucht werden. Die sichergestellten Gegenstände wurden im Verzeichnis ordnungsgemäß protokollarisch festgehalten. Frau Walther erhielt als Mitteilung gemäß § 107 StPO eine Durchschrift des Verzeichnisses ausgehändigt. Die gefertigten Unterlagen und sichergestellten Gegenstände wurden am 27.01.1998 bei der Asservatensammelstelle des TLKA, Dezernat 61, abgegeben.

Sti., KOK.“

Zur Durchsuchung der elterlichen **Wohnung des Uwe Böhnhardt** enthält die Akte StA Gera, Az.: 114 Js 37149/97, Band 2, Blatt 371f. folgenden Bericht:

1137

„In der Ermittlungssache gegen Uwe Böhnhardt, geboren am 01.10.1977 in Jena und weiteren tatbeteiligten Personen wegen des Verdachts der Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens u. a. wurden am 26.01.1998 drei Garagen im Bereich Jena auf Beschluss des Amtsgerichts Jena, Geschäftszeichen 7 Gs 31/98/Aktenzeichen 114 Js 37149/97, durchsucht. Bei diesem Durchsuchungskomplex wurden Gegenstände vorgefunden, die den Verdacht erhärteten, dass die Beschuldigten eines Verbrechens gemäß § 311b StPO und anderer Straftaten verdächtig sind. In diesem Zusammenhang wurde auf Anordnung der StA Gera wegen Gefahr im Verzug am 26.01.1998 in der Zeit von 16.53 Uhr bis 18.15 Uhr das Zimmer des oben angegebenen Tatverdächtigen in der Wohnung der Eltern in der Richard-Zimmermann-Straße 11 in Jena durch KHK Stre. (TLKA), den Angestellten im PVD, Herrn Rein. (TLKA), KOK Jü. (KPS Weimar), KK Gerh. (KPI Jena), KHM Hä. (KPI Jena) und KM Kre. (KPS Weimar), durchsucht. Zu Beginn der Einsatzmaßnahme um 14.45 Uhr war die Wohnung verschlossen und niemand anwesend. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wurden bis zum Eintreffen der Mutter oder des Vaters weitere mögliche Maßnahmen zurückgestellt.

Gegen 16.45 Uhr erschien die Mutter des Tatverdächtigen, Frau Brigitte Böhnhardt, geborene Sauerbier, an der Wohnung. Frau Böhnhardt wurde vom Unterzeichner über die bestehende Anordnung der Durchsuchung, den Durchsuchungsgegenstand und den Zweck der Durchsuchung in Kenntnis gesetzt. Frau Böhnhardt hat der Durchsuchungsmaßnahme zugestimmt. Die Hinzuziehung von weiteren Zeugen wurde nicht gewünscht. Sie machte weiterhin die Aussage, dass ihr Ehemann, Herr Jürgen Böhnhardt, in ca. 30 Minuten von ihr erwartet werde. Über den derzeitigen Aufenthalt ihres Sohnes könne sie keine Angaben

machen. Durchsuchungsgegenstand waren nur das Zimmer des Tatverdächtigen, ein kleiner, fensterloser Nebenraum, der nur durch eine Tür vom Zimmer des Sohnes zugänglich war und der zur Wohnung gehörende Kellerraum. In diesem Nebenraum wurden Gegenstände, auch umfangreiches Werkzeug und dazugehörige Materialien, die nach Aussage von Frau Böhnhardt Eigentum ihres Mannes seien, abgestellt. Eine Nutzung durch ihren Sohn sei jedoch möglich.

Zu diesem Zeitpunkt wurde Frau Böhnhardt vom Unterzeichner befragt, ob sie im Besitz des Schlüssels zu ihrem Gartenhaus sei, da auch die Notwendigkeit bestehe, dort eine Durchsuchung vorzunehmen. Sie verneinte und gab an, dass ihr Ehemann diesen Schlüssel bei sich tragen würde. Herr Jürgen Böhnhardt wurde nach seinem Eintreffen ebenfalls vom Unterzeichner über die bestehende Anordnung der Durchsuchung, den Durchsuchungsgegenstand und den Zweck der Durchsuchung informiert. Auch er konnte keine Angaben über den derzeitigen Aufenthalt seines Sohnes machen. Er trug den Schlüssel seines Gartenhauses bei sich und war sofort bereit, mit den Einsatzkräften zu seinem Gartenanwesen zu fahren. Für dieses Objekt wird ein gesonderter Durchsuchungsbericht gefertigt.

Bei der Durchsuchung des Zimmers und des Nebenraumes in der Wohnung wurden Gegenstände sichergestellt, die als Beweismittel von Bedeutung sein könnten. Ein Durchsuchungs-/Sicherstellungs-Protokoll wurde gefertigt. Frau Brigitte Böhnhardt hat mir ihrer Unterschrift als Vertreter des Betroffenen dieses Protokoll bestätigt. Eine Kopie wurde ihr ausgehändigt. Die Eltern des Tatverdächtigen haben die Durchsuchungshandlungen nicht gestört. Sie haben entsprechend dem o. a. Zeitfaktor ständig der Durchsuchung beige-wohnt.

Herr Jürgen Böhnhardt wurde zu den Eigentumsverhältnissen über den asservierten Gegenstand, laufende Nummer 14, befragt. Er gab an, dieses Rohr an seiner Arbeitsstelle mitgenommen zu haben. Die sichergestellten Gegenstände wurden zum TLKA, Dezernat 61, verbracht und sind in der Asservatenstelle verwahrt.

Stre., Kriminalhauptkommissar.“

- 1138** Schließlich wurde die Durchsuchung der **Wohnung der Beate Zschäpe** in der Akte StA Gera, Az.: 114 Js 37149/97, Band 2, Blatt 379-383 folgendermaßen dargestellt:

„Durchsuchungsbericht

Ort der Durchsuchung: Wohnung der Beschuldigten Zschäpe, Beate, geb.: am 02.01.1975 in Jena, wh.: 07745 Jena, Schomerusstraße 5 (6. Etage) Durchsuchungsbeginn: 26.01.1998, 15.30 Uhr

Durchsuchungsende: 26.01.1998, 16.40 Uhr

Teilnehmende Beamte:

- als Durchsuchungskräfte KOM´in Ec., KPI Jena; KHM Kel., KPI Jena; KHK Ju.,

TLKA; KK V., TLKA;

- als Festnahmekräfte KHK in Lipprandt, TLKA; PM in Kalt., VPI Jena; KHK Schäfer, TLKA;

- als Sicherungskräfte PM Ker., PM R.

Zeuge/Nachbar: U. Schr.

Die Durchsuchung der o. g. Wohnung erfolgte auf Anordnung der Staatsanwaltschaft Gera, StA Herr Sbick, auf Gefahr im Verzuge. (Verdacht von Straftaten nach den §§ 311 b, 126, 86 a StGB) Am 26.01.1998, um 14.55 Uhr trafen die genannten Einsatzkräfte an der Wohnung der Beschuldigen Zschäpe, in 07745 Jena, Schomerusstraße 05 ein. Bei der Anschrift Schomerusstraße 05 handelt es sich um einen Plattenbau, die Wohnung selbst befindet sich in der sechsten Etage. Um 15.00 Uhr wurde festgestellt (mehrfaches Klingeln und Klopfen an der Wohnungseingangstür), dass die Beschuldigte sich offensichtlich nicht in der Wohnung befindet. Daher machte sich eine Öffnung der verschlossenen Wohnungstür erforderlich. Zu diesem Zweck erfolgte um 15.05 Uhr die Anforderung eines Schlüsseldienstes über die Einsatzzentrale in der PD Jena. Zum Einsatz kam die Firma „Schlüsseldienst/Waffenladen Dröschler“, ansässig in 07745 Jena-Burgau, Geraer Straße 77. Da die Wohnungsinhaberin Frau Zschäpe nicht anwesend war, sah es Unterzeichner als erforderlich an, einen unbeteiligten Zeugen der beabsichtigten Durchsuchungsmaßnahme hinzuziehen. Um 15.10 Uhr wurde in der fünften Etage Frau U. Schr. angetroffen. Frau Schr. wurde mit der Maßnahme vertraut gemacht und erklärte ihr Einverständnis als Zeuge der Durchsuchungsmaßnahme beizuwohnen. Beruflich ist Frau Schr. als Justizangestellte beschäftigt. Als Mitarbeiter des o. g. Schlüsseldienstes traf um 15.30 Uhr Herr M. Dö. an der Wohnung der Beschuldigten ein. Die verschlossene Wohnung wurde im Beisein der genannten Beamten sowie der genannten Zeugin durch den Schlüsseldienst geöffnet.

Die Wohnung besteht aus Wohnzimmer, Küche und Bad (s. Skizze). Auf dem Tisch in der Wohnstube wurden verschiedene Gegenstände, relativ ungeordnet, augenscheinlich ohne strafrechtliche Relevanz festgestellt. Im Wohnzimmer an der Wand hinter dem Dreisitzer wurden verschiedene Waffen festgestellt (s. Fotos), welche in der weiteren Folge sichergestellt wurden. In der Wohnstube am Bettschrank sowie einem Regal über dem Bett wurde ein Wurfanker sowie diverses rechtsorientiertes Schriftgut festgestellt (s. DuSu-/ und Sicherstellungspr.). In der Wohnstube unter dem Dreisitzer wurde ein handgefertigtes Brettspiel (Bezeichnung „Progromly“) festgestellt. Optisch und inhaltlich ist das Brettspiel mit neonazistischen Symbolen und Gedankengut gezeichnet bzw. durchdrungen. Vom allgemeinen Aufbau her ist es vergleichbar mit dem Gesellschaftsspiel „Monopoly“. Die Beschuldigte verfügt über einen kleinen Kellerraum. In diesem befand sich ein Paket Dämmstoff (s. Foto), welches offensichtlich ungeöffnet war.

Die Durchsuchungs-/Sichtungsmaßnahmen in der Wohnung wurden am 26.01.1998 um

16.40 Uhr beendet. Hinweise auf den Aufenthalt der Beschuldigten haben sich während der Durchsuchungsmaßnahme nicht ergeben. Durch den Schlüsseldienst wurde in die Wohnungseingangstür ein neuer Schließzylinder mit 3 Schlüsseln eingebaut. Beschädigungen an der Wohnungstür im Zusammenhang mit dem Öffnen traten nicht auf. Die Wohnung wurde ordnungsgemäß durch Unterzeichner verschlossen. An der Wohnungseingangstür wurde von außen der Vermerk angebracht, dass die neuen Schlüssel für die Wohnung bei der KPI Jena/Kriminaldauerdienst hinterlegt sind. Am 26.01.1998 um 16.50 Uhr verließen alle eingesetzten Beamten den Hauseingang Schomerusstraße 05 und begaben sich auf Weisung des Polizeiführers zur PD Jena.

V., KK.“

- 1139 Die Zeugin Brigitte **Böhnhardt** sagte aus, als sie am 26. Januar 1998 nachmittags nach Hause gekommen sei, habe der Garagenschlüssel mit dem Autoschlüssel auf dem Schuhschrank gelegen und ihr Sohn, Uwe Böhnhardt, sei verschwunden gewesen. Beamte hätten auf sie im Treppenhaus gewartet und sie nach dessen Aufenthaltsort gefragt. Sie habe geantwortet, das wisse sie nicht. Die Zeugin habe dann in dessen Zimmer geschaut und zunächst nicht ernst genommen, dass er wirklich weg war. Schließlich sei er erwachsen gewesen und sei auch schon mal über Nacht weggeblieben, das sei nichts Neues gewesen. Ihr Mann sei vielleicht um halb fünf nach Hause gekommen. Er habe abends die Garage aufgesucht und festgestellt, dass der Schrank, in dem sich Farbreste und Ölrreste befunden hätten, aufgebrochen worden sei. Auf Vorhalt des o. g. Durchsuchungsberichtes gab die Zeugin Brigitte **Böhnhardt** an, sie habe keine Erinnerung an diesen Sachverhalt. Sie wisse noch, dass ein paar Tage bzw. einen Tag nach der Durchsuchung ihr Mann aus dem Betrieb geholt worden sei. Er sei mit der Polizei in den Garten gefahren. Diesen hätten die Beamten durchsucht und ebenso das Gartenhaus, vermutlich um zu erkunden, ob dort jemand übernachtet hatte. Dann sei ihr Mann netterweise wieder zurückgebracht worden. Sie selbst sei einmal während des Unterrichts in der Schule aufgesucht und nach dem Aufenthaltsort ihres Sohnes befragt worden. Auf ihrem Wunsch hin sei sie später vorgeladen oder zu Hause aufgesucht worden.
- 1140 Erst als Uwe Böhnhardt – so die Zeugin Brigitte **Böhnhardt** weiter – auch eine Tag nach der Garagendurchsuchung nicht gekommen sei, sie keinen Anruf erhalten hätten und sein Auto nach wie vor weg gewesen sei, seien sie sehr unruhig geworden. Dass er abgehauen und untergetaucht sei, sei ihnen erst klar geworden, als seine Autoschlüssel und die Zulassungspapiere im Briefkasten lagen. Sie wisse nicht mehr, ob dies am nächsten Tag oder erst zwei Tage später der Fall war. Sein Auto habe auf dem Parkplatz gestanden. Wer es dort abgestellt habe, wisse die Zeugin nicht, denn das habe Uwe Böhnhardt nicht verraten. Ihr Mann

habe das Auto in der Hoffnung durchsucht, vielleicht eine Nachricht zu finden. Dies sei jedoch nicht der Fall gewesen. Als er das Auto aufgeschlossen habe, sei er zudem von einem Polizisten in Zivil angesprochen worden, was er an dem Auto wolle. Daraufhin habe er geantwortet, dass ihm das Auto gehöre und auf ihn zugelassen sei. Das Auto ihres Sohnes sei nicht sichergestellt worden. Sie hätten es später verkauft. Die Käufer hätten sich darüber beschwert, dass sie immer wieder von der Polizei angehalten worden seien. Die Zeugin Brigitte **Böhnhardt** gab des Weiteren an, sie hätten sich lange Sorgen um ihren Sohn gemacht und niemand habe ihnen Hinweise zum Aufenthaltsort gegeben. Sie habe vergeblich versucht, die Drei telefonisch zu erreichen. Die Zeugin habe die Mutter des Uwe Mundlos angerufen, die genauso aus dem Häuschen gewesen sei. Die Nummer von Beate Zschäpes Mutter habe sie nicht gehabt. Es habe im weiteren Verlauf Kontakt zur Mutter von Uwe Mundlos gegeben. Diese sei bei ihr – der Zeugin – gewesen und sie hätten sich ausgetauscht. Herr Mundlos habe ihrem Sohn die alleinige Schuld gegeben und habe nicht an dem Treffen teilgenommen. Sie sei der Meinung, dass alle Drei schuldig waren. Wenn sie zu dritt abtauchen würden, hätten sie auch alle drei etwas zu verbergen. Die Zeugin habe auch die Freunde ihres Sohnes befragt. Einen habe sie in der Kaufhalle getroffen – Ralf Wohlleben –, einen Weiteren – André Kapke – auf der Straße. Der habe in der gleichen Straße wie sie gewohnt. Beide hätten nichts gewusst. Erst einige Monate später habe ein Zettel im Briefkasten gelegen mit einem Datum, einer Uhrzeit und einer Telefonzelle. Dort hätte sie gestanden und auf den Anruf gewartet. Der erste Anruf sei nach ein bis zwei Monaten erfolgt.

Der Zeuge Prof. Dr. Siegfried **Mundlos** berichtete, er habe am Tag der Durchsuchungen nichts von den Fluchtabsichten seines Sohnes gewusst. Er habe erfahren, dass Uwe Mundlos seine Mutter an ihrer Arbeitsstelle in der Kaufhalle gegen Mittag oder zeitigen Nachmittag aufgesucht habe. Dieser sei schockiert gewesen und habe gesagt, er habe noch ein paar Wege zu erledigen. Außerdem bekundete der Zeuge, dass er das Auto des Uwe Böhnhardt am Nachmittag der Durchsuchung in der Prüssingstraße gesehen habe. Der Fahrer sei jedoch nicht Uwe Böhnhardt, sondern eine andere Person gewesen. Der Zeuge habe einen Streifenpolizisten über das Fahrzeug informiert und sei anschließend zur Familie Böhnhardt gefahren, um herauszufinden was passiert sei. Die Familie Böhnhardt sei verängstigt gewesen und habe befürchtet, dass ihr Sohn nochmal ins Gefängnis müsse. Der Zeuge mutmaßte, dass sein Sohn und Beate Zschäpe nur eine geringe Strafe zu verbüßen gehabt hätten und wahrscheinlich aus falsch verstandener Kameradschaft zu Uwe Böhnhardt, der bereits rechtskräftig zu zwei Jahren und drei Monaten verurteilt war, geflüchtet seien. Am darauffolgenden Tag habe er zudem Herrn Wunderlich getroffen und auch ihn von den Geschehnissen unterrichtet. Von der Durchsuchung der Wohnung des Uwe Mundlos habe der Zeuge zunächst keine Kenntnis gehabt, da Juliane Walther wahrheitswidrig behauptet habe, dass

1141

diese nicht durchsucht worden sei. Später habe sie diese falsche Aussage damit gerechtfertigt, dass sie die Eltern nicht habe aufregen wollen. Der Zeuge gab jedoch an, kein Vertrauen mehr zu ihr gehabt zu haben. Mittlerweile habe sich auch herausgestellt, dass Frau Walther für den Verfassungsschutz gearbeitet habe. Aus diesem Grund vermutete der Zeuge, dass ihr Freund, André Kapke, ebenfalls Quelle des TLFV gewesen sei.

1142 Im „Schäfer-Bericht“ (Rn. 101-105) werden die Suchmaßnahmen am 26. Januar 1998 wie folgt beschrieben:

„Zur Ausführung der Durchsuchungs- und Festnahmeanordnung der StA Gera vom Vormittag wurden durch das TLKA je drei Festnahme- und Durchsuchungstrupps aus Kräften der KPI Jena, der PI Jena-Mitte und aus eigenen Kräften gebildet. Gegen 14:50 Uhr trafen die Trupps bei den Wohnungen der drei Gesuchten ein. Sie nahmen eine Absuche und Prüfung des Wohnbereichs und des Umfelds der Gesuchten vor. Niemand wurde angetroffen.

Von 15:15 Uhr bis 16:05 Uhr wurde die Wohnung von Uwe Mundlos im Beisein der dort anwesenden und als Zeugin hinzugezogenen Juliane Walther – damalige Freundin des Ralf Wohlleben – durchsucht. Es wurden Schriftstücke, Disketten, Tonbandkassetten, Textilfarbe und ein Werkzeugkoffer sichergestellt.

Von 15:30 Uhr bis 16:40 Uhr wurde die Wohnung von Beate Zschäpe durchsucht. Im Wohnzimmer wurden verschiedene Waffen, Schriftgut und wie in der Garage Nummer 5 (Kläranlage) das Spiel „Pogromly“ sichergestellt. Nach der Durchsuchung wurde ein Vermerk an der Außenseite der Wohnungseingangstür angebracht, dass die neuen Wohnungsschlüssel bei der KPI Jena/ Kriminaldauerdienst hinterlegt seien.

Mit der Durchsuchung der beiden Zimmer von Uwe Böhnhardt in dessen elterlicher Wohnung konnte erst nach Eintreffen seiner Mutter gegen 16:40 Uhr begonnen werden. Sichergestellt wurden unter anderem Spezialkapseln für CO₂-Waffen, pyrotechnische Stäbchen mit unbekanntem Inhalt, Elastikbehältnisse mit einer unbekanntem flüssigen Substanz, Punktkugeln, pyrotechnische Knallpatronen, silberfarbene Patronen und ein 30 cm langes Rohrstück.

Während und im Anschluss der Durchsuchungen wurde im Umfeld der Wohnungen der Gesuchten, der Wohnungen, Gärten und Arbeitsstellen ihrer Verwandten und Bekannten, darunter beim Bruder des Uwe Böhnhardt, ferner in der Paul-Schneider-Straße (Wohnung des André Kapke) und in der Prüssingstraße (Wohnung des Ralf Wohlleben und der Juliane Walther), In Mädertal (Garten der Familie Böhnhardt) und in der Sprachhilfeschule in Jena-Winzerla (Arbeitsstelle der Mutter von Uwe Böhnhardt) sowie ihrer Anlaufstellen im Jugendclub „IMPULSE“ in Jena-Lobeda und in Heilsberg vergeblich nach ihnen und ihren drei Pkws gesucht. Gleichzeitig wurden die Gesuchten und ihre Pkws zur thüringenweiten Bereichsfahndung ausgeschrieben. Keine der Maßnahmen führte zu einer Festnahme.“

Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** äußerte auf Befragen, ob denn gegen die in der Wohnung des Uwe Mundlos angetroffene Juliane Walther oder den am gleichen Abend durch die Jenaer Polizei mit dem Pkw des Uwe Böhnhardt angehaltenen Volker Henck Maßnahmen erfolgten und Ermittlungsverfahren wegen Strafvereitelung durch Fluchtbegünstigung geprüft worden seien, dies sei seiner Erinnerung nach nicht erfolgt, weil vordergründig die Ergreifung der Flüchtigen im Raum gestanden habe.

1143

cc. Nachgang der Garagendurchsuchungen

(1) Erlass der Haftbefehle am 28. Januar 1998

Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** berichtete auf Nachfrage, noch im Laufe des Nachmittags des 26. Januar 1998 sei durch die Staatsanwaltschaft die vorläufige Festnahme der Drei angeordnet, jedoch tags darauf aufgehoben und in eine Aufenthaltsfeststellung umgewandelt worden. Die Staatsanwaltschaft sei nach Auswertung der Durchsuchung zur Auffassung gelangt, dass trotz des engen Bezugs zwischen Person und Objekt die Voraussetzungen für einen Haftbefehl nicht vorgelegen hätten. Darüber hätten einige im TLKA den Kopf geschüttelt, dies sei für sie unerklärlich gewesen. Kein Mitarbeiter der EG TEX habe dies verstanden. Er selbst sei der Auffassung gewesen, dass es zumindest für Beate Zschäpe als Mieterin der Garage für einen Haftbefehl hätte reichen müssen. Für die anderen Personen sei es tatsächlich so gewesen, dass nur der TLfV-Bericht einen Bezug zur Garage belegt habe. Der Pass des Mundlos hätte auf welche Art auch immer dorthin gelangen können. Auf den Vorhalt, in der Garage seien neben dem Personalausweis des Mundlos weitere Dokumente wie persönliche Schriftwechsel zwischen ihm und Dritten aufgefunden worden, die einen Zusammenhang zwischen der Person und dem Objekt hergestellt hätten, antwortete der Zeuge, aufgrund dieses Fundes sei die Wohnungsdurchsuchung veranlasst worden. Wenn man seiner habhaft geworden wäre, wäre eine Beschuldigtenvernehmung durchgeführt worden. Da es keine Festnahmedurchsuchung gewesen sei, hätten sie sich vorher keinen Überblick verschafft, wer sich wo aufgehalten habe. Erst nachdem das TLfV seine Zustimmung zur Herabstufung des Vermerks mit dem Observationsbericht am 28. Januar 1998 erteilt habe, seien die Haftbefehle erlassen worden. Hieran zeige sich, dass der Bericht des TLfV für den Erlass der Haftbefehle ausschlaggebend gewesen sei, da erst durch diesen ein Bezug der Beschuldigten zu der Garage hergestellt werden können. Der Zeuge gab jedoch zu bedenken, dass auch bei sofortigem Erlass des Haftbefehls, die Flucht der Drei nicht hätte verhindert werden können. Die Fahndungsmaßnahmen am 26. Januar 1998 wären auch bei Vorliegen eines Haftbefehls nicht anders gelaufen.

1144

1145 Die Rücknahme der Festnahmeanordnung am 27. Januar 1998 und der Erlass der Haftbefehle am 28. Januar 1998 sind im „Schäfer-Bericht“ (Rn.106-108) folgendermaßen dargestellt:

„Am 27.01.1998 fand eine Unterredung zwischen StA Gera und TLKA statt. Dabei wurde das Ergebnis der Durchsuchungen vom Vortag erörtert. Es wurde festgestellt, dass sich der Sprengmittelverdacht bestätigt habe, umfangreiche kriminaltechnische Untersuchungen aber noch ausstünden. Nach Auffassung der StA konnte deshalb kein ausreichender Bezug zwischen den Gesuchten und den Sprengsachen hergestellt werden. Bislang sprächen nur Indizien für sie als Täter. Ein rechtsmittelfester dringender Tatverdacht als Voraussetzung für einen Haftbefehl sei deshalb nicht zu begründen. Der als Vertreter zuständige Staatsanwalt betrachtete es als ‚verfahrensschädlich‘ jetzt ‚mit Krampf‘ einen Haftbefehl zu erwirken, der – seiner Meinung nach – kurz nach der Verhaftung durch ein Obergericht wieder aufgehoben würde. Vielmehr schätzte er es als sicherer ein, durch kriminaltechnische Gutachten objektiv belegt in möglichst kurzer Zeit ‚wasserdichte‘ Haftbefehlsanträge zu stellen. Deshalb beantragte er am 27.01.1998 keinen Haftbefehl und legte den Vorgang seinem Abteilungsleiter ‚zur Kenntnis und weiteren Veranlassung‘ vor.

Das TLKA veranlasste vereinbarungsgemäß die Löschung der Personenfahndung zur vorläufigen Festnahme der drei Gesuchten und der Sachfahndung nach ihren Pkws, während die StA die Ausschreibung der Personenfahndung zur Aufenthaltsermittlung der drei Gesuchten im polizeilichen Informationssystem (INEOL) und im Schengener Informationssystem (SIS) sowie den europäischen Nachbarstaaten beantragte. Schließlich verfügte die StA noch am 27.01.1998 die Versendung der Verahrensakten 114 Js 7630/96 an das Amtsgericht Jena zur Vollstreckung der mit Urteil des Landgerichts Gera gegen Uwe Böhnhardt verhängten Einheitsjugendstrafe mit dem Hinweis, dass sich der Verurteilte ‚seit mehreren Tagen‘ auf der Flucht befinde.

Am 28.01.1998 beantragte die StA Gera in dem Verfahren 117 Js 37149/97 beim Amtsgericht Jena Haftbefehle gegen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe wegen des dringenden Verdachts der gemeinsamen Herstellung der sogenannten Theaterbombe am 02.09.1997, strafbar gemäß §§ 80a, 311b, 25 Abs. 2, 52 StGB. Den dringenden Tatverdacht begründete sie unter anderem wie folgt: ‚Die Vorrichtung wurde aufgrund eines gemeinschaftlichen Tatentschlusses der drei Beschuldigten in der Garage Nr. 5 im Garagenkomplex an der Kläranlage in Jena hergestellt. Die Garage wurde von der Beschuldigten Zschäpe angemietet. Die Beschuldigten Böhnhardt u. Mundlos haben die Garage betreten und benutzt. Bei einer Durchsuchung am 26.1.98 wurden umfangreiche Beweismittel in der Garage aufgefunden, die belegen, daß die Garage der Herstellungsort der USBV war, die vor dem Theaterhaus Jena deponiert wurde. Alle drei Beschuldigten gehören zur aktiven rechten Szene Jenas. (...) Der dringende Tatverdacht ergibt sich aus dem bisherigen Ergebnis der Ermitt-

lungen. 'Die StA sah den Haftgrund der ‚Fluchtgefahr‘ verwirklicht, da die drei Beschuldigten seit der Durchsuchung am 26.01.1998 unauffindbar seien und Erkenntnisse vorlägen, nach denen sie sich über Belgien in die USA/ Tennessee absetzen wollten. Das Amtsgericht Jena erließ am 28.01.1998 die Haftbefehle antragsgemäß.'

Der Zeuge André **Sbick** berichtete, am 27. Januar 1998 – dem Tag nach der Garagendurchsuchung – habe seiner Erinnerung nach ein Gespräch mit Herrn Dressler und Herrn Fahner vom TLKA stattgefunden, die ihn aufgesucht und die Beantragung eines Haftbefehls verlangt hätten. Er habe keinen dringenden Tatverdacht gesehen und eine entsprechende Antragstellung aus diesem Grund abgelehnt. Dem TLKA habe er sinngemäß mitgeteilt, sie sollten spurenmäßig einen der Drei „in die Garage rein bringen“, um den Bezug zwischen der Garage und den Beschuldigten herzustellen. Da aus seiner Sicht die Voraussetzungen für einen Haftbefehl nicht vorgelegen hätten, seien die Festnahme- und Fahndungsmaßnahmen abgeblasen worden, obwohl er am Vortag noch die vorläufige Festnahme angeordnet habe. Er habe den Beamten des TLKA seine Bedenken dargelegt und sich auch in der Handakte dergestalt geäußert, dass man nicht mit heißer Nadel einen Haftbefehl „zusammenzimmern“ wolle, der dann durch die Obergerichte aufgehoben werde. Das sei verfahrensschädlich. Es sei besser, mit zeitlicher Verzögerung einen fundierten und mit ordentlichen Beweismitteln belegten Haftbefehl zu erwirken. Aufgrund der offensichtlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem TLKA, also Herrn Dressler und Herrn Fahner, und ihm habe er einen zweiseitigen Vermerk der Handakte beigefügt, weil er der Auffassung sei, wenn er Entscheidungen treffe, dann stehe er dazu und begründe diese. Außerdem müsse derjenige, der die Sache weiter bearbeitete, wissen, was er – der Zeuge – wann, wo und warum entschieden habe. Ferner habe er Herrn Schultz und Herrn Mundt telefonisch bzw. schriftlich über das Ergebnis der Durchsuchung und seine Entscheidung informiert. Das Verfahren habe er unmittelbar darauf an Herrn Mohrmann weiter verfügt, weil dieser aus seiner Sicht der zuständige Staatsanwalt gewesen sei, der sich um das Verfahren zu kümmern hatte. Er nehme an, Herr Mohrmann habe dann am nächsten Tag den Haftbefehl beantragt.

1146

Hinsichtlich der Beweislage bezüglich des dringenden Tatverdachts präzisierte der Zeuge StA André **Sbick**, es müsse nachgewiesen werden, dass die Personen, die man einsperren wolle, etwas mit den in der Garage aufgefundenen Beweismitteln zu tun haben. Das sei in dieser Situation nicht zu leisten gewesen. Es sei denkbar gewesen, dass einer oder alle Beschuldigten oder gar Dritte in der Garage „gebastelt“ haben. Zschäpe sei „nur“ Mieterin gewesen. Ob sie tatsächlich an der Herstellung beteiligt war, habe er nicht gewusst bzw. nicht nachweisen können. Daher begründe dieser Umstand allenfalls einen Tatverdacht, jedoch keinen dringenden Tatverdacht. Nach dieser Denkweise hätte er ansonsten auch

1147

Herrn Apel – den Eigentümer der Garage – festnehmen müssen. Es habe wohl einen Bericht des TLfV gegeben, demzufolge Uwe Böhnhardt in der Nähe der Garage gesehen worden sei. Was dieser in der Garage gemacht habe, habe ihm niemand verbindlich sagen können. Das gelte ebenso für Uwe Mundlos. Es sei damals auch nicht auszuschließen gewesen, dass es weitere Personen aus der Gruppe gegeben habe, die in der Garage agiert hätten. Insofern sei er auch heute noch der Überzeugung, dass ein dringender Tatverdacht nicht vorgelegen habe. Nach Vorhalt des Observationsberichtes des TLfV vom 8. Januar 1998⁷⁸ und der Frage, ob dieser Vermerk nicht ausreiche, bekundete der Zeuge, es sei ein Unterschied, ob man einen Tatverdacht oder einen dringenden Tatverdacht begründen müsse. Bei letzterem müsse es so gut wie sicher sein, dass die Beschuldigten etwas mit den Materialien zu tun haben. Der Bericht sei zum Zeitpunkt der Durchsuchung schon einige Wochen alt gewesen. Er wisse nicht, ob zu dem Zeitpunkt, als die beiden die Garage betreten hatten, die aufgefundenen Sachen schon in der Garage waren. Man müsse immer berücksichtigen, wie frisch die Beweismittel sind. Für ihn sei das Hauptproblem aber gewesen, dass der Observationsbericht des TLfV, als er ihn gelesen habe, als vertraulich eingestuft und damit für ihn nicht verwertbar gewesen sei. Der Bericht helfe nicht, wenn er ihn nicht in die Akte heften könne. Daneben reiche ein „es wird wohl so gewesen sein“ oder ein „könnte so sein“ beim Ermittlungsrichter nicht aus. Auf die tags darauf am 28. Januar 1998 ergangenen Haftbefehle angesprochen erläuterte der Zeuge, erstens sei zu diesem Zeitpunkt der Bericht heruntergestuft gewesen und zweitens wisse er nicht, ob zwischenzeitlich irgendwelche kriminaltechnischen Erkenntnisse vorgelegen haben. Wenn sich die Lage nicht geändert hätte, hätte er den Haftbefehl auch zwei Tage später nicht beantragt, weil er schlicht und einfach die gesetzlichen Voraussetzungen nicht für gegeben angesehen habe. Die Haftbefehlsanträge habe Herr Mohrmann gestellt. Im Zuge der weiteren Befragung sagte der Zeuge aus, wenn Uwe Böhnhardt bei der Durchsuchung an der Garage mit den Bomben angetroffen worden wäre, hätte es keinen vernünftigen Zweifel gegeben, dass er mit der Bombe etwas zu tun hat. Dies begründe eine ganz andere Lage und würde einen Haftbefehl rechtfertigen.

1148 Dem Zeugen StA André **Sbick** wurde ein handschriftlicher Vermerk zum Bericht des TLKA vom 23. Februar 1998 (StA Gera Az.: Js 37149/97, Handakte Band 1, S. 81f.) vorgehalten:

„Die Festnahmeanordnung erging am 26.01.98 telefonisch ‚aus der Hüfte‘ in der Hoffnung, die Beschuldigten sofort zu ergreifen und die Sache durch Beschuldigtenvernehmungen ‚rund‘ zu machen. Im Zeitpunkt der Rücknahme am 27.01.98 erhielt ich definitiv die Info, dass keiner der Beschuldigten ergriffen wurde, sodass eine mögliche Entlassung nicht im Raume stand, somit hier eine theoretische Version ist. Im Falle einer Festnahme hätte ich

⁷⁸ Vgl. Rn. 1036.

trotz der Bedenken mit großer Sicherheit versucht, Haftbefehle zu erwirken und wäre das Instanzenrisiko eingegangen.“

Hierzu legte der Zeuge dar, wenn die Festnahme erfolgt wäre, hätte er eventuell bevorzugt kriminaltechnische Untersuchungen angeordnet. Wenn dann vielleicht innerhalb von zwölf Stunden Ergebnisse gekommen wären, hätte er einen Haftbefehlsantrag stellen können oder nicht. Es sei nun einmal so, dass man ständig den dringenden Tatverdacht prüfen müsse. Die erste Festnahmeanordnung sei „aus der Hüfte“ gekommen. Der Zeuge betonte abermals, der Vermerk des TlfV sei aufgrund der Einstufung nicht verwertbar gewesen. Wenn der Vermerk aus diesem Grund verfahrenstechnisch nicht existiere, hätten auch Böhnhardt und Mundlos mit der Garage nichts zu tun gehabt. Wenn dagegen Böhnhardt in der Garage neben der Bombe gestanden hätte, sei die Lage eine andere.

1149

Die „Schäfer-Kommission“ gelangte zu einer anderen Einschätzung und betonte, dass durch die Funde (u. a. USBV, TNT, „Pogromly-Spiel“) in der Garage bereits am 26. Januar 1998 ein dringender Tatverdacht gegen die Drei bestanden habe, sodass noch am selben Tag Haftbefehle hätten beantragt werden müssen.⁷⁹ Weiter heißt es im Bericht (Rn.144-148):

1150

„Nicht nachvollziehbar ist es deshalb, warum die StA Gera am 27.01.1998 bei unveränderter Sach- und Rechtslage einen dringenden Tatverdacht verneinte und deshalb die Aufhebung der Personenfahndung zur vorläufigen Festnahme durch das TLKA veranlasste. Diese Fehlentscheidung wirkte sich zwar nicht aus, weil die Fahndung, jetzt zur Aufenthaltsfeststellung, aufrecht erhalten blieb. Die Entscheidung ist aber umso unverständlicher, als am nächsten Tag ein Haftbefehl beantragt wurde.

Die Sach- und Rechtslage hatte sich gegenüber den Vortagen nämlich nicht verändert. Zwar erhielt die StA am 28.01.1998 durch das TLKA Kenntnis von dem Schreiben des TlfV vom 08.01.1998, nachdem das TLKA dessen Herabstufung von ‚VS-VERTRAULICH – ATMLICH GEHEIM GEHALTEN‘ in ‚VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH‘ erwirkt hatte. Der TlfV-Bericht enthielt aber keine relevanten neuen Fakten, auf die nun – erstmals – der Haftbefehl hätte gestützt werden können. Er unterschied sich vom ‚Ergänzenden Bericht‘ des TLKA vom 12.01.1998 nur insoweit, als er noch das Verbringen von Brennspritus und Gummiringen, das Betreten der Garage Nummer 5 (Kläranlage) samt Aufenthalt in der Garage von einer halben Stunde bei geschlossenem Garagentor und das ‚konspirative Verhalten‘ von Böhnhardt und Mundlos schilderte.

Die – erstmalige – Kenntnis dieser Umstände war für eine Entscheidung, einen Haftbefehl zu beantragen, aber ohne Belang. Schon im Antrag auf Erlass der Durchsuchungsbe-

⁷⁹ „Schäfer-Bericht“, Rn. 142f.

schlüsse vom 16.01.1998 hieß es: ‚Die Beschuldigten sind verdächtig, am 2.9.1997 in Jena ein Verbrechen gemäß § 311b u. a. StGB begangen zu haben. Aus dem Umstand, dass Beschuldigten ungehindert Zugang u. offensichtlich auch Verfügungsgewalt über die o. g. Garagen (Anmerkung: Das waren die Garagen Nummer 6 und 7 in der Richard-Zimmermann-Straße und Nummer 5 [Kläranlage]) besitzen, ist zu schließen, dass sich dort Beweismittel für die o. g. Tat befinden.‘

Die Durchsuchung am 26.01.1998 hatte unter anderem ein Metallrohr mit zwei Drähten, eine verschraubbare Blechdose mit Docht, zwei Rohrbomben, eine vorbereitete Zündvorrichtung sowie Materialien zur Herstellung von USBV nebst 1.392 Gramm TNT zu Tage gefördert. Beate Zschäpe war Mieterin der Garage. Der Reisepass von Uwe Mundlos war in der Garage gefunden worden und Uwe Bönnhardt stand zu beiden nicht nur in enger, persönlicher Beziehung, sondern es bestand auch eine enge Verbindung aufgrund der früheren Herstellung der USBV. Die im Bericht des TLfV geschilderten Umstände waren von den Ergebnissen der Durchsuchung überholt worden. Es kam auf sie schlicht nicht mehr an. Auswirkungen auf die Fahndung hatte der verspätete Antrag nicht.“

- 1151 Der Zeuge StS a.D. Arndt **Koepen** gab auf die Frage, warum der Haftbefehl erst zwei Tage nach der Garagendurchsuchung ausgestellt wurde, an, dass man erst einmal die aufgefundenen Beweismittel habe sichten und auswerten müssen. Für einen Haftbefehl brauche man einen konkreten Tatvorwurf, der mit Beweismitteln unterlegt werden müsse. Im Übrigen sei es eine Sache, unter welchem Datum der Richter seinen Haftbefehl schreibe, und eine andere, wann die Antragstellung durch die Staatsanwaltschaft erfolgt sei. Er vermute, dass die Staatsanwaltschaft sehr zügig den Haftbefehl beim zuständigen AG Jena beantragt habe. Dem Zeugen wurde ein von ihm abgezeichneter Bericht der StA Gera an das TJM vom 17. Februar 1998 (Az.: 4110/S-18 /1997; S. 30-32) vorgehalten:

„Ergänzend zum Bericht vom 12.02.1998 teile ich mit, dass der Beschuldigte Bönnhardt am 26.01.1998 morgens bei einem der Durchsuchungsobjekte, der Garage seines Vaters, auftauchte. Ihm wurde durch die Polizei eine Ausfertigung des Durchsuchungsbeschlusses ausgehändigt. In dem Beschluss waren 3 Objekte aufgeführt, wobei in einem der Objekte zu einem späteren Zeitpunkt die Bombenwerkstatt aufgefunden wurde. Für den Beschuldigten war es demnach leicht erkennbar, dass die Bombenwerkstatt entdeckt werden wird.

Die vorläufige Festnahme wurde dem Beschuldigten – meines Erachtens zu Recht – von der Polizei nicht erklärt, da es zum Zeitpunkt dessen Feststellung hierfür noch keine Rechtsgrundlage gab. Bönnhardt konnte sich daher ungehindert entfernen und ist seitdem, genauso wie die Mitbeschuldigten Mundlos und Zschäpe, flüchtig bzw. nicht auffindbar.

Am 27.01.1998 trat das LKA Thüringen an Herrn Staatsanwalt Sbick, der vertretungsweise mit dem Verfahren befasst war, mit der Frage heran, ob ein Haftbefehlsantrag gestellt

werde. Dieser wollte jedoch zunächst die kriminaltechnische Untersuchung der sichergestellten Beweismittel abwarten, wodurch er sich den bislang kaum zu führenden Nachweis erhoffte, dass die vor dem Theaterhaus Jena aufgefundenen USBV von den drei Beschuldigten gemeinschaftlich in der Bombenwerkstatt hergestellt wurden. Darüber hinaus war bis dahin keinerlei Haftgrund gegeben, der zur Stunde auch nur in der Form der Flucht bzw. Fluchtgefahr angenommen wurde.

Nachdem bekannt wurde – aus Erkenntnissen des LfV –, dass die Beschuldigten möglicherweise über Belgien in die USA flüchten wollen, stellte der Berichtsverfasser, ebenfalls vertretungsweise, am 28.01.1998 Haftbefehlsanträge gegen die 3 Beschuldigten, denen das Amtsgericht Jena noch am gleichen Tag entsprach. Am 29.01.1998 erfolgten die schengenweite Ausschreibung der Beschuldigten zur Festnahme. (...)

Es wird nunmehr geprüft, ob ein Anfangsverdacht für ein Verbrechen nach § 129a StGB besteht. Bejahendenfalls wird das Verfahren dem Generalbundesanwalt zur Prüfung der Übernahme vorgelegt werden, was aber der weiteren Begründung im Tatsächlichen bedarf. Abschließend darf ich mir die Bemerkung erlauben, dass im vorliegenden Fall wesentliche Erkenntnisse – Anmieten der inkriminierten Garage, Fluchtabsichten nach den USA – auf Hinweisen des LfV beruhen. Diese Behörde legt im allgemeinen zu Recht größten Wert auf Quellenschutz, sodass deren Informationen meist nur schwer im gerichtlichen Verfahren verwendbar sind. Es ist daher aus hiesiger Sicht durchaus beachtlich, dass die Durchsuchungsanträge und TÜ-Anträge überhaupt erfolgreich waren. Auch das Nichtauffinden der Tatverdächtigen begründet – ohne Verwertung der Hinweise des LfV auf die Fluchtabsichten – nicht ohne weiteres den Verdacht der Flucht. Daher erscheinen mir die Haftbefehle ebenfalls nur ergangen zu sein, da der zuständige Ermittlungsrichter den hiesigen Anträgen gegenüber sehr aufgeschlossen war. (...)

Koeppen

Leitender Oberstaatsanwalt“

Hierzu berichtet der Zeuge, der ihm vorgehaltene Bericht zur Garagendurchsuchung vom 17. Februar 1998 gebe überzeugend wieder, dass keine Festnahme des Böhnhardt erfolgt sei, weil die für den Erlass des Haftbefehls notwendigen Voraussetzungen nicht vorgelegen hätten. Erkenntnisse, die einen dringenden Tatverdacht und einen Haftgrund in Form der Fluchtgefahr begründeten, hätten im Wesentlichen auf Hinweisen des TLfV beruht, die jedoch aufgrund des Quellenschutzes meist schwer in Gerichtsverfahren verwertbar seien. In besagtem Bericht habe der Zeuge klarstellen wollen, dass es keineswegs selbstverständlich gewesen sei, dass man Böhnhardt im Zuge der Garagendurchsuchung schon zwecks Herbeiführung eines Haftbefehls hätte festnehmen können. Man hätte allenfalls über die Frage nachdenken können, ob man bis zur Klärung oder Abschluss der Durchsuchung

1152

Böhnhardt festhalten könne. Zum Zeitpunkt der Durchsuchung habe kein Haftgrund vorgelegen. Auch die Fluchtgefahr habe man zu diesem Zeitpunkt nicht einschätzen können. Wenn man gewusst hätte, dass sich die Beschuldigten sofort „auf die Strümpfe machen“ und das Land verlassen würde, hätte man wahrscheinlich sofort festgenommen, wohl wissend, dass es im Augenblick keine dauerhafte Begründung dafür gibt. Sich in dieser Situation auf Erkenntnisse des TLFV zu verlassen sei ein gewagtes Unterfangen. Auf die Frage, ob bereits am 26. Januar 1998 Haftbefehl gegen Beate Zschäpe als Mieterin der Garage, in der der Sprengstoff gefunden wurde, hätte erlassen werden müssen, antwortete der Zeuge, dies sei mangels Vorliegens eines Haftgrundes wie Flucht oder Fluchtgefahr zu diesem Zeitpunkt nicht möglich gewesen. Allein der Tatvorwurf des Besitzes des in der Garage gefundenen Sprengstoffes habe nicht genügt. Der Gesetzgeber habe ausdrücklich zwischen dem Vorwurf an sich und dem besonderen Grund für die provisorische Freiheitsentziehung unterschieden.

1153 Der Zeuge RLG Philipp **Redeker** erläuterte, man müsse hinsichtlich des Erlasses von Haftbefehlen strikt zwischen der Beweissituation vor und nach der Durchsuchung der Garagen trennen. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Durchsuchungsbeschlusses habe offensichtlich kein Haftgrund vorgelegen. Wenn schon der Durchsuchungsbeschluss eher „auf der leichteren Seite“ gewesen sei, gelte das erst recht für die Haft. Dafür brauche er ganz andere Gründe. Für einen Haftbefehl benötige er außerdem einen Haftbefehlsantrag der Staatsanwaltschaft, den es nicht gegeben habe. Es hätte aber ohnehin zu diesem Zeitpunkt keine Möglichkeit gegeben, einen zu erlassen. Nach der Sicherstellung der Beweismittel habe er den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls am 28. Januar 1998 erhalten und noch am selben Tag Haftbefehl erlassen. Dies sei kein Problem gewesen, da nunmehr ausreichend konkrete Dinge vorgelegen hätten. Von Besprechungen zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft im Vorfeld habe er keine Kenntnis.

1154 Der Zeuge OStA Gerd **Schultz** erläuterte, vor der Durchsuchung habe mangels dringenden Tatverdachts kein Haftgrund vorgelegen, sodass im Vorfeld kein Haftbefehl habe erlassen werden können. Auf den Vorhalt, die Geschehnisse um die Bombenattrappen, insbesondere das Gerichtsverfahren wegen des Puppentorsos, hätten bereits für sich eine Begründungskette für einen dringenden Tatverdacht gebildet, entgegnete der Zeuge, Böhnhardt sei im Puppentorso-Verfahren in zweiter Instanz rechtskräftig freigesprochen worden, weil das Gericht den Tatnachweis nicht als erbracht angesehen habe, sodass man dieses Verfahren nicht als Indiz zur Begründung eines dringenden Tatverdachts hätte verwerten können. Bei objektiver Betrachtung sei es nicht ausgeschlossen gewesen, dass Böhnhardt die Bombenattrappe tatsächlich nicht hergestellt habe. Der Zeuge verwies zudem auf die strengen

Voraussetzungen eines dringenden Tatverdachts, bei dem eine sehr hohe Verurteilungswahrscheinlichkeit vorliegen müsse. Bei einem hinreichenden Tatverdacht genüge es hingegen, wenn die Wahrscheinlichkeit der Verurteilung größer sei, als die Wahrscheinlichkeit eines Freispruchs. Die hohe Verurteilungswahrscheinlichkeit eines dringenden Tatverdachts habe er auf Grundlage des Vermerks des TlfV nicht gesehen und begründen können. Für einen Haftbefehl habe es zu diesem Zeitpunkt nicht gereicht.

(2) Erlass des Vollstreckungshaftbefehls am 12. Mai 1998

Gegen Uwe Böhnhardt erging am 16. Oktober 1997 ein Urteil des LG Gera zu einer Einheitsjugendstrafe von zwei Jahren und drei Monaten, das am 10. Dezember 1997 rechtskräftig wurde.⁸⁰ Nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zur Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens am 17. Januar 1998 ging der StA Gera am 23. Januar 1998 die Sachakte zu, die mit Verfügung vom 27. Januar 1998 an das AG Jena zur Vollstreckung der Jugendstrafe übermittelt wurde. Nach Auffassung der „Schäfer-Kommission“ sei es „offensichtlich und niemandes Versäumnis“, dass (die Zustellung der Ladung zum Haftantritt vor der Garagendurchsuchung am 26. Januar 1998) aus Zeitgründen unmöglich war, (da) es (...) vor dem 26.01.1998 auch keine Veranlassung (gab), den Geschäftsgang zu beschleunigen.“⁸¹ Am 25. März 1998 wurde die Ladung zum Strafantritt durch Aushändigung an die Mutter des zu diesem Zeitpunkt auf der Flucht befindlichen Uwe Böhnhardt zugestellt und – da eine Gestellung ausblieb – am 12. Mai 1998 ein Vollstreckungshaftbefehl erlassen.

1155

Zur Frage, ob er die Möglichkeit in Betracht gezogen hatte, Kontakt mit dem Jugendrichter aufzunehmen, um den Haftantritt von Uwe Böhnhardt, der zum Durchsuchungszeitpunkt bereits rechtskräftig verurteilt worden war, zu veranlassen, antwortete der Zeuge OStA Gerd **Schultz**, dafür habe die Zeit nicht ausgereicht. Das Urteil sei erst im Dezember rechtskräftig geworden. Er habe das Urteil erhalten und nach wenigen Tagen an das Jugendgericht weitergeleitet. Die Akte könne Mitte Dezember das Jugendgericht erreicht haben, doch es hätten Vorkehrungen, wie etwa Aufnahmeersuchen, getroffen werden müssen, bevor der Haftantritt hätte veranlasst werden können. In der Kürze der Zeit sei dies auf reguläre Art und Weise nicht möglich gewesen. Auch ein Vollstreckungshaftbefehl nach § 457 StPO sei zum damaligen Zeitpunkt nicht möglich gewesen, da dessen Voraussetzung, eine Flucht des Verurteilten, nicht vorgelegen habe. Böhnhardt sei weder im Vorfeld des Verfahrens noch unmittelbar nach der Verurteilung geflohen und er habe soziale Bindungen gehabt, sodass es keinen Grund gegeben habe, in dieser Sache einen Haftbefehl zu beantragen.

1156

⁸⁰ Vgl. Rn. 903.

⁸¹ „Schäfer-Bericht“, Rn. 127.

1157 Auf die Frage, ob Uwe Bönnhardt nicht aufgrund der rechtskräftigen Verurteilung hätte inhaftiert werden können, erläuterte der Zeuge StA André **Sbick**, die Staatsanwaltschaft sei für die Vollstreckung nicht zuständig, sondern das sei in diesem Fall die Sache des Jugendrichters von Jena. Die Akte sei jedoch erst kurz davor der Staatsanwaltschaft zugegangen, sodass es nicht viel zu beschleunigen gegeben habe. Er habe verfügt, die Akte dem Jugendrichter zuzuleiten und darum gebeten, die Vollstreckung möglichst schnell einzuleiten. Es sei aber nicht möglich, jemanden wegen eines rechtskräftigen Urteils einfach so auf der Straße festzunehmen. Der Verurteilte werde in der Regel mit einer zweiwöchigen Frist zum Haftantritt geladen. Erst wenn dieser die Frist versäume und die Haft nicht rechtzeitig antrete, werde ein Vollstreckungshaftbefehl erlassen.

(3) Sicherstellung der Asservate

1158 Der Zeuge EKHK Thomas **Neusüß** schilderte, es seien alle möglichen Beweismittel asserviert worden. Zum Beispiel hätten sie herumliegendes Papier in einen Karton gepackt und diesen mit der Aufschrift „verschiedene Dokumente“, dem Fundort und einer Nummer, die im Durchsuchungsprotokoll vermerkt wurde, versehen. Auf die Frage, warum die sichergestellten Beweismittel nach Erfurt und nicht zum Führungspunkt in Jena gebracht wurden, gab der Zeuge an, das TLKA sei die Heimatdienststelle für dieses Verfahren gewesen und dort seien auch Spezialbereiche vorhanden, in denen biologische und chemische Untersuchungen gemacht werden könnten. Später sei dies alles ausgewertet worden. Wann und durch wen die Auswertung der Beweismittel durchgeführt worden sei, könne er nicht mehr sagen. Er sei damit auch nicht befasst gewesen. Schwerpunkt sei vermutlich zuerst die Fahndung gewesen. An eine offizielle Auswertung der Durchsuchungsmaßnahme konnte sich der Zeuge nicht erinnern. Die Frage der Auswertung der in der Garage Nr. 5 aufgefundenen Liste, auf der mehrere Personen aus dem Umfeld der Jenaer Kameradschaft sowie der bundesdeutschen Neonaziszene mit Kontaktdaten vermerkt waren („Garagenliste“), wird im Untersuchungskomplex der Fahndung nach Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe behandelt.

(4) Nachschau der Garage Nr. 5 an der Kläranlage am 28. Januar 1998

1159 Der Zeuge KHK Roberto **Tuche** bekundete, er sei von Herrn Dressler damit beauftragt worden, eine Zeugenvernehmung mit Herrn Apel durchzuführen, was er am 28. Januar 1998 umgesetzt habe. Diese Aussage wird von einem auf den 28. Januar 1998 datierten und von Herrn Tuche und Herrn Apel unterschriebenen Vernehmungsprotokoll bestätigt.⁸² Ausweislich dieses Dokuments fand die Zeugenvernehmung zwischen 8:26 und 9:03 Uhr statt. Der

⁸² Vgl. TLKA Sachakte Band 2, S. 97ff.

Zeuge Klaus **Apel** berichtete zudem von einer mit ihm am 28. Januar 1998 zwischen 15.00 und 15.30 durchgeführten Durchsuchung seiner Garage, wie dies von einem Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokoll bestätigt wird.⁸³ Hierzu gab er an, er sei nach seiner Zeugenvernehmung zur Garage gebracht worden, um als Eigentümer der Durchsuchung beizuwohnen. An der am Vormittag des 26. Januar 1998 stattgefundenen Durchsuchung habe er nicht teilgenommen, da die Garage mit seinem Schlüssel nicht habe geöffnet werden können und er daraufhin zur Dienststelle zurückgekehrt sei. Bei Eintreffen am Nachmittag des 28. Januar 1998 sei die Garage offen gewesen und die zu beschlagnahmenden Positionen hätten auf einem Verzeichnis gestanden, welches ihm ausgehändigt worden sei. Dabei habe es sich um einen kleinen Schraubstock und ein Vorhängeschloss gehandelt. Sprengstoff sei darauf nicht aufgeführt gewesen, obwohl dies dort hätte stehen müssen, sofern welches gefunden worden sei. Aus diesem Grund habe er gedacht, dass die besagten Bomben und Sprengstoffe nicht in seiner Garage, sondern in den anderen beiden Garagen aufgefunden worden seien. Auf der Dienststelle sei darüber gesprochen worden, dass er die Garage an die Gesuchten vermietet habe, gegen die wegen „Terror und Bombenbasteln“ ermittelt wurde. Ob an seiner Dienststelle – der KPI Jena – Thema gewesen sei, dass in seiner Garage Bomben gebaut wurden, wisse er nicht, es sei möglich. Er habe davon aber keine Kenntnis gehabt. Erst im Jahr 2011 habe er aus der Presse erfahren, dass sich der Sprengstoff in seiner Garage befunden habe.

(5) Auswertung der Durchsuchungsmaßnahme

Der Zeuge S. Tr. gab an, er sei als Sachbearbeiter im Referat 43 (polizeilicher Staatsschutz) im TIM im Nachgang von der am 26. Januar 1998 durchgeführten Durchsuchung informiert worden. Üblicherweise sei es so, dass Berichte von nachgeordneten Behörden von ihm bewertet und der Hausleitung mit einem entsprechenden Votum zur Kenntnis gegeben würden. So habe er am 13. Februar 1998 vom TLKA einen Bericht zum Verlauf der Garagendurchsuchung erhalten. Dieser erste Bericht sei jedoch wenig aussagekräftig und teilweise widersprüchlich gewesen. Die Schwierigkeiten hätten darin bestanden, dass der gesamte Ablauf der Maßnahmen sowie insbesondere das Verschwinden des Böhnhardt während oder nach der Durchsuchung nicht nachvollziehbar dargestellt gewesen seien. Daraufhin sei mit Erlass vom 17. Februar 1998 ein Nachbericht angefordert und ein solcher auch am 25. Februar 1998 vorgelegt worden. Der zweite Bericht sei länger und aussagekräftiger gewesen, hätte jedoch trotzdem nicht alle Fragen beantworten können. Offen sei auch nach dem zweiten Bericht gewesen, warum Böhnhardt während der Durchsuchungsmaßnahme

1160

⁸³ Vgl. TLKA Sachakte Band 2, S. 161, 163; auf dem Protokoll wurde irrtümlicherweise das Jahr 1997 eingetragen.

gehen konnte, wann welche Garage geöffnet wurde und warum die Garagen nicht zeitgleich durchsucht wurden. Diese Fragen, die sich nun der Untersuchungsausschuss stelle, hätten sie schon vor fast 15 Jahren umgetrieben.

1161 Die o. g. Berichte befinden sich im Berichtsvorgang des TIM zum staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren „Theaterbombe Jena“ (Az.: 43-2861.00-12/97), S. 31-37; 41-55. Mit Schreiben vom 13. Februar 1998 übersandte der seinerzeitige Leiter des TLKA, Egon Luthardt, einen Vermerk des Ermittlungsführers zum Ermittlungsverfahren wegen Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens gemäß § 311b StGB u. a. Dieser von Herrn Fahner unterzeichnete **Vermerk vom 12. Februar 1998** hatte folgenden Inhalt:

„Vermerk zum Ermittlungsverfahren wegen Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens gemäß § 311 b StGB u. a., Az.: 1483-000132-97/9

1. Anlass/Aufgabe. Durch die STA Gera wurden zu o. g. Ermittlungsverfahren unter dem Az. 114 Js 37149/97 beim zuständigen AG Jena Durchsuchungsbeschlüsse beantragt und durch dieses am 19.01.1998 erlassen (Az. 7 GS 31/98, Richter am AG Redeker). Die Durchsuchung sollte zum Auffinden von Beweismitteln im Sinne einer Straftat gemäß § 311 b StGB dienen. Als Durchsuchungsobjekte waren zwei Garagen im Bereich der Zimmermann-Straße in Jena sowie eine Garage im Garagenkomplex an der Kläranlage in Jena vorgesehen. An die Garagenbesitzer wurde im Vorfeld nicht herangetreten, um mögliche Durchsuchungserfolge nicht zu gefährden.

2. Maßnahmen: Während der Durchsuchung am 26.01.1998 waren folgende Kräfte des TLKA und der PD Jena eingesetzt: 4 Beamte TLKA, 2 Beamte KPI Jena/K33, 4 Beamte PI Jena-Mitte zur Außensicherung, 1 Hundeführer mit SSH, 2 Bedienstete des Ordnungsamtes der Stadt Jena/Zeugen. Die Einweisung dieser Personen erfolgte am 26.01.1998, 6.00 Uhr in der KPI Jena durch Unterzeichner. Während der Einweisung wurde durch einen Beamten der KPI Jena festgestellt, dass ein Garagenbesitzer mit einem Beamten der KPI Jena identisch ist. Daraufhin wurde festgelegt, dass die Garagen zeitgleich ab 6.45 Uhr durch Beamte der Schutzpolizei zu sichern sind. Die Durchsuchungen der Garagen in der Zimmermannstraße begannen um 7.00 Uhr und wurden durch KHK Neusüß geleitet. Bei Eintreffen durch diesen wurde das Fahrzeug des Beschuldigten Böhnhardt in der Garage (Besitzer der Garage: Jürgen Böhnhardt, Vater des Beschuldigten Uwe Böhnhardt) vorgefunden und durch diesen herausgefahren. Ihm wurde eine Ausfertigung des Beschlusses übergeben. In der Folgezeit (zwischen 8.30 Uhr und 9.00 Uhr) fuhr der Beschuldigte mit dem Pkw weg. Seitens KHK Neusüß gab es keine Veranlassung, den Beschuldigten festzunehmen, da dieser der Durchsuchungsmaßnahme keinen Widerstand entgegengesetzte und für die STA Gera (siehe unten) kein dringender Tatverdacht bestand. Auch für eine Maßnahme gemäß § 81 b StPO bestand keine Veranlassung, da der Beschuldigte in der Ver-

gangenheit mehrfach erkennungsdienstlich behandelt wurde. Die Durchsuchungen in der Zimmermannstraße führten zu keinen relevanten Ergebnissen. Die Maßnahmen wurden um 9.30 Uhr beendet. Durch Unterzeichner wurde mit den Durchsuchungskräften auf das Eintreffen des Besitzers der Garage an der Kläranlage gewartet. Als dieser um 7.00 Uhr an der Dienststelle eintraf, wurde er kurz zum Sachverhalt befragt. Er gab an, dass er die Garage seit Sommer 1996 an eine weibliche Person weitervermietet hat. Es handelte sich dabei um eine Beschuldigte des Verfahrens. Nach Bestätigung der Angaben wurde mit ihm zum Durchsuchungsort gefahren. Für ein zusätzlich angebrachtes massives Sicherheitschloss hatte er jedoch keinen Schlüssel. Über den KDD der KPI Jena wurde daraufhin die Feuerwehr zum Öffnen des Schlosses angefordert. Diese traf gegen 9.00 Uhr ein. Eine erste Besichtigung der Garage führte zum Auffinden einer in einen Schraubstock eingespannten USBV. Daraufhin wurde durch Unterzeichner angewiesen, dass die Durchsuchungsaktivitäten bis zum Eintreffen Dez. 33/USBV einzustellen sind. Um 11.00 Uhr traf Dez. 33 am Durchsuchungsobjekt ein und sicherte bis gegen 12.00 Uhr diverse USBV sowie sprengstoffverdächtige Gegenstände und Substanzen. In der Zwischenzeit (9.15 Uhr bis 10.00 Uhr) wurde durch Unterzeichner wiederholt versucht, telefonischen Kontakt mit der STA Gera, Herrn StA Schultz aufzunehmen. Durch die Vermittlung wurde jedoch mitgeteilt, dass dieser noch nicht im Haus sei. Dieser Sachverhalt wurde KHK Letsch mitgeteilt. Er sagte zu, einen Vertreter in der STA zu benachrichtigen. Nach dem Auffinden und Sicherstellen weiterer USBV und sprengstoffverdächtigter Substanzen wurde durch den vertretenden STA, Herrn Sbick, festgelegt, dass die Beschuldigten festzunehmen und Durchsuchungen der Wohnungen durchzuführen sind. Das Durchsuchungsobjekt wurde daraufhin an KHK Neusüß übergeben. Unterzeichner begab sich unmittelbar zur KPI Jena, um weitere Maßnahmen einzuleiten. Die Kommunikation zwischen den Durchsuchungskräften bestand mittels Funk, Arbeitskanal der PD Jena.

3. Weitere Angaben/Ergebnis: Im Vorfeld der Durchsuchungsmaßnahmen fand zu den Modalitäten ein Gespräch zwischen Unterzeichner, PM'in Dittrich und dem sachbearbeitenden Staatsanwalt, Herrn Schultz, STA Gera statt. Eine Durchsuchung der Pkw der Beschuldigten wurde beim gegenwärtigen Ermittlungsstand abgelehnt, da kein konkreter Bezug der Tatverdächtigen zum Ermittlungsverfahren bestand. Eine Festnahme der Beschuldigten wurde ebenfalls nicht in Betracht gezogen. Erst wenn die Durchsuchungen zum Auffinden umfangreicher Beweismittel führen würden, sei mit dem sachbearbeitenden StA telefonische Rücksprache zu halten. Anhaltspunkt für die Beantragung der Durchsuchungen war die Feststellung der Beschuldigten an den Garagen. Diese erfolgte durch eine Observationsgruppe des LfV Thüringen und war bis zum 28.01.1998 VS-Vertraulich eingestuft. Am 28.01.1998 erfolgte die Herabstufung in VS-NfD und die Information, dass sich die Beschuldigten über Belgien in die USA absetzen wollen. Daraufhin wurden durch die zuständige

StA Haftbefehle beantragt und durch das AG Jena erlassen. Eine am 27.01.98 geführte Unterredung zwischen KHK Dressler, Staatsanwalt Sbick und Unterzeichner führte nicht zur Beantragung von Haftbefehlen, da seitens der StA Gera kein dringender Tatverdacht gesehen wurde. Ein möglicher dringender Tatverdacht ist erst durch kriminaltechnische Untersuchungen zu beweisen.

4. Besonderheit: Die in dem Vermerk zu dem Ermittlungsverfahren teilweise sehr detaillierten Angaben sind, um die weiteren Ermittlungen nicht zu gefährden, derzeit nicht pressefrei. Fahner, KK.“

1162 Nach einer Aufforderung des Herrn Walentowski mit Schreiben vom 17. Februar 1998, bis zum 25. Februar 1998 einen detaillierten Sachstandsbericht einschließlich einer eigenen Bewertung der durchgeführten Maßnahmen sowie des kriminaltaktischen Vorgehens vorzulegen (Berichtsvorgang des TIM, Az.: 43-2861.00-12/97, S. 39) erstattete der Leiter des TLKA, Egon Luthardt, mit Schreiben vom 25. Februar 1998 folgenden **Bericht** der Herren Dressler und Fahner **vom 23. Februar 1998:**

„Vermerk zum Ermittlungsverfahren wegen Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens gemäß § 311 b StGB u. a., Az. 1483-000132-97/9.

1. Anlass/Aufgabe.

Durch die StA Gera wurden zu o. g. Ermittlungsverfahren unter dem Az. 114 Js 37149/97 beim zuständigen AG Jena Durchsuchungsbeschlüsse beantragt und durch dieses am 19.01.1998 erlassen (Az. 7 Gs 31/98, Richter am AG Redeker). Die Durchsuchung sollte zum Auffinden von Beweismitteln im Sinne einer Straftat gemäß § 311b StGB dienen. Als Durchsuchungsobjekte waren zwei Garagen im Bereich der Zimmermannstraße in Jena sowie eine Garage im Garagenkomplex an der Kläranlage in Jena vorgesehen. An die Garagenbesitzer wurde im Vorfeld nicht herangetreten, um mögliche Durchsuchungserfolge nicht zu gefährden. Die Beschlüsse richteten sich ausschließlich gegen den Beschuldigten Uwe Bönnhardt (w.P.b.).

2. Historie.

Fall I, Az. 0185-000010-96/9, 114 Js 22366/97 (Staatsanwaltschaft Gera). Am 13.04.1996 wurde an der Autobahnbrücke der A 4, KM 178.45, ein Puppentorso, versehen mit einem Judenstern aufgehängt. Diese war mittels Drähten mit einem Karton verbunden. Der Karton wurde als USBV-Attrappe gewertet. In dem dabei abgestellten Verkehrszeichen 250 war die Aufschrift „Bombe“ eingetragen.

Fall II, Az. 0185-000030-96/1, 114 Js 20801/96 (Staatsanwaltschaft Gera). Eine am 30.09.1996 bei der Polizeidirektion Jena eingehende Bombendrohung betraf das Ernst-Abbe-Stadion in Jena. Trotz Absuche wurden keine bombenähnlichen Gegenstände festgestellt. Am 06.10.1996 wurde durch spielende Kinder eine USBV-Attrappe im Tribünenbe-

reich aufgefunden. In einer rot angestrichenen Holzkiste wurde ein in Dämmwolle verpackter Kanister aufgefunden. Im Kanister selbst befanden sich Granitsplitt und ein Metallrohr.

Fall III - V, Az. 0185-000002-97/3, 0185-000003/97/2 und 0185-000004-97/1, 114 UJs 1212/97 (Staatsanwaltschaft Gera). Zum Jahreswechsel 1996/97 gingen bei der Polizei in Jena, der Lokalredaktion der TLZ in Jena und beim Ordnungsamt der Stadt Jena Briefbombenimitate ein. Der wesentliche Aufbau bestand aus einer Styroporplatte, Drähten, einer Batterie und Knetmasse. Den Imitaten waren Schreiben mit rechtsextremistischem Wortlaut und Symbolik beigelegt.

Fall VI [sic!], Az. 1483-000132-97/9, 114 Js 22366/97. Am 02.09.1997 wurde durch Kinder auf dem Theaterplatz in Jena ein roter Koffer mit weißem Kreis und Hakenkreuz, verpackt in eine Plastiktüte, aufgefunden. In der Annahme, es handle sich um ein Theaterrequisit wurde dieser auch dort abgegeben. Durch einen Mitarbeiter wurde der Koffer am darauffolgenden Tag geöffnet und im Innenraum eine USBV festgestellt. Der Koffer wurde der Polizei übergeben. Bauteile der aufgefundenen USBV waren ein Metallrohr, zwei Drähte, Knetmasse, ca. 10 g TNT, eine Glühbirne sowie ein schwarzpulverartiges Selbstlaborat.

Fall VII [sic!], Az. 1483-000205-97/5, 114 UJs 232/98. Ein in der Aufmachung gleicher Koffer wurde am 26.12.1997 auf dem Nordfriedhof der Stadt Jena vor dem Magnus-Poser-Denkmal aufgefunden. Nach Untersuchung durch Spezialkräfte des TLKA wurden jedoch keine sprengstoffartigen Gegenstände im Koffer festgestellt.

3. Zusammenhänge der Tathandlungen.

3.1 Kriminaltechnisch orientierte Betrachtungsweise.

In allen geschilderten Fällen wurden kriminaltechnische Untersuchungen durchgeführt. Vorwiegend wurden diese im LKA Thüringen abgearbeitet. Im Falle der Herkunftsermittlungen für die aufgefundenen Rohre wurde der Bereich TD 11 des BKA in Anspruch genommen. Mit einer Vielzahl außerpolizeilicher Behörden sowie privatwirtschaftlicher Unternehmen wurde ebenfalls Rücksprache genommen bzw. Gutachten angefordert. Genannt sei hier zum Beispiel das wehrwissenschaftliche Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe mit seiner Außenstelle in Swistal-Heimerzheim. Im Ergebnis der bisherigen Untersuchungen können folgende Schlussfolgerungen gezogen werden: In den Fällen II, VI und VII wurde Übereinstimmung in allen drei verwendeten Farben (schwarz, weiß, rot) festgestellt. Ebenfalls übereinstimmend war die Art der Farbgebung und Gestaltung. In den Fällen II und VI wurde art- und herstellergleiches Material bei den aufgefundenen Rohren festgestellt. Die gleiche Knetmasse wurde in den Fällen III bis V und dem Fall VI festgestellt. Ein innerer Zusammenhang der Sachverhalte II bis VII ist damit wechselseitig erwiesen.

3.2 Täterorientierte Betrachtungsweise.

Aus dem inneren Zusammenhang der Sachverhalte untereinander ist auf eine gleiche Tätergruppe zu schließen. Indizienmäßig lässt sich diese Kette wie folgt unterlegen:

a) Im Fall I führten Ermittlungen zur Person des Uwe Böhnhardt. Sein Fingerabdruck wurde auf der vorgefundenen USBV-Attrappe sichergestellt. Im Fall des Puppentorsos mit Judenstern wurde B. zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt.

b) Im Fall III-V wurde an einem Briefbombenimitat eine Speichelspur aufgefunden und eine DNA-Analyse durchgeführt. Eine vergleichende Untersuchung mit den ebenfalls durch Ermittlungen festgestellten Beschuldigten des Verfahrens Böhnhardt, Kapke und Zschäpe ergab eine Vermischung der DNA nach biologischen Gesichtspunkten. Alle ermittelten Täter sind der rechtsextremistischen Szene Jena zuzurechnen. Aus der offensichtlich rechtsorientierten Motivation, die bei allen Sachverhalten prägnant ist, konnte von einer Splittergruppe der Kameradschaft Jena ausgegangen werden.

4. Zusammenfassung der bisherigen Ermittlungshandlungen.

Die vergleichende kriminaltechnische Untersuchung zwischen den verwendeten Knetmassen der Briefbombenimitate (Fall III-V) und der aufgefundenen USBV auf dem Theaterplatz in Jena (Fall VI) führte zu der Feststellung, dass Identität zwischen beiden Materialien bestand. Aus dem sich ergebenden Sachzusammenhang beider Straftaten konnte ebenfalls auf einen personellen Zusammenhang geschlossen werden. Da, wie bereits erwähnt, eine Vermischung der Speichelproben der Beschuldigten Kapke, Böhnhardt und Zschäpe bei den Briefbombenimitaten vorliegt, konkretisierte sich der Tatverdacht gegen diese Personen. Im Falle des Böhnhardt kam erhärtend hinzu, dass dieser bereits mit der abgelegten USBV-Attrappe im Fall I (Fingerabdruck) in personellen Zusammenhang gebracht werden kann. Weiteres Indiz für einen Tatverdacht gegenüber dem B. ist der aufgefundene Kanister in der Attrappe aus Fall II. Dieser konnte durch umfangreiche Ermittlungen dem ehemaligen Kombinat Carl-Zeiss-Jena eindeutig zugeordnet werden. Über Böhnhardts Vater, der noch heute Beschäftigter des Nachfolgebetriebes ist, bestand zum damaligen Zeitpunkt die Möglichkeit, an die ausrangierten Kanister zu gelangen. Ein weiterer personeller Bezug ergibt sich aus der verwendeten Plastiktüte der USBV vom September 1997 (Fall VI). Diese konnte einer Bekleidungsfiliale in Jena zugeordnet werden. Eine Lichtbildvorlage ergab, dass die Beschuldigte Zschäpe dort als Stammkundin bekannt ist.

5. Weitere Ermittlungshandlungen.

Mit Schreiben vom 30.09.1997 wurde das MEK des TLKA für den Zeitraum vom 06.10.1997 bis 03.11.1997 angefordert. Ziel war die Erstellung eines Bewegungs- und Kontaktbildes des Beschuldigten Böhnhardt. Aus personellen Gründen erfolgte die Observation des B. an drei voneinander getrennten Tagen. Das o. g. Bewegungs- und Kontaktbild konnte nicht erstellt werden. Nach Auswertung der Spuren und unter Beachtung einer täterorientierten Betrachtungsweise wurden am 13.10.1997 Vorschläge an die Staatsanwaltschaft Gera zur Feststellung von Arbeitsstellen, Kontenverbindungen und Konteneinsicht gestellt. Hintergrund war die Feststellung angemieteter Objekte oder Liegenschaften, da Hausdurch-

suchungen bei Personen der rechten Szene in der Vergangenheit keinen Erfolg gezeigt hatten. Betroffen von dieser Maßnahme waren fünf Beschuldigte der Kameradschaft Jena, unter ihnen die Beschuldigten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe. Die entsprechenden Beschlüsse dazu wurden durch das Amtsgericht Jena erstellt. Auf Grund des unbefriedigenden Ergebnisses der Observation durch das MEK des TLKA und der weiteren beschränkten Einsatzmöglichkeiten wurde nachfolgend durch die EG TEX das TLfV angesprochen und um die Observation des Böhnhardt gebeten. Diese wurde im Zeitraum vom 24.11.1997 bis 01.12.1997 seitens o. g. Dienststelle realisiert. Mit dem TLfV wurde zuvor vereinbart, dass ein offen verwertbarer Bericht der hiesigen Dienststelle übergeben wird, da dieser die Grundlage einer möglichen Durchsuchungsmaßnahme wäre. Eine letzte Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft Gera Mitte Dezember 1997 ergab, dass mit einem Ergebnis der Konteneinsicht erst Mitte März 1998 gerechnet werden könne. Durch polizeiliche Ermittlungshandlungen konnte bis zu diesem Zeitpunkt keinerlei Bezug zu den bereits vom TLfV festgestellten Garagenobjekten hergestellt werden, sodass wir auf das offene Schreiben des TLfV angewiesen waren, um einen Durchsuchungsantrag stellen zu können. Im Rahmen der Observationsmaßnahmen konnten zwei Garagen in der Zimmermannstraße und eine Garage im Garagenkomplex an der Kläranlage festgestellt werden. Die drei Garagen befinden sich im Stadtgebiet von Jena, sind aber räumlich voneinander getrennt. Das TLfV teilte diese Erkenntnisse am Freitag, dem 09.01.1998, in einem als „VS-Vertraulich“ eingestuften Schreiben dem TLKA mit. Mit Schreiben vom 12.01.1998 wurden seitens der EG-TEX Durchsuchungsbeschlüsse für die benannten Objekte der StA Gera vorgeschlagen. Ein Termin zur Aktenvorlage am 15.01.1998, 14.00 Uhr wurde seitens der StA abgesagt. Als neue Terminstellung wurde der 19.01.1998 durch die StA benannt. In der weiteren Folge wurden am 19.01.1998 für diese drei Objekte Durchsuchungsbeschlüsse bei der StA Gera vorgeschlagen und durch diese beantragt. Am gleichen Tag ergingen hierzu die Beschlüsse durch das AG Jena. Bereits einen Tag später wurde die PD Jena um Unterstützung bei den geplanten Durchsuchungsmaßnahmen ersucht. Als Durchsuchungstermin wurde der 26.01.1998 festgelegt und die erbetenen Unterstützungsleistungen durch das TIM mit Telefax-Nr. 1007/98 vom 26.01.1998 genehmigt. Eine Festlegung der Durchsuchung zu einem früheren Termin war in der Woche vom 19. bis 23.01.1998 nicht möglich, da am 21.01.1998 und 22.01.1998 dezernatsübergreifende Maßnahmen im TLKA bestanden und somit Kräfte gebunden waren. Am 23.01.1998 erfolgten letzte Vorbereitungsmaßnahmen für die bevorstehenden Durchsuchungen.

6. Durchsuchungen.

Während der Durchsuchung am 26.01.1998 waren folgende Kräfte des TLKA und der PD Jena eingesetzt: 4 Beamte TLKA, 2 Beamte KPI Jena/K33, 4 Beamte PI Jena-Mitte zur Außensicherung, 1 Hundeführer mit SSH, 2 Bedienstete des Ordnungsamtes der Stadt

Jena/Zeugen. Die Einweisung dieser Personen erfolgte am 26.01.1998, 6.00 Uhr, in der KPI Jena durch KK Fahner. Während der Einweisung wurde durch einen Beamten der KPI Jena festgestellt, dass ein Garagenbesitzer mit einem Beamten der KPI Jena identisch ist. Daraufhin wurde festgelegt, dass die Garagen zeitgleich ab 6.45 Uhr durch Beamte der Schutzpolizei zu sichern sind. Die Durchsuchungen der Garagen in der Zimmermannstraße begannen um 7.00 Uhr und wurden durch KHK Neusüß geleitet. Bei Eintreffen durch diesen wurde das Fahrzeug des Beschuldigten Böhnhardt in der Garage (Besitzer der Garage: Jürgen Böhnhardt, Vater des Beschuldigten Uwe Böhnhardt) vorgefunden und durch diesen herausgefahren. Ihm wurde eine Ausfertigung des Beschlusses übergeben, auf dem alle Durchsuchungsobjekte aufgeführt waren. In der Folgezeit (zwischen 8.30 Uhr und 9.00 Uhr) fuhr der Beschuldigte mit dem Pkw weg. Seitens KHK Neusüß gab es keine Veranlassung, den Beschuldigten festzunehmen, da dieser der Durchsuchungsmaßnahme keinen Widerstand entgegengesetzt und für die StA Gera (siehe unten) kein dringender Tatverdacht bestand. Auch für eine Maßnahme gemäß § 81 b StPO bestand keine Veranlassung, da der Beschuldigte in der Vergangenheit mehrfach ermittlungsdienstlich behandelt wurde. Die Durchsuchungen in der Zimmermannstraße führten zu keinen relevanten Ergebnissen. Die Maßnahmen wurden um 9.30 Uhr beendet. Durch KK Fahner wurde mit den Durchsuchungskräften auf das Eintreffen des Besitzers der Garage an der Kläranlage gewartet. Als dieser um 7.00 Uhr auf der Dienststelle eintraf, wurde er kurz zum Sachverhalt befragt. Er gab an, dass er die Garage seit Sommer 1996 an eine weibliche Person weitervermietet hat. Es handelte sich dabei um eine Beschuldigte des Verfahrens. Nach Bestätigung der Angaben wurde mit ihm zum Durchsuchungsort gefahren. Für ein zusätzlich angebrachtes massives Sicherheitsschloss hatte er jedoch keinen Schlüssel. Über den KDD der KPI Jena wurde daraufhin die Feuerwehr zum Öffnen des Schlosses angefordert. Diese traf gegen 9.00 Uhr ein. Eine erste Besichtigung der Garage führte zum Auffinden einer in einen Schraubstock eingespannten USBV. Daraufhin wurde durch KK Fahner angewiesen, dass die Durchsuchungsaktivitäten bis zum Eintreffen Dez. 33/USBV einzustellen sind. Um 11.00 Uhr traf Dez. 33 am Durchsuchungsobjekt ein und sicherte bis gegen 12.00 Uhr diverse USBV sowie sprengstoffverdächtige Gegenstände und Substanzen. In der Zwischenzeit (9.15 Uhr bis 10.00 Uhr) wurde durch KK Fahner wiederholt versucht, telefonischen Kontakt mit der Staatsanwaltschaft Gera, Herrn Schultz, aufzunehmen. Durch die Vermittlung wurde jedoch mitgeteilt, dass dieser noch nicht im Haus sei. Dieser Sachverhalt wurde KHK Letsch mitgeteilt. Er sagte zu, einen Vertreter in der StA zu benachrichtigen. Nach dem Auffinden und Sicherstellen weiterer USBV und sprengstoffverdächtigter Substanzen wurde durch den vertretenden StA Sbick festgelegt, dass die Beschuldigten festzunehmen und Durchsuchungen der Wohnungen durchzuführen sind. Das Durchsuchungsobjekt wurde daraufhin an KHK Neusüß übergeben. KK Fahner begab sich unmittelbar zur KPI Jena, um weitere

Maßnahmen einzuleiten. Die Kommunikation zwischen den Durchsuchungskräften bestand mittels Funk, Arbeitskanal der PD Jena.

7. Weitere Angaben/Ergebnis.

Im Vorfeld der Durchsuchungsmaßnahmen fand zu den Modalitäten ein Gespräch zwischen KK Fahner, PM'in Dittrich und dem sachbearbeitenden Staatsanwalt, Herrn Schultz, StA Gera statt. Eine Durchsuchung der Pkw der Beschuldigten wurde beim gegenwärtigen Ermittlungsstand abgelehnt, da kein konkreter Bezug der Tatverdächtigen zum Ermittlungsverfahren bestand. Eine Festnahme der Beschuldigten wurde ebenfalls nicht in Betracht gezogen. Erst wenn die Durchsuchungen zum Auffinden umfangreicher Beweismittel führen würden, sei mit dem sachbearbeitenden StA telefonische Rücksprache zu halten. Anhaltspunkt für die Beantragung der Durchsuchungen war die Feststellung der Beschuldigten an den Garagen. Diese erfolgte durch eine Observationsgruppe des LfV Thüringen und war bis zum 28.01.1998 VS-Vertraulich eingestuft. Auf Bitten des TLKA erfolgte am 28.01.1998 die Herabstufung in VS-NfD und die Information, dass sich die Beschuldigten über Belgien in die USA absetzen wollen. Daraufhin wurde durch die zuständige StA Haftbefehle beantragt und durch das AG Jena erlassen. Eine am 27.01.1998 geführte Unterredung zwischen KHK Dressler, Staatsanwalt Sbick und KK Fahner führte nicht zur Beantragung von Haftbefehlen, da seitens der StA Gera kein dringender Tatverdacht gesehen wurde. Ein möglicher dringender Tatverdacht sei erst durch kriminaltechnische Untersuchungen zu beweisen. Am 26.01.1998, gegen 11.00 Uhr, führte der KHK Letsch mit dem StA Sbick ein Telefongespräch. Dem Staatsanwalt wurde der bisherige Sachstand der Durchsuchungen mitgeteilt, woraufhin dieser festlegte, dass die drei Beschuldigten vorläufig festgenommen werden sollen und Durchsuchungen in den Wohnungen der Personen durchzuführen sind. Daraufhin begaben sich weitere Durchsuchungskräfte des TLKA/D 61 zur PD Jena zur Durchführung der Wohnungsdurchsuchungen. Um 14.00 Uhr erfolgte die Einweisung der Durchsuchungskräfte (TLKA, KPI-Jena, PI Jena-Mitte). Nach erfolgter Einweisung begaben sich die Einsatzkräfte zu den Durchsuchungsobjekten und es wurde um 15.00 Uhr mit den Durchsuchungen begonnen. Im Vorfeld wurde bei dem KK 33 Jena ein Einsatz-/Lagezentrum errichtet, welches mit der Koordinierung der eingesetzten Kräfte beauftragt war. Parallel zu den Durchsuchungen wurde nach den 3 Beschuldigten im Stadtgebiet von Jena und weiteren bekannten Anlaufpunkten (u. a. PD-Bereich Saalfeld) gefahndet. Die Durchsuchungen der Wohnungen verliefen ohne Zwischenfälle und wurden gegen 19.30 Uhr beendet. Zum gleichen Zeitpunkt wurden die parallel durchgeführten Fahndungsmaßnahmen nach den Beschuldigten abgeschlossen. Die o. g. Fahndung führte bis zu diesem Zeitpunkt nicht zur Ergreifung der offensichtlich flüchtigen Beschuldigten.

8. Durchsuchungsergebnis.

Aus bisherigen Auswertungen kann derzeit eingeschätzt werden, dass die durchgeführten

Durchsuchungen den geplanten Durchsuchungszweck erfüllt haben. So wurden u. a. mehrere USBV sichergestellt, die sich in unterschiedlichen Fertigungsstufen befanden. Weiterhin wurden diverse Vergleichsmaterialien wie Kabel, Kies, Zündeinrichtungen, Knetmasse und Rohre aufgefunden, welche dazu geeignet sind, in einer vergleichenden Untersuchung den Nachweis zu erbringen, dass die in den Fällen II bis VII aufgefundenen USBV und Attrappen in dieser Garage hergestellt wurden. Zurzeit befinden sich diese Gegenstände bei der Kriminaltechnik des TLKA und werden einer umfangreichen kriminaltechnischen Untersuchung unterzogen.

9. Einschätzung der taktischen Vorgehensweise.

Die taktische Vorgehensweise war logisch und konsequent. Am 26.01.1998 stand ein auf Indizien begründeter Durchsuchungsbeschluss zur Verfügung. Er richtete sich gegen einen Beschuldigten und betraf 3 Objekte. Die Durchsuchungsmaßnahmen hierfür waren aus taktischen und personellen wie materialtechnischen Gesichtspunkten heraus optimal geplant. Die sich ergebenden unterschiedlichen Zeitpunkte zu Beginn der Durchsuchungen waren den sich erst an diesem Morgen ergebenden Erkenntnissen geschuldet und sind auch heute unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit getroffen worden. Von Beginn der Maßnahmen an war sichergestellt, dass die betroffenen Objekte abgesichert waren. Ein gleichzeitiger Durchsuchungsbeginn wäre zwar wünschenswert gewesen, aber nicht möglich und für den Durchsuchungszweck unausschlaggebend. Im Rahmen der Planung der Durchsuchungsmaßnahmen wurde davon ausgegangen, dass der Beschuldigte Böhnhardt angetroffen wird. Aus diesem Grund wurde speziell hierzu am 19.01.1998 Rücksprache mit der StA Gera, Herrn Schultz, genommen. Seitens Herrn Schultz wurde eine Festnahme abgelehnt. Erst nach dem Auffinden umfangreicher Beweismittel sei mit ihm telefonische Rücksprache zu halten und notwendige Maßnahmen abzustimmen. Er begründete seine Zurückhaltung insbesondere mit dem fehlenden personellen Bezug zwischen Böhnhardt und der Garage an der Kläranlage. Dieser war zum Zeitpunkt der Durchsuchung lediglich durch das als „VS-Vertraulich“ eingestufte Schreiben des TLfV bekannt. Anzumerken ist hier weiterhin, dass die Verdachtsgründe gegen Böhnhardt aus Sicht der Staatsanwaltschaft nicht ausreichten, um einen Durchsuchungsbeschluss für dessen Pkw zu beantragen. Es bestanden zum Durchsuchungsbeginn keine rechtlichen Grundlagen, um den Beschuldigten Böhnhardt festzuhalten. Durch die enge Bindung an die staatsanwaltschaftlichen Weisungen war eine andere Handlungsweise nicht möglich. Die weiteren repressiven Maßnahmen gegen die anderen Beschuldigten ergaben sich erst aus den Durchsuchungsmaßnahmen bei Böhnhardt. Zu diesem Zeitpunkt waren die betroffenen Personen nach heutigen Erkenntnissen bereits flüchtig. Die zu diesem Zeitpunkt ergehende Weisung seitens der StA Gera, StA Sbick, die drei Beschuldigten festzunehmen, wurde bereits am darauffolgenden Tag durch denselben StA zurückgenommen, da kein dringender Tatverdacht gesehen

wurde. Die möglicherweise zu diesem Zeitpunkt festgenommenen Beschuldigten hätten spätestens dann wieder entlassen werden müssen. Durch die StA wurde lediglich eine Fahndungsausschreibung zur Aufenthaltsermittlung ausgestellt. Erst mit der Herabstufung des Schreibens vom TLFV vom 09.01.1998 zu „VS-NfD“ am 28.01.1998 wurde durch die StA Gera der dringende Tatverdacht gegen die drei Beschuldigten als gegeben angesehen, da nunmehr der personelle Bezug zu dem Objekt gerichtsverwertbar gegeben war. Diese Herabstufung sowie der Hinweis des TLFV über das mögliche Absetzen der Beschuldigten über Belgien in die USA führten in der weiteren Folge zur Beantragung und schließlich zum Erlass der Haftbefehle. Unter präventiven Gesichtspunkten wäre ein früherer Durchsuchungszeitpunkt zwar wünschenswert gewesen, war jedoch aus ermittlungstechnischen Gründen nicht möglich.

10. Besonderheit.

Die in dem Vermerk zu dem Ermittlungsverfahren teilweise sehr detaillierten Angaben sind, um die weiteren Ermittlungen nicht zu gefährden, derzeit nicht pressefrei.

Dressler KHK, Fahner KK.“

Der Bericht sei – so der Zeuge S. Tr. weiter – vom damaligen Abteilungsleiter, Herrn Eggers, zur Kenntnis genommen und vom damaligen Referatsleiter, Herrn Walentowski, sei verfügt worden, dass eine Vorlage für den Staatssekretär zu fertigen sei. Daraufhin habe der Zeuge am 19. März 1998 einen Bericht gefertigt, den er dem Referatsleiter zur Vorlage an die Hausleitung weitergeleitet habe. Bei dessen Abfassung habe sich der Zeuge einzig und allein auf die Angaben des TLKA-Berichtes gestützt. Eine Befragung der verantwortlichen Einsatzkräfte habe nicht stattgefunden. Offiziell gelte ohnehin nur das, was der Präsident als Behördenvertreter schriftlich unterzeichne. Informelle Aussagen von Sachbearbeitern würden nicht herangezogen. Ob der von ihm erarbeitete Entwurf die Hausleitung tatsächlich erreichte und wie damit weiter verfahren worden sei, konnte der Zeuge nicht sagen, da er bereits drei Tage später aufgrund einer bereits im Vorfeld vereinbarten Abordnung zur PD Gera nicht mehr im TIM gewesen sei. Er selbst habe von sich aus nicht nachgefragt und er sei auch nicht vom TIM hierzu befragt worden. Die Akte werde – davon sei er damals ausgegangen – einfach weiterbearbeitet. Dass der Bericht keine Kürzel trage, sei vermutlich dem Umstand geschuldet, dass der Bericht zwei Tage vor seinem Weggang nach Gera gefertigt worden sei, die Unterschrift des Referatsleiter noch nicht vorhanden gewesen sei und er – der Zeuge – daher noch keine Kopie fertigen konnte, die in die Akte gehängt werde. Dies hänge damit zusammen, dass die Akte nach seinem Weggang nicht fortgeführt worden sei.

1163

Der zum damaligen Zeitpunkt amtierende StS, der Zeuge Gregor **Lehnert**, sagte aus, es sei unstrittig, dass er von der Garagendurchsuchung Kenntnis erlangt habe. Er könne sich

1164

erinnern, dass dort eine USBV aufgefunden wurde. Die Information habe eigentlich nur aus der Abteilung 4 – der Polizeiabteilung – kommen können. Dort sei er regelmäßig durch den Abteilungsleiter Eggers informiert worden. Es gebe einen Vermerk, in dem der zuständige Referatsleiter, Herr Walentowski, angeregt habe, dass die Sache weiter untersucht werden müsse. Er habe darum gebeten, ihm nachzuberichten. Der Vorgang habe jedoch ohne weitere Nachberichte mit dem besagten Vermerk des Herrn Walentowski geendet, da keine weiteren Dokumente gefolgt wären. Der Zeuge gab an, er wisse nicht, was mit den Akten passiert sei und könne nicht beurteilen, ob und wie die Sache im TJM aufgearbeitet wurde. Seiner Ansicht nach müsse es aber eine Debatte gegeben haben.

1165 Der seinerzeitige Innenminister, der Zeuge Dr. Richard **Dewes**, sagte aus, er könne sich an die Garagendurchsuchung erinnern und meinte, dass handwerkliche Fehler gemacht worden seien. An Gespräche zu den Problemen, die bei der Durchsuchung aufgetreten seien, könne er sich hingegen nicht entsinnen, und er wisse auch nicht mehr, wie, wann und in welcher Form er über den Verlauf der Durchsuchung informiert worden sei. Normalerweise würden solche Informationen in Schriftform gefasst und als Akte vorgelegt. Er gehe davon aus, dass er im Nachgang von dem Untertauchen der Beschuldigten in Kenntnis gesetzt worden sei. Konkrete Informationsabläufe mit den Behördenleitern des TLKA und des TLfV seien ihm nicht rememberlich. Es sei nicht üblich, dass das Misslingen einer polizeilichen Maßnahme beim Innenminister besprochen werde, solange der Fall nicht eine besondere öffentliche Brisanz habe. Der Zeuge erläuterte diesbezüglich, aus heutiger Sicht nehme dieser Vorgang eine andere Wertigkeit ein, als dies damals der Fall gewesen sei. Es sei zwar ein besonderer Fall gewesen, doch habe dieser nicht den Grad der Beachtlichkeit gehabt, den er heute habe. Aus heutiger Sicht ergebe sich unter Berücksichtigung all der Straftaten und Kapitalverbrechen, die durch die Beschuldigten mittlerweile begangen worden seien, eine andere Betrachtungsweise, als dies damals möglich gewesen sei. Außerdem merkte der Zeuge an, dass die von den Beschuldigten später begangenen Straftaten nicht zwangsläufig durch eine unmittelbare Festnahme bei der Garagendurchsuchung hätten verhindert werden können, da nicht einmal sicher gewesen wäre, dass sie tatsächlich zu einer Haftstrafe verurteilt worden wären. Im Übrigen sei auch nicht alles schief gelaufen, denn es sei anschließend mit großer Intensität nach den Dreien gefahndet und alle notwendigen Maßnahmen ergriffen worden. Die Thüringer Behörden hätten mit großem Eifer und großer Nachhaltigkeit unter hohem Personaleinsatz versucht, diese Straftäter dingfest zu machen. Insoweit sei den Behörden nichts vorzuwerfen. Dass der gewünschte Erfolg letztendlich ausgeblieben sei, sei bedauerlich.

Auf Nachfrage betonte der Zeuge Dr. Richard **Dewes**, der Innenminister sei politisch immer zuständig und trage die Verantwortung für Fehler, die innerhalb seines Ressorts gemacht würden. Die Berichterstattung über die polizeiliche Arbeit erfolge im Regelfall an die zuständige Polizeiabteilung im TIM, das die Fachaufsicht ausübe, und in Fällen, die eine größere Bedeutung haben, an die politische Ebene, in der zum damaligen Zeitpunkt der Staatssekretär in diesem Bereich die höhere fachliche Kompetenz gehabt habe. Er gehe davon aus, dass er als amtierender Innenminister vom Verlauf der Garagendurchsuchung förmlich informiert worden sei, aber dass die Abarbeitung der Problematik dann in den zuständigen Behörden unter Beteiligung der Polizeiabteilung im TIM erfolgt sei. Dies sei nicht Sache des Ministers.

1166

Der Zeuge S. Tr. führte des Weiteren aus, sein Votum habe gelautet, die Vorgänge intern auszuwerten und die Bewertung sei gewesen, dass die Polizei grundsätzlich gut gearbeitet habe, weil es gelungen sei, diese Straftaten (Sprengstoffdelikte) und die im Vorfeld von der Gruppierung begangenen Straftaten aufzuklären, dass man aber mit einem effektiveren Herangehen an die Sache noch größere Erfolge hätte erreichen können, wie zum Beispiel die Festnahme des Täters. Der gesamte Vorgang sei in der Akte des TIM Az.: 43-2861.00-12/97 (Vorlage UA 5/1 – 128) dokumentiert. Auf Blatt 135 bis 137 befindet sich ein Vermerk des Zeugen vom 19. März 1998:

1167

„Herrn Staatssekretär mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.

1. Zweck der Vorlage

Weisungsgemäß wird eine ergänzende Unterrichtung über den Sachstand in der oben genannten Angelegenheit (NOT 11566) sowie die Bewertung des Vermerks des TLKA vom 12.02.1998 vorgelegt.

2. Sachdarstellung

Der vom TLKA vorgelegte Bericht (Vermerk zu o. g. EV) vom 12.02.1998 war für sich betrachtet wenig aussagekräftig. Aus diesem Grund wurde, um dem Auftrag nach Bewertung nachkommen zu können, ein umfassender Sachstandsbericht beim TLKA angefordert. Dieser wird der Vorlage mit der Bitte um Kenntnisnahme beigelegt.

3. Stellungnahme

Wie dem Bericht zu entnehmen ist, hat die Ermittlungsgruppe Terrorismus/ Extremismus (EG TEX) überwiegend eine gute kriminalistische Arbeit geleistet und dadurch die mutmaßlichen Täter von mindestens sieben sehr öffentlichkeitswirksamen Straftaten ermittelt. Dennoch wird hier eingeschätzt, dass durch eine effizientere Zusammenarbeit der beteiligten Behörden (Justiz, Verfassungsschutz, Polizei) sowie einer extensiveren Gesetzesauslegung bessere Ergebnisse, wie beispielsweise die Festnahme der Täter, hätten erzielt werden können.

4. Votum

Es wird vorgeschlagen, das TLKA zu beauftragen, den Vorgang intern auszuwerten und dem TIM über die veranlassten Maßnahmen zu berichten.“

- 1168** Danach gefragt, was der Zeuge S. Tr. mit einer „effizientere(n) Zusammenarbeit der beteiligten Behörden“ und einer „extensivere(n) Gesetzesauslegung“ meine, erläuterte dieser, er halte es für nicht angezeigt, den Observationsbericht des TlfV, der zu den Garagen geführt habe, als „geheim“ einzustufen. Das sei schließlich der Grund gewesen, warum zunächst kein Haftbefehl beantragt wurde. Es sei doch so, dass das TlfV überhaupt erst auf Anregung der Polizei diese Maßnahme durchgeführt habe. Hierüber habe das TIM im Vorfeld keine Kenntnis gehabt. Im Einzelfall könne das TlfV bei Observationen Unterstützung leisten. Es sei legitim, wenn man sich bezüglich einer Observation gegenseitig abstimme und Informationen zur Verfügung stelle. Eine eigene Ermittlungstätigkeit des TlfV liege aber außerhalb des gesetzlichen Auftrages. Jedoch sei aus seiner damaligen wie heutigen Sicht völlig widersinnig, wenn eine andere Polizeidienststelle mit polizeilichen Aufgaben betraut werde und diese Erkenntnisse dann nicht vollumfänglich verwertet werden dürften. Auch habe diese Einstufung des TlfV drei Tage später niemanden mehr interessiert und auf Nachfrage sei die Einstufung auch aufgehoben worden. Das habe er unter Verbesserung der Zusammenarbeit verstanden.
- 1169** Mit extensiverer Gesetzesauslegung spreche er an, dass der Polizei verschiedene Mittel und Möglichkeiten zur Verfügung stünden, polizeiliche Maßnahmen durchzuführen. Selbst ohne Haftgrund habe man als Polizei sicher die Möglichkeit, freiheitsbeschränkende Maßnahmen durchzuführen. Das sei seine damalige Einschätzung aus Sicht des TIM gewesen. Zudem sei es – in Übereinstimmung mit früheren Kollegen – verwunderlich, wenn man Sprengstoff suche, ihn finde und trotzdem die Täter verschwinden könnten. In dem Moment, als der Sprengstoff gefunden worden sei, hätten die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls vorgelegen. Dieser hätte auch ohne ein Votum der Staatsanwaltschaft wegen Gefahr in Verzug vorläufig vollzogen werden müssen. Bei seiner Kritik habe eine Festnahme der Frau Zschäpe keine Rolle gespielt. Sie habe sich nur auf die Festnahme des Böhnhardt bezogen. Der Zeuge gab jedoch zu bedenken, dass man sich mit einer Festnahme – etwa durch hilfsweise Heranziehung der Rechtsermächtigung aufgrund einer Verkehrskontrolle – auf rechtlich dünnes Eis begeben hätte. Aus heutiger Sicht würde man eher sagen, „alles richtig gemacht“. Einschränkend betonte er zugleich, dass er nie vor Ort gewesen sei und daher die gesamten Rahmenbedingungen nicht kenne. Seine Kenntnisse zur Durchsuchung der Garagen würden einzig und allein aus den vom TLKA vorgelegten Berichten und den hierzu angehörten Beamten stammen. Aus seiner allgemeinen Erfahrung heraus könne er sagen,

dass es sicher nicht optimal gelaufen sei. Das alles sei auch damals schon Gegenstand der Diskussion gewesen. Selbst bei Gesprächen mit beteiligten Durchsuchungsbeamten, wie etwa Herrn Neusüß, habe er diesen gesagt, sie hätten nicht besonders glücklich agiert. Das hätten diejenigen natürlich etwas anders gesehen. Wegen seiner Abordnung habe er von der Sache im Ministerium überhaupt nichts mehr mitbekommen. Seine Abordnung nach Gera habe nichts mit seinen kritischen Äußerungen zu tun.

Zur Garagendurchsuchung gab der Zeuge Witold **Walentowski** an, die Fallbearbeitung habe dem TLKA und den involvierten KPIen bzw. PDen obliegen. Er habe vor dem Durchsuchungstermin von der geplanten Maßnahme gewusst. Von deren Durchführung habe er jedoch erst hinterher im Zuge der „Sicherheitslage“ erfahren und habe nicht eingreifen können, um Fehlentscheidungen, wie das Laufen lassen des Beschuldigten, zu korrigieren. Dies habe er nicht verstanden, denn er hätte vor Ort anders entschieden und ihn bis zum Abschluss der Durchsuchung dabehalten, obwohl dies von der Staatsanwaltschaft vorher abgelehnt worden sei. Durch den Fund seien neue Tatsachen entstanden, die den Tatverdacht unterlegt und der Polizei die Möglichkeit eingeräumt hätten, eine vorläufige Festnahme auszusprechen. Dies sei ohne Zweifel eine individuelle Fehlentscheidung des Einsatzleiters gewesen. Zudem sei die Vorbereitung der Durchsuchung schlecht gewesen und nicht so erfolgt, wie er sich dies vorgestellt habe. Er habe daher lediglich im Nachhinein im Rahmen von Besprechungen versuchen können, die kommenden Dinge anders zu bewältigen. Man habe dann die sofortigen Fahndungsmaßnahmen ausgelöst und strategische Überlegungen angestellt – etwa durch Einschaltung des Verfassungsschutzes – den Geflüchteten näherzukommen. Die Fahndungsmaßnahmen seien dann unter Einbindung des TlfV weitergelaufen. Über den Fahndungsstand habe sich der Zeuge durch den Präsidenten des TLKA unterrichten lassen und sei zudem im Rahmen der „Sicherheitslage“ informiert worden.

1170

Zur Auswertung der Garagendurchsuchung befragt, bekundete der Zeuge Witold **Walentowski**, nachdem er von den Fehlleistungen erfahren hatte, habe er sich mit dem Präsidenten des TLKA zusammengesetzt und ihn gefragt, wie so etwas habe passieren können und was jetzt getan werde. Herr Luthardt habe gesagt, dass er im disziplinarischen Bereich nichts machen könne, da er den betreffenden Mitarbeiter nach wie vor benötigen würde und ihn daher nicht ablösen könne. Die Fahndung sei vordringlich gewesen, worin der Zeuge dem Präsidenten des TLKA zugestimmt und erklärt habe, dass jetzt alles getan werden müsste, um die Drei zu finden und er für künftige Maßnahmen eine andere Vorbereitung erwarte. Um disziplinarrechtliche Maßnahmen habe sich der Zeuge nicht gekümmert, da dies Sache des Behördenleiters sei, in die er nicht habe „reinregieren“ wollen. Er habe auch nicht einzelne Bedienstete des TLKA oder der an der Durchsuchung beteiligten KPI Jena angehört, weil er

1171

sich nicht in die originäre Zuständigkeit des Dienststellenleiters „reinhänge“. Er habe jedoch im Rahmen der „Sicherheitslage“, an der auch die Leiter des TLK und der KPI anwesend waren, seinen Unmut geäußert.

- 1172** Auf die Frage nach Konsequenzen im Hinblick auf die Fehler, die bei der Durchsuchung gemacht wurden, gab der Zeuge S. Tr. an, der TLKA-Leiter, Herr Luthardt, habe ihm glaubhaft versichert, die Maßnahme sei intern ausgewertet worden. Der Zeuge sei davon ausgegangen, dass weitere Konsequenzen nicht nötig seien. Es müsse nicht jedes Mal mit einer „Bestrafung“ enden. Man könne nicht so einfach Leute, wenn sie einmal einen Fehler machen sollten, austauschen. Ob es andere besser gemacht hätten, sei auch fraglich. Derartige Einschätzungen würden nicht auf ministerieller Seite getroffen werden, da in erster Linie die leitenden Beamten innerhalb der Behörde für das Funktionieren derselben verantwortlich seien und die Personalhoheit ausüben würden. Außer diesen Mitteilungen sei das TIM in die Durchsuchung in keinsten Weise eingebunden gewesen, da es unüblich sei, das Ministerium über strafprozessuale Maßnahmen im Vorfeld zu informieren. Die Ausübung der Aufsichtspflicht beschränke sich größtenteils auf indirekte Einflussnahmen, etwa durch Anforderungen von Berichten. Auch die Forderung eines Nachberichtes stelle eine Form der Kritik dar und diene somit der Kontrolle. Durch „WE“-Meldungen würde das TIM über wichtige Ereignisse informiert, welche die Landesregierung unmittelbar tangieren. Hierzu gebe es einen genau definierten Katalog von Straftaten. Die Bearbeitung verbleibe jedoch bei der zuständigen Polizeidienststelle.
- 1173** Der Zeuge Egon **Luthardt** bekundete, es habe nach Beendigung der Durchsuchung eine interne Auswertung dieser Maßnahme auf Führungsebene gegeben. Er sei über den Ablauf der für ihn stümperhaften Durchsuchung persönlich verärgert gewesen, da sie nicht so durchgeführt worden sei, wie er sich dies vorgestellt oder gewünscht hätte. Seine Kritik betreffe die nicht eingehaltene Zeitgleichheit der Durchsuchungen, den Umstand, dass er nicht über die fortbildungsbedingte Abwesenheit des Leiters der Ermittlungsgruppe, Herrn Dressler, informiert war, sowie eine zeitlich verspätete Unterrichtung zu den Abläufen. Operative Aufgaben hätten eigentlich immer Vorrang. Wenn er dies gewusst hätte, wäre Herr Dressler ohne Wenn und Aber nicht zur Schulung gefahren. Dessen Vorgesetzter muss dies genehmigt haben, ohne ihn – den Behördenleiter – darüber zu informieren und in dieser Sache miteinzubeziehen. Dies habe ihn geärgert. Er könne nicht verstehen, dass Vorgesetzte so etwas genehmigen. Die handwerklichen Unsauberkeiten seien auch darauf zurückzuführen, dass neue Leute hinzugekommen seien und man kein eingespieltes Durchsuchungsteam gehabt habe. Als er als amtierender Behördenleiter über die Maßnahme informiert wurde, sei Böhnhardt schon längst über alle Berge gewesen und die örtlichen Fahn-

dungsmaßnahmen durchgeführt worden. Dies habe ihn persönlich geärgert, was er gegenüber dem Abteilungsleiter und dem Dezernatsleiter Staatsschutz auch geäußert habe. Aus den Versäumnissen habe er eigene Schlussfolgerungen gezogen. So habe er eine konsequentere Protokollierung der Abteilungsleiterrunde und eine Erfolgskontrolle eingeführt.

Zu Anfragen des TIM gab der Zeuge LKD Egon **Luthardt** an, vom TIM sei ein Protokoll zum Verlauf der Durchsuchung angefordert worden, das auf Nachfrage nachgebessert worden sei. Der Zeuge habe dies zur Kenntnis genommen, ohne darauf inhaltlich Einfluss nehmen zu können. Von einem dritten Protokoll wisse er nichts. Außer diesem Kritikgespräch habe es keine weiteren Maßnahmen oder Konsequenzen gegeben. Man habe dem TIM berichtet und der Vorgang sei parlamentarisch aufgearbeitet worden. Auch vonseiten des TIM seien keine Konsequenzen gezogen worden, sodass man im TLKA nach vorne geschaut und sich auf die Fahndung, die zwischenzeitlich auf Hochtouren lief, fokussiert habe. Man habe alle Kräfte aufgewandt, um der Drei habhaft zu werden. Das sei der absolute Schwerpunkt gewesen. Dass die Berichterstattung des TIM gegenüber dem Innenausschuss so war, dass man mit der Maßnahme einverstanden war, habe er als Rückendeckung zur Kenntnis genommen, obwohl er natürlich intern nicht ganz glücklich gewesen sei. Wer nach Herrn Tr. mit dem Vorgang im TIM befasst gewesen sei, könne er nicht sagen. Es fehle die Akte, die darüber Auskunft geben könnte. Von einem Gespräch mit Herrn Ryczko wisse der Zeuge nichts. Er könne auch nicht sagen, warum Herr Ryczko im Innenausschuss zur Garagendurchsuchung berichtet habe. Herr Ryczko sei bis Herbst 1998 stellvertretender Abteilungsleiter Polizei im TIM gewesen. Zu seiner Zeit habe er ihn also noch kurz als Vizeabteilungsleiter erlebt, ehe er in die Abteilung für Brand- und Katastrophenschutz gewechselt sei.

1174

An eine im Nachhinein durchgeführte umfassende Auswertung der Durchsuchungsmaßnahme konnte sich der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** nicht erinnern. Die Ereignisse hätten sich überschlagen. Sicher sei über das ein oder andere gesprochen worden. Kritikpunkt sei die Nichtfestnahme des Herrn Böhnhardt gewesen. Man habe sich auch zusammensetzen müssen, da es damals Anfragen seitens der Politik und des TIM gegeben habe. Er und Herr Fahner, der seinerzeit vor Ort gewesen sei und die Maßnahme koordiniert habe, hätten den Auftrag erhalten, einen Bericht über die Geschehnisse an den Garagen zu fertigen. Dies habe Herr Fahner wenige Tage nach der Durchsuchung getan und einen ersten Bericht ausgearbeitet, der jedoch im Februar noch einmal nachgebessert worden sei. An diesem zweiten Bericht, der wesentlich ausführlicher gewesen sei – habe der Zeuge mitgewirkt. Von einer Aufforderung des TIM, nachzuberichten, wisse er jedoch nichts. Auch an einen dritten Bericht – wie der Zeuge Lehnert angab – konnte sich der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** nicht erinnern. Ein solcher befände sich auch nicht in den Akten.

1175

1176 Zusätzlich seien – so der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** weiter – er und Herr Fahner zu Gesprächen in das TIM gebeten worden. Sie seien von Herrn Ryczko einbestellt worden, bei dem sie die Situation haben schildern müssen. Das Gespräch mit Herrn Ryczko habe wohl im Februar/März 1998 stattgefunden und im Zusammenhang mit der Anfrage des Abgeordneten Kölbel gestanden. Herr Ryczko sei recht unzufrieden gewesen und habe seine kritische Bewertung sachlich und laut vorgetragen. Aus damaliger Sicht – rückblickend sehe er das anders – sei die Vorbereitung und Umsetzung der Maßnahme unter dem Gesichtspunkt der Sicherstellung von Beweismaterial vernünftig gewesen. Von einer Festnahme sei man nicht ausgegangen. Aufgrund der engen Vorgaben der Staatsanwaltschaft habe sich Herr Fahner dazu entschlossen, erst nach Rücksprache mit dieser die Festnahme von Böhnhardt zu veranlassen. Prinzipiell sei natürlich jeder Polizeibeamte in der Lage, diese Anordnung zu treffen, wenn derartige Funde gemacht würden. Herr Fahner habe sich an die Weisung der Staatsanwaltschaft gebunden gefühlt und habe sie umgesetzt. Auch wenn der Ablauf nicht optimal gewesen sei, so seien die Durchsuchungen unter rechtlichen Gesichtspunkten vernünftig gelaufen. Dies sehe er – der Zeuge – nach wie vor so. Das Verlassen des Ortes durch Uwe Böhnhardt habe mit rechtlichen Mitteln nicht unterbunden werden können. Wer sonst noch bei Herrn Ryczko vorstellig wurde, könne er nicht sagen. Auch der Zeuge KHK Dieter **Fahner** gab gegenüber der „Schäfer-Kommission“ am 14. Februar 2012 an, dass er auf Anfrage von der Behördenleitung, für die er Herrn Ryczko benannte, am 23. Februar 1998 einen ausführlichen Bericht über die Durchsuchung am 26. Januar 1998 geschrieben habe.

1177 Der Zeuge Robert **Ryczko** bekundete auf Vorhalt dieser Aussagen, er könne sich an Gespräche im Vorfeld der Innenausschuss-Sitzung, in der er vertretungsweise über die Garagendurchsuchung berichtet habe, nicht erinnern und wisse auch nicht, dass er einen Bericht angefordert haben soll. Er sei als Leiter des Referates „Einsatz“ nicht mit der Garagendurchsuchung und der Flucht der drei Jugendlichen befasst gewesen. Wenn es im Bereich der Fachaufsicht einen konkreten Anlass gebe und man der Meinung sei, etwas sei nicht richtig gelaufen, dann fordere man vom nachgeordneten Bereich Stellungnahmen an und bespreche die Sache dann mit den zuständigen Behörden. Das laufe jedoch im Referat „Kriminalitätsbekämpfung“. Möglicherweise habe er für den Abteilungsleiter in Vertretung einen Bericht für das Referat „Kriminalitätsbekämpfung“ angefordert und auch im Rahmen der Vorbereitung auf den Vortrag im Innenausschuss ein derartiges Gespräch geführt. Er könne sich auch nicht daran erinnern, dass die Sache bei referatsübergreifenden Sitzungen thematisiert worden sei. Innerhalb des Ministeriums habe die Sache keine große Rolle gespielt. Er habe von der Flucht zufällig mitbekommen, sich aber gedacht, dass diese Personen wieder auf-

tauchen würden, wenn sie kein Geld mehr hätten. Die konkrete Strafverfolgungsmaßnahme des TLKA müsse von der allgemeinen Vorgabe des TIM, massiv gegen Rechtsextremisten vorzugehen, unterschieden werden. Auch wenn der Zeuge vor dem Innenausschuss die Durchführung der Durchsuchung verteidigt habe, so habe er sich dennoch in der vergangenen Zeit viele Gedanken darüber gemacht, wie er mit der Sache umgegangen wäre, wenn ihm die Einsatzleitung oblegen hätte. Im Ergebnis hätte er versucht, die Durchsuchung zeitlich so zu legen, dass die Beschuldigten davon nichts mitbekommen. Er hätte daneben die drei Beschuldigten entweder offen oder verdeckt observiert mit dem Ziel, bei einem Auffinden von Beweismitteln in der Garage eine Festnahme durchführen zu können. Zudem merkte der Zeuge an, dass es zur damaligen Zeit aufgrund der Auflösung des Polizeipräsidiums Übergangsschwierigkeiten gegeben habe. Normalerweise sei es so, dass man solche Vorfälle wie die verpasste Festnahme von rechten Straftätern auswerte und dann auch versuche, neue Konzepte zur künftigen Vermeidung zu erarbeiten. Sowohl im Verbrechenreferat als auch im Einsatzreferat gebe es sehr viele Konzepte für die Bekämpfung von „Rechts“, die ständig fortgeschrieben würden.

Der Zeuge OStA Gerd **Schultz** sagte aus, er gehe davon aus, dass der Fall von den Ergebnissen der Durchsuchung bis zu weiteren Maßnahmen, Fahndungs- und sonstigen Maßnahmen, besprochen worden sei. Ein Kollege habe ihm mitgeteilt, dass die Durchsuchung nicht optimal gelaufen sei. Es sei ärgerlich, aber nicht mehr zu ändern gewesen. Er denke schon, dass er mit dem TLKA hierüber gesprochen und ohne persönliche Schuldzuweisungen festgestellt habe, es müsse künftig dafür Sorge getragen werden, dass sich so etwas nicht wiederhole. Auf Nachfrage sagte der Zeuge StA André **Sbick** aus, es habe seines Wissens nach keine Auswertung der Durchsuchung im engeren Sinn gegeben. Ihm sei ein Bericht des TLKA vorgelegt worden, dem er ein paar handschriftliche Bemerkungen angefügt habe. Er habe kritisiert, dass vieles hätte besser gemacht werden können, indem man gleichzeitig durchsuche und mit dem Objekt beginne, an dem man eher Beweismittel vermute.

1178

Der Zeuge EKHK H.-J. Har. bekundete, ihm sei nichts bekannt über eine mögliche oder nicht mögliche Festnahme des Böhnhardt. Mit dem ganzen Ermittlungsverfahren habe er nichts zu tun. Vor Ort habe er sich auf seine Aufgabe konzentriert und keine Diskussion mitbekommen. Auch im Nachhinein habe es keine Diskussionen darüber gegeben. Die Frage, ob es eine Auswertung des Einsatzes gegeben habe, konnte der Zeuge KHK Thomas **Matczack** nicht beantworten. Es sei zwar üblich, eine Nachbereitung durchzuführen, aber er sei – sollte es dies im TLKA gegeben haben – jedenfalls nicht dabei gewesen. Der Zeuge KHK a.D. Klaus **König** sagte ebenfalls aus, dass es innerhalb der KPI Jena jedenfalls in seinem

1179

Beisein keine Auswertung des Einsatzes in Form einer nachträglichen Besprechung gegeben habe, um zu erörtern, was schiefgelaufen sei. Es sei auch nicht das vorrangige Problem der KPI gewesen. Er habe zwei Mitarbeiter, Herrn Tuche und Herrn Matczack, als Unterstützungskräfte zum TLKA abstellen müssen. Die Auswahl dieser Mitarbeiter als Unterstützungskräfte für den Einsatz sei keinen besonderen Umständen geschuldet gewesen. Ob beim TLKA eine Auswertung stattgefunden habe, wisse er nicht. Eine Auswertung unter Beteiligung aller Einsatzkräfte wäre jedoch sinnvoll gewesen. Gegenüber dem TIM habe er ebenfalls keine Stellungnahme abgeben müssen. Er wisse nicht, ob Herr Tuche oder Herr Matczack in das TIM einbestellt wurden. Möglicherweise hätten beide eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Auch der Zeuge KHK Roberto **Tuche** bekundete, bei einer Auswertung sei er nicht dabei gewesen. Dies laufe auf höherer Ebene ab. Unter Kollegen habe man sicherlich über die Durchsuchung gesprochen. Im Nachhinein sei es für ihn verwunderlich, dass die eigentlich verantwortlichen Personen mit dem größten Erkenntnisstand, der Ermittlungsführer, Herr Dressler, der Leiter der KPI Jena, Herr König, und der zuständige Staatsanwalt, Herr Schultz, allesamt am Tag der Durchsuchung verhindert waren. Der Zeuge KD Ralf **Schmidtmann** gab an, bei ihm habe es keine Schlussbesprechung und keine Auswertung gegeben. Für ihn sei das damals ein alltäglicher Fall gewesen, da es lediglich darum gegangen sei, Unterstützungskräfte bereitzustellen. Ob es im TLKA eine Abschlussbesprechung oder eine Nachbesprechung gegeben habe, wisse er nicht. Wenn er einen Einsatz führe, dann gebe es auch eine Einsatznachbereitung.

1180 Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** berichtete, es habe keine Auswertung der aus seiner Sicht verpatzten Durchsuchung gegeben. Es sei jedoch im TLfV darüber gesprochen worden, was schiefgelaufen sei. Eine Mitteilung an das TLKA habe es nicht gegeben, denn das sei nicht die Aufgabe des TLfV und es sei auch unüblich, dass Behörden sich gegenseitig maßregeln. Für sie sei es klar gewesen, dass handwerklich Fehler gemacht worden seien. Unabhängig von der Vertretungssituation an dem Tag, müsse man von ausgewachsenen Kriminaloberkommissaren und Kriminalhauptkommissaren erwarten können, dass sie mit einer polizeilichen Standardmaßnahme umgehen können.

1181 Zur Garagendurchsuchung befragt, sagte der Zeuge Mike **Baumbach** aus, er sei über deren Ausgang enttäuscht gewesen und er habe sich damals gefragt, ob alle Informationen, die das TLfV hatte, eins zu eins an den Polizeiführer vor Ort übermittelt wurden. Möglicherweise sei nicht deutlich gemacht worden, dass der Nutzer der Garage nicht gleichzeitig Eigentümer sei. Für ihn sei das die einzige Erklärung für die Tatsache, dass Böhnhardt laufen gelassen wurde. Einen konkreten Anlass für diesen Gedanken könne er nicht schildern. Der Zeuge S. **F.** sagte auf Nachfrage aus, er gehe davon aus, dass seine Informationen weitergegeben

worden seien. Hinweise auf zurückgehaltene Informationen habe er nicht. Zu der Problematik mit dem Vorhängeschloss habe der Zeuge Mike **Baumbach** nach eigenem Bekunden keine Erinnerung. Auch der Zeuge S. **F.** bekundete, auf ein Vorhängeschloss habe er nicht so sehr geachtet und könne sich daran nicht erinnern. Aber letztlich sei dies eigentlich kein Hindernis. Die von ihm angefertigte Skizze und auch die Fotos könnten die polizeiliche Aufklärung nicht ersetzen. Der Zeuge Mike **Baumbach** teilte ferner mit, im Nachhinein hätten sie sich schon gefragt, was schiefgelaufen sei. An konkrete Antworten könne er sich nicht erinnern. Grundsätzlich sei es übliche Verfahrensweise, das Objekt so vorzubereiten, dass eine Durchsuchung ohne Komplikationen stattfinden könne. Es sei denkbar, unter Beobachtung der Zielperson sich die Garage näher anzuschauen, um zu verhindern, dass unvorhergesehener Besuch auftaucht. Er habe keiner Auswertung der Maßnahme beigewohnt, sondern sei zum normalen Tagesgeschehen übergegangen. Er habe sich erst im Rahmen von Folgeaufträgen wieder mit den mittlerweile flüchtigen Dreien beschäftigt. Ob diese Aufträge vom TLKA initiiert wurden, könne der Zeuge nicht sagen, da er seine Aufträge stets von seinem Referatsleiter erhalten habe.

Zum Verlauf der Garagendurchsuchung gab die Zeugin EKHK'in a.D. Angelika **Lipprandt** an, sie sei daran nicht persönlich beteiligt gewesen und habe nur im Nachgang davon erfahren, dass Uwe Böhnhardt angetroffen worden war und sich vom Durchsuchungsobjekt entfernen konnte, weil zu diesem Zeitpunkt kein Festnahmegrund und kein Haftbefehl vorgelegen habe. Als die Staatsanwaltschaft die vorläufige Festnahme anordnete, sei Böhnhardt nicht mehr zu finden gewesen. Die Zeugin bekundete, so etwas habe sie noch nicht erlebt. Zugleich merkte sie jedoch an, dass in der Garage des Uwe Böhnhardt nichts gefunden worden sei und sie nicht wisse, ob man damals schon eine konkrete Verbindung zur Garage der Beate Zschäpe hatte. Jedoch bemängelte die Zeugin, dass aus ihrer Sicht die Örtlichkeiten vor der Durchsuchung aufgeklärt und die Garagen dann zeitgleich hätten geöffnet werden müssen. Außerdem sei es zu ihrer Dienstzeit unüblich gewesen, dass auf einem Durchsuchungsbeschluss drei Personen aufgeführt sind, sodass Böhnhardt letztlich gleich gewusst habe, worum es gehe.

1182

Zur Bewertung der Garagendurchsuchung bekundete der Zeuge StS a.D. Gregor **Lehnert**, handwerklich sei einiges falsch gemacht worden. Die Aktion sei nicht hinreichend vorbereitet worden, aber die Verantwortlichkeit läge nicht allein bei der Polizei. Das habe er damals dem Minister auch so gesagt. Dennoch sei die Polizei immer der Prügelknabe gewesen. Herrin eines Ermittlungsverfahrens sei immer noch die Staatsanwaltschaft. Wenn die Staatsanwaltschaft sage, sie könne in diesem Fall keinen Haftbefehl beantragen, dann sei die Polizei an

1183

dieser Stelle am Ende. Da gebe es keine Diskussionen mehr. Also auch das Zusammenspiel mit der Justiz sei nicht gerade „segensreich“ gewesen.

1184 Hinsichtlich der Konsequenzen, die im TIM nach der Garagendurchsuchung gezogen worden seien, gab der Zeuge StS a.D. Gregor **Lehnert** an, die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz habe im Einklang mit dem verfassungsrechtlich angeordneten Trennungsgebot verbessert werden sollen. Aus diesem Grund sei noch im Jahr 1998 die ZEX eingerichtet worden, um einen Austausch und eine gemeinsame Auswertung der Informationen des TLKA und des TlfV zu gewährleisten. Die Kompetenzzentren, die aktuell eingerichtet würden, wären letztlich eine Weiterentwicklung der ZEX. Außerdem sei die Durchführung einer freitäglichen Lagebesprechung eingeführt worden, an der Verfassungsschutz und Polizei beteiligt gewesen seien und die sich auf Skinhead-Veranstaltungen konzentriert habe, damit die Polizei besser auf derartige Veranstaltungen vorbereitet sei. Des Weiteren habe es Überlegungen gegeben, im TIM eine Stabsstelle zur Bekämpfung des Rechtsextremismus einzurichten. Dies sei jedoch nicht umgesetzt worden. Warum, das wisse der Zeuge nicht. Ein Schritt in diese Richtung sei aber gewesen, dass die Fachaufsicht über den Verfassungsschutz in der für Polizei zuständigen Abteilung 4 angesiedelt wurde. Das sei die logische Konsequenz gewesen, denn wenn man eine ZEX auf Arbeitsebene einrichte, dann gehe das nur, wenn man das in der Spitze der beiden Behörden organisatorisch und personell zusammenbringe. Denn nur wenn man so etwas mit der notwendigen Eindringlichkeit betreibe, habe man Aussicht auf Erfolg. Diese organisatorischen Änderungen würden nach Auffassung des Zeugen zeigen, dass der Bekämpfung des Rechtsextremismus ein hoher Stellenwert beigemessen wurde. Die Beantwortung solcher organisatorischer Fragen habe bei ihm gelegen, den Minister habe er bei morgendlichen Lagebesprechungen informiert.

1185 Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** gab zudem an, die Durchsuchung sei etwa vier Wochen lang im TLKA durch die hieran beteiligten Kollegen, d.h. die Mitarbeiter der EG-TEX, Beamte der KPI Jena und Kollegen der Zielfahndung thematisiert worden. Danach sei es aufgrund neuer polizeilicher Aktivitäten in den Hintergrund getreten. Die Fahndung sei im Gegensatz dazu ständig Gesprächsthema gewesen. Dies erklärte der Zeuge damit, dass ihnen die Rolle des TlfV und die Erfolglosigkeit der bis dahin stets erfolgreichen Zielfahndung unverständlich gewesen seien. Es sei ihnen unerklärlich gewesen, wie ihre zahlreichen Bemühungen ins Leere gehen konnten. Außerdem sei verwunderlich, warum trotz des Eintritts der Verfolgungsverjährung im Jahr 2003 die Beschuldigten Zschäpe und Mundlos nicht wieder aufgetaucht seien, obwohl sie nach dem damaligen Kenntnisstand nichts zu befürchten gehabt hätten.

(6) Parlamentarische Aufarbeitung

Zur Garagendurchsuchung stellte der damalige Abgeordnete des Thüringer Landtags Kölbel (CDU) unter der Überschrift „Bombenbastler entlaufen“ am 26. Februar 1998 eine Mündliche Anfrage (Drs. 2/2675) mit folgenden Inhalt:

1186

„Bei einem Einsatz gegen die vermutlich rechtsextremistischen Bombenbastler von Jena konnten laut Presseberichten alle drei mutmaßlichen Täter entkommen. Während die Staatsanwaltschaft Gera nach einem Bericht des „Freien Wortes“ vom 23. Februar 1998 zunächst erklärte, dass Beamte des Landeskriminalamts einen der mutmaßlichen Täter beim Einsatz laufen ließen, sah die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft keine Fehler. Strittig scheint demnach zu sein, ob der Verfassungsschutz die Einsatzkräfte mit allen nötigen Informationen versorgt hat oder ein Täter mangels genauerer Kenntnisse über die Täter und die Bombenwerkstatt laufen gelassen wurde.

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Wie hat sich der angesprochene Sachverhalt zugetragen?*
- 2. Gab es Versäumnisse, die zu verhindern waren?*
- 3. Wer trägt gegebenenfalls die Verantwortung für welche Versäumnisse?*
- 4. Was ist zur Ergreifung der Täter bisher geschehen?*

Kölbel.“

Die hierzu erfolgte Aussprache im Rahmen der 76. Plenarsitzung am 30. April 1998 nahm folgenden Verlauf:

1187

„Dr. Dewes, Innenminister: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Abgeordneter Kölbel, bei der Überprüfung eines Hinweises erhielten die Strafverfolgungsbehörden Anhaltspunkte, dass vermutlich von einer Gruppe junger Leute in Jena unkonventionelle Sprengvorrichtungen hergestellt werden. Am 26. Januar 1998 nahm die Polizei daraufhin auf Anordnung des Amtsgerichts Jena bei einem der Tatverdächtigen Durchsuchungen vor. Hierbei konkretisierte sich der Verdacht auch gegen zwei weitere Tatverdächtige. Haftbefehle gegen die Beschuldigten konnten erst am 28.01.1998 durch das Amtsgericht Jena erlassen werden, als tatsächliche Anhaltspunkte vorlagen, dass diese flüchtig sind. Die bis dahin vorliegenden Erkenntnisse der Strafverfolgungsbehörden reichten auch für eine vorläufige Festnahme nicht aus. Im Rahmen der eingeleiteten polizeilichen Fahndungsmaßnahmen einschließlich der Öffentlichkeitsfahndung unter Einschaltung der Medien und darüber hinaus Einbeziehung von Spezialkräften des Landeskriminalamtes werden alle rechtlichen sowie polizeitaktischen Möglichkeiten zur Ergreifung der Flüchtigen ausgeschöpft.

Vizepräsident Friedrich: Danke. Gibt es Nachfragen? Ja, Herr Abgeordneter Dietl aus der Mitte des Hauses. Bitte.

Abgeordneter Dietl, PDS: Herr Minister, da ergibt sich jetzt für mich ein Sachverhalt, den ich nicht ganz verstanden habe. Die Polizei hatte Hinweise erhalten, dass dort eine Bombenwerkstatt ist. Sie fragt einen der vermutlich Verdächtigen, ohne vorher die Bombenwerkstatt auszuheben. Das scheint mir doch sinnlos zu sein. Warum wird da nicht erst die Bombenwerkstatt ausgehoben und der Grund für die Verhaftung wäre dann ja da gewesen?

Dr. Dewes, Innenminister: Nun, Herr Abgeordneter, es gab einen Tatverdacht. Die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft hat einen Durchsuchungsbefehl beim Amtsgericht beantragt. Dieser Durchsuchungsbefehl ist durch Beschluss auch ergangen. Daraufhin hat eine Durchsuchung stattgefunden. Im Zusammenhang mit dieser Durchsuchung hat es Erkenntnisse gegeben. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse hat das Amtsgericht Jena zwei Tage später Haftbefehl erlassen. Das sieht das deutsche Haftrecht, die Strafprozessordnung, so vor.

Vizepräsident Friedrich: Noch eine.

Abgeordneter Dietl, PDS: Noch eine Nachfrage. Also, den ermittelnden Beamten war nicht bekannt, wo die Bombenwerkstatt besteht, bevor sie den einzelnen vernommen haben oder war ihnen das bekannt?

Dr. Dewes, Innenminister: Herr Abgeordneter, ich kann nur wiederholen: Es gab einen Tatverdacht. Dieser Tatverdacht war hinreichend. Aufgrund dieses Tatverdachts gab es einen Antrag auf Durchsuchung von Räumlichkeiten. Die Durchsuchung ist, wie das Gesetz es befiehlt, durch das Amtsgericht Jena angeordnet worden. Die Durchsuchung ist durchgeführt worden. Es gab auf der Grundlage der Durchsuchung Erkenntnisse und aufgrund dieser Erkenntnisse war die Grundlage vorhanden, zwei Tage später Haftbefehle auszusprechen, nachdem die Tatverdächtigen flüchtig waren. Auch die Tatsache des Flüchtigseins hat etwas mit den Voraussetzungen des deutschen Haftrechts zu tun. Ich gehe davon aus, dass der Richter und die Staatsanwaltschaft dies bei ihrer Entscheidungsfindung und Antragstellung berücksichtigt haben.“

- 1188** Der Zeuge S. Tr. erläuterte, die Straftaten im Vorfeld der Durchsuchung – der Puppentorso auf der Autobahnbrücke und die in Jena abgelegten Bombenattrappen – hätten eine relativ große Rolle im TIM gespielt. Für den Zeugen sei die Suche nach den Dreien etwas Besonderes gewesen, da es vier-/fünfmal im parlamentarischen Raum behandelt worden sei und das Verschwinden sowie das für viele Jahre unerkannte Leben in Deutschland für ihn unvorstellbar gewesen sei. Außerhalb dieser parlamentarischen Anfragen habe sich das TIM mit dem Fall nicht befasst. Zur parlamentarischen Aufbereitung gab der Zeuge ferner an, zuerst habe es relativ zeitnah im Nachgang der Durchsuchung der Garagen eine Mündliche Anfrage des Abgeordneten Kölbl gegeben. Die Beantwortung dieser Mündlichen Anfrage habe nicht der Zeuge selbst vorgenommen, da er nach der Abfassung der Hausvorlage abgeord-

net worden sei, sondern sein Kollege aus dem Referat 43, Karl-Heinz Hoffmann, habe einen Entwurf angefertigt. Der Kollege habe die Mündliche Anfrage bearbeitet und die Frage 2, ob es Versäumnisse gab, die zu verhindern waren, mit „Nein“ beantwortet. Er habe dem Kollegen seine Unterlagen zur Verfügung gestellt und sich inhaltlich mit ihm verständigt. An der Beantwortung der Anfrage sei der Zeuge jedoch nicht beteiligt gewesen. Diese sei nicht mit ihm abgestimmt worden und er habe sie auch nicht gekannt.

Die Zuarbeit zu der Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Kölbl vom 9. März 1998 sei nach Aussage des Zeugen S. Tr. noch vor dem 4. November 2011 ausgesondert worden. Das wisse er noch, da er zum 7. November 2011 versucht habe, sich sämtlichen Aktenrückhalt zu besorgen. Es habe eine Akte mit der Aufschrift „Mundlos, Zschäpe, Böhnhardt“ gegeben, die ursprünglich wahrscheinlich mit „Mündliche Anfrage Kölbl“ gekennzeichnet war. Dies sei die Standardakte zu den Dreien gewesen. Am 7. November 2011 sei festgestellt worden, dass die Akte gefehlt habe. In der Folge habe es eine Untersuchung im TIM zum Verbleib der Akte gegeben. Es sei festgestellt worden, dass die Akte neben einer Vielzahl weiterer vergleichbarer Akten ausgesondert worden seien. Zuständig sei die Registratur in der Abteilung 1 des TIM. Zur Frage, warum eine Aussonderung von Akten erfolge, mutmaßte der Zeuge, die Mündliche Anfrage sei schon mehr als zehn bis dreizehn Jahre alt gewesen und nach seinen Informationen sei ein Großteil von parlamentarischen Sachen, deren Frist abgelaufen war, ausgesondert worden. Für die Aktenaufbewahrung gäbe es Fristen. In der Regel sollte es so sein, dass Mitarbeiter der Registratur anfragen würden, ob die eine oder die andere Akte noch gebraucht werde. Das sei in diesem konkreten Fall wohl nicht passiert. Die Registratur könne möglicherweise die Frage beantworten, wann die Akte ausgesondert bzw. vernichtet wurde. Es müsste einen Aussonderungsvermerk hierzu geben.

1189

Die Thematik sei dem Zeugen S. Tr. zufolge nach der Anfrage des Abgeordnete Kölbl zudem mehrmals im Innenausschuss behandelt worden. Außerdem sei im Jahr 2001 eine weitere Mündliche Anfrage des Abgeordneten Dittes gestellt sowie im Jahr 2003 oder 2004 das Verschwinden der Drei und auslaufende Verjährungsfristen im Innenausschuss thematisiert worden. Zur Frage des Auslaufens der Verjährungsfristen gab der Zeuge an, dies sei in die Zuständigkeit des TJM gefallen. Die von dort errechneten Verjährungsfristen seien im TIM nicht hinterfragt worden. Ein Austausch zwischen den einzelnen Sachbearbeitern oder Referenten auf Arbeitsebene finde nur in Ausnahmefällen statt. Normalerweise verlaufe die Abstimmung zwischen den Ressorts über die Kabinettsreferenten. Man sei im TIM jedoch überrascht gewesen, dass die Drei auch nach dem Auslaufen der Verjährungsfristen nicht aufgetaucht seien.

1190

- 1191 Der Zeuge StS a.D. Gregor **Lehnert** versicherte dem Untersuchungsausschuss auf Nachfrage, wenn er im Innenausschuss zugesagt habe, dass die Mitglieder des Innenausschusses nach Abschluss des Falles ausführlich informiert würden, dann habe er garantiert entsprechende Aufträge im Haus verteilt. Einen Aktenrückhalt gebe es jedoch nicht.
- 1192 Der Zeuge Robert **Ryczko** bekundete, er sei zur Thematik der Garagendurchsuchung erstmalig im Sommer 1998 im Zusammenhang mit einer Sitzung des Innenausschusses am 19. Juni 1998 konfrontiert worden. Er sei kurzfristig durch den Minister oder Staatssekretär gebeten worden – obwohl er eigentlich nicht zuständig gewesen sei – dem Innenausschuss unter dem Tagesordnungspunkt „Sachstand bezüglich der flüchtigen drei Straftäter“ gemeinsam mit dem Staatssekretär oder mit einer anderen Person aus dem TJM zum Sachverhalt zu berichten. Er sei der Abwesenheitsvertreter für Herrn Eggers gewesen, der zwar als Leiter der Polizeiabteilung hierfür zuständig gewesen wäre, doch vielleicht krankheits- oder urlaubsbedingt abwesend war. Es sei nicht abwegig, dass derjenige, der originär zuständig sei, ausfalle und ein anderer in Vertretung vortragen müsse. Er wisse auch nicht, wie er zu der Ehre gekommen sei, in den Innenausschuss zu gehen. Jedenfalls sei seine Vorbereitung darauf sehr kurzfristig gewesen. Die Zuarbeit für die Sitzungsvorbereitung sei auch nicht in seinem Referat, sondern im zuständigen Referat Kriminalitätsbekämpfung sowie maßgeblich durch das TLKA erfolgt. An schriftliche Unterlagen und Gespräche mit den Sachbearbeitern des TLKA zur Vorbereitung könne er sich nicht mehr erinnern. Der Zeuge Witold **Walentowski** berichtete übereinstimmend, dass Herr Ryczko damals der stellvertretende Abteilungsleiter gewesen sei und daher den damaligen Abteilungsleiter, Herrn Eggers, bei der Innenausschuss-Sitzung vertreten habe. Bei der Beantwortung der politischen Anfrage habe das Fachreferat des Zeugen Herrn **Ryczko** zugearbeitet und die entsprechenden Informationen von den nachgeordneten Behörden eingeholt.
- 1193 Der Zeuge Robert **Ryczko** sagte des Weiteren aus, er könne nicht ausschließen, dass Herr Fahner und Herr Dressler kurz vor der Innenausschuss-Sitzung bei ihm gewesen seien und er Kritik an der Durchführung der Durchsuchung geäußert habe. Denn Ziel sei immer gewesen, rechte Straftäter festzunehmen. Nichtsdestotrotz habe er die Maßnahme der Polizei vor dem Innenausschuss verteidigt, da nach seinen Informationen die Staatsanwaltschaft eine Festnahme der drei Jugendlichen abgelehnt habe. Das sei sein damaliger Kenntnisstand gewesen. Heute sehe er dies anders. Er habe nur einen Teil des Sachverhalts gekannt und in diesem habe es immer geheißen, Staatsanwaltschaft: keine Festnahme. Dann habe er nach der StPO keine Möglichkeit. Die vor dem Innenausschuss gegebene Stellungnahme zur Rechtslage müsse von der intern geäußerten Kritik unterschieden werden. Auf die Frage, warum er damals gegenüber dem Innenausschuss erklärt habe, dass mit einer baldigen

Festnahme der Täter zu rechnen sei, antwortete der Zeuge, er habe diese Leute – also das spätere NSU-Trio – total unterschätzt. Er habe sie für „harmlose Spinner“ gehalten und gedacht, sie würden sich in Thüringen wieder einfinden, wenn sie kein Geld mehr hätten. Die Namen der Drei hätten ihm damals – im Gegensatz zu Brandt und Dienel – nichts gesagt. Die tatsächliche Entwicklung habe absolut außerhalb seiner Vorstellungskraft gelegen. Nach dieser Innenausschuss-Sitzung habe der Zeuge mit der Sache bis zum 4. November 2011 nichts mehr zu tun gehabt. Zur entgegenstehenden Aussage des Zeugen Dressler, wonach der Zeuge Robert Ryczko im Jahr 2002 als Leiter der Abteilung 4 mit dem TLKA hinsichtlich der anstehenden Verjährung gesprochen haben soll, gab der Zeuge an, im Jahr 2002 sei er in der Abteilung 5 gewesen und habe nichts mit dem Fall zu tun gehabt. Der Leiter der Abteilung 4 sei zur damaligen Zeit Herr Eggers gewesen. Es könne nie und nimmer sein, dass er – der Zeuge – in dieser Zeit irgendwelche Aufträge in die Polizeiabteilung hinein erteilt habe. Das gehe gar nicht.

(7) Prüfung der Garagendurchsuchung durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

Der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** berichtete, das TLfV sei neben der Suche nach dem Trio, wofür die Abteilung 2 zuständig gewesen sei, auch damit beauftragt worden, zu prüfen, ob bei der Polizeiaktion in Jena absichtlich etwas schiefgelaufen sei. Durch die Äußerungen des Ministers und des Staatssekretärs nach der Panne habe Anlass bestanden, darüber nachzudenken, ob ein illegaler Informationsabfluss in die Szene stattgefunden habe. Dieser Kontrollauftrag sei durch das Referat 31 wahrgenommen worden. Zunächst sei versucht worden, festzustellen, was überhaupt vor Ort passiert sei. Hierzu habe er ein erstes, sehr intensives Gespräch mit dem damaligen Leiter der PD Jena, dem Leitenden Polizeidirektor Schnaubert, geführt. Letztlich hätten keine konkreten Hinweis für einen bewussten Informationsabfluss an die Betroffenen ermittelt werden können. Vielmehr hätten die im Zuge der Durchsuchung aufgetretenen Pannen auf Unvermögen beruht und seien nicht absichtlich herbeigeführt worden.

1194

Der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** schilderte zudem, dass im Zuge der Durchführung des o. g. Kontrollauftrages ein außerordentlich unschönes Ereignis stattgefunden habe. Eine Fahndungsmappe, von der später festgestellt worden sei, dass sie wohl aus der Polizeidirektion Erfurt habe kommen müssen, sei in die rechtsextreme Szene irgendwie durchgereicht worden. Der Versuch des TLfV, diese Mappe beim Empfänger unter einer Legende anzukaufem, sei gescheitert, weil just zum Zeitpunkt des Ankaufgesprächs bei dem Betroffenen eine polizeiliche Durchsuchungsmaßnahme stattgefunden habe und die Mappe beschlagnahmt

1195

worden sei. Es sei vorgesehen gewesen, den Kaufpreis nur zu bezahlen, wenn offenbart worden wäre, wo diese Mappe her war. Die fragliche Akte habe aber nicht im direkten Zusammenhang mit der Überprüfung der Garagendurchsuchung gestanden. Bei dieser Mappe habe es sich um eine Lichtbildmappe rechtsextremistischer Täter in Thüringen gehandelt, die in die Hände von Thomas Dienel gelangt sei. Der Zeuge stellte klar, dass Dienel diese Mappe nicht in seiner Funktion als Quelle des TLFV erlangt habe. Vielmehr sei Dienel zu diesem Zeitpunkt schon seit Monaten oder Jahr und Tag keine Quelle mehr gewesen. Daran, ob auch die Quelle des TLFV, Andreas Rachhausen in den Scheinkauf involviert war, konnte sich der Zeuge nicht mehr erinnern.

(8) Aufarbeitung der Garagendurchsuchung nach der Enttarnung des NSU am 4. November 2011

1196 Am 7. November 2011 habe der Zeuge S. Tr. nach eigenem Bekunden von den Tötungsdelikten erfahren. Als der Verdacht auf das Trio gefallen war, habe er sich selbst Unterlagen aus der Registratur bringen lassen, um sich mit der Sache vertraut zu machen. Er habe jederzeit Zugriff auf sämtliche von ihm gefertigte Akten. Es habe sich um ca. 15 bis 20 ministerielle Akten gehandelt. Als Sachbearbeiter denke man mit und sei in der Lage, zu entscheiden, dass man sich mit der Sache erneut befasse. Er sei nicht beauftragt worden, es habe sich um seinen eigenen Entschluss gehandelt. Die Akten habe er aufbereitet und die daraus gewonnenen Informationen seien dann an eine Vielzahl von Stellen gegangen, an Abgeordnete, an Ausschüsse und an die Presse. Auch mit dem Generalbundesanwalt habe Kontakt bestanden. In der Folge sei er von seinem Referatsleiter beauftragt worden, parlamentarische Angelegenheiten zu beantworten. Nach ungefähr einem halben Jahr sei er dann bei der Aufklärung zunehmend ins Hintertreffen geraten, weil es im Ministerium die Vorgabe gegeben habe, dass die Personen, welche die Akten direkt erstellt haben, bei der weiteren Aufbereitung der Akten für den Untersuchungsausschuss und sonstigen Gremien nicht mehr direkt beteiligt sein sollten.

1197 Von der Aussage des Herrn Matczack habe der Zeuge **Tr.** erst im November 2011 erfahren. Die ganze Sache mit Böhnhardt, Zschäpe und Mundlos habe immer eine große Rolle im Ministerium gespielt, da es völlig unvorstellbar gewesen sei, dass drei Menschen in der BRD einfach so verschwinden können. Bis 2011 habe er das nicht für möglich gehalten. Als die Sache auch im parlamentarischen Raum behandelt worden sei, sei er mehrfach mit Vorbereitungen befasst gewesen. Insofern habe er auch Durchsuchungsberichte gelesen. Dabei sei er auf den Namen Matczack gestoßen. Ein Bekannter des Zeugen habe diesen Namen öfter genannt, weil sie sich aus der Jenaer Zeit gekannt hätten. Er habe den Bekannten

angesprochen und ihn gefragt, ob er nicht Herrn Matczack anrufen könne, um dessen Erinnerungen zu erfragen. Dabei sei herausgekommen, dass Herr Matczack den Ablauf anders geschildert habe, als dies in der offiziellen Aktenlage dargestellt wurde. Der Abteilungsleiter Herr Ryczko sei informiert worden, der gesagt habe, Herr Matczack müsse angehört werden, ehe das Wissen verloren gehe. Herr Matczack sei – und das sei unüblich – am 29. November 2011 spät nachmittags zu Hause angerufen und ins Ministerium gebeten worden. Der Zeuge konnte sich nicht daran erinnern, wer Herrn Matczack angerufen habe. Auf die Frage, wer einen solchen Anruf anordnen könnte, erklärte der Zeuge, das könne der Minister, der Staatssekretär, Herr Ryczko, der PD-Leiter in Erfurt, viele Leute im Polizeipräsidium, letztlich alle, die gegenüber Herrn Matczack weisungsbefugt wären. Es sei aber keine Anordnung in diesem Sinne, sondern vielmehr eine Bitte gewesen. Herr Matczack sei an diesem Tag krank gewesen und trotzdem gekommen. Das Gespräch mit Herrn Matczack sei von ihm – dem Zeugen – geführt worden und habe in einem dem Dienstzimmer des Herrn Ryczko gegenüberliegenden Raum stattgefunden. Herr Matczack habe erzählt, an was er sich erinnere. Teilweise seien natürlich Fragen gestellt worden. Überraschend sei gewesen, dass die Erinnerungen des Herrn Matczack den Schilderungen der anderen Beamten, die vor Ort waren, widersprochen hätten. Die Aussagen des Herrn Matczack seien einmalig gewesen.

Sinn und Zweck des Gesprächs und die damit verbundene Anfertigung einer dienstlichen Erklärung sei die Sachverhaltsaufklärung gewesen. Erkenntnisse, die er auf halbinformellem Weg über eine Bekanntschaft erfahren habe, hätten verschriftet und Herrn Dr. Schäfer zur Verfügung gestellt werden sollen. Er habe die Erwartung gehabt, dass Herr Dr. Schäfer die Sache an sich ziehe und umfassend aufkläre. Eine Überprüfung des Wahrheitsgehalts sei daher nicht erfolgt. Das sei nicht seine – die des Zeugen – Aufgabe im TIM. Mit anderen Beamten als Beteiligte der Durchsuchungsmaßnahme sei im Hinblick auf die Aussage des Matczack aus dem Grund nicht gesprochen worden, da der Auftrag zur Aufklärung dieses Sachverhalts mittlerweile an Herrn Dr. Schäfer vergeben wurde. Er habe sich als Hinweisgeber gesehen, der Herrn Dr. Schäfer seine Erkenntnisse zur Verfügung stelle, damit dieser den Sachverhalt aufkläre. Eine inhaltliche Überprüfung dieser Aussage habe er nicht vornehmen können. Im TIM würde er intern keine weiteren Aufklärungen parallel zum Untersuchungsausschuss durchführen, da er der Ansicht sei, das würde den Interessen des Untersuchungsausschusses entgegenlaufen. Wenn ihm etwas Relevantes bekannt würde, würde er es verschriften und den zuständigen Gremien zur Verfügung stellen.

1198

1199 In der Akte „Anhörungen“ der „Schäfer-Kommission“ befinden sich die **dienstlichen Äußerungen des Herrn Matczack und des Herrn Wein.** vom 29. November 2011. Die Erklärung des Herrn Matczack hatte folgenden Inhalt:

„Dienstliche Äußerung. Ich habe in meiner Eigenschaft als Kriminalbeamter der KPI Jena an den Durchsuchungen am 26.01.1998 unterstützend teilgenommen. Am 26.01.1998 zwischen 6.00 Uhr und 7.00 Uhr fand in der KPI Jena eine Einweisung der Einsatzkräfte durch KHK Dressler statt. An der Einweisung nahmen teil: Herr Schmidtman (KPI Jena), Herr Tuche (KPI Jena), Herr Dressler (TLKA), Herr Fahner (TLKA), weitere Personen, an die ich mich nicht mehr erinnern kann. An den genauen Inhalt der Einweisung kann ich mich nicht mehr erinnern. Insbesondere sind mir die Aussagen zum zeitlichen Ablauf der Durchsuchung nicht mehr gegenwärtig. Ich wurde einem „Durchsuchungsteam Böhnhardt“ zugeteilt. Es gab mindestens ein weiteres Durchsuchungsteam, wenn nicht sogar noch mehr. Mir ist nicht mehr erinnerlich, wer der Leiter meines Durchsuchungsteams war.

Wir, also das Team, dem ich zugeordnet war, fuhren in der Folge nach Jena-Lobeda zur elterlichen Wohnung des Uwe Böhnhardt. Zwischen 7.00 Uhr und 7.30 Uhr klingelten wir an der Wohnungstür, welche von einem Elternteil geöffnet wurde. Nach meinen Erinnerungen war sowohl die Mutter als auch mit hoher Wahrscheinlichkeit der Vater in der Wohnung. Uwe Böhnhardt selbst war zu diesem Zeitpunkt nicht in der Wohnung. Daraufhin haben wir das Zimmer von Uwe Böhnhardt durchsucht. Im Zimmer wurden keine Beweismittel aufgefunden. In der Folge sind wir dann gemeinsam mit dem Vater zu der zu durchsuchenden Garage gegangen. Diese wurde nach meiner Erinnerung zwischen 8.00 Uhr und 8.30 Uhr vom Vater geöffnet. Die Garage wurde anschließend auch mithilfe des Sprengstoffsuchhundes durchsucht. Aufgefunden wurden keine Beweismittel.

Ich erinnere mich, dass vermutlich so gegen 8.30 Uhr ein Mitarbeiter des anderen Durchsuchungsteams zu uns kam, um mitzuteilen, dass man in der anderen Garage fündig geworden ist. An Details kann ich mich nicht mehr erinnern. In jedem Fall weiß ich aber noch den Fakt, dass uns an der Garage in Jena-Lobeda bekannt wurde, dass in der anderen Garage etwas gefunden wurde. Nach meiner Erinnerung zwischen 8.45 Uhr und 9.15 Uhr erschien Uwe Böhnhardt mit einem roten Kleinwagen an der elterlichen Wohnung und betrat diese auch. In der Folge, nach ca. 10 Minuten verließ Uwe Böhnhardt das Haus mit einer Sporttasche und ging zum Pkw.

Mir ist erinnerlich, dass der Leiter meines Durchsuchungsteams Rücksprache mit einer anderen Person gehalten hat. Wer diese andere Person war, ist mir nicht bekannt. In der Rücksprache wurde mitgeteilt, dass der Böhnhardt nunmehr vor Ort erschienen ist und weg will. Offensichtlich wurde das weitere Prozedere, insbesondere die Möglichkeit der vorläufigen Festnahme abgesprochen. Im Ergebnis wurde vom Einsatzleiter festgelegt, dass keine freiheitsentziehenden Maßnahmen gegen Uwe Böhnhardt durchzuführen sind. Ich habe

mehrfach darauf hingewiesen, dass der Uwe Böhnhardt weg ist, wenn wir ihn jetzt laufen lassen. Von einem Angehörigen des TLKA, ich weiß nicht mehr genau, ob von Herrn Fahner oder meinem Einsatzleiter, wurde mir mitgeteilt, dass die Erkenntnisse zu dieser USBV-Garage vom LfV stammen würden und man nicht sicher sei, ob diese Erkenntnisse in das Verfahren eingebracht werden können. Dies müsse erst mit der Staatsanwaltschaft abgestimmt werden. In der Folge hat Uwe Böhnhardt auch den Ort verlassen.

Der Einsatz war für mich zwischen 9.30 Uhr und 10.00 Uhr beendet. Protokolle habe ich in fraglicher Angelegenheit nicht geführt. Zumindest ist es mir nicht erinnerlich. An der Durchsichtung der USBV-Garage war ich nicht beteiligt.

Im Nachgang haben wir uns im Kollegenkreis unterhalten. Demnach wurde auch bei der Beate Zschäpe durchsucht. Bei der Durchsichtung in deren Wohnung wurde nach meinem Kenntnisstand Uwe Böhnhardt angetroffen, der dort offenbar genächtigt hat. Diese Information habe ich von D. W. (zwischenzeitlich KPI Jena) erhalten. Nach meiner Erinnerung ist damals an den Garagen von Uwe Böhnhardt gesagt worden, dass eine Bombe oder Sprengstoff gefunden wurde. Ich erinnere mich deshalb daran, weil es mir schon damals so komisch vorkam, dass wir nach Sprengstoff suchen, dieser auch gefunden wird und wir die Beschuldigten trotzdem laufen lassen. Ich selbst habe vor Ort mehrfach mein Unverständnis über diese Handlungsweise zum Ausdruck gebracht. In der Folge wurde dieser Umstand mehrfach in der KPI erörtert und von meinem damaligen KPI-Leiter, Herrn Schmidtman, wörtlich als Dilettantismus bezeichnet.

Thomas Matczack, Kriminalhauptkommissar.“

Herr Wein. machte folgende Angaben:

1200

„Dienstliche Äußerung: In einem Telefonat am 29.11.2011 mit Herrn KHK Matczack (Kriminalpolizeiinspektion Jena) wurden unter anderem auch die Durchsuchungsmaßnahmen in Jena gegen die drei Personen Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe im Jahre 1998 thematisiert. Herr KHK Matczack äußerte spontan, dass er an dieser Durchsichtung in einem Einsatzteam beteiligt war. Er war zu dieser Zeit eingeteilt, die Wohnung des Herrn Böhnhardt in Jena, Bonhoefferstraße zu durchsuchen. Er war als Kriminalbeamter der KPI Jena (Kommissariat 33) für diese Maßnahme als Unterstützung dem Landeskriminalamt Thüringen zugeteilt. Eigene Führungs- oder Leitungsfunktionen oblagen ihm nicht.

Nach seiner Erinnerung waren sie am Durchsichtungstag in den frühen Morgenstunden an der Wohnung Böhnhardt in der Bonhoefferstraße in Jena. Der zu diesem Zeitpunkt Beschuldigte Uwe Böhnhardt war nicht anwesend. Vielmehr sei es sofort zu einem Streitgespräch mit den Eltern des Beschuldigten gekommen, die die Rechtmäßigkeit und Ausführung der Durchsichtung anzweifelten. Herr Böhnhardt sei dann während der Durchsichtung an seiner Wohnanschrift angekommen. Herr Matczack gab an, dass er von anderen Durch-

suchungsteams erfahren habe, dass Herr Böhnhardt sich in der Wohnung der Beate Zschäpe aufgehalten habe. In Anwesenheit des Herrn Matczack habe sodann der vor Ort leitende Beamte des Landeskriminalamts Thüringen ihm und weiteren anwesenden Beamten eröffnet, dass eine Bombenwerkstatt gefunden worden sei. Auf die Frage nach dem Namen des Einsatzleiters gab Herr Matczack an, dass es sich entweder um Herrn Dressler oder um Herrn Fahner gehandelt habe. Nach seiner Erinnerung dürfte es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit aber um Herrn Dressler gehandelt haben. Noch in Anwesenheit des Herrn Böhnhardt haben dann mehrere Beamte, darunter auch Herr Matczack, gegenüber dem Einsatzleiter darauf gedrängt, die vorläufige Festnahme des Böhnhardt zu realisieren. Diesem mehrfachen Drängen und Verweis auf rechtliche Bedenken habe der Einsatzleiter lediglich die Nichterreichbarkeit des zuständigen Staatsanwalts erwidert. Des Weiteren habe der Einsatzleiter darauf verwiesen, dass es sich auch um Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz handeln könnte, die zur Auffindung der Werkstatt geführt haben. Diese wären sodann nicht verwertbar. Nach Angaben des Herrn Matczack im o. a. Telefonat war die Kenntnis der Bombenwerkstatt noch während der Durchsuchungsmaßnahmen und Anwesenheit des Beschuldigten Böhnhardt vorhanden. Als einen Teilnehmer der zeitgleichen Durchsuchung bei Frau Beate Zschäpe benannte Herr Matczack den KOK W. der KPI Jena. Des Weiteren gab Herr Matczack noch an, dass er es nicht nachvollziehen konnte, dass der Beschuldigte Böhnhardt während der Maßnahme eine Tasche mit persönlichen Gegenständen packte und diese in den Kofferraum seines Pkw (roter Ford) legte. Die Beamten der KPI Jena wurden an diesem Tag wohl etwa gegen 9.00 Uhr entlassen und begaben sich wieder auf die Dienststelle. Die Alarmierung aller verfügbaren Kräfte zur gezielten Fahndung nach den drei nunmehr flüchtigen Personen soll dann in den frühen Nachmittagsstunden (etwa 14.00 Uhr) erfolgt sein.

T. Wein.“

- 1201** Die Aussage des Herrn Matczack bewertend, gab der Zeuge S. Tr. an, er halte Herrn Matczack insgesamt nicht für unglaubwürdig, wobei er natürlich auch Erinnerungslücken gehabt habe. Darauf angesprochen, dass die zweite Aussage des Herrn Matczack vor dem Untersuchungsausschuss unsicherer wirkte, konnte sich der Zeuge damit erklären, er habe sich nach der zweiten Aussage des Herrn Matczack mit diesem bei einem Treffen am Rande einer Fachtagung unterhalten und dieser habe ihm mitgeteilt, dass er sich nicht mehr sicher wäre. Für eine Einflussnahme auf Herrn Matczack lägen ihm keine Anhaltspunkte vor, für sich schließe er das aus. Die Beurteilung der Aussage des Herrn Matczack für nicht unglaubwürdig stütze er zum Beispiel darauf, dass dieser Details habe schildern können, wie etwa das Aussehen der Decke in der Wohnung der Familie Böhnhardt, was nur gelinge, wenn man tatsächlich in der Wohnung gewesen sei. Zudem habe Herr Matczack keinen

Grund gehabt, Unsinn zu erzählen. Es könne natürlich sein, dass er sich getäuscht habe. Aber bewusst gelogen habe er wohl nicht. Herr Matczack habe hoch engagiert über seine Erfahrungen berichtet. Auch einen Belastungseifer habe er nicht erkennen können. In den Gesprächen zu diesem Thema habe niemand die Auffassung vertreten, es könne nicht sein, was Herr Matczack sage. In den wesentlichen Punkten hätten die unterschiedlichen Aussagen ja auch übereingestimmt. Herr Matczack habe vor seiner dienstlichen Äußerung keine Möglichkeit gehabt, die Unterlagen einzusehen. Im „Schäfer-Bericht“ habe er diesen Widerspruch nicht wiedergefunden. Es sei aber nicht seine Aufgabe, den „Schäfer-Bericht“ zu kritisieren. Der Zeuge wurde danach gefragt, wie er sich erklären könne, dass in offiziellen Stellungnahmen des TIM gegenüber diversen Ausschüssen immer gesagt worden sei, Böhnhardt sei schon weg gewesen, als der Sprengstoff gefunden worden sei, dies obwohl im TIM extra Herr Matczack zu der Sache befragt wurde und es Hinweise darauf gegeben habe, dass es anders gewesen sein könnte. Der Zeuge konnte sich das nicht erklären. Man müsse diejenigen fragen, die das gesagt hätten.

Der Zeuge Robert **Ryczko** sagte aus, nach der Aufdeckung des NSU im November 2011 hätten einige Sitzungen des Innenausschusses stattgefunden, in denen die Thematik besprochen worden sei. Die Sitzungen seien zwar durch das Referat 40 – „Verbrechensbekämpfung“ vorbereitet worden, doch sei das TIM überwiegend auf Zuarbeiten des TLKA angewiesen gewesen. Die 24 Akten, die er persönlich nicht kenne, seien die Grundlage für die Antworten im Innenausschuss gewesen. Daneben sei die „Schäfer-Kommission“ eingerichtet worden, die den Sachverhalt ohne Einflussnahme von Außenstehenden ermitteln sollte. Das habe bedeutet, dass diese Kommission eigenständig entschieden habe, wer als Zeuge zu vernehmen sei und welche Akten angefordert und eingesehen werden sollten. Er habe es stets vermeiden wollen, den Anschein der Beeinflussung zu erwecken und daher soweit wie möglich keine eigenen Untersuchungshandlungen vornehmen lassen. Er sei nicht darüber informiert gewesen, dass Herr Tr. eigenständig Akten zum Thema „NSU“ aufgearbeitet habe. Dieser sei auch nicht Mitglied der 40-köpfigen Arbeitsgruppe gewesen, die den Komplex „NSU“ aufarbeiten sollte. Die Abteilung 4 sei im Juni 2012 mit einer Sichtung sämtlicher Unterlagen des TIM beauftragt worden. Akten mit Bezug zum NSU sollten erhoben, eingescannt, kopiert und schließlich dem Untersuchungsausschuss zugeleitet werden. Er habe Herrn Löther als federführenden Bearbeiter mit dieser Aufgabe betraut und zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe aus 40 Beamten der Bereitschaftspolizei gebildet. Er gehe davon aus, dass Herr Tr. seine Akte der Arbeitsgruppe zur Verfügung gestellt habe.

1202

Zur Befragung des Herrn Matczack berichtete der Zeuge Robert **Ryczko**, er sei in den Nachmittagsstunden des 29. November 2011 durch den Sachbearbeiter im Referat 40, Herrn

1203

Tr., informiert worden, dass ein Kriminalbeamter der KPI Jena, der an der Durchsuchung der Garage beteiligt war, den Ablauf dieser Durchsuchung anders als die beteiligten Beamten des TLKA beschrieben habe. Nach dieser abweichenden Darstellung sei laut Angaben des Herrn Tr. der Beschuldigte Böhnhardt noch anwesend gewesen, als Teile der Rohrbombe in der Garage aufgefunden wurden. Diesen Sachverhalt hätte der Kriminalbeamte der KPI Jena dem Hauptkommissar Wein. mitgeteilt, der wiederum Herrn Tr. und dieser ihn – den Zeugen – darüber in Kenntnis gesetzt habe. Um eine Einflussnahme derjenigen Beamten, die den Sachverhalt bisher anders dargestellt hätten, auf den Beamten der KPI Jena zu verhindern, habe er entschieden, dass dieser Kriminalbeamte, der sich damals im Krankenstand befunden habe, von zu Hause abzuholen sei, damit er die aus seiner Sicht gravierenden Unterschiede verschrifte. Daneben habe er angewiesen, dass Herr Wein. am gleichen Abend eine dienstliche Erklärung abgebe. Der Zeuge beteuerte mehrfach, es sei für ihn extrem wichtig gewesen, die unverfälschte Aussage des Herrn Matczack zu sichern, da es nicht abwegig sei, dass versucht werde, mit Herrn Matczack in Kontakt zu treten, um ihn zu beeinflussen und dessen Aussage aufzuweichen. Aus seinen Erfahrungen aus Ermittlungen heraus habe er sofortiges Handeln für geboten erachtet. Da interessiere ihn auch ein Krankenstand oder sonst etwas nicht. Er habe die Aussage aufgrund ihrer Bedeutung unverzüglich schwarz auf weiß in den Akten stehen haben wollen. Denn wenn die Erklärung zuträfe, so hätte eine andere Rechtslage bestanden und eine Festnahme erfolgen müssen. Aus diesem Grund habe er auch nicht zuerst die „Schäfer-Kommission“ informiert und deren Reaktion abgewartet. Dieses Risiko habe er nicht eingehen wollen, denn es bestehe immer die konkrete Gefahr, dass diejenigen, die andere Aussagen getroffen hätten, versuchten, auf den anderen einzuwirken, sodass sofortiges Handeln angezeigt gewesen sei.

1204 Hinsichtlich der Durchführung der Befragung des Herrn Matczack machte der Zeuge Robert **Ryczko** widersprüchliche Angaben. Zum einen widersprach er der Aussage des Zeugen Tr., wonach er mit Herrn Matczack persönlich gesprochen haben soll, da er sich hieran nicht erinnern könne. Nach seiner Kenntnis habe er an dem Tag mit Herrn Matczack nicht selbst gesprochen. Er wisse auch nicht, wo die dienstliche Erklärung abgegeben worden sei, denn er sei nach Hause gegangen. Andererseits räumte der Zeuge Robert **Ryczko** ein, er habe die Erinnerung, dass Herr Matczack zunächst im Zimmer des Herrn Löther gesessen habe und es könne sein, dass er – der Zeuge – mal kurz „reingeschaut“ habe. Herr Löther, der von ihm beauftragt worden sei, alle Dinge, die das Thema NSU und „Schäfer-Kommission“ betreffen, zu koordinieren, sei bei der Befragung des Herrn Matczack durch Herrn Tr. nicht dabei gewesen, da dieser zu diesem Zeitpunkt freige habt habe. Wer noch anwesend war, konnte der Zeuge nicht sagen. Der Zeuge S. Tr. hatte hingegen ausgesagt, Herr Matczack habe vermutlich vor dem Gespräch kurz mit Herrn Ryczko gesprochen, bevor sie in ein

Nebenzimmer gegangen seien. Die dienstliche Erklärung des Herrn Matczack von der KPI Jena und die des Herrn Wein. habe er – so der Zeuge Robert **Ryczko** weiter – am nächsten Morgen der „Schäfer-Kommission“ zugeleitet. Er habe die dienstlichen Erklärungen mit einem Anschreiben versehen, was er zwar nicht verfasst, aber vermutlich – jedenfalls nach seiner Erinnerung – unterschrieben habe. Er wisse nur, dass die beiden Erklärungen am nächsten Tag der „Schäfer-Kommission“ zugeleitet wurden, weil ihm das wichtig gewesen sei. Dies sei der einzige Fall gewesen, bei dem sie unmittelbar aktiv geworden seien, um nicht den Vorwurf in die Welt zu setzen, sie hätten versucht, die „Schäfer-Kommission“ zu beeinflussen. Er habe erwartet, dass sich die „Schäfer-Kommission“ mit den unterschiedlichen Darstellungen beschäftige und in ihrem Bericht die Diskrepanz zwischen den Aussagen der Beamten des TLKA und des Herrn Matczack sauber herausarbeitet und zu einem eindeutigen Ergebnis kommt. Das sei offensichtlich nicht geschehen. Er gehe davon aus, dass nun der Untersuchungsausschuss die Handlungshoheit habe. Er werde keine Ermittlungshandlungen vornehmen, um sich damit dem Vorwurf auszusetzen, die Arbeit des Untersuchungsausschusses zu behindern.

Bezüglich der Glaubwürdigkeit der Aussage des Herrn Matczack bekundete der Zeuge Robert **Ryczko**, er habe lediglich die schriftliche Aussage gelesen, da er nicht persönlich mit ihm gesprochen habe. Er vermute, dass vieles dafür spreche, dass die Aussage zutrifft, da man sich seiner Sache ziemlich sicher sein müsse, um derartig abweichende Angaben zu machen. Herr Tr. habe ihm gegenüber am Morgen nach der Befragung geäußert, dass das von Herrn Matczack Vorgetragene überzeugend gewesen sei. An dieses Gespräch könne er sich aber nur dunkel erinnern. Die Aussage des Matczack sei zwar glaubhaft gewesen, aber er wisse nicht, was tatsächlich am 26. Januar 1998 geschehen sei. Er habe auch nicht die 24 Akten des TLKA gelesen und könne nicht sagen, was damals tatsächlich Sache gewesen sei. Nach seinem bisherigen Kenntnisstand sei die Version immer die gewesen, dass Bönhardt weggefahren sei, bevor die zweite Garage geöffnet werden konnte. Man habe wohl Probleme mit irgendwelchen Schlössern gehabt. Im „Schäfer-Bericht“ sei die Aussage des Matczack etwas abgeschwächt worden.

1205

B e r i c h t

des Untersuchungsausschusses 5/1 "Rechtsterrorismus und Behördenhandeln"

Mögliches Fehlverhalten der Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden, einschließlich der zuständigen Ministerien unter Einschluss der politischen Leitungen, sowie der mit den Sicherheitsbehörden zusammenarbeitenden Personen (so genannte menschliche Quellen) im Zusammenhang mit Aktivitäten rechtsextremer Strukturen, insbesondere des "Nationalsozialistischen Untergrunds" (NSU) und des "Thüringer Heimatschutzes" (THS) und seiner Mitglieder sowie mögliche Fehler der Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden bei der Aufklärung und Verfolgung der dem NSU und ihm verbundener Netzwerke zugerechneten Straftaten

Der Untersuchungsausschuss erstattet dem Landtag nach § 28 Untersuchungsausschussgesetz folgenden Abschlussbericht:

Band II

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	851
Abkürzungsverzeichnis	866
V. Zusammenfassung der Zeugenaussagen und der verlesenen Akten	869
3. Untersuchungskomplex	869
b. Fahndungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Ermittlung des Aufenthaltsortes der Gesuchten und damit im Zusammenhang stehende bei den Sicherheitsbehörden Thüringens vorliegende Erkenntnisse einschließlich der über weitere dem NSU zugerechnete Mitglieder bzw. Unterstützer	869
aa. Organisation der Fahndung nach dem Trio durch das Thüringer Landeskriminalamt	869
(1) Beauftragung der Zielfahndungseinheit mit fahndungsunterstützenden Maßnahmen	869
(2) Interne Arbeitsaufteilung und Zusammenarbeit zwischen der sachbearbeitenden EG TEX und der Zielfahndungseinheit	879
(3) Zusammenarbeit zwischen dem Thüringer Landeskriminalamt und der Staatsanwaltschaft Gera	886
(4) Beendigung der Fahndungsunterstützung durch die Zielfahndungseinheit	892
(5) Fahndung vom 22. August 2001 bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung	894
(a) Beauftragung des Herrn Kleimann mit der Fahndungsauswertung ...	894
(b) Ermittlungen des Herrn Kleimann und Abfassung des Berichts	897
(6) Gründe für das Scheitern der (Ziel-)Fahndung	919
(7) Zustand der Ermittlungs- und Fahndungsakten des Thüringer Landeskriminalamtes	929
bb. Organisation der Suche nach dem Trio durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz	935
(1) Beauftragung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz mit der Suche nach dem Trio	935
(2) Zusammenwirken der Bereiche „Beschaffung“ und „Auswertung“ im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz	946
(3) Zusammenarbeit zwischen dem Thüringer Landeskriminalamt und dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz	954

(a) Informationsaustausch zwischen dem Zielfahndungskommando des Thüringer Landeskriminalamtes und dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz.....	954
(aa) Unmittelbarer Kontakt zwischen Zielfahndung und Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz	956
(bb) „Arbeitsteilung“ zwischen Zielfahndung und Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz	958
(cc) Informationsweitergabe	962
(dd) Durchführung gemeinsamer Observationsmaßnahmen	975
(b) Misstrauen zwischen dem Thüringer Landeskriminalamt und dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz	976
(aa) Verdacht der Unterstützung des Trios durch den Verfassungsschutz.....	976
(bb) Der Vermerk des Zielfahnders Wunderlich vom 14. Februar 2001	980
(cc) Umgang mit dem Vermerk vom 14. Februar 2001	986
(dd) Einschätzung des im Vermerk vom 14. Februar 2001 geäußerten Verdachts	1008
(c) Überschneidung von Observationsmaßnahmen	1018
(4) Scheitern des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz bei der Suche nach dem Trio	1019
(5) Zusammenstellung der „Drillings-Akten“	1020
cc. Erkenntnisse und Fahndungsmaßnahmen Thüringer Sicherheitsbehörden zum Trio	1022
(1) Allgemeine Maßnahmen des Thüringer Landeskriminalamtes und des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz zur Lokalisierung des Trios	1022
(a) Maßnahmen des Thüringer Landeskriminalamtes	1022
(aa) Einholung von Auskünften und Befragungen	1024
(bb) TKÜ-Maßnahmen	1028
(cc) Observationen	1038
(dd) Öffentlichkeitsfahndung	1039
(b) Maßnahmen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz...	1046
(aa) Einsatz menschlicher Quellen	1047
(α) Tino Brandt.....	1047
(β) Juliane Walther	1053
(γ) Andreas Rachhausen.....	1056

(δ) Marcel Degner	1057
(ε) Weitere Quellen	1058
(bb) Observationen.....	1061
(cc) „G-10“-Maßnahmen.....	1064
(2) Einzelne Erkenntnisse und Maßnahmen zur Feststellung des Aufenthaltsortes des Trios.....	1065
(a) Das familiäre Umfeld	1065
(aa) Die Familie des Uwe Böhnhardt	1065
(α) Kontakte des Trios mit den Eltern des Uwe Böhnhardt sowie Fahndungsmaßnahmen des Thüringer Landeskriminalamtes im familiären Umfeld	1065
(β) Verhandlungen der Familie Böhnhardt mit Thüringer Behörden zur Gestellung der Untergetauchten.....	1069
(γ) Observation der Familie Böhnhardt zur EXPO 2000 in Hannover durch Einsatzkräfte des Mobilen Einsatzkommandos des Thüringer Landeskriminalamtes	1074
(bb) Die Familie des Uwe Mundlos	1075
(cc) Die Familie der Beate Zschäpe	1080
(b) Mögliche Aufenthaltsorte des Trios	1080
(aa) Hinweise auf eine Flucht ins Ausland.....	1080
(bb) Hinweise auf einen Aufenthalt in Sachsen.....	1087
(α) Allgemeine Hinweise und Maßnahmen	1087
(β) Hinweis zum verunfallten Fluchtwagen.....	1092
(γ) Observationen in Chemnitz.....	1095
(αα) Erkenntnisse und Maßnahmen in Vorbereitung auf die Observationen in Chemnitz	1095
(ββ) Observation vom 6. bis 8. Mai 2000 in der Bernhardstraße 11 in Chemnitz durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz.....	1097
(γγ) Observationsmaßnahmen zwischen dem 27. September und dem 2. Oktober 2000 in der Bernhardstraße 11 in Chemnitz	1103
(δδ) Observation des Kai Seidel am 23. Oktober 2000 durch Einsatzkräfte der Zielfahndung des TLKA und des MEK Chemnitz.....	1113
(cc) Aufenthalt in Jena – der Hinweis des Zeugen M. See.....	1119

(α) Der Hinweis des Zeugen M. See. und darauffolgende Ermittlungen	1119
(β) Die mutmaßliche Weisung des seinerzeitigen stellvertretenden Präsidenten des Thüringer Landeskriminalamtes	1132
(c) Hinweise zur Beschaffung finanzieller Mittel, von Waffen und der Begehung von Straftaten.....	1146
(aa) Beschaffung finanzieller Mittel	1146
(bb) Beschaffung von Waffen	1151
(α) TKÜ-Maßnahmen gegen Jan Werner	1151
(β) Berichte des V-Manns „Piatto“ zur Beschaffung von Waffen für das Trio.....	1161
(αα) Der V-Mann „Piatto“ des Landesamtes für Verfassungsschutz Brandenburg.....	1161
(ββ) Berichte des V-Manns „Piatto“ mit Bezug zum Trio.....	1163
(γγ) Umgang mit den Deckblattmeldungen zum Trio.....	1165
(cc) Hinweise zur Begehung von Straftaten durch das Trio.....	1170
(α) Begehung von Banküberfällen.....	1170
(β) Tötung der aus Oberweißbach in Thüringen stammenden Polizeivollzugsbeamtin Michèle Kiesewetter am 25. April 2007 in Heilbronn	1178
dd. Kenntnisse des Thüringer Innenministeriums über die Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen nach dem Trio	1188
c. Amts- und Rechtshilfeersuchen durch und an sowie Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer und des Bundes sowie Sicherheitsbehörden anderer Staaten im Zusammenhang mit der Mordserie an Migranten und Migrantinnen, mit den dem NSU zugerechneten Anschlägen, mit den dem NSU zugerechneten Banküberfällen sowie zur Fahndung nach den gesuchten Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe	1200
aa. Unterstützung des Bundeskriminalamtes bei der Auswertung der im Zuge der Durchsuchungen am 26. Januar 1998 erlangten Asservate	1200
bb. Unterstützung durch Bundesbehörden bei der Suche nach dem Trio...	1215
(1) Zusammenarbeit allgemein	1215
(2) Unterstützung des Bundesamtes für Verfassungsschutz von Observationen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz	1224

(3) Unterstützung des Bundesamtes für Verfassungsschutz mittels Spurfolge-technik	1229
cc. Unterstützung sächsischer Behörden bei der Suche nach dem Trio	1233
dd. Informationsveranstaltung der BAO „Bosporus“ zum Stand der Ermittlungen in der Mordserie „Česka“ am 3. April 2007 in Erfurt	1256
4. Untersuchungskomplex: Ermittlungen zu den Banküberfällen am 7. September 2011 in Arnstadt und am 4. November 2011 in Eisenach und Beteiligung anderer Sicherheitsbehörden Thüringens, des Bundes und anderer Bundesländer an der polizeilichen Ermittlungsarbeit	1260
a. Ermittlungen zu den Banküberfällen in Arnstadt	1260
b. Das Auffinden des Wohnmobils und Ablauf des Einsatzes von Polizei und Feuerwehr am 4. November 2011 in Eisenach	1262
c. Presseberichte der Polizeidirektion Gotha	1284
d. Beschaffung von Informationen von den seinerzeit mit dem Fall befassten Bediensteten durch den Leiter der Polizeidirektion Gotha	1290
aa. Anruf des stellvertretenden Leiters der Polizeiinspektion Gotha am 4. November 2011 bei Herrn Dressler	1290
bb. Anrufe des Leiters der Polizeidirektion Gotha bei Herrn Wunderlich	1291
cc. Besprechung in der Polizeidirektion Gotha am 5. November 2011	1293
dd. Anruf des Leiters der Polizeidirektion Gotha bei Herrn Wießner	1302
ee. Gespräch zwischen Herrn Sippel und Herr Wießner am 7. November 2011 auf einem Symposium des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz in Erfurt.....	1309
ff. Sicherstellung der Akten des Thüringer Landeskriminalamtes zum „Kofferbombenverfahren“	1310
e. Ermittlungen der Sonderkommission „Capron“	1315
aa. Gründung der Sonderkommission „Capron“ sowie Erkenntnisse und Ermittlungshandlungen am 5. November 2011	1315
bb. Ermittlungen des KHK Sven Wunderlich	1320
(1) Befragung der Großmutter von Beate Zschäpe sowie der Eltern des Uwe Böhnhardt zum Aufenthaltsort der Beate Zschäpe.....	1320
(2) Ermittlungen in Zwickau	1322
(3) Identifizierung von Beate Zschäpe am 8. November 2011	1327
cc. Autopsieberichte der im Wohnmobil in Eisenach am 4. November 2011 aufgefunden Leichen von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos	1328
f. Anfragen an das TLKA	1330
g. Übernahme des Falls durch die BAO „Trio“	1332

5. Beweisaufnahme im Zusammenhang mit vermeintlicher Behinderung der Aufklärungsarbeit.....	1335
a. Ermittlungen im Zusammenhang mit der vermuteten Aussortierung von Ermittlungsakten im TLKA im November 2011	1335
b. Ermittlungen zur Rede des Thüringer Innenministers anlässlich der Personal- und Dienstversammlung des TLKA am 11. Dezember 2013	1336
C. Ermittelte Tatsachen und Bewertung.....	1339
I. Untersuchungskomplex	1339
1. Herausbildung militanter neonazistischer und rechtsterroristischer Strukturen in Thüringen seit 1990, politische und behördliche Bewertung der daraus erwachsenen Gefahren sowie infolgedessen eingeleitete Handlungsmaßnahmen auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene	1339
a. Neonazistische Strukturen in der DDR.....	1339
b. Erstarken neonazistischer Strukturen in der Wendezeit	1339
c. Konsolidierung und Radikalisierung neonazistischer Strukturen Mitte der 1990er-Jahre	1341
aa. Saalfeld-Rudolstadt.....	1342
bb. Jena	1343
cc. Kahla	1344
dd. Bad Blankenburg	1344
d. Radikalisierung neonazistischer Gewalttaten	1347
e. Struktur und Arbeitsfähigkeit Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden in den 1990er-Jahren	1349
aa. Thüringer Landeskriminalamt	1349
(1) Aufbau und Funktionsfähigkeit	1349
(2) Gründung, Aufbau und Aufgaben der „SoKo REX“ und „EG TEX“	1350
(a) Übergang der SoKo REX in die EG TEX.....	1352
(b) Aufgaben und personelle Ausstattung der EG TEX.....	1353
(c) Die SoKo „Rechte Gewalt“ (SoKo ReGe)	1353
(d) Das Mobile Einsatzkommando (MEK)	1354
bb. Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz	1355
(1) Aufbau und Funktionsfähigkeit des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz nach der „Wende“	1355
(2) Struktur und Arbeitsweise des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz.....	1356
(a) Aufgaben und Arbeitsweise.....	1356

(b) Weiterentwicklung des Bereichs „Auswertung“ durch Einstellung von Personal mit Studienabschluss	1357
(c) Umstrukturierung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz durch Zusammenlegung der Bereiche „Beschaffung“ und „Auswertung“	1357
(3) Leitung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz unter Dr. Helmut Roewer.....	1359
(a) Ernennung.....	1359
(b) Wahrnehmung der Amtsgeschäfte durch Dr. Helmut Roewer	1360
(aa) Verhältnis zu den Mitarbeitern des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz.....	1360
(bb) Auftreten in der Öffentlichkeit.....	1360
(cc) Gründung der Tarnfirmen „Heron“ und „IKS“	1361
(dd) Führung der Quelle „Günther“	1362
(ee) Suspendierung und Entlassung von Dr. Helmut Roewer	1363
(ff) Ergebnis	1363
cc. Kriminalpolizeiinspektionen Jena und Saalfeld	1364
(1) Struktur und Arbeitsweise des Kommissariats Staatsschutz der Kriminalpolizeiinspektion Jena	1364
(2) Struktur und Arbeitsweise des Kommissariats Staatsschutz der Kriminalpolizeiinspektion Saalfeld	1365
dd. Thüringer Staatsanwaltschaften	1366
ee. Zusammenarbeit der Behörden des Freistaates Thüringen.....	1366
(1) Zusammenarbeit der Thüringer Polizeibehörden.....	1366
(2) Zusammenarbeit zwischen den Thüringer Polizeibehörden und dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz.....	1367
(a) Allgemeine Zusammenarbeit und Informationsaustausch	1367
(b) Die „ZEX“ als institutionalisierter Informationsaustausch zwischen Thüringer Landeskriminalamt und Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz.....	1368
(3) Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden und den Staatsanwaltschaften Thüringens	1370
(4) Zusammenarbeit zwischen dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und den Staatsanwaltschaften Thüringens	1371
ff. Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Freistaates Thüringen und den Behörden des Bundes und anderer Bundesländer.....	1371

(1) Zusammenarbeit der Thüringer Polizeibehörden mit Behörden des Bundes und anderer Bundesländer	1371
(2) Zusammenarbeit des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz mit Behörden des Bundes und anderer Bundesländer.....	1372
(3) Zusammenarbeit der Thüringer Staatsanwaltschaften mit Behörden des Bundes und anderer Bundesländer	1373
f. Kenntnisse und Bewertung der Thüringer Politik sowie eingeleitete Handlungsmaßnahmen	1374
aa. Umgang der Thüringer Landes- und Kommunalpolitik mit dem Rechtsextremismus	1374
bb. Thüringer Innenministerium.....	1377
(1) Aufbau und Aufgaben des Thüringer Innenministeriums nach der „Wende“	1377
(2) Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht durch das Thüringer Innenministerium.....	1377
(a) Die „Sicherheitslage“	1377
(b) Dienst- und Fachaufsicht über das Thüringer Landeskriminalamt: Untersuchung von Verdachtsfällen des Geheimnisverrats aus dem Bereich der Thüringer Polizei.....	1378
(c) Dienst- und Fachaufsicht über das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz	1378
(aa) Organisation und Aufgabenbereich der Dienst- und Fachaufsicht im Thüringer Innenministerium	1378
(bb) Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über den seinerzeitigen Leiter des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz Harm Winkler	1380
(cc) Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über den seinerzeitigen Präsidenten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz Dr. Helmut Roewer	1381
(3) Kenntnisse und Maßnahmen des Thüringer Innenministeriums bezüglich des Phänomenbereichs Rechtsextremismus.....	1382
cc. Thüringer Justizministerium	1385
2. Den Sicherheitsbehörden vorliegende Kenntnisse über die Bildung einer rechtsterroristischen Gruppe von Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe und anderen bis 1998, deren Aktivitäten und sich darauf gründende Maßnahmen der Sicherheitsbehörden.....	1388

a. Kenntnisse und Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden Thüringens ..	1388
b. Kenntnisse und Maßnahmen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz.....	1389
c. Erkenntnisse des „Schäfer-Berichts“	1389
d. Informationen zur Wehrdienstzeit des Uwe Mundlos.....	1390
II. Untersuchungskomplex	1391
1. Einsatz von V-Personen Thüringer Sicherheitsbehörden und von den Sicherheitsbehörden des Bundes und anderer Bundesländer bzw. auch anderer Staaten in neonazistischen Strukturen in Thüringen, daraus erwachsene Informationen und abgeleitete Maßnahmen, Beteiligung von V- Personen an Strukturaufbau und Straftaten, Regelungen zum Einsatz von V- Personen.....	1391
a. Umfang und Qualität der in neonazistischen Strukturen in Thüringen eingesetzten Quellen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz	1391
aa. Anzahl der Quellen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz in neonazistischen Strukturen in Thüringen und von diesen gewonnene Informationen.....	1391
bb. „Operation Rennsteig“	1392
cc. V-Mann Tino Brandt	1392
(1) Anwerbung, Abschaltung, Reaktivierung und Enttarnung des Tino Brandt.....	1393
(2) Kenntnis Dritter	1394
(3) Führung der Quelle Tino Brandt während seiner V-Mann-Tätigkeit	1395
(a) Reaktion auf Tino Brandts Rolle in der rechtsextremen Szene.....	1395
(b) Entlohnung Tino Brandts und dessen Verwendung der gewährten Geld- und Sachmittel.....	1396
(c) Erfolglosigkeit und Dauer der gegen Tino Brandt geführten Ermittlungs- und Strafverfahren	1397
(d) Weitergabe von Informationen über gegen Tino Brandt gerichtete Ermittlungsmaßnahmen und sonstige Einwirkungen auf Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften	1399
(e) Durch Tino Brandt gewonnene Informationen.....	1400
(aa) Bedeutung der Quelle	1400
(bb) Nachrichtenehrlichkeit des Tino Brandt.....	1400
(cc) „Thule-Netz“ und elektronische Führung.....	1400
dd. Weitere V-Personen	1401

b. Maßgaben und Rechtsgrundlagen zur Werbung und Führung von V-Personen	1402
aa. Vorgaben und Durchführung der Werbung und Führung von V-Personen sowie Beaufsichtigung der Tätigkeit der V-Mann-Führer	1402
bb. Rechtsgrundlagen für die Werbung und Führung von V-Personen	1404
c. Fazit zur V-Mann-Praxis des TLFV	1405
d. Umfang und Qualität der in neonazistischen Strukturen in Thüringen eingesetzten Quellen Thüringer Polizeibehörden	1406
2. Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe sowie gegen den Thüringer Heimatschutz, Vollziehung rechtskräftig gewordener Haftstrafen und Entscheidung zur Einstellung des bzw. der Verfahren, insbesondere wegen des Eintritts der Verjährung	1406
a. Ermittlungsverfahren zur Ablage von Bombenattrappen in Jena	1406
aa. Der „Puppentorso“-Fall	1406
bb. Die Bombenattrappen in Jena	1407
cc. Einstellung der Verfahren wegen des Eintritts der Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung	1410
(1) Einstellung des „USBV“-Verfahrens wegen des Eintritts der Verfolgungsverjährung	1410
(2) Einstellung des gegen Uwe Böhnhardt gerichteten Vollstreckungsverfahrens nach rechtskräftiger Verurteilung zu einer Einheitsjugendstrafe von zwei Jahren und drei Monaten wegen des Eintritts der Vollstreckungsverjährung	1413
(3) Das „Kreuzverbrennungsverfahren“	1414
b. Ermittlungsverfahren gegen rechtsgerichtete Strukturen	1415
aa. Ermittlungsverfahren gegen den „Thüringer Heimatschutz“ wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB	1415
bb. Das gegen den Thüringer Heimatschutz erneut geführte Strukturermittlungsverfahren ab dem Jahr 2000	1419
III. Untersuchungskomplex	1420
1. Durchsuchung der Wohnungen und der von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe genutzten Garagen am 26. Januar 1998	1420
a. Das Auffinden der Garagen	1420
aa. Erfolglosigkeit des MEK	1420
bb. Einschaltung des TLFV und Auffinden der Garagen	1422
b. Die Vorbereitung der Garagendurchsuchung	1427

aa. Beantragung und Erlass des Durchsuchungsbeschlusses	1427
bb. Maßnahmen zur Vorbereitung der Durchsuchung	1429
(1) Absprache zwischen Thüringer Landeskriminalamt und Staatsanwaltschaft Gera zum Erlass von Haftbefehlen	1429
(2) Terminierung und Einsatzkräfteanforderung	1431
(3) Ermittlungen zur Garage Nr. 5 am Klärwerk	1432
(4) Abwesenheit der eigentlich zuständigen Beamten	1434
c. Ablauf der Garagendurchsuchung	1435
aa. Einweisung und Aufteilung der Einsatzkräfte	1436
bb. Durchsuchung der Garagen Nr. 6 und 7 in der Richard-Zimmermann- Straße in Jena	1437
cc. Durchsuchung der Garage Nr. 5 am Klärwerk in Jena	1438
dd. Gebotenheit eines zeitgleichen Durchsuchungsbeginns	1439
ee. Zeitpunkt des Entfernens des Durchsuchungsortes durch Uwe Böhnhardt	1440
(1) Die „offizielle“ Version	1441
(2) Die Angaben des Zeugen KHK Thomas Matczack	1442
(3) Die Angaben der Zeugin Brigitte Böhnhardt	1444
(4) Bewertung	1444
ff. Fahndungsmaßnahmen im direkten Anschluss der Garagendurchsuchung	1448
d. Erlass der Haftbefehle	1451
aa. Kein Erlass von Haftbefehlen vor der Garagendurchsuchung am 26. Januar 1998	1451
bb. Erlass von Haftbefehlen am 28. Januar 1998	1452
cc. Rechtliche Zulässigkeit des Festhaltens von Uwe Böhnhardt bei rechtzeitiger Verständigung vom Fund	1456
dd. Erlass des Vollstreckungshaftbefehls am 12. Mai 1998	1457
e. Fazit	1457
2. Fahndungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Ermittlung des Aufenthaltsortes der Gesuchten und damit im Zusammenhang stehende bei den Sicherheitsbehörden Thüringens vorliegende Erkenntnisse einschließlich der über weitere dem NSU zugerechnete Mitglieder bzw. Unterstützer	1458
a. Organisation der Fahndung nach dem Trio durch das Thüringer Landeskriminalamt	1458
aa. Aufgabenübertragung an die Zielfahndung	1458

bb. Zusammenarbeit zwischen dem Thüringer Landeskriminalamt und der Staatsanwaltschaft Gera	1463
cc. Beendigung der Fahndung durch die Zielfahndungseinheit des Thüringer Landeskriminalamtes	1463
dd. Fahndung nach dem 22. August 2001 bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung im März 2003	1464
(1) Beauftragung des Herrn Kleimann mit der Fahndungsauswertung ...	1464
(2) Ermittlungen des Herrn Kleimann und Abfassung seines Berichts vom 10. Januar 2003.....	1466
(3) Weitere Fahndungsmaßnahmen bis zum Eintritt der Verjährung.....	1467
ee. Der Zustand der Ermittlungs- und Fahndungsakten des Thüringer Landeskriminalamtes.....	1467
b. Organisation der Suche nach dem Trio durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz	1468
aa. Beauftragung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz mit der Suche nach dem Trio.....	1468
bb. Mangelhaftes Zusammenwirken der Bereiche „Beschaffung“ und „Auswertung“ im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz.....	1472
cc. Fehlerhafte Zusammenarbeit zwischen dem Thüringer Landeskriminalamt und dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz	1475
(1) Unvollständiger Informationsaustausch zwischen dem Zielfahndungskommando des Thüringer Landeskriminalamtes und dem Landesamt für Verfassungsschutz	1475
(a) Unmittelbarer Kontakt zwischen der Zielfahndung und dem Landesamt für Verfassungsschutz	1475
(b) „Arbeitsteilung“ zwischen der Zielfahndung und dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz	1476
(c) Unzureichende Informationsweitergabe und Durchführung gemeinsamer Observationsmaßnahmen.....	1478
(2) Misstrauen zwischen dem Thüringer Landeskriminalamt und dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz	1481
dd. Zusammenstellung der „Drillings“-Akten	1493
c. Erkenntnisse und Fahndungsmaßnahmen Thüringer Sicherheitsbehörden	1495
aa. Allgemeine Maßnahmen des Thüringer Landeskriminalamtes zur Lokalisierung des Trios	1495

(1) Einholung von Auskünften und Befragungen	1495
(2) TKÜ-Maßnahmen	1496
(3) Observationen	1498
(4) Öffentlichkeitsfahndung	1498
bb. Allgemeine Maßnahmen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz zur Lokalisierung des Trios.....	1499
(1) Einsatz von Tino Brandt.....	1499
(2) Einsatz weiterer Quellen	1500
cc. Einzelne Erkenntnisse und Maßnahmen zur Feststellung des Aufenthaltsortes des Trios	1504
(1) Das familiäre Umfeld	1504
(a) Die Familie des Uwe Böhnhardt.....	1504
(aa) Kontakte des Trios mit den Eltern von Uwe Böhnhard sowie Fahndungsmaßnahmen des Thüringer Landeskriminalamtes im familiären Umfeld	1504
(bb) Verhandlungen der Familie Böhnhardt mit Thüringer Behörden zur Gestellung der Untergetauchten.....	1510
(b) Die Familie des Uwe Mundlos	1512
(c) Die Familie der Beate Zschäpe	1513
(2) Mögliche Aufenthaltsorte des Trios	1514
(a) Hinweise auf eine Flucht ins Ausland	1514
(b) Hinweise auf einen Aufenthalt in Sachsen	1516
(aa) Die Observation vom 6. bis 8. Mai 2000 des Hauses Bernhardstraße 11 in Chemnitz.....	1517
(bb) Die Observation vom 27. September bis zum 1. Oktober 2000...	1519
(cc) Die Observation des Kai Seidel am 23. Oktober 2000.....	1519
(c) Hinweise auf einen Aufenthalt in Jena	1520
(aa) Der anonyme Anruf vom 25. Juni 2002	1520
(bb) Der Hinweis des Zeugen M. See.....	1521
(3) Hinweise auf die Beschaffung finanzieller Mittel, von Waffen und auf die Begehung von Straftaten	1526
(a) Beschaffung finanzieller Mittel	1526
(b) Hinweise auf die Beschaffung von Waffen und auf die Begehung von Straftaten	1527
dd. Kenntnisse des Thüringer Innenministeriums über die Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen nach dem Trio	1529

d. Unterstützung des Bundeskriminalamtes bei der Auswertung der im Zuge der Durchsuchungen am 26. Januar 1998 erlangten Asservate	1530
aa. Anforderung, Aufgaben und Tätigkeit der Beamten des Bundeskriminalamtes	1530
bb. Unterlassene Verwertung der „Garagenliste“ sowie eines Aktenordners mit Schriftverkehr zwischen Uwe Mundlos und Torsten Schau bzw. Thomas Starke	1531
cc. Der Bericht an den Generalbundesanwalt zum Prüfvorgang „Waffenfunde in Jena“	1535
dd. Bewertung der Unterstützung durch das Bundeskriminalamt	1537
e. Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden des Bundes und anderer Bundesländer bei der Fahndung nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe	1539
aa. Unterstützung durch Bundesbehörden	1539
(1) Unterbliebener Informationsaustausch durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz.....	1539
(2) Unterstützung des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei Observationen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz sowie durch den Einsatz der „Spurfolgetechnik“	1546
bb. Unterstützung durch sächsische Behörden	1548
f. Informationsveranstaltung der BAO „Bosporus“ zum Stand der Ermittlungen in der Mordserie „Ceska“ am 3. April 2007 in Erfurt.....	1552
g. Staatsanwaltschaft	1553
h. Fazit	1556
i. Der Mordfall Michèle Kiesewetter	1562
IV. Untersuchungskomplex: Ermittlungen zu den Banküberfällen am 7. September 2011 in Arnstadt und am 4. November 2011 in Eisenach sowie zum Tod von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos am 4. November 2011	1568
1. Der erwartete Bankraub	1568
2. Das erste Eintreffen von Einsatzkräften in Eisenach-Stregda	1568
3. Drei Schüsse und Rauch	1569
4. Einsatz und Abzug der Feuerwehr	1570
5. Spurensicherung und Spurengefährdung – der Abtransport des Wohnmobils in eine Halle	1572
6. Die Identifizierung der Toten	1573
7. Die These vom Suizid.....	1573
8. Weitere Ereignisse am 4. November 2011	1575
9. Die Ereignisse am 5. November 2011	1575

10. Die Ereignisse am 6. November 2011	1576
11. Ereignisse nach dem 6. November 2011.....	1576
V. Untersuchungskomplex: Beweisaufnahme im Zusammenhang mit vermeintlicher Behinderung der Aufklärungsarbeit nach dem 4. November 2011	1576
D. Beantwortung der Untersuchungsfragen.....	1579
E. Anlagen.....	1634
I. Übersicht über die durch den Untersuchungsausschuss gefassten Beweisbeschlüsse.....	1634
II. Übersicht der dem Untersuchungsausschuss übergebenen Akten und erteilten Auskünfte	1668
III. Alphabetische Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen und Sachverständigen.....	1700
IV. Aufstellung aller von den mutmaßlichen „Mitgliedern“ des THS begangenen Straftaten.....	1711

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz	BMI	Bundesministerium des Inneren
a.D.	außer Dienst	BMJ	Bundesministerium der Justiz
AG	Arbeitsgemeinschaft/ Amtsgericht	BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
Az.	Aktenzeichen	BND	Bundesnachrichtendienst
AgAG	Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt	BPOL	Bundespolizei
ARP	Allgemeines Register Staatsschutzsachen beim Generalbundesanwalt	BtM	Betäubungsmittel
BAJ	Bundesamt für Justiz	BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BAnw	Bundesanwaltschaft	BVerf-SchG	Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970)
BAO	Besondere Aufbauorganisation	DDR	Deutsche Demokratische Republik
BAT	Bundesangestellten Tarifvertrag	Drs.	Drucksache
BayLfV	Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz	DV Thür-POG	Durchführungsverordnung des Thüringer Polizeiordnungsgesetzes
BeStra	Anordnung über Berichtspflichten in Straf- und Bußgeldsachen	EG TEX	Ermittlungsgruppe Terrorismus Extremismus
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz	EKHK	Erster Kriminalhauptkommissar
BGS	Bundesgrenzschutz	EPHK	Erster Polizeihauptkommissar
BKA	Bundeskriminalamt	etc.	et cetera
BKaA	Bundeskanzleramt	GBA	Generalbundesanwalt/schaft
BLKR	Bund-Länder-Kommission-Rechtsterrorismus	GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1)

ggf.	gegebenenfalls	LRD	Leitender Regierungsdirektor
GOLT	Geschäftsordnung des Thüringer Landtags vom 7. Juli 2011 (Drs. 5/2)	MEK	Mobiles Einsatzkommando
GP	Gewährsperson	MinDir	Ministerialdirektor
GSO	Geheimschutzordnung des Thüringer Landtags	MinDirig	Ministerialdirigent
GStA	Generalstaatsanwalt	MinR	Ministerialrat
HessLfV	Hessisches Landesamt für Verfassungsschutz	NSU	Nationalsozialistischer Untergrund
IMK	Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder	OStA	Oberstaatsanwalt
KAN	Kriminalaktennachweis	PAG	Polizeiaufgabengesetz
KD	Kriminaldirektor	ParlKK	Parlamentarische Kontrollkommission
KHK	Kriminalhauptkommissar	PD	Polizeidirektion
KHM	Kriminalhauptmeister	PHK	Polizeihauptkommissar
KOR	Kriminaloberrat	POK	Polizeioberkommissar
KPI	Kriminalpolizeiinspektion	POR	Polizeioberrat
KPMD	Kriminalpolizeilicher Meldedienst	RAF	Rote Armee Fraktion
LKD	Leitender Kriminaldirektor	RAG	Richter am Amtsgericht
LMinR	Leitender Ministerialrat	RD	Regierungsdirektor
LOStA	Leitender Oberstaatsanwalt	RiStBV	Richtlinien für Strafverfahren und Bußgeldverfahren
LPI	Landespolizeiinspektion	REA Chemnitz	Regionalabschnitt Chemnitz der sächsischen SoKo REX

RLPOG	Richtlinie zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes	TJM	Thüringer Justizministerium
RR	Regierungsrat	TLfDI	Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit
SoKo Bosphorus	Sonderkommission Bosphorus	TLfV	Landesamt für Verfassungsschutz des Freistaates Thüringen
SoKo REX	Sonderkommission Rechts-extremismus	TLKA	Landeskriminalamt des Freistaates Thüringen
StA	Staatsanwalt/ Staatsanwaltschaft	TLPD	Thüringer Landespolizeidirektion
Stasi	Staatssicherheit der ehemaligen DDR	TLVwA	Thüringer Landesverwaltungsamt
StPO	Strafprozessordnung	TSK	Thüringer Staatskanzlei
StS	Staatssekretär	USBV	Ungewöhnliche Spreng- und Brandvorrichtung
THS	Thüringer Heimatschutz	USK	Unterstützungskommando
ThürPOG	Thüringer Polizeiorganisationsgesetz	usw.	und so weiter
ThürUAG	Landesgesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen	VSA	Verschlusssachenanweisung für den Freistaat Thüringen
ThürVerf	Verfassung des Freistaates Thüringen	VS-NfD	Verschlusssache mit dem Geheimhaltungsgrad „Nur für den Dienstgebrauch“
ThürVerf-SchG	Thüringer Verfassungsschutzgesetz	WE - Meldung	- Wichtige Ereignis - Meldung
ThürVwVfG	Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz	z. B.	zum Beispiel
TIAZ	Thüringer Informations-Auswertungs-Zentrale	ZEX	Zentralstelle Extremismus
TIM	Thüringer Innenministerium	ZStV	Zentrales Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister

B. Verlauf, Verfahren und Beweiserhebung

V. Zusammenfassung der Zeugenaussagen und der verlesenen Akten

3. Untersuchungskomplex

b. Fahndungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Ermittlung des Aufenthaltsortes der Gesuchten und damit im Zusammenhang stehende bei den Sicherheitsbehörden Thüringens vorliegende Erkenntnisse einschließlich der über weitere dem NSU zugeordnete Mitglieder bzw. Unterstützer

aa. Organisation der Fahndung nach dem Trio durch das Thüringer Landeskriminalamt

(1) Beauftragung der Zielfahndungseinheit mit fahndungsunterstützenden Maßnahmen

Die Organisation des TLKA sowie die Zuständigkeit für die Suche und die internen Aufgabenverteilung bei der Suche nach dem Trio stellt der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 243-245, 249-255) wie folgt dar:

1206

„Das TLKA gliedert sich in sechs Abteilungen:

Abteilung 1 - Zentrale Dienste

Abteilung 2 - Polizeilicher Staatsschutz

Abteilung 3 - Einsatz- und Ermittlungsunterstützung

Abteilung 4 - Kriminaltechnik

Abteilung 5 - Information und Kommunikation

Abteilung 6 - Ermittlungen und Auswertungen.

Politisch motivierte Straftaten, für welche die Verfolgungszuständigkeit des TLKA nach RLPOG gegeben ist, werden durch die Abteilung 2 ‚Polizeilicher Staatsschutz‘ bearbeitet und verfolgt. Die Zielfahndung des TLKA ist in das Dezernat 34 ‚Verdeckte Maßnahmen‘ der Abteilung 3 ‚Einsatz- und Ermittlungsunterstützung integriert.

Als die Suche nach dem TRIO im Januar 1998 begann, war eine eigene Abteilung ‚Polizeilicher Staatsschutz‘ noch nicht eingerichtet. Politisch motivierte Straftaten, wie sie dem TRIO vorgeworfen wurden, bearbeitete seit Gründung des TLKA das Dezernat 61 ‚Straftaten gegen den Rechtsstaat‘. Organisatorisch war das Dezernat 61 in die damalige Abteilung 6 ‚Ermittlungen und deliktische Auswertung‘ eingegliedert. Die Zielfahndung, die ab dem 29.01.1998 die Fahndung nach dem TRIO übernommen hatte, gehörte 1998 zum Dezernat 12 der Abteilung 1 ‚Einsatz‘. (...)

Die Verfolgungszuständigkeit des TLKA für die Ermittlungen gegen das TRIO in den Verfahren ‚Brief-, Stadion-, Theater- und Friedhofsbomben‘ ergab sich aus Ziffern 13.2.5 und

13.2.6 (= Kernenergie-, Explosions- und Strahlungsverbrechen und Straftaten nach dem Sprengstoffgesetz) RLPOG. Im Verfahren ‚Puppentorso‘ aus 13.3. RLPOG.

Die Zugehörigkeit des TRIOs zur rechtsextremistischen Szene Jena war dem TLKA bereits vor den Ermittlungen wegen des ‚Puppentorsos‘ und der ‚Stadion-, Theater- und Friedhofsbomben‘ bekannt; die politische Motivation von Tat und Täter ergab sich aus der Verwendung nationalsozialistischer Symbole (Hakenkreuze). Entsprechend wurden die Ermittlungen gegen das TRIO von Beginn an durch das Dezernat 61 ‚Straftaten gegen den Rechtsstaat‘ geführt.

Die ermittelnden Beamten des Dezernates 61 kannten die rechte Szene, die Struktur dieser Szene und die Akteure aus vorausgegangenen Ermittlungen. Bereits seit 1994 führte das Dezernat 61 Ermittlungen gegen Mitglieder der sogenannten Anti-Antifa Ostthüringen mit Sitz in Rudolstadt und gegen verschiedene rechte Kameradschaften in Jena, Gera und Saalfeld, unter anderem den THS. Im THS waren auch Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe organisiert. Am 09.11.1995 leiteten die Beamten des Dezernates 61 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB gegen 12 Mitglieder des THS ein. Am gleichen Tag wurde beim TLKA die SOKO REX gegründet und organisatorisch dem Dezernat 61 zugeordnet.

Seit dem Auffinden des ‚Puppentorsos‘ am 13.04.1996 an der Autobahnbrücke über der BAB 4 in der Gemarkung Jena ermittelte die SOKO REX auch gegen Böhnhardt und Zschäpe, nach dem Fund der sogenannten ‚Stadionbombe‘ am 06.10.1996 und dem Eingang der sogenannten Briefbomben bei der Lokalredaktion der TLZ (30.12.1996), beim Ordnungsamt der Stadt Jena (30.12.1996) und der PD Jena (02.01.1997) gegen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe. (...)

Nach dem Untertauchen des TRIOs beauftragte der Präsident des TLKA am 29.01.1998 die Zielfahndung mit den Fahndungsmaßnahmen. Anders als die SOKO REX und die EG TEX war die Zielfahndung vor dem 29.01.1998 mit dem Ermittlungsverfahren gegen die drei Beschuldigten nicht befasst. Der Auftrag an die Zielfahndung dürfte einer der entscheidenden Fehler des TLKA bei der Suche nach dem TRIO gewesen sein.“

- 1207 Das Eröffnungsprozedere für eine Zielfahndung stelle sich dem Zeugen KHK Sven **Wunderlich** zufolge im Allgemeinen so dar, dass eine Thüringer Behörde, also eine Polizeidienststelle, eine Justizbehörde oder eine Staatsanwaltschaft, die Zielfahnder um Übernahme einer Fahndungsmaßnahme zu einer Person bitte, gegen die ein Haftbefehl bestehe. Sodann werde von der Zielfahndung geprüft, ob der Sachverhalt der geltenden Richtlinie entspreche, und es werde eine Entscheidung getroffen. Sollte der Sachverhalt übernommen werden, werde bundesweit mittels Fernschreiben allen Polizeidienststellen mitgeteilt, dass durch die hiesige Zielfahndung die betreffende Person gesucht werde, und darum gebeten, Erkennt-

nisse bzw. Hinweise an die Dienststelle zu senden. Es werde auch darauf hingewiesen, nicht an Kontaktpersonen heranzutreten, damit dies nicht doppelt geschehe bzw. damit die Fahndungsmaßnahmen nicht „kaputtgemacht“ würden. Die Beauftragung müsse letztlich durch einen Staatsanwalt beantragt werden. Falls eine Polizeidienststelle an die Zielfahndung herantrete, nehme diese aus Kostengründen mit der Justizbehörde Kontakt auf und bitte dort um eine weitere Beauftragung. Der Zeuge stellte klar, dass ein Staatsanwalt eine Zielfahndung nicht anordnen könne, sondern der Abteilungsleiter 3 im TLKA, damals Herr Peter Werner, darüber entscheide. Die Übernahme einer Zielfahndung könne z. B. daran scheitern, dass die Fahndungseinheit personell bereits ausgelastet sei.

Der Zeuge Egon **Luthardt** gab an, bereits zwei Tage nach der Garagendurchsuchung, also am 28. Februar 1998, sei die Zielfahndung mit der Suche nach den Dreien beauftragt worden. Dies sei nach Prüfung der gültigen Dienstanweisung⁸⁴ erfolgt. Es spiele insoweit keine Rolle, dass vonseiten der Justiz die Beauftragung der Zielfahndung nicht angeregt worden sei. Man habe – so der Zeuge weiter – hinsichtlich der Frage der Angemessenheit der Einleitung der Zielfahndung vom Ermessen Gebrauch gemacht und sich dafür entschieden, weil andere Fahndungsmöglichkeiten erschöpft gewesen seien. So sei die im Anschluss an die Durchsuchung eingeleitete Nahbereichsfahndung erfolglos geblieben. Die Nahbereichsfahndung laufe nur ein bis zwei Tage und erstrecke sich auf die Suche im unmittelbaren Umfeld des letzten bekannten Aufenthaltsortes. Auch seien nach Erlass des Haftbefehls durch das zuständige Amtsgericht am 28. Februar 1998 Ausschreibungen in INPOL und SIS erfolgt. Man könne lediglich darüber streiten, ob der Sachverhalt eine „besondere Bedeutung“ gehabt habe. Der „Schäfer-Bericht“ verneine unterschwellig diese Bedeutung, aber nach Auffassung des Zeugen sei die Zielfahndung die einzige Chance gewesen. Die Alternative wäre eine Allgemeinfahndung gewesen, sodass lediglich jeder Polizist im täglichen Dienst darauf geachtet hätte, Hinweise zu den drei Gesuchten zu erhalten, was aus Erfahrungswerten heraus in der Regel zu keinem Ergebnis führe. Er habe daher von seinem Ermessen Gebrauch gemacht und sich für die Einsetzung entschieden. Es müsse auch einen von ihm unterschriebenen Dreizeiler zur Beauftragung geben, der in den Akten der Zielfahndung vorhanden sein müsste, denn Herr Wunderlich habe einen Auftrag gebraucht, um überhaupt tätig werden zu können. Damals habe dies alles sehr schnell gehen sollen, aber heute würde sich der Zeuge bei einem Auftragsschreiben mehr Mühe geben und eine klare Kontrolle einbauen, Termine setzen usw. Nach der Priorität der Fahndung nach dem

1208

⁸⁴ Nach der **Polizeidienstvorschrift 384.1** ist die Zielfahndung „eine gezielte, intensive, operative Suche nach einzelnen, bereits identifizierten Personen, deren Festnahme oder Ingewahrsamnahme von besonderer Bedeutung ist. Sie ist grundsätzlich erst dann durchzuführen, wenn andere Fahndungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind oder keinen Erfolg versprechen.“

Trio gefragt, gab der Zeuge an, es sei nicht der mit Abstand wichtigste Fall gewesen. Zumindest in der Anfangszeit sollte die Zielfahndung aber diese Aufgabe mit Vorrang durchführen.

1209 Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** berichtete, während der ersten drei Tage sei die Sachbearbeitung für alle Maßnahmen – auch für die Fahndung – zuständig gewesen. Man habe die Standardfahndungsmaßnahmen, die in diesem Zusammenhang üblich gewesen seien, eingeleitet. Dann sei festgelegt worden, dass die Zielfahndung diese Maßnahmen übernehme. Für die Entscheidung zur Einsetzung der Zielfahndung sei er nicht zuständig gewesen. Ein Grund könne darin bestanden haben, dass – wie es Herr Wunderlich vor dem Untersuchungsausschuss des Bundestages aussagte – die Drei schnell festgenommen werden sollten, weil die verpatzte Durchsuchung dem TLKA peinlich gewesen sei. Es habe damals ja eine entsprechende Berichterstattung gegeben. Er persönlich habe den Schwerpunkt jedoch in der Gefährlichkeit dieser Personen und weniger in der Außendarstellung gesehen. Er sei froh gewesen, dass die Zielfahndung sich dieses Falles angenommen habe, zumal diese Struktureinheit bis dahin wirklich schnell alle Aufträge habe erledigen können. Er sei davon ausgegangen, dass es nur eine Frage von ein paar Tagen oder Wochen sei, bis auch diese Personen festgenommen seien. Dies gelte auch vor dem Hintergrund, dass eine Unterstützung durch das TlfV zugesagt worden sei.

1210 Das Motiv für die Beauftragung der Zielfahndung sei dem Zeugen KHK Sven **Wunderlich** zufolge der für das TLKA durch das Verschwinden der Drei im Zuge der Garagendurchsuchung und die Erfolglosigkeit der ersten Fahndungsmaßnahmen verursachte Imageschaden gewesen. Man habe die Zielfahndung als „Feuerwehr“ benutzen wollen, um diese Personen zeitnah festzunehmen und den Imageschaden wieder wettzumachen. Dies sei wohl eine Entscheidung des Behördenleiters gewesen. Gleichzeitig stellte der Zeuge jedoch klar, dass das Zielfahndungskommando „ZD33“ des BKA seine Anfrage, ob es sinnvoll wäre, eine Zielfahndung einzuleiten, im Zuge der Übernahme dieses Sachverhalts verneint habe. Dies sei damit begründet worden, dass der Sachverhalt in Anbetracht der Straftaten, des zu erwartenden Strafmaßes und aufgrund des Nichteintritts von Person- oder Sachschäden die Einleitung nicht hergegeben habe. Zudem seien die in den Garagen aufgefundenen Dinge gar nicht eingesetzt worden und die Motivlage unbekannt gewesen. In diesem Zusammenhang verwies der Zeuge auf eine Aussage der Staatsanwaltschaft, die bei einer Lokalisierung bzw. Festnahme der drei Personen lediglich mit einer zweiwöchigen Haftstrafe gerechnet habe. Der zuständige Dezernent der Staatsanwaltschaft habe diese Einschätzung mit der schwierigen Beweislage bezüglich einer Zuordnung der Beschuldigten zu den Funden in der Garage begründet. Daher habe das BKA von der Einleitung einer Zielfahndung abgeraten, aber gleichzeitig Unterstützung in Bezug auf Auslandsfahndung, insbesondere durch

Einbeziehung von Verbindungsbeamten, zugesichert. Nichtsdestotrotz habe die Zielfahndung versucht, die drei Personen beizubringen, wobei sie aber habe klar entscheiden müssen, wie sie prioritätsmäßig dem einen oder anderen Fahndungsansatz nachgehe. Dass sich diese Sache dann über dreieinhalb Jahre ausgedehnt habe und auch sehr umfangreich geworden sei, sei letztendlich dem Engagement der Zielfahndung geschuldet gewesen.

Zwei Aktenvermerke behandeln die Übernahme der Fahndung nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe durch die Zielfahndung (TLKA Sachakte Band 3, S. 179):

1211

„Aktenvermerk

Fahndungsmaßnahmen zu Böhnhardt, Zschäpe und Mundlos

Am heutigen Tage wurden Absprachen mit Herrn De., Wunderlich und Liphardt getroffen. Dementsprechend übernimmt das Dezernat 12 die weiteren Fahndungsmaßnahmen. Hierzu erfolgten Absprachen mit dem LfV, Herrn Schrader in eigener Zuständigkeit. In Absprache mit KOK Wunderlich wurde bei der StA Gera, StA Mohrmann, Tü Maßnahmen gemäß § 100 a StPO abgesprochen, diese beziehen sich auf die Fam. Böhnhardt, da beide Elternteile im Februar Geburtstag haben und mit einer Kontaktaufnahme seitens des Sohns zu rechnen ist. Herr Mohrmann ist gewillt, einen Tü-Antrag zu stellen; weitere Absprachen sollen hierzu am 03.02.98 mit dem zuständigen Ermittlungsrichter getroffen werden.

Dressler, KHK“

„Aktenvermerk

Gemäß Absprache vom heutigen Tage übernimmt die Zielfahndung des TLKA die weiteren Fahndungsmaßnahmen und Überprüfungen von Fahndungshinweisen in eigener Zuständigkeit.

Dressler, KHK“

Zur Beauftragung der Zielfahndung ergänzte der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler**, die Zielfahndung sei als organisatorische Einheit erst am 29. Januar 1998 hinzugekommen. Nach seiner Erinnerung habe es ein Gespräch mit dem damaligen stellvertretenden Behördenleiter, dem Abteilungsleiter 6, Herrn Peter Werner, gegeben, der die Zielfahndung mit der Suche nach den Dreien beauftragt habe. Hierbei habe es sich jedoch nicht um eine formelle Zielfahndung gehandelt, sondern die Struktureinheit Zielfahndung sei mit der Durchführung der operativen Maßnahmen zur Ergreifung der drei Gesuchten betraut worden. Die Frage der förmlichen oder nicht-förmlichen Beauftragung der Zielfahndung sei ein sich durch das Verfahren ziehender permanenter Streitpunkt gewesen, der wiederholt zwischen den Abteilungsleitern und Dezernatsleitern thematisiert worden sei. Letztlich sei nach den Beschuldigten im Rahmen der allgemeinen polizeilichen Aufgaben gefahndet worden, was durch die

1212

Zielfahndung operativ umgesetzt worden sei. Hierbei habe sich die Zielfahndung derselben Mittel bedienen können, die bei einer formellen Beauftragung zur Verfügung stehen. Herr Wunderlich habe ihm – dem Zeugen – versichert, wenn die Zielfahndung das nebenbei mache, bestünden dennoch de facto dieselben Möglichkeiten. Deswegen sei ein offizieller Auftrag der Staatsanwaltschaft letzten Endes nicht so bedeutsam. Der Unterschied zu einer formellen Zielfahndung bestehe in der Priorisierung. Da eine formelle Zielfahndung eine höhere Priorität habe, habe sich die aus durchschnittlich etwa vier Mitarbeitern bestehende Zielfahndungseinheit nur um die Suche nach dem Trio kümmern können, wenn sie über freie Kapazitäten verfügt habe. Erst nach Jahren habe Herr Wunderlich dem Zeugen gegenüber eingeräumt, dass es doch ein Problem bei der Priorisierung innerhalb der Zielfahndung gegeben habe. Auf die Frage, ob die Priorisierung in den Jahren 1999 bis 2002 geändert worden sei, antwortete der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler**, das sei immer wieder Thema gewesen. Für ihn als Sachbearbeiter sei es damals egal gewesen, da ihm gesagt worden sei, de facto seien dieselben Möglichkeiten wie bei einem normalen Auftrag vorhanden.

1213 Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** sagte ebenfalls aus, bei der Fahndung nach dem Trio habe es sich nicht um eine förmliche Zielfahndung gehandelt, sondern die Zielfahndungseinheit sei intern vom TLKA herangezogen worden, um mit ihren Möglichkeiten und Kenntnissen nach den Untergetauchten zu suchen. Insoweit müsse zwischen der Organisationseinheit „Zielfahndungskommando“ und dem „Zielfahndungsfall“ unterschieden werden. Das Zielfahndungskommando sei vom Abteilungsleiter 1, KD Werner, am 29. Januar 1998 mündlich beauftragt worden, bei der Fahndung nach den Dreien unterstützend tätig zu werden. Ein Zielfahndungsfall sei dies jedoch nicht gewesen, da die Gesamtverantwortung für das Ermittlungsverfahren und für die Fahndung bei der Abteilung Staatsschutz bzw. der Ermittlungsgruppe des Herrn Dressler, gelegen habe. Ihre Aufgabe habe darin bestanden, innerhalb des Abschnitts Fahndung mögliche Fahndungsansätze zu ermitteln und die operative Fahndung durchzuführen. Die Zusammenarbeit mit der Staatsschutzabteilung habe sehr gut funktioniert. Es habe einen täglichen Informationsaustausch gegeben. Jeder habe versucht, mit seinen speziellen Kenntnissen die Aufträge umzusetzen.

1214 Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** stellte auf Nachfrage klar, die Suche nach den drei Untergetauchten sei keine Zielfahndung im eigentlichen Sinn, sondern ein Unterstützungssachverhalt gewesen. Auf Bitte, dies näher zu erläutern, führte der Zeuge aus, die Einleitung einer Zielfahndung sei zum damaligen Zeitpunkt genauso wie heute an Voraussetzungen geknüpft, die in einer Richtlinie geregelt seien und bei den Dreien nicht vorgelegen hätten bzw. auch heute nicht vorliegen würden. Voraussetzung für eine Zielfahndung wäre zum Beispiel ein Vollstreckungshaftbefehl von drei Jahren oder ein Untersuchungshaftbefehl mit

einer angedrohten Freiheitsstrafe von fünf Jahren, wobei das Delikt unerheblich sei. Entweder trete eine Behörde an die Zielfahndung mit der Bitte heran, die Fahndungsmaßnahmen zu übernehmen, oder – was eigentlich eher zutrefte – die Zielfahndung biete sich bei den Staatsanwaltschaften in Bezug auf geeignete Sachverhalte regelrecht an. Die Zielfahndungseinheit habe damals nach den Untergetauchten gesucht, weil sie die einzigen operativen Fahnder in Thüringen gewesen seien, was heute nicht anders sei. Den Unterschied eines Zielfahndungssachverhalts und eines Unterstützungssachverhalts illustrierte der Zeuge wie folgt: Im Zuge einer Zielfahndung habe man alle Möglichkeiten. Wenn die Zielfahndungseinheit einen Sachverhalt übernommen habe, gebe sie diesen Sachverhalt nicht ab. Das heiße also, eine Abgabe der Fahndungsunterlagen an eine andere Dienststelle oder im Haus wäre gar nicht möglich. Wenn man diesen Sachverhalt einmal übernommen habe, werde man den so lange betreuen, bis die Person gefunden sei. Das könne im ungünstigsten Fall, wie das schon vorgekommen sei, auch 13 Jahre dauern. Der Nachteil bei Unterstützungssachverhalten sei der, dass man nicht ins Ausland fahren könne, um Überprüfungen vor Ort selbstständig durchzuführen. Und der weitere Nachteil eines Unterstützungssachverhalts liege darin, dass die Zielfahndungsfälle Priorität hätten und alles andere gegebenenfalls einmal liegen bleibe. So habe der Fahndungsfall Möbus die Zielfahndungseinheit zehn Monate gebunden, alles andere sei liegengeblieben. Ferner gab der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** an, dass grundsätzlich zu Beginn einer Zielfahndung per Fernschreiben von allen Dienststellen alle Erkenntnisse zu der gesuchten Person abgefragt würden. Die Dienststellen, welche Erkenntnisse besäßen, würden sich dann mit ihm in Verbindung setzen. In diesem Fall habe das bundesweit nicht funktionieren können, da es kein Einleitungsfernschreiben gegeben habe, weil es sich eben nicht um eine formelle Zielfahndung gehandelt habe. Der Haftbefehl helfe an dieser Stelle nicht weiter, da es Tausende von Haftbefehlen gebe.

Zur Priorisierung der Einsätze der Zielfahndung erläuterte der Zeuge KHK Sven **Wunderlich**, im Fahndungszeitraum nach den Dreien seien über 40 andere Personen durch die Zielfahndung gesucht worden, die Tötungsdelikte oder schwere Straftaten begangen hätten, sodass das Trio immer etwas in den Hintergrund gerückt sei, wenn es keine signifikanten Daten oder Ereignisse gegeben habe, die eine Überwachung oder Überprüfung interessant erscheinen ließen. Beispielsweise habe die Suche nach dem „Satansmörder“ Möbus neun Monate in Anspruch genommen. In dieser Zeit sei vieles liegen geblieben. Die Priorität gelte deliktsspezifisch, d.h., schwere Straftaten, wie Tötungsdelikte und Sexualstraftaten, seien im Hinblick darauf, dass man in Bezug auf das Trio von keiner Straftat gewusst habe, vorrangig bearbeitet worden. Auch im Rahmen der Bombenfunde sei kein Personen- oder Sachschaden eingetreten. Die Jugendstrafe des Böhnhardt habe ebenfalls nicht die Einleitung einer

1215

Zielfahndung gerechtfertigt, da hierfür gemäß einer Richtlinie die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren erforderlich sei. Eine Zeit lang seien sie davon ausgegangen, dass die Drei nicht mehr leben würden. Diese Priorisierung gelte nur für den Fahndungsfall und nicht hinsichtlich der Durchführung einer Fahndungsmaßnahme. Diese seien stets in derselben Qualität abgearbeitet worden. Der Zeuge versicherte, dass bei der Suche nach den Dreien ein immenser Aufwand betrieben worden sei, was man schon an den geleisteten Überstunden erkennen könne. So seien – um die Fälle qualitativ hochwertig bearbeiten zu können – im Jahr 2000 zwischen 300 und 500 Überstunden pro Beamten aufgelaufen. Mit fünf Beamten sei eine tägliche Überwachung einer einzelnen Person, wie etwa der Frau Böhnhardt, über Jahre hinweg aber nicht möglich. Bei manchen strafprozessualen Dingen habe außerdem die Justiz nicht mitgemacht, da seien ihm dann die Hände gebunden gewesen.

1216 Auf Vorhalt, es habe sich nicht um eine förmliche Zielfahndung gehandelt und die Suche sei lediglich nebenbei gelaufen, entgegnete der Zeuge Werner **Jakstat**, es gebe keinen Zielfahndungsfall, an dem die Zielfahndung ausschließlich arbeiten würde, sondern die Zielfahndungseinheit habe in der Regel mehrere Fälle in Bearbeitung und nehme eine Priorisierung vor. Der Zeuge versicherte, es habe ein intensives Bemühen gegeben, die drei Beschuldigten zu finden. Sein damaliger Eindruck sei angesichts des erheblichen Aufwandes gewesen, dass mit den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ernsthaft versucht worden sei, die Drei aus dem Verkehr zu ziehen, d.h. zu lokalisieren und festzunehmen. Dies habe seiner Ansicht nach einen sehr hohen Stellenwert eingenommen, was auch an der Umstrukturierung des TLKA erkennbar sei, im Zuge dessen der Staatsschutz als eigenständige Abteilung aufgewertet worden sei und man sich um erfahrenes Personal bemüht habe. Zugleich räumte der Zeuge ein, dass der Fall nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 zwar nicht auf das „Nebengleis“ geraten sei, doch dieser mit Sicherheit nicht mehr die höchste Priorität innegehabt habe. Im Staatsschutz seien sehr viele neue Themenfelder und Aufgabenstellungen hinzugekommen. Auch wenn über das Sicherheitspaket bis zu 100 zusätzliche Polizeistellen geschaffen worden waren, so habe es einiger Zeit bedurft, bis das Personal tatsächlich verfügbar gewesen sei, sodass man gezwungen gewesen sei, Priorisierungen zu treffen. Der Fall sei aber zu diesem Zeitpunkt – zum Unverständnis manches Kollegen – nicht ad acta gelegt, sondern auch 2002 noch behandelt worden.

1217 Ferner bekundete der Zeuge Werner **Jakstat**, dass er nicht sagen könne, ob es sich um eine formelle Auslösung eines Zielfahndungsfalls handelte, doch sei er sicher, dass der damalige Leiter des TLKA die Zielfahndung mit den Fahndungsmaßnahmen beauftragt habe, die Zielfahndung nach außen als Fahndungsdienststelle aufgetreten sei und die gesamte Palette

an Zielfahndungsmaßnahmen durchgeführt habe. Seiner Wahrnehmung nach habe die Zielfahndung die Suche nach dem Trio wie einen Zielfahndungsfall abgearbeitet. Zur Rechtsgrundlage der Beauftragung der Zielfahndung sagte der Zeuge aus, zum damaligen Zeitpunkt habe die Polizeidienstvorschrift 384.1 die Fahndung im Detail geregelt. In dieser Vorschrift sei ein Passus über die Zielfahndung und deren Zusammenwirken mit dem BKA und der Zielfahndung der Länder enthalten. Zwar habe das Nichtvorliegen eines Tötungsdeliktes oder Schwerverbrechens einer deliktischen Einstufung entgegengestanden, doch habe das Gefahrenpotenzial für die Einleitung einer Zielfahndung gesprochen. Die Frage sei, wo man die Zielfahndung ansiedele: im Bereich der Ermittlungen, die alles bündele und weitermache, oder im Bereich der Zielfahndung separat. Nach heutiger Rechtslage würden zwei Konstellationen von Zielfahndungsfällen unterschieden: einerseits gebe es Zielfahndungsfälle in einem laufenden Ermittlungsverfahren, bei der sämtliche Erkenntnisse in die Auswertung gingen und die Zielfahndung lediglich den operativen Teil abdecke, andererseits seien Zielfahndungsfälle bei bereits abgeschlossenen Ermittlungsverfahren zu nennen, bei denen es nur noch darum gehe, den rechtskräftig verurteilten Straftäter aufzuspüren und festzunehmen und hierbei keine weiteren Strukturermittlungen notwendig seien, sodass die Zielfahndung dies eigenständig in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft bearbeite. Die Suche nach dem Trio hätte nach Auffassung des Zeugen Werner **Jakstat** nach heutigen Maßstäben in den Komplex der Ermittlungen integriert sein müssen, welche die zentrale Auswertung und Steuerung der operativen Maßnahme hätte übernehmen müssen.

Der Zeuge OStA Gerd **Schultz** sagte aus, dass er keinen offiziellen Zielfahndungsauftrag erteilt habe, äußerte aber Zweifel, ob ein offizieller Auftrag noch mehr hätte bewirken können, denn es habe weder davor noch danach wieder einen Fall gegeben, bei dem so viele Fahndungsmaßnahmen – Observationen, Kontenabfragen und Ähnliches – durchgeführt worden seien. Im Übrigen habe er sich in Bezug auf die Fahndungsmaßnahme auf die Spezialisten im TLKA, insbesondere auf Herrn Wunderlich, verlassen, der bekannt dafür sei, jeden Täter von Mallorca bis Südamerika zu finden.

1218

Zur Einleitung der Zielfahndung gab der Zeuge Peter **Werner** an, es sei möglich, dass sich die sachbearbeitende Dienststelle unmittelbar an den Präsidenten, den Dezernatsleiter oder direkt an die Zielfahndung gewandt habe, weil die Zusammenarbeit zwischen Zielfahndung und den Dienststellen sehr eng gewesen sei. Normalerweise hätte die verfahrensführende Dienststelle ihn noch am selben Tag über die Ergebnisse und die Flucht der Beschuldigten informieren und um Einschaltung der Zielfahndung bitten müssen. Die Entscheidung zur Einleitung der Zielfahndung treffe aber der Dezernatsleiter, der evtl. mit dem Abteilungsleiter Rücksprache führt. Der Zeuge bekundete, er wisse zwar, dass die Zielfahndung letztlich mit

1219

der Suche beauftragt worden sei, doch könne er nicht sagen, ob sich der Auftrag auf eine oder alle drei Personen bezogen habe. Die Bedeutung dieses Falles sei im Zeitpunkt der missglückten Garagendurchsuchung anders als heute eingeschätzt und von der Priorität her als einer unter vielen behandelt worden, wenngleich er wichtig genug gewesen sei, um überhaupt eine Zielfahndung einzuleiten. Ob es sich bei der Beauftragung am Anfang nur um fahndungsunterstützende Maßnahmen gehandelt habe und die Fahndung als solche über die sachbearbeitende Dienststelle gelaufen sei, wisse der Zeuge nicht. Er nehme an, dass die Zielfahndung gleich mit der Suche beauftragt worden sei. Diese müsse dann mit der sachbearbeitenden Dienststelle, welche die meisten Informationen zu dem Straftäter habe, zusammenarbeiten. Die Zeugin EKHK'in a.D. Angelika **Lipprandt** bekundete hingegen, dass sie nicht beurteilen könne, ob es sich um eine Zielfahndung oder eine normale Fahndung gehandelt habe.

1220 Der Zeuge Robert **Ryczko** berichtete, man habe versucht, den drei Flüchtigen durch den Einsatz der Zielfahndung habhaft zu werden. Normalerweise sei die Zielfahndung ein Ausführungsinstrument, das mit konkreten Aufträgen beauftragt werde und diese auszuführen habe. Die Organisation laufe im nachgeordneten Bereich, also im TLKA und nach Auflösung des Polizeipräsidiums in den Polizeidirektionen. Die Fachaufsicht darüber habe das zuständige Referat „Verbrechensbekämpfung“, das jetzt „Kriminalitätsbekämpfung“ heiße. Fahndung sei eine klassische Aufgabe der Kriminalpolizei. Fahndungsmaßnahmen etwa nach einem Banküberfall seien aber wieder der klassische Bereich des Referats 42, ebenso Geiselnahmen, also alles, was den klassischen Einsatzbereich betreffe.

1221 Der Zeuge Witold **Walentowski** erläuterte, die Zielfahndung sei eine Einrichtung der Polizei und eine spezifische Art der Fahndung, bei der zielgerichtet nach einer ganz bestimmten Person oder Personengruppe gesucht werde. Auf die Einschaltung der Zielfahndung ohne förmliche Beauftragung angesprochen, bekundete der Zeuge, er könne dies nicht bestätigen. Die Zielfahndung habe den Auftrag gehabt, die Drei unter Ausnutzung aller legalen Mittel aufzuspüren. Es sei jedoch möglich, dass die Zielfahndung aufgrund der Personalsituation nicht mit der Intensität habe betrieben werden können, wie dies eigentlich erforderlich gewesen wäre. Er sei durch Gespräche mit dem Präsidenten des TLKA aber immer davon ausgegangen, dass die Dinge laufen würden. Der Zeuge Christian **Köckert** bekundete, er wisse nicht, ob ihm als amtierender Innenminister seinerzeit bekannt war, dass eine Zielfahndung lief. Es wäre aus seiner Sicht verwunderlich gewesen, wenn es keine gegeben hätte. Die Zielfahndung sei zum damaligen Zeitpunkt sehr erfolgreich gewesen, sodass es ihn wundere, dass sie die Drei nicht gefunden habe.

Hinsichtlich der besonderen Fähigkeiten der Zielfahndungseinheit berichtete der Zeuge KHK Sven **Wunderlich**, die Zielfahndung, die zum damaligen Zeitpunkt noch von Herrn Ih. geleitet worden sei, zeichne sich im Vergleich zu den Beamten der EG TEX dadurch aus, dass sie über Fahndungserfahrung verfüge und die Möglichkeit habe, sich zielgerichtet um einzelne Fahndungsfälle zu kümmern. Diese Konzentration auf die Lokalisierung unter Vernachlässigung ermittlungstechnischer Maßnahmen mache einen Vorteil aus. Auch wenn es kein Zielfahndungsfall gewesen sei, so habe man dennoch versucht, sämtliche Fahndungsmaßnahmen in gleicher Qualität durchzuführen. Der Fall des Trios habe jedoch wegen anderer wichtiger Dinge manchmal vernachlässigt werden müssen. Außerdem merkte der Zeuge kritisch an, dass das Zielfahndungskommando aus lediglich vier bis fünf Beamten bestanden habe, wobei im Rahmen der Zusammensetzung nicht immer die geeignetsten Fahndungsbeamten eingesetzt worden seien. Es sei eine gewisse Fluktuation zu erkennen gewesen und die Zielfahnder hätten keinen Einfluss darauf gehabt, wer bei ihnen mitarbeitete. Außerdem sei erschwerend hinzugekommen, dass die Zielfahnder keine Kenntnisse über die Kriminalitätsentwicklung „Rechts“ gehabt hätten. Auch der Zeuge Georg **Schirrmacher** schilderte, dass die Zielfahndung zum damaligen Zeitpunkt aus vier Kollegen bestanden habe, die mit der Suche nach den Dreien befasst gewesen seien. Leiter der Zielfahndung sei der inzwischen verstorbene Herr Ih. gewesen. Auf die hohe Fluktuation im Bereich der Zielfahndung angesprochen, gab der Zeuge an, dass mehrere Kollegen zum Teil nur ein Jahr in der Zielfahndung tätig gewesen seien. Die Personalwechsel seien jedoch nicht auf qualitative Mängel in der Tätigkeit dieser Beamten zurückzuführen gewesen. Die Mitarbeiter der Zielfahndung hätten Schulungen und Lehrgänge besucht, um ein gehobenes Niveau aufzuweisen.

(2) Interne Aufteilung und Zusammenarbeit zwischen der sachbearbeitenden EG TEX und der Zielfahndungseinheit

Die Zusammenarbeit zwischen der Zielfahndung und der EG TEX sowie die Verteilung der Verantwortlichkeit schildert der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 256-258) wie folgt:

„Konkrete Aufgabenzuweisungen und/oder Arbeitsabsprachen zwischen Zielfahndung und EG TEX, die seit Ende Februar 1997 die Ermittlungen gegen das TRIO führten, sind den Akten des TLKA nicht zu entnehmen. Auch die Weisung des Präsidenten des TLKA vom 29.01.1998 ist nicht schriftlich festgehalten. Dokumentiert sind zwei Aktenvermerke des Leiters der EG TEX vom 02.02.1998:

„Gemäß Absprache vom heutigen Tage übernimmt die Zielfahndung des TLKA die weiteren Fahndungsmaßnahmen und Überprüfungen von Fahndungshinweisen in eigener Zuständigkeit“. „Am heutigen Tag wurden Absprachen mit Herrn ..., (An-

merkung: damals Dezernatsleiter der Zielfahndung), ... (Anmerkung: Zielfahnder) und ... (Anmerkung: damals Dezernatsleiter Staatsschutz) getroffen. Dementsprechend übernimmt das Dez. 12 (Anmerkung: Zielfahndung) die weiteren Fahndungsmaßnahmen. Hierzu erfolgen Absprachen mit dem LfV, Herrn ... in eigener Zuständigkeit'.

Danach lag die Verantwortung für die Fahndung bis zur Übergabe der Akten am 22.08.2001 bei der Zielfahndung. Das bestätigen auch die der Kommission vorliegenden Akten. Nahezu alle Fahndungsmaßnahmen wurden durch Beamte der Zielfahndung angeregt und durchgeführt. Anträge und Anregungen der EG TEX finden sich nur vereinzelt und immer im Kontext mit vorangegangenen und Folgemaßnahmen der Zielfahndung. Gleichwohl wird die Zuständigkeit und damit letztlich die Verantwortung für die Fahndungsmaßnahmen bis heute von der Zielfahndung anders eingeschätzt. Während der Leiter der EG TEX in seiner Anhörung vom 03.01.2012 erklärt hat:

„Die Zielfahndung war federführend bei dieser Angelegenheit; prinzipiell war die Zielfahndung zuständig.“, hat sich der zuständige Beamte der Zielfahndung in seiner Anhörung vom 16.02.2012 wie folgt geäußert: *„Wir waren auch nicht als Zielfahndung, sondern als Unterstützung eingeteilt“*.

Gleiches findet sich in den Akten des TLKA. In einem Sachstandsbericht der EG TEX vom 06.02.2002 ist unter anderem vermerkt:

„Die Beteiligung der zuständigen Sachbearbeiter an Fahndungsmaßnahmen der Zielfahndung erfolgten in diesem Zeitraum (Anmerkung: ab 1998) lediglich in Einzelfällen, und auch nur dann, wenn die Zielfahndung um Unterstützung ersuchte. Dies beschränkte sich im Wesentlichen auf strafprozessuale Maßnahmen wie TKÜ-Anträge oder Öffentlichkeitsfahndung in Presse und Rundfunk. Sämtliche operativen Maßnahmen wurden eigenständig durch die Zielfahndung realisiert und dokumentiert.“

Dies dürfte nach Aktenlage zutreffen. Ganz anders äußert sich der zuständige Beamte der Zielfahndung in einem Vermerk vom 19.10.2003:

„Das Zielfahndungskommando des TLKA war im Zeitraum vom 29.01.1998 bis 22.08.2001 in unterschiedlicher personeller Stärke sowie mit mehreren Unterbrechungen im Fahndungszeitraum im Abschnitt Ermittlung/Fahndung für die Abteilung 6 eingesetzt. Für die Fahndung nach den drei mutmaßlichen Tätern Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe bestand Haftbefehl wegen des Verdachtes der Vorbereitung eines Sprengstoff- oder Strahlungsverbrechens. Für die Fahndungsmaßnahmen bestand kein Zielfahndungsantrag. Die Beamten der Zielfahndung wurden lediglich zur Ermittlung und Abarbeitung von Fahndungsansätzen eingesetzt.“

Diese unterschiedliche Einschätzung dürfte dem fehlenden Erfolg bei der Suche nach dem TRIO geschuldet sein.

Das Zielfahndungskommando des TLKA verweist gerne und sicherlich auch zu Recht auf seine nahezu makellose Erfolgsbilanz. Wäre da nicht die erfolglose Suche nach dem TRIO. Der zuständige Beamte der Zielfahndung hat bei seiner Anhörung vor der Kommission angegeben, seit Beginn seiner Tätigkeit bei der Zielfahndung im Jahre 1994 habe die Zielfahndung des TLKA 620 Personen aufgespürt. Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe seien die Einzigen, die sie nicht bekommen hätten.“

Der Zeuge Egon **Luthardt** erläuterte, die Gesamtverantwortung für die Ermittlung und die Suche nach dem Trio habe trotz des Einschaltens der Zielfahndung bei der EG TEX und dessen Leiter, Herrn Dressler, gelegen. Die Fahndung sei Mittel zum Zweck. Die Zielfahndung sei eine Unterstützungseinheit, die eine dienende Funktion habe. Aus heutiger Sicht wäre es vielleicht besser gewesen, es anders zu machen. Auch der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** sagte übereinstimmend aus, dass die Verantwortung für die Festnahme der drei Flüchtigen trotz Einschaltung der Zielfahndung bei ihm als Leiter der EG TEX gelegen habe. Er sei schließlich Verfahrensführer gewesen. Das Verfahren habe für die EG TEX Maximalpriorität besessen, sodass alle anderen Verfahren zurückgestellt worden seien. Es seien alle Fahndungsformen ausgeschöpft worden. Da bereits Ende 1998 die Aufarbeitung der Beweismittel, d.h. die Auswertung der Asservate, abgeschlossen und damit die Tätigkeit der Sachbearbeitung beendet gewesen sei, sei es im Folgenden ausschließlich um die Fahndung, d.h. die Ergreifung der Beschuldigten gegangen. Er habe sich um den administrativen Teil der Fahndung gekümmert, also die formale Einleitung der Fahndungsmaßnahmen, wie beispielsweise die Fahndung im Ausland, die Internetfahndung, die Öffentlichkeitsfahndung, die Auslobung, die Auftritte beim MDR. Sie hätten die Bilder der Gesuchten an alle Botschaften der Bundesrepublik übermittelt. Er gehe davon aus, dass sie alle zur Verfügung stehenden Fahndungsmaßnahmen bedient hätten. Die Zielfahndung sei mit dem operativen Part der Fahndung betraut gewesen, sodass sie in eigenem Ermessen entschieden habe, welche operativen Maßnahmen zu treffen sind und dann in Eigenregie umsetzt. So sei die Zielfahndung etwa für die TKÜ-Maßnahme zuständig gewesen und habe diese ausgewertet. Die Mitarbeiter seien für diesen Bereich speziell ausgebildet, sodass er als Sachbearbeiter in dieser Hinsicht nicht hineingeredet habe. Wenn die Kapazität der Zielfahndung nicht ausgereicht habe, dann habe die Sachbearbeitung dies teilweise mit übernommen. Zur Zusammenarbeit mit Herrn Wunderlich bekundete der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler**, es habe regelmäßige Kontakte gegeben. Herr Wunderlich und Herr Ih. hätten jederzeit Strukturkenntnisse bei ihm abfragen können. Da der Informationsaustausch so gut funktioniert habe, habe er keine schriftlichen Berichte von der Zielfahndung angefordert.

1224

- 1225 Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** gab ebenfalls an, dass die Zusammenarbeit mit der EG TEX sehr gut funktioniert habe. Man habe sich auf täglicher Basis ausgetauscht. Das Ziel-fahndungskommando habe sich um den Abschnitt Fahndung gekümmert und dabei Fahndungsansätze ermittelt sowie die operative Fahndung durchgeführt. Die Gesamtverantwortung habe aber bei Herrn Dressler gelegen. Bei der Übernahme der operativen Fahndungsaufgaben habe er keine Unterlagen bekommen, die seien bei der EG TEX verblieben. Sie hätten nur den Haftbefehl gebraucht, den sie sich besorgt hätten. Die entsprechenden Dokumente zu den Personen hätten sie sich selbst erarbeitet. Sie hätten die Sonderbände „Fahndung“ geführt. Ansonsten sei die Zusammenarbeit mit der EG TEX gut gewesen. Alle Unterlagen, die sie benötigt hätten, habe die EG TEX zur Verfügung gestellt.
- 1226 Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** räumte jedoch ein, bei der Umsetzung ihres Auftrags vor erheblichen Problemen gestanden zu haben. Insbesondere die Anfangsphase sei schwierig gewesen, da der Auftrag lediglich mündlich erteilt worden sei und er über keinen großen Hintergrund zu der Vorgeschichte verfügt habe. Sie hätten lediglich gewusst, dass es sich um drei junge Erwachsene handelte, die dringend verdächtig waren, in einer Garage etwas gelagert zu haben, durch das großer Schaden entstehen könne. Bei diesen Personen habe es sich um Rechtsradikale gehandelt, die sich untereinander kannten und sehr plötzlich abgetaucht waren. Diese Personen hätten lokalisiert und festgenommen werden sollen. Es sei grundsätzlich schwierig, mit wenig Personal drei Personen gleichzeitig zu suchen, die nicht miteinander verwandt seien und die daher jeder für sich ein großes soziales Umfeld haben. Dieses Umfeld zu erhellen und dann die Fahndungsmaßnahmen zu koordinieren, sei die erste Aufgabe gewesen. Erschwerend sei hinzugekommen, dass sie so gut wie keine Kenntnisse über die rechten Strukturen gehabt hätten, sodass es schwierig gewesen sei, mögliche Kontaktpersonen oder Unterstützer zu ermitteln und zuzuordnen. Eine eigene Strukturermittlung sei nicht zu leisten gewesen. Bei drei Personen mit nahen Familienangehörigen sei die Möglichkeit des Kontakts zum Beispiel zu den Eltern wesentlich größer als zu irgendwelchen Freunden. Er habe darum gebeten, dass auch Strukturermittlungen durchgeführt werden, das sei aber ohne Gehör verhallt. Er habe sowohl mündlich als auch schriftlich im Jahresbericht vom Januar 2001 und im Übergabevermerk vom 22. August 2001 geäußert, dass die Fahndung ohne Strukturermittlungen nicht vorankomme.
- 1227 Aus diesen Gründen hätten – so der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** weiter – sie sich von Beginn der Fahndungsmaßnahmen an darum bemüht, Unterstützungskräfte aus dem Bereich Staatsschutz zu erhalten, um gewisse Fahndungsrichtungen herausarbeiten zu können. Es gebe ein Schriftstück vom 27. April 1998, in dem Herr Melzer mit der Bitte um Unterstützung benannt worden sei. Herr Melzer sei ein sehr guter Freund des Herrn Ih.

gewesen und habe aus seiner Sicht über die meisten Kenntnisse im Bereich des rechten Spektrums verfügt. Er sei ein sehr engagierter Kollege mit viel Hintergrundwissen gewesen, der auch in der Anfangsphase direkt auf ihn zugekommen sei und seine Unterstützung und Hilfe angeboten habe. Es sei noch ein zweiter Mann beantragt worden, an den er sich nicht mehr erinnere. Sämtliche Anfragen nach Personal seien aber vom Dezernatsleiter KD Liphardt nicht beantwortet bzw. ohne Begründung abgelehnt worden, sodass sie von Anfang an auf sich allein gestellt gewesen seien. Der Zeuge sei daraufhin wegen dieser Angelegenheit auf seinen Abteilungsleiter zugegangen, der ihm jedoch mitgeteilt habe, dass man nichts machen könne. Wenn der Zielfahndung dieser Beamte nicht gegeben werde, dann müsse man zusehen, wie man zurechtkomme. Im Mai 1998 hätten sie das Bitten um Unterstützung dann aufgegeben. Eine informelle Unterstützung durch Herrn Melzer sei aus geographischen Gründen nicht möglich gewesen, da es sich bei dem Staatsschutz um einen ausgelagerten Bereich gehandelt habe, der nicht im Haupthaus ansässig gewesen sei, in dem die Zielfahndung gesessen habe. Es würden einige Kilometer dazwischen liegen. Herr Melzer könne auch nicht gegen den Willen oder ohne Beauftragung durch seinen Vorgesetzten gemeinsam mit der Zielfahndung Fälle bearbeiten. Es habe lediglich einen telefonischen Kontakt gegeben. Die Fahndungsmaßnahmen wären sicherlich einfacher gewesen, wenn sie über den Fahndungszeitraum direkter in Kontakt gestanden hätten. Darauf, dass die Zielfahndung der Unterstützung eines Experten zum rechtsextremen Bereich bedurft hätte, habe man von Anfang an hingewiesen. Man habe dies nicht erst im Vermerk zur Übergabe der Fahndungsunterlagen am 22. August 2001, sondern bereits viel früher, u. a. im Jahresbericht für das Jahr 2000, geäußert. Das Problem sei also mehrfach beschrieben und benannt worden.

Der vom Zeugen Wunderlich beschriebene Sachverhalt wurde dem Zeugen EKHK Norbert **Deterding** vorgehalten, der dazu ausführte, dass ihm dieses Ansinnen, Herrn Melzer für die Zielfahndung zu gewinnen, Erinnerung sei. Mario Melzer sei damals Mitarbeiter im Bereich Staatsschutz gewesen und habe freundschaftliche Beziehungen zu den Zielfahndern gepflegt. Auch Herr Ih. sei in diese persönlichen Freundschaft mit eingebunden gewesen. Er gehe mit Sicherheit davon aus, dass er mit dem für Herrn Melzer zuständigen Dezernatsleiter 61 in der Ermittlungsabteilung gesprochen hat. Offensichtlich habe es keine Spielräume gegeben, einem abteilungsübergreifenden Wechsel in die Abteilung 1 – Fahndung, Service, Unterstützung – zuzustimmen. Wie intensiv er mit Herrn Liphardt darüber geredet habe, könne er jetzt nicht sagen. Auf alle Fälle sei dieser Vorschlag abgelehnt worden. Es habe keine triftigen Gründe gegeben. Auf Vorhalt, dass Herr Wunderlich bei der Rückgabe der Akten vermerkt hatte, dass die Zielfahndung ohne Strukturermittlungen nicht erfolgreich arbeiten könne und mit dieser Begründung Herr Melzer angefordert worden sei, äußerte der Zeuge, dass sich Strukturermittlungen nicht von Zielfahndern bewältigen lassen. Dazu sei

1228

eine Zielfahndung nicht aufgestellt. Strukturermittlungen seien ungeheuer vielschichtig, komplex und kompliziert. Darauf sei seiner Erinnerung nach das Ansinnen des Herrn Wunderlich auch nicht ausgelegt gewesen. Es sei ihm vielmehr darum gegangen, Herrn Melzer quasi als Komplementär in dieser Zielfahndung zu haben, den man in Bezug auf seine über mehrere Jahre gesammelten spezifischen Erkenntnisse aus dem Bereich Staatschutz hätte befragen können. Nach dem Stand der Dinge 1998 sei es jedoch nicht durchsetzbar gewesen, Leute aus ihren Aufgaben herauszunehmen und auf unabsehbare Zeit in die Zielfahndung zu integrieren.

1229 Der Zeuge Peter **Werner** erläuterte auf Nachfrage, er könne sich an den Wunsch des Herrn Wunderlich, den Kollegen Mario Melzer zur Verstärkung der Zielfahndung einzusetzen, nicht erinnern. In seiner Funktion als Abteilungsleiter 1 sei er für die Zielfahndung verantwortlich gewesen und habe diese beaufsichtigt. Das bedeute, dass er sich, soweit man an ihn herantreten wäre, um aufkommende Probleme gekümmert habe. Er könne sich aber nicht daran erinnern, dass der Dezernatsleiter oder Mitarbeiter der Zielfahndung an ihn herantreten wären, um eine Entscheidung in irgendeiner Richtung zu treffen bzw. sich über zu geringes Personal oder über Probleme bei der Zusammenarbeit mit der sachbearbeitenden Dienststelle zu beschweren. Vom Arbeitsaufkommen sei die Zielfahndung „bis zum Strich beschäftigt“, aber nicht überlastet gewesen. Sie habe zur damaligen Zeit etwa drei bis vier Fälle parallel bearbeitet und sei als solche insgesamt sehr effektiv gewesen. Die Zielfahndung habe, abgesehen vom Trio, in allen anderen Fällen gut gearbeitet und die verschiedenen Täter im In- und Ausland aufgefunden und festgesetzt. Die Zeiten, die benötigt wurden, um einen flüchtigen Täter zu finden und festzusetzen, seien sehr unterschiedlich gewesen. Seine Einschätzung, dass die Zielfahndung im Allgemeinen sehr effektiv gearbeitet habe, stamme daher, dass er als Abteilungsleiter 1 regelmäßig über die Endergebnisse durch den Dezernatsleiter und die Zielfahndung informiert worden sei. Die einzelnen Zwischenstände habe er jedoch nicht erhalten, sodass er nicht beurteilen könne, ob die Fahndung nach dem Trio effektiv gelaufen sei oder nicht. Anfragen zum Verlauf der Zielfahndung von seinem Vorgesetzten, Herrn Luthardt, oder aus dem Bereich des TIM seien nicht gekommen. Er könne sich auch nicht an Aussprachen zum Fall des Trios erinnern.

1230 Zur personellen Belastung der Zielfahndung merkte der Zeuge Egon **Luthardt** an, in den sechs Jahren zwischen 1998 und 2003 habe es 47 Zielfahndungen, also eine Zielfahndung pro Monat, gegeben. Diese Belastung liege für vier Mitarbeiter im Bundesdurchschnitt. Die Zielfahndung sei jedoch bei der Suche nach den Dreien temporär überlastet gewesen, weil Unmengen an Informationen und Aufgaben auf zeitlich engem Raum zusammengekommen seien. Wenn das Zielfahndungskommando personell überfordert sei – so der Zeuge weiter –,

habe es das Recht, sich an die nächste Hierarchieebene, d.h. den Dezernatsleiter Fahndung, Herrn De., und den Abteilungsleiter 1, Herrn Werner, zu wenden und zusätzliche Kräfte und Mittel anzufordern. Für die EG TEX seien der Dezernatsleiter Staatsschutz, Herr Liphardt, und der Abteilungsleiter 6, Herr Schneider, verantwortlich gewesen. Es sei auch ausgemacht worden, im Bedarfsfall das MEK oder das SEK einzusetzen. Von einer Ablehnung der Anforderung von Personal der EG TEX, speziell des Herrn Melzer, durch die Zielfahndung habe der Zeuge keine Kenntnis gehabt. Es sei aber nicht üblich, dass man solche Beamte in die Zielfahndung überführt. Die Zusammenarbeit hätte anders erfolgen müssen. Die EG TEX hätte die internen Informationen aus Strukturermittlungen nutzen müssen, um Aufträge an die Zielfahndung sauber ausarbeiten zu können. Diese Auftragstaktik sei wohl – so die Kritik – nicht in dieser Form umgesetzt worden. Aus heutiger Sicht habe sich die Zielfahndung offensichtlich ein bisschen verselbständigt. Auch sei nach Auffassung des Zeugen die Planung und Strukturierung der Fahndung mangelhaft gewesen. Herr Wunderlich sei operativ sehr produktiv und fleißig. Bei der Suche nach den Dreien wäre aber das Aufstellen eines Fahndungsplanes notwendig gewesen, bei dem Erkenntnisse, Folgemaßnahmen und Fahndungsansätze gesammelt und abgearbeitet werden. Diese Art „Ablaufkalendarer mit Erfolgskontrolle“ sei nicht stabsmäßig sauber geführt worden, hätte aber auch durch Herrn Dressler kontrolliert und beeinflusst werden müssen.

Auch die Zeugin EKHK'in a.D. Angelika **Lipprandt** merkte an, dass die von der Zielfahndung im Übergabevermerk geforderten Strukturermittlungen bereits von 1998 an hätten erfolgen müssen. Die Zielfahndung habe keine Ahnung, was im Staatsschutz überhaupt vor sich gehe, hätte aber Informationen zum Fall durch den Meldedienst erlangen können. Außerdem seien Zielfahndung und Staatsschutz in getrennten Räumlichkeiten untergebracht: der Staatsschutz im Haupthaus in Waltersleben und die Zielfahndung in einer Außenstelle. Nach ihrem Dafürhalten hätten – da Zielfahndung und Staatsschutz in voneinander getrennten Abteilungen angesiedelt gewesen seien – die verschiedenen Abteilungsleiter in ihrer Abteilungsleiterrunde mit dem Präsidenten die Probleme erörtern und besprechen müssen. Auch der Zeuge Werner **Jakstat** räumte ein, dass der Kenntnisaustausch zwischen Zielfahndung und Staatsschutz unter Berücksichtigung der Aktenlage nicht optimal gelaufen sei. Das Problem habe zudem darin bestanden, dass sich der eine auf den anderen verlassen hätte, dass die Zielfahndung ihre Maßnahmen für sich durchgeführt und der Ermittlungsbereich eigene Schwerpunkte gesetzt habe. Der Zeuge Egon **Luthardt** ergänzte diesbezüglich, die großen Fahndungskomplexe seien im Rahmen der wöchentlichen Abteilungsleiterbesprechungen thematisiert worden. Dabei sei es etwa um die Öffentlichkeitsfahndung, wie z. B. das Senden von Fahndungsbeiträgen im Fernsehen, oder um die Durchführung von TKÜ-Maßnahmen gegangen, um Informationen zum Umfeld der Gesuchten zu erhalten. In den

1231

Abteilungsleiterbesprechungen habe man aber nicht in die Tiefe gehen können, sondern man habe sich zum Personal und evtl. auftretenden Problemen ausgetauscht. Es sei zum Sachstand berichtet worden, d.h., es seien die Erkenntnisse und Maßnahmen geschildert worden. Zu diesen Besprechungen seien Protokolle geführt worden, die jedoch nach fünf Jahren vernichtet worden seien. Schriftliche Berichte zum Fortgang der Fahndung habe er nicht angefordert. Er hätte solche Mitteilungen erhalten müssen, die mit einer Veränderung der Aufgabenstellung verbunden gewesen wären, wenn zusätzliche Kräfte oder Mittel hätten eingesetzt werden müssen oder wenn Gefahrenmomente entstanden wären. Der Zeuge bekundete zudem, er habe das TIM in Person des Fachreferats Kriminalitätsbekämpfung der Abteilungsleiter 4, Herrn Walentowski, über den Fortgang der Untersuchungen unterrichtet. Eine Rückmeldung habe er nicht erhalten. Herr Walentoski habe im Jahr 1998 manchmal an den Abteilungsleiterbesprechungen im TLKA teilgenommen. Dies sei im Laufe der Zeit zunehmend eingeschlafen und schließlich im Jahr 1999 komplett eingestellt worden.

1232 Der Zeuge Peter **Werner** gab im Gegensatz zu den vorstehenden Aussagen an, seiner Erinnerung nach, sei die für das Strafverfahren verantwortliche Dienststelle die Polizei in Jena und nicht das TLKA gewesen. Die Zielfahndung sei lediglich mit der Suche nach den Tätern beauftragt worden. Dass das Verfahren, welches zur Durchsuchung in Jena führte, vom TLKA bearbeitet wurde, sei ihm völlig neu. Er persönlich habe vor der Garagendurchsuchung am 26. Januar 1998 keine Kenntnis vom Trio oder anderen Einzeltätern gehabt. Zwar habe der Staatsschutz der Abteilung 6 angehört, die vom Zeugen ab 1998/1999 geleitet worden sei, doch habe er sich nicht in die Belange dieses Dezernats „reingehängt“. Ihm sei daher auch nicht bekannt, dass das Staatsschutzdezernat mit dem Trio oder den Einzeltätern befasst war.

(3) Zusammenarbeit zwischen dem Thüringer Landeskriminalamt und der Staatsanwaltschaft Gera

1233 Auf die Frage, wer bei der Polizei sein primärer Ansprechpartner war, antwortete der Zeuge OStA Gerd **Schultz**, das sei darauf angekommen, ob es um Fahndungsmaßnahmen ging, dann sei Ansprechpartner der Herr Wunderlich gewesen, oder ob es sich um sonstige Ermittlungsmaßnahmen handelte, dann sei der zuständige Beamte, wohl Herr Dressler, sein Ansprechpartner gewesen. Letztlich sei seiner Ansicht nach der Leiter der jeweiligen SOKO bzw. EG der Verantwortliche innerhalb des TLKA gewesen. Inwieweit später Herr Kleimann, der mit dem Zeugen in dieser Sache sehr viel Schriftverkehr geführt habe, verantwortlich gewesen ist, konnte der Zeuge nicht sagen. Er habe diesen Namen zwar schon gehört, könne aber keine Person mehr damit verbinden. Der Zeuge berichtete ferner, man habe sich

gelegentlich über das Ermittlungsverfahren gegen das Trio unterhalten, wie der Stand der Ermittlungen war, ob die Drei gefunden worden waren oder ob man neue Erkenntnisse erlangt hatte. Das Ermittlungsverfahren gegen das Trio habe aus seiner Sicht nicht die allergrößte Rolle gespielt, es sei aber auch kein ganz kleines Verfahren unter vielen gewesen. In dem Moment, als die Drei untergetaucht waren und die Staatsanwaltschaft alle möglichen Maßnahmen gestartet hatte, um sie zu finden, sei in den Ermittlungen eine gewisse Beruhigung eingetreten. Man habe gehofft, dass sie irgendwo, entweder in Deutschland oder im Ausland, festgenommen werden würden.

Der Zeuge LOStA Thomas **Villwock** berichtete, als er im Juni 2000 in die Hauptstelle der StA Gera gewechselt und dort zeitweise als Dezernent für das „Kofferbombenverfahren“ zuständig gewesen sei, sei er insbesondere damit beschäftigt gewesen, Anregungen der Zielfahndung des TLKA durch die Erteilung von Auskunftsanordnungen und das Stellen von Anträgen bei Gericht umzusetzen. Während seiner zwei- bis dreimonatigen Dauervertretung habe er vier Auskunftersuchen bearbeitet. Dabei sei es um die Auskunft über Bankdaten und über Verbindungsdaten der Telekom, einen Durchsuchungsantrag an die Deutsche Bank zur Prüfung der Bankverbindung des Uwe Mundlos sowie um eine Telefonüberwachung einer Frau Rad. in Chemnitz gegangen. Außerdem sei er mit nachgereichten Spurenauswertungen und der Asservierung des „Pogromly“-Spiels befasst gewesen und habe einen Zeugenhinweis in Bezug auf die Öffentlichkeitsfahndung weitergegeben. Der Zeuge bekundete, es habe keine regelmäßigen Gesprächsrunden mit dem TLKA gegeben. Vielmehr sei die Zusammenarbeit so erfolgt, dass Herr Wunderlich per Fax einen Vorschlag für eine Anordnung unterbreitet habe, um irgendeiner Spur nachgehen zu können. Er habe dann die entsprechende Anordnung getroffen oder beim Gericht beantragt. Er habe größten Wert darauf gelegt, Anträge der Polizei schnellstmöglich umzusetzen, um die Fahndung zu befördern und die Sache so schnell wie möglich zum Erfolg zu führen. Die Zusammenarbeit habe sich auf Herrn Wunderlich beschränkt, zu anderen Bediensteten des TLKA habe der Zeuge keinen Kontakt gehabt. An Gespräche mit dem TLfV könne er sich nicht erinnern. Sämtliche Maßnahmen hätten jedoch nicht zum Erfolg geführt.

1234

Der Zeuge LOStA Thomas **Villwock** stellte klar, außer dem o. g. „Pogromly“-Spiel habe er kein weiteres Asservat in dem Verfahren in den Händen gehabt, da die anderen bereits in der Asservatenkammer abgelegt gewesen seien und er in Anbetracht der zahlreichen ausstehenden Verfahren im Dezernat 114 seine Kräfte habe einteilen und konzentrieren müssen. Er sei froh gewesen, überhaupt die vom TLKA angeregten Beweissicherungs- und Fahndungsmaßnahmen realisieren zu können, um die Fahndung zu erledigen oder voranzutreiben. Es treffe zu, dass es aufgrund der Arbeitsbelastung nicht möglich war, die Akten

1235

komplett und in die Tiefe gehend auszuwerten. Er habe sich daher darauf beschränkt, die Fahndungsmaßnahmen zu unterstützen und alles aus seiner Sicht Mögliche zu tun, um die Fahndung zu befördern. Zugleich merkte der Zeuge an, es gehöre zur Praxis, dass die Staatsanwaltschaft die Fahndung ausschreibt und die Polizei diese Fahndung dann eigenständig realisiert. Einzelne Schritte, Spuren und Ansätze seien nur Gegenstand staatsanwaltlicher Tätigkeit, wenn Besprechungsbedarf besteht.

1236 Der Zeuge LOStA Thomas **Villwock** gab zudem an, Herr Wunderlich habe ihn am 7. Oktober 2000 angerufen und mitgeteilt, dass man nunmehr zur Zielfahndung übergehen würde, nachdem man bislang nur eine zielorientierte Fahndung betrieben habe. Vor diesem Hintergrund habe Herr Wunderlich um eine generelle oder pauschale Kostenübernahme sämtlicher Fahndungsmaßnahmen gebeten. Hierbei sei es v.a. um Kosten für den Einsatz von BKA-Kräften und für Auslandsfahrten gegangen. Der Zeuge habe Herrn Wunderlich entgegnet, dass dies nicht in Betracht komme, sondern eine Entscheidung zur Kostenübernahme nur bei konkreten Fahndungsmaßnahmen erfolgen könne und er um entsprechende schriftliche Benachrichtigung bitte. Hiermit habe man nicht die Zielfahndung als solche abgelehnt, sondern sich lediglich dagegen verwahrt, der Polizei auf Zuruf Mittelfreiheit zu gewähren, um der Staatsanwaltschaft unprognostizierbare Kosten zu ersparen. Er habe es nicht verantworten können, der Polizei einen „Blankoscheck“ auszustellen. Auf Nachfrage versicherte der Zeuge, er sei aus seiner damaligen Sicht davon ausgegangen, dass es sich um eine Zielfahndung handelte. Er sei zu dieser Zeit erstmals mit der Zielfahndung, die mit Vorschlägen und Anträgen zu ihm gekommen sei, in Kontakt gekommen und habe auch unter Berücksichtigung der vorangegangenen aktenkundigen Maßnahmen den Eindruck gehabt, dass zielgerichtet gefahndet wurde.

1237 Der Zeuge StA Andreas **Petzel** sagte aus, er sei ab dem Jahr 2001 bis zur Einstellung des Verfahrens im Jahr 2003 der für das Ermittlungsverfahren zuständige Dezernent gewesen und habe gleichzeitig das gegen Uwe Böhnhardt gerichtete Vollstreckungsverfahren bearbeitet. Der Zeuge erläuterte, im Dezernat 114 der StA Gera hätte sich aufgrund der im Vorfeld erfolgten Dauervertretungen eine Vielzahl von Verfahren angestaut, sodass er zunächst andere Verfahren im Blick gehabt habe. Es habe „nicht erledigte Verfahren“ und „Restverfahren“ gegeben, die er vordringlich habe bearbeiten müssen. Aus diesem Grund habe er nicht die Möglichkeit gehabt, die Verfahrensakte „von der ersten bis zur letzten Seite“ durchzulesen. Er habe sich definitiv auch keine Asservate angeschaut und wisse daher nichts von einer Telefonliste aus der Garage. Er habe das Verfahren in einem Stadium übernommen, als sich die Beschuldigten auf der Flucht befanden und die Fahndung bereits lief. Dies habe er erst einmal so hinnehmen müssen. Die Zielfahndung – insbesondere Herr Wunderlich –

habe einen guten Ruf gehabt, sodass er davon ausgegangen sei, dass man die Gesuchten finden werde. Deren Einsetzung habe der Zeuge als Signalwirkung dafür verstanden, dass man den Fall ernst nehme, und er habe geglaubt, dass die Zielfahndung früher oder später zum Erfolg führen werde. Er habe sich mit seinem Vordezenten, Herrn Schultz, über das Verfahren unterhalten. Bis zum Auffinden der Gesuchten sei das Verfahren aus Sicht der Staatsanwaltschaft abgeschlossen gewesen. Es sei eigentlich nur darum gegangen, wann die Fahndung zum Erfolg führen würde. Einen Auftrag, nochmals alle Ermittlungsschritte durchzuprüfen, habe er nicht gehabt.

Der Zeuge StA Andreas **Petzel** erläuterte des Weiteren, im Zusammenhang mit der Fahndung habe das TLKA in Person des Herrn Wunderlich Kontakt zu ihm aufgenommen und im Rahmen mehrerer Gespräche zum Fahndungsstand berichtet. Die Zusammenkünfte seien anlassbezogen gewesen, z. B. wenn neue Hinweise vorgelegt hätten oder ein Bericht zum Sachstand erforderlich gewesen sei. Herr Wunderlich habe ihm u. a. mitgeteilt, dass es einen Unterstützerkreis gebe, da die Gesuchten ohne die Unterstützung von Fluchthelfern nicht hätten unentdeckt bleiben können. Außerdem habe es einen intensiven Kontakt zu Herrn Dressler gegeben. An Herrn Kleimann könne er sich nicht erinnern. Der Zeuge gab zudem an, er habe die Akten des TLKA nicht gesehen, sondern habe sich mündlich vortragen lassen sowie schriftliche Berichte erhalten und diese zu seinen Akten genommen. Die den Berichten oder Vermerken zugrunde liegenden Akten habe er nicht gesehen. Der Zeuge bekundete, Herr Dressler habe ihm gegenüber geäußert, dass die Bekämpfung des islamistischen Terrorismus oder Extremismus aufgrund des 11. September 2001 in den Vordergrund gerückt sei und deshalb Kräfte des TLKA, die mit der Fahndung nach den Dreien betraut waren, abgezogen worden seien. Er habe dies hinnehmen müssen, denn die Einteilung der Polizeikräfte sei eine Sache der Polizei.

1238

Der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 430ff.) sieht die Zusammenarbeit von StA und Polizei bei der Fahndung insbes. im Hinblick auf die Leitungsbefugnis der StA weitestgehend kritisch:

1239

„Die Zusammenarbeit zwischen dem TLKA und der StA bei der Suche nach dem TRIO wurde von beiden Seiten positiv bewertet. Die von der Kommission angehörten Staatsanwälte und die Beamten des TLKA haben die Zusammenarbeit übereinstimmend als gut bezeichnet. Kritisch angemerkt wurde von einem Beamten der StA lediglich, dass er mit der Aktenführung des TLKA nicht einverstanden gewesen sei. Die Akten seien in Teilen nicht zu durchblicken gewesen. Auch der Informationsfluss zwischen der Zielfahndung und der StA wurde überwiegend als positiv, zumindest aber als ausreichend bewertet. Dies überrascht, da alle angehörten Staatsanwälte, die in Thüringen gängige Praxis bestätigt haben, dass Zielfahndungsakten der StA nicht vorgelegt werden. Einer der angehörten Beamten der

Staatsanwaltschaft hat zur Begründung und Rechtfertigung dieser Praxis ausgeführt: ‚Zielfahndungsakten habe ich noch nie gesehen. Bis heute nicht. Die Staatsanwaltschaft vertraut auf die Ordentlichkeit der Arbeit der Zielfahndung. Es wäre ansonsten zu viel Aufwand für uns, die komplette Zielfahndungsarbeit begleiten zu müssen.‘

Diese Einschätzung ist falsch und die Praxis umgehend zu ändern. Selbstverständlich müssen sämtliche Akten und Ermittlungsvorgänge der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden. Denn die Staatsanwaltschaft trägt die Gesamtverantwortung für eine rechtsstaatliche, faire und ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens, auch soweit es durch die Polizei geführt wird (Griesbaum KK 6. Aufl. § 160 Rn. 4, § 163 Rn. 2 mit weiteren Nachweisen, Nr. 1 RiStBV). Diese Gesamtverantwortung für ein rechtmäßiges Ermittlungsverfahren verlangt eine effektive Leitung und Kontrolle durch die StA, auch um gegebenenfalls gebotene Maßnahmen zu ergreifen. Dies gilt grundsätzlich in allen Verfahren (vgl. BGH, NJW 2009, 2612, 2613 mit weiteren Nachweisen). Die Leitungs- und Kontrollfunktion der StA verlangt, dass die StA über die – ‚was selbstverständlich ist‘ vollständig zu dokumentierenden Ermittlungen der Polizei voll umfänglich auf dem Laufenden gehalten wird (§ 163 Abs. 2 Satz 1 StPO). Dazu gehört die Vorlage sämtlicher Ermittlungsvorgänge. Zielfahndungsakten und/oder Spurenakten sind Akten des Ermittlungsverfahrens. Das gilt auch für die Observationsberichte, da Observationsberichte Bestandteil der Ermittlungen sind. Es ist daher nicht zulässig, wenn bei Observationsberichten darauf hingewiesen wird, dass sie nicht zu den Gerichtsakten zu nehmen sind. Es muss in jeder Phase des Verfahrens sichergestellt sein, dass die eine Ermittlungsmaßnahme beantragende oder anordnende StA als primär verantwortlicher Entscheidungsträger über alle Eingriffe informiert ist, die den Grundrechtsträger treffen. Die StA kann ihre Leitungs- und Kontrollbefugnis nur erfüllen, etwa im Wege allgemeiner Weisungen oder durch Einzelweisungen, wenn sie vollumfänglich informiert ist.

Im Fall des TRIOS ist die StA ihrer Leitungsverantwortung nach Aktenlage nicht gerecht geworden. Ihre Weisungsbefugnis hat sie nicht - jedenfalls nicht ausreichend - wahrgenommen, obwohl gerade dieses Verfahren seinerzeit große Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit fand. Der StA war nicht entgangen, dass die Aktenführung des TLKA unübersichtlich und der jeweilige Verfahrensstand anhand der Akten nur schwer nachvollziehbar war. Mit Verfügung vom 09.11.1998 hatte daher der zuständige Staatsanwalt die Akten an das TLKA mit dem Ersuchen übersandt, ‚das Verfahren zu ordnen und die weiteren Ermittlungen beizufügen‘. Dass in der Folgezeit nichts geschieht, blieb von der StA unbeanstandet. Bei den TKÜ-Maßnahmen hat sich die StA alle Anregungen des TLKA auf Durchführung einer TKÜ-Maßnahme zu eigen gemacht und entsprechende Anträge bei Gericht gestellt,

obwohl nur wenige der Anregungen ausreichend begründet und belegt waren. Erst im Oktober 2000 machten StA und Gericht deutlich, dass die Genehmigung weiterer TKÜ-Maßnahmen nur noch dann vertretbar sei, wenn sich neue konkrete Fahndungsansätze ergäben. Vom 04.02.1998 bis 02.11.2000 hat das TLKA insgesamt 37 TKÜ-Maßnahmen angeregt, davon sechs auf Verlängerung der Maßnahmen. Die Anregungen waren nur soweit sie Anschlüsse des TRIOs, deren Eltern und den Anschluss von Wohlleben betrafen, in sich schlüssig. Die übrigen Anregungen stützten sich vornehmlich auf nicht näher begründete Vermutungen, die von einer TKÜ-Maßnahme Betroffenen hätten Kontakt zu den Beschuldigten. Woher die in den Anregungen des TLKA dargestellten Erkenntnisse stammen, ist im Wesentlichen nicht ersichtlich. In der Regel wurde nur pauschal zusammengefasst: ‚es wurde bekannt‘. Die kritiklose Übernahme der Anregungen des TLKA überrascht umso mehr, als die StA in die Fahndungsmaßnahmen der Zielfahndung nicht, jedenfalls nicht ausreichend, eingebunden war. Denn die Zielfahndungsakten lagen nicht vor. Es ist geboten, mit den ermittelnden Beamten zu erörtern, welche Maßnahmen der weiteren Aufklärung des Sachverhalts und einer erfolgreichen Fahndung dienen könnten, zum Beispiel ob eine Auswertung der TKÜ-Maßnahmen und Observationen Rückschlüsse auf den Aufenthaltsort der Beschuldigten zulassen. Ob dies geschehen ist, konnte nicht festgestellt werden. Dokumentiert sind solche Informationen nicht.

Es kann rückblickend nicht bewertet werden, ob sich die Nichtvorlage der Zielfahndungsakten im Ermittlungsverfahren gegen das TRIO objektiv ausgewirkt hat. Fest steht aber, gerade in einem derart brisanten Verfahren, dass die StA während des Verfahrens nicht vollumfänglich informiert war.“

Der Zeuge OstA Gerd **Schultz** bekundete auf Vorhalt, er teile diese Bewertung der „Schäfer-Kommission“ nicht ganz. Es sei richtig, dass die StA in diesem Verfahren Vieles der Polizei, also dem TLKA und insbesondere der Zielfahndung, überlassen habe. Aber er denke schon, dass die Staatsanwaltschaft ihrer Leitungsfunktion durchaus gerecht geworden sei. Die zuständigen Staatsanwälte seien informiert gewesen, auch wenn sie nicht jedes Mal die gesamte Akte, teilweise aus Zeitgründen, hätten lesen können. Natürlich hätte man theoretisch noch mehr machen können, indem man jedes Mal die ganze Akte angefordert hätte. Aber das sei praktisch angesichts der Arbeitsbelastung der zuständigen Staatsanwälte kaum möglich gewesen. Auch wenn sämtliche Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft stark belastet gewesen seien, so habe er von einem besonders großen Aktenstau keine Kenntnis. Wie die Sache dann tatsächlich vor Gericht ausgegangen wäre, wisse man nicht. Wer genau was konstruiert habe, ob man das als gemeinschaftlich handelnd ansehen könne oder als Anstif-

1240

tung oder Beihilfehandlung, sei nicht sicher. Das Problem habe man mit Beate Zschäpe ja heute auch noch.

(4) Beendigung der Fahndungsunterstützung durch die Zielfahndungseinheit

1241 Die Beendigung der Zielfahndung stellt der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 227-229) wie folgt dar:

„Am 02.11.2000 endete die letzte der TKÜ-Maßnahmen des TLKA. Weitere Fahndungsmaßnahmen fanden zunächst nicht statt.

Auf Weisung des Präsidenten des TLKA wurden am 22.08.2001 die Fahndungsunterlagen der Zielfahndung an die Sachbearbeitung Dezernat EG TEX, Dezernat 72, übergeben. Im Übergabeprotokoll vermerkte der Leiter der Zielfahndung unter anderem:

„Die Fahndung nach o. G. (Anmerkung: TRIO) ist durch den Sachbereich Zielfahndung personell und logistisch nicht zu realisieren, da hierfür ein Ermittlungsbereich für das rechtsextreme Spektrum erforderlich ist. (...) Zur Lokalisierung und möglichen Festnahme ist eine vorausgehende Strukturermittlung erforderlich.“

Bis zum Ende des Jahres 2001 ergaben sich aus den Akten des TLKA wiederum keine neuen Fahndungsansätze.

Am 28.01.2002 erteilte der Präsident des TLKA den Auftrag, die von der Zielfahndung übergebenen Akten zu sichten und auszuwerten. Die Ergebnisse dieser Auswertung finden sich im Bericht vom 07.03.2002.“

1242 Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** gab diesbezüglich an, die Zielfahndung habe bis zum Jahr 2001 versucht, die Gesuchten festzunehmen. In diesem Jahr habe die Zielfahndung die Einschätzung getroffen, dass sie unter dem aktuellen Ermittlungsstand keine Erfolgsaussichten mehr sehe. Die damit einhergehende Übergabe der Zielfahndungsakten an die sachbearbeitende EG TEX ist mit Vermerk vom 22. August 2001 aktenkundig (TLKA Band 24 – „Zusammenfassung“, S. 85):

„Betreff: Personenfahndung nach Mundlos, Bönnhardt, Zschäpe

H I E R: Übergabe der Fahndungsunterlagen der Zielfahndung

Am heutigen Tage werden durch den Bereich der Zielfahndung auf Weisung des Präsidenten des TLKA Erfurt die Fahndungsunterlagen für den Zeitraum vom 28.01.98 bis 22.08.01 an das Dezernat 72/EG TEX übergeben. Hierbei handelt es sich um 7 Ordner Fahndungs- und Ermittlungsdaten. Die Fahndung nach den o. G. ist durch den Sachbereich Zielfahndung personell und logistisch nicht zu realisieren, da hierfür ein Ermittlungsbereich für das rechtsextreme Spektrum erforderlich ist. Die bestehenden Haftbefehle rechtfertigen nicht die Einleitung einer Zielfahndung. Zur Lokalisierung und möglichen Festnahme ist eine vorausgehende Strukturermittlung notwendig. Ergänzend sei bemerkt, dass in den Ermittlungen

der Zielfahndung festgestellt wurde, dass durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz parallel Ermittlungs- und Observationsmaßnahmen durchgeführt wurden.

übergeben:

Wunderlich, KHK

übernommen:

Lipprandt, EKHK“

Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** sagte hierzu aus, die Entscheidung des Behördenleiters, die Fahndungsunterlagen an die Abteilung Staatsschutz zu übergeben und die Fahndung innerhalb der Organisationseinheit Zielfahndung zu beenden, sei für ihn völlig überraschend gekommen. Ob sein Vermerk vom 14. Februar 2001⁸⁵ dabei eine Rolle gespielt habe, wisse er nicht. Im August 2001 sei die Entscheidung für ihn anlasslos gewesen. Auf Nachfrage sei ihm mitgeteilt worden, dass der Staatsschutz jetzt in eigener Zuständigkeit versuche, Fahndungsansätze zu ermitteln. Er habe den Abteilungsleiter darauf hingewiesen, dass er dies nicht für eine sinnvolle Lösung halte. Ihm sei entgegnet worden, dass dies eine Entscheidung des Behördenleiters sei, die er nicht zu hinterfragen habe. Ein solcher Vorgang sei polizeilich nicht ungewöhnlich. Es sei durchaus möglich, dass sie etwas übersehen hätten. Auf Vorhalt, der o. g. Übergabevermerk könne so verstanden werden, dass die Zielfahndung nicht weiter machen wollte, entgegnete der Zeuge KHK Sven **Wunderlich**, das sei völlig falsch und durch die „Schäfer-Kommission“ falsch dargestellt worden. Dass die Zielfahndung resigniert und letztlich aufgegeben habe, sei „Quatsch“. Vielmehr habe die Zielfahndung diesen Sachverhalt gern allein zu Ende bringen wollen. Sie hätten ihr Unverständnis zum Ausdruck gebracht, die Dinge abgeben zu müssen, nachdem sechs Beamte dreieinhalb Jahre lang gefahndet hätten. Sie hätten versucht, in dem Übergabeprotokoll die Erkenntnisse aus dreieinhalb Jahren in zwei bis drei Sätzen zusammenzufassen, und den Hinweis zu geben, dass eine SoKo mit einem großen Personalbestand gebildet werden müsste. Der Zeuge räumte jedoch ein, dass die Übergabe nicht unsinnig gewesen sei, weil die Zielfahndung keine Fahndungsansätze mehr gehabt habe. Sie seien am Ende gewesen, das müsse man so sagen. Sie seien den Dreien in keinsten Weise auf der Spur gewesen, denn über den gesamten Fahndungszeitraum – vom Zeitpunkt der Übernahme der Fahndung bis zur Abgabe der Unterlagen – habe die Zielfahndung kein Lebenszeichen von den gesuchten drei Personen gehabt und habe daher nicht beurteilen können, ob sie noch am Leben waren oder sich mit anderen Personen getroffen hätten. Man sei auch davon ausgegangen, dass sie vielleicht gar nicht mehr am Leben seien.

1243

Die Zeugin EKHK'in a.D. Angelika **Lipprandt** sagte auf Vorhalt des o. g. Übergabevermerks vom 22. August 2001 aus, sie habe als seinerzeitige Leiterin des Dezernats 22 (Staatsschutz) die sieben Zielfahndungsakten von Herrn Wunderlich übernommen. Bei der Übergabe

1244

⁸⁵ Siehe Rn. 1327.

be habe sie kein längeres Gespräch mit Herrn Wunderlich geführt und nicht gefragt, was konkret gemacht worden war. Mit diesen Dingen habe sie sich nicht befasst, denn dies müsse die Zielfahndung verantworten. Als Dezernatsleiterin sei sie jedoch neben dem Staatsschutz auch noch mit anderen Aufgaben betraut gewesen, sodass sie keine komplette Übersicht über diesen Fall gehabt habe. Hierfür sei der Ermittlungsführer, Herr Dressler, zuständig gewesen, auf den sie sich habe verlassen können. Zudem sei der Abteilungsleiter, Herr Liphardt, Ansprechpartner gewesen.

1245 Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** berichtete zudem, es habe auch 2003 und 2008 bzw. 2006 ein Hinweisaufkommen zu dem Trio gegeben, dem das Zielfahndungskommando ohne expliziten Auftrag nachgegangen sei. Zum einen betreffe dies den Zielfahndungsfall „Betrüger“, als man im Zuge einer Rückführung aus der Ukraine einen Hinweis bekommen habe. Zum anderen habe es Hinweise von Personen gegeben, die in Zeugenschutzmaßnahmen eingebunden gewesen seien. Sämtliche Hinweise seien aktenkundig aufgeklärt worden und negativ verlaufen.

(5) Fahndung vom 22. August 2001 bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung

(a) Beauftragung des Herrn Kleimann mit der Fahndungsauswertung

1246 Der Zeuge Werner **Jakstat** gab auf Nachfrage an, er gehe davon aus, dass der damalige Präsident des TLKA, Herr Kunkel, angeordnet habe, die Zielfahndung abzuschließen und die Unterlagen dem Staatsschutz zu übergeben. Der Grund hierfür sei gewesen, dass die Zielfahndung mit ihren Methoden nicht weitergekommen und weitere Strukturermittlungen notwendig seien. Als im August 2001 die Fahndungsakten der Zielfahndung an den Staatsschutz übergeben worden sind, sei Herr Kleimann, der von der KPI Erfurt neu in das TLKA gekommen sei, damit beauftragt worden, den Gesamtkomplex zu analysieren, d.h. die bisherigen Ermittlungen komplett aufzuarbeiten und neue Fahndungsansätze aufzunehmen und zu intensivieren, um die drei Gesuchten aufzufinden und festzunehmen. Es entspreche kriminalistischer Erfahrung, bei „Altfällen“ einen neuen Sachbearbeiter einzusetzen, der – wie in einer operativen Fallanalyse – die bisherigen Erkenntnisse zusammenträgt, auswertet und aus einem anderen Blickwinkel heraus nach neuen Erklärungs- und Ermittlungsansätzen sucht. Dabei sei es auch darum gegangen, aus den vorhandenen Erkenntnissen heraus Ansatzpunkte für verjährungsunterbrechende Maßnahmen, wie z. B. Beschlagnahme- und Durchsuchungsbeschlüsse, zu gewinnen oder auch neue Tatsachen festzustellen, die neue Tatbestände und damit die Änderung des Haftbefehls begründet hätten. Dies habe auch Strukturermittlungen mit eingeschlossen. Die Beauftragung des Herrn Kleimann sei zwischen

ihm – dem Zeugen – und dem Präsidenten des TLKA abgestimmt gewesen. Sie hätten dieses Thema durchgesprochen und festgelegt, dass dieser Auftrag erteilt werde und Herr Kleimann dabei die Federführung innehaben solle. Die Auftragserteilung sei nicht in schriftlicher Form erfolgt, dies sei auch nicht notwendig oder üblich gewesen. Der Zeuge Werner **Jakstat** meinte, dass Herr Kleimann diese Aufgabe nicht allein bewältigen müssen, sondern Unterstützung durch andere Mitarbeiter des Dezernats 22 erhalten habe. Um eine „Strafarbeit“ habe es sich nicht gehandelt. Herr Kleimann sei auf Wunsch der PD Erfurt in das TLKA überführt und aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrung schließlich mit der Aufgabe betraut worden.

Die Zeugin EKHK'in a.D. Angelika **Lipprandt** sagte auf Vorhalt des Übergabevermerks vom 22. August 2001 aus, sie habe als seinerzeitige Leiterin des Dezernats 22 – Staatsschutz – die sieben Zielfahndungsakten von Herrn Wunderlich übernommen und gleich dem in der Ermittlungsgruppe tätigen Herrn Kleimann übergeben, den sie damit beauftragt habe, die Ordner durchzusehen und einen Aktenvermerk zu fertigen, um einen Überblick zu bekommen, was die Zielfahndung gemacht hat. Es sei aber auch möglich, dass dem Herrn Kleimann die Akten erst mit zeitlichem Abstand übergeben worden seien, da dieser im Zeitpunkt der Übergabe noch nicht im Staatsschutz gewesen sei. Herr Kleimann sei später völlig neu in den Staatsschutz gekommen und habe von ihr den Auftrag erhalten, sich in diese Fahndungsakten einzulesen und einen Aktenvermerk darüber zu schreiben. Herr Kleimann habe Informationen aus den Akten gezogen und neue Ermittlungen angesetzt, wenn er der Meinung gewesen sei, dass etwas durch die Zielfahndung nicht ausermittelt worden war. Ob Herr Kleimann auch eine Überprüfung von Asservaten der Garagen- und Wohnungsdurchsuchungen vorgenommen hat, wisse sie nicht, doch gehöre dies eigentlich nicht zur Fahndung, das hätte Herr Dressler machen müssen. Im Zusammenhang mit dem Auftrag hätte Herr Kleimann eine derartige Prüfung nicht vornehmen müssen. Auch der EKHK Jürgen **Dressler** berichtete, dass die Sachbearbeitung im Anschluss an die Übergabe der Fahndungsunterlagen neben dem administrativen auch den operativen Teil der Fahndung wieder übernommen und ab diesem Zeitpunkt in der Verantwortung des Herrn Kleimann gestanden habe. Dieser habe nach 2001 den gesamten Fahndungskomplex noch einmal aufgearbeitet und neue Ermittlungsansätze gesucht. Es gebe mehrere Berichte und Ermittlungsansätze, denen Herr Kleimann nachgegangen sei. Inwiefern er selbst noch einmal tätig geworden sei und was Herr Kleimann ausgearbeitet habe, könne er nicht mehr sagen, da er im Zeitraum 2001/2002 in die BAO USA gewechselt sei.

1247

Der Zeuge KHK Friedhelm **Kleimann** schilderte, als er im Jahr 2002 zur EG TEX kam, sei er damit beauftragt worden, vor dem Hintergrund des nahenden Eintritts der Verfolgungsverjäh-

1248

rung die Fahndungsakten der Zielfahndung auszuwerten, um Anhaltspunkte für den Aufenthaltsort der Gesuchten zu finden. Diese Aussage ist auch im ersten Bericht vom 7. März 2002 enthalten, wonach das Ziel in der Feststellung des Aufenthaltsorts der Flüchtigen und Realisierung der Festnahme gelegen habe. Um eine Bewertung der Maßnahmen sei es – so der Zeuge klarstellend – nicht gegangen. Der Auftrag sei von der Dezernatsleiterin, Frau Lipprandt, sowie deren Stellvertreter, Herrn Dressler, gekommen und ihm mündlich mitgeteilt worden. Ein Grund sei ihm nicht genannt worden. Es könne sein, dass der Präsident einen Bericht haben wollte. Zur Situation ergänzte der Zeuge, im Herbst 2001 habe die Zielfahndung die Akten an die Sachbearbeitung mit der Begründung übergeben, dass das überhaupt kein Fall für die Zielfahndung sei. Diese Akten hätten dann mutmaßlich aufgrund der unheimlichen Belastung des Dezernats im Nachgang zu den Terroranschlägen vom 11. September 2001 unbearbeitet herumgestanden. Es sei aber auch üblich, dass schwerwiegende Fälle nicht bearbeitet werden können, wenn sich nichts Konkretes ergibt. Als der Zeuge dann im Januar 2002 von der Abteilung für interne Ermittlungen in die Abteilung Staatsschutz abgeordnet worden sei, sei er gleich mit der Sichtung der Unterlagen beauftragt worden. Er habe dann von Herrn Dressler zwei Umzugskartons mit „Fallakten“ und Zielfahndungsakten erhalten, die er in den ersten Wochen angeschaut habe, um sich einzulesen und zu prüfen, wo man fahndungsmäßig ansetzen könnte. Beispielsweise habe er mit der SCHUFA gesprochen, um die Kontobewegungen zu prüfen. Auch habe er sich gefragt, wer die Wohnung der Beate Zschäpe aufgelöst hat bzw. ob diese noch besteht. Wo es ihm sinnvoll erschien, habe er die bisherigen Fahndungsschritte überprüft. In den „Fallakten“ hätten sich u. a. die Verfahren „Torso Autobahn“ und „Stadionbombe“ befunden.

1249 Der Zeuge KHK Friedhelm **Kleimann** stellte klar, dass er keine Asservate ausgewertet habe. Dies sei nicht seine Aufgabe gewesen. Nach vier Jahren wäre dies vollkommen unsinnig gewesen. Er sei davon ausgegangen, dass dies gemacht worden war. Eine Liste mit Adressen und Telefonnummern habe er nicht gesehen und auch nicht bearbeitet. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte er versucht, diese Liste gemeinsam mit Kollegen abzuarbeiten und mögliche Kontaktpersonen zu befragen. Die Sachakten hätten nur als Information vorgelegen, damit er wusste, was gegen die Drei vorlag. Er sei – als er in die Abteilung „Staatsschutz“ gekommen ist – hinsichtlich der Sachbearbeitung in diesem Bereich noch unbedarft gewesen. Dies sei ein neues Feld für ihn gewesen. Er habe zum Themenfeld Rechtsextremismus zum damaligen Zeitpunkt über keinerlei Vorkenntnisse verfügt. Ihm seien lediglich André Kapke und Ralf Wohlleben dienstlich bekannt gewesen, da sie grundsätzlich nach Festnahmen bei Demonstrationen im Raum Jena Anzeige wegen Körperverletzung und Freiheitsberaubung erstattet hätten. Als Mitarbeiter der Abteilung „Interne Ermittlungen“ habe er die Aufgabe gehabt, sie als Zeugen zu vernehmen. Er habe jedoch nicht gewusst, in

welchem Kreis Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe sich bewegt haben. Danach befragt, ob er die Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen aktive Fluchtunterstützer geprüft habe, sagte der Zeuge aus, er sei nicht in der Lage gewesen, derartige Anschlussmaßnahmen zu treffen. Er habe keine Ermittlungen zu den Fluchthelfern angestellt oder versucht, mit diesen in Kontakt zu treten.

Der Zeuge KHK Friedhelm **Kleimann** erläuterte des Weiteren, er sei bei der Umsetzung dieser Aufgabe auf sich allein gestellt gewesen und habe keine Unterstützung bei der Fahndung und seinen Recherchen erhalten. Es sei keine größere Truppe und auch kein Team im TLKA zusammengestellt worden. Er habe es in der Regel allein gemacht, auch wenn mal ein Kollege nach Chemnitz mitgefahren sei. Die Kollegen in der Abteilung Staatsschutz seien in der BAO zu den Terroranschlägen vom 11. September 2001 beschäftigt gewesen. Große Auswertungsgespräche mit den Kollegen habe er nicht geführt. Im Vorbeigehen habe der Herr Wunderlich sinngemäß gesagt, „die findest du sowieso nicht“. Einen weiteren Austausch mit ihm oder der Zielfahndung im Allgemeinen habe er nicht gehabt. Erkenntnisse, die Jahre zurückliegen, hätten ihm ohnehin nichts gebracht. Auch zur Staatsanwaltschaft habe er persönlich keinen Kontakt gehabt. Dies sei über Herrn Dressler gelaufen. Der Zeuge widersprach der Aussage, dass es sich um eine Art „Strafarbeitsauftrag“ gehandelt habe. Er habe einen klaren Auftrag erhalten und sei in seinen Entscheidungen und Anträgen auf Dienstreisen ziemlich frei gewesen. Er habe seine Aufgabe sehr ernst genommen. Befragt nach seinem Wechsel zum Staatsschutz erklärte der Zeuge KHK Friedhelm **Kleimann**, dass es ein neues Feld für ihn gewesen sei und er in Hessen eine Ausbildung im Bereich Wirtschaftskriminalität erhalten habe. Mit dem Themenfeld Rechts bzw. Rechtsextremismus habe er keine tiefergehende Berührung gehabt. Er sei eineinviertel Jahre in der Abteilung „Interne Ermittlungen“ gewesen, sei Stellvertreter geworden und im Laufe des Jahres 2001 gemobbt worden. Daraufhin habe man auf einen Anlass gewartet, ihn aus der Abteilung „Interne Ermittlungen“ herausnehmen zu können. Er bestätigte, dass es eine Strafversetzung gewesen und dass ihm mitgeteilt worden sei: „Herr Kleimann, wenn Sie ‘Interne Ermittlungen’ verlassen, kriegen Sie in der Thüringer Polizei kein Bein mehr auf die Erde.“

1250

(b) Ermittlungen des Herrn Kleimann und Abfassung des Berichts

Im „Schäfer-Bericht“ (Rn. 230-239, 294) sind die Fahndungsmaßnahmen und Ermittlungsansätze ab 2001 bis zur Einstellung des Verfahrens wie folgt zusammengefasst bzw. in einer tabellarischen Übersicht (Rn. 238) aufgelistet:

1251

„Auf schriftliche Anfrage teilte das LKA Sachsen am 08.04.2002 die Erkenntnisse zu insgesamt 12 Personen aus dem Raum Chemnitz, darunter Thomas Starke, Jan Werner, Antje

Probst, Mandy Struck und Kai Seidel, mit. Am 23.04.2002 fand ein Gespräch zwischen dem TLKA und dem LKA Sachsen, Außenstelle Chemnitz (SOKO REX), über die weiteren Ermittlungsschritte statt. Vereinbart wurde eine Überprüfung der Wohnanschriften von Kai Seidel, Hxxxxx (Rn. 209) und Schxxxxx (Rn. 190, lfd. Nr. 16). Am 02.05.2002 teilte das LKA Sachsen mit, dass sich aus der Überprüfung keine Erkenntnisse ergeben hätten. Ebenfalls ergebnislos verliefen gemeinsame Ermittlungen des TLKA und des Polizeipräsidiums Chemnitz am 07.05.2002 im Stadtgebiet von Chemnitz.

Ab dem 30.04.2002 führte das TLKA erneut Ermittlungen bei Banken, der SCHUFA, dem Arbeits- und Sozialamt und erstmals auch bei dem BZR, der Bundes- und Landesversicherungsanstalt, dem Kreiswehrrersatzamt, dem Jugendamt, der Führerscheinstelle und der Post durch. Erkenntnisse ergaben sich hieraus nicht.

Am 13.05.2002 wurde Jan Werner von einem Beamten des TLKA in der Wohnung seiner Mutter angetroffen und befragt. Werner gab an, keinen persönlichen Kontakt zu den drei Gesuchten, die er auch nicht persönlich kenne, zu haben.

Auf telefonische Anfrage des TLKA teilte das BKA am 06.06.2002 mit, dass ein Vergleich der dort vorhandenen ‚Fingerabdruckblätter‘ von Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Kai Seidel ergeben habe, dass es sich um drei verschiedene Personen handele. Fingerabdrücke von Hxxxxx (Rn. 209) lagen dem BKA nicht vor.

Bei Ermittlungen in Chemnitz fiel einem Beamten des TLKA am 23.07.2002 in der ‚Sachsenhalle‘ ein Pärchen auf, das Ähnlichkeit mit Zschäpe und Böhnhardt hatte. Die Überprüfung durch die PD Chemnitz ergab, dass es sich nicht um Böhnhardt und Zschäpe handelte.

Am 04.09.2002 fand ein Gespräch zwischen dem TLKA und der Zielfahndung des BKA darüber statt, ob und inwieweit im Ausland tätige Verbindungsbeamte des BKA bei der Fahndung Unterstützung leisten könnten. Da keine Hinweise auf den Aufenthalt in einem bestimmten Land vorlagen, wurde hier nichts veranlasst. Am 10.09.2002 und 19.09.2002 informierten Bundesnachrichtendienst (BND) und MAD das TLKA, dass dort keine Erkenntnisse bezüglich der drei Beschuldigten vorlägen.

Am 19.11.2002 vermerkte das TLKA, die StA Gera habe telefonisch mitgeteilt, dass wegen hoher Fahndungskosten, schwieriger Beweislage und baldiger Verjährung ohne konkrete neue Fahndungsansätze keine Intensivierung der Fahndung erfolgen solle.

Mit Schreiben vom 02.01.2003 teilte das BKA mit, nach Auskunft des französischen Verbindungsbeamten beim BKA seien Böhnhardt und Mundlos in der französischen Fremdenlegion nicht bekannt. (...)

Am 24.06.2003 veranlasste die StA Gera Fahndungslöschungen im INPOL und SIS und den europäischen Nachbarstaaten. Mit Verfügung vom 15.09.2003 stellte die StA Gera das Verfahren gegen das TRIO wegen Eintritts der Verfolgungsverjährung zum 23.06.2003 ein. Am 13.12.2007 trat im Verfahren ‚Puppentorso‘ gegen Uwe Böhnhardt Vollstreckungs-

verjährung ein. (...)

Im Jahr 2002 wurden die Fahndungsmaßnahmen des TLKA nochmals intensiviert und erst jetzt auch koordiniert und systematisch durchgeführt. Die Fahndungsmaßnahmen kamen aber zu spät. Seit dem Untertauchen des TRIOs waren mehr als vier Jahre vergangen. Zeit genug, um Spuren zu verwischen und das Leben im Untergrund zu organisieren.“

Der Zeuge KHK Friedhelm **Kleimann** sagte aus, er habe insgesamt zwei Auswertungsberichte angefertigt, einen im März und einen im Juli. Bei dem ersten Bericht könnte es sich um einen Zwischenbericht zum aktuellen Stand seiner Ermittlungen gehandelt haben. Hierfür habe er keine Vorgaben erhalten. Der zweite Bericht sei auf Anforderung des damaligen Präsidenten, Werner Jakstat, ergangen. Die Berichte habe die Dezernatsleiterin, Frau Lipprandt, erhalten. Eine Auswertung der übergebenen Berichte sei nicht erfolgt. Es habe diesbezüglich keine weiteren Gespräche oder Anfragen gegeben. Er habe dies als Beweis aufgefasst, dass er zufriedenstellend gearbeitet hatte. Er könne auch nicht sagen, ob die Berichte der Hausspitze oder gar dem TIM vorgelegt wurden. Der Zeuge konnte sich nicht mehr an konkrete Inhalte der beiden Berichte erinnern und auch nicht schildern, inwiefern diese inhaltlich voneinander abweichen. Er habe zur Vorbereitung seiner Vernehmung keine Einsicht in die Akten genommen.

1252

Auf Vorhalt dieser Aussagen des Zeugen Kleimann entgegnete der Zeuge Werner **Jakstat**, er könne dies nicht ganz nachvollziehen, weil der Bericht seiner Erinnerung nach mit dem Abteilungsleiter und der Dezernatsleiterin, Frau Lipprandt, besprochen worden sei. Er könne sich daran entsinnen, wie ihm der Bericht vorgestellt worden und man weiteren Ermittlungsansätzen nachgegangen sei. Bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährungen seien entsprechend dem Auftrag des Herrn Kleimann weitere Untersuchungsmaßnahmen, wie etwa Vernehmungen von Personen, umgesetzt worden. Es seien u. a. auch Ermittlungsmaßnahmen in Sachsen durchgeführt worden. Beispielsweise habe Herr Kleimann Personen überprüft, die er in einem Kaufhaus angetroffen hatte und die den Beschuldigten sehr ähnlich gesehen hätten. Zur Zusammenarbeit mit sächsischen Behörden habe er – der Zeuge – weder positive noch negative Rückmeldungen erhalten. In den Unterlagen seien keine Anhaltspunkte ersichtlich, die auf Probleme in der Zusammenarbeit hindeuten würden. Auch die Zeugin EKHK'in a.D. Angelika **Lipprandt** meinte, sie habe den Bericht des Herrn Kleimann gelesen, in dem dieser angemerkt habe, dass sich Hinweise in Richtung Chemnitz ergeben hätten. Daraufhin sei mit dem LKA Sachsen Kontakt aufgenommen worden und es habe eine Besprechung stattgefunden. Ob sie hieran teilgenommen hat, wisse sie jedoch nicht. Zudem habe Herr Kleimann eigenständige Ermittlungen in Chemnitz angestellt und glaubte einmal sogar, zwei Personen in einem Kaufhaus in Chemnitz erkannt zu haben, was

1253

sich jedoch nach erfolgter Überprüfung zerschlagen habe. Grundsätzlich sei der Kontakt zu den Verfassungsschutzämtern anderer Bundesländer durch das TLfV geführt worden. Das sei nicht ihr Bereich gewesen. Hierzu müsse sich das TLKA an das TIM wenden, das die Koordinierung übernehme. Der Zeuge EKHK W. J. bekundete, er habe persönlich keine Erinnerungen an Herrn Kleimann, aber es gebe Hinweise auf eine Besprechung vom 25. Februar 2002, an der er und Herr Kleimann sowie dessen Vorgesetzte, ein weiterer Mitarbeiter und ein Herr KHK Tra. teilgenommen hätten. Im Rahmen dieser Besprechung sei sicherlich ein möglicher Aufenthalt in Chemnitz oder Sachsen thematisiert worden, doch habe dies nach Ansicht des Zeugen nicht verifiziert werden können.

1254 Im „Zwischenbericht“ vom 7. März 2002 (TLKA Fahndungsauswertung Band 3, S. 2ff.) kommt Herr Kleimann zunächst zu folgenden Ergebnissen:

„Auswertung der Fahndungsunterlagen

1. Ausgangslage/Auftrag

1.1 Die Staatsanwaltschaft Gera führt unter dem Az.: 114 Js 37149/97 ein Ermittlungsverfahren wegen Vorbereitung eines Explosionsverbrechens gemäß § 310 StGB. Im Zeitraum vom September 1996 bis Dezember 1997 waren im Stadtgebiet Jena mehrere USBV bzw. Attrappen deponiert worden. U. a. wurde vor dem Theaterhaus in Jena ein Koffer mit einer USBV aufgefunden, die Sprengstoff enthielt.

1.2 Durch Observationen des TLfV wurde in Jena innerhalb eines Komplexes eine Garage festgestellt, zu der die unter Punkt 1.4 aufgeführten Beschuldigten Zugang hatten.

1.3 Aufgrund dieser Straftaten fand am 26.01.1998 eine Durchsuchungsaktion statt, die in der Garage Nummer 5 zum Auffinden einer funktionsfähigen und einer in der Herstellung befindlichen Rohrbombe führte.

1.4 Aus weiteren umfangreichen Beweismitteln ergab sich zur Herstellung der USBV ein dringender Tatverdacht gegen **Beate Zschäpe (...)**, **Uwe Böhnhardt (...)** und **Uwe Mundlos(...)**. Beate Zschäpe hatte die Garage seit dem 16.08.1996 angemietet.

1.5 Seit dem Durchsuchungstag sind die drei Tatverdächtigen unbekanntem Aufenthaltsort. Dieser konnte trotz umfangreicher TKÜ- und Fahndungsmaßnahmen bis heute nicht festgestellt werden.

1.6 Unterzeichner erhielt am 28.01.2002 den Auftrag, die vom Dezernat 12/Zielfahndung erstellten und die an das Dezernat 22 übergebenen Fahndungsordner zu sichten und auszuwerten. Ziel: Feststellung des Aufenthaltsortes der Flüchtigen und Realisierung der Festnahme.

2. Haftbefehle

Durch das Amtsgericht Jena (Az.: 7 Gs 48/98) wurden am 28.01.1998 gegen alle drei Tatverdächtigen Haftbefehle erlassen.

Durch Erkenntnisse des TLfV, dass die Flüchtigen versuchen, sich ins Ausland (Belgien) abzusetzen, bestand der Haftgrund des § 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO. Die Haftbefehle wurden am 23.06.1998 erweitert.

Haftbefehle bestehen gegen

2.1 Beate Zschäpe (...),

2.2 Uwe Böhnhardt (...),

2.3 Uwe Mundlos (...).

3. Ausschreibung/Sachfahndung

3.1 Die Fahndung sowie Personenbeschreibungen der drei Tatverdächtigen wurden am 16.04.1998 durch das TLKA im Bundeskriminalblatt Nr. 73 veröffentlicht.

3.2 Die INPOL- und SIS-Ausschreibung durch die Staatsanwaltschaft Gera erfolgte am 27.01.1998 zu allen drei Tatverdächtigen. Begleitpapiere und die Haftbefehle wurden durch das TLKA dem BKA Wiesbaden (ZD 33, Sirene) übersandt.

3.3 Am 30.01.1998 wurde der Pkw des Uwe Mundlos, Ford Escort rot, amtliches Kennzeichen J - AH 41, zur Sachfahndung ausgeschrieben. Die Fahndungslöschung erfolgte am 16.06.1998, nachdem bekannt wurde, dass das Fahrzeug vom Vater des Beschuldigten verkauft wurde.

3.4 Der Pkw des Uwe Böhnhardt, Hyundai rot, amtliches Kennzeichen J - RE 76, wurde gleichfalls am 30.01.1998 zur Sachfahndung ausgeschrieben. Die Fahndungslöschung erfolgte am 03.04.1998, da die Mutter des Beschuldigten den Pkw an ein Autohaus in Jena verkaufte. Abmeldebescheinigung lag vor.

Anmerkung: In den Unterlagen ist nicht festgehalten, ob die beiden Fahrzeuge zur Flucht benutzt wurden und ab wann die Eltern Verfügungsgewalt über die Fahrzeuge hatten.

3.5 Zur Tatzeit war auf die Beate Zschäpe ein Ford weiß, amtliches Kennzeichen J - AY 410, zugelassen. Aus den Fahndungsunterlagen geht der Verbleib dieses Fahrzeuges nicht hervor.

4. Fahndung

4.1 Örtliche Fahndung

Nach der Durchsuchungsaktion am 26.01.1998, dem Auffinden von Beweismitteln und der Erhärtung des Tatverdachts ordnete die Staatsanwaltschaft Gera, Herr StA Sbick, die vorläufige Festnahme der drei Tatverdächtigen an. Dementsprechend wurde im Bereich

Jena nach den Personen und den Pkws gefahndet. Am 26.01.1998 ab 15.00 Uhr fanden, wie bereits erwähnt, parallel dazu Wohnungsdurchsuchungen statt.

4.2 Mittels Fernschreiben des Dezernates 61, Nr. 1061 vom 28.01.1998, 18.10 Uhr, an das BKA wurde bundesweit die Fahndung eingeleitet.

4.3 Am 25.02.1998 erfolgte der Fahndungsaufruf im Internet.

4.4 Presseveröffentlichungen mit Fahndungsfotos

4.5 Eine Öffentlichkeitsfahndung in der Fernsehsendung ‚Fahndungsakte‘ von SAT 1 wurde in Absprache mit der StA Gera nicht in Erwägung gezogen, da bereits Maßnahmen über den MDR geplant waren.

4.6 Fahndungsbeitrag am Sonntag, den 07.05.2000 in ‚Kripo live‘ (MDR). Eingang von etwa 25 Hinweisen - keine ‚heiße‘ Spur! In ‚Kripo live‘ war am 22.02.1998 erstmals nach den drei Personen gefahndet worden.

Anmerkung: Die eingegangenen Meldungen von Zuschauern der Sendung wurden aufgenommen und die Hinweisgeber vernommen. Die Hinweise waren entweder nicht weiter abprüfbar oder die Überprüfungen verliefen ergebnislos.

4.8 Überprüfung in Bulgarien

Über den Verbindungsbeamten des BKA wurden die Insassen einer Maschine der Bulgarien Airlines am 08.08.2000 von Frankfurt über Sofia nach Südafrika überprüft. Diese Überprüfung, vorgenommen anhand der Passagierlisten, verlief negativ.

4.9 Überprüfung in Ungarn

Anonym wurde dem TLKA am 12.09.1998 mitgeteilt, dass sich zwei der Gesuchten am Balaton in Ungarn aufhalten sollen. Diese Überprüfung unter Einschaltung des BKA-Verbindungsbeamten in Ungarn wurde von örtlichen Behörden vorgenommen und verlief negativ.

4.10 Zielfahndung

Ab dem 29.01.1998 betrieb das Dezernat 12/Zielfahndung bereits mittels umfangreicher TKÜ-Maßnahmen bzw. Anschlussinhaberefeststellungen die Fahndung nach den drei Flüchtlingen.

5. Auslobung

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Gera setzte am 28.05.1998 für Hinweise, die zur Ergreifung der Beschuldigten führen, eine Belohnung von 3.000 DM (...) aus.

6. TKÜ-Maßnahmen

6.1 Beginnend ab dem 4. Februar 1998 wurden bis zum 15. November 1998 umfangreiche TKÜ-Maßnahmen durchgeführt und Inhaber von Telefonanschlüssen festgestellt. In einer zeitlich geordneten Grafik sind die Namen von zunächst 16 überwachten Anschlussinhabern

aufgeführt.

Ziel: Feststellung des Aufenthaltes der drei gesuchten Personen.

6.2 Als erster Teilnehmer-Anschluss wurde das Telefon der Eltern des Uwe Böhnhardt überwacht. (Quelle: Band IV-Ermittlungsakte).

Das Handy des Uwe Böhnhardt wurde vom 18.02. bis 17.03.1998 überwacht. Hintergrund war die Tatsache, dass der Vater des Uwe Böhnhardt am 14.02. und die Mutter am 17.02. Geburtstag haben und ein Anruf des Sohnes diesbezüglich erwartet wurde. Am 26.05.1998 vermerkte die Zielfahndung, dass keine Erkenntnisse über die Telefone des Ehepaares Böhnhardt und des Sohnes zu erlangen waren.

6.3 Am 14.05.1998 wurde ein TKÜ-Antrag zum Telefonanschluss der Eltern des Uwe Mundlos gestellt. Vom 18. bis 24.05.1998 wurde der Anschluss überwacht. Die Mutter hat am 19.05. Geburtstag. Des Weiteren wird die Arbeitsstelle von Frau Mundlos, Rewe-Markt in Jena, überwacht. Im Vermerk vom 26.05.1998 ist festgehalten, dass keinerlei Erkenntnisse erlangt werden konnten.

6.4 Vermerk der Zielfahndung vom 03.08.1998:

Die Überwachungsmaßnahmen von Lasch, Starke und Werner in Chemnitz sind nicht mehr erforderlich. Über die Telefone kamen keine Informationen zum Aufenthaltsort der Gesuchten.

6.5 Am 04.06.1998 wurde TKÜ-Antrag zum Anschluss Gerlach in Hannover gestellt. Der Sohn, Holger Gerlach, gehörte der rechten Szene in Jena an und verzog zu seiner Mutter nach Hannover. Er steht in engem Kontakt zu Ralf Wohlleben. Ralf Wohlleben ist einer der führenden Köpfe in der rechten Szene Jena.

6.6 Vom 21.09.2000 bis zum Ablauf des 01.10.2000 wurde der Anschluss des Jürgen Böhnhardt nochmals überwacht. Der Sohn Uwe Böhnhardt hat am 01.10. Geburtstag. Es bestand die Annahme, dass Kontakt aufgenommen wird. Das Ergebnis ist nicht vermerkt.

6.7 Zusätzlicher TKÜ-Antrag für den E. Sau. in Seelze bei Hannover. Die Eltern von Uwe Böhnhardt wollen zwischen dem 30.09. und 03.10.2000 die Expo in Hannover besuchen und werden bei Sau. wohnen. Es wurde angenommen, dass sie sich mit ihrem Sohn dort treffen.

6.8 Über die TKÜ wurde festgestellt, dass die Telefonanschlüsse des Ralf Wohlleben und des Jürgen Helbig am 20.04.1998 dreimal aus einem öffentlichen Münzfernsprecher aus Chemnitz angerufen wurden. Ein Unbekannter bat um Übergabe von Bargeld und persönlichen Dingen für eine der gesuchten Personen. Ein weiterer Anruf kam diesbezüglich aus einem öffentlichen Münzfernsprecher in der Schweiz.

6.9 Am 09.08.1998 wurde von einem Schin. eine Übergabe von Gegenständen auf einem Autobahnrastplatz an der A 4 bei Jena organisiert.

6.10 Am 07.10.1998 wurde bekannt, dass Antje und Michael Probst (Szene-Laden in

Chemnitz und wohnhaft in Limbach-Oberfrohna) vom 23. bis 25.10.1998 nach Ungarn reisen wollen. Aus den Unterlagen ergeben sich keine weiteren Anhaltspunkte über getroffene Maßnahmen oder Folgehandlungen der Zielfahndung.

Fazit

6.11 Die TKÜ-Maßnahmen des Dezernates 12/Zielfahndung konzentrierten sich zunächst auf die Eltern der Flüchtigen sowie auf Bekannte der rechten Szene in Jena und bildeten dann einen Schwerpunkt in der rechten Szene der Stadt Chemnitz.

Das Ziel der TKÜ-Maßnahmen war, konkrete Feststellungen zum Aufenthaltsort der drei gesuchten Personen zu treffen und sie festzunehmen. Es konnte bis heute nicht realisiert werden.

Insgesamt kann gesagt werden, dass die TKÜ-Maßnahmen sich je nach Inhalt der Gespräche und die dadurch erlangten Erkenntnisse auf Mitglieder der rechten Szene ausdehnten. In den Fahndungsunterlagen sind keine Wortprotokolle enthalten. Über die Handys wurden zahlreiche SMS-Nachrichten übermittelt. Diese ausgedruckten Nachrichten sind in den Fahndungsordnern enthalten, ohne dass sich daraus Ansatzpunkte für einen Fahndungserfolg ergeben haben.

In Absprache mit der Staatsanwaltschaft wurden die abgehörten Telefongespräche nach Abschalten der jeweiligen TKÜ-Maßnahme durch die Zielfahndung gelöscht.

7. Ermittlungsmaßnahmen

7.1 Am Durchsuchungstag, dem 26.01.1998, wurde nach dem Auffinden von Beweismitteln in der Garage in Jena zunächst eine örtliche Fahndung nach Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe eingeleitet. Mittels Telefongespräch am 26.01.1998, 11.00 Uhr, wurde die StA Gera, Herr StA Sbick, durch KHK Letsch vom Sachverhalt in Kenntnis gesetzt. StA Sbick ordnete die vorläufige Festnahme der drei Beschuldigten an.

Einen Tag später wurde die Fahndung zunächst wieder gelöscht, da seitens der StA Gera nach Rücksprache mit KHK Dressler und KK Fahner keine Anträge auf Haftbefehle gestellt wurden. Es erfolgte lediglich eine Fahndungsausschreibung zur Aufenthaltsermittlung. Erst am 28.01.1998 wurde ein dringender Tatverdacht gegen die drei Beschuldigten begründet.

7.2 Das Zielfahndungskommando des TLKA hat mit Wirkung vom 29.01.1998 die Zielfahndung nach den drei Personen aufgenommen. (Vermerk des KK Schirmacher vom 02.12.1998 zu TKÜ-Maßnahmen).

7.3 SIS-Ausschreibung der StA Gera vom 27.01.1998.

Internationale Fahndung zwecks Auslieferung der StA Gera am 07.08.1998 über das TLKA an das BKA.

7.4 Die Eltern von Uwe Mundlos erschienen am 31.05.1999 bei der KPI Jena und wollten eine Vermisstenanzeige erstatten. Dies wurde nach Rücksprache mit TLKA abgelehnt.

7.5 Am 25.09.2000 fand eine Einsatzbesprechung der Zielfahndung in Chemnitz statt, um Maßnahmen mit örtlichen Kräften in Chemnitz zu besprechen. Ausgangspunkt war die ‚vermeintliche Feststellung‘ und fotografische Sicherung einer Person am 06.05.2000 am Haus des Kai Seidel in Chemnitz. Es wurde angenommen, dass es sich bei dieser Person um Böhnhardt handelt. Spätere Ermittlungshandlungen dazu verliefen negativ.

7.6 Observationen

In den Fahndungsunterlagen sind verschiedene Observationsberichte enthalten. Die Observationen führten nicht zur Ergreifung der Flüchtigen.

7.7 Das MEK Thüringen erhielt Ende 1997 den Auftrag, aufgrund des Tatverdachtes gegen Uwe Böhnhardt - Fingerabdruck im Fall I (Autobahn) und der Speichelvermischung (Fälle III bis IV) - Observationsmaßnahmen in Jena durchzuführen. An drei verschiedenen Tagen zwischen dem 06.10. und 03.11.1997 wurde observiert, ohne dass beweiserebliche Feststellungen getroffen wurden.

7.8 Das MEK Chemnitz war bei der Fahndung bzw. bei den Ermittlungen zum Aufenthaltsort der Gesuchten vom 30.09.2000 bis zum 01.10.2000 und am 23.10.2000 eingesetzt.

Observiert wurden die Personen Seidel und Struck, insbesondere am 23.10.2000, nachdem diese beiden von Beamten der Zielfahndung auf die unbekannte männliche Person (Foto vom 06.05.2000) angesprochen worden sind.

Die Observationen verliefen negativ. Es konnten keine Feststellungen getroffen werden, ob die Gesuchten sich bei ihnen aufhalten.

7.9 Die Observation der Eltern Böhnhardt während ihres Aufenthaltes in Seelze (Expo Hannover) erbrachte keinerlei Ermittlungsansätze.

7.10 Beginnend am 27.09.2000, 20.00 Uhr, bis zum 02.10.2000, 08.56 Uhr, wurden am Haus Bernhardstraße 11 (Mandy Struck) in 09126 Chemnitz Videoaufzeichnungen vorgenommen. Am 29.09.2000, 17.19 Uhr, wurde eine weibliche Person festgestellt, die Ähnlichkeit mit Beate Zschäpe hatte. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte aus der Akte, dass diese Person überprüft wurde oder dazu nachträglich Ermittlungen einsetzten.

7.11 Mit Anschreiben des TLKA vom 30.05.2000 wurden dem BKA Lichtbilder der unbekanntenen männlichen Person vom 06.05.2000 und Vergleichsfotos vom flüchtigen Uwe Böhnhardt übersandt.

Ergebnis: Es waren lediglich allgemeine Vergleichsarbeiten möglich. Die dabei festgestellten optischen Übereinstimmungen deuten darauf hin, dass es sich um ein und dieselbe Person handelt.

8. Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

8.1 Bezug nehmend auf Punkt 1.2 war das TLfV Ende des Jahres 1997 mit Observationsmaßnahmen in Jena befasst. Es wurde dabei festgestellt, dass von Uwe Mundlos und Uwe

Bönnhardt Brennsprit und Gummiringe eingekauft wurden und sie später damit in der Garage Nr. 5 in Jena, Richard-Zimmermann-Straße verschwanden.

8.2 Am 18.03.1998 gab der Vater des Uwe Mundlos gegenüber der Zielfahndung an, dass er vermutet, dass die Beate Zschäpe als Informantin des Verfassungsschutzes fungiert. Darüber habe er einen anonymen Brief erhalten. Außerdem soll der Stefan Apel, ein Cousin der Beate Zschäpe, wegen einer Vielzahl von Delikten nie zur Verantwortung gezogen worden sein.

Anmerkung: Der anonyme Brief ist nicht in den Unterlagen enthalten und offensichtlich nicht einbezogen worden.

8.3 Am 15.05.2000 teilt das TLfV dem TLKA mit, dass im Rahmen einer Observation am 06.05.2000, gegen 19.00 Uhr, in Höhe des Gebäudes „Bernhardstraße 11“ in Chemnitz zwei Personen fotografiert wurden. Eine Person soll der Kai Seidel sein. Die zweite ist unbekannt. Das TLfV weist auf die Ähnlichkeit des Seidel mit Uwe Mundlos und die Ähnlichkeit der unbekannt Person mit dem Uwe Bönnhardt hin. Es wird um Abklärung der Identität auf polizeilichem Wege gebeten. Dazu finden sich keine Überprüfungs- oder Anschlussvermerke, außer der Überprüfungsantrag und das Ergebnis vom BKA - siehe laufende Nummer 7.11.

8.4 Die Zielfahndung/Dezernat 12 hält am 13.10.2000 in einem Vermerk fest, dass die Gesuchten sich möglicherweise eine neue Identität zugelegt haben. Begründet wird dies nicht.

9. Sonstiges

9.1 Am 19.07.2001 fragte das Dezernat 12 per Fernschreiben bei der StA Gera an, ob verjährungsunterbrechende Maßnahmen getroffen wurden. Grund dafür ist, dass Sirene Luxemburg mitteilt, dass die zugrunde liegende Tat nach dortigem Recht verjährt ist. Beate Zschäpe wird dort nur noch zur Aufenthaltsermittlung gesucht.

9.2 Am 26.08.1998 wurde in die Wohnung der Beate Zschäpe in Jena eingebrochen. Bearbeitung erfolgte durch die KPI Jena. Es ergaben sich keine Besonderheiten. Es wurde offensichtlich nichts entwendet.

9.3 Am 05.03.1998 erfolgte vom Dezernat 61 eine Zuarbeit zur mündlichen Anfrage des CDU-Abgeordneten Kölbl.

9.4 Die Auswertung von Bankverbindungen bzw. Kontounterlagen verlief ergebnislos.

10. Ermittlungsansätze

10.1 In einer abgefangenen SMS zum Telefonanschluss der Mandy Struck (Handy Ruf-Nummer: (...)) ist am 23.09.2000, 10.33 Uhr, die Rede von „Bötti“. Die SMS verschickte der Benutzer des Handy, Ruf-Nummer: (...). Eine Anschlussinhaberfeststellung oder Ermittlung

gen dazu wurden nicht gestellt. Die Frage, ob „Bötti“ mit Böhnhardt identisch ist, ist offen.

10.2 In den abgefangenen SMS-Nachrichten der rechten Szene Chemnitz werden untereinander Eintrittskarten des FC Chemnitz zu verschiedenen Fußballspielen bestellt.

Ermittlungsansatz: Feststellung des dortigen Fan-Betreuers (möglicherweise Polizeibeamter) und gegebenenfalls Verbindungsaufnahme - auch im Hinblick auf die Auslobung.

10.3 Nochmalige Ermittlungen zu den auf die Gesuchten zugelassen gewesenen Kraftfahrzeugen. Beiziehen von Abmelde-, Stilllegungs- oder Verkaufsbescheinigungen. Insbesondere der Verbleib des Pkw der Beate Zschäpe ist bisher ungeklärt - siehe unter Punkt: 3.5!

10.4 Einholung von Erkenntnissen bei den Landesämtern für Verfassungsschutz in Thüringen und Sachsen. Wurden die Gesuchten mit einer neuen Identität versehen? Rechtliche Bewertung?

10.5 Überprüfung, ob die Handy-Nummer des Uwe Böhnhardt noch aktuell ist.

10.6 Die Beate Zschäpe hatte den Telefonanschluss 0361/210268. Überprüfung bei der Telekom ist erforderlich.

10.7 Ermittlungen zu laufender Nummer 7.10:

Ermittlungsmaßnahmen zum Videofilm. Wo befindet sich dieser Film? Einzelbildaufnahmen? Kann die Beate Zschäpe identifiziert werden?

10.8 Überprüfung beim Einwohnermeldeamt Jena, inwieweit die Wohnungen der Beate Zschäpe, Schomerusstraße 5, des Uwe Böhnhardt, Richard-Zimmermann-Straße 11, und des Uwe Mundlos, Haselstrauchweg 3, Jena-Cospeda, noch bestehen. Sind die Personen noch für die Wohnungen gemeldet? Stehen die Wohnungen leer oder sind sie (an wen?) weitervermietet? Ggfs. Überprüfung vor Ort?

10.9 Erneute Kontaktaufnahme mit den Eltern der Gesuchten erscheint derzeit aus taktischen Gründen nicht angebracht. Aus denselben Gründen sollte nicht an den Stefan Apel (Cousin von Beate Zschäpe) herangetreten werden.

Schlussbemerkung:

Es wird davon ausgegangen, dass die drei Gesuchten im Bereich Chemnitz untergetaucht sind und sich noch dort aufhalten. Anhaltspunkte für eine Flucht ins Ausland ergeben sich nicht. Am Montag, dem 25.02.2002, fand beim LKA Sachsen eine Unterredung statt, um eine weitere Vorgehensweise zur Aufenthaltsfeststellung der Gesuchten abzustimmen.

Teilnehmer: EKHK J., KHK Tra. - beide LKA Sachsen

EKHK'in Lipprandt, KHK Dressler, KHK Kleimann - TLKA.

Das hiesige Dezernat 22 wird in den nächsten Wochen in Zusammenarbeit mit dem LKA Sachsen bzw. der Außenstelle in Chemnitz die bisher offen gebliebenen Ermittlungen und Fahndungsansätze realisieren. Die Staatsanwaltschaft Gera wird in die Maßnahmen mit eingebunden, wobei die Verfolgungsverjährung zu beachten ist.

1255 Der „Kleimann-Bericht“ vom 10. Januar 2003 (TLKA Fahndungsauswertung Band 1, S. 6ff.) hat folgenden Inhalt:⁸⁶

„Überprüfungsmaßnahmen

Fahndung nach Beate Zschäpe, Uwe Bönnhardt und Uwe Mundlos.

1. Personen

In den letzten Monaten wurden im Bereich Chemnitz zu einigen dort wohnhaften und nachfolgend aufgeführten Personen nochmals Ermittlungen geführt. Es wurde versucht, mit den Betreffenden Kontakt aufzunehmen, um sie nochmals zum Aufenthalt der drei mit Haftbefehl Gesuchten zu befragen. Dies erschien nach Abstand von einigen Jahren und aufgrund der zum Teil unklaren Formulierungen in den Vermerken der Zielfahndung des TLKA erforderlich.

1.1. Mandy Struck

Nach neuesten Angaben (24.07.02!) des D. Hei. ist Mandy Struck nach München verzogen, jedoch nicht zu Kai Seidel, der dort mit 1. Wohnsitz gemeldet ist. Mandy Struck, geb. am (...) in (...), ist noch für die Bernhardstraße 11 in 09126 Chemnitz gemeldet. Die Wohnung wurde mehrmals aufgesucht, Mandy Struck jedoch nicht angetroffen. Zum 23.07.2002 war der Mandy Struck eine Vorladung zum PP Chemnitz übersandt worden. Sie erschien nicht. Die Vorladung kam nicht zurück. D. Hei. hat die Wohnung der Struck im Dachgeschoss des Hauses Bernhardstraße 11 übernommen. Mandy Struck arbeitet seit Anfang Juli nicht mehr als Friseurin in Chemnitz. Auf sie zugelassen ist ein Pkw der Marke Suzuki, Farbe blau, amtliches Kennzeichen (...). Vom optischen Vergleich (Fotos) her handelt es sich bei der Mandy Struck nicht um die Beate Zschäpe. Ein Fingerabdruckvergleich konnte nicht vorgenommen werden, da zwar von Beate Zschäpe Fingerabdrücke beim BKA einliegen, nicht jedoch von der Mandy Struck.

1.2. Kai Seidel

Kai Seidel, geb. am (...) in (...), ist seit dem 05.02.2002 mit Hauptwohnung in München (...) gemeldet. In 09130 Chemnitz, Hainstraße 102, hat er eine Nebenwohnung angemeldet. Seidel ist Halter eines Pkw der Marke Trabant, Farbe schwarz, amtliches Kennzeichen (...). Ein Gewerbe ist auf ihn nicht eingetragen. Der Grund des Umzugs nach München ist nicht bekannt. Durch Fingerabdruckvergleich beim BKA steht fest, dass es sich bei Seidel nicht

⁸⁶ Die folgende Darstellung gibt die Berichtsversion im Original wieder und enthält demzufolge auch etwaige Fehler und Auslassungen.

um Uwe Böhnhardt oder Uwe Mundlos handelt.

1.3. D. Hei.

D. Hei., geb. am (...) in (...), ist gemeldet für die (...) Chemnitz. Die Wohnung wurde aufgesucht, Hei. wurde nicht angetroffen. Sein Briefkasten war überfüllt. Für die Wohnung Nr. 9 im 9. Stock des Hauses besteht seit dem 16.03.2000 ein Mietvertrag. Die Miete wird pünktlich gezahlt. Am 28.01.1997 wurden D. Hei. von der Verwaltungsgemeinschaft Altenburger Land (in Mehna) ein Personalausweis und ein Reisepass ausgestellt. Er wohnte zunächst zusammen mit seiner Mutter in Altenburg, danach in Schmölln. Während die Mutter nach Meerane verzog, meldete sich D. Hei. am 01.12.1997 in Chemnitz an. D. Hei. wurde unter seiner zuletzt bekannten Anschrift (...) zum 23.07.2002 zum PP Chemnitz vorgeladen. Daraufhin meldete er sich telefonisch und teilte mit, dass er der Vorladung keine Folge leisten kann, da er seinen Wehrdienst bei der Bundeswehr in Bad Frankenhausen ableistet. Hier wurde er durch KHK Dressler und Unterzeichner am 24.07.2002 aufgesucht. H. gab an, dass ihn damals Kriminalbeamte zusammen mit der Mandy Struck aufsuchten. Er habe damals oder auch in der nachfolgenden Zeit nichts davon mitbekommen, dass drei Personen aus der rechten Szene von Jena in Chemnitz untergetaucht sind. Er könne auch heute dazu keine Angabe machen. Inzwischen sei die Mandy Struck nach München verzogen und er habe ihre Wohnung in der Bernhardstraße 11 übernommen. Er habe sich bereits beim Einwohnermeldeamt umgemeldet. Siehe gesonderten Vermerk!

1.4. Torsten Schau

Torsten Schau, geb. (...) in (...), wurde im Jahre 1997 dreimal von Beate Zschäpe und Uwe Mundlos in der JVA Waldheim/Sachsen besucht. (Siehe gesonderten Vermerk!) Der Grund ist nicht bekannt. Am 26.01.1999 wurde Torsten Schau aus der JVA entlassen. Meldeanschrift: (...) Chemnitz. Er wohnte dort im Erdgeschoss rechts, wurde jedoch nicht angetroffen. Beim Klingeln machte sich ein in der Wohnung gehaltener Hund bemerkbar. Eine Arbeitsstelle von Schau ist nicht bekannt. Die Vorladung zum 23.07.2002 zum PP Chemnitz kam mit dem Postvermerk ‚Empfänger nicht zu ermitteln‘ zurück. Beim EMA der Stadt Chemnitz wurde festgestellt, dass Torsten Schau nunmehr für Chemnitz (...) gemeldet ist. Torsten Schau wurde erneut für den 22.10.2002 zum Polizeipräsidium Chemnitz vorgeladen. Er erschien nicht.

1.5. K. N. St.

K. N. St. besuchte zusammen mit Beate Zschäpe und Uwe Mundlos den Torsten Schau am 12.12.1997 in der JVA Waldheim. St. trat am 31.10.1996 wegen § 86a in Jena in Erscheinung und wohnt in Jena (...). An St. wurde bisher nicht herangetreten.

1.6. Jan Werner

Jan Bodo Werner, geb. am (...) in (...), soll laut Vermerk der Zielfahndung vom 09.09.1998 einer der führenden Köpfe der rechten Szene in Chemnitz gewesen sein. Er soll Nachrichten an Kontaktpersonen der Gesuchten übermittelt haben. Gegen Werner ermittelt die Generalbundesanwaltschaft wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung. Jan Werner saß vom 04.10.2001 in Untersuchungshaft, zunächst in der JVA Oldenburg (bis 17.01.2002) und dann in der JVA Berlin-Moabit. Am 19.03.2002 wurde er gegen Meldeauflagen nach Chemnitz (...) entlassen. Diese Anschrift wurde nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Osta Siegmund (GBA) aufgesucht. Es wurde niemand angetroffen. Die Namen Förster/Werner standen noch auf dem Klingelverzeichnis. Anschließend wurde die Wohnanschrift der Mutter des Jan Werner (...) Chemnitz, aufgesucht und Jan Werner dort angetroffen. Er gab an, dass er nicht mehr mit seiner damaligen Freundin Stefanie Förster zusammen ist und die Wohnung aufgelöst wurde. Er habe der Generalbundesanwaltschaft gemeldet, dass er bei seiner Mutter wohne. Zu den drei Gesuchten gab er an, dass er damals keinerlei Kenntnis über den Aufenthalt hatte oder jetzt habe. Er habe sie persönlich nicht gekannt, nur aus dem Fernsehen. Wegen den dreien sei auch schon mal jemand vom ‚Spiegel‘ bei ihm gewesen. Er habe für Informationen Geld geboten bekommen. Er habe jedoch keine Informationen geben können. Vorhaltungen, damals Kontakt gehalten zu haben, bestritt Werner. Er verwies auf seine eigenen Probleme und die Tatsache, dass er jetzt bereits ca. 15.000 Euro Schulden habe. Man merkte bei der Befragung, dass Jan Werner nicht bereit war, irgendwelche Informationen der Polizei gegenüber preiszugeben.

1.7. R. App. (nicht Ap.)

In den Vermerken der Zielfahndung zu der Telefonüberwachung des R. App. wird dieser als Onkel der Beate Zschäpe bezeichnet. Die angegebene Wohnanschrift (...) in Chemnitz wurde aufgesucht. Das Haus ist sanierungsbedürftig und steht leer. Es stellte sich weiterhin heraus, dass der Familienname nicht ‚Ap.‘, sondern ‚App.‘ geschrieben wird. R. App. hat inzwischen die damals ebenfalls mit einer Telefonüberwachung belegte K. Rad. geheiratet, hat mit ihr einen Sohn und wohnt seit Mai 2002 in einer neuen Eigentumswohnung in Chemnitz (...). Er nahm den Familiennamen Rad. an. Bei einer Befragung am 23.07.2002 stellte sich heraus, dass er die Beate Zschäpe nicht kennt und deren Mutter, A. Zs., geb. Ap., keine Schwester von ihm ist. Es besteht kein Verwandtschaftsverhältnis. Siehe gesonderten Vermerk!

1.8. A. App.

Aus einer Aufstellung zu Telefonüberwachungsmaßnahmen vom 02.12.1998 und auch

einem Vermerk der Zielfahndung vom 09.09.1998 geht hervor, dass der Telefonanschluss Nummer (...) der A. App., geboren am (...) in (...), wohnhaft (...) Jena vom 10.09.1998 bis 09.10.1998 überwacht wurde. A. App. sei aus Chemnitz zugezogen, stamme aus dem rechten Spektrum und stehe (durch Observationsmaßnahmen belegt) in engem Kontakt zum Führer der rechten Szene in Jena. Aus dem Umfeld der App. und des Jan Werner wurde bekannt, dass drei rechte Personen in Chemnitz untergetaucht sind, Ausweisdokumente noch in Arbeit sind und die drei Personen in den nächsten Tagen ins Ausland gebracht werden sollen. Über das Bürgerbüro der Stadt Jena wurde festgestellt, dass A. App., geborene Korn, geschiedene Göring, die geschiedene Ehefrau des R. App. ist. Sie wohnt seit dem 14.08.1997 in der o. a. Wohnung. Frühere Wohnungen waren die (...) in Jena. Frau A. App. konnte am Mittag des 23.09.2002 in ihrer Wohnung erreicht und befragt werden. Entgegen der Feststellungen der Zielfahndung gab Frau App. glaubhaft an, dass sie keinerlei Verbindungen zu den rechten Szenen in Jena oder Chemnitz hatte oder hat. Sie habe noch nie in Chemnitz gewohnt, kennt keinen Jan Werner und auch nicht die Beate Zschäpe oder die beiden anderen Gesuchten. Frau Apel hat eine Tochter J. App., geboren am 20.06.1980. Dazu befragt, erklärte sie, dass diese nichts mit der rechten Szene Jena zu tun habe. Bis vor drei Jahren habe ihre Tochter mit ihr zusammen gewohnt. Seit zwei Jahren studiere die Tochter Sozialpädagogik in Berlin. Zuvor habe sie ein Jahr lang allein in einer 1-Raum-Wohnung (...) in Jena gewohnt. Welchen Umgang sie damals gehabt habe, wusste Frau App. nicht. Entgegen der Angaben der Mutter wurde jedoch festgestellt, dass die J. App. mehrfach bei Veranstaltungen der rechten Szene in Jena aufgefallen ist. So bei einer Störung des Volkstrauertags am Nordfriedhof in Jena am 14.11.1998 und bei verschiedenen Demos am 01.05.1999, 21.08.1999 und 10.12.1999 in Jena. Siehe gesonderten Vermerk vom 23.09.2002!

2. Behörden

2.1. Banken

Bis zu ihrem Untertauchen unterhielten alle drei Gesuchten in Jena Bankkonten. Durch die Beamten der Zielfahndung war nach dem Verschwinden Verbindung mit den entsprechenden Kreditinstituten aufgenommen worden, um aktuelle Kontobewegungen bzw. entsprechende Aktivitäten mitverfolgen zu können. Bankgeschäfte wurden von den Gesuchten jedoch nicht wahrgenommen. Im Zuge der jetzigen Überprüfungsmaßnahmen wurde nunmehr erneut der Stand (Juni 2002) der Bankverbindungen abgeklärt. Beate Zschäpe unterhielt bei der Sparkasse Jena das Konto Nr. 2084805. Im Juli 2000 wurde der Sollbetrag von 3.878,73 DM ausgebucht und die Forderungsangelegenheit einem Inkassobüro in Bremen übertragen. Nachfragen dort in Bezug auf Kenntnisse zum Aufenthaltsort verliefen ergebnislos. Zurzeit beläuft sich die Forderung auf 1.867,41 Euro. In einem Kontoauszug vom

15.05.1998 sind monatliche Überweisungen der Staatskasse Suhl aufgeführt. Eine Überprüfung ergab, dass Beate Zschäpe bis zum 30. September 1998 monatlich 176 DM Wohngeld erhielt. Die Zahlungsanweisungen erfolgten von der Wohngeldstelle der Stadt Jena. (Anmerkung: Offizielles Ende des Mietverhältnisses: 23.03.1999).

Uwe Böhnhardt hatte ebenfalls bei der Sparkasse Jena ein Konto mit der Nummer 256487. Kontoveränderungen fanden nicht statt. Das Konto wurde am 25.08.1998 von der Filiale Jena-Lobeda/Ost an die Rechtsabteilung abgegeben. Heutiger Soll: 1.447,33 Euro. Weitere Maßnahmen zu diesem Konto erfolgten nicht.

Uwe Mundlos unterhielt bei der Deutschen Bank, Filiale Jena-Lobeda, das Konto mit der Nummer 709/6313357/00. Die Filiale in Lobeda ist inzwischen aufgelöst. Die Recherchen mit Stand August 2002 ergaben, dass das Konto am 11.03.1998 geschlossen und auf Veranlassung der Filiale am 04.03.1998 mit dem Hinweis ‚w/unbewegt‘ ausgebucht wurde. Soll damals: 92,45 DM!

2.2. Schufa

Telefonische Rückfrage bei der Schufa in Berlin ergab, dass dort keine neuerlichen Bankverbindungen von den drei Gesuchten bekannt geworden sind. Beate Zschäpe und Uwe Böhnhardt waren ohnehin nicht im Bestand der Schufa. Dies hat keine Bedeutung, da die Vertragspartner der Schufa normale Girokontoeröffnungen vielfach nicht melden. Uwe Mundlos ist nach wie vor bei der Schufa mit dem o.a. Konto der Deutschen Bank registriert. Eine Kontoauflösung wurde bisher nicht gemeldet.

2.3. Bundeszentralregister

Anfrage beim BZR im Juni 2002 ergab, dass bisher keine Einwohnermelde- oder Passbehörde eine Anfrage beim Bundeszentralregister in Bonn gestellt hat.

2.4. Bundesversicherungsanstalt/Landesversicherungsanstalt (BfA/LVA)

Die Recherchen bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin zu Uwe Mundlos (Versicherungsnummer: 50 110873 M 010) gestalteten sich aufgrund der Bestimmungen des Sozialgesetzbuches in Bezug auf die hiesigen Fragestellungen (Arbeitgeber/Krankenversicherer) schwierig. Selbst auf Beschluss des Amtsgerichtes Jena wurde zu früheren Arbeitgebern die Auskunft erteilt, dass Daten zu Arbeitgebern nicht vorliegen.

Beate Zschäpe ist unter der Nummer 03020175A507 bei der Landesversicherungsanstalt Thüringen registriert. Es konnte in Erfahrung gebracht werden, dass sie bei der AOK versichert war und u. a. im September 1997 Krankengeld bezog. Ab dem 20.11.1997 war sie arbeitslos. Aktuell (Juni 2002) konnte jedoch kein Versicherungsverhältnis bei der AOK in Thüringen festgestellt werden.

Zu Uwe Böhnhardt konnte ermittelt werden, dass er bis zum 08.09.1977 bei der LVA unter der Nummer 03011077B009 versichert war. Danach bezog er bis zum 27.03.1998 Arbeitslosengeld. Weitere Eintragungen sind nicht vorhanden.

2.5. EMA Jena

Inbesondere fanden Ermittlungen beim Einwohnermeldeamt (jetzt Bürgerbüro) der Stadt Jena statt. Inzwischen haben alle in Jena ausgestellten Ausweisdokumente der drei gesuchten Personen ihre Gültigkeit verloren. Neubeantragungen sind bisher nicht erfolgt. Sollte eine der Personen bei einer anderen innerdeutschen Meldebehörde oder bei einer deutschen Vertretung im Ausland vorsprechen und einen Antrag auf Ausstellung eines Dokumentes stellen, **m u s s** vorher mit der Stadtverwaltung Jena Rücksprache gehalten werden. Eine **Passversagung** ist dort vermerkt. Beate Zschäpe hat bis zum September 1998 Wohngeld erhalten. Der Antrag wurde 1997 gestellt, lief ein Jahr. Die Zahlungen wurden von der Staatskasse Suhl auf ihr bekanntes Konto bei der Sparkasse Jena überwiesen.

2.6. BKA

Am 06.06.2002 wurde beim BKA ein Vergleich der Fingerabdrücke von Kai Seidel mit denen der gesuchten Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt angeregt und vorgenommen. In den Fahndungsunterlagen gibt es Vermerke, in denen von einer Ähnlichkeit zwischen Seidel und Mundlos gesprochen wird. Es steht fest, dass es sich um drei verschiedene Personen handelt. Fingerabdrücke des D. Hei. liegen nicht ein. Am 04.09.2002 fand ein Gespräch mit Beamten der Zielfahndung des BKA in Wiesbaden statt. Es galt abzuklären, inwieweit im Ausland tätige Verdingungsbeamte des BKA bei der Fahndung Unterstützung leisten können. Im Ergebnis wurde das Ansprechen von weltweit circa 60 Beamten für nicht sinnvoll erachtet, weil keinerlei Hinweise auf den Aufenthalt in einem bestimmten Land vorliegen. Es wurde der Weg über das Auswärtige Amt aufgezeigt. Siehe gesonderte Gesprächsnotiz! - Weiterhin wird das BKA versuchen, Kontakt mit französischen Behörden aufzunehmen. Es soll überprüft werden, ob Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos bei der Fremdenlegion untergekommen sind. Frauen haben zur Fremdenlegion grundsätzlich keinen Zugang. - Anmerkung: Am 03.01.2003 ergeht vom BKA Nachricht, dass die beiden Beschuldigten Mundlos und Böhnhardt bei der Französischen Fremdenlegion nicht bekannt und sich auch nicht verpflichtet haben. - Mit dem Auswärtigen Amt wurde Verbindung aufgenommen. Es wurden Internet-Fahndungsblätter mit der Bitte übersandt, diese den Auslandsvertretungen zukommen zu lassen. Aufgrund dieser Kontaktaufnahme meldete sich am 25.10.2002 der Verbindungsbeamte des BKA in Südafrika mit der Mitteilung, dass Fingerabdruckvergleiche mit dem Bestand des ‚Department of Home Affairs‘, Südafrika, vorgenommen werden. Das Ergebnis steht noch aus. - Des Weiteren erhielt das TLKA am 31.10.2002 aus Kanada die

Nachricht, dass dort eine Mitarbeiterin des Honorarkonsulats von Calgary Uwe Böhnhardt gesehen haben will. Diese Mitteilung wurde über den Verbindungsbeamten des BKA in den USA (betreut auch Kanada), Herrn Bl., überprüft. Bei der Person handelte es sich jedoch um einen anderen Deutschen. Der Schriftverkehr dazu liegt im Überprüfungsordner ‚Verbindungen ins Ausland‘ ein.

2.7. SWVG Jena

Aus den Ermittlungsunterlagen geht aus einem Vermerk der KPI Jena vom 25.02.1999 hervor, dass die Beate Zschäpe vor ihrem ‚Abtauchen‘ Mieterin der Wohnung ‚Schomerusstraße 5‘ in Jena war. Vermieter: SWVG Jena (Städtische Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft). Am 25.02.1999 wurden die Schlüssel dieser Wohnung an die Verwalterin D. Mü. (SWVG) übergeben. Mit Frau [D.] Mü. wurde Rücksprache gehalten. Demnach wurde die Wohnung im Frühjahr 1999 aufgelöst, woran auch die Mutter A. Zs. (inzwischen ebenfalls unbekanntes Aufenthaltes) beteiligt war. Die Wohnung ist inzwischen weitervermietet. Insgesamt hinterließ Beate Zschäpe Mietschulden in Höhe von 1.893,10 Euro. Die SWVG beauftragte mit der Beitreibung [der] Forderung ein Inkassobüro. Siehe gesonderten Vermerk vom 17.06.2002!

2.8. Kreiswehrrersatzamt

Durch Recherchen beim Kreiswehrrersatzamt in Gera wurde festgestellt, dass Uwe Böhnhardt wehrdienstuntauglich war und somit weder Wehr- noch Ersatzdienst leistete. Uwe Mundlos leistete seinen Wehrdienst vom 01.04.1994 bis zum 31.03.1995 in der Kyffhäuserkaserne in Bad Frankenhausen. Er war Angehöriger des 6. PzgrenBtl.381 und ist ausgebildeter Mörserschütze. Bekannt wurden der Bundeswehr seine damaligen Aktivitäten in der rechten Szene und das Strafverfahren gegen ihn, das er außerhalb des Dienstes beging. Persönliche Verbindungen und Bekanntschaften zu anderen Soldaten aus seiner Wehrdienstzeit, die möglicherweise bis heute andauern könnten, wurden nicht bekannt.

2.9. Zulassungsstelle

*a) Auf die drei gesuchten Personen sind aktuell (30.04.2002) **keine** Fahrzeuge zugelassen!*

b) Am Durchsuchungstage (28.01.1998) war für den Uwe Böhnhardt der Pkw Hyundai, Farbe rot, J-RE 76, zugelassen. Am 24.02.1998 wurde das Fahrzeug stillgelegt. Die Kennzeichen wurden eingezogen.

c) Für Beate Zschäpe war vom 04.04.1997 bis zum 21.09.1997 der Pkw Ford, Farbe weiß,

J-AY 410, zugelassen. Das Fahrzeug erhielt am 29.12.1997 das Kennzeichen HY-CN 97. Die Umstände der Ummeldung nach Hoyerswerda sind nicht bekannt.

d) Auf den Vater des Uwe Mundlos war vom 16.06.1998 bis zum 18.08.1998 der Pkw Ford Escort, Farbe rot, J-AH 41, zugelassen. Das Fahrzeug wurde von Herrn Siegfried Mundlos verkauft. Am 27.08.1998 erhielt der Pkw das Kennzeichen SHK-P 240.

2.10. Führerscheinstelle

Telefonische Anfrage am 12.08.2002 durch KHK Dressler bei der Führerscheinstelle der Stadt Jena ergab, dass Uwe Böhnhardt seit dem 19.11.1998 der Führerschein entzogen ist. Warum? Welche Fahrerlaubnisklassen? Uwe Mundlos ist seit dem 28.01.1993 im Besitz der Fahrerlaubnis Klassen 3, 4 und 5. Für Beate Zschäpe ist in Jena keine Fahrerlaubnis ausgestellt.

2.11. Sozialamt

Bei einer Vorsprache am 04.07.2002 beim Sozialamt der Stadt Jena (...) wurde der Sachverhalt mit dem juristischen Mitarbeiter, Herrn Zir., besprochen. Herr Zir. wurde gebeten festzustellen, ob eine der drei gesuchten Personen oder auch Frau A. Zs. als Sozialhilfeempfänger oder in irgendeiner anderen Verbindung zum Sozialamt standen oder stehen. Am 11.07.2002 teilte Herr Zir. auf telefonische Anfrage mit, dass beim Sozialamt keine Feststellungen getroffen werden konnten.

2.12. Jugendamt

Vorsprache am 04.07.2002 bei der Stellvertretenden Leiterin des Jugendamtes Jena, Frau Bru. (...), ergab, dass das Jugendamt gegenüber der Polizei ohne Gerichtsbeschluss keinerlei Auskünfte über Personen erteilt. Absicht war festzustellen, ob die drei Gesuchten beim Jugendamt aktenkundig geworden sind. Durch Frau Rös., Bürgerbüro Jena, wurde bekannt, dass eine Meldung an das örtliche Jugendamt Jena (weil Geburtsort von Frau Zschäpe) eingeht, wenn Frau Zschäpe Mutter geworden sein sollte. Eine Vaterschaft von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos wird dem Jugendamt Jena im Normalfall nicht bekannt, weil darüber keine Meldepflicht besteht.

2.13. BND

Schriftlich wurde per Fax am 20.08.2002 über den MAD Köln von hiesiger Dienststelle beim BND angefragt, ob Erkenntnisse zu den drei gesuchten Personen vorliegen. Am 19.09.2002 ging die Mitteilung hier ein, dass beim BND keine Erkenntnisse vorliegen. Siehe auch Punkt 2.13.!

2.14. BfV

Das BKA, Abteilung ST 14, wurde am 20.08.2002 per Fax mit der Bitte angeschrieben und um Feststellung gebeten, ob Erkenntnisse zu den Personen bei den Diensten MAD, BfV und BND vorliegen. Am 17.09.2002 teilte das BKA per Fax mit, dass beim MAD und BND keine Erkenntnisse vorliegen. Für das BfV Köln muss (aufgrund des zeitlichen Rahmens), da Beantwortung aussteht, Fehlanzeige angenommen werden.

2.15. Post

*Um die Frage zu klären, ob die drei Gesuchten möglicherweise brieflich über ein Postfach mit ihren Angehörigen verkehren, wurde bei der Konzernsicherheit der Deutschen Post AG eine entsprechende Anfrage gehalten. Die Anfrage verlief **negativ**. Postfächer existieren nicht.*

2.16. Auswärtiges Amt

Mit Schreiben vom 01.10.2002 wurde das Auswärtige Amt in Berlin gebeten, die Auslandsvertretungen auf die Fahndung aufmerksam zu machen und die Fahndungsblätter (Internet) der gesuchten Personen dorthin zu versenden. Hintergrund: Es könnte möglich sein, dass die Gesuchten mit einem falschen Ausweisdokument ausgerüstet sind und ggf. wegen einer Angelegenheit unter falschen Namen in einer Auslandsvertretung vorsprechen. Diese Amtshilfe wurde durchgeführt. Als erster BKA-Verbindungsbeamter reagierte KHK Eng./Südafrika - siehe gesonderten Schriftverkehr!

Am 31.10.2002 teilt das Auswärtige Amt über Interpol mit, dass eine Mitarbeiterin des Honorarkonsuls ...

2.17. Arbeitsamt

Die drei Gesuchten waren vor ihrer Flucht beim Arbeitsamt Jena mittels Stammnummern registriert. Aktuelle Datenbestände gibt es nicht.

3. Bemerkungen

In Bezug auf die Eltern bzw. Angehörigen wurden für zukünftige Recherchen oder Überprüfungen, wie zum Beispiel beim anonymen Anruf am 25.06.2002, alle möglichen familiären Informationen, die bereits in den Akten enthalten waren, zusammengestellt oder noch herbeigezogen.

3.1. Eltern Böhnhardt

3.2. Eltern Mundlos

3.3. Frau Zschäpe

4. Anonymer Anruf ... vom 25.06.2002

In der Nacht zum 25.06.2002, 02.10 Uhr ging über eine Notrufnummer bei der PD Jena der Anruf einer männlichen Person ein, die Uwe Mundlos in der Nähe der Wohnung der Familie Böhnhardt gesehen haben will. Eine Rückverfolgung des Anrufs konnte nicht durchgeführt werden. In der weiteren Folge konnte der Anrufer durch Abfrage der Netzanbieter nicht ermittelt werden. Aus welcher Motivation heraus der Anruf erfolgte und ob und inwieweit der Anruf mit der Fahrt des Ehepaares Böhnhardt am 29.06.2002 in den Urlaub stand, bleibt offen. Siehe gesonderten Aktenordner!

5. Überprüfung in Chemnitz

*Bei Ermittlungen am 23.07.2002 in Chemnitz fiel Unterzeichner in der ‚Sachsenhalle‘ (Einkaufszentrum) in einer Cafeteria ein Pärchen auf, das eine verblüffende Ähnlichkeit mit Beate Zschäpe und Uwe Böhnhardt hatte. Daher entschloss ich mich, die Unterstützung von Beamten des PD Chemnitz herbeizurufen und eine Überprüfung der beiden Personen vorzunehmen. Im Ergebnis dieser Überprüfung stellte sich durch Überspielung der Fingerabdrücke zum BKA und entsprechenden Vergleich heraus, dass es sich **nicht** um die beiden Gesuchten handelte. Siehe gesonderten Vermerk vom 26.07.2002!*

6. Sonstiges

Unter diesem Punkt sind verschiedene schriftliche Unterlagen wie Fax-Schreiben, Erkenntnisse LKA Sachsen oder Stadtplan Chemnitz abgelegt.

Kleimann, KHK“

Mit den Ergebnissen seines Berichtes konfrontiert, wonach er empfahl, nicht erneut an die Eltern der Gesuchten oder an den Cousin der Beate Zschäpe, Herrn Stefan Apel, heranzutreten, sagte der Zeuge KHK Friedhelm **Kleimann** aus, er habe den Akten entnommen, dass zwischen Sicherheitsbehörden und den Familienangehörigen ein Missverhältnis entstanden sei, sodass er keinen Sinn darin gesehen habe, nach drei oder vier Jahren noch mal an die Angehörigen heranzutreten. Auch die Mutter der Beate Zschäpe habe er nicht ausfindig machen können. In der Ziffer 4 des o. g. Berichtes vom 10. Januar 2003 wird ein anonymer Anruf vom 25. Juni 2002 thematisiert, in dem der Anrufer aus Jena behauptete, der gesuchte Mundlos laufe durch die Straße. Ermittlungen des Zeugen Kleimann hätten ergeben, dass in der Straße der Bruder des Uwe Böhnhardt wohnt, jedoch habe er empfohlen, dem Hinweis nicht weiter nachzugehen. Hierzu konnte der Zeuge keine Angaben machen. Er wisse noch, dass er gemeinsam mit Herrn Dressler und Herrn Eimecke eine Überprüfung in Jena gemacht habe, sei sich jedoch nicht sicher, ob es sich dabei um diesen Hinweis handelte. Dem

1256

Zeugen wurde Punkt 1.4 seines Berichts vom 10. Januar 2003 vorgehalten, in dem er Kontakte der Drei zu Torsten Schau in der JVA Waldheim angegeben hatte. Danach gefragt, warum er nur Torsten Schau, der eigentlich eher die Nummer 2 gewesen sei, und nicht Thomas Starke, der in viel engerem Kontakt stand, genannt hat, antwortete der Zeuge, dazu könne er nichts sagen, dies wisse er nicht mehr. Auf Vorhalt der „Schlussbemerkung“, derzufolge davon auszugehen sei, dass die drei Gesuchten im Bereich Chemnitz untergetaucht seien, sich dort noch aufhalten würden und sich keine Anhaltspunkte für eine Flucht ins Ausland ergeben hätten, bekundete der Zeuge KHK Friedhelm **Kleimann**, es gebe eine Passage in den Akten zur Ausreise vom Balaton nach Afrika. Dies sei der Anlass gewesen, zu sagen, sie seien nicht im Ausland. Chemnitz sei von Anfang an, also bereits unmittelbar nach dem Abtauchen, Gegenstand gewesen und habe daher den Schwerpunkt dargestellt. Alle Maßnahmen seien nach Chemnitz gelaufen, sodass er dies wahrscheinlich so übernommen habe. Als er seinen (Zwischen-) Bericht im März formulierte, sei er nur wenige Wochen mit der Auswertung der Akten beschäftigt gewesen, sodass er sich mutmaßlich an die bisherige Ermittlungslage mit den Bezügen zu Chemnitz gehalten habe. Der Zeuge bestätigte, dass es auch einen Hinweis auf die Schweiz gegeben habe.

1257 Zu Torsten Schau erläuterte der Zeuge EKHK W. J., ausweislich eines Aktenvermerks habe der Zielfahnder des TLKA, Herr Wunderlich, unter Begleitung einer Mitarbeiterin der SoKo REX des LKA Sachsen am 23. Januar 2001 einen Zeugen in Dresden vernommen. Den Angaben des Zeugen zufolge habe dieser letztmalig Ende 1997 Kontakt zu Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe gehabt. Zudem habe dieser eine weitere mögliche Kontaktperson, die vom Trio im Jahr 1997 in der JVA Waldheim besucht worden sei, benannt. Hierbei habe es sich um Torsten Schau gehandelt. Im unmittelbaren Nachgang hierzu seien an die SoKo REX in Sachsen keine weitere Anfragen gerichtet worden. Erst am 23. April 2003 habe das TLKA den REA Chemnitz um die Vernehmung des Zeugen Torsten Schau ersucht, weil dieser im Jahr 1997 als Insasse der JVA Waldheim mehrmals von Mundlos und Zschäpe besucht worden sei. Dieses Vernehmungersuchen sei mit Schreiben vom 30. Mai 2003 abgeschlossen worden. Darin habe der REA Chemnitz dem TLKA mitgeteilt, dass der Zeuge der Vorladung keine Folge geleistet habe und weitere Ermittlungen ergeben hätten, dass nahezu keine Chance bestanden habe, ihn zu Hause anzutreffen und zu vernehmen. Ob durch das TLKA Zwangsmaßnahmen gegen den Zeugen geprüft und in die Wege geleitet worden sind, wusste der Zeuge EKHK W. J. nicht.

1258 Auch dem Zeugen EKHK Jürgen **Dressler** wurden die beiden o. g. Berichte vom 7. März 2002 und 10. Januar 2003 vorgehalten. Diesbezüglich äußerte der Zeuge, es handle sich offensichtlich um das Ergebnis der Überprüfung des Kollegen Kleimann der vorhandenen

Fahndungsunterlagen und der sich daraus ergebenden Ermittlungsansätze. Das sei also letzten Endes das Ergebnis seiner Analyse. Die Vorlage des Berichtes am 7. März 2002 bewertete der Zeuge in Anbetracht der Umstände – 2001 sei wegen des Terroranschlags in den USA am 11. September ein schlechtes Jahr gewesen, weil in dessen Folge vielerlei andere Dinge zu bearbeiten gewesen seien – als „zeitnah“.

Dem Zeugen KHK Friedhelm **Kleimann** wurde eine Vernehmung des Kay Seidel durch das Bayerische LKA vorgehalten, die auf Bitten des TLKA im Mai 2003 durchgeführt wurde und in der Seidel ausgesagt hat, dass er die Drei gar nicht kennen würde. Auf die Frage, warum dem nicht nachgegangen wurde, da aus den polizeilichen Ermittlungen bekannt war, dass es Kontakte zu dem Trio gegeben hat, antwortete der Zeuge, die Befragung des Herrn Seidel sei ihm nicht erinnerlich, auch wenn er sich an den Namen erinnern könne. Seiner Erfahrung nach bekomme man bei einer Befragung von Personen aus diesem Spektrum keine vernünftige Antwort, weil diese nicht als Verräter dastehen wollen. An eine auf den Telefonanschluss der Mandy Struck zugeleitete SMS vom 23. September 2000, in der von einem „Bötti“ die Rede ist, konnte sich der Zeuge nicht erinnern. Der Hintergrund der Observation am Wohnsitz der Mandy Struck war dem Zeugen nicht bekannt.

1259

(6) Gründe für das Scheitern der (Ziel-)Fahndung

Der Zeuge Werner **Jakstat** gab an, er habe, bevor er im März 2001 zum TLKA kam, mit Ausnahme von Fernschreiben, an die er sich jedoch nicht mehr erinnern könne, keine Kenntnis von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe gehabt. Als er in das TLKA wechselte, habe er sich im Rahmen seiner Arbeit zur Neuorganisation des TLKA mit den Problemstellungen der einzelnen Organisationseinheiten beschäftigt und dabei u. a. mit der Zielfahndung befasst, die zu diesem Zeitpunkt noch schwerpunktmäßig mit der Suche nach dem Trio befasst gewesen sei. Die Mitarbeiter der Zielfahndung hätten ihm gegenüber zum Ausdruck gebracht, dass sie nicht nachvollziehen könnten, dass die sehr umfangreichen Bemühungen – sehr umfangreiche TKÜ-Maßnahmen, kurzfristige Observationsmaßnahmen, Öffentlichkeitsfahndung mit Auslobung – in diesem Fall keine Wirkung gezeigt und die ansonsten sehr erfolgreichen klassischen Ansätze und Methoden der Zielfahndung nicht zum Erfolg geführt hätten. Man habe sich auch nicht erklären können, wie es den Dreien gelingen konnte, abzutauchen und über einen längeren Zeitraum spurlos zu verschwinden. Auch im Staatsschutzbereich habe es keinerlei Feststellungen über den Aufenthalt der drei Gesuchten gegeben. Auch die Zeugin EKHK'in a.D. Angelika **Lipprandt** teilte mit, dass es damals Flurgespräche zur Erfolglosigkeit der Zielfahndung gegeben habe, weil man sich nicht habe erklären können, warum die Gesuchten auch nach fast 4-jähriger Fahndung nicht auffindbar

1260

waren, zumal die Zielfahndung zur damaligen Zeit recht agil und erfolgreich gewesen sei. Sie halte die Thüringer Zielfahndung auch heute noch für die beste ganz Deutschlands. Sie hätten sich Gedanken gemacht, wie es passieren kann, dass drei Personen mit einem Mal in der Versenkung verschwinden können.

1261 Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** antwortete auf die Frage, ob er ähnliche Fälle erlebt habe, dass ihm kein Fall bekannt sei, bei dem drei Personen unvorbereitet „über Nacht“ für einen solch langen Zeitraum spurlos verschwunden sind. Das gelte insbesondere, da es sich um drei junge Erwachsene gehandelt habe, die finanziell keine Rücklagen gehabt und die auch vom Entwicklungsstand her noch am Anfang des Lebens gestanden hätten. Dass solch unterschiedliche Charaktere spurlos verschwinden, sei sehr ungewöhnlich. Es habe in diesem Fall aber funktioniert. Auch dreieinhalb Jahre Fahndung hätten nicht zu einer rückwirkenden Lokalisierung geführt. Das habe es noch nie gegeben. Zur Umsetzung des Untertauchens merkte der Zeuge an, die Drei hätten den Kontakt zu ihrem sozialen Umfeld entweder komplett abgebrochen oder nur sporadisch wieder aufgenommen. Ohne Helfer sei das spurlose Untertauchen aber nicht möglich gewesen. Er könne nicht sagen, wer geholfen hat. Das werde wohl der Strafprozess in München aufklären. Auf die Frage nach einer möglichen Unterstützung durch den Verfassungsschutz hat der Zeuge angegeben, für konkrete Unterstützungshandlungen gebe es keine Anhaltspunkte. In dem Umfeld würden aber schon Personen agieren, die mit dem TLfV zusammenarbeiteten. Dass die Fahndung nach den Dreien letztendlich nicht zum Ziel geführt hat, liege nach Ansicht des Zeugen Witold **Walentowski** nicht daran, dass irgendwelche Maßnahmen nicht ergriffen worden wären, die man hätte durchführen sollen, oder weil zu wenig Personal vorhanden gewesen wäre. Für den Verdacht des Herrn Wunderlich, wonach das TLfV die Fahndung behindert haben soll, gebe es aber keine Belege.⁸⁷

1262 Der Zeuge StS a.D. Arndt **Koepen** erinnerte sich an ein Gespräch mit Herrn Schultz zu den gegen das Trio eingeleiteten Fahndungsmaßnahmen. Die Gesuchten seien wie vom Erdboden verschluckt gewesen, weswegen Herr Schultz die Zielfahndung des TLKA eingeschaltet habe, die damals von Herrn Wunderlich geleitet worden sei. Da die Zielfahndung immer sehr zuverlässig und gut gearbeitet und immer recht gute Ergebnisse gebracht habe, seien sie bei der Staatsanwaltschaft etwas überrascht gewesen, dass es nicht zu einer Festnahme gekommen ist. Die Zielfahndung des TLKA habe ansonsten sehr erfolgreich agiert und praktisch jeden „angeschleppt“, den man gesucht hat. Herr Schultz habe ihm zu verstehen gegeben, ihm werde von dem Fahndungsbeamten des TLKA signalisiert, dass man da vor einem kleinen Wunder oder kleinen Rätsel stehe. Immer wenn man an eine Adresse komme,

⁸⁷ Vgl. hierzu Gliederungspunkt „(b) Misstrauen zwischen dem Thüringer Landeskriminalamt und dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz“, Rn. 1323ff.

wo man die drei Gesuchten vermutet hätte und sicherlich hätte festnehmen wollen und können, seien die gerade weg gewesen. Herr Schultz habe die Reaktion der Polizei wiedergegeben und seine Irritation zu den Verhältnissen mitgeteilt. Der Zeuge habe damals keine Veranlassung für die Annahme gehabt, dass irgendwelche technischen Pannen aufseiten der Staatsanwaltschaft passiert seien, da die Ausschreibung und die Fahndungsmaßnahmen ordnungsgemäß veranlasst worden seien. Gerade Herr Schultz sei immer ein sehr verlässlicher Kollege gewesen, auf den man habe vertrauen dürfen. Befragt zu den Gründen bzw. Fehlern der Zielfahndung, die dazu führten, dass die Drei nicht gefasst werden konnten, meinte der Zeuge, er könne nicht behaupten, dass die Zielfahndung Fehler gemacht hätte. Er sei nach wie vor der Meinung, dass die Zielfahndung wahrscheinlich sehr gut gearbeitet habe, aber verraten worden sei. Wenn die sich irgendwo angepörscht und versucht habe, jemanden festzunehmen, seien die Zielpersonen vorher offenbar gewarnt worden. Das sei der Eindruck, der sich bei ihm mittlerweile gebildet habe.

Zum Scheitern der Zielfahndung führte der Werner **Jakstat** aus, es habe seit dem Untertauchen 1998 keine neuen Erkenntnislagen gegeben, d.h. es seien keine Aktivitäten oder Spuren feststellbar gewesen. Es seien sämtliche Konstellationen, wie das Bewegungsbild, Kontobewegungen, Telefonkontakte, ein plötzliches Auftauchen einer fremden Person in einer Region, der Ablauf der Personalausweise usw., geprüft worden, leider jedoch ohne Ergebnis. Auch aus der rechten Szene seien null Erkenntnisse gekommen, die man hätte greifen können, was schon sehr überraschend gewesen sei. Zudem sei man nach kriminalistischer Erfahrung davon ausgegangen, dass jemand wie Uwe Bönnhardt, der vorher eine Vielzahl von Delikten begangen hat, wieder auftaucht, ein Delikt begeht und dabei Spuren hinterlässt, was jedoch nicht geschehen sei. Auf die Frage, ob es nicht naheliegend sei, dass Personen, die untertauchen und Geld benötigen, sich – da sie nicht an ihre Konten gehen – ihren Lebensunterhalt auf kriminelle Art und Weise verdienen, entgegnete der Zeuge, dies sei mit Sicherheit nicht von der Hand zu weisen, doch habe es mangels Spuren – wie Fingerabdrücke oder DNA-Spuren – keine gezielte Bewertung in diese Richtung oder gar Verknüpfung zu konkreten Straftaten gegeben. Auch aus der Öffentlichkeitsfahndung sei kein Hinweis darauf gekommen. Nach dem Grund gefragt, wie es den Dreien gelingen konnte, unerkannt unterzutauchen und warum trotz der vielfältigen Maßnahmen keine Lokalisierung möglich war, bekundete der Zeuge, eine Ursache dafür, dass die klassischen Zielfahndungsansätze nicht gegriffen haben, sei die Übernahme von Komplettidentitäten anderer Personen. Dies würde nur durch das Hinterlassen von daktyloskopischen Spuren oder bei einer gleichzeitigen polizeilichen Kontrolle an verschiedenen Orten im selben Bundesland auffallen. Auf die Frage, ob es nicht naheliegend sei, sich den Strukturen eines Unterstützerumfeldes (z. B. durch Benutzung von Wohnungen oder geliehenen Pässen) zu

1263

bedienen, gab der Zeuge an, dies sei unterschiedlich und könne nicht abschließend beantwortet werden. Es sei möglich, doch könne der Täter genauso gut den umgekehrten Weg gehen, d.h. sich von seinem Umfeld fernhalten, um gerade keinen Rückschluss auf seinen Aufenthaltsort und seine neue Identität zuzulassen.

1264 Die „Schäfer-Kommission“ sah einen maßgeblichen Grund für den Misserfolg der Fahndung nach dem Trio in der Beauftragung der Zielfahndung und führte in ihrem Bericht (Rn. 266-275) diesbezüglich aus:

„Der Auftrag an die Zielfahndung durch den Präsidenten des TLKA am 29.08.1998 führte nicht zu den erhofften Erfolgen. Aus heutiger Sicht erscheint sie fehlerhaft und war wahrscheinlich allein dem Aufsehen in der Öffentlichkeit geschuldet, das die Flucht der drei Neonazis verursacht hatte.

Nach Ziffer 384.1 der 1998 geltenden Polizeidienstvorschrift (PDV) war Zielfahndung:

„eine gezielte, besonders intensive, operative Fahndung nach einzelnen, ausgewählten, zur Festnahme gesuchten Straftätern, die meist auch der Vorrangfahndung unterliegen und besonders gefährlich sind“.

Die Hauptaufgabe des Zielfahndungskommandos bestand und besteht damit in der Durchführung von Fahndungsmaßnahmen bei ausgewählten Straftätern mit hoher krimineller Energie oder besonderer Gefährlichkeit. Verantwortlich ist das Zielfahndungskommando bei der Durchführung der Maßnahmen für:

- die systematische Sammlung, Beschaffung und Auswertung von Informationen zu der Zielperson und ihren Kontaktpersonen, zum Beispiel durch die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs,*
- die Abstimmung aller polizeilichen und strafprozessualen Maßnahmen mit der zuständigen StA.*

Die Voraussetzungen für die Einleitung der Zielfahndung wären bei dem Auftrag an die Zielfahndung am 29.01.1998 nicht gegeben. Dem TRIO wurden zum damaligen Zeitpunkt keine schwerwiegenden Straftaten vorgeworfen. Ihre besondere Gefährlichkeit war 1998 nicht zu erkennen.

Schwerer als die formal fehlende Voraussetzung für die Einleitung der Zielfahndung wiegt aber, dass die Beamten der Zielfahndung vor dem Untertauchen des TRIOS weder mit den Ermittlungsverfahren gegen das TRIO noch mit den Ermittlungsverfahren gegen andere Mitglieder der rechten Kameradschaften befasst waren.

Durch die Ermittlungen von SOKO REX und EG TEX war bekannt, dass das TRIO zur Kameradschaft Jena gehörte und in der rechtsradikalen Szene verwurzelt war. Ebenfalls bekannt waren die weiteren Akteure des THS. Dass sich bei dem Untertauchen von drei Mitgliedern dieser rechten Szene Anhaltspunkte aus dem rechtsradikalen Umfeld ergeben

und Unterstützer in diesen Reihen zu suchen waren, war nahe liegend und wird durch den heutigen Ermittlungsstand bestätigt. Anders als den ermittelnden Beamten der SOKO REX und der EG TEX waren der Zielfahndung die Strukturen und Verbindungen innerhalb der rechtsradikalen Szene in Thüringen nicht bekannt. Hierzu hat der für die Zielfahndung im TLKA verantwortliche Beamte nach über 20 Monaten erfolgloser Fahndung am 13.10.2000 vermerkt:

„Ergeben sich aus dem Einsatz vom 23./24.10. (Anmerkung: gemeint war die Observation von Kai Seidel am 23.10.2000) keine weiteren Fahndungsansätze, erscheint eine weitere Bearbeitung durch die Zielfahndung nicht gerechtfertigt. Es müssten in diesem Fall neue umfangreiche Strukturermittlungen durchgeführt werden, die mit dem Personalbestand der Zielfahndung nicht zu rechtfertigen sind“.

Im Jahresbericht des Zielfahndungskommandos vom 05.02.2001 heißt es dazu:

„Die Spezialität der Ermittlungstätigkeit hat gezeigt, dass die Zielfahndung personell nicht in der Lage ist, ein derart verzweigtes Beziehungsgeflecht, wie es sich in der rechten Szene darstellt, aufzuarbeiten. Aus Sicht der Zielfahndung ist die Lokalisierung der gesuchten Personen nur durch eine SOKO für diesen Fahndungsteil realisierbar.“

Gleiches wiederholt der zuständige Beamte der Zielfahndung im Schreiben vom 22.08.2001 bei der Übergabe der Fahndungsunterlagen an die EG TEX:

„Die bestehenden Haftbefehle rechtfertigen nicht die Einleitung einer Zielfahndung. Zur Lokalisierung und möglichen Festnahme ist eine vorausgehende Strukturermittlung notwendig.“

Diese Auffassung teilt die Kommission. Die Einsicht kam allerdings spät, wenn nicht zu spät. Seit dem Untertauchen des TRIOs und dem Auftrag an die Zielfahndung waren mehr als drei Jahre vergangen.

Hinzu kommt, dass die Zielfahndung wohl auch personell gar nicht in der Lage war, eine derart umfangreiche und mehrere Jahre andauernde Fahndung in der rechtsradikalen Szene in Thüringen und Sachsen zu führen. Zum Stammpersonal der Zielfahndung gehörten in den Jahren 1998 bis 2003 nur fünf Beamte, die nur zeitweise durch weitere Kräfte unterstützt wurden. In der Regel waren nur drei, maximal vier Beamte eingesetzt. Außerdem konnte sich das Zielfahndungskommando nicht kontinuierlich auf die Fahndung nach dem TRIO konzentrieren, da es auch andere Fahndungsaufträge zu erledigen hatte.

Ein Vorwurf richtet sich aber insbesondere gegen die verantwortliche Führung des TLKA. Der fehlende Fahndungserfolg konnte der Spitze des TLKA nicht verborgen geblieben sein. Deshalb hätten schon lange vor 2001 Überlegungen nahe gelegen, die Zielfahndung von ihrem Auftrag zu entbinden. Warum Dezernatsleiter, Abteilungsleiter und der Präsident

angesichts der offensichtlichen Erfolglosigkeit der Zielfahndungsmaßnahmen nicht früher tätig wurden, ist unerfindlich. Über die Ursachen kann nur gemutmaßt werden. Vielleicht überstieg es seinerzeit die Vorstellungskraft der Beteiligten, die Zielfahndung könne angesichts ihrer bisherigen Erfolge im Fall des TRIOs nicht erfolgreich sein. Vielleicht geriet sie aber auch angesichts der 1998 einsetzenden Umstrukturierung des TLKA einfach aus dem Blick. Richtig wäre es aus Sicht der Kommission gewesen, die EG TEX personell zu verstärken, gegebenenfalls eine SOKO zu gründen und die Beamten dieser Einsatzgruppe, wie bisher mit den Ermittlungen gegen das TRIO, jetzt auch mit der Suche nach dem TRIO zu beauftragen.

Keine Auswirkungen auf die Suche nach dem TRIO dürfte die Auflösung der SOKO REX gehabt haben. Denn nach dem Untertauchen des TRIOs wurde die Zielfahndung mit der Suche beauftragt und nicht die EG TEX als Nachfolgerin der SOKO REX. Fest steht aber, dass den Beamten die Gründe für die Auflösung ihrer Sonderkommission nicht oder zumindest nicht ausreichend vermittelt worden sind.

Welche Rolle das TIM spielte, insbesondere ob es seine Aufsicht sachgerecht ausübte, kann die Kommission nicht beurteilen. Einschlägige Akten sind nach Auskunft des Ministeriums dort nicht vorhanden. Auch aus den Akten des TLKA ergeben sich keine Anhaltspunkte.“

- 1265** Der Zeuge Egon **Luthardt** gab entgegen der Bewertung der „Schäfer-Kommission“ an, die Einleitung der Zielfahndung sei nach Prüfung der gültigen Dienstanweisung erfolgt. Man habe hinsichtlich der Frage der Angemessenheit der Einleitung der Zielfahndung vom Ermessen gebraucht gemacht und sich dafür entschieden, weil andere Fahndungsmöglichkeiten erschöpft gewesen seien. Man könne lediglich darüber streiten, ob der Sachverhalt eine „besondere Bedeutung“ hatte. Der „Schäfer-Bericht“ verneine unterschwellig diese Bedeutung, aber nach Auffassung des Zeugen sei die Zielfahndung die einzige Chance gewesen.⁸⁸ Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** meinte hingegen, dass die Voraussetzungen zur Einleitung einer Zielfahndung in diesem Fall nicht vorgelegen hätten. Auch das BKA habe dies in Anbetracht der Straftaten, des zu erwartende Strafmaßes und aufgrund des Nichteintritts von Person- oder Sachschäden verneint.⁸⁹
- 1266** Die Zeugen EKHK Jürgen **Dressler** und KHK Sven **Wunderlich** bekundeten übereinstimmend, dass es sich bei der Suche nach dem Trio nicht um einen förmlichen Zielfahndungsfall gehandelt habe, sondern die Zielfahndungseinheit lediglich unterstützend tätig geworden sei. Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** erläuterte, ihm gegenüber sei versichert worden, dass de

⁸⁸ Vgl. Rn. 1208.

⁸⁹ Vgl. Rn. 1210, 1214.

facto dieselben Möglichkeiten bestehen würden, doch habe Herr Wunderlich später eingeräumt, dass eine formelle Zielfahndung eine höhere Priorität habe und sich die Mitarbeiter der Zielfahndung daher nur um die Suche nach den Dreien habe kümmern können, wenn freie Kapazitäten zur Verfügung standen.⁹⁰ Auch der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** sagte aus, es habe sich um einen Unterstützungssachverhalt gehandelt, der eine geringere Priorität als ein Zielfahndungsfall gehabt habe, sodass die Suche nach dem Trio manchmal vernachlässigt werden müssen. Im Fahndungszeitraum seien über 40 andere Personen durch die Zielfahndung gesucht worden, die Tötungsdelikte oder schwerer Straftaten begangen hätten, sodass das Trio immer etwas in den Hintergrund gerückt sei, wenn es keine signifikanten Daten oder Ereignisse gegeben habe, die eine Überwachung oder Überprüfung interessant erscheinen ließen. Da es sich nicht um eine formelle Zielfahndung gehandelt habe, seien auch nicht zu Fahndungsbeginn per Fernschreiben von allen Dienststellen sämtliche Erkenntnisse zu den gesuchten Person abgefragt worden. Zudem habe die Zielfahndungseinheit aus lediglich vier bis fünf Beamten bestanden und dabei seien nicht immer die geeignetsten Fahndungsbeamten eingesetzt worden. Außerdem hätten die Zielfahnder über keinen großen Hintergrund zu der Vorgeschichte verfügt und lediglich gewusst, dass es sich um drei junge, rechtsradikale Erwachsene handelte, die dringend verdächtig waren, in einer Garage etwas gelagert zu haben, mit dem großer Schaden entstehen kann, und sehr plötzlich abgetaucht waren. Von der Kriminalitätsentwicklung „Rechts“ und Strukturen in diesem Bereich habe die Zielfahndung gar keine Kenntnis gehabt, sodass es schwierig gewesen sei, mögliche Kontaktpersonen oder Unterstützer zu ermitteln und zuzuordnen. Trotzdem sei die Hinzuziehung des Kollegen Melzer abgelehnt worden.⁹¹

Der Zeuge Egon **Luthardt** sagte diesbezüglich aus, dass es nicht üblich sei, Beamte wie Herr Melzer in die Zielfahndung zu überführen. Vielmehr hätte die Zusammenarbeit nach Auftragstaktik erfolgen müssen, d.h. die EG TEX hätte die internen Informationen aus Strukturermittlungen nutzen müssen, um Aufträge an die Zielfahndung sauber ausarbeiten zu können. Außerdem sei nach Auffassung des Zeugen die Planung und Strukturierung der Fahndung mangelhaft gewesen. Herr Wunderlich sei operativ sehr produktiv und fleißig. Bei der Suche nach den Dreien wäre aber das Aufstellen eines Fahndungsplanes notwendig gewesen, bei dem Erkenntnisse, Folgemaßnahmen und Fahndungsansätze gesammelt und abgearbeitet würden. Diese Art Ablaufkalender mit Erfolgskontrolle sei nicht stabsmäßig sauber geführt worden. Dies hätte aber auch durch Herrn Dressler kontrolliert und beeinflusst werden müssen.⁹² Auch der Zeuge Werner **Jakstat** räumte ein, dass der Kenntnis- austausch zwischen Zielfahndung und Staatsschutz unter Berücksichtigung der Aktenlage nicht

1267

⁹⁰ Vgl. Rn. 1212.

⁹¹ Vgl. zum Ganzen Rn. 1214f., 1222, 1226f.

⁹² Vgl. Rn. 1230.

optimal gelaufen sei. Das Problem habe auch darin bestanden, dass sich der eine auf den anderen verlassen hätte, dass die Zielfahndung für sich ihre Maßnahmen durchgeführt habe und der Ermittlungsbereich eigene Schwerpunkte gesetzt habe.⁹³

1268 Zum Scheitern der Zielfahndung ergänzte der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler**, dass die üblichen Ansätze der Zielfahndung im persönlichen, sozialen und privaten Umfeld anders als in den übrigen Fällen nicht erfolgreich gewesen seien. Die Ursache hierfür könne darin liegen, dass die im Hintergrund agierenden Strukturen, welche die Untergetauchten unterstützten, der Zielfahndung sicher nicht geläufig gewesen seien und sie auch nicht die Kapazitäten gehabt habe, diese Strukturen über einen längeren Zeitraum zu überwachen. Dies sei nach Auffassung des Zeugen das Kernproblem gewesen. Die familiären Umstände seien der Zielfahndung durch die EG TEX mitgeteilt worden. Die Strukturen im Hintergrund seien – da sei man sich einig gewesen – durch die Sachkenntnis des TLFV besser abgedeckt gewesen. Die EG TEX sei für das Ermittlungsverfahren zuständig gewesen und habe keine Strukturermittlungen durchgeführt. Im Nachhinein gesehen sei das nicht der richtige Ansatz gewesen. Auch der Bruder des Uwe Böhnhardt sei bekannt gewesen und tauche in einer Observation mit auf. Es habe der Zielfahndung obliegen, die Schwerpunkte zu setzen. Er wisse nicht, welche Dinge als relevant eingeschätzt wurden. Die Zielfahndung habe auch nur beschränkte Kapazitäten. Eine Anfrage, den Kollegen Melzer der Zielfahndung zur Verfügung zu stellen, sei durch den Dezernatsleiter, Herr Liphardt, abgelehnt worden.

1269 Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** erläuterte schließlich, dass ein Zugriff auf die Gesuchten nicht habe erfolgen können, weil die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für längerfristige Observationen oder TKÜ-Maßnahmen nicht vorgelegen hätten, sodass es nur punktuell möglich gewesen sei, bestimmte Maßnahmen umzusetzen. Man habe auf Observationskräfte zurückgreifen müssen, die zu diesem Zeitpunkt ein ganz anderes Fallaufkommen wie Organisierte Kriminalität und Ähnliches gehabt hätten. Auch eine langfristige TKÜ sei nicht zu leisten gewesen, weil das Gesprächsaufkommen und SMS-Aufkommen derart umfangreich gewesen sei, dass sie kaum in der Lage gewesen seien, das auszuwerten. Der Zeuge und seine Kollegen seien selbst auch nicht in der Lage gewesen, zu diesem Trio noch umfangreichere Maßnahmen durchzuführen, weil sie in der fraglichen Zeit über 40 andere Schwerstkriminelle gesucht hätten. Das Arbeitsaufkommen sei so hoch gewesen, dass sie gerade einmal vier Wochenenden im Jahr frei gehabt hätten und 300 bis 400 Überstunden angesammelt hätten. Die Ergreifung zusätzlicher und v.a. umfangreicherer Maßnahmen wäre daher personell nicht leistbar gewesen. Daher sei immer wieder der „Hilferuf“ nach mehr Personal und Strukturermittlungen geäußert worden. Schließlich sei der Standpunkt

⁹³ Vgl. Rn. 1231.

der Justiz hinzugekommen, die der Meinung gewesen sei, dass die Beweislage dürftig und die zu erwartende Strafe gering sei und dass die Verjährung auch bald eintrete. Diese drei Komponenten zusammen mit dem Umstand, dass die Fahndungsmaßnahmen teuer und umfangreich gewesen seien, hätten dann dazu geführt, dass man langsam die Maßnahmen zurückgefahren habe.

Im Einklang hierzu wird im „Schäfer-Bericht“ (Rn. 276f., 293) eine unzureichende Auswertung der Fahndungsmaßnahmen und Ermittlungsergebnisse bemängelt.

1270

„Eine Auswertung der Fahndungsmaßnahmen und Ermittlungsergebnisse fand während der Fahndungsmaßnahmen der Zielfahndung offensichtlich nicht statt. In den Akten des TLKA sind für die Zeit vom 23.02.1998 bis März 2002 weder Auswertungsberichte noch Ermittlungsergebnisse oder auch nur ein Zwischenbericht enthalten. Der letzte Sachstands- und Auswertungsbericht vom 23.02.1998 ist von einem Beamten der EG TEX verfasst und schließt zeitlich mit der Darstellung der Durchsuchung vom 26.01.1998 ab. Der nächste Auswertungsbericht datiert vom 07.03.2002 (!). Ob in der Zwischenzeit überhaupt eine Auswertung erfolgt ist, darf bezweifelt werden. Die recht unkoordinierten Fahndungsmaßnahmen sprechen dagegen.

Ob die Fahndungsmaßnahmen mit anderen Dezernaten des TLKA oder Polizeidienststellen des Landes Thüringen koordiniert wurden, ist nicht aktenkundig gemacht. Absprachen mit anderen Behörden und Polizeidienststellen außerhalb Thüringens sind nur in Einzelfällen dokumentiert. Es fehlen Abschlussvermerke, Sachstandsmitteilungen und Sachstandsberichte. Der jeweilige Verfahrensstand und der Kenntnisstand der ermittelnden Zielfahnder sind anhand der Akten nicht nachvollziehbar. Der Aufforderung der StA Gera vom 09.11.1998, 'das Verfahren zu ordnen und die weiteren Ermittlungsvorgänge hinzufügen', ist nach Aktenlage keine Folge geleistet worden. (...)

Die Zielfahndung suchte nach dem TRIO mit großem Aufwand und Engagement, allerdings, soweit ersichtlich, ohne Auswertung gefundener Ergebnisse und nachvollziehbarer Folgemaßnahmen. Außerdem sind die großen zeitlichen Abstände zwischen den Fahndungsmaßnahmen unverständlich und bestenfalls durch anderweitige Aufträge zu erklären. Eine stringente Entwicklung ist nicht feststellbar.“

Dieser Kritik des „Schäfer-Berichts“ widersprach der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** und meinte, der „Schäfer-Kommission“ hätten nicht die vier Originalbände der Zielfahnder vorgelegen. Mithilfe der Ermittlungsakten, welche durch die Zielfahndung an die EG TEX damals übergeben worden seien, hätte Herr Schäfer sehr gut nachvollziehen können, was die Zielfahnder gemacht hatten. Aus diesen Unterlagen wäre hervorgegangen, dass eine Auswertung der Ermittlungsergebnisse stattgefunden hat. Die Aussage im „Schäfer-Bericht“

1271

könne der Zeuge in Anbetracht des „zusammengehefteten Wirrwarrs“, den die „Schäfer-Kommission“ zu sichten hatte, nachvollziehen. Dies gelte aber nicht hinsichtlich dessen, was er Herrn Dr. Schäfer in fünf Stunden berichtet habe.

1272 Der Zeuge KHK Friedhelm **Kleimann** sagte aus, der Vermerk der Zielfahndung, wonach die Suche überhaupt keine Zielfahndungsgeschichte sei, habe ihn verwundert. Normalerweise erhalte die Zielfahndung ihre Aufträge von der Staatsanwaltschaft, die sie zur damaligen Zeit allesamt anstandslos erledigt habe. Er könne sich nur denken, dass für die Kollegen damals einfach nichts zu machen war. Nach einer Bewertung der Fahndung gefragt, gab der Zeuge KHK Friedhelm **Kleimann**, der Anfang des Jahres 2002 mit der Sichtung der Fahndungsunterlagen beauftragt wurde, an, aus seiner persönlichen Sicht sei diese total schiefgelaufen. Allein die Aktion in der Bernhardstraße in Chemnitz, bei der im Rahmen einer Observation Bildaufnahmen einer männlichen Person gefertigt wurden, die Böhnhardt ähnlich sah, sei in seinen Augen total schiefgelaufen. Wenn man observiert und glaubt, eine Person zu erkennen, dann müsse man sofort darauf zugehen und nicht Monate später unter Mithilfe des BKA versuchen herauszubekommen, ob es die Person tatsächlich war. Den unterlassenen Zugriff halte er für den größten Fehler, den man bei der Fahndung gemacht habe. Anhaltspunkte dafür, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Zugriff geplant war, habe der Zeuge keine gehabt. Zudem wies der Zeuge auf eine irrtümliche TKÜ-Maßnahme hin. Diese sei gegen den mutmaßlichen Onkel der Beate Zschäpe, einen Herrn „Apel“, geschaltet worden, als dieser zu seiner Hochzeit nach Polen reisen wollte, weil man vermutete, dass die Drei daran teilnehmen könnten. Der Zeuge habe sich gefragt, woher die Information kam und habe diese geprüft, indem er diese Person, die zwischenzeitlich nach Chemnitz gezogen war, in Chemnitz aufgesucht habe. Dort habe sich bei einer Befragung herausgestellt, dass der Betroffene der TKÜ-Maßnahme in Wirklichkeit „App.“ hieß und nichts mit Beate Zschäpe oder den anderen beiden zu tun hatte. Hier sei jemand abgehört worden, der überhaupt nicht im Zusammenhang mit den drei Gesuchten stand. Der Zeuge äußerte die Auffassung, dass die Fahndung eine hohe Priorität eingenommen habe und aufwändig betrieben worden sei. Irgendwann seien die Ermittlungen jedoch in eine Sackgasse geraten. Über die Einrichtung einer SoKo oder BAO zur Fahndung habe er nicht nachgedacht. Dies sei nicht seine Aufgabe gewesen.

1273 Auf die Frage, ob im TIM diskutiert worden sei, eine Sonderkommission einzurichten, um der Drei habhaft zu werden, entgegnete der Zeuge S. Tr., er sei kein Freund von Sonderkommissionen. Eine Sonderkommission sei eine außerhalb der normalen Ablauforganisation existierende Arbeitsgruppe, deren Mitarbeiter aus verschiedenen Dienststellen zusammengezogen würden, was immer mit Schwierigkeiten verbunden sei. Zum Beispiel würden in

Sonderkommissionen Beamte zusammenarbeiten, die sich nicht kennen würden. Es sei kein eingespieltes Team. Auch auf die Ausbildung der Mitarbeiter könne man bei der Einrichtung einer SoKo keine Rücksicht nehmen und das individuelle Leistungsvermögen sei unklar. Er bevorzuge daher eine strukturmäßige Einheit. Seinem Dafürhalten nach müsse man Sonderkommissionen nur in zwingenden Fällen einrichten. Mit dem heutigen Wissen hätte man das damals tun sollen. Ob andere Beamte die Arbeit besser gemacht hätten, sei fraglich. Das alles seien ohnehin Einschätzungen, die nicht von ministerieller Seite getroffen würden. Das Ministerium verstehe seine Aufgabe nicht darin, bis auf die letzte Sachbearbeiterebene die Dinge zu regeln. Der Zeuge Robert **Ryczko** bekundete auf die Frage, ob genügend getan wurde, um der Untergetauchten habhaft zu werden bzw. ob die Kommunikation zwischen den einzelnen Bereichen ausreichend funktioniert habe, das A und O sei die stabsmäßige Vorbereitung und die Führung von Einheiten. Man brauche ein sauberes Konzept, am besten in Form einer BAO, in der die einzelnen Zuständigkeiten und die Informationswege klar geregelt seien. Man brauche eine Strecke, die Aufklärung betreibe, und eine Strecke, die Verbindung halte zwischen den beteiligten Behörden. Man brauche eine Strecke, die diese ganzen Informationen auswerte und in konkrete Aufträge umsetze. Das heißt, man brauche ein Konzept. Ob ein solches hier vorgelegen habe, wisse er nicht. Man müsse an ein Thema so rangehen, dass es der Gefährlichkeit des polizeilichen Gegenübers gerecht werde.

(7) Zustand der Ermittlungs- und Fahndungsakten des Thüringer Landeskriminalamtes

Die „Schäfer-Kommission“ übte in ihrem Bericht (Rn. 259-265) harsche Kritik am Zustand der TLKA-Akten:

1274

„Der Kommission wurden am 06.12.2011 zwei Sätze der Altaktenbestände des TLKA zu Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe in Fotokopie übergeben. Es handelt sich um jeweils 24 Ordner mit über 9.600 Seiten. Die Akten sind weder chronologisch noch nach Zusammenhängen, Einzeltaten, Ermittlungshandlungen oder Beschuldigten geführt. Entsprechend aufwendig [sic!] gestaltete sich die Auswertung dieser Akten.

Bei den Aktenordnern Band 1 bis Band 7 dürfte es sich um Duplikate der Ermittlungsakten der SOKO REX und der EG TEX handeln. Hier sind - wenn auch weitgehend unsortiert und unsystematisch - die Ermittlungsvorgänge zu den Verfahren ‚Stadion-, Theater- und Friedhofsbomben‘ und die Ermittlungsvorgänge im Zusammenhang mit der Durchsuchung der Garagen Richard-Zimmermann-Straße und Kläranlage vom 26.01.1998 enthalten.

Die Aktenbände Nr. 8 bis 13 enthalten Unterlagen über Maßnahmen der Zielfahndung des TLKA, die in der Zeit vorn 29.01.1998 bis zur Übergabe der Akten im August 2001 durchge-

führt worden sind. Diese Akten sind zumindest nach den einzelnen Überwachungsmaßnahmen strukturiert. Der Aktenband 24 enthält den sogenannten Kleimann-Bericht, verschiedene andere Berichte, Aktenvermerke und Stellungnahmen zu der Suche nach dem TRIO.

In allen anderen Aktenordnern lässt sich ein System oder eine Zuordnung nicht finden. Auch das (späte) Schreiben des Präsidenten des TLKA vom 20.04.2012 brachte keine Klärung. Es bestätigt lediglich das Ergebnis der Kommission und enthält im Übrigen Mutmaßungen.

Die Grundsätze des Aktenaufbaus:

- Systematische Gliederung, in Hauptakte, Fallakte und Sonderbände,
- Aktenklarheit,
- Aktenwahrheit,
- Aktenvollständigkeit,
- Chronologie,
- Nachvollziehbarkeit der Ermittlungshandlungen und Schlussfolgerungen,
- Fortlaufende Paginierung, dabei jeder Band jeweils mit Blatt 1 beginnend,

sind vorliegend nicht nur vernachlässigt, sondern gänzlich unbeachtet geblieben.

Einige Beispiele:

- Eine Zeugin gibt einen Hinweis auf das TRIO. Der Hinweis ist in TLKA Bd. 3, 247, die Vernehmung der Hinweisgeberin in TLKA Bd. 3, 299 - 302 und die Folgemaßnahmen sind in Bd. 7, 150 f. enthalten.
- Berichte über die Observation in der Zeit vom 30.09. bis 01.10.2000 sind in TLKA Bd. 20, 305 - 359 abgelegt und die Folgemaßnahmen in TLKA Bd. 10, 160 f. und Band 13, 290 dargestellt.
- Bei der Observation von Kai Seidel am 23.10.2000 finden sich Observationsbericht und Folgemaßnahmen in folgenden Bänden: TLKA Bd. 8, 223 - 228, Bd. 10, 193 f., 197 f. und Band 20, 306 - 311.
- Völlig chaotisch ist die Aktenführung im Band 10. Hier findet sich zum Beispiel auf Seite 185 ein Vermerk des TLKA über ein Gespräch mit der StA Gera vom 01.12.1998. Auf der Folgeseite dieses Vermerks ist die erste Seite eines Beschlusses des Amtsgerichts Jena vom 12.10.2000 abgedruckt. Auf Seite 191 ist ein Vermerk der Zielfahndung vom 27.04.1998 festgehalten, auf der Rückseite befindet sich ein Vermerk vom 06.10.2000 und auf Seite 211 der Observationsbericht des TlfV vom 08.01.1998 (!).

Die Liste ließe sich beliebig fortführen.

Wer letztlich für diese chaotische Aktenführung verantwortlich ist, konnte nicht geklärt werden. Der Beamte des TLKA, der am 28.01.2002 vom Präsidenten des TLKA mit der

Sichtung und Auswertung der Akten beauftragt wurde, hat bei seiner Anhörung vor der Kommission angegeben, er habe die Akten damals so vorgefunden und nichts an den 24 Bänden geändert. Er hat außerdem erklärt:

„Als ich mit der Auswertung der Akten begonnen habe, habe ich einen Schrecken bekommen. Die Akten waren völlig ungeordnet. Ich habe jedwede Koordination innerhalb der Akten vermisst, ich habe mich immer wieder gefragt, warum und woher kommen die Informationen, die zu bestimmten Ermittlungsansätzen geführt haben. Ich konnte es nicht erkennen. Mein Eindruck war, da sind wahllos Telefone angezapft worden. Jedenfalls ergab sich aus den Akten bei vielen TKÜ's kein ausreichender Hinweis, warum die einzelne Maßnahme beantragt und dann durchgeführt worden ist. Auch die Dauer war für mich nicht nachvollziehbar. Dazu kam, dass die TKÜ-Maßnahmen nicht ausreichend koordiniert waren.“

Dem ist nichts hinzuzufügen.“

Auch der Zeuge KHK Friedhelm **Kleimann** bemängelte den Zustand der von ihm Anfang 2002 übernommenen Akten. Die Akten, die ihm von der „Schäfer-Kommission“ vorgehalten wurden, seien in dem Zustand gewesen, wie er sie bearbeitet hatte. Er habe sie nicht verändert. Die Fahndungsakten der Zielfahndung seien in einem „total unordentlich(en)“ Zustand gewesen. Man habe gar nicht gewusst, wo der Anfang und wo das Ende war. Es sei überhaupt kein roter Faden zu erkennen und sie seien auch nicht paginiert gewesen. Es seien meist Beschlüsse für TKÜ-Maßnahmen von zahlreichen Personen abgeheftet gewesen, jedoch ohne weitere Hinweise auf die Hintergründe der Maßnahme bzw. wie man auf die betreffende Person gekommen ist. Normalerweise müsste ein Eingangsvermerk geschrieben werden, in dem gerichtsverwertbar die Informationen stehen, welche die Anordnung einer TKÜ-Maßnahme begründen. Mit so einem Chaos könne man der Staatsanwaltschaft überhaupt nicht dienen. Er persönlich sei zu der Einschätzung gelangt, dass die Zielfahndung auch ohne vollständige Vorarbeiten sämtliche TKÜ-Maßnahmen bewilligt bekommen hat. Normal sei eine derartige Aktenführung nicht gewesen. Vielleicht seien die Kollegen der Sachbearbeitung nicht oder nicht richtig tätig geworden. Die Abschaltung einer TKÜ sei lediglich mit einem Satz festgehalten worden, dass keine relevanten Ergebnisse erzielt worden wären. Normalerweise beinhalte die Auswertung einer TKÜ auch eine Abschrift vom Tonband, bei relevanten Erkenntnissen im Wortlaut. Er habe zwar nicht den Eindruck gehabt, dass bestimmte Sachen, wie Ermittlungs- oder Fahndungsansätze, gefehlt haben, doch hätte man dies aufgrund des ungeordneten Zustandes ohnehin nicht feststellen können. Kritik an der Aktenführung habe er damals nicht geäußert. Seiner Ansicht nach habe es ihm nicht zugestanden, sich über Arbeit zu beschweren, die in der Vergangenheit lag.

1275

1276 Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** berichtete ebenfalls, er sei über den Zustand der Akten, die ihm im Zuge der Vorbereitung seiner Befragung beim Bundestagsuntersuchungsausschuss vorgelegt worden sind, entsetzt gewesen. Die Blätter seien chaotisch abgeheftet gewesen und die Akten hätten auf ihn den Eindruck erweckt, als wenn sie aus dem Fenster geworfen und unten wieder ohne Ordnung zusammengeheftet worden wären. Sechs- oder achtseitige Berichte seien falsch herum kopiert oder rückwärts einkopiert gewesen, Teile hätten gefehlt. Es sei für ihn überhaupt nicht nachvollziehbar gewesen. Außerdem sei ein Band mit Zielfahndung beschriftet gewesen, der aber nicht zur Zielfahndung gehört habe. Zugleich beteuerte der Zeuge jedoch, dass diese Akten nichts mit den von der Zielfahndung angefertigten Akten zu tun gehabt hätten, die am 22. August 2001 Frau Lipprandt und Herrn Eimecke übergeben worden sind. Er müsse dem Herrn Dr. Schäfer insofern Recht geben, aber die Ursache für den Zustand der Akten sei für ihn nicht ergründlich. Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** erläuterte des Weiteren, die Akten der Zielfahndung bestünden aus sieben Bänden und seien in TKÜ-Bände und Ermittlungs- bzw. Fahndungsbände unterteilt. Hierbei handele es sich um „Sonderbände“, die nicht unbedingt wie eine Ermittlungsakte aufgebaut seien. Er sei jedoch überzeugt, dass die TKÜ-Anträge und sonstigen Maßnahmenbeantragungen der Zielfahndung – Initiativen bis hin zur Beschlussfassung, auch zur Beendigung von Maßnahmen, S-Records, usw. – in diesen Akten nachvollziehbar und sauber dargestellt gewesen seien. Die Akten seien von seiner Zielfahndungseinheit vor der geplanten Übergabe am 22. August 2001 an die EG TEX noch einmal auf Dopplungen und fehlende Bestandteile überprüft worden. Die Unterlagen seien danach im Büro der Zielfahndung im Beisein des Herrn Eimecke an Frau EKHK Lipprandt übergeben worden. Er und seine Kollegen hätten diese Bände gern mit Erläuterungen und unter Anfertigung eines Übergabeprotokolls an den Sachbereich übergeben, doch Frau Lipprandt und Herr Eimecke hätten a) keine Zeit dafür und b) kein Interesse daran gehabt. Die beiden hätten die zwei Umzugskartons mit den Akten einfach genommen und seien davongefahren. Die Zielfahndung habe zu diesen Akten nie wieder etwas gehört, sodass er heute nicht sagen könne, was in der weiteren Folge mit diesen Bänden passiert ist, insbesondere wo diese Akten archiviert worden sind und wer sie gelesen und bearbeitet hat. Er wisse nur, dass sie an einem Ort aufgefunden worden seien, wo sie gar nicht hätten liegen dürfen oder sollten. Die Akten seien in der Außenstelle in einem dienstlichen Raum gelagert gewesen und seien durch Herrn Ju. gefunden worden. Der Zeuge berichtete, er sei dann im November 2011 durch Herrn Dressler, der damals der AG Kommission angehört habe, angerufen und über die aufgefundenen Akten in Kenntnis gesetzt worden. Ihm sei Gelegenheit gegeben worden zu schauen, ob das seine Fahndungsbände sind. Nach einer etwa 10- bis 15-minütigen Sichtung der sieben Aktenbände habe er dies bejahen können. Die Vollständigkeit habe er jedoch nicht geprüft.

Hinsichtlich des Vorwurfs des Zeugen Kleimann gab der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** zu bedenken, dass Herr Kleimann – sofern die Akten bereits zu diesem Zeitpunkt in einem schlechten Zustand gewesen wären – genug Zeit gehabt habe, die Zielfahndung darauf anzusprechen bzw. nachzufragen. Dies habe Herr Kleimann, den der Zeuge gar nicht kenne, ihm gegenüber jedoch nicht zur Sprache gebracht, weshalb sich der Zeuge darüber wundere, dass dies dem Herrn Kleimann (erst) bei der Befragung durch die „Schäfer-Kommission“ eingefallen sei. Bis zur Befragung bei der „Schäfer-Kommission“ sei nie Kritik an der Aktenführung geäußert worden. Zudem berichtet der Zeuge, dass ihm heute bekannt sei, dass den Zielfahndungsakten eine Akte durch Herrn Kleimann hinzugefügt worden sei und dass Unterlagen, die er und seine Kollegen im Vorfeld extra geprüft hätten, damit sie nicht doppelt vorhanden seien, teilweise fünffach aufgetreten seien, was der Herr Kleimann zu vertreten habe. Der Zeuge mutmaßte zudem, dass Herr Kleimann ganz einfach ein anderes Verständnis von der Fahndungsaktenführung habe.

1277

Die Zeugin EKHK'in a.D. Angelika **Lipprandt** sagte übereinstimmend aus, sie habe als Leiterin des Staatsschutzdezernats die sieben Zielfahndungsakten von Herrn Wunderlich übernommen. Diese Akten seien im späteren Büro des Herrn Kleimann zwischengelagert worden. In diesem Büro habe auch Herr Fre. mit gesessen, der folglich Zugang zu diesen Akten gehabt habe, jedoch nicht mit einer Auswertung beauftragt worden sei. Die Zeugin gab an, sie wisse nicht, wann genau Herr Kleimann zum Staatsschutz kam, doch sie glaube nicht, dass dies erst Anfang 2002 geschehen sei, weil sie sich nicht vorstellen könne, dass die Akten über vier Monate herumgelegen hätten. Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Kleimann, der seinerseits angab, er sei erst im Januar 2002 zum Dezernat gekommen, bekundete die Zeugin EKHK'in a.D. Angelika **Lipprandt** nunmehr, dann hätten die Akten wohl doch so lange herumgestanden. Zugleich meinte sie jedoch, dass zwischenzeitlich sicherlich jemand vom Ermittlungsbereich zumindest sporadisch in die Akten geschaut habe. Sie gehe davon aus, dass Herr Dressler als Ermittlungsführer an den Akten gearbeitet habe. Eine gründliche Auswertung sei aber erst durch Herrn Kleimann erfolgt. Es sei daher zutreffend, dass von August 2001 bis Januar 2002 nichts mit den Akten gemacht worden ist. Zum Zustand der von ihr übernommenen Akten der Zielfahndung führte die Zeugin aus, als sie in die Zielfahndungsakten geschaut hat, habe sich für sie kein roter Faden ergeben. Vor der „Schäfer-Kommission“ habe sie ausgesagt, dass ihr die Akten auf dem ersten Blick chaotisch erschienen wären. Im Nachgang müsse sie aber dazu sagen, dass Zielfahndungsakten anders geordnet seien, als Ermittlungsakten. Man habe sich aus diesem Grund dafür entschieden, die Akten erst einmal stehen zu lassen und später jemanden mit einer Sichtung zu beauftragen.

1278

- 1279 Der Zeuge Werner **Jakstat** bekundete auf Nachfrage, im Zeitpunkt der Einstellung des Verfahrens im Juni 2003 habe er die Akten nicht gesehen und von deren Zustand keine Kenntnis gehabt. Er habe im Zuge der Aufdeckung des NSU die Akten in Kopie eingesehen und festgestellt, dass sie definitiv nicht korrekt und sauber geführt worden sind. Normalerweise hätte die Sachbearbeitung vor der Abgabe an das Archiv eine Qualitätskontrolle der Akten durchführen müssen. Zudem hätte auch die KAN-Aktenstelle die Akten zumindest auf Vollständigkeit prüfen müssen. Wie ihm jetzt bekannt sei, habe ein Hauptkritikpunkt der „Schäfer-Kommission“ in der Informationssteuerung und der Aktenführung bestanden. Die Aktenführung habe nicht den Vorstellungen entsprochen, weil die notwendige Nachvollziehbarkeit eindeutig nicht gegeben sei. In Reaktion hierauf habe man die Aktenführung in einer Verordnung neu gefasst und genau festgeschrieben, wann Zwischenberichte zu machen und in welchem Rhythmus die Unterlagen der Staatsanwaltschaft vorzulegen sind. Ziel sei gewesen, die Einbindung und Federführung der Staatsanwaltschaft zu verbessern.
- 1280 Auf den Zustand der Akten angesprochen, erläuterte der Zeuge LOStA Thomas **Villwock**, er habe seinerzeit mit den sechs Bänden Ermittlungsakten gearbeitet, die auf ihn einen sortierten Eindruck gemacht hätten. Er habe keine Probleme gesehen und habe den Aktenaufbau nachvollziehen können. Der Aktenzustand, der im Nachgang kritisiert wurde, habe ihm zum damaligen Zeitpunkt nicht in der Form vorgelegen. Der Zeuge StA Andreas **Petzel** gab im Hinblick auf die im „Schäfer-Bericht“ geäußerte Kritik am Zustand der Akten des TLKA an, er habe nur mit den Ermittlungs- bzw. Strafakten der Staatsanwalt zu tun gehabt und die Akten des TLKA nicht gesehen. Mit den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft habe man schon etwas anfangen können. Diesbezüglich habe es seinerseits keine Diskussionen gegeben. Der Zeuge OStA Gerd **Schultz** entgegnete auf die im „Schäfer-Bericht“ geäußerte Kritik am Zustand der Akten des TLKA, manchmal habe das TLKA nur die letzten zwei Bände oder den letzten Band der Verfahrensakte mitgebracht. Manchmal seien die Akten auch noch nicht durchgehend paginiert gewesen. Aber er könne sich nicht erinnern, dass sich die Akten in einem ganz schlimmen Zustand befunden hätten. Was die Kritik, Zielfahndungsakten hätten der Staatsanwaltschaft nicht vorgelegen, angeht, meinte der Zeuge, dass die Zielfahndungsakten wohl beim TLKA gewesen seien. Die Staatsanwaltschaft habe dem TLKA vertraut, dass es insofern die richtigen Maßnahmen treffe. Oft sei es auch so gewesen, dass die Dinge eilbedürftig gewesen seien. Dann sei ein Anruf vom TLKA gekommen, dann habe man ein Treffen vielleicht für den nächsten Tag vereinbart. Eine Maßnahme sollte natürlich möglichst schnell durchgeführt werden. Da sei es zeitlich nicht möglich, alle Akten noch mal von A bis Z durchzulesen. Dann verlasse man sich nicht nur, aber auch auf den Polizeibeamten, wenn der einem als zuverlässiger Polizeibeamter bekannt sei. Die Herren Wunderlich und Dressler beispielsweise seien ihm als zuverlässig bekannt gewesen. Wenn die sagen

würden, wir haben hier eine Spur, dann würde man das besprechen und der Zeuge beantrage dann die Maßnahme oder ordne sie selber an.

bb. Organisation der Suche nach dem Trio durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

(1) Beauftragung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz mit der Suche nach dem Trio

Der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** wurde zunächst dazu befragt, auf wessen Veranlassung das TLfV mit der Suche nach dem Trio befasst wurde. Hierzu wurden dem Zeugen zum einen seine eigene Aussage vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss 17/2 vorgehalten, wonach es ein Leitungsgespräch mit dem Innenminister Dr. Dewes, dem damaligen Staatssekretär und dem Zeugen gegeben habe, in dem der Fall diskutiert worden sei und es dann die Anweisung des Ministers Dr. Dewes und dessen Staatssekretär gegeben habe, dass der Zeuge die Suche nach dem Trio veranlassen solle. Zum anderen wurde dem Zeugen die Aussage des Herrn Nocken vorgehalten, der wiederum vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss 17/2 angab, es habe eine originäre Zuständigkeit des TLfV bestanden, denn das Amt habe eine Art „Parallelzuständigkeit“, wenn nach Straftätern aus dem rechtsradikalen Spektrum gesucht werde. Der Zeuge erwiderte hierauf, die beiden ihm vorgehaltene Aussagen widersprächen sich nicht. Es habe in den letzten zwei oder drei Januartagen, spätestens aber Anfang Februar 1998 mehrere grundlegende Gespräche gegeben, an denen verschiedene Personen sowohl des Ministeriums als auch der Polizei sowie teilweise er selbst teilgenommen und die den missglückten Polizeieinsatz in Jena zum Gegenstand gehabt hätten. Von den Personen, mit denen er sich über den Fall unterhalten habe, seien ihm der damalige Minister Dr. Dewes, der StS Lehnert, der Abteilungsleiter 4, also der Leiter der Polizeiabteilung, Herr Eggers, und der beauftragte Leiter des TLKA, Luthardt, erinnerlich. Der Minister Dr. Dewes sei sehr stark über diesen Vorgang in Jena verärgert gewesen und dieser Ärger sei auf die unterstellten Behördenleiter abgeleitet worden. Den Beteiligten dieser Gespräche sei klar gewesen, dass der Einsatz in Jena nicht besonders gut abgelaufen war. Die Beauftragung müsste nach Erinnerung des Zeugen vor dem öffentlichen Bekanntwerden der Panne geschehen sein. Der StS Lehnert habe ihn persönlich beauftragt, diese Pressewelle, die dann entstanden sei, aufzufangen. Das TLfV sollte mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln die Polizei unterstützen. Für Fahndung und Zugriff habe das TLfV keine Kompetenz gehabt. Es sei nach seiner Erinnerung darum gegangen, den Standort dieser Leute festzustellen. Zwischen dem damaligen Minister Dr. Dewes, dem StS Leh-

1281

ner und ihm habe es keinen Unterschied in der Beurteilung gegeben, dass es sich bei dem Trio um riskante Leute gehandelt habe.

1282 Der Zeuge Dr. Richard **Dewes** gab auf Vorhalt dieser Aussagen des Zeugen Dr. Roewer an, er könne sich daran nicht erinnern. Wenn solche Gespräche stattgefunden haben, was er nicht ausschließen möchte, dann müsste es entsprechende Aktenvermerke und Unterlagen dazu geben. Im Regelfall seien von Gesprächen, die nicht unter „vier Augen“ geführt wurden, schriftliche Vermerke gefertigt worden, die in der Regel Aufträge enthalten hätten und an die entsprechenden Behörden gegangen seien. Die Polizei sei diesbezüglich sehr penibel gewesen. Er wisse auch nichts davon, dass das TLFV in Amtshilfe für das TLKA tätig geworden sei, wie dies in einem Vermerk des Herrn Schrader zum Ausdruck kommt. Das Trennungsgebot zwischen Polizei und Verfassungsschutz sei nach seinem Dafürhalten geachtet worden.

1283 Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** berichtete, nachdem die Durchsuchung gelaufen und die Beschuldigten untergetaucht waren, habe ein paar Tage Funkstille geherrscht, da man zunächst der Ansicht gewesen sei, die Suche nach Straftätern sei eine Sache der Polizei. Vier bis sechs Tage später sei er jedoch von Herrn Dr. Roewer gerufen worden, der von einer Besprechung gekommen sei und ihn mit der Suche nach den Dreien beauftragt habe. Auf seinen Hinweis, dass dies Sache der Polizei sei, habe sein damaliger Vorgesetzter gemeint, dass dies zwar stimme, doch dass es sich auch um Rechtsextremisten handele, für die auch das TLFV weiterhin zuständig sei. Es sei möglich, dass Herr Wießner dabei anwesend war. Man habe dann versucht, u. a. mittels Observations- und „G-10“-Maßnahmen, die Untergetauchten ausfindig zu machen. Für die Maßnahmen des TLFV und die Zusammenarbeit mit anderen Behörden sei er gemeinsam mit seinem Stellvertreter, Herrn Wießner, verantwortlich gewesen. Außerdem seien die Observationskräfte sowie der Auswerter eingebunden gewesen. Herr Nocken und Herr Dr. Roewer seien von ihm im Nachhinein unterrichtet worden. Der Zeuge M. **A.** erläuterte übereinstimmend, dass er nach dem Untertauchen der Drei wieder mit dem Fall zu tun gehabt habe, weil Herr Schrader ihnen Observationsaufträge erteilt habe, die darauf gerichtet gewesen seien, mögliche Kontaktpersonen des Trios aufzunehmen. Auf den Vorhalt, es habe zu diesem Zeitpunkt schon ein Haftbefehl existiert und die Fahndung sei Polizeiaufgabe gewesen, konnte der Zeuge keine näheren Angaben machen. Zum damaligen Zeitpunkt sei es nicht häufig vorgekommen, dass man sich einen Auftrag mit dem TLKA geteilt habe. Er könne sich aber schon noch an andere Fälle erinnern.

Der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** erläuterte ferner, die Suche nach den Dreien habe nicht den überwiegenden Teil der Arbeit des TLfV in diesem Zeitraum ausgemacht, wenn auch personell ein deutlicher Schwerpunkt dort gelegen habe. Die Observationskräfte im Bereich Rechts seien faktisch gebunden gewesen und man sei dann dazu übergegangen abzuschichten, was unbedingt von der Polizei habe erledigt werden müssen, die eine eigene Observationseinheit gehabt habe. In Einzelfällen habe man auch die Hilfe des BfV in Anspruch genommen. Der Bereich Rechtsextremismus im TLfV sei damit extrem belastet gewesen und zwar auch dadurch, dass er nicht davon Abstand genommen habe, immer wieder zu fragen, wie es denn nun weitergehe, was eigentlich geplant sei und wie es gehen solle. Unter einem Minister Dr. Dewes hätte auch ein anderer alles daran gesetzt, der Sache Fortgang zu geben. Mit dem Minister Dr. Dewes habe es keine routinemäßigen Besprechungen gegeben. Wenn Herr Dr. Dewes etwas habe wissen wollen, habe er angerufen. Außerdem habe man sich öfter mal bei allen möglichen Gelegenheiten gesehen und sich dabei ausgetauscht. Der Zeuge bekundete auf Nachfrage, seine Mitarbeiter hätten ihm periodisch über Erkenntnisse zum Trio berichtet. Er konnte sich aber nicht mehr erinnern, in welchen zeitlichen Abständen und mit welchen Inhalten dies geschah.

Auf Vorhalt des Vermerks von Herrn Wunderlich zur Übergabe der Fahndungsunterlagen an die EG TEX vom 22. August 2001 gab der Zeuge Norbert **Wießner** an, es treffe zu, dass das TLfV in die Suche nach den Untergetauchten eingebunden war. Das TLfV sei ab Juli 1998 damit befasst gewesen. Es sei immer von der Amtsleitung vorgegeben worden, „Wir“ – also das TLfV – „suchen und finden die.“ Es habe einen hohen Druck gegeben, ständig neue Maßnahmen zu machen, weil Herr Dr. Roewer und die Amtsleitung unbedingt diesen Erfolg mit den Dreien haben wollten. In seiner Zeit im Westen habe er es noch nie erlebt, dass ein derartiger technischer Aufwand betrieben wurde. Es seien alle Mittel eingesetzt worden, die zur Verfügung standen, wie beispielsweise präparierte Autos, Spurfolgetechnik und ein Flugzeug. Das BfV habe mit Spurfolgetechnik über Wochen lang ausgeholfen, was sonst nur in Ausnahmefällen gemacht werde. In Chemnitz seien viele Observationen gelaufen, die jedoch allesamt zu keinem Ergebnis geführt hätten. Der Zeuge bekundete, er sei in keinem Fall an der Beantragung oder Auswertung einer „G-10“-Maßnahme beteiligt gewesen. Er wisse von keiner Telefonüberwachung, die durch das TLfV gegen Juliane Walther, Ralf Wohlleben oder Jürgen Helbig geführt wurde. Der Zeuge bestätigte zudem, er habe nach dem Untertauchen im Juli 1998 die V-Leute Brandt und Degner sowie die Gewährspersonen „Jule“, „Tristan“ und „Alex“ geführt, die allesamt mögliche Zugänge zum Trio gewesen seien. Die Berichte zu den Treffen mit diesen Personen seien zum Referatsleiter, Herrn Schrader, gegangen. Für sie sei es damals unvorstellbar gewesen, dass die Drei abtauchen und man

auch in der Szene nichts mehr davon hört oder irgendein Rücklauf kommt. Im Vergleich zur RAF sei dies in Perfektion gelungen.

1286 Nach der damaligen Einschätzung von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe gefragt, erläuterte der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader**, bis vor der Durchsuchung und dem Fund in der Garage seien die Drei relativ „unbeschriebene Blätter“ und keine „große Nummer“ gewesen. Dies habe erst mit dem Fund der „Judenpuppe“ auf der Autobahnbrücke begonnen und sei mit der Ablage einer zündfertigen, aber nicht zündbereiten Bombe ernst geworden. Mit dem Ergebnis der Garagendurchsuchung sei klar gewesen, um was für Leute es sich handelte. Die späteren Taten des NSU habe er ihnen zu diesem Zeitpunkt dennoch nicht zugetraut. Gefragt, ob es Hinweise gegeben habe, dass die drei Beschuldigten bewaffnet sein könnten, führte der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** aus, ihm sei sehr gut erinnerlich, dass er diese Leute für gefährlich gehalten habe, und zwar aus dem einfachen Grund, weil sie erstens offenbar bereit und in der Lage gewesen seien, mit Sprengstoff zu laborieren, was er für gefährlicher als Waffen halte, und zweitens, weil sie den entscheidenden Schritt in den Untergrund getan hätten. Ein solcher Schritt deute im Allgemeinen darauf hin, dass die Betroffenen alle bürgerlichen Gepflogenheiten hinter sich gelassen hätten. Obwohl er diese Drei ernst genommen habe, sei nicht zu prognostizieren gewesen, dass sie eines Tages möglicherweise, wie behauptet werde, mordend durchs Land ziehen würden. Dafür habe es keinen Hinweis gegeben. Das Verhalten dieser Drei, wenn sie es denn gewesen seien, sei bis zum letzten Tage völlig atypisch gewesen, weil die Taten strikt geheim gehalten worden seien. Zum Terrorismus gehöre normalerweise das Öffentlichmachen von Taten, denn der Terrorismus habe immer eine Botschaft, nämlich die Gewalt. Nach der Priorität befragt, antwortete der Zeuge Jürgen **Zweigert**, seiner Meinung nach sei die Suche nach den Dreien während seiner Dienstzeit nicht so hoch angesiedelt gewesen, da ohne Betonung eines bestimmten Dringlichkeitsgrades nur allgemein gebeten worden sei, dass man die Quellen nach Erkenntnissen befragen möge. Die Drei seien zum damaligen Zeitpunkt für das TLFV nicht so von Wichtigkeit gewesen. Ohne Berücksichtigung der heutigen Erkenntnisse habe es sich um drei Jenaer Aktivisten gehandelt, die im Zusammenhang mit den Rohrbomben standen und untergetaucht sind. Es sei zwar ein bemerkenswerter Vorgang gewesen, aber ansonsten seien diese Personen nicht von so großer Bedeutung gewesen. Die Vollstreckung des Haftbefehls sei eigentlich eine Angelegenheit der Polizei.

1287 Der Zeuge Peter **Nocken** erläuterte, der Verfassungsschutz habe keinen offiziellen Fahndungsauftrag gehabt und sei im Übrigen auch nicht zur Festnahme der Gesuchten befugt gewesen. Gleichwohl habe der Verfassungsschutz den Auftrag, den Aufenthaltsort rechtsextremer flüchtiger Straftäter festzustellen, da die Beobachtung der rechtsextremistischen

Szene in das Aufgabengebiet des Verfassungsschutzes falle. Eines Auftrags des Ministeriums habe es nicht bedurft, da die Zuständigkeit des Verfassungsschutzes automatisch eröffnet gewesen sei. Man habe im Rahmen der normalen Aufgaben des Verfassungsschutzes – der Beobachtung des Rechtsextremismus – versucht, mit allen zur Verfügung stehenden nachrichtendienstlichen Mitteln die Drei zu lokalisieren. Nach Ermittlung des Aufenthaltsortes wäre die Polizei informiert worden. Diese nachrichtendienstliche Operation sei parallel zur Fahndung der Polizei unter dem Namen „Drilling“ gelaufen. Der Zeuge bestätigte auf Nachfrage, es sei selbstverständlich die Aufgabe des Verfassungsschutzes, den Aufenthaltsort flüchtiger Neonazis zu ermitteln. Bei der Suche nach den drei rechtsextremistischen Straftätern habe eine parallele Zuständigkeit der Polizei und des Verfassungsschutzes bestanden. Man könne nicht sagen, „Die Drei sind jetzt flüchtig, jetzt sperren wir unsere Tore zu und dann können die bleiben, wo sie wollen, soll doch die Polizei sehen, wo sie sind.“ Aufgrund der Bedeutung des Falls und der guten Zugangslage sei man zu der Auffassung gelangt, dass eine nachrichtendienstliche Operation angebracht gewesen sei. Der Zeuge trat auf Vorhalt der späteren Einstellung der Suche durch das TLfV der Auffassung bei, dass man das Ziel, den Aufenthaltsort der Drei zu ermitteln, nicht hätte aufgeben dürfen, da das nachrichtendienstliche Ziel, einen Rechtsextremisten aufzuspüren, unabhängig von polizeilichen Maßnahmen oder dem Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung fortbestehe und verwies darauf, dass er zu diesem Zeitpunkt nicht mehr im TLfV tätig gewesen sei und keine Kenntnis davon habe, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt die Suche des TLfV nach den Dreien eingestellt worden sei.

Auf die Frage, ob es vergleichbare Operationen des TLfV bei der Suche nach Andreas Rachhausen oder Hendrik Möbus gegeben habe, welche schwerwiegendere Taten als die Drei begangen hatten, antwortete der Zeuge Peter **Nocken**, dass in diesen Fällen keine Operationen in die Wege geleitet worden seien. Zur Begründung für das Betreiben der Operation „Drilling“ führte der Zeuge aus, dass man aufgrund der guten Quellenlage geglaubt habe, den Aufenthaltsort der Drei feststellen zu können. Zudem habe man die Feststellung des Aufenthaltsortes für vordringlich gehalten. In anderen Fällen habe man eine nachrichtendienstliche Operation nicht für angebracht gehalten, weil die Zugangslage schlechter oder der Fall nicht so bedeutend gewesen sei. Die Frage, ob es die Überlegung gegeben habe, Kontakt zu den Dreien herzustellen, um sie im Nachgang als Quellen zu werben, verneinte der Zeuge. Er sei sich sicher, dass eine Forschung und Werbung des Uwe Bönnhardt zum Zweck der Gewinnung als V-Mann nicht erfolgt ist. Er wisse nicht, warum Uwe Bönnhardt durch Einsatzkräfte des TLfV bereits Mitte Oktober 1997 observiert worden ist. Er schloss aber aus, dass es sich um eine Forschungs- und Werbemaßnahme gehandelt haben könnte, da er dies hätte wissen müssen. Observationen würden auch aus

1288

anderen Gründen durchgeführt, wahrscheinlich sei dies wegen der „Bombenvorfälle“ aus der Jenaer Gruppe geschehen. Auch wenn eine von den drei Personen von den anderen Einrichtungen als Quelle geführt worden wäre, hätte er dies wissen müssen.

1289 Zur Zulässigkeit der Einbindung des TlfV bei der Fahndung nach dem Trio macht der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 354-356) folgende Angaben:

„Maßnahmen von Strafverfolgungsbehörden und Verfassungsschutz in demselben Ermittlungskomplex bedürfen aber auch aus rechtlichen Gründen der Abstimmung. Zwar besteht die Zuständigkeit des Verfassungsschutzes zur Informationssammlung auch dann fort, wenn verfassungsfeindliche Bestrebungen in konkrete Gefahren einmünden oder bereits Straftaten begangen sind oder gar ein Strafverfahren rechtskräftig beendet ist. Übernimmt der Verfassungsschutz aber im Rahmen eines gemeinsamen Vorgehens mit der Polizei einzelne Maßnahmen, die zugleich der Strafverfolgung dienen, darf die Leitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft nicht ausgehöhlt werden. Diese trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Ermittlungsverfahrens und damit für die Rechtmäßigkeit aller der Strafverfolgung dienenden Maßnahmen. Insbesondere muss sie darauf bedacht sein, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch in der Summe aller Maßnahmen gewahrt ist. Dabei dürfen Maßnahmen des Verfassungsschutzes nicht außer Betracht bleiben, wenn sie nicht nur dessen originären Aufgaben sondern zugleich der Strafverfolgung dienen.

Wie im Ermittlungsverfahren gegen das TRIO geschehen, empfiehlt es sich gerade in Verfahren gegen rechtsextremistische Straftäter bereits in einem frühen Verfahrensstadium den Verfassungsschutz einzubinden, um von seinem Wissen über die Szene zu partizipieren. Die Staatsanwaltschaft muss aber jederzeit in der Lage sein, ihre vom Gesetz zugewiesene Sachherrschaft in dem Ermittlungsverfahren auszuüben. Ob es mit den dem Verfassungsschutz vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben auch vor dem Hintergrund des Trennungsgebots vereinbar und damit zulässig sein kann, mit Haftbefehl gesuchte Personen aufzuspüren, ist fraglich, soweit nicht gleichzeitig Informationssammlung im Sinne des § 3 Abs. 1 BVerfSchG betrieben wird. Gezielt und ohne Absprache mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden wird es nicht zulässig sein, nach Beschuldigten in einem konkreten Ermittlungsverfahren zu ‚fahnden‘. Das folgt schon daraus, dass damit die Sachherrschaft über das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft teilweise entzogen wird, und sie auch nicht in der Lage ist zu entscheiden, ob bei überlappenden TKÜ- und G 10-Maßnahmen oder auch vom Verfassungsschutz ohne Absprache durchgeführte Observationsmaßnahmen noch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.

Für ein entsprechendes Zusammenwirken von Strafverfolgungsbehörden und Verfassungsschutz enthält der bereits erwähnte Leitfaden zur Optimierung der Zusammenarbeit zwi-

schen Polizei und Verfassungsschutz, der auch das Weisungsrecht der Staatsanwaltschaft berücksichtigt, unter Nummer 4 (Handlungsfelder für eine Optimierung der Zusammenarbeit) grundsätzliche Regelungen, die geeignet sind, eine reibungslose und verantwortungsvolle Zusammenarbeit sicherzustellen. Der Leitfaden ist von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren am 03./04.12.2009 beschlossen worden. Nach Auskunft der Präsidenten des TLKA und des TLFV handeln beide Behörden nach diesem Leitfaden. Ein entsprechender Erlass des Thüringischen Innenministers sollte dies verbindlich regeln.“

Auf die Frage, wie es zur Beteiligung des TLFV bei der Suche nach dem Trio kam, antwortete der Zeuge Witold **Walentowski**, dies sei auf der Ebene der sachbearbeitenden Dienststelle, also durch das TLKA, entschieden worden, die sich direkt an die zuständigen Mitarbeiter im TLFV gewandt hätten. Seiner Ansicht nach sei der Präsident des TLKA an den Präsidenten des TLFV herangetreten und habe diesen im Wege der Amtshilfe um eine Zusammenarbeit in diesem Fall ersucht. Eine Beauftragung des TLFV könne allerdings nur durch den Minister oder Staatssekretär und nicht durch den Präsidenten des TLKA erfolgen. Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Dr. Roewer, der angab, das TLFV habe im Rahmen einer Leitungsbesprechung zwischen ihm, dem damaligen Innenminister Dr. Dewes und StS Lehnert die Anweisung bekommen, nach dem Trio zu suchen, bekundete der Zeuge Witold Walentowski, dieses Gespräch sei auf einer höheren Ebene abgelaufen, zu dem er als Referatsleiter nicht hinzugezogen worden sei. Er sei darüber auch (nachträglich) nicht informiert worden.

1290

Der Zeuge Egon **Luthardt** sagte hingegen aus, von einer eigenständigen Suche des TLFV habe er keine Kenntnis gehabt. Für die Fahndung sei eindeutig die Polizei verantwortlich. Dies sei keine Aufgabe des TLFV. Das sei nicht in Ordnung gewesen. Hätte er dies damals schon gewusst, dann hätte es diesbezüglich auch Auseinandersetzungen gegeben. Die Gesamtverantwortung für die Suche habe beim TLKA gelegen. Diese Verantwortung sei unteilbar und könne auch nicht abgegeben werden. Dem Zeugen wurde eine Vernehmung des Herrn Nocken als Zeugen durch den Bundestagsuntersuchungsausschuss (Wortprotokoll der 53. Sitzung vom 21. Februar 2013, S. 5) vorgehalten:

1291

„Vorsitzender Edathy: Die Suche nach flüchtigen Straftätern, ist das Aufgabe eines Nachrichtendienstes oder ist das nicht eigentlich Aufgabe einer Polizeieinrichtung?

Nocken: Es ist eindeutig die Aufgabe einer Polizeieinrichtung. Wenn diese Straftäter aber politisch motivierte Straftäter sind, hat der Verfassungsschutz eine parallele Zuständigkeit. Daraus ergeben sich ja jetzt auch diese Komplikationen.

Vorsitzender Edathy: Eine parallele Zuständigkeit?

Nocken: Ja, selbstverständlich. Wenn es Rechtsextremisten oder andere Extremisten politischer Art sind, dann hat der Verfassungsschutz auch eine Zuständigkeit dafür.

Vorsitzender Edathy: *Glauben Sie nicht, dass es eher eine dienende Zuständigkeit gegenüber der Polizei und der Staatsanwaltschaft ist?*

Nocken: *Nein. Wir helfen der Polizei und der Staatsanwaltschaft, wenn es möglich ist. Und in dem Fall war es möglich und wir haben ja auch alles versucht, den Aufenthaltsort dieser drei Personen zu ermitteln.*

Vorsitzender Edathy: *Wer nimmt denn dann den Zugriff, wenn man die Personen lokalisiert hat?*

Nocken: *Kann nur die Polizei machen.*

Vorsitzender Edathy: *Aha. Wäre es dann nicht sinnvoll, dass die Polizei vollumfänglich über die Informationen, die relevant sind, in Kenntnis gesetzt wird, die dem Verfassungsschutz vorliegen?*

Zeuge Nocken: *Es wäre wünschenswert, wenn es ginge. Aber wenn der Quellenschutz da absolut gegensteht und Quellengefährdungen dadurch erreicht werden und auch operative Möglichkeiten dadurch verschüttet werden, dann ist es nicht sinnvoll, alles zu geben.“*

Hierzu sagte der Zeuge aus, er könne dem Vorsitzenden Edathy nur recht geben, denn die Verantwortung liege eindeutig bei der Polizei und der Verfassungsschutz habe nicht mehr als eine dienende Funktion. Die Aussage des Herrn Nocken halte er für eine Ausrede, die man nicht dulden dürfe, denn das Zurückhalten von Informationen müsse durch den Schutz von Rechtsgütern, die „ganz, ganz, ganz hoch angesiedelt“ seien, gerechtfertigt werden.

1292 Auch dem Zeugen StS a.D. Arndt **Koeppe**n wurde diese Aussage des Herrn Nocken vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss 17/2 vorgehalten. Auf die Frage, ob der Zeuge denn mitbekommen oder von Herrn Nocken oder sonst jemandem vom Verfassungsschutz gesagt bekommen habe, dass der Verfassungsschutz auch nach den Dreien fahnden würde, meinte der Zeuge, er wisse dies heute nicht mehr. Er wolle nicht ausschließen, dass Herr Nocken erklärt habe, „wir suchen sie jetzt selbst“, das sei vorstellbar. Die Nachfrage, warum dies vorstellbar sei bzw. woraus sich die Zuständigkeit des Verfassungsschutzes ergeben solle, wo doch Haftbefehle vorhanden waren und ein Straftatverdacht bestand und es damit eine Sache der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft gewesen sei, beantwortete der Zeuge dahingehend, das sei richtig. Der Verfassungsschutz habe keine Festnahmekompetenz. Hingegen sei es denkbar, dass die Verfassungsschützer der Polizei sagen: „Wir helfen euch“ oder „Nach unseren Erkenntnissen müsst ihr mal dort und dort suchen“. Er könne das Verhältnis von Verfassungsschutz und TLKA nicht beschreiben. Der Zeuge ergänzte zur Zusammenarbeit der StA Gera mit dem TlfV bei der Fahndung nach den drei Untergetauchten, die Idee dahinter sei gewesen, dass das TlfV der Zielfahndung gewissermaßen informell Hinweise auf eine Erfolg versprechende Spur geben könnte. Die rechtsradikale Szene

sei damals in Thüringen, wie in ganz Deutschland, mit Kontaktleuten von Polizei und Verfassungsschutz gut durchdrungen gewesen.

Dieses oben geschilderte „Zusammenarbeitsmodell“ bezeichnete der Zeuge Witold **Walentowski** als „eigenartig“, das in seiner Praxis so nie üblich gewesen sei. In dem Fall sei es dennoch richtig gewesen, dass sich das TLfV auf seiner Ebene um die Suche nach den Dreien gekümmert habe, weil es über uneingeschränktere Befähigungen verfüge als die Polizei und nachrichtendienstlich arbeiten könne, was die Angelegenheit vereinfacht habe. Der Zeuge betonte, dass bei einem so großen und wichtigen Verfahren, bei dem Sprengstoff gefunden worden war und die untergetauchten Beschuldigten möglicherweise weitere Straftaten begehen könnten, es bundesweit üblich sei, dass „alle Hebel in Bewegung“ gesetzt werden würden, sodass man natürlich auch den Verfassungsschutz mit einbinde. Man könne das TLfV in jedem staatsrechtlichen Delikt bitten, als Vollzugsbehörde mitzuhelfen und auf seiner Ebene Maßnahmen zu ergreifen, nachzuforschen und ggf. der polizeilichen Ermittlungsbehörde einen Hinweis zu geben. Der Verfassungsschutz hätte nach Ansicht des Zeugen Witold **Walentowski** bereits von sich aus die Dinge aufgreifen müssen, weil es zu seinem Aufgabenbereich gehöre, untergetauchte mögliche Gewalttäter im Staatsterrorismusbereich ausfindig zu machen. Zwar habe man zu diesem Zeitpunkt noch nicht von einem Terrorismus gesprochen, der das Ausmaß des Linksterrorismus vergangener Jahre angenommen hätte, doch habe u. a. der damalige Präsident des TLKA, Uwe Kranz, den Eindruck geäußert, dass sich die rechtsextremistische Szene im Terrorismus bewege, was jedoch in der Arbeitsgemeinschaft Kripo durch das BKA und die LKÄ relativiert worden sei, weil man dort die organisierte Kriminalität als vordringlich eingeschätzt habe.

1293

Der Zeuge Thomas **Sippel** erläuterte dagegen, dass die Fahndung Sache der Polizei sei, welche auch ganz andere Instrumente und Mittel habe, um diese Fahndungsmaßnahmen durchzuführen. Ausschlaggebendes Kriterium für ein Tätigwerden des Verfassungsschutzes könne nur sein, wenn parallel dazu auch eine Aufgabenerfüllung für den Verfassungsschutz eröffnet sei, wenn es also darum gehe, Informationen über Strukturen im Bereich des Rechtsextremismus aufzudecken und aufzuklären. In erster Linie sei die Strukturaufklärung Aufgabe des Verfassungsschutzes und nicht die Fahndung nach abgetauchten Rechtsextremisten.

1294

Auf Nachfrage sagte der Zeuge Peter **Werner** aus, er könne nicht beurteilen, ob das TLfV eine „Zielfahndung“ hätte einleiten, empfehlen oder anraten können, da er sich nicht mit der Aufgabenstellung des Verfassungsschutzes auseinandergesetzt habe. Ihm sei nicht bekannt, dass das TLfV bei der Suche nach dem Trio einbezogen gewesen ist. Von einer offiziellen

1295

Zusammenarbeit zwischen TLfV und Zielfahndung habe er keine Kenntnis. Eine entsprechende Bemerkung des Herrn Wunderlich sei ihm nicht Erinnerung. Er wisse auch nicht, ob er als Abteilungsleiter über eine Zusammenarbeit zwischen Zielfahndung und Verfassungsschutz hätte informiert werden müssen. Dies gelte jedenfalls nicht für eine inoffizielle Unterstützung im Sinne einer Anfrage an das TLfV. Eine Richtlinie hierzu sei dem Zeugen nicht bekannt.

1296 Den Verlauf der vom TLfV eingeleiteten Operation „Drilling“ ist im von Herrn Schrader unterzeichneten „Abschlussvermerk“ vom 3. Juni 1999 („Drilling“-Akte, Band 2, Bl. 228-230) wie folgt dargestellt:

„Vermerk: Betr.: USBV Jena, hier: Fall „Drilling“, vorläufiger Abschlussvermerk.

Nachdem im Jahre 1997 in Jena verschiedene Bombenattrappen aufgefunden wurden und schließlich in einem Koffer im Stadtgebiet Jena eine nicht zündbereite, aber zündfähige Rohrbombe sichergestellt werden konnte, bat das Thüringer Landeskriminalamt im November 1997 das TLfV um Amtshilfe bei der Feststellung der Bombenhersteller und möglicher Herstellungsorte.

Im Zuge von Materialvergleichen verdichteten sich bei dem TLKA die Hinweise darauf, dass möglicherweise der Jenaer Rechtsextremist Uwe Böhnhardt, geboren am 01.10.1977, der bereits im Jahre 1996 im Zusammenhang mit einer spektakulären Aktion an der A4 (Anbringen einer Puppe an einer Autobahnbrücke der A4 im Bereich Jena und der Installation von 2 Bombenattrappen) als Täter ermittelt werden konnte und später zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt wurde, nunmehr wiederum in Frage kommen könnte.

Die daraufhin eingeleiteten Maßnahmen des TLfV führten zur Bestätigung der „Bombenwerkstatt“ in einem Garagenkomplex in Jena und einer direkten Verbindung zu den drei gesuchten Personen Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos, geb. am 11.03.1973, und der Beate Zschäpe, geborene Apel, geb. am 02.01.1975 in Jena, alle drei bekannt aus dem Umfeld der rechtsextremistischen Szene Jena und gelegentliche Teilnehmer an Aktionen des Thüringer Heimatschutzes (THS). Die Ende Januar 1998 auf Grund eines Durchsuchungsbeschlusses durch das TLKA durchgeführte Durchsuchung der vom TLfV genannten Objekte führte zur Erhärtung der Beweise hinsichtlich der Herstellung der Bomben. Allerdings gelang es den drei mutmaßlichen Tätern infolge eines Missverständnisses zwischen TLKA und Staatsanwaltschaft während bzw. unmittelbar nach der Durchsuchungsaktion zu entkommen.

Im Frühsommer des Jahres 1998 bat dann das TLKA erneut das TLfV um Amtshilfe bei der Fahndung nach den drei gesuchten „Bombenbastlern“. Unter der Fallbezeichnung „Drilling“ wurden daraufhin durch das TLfV umfangreiche Observationsmaßnahmen mit großzügiger Unterstützung des BfV durchgeführt. Im Zuge dieser Ermittlungen sowie der Zusammenar-

beit mit der Zielfahndung des TLKA konnte festgestellt werden, dass ein bestimmter Personenkreis um den Neonazi André Kapke aus Jena unmittelbare Verbindung zu den drei Gesuchten hat. Über die Szene wurde bekannt, dass die drei Gesuchten monopolyartige Spiele mit dem Namen „Progromly“ fertigen, die dann der Szene für je DM 100,- verkauft würden und von denen der Lebensunterhalt der Gesuchten u. a. bestritten werden sollte. Über Bestellung und Aufkauf derartiger Spiele sollte versucht werden, an den Aufenthaltsort der Gesuchten heranzukommen. Wie heute bekannt ist, wurden die im Zuge des Aufkaufs der Spiele erhaltenen Gelder neben anderen Geldern von A. Kapke unterschlagen und zweckentfremdet verwendet.

Auch im August, September und Oktober 1998 durchgeführte G-10-Maßnahmen gegen bekannte weitere Rechtsextremisten im Raum Jena führten zu keinem greifbaren Ergebnis.

Ende Oktober 1998 begannen erste Gespräche vom TLfV ausgehend mit den Eltern des Gesuchten Uwe Böhnhardt in Jena mit dem Ziel, den Sohn Böhnhardt und/oder alle drei Gesuchten zu einer freiwilligen Gestellung zu bewegen. Der von den Eltern daraufhin als Vertrauensperson benannte Rechtsanwalt aus Gera erwies sich jedoch als offenbar der Angelegenheit nicht gewachsen. Obwohl die Eltern des Uwe Böhnhardt an einer freiwilligen Gestellung sehr interessiert waren, gelang es dem Rechtsanwalt nicht, die erforderliche Verbindung zur Szene herzustellen, sodass nach hiesigem Eindruck die freiwillige Gestellung letztendlich durch die Verbindungsleute innerhalb der Szene zunichte gemacht wurde. Deshalb wurde mit Schreiben vom 19.03.1999 dem Rechtsanwalt das Ende der Verhandlungen mitgeteilt.

Nachdem es in der Folgezeit gelang, eine Quelle des TLfV in die unmittelbare Nähe der Verbindungsleute der Jenaer Extremistenszene zu den Drillingen zu bringen, erfolgte in der Zeit vom 16. bis 22.03.1999 eine (vorerst letzte) Observierungsmaßnahme wiederum mit großzügiger Unterstützung des BfV Köln. Leider führte auch diese Maßnahme nicht zum gewünschten Erfolg.

Im Verlaufe des Jahres 1998 und des ersten Quartals 1999 waren an den Observations- und G-10-Maßnahmen neben dem BfV die LfV Sachsen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern beteiligt. Insgesamt verdichten sich während des gesamten Zeitraums die Hinweise darauf, dass die drei Flüchtigen zunächst im Februar/März 1998 mithilfe sächsischer Rechtsextremisten in den Raum Chemnitz verbracht würden. Auf Grund des Überwachungs- und Fahndungsdruckes im Sommer 1998 sollte dann eine weitere Verbringung ins Ausland (vermutlich Süd-Afrika) erfolgen. Wie heute bekannt, scheiterte auch diese Ausreise letztendlich an der Unterschlagung bestimmter Gelder durch den Rechtsextremisten A. Kapke in Jena.

Spätestens seit März 1999 verdichten sich wieder die Hinweise darauf, dass sich die drei Gesuchten wiederum im Raum Chemnitz aufhalten würden. Auch dort durchgeführte um-

fangreiche Observationsmaßnahmen mit Unterstützung des LfV Sachsen erbrachten zwar gewisse Kontaktpersonen und mögliche Verbindungswege, führten jedoch ebenfalls nicht zur Feststellung des Aufenthaltsortes der drei Gesuchten.

Seit April 1999 versucht nun das TLFV im Wege der Quellenführung an das Auftragsziel heranzukommen. Dies gestaltet sich deshalb besonders schwierig, da für die Verbindung zu den drei Gesuchten offenbar nur ein einziger Angehöriger der Jenaer-Szene infrage kommt. Die Verbindung schafft dieser auf ständig wechselnden Wegen ohne Benutzung herkömmlicher Kommunikationsmittel. Da die Quelle selbst nicht zu Jenenser-Szene gehört, ist es umso schwieriger, in den inneren Logistikzirkel vorzustoßen.

Zwischenzeitlich liegen hier eindeutige Hinweise daraufhin vor, dass die „Drillinge“ nunmehr im nördlichen Bereich der Bundesrepublik untergebracht werden sollten. Kontaktaufnahmen zu namentlich bekannten Rechtsextremisten sind hier bekannt. Erste Kontaktgespräche mit dem beteiligten LfV haben stattgefunden. Es bleibt nunmehr abzuwarten, wieweit es der Quelle gelingt, möglichst zeitnahe Informationen auf den Aufenthaltsort der drei Gesuchten zu erhalten.

Schrader.“

(2) Zusammenwirken der Bereiche „Beschaffung“ und „Auswertung“ im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

1297 Der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 314, 319-332, 342) kritisierte eine aus seiner Sicht mangelhafte Auswertung der dem TLFV vorliegenden Informationen zum Trio:

„Als im Februar 1998 die Maßnahmen des TLFV gegen das TRIO begannen, existierten im Amt drei Abteilungen: Abteilung 1 ‚Zentralabteilung‘, Abteilung 2 ‚Politischer Extremismus‘ sowie Abteilung 3 ‚Nachrichtendienste‘. Die Abteilung 2 war neben weiteren Referaten in Linksextremismus (Referat 21) und Rechtsextremismus (Referat 22) aufgeteilt, jeweils mit den Arbeitsgebieten Beschaffung und Auswertung. Die klassische Aufteilung von Beschaffung und Auswertung in unterschiedlichen Abteilungen, die im Jahre 1994 noch gegeben war, hatte Dr. Roewer als neuer Präsident im Rahmen einer Umstrukturierung des Amtes im Jahr 1996 geändert. Dies hatte zur Folge, dass Referats- und auch Abteilungsleiter jeweils für beide Arbeitsgebiete in einer Person zuständig waren. Die mit einer organisierten Trennung der Arbeitsbereiche Beschaffung und Auswertung in verschiedenen Abteilungen erstrebte gegenseitige Kontrolle war dadurch nicht mehr gewährleistet. Sie ist auch bei der damals gewählten Organisationsform denkbar, fand aber tatsächlich nicht statt. Welche Auswirkungen dies auf das Vorgehen des TLFV bei der Suche nach dem TRIO hatte, wird unter Rn. 330, 342 noch näher erläutert werden. (...)

Eine (den nachrichtendienstlichen) Grundsätzen (und der ‚Dienstvorschrift für die Auswer-

tung' [DV-A] vom 28.11.1995) entsprechende Auswertung ist im Fall TRIO nicht erfolgt. Die Auswertung war mangelhaft.

Bei einer Vielzahl der Quellenmitteilungen lässt sich den Akten nicht entnehmen, dass der für die Auswertung zuständige Mitarbeiter diese zur Kenntnis bekam. Die amtsintern vorgegebene Verfahrensweise war, dass der Beschaffer eine Deckblattmeldung oder einen Vermerk über die erlangte Quellenmitteilung fertigte und diese zunächst dem Referatsleiter zur Kenntnis brachte. Dieser verfügte in der Regel die Weitergabe des Schriftstücks an den Auswerter. Bei wesentlichen Informationen erhielt zuvor der Abteilungsleiter und gegebenenfalls der Präsident die Meldung zur Kenntnis. Für den Bereich Beschaffung und Auswertung existierten getrennte Akten mit verschiedenen Aktenzeichen unter der Bezeichnung „Drilling“. Im Fall Trio war für die Auswertung das Aktenzeichen beginnend mit 293 - S - 400 062 - vergeben; variabel folgte sodann die jeweilige Stückzahl, fortlaufend nummeriert nach Eingang der Meldung oder anderweitigen Schriftverkehrs sowie das Eingangsjahr. Nach Aktenlage, insbesondere nach Sichtung der Auswertungsakte ergibt sich folgendes Bild:

Für das Jahr 1998 sind ausweislich der Auswertungsakte 56 das TRIO betreffende Schriftstücke unter dem vorgenannten Aktenzeichen registriert worden. Diese gelangten unzweifelhaft zur Kenntnis des Auswerter, weil sie mit seinem Handzeichen versehen wurden. Hierbei handelte es sich neben Schriftverkehr mit anderen Behörden und Ergebnissen operativer Maßnahmen um etwa zehn Quellenmitteilungen. Auffallend ist jedoch, dass dem Auswerter die Mitteilung aus einem anderen Bundesland vom 02.09.1998, in der über Fluchtpläne des TRIOs mit geliehenen Pässen nach Südafrika berichtet wurde, erst am 22.01.1999 vorgelegt wurde. Etwa zehn weitere Quellenmitteilungen aus dem Jahr 1998 befinden sich zwar in den Beschaffungsakten; sie tragen aber weder ein Auswertungsaktenzeichen noch ein Handzeichen des Auswerter.

Im Jahr 1999 finden sich lediglich vier Schriftstücke zum TRIO, die von dem zuständigen Auswerter abgezeichnet wurden. Hierbei handelte es sich lediglich um zwei von insgesamt 19 eingegangenen Quellenmitteilungen. Zwei der Schriftstücke hat er auch mit einem entsprechenden Aktenzeichen versehen: Ein Schreiben des Bundeskriminalamtes vom 30.03.1999, gerichtet an das TLKA, zu einer im Büro des Zentralratsvorsitzenden der Juden in Deutschland eingegangenen Briefbombenattrappe und eine Deckblattmeldung vom 17.05.1999 zu einer Information der Quelle 2045, wonach Kapke mitgeteilt habe, er habe 2.500,- DM für das TRIO an einen Passfälscher gezahlt, dieser habe aber keine Pässe geliefert. Beide Schriftstücke sind in der Auswertungsakte abgeheftet. Die zwei weiteren Unterlagen befinden sich nur in den Beschaffungsakten. Zum einen ein interner Vermerk vom 06.09.1999, wonach amtlich bekannt geworden sei, Bönnhardt solle sich öfter zuhause [sic!] aufhalten. Zum anderen ein Vermerk vom 22.12.1999, wonach unbestätigten Quelleninformationen zufolge, das TRIO auf Kreta tot aufgefunden worden sei. Auch ist nach

Aktenlage erkennbar, dass der Auswerter 1999 in operative Maßnahmen ganz überwiegend nicht eingebunden war.

In den Jahren 2000 und 2001 erhielt das TLfV deutlich weniger Erkenntnisse zum TRIO, die wiederum nur teilweise an den Auswerter weitergegeben wurden. Es ist nicht ersichtlich, dass ihm der Vermerk über die brisante Quellenmitteilung vom 10.04.2001, auf diese wird unter Rn. 335, 340, 378 noch näher eingegangen, zur Kenntnis gelangte.

Der zuständige Mitarbeiter bewertete - wie bereits unter Rn. 303 erwähnt - die erhaltenen Quellenmitteilungen nicht entsprechend der einschlägigen Vorschrift. Die Deckblattmeldungen vom 20.02.1998, 03.05.1998, 15.10.1998 und 17.05.1999 zeichnete er zwar ab, seine nach § 3 Abs. 3 DV-A vorgesehene Bewertung der Mitteilung durch die Vergabe einer Ziffer auf dieser Meldung fehlt jedoch. Nach Aktenlage existiert hierzu nur ein Gegenbeispiel. Es handelt sich um die Deckblattmeldung vom 06.01.2000, die mit B 3 bewertet ist.

Nach Aktenlage ist zudem nicht erkennbar, dass der Regelung des § 5 DV-A entsprochen wurde. Danach ist in den entsprechenden Vorgängen schriftlich festzulegen, mit welchem Ziel weitere Informationen zu beschaffen sind und welche Prioritäten für die Beschaffungsziele gelten'. So hätten beispielsweise die zwei Quellenmitteilungen aus einem anderen Bundesland, übersandt mit Schreiben vom 02. und 14.10.1998, wonach Jan Werner noch immer auf der Suche nach Waffen für das TRIO war, für den damaligen Auswerter Anlass sein müssen, eine Steuerung der Beschaffung weiterer Informationen vorzunehmen. Er hätte den zuständigen Mitarbeiter für Beschaffung veranlassen müssen, über die Quelle 2045 in Erfahrung zu bringen, ob sie möglicherweise vergleichbare Erkenntnisse zu ‚Waffen für das TRIO‘ habe oder solche erlangen könne. Diese Informationssteuerung hätte er schriftlich dokumentieren müssen. Dies ist ausweislich der Akten nicht geschehen. Die Feststellung korrespondiert auch mit den weiteren Deckblattmeldungen und Vermerken zu Mitteilungen der Quelle 2045, die in keinem Fall Äußerungen dergestalt enthielten, dass die Quelle zur Suche nach Waffen für das TRIO befragt wurde. Auch finden sich in den Akten keine anderen Vermerke oder Ausführungen des damaligen Auswerter im Sinne des § 5 DV-A.

Schließlich ist festzustellen, dass korrespondierend zu den zahlreichen Quellenmitteilungen lediglich zwei Vermerke in den Akten existieren, die allenfalls als Auswertungsberichte im weiteren Sinne angesehen werden könnten. Sie datieren vom 11.08.1998 und 03.06.1999. Verfasser war jeweils der damalige Referatsleiter 22, nicht der für die Auswertung zuständige Mitarbeiter. Weitere vergleichbare Berichte sind nicht in den Akten. Dies steht eindeutig der Vorschrift des § 19 DV-A entgegen, wonach ‚Erkenntnisse vom zuständigen Bearbeiter in einer Gesamtanalyse zusammenzufassen sind, wenn dies insbesondere aus Gründen der Übersichtlichkeit geboten ist‘. Angesichts der Vielzahl der Mitteilungen wäre dies vorliegend zwingend erforderlich gewesen.

Dass die nach der Aktenlage ersichtlichen Defizite bei der Auswertung tatsächlich

bestanden und nicht nur Dokumentationsmängel vorlagen, beweist das Ergebnis der Anhörungen der Mitarbeiter des TLfV.

Der seinerzeit für den Arbeitsbereich Auswertung zuständige Mitarbeiter, der vor seiner Tätigkeit für das TLfV beim BfV ausgebildet worden und dort auch tätig gewesen war, beschrieb zwar die Aufgaben eines Auswerters umfassend und zutreffend. Er räumte aber ein, diesen Aufgaben nicht gerecht geworden zu sein. Er habe auf der Grundlage der ihm zur Verfügung gestandenen Quellenmitteilungen weder Diagramme erstellt noch Vergleiche der einzelnen Inhalte gezogen oder die Informationen in anderer Weise aufgearbeitet; Auswertungsberichte habe er nicht gefertigt. Er habe so gearbeitet, wie sich dies aus den Akten ergebe. Ihm sei allerdings eine korrekte Auswertung der Erkenntnisse gar nicht möglich gewesen, da ihn zahlreiche Quellenmitteilungen nicht erreicht hätten. Er habe schon damals den Eindruck gehabt, der zuständige Referatsleiter enthalte ihm vieles vor. Eine Erklärung hierfür habe er nicht. Entsprechende Angaben machten auch der seinerzeit für die Beschaffung zuständig Mitarbeiter und der ehemalige Leiter des Dezernats 22.

Erstgenannter bekundete in seiner Anhörung, er habe im Fall TRIO nicht feststellen können, dass eine Auswertung der zahlreichen Quellenmitteilungen erfolgt sei. Aus seinen früheren Tätigkeiten bei dem BfV und LfV Hessen sei er dies anders gewohnt gewesen. Grundsätzlich werde er als Beschaffer von dem Auswerter hin und wieder angesprochen, zu welchen Punkten noch Informationen benötigt würden, um bestimmte Erkenntnislücken zu schließen. Dies sei im vorliegenden Fall seitens des zuständigen Kollegen jedoch nicht geschehen. Der fehlende Rücklauf sei ihm schon damals merkwürdig vorgekommen. Er habe den Eindruck gehabt, sowohl der Präsident als auch der Referatsleiter hätten den zuständigen Auswerter außen vorgelassen.

Der damalige Referatsleiter, dem der Auswerter unterstellt war, hat in seiner Anhörung diese Angaben bestätigt. Es sei zutreffend, dass der zuständige Mitarbeiter für den Bereich Auswertung mehrere brisante Quellenmitteilungen zum TRIO nicht zur Kenntnis bekommen habe. Auf die ausdrückliche Nachfrage, ob dieser Mitarbeiter nicht zwingend einzubeziehen gewesen wäre, äußerte er, man habe es damals anders gemacht. Eine weitergehende nachvollziehbare Begründung gab er in diesem Zusammenhang nicht. Er räumte ferner ein, im Zusammenhang mit der Suche nach dem TRIO habe der zuständige Mitarbeiter keine Auswertungsberichte gefertigt. Er habe von ihm solche auch nicht gefordert. In der Tat sei er insoweit seiner Kontrollpflicht nicht ausreichend nachgekommen. Er selbst habe aus Zeitmangel keinen weiteren, dem vom 03.06.1999 vergleichbaren, Bericht geschrieben. Insbesondere im Jahr 1999 habe er nicht mehr viel Zeit auf den Fall verwenden können, da die Querelen mit dem Präsidenten ihn sehr in Anspruch genommen hätten. Lediglich der damalige Abteilungsleiter ‚Politischer Extremismus‘ äußerte sich in seiner Anhörung gegenteilig. Er bekundete, seiner Ansicht nach habe die Auswertung im Fall TRIO

gut funktioniert. Ihm seien keine Defizite aufgefallen. Natürlich könne er sich heute nicht mehr daran erinnern, ob der seinerzeit zuständige Mitarbeiter Auswertungsberichte gefertigt habe. Auch seien ihm konkrete Rückfragen des Auswerters im Zusammenhang mit der Informationsbeschaffung im Sinne des § 5 DV-A nicht Erinnerung. Ungeachtet dessen gehe er davon aus, dass es keine organisatorischen Probleme im Bereich der Auswertung gegeben habe und dass der damalige Mitarbeiter auch sämtliche Informationen zur Kenntnis bekommen habe.

Diese Angaben des Abteilungsleiters folgt die Kommission nicht; sie stehen im Widerspruch zu den Äußerungen der übrigen Angehörten des Dienstes und der mit diesen Äußerungen übereinstimmenden Aktenlage. (...)

Aktenlage und Anhörungen führen zu dem Zwischenergebnis, dass eine Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse nach nachrichtendienstlichen Grundsätzen nicht stattgefunden hat. Dies fällt in den Verantwortungsbereich des damals für die Auswertung zuständigen Mitarbeiters und der damaligen Referats- und Abteilungsleiter, die ihrer Kontrollfunktion nicht ausreichend nachgekommen sind.“

- 1298** Zur Zusammenarbeit mit der Auswertung gab der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** an, die Akten seien durch ihn und Herrn Wießner geführt worden, weil – v.a. in der Phase, als das BfV Amtshilfe leistete – jeden Tag etwas passiert sei und es kontraproduktiv gewesen wäre, die Akten ständig zwischen ihm und der Auswertung hin und her zu schicken. Deshalb habe es nur einige wenige Berichte gegeben, die er an die Auswertung weitergeleitet habe, so dass Herr Elsner nur sporadisch einbezogen worden sei. Er halte diese Vorgehensweise auch heute noch für richtig. Es gebe Situationen, bei denen die Beschaffung Akten zurückhalten müsse und nicht gleich der Auswertung zuführen könne. Die Auswertung sei aber über den geplanten Zugriff im Rahmen der Geburtstagsfeier in Chemnitz unterrichtet worden. Man habe sehr eng zusammengearbeitet und sich täglich ausgetauscht.
- 1299** Der Zeuge Norbert **Wießner** kritisierte dagegen, dass der für die Auswertung zuständige Herr Elsner im Laufe der Zeit zunehmend „abgehängt“ worden sei und letztendlich überhaupt keine Informationen mehr erhalten habe. Dies hänge damit zusammen, dass oberflächlich auf Zuruf gearbeitet worden sei und Informationen, anstatt sie in die Drilling-Akte zu geben, direkt an die Zielfahndung des TLKA weitergeleitet worden seien. Darüber habe sich Herr Elsner echauffiert. Der Zeuge bekundete, er habe keine Erklärung dafür, warum die Drilling-Akte des TlfV nicht fortgeführt worden ist. Die Informationen seien nicht mehr gesammelt und ausgewertet, sondern nur noch direkt mündlich übermittelt und direkt umgesetzt worden.

Mit dieser Aussage des Zeugen Wießner konfrontiert, teilte der Zeuge Peter **Nocken** mit, dies sei während seiner Anhörung vor der „Schäfer-Kommission“ nicht thematisiert worden. Herr Elsner habe neben dem Herrn Schrader gesessen, sodass personell eine enge Verflechtung bestanden habe. Täglich seien – teilweise in seiner Anwesenheit – Besprechungen durchgeführt worden. Bei diesen Besprechungsrunden habe Herr Elsner die notwendigen Informationen erhalten, sodass er seine Auswertung schon wahrnehmen können, auch wenn nicht ausgeschlossen sei, dass er bestimmte Informationen nicht in schriftlicher Form vorgelegt bekommen habe. Ferner müsse man wissen, dass der Auswerter nicht jedes operative Detail zur Kenntnis bekomme, um es in seine Auswertungsakte zu nehmen. Es gebe eine sog. operative Vorauswertung, bei der entschieden werde, ob eine Information weitergegeben wird. Bis zu einer Bestätigung der Information werde diese zurückgehalten oder auch mangels Relevanz nicht weitergereicht. Auch bestehe die Gefahr, dass in der Auswertungsakte enthaltene Informationen an die Öffentlichkeit gelangen. Dass Herr Elsner von Informationen abgeschnitten gewesen wäre, könne er so nicht bestätigen. Bis zu dessen Tode habe er mit ihm in Kontakt gestanden und dieser habe einen solchen Vorwurf ihm gegenüber nicht erhoben.

Unter Bezugnahme auf zahlreiche Quellenmeldungen hinsichtlich der Beschaffung von Waffen, Begehung von Straftaten und einer Flucht ins Ausland zeigt der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 333-335, 337-341) die Folgen der unzureichenden Auswertung auf:

„Das fehlerhafte Vorgehen im Arbeitsbereich Auswertung hatte schwerwiegende Folgen. Wie aus der Tabelle, Rn. 301, zu ersehen ist, erhielt das TLfV ab Mai 1998 bis Mai 1999 zwölf Hinweise aus Quellenmitteilungen zu finanziellen Problemen der Flüchtigen. Es mehrten sich die Erkenntnisse zu ihrem mutmaßlichen Aufenthalt im Raum Chemnitz, dass sie dringend Geld benötigten, auf Unterstützung und Spendengelder aus der rechten Szene angewiesen waren und ihre finanzielle Lage zunehmend prekärer wurde. Diese Entwicklung wird augenscheinlich, betrachtet man insbesondere den Inhalt der Quellenmitteilungen unter dem 15.10.1998, 28.01.1999 und 08.03.1999. Im September und Oktober 1998 kamen Hinweise hinzu, die drei Flüchtigen seien auf der Suche nach Waffen und planten (weitere) Überfälle. So berichtete die Verfassungsschutzbehörde eines anderen Bundeslandes am 14.09.1998, eingegangen beim TLfV am selben Tag, quellengeschützt von persönlichen Kontakten einer namentlich genannten Person aus der rechten Szene zu den Untergetauchten. Diese habe zurzeit den Auftrag, die Gesuchten mit Waffen zu versorgen. Nach Entgegennahme der Waffen und vor der beabsichtigten Flucht nach Südafrika plane das TRIO einen ‚weiteren Überfall‘, um mit dem Geld sofort Deutschland verlassen zu können. Mit weiteren Schreiben vom 02.10.1998 und 14.10.1998 teilte die oben genannte Behörde dem TLfV erneut mit, nach dortigen Quellenangaben sei die

genannte Person noch immer auf der Suche nach Waffen für die Flüchtigen. Sie sei bislang noch nicht erfolgreich gewesen, setze ihre Bemühungen aber fort.

Die erwähnte Quelle und ihre Mitteilungen waren mit B 2 bewertet, das heißt, den Informationen war ein relativ hoher Wahrheitsgehalt beizumessen. Für diese Annahme spricht auch die Tatsache, dass unmittelbar nach der Quellenmitteilung vom 14.09.1998 eine Besprechung zwischen Vertretern des TLFV, LfV SN und der Behörde des anderen Bundeslandes am dortigen Sitz am Abend des 15. oder 16.09.1998 stattfand. Die näheren Einzelheiten hierzu, insbesondere die dort zwischen den Ämtern getroffenen Vereinbarungen, werden in dem Abschnitt ‚Zusammenarbeit des TLFV mit anderen Behörden‘ unter Rn. 359, 410 erörtert.

Nachdem das TLFV im Mai 1999 den letzten Quellenhinweis auf Geldnöte des TRIOs erhalten hatte, teilte der V-Mann 2100 laut Aktenvermerk vom 24.11.1999 am 20.11.1999 mit, die Drei benötigten kein Geld mehr, weil sie ‚jobben‘ würden. Ein ‚B & H‘-Mitglied habe deshalb auch ein Spendenangebot für die Flüchtigen abgelehnt. Schließlich wurde in einem Vermerk vom 10.04.2001 ein Gespräch mit Quelle 2150 vom 01.04.2001 festgehalten. Die Quelle teilte mit, sie habe Wohlleben eine Spende in Höhe von 500,- DM für die Drei angeboten. Wohlleben habe darauf ‚cool‘ geantwortet, sie solle das Angebot vergessen. Die Drei benötigten kein Geld mehr, weil sie in der Zwischenzeit schon wieder so viele Sachen/Aktionen gemacht hätten, was sie, die Quelle, zu ihrem Eigenschutz nicht wissen dürfe und solle. (...)

Bewertet man diese gesamten Informationen in einem Kontext, erscheint es mehr als nahe liegend zu dem Schluss zu kommen, dass die Flüchtigen ab einem bestimmten Zeitpunkt keine Waffen mehr benötigten und nur deshalb keine finanzielle Unterstützung mehr brauchten, weil sie zwischenzeitlich zu Geld gekommen waren. Dass dies durch die Begehung von Straftaten, etwa durch bewaffnete Überfälle erfolgte, musste nahe liegen. Eine Konsequenz hieraus wäre gewesen, über zuständige Polizeibehörden, gegebenenfalls auch durch Einschaltung des sächsischen Verfassungsschutzes, das Vorliegen entsprechender unaufgeklärter Straftaten prüfen zu lassen. Eine Verbindung zu den in Chemnitz begangenen Banküberfällen vorn 06.10.1999, 27.10.1999 und 30.11.2000 hätte sich sodann aufgedrängt. Voraussetzung wäre hier natürlich ein funktionierender Informationsfluss zwischen dem TLFV, dem TLKA und den sächsischen Behörden gewesen, der jedoch ganz offensichtlich nicht stattfand. Hierauf wird unter Rn. 381, 423, 425 - 427 des Berichts im Rahmen der zu beurteilenden Zusammenarbeit zwischen dem TLFV und anderen Behörden nochmals näher einzugehen sein.

Hinzu kommt Folgendes:

Am 09.12.1999 erhielt das TLFV ein Schreiben des MAD vorn 06.12.1999 mit Auszügen eines Befragungsberichtes des Jürgen Helbig vorn 15.09.1999. Helbig teilte dort mit, er

gehe davon aus, dass sich die in der Illegalität Lebenden aufgrund des zu erwartenden Strafmaßes nicht den Behörden stellen. Szenenintern werde von einem Strafmaß von zehn Jahren ausgegangen, weil man ein Exempel gegen Rechts statuieren wolle. Die drei Bombenbastler hätten sich schon auf der Stufe als Rechtsterroristen bewegt, die mit einer gewissen Zielsetzung eine Veränderung dieses Staates herbeiführen wollten. Gerade unter Berücksichtigung der vorerwähnten Quellenmitteilungen aus einem anderen Bundesland, wonach das TRIO mutmaßlich mit Waffen ausgestattet werden sollte und Überfälle plane, hätten die Angaben von Helbig im Gesamtzusammenhang, insbesondere auch zur Beurteilung der Gefährlichkeit der Flüchtigen, bewertet werden müssen. Dies ist offensichtlich nicht geschehen. Nach Aktenlage wurde das Schreiben des MAD nicht einmal zur Akte ‚Drilling‘ genommen, sondern andernorts abgeheftet.

Insgesamt ist nach Aktenlage nicht ersichtlich, dass die damals verantwortlichen Mitarbeiter des TLFV die aufgezeigten Schlussfolgerungen in Betracht gezogen hätten, was sie auch in ihren Anhörungen unumwunden einräumten. So bekundete der damalige Auswerter, er habe keinen Zusammenhang zwischen den zunächst mitgeteilten Geldnöten des TRIOs und dem Umstand gesehen, dass später in den Quellenmitteilungen Geldnöte nicht mehr erwähnt wurden. Schließlich habe das TLFV ja auch keine Hinweise darauf gehabt, wie die Flüchtigen gelebt hätten. Die Mitteilung der Verfassungsschutzbehörde eines anderen Bundeslandes vom 14.09.1998 habe er seinerzeit nicht zur Kenntnis bekommen. Die weiteren Berichte zu der Suche nach Waffen für das TRIO vom 02.10.1998 und 14.10.1998 habe er selbst abgezeichnet und sie somit offensichtlich auch gesehen. Er habe auf diese Schreiben nichts weiter veranlasst. Die Quellenmitteilung, dass die Drei kein Geld mehr benötigten, weil sie ‚jobben‘ und diejenige, wonach sie kein Geld mehr bräuchten, weil sie zwischenzeitlich so viele Sachen/Aktionen gemacht hätten, seien ihm ebenfalls nicht zur Kenntnis gelangt. Dies gelte auch für das Schreiben des MAD vom 06.12.1999. Letztendlich habe er keine korrekte Auswertung vornehmen können, da ihm viele Informationen aus Quellenhinweisen nicht erreicht hätten. Im Übrigen sei es zutreffend, dass man bei Kenntnis sämtlicher oben genannter Hinweise Zusammenhänge hätte herstellen müssen, die wohl zu einer anderen Beurteilung des TRIOs geführt hätten.

Eine wichtige Erkenntnis brachte schließlich die Anhörung des für die Bereiche Beschaffung und Auswertung seinerzeit zuständigen Referatsleiters. Dieser war Mitte 1999 aus dem Amt geschieden und hatte brisante Quellenmitteilungen zum TRIO aus der Zeit danach nicht mehr erfahren. Als ihm die Zusammenfassung der V-Mann-Erkenntnisse (Rn. 336) vorgehalten wurde, äußerte er spontan, dass man bei Kenntnis und Verknüpfung aller Hinweise darauf hätte kommen müssen, dass das TRIO Banküberfälle beging. Einschränkend betonte er allerdings, man dürfe nicht unberücksichtigt lassen, dass man damals über die Persönlichkeit der Flüchtigen nicht den Kenntnisstand von heute hatte.“

(3) Zusammenarbeit zwischen dem Thüringer Landeskriminalamt und dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

(a) Informationsaustausch zwischen dem Zielfahndungskommando des Thüringer Landeskriminalamtes und dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

1302 Hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen (Trennungsgebot, Quellenschutz) der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz kann einleitend auf die Ausführungen im „Schäfer-Bericht“ (Rn. 345-351) verwiesen werden:

„Das auch im Bundesrecht anerkannte Trennungsgebot wird in Art. 97 der Verfassung des Freistaates Thüringen (ThürVerf) ausdrücklich angesprochen. Danach ist zum Schutze der verfassungsmäßigen Ordnung eine Landesbehörde einzurichten, der polizeiliche Befugnisse und Weisungen nicht zustehen. Daraus folgt: Verfassungsschutz und Polizei haben verschiedene Aufgaben. Aufgabe des Verfassungsschutzes ist es, Informationen insbesondere über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und über organisierte Kriminalität bereits im Vorfeld entstehender Gefahren zu sammeln (§§ 1, 2 ThürVSG). Aufgabe der Polizei ist es, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zu betreiben. Daraus folgt weiter und dies ist in Art. 97 ThürVerf ausdrücklich geregelt: Dem Verfassungsschutz stehen keine polizeilichen Befugnisse zu, er darf nicht Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung betreiben oder in diesen Bereichen Weisungen erteilen. Schließlich ist er organisatorisch von der Polizei zu trennen.

Trotz der verschiedenen Aufgabengebiete, unterschiedlicher Kompetenzen und organisatorischer Trennung kommt es zu Berührungspunkten und Überschneidungen. Strafverfolgung einerseits und Beobachtung den Staat gefährdender Aktivitäten andererseits können bezüglich derselben Personen und zur selben Zeit geboten sein. Davon geht auch das Gesetz aus und hat deshalb gegenseitige Informationspflichten und -befugnisse geregelt. Diese sind für die Bundesrepublik und den Freistaat Thüringen unterschiedlich weit ausgestaltet.

Nach § 20 Abs. 1 S. 1 und 2 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) besteht für das Bundesamt und nach § 21 Abs. 1 BVerfSchG für die Landesämter eine Informationspflicht gegenüber Strafverfolgungsbehörden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder zur Verfolgung von in §§ 74 a oder 120 GVG genannten Straftaten erforderlich ist oder bei sonstigen Straftaten, bei denen aufgrund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Täters oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die in Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind. Dies ist unter anderem bei Verbrechen nach § 129 a StGB der Fall. Dieses bundesrechtliche Übermittlungsgebot gilt mit Rücksicht auf die landesgesetzliche Zuständigkeit nach § 21 Abs. 1 Satz 2

BVerfSchG nicht für den Informationsaustausch zwischen den Behörden desselben Bundeslandes.

Für Thüringen ist § 14 ThürVSG maßgebend. Nach dieser Vorschrift **darf** das LfV Daten an Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung erforderlich ist zur Verhütung und Verfolgung der in § 21 Abs.1 BVerfSchG genannten Straftaten oder - insoweit weitergehend als das BVerfSchG - zur Verfolgung der in §100 a StPO genannten Straftaten. Damit weicht das Thüringer Landesrecht gravierend vom Bundesrecht ab. Einmal wird aus der bundesrechtlich statuierten Übermittlungspflicht lediglich eine Übermittlungsbefugnis, zum andern ist aber der Kreis der Straftaten, bezüglich derer eine Informationsübermittlung gestattet wird, durch den Verweis auf den sehr weiten Katalog in § 100 a StPO und auf sonstige Straftaten organisierter Kriminalität sehr viel weiter gezogen. Ungeachtet seines Wortlauts ist § 14 Abs. 1 ThürVSG verfassungskonform dahin auszulegen, dass bei dem Verdacht schwerwiegender Straftaten, etwa bei Verbrechen nach § 129 a StGB, eine Übermittlungspflicht des Verfassungsschutzes anzunehmen ist. Das Bundesverfassungsgericht führt in ständiger Rechtsprechung aus:

„Das Rechtsstaatsprinzip gestattet und verlangt die Berücksichtigung der Belange einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege, ohne die [sic!] Gerechtigkeit nicht zum Durchbruch verholfen werden kann. Es besteht daher die verfassungsrechtliche Pflicht des Staates, eine funktionstüchtige Strafrechtspflege zu gewährleisten.“

Diese Grundsätze verbieten es, die Weitergabe von Erkenntnissen zu schwerwiegenden Straftaten an die Strafverfolgungsbehörden in das Ermessen des Verfassungsschutzes zu legen. Dem können auch nicht die Bedürfnisse des Quellenschutzes und damit die Funktionsfähigkeit des Verfassungsschutzes entgegengehalten werden. Diesen Interessen sucht das Übermittlungsverbot des § 15 ThürVSG Rechnung zu tragen, welches freilich ebenfalls vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege zu sehen ist.

Nach allem besteht für den thüringischen Gesetzgeber Handlungsbedarf. Empfehlenswert wäre eine § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 BVerfSchG entsprechende Regelung. Die Verweisung in § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b auf den Katalog des § 100 a StPO kann bestehen bleiben, sollte aber entsprechend der Neuregelung in § 100 a StPO durch Gesetz vom 21.12.2007 dahin geändert werden, dass am Ende angefügt wird, wenn diese Taten auch im Einzelfall schwer wiegen. Die Kommission bemerkt, dass die geltende gesetzliche Regelung und ihre ‚großzügige‘ Auslegung durch das TLFV zum Misstrauen der Strafverfolgungsbehörden gegenüber dem Verfassungsschutz beigetragen haben mag, zumal die Strafverfolgungsbehörden nach § 12 Abs. 1 ThürVSG gegenüber dem Verfassungsschutz eine unbeschränkte Pflicht zur Informationsübermittlung trifft.

§ 15 ThürVSG regelt insofern wortgleich mit § 23 BVerfSchG Übermittlungsverbote für den Fall, dass die schutzwürdigen Interessen einer Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen (Nr. 1) oder überwiegende Sicherheitsinteressen ein Unterbleiben der Übermittlung erfordern (Nr. 2). Die erste Fallgruppe dient ersichtlich dem Schutz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen (Quellenschutz), die zweite Fallgruppe der Funktionsfähigkeit des Nachrichtendienstes. Es liegt auf der Hand, dass der Quellenschutz ein wichtiges Anliegen eines Nachrichtendienstes sein muss. Wird die Identität einer Quelle bekannt, kann für diese Gefahr für Leib oder Leben entstehen. Aber auch wenn dies nicht der Fall sein sollte, sind Quellen auf vertrauliche Behandlung ihrer Identität bedacht, denn sie sind in ihrem Umfeld häufig Verräter. Dem muss der Nachrichtendienst Rechnung tragen, will er auch in Zukunft mit Quellen arbeiten und seine Aufgaben erfüllen können. Dieser Gedanke des Quellenschutzes ist bei der Übermittlung von Informationen an die Strafverfolgungsbehörden zu beachten. Quellenschutz ist aber kein absoluter Wert, auch wenn dies in manchen Äußerungen von Beamten des TLfV so anklang. Auch bei der Auslegung dieser Vorschrift gilt es, den Belangen einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege gerecht zu werden. Dem entsprechen grundsätzlich die Regelungen im ‚Leitfaden des Arbeitskreises II - Innere Sicherheit - und des Arbeitskreises IV - Verfassungsschutz - der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz‘. Dort heißt es unter 4.1.1.1, sei eine umfassende Informationsweitergabe nicht möglich, sei zu prüfen, inwieweit eine Unterrichtung der Polizei möglich sei. ‚In jedem Fall ist die Polizei in die Lage zu versetzen, sich auf ihre Aufgabenwahrnehmung im konkreten Fall vorzubereiten‘. Sollte eine solche Unterrichtung durch Übermittlung des Wortlauts des Quellenberichts nicht möglich sein, wird häufig eine Zusammenfassung samt Auswertung genügen. Jedenfalls sind Verfassungsschutzakten gegenüber den Strafverfolgungsbehörden nicht schon wegen ihres Wesens geheimhaltungsbedürftig.“

(aa) Unmittelbarer Kontakt zwischen Zielfahndung und Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

1303 Auf die Frage, wie die Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz zustande kam, schilderte der Zeuge KHK Sven **Wunderlich**, er könne sich daran erinnern, dass er und seine Kollegen an dem Vormittag des 28. Januar 1998 von ihrem Abteilungsleiter mündlich beauftragt worden seien. Der verantwortliche Kommandoführer, Herr lh., sei dann zur damaligen Außenstelle des TLKA nach Waltersleben gefahren, habe dort mit dem Sachbereich – wahrscheinlich Herrn Dressler – Kontakt aufgenommen und habe sich dort in die Lage einweisen lassen. Die Zielfahndung habe dann diesen Sachverhalt bewertet und überlegt, wie man an die Sache herangehe, ob es eine Zielfahndung oder ein Unterstützungssachver-

halt bzw. eine kurzzeitige Unterstützung eines Bereichs im eigenen Haus sei. Dann habe man in der weiteren Folge mitbekommen, auch aufgrund der Aussagen des Herrn Dressler, dass das TLfV involviert gewesen sei. Herr Dressler habe vorgeschlagen, einen Kontakt der Zielfahndung zum TLfV herzustellen, um eine fahndungsmäßige Zusammenarbeit einzuleiten. Bis zu diesem Zeitpunkt habe der Zeuge mit dieser Behörde noch nie zusammengearbeitet gehabt. Dem Zeugen KHK Sven **Wunderlich** zufolge sei die Zusammenarbeit anfangs sehr unkompliziert und auch sehr interessant verlaufen. Das TLfV habe gegenüber der Zielfahndung gesagt, dass man versuche, einen Beitrag zu leisten, die drei Personen zu lokalisieren, und dass man den Fahndern umgehend bei dem geringsten Fahndungsansatz eine Möglichkeit geben würde, die Personen zu lokalisieren und festzunehmen. Er habe die Zusammenarbeit daher anfangs als positiv empfunden. Es habe vielerlei Kontakte gegeben. Man habe ihn im TLfV empfangen, wann immer er dies wollte, oder man habe sich auf halber Strecke der Dienststellen getroffen. Die Mitarbeiter des TLfV seien freundlich, nett und zuvorkommend gewesen. Das Informationspotential habe er zum damaligen Zeitpunkt nicht einschätzen können.

Zur Zusammenarbeit mit dem TLKA gab der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** an, ganz am Anfang sei sein Ansprechpartner der Leiter der für den Staatsschutz zuständigen Abteilung 6, Herr KOR Liphardt, gewesen. Unmittelbar nach der Durchsuchungsaktion sei er von Peter Werner gebeten worden, unmittelbar mit der Zielfahndung, d.h. mit deren damaligem Leiter, Herrn Ih., und seinem Stellvertreter, Herrn Wunderlich, zusammenzuarbeiten. Auch der Zeuge Georg **Schirmacher** sagte aus, dass die Zusammenarbeit der Zielfahndung mit dem TLfV durch den damaligen Leiter, Herrn Ih., erfolgt sei. Trotz des geltenden Trennungsgebots habe dem Zeugen Friedrich-Karl **Schrader** zufolge eine enge Kooperation bestanden. So sei Herr Wunderlich beispielsweise im Auto des Zeugen mitgefahren und sie hätten gemeinsam Personen befragt. Der für das Verfahren zuständige Sachbearbeiter, Herr Dressler, sei daraufhin kein Ansprechpartner gewesen und auch nicht vom TLfV unmittelbar informiert worden. Was innerhalb des TLKA laufe, sei deren Angelegenheit. Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** erläuterte übereinstimmend, es habe eine Absprache dahingehend gegeben, dass die Zielfahndung direkten Kontakt mit den benannten Ansprechpartnern des TLfV aufnehme, denn das TLfV habe damit gerechnet, Informationen aus der Szene zu bekommen. Dadurch sollten Behördenwege verkürzt werden, sodass die Szenekenntnisse möglichst ohne Umweg an die Zielfahndung weitergegeben werden konnten. Das TLfV habe mitgeteilt, es werde die Möglichkeiten, die ihm zur Verfügung stünden, nutzen und gegebenenfalls Informationen der Zielfahndung mitteilen. Aufgrund dieses Arrangements sei der Zeuge bei der Informationsübermittlung außen vor gewesen und habe relativ wenig Kontakt zum TLfV gehabt. Mit Ausnahme der Situation, als Kapke und Brehme nach Südafrika

1304

wollten, hätten ausschließlich TLfV und Zielfahndung Informationen ausgetauscht. Das sei so gewollt gewesen, weil ausgeschlossen werden sollte, dass ein Zugriff vielleicht an der Nichterreichbarkeit eines Sachbearbeiters scheitere. Es sei aus ihrer Sicht zweckmäßig gewesen, dass die Zielfahndung direkt und unverfälscht die Informationen vom TLfV bekommt.

- 1305 Dem Zeugen EKHK Jürgen **Dressler** wurde ein von ihm unterzeichneter Vermerk vom 2. Februar 1998 (TLKA Sachakte Band 3, S. 179) vorgehalten:

„Am heutigen Tag wurden Absprachen mit Herrn De., Wunderlich und Liphardt getroffen. Dementsprechend übernimmt das Dezernat 12 die weiteren Fahndungsmaßnahmen. Hierzu erfolgten Absprachen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz, Herrn Schrader, in eigener Zuständigkeit.“

Dazu gab der Zeuge an, das Dezernat 12 sei die Zielfahndung und es habe die Absprache gegeben, dass diese in eigener Zuständigkeit perspektivisch die Kontakte mit dem TLfV aufrechterhält. Herr Wunderlich habe dann regelmäßig mit Herrn Wießner oder Herrn Schrader entsprechend Informationen ausgetauscht. Diese Informationen seien fahndungsorientiert und daher für das Ermittlungsverfahren nicht wirklich relevant gewesen. Dementsprechend habe er die Informationen nicht erhalten. Dass das TLfV zur Ergreifung der Untergetauchten eigene Aktivitäten startete, habe er erst Wochen nach der Durchsuchung geahnt. Zunächst sei er davon ausgegangen, dass das TLfV lediglich Quellen abschöpfe und entsprechende Hinweise gebe, die bei der Fahndung hilfreich sind. Im Laufe der Zeit seien aber Informationen durchgesickert, dass das TLfV eigene Maßnahmen durchführt. Im TLKA habe man jedoch nicht gewusst, welche Zielstellung des TLfV hierbei verfolgte.

- 1306 Der Zeuge Norbert **Wießner** kritisierte diese Verfahrensweise und sagte aus, es habe ihn schon damals gewundert, dass man nicht mit der Abteilung 2 (Staatsschutz) des TLKA – der Ansprechstelle schlechthin – kommuniziert hat. Er sei von Anfang an ein Gegner dieser Form der Zusammenarbeit gewesen, da er lieber mit dem Staatsschutz kooperiert hätte. Das sei aber in der damaligen Situation nicht möglich gewesen, da die Hausspitze so enge Vorgaben gemacht habe.

(bb) „Arbeitsteilung“ zwischen Zielfahndung und Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

- 1307 Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** führte zur Zusammenarbeit mit dem TLfV des Weiteren aus, das TLfV habe der Zielfahndung vorgeschlagen, sich um das rechte Spektrum zu kümmern. Das TLfV habe versichert, eigene Ermittlungen anzustellen und etwaig anfallende

Erkenntnisse der Zielfahndung zeitnah mitzuteilen. Gleichzeitig hätten Herr Wießner und Herr Schrader darum gebeten, dass die Zielfahndung keine Personen im rechten Umfeld der Untergetauchten anspricht, weil dies Unruhe in der Szene provozieren würde und für eine Informationsgewinnung (des TLfV) kontraproduktiv wäre. Dieser Vorgehensweise habe der damalige Leiter der Zielfahndung, Herr Ih., zugestimmt und entschieden, keine Personen aus dem rechten Spektrum anzusprechen, um dem TLfV zu ermöglichen, über ihre Zugänge entsprechende Informationen zu Kontakten zum untergetauchten Trio einzuholen. Man habe insoweit entsprechend den jeweiligen Fähigkeiten arbeitsteilig vorgehen wollen, sodass sich die Zielfahndung auf das familiäre und soziale Umfeld beschränkt habe. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten des TLfV und des TLKA sei nicht konkret auf bestimmte Personen bezogen gewesen. Die Fahndungseinheit habe selbst eingeschätzt, wer zur Familie gehört bzw. wer in erster Linie Kontakt zu den Dreien haben könnte, sodass die Entscheidung nicht dem TLfV überlassen worden sei. Diese erfolgte Absprache sei der Arbeitsweise der heutigen BAO im TLKA namens „ZESAR“ ähnlich. Wenn man zusammenarbeite und so eine Absprache getroffen werde, dann sollte man sich auch daran halten, was die Zielfahndung getan habe. Zugleich beteuerte der Zeuge KHK Sven **Wunderlich**, es habe sich hierbei um kein „Stillhalte-Abkommen“ gehandelt. Das TLfV habe einen Vorschlag gemacht, den die Zielfahnder für gut befunden hätten. Man habe sich über die taktischen Parameter zu Beginn dieses Fahndungsfalls ausgetauscht, damit man nichts doppelt mache und jeder spezialisiert in seinem Bereich die besten Ergebnisse bringe. Wenn eine Behörde, die über Möglichkeiten verfüge, die die Zielfahndung nicht habe, ihre Unterstützung anbietet, nehme er das gern in Anspruch. Das Vertrauen sei vorhanden gewesen und es sei den Zielfahndern dadurch ermöglicht worden, sich zu hundert Prozent auf die Familie konzentrieren zu können.

Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** begründete diese Vereinbarung mit dem TLfV außerdem damit, dass die Zielfahndung über keine hinreichenden Kenntnisse zum rechten Spektrum verfügt habe, die sie in die Lage versetzt hätten, eine Ansprache von sceneangehörigen Personen erfolgversprechend durchzuführen. Wer zu diesem Zeitpunkt dem rechten Spektrum zuzuordnen war, sei ihnen gar nicht bekannt gewesen. Der Zeuge und der damalige Zielfahndungsleiter, Herr Ih., hätten in der Anfangsphase vehement versucht, bei den Entscheidungsträgern im TLKA Unterstützung durch fachkompetentes Personal aus dem Staatsschutzbereich zu bekommen, was ihnen jedoch nicht gewährt worden sei. Insofern habe die Fahndungseinheit allein in einem völlig unbekanntem Spektrum versuchen müssen, Strukturen zu ermitteln und Fahndungsansätze festzustellen, was äußerst kompliziert und auch sehr zeitaufwändig gewesen sei. Der Verfassungsschutz habe den Fahndern nichts vorgegeben, sondern vielmehr bestimmte Vorschläge unterbreitet. Da der Zeuge und seine Kollegen das rechte Spektrum in Thüringen nicht so gekannt hätten, hätten sie auch keinen

1308

Überblick über bestehende Quellen oder Gewährspersonen gehabt. Daher wäre es nicht von Nachteil gewesen, wenn das TLfV ihnen Teilbereiche der Arbeit abgenommen und gute Zuarbeiten geleistet hätte. Das sei zwar im Ergebnis dann nicht erfolgt, aber nichtsdestotrotz habe sich die Fahndungseinheit ganz einfach darauf verlassen und wäre ohnehin nicht in der Lage gewesen, das abzuarbeiten.

1309 Zudem verwies der Zeuge KHK Sven Wunderlich auf das hohe Fallaufkommen und die geringe Mitarbeiterzahl der Zielfahndung. Die Zielfahndungseinheit sei mit dem seinerzeitigen Personalbestand von circa vier Beamten bei der Fahndung nach den drei Personen an ihre Belastungsgrenze geraten. Man sei daher eigentlich froh gewesen, mit dem kleinen Personalansatz, den man gehabt habe, überhaupt das familiäre Spektrum, das aus ca. 13 Personen bestanden habe, abdecken zu können. Die Zielfahnder hätten das andere – Ermittlungen möglicher Kontaktpersonen in der rechten Szene – gar nicht mit leisten können, da ungefähr 50 Bezugs- oder Kontaktpersonen infrage gekommen seien. Der Vorschlag des TLfV, Personen des rechten Spektrums in eigener Regie abzuschöpfen, sei dem Zeugen und seinen Kollegen sehr entgegen gekommen, weil sie dadurch die Möglichkeit gehabt hätten, sich auf das familiäre Umfeld zu beschränken und dort die Maßnahmen, die auch sehr aufwändig gewesen seien, umzusetzen. Es müsse jedem klar sein, dass, wenn vier Beamte drei Personen suchten und es ein Umfeld von insgesamt 13 engeren Familienangehörigen oder Kontaktpersonen gebe, das eigentlich schon den Rahmen sprengt. Schließlich merkte der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** an, dass die Suche nach dem Trio von untergeordneter Bedeutung gewesen sei. Wer den Jahresbericht aus dem Jahr 2000 lese, habe vielleicht eine gewisse Vorstellung, welches Aufgabenspektrum und Fallaufkommen die Fahndungseinheit des TLKA zu betreuen gehabt habe. Die drei Rechten seien für die Fahnder untergeordnete Fahndungsfälle im Unterstützungsmodus, also kein Zielfahndungsfall gewesen. Da habe es weitaus schwerwiegendere Personen gegeben, die hätten gesucht werden müssen. Die Priorität seiner Zielfahndungseinheit habe nicht auf diesem Fall der drei Untergetauchten, sondern auf ganz anderen Fällen gelegen.

1310 Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Wunderlich zur „Arbeitsteilung“ des TLfV und des TLKA bekundete der Zeuge Dr. Helmut **Roewer**, er kenne Herrn Wunderlich nicht und höre dies zum ersten Mal. Nach Auffassung des Zeugen seien die Aufgaben zwischen Polizei und TLfV dergestalt aufgeteilt gewesen, dass das TLfV eine Reihe von Informationssammlungen angelegt, diese an die Polizei weitergegeben und abgeglichen habe. Außerdem habe das TLfV gezielt einige Observationen durchgeführt. In einigen Fällen sei es so gewesen, dass man sich mit der Polizei geeinigt habe, wenn Zielpersonen des TLfV von der Polizei übernommen werden sollten, was notwendig gewesen sei, weil die Polizei über mehr Personal

als das TLfV verfügt habe. Der Zeuge zeigte sich vollkommen überzeugt davon, dass beispielsweise Wohlleben an die Polizei zur Observation übergeben worden sei. Befragt zu gemeinsamen Aktionen von TLfV und Polizei, verwies der Zeuge auf den Mai 2000, als ein Observationsteam des TLfV in Chemnitz gewesen sei und ein Foto gefertigt habe. Hierbei habe es sich um eine gemeinsame Aktion beider Behörden, des TLKA und des TLfV, gehandelt. Er sei bei der entsprechenden Einsatzbesprechung, die im TLfV irgendwann samstags frühmorgens stattgefunden habe, persönlich anwesend gewesen. Zur Aussage des Zeugen Wunderlich, der angab, die Zielfahndungseinheit habe nur wenig Kenntnisse zum rechtsradikalen Spektrum gehabt und sich daher auf das TLfV verlassen müssen, erläuterte der Zeuge Dr. Helmut **Roewer**, ab dem Frühjahr 1998 sei aufgrund einer Weisung des Ministers Dr. Dewes mit der „ZEX“, bestehend aus einer Gruppe des TLKA, sozusagen ein Informationsscharnier im TLfV installiert worden. Das sei vernünftig gewesen, denn die Hereinfragerei in das TLfV von außen sei immer etwas kompliziert. Hier sei klar gewesen, welche Informationen an die Polizei gegeben worden seien. Alles, was die Polizei habe vom TLfV wissen wollen, sei durch dieses Nadelöhr gelaufen. Zum auf polizeilicher Seite geäußerten Vorwurf, man habe seinerzeit wenige Informationen vom TLfV erhalten, entgegnete der Zeuge, die „ZEX“ habe ihm nicht unterstanden. Er wisse nur, dass sie mindestens wöchentlich, wenn nicht in verschiedenen Fällen täglich beim TLfV auf Informationssuche gewesen sei und diese Informationen seines Wissens auch bekommen habe. Er habe mit dem Leiter der „ZEX“ und auch mit Herrn Luthardt mehrfach darüber gesprochen, ob das für die Polizei befriedigend ablaufe. Ihm seien keinerlei Beschwerden in Erinnerung.

Der Zeuge Egon **Luthardt** gab hingegen an, von einer Absprache zur Aufteilung der Fahndung zwischen Zielfahndung und TLfV nach Familie und Unterstützer aus dem rechten Umfeld keine Kenntnis gehabt zu haben. Das TLfV könne bestimmte Informationen, die es etwa durch Auswertung öffentlicher Quellen oder im Austausch mit anderen Verfassungsschutzbehörden erlangt hat, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen, aber es habe keine eigenständige Verantwortung im Bereich der Ermittlung oder Fahndung. Mit einer derartigen Absprache würde der betreffende Polizeibeamte seine Kompetenzen überschreiten. Es könne auch nicht sein, dass man einer Bitte des TLfV, sich ruhig zu verhalten, um die rechte Szene nicht „aufzuscheuchen“, Folge leistet, ohne eine Abwägung der Belange zwischen Strafverfolgung und anderen Sicherheitsinteressen, wie etwa dem Bestand der Bundesrepublik Deutschland, vorzunehmen. Diese Sachen könne ein Sachbearbeiter oder ein Ermittlungsgruppenleiter überhaupt nicht beurteilen. Diese Grundsatzfragen müssten durch die Behördenleitung und der obersten Dienstbehörde, also dem TIM, geklärt werden. Auch die Aussage des Zeugen Dressler, wonach man sich mit dem TLfV arrangiert habe und gegen Unterstützer der Drei keine Ermittlungen geführt worden seien, lehnte der Zeuge

1311

Egon Luthardt ab. Die Polizei sei verpflichtet, beim Anfangsverdacht einer Straftat im Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft zu ermitteln. Es könne nicht sein, dass man in dieser Hinsicht Rücksicht auf den anderen nimmt. Er wisse aber nicht, ob es tatsächlich Anhaltspunkte gegeben hat, um gegen diese Personen rechtlich vorzugehen.

(cc) Informationsweitergabe

1312 Der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 357-380) analysiert anhand der Aktenlage und aufgrund von Anhörungen der beteiligten Beamten den tatsächlichen Informationsfluss zwischen TLKA und TLFV und kommt hierbei zu folgenden Ergebnissen:

„aa) Aktenlage

Bei der Suche nach dem TRIO wurden nach Aktenlage in Einzelfällen Erkenntnisse und Informationen zwischen dem TLFV und dem TLKA ausgetauscht, auch führten sie gemeinsame operative Maßnahmen durch. Eine kontinuierliche und gezielte Zusammenarbeit zwischen beiden Behörden ist nach Auswertung der Akten jedoch nicht zu erkennen. Es ist bereits nicht ersichtlich, dass zu Beginn der Suche nach dem TRIO eine Absprache stattfand, wie neben den Strafverfolgungsbehörden, deren ureigenste Aufgabe es vorliegend war, nach dem TRIO zu fahnden, das TLFV aktiv werden sollte. Ebenso wenig ist dokumentiert, ob und gegebenenfalls in welchen Bereichen eine Zusammenarbeit zwischen dem TLFV und der Zielfahndung des TLKA beabsichtigt war oder als zweckmäßig angesehen wurde. Dementsprechend war im Weiteren festzustellen, dass lediglich in Ausnahmefällen eine Weitergabe von Informationen zum TRIO, die das TLFV überwiegend durch Quellenmitteilungen, aber auch aus Observationen und sonstigem Schriftverkehr erlangt hatte, dokumentiert ist. Insoweit wird auf die unter Rn. 301 dargestellte Tabelle verwiesen. Diese zeigt, dass lediglich in zwölf Fällen eine Informationsweitergabe an das TLKA aktenkundig ist. Hierbei handelt es sich neben der Durchführung operativer Maßnahmen und Erkenntnissen aus Korrespondenz mit anderen Behörden nur in fünf Fällen um Informationen aus Quellenmitteilungen.

Von nahezu 50 beim TLFV eingegangenen Mitteilungen von V-Leuten und Informanten zum TRIO ist nur in fünf Fällen eine Weiterleitung der Erkenntnisse an das TLKA dokumentiert. Dabei handelt es sich um die Meldungen vom 16.02.1998, 12.05.1998, 29.07.1998, 14.09.1998 und 22.12.1999. Sie betrafen unter anderem das Szenespiel „Pogromly“, mutmaßliche Fluchtpläne des TRIOs sowie den angeblichen Tod der Drei auf Kreta.

Nicht eindeutig ist die Aktenlage bei einer hoch brisanten Quellenmitteilung aus einem anderen Bundesland vom 14.09.1998. Die Quelle hatte berichtet, eine von ihr namentlich genannte Person aus der rechten Szene in Sachsen habe den Auftrag, die Gesuchten mit Waffen zu versorgen. Sie planten vor ihrer Flucht nach Südafrika einen weiteren Überfall

und eine namentlich genannte weitere Person aus der Szene wolle der weiblichen Person der Gesuchten ihren Pass zur Verfügung stellen. Zu dieser Quellenmitteilung fand am Abend des 15. oder 16.09.1998 am Sitz der Verfassungsschutzbehörde des besagten Bundeslandes eine Besprechung zwischen dortigen Mitarbeitern sowie Vertretern des TLfV und des LfV SN statt. Dabei zeigte sich die dortige Verfassungsschutzbehörde grundsätzlich nicht bereit, die Quellenmitteilung ‚als solches‘ für die Polizei freizugeben, eröffnete jedoch dem TLfV die Möglichkeit, ohne Nennung der Herkunft der Informationen das TLKA über den Sachverhalt in Kenntnis zu setzen, wobei die Behandlung der Hinweise mit hoher Sensibilität vorausgesetzt wurde. Über Gegenstand und Ergebnis dieser Besprechung wurde der Präsident des TLKA am Abend des 16.09.1998 persönlich unterrichtet. Der Präsident forderte einen schriftlichen Bericht um gerichtliche Entscheidungen anregen zu können. Einen solchen lehnte die Verfassungsschutzbehörde des anderen Bundeslandes ab. Welche Einzelheiten dem Präsidenten des TLKA mitgeteilt wurden und was dieser davon innerhalb seiner Dienststelle weitergab, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Der Brisanz der Meldung nicht angemessen war es, dass die Mitarbeiter des TLfV über diese Besprechung selbst keinen Vermerk fertigten. Der in den Akten des TLfV vorhandene Vermerk stammt von Vertretern des LfV SN und gelangte erst - wie der Telefaxleiste und dem Eingangsstempel des TLfV zu entnehmen ist - am 24.11.2011 auf Anforderung des TLfV zu dessen Vorgängen.

Eindeutig ist die Aktenlage dagegen im Hinblick auf die Weitergabe der für das Verhalten und den Aufenthalt des TRIOs wichtigen Quellenmitteilungen, die unter Rn. 333, 335f. zusammengefasst sind. Die zahlreichen Hinweise auf die immer prekärer werdenden Geldnöte des TRIOs, die zwei Quellenmitteilungen von Oktober 1998, wonach die Suche nach Waffen für das TRIO fortgesetzt werde, die wiederkehrenden Hinweise auf ihren Aufenthalt in Chemnitz beziehungsweise Sachsen und schließlich die Mitteilungen, dass die Flüchtigen kein Geld mehr benötigten, weil sie ‚jobben‘ und so viele Sachen/Aktionen gemacht hätten, waren von erheblicher Bedeutung und zwingend in einem Kontext zu sehen und zu bewerten. Gleiches gilt für die Information, ‚die drei Bombenbastler hätten sich schon auf der Stufe als Rechtsterroristen bewegt, die mit einer gewissen Zielsetzung eine Veränderung dieses Staates herbeiführen wollten‘. Das TLfV hat diese wesentlichen Erkenntnisse nicht an das TLKA übermittelt.

Dies deckt sich mit der Aktenlage der Zielfahndung. Ausdrückliche Vermerke über erlangte Erkenntnisse aus Quellenmitteilungen finden sich dort nicht. Lediglich in Einzelfällen ist dokumentiert, ‚dienstlich wurde bekannt, dass...‘. Dies gilt vorliegend im Hinblick auf Erkenntnisse zum Szenespiel, zu mutmaßlichen Fluchtplänen des TRIOs, zum angeblichen Tod der Drei auf Kreta sowie mutmaßlichen Kontaktpersonen des TRIOs. Diese Dokumentationen des TLKA entsprechen mit Ausnahme der erlangten Information zu den Kontaktpersonen

exakt der dargestellten Aktenlage des TLfV und dürften deshalb auf dessen Mitteilung beruhen. Dass dem TLKA Informationen zur Suche nach Waffen für das TRIO und über ‚weitere Überfälle‘ ‚dienstlich bekannt wurden‘, ist den Akten nicht zu entnehmen.

Erwähnenswert ist noch, dass das TLfV nach Aktenlage die Zielfahndung über eine im August 1999 durchgeführte Observation einer Person aus der rechten Szene in Hannover durch Kräfte des LfV Niedersachsen fernmündlich informierte. Ziel der operativen Maßnahme war es, Erkenntnisse über die Suche nach einem neuen Aufenthaltsort für das TRIO zu erlangen. Darüber hinaus ist ein Informationsaustausch zwischen TLfV und TLKA zu der gemeinsam durchgeführten Observation am 06./07.05.2000 in Chemnitz aktenkundig. Diese Maßnahme, die als Einzelfall eine funktionierende Zusammenarbeit zwischen beiden Behörden widerspiegelt, wird unter Rn. 202ff. näher erläutert.

bb) Anhörungen der Mitarbeiter des TLfV und TLKA

Zur Beurteilung, ob die Aktenlage den Informationsfluss zutreffend wiedergibt, hat die Kommission Mitarbeiter der beiden Ämter gehört. Zusammenfassend ist zunächst zu bemerken, dass sich die Vertreter der jeweiligen Behörden zu dieser Frage kontrovers geäußert haben. Die Angehörigen des TLfV erklärten überwiegend, sie hätten sämtliche Informationen weitergegeben, soweit nicht andere Ämter betroffen gewesen seien und/oder der Quellenschutz es verboten hätte. Letztendlich seien aber die Erkenntnisse aus nahezu jeder Quellenmitteilung an die Polizei weitergeleitet worden. Dies wurde von den Mitarbeitern des TLKA in Abrede gestellt, der Informationsfluss zu ihnen sei eher gering gewesen. Die Äußerungen im Einzelnen ergeben nachfolgendes Bild:

TLfV

Der damals zuständige Abteilungsleiter im TLfV, der gleichzeitig auch Vizepräsident des Amtes war, bekundete in seiner Anhörung, man habe seinerzeit alle gewonnenen Informationen an die Polizei weitergegeben, so hierdurch der Quellenschutz nicht gefährdet gewesen sei. Ziel sei gewesen, die Quelle nicht aufzudecken. Natürlich habe man in diesem Zusammenhang stets die Schwere der zugrunde liegenden Straftat berücksichtigen müssen. Wenn es um strafbare Handlungen mit Bomben oder Sprengstoff gehe, sei der Quellenschutz grundsätzlich ‚zurückzuschrauben‘. Man müsse alternative Wege finden, um die Erkenntnisse an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben zu können, ohne die Quelle zu gefährden. Man dürfe jedenfalls sein Wissen nicht zurückhalten. Im Fall TRIO habe man seiner Meinung nach den Quellenschutz völlig aufgelöst, weil man sämtliche Quellenerkenntnisse an die Polizei weitergegeben habe. Zwar könne er sich im Nachhinein nicht an konkrete Einzelfälle erinnern. Allerdings sei die Informationsweitergabe ohnehin meistens durch den damaligen Beschaffer oder aber den Referatsleiter erfolgt. So sei ihm dies jedenfalls von dem Beschaffer vermittelt worden. Weiterhin äußerte er, ein solcher Informationsaustausch sei

grundsätzlich in der Auswertungsakte zu dokumentieren. Er könne aber heute nicht mehr sagen, ob es im Fall TRIO hierzu eine besondere Regelung gegeben habe. Keinesfalls könne man seiner Ansicht nach aber aus einer nicht erfolgten Dokumentation den Schluss ziehen, es seien keine Informationen geflossen.

Abweichende Angaben zur Dokumentation des Informationsaustausches machte der damalige Abteilungsleiter allerdings in einem an die Kommission gerichteten Schreiben im Nachgang zu seiner Anhörung. Klarstellend wies er hier nochmals auf die herausragende Bedeutung des Quellenschutzes für die Tätigkeit eines Nachrichtendienstes und die damit verbundenen Probleme im Zusammenhang mit der Erkenntnisweitergabe an die Strafverfolgungsbehörden hin. Nunmehr erklärte er, dass nur in absoluten Ausnahmefällen von besonderer Bedeutung die Dienste darüber nachdenken können und müssen, quellengeschützte Nachrichten weiterzugeben, nicht aber ohne vorher abzuwägen, ob das Aufklärungsinteresse oder das eigene Interesse am Quellenschutz im Vordergrund stehe. Im Fall TRIO habe dies dazu geführt, dass seiner Kenntnis nach alle Informationen ohne Nachweis auf der einen oder anderen Seite an die Polizei weitergegeben worden seien. Dokumentierte Eingänge oder Ausgänge hätten im Zweifel spätestens im Strafverfahren zur Enttarnung und Gefährdung der Quelle geführt und seien daher unterblieben. Diese Ausführungen, die der damalige Vizepräsident des TlfV in seiner nur zwei Wochen zuvor erfolgten Anhörung so nicht machte, überraschten im Hinblick auf ihre unerwartete Deutlichkeit.

Im Weiteren bekundete der damalige Vizepräsident in seiner Anhörung, Ansprechpartner für den Informationsaustausch mit der Polizei seien im Fall TRIO stets die Mitarbeiter der Zielfahndung gewesen. Die Informationswege seien nicht über die ZEX gelaufen. Diese Organisation sei die Schnittstelle zwischen Verfassungsschutz und Polizei in Fällen des gegenseitigen Austauschs zu Aufmärschen und anderen Veranstaltungen der rechten Szene in Thüringen gewesen. Die Zusammenarbeit sei hier reibungslos verlaufen. Abschließend äußerte er, das TlfV habe ganz sicher den Ehrgeiz gehabt, die Untergetauchten zu finden. Gerne hätte man der Polizei ein entsprechendes Ergebnis präsentiert, da schließlich zwischen beiden Behörden gewisse Rivalitäten bestünden. Dies habe aber keinesfalls dazu geführt, dass wesentliche Erkenntnisse zum TRIO zurückgehalten worden seien.

Eine umfassende Informationsweitergabe an die Polizei bekundete auch der damalige Referatsleiter des TlfV in seiner Anhörung. Etwa neunzig Prozent der Quellenerkenntnisse zum TRIO seien an die Polizei weitergegeben worden. Anders lautende Angaben seien nicht zutreffend. Im Gegensatz zu seinem Abteilungsleiter gab er jedoch an, die Zielfahndung sei nicht immer der Ansprechpartner gewesen. Oft habe er Erkenntnisse an die Mitarbeiter der ZEX oder an Polizeibeamte der damaligen Ermittlungsgruppe EG TEX weitergegeben. Aktenvermerke über die Informationsweitergabe habe er grundsätzlich nicht gefertigt. Einer der Mitarbeiter der Zielfahndung sei auch stets in operative Maßnahmen des

TLfV eingebunden gewesen. In ungefähr einem Dutzend Fällen habe dieser an Observationen des TLfV teilgenommen, ohne dass dies dokumentiert worden sei. Der Mitarbeiter der Zielfahndung sei in diesen Fällen auch in Fahrzeugen des TLfV mitgefahren. Er selbst habe ihn bei diesen Gelegenheiten stets über den aktuellen Erkenntnisstand zum TRIO informiert. Insgesamt sei er überzeugt, dass zumindest bis zu seinem Ausscheiden aus dem Amt Mitte 1999 die Polizei umfassend über den Inhalt sämtlicher Quellenmitteilungen in Kenntnis gesetzt worden sei. Abschließend beschrieb der Angehörte frühere Rivalitäten zwischen den damaligen Präsidenten von TLfV und TLKA. Aus diesem Grunde hätte es seinem Behördenleiter sicherlich gut gefallen, wenn sie dem TLKA die Flüchtigen ‚geliefert‘ hätten.

Die Angaben der damals für die Bereiche Beschaffung und Auswertung zuständigen Mitarbeiter des TLfV stehen teilweise im Widerspruch zu den Ausführungen ihrer Vorgesetzten. So bekundete der damalige Beschaffer, anders als sein Abteilungsleiter, er selbst habe in keinem Fall Erkenntnisse aus Quellenmitteilungen an die Mitarbeiter der Zielfahndung oder andere Polizeibeamte weitergegeben. Dies sei ausschließlich die Aufgabe des Referatsleiters gewesen. Er könne auch nicht sagen, welche konkreten Erkenntnisse übermittelt worden seien. Mit der Zielfahndung habe er bei operativen Maßnahmen in Einzelfällen zusammengearbeitet, so beispielsweise bei einer Observation in Chemnitz. Auch sei er in einem Fall mit einem Mitarbeiter der Zielfahndung gemeinsam zu der Nahbeobachtung einer mutmaßlichen Kontaktperson des TRIOs gefahren. Die Angaben seines Referatsleiters, die Zielfahndung sei nahezu regelmäßig bei Observationen des TLfV anwesend gewesen, konnte der damalige Beschaffer nicht bestätigen. Auch der seinerzeit zuständige Auswerter machte abweichende Angaben zu den Gepflogenheiten des Informationsaustausches mit der Polizei. Er wiederum habe im Fall TRIO keinen Kontakt zu Mitarbeitern der Zielfahndung gehalten. Seine Ansprechpartner seien eher Beamte der EG TEX gewesen. Auch habe er überwiegend die von ihm weitergeleiteten Informationen aktenkundig gemacht. Sein Referatsleiter habe anders gehandelt. Er vermute, dass dieser die zahlreichen Quellenmitteilungen, die er als Beschaffer nicht zur Kenntnis bekommen habe, an die Zielfahndung weitergegeben habe. Aus eigenem Erleben wisse er dies allerdings nicht.

Schließlich waren die Anhörungen der damals im Bereich Observation tätigen Mitarbeiter des TLfV zu der Frage der Informationsweitergabe an das TLKA wenig ergiebig. Nach ihren Angaben fand in einzelnen Fällen im operativen Bereich eine Zusammenarbeit mit der Zielfahndung statt. Es habe sich hierbei jedoch im Höchstfall um ungefähr fünf Fälle gehandelt. Überwiegend sei es um die Vorschau möglicher neuer Zielobjekte gegangen, einmal um eine gemeinsame Observation in Chemnitz. Die Angaben des Referatsleiters zur Häufigkeit der Teilnahme von Mitarbeitern der Zielfahndung an Observationen und zu dem bei diesen Gelegenheiten angeblich stattgefundenen Informationsaustausch in Fahrzeugen des

TLfV bestätigte keiner der Angehörten.

Betrachtet man die dargestellten Anhörungen in einer Gesamtschau, bleibt als Zwischenergebnis festzuhalten, dass die Angaben der einzelnen Mitarbeiter des TLfV in wesentlichen Punkten sehr widersprüchlich sind. Es fällt deshalb schwer, sie als Grundlage für die Beantwortung der Frage des Umfangs der tatsächlich erfolgten Erkenntnisweitergabe an das TLKA zu nehmen.

TLKA

Dieser Eindruck verstärkt sich, betrachtet man das Ergebnis der Anhörungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des TLKA. Erwähnenswert ist hier zunächst, dass alle Angehörten aus den Arbeitsbereichen der ZEX und des Dezernats Staatsschutz einschließlich der EG TEX übereinstimmend angaben, dass keine Zusammenarbeit mit dem TLfV bei der Suche nach dem TRIO stattgefunden habe. Dementsprechend hätten sie auch keine Informationen über Quellenerkenntnisse des TLfV zum TRIO erhalten. Die insoweit erfolgten Ausführungen des damaligen Referatsleiters und Auswerters des TLfV bestätigten sie nicht. Ihre grundsätzlichen Erfahrungen mit dem Amt, bezogen auf den gegenseitigen Informationsfluss, seien ohnehin nicht als positiv zu bezeichnen. Aus ihrer Sicht habe es sich eher um eine ‚Einbahnstraße‘ gehandelt. Eine Ausnahme sei allerdings die Zusammenarbeit in der ZEX gewesen, wenn es um Erkenntnisse des TLfV zu Aufmärschen und anderen Veranstaltungen der rechten Szene in Thüringen ging. In diesen Fällen habe der Informationsaustausch gut funktioniert.

Auch der Mitarbeiter der Zielfahndung hat in seiner Anhörung eine umfängliche Unterrichtung über Erkenntnisse zu den Flüchtigen durch Angehörige des TLfV bestritten. Er äußerte, der zwischenzeitlich verstorbene damalige Leiter der Zielfahndung hätte so wie auch er immer den Verdacht gehegt, das TLfV enthalte ihnen wichtige Informationen vor. Sie selbst hätten ihre eigenen Erkenntnisse stets mitgeteilt. Ansprechpartner seien hauptsächlich der damalige Beschaffer und dessen Referatsleiter gewesen. Sicherlich habe es regelmäßige gemeinsame Besprechungen gegeben. Auch habe in Einzelfällen eine Zusammenarbeit bei Observationen stattgefunden. Der Informationsfluss durch das TLfV sei jedoch immer gering gewesen. Ihnen sei auch durch Mitarbeiter des Amtes vorgegeben worden, keine Aktenvermerke über mitgeteilte Erkenntnisse zu fertigen. Daran habe man sich gehalten. Im Einzelnen habe die Zielfahndung vom TLfV erfahren, dass sich das TRIO offensichtlich gemeinsam im Untergrund aufhalte, dass es Geld benötige und Spenden aus der rechten Szene erhalten solle, dass es auf der Suche nach neuen Pässen sei, um sich nach Südafrika abzusetzen und dass Wohleben eine Kontaktperson des TRIOs sei.

Weitergehende Informationen seien ihnen nicht zur Kenntnis gelangt. Das TLfV habe ihnen insbesondere die Inhalte der drei Quellenmitteilungen aus einem anderen Bundesland zur Suche nach Waffen für die Flüchtigen und über ‚weitere Überfälle‘ nicht mitgeteilt. Gleiches

gelte für die Mitteilungen, dass das TRIO ab einem gewissen Zeitpunkt offensichtlich kein Geld mehr benötigte, weil sie ‚jobben‘ beziehungsweise zwischenzeitlich so viele Sachen und Aktionen gemacht hätten. Auch bekundete der Mitarbeiter der Zielfahndung, er habe seinerzeit, nichts über die Aussage einer namentlich bekannten Person aus der rechten Szene erfahren, wonach sich das TRIO auf der Stufe von Rechtsterroristen bewege und mit einer gewissen Zielsetzung eine Veränderung des Staates herbeiführen wolle. Ebenso wenig habe das TLfV der Zielfahndung mitgeteilt, dass nach seinen Erkenntnissen ab einem bestimmten Zeitpunkt eine weitere namentlich bekannte Person aus der rechten Szene als unmittelbare und wichtige Kontaktperson zum TRIO fungierte.

Dass die Zielfahndung nichts von der Suche nach Waffen für das TRIO gewusst habe, zeige, so der Angehörte, dass in der veröffentlichten Fahndungsausschreibung die Formulierung gewählt worden sei, ‚Böhnhardt und Mundlos sind unter Umständen im Besitz von Schusswaffen‘. Bei Kenntnis dieser Quellenmitteilungen hätte er in jedem Falle veranlasst, in die Ausschreibung den Hinweis ‚Vorsicht Schusswaffengebrauch‘ oder ‚... sind im Besitz von Schusswaffen‘ aufzunehmen. Auch hätte er mutmaßlich tatverdächtige Personen bei operativen Maßnahmen - wie bei einer Observation, in Chemnitz geschehen - nicht ohne weitere Sicherungsvorkehrungen angesprochen. Ohnehin wäre es aus seiner Sicht nicht mehr vertretbar gewesen, Observationen ohne Hinzuziehung eines Sondereinsatzkommandos durchzuführen.

Der Mitarbeiter der EG TEX, der im August 2001 die Akten im Fall TRIO von der Zielfahndung zur Bearbeitung übernahm, bestätigte diese Ausführungen insoweit, als er angab, während der Aktenauswertung und der weiteren Fahndung nach den Flüchtigen habe kein Kontakt zum TLfV bestanden. Auch hätten sich aus den Fahndungsakten keine Hinweise auf die vorerwähnten brisanten Quellenmitteilungen ergeben. Andernfalls hätte er in jedem Fall Nachermittlungen veranlasst.

cc) Würdigung der Anhörungen

Die Kommission hat eine Gesamtbewertung aller Anhörungen vorgenommen und folgt im Ergebnis nicht den Angaben der Vertreter des TLfV, nahezu alle Quellenmitteilungen seien an das TLKA weitergegeben worden. Dies ist einerseits damit zu begründen, dass deren Äußerungen teilweise bereits in sich widersprüchlich sind und andererseits die Mitarbeiter des TLKA ihnen in wesentlichen Fragen übereinstimmend und nachvollziehbar widersprochen haben. Schlüssig sind die Angaben der Polizeibediensteten insbesondere auch zu der erfolgten Zusammenarbeit mit dem TLfV, zur Entwicklung und Organisation der rechten Szene in Thüringen sowie zu geplanten Veranstaltungen wie Konzerten, Aufmärschen und Kundgebungen. Sie schilderten hier übereinstimmend einen funktionierenden Informationsaustausch. Für die Annahme, dass sie nunmehr im Fall TRIO eine solche Zusammenarbeit

wahrheitswidrig negieren, sieht die Kommission nach Bewertung aller Umstände keine begründeten Anhaltspunkte. Viel wahrscheinlicher ist, dass das TLfV bei der Suche nach dem TRIO die Bedeutung des Quellenschutzes im Verhältnis zu den vorgeworfenen Straftaten unangemessen hoch bewertet und dementsprechend wesentliche Erkenntnisse zurückgehalten hat. In diesem Zwiespalt sah sich das Amt ganz offensichtlich nicht, wenn es um die Weitergabe von Quellenerkenntnissen zu Veranstaltungen der rechten Szene ging. Dies ist auch deshalb nachvollziehbar, weil in diesen Fällen grundsätzlich eine Vielzahl von Personen involviert sind, die Identifizierung der Quelle somit nahezu ausgeschlossen ist. Letztendlich ist auch nicht auszuschließen, dass das geschilderte Konkurrenzverhältnis zwischen beiden Behörden, insbesondere auch zwischen den jeweiligen Präsidenten, die Mitarbeiter des TLfV bei der Zusammenarbeit mit dem TLKA negativ beeinflusst hat.

Besonders deutlich wird der fehlende Informationsfluss auch durch die nachfolgend exemplarisch aufgeführten Vorgänge: Im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zu der Quelleninformation aus einem anderen Bundesland vom 14.09.1998, in der unter anderem mitgeteilt wurde, Jan Werner sei auf der Suche nach Waffen für das TRIO, fertigte ein Mitarbeiter der Zielfahndung am 15.09.1998 einen Vermerk zu einer seit dem 11.08.1998 laufenden TKÜ-Maßnahme gegen die namentlich benannte Person, die nach der Quellenmitteilung die Waffen für das TRIO besorgen sollte. Dieser Vermerk findet sich in den Akten des TLfV, ohne dass ein Eingangsvermerk zu erkennen oder sonst ersichtlich ist, auf wessen Veranlassung dieses Schriftstück zu den Akten gelangte. In dem Vermerk werden allgemeine Informationen zu dieser Person dargelegt, insbesondere, dass er ein führender Kopf der ‚B & H‘ Bewegung in Sachsen und in der rechten Szene auch international tätig sei. Zu dem Stichwort ‚Waffen‘ finden sich keine Ausführungen.

Es bestehen für die Kommission keine Zweifel daran, dass Mitarbeiter des TLfV diesen Vermerk gerade im Hinblick auf die vorgenannte Meldung aus einem anderen Bundesland vom 14.09.1998 von der Zielfahndung angefordert hatten. Die Kommission geht aber davon aus, dass Einzelheiten der Meldung die Zielfahndung oder die EG TEX nicht erreicht haben. Der Leiter der Zielfahndung des TLKA hat bei seiner Anhörung durch die Kommission bestritten, von dieser Quellenmitteilung damals Kenntnis erlangt zu haben. Für die Richtigkeit dieser Äußerung spricht, dass er in seinem Vermerk vom 15.09.1998 über die namentlich genannte Person, die nach der besagten Quellenmeldung Waffen für das TRIO beschaffen sollte, eingehend berichtete, ohne dabei zu erwähnen, dass über eine Waffenbeschaffung keine Erkenntnisse vorlägen. Hätte er den Waffenbeschaffungsauftrag gekannt, wäre er auf diesen wichtigen Punkt in seinem Bericht eingegangen. Diese Schlussfolgerung zog auch der damalige Auswerter des TLfV auf entsprechenden Vorhalt in seiner Anhörung. Am 16.02.1998 informierte das TLKA das TLfV per Telefax, bei der Durchsuchung der Wohnung des Mundlos am 26.01.1998 sei Juliane Walther mit einem Wohnungsschlüssel

von Mundlos erschienen und habe offensichtlich wahrheitswidrig vorgegeben, dort fernsehen und lesen zu wollen. Daraufhin observierte das TLfV Juliane Walther am 17. und 18.02.1998. Bei der Observation wurden Kontakte der Zielperson zu weiteren bekannten Mitgliedern des THS festgestellt. Eine Mitteilung des Observationsergebnisses an das TLKA erfolgte nach Aktenlage nicht, obwohl die operative Maßnahme Folge einer polizeilichen Information gewesen war.

Schließlich fügt sich als weiteres Beispiel der Besuch von Mitarbeitern des TLfV bei Familie Mundlos am 11.03.1998 ein, der unter Rn. 428ff. weiter erörtert wird. Dieser zeigt nicht nur den fehlenden Willen zu einer Zusammenarbeit, vielmehr haben die Mitarbeiter des TLfV hier geradezu gegen die Interessen des TLKA gehandelt.“

1313 Zusammenfassend stellt der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 446-450) den Informationsaustausch wie folgt dar:

„Bei den Anhörungen haben die Beamten des TLKA einhellig darüber geklagt, bei der Fahndung nach dem TRIO zwischen 1998 und 2001 sei der Informationsfluss zwischen TLKA und TLfV einseitig zu Gunsten des TLfV erfolgt. Während das TLKA sämtliche relevanten Informationen zeitnah an das TLfV weitergegeben habe, sei dies umgekehrt nicht der Fall gewesen. Die Beamten haben aber gleichzeitig betont, dies habe nicht für Informationen über die Organisation der rechten Szene und geplante Veranstaltungen gegolten. Hier sei man gut informiert worden. Mitarbeiter des TLKA einer beim TLfV eingerichteten Verbindungsstelle haben diese Informationsübermittlung bestätigt. Über ihre Stelle seien nur Informationen zu Veranstaltungen und so weiter gelaufen, nicht zum TRIO. Demgegenüber haben die Beamten des TLfV ebenso einhellig betont, alle Erkenntnisse, auch die zum TRIO, seien ‚eins zu eins‘ sofort an das TLKA weitergegeben worden. Im Anschluss an eine Anhörung hat allerdings der frühere Vizepräsident des TLfV darauf hingewiesen, dass die Notwendigkeit des Quellenschutzes der Informationsübermittlung durch das TLfV Grenzen setze.

Eine Überprüfung der grundsätzlich gegensätzlichen Äußerungen anhand der Akten hat ergeben, dass ein Informationsfluss vom TLfV an das TLKA bei wichtigen Quellenmeldungen nicht dokumentiert ist. Da die Dokumentation dieser Vorgänge in den Akten unvollständig ist und Beamte des TLfV zusätzlich ausgesagt haben, über die Mitteilung von Quellenkenntnissen habe man möglichst keine Aktenvermerke gefertigt, hat die Kommission untersucht, ob solche Mitteilungen formlos erfolgt sein könnten. Es wurde überprüft, ob in zeitlichem Zusammenhang mit einer wichtigen Quellenmeldung das TLKA Maßnahmen ergriffen hat. Solche konnten nur in ganz wenigen Fällen festgestellt werden. Dies gilt für die Erkenntnisse zum Szenespiel, zu mutmaßlichen Fluchtplänen des TRIOs, zum angeblichen Tod der Drei auf Kreta sowie zu mutmaßlichen Kontaktpersonen des TRIOs. Zur Sicherheit

hat die Kommission die Präsidenten des TLFV und des TLKA zu konkret aufgelisteten wichtigen Quellenmeldungen um Aufklärung gebeten, ob eine Übermittlung stattgefunden hat. Die Antworten brachten keine weiteren Erkenntnisse. Danach ist davon auszugehen, dass insbesondere die Quellenmitteilungen zur Suche nach Waffen für das TRIO und über ‚weitere Überfälle‘ sowie über die immer wieder betonten Geldnöte und ihre überraschende Beendigung (‚jobben‘, ‚Sachen und Aktionen‘) das TLKA nicht erreicht haben.

Ebenso schwer wie dieses Unterlassen wiegt aber das grundsätzliche Versäumnis des TLFV, Quellenberichte nicht entsprechend nachrichtendienstlichen Grundsätzen ausgewertet zu haben. Denn ihre Bedeutung erschließt sich nur aus dem Zusammenhang und durch eine Zusammenschau. Schließlich hätte es für das TLKA von großer Bedeutung sein können, dass Quellen über die Versuche des TRIOs, sich Waffen und falsche Identitäten zu verschaffen, berichteten. Genauso verhält es sich mit den Berichten über den Aufenthalt des Trios in Chemnitz, seine anfänglichen Geldnöte und deren plötzliches Ende, sodass Geldspenden durch den Kontaktmann ‚cool‘ zurückgewiesen werden konnten. Hätte das sächsische LKA diese Erkenntnisse durch das TLKA erlangt, wäre ein zeitlicher Zusammenhang des Endes der Geldsorgen mit Banküberfällen in Chemnitz nicht verborgen geblieben. Für die danach gebotene bundesweite Fahndung nach dem TRIO durch das BKA wäre es nicht darauf angekommen, ob die Überfälle dem TRIO tatsächlich hätten zugerechnet werden können.

Das TLFV wäre von Rechts wegen verpflichtet gewesen, seine Erkenntnisse an das TLKA weiterzugeben. Nach dem Bombenfund in der Garage Nummer 5 (Kläranlage) war das Gewicht des strafrechtlichen Vorwurfs, der das TRIO traf, erheblich. Damit erwuchs aus dem in § 14 Abs. 1 TVSchG der Behörde dem TLFV eingeräumten Ermessen, die Nachrichten an die Polizei weiterzuleiten, eine Pflicht. Dieser stand auch der Quellenschutz nicht entgegen.“

Nach Einschätzung des Zeugen Peter **Nocken** habe Herr Wunderlich im Rahmen seiner Tätigkeit für die Zielfahndung damals ganz enge Kontakte zum Referat Rechtsextremismus des TLFV gehabt. Er sei oft im Hause erschienen und habe mit den einzelnen Bearbeitern und den Beamten gesprochen. Dabei sei er seines Wissens nach immer umfassend über das weitere Vorgehen informiert worden. Die geheimdienstliche Arbeit sei nie so offen gewesen, wie in diesem Falle. Er habe die Anweisung gegeben, im Zusammenhang mit der Suche nach dem Trio mit dem TLKA so offen wie möglich zu sprechen. Auch der Zeuge Norbert **Wießner** berichtete, dass die Zielfahndung im TLFV ein- und ausgegangen sei und Kontakt mit den Sachbearbeitern der Abteilung Beschaffung und im Besonderen mit Herrn Schrader, dem Referatsleiter Rechtsextremismus, gehabt habe. Eine derartige Form der Zusammenarbeit sei einmalig gewesen, denn normalerweise entscheide der Beschaffungs-

1314

leiter, welche Informationen nach außen gehen. In keiner anderen Behörde in Deutschland wäre dies möglich gewesen. Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** teilte übereinstimmend mit, es habe aufgrund der vereinbarten Arbeitsteilung einen regelmäßigen Informationsaustausch mit dem TLfV gegeben. Ab dem Jahr 1998 sei dies wöchentlich und ab 1999 monatlich erfolgt. Im Jahr 2000 sei das etwas weniger geworden, weil es keinen Sinn mache, sich ständig zusammzusetzen, wenn es keine neuen Erkenntnisse gebe.

1315 Der Zeuge Peter **Nocken** gab jedoch ebenfalls zu bedenken, dass man wegen der Quellenschutzproblematik etwas vorsichtig habe sein müssen, weil quellengeschützte Informationen, wenn überhaupt, nur in abgewandelter Form an die Polizei hätten weitergegeben werden können. In diesem Fall sei mit der Zielfahndung vereinbart worden, dass sie über gewonnene Erkenntnisse informiert werde, diese aber nicht aktenkundig zu machen seien, damit keine Rückschlüsse aus den Polizeiakten auf das TLfV gezogen werden können. Seiner Einschätzung nach sei der Polizei mehr gegeben worden, als man hätte geben dürfen. Der Zeuge bezeichnete die ausschließlich in mündlicher Form erfolgte Weitergabe von Informationen an die Zielfahndung als Fehler. Umgekehrt sei er selbst nur punktuell über die Maßnahmen der Zielfahndung unterrichtet worden, wenn man sich im Vorfeld getroffen hatte. Er habe aber nicht gewusst, welche TKÜ-Maßnahmen die Zielfahndung geschaltet hatte und welchen Informationsaustausch die Zielfahndung mit anderen Ämtern, wie etwa dem LKA bzw. LfV Sachsen, pflegte. Es sei auch unüblich, dass eine LKA-Dienststelle mit einem LfV Kontakt aufnimmt.

1316 Dem Zeugen EKHK Jürgen **Dressler** wurde die Aussage des Herrn Wunderlich gegenüber der „Schäfer-Kommission“ (Akte Schäfer-Kommission „Anhörungen 2011/2012“, lfd Nr. 11, S. 3) vorgehalten:

„Uns wurde von der Abteilung Staatsschutz mitgeteilt, dass das TLfV bereits vor der Flucht der Untergetauchten in dieser Sache aktiv gewesen sei. Deshalb baten wir zu Beginn unserer Tätigkeit den Verfassungsschutz um ein Treffen. Wir haben dann in der Folge alle Erkenntnisse, die wir über TKÜ oder anderweitig erhielten, eins zu eins an das TLfV weitergegeben. Eine Dokumentation in unseren Akten erfolgte nicht, weil das TLfV dies nicht wollte. Das ist uns ausdrücklich so gesagt worden. Ich gehe deshalb davon aus, dass auch in den Akten des TLfV nichts dokumentiert worden ist.“

Hierzu gab der Zeuge an, mit ihm sei eine solche Absprache nicht getroffen worden. Er habe immer gewollt, dass alles schriftlich dokumentiert wird. Dies sei eine Absprache zwischen TLfV und Zielfahndung, die mit dem Staatsschutz nichts zu tun gehabt habe. Er habe nicht auf Einhaltung der Formalien gedrungen, um die Fahndung hieran scheitern zu lassen, da die Informationen des TLfV – wenn welche kamen – sehr wertvoll gewesen seien. So prag-

matisch müsse man das manchmal sehen. Aus diesem Grund sei eine Weitergabe der Informationen des TLfV an das TLKA stets in mündlicher Form erfolgt. Herr Wunderlich könne dazu sicherlich nähere Auskunft geben.

Der Zeuge Werner **Jakstat** beteuerte, er habe von der Bitte des TLfV, die an die Zielfahndung gerichteten Mitteilungen nicht schriftlich zu dokumentieren, keine Kenntnis gehabt. Zugleich erläuterte er, dass die Staatsanwaltschaft Herrin des Ermittlungsverfahrens sei und es in dieser Hinsicht keine Vorgaben des Verfassungsschutzes geben könne. Informationen, die der Verfassungsschutz rechtlich weitergeben kann, müssen irgendwo dokumentiert werden, denn es nütze für das Verfahren nichts, wenn man die Erkenntnisse nicht in das Strafverfahren einbringen und z. B. zur Einholung von richterlichen Beschlüssen verwerten kann. Im Übrigen könne er sich nicht daran erinnern, administrativ oder informell an Gesprächen zwischen Staatsschutz und TLfV beteiligt gewesen zu sein. Die Kontakte des TLKA zum TLfV müssten nicht zwangsläufig über ihn als stellvertretenden TLKA-Präsidenten laufen. Der Informationsaustausch zwischen Staatsschutz und Verfassungsschutz laufe selbstständig ab. Dies gehöre zur Tagesaufgabe des Staatsschutzbereichs.

1317

Die Zeugin EKHK'in a.D. Angelika **Lipprandt** erläuterte darüber hinaus, dass sie als Dezernatsleiterin in regelmäßigem Kontakt zum TLfV gestanden habe. Es hätten wöchentliche Besprechungen stattgefunden. Vom TLfV seien jedoch keine Informationen zum Verbleib der Drei gekommen. Sie habe deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es nicht sein könne, dass ein LfV keine Hinweise hat, wenn „drei Mann auf einem Berg verschwinden“. Sie habe es für unglaublich gehalten, dass drei Personen verschwinden können, ohne dass auch nur ein Dienst etwas weiß. Schließlich räumte die Zeugin ein, dass es nicht „rund“ gelaufen sei, da man ansonsten die Drei gefunden hätte. Sie sei überzeugt davon, dass man sie gefunden hätte, wenn die Zielfahndung Informationen bekommen hätte. Nichtsdestotrotz wolle sie niemandem etwas unterstellen.

1318

Zu den Folgen des fehlerhaften Informationsaustausches nimmt der „Schäfer-Bericht“ wie folgt Stellung (Rn. 381-386):

1319

„Die unvollständige Übermittlung wesentlicher Quelleninformationen an das TLKA war fehlerhaft. Eine Katalogstraftat nach §§ 120 Abs. 1 und 2, 74 a Abs. 1 GVG wurde dem TRIO nicht vorgeworfen. Tatvorwurf war jedoch das Vergehen der Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens gemäß § 310 Abs. 1, Nr. 2 StGB. Es handelte sich um eine Katalogtat des § 100 a StPO. Demzufolge durfte das TLfV gemäß § 14 Abs. 1, Nr. 1b, Abs. 2 ThürVSG seine Erkenntnisse an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben. Sein Ermessen hat das Amt hierbei nach Auffassung der Kommission fehlerhaft ausgeübt.“

Unter Berücksichtigung der Schwere der den Flüchtigen vorgeworfenen Straftaten und wegen des eindeutig rechtsextremistischen Hintergrunds war es nicht vertretbar, dem TLKA und somit auch der zuständigen Staatsanwaltschaft wesentliche Erkenntnisse zum TRIO vorzuenthalten. Dem stand auch nicht der Quellenschutz entgegen, da die Mitarbeiter des TLfV bei solchen Straftaten Wege und Möglichkeiten hätten finden können und müssen, Informationen an das TLKA weiterzugeben, ohne Gefahr zu laufen, die Identität der Quelle preiszugeben. Bei dieser Interessenabwägung hätte das Amt auch zwingend berücksichtigen müssen, dass es sich bei der Suche nach dem TRIO ausschließlich im Bereich der Strafverfolgung bewegte, die ohnehin nicht in seine originäre Zuständigkeit fiel.

Die schwerwiegenden Folgen, die im Zuständigkeitsbereich des TLfV durch die mangelhafte Auswertung entstanden sind, wurden bereits unter Rn. 337 - 341 dargestellt.

Durch die unzureichende Übermittlung seiner gesamten Erkenntnisse zum TRIO wirkten sich diese Folgen auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden dramatisch aus. Die Staatsanwaltschaft Gera hätte, wenn sie und das für sie ermittelnde TLKA vom TLfV ausreichend informiert worden wäre, zwingend die Vorlage des Verfahrens an den Generalbundesanwalt wegen des Verdachts des Verbrechens der Bildung terroristischer Vereinigungen gemäß § 129 a StGB prüfen müssen. Für einen entsprechenden Anfangsverdacht der Katalogtat des § 308 StGB (Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion) hätten die Bombenfunde in der Garage und der nun wiederholte Hinweis der Quelle eines anderen Bundeslandes, für das TRIO sollten Waffen besorgt werden, ausgereicht. Der Verdacht einer terroristischen Vereinigung wird durch die weiteren Quellenmeldungen vom 24.11.1999 und 10.04.2001 verstärkt, wonach das TRIO kein Geld mehr brauche, weil sie ‚jobben‘ und ‚so viele Sachen/Aktionen‘ gemacht hätten. Auch das Ergebnis der Befragung einer namentlich bekannten Person aus der rechten Szene durch den MAD, wonach ‚sich die drei Bombenbastler schon auf der Stufe von Rechtsterroristen bewegen, die mit einer gewissen Zielsetzung eine Veränderung dieses Staates herbeiführen wollen und szenenintern von einem Strafmaß von 10 Jahren ausgegangen wird‘, hätte den Anfangsverdacht gemäß §129a StGB gestützt. Bei Annahme dieses Verbrechenstatbestandes hätte sich die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung gegen die Flüchtigen verlängert. Sie hätte 10 Jahre betragen.

Im Übrigen hätten die vollständigen Informationen beim TLKA und bei der Staatsanwaltschaft Gera mit hoher Wahrscheinlichkeit auch dazu geführt, Verknüpfungen zu den bereits erwähnten ungeklärten Banküberfällen in Chemnitz herzustellen, wobei auch nicht auszuschließen ist, dass es bereits vor dem 06.10.1999 zu einem Überfall gekommen war. Bei umfänglicher Kenntnislage hätte es sich polizeilicherseits zudem aufgedrängt, das BKA mit der Anregung der Übernahme des Verfahrens einzuschalten.

Entsprechend haben sich auch zwei Beamte des TLKA in ihren Anhörungen geäußert. Der Mitarbeiter der Zielfahndung bekundete, er hätte bei Kenntnis aller Umstände in jedem Fall

das BKA eingebunden mit der Zielsetzung der dortigen Übernahme, da das Verfahren eine Dimension angenommen hätte, die von der Zielfahndung des TLKA nicht mehr zu bewältigen gewesen wäre. Der Beamte der EG TEX, der das Verfahren im August 2001 übernommen hatte, bekundete, er hätte bei umfassender Kenntnis Verknüpfungen zu unaufgeklärten Straftaten im Zusammenhang mit Überfällen gezogen.

Als Ergebnis bleibt somit festzuhalten, dass das TLfV durch sein Verhalten die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden bei der Suche nach dem TRIO massiv beeinträchtigt hat.“

(dd) Durchführung gemeinsamer Observationsmaßnahmen

Hinsichtlich der Durchführung gemeinsamer operativer Maßnahmen von Verfassungsschutz und Polizei enthält der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 352f.) folgende Hinweise:

1320

„Maßnahmen von Strafverfolgungsbehörden und Verfassungsschutz in demselben Ermittlungskomplex, die von beiden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben durchgeführt werden, setzen eine gegenseitige Information und notwendige Absprachen voraus. Dadurch wird verhindert, dass der Erfolg operativer Maßnahmen von Verfassungsschutz und Strafverfolgung durch nebeneinander laufende oder sich überschneidende Maßnahmen gefährdet wird.

Ein Musterbeispiel für eine gelungene Zusammenarbeit findet sich bei einer Observationsmaßnahme vom 27.09. bis 02.10.2000 zwischen dem LfV SN und der Zielfahndung des TLKA, bei der man auf einer Einsatzbesprechung am 25.09.2000 über die geplanten Maßnahmen Einvernehmen erzielte.“

Der Zeuge M. A. sagte aus, nach dem Abtauchen des Trios habe es eine Zusammenarbeit mit dem MEK und mit der Zielfahndung gegeben. Er habe an drei Observationen mit Herrn Wunderlich von der Zielfahndung des TLKA zusammengearbeitet. Dies betreffe die Observation in Chemnitz am 17. September 1998 sowie zum Anfang des Jahres 1998 eine Observation in Jena, an der Wohnung von Beate Zschäpe, und eine im Bereich Jena/Maua. Im Rahmen dieser drei gemeinsamen Observationen habe ein beiderseitiger Informationsaustausch stattgefunden, der zum einen über den Referatsleiter, damals Herrn Schrader, sowie zum anderen über direkte Gespräche mit Herrn Wunderlich gelaufen sei. Die Zusammenarbeit mit Herrn Wunderlich habe „auf Augenhöhe“ stattgefunden. Es habe keine Situation gegeben, in der Herr Wunderlich weitere Informationen in der Annahme angefordert habe, das TLfV besitze solche. Mit Herrn Wunderlich sei er in zwei Fällen gemeinsam unterwegs gewesen, das wolle er aber nicht Observation nennen. Das sei in Chemnitz und in Jena gewesen. Einmal hätten sie sich ein Wohnobjekt angesehen und einmal im Bereich Rothenstein ein Gartengrundstück angeschaut. Er habe etwa mit Herrn Wunderlich und Herrn Ih.

1321

zusammen in einem Fahrzeug gesessen und sei nach Jena gefahren. Bei diesem Einsatz habe man im Vorfeld einer Observation die örtlichen Gegebenheiten ausgekundschaftet. Er vermute, das sei im Jahr 1998 gewesen. Herr Schrader, der Referatsleiter Rechts, habe diesen Einsatz angeordnet und sei selbst mit vor Ort gewesen. Seitens der Polizei sei auch Herr Ih. zugegen gewesen und zwei weibliche Kolleginnen des Zielfahndungskommandos.

- 1322** Zu dieser Frage sagte der Zeuge StS a.D. Gregor **Lehnert** aus, es könne schon mal passieren, dass es aus irgendwelchen Gründen zu einer Observationsmaßnahme des TLfV für das TLKA komme. Aus anderen Bundesländern kenne er das auch. Von fachlicher Seite her sei aber zu hinterfragen, wenn der Verfassungsschutz die Fahndung übernehme. Fahndung sei ein klassisches Instrument der Exekutive und nicht des Verfassungsschutzes. Wenn das TLfV jedoch im Rahmen seiner Möglichkeiten und Zuständigkeiten bestimmte Personen betreffende Observationen durchführe als Ergänzung für die Zielfahndung, um Anhaltspunkte für die Zielfahndung zu finden, dann sei das handwerklich normal und das halte er nicht für falsch. Jedoch könne das TLfV nicht anstelle des TLKA die Fahndung übernehmen. Er könne sich an den Einzelfall jedoch nicht erinnern, das seien Einzelfragen, die nicht auf dem Schreibtisch eines Staatssekretärs landen würden. Es habe sich um eine Angelegenheit gehandelt, welche die Behörden miteinander regeln müssen und die oberste Dienstbehörde nicht betreffe.

(b) Misstrauen zwischen dem Thüringer Landeskriminalamt und dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

(aa) Verdacht der Unterstützung des Trios durch den Verfassungsschutz

- 1323** Zur Rolle des TLfV im Zusammenhang mit dem Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe erklärt der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 433) einleitend:

„In Thüringen ist die Auffassung weit verbreitet, die lange Jahre erfolgreiche Flucht des TRIOS sei nur mit Unterstützung des TLfV denkbar gewesen. Die Kommission hat diese Frage untersucht. Sie kommt zum Ergebnis, dass es diese Unterstützung nicht gegeben hat, dass aber den Beamten des TLfV Unkorrektheiten vorzuwerfen sind, die dazu beigetragen haben können, dass es zu dieser Meinungsbildung kam.“

Hierzu zählt die „Schäfer-Kommission“:

- 1) den Verrat von geplanten Durchsuchungen des TLKA durch das TLfV an den V-Mann Tino Brandt (Rn. 438)⁹⁴:

„Bei ihrer Anhörung durch die Kommission haben Beamte des TLfV Vorwarnungen vor Durchsuchungsmaßnahmen bestritten. Es sei geradezu kontraproduktiv, Quellen vor Strafverfolgungsmaßnahmen zu schützen, weil dies auffallen und so die Tätigkeit der Quelle für das TLfV offenlegen könnte. Die Kommission ist aber davon überzeugt, dass es im genannten Zeitraum solche Warnungen gegeben hat. Dies schließt sie aus den überzeugenden Darlegungen von Beamten des TLKA zu diesem Punkt und aus den Aussagen des V-Mannes 2045/2150 vor der Kommission. Dieser hat offen eingeräumt, ‚in den Thüringer Fällen‘ sei er vier bis fünf mal durch den Verfassungsschutz vor Durchsuchungen gewarnt worden, wobei er hinzufügte, dies sei natürlich nicht in Fällen geschehen, in denen die Polizei ohne richterlichen Beschluss wegen Gefahr im Verzug durchsucht habe.“

- 2) die (versuchte) Einflussnahme auf Ermittlungsverfahren zugunsten des V-Mannes Tino Brandt (Rn. 438)⁹⁵:

„Vor dem Abtauchen des TRIOs hat das TLfV versucht, ‚lange vor der Böhnhardt-Sache‘, also vor 1997/1998, auf ein Ermittlungsverfahren gegen die Quelle 2045/2150 wegen Anstiftung zum Landfriedensbruch einzuwirken. Ein Beamter des TLfV suchte den damals sachbearbeitenden Staatsanwalt auf und fragte ihn, warum er denn unbedingt die mit Klarnamen genannte Quelle hinter Gitter bringen wolle. Man könne schließlich nicht jeden als V-Mann nehmen. Ein V-Mann dürfe nicht gewalttätig sein und deshalb nicht straffällig werden und er müsse jemand von der Führungsebene sein. Der Staatsanwalt lehnte das Ansinnen ab und informierte den sachbearbeitenden Beamten des TLKA über den Besuch mit dem Hinweis, die Ermittlungen unbeirrt fortzuführen. (...)“

- 3) die an den V-Mann Tino Brandt erfolgten Zahlungen, die u. a. auch dem rechtsextremen Umfeld zugute kamen (Rn. 440f., 445)⁹⁶:

„Die Quelle 2045/2150 war von Januar 1995 bis 29.05.2000 und wieder vom 12.07.2000 bis 17.01.2001 für das TLfV tätig. Sie lieferte in dieser Zeit insgesamt circa 50 Quellenberichte zum TRIO und zahlreiche weitere Berichte zur rechten Szene, die mit circa 200.000,- DM honoriert wurden. Dazu kamen weitere Leistungen als Auslagenersatz und Ähnliches. (...)“

⁹⁴ Vgl. Gliederungspunkt „(dd) Weitergabe von Informationen über gegen Tino Brandt gerichtete Ermittlungsmaßnahmen und sonstige Einwirkungen auf Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft“, Rn. 834ff. (siehe Band I).

⁹⁵ Ebd.

⁹⁶ Vgl. Gliederungspunkt „(bb) Entlohnung Tino Brandts und dessen Verwendung der gewährten Geld- und Sachmittel“, Rn. 810ff. (siehe Band I).

Die dazu angehörte Quelle 2045/2150 beschrieb der Kommission durchaus glaubhaft, die erhaltenen Gelder für Reisen und Hotelaufenthalte im Rahmen ihrer 'politischen Arbeit' genutzt zu haben. Zweifellos kamen sie dadurch der Arbeit der rechten Szene zugute. Dass diese Gelder in größerem Umfang zur Unterstützung des TRIOs verwendet wurden, liegt nicht nahe. Die Quelle 2045/2150 hatte keinen unmittelbaren persönlichen Kontakt zu den Flüchtigen. Nicht auszuschließen ist aber, dass einzelne Beträge über Kontaktleute an das TRIO flossen, das bis November 1999 heftig über Geldnöte klagte. Eine ‚Spende‘ der Quelle 2045/2150 in Höhe von 500,- DM an das TRIO über Wohlleben ist durch eine Quellenmitteilung belegt. (...)

Bei seiner Anhörung durch die Kommission hat der V-Mann 2045/2150 im Zusammenhang mit der Erörterung finanzieller Zuwendungen des TLfV berichtet, das Amt habe die Kosten für seine Verteidigung in den gegen ihn anhängig gewesenen Verfahren stets ‚übernommen‘. Das Amt habe ihn als Quelle nicht verlieren wollen. Die dazu angehörten Beamten haben eine solche Kostenübernahme bestritten. Die Kommission kann aber nicht ausschließen, dass im Rahmen der Quellenhonorierung für einzelne Meldungen Verbindlichkeiten der Quelle gegenüber Strafverteidigern eine Rolle gespielt haben.“

- 4) die unzureichende Weitergabe relevanter Informationen durch das TLfV an das TLKA (Rn. 448, 450)⁹⁷:

„Eine Überprüfung der grundsätzlich gegensätzlichen Äußerungen anhand der Akten hat ergeben, dass ein Informationsfluss vom TLfV an das TLKA bei wichtigen Quellenmeldungen nicht dokumentiert ist. Da die Dokumentation dieser Vorgänge in den Akten unvollständig ist und Beamte des TLfV zusätzlich ausgesagt haben, über die Mitteilung von Quellenkenntnissen habe man möglichst keine Aktenvermerke gefertigt, hat die Kommission untersucht, ob solche Mitteilungen formlos erfolgt sein könnten. Es wurde überprüft, ob in zeitlichem Zusammenhang mit einer wichtigen Quellenmeldung das TLKA Maßnahmen ergriffen hat. Solche konnten nur in ganz wenigen Fällen festgestellt werden. Dies gilt für die Erkenntnisse zum Szenespiel, zu mutmaßlichen Fluchtplänen des TRIOs, zum angeblichen Tod der Drei auf Kreta sowie zu mutmaßlichen Kontaktpersonen des TRIOs. (...) Danach ist davon auszugehen, dass insbesondere die Quellenmitteilungen zur Suche nach Waffen für das TRIO und über ‚weitere Überfälle‘ sowie über die immer wieder betonten Geldnöte und ihre überraschende Beendigung (‚jobben‘, ‚Sachen und Aktionen‘) das TLKA nicht erreicht haben. (...)

Das TLfV wäre von Rechts wegen verpflichtet gewesen, seine Erkenntnisse an das TLKA weiterzugeben. Nach dem Bombenfund in der Garage Nummer 5 (Kläranlage) war das Gewicht des strafrechtlichen Vorwurfs, der das TRIO traf, erheblich. Damit erwuchs aus

⁹⁷ Vgl. Gliederungspunkt „(cc) Informationsweitergabe“, Rn. 1312ff.

dem in § 14 Abs. 1 TVSchG der Behörde dem TLFV eingeräumten Ermessen, die Nachrichten an die Polizei weiterzuleiten, eine Pflicht. Dieser stand auch der Quellenschutz nicht entgegen.“

5) das Unterlaufen von Ermittlungsmaßnahmen des TLKA durch das TLFV im Zusammenhang mit Verhandlungen mit der Familie Mundlos (Rn. 451f.)⁹⁸:

„Nach dem Abtauchen des TRIOs nahmen nahezu gleichzeitig Beamte des TLKA und des TLFV unabhängig voneinander und unkoordiniert Kontakt mit den Eltern des Uwe Mundlos auf. Ziel der Gespräche seitens des TLKA am 06.03.1998 und am 18.03.1998 war es in erster Linie, den Aufenthaltsort des TRIOs zu erfahren, während die Beamten des TLFV am 11.03.1998 Hilfe anboten für den Fall, dass Mundlos sich freiwillig stellen wolle. (...) Am Ende des Gesprächs wiederholten die Beamten des TLFV ihr Angebot, die Eltern bei einer Gestellung ihres Sohnes zu unterstützen, (...) wobei M. gebeten wurde, eine telefonische Kontaktaufnahme mit uns möglichst durch öffentliche Fernsprecheinrichtungen vorzunehmen. M. machte deutlich, auf unser Hilfsangebot einzugehen (...)‘.

Mit dieser Äußerung haben die Beamten des TLFV klar zum Ausdruck gebracht, dass der Telefonanschluss der Familie Mundlos überwacht wird und es besser sei, mit ihnen zu kooperieren als mit dem TLKA. Beim Gespräch am 18.03.1998 stießen die Beamten des TLKA denn auch auf weitgehende Ablehnung.“

Gefragt, ob ihm irgendwann die Idee gekommen sei, Quellen in einem hochmilitanten Bereich in der rechten Szene zu haben, meinte der Zeuge Dr. Helmut **Roewer**, wenn man das Geschäft ernst nehme, dann müsse man dort Quellen werben, wo es ernst sei. Der Zeuge stellte jedoch klar, er könne für seine Person rigoros ausschließen, dass man im TLFV versucht habe, die Drei aufzuspüren, um sie mit einer Legende weiter im Untergrund leben zu lassen und hierdurch Zugänge zu hochmilitanten Kreisen der rechtsextremen Szene zu erlangen. Er habe keine Erkenntnisse, dass einer seiner Mitarbeiter in dieser Richtung tätig geworden wäre. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte er rigoros eingegriffen. Auch bezüglich der anderen Behörden, die er kennengelernt habe, habe er nicht den Hauch einer Erkenntnis, die ihn zu der Vermutung veranlassen könnte, dass ein solches Interesse bestanden habe. Der Zeuge Peter **Nocken** verneinte übereinstimmend die Frage, ob es die Überlegung gab, Kontakt zu den Dreien herzustellen, um sie im Nachgang als Quellen zu werben. Er sei sich sicher, dass eine Forschung und Werbung des Uwe Böhnhardt zum Zweck der Gewinnung als V-Mann nicht erfolgt ist. Er wisse nicht, warum Uwe Böhnhardt durch Einsatzkräfte des TLFV bereits Mitte Oktober 1997 observiert worden ist. Er schloss

1325

⁹⁸ Vgl. Gliederungspunkt „(bb) Die Familie Mundlos“, Rn. 1474ff.

aber aus, dass es sich um eine Forschungs- und Werbungsmaßnahme gehandelt haben könnte, da er dies hätte wissen müssen. Observationen würden auch aus anderen Gründen durchgeführt, wahrscheinlich sei dies wegen der „Bombenvorläufe“ aus der Jenaer Gruppe geschehen. Auch wenn eine von den drei Personen von den anderen Einrichtungen als Quelle geführt worden wäre, hätte er dies wissen müssen. Der Zeuge Friedrich-Karl **Schra-der** gab zu bedenken, dass das TLfV erfahren hätte, wenn eine andere Verfassungsschutzbehörde eine Quelle in der Nähe des Trios gehabt hätte. Das TLfV habe seine Erkenntnisse zum Trio an die anderen Ämter gestreut und um Erkenntnismitteilung gebeten. Er denke, dass alle Kollegen erkannt haben, dass da ein gewisser Druck dahinter stand. Man habe insbesondere mit Sachsen so eng zusammengearbeitet, dass der Zeuge nicht glaube, dass Erkenntnisse vorenthalten worden sind.

1326 Der Zeuge J. T., seinerzeit Abteilungsleiter im LfV Sachsen, beteuerte, das LfV Sachsen habe zu keiner Zeit mit den drei geflohenen Thüringer Rechtsextremisten zusammengearbeitet oder diese in irgendeiner Form unterstützt. Es sei in keinerlei Form der unzutreffende Eindruck erweckt worden, die Behörde würde mit dem Trio in irgendeiner Weise zusammenarbeiten. Ihm sei kein derartiger Fall bekannt. Erst nach dem Untertauchen der Drei sei das LfV Sachsen über die in der Garage aufgefundenen USBV informiert worden. Daraufhin habe das TLfV mit der Suche begonnen, woran sich das LfV Sachsen mit unterstützenden Maßnahmen beteiligt habe. Vor diesem Sachverhalt habe das LfV Sachsen – mit Ausnahme von Veranstaltungsteilnahmen – keine Kenntnisse zu den Dreien gehabt. Auf Nachfrage bekundete der Zeuge J. T. zudem, ihm sei nicht untergekommen, dass die Suche nach dem Trio durch eine Behörde hintertrieben worden sein könnte. Ihm sei nicht bekannt, dass einer der Untergetauchten ein V-Mann war und dass sie vor Maßnahmen der Polizei gewarnt worden sind. Er könne sich jedoch an ein Gespräch mit dem TLKA im Frühjahr 2000 erinnern, in dem die Zielfahndung angemerkt habe, es sei für sie erstaunlich, dass die Drei in dem Alter mit dem Hintergrund so verschwinden könnten und die üblichen Methoden nicht griffen.

(bb) Der Vermerk des Zielfahnders Wunderlich vom 14. Februar 2001

1327 In den Akten des TLKA (Zielfahndung Band 6, S. 25) befindet sich ein Vermerk vom 14. Februar 2001, in dem der verantwortliche Leiter der Zielfahndung, Herr Wunderlich, die Zusammenarbeit mit dem TLfV kritisch hinterfragt:

*„Betreff: Zuarbeit – Gesprächsrunde Behördenleiter – Präsident LfV
Thema: Zusammenarbeit bzgl. der Fahndung nach Mundlos, Böhnhardt, Zschäpe
Am 28.01.1998 wurde im Rahmen einer Durchsuchungsmaßnahme des TLKA in Jena eine*

Garage festgestellt, in welcher vorbereitete Sprengkörper hergestellt und aufbewahrt wurden. Bei den Zutrittsberechtigten Personen für dieses Objekt handelt es sich um:

1. BÖHNHARDT, Uwe geb. 01.10.1977 ; o.f.W.
2. MUNDLOS , Uwe geb. 11.08.1973 ; o.f.W.
3. ZSCHÄPE , Beate geb. 02.01.1975; o.f.W.

Diese Personen waren zum Zeitpunkt der Durchsuchung Mitglieder einer Splittergruppe des rechtsradikalen ‚Deutschen Heimatschutzes‘. Gegen die drei Personen besteht Haftbefehl durch das Amtsgericht Jena wegen des Verdachts der Vorbereitung eines Sprengstoffverbrechens. Am 29.01.1998 wurde die Zielfahndung hausintern mit den Fahndungsmaßnahmen beauftragt. Alle seit diesem Zeitpunkt durchgeführten Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen blieben erfolglos und führten auch nicht zur rückwirkenden Lokalisierung der gesuchten Personen.

- Während der Fahndungsmaßnahmen wurde festgestellt, dass durch das LFV Thüringen bereits vor der Durchsuchung Maßnahmen im Bezug auf die gesuchten Personen durchgeführt wurden.
- Die Befragung von Kontaktpersonen und Familienangehörigen führte zu dem Schluss, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit eine der gesuchten Personen als „Quelle“ durch den Verfassungsschutz geführt wurde.
- Durch Führungskräfte des TLKA Erfurt wurde mehrfach angedeutet, dass die Fahndungsmaßnahmen des ZFK in der Vergangenheit kurz vor dem Erfolg standen, jedoch erfolglos bleiben mussten.
- Die durch das LFV Thüringen an hiesige Dienststelle übermittelten Daten bzgl. der Aufenthaltsörtlichkeiten erwiesen sich stets zum Zeitpunkt der Überprüfung als richtig, aber längst inaktuell.
- Die Zusammenarbeit mit dem LFV Sachsen ergab eine unterschiedliche Informationsübermittlung und den Verdacht, dass durch das LFV Thüringen wichtige Fahndungsdaten zurückgehalten werden.

Weitere detaillierte Inhalte bzgl. der Probleme der Zusammenarbeit sollten im entsprechenden Rahmen mündlich erörtert werden.

i.A.

Wunderlich“

Diesbezüglich sagte der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** aus, er sei zur Abfassung dieses Vermerks von Herrn KD Werner beauftragt worden. Ohne diese Aufforderung hätte es diesen Vermerk gar nicht gegeben. Er habe nur wenige Minuten Zeit gehabt, es sei eine zeitlich sehr gedrückte Situation gewesen. Herr Werner habe ihm mitgeteilt, er müsse zum Behördenleiter, welcher wiederum kurze Zeit später ein Gespräch mit dem Leiter des TLfV

1328

habe, sodass die Probleme der Fahndung kurz zu Papier gebracht werden mussten. Der Abteilungsleiter habe dies als Art Sprechzettel gebraucht. Er – der Zeuge – habe nicht mehr als fünf Thesen niederschreiben dürfen, diese ohne Begründung. Er habe auch nicht die Möglichkeit gehabt, einen Beamten des TLFV als Zeugen zu hören und das aufzuklären. Was mit dem Vermerk gemacht wurde, könne er nicht sagen. Eine Rückmeldung habe er nicht erhalten. Er habe sich damit ganz einfach zufriedengeben müssen, weil man sich gesagt habe, es werde schon einen Grund haben, dass es so ist. Nach Meinung des Zeugen hätten die Fahnder den Umfang bestimmter Maßnahmen gar nicht einschätzen können, weil sie nur diesen einen Sachverhalt „Garage und drei Jugendliche“ gekannt hätten und den Vorgang in seiner Gesamtheit nicht hätten erfassen können. Der Zeuge Peter **Werner** bestritt die Aussage des Herrn Wunderlich und gab an, er könne nicht der Auftraggeber dieses Vermerkes sein, da er zu dieser Zeit nicht mehr Abteilungsleiter 1 und damit nicht mehr für die Zielfahndung verantwortlich gewesen sei. Er habe seiner Erinnerung nach ab 1998/1999, als er in die Abteilung 6 wechselte, nichts mehr mit der Zielfahndung und der Suche nach dem Trio zu tun gehabt und könne sich an die im Vermerk niedergelegten Vorhaltungen nicht erinnern. Ihm sei auch nicht bekannt, inwieweit Verbindungen zwischen Zielfahndung und TLFV bestanden oder andere Dienststellen mit der Suche nach den Dreien befasst waren.

1329 Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** betonte mehrfach, dass es sich bei den im Vermerk getroffenen Äußerungen um allgemeine Erkenntnisse zur Fahndung und um Hypothesen gehandelt habe, für die es keine Tatsachen als Beleg gebe. Die Inhalte seien jedoch übereinstimmende Meinung in seinem Umfeld, d.h. der eingesetzten Beamten im Zielfahndungsbereich und im Staatsschutz sowie den Dezernats-, Abteilungs- und Behördenleiter, gewesen. Außerdem habe sich in der weiteren Folge der Aufklärung der eine oder andere Punkt als richtig dargestellt. Das Misstrauen gegenüber dem TLFV, wie dies im Vermerk vom 14. Februar 2001 zum Ausdruck gekommen ist, sei im Zuge der Zusammenarbeit gewachsen. Am Anfang sei er davon ausgegangen, dass das TLFV ganz ernsthaft die Zielfahnder in ihren Bemühungen unterstützen wolle, aber dann im Nachgang habe es irgendwann den Verdacht gegeben, dass da etwas konstruiert werde, was die Zielfahnder gar nicht erkennen oder gar nicht kennen könnten. Der Verdacht sei der Fahndungserfahrung des damaligen Leiters der Zielfahndung, Herrn Ih., entsprungen. Dieser habe gesagt, hier stimme etwas nicht, es sei vieles so komisch gelaufen, dass es nicht mehr gepasst habe. Herr Ih. habe einmal treffend gesagt, es müsse irgendeinen Grund geben, dass die Verfassungsschützer vor den Zielfahndern mit den Untergetauchten Kontakt haben wollten, weil sie noch irgendetwas zu klären hätten. Während er – der Zeuge – im Zeitraum 1998/99 noch sehr vertrauenselig gewesen sei und dem TLFV voll und ganz vertraut habe, habe Herr Ih., der zum damaligen Zeitpunkt über wesentlich mehr Fahndungserfahrung verfügt habe und bereits 20

Jahre im Geschäft gewesen sei, ein anderes Gefühl gehabt. Ab dem Jahr 2000 hätten sich dann im Zuge der Zusammenarbeit mit dem LfV Sachsen leichte Widersprüche eingestellt. Nach dreieinhalb Fahndungsjahren habe sich schließlich ein Gesamtbild ergeben, wonach sich der Eindruck oder die Hypothese, dass das TLFV Dinge macht, ohne die Zielfahndung hierüber zu informieren, zunehmend bestätigt habe. Die Zielfahnder hätten in den Jahren 2000 und 2001 dann schon den Eindruck gehabt und auch die Hypothese offen vertreten, dass vielleicht einer von den Dreien sogar zu einem Inlandsgeheimdienst - zu wem auch immer - Kontakt haben könnte. Der Zeuge stellte klar, dass er seine Hypothesen zur Rolle des TLFV bei der Fahndung – entgegen der Mutmaßung im „Schäfer-Bericht“ auch nicht aus dem Grund aufgeschrieben habe, weil er den Fahndungsfall habe abgeben müssen. Letzteres habe er erst sechs Monate später erfahren, nachdem er den Vermerk bereits geschrieben hatte. Es sei auch nicht die einzige erfolglose Zielfahndung gewesen, denn sie hätten auch in vielen anderen Fällen die Leute nicht bekommen, weil die Verjährung eingetreten oder weil die Festnahme in dem Land nicht möglich gewesen sei. Das sei auch nicht die Besonderheit gewesen, sondern diese habe darin bestanden, dass so viele Behörden gleichzeitig an dem Fall gearbeitet haben. Zudem sei dies die erste und einzige Zusammenarbeit mit dem TLFV gewesen, die die Zielfahndung in den über 800 Fällen bisher gehabt habe.

Nach Beispielen für Vorkommnisse befragt, die sein Misstrauen geweckt hätten, führte der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** aus, seine Fahndungseinheit habe durch das LfV Sachsen erfahren, dass das TLFV Maßnahmen durchführe, die ihm und seinen Kollegen gar nicht mitgeteilt worden seien. Auf Nachfrage habe das TLFV diese Maßnahmen verneint. Es sei also klar gewesen, dass eines von beiden Verfassungsschutzämtern lüge. Zum zweiten habe er bei einer Observation mitbekommen, dass das BfV mit involviert gewesen sei, was man seiner Einheit auch nicht unbedingt habe sagen wollen. Das habe zu dem Gefühl geführt, dass nicht alles mitgeteilt, sondern Dinge verheimlicht worden seien. Die Zielfahndung habe daher nicht sämtliche Informationen auf direktem Wege durch das TLFV erhalten. Auch die Absprache mit dem TLFV, wonach der Zielfahndung Erkenntnisse mitgeteilt werden sollten, sei nicht eingehalten worden. Das TLFV habe lediglich gesagt, dass es mit einigen Personen nah im Umfeld des Trios in Kontakt stehe und entsprechende Hinweise bekäme, wenn eine konkrete Lokalisierung möglich sei. Die Zielfahndung habe aber lediglich ein einziges Mal Bildmaterial zu einer Wohnanschrift in Chemnitz mit dem Hinweis übermittelt bekommen, dass eine der abgebildeten Personen einer der Gesuchten sein könnte.⁹⁹ Diese Information habe aber erst nach neun Tagen die Zielfahndung erreicht. Problematisch sei zudem gewesen, dass es sich um einen Umzug gehandelt habe, sodass die Wahrschein-

1330

⁹⁹ Zu diesem Sachverhalt siehe Rn. 1518ff.

lichkeit, dass die abgebildete Person nochmals an der Anschrift auftaucht, gering gewesen sei. Man habe dennoch versucht, zum Geburtstag des Uwe Böhnhardt dort zu ermitteln. Dies sei jedoch ergebnislos verlaufen. Es gebe noch andere kleine Beispiele, wie etwa der Umstand der Befragung der Eltern Mundlos, die sich eine Woche später völlig anders dargestellt habe. Die Personen seien definitiv von irgendjemandem beeinflusst und „umgedreht“ worden. Die Fahnder hätten sich das damals nicht erklären können. Also seien die Maßnahmen der Fahnder sogar sabotiert worden. Auf Frage, ob er angesichts dieser von ihm geäußerten ‚Sabotage‘ remonstriert oder die Angelegenheit über Herrn Ih. an die Führungsspitze des LKA weitergetragen habe, gab der Zeuge zu bedenken, dass er die Kenntnis von dem Einfluss der einen oder anderen Behörde auf die damaligen Fahndungsmaßnahmen erst aufgrund des Untersuchungsausschusses habe. Sicherlich seien sie an ihre Vorgesetzten herangetreten mit der Bitte, bestimmte Klärungen durchzuführen.

1331 Schließlich gab der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** detaillierte Auskunft zu den einzelnen „Thesen“ seines Vermerks vom 14. Februar 2001. Zum **ersten Punkt**¹⁰⁰ führte der Zeuge aus, das TLfV habe der Zielfahndung nach Übernahme des Fahndungsfalls mitgeteilt, zu den drei Personen sei nichts weiter bekannt und es seien auch keine Maßnahmen gelaufen. Es habe eine konkrete Nachfrage nach diesen Sachverhalten durch die Zielfahndung gegeben. Heute wisse man und man habe schon damals das Gefühl gehabt, dass dort Observationsmaßnahmen im Vorfeld liefen, die die Polizei nicht kannte. Es wäre aber wichtig gewesen zu wissen, ob die Personen vielleicht eine Observation mitbekommen haben. Dann wären sie „observationsgeschädigt“ und hätten u.U. dazugelernt, was bei einer erneuten Observation berücksichtigt werden müsse. Zum **Punkt zwei**¹⁰¹ erläuterte der Zeuge, diese Erkenntnis habe sich aufgrund der Befragung des Vaters Mundlos am 18. März 1998 ergeben, in der er mitgeteilt habe, seinem Sohn sei von den Behörden der Kopf verdreht worden und Zschäpe habe als Quelle gearbeitet. Der Begriff „Quelle“ sei für ihn zu diesem Zeitpunkt neu gewesen. Herr Mundlos habe diesen Umstand auf Nachfrage mit einem Blatt Papier begründet, das in seinem Briefkasten gelegen habe. Er sei nicht bereit gewesen, dieses Papier zu zeigen. Sie hätten sich dann darauf verständigt, dass sie in einigen Tagen noch einmal Kontakt aufnehmen mit der Bitte, sie doch in dieser Frage zu unterstützen. Auf eine Nachfrage habe das TLfV behauptet, dass in dem Umfeld keine Quellen geführt würden und die Drei auch nicht als Quelle infrage kämen. Es habe auch hierzu kein Ansprechprozedere gegeben. Aus heutiger Sicht wolle er diese Hypothese nicht fortführen. Darüber müsse der Untersuchungs-

¹⁰⁰ „Während der Fahndungsmaßnahmen wurde festgestellt, dass durch das LfV Thüringen bereits vor der Durchsuchung Maßnahmen in Bezug auf die gesuchten Personen durchgeführt wurden.“

¹⁰¹ „Die Befragung von Kontaktpersonen und Familienangehörigen führte zu dem Schluss, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit eine der gesuchten Personen als ‚Quelle‘ durch den Verfassungsschutz geführt wurde.“

ausschuss befinden. Zum **dritten Punkt**¹⁰² gab der Zeuge an, dies sei der Aussage des Herrn KD Werner und des Herrn KD Luthardt geschuldet, die nach eigener Einschätzung dazu gekommen seien, dass es aussichtslos sei, die Drei festzunehmen, da aus ihrer Sicht andere Behörden in den Sachverhalt verwickelt seien und eine zeitnahe Lokalisierung oder Festnahme vielleicht nicht dienlich sein könnte. Der Zeuge wies darauf hin, dass es keine Möglichkeit gegeben habe, einen Beamten des TLfV zu dieser Sache zu befragen. Zum **vierten Punkt**¹⁰³ berichtete der Zeuge, das ergebe sich aus den vom TLfV erhaltenen Daten zu Aufenthaltsmöglichkeiten in Dresden bzw. auch aus der Videografie zum Umzug in Chemnitz. Sie seien also zeitlich immer viele Tage hinterher gewesen, sodass Überprüfungen im Prinzip nicht mehr erfolgversprechend hätten durchgeführt werden können. Zum **letzten Punkt**¹⁰⁴ sagte der Zeuge aus, das habe sich – wie schon geschildert – aus dem Umstand ergeben, dass sie aus Sachsen die ein oder andere Sache erfahren hätten, die die Sachsen wiederum aus Thüringen hatten, er aber zwei Tage vorher im TLfV war und diese Information nicht erhalten habe.

Die „Schäfer-Kommission“ führt in ihrem Bericht (Rn. 463) einen „Beamtenbericht“ des Herrn Wunderlich vom 27. November 2011 an, in dem der Zielfahnder die Hintergründe des von ihm am 14. Februar 2001 verfassten Arbeitspapiers wie folgt schilderte:

1332

„Am 27.11.2011 erstattete auf Veranlassung des Präsidenten des TLKA der Leiter der Zielfahndung einen ‚Beamtenbericht‘ zur Erläuterung seines Vermerks vom 14.02.2001, mit dem er konkrete Fragen beantworten sollte. Unbeantwortet blieb zunächst die Frage, welche Fakten zu dem Bericht im Jahre 2001 geführt hätten. Zur Feststellung im damaligen Vermerk, das TLfV habe bereits vor den Durchsuchungen Maßnahmen gegen die drei gesuchten Personen durchgeführt, heißt es, im Februar 1998 sei bekannt geworden, dass das TLfV im Vorfeld der Durchsuchung umfangreiche Beobachtungsmaßnahmen durchgeführt habe. Zu seiner früheren Feststellung, ‚die Befragung von Kontaktpersonen und Familienangehörigen führte zu dem Schluss, eine gesuchte Person sei ‚mit hoher Wahrscheinlichkeit‘ vom TLfV als Quelle geführt worden, berief sich der Beamte nunmehr auf den Vater des Uwe Mundlos, der ihm von einem anonymen Brief berichtet habe, in dem Beate Zschäpe als Informant des TLfV bezeichnet wurde. Der Brief war dem Beamten nicht vorgelegt, über seinen Verbleib nichts mitgeteilt worden. Zu den im früheren Arbeits-

¹⁰² „Durch Führungskräfte des TLKA Erfurt wurde mehrfach angedeutet, dass die Fahndungsmaßnahmen des ZFK in der Vergangenheit kurz vor dem Erfolg standen, jedoch erfolglos bleiben mussten.“

¹⁰³ „Die durch das LfV Thüringen an hiesige Dienststellen übermittelten Daten bezüglich der Aufenthaltsörtlichkeiten erwiesen sich stets zum Zeitpunkt der Überprüfungen als richtig, aber längst inaktuell.“

¹⁰⁴ „Die Zusammenarbeit mit dem LfV Sachsen ergab eine unterschiedliche Informationsübermittlung und den Verdacht, dass durch das TLfV Thüringen wichtige Fahndungsdaten zurückgehalten werden.“

papier mitgeteilten Andeutungen von Führungskräften des TLKA heißt es nun, diese hätten den ‚(...) Eindruck vermittelt, dass durch die Zielfahndung eine Lokalisierung, Identifizierung und Festnahme der Gesuchten nicht erfolgreich sein kann. Nähere Angaben hierzu erfolgten nicht. Die Aussagen wurden gegenüber dem Unterzeichner nicht in einem formal dienstlichen Gespräch getätigt. Durch die Führungskräfte erfolgte zu keinem Zeitpunkt ein Eingriff in die Fahndungsmaßnahmen oder Fahndungsabläufe‘. Auch die übrigen Antworten erbrachten keine konkreten Tatsachen.“

1333 Außerdem stellt der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 467) die Anhörung des Herrn Wunderlich wie folgt dar:

„Der Verfasser des Arbeitspapiers vom 14.02.2001, der seit 2000 Leiter der Zielfahndung des TLKA ist, wurde von der Kommission am 15.02.2012 gehört. Als ihm vorgehalten worden war, dass der einzige in seinem Papier genannte konkrete Verdachtspunkt, dass nämlich das TLfV vor der Durchsuchung am 26.01.1998 ‚Maßnahmen in Bezug auf die gesuchten Personen durchgeführt‘ habe, zwar richtig sei, diese Aktion aber auf Bitte oder Anregung des TLKA durchgeführt worden sei, erklärte er abschließend:

‚(...) Der ehemalige Leiter der Zielfahndung, Herr lh., empfand das damals genauso, er hatte auch die Vermutung, dass der Verfassungsschutz uns Informationen vorenthält. Ich schloss mich seiner Meinung an (...) Konkrete Fakten und Beweise für meine Vermutung, dass die Drei vom Verfassungsschutz oder von anderen Behörden gedeckt wurden, hatte ich nie. Fest steht für mich aber, dass der Thüringer Verfassungsschutz uns nicht alle Informationen gegeben hat und die Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz in Sachsen grundsätzlich besser gewesen ist (...)“

(cc) Umgang mit dem Vermerk vom 14. Februar 2001

1334 Die Auswirkungen des Vermerks vom 14. Februar 2001 werden im „Schäfer-Bericht“ (Rn. 456-462) wie folgt beschrieben:

„Die im Arbeitspapier vom 14.02.2001 aufgeführten Gründe für das Scheitern der Zielfahndung wurden im TLKA verbreitet. Sie wurden durch den Leiter der Zielfahndung am 13.11.2001 auch dem Leiter der Staatsanwaltschaft Gera vorgetragen. Die Staatsanwaltschaft Gera fragte daraufhin mit Schreiben vom 15.11.2011 beim TLKA an,

‚ob dort Anhaltspunkte für ein Tätigwerden des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz im Zusammenhang mit dem Verschwinden der Beschuldigten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe vorliegen‘.

Die Antwort des TLKA gestaltete sich schwierig, wie sich den in den Akten vorliegenden Entwürfen entnehmen lässt und wie dies auch ein dazu gehörter Beamter des TLKA der

Kommission sehr eindringlich geschildert hat. Einige Beamte des TLKA wollten den als bloße Vermutung erkannten Behauptungen des Verfassers des Arbeitspapiers vom 14.02.2001 nicht folgen. Im Einzelnen:

Auf der Anfrage der Staatsanwaltschaft Gera ist durch Beamte des TLKA handschriftlich vermerkt:

„Bitte Zielfahndung ebenfalls einbinden! - R - mit Herrn W. am 22.11. erfolgt, nach seinen Angaben hat das LfV sowohl Observationsmaßnahmen, als auch Ermittlungsmaßnahmen in dieser Sache getätigt. Den Hinweis, dass das LfV hier tätig geworden sein soll, gab Herr W. am 13.11.2001 an LOStA S. in einem Gespräch weiter. Herr W. wollte keinen Aktenvermerk hierzu fertigen, dies sollte ich mit formulieren. Das lehne ich aber ab. Lpp. 21.11.“

In einem ersten Antwortentwurf wurde vorgeschlagen, den Verdacht einer Unterstützung des TRIOs durch das TLfV zu bejahen:

„Dem zuständigen Ermittlungsdezernat liegen keine Anhaltspunkte für das Tätigwerden des TLfV im Zusammenhang mit dem Verschwinden der Beschuldigten Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe vor. Da alle drei Beschuldigten jedoch schon so lange Zeit und trotz intensiver Fahndung nach Bekanntwerden der Straftat, unbekanntem Aufenthaltes sind, liegt die Vermutung nahe, dass sie Unterstützung erhalten haben. Wer sie unterstützt(e), ist hier nicht bekannt. Eine Nachfrage Ihrerseits beim TLfV wird angeregt. i.A. Lp., KD“

Dies wurde vom Vorgesetzten ersichtlich abgelehnt. Auf dem Schreiben sind zwei handschriftliche Vermerke angebracht. - links unter der Unterschrift Lp:

„wir wissen nichts, über ZA des LfV in diesem Fall, dass weiß ZF, Herr W. Seine Ergebnisse/Erkenntnisse schreibe ich nicht nieder L. 26.11“

- daneben befindet sich folgender Vermerk:

„Wir sind Tatsachenmenschen und stellen höchstens Versionen auf. Bitte konkret berichten, was vorliegt, eingeleitet ist und was wir aus den Akten wissen! L. 26.11.2001“

Es folgen zwei interne Stellungnahmen. Während es in der Stellungnahme des zuständigen Dezernats der Abteilung 2 des TLKA vom 26.11.2001 lediglich heißt:

„...Uns liegen keine Anhaltspunkte vor, dass das TLfV im Zusammenhang mit dem Verschwinden der drei Beschuldigten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe tätig geworden ist.“

betont der Verfasser des Arbeitspapiers vom 14.02.2001 in seiner Stellungnahme vom 28.11.2001, die Zielfahndung habe vom 29.01.1998 bis 22.08.2001 Fahndungsmaßnahmen durchgeführt.

„Hierbei wurde mehrfach festgestellt, dass das LfV Thüringen eigene Observations-

und Ermittlungsmaßnahmen zum o. g. Personenkreis unter dem Synonym 'Drilling' durchführten'.

Beigefügt waren unter anderem der Auszug aus dem Jahresbericht der Zielfahndung vom 05.01.2001 und das Arbeitspapier vom 14.02.2001.

Die endgültige Antwort des TLKA an die StA Gera findet sich nicht in den Akten des TLKA, wohl aber in den Handakten der StA Gera. Umstände und Inhalt dieses Schreibens vom 29.11.2001 sind bezeichnend. Als Bearbeiter wird der Leiter der Zielfahndung namentlich genannt. Eine eigene Stellungnahme zu der aufgeworfenen Frage enthält das von einem Dezernatsleiter unterzeichnete Schreiben nur indirekt. Es lautet:

„... in Beantwortung Ihrer Anfrage vom 15.11.2001 übersenden wir Ihnen die Ermittlungsergebnisse der Zielfahndung des TLKA für den Fahndungszeitraum vom 29.01.1998 bis 22.08.2001 in Bezug auf Anhaltspunkte für das Tätigwerden des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz.“

Beigefügt waren, wie schon in der internen Stellungnahme des Leiters der Zielfahndung vom 28.11.2001, unter anderem der Auszug aus dem Jahresbericht der Zielfahndung vom 05.01.2001 und das Arbeitspapier vom 14.02.2001.

Über diese Stellungnahme des TLKA berichtete die StA Gera am 17.01.2002 dem Thüringer Generalstaatsanwalt, der seinerseits am 04.02.2002 das TJM unterrichtete und ein Gespräch mit dem Präsidenten des TlfV ankündigte. Im TJM berichtete der zuständige Referatsleiter am 13.02.2002 unter Hinweis auf den ‚zentralen TLKA-Vermerk vom 14.02.2001‘ dem Staatssekretär, der das Papier am 15.02.2002 abzeichnete und notierte ‚mündlich mit Sts TIM erörtert. Z. Zt. von hier aus nichts veranlasst‘. Die Notiz trägt kein Datum, aus dem nachfolgend mitgeteilten Vermerk des Präsidenten des TlfV lässt sich aber schließen, dass das Gespräch am 04.03.2002 stattgefunden hat. In den Akten des TlfV ist zu dieser Notiz folgender Vermerk des Präsidenten des TlfV vom 04.03.2002 enthalten:

„Sts Scherer teilte in einer Unterredung am 04. März 2002 mit, er sei von Sts Koeppen (Justizministerium) darüber in Kenntnis gesetzt worden, in Vermerken der Polizei oder der Justiz werde der Verdacht geäußert, das TlfV habe zu einem der 'Bombenbastler von Jena' eine nachrichtendienstliche Verbindung unterhalten. Sts bat mich mit Blick auf ein heute geplantes Gespräch mit Sts Koeppen um Stellungnahme. Ich unterrichtete Sts über die 1998 erfolgten polizeilichen Durchsuchungsmaßnahmen gegen die 'Bombenbastler aus Jena' sowie über die sich anschließenden erfolglosen Suchmaßnahmen des TlfV und des unterstützenden BfV nach den abgetauchten Verdächtigen. Ich teilte ihm mit, dass Mutmaßungen, das TlfV habe beim Abtauchen der Betroffenen Unterstützung geleistet, bereits vom ehemaligen P LKA Kunkel und von Herrn Minister an mich herangetragen worden seien. Seinen Anruf vom vergangenen

Freitag hätte ich zum Anlass genommen, mich in dieser Angelegenheit nochmals telefonisch an ehemaligen VP Nocken zu wenden. Auch sei am Freitag nochmals mit dem ehemaligen VM-Werber Wxxxxx gesprochen worden. Beide hätten mitgeteilt, dass eine nachrichtendienstliche Verbindung zu keinem der drei Untergetauchten jemals bestanden hat. Auch ließen sich dem Aktenbestand des TLfV entsprechende Hinweise nicht entnehmen. Es gebe auch keine Anhaltspunkte dafür, dass das TLfV Hilfestellung beim Abtauchen geleistet oder Kenntnis vom Aufenthaltsort der Gesuchten hat.'

Hervorzuheben ist ein Bericht der StA Gera vom 23.10.2002 über den Stand der Ermittlungen und der Fahndung nach den Beschuldigten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe an den Thüringer Generalstaatsanwalt, den dieser an das TJM weitergeleitet hat. Dort heißt es im Anschluss an die Auflistung der im Einzelnen mitgeteilten Fahndungsmaßnahmen:

„Alle diese Maßnahmen sind bislang ergebnislos verlaufen, insbesondere die der Zielfahndung des Landeskriminalamtes Thüringen, wobei anzumerken ist, dass das Zielfahndungskommando in anderen Fällen europaweit mit großem Erfolg operiert hat. Es ist nicht auszuschließen, dass angesichts des bekannten Hintergrundes - eine oder mehrere der gesuchten Beschuldigten waren oder sind noch mit großer Wahrscheinlichkeit Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz - Fahndungsmaßnahmen ins Leere gehen. Dafür könnte auch sprechen, dass die Eltern der Beschuldigten, die in der Anfangszeit der Fahndung häufig Kontakt zur Polizei und zum Landeskriminalamt aufgenommen und sich beunruhigt gezeigt hatten, diese Kontakte nunmehr meiden, sodass sie offensichtlich über den Aufenthaltsort oder zumindest die persönliche Situation der Beschuldigten informiert sind'.

Wesentlich zurückhaltender verhält sich ein Sachstandsbericht des Präsidenten des TLKA vom 16.09.2003 an das TIM zum Stand der Ermittlungen und der Fahndung nach dem TRIO. Dort heißt es unter dem Stichwort ‚Probleme‘:

„Alle gebotenen Fahndungsmaßnahmen - einschließlich Zielfahndung - wurden intensiv durchgeführt, führten aber nicht zur Ergreifung der Tatverdächtigen. Vor dem Hintergrund einer bislang hundertprozentigen Erfolgsquote und dem wiederholten Fehlschlagen von in der Vergangenheit erfolgreichen Maßnahmen, schloss der Leiter der Zielfahndung einen für die Verdächtigen schützenden Einfluss des TLfV nicht aus. Fakten, die diese Annahme stützen, liegen nicht vor. In der Konsequenz beendete die Zielfahndung die Maßnahmen und das damalige Dezernat 22 übernahm die weitere Fahndung'.“

1335 Der Zeuge Werner **Jakstat** berichtete, es habe einen Vermerk des Herrn Wunderlich gegeben, in dem die Verdachtsmomente hinsichtlich einer Tätigkeit des TLfV mit Bezug zu den drei Gesuchten dargestellt worden seien. Inhaltlich erscheine der Vermerk auf den ersten Blick schlüssig, enthalte aber letztendlich keine handfesten Fakten. Dieser Vermerk habe der Vorbereitung eines Gesprächs des damaligen TLKA-Präsidenten, Herrn Kunkel, mit dem Präsidenten des TLfV gedient und habe darüber hinaus auch zu einer Überprüfung durch die Staatsanwaltschaft geführt. Er selbst sei an diesem Gespräch nicht beteiligt gewesen und wisse daher auch nicht, wann es stattgefunden hat. Auch habe er zu diesem Komplex keine Aufgabenstellung erhalten und sei diesbezüglich nicht tätig geworden. Das TLKA sei zudem im November von der StA Gera mit der Bitte um Stellungnahme angeschrieben worden. Er habe die Abteilung 3 mit der Beantwortung des Schreibens der Staatsanwaltschaft unter Verwendung aller Unterlagen und Erkenntnissen beauftragt. Die interne Prüfung habe ergeben, dass keine verifizierbaren Ansatzpunkte für eine Verbindung des TLfV zum Trio vorgelegen hätten. So habe sich die damit befasste Staatsschutzabteilung von den im Vermerk gemachten Äußerungen distanziert und erklärt, sie seien „Tatsachenmenschen“ und würden die entsprechenden Erkenntnisse, wonach das TLfV die Fahndungs- und Ermittlungsarbeiten konterkarieren würde, nicht kennen. Außerdem habe der Staatsschutz den Kontakt zum TLfV als sehr konstruktiv dargestellt und mitgeteilt, dass sie sich nicht übergeben oder nicht hinreichend informiert fühlen würden. Nach dem Antwortschreiben seien keine weiteren Ermittlungs- oder Prüfaufträge eingegangen. Der gesamte Vorgang sei in den Akten dokumentiert und er habe dies aus der Anhörung vor der „Schäfer-Kommission“ erfahren.

1336 Dem Zeugen StA Andreas **Petzel** wurde ein Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts der StA Gera an das TJM vom 23. Oktober 2002 vorgehalten, demzufolge nicht auszuschließen sei, dass eine oder mehrere Beschuldigte mit großer Wahrscheinlichkeit Mitarbeiter des TLfV (gewesen) seien. Diesbezüglich sagte der Zeuge aus, er erinnere sich sehr deutlich, dass sich der Zielfahnder Wunderlich ihm gegenüber so geäußert habe. Herr Wunderlich habe wortwörtlich gesagt, bei seinen Observationen im Raum Chemnitz hätten andere mit „im Busch“ gesessen. Das bedeute, dass Mitarbeiter anderer Behörden parallel eigene Observationen durchgeführt hätten. Herr Wunderlich sei – so der Zeuge weiter – möglicherweise aufgrund der Erfolglosigkeit der Zielfahndung davon ausgegangen, dass die Gesuchten „echte falsche Pässe“, d.h. Ausweise mit anderen Personenangaben besitzen würden. Diesen Verdacht habe er auf jeden Fall mit dem Behördenleiter, Herrn Villwock, besprochen. An das TLfV habe er sich persönlich nicht gewandt, dies hätte über den Behördenleiter laufen müssen. Insoweit habe er außer den Gesprächen mit der Behördenleitung nichts weiter veranlasst. Ihm seien in dieser Hinsicht die Hände gebunden gewesen. An Zuarbeiten

für ein Gespräch auf Staatssekretärs­ebene konnte sich der Zeuge nicht erinnern. Zudem gab der Zeuge an, er habe sich damals nicht vorstellen können, dass das TLfV eigenständige Ermittlungen in der Sache anstellt. Außer den Äußerungen des Herrn Wunderlich habe es keine weiteren Hinweise auf eine Einwirkung des TLfV gegeben.

Der Zeuge LOStA Thomas **Villwock** berichtete, er habe sich ohne Aktenstudium daran erinnern können, wie Herr Wunderlich ihm im Rahmen einer Auskunftsanordnung einmal mitgeteilt habe, dass die Zielfahndung die Gesuchten irgendwie im Auge habe, aber immer, wenn man „im Busche“ sitze, säßen noch andere mit „im Busch“ und würden dort mit beobachten. Wer dies wäre und was für Zusammenhänge dahinter stecken würden, habe Herr Wunderlich nicht gewusst. Die Aussage sei also relativ unkonkret gewesen. Diese Darstellung von einer „Parallelzuständigkeit“ habe sich beim Zeugen tief eingegraben und sei bis heute haften geblieben. Er habe den damaligen Behördenleiter hierüber informiert, aber selbst nichts unternommen. Der Zeuge LOStA Thomas **Villwock** sagte ferner aus, es habe in den Handakten Berichte zu einer Zusammenarbeit des TLfV mit den drei Gesuchten gegeben. An ein Gespräch zu diesem Thema könne er sich jedoch nicht erinnern. Außerdem habe es eine Bitte aus dem TJM gegeben, beim TLKA nachzufragen, welche Erkenntnisse bezüglich einer Zusammenarbeit des TLfV und den Untergetauchten vorliegen. Am 15. November 2001 habe die StA Gera auf Veranlassung des Generalstaatsanwalts beim TLKA angefragt, ob dort Anhaltspunkte für ein Tätigwerden des TLfV im Zusammenhang mit dem Verschwinden der Beschuldigten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe vorliegen.

1337

Mit Verfügung vom 13. November 2001 bat der zuständige StA Andreas Petzel um Informationen zu einer möglichen Tätigkeit des TLfV (Handakte der StA Gera, Az.: 114 Js 37149/97, Band 2, S. 302):

1338

„Verfügung:

1. Anfrage bei LKA Erfurt, nur per Fax!

ob in dem Ermittlungsverfahren gegen Uwe Böhnhardt u. a. wegen Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens dort Anhaltspunkte für ein Tätigwerden des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz im Zusammenhang mit dem Verschwinden der Beschuldigten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe vorliegen.

2. Wiedervorlage mit Eingang, spätestens 20.11.01

Petzel“

Daraufhin ging dem TLKA ein auf den 15. November 2001 datiertes Schreiben der StA Gera zu (TLKA Handakte Band 2, S. 1):

1339

„In dem Ermittlungsverfahren gegen Uwe Böhnhardt und andere wegen Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens wird angefragt, ob dort Anhaltspunkte für ein Tätigwerden des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz im Zusammenhang mit dem Verschwinden der Beschuldigten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe vorliegen.

Auf Anordnung

Büt., Justizangestellte

1) DL'in 22, erledigt, abgezeichnet am 15.11.

2) BL-V, abgezeichnet am 16.11.

LPD, BL z.K., abgezeichnet am 16.11

3) zurück A 2, abgezeichnet am 20.11., DL'in 22, L 21.11

Handschriftlich:

Bitte Zielfahndung ebenfalls einbinden! - R - mit Herrn Wunderlich am 21.11. erfolgt. Nach seinen Angaben hat das LfV sowohl Observationsmaßnahmen als auch Ermittlungsmaßnahmen in dieser Sache getätigt. Den Hinweis, dass das LfV hier tätig geworden sein soll, gab Herr Wunderlich am 13.11.01 an Leitenden Oberstaatsanwalt Sauter in einem Gespräch weiter. Herr Wunderlich wollte keinen Aktenvermerk hierzu fertigen, dies sollte ich mit formulieren. Das lehne ich aber ab.

Lipprandt, 21.11.“

1340 Die Reaktion des Staatsschutzdezernats auf den im Vermerk des Herrn Wunderlich zum Ausdruck kommenden Verdachts ist in Form eines internen Vermerks der Dezernatsleiterin, EKHK'in Lipprandt, an den Abteilungsleiter 3 vom 26. November 2001 sowie des Entwurfs eines Antwortschreibens an den StA Petzel vom gleichen Tag aktenkundig (TLKA Handakte Band 2, S. 2f.).

Interner Vermerk:

„Schreiben der Staatsanwaltschaft Gera zum Ermittlungsverfahren gegen Uwe Böhnhardt u. a.

In der Anlage wird das Schreiben der Staatsanwaltschaft Gera, Az.: 114 Js 37149/97, zur Kenntnis und weiteren Veranlassung übersandt. Obwohl genanntes Ermittlungsverfahren sich zur Bearbeitung im Dezernat 22 befindet, kann von hier aus dieses Schreiben nicht beantwortet werden. Uns liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das TLfV im Zusammenhang mit dem Verschwinden der drei Beschuldigten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe tätig geworden ist.

Lipprandt, EKHK'in"

Entwurf des Antwortschreibens:

„Dem zuständigen Ermittlungsdezernat liegen keine Anhaltspunkte für das Tätigwerden des TLfV im Zusammenhang mit dem Verschwinden der Beschuldigten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe vor. Da alle drei Beschuldigten jedoch schon so lange Zeit und trotz intensiver Fahndung nach Bekanntwerden der Straftat unbekanntes Aufenthaltes sind, liegt die Vermutung nahe, dass sie Unterstützung erhalten haben. Wer sie unterstützt(e) ist hier nicht bekannt. Eine Nachfrage Ihrerseits beim TLfV wird angeregt.

i.A. Liphardt KD"

Auf diesem Entwurf des Antwortschreibens vermerkte die Dezernatsleiterin handschriftlich:

„Wir wissen nichts über ZA des LfV in diesem Fall; das weiß ZF Wunderlich. Seine Ergebnisse/Erkenntnisse schreibe ich nicht nieder.

Lipprandt 26/11"

Ein weiterer handschriftlicher Vermerk (unbekannten Ursprungs) erklärt darüber hinaus:

„Wir sind Tatsachenmenschen und stellen höchstens Versionen auf. Bitte konkret bezeichnen, was vorliegt, eingeleitet ist und was wir aus den Akten wissen!“

Die Zeugin EKHK'in a.D. Angelika **Lipprandt** bestätigte, dass sie die Urheberin des einen handschriftlichen Vermerks sei, der andere stamme möglicherweise von Herrn Schmidt-mann. Die Zeugin gab an, sie kenne das Vorlagepapier des Herrn Wunderlich nicht, habe aber ein Gespräch mit ihm geführt. Herr Wunderlich habe ihr gegenüber behauptet, dass ihm bekannt sei bzw. er den Verdacht habe, dass das TLfV an dem Verschwinden der Drei mit beteiligt gewesen sei. Sie habe diese Beschuldigung ohne konkrete Beweise als eine „starke Äußerung“ empfunden und habe es abgelehnt, eine Antwort zu formulieren. Die Zeugin sagte zudem aus, es treffe zu, dass dieser Verdacht unter Kollegen kursiert habe – Herr Wunderlich also nicht der einzige mit dieser Vermutung gewesen sei –, denn es habe viel Raum für Spekulationen gegeben. Außerdem berichtete die Zeugin, dass sie damals gewusst habe, dass das TLfV eigene „Fahndungsmaßnahmen“ durchgeführt habe. Dies habe sie bereits im Rahmen ihrer Tätigkeit in der „ZEX“, in der sie als Sachbearbeiterin eingesetzt gewesen sei, erfahren. Dort sei ihr vonseiten des TLfV versichert worden, dass sie alles tun würden, um die Drei aufzufinden, doch konkrete Ergebnisse seien nicht übermittelt worden. Auf Vorhalt ihrer Aussage vor der „Schäfer-Kommission“, nach der die Suche nach dem Trio in den Besprechungen der „ZEX“ lediglich eine untergeordnete Rolle gespielt habe, teilte die Zeugin KHK'in a.D. Angelika **Lipprandt** mit, die Beratungen hätten sich auf den gesamten

1341

Arbeitsgegenstand der „ZEX“, also auf das gesamte rechte Spektrum in Thüringen, bezogen. Das Trio sei nicht Hauptgegenstand dieser Beratungen gewesen. Es sei jedoch möglich, dass Informationen an die Ermittlungsgruppe im TLKA weitergesteuert worden seien. Konkret habe es einen Hinweis auf Ungarn gegeben. Wer diesem Hinweis nachgegangen sei, wisse sie nicht, jedoch sei die Sache im Sande verlaufen. Der Verfassungsschutz habe auch nicht angegeben, welche Personen zu welcher Zeit observiert worden seien. Von Observationen der Polizei und des Verfassungsschutzes, die sich überschneiden hätten, wisse sie nichts.

- 1342** Mit Schreiben vom 29. November 2001 berichtete schließlich das TLKA der StA Gera zum Verdacht einer möglichen Unterstützung der Gesuchten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe durch das TLfV (Berichtsvorgang des TJM, Az.: 41110 S-18/97, S. 73):

„Ermittlungsverfahren gegen Uwe Böhnhardt u. a.

Anfrage StA Gera

Sehr geehrter Herr LOStA Sauter, in Beantwortung Ihrer Anfrage vom 15.11.2001 übersenden wir Ihnen die Ermittlungsergebnisse der Zielfahndung des TLKA für den Fahndungszeitraum vom 29.01.1998 bis 22.08.2001 in Bezug auf Anhaltspunkte für das Tätigwerden des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag Herrmann

1 Anlage“

- 1343** In der Anlage zum Schreiben des TLKA an die StA Gera vom 29. November 2001 befand sich ein Bericht des Herrn Wunderlich vom 28. November 2001 mit weiteren Anlagen¹⁰⁵ (Berichtsvorgang des TJM, Az.: 41110 S-18/97, S. 74ff.):

„Personenfahndung nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe

Schreiben Staatsanwaltschaft Gera zum o. g. Ermittlungsverfahren Az.: 114 Js 37149/97

Im Zeitraum vom 29.01.1998 bis 22.08.2001 wurden durch die Zielfahndung des TLKA Fahndungsmaßnahmen zu o. g. Personen durchgeführt. Hierbei wurde mehrfach festgestellt, dass das LfV Thüringen eigene Observations- und Ermittlungsmaßnahmen zum o. g. Personenkreis unter dem Synonym ‚Drilling‘ durchführte. Dies wurde im Zeitraum vom 05.01.2001 bis 22.08.2001 mehrfach schriftlich dargestellt.

Als Anlage wird der diesbezügliche Schriftverkehr beigefügt.

Wunderlich

¹⁰⁵ Anlage 1 – im Anschluss; Anlage 2 – siehe Rn. 1327; Anlage 3 – siehe Rn. 1242; Anlage 4 – siehe 1339; Anlagen 5 und 6 – siehe Rn. 1340.

Anlagen:

- 1. Auszug aus dem Jahresbericht vom 05.01.01*
- 2. Zuarbeit zur Gesprächsrunde Behördenleiter TLKA und Präsident LfV vom 14.02.01*
- 3. Übergabeprotokoll an EKHK'in Lipprandt vom 22.08.01*
- 4. Anfrage der StA Gera vom 15.11.01 über AL 3*
- 5. Anfrage der StA Gera vom 15.11.01 über BL*
- 6. Schreiben D 22 vom 26.11.01“*

Anlage 1 zum o. g. Bericht

„Jahresbericht vom 05.01.2001

Unabhängig von den o. g. Ergebnissen gibt es aus dem Jahr 1998 drei nicht beendete Fahndungsaufträge und einen aus dem Jahr 1999 offenen Zielfahndungsfall. Dabei handelt es sich im Einzelnen um:

- 1. Personenfahndung nach Böhnhardt, Uwe; Mundlos, Uwe und Zschäpe, Beate*

Die o. g. Personen werden seit dem 29.01.1998 wegen des Verdachts der Vorbereitung eines Sprengstoffverbrechens im Bereich Jena von der Staatsanwaltschaft Gera mit Haftbefehl gesucht. Es handelt sich dabei um eine rechtsradikale Gruppierung der ‚Deutschen Heimatfront‘. Der Fahndungsauftrag wurde durch die zuständige Sachbearbeitung im TLKA gestellt. Alle bisher geführten Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen führten bis zum heutigen Tag nicht zur Feststellung der gesuchten Personen oder zur Herausarbeitung aktueller Fahndungsansätze. Die Fahndung gestaltete sich sehr schwierig, da in dem o. g. Verfahren das Landesamt für Verfassungsschutz in Thüringen eigenständige Ermittlungen führte. Die Spezialität der Ermittlungstätigkeit hat gezeigt, dass die Zielfahndung personell nicht in der Lage ist, ein derartig verzweigtes Beziehungsgeflecht, wie es sich in der rechten Szene darstellt, aufzuarbeiten. Aus Sicht der Zielfahndung ist die Lokalisierung der gesuchten Personen nur durch eine SOKO für diesen Fahndungsfall realisierbar. Sollte es in absehbarer Zeit zu einer Vergrößerung des Bereiches Staatsschutz im TLKA kommen, wäre eine Übernahme der Fahndung nach den oben Genannten sinnvoll. Angemerkt sei an dieser Stelle der Einwand der zuständigen Staatsanwaltschaft, welche zu bedenken gibt, dass die Beweislage in diesem Verfahren äußerst gering und eine mögliche spätere Verurteilung aller drei beteiligten Personen fraglich ist.“

Ausweislich einer Verfügung des zuständigen StA Petzel vom 12. Dezember 2001 wendete sich der Zielfahnder, Herr Wunderlich, auf die Anfrage unmittelbar an die Leitung der StA Gera und trug dort mündlich zur Rolle des TLfV vor (Handakte der StA Gera, Az.: 114 Js 37149/97, Band 2, S. 305):

1344

„Verfügung vom 12.12.01:

1. Vermerk:

Herr Wunderlich von der Zielfahndung des LKA Erfurt teilt mit, dass er auf die hiesige Anfrage vom 15.11.2001 hin Herrn LOStA und Herrn BL i.V. bereits persönlich über den Sachstand informiert habe.

2. Herrn AL I z.K.

3. Herrn BL i.V. m.d.B.um.w.V. zum Sichtvermerk des Herrn Generalstaatsanwalts vom 06.11.2001.

Petzel, Staatsanwalt“

1345 Der Zeuge LOStA Thomas **Villwock** bekundete dagegen, dass er sich nicht daran erinnern könne, dass Herr Wunderlich ihn konkret über ein Tätigwerden des TLfV bezüglich des Untertauchens informiert hätte. Der Zeuge sagte aus, es sei ihm bestimmt berichtet worden, doch habe er keine Erinnerung daran und auch in den Akten nichts gefunden. Herr Sauter habe mit Bericht an die GStA vom 17. Januar 2002 erklärt, nicht zu beabsichtigen, an das TLfV heranzutreten, da er sich davon keinen Erfolg versprochen habe. Er habe sicherlich mit Herrn Sauter darüber gesprochen und es habe wohl geheißen, dass es nicht zu den Gepflogenheiten gehören würde, sich an den Verfassungsschutz zu wenden. Der Zeuge räumte ein, er halte dies aus heutiger Sicht für völlig inakzeptabel bzw. ein Versäumnis der Staatsanwaltschaft und es sei eine große Lehre aus dem Verfahren, dass die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft nicht vor der Tür des Verfassungsschutzes ende. Er würde heute ganz anders agieren. Der Zeuge OStA Gerd **Schultz** gab auf entsprechende Frage an, er habe keine Kenntnis von fahndungsbehindernden Maßnahmen oder von diesbezüglichen Beschwerden des Herrn Wunderlich gehabt. Gleiches gelte für ein Treffen des Generalstaatsanwalts mit dem Präsidenten des TLfV und für ein Treffen der Staatssekretäre des Justiz- und des Innenministeriums zum Thema einer möglichen Fahndungsbehinderung.

1346 Der vom Zeugen LOStA Thomas **Villwock** genannte Bericht der StA Gera an die GStA vom 17. Januar 2002 beinhaltete folgende Angaben (Berichtsvorgang des TJM, Az.: 41110 S-18/97, S. 72):

„**Ermittlungsverfahren gegen Uwe Böhnhardt u. a. wegen Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens**

Zu Ihren Schreiben vom 06.11.2001 und 08.01.2002, Gz.: 402E-42/97, und meinem Bericht vom 25.10.2001

Mit 1 Mehrfertigung dieses Berichts, 1 Blattsammlung

Auf meine Anfrage vom 15.11.2001 an das Thüringer Landeskriminalamt (LKA), ob dort Anhaltspunkte für ein mögliches Tätigwerden des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) im Zusammenhang mit dem Verschwinden der Beschuldigten vorliegen, hat mir das LKA die in Kopie beigefügte Blattsammlung überlassen.

Aus diesen Unterlagen geht meines Erachtens deutlich hervor, dass sich das LfV mit den gesuchten Personen befasst hat und möglicherweise noch befasst. Dennoch beabsichtige ich nicht, mit der Bitte um Überlassung von Erkenntnissen an das LfV heranzutreten, da ich mir hiervon keinen Erfolg verspreche.

Bei Anlass, spätestens in 6 Monaten werde ich wieder berichten.

Sauter, Leitender Oberstaatsanwalt“

Der Zeuge OStA S. Wil. erläuterte, er sei nach seiner Abordnung in das TJM im Dezember 2000 insgesamt drei mal mit dem Berichtsvorgang befasst gewesen, in dem die StA Gera über den Gang des Ermittlungsverfahrens gegen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe berichtete. Der erste Bericht, den er zur Kenntnis genommen habe, sei im Februar 2002 ergangen. Dem vorangegangen sei ein Routinebericht der StA Gera, der mit einem Randbericht der Generalstaatsanwaltschaft vom November 2001 versehen gewesen sei, in dem der zuständige Dezernent den Leitenden Oberstaatsanwalt in Gera darum gebeten habe, beim TLKA nachzufragen, ob zwischenzeitlich Anhaltspunkte für ein mögliches Tätigwerden des TLfV im Zusammenhang mit dem Verschwinden der genannten Beschuldigten vorlägen, und über das Ergebnis ergänzend zu berichten. Am 4. Februar 2002 habe die Generalstaatsanwaltschaft hierzu berichtet, dass das TLKA Unterlagen – interne Vermerke und Berichte des Herrn Wunderlich – übersandt habe, in denen davon gesprochen worden sei, dass das TLfV Aktivitäten entfalte, welche die Ermittlungen schwierig gestalten würden. Im Vermerk vom 13. Februar 2002, der an den Abteilungsleiter 3, Herrn Hess, den Leiter des Ministerialbüros und den Staatssekretär, Herrn Koeppen, gerichtet gewesen sei, habe er den wesentlichen Inhalt wiedergegeben.

1347

Der vom Zeugen OStA S. Wil. genannte Bericht der GStA an das TJM vom 4. Februar 2002 hatte folgenden Inhalt (Berichtsvorgang des TJM, Az.: 41110 S-18/97, S. 71):

1348

„Ermittlungsverfahren gegen Uwe Böhnhardt u. a. wegen Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens

Letzter Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Gera

Mein Randbericht vom 06.11.01

Als Anlage überreiche ich in Reinschrift den an mich gerichteten Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Gera vom 17.01.02 nebst Schreiben des Landeskriminalamts Thürin-

gen vom 29.11.01 nebst Anlagen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich beabsichtige, anlässlich eines schon längerfristig geplanten Treffens mit dem Präsidenten des Thüringer Verfassungsschutzes die dem Ermittlungsverfahren zugrunde liegende Problematik zu erörtern.

Im Auftrag

Loh., Oberstaatsanwalt“

1349 Mit der im Vermerk des Herrn Wunderlich angesprochenen Thematik habe sich der Zeuge Thomas **Sippel** als seinerzeitiger Leiter des TLfV nach eigenen Angaben zum ersten Mal in der ersten Jahreshälfte 2001 aufgrund einer Nachfrage des damaligen Innenministers Köckert befasst. Anlass sei der Vermerk eines Polizeibeamten gewesen, der vermutet habe, dass der Verfassungsschutz beim Abtauchen dieser Drei behilflich gewesen sein könnte, dass man im Amt wisse, wo die Drei sich versteckten, und dass möglicherweise einer der Drei eine Quelle des Verfassungsschutzes sei. Diesem Verdacht sei er insoweit nachgegangen, als er mit zwei Mitarbeitern, die damit in Berührung gekommen sein müssten, nämlich mit dem damaligen Vertreter Nocken und dem damaligen V-Mann-Führer von Brandt, Herrn Wießner, getrennt Gespräche geführt habe, sie zu dem Sachverhalt befragt habe und sich wohl auch schon 2001 dienstliche Erklärungen habe ausstellen lassen. Im Ergebnis habe er diesen Verdacht als entkräftet betrachtet. Ein Jahr später habe Herr Scherer ihn abermals diesbezüglich befragt und auch der damalige Präsident des TLKA, Herr Kunkel, sei auf ihn zugekommen. Er glaube, dass die Nachfragen bei allen dreien durch diesen Vermerk aus der Polizei heraus ausgelöst worden seien und er dies zum Anlass genommen habe, mehrmals mit den beiden zu sprechen und mehrere dienstliche Erklärungen zu dem gleichen Thema anzufordern.

1350 Der Zeuge Christian **Köckert** gab auf Vorhalt des Vermerks von Herrn Wunderlich an, dass an ihn dieser Verdacht nicht herangetragen worden sei. Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Sippel, derzufolge der damalige Thüringer Innenminister ihn mit dem Verdacht konfrontiert habe, meinte der Zeuge Christian **Köckert**, es scheinte dann doch einen Gesprächsfaden gegeben zu haben, an den er sich aber nicht mehr erinnern könne. Der damalige StS Scherer sei näher an den operativen Dingen dran gewesen als er. Er wisse auch nicht, dass ein Gespräch zwischen den StS Scherer und Koeppen in dieser Angelegenheit stattgefunden habe. Zudem verwies der Zeuge darauf, dass das TLfV im Verhältnis zu den Polizeibehörden relativ klein gewesen sei, sodass die Verfassungsschützer wohl bestrebt gewesen seien, im Staatsschutzbereich etwas der Polizei voraus zu haben. Dies habe zu seiner Überraschung dazu geführt, dass man Informationen blockiert habe und die Geschichten offensichtlich voneinander abgeschottet gelaufen seien. Außerdem komme es immer auf die

Qualität der einzelnen Personen an, die dort tätig sind, und ihm scheine, dass es auch nicht immer die Besten gewesen seien, die in Thüringen im Dienst gestanden hätten.

Dem Zeugen OStA S. Wil. wurde des Weiteren folgender Bericht zur Vorlage an die Haus-
spitze vom 13. Februar 2002 (Berichtsvorgang des TJM, Az.: 41110 S-18/97, S. 80ff.) vorge-
halten:

1351

„Ermittlungsverfahren gegen Uwe Böhnhardt und andere wegen Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens

hier: Bericht der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft vom 04.02.2002

Über: Herrn AL 3, Herrn LMStB, Herrn Staatssekretär

zur Kenntnisnahme und mit der Anheimgabe weiterer Veranlassung vorgelegt.

Wil.

(handschriftliche Vermerke:) Anm: Anregung mit mir abgesprochen; hochsensible Problematik (vgl. aktuelle VP-Diskussion); mündlich mit StS TIM erörtert; z.Zt. von hier aus nichts veranlasst.

Die Beschuldigten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe stehen in dem dringenden Verdacht, am 2. September 1997 vor dem Theaterhaus Jena einen mit Hakenkreuzen beschrifteten Koffer mit Sprengstoff abgestellt zu haben. Die Beschuldigten, die dem rechtsextremen Spektrum zugerechnet werden, werden seit dem 28. Januar 1998 per Haftbefehl gesucht. Sie konnten jedoch trotz Einschaltung der Zielfahndung des TLKA bis heute nicht ergriffen werden.

Aufgrund entsprechender Hinweise hat die Generalstaatsanwaltschaft mit Randbericht vom 6. November 2001 die Staatsanwaltschaft Gera gebeten, durch Nachfrage beim TLKA zu klären, ob Anhaltspunkte für ein Tätigwerden des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz (TLfV) im Zusammenhang mit dem Verschwinden der genannten Beschuldigten vorliegen, und über das Ergebnis ergänzend zu berichten.

Die Antwort auf die auftragsgemäß gehaltene Anfrage liegt jetzt vor und wurde uns seitens der Generalstaatsanwaltschaft mit anliegendem Bericht vom 04.02.2002 zur Kenntnis gegeben. Aus den beigefügten LKA-Unterlagen ergibt sich, dass das TLfV ebenfalls Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen in Bezug auf die gesuchten Personen durchgeführt haben soll. Mit hoher Wahrscheinlichkeit sei eine der gesuchten Personen als ‚Quelle‘ durch den Verfassungsschutz geführt worden. Fahndungsmaßnahmen der Zielfahndung, die kurz vor dem Erfolg gestanden hätten, seien wegen der Maßnahmen des TLfV (absichtlich) ins Leere gelaufen lassen worden. Es bestehe der Verdacht, dass durch das TLfV wichtige

Fahndungsdaten zurückgehalten worden seien.

Dem zentralen LKA-Vermerk vom 14. Februar 2001 (Blatt 76) ist ferner zu entnehmen, dass die LKA-Führung seinerzeit Kenntnis von den Aktivitäten des TLFV - auch von der behaupteten Vereitelung des Fahndungserfolges - gehabt haben könnte.

Vor diesem Hintergrund könnte es sich anbieten, dass neben dem beabsichtigten Gespräch zwischen Thüringer Generalstaatsanwalt und dem Präsidenten des Thüringer Verfassungsschutzes im Rahmen eines längerfristig geplanten Treffens auch ein Gespräch auf Staatssekretärebene stattfindet. Zielrichtung sollte es sein, möglicherweise bestehende Missverständnisse auszuräumen und zu gewährleisten, dass die Ermittlungen und Fahndungsanstrengungen der Strafverfolgungsbehörden durch Maßnahmen des TLFV, falls dieser Vorwurf überhaupt eine sachliche Grundlage haben sollte, nicht behindert werden. Darüber hinaus sollte gewährleistet sein, dass das TLFV im Rahmen des rechtlich Zulässigen dort vorliegende Informationen vollständig und rechtzeitig den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stellt.

Wil.“

- 1352 Hierauf bekundete der Zeuge OStA S. Wil., er halte die Anregung für ein Gespräch auch heute noch für vernünftig und habe dies mit dem damaligen Abteilungsleiter 3, Herrn Hess, abgesprochen. Aus diesem Grund habe Herr Hess handschriftlich vermerkt „*Anmerkung: Anregung mit mir abgesprochen, hochsensible Problematik, vergleiche aktuelle VP-Diskussion*“. Der Zeuge erläuterte, er gehe davon aus, dass die handschriftliche Notiz des Staatssekretärs „*Mündlich mit StS TIM erörtert, zurzeit von hier aus nichts veranlasst*“ erst im Nachgang des Gesprächs vermerkt wurde. Der Vorgang sei dann erst am 10. April 2002 an Herrn Hess zurückgelangt, sodass das Gespräch zwischen den beiden Staatssekretären zu dieser Thematik zwischen dem 15. Februar und dem 10. April 2002 stattgefunden haben müsse. Er glaube nicht, dass er von Herrn Koeppen persönlich über dieses Gespräch unterrichtet worden sei, weil er nur äußerst selten ein direktes Gespräch mit dem Staatssekretär oder dem Minister gehabt habe und er außerdem in einem späteren Vermerk im September 2003 ausgeführt habe, dass ihm das Ergebnis des Gesprächs nicht bekannt sei. Er gehe zudem davon aus, dass auch mit Herrn Hess hierüber nicht gesprochen worden sei, weil dieser sonst nicht handschriftlich „*mir vorgelegt am 10.04.*“ notiert hätte. Aus dem Vermerk des Herrn Koeppen „*zurzeit von hier aus nichts veranlasst*“ gehe hervor, dass sich das Thema erst einmal erledigt habe. Mit der Bitte um Wiedervorlage in vier Monaten habe der Zeuge sein Anliegen zum Ausdruck gebracht, über den Fortgang der Sache unterrichtet werden zu wollen. Bei Berichtsvorgängen müsse ohnehin nach vier bis fünf Monaten fortlaufend ohne besondere Aufforderung berichtet werden. Zwischen dem 13. März 2002 und dem

19. September 2003 habe er den Berichtsvorgang nicht begleitet und wisse daher auch nicht, welche weiteren Fahndungsmaßnahmen in diesem Zeitraum ergriffen worden seien.

Der Zeuge StS a.D. Arndt **Koeppen** wurde danach gefragt, ob es aufgrund des im Vermerk von Herrn Wunderlich vom 14. Februar 2001 geäußerten Verdachts, wonach enge Kontakte zwischen den Flüchtigen und dem TLFV bestanden hätten, ein Gespräch zwischen ihm als Staatssekretär im TJM und dem StS im TIM, Herrn Scherer, gegeben habe. Hierauf antwortete der Zeuge zunächst, er habe mit StS Scherer, zu dem er ein sehr gutes Verhältnis gehabt habe, viele Gespräche zu einzelnen Themen geführt. Diese Besprechungen seien in der Regel im Dienstzimmer des Herrn Scherer und stets unter vier Augen abgehalten worden, da es sich unter Umständen besser und offener reden lasse. Ein Protokoll sei nicht gefertigt worden und etwaige Notizen hätte er sich informell abgelegt. Er habe zum Ergebnis der Gespräche einen Vermerk zum jeweiligen Vorgang geschrieben und der Akte beigelegt. An ein Gespräch zu dem von Herrn Wunderlich geäußerten Vorwurf könne er sich – auch wenn er dies nicht bestreiten wolle – nicht erinnern. Es wäre aber sicherlich seine Sache als Justizstaatssekretär gewesen, an den Innenstaatssekretär heranzutreten, wenn Behörden aus dem Innenbereich, wie etwa Polizei oder Verfassungsschutz, blockierend vor der Justiz gestanden und diese behindert hätten. Damals sei die Enttarnung Tino Brandts als V-Mann des Verfassungsschutzes noch relativ frisch gewesen, weshalb in Justizkreisen die Vermutung bestanden habe, das TLFV könne einen der drei Gesuchten als „Mitarbeiter“ schützen. Der Zeuge vermutete, dass er dem StS Scherer sicherlich im Wesentlichen nur gesagt habe, es gebe einen Vorgang so und so und seine Leute würden nicht spüren, die würden sich hinter diesem und hinter jenem verstecken, das sei politisch hoch problematisch, was die da machen würden, das könnte ihm, Herrn StS Scherer, einmal auf die Füße fallen. Der Zeuge glaubte nicht, öfter mit dem StS Scherer über dieses Thema gesprochen zu haben, er entsinne sich nicht an ein einziges Gespräch.

1353

Der Zeuge StS a.D. Arndt **Koeppen** bestätigte auf Vorhalt des o. g. Berichts vom 13. Februar 2002, dass der hierauf befindliche handschriftliche Vermerk vom 15. Februar 2002 „*Mündlich mit StS TIM erörtert, zur Zeit von hier aus nichts veranlasst*“ von ihm stamme. Also habe es das Gespräch zwischen ihm und Herrn Scherer offenbar doch gegeben, schlussfolgerte der Zeuge. Er sei offenbar zu dem Ergebnis gekommen, dass nichts weiter zu veranlassen sei, weil der Herr Scherer keine Handlungsmöglichkeit oder keine Interventionsmöglichkeit gesehen habe. Dies könne er aber mangels Erinnerung an das Gespräch nicht mehr sagen. Warum er angesichts der Erfolglosigkeit nicht eine Ebene höher gegangen sei, beantwortete der Zeuge damit, zum Minister zu laufen, damit dieser seinen Staatssekretär anweise, gegenüber dem TLFV tätig zu werden, könne man nur machen, wenn man etwas Handfestes

1354

in der Hand habe und beweisen könne. In diesem Fall habe man aber nicht wirklich gewusst, ob die Arbeit des TLFV zu beanstanden sei. Der Zeuge gab zudem an, nicht mit dem damaligen Justizminister, Herrn Birkmann, darüber geredet zu haben. Der Justizminister habe ihm freie Hand gelassen und sich nicht mit Materien des Strafrechts befasst. Herr Birkmann sei Zivilrechtler gewesen und habe daher bezüglich dieses Themas weder über Hintergrundwissen noch über Sensibilität verfügt. Er persönlich habe sich als StS nicht mit der StA Gera zu diesem konkreten Verfahren ins Benehmen gesetzt, sondern sie machen lassen.

1355 Der Zeuge StS a.D. Arndt **Koeppen** bekundete ferner, er glaube, dass dem Herrn Scherer der Vorgang nicht weiter präsent oder bekannt gewesen sei. Jedenfalls könne er sich nicht daran erinnern, dass er konkrete und hilfreiche Antworten bekommen hätte oder es ihm gelungen wäre, den Innenstaatssekretär zu bewegen, in seiner Behörde entsprechend Druck aufzubauen, um Klarheit in dieser Richtung zu schaffen. Herr Scherer sei ein versierter und sehr verständiger Mann, der seinen Leuten nicht in den Rücken falle und offensichtlich dem TLFV konkrete Anweisungen nicht habe geben wollen. Ein Staatssekretär, der die Anfrage von außerhalb bekomme, er möge etwas tun oder etwas klären, der wende sich dann an den Behördenleiter des eigenen Ressorts und lasse sich von dem berichten, was Sache sei. Der Behördenleiter erkläre einem dann, was passiert sei und warum sie so und so reagiert hätten oder nicht hätten reagieren können oder reagieren wollen oder werden. So ähnlich werde es bei Herrn Scherer auch gewesen sein. Der Zeuge wollte nicht ausschließen, dass Herr Scherer den Herrn Roewer oder den Herrn Nocken um einen Bericht gebeten und mit ihm den Vorgang erörtert habe, mit der Folge, dass er sich dann deren Sichtweise nicht habe verschließen können und wollen. Das wäre jedenfalls eine plausible Erklärung, warum bei der ganzen Geschichte nichts herumgekommen sei. Ansonsten sei Herr Scherer dem Zeugen gegenüber immer sehr verbindlich und sehr konziliant gewesen. Er habe keinen Grund, sich darüber zu beschweren.

1356 Der Zeuge Manfred **Scherer** sagte aus, er sei bereits vor zwei Jahren von der „Schäfer-Kommission“ zu einem Gespräch zwischen ihm als StS im TIM und dem StS im TJM, Herrn Koeppen, befragt worden und er könne sich nach wie vor nicht daran erinnern. Offenbar habe es aber eines gegeben, weil ihm bei der „Schäfer-Kommission“ ein entsprechender, vom damaligen Präsidenten des TLFV gefertigter Vermerk vorgehalten worden sei. Aus diesem Vermerk werde deutlich, was er damals unternommen habe, obwohl er selbst hieran keine Erinnerung mehr habe. Diesem Vermerk sei zu entnehmen, dass er am 4. März den Präsidenten des TLFV angerufen und gesagt habe, Herr Koeppen habe mit ihm telefoniert und ausgeführt, seitens der Polizei gebe es den Verdacht, dass das TLFV bei den Ermittlungen nach dem untergetauchten Trio bremsen würde. Der Präsident des TLFV habe ihm

daraufhin erklärt, es gehe um die Bombenbastler. Der fragliche Vorwurf werde zwar erhoben und sei an ihn, den TLFV-Präsidenten, auch schon vonseiten des damaligen TLKA-Präsidenten Kunkel und des Ministers herangetragen worden. Er habe sich darum gekümmert und den damaligen Vizepräsidenten des TLFV sowie weitere Beamte aus dem Verfassungsschutz gefragt, die ihm versichert hätten, da sei nichts dran.

Der Zeuge Manfred **Scherer** führte weiterhin aus, er glaube nicht, dass er in dieser Sache einen Auftrag des Ministers bekommen habe. Herr Koeppen habe ihn angerufen und er habe daraufhin den Verfassungsschutzpräsidenten kontaktiert. Dann habe er wohl den Herrn Koeppen wieder angerufen und berichtet, der Verfassungsschutz sage, da sei nichts. Vielleicht habe er auch den Minister gesprochen, das wisse er aber nicht mehr. Er habe keinen Anlass gehabt, Druck gegenüber dem TLFV aufzubauen, nachdem der Präsident des TLFV ihm gesagt habe, dass an dem Vorwurf, das TLFV würde die Ermittlungen behindern, nichts dran sei. Er gehe davon aus, dass Herr Koeppen ihm nicht mehr hätte sagen können. Aus seiner Sicht habe es daher keinen Anlass gegeben, dem weiter nachzugehen, nachdem er mit dem Verfassungsschutzpräsidenten darüber geredet und der ihm gesagt habe, der Minister und der TLKA-Präsident hätten schon nachgefragt, er habe sich schon darum gekümmert, da sei nichts festzustellen. Auf Vorhalt weiterer Unterlagen zum Thema einer möglichen Behinderung der Ermittlungen durch das TLFV, neben dem Vermerk von Herrn Wunderlich vom 14. Februar 2001 auch eines Schreibens von StA Petzel von der StA Gera vom 15. November 2001 und eines Berichts vom Referatsleiter im Justizministerium, OStA Wil., vom 13. Februar 2002, konnte der Zeuge keine weiteren Angaben machen. Solche Vorgänge kämen nicht unbedingt beim Staatssekretär im TIM an. Soweit in diesen Vorgängen der Vorwurf mitschwingt, das TLFV gebe relevante Informationen nicht weiter, meinte der Zeuge, wenn es für ihn Anlass gegeben hätte, zu glauben, dass das TLFV Informationen, die es weitergeben könne, nicht an die Polizei weitergebe, dann hätte er sicher etwas unternommen. Es wäre auch in seinem Interesse gewesen, das laufende Ermittlungsverfahren zu einem ordentlichen Ende kommen zu lassen.

1357

Aus dem Randbericht vom 6. Juni 2002 (Berichtsvorgang des TJM, Az.: 41110 S-18/97, S. 100) geht hervor, dass außerdem ein Gespräch zwischen dem Generalstaatsanwalt und dem Präsidenten des TLFV stattgefunden hat:

1358

„Gesehen:

Im Rahmen eines allgemeinen Erfahrungsaustausches zwischen Herrn Generalstaatsanwalt und dem Präsidenten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz am 31.05.02 wurde die im Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Gera vom 17.01.02 angesprochene Problematik erörtert.

Berichtsverfasser: Oberstaatsanwalt Schwa.

Jena, den 06.06.02

Der Generalstaatsanwalt

In Vertretung

Reibold, Leitender Oberstaatsanwalt“

- 1359 Ein Gespräch mit dem damaligen Leiter des TLfV schloss der Zeuge StS a.D. Arndt **Koepen** aus, da ein direktes Gespräch mit Behördenleitern eines anderen Ressorts am zuständigen StS vorbei den Gepflogenheiten widerspreche. Auf die Frage, ob es denn bei so einem schwerwiegenden Vorwurf, das TLfV würde die Fahndung unterlaufen, nicht Aufgabe des Innenministeriums sei, ein bisschen genauer zu untersuchen, bzw. ob es da nicht auch eine Dienst- und Fachaufsicht im Ministerium gebe, erklärte der Zeuge, es sei Sache des TIM und nicht seine, „die“ zur Ordnung zu rufen. Man könne nur versuchen, mit Engelszungen zu reden und zu sagen: „Leute, überlegt euch, wohin das führt, wenn das nicht funktioniert.“ Man könne als Außenstehender nur die Konsequenzen und die Weiterungen für den Fall aufzeigen, dass irgendetwas passiere bzw. dass ruchbar werde, dass das Landesamt irgendwelche Straftäter schütze, die die Justiz als solche längst ermittelt oder erkannt habe und haben wolle. Wobei man dazusagen müsse, wer eine Weile in dem Bereich „Organisierte Kriminalität“ unterwegs gewesen sei, der wisse aus Erfahrung, dass fast jeder V-Mann, der dort eingesetzt sei, irgendwann mal einen Schritt neben den Pfad der Tugend setze. Aber mehr als darauf hinweisen, „wenn wir die nicht kriegen und es passiert irgendwas“, könne man nicht. Das, was dann später gekommen sei, habe natürlich damals noch keiner geahnt oder vorhergesehen. Aber es sei natürlich nicht auszuschließen gewesen, dass irgendwann einmal funktionsfähige Bomben von diesen Leuten vorliegen würden, zumal es offensichtlich „Kochrezepte“ auf dem Markt im Untergrund gegeben habe, wie man eine funktionsfähige Bombe herstelle. Aus den Akten des Thüringer Hauptstaatsarchivs, Bestand des Polizeiverwaltungsamtes Nr. 57, S. 32f. ergibt sich, dass Tino Brandt mehrere Exemplare des Buches „Der Kleinkrieg“ aus der Schweiz bestellt hatte, in welchem die Herstellung von unkonventionellem Sprengstoff beschrieben wird.¹⁰⁶ Das, was man in Jena gefunden habe, seien an sich nur Bauteile gewesen. Es sei nichts Funktionsfähiges gewesen. Daher habe er dann vielleicht doch ein bisschen gepokert in solchen Gesprächen, die er gelegentlich als Staatssekretär mit Kollegen zu führen gehabt habe. Wenn er mit seinen Wünschen nicht durchgedrungen sei, was schon einmal habe vorkommen können, weil natürlich jeder seine Position habe und glaube, er müsse sehr vorsichtig sein, dann habe er versucht,

¹⁰⁶ Vgl. zur Rolle Tino Brandts in der rechten Szene Rn. 952f. (siehe Band I); zum Inhalt der Gesprächsnotiz vom 7. Februar 1996 siehe Rn. 953 (siehe Band I).

denen auch die Folgen und die Weiterungen vor Augen zu führen: „Angenommen, wir scheitern hier an irgendeiner Stelle, dann wird uns allen das auf die Füße fallen, aber nicht nur uns, der Justiz, sondern euch auch.“ Das sei der Sinn dieser Verhandlungsstrategie gewesen. Bei Herrn Scherer habe das aber nichts ausgerichtet.

Der Zeuge StS a.D. Arndt **Koeppe**n berichtete zudem, es habe damals eine Reihe von informellen Gesprächen mit Vertretern des TLfV stattgefunden, in denen er direkt gefragt habe, ob der Verfassungsschutz mit den drei Untergetauchten etwas zu tun habe. Dies habe er – ebenso wie andere Themen, wie beispielsweise den „Gasser-Bericht“ – mit Herrn Nocken erörtert, zu dem er einen guten Draht gehabt habe und den er als einen Sachverständigen der Geheimdienstarbeit eingeschätzt habe, mit dem man habe reden können und der Dinge mit Augenmaß bewertet habe. Herr Nocken habe natürlich Loyalität im eigenen Hause geübt, wo immer er konnte oder glaubte, es tun zu müssen. Er habe auch nicht mit sich reden lassen über die Frage, ob es Quellen gegeben habe. Selbst die Frage, ob einer von den Dreien eine Quelle des Verfassungsschutzes gewesen sei, habe er nicht beantwortet. Auf gezielte Nachfrage bestätigte der Zeuge StS a.D. Arndt **Koeppe**n, Herr Nocken habe diese Frage nicht mit „Nein“ beantwortet, sondern habe gesagt, er beantworte diese Frage nicht. Nach dem Eindruck des Zeugen habe Herr Nocken dieses ganze Thema vermeiden wollen. Der Zeuge fügte ergänzend hinzu, vom TLfV keine Informationen bekommen zu haben. Nach seinen Erfahrungen würden sich die „Schlapphüte“ im Zweifelsfall auf ihren Quellenschutz berufen. Die RAF habe einmal einen Informanten des Verfassungsschutzes regelrecht hingerichtet, als sie ihn enttarnt gehabt hätten. Dieser Vorgang habe wahrscheinlich den Verfassungsschutzbehörden damals in den Knochen gesteckt. Deswegen hätten die überhaupt nicht mit sich reden lassen und alles abgeblockt. Die Staatsanwaltschaft bzw. die Justiz sei mit dem Thema Quellenschutz im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität durchaus vertraut gewesen und habe daher natürlich gewusst, dass man nach Quellen im Prinzip gar nicht zu fragen brauche.

1360

Der Zeuge Egon **Luthardt** gab auf Nachfrage zur Zusammenarbeit zwischen TLKA und TLfV an, er sei einmal im Monat mit Herrn Roewer oder Herrn Nocken zu einer Besprechung zusammengekommen. Meistens sei es um die Einrichtung der „ZEX“ gegangen. Anlässlich einer Mitteilung des Herrn Werner und des mündlichen Vortrags des Herrn Wunderlich im Jahr 1999, der Zweifel hinsichtlich der Zusammenarbeit mit dem TLfV geäußert habe, habe es ein Gespräch mit Herrn Roewer gegeben, der diese Annahmen als haltlos zurückgewiesen habe. Es habe keine harten Fakten gegeben, sodass er – der Zeuge – die Aussage des Herrn Roewer erst mal akzeptiert habe. Als Herr Wunderlich später mit seinem Vermerk an die Justiz herangetreten sei, sei er – der Zeuge – nicht mehr im TLKA gewesen. Er habe

1361

dennoch durch Gespräche unter Kollegen im TIM, wie etwa Herrn Tr., mitbekommen, dass es zwischen Justiz- und Innenstaatssekretär ein Gespräch darüber gegeben habe. Dabei sei herausgekommen, dass es sich mehr um ein Gefühl gehandelt habe, das nicht durch harte Fakten belegt werden können. Der Zeuge Werner **Jakstat** sagte aus, er sei an einem Gespräch zu diesem Thema zwischen dem Innen- und dem Justizstaatssekretär nicht beteiligt gewesen.

1362 Der Zeuge StS a.D. Arndt **Koeppen** berichtete, nachdem die Fahndung im Jahr 1999 zum wiederholten Mal ins Leere gelaufen sei, habe man sich in der StA Gera nicht mehr anders zu helfen gewusst, als einen Brief mit um die 20 teils sehr pointierten Fragen an den Präsidenten des TLfV zu schreiben. Dieser Brief sei von Herrn Schultz entworfen worden und der Zeuge habe das Schreiben an ein, zwei Stellen sprachlich verändert, weil er die Formulierung etwas schärfer haben wollte, und dann unterschrieben. Diese Vorgehensweise der direkten Auseinandersetzung zwischen den Behördenleitern sei normalerweise Ultima Ratio. Man habe das TLfV ganz bewusst zwingen wollen, schwarz auf weiß zu bekennen, was es zu sagen habe oder was es sagen könne und was es nicht sagen wolle. Man habe sich gedacht, wenn die das schriftlich beantworten müssten und die den Schwur schriftlich geben müssten, dann habe das vielleicht eine andere Wirkung, als wenn man das nur mündlich mache. Denn diese informellen Gespräche seien alle ganz schön und gut, aber es seien Gespräche unter vier Augen und am Schluss wisse keiner mehr, was gesagt worden sei. Dann streite man sich darüber, was erklärt worden sei und was wie zu verstehen gewesen sei. Der Zeuge konnte sich nicht mehr genau erinnern, wann das besagte Schreiben mit den 20 Fragen erstellt worden sei, meinte aber, es müsse im engen zeitlichen Zusammenhang mit der damaligen Fahndung gewesen sein, also wohl 1998. Die Antwort des Herrn Dr. Roewer sei zu allen Fragen sehr kurz und lakonisch mit „nein“ oder „keine Auskunft“ ausgefallen. Mit dieser Reaktion sei man etwas überrascht und enttäuscht gewesen, denn mit den Aussagen hätten sie nicht viel anfangen können. Auf Vorhalt dieser Aussage des Zeugen Koeppen bekundete der Zeuge Peter **Nocken**, dass er sich an einen Fragenkatalog der Staatsanwaltschaft erinnere, aber nicht mehr sagen könne, durch wen und wie die Fragen beantwortet worden seien. Sie seien sicherlich durch Herrn Roewer oder ihn selbst beantwortet worden. Dieses Schreiben müsste im Vorgang „Drilling“ abgelegt worden sein. Der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** sagte auf Nachfrage aus, er könne sich an ein Schreiben der StA Gera mit 20 oder 22 Fragen zur Thematik, ob der Verfassungsschutz etwas mit dem Verschwinden des Trios zu tun habe, nicht erinnern. Auch der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** gab an, diesen Brief nicht zu kennen. Die Zielfahndung habe zwar umfangreiche Kontakte zu den Staatsanwälten der StA Gera gehabt, doch gelte dies nicht für den dortigen Behördenleiter.

Der Zeuge StS a.D. Arndt **Koeppen** schilderte ferner, man habe nach Erhalt der nicht sehr ergiebigen Antwort auf diesen Brief den Innenminister nicht eingeschaltet. Dies wäre ohnehin nur auf dem Dienstweg über das Justizministerium möglich gewesen. Man habe die Hoffnung gehabt, dass die Zielfahndung irgendwann schneller sein würde als alle möglichen Helfer, Helfershelfer, und habe die Sache so zunächst einmal auf sich beruhen lassen. Das sei an sich schon ein nicht ganz alltäglicher Vorgang gewesen, dass der Behördenleiter einer Justizbehörde eine Art dringlichen Beschwerdebrief an den Leiter einer Behörde eines anderen Ressorts schreibe. Ob man das Justizministerium über den Brief an das TLfV unterrichtet habe, wisse er nicht mehr, das sei aber nicht naheliegend. Auf die Frage, wer nach Kontakten des TLfV zum Trio hätte fragen müssen, um eine substantielle Antwort zu erhalten, gab der Zeuge an, dass selbst der Innenminister wahrscheinlich nicht weiter fragen würde, wenn man ihm beispielsweise sagen würde, man habe diese oder jene Quelle, die lebensgefährdet sei, wenn man dazu die Karten auf den Tisch lege. Deswegen sei es weit verbreitete Praxis, dass die Geheimdienste nicht ausgefragt würden nach Quellen oder dergleichen, weil man sich mit diesem Wissen nicht belaste, wenn es gehe. Er könne nicht beurteilen, ob im Innenministerium jemand an das Landesamt herangetreten sei und habe, obwohl er eigentlich habe fragen wollen, geglaubt, nicht fragen zu sollen, da es sich um eine Sache gehandelt habe, welche damals vom Innenminister und dem Herrn Scherer hätte entschieden werden müssen.

Zur Informationsweitergabe durch das TLfV an das TLKA befragt, erläuterte der Zeuge Witold **Walentowski**, er habe 14- bis 15-mal mit Herrn Schrader gesprochen und dabei u. a. auch die Weitergabe von Informationen an die Vollzugsbehörde thematisiert. Herr Schrader habe dabei stets behauptet, dass dem TLfV der Aufenthaltsort der Gesuchten auch nicht bekannt sei. Das TLfV sei nach Einschätzung des Zeugen eine „graue Behörde“, die im Hintergrund agiere und dessen internes Wissen mit Sicherheit nicht auf allen Ebenen bekannt geworden sei. Aus seiner 42-jährigen beruflichen Erfahrung heraus könne er sagen, dass die Verfassungsschutzbehörden bundesweit dazu neigen würden, Dinge lieber in die Schublade zu legen, als sie der Polizei zu übergeben. Konkret wisse er jedoch nicht, was in dem Fall zum Trio durch das TLfV preisgegeben und was zurückgehalten worden sei. Die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz sei über Verbindungsbeamte der nachgeordneten Behörden abgelaufen. Er habe selbst nicht unmittelbar mit Sachbearbeitern des TLKA und TLfV zu tun gehabt und könne daher den Umfang der Informationsübermittlung nicht beurteilen. Probleme in der Zusammenarbeit zwischen TLfV und TLKA habe er gegenüber den Präsidenten des TLKA, zunächst Herrn Kranz und später Herrn Luthardt, angesprochen. Es habe einen regelmäßigen Kontakt gegeben. Hinsichtlich der von Herrn Wunderlich geäußerten Vorwürfe habe Herr Luthardt erklärt, dass Herr Dr. Roewer

diese Sache ihm gegenüber abgestritten habe. Mehr habe er – der Zeuge – diesbezüglich nicht tun können. Zur Zusammenarbeit der beiden Behörden habe es Abstimmungen gegeben, die jedoch nach Auffassung des Zeugen nicht weitergeführt hätten. Dennoch bewertete der Zeuge die Zusammenarbeit der beiden Behörden als optimal. Er gehe nicht davon aus, dass das TLKA bei der Fahndung nach dem Trio durch das TLfV in irgendeiner Weise ausgebremst worden sei. Details darüber, wie der Verfassungsschutz aus welchen Gründen die drei Gesuchten unterstützt habe oder ob sie möglicherweise als V-Personen gedient hätten, seien dem Zeugen Witold Walentowski nicht bekannt.

1365 Auf die Frage, ob Herr Wunderlich ihm von seinen Problemen in der Zusammenarbeit mit dem TLfV berichtet habe, sagte der Zeuge EKHK Norbert **Deterding** aus, dass darüber geredet worden sei. Dieses Problem sei seiner Ansicht nach umfassender gewesen. Der Verfassungsschutz habe sich in einer eigenen Krise befunden. Die erheblichen Verwerfungen und Zerwürfnisse seien nicht unbeachtet geblieben. Der Zeuge berichtete zudem, dass er den Zeugen Schrader dienstlich gekannt habe, da dieser vor seinem Wechsel zum TLfV über 30 Jahre Polizeibeamter gewesen sei. Weil er ihn gekannt und gewusst habe, dass es bereits Arbeitskontakte mit der Zielfahndung gegeben habe, sei er auf ihn zugegangen. Ein- oder zweimal habe er ihn zusammen mit Herrn Wunderlich und Herrn Ih. besucht. Da Herr Schrader als ehemaliger Polizeibeamter ein gewisses Verständnis für die Sorgen und Nöte der Polizei gehabt habe, habe er die Hoffnung gehegt, von ihm Dinge zu erfahren, die möglicherweise dem Verfassungsschutz ansonsten nicht so auf der Zunge liegen würden. Allerdings habe er von ihm nichts erfahren, was sie auch nur einen Millimeter weitergebracht hätte. Auf die Frage, ob Herr Schrader nichts habe sagen wollen oder nichts habe sagen können, erklärte der Zeuge, dass er dies nicht wisse. Zumindest habe er nicht den Eindruck gehabt, dass Herr Schrader ihm etwas habe verschweigen wollen. Der Zeuge EKHK Norbert **Deterding** gab zudem an, er habe im zeitlichen Zusammenhang 1998/99 auch mit dem sächsischen Verfassungsschutz zu tun gehabt. Dort habe es eine ähnliche Konstellation wie bei Herrn Schrader gegeben, dass ein Beamter aus der Staatsschutzabteilung des LKA Sachsen zum Verfassungsschutz gewechselt sei. Wenn er sich recht erinnere, habe es sich um Herrn Oberrat V. La. gehandelt. Herr V. La. habe ihm gegenüber geäußert, dass sie von dem Erfurter Verfassungsschutz auch nicht das erfahren hätten, was sie erhofften zu erfahren.

(dd) Einschätzung des im Vermerk vom 14. Februar 2001 geäußerten Verdachts

1366 Der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 453, 464f.) stellt die Reaktionen auf den im Vermerk des Herrn Wunderlich vom 14. Februar 2001 geäußerten Verdachts wie folgt dar:

„Die Vorstellung, das TLfV habe das TRIO logistisch unterstützt, findet sich nicht nur in Presseberichten und in der politischen Diskussion. Auch nahezu alle von der Kommission gehörten Beamten des TLKA waren dieser Meinung. Auch Staatsanwälte äußerten sich - freilich zum Teil eher vorsichtig - in dieser Richtung. (...)

Die Beamten des TLKA haben vor der Kommission übereinstimmend ausgesagt, es sei für sie nicht verständlich, dass das TRIO ohne Hilfe so lange habe erfolgreich untertauchen können. Dies war für sie mit ihrer Vorstellung von einer ansonsten sehr erfolgreich arbeitenden Zielfahndung nicht vereinbar. Hinzu kommt ein ausgeprägtes Misstrauen gegenüber dem TLfV, dessen Arbeitsweise mit den Vorstellungen eines dem Legalitätsprinzip verpflichteten Polizeibeamten nicht ohne weiteres vereinbar erscheint. Es wurde aber auch darauf hingewiesen, dass die Begründung des Vermerks der Zielfahndung vom 14.02.2001 damit zu tun haben könnte, dass sich dieser [sic] vor dem Hintergrund seiner sonstigen großen Erfolge ‚den Misserfolg nicht anheften‘ wollte. Tatsachen, welche den Vorwurf stützen könnten, das TRIO sei vom TLfV unterstützt worden, wurden von keinem einzigen Beamten vorgetragen.“

Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** bekundete, Herr Wunderlich habe ihm gegenüber geäußert, dass das TLfV eigenständige Maßnahmen durchgeführt habe, die der Zielfahndung nicht mitgeteilt worden seien. Dies sei auch im Übergabevermerk vom 22. August 2001 (TLKA Fahndungsauswertung Band 3, S. 12)¹⁰⁷ festgehalten worden, in dem u. a. ausgeführt wird:

1367

„Ergänzend sei bemerkt, dass in den Ermittlungen der Zielfahnder festgestellt wurde, dass durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz parallel Ermittlungs- und Observationsmaßnahmen durchgeführt wurden.“

Als mögliche Gründe für diese Feststellung führte der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** an, durch Kontakte mit dem LfV Sachsen habe Herr Wunderlich Kenntnis darüber erlangt, dass dem TLfV Informationen vorgelegen hätten, die dem TLKA nicht mitgeteilt worden seien. Auch seien Observationskräfte an Stellen aufgetaucht, die nicht abgesprochen gewesen seien. Es habe mehrere Beispiele gegeben, die das TLfV in Rollen gebracht habe, die für das TLKA nicht einschätzbar gewesen seien. Im Ergebnis habe er aufgrund dieser Feststellungen Herrn Wunderlichs Zweifel hinsichtlich der Absichten des TLfV bekommen. Auch wenn keine Beweise dafür vorgelegen hätten, dass das TLfV die Suche behindert oder die Fahnder in eine „falsche Richtung“ geschickt habe, so habe sich bei ihnen ein „ungutes Bauchgefühl“ eingestellt, da man sich gefragt habe, ob das TLfV wirklich ernsthaft bemüht gewesen sei, die Polizei bei der Fahndungsmaßnahme zu unterstützen. Ob die Informatio-

1368

¹⁰⁷ Siehe Rn. 1242.

nen, die er im Rahmen der Fahndung vom TLfV bekommen habe, immer die richtigen gewesen seien, sei mit einem Fragezeichen zu versehen. Als der Zeuge die Fahndung im Jahr 2001 erneut übernahm, sei er davon ausgegangen, dass das TLfV durchaus eigene Interessen verfolge, auf die man im TLKA aber keine Rücksicht genommen habe. Das Verhältnis zwischen TLKA und TLfV habe sich schon nach der Herabstufung des Observationsberichts hinsichtlich des Bezugs der Garage zu den Beschuldigten merklich abgekühlt. Man habe schon noch miteinander gesprochen, aber etwas „zurückgezogener“. Zusätzlich sei das TLfV im Zuge des personellen Umbruchs in den Jahren 2000/2001 mit sich selbst beschäftigt gewesen. Mit den Querelen um den Präsidenten des TLfV und den Personalwechseln sei das Ganze nicht besser geworden, da die jeweiligen Nachfolger nicht über die Detailkenntnisse verfügt hätten und die Machtkämpfe innerhalb der Behörde die Sache für ihn noch undurchsichtiger gemacht hätten, sodass die Kontakte weiter eingeschränkt worden seien.

1369 Auf die Frage, ob es eine Behinderung oder ein Ausbremsen der Tätigkeit der Zielfahndung gegeben habe, erklärte der Zeuge Georg **Schirmmacher**, der als Mitarbeiter der Zielfahndung tätig war, dass man von einem Ausbremsen in diesem Zusammenhang nicht sprechen könne. Von seinem Standpunkt aus würde er es eher so sehen, dass es Dinge gegeben habe, die an die Zielfahndung nicht weitergereicht worden seien. Als Beispiel führte er aus, dass Herr Ih. einmal von einer Beratung beim TLfV gekommen und ein bisschen „sauer“ gewesen sei. Er habe – ohne dies zu begründen – geäußert, dass man jetzt erst einmal die Zielfahndung einstelle. In der Folge sei man anderen Tätigkeiten nachgegangen. Auf die Frage, ob dies eine Art Weisung gewesen oder aus eigenem Antrieb heraus geschehen sei, erklärte der Zeuge, dass er dies nicht sagen könne.

1370 Auf die Frage, wie er sich erklären könne, dass die recht umfangreichen Observationsmaßnahmen der Zielfahndung erfolglos geblieben seien, entgegnete der Zeuge Werner **Jakstat**, die Frage sei, ob man zum richtigen Zeitpunkt am richtigen Ort sei. Dies könne er im Nachhinein auch nicht beantworten. Auch wenn der Informationsfluss vom TLfV an das TLKA nicht in den Akten dokumentiert worden sei, könne daraus nicht generell ausgeschlossen werden, dass die betreffenden Informationen an die Mitarbeiter gelangt seien. Er selbst habe keinen Anlass für die Annahme gehabt, dass der Verfassungsschutz Informationen bewusst vorenthalte. Zugleich merkte der Zeuge jedoch an, dass der Informationsaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutz ein Ansatzpunkt sei, die Fahndung zu verbessern; denn, wie er im Rahmen seiner Anhörung vor der „Schäfer-Kommission“ erfahren habe, hätten dem TLKA bestimmte Erkenntnisse nicht vorgelegen und seien daher auch nicht durch entsprechende Maßnahmen umgesetzt worden. Umgekehrt habe das TLKA sämtliche Informatio-

nen, die es erhalten habe, durch konkrete Maßnahmen umgesetzt. Der Zeuge Witold **Walentowski** sagte auf Vorhalt des Vermerks von Herrn Wunderlich aus, er könne die darin enthaltenen Angaben nicht bewerten. In seinen Unterlagen habe er jedenfalls keinerlei Anhaltspunkte oder Beweise für die im Vermerk vorgebrachten Vorwürfe auffinden können. Eine solch globale Aussage, die ohne konkrete Tatsachen belegt werde, genüge nicht.

Auf den Verdacht angesprochen, dass es Verbindungen zwischen den Untergetauchten und dem TLfV gegeben haben solle, erläuterte der Zeuge StS a.D. Arndt **Koeppe**n, dies sei damals eine allgemeine Spekulation gewesen, die u. a. auch in der StA Gera diskutiert worden sei. Definitives Wissen habe man aber nicht gehabt. Mit den Polizeidirektoren oder mit dem LKA-Präsidenten habe er seines Wissens – auch in seiner Zeit als Leitender Oberstaatsanwalt – nicht über dieses Thema gesprochen, weil die Justiz die Defizite bei der vergeblichen Fahndung, wenn es welche gegeben haben sollte, nicht in erster Linie bei der Polizei gesehen habe, sondern wenn, dann beim TLfV. Der Zeuge LOStA Thomas **Villwock** sagte aus, in einer der letzten Berichterstattungen zum „Kofferbombenverfahren“, die der Dezernent, Herr Schultz, ihm vorgelegt habe, sei erklärt worden, dass man davon ausgehe, die drei Beschuldigten seien Mitarbeiter des TLfV und daher werde nicht erwartet, dass irgendwelche Fahndungsmaßnahmen zum Erfolg führen würden. Die These, dass zwischen den drei Gesuchten und dem Verfassungsschutz eine Verbindung bestehe, habe sich so verfestigt, dass sie wohl letztlich auch davon ausgegangen seien, in dem Fall würden möglicherweise höhere Interessen eine Rolle spielen, und sie auch ein Stück zurückgetreten seien. Der Zeuge LOStA Thomas **Villwock** verwies zudem darauf, dass die Zielfahndung weltweit Fahndungserfolge erzielt habe und es enorm gewesen sei, was die Zielfahndung auf die Beine gestellt habe. Deswegen sei es unverständlich gewesen, dass die drei Beschuldigten nicht gefunden worden seien. Dies habe das besagte Gerücht genährt. Einen Aktenrückhalt, in dem die Vermutung belegt worden wäre, habe es nicht gegeben. Er habe sich damals mit der Erklärung des TLKA zufrieden gegeben, dass die sonst so erfolgreiche Zielfahndung in dem Fall durch das TLfV behindert werde. Der Zeuge bekundete, er wisse vom Hörensagen, dass es ein Gespräch auf Staatssekretärebene gegeben habe, was jedoch auch nicht wirklich zum Durchbruch geführt haben solle, damit Staatsanwaltschaft und Verfassungsschutz besser zusammenarbeiteten und an einem Strang zöhen.

1371

Auf den o. g. Vermerk des Herrn Wunderlich angesprochen, erwiderte der Zeuge Peter **Nocken**, er wundere sich, dass Herr Wunderlich in dieser Deutlichkeit Behauptungen aufstelle, für die es gar keine Beweise gebe. Der Zeuge wies sämtliche Behauptungen des Herrn Wunderlich als unwahr zurück. Der Vorwurf, das TLfV habe eine der drei Personen nachrichtendienstlich betreut oder geführt, sei seiner Meinung nach mittlerweile durch das

1372

„Schäfer-Gutachten“ und den Bundestagsuntersuchungsausschuss ausgeräumt worden. Er wisse nicht, ob andere Verfassungsschutzämter irgendwelche Quellen geführt hätten, sei sich aber sicher, dass er es wüsste, wenn einer von den Dreien in irgendeinem anderen Land oder beim Bund als Quelle geführt worden wäre. Auch die Behauptung des Herrn Wunderlich, dass das TLFV die Arbeit der Zielfahndung torpediert habe, sei nicht wahr. Im Gegenteil sei alles getan worden, um die Fahndung des Herrn Wunderlich erfolgreich mit der Festnahme der Gesuchten zu beenden. Insoweit verwies der Zeuge auf die engen Kontakte der Zielfahndung zum Referat Rechtsextremismus des TLFV, wodurch die Zielfahndung immer umfassend über das weitere Vorgehen informiert worden sei. Die geheimdienstliche Arbeit sei nie so offen gewesen wie in diesem Fall, denn der Polizei sei mehr gegeben worden, als man eigentlich hätte geben dürfen.

1373 Auch der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** sagte aus, er könne dem Hinweis, dass die Polizei vom TLFV nicht konkret oder nicht richtig bedient worden wäre, unter Berücksichtigung der gemeinsamen Aktionen von Polizei und Verfassungsschutz nichts abgewinnen. Das sei dermaßen widersinnig, weil das TLFV ja das Interesse gehabt habe, dass diese Leute festgenommen würden. Hierzu habe das TLFV selbst überhaupt gar keine Befugnis gehabt, sodass es aus diesem Grunde schon notwendig gewesen sei, die Polizei vernünftig mit Informationen zu versehen, soweit sie dem TLFV vorgelegen hätten. Zudem hätten die gemeinsamen Maßnahmen nicht laufen können, wenn das TLFV die Polizei nicht informiert hätte. Seine Aufgabe habe darin bestanden, zu sehen, dass seine Behörde in dem Maße, wie das notwendig erschienen sei, Zuarbeiten leiste, was seines Erachtens auch geschehen sei. Bei den Terminen mit den entsprechenden Funktionsträgern der Polizei, an denen er teilgenommen habe, sei nach seinem Empfinden von seinen Mitarbeitern immer das gesagt worden, worauf es angekommen sei und zwar ohne Hintertürchen. Ihm sei auch nicht bekannt, dass irgendein Funktionsträger der Polizei, insbesondere der jeweilige Leiter des TLKA, sich in irgendeiner Weise darüber beschwert hätte, dass er nicht oder nicht richtig informiert worden wäre. Die gegen das TLFV erhobenen Vorwürfe seien in seiner Amtszeit in den „Dienstags-Beratungen“ niemals vorgetragen worden. Wenn ihm derartige Sachen zu Ohren gekommen wären, was gar nicht schriftlich hätte passieren müssen, wäre er entsprechend tätig geworden.

1374 Der Zeuge Norbert **Wießner** gab zum Vermerk des Herrn Wunderlich an, er kenne diese Äußerungen nicht, aber er sei nach seinem Wechsel in das TLKLA bei jedem Anlass von Herrn Wunderlich nach den Dreien gefragt worden; dies sei fast krankhaft gewesen. Der Zeuge habe jedoch keine Auskunft dazu geben können. Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** bestätigte auf Nachfrage, dass er Herrn Wießner, als dieser zum TLKA gewechselt und sein

Vorgesetzter geworden sei, wegen der Fahndung nach den Dreien „genervt“ habe, weil es sich um einen sehr umfangreichen Fahndungsfall gehandelt habe. Er könne sich an kaum einen Unterstützungssachverhalt erinnern, der länger als ein Jahr gegangen sei. Zudem sei es eine Geschichte gewesen, bei der so viele Unbeteiligte bzw. unbeteiligte Größen mit involviert gewesen seien, dass die Zielfahnder einfach hätten wissen wollen, wie es ausgehe. Zudem sei Herr Ih. am 6. November 2006 verstorben und ein, zwei Tage zuvor habe er sich sogar noch auf seinem Krankenbett Gedanken darüber gemacht, wo die Drei sein könnten. Es habe ihn eben auch belastet und bewegt, dass er nie eine Klärung dieses Sachverhalts bekommen habe. Das sei ein ungelöster Fall gewesen, den die Zielfahnder sich einfach nicht hätten erklären können, zumal es sich nicht nur um eine, sondern um drei Personen gehandelt habe. Die Fragen an den Herrn Wießner seien für diesen nervig gewesen. Aber für den Zeugen sei ganz einfach klar gewesen, dass Herr Wießner irgendetwas wisse, was er nicht sage. Heute wisse er, der Zeuge, dass er recht gehabt habe. Zudem verwies der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** darauf, dass Herr Wießner, nachdem er zum TLKA gewechselt und über einen längeren Zeitraum Kontakt bestanden habe, einmal beiläufig geäußert habe, die Gesuchten seien gar nicht allzu weit weg und es gehe ihnen ganz gut. Darauf habe der Zeuge nachgefragt und Herr Wießner habe es als Witz dargestellt, bzw. woraufhin der Zeuge diese Aussage nicht für ernsthaft glaubhaft gehalten habe. Dennoch habe er über diese Sache mit Herrn Dressler gesprochen. Man dürfe diesem Gespräch aber auch nicht zu viel Priorität beimessen.

Der Zeuge Thomas **Sippel** beteuerte, die Polizei habe vom TLfV alle vorhandenen Informationen erhalten. Der Quellenschutz sei in diesem Fall faktisch aufgehoben gewesen. Er habe bei den Begegnungen mit seinen Amtskollegen vom TLKA, mit Herrn Jakstat, mit Herrn Huber, aber auch mit Herrn Kunkel nie den Eindruck gehabt, dass die Zusammenarbeit von Misstrauen oder Mauern geprägt gewesen sei. Auf die Frage, wie sich das Trennungsgebot zwischen beiden Institutionen ausgewirkt habe, erklärte der Zeuge, dass in Thüringen die Trennung zwischen Polizei und Verfassungsschutz verfassungsrechtlich verankert sei. Er denke, dass sich das Trennungsgebot in unserer Demokratie bewährt habe und man daran festhalten solle. Gleichwohl müsse man Regelungen schaffen, um die Informationen, die wichtig seien, in beide Richtungen dann auch fließen lassen zu können. In Thüringen sei dies mit den gegenseitigen Informationspflichten und Informationsbefugnissen, die im Polizeigesetz und im Thüringer Verfassungsschutzgesetz niedergelegt seien, gut organisiert worden. Zur Verbesserung des Erfahrungsaustausches zwischen Verfassungsschutz und Polizei habe er mit dem damaligen Präsidenten des TLKA die Errichtung einer gemeinsamen Stelle, der Thüringer Informations- und Auswertungszentrale von Landeskriminalamt und Landesamt für Verfassungsschutz (TIAZ), vereinbart, die im Jahre 2007 ihre

1375

Arbeit aufgenommen habe. Dort seien auf der Grundlage beiderseitiger Erkenntnisse gemeinsam wöchentliche Lagebilder und Lagebewertungen, vor allem auch mit Bezug zum Rechtsextremismus, erarbeitet worden. Bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus hätten seiner Einschätzung nach TLKA und TLfV in den letzten Jahren konstruktiv zusammengearbeitet.

- 1376** Auf eine Rivalität zwischen TLKA und TLfV angesprochen, wie dies Herr Schrader gegenüber der „Schäfer-Kommission“ ausdrückte, sagte der Zeuge Egon **Luthardt** aus, diese Sichtweise sei vor seiner Zeit ganz stark vertreten gewesen. Er habe ein Miteinander und aufgabenorientiertes Arbeiten erreichen wollen. Er persönlich habe keine Probleme mit Herrn Dr. Roewer gehabt und sich darum bemüht, aufgabenorientiert mit ihm zusammenzuarbeiten. Dies habe zwar nicht überschwänglich, aber in bescheidenem Maße funktioniert. Auch der Zeuge Peter **Nocken** wies die Behauptung zurück, zwischen TLfV und TLKA habe ein Konkurrenzdenken geherrscht. Allgemein könne er die Darstellung der Thüringer Polizei, nach der die Zusammenarbeit unzureichend gewesen sei, nicht nachvollziehen. Es habe jede Woche donnerstags eine gemeinsame Sitzung, die „Sicherheitslage“, gegeben, bei der Defizite der Zusammenarbeit zwischen dem Landeskriminalamt/Zielfahndung und dem TLfV hätten thematisiert werden können. Eine Beschwerde sei jedoch nie an ihn gelangt.
- 1377** Der Zeuge KHK Friedhelm **Kleimann** gab an, von den Gerüchten, wonach das TLfV das Trio bei der Flucht und dem Untertauchen unterstützt haben sollte, habe er sich nicht beirren lassen und versucht, die ihm Anfang 2002 übergebenen Akten auf das Auffinden des Trios hin zu überprüfen. Er sei dem Vorwurf nicht nachgegangen. Hinweise von oder über V-Leute habe er keine gehabt und seien auch nicht in den Akten enthalten gewesen. Auf Nachfrage sagte der Zeuge aus, er habe keine Kontakte zum TLfV gehabt. Ein Austausch auf Sachbearbeiterebene zum TLfV sei nicht erfolgt. Eine Mitteilung hinsichtlich einer Arbeitsteilung zwischen TLKA und TLfV habe er nicht erhalten. Er habe nur den Akten entnommen, dass der Hinweis auf die Garage durch eine Observation des TLfV gegeben worden sei. Dem Zeugen wurde sein Schreiben vom 7. März 2002 vorgehalten, in dem unter Punkt 10 „Ermittlungsansätze“ die Einholung von Erkenntnissen bei den LfV Sachsen und Thüringen zu neuen Identitäten der Gesuchten angeregt wurde. Diese Anfrage sei an die LfV geschickt worden. Für ihn sei es eigentlich nicht vorstellbar gewesen, dass das LfV jemandem hilft, falsche Ausweise oder eine Legende zu erstellen. In einem Gespräch im Frühjahr 2002 zwischen Frau Lipprandt und zwei Vertretern des TLfV – u.U. Herrn Wießner –, an dem er für eine kurze Zeit teilgenommen habe, sei gesagt worden, dass das TLfV keine Kenntnisse habe und nicht mit Hinweisen helfen könne. Die Zeugin EKHK'in a.D. Angelika **Lipprandt** gab dagegen an, sie könne sich an die von Herrn Kleimann geschilderte Besprechung im

Frühjahr 2002 mit zwei Mitarbeitern des TLfV nicht erinnern. Sie wolle dieses Gespräch nicht in Abrede stellen, habe jedoch keine Erinnerung daran. Nach dem Dienstweg hätte sich Herr Kleimann an sie als Referatsleiterin wenden müssen, um ein Gespräch mit Vertretern des TLfV zu führen.

Die „Schäfer-Kommission“ (Rn. 468-476) beurteilt den in den Akten und den Anhörungen zum Ausdruck kommenden Verdacht, das TLfV habe das Trio unterstützt, wie folgt:

1378

„Bereits die Analyse der Akten zeigt zweifelsfrei auf, dass der Verdacht, das TLfV habe das TRIO unterstützt, ausschließlich auf dem Vermerk des heutigen Leiters der Zielfahndung vom 14.02.2001 beruht. In der Folgezeit ist auch nicht andeutungsweise ein neuer Umstand bekannt geworden, der geeignet gewesen wäre, den Verdacht zu stützen. Dessen Gewicht wurde aber durch die ständige Wiederholung bei der Vorsprache des heutigen Leiters der Zielfahndung bei dem Leiter der StA Gera am 13.11.2001 sowie in den Stellungnahmen des TLKA vom 29.11.2001 und der StA Gera vom 17.01.2002 und vom 23.10.2002 verstärkt. Der Bericht vom 14.02.2001 entbehrte tragfähiger Grundlagen. Soweit er Tatsachen nennt (Maßnahmen vor der Durchsuchung; Angaben zur ‚Quelle‘), ist er falsch. Eine einfache Analyse des Berichts und seiner überwiegend offen mit Vermutungen arbeitenden Begründung hätten seine Brüchigkeit offenbart. Allen mit dem Bericht befassten Stellen muss der Vorwurf gemacht werden, dass sie den Verfasser nicht nach den Fakten fragten, die ihn zu seiner Einschätzung gebracht hatten. Eine solche Nachfrage erfolgte erst im November 2011 mit gezielten Fragen des Präsidenten des TLKA. Bis dahin hatte man sich mit Wiederholungen der Vorwürfe aus dem Bericht vom 14.02.2001 begnügt. Dabei war es aber nicht bei Wiederholungen geblieben. Wie bei jedem schlechten Gerücht wurde das Gewicht der Behauptung im Laufe der Zeit stärker. So ist in dem erwähnten Bericht der StA Gera vom 23.10.2002 an den Generalstaatsanwalt bereits davon die Rede ‚eine oder mehrere der gesuchten Beschuldigten waren oder sind noch mit großer Wahrscheinlichkeit Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz‘, während im Ausgangsbericht vom 14.02.2001 nur von einer Person die Rede war. Hinterfragt wurde auch dies nicht. Die Analyse des Papiers vom 14.02.2001 ergibt im Einzelnen: Dass das TLfV im Vorfeld der Durchsuchung vom 26.1.1998 Observations durchführte, war im TLKA bekannt, denn dieses hatte darum ersucht. Es kann sich also nicht um Maßnahmen gehandelt haben, welche die Arbeit des TLKA beeinträchtigen konnten. Der Hinweis auf die ‚Quelle‘ im Bereich des TRIOs kann kaum als ernsthaft belegt angesehen werden, zumal er sich nicht auf die ‚Befragung von Kontaktpersonen und Familienangehörigen‘ stützen konnte, sondern lediglich auf den Hinweis des Vaters von Uwe Mundlos auf einen an ihn gerichteten nicht einmal vorgelegten anonymen Brief. Bezeichnenderweise ist im ‚Beamtenbericht‘ vom 27.11.2011 - bei unveränderter Sachlage auch nicht mehr von

,Quelle', sondern nur noch von ,Informant' die Rede.

Auch sonst ergaben die Überprüfungen der Kommission keine Hinweise darauf, dass ein Mitglied des TRIOs vom TLfV als Quelle geführt worden oder sonst für das TLfV tätig geworden wäre. Sämtliche dazu befragten Beamten des TLfV haben dies entschieden in Abrede gestellt. Den Akten ist nichts für eine Quellenrolle des TRIOs zu entnehmen. Es gibt keinerlei Hinweise auf Erkenntnisse, die von anderen als den bekannten Informationsquellen stammen könnten.

Dass das TLfV das TRIO benutzt haben könnte, um rechtsradikale Aktivitäten vorzutäuschen und deshalb die Bombenbasteleien und die vorangegangenen Straftaten selbst inszeniert hat, erscheint abenteuerlich. Angesichts der massiven und vielfältigen Aktivitäten der rechten Szene in Thüringen bedurfte es solcher Manipulationen nicht, um die Öffentlichkeit auf die rechte Gefahr aufmerksam zu machen. Ein solches Vorgehen wäre auch mit der Persönlichkeit des damaligen Vizepräsidenten des TLfV, den die Kommission zwei Mal gehört hat, nicht zu vereinbaren. Auch der damalige Präsident hat nach dem Abtauchen die Suche nach dem TRIO, wie selbst seine Gegner betonen, sehr energisch betrieben. Dies wäre kaum der Fall gewesen, hätte er das TRIO decken wollen.

Die Vorwürfe gegen das TLfV werden auch nicht dadurch wahrscheinlicher, dass nach Angaben in der Presse im abgebrannten Unterschlupf des TRIOs in Zwickau sogenannte ,legale illegale Papiere', also ,echte falsche Ausweis-Papiere', der Täter vorgefunden wurden, über die ein Politiker sagte, solche Papiere erhielten im Regelfall nur verdeckte Ermittler, die im Auftrag des Nachrichtendienstes arbeiteten und vom Nachrichtendienst geführt würden. Im Fall des TRIOs war es nach Quellenmitteilungen Tarnungsstrategie, sich echte Papiere von lebenden Personen zu verschaffen, deren Aussehen möglicherweise nach äußerlicher Veränderung dem der Gesuchten entsprach.

Um sämtliche denkbaren Aufklärungsmöglichkeiten auszuschöpfen, hat der Vorsitzende der Kommission im Anschluss an eine Besprechung mit der Spitze des TIM und dem Präsidenten des TLfV in den Räumen des Amtes die Klarnamenkartei eingesehen. Ihm wurden auch alle dazugehörenden Akten vorgelegt. Es ergaben sich keine Erkenntnisse, die den in der Öffentlichkeit geäußerten Verdacht auch nur im Geringsten hätten erhärten können.

Die im Arbeitspapier vom 14.02.2001 erwähnten Andeutungen der Führungskräfte des TLKA, die Fahndungsmaßnahmen der Zielfahndung hätten in der Vergangenheit kurz vor dem Erfolg gestanden, jedoch erfolglos bleiben müssen, wurden im ,Beamtenbericht' vom 27.11.2011 zu formlosen Gesprächen ohne nähere Angaben. Gegenüber dem BKA äußerte sich der Verfasser des Papiers vom 14.02.2001 in seiner Anhörung am 07.12.2011 noch zurückhaltender:

,Es war zu keiner Zeit so, dass die Zielfahndung des LKA Thüringen kurz vor der Festnahme gestanden hätte und von der LKA-Leitung zurückgepiffen worden wäre,

so wie es in der Presse berichtet wurde. Vielmehr hat die Zielfahndungseinheit des LKA Thüringen am 21.08.2001 im Auftrag des LKA-Präsidenten nach 3 1/2 Jahren erfolgloser Fahndung die komplette Akte (7 Bände) an das Dez. 22 übergeben, damit dort zunächst zur Lokalisierung der Beschuldigten weitere Strukturermittlungen vorgenommen werden könnten.'

Auch die Behauptung, die vom TLfV übermittelten Daten zu dem Aufenthalt der Gesuchten seien zum Zeitpunkt der Überprüfung überholt gewesen, ist nicht belegt. Die Akten geben dafür nichts her. Die Behauptung steht im Übrigen im Widerspruch zu einer anderen Aussage im Arbeitspapier vom 14.02.2001, wo es heißt, alle Maßnahmen ,führten auch nicht zur rückwirkenden Lokalisierung der gesuchten Personen'. Der Verdacht, das TLfV habe wichtige Fahndungsdaten zurückgehalten, der im Übrigen auch nicht mit Tatsachen belegt war, mag seine Berechtigung gehabt haben. Dem nachzugehen wäre aber die Aufgabe der Verantwortlichen gewesen. Eine Überprüfung hätte ergeben, dass die Informationsübermittlung seitens des TLfV gegenüber dem TLKA mangelhaft war."

Schließlich wertet die „Schäfer-Kommission“ („Schäfer-Bericht“, Rn. 477-480) die Übernahme dieses Verdachts als Versäumnis:

1379

„Aus heutiger Sicht muss von einer kritiklosen Übernahme der Thesen des (späteren) Leiters der Zielfahndung durch die Behördenleitung des TLKA und der StA ausgegangen werden. Eine Erklärung dafür könnte darin liegen, dass die Beamten sich angesichts der sonstigen großen Erfolge der Zielfahndung nicht vorstellen konnten, das TRIO habe ohne Hilfe des TLfV so lange abtauchen können. In diesem Sinne äußerten sich jedenfalls einige Angehörige des TLKA und der StA.

Es ist heute schwer nachzuvollziehen, warum niemand sich die Mühe machte, das Arbeitspapier vom 14.02.2001 einer genaueren Betrachtung zu unterziehen und den dort mitgeteilten Tatsachen auf den Grund zu gehen. Dabei gab es durchaus kritische Stimmen innerhalb des TLKA, wie die zur Vorbereitung der Antwort eingeholten Stellungnahmen beweisen. Auch die Antwort des TLKA auf die Anfrage der StA enthält sich jeder eigenen Beurteilung und verweist stattdessen lediglich auf den Bericht vom 14.02.2001, obwohl dessen Inhalt dort schon durch die Vorsprache des Leiters der Zielfahndung beim Leiter der StA Gera bekannt war. Daraus muss geschlossen werden, dass die Behördenleitung des TLKA zumindest Zweifel an der Richtigkeit des Berichts hatte und ihn sich nicht zu eigen machen wollte. Im Sachstandsbericht vom 16.09.2003 an das TIM schließlich weist der Präsident des TLKA offen darauf hin, Fakten, welche die Annahme der Zielfahndung stützten, lägen nicht vor.

Versagt hat aber auch die StA. Es ist ein grober Fehler, dass sie, die im Ermittlungsverfahren nicht nur zur Sachleitung gesetzlich befugt, sondern zu dieser auch verpflichtet ist, zu

keinem Zeitpunkt den Vorwürfen auf den Grund ging, obwohl diese den Nerv eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens trafen.

Der Vorwurf trifft auch die Dienstaufsichtsbehörden. Auch sie hätten dem Wahrheitsgehalt der Vorwürfe nachgehen müssen. Ihnen war die Brisanz der erhobenen Vorwürfe bekannt, sonst wären sie nicht durch die Staatssekretäre erörtert worden.“

(c) Überschneidung von Observationsmaßnahmen

- 1380** Der Zeuge M. **E.** sagte auf Nachfrage aus, dass man im Rahmen der Einsätze außer auf das BfV nicht auf andere Observationsteams getroffen sei. Zugleich räumte der Zeuge auf Vorhalt ein, dass es Berührungspunkte zu Observationen des TLKA gegeben habe. Auch der Zeuge M. **A.** berichtete, mit dem MEK habe es immer wieder Berührungen gegeben, weil sich Observationen zur selben Zielperson überschneiden hätten. In derartigen Fällen habe man sich verständigt, weil eine Anwesenheit beider Observationstrupps kontraproduktiv gewesen wäre. Man spreche sich kurz ab und gebe sich als Kollegen zu erkennen. An eine „große“ Zusammenarbeit mit dem TLKA könne er sich in diesem Zusammenhang nicht erinnern. Es sei eher ein Zusammentreffen mit dem MEK an gleicher Stelle gewesen. Mit dem MEK habe man nicht zusammen in einem Fahrzeug gesessen. Auch nach dem Auffinden der Garage habe er keine Änderung bei der Zusammenarbeit festgestellt. Was auf anderen Ebenen gelaufen sei, könne er nicht sagen.
- 1381** Der Zeuge Werner **Jakstat** bekundete, ihm sei damals nicht bekannt gewesen, dass das TLfV und die Polizei parallele Observationsmaßnahmen durchführten und die Polizei hierbei nicht informiert worden sei. Zugleich gab der Zeuge zu bedenken, dass dies zu gefährlichen Situationen führen könne und daher eine Koordination der Einsätze erfolgen sollte. Zu diesem Zweck sei die TIAZ gegründet worden. Die Zeugin KHK'in a.D. Angelika **Lipprandt** sagte aus, der Verfassungsschutz habe nicht angegeben, welche Personen zu welcher Zeit observiert würden. Von Observationen der Polizei und des Verfassungsschutzes, die sich überschneiden hätten, wisse sie nichts.
- 1382** Auf mögliche parallel durchgeführte Observationen angesprochen, teilte der Zeuge Eberhard **Klassa** mit, er habe nicht den Eindruck gehabt, dass so etwas vorgekommen wäre. Die Einsatzkräfte des BfV seien gesetzlich verpflichtet, ihre Anwesenheit vorab mit dem betroffenen Land abzustimmen, sodass keine Störungen auftreten und auch keine zufälligen parallelen Observationen stattfinden würden. Im Übrigen sei man auf gegenseitige Unterstützung und eine gute Zusammenarbeit angewiesen. Wenn er das Misstrauen der Thüringer Kollegen auf sich zöge, dann würde er in Zukunft keine Hilfe mehr erwarten können, die er aber

benötige, um die gemeinsamen Ziele zu erreichen. Die Bekämpfung des Rechtsextremismus sei damals ein Arbeitsschwerpunkt gewesen, der nur gemeinsam mit den Ländern – insbesondere auch Thüringen – habe verfolgt werden können. Insofern könnte dies nur unbeabsichtigt passieren, aber nicht, weil man nicht bereit wäre, miteinander zusammenzuarbeiten.

(4) Scheitern des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz bei der Suche nach dem Trio

Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** räumte ein, dass es trotz des sehr hohen Aufwandes, der durch das TLfV betrieben worden sei, nicht gelungen sei, das Trio aufzuspüren. Dessen gelungenes Untertauchen begründete der Zeuge damit, dass sie so abgeschottet gewesen seien. Damals sei es für ihn unerklärlich gewesen. Der Zeuge Norbert **Wießner** bezeichnete es als Fehler, dass der Verfassungsschutz bei der Zielfahndung mitgemacht habe, denn dies sei nicht originäre Aufgabe des Verfassungsschutzes gewesen. Zudem hätte er persönlich eine von der Zielfahndung getrennte Arbeit gemacht und nicht diese Gemengelage. Außerdem sei aufgrund des Drucks von der Amtsleitung, ständig neue Maßnahmen zu machen, nicht mehr hinreichend analysiert worden. Es sei nur noch Aktionismus gewesen.

1383

Auf die Frage, welche erfolgsversprechenden Fahndungsansätze es gegeben habe, antwortete der Zeuge Dr. Helmut **Roewer**, nach seiner Erinnerung sei es äußerst frustrierend gewesen, dass die gefundenen Ansätze, die dann an die Polizei weitergegeben worden seien – das TLfV habe nicht selbst festnehmen können –, nicht zum Erfolg geführt hätten. Sein Gefühl damals sei gewesen, dass das, was das TLfV getan habe, eigentlich hätte zum Erfolg führen müssen. Auf Vorhalt seiner entsprechenden Aussage vor dem Untersuchungsausschuss 17/2 des Deutschen Bundestages führte der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** aus, es habe während der Fahndungs- und der Suchmaßnahmen öfter Anfragen von Journalisten gegeben, die bei ihm den dringenden Verdacht ausgelöst hätten, dass irgendwelche Stellen nicht dichtgehalten hätten. Dieser Verdacht sei zum Teil sehr konkret gewesen und habe nicht dazu geführt, dass das TLfV besonders erfolgreich gearbeitet hätte. Ein Sicherheitsbehördenleiter habe es natürlich nie gern, wenn die Maßnahmen, die er zu treffen versuche, vorher in der Öffentlichkeit diskutiert würden. Eine Journalistenanfrage habe eine laufende Fahndungsmaßnahme betroffen, die er durch Leugnen beantwortet habe, da man sie andernfalls hätte vergessen können. Nachforschungen, wie diese Informationen an die Öffentlichkeit hätten gelangen können, hätten nichts ergeben.

1384

Nach der Hauptursache für das Misslingen der Suche nach dem Trio gefragt, antwortete der Zeuge J. T., dies sei eine schwierige Einschätzung. Man müsse drei Ebenen betrachten:

1385

erstens, wieso es nicht gelungen sei, die Entstehung des NSU zu verhindern; zweitens, wieso die Fahndung nicht geklappt habe und wieso in keinem der Delikte (Raubserie, Mordserie, Sprengstoffserie) ein Ermittlungserfolg erzielt worden sei; drittens, wieso auf Bundesebene die einzelnen Aspekte nicht zu einer Arbeitshypothese zusammengeführt worden seien. Aufgrund der länderübergreifenden Relevanz hätte man den Bund intensiver einbeziehen müssen.

1386 Auf die Frage, ob man das Ausmaß der Taten des NSU unterschätzt habe, bekundete der Zeuge Thomas **Sippel**, seiner Meinung nach hätten weder die Polizei noch der Verfassungsschutz, die Presse, die Politik oder die Gesellschaft die Angelegenheit richtig eingeschätzt. Keiner habe mit diesen Dimensionen und Weiterungen überhaupt rechnen können. Er glaube, alle seien überrascht gewesen, als das Ausmaß dieser Taten dann offenkundig geworden sei.

(5) Zusammenstellung der „Drillings-Akten“

1387 Der Zeuge Norbert **Wießner** gab auf Vorhalt, er habe vor dem Untersuchungsausschuss des Bundestages auf die Frage, ob es in seiner aktiven Zeit im Jahr 1998 vor der unter dem Namen „Trio“ laufende Operation und vor dem Abtauchen der Drei eine Operation „Drilling“ gegeben, geantwortet, dass die Operation „Drilling“ im Grunde eine reine Auswertungsaktion gewesen sei, an, dass es nicht zwei Operationen gegeben habe. Die Erste sei eine Auswertungsaktion gewesen. Als später operativ mit dem BfV und anderen Einrichtungen gearbeitet worden sei, sei diese Operation nur von der Beschaffung unter dem Namen „Trio“ bearbeitet worden. Er könne nicht sagen, welche dieser beiden Vorgänge länger gelaufen sei. Unter dem Namen „Trio“ gebe es also Beschaffungsakten, in denen zum Beispiel Berichte von Brandt, Observationsberichte und alle Berichte, die beim Referatsleiter Schrader gelegen hätten, enthalten seien. Im Bereich Beschaffung hätten sie nur unter „Trio“ gearbeitet. Er könne nicht sagen, um wie viele Ordner es sich bei den „Trio“-Akten handle oder ob diese Akten umfangreich oder nicht umfangreich seien. Die Verantwortung für diese Akten habe Schrader gehabt. Auf die Nachfrage, ob es dann zu der Operation „Drilling“ andere Akten gebe als zu der Operation „Trio“, meinte der Zeuge, dass er den Inhalt der Auswertungsakten unter dem Namen „Drilling“ nicht kenne, da er nie im Bereich Auswertung tätig gewesen sei. Er nehme an, dass zu den „Drilling“-Akten auch Anfragen an das BfV oder andere Landesämter hinzugefügt worden seien, die über die Behördenleitung hätten gehen müssen. Demgegenüber könnten in den „Drilling“-Akten als Auswertungsakten keine Vorgänge zu Observationsmaßnahmen des BfV und anderen Maßnahmen enthalten sein. Auf die Nachfrage, ob es schon vorher Auswertungsakten zum Trio gegeben habe, erklärte der

Zeuge, dass in der Auswertung die „Drilling“-Akten geführt worden seien. Nach seinem Kenntnisstand seien die „Drilling“-Akten auch beendet worden. Die „Drilling“-Akten seien dann im Grunde Bestandteil der späteren „Trio“-Akten geworden. Im Bundestagsuntersuchungsausschuss äußerte der Zeuge Norbert Wießner, dass Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe bereits vor dem Untertauchen im Januar 1998 durch das TLfV gezielt als Dreiergruppe wahrgenommen worden seien.

Die Zeugin A. **A.** gab auf Nachfrage an, sie sei bei der Öffnung des Panzerschranks von Herrn Wießner nach dessen Ausscheiden nicht dabei gewesen. Ihr seien die Akten aus dem Panzerschrank zur Aufbereitung und Sortierung nach Phänomenbereichen in Kartons übergeben worden. Die Akten seien unsortiert, teilweise in Aktenordner geheftet und teilweise als lose Vorgänge behandelt, gewesen. Außerdem sei die Registrierung durcheinander gewesen, da viele Stücke ungebucht, d.h. nicht in der Registratur aufgenommen gewesen seien. Es habe eine Liste gegeben, als Herr L. S. den Panzerschrank übernommen habe, und die ihr in den Kartons übergebenen Akten hätten zum größten Teil mit dieser Liste übereingestimmt. Bei sämtlichen Akten, die sie gesehen habe, habe es sich um Akten der Abteilung Beschaffung gehandelt, die nicht ausschließlich von Herrn Wießner gestammt hätten. Sie habe dann gemeinsam mit einer anderen Kollegin und Herrn L. S. diese Akten, die sich auf die Gebiete „Rechts“, „Links“ und „Ausländer“ bezogen hätten, nach Personen, Objekten, Fällen, „§ 9 – Meldungen“ und Quellen geordnet und neue Akten zusammengestellt, die anschließend dem damaligen Abteilungsleiter, Herrn Stelzer, zur Entscheidung hinsichtlich der Vernichtung oder weiteren Aufbewahrung vorgelegt wurden. Der Auftrag hierzu sei vom Abteilungsleiter 2003 oder 2004 erteilt worden. Zu der von ihr zusammengestellten „Drillings“-Akte sagte die Zeugin aus, es habe einzelne Schriftstücke gegeben, die mit „Drilling“ bezeichnet gewesen seien. Der Name der Operation sei damals schon vergeben gewesen. Sämtliche im Panzerschrank hierzu aufgefundenen Dokumente seien in einer Akte mit der Bezeichnung „Drilling“ zusammengefügt und in dieser Form dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt worden. Die von ihr erstellte „Drillings“-Akte sei im Panzerschrank aufbewahrt und ihr zugerechnet worden. Neben Unterlagen zur Operation „Drilling“ habe es noch zahlreiche Schriftstücke zu Tino Brandt gegeben.

1388

Der Zeuge L. S. wurde zur Übernahme der „Drillings“-Akten befragt. Hierzu erläuterte der Zeuge, im TLfV werde akribisch Buch darüber geführt, welches Aktenstück zu welcher Zeit in welcher Verantwortung vorhanden sei. Vor dem Hintergrund der Pensionierung seines damaligen Abteilungsleiters, Herrn Stelzer, habe er im Sommer 2006 dessen gesamtes Verwahrgelass übernommen, in dem sich u. a. auch einige Aktenstücke zum Thema „Drilling“ befunden hätten. Er habe auf dem Papier den Panzerschrank übernommen, weil jedes

1389

Aktenstück auf eine Person gebucht sein müsse. Dieser Tresor sei als Verschlussgelass in einer gesonderten Umgebung registriert gewesen, zu dem lediglich der Geheimschutzbeauftragte Zugang gehabt habe. Der Panzerschrank sei in seinem Beisein durch den Geheimschutzbeauftragten des TLfV ein- oder zweimal geöffnet worden und er habe anhand der Aktenstücknummern die Vollständigkeit der Akten überprüft. Da sich im Panzerschrank eine Menge (ca. zehn bis zwanzig) Aktenstücke befunden hätten und er zu dieser Zeit sehr viel zu tun gehabt habe, habe er die Akten nicht gelesen und inhaltlich ausgewertet. Die Akten seien im Tresor verblieben und nach anderthalb Jahren auf eine andere Person – wen, wisse er nicht – übertragen worden. Zum Ende seiner Tätigkeit im TLfV sei er von diesen Akten entlastet worden. Der Zeuge bekundete ferner, er wisse nicht, ob dieser Safe früher bei Herrn Wießner – den er nicht persönlich kenne – im Büro gestanden oder ob Herr Wießner ihn als seinen „Beschaffer-Tresor“ angesehen habe. Bei den „Drillings“-Akten habe es sich um „Altakten“ gehandelt, bei denen es – so sei ihm mitgeteilt worden – um die Suche nach dem Trio gegangen sei. Es seien Beschaffungsakten gewesen, die Maßnahmen zum Auffinden der Drei beinhaltet hätten. Er habe nicht erkennen können, durch wen die Akten geführt worden seien. Er glaube jedoch, dass Herr Baumbach vor Herrn Stelzer mit diesen Stücken teilweise belastet gewesen sei. Weitere Kenntnisse außer den Namen der Operation habe er nicht.

cc. Erkenntnisse und Fahndungsmaßnahmen Thüringer Sicherheitsbehörden zum Trio

(1) Allgemeine Maßnahmen des Thüringer Landeskriminalamtes und des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz zur Lokalisierung des Trios

(a) Maßnahmen des Thüringer Landeskriminalamtes

1390 Der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 150-154) gibt einleitend folgenden Überblick über die vom TLKA durchgeführten Fahndungs- und Ermittlungsmaßnahmen bis 2001:

„Mit Schreiben vom 28.01.1998 informierte das TLKA die KPI Jena, alle Landeskriminalämter und das BKA über die Fahndung nach dem TRIO. Am 29.01.1998 veranlasste die StA Gera die Fahndungsausschreibung im SIS, im INPOL und in den europäischen Nachbarstaaten. Am gleichen Tag übernahm die Zielfahndung des TLKA auf Weisung des Behördenleiters die Fahndungsmaßnahmen.

Der Pkw von Mundlos, Ford Escort, amtliches Kennzeichen: J-AH XX, und der Pkw von Böhnhardt, Hyundai, rot, amtliches Kennzeichen: J-RE XX wurden am 30.01.1998 zur Sachfahndung ausgeschrieben.

Umgehend wurden zudem Maßnahmen veranlasst, um die Neuausstellung von Personaldokumenten zu verhindern. Die Polizei informierte die zuständigen Einwohnermeldeämter vom Fahndungsersuchen und vom Haftbefehl gegen das TRIO. Am 02.02.1998 wandte sich das TLKA an das Einwohnermeldeamt in Jena und bat um Anbringung von Sperrvermerken für die Ausgabe von Reisepässen. Mit Schreiben vom 01.10.1998 wurde die Aufrechterhaltung der Maßnahme beantragt und um unverzügliche Unterrichtung gebeten, sollten vom TRIO Reisedokumente beantragt werden.

Am 07.08.1998 ersuchte die StA Gera das BKA um die internationale Fahndung zur Festnahme zwecks Auslieferung und am 14.09.1998 um die weltweite Fahndung.

Ab Februar 1998 wurden weiter folgende Maßnahmen durchgeführt:

- 37 verschiedene TKÜ-Maßnahmen im Zeitraum vom 04.02.1998 bis zum 13.02.2000,*
- Öffentlichkeitsfahndung (unter anderem Fahndung in der Sendung „Kripo-Live“ des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR), Internetfahndung, Veröffentlichung im Bundeskriminalblatt) und Auslobung einer Belohnung über 3000,- DM durch die StA Gera,*
- Ermittlungen bei Behörden, Krankenkassen, Kreditinstituten und der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA),*
- Aufenthaltsermittlungen in Ungarn und Überprüfung eines Fluges nach Südafrika,*
- Observationsmaßnahmen bei Eltern und Bekannten in Jena sowie bei verschiedenen anderen Personen im Raum Chemnitz, bei denen der Aufenthalt des TRIOs vermutet wurde,*
- Befragungen der Eltern, von Kontaktpersonen und Personen der rechten Szene in Chemnitz und Jena.“*

Zu den Ermittlungsmaßnahmen berichtete der Zeuge OStA Gerd **Schultz** allgemein, es habe insgesamt 37 TKÜ-Maßnahmen sowie Observationsmaßnahmen von Verwandten, Bekannten und von Mitgliedern der rechten Szene gegeben. Ob er die ganzen TKÜ-Aufzeichnungen bekommen und sie alle durchgelesen habe, wisse er nicht mehr, glaube dies aber nicht. Vielmehr habe wohl in jedem Fall eine Vorabprüfung durch das TLKA stattgefunden. Unter welchen Voraussetzungen die durch Überwachungsmaßnahmen erlangten Daten gelöscht worden seien bzw. allgemein zu löschen seien, konnte der Zeuge nicht angeben. Über die Löschung von Daten entscheide jedenfalls der Staatsanwalt. Außerdem habe man – so der Zeuge weiter – verschiedene Kontounterlagen beschlagnahmt und wohl auch bei der AOK und bei Krankenkassenversicherungen nach Unterlagen gesucht. Aber das sei alles im Sande verlaufen, da sei leider nichts gefunden worden.

1391

(aa) Einholung von Auskünften und Befragungen

1392 Der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 193-199) enthält folgende Angaben zur Einholung von Auskünften bei Behörden, Krankenkassen, Kreditinstituten und der SCHUFA sowie zur Befragung von Personen (Rn. 218f., 222, 224-226):

„Bereits am 20.10.1997 hatte das Amtsgericht Jena angeordnet, dass Sozial- und Arbeitsamt Jena sowie die AOK Namen und Anschriften von derzeitigen und früheren Arbeitgebern, Angaben ab und bis wann die Beschuldigten arbeitslos waren und die Bankverbindungen mit Kontonummern von Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe offenbaren sollten. Anlass des Beschlusses waren die polizeilichen Ermittlungen im Fall ‚Theaterbombe‘.

Am 24.11.1997 teilte das Sozialamt Jena mit, dass das TRIO keine Leistungen erhalte. Am 26.11.1997 erteilte das Arbeitsamt Jena Auskunft über Beschäftigungszeiten und Kontoverbindungen von Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe; Uwe Mundlos war beim Arbeitsamt Jena nicht gemeldet.

Weitere Ermittlungen ergaben, dass Uwe Mundlos zuletzt bei der BKK der Jenoptik Beate Zschäpe und Uwe Böhnhardt zuletzt bei der AOK Jena versichert waren. Auf entsprechende Anfrage des TLKA teilten BKK Jena und AOK Jena mit, dass man nicht feststellen könne, ob und wann ein Mitglied einen Arzt aufgesucht habe, weil die Abrechnungen arzt- und nicht patientenorientiert seien.

Ab dem 16.02.1998 wurden die Konten von Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe bei der Sparkasse Jena und ab dem 20.02.1998 das Konto von Uwe Mundlos bei der Deutschen Bank, Filiale Jena-Lobeda, überprüft. Die Überprüfung ergab, dass die Konten am 26.01.1998 folgende Salden aufwiesen:

- Konto des Uwe Böhnhardt: - 1.101,39 DM*
- Konto der Beate Zschäpe: - 2.997,61 DM*
- Konto des Uwe Mundlos: - 91,45 DM.*

Am 17.02.1998 teilte die Sparkasse Jena mit, dass am 11.02.1998 eine Bargeldabhebung in Höhe von 1.800,- DM vom Konto des Uwe Böhnhardt über den Bankautomaten der Sparkasse in der Wanderslebener Straße in Jena/Winzerla durchgeführt worden sei. Der Saldo auf dem Konto Böhnhardt belief sich nach dieser Abhebung auf 2.951,00 DM. Die Auswertung des Überwachungsvideos führte nicht zur Feststellung der drei Tatverdächtigen. Es konnten auch keine Personen identifiziert werden.

Weitere Erkenntnisse oder Ermittlungsansätze aus der Überprüfung der Bankunterlagen und Konten des TRIOs ergaben sich nicht. Ob die Beschuldigten unter einer neuen Identität Konten eröffnen und Zahlungsvorgänge abwickeln konnten, muss allerdings offenbleiben.

Am 25.2.1998 teilte die SCHUFA mit, dass zu Uwe Böhnhardt und Zschäpe keine Eintragungen vorhanden seien und zu Uwe Mundlos lediglich dessen Girokonto bei der Deutschen Bank in Jena-Lobeda vermerkt sei. Eine weitere Anfrage vom 20.06.2000 brachte

keine neuen Erkenntnisse. (...)

Am 30. und 31.01.1998 überprüfte das TLKA die ‚zu diesem Zeitpunkt bekannten‘ Adressen von Mitgliedern der rechten Szene in Jena, Rudolstadt und Saalfeld. Eingebunden in die Suchmaßnahmen wurden auch die Polizeidienststellen Coburg und Hannover wegen der Adressen von Tino Brandt und Holger Gerlach. Es ergaben sich keine Hinweise auf den Aufenthaltsort von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe.

Am 22.02.1998 suchte das TLKA den gemeinsamen Hausarzt des TRIOs und die Großmutter von Beate Zschäpe auf. Der Hausarzt gab an, er habe Uwe Mundlos am 26.01.1998 in seiner Praxis behandelt, seither aber weder ihn noch die beiden anderen Beschuldigten gesehen. Bei der Großmutter war gerade die Mutter von Beate Zschäpe zu Besuch. Zum Aufenthalt der Tochter beziehungsweise Enkelin befragt, gaben beide an, sie seit dem 26.01.1998 nicht mehr gesehen und auch keinen Kontakt zu ihr gehabt zu haben. (...)

Am 02.06.1998 wurden Ralf Wohlleben und Juliane Walther in ihrer gemeinsamen Wohnung aufgesucht. Nach dem Vermerk der Zielfahndung vom 02.06.1998 wollten sich weder Wohlleben noch seine Freundin zum Aufenthaltsort der gesuchten Personen äußern. Auch waren sie nicht bereit, Strukturen der Gruppe aufzuzeigen oder sonstige Auskünfte zu erteilen, welche die Szene betrafen. (...)

Am 09.04.1999 überprüfte die Zielfahndung des TLKA die Wohnungen von Thomas Starke, Hendrik Lasch und Jan Werner in Chemnitz. Die frühere Wohnung des Thomas Starke stand leer. Ein Nachbar meinte, Uwe Mundlos im Jahr 1998 häufiger bei Starke gesehen zu haben. Hendrik Lasch erklärte, keine der drei gesuchten Personen zu kennen. Jan Werner wurde in seiner Wohnung nicht angetroffen.

Erneut überprüfte die Zielfahndung des TLKA am 18.1.1.1999 die bisherigen Adressen von Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe sowie die Adressen von Helbig, Kapke und Wohlleben. Hinweise auf den Aufenthaltsort des TRIOs ergaben sich auch hier nicht.

Am 30. und 31.03.2000 suchte die Zielfahndung des TLKA alle Chemnitzer Frauenärztinnen und Frauenärzte auf. Den Frauenärzten wurde nach einer kurzen Sachverhaltsschilderung ein Bild von Beate Zschäpe vorgelegt. Keiner der befragten Ärzte erkannte Beate Zschäpe als Patientin.“

Diese Maßnahmen werden im „Schäfer-Bericht“ (Rn. 287-289, 292) wie folgt bewertet:

1393

„Ebenfalls (wie bei der Öffentlichkeitsfahndung) zeitnah eingeholt wurden Auskünfte von Behörden und Krankenkassen sowie der SCHUFA. Angesichts des Alters des TRIOs überrascht es nicht, dass auf diesem Weg wenig in Erfahrung gebracht werden konnte.

Dass die Untergetauchten dringend Geld benötigten, war naheliegend. Die Ermittlung und Überprüfung der Konten des TRIOs wurde zeitnah durchgeführt, führte allerdings zu keinen Ergebnissen.

Nicht überprüft wurden die Konten der Eltern von Uwe Böhnhardt und die Konten von Wohlleben, seiner Freundin Juliane Walther und die von Jürgen Helbig. Durch die TKÜ-Maßnahmen bei Helbig im April 1998 stand fest, dass Wohlleben Kontaktmann zu dem TRIO war und zumindest die Eltern Böhnhardt finanzielle Unterstützung leisteten. Eine Überprüfung der Konten hätte nahegelegen. Ob sich hieraus Erkenntnisse ergeben hätten, kann allerdings nur gemutmaßt werden. (...)

Befragungen und Ermittlungen im Umfeld des TRIOs erfolgten unkoordiniert und in großen zeitlichen Abständen. Am 02.06.1998 fand eine Befragung von Wohlleben und Walther statt. Am 09.04.1999 wurden die Wohnungen von Starke, Lasch und Werner in Chemnitz überprüft, am 18.11.1999 die bisherigen Adressen des TRIOs und die von Helbig, Kapke und Wohlleben. Am 30. und 31.03.2000 suchte die Zielfahndung alle Chemnitzer Frauenärztinnen und Frauenärzte auf. Zusätzliche Befragungen in der rechten Szene fanden nicht statt.“

1394 Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** sagte aus, durch das TlfV habe man erfahren, dass Helbig mit Wohlleben in Kontakt stehen müsse und daher Kenntnis zum Aufenthalt der Drei haben könnte. Man habe den Festnetzanschluss des Jürgen Helbig überwacht und dabei erfahren, dass der Anrufbeantworter zur Informationsübermittlung genutzt worden sei. Es habe insgesamt drei Eingänge mit Aufträgen und Hinweisen gegeben. Es seien Übergabeorte oder -zeiten besprochen worden. Die Zielfahndung habe versucht, in eigener Verantwortlichkeit den Hinweisen nachzugehen, doch sei der erste und zweite Kontakt nicht zustande gekommen. Sie hätten daher angenommen, dass es sich um eine Finte handele, mit dem Ziel, die Ermittler „totlaufen zu lassen“. Man habe ohnehin nicht über die erforderlichen Einsatzkräfte verfügt und weitere Maßnahmen einstellen müssen. Ein Foto der Übergabe hinsichtlich der Kuriertätigkeit habe es nicht gegeben.

1395 Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** berichtete zudem, am 27. Mai 1999 habe er gemeinsam mit Herrn Dressler auf dessen Initiative hin den Jürgen Helbig bei der Bundeswehr in Mellrichstadt aufgesucht, um ihn zu den Kurierfahrten zu befragen. Man habe gehofft, Erkenntnisse zum Aufenthaltsort der Gesuchten oder Kontaktpersonen zu erhalten. Sie seien davon ausgegangen, dass ein Bundeswehrangehöriger sich rechtsstaatlich verhalten und gegenüber der Polizei wahrheitsgemäß aussagen würde. Das Gespräch sei von den beiden bei dem zuständigen Kompaniechef angemeldet worden. Auf die Frage, warum es fast ein Jahr lang gedauert habe, bis es nach Ende der TKÜ-Maßnahme im August 1998 zu der Befragung des Helbig im Mai 1999 gekommen sei, gab der Zeuge an, es gebe Personen, bei denen es unproblematisch sei, wenn man sie anspreche, da dadurch nichts kaputtgehe. Es gebe Personen, da sei es besser, eine Weile zu warten. Eine solche Person sei Helbig

gewesen. Hinzu komme, dass noch andere Dinge wie eine Vielzahl anderer TKÜ-Maßnahmen hätten abgearbeitet werden müssen, die wesentlich wichtiger gewesen seien. Bei der Befragung habe Herr Helbig die Kurierfahrt eingeräumt und ihnen mitgeteilt, dass er nach Zwickau gefahren sei, um an der Autobahn an eine ihm unbekannte Person die verlangten Dinge zu übergeben. Um was es sich bei dem Transportgut gehandelt habe, habe er nicht gewusst. Weitere Informationen hätten sie von Helbig nicht erhalten. Auf Vorhalt, wonach Herr Helbig gesagt haben solle, die drei Gesuchten würden sozusagen schon im terroristischen Bereich arbeiten, meinte der Zeuge, bei einer solchen Aussage hätten die Alarmglocken mit Sicherheit geläutet. Helbig habe seine Kuriertätigkeit abschwächend geschildert. Er habe es aus seiner Sicht so dargestellt, dass nichts Gefährliches zu erkennen gewesen sei und er wahrscheinlich auch schon weg sei von den Kontakten, die damals bestanden hätten. Zumindest hätten er – der Zeuge – und Herr Dressler nach dem Gespräch die Einschätzung geteilt, dass Herr Helbig zu den Dreien keinen Kontakt habe. Dies habe Herr Helbig glaubhaft vermittelt. Er habe diese Kurierfahrt eingeräumt, die der Zeuge und Herr Dressler gar nicht gekannt hätten. Insofern sei alles, was er gesagt habe, glaubhaft und schlüssig gewesen.

Außerdem sagte der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** aus, dass entweder zum Ende des Gesprächs oder nach dem Gespräch ein Kollege dazugekommen sei, der sich „Müller“ genannt habe und angeblich vom MAD gewesen sei. Sie hätten diese Person beim Verlassen der Dienststelle gebeten, doch mit dem Herrn Helbig einmal aus Sicht der Bundeswehr ins Gericht zu gehen, ihm vielleicht Möglichkeiten aufzuzeigen, mit der Polizei als Zeuge zusammenzuarbeiten, also nicht als Vertrauensperson oder Quelle oder Ähnliches. Ein Rücklauf hierzu habe es jedoch nicht gegeben. Herr Dressler habe wohl Kontakt gehabt zum MAD und mit negativem Ergebnis nachgefragt. Auf die Frage, ob es auch so gewesen sein könne, dass Herr Dressler sich auf diese Auskunft des MAD verlassen habe und der Zeuge dann deswegen keine weiteren eigenständigen Ermittlungen dazu, ob Herr Helbig noch weitere Kontakte hätte haben können, mehr durchgeführt habe, antwortete der Zeuge, man sollte sich in Deutschland schon auf eine Behörde verlassen und deren Aussage nicht infrage stellen. Er denke, dass es so gewesen sei.

1396

Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** berichtete ebenfalls, er habe gemeinsam mit Herrn Wunderlich den damaligen Soldaten Helbig bei der Bundeswehr aufgesucht, um ihn zu befragen. Die Zielfahndung habe vermutet, dass Helbig als Mittelsmann Kontakt zu den Gesuchten gehabt habe. An den Ursprung dieses Verdachts könne er sich nicht erinnern. Im Gegensatz zur Aussage des Zeugen Wunderlich gab der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** an, dass Herr Helbig zunächst nicht willens gewesen sei, Informationen preiszugeben. Nachdem

1397

sie ein bisschen intensiver mit ihm gesprochen hätten, habe er zumindest Dinge eingeräumt, die ihnen schon bekannt gewesen seien. Dann habe Helbig so getan, als würde er mit ihnen zusammenarbeiten. Sie hätten aber gemerkt, dass er das nur tat, um seine Ruhe zu haben. Ihnen sei klar gewesen, dass von Herrn Helbig nichts zu erwarten sei. Folgemaßnahmen seien deshalb nicht eingeleitet worden. Es habe jedoch Ärger mit einem Mitarbeiter des MAD gegeben, der nicht damit einverstanden gewesen sei, dass sie ohne vorherige Absprache mit dem Soldaten gesprochen hätten.

- 1398** Nach Angaben des Zeugen Georg **Schirmacher** sei zudem für jede der gesuchten Personen ein „Personagramm“ erstellt worden, in dem sämtliche auf polizeilicher Ebene vorhandenen Daten erfasst worden seien. Zu diesen Daten hätten auch Erkenntnisse über Familienmitglieder, Freunde und sonstige Kontaktpersonen gehört, die Rückschlüsse auf den Aufenthalt oder möglichen Unterschlupf der Gesuchten zugelassen hätten. Bei der Erstellung dieser „Personagramme“ sei zur damaligen Zeit ein Rückgriff auf Informationen von Bundesbehörden, wie etwa BKA oder BfV, nicht erforderlich gewesen, da die Gesuchten aus Jena gestammt hätten. Auf die Frage, ob die Ermittlungsakten für die Erstellung dieser „Personagramme“ beigeht worden seien, bekundete der Zeuge, dass die Akten bei den zuständigen Sachbearbeitern verblieben seien und man vor Ort Einsicht in die Akten genommen habe.

(bb) TKÜ-Maßnahmen

- 1399** Der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 155) gibt einen Überblick über die vom TLKA durchgeführten TKÜ-Maßnahmen:

„Beginnend ab Februar 1998 führte das TLKA 37 TKÜ-Maßnahmen durch. Ziel der TKÜ-Maßnahmen war, Feststellungen zum Aufenthaltsort zu treffen und die drei Beschuldigten festzunehmen.

Die TKÜ-Maßnahmen konzentrierten sich zunächst auf die Eltern der Beschuldigten, dann auf Bekannte der rechten Szene in Jena. (...)“

Hierbei ist v.a. auf eine in der Rn. 183 des Berichts befindliche Übersicht der im Zeitraum von Februar 1998 bis November 2000 durchgeführten TKÜ-Maßnahmen zu verweisen.

- 1400** Hinsichtlich der TKÜ-Maßnahmen, die bei den Familien Böhnhardt und Mundlos erfolgten, enthält der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 156-158) folgende Erläuterungen:

„Die erste TKÜ-Maßnahme vom 04. bis 28.02.1998 betraf die Eltern von Uwe Böhnhardt. Hintergrund war, dass der Vater am 14.02. und die Mutter am 17.02. Geburtstag hatten und ein Anruf des Sohnes erwartet wurde. Das Handy von Uwe Böhnhardt wurde vom 18.02. bis 17.03.1998 überwacht.

Vom 18. bis 24.05.1998 wurden der Telefonanschluss der Eltern von Uwe Mundlos und der Telefonanschluss der Arbeitsstelle von Frau Mundlos im REWE-Markt Jena überwacht. Anlass und Begründung für die beantragte TKÜ-Maßnahme waren der Geburtstag der Mutter am 19.05.1998.

Am 26.05.1998 vermerkte die Zielfahndung des TLKA, dass keine Erkenntnisse aus den TKÜ-Maßnahmen bei den Eltern Böhnhardt und Mundlos und der Überwachung des Handys von Uwe Böhnhardt erlangt werden konnten.“

Der Zeuge OStA Gerd **Schultz** bekundete, er gehe davon aus, dass nach dem Untertauchen auch das Mobiltelefon von Uwe Böhnhardt überwacht worden sei. Wie lange die Überwachung gedauert habe, konnte der Zeuge nicht mehr angeben. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse seien erst von der Polizei ausgewertet worden. Nur wenn die Polizei gekommen sei und gesagt habe, sie habe etwas Interessantes, das klinge so, als ob die sich treffen wollten, habe man die entsprechenden Maßnahmen getroffen. Auf Frage, ob das Mobiltelefon von Uwe Böhnhardt, das er nach der Flucht über Monate benutzt habe, nicht hätte geortet werden können, erklärte der Zeuge, er wisse heute nicht mehr, ob das damals technisch schon möglich gewesen sei. Der Zeuge konnte sich auch nicht mehr erinnern, ob Böhnhardt mit einem Personenkreis aus seinem Umfeld telefoniert habe, der Auskunft hätte geben können, wo sich dieser aufhalte. Der Zeuge StA Andreas **Petzel** gab an, er habe zwischenzeitlich erfahren, dass er – nachdem ihm zugetragen worden sei, dass Uwe Böhnhardt an einer Telefonzelle in Jena gesichtet worden sei – wegen Gefahr im Verzug eine TKÜ angeordnet habe. Es sei sehr eilig gewesen und er habe ganz schnell aktiv werden müssen, was er mit der Anordnung umgesetzt habe. Dies müsse zwischen der Übernahme des Falls Anfang 2001 und dem Eintritt der Verfolgungsverjährung im Jahr 2003 gewesen sein.

1401

Des Weiteren hebt der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 159f., 171-180) die gegen Ralf Wohlleben, Jürgen Helbig und Jan Werner gerichteten TKÜ-Maßnahmen hervor:

1402

„Seit dem 05.03.1998 wurde auch der Anschluss von Ralf Wohlleben überwacht. Dabei wurden drei Anrufe vom Anschluss Jürgen Helbig festgestellt und daraufhin die Überwachung seines Anschlusses am 09.03.1998 beantragt und am 10.03.1998 angeordnet. Hier ergaben sich Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen, die auch stattgefunden haben.

Am 03.08.1998 beantragte die Zielfahndung des TLKA TKÜ-Maßnahmen bei Hendrik Lasch, Thomas Starke und Jan Werner. Zur Begründung des Antrags ist ausgeführt: „Nach Auswertung der geführten Gespräche zum Telefonanschluss des HELBIG, Jürgen wurde festgestellt, dass durch eine unbekannte männliche Person aus einer Telefonzelle in Chemnitz insgesamt, fünf Mal legendierte Nachrichten übermittelt wurden. Durch Ermittlungen

konnten jetzt drei Personen der rechten Szene in Chemnitz ermittelt werden, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit Wissen über den momentanen Aufenthalt der Gesuchten haben könnten.' Durch welche Ermittlungen die Zielfahndung Hinweise auf Verbindungen/Kontakte zwischen dem TRIO und Lasch, Starke und Werner erhalten hatte, war im Antrag nicht ausgeführt und lässt sich auch den Akten des TLKA nicht entnehmen. Gleichwohl wurden die beantragten TKÜ-Maßnahmen genehmigt und ab August auf den Raum Chemnitz ausgedehnt. In den Akten sind keine Erkenntnisse aus den TKÜ-Maßnahmen bei Lasch und Starke vermerkt. Bei Werner war eine SMS auffällig. (...)

Keine der durchgeführten TKÜ-Maßnahmen erbrachte konkrete Hinweise auf den Aufenthaltsort der Beschuldigten. Allerdings ergaben sich aus den TKÜ Maßnahmen bei Helbig Ansatzpunkte für weitere Ermittlungen und mögliche Aufenthaltsorte der Beschuldigten. Ein möglicher Hinweis auf Waffen fand sich in einer SMS vom Handy Werner.

Zum Anschluss Helbig wurden in einem Vermerk der Zielfahndung des TLKA vom 23.07.1998 folgende Anrufe festgehalten:

Am **11.04.1998** rief eine unbekannte männliche Person bei Helbig an und hatte folgende Information für Wohleben:

„Ja JÜRGEN pass auf, ich hab da eine Nachricht für den Ralf. Sag ihm bitte, er soll am Montag 14.00 Uhr an dem selben Treffpunkt sein wie vor zwei Wochen und soll aber bitte äh vorher aber noch bei BÖNI's Eltern vorbeifahren und äh Klammotten oder so was kaufen. Es ist ganz wichtig, er soll am Montag 14.00 Uhr sein bei dem Treffpunkt wo wir vor zwei Wochen äh auch schon waren. Alles klar. Tschüß.“

Der Telefonanruf kam aus Orbe/Schweiz. Aufgrund des Hinweises wurde die Fahndung nach dem TRIO auf die Schweiz ausgedehnt. Das Bundeskriminalamt wurde eingeschaltet und über die Schweizer Bundespolizei der konkrete Standort der Telefonzelle ermittelt. Ob es in der Folge zu weiteren Ermittlungen in der Schweiz und/oder Kontakten mit Schweizer Polizeibehörden gekommen ist, lässt sich den Akten des TLKA nicht entnehmen.

Am **16.04.1998** hinterließ eine unbekannte männliche Person folgende Nachricht:

„Hallo Jörg, diese Nachricht is noch mal für den RALF, und zwar jetze is Sonntag, 14.00 Uhr, selbe Stelle, und jetzt muss er aber unbedingt kommen. Das ist ganz wichtig. Soll vorher zu Uwe's Mutter, dort Geld holen. Wir brauchen viel Geld und soll dort, äh einen Videorecorder holen und Klamotten und was weiß ich noch alles, en haufen Zeug. Und er muß unbedingt Sonntag, 14.00 Uhr dort sein.“

Der Anruf kam aus einer Telefonzelle in einem Ortsteil von Chemnitz.

Am **20.04.1998** hinterließ eine unbekannte männliche Person erneut eine Nachricht für Ralf Wohleben:

„Hallo, diese Nachricht ist für RALF. Er soll bitte Mittwoch, 18.00 Uhr am Treffpunkt ZWEI sein. Er weiß schon bescheid. Alles klar, danke.“

Die Anrufe bei Helbig sind nicht protokolliert. Der Inhalt wurde nur im Vermerk der Zielfahndung vom 23.07.1998 festgehalten. Hier hieß es im letzten Absatz weiter:

„Durch eine Vielzahl weiterer TKÜ-Maßnahmen wurde festgestellt, dass durch den Helbig nach Abhören seines Anrufbeantworters dieser den Wohlleben, Ralf an einem unbekanntem Ort über den Gesprächsinhalt in Kenntnis setzte. Hierbei soll es in der weiteren Folge zu Kontaktaufnahmen und Übergaben an einem Parkplatz der BAB 4 in der Nähe von Jena gekommen sein.“

Am 09.09.1998 vermerkte die Zielfahndung des TLKA, dass es sich bei dem Anrufer bei Helbig vom 16./20./22.04.1998 um Jan Werner gehandelt habe. Weiter wurde ausgeführt:

„So wurde aus dem Umfeld des WERNER wie auch der APP. bekannt, dass drei rechte Personen (2 Männer und 1 Frau) im Bereich Chemnitz untergetaucht sind und in den nächsten Tagen in das Ausland gebracht werden sollen. Hierzu notwendige Ausweisdokumente seien noch in Arbeit“

Woher diese Informationen stammen, lässt sich den Akten des TLKA ebensowenig entnehmen, wie die im Vermerk vom 23.07.1998 enthaltene Information, es sei durch TKÜ-Maßnahmen festgestellt worden, dass Helbig den Wohlleben an einem unbekanntem Ort über den Gesprächsinhalt in Kenntnis gesetzt habe.

Durch die TKÜ-Maßnahme Helbig war der Zielfahndung des TLKA seit April 1998 bekannt, dass Helbig und Wohlleben Kontakt zu den Beschuldigten hatten oder zumindest mit großer Wahrscheinlichkeit hatten. Weiter ergab sich aus den Anrufen bei Helbig und den weiteren - anhand der Akten nicht belegbaren - Ermittlungen, dass die Beschuldigten eine oder mehrere Kontaktpersonen in Chemnitz hatten und sich wahrscheinlich dort auch aufhielten. Dies war - wie heute bekannt - die richtige Spur. Gleichwohl wurde nicht oder nur unzureichend weiterermittelt.

Wohlleben wurde nur am 22.04.1998 zwischen 14:00 Uhr und 19:00 Uhr und dann erst wieder im August 1999 observiert. Die erste Observation verlief ergebnislos. Über die Observation von Wohlleben im August 1999 sind keine Aufzeichnungen in den Akten des TLKA enthalten.

Bei Helbig fand nur in der Zeit vom 03.08. bis 06.08.1998 eine Observation statt. Hier ergaben sich keine Hinweise auf den Aufenthaltsort der Beschuldigten oder Ansatzpunkte für weitere Ermittlungen. Befragt wurde Helbig erst am 27.05.1999 in der Kaserne in Mellrichstadt. In dieser Befragung bestätigte er Kontakte zu Bönnhardt im April 1998 und machte nach dem Vermerk der Zielfahndung des TLKA unter anderem folgende Angaben:

„Den Bönnhardt kennt dieser seit vielen Jahren. Es ist richtig, dass der Wohlleben ein enger Freund von Helbig ist. Durch den Wohlleben wurde er im April 1998 gebeten, Telefonanrufe entgegenzunehmen und Kurierfahrten durchzuführen. Dabei wurde auf dem privaten Telefonanschluss des Helbig durch den gesuchten Bönnhardt mehrere

Male angerufen. In diesen Gesprächen teilte der Böhnhardt mit, welche Bekleidungsgegenstände und wieviel Geld der Wohlleben besorgen soll. Mit diesen Informationen ging Helbig zu Wohlleben und teilte diese mündlich mit. Des Weiteren wurde Helbig von Wohlleben beauftragt, diese Dinge mit seinem Privatfahrzeug an einen weiteren Kurier nach Zwickau zu bringen. (...) In Zwickau angekommen, kam eine für ihn unbekannte männliche Person auf ihn zu und übernahm die mitgebrachten Sachen. Zum gegenwärtigen Aufenthaltsort der drei Gesuchten kann er keine Angaben machen.'

Von der Zielfahndung wurde wiederum nichts veranlasst. Ermittlungen, Observationen und Umfeldbefragungen, weitere TKÜ-Maßnahmen - bei Wohlleben und Helbig - wurden nicht durchgeführt, sind aber zumindest nicht ersichtlich. Auch Kontakte zum LKA Sachsen und der Polizei Sachsen sind anhand der Akten erstmals am 22.06.1999 belegt."

Zu der gegen Ralf Wohlleben gerichteten TKÜ gab der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** an, er habe Ralf Wohlleben – neben der Mutter des Uwe Böhnhardt – für eine Schlüsselfigur gehalten, über den die Kontakte zu den Dreien gelaufen seien. Zur Begründung führte der Zeuge an, Herr Melzer habe ihm mitgeteilt, dass er Wohlleben für den „Schlüssel zum Glück“ halte. Daher sei Wohlleben für die Zielfahndung ein wichtiger Kontaktmann bereits in der Anfangsphase der Fahndungsmaßnahme gewesen. Trotz der Absprache mit dem TLfV, keine Personen aus dem rechten Spektrum anzusprechen, habe man Ralf Wohlleben kontaktiert, der jedoch so festgefahren gewesen sei, dass eine Kommunikation nicht weitergeholfen habe. Das sei für den Zeugen auch der Nachweis dafür gewesen, dass es besser sei, Personen aus dem rechten Umfeld nicht zu kontaktieren, da die Gesuchten andernfalls hätten gewarnt werden können. Außerdem habe man gegen Ralf Wohlleben TKÜ-Maßnahmen geschaltet. Dies habe man damit begründet, dass aus polizeilichen Feststellungen hervorgegangen sei, dass die drei Gesuchten mit Wohlleben schon einmal zu tun gehabt hätten. Man müsse versuchen, die Kontaktperson zu ermitteln, wenn möglich den Kommunikationsweg festzustellen. Dann könne man die Person lokalisieren.

1403 Auf Nachfrage zu seiner Aussage, die TKÜ bei Werner, Starke und Lasch hätten keine neuen Ermittlungsansätze gebracht, präzisierte der Zeuge KHK Sven **Wunderlich**, es hätten sich keine Fahndungsansätze ergeben, die zu einer Lokalisierung und Festnahme der Personen geführt hätten. So erläuterte der Zeuge, bei diesen Personen seien Unmengen an Postpaketen mit rechtsradikalem Liedgut über die Bühne gegangen und nachdem dann diese Pakete abgegriffen worden seien, habe keiner mehr auf dem Telefon gesprochen, sodass man sich mit der sauberen strafprozessualen Weitergabe von Informationen die eigenen Fahndungsansätze kaputt gemacht habe. Gleichwohl hätten sie jedoch vielleicht Informationen zu weiteren Kontaktpersonen, die Wissen haben könnten, erhalten. Insofern könne es sein, wie ihm vorgehalten wurde, dass sich aus der TKÜ bei Werner, Starke und

Lasch eine weitere TKÜ-Maßnahme gegen Michael Probst ergeben habe, die am 15. Oktober beschlossen worden sei. Der Zeuge wusste nicht mehr, ob sich neben den weiteren Ermittlungen, die dann gegen Herrn Probst und Frau Probst geführt worden seien, noch weitere Ermittlungsansätze aus der TKÜ gegen Werner, Starke und Lasch ergeben hätten.

Ferner verweist der „Schäfer-Bericht“ auf eine TKÜ bei Michael Probst sowie weitere Maßnahmen im Raum Chemnitz und Hannover ab Mai 2000 (Rn. 161-166):

1404

„Die letzte TKÜ-Maßnahme im Jahre 1998 fand vom 15.10. bis 15.11.1998 statt und betraf das Handy von Michael Probst. Zur Begründung der Maßnahme ist in der Anregung der Zielfahndung des TLKA vom 14.10.1998 ausgeführt:

,In Auswertung der bereits angeordneten Überwachung der einzelnen Anschlüsse und umfangreicher Ermittlungen wurde festgestellt, dass in der rechten Chemnitzer Szene (BLOOD AND HONOUR) über die gesuchten Personen gesprochen wurde. Weiterhin wurde dienstlich bekannt, dass die nachfolgend aufgeführte Person (Anmerkung: Probst, Michael) Kontakt zu o. g. Personen (Anmerkung: Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe) unterhält (...) Dienstlich wurde bekannt, dass beide Personen (Anmerkung: Probst mit seiner Ehefrau Antje) beabsichtigen, in der Zeit vom 23.10. bis 25.10.1998 in die Republik Ungarn zu reisen, um an einem Rockkonzert der rechten Szene teilzunehmen.‘

Erkenntnisse aus der TKÜ-Maßnahme Probst sind wiederum nicht vermerkt. Folgemaßnahmen wurden offensichtlich nicht durchgeführt, zumindest aber nicht aktenkundig gemacht.

Nach der Telefonüberwachung bei Probst führte das TLKA mehr als eineinhalb Jahre keine weiteren TKÜ-Maßnahmen durch.

Beginnend ab Mai 2000 wurden weitere TKÜ-Maßnahmen im Raum Chemnitz und Hannover durchgeführt.

Nach einer Observationsmaßnahme des TLfV, des LfV SN und der Landeskriminalämter Sachsen und Thüringen am 06./07.05.2000 an der Wohnanschrift von Mandy Struck und Kai Seidel in Chemnitz wurde der Anschluss von Mandy Struck und Kai Seidel insgesamt drei Mal abgehört.

Die weiteren TKÜ-Maßnahmen im Juli 2000 betrafen einen vermeintlichen Verwandten von Beate Zschäpe und seine Lebensgefährtin, der dem TRIO während seiner Flucht Unterkunft gewährt haben sollte, das Handy eines Anrufers, der Kai Seidel anlässlich der Observation am 06./07.05.2000 angerufen hatte, sowie Holger Gerlach und einen Bekannten der Eltern von Uwe Böhnhardt. Bei Gerlach und dem Bekannten der Eltern Böhnhardts war eine Kontaktaufnahme durch Uwe Böhnhardt anlässlich eines Besuches der Eltern Böhnhardt bei der EXPO 2000 in Hannover vermutet worden.

Die TKÜ-Maßnahmen endeten am 02.11.2000 mit der dritten und letzten Überwachung des Anschlusses von Mandy Struck und Kai Seidel.“

1405 Die Beendigung der TKÜ-Maßnahmen stellt der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 167-170) wie folgt dar:

„Eine mögliche Erklärung für die Beendigung der TKÜ-Maßnahmen findet sich in dem Vermerk der Zielfahndung vom 13.10.2000. Hier ist unter anderem ausgeführt:

„Für die Zielfahndung gibt es derzeit keine weiteren Fahndungsansätze. Am 12.10.2000 gab es ein Gespräch zwischen der Zielfahndung und dem zuständigen Staatsanwalt (...), sowie dem zuständigen Richter (...). Durch den zuständigen Richter (...) wurde mitgeteilt, dass er keine weiteren TKÜ- Maßnahmen in diesem Fahndungsvorgang anordnen wird, wenn sich keine weiteren konkreten Fahndungsansätze begründen lassen. Durch den zuständigen Staatsanwalt (...) wurde darauf verwiesen, dass die Beweislage in diesem Strafverfahren sehr vage ist und somit der Ausgang des Verfahrens offen. Es wurde durch den Staatsanwalt und Richter auf die Verhältnismäßigkeit der Fahndungsmaßnahmen hingewiesen.“

Die TKÜ-Maßnahmen waren bis auf zwei der Maßnahmen richterlich genehmigt. Die beiden Maßnahmen ohne richterliche Genehmigung - Holger Gerlach vom 05. bis 07.06.1998 und des Bekannten der Eltern Böhnhardts vom 29.09. bis 02.10.2000 - erfolgten wegen Gefahr im Verzug auf Anordnung der StA Gera.

Aufzeichnungen über Inhalt und Ergebnisse der TKÜ-Maßnahmen sind heute nicht mehr erhalten. Erhalten sind die ausgedruckten Kurznachrichten über Handy (SMS) und die sogenannten S-Records. S-Records enthalten die verbindungsbegleitenden Informationen zu einer überwachten Verbindung (Gespräch oder SMS), auch wenn die Übermittlung von Telekommunikationsinhalten nicht zustande kommt. Im Fall der Verbindungsaufnahme beinhalten S-Records unter anderem folgende Telekommunikations-Verbindungsdaten:

- Berechtigungskennung, Kartennummern, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden oder angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
- Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
- vom Kunden in Anspruch genommene Telekommunikationsdienstleistungen,
- Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

Mit der StA war vereinbart, dass die Datenträger der TKÜ-Maßnahmen - sofern keine relevanten Daten erlangt wurden - eigenständig durch das TLKA vernichtet werden konnten. Entsprechend wurden die Audiodatenträger sowie die MOD-Disketten der TKÜ-Maßnahmen in Absprache mit der StA Gera gelöscht.“

Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** sagte hierzu aus, Staatsanwaltschaft und Gericht hätten den Eindruck gehabt, dass die Zielfahnder zu viele Personen überwachen würden. Allein der Umstand, dass die Zielfahnder so viele Telefonanschlüsse überwacht hätten, habe schon zu der Aussage des Richters Hov. in Jena geführt, ob sie Thüringen abhören würden. Aus diesem Grund seien die TKÜ-Maßnahmen immer nur kurzzeitig erfolgt. Nach Erinnerung des Zeugen habe es sogar eine oder zwei Maßnahmen wegen „Gefahr im Verzug“ gegeben, die sowieso bloß drei Tage gehen würden und vom Staatsanwalt angeordnet und vom Richter im Nachhinein beschlossen würden. Die TKÜ-Maßnahmen seien sehr problematisch gewesen. Man habe persönlich vorsprechen und die Sachverhalte erläutern müssen. Per Fax wäre das gar nicht möglich gewesen. Die Zielfahnder hätten sich auch hin und wieder entschieden, die eine oder andere TKÜ-Maßnahme, die sie genehmigt bekommen hätten, vielleicht um zwei, drei oder vier Wochen zu verschieben, um ein bestimmtes Ereignis wie zum Beispiel einen Geburtstag mit einzubeziehen.

Die durch die Zielfahndung durchgeführten TKÜ-Maßnahmen beurteilte die „Schäfer-Kommission“ („Schäfer-Bericht“, Rn. 278-283) wie folgt:

„Vom 04.02.1998 bis zum 02.11.2000 hat das TLKA insgesamt 37 TKÜ-Maßnahmen angeregt, davon bezogen sich sechs auf die Verlängerung der Maßnahmen. Aus heutiger Sicht erscheinen die TKÜ-Maßnahmen der Zielfahndung ungeordnet und unsystematisch. Auffällig ist, dass die TKÜ-Maßnahmen jeweils nur sukzessive und mit zum Teil recht großem zeitlichen Abstand geschaltet wurden. Außerdem dauerten die meisten Maßnahmen nur kurze Zeit, zum Teil nur wenige Tage. Ob sich der jeweiligen TKÜ-Maßnahme weitere Folgemaßnahmen anschlossen, ist nicht dokumentiert. Die Anregungen des TLKA waren, soweit sie das Handy von Uwe Bönnhardt, die Anschlüsse der Eltern der Beschuldigten und die Anschlüsse von Ralf Wohlleben und Jürgen Helbig betrafen, in sich schlüssig. Die übrigen Anregungen stützten sich vornehmlich auf nicht näher begründete Vermutungen, die von den TKÜ-Maßnahmen Betroffenen hätten Kontakt zu den Beschuldigten. Woher die in den Anregungen des TLKA dargestellten Erkenntnisse stammten, ist im Wesentlichen nicht ersichtlich. In der Regel wurde nur pauschal zusammengefasst ‚es wurde bekannt‘. Eine wichtige Spur erbrachten die TKÜ-Maßnahmen allerdings. Im Vermerk der Zielfahndung vorn 23.07.1998 sind Anrufe zum Anschluss von Jürgen Helbig am 11.04., 16.04. und 20.04.1998 festgehalten. Aus ihnen ergab sich, dass Wohlleben, Helbig und die Eltern von Uwe Bönnhardt Kontakt zum TRIO hatten und - zumindest über Mittelsmänner - mit den Untergetauchten kommunizieren konnten. Diese Spur war - wie heute bekannt - die richtige und wahrscheinlich die wichtigste Spur, die die Zielfahndung hatte. Hier hätte weiter und umfangreich ermittelt werden müssen, auch im Umfeld von Helbig, Wohlleben und der

Eltern von Uwe Böhnhardt. Geschehen ist zu wenig.

Die Erklärung des Leiters der Zielfahndung, man habe nicht über genug Personal verfügt, dürfte zwar zutreffen, rechtfertigt aber die Versäumnisse nicht allein. Er wäre gehalten gewesen, Unterstützung durch weitere Kräfte des TLKA anzufordern und weitere Ermittlungen mit der EG TEX abzustimmen und zu veranlassen.

Im Oktober 2000 machten sowohl der Vertreter der StA Gera als auch der zuständige Ermittlungsrichter deutlich, dass ohne konkrete Fahndungsansätze keine weiteren TKÜ-Maßnahmen beantragt und genehmigt würden. Am 02.11.2000 endete die letzte TKÜ-Maßnahme bei Kai Seidel. Weitere Fahndungsmaßnahmen führte die Zielfahndung nicht mehr durch. In einem Aktenvermerk vom 14.02.2001 für den Präsidenten des TLKA führte der Leiter der Zielfahndung aus, alle seit dem 29.01.1998 durchgeführten Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen seien erfolglos geblieben und hätten auch nicht zur rückwirkenden Lokalisierung der gesuchten Personen geführt. Zur Begründung verwies er auf verschiedene Umstände, die nach seiner Einschätzung darauf hindeuteten, das TRIO sei durch das TLfV unterstützt worden. Auf das durch diesen Aktenvermerk ausgelöste Gerücht, das sich bis in die Gegenwart hartnäckig gehalten hat, wird unten näher eingegangen.“

1408 Auf Vorhalt der o. g. Passage des „Schäfer-Berichts“ gab der Zeuge OStA Gerd **Schultz** an, im Regelfall sei es so gewesen, dass sich das TLKA bei ihm gemeldet, eine Maßnahme vorgeschlagen und auch begründet habe und dann habe man sich verständigt, ob die Maßnahme durchgeführt wird. Möglicherweise sei nicht alles detailliert anhand eines Vermerks oder sonst wie in der Akte festgehalten worden, sondern vieles sei telefonisch oder auch bei Besprechungen abgeklärt worden, ohne dass ein Vermerk erstellt oder gar ein Protokoll geführt worden wäre. Im Hinblick auf die verwendete Formulierung „es wurde bekannt“ oder „amtlich ist bekannt geworden“ wurde der Zeuge gefragt, ob im Raum gestanden habe, dass der Verfassungsschutz Hinweise und Anregungen für Maßnahmen über die Polizei gegeben habe. Der Zeuge antwortete hierauf, das könne er nicht mehr sagen. Möglicherweise sei das der Fall gewesen, weil man vom Verfassungsschutz auch den Hinweis auf die drei Garagen bekommen hatte und er, der Zeuge, sich gefragt habe, ob der Verfassungsschutz noch mehr wisse. Er denke schon, dass darüber gesprochen worden sei.

1409 Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** erläuterte auf die Frage, ob Informationen des TLfV oder des SächsLfV zu TKÜ-Maßnahmen geführt hätten, dass die Grundlage für solche Maßnahmen rein polizeiliche Ermittlungen gewesen seien, die letztendlich durch die Zielfahndung oder auch durch die Polizei in Chemnitz zutage getreten seien, oder sich im Zuge der Auswertung/Betreuung von TKÜ-Maßnahmen ergeben hätten. Diese TKÜ-Maßnahmen seien immer persönlich angeregt worden, das heißt, man sei nach Gera zu dem zuständigen

Dezernenten gefahren, habe dort ein Gespräch geführt, sei dann mit der Verfahrensakte nach Jena gefahren zu dem zuständigen Ermittlungsrichter Hov., der auch in diese Sache allein involviert gewesen sei und den Sachstand insgesamt gekannt habe, und sei dann wieder nach Erfurt gefahren, um die Maßnahmen umzusetzen. Allein die Anregung oder Umsetzung habe zwei Arbeitstage gedauert, was heute 20 Minuten in Anspruch nehme. Es sei jedoch richtig, dass in der einen oder anderen Anregung wohl „dienstlich wurde bekannt“ stehe, was schlussfolgern lasse, dass Informationen vom TlfV zur Zielfahndung gelangt seien. Laut Zeugen habe die Zielfahndung immer versucht, diese Informationen auch polizeilich zu untermauern. Gerade bei den TKÜ-Maßnahmen Starke, Lasch und Werner hätten die Erkenntnisse des PP Chemnitz ergeben, dass die Zielfahndung hier richtig gelegen habe.

Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** bestätigte, dass der Hinweis auf Starke, Werner und Lasch aus der Polizei von Chemnitz gekommen sei. Auf die genannten Personen sei man gekommen, indem die Landesämter für Verfassungsschutz in Sachsen und Thüringen gesagt hätten, dass die „Blood&Honour“-Bewegung hier wohl eine wichtige Rolle spiele. Die Zielfahndung habe gar nicht gewusst, wer personell dazu gehört habe. Insofern hätten der Zeuge und seine Kollegen der Zielfahndung die Dinge zusammengeführt, z. B. habe das LfV gesagt, es gebe im Führungszirkel einer Bewegung, die sich „Blood&Honour“ nenne, Personen, die Kontakt zu den Drei haben könnten oder müssten. Namentlich bekannt gemacht worden sei dieser Personenkreis dann durch die Polizei in Chemnitz. Auf die Frage, wer im TlfV diesen Hinweis auf das Netzwerk „Blood&Honour“ und wer von der Polizei Chemnitz den Hinweis auf die Führungsstruktur „Blood&Honour“ gegeben habe, berichtete der Zeuge, dies sei eine ganz interessante Frage insofern, weil er im Zuge des Auffindens der Fahndungsunterlagen kritisch gefragt worden sei, wie er denn bereits Anfang 1998 in einem Fernschreiben „Blood&Honour“ habe schreiben können. Das sei für ihn heute geklärt und zwar aufgrund der Befragung und Zusammenarbeit mit dem Herrn Roland Mayer als auch mit dem Herrn Mario Melzer, der im Zuge der Übernahme dieses Sachverhalts mit ihm und den Zielfahndungskollegen Kontakt aufgenommen habe und mitgeteilt habe, dass es hier Bezüge zu „Blood&Honour“ gebe, wobei er, der Zeuge, damals nicht gewusst habe, was das sei. Er habe sich das erst einmal erläutern lassen. Insofern habe er versehentlich bereits 1998 in einem Fernschreiben diese „Blood&Honour“-Bewegung genannt. Eigentlich habe die Zielfahndung davon schon gewusst, bevor das TlfV mit ihr gesprochen habe. Wenn das TlfV sage, Führungszirkel aus diesem Bereich seien da involviert, dann erinnere man sich an den Umstand dieser polizeilichen Erkenntnis und versuche, das dann zu verdichten. Auf Vorhalt dieser Aussage des Zeugen Wunderlich bekundete der Zeuge EKHK W. J., für die Mitteilung käme der Leiter des REA Chemnitz, Herr Wa., sowie der Leiter des Dezernats Staatsschutz der PD Chemnitz, Herr Kliem, infrage. Der Zeuge EKHK W. J. sagte aus,

1410

„Combat 18“ als „bewaffneter Arm“ von „Blood&Honour“ sei seines Wissens nach zu seiner Zeit als Leiter der SoKo REX nie Ermittlungsgegenstand der SoKo REX gewesen, die „Blood&Honour“-Szene hingegen schon. Berührungspunkte zur Organisierten Kriminalität habe es nicht gegeben.

(cc) Observationen

1411 Einen Überblick über die durch das TLKA durchgeführten Observationen gibt der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 202-204):

„Neben den Observationen bei Wohlleben (22.04.1998 und August 1999) und bei Helbig (03.08.1998 - 06.08.1998) erfolgten aufgrund von Zuschauerhinweisen Observationen, im Bereich Johannesstraße in Jena (25.02.1998), an der Ecke Junkersand in Erfurt (26.02.1998) und im Kulturhaus ‚Zum Bären‘ in Jena-Lobeda (07.03.1998).

Am 02.04.1998 observierte die Zielfahndung des TLKA die Urnenbeisetzung des Großvaters väterlicherseits von Uwe Böhnhardt. Die drei Gesuchten nahmen weder an der Beisetzung teil, noch wurden sie im Umfeld des Friedhofes gesehen.

Vom 30.09. bis 01.10.2000 observierte das TLKA gemeinsam mit dem LKA Niedersachsen die Eltern von Uwe Böhnhardt in Seelze bei Hannover anlässlich ihres Besuches der EXPO 2000. Es wurde ein Treffen mit dem Sohn vermutet. Die Observation verlief ergebnislos.

Weitere - in der Öffentlichkeit vielfach diskutierte und hinterfragte - Observationen fanden am 06.05. und 07.05.2000 und vom 27.09.2000 bis 02.10.2000 in Chemnitz statt.“

1412 Dabei äußert der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 291) folgende Kritik:

„Die Observationen von Wohlleben und Helbig als den einzigen bekannten Kontaktpersonen zu dem TRIO waren allerdings nur sehr kurz und wurden in großem zeitlichem Abstand durchgeführt. Das war zu wenig, auch wenn die Kommission den großen Personalaufwand, den Observationen erfordern, nicht verkennt und die Zielfahndung weitere Aufgaben zu erledigen hatte. Auch hier wäre es deshalb notwendig gewesen, Unterstützung durch weitere Kräfte des TLKA anzufordern.“

1413 Der Zeuge Georg **Schirmacher** sagte aus, er habe an mehreren Observationsmaßnahmen teilgenommen. Etliche davon hätten in Jena stattgefunden. Erinnerunglich sei ihm, dass man die Trauerfeier des verstorbenen Großvaters von Uwe Böhnhardt beobachtet habe. Uwe Böhnhardt sei jedoch nicht erschienen. Erinnerunglich sei ihm auch, dass er an der Observation der Wohnung von Familie Böhnhardt beteiligt war, welche aber ergebnislos verlaufen sei. An weitere Personen oder Örtlichkeiten, die im Rahmen von Observationseinsätzen beobachtet worden seien, könne er sich nicht erinnern. Die Observationen hätten im Zeitraum von

Januar 1998 bis 1999 stattgefunden, wobei der Schwerpunkt im Jahr 1998 gelegen hätte. Kräfte des TLKA seien bei diesen Observationen nicht eingebunden gewesen.

(dd) Öffentlichkeitsfahndung

Der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 184-192) enthält eine Darstellung der Maßnahmen zur Öffentlichkeitsfahndung des TLKA einschließlich einer Übersicht der aktenkundigen Hinweise und darauf veranlasste Maßnahmen (Rn. 190):

1414

„Ab Februar 1998 wurde auch in der Öffentlichkeit nach dem TRIO gefahndet. Am 20.02.1998 stellte das TLKA die Fahndung nach den drei Beschuldigten auf seine Internetseite. Am 22.02.1998 strahlte das MDR-Fernsehen in der Sendung ‚Kripo-Live‘ ein Fahndungsersuchen nach den drei Beschuldigten aus. Der Beitrag wurde bis zum 03.03.1998 mehrfach wiederholt und unter anderem auch vom SFB (Sender Freies Berlin) gesendet. Auf die Sendung und die Wiederholungen ging eine Vielzahl von Hinweisen ein. Die eingegangenen Hinweise wurden aufgenommen, einige der Hinweisgeber vernommen und die Hinweise - soweit möglich - überprüft. Keiner der Hinweise erbrachte eine konkrete Spur oder auch nur konkrete Anhaltspunkte auf den Aufenthaltsort der Beschuldigten. Am 16.04.1998 veröffentlichte das BKA in Nummer 73/98 des Bundeskriminalblatts den Fahndungsaufruf. Auch die Thüringer Landeszeitung (TLZ) veröffentlichte das polizeiliche Fahndungsersuchen mehrfach. Am 28.05.1998 setzte die StA Gera für Hinweise, die unmittelbar zur Ergreifung des TRIOs führen konnten, eine Belohnung von 3.000,- DM aus. Im November 1998 wurde die Fahndung nach den drei Beschuldigten auch auf der Internetseite des BKA veröffentlicht. Im April 2000 wandte sich das TLKA erneut an den MDR, und es wurde die Sendung eines weiteren Fahndungsbeitrags in der Sendung ‚Kripo-Live‘ am 07.05.2000 vereinbart. Der Textvorschlag des TLKA, der in der Sendung am 07.05.2000 auch ausgestrahlt wurde, lautete:

„Bereits am 22.02.98 ersuchte das LKA Thüringen in einer Kripo-live Sendung um Unterstützung bei der Fahndung nach den drei Tatverdächtigen. Diese werden beschuldigt im September 1997 auf dem Theaterplatz in Jena einen selbst gebauten Sprengkörper abgelegt zu haben. Gesucht werden:

<u>Beate Zschäpe</u>	<u>Uwe Bönnhardt</u>	<u>Uwe Mundlos</u>
geb. Apel		
25 Jahre alt	22 Jahre alt	26 Jahre alt
Personenbeschreibung von 1998		
160 cm groß	186 cm groß	180 cm groß

<i>schlank, unauffälliges Äußeres</i>	<i>schlank, hager</i>	<i>schlank, sportliche Figur</i>
<i>dunkelblondes, schulter-langes, leicht gewelltes Haar</i>	<i>dunkelblondes, kurzes Haar, stark abstehende Ohren</i>	<i>dunkelbraunes, kurz geschorenes Haar</i>

Für Hinweise, die zur Ergreifung führen, ist von der StA Gera eine Belohnung von insgesamt 3000,- DM ausgesetzt‘.

Am 04.05.2000 teilte das TLKA dem sächsischen LKA mit, dass es am Abend der Sendung ein Hinweistelefon besetzt halte. Das LKA Sachsen wurde gebeten, geeignete Maßnahmen in eigener Zuständigkeit durchzuführen‘. Am 05.05.2000 informierte das LKA Sachsen unter anderem die Polizeidienststellen in Chemnitz, Dresden und Leipzig sowie nachrichtlich das LfV SN über die Ausgangslage im Kontext der geplanten Fernsehsendung. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass Kräfte des LKA Sachsen in Absprache mit dem TLKA im zeitlichen Zusammenhang mit der Fernsehsendung polizeiliche Maßnahmen durchzuführen gedächten. Die sächsischen Polizeidienststellen wurden auch darüber informiert, welche Meldewege bei Eingang von Hinweisen aus der Bevölkerung einzuhalten seien. Ebenfalls am 05.05.2000 teilte das TLfV den sächsischen Kollegen und dem TLKA mit, welche Mitarbeiter in der Zeit vom 05.05.2000, 15:00 Uhr, bis 08.05.2000, 06:00 Uhr, erreichbar seien. Trotz der sorgfältigen Vorbereitung erbrachte auch die Sendung ‚Kripo-Live‘ vom 07.05.2000 keine konkreten Anhaltspunkte auf den Aufenthaltsort der Beschuldigten. (...)

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Öffentlichkeitsfahndung im Fernsehen, im Internet und in den polizeilichen Fahndungsblättern zu einer Vielzahl von Hinweisen geführt hat. Keiner der überprüften Hinweise erbrachte aber den Durchbruch oder auch nur eine konkrete Spur. Soweit Folgemaßnahmen nicht aktenkundig gemacht worden sind, sind Ergebnisse möglicher Fahndungsmaßnahmen naturgemäß Spekulation.

Angemerkt sei gleichwohl, dass bei dem Hinweis auf eine Beziehung zwischen Beate Zschäpe und David Feiler (Hinweis Nr. 14), dem Hinweis auf den Besuch der Gaststätte ‚Zum Höller‘ in Gera (Hinweis Nr. 25) und dem Hinweis Nr. 32 vom 05.03.1998, der PKW des Wohlleben sei bis vor wenigen Tagen von dem TRIO genutzt worden, weitere Maßnahmen angezeigt waren. Insbesondere der Hinweis vom 05.03.1998 versprach eine Spur zum TRIO. Dass eine Überprüfung dieses Hinweises - so der Vermerk der Zielfahndung auf dem Faxschreiben – ‚wegen MEK nicht (?) 14 Tage nicht möglich‘ war, dürfte kaum eine ausreichende Erklärung sein.“

1415 Im Aktenvermerk vom 16. Februar 1998 ist zur Einleitung der Öffentlichkeitsfahndung (TLKA Sachakte Band 3, S. 226) folgendes vermerkt:

„Am heutigen Tage wurde telefonisch Rücksprache mit StA Mohrmann geführt, Gegenstand des Gesprächs waren nachfolgend aufgeführte Punkte.

1. Herr Mohrmann wurde über den aktuellen Fahndungsstand informiert, in diesem Zusammenhang wurde seine Zustimmung zu einer Öffentlichkeitsfahndung eingeholt. Ihm wurde mitgeteilt, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsfahndung ein Fahndungsaufruf in der MDR-Sendung ‚Kripo live‘ beabsichtigt ist. Weiterhin wird für die Öffentlichkeitsfahndung das Medium Internet genutzt. Herr Mohrmann stimmte diesen Maßnahmen zu.

2. Herrn Mohrmann wurde mitgeteilt, dass seitens des BKA die Prüfung des anliegenden Ermittlungsverfahrens unter dem Gesichtspunkt des § 129 a StGB angeregt wurde. Herr Mohrmann verwies auf den in einer Woche aus dem Krankenstand zurück erwarteten Staatsanwalt Schultz, da ihm z. Z. die notwendige Verfahrenskennntnis fehle.

3. Weiterhin wurde StA Mohrmann auf die Presse und Rundfunkmitteilungen der letzten Woche zum anliegenden Verfahren angesprochen. Hierbei ging es speziell darum, dass polizeiinterne Informationen offensichtlich unautorisiert an Pressevertreter weitergeleitet wurden. Herr Mohrmann sicherte zu, den Sachverhalt nochmals zu überdenken und eine Anzeige gemäß § 353 b zu erwägen.

4. Zur Intensivierung der Fahndungsmaßnahmen wurde angeregt, ihm Rahmen einer Konteneinsicht die mögliche Nutzung von EC-Karten zur Aufenthaltsfeststellung zu beantragen. Hierzu wurde vereinbart, einen entsprechenden Vorschlag per Fax zu übersenden.

Dressler, KHK“

Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** berichtete, das TLKA habe Öffentlichkeitsfahndung betrieben. Beispielsweise habe man in der „Kripo-Live“ am 22. Februar 1998 über das Trio berichtet. Dieser Beitrag sei am 7. Mai 2000 wiederholt ausgestrahlt worden. Bei einem solchen Filmbeitrag gebe die Polizei die Eckdaten vor und bitte um einen Sendeplatz in der Sendung. Zuständig im TLKA sei der Bereich Administrative Fahndung/Bürofahndung nach Zustimmung und Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft. Der Sender habe die Möglichkeit, die Informationen der Polizei entsprechend zu verpacken. Er habe auch eine Ausstrahlung in „Aktenzeichen XY“ wegen deren bundesweiten Reichweite für sinnvoll gehalten, was aber von der Staatsanwaltschaft abgelehnt worden sei. Soweit er sich erinnere, hätten die Voraussetzungen für eine Ausstrahlung nicht vorgelegen, weil das zur Last gelegte Delikt nicht schwer genug gewesen sei. Aus seiner Sicht sei ein ganz entscheidender Fehler bei der Fahndung nach den Dreien der Umstand gewesen, dass einer weiteren Fernsehstrahlung nicht zugestimmt worden sei. Unabhängig von den beiden „Kripo live“-Ausstrahlungen hätten die Zielfahnder die Fernsehsendung „XY“ ins Auge gefasst, wovon sich der Zeuge mehr versprochen habe. Zum damaligen Zeitpunkt habe es eine Vielzahl von nicht öffentlich-rechtlichen Sendern gegeben, die mit der Frage, ob sie das ausstrahlen

1416

könnten, an die Zielfahnder herangetreten seien. Die Zielfahndung habe das befürwortet, es sei aber dann seitens der Staatsanwaltschaft verneint worden, weil zwei Ausstrahlungen bereits ohne Erfolg gewesen seien. Er habe die Öffentlichkeitsfahndung für sinnvoll erachtet, doch wenn die Justiz das ablehne, sei das ihr gutes Recht.

1417 Die Zeugin KHK'in a.D. Angelika **Lipprandt** berichtete, ihre erste Tätigkeit, als sie Anfang 1998 vom Polizeipräsidium in das TLKA wechselte, sei der Fahndungsaufruf zu dem Bombenfund in Jena in der „Kripo live“-Sendung des MDR vom 22. Februar 1998 gewesen. Obwohl sie nicht mit der Materie vertraut gewesen sei, sei sie für den Fernsehauftritt ausgewählt worden, weil sie der rechten Szene noch unbekannt gewesen sei. Die Entscheidung über diesen öffentlichen Fahndungsaufruf treffe nach Ansicht der Zeugin der Abteilungsleiter gemeinsam mit dem Präsidenten und der Pressestelle des TLKA. Für sie sei es nicht so unpassend gewesen, da sie an dem Fall nicht beteiligt gewesen sei. Zudem habe die Staatsanwaltschaft eine Belohnung ausgelobt. Ihr sei aber nicht bekannt, ob sich Personen hierauf gemeldet haben. Die Zeugin KHK'in a.D. Angelika **Lipprandt** erklärte auf Vorhalt, in der „Kripo-live“-Sendung des MDR sei von ihr ausgeführt worden, dass derzeit in alle Richtungen ermittelt würde – sowohl Links als auch Rechts –, dass sie dies nicht für passend halte, da es sich aufgrund des Fundes eines Koffers mit Hakenkreuz um eine rechte Straftat gehandelt habe. Jedoch könne man nichts ausschließen, damit es im Nachgang nicht zu Vorwürfen komme, es wäre nicht in alle Richtungen ermittelt worden. Ihre Aussagen in der MDR-Sendung seien mit Herrn Dressler abgestimmt gewesen, da sie selbst den Vorgang nicht gekannt habe.

1418 Der Zeuge EKHK W. J. erläuterte zum Fahndungsaufruf in der MDR-Sendung „Kripo live“, mit Fernschreiben vom 4. Mai 2000 habe das TLKA auf die für den 7. Mai 2000 geplante „TV-Fahndung“ hingewiesen und mitgeteilt, dass es die Einrichtung einer Fahndungskoordinierungsstelle beabsichtige. In diesem Fernschreiben sei ausgeführt worden, dass aus der Gesamtschau nicht auszuschließen sei, dass sich die Gesuchten im Raum Chemnitz aufhielten. Dies sei die erste Information zu einem möglichen Verbleib der Drei im Raum Chemnitz gewesen, die an ihn gelangt sei. Welche Kontakte vor dem März 2000 bestanden hätten, könne er nicht sagen, da er bis dahin nicht der Leiter der SoKo REX gewesen sei. Eine Erklärung dafür, worauf sich die Information eines möglichen Aufenthalts in Chemnitz stütze oder ob sie verifiziert worden sei, habe es nicht gegeben. Das LKA Sachsen sei vor diesem Hintergrund darum gebeten worden, geeignete Maßnahmen in eigener Zuständigkeit einzuleiten. Es entspreche der klassischen Vorgehensweise, dass das TLKA in eigener Zuständigkeit eine Maßnahme ergreife, deren zentrale Koordination übernehme und die betroffenen Bundesländer um Unterstützung in Form der Bereithaltung von Unterstützungskräften bitte.

Dabei sei es üblich, dass es dem Ermessen des ersuchten Landes anheimgestellt werde, zu entscheiden, mit welcher personellen und zeitlichen Intensität die Maßnahme umgesetzt werde. Das besagte Fernschreiben vom 4. Mai 2000 sei von einem Herrn De. bearbeitet und Herrn KOR Kurz. unterzeichnet worden.

Dieses Ersuchen sei – so der Zeuge EKHK W. J. weiter – am darauffolgenden Tag mit dem landesweit an die damaligen drei Polizeipräsidien, die PD Chemnitz und das LfV Sachsen gerichteten Fernschreiben, welche über die bevorstehende TV-Fahndung und die einzuhaltenden Meldewege hingewiesen hätten, umgesetzt worden. Ein vom Zeugen benannter Verbindungsbeamter der SoKo REX und zwei Mitarbeiter des Regionalen Ermittlungsabschnitts Chemnitz hätten sich in der Zeitspanne, in der mit dem Eintreffen von Hinweisen aus der Bevölkerung gerechnet werden musste, in Rufbereitschaft befunden. Zudem sei der Staatsschutz der PD Chemnitz separat informiert worden und Kräfte des sächsischen SEK hätten für einen evtl. Zugriff bereit gestanden. Die Rufbereitschaft, die als Allgemeineinsatz und nicht auf ausdrückliche Anforderung aus Thüringen eingerichtet worden sei, habe sich wahrscheinlich nicht auf das komplette SEK, sondern nur auf eine Teileinheit bezogen. Am 8. Mai 2000 – einen Tag nach der „Kripo live“-Sendung – sei dem TLKA mit Fernschreiben im Wesentlichen darüber berichtet worden, dass nach der Ausstrahlung der „TV-Fahndung“ keine Hinweise mit Bezug nach Sachsen eingegangen seien und sich somit keine Fahndungsansätze in Sachsen ergeben hätten. Auch in der Folgezeit hätten sich keine Anhaltspunkte im Rahmen von Ermittlungen in anderen Sachverhalten ergeben. Wäre dies der Fall gewesen, so wäre das TLKA hierüber informiert worden und man hätte die Ergreifung von Sofortmaßnahmen geprüft.

1419

Der Zeuge EKHK W. J. sagte ferner aus, parallel zur Ausstrahlung der Fernsehahndung am 7. Mai 2000 habe das TLfV auf Initiative des LfV Sachsen und mit Unterstützung der Staatschutzabteilung des LKA Sachsen, die damals über ein „Mini-MEK“ verfügt habe, eine Observationsmaßnahme durchgeführt. Die SoKo REX des LKA Sachsen und er persönlich seien hieran nicht beteiligt gewesen. Im Prinzip wäre eine Einbindung nur erfolgt, wenn die Observation zu irgendwelchen greifbaren Ergebnissen geführt hätte. Aus den Observationsmaßnahmen heraus seien keine weiteren Aufträge an die SoKo REX gelangt, sodass sich der Auftrag, Kräfte für sich daraus ergebende Ermittlungsmaßnahmen bereitzuhalten, erledigt habe. Auf die Frage, ob die Involvierung des Verfassungsschutzes nicht ungewöhnlich sei, entgegnete der Zeuge, man müsse dies aus zwei Blickwinkeln betrachten. Zum einen sei die SoKo REX für die Entgegennahme und Abarbeitung von Hinweisen, die sich aus der Fernsehahndung ergeben hätten, zuständig gewesen. Zum anderen gehe er davon aus, dass das TLfV in Zusammenarbeit mit dem TLKA potenzielle Kontaktpersonen oberviert

1420

habe, um festzustellen, ob es aufgrund der Ausstrahlung der Fahndung zu Bewegungen kommen würde. Letzteres habe aber nichts mit ihrem Auftrag zu tun gehabt. Der Zeuge gab auf Nachfrage an, er habe keine Kenntnis davon, dass nach der Ausstrahlung der Sendung eine Polizeistreife der Schutzpolizei bei einem observierten Objekt aufgetaucht sei. Wenn es aufgrund eines Hinweises durch die Öffentlichkeitsfahndung dazu gekommen wäre, hätte er dies erfahren. Er könne nicht sagen, wie es zu dieser Konstellation gekommen sei, dies wäre reine Mutmaßung.

- 1421 Der Zeuge LOStA Thomas **Villwock** berichtete, im Anschluss an die zweite „Kripo live“-Sendung sei bei ihm am 5. Juni 2000 ein Schreiben eines Herrn Schäfer mit folgendem Inhalt eingegangen (StA Gera, Az.: 114 Js 37149/97, Handakte Band 2, Blatt 273):

„Desgleichen beantrage ich die Belohnung über 3.000 DM.

Beweis: 1. Herr Uwe Mundlos wurde, auf dem beiliegenden Foto zu sehen, fotografiert, als er ohne Erlaubnis des Mieters der Liegenschaft die Wände und Häuser gemeinschaftlich besprühte.“

Diesbezüglich teilte der Zeuge mit, der Hinweis sei für einen Außenstehenden relativ unerschlüssig gewesen. Dennoch habe er den Hinweis an das TLKA übermittelt und darum gebeten, dem nachzugehen. Im „Kleimann-Bericht“ sei schließlich erwähnt worden, dass dem Zeugenhinweis nachgegangen worden sei und sich keine heiße Spur ergeben habe.

- 1422 Der Zeuge KD V. La. berichtete, Herr Wunderlich habe ihn am 26. April 2000 im LfV Sachsen aufgesucht, um an einer gemeinsamen Besprechung zwischen dem TLKA, TLfV und dem LfV Sachsen teilzunehmen. Zweck dieser Besprechung sei die Abstimmung von taktischen Maßnahmen zur Begleitung einer von Thüringen geplanten „Kripo live“-Fahndungsausstrahlung gewesen. Gemeinsames Ziel sei gewesen, durch die Öffentlichkeitsfahndung Reaktionen der gesuchten Personen oder deren Umfeld zu provozieren. Durch ein Netz von abgestimmten Observationen, Telefonüberwachungsmaßnahmen und der Sensibilisierung aller Quellen in Sachsen sollten mögliche Reaktionen der Szene erkannt, der Aufenthaltsort der Gesuchten enttarnt und gegebenenfalls die drei Flüchtigen festgenommen werden. Diese eng verzahnten Maßnahmen seien direkt mit den drei Beteiligten abgestimmt worden. Nach dieser Besprechung sei dann auch das LKA Sachsen eingebunden und informiert worden. Für mögliche Ad-hoc-Zugriffsmaßnahmen sei ferner ein SEK des LKA Sachsen bereitgehalten worden. Die Sendung „Kripo live“ sei am Abend des 7. Mai 2000 ausgestrahlt worden und er meine sich erinnern zu können, dass man die Observationen bis spät in den frühen Morgen des 8. Mai 2000 fortgeführt habe. Die „G-10“-Maßnahmen habe man seinem Wissen nach über den 8. Mai 2000 hinaus fortgesetzt, um Reaktionen im Telefonnetz verfolgen zu können. Diese Fahndungsmaßnahmen rund um die Ausstrahlung

der „Kripo live“-Sendung, die zwischen vier Behörden koordiniert gewesen sei, hätten leider nicht den erhofften Erfolg gebracht. Während und nach der Fernsehsendung habe für notwendige Sofortmaßnahmen ein enger Direktkontakt zwischen allen Beteiligten bestanden. Den wenigen Zuschauerhinweisen sei das TLKA direkt nachgegangen. Keiner dieser Hinweise habe zu den Flüchtigen geführt.

Der Zeuge Dr. Olaf **Vahrenhold** schilderte übereinstimmend, im April 2000 habe das TLKA den taktischen Ansatz verfolgt, die öffentliche Fahndung nach den Untergetauchten in der Fernsehsendung „Kripo live“ durch intensive operative Maßnahmen der Sicherheitsbehörden zu begleiten. Zur Unterstützung dieser öffentlichen Fahndung sei im Rahmen einer Besprechung am 26. April 2000 zwischen dem LfV Sachsen, dem TLfV und dem TLKA ein Maßnahmenpaket abgestimmt worden. Darin sei enthalten gewesen, dass das TLfV eine „G-10“-Maßnahme von möglichen Kontaktpersonen in Thüringen plant bzw. daneben Telefonüberwachungsmaßnahmen durch das TLKA stattfinden sollen. Das LfV Sachsen selbst habe eine Maßnahme nach dem „G-10“ gegen mögliche Kontaktpersonen in Sachsen beantragt. Diese „G-10“-Maßnahme habe ebenfalls die Fallbezeichnung „Terzett“, geführt. Über die oben genannten geplanten Maßnahmen sei das LKA Sachsen durch das LfV Sachsen informiert und in die sich anschließenden Observationsmaßnahmen einbezogen worden. Im Rahmen der schließlich genehmigten „G-10“-Maßnahme „Terzett“ seien vom 5. Mai bis zum 5. August Anschlüsse überwacht worden, um mögliche Kontakte zu Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe festzustellen. Gleichzeitig zur laufenden „G-10“-Maßnahme habe im Zeitraum vom 6. bis 8. Mai 2000 die arbeitsteilig durch LKA Sachsen, LfV Sachsen und TLfV bewirkte Observationsmaßnahme „Terzett 7“ stattgefunden, welche sich gegen mehrere Personen gerichtet habe. Im Juni 2000 habe das LfV Sachsen zudem die Observation „Terzett 8“ durchgeführt. Die „G-10“-Maßnahme „Terzett“ des LfV Sachsen, die sich gegen die Betroffene Struck und weitere Personen gerichtet habe, sei hinsichtlich der Betroffenen Struck bereits am 15. Mai, also nach etwa zehn Tagen, beendet worden, da hier das TLKA im Rahmen der Fahndung die Telefonüberwachung selbst übernommen hätte.

1423

Im „Schäfer-Bericht“ (Rn. 284-286) wird die Öffentlichkeitsfahndung des TLKA wie folgt bewertet:

1424

„Die Fahndung im MDR am 22.02.1998 und 07.05.2000 mit Wiederholungen, die Veröffentlichung der Fahndungersuchen in der Presse, im Internet und im Bundeskriminalblatt sowie die Auslobung einer Belohnung von 3.000,- DM am 28.05.1998 waren richtige und wichtige Fahndungsansätze. Die Strafprozessordnung gestattet die Anordnung der Öffentlichkeitsfahndung und die Auslobung einer Belohnung, wenn gegen den Beschuldigten Haftbefehl erlassen ist und ihm eine Straftat von erheblicher Bedeutung vorgeworfen wird (§§ 161 Satz

1 StPO, 131 Abs. 3 i.V.m. Nr. 39 ff. RiStBV). Diese Voraussetzungen waren hier gegeben. Gegen das TRIO bestand Haftbefehl, der Vorwurf lautete: Vorbereitung eines Explosionsverbrechens. Bisher durchgeführte Fahndungsmaßnahmen waren erfolglos.

Die Öffentlichkeitsfahndung begann zeitnah nach dem Untertauchen des TRIOs und war ausreichend koordiniert. Die Sendungen des MDR ‚Kripo-Live‘ am 22.02.1998 und 07.05.2000 waren inhaltlich mit der Fernsehanstalt abgestimmt und polizeiliche Maßnahmen jeweils vorbereitet. Bei der Sendung ‚Kripo-Live‘ vom 07.05.2000 waren neben dem LKA Sachsen auch die Verfassungsschutzämter Thüringens und Sachsens eingebunden. Hier hat die Zusammenarbeit ersichtlich gut funktioniert.

Die auf die Öffentlichkeitsfahndung eingegangenen Hinweise wurden - soweit anhand der Akten ersichtlich - abgearbeitet. Ob auf die Hinweise noch mehr oder anderes hätte veranlasst werden können, kann nur gemutmaßt werden.“

(b) Maßnahmen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

1425 Überblickartig fasst der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 295-299, 315) die vom TLfV zur Suche nach dem Trio eingeleiteten Maßnahmen wie folgt zusammen:

„Unmittelbar nach dem Untertauchen des TRIOs entfaltete das TLfV im Zeitraum von Anfang Februar 1998 bis Dezember 2001 große Aktivitäten. Das Amt erhielt zahlreiche Quellenmitteilungen zu den Gesuchten, führte Observationen durch und schaltete G 10-Maßnahmen.

Das TLfV führte seinerzeit zwei V-Leute, die nach dessen Abtauchen auch Informationen zum TRIO lieferten. Hierbei handelte es sich um die für die Beobachtung des TRIOs sehr wichtige Quelle 2045/2150 mit den Decknamen ‚Otto‘, ‚Oskar‘ und um die Quelle 2100. Weiter erhielt das TLfV einzelne Mitteilungen von dem Ministerium des Inneren des Landes Brandenburg - Abteilung V - (LfV BB), des LfV SN, des BfV sowie des Amtes für den -MAD. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Informationen eines V-Mannes der Verfassungsschutzbehörde eines anderen Bundeslandes - eingestuft mit B 2 -, die im Hinblick auf ihre Brisanz unter Rn. 333f. noch näher zu erläutern sein werden. Schließlich existierten als Informanten des TLfV noch die Gewährspersonen ‚Tristan‘ und ‚Alex‘ sowie Gelegenheitsinformanten, die jedoch alle eine untergeordnete Rolle spielten. Das TLfV erhielt von den vorgenannten Personen von Februar 1998 bis Dezember 2001 zum TRIO insgesamt etwa 47 Quellenmitteilungen, wobei der ganz überwiegende Teil von dem V-Mann 2045/2150 stammte.

Zudem führte das TLfV 21 Observationen durch, in einzelnen Fällen in Zusammenarbeit mit dem BfV, weiteren Verfassungsschutzbehörden oder dem TLKA. Die Beobachtungen richteten sich gegen mutmaßliche Kontaktpersonen des TRIOs sowie gegen

Personen aus deren Umfeld.

Daneben schaltete das TLfV im Zeitraum von August 1998 bis August 2001 insgesamt fünf G10-Maßnahmen. Hierbei handelte es sich um Überwachungsmaßnahmen betreffend Telekommunikation und/oder Briefverkehr einzelner Personen zur Abwehr drohender Gefahren für die freiheitlich demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder des Landes nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz (G 10) in der Fassung vom 28.10.1994.

Anfragen des TLfV an andere Behörden und Ämter sowie gegenseitige Informationsschreiben erfolgten ebenfalls in nicht geringer Zahl. (...)

Eine Dienstvorschrift für den Arbeitsbereich Beschaffung existierte zunächst nicht, eine solche wurde erst am 23.05.2002 in Kraft gesetzt. Wie bereits unter Rn. 296 ausgeführt, erhielt das TLfV von Februar 1998 bis Dezember 2001 neben zahlreichen Erkenntnissen aus Observationen und G 10-Maßnahmen über vierzig Quellenmitteilungen zum TRIO. Es sammelte in dieser Zeit mit großem Nachdruck gezielt Erkenntnisse zu den Flüchtigen und bediente sich hierbei insbesondere seiner Quelle 2045. Auch ist aus der unter Rn. 301 dargestellten Tabelle zu ersehen, dass das TLfV aufgrund einzelner Erkenntnisse nicht selten Folgemaßnahmen, insbesondere in Form von Observationen und G 10-Maßnahmen gegen mutmaßliche Kontaktpersonen des TRIOs veranlasste.“

(aa) Einsatz menschlicher Quellen

(α) Tino Brandt

Zur Umsetzung der „Operation Drilling“ berichtete der Zeuge Peter **Nocken**, das TLfV habe zwei wirklich gute V-Leute und dazu vielleicht zwei oder drei Gewährspersonen oder Informanten im Bereich der rechtsextremen Szene gehabt. Gemeinsam mit Präsident Dr. Roewer und dem Referatsleiter Rechtsextremismus, Herrn Schrader, sei man zu Beginn der Auffassung gewesen, mit der Quelle Brandt könne man über kurz oder lang den Aufenthaltsort der Untergetauchten ermitteln. Auch wenn dieser keine enge Freundschaft zu den Dreien unterhalten habe, sei man der Meinung gewesen, durch dessen Informationen und andere unterstützende nachrichtendienstliche Maßnahmen den Aufenthaltsort der Gesuchten eingrenzen zu können. Brandt habe schließlich als Hauptorganisator des THS Kontakt zur Kameradschaft Jena gehabt und sei in der Lage gewesen, Details zum Aufenthaltsort zu erfahren. Der Zeuge erläuterte, Brandt sei damit beauftragt worden, in gebotener Vorsicht festzustellen, wo sich die Drei möglicherweise aufhalten könnten und verwies insoweit auf eine Absprache mit dem V-Mann-Führer, Herrn Wießner, mit dem er eine vertrauensvolle Zusam-

1426

menarbeit gepflegt habe. Auf Vorhalt, dass sich die Auftragserteilung nicht in den Treffberichten wiederfinde, meinte der Zeuge, in den Treffberichten würden nicht alle Aufträge festgehalten, die Ergebnisse hingegen schon. Auch wenn in den Treffberichten kaum Informationen zum Trio festgehalten wurden, glaube er, dass die Absprache mit Herrn Wießner umgesetzt worden sei.

1427 Der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** erläuterte, die Quelle Brandt habe im „Auftaktgeschehen“, als das TLfV die Drei überhaupt erst „dingfest gemacht“ habe, keine ihm erinnerliche Rolle gespielt, sondern erst nach deren Abtauchen. Als das TLfV beauftragt worden sei, sich mit eigenen Maßnahmen an den Suchoperationen zu beteiligen, habe Brandt konkret den Auftrag bekommen, sich in der Szene des Trios zu bewegen und Informationen zu sammeln. Diese Informationen seien in die Suchoperationen des TLfV eingegangen und hätten u. a. zum genauen „Ins-Visier-Nehmen“ der beiden anderen Randfiguren Wohlleben und Kapke beigetragen, von denen sie vermutet hätten, dass diese zu den Thüringer Unterstützern gehörten. Die beiden seien dann entsprechend überwacht worden. Der Zeuge gab an, er wisse nicht, ob sie vor dem Abtauchen des Trios Hinweise auf verschiedene Führungsfiguren in Jena gehabt hätten; es sei gut denkbar.

1428 Der Zeuge Jürgen **Zweigert** schilderte, es seien damals alle Quellen nach dem Verschwinden der drei Personen nach Erkenntnissen zum Aufenthaltsort befragt worden. Die Aufforderung hierzu sei seiner Erinnerung nach vom Referatsleiter Schrader gekommen. Die Frage, ob in der Zeit, als er Brandt persönlich befragte, Informationen aus dem Umfeld des „NSU-Trios“ bekannt geworden seien oder deren Namen genannt worden seien, verneinte der Zeuge. Er führte aus, dass Brandt den klaren Auftrag gehabt habe, falls Kenntnisse über den Aufenthaltsort der Drei erlangt werden könnten, diese weiterzugeben. Dem Zeugen sei allerdings nicht bekannt, dass Informationen hierzu mitgeteilt worden seien. Der Zeuge erinnerte sich, dass es einmal einen Versuch gegeben habe, auf Konzerten oder durch Vermarktung eines Spiels Geldspenden für das Trio zu sammeln, ohne weitere Details nennen zu können. Außerdem verwies der Zeuge darauf, dass man über Brandt in erster Linie die Szene in Saalfeld-Rudolstadt habe beobachten können. Zugänge nach Jena habe es nur sporadisch gegeben und dort seien eigentlich immer nur die beiden Namen Wohlleben und Kapke gefallen. Inwieweit im TLfV durch Forschung und Werbung ein Versuch unternommen worden sei, in die Jenaer Szene hineinzukommen, um Kontakt zu dem Trio zu bekommen, wisse der Zeuge nicht.

1429 Der Zeuge Norbert **Wießner** sagte aus, er sei als V-Mann-Führer des Tino Brandt an der Suche nach dem Trio beteiligt gewesen. Bevor er im Juli 1998 die Quelle als V-Mann-Führer

übernommen habe, sei sie durch Herrn Bode und Herrn Zweigert in Personalunion geführt worden. Hinsichtlich der Nachrichtenehrlichkeit der Quelle bekundete der Zeuge, die Informationen von Tino Brandt hätten zu 90 oder 95 Prozent gestimmt. Jedoch sei es schwierig gewesen, durch Quellenführung an Informationen zu dem Trio zu gelangen, da man durch Tino Brandt gewusst habe, dass man in der Szene nicht nach dem Trio fragen kann, ohne sich verdächtig zu machen. Brandt habe daher nicht ohne Risiko nach Verbindungsdaten fragen können. Da konkrete Nachfragen nicht möglich waren, habe man nur Zufallskenntnisse bekommen. Diese Einzelinformationen seien über lange Zeiträume in unregelmäßigen Zeitabständen eingegangen. Die erste Information, die er von Brandt erhalten habe, als er im Juli/August 1998 den Fall übernommen habe, sei zu Kontaktpersonen ergangen. Als Kapke und Wohlleben genannt wurden, seien sehr aufwendige Operationen mit Bewegungsbildern angesetzt worden. Unter dem Strich sei trotz des sehr großen Aufwandes nichts dabei herausgekommen. Auf den Vorhalt der Angaben des Zeugen Wießner, wonach Brandt bei der Suche nach dem Trio nicht habe behilflich sein können, da dieser die Drei in der Szene nicht ins Gespräch habe bringen sollen, um keine Unruhe zu stiften, führte der Zeuge Peter **Nocken** aus, dass das zu forsche Nachforschen nach den Gesuchten auch kontraproduktiv hätte sein können und dass der V-Mann-Führer dies mit seiner Quelle im taktischen Verhalten habe besprechen müssen. Auf die Frage, ob man Tino Brandt als „Top-V-Mann“ in der rechten Szene im Zusammenhang mit den Bombenfunden in Jena konkrete Aufträge gegeben habe, antwortete der Zeuge Reiner **Bode**, dass es nicht möglich gewesen sei, einen V-Mann in Saalfeld-Rudolstadt zu beauftragen, Informationen aus Jena zu beschaffen. Dass Brandt nach Jena fahre und dort die Leute frage, sei kein in der Szene adäquates Verhalten, sodass in dem Moment sofort dessen Tarnung aufgefliegen wäre. So könne man keine Quelle führen. Natürlich seien, soweit die Szene in Saalfeld-Rudolstadt Schnittstellen mit der anderen rechten Szene gehabt habe, durch Brandt auch Informationen über die andere Szene gewonnen worden, aber man könne nicht mit einer Quelle den kompletten Bereich des Rechtsextremismus in Thüringen oder in irgendeinem anderen Bundesland informationstechnisch erfassen. Eine Quelle im Raum Jena hätte nach Auffassung des Zeugen vermutlich weitergeholfen.

Auf Vorhalt eines Abschlussberichtes, dem zufolge Hinweise vorgelegen hätten, dass die Flüchtigen im nördlichen Bereich der Bundesrepublik untergebracht werden sollten, sagte der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** aus, man habe von einer Quelle erfahren, dass Wohlleben und Kapke eine bekannte Person aus der rechten Szene, wahrscheinlich einen Juristen, darum gebeten hätten, für die Unterbringung der Drei zu sorgen. Man habe dann die Beobachtung dieser Person aufgenommen, doch der Verdacht habe sich nicht bestätigt. Auch der Zeuge Norbert **Wießner** führte aus, dass Tino Brandt von einem Treffen des Ralf Wohl-

1430

leben und Carsten Schultze mit dem Rechtsanwalt Dr. Eisenecker in Mecklenburg-Vorpommern berichtet habe, was ausweislich einer Observation später auch eingetreten sei. Herr Dr. Eisenecker sei dann eine Woche darauf zur StA Gera mit einer Vollmacht der Zschäpe gefahren.¹⁰⁸ Die Frage, warum Carsten Schultze im Nachgang nicht observiert worden sei, konnte der Zeuge nicht beantworten. Er habe nicht versucht, mit Herrn Schultze Kontakt aufzunehmen. Er wisse nicht, ob ein anderer Mitarbeiter des TLfV dies versucht habe. Auch den Hinweis auf Chemnitz habe man durch die Quelle Brandt erhalten. Tino Brandt habe selbst über keine Kontakte nach Sachsen verfügt, dies sei über die Quelle „Riese“ gelaufen. Auch der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** räumte ein, dass der Name Carsten Schultze bei den damaligen Fahndungsansätzen keine Rolle gespielt habe.

1431 Der Zeuge Peter **Nocken** resümierte, er sei auch heute noch der Überzeugung, dass der Einsatz der Quelle Brandt der richtige Ansatz gewesen sei. Er bedauere es zutiefst, dass dies nicht zum Erfolg geführt habe. Der Zeuge bestätigte, dass man nach der Enttarnung der Quelle Brandt im rechten Spektrum blind gewesen sei und es keine andere Quelle von dieser Qualität gegeben habe. Danach seien keine weiteren Informationen eingegangen, sodass die Suche praktisch zum Erliegen gekommen sei. Bis zu seinem Ausscheiden aus dem TLfV sei die Suche aber nicht offiziell eingestellt worden. Der Zeuge räumte jedoch zugleich ein, dass man sich nicht allein auf die Quelle Brandt hätte verlassen dürfen. Es wäre seiner Meinung nach angezeigt gewesen, weitere Quellen zu platzieren. Die Einschätzung, dass man es mit ihm alleine schaffe, sei wahrscheinlich ein Fehler gewesen. Der Zeuge schilderte, die Arbeit mit Quellen sei natürlich immer ausgesprochen schwierig, da man nie die Garantie habe, dass man das gesteckte Ziel erreiche. Allgemeine Informationen zur Szene erhalte man durch eine Quelle einfacher als konkrete Erkenntnisse, wie etwa zum Aufenthaltsort der Drei Gesuchten. In einer Fahndungssituation einen entscheidenden Hinweis von einer Quelle zu bekommen, sei wie das Rauspicken eines Goldkörnchens. Die Heranführung einer Quelle sei ein sehr langwieriger Prozess, der teilweise Jahre dauern könne. Es sei illusorisch anzunehmen, eine neue Quelle liefere bereits nach einer Woche Informationen. Vielleicht sei es eine Fehlentscheidung gewesen, zu glauben, mit den Quellen werde man diese Information erhalten.

1432 Der Zeuge Thomas **Sippel** sagte aus, er habe bei Sichtung der Akten festgestellt, dass viele Informationen von Tino Brandt und von der Quelle 2100 gekommen seien. Beide Zugänge hätten dem TLfV nicht mehr zur Verfügung gestanden. Dies seien in erster Linie auch die Hinweisgeber gewesen, die dann letztlich Ausschlag für anknüpfende Maßnahmen gegeben hätten. Tino Brandt sei eine Informationsquelle über viele Dinge, die innerhalb des Rechts-

¹⁰⁸ Siehe Rn. 1472.

extremismus dort eine Rolle gespielt haben, gewesen. Seine Informationen etwa zu den Rudolf-Heß-Gedenkmärschen oder zur Entwicklung der NPD seien vielfältig genutzt worden. Man könne durchaus auch die Frage aufwerfen, warum Brandt gleichwohl abgeschaltet worden sei. Er habe die Abschaltung Brandts damals mit entschieden. Seiner Meinung nach hätte auch die Fortführung der Zusammenarbeit mit Brandt kein anderes Ergebnis gebracht, da man mit ihm drei Jahre zusammengearbeitet habe und es trotz dieser Zusammenarbeit nicht gelungen sei, die drei Abgetauchten ausfindig zu machen. Insofern sei die Entscheidung nach seiner Überzeugung richtig gewesen.

Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** gab an, im Jahr 1998 habe es bereits Vermutungen gegeben, dass Tino Brandt eine Quelle war. In diesem Jahr festgenommene Personen aus dem rechten Spektrum hätten diese Vermutungen bestätigt. Allerdings sei es dem Zeugen nicht bekannt gewesen, dass das TLfV Tino Brandt auf die Drei angesetzt hatte, um Informationen zu erlangen. Das TLfV habe den Zielfahndern nur gesagt, dass es über Quellen verfüge und dass es versuche, ihnen zu helfen. Mehr hätten die Zielfahnder nicht gewusst, keine Anzahl, keine Namen, keine Umstände. Dass Brandt als Quelle gedient habe, sei allen hinlänglich bekannt gewesen, darüber habe man offen gesprochen. Bloß habe sich der Zeuge gesagt, so dumm könne man ja nicht sein, also der Brandt könne für die Zielfahnder gar nicht interessant sein; denn der könne nichts bringen, weil man ja darüber rede.

1433

Zum Einsatz des damaligen V-Mannes Tino Brandt bei der Suche nach dem Trio gibt der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 306-309) u. a. folgende Hinweise:

1434

„Die oben dargelegte Bewertung der Quelle (nach ihrer Zuverlässigkeit mit der Einstufung ‚B‘) nach der genannten Dienstvorschrift, entspricht auch heute noch der Einschätzung des damaligen Beschaffers sowie der damaligen Referats- und Abteilungsleiter. Übereinstimmend haben sie in ihren Anhörungen bekundet, die Quelle 2045/2150 habe viele wichtige Informationen gebracht, und sie sei zuverlässig gewesen. Sie war nach den Angaben der dazu angehörten Beamten des TLfV im Bereich des THS für das Amt die einzige und darüber hinaus sehr wichtige Quelle gewesen. Ihre Mitteilungen zu Aufmärschen und anderen Veranstaltungen der rechten Szene seien grundsätzlich zutreffend gewesen, insbesondere auch im Hinblick auf die Anzahl der Teilnehmer. Dadurch habe das TLfV der Polizei vor derartigen Veranstaltungen valide Informationen zur Vorbereitung ihrer Maßnahmen geben können. Man sei sich auch sicher gewesen, dass die Quelle das TLfV nicht ‚hinters Licht geführt habe‘. Auch wenn seinerzeit nicht jede Information zum TRIO verifizierbar gewesen sei, sei doch zu keinem Zeitpunkt der Eindruck entstanden, die Quelle habe das Amt bewusst in die Irre geführt. Zudem habe die Quelle mehrfach Informationen geliefert, die sich anschließend durch Folgemaßnahmen des TLfV und deren Ergebnisse

bestätigt hätten.

Diese Einschätzung der hier angehörten Personen erscheint nachvollziehbar und lässt sich auch anhand der unter Rn. 301 vorangestellten Tabelle durch Einzelbeispiele verifizieren. Exemplarisch wird hier auf die Feststellungen und Ausführungen zu den Daten 29.07.1998, 12.08.1998, 28.01.1999, 08.02.1999, 06.03.1999 und 08.03.1999 verwiesen. In diesen Fällen führte das TLfV Folgemaßnahmen, vor allem Observationen, im Hinblick auf einzelne Mitteilungen der Quelle durch und erlangte Erkenntnisse, die den Angaben der Quelle entsprachen.

Auch fügten sich die Mitteilungen des V-Mannes zum mutmaßlichen Aufenthalt des TRIOs in Chemnitz in Informationen, die das TLfV aus anderen Quellen erhielt, zwanglos ein. So bezogen sich die Angaben der Quelle der Verfassungsschutzbehörde eines anderen Bundeslandes auf ‚drei sächsische Skinheads‘, im Weiteren handelte es sich bei Jan Werner, der nach den Quellenangaben Waffen für das TRIO besorgen sollte, um ein Mitglied der ‚B & H‘-Sektion Sachsen. Schließlich teilte auch die Gewährsperson ‚Tristan‘ mit, nach Szene-Informationen seien die Drei vermutlich in Chemnitz untergetaucht, Mundlos habe seit 1996 intensive Kontakte zur Chemnitzer Skin-Szene. Dabei kann dahinstehen, ob es sich bei den von verschiedenen Seiten übereinstimmend erfolgten Hinweisen auf ‚Chemnitz‘ tatsächlich um den Aufenthaltsort des TRIOs handelte oder um eine Chiffre, die der engste Kreis um das TRIO, zu dem die Quelle nicht gehörte, zur Tarnung verwendete.

Auch der Umstand, dass das TLfV die Mitteilungen der Quelle zum TRIO höher vergütete als andere Nachrichten und ihr überdies ein Erfolgshonorar zugesichert hatte, lässt erkennen, dass die Quelle als zuverlässig galt und deren Mitteilungen als wertig angesehen waren. Diese Einschätzung des Amtes zeigt sich auch in der erfolgten Geldübergabe in Höhe von 2.000,- DM an die Quelle, die diesen Betrag an das TRIO zum Zwecke der Beschaffung gefälschter Pässe weiterleiten sollte. Mit dieser Aktion beabsichtigte das TLfV, Erkenntnisse über neue Identitäten der Flüchtigen zu erlangen und die Fahndung nach ihnen zu optimieren.“

- 1435 Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** schilderte, mit dem anfänglichen Versuch, über Quellen an die Drei heranzukommen, sei man nicht weitergekommen, da die Fragen der Quellen abgeblockt worden seien. Anschließend habe man sich eine Strategie überlegt und sei zum dem Entschluss gekommen, die Suche weiter über Quellen sowie über Geldangebote, damit sich die drei Pässe beschaffen können,¹⁰⁹ und durch den Versuch, einen der drei aus der Gruppe „herauszubrechen“, zu betreiben. Hinsichtlich Letzterem habe er gemeinsam mit Herrn Wießner über ein halbes Jahr mit der Mutter des Uwe Böhnhardt über die Rückfüh-

¹⁰⁹ Siehe hierzu Rn. 1486ff.

rung ihres Sohnes verhandelt.¹¹⁰ Auch der Zeuge Norbert **Wießner** bekundete, man sei auf die Eltern des Uwe Bönnhardt – zu keiner Zeit auf Familie Mundlos – zugegangen und habe mit ihnen erfolglos verhandelt.

(β) Juliane Walther

Der Zeuge Norbert **Wießner** berichtete zudem, außer Tino Brandt habe es noch drei weitere menschliche Quellen im rechtsradikalen Spektrum gegeben. Der Referatsleiter und der Beschaffungsleiter hätten ihm den Auftrag erteilt, in Jena Gewährspersonen anzuwerben. So sei noch die Freundin von Ralf Wohlleben (GP „Jule“, Juliane Walther) sowie eine Person aus Saalfeld (GP „Alex“, Andreas Rachhausen) vorübergehend als Gelegenheitsinformant oder Gewährsperson betreut worden. Außerdem habe es noch einen Kontakt zu einem Mann aus Jena (GP „Tristan“) gegeben, der im Rahmen der „Operation Rennsteig“ vom MAD übernommen worden sei, nachdem die Quelle seine Dienstzeit beendet hatte. Die Führung der Quelle habe aber innerhalb eines Vierteljahres geendet, da die Quelle die ihr gegebenen Aufträge nicht ausgeführt habe und sie außerdem erklärt habe, sie wolle öffentlich nichts mit der rechten Szene zu tun haben, weil sie dies mit ihrem Job für unvereinbar gehalten habe. Man habe mit dieser Quelle eigentlich das Ziel verfolgt, andere Quellen zu überprüfen und zu schauen, ob nicht doch Kontakte zum Trio bestünden. Informationen zum Aufenthalt der Gesuchten sei durch die Führung dieser drei Quellen nicht entsprungen. Der Zeuge Norbert **Wießner** schilderte, dass diese Personen lediglich ihre Informationen zu Geld machen wollten, aber keine speziellen Aufträge ausgeführt hätten. Aus diesem Grund sei die Zusammenarbeit nach kurzer Zeit beendet worden. Er habe die Quellen maximal ein Vierteljahr lang geführt.

1436

Hinsichtlich Juliane Walther berichtete der Zeuge KHK Sven **Wunderlich**, aufgrund von Ermittlungen im Umfeld von Ralf Wohlleben seien sie auf Juliane Walther gekommen. Sie sei interessant gewesen, da sie eigentlich nicht zum rechten Spektrum gezählt habe, aber dennoch in einzelne Maßnahmen, wie etwa die Schlüsselübergabe im Polizeirevier der PD Jena, eingebunden gewesen sei. Diesbezüglich wies der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** auf das für ihn widersprüchliche Verhalten der Juliane Walther im Rahmen der Durchsuchung der Wohnung des Uwe Mundlos am Nachmittag des 26. Januar 1998 hin. Sie sei in der Wohnung des Beschuldigten Mundlos angetroffen worden und habe gegenüber den Einsatzkräften der Polizei angegeben, dass sie dort fernsehen wolle. Dies sei jedoch gar nicht möglich gewesen, da sich in der Wohnung kein Fernsehgerät befunden habe. Die Zielfahndung sei von diesem „Auftritt“ der Frau Walther in Kenntnis gesetzt worden. Der Zeuge

1437

¹¹⁰ Siehe hierzu Rn. 1466ff.

erinnerte auch daran, dass Frau Walther am 27. Januar 1998 – also einen Tag nach der Durchsuchung – gemeinsam mit André Kapke bei der KPI Jena erschienen sei, um sich die Wohnungsschlüssel von Frau Zschäpe abzuholen. In einer Neuigkeitsmeldung der KPI Jena vom 28. Januar 1998 (StA Gera, Az.: 114 Js 37149/97, Band 3, Blatt 564) wird zu diesem Sachverhalt Folgendes ausgeführt:

„Sachverhalt zu realisierten [sic!] Wohnungsdurchsuchung durch Kräfte K 33/TLKA-EG-TEX vom 26.01.1998 bei Angehörigen der rechten Szene. Beim KDD erscheint Juliane Walther, legitimiert sich mit einer formlosen Vollmacht und will im entsprechenden Auftrag der Beate Zschäpe, geboren 02.01.1975, weitere Personalien bekannt, deren Wohnungsschlüssel abholen, da o. G. angeblich im Urlaub weilen würde. Nach Einlassung der Walter (sic!) hätte sie die o. G. bereits längere Zeit nicht mehr gesehen und die Vollmacht lediglich an der Wohnungstür vorgefunden. Als daraufhin eine Schlüsselübergabe verwehrt wurde, erschien der polizeibekannt Kapke auf hiesiger Dienststelle und gab an, dass er eine Übergabe der Wohnungsschlüssel an Frau Walther über seinen Anwalt erzwingen wird.“

1438 Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** erläuterte, er wisse nicht mehr, was daraufhin veranlasst worden sei, doch sei mit Sicherheit die Zielfahndung darüber unterrichtet worden und Frau Walther – möglicherweise durch eine TKÜ oder Observation – in die Ermittlungen einbezogen worden. Sie sei als eine Person wahrgenommen worden, die zumindest versucht habe, Gegenstände zur Unterstützung der Personen aus der Wohnung zu holen. Man habe nicht die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geprüft. Schwerpunkt sei die Ergreifung der Personen gewesen. Man habe wohl versucht, mit Frau Walther auf andere Art und Weise über das TLFV eine einvernehmliche Regelung zu treffen. Er wisse, dass Herr Wunderlich und Herr Wießner sich mit Frau Walther getroffen hätten und dass versucht worden sei, Frau Walther anzuwerben. Dies habe jedoch nicht funktioniert. Das alles wisse er nur vom Hörensagen. Es gebe Gerüchte, dass auch versucht worden sei, andere Personen, die der Fluchthilfe verdächtig waren, anzuwerben. Diese Gerüchte hätten Wohlleben und Gerlach betroffen.

1439 Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** sagte übereinstimmend aus, er habe ein legendiertes Gespräch mit Frau Walther geführt, sodass sie nicht gewusst habe, dass er Polizeibeamter sei. Er habe sie als eigentlich sehr vernünftiges Mädchen kennengelernt. In der Folge habe er dem TLFV den Vorschlag unterbreitet, Frau Walther anzusprechen. Um dabei mit Hintergrundwissen über das rechte Spektrum dazustehen, sei sein Vorschlag gewesen, das gemeinsam mit einem Beamten des TLFV zu tun. Dieses Gespräch habe dann stattgefunden. Dabei sei ein Vertreter des TLFV dabei gewesen. Daraufhin habe er Frau Walther als Polizeibeamter angesprochen und sie gefragt, ob sie sich mit ihm unterhalten wolle. Bei dem

Gespräch sei dann ein Vertreter des TLfV dabei gewesen. Dieser habe Frau Walther 200,- DM gegeben. Von weiteren Zahlungen wisse er nichts. Er habe danach keine weiteren Gespräche mit Frau Walther geführt. Er habe auch nicht gewusst, dass Frau Walther im Nachgang zu einer Quelle des TLfV wurde. Auf seine Nachfragen beim TLfV, wie sich denn nun die Zusammenarbeit mit der Dame gestaltete, sei ihm entgegnet worden, „das werde nichts, das bringe nichts, das sei nichts“. Damit sei das für ihn erledigt gewesen. Er wisse heute, dass es in der weiteren Folge wohl Kontakte gegeben haben müsse und eine Zusammenarbeit wohl auch stattgefunden habe.

Der Zeuge Norbert **Wießner** gab an, die damalige Freundin von Ralf Wohlleben sei nicht angeworben worden, sondern es sei lediglich ein Kontakt gepflegt worden. Das erste Treffen sei zusammen mit Herrn Wunderlich von der Zielfahndung gemacht worden, aber es habe sich um eine Gewährsperson des TLfV gehandelt. Der Hinweis sei von Herrn Wunderlich gekommen, da das TLKA selbst keine Gewährsperson hätte führen können. Die folgenden Treffen habe der Zeuge allein abgehalten. Auch wenn eine weibliche V-Person normalerweise entweder von einer V-Mann-Führerin oder von zwei Mitarbeitern geführt werde, habe er die Treffen mit der Gewährsperson alleine abgehalten, da keine anderen Mitarbeiter zur Verfügung gestanden hätten. Er hätte sich daran gehalten, doch sei für ihn bereits nach dem ersten Treffen absehbar gewesen, dass die Quelle nur persönliche Daten von Wohlleben preisgibt. Wie lange der Kontakt zur Gewährsperson bestand und wie häufig die Treffen stattfanden, konnte der Zeuge Norbert **Wießner** nicht sagen. Er bestätigte aber, dass sämtliche Quittungen einer Quelle im Vorgang abgeheftet würden und stimmte zu, dass in Anbetracht des Zeitraums von vier Wochen bis zu drei Monaten, in welcher die Gewährsperson „Jule“ geführt worden sei, die Anzahl von mehr als vier Dutzend Quittungen als enorm viel erscheine. Nicht erklären konnte der Zeuge Norbert Wießner die in der Akte „Drilling“ in einem Umschlag, welcher mit „Jule“ gekennzeichnet ist, befindlichen handschriftlichen Notizen von Telefonnummern sowie teilweise Telefoninhalten, welche u. a. von Jürgen Helbig geführt wurden. Die Handschrift sei jedoch seine. Der Zeuge versicherte zudem, dass die Quelle lediglich abgeschöpft worden sei und sie Informationen zum Lebensumfeld und dem Bekanntenkreis des Wohlleben gegeben habe. Kenntnisse zur Kameradschaft Jena habe sie nicht übermitteln können. Sie sei auch nicht in der rechten Szene aktiv gewesen. Er habe sie nicht danach gefragt, was sie in der Wohnung des Mundlos getan hat, als sie gegenüber der Polizei vorgab, fernsehen zu wollen, obwohl sich in der Wohnung kein Fernseher befand. Als absehbar gewesen sei, dass außer dem persönlichen Verhältnis zu Wohlleben nichts zu gewinnen sei, und sie darüber hinaus nicht bereit gewesen sei, Aufträge auszuführen, seien die Treffen eingestellt worden. Sie habe beispielsweise nicht an Demonstrationen teilnehmen und sich nie im Zusammenhang mit der rechten Szene öffentlich

1440

zeigen wollen. Auf die Aussage, dass durch eine derartige Strategie Personen, die nicht in der rechten Szene aktiv seien, dazu gedrängt würden, sich dort zu engagieren, um bessere Informationszugänge zu gewinnen, erklärte der Zeuge, so könne man es sehen. Der Zeuge Peter **Nocken** sagte aus, seiner Erinnerung nach sei „Jule“ keine Quelle des Hauses gewesen. Ihm sei nicht bekannt, dass sie offiziell als Quelle verpflichtet worden wäre. Es habe den Versuch gegeben, mit ihr irgendetwas zu machen, ohne dass es aber zu einer echten VM-Zusammenarbeit gekommen sei. Herr Wießner habe sie lediglich in der Gesprächsphase betreut, aber nie als V-Mann-Führer enge Verbindungen zu ihr unterhalten.

1441 Zur gemeinsamen Ansprache der Frau Walther durch Herrn Wunderlich und Herrn Wießner, bei der auch eine Geldzahlung erfolgt sei, gab der Zeuge Egon **Luthardt** an, hier sei das Trennungsgebot einschlägig. Die Kooperation beziehe er ausdrücklich nur auf den Informationsaustausch. Es könne nicht sein, dass staatlicherseits erbrachte Informationen in zwei verschiedene „Kassetten“ abgeschlossen werden und verschwinden würden. Beim Umgang miteinander müssten aber klare und rechtsstaatlich vertretbare Verhältnisse gelten. Es müsse eine saubere Abstimmung geben, um rechtlich verwertbare Informationen zu erlangen. Er könne sich nicht daran erinnern, dass diese Form der Zusammenarbeit in einem Gespräch mit Herrn Dr. Roewer thematisiert worden sei. Der Zeuge bekundete, er habe darauf geachtet, dass bei Berichten und Mitteilungen zu Operationen die Hierarchieebene eingehalten werde. Er könne sich deshalb nicht daran erinnern, von diesen Absprachen mit dem TlfV erfahren zu haben.

(y) Andreas Rachhausen

1442 Zur Saalfelder-Quelle (GP „Alex“) befragt, sagte der Zeuge Norbert **Wießner** aus, diese Person sei im Ausland gewesen und dann aufgrund einer Verurteilung nach Deutschland ausgeliefert und inhaftiert worden. Er habe die Quelle gemeinsam mit seinem Kollegen Heinrich Neisen im Gefängnis angesprochen und versucht abzuschöpfen. Er habe die Gewährsperson gefragt, ob sie noch Kontakte nach Saalfeld habe und wisse, wie die Kameradschaft strukturiert sei. Der Auftrag hierzu sei von Herrn Schrader gekommen. Perspektivisch sei geplant gewesen, die Person als V-Mann zu werben und in der Nähe von Tino Brandt zu platzieren. Zunächst sei es aber nur darum gegangen, zu erfahren, über welche Kenntnisse die Person verfüge. Ob er zur damaligen Zeit gewusst habe, wegen welcher Tat die von ihm angesprochene Person verurteilt worden sei, konnte der Zeuge nicht sagen. Normalerweise würde man dies im Vorfeld ermitteln. Auch im Hinblick darauf, dass die Person schwere Straftaten verübt habe, habe man damals versucht sie abzuschöpfen und perspektivisch als Quelle zu gewinnen. Dies habe die Hausleitung so entschieden. Heute sei

das jedoch nicht mehr zulässig. Mittlerweile sei auch eine Entscheidung des TIM erforderlich. Im Frühjahr 1998, nach dem Untertauchen des Trios, habe er dann die Quelle erneut – diesmal in Saalfeld – angesprochen und sich vielleicht im Monat zweimal mit ihr getroffen. Noch im selben Jahr habe dies geendet.

Aus dem „Schäfer-Bericht“ ergibt sich aus einer Deckblattmeldung vom 20. Februar 1998, dass V-Mann Tino Brandt von André Kapke erfuhr, Andreas Rachhausen sei am 16. Februar 1998 nach Dresden gefahren, um den unfallbeschädigten Pkw Wohllebens abzuschleppen. Diesen habe das Trio als Fluchtauto benutzt. Ein weiterer handschriftlicher Aktenvermerk von Norbert Wießner, V-Mann-Führer des Andreas Rachhausen alias „Alex“, vom 20. Juli 1998 stellt dar, dass die Gewährsperson „Alex“ glaubhaft mitgeteilt habe, Andreas Rachhausen habe das Fahrzeug abgeschleppt. Die Infragestellung der Nachrichtenehrlichkeit der Top-Quelle Brandt in diesem konkreten Sachverhalt durch eine Aussage der betroffenen Gewährsperson konnte durch den Zeugen Norbert **Wießner** nicht begründet werden.

1443

Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** räumte übereinstimmend ein, dass versucht worden sei, Andreas Rachhausen als Quelle zu werben. Nachdem Rachhausen in Dänemark festgenommen und nach Deutschland überführt worden sei, habe der Zeuge ihn während seiner Inhaftierung in Erfurt und später Gotha aufgesucht. Diese Person sei jedoch aufgrund ihrer Persönlichkeit nicht zu führen und daher als Quelle ungeeignet gewesen. Bereits durch die Abklärung der Person durch Herrn Wießner habe sich herausgestellt, dass Rachhausen ein Alkoholproblem gehabt habe. Dennoch habe Herr Wießner ihn in der JVA Gotha aufgesucht und als dieser seine Bereitschaft signalisiert habe, auch kurzzeitig verpflichtet. Doch bereits nach wenigen Wochen sei Herr Wießner auf den Zeugen zugegangen und habe ihm mitgeteilt, dass es keine Zweck habe, da Rachhausen keine Aufträge ausführe und daher nicht zu führen sei. Sie seien dann gemeinsam zu der Überzeugung gelangt, kein Risiko eingehen zu wollen und die Quelle abzuschalten.

1444

(5) Marcel Degner

Der Zeuge Norbert **Wießner** gab auf Nachfrage an, in den Jahren 1998/99 vertretungsweise die Quelle Marcel Degner geführt zu haben. In diesem Zeitraum habe er die Quelle drei- bis viermal getroffen. Er habe die Quelle ein halbes Jahr zuvor angeworben und sie geführt. Hauptverantwortlicher sei dann Herr Zweigert gewesen. Konkrete Erinnerungen an die Treffen und den Inhalt der Treffberichte hatte der Zeuge nicht. Die Treffberichte der Quelle „Hagel“ sind vernichtet. Der Zeuge Jürgen **Zweigert** bekundete zunächst, er könne als Quelle aus dem Umfeld des Trios nur Tino Brandt benennen, für den er in Vertretung für

1445

Herrn Wießner zuständig gewesen sei. Er habe in diesem Bereich keine weitere Quelle gehabt. Ob Kollegen dort Quellen geführt hätten, könne er nicht sagen, bekannt sei ihm jedoch in dieser Hinsicht nichts. Befragt zu der von ihm geführten Quelle „Hagel“ erklärte der Zeuge, dass diese Quelle aus dem „Blood&Honour“-Umfeld zum rechtsradikalen Spektrum gehört habe, aber nicht ansatzweise dem Umfeld des Trios zuzuordnen sei und keine Erkenntnisse zu den gesuchten Personen gehabt habe. Die Quelle „Hagel“ habe diese Personen nicht persönlich gekannt. Sie habe lediglich gewusst, dass die weg sind, was jedoch in der Szene generell bekannt gewesen sei. Kapke und Wohlleben seien die Einzigen gewesen, die er vom Namen her gekannt habe. Sonst hätten keine Kontakte zum THS bestanden, dass sei für die Quelle – so habe sie sich teilweise geäußert – „Kinderkram“ gewesen.

- 1446 Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** schilderte, anfänglich habe man versucht, über Quellen an die Drei heranzukommen. Außer Tino Brandt habe man über eine weitere Quelle in Gera verfügt, die in der „Blood&Honour“-Bewegung gewesen sei, aber Wohlleben und „Konsorten“ nicht gekannt habe und man sie daher auch nicht sofort in die Suche habe einbinden können. Der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 312) führt zu dieser Quelle aus:

„Das TLFV führte diesen V-Mann in der ‚B & H‘-Szene in Gera. Zum TRIO lieferte er nur zwei wesentliche Mitteilungen, insoweit wird auf die Tabelle unter Rn. 301 zu den Daten 09.09.1998 und 24.11.1999 verwiesen.

Aus den Akten des TLFV ist nicht ersichtlich, wie die Quelle nach der geltenden Dienstvorschrift bewertet war. Der seinerzeit für die Beschaffung zuständige Mitarbeiter des TLFV bekundete jedoch in seiner Anhörung, die Quelle sei durchaus zuverlässig gewesen. Dieser Einschätzung kann für die hier in Rede stehenden Quellenmitteilungen gefolgt werden, da sie sich inhaltlich in die übrigen Erkenntnisse zum TRIO stimmig einfügen.“

(ε) Weitere Quellen

- 1447 Der Versuch einer Anwerbung des Mario Brehme als mögliche Kontaktperson des Ralf Wohlleben, der nachweislich Verbindungen zum Trio unterhielt, sei dem Zeugen Friedrich-Karl **Schrader** zufolge nicht während seiner Dienstzeit unternommen worden. Auf Vorhalt der Operativakte „Drilling“ Band 1, S. 116f., in der Mario Brehme seitens der KPI Saalfeld als „überdurchschnittlich intelligent, gerissen und ruhig“ beschrieben wird, der „kein Gewalttyp aber radikal im Denken und Agitation“ sei und man davon ausgeht, „dass B. von Personen im Hintergrund finanziell unterstützt wird“, sagte der Zeuge aus, die finanzielle Unterstützung sei mit Sicherheit nicht durch das TLFV erfolgt, sondern könne u. a. aus der Szene heraus geschehen sein. Weiter heißt es im Vermerk:

„Wie hier absolut vertraulich bekannt wurde, öffnet der Vater die Briefe seines Sohnes, um festzustellen, mit wem er in Kontakt steht. Teilweise unterrichtet er bereitwillig das K 33 über ihm bekannt gewordene Tatsachen bzw. Sachverhalte, ohne dass die Zielperson informiert ist. Das Verhältnis zwischen Sohn und Eltern ist äußerst gespannt. Eine Kontaktaufnahme mit dem Vater könnte durchaus informativ sein.“

Hierzu bekundete der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader**, er habe – ausweislich seiner handschriftlichen Verfügung – diesen Vermerk gelesen und an Herrn Wießner mit der Bitte um Kenntnisnahme und „entsprechende Reaktion“ weitergeleitet. Er denke, dass der vertrauliche Hinweisgeber aus K 33 gekommen sei. Er glaube nicht, dass Herr Baumbach, der den Vermerk verfasst habe, mit dem Vater des Brehme gesprochen habe. Dies habe nun Herr Wießner übernehmen bzw. vorher erst einmal die Person abklären sollen. Was das Ergebnis gewesen sei, wisse er jedoch nicht.

Auf Vorhalt einer Aussage des Tino Brandt, der gegenüber der „Schäfer-Kommission“ angab, ihm seien Spitzel zur Seite gestellt worden, sagte der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** aus, dass eine ständige Überwachung einer Quelle unüblich sei. Man habe dagegen die Nachrichtenehrlichkeit einer Quelle durch Erteilung von Aufträgen überprüft. Zur Äußerung des Tino Brandt, der MAD habe einen V-Mann aus Rudolstadt, der damals eine Offizierslaufbahn durchlaufen habe, auf ihn angesetzt, entgegnete der Zeuge, es sei unüblich, dass die Namen der Quellen ausgetauscht oder offiziell mitgeteilt würden, aber es könnte sich hierbei eventuell um Mario Brehme gehandelt haben. Er glaube jedoch nicht, dass der MAD Herrn Brehme auf Herrn Brandt angesetzt habe, weil dies nicht die Aufgabe des MAD gewesen sei. Dem Zeugen wurde ein Bericht des TLFV vom 25. November 2011 zur „Auswertung der Vorgangsakte ‚Drilling‘ (Maßnahmen zur Aufenthaltsermittlung der Fahndungspersonen Böhnhardt, Uwe, Mundlos, Uwe, Zschäpe, Beate) – Erkenntnisse des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz (TLfV) über die Person Brehme, Mario“ aus der Akte „G-10 Anlage 1“ (TLfV Bd. 5) vorgehalten:

„Nach vorläufiger Sichtung des Operativvorgangs Drilling ist die Rolle der Person Brehme, Mario (im Folgenden bezeichnet mit B.) mit der Flucht des Mundlos, Uwe Böhnhardt, Zschäpe zusammenschauend wie folgt zu bewerten: Für die Jahre 1998 und 1999 liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass B. zumindest Kenntnis von verschiedenen Aspekten zu den drei Gesuchten erhalten hatte. Insofern ist anzunehmen, dass B. im dargestellten Zeitraum zum erweiterten Mitwisserkreis von André Kapke gehörte. Ausgangspunkte für diese Bewertung sind die nachfolgend zusammenfassend dargestellten Informationen des TLFV zur Rolle des B. in o. g. Zusammenhang. (...)

B. galt seit Mitte der 1990er-Jahre als Führungsperson in der damaligen Anti-Antifa Ostthüringen sowie im späteren Thüringer Heimatschutz. Soweit nachvollziehbar bestand seit

1448

1995 ein Kennverhältnis zwischen B. und den drei Gesuchten. In den Jahren 95 bis Ende 97 sind eine Vielzahl von Treffen und gemeinsamen Aktionen der betreffenden Personen im Rahmen der damaligen Anti-Antifa Ostthüringen und später des THS bekannt geworden.

Hinweis vom 08.06.1997: In einer Kaderbesprechung des THS, an der neben B. auch Kapke, Böhnhardt und Mundlos teilnahmen, sollen Böhnhardt und Mundlos als zum harten Kern des THS gehörend bezeichnet worden sein. (...)

Hinweis vom 29.07.1998: André Kapke soll in einem Gespräch mit einem Hinweisgeber am 24.07. geäußert haben, innerhalb der nächsten anderthalb Wochen 1.800 D-Mark zu benötigen, um die drei Flüchtigen aus Jena endgültig wegzubringen. Der Hinweisgeber vermutete damals, dass die Flüchtigen ins Ausland gebracht werden sollten, möglicherweise habe das Ganze im Zusammenhang mit einer geplanten Flugreise von André Kapke und B. nach Südafrika gestanden. Dem Hinweisgeber sei damals bekannt gewesen, dass Kapke und B. beabsichtigen, etwa im August 1998 den dort aufhältigen Dr. Claus Nordbruch aufzusuchen.

Hinweis vom 09.08.1998: Ausweislich eines Telefaxes des damaligen Bundesgrenzschutzamts Flughafen Frankfurt/Main an das BKA wird bestätigt, dass André Kapke und B. am 08.08.98 von Frankfurt/Main über Sofia/Bulgarien nach Johannesburg/Südafrika ausgeflogen sind. Beide Personen reisten demnach mit drei Koffern Gepäck, insgesamt 51 Kilo, die auf B. eingecheckt waren. Die Rückreise fand ausweislich der Reiseunterlagen ebenfalls via Sofia/Bulgarien nach Frankfurt/Main vom 06. auf den 07.09.1998 statt.

Observationsbericht vom 10.08.1998, Verfasser: TLfV; Zielperson: Kapke, André; Zeitraum 27.07. bis 06.08.98; Dem Observationsbericht ist zu entnehmen, dass sich die Zielperson Kapke am 27.07.98 in Jena mit B. trifft und dass man sich in dessen damaligem Kfz ca. zwei Stunden unterhält.

Vermerk vom 11.08.1998, Verfasser: Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz; Ausweislich des Vermerks zu G-10-Maßnahmen gegen Ralf Wohlleben und Jürgen Helbig wurde B. zum damaligen Zeitpunkt als ‚in die Angelegenheit Drilling nicht involvierter Rechtsextremist‘ bewertet.“

Auf die Frage, warum in dem Bericht Brehme als „nicht involvierter Rechtsextremist“ bewertet wurde, obwohl zuvor zahlreiche Kontakte aufgelistet waren, antwortete der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader**, dies könne er nicht sagen. Brehme sei ihm zwar damals ein Begriff gewesen, doch habe er ihn nicht so auf dem Schirm gehabt wie Kapke und Wohlleben.

1449 Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** äußerte die Vermutung, dass das TLfV Herrn Helbig angesprochen habe, um ihn als Quelle zu werben. Dies schließe er aus einem Gespräch mit Herrn Wießner, der ihm gegenüber eingeräumt habe, dass er versucht habe den einen oder anderen anzusprechen. Diese Personen habe Herr Wießner als Quellen bezeichnet. Der Zeuge Norbert **Wießner** räumte ein, das versucht worden sei, Herrn Helbig als Gewährsper-

son zu gewinnen. Dieser habe sich aber gegenüber Brandt offenbart, sodass es kein zweites Treffen gegeben hat. Der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** konnte sich nicht erinnern, dass im Umfeld des Trios nach dessen Untertauchen zusätzlich Quellen akquiriert worden wären. Allerdings habe das TLfV über Quellen im Bereich des Rechtsextremismus verfügt, die benutzt worden seien, um diese Leute zu finden. Auf Vorhalt von Erkenntnissen, wonach Herr Wießner mit der Gewährsperson „Jule“ eine Person als Quelle geworben habe, die in Unterstützungshandlungen bei der Flucht der Drei einbezogen gewesen sei, erklärte der Zeuge, diese Maßnahme sei ihm unbekannt und er nehme auch an, dass es sie nicht gegeben habe. Weitere Quellen, welche beispielsweise über die „Operation Rennsteig“ durch das BfV in Thüringen geführt wurden, sind dem Untersuchungsausschuss teilweise durch die „§ 9“-Meldungen des BfV, welche im Rahmen des „Haarberg-Verfahrens“ eingesehen werden konnten, bekannt. Nach der Medienberichterstattung des ARD-Magazins „Fakt“ vom 1. Oktober 2013, welches über die Quelle des BfV „Tarif“ alias Michael See und dessen Verbindungen zum NSU-Umfeld berichtete, ging dem Untersuchungsausschuss ein Schreiben des TIM zu, mit dem ein als GEHEIM eingestuftes Erkenntnisbericht des TLfV übermittelt wurde (Vorlage UA 5/1 – 488). Auf die Frage zur Kenntnis einer MAD-Quelle „Harms“ erklärte der Zeuge Peter Nocken, diese sei ihm nicht bekannt. Ebenso nicht bekannt waren dem Zeugen die Quellen „Treppe“, „Tusche“, „Tinte“, „Tonfall“, „Tonfarbe“, „Tobago“, „Tarif“.

(bb) Observationen

Der Zeuge M. **A.** berichtete, er sei als Leiter der Observationsgruppe in der Suche nach dem Trio eingebunden gewesen und habe in diesem Zusammenhang im Jahr 1998 für vier Monate insgesamt 13 Observationen an unterschiedlichen Orten mit verschiedenen Zielpersonen durchgeführt. Unter Zuhilfenahme seines privaten Kalenders von 1998 machte der Zeuge Angaben zu Einsatzzeit, Einsatzort, Zielperson und evtl. Unterstützung einer anderen Behörde, die in der nachfolgenden Übersicht zusammengestellt sind.

1450

<u>Nr.</u>	<u>Zeitraum</u>	<u>Ort</u>	<u>Zielperson</u>	<u>Zusammenarbeit</u>
1	15.01. – 20.01.1998	Gera		
2	03.02. – 04.02.1998	Naumburg	Kr.	
3	17.02. – 18.02.1998	Jena	Juliane Walther	
4	14.04. – 16.04.1998	Saalfeld/Rudolstadt		
5	08.05. – 09.05.1998	Gera	Neuh.	
6	22.06. – 01.07.1998	Jena/ Stadtroda		
7	05.07. – 16.07.1998	Jena/ Berlin	Kapke/ „Hel.“	BfV
8	27.07. – 06.08.1998	Jena/ Erfurt		BfV

1451

9	10.08. – 14.08.1998	Jena/ Saalfeld		
10	11.09. – 13.09.1998	Chemnitz/ Dresden		
11	16.09. – 17.09.1998	Chemnitz		LfV Sachsen/ TLKA (Wunderlich)
12	14.10. – 15.10.1998	Jena		
13	19.10.1998	Jena		
14	27.10. – 29.10.1998	Jena		

1452 Als weitere Zielpersonen benannte der Zeuge M. A. Holger Gerlach, Mandy Struck, Ralf Wohleben und die Familie Mundlos sowie die Einsatzorte Coburg und Raum Weimar. Zur Observation in Coburg gab der Zeuge an, man habe dort observiert, weil Tino Brandt dort gewohnt habe und Kapke hingefahren sei. Außerdem bekundete der Zeuge, er sei sich ziemlich sicher, dass sie im Rahmen der Observation irgendwann auf den Bruder des Uwe Böhnhardt hingeführt worden seien. Sie hätten auch andere Bekannte, die sich u. a. in der Prüssingstraße getroffen hätten, wahrgenommen. Da sei eventuell der Bruder des Uwe Böhnhardt dabei gewesen.

1453 Der Zeuge M. A. schilderte des Weiteren, die Aufträge für diese Observationen seien vom Referatsleiter „Rechts“, Herrn Schrader, in grundsätzlich schriftlicher Form erteilt worden. Für diese Aufträge gebe es ein entsprechendes Formular bzw. einen Observationsbericht, in dem eine Observationsgruppe eingesetzt und ein bestimmtes Observationsziel sowie Observationszeiten und -orte festgelegt werden. Das Ziel der damaligen Observationen habe stets darin bestanden, über die Zielperson den vermeintlichen Aufenthaltsort der drei Gesuchten zu erfahren. Zu den Einsatzzeiten sagte der Zeuge aus, die Dauer der Observation sei vorgegeben worden, jedoch habe er als Einsatzleiter über die tägliche Begrenzung der Einsatzzeit entschieden. Letzteres richte sich auch immer nach dem, wie sich die Zielperson bewege. Man passe die Einsatzzeiten dem Tagesrhythmus der Zielperson an. Wenn das BfV mitobservierte, habe er sich nach deren Vorgabe gerichtet. Der Zeuge widersprach dem Vorhalt, dass ein laufender Observationseinsatz abgebrochen worden sei. Solange er dabei gewesen sei, sei dies nicht geschehen. Der Zeuge gab zudem an, dass im Rahmen der Möglichkeiten Lichtbilder gefertigt worden seien. Nach Durchführung der Observation und Fertigstellung des Observationsberichtes, in dem die getroffenen Feststellungen sowie Anmerkungen zu Auffälligkeiten und Anregungen einfließen würden, gehe dieser zurück an die Auswertung, die den Bericht auswerte und ggf. weitere Aufträge erteile. Seinem Eindruck nach seien die von ihm gemachten Anregungen aufgenommen und umgesetzt worden.

Die Observationsgruppe habe – so der Zeuge M. **A.** weiter – aus sechs bis zehn Observanten bestanden, die für die Observationstätigkeit vom TLFV eingestellt worden seien. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem BfV seien es weniger gewesen. Sein Observations-team sei aus dem TLFV das einzige gewesen, das sich um die Suche nach dem Trio gekümmert habe. Über die vom TLFV durchgeführte Observation zu diesem Fallkomplex, die seiner Kenntnis nach auch noch nach November 1998 stattgefunden hätten, könne er aber keine Angaben machen, da er ab diesem Zeitpunkt anderweitig eingesetzt worden sei. Diese Maßnahmen seien durch seinen Kollegen, der bereits im Vorfeld an einigen Einsätzen beteiligt gewesen sei, nahtlos übernommen worden. Er sei dann Ende 2001/Anfang 2002 wieder der Observationseinheit zugeordnet worden. Ob ab diesem Zeitpunkt weitere Observationen zum Fallkomplex Trio stattfanden, konnte der Zeuge nicht sagen. Zur Bedeutung des Falles bekundete der Zeuge M. **A.**, die Observation sei genauso wichtig gewesen wie jede andere auch. Dennoch sei noch ein gehöriges Maß an Motivation hinzugekommen, da sie diejenigen gewesen seien, welche die Garage entdeckt hätten, sodass sie dazu beitragen wollten, die Täter der Justiz zu überstellen. Der Zeuge merkte an, er habe zu keinem Zeitpunkt den Eindruck gehabt, dass der Auftrag sinnlos sei, weil er immer daran geglaubt habe, dass sie das Trio doch finden würden. Jedoch sei seines Wissens zu keinem Zeitpunkt ein Zugriff möglich gewesen. Die Gründe dafür seien im TLFV nicht bekannt gewesen bzw. im Rahmen der Besprechungen nicht genannt worden. Wenn sie die Drei im Rahmen einer Observation aufgespürt hätten, so hätten sie mangels exekutiver Befugnisse die Gesuchten nicht selbst festnehmen können, aber zeitnah die Erkenntnisse an die Polizei weitergegeben und bis zum Eintreffen der Zugriffskräfte die Person weiterobserviert.

Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** berichtete, man habe teilweise in Zusammenarbeit mit dem BfV zahlreiche Observationen durchgeführt. Die Zielpersonen Ralf Wohlleben und André Kapke hätten dies jedoch sehr schnell „spitz gekriegt“, weil die Kölner Fahrzeuge des BfV – BMW und Mercedes – auffällig gewesen seien, da zum damaligen Zeitpunkt 50 Prozent der Autos „Trabis“ und „Wartburgs“ gewesen seien. Auch nachdem man hiesige Autos gemietet hatte, seien die Observationen nicht ganz so einfach gewesen, da es ein Leichtes sei, eine entdeckte Observation abzuschütteln. Um eine Observation „kaputt zu machen“ reiche es aus, wenn die Zielperson einen kaum befahrenen Weg nimmt, rechts ranfährt und die ihm folgenden Autos überholen lässt. Bei Wohlleben und Kapke seien die Observationen mehrmals schiefgegangen. So sei es Wohlleben einmal gelungen, über 20 Observanten am Bahnhof von Jena abzuschütteln. Man habe dann bei der Observation des Kapke für einen Zeitraum von über drei Wochen Spurfolgetechnik und ein Flugzeug eingesetzt. Dafür sei das Auto des Tino Brandt zur Ausstattung mit Spurfolgetechnik zum BfV verbracht worden. Da das Auto nicht fahrtüchtig gewesen sei, habe man es in der hauseigenen Kfz-Werkstatt

reparieren lassen. Zur Zusammenarbeit mit dem BfV sagte der Zeuge Friedrich-Karl **Schra-der** aus, man habe sich von früher, aus der gemeinsamen Zeit beim BMI, gekannt, sodass die Zusammenarbeit sehr gut funktioniert habe. Das BfV habe über verschiedene Zeiträume, jeweils über zwei bis drei Wochen, Technik und Observationskräfte zur Verfügung gestellt. Es habe sich hierbei um etwa zehn bis zwölf Personen und zwischen sechs und acht Fahrzeugen gehandelt. Teilweise habe es einen fliegenden Wechsel zwischen den Observationsgruppen gegeben. Es sei ein sehr hoher Aufwand betrieben worden.

(cc) „G-10“-Maßnahmen

1456 Der Zeuge Norbert **Wießner** berichtete, er sei im Jahr 1998 durch die Quelle Brandt darüber informiert worden, dass dieser von Wohlleben den Auftrag erhalten habe, in Coburg eine anrufbare Telefonzelle ausfindig zu machen. Die Quelle habe ihm Ort und Rufnummer der Telefonzelle sowie Datum und Uhrzeit des geplanten Anrufs mitgeteilt. Der Zeuge habe dazu einen Bericht verfasst, der an die Hausleitung gegangen sei. Diese habe aber die Schaltung einer TKÜ abgelehnt, was der Zeuge nicht verstanden habe, weil ansonsten alles „verwanzt“ worden sei. Dass in Coburg keine Maßnahme des TlfV erfolgt sei, könne er sich nicht erklären. Die Information sei aber mündlich an das TLKA weitergegeben worden. Daran sei er jedoch nicht beteiligt gewesen. Der Anruf sei dann auch etwa ein oder zwei Tage nach dem anvisierten Tag zustande gekommen. Die Quelle meinte, dass mutmaßlich Uwe Böhnhardt von Chemnitz aus angerufen hat. Auf Vorhalt, dass in Chemnitz Telefonzellen observiert worden seien, gab der Zeuge zu, dass dies zutreffe. Diese Observations hätten jedoch keine Ergebnisse hervorgebracht.

1457 Der Zeuge Peter **Nocken** berichtete auf Nachfrage, es seien mehrere „G-10“-Maßnahmen gemacht worden, aber in welchem Zeitraum diese durchgeführt worden sind und gegen wen sie sich gerichtet haben, sei ihm nicht erinnerlich. Dafür gebe es eine eigene Fachabteilung im Haus. Frau Hö. sei für die rechtliche Begründung und technische Umsetzung zuständig gewesen. Ohne Zustimmung der „G-10“-Kommission sei die Schaltung einer „G-10“-Maßnahme nicht möglich, da der Telekommunikationsdienstleister diese Maßnahme nur bei deren Vorlage durchführe. Auf Nachfrage räumte der Zeuge ein, dass er als Vizepräsident in der Regel von solchen Maßnahmen unterrichtet worden sei, ihm konkrete Maßnahmen jedoch nicht erinnerlich seien. Auf die Frage, ob zu den mit einer „G-10“-Maßnahme belegten Personen auch Ralf Wohlleben und Jürgen Helbig gehört hätten, erklärte der Zeuge, dass vieles dafür spreche, er dies aber nicht bestätigen könne. Auf den Vorhalt der Aussage des Zeugen Wießner, wonach dieser seinen Unmut darüber geäußert habe, dass trotz aller Informationen bezüglich bevorstehender Telefongespräche es innerhalb des TlfV nicht

möglich gewesen sei, eine „G-10“-Maßnahme oder in Abstimmung mit der Polizei eine TKÜ-Maßnahme auf die betreffende Telefonzelle zu schalten, gab der Zeuge an, dass er sich nur schwer vorstellen könne, dass dies nicht möglich gewesen sein solle. Er erkenne keinen Grund, weder rechtlicher noch tatsächlicher Art. Er wisse nicht, ob es jemand versucht habe. Vielleicht habe man davon abgesehen, weil bedingt durch den Publikumsverkehr von solch einer Maßnahme auch Dritte betroffen gewesen wären.

Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** sagte aus, als Erkenntnisse zu Holger Gerlach vorgelegen hätten, sei er gemeinsam mit Herrn Wießner nach Hannover gefahren, um anzufragen, ob das dortige LfV eine telefonische Überwachung durchführen könnte. Dies sei zugesagt, jedoch aufgrund Personalmangels nur für zwei Tage umgesetzt worden. Den Akten habe er entnommen, dass vier/fünf Tage später ein wesentliches Telefongespräch zwischen Gerlach und einer anderen Person gelaufen sei. Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** konnte nicht mehr angeben, welche „Mosaiksteine“ ihn seinerzeit zu Holger Gerlach führten. Er schloss auf ausdrückliche Nachfrage aus, dass ihm die damals aufgefundene Adressliste doch bekannt war. Der Zeuge bestätigte, dass wenige Monate nach dem Abtauchen der Drei eine Spur, durch eine TKÜ manifestiert, in Richtung Hannover zu Herrn Gerlach geführt habe. Es habe eine Fahrt von Wohlleben nach Hannover gegeben. Da habe Gerlach auch eine Rolle gespielt. Allerdings habe es keine Feststellung einer der drei Personen gegeben.

1458

(2) Einzelne Erkenntnisse und Maßnahmen zur Feststellung des Aufenthaltsortes des Trios

(a) Das familiäre Umfeld

(aa) Die Familie des Uwe Böhnhardt

(α) Kontakte des Trios mit den Eltern des Uwe Böhnhardt sowie Fahndungsmaßnahmen des Thüringer Landeskriminalamtes im familiären Umfeld

Die Zeugin Brigitte **Böhnhardt** berichtete von persönlichen Treffen mit den drei Untergehenden. Sie und ihr Mann hätten immer alle drei, d.h. neben ihrem Sohn auch Beate Zschäpe und Uwe Mundlos getroffen. Der Treffpunkt sei über einen Zettel mitgeteilt worden, der im Briefkasten gelegen habe. Wer ihnen diese Zettel überbracht habe, wisse sie nicht. Einen Carsten Schultze, der nach eigener Aussage die Eltern des Uwe Mundlos informiert habe, kenne Sie nicht. Sie und ihr Mann seien aus Angst überwacht zu werden mit einem Mietwagen zum angegebenen Treffpunkt gefahren. Sie habe das Gefühl gehabt, dass ihr

1459

Haus beobachtet worden sei. Als sie in einer Nacht im Jahr 1997 von Beate Zschäpe angerufen worden sei, um sie in Kahla abzuholen, weil die Polizei sie ausgesetzt hätte, sei ihr ein Auto gefolgt. Dies sei so offensichtlich gewesen, dass es für die Zeugin albern gewirkt habe. Bei anderen Gelegenheiten sei ihr aufgefallen, dass genau zu dem Zeitpunkt, als sie mit dem Auto losgefahren sei, ein anderes Fahrzeug ebenfalls angefahren sei. Wahrscheinlich habe man später versucht, über sie an den Aufenthaltsort der Drei zu gelangen. Von einer möglichen Observation der Treffen mit den drei Untergetauchten habe sie keine Kenntnis. Wenn dies stattgefunden habe, was sie nicht ausschließen könne, so habe sie es nicht mitbekommen. Sie habe den „Kindern“ unbedingt helfen wollen, wollte, dass sie sich stellten, sie aber nicht verraten. Vom ersten Telefongespräch mit ihrem Sohn an habe sie versucht, ihn davon zu überzeugen, sich zu stellen. Sie sei nie auf die Idee gekommen, die Polizei zu einem Treffen mitzunehmen. Sie habe weder zum Verfassungsschutz noch zur Polizei Vertrauen gehabt. Der Verfassungsschutz habe mit ihr und ihrem Mann nie darüber gesprochen. Die Behauptung des Herrn Dr. Roewer in seinem Buch sei eine Lüge. Dieser habe nie mit ihrem Mann gesprochen. Man habe versucht, den Rechtsanwalt, Herrn Thaut, als Vermittler zu engagieren, aber dem Vorschlag, sich zu stellen, wären die Drei mit Skepsis begegnet. Beate Zschäpe und Uwe Böhnhardt seien bereits zu Anfang bereit gewesen, sich zu stellen, nur Uwe Mundlos habe sich dagegen ausgesprochen, weil er dem Verfassungsschutz nicht getraut habe. Ab 2002 habe sie nie wieder eine Nachricht von ihnen erhalten.

1460 Zum Grund ihres Misstrauens gegenüber der Polizei befragt, berichtete die Zeugin Brigitte **Böhnhardt** von mehreren Vorfällen. Solange ihr Sohn minderjährig gewesen sei, hätten sie ihn wiederholt von der Polizei abholen müssen. Einmal habe er erzählt, dass die Polizisten ihm ins Gesicht geschlagen hätten. Normalerweise würden sie gegen den Körper schlagen, damit man es nicht sehe. Grundsätzlich sei ihr Sohn bei Durchsuchungen der Wohnung im Beisein der Eltern ruhig geblieben und habe sich zusammengerissen. Wenn er bei Durchsuchungen allein in der Wohnung war, sei anschließend behauptet worden, er sei aggressiv gewesen. Einmal habe die Polizei behauptet, er habe nach den Beamten getreten und geschlagen. Das habe Uwe Böhnhardt seiner Mutter gegenüber bestritten. Durch Gespräche mit Frau Mundlos, Beate Zschäpe und Uwe Mundlos habe sie erfahren, dass die Polizei einmal Uwe Mundlos aus dem Auto gezerrt und ihn geschlagen hätten, weil sie geglaubt hätten, dass es sich um ihren Sohn Uwe gehandelt habe. Ein anderes Mal hätten Beamte Beate Zschäpe mitten in der Nacht in Kahla ausgesetzt. Auf Nachfrage gab die Zeugin an, Jenaer Polizeibeamte seien dafür verantwortlich gewesen. Die Zeugin meinte, es habe sich allem Anschein nach um eine Art „Katz-und-Maus-Spiel“ zwischen Polizei und Rechten gehandelt. Es sei nicht alles in Ordnung gewesen, was ihr Sohn gemacht habe, aber auch nicht, was die Polizei getan habe. Sie habe sich bei der Polizei beschwert, die sich jedoch

mit dem Verweis auf vorgeblichen Widerstand gegen die Staatsgewalt gerechtfertigt hätten. Sie habe damals ein durchaus gespaltenes Verhältnis zur Polizei gehabt. Ein Mitarbeiter des TLKA, ein großer, kräftiger Mann, an dessen Namen sich die Zeugin nicht mehr erinnern konnte, habe ihr später einmal gesagt, sie wüssten, dass die Drei Waffen besäßen und man diese daher erschießen würde, wenn man sie finden sollte. Er habe gesagt, ihre Leute seien schneller, die hätten das gelernt. Sie sei vollkommen aus dem Häuschen gewesen. Im Nachhinein würde sie sich sagen, das sei eine Falle gewesen. Sie hätten nicht gewollt, dass die Drei sich stellen. Sie hätten gedroht, die Drei zu erschießen.

Außerdem, so die Zeugin Brigitte **Böhnhardt** weiter, hätten vor der Garagendurchsuchung in den 1990er-Jahren mehrere und z.T. auch heimliche Durchsuchungen ihrer Wohnung stattgefunden. Mindestens eine Durchsuchung sei ohne ihr Wissen und ohne ihr Beisein erfolgt. Dies habe sie anhand eines Zigarettengeruchs wahrgenommen, da sie Nichtraucherin sei. Das sei ein Anfängerfehler gewesen, einen Raucher zur Durchsuchung in eine Nichtraucherwohnung zu schicken. Die Polizei habe zu Anfang nach Diebesgut gesucht. Später sei es mehr um rechtes Schriftgut und Tonträger gegangen. Das Türschloss sei nicht beschädigt gewesen, aber sie gehe davon aus, dass die Polizei in der Lage ist, ein Schloss zu öffnen. Wer die heimlichen Durchsuchungen durchgeführt habe, wisse sie nicht, vielleicht der Verfassungsschutz oder das Landeskriminalamt. Sonst seien die Durchsuchungen vom TLKA und auch von der PI Jena durchgeführt worden. Welche Beamten konkret involviert gewesen seien, wisse sie nicht mehr. Jedes Mal nach den Durchsuchungen – bis 1998 habe es in etwa fünf bis acht gegeben – habe es gewaltigen Ärger mit Uwe Böhnhardt gegeben. Sie hätten dann immer Kontakt mit dem TLKA aufgenommen und mitgeteilt, welche Sachen ihnen und welche ihrem Sohn gehörten. Sie hätten eine Asservatenliste bekommen, auf der die beschlagnahmten Gegenstände aufgeführt gewesen seien. Die Beamten hätten auch private Dinge mitgenommen, die eindeutig ihnen – den Eltern – gehörten. Sie hätten nie etwas zurückbekommen. Sie und ihr Mann seien manchmal erstaunt gewesen, was die Beamten in ihrer Wohnung gefunden hätten. So seien einmal drei Dolche und ein anderes Mal eine Armbrust gefunden worden. Sie wisse nicht, wie man einen solchen großen Gegenstand in einer Neubauwohnung bzw. im Kinderzimmer verstecken solle. Sie habe mehrmals unangekündigt das Zimmer ihres Sohnes nach derartigen Gegenständen durchsucht und nie etwas gefunden. Ihr Sohn habe gewusst, dass sie Angst vor Messern habe und hätte ihr nicht angetan, diese Gegenstände in seinem Zimmer offen liegen zu lassen. Sie sei misstrauisch gewesen und habe den Verdacht gehabt, dass es nicht stimmte, was angeblich aufgefunden worden sei. Dieses Misstrauen beziehe sich auch auf den Sprengstofffund in der anderen Garage. Die Zeugin Brigitte **Böhnhardt** bekundete, sie glaube nicht mehr, dass dort Sprengstoff gefunden worden sei. Auf die Frage, warum dann Uwe Böhnhardt und die

1461

anderen beiden untergetaucht sind, meinte sie, es seien vermutlich Dinge gefunden worden, die nicht in Ordnung gewesen seien, wie etwa die Bombenattrappen. Sie könne sich durchaus vorstellen, dass die Drei dort gebastelt hätten, aber sie sei skeptisch, ob wirklich Sprengstoff dabei gewesen sei. Auf die Frage, ob Uwe Böhnhardt möglicherweise über bevorstehende Durchsuchungen gewarnt worden sei, sagte die Zeugin aus, davon habe sie keine Kenntnis. Sie selbst sei stets überrascht gewesen.

1462 Konfrontiert mit der Aussage der Frau Böhnhardt, wonach diese den Verdacht hege, dass möglicherweise Mitarbeiter des TlfV ohne ihr Wissen in ihrer Wohnung gewesen seien, bekundete der Zeuge Peter **Nocken**, ein solches Vorgehen halte er für ausgeschlossen.

1463 Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** sagte aus, es sei seinerzeit vermutet worden, dass Frau Böhnhardt zu den Gesuchten Kontakt gehabt habe. Heute gebe es die Bestätigung dafür. Damals sei es kapazitiv nicht möglich gewesen, über einen so langen Zeitraum eine Permanentüberwachung einer einzelnen Person durchzuführen. Das sei auch rechtlich nur schwer durchzusetzen. Man könne nicht ins Blaue hinein eine Person über Monate hinweg observieren, es müsse Anhaltspunkte dafür geben, dass die Person Kontakt mit den Flüchtigen aufnehme. Die Zielfahndung habe in der Anfangsphase durchaus Kontakt mit den Familienangehörigen gesucht und mit ihnen intensiv gesprochen. Andere Maßnahmen würden immer entsprechender Beschlüsse bedürfen, beispielsweise die Überwachung des Briefverkehrs. Heute wisse man, dass über Zettel im Briefkasten kommuniziert worden sei. Jede polizeiliche Tätigkeit bedürfe einer Legitimierung. So sei etwa zur Überwachung des Briefkastens ein Beschluss erforderlich. Es müsse natürlich nicht ausschließlich der Briefkasten sein, es hätte auch das Astloch oder ein hohles Rohr oder die Dachrinne sein können. Da hätte man sich tatsächlich „totlaufen“ können.

1464 Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** bekundete übereinstimmend, die Zielfahndung habe das persönliche und soziale Umfeld der Untergetauchten beleuchtet. Nachdem die strafprozessualen Möglichkeiten wie Telekommunikationsüberwachung ausgeschöpft worden seien, habe man die Familienangehörigen direkt angesprochen. Sie hätten Gespräche mit der Mutter des Böhnhardt, mit Vater und Mutter des Mundlos und mit der Mutter und der Großmutter der Zschäpe geführt. Hinsichtlich der Familie Böhnhardt sei die Mutter der wichtigste Ansprechpartner gewesen, da die Ermittlungen ergeben hätten, dass sie im Haus das Sagen habe. Wenn man eine Person aus der Familie anspreche, werde es problematisch, ein weiteres Familienmitglied anzusprechen. Einer der beiden Brüder des Uwe Böhnhardt sei verstorben, der andere habe nach den Ermittlungen keinen engen Kontakt zu ihm gehalten. Der Vater sei nicht sprachgewandt und die Mutter sei nach seiner Einschätzung der Dreh-

und Angelpunkt der Familie gewesen. Man versuche immer, den Entscheidungsträger zu erreichen. Aus diesem Grund seien Bruder und Ehemann als unbeachtlich „beiseitegelegt“ worden und man habe sich auf die Mutter fokussiert. Es gehe nicht darum, eine Vielzahl von Kontaktpersonen zu überwachen oder zu befragen, sondern die entscheidende Kontaktperson zu ermitteln und dann auf den dazugehörenden Kommunikationsweg „aufzuspringen“, was jedoch nicht gelungen sei. Von einem Treffen der Eltern des Böhnhardt mit den Untergetauchten habe der Zeuge nichts mitbekommen. Zu diesem Zeitpunkt habe es von den Dreien überhaupt kein Lebenszeichen gegeben. Man habe nur das Festnetztelefon der Eltern überwachen können. Es sei möglich, dass auf anderen Wegen, etwa mittels eines Mobiltelefons oder einer Telefonzelle, kommuniziert worden sei. Man habe auch nicht das soziale Umfeld der Drei ununterbrochen beobachten können. Das sei weder personell leistbar noch rechtlich zulässig. Zwischen den zahlreichen Überwachungsmaßnahmen habe es teils große zeitliche Abstände gegeben, da die Maßnahmen ursächlich auf Ereignisse in der Familie wie Geburtstage gezielt hätten. Mit dem vorhandenen Personal seien Überwachung und Auswertung all dieser Maßnahmen schwer umsetzbar. Ab dem Jahr 2000 sei durch die Staatsanwaltschaft signalisiert worden, dass aufgrund des ausbleibenden Erfolges weitere Maßnahmen nicht mehr mitgetragen würden. So sei zu erklären, dass man von Telefonaten und Treffen nichts mitbekommen habe.

Dem Zeugen KHK Friedhelm **Kleimann** wurde sein „Zwischenbericht“ vom 7. März 2002 (TLKA Fahndungsauswertung Band 3, S. 2ff.) vorgehalten,¹¹¹ demzufolge er damals empfahl, nicht erneut an die Eltern der Gesuchten oder an den Cousin der Beate Zschäpe, Herrn Stefan Apel, heranzutreten. Diesbezüglich sagte der Zeuge aus, er habe den Akten entnommen, dass zwischen Sicherheitsbehörden und den Familienangehörigen ein Missverhältnis entstanden sei, sodass er keinen Sinn darin gesehen habe, nach drei oder vier Jahren noch einmal an die Angehörigen heranzutreten. Wenn man unsensibel den Eltern gegenüber auftrete, dann könne es zu einem derartigen Bruch kommen. Auch die Mutter der Beate Zschäpe sei offensichtlich abgetaucht bzw. melderechtlich nicht mehr erfasst gewesen, sodass er sie nicht habe ausfindig machen können.

1465

(β) Verhandlungen der Familie Böhnhardt mit Thüringer Behörden zur Gestellung der Untergetauchten

Die Zeugin Brigitte **Böhnhardt** sagte aus, Herr Wunderlich habe sich als Erster bei ihnen gemeldet. Dies sei am 5. November 1998 gewesen. Nach der Durchsuchung seien auch

1466

¹¹¹Siehe Rn. 1254.

Beamte des TLfV bei ihnen vorstellig geworden. Dass es auch schon vor 1998 zu einem Besuch durch Mitarbeiter des TLfV gekommen ist, könne sie nicht ausschließen.

1467 Der Zeuge Peter **Nocken** berichtete, auf Initiative des TLfV seien Verhandlungen mit der Familie Böhnhardt zur Rückführung der drei Untergetauchten geführt worden. Nachrichtendienstliches Ziel sei gewesen, die Familie Böhnhardt dazu zu bewegen, auf ihren Sohn und seine „Spießgesellen“ einzuwirken, sich der Polizei oder der Justiz zu stellen. Er habe gemeinsam mit Herrn Schrader entsprechende Überlegungen angestellt und mit Herrn Dr. Roewer besprochen. Das Gespräch mit den Eltern des Uwe Böhnhardt sei dann durch Herrn Schrader und Herrn Wießner geführt worden. Eine Absprache mit Herrn Wunderlich hierzu sei nicht erfolgt. Der Zeuge schilderte den Verlauf der Verhandlungen wie folgt: Er habe zusammen mit Herrn Schrader ein Gespräch mit dem Leiter der StA Gera, Herrn Koeppen, geführt, in dessen Ergebnis dieser zugestanden habe, dass die Drei, erstens wenn sie sich stellen, zweitens ein umfassendes Geständnis ablegen würden und drittens keine weiteren Straftaten dazugekommen seien, mit einer verhältnismäßig kurzen Untersuchungshaft rechnen könnten. Um die Zusicherung der Straffreiheit bzw. sogar der Einstellung des Strafverfahrens sei es seiner Erinnerung nach nicht gegangen. Auf das Problem angesprochen, dass es ein sehr ungewöhnlicher nachrichtendienstlicher Vorgang sei, wenn ein LfV mit einem Staatsanwalt über Straffahndungsdeals verhandele, räumte der Zeuge ein, dass dies sicherlich außergewöhnlich sei, aber eine außergewöhnliche Situation vorgelegen habe, der mit außergewöhnlichen Maßnahmen habe begegnet werden müssen. Diese Bedingungen der StA Gera seien der Familie Böhnhardt durch das TLfV gewissermaßen als Bote übermittelt worden. Es sei der Wunsch der Familie Böhnhardt gewesen, dieses Problem mit einem Rechtsanwalt zu besprechen, wobei das TLfV zugesichert habe, für die Honorarforderung aufzukommen. Dass Familie Böhnhardt den Rechtsanwalt Thaut beauftragt hatte, habe man erst später erfahren. Rechtsanwalt Thaut habe der Familie Böhnhardt gegenüber abgeraten, weshalb das Rückführprogramm gescheitert sei. Die Honorarforderung des Herrn Thaut habe das TLfV gemäß seiner Zusage beglichen. Auf die Frage, ob ein Mitarbeiter des TLfV bei Rechtsanwalt Thaut in der Kanzlei gewesen sei, gab der Zeuge an, dass er dies nicht glaube und keine positive Kenntnis von einem derartigen Besuch habe.

1468 Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** gab ebenfalls an, dass Verhandlungen mit der Familie Böhnhardt über die Rückführung ihres Sohnes geführt worden seien. Er habe zusammen mit Herrn Wießner und Herrn Nocken über ein halbes Jahr mehrere Verhandlungsrunden geführt. Die Gespräche hätten zunächst in der Wohnung der Familie stattgefunden, an denen auch der Vater des Uwe Böhnhardt beteiligt gewesen sei. Es sei schwierig gewesen, das Vertrauen der Frau Böhnhardt zu gewinnen, die anfangs sehr misstrauisch gewesen sei. Sie

habe Angst davor gehabt, dass ihr Sohn im Zuge einer möglichen Festnahme durch die Polizei getötet werden könnte. Er glaube, dass ein bestimmter Beamter der Polizei die Familie unter Druck setzen wollte, um sie dazu zu bringen, den Aufenthaltsort der Gesuchten preiszugeben. Dies sei jedoch seiner Ansicht nach die falsche Vorgehensweise gewesen. Er habe versucht, das Vertrauen der Frau Böhnhardt zu gewinnen und sei sehr offen mit ihr umgegangen und habe ihr mitgeteilt, welche Maßnahmen das TLFV machen könne und welche nicht. Nach dem dritten oder vierten Gespräch sei sie mehr aus sich herausgegangen und habe z. B. zugegeben, dass sie ihrem Sohn Dinge, wie Kleidung und Geld, zukommen lasse. Danach habe man auch mit dem LOStA Koeppen in Gera über ein mögliches Prozedere verhandelt. Es sei vereinbart worden, die Haftbefehle nach einer Vernehmung vorläufig aufzuheben und Uwe Böhnhardt bis zur Gerichtsverhandlung auf freien Fuß zu setzen, wenn er eine umfängliche Aussage mache und in der Zwischenzeit keine schwerwiegenden Straftaten hinzugekommen seien. Das wäre damals der „Deal“ gewesen. Auf das Verfahren selber sollte von keiner Seite Einfluss genommen werden. Frau Böhnhardt habe außerdem gewollt, dass ihr Rechtsanwalt Thaut in Gera die ganze Sache absichere. Dieser sei jedoch nach Einschätzung des Zeugen allein daran interessiert gewesen abzukassieren. Als es dann so weit gewesen sei, habe der Zeuge gemerkt, dass die Familie Böhnhardt überhaupt keinen direkten Kontakt zu den Gesuchten gehabt habe, sondern dass dies nur über Wohlleben gegangen sei. Dieser habe die Rückholaktion blockiert und „alles abgeriegelt“. Dann sei die Sache für das TLFV erledigt gewesen und etwa nach einem Dreivierteljahr – Ende 1998/Anfang 1999 – seien die Gespräche abgebrochen worden. Auf die Frage, warum man trotz Kenntnis vom Kontakt der Familie mit den Gesuchten diese nicht observiert habe, antwortete der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader**, er habe die Verhandlungen zur Rückholung der Untergetauchten nicht gefährden wollen und sich daher an seine Zusagen gehalten. Nachdem man der Frau Böhnhardt Vertraulichkeit zugesagt hatte, sei ihm klar gewesen, dass man sie nicht observieren werde. Das sei für ihn eine Frage des Anstandes.

Der Zeuge Norbert **Wießner** bekundete, er habe die Eltern des Herrn Böhnhardt zweimal getroffen und sei im Nachhinein total enttäuscht darüber, dass er von Frau Böhnhardt angelogen worden sei. Sie habe alles abgestritten und habe nur Straffreiheit für ihren Sohn haben wollen, sonst nichts. Man habe nur Kontakt zur Frau Böhnhardt und zu ihrem Ehemann im Schlepptau gesucht. Der Bruder des Uwe Böhnhardt sei außen vor gewesen. Warum man nicht auf den Bruder zugegangen sei und ihn nach Kontakten oder möglichen Aufenthaltsorten gefragt habe, wusste der Zeuge nicht. Dafür habe er keine Erklärung.

1469

Der Zeuge StS a.D. Arndt **Koeppen** bestätigte zunächst, dass vonseiten der StA Gera angenommen worden sei, die Flüchtigen stünden mit ihren Eltern in Kontakt. Aus diesem

1470

Grund habe man seinerzeit daran gedacht bzw. versucht, über die Eltern an die drei Untergetauchten heranzukommen. Ihm sei vom damals zuständigen Dezernenten, Herrn Schultz, von einem Vorstoß des Rechtsanwalts Thaut im Auftrag der Eltern berichtet worden. Dieser habe gegenüber Herrn Schultz den Vorschlag unterbreitet, dass sich die Untergetauchten stellen würden, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstelle. Offensichtlich hätten die Eltern Böhnhardts die Sorge gehabt, dass ihrem Sohn und den beiden anderen etwas zustoße, wenn sie festgenommen würden, d.h. konkret, dass sie bei der Festnahme erschossen würden. Gegenüber Herrn Schultz habe er dieses Ansinnen kategorisch abgelehnt und sich damals noch zu der etwas vollmundigen Erklärung hinreißen lassen, dass es ohnehin nur eine Frage der Zeit sei, „bis wir den kriegen“. Er sei damals aufgrund der Erfahrungen mit der Zielfahndung davon ausgegangen, dass es nur eine Frage von kurzer Zeit sei, bis man die Drei festnehmen würde. Deswegen habe es für die Staatsanwaltschaft gar keinen Grund gegeben, irgendwelche Geschäfte dieser Art zu machen. Die Entscheidung, dass kein „Deal“ zustande komme, habe also er, der Zeuge, selbst getroffen. Mit dem Rechtsanwalt Thaut habe er persönlich in dieser Angelegenheit nie gesprochen. Der Zeuge unterstrich auf Nachfrage, dass ein „Deal“ im Hinblick auf eine Selbstgestellung der drei Flüchtigen für ihn nicht infrage gekommen sei. Einerseits sei der Vorwurf eines Sprengstoffdeliktes sehr gravierend gewesen, andererseits hätten die Gesuchten die Maximalforderung einer Einstellung des Verfahrens erhoben. Damit wären auch keine weiteren Ermittlungshandlungen, wie etwa Vernehmungen, zulässig gewesen. Um eine Strafmilderung sei es nicht gegangen. Er sei nach wie vor der Meinung, damals richtig entschieden zu haben. Man habe damals nur gewusst, dass es sich bei den Flüchtigen um Menschen mit „verquerten“ politischen Ansichten handele, die der Meinung seien, dass sie auch mit Bomben arbeiten müssten, um die Gesellschaft zu verändern. Mit solchen Leuten mache man keine Geschäfte. Er habe zu Herrn Schultz gesagt: „Das machen wir aber nicht, da kommen wir in Teufels Küche, und wenn Sie denen einen kleinen Finger geben, wollen die die ganze Hand haben im Zweifelsfall. Und wer weiß, was wir dann alles einstellen sollen. Am Ende haben die noch alles Mögliche in der Hinterhand. Wer weiß, was die ausgefressen haben.“ Diese Forderung sei ein komplett einseitiges Geschäft gewesen, das ihn auch ein bisschen vor den Kopf gestoßen habe. Das sei für ihn nicht infrage gekommen. Verhandlungen habe es nicht gegeben, er habe dies kurz und bündig abgeschlossen. Auf Nachfrage gab der Zeuge StS a.D. Arndt **Koeppen** an, er wisse nicht, welche Rolle Herr Dr. Roewer bei diesen Verhandlungen gehabt habe. Er habe mit Herrn Dr. Roewer – im Gegensatz zu Herrn Nocken – über diesen ganzen Vorgang nach seiner Erinnerung nicht ein einziges Mal geredet. Herr Nocken habe im Rahmen der Gespräche für ein Eingehen auf den „Deal“ geworben. Auf die Frage, ob sich der Zeuge denn nicht gewundert habe, wenn das TLfV komme und über die Frage einer freiwilligen Gestellung verhandeln wolle, entgegnete der Zeuge, da die Staatsanwalt-

schaft immer davon ausgegangen sei, dass die Verfassungsschützer Kontaktleute im Milieu hätten, wäre es nicht so ganz überraschend gewesen, dass einer von denen dem Amt einen Hinweis gegeben habe, wonach die Drei oder einer von denen sich stellen wollten, aber etwas dafür haben wollten. Der Zeuge gab an, davon ausgegangen zu sein, dass die Eltern eines der Untergetauchten den Rechtsanwalt Thaut in dieser Sache beauftragt und nicht gewusst hätten, dass das TLfV die Rechnung des Rechtsanwalts Thaut bezahlt habe. Er vermutete, dass auch Herr Schultz hiervon ausgegangen sei. Er habe dies als Akt elterlicher Sorge eingeschätzt.

Der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 428) stellt den Sachverhalt wie folgt dar:

1471

„Das TLKA und das TLfV haben versucht, das TRIO zu einer Rückkehr aus dem Untergrund zu bewegen. Die Bemühungen waren erfolglos. (...)

Das TLfV versuchte daraufhin mit den Eltern des Uwe Böhnhardt über eine mögliche Rückkehr ihres Sohnes zu verhandeln. Diese hatten Rechtsanwalt Thaut aus Gera eingeschaltet. Entsprechende Gespräche fanden zunächst am 19. und 22.10.1998 statt. Bei einer weiteren Unterredung am 04.11.1998 wurde von den Beamten des TLfV die Beteiligung der StA Gera und des TLKA angekündigt. Mit Schreiben vom 18.12.1998 teilte das TLfV Rechtsanwalt Thaut mit, dass bis zum Abschluss der Verhandlungen mit den Eltern Böhnhardts keine sie betreffenden Überwachungsmaßnahmen laufen würden. Es konnte nicht festgestellt werden, ob dies mit der StA Gera oder dem TLKA abgesprochen war. Erst am 12.03.1999 wurde vom damaligen Vizepräsidenten des TLfV mit einem für das Verfahren zuständigen Staatsanwalt der StA Gera eine mögliche Vereinbarung im Falle einer Selbstgestellung des TRIOs erörtert. Dieser verlangte umfassende Geständnisse der Beschuldigten und bot dafür eine Beschränkung der Untersuchungshaft auf zwei Wochen an. Zu einer Vereinbarung kam es jedoch nicht. Das TLfV erklärte darauf mit Fax vom 19.03.1999 an Rechtsanwalt Thaut das sofortige Ende der Verhandlungen. Der Leiter der StA Gera teilte dem TLKA am 23.03.1999 mit, dass es zu keinerlei Verhandlungen zwischen der StA Gera und den Rechtsanwälten der mit Haftbefehl gesuchten Personen kommen wird. Damit hatte sich auch ein Schreiben des Rechtsanwalts Eisenecker, einem führenden NPD-Mitglied, vom 7.03.1999 erledigt, der darin erklärt hatte, Beate Zschäpe habe ihn beauftragt, sie in dem gegen sie geführten strafrechtlichen Verfahren zu vertreten.“

Weiterhin enthält der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 223) zu den Verhandlungen u. a. folgende Angaben:

„Am 23.03.1999 vermerkte das TLKA, der Leiter der StA Gera habe mitgeteilt, dass es zu keinen weiteren Verhandlungen zwischen der StA und Rechtsanwälten der gesuchten Personen kommen werde. Diesen Rechtsanwälten sei mitgeteilt worden, dass die Gesuch-

ten nach wie vor die Möglichkeit hätten, sich zu stellen, die Fahndungsmaßnahmen aber intensiviert würden. Aus den Akten des TLFV ergibt sich, dass das TLFV bereits seit November 1998 mit den Eltern von Uwe Böhnhardt über einen Ausstieg und eine mögliche Rückkehr des TRIOs verhandelte. Nach einem Vermerk des TLFV vom 15.03.1999 soll am 12.03.1999 in einem Gespräch mit der StA Gera vereinbart worden sein, das TRIO für zwei Wochen in Untersuchungshaft zu nehmen, um vollständige Geständnisse und Aussagen aufnehmen zu können. In den Akten der StA findet sich kein Hinweis auf dieses Gespräch. Der Beamte der StA, der das Gespräch mit dem TLFV geführt haben soll, konnte sich an Verhandlungen über ein ‚freiwilliges Stellen‘ nicht erinnern.“

1472 Dem Zeugen OStA Gerd **Schultz** wurde vorgehalten, dass sich Rechtsanwalt Eisenecker am 22. Oktober 1999 für seine Mandantin Beate Zschäpe bei der Staatsanwaltschaft gemeldet und um Akteneinsicht nachgesucht habe. Das habe doch heißen müssen, dass er mit Beate Zschäpe in Kontakt gestanden habe. Auf Frage, ob dies zu irgendwelchen Maßnahmen Anlass gegeben habe, antwortete der Zeuge, das sei nicht zwangsläufig so gewesen. Herr Eisenecker sei als Szeneanwalt bekannt gewesen, der überwiegend Mitglieder der rechten Szene vertreten habe. Es sei keineswegs der Schluss zu ziehen gewesen, dass einer der drei Beschuldigten zu ihm in die Kanzlei komme. Die hätten ihn irgendwann einmal angerufen und ihn gebeten haben können, Akteneinsicht zu nehmen, um zu sehen, was die Staatsanwaltschaft gegen sie in der Hand hätte. Das habe er, der Zeuge, nicht gewollt und deshalb habe er die Akteneinsicht verwehrt.

(y) Observation der Familie Böhnhardt zur EXPO 2000 in Hannover durch Einsatzkräfte des Mobilen Einsatzkommandos des Thüringer Landeskriminalamtes

1473 Der Zeuge KHK H. Hu. berichtete von einem Auftrag der Zielfahndung im Jahr 2000, die Eltern des Uwe Böhnhardt zu observieren, um anlässlich des Geburtstages eines Elternteils ein mögliches Treffen mit dem flüchtigen Uwe Böhnhardt auf der EXPO in Hannover auszukundschaften. Man habe die Eltern auf der Hinfahrt und während des gesamten Aufenthaltes observiert, aber es sei mutmaßlich nichts dabei herausgekommen, denn das Ziel habe entweder Festnahme oder die Ergreifung weiterer Maßnahmen, wie etwa Verfolgung, gelaundet. Der Zeuge KHK R. D. erläuterte, er sei Einsatzleiter der Observation von Familie Böhnhardt auf der EXPO 2000 in Hannover gewesen. Im Rahmen dieses Zielfahnungseinsatzes sei es darum gegangen, zu prüfen, ob sich Uwe Böhnhardt mit seinen Eltern auf der EXPO trifft. Dem sei jedoch nicht so gewesen. Auch der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** gab an, man habe in Hannover Observationsmaßnahmen durchgeführt, als sich die Eltern von Uwe Böhnhardt auf der EXPO befunden hätten. Der Zeuge OStA Gerd **Schultz** sagte diesbezüg-

lich aus, dass jemand aus dem familiären Umfeld Böhnhardts oder Mundlos' einmal nach Hannover gefahren sei. Das TLKA habe vermutet, dass möglicherweise ein Treffen mit den Gesuchten stattfinden könnte. Die betreffenden Personen seien dann das ganze Wochenende überwacht worden. Der Zeuge habe sich am Handy für den Fall bereitgehalten, dass die Drei festgenommen würden oder irgendeine andere Aktion notwendig sein würde. Letzten Endes hätten die Betreffenden aber wohl nur einen normalen Ausflug unternommen, auf jeden Fall hätten sie keinen der drei getroffen.

(bb) Die Familie des Uwe Mundlos

Der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 220f., 451f.) zeigt die Kontakte der Zielfahndung zur Familie Mundlos auf und beschreibt zudem, wie das TLfV die Bemühungen des TLKA vereitelte:

1474

„Am 06.03.1998 befragte die Zielfahndung des TLKA die Mutter von Uwe Mundlos an ihrer Arbeitsstelle im REWE-Markt in Jena. Sie gab an, seit dem 26.01.1998 keinen Kontakt zu ihrem Sohn zu haben. Zwei Wochen zuvor habe sich aber die Freundin von Ralf Wohlleben, Juliane Walther, bei ihr gemeldet. Sie habe sie im Auftrag ihres Sohnes gebeten, ihm ein Bankkonto einzurichten und ihm über sie die Kreditkarte weiterzugeben. Dies habe sie abgelehnt, da sie der Juliane Walther nicht traue.“

Ein weiteres Gespräch mit den Eltern von Uwe Mundlos fand am 18.03.1998 statt. Die Eltern gaben an, auch weiterhin keinen Anhaltspunkt für einen möglichen Aufenthaltsort ihres Sohnes zu haben. Eine Zusammenarbeit mit der Polizei lehnten sie ab, sicherten aber zu, bei Kontaktaufnahmen oder Informationen zum Aufenthaltsort die Polizei zu verständigen. Im weiteren Verlauf des Gespräches äußerte der Vater, er habe einen handgeschriebenen anonymen Brief erhalten. Danach sei die Beate Zschäpe vermutlich Informantin des Verfassungsschutzes und werde dafür bezahlt. Weitere Angaben zum anonymen Brief wollte er nicht machen.“

„Nach dem Abtauchen des TRIOs nahmen nahezu gleichzeitig Beamte des TLKA und des TLfV unabhängig voneinander und unkoordiniert Kontakt mit den Eltern des Uwe Mundlos auf. Ziel der Gespräche seitens des TLKA am 06.03.1998 und am 18.03.1998 war es in erster Linie, den Aufenthaltsort des TRIOs zu erfahren, während die Beamten des TLfV am 11.03.1998 Hilfe anboten für den Fall, dass Mundlos sich freiwillig stellen wolle. Die Eltern Mundlos befürchteten die Polizei werde bei einer Festnahme des Sohnes ‚überreagieren‘ und von der Schusswaffe Gebrauch machen. Bei diesen Gesprächen gelang es offensichtlich den Beamten des TLfV besser, Kontakt zu den Eltern Mundlos herzustellen, als den Beamten des TLKA.

Am Ende des Gesprächs wiederholten die Beamten des TLfV ihr Angebot, die Eltern bei

einer Gestellung ihres Sohnes zu unterstützen,

,(...) wobei M. gebeten wurde, eine telefonische Kontaktaufnahme mit uns möglichst durch öffentliche Fernsprecheinrichtungen vorzunehmen. M. machte deutlich auf unser Hilfsangebot einzugehen (...)'.

Mit dieser Äußerung haben die Beamten des TLfV klar zum Ausdruck gebracht, dass der Telefonanschluss der Familie Mundlos überwacht wird und es besser sei, mit ihnen zu kooperieren als mit dem TLKA. Beim Gespräch am 18.03.1998 stießen die Beamten des TLKA denn auch auf weitgehende Ablehnung.“

1475 Der Zeuge Prof. Dr. Siegfried **Mundlos** sagte aus, nach der Flucht seines Sohnes am 26. Januar 1998 habe er etwa dreimal mit dem Zielfahnder, Herrn Wunderlich, zu tun gehabt. Dem Zeugen wurde ein Vermerk vom 19. März 1998 (TLKA-Akte Fahndungsauswertung Band 1, S. 186ff.) vorgehalten:

„Am 18.03.1998 trafen sich Unterzeichner mit den Eltern des mit Haftbefehl gesuchten Mundlos, Uwe gegen 11:00 Uhr im Schnellrestaurant Mc Donalds Autobahnabfahrt Jena. Grund des Zusammenkommens waren Absprachen über verschiedene Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Eltern Mundlos, die ihre Mithilfe bereits bei einer Unterredung am 06.03.1998 zugesagt hatten.

Die Mundloes bestätigten, dass sie zwischenzeitlich keinerlei Anhaltspunkte über einen möglichen Aufenthaltsort ihres Sohnes erhalten haben und dass auch keine Kontaktaufnahmeversuche seitens des Sohnes stattgefunden haben. KOK Wunderlich erläuterte daraufhin zunächst den aktuellen Sachstand und teilte den Eltern mit, dass derzeit keine Anhaltspunkte über den Aufenthalt der drei Personen vorhanden sind und deshalb ihre Mitarbeit erheblich zum Auffinden der Personen beitragen könne.

Als Erstes unterbreitete KOK Wunderlich den Vorschlag, eine Tasche des Uwe mit dessen persönlichen Bekleidungsgegenständen zu packen und diese Tasche durch die Mutter an die Juliane Walther weiterzugeben, um so den Weg der Tasche über mögliche Kontaktpersonen weiterverfolgen zu können. Die Mutter entgegnete daraufhin, dass der Uwe seine Sachen fast vollständig mit nach Ilmenau ins Wohnheim genommen hatte und somit kaum noch Sachen da sind, weder bei ihr noch in seiner Wohnung, und sie diesen Vorschlag nicht befürwortet.

Daraufhin machte KOK Wunderlich den Vorschlag, bei einem beliebigen Kreditinstitut über die Eltern ein Konto einrichten zu lassen und die Kreditkarte wiederum über die Juliane Walther, welche aus selbigem Grund schon auf die Mutter des Mundlos zugekommen ist, weiterreichen zu lassen, da so bei Bargeldabhebungen der Standort des Geldautomaten und über Videoüberwachung die geldabhebende Person festgestellt werden kann. Auch dieses lehnten beide Elternteile ab.

Herr Mundlos äußerte während der gesamten Unterredung offen sein Misstrauen über die Zusammenarbeit mit der Polizei und darüber, dass seiner Meinung nach ‚nicht mit offenen Karten gespielt wird‘, was sich größtenteils auf Veröffentlichungen in der Presse begründen lässt.

Außerdem sagte Herr Mundlos, dass er den Verdacht hegt, dass Leute von beiden Seiten gekauft bzw. bezahlt werden. Er teilte mit, dass er einen anonymen Brief erhalten hat. Dieser Brief war von Hand geschrieben und hatte die Größe DIN A4. Inhalt des Briefes war, dass vermutlich die Zschäpe, Beate als Informantin des Verfassungsschutzes fungiert und dafür bezahlt wurde. Weitere Angaben zum Brief wollte Herr Mundlos nicht machen.

In diesem Zusammenhang erwähnte Herr Mundlos, dass auch einigen Leuten aus der dortigen Szene aufgefallen sei, dass der Cousin der Zschäpe, Beate, der Apel, Stefan, trotz einer Vielzahl von Delikten nie rechtlich zur Verantwortung gezogen wurde und in angetrunkenem Zustand geäußert haben soll, dass er einen guten Draht zur Polizei habe und ihm so schnell nichts passiere. Das Verhältnis zwischen Zschäpe und dem Apel soll nach Angaben des Mundlos sehr gut gewesen sein.

Abschließend betonten beide Elternteile des Mundlos, dass sie eine derartige Zusammenarbeit mit der Polizei derzeit ablehnen, jedoch bei Kontaktaufnahmeversuchen oder sonstigen Anhaltspunkten über den Verbleib der drei Personen bzw. des Sohnes, die Polizei verständigen werden. Die Unterredung dauerte bis ca. 12:00 Uhr.“

Die in dem Vermerk enthaltene Darstellung bestätigte der Zeuge Prof. Dr. Siegfried **Mundlos** weitestgehend. Sie hätten keinen Hinweis zum Aufenthaltsort ihres Sohnes gehabt. Er habe weder vor noch nach der Garagendurchsuchung am 26. Januar 1998 die Möglichkeit gehabt, seinen Sohn persönlich zu sprechen und diesen von einer Flucht abzuhalten. Er hätte ihn notfalls gewaltsam zum Verbleib gezwungen, um „diese merkwürdige Geschichte“ aufzuklären. Uwe Mundlos habe sich lediglich telefonisch mit den Worten „Vati, auf Wiedersehen, du siehst mich nie wieder“ von ihm verabschiedet. Zwei Tage nach der Flucht habe dieser auch mit seiner Mutter gesprochen. In beiden Fällen sei André Kapke dabei gewesen und habe Uwe Mundlos „eskortiert“. Dem Vorschlag des Herrn Wunderlich, seine Kreditkarte für die Fahndung zu verwenden, habe der Zeuge unter der Bedingung zugestimmt, dass er eine schriftliche Bestätigung seines „Chefs“ erhalte. Dies habe Herr Wunderlich aber abgelehnt, sodass es nicht zu dieser Unterstützung gekommen sei. Der Zeuge erläuterte, es sei nicht zur angeratenen Unterstützungsmaßnahme gekommen, weil er das Gefühl gehabt habe, das ihn irgendjemand „reinlegen“ wollte, da er durch das Verwenden seiner Kreditkarte als Unterstützer hätte gelten können. Ferner sagte der Zeuge aus, er habe an der Solidität der Fahndung gezweifelt. So habe z. B. Herr Wunderlich die Anmerkung im Fahndungsaufruf, dass die Gesuchten möglicherweise bewaffnet seien, heruntergespielt oder auch die Bedeu-

1476

tung der Fahndung mit folgender Aussage „Wir haben ja auch mal richtige Verbrecher zu suchen außer dieser drei mit dieser merkwürdigen Bombengarage“ infrage gestellt. Der Zeuge bekundete, es sei für ihn unbegreiflich, wie es den Dreien habe gelingen können, in Sachsen unterzutauchen und dort unbemerkt Banküberfälle begehen zu können. Es sei unmöglich, nicht aufzufallen, da sie sich äußerlich überhaupt nicht verändert hätten.

1477 Zu dem im Vermerk genannten anonymen Brief erläuterte der Zeuge Prof. Dr. Siegfried **Mundlos**, er habe ein anonymes Schreiben erhalten, in dem die Vermutung geäußert worden sei, dass Beate Zschäpe eine Informantin sei. Er habe dem Zielfahnder, Herrn Wunderlich, davon berichtet, der daraufhin erklärt habe, dass er sich das durchaus vorstellen könne. Dies sei im „Schäfer-Bericht“ korrekt dargestellt worden. Er habe dem Schreiben keinen Beweiswert beigemessen und es daher nicht für aufhebenswert gehalten und weggeworfen. Er habe es jedoch als Warnung aufgefasst und glaube nunmehr, dass die Drei vom Verfassungsschutz benutzt worden seien, um Informationen zu sammeln, an die der Verfassungsschutz anderweitig nicht herangekommen wäre. Außer ihm habe keiner diese Nachricht gesehen.

1478 Des Weiteren kritisierte der Zeuge Prof. Dr. Siegfried **Mundlos**, dass die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten teilweise grob verletzt worden seien. Beispielsweise sei zum 50. Geburtstag seiner Frau nicht nur der familiäre Anschluss, sondern der gesamte REWE-Markt (ihre Arbeitsstelle) abgehört worden. Eine nachträgliche Benachrichtigung dieser Maßnahmen sei nicht erfolgt, dies habe der Zeuge erst aufgrund des „Schäfer-Berichts“ und aus der Presse erfahren. Außerdem habe seine Familie nie ein Durchsuchungsprotokoll erhalten. Jedoch habe er beim Ausräumen der Wohnung seines Sohnes festgestellt, dass einige Dinge, wie z. B. eine Stereoanlage oder ein teures Mountainbike, gefehlt hätten. Er habe später André Kapke, den er offen als Verräter verdächtigt habe, aufgefordert, dieses Mountainbike zurückzugeben. Daraufhin sei das Mountainbike wieder zu Hause angekommen.

1479 Der Zeuge Peter **Nocken** gab an, dass ein Gespräch mit Familie Mundlos stattgefunden habe. Seiner Erinnerung nach hätten seinerzeit Herr Schäfer und der Herr Elsner dieses Gespräch geführt. Bevor Herr Elsner verstorben sei, habe er mit ihm ein längeres Gespräch über diesen Umstand geführt. Herr Elsner habe ihm mitgeteilt, die Familie Mundlos habe Herrn Schäfer und ihm zugesagt, dass sie sich darum kümmern werde, ihren Sohn sozusagen „in die bürgerliche Welt zurückzuholen“. Die Familie Mundlos habe aber die Bedingung gestellt, dass dieses auf keinen Fall der Polizei bekannt werden dürfe, da sie befürchteten, ihr Sohn würde bei einer Polizeiaktion ums Leben kommen. Daraufhin habe Herr Elsner der Familie diese Zusage erteilt und habe gesagt: „Wenn ihr uns unterrichten wollt, tut es bitte

auf diese Art und Weise.“ Der Zeuge räumte ein, dass dadurch möglicherweise TKÜ-Maßnahmen der Polizei erschwert worden seien. Ob Herr Wunderlich von diesem Gespräch unterrichtet worden sei, konnte der Zeuge nicht sagen. Normalerweise wäre dies sicherlich geschehen. Einen Eingriff in die polizeiliche Fahndung sehe er nicht, da sie die berechtigte Hoffnung gehabt hätten, dass es der Familie Mundlos gelingen werde, die Drei zurückzuholen. Auch der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** bekundete auf Vorhalt, dass die Familie durch die Verhandlungen vor einer Telefonüberwachung des TLKA gewarnt worden sei, dass dies nach Mitte 1999 geschehen sei und daran seine beiden Kollegen, Herr Elsner und Herr Schäfer, beteiligt gewesen seien.

Der Zeuge Prof. Dr. Siegfried **Mundlos** berichtete übereinstimmend, dass nach der Flucht seines Sohnes am 26. Januar 1998 zwei Herren des Verfassungsschutzes bei ihm und seiner Familie zu Besuch gewesen seien und darum gebeten hätten, das TLfV zu informieren, wenn sich Uwe Mundlos melden sollte. Dabei hätten sie gesagt, dass man diese Mitteilung über das öffentliche Netz und nicht von zu Hause aus übermitteln sollte, weil die Möglichkeit bestehen würde, dass die Familie abgehört werde. Dieser Hinweis werde nach Auffassung des Zeugen sehr nach oben gespielt, denn sie hätten in Wirklichkeit bereits vorher gewusst, dass sie abgehört würden. Dies habe sich nach einem „Hausfrauentest“ herausgestellt, als er von außerhalb seine Frau angerufen und etwas über ihren Sohn erzählt habe und sich kurze Zeit später Herr Wunderlich gemeldet habe. Dass der Verfassungsschutz der Polizei das Abhören „vermasselt“ hätte, stimme demnach nicht. Der Zeuge stellte zudem klar, dass er sich kein einziges Mal mit Herrn Nocken unterhalten habe. Mit Herrn Dr. Roewer habe es hingegen im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung im Hotel Esplanade in Jena ein Gespräch gegeben, in dem er Herrn Dr. Roewer gefragt habe, ob es ein Lebenszeichen von den Dreien gebe, was verneint worden sei. Diese Aussage habe nach Ansicht des Zeugen nicht gestimmt, da es genügend Quellenmeldungen gegeben habe, die nahelegten, dass die Drei noch am Leben seien. Über Verhandlungen des TLfV mit der Familie Böhnhardt zur Rückholung der Untergetauchten habe er damals keine Kenntnis gehabt. Der Zeuge Prof. Dr. Siegfried **Mundlos** stellte klar, dass es nie einen „Deal“ zwischen der Familie Mundlos und dem Verfassungsschutz oder der Polizei gegeben habe. All die Informationen, über die Frau Böhnhardt verfügt habe, habe er nicht erhalten. Er habe später Strafanzeige wegen Strafvereitelung gegen Frau Böhnhardt gestellt, da sie vier Jahre lang trotz Kenntnis nicht den Aufenthaltsort preisgegeben habe.

1480

Der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** gab an, er habe im Nachhinein davon gehört, dass die Polizei mit der Überwachung der Familie Mundlos nicht weitergekommen sei und die Familie Mundlos dann berichtet habe, dass sie vom TLfV den Hinweis bekommen hätten, dass sie lieber

1481

nicht das Telefon benutzen sollte. Zudem berichtete der Zeuge, dass der Vater des Uwe Mundlos ihn in Jena bei einer Vortragsveranstaltung im damaligen Hotel Esplanade angesprochen habe. In Reaktion hierauf habe er veranlasst, dass sich nach diesem Auftaktgespräch einer seiner Mitarbeiter, wohl Herr Schäfer, darum kümmere. Es habe auf seiner Seite eine gewisse Skepsis geherrscht, weil Herr Mundlos die Hoffnung geäußert habe, mithilfe des TLFV seinen Sohn straffrei stellen zu können. Diesen „Zahn“ habe der Zeuge ihm im Auftaktgespräch jedoch gleich „gezogen“ und gesagt, darum könne es überhaupt nicht gehen. Er habe darauf hingewiesen, dass das TLFV hierfür überhaupt keine Kompetenz besitze. Allerdings habe er gesagt, dass das TLFV zunächst einmal für eine Kontaktaufnahme zur Verfügung stehe und er auch garantieren könne, dass, wenn das TLFV wisse, wo sich die Drei befänden, die Übergabe an die Polizei unblutig abginge. Denn es habe wohl eine gewisse Furcht geherrscht, dass das nicht der Fall sein könnte. Die Weisung an seine Mitarbeiter, das Gespräch weiterzuführen, habe er deswegen erteilt, weil er den Eindruck gehabt habe, dass man über die Eltern an die Kinder herankommen könnte. Dieser Eindruck sei an sich richtig. Die Eltern, die behauptet hätten, sie wüssten nicht, wo die Kinder seien, hätten das TLFV offensichtlich belogen. Die Maßnahme habe aber nicht zum Erfolg geführt, weil es seiner Erinnerung nach so gewesen sei, dass der Anwalt von einem dieser jungen Männer von der Staatsanwaltschaft eine Zusicherung in irgendeiner Weise habe erhalten wollen, die er dann jedoch nicht bekommen habe. Von einer Straffreizusicherung oder Ähnlichem seitens des TLFV könne also gar keine Rede sein.

(cc) Die Familie der Beate Zschäpe

1482 Der Zeuge KHK Sven *Wunderlich* bekundete, die engste Bezugsperson von Beate Zschäpe sei deren Großmutter gewesen, sodass die gemeinsame Wohnadresse mit der Mutter interessant gewesen sei und man sich entschieden habe, zu ihrem Cousin, Stefan Apel, keinen Kontakt aufzunehmen.

(b) Mögliche Aufenthaltsorte des Trios

(aa) Hinweise auf eine Flucht ins Ausland

1483 Zu einer möglichen Flucht ins Ausland enthält der „Schäfer-Bericht (Rn. 200f.) folgende Angaben:

„Anfang August 1998 informierte das TLFV das TLKA, dass die Mitglieder des THS, Brehme und Kapke, beabsichtigten, über Sofia nach Kapstadt zu reisen. Nach dem Vermerk des TLKA über den Ablauf der Fahndungsmaßnahmen, bestand der Verdacht, dass die drei

Beschuldigten in Sofia zusteigen und mit nach Südafrika fliegen'. Worauf sich dieser Verdacht gründete, ist in den Akten des TLKA - wie so häufig - nicht vermerkt. Durch Verbindungsbeamte des BKA in Sofia wurden die Passagierlisten des Fluges Sofia/ Kapstadt mit Namen und Geburtsdaten des TRIOs verglichen. Es ergab sich kein Hinweis auf die Gesuchten.

Am 12.09.1998 wurde dem TLKA anonym mitgeteilt, dass sich zwei der Gesuchten am Balaton in Ungarn aufhalten sollten. Auch dieser Verdacht bestätigte sich nicht. Die Vor-Ort-Ermittlungen durch Verbindungsbeamte des BKA verliefen ergebnislos.“

Der Zeuge Norbert **Wießner** berichtete, als er im Juli 1998 in die Suche nach dem Trio eingestiegen sei, habe man bereits vermutet, dass die Drei ins Ausland flüchten wollten. Diese Vermutung habe aus Überlegungen der rechten Szene hergerührt, da André Kapke wohl vorgeschlagen habe, das Trio über Dr. Nordbruch nach Südafrika zu verbringen. Diese Information habe dem TlfV vorgelegen. Inwiefern dies an andere Behörden weitergereicht wurde, konnte der Zeuge nicht sagen. Auch der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** konnte sich an seinerzeitige Hinweise erinnern, wonach die Drei sich ins Ausland hätten absetzen wollen. Es sei auch mithilfe des BfV oder des BND gesucht worden. Es sei die Rede davon gewesen, dass irgendein bekannter Nazi in Südafrika Unterkunft gewährt hätte. Aber das habe sich als falsch erwiesen. Woher diese Hinweise gekommen seien, konnte der Zeuge nicht mehr erinnern. Dem Zeugen Friedrich-Karl **Schrader** wurde ein Vermerk des LOStA Koepen vorgehalten, in dem auf das Bestehen einer dringenden Fluchtgefahr in die USA bzw. nach Südafrika (RSA) hingewiesen wurde. Hierzu sagte der Zeuge aus, es sei vermutet worden, dass sich die Drei damals nach Südafrika zu Dr. Nordbruch hätten absetzen wollen. Es habe eine Quellenmeldung gegeben, dass André Kapke für 2.000,- DM gefälschte Pässe habe besorgen wollen. Daraufhin habe man mit Verbindungsbeamten des BKA besprochen, dass sie am Flughafen in Sofia festgenommen werden sollten. Der Zeuge Eberhard **Klassa** gab an, bereits zu Anfang seiner Tätigkeit in Thüringen im Juni 1998 habe er aus einem Gespräch mit Herrn Schrader herausgehört, dass vermutet werde, dass die Gesuchten beabsichtigen könnten, nach Südafrika zu fliehen. Wer diese Vermutung angestellt hatte, wisse er aber nicht. Von einer Südafrikareise von Kapke, Brehme und anderen im August habe er keine Ahnung gehabt.

1484

Bezüglich eines vermeintlichen Fluges der Drei nach Südafrika erläuterte der Zeuge KHK Sven **Wunderlich**, es sei in Sofia/Bulgarien geprüft worden, ob sich die Drei unter den Passagieren befänden. Zu diesem Zweck habe man dorthin Bildmaterial übersandt. Der Zeuge berichtete, man habe vom TlfV die Information bekommen, dass Pässe besorgt werden sollten und dass Starke, Werner und Lasch als führende Köpfe der „Blood&Honour“-

1485

Bewegung zu diesem Zweck Geld sammeln würden. Das TLfV habe gesagt, wenn genügend Geld vorhanden sei, gehe es nach Südafrika. Es gebe einen Telekommunikationsverkehr, anhand dessen man nachvollziehen könne, wann die Reise beginne, wo es hingehge, wer dabei sei, wo man ein Flugzeug nutze. Daraufhin habe man auch in Sofia durch den Verbindungsbeamten vor Ort den Flughafen absichern lassen. Die Zielfahnder selber hätten nicht dorthin gekonnt, weil es sich nicht um eine Zielfahndung gehandelt habe.

- 1486 Zur Initiative des TLfV, dem Trio über die Quelle Brandt finanzielle Mittel zur Beschaffung von Reisepässen zukommen zu lassen, führt der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 443f.) folgendes aus:

„Im September 1998 erfuhr das TLfV durch eine Quellenmitteilung, das TRIO wolle sich nach Afrika absetzen. Wahrscheinlich in diesem Zusammenhang erhielt der V-Mann 2045/2150 etwa 2000,- DM für Kapke, um dem TRIO falsche Pässe zu besorgen oder ihm die Beschaffung falscher Pässe zu ermöglichen. Der V-Mann sollte dem Amt die neuen Identitäten mitteilen, sodass das TRIO bei Grenzkontrollen gefasst werden könnte. Der Plan misslang. Kapke soll das Geld für private Zwecke verbraucht haben. Die Ermittlungsmaßnahme erschien nach dem Scheitern der Fahndung im Inland Erfolg versprechend. Es war in mehreren Quellenmitteilungen von der geplanten Auslandsreise und von Kontaktanknüpfungen ins Ausland die Rede, zugleich wurde die Notwendigkeit der Passbeschaffung betont. Auch waren über das BKA ausländische Behörden auf einen Zugriff vorbereitet worden. Dass die Maßnahme scheiterte lag nicht an deren unzulänglicher Planung, sondern an der - bekannten - Unzuverlässigkeit der Angehörigen des Milieus. Die Kommission hält die Maßnahme uneingeschränkt für geeignet und angemessen, um das TRIO zu fassen.“

- 1487 Nach übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Friedrich-Karl **Schrader**, Norbert **Wießner**, Peter **Nocken** und Witold **Walentowski** habe das TLfV versucht, über den V-Mann Tino Brandt dem Trio Geld zukommen zu lassen, das zur Finanzierung gefälschter Pässe verwendet werden sollte, um bei einer Ausreise die Drei festnehmen zu können. Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** erläuterte diesbezüglich, das TLfV habe damals erfahren, dass beabsichtigt gewesen sei, die Drei ins Ausland, speziell nach Südafrika auf die Farm des Dr. Nordbruch, zu bringen, zu dem André Kapke Kontakt gehabt habe. Man habe daraufhin einer Quelle 2000,- DM ausgehändigt, die das Geld an die Drei weitergeben sollte, damit diese sich Pässe beschaffen können. Gleichzeitig habe man, da die Reiseroute bekannt gewesen sei, Kontakt zu einem Verbindungsbeamten des BKA aufgenommen, um die Drei in Sofia von der dortigen Polizei festnehmen und anschließend nach Deutschland rückführen zu lassen. Der Zeuge habe sich in dieser Sache an den Referatsleiter im TIM, Walentowski,

gewandt, der früher beim BKA gewesen sei und aus diesem Grund Zugang zu diesem Verbindungsbeamten gehabt habe. Herr Walentowski habe ihm den Namen des Verbindungsbeamten mitgeteilt, sodass der Zeuge den Beamten noch abends persönlich am Telefon habe sprechen können. Der Zeuge Witold **Walentowski** bestätigte, dass es Gespräche zwischen ihm und Herrn Schrader gegeben habe, den der Zeuge als „besonders aktiven Mann“ einschätzte. Herr Schrader sei auf ihn zugekommen, weil die Gesuchten möglicherweise ins Ausland flüchten wollten und er aus dem BKA gekommen sei, wo er zehn Jahre lang gearbeitet hatte. Den Namen des Verbindungsbeamten des BKA an der deutschen Botschaft in Sofia sei dem Zeugen aber nicht geläufig gewesen. Der Zeuge Norbert **Wießner** berichtete, Herr Schrader habe versucht, über die Quelle Brandt dem Trio Geld zukommen zu lassen, damit diese sich Pässe besorgen können, um die Drei bei möglichen Grenzkontrollen feststellen zu können. Bereits vor seiner Zeit sei der Quelle das Geld ausgehändigt worden, der es an Kapke weitergegeben habe. Es seien jedoch keine Pässe geliefert worden.

Der Zeuge Peter **Nocken** bestätigte, es sei versucht worden, Geld in die Szene zu geben, um Ausweise für die Drei zu beschaffen und dann möglicherweise durch Kenntnisse, welche Ausweise dabei verwendet würden, von einer möglichen Ausreise ins Ausland rechtzeitig zu erfahren. Ob die Idee zur Beschaffung von Ausweisen vom TlfV oder von der Szene ausgegangen sei, könne er nicht sagen. Soweit ihm erinnerlich sei, habe man in der Szene gesagt, „die wollen hier raus und wenn die Geld hätten, dann würde das mit den Pässen gemacht werden“. Wenn man über die Quelle denen das Geld zukommen lässt, hätte man einen Grund gehabt, sich nach den Ausweisen zu erkundigen und diese Information dann der Polizei weitergeben können. Diese kleine Chance habe man nutzen wollen. Er gehe davon aus, dass diese Maßnahme des TlfV mit dem TLKA abgestimmt gewesen sei. Auf den Vorhalt, dass es eine Quellenmeldung gebe, wonach der Verleger Dehoust, der Chef des rechtsextremen „Nation und Europa“, 1.800,- DM gespendet haben soll, damit sich die Drei Pässe besorgen können, bekräftigte der Zeuge, dass er diese Meldung nicht kenne. Lediglich der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** bestritt auf Vorhalt den Versuch des TlfV, über die Beschaffung von Pässen den Aufenthaltsort des Trios zu ermitteln. Ihm sei diese „unsinnige Behauptung“ durch irgendwelche Pressevertreter zu Ohren gekommen. Hierzu sei ihm jedoch nichts bekannt und er halte dies auch für absurd.

1488

Der Plan sei den Angaben der Zeugen Friedrich-Karl **Schrader**, Norbert **Wießner** und Peter **Nocken** zufolge daran gescheitert, dass André Kapke das Geld veruntreut habe. Auf Nachfrage, ob man nicht hätte versuchen können, den Dreien unmittelbar Pässe (anstatt des Geldes zum Erwerb von Pässen) zukommen zu lassen, entgegnete der Zeuge Friedrich-Karl

1489

Schrader, dies sei nicht ganz so einfach, da man nicht in die Szene reingehen und mit Pässen „winken“ könne. Jegliche Nachfragen zum Trio seien abgeblockt worden. Auf die Gefahr angesprochen, dass das TLFV das Geld bereitstelle und die Pässe womöglich an der Quelle vorbei den Dreien ausgehändigt worden wären und sie damit weiterhin vollkommen unerkant hätten untertauchen könnten, äußerte der Zeuge Peter **Nocken**, dass es in Nachrichtengeschäften nur ganz wenige Garantien gebe. Es sei eine Chance gewesen und dafür habe das TLFV das Geld ausgegeben. Auf die Frage, ob er ausschließen könne, dass mit dem Geld möglicherweise die Ceska oder eine andere Waffe gekauft worden sei, erklärte der Zeuge, er könne diesbezüglich gar nichts ausschließen. Im TLFV hätte man jedoch die Meldung gehabt, dass das Geld angeblich von Kapke veruntreut worden sei. Von irgendwelchen Bewaffnungen oder von Waffenkäufen sei noch nicht die Rede gewesen. Auf Vorhalt, dass dies nicht zutreffend sei, da die beim TLFV eingegangene Meldung, wonach die Drei versuchen sich Waffen zu beschaffen, in denselben Zeitraum wie die Aushändigung des Geldes an André Kapke falle, erwiderte der Zeuge, dass dies zeitlich zusammenpassen möge, aber damit noch nicht gesagt sei, dass das vom TLFV bereitgestellte Geld hierfür benutzt worden sei. Der Waffenkauf sei nie bestätigt worden.

1490 Der Zeuge Norbert **Wießner** bezeichnete die von ihnen eingeschlagene Vorgehensweise hingegen als „Kurzschlussgeschichte“, die dem ständigen Druck, Informationen zum Trio zu bekommen, geschuldet gewesen sei. An weitere Sonderzahlungen an Brandt, die zur Unterstützung des Trios vom TLFV geleistet worden sind, konnte sich der Zeuge nicht erinnern. Danach gefragt, ob der Einsatz des Geldes zur Beschaffung von Pässen für die Drei zweckmäßig war oder ob andere Mittel besser geeignet gewesen wären, antwortete der Zeuge Witold **Walentowski**, die Methoden, die das TLFV bei der Suche angewendet habe, seien ihm nicht bekannt, aber das von Herrn Schrader geschilderte Verfahren sei für eine nachrichtendienstliche Behörde eigentlich ungeeignet.

1491 Auf die Frage, ob ihm bekannt war, dass das TLFV beabsichtigte, den drei Gesuchten Geld zur Beschaffung von Pässen zur Verfügung zu stellen, antwortete der Zeuge KHK Sven **Wunderlich**, das TLFV habe den Eindruck erweckt, so nahe dran zu sein, dass sich die Zielfahnder gesagt hätten, sie würden mit ihren Ermittlungen vielleicht mehr kaputt machen, als wenn man die Sache sich entwickeln lasse. Wenn ein Inlandsgeheimdienst sage, dass er mit einer Quelle sehr nahe dran sei und er dann schon Bescheid sage, wenn es losgehe und auch welche Pässe die Gesuchten hätten, dann verlasse man sich darauf. Das sei vielleicht aus heutiger Sicht ein gravierender Fehler, aber zum damaligen Zeitpunkt nach Meinung des Zeugen tragfähig gewesen. Zur Frage, wie der Zeuge als Fahnder mit einem Hinweis aus dem TLFV, da passiere etwas mit neuen Pässen, umgehe, führte der Zeuge aus, wenn die

jeweiligen Täter bereits über Alias-Namen im polizeilichen System verfügen würden, könne man diese zum Zwecke der Festnahme an der Grenze in das System einstellen. Die Täter seien meist so „ideenreich“, dass sie den einen Namen, den sie schon einmal benutzt hätten, wieder nehmen, damit sie sich auch die paar Namen noch merken würden. Bei den drei Gesuchten habe es keine bekannten Alias-Profile gegeben. Das TLfV habe auch keine entsprechenden Daten liefern können. Der Zeuge bestätigte zudem, dass sich ein Gesuchter nicht selten ein Originaldokument von jemandem besorgt, der sehr ähnlich aussehe. Das sei ein Fahndungsansatz, der aber in diesem Fall für die Fahnder nicht im Rahmen des Möglichen gelegen habe.

Auf die Bitte, den Sachverhalt bezüglich neuer Identitäten für die drei Untergetauchten oder der möglichen Besorgung von Pässen nochmals zu erläutern, führte der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** aus, durch das TLfV sei den Zielfahndern mitgeteilt worden, man habe aus der Szene die Information erhalten, dass die Drei versuchen würden, Pässe zu besorgen, um Deutschland zu verlassen, und dass dafür Geld zusammengetragen werde. Das sei insofern interessant gewesen, als die Zielfahnder gemäß der Erstinformation Anfang 1998 davon ausgegangen seien, dass die Drei schon in Belgien seien, also Deutschland bereits verlassen hätten. Die Information sei schlüssig gewesen, weil die Zielfahnder zum damaligen Zeitpunkt schon Erfahrungswerte damit gehabt hätten, dass in den Niederlanden im Bereich Amsterdam für 1.500,- DM original deutsche Pässe, die bei großen Diebstahlhandlungen weggekommen seien, als Falschidentität verkauft und zurechtgemacht worden seien. Dass das TLfV über Tino Brandt zur Passbeschaffung eine hohe Geldsumme zur Verfügung stellte, sei ihm erst im Nachhinein bekannt geworden. Über einen V-Mann Geld zur Verfügung zu stellen, sei nach Ansicht des Zeugen durchaus eine geeignete Maßnahme, weil man hierdurch einen Fahndungsansatz habe, nämlich eine enge Kontaktperson, die wahrscheinlich in die Nähe der Gesuchten kommen müsse. Wenn die Zielfahndung über einen solchen Vorgang nicht informiert werde, bringe das aber nichts.

1492

Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** schilderte außerdem, relativ früh habe es eine Fahndung Richtung Belgien und Tschechien gegeben. Später hätten noch Südafrika und verschiedene andere Länder eine Rolle gespielt, wobei die entsprechenden Hinweise geprüft wurden und in den meisten Fällen relativ klar und sauber ausgeschlossen werden konnten. Ihm sei nicht mitgeteilt worden, woher diese Hinweise stammten. Er habe lediglich gewusst, dass sie vom TLfV kamen. Vom BKA seien Hinweise auf Kanada und die USA gekommen. Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** bekundete, dass die Information, die Drei würden versuchen, sich über Belgien in die USA abzusetzen, vom TLfV gestammt habe. Zu einer möglicherweise geplanten Flucht in die USA konnte der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** keine Angaben

1493

machen. Aus dem TLfV könne die Information nicht herrühren. Dies sei niemals diskutiert worden. Die USA seien das Land, bei dem es am schwersten sei, hereinzukommen. Der Zeuge Egon **Luthardt** bekundete, es habe anfangs Hinweise gegeben, dass die Drei die Bundesrepublik verlassen hätten. Woher diese Information kam, könne er nicht sagen. Den Hinweis, dass das Trio angeblich in die USA flüchten wollte, habe er aber nicht gehabt.

1494 Der Zeuge Peter **Nocken** erläuterte, sehr bald nach dem Abtauchen der Drei im Jahr 1998 seien bereits Hinweise aus der Szene gekommen, wonach diese ins Ausland wollten. Diese Meldung sei mehrfach bestätigt worden. Dabei sei von Südafrika die Rede gewesen, weil dort eine Kontaktperson existieren sollte. Ferner habe es auch Vermutungen in Richtung Ungarn oder Tschechien gegeben. Nach Einschätzung des Zeugen habe die Bewertung, wonach die Drei sich ins Ausland abgesetzt haben, auch in den Jahren nach seinem Ausscheiden aus dem TLfV im Jahr 2001 eine Rolle gespielt. Er gehe davon aus, dass dies bis zu den Ereignissen in Eisenach den Leuten im Kopf geschwirrt habe. Auf den Vorhalt, der Zeuge Kleimann sei nach Auswertung der Fahndungsunterlagen in seinem Bericht vom 7. März 2002 zu der Feststellung gelangt, dass die drei Gesuchten im Bereich Chemnitz untergetaucht seien, sich dort noch aufhielten und keine Anhaltspunkte für eine Flucht ins Ausland vorlägen, führte der Zeuge aus, dass es schon 1998 Hinweise auf einen Aufenthalt im Raum Chemnitz gegeben habe, diese Erkenntnis gleichwohl einem späteren Ansinnen der Flucht ins Ausland nicht entgegengestanden hätte. Er wisse nicht, aufgrund welcher Erkenntnisse Herr Kleimann zu dieser Einschätzung gelangt ist. Hinsichtlich einer Aussage des Herrn Wießner gegenüber Herrn Kleimann, dass die Drei ganz in der Nähe seien, meinte der Zeuge, dies sei bestimmt nur eine blanke Vermutung von ihm gewesen, denn zu diesem Zeitpunkt habe keiner den Aufenthaltsort gekannt.

1495 Der Zeuge LOStA Thomas **Villwock** sagte aus, Chemnitz sei der einzige Inlandsschwerpunkt gewesen. Als sich die Spuren zerschlagen hätten, habe sich die Vermutung gehalten, dass die Drei ins Ausland abgetaucht sein könnten. Es habe beispielsweise mal Südafrika im Raum gestanden sowie eine Spur nach Ungarn gegeben. Es sei auch eine internationale Fahndungsausschreibung erfolgt. Der Zeuge OStA Gerd **Schultz** erinnerte sich daran, dass es Erkenntnisse gegeben habe, wonach die Drei am Balaton gesehen worden seien, oder irgendwann habe man gehört, die Drei wollten nach Südafrika auswandern. So etwas habe ihm das TLKA gesagt und man habe dann versucht, das aufzuklären. Ob diese Informationen bezüglich Balaton und Südafrika aus Telefongesprächen herrührten, wusste der Zeuge nicht mehr. Diese Erkenntnisse hätten jedoch zu keinen weiteren Ergebnissen geführt.

Befragt zu Hinweisen auf einen möglichen Aufenthalt der drei Untergetauchten in der Schweiz erklärte der Zeuge KHK Sven **Wunderlich**, es habe ein Gespräch bzw. einen Anwälversuch gegeben. Seine Einheit habe damals keine Möglichkeit gehabt, in die Schweiz zu reisen, weil das kein Zielfahndungsfall gewesen sei. Man habe das also die dortigen Behörden abklären lassen, auch auf der Ebene BKA ZD 33, BKA VB Bern. Im Ergebnis sei festgestellt worden, dass es sich um eine Telefonzelle im öffentlichen Bereich und keine videoüberwachte Zelle gehandelt habe und es schon einige Tage her gewesen sei. Man habe also kein dienliches Ergebnis erhalten. Den Hinweis des Zeugen See. aus dem Jahr 2003, der angegeben hatte, Böhnhardt in Jena angetroffen zu haben, der ihm mitgeteilt habe, die Drei würden sich in der Schweiz aufhalten, kannte der Zeuge Wunderlich nicht, weil die Zielfahnder seit August 2001 nicht mehr mit dem Fall befasst waren.

1496

(bb) Hinweise auf einen Aufenthalt in Sachsen

(α) Allgemeine Hinweise und Maßnahmen

Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** sagte aus, bereits im März 1998 sei die Rede davon gewesen, dass sich die Flüchtigen in Sachsen aufhalten. Es habe die wildesten Informationen gegeben, von der Tschechei über Ungarn, über andere Länder bis hin nach Chemnitz.

1497

Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** berichtete, Chemnitz sei bereits am 9. Mai 1998 interessant gewesen. An das konkrete Ereignis könne er sich aber nicht erinnern. Wie er auf Chemnitz gekommen ist, wisse er auch nicht mehr. Möglicherweise sei dies Telefonkontakten in Chemnitz geschuldet gewesen. Es könne auch sein, dass er die Information zu möglichen Kontaktpersonen in Chemnitz von Herrn Wießner bekommen hat. Ebenso gut könne er entsprechende Mitteilungen vom LfV Sachsen erhalten haben. Der Hinweis auf Chemnitz sei jedenfalls nicht aufgrund der Auswertung des Briefkontaktes, aus dem Vermerk des Herrn Brümmendorf und auch nicht aus einer TKÜ entsprungen. Zugleich merkte der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** an, dass bereits Mitte 1998 Informationen von verschiedenen Behörden den Schluss zugelassen hätten, dass die drei Untergetauchten sich wahrscheinlich in Sachsen aufhalten. Sachsen sei daher ein möglicher Fahndungsansatz und das eigentliche Abtauchgebiet gewesen, obwohl das soziale und familiäre Umfeld in Thüringen gelegen habe. Insofern sei aus Sicht der Fahnder auch das TLfV gefragt gewesen, dort seine Hausaufgaben zu machen. Das TLfV habe jedoch der Zielfahndung die entgegengesetzte Richtung – eine Flucht nach Belgien und die USA – vorgegeben, was sich jedoch durch eine Befragung des Jürgen Helbig, der eine Kuriertätigkeit nach Zwickau durchgeführt habe, anders dargestellt habe. Es habe darüber hinaus auch einen anonymen Hinweis aus Ungarn

1498

gegeben, der wiederum mit der Richtung Sachsen übereingestimmt habe, und es habe die Information durch die Sachsen gegeben, dass für die Personen u. a. im Rahmen von rechtsradikalen Konzerten Geld gesammelt werde. Das habe zu der Annahme geführt, wenn in Sachsen gesammelt werde, seien die Drei nicht so weit weg. Es habe auch noch eine Telefonzelle in Chemnitz eine Rolle gespielt. Zwickau, Chemnitz und Dresden seien für die Zielfahndung interessant gewesen, wobei sie sich dann vom Gefühl her auf den Bereich Chemnitz fokussiert hätten, was dann letztendlich auch dazu geführt habe, sehr aufwändig alle Frauenärzte aufzusuchen, um aufgrund einer etwaigen Inanspruchnahme medizinischer Leistungen die Person Zschäpe zu lokalisieren. Es habe keine Hinweise, sondern viele kleine Mosaiksteine gegeben, die zusammengeführt für die Zielfahnder als Hypothese bzw. als Gefühl Sachsen als richtig hätten erscheinen lassen. Aus heutiger Sicht seien sie eigentlich richtig gelegen. Man habe jedoch nicht Bereiche wie Zwickau, Crimmitschau, Glauchau mit einbezogen.

1499 Der Zeuge KD V. La. sagte aus, das TLKA habe vermutet, dass Jan Werner, ein bekannter Rechtsextremist aus Chemnitz, Kontakte zu dem geflüchteten Trio haben könnte. Werner sei ein bekannter Rechtsextremist und Mitglied der sächsischen „Blood&Honour“-Gruppierung gewesen. Die Thüringer Zielfahndung habe deshalb im Jahr 1998, also vor seiner Zeit im Verfassungsschutz, mehrere Observationen in Chemnitz gegen Jan Werner und andere mutmaßliche Kontaktpersonen durchgeführt, um die Aufenthaltsorte der drei Flüchtigen festzustellen und sie, wenn es denn gelungen wäre, festzunehmen. Die Observationen der Thüringer Polizei in Sachsen seien jedoch erfolglos geblieben.

1500 Auf Nachfrage stellte der Zeuge M. A. klar, die vom TLfV geführten Observationen in Chemnitz seien durch sächsische Kollegen des LfV unterstützt worden, weil sie über die Ortskenntnisse verfügt hätten. Der Zeuge sagte aus, er habe am 17. September 1998 gemeinsam mit Herrn Wunderlich eine Observation in Chemnitz durchgeführt, weil die sächsischen Kollegen des LfV der Meinung gewesen seien, dass sie eine dem Trio sehr ähnliche Person in einer Wohnung festgestellt hätten. Um welche Person es sich handelte, konnte der Zeuge nicht mehr sagen. Auch die Adresse sei ihm nicht mehr bekannt, jedoch sei es nach seiner Erinnerung ein Dreifamilienhaus mit einem relativ großen Parkplatz gewesen. Hieran könne er sich deswegen erinnern, weil man einen Unfall simulieren wollte, um die Person in Augenschein nehmen zu können. Herr Wunderlich habe dies durchgeführt und dabei festgestellt, dass es sich bei der Person im Haus nicht um eine der Gesuchten handelte, auch wenn sie eine gewisse Ähnlichkeit aufgewiesen habe. Zu diesem Einsatz erläuterte der Zeuge M. A., es habe sich bei dem beschriebenen Einsatz nicht um eine Observation des TLfV gehandelt, die habe an dem Tag an einer ganz anderen Örtlichkeit in derselben Stadt stattgefunden,

sondern er sei als Koordinator hingefahren und habe den Kontakt zwischen Herrn Wunderlich und dem LfV Sachsen hergestellt. Er habe sich auch mit Herrn Wunderlich über die vom TLfV durchgeführten Observationsmaßnahmen ausgetauscht. Dieser sei über die Zielrichtung Chemnitz nicht verwundert gewesen. Hinterher habe sich herausgestellt, dass es sich bei der sächsischen Meldung um eine Fehlinformation handelte.

Der Zeuge Prof. Siegfried **Mundlos** zeigte sich davon überzeugt, dass man damals gewusst habe, dass sich die Drei in Chemnitz aufhielten. Auf die Frage, ob dem Zeugen dies bereits zum damaligen Zeitpunkt bekannt war, antwortete er, dies habe er zu diesem Zeitpunkt nicht gewusst, sondern durch das Ausschusmitglied Katharina König (DIE LINKE) erfahren. Später revidierte er jedoch diese Aussage und gab an, bereits 1998 den Verdacht auf Chemnitz gehabt zu haben. Er wäre beinahe persönlich nach Chemnitz gefahren, um nach den Dreien zu suchen, doch habe die Familie Böhnhardt den Verdacht geäußert, dass sie sich bei Verwandten in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten könnten, sodass er davon abgesehen habe. Als Grund für diesen Verdacht schilderte der Zeuge eine Begebenheit, als sein Sohn während dessen Armeezeit durch die Polizei in Chemnitz vorübergehend festgesetzt worden war und er ihn habe abholen wollen. Da seien ihm die Kontakte nach Chemnitz bewusst geworden. Zudem habe sein Sohn einen relativ starken Briefverkehr mit Herrn Starke gepflegt, der ebenfalls in Chemnitz gewohnt habe. Herr Starke sei für seinen Sohn eine Bezugsperson, eine Art Vorbild gewesen. Auch bei der „Buchenwald-Geschichte“ sei Starke mit dabei gewesen. Aufgrund der engen Kontakte nach Chemnitz, welche auch durch die bei der Durchsuchung sichergestellte Adressliste belegt sind, habe der Verdacht sehr, sehr nahe gelegen, dass sie sich auch dort aufhalten.

1501

Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** sagte des Weiteren aus, im Jahr 2000 habe es im Raum Chemnitz zwei größere Maßnahmen gegeben, die problemlos funktioniert hätten. Er sei bei den Einsätzen der Polizeiführer gewesen und habe in dieser Funktion den Einsatz koordiniert und Entscheidungen getroffen. Hintergrund sei die gemeinsame Befragung des Jürgen Helbig in Mellrichstadt am 27. Mai 1999 mit Herrn Dressler gewesen. Dabei habe Helbig zugegeben, Kurierdienste nach Chemnitz geleistet zu haben. Diese Verbindung hätten aber auch das TLfV, die EG TEX, das PP Chemnitz, das LKA Sachsen und das LfV Sachsen herausgearbeitet.

1502

Der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** bestätigte, es sei im TLfV als wahrscheinlich angesehen worden, dass sich die Drei nach Sachsen abgesetzt hatten. Wer die Quellen für diese Informationen waren, konnte der Zeuge nicht mehr angeben. Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** sagte auf Nachfrage aus, sie seien mehrmals in Chemnitz gewesen. Ihnen sei damals schon

1503

klar gewesen, dass sie in Chemnitz sehr nahe an den Dreien dran waren. Es habe eine ganze Reihe von Anhaltspunkten gegeben, dass sich die Drei in Chemnitz aufhalten, sodass man gemeinsam mit dem LfV Sachsen eine ganze Reihe Operationen durchgeführt habe. Mit dem LfV Sachsen habe es im Jahr 1998 drei bis vier Treffen gegeben und er habe zwei- bis dreimal die Woche mit der Behörde telefoniert. Man sei in einigen Wohnungen dran gewesen und habe u. a. auch die Wohnung der Mandy Struck für längere Zeit observiert. Der Zeuge meinte, dass die Zusammenarbeit mit dem LfV Sachsen sehr gut gewesen sei, jedoch habe man kaum gemeinsame Observationen machen können, da das LfV Sachsen gesagt habe, dass es über nicht genügend Personal verfüge. Das LfV Sachsen habe das TLfV daher aufgefordert, von sich aus in Sachsen tätig zu werden. Es habe geheißen: „Macht nur mal, haltet uns auf dem Laufenden.“

1504 Der Zeuge J. T. berichtete, das LfV Sachsen habe die Durchführung einer „G-10“-Maßnahme geprüft. Bei dem Antrag habe man auf entsprechende Entwürfe des TLfV zurückgegriffen. Sinngemäß sei darauf abgestellt worden, dass durch eine TKÜ des TLKA festgestellt worden sei, dass Rechtsextremisten aus Chemnitz im März/April 1998 mit Unterstützern des Trios mehrere Telefonate geführt hätten, die Anweisungen für Treffs sowie die Beschaffung von Geld und Kleidern etc. beinhaltet hätten. Es sei deshalb anzunehmen, dass sich die Flüchtigen in Sachsen aufhalten. Durch Szeneangehörige sei Jan Werner als Anrufer aus Chemnitz identifiziert worden. Die Telefonüberwachung der Polizei sei bislang ohne Ergebnis geblieben und liefere in Kürze aus. Sämtliche Informationen habe das LfV Sachsen vom TLfV erhalten. Zudem versicherte der Zeuge, dass die Identifizierung des Jan Werner als Anrufer auf dem TKÜ-Mitschnitt durch das TLfV erfolgt sei und er ausschließen könne, dass der TKÜ-Mitschnitt nach Sachsen gegeben und Quellen des LfV Sachsen vorgespielt worden ist. Es sei jedoch möglich, dass es einen Informationsaustausch zum Umfeld des Jan Werner auf Arbeitsebene gegeben habe, der zu einer Identifizierung beigetragen habe. Hierbei könnte auch der Name Thomas Starke genannt worden sein, weil dieser nach Auffassung des LfV Sachsen der zweite Mann im „Blood&Honour“-Netzwerk gewesen sei. Es habe sich um Kernpersonen der Musikszene gehandelt. Zur Umsetzung der „G-10“-Maßnahme sei es jedoch dem Zeugen J. T. zufolge nicht gekommen, da eine andere Verfassungsschutzbehörde bereits entsprechende Maßnahmen eingeleitet hatte. Die Informationserhebungsmaßnahme zu den mutmaßlichen Unterstützern des Trios und weiterer Personen aus dem „Blood&Honour“-Umfeld sei hingegen weit über das Jahr 1998 durch das LfV Sachsen fortgeführt worden. Da es keinerlei Anlass gegeben habe, die Ermittlungen auf einen bestimmten Punkt zu fokussieren, habe sich das LfV Sachsen auf die Beobachtung des „Blood&Honour“-Umfelds, speziell des Jan Werner, konzentriert. Die sächsische Sektion von „Blood&Honour“ habe sich schwerpunktmäßig aus dem Personenkreis um Jan Werner

zusammengesetzt und sei örtlich auf Chemnitz bezogen gewesen. In der Region Dresden habe es lediglich einzelne Umfeldpersonen gegeben, die sich dort über längere Zeit aufgehalten haben. Es sei den Hinweisen nachgegangen worden, jedoch hätten sich trotz Observationen, Auswertung von Quellenberichten oder der Durchführung technischer Maßnahmen keine neuen Erkenntnisse zum Aufenthaltsort oder kriminellen Handlungen der Gesuchten ergeben.

Der Zeuge LOStA Thomas **Villwock** erläuterte, nachdem er die Sache im Sommer 2000 übernommen hatte, habe sich die Fahndung auf den Raum Chemnitz fokussiert. Dort habe der Inlandsschwerpunkt gelegen. Ein anderer habe sich seines Wissens nach auch nie ergeben. Auf die Frage, woher der Hinweis auf Chemnitz kam, entgegnete der Zeuge, die Zielfahndung habe ihm mitgeteilt, dass von Anfang an Chemnitz und Sachsen im Blickfeld gestanden hätten, aber woher genau der Hinweis gekommen sei, wisse er nicht. Die Zielfahndung habe ziemlich starke Aktivitäten entfaltet und alles Mögliche im Raum Chemnitz abgeprüft sowie eine Reihe von Maßnahmen, wie etwa Telefonüberwachungen und Observationen, durchgeführt. Der Zeuge OStA Gerd **Schultz** meinte, dass jemand nach Chemnitz oder irgendwohin nach Sachsen gefahren sei, um den Dreien Geld oder irgendetwas zu bringen. Da sei das TLKA dem Betreffenden nachgefahren, allerdings ohne Ergebnis.

1505

Dem Zeugen Thomas **Sippel** wurde unter Bezugnahme auf den „Schäfer-Bericht“ (S. 177) eine Quellenmeldung der Gewährsperson „Tristan“ vom 28. März 2001 vorgehalten. Ausweislich eines Vermerks über die Information dieser Gewährsperson seien die Drei nach Szeneinformationen in Chemnitz untergetaucht. Der Zeuge äußerte die Vermutung, dass er diese Information nicht zur Kenntnisnahme vorgelegt bekommen habe. Bei Einsichtnahme in die Unterlagen habe er festgestellt, dass er diesen Vermerk nicht abgezeichnet habe. Dem Vorgang könne er entnehmen, dass in dem Quellenbericht zwei Kontaktpersonen der Untergetauchten mit Spitznamen benannt worden seien. Da es in der Akte NADIS-Auszüge mit den Klarnamen dieser Personen aus Sachsen gebe, sei wohl zu diesen Personen recherchiert worden und er vermute, dass die Identifizierung der Personen mit Hilfe des LfV Sachsen geschehen sei. Nach Ansicht des Zeugen wäre es geboten gewesen, diese Information an die Polizei weiterzugeben. Ob dies erfolgt ist, wisse er nicht.

1506

Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** erläuterte, als weitere mögliche Kontaktpersonen des Trios seien Jan Werner, Hendrik Lasch und Thomas Starke infrage gekommen, da sie die Führungsfiguren der Rechten Szene in Sachsen gewesen seien und daher am ehesten mitgekriegt haben müssten, wo sich die Drei aufhalten. Woher die Information kam, konnte der Zeuge nicht sagen. Jan Werner habe im Zusammenhang mit dem Musikverlag und dem

1507

Vertrieb rechter CDs gestanden. Es könne sein, dass man im Zuge der TKÜ-Maßnahme auf Jan Werner gekommen sei. Mit handschriftlichem Vermerk vom 20. Februar 1998 hielt Herr Brümmendorf fest: „Aus. Ass. 20.B.1 – Garage Nr. 5 – Hinweis auf Thomas STARKE/ auf Torsten SCHAU als mögl. Unterschlupf“ (TLKA Sachakte Band 3, S. 751). Hierzu bekundete der Zeuge KHK Michael **Brümmendorf**, ihm sei bekannt gewesen, dass Thomas Starke und Torsten Schau mit Sprengstoff und Zulieferaktivitäten im Jahr 1995 im Zusammenhang standen. Das habe ihm jedoch in der Situation 1998 nicht weitergeholfen. Dazu seien weitere Ermittlungen erforderlich gewesen, was er dem Verfahrensführer, Herrn Dressler, auch mitgeteilt habe. Der Vermerk habe auf die eingeleiteten Fahndungsschritte und die bis dahin erlangten Ermittlungsergebnisse hingewiesen. Diesen Vermerk habe er Herrn Dressler gegeben, versicherte der Zeuge. Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** sagte aus, dieser Vermerk sei ihm nicht bekannt. Die drei genannten Namen seien „in der Gesamtheit gefallen“, er könne sich allerdings nicht mehr daran erinnern, ob er das vom TLFV oder vom PP gesagt bekommen habe. Hinsichtlich des Bezugs zu den Gesuchten seien sie der Auffassung gewesen, dass enge Verbindungen zu „Blood&Honour“ bestünden. Hier gebe es auch eine Verbindung zu den Musikveranstaltungen, auf denen für die Drei Gelder gesammelt wurden. Insofern seien die in dem Vermerk genannten Personen wieder interessant gewesen. Die Frage, ob der in der Garage Nummer 5 aufgefundene Briefwechsel zwischen Uwe Mundlos bzw. Beate Zschäpe und Thomas Starke bekannt war, hat der Zeuge verneint. Dies wäre allerdings eine Möglichkeit gewesen, auf die Namen zu kommen. Auf die Frage, wie man dennoch auf die drei genannten Personen gekommen sei, erklärte der Zeuge, die Namen seien gleichzeitig als führende Köpfe in dem Bereich „Blood&Honour“ genannt worden.

(β) Hinweis zum verunfallten Fluchtwagen

1508 Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** berichtete, es habe Pressemeldungen und den Bericht einer Quelle gegeben, dass das unfallbeschädigte Fluchtfahrzeug an der Autobahn gefunden und von einem Rechtsextremisten aus Saalfeld, Andreas Rachhausen, abgeholt worden sei. Er wisse nicht, von wem der Wagen gefunden worden ist und woher die Meldung vom Unfall kam, vermutlich aber stamme diese Information von der Polizei. Auf Nachfrage gab der Zeuge Norbert **Wießner** bezüglich dieser Meldung der Quelle Brandt an, er habe die Gewährsperson „Alex“ damit konfrontiert, die den Wahrheitsgehalt der Meldung bestritten habe. Diese Aussage sei im Geschäftsgang des TLFV verblieben, d.h. er habe einen Bericht gefertigt und dem Referatsleiter übergeben. Eigentlich müsste man der gegenteiligen Meldung des V-Mannes Brandt als B-Quelle mehr Glauben schenken, aber der Zeuge vermutete, dass die Gewährsperson „Alex“ darlegen konnte, dass sie das nicht gemacht hat. Der Zeuge

Peter **Nocken** wurde gefragt, ob er der Meldung des Tino Brandt oder der Behauptung des Rachhausen alias GP „Alex“ eher glauben würde. Der Zeuge meinte, er könne dies nicht beantworten, würde aber pauschal der Quelle Brandt, die sich über längere Zeit bewährt hat, eher glauben als einer Gewährsperson. Auf Nachfrage, ob diese Information an die Polizei weitergegeben wurde, antwortet der Zeuge, dass dies nicht nötig gewesen sei, da die Polizei das Fahrzeug entdeckt hatte. Er glaube, die Information zum Fahrzeug von der Polizei erhalten zu haben. Er könne nicht sagen, was im Einzelnen passiert ist.

Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** verneinte hingegen, von der Zurückholung des Autos, mit dem die Drei geflohen waren, im Februar 1998 Kenntnis gehabt zu haben. Auch im späteren Verlauf – also im März oder April – sei er nicht in Kenntnis gesetzt worden. Zugleich räumte der Zeuge jedoch auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Nocken ein, wonach das Fluchtauto durch die Polizei entdeckt worden sei, dass dies möglich sei. Hierbei sei jedoch die Zuordnung des Autos zum flüchtigen Straftäter das Entscheidende. Zur Rückholung des verunfallten Fluchtwagens, der dem Ralf Wohlleben gehört habe, wurde dem Zeugen KHK Sven **Wunderlich** ein Dokument aus einer Zielfahndungsakte des TLKA vorgehalten, auf dem dieser handschriftlich vermerkt hatte: „BAB 4, 16. Februar, CH - DD, J-CB 561“¹¹². Der Zeuge verneinte jedoch trotz mehrmaligem Nachfragen, gewusst zu haben, dass es sich bei diesem Fahrzeug um das Fluchtfahrzeug handelte und gab an, dass man das Fahrzeug von Ralf Wohlleben im Auge gehabt habe. Einen weiteren von ihm angefertigten Vermerk auf diesem Dokument deutete der Zeuge dahin, dass er am 23. August 1998 um 10:00 Uhr vom TLfV – von wem genau wisse er nicht – die entsprechende Information erhalten habe. Den engsten Kontakt habe er mit Herrn Wießner, hin und wieder mit Herrn Schrader und sporadischer mit Herrn Nocken gehabt. Der Zeuge konnte sich jedoch nicht erinnern, ob er diese Information tatsächlich vom TLfV oder aber vom LfV Sachsen bekommen hatte. Es sei möglich, dass er diese Information im Nachhinein von sächsischen Behörden erlangt habe, weil das Ereignis auf sächsischem Territorium gewesen sei und die Informationen länderbezogen seien. Des Weiteren konnte der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** nicht erklären, warum er diesen handschriftlichen Vermerk auf einer Seite der Zielfahndung festgehalten hatte, auf der zwei ausgedruckte Adressen aus Chemnitz stehen und eine aus Waldheim, wobei es sich bei den Chemnitzer Adressen um die von Starke bzw. Werner handelte. Auch konnte er den logischen Bezug zu dem Umstand nicht erklären, dass sich aus besagtem Blatt zudem ergibt, dass er eine TKÜ-Verlängerung bezüglich Herrn Helbig beantragte. Auf diesem Blatt sei handschriftlich etwas vermerkt, das er sich als Gedankenstütze notiert habe. Das sei also kein Aktenvermerk oder dergleichen. Er könne nur sagen, dass er das wahrscheinlich versucht habe zusammenzuführen, um Chemnitz interessanter erscheinen zu lassen.

1509

¹¹² Diese Daten verweisen auf die Bundesautobahn 4, die mögliche Fluchtrichtung Dresden / Chemnitz sowie das Autokennzeichen des Fluchtfahrzeugs; vgl. Rn. 1510.

1510 In den Akten der Zielfahndung befindet sich folgender handschriftlicher Vermerk, der auf den o. g. Verkehrsunfall des Fluchtautos auf der Bundesautobahn 4 hinweist (TLKA Zielfahndung Band 4, S. 473):

”

	<i>adr_nr</i>	<i>adr_plz</i>	<i>adr_ort</i>	<i>adr_strasse</i>	<i>a</i>
	2069	04734	WALDHEIM		
	3279	09130	CHEMNITZ	H.SCHÜTZ-STRASSE	16
	9061	09130	CHEMNITZ	HEINRICH-SCHÜTZ-ST	18

(handschriftlich darunter:)

- **BAB 4, 16.02., VKU?, Ch-DD, J - CB 561**
- *TKÜ Verlängerung (HELBIG)*
- *Chemnitz*
- *HELBIG*
- *Dienstag, 28.07.98 → U LfV*
- *Aufzeichnung TZ Ch 3x auf 2 MC*

RA., Fro., KL. Am Hainberg Hang 1 a“

1511 Der Zeuge Prof. Dr. Siegfried **Mundlos** bezichtigte den Zeugen Wunderlich hinsichtlich der Aussage, nicht vom verunfallten Fluchtwagen gewusst zu haben, gelogen zu haben. Dies begründete er damit, dass er ein oder zwei Tage nach der Flucht das Auto seines Sohnes vor dem Wohnhaus des Ralf Wohlleben gesehen und durch den Zweitschlüssel dann mitgenommen und vor seiner Wohnung geparkt zu haben. Daraufhin habe Ralf Wohlleben Kontakt zu ihm aufgenommen und ihm erzählt, dass die Drei sein Auto genommen hätten und er nicht wüsste, wie er zur Arbeit nach Rothenstein käme. Der Zeuge habe daraufhin Herrn Wohlleben etwa eine Woche zur Arbeit gefahren und habe zudem Herrn Wunderlich darüber informiert, dass die Drei mit dem Wagen des Ralf Wohlleben geflüchtet waren. Es wäre aus Sicht des Zeugen leicht gewesen, durch Hinzuziehung des Unfallprotokolls die Kontaktpersonen und den Aufenthaltsort der Gesuchten zu ermitteln. Später habe er zufällig mitbekommen, dass das Fluchtauto des Herrn Wohlleben wieder da war und auch hiervon Herrn Wunderlich in Kenntnis gesetzt, der aber gemeint habe, dass eine Ermittlung zum Unfall nicht so einfach sei, weil die Persönlichkeitsrechte der Tante des Wohlleben als Halterin des Fahrzeugs hiervon betroffen wären.

1512 Der Zeuge J. T. schilderte, Mitte Februar habe das TLfV das LfV Sachsen zunächst mündlich und im März dann auch schriftlich über eine Quellenmeldung informiert, nach der das Auto eines Rechtsextremisten, mit dem die Drei wohl auf der Flucht unterwegs gewesen seien, aus Dresden abgeschleppt worden sei. Die Quelle habe zudem aufgrund der vielen Szene-

kontakte des Uwe Mundlos, die aus der Gefangenenbetreuung herrührten, vermutet, dass sie sich im Raum Dresden aufhalten. Zugleich sei es in dem Bericht um Kontakte nach Berlin und das Bemühen, sich ins Ausland abzusetzen, gegangen.

(y) Observationen in Chemnitz

(αα) Erkenntnisse und Maßnahmen in Vorbereitung auf die Observationen in Chemnitz

Der Zeuge J. T. berichtete, erstmals im Februar 2000 habe das LfV Sachsen wieder greifbare Informationen erhalten, als ein telefonischer Hinweis eingegangen sei, dass der sächsische Rechtsextremist Andreas G. im Januar 2000 auf einer NPD-Schulungsveranstaltung in Thüringen gesagt haben soll, dass es den Dreien gut gehe. Dieser neuerliche konkrete Hinweis mit der Zielrichtung Chemnitz und das Umfeld des Jan Werner seien Anlass gewesen, Auswertungen und operative Maßnahmen im Raum Chemnitz durchzuführen. Anfang April sei ein Treffen der LfV Sachsen und Thüringen zum Erkenntnisaustausch durchgeführt worden. Hierbei sei die Meldung zu Andreas G. mündlich durch weitere Informationen ergänzt worden, wie z. B. von einem mutmaßlich durch Bönnhardt geführtes Telefonat in Chemnitz. Das TLfV habe die Absicht bekundet, im Mai 2000 mit weiteren technischen Maßnahmen zu beginnen. Im selben Monat habe die Zielfahndung beabsichtigt, einen erneuten öffentlichen Fahndungsaufruf zu starten, um zu neuen Ansätzen zu gelangen. Das TLfV habe den Vorschlag des LfV Sachsen angenommen, die einzelnen Bemühungen rund um die Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuführen, d.h. die Maßnahmen des TLfV und des LfV Sachsen sollten mit der Öffentlichkeitsfahndung der Zielfahndung abgestimmt werden. Flankierend zur Ausstrahlung des Fahndungsbeitrags in der Fernsehsendung „Kripo live“ am 7. Mai 2000 habe man Observationen der Polizei sowie der LfV Sachsen und Thüringen aufeinander abgestimmt. Zugleich hätten sich die betreffenden Behörden auf weitere technische Maßnahmen geeinigt. Durch das LfV Sachsen sei das LKA Sachsen über das Maßnahmenpaket informiert und in die Observation einbezogen worden. Diese habe u. a. auch dem Zweck gedient, bei einer Feststellung der Gesuchten eine schnelle Festnahme durchführen zu können. Alle Observationsgruppen hätten im Vorfeld einer gemeinsamen Veranstaltung eine Sachverhaltseinweisung im LfV Sachsen bekommen, bei der auch die potenzielle Bewaffnung angesprochen worden sei. Insgesamt seien Einsatzkräfte der LfV Thüringen und Sachsen sowie der LKÄ Thüringen und Sachsen im mittleren zweistelligen Bereich an der Maßnahme beteiligt gewesen. Es habe mehrere Zielpersonen/-objekte gegeben, die von verschiedenen Observationsteams beobachtet und zu denen jeweils eigene Berichte verfasst worden seien. Die Informationen seien nur dann an die anderen Stellen weitergegeben worden, wenn die Zielstellung der Observation erfüllt worden sei, d.h. wenn neue Erkennt-

1513

nisse vorgelegen hätten. Die geplanten technischen Maßnahmen seien geschaltet worden, der Fahndungsaufruf sei erfolgt und die Observationen rund um die Ausstrahlung seien zunächst ergebnislos verlaufen.

1514 Der Zeuge Dr. Olaf **Vahrenhold** berichtete hierzu, am 7. Februar 2000 sei telefonisch ein Hinweis des TLfV eingegangen, wonach ein ehemaliges „Blood&Honour“-Mitglied am 29. Januar 2000 auf einer NPD-Schulungsveranstaltung in Thüringen gegenüber einem Angehörigen der thüringischen rechtsextremistischen Szene geäußert haben soll, dass es den Dreien gut gehe. Zur Unterstützung des TLfV und in enger Abstimmung mit dessen Observationskräften habe das LfV Sachsen daraufhin unter der Fallbezeichnung „Terzett“ zunächst vier Observationen durchgeführt, aus denen sich jedoch keine Hinweise auf Kontakte der Thüringer Rechtsextremisten zu den observierten Personen ergeben hätten. Anfang April 2000 sei dem LfV Sachsen durch das TLfV mitgeteilt worden, dass Jan Werner erneut Kontakt zu den thüringischen Rechtsextremisten gehabt haben soll. Dieser soll von nicht bekannten Thüringer Rechtsextremisten geordnete persönliche Gegenstände der Flüchtigen für diese an Raststätten der Bundesautobahn 4 entgegengenommen haben. Durch Erkenntnisse des LKA Thüringen sei ferner bekannt geworden, dass Böhnhardt Kontakte zu Rechtsextremisten in Chemnitz aufgenommen habe. Wiederum zur Unterstützung des LfV Thüringen und in enger Abstimmung mit den dortigen Observationskräften seien dann die Observationsmaßnahmen „Terzett 5“ und „6“ durchgeführt worden, welche ebenfalls keine Hinweise auf die drei Gesuchten gebracht hätten.

1515 Der Zeuge Bernd **Merbitz** bekundete, soweit ihm bekannt ist, seien die Observationen polizeilicher Art im Chemnitzer Raum auf Anregung des TLKA unter Begleitung von MEK-Kräften der PD Chemnitz erfolgt. Hierbei habe es sich nicht um eine eigenständige Ermittlung, sondern um eine Art Amtshilfe zur Erbringung der Observationsleistung gehandelt. Über die Observationen in Chemnitz, die nicht zur Festnahme geführt hätten, seien Observationsberichte gefertigt und dem TLKA übergeben worden. Es müsse eine kommunikative Verbindung bestehen, da sich aus einer Observation etwas ergeben könnte, zu dem Nachfragen bestünden. Die Observanten könnten nicht alles wissen. Das gelte beispielsweise für den Fall, dass die observierte Person sich mit einer anderen Person treffe, zu der man dann Informationen brauche. Das sei insgesamt ein fließender Prozess. Zudem gab der Zeuge an, am 25. März 2000 habe ausweislich eines Protokollvermerks eine Unterredung zwischen LKA Sachsen und Thüringen stattgefunden, in der es um die Vorgehensweise zur Aufenthaltsfeststellung der Gesuchten und eine Abstimmung der Maßnahme gegangen sei. Der Zeuge selbst sei daran nicht beteiligt gewesen.

Der Zeuge Georg **Schirmacher** bestätigte, an Einsätzen in Sachsen teilgenommen zu haben. Ihm sei erinnerlich, dass er an einer Besprechung mit dem Landeskriminalamt Sachsen in Chemnitz teilgenommen habe. Dort seien Erkenntnisse ausgetauscht und mögliche Ermittlungsansätze durch Observationen oder die Ansprache von Personen erörtert worden. Dabei habe man sich auch mit den Kollegen vom Staatsschutz beraten und es habe Anzeichen gegeben, dass irgendwo ein Zugriff laufen solle. Man hätte die Erkenntnis gehabt, dass sich Böhnhardt und Mundlos in irgendeiner Wohnung aufhalten sollten. Dieser Zugriff sollte aber im Prinzip nicht durch die Zielfahndung des TLKA, sondern durch die Kollegen von Sachsen erfolgen. Er wisse nicht, ob die Maßnahme durchgeführt wurde, meine aber, dass alles negativ verlaufen sei.

1516

Der Zeuge KD V. La. bekundete, er könne den Unterlagen entnehmen, dass im Zeitraum vom 12. bis 14. Juli 2000 die Zielperson Seidel in Chemnitz durch das LfV Sachsen observiert wurde. Diese Maßnahme sei aufgrund eines Unterstützungersuchens des TLfV durchgeführt worden. An einen konkreten Anlass für die Durchführung der Observation in diesem Zeitraum könne er sich nicht erinnern. Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** erläuterte, man habe damit gerechnet, dass Beate Zschäpe Kontakt zu Frauen suche und da es eine Vielzahl polizeilich festgestellter Kontakte sowie ein gemeinsames Foto mit ihr und Mandy Struck gebe, sei man darauf gekommen, Frau Struck zu beleuchten. Die Fotos habe er vom TLfV erhalten und seien den Fahndungsakten beigefügt worden. Auf den Schwarz-Weiß-Fotos sei zu erkennen, wie Struck und Zschäpe bei einer Demonstration in Dresden gemeinsam eine Fahne tragen. Zur Frage, wie das TLfV an die Fotos gekommen ist, mutmaßte der Zeuge, ein Hinweisgeber habe sich wohl bei der örtlichen Polizei gemeldet und gesagt, er habe Aufnahmen. Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** erklärte auf die Frage, wie Mandy Struck in die Ermittlungen geraten sei, dass das ein Resultat aus der Zusammenarbeit mit der Polizei Chemnitz gewesen sei. Er stellt klar, dass es sich um eine Hypothese, einen theoretischen Verdacht gehandelt habe. Von einer tatsächlichen Unterstützungsleistung habe man keine Kenntnis gehabt. Auch Antje Probst sei überprüft worden. Man habe den Einsatz bei Mandy Struck bereits im Sommer geplant und vorbereitet.

1517

(ßß) Observation vom 6. bis 8. Mai 2000 in der Bernhardstraße 11 in Chemnitz durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

Zur Observation im Mai 2000 in der Bernhardstraße 11 in Chemnitz macht der „Schäfer-Bericht“ folgende Angaben:

1518

„Am 06.05.2000 zwischen 10:00 Uhr und 23:00 Uhr und vom 07.05.2000 ab 18:00 Uhr bis zum 08.05.2000 08:00 Uhr wurde die Wohnung von Mandy Struck in der Bernhardstraße 11

in Chemnitz durch das TLfV observiert. In die Vorbereitungen dieser Observation waren neben dem TLKA auch das LfV SN und das LKA Sachsen eingebunden.

Während der Observation der Wohnung der Mandy Struck in der Bernhardstraße 11 in Chemnitz verlässt am 06.05.2000 um 18:52 Uhr eine unbekannte männliche Person das Haus. Sie wird von Mitarbeitern des TLfV fotografiert. Mit Schreiben vom 15.05.2000 teilte das TLfV dem TLKA mit, dass die unbekannte männliche Person Ähnlichkeit mit Uwe Böhnhardt aufweise. Gleichzeitig wurde um Abklärung auf polizeilichem Weg gebeten.

Am 30.05.2000 übersandte das TLKA das Foto zusammen mit Vergleichsfotos des flüchtigen Böhnhardt dem BKA in Wiesbaden mit der Bitte um Auswertung. Das BKA teilte mit Schreiben vom 23.06.2000 das Ergebnis der Untersuchungen wie folgt mit:

*„Die Untersuchung erstreckt sich auf einen allgemeinen Vergleich und einen Detailvergleich. Hierbei werden bei ersterem Ähnlichkeiten und optische Übereinstimmungen bzw. Abweichungen überprüft, bei dem Detailvergleich solche erkennbaren anatomischen Merkmale ausgewertet, die beweiserheblich für oder gegen eine Identität sprechen. Im vorliegenden Fall kann aufgrund der eingeschränkten Bildqualität (...) kein Detailvergleich durchgeführt werden, da individuelle anatomische Merkmale, deren Auswertung für einen solchen Vergleich unerlässlich sind, nicht klar zu erkennen sind. Es sind daher nur allgemeine Vergleichsarbeiten möglich, deren Ergebnis lediglich eine tendenzielle Aussage beinhaltet. (...) Bei einem allgemeinen Vergleich ergaben sich optische Übereinstimmungen hinsichtlich der perspektivischen Kopfumrissform, der Stirnhaargrenze, der Haargrenze im Schläfenbereich, der Stirn-Augen-, Nasen- sowie Hautoberlippenpartie (jeweils Profil rechts). (...) **Untersuchungsergebnis** Die bei einem allgemeinen Vergleich festgestellten optischen Übereinstimmungen deuten darauf hin, dass es sich bei den auf den betreffenden Aufnahmen abgebildeten männlichen Personen um ein und dieselbe Person handelt.“*

Entgegen öffentlicher Spekulationen war und ist angesichts dieses Untersuchungsergebnisses nicht sicher festgestellt, dass sich Uwe Böhnhardt im Observationszeitraum bei Mandy Struck aufhielt. Tatsächlich handelte es sich bei der abgebildeten Person auch nicht um Uwe Böhnhardt, sondern um Hxxxxx. Ihn identifizierte Mandy Struck bei einer Lichtbildvorlage am 23.10.2000. Eine Überprüfung der Zielfahndung des TLKA am gleichen Tag bei Hxxxxx ergab, „das es sich bei der Person Hxxxxx nicht um den gesuchten Böhnhardt handelt.“

1519 Das TLfV informierte das TLKA mit einem zum damaligen Zeitpunkt als VS-NfD eingestuften Schreiben vom 15. Mai 2000 (Vorlage UA 5/1 – 616, TLKA Fahndungsauswertung Band 3,

S. 220) darüber, dass es sich bei den am 6. Mai 2000 gegen 19:00 Uhr fotografierten Personen um Kai Seidel handele und die unbekannte Person Uwe Böhnhardt ähnele, wobei eine Identitätsfeststellung durch das TLfV nicht erfolgen könne:

„Sehr geehrter Herr Luthardt,

nachstehende Informationen reiche ich – wie besprochen – nach.

Im Rahmen einer Observationsmaßnahme des TLfV im Fall Terzett in Chemnitz wurden am Samstag, dem 06.05.2000, gegen 19:00 Uhr die bereits übergebenen Fotografien gefertigt.

Es handelt sich um

- (1) Kay Seidel, geboren 13.11.1974, wohnhaft Heinrich-Schütz-Straße 3, Chemnitz, Kfz: Mazda 323, grau, amtliches Kennzeichen C-ZH 72 und*
- (2) Eine unbekannte männliche Person, offenbar ein Bekannter Seidels (keine weiteren Erkenntnisse).*

Die Aufnahmen zeigen beide Personen in Höhe des Gebäudes Berndardstraße 11. Das TLfV weist hiermit auf die Ähnlichkeit des Seidel, Kay mit Mundlos, Uwe und der unbekanntenen männlichen Person mit Böhnhardt, Uwe hin. Da das TLfV nicht in der Lage ist, die Frage der Identitäten zu klären, bitte ich um Abklärung auf polizeilichem Wege.

Mit freundlichen Grüßen

Schäfer“

Mit nachfolgendem Schreiben vom 30. Mai 2000 (Vorlage UA 5/1 – 616, TLKA Fahndungsauswertung Band 3, S. 207) übersandte das TLKA die vorliegenden Lichtbilder an das BKA:

„Werter Kollege Vo.,

gemäß unserer Absprache übersenden wir das uns vorliegende Bildmaterial. Die Ergebnisse Ihrer Untersuchung werden ausschließlich für Fahndungszwecke nach der o. g. Person verwendet.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

i. A.

De.“

Das BKA antwortete unter dem 23. Juni 2000 (Vorlage UA 5/1 – 616, TLKA Fahndungsauswertung Band 3, S. 208f.) wie folgt:

„Untersuchungsmaterial

Mit o. a. Bezugsschreiben wurden dem Bundeskriminalamt Wiesbaden, ZD 22 (PIZ), die nachfolgend aufgeführten Materialien übersandt:

- 1. vier Color-Aufnahmen (Printerausdrucke) einer unbekanntenen männlichen Person;*

2. *eine dreiteilige ED-Aufnahme (color/dreifach – davon einmal als Printerausdruck verkleinert und einmal als Printerausdruck vergrößert) mit der dazugehörigen Ganzaufnahme (ebenfalls Printerausdruck), Nr.: 848/96, KPI Jena, einer männlichen Person mit den Personalien Böhnhardt, Uwe, geb. 01.10.77 in Jena;*
3. *zwei Color-Aufnahmen (Printerausdrucke) sowie eine Schwarzweiß-Aufnahme (Printerausdruck/zweifach – einmal als Vergrößerung) einer männlichen Person mit den Personalien Böhnhardt, Uwe, geb. 01.10.1977 in Jena.*

Untersuchungsauftrag

Es soll festgestellt werden, ob es sich bei den auf den o. a. Aufnahmen abgebildeten männlichen Personen um ein und dieselbe Person handelt.

Untersuchungsverlauf

Die Untersuchung erstreckt sich auf einen allgemeinen Vergleich und einen Detailvergleich. Hierbei werden bei ersterem Ähnlichkeiten und optische Übereinstimmungen bzw. Abweichungen überprüft, bei dem Detailvergleich solche erkennbaren anatomischen Merkmale ausgewertet, die beweiserheblich für oder gegen eine Identität sprechen.

Im vorliegenden Fall kann aufgrund der eingeschränkten Bildqualität (unterschiedliche Aufnahmeperspektive, geringe Auflösung, Ausreißen der Ränder, Unschärfe) der unter Position zu 1. angeführten Aufnahmen kein Detailvergleich durchgeführt werden, da individuelle anatomische Merkmale, deren Auswertung für einen solchen Vergleich unerlässlich ist, nicht klar zu erkennen sind. Es sind daher nur allgemeine Vergleichsarbeiten möglich, deren Ergebnis lediglich eine tendenzielle Aussage beinhaltet.

Allgemeiner Vergleich

Bei einem allgemeinen Vergleich ergaben sich optische Übereinstimmungen hinsichtlich der perspektivischen Kopfumrissform, der Stirnhaargrenze, der Haargrenze im Schläfenbereich, der Stirn-, Augen-, Nasen- sowie Hautoberlippenpartie (jeweils Profil rechts).

Untersuchungsergebnis

Die bei einem allgemeinen Vergleich festgestellten optischen Übereinstimmungen deuten darauf hin, dass es sich bei den auf den betreffenden Aufnahmen abgebildeten männlichen Personen um ein und dieselbe Person handelt.

Zusätzlicher Hinweis

Das o.a. Untersuchungsmaterial wird anbei zurückgesandt.

Im Auftrag

Vo., Kriminalhauptkommissar

Anlagen“

Zum Anlass der vorstehenden Observationsmaßnahme in Chemnitz vom 6. bis 8. Mai 2000 befragt, antwortete der Zeuge Peter **Nocken**, dass es wohl eine Quellenmeldung gegeben habe, dass sich die Drei in dem Bereich bei dem und dem Unterstützer aufhalten könnten. Nur dann mache diese Observation Sinn. Er könne sich aber an die Meldung selbst nicht konkret erinnern. Er selbst sei – so glaube er – nicht persönlich während der Observationsmaßnahme vor Ort gewesen. Es wäre ungewöhnlich, wenn der Vizepräsident selbst an einer derartigen Maßnahme teilnimmt. Das TLKA sei an dieser Observation nicht beteiligt gewesen. Er gehe aber davon aus, dass das TLKA informiert worden ist, da es mit seinen Kollegen die Absprache des offenen Umgangs gegeben habe. Der Zeuge Peter **Nocken** bekundete zum Vorhalt, dass die Polizei das o. g. Foto wohl erst nach 14 Tagen erhalten hat, er könne nicht sagen, warum dies so lange gedauert hat. Seiner Erinnerung nach sei die Person nicht eindeutig identifiziert worden und es habe noch ein Vergleich beim BKA oder irgendwo stattfinden müssen, um die Identität der Person zu klären. Diese Möglichkeit habe das TLfV nicht gehabt. Des Weiteren sei man natürlich auch davon ausgegangen, dass man nach Feststellung des Aufenthaltsortes die betreffende Person auch nach Ablauf von zwei Wochen wieder aufnehmen könne.

1520

Auf das Bild angesprochen, das im Rahmen einer Observation in Sachsen aufgenommen wurde und das eine männliche Person zeigt, die Böhnhardt ähnlich sieht, erläuterte der Zeuge Norbert **Wießner**, dies sei ein Paradebeispiel für die ganze Aktion gewesen. Das Bild habe er als V-Mann-Führer von der Observationsgruppe auf dem normalen Arbeitsweg erhalten und dann den Quellen vorgelegt. Danach sei es zum Referatsleiter und zur Behördenleitung gegangen, doch was danach passiert ist, wisse er nicht. Er habe in der Folgezeit nichts mehr davon gehört. Mit diesem Bild habe er die Spur nach Chemnitz als sicher angesehen. Der Meinung des Herrn Kleimann, der die Unterlassung einer unmittelbaren Prüfung vor Ort als schlimmen Fehler bezeichnete,¹¹³ stimmte der Zeuge zu und bekundete, er könne sich diesen Vorgang nicht erklären. Es hätten seiner Erinnerung nach Zweifel bestanden, ob die Person tatsächlich Böhnhardt ist. An den Observationen habe der Zeuge nicht mitgewirkt. Der Auftrag sei an den Truppführer, den OP-Leiter, in der Regel in schriftlicher Form gegangen, der diesen dann umgesetzt und einen Bericht gefertigt habe. Zur damaligen Zeit sei Herr M. A. der verantwortliche Truppführer gewesen. Dieser Mitarbeiter habe auch die Zusammenarbeit mit dem BfV und die Spurfolge usw. abgearbeitet.

1521

¹¹³ Vgl. Rn. 1272.

- 1522 Der Zeuge J. T. schilderte, das TLfV habe im Rahmen einer koordinierten Maßnahme die Zielperson Mandy Struck, die durch das TLKA als relevant eingestuft worden sei, observiert. Im Rahmen einer Vorbesprechung habe das LfV Sachsen gefragt, wie das TLKA auf diese Person gekommen ist. Das TLKA habe auf ein Foto verwiesen, auf dem Mandy Struck mit Beate Zschäpe und einem der beiden Männer abgebildet war, die im Rahmen einer Demonstration gemeinsam eine Fahne tragen. Im Zuge dieser Observation sei eine männliche Person fotografiert worden, die bei dem Einzug des Freundes der Mandy Struck geholfen und Böhnhardt ähnlich gesehen habe. Dieses Foto habe das TLfV am 15. Mai 2000 an das TLKA übersandt. Bis auf diese Kontaktaufnahme einer Person zur Mandy Struck, die eine Ähnlichkeit mit Böhnhardt aufgewiesen habe, habe es aus Sicht des LfV Sachsen keine neuen Erkenntnisse oder Fahndungsansätze gegeben.
- 1523 Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** schilderte, am 6. Mai 2000 sei eine Person in der Bernhardstraße in Chemnitz fotografiert worden, die eine Ähnlichkeit mit Böhnhardt aufgewiesen habe. Dieses Foto sei am 15. Mai 2000 im TLKA angekommen. Wann er – der Zeuge – das Foto in den Händen hatte, könne er nicht mehr genau sagen. Das Foto sei wegen der dort abgebildeten Person interessant gewesen. Man habe am 30. Mai 2000 eine Personenfeststellung beim BKA beantragt. Die Auswertung habe eine ganze Weile – vier oder fünf Monate – gedauert. Das Ergebnis, das sie im Oktober erhalten haben, sei gewesen, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit bestanden habe, dass Böhnhardt die auf dem Foto abgebildete Person sei. Daraufhin sei ein Einsatz durchgeführt worden. Anlässlich des Geburtstages des Uwe Böhnhardt habe man vom 30. September bis zum 1. Oktober 2000 eine zweitägige TKÜ des Anschlusses von Mandy Struck und Kai Seidel geschaltet sowie beide Personen observiert. Im Rahmen dieser Observation habe der Zeuge die Zielperson Mandy Struck persönlich angesprochen und sie zu der auf dem Foto abgebildeten Person befragt. Sie habe Auskunft gegeben, die man überprüft habe. Dabei habe sich herausgestellt, dass die auf dem Foto abgebildete Person trotz Ähnlichkeit nicht Uwe Böhnhardt war. Auch der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** sagte aus, in Chemnitz sei eine Person fotografiert worden, die eine gewisse Ähnlichkeit mit Uwe Böhnhardt aufgewiesen habe. Unter Mithilfe des BKA sei eine Identifizierung der auf dem Foto abgebildeten Person durchgeführt worden. Von einer möglichen Festnahme, die kurzfristig abgesagt worden sei, wisse er nichts. Dies hätte damals schon Ärger gegeben. Ihm sei nur bekannt, dass Herr Wunderlich persönlich mit den betroffenen Personen Kontakt aufgenommen habe, um festzustellen, wer an der Adresse tatsächlich wohnt. Das LfV Sachsen sei hieran beteiligt gewesen. Auf diesen Sachverhalt angesprochen, bekundete der Zeuge Egon **Luthardt**, er habe hiervon keine Kenntnis, da er zu diesem Zeitpunkt bereits dabei gewesen sei, seinen Abgang aus dem TLKA vorzubereiten. Danach gefragt, ob man nicht sofort die Polizei hätte verständigen müssen, erläuterte

der Zeuge, der Verfassungsschutz besitze unwahrscheinliche Ermessensspielräume und könnte selbst einschätzen, wann er die Polizei einbeziehe und wann nicht. Dieser riesige Ermessensspielraum sei ein Problem.

Der Zeuge KD V. La. sagte aus, er könne seinen Unterlagen entnehmen, dass durch die Observationsgruppe des TLfV bei einer Observationsmaßnahme vom 6. bis 8. Mai 2000 in Chemnitz eine Person bei einem Umzug fotografiert worden sei, die eine gewisse Ähnlichkeit mit Böhnhardt gehabt haben soll. Diese wichtige Information des TLfV habe ihn zum damaligen Zeitpunkt nicht erreicht. Aus heutiger Sicht wäre diese Information wichtig gewesen. Insofern könne man im Nachgang sicherlich sagen, dass die Zusammenarbeit hätte besser sein können. Dem „Schäfer-Bericht“ könne er entnehmen, dass es sich - wie sich erst viel später herausgestellt habe - bei der Person nicht um den Böhnhardt gehandelt habe. Auch der Zeuge LOStA Thomas **Villwock** gab an, ihm sei aus der damaligen Zeit nicht erinnerlich, dass Anfang Mai 2000 eine Person fotografiert worden war, die nach der Auswertung des BKA zu 90 % als Uwe Böhnhardt identifiziert wurde. Er habe diesen Umstand jedoch erst durch die Lektüre des „Schäfer-Berichts“ zur Kenntnis genommen. Der Zeuge Bernd **Merbitz** sagte aus, er könne sich an die Besonderheit einer Observation erinnern, bei der Bildaufnahmen gefertigt worden seien und er sich nicht im Klaren darüber gewesen sei, ob es sich um einen der Täter gehandelt hat. Man habe die Bildaufnahmen zu Vergleichszwecken nach Thüringen übersandt, doch der Abgleich habe relativ lange gedauert. Eine Personenidentifizierung sollte in solchen Sachen eigentlich relativ schnell ablaufen.

1524

(yy) Observationsmaßnahmen zwischen dem 27. September und dem 2. Oktober 2000 in der Bernhardstraße 11 in Chemnitz

Im „Schäfer-Bericht“ (Rn. 210-217, 290) sind die Observationen vom 27. September bis zum 2. Oktober 2000 in Chemnitz wie folgt dargestellt und bewertet:

1525

„Am 22.09.2000 ersuchte das TLKA (Zielfahndung) das LKA Sachsen um Unterstützung bei einer erneuten Observation der Wohnung von Struck und Seidel in der Bernhardstraße 11 in Chemnitz in der Zeit vom 29.09. bis 01.10.2000. Ziel der Observation war die Ermittlung des Aufenthaltes von Böhnhardt. Warum die Observation zu dem geplanten Zeitpunkt stattfinden sollte und worauf sich die Erwartung stützte, Böhnhardt anzutreffen, ergibt sich aus den Akten des TLKA nicht.

Am 26.09.2000 erteilte das Zielfahndungskommando des TLKA einen Auftrag zur Durchführung eines MEK-Einsatzes. In dem Auftrag ist unter anderem ausgeführt:

*,**Sachverhalt:** Böhnhardt steht im Verdacht, ein Sprengstoffverbrechen vorbereitet zu haben. Seit dem 28.01.98 besteht gegen Böhnhardt Haftbefehl, da er unbekanntes*

Aufenthaltes ist. Die Ermittlungen des Zielfahndungskommandos haben ergeben, dass Böhnhardt am 06.05.00 in Chemnitz war.

Zielperson/Zielobjekt: Seidel, Kai, 13.11.74, Chemnitz, Bernhardstraße 11

Auftrag: Observation des Seidel und mögliche Lokalisierung des Böhnhardt sowie Festnahme mit ZFK‘.

Vom 27.09.2000, 20:00 Uhr, bis 02.10.2000, 08:56 Uhr, richtete das MEK des Polizeipräsidiums Chemnitz eine Videoüberwachung des Hauses Bernhardstraße 11 in Chemnitz ein. Ein Zusammenschnitt der in dieser Zeit gefertigten 8 Videoaufnahmen wurden dem TLKA am 06.10.2000 übergeben.

Vom 30.09.2000, 11:50 Uhr, bis 01.10.2000, 24:00 Uhr, wurden Kai Seidel und Mandy Struck durch das MEK Chemnitz observiert. Aus dem Observationsbericht vom 05.10.2000 und dem Protokoll der Videoüberwachung des Hauses Bernhardstraße 11 in Chemnitz ergibt sich, dass keiner der Beschuldigten im Observationszeitraum Kontakt zu Kai Seidel oder Mandy Struck hatte.

Parallel zu den Aktionen von TLKA und LKA Sachsen war auch das LfV SN in der Bernhardstraße 11 in Chemnitz aktiv. In den Akten des TLKA ist hierzu ein Vermerk der Zielfahndung des TLKA vom 15.09.2000 enthalten. Nach diesem Vermerk teilte ein Mitarbeiter des LfV SN am 15.09.2000 mit, das LfV SN beabsichtige, eine Langzeitdokumentation in Bezug auf das Wohnhaus Bernhardstraße 11 in Chemnitz durchzuführen. Die Maßnahme diene der Strukturermittlung im rechtsradikalen Milieu. Gleichzeitig wurde nachgefragt, ob dadurch polizeitaktische Maßnahmen der Zielfahndung tangiert würden. Der Leiter der Zielfahndung unterrichtete seinen Gesprächspartner daraufhin über die geplanten Observationsmaßnahmen des MEK Chemnitz im Zeitraum vom 29.09. bis 02.10.2000 an derselben Wohnanschrift. Man verständigte sich auf eine gemeinsame Einsatzbesprechung am 25.09.2000 im Polizeipräsidium Chemnitz.

Feststellungen über die anschließenden Maßnahmen und Tätigkeiten des LfV SN finden sich in den Akten des TLKA nicht. Unterlagen des MEK Sachsen über Ergebnisse der Observation liegen nicht (mehr) vor. Nach Mitteilung des LKA Sachsen vom 16.04.2012 wurden die Observationsberichte, Einsatzunterlagen und personenbezogenen Daten sowie Arbeitsanalysen und Angaben für Erfahrungsberichte des MEK Sachsen im Februar 2006 ausgesondert und vernichtet. Auch die Ergebnisse der Einsatzbesprechung vom 25.09.2000 sind nicht vermerkt. Es finden sich lediglich Bilder von Videoaufzeichnungen, die am 29.09.2000 in der Zeit zwischen 17:19:18 Uhr und 17:19:23 Uhr aufgenommen wurden.

Die Videoaufnahmen am 29.09.2000 um 17:19 Uhr zeigen eine junge Frau und einen jungen Mann an der Haustür des Anwesens Bernhardstraße 11 in Chemnitz. In einem Vermerk des TLKA vom 06.10.2000 zu weiteren Fahndungsmaßnahmen gegen das TRIO hieß es:

„Bei nachfolgenden Ermittlungen im Zeitraum vom 29.09. - 01.10.2000 wurde eine weibliche Person an der Anschrift Bernhardstraße 11 festgestellt, bei der es sich nach ersten Auswertungen von Videoaufzeichnungen um die Gesuchte Beate Zschäpe gehandelt hat“.

Eine Vorlage der Aufnahmen an das BKA wie im Mai 2000 erfolgte nicht. Warum die Zielfahndung des TLKA sich sicher war, dass es sich um die Gesuchte Beate Zschäpe handelte, bleibt unerfindlich. Eine Überprüfung der Observationsfotos vom 29.09.2000 durch das BKA im Januar 2012 ergab, dass die auf den Observationsfotos Abgebildeten wahrscheinlich nicht beziehungsweise mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht identisch mit Zschäpe und Böhnhardt sind. Dieses Ergebnis teilt die Kommission nach Besichtigung der Lichtbilder.

Am 23.10.2000 zwischen 06:40 Uhr und 16:45 Uhr wurde Kai Seidel erneut - wiederum aber ergebnislos - durch das MEK Sachsen observiert. (...)

Gut vorbereitet und konsequent durchgeführt - wenn auch ohne Ergebnis - waren die Observationen im Mai und September 2000 in Chemnitz. Hier hat auch die Zusammenarbeit zwischen TLKA, TLfV und den sächsischen Behörden gut funktioniert.“

Der Zeuge EKHK C. Kü. berichtete zusammenfassend, unter seiner Leitung habe das MEK Chemnitz von der Zielfahndung des TLKA den Auftrag erhalten, im September/Oktober 2000 insgesamt drei Observationen des Kai Seidel mit dem Ziel der Lokalisierung und der Festnahme des Uwe Böhnhardt durchzuführen. Das Ergebnis habe für das MEK darin bestanden, dass kein Kontakt zwischen Kai Seidel und Uwe Böhnhardt ersichtlich gewesen sei. Unzulänglichkeiten in der Zusammenarbeit zwischen TLKA und MEK Chemnitz habe er nicht feststellen können. An Gespräche im Vorfeld sowie im Anschluss an die Observationsmaßnahmen konnte sich der Zeuge nicht erinnern, jedoch habe er den Akten entnehmen können, dass er an einer gemeinsamen Besprechung mit Herrn Wunderlich im Vorfeld der Maßnahmen im Polizeipräsidium Chemnitz teilgenommen habe. Üblich sei auch, dass zur Einsatzvorbereitung von der Sachbearbeitung Unterlagen mit Informationen zu den Zielpersonen übermittelt werden. Dazu würden auch Fotos gehören. Ob derartige Unterlagen und Bilder übermittelt worden sind, wisse er jedoch nicht, da die betreffenden Akten nicht mehr vorhanden seien. Hinsichtlich der Bedeutung des Einsatzes führte der Zeuge aus, anhand des Einsatzplanes sei bereits erkennbar, dass der Auftrag nicht nebenbei erledigt worden sei, sondern unter Ausschöpfung der personellen Möglichkeiten umfangreiche Maßnahmen durchgeführt worden seien, die für einen entsprechenden Stellenwert sprechen würden. Trotz der intensiven Arbeit habe es sich nach Ansicht des Zeugen nicht um ein herausragendes Verfahren gehandelt. Der Zeuge EKHK C. Kü. erläuterte außerdem, die MEK-Einheit sei ein reiner Dienstleister für Observations- und Zugriffsmaßnahmen und stelle keine eigenständigen Ermittlungen an. Spezialeinheiten wie das MEK würden nach Auftragstaktik

1526

arbeiten, d.h. es werde immer nur im Rahmen des Auftrags der ermittelnden Dienststelle tätig und über die Umsetzung des Auftrags entscheide der verantwortliche Einsatzleiter. Das MEK führe auch keine Akten, sondern übergebe die dokumentierten Ergebnisse der Einsätze dem Auftraggeber. Die Einsatzunterlagen des MEK seien gemäß § 43 Sächsisches Polizeigesetz nach fünf Jahren ausgesondert worden.

1527 Bei der ersten der o. g. drei Maßnahmen habe es sich – dem Zeugen EKHK C. Kü. zufolge – um eine Videoüberwachung in der Bernhardstraße 11 in Chemnitz gehandelt, die vom 27. September, 20:00 Uhr, bis zum 2. Oktober 2000, 8:55 Uhr, durchgeführt worden sei. Der Auftrag für diese Maßnahme sei von der Zielfahndung des TLKA gekommen. Der zuständige Zielfahnder, Herr Wunderlich, habe zu ihm – dem Zeugen – Kontakt aufgenommen und den Auftrag am 26. September 2000 erteilt, der „Observation des Seidel und mögliche Lokalisierung des Böhnhardt sowie Festnahme mit ZFK“ gelautet habe. Die Zielperson des Einsatzes sei folglich die mutmaßliche Kontaktperson Kai Seidel gewesen. Dessen Observation sei erfolgt, um Uwe Böhnhardt zu lokalisieren und festzustellen. Es sei auch mitgeteilt worden, dass Böhnhardt eines Sprengstoffverbrechens beschuldigt wurde, sodass man im höchsten Grad sensibilisiert gewesen sei. Dieser Auftrag sei durch Überwachung des Hauses in der Bernhardstraße 11 mittels Videotechnik umgesetzt worden. Dies sei ohne durchgehende personelle Besetzung geschehen. Der Zeuge vermochte nicht zu sagen, in welchen zeitlichen Abständen die Videoaufzeichnungen durch einen Polizeibeamten kontrolliert wurden, da die Einsatzunterlagen, in denen dies dokumentiert worden sei, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ausgesondert worden seien. Dieser Einsatz der Technik sei damals wie heute üblich, weil eine durchgängige Observation über fünf Tage personell nicht durchführbar sei. Wenn in Abwesenheit von Polizeikräften das Eintreffen einer Person aus dem Trio durch die Videokamera dokumentiert worden wäre, dann wäre zwar ein Zugriff nicht möglich gewesen, doch dann hätte man zumindest die Erkenntnis gehabt und hätte die weiteren Maßnahmen darauf ausrichten können. Während der fünf Tage andauernden Observation seien 348 Bewegungen am Haus Bernhardstraße 11 registriert und protokolliert worden. Die Zielperson habe in diesem Zeitraum das Haus insgesamt elf Mal betreten und verlassen. Uwe Böhnhardt hingegen sei nicht gesehen worden. Diese Maßnahme sei begleitend für die parallel laufende Observation des Kai Seidel durchgeführt worden.

1528 Die zweite Observationsmaßnahme – so der Zeuge EKHK C. Kü. weiter – habe zwischen dem 30. September, 11:50 Uhr, und dem 1. Oktober 2000, 24:00 Uhr, stattgefunden. Auftraggeber und Zweck seien wie bei der ersten Maßnahme die Zielfahndung des TLKA und die Feststellung des Aufenthaltsortes von Uwe Böhnhardt gewesen, weil die Zielperson Kai Seidel als mögliche Kontaktperson eingeschätzt worden sei. Der Auftrag sei schriftlich am

26. September 2000 erteilt worden. Bei dieser Observation sei festgestellt worden, dass in der Bernhardstraße 11 die damalige Freundin des Kai Seidel, die Mandy Struck, wohnte und die Zielperson selbst über eine eigene Wohnung in der Hainstraße 96 verfügte sowie eine Garage in der Hainstraße 102 nutzte. Aus der Observation heraus habe sich ergeben, dass die Zielperson, Kai Seidel, die Wohnanschrift der Mandy Struck anläuft, sich dort aufhält, aber gleichwohl eine eigene Wohnung besitzt. Eine Spur zu Uwe Bönnhardt habe sich aus dieser Observation jedoch nicht ergeben. Der Zeuge EKHK C. Kü. stellte klar, während der Einsatzmaßnahmen, für die er verantwortlich war, habe es überhaupt keinen Kontakt zu einer Person aus dem Trio gegeben. Es hätten daher keine Voraussetzungen eines Zugriffs vorgelegen.

Dem Zeugen wurde die Antwort des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren auf eine Anfrage der Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom Januar 2012 (Drs. 5/7489, S. 6) vorgehalten, in der ausgeführt wird:

1529

„Die Videobänder vom vorangegangenen 29. September 2000 wurden vom LfV Sachsen mit Bericht vom 5. Oktober ausgewertet. Dabei wurde festgestellt, dass sich am 29. September innerhalb weniger Sekunden zwei Personen vor der Haustür des Wohnobjekts aufgehalten und auf die Klingelleiste geschaut haben. (...)

Das LfV Sachsen besetzte eine konspirative Wohnung gegenüber dem Objekt für den Zeitraum vom 30. September 2000, 13.00 Uhr, bis 1. Oktober 2000, 23.00 Uhr, mit Mitarbeitern, die im Fall des Auftauchens der Gesuchten sofort die MEK-Einsatzkräfte informieren sollten.“

Diesbezüglich sagte der Zeuge EKHK C. Kü. aus, er vermute, das LfV Sachsen habe eine eigene Maßnahme durchgeführt und insoweit eigene Videotechnik und Observationskräfte vor Ort gehabt. Das LfV habe jedoch auch an der Einsatzbesprechung teilgenommen, sodass es gut sein könne, dass es so ablief, wie das in der Antwort geschildert wurde. Er persönlich habe keine Erinnerung an diese Situation. Von der Maßnahme habe er erst im Zuge der Aufklärung durch die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse im Bund, in Sachsen und Thüringen erfahren.

Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** gab an, im Rahmen der Fahndung hätten die Zielfahnder einen Zeitpunkt für sehr wichtig erachtet, das sei der 1. Oktober, wohl im Jahr 2000, der Geburtstag des Uwe Bönnhardt gewesen. Damals hätten die Zielfahnder umfangreiche Maßnahmen in Sachsen, Thüringen und Niedersachsen durchgeführt, um einen Fahndungsansatz zu ermitteln. Der Zeuge KD V. La. sagte ebenfalls aus, dass auf Ersuchen von Herrn Wunderlich in der Zeit vom 29. September bis zum 1. Oktober 2000 eine weitere Observation in Chemnitz durchgeführt worden sei. Anlass für diese Observation sei der Geburtstag des

1530

gesuchten Böhnhardt am 1. Oktober gewesen. Man habe vermutet, dass Kontaktpersonen eventuell den Böhnhardt in seinem Versteck aufsuchen könnten. Diese Observation habe aber nicht der Verfassungsschutz, sondern das MEK des Polizeipräsidiums Chemnitz durchgeführt. In einer weiteren gemeinsamen Einsatzbesprechung im Polizeipräsidium Chemnitz am 25. September 2000 seien die Details dieser Observation abgestimmt worden. Dies sei notwendig geworden, weil das LfV Sachsen am 15. September eine bis zum 11. Oktober 2000 andauernde Langzeitvideoüberwachung in Chemnitz begonnen hatte. Diese Langzeitüberwachung habe dazu gedient, die Strukturen im rechtsextremistischen Milieu in Chemnitz zu ermitteln und natürlich auch Hinweise auf die drei Flüchtigen zu erhalten. Seiner Erinnerung nach hätten das MEK der Polizei und die Observationsgruppe des LfV dabei auch konspirative Wohnungen im selben Gebäudekomplex ohne ständige personelle Präsenz von Observanten für die Videobeobachtung genutzt. Zusätzlich habe das MEK Chemnitz mit personeller Besetzung in zeitlicher Nähe zu diesem Geburtstag von Böhnhardt vom 30. September bis 1. Oktober 2000 bei zwei mutmaßlichen Kontaktpersonen, Struck und Seidel, Observationen durchgeführt. Im Verlauf dieses Einsatzes seien ein weiteres Mal Aufnahmen durch das MEK Chemnitz gemacht worden. Bei einer von zwei videografierten Personen habe der Verdacht bestanden, dass es sich um die gesuchte Zschäpe handeln könnte. Die ausgedruckten Bilder dieses Videos seien direkt vom MEK Chemnitz an die Zielfahndung des TLKA übergeben worden. Wie er dem „Schäfer-Gutachten“ (Rn. 216) entnehmen könne, habe es sich bei der weiblichen Person nicht um die gesuchte Zschäpe gehandelt. Jedoch ist der Zeuge KHK Sven Wunderlich noch am 6. Oktober 2000 davon ausgegangen, dass Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe an der Bernhardstraße 11 in Chemnitz festgestellt wurden, was der Zeuge in einem Vermerk vom 6. Oktober 2000 (Vorlage UA 5/1 – 616, TLKA Fahndungsauswertung Band 3, S. 201f.) zu möglichen Fahndungsmaßnahmen der Zielfahndung des TLKA vom 9. Oktober 2000 bis 13. Oktober 2000 wie folgt festhielt:

„Bisherige Ermittlungen haben ergeben, dass sich die Personen Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe im Raum Chemnitz aufhalten.

Der Uwe Böhnhardt wurde am 06.05.2000 bei der Kontaktperson Kai Seidel in Chemnitz an der Bernhardstraße 11 festgestellt. Hierzu gab es Videoaufzeichnungen, welche im BKA ausgewertet wurden. Aus dem Gutachten des BKA geht hervor, dass es sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um den Gesuchten Böhnhardt gehandelt hat. Bei der Bernhardstraße 11 handelt es sich um die Wohnanschrift der Freundin des Kai Seidel, Mandy Struck. Seidel selbst ist an dieser Anschrift nicht gemeldet.

Bei nachfolgenden Ermittlungen im Zeitraum vom 29.09. – 01.10.2000 wurde eine weibliche Person an der Anschrift Bernhardstraße 11 festgestellt, bei der es sich nach ersten Auswertungen von Videoaufzeichnungen um die Gesuchte Beate Zschäpe gehandelt hat.

Auf Grundlage dieser Erkenntnisse und weiterer Ermittlungsergebnisse aus realisierten

TKÜ-Maßnahmen zu Kai Seidel und Mandy Struck ist davon auszugehen, dass sich die Gesuchten Böhnhardt und Zschäpe im Raum Chemnitz aufhalten und die Personen Struck und Seidel Kontaktpersonen der Gesuchten sind. Die Zielfahndung des TLKA beabsichtigt umfangreiche Ermittlungstätigkeiten im Raum Chemnitz durchzuführen.

Nachfolgend werden der Umfang und das Ziel der Einsatzmaßnahme näher beschrieben.

Einsatzzeitraum: 09.10.2000, 12:00 Uhr bis 19.10.2000, 15:30 Uhr

Einsatzort: Großraum Chemnitz

Einsatzleiter: Wunderlich, Sven, KHK

eingesetzte Kräfte: Wunderlich, Sven, KHK

Kä., J.-E., KK

Os., G., KOMin

Lan., K., KOMin

Einsatztechnik: PKW (...), VOLVO S 80

PKW (...), BMW 525

Persönliche Mannausstattung

Fototechnik

Funk 2m, Induktionsset

Erreichbarkeit (...) Einsatzleiter

(...) Kä., KK

(...) Os., KOMin

Nach telefonischer Rücksprache am heutigen Tage stehen nachfolgende Ansprechpartner unterstützend für Anfragen im Zusammenhang mit örtlichen Kenntnissen und Gegebenheiten zur Verfügung.

1. ZFK Sachsen KHK Ke., (...)

2. MEK Chemnitz POK Kü., (...)

3. LFV Sachsen Herr [V.] La., (...)

Einsatzziel:

Lokalisierung des Aufenthaltsortes der Gesuchten und mögliche Festnahme

Einsatzmaßnahmen:

- Auswertung vorhandener Kommunikationsdaten*
- Abklärung ermittelter Wohnanschriften*
- Erlangung von Bildmaterial zu Kontaktpersonen*
- Ermittlungen im Wahrnehmbarkeitsbereich*
- Ermittlung von Fahndungsansätzen*

- *Gegebenenfalls Observation von Kontaktpersonen*

Wunderlich, KHK“

- 1531** Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** berichtete außerdem, nachdem das Ergebnis des BKA zur Identitätsfeststellung der auf dem Foto vom 6. Mai 2000 im Rahmen der Observation in Chemnitz fotografierten Person vorlag, sei anlässlich des Geburtstages von Uwe Böhnhardt vom 30. September bis zum 1. Oktober 2000 eine zweitägige TKÜ des Anschlusses von Mandy Struck und Kai Seidel geschaltet sowie beide Personen observiert worden. Diese Observation sei auf seine Anordnung hin unterbrochen worden, um die beiden anzusprechen. Er habe sich als Polizist ausgewiesen und die beiden zum Aufenthaltsort der Gesuchten befragt. Dabei habe man das Foto gezeigt und gefragt, um wen es sich dabei handle. Frau Struck habe eine Auskunft erteilt und man habe diese Information überprüft. Dabei habe sich herausgestellt, dass die auf dem Foto abgebildete Person nicht Uwe Böhnhardt ist – auch wenn eine Ähnlichkeit bestehe. Die Observation sei nach der Befragung nicht durch ihn selbst, sondern vom MEK Chemnitz fortgeführt worden. Ein solcher Vorgang sei nicht ungewöhnlich. Dies passiere oft. Dadurch werde in der Regel auch nicht die Observation enttarnt, da die Betroffenen meistens glauben würden, dass die Polizei nach der Befragung wieder weg sei. Man habe gehofft, dass die Angesprochenen Kontakt zu den Gesuchten herstellen, um diese zu warnen. In der Hälfte der Fahndungsfälle würde diese Taktik zu einer Festnahme führen.
- 1532** Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** gab an, man habe gemeinsam mit dem LfV Sachsen eine ganze Reihe Operationen durchgeführt und u. a. auch die Wohnung der Mandy Struck für längere Zeit observiert. Woher der Hinweis auf Frau Struck stammte, konnte der Zeuge nicht sagen, wahrscheinlich habe es sich um eine Quelleninformation gehandelt. Jedenfalls sollte eine Geburtstagsfeier stattfinden, an der zwei junge Männer teilnehmen sollten, bei denen man vermutet habe, dass es sich um die Gesuchten handeln könnte. Man sei sich damals sicher gewesen, vor der richtigen Wohnung zu stehen. Er habe mit dem TLKA und mit dem Abteilungsleiter im TIM, Peter Werner, gesprochen und Letzterem gesagt, „wenn es möglich ist, innerhalb einer Stunde hier zu sein, können wir einen Zugriff wagen“. Herr Werner habe geantwortet, dass er versuchen wolle, die Leute – wahrscheinlich das SEK – zu alarmieren. Als die beiden jungen Männer etwa eine halbe Stunde bis zwei Stunden später nicht auf der Feier erschienen seien, habe er den Einsatz abgesagt. Der Zeuge Peter **Werner** sagte auf Nachfrage aus, er wisse nichts von einem Einsatz des MEK oder SEK in Chemnitz. Das SEK werde unter Umständen eingesetzt, wenn die Zielfahndung einen Straftäter aufgefunden hat, der gewalttätig oder sehr bedeutend ist. Für das SEK und das

MEK sei er aber nicht zuständig gewesen, sodass er für deren Einsatz Rücksprache mit dem Abteilungsleiter 3 hätte führen müssen. Auch der Abbruch eines geplanten Zugriffs am Rande einer Geburtstagsfeier sei ihm nicht bekannt. Über den Abbruch einer bevorstehenden Maßnahme hätte er aber informiert werden müssen.

Im Anschluss an die Observation von Mandy Struck vom Mai und der Anfertigung eines Fotos, auf dem eine männliche Person abgebildet gewesen sei, die Böhnhardt sehr ähnlich gesehen habe, habe sich dem Zeugen J. T. zufolge das LfV Sachsen auf Mandy Struck fokussiert und weitere Observationen durchgeführt. Hierzu sei Ende September 2000 eine konspirative Wohnung angemietet worden, um den Wohnsitz der Betroffenen zu beobachten. Im Rahmen der zwischen dem 29. September und dem 15. Oktober bzw. vom 15. bis zum 25. Oktober 2000 stattgefundenen Observationen sei eine durchgehende Videodokumentation durchgeführt worden, um festzustellen, ob sich die Gesuchten im Objekt aufhalten oder dieses regelmäßig besuchen. Diese Dokumentation hätte Grundlage eines polizeilichen Zugriffs sein können. Die Langzeitdokumentation sei ausdrücklich mit dem TLKA abgestimmt gewesen. Das TLKA habe auf Nachfrage zum Einsatzbeginn mitgeteilt, dass am 30. September und/oder am 1. Oktober 2000 ein Kontakt zwischen Böhnhardt und dem Freund der Mandy Struck bestehen könnte. Die Polizei habe beabsichtigt, für diesen Zeitraum selbst zu observieren und für einen eventuellen Zugriff ein MEK vorzuhalten. Auf Wunsch des TLKA habe das LfV Sachsen die konspirative Wohnung mit eigenen Mitarbeitern besetzt, um ggf. die MEK-Kräfte vor Ort über das Eintreffen des Böhnhardt zu informieren. Der Observationszeitraum sei jedoch ohne Erkenntnisse verlaufen. Am 29. September seien um 17:20 Uhr eine männliche und weibliche Person an das Objekt herantreten und wieder weggegangen. Von dieser Sequenz sei ein Videoprint gefertigt und an das TLKA weitergegeben worden. Nach einer Prüfung des BKA im Jahr 2011/2012 habe es sich mit großer Wahrscheinlichkeit nicht um die Gesuchten gehandelt.

1533

Der Zeuge Dr. Olaf **Vahrenhold** erläuterte diesbezüglich, auf Bitte des TLfV vom 7. Juli 2000 habe das LfV Sachsen mit Unterstützung von Kräften des TLfV die Observation „Terzett 9“ und später dann „Terzett 10“ durchgeführt. In diesem Schreiben habe das TLfV mitgeteilt, dass der begründete Verdacht bestehe, der Lebensgefährte von Struck unterhalte Kontakt zu Böhnhardt. Das TLfV wolle dazu Lichtbilder vom 6. Mai 2000 zur Verfügung stellen. Das LfV Sachsen habe daraufhin die Anmietung einer konspirativen Wohnung vorbereitet. Aus früheren Observationen sei bekannt gewesen, dass die Zielperson, also der Lebensgefährte von Struck, sich häufig in der Wohnung der Struck aufhalte. In dem dazugehörigen Observationsauftrag „Terzett 11“ vom 14. August sei zur Begründung aufgeführt worden: *„Ziel der Maßnahme ist es, die Gesuchten zu finden. Die Flüchtigen sollen von Angehörigen der*

1534

rechtsextremistischen Szene in Sachsen im Raum Chemnitz unterstützt worden sein bzw. werden. Ausgangspunkt der anstehenden Maßnahmen ist ein erneuter Hinweis auf den Verbleib mindestens eines Gesuchten in Chemnitz.“ Das Ziel der Anmietung der konspirativen Wohnung sei dann wie folgt beschrieben worden: *„Es soll eine durchgehende Videodokumentation aus einer KW erfolgen. Dadurch soll die Frequentierung des Wohnobjektes und der Anlaufstelle der Zielperson dokumentiert werden. Von besonderem Interesse ist dabei das mögliche Aufsuchen der Wohnobjekte durch die Gesuchten bzw. Anhaltspunkte für eine Kontaktierung. Bei Erkennen der Gesuchten soll eine Regelmäßigkeit oder Besonderheit der Kontaktierung festgestellt werden, um im Falle der Identifizierung eine effektive Abgabe an die Polizei zu ermöglichen.“* Es habe sich hier um eine unbemannte Langzeitobservation mittels Videokamera gehandelt, bei der der Hauseingang des Wohnobjektes der Struck beobachtet worden sei. Die Wohnung sei dementsprechend im Zeitraum von Ende September bis Mitte Oktober 2000 und im Zeitraum vom 21. bis 25. Oktober 2000 genutzt worden.

1535 Ende September hätten – so der Zeuge Dr. Olaf **Vahrenhold** weiter – Informationen vorgelegen, wonach es möglicherweise zu einem Kontakt zwischen Böhnhardt und dem Lebensgefährten der Struck kommen solle. Am 25. September habe es im Rahmen einer Besprechung eine erste Abstimmung zwischen Polizei und Verfassungsschutz gegeben. Am 28. September hätte das TLKA das LfV Sachsen dann telefonisch darüber informiert, dass es aus einer eigenen Überwachungsmaßnahme den Hinweis habe, dass es am 30. September oder/und am 1. Oktober 2000 zu diesem Kontakt kommen werde. Eventuell fahre man am Abend zu einer Skinheadparty nach Zwickau. Am Sonntag könne dann die Geburtstagsfeier sein. Es sei hier um den Geburtstag des Böhnhardt gegangen, welchen man gemeinsam feiern wolle. Das TLKA habe deshalb einen Einsatzbeginn ab 30. September, 15:00 Uhr, für ein Mobiles Einsatzkommando mitgeteilt. Das LfV Sachsen hätte infolgedessen die konspirative Wohnung im Zeitraum vom 30. September 2000, 13:00 Uhr, bis zum 1. Oktober 2000, 23:00 Uhr auch personell mit Mitarbeitern besetzt, die im Falle des Auftauchens der Gesuchten sofort die MEK-Einsatzkräfte informieren sollten. Es sei allerdings keiner der Gesuchten aufgetaucht. Nachdem das TLKA nach dieser Aktion das LfV Sachsen über eine polizeiliche Ansprache der Struck und ihres Lebensgefährten am 23. Oktober informiert hätte, sei die Nutzung dieser KW beendet worden.

1536 Zu parallel stattfindenden Observationen befragt, gab der Zeuge Bernd **Merbitz** an, in Chemnitz seien neben dem MEK auch gleichzeitig auch ein Observationsteam des LfV Sachsen vor Ort gewesen, d.h. im gleichen Haus gewesen. Es sei natürlich nicht zielführend, wenn mehrere gleichzeitig unterwegs seien. Die Aufgabe des Observationsteams des MEK sei es gewesen, die drei Flüchtigen ausfindig zu machen und festzunehmen. Es habe aber

aus Sicht der sächsischen Polizei zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit der Festnahme bestanden. An den Abbruch eines geplanten Observationseinsatzes konnte sich der Zeuge nicht erinnern. Der Zeuge EKHK W. J. bekundete, er habe damals keine Kenntnis von einer Videoüberwachung in der Bernhardtstraße 11 in Chemnitz gehabt. Er sei daran nicht beteiligt gewesen.

(55) Observation des Kai Seidel am 23. Oktober 2000 durch Einsatzkräfte der Zielfahndung des TLKA und des MEK Chemnitz

Der Zeuge EKHK C. Kü. berichtete von drei Maßnahmen des MEK Chemnitz zum Fall des Trios.¹¹⁴ Bei der dritten Maßnahme habe es sich um eine Observation des Kai Seidel gehandelt, die am 23. Oktober 2000 von 6:40 Uhr bis 16:45 Uhr angedauert habe. Auftraggeber und Zweck seien wie bei den ersten beiden Maßnahmen die Zielfahndung des TLKA und die Feststellung des Aufenthaltsortes von Uwe Bönnhardt gewesen. Der schriftliche Auftrag vom 16. Oktober 2000 habe gelautet: „*Observation Seidel und mögliche Lokalisierung des Bönnhardt sowie seine Festnahme mit ZFK*“. Eine Besonderheit dieses Einsatzes sei die Anweisung des Zielfahndungskommandos – vermutlich des Herrn Wunderlich – gewesen, die Observation zu unterbrechen. Daraufhin sei die Observation um 12:40 Uhr unterbrochen und nach knapp eineinhalb Stunden um 14:07 Uhr fortgesetzt worden. Daran, was er in der Zwischenzeit gemacht und wo er sich aufgehalten hat, konnte sich der Zeuge nicht erinnern. Zum damaligen Zeitpunkt habe er nicht gewusst, warum die Zielfahndung eine Unterbrechung anordnete, aber aus seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages am 14. März 2013 habe er erfahren, dass Herr Wunderlich die Wohnung aufgesucht und mit Kai Seidel gesprochen habe. Herr Wunderlich habe Herrn Seidel aufgefordert, mit ihm in seine Wohnung zu fahren, um zu prüfen, ob sich dort Bönnhardt aufhält. Dort sei er jedoch nicht gewesen und anschließend sei Seidel zurück in die Bernhardtstraße 11 gebracht worden. Die Unterbrechung einer Observation, um die Zielperson anzusprechen, habe der Zeuge in seiner Laufbahn noch nicht erlebt.

1537

In einem Vermerk vom 13. Oktober 2000 (Vorlage UA 5/1 – 616; TLKA Fahndungsauswertung Band 3, S. 229f.) legten der Zeuge KHK Sven Wunderlich und Herr KK Kä. die bisherigen Ergebnisse der Observationen in Chemnitz, den Inhalt von Besprechungen mit dem zuständigen Richter Hov. und die beabsichtigten weiteren Maßnahmen wie folgt nieder:

1538

„Durch die Zielfahndung des TLKA wurden umfangreiche Maßnahmen zur Personenfeststellung der o. g. Gesuchten im Raum Chemnitz durchgeführt.

Ausgangspunkt waren zwei vorliegende Videosequenzen vom 06.05.2000 und vom

¹¹⁴ Vgl. Rn. 1527ff.

29.09.2000, auf denen eine männliche und eine weibliche Person dargestellt sind, bei denen es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um die gesuchten Personen Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe handelt.

Beide Personen haben sich im unmittelbaren Umfeld der bekannten Personen Mandy Struck und Kai Seidel aufgehalten. Die männliche Person hatte nachweislich am 06.05.2000 Kontakt mit Kai Seidel.

Während der Ermittlungen der Zielfahndung in Chemnitz wurde der Personenkreis um Mandy Struck und Kai Seidel überprüft.

Es konnte festgestellt werden, dass beide Personen der rechten Szene in Chemnitz zugeordnet werden können.

Mandy Struck ist mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten (u. a. wegen Verstoß gegen § 86 a StGB.) Bei den Mittätern der Struck handelt es sich u. a. um bekannte Aktivisten der rechten Jenaer Szene, welche aus der Vergangenheit aus Ermittlungen als Kontaktpersonen zu den Gesuchten bekannt sind.

Da die Umfeldermittlung zu den Personen Struck und Seidel nicht zur Identifizierung und Feststellung der auf der Videosequenz abgebildeten Personen führte, muss davon ausgegangen werden, dass kein regelmäßiger Kontakt stattfindet oder sich die Gesuchten eine neue Identität zugelegt haben.

Für die Zielfahndung gibt es derzeit keine weiteren Fahndungsansätze. Am 12.10.2000 gab es ein Gespräch zwischen der Zielfahndung und dem zuständigen Staatsanwalt Villwock sowie dem zuständigen Richter Hov..

Bei der am 12.10.2000 durchgeführten Arbeits-/Einsatzbesprechung mit dem Leiter des MEK Chemnitz und der Zielfahndung Sachsen wurde die weitere Vorgehensweise besprochen.

Es wird beabsichtigt, am 23./24.10.2000 die Personen Seidel und Struck offen anzusprechen. Um die Folgeaktionen beider Personen nachvollziehen zu können, erfolgt im Zeitraum vom 23.10.2000 bis 25.10.2000 eine Observation dieser Personen. Die Realisierung erfolgt durch das MEK Chemnitz mit Unterstützung der Zielfahndung Sachsen und Thüringen. Für die Vorbereitung und Absicherung der Maßnahme wurde durch den Richter Hov. die TKÜ zu den Anschlüssen beider Personen beschlossen.

Geplant ist, dass zwei Beamte der Zielfahndung Thüringen am 23./24.10.2000 in Chemnitz die Koordination der Maßnahme übernehmen und gleichzeitig den Kontakt zu den Personen Struck und Seidel aufnehmen.

Für den Fall einer Lokalisierung der gesuchten Personen wird situationsbedingt über weitere Maßnahmen entschieden. Es ist angedacht, dass für den Einsatzzeitraum Beamte der Sachbearbeitung (EG TEX) unterstützend tätig werden und für mögliche Anschlussdurchsuchungen zur Verfügung stehen.

Durch den zuständigen Richter Hov. wurde mitgeteilt, dass er keine weiteren TKÜ-Maßnahmen in diesem Fahndungsvorgang anordnen wird, wenn sich keine weiteren konkreten Fahndungsansätze begründen lassen.

Durch den zuständigen Staatsanwalt Villwock wurde darauf verwiesen, dass die Beweislage in diesem Strafverfahren sehr vage ist und somit der Ausgang des Verfahrens offen. Es wurde durch den Staatsanwalt und Richter auf die Verhältnismäßigkeit der Fahndungsmaßnahmen verwiesen.

Ergeben sich aus dem Einsatz vom 23./24.10.00 keine weiteren Fahndungsansätze, erscheint eine weitere Bearbeitung durch die Zielfahndung nicht gerechtfertigt. Es müssten für diesen Fall neue umfangreiche Strukturermittlungen durchgeführt werden, welche mit dem Personalbestand der Zielfahndung nicht realisierbar sind.

Wunderlich, KHK; Kä., KK“

Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** bestätigte auf Nachfrage, dass die Zielfahndung am 23. Oktober 2000 in Chemnitz zusammen mit einem sächsischen MEK die Zielpersonen Kay Seidel und Mandy Struck observiert habe, um ein Bewegungsbild zu erstellen. Das sei eine der einfachsten Observationsmaßnahmen gewesen, die es überhaupt gebe. Die Örtlichkeiten und die Personen seien ebenso wie die zeitlichen Parameter bekannt gewesen. Ferner bestätigte der Zeuge, dass es eine Vorabsprache gegeben habe, die im Zuge der Konzeption zu diesem Einsatz festgelegt worden sei, wonach der Einsatz nach anderthalb Stunden abgebrochen wurde. Die Kollegen hätten irgendwann einmal eine Pause machen müssen. Zudem müsse die zu observierende Person zu dem Zeitpunkt, wo sie von ihm, dem Zeugen, angesprochen werde, nicht beobachtet werden. Eine solche Vorgehensweise komme öfters vor. Der Zeuge habe diese Zeit der Unterbrechung der Observation gemäß der Einsatzkonzeption dazu genutzt, Seidel und Struck auf die drei Gesuchten, Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe anzusprechen, um zu sehen, wie sie reagieren, wo sie hinfahren oder wen sie vielleicht kontaktieren würden. Zum Zeitpunkt des Ansprechens habe er, der Zeuge, die Observationskräfte angewiesen, sich aus dem Bereich zurückzuziehen. Im weiteren Verlauf sei die Observation fortgesetzt worden. Auf Vorhalt, der Zeuge Kü., der seinerzeit an der Observation als Mitarbeiter des MEK beteiligt war, habe gemeint, ihm sei eine derartige Unterbrechung einer Observation nur ein einziges Mal in seiner Laufbahn passiert, entgegnete der Zeuge KHK Sven **Wunderlich**, vielleicht sei der Zeuge Kü. noch nicht so lange im Dienst gewesen. Es gebe einen Observationsgrundsatz: Deckung vor Wirkung. Das heiße, wenn man nicht unbedingt in der Nähe sein müsse, verschwinde man.

1539

Der Zeuge J. T. sagte zu dieser Observationsmaßnahme aus, das LKA Sachsen habe auf Ersuchen des TLKA am 23. Oktober 2000 in der Hainstraße in Chemnitz observiert. An

1540

diesem Tag hätten Beamte des TLKA Mandy Struck und ihren Freund aufgesucht und befragt. Die auf dem Observationsfoto vom Mai abgebildete männliche Person habe die Mandy Struck als einen Freund von ihr identifiziert. Diese Person sei durch das TLKA noch am gleichen Tag aufgesucht worden. In einem Vermerk des LfV Sachsen vom 25. Oktober 2000 sei die Maßnahme daraufhin eingestellt worden. Dies sei im Lichte der erfolgten Ansprache nachvollziehbar, da die Zielpersonen durch Vorlage der Observationsfotos von der Maßnahme Kenntnis erlangten und eine weitere technische Observation keinen Sinn ergeben hätte. Der Zeuge KHK Sven Wunderlich und Herr KK Kä. fertigten zu den Ansprachen von Kai Seidel, Mandy Struck und D. Hei. während der Unterbrechung der Observation am 23. Oktober 2000 noch am gleichen Tag folgenden Vermerk (Vorlage UA 5/1 – 616; TLKA Fahndungsauswertung Band 6, S. 365f.):

„Am heutigen Tage wurde durch KHK Wunderlich, KK Kä., KHM Cz. und KOM Le. der Seidel, Kai, (...) gegen 12:50 Uhr in Chemnitz, Bernhardstraße 11 (Wohnung der Freundin Mandy Struck) aufgesucht und gebeten, polizeiliche Fragen zu beantworten. Hierzu war Seidel anfangs nicht bereit. In der weiteren Folge wurde Seidel aufgefordert, mit den Polizeibeamten in dessen Wohnung zu fahren, da der Verdacht bestand, dass sich in dessen Wohnung der mit Haftbefehl gesuchte Uwe Böhnhardt aufhält. Die Wohnung wurde gegen 13:05 Uhr betreten. Es wurde keine weitere Person in dieser festgestellt. Anschließend erfolgte im Einverständnis des Seidel eine Befragung zum Gesuchten. Während der Befragung wurde dem Seidel ein Foto einer unbekanntes männlichen Person gezeigt, welche am 06.05.2000 dem Seidel beim Umzug geholfen hatte. Seidel gab an, diese Person nicht zu kennen, und verweigerte hierzu weitere Angaben. Die Wohnung des Seidel machte einen insgesamt unordentlichen Eindruck. Die Befragung wurde gegen 13:45 Uhr beendet. Seidel wurde im Anschluss an die Wohnanschrift der Freundin zurückgebracht.

Gegen 14:10 Uhr erfolgte durch den KHK Wunderlich und KK Kä. die Befragung der Freundin Struck, Mandy, (...) in der Limbacherstraße 150 (Friseurgeschäft). Die Struck konnte nach Bildvorlage die unbekanntes männliche Person als den D. Hei. erkennen. Des Weiteren teilte sie mit, dass der M. Ku. eine Waffe haben soll, welche sich in dessen Wohnung befindet. Die Struck erklärte sich bereit, den Polizeibeamten die Wohnung des Hei. zu zeigen, da die Anschrift nur visuell bekannt war. Durch den KHK Wunderlich und KOM Le. wurde zwischenzeitlich die Wohnung des Ku., M, (...) aufgesucht und dieser vor seinem Wohnhaus angetroffen. Ku. wurde zum Besitz einer Waffe befragt. Daraufhin zeigte er den Polizeibeamten zwei Schreckschusswaffen. Da es sich nicht um scharfe Waffen handelte, wurden keine weiteren Maßnahmen durchgeführt.

Gegen 15.50 Uhr begaben sich alle vier oben genannten Polizeibeamten mit der Struck zur Wohnanschrift des Hei., D., (...). Dieser wurde gegen 16:20 Uhr beim Betreten der Wohnung festgestellt und polizeilich überprüft. Es gab keine Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung

des Ausweisdokumentes. Bei der Person Hei. handelt es sich nicht um den gesuchten Böhnhardt. Frau Struck verblieb auf eigenen Wunsch in der Wohnung des Hei..

Wunderlich, KHK; Kä., KK“

Der Zeuge EKHK C. Kü. schilderte den weiteren Ablauf der Observation. Nachdem die Observation um 14:07 Uhr fortgesetzt worden sei, habe Kai Seidel um 14:18 Uhr das Haus an der Bernhardstraße 11 verlassen, sei in seinen Mazda gestiegen, habe einen Münzfernsprecher auf der Lutherstraße 25 angefahren und dort zwischen 14:21 Uhr und 14:29 Uhr telefoniert. Zudem wurde dem Zeugen EKHK C. Kü. seine Aussage vor dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages vorgehalten, wonach er beobachtet habe, wie Kai Seidel, nachdem er durch die Thüringer Zielfahnder in die Wohnung in der Bernhardstraße 11 zurückgebracht worden war, erneut zu seiner Wohnung gefahren sei, dort angekommen einen länglichen Karton aus der Wohnung herausgetragen, an seiner Garage ein Feuer angezündet und darin den Inhalt dieses Kartons verbrannt habe. Danach gefragt, warum er nicht eingriff und die evtl. Vernichtung von Beweismitteln verhinderte, gab der Zeuge an, das MEK sei im Auftrag des zuständigen Polizeiführers, in dem Fall des Herrn Wunderlich, im Einsatz gewesen und müsse bei der Observation verdeckt arbeiten. Derartige Feststellungen werden an den zuständigen Polizeiführer weitergeleitet und dann müsse dieser darüber befinden, ob offene Maßnahmen eingeleitet werden. Ohne dessen Entscheidung erfolge kein Zugriff. Aus diesem Grund habe das MEK nicht eingreifen können. Die Feststellung, dass Dinge verbrannt worden seien, die zuvor aus der Wohnung gebracht worden seien, sei mit Sicherheit an den Polizeiführer telefonisch übermittelt worden. Er habe zwar keine Erinnerung daran, doch sei dies absolut üblich. Es sei undenkbar, dass diese Mitteilung nicht erfolgt sei. Das müsse sich auch aus den Akten ergeben, denn diese Information sei im Observationsbericht verschriftet worden, welcher der Zielfahndung übergeben worden sei. Eine Foto- oder Videografie dieser Verbrennung sei nicht erfolgt, weil nicht immer die Möglichkeit einer verdeckten Aufnahme von Fotografien bestehe.

1541

Auch der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** gab auf entsprechende Nachfrage an, er habe seinerzeit mitbekommen, dass Kay Seidel nach der Ansprache sein Wohnhaus verlassen habe, um zu telefonieren, und anschließend an seiner Garage Papiere verbrannt habe. Für ihn – den Zeugen – sei das aber uninteressant gewesen, weil er keine Papiere, sondern Personen gesucht habe. Den Verbrennungsvorgang zu beenden, hätte die Observationsmaßnahme „verbrannt“. Man habe sehen wollen, was in der weiteren Folge passieren werde. Man habe damals mit Sicherheit festgestellt und ausgewertet, wen Kay Seidel angerufen habe. Bei Telefonzellen habe es damals noch 48 Stunden gedauert, die angerufene Nummer zu bekommen. Das Gespräch sei natürlich nicht abgehört worden. Man habe dieses Ermitt-

1542

lungsergebnis sicherlich in die Fahndungsmaßnahmen miteinbezogen. Wen Kay Seidel damals angerufen hatte, konnte der Zeuge nicht mehr angeben. Es sei keiner der Drei gewesen, sondern sicherlich eine Kontaktperson, die wahrscheinlich auch schon bekannt gewesen sei. Er gehe davon aus, dass irgendetwas vernichtet worden sei, was die Produktion von CDs oder deren Vertrieb betroffen habe. Auf Frage, ob man seinerzeit diese Kontaktperson verhört oder befragt habe, erklärte der Zeuge, man habe sicherlich den Anschlussinhaber festgestellt und auch die Person dann aufgesucht und befragt, es sei denn, man habe sich das selbst zusammenreimen können. Man müsse auch ein bisschen die Füße stillhalten, man könne nicht bei jeder Geschichte gleich aufspringen, weil man sonst seine ganzen weiteren Maßnahmen „verbrennen“ würde. Man habe es mit einem Spektrum von rechten Kriminellen zu tun gehabt, die die Maßnahmen der Observation und Telefonüberwachung bereits gekannt hätten. Da müsse man besonders vorsichtig agieren. In der Folge sei die Observation von Kay Seidel und Mandy Struck dann eingeschlafen, was auch dem Umstand geschuldet gewesen sei, dass man keine strafprozessualen Maßnahmen mehr zu den Personen bekommen habe.

1543 Zu diesem Sachverhalt wurde dem Zeugen LOSTA Thomas **Villwock** ein Vermerk des Herrn Wunderlich vorgehalten:

„Es wird beabsichtigt, am 23./24.10.2000 die Personen Seidel und Struck offen anzusprechen. Um die Folgereaktion beider Personen nachzuvollziehen zu können, erfolgt im Zeitraum vom 23.10.-25.10.2000 eine Observation dieser Personen. Die Realisierung erfolgt durch das MEK Chemnitz mit Unterstützung der Zielfahndung Sachsen und Thüringen. Für die Vorbereitung und Absicherung der Maßnahme wurde durch den Richter Hov. die TKÜ zu den Anschlüssen beider Personen beschlossen. (...)

Durch den zuständigen Richter Hov. wurde mitgeteilt, dass er keine weiteren TKÜ-Maßnahmen in diesem Fahndungsvorgang anordnen wird, wenn sich keine weiteren konkreten Fahndungsansätze begründen lassen. Durch den zuständigen Staatsanwalt Villwock wurde darauf verwiesen, dass die Beweislage in diesem Strafverfahren sehr vage ist und somit der Ausgang des Verfahrens offen. Es wurde durch den Staatsanwalt und Richter auf die Verhältnismäßigkeit der Fahndungsmaßnahmen verwiesen. Ergeben sich aus dem Einsatz am 23./24.10.00 keine weiteren Fahndungsansätze, erscheint eine weitere Bearbeitung durch die Zielfahndung nicht gerechtfertigt. Es müssten für diesen Fall neue umfangreiche Strukturermittlungen durchgeführt werden, welche mit dem Personalbestand der Zielfahndung nicht realisierbar sind.

Wunderlich, KHK; Kä., KK“

Diesbezüglich sagte der Zeuge aus, er kenne den Vermerk nicht, aber dieser könne im Zusammenhang mit einem Gespräch mit Herrn Wunderlich stehen, an dessen konkreten

Inhalt er sich jedoch nicht erinnern könne. Er wisse noch, dass Herr Wunderlich gemeint habe, dass er nur den Antrag bei Gericht stellen müsse und der zuständige Amtsrichter Hov. die Maßnahme gestatten würde. So sei es dann auch gekommen, d.h. der Richter habe aus früherer Akteneinsichtnahme und Kenntnissen heraus ohne erneute Aktenvorlage entschieden. Nach einem bestimmten Zeitablauf sei es möglich, dass der Richter aufgrund der Erfolglosigkeit der Zielfahndungsmaßnahmen entschieden habe, ohne konkrete Anhaltspunkte keine Maßnahmen mehr zu erlassen. Dass im Anschluss hieran keine weiteren TKÜ-Maßnahmen angeregt und erlassen worden seien, decke sich mit den Handakten. Zudem habe er am 25. Oktober 2000 eine Mitteilung des Herrn Wunderlich erhalten, wonach die Spur in Chemnitz im Sande verlaufen wäre. Hierbei habe es sich um die Personen Seidel und Struck gehandelt, die nicht mit den gesuchten Böhnhardt und Zschäpe identisch gewesen seien. Damit sei die Spur, für die zu dem Zeitpunkt ziemlich viel Aufwand betrieben worden sei, erledigt gewesen.

(cc) Aufenthalt in Jena – der Hinweis des Zeugen M. See.

(α) Der Hinweis des Zeugen M. See. und darauffolgende Ermittlungen

In einem Vernehmungsprotokoll vom 5. Juni 2003 gab der Polizeibeamte S. R. einen Hinweis des Zeugen M. See. weiter, der ihm gegenüber im Rahmen einer Familienfeier berichtet habe, kürzlich Uwe Böhnhardt in Jena gesehen zu haben (TLKA Zielfahndung Band 7, S. 160 – 165).

1544

„Zur Sache:

Über meine Rechte und Pflichten als Zeuge im Strafverfahren bin ich mir als tätiger Polizeivollzugsbeamter bewusst, wurde jedoch vor Beginn der Vernehmung auf diese hingewiesen. Der Sachverhalt, zu dem ich hier gehört werde, ist mir bekannt. Ich möchte hierzu folgende Angaben machen:

Ich bin Beamter des Einsatzzuges der Polizeiinspektion Zentrale Dienste in Jena.

Am 13. Mai 2003 fand eine Geburtstagsfeier vom Onkel meiner Lebensgefährtin bei ihm zu Hause in Jena-Winzerla statt. Nachmittags gegen 16.00 Uhr erschien ich mit meiner Lebensgefährtin auf dieser Feier. Circa 2 Stunden später erschien der Cousin meiner Lebensgefährtin, M. See., auf dieser Familienfeier. Gegen 20.00 Uhr wurde ich von ihm dann auf den Mundlos angesprochen, welcher seitens des LKA Thüringen zur Fahndung ausgeschrieben ist. Dies weiß ich aus meiner polizeilichen Tätigkeit. Wie er mich konkret daraufhin ansprach, weiß ich nicht mehr so genau. Er erzählte mir jedoch bei diesem Gespräch, dass der Mundlos regelmäßig in Jena sei und einen roten Hyundai fahren würde. Weiterhin erklärte er mir, dass dieser sich in der Schweiz aufhalten bzw. dort leben würde. Soweit ich

mich erinnern kann, hat er auch davon gesprochen, dass Mundlos, welchen er nicht beim Vornamen nannte, sich öfters in der Diskothek PM in Jena Zwätzen und im Stadtteil Lobeda aufhalten würde. Er sagte hierbei nicht, ob es sich um Lobeda-Ost oder -West handeln würde.

Im Gespräch gab er mir gegenüber an, dass er den Mundlos kennen würde. Dies schloss ich auch im Weiteren daraus, dass er mir davon berichtete, einmal mit Mundlos zusammen in einem gestohlenen grünen Pkw VW Golf gefahren zu sein und bei einer Absperrung durch die Polizei, eventuell wegen einer anderen Sache, mit dem Auto vor der Sperre angehalten hat und dass Mundlos aus dem Auto stieg, auf die Beamten zuging und sie aufforderte, ihn durchfahren zu lassen. Dieser dreisten Aufforderung wären die Polizeibeamten nachgekommen und er wie auch Mundlos hätten sich im Anschluss daran köstlichst hierüber amüsiert.

Weiterhin erzählte er mir davon, dass Mundlos immer noch so aussehen würde wie zu dem Zeitpunkt seiner Flucht. Über Kontaktadressen, Aufenthaltsorte oder die Zeiten der regelmäßigen Besuche des Mundlos in Jena erzählte er mir nichts. Aus meiner polizeilichen Arbeit heraus war mir noch bewusst, dass mal eine Belohnung auf die flüchtigen drei Täter, u. a. Mundlos, ausgesetzt wurde und ich versuchte den Cousin meiner Lebensgefährtin damit zu konkreteren Angaben zu locken. Er ging hierauf jedoch nicht weiter ein. Der Mark kennt mich und weiß, dass ich Polizeibeamter bin.

Wahrscheinlich wurde ihm bei seiner bisherigen mir gegenüber gemachten Aussage die Bedeutung seines Redens bewusst. Auch durch die ständigen Gesprächsstörungen seitens anderer Familienmitglieder machte er mir gegenüber dann keine weiteren Angaben. Ich habe ihm bei dem Gespräch erklärt, dass ich so etwas nicht für mich behalten kann, woraufhin er mir entgegnete, dass er keine Aussage hierzu vor der Polizei machen würde. Ich erklärte ihm, dass ich ihm hierfür keine Garantie geben könne. Daraufhin äußerte er, dass er den Mundlos als skrupellos einschätzen würde, was sich u. a. auch durch die beschriebene Geschichte mit dem gestohlenen Auto darstellte. Er hat Angst vor Mundlos, hat eine Lebensgefährtin und 2 Kinder. Aus diesem Grund möchte er nicht in die Sache mit hineingezogen werden. In diesem Atemzug nannte er auch eine Erzählung des Mundlos, wobei es in der Vergangenheit an der schweizerischen-bayrischen Grenze zu einem Zwischenfall gekommen sein soll. Hierbei will der Mundlos bei einem vermutlichen Grenzdurchbruch bzw. bei einer Grenzkontrolle mit dem Auto auf einen Zöllner oder Polizei- bzw. BGS-Beamten draufgehalten haben. Mehr erzählte er hierüber nicht.

Frage: Hatten Sie oder der Mark während der Familienfeier Alkohol zu sich genommen?

Antwort: Ja, ich hatte bis zu der Unterhaltung mit ihm 2 Flaschen (0,5 l) Bier getrunken, war also noch voll aufnahmefähig. Der Mark trinkt keinen Alkohol.

Frage: Wie schätzen Sie die Glaubwürdigkeit des Mark ein?

Antwort: In der Vergangenheit ist der Mark gegenüber der Polizei öfters mit mehr oder weniger kleineren Delikten in Erscheinung getreten. Aber er hat sich auch in Gesprächen mit Tipps, die er mir gab, zu bestimmten Personen und Sachverhalten insofern als glaubwürdig und zuverlässig erwiesen, dass die daraufhin geführten polizeilichen Maßnahmen zu Erfolgen führten.

Frage: Hatten Sie den Eindruck, dass er Sie hinsichtlich polizeilicher Erkenntnisse zu der Person Mundlos sogen. aushorchen wollte?

Antwort: Nein, diesen Eindruck hatte ich bei dem Gespräch nicht.

Frage: Wäre der Mark unter Ihrer Teilnahme zu einem Gespräch mit Mitarbeitern des LKA Thüringen zu dieser Angelegenheit bereit?

Antwort: Man könnte es versuchen. Es wäre sicherlich eher von Erfolg gekrönt, wenn ich, als ein ihm Vertrauter, zumindest in der Anfangsphase dabei wäre.

Frage: Was für ein Typ Mensch ist der Mark?

Antwort: An sich ist er ein recht ruhiger Geselle, jedoch kann es durchaus sein, wenn es um bestimmte Dinge zu seiner Person geht, dass er dann sehr aufgeregt ist. Deswegen finde ich die Möglichkeit der Kontaktaufnahme ihrerseits in meinem zumindest anfänglichen Beisein sehr gut. Ich würde dann versuchen, auf ihn beruhigend einzuwirken. Er ist ein recht kleiner Mann, der im Kreise von Bekannten gerne sich auch mal größer darstellen möchte (sinnbildlich betrachtet).

Frage: Können Sie sagen, ob er noch in Kontakt mit Mundlos steht oder besteht hierzu eine gewisse Möglichkeit?

Antwort: Dass er jetzt noch mit ihm in Kontakt steht – weiß ich nicht. Dass er ihn jedoch hin und wieder zwangsläufig getroffen haben muss, ergibt sich aus seinen mir gegenüber gemachten Erzählungen an diesem Abend.

Frage: Wo können wir den Mark antreffen?

Antwort: Seine Arbeitsstelle ist die Waschanlage an der ELF-Tankstelle in Jena-Burgau. Weiterhin ist er an seiner Wohnanschrift ‚Wiesenstraße, Jena-Zentrum‘ aufhältig. Ansonsten fällt mir nur noch die Arbeitsstelle seiner Lebensgefährtin (Name nicht bekannt) ein. Es handelt sich hierbei um das Alten- und Pflegeheim in Jena, Am Friedensberg.

Frage: Wenn ich Sie richtig verstanden habe, sind Sie bereit, uns bei der Kontaktaufnahme mit dem Mark zu unterstützen?

Antwort: Ja, ich bin gerne hierzu bereit.

Es wurde mit mir vereinbart, dass der Unterzeichner zusammen mit KHK Kleimann am 06.06.2003 gegen 10.00 Uhr bei mir eintreffen und wir zusammen den M. See. zu einem Gespräch aufsuchen werden. Weiterhin wurde mir untersagt, dass ich zu ihm oder auch zu anderen Personen Äußerungen zum Sachverhalt mache. Es wurde mir erläutert, dass dies

zu einer Vereitelung bzw. Gefährdung des Strafverfahrens führen könnte. Dies habe ich verstanden und werde mich daran halten.

Sofern ich weitere Feststellungen mache, werde ich mich unaufgefordert bei den Beamten des LKA unter der mir zur Verfügung gestellten Rufnummer melden.

Weitere Angaben zum Sachverhalt kann ich derzeit nicht machen.

Eimecke, KHM, S. R. “

1545 Der Zeuge PHM S. R., berichtete zu diesem Sachverhalt, er sei auf einer privaten Familienfeier seiner Ex-Ehefrau gewesen, zu deren Familienkreis auch Herr See. gehört habe. Während der Feierlichkeit habe Herr See. Andeutungen gemacht, dass er Hinweise zum Aufenthalt des damals gesuchten Uwe Böhnhardt¹¹⁵ habe. Der Zeuge habe sich dann kurz mit Herrn See. darüber unterhalten und ihn darauf aufmerksam gemacht, dass er – der Zeuge – diese Kenntnis weiterleiten müsse. Herr See. sei damit nicht so recht einverstanden gewesen, er habe augenscheinlich Angst gehabt. Auf Vorhalt, es passe nicht zusammen, dass Herr See. dem Zeugen zunächst etwas erzähle, dann aber sage, er solle das nicht weitergeben, entgegnete der Zeuge, anscheinend habe Herr See. in dem Moment nicht gewusst, welche Brisanz die Sache habe. Dem persönlichen Anschein des Zeugen nach sei Herr See. ein Mensch, der sich gerne produziere. Das sei auch in der Vergangenheit im Familienkreis öfter einmal so gewesen. Er sei ein nicht ganz unbeschriebenes Blatt im polizeilichen Sinne. Die Angaben von Herrn See. habe der Zeuge gleichwohl als glaubhaft angesehen. Herr See. habe sich bereits zuvor mit sporadischen Tipps zu bestimmten Personen und Sachverhalten als glaubwürdig erwiesen. Auf besagter Geburtstagsfeier sei es das erste Mal gewesen, dass Herr See. etwas im Zusammenhang mit den Dreien berichtet habe.

1546 Der Zeuge M. See. stellte klar, dass er auf besagter Familienfeier nicht direkt mit Herrn S. R. gesprochen habe. Herr S. R. sei kein Bekannter von ihm, denn er habe ihn lediglich zweimal in seinem Leben privat gesehen. Informationen habe er ihm daher nie gegeben, ebenso habe er nie mit der Polizei zusammengearbeitet. Bezüglich Herrn S. R. habe er nie ein gutes Gefühl gehabt und habe es bis heute nicht. Der Zeuge beharrte darauf, zwar schon mehrfach in eigener Sache mit der Polizei zu tun gehabt zu haben, ihr aber keine Tipps gegeben zu haben. Anlass für das Gespräch sei eine Frage seines Bruders gewesen, der sich nach Uwe Böhnhardt erkundigt habe, weil ihm bekannt gewesen sei, dass er – der Zeuge – Uwe Böhnhardt aus seiner Jugendzeit kenne. Hierzu bekundete der Zeuge, er kenne Uwe Böhnhardt nicht aus der Schule, sondern über seinen Freundeskreis in Lobeda. Auch Ralf Wohleben und André Kapke habe er damals gekannt. Daraufhin habe er seinem Bruder mitge-

¹¹⁵ Der Zeuge räumte ein, einer Verwechslung unterlegen und irrtümlicherweise geglaubt zu haben, Herr See. habe – wie er in seiner Vernehmung angab – von Uwe Mundlos gesprochen.

teilt, dass er Uwe Böhnhardt im Auto an der Ampel gesehen habe. Dieses Gespräch habe Herr S. R. mitbekommen. Der Zeuge bestritt, dass Herr S. R. ihm gegenüber gesagt habe, dass er die Information betreffend Uwe Böhnhardt seiner Dienststelle melden müsse. Der Zeuge merkte außerdem an, sich nicht mehr daran erinnern zu können, ob die besagte Geburtstagsfeier im August anlässlich des Geburtstags seiner Schwester oder aber im Mai zum Geburtstag seines Schwagers stattgefunden habe, zeigte sich aber davon überzeugt, dass zwischen der Begegnung mit Uwe Böhnhardt und der Geburtstagsfeier kein langer Zeitraum gelegen habe. Vor dieser Begegnung im Jahr 2002 habe er Uwe Böhnhardt wohl Mitte der 1990er Jahre letztmals gesehen.

Zum Inhalt des vorgenannten Gesprächs in besagter Geburtstagsrunde erläuterte der Zeuge PHM S. R., Herr See. habe geschildert, dass er Herrn Uwe Böhnhardt¹¹⁶ an einer Ampelkreuzung in Jena in einem Fahrzeug gesehen habe, dass er neben ihm gestanden habe, dass sie sich begrüßt hätten und dass dann die Fahrt weitergegangen sei. Herr See. habe erklärt, Herrn Uwe Böhnhardt aus vergangenen Zeiten sehr gut zu kennen. Sie seien Schulkameraden gewesen. Tags darauf habe Herr See. gegenüber den Kollegen des TLKA zudem ausgesagt, er habe sich mit Herrn Uwe Böhnhardt dann im Stadtgebiet Jena auf dem Eichplatz getroffen. An einen Hinweis auf einen Aufenthalt der Drei in der Schweiz konnte sich der Zeuge PHM S. R. nicht erinnern. Der Zeuge habe seine Erkenntnisse dann über den Dienstweg weitergegeben. Er sei diesbezüglich einige Tage später zum TLKA vorgeladen und dort als Zeuge von Herrn Eimecke und einem weiteren Beamten vernommen worden. Nach seiner Vernehmung sei er nochmals aufgrund der Brisanz der Lage auf die absolute Verschwiegenheit hingewiesen worden. Dies sei für ihn schon merkwürdig gewesen, so explizit bei einer Zeugenvernehmung und dazu noch von Kollegen des TLKA darauf hingewiesen zu werden. Herr Eimecke habe gesagt, dass Zeitdruck herrsche, weil die Verjährungsfrist demnächst ablaufe. Herr Eimecke sei in einer komplett anderen Dienststelle, Dienstorganisationseinheit gewesen, zu diesem habe der Zeuge keinen Kontakt mehr gehabt. Nach Ansicht des Zeugen sei die Sache vom TLKA nicht auf die lange Bank geschoben worden, er habe auch nicht das Gefühl gehabt, dass mit „angezogener Handbremse“ ermittelt worden sei. Am späten Nachmittag sei er seiner Erinnerung nach im TLKA zur Vernehmung gewesen und schon am nächsten Morgen sei der Versuch gestartet worden, mit dem Herrn See. Kontakt aufzunehmen. Dem Zeugen wurde vorgehalten, nach eigener Aussage habe er sich relativ schnell, nachdem er am 13. Mai auf der Geburtstagsfeier die Erkenntnisse gewonnen hatte, an seine eigene Dienststelle gewandt, trotzdem habe es bis zum 05.06. - das seien noch mal fast 20 Tage -, gedauert, bis das TLKA sich bei ihm gemel-

1547

¹¹⁶ Zur Personenverwechslung siehe bereits Fn. 115.

det habe. Ob es hierfür eine Erklärung, z. B. eine längere Abwesenheit von ihm, gebe, konnte der Zeuge nicht mehr sagen.

- 1548 Zu der im weiteren Verlauf erfolgten Vernehmung des M. See. fertigte ein Mitarbeiter des Staatsschutzes am 6. Juni 2003 einen Ermittlungsvermerk (TLKA Zielfahndung Band 7, S. 166 – 168) mit folgendem Inhalt an:

„Ermittlungsvermerk

Bezug nehmend auf die Zeugenvernehmung des PHM S. R. vom 05.06.2003 wurde mit diesem und dem KHK Kleimann zusammen am heutigen Tag der Zeuge See. aufgesucht.

In den Vormittagsstunden konnte dieser weder zu Hause noch an seiner Arbeitsstelle, der Waschanlage an der ELF-Tankstelle in Jena-Burga, angetroffen werden. An seiner Arbeitsstelle wurde seine telefonische Erreichbarkeit festgestellt. Die sofortige Überprüfung hierzu verlief jedoch auch negativ, sodass der Zeuge [S.] R. gegen 12.00 Uhr entlassen wurde und vorerst die Rückreise zur Dienststelle angetreten wurde.

Gegen 13.00 Uhr meldete sich der Zeuge [S.] R. telefonisch und teilte mit, dass er den Zeugen See. telefonisch erreicht hat und dass dieser aussagebereit sei. Um 14.30 Uhr wurde der Zeuge bezüglich der Aussage des [S.] R. vom Vortag angehört. Beim Eintreffen in der Wohnung waren folgende Personen anwesend: M. See., M. Schu., (2) Kinder (...).

M. See. ist arbeitslos und bessert derzeit mit dem Job in der Waschanlage in Jena-Burgau sein Arbeitslosengeld auf. Befragt zum letztmaligen Kontakt mit dem Mundlos gab er an, dass er letztmalig im August/September 2002 mit dem Böhnhardt, nicht mit dem Mundlos, Kontakt gehabt hätte. Diesen wie auch die Zschäpe würde er zwar kennen, hätte jedoch nur zu Böhnhardt einen engeren Kontakt gehabt.

Bei seinem o. g. letztmaligen Kontakt mit Böhnhardt verhielt es sich so, dass er ihn an einer Ampelkreuzung auf der Schnellstraße von Jena getroffen hätte, als dieser in einem roten Hyundai Pony (Stufenheck) mit Jenaer Kennzeichen neben ihm stand. Man verständigte sich kurz und fuhr zusammen in die Innenstadt zum Eichplatz, wo die beiden sich kurz unterhielten. Hierbei habe der Böhnhardt angegeben, dass er wie auch Mundlos und Zschäpe sich in der Schweiz aufhalten würden. Allen ginge es gut. Zur Beschreibung des Böhnhardt gab der See. an, dass dieser noch genauso aussehen würde wie 1998. Dies betreffe die Bekleidung, den Haarschnitt und die Gesichtszüge. Er hätte sich seit damals nicht merklich verändert.

See. gab an, Böhnhardt schon seit 1992 persönlich zu kennen. Damalig waren beide zusammen in einer Clique. In dieser Gruppe war damals auch der Jenaer M. Me., aus der Fritz-Ritter-Straße, welcher mit Böhnhardt sehr eng befreundet war und wobei See. vermutet, dass dieser noch mit Böhnhardt in sehr engem Kontakt steht.

Befragt nach Details zu dem Aufenthaltsort von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe in der

Schweiz gab See. an, nichts Genaues zu wissen. Böhnhardt hätte hierzu nichts Detailliertes verlauten lassen. Er habe ihm gegenüber nur geäußert, dass man sich bestimmt mal wieder treffen werde.

Aus Erzählungen des André Kapke wisse er jedoch, dass alle drei Gesuchten 3 bis 4 Mal im Jahr in der Stadt seien. Der Zeitpunkt, als er das von Kapke erfahren haben will, soll jedoch schon 2 bis 3 Jahre zurückliegen.

See. gab weiterhin an, dass eventuell die Ex-Freundin des Böhnhardt mit dem Spitznamen ‚Anki‘ vielleicht etwas über den Aufenthaltsort der drei Gesuchten wissen könne. Eine Konkretisierung dieses Namens war dem Zeugen nicht möglich, da er diese Person nur mit Spitznamen kennen würde.

Dem PHM [S.] R. wurden zur Kontaktaufnahme Rufnummern der hiesigen Erreichbarkeit ausgehändigt. Der See. wird sich, sofern er diesbezüglich neue Feststellungen macht, über diesen Polizeibeamten mit der hiesigen Dienststelle in Verbindung setzen.

Weitere Feststellungen hat der Zeuge nicht gemacht, sodass die Befragung um 15.20 Uhr beendet wurde.

Eimecke, KHM“

Der Zeuge PHM S. R. sagte hinsichtlich der Vernehmung des Herr See. aus, er habe sich gemeinsam mit Herrn Eimecke und Herrn Kleimann zu Herrn See. nach Hause begeben. Es sei eine durchaus übliche Vorgehensweise, eine Zeugenvernehmung auch in der Wohnung durchzuführen. Wer die Befragung geführt habe, konnte der Zeuge ebenso wenig sagen wie den Grund, warum Herr See. das Vernehmungsprotokoll nicht unterzeichnet habe. Gefragt, ob Herr See. im weiteren Verlauf irgendetwas in seiner Aussage relativiert habe, antwortete der Zeuge, aus seiner Sicht habe Herr See. bei seiner Vernehmung eine glaubhaftige Geschichte dargelegt, die auch schlüssig mit dem gewesen sei, was Herr See. dem Zeugen bei der Familienfeier gesagt habe. Es wurde der mögliche Grund thematisiert, dass laut Herrn See. die Begegnung mit Uwe Böhnhardt August/September 2002 stattgefunden hat, Herr See. aber erst im Mai 2003 hiervon berichtete. Der Zeuge S. R. konnte hierzu nichts sagen. Er wusste nur noch, dass er bei der polizeilichen Vernehmung des Herrn See. überrascht gewesen sei, dass die fragliche Begegnung schon einen längeren Zeitraum zurückliege.

1549

Bezüglich der damaligen Befragung des Zeugen See. ergänzte der Zeuge KK Thor-Ottmar **Eimecke**, es sei abgesprochen gewesen, dass Herr S. R. eine Art Anbahnungsgespräch mit dem Herrn See. führen sollte, weil Herr S. R. Herrn See. so beschrieben habe, dass dieser vielleicht auch aufgrund seiner Szenebekantschaften ein bisschen ängstlich sein könnte und sich gegenüber der Polizei vielleicht nur zurückhaltend äußern würde oder vielleicht auch gar nichts sagen würde. Am nächsten Tag sei der Zeuge Eimecke zusammen mit

1550

Herrn Kleimann zu Herrn See. gefahren. Ursprünglich hätten sie Herrn See. wohl an dessen Arbeitsstelle an einer Tankstelle vergeblich gesucht. Wohl gegen Mittag seien sie wieder zurückgefahren und hätten auf dem Rückweg zur Dienststelle einen Anruf von Herrn S. R. bekommen, dass er den Herrn See. zu Hause angetroffen habe. Dann seien sie zu ihm hingefahren und hätten ihn dort befragt. Ob Herr S. R. bei der Befragung des Herrn See. zugegen war, konnte der Zeuge Eimecke sich nicht mehr erinnern. Auf Frage, warum die polizeiliche Vernehmung des Herrn See. von diesem nicht unterschrieben sei, erläuterte der Zeuge, es habe sich nicht um eine Zeugenvernehmung, sondern um eine Befragung gehandelt. Man habe Herrn See. in dessen Wohnung im Beisein seiner Lebensgefährtin und Kinder gehört. Er – der Zeuge – habe die Befragung vor Ort in Form von Notizen protokolliert und dann auf der Dienststelle einen entsprechenden Bericht dazu gefertigt. Dieser Bericht habe nicht von Herrn See. unterzeichnet werden müssen.

1551 Der Zeuge M. See. sagte hingegen aus, ein paar Tage nach der o. g. Familienfeier habe das TLKA mit einem angeblichen Durchsuchungsbefehl bei ihm vor der Tür gestanden. Man habe früh um sechs oder so bei ihm an der Tür geklingelt. Die Polizeibeamten hätten gesagt, sie hätten einen Durchsuchungsbefehl, sie wüssten, wo sich Uwe Böhnhardt aufhalte und würden die Wohnung des Zeugen durchsuchen. Sie hätten dann aber gar nicht durchsucht, sondern von ihm wissen wollen, ob er aussagen würde. Der Zeuge wisse mittlerweile aus der Presse, dass es diesen Durchsuchungsbefehl nicht gegeben habe. Zu Hause habe er ein paar Fragen beantwortet, dann habe er mit aufs Revier am Anger in Jena gemusst, wo er seine Aussage gemacht habe. Herr S. R. sei bei dieser Vernehmung auf dem Polizeirevier nicht anwesend gewesen. Ob Herr S. R. bei ihm zu Hause mit dabei gewesen war, konnte der Zeuge nicht mehr sagen. Der Zeuge meinte zudem, sich daran erinnern zu können, das Vernehmungsprotokoll bei der Polizei unterschrieben zu haben.

1552 Der Zeuge M. See. erläuterte, er habe gegenüber der Polizei angegeben, dass er Uwe Böhnhardt an der Ecke Seidelparkplatz in Jena begegnet sei. Hierbei handele es sich um einen Parkplatz, der an einer Kreuzung liege, an deren Ampel er neben Uwe Böhnhardt gestanden habe. Uwe Böhnhardt habe herübergegrüßt, das sei alles ganz normal gewesen, nicht so, als ob er auf der Flucht gewesen wäre. Das sei vielleicht zwei, drei Wochen oder höchstens einen Monat vor der Vernehmung durch die Polizei gewesen, jedenfalls keine acht, neun Monate, da sei er sich relativ sicher. Der Zeuge sei bei seiner Vernehmung noch nach mehreren Leuten befragt worden, die er kenne oder ob er sie kenne. Der Zeuge schilderte den Geschehensablauf des Treffens mit Uwe Böhnhardt und gab an, man habe sich an der Ampel getroffen, dann kurz verständigt und sei zusammen zum Eichplatz gefahren, wo ein kurzes Gespräch von ca. zwei/drei Minuten stattgefunden habe. Dieses Gespräch habe

der Zeuge bei seiner Vernehmung durch das BKA im Jahr 2012 bewusst verschwiegen, um in nichts hineingezogen zu werden. Uwe Böhnhardt sei relativ verschlossen gewesen und habe damals wohl gesagt, dass er sich in der Schweiz aufhalte. Der Zeuge meinte, er wäre wahrscheinlich einer der Letzten gewesen, dem Uwe Böhnhardt die richtige Anschrift gesagt hätte. Allerdings habe Uwe Böhnhardt in seiner Jugendzeit mehrfach versucht, von zu Hause mit gestohlenen Autos abzuhausen, unter anderem zusammen mit Ralf Wohlleben und *M. Me.* und zwar immer Richtung Österreich, Schweiz. Also sei es für den Zeugen logisch gewesen, dass Uwe Böhnhardt sich in der Schweiz aufhalten könnte. Auf Vorhalt, er habe damals bei seiner Vernehmung noch den Namen eines *M. Me.* genannt und vermutet, dass Uwe Böhnhardt damals noch Kontakt zu ihm haben könnte, bestätigte der Zeuge, dass er sich daran erinnern könne. *M. Me.* sei einer der engsten Freunde des Uwe Böhnhardt aus Kindertagen gewesen. Er kenne die Vorgeschichte von Uwe Böhnhardt so halbwegs und wisse, dass dieser Anfang der 90er-Jahre zusammen mit anderen abgehauen sei und habe ausreisen wollen, da sei der Herr Meyer immer mit dabei gewesen. Deswegen habe der Zeuge geschlossen, wenn jemand Kontakt zu Uwe Böhnhardt habe, dann jemand aus diesem Umfeld.

Der Zeuge POR Marko **Grosa** berichtete, er sei im fraglichen Dezernat des TLKA nur ein halbes Jahr – wohl von Januar bis Juli 2003 – als Dezernatsleiter in Nachfolge von Frau Lipprandt tätig gewesen. Das sei die Zeit gewesen, in der sich die Abteilung 2 komplett neu aufgestellt habe und man mit den Nachwirkungen des 11. September 2001 beschäftigt gewesen sei. Er könne sich entsinnen, dass es einen Sachverhalt gegeben habe, wo in Jena jemand gesagt habe, man habe die Drei gesehen. Er habe sich erst einmal über den Sachverhalt informieren müssen, „NSU“ sei damals noch kein Begriff gewesen. Der Zeuge be- kundete, er wisse nicht mehr genau, wie der Hinweis eingegangen sei. Im Allgemeinen sei es so abgelaufen, dass die Kripo einen erhaltenen Hinweis dem TLKA mitgeteilt habe, wenn sie erkannt habe, dass dieser Hinweis die Fahndung betreffe, wofür die Kripo nicht zuständig sei. Über das Lagezentrum sei dann der Anruf bei dem Dezernat des Zeugen angekommen und zwar habe man normalerweise Herrn Jürgen Dressler angerufen und nicht ihn, der neu als Dezernatsleiter gekommen war. Herr Dressler habe dann mitgeteilt, es gebe eine Infor- mation. In so einem Fall rufe man sich dann den Lagefilm auf und schaue nach, ob Unterla- gen geschickt worden seien. Aber in diesem Fall habe es nichts außer dem Hinweis, „die“ seien gesehen worden, gegeben. Deshalb sei man auch immer davon ausgegangen, dass der Hinweis einen aktuellen Vorgang betreffe und keinen, der sich schon vor Monaten ereignet hatte. Er habe den damaligen Hinweis für aktuell gehalten, er habe erst im Nach- hinein erfahren, dass die vermeintliche Begegnung mit Uwe Böhnhardt schon Monate zu- rückgelegen habe. Er wisse nicht, dass er im Fortgang in den nächsten Tagen schon aufge-

1553

klärt worden sei, indem ihm einer gesagt hätte, der Hinweis sei zu alt, dem bräuchte man nicht weiter nachgehen.

1554 Der Zeuge POR Marko **Grosa** sagte außerdem aus, er sei als Dezernatsleiter zuständig gewesen, als die Frage anstand, wie man mit dem in Rede stehenden Hinweis umgehe. Es seien Leute rausgeschickt worden, er könne sich aber nicht mehr entsinnen, was schriftlich festgehalten worden sei. Den Bericht kenne er nicht. Ihm sei nicht bekannt gewesen, dass der Hinweisgeber See. hieß und er habe diese Person auch nicht gekannt. Zudem sei er sich sicher, nicht selbst mit Herrn S. R. gesprochen zu haben. Er wisse nur noch, dass das Gespräch mit Herrn See. an einem Freitag stattgefunden habe, weil er Rufbereitschaften organisiert habe. Er habe zunächst gedacht, das könnte eine größere Sache werden und habe sich an den Computer gesetzt und eine Rufbereitschaft geplant, sodass man dann am Samstag und am Sonntag in der Lage gewesen wäre, noch rauszufahren, wenn sich irgendwelche Folgemaßnahmen entwickelt hätten. Aber das sei dann nicht mehr erforderlich gewesen.

1555 Angesprochen auf den damaligen Hinweis des Herrn See. teilte der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** mit, er wisse nicht mehr genau, wie mit diesem Hinweis im Dezernat umgegangen worden sei. Er wisse, dass der Kollege Eimecke sich der Sache angenommen habe, der in der Regel zuverlässig sei und solche Sachen vernünftig bearbeitet habe. Aber er könne nicht mehr sagen, was da herausgekommen sei. Auf Vorhalt, Herr See. habe im Juni 2003 angegeben, dass ein *M. Me.* aus der Fritz-Ritter-Straße vermutlich noch bis zur damaligen Zeit im Kontakt mit dem Herrn Böhnhardt stehen könnte, bekundete der Zeuge, das sei mit Sicherheit ein Ermittlungsansatz, dem man unter normalen Umständen nachgehe. Man hätte wahrscheinlich auch das Fahrzeug, den roten Hyundai, noch einmal abprüfen müssen. Ob das gemacht worden sei oder nicht, müsse man die ermittelnden Beamten fragen.

1556 Der Zeuge KK Thor-Ottmar **Eimecke** berichtete, er sei damals zusammen mit Herrn Kleimann mit dieser Spur um den Herrn See. befasst gewesen. Am 5. Juni 2003 hätten er und Herr Kleimann den Polizeibeamten aus Jena, der den Hinweis gegeben habe, und am 6. Juni 2003 den Herrn See. selbst vernommen. Die Protokolle, die vorliegen, trügen seine Unterschrift und seien dementsprechend auch richtig. Mit den Ermittlungen sei er als Unterstützung für Herrn Kleimann beauftragt worden. Dieser sei damals für die Suche nach verjährungshemmenden Möglichkeiten, nach Hinweisen und Spuren, die unter Umständen zu einer Weiterführung dieses Verfahrens hätten führen können, zuständig gewesen. Nach der Vernehmung des Herrn See. habe er die Dokumente, die er gefertigt habe, dem Herrn Kleimann übergeben, und habe dann seine eigentliche Arbeit weitergemacht. Das Weitere

habe Herr Kleimann bearbeitet. Dieser habe geprüft, ob sich verjährungshemmende Umstände aus den Unterlagen ergeben würden. Der Zeuge bestätigte, dass man noch die eine oder andere Frage hätte stellen und die eine oder andere Recherche hätte durchführen können. Das sei nicht seine alleinige Aufgabe gewesen, sondern er habe die Befragung und auch die Vernehmung zusammen mit dem Kollegen Kleimann gemacht. Dass vielleicht keine Konfrontation des Herrn See. mit diesen Widersprüchen stattgefunden habe, warum das so nicht dokumentiert bzw. nicht gemacht worden sei, könne er aus dem Kopf auch nicht mehr sagen, aber er halte es durchaus für möglich, dass es Überlegungen gegeben habe, die Herrn Kleimann veranlasst haben könnten zu sagen, man brauche zunächst einmal nicht weiter darauf einzugehen, sondern prüfe erst nocheinmal, ob das überhaupt so sein könne. Vielleicht habe man auch vorgehabt, den Herrn See., sollte es erforderlich sein, noch einmal zu diesen Widersprüchen zu hören. Warum das nicht gemacht worden sei, das könne er nicht sagen. Er habe zu dem Zeitpunkt einem anderen Dezernat angehört, federführend sei, was diese Recherche nach Hinweisen betroffen habe, der Kollege Kleimann gewesen.

Der Zeuge KHK Friedhelm **Kleimann** bestritt die Darstellung des Zeugen Eimecke, derzufolge er die Ermittlungen federführend bearbeitet habe. Er habe diesen Hinweis von Herrn See. nicht federführend bearbeitet, sondern sei lediglich „Mitfahrer“ gewesen, weil ein zweiter Mann habe mitfahren müssen. Diesen Auftrag habe er wahrscheinlich von Herrn Dressler oder Herrn Grosa erhalten. An die Vernehmung selbst habe er keine Erinnerung mehr. Er wisse nur noch, dass der Zeitpunkt der Vernehmung und der Zeitpunkt, zu dem Herr See. den Uwe Böhnhardt gesehen haben wollte, weit auseinander lagen, und zwar wohl ein Dreivierteljahr. Der Zeuge führte des Weiteren aus, wenn er der Hauptverantwortliche gewesen wäre, dann hätte seine Unterschrift unter dem Bericht gestanden. Wenn Herr Eimecke angebe, er habe ihn – den Zeugen – einmalig unterstützt und sei dann mit den Ermittlungen nicht mehr befasst gewesen, dann frage er sich, warum er einem Herrn Eimecke die Gestaltung dieses Berichts überlassen habe. Vielmehr habe er Herrn Eimecke die Abfassung des Berichts überlassen, weil dieser die Ermittlungen habe führen sollen. Er, der Zeuge Kleimann, habe weder mit der Vernehmung des Herrn S. R. noch mit dem Eingang des Hinweises aus Jena, dass Uwe Böhnhardt gesehen worden sein soll, zu tun gehabt. Wie es nach der Vernehmung von Herrn See., in der ein paar Ermittlungsansätze enthalten waren, weiterging, konnte der Zeuge KHK Friedhelm Kleimann nicht sagen, weil er dies nicht weiter verfolgt habe. Es hätte in der Zeit personell eine Fluktuation und außerdem eine Umstrukturierung im Sinne von Trennung PMK Ausländer und PMK Rechts/Links, Dezernat 21 Rechts/Links, Dezernat 22 Ausländer, gegeben und er sei im Ausländerbereich verblieben. Deshalb habe er den Werdegang nicht weiter verfolgt, sodass er nichts dazu sagen könne, ob weiter ermittelt worden sei oder nicht. Außerdem merkte der Zeuge an, er habe sich

1557

darüber gewundert, dass so ein Hinweis komme und er von Anfang nicht beteiligt worden sei, sondern der Hinweis stattdessen an ihm vorbei an Herrn Eimecke gegeben worden sei, obwohl er früher mit der Fahndung nach dem Trio befasst gewesen sei.

1558 Im Anschluss der Vernehmung der Zeugen Eimecke und Kleimann wurde der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** abermals vernommen und mit den Aussagen dieser beiden Zeugen, wonach keiner der beiden damals federführend zuständig gewesen sei, konfrontiert. Der Zeuge meinte daraufhin, er könne dazu nichts sagen. Herr Eimecke sei der letzte Mitarbeiter der EG TEX gewesen, der „eigentlich“ noch aktiv gewesen sei. Vom Dienstgrad her wäre allerdings Herr Kleimann als Hauptkommissar verantwortlich gewesen, weil Herr Eimecke damals im mittleren Dienst gewesen sei. Eigentlich seien Herr Eimecke und Herr Kleimann zuständig gewesen, sodass man nach Ansicht des Zeugen wohl den Schluss ziehen könne, dass – wenn diese zwei nichts weiter gemacht haben – auch nichts weiter passiert sei. Der Zeuge Werner **Jakstat** sagte diesbezüglich aus, dass die Aktenlage, nach der Herr Eimecke der Ermittlungsführer bezüglich des in Rede stehenden Hinweises gewesen sei, für unlogisch halte. Es wäre eigentlich naheliegend, dass Herr Kleimann, der insbesondere auch die Auswertebereiche erstellt habe, damals die Ermittlungen geführt hätte.

1559 Im Bericht des TLKA an das TIM vom 16. September 2003 (TLKA Band 24 – „Zusammenfassung“, S. 146ff.) wird hinsichtlich der Ermittlungen zum o. g. Zeugenhinweis folgendes ausgeführt:

„(...)

b) Am 05.06.2003 meldete sich ein Angehöriger der PI Jena, der anlässlich einer Geburtstagsfeier in seinem Verwandtenkreis Hinweise auf den Aufenthaltsort der Gesuchten erhalten hatte. Der Hinweisgeber wurde gehört. Die Ermittlungen führten jedoch nicht zum Erfolg, da sich seine Angaben auf Ereignisse bezogen, welche ein bis drei Jahre zurücklagen und im Übrigen nicht schlüssig waren. Dies betraf auch einen Hinweis auf einen angeblichen Aufenthalt der Gesuchten in der Schweiz. (...)

1560 Der Zeuge KOR C. **Hac.**, der vom 15. September bis Ende Dezember 2003 im Bereich Staatsschutz im TLKA tätig war, sagte aus, der Vermerk vom 16. September sei offensichtlich von ihm gemeinsam mit Herrn Dressler verfasst worden, obwohl er an dessen Abfassung keine Erinnerung mehr habe. Er sei erst zwei Tage vor Abgabe dieses Berichts in das Dezernat gekommen und sei damals maßgeblich mit einer anderen Sache betraut gewesen. Es gebe eine Anlage zu dem Bericht von 49 Seiten, die habe er mit Sicherheit niemals gelesen. Den eigentlichen Inhalt des Berichts habe er wohl woanders her erhalten, vielleicht von Herrn Dressler, sodass er die Informationen nur zusammengefasst habe. Er könne sich

das nur so erklären, dass er den Bericht mitverfasst habe, weil er vom Präsidialbüro gekommen sei, wo es seine Aufgabe gewesen sei, Informationen, die man bekommen habe, sprachlich so zusammenzufassen, dass es für das Ministerium von der Qualität her ausreichen. In seiner Zeit im Präsidialbüro sei ihm nichts zu diesem „Vorgang See.“ bekannt geworden, er habe dort mit der Thematik Staatsschutz auch nichts zu tun gehabt. Der Zeuge PoDir G. L. gab auf Vorhalt des o. g. Berichts an, er habe diesen Bericht damals nicht gesehen. Grundsätzlich sei es so gewesen, dass Berichte, die aus der Abteilung hinausgingen, über den Abteilungsleiter gelaufen seien. Warum das in diesem Fall nicht geschehen sei, könne er nicht beantworten.

Zum Abschlussbericht, in dem noch einmal die letzten Fahndungsansätze und Fahndungsmaßnahmen bei der Suche nach dem Trio, bevor nach damaliger Ansicht die Verfolgungsverjährung eintrat, zusammengefasst und in dem die Maßnahmen aufgrund des Hinweises von Herrn See. ausgewertet wurden, sagte der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** aus, er wisse das nicht mehr, sein Name stehe auf dem Vermerk und er werde daher an diesem Bericht weitestgehend mitgewirkt haben. Wo er die Informationen betreffend dieser Angelegenheit vom Juni 2003 hergenommen habe, das könne er heute nicht mehr sagen. Der Zeuge konnte folglich nicht angeben, woher er die Informationen bezüglich der Feststellung im Abschlussvermerk *„Der Hinweisgeber wurde gehört, die Ermittlungen führten jedoch nicht zum Erfolg, da sich seine Angaben auf Ereignisse bezogen, welche ein bis drei Jahre zurücklagen und im Übrigen nicht schlüssig waren“* erhalten hatte. Er gehe davon aus, mit Herrn Eimecke und Herrn Kleimann gesprochen zu haben. Der Zeuge erklärte den Umstand, dass er den Abschlussbericht vom September 2003 mit vorbereitet habe, obwohl er damals schon der BAO USA angehört habe, damit, dass sonst niemand zur Verfügung gestanden habe. Warum Herr Kleimann den Bericht nicht gefertigt habe, konnte der Zeuge nicht angeben. Hintergrund für die Abfassung des Berichts sei gewesen, dass es nach der Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft Presseanfragen gegeben habe. Ansonsten hätte das Verfahren wahrscheinlich kaum jemanden im Ministerium mehr interessiert. Auch bezüglich eines anonymen Hinweises aus dem Jahr 2002, demzufolge Herr Mundlos nachts in Jena in der Straße, in der der Bruder von Uwe Böhnhardt, J. Bö., gewohnt habe, gesehen worden sein soll, und warum dieser Hinweis in dem Abschlussbericht von 2003 überhaupt nicht mehr auftaucht, obwohl Herr Kleimann dafür einen extra Aktenordner angelegt hatte, konnte der Zeuge nichts Näheres sagen.

1561

Zur Entstehung des Sachstandsberichts über die letzten Ermittlungen bei der Suche nach dem Trio vom September, unterschrieben von Herrn Jakstat, an den Thüringer Innenminister, konnte der Zeuge KHK Friedhelm **Kleimann** keine Angaben machen. Man habe ihn nicht

1562

mehr befragt, was aus der Sache geworden sei. Dazu, dass die Hinweise, die von Herrn See. gegeben wurden, im Sande verliefen, könne er nichts sagen, er sei diesbezüglich nicht mit der Sachbearbeitung beauftragt worden. Ob man die von Herrn See. gegebenen Hinweise auf einen roten Hyundai und auf weitere Personen hätte überprüfen müssen, vermochte der Zeuge angesichts des genannten Zeitraums von einem Dreivierteljahr zwischen angeblicher Begegnung mit Uwe Bönnhardt und Vernehmung nicht zu beantworten. Dem Hinweis auf einen Aufenthaltsort des Trios in der Schweiz hingegen wäre nach Meinung des Zeugen nicht nachzugehen gewesen, weil dies schon bei seiner Prüfung der Akten im Jahr 2002 eine Rolle gespielt habe. Der Umstand, dass es mehrere Anrufe aus der Schweiz bei heute bekannten Unterstützern des Trios, unter anderem bei Jürgen Helbig, gegeben habe, war dem Zeugen allerdings nicht bekannt. Auf Nachfrage, ob noch weitere Hinweise zum Verbleib des Trios eingegangen seien, schilderte der Zeuge KHK Friedhelm **Kleimann**, er sei bei einer Überprüfung zusammen mit Herrn Dressler und Herrn Eimecke in Jena, möglicherweise in Lobeda, im Einsatz gewesen. Dies sei ihm noch in Erinnerung, weil Herr Dressler und Herr Eimecke sich, als es zu der Überprüfung eines Hochhauses gegangen sei, Schutzwesten angezogen hätten, während er selbst überhaupt keine dabei gehabt habe. Ob sich dies vor oder nach dem 5./6. Juni 2003 zugetragen habe, konnte der Zeuge nicht mehr sagen.

(β) Die mutmaßliche Weisung des seinerzeitigen stellvertretenden Präsidenten des Thüringer Landeskriminalamtes

1563 In Bezug auf die Berichterstattung in der Sendung „Report Mainz“, in der ein anonymes Hinweisgeber mit eidesstattlicher Versicherung sinngemäß ausgesagt habe, der damalige stellvertretende Präsident des TLKA, Werner Jakstat, habe die Weisung erteilt, dem Hinweis des Zeugen M. See. nicht oder nur zum Schein nachzugehen, gab der Zeuge POR Marko **Grosa** gab an, er grübele seit Tagen, ob dem Untersuchungsausschuss bewusst sei, was mit jemandem passiere, der aus der Deckung kommt und sagt, er wisse dazu etwas. Wenn man sagt, dass man sich nicht erinnere, gebe es keinen Tatbestand, nach dem man hinterher bestraft werden könne. Andererseits habe man natürlich eine Menge zu erwarten, wenn man sich jetzt an Details erinnere. Der Zeuge teilte schließlich mit, in Teilen habe es so eine – wie in der o. g. Sendung dargestellten – Geschichte gegeben, die er durchaus auch bestätigen könne. Der Zeuge räumte sodann auf Nachfrage ein, es habe noch am selben Tag des Eingangs des Hinweises ein Telefonat zwischen ihm und Herrn Jakstat gegeben. Das Telefonat habe eher weniger als eine Minute gedauert und sei der einzige Anruf des Herrn Jakstat gewesen. Er könne nicht sagen, warum sein damaliger Abteilungsleiter, Herr L., nicht mit ihm gesprochen habe, ob dieser an diesem Tag Urlaub gehabt habe oder aus sonstigen

Gründen nicht anwesend gewesen sei. Auf Frage, wie Herr Jakstat von dem Hinweis wissen konnte, antwortete der Zeuge, wenn etwas Wichtiges aus dem Lagezentrum komme, werde der Behördenleiter davon in Kenntnis gesetzt. Zwischen dem Eingang der Information beim Dezernat des Zeugen und dem Anruf von Herrn Jakstat habe keine große Zeitspanne gelegen. Dass Herr Jakstat zeitnah informiert gewesen sei, sei ein normaler Vorgang gewesen. Eine besondere Eilbedürftigkeit sei damals im Dezernat des Zeugen in Bezug auf den Hinweis nicht gesehen worden. Ob die drohende Verjährung schon am Tag des Hinweiseingangs ein Thema gewesen sei, wusste der Zeuge nicht mehr. Später sei die Verjährung jedenfalls Thema gewesen. Ohnehin sei die Frage der Verjährung nicht entscheidend gewesen. Wenn man einen Hinweis habe, fahre man hin, ob das verjähre oder nicht.

Was den Inhalt des besagten Anrufs anbelangt, gab der Zeuge POR Marko **Grosa** an, ihm sei zumindest gesagt worden, dass seine Dienststelle rausfahren solle. Es sei gesagt worden: „Fahren Sie raus und ermitteln Sie was.“ Das habe Herr Jakstat auf jeden Fall gesagt. Diese erste Hälfte sei für ihn das Entscheidende gewesen. An das Ende des Telefonats könne er sich nicht mehr hundertprozentig erinnern. Aber da sei schon „Aber kriegen Sie da nichts raus!“ drin gewesen. Unabhängig vom genauen Wortlaut habe es in von der Wirkung her „Bekommen Sie da nichts raus“ geheißen. Nach Ende des Anrufs habe er aufgelegt und erst einmal durchgeatmet. Ihn habe das so bewegt und beeindruckt, dass er mit diesem Auftrag nicht klargekommen sei. Dann sei er gleich ins Nachbarzimmer und habe gesagt: „Kannst du dir vorstellen, was ich eben für einen Anruf gekriegt habe?“ und habe seine Kollegen herangeholt. Auf nochmalige Nachfrage präziserte der Zeuge, der erste Teil der Aussage von Herrn Jakstat sei nicht gewesen „Fahren Sie mal raus“, sondern „Fahren Sie dahin“. Der Zeuge glaubte sich ferner zu erinnern, dass diese Aussage noch verstärkt worden sei mit dem sinngemäßen Zusatz, „dass hier nicht einer sagen kann, wir hätten nichts gemacht“. Merkwürdig sei nur der zweite Teil „Aber kriegen Sie da nichts raus“ oder „Tun Sie mir den Gefallen und kriegen Sie nichts raus“ gewesen. Jedenfalls sei die Aussage in sich so widersprüchlich gewesen, dass er mit diesem Auftrag ein Problem gehabt habe. Wenn er die anschließende Diskussion mit seinen Kollegen nicht geführt hätte, würde er sich wahrscheinlich nicht einmal mehr an den Anruf erinnern.

1564

Der Zeuge POR Marko **Grosa** gab jedoch zu bedenken, dass der genaue Hintergrund für diese Wortwahl offen bleibe, denn man hätte – wie dies teilweise in den Medien dramatisiert worden sei –, wenn man dadurch eine Maßnahmen habe vereiteln wollen, dies auch anders machen können. So hätte man ihm auch sagen können, dass er nicht mehr zuständig sei, was er nicht hätte gegenprüfen können. Wenn ihm jemand gesagt hätte, das habe sich für ihn erledigt, dann hätte er das so ohne Nachfragen akzeptiert. Es hätte genauso gut sein

1565

können, dass von einer anderen Polizei jemand hinfahre und die Sache übernehme. Insofern bleibe sicherlich auch offen, was der genaue Hintergrund für diese Wortwahl gewesen sei. Der Zeuge gab außerdem zu bedenken, dass er das seinerzeitige Telefonat mit Herrn Jakstat nicht unbedingt als Weisung bezeichnen, sondern eher als beratendes Gespräch einstufen würde. Da rufe ein Präsident an, der vielleicht meine, möglicherweise weiß der Grosa nicht, was zu tun ist. Wenn er – der Zeuge – von einer tagesaktuellen Angelegenheit ausgegangen wäre, dann wäre man auch nicht daran vorbeigekommen. Ob Herr Jakstat das vorher so gesagt hätte oder nicht, am Ende wäre das laut eigener Bekundung des Zeugen von ihm ignoriert worden oder er hätte Herrn Jakstat wieder angerufen und hätte gesagt: „Herr Jakstat, es sieht ja ganz anders aus.“ Zudem bekundete der Zeuge, er wisse nicht, was er aus der zweiten Hälfte des Anrufs gemacht hätte, wenn er tatsächlich gute Hinweise bekommen hätte. Er könne sich vorstellen, dass er das auch ignoriert hätte. Der Anruf habe die Ermittlungen jedenfalls an dem besagten Tag nicht gebremst. Der Zeuge mutmaßte auf Frage, ob Herr Jakstat seiner Einschätzung nach von sich aus bei dem Zeugen angerufen habe, das sei tendenziell eher zu verneinen, weil Herr Jakstat eigentlich ein sehr kommunikativer Mensch sei, der üblicherweise eher mehr sage. Aus heutiger Sicht müsse er sagen, es sei eigentlich eher verwunderlich, dass Herr Jakstat sich so kurz und knapp geäußert habe. Vielleicht habe er tatsächlich für irgendjemanden angerufen und Einfluss genommen. Eine Erklärung hierfür habe er nicht.

1566 Der Zeuge POR Marko **Grosa** führte des Weiteren aus, er habe mit diesem ominösen Anruf nichts anfangen können, weil er der Praktiker sei und immer klar wissen wolle, was er jetzt tun solle. Er sei daher zu dem A. Fre. ins Nachbarzimmer gegangen, „Friedel“ Kleimann habe wohl auch noch mit im Büro gesessen, und der Zeuge habe dann Jürgen Dressler und alle, die noch da gewesen seien, geholt und sie damit konfrontiert, dass er mit diesem Auftrag nicht viel anfangen könne. Denn er sei von draußen von der Polizeidirektion Nordhausen gekommen und habe mit dieser Art der Ermittlungen nicht so sehr viel zu tun gehabt und hätte gern alles verstanden. Der Anruf sei also für ihn kurios genug gewesen, dass er die Leute an den Tisch geholt habe und habe wissen wollen, was Sache sei. Aufgrund dieser Diskussion sei ihm dieser Vorgang in Erinnerung geblieben und er denke, auch einige andere würden sich daran erinnern, dass man darüber diskutiert habe. Ob die Kollegen, die hinausgefahren seien, um Ermittlungen anzustellen, noch bei der Diskussion nach dem Anruf anwesend gewesen oder bereits hinausgefahren seien, wisse er nicht mehr. Der Zeuge berichtete weiterhin, ihm sei es nach vielen guten Worten gelungen, dem Jürgen Dressler ein bisschen Wissen zu entlocken und ein paar alte Geschichten herauszukramen. Es müsse in der Vergangenheit schon solche Fälle gegeben haben, in denen hier und da einmal ein Hinweis bei dem zuständigen Dezernat eingegangen sei. Es sei dann immer

ähnlich kurios damit zu Ende gegangen, dass man nicht sehr viel gemacht habe. Man habe sich hinterher selbst damit getröstet oder damit beruhigt, dass irgendwie der Verfassungsschutz die Hände drin hätte. Das sei eine relativ offene Kommunikation gewesen im Dezernat und nicht nur in seinem Dezernat. Deshalb denke er auch, dass sich mehrere daran erinnern müssten, dass man das so diskutiert habe. Es sei auch die Rede von einem Zeugenschutzprogramm gewesen und dass die Personen eigentlich in Schweden hätten sein sollen, das Zeugenschutzprogramm aber außer Kontrolle geraten sei. Das sei in der Runde diskutiert worden. Er, der Zeuge, könne aber weder sagen, welcher Verfassungsschutz involviert gewesen sei, noch warum es ein Zeugenschutzprogramm gegeben haben soll noch ob nur eine Person von den Dreien oder alle drei im Zeugenschutzprogramm gewesen sein sollen. Er habe sich damals erst einmal damit zufriedengegeben, weil er gedacht habe, es werde alles seine Richtigkeit haben.

Auf Frage, ob es nicht normal gewesen wäre, gegenüber Herrn Jakstat nachzufragen oder sogar zu remonstrieren, räumte der Zeuge POR Marko **Grosa** ein, heutzutage würde er es so machen. Damals habe er aber noch nicht über ein Netzwerk verfügt, um die Angelegenheit gegenprüfen zu können. Er sei damals Oberkommissar gewesen und es sei auch um die Entscheidung gegangen, ob er für den höheren Dienst zugelassen werde oder nicht. Und so ein Präsident sei für ihn in der Zeit ein Gott gewesen. Einem, der so weit oben angebunden sei, dem stelle man keine dummen Fragen; die hätten er und seine Kollegen versucht, sich selbst zu beantworten. Der besagte Anruf sei merkwürdig genug gewesen, dass sie in der Mannschaft darüber diskutiert hätten, und zwar nicht nur einmal, sondern auch noch später. Er meine sogar, die Zielfahnder seien einmal bei irgendeiner Frühstücksrunde da gewesen und da habe man auch noch einmal darüber gesprochen. Damals habe er sich damit zufriedengegeben, dass ihm jemand in der Mannschaft eine Antwort dazu habe geben können. Er glaube auch nicht, dass er und seine Kollegen gezögert hätten, rauszufahren, es sei auch klar gesagt worden, dass sie rausfahren sollten. Aber das, was ihm als Information geliefert worden sei, habe ihm zum damaligen Zeitpunkt gereicht, um erst einmal zu verstehen, dass es vielleicht seinen Grund habe, wenn sie am Ende nichts Vernünftiges hinbekommen würden. Er habe auch noch nicht über den Einblick verfügt und dort schon mehrere Sachen in der Zeit erlebt, bei denen er am Ende auch nicht zufrieden gewesen sei, aber irgendwie damit habe leben müssen. Da gebe es andere Beispiele. Diesbezüglich führte der Zeuge auf Nachfrage aus, es sei wohl schon hier und da einmal ein Hinweis bei dem zuständigen Dezernat eingegangen gewesen. Es sei ihm an diesem Tag erzählt worden, dass die Drei früher schon einmal in Jena gesehen worden seien, also mindestens einmal, wohl aber schon mehrfach. Da müsse es sogar schon Fälle mit konkreteren Hinweisen als bei dem jetzt in Rede stehenden Vorgang gegeben haben, in denen eine Festnahme versucht wor-

1567

den sei. Namentlich Herr „Friedel“ Kleimann habe wohl schon einmal so eine Begebenheit gehabt, bei der er zum Schluss nicht hundertprozentig sicher gewesen sei, ob das alles war, was man ihm gesagt habe, denn er habe wohl den Fall aus der Hand genommen bekommen. Der Zeuge stellte jedoch auch klar, dass andere Kollegen nie über vergleichbare Anrufe berichtet hätten.

1568 Auf Vorhalt, in seiner dienstlichen Erklärung habe er ausgeführt, dass er sich an den Inhalt des Telefongesprächs nicht erinnern könne, erläuterte der Zeuge POR Marko **Grosa**, an Herrn See. könne er sich nicht entsinnen, auch nicht an die Inhalte. Er wisse auch viel zu wenig hinsichtlich des damaligen Zeitpunkts und habe nur diese schwammige Erinnerung, es sei ein Freitag gewesen, gehabt. Er sei sich eigentlich sehr sicher gewesen, hier so wie viele andere zu sagen, er wisse davon nichts mehr. Am Ende sei er noch derjenige, der als der Informant des Senders SWR hingestellt werde. Aber da die Angelegenheit damals diskutiert worden sei und weil er wisse, dass mindestens zwei Hände voll Leute davon wüssten, könne es sein, dass heute noch einer komme und sage, er wisse, dass der Grosa damals rausgekommen und total erschüttert gewesen sei und habe wissen wollen, wie die Kollegen das sehen würden. Und deswegen habe er sich relativ frisch entschieden, sich vielleicht doch daran zu erinnern. Das, was er jetzt dazu sage, das habe er auch zu dem Zeitpunkt der Abgabe der dienstlichen Erklärung schon gewusst. Aber er sei sich relativ sicher gewesen, dass das nicht wirklich jemandem helfe und dass er am Ende selber der Dumme sei, wenn er etwas sage. Die Strategie, die auf der anderen Seite gefahren werde, sei einfach die, zu versuchen, das Gegenteil zu behaupten. Und deshalb habe er für sich entschieden, nichts zu sagen. Aber die Beratungen in den letzten Tagen mit seinen aktuellen Kollegen seien so gewesen, dass er sich dazu durchgerungen habe, das bisschen, was er wisse - es sei wahrlich nicht viel und auch nicht viel Faktenwissen -, dann doch kundzutun, auch wenn es vielleicht mehr zur Verwirrung beitrage als zur Aufklärung.

1569 Der Zeuge POR Marko **Grosa** beteuerte, es sei nicht so, dass seine Dienststelle nichts gemacht hätte, vielmehr sei man dem Hinweis sofort nachgegangen. Am selben Tag, als die Information gekommen sei, seien zwei Kollegen der Dienststelle rausgefahren. Somit habe seiner Ansicht nach der Anruf die Ermittlungen jedenfalls an dem besagten Tag nicht gebremst. Er könne jedoch nicht sagen, was in der Folgewoche passiert sei. Er wisse nicht mehr so viel darüber, was aus diesem Vorgang hinterher geworden sei und könne daher nicht beantworten, warum dann in der Folgewoche nicht noch ein paar Dinge veranlasst worden seien. Er sei sich sehr sicher, dass er den Vorgang, also das, was dazu verschriftet worden sei, danach nie gesehen habe. Er sei verwundert, dass er den Bericht nicht im Nachgang einmal gelesen habe. Normal wäre gewesen, dass er den Bericht hinterher lese

und dann entscheide, was noch zu tun sei. Dass er den Bericht nicht kenne, könne aber damit zusammenhängen, dass Herr Dressler und wohl auch Herr Eimecke damals nicht mehr richtig zum Dezernat gehört hätten. Die hätten einen völlig eigenen Auftrag gehabt, seien pro forma zwar noch in ihren Räumlichkeiten dort, aber nicht mehr für die Dienststelle des Zeugen zuständig gewesen. Möglicherweise sei das Ganze über diese Schiene dann weitergeleitet worden, sodass der Zeuge den Bericht wirklich nicht gesehen habe. Dies könne aber auch daran liegen, dass der Zeuge in dem sechsten Monat überwiegend noch Stunden abgebaut habe, die er in den fünf Monaten vorher aufgebaut hatte. Später habe er mit Kollegen nicht mehr über diese Sache gesprochen, was daran gelegen habe, dass er ein Jahr nach Bayern und ein Jahr nach Münster abgeordnet worden sei, sodass der Kontakt zu den Kollegen erst einmal abgebrochen sei. Es wäre aber zu weit gegriffen, wenn er sage, nur, weil da nichts gemacht worden sei, sei gebremst worden. Es könne auch durchaus sein, dass das ein nachlässiges Verhalten des ermittelnden Beamten gewesen sei. Dazu könne er sich kein abschließendes Urteil erlauben. Der ermittelnde Beamte seinerzeit sei wohl Herr Eimecke gewesen. Eine konkrete Vorgehensweise im Nachgang an das Telefonat mit Herrn Jakstat sei im Kollegenkreis nicht abgesprochen worden.

Nach adäquaten polizeilichen Maßnahmen im Anschluss an den Hinweis gefragt, erläuterte der Zeuge POR Marko **Grosa**, das Erste wäre gewesen, sich Gedanken zu machen, was am Samstag und am Sonntag passiere, wenn keine planmäßige personelle Besetzung der Dienststelle vorhanden sei. Deshalb habe er unaufgefordert angefangen, einen Rufbereitschaftsplan zu erstellen. Dann hätte man – mit welchen Einsatzkräften auch immer – Observationen veranlasst. Dazu hätte ein bisschen mehr Fleisch am Knochen sein müssen. Wenn eine Kontaktadresse vorhanden gewesen wäre, wo sich der Gesuchte aufgehalten habe, dann sei es eigentlich egal, ob das gestern oder schon vor ein paar Wochen gewesen sei. Eine Observationsmaßnahme hätte sich in jedem Fall gelohnt, um noch einmal zu schauen, ob der Gesuchte wieder komme. Man hätte auch Rundumermittlungen umfangreicher Art machen können. So seien beispielsweise Tankstellen immer ein gutes Mittel, weil vielleicht jemand auf einer Kamera zu sehen sei. Das mache man aber dann ganz konkret an dem Fall fest, je nachdem, wie konkret die Informationen seien. Vielleicht sei hier auch der Grund gewesen, dass es irgendwo im Lagezentrum die Rückkoppelung gegeben habe, dass das schon ein paar Monate her sein solle, sodass man dann gesagt habe, es habe sich alles erledigt. Er selbst sei jedenfalls nicht mehr eingebunden gewesen, in den nächsten Tagen noch irgendwelche Folgemaßnahmen ins Leben zu rufen. Der Zeuge führte ferner aus, man hätte wohl auch nach dem vom Hinweisgeber genannten Fahrzeug des Uwe Böhnhardt, einem roten Hyundai mit Jenaer Kennzeichen, recherchieren können. Was den Hinweis auf einen Aufenthalt des Trios in der Schweiz anbelange, meinte der Zeuge, insoweit wären

1570

Ermittlungen – weil länderübergreifend – schwieriger gewesen, möglicherweise wäre das TLKA dann gar nicht mehr zuständig gewesen. Soweit der Hinweisgeber See. einen weiteren möglichen Zeugen samt Wohnadresse benannt habe, der sehr eng mit Böhnhardt befreundet gewesen sein soll und der hätte wissen können, wo sich das Trio aufhalte, gab der Zeuge Grosa an, üblicherweise wäre dieser weitere Zeuge vernommen worden. Dass es trotz der seinerzeitigen drei Hinweise des Zeugen See. nach Aktenlage zu keinerlei weiteren polizeilichen Maßnahmen gekommen sei, bezeichnete der Zeuge Grosa als eher merkwürdig. Das sei auf jeden Fall nicht das, was er von der vorherigen Arbeit gewohnt gewesen sei. Der Zeuge erläuterte, wenn man z. B. eine Fahrzeugüberprüfung nicht machen könne, dann schreibe man üblicherweise auf, warum man es nicht habe machen können oder was man herausbekommen habe. Warum das in diesem Fall nicht erfolgt sei, ob es tatsächlich nicht gemacht worden sei oder ob man nur diesen Vermerk nicht geschrieben habe, das wisse er nicht.

1571 Der Zeuge PHM S. R. verneinte, von dem in Rede stehenden angeblichen Hinweis von Herrn Jakstat: „Fahrt da mal hin, aber mit gebremstem Schaum sozusagen!“ irgendetwas mitbekommen zu haben. Der Zeuge PolDir G. L., der im April 2003 Leiter der Staatsschutzabteilung geworden war, bekundete, er könne sich an diesen Vorgang aus dem Jahr 2003 nicht erinnern. Eine Anweisung von Herrn Jakstat in diesem Zusammenhang sei ihm ebenfalls nicht bekannt und er könne sich auch nicht vorstellen, dass so eine Weisung erteilt worden sei. Wenn Herr Jakstat damals tatsächlich eine Weisung hätte erteilen wollen, wäre nach Ansicht des Zeugen, der erste Ansprechpartner der Abteilungsleiter, also der Zeuge selbst, gewesen und nicht der Sachbearbeiter. Der Zeuge meinte zudem, er könne sich an Anrufe des Präsidenten oder Vizepräsidenten des TLKA außerhalb des „normalen“ Dienstweges mit Vorschlägen oder Anweisungen, wie in einem aktuellen Ermittlungsverfahren weiter vorzugehen sei, nicht erinnern. Vor dem Beitrag der Sendung „Report Mainz“ habe er auch keinerlei Vermutungen mitbekommen, dass damals die Spur nicht weiter verfolgt werden sollte.

1572 Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** gab an, in der Zeit, in der er das betreffende Verfahren bearbeitet habe, könne er sich an keinerlei Anrufe von Herrn Jakstat erinnern. Dass Herr Jakstat, zumal als Stellvertreter des Behördenleiters, sich bei der Sachbearbeitung irgendwo gemeldet und Fragen gestellt bzw. Anweisungen gegeben hätte, habe er nicht erlebt. Dass es Aufforderungen oder dergleichen gegeben hätte, Ermittlungen nicht zu führen, habe er nie erlebt. Im fraglichen Zeitpunkt des mutmaßlichen Anrufs sei der Zeuge nicht mehr mit der Bearbeitung dieses Sachverhalts beauftragt gewesen, sondern habe sich in der damaligen BAO USA/BAO 22 um politisch motivierte Ausländerkriminalität gekümmert. Den noch im

Staatsschutz tätigen Mitarbeitern, die sich mit dieser Angelegenheit beschäftigten, habe er als jemand, der in der Vergangenheit damit zu tun gehabt habe, als Auskunftsperson zur Verfügung gestanden. Auf Vorhalt der Personalliste für das Jahr 2003, in der der Zeuge Dressler als erster Sachbearbeiter EG TEX aufgeführt ist, bekundete der Zeuge, es könne sein, dass er damals noch auf diesem Dienstposten geführt worden sei, allerdings sei er faktisch mit einer anderen Aufgabe bei der BAO 22 betraut gewesen. Wie die Information über den eingegangenen Hinweis an den Leiter des TLKA gelangt sein könnte, konnte der Zeuge nicht sagen. Üblicherweise laufe eine solche Information nicht über den Präsidenten des TLKA. Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** berichtete zudem, der Zeuge Grosa habe ihn im Vorfeld der Vernehmungen vor dem Untersuchungsausschuss angerufen und ihm von dem damaligen Anruf des Herrn Jakstat berichtet. Auch mit Herrn Eimecke habe er vor dem Hintergrund des SWR-Berichtes gesprochen. Herr Eimecke habe hierbei nichts von einem seinerzeitigen Anruf Herrn Jakstats gewusst. Angesprochen auf ein möglicherweise 2003 schon geschwundenes Engagement bei der Suche nach dem Trio, verwies der Zeuge auf die Vorgaben der Staatsanwaltschaft. Ohne konkrete Spuren, faktisch hätten das Name, Adresse und Anschrift sein müssen, hätte es weder Beschlüsse noch andere Möglichkeiten gegeben und ohne diese Möglichkeiten seien einem die Hände eng gebunden.

An eine Ad-hoc-Mitarbeiterbesprechung am Freitag, 6. Juni 2003, konnte sich der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** nicht mehr erinnern. Eine solche hätte sich nach Meinung des Zeugen wahrscheinlich auch eingeprägt, wenn sie unter einem derartigen Eindruck gestanden hätte, denn es sei dem TLKA nach wie vor daran gelegen gewesen, das Problem zu klären. Herr Grosa habe ihn damals einmal zu diesem Gesamtverfahren gefragt, da habe er ihm Rede und Antwort dazu gestanden, was man in der Vergangenheit damit gemacht habe. Zudem erscheine ihm eine solche Besprechung als sehr merkwürdiger Weg. Wenn er so einen Anruf bekommen würde, dann wäre für ihn der übliche Weg, diese Thematik mit seinem Vorgesetzten zu besprechen und nicht, die gesamte Mannschaft zusammenzutrommeln und das zu diskutieren. Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Grosa, im Zuge der damaligen Besprechung habe der Zeuge Dressler auf Fälle in der Vergangenheit verwiesen, bei denen sozusagen im Konflikt mit anderen Sicherheitsbehörden die Ermittlungen den Kürzeren gezogen hätten, antwortete der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler**, er könne sich hieran nicht erinnern. Er könne aber sagen, dass sie ähnliche Fälle gehabt hätten, wo vor Durchsuchungsmaßnahmen offenbar Beweismittel vernichtet worden seien. Das habe er dem Zeugen Grosa möglicherweise einmal erzählt. Ob dies im Zusammenhang mit einem Telefonanruf gestanden habe, das könne er nicht sagen.

1573

1574

In seinem Eingangsstatement führte der Zeuge KK Thor-Ottmar **Eimecke** aus, die Vorwürfe, die gegen den Präsidenten des TLKA, Herrn Jakstat, erhoben würden, halte er für absolut falsch und absurd. Dem Zeugen gegenüber sei so eine Aussage, wie sie Herrn Jakstat angelastet werde, nie gemacht worden. Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Grosa, er habe seinerzeit einen Anruf von Herrn Jakstat bekommen und dies anschließend mit seinen Kollegen besprochen, bekundete der Zeuge, an eine solche Zusammenkunft oder an eine solche Beratung könne er sich wirklich nicht erinnern. Ihm gegenüber sei solch eine Äußerung weder von Herrn Jakstat noch von jemand anderem noch im Auftrag von jemandem in irgendeiner Art und Weise jemals gemacht worden. Das sei für ihn nie Thema gewesen und er habe auch nie so eine Unterhaltung mitbekommen, wie Herr Grosa sie jetzt beschrieben habe. Er habe überhaupt keinen Anlass gehabt, die Ermittlungen oder die Unterstützung des Kollegen bei der Vernehmung in irgendeiner Art und Weise anders zu tätigen, als es von der Spur her angezeigt gewesen sei.

1575 Der Zeuge KK Thor-Ottmar **Eimecke** stellte klar, wenn ein Vorgesetzter ihm gegenüber so eine Äußerung gemacht hätte, hätte er ihn gleich gefragt, ob er schon die Anzeige vorbereiten soll oder er sich vielleicht seine Aussage noch mal überlegen wolle. Wenn man einem ermittelnden Polizeibeamten gegenüber solch eine Äußerung tätige, mache man sich natürlich auch als Vorgesetzter strafbar. Jeder Polizeibeamte wisse schon seit der Ausbildung, dass bei einem solchen Vorgang der Tatbestand der Strafvereitelung im Amt im Raum stehe. Deswegen sei es für den Zeugen Eimecke absurd und unerklärlich, dass es jemanden geben solle, der so eine Äußerung getätigt habe. Ihm gegenüber sei solch eine Aussage weder von Herrn Jakstat noch von einer dem Zeugen vorgesetzten Person durchgegeben worden. Er habe nie solch einen Auftrag bekommen und könne es sich auch nicht vorstellen, dass dies gegenüber Herrn Kleimann geschehen sei, denn Herr See. sei trotzdem befragt worden und dieser habe im Bericht des SWR angegeben, die Vernehmungsbeamten wären „heiß“ gewesen. Hierdurch komme zum Ausdruck, dass sie – er selbst und Herr Kleimann – die Sache ernst genommen hätten. Dass sich unglücklicherweise kein Auswerteprotokoll in der Akte finde, sei traurig, aber dies heiße nicht wirklich, dass es keine Beschäftigung mit der Thematik oder mit der Spur gegeben habe. Es könne durchaus sein, dass dem Herrn Kleimann bewusst gewesen sei, dass das Fahrzeug eigentlich gar nicht hätte gesehen werden können, weil es nachweislich schon weit im Vorfeld veräußert und abgemeldet worden sei, denn aus den Fahndungsprotokollen gehe hervor, dass das Fahrzeug zwei, drei Monate nach dem Untertauchen, also im März, April 1998, wohl von der Familie Böhnhardt selbst veräußert worden sei. Wen auch immer der Herr See. dort gesehen habe, sei zumindest nicht der Herr Böhnhardt mit diesem Fahrzeug gewesen. Wegen dieses Umstandes habe der Zeuge Eimecke Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben des Zeugen See. Wenn Herr

Grosa ein solches Gespräch mit Herrn Jakstat nunmehr bestätige, dann habe er es zumindest dem Zeugen gegenüber und vielleicht auch dem Herrn Kleimann gegenüber so nicht kundgetan. Denn sie hätten ihre Arbeit so gemacht, wie er es gerade beschrieben habe, weil sie zunächst schon der Ansicht gewesen seien, die Spur könnte vielleicht zu irgendwas führen.

Der Zeuge KK Thor-Ottmar **Eimecke** bestätigte auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Grosa, dass es seinerzeit Diskussionen darüber gegeben habe, dass vielleicht Geheimdienste oder dergleichen, sprich der Thüringer Verfassungsschutz, irgendwelche Informationen mutmaßlich zurückgehalten hätten. Man habe sicherlich überlegt, wer an dem „professionellen Verschwinden“ noch mitgeholfen haben könnte.

1576

Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Grosa bekundete der Zeuge KHK Friedhelm **Kleimann**, er könne sich an den Vorgang nicht erinnern, insbesondere auch nicht an die Vernehmung des Herrn S. R. oder an eine spontane Besprechung im Kollegenkreis auf Initiative des Herrn Grosa. Tatsache sei, dass der Hinweis des Herrn See., an den er sich nicht mehr erinnern könne, eingegangen und dass Ermittlungen geführt worden seien. Zu etwaigen Behinderungen könne er darauf verweisen, dass er in der ganzen Zeit mit Herrn Jakstat keinerlei Gespräch geführt habe, weder telefonisch noch persönlich. Er selbst sei, als er von Februar bis etwa Herbst 2002 die Akten bearbeitet habe, nicht behindert worden. Er habe vollkommen freie Hand gehabt. Dazu, dass es eine Anweisung oder ein Gespräch gegeben habe, hinauszufahren und nichts zu ermitteln oder nicht weiterzumachen, könne er nichts sagen. Er habe eine solche Anweisung auch im Gespräch mit Kollegen oder Vorgesetzten nie bekommen und kenne einen solchen Vorgang auch aus irgendwelchen Gesprächen nicht. Der Zeuge bekundete auf ausdrückliche Nachfrage, nach dem 5. bzw. 6. Juni 2003 nie Gespräche zwischen Kollegen mitbekommen zu haben, in denen man sich irritiert über die nicht stattgefundenen Ermittlungen bzw. über ein Eingreifen von außen in die Ermittlungen geäußert habe.

1577

Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Grosa, er habe einen entsprechenden Anruf von Herrn Jakstat bekommen, bekundete der Zeuge Werner **Jakstat**, er könne sich an kein Gespräch zum damaligen Zeitpunkt erinnern. Auf konkrete Frage, ob er einen solchen Anruf bestreite oder lediglich erkläre, er könne sich nicht erinnern, sagte der Zeuge aus, er könne sich nicht daran erinnern. Er wisse nicht, mit wem er zu dem damaligen Zeitpunkt wann welche Telefonate geführt hat. Aber er würde doch keine Anweisungen geben, rauszufahren und dann nichts zu tun. Das sei irrsinnig. Solche Anordnungen und Anweisungen, wie sie in Rede stehen, habe es von ihm mit Sicherheit nie gegeben. Er könne auf jeden Fall ausschließen,

1578

so eine Anweisung oder Sonstiges gegeben zu haben. In der fraglichen Zeit habe es sicherlich auch Gespräche zwischen ihm und dem Zeugen Grosa gegeben, im Detail habe er aber keine Erinnerung mehr hieran. Ihm sei auch nicht erinnerlich, mit Herr Grosa oder irgendjemand anderen über die drei Untergetauchten gesprochen bzw. telefonischen Kontakt gehabt zu haben.

1579 Des Weiteren erläuterte der Zeuge Werner **Jakstat**, er habe sich mit seinen Terminen am 5. und 6. Juni 2003 im Vorfeld der Zeugenvernehmung befasst, weil er aus den Umständen und aus der Medienberichterstattung geschlossen habe, dass der angebliche Anruf am 6. Juni stattgefunden habe musste, und weil er auch eine dienstliche Erklärung dazu abgegeben habe. Er habe nachgesehen, ob noch Unterlagen zur damaligen Zeit vorhanden seien, und habe zwei Terminkalender für die Jahre 2003 und 2004 aufgefunden. An besagtem Tag habe er mehrere Termine gehabt, wodurch er zeitlich gebunden gewesen sei, sodass er gar nicht hätte telefonieren können. Zum Beispiel habe es am 6. Juni die allmorgendliche Telefonschaltkonferenz gegeben, wo die Abteilungsleiter mit dem Präsidenten und ihm das Aktuelle beraten hätten. Wenn es da irgendetwas gegeben hätte, dann wäre das in der Telefonschaltkonferenz angesprochen worden. Im Rahmen dieser Telefonschaltkonferenz könne er eine derartige Anweisung nicht gegeben haben, wenngleich er sich an den Inhalt dieser Konferenz nicht mehr erinnern könne. Zudem verwies der Zeuge darauf, dass er den ihm vorgetragenen Sachverhalt nicht nachvollziehen könne, weil er zu der Zeit, als Herr Grosa für sechs Monate mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Dezernatsleiters als Umläufer höherer Dienst im TLKA tätig gewesen sei, nicht Abwesenheitsvertreter des Präsidenten des TLKA gewesen sei, da sich der Präsident Huber zu dieser Zeit im Dienst befunden habe. Ansprechpartner für die Behördenleitung sei zudem der Abteilungsleiter. Im Einzelfall könne es passieren, dass der Dezernatsleiter angerufen werde, wenn der Abteilungsleiter nicht verfügbar sei. Die Verantwortlichkeit für den Ermittlungsbereich liege beim Dezernat und wenn man einen solchen Anruf bekomme, dass man nicht tätig werden solle, dann müsse man remonstrieren.

1580 Außerdem berichtete der Zeuge Werner **Jakstat**, er könne sich nicht erinnern, ob er damals über den Hinweis des Zeugen See. informiert worden sei und stellte klar, dass mit Sicherheit nicht alle Fahndungserkenntnisse und Fahndungshinweise automatisch dem Präsidium des TLKA mitgeteilt worden seien. In den Akten habe er nichts dazu gefunden, wie die Mitteilung von Herrn S. R. an das TLKA gelangt sei. Auf den Hinweis hin, möglicherweise ließen sich auch unschuldige Motive für eine solche Weisung vorstellen, meinte der Zeuge, dann hätte er ja wissen müssen, was der Hinweisgeber gesagt habe. Das sei seiner Meinung nach unlogisch. Der Zeuge gab an, ihm sei bekannt gewesen, dass es einen Hinweis gegeben

habe, der bearbeitet worden sei. Er habe aber nicht gewusst, mit welchem Ergebnis, welche Ermittlungshandlungen zwischen dem Eingang des Hinweises am 6. Juni 2003 und dem Eintritt der Verfolgungsverjährung am 23. Juni 2003 konkret unternommen worden seien. Das wisse er nicht, weil er die Akten nicht kenne. Seine Erinnerung basiere auf dem TLKA-Bericht an das TIM vom 17. September 2003, in dem u. a. die aktuellen letzten Fahndungsmaßnahmen aufgeführt seien. Er habe diesen Bericht nicht selbst verfasst, sondern dieser sei ihm zugearbeitet worden. Auch wenn es ihm nicht erinnerlich sei, so könne er dennoch nicht ausschließen, vor der Abfassung des Berichts am 17. September 2003 Informationen zu diesem Fall bekommen zu haben.

Der Zeuge Werner **Jakstat** teilte hinsichtlich seiner Tätigkeiten im Fall des untergetauchten Trios mit, er sei im Innenverhältnis sicherlich nicht, aber im Außenverhältnis relativ weit weg von der Suche nach den Dreien gewesen, weil zu dieser Zeit Herr Kunkel den Staatsschutz und als Präsident die Kontakte zu anderen Behörden geführt habe. Er selbst sei mit den beiden Schwerpunktaufträgen der Entwicklung einer Rauschgiftkonzeption sowie der Erarbeitung von Vorschlägen zur Neuorganisation des TLKA befasst gewesen und habe sich außerdem insbesondere mit dem islamistischen Terrorismus und dem Geschehen um den Amoklauf in der Gutenberg-Schule am 26. April 2002 auseinandergesetzt. Auf Vorhalt eines von ihm in Vertretung unterzeichneten Schreibens an das Auswärtige Amt bekundete der Zeuge, er habe lediglich den Formalien entsprechend als Behördenleiter unterschrieben, habe dazu aber keine Gespräche mit Vertretern des Auswärtigen Amtes geführt und sei auch mit der Durchführung der Maßnahmen nicht befasst gewesen. Auf Nachfrage berichtete der Zeuge Werner **Jakstat**, es seien mit Sicherheit Gespräche zwischen Staatsanwaltschaft und Zielfahndung zum jeweiligen Fahndungsstand auf Sachbearbeiter-Ebene durchgeführt worden, über deren Ergebnisse er durch seine Mitarbeiter im Nachhinein informiert worden sei. Zu grundsätzlicheren Themen fänden auch Besprechungen zwischen den Abteilungsleitern sowie zwischen dem Präsidenten des TLKA und der Generalstaatsanwaltschaft statt. Er persönlich sei an Gesprächen, in der die Suche nach dem Trio Beratungsgegenstand gebildet habe, nicht beteiligt gewesen. Eine Dokumentation sei auch nicht erfolgt. Mit dem damaligen Präsidenten des TLfV, Herrn Sippel, habe er einmalig zum Trio gesprochen. Dabei sei ihm mitgeteilt worden, dass zu diesem Fall keine neuen Anhaltspunkte vorlägen. Kontakt zu sächsischen Behörden habe er zu diesem Fall auch nicht gehabt.

1581

Zu seiner Befassung mit dem Fall gab der Zeuge Werner **Jakstat** außerdem an, im Innenverhältnis seien ihm die Vorlagen, die zum TIM gingen, regelmäßig zur Kenntnis gelangt und er sei über beabsichtigte Maßnahmen, soweit sie für bedeutsam erachtet worden seien, unterrichtet worden. Der Behördenleiter sei nicht Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft,

1582

sodass für die Ermittlungen die Ebene der Abteilungen, der Dezernate und der Ermittlungsgruppe zuständig sei. Nur wenn sich aus den Ermittlungen besondere Erkenntnisse ergeben würden, die von besonderer Wichtigkeit oder Bedeutung seien, werde die Behördenleitung davon in Kenntnis gesetzt. Auf die Frage, ob er aktiv auf die Fahndung eingewirkt oder in irgendeiner Weise eingegriffen habe, bekundete der Zeuge, wenn man sich darüber unterhalte, tausche man sich aus und diskutiere über erfolgsversprechende Möglichkeiten. Dabei sei hinterfragt worden, ob die Umsetzung von Maßnahmen Sinn macht. Er habe jedoch keine Fahndungsentscheidungen getroffen und der Zielfahndung oder anderen Bereichen Vorgaben gemacht. Sämtliche Maßnahmen, die an ihn herangetreten worden sind, seien im Rahmen der Verfügbarkeit von Kräften umgesetzt worden.

1583 Warum der Zeuge Grosa angegeben habe, seinerzeit einen solchen Anruf von ihm bekommen zu haben, konnte der Zeuge Werner **Jakstat** nicht erklären. Er wies allerdings darauf hin, dass Herr Grosa kein Freund seiner Person sei. Diesbezüglich verwies der Zeuge auf eine von Herrn Grosa ihm gegenüber getätigte Aussage auf einem Sommerfest des TLKA vom 4. Juli. Herr Grosa habe ihm mitgeteilt, dass er „hart“ an ihn – den Zeugen – „rangehen“ werde, weil er nicht in der Clique und nicht bei der Gewerkschaft sei. Dafür gebe es auch einen Zeugen, den PD Menzel, der zu dem Zeitpunkt bei ihm gestanden habe. Der Zeuge Werner **Jakstat** habe auch den Innenminister darüber informiert. Was Herr Grosa mit „Clique“ gemeint habe, wisse er nicht.

1584 Dem Zeugen Werner **Jakstat** wurde vorgehalten, dass nach der damaligen Vernehmung des Zeugen See. laut Aktenlage nichts mehr passiert sei, obwohl es eine Reihe von Hinweisen gegeben habe, denen man in der Polizeiroutine auf jeden Fall und leicht hätte nachgehen können, unter anderem einen Hinweis, mit welchem Auto Herr Uwe Böhnhardt unterwegs gewesen sein soll, und des Weiteren die Benennung eines engen Freundes von Uwe Böhnhardt mit Vor- und Nachnamen und einer Straße. Im Bericht vom 21. September 2013 wurde jedoch lediglich festgestellt, dass die Hinweise von diesem Hinweisgeber nicht valide gewesen wären. Hierauf entgegnete der Zeuge, Berichte an das Innenministerium seien in den Bereichen erstellt worden, in denen die Ermittlungen durchgeführt worden seien. Man bekomme die Berichte vorgelegt und er wisse nicht einmal, ob die Vernehmungen und das Ganze damals mit vorgelegt worden sei. Er könne sich daran definitiv nicht erinnern. Er habe sich bei der Unterzeichnung des Berichtes mit diesen Widersprüchen nicht befasst. Man müsse sich auf die Zuarbeiten aus dem Bereich verlassen, der den Bericht vorbereite. Die einschlägigen Akten seien ihm mit Sicherheit nicht mit vorgelegt worden. Wenn er damals Zweifel am Erkenntnisstand gehabt oder Defizite bei den Ermittlungen gesehen hätte, hätte er den Bericht nicht unterschrieben. Es sei immerhin ein Bericht an die oberste Dienstbehör-

de, nämlich an das Innenministerium, gewesen und ein solcher Bericht müsse natürlich schlüssig und nachvollziehbar sein und sollte nicht Fragen aufmachen, sondern Fragen beantworten. Wenn ihm etwas aufgefallen wäre, was nicht gestimmt hätte, dann hätte er den Bericht zurückgegeben, um ihn überarbeiten zu lassen. Es sei daher auf jeden Fall so gewesen, dass der Berichtsinhalt offensichtlich nachvollziehbar gewesen sei.

Wenn man es heute betrachte – so der Zeuge Werner **Jakstat** weiter –, enthielten die beiden damaligen Aussagen schon ein paar Auffälligkeiten, die von jemandem, der mit der Materie vertraut sei, wie der Herr Kleimann, der zwei Ermittlungsberichte zu der ganzen Geschichte geschrieben habe, hätten erkannt werden können. Bezüglich des Pkw von Böhnhardt, einem roten Hyundai, habe Herr Kleimann in seinem Bericht Anfang 2003 festgestellt, dass das Fahrzeug stillgelegt sei und die Kennzeichen eingezogen worden seien. Es wäre Zufall gewesen, wenn dieselbe Person dann tatsächlich wieder das gleiche Fahrzeug mit Jenaer Kennzeichen gehabt hätte. Es könnte sein, dass Herr Kleimann sich hierzu Gedanken gemacht habe. In den Akten finde sich dazu nichts. Da sei z. B. der Name Kapke aufgetaucht. Kapke sei damals bei den Tatverdächtigen mit dabei gewesen. Es sei die Schweiz genannt worden. Jahre vorher seien mit der Ausschreibung in der Schweiz Fahndungsmaßnahmen wie in ganz Europa gelaufen. Es könne also durchaus sein, dass das eine oder andere abgerastert worden sei, was nicht gepasst habe. Und das Auffälligste sei, dass bei der ersten Vernehmung von Herrn S. R. nicht von Böhnhardt, sondern von Mundlos gesprochen worden sei. Erst am zweiten Tag, nach der Aussage oder Befragung von Herrn See., habe sich herausgestellt, dass es sich um Uwe Böhnhardt handelte. Dazu komme, dass es zwei, drei Tage vorher einen Hinweis gegeben habe, dass das Trio sich in den Niederlanden aufhalte. Allerdings habe sich schon beim „Schäfer-Bericht“ gezeigt, dass damals keine saubere Dokumentation der Ermittlungshandlungen erfolgt sei. Er wisse auch nicht, ob die Staatsanwaltschaft damals informiert worden sei. Handlungen oder Bewertungen müssten eigentlich aktenkundig gemacht werden, z. B. wenn Herr Kleimann oder Herr Eimecke zu dem Ergebnis gekommen seien, dass bezüglich des Hyundais keine Überprüfung erforderlich sei.

1585

Nach der Vernehmung des Zeugen Jakstat wurde der Zeuge POR Marko Grosa abermals vernommen und ihm die Aussage des Zeugen Jakstat vorgehalten, derzufolge er ausschließen könne, eine solche Weisung erteilt zu haben. Hierauf bekundete der Zeuge POR Marko **Grosa**, er bleibe bei seiner Aussage, dass es den besagten Anruf gegeben habe. Er sei sich absolut sicher, dass Herr Jakstat und kein anderer mit ihm darüber gesprochen habe. Er sehe auch die Wahrscheinlichkeit als sehr hoch an, dass der Abteilungsleiter nicht da gewesen sei, denn sonst wäre dieser sein Ansprechpartner gewesen. Man müsse sich einmal

1586

überlegen, dass ein LKA-Präsident nicht nur einem Dezernat oder einer Abteilung vorstehe. Wenn man sehe, wie sich der eine oder andere schon nicht mehr an Details zu Vorgängen erinnere, bei denen er selbst mit eingebunden gewesen sei und selbst Berichte unterschrieben habe, dann könne das schon sein, dass Herr Jakstat das nicht mehr wisse. Auch auf Vorhalt, kein weiterer der heutigen Zeugen habe sich an eine Besprechung in Folge des angeblichen Anrufs erinnern können, blieb der Zeuge bei seiner diesbezüglichen Darstellung und erklärte, die betreffenden Zeugen würden wie er auch bei der Polizei arbeiten, das sei für viele auch schwierig. Für ihn sei das relativ entspannt, er könne morgen nicht irgendwohin versetzt werden, weil er als Gewerkschaftsfunktionär freigestellt sei und das auch bleiben werde. Er wolle keinem etwas Böses unterstellen, aber vielleicht wolle sich der eine oder andere nicht erinnern. Der Zeuge teilte außerdem mit, im Vorfeld seiner Vernehmung mit zwei damaligen Kollegen gesprochen zu haben, von denen sich keiner an die von ihm behauptete Besprechung nach besagtem Anruf habe erinnern können. Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Jakstat zu einer Äußerung auf dem Sommerfest des TLKA vom 4. Juli stellte der Zeuge POR Marko **Grosa** klar, er habe nicht gesagt, dass er Herrn Jakstat „hart rannehmen“ werde. Das sei auch nicht seine Absicht. Er habe nur in der Frage einer Strukturreform laut gefordert, dass man auch das TLKA anfassen müsse. Das sei aber eine gewerkschaftliche Aussage gewesen, ohne Bezug auf die Person des Herrn Jakstat.

(c) Hinweise zur Beschaffung finanzieller Mittel, von Waffen und der Begehung von Straftaten

(aa) Beschaffung finanzieller Mittel

1587 Die Frage der Geldbeschaffung sei dem Zeugen EKHK Jürgen **Dressler** zufolge zumindest temporär Thema gewesen. Man habe aufgrund von Informationen des TLfV oder durch TKÜ-Maßnahmen gewusst, dass die Drei Geld benötigten und für sie gesammelt wurde. Irgendwann zwischen Februar und April 1998 sei der Hinweis gekommen, dass eine Versorgung über Treffpunkte an der Autobahn erfolge. Das habe er über Herrn Wunderlich erfahren, weil dieser über die TKÜ-Maßnahmen das ein oder andere mitbekommen habe. Wohlleben habe eine Rolle gespielt, der temporär einer Observation unterzogen worden sei, die aber – soweit er sich erinnere – erfolglos geblieben sei. Und es habe einen Hinweis gegeben, dass irgendwo an der A4 eine Übergabe von Gegenständen stattgefunden habe. Das Ganze sei im Zusammenhang mit einem Anruf aus der Schweiz erfolgt.

1588 Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** stimmte der Aussage zu, dass als Ansatzpunkte für die Fahndung die Fragestellungen, „wie organisieren die ihr Leben, wovon leben die“, hätte

dienen können. In einer normal funktionierenden sozialen Familie müsse man immer davon ausgehen, dass die Familie den Untergetauchten unterstütze. Das sei eigentlich eine sehr einfache Möglichkeit, Fahndungsansätze zu ermitteln. Bei vielen Untergetauchten sei es aber so, dass sie irgendwo im Wald in einem Bungalow sitzen würden und darauf angewiesen seien, dass Gleichgesinnte immer mal etwas Verpflegung vorbeibringen würden. Dies sei für die Zielfahndung schwer nachvollziehbar, weil man nicht den gesamten Freundeskreis oder das ganze Spektrum kenne bzw. auch nicht allen hinterherfahren könne. Bei diesen drei Personen seien die Erstinformationen des TLFV so präzise gewesen, was die Fluchtrichtung und auch den Wechselstaat Belgien betroffen habe, dass er, der Zeuge, der Auffassung gewesen sei, dass das TLFV über gute Erkenntnisse verfügen müsse, die die Zielfahnder letztendlich da lang bringen würden, wo sie dann neu ansetzen könnten. Das habe sich aber dann in der weiteren Folge nicht so dargestellt.

Zur Abhebung von Bargeld vom Konto des Uwe Bönnhardt im Februar 1998 gab der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** an, er wisse nur, dass die Kollegen vom BKA sich um die Finanzbewegungen gekümmert hätten. Es habe ein Problem mit dem Lichtbild in Jena-Winzerla gegeben, da nicht eindeutig geklärt werden können, wer der Abheber war. Auf Vorhalt der Akte TLKA Sachakte Band 1 S. 696, die einen Übergabebeleg einer Videokassette von der LPI Jena an Herrn M. A. vom TLFV beinhaltet, auf der sich die Aufzeichnung eines Abhebvorgangs vom Konto des Uwe Bönnhardt befand, entgegnete der Zeuge, an der Übergabe sei er nicht beteiligt gewesen. Nach dem Protokoll sei dafür die PI oder die KPI Jena verantwortlich gewesen. Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** bekundete ebenfalls, er könne nicht sagen, wie es zu dieser Übergabe gekommen sei. Er wisse nur, dass es Bildmaterial gegeben habe, das jedoch von so schlechter Qualität gewesen sein soll, dass eine Auswertung nicht möglich erschienen sei. Auch der Zeuge KHK Friedhelm **Kleimann** sagte aus, dass er sich an die Übergabe der Videokassette nicht erinnern könne. Der Zeuge M. A. bestätigte, dass es sich bei dem Übergabevermerk für die Videokassette um seine Unterschrift handele, jedoch sei ihm der Vorgang nicht mehr erinnerlich. Er gehe davon aus, dass er die Videokassette von der PI Jena abgeholt und der Auswertung gegeben habe. Über den Inhalt könne er nichts sagen. Der Zeuge StS a.D. Arndt **Koepen** sagte aus, er habe nicht gewusst, dass einem Mitarbeiter des TLFV eine Videokassette der Sparkasse Jena übergeben wurde, auf der Bönnhardt möglicherweise bei einer Geldabhebung zu sehen war. Er schließe diesen Vorgang aber auch nicht aus, weil eine solche Verfahrensweise, die in der Verantwortung des Dezernenten und seines Abteilungsleiters liege, nicht unvernünftig sei, wenn man annehme, dass das TLFV eine solche Kassette zur Aufklärung eines Sachverhaltes benötige. Auf die Frage, wer den Verfassungsschutz in solch einem Verfahren beteilige, erläuterte der Zeuge, das könne die Staatsanwaltschaft versuchen oder es mache das TLKA

1589

seinerseits, das viel mehr Kontakte zum Verfassungsschutz habe und sehr viel enger mit ihm zusammenarbeite als die Justiz. Wenn das betreffende Asservat sich noch bei der Polizei befinde, entscheide diese normalerweise über die Herausgabe.

1590 Auf die Frage, wie das Trio seinen Lebensunterhalt bestritt, antwortete der Zeuge KHK Sven **Wunderlich**, das TLFV habe mitgeteilt, dass bei Musikveranstaltungen für sie gesammelt werde. André Kapke habe damit in Verbindung gestanden und sei sogar als Spendensammler in Betracht gekommen. Diese Information führte zu der Möglichkeit, dass die Drei noch lebten. Ein Lebenszeichen sei das allerdings noch nicht gewesen. Ein Lebenszeichen sei für ihn, wenn er definitiv nachweisen könne, dass jemand noch lebe. Er habe die Staatsanwaltschaft mündlich hierüber informiert. Es habe aber nicht belegt werden können und vom TLFV habe er nichts Schriftliches bekommen. Die Polizei habe keine Möglichkeit, ein solches Konzert zu besuchen und Ermittlungen anzustellen. Die einzige Möglichkeit sei gewesen, mit einem verdeckten Ermittler zu arbeiten, aber das habe die Schwere des Delikts nicht hergegeben. Das Delikt sei so unbedeutend gewesen, dass es nicht einmal für eine echte Zielfahndung gereicht habe. Es sei schließlich nirgendwo ein Schaden entstanden. Es habe keine Möglichkeit gegeben, z. B. die Spur des Geldes zu verfolgen, da man nicht so nah an das Geschehen herangekommen sei. Das TLFV habe versichert, dass sie diese Konzerte für die Polizei abdecken würden. Es sei erklärt worden, bei den Konzerten seien Personen dabei, die dem TLFV entsprechende Mitteilung machen würden. Man habe daher das Geld sammeln auf den Konzerten nur im Hinterkopf behalten können, ohne von polizeilicher Seite hierzu gezielte Maßnahmen einzuleiten. Befragt, ob die Zielfahnder damals über Informationen dazu verfügten, dass auf Skinhead-Konzerten für die drei Untergetauchten gesammelt wurde, wie viel dabei zusammengekommen ist und ob davon drei Menschen leben konnten, erwiderte der Zeuge KHK Sven **Wunderlich**, diese Informationen habe man nicht gehabt und er wisse auch gar nicht, ob das TLFV über entsprechende Erkenntnisse verfüge. Er könne sich daran erinnern, dass Pässe besorgt werden sollten, die Geld kosteten, und daran, dass gesammeltes oder übergebenes Geld verschwunden gewesen sein soll. Es sei doch ein Wirrwarr an Informationen gewesen, die man nicht habe selektieren können, weil die Zielfahnder gar keinen Bezug in diese Ebene gehabt hätten. Sie seien letztendlich auf die Informationen des Verfassungsschutzes angewiesen gewesen und hätten diese zur Kenntnis genommen, ohne sie verschriften oder in das Verfahren einbringen zu können. Es habe aber letztendlich keine Erkenntnisse dazu gegeben, dass die drei Untergetauchten „gearbeitet“ hätten.

1591 Die finanzielle Situation des Trios sei dem Zeugen Norbert **Wießner** zufolge nicht das Hauptthema gewesen. Ihm sei zwar vom Hörensagen bekannt gewesen, dass auf rechten Konzer-

ten Geld für die Drei gesammelt wird, doch sei es nicht möglich gewesen, diese konspirativ angelegten Konzerte observationstechnisch zu überwachen. Man habe daher nicht prüfen können, wie das gespendete Geld zum Trio gekommen ist. Die Information zu den Geldsammlungen sei im Nachgang der Konzertveranstaltungen von der Quelle „Riese“ gekommen. Die „Benefizkonzerte“ seien nicht im Vorhinein angekündigt worden. Der Zeuge J. T. bestritt, dass es eine Meldung im LfV Sachsen gegeben habe, wonach in sächsischen „Blood&Honour“-Konzerten für die Drei Geld gesammelt werde. Diese Behauptung – so der Zeuge – könne er nicht bewerten und wisse daher nicht, ob eine derartige Information überhaupt nicht vorgelegen oder aber existiert habe und nicht an Thüringen weitergegeben worden sei. Er habe hierzu keine Kenntnis. Auch der Zeuge EKHK W. J. sagte aus, ihm sei nicht erinnerlich, dass Informationen zu Konzerten der rechten Szene in Sachsen mit Bezügen zum Trio vorgelegen hätten, die eine Weiterleitung nach Thüringen nach sich gezogen hätten. An gemeinsam durch Ralf Marschner und Marcel Degner organisierte Konzerte habe er keine Erinnerung. Der Zeuge Norbert **Wießner** erinnerte sich zudem an eine Observation im Jahr 1999, bei der ein CD-Lager der Skinhead-Szene in Sachsen beobachtet worden sei. Es sollten zur Unterstützung des Trios CDs transportiert werden. Letztlich habe die Operation aber zu keinen Ergebnissen geführt.

Aus dem Jahr 1996 ist ein Konzert in Penig/Sachsen durch die Thüringer Polizei dokumentiert, welches durch Marcel Degner und Ralf Marschner organisiert worden sein soll. Hierzu liegt eine Ereignismeldung des TLKA vom 10. Juli 1996 vor (Akte des Thüringer Hauptstaatsarchivs, Bestand des Polizeiverwaltungsamtes Nr. 73, S. 159f.):

1592

„Betreff: Informationsaustausch in Staatsschutzsachen

Hier: Skinheadkonzert am 29.06.96 in Penig bei Chemnitz

Bezug: FS-Nr. 1006 vom 09.07.96 der PD Chemnitz (in Sachsen nur an LKA und PP Chemnitz)

Die PD Chemnitz teilt mit Bezugs-FS mit:

Aufgrund eigener Ermittlungen und gleichlautender Information seitens des LfV Sachsen wurde bekannt, dass am 29.06.96 ein Skinhead-Konzert in Penig, Kulturhaus, stattfinden sollte. Am 27.06.96 hatte sich in den Abendstunden ein Herr Degner (...) fermündlich auf dem Anrufbeantworter des Betreibers des Kulturhauses in Penig gemeldet und ein Skinheadkonzert für den 29.06.96 angekündigt. Eine vage Vorinformation war dem Betreiber des Klubhauses bekannt. Herr Degner wurde erstmals am 29.06.96 gegen 10.30 Uhr fermündlich erreicht. Er bestätigte das Stattfinden des Konzertes in Penig. Es wurde ein Kontakt- und Kooperationsgespräch in Penig um 15.30 Uhr vereinbart. Zu diesem Zeitpunkt war Herr Degner jedoch noch nicht eingetroffen. Im Saal wurde Herr Marschner (Spitzname Manole) kontaktiert. Dieser bezeichnete sich als technischer Leiter (...) Gegen 17.00 Uhr

wurde Herr Degner dann angetroffen und im Beisein des Herrn Marschner wurde das Gespräch geführt. Herr Degner rechnete mit 500 Besuchern. Dafür standen 15 Ordner zur Verfügung. Durch diese erfolgten Hinweise an die Besucher. Herr Degner erklärte, dass das Linksspektrum keinerlei Kenntnis von diesem Konzert erlangt habe. Außerdem würde sich niemand getrauen, etwas zu unternehmen, da man die ‚Antifa Gera‘ unter Kontrolle habe. Er ließ durchblicken, dass man Erkenntnisse früherer Straftaten durch Mitglieder der ‚Antifa‘ erlangt habe und deshalb die Mitglieder der ‚Antifa Gera‘ nichts unternehmen könnten. Die Veranstaltung wurde als geschlossene Veranstaltung deklariert. Der Einlass erfolgte nur für geladene Gäste, wobei Telefonstaffetten eingesetzt wurden. Schriftliche Einladungen lagen nicht vor. Einlass erhielt nur, wer eindeutig dieser Gruppierung zuzurechnen war bzw. durch persönliche Empfehlung Einlass erhielt. Ein verdeckt eingesetzter Polizeibeamter in Zivil erhielt keinen Zutritt. Ein zeitweiliger offener Besuch der Veranstaltung durch Polizeibeamte in Zivil war mit dem Veranstalter vereinbart. Im Saal auf mitgebrachten Fahnen, wie auch auf Ärmelaufnehmern wurden Triskelen (Sonnensymbole) festgestellt.“

1593 Auch die rechte Musik sei – so der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** weiter – ein Schwerpunkt gewesen, da der CD-Handel eine Finanzierungsquelle für die Rechten dargestellt habe. Jedoch habe es keine Anhaltspunkte bzw. keinen entsprechenden Hinweis des TLFV dafür gegeben, dass ein CD-Lager einen Hinweis auf den Aufenthaltsort der Gesuchten liefern könnte. Schließlich habe es irgendwann geheißen, dass die Drei kein Geld mehr brauchen würden. Der Hintergrund dieser Information sei aber völlig unklar gewesen. Hinsichtlich der Frage der Geldbeschaffung der Untergetauchten seien er und Herr Wunderlich zu dem Ergebnis gekommen, dass eine staatliche Unterstützung vorliegen müsse.

1594 Dem Zeugen Thomas **Sippel** wurde ein Vermerk vom 10.04.2001 über eine Information der Quelle 2150/ Gewährsperson „Tristan“ vorgehalten („Schäfer-Bericht“ S. 178):

„Die Quelle teilt mit, sie habe Wohlleben diskret gefragt, ob die drei weiter finanzielle Unterstützung benötigten, da sie 500 DM spenden könne. Wohlleben habe daraufhin cool geantwortet, dass sie, die Quelle, das Angebot vergessen solle, da nach seinen letzten Informationen die drei kein Geld mehr benötigten, weil sie in der Zwischenzeit schon wieder so viele Sachen, Aktionen gemacht hätten, was sie (Quelle) allerdings zum Eigenschutz nicht wissen dürfe und solle. Auch planten Mundlos und Böhnhardt ins Ausland zu fliehen. Zschäpe beabsichtige zurückzubleiben, sie werde sich nach deren Abreise ins Ausland den Behörden stellen.“

Der Zeuge sagte diesbezüglich aus, er habe diese Meldung seiner Erinnerung nach nicht erhalten. Auf die Frage, ob ihm diese Erkenntnis nicht zur Kenntnis hätte gegeben werden müssen, äußerte der Zeuge, dass er die Einsichtnahme in Quellenberichte zeitweise unter-

schiedlich praktiziert habe. Es habe eine Phase gegeben, wo er sich alles habe vorlegen lassen und dann habe es eine Phase gegeben, in der er sich die wichtigen Dinge über den zuständigen Abteilungsleiter habe vorlegen lassen. Die vorgehaltene Information wäre eine wichtige Information gewesen, auch wenn nicht klar gewesen sei, ob sich daraus jetzt weitere Ansatzpunkte ergeben hätten. Aus der heutigen Sicht betrachtet, hätte ihm diese Meldung vorgelegt werden müssen, was vielleicht zu einer anderen Bewertung oder erneuten Prüfung geführt hätte. Nach Ansicht des Zeugen wäre es geboten gewesen, diese Information an die Polizei weiterzugeben. Ob dies erfolgt sei, wisse er nicht.

Der Zeuge Egon **Luthardt** erläuterte, es sei die ganze Palette an Fahndungsmaßnahmen durchgezogen worden. Man habe Gelderwerbsquellen und Kontenbewegungen geprüft, Personen im Nahbereich der Gesuchten befragt, Öffentlichkeitsfahndung betrieben und Handzettel herausgegeben. Er wisse nicht, was man noch mehr hätte tun können. Es sei auch Standard, danach zu fragen, wie sich die Untergetauchten Geld beschaffen würden, sodass man dann nach Geldströmen suche. Hierzu gehöre auch einen Zusammenhang mit Eigentumskriminalität herzustellen und etwa einen Auftrag an das BKA zum Zweck des Spurenabgleichs mit unbekanntem offenen Spurenvorgängen der gesamten Bundesrepublik zu schicken. Ob dies so umgesetzt worden sei, wisse der Zeuge nicht. Einen Zusammenhang zu der Serie von Morden und Banküberfällen habe man bis 2011 nicht hergestellt. Niemand sei auf die Idee gekommen, dass dahinter eine terroristische Zelle oder Vereinigung stehe, die hochkonspirativ und mit verdeckten Bewegungen agiere. Man habe damit nicht gerechnet und sei nicht darauf gekommen, dass diese Drei Tötungsabsichten hegen und diese sogar verwirklichen würden. Auf ein solches Täterverhalten sei man nicht vorbereitet gewesen.

1595

(bb) Beschaffung von Waffen

(α) TKÜ-Maßnahmen gegen Jan Werner

Laut „Schäfer-Bericht“ (Rn. 181f.) ergab sich aus einer TKÜ-Maßnahme bei Jan Werner der Hinweis auf eine mögliche Beschaffung von Waffen durch das Trio:

1596

„Ein Hinweis auf Waffen lässt sich möglicherweise einer TKÜ-Maßnahme bei Jan Werner im August 1998 entnehmen. Bei der Überwachung seines Handys im Zeitraum vom 04.08. bis 10.09.1998 wurden Anrufe von und zu einem Handy festgestellt (Nr. 0172/XXXXX), das für das Ministerium des Inneren eines anderen Bundeslandes registriert war und sich in Chemnitz befand. Zu dieser Telefon-Nummer wurde in den Aufzeichnungen unter anderem Folgendes festgehalten:

16.08.1998.02:07 Uhr SMS Werner an Handy 0172/XXXXX: ‚Bitte um 8:45 Uhr mich mit deiner Stimme belästigen. Jan‘

16.08.1998 11:48 Uhr SMS Werner an Handy 0172/XXXXX: ‚Im US#10 Stand etwas z B.B.!‘

25.08.1998 19:21 Uhr SMS Werner an Handy 0172/XXXXX ‚Hallo, was ist mit den Bums‘

In den Akten des TLKA finden sich allerdings keine Hinweise, dass den ermittelnden Beamten im August 1998 Erkenntnisse zu einem möglichen Waffenbesitz beziehungsweise zu einer Suche des TRIOs nach Waffen vorlagen. Aus damaliger Sicht dürfte sich aus den Aufzeichnungen daher nur schwer ein Hinweis auf Waffen ergeben haben.“

1597 Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** berichtete hierzu, man habe die Telefone von drei Personen im Bereich Chemnitz oder Dresden überwacht. Hierbei habe es sich um die Anschlüsse von Hendrik Lasch, Jan Werner und Thomas Starke gehandelt. Die Auswertung dieser Mobiltelefone oder Festnetzanschlüsse habe nicht zu neuen Fahndungsansätzen geführt. Lediglich im Rahmen der Auswertung einer TKÜ-Maßnahme sei die mittlerweile berühmte Frage „Was ist mit dem Bums?“ in einer SMS aufgetaucht. Auf die Frage, was er gedacht habe, was die Mitteilung bedeuten könnte, erwiderte der Zeuge, er habe darüber mit dem Herrn Dr. Schäfer einige Dispute gehabt. Inhaltlich hätten sie diese Aussage überhaupt nicht zuordnen können. Bei „Was ist mit dem Bums“ sei er auf alles Mögliche gekommen, etwa auf eine sexuelle Komponente, einen Auffahrunfall oder einen Blitzeinbruch, weil bei serbokroatischen Tätergruppen „Bums“ einen Blitzeinbruch bedeute. An Waffen oder Sprengstoff habe man jedoch nicht gedacht.

1598 Die Nachricht sei – so der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** weiter – vom Handy des Jan Werner abgeschickt worden, das zu diesem Zeitpunkt in Chemnitz eingebucht gewesen sei. Interessant sei der Umstand gewesen, dass als Anschlussinhaber zu dem Empfänger-Mobiltelefon das Ministerium des Innern Brandenburg herausgekommen sei. Da sei für die Zielfahnder eigentlich schon klar gewesen, „wo der Hase hingeh“, d.h. man habe vermutet, dass man einen V-Mann-Führer oder eine Quelle selbst auf der Leitung habe. Der Name Carsten Szczepanski sei ihm damals unbekannt gewesen. Er habe durch die TKÜ-Maßnahme lediglich als Anschlussinhaber das Brandenburger Innenministerium ermittelt. Wer das Handy in Chemnitz bei sich getragen und genutzt habe, sei ihm nicht bekannt gewesen. Der Verdacht, dass irgendwelche „Dienste“ dahinter stecken könnten, sei erstmals durch diese SMS aufgetreten. Das Vertrauen zu dem Verfassungsschutz sei zu dem Zeitpunkt noch so gut gewesen, dass er die Verfassungsschützer nicht habe austricksen, sondern sie informieren wollen. Es habe sich die Frage gestellt, wie man damit umgehe, weil man ein Mobiltelefon einer anderen Behörde, insbesondere eines Innenministeriums, nicht einfach so aufschalten könne. Um dies zu klären, sei er zuerst zum Abteilungsleiter gegang-

gen, der über die weitere Verfahrensweise entschieden habe. Es sei seine dienstliche Pflicht gewesen, mitzuteilen, dass man wahrscheinlich eine andere Behörde auf der Leitung habe und deren Anliegen und die Umstände nicht kenne. Der Abteilungsleiter habe ihm gegenüber geäußert, dass er – der Zeuge – „aus der Nummer raus“ sei und er (d.h. der Abteilungsleiter) sich darum kümmere. Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** meinte, dass es einen Kontakt mit Brandenburg gegeben habe, das Ergebnis jedoch gewesen sei, dass das von der Zielfahndung abgehörte Handy, auf dem die o. g. SMS verschickt worden sei, „tot“ gewesen sei. Daran, nach welchem Zeitraum er festgestellt habe, dass das besagte Mobiltelefon ausgeschaltet gewesen sei, konnte sich der Zeuge nicht mehr erinnern. Bis zum heutigen Tag habe es im Prinzip keine Mitteilung gegeben, wer der Empfänger dieser SMS gewesen sein könnte. Im Nachhinein betrachtet habe man sich hierdurch den besten Fahndungsansatz selbst kaputtgemacht bzw. kaputtmachen müssen, weil sie rechtsstaatlich gearbeitet und nur das gemacht hätten, was die StPO und ihr Arbeitgeber vorgegeben hätten. Es sei aus seiner Sicht der beste Fahndungsansatz gewesen, auf dieses Handy „aufzuspringen“, um zu merken, was laufe, was überhaupt los sei und wer überhaupt involviert sei.

Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** schilderte übereinstimmend, zu keiner Zeit hätten dem TLKA Hinweise auf eine Bewaffnung des Trios vorgelegen. Aus einer vom Herrn Wunderlich geschalteten TKÜ-Maßnahme sei eine SMS mit dem Inhalt „Was ist nun mit der Bums?“ abgefangen worden. Diese Information stamme nicht aus dem TLfV, sondern sei der TKÜ-Maßnahme entsprungen. Den Inhalt habe man jedoch nicht richtig einordnen können. Zudem sei das Problem aufgetaucht, dass die SMS von einem Handy abgeschickt worden sei, das vom Innenministerium des Landes Brandenburg gestammt habe. Diese Information hätten sie an den Dezernatsleiter Liphardt weitergegeben. Der Name Carsten Szczepanski sagte dem Zeugen nichts. Jan Werner sei ihm heute bekannt, ob damals schon, wisse er nicht. Hinweise darauf, dass die Untergetauchten Straftaten verübten, hätten ebenfalls nicht existiert. Zur Angabe des Zeugen Wunderlich, wonach dieser mit dem damaligen Abteilungsleiter darüber gesprochen habe, dass ein Handy des Innenministeriums Brandenburg von einer TKÜ-Maßnahme betroffen sei, bekundete der Zeuge Peter **Werner**, dies sei ohne Weiteres möglich, jedoch habe er hieran keine Erinnerung. Der Zeuge erklärte, von einer Meldung des LfV Brandenburg, wonach sich das Trio bewaffnet und Banküberfälle begangen haben sollte, habe er keine Kenntnis gehabt. Ihm seien derartige Informationen weder schriftlich noch mündlich übermittelt worden. Wenn er dies gewusst hätte, dann wäre dies Gegenstand von Beratungen gewesen, weil sich hierdurch die Gefährlichkeit für die eingesetzten Beamten erhöht hätte. Zum Vorgang der Schaltung einer TKÜ-Maßnahme auf einen Anschluss des Brandenburgischen Innenministeriums bekundete der Zeuge Witold **Walentowski**, es sei Sache des Präsidenten des TLKA gewesen, sich an sein Pendant im LKA

1599

Brandenburg zu wenden und der Sache auf den Grund zu gehen. Das TLfV habe hierüber informiert werden können, doch das TLKA hätte handeln müssen. Man müsse damit aber sehr vorsichtig umgehen, um mögliche Ermittlungserfolge nicht zu gefährden.

1600 Dem Zeugen Gordian **Meyer-Plath** wurde vorgehalten, dass das TLKA im Rahmen einer TKÜ auf ein Handy gestoßen sei, dessen Mobilfunknummer auf das Brandenburger Ministerium des Innern zugelassen gewesen sei. Auf die Frage, wie er davon Kenntnis erlangt habe, äußerte der Zeuge, dass ihm diese Begebenheit unmittelbar nach Bekanntwerden des NSU nicht mehr Erinnerung gewesen sei. Den Akten habe er entnommen, dass eine Mitarbeiterin des BfV ihn darüber informiert habe, dass in einer TKÜ des TLKA ein Handy des Brandenburger Innenministeriums aufgefallen sei. Auf die Frage, wie mit den aufgelaufenen Erkenntnissen der SMS, nämlich der Frage: „Hallo, was ist mit den Bums“, umgegangen worden ist, gab der Zeuge an, dass die ganze Sache ihm erst nach dem Bekanntwerden des NSU bekannt geworden sei. Er könne über dessen Bedeutung auch nur spekulieren. Auf den Vorhalt, dass das TLKA die Erkenntnis hatte, dass dieses Handy zum Zeitpunkt des Empfangs der SMS im Bereich Chemnitz eingeloggt und der Zeuge an diesem Tag gemeinsam mit „Piatto“ unterwegs gewesen sein soll, entgegnete der Zeuge, der Untersuchungsausschuss des Bundes habe festgestellt, es gebe keine Hinweise darauf, dass sich dieses ominöse Handy zum Zeitpunkt des Empfangs in Chemnitz befunden habe. An diesem besagten Tag sei er nach seinen Unterlagen nicht mit „Piatto“ unterwegs gewesen, sondern sein Kollege und es gebe aktenkundige Belege dafür, dass dieses Treffen an einem anderen Ort stattgefunden habe. An diesem Tag sei ausweislich der Aktenlage der Quelle ein anderes Handy übergeben worden. Die SMS sei auf dem alten Handy eingegangen, welches die Quelle nicht mehr gehabt habe. Ob das alte Handy ausgewertet worden sei, könne er nicht sagen. Auf den Vorhalt, aus der TKÜ bei Jan Werner sei ersichtlich, dass Herr Szczepanski auch noch mit einem weiteren Handy mit Herrn Werner Kontakt gehalten habe, erklärte der Zeuge, dass er nicht wisse, ob sich die Quelle weitere Handys beschafft habe. Möglicherweise habe er sich ein Handy von einem anderen Rechtsextremisten besorgt.

1601 Zur Frage, ob Hinweise des Jan Werner durch den als V-Person des Berliner LKA tätigen Thomas Starke an das TLKA weitergegeben worden sind bzw. welche Auswirkungen eine unterbliebene Meldung hatte, gibt der „Bericht über die Sonderermittlungen im Geschäftsbereich des Senators für Inneres und Sport in Berlin im Zusammenhang mit der Aufklärung der Taten der Terrorgruppierung ‚NSU‘“ vom Dezember 2012 (Teil 2 Abschnitte H, I und K, S. 42-47) folgende Auskunft:

„Bericht über die Sonderermittlungen im Geschäftsbereich des Senators für Inneres und Sport in Berlin im Zusammenhang mit der Aufklärung der Taten der Terrorgrup-

perierung ,NSU‘

erstattet von: Oberstaatsanwalt Feuerberg unter Mitarbeit von Kriminalrätin B. und Regierungsrat Sau.

Zeitraum der Erhebung: Oktober bis Dezember 2012

H. VP-Informationsweitergabe

Zu den zentralen Fragen der vorliegenden Untersuchung gehört diejenige, ob der VP-Hinweis vom 13.02.2002, wonach W. drei Personen kenne, die wegen Waffen- und Sprengstoffbesitzes mit Haftbefehl gesucht würden, weitergegeben wurde. Die dazu geführten Befragungen und Recherchen haben kein belastbares Bild ergeben: Soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch zu Angaben in der Lage waren, konnte sich jedenfalls niemand von ihnen an eine Weitergabe über den Bereich der Ermittlungsgruppe Rechts hinaus erinnern. Entsprechende Aufzeichnungen oder Protokolle von Besprechungen konnten nicht festgestellt werden. Das durch die angehörten Personen vermittelte Bild, das durchaus den hiesigen Erfahrungswerten entspricht, umfasste eine zunächst informelle Informationsübermittlung, an deren Ende die Entscheidung der Sachbearbeitung stand, welche Informationen in aktenverwertbarer Weise benötigt würden. Dabei wurde zugleich erkennbar, dass das nötige ‚Rüstzeug‘, mit weitergehenden Hinweisen kompetent umzugehen, durchaus bestand. Eine tatsächliche Informationsübermittlung über die Grenzen der Berliner Polizei hinaus konnte jedoch nur in einem Einzelfall festgestellt werden; allerdings nicht bei den hier in Rede stehenden Hinweisen der VP 562. Die über die Innenministerien der Länder Thüringen und Sachsen gesteuerten Anfragen nach dem Erhalt eines entsprechenden Hinweises wurden durch die dortigen nachgeordneten Sicherheitsbehörden ebenso negativ beantwortet wie Anfragen an andere Stellen.

Dies alles beweist nicht, dass der Hinweis nicht weitergegeben worden ist. Denkbar wäre insbesondere ein fernmündlicher Hinweis an eine Dienststelle außerhalb Berlins, der innerhalb der dortigen Ermittlungen berücksichtigt worden ist, ohne ihn gesondert zu dokumentieren. Hierfür könnte die Vernehmung durch das LKA Thüringen sprechen, die am 13. Mai 2002 mit der einzig benannten Kontaktperson Jan W. zur Frage des Verbleibs der gesuchten Personen ohne Erfolg durchgeführt wurde.

I. Weisungslage für die Weitergabe der VP-Informationen

Unter dem Blickwinkel von Verantwortlichkeiten für eine etwaige Nichtweitergabe der VP-Hinweise wurde die Weisungslage zum Zeitpunkt des Informationseinganges bzw. der Informationsweitergabe einer näheren Prüfung unterzogen. Dabei wurde unter anderem festgestellt, dass die schriftliche Weisungslage nicht mit der ‚gelebten‘ übereinstimmte. Dieses resultierte aus den großen zeitlichen Abständen zwischen zwei Neufassungen der entsprechenden Dienstanweisungen und der relativ hohen Fluktuation innerhalb der Behör-

denstruktur. Soweit in der öffentlichen Diskussion hinterfragt wurde, inwieweit eine Weisung des späteren LKA-Leiters Einfluss auf die Informationsweitergabe im vorliegenden Fall hatte, war festzustellen, dass im Zusammenhang mit einer der bereits beschriebenen Umgestaltungen der LKA-Struktur zwar eine entsprechende Entscheidung erging, dies jedoch die Informationsweitergabe im vorliegenden Fall nicht tangierte.

Ein positiver Beweis für die Weitergabe der Information war hiernach nicht zu führen. Es ist daher in der Folge zu untersuchen, ob die mögliche Nichtweitergabe namentlich des Hinweises vom 13.02.2002 Auswirkungen auf das Ausbleiben eines Fahndungserfolges der thüringischen Behörden gehabt haben könnte.

K. Mögliche Auswirkungen einer unterbliebenen Weitergabe der VP-Informationen

1. Der Hinweis vom 13.02.2002:

Wie bereits dargestellt, weisen die VP-Akten 562 den u. a. von Frau Polizeivizepräsidentin Koppers im Innenausschuss referierten Hinweis vom 13.02.2002 aus, wonach Jan W. zurzeit Kontakt zu drei Personen aus Thüringen habe, die per Haftbefehl gesucht würden. Die VP könne diese namentlich nicht benennen, erkläre aber, dass diese wegen Waffen- und Sprengstoffbesitzes gesucht würden.

Hiernach stellt sich die Frage, welche Maßnahmen die thüringischen Behörden ergriffen hätten, wenn ihnen diese Information zugeleitet worden wäre. An verdeckten Maßnahmen drängen sich die - auch längerfristige - Observation und die Telefonüberwachung, an offenen Maßnahmen die Durchsuchung und die Vernehmung auf. Zudem hätte man versuchen können, durch diese oder eine andere VP ergänzende Informationen zu erlangen. Die Auswahl des geeigneten Instrumentariums hing dabei auch stark von der Verfügbarkeit der Zielperson, vorliegend also laut VP-Information des Jan W. als einzigem Anknüpfungspunkt, ab.

Hierzu hat die Untersuchung folgendes Bild ergeben: Das vorstehend aufgezeigte Instrumentarium wurde, bezogen auf die Person Jan W., unabhängig von der fraglichen Erlangung des o. g. Hinweises, voll ausgereizt, soweit es die Lebensumstände des W. zuließen.

Jan W. befand sich vom 14. Oktober 2001 und durchgängig bis zum 19. März 2002 in Untersuchungshaft, und zwar zunächst in Oldenburg, sodann in der JVA Moabit in Berlin. Hiernach relativiert sich bereits die Information, W. habe ‚zurzeit‘ Kontakt zu den gesuchten Personen. Denn die Akten sowohl der Bundesanwaltschaft zur Besuchskontrolle als auch diejenigen der Haftanstalt belegen, dass die VP 562 den Jan W. in der Untersuchungshaft nicht besucht hat. Zudem ist belegt, dass die VP 562 in der fraglichen Zeit in der Szene als ‚Verräter‘ eingestuft wurde, was ihre Recherchemöglichkeiten stark reduzierte. Unmittelbar vor der Inhaftierung W.'s war am 04.10.2001 dessen Wohnanschrift im Rahmen des Landser-Verfahrens durchsucht worden. Dabei wird hier nicht verkannt, dass Durchsuchungsge-

gegenstand der Komplex ‚Landser‘ war. Der von der Bundesanwaltschaft eingeforderte Standard derartiger Maßnahmen bietet jedoch die Gewähr dafür, dass dort signifikante Hinweise wie Kassiber, Hinweise auf Waffenbeschaffungen o.Ä. nicht unentdeckt geblieben wären. Ferner war W. für geraume Zeit unter engmaschiger Beobachtung durch mehrere Sicherheitsbehörden, und zwar mit den gleichen Mitteln, die bei Weitergabe des Hinweises in Betracht gekommen wären. Ferner wurde W. - wie bereits dargestellt - ausweislich des Schäfer-Berichts bald nach seiner Haftentlassung am 13.05.2002 zum Verbleib des Trios vernommen, ohne weiterführende Angaben zu erlangen (S. 124 a.a.O.). Nach hiesiger Einschätzung ist daher ein Unterbleiben der Weitergabe des Hinweises - sollte sie denn stattgefunden haben - mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ohne Auswirkungen auf das Ausbleiben eines Fahndungserfolges geblieben.

2. Der Hinweis vom 09.08.2001:

Entsprechendes hat für den Hinweis der VP 562 vom 09.08.2001 zu gelten, wonach Jan W. Waffen angeboten worden seien und W. dieses Angebot abgelehnt habe. Auch insoweit ist das zu Gebote stehende Ermittlungsinstrumentarium ausgeschöpft worden, wobei angesichts der behaupteten Ablehnung des Angebots ohnehin wenig Aussicht auf weiteren Erkenntnisgewinn bestand.

3. Der Hinweis vom 29.01.2003:

Der weiterhin von der VP 562 unter dem 29.01.2003 erbrachte Hinweis, wonach W. u. a. mit gestohlenen Mobiltelefonen, Markensonnenbrillen und Faustfeuerwaffen handeln solle, wurde an die Sachbearbeitung weitergegeben. Der Hinweis enthielt aber keinerlei Anhaltspunkte für einen Zusammenhang mit den Gesuchten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe, sodass insoweit kein Handlungsbedarf für eine Weitergabe an die Behörden Thüringens bestand.

4. Der Hinweis vom 27.08.2003:

Dieses gilt auch für den VP-Hinweis vom 27.08.2003 zu einer Person in Ludwigsburg, die bis zum Jahr 2001 dafür bekannt gewesen sein soll, mit Waffen zu handeln. Auch hier war kein Bezug zum Trio ersichtlich. Da bezüglich dieses Hinweises in einem Medienbericht (Berliner Morgenpost vom 18.11.2012) davon ausgegangen wurde, das LKA habe diese ‚detaillierten Hinweise‘ nicht beachtet, und ferner ein Zusammenhang zu der räumlichen Nähe des Tatortes in Heilbronn hergestellt wurde, zumal der dort genannte Waffenhändler engen Kontakt zu Uwe Mundlos gehabt habe, sei auf Folgendes hingewiesen: Am Tage der Erlangung des Hinweises bestand keine Personenfahndung nach Uwe Mundlos mehr. Ausweislich des Berichtes der Schäfer-Kommission waren die Ermittlungen gegen die

Mitglieder des Trios wegen der früheren Taten am 23.06.2003 wegen Verjährung eingestellt und die Haftbefehle aufgehoben worden. Es bestand nur noch ein Vollstreckungshaftbefehl gegen Böhnhardt. Der Hinweis erfolgte etwa vier Jahre vor dem Mord in Heilbronn. Überdies gab es das Bemühen um ergänzende Informationsbeschaffung, was jedoch nicht gelang.

5. Der Hinweis vom 20.12.2005:

Der Hinweis vom 20.12.2005 schließlich, den Frau VPr'in Koppers vorsorglich in ihrer öffentlichen Darstellung erwähnt hat, enthielt Hintergrundinformationen zu anderen Aktivitäten von zwei Personen, zu denen heute der Verdacht der Unterstützung des Trios besteht. Zum damaligen Zeitpunkt waren weder diese Zusammenhänge noch ein weitergehender Handlungsbedarf für Beamte des Berliner LKA erkennbar.“

1602 Das TLKA gab hierzu am 28. Februar 2013 folgende Stellungnahme ab (Vorlage UA 5/1 – 354):

„Bericht über Sonderermittlungen im Geschäftsbereich des Senators für Inneres und Sport in Berlin im Zusammenhang mit der Aufklärung der Taten der Terrorgruppierung ‚NSU‘ - Stellungnahme des Landeskriminalamts Thüringen

Mit Erlass vom 14. Februar 2013 baten Sie um Kenntnisnahme des von Oberstaatsanwalt Feuerberg vorgelegten ‚Berichts über Sonderermittlungen im Geschäftsbereich des Senators für Inneres und Sport in Berlin im Zusammenhang mit der Aufklärung der Taten der Terrorgruppierung ‚NSU‘‘ und gleichzeitig um Stellungnahme zu den im Bericht angesprochenen Bezügen zum Freistaat Thüringen.

I. Weitergabe von Informationen vom LKA Berlin

In seinem Bericht kommt OStA Feuerberg insgesamt zu dem Ergebnis, dass ein positiver Beweis für die Weitergabe von Informationen, welche von der VP 562 (Thomas Starke) stammten und einen Bezug zu Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe bzw. Jan Werner hatten, nicht zu führen sei.

Dies entspricht auch der Stellungnahme des TLKA vom 16. Oktober 2012 auf die Anfrage von OStA Feuerberg vom 12. Oktober 2012. Zu seinen Fragen, ob ein Hinweis Berliner Sicherheitsbehörden nach dem 13. Februar 2002, der drei mit Haftbefehl wegen Waffen- und Sprengstoffdelikten gesuchte Personen zum Gegenstand hat und möglicherweise Jan Werner als Kontaktperson benennt, bzw. ob ein Hinweis Berliner Sicherheitsbehörden in zeitlicher Nähe zum 9. August 2001 in den hiesigen Akten nachweisbar sei, wurde damals mitgeteilt, dass solche Hinweise im TLKA nicht aktenkundig sind.

Vor dem Hintergrund der sehr detaillierten Ausführungen der Kommission Dr. Schäfer in

ihrem ‚Gutachten zum Verhalten der Thüringer Behörden und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des ‚Zwickauer Trios‘ vom 14. Mai 2012 zu nicht dokumentierten Informationsweitergaben des TLfV an das TLKA überrascht jedoch die Schlussfolgerung des Berichts von OStA Feuerberg: ‚Dies alles beweist nicht, dass der Hinweis nicht weitergegeben worden ist.‘

Während die Kommission Dr. Schäfer trotz entgegenstehender Aussagen von Beamten des TLfV letztlich die Möglichkeit einer Informationsweitergabe anhand der Fahndungsschritte des TLKA in weiten Teilen verneint, gab es vonseiten des Berliner Sonderermittlers noch nicht einmal eine Nachfrage bei den betroffenen Thüringer Sicherheitsbehörden. Stattdessen ‚wäre insbesondere ein fernmündlicher Hinweis in eine Dienststelle außerhalb Berlins [denkbar], der innerhalb der dortigen Ermittlungen berücksichtigt worden ist, ohne ihn gesondert zu dokumentieren‘. Hierfür soll nach Ansicht von OStA Feuerberg ‚die Vernehmung durch das LKA Thüringen sprechen, die am 13. Mai 2002 mit der einzig benannten Kontaktperson Jan W. zur Frage des Verbleibs der gesuchten Person ohne Erfolg durchgeführt wurde.‘

Der Hypothese des Sonderermittlers, dass der Hinweis fernmündlich durch das LKA Berlin übermittelt wurde und ohne Dokumentation in die Ermittlungen, insbesondere die Vernehmung des Jan Werner, einfluss, steht die Aktenlage zu der Fahndung nach dem untergetauchten Trio entgegen. Danach kann der Hinweis vom 13. Februar 2002 nicht in das TLKA gelangt sein. Die Befragung des Jan Werner, die nicht wie im Gutachten der Kommission Dr. Schäfer und im Bericht des Berliner Sonderermittlers angegeben am 13. Mai 2002, sondern tatsächlich am 7. Mai 2002 durch zwei Beamte des Staatsschutzes des TLKA und einen Beamten des PP Chemnitz stattfand, hatte ausweislich der hier vorhandenen Aktenlage einen gänzlich anderen Hintergrund. Dieser liegt in der Intensivierung der Fahndung nach Abschluss der Zielfahndung. Hierzu erteilte am 28. Januar 2002 der Präsident des TLKA der Staatsschutzabteilung den Auftrag, die von der Zielfahndung übergebenen Akten zu sichten und auszuwerten.

Im Rahmen dieser Auswertung wurde nach einem ersten Zwischenbericht am 12. März 2002 ein Schreiben an das LKA Sachsen übermittelt. Dieses enthielt ein Auskunftersuchen zu Anschlussinhabern, welche seinerzeit während der Fahndungsmaßnahmen durch die Zielfahndung überwacht wurden. Jan Werner ist hier, neben 23 anderen Personen, Gegenstand der Anfrage. Zu seiner Person wurden dem LKA Sachsen aber lediglich Informationen vom Spätsommer 1998 übermittelt. Neuere Erkenntnisse sind in dieses Schreiben dagegen nicht eingeflossen.

Das LKA Sachsen übermittelte mit Schreiben vom 8. April 2002 (eingegangen am 15. April 2002) Erkenntnisse zu insgesamt zwölf Personen aus dem Raum Chemnitz, darunter auch Jan Werner und Thomas Starke. Zu Jan Werner wurde mitgeteilt, dass ein Ermittlungsver-

fahren gegen ihn wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung durch das LKA Sachsen geführt und nach Verfahrensabschluss durch den Generalbundesanwalt übernommen und nun durch das LKA Berlin bearbeitet wird. Er sei aus der JVA Berlin-Moabit gegen Meldeauflagen auf freien Fuß gesetzt worden. Am 29. April 2002 wurde mit der Generalbundesanwaltschaft die Möglichkeit einer Befragung von Jan Werner besprochen. Nach der hiesigen Aktenlage hatte diese keine Bedenken, schätzte aber eine Aussage von Jan Werner als ‚nicht sehr brauchbar‘ ein. Unmittelbar danach fand die Befragung am 7. Mai 2002 in Chemnitz statt.

Die zeitliche Nähe von Hinweis (13. Februar 2002) und Befragung (7. Mai 2002) kann daher allenfalls als Zufall angesehen werden. Die Folge eines Hinweises des LKA Berlins war sie jedenfalls nicht.

II. Mögliche Auswirkungen einer unterbliebenen Weitergabe der VP-Informationen

Welche Auswirkungen die Nichtweitergabe des Hinweises der VP 562 vom 13. Februar 2002 hatte, wonach Jan Werner Kontakt zu drei Personen aus Thüringen habe, die wegen Waffen- und Sprengstoffbesitzes per Haftbefehl gesucht würden, ergibt sich aus den vorstehenden Bemühungen des mit der Auswertung der Fahndungsakten beauftragten Beamten. Zu Jan Werner hatte er nur Erkenntnisse aus dem Jahr 1998 und ab April 2002 auch Erkenntnisse aus dem Freistaat Sachsen. Der Hinweis vom 13. Februar 2002 hätte dagegen eine gezielte Observation sowie eine damit einhergehende TKÜ des gerade aus der Untersuchungshaft entlassenen Jan Werner zur Folge gehabt. Stattdessen plante der Beamte eine offene Befragung.

Der Berliner Sonderermittler kommt dagegen zu einem anderen Ergebnis. Er stellt zu möglichen Auswirkungen einer unterbliebenen Weitergabe der VP-Informationen zunächst richtigerweise die Frage, ‚welche Maßnahmen die thüringischen Behörden ergriffen hätten, wenn diese Information zugeleitet worden wäre‘.

Überraschenderweise stellt er jedoch als Ergebnis der Untersuchung fest, dass dieses ‚zur Verfügung stehende Instrumentarium unabhängig von der Erlangung des o. g. Hinweises voll ausgereizt [wurde], soweit es die Lebensumstände des Jan W. zuließen‘. Eine Rückfrage bei Thüringer Sicherheitsbehörden hätte dagegen die Erkenntnis erbracht, dass mit Ausnahme der mit spärlichen Informationen vorbereiteten Befragung vom 7. Mai 2002 keine der benannten Maßnahmen durch Thüringer Behörden vollzogen wurde. Das ‚zur Verfügung stehende Instrumentarium‘ wurde damit noch nicht einmal im Ansatz ‚ausgereizt‘. Die als Beleg angeführte ‚engmaschige Beobachtung durch mehrere Sicherheitsbehörden, und zwar mit den gleichen Mitteln, die bei Weitergabe des Hinweises in Betracht gekommen wären‘, kann ein Tätigwerden der mit der Fahndung nach dem untergetauchten Trio befassten Thüringer Polizei nicht ersetzen. Zudem ist überhaupt nicht erkennbar, um welche

Behörden (BKA, LKA Berlin, BfV, LfV) es sich hierbei handeln könnte. Nach hiesiger Aktenlage wurde Ende April 2002 durch die Generalbundesanwaltschaft auf eine durch das LKA Berlin durchgeführte Telefonüberwachung bei Jan Werner von 2000 bis 2001 aufmerksam gemacht. Dem LKA Berlin (KOK Thur) wurden deshalb am 29. April 2002 die Namen der drei Gesuchten übermittelt, damit diese mit den erlangten Telekommunikationsinhalten abgeprüft werden. Eine Rückmeldung ist nicht aktenkundig. Auch an der von OStA Feuerberg angeführten Durchsuchung am 4. Oktober 2001 im Auftrag der Generalbundesanwaltschaft waren keine Thüringer Beamte beteiligt. Inwieweit in diesem Rahmen auch Hinweise auf das untergetauchte Trio ‚nicht unentdeckt geblieben‘ wären, ist dem Bericht nicht zu entnehmen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Befragung von Jan Werner am 7. Mai 2002 lediglich auf Basis der durch die Zielfahndung des TLKA dargestellten vagen Vermutungen durchgeführt [wurde], die bereits fast vier Jahre alt waren. Zudem waren auch die Erkenntnisse des LKA Sachsen nicht geeignet, die Befragung von Jan Werner zu konkretisieren. Eine Übermittlung des Hinweises vom 13. Februar 2002 der VP 562 des LKA Berlin hätte für den zu diesem Zeitpunkt vom Präsidenten des TLKA veranlassten Auswerteprozess einen weitergehenden Erkenntnisgewinn bedeutet. Der mit der Auswertung beauftragte Beamte hätte in jedem Fall weitergehende Ermittlungshandlungen veranlasst.

Eine Übermittlung dieses Berichts an den 1. Untersuchungsausschuss der 5. Wahlperiode des Thüringer Landtags, den 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages sowie an den Berliner Senator für Inneres und Sport und das Abgeordnetenhaus von Berlin stelle ich anheim.

Werner Jakstat“

(β) Berichte des V-Manns „Piatto“ zur Beschaffung von Waffen für das Trio

(αα) Der V-Mann „Piatto“ des Landesamtes für Verfassungsschutz Brandenburg

Zum V-Mann „Piatto“ berichtete der Zeuge Gordian **Meyer-Plath**, in der Abteilung LfV des Innenministeriums des Landes Brandenburg habe er in seiner Funktion als Auswertungsreferent im Bereich Rechtsextremismus erstmalig im Sommer oder frühen Herbst des Jahres 1994 Erkenntnisse von dieser Quelle „auf den Tisch bekommen“. Die Quelle „Piatto“ sei in der Lage gewesen, über sehr, sehr weite Teile des Rechtsextremismus zu berichten, von der NPD über „Die Nationalen e.V.“, insbesondere über unorganisierte Rechtsextremisten, Organisatoren von Skinhead-Konzerten, „Blood&Honour“ und Ähnliches. Die Quelle sei nicht „sein V-Mann“ gewesen, er habe die Quelle „Piatto“ aus dem Gefängnis zu Treffen neonazistischer Gruppierungen gefahren. „Piatto“ habe Informationen geliefert, die im Bereich Aus-

1603

wertung, die zur damaligen Zeit aus zehn bis zwölf Mitarbeitern bestanden habe, analysiert und zu Lagebildern verdichtet worden seien. Es habe daher viele Auswerter gegeben, die sich mit den Berichten dieses V-Mannes beschäftigt hätten. In Bezug auf den organisierten Teil von Rechtsextremisten, also wenn die Quelle über Strukturen wie NPD und andere gesprochen habe, sei alles über ihn als Referatsleiter zusammengelaufen. Auf die Frage, zu welchen Thüringer Neonazis der V-Mann „Piatto“, der unter dem Klarnamen Carsten Szczepanski bekannt wurde, Kontakt hatte, führte der Zeuge aus, dass er sich in diesem Zusammenhang an Frank Schwerdt erinnern könne, wobei er sich nicht sicher sei, ob dieser damals schon zu den Thüringer Rechtsextremisten zu zählen gewesen sei, da der spätere NPD-Landesvorsitzende zunächst in Berlin aktiv gewesen sei. Er halte es für wahrscheinlich, dass Frank Schwerdt auch schon vorher Bezüge zu Thüringen gehabt habe, an Einzelpersonen könne er sich ohne Vorhalt jedoch nicht erinnern.

1604 Zur Frage, wie er persönlich mit dem Umstand zurechtgekommen sei, dass die Quelle „Piatto“ wegen Mordversuchs eine langjährige Haftstrafe verbüßte, bekundete der Zeuge Gordian **Meyer-Plath**, dass es ihm als Auswerter hauptsächlich um die Qualität der Erkenntnisse gegangen sei. Über die Frage, ob so ein V-Mann hätte geworben und geführt werden dürfen, habe er sich in seiner Funktion als Auswertungsreferent keine Gedanken machen müssen. Er habe insoweit voll auf seine Vorgesetzten vertraut. Zu dem Zeitpunkt sei die Brandenburger Verfassungsschutzbehörde von einem ehemaligen Generalbundesanwalt geleitet worden. Es sei für ihn rechtlich keine Frage gewesen, dass diese Erkenntnisse legitim gewonnen worden seien. Auf die Frage, ob aus Sicht des Zeugen die Verurteilung wegen dieser schwerwiegenden Straftat im Hinblick auf die Informationsbeschaffung möglicherweise besonders hilfreich gewesen sei, antwortete der Zeuge, er denke schon. Die Szene habe auf die Inhaftierung und Verurteilung auf zwei Ebenen reagiert. Zum einen sei „Piatto“ als unschuldiges Justizopfer angesehen worden, welches den Geschädigten nicht einmal angefasst habe. Zum anderen sei er in der Szene als Person angesehen worden, die endlich einmal gehandelt habe und nicht nur „quatsche“. Eine Vielzahl von Rechtsextremisten, auch bundesweit, habe die Verpflichtung verspürt, ihm auch in der Haft die Solidarität zu bekunden, sich um ihn zu kümmern, ihm zu schreiben und ihn zu besuchen.

1605 Schließlich gab der Zeuge Gordian **Meyer-Plath** an, dass er in seiner späteren Funktion als Referent im Bereich der Beschaffung im April 1997 erstmalig mit dem V-Mann „Piatto“ persönlich zusammengetroffen sei. Die Quelle selbst sei durch einen V-Mann-Führer geführt worden. Er habe die Führung dieser Quelle auf Bitten des Abteilungsleiters, also des Leiters der Verfassungsschutzbehörde, wegen seines Auswertungsbackgrounds unterstützt. Letztendlich habe er die Quelle im Oktober 1998 getroffen. Zwischen April 1997 und Oktober 1998

hätten insgesamt 36 Treffen stattgefunden. Nach seiner Enttarnung sei „Piatto“ in das Zeugenschutzprogramm des LKA Brandenburg übernommen worden. Kontaktaufnahmen von Mitarbeitern des Verfassungsschutzes habe es seinem Wissen nach nicht mehr gegeben.

(ββ) Berichte des V-Manns „Piatto“ mit Bezug zum Trio

Der Zeuge Gordian **Meyer-Plath** berichtete, zu dem späteren NSU-Trio habe es insgesamt fünf Meldungen des V-Mannes „Piatto“ gegeben, die erste, die er selber persönlich entgegengenommen habe, die nächsten beiden dann bei Treffs mit seinem Kollegen, an denen er nicht teilgenommen habe, und dann noch zweimal in seiner Anwesenheit. Erste Erkenntnisse über untergetauchte „sächsische Skinheads“ – so die Diktion der Quelle „Piatto“ – seien ihm und seinem Kollegen im August 1998 persönlich vorgetragen worden. Die Quelle habe über Dinge, die sie für wichtig erachtet habe, von selbst berichtet. So sei die Information eines untergetauchten Trios, das nach Südafrika wolle, nicht alltäglich für einen Brandenburger Rechtsextremisten, weshalb Carsten Szczepanski dies für so wertvoll erachtet haben müsse, um von sich aus eine Meldung an den Verfassungsschutz zu machen. Da die Quelle ihre Mitteilung ausweislich der Deckblattmeldung vom 2. September 1998 mit „*laut Antje Probst*“ eingeleitet habe, gehe er davon aus, dass die Quelle die Information von Antje Probst erhalten habe. Auf S. 149 der Auswertungsakte „Drilling“ des TLfV befindet sich die Deckblattmeldung des LfV Brandenburg vom 2. September 1998 mit u. a. folgendem Inhalt:

„Laut Antje Probst (Limbach) seien drei sächsische Skinheads (zwei Männer und eine Frau) zur Zeit wegen verschiedener Straftaten auf der Flucht vor der Polizei. Dieser Fall sei medienbekannt. Die drei, von denen einer anonym Artikel für die Publikation ‚White Supremacy‘ geschrieben habe, wollen sich angeblich innerhalb der nächsten drei Wochen mit ‚geliehenen Pässen‘ nach Südafrika absetzen und dort in neue Identitäten schlüpfen.
Anmerkung der Auswertung: Diese Quellenmeldung war Ihnen zunächst nicht übermittelt worden. Nach Angaben des BfV könnte es sich jedoch bei den hier genannten ‚sächsischen Skinheads‘ um Personen aus Jena handeln.“¹¹⁷

Diese Meldung des V-Mannes „Piatto“ sei dem Zeugen Gordian **Meyer-Plath** zufolge das erste Mal gewesen, dass er überhaupt Kenntnis davon erhalten habe, dass in Thüringen drei Skinheads untergetaucht seien. Ihm sei nicht erinnerlich, dass die Beschaffung jemals seitens der Auswertung Brandenburgs aufgefordert worden wäre, Erkenntnisse zu den in Thüringen untergetauchten Rechtsextremisten zu sammeln. Er könne nicht ausschließen, dass diese Erkenntnisse der Auswertung in Brandenburg bekannt gewesen seien, jedenfalls hätten sie keinen Bezug zu der bisherigen Arbeit mit „Piatto“ gehabt, welcher zu diesem

¹¹⁷ Vgl. „Schäfer-Bericht“, S. 157.

Zeitpunkt bereits vier Jahre lang erfolgreich berichtet habe. Auf den Vorhalt, dass es für das Begeben in den Untergrund eines Grundes, wie etwa eine Strafverfolgung oder die Planung extrem krimineller Aktivitäten, bedürfe, und die Frage, ob nach einem solchen Motiv die Quelle befragt worden sei, gab der Zeuge an, dass er sich an ein konkretes Nachfragen nicht erinnern könne. Offensichtlich sei der Sachverhalt interessant genug gewesen, dass „Piatto“ in den nächsten Wochen nachberichtet habe. Es liege nahe, dass er nach der Identität der drei „Skinheads“ und den weiteren Umständen gefragt worden sei. Namentlich habe die Quelle die Personen nie benannt, weshalb er davon ausgehe, dass der Quelle die Namen nicht bekannt gewesen seien. Zu einer Identifizierung habe die Quelle den Hinweis gegeben, dass einer der Gesuchten Autor eines Artikels in der Zeitschrift „White Supremacy“ gewesen sei. Der Zeuge gehe gleichwohl davon aus, dass der Auswertung Erkenntnisse zum Grund des Untertauchens vorgelegen hätten.

1608 Der Untersuchungsausschuss hielt dem Zeugen Gordian **Meyer-Plath**, der nach eigenen Angaben im Jahr 1998 als Beschaffungsreferent im LfV Brandenburg tätig gewesen sei, dessen Aussage vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss vor, in der er eine Deckblattmeldung des V-Manns „Piatto“ vom 9. September 1998¹¹⁸ wörtlich wiedergab.

„Einen persönlichen Kontakt zu den drei sächsischen Skinheads (...) soll Jan Werner haben. Jan Werner soll zur Zeit den Auftrag haben, die drei Skinheads mit Waffen zu versorgen. Gelder für diese Beschaffungsmaßnahme soll die ‚Blood&Honour‘-Sektion Sachsen bereitgestellt haben. Die Gelder stammen aus Einnahmen aus Konzerten und dem CD-Verkauf. Nach Entgegennahme der Waffen – noch vor der beabsichtigten Flucht nach Südafrika – soll das Trio einen weiteren Überfall planen, um mit dem Geld sofort Deutschland verlassen zu können. Der weiblichen Person des Trios will Antje Probst ihren Pass zur Verfügung stellen. Probst und Werner sollen unabhängig voneinander und ohne Wissen des anderen für die drei tätig sein.“

Auf diesen Vorhalt bekundete der Zeuge, dass gerade mit dieser dritten Meldung mehr Bewegung in die Sache gekommen sei. Ob es im Vorfeld seitens der Auswertung Gespräche mit Thüringen, Sachsen und dem Bund gegeben habe, könne er nicht sagen. Als Beschaffer sei seine damalige Aufgabe gewesen, so viel wie möglich über Rechtsextremismus, insbesondere in Brandenburg, herauszubekommen, aber spätestens seit der dritten Information auch mit Nachdruck Erkenntnisse zu den untergetauchten thüringischen Rechtsextremisten zu gewinnen.

¹¹⁸ Diese Deckblattmeldung befindet sich in der Operativakte „Drilling“, Band 2, S. 50 und wurde dem TLfV am 14. September 1998 zugeleitet. Vgl. auch „Schäfer-Bericht“ Rn. 359.

(yy) Umgang mit den Deckblattmeldungen zum Trio

Der Zeuge Gordian **Meyer-Plath** erläuterte zum Umgang mit den Berichten des V-Manns „Piatto“ mit Bezügen zum späteren NSU-Trio, er habe die hierzu gefertigten Deckblattmeldungen keiner Struktur zuordnen können und deshalb diese Erkenntnisse unter „Verschiedenes“ verbucht. Mit dieser Einordnung habe er kein „Ranking“ vorgeben wollen. Unter „Verschiedenes“ sei eine Vielzahl von Einzelerkenntnissen gesammelt worden, die zu keinem der größeren Komplexe gehört hätten. Das heiße aber nicht, dass der Bereich Auswertung dieser Erkenntnis eine geringere Bedeutung beimessen solle. Die Deckblattmeldung sei der Auswertung des LfV Brandenburg zugeleitet worden, welche die Meldungen dann gesteuert habe. Es sei der normale Weg, dass die Beschaffung Deckblattmeldungen für die Auswertung schreibe, die diese dann in der Gesamtschau ihrer Erkenntnisse bewerte und insbesondere für die Steuerung der Erkenntnisse zuständig sei. Das heiße, dort werde entschieden, welche anderen Verfassungsschutzbehörden, anderen Nachrichtendienste diese Erkenntnisse bekämen und auch ob Stellen außerhalb des Verfassungsschutzes – möglicherweise Polizeibehörden, sonstigen Behörden, Kommunen, die Öffentlichkeit – diese Erkenntnisse zur Verfügung gestellt werden könnten. Er nehme an, dass die Meldungen wegen des klaren Auslandsbezugs an das BfV sowie an Thüringen und Sachsen weitergeleitet worden seien.

1609

Der Zeuge Norbert **Wießner** bekundete, die Information zur Meldung der Quelle „Piatto“ des LfV Brandenburg hinsichtlich der Beschaffung von Waffen sei im Umlaufverfahren an alle Mitarbeiter des TLfV gegangen, die im Bereich Rechtsextremismus eingesetzt gewesen seien. Außer dieser Meldung sei nichts weiter gekommen. Da die Information eingestuft gewesen sei, habe man sie nicht an das TLKA weitergeben können. Es seien daraufhin die Quellen gefragt worden, ohne dass hierdurch Ergebnisse erzielt worden wären. Einen Zusammenhang zu einer Überfallserie in Sachsen habe man nicht gesehen. An ein Treffen in Brandenburg anlässlich der Meldung des V-Mannes „Piatto“: „Was ist mit dem Bums“, konnte sich der Zeuge nicht erinnern.

1610

Der Zeuge J. T., zur damaligen Zeit Abteilungsleiter im LfV Sachsen, meinte, die Brisanz der Quellenmeldung vom 9. September 1998 habe auf der Hand gelegen, sodass das TLfV bereits am 10. September 1998 an das LfV Sachsen mit der Bitte um Unterstützung bei der Observation der im Bericht genannten Personen herangetreten sei. Darüber hinaus sei eine sofortige Abstimmung des weiteren Vorgehens – insbesondere auch mit der Polizei – notwendig gewesen. Die Benachrichtigung der Polizei sei aus Sicht des LfV Sachsen zwingend erschienen, sodass das TLfV mit dem quellenführenden Bundesland ein Gespräch geführt habe, dessen Ergebnis mit Vermerk vom 17. September 1998 festgehalten worden sei.

1611

Danach sei das quellenführende Land zwar nicht bereit gewesen, die Meldung als solche für die Polizei freizugeben, jedoch sei man übereingekommen, das TLKA ohne Nennung der Herkunft über den Sachverhalt zu unterrichten. Ausweislich einer Notiz des Herrn V. La. als zuständiger Referatsleiter im LfV Sachsen habe es noch am selben Tag ein Gespräch zwischen den Präsidenten des TlfV und des TLKA in dieser Angelegenheit gegeben. Die anlässlich dieses Gespräches vorgetragene Bitte des Präsidenten des TLKA um Übermittlung eines schriftlichen Berichtes zur Meldung zwecks Umsetzung strafprozessualer Maßnahmen sei abgelehnt worden, da das quellenführende Land nicht (mehr) dazu bereit gewesen sei.

1612 Aus sächsischer Sicht sei – so der Zeuge J. T. weiter – die vertrauliche Unterrichtung der Fahndungsstelle unbefriedigend gewesen, sodass eine erneute Abstimmung mit den zuständigen Leitern aus Thüringen und dem quellenführenden Land vereinbart worden sei. Am 21. September 1998 habe eine weitere Unterredung stattgefunden, bei der folgende Ergebnisse erzielt worden seien:

*„1. Das quellenführende Land hält daran fest, dass die Meldung nicht in einer Weise verwendet werden darf, die ggf. eine Offenbarung nach sich zieht.
2. Thüringen ist federführend für Maßnahmen, die die Suche nach den drei flüchtigen Rechtsextremisten betreffen.
3. Sachsen intensiviert seine Beobachtung des ‚Blood&Honour“-Umfeldes, in dem W. und P. tätig sind. Dazu erfolgt unmittelbar eine Observation. Weitere waren geplant und darüber hinaus wurden technische Maßnahmen geprüft.“*

Das BfV habe nicht an dieser Besprechung teilgenommen, sei jedoch vom LfV Sachsen über den Stand der Abstimmungen zwischen den beteiligten Behörden informiert worden. Zum Besprechungsverlauf sagte der Zeuge J. T. des Weiteren aus, Thüringen habe erklärt, der Präsident des TLKA habe eine vertrauliche Umsetzung der Meldung nicht für problematisch gehalten, jedoch zugleich betont, dass weiterführende Maßnahmen der Polizei nur nach schriftlicher Meldung erfolgen könnten. Bei dieser Gelegenheit habe das sächsische LfV erfahren, dass das TLKA bereits im Vorfeld der Meldung vom 9. September 1998 bei Jan Werner eine Telefonüberwachung durchgeführt habe. Im „Schäfer-Bericht“ sei dargestellt, dass diese Maßnahme gegen Jan Werner und andere Chemnitzer Aktivisten der „Blood&Honour“-Szene durch das TLKA bereits Anfang August und damit vor dem Bericht des LfV Brandenburg über die Bemühungen zur Waffenbeschaffung durchgeführt worden sei. Wahrscheinlich aus diesem Grund habe der Präsident des TLKA nichts gegen eine vertrauliche Behandlung der Meldung gehabt, vermutete der Zeuge. Er könne sich nicht erklären, dass Herr Luthardt nach eigenen Angaben von dieser Meldung keine Kenntnis besessen habe.

Der Zeuge Dr. Olaf **Vahrenhold** sagte zu diesem Komplex aus, am 14. September 1998 sei dem LfV Sachsen eine Erkenntnis des Brandenburger Verfassungsschutzes zugegangen, derzufolge der sächsische Rechtsextremist Jan Werner den Auftrag gehabt haben solle, für die flüchtigen drei Rechtsextremisten Waffen zu beschaffen. In diesem Zusammenhang sei auch von einer beabsichtigten Flucht nach Südafrika die Rede gewesen. Zusätzlich sei aus Thüringen bekannt geworden, dass Jan Werner telefonischen Kontakt zu Unterstützernetzen der drei Flüchtigen in Thüringen habe und bei der Beschaffung von Geld und Kleidung für sie behilflich gewesen sein solle. Aus Anlass der Quellenmeldung habe am 17. September 1998 eine Besprechung unter Beteiligung der Verfassungsschutzbehörden Thüringens und Sachsens sowie Brandenburgs stattgefunden, in der das weitere Vorgehen, insbesondere das Ob sowie die Art und Weise der Weitergabe der Informationen an die Polizei erörtert worden seien. Zentrales Anliegen sei gewesen, Maßnahmen festzulegen, die den Nachrichtengeber aus Brandenburg nicht gefährdeten. Nach Aktenlage im LfV Sachsen habe diese Prüfung mit dem Ergebnis geendet, dass Brandenburg den Quellenschutz aufrechterhalte und diese Information nicht in einer Weise verwendet werden dürfe, die gegebenenfalls eine Offenbarung der Quelle nach außen nach sich ziehe. Außerdem soll dem Vermerk zufolge das TLfV versucht haben, das TLKA mit Zustimmung Brandenburgs in allgemeiner mündlicher Form zu informieren. Das TLKA habe aber einen schriftlichen Bericht gefordert. Im Rahmen von offenbar in telefonischer Weise erfolgten Erörterungen dieses Themenkomplexes am 21. September 1998 zwischen dem TLfV, dem Brandenburger Verfassungsschutz und dem LfV Sachsen sei abermals von Brandenburg mitgeteilt worden, dass es an dem Quellenschutz hinsichtlich der am 14. September schriftlich übersandten Quellenmeldung festhalte. Laut eines handschriftlichen Vermerks des damaligen Abteilungsleiters 2 des LfV Sachsen über die telefonische Besprechung an diesem 21. September 1998 sei das BfV damals umfassend über den Sachverhalt informiert worden.

Der Zeuge Gordian **Meyer-Plath** berichtete gleichsam, dass die Deckblattmeldung vom 9. September 1998 zu einem Treffen der Vertreter der Verfassungsschutzbehörden Brandenburgs, Thüringens und Sachsens geführt habe, in der das weitere Vorgehen besprochen worden sei. Dem Besprechungsprotokoll könne entnommen werden, dass es hierbei um die Frage gegangen sei, wie die Erkenntnisse an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden könnten. Der Zeuge habe persönlich nicht an diesem Treffen teilgenommen, meinte aber, dass es in der Nachbetrachtung in fünf Punkten nicht optimal gelaufen sei. Zum einen könne er keine prägende Rolle des BfV feststellen, obwohl bereits die erste Meldung mit Südafrika einen Auslandsbezug aufgewiesen habe und mindestens zwei Bundesländer involviert gewesen seien, sodass aus seiner Sicht das BfV sofort eine federführende und koordinierende Rolle hätte einnehmen müssen. Zweitens hätte es in Anbetracht der Brisanz

der Geschehnisse im Hinblick auf Waffen, Banküberfälle und Auslandsbezug einer gemeinsamen Protokollierung des Gespräches bedurft und drittens hätten Folgetreffen stattfinden müssen, um zu bewerten, ob die vereinbarten Maßnahmen die Suche nach den Untergehenden weitergebracht hätten. Der vierte Kritikpunkt betreffe die Einbindung der Polizei, die sich nach der vorliegenden Aktenlage ein bisschen wie stille Post vollzogen habe. Der A erlaube dem B, dem C etwas zu sagen und wisse nicht, was tatsächlich bei C angekommen sei. Insofern wäre bei einer solchen Konstellation heute „State of the Art“, dass sich auch das LKA Sachsen und das TLKA bereits an einer Besprechung beteiligt hätten, um zu prüfen, welche Informationen welcher Akteur für die Ergreifung von Maßnahmen benötige. Letztlich sei ihm aufgefallen, dass vonseiten des LfV Brandenburg lediglich zwei Beschaffer an der Besprechung teilgenommen hätten und die Auswertung nicht beteiligt gewesen sei, obwohl letztere die Gesamtschau habe und wirklich wisse, welche Erkenntnisse möglicherweise noch vorhanden gewesen seien, die es vielleicht sogar noch mehr erlaubt hätten, eine quellengeschützte Erkenntnis zu öffnen.

1615 Auf Vorhalt einer Feststellung im „Schäfer-Bericht“ (Rn. 359), wonach in den Akten nicht dokumentiert sei, ob die Informationen aus den beiden Meldungen vom 2. und 14. September an die Polizei weitergegeben worden seien, entgegnete der Zeuge Peter **Nocken**, dass die Meldung von einer Quelle des LfV Brandenburg stamme und es inhaltlich um die Beschaffung von Waffen gegangen sei. Von anderen Straftaten sei seines Erachtens nicht die Rede gewesen. Gemeinsam mit Herrn Schrader habe er an einer Besprechung in einer Stadt des Bundeslandes teilgenommen. Dort sei ihnen massiv vorgeschrieben worden, diese Informationen nicht an die Polizei weiterzugeben. Trotzdem seien sie am Abend nach der Besprechung ins TLKA gefahren und hätten dort die Leitung des Hauses mündlich in geeigneter Form informiert. Er wisse nicht mehr, ob dies gegenüber Herrn Luthardt, dessen Stellvertreter oder gegenüber beiden geschehen sei. Seiner Meinung nach sei im „Schäfer-Bericht“ die Weitergabe der Information an die Polizei auch erwähnt worden. Mit welchem Inhalt der Präsident des TLKA die Information im eigenen Hause weitergegeben habe, könne er nicht sagen. Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** sagte aus, er sei im Jahr 1998 ein- bis zweimal in Potsdam beim LfV Brandenburg gewesen. Diese Treffen hätten im Zusammenhang mit der Meldung einer brandenburgischen Quelle gestanden, nach der jemand beauftragt worden sein solle, Waffen für die Drei zu beschaffen. Das LfV Brandenburg habe diese Meldung nicht freigeben wollen, doch das TLfV habe eine Weitergabe an die Polizei für wichtig erachtet. Man habe den Kollegen aus Brandenburg mitgeteilt, dass man die Meldung an die Polizei in geeigneter Form weitergeben werde, was dann geschehen sei. Der Vermerk hierzu sei so formuliert worden, dass der Hinweisgeber nicht zu erkennen gewesen sei. Der

Zeuge gab an, es habe sich hierbei um eine Quellenmeldung und nicht um eine Erkenntnis aus einer TKÜ-Maßnahme gehandelt. Von einer TKÜ-Meldung wisse er nichts.

Der Zeuge Egon **Luthardt** stellte hingegen klar, dass er persönlich die oben beschriebene Information zur Waffenbeschaffung nicht erhalten habe. Es sei durchaus möglich, dass diese Meldung auf anderem Weg beim Dezernat 61 gelandet sei. Das Schreiben trage auch nicht seine Unterschrift, sondern die des Dezernatsleiters, Herrn Liphardt. Er habe sich angewöhnt, in dienstlicher Eigenschaft jedes Schriftstück zu unterschreiben, was er gelesen habe. Daher könne er es ausschließen, das Dokument gesehen zu haben. Es gebe eilbedürftige Fälle, da könne man die operativen Maßnahmen einleiten, ohne eine Entscheidung des Leiters abzuwarten. Doch erwarte er in solchen Situationen, dass dann im Nachhinein darüber berichtet werde. Es sei gängige Praxis, dass eine an den Leiter adressierte Nachricht bei Abwesenheit bearbeitet und ihm dann im Nachhinein zur Kenntnisnahme im Original oder Kopie vorgelegt werde. Auf Vorhalt einer Aussage des Zeugen Nocken, der behauptete, Informationen u. a. an den Zeugen auch mündlich weitergegeben zu haben, entgegnete der Zeuge Egon **Luthardt**, er habe die Information, dass Waffen für die Drei besorgt werden würden, nicht erhalten. Dies könne er auch in Anbetracht der langen Zeit ausschließen, da bei der Meldung von Waffen bei einem Polizisten die Ohrenklappen aufgehen würden. Er würde sich mit Sicherheit daran erinnern und hätte auch entsprechende Maßnahmen ergriffen. Der Zeuge Witold **Walentowski** gab ebenfalls an, dass er keine Kenntnis von der Meldung des V-Manns „Piatto“ erlangt habe. Auch der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** konnte sich auf entsprechenden Vorhalt nicht an die besagte Quellenmeldung des V-Mannes „Piatto“ erinnern. Dass die Erkenntnisse aus der Meldung an die LfV in Sachsen und Thüringen sowie an das TLKA weitergeleitet worden seien, hielt der Zeuge für möglich, ohne sich jedoch konkret daran erinnern zu können. Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** bekundete, der Name „Piatto“ sage ihm gar nichts, zum damaligen Zeitpunkt erst recht nicht. Auch der Zeuge EKHK W. J. merkte an, dass er in seiner Eigenschaft als Leiter der SoKo REX des LKA Sachsen die Quellenmeldung des V-Mannes „Piatto“, nach der die Drei bewaffnet sein könnten, nicht erhalten habe. Es habe zwar Hinweise auf den Versuch von Waffenbeschaffungen durch sächsische Neonazis gegeben, die zur Einleitung von Ermittlungsverfahren geführt hätten, doch habe kein Bezug zum Trio bestanden. Er habe also keine Kenntnis davon gehabt, dass die Drei möglicherweise bewaffnet seien.

1616

Der Zeuge Dr. Olaf **Vahrenhold** berichtete ferner, im Nachgang an die o. g. Besprechung vom 17. September 1998 sei zwischen dem TLfV und dem LfV Sachsen vereinbart worden, dass das TLfV federführend für die Maßnahmen in Bezug auf die drei flüchtigen Rechtsextremisten sei. Das LfV Sachsen sollte das TLfV unterstützen und seine Beobachtungen des

1617

„Blood&Honour“-Umfeldes intensivieren. Als unmittelbare Maßnahme sei vereinbart worden, dass das TLfV und das LfV Sachsen kurzfristig Observationen durchführten. Das LfV Sachsen habe unmittelbar darauf zwei Observationen durchgeführt, eine davon mit Unterstützung des BfV. Des Weiteren seien mit Schreiben vom 14. Oktober 1998 das BfV sowie die Landesbehörden für Verfassungsschutz Thüringen und Sachsen durch Brandenburg unter anderem davon in Kenntnis gesetzt worden, dass eine dortige Quelle gesprächsweise von Werner erfahren habe, dass dieser immer noch auf der Suche nach Waffen für die drei flüchtigen Thüringer Neonazis sei. Daraufhin habe es weitere Observationen unter anderem mit der Zielperson Jan Werner gegeben, bei denen jedoch keine Kontaktaufnahmen zu den gesuchten Thüringer Rechtsextremisten festgestellt hätten werden können. Mit Schreiben vom 19. Oktober habe das BfV das LfV Sachsen über eine durch den Bundesminister des Innern gegen Jan Werner am 15. Oktober 1998 angeordnete „G-10“-Maßnahme unterrichtet. Diese „G-10“-Maßnahme des BfV habe bis zum 31. Januar 1999 angedauert. Aus diesem Grunde habe das LfV Sachsen von eigenen „G-10“-Maßnahmen gegen Jan Werner Abstand genommen und dies sowohl dem BfV als auch dem TLfV und dem Brandenburger Verfassungsschutz mit Schreiben vom 21. Dezember 1998 mitgeteilt. Aus den Akten des LfV Sachsen ergebe sich ferner, dass Thüringer Sicherheitsbehörden zu diesem Zeitpunkt Telefonüberwachungsmaßnahmen unter anderem gegen Jan Werner bis zum 30. September 1998 durchgeführt hätten.

(cc) Hinweise zur Begehung von Straftaten durch das Trio

(α) Begehung von Banküberfällen

1618 Der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 333-335, 337f.) gibt einen Überblick über die dem TLfV vorliegenden Hinweise, welche auf die Begehung von Raubüberfällen zur Geldbeschaffung durch das Trio hindeuteten:

„(...) Wie aus der Tabelle, Rn. 301, zu ersehen ist, erhielt das TLfV ab Mai 1998 bis Mai 1999 zwölf Hinweise aus Quellenmitteilungen zu finanziellen Problemen der Flüchtigen. Es mehrten sich die Erkenntnisse zu ihrem mutmaßlichen Aufenthalt im Raum Chemnitz, dass sie dringend Geld benötigten, auf Unterstützung und Spendengelder aus der rechten Szene angewiesen waren und ihre finanzielle Lage zunehmend prekärer wurde. Diese Entwicklung wird augenscheinlich, betrachtet man insbesondere den Inhalt der Quellenmitteilungen unter dem 15.10.1998, 28.01.1999 und 08.03.1999. Im September und Oktober 1998 kamen Hinweise hinzu, die drei Flüchtigen seien auf der Suche nach Waffen und planten (weitere) Überfälle. So berichtete die Verfassungsschutzbehörde eines anderen Bundeslandes am 14.09.1998, eingegangen beim TLfV am selben Tag, quellengeschützt von

persönlichen Kontakten einer namentlich genannten Person aus der rechten Szene zu den Untergetauchten. Diese habe zurzeit den Auftrag, die Gesuchten mit Waffen zu versorgen. Nach Entgegennahme der Waffen und vor der beabsichtigten Flucht nach Südafrika plane das TRIO einen ‚weiteren Überfall‘, um mit dem Geld sofort Deutschland verlassen zu können. Mit weiteren Schreiben vom 02.10.1998 und 14.10.1998 teilte die oben genannte Behörde dem TLfV erneut mit, nach dortigen Quellenangaben sei die genannte Person noch immer auf der Suche nach Waffen für die Flüchtigen. Sie sei bislang noch nicht erfolgreich gewesen, setze ihre Bemühungen aber fort.

Die erwähnte Quelle und ihre Mitteilungen waren mit B 2 bewertet, das heißt, den Informationen war ein relativ hoher Wahrheitsgehalt beizumessen. Für diese Annahme spricht auch die Tatsache, dass unmittelbar nach der Quellenmitteilung vom 14.09.1998 eine Besprechung zwischen Vertretern des TLfV, LfV SN und der Behörde des anderen Bundeslandes am dortigen Sitz am Abend des 15. oder 16.09.1998 stattfand. Die näheren Einzelheiten hierzu, insbesondere die dort zwischen den Ämtern getroffenen Vereinbarungen, werden in dem Abschnitt ‚Zusammenarbeit des TLfV mit anderen Behörden‘ unter Rn. 359, 410 erörtert.

Nachdem das TLfV im Mai 1999 den letzten Quellenhinweis auf Geldhüte des TRIOs erhalten hatte, teilte der V-Mann 2100 laut Aktenvermerk vom 24.11.1999 am 20.11.1999 mit, die Drei benötigten kein Geld mehr, weil sie ‚jobben‘ würden. Ein ‚B & H‘-Mitglied habe deshalb auch ein Spendenangebot für die Flüchtigen abgelehnt. Schließlich wurde in einem Vermerk vom 10.04.2001 ein Gespräch mit Quelle 2150 vom 01.04.2001 festgehalten. Die Quelle teilte mit, sie habe Wohlleben eine Spende in Höhe von 500,- DM für die Drei angeboten. Wohlleben habe darauf ‚cool‘ geantwortet, sie solle das Angebot vergessen. Die Drei benötigten kein Geld mehr, weil sie in der Zwischenzeit schon wieder so viele Sachen/Aktionen gemacht hätten, was sie, die Quelle, zu ihrem Eigenschutz nicht wissen dürfe und solle. (...)

Bewertet man diese gesamten Informationen in einem Kontext, erscheint es mehr als naheliegend zu dem Schluss zu kommen, dass die Flüchtigen ab einem bestimmten Zeitpunkt keine Waffen mehr benötigten und nur deshalb keine finanzielle Unterstützung mehr brauchten, weil sie zwischenzeitlich zu Geld gekommen waren. Dass dies durch die Begehung von Straftaten, etwa durch bewaffnete Überfälle erfolgte, musste naheliegen. Eine Konsequenz hieraus wäre gewesen, über zuständige Polizeibehörden, gegebenenfalls auch durch Einschaltung des sächsischen Verfassungsschutzes, das Vorliegen entsprechender unaufgeklärter Straftaten prüfen zu lassen. Eine Verbindung zu den in Chemnitz begangenen Banküberfällen vorn 06.10.1999, 27.10.1999 und 30.11.2000 hätte sich sodann aufgedrängt. Voraussetzung wäre hier natürlich ein funktionierender Informationsfluss zwischen dem TLfV, dem TLKA und den sächsischen Behörden gewesen, der jedoch ganz offensicht-

lich nicht stattfand. Hierauf wird unter Rn. 381, 423, 425 - 427 des Berichts im Rahmen der zu beurteilenden Zusammenarbeit zwischen dem TLfV und anderen Behörden nochmals näher einzugehen sein.

Hinzu kommt Folgendes:

Am 09.12.1999 erhielt das TLfV ein Schreiben des MAD vom 06.12.1999 mit Auszügen eines Befragungsberichtes des Jürgen Helbig vom 15.09.1999. Helbig teilte dort mit, er gehe davon aus, dass sich die in der Illegalität Lebenden aufgrund des zu erwartenden Strafmaßes nicht den Behörden stellen. Szenenintern werde von einem Strafmaß von zehn Jahren ausgegangen, weil man ein Exempel gegen Rechts statuieren wolle. Die drei Bombenbastler hätten sich schon auf der Stufe als Rechtsterroristen bewegt, die mit einer gewissen Zielsetzung eine Veränderung dieses Staates herbeiführen wollten. Gerade unter Berücksichtigung der vorerwähnten Quellenmitteilungen aus einem anderen Bundesland, wonach das TRIO mutmaßlich mit Waffen ausgestattet werden sollte und Überfälle plane, hätten die Angaben von Helbig im Gesamtzusammenhang, insbesondere auch zur Beurteilung der Gefährlichkeit der Flüchtigen, bewertet werden müssen. Dies ist offensichtlich nicht geschehen. Nach Aktenlage wurde das Schreiben des MAD nicht einmal zur Akte ‚Drilling‘ genommen, sondern andernorts abgeheftet.“

1619 Der Zeuge Peter **Nocken** bestätigte die Existenz der Meldung, dass die Drei keine Unterstützung mehr benötigten, da sie jetzt „jobben“ würden. Man habe versucht, dieses Wort „jobben“ zu verifizieren, auch mit der Quelle noch einmal zu besprechen, was sie damit meine. Jedenfalls sei es aus damaliger Sicht völlig außerhalb der Vorstellungskraft gewesen, dass damit Banküberfälle gemeint gewesen seien. Vielmehr sei man davon ausgegangen, dass die tatsächlich irgendwie so bei einem „rechten Vogel“ irgendwo so einen illegalen Job angenommen hätten, mit dem sie auskämen. Soweit der Herr Schäfer mehr oder weniger moniere, sie hätten dies umdeuten müssen in: „Die rauben jetzt die Banken oder Sparkassen aus“, sei ihnen das gar nicht in den Sinn gekommen. Abgesehen davon sei dem LKA Sachsen und auch dem LfV Sachsen bekannt gewesen, dass sich die drei Untergetauchten möglicherweise in ihrem Bereich aufhalten könnten, und wenn in diesem Bereich Sparkassen überfallen worden und die Täter nicht bekannt gewesen seien, hätte aus polizeilicher Sicht eine Verbindung zu den mit Haftbefehl gesuchten Personen hergestellt werden können. Es sei normales polizeiliches Handwerk, eine Verbindung zwischen ungeklärten Banküberfällen und der Erkenntnis, dass im Einsatzgebiet mit Haftbefehl Gesuchte untergetaucht seien, herzustellen. Der Zeuge bekräftigte, die Begehung von Banküberfällen und Morden habe außerhalb seiner Vorstellungskraft gelegen. Es hätten keinerlei Hinweise dafür vorgelegen. Dass sich die Gesuchten derart radikalisierten und man im TLfV das nicht mitgekriegt habe, sei ein großes Versäumnis, das man sich ankreiden lassen müsse. Auf Vorhalt, dass

es die o. g. Quellenmeldungen gegeben habe, merkte der Zeuge an, diese Meldungen seien lediglich einmalig aufgetreten und seien nicht durch weitere Informationen verifiziert worden. Auswertung bedeute nicht, jede Meldung als Fakt anzusehen, sondern diese mit weiteren Informationen abzugleichen. Wenn die Meldung nicht bestätigt werde, sei es schwierig, eine Radikalisierung anzunehmen. Auf die Frage, ob man in Anbetracht der intensiven Suche bereits damals die Gefährlichkeit der Drei gesehen habe, antwortete der Zeuge Norbert **Wießner**, dies sei nicht der Fall, aber es sei ein Phänomen gewesen, dass sie wie vom Erdboden verschluckt gewesen seien. Auch die Meldung, dass sie „jobben“, könne man ohne Vorwissen nicht in Zusammenhang mit Banküberfällen bringen. Im TLfV sei man davon ausgegangen, dass sie mit falschen Papieren ausgestattet seien und illegal einer Beschäftigung nachgingen.

Hinsichtlich der Weitergabe dieser Informationen an das TLKA führt der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 359-361, 372f.) aus:

1620

„Nicht eindeutig ist die Aktenlage bei einer hoch brisanten Quellenmitteilung aus einem anderen Bundesland vom 14.09.1998. Die Quelle hatte berichtet, eine von ihr namentlich genannte Person aus der rechten Szene in Sachsen habe den Auftrag, die Gesuchten mit Waffen zu versorgen. Sie planten vor ihrer Flucht nach Südafrika einen weiteren Überfall und eine namentlich genannte weitere Person aus der Szene wolle der weiblichen Person der Gesuchten ihren Pass zur Verfügung stellen. Zu dieser Quellenmitteilung fand am Abend des 15. oder 16.09.1998 am Sitz der Verfassungsschutzbehörde des besagten Bundeslandes eine Besprechung zwischen dortigen Mitarbeitern sowie Vertretern des TLfV und des LfV SN statt. Dabei zeigte sich die dortige Verfassungsschutzbehörde grundsätzlich nicht bereit, die Quellenmitteilung ‚als solches‘ für die Polizei freizugeben, eröffnete jedoch dem TLfV die Möglichkeit, ohne Nennung der Herkunft der Informationen das TLKA über den Sachverhalt in Kenntnis zu setzen, wobei die Behandlung der Hinweise mit hoher Sensibilität vorausgesetzt wurde. Über Gegenstand und Ergebnis dieser Besprechung wurde der Präsident des TLKA am Abend des 16.09.1998 persönlich unterrichtet. Der Präsident forderte einen schriftlichen Bericht, um gerichtliche Entscheidungen anregen zu können. Einen solchen lehnte die Verfassungsschutzbehörde des anderen Bundeslandes ab. Welche Einzelheiten dem Präsidenten des TLKA mitgeteilt wurden und was dieser davon innerhalb seiner Dienststelle weitergab, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Der Brisanz der Meldung nicht angemessen war es, dass die Mitarbeiter des TLfV über diese Besprechung selbst keinen Vermerk fertigten. Der in den Akten des TLfV vorhandene Vermerk stammt von Vertretern des LfV SN und gelangte erst - wie der Telefaxleiste und dem Eingangsstempel des TLfV zu entnehmen ist - am 24.11.2011 auf Anforderung des TLfV zu dessen Vorgängen.“

Eindeutig ist die Aktenlage dagegen im Hinblick auf die Weitergabe der für das Verhalten und den Aufenthalt des TRIOs wichtigen Quellenmitteilungen, die unter Rn. 333, 335f., zusammengefasst sind. Die zahlreichen Hinweise auf die immer prekärer werdenden Geldnöte des TRIOs, die zwei Quellenmitteilungen von Oktober 1998, wonach die Suche nach Waffen für das TRIO fortgesetzt werde, die wiederkehrenden Hinweise auf ihren Aufenthalt in Chemnitz beziehungsweise Sachsen und schließlich die Mitteilungen, dass die Flüchtigen kein Geld mehr benötigten, weil sie ‚jobben‘ und so viele Sachen/Aktionen gemacht hätten, waren von erheblicher Bedeutung und zwingend in einem Kontext zu sehen und zu bewerten. Gleiches gilt für die Information, ‚die drei Bombenbastler hätten sich schon auf der Stufe als Rechtsterroristen bewegt, die mit einer gewissen Zielsetzung eine Veränderung dieses Staates herbeiführen wollten‘. Das TLfV hat diese wesentlichen Erkenntnisse nicht an das TLKA übermittelt.

Dies deckt sich mit der Aktenlage der Zielfahndung. Ausdrückliche Vermerke über erlangte Erkenntnisse aus Quellenmitteilungen finden sich dort nicht. (...) Dass dem TLKA Informationen zur Suche nach Waffen für das TRIO und über ‚weitere Überfälle‘ ‚dienstlich bekannt wurden‘, ist den Akten nicht zu entnehmen. (...)

Auch der Mitarbeiter der Zielfahndung hat in seiner Anhörung eine umfängliche Unterrichtung über Erkenntnisse zu den Flüchtigen durch Angehörige des TLfV bestritten. (...)

Das TLfV habe ihnen insbesondere die Inhalte der drei Quellenmitteilungen aus einem anderen Bundesland zur Suche nach Waffen für die Flüchtigen und über ‚weitere Überfälle‘ nicht mitgeteilt. Gleiches gelte für die Mitteilungen, dass das TRIO ab einem gewissen Zeitpunkt offensichtlich kein Geld mehr benötigte, weil sie ‚jobben‘ beziehungsweise zwischenzeitlich so viele Sachen und Aktionen gemacht hätten. Auch bekundete der Mitarbeiter der Zielfahndung, er habe seinerzeit nichts über die Aussage einer namentlich bekannten Person aus der rechten Szene erfahren, wonach sich das TRIO auf der Stufe von Rechtsterroristen bewege und mit einer gewissen Zielsetzung eine Veränderung des Staates herbeiführen wolle. Ebenso wenig habe das TLfV der Zielfahndung mitgeteilt, dass nach seinen Erkenntnissen ab einem bestimmten Zeitpunkt eine weitere namentlich bekannte Person aus der rechten Szene als unmittelbare und wichtige Kontaktperson zum TRIO fungierte.“

1621 Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** bekundete, es habe keinerlei Erkenntnisse oder Anhaltspunkte für eine Bewaffnung oder eine Begehung von Straftaten durch das Trio gegeben. Es habe überhaupt kein Lebenszeichen gegeben, sodass man nicht einmal gewusst habe, ob die Gesuchten überhaupt noch am Leben gewesen seien. Weder die ca. acht Kontakte mit dem LfV Sachsen noch die ca. vier Kontakte mit den Polizeibehörden in Chemnitz hätten dem Zeugen zufolge der Fahndungstruppe Informationen darüber gebracht, dass die drei

Gesuchten „arbeiteten“, sich selber versorgten, über Bewaffnung verfügten und möglicherweise schon in terrorismusähnlichen Strukturen handelten. Er habe von diesen Dingen erstmals im Zuge der Befragung vor der „Schäfer-Kommission“ gehört. Wären ihm und seinen Kollegen die Bewaffnung der drei Gesuchten und deren Aktionen wie Überfälle, die sog. Katalogstraftaten darstellten, zum damaligen Zeitpunkt bekannt gewesen, hätten sie ganz andere strafprozessuale Möglichkeiten gehabt.

Nach einem Bezug der Untergetauchten zu einer Postraubserie befragt, gab der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** an, die Herstellung eines Bezugs setze die Kenntnis dieser Delikte und Anhaltspunkte für eine Zuordnung voraus. Er habe in Thüringen keine Kenntnis von Banküberfällen in Sachsen, weil er die Lagefilme aus Sachsen, Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern nicht lese. Außerdem sei ein Raubüberfall gar nicht als im Rahmen des Möglichen angesehen worden. Die Zielfahndung sei davon ausgegangen, die Drei hätten so viel damit zu tun, sich zu verstecken, dass die nicht noch kriminell aktiv werden würden. Trotzdem habe man sich gefragt, wovon die Untergetauchten lebten. Es habe eine Vielzahl von Hinweisen bis hin nach Südafrika gegeben, wobei es aus Sicht des Zeugen logisch gewesen sei, dass die drei Gesuchten dort auf irgendeiner Farm untertauchen, sich zumindest erst einmal der polizeilichen Festnahme entziehen würden und auch finanziell abgesichert seien. Darauf angesprochen, dass Band 6 der Zielfahndungsakte wichtige Ereignisse wie Banküberfälle im Südthüringer Raum enthält, entgegnete der Zeuge, er könne es sich nicht erklären, wie diese Fernschreiben in die Akten gekommen seien. Er sei der Auffassung gewesen, dass die Drei versuchen würden unterzutauchen und nicht beabsichtigten, durch andere Straftaten festgestellt zu werden. Anhand von Videosequenzen der Banküberfälle in Zwickau und Chemnitz habe er keine Verbindung zu den Gesuchten hergestellt.

1622

Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** stellte klar, im Zuge der Auswertung der polizeilichen Systeme sei zwar bekannt geworden, dass die drei Personen immer mal wieder mit Schreckschusswaffen und ähnlichen Dingen angetroffen worden seien, es sei aber heute ganz normale Realität draußen, dass jeder irgendetwas immer dabei habe. Er könne sich kaum an einen Rechten in diesem Jahr erinnern, der nicht ein Messer, eine Waffe, ein Sturmgewehr oder irgendetwas zu Hause liegen oder hängen habe, was eine Anscheinswaffe sei. Man habe die Waffen als Spielerei, was eben alle dabei haben, eingeordnet. Die Fragestellung, ob in dem vermeintlichen Unterstützernumfeld der Drei damals Überfälle oder andere Straftaten zur Geldbeschaffung verübt worden seien, sei mit dem Auffinden der Anscheinswaffen nicht aufgeworfen gewesen. Da es sich nie um scharfe Waffen gehandelt

1623

habe, sei die Sache entspannt betrachtet worden. Sonst wäre die Zielfahndung natürlich mit einem SEK aktiv geworden.

1624 Die Frage, ob es Anhaltspunkte hinsichtlich der Geldbeschaffung und der eventuellen Bewaffnung des Trios gegeben habe, verneinte der Zeuge KHK Friedhelm **Kleimann**. Dies zeige sich auch an seiner unbedarften Herangehensweise in Chemnitz, als er zwei Personen überprüft habe, die wie Böhnhardt und Zschäpe ausgesehen hätten. Er habe sich bei einer Dienstreise in Chemnitz in der Mittagspause in das Einkaufszentrum „Sachsen-Center“ begeben, um eine leistungsstarke Batterie für sein privates Handy zu kaufen. Als er mit der Rolltreppe in die erste Etage gefahren sei, habe er die beiden Personen in einem Café gesehen, die er gleich im ersten Moment für Beate Zschäpe und Uwe Böhnhardt gehalten habe. Er habe dann die Kollegen der PD Chemnitz verständigt, die zu dritt erschienen seien. Gemeinsam hätten sie dann eine Personenüberprüfung durchgeführt. Er habe sich die Ausweise zeigen lassen, die in den Jahren 1998/1999 ausgestellt worden seien, was für ihn auch ein Hinweis für einen möglichen Identitätswechsel gewesen sei. Aus diesem Grund habe ihm der Ausweis nicht gereicht und er habe die beiden gebeten, auf die Dienststelle mitzukommen. Dort habe er die Fingerabdrücke der beiden genommen und an das BKA gesendet. Das BKA habe mitgeteilt, dass keine Übereinstimmung mit Böhnhardt, Mundlos oder Zschäpe vorliege. Noch in Chemnitz habe er Herrn Dressler über diese Begebenheit informiert. Ein oder zwei Tage danach habe ihn Herr Dressler auf Weisung des Präsidenten aufgefordert, einen Bericht zu schreiben. Für ihn habe das bedeutet, dass der Präsident über seine Dienstreise in Sachsen informiert gewesen sei. Eine Rückmeldung hierzu habe er nicht erhalten.

1625 Zur Frage, wie sich das Trio finanziell habe über Wasser halten können, antwortete der Zeuge KHK Friedhelm **Kleimann**, er habe damals angenommen, dass sie Unterstützer aus der rechten Szene hätten, die sie bewirten und beherbergen würden. Über andere Identitäten habe er zu Beginn der Fahndung nicht nachgedacht. Nach der polizeilichen Praxis zum Umgang mit Identitätswechseln befragt, gab der Zeuge an, ihm sei dies aus dem Zeugen-schutzprogramm bekannt. Das komplette Leben werde verändert. Bei dem Pärchen in Chemnitz, das Böhnhardt und Zschäpe ähnlich gesehen habe, habe er Fingerabdrücke nehmen und diese mit denen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe abgleichen lassen. Für die Bildung einer Legende müsste der komplette Lebenslauf bis hin zu Vorstrafen und den beim BKA hinterlegten Fingerabdrücken geändert worden sein. Es müssten alle Behörden vom Einwohnermeldeamt bis zur Rentenversicherung mitspielen. Es sei für sie vorstellbar gewesen, dass das Trio die Ausweise von anderen Personen genutzt hätten, die äußerlich ähnlich aussähen. Eine solche Vorgehensweise sei bereits aus dem „Baader-Meinhof“-Fall

bekannt. Er persönlich habe jedoch keine weiteren Fälle zu bearbeiten gehabt, in denen es um Personen gegangen sei, die untergetaucht waren. Er sei in diesem Metier nicht groß geworden. Auch eine Verbindung zu einer Post- bzw. Bankraubserie in Chemnitz habe er nicht hergestellt. Es habe sich in den Akten ein Fernschreiben zu Banküberfällen befunden. Warum diese Mitteilungen sich in den Akten befunden hätten, habe er nicht erkennen können. Vier Jahre später habe für ihn kein Anlass bestanden, nochmal an die zuständige Dienststelle heranzutreten und nachzufragen, ob diese Taten mittlerweile aufgeklärt seien. Für gewöhnlich werde ein Informationsaustausch zu gleichartigen Straftaten gemacht. Die Erkenntnis von der Aufklärung oder Nicht-Aufklärung der Banküberfälle hätte ihn nicht weitergebracht.

Der Zeuge StS a.D. Arndt **Koeppen** sagte aus, von einer Waffe bzw. Schusswaffe, wie sie später eingesetzt worden sei, sei nach seiner Kenntnis damals noch nicht die Rede gewesen. Auf den Vorhalt, in einem öffentlichen Fahndungsaufruf des TLKA aus dem Jahr 1998 sei schon davor gewarnt worden, dass die Drei möglicherweise bewaffnet sein könnten, antwortete der Zeuge, er habe keine konkrete Erinnerung, dass die bewaffnet gewesen seien. Für die Staatsanwaltschaft seien das Bombenleger gewesen oder Leute, die versucht hätten, Bomben zu legen. Eine Bombe schätze er gefährlicher ein als eine Schusswaffe. Der Zeuge verneinte, dass es Überlegungen gegeben habe, eine Verbindung zwischen bestimmten Straftaten wie Banküberfällen und den drei Flüchtigen herzustellen. Er habe die Mordserie nicht mit den drei Flüchtigen in Verbindung gebracht. Nach seiner Erinnerung habe es damals keinen einzigen Fall gegeben, wo man hätte sagen können, dieser Banküberfall oder dieser Mordanschlag sei politisch motiviert. Zudem habe der Mord der Polizeibeamtin Kiewetter nicht in das Schema der übrigen Opfer hinsichtlich einer rassistischen Tätermotivation gepasst. Auf die Frage, was er gedacht habe, als im November 2011 der NSU aufgedeckt worden sei, gab der Zeuge StS a.D. Arndt **Koeppen** an, er sei überrascht gewesen, dass keiner auf den Dreh gekommen sei, dass hinter der Mordserie eine Tätergruppe stecken könnte. Die Tatsache, dass immer dieselbe Waffe verwendet worden sei, sei ein untrügliches Indiz. Der damalige bayerische Innenminister, Dr. Günther Beckstein, sei wohl der Erste gewesen, der im Jahr 2006 die Frage nach einem rechtsradikalen Hintergrund aufgeworfen habe. Schließlich habe er – der Zeuge – noch damit gerechnet, dass es Diskussionen in Thüringen geben werde. Er selbst habe nicht damit gerechnet, dass die drei Gesuchten eine gezielte Mordserie begehen würden. Er hätte, wenn überhaupt, eher mit Bombenanschlägen gerechnet, da dies nach seiner Vorstellung das eigentliche Metier gewesen sei, in dem sie unterwegs gewesen seien.

1626

1627 Der Zeuge EKHK W. J. stellte klar, der SoKo REX des LKA Sachsen hätten keine Hinweise vorgelegen, wie die Drei ihren Lebensunterhalt bestritten hätten. Es seien keine rechtsextremistischen Täter bei Banküberfällen festgestellt worden. Eine Verbindung von den im Raum Chemnitz verübten sieben Banküberfällen zum Trio sei nicht hergestellt worden. Es sei damals nicht bekannt und in der Rückschau ein Novum gewesen, dass Banküberfälle im rechtsextremen Bereich als Beschaffungskriminalität praktiziert worden seien.

(β) Tötung der aus Oberweißbach in Thüringen stammenden Polizeivollzugsbeamtin Michèle Kieseewetter am 25. April 2007 in Heilbronn

1628 Der Zeuge Mi. We. erläuterte, er sei der Onkel und Patenonkel der getöteten Michèle Kieseewetter. Er habe seine Nichte regelmäßig sonntags zum Mittagessen bei seinen Eltern, also ihren Großeltern, getroffen. Als Patenonkel habe er ihr zum Geburtstag gratuliert und sie, wie auch zu Weihnachten, beschenkt. Darüber hinaus habe er keine weitergehende regelmäßige Verbindung zu Michèle gehabt. Auf die Frage, ob es neben den familiär geprägten Beziehungen auch dienstliche Berührungspunkte gegeben habe, bekundete der Zeuge, dass sie gewusst habe, in welchem Bereich er tätig sei. Von 1995 bis 2004 habe er dem Staatsschutz der KPI Saalfeld angehört und ab 2004 sei er dann im Drogendezernat tätig gewesen. Ihm sei auch bekannt gewesen, dass Michèle teilweise in Zivil ihren Dienst verrichtet habe. Über spezielle Sachen habe man sich jedoch nicht ausgetauscht. Der Zeuge Mi. We. berichtete ferner, dass er mit seiner damaligen Lebensgefährtin, Frau Wi., einen gemeinsamen Urlaub mit Michèle und ihrem damaligen Freund in Ungarn verbracht habe. Michèle sei für eine Woche mit in das dort angemietete Ferienhaus gekommen. Des Weiteren habe Frau Wi. der Michèle bei der Abfassung ihrer Polizeiarbeit geholfen. Zu diesem Zweck habe Michèle ihn und Frau Wi. an einem Wochenende zu Hause besucht. Wann dies gewesen sei, könne er jedoch nicht mehr sagen. Die damalige Lebensgefährtin des Zeugen Mi. We., die Zeugin A. Wi., schilderte ebenfalls, dass sie Michèle Kieseewetter regelmäßig an Wochenenden gesehen habe und mit ihr im Urlaub gewesen sei. Sie habe sich mit ihr gut verstanden. Michèle habe mit ihrer Unterstützung auf ihrem PC im Jahr 2003/2004 eine Abschlussarbeit geschrieben. Auch sonst habe sie ihren Rechner gelegentlich genutzt. Nach ihrem Tod sei sie – die Zeugin – zur Nutzung ihres Rechners durch Michèle nicht befragt worden. Per E-Mail hätten sie nicht in Kontakt gestanden. Sie habe auch nicht gewusst, dass Michèle über eine Mail-Adresse verfügte. Der letzte Kontakt zu Michèle sei Ende 2006 gewesen. Nach ihrer Trennung von Herrn We. habe sie Michèle nicht wiedergesehen. Auch bestätigte die Zeugin, dass Michèle mit ihrem damaligen Freund für eine Woche in Ungarn mit ihnen Urlaub gemacht habe. Sie habe von Michèle gewusst, dass der damalige Freund verheiratet gewesen sei, und sie gebeten, der Familie nichts davon zu erzählen. Michèle und ihr Freund hätten

nach einer Woche abreisen müssen, da der Freund seiner Frau vorgegeben habe, einen Lehrgang zu besuchen. Letztendlich habe sich der Freund wohl auf Druck seiner Ehefrau von Michèle getrennt. Dessen Ehefrau habe einer Erzählung von Michèle zufolge einmal vor ihrer Tür gestanden und sie bedroht.

In einem Ermittlungsvermerk der PD Saalfeld an die SoKo Parkplatz des LKA Baden-Württemberg vom 16. November 2011 sind folgende Aussagen des Herrn We. festgehalten (Vorlage UA 5/1 – 590, LPI Saalfeld, Band 1, Bl. 234):

1629

„Ermittlungsvermerk

Am heutigen Tag teilte der KHM Mi. We., Onkel der getöteten Polizeibeamtin Michele Kiesewetter, dem Unterzeichner folgenden Sachverhalt mit:

Mi. We. war im Zeitraum August 2002 bis Februar 2007 in einer Lebensgemeinschaft mit der Polizeiobermeisterin A. Wi., geborene Te., (...), liiert. Diese befindet sich heute in einer Ehe mit Herrn R. Wi., (...).

Herr Wi. betreibt einen Sicherheitsdienst und soll Verbindungen in die rechte Szene von Jena haben. Frau A. Wi. war mehrere Jahre vom Polizeidienst suspendiert, da sie nach Wissen des Unterzeichners ca. 2.000 unberechtigte Abfragen im Polizeisystem für ihren Ehemann tätigte. Sie ist erst seit 2010 wieder im Polizeidienst und in der Polizeistation Bad Lobenstein/PI Saale-Orla/PD Saalfeld tätig.

Frau A. Wi. war im Sommer 2003 zusammen mit Mi. We. in einem Urlaub in Almati in Ungarn. Zu dieser Zeit hielt sich das Paar 2 Wochen am Urlaubsort auf. Eine Woche weilte die getötete Michele Kiesewetter, gemeinsam mit ihrem damaligen Freund, der Name ist dem Mi. We. nicht bekannt, ebenfalls mit im Urlaubsquartier.

Seit dem 15.11.2011 erhält Mi. We. von der Rufnummer der A. Wi. (...) SMSen, in welchen er durch sie beschimpft wird, weil sie durch BKA-Beamte vernommen wurde. In diesen SMSen, welche durch Herrn We. nicht gelöscht werden, wird er als Spitzel und Verräter beschimpft.

Anlage: Kopien Datenbestand Wi., A. und Wi., R.

Boc., KHK“

Im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang zwischen der „Česka-Mordserie“ und dem Tötungsverbrechen an Michèle Kiesewetter wurde dem Zeugen Mi. We. seine Aussage bei einer polizeilichen Vernehmung vom 3. bzw. 4. Mai 2007 vorgehalten, in der er sich wie folgt geäußert hatte:

1630

„Meiner Meinung nach besteht auch aufgrund der verwendeten Kaliber und der Pistolen, die

ich aus den Medien kenne, ein Zusammenhang mit den bundesweiten Türkenmorden. Soviel ich weiß, soll auch ein Fahrradfahrer bei den Türkenmorden eine Rolle spielen. Ich sage nicht, dass ein Zusammenhang besteht. Ein Kollege von der K1 hat mich nur angesprochen, dass ein Zusammenhang bestehen könnte.“

Auf die Frage, wie er diesen Zusammenhang habe herstellen können, bekundete der Zeuge, diese Aussage gehe auf ein Gespräch mit seinem Kollegen U. Möl. zurück. Bei dieser Unterhaltung in der Dienststelle habe Herr U. Möl. mitgeteilt, dass sowohl bei den Türkenmorden als auch bei der Michèle ein Fahrrad eine Rolle gespielt habe. Woher Herr U. Möl. seine Erkenntnis gehabt habe, wisse er nicht. Über Kaliber sei in diesem Zusammenhang auch gesprochen worden. Auf Nachfrage präziserte der Zeuge, dass im Hinblick auf das Kaliber der Tatwaffen nicht der Bezug zu dem Mord an Michèle, sondern der Bezug innerhalb der Türkenmorde gemeint gewesen sei. Er könne ausschließen, dass er die in der Vernehmung niedergelegten Erkenntnisse aus einem Gespräch mit einem anderen Kollegen erlangt habe.

1631 Der Zeuge U. Möl. berichtete, er sei seinerzeit im Kommissariat 1 (Höchstpersönliche Rechtsgüter) als erster Sachbearbeiter in Ermittlungsverfahren betreffend gegen Leib und Leben gerichtete Straftaten tätig gewesen. In diesem Kommissariat seien neben den nicht natürlichen Todesfällen auch Tötungsdelikte bearbeitet worden. Nach dem Tod von Michèle Kiesewetter sei sein Kollege We., den er aufgrund gemeinsamer Tätigkeiten in diversen Arbeitsgruppen bzw. Sonderkommissionen näher gekannt habe, ziemlich am Boden zerstört gewesen. Für Herrn We. sei es schwer gewesen, mit dem Tod seiner Nichte umzugehen. Der Zeuge schilderte, er habe praktisch zum Feierabend, so gegen 18:00/19:00 Uhr, Herrn We. auf der Dienststelle getroffen, als dieser schon auf dem Nachhauseweg gewesen sei. Sie hätten zusammen im Aufenthaltsraum des Kriminaldauerdienstes noch einen Kaffee getrunken und miteinander gesprochen. Dabei sei das Tötungsdelikt an der Michèle zur Sprache gekommen und er habe gegenüber Herrn We. geäußert, dass es möglicherweise einen Täter gebe, der bundesweit solche Taten begehe. Diese Äußerung sei nicht der Hauptinhalt des Gespräches gewesen. Ihm sei es in erster Linie darum gegangen, Herrn We. Trost zuzusprechen.

1632 Der Zeuge U. Möl. sagte ferner aus, er könne nicht mehr einordnen, wann genau dieses Gespräch stattgefunden habe, glaube aber, dass es nicht unmittelbar nach Bekanntwerden des Tötungsdeliktes an Michèle Kiesewetter, sondern im Zeitraum 2007/2008, gewesen sei. Auf Vorhalt, dass diese Meldung ausweislich des Abschlussberichts des Berliner Untersuchungsausschusses am 3. Mai 2007 verfasst worden sei, bekundete der Zeuge, er könne nicht ausschließen, dass dieses Gespräch vor diesem Termin und damit unmittelbar nach

dem Tötungsdelikt stattgefunden habe, glaube es aber eher nicht. Auch der Zeuge Mi. We. gab an, ihm sei das Datum des Gespräches nicht mehr erinnerlich. Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen U. Möl., der das Datum dieses Gespräches vor dem 3. Mai 2007 in Zweifel zog, meinte der Zeuge Mi. We., dass ihm dieses Datum eigentlich auch suspekt sei und seine Vernehmung nicht in Heilbronn stattgefunden habe. Die Niederschrift der in Unterweißbach erfolgten Vernehmung sei möglicherweise in Heilbronn erfolgt.

Zum Hintergrund seiner Vermutung erläuterte der Zeuge U. Möl., er habe zur damaligen Zeit im Intranet unter dem Menü Extrapol regelmäßig das bundesweite Fahndungslagebild verfolgt. Es seien damals in der Art einer Öffentlichkeitsfahndung ohne Detailkenntnisse schätzungsweise drei, vier Sachverhalte eingestellt gewesen, bei denen Schusswaffen eine Rolle gespielt hätten. Er denke, dass es zum Teil Übereinstimmungen im Hinblick auf das Projektil (9 mm) gegeben habe. Zudem habe es bei einem der im Intranet eingestellten Tötungsdelikte einen Hinweis auf einen Fahrradfahrer gegeben. Auch im Fall des Tötungsdeliktes an der Michèle Kiesewetter habe die Information vorgelegen, dass ein Radfahrer eine Rolle gespielt haben soll. So sei er damals in dem Gespräch mit Herrn We. zu der Vermutung gekommen und habe geäußert, es gebe bundesweit mehrere ungeklärte Tötungsdelikte mit einer ähnlichen Begehungsweise. Auf den Vorhalt, dass es diese Schusswaffenübereinstimmung nicht gebe und daher an Übereinstimmung nur der Fakt „Radfahrer“ eine Rolle spielen könne, bekräftigte der Zeuge, seiner Erinnerung nach habe es zwischen den eingestellten Taten zumindest gleiche Kalibergrößen gegeben. Irgendwie sei er über diese 9 mm damals zu dieser Vermutung gekommen. Er könne aber auch nicht ausschließen, dass in Extrapol ein Tötungsdelikt eingestellt gewesen sei, wo das Kaliber 9 mm eine Rolle gespielt habe und dieses Delikt nicht mit den Taten, die dem NSU zugerechnet werden, im Zusammenhang stehe. Ergänzend führte der Zeuge aus, die Polizei in allen Bundesländern befinde sich bei Schussspuren in einer komfortablen Situation, da Projektil und alle Tatwaffen zentral im Bundeskriminalamt untersucht würden und es bei Gemeinsamkeiten entsprechende Treffermeldungen gebe. Derart vergleichbare Untersuchungen gebe es nur noch im Bereich der DNA-Spuren. Er habe einen Zusammenhang gesehen, weil es Übereinstimmungen in der Begehungsweise gegeben habe. Es könne jedoch sein, dass zur damaligen Zeit wegen der Verwendung unterschiedlicher Waffen kein Bezug zwischen den einzelnen Tötungsdelikten hergestellt werden können.

Der Zeuge U. Möl. berichtete außerdem, dass er seine Vermutung nicht an die Sonderkommission weitergegeben habe. Es habe sich um eine reine Hypothese gehandelt. Diese Vermutung habe sich nur auf allgemeine Informationen gestützt, die für jeden anderen Polizeibeamten im Bundesgebiet zugänglich gewesen seien. Letztendlich habe er auch

1633

1634

unterstellen müssen, dass ein möglicher Zusammenhang im Rahmen der kriminaltechnischen Untersuchung im BKA festgestellt worden wäre. Auf den Vorhalt, dass es schon verwunderlich sei, dass niemand seinem Hinweis nachgegangen sei, erklärte der Zeuge, er sei zu dieser von ihm geäußerten Vermutung nach Bekanntwerden des NSU von Beamten des BKA vor zwei Jahren gehört worden. Erst durch die telefonische Ankündigung der BKA-Beamten sei ihm zur Kenntnis gelangt, dass dieses Gespräch durch die Aussage des Herrn We. Eingang in die Ermittlungsakte gefunden habe. Der Zeuge Mi. We. bestätigte, dass er bei der Vernehmung im Mai 2007 den Namen U. Möl. genannt habe. Dieser sei wohl offensichtlich nicht im Protokoll festgehalten worden. Ob Herr U. Möl. zu der Vermutung gesondert befragt worden sei, wisse er nicht. Warum nicht zeitnah auf den Herrn U. Möl. zugegangen worden sei, könne er nicht sagen.

1635 Zu den Ermittlungen Thüringer Behörden in diesem Fall befragt, führte der Zeuge U. Möl. aus, dass seine Dienststelle temporär immer mal in Überprüfungshandlungen eingebunden gewesen sei. Hier sei es darum gegangen, eine nicht aus dem familiären Umfeld stammende männliche Person zu identifizieren, die regelmäßig das Grab der Michèle Kiesewetter in Oberweißbach besucht habe. Es sei gelungen, diese Person am Grab festzustellen und zu identifizieren. Diese Erkenntnisse seien dann der Sonderkommission in Heilbronn mitgeteilt worden, welche dann die weiteren Prüfungshandlungen vorgenommen habe. Auf die Frage, ob es konkret Thüringer Ermittlungen zu dem Mord an Michèle Kiesewetter gegeben habe, äußerte der Zeuge Mi. We., an ihn sei die Information herangetragen worden, dass eine männliche Person am Grab von Michèle Blumen niedergelegt habe. Er habe diese Information über seinen Leiter an das zuständige Kommissariat weiterleiten lassen. Die betreffende Person sei bekannt gemacht und vernommen worden. Die Zeugin A. Wi. gab auf die Frage, ob sie nach dem Mord an Michèle Kiesewetter von Kollegen aus Thüringen oder aus Baden-Württemberg befragt worden sei, an, dies sei erst Ende 2011 geschehen, als sich das BKA bei ihr gemeldet habe. Thüringer Ermittlungen zum Mord an Michèle Kiesewetter seien ihr nicht bekannt, aber bei ihren Vernehmungen seien Beamte des TLKA anwesend gewesen. Darüber hinaus hätten Mitarbeiter der BAO Bosphorus, der BAO „Trio“ und der SoKo Parkplatz an der Vernehmung teilgenommen.

1636 Zu einem Phantombild, das anlässlich des Mordes in Nürnberg am 13. Juni 2001 aufgenommen wurde, sagte der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** aus, dieses Bild habe er nicht gesehen. Er habe auch keine Kenntnis davon gehabt, dass ein Kollege aus Thüringen nach dem Mord an Michèle Kiesewetter geäußert habe, dieser Mord hänge möglicherweise mit der „Česka-Serie“ zusammen. Zu diesem „Česka-Serienmord“ habe es über einen Zeugen-schutzfall einen Hinweis gegeben. Diese Person habe behauptet, eine mit ihm in Haft sitzen-

de Person habe darüber gesprochen. Diesen Hinweis hätten sie „weitergesteuert“, ohne einen Gedanken daran zu verlieren, dass das vielleicht ehemalige Fahndungsfälle von ihnen sein könnten. Das Tötungsdelikt an Michèle Kiesewetter sei bundesweit bekannt gewesen, ebenso die Mordserie mit der Česka. Das seien große polizeiliche Ereignisse, mit denen sich jeder Polizeibeamte identifiziere und sich Gedanken mache, wer die Täter sein könnten. Mit dem Phantombild hätte er vermutlich nichts anfangen können.

Zu seiner ehemaligen Lebensgefährtin, Frau Wi., befragt, sagte der Zeuge Mi. We. aus, nach seiner Kenntnis sei sie Ermittlerin bei der PI Schleiz gewesen. Dort habe sie nach seinem Wissensstand auch Verfahren gegen Personen bearbeitet, die der rechten Szene zuzuordnen seien. Auf die Frage, ob ihm bekannt ist, dass der jetzige Ehemann von Frau Wi. ebenfalls der rechten Szene zuzuordnen sei, antwortete der Zeuge, dass ihm dies schon bekannt geworden sei, er aber nicht sagen könne, woher er diese Information erlangt habe. Das weitere Leben von Frau Wi. habe ihn jedoch nach Beendigung der fast 5-jährigen Beziehung nicht weiter interessiert. Auf die Frage, ob die Beurlaubung von Frau Wi. etwas mit ihren Verknüpfungen in die rechte Szene zu tun gehabt habe, antwortete der Zeuge, dass er dies nicht wisse. Dies habe ihn nicht weiter interessiert, da er mit dieser Frau abgeschlossen habe. Der Zeuge U. Möl. antwortete auf die Frage, ob er wisse, dass die ehemalige Lebensgefährtin von Herrn We., Frau Wi., im Verdacht steht, Kontakte in die rechte Szene zu haben, ihm sei dies erst in den letzten ein, zwei Jahren bekannt geworden. Damals habe es dazu überhaupt keine Erkenntnisse gegeben.

1637

Die Zeugin A. Wi. gab an, sie sei nach ihrer Ausbildung für ca. zwei/zweieinhalb Jahre bei der PIZD in Saalfeld tätig gewesen und dann im Zeitraum 1996/1997 nach Schleiz gegangen, wo sie zunächst auf Streife ihren Dienst verrichtet habe und danach als Ermittlerin tätig gewesen sei. Dabei habe sie beruflich Kontakt zur rechten Szene gehabt, denn als Jugend-sachbearbeiterin habe sie alle Deliktsbereiche von Jugendlichen und Heranwachsenden bearbeitet. Der Anteil mit Bezug zur rechten Szene sei aber gering gewesen. Die Zeugin bestätigte auf Vorhalt, vorübergehend vom Dienst suspendiert worden zu sein, doch habe der gegen sie erhobene Vorwurf unberechtigter Abfragen der Zentraldatei nicht aufrechterhalten werden können, da sie anhand von polizeilichen Geschäftszeichen die Berechtigung für die Abfragen habe nachweisen können. Das Verwaltungsgericht habe die Suspendierung wegen des Verdachts des Geheimnisverrates aufgehoben, weil es sich lediglich um Vermutungen gehandelt habe, und das Strafverfahren wegen ihrer vermeintlich illegalen Abfragen sei gegen Zahlung von 500 € eingestellt worden. Die Zeugin betonte, sie habe der Verfahrensbeendigung nur zugestimmt, um ihre Ruhe zu haben.

1638

1639 Zu Verbindungen von ihr oder ihres Ehemannes, R. Wi., zur rechten Szene befragt, teilte die Zeugin A. Wi. mit, ihr Mann sei nicht aktiv in der rechten Szene gewesen. Er habe in seiner Firma einmal einen aus der Haft entlassenen Mitarbeiter beschäftigt, welcher dem rechten Milieu zuzuordnen sei. Es sei klar gewesen, dass die Beschäftigung dieses Mitarbeiters nur vorübergehender Natur war. Auf Nachfrage bestätigte die Zeugin, sie habe ihren Mann im Jahr 2006 im Rahmen von Ermittlungsverfahren, welche sie geführt habe, kennengelernt. Die Zeugin wurde gefragt, ob ihr bekannt gewesen sei, dass ihr Ehemann in den 1990er-Jahren in einem Strafverfahren gegen Uwe Böhnhardt als Zeuge ausgesagt habe. Diesbezüglich führte sie aus, sie habe dies zunächst nicht gewusst und erst davon erfahren, nachdem das BKA ihren Mann dazu vernommen habe. Details kenne sie jedoch nicht. Auf die Frage, ob sie den Ronny Weigmann kenne, bekundete die Zeugin A. Wi., dass es sich bei dieser Person um einen entfernten Verwandten ihres Ehemannes handele, zu dem kaum Kontakt bestehe. Auf den Vorhalt, dass besagter Ronny Weigmann in der Rechtsrockband „Vergeltung“ mitgespielt habe, äußerte die Zeugin, dies sei ihr nicht bekannt gewesen. Auf entsprechende Vorhalte führte die Zeugin ferner aus, sie habe nicht gewusst, dass Herr Weigmann gemeinsam mit Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt Kreuze verbrannt habe und sich nach dem Auffliegen des NSU in einem Facebook-Chat unter dem Namen „Tuffy“ mit dem Ralf Wohlleben über die Drei unterhalten habe. Die Zeugin wurde ferner gefragt, ob sie M. Rü. kenne und ihr bekannt sei, dass Herr Rü. ein enger Freund von Herrn Wohlleben sei. Die Zeugin gab an, dass sie Herrn Rü. kenne und ihr dessen Beziehung zu Herrn Wohlleben aus dem allgemeinen Gespräch her bekannt gewesen sei. Herr Rü. sei Mitarbeiter einer Unterfirma ihres Mannes gewesen und habe gelegentlich als Türsteher gearbeitet, was jedoch schon viele Jahre her sei. Die Zeugin bestätigte außerdem, die Brüder S. und M. Kal. zu kennen. Mit S. Kal. sei sie bei Facebook befreundet. Auf den Vorhalt, S. Kal. sei ein enger Freund des Frank Liebau und dieser stehe als Betreiber des Medley-Szeneladens sozusagen im Verdacht, Waffenlieferant des NSU gewesen zu sein, erklärte die Zeugin, sie habe davon erstmalig während ihrer Vernehmung durch das BKA in Schleiz erfahren.

1640 Dem Zeugen Mi. We. wurde vorgehalten, er habe ausweislich der Aktenlage im Jahr 2012 SMS-Nachrichten bekommen, in denen er von Frau Wi. als Verräter bezeichnet worden sei. Diesbezüglich führte der Zeuge aus, er habe verschiedene Nachrichten von seiner ehemaligen Lebensgefährtin Frau Te., jetzt Wi., erhalten. Wie Frau Wi. dazu kam, ihn als Verräter zu bezeichnen, könne er sich nicht erklären. Er könne nur vermuten, dass die Bezeichnung als „Verräter“ im Zusammenhang mit der Weitergabe von Textnachrichten an die Dienststelle während ihrer Beurlaubung zusammenhänge. Vielleicht habe Frau Wi. die Vermutung gehegt, er habe bereits vor ihrer Beurlaubung Einfluss auf die internen Ermittlungen genommen. Er schliesse aus, dass die Bezeichnung als „Verräter“ im Zusammenhang mit seinen

Zeugenaussagen im Mordfall Kiesewetter stehe. Die Zeugin A. Wi. bekundete auf Vorhalt der Aussage des Zeugen We., sie habe ihm keine SMS geschrieben und höre davon zum ersten Mal.

Der Zeugin A. Wi. wurde zudem vorgehalten, sie habe in einer SMS dem Zeugen We. mitgeteilt, dass sie ihre Aussage gegenüber Frau T. Hem. widerrufen werde, weil jetzt auch ihre Familie bedroht werde. Die Zeugin erläuterte diesbezüglich, dass sie ihre Aussage nicht widerrufen habe. Gleichwohl habe sie ernsthaft darüber nachgedacht, um einfach ihre Ruhe zu haben. Sie berichtete im Folgenden, es habe mehrere Angriffe auf ihre Fahrzeuge gegeben und Inhalte ihrer Vernehmung durch das BKA seien an die Presse gelangt. Des Weiteren sei ihr nach Ladung vor den Untersuchungsausschuss und dem Bekanntwerden der Vorladung durch die Presse der Pkw-Reifen aufgeschlitzt worden. Mit der Formulierung „auch meine Familie wird bedroht“ habe sie nicht Herrn We., sondern sicherlich ihren derzeitigen Mann gemeint, dessen Auto ebenfalls angegriffen worden sei. Ob Herr We. bedroht worden sei, könne sie nicht sagen. Sie habe empfunden, dass er Angst hatte, weil er, wenn sie ihn auf der Dienststelle gesehen habe, leichenblass ausgesehen habe, was sie von ihm so nicht gekannt habe. Auf Vorhalt der eben genannten SMS von Frau Wi. gab der Zeuge Mi. We. an, er habe diese Nachricht erhalten, kenne aber deren Hintergrund nicht. Er selbst sei nicht bedroht worden. Auf die Frage, ob er wisse, welche Aussage Frau Wi. glaubte, widerrufen zu müssen, trug der Zeuge vor, er wisse nicht, welche Aussage Frau Wi. in diesem Rahmen getätigt habe. Nach der Trennung von Frau Wi. noch vor dem Mord an Michèle Kiesewetter im Jahr 2007 habe er sie nur noch einmal anlässlich einer Schlüsselübergabe getroffen.

1641

Die Zeugin A. Wi. teilte außerdem mit, sie habe im Vorfeld der Vernehmung durch das BKA zu Hause Besuch von zwei bürgerlich gekleideten Herren mittleren Alters erhalten, die ihr nahegelegt hätten, sich nicht so sehr zu erinnern. Einzelheiten hätten diese Personen nicht gesagt, aber sie habe sich vorstellen können, um was es gegangen sei. Das Gespräch habe sie auf ein Minimum beschränkt und die beiden auch nicht in ihre Wohnung hereingebeten. Auf die Frage, ob diese Personen sich vorgestellt hätten, bekundete die Zeugin, dass sie Ausweise gezeigt hätten, sie aber nicht draufgeschaut habe, da sie ganz einfach nur noch ihre Ruhe haben und nicht behelligt werden wollte. Sie habe irgendwie schon mitbekommen, dass es keine Leute von der Straße gewesen seien und könne sich vorstellen, dass es sich bei den Herren um Mitarbeiter des Verfassungsschutzes gehandelt habe. Die Frage, ob sie aus der rechten Szene bedroht werde, verneinte die Zeugin. Die Zeugin bestätigte, mit einem Mitglied der „Hells Angels“ in ihrem Facebook-Profil befreundet zu sein. Dabei handele es sich um Herrn R. Li., der aus Hessen stamme. Man schreibe sich gelegentlich, stehe

1642

aber nicht weiter in persönlichem Kontakt. Aus diesem Milieu gebe es keine Drohungen gegen ihre Person. Auf Nachfrage trug die Zeugin vor, ihr sei nicht direkt mit Angriffen gedroht worden, aber man habe gewusst, dass sie zum BKA geladen worden ist. Auf die Frage, wer etwas wegen ihrer Aussage beim BKA zu befürchten habe, erklärte die Zeugin, sie wisse dies nicht. Zur Anzeige habe sie diesen Bedrohungssachverhalt nicht gebracht. Im Gegensatz dazu habe sie aber angezeigt, dass ihre Vernehmungen an die Presse gegeben wurden und daraus zitiert worden sei. Zur Begründung dieser unterschiedlichen Vorgehensweise führte die Zeugin aus, ihr habe das gegen sie geführte Verfahren wegen Verrats von Dienstgeheimnissen noch „angehangen“.

1643 Der Zeuge Mi. We. berichtete ferner, er habe eine 1987 geborene Tochter namens Me. Auf die Frage, ob seine Tochter Kontakt in die rechte Szene unterhalten habe, bekundete der Zeuge, dass er dies nicht denke. Danach gefragt, ob seine Tochter ein freundschaftliches Verhältnis zu Michèle Kiesewetter gehabt habe, meinte der Zeuge, seine Frau habe sich von ihm im Jahr 2002 getrennt. Im Jahr 2005 seien sie geschieden worden. Seine Tochter sei quasi mit seiner Frau 2002 ausgezogen, sodass er ab diesem Zeitpunkt nur an den Wochenenden oder telefonisch zu ihr Kontakt gehabt habe. Michèle und Me. hätten sich bei den gemeinsamen Mittagessen getroffen. Er denke nicht, dass sie darüber hinaus Kontakt gehabt hätten. Auf die weitere Nachfrage, ob das Verhältnis freundschaftlich oder eher von Neid geprägt war, erklärte der Zeuge, dass es immer freundschaftlich gewesen sei. Die Zeugin A. Wi. sagte demgegenüber aus, das Verhältnis zwischen der Tochter des Herrn We. und der Michèle Kiesewetter sei nicht das beste gewesen. Die beiden Mädchen hätten immer ein bisschen im Konkurrenzkampf um die Gunst der Großmutter gestanden. Die Tochter sei immer der Meinung gewesen, Michèle bekomme mehr als sie. Beispielsweise habe Michèle einen Gebrauchtwagen von der Großmutter bekommen und Me. habe ihr dann vorgeworfen, sie würde im Gegensatz zu ihr alles bekommen. Dies sei zwar nach der Einschätzung der Zeugin so nicht zutreffend gewesen, verdeutliche aber den Konkurrenzkampf zwischen den beiden. Die Zeugin bestätigte, dass man in diesem Zusammenhang von einem Eifersuchtsverhältnis sprechen könne.

1644 Außerdem berichtete die Zeugin A. Wi., die Tochter des Zeugen We. habe einen Freund namens Hü. aus Neuhaus gehabt, der der rechten Szene angehört habe, wenngleich er nicht sehr aktiv in dieser Szene gewesen sei. Daneben habe es auch Kontakte der Tochter in die Drogenszene gegeben. Herr We. habe den Freund der Tochter abgefragt und sei auf einen Eintrag nach § 86a StGB gestoßen. Die Zeugin bestätigte auf Nachfrage, dass der Freund der Tochter des Zeugen We. dem Umfeld von Sergej Starowojtenko zuzurechnen gewesen sei. Bei Sergej Starowojtenko handele es sich ihres Wissens nach um einen Spätaussiedler

aus Neuhaus. Befragt, ob sie ihn aus dienstlichen Zusammenhängen kenne oder er ihr persönlich bekannt gewesen sei, gab die Zeugin an, sie kenne ihn vom Mi. We. her und Michèle müsse die Leute auch gekannt haben. Zur Begründung gab die Zeugin an, im Rahmen der gemeinsamen Mittagessen sei eine Schmiererei an der Wohnungstür der Mutter des Mi. We. immer mal Thema gewesen. Dabei seien Äußerungen gefallen, wonach der Starowojtenko der Täter sei. Da dies nur jemand wissen könne, der dort ermittelt habe, äußerte die Zeugin die Vermutung, Mi. We. müsse in diesem Zusammenhang ermittelt haben, ohne hierzu nähere Angaben machen zu können. Des Weiteren schilderte die Zeugin A. Wi., sie habe mitbekommen, dass der Zeuge We. in eine Auseinandersetzung mit einer Person aus der rechten Szene von Neuhaus am Rennweg verwickelt gewesen sei. Dabei sei es ziemlich heftig zur Sache gegangen, was auch dem Umstand geschuldet gewesen sei, dass seine Tochter da in die Szene abgeglitten war. Mit wem Herr We. diese Auseinandersetzung gehabt habe, könne sie nicht sagen. Es sei eine ziemlich kräftige Person gewesen. Diese Person habe an der Wohnung von Mike geklingelt und er sei nach unten gegangen, während sie oben bleiben sollte. Im Hausflur habe sie ein Streitgespräch mitbekommen, bei dem sich beide angeschrien hätten. Einzelheiten habe sie gleichwohl nicht verstanden und Mike habe zu diesem Geschehen trotz Nachfrage keine Angaben gemacht.

Auf die Frage, ob Michèle Kiesewetter aus ihrer Zeit in Thüringen irgendwelche Personen aus der rechten Szene gekannt habe, antwortete der Zeuge Mi. We., sie habe seines Wissens nach keinerlei Personen aus der rechten Szene gekannt. Danach gefragt, ob er auch mit Leuten wie Brandt, Rosemann oder Rachhausen zu tun gehabt habe, bekundete der Zeuge, ihm seien diese drei Personen aus dem Bereich Saalfeld-Rudolstadt geläufig und er habe mit ihnen bereits zu tun gehabt. Der Sergej Starowojtenko, Spitzname „Bubka“ sei ihm bekannt. Er sei gut mit den Leuten ausgekommen. Man habe sich begrüßt und die Leute seien mit ihm „offensichtlich gut ausgekommen“. Während seiner Tätigkeit in der Zivilen Einsatzgruppe habe er mehr oder weniger Kontakt mit der rechten Szene gehabt, da er Verfahren gegen diesen Personenkreis bearbeitet und an Observationen teilgenommen habe. Der Zeuge bestätigte, es sei in Oberweißbach, wo es auch Rechte gegeben habe, bekannt gewesen, dass er im Bereich des Staatsschutzes tätig war. Allerdings habe es sich bei den sog. Rechten in Oberweißbach nur um Mitläufer gehandelt und die Darstellung in der Presse, wonach es sich bei diesem Dorf um einen rechten Sündenpfuhl handele, entspreche nicht der Realität. Er schließe in dieser Beziehung einen Bezug zu der Tat an Michèle aus. Drohungen aufgrund seiner dienstlichen Tätigkeit sei er nicht ausgesetzt gewesen. Der Zeuge schloss auf Nachfrage aus, dass die Mörder mit dieser Tat seine Person treffen wollten. Er halte es für ausgeschlossen, dass dritte Personen eine Beziehung zwischen ihm und Michèle Kiesewetter hergestellt haben. Bereits aufgrund der unterschiedlichen Familien-

1645

namen habe sich keine Verbindung herstellen lassen. Bis heute habe er keine Erklärung, was das Motiv für diese Tat gewesen sein könnte.

1646 Die Zeugin A. Wi. bekundete auf Nachfrage, sie habe sich schon Gedanken über das Motiv der Mordtat an Michèle gemacht. Ihr sei ein Vorfall eingefallen, der sich Mitte/Ende 2006 zugetragen haben müsste. Sie habe diesen Vorfall in ihrer Vernehmung beim BKA auch erwähnt. Dem sei jedoch dort keine große Bedeutung beigemessen worden. Es habe sich dabei um eine Auseinandersetzung am Ortseingang in Oberweißbach gehandelt, in die Michèle hineingeraten sei. Es habe irgendeinen Vorfall mit zwei oder drei Autos gegeben, bei dem auch das TLKA mit vor Ort gewesen sei. Ihr gegenüber habe Michèle angegeben, sie sei zu dieser Auseinandersetzung dazugekommen und in der Folge hineingeraten. Von diesem Vorfall habe sie ihr am nächsten Tag berichtet und sei dabei noch ziemlich verstört gewesen. Michèle habe sie gefragt, ob ihr die Verwicklung in die Auseinandersetzung dienstlich schaden könne. Die Zeugin gab an, nicht weiter nachgefragt zu haben. In den polizeilichen Lagemeldungen habe sie nichts zu diesem Ereignis gelesen.

dd. Kenntnisse des Thüringer Innenministeriums über die Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen nach dem Trio

1647 Der Zeuge Christian **Köckert** erläuterte, im Rahmen der Übergabe der Amtsgeschäfte im November 1999 sei nicht über irgendwelche Fahndungsvorgänge gesprochen worden, weil dies das operative Geschäft der Polizei gewesen sei. Ihm sei dieser Fall, der noch nicht unter dem Begriff „Terrorgruppe“, sondern unter „die Jenaer Bombenleger“ gelaufen sei, aus seiner vorherigen Tätigkeit als Fraktionsvorsitzender der CDU natürlich bekannt gewesen. Während seiner Amtszeit als Innenminister sei immer mal wieder der Blick auf die Gesuchten im Zuge einzelner Ereignisse gelenkt worden. Im Jahr 2001 habe es beispielsweise in einer Neubausiedlung in Eisenach-Nord einen Sprengstoffanschlag auf einen örtlichen Dönerladen gegeben, bei dem die Polizei nachgeforscht habe, ob ein Bezug zu den „Jenenser Bombenlegern“ bestehen könnte. Das Trio habe dennoch während seiner Amtszeit nicht im Zentrum irgendwelcher Betrachtungen gestanden. Der Zeuge gab an, sich nicht daran erinnern zu können, dass mit ihm über die drei Gesuchten expressis verbis gesprochen worden sei. Er wolle dies aber auch nicht ausschließen. Bei nachträglicher Betrachtung hätte unter Berücksichtigung der Blutspur des Trios der Fall vorrangig in den Blick gefasst werden müssen, was völlig anachronistisch zur Betrachtung in der damaligen Zeit sei. Keiner habe damals ahnen können, dass diese drei Flüchtigen, die mit Sprengstoff hantiert hätten, eine Terrorzelle bilden und zehn Morde begehen würden. Man habe damals nicht den Kenntnisstand gehabt, welches Potenzial in dieser Truppe gesteckt habe. Natürlich ging auch von

den „Bombenlegern“ eine Gefahr aus, doch es habe auch eine Menge anderer Gefahren gegeben, um die sich die Sicherheitsbehörden gekümmert hätten. Man dürfe bei der Betrachtung nicht aus der Zeit fallen und müsse sich die Mühe machen, dies aus dem damaligen Blickwinkel heraus zu betrachten. Im Nachhinein sei man immer schlauer.

Zur Amtseinführung des Zeugen Christian Köckert legte das TLfV am 29. September 1999 dem TIM ein Lagebild vor (Akte des Thüringer Hauptstaatsarchivs, Bestand des Freistaats Thüringen, Thüringer Innenministerium Nr. 2092, S. 89ff.):

1648

„1. Mitarbeitersituation

Das LfV Thüringen hat zurzeit 77 Beschäftigte (53 Beamte, 22 Angestellte und 2 Auszubildende). Zusätzlich sind 13 Polizeibeamte/innen des mittleren Dienstes von verschiedenen Polizeidirektionen für fünf Jahre an das LfV Thüringen abgeordnet.

2. Extremistische Bestrebungen in Thüringen

2.1 Rechtsextremismus

Deutsche Volksunion (DVU)

Der Thüringer Landesverband der DVU wurde 1991 gegründet. Nach dem erfolgreichen Abschneiden der DVU bei den Landtagswahlen in Sachsen-Anhalt 1998 erhöhte sich die Mitgliederzahl im Thüringer Landesverband von 40 auf inzwischen circa 200. Nach hier vorliegenden Erkenntnissen existieren lediglich vier DVU-Kreisverbände, drei davon befinden sich in Südthüringen. Parteiaktivitäten, Kundgebungen und dergleichen finden in Thüringen so gut wie gar nicht statt. Allmonatlich treffen sich lediglich 10 bis maximal 20 DVU-Mitglieder zu einem Stammtisch. Öffentlichkeitswirksam wurde die DVU erstmals mit der Landtagswahl durch die für sie typischen Wahlkampfaktivitäten wie massenhafte Plakatierung, Postwurfsendungen, persönlich adressierte Wählerbriefe an männliche Erst- und Jungwähler. Auftritte der Direktkandidaten hat es – wie üblich – nicht gegeben. Nach dem erfolglosen Abschneiden der DVU (3,1 Prozent der Zweitstimmen) bei der Thüringer Landtagswahl ist kaum mit einer merklich wachsenden Mitgliederzahl zu rechnen. Übertritte einzelner Republikaner-Mitglieder in die Reihen der DVU werden hier nicht ausgeschlossen.

Die Republikaner (REP)

Der Thüringer Landesverband der REP (1992 gegründet) steht seit 1995 unter Beobachtung des LfV Thüringen. Er verfügt über acht Kreisverbände und zählt derzeit circa 200 Mitglieder (1996: 280, 1997: 260). Die bundesweit zu beobachtende desolante Situation innerhalb der REP herrscht auch in Thüringen vor. Ein Großteil der Mitglieder hat keinerlei Interesse an der Parteilarbeit, schätzungsweise 30 Personen nehmen regelmäßig an Parteiveranstaltungen teil. Dem Anliegen des Bundesvorsitzenden, Dr. Rolf Schlierer, sich von anderen

rechtsorientierten Parteien strikt abzugrenzen, stehen viele REP-Mitglieder auch im Thüringer Landesverband ablehnend gegenüber. Es gab auch hier erste Parteiaustritte beziehungsweise ein Überwechseln zur DVU. Im Vorfeld der Landtagswahl schloss die REP mit dem Bund Freier Bürger und der DM-Partei, einer Thüringer Splittergruppe der Initiative pro DM, das Wahl-Bündnis 99. Dadurch eine größere, nicht typisch rechtsgerichtete Wählerschaft anzusprechen, gelang nicht. Das schlechte Abschneiden bei den Wahlen am 12. September (0,8 Prozent der Zweitstimmen) spiegelt den bundesweit zu verzeichnenden Abwärtstrend der REP wider. Die Aktivitäten der REP waren in den zurückliegenden Monaten eher verhalten. Der REP-Kreisverband Altenburg hatte für den 16. Juli einen Aufzug in Altenburg-Nord unter dem Motto „Sozialismus durch Rot/Grün“ angemeldet. Die geplanten Reden, unter anderem vom Vorsitzenden des REP-Landesverbands, fielen aus. Der Demonstration, die ohne Zwischenfälle verlief, schlossen sich circa 100 Personen an. Auf Initiative des REP-Kreisverbands Altenburg fand am 4. September in Altenburg-Nord eine Wahlkampfveranstaltung zur Landtagswahl statt. Während der einstündigen Veranstaltung trat der Bundesvorsitzende, Dr. Rolf Schlierer, als Gastredner auf. Es kam weder zu Störungen noch zu den befürchteten Gegenaktionen aus dem linksextremistischen Spektrum.

Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Die NPD-Thüringen konnte im letzten Jahr einen deutlichen Mitgliederzuwachs verzeichnen. 1999 sind circa 250 Personen Mitglied in der NPD-Thüringen. Nach dem Rücktritt des ehemaligen NPD-Landesvorsitzenden Frank Golkowski im November 1998 wurde ein neuer Landesvorstand unter der Vorsitzenden Grit Ortlepp aus Gotha installiert. Derzeit existieren 11 NPD-Kreisverbände. Nach den internen Auseinandersetzungen besteht der Landesvorstand derzeit größtenteils aus jungem Personal, das teilweise aus den Reihen des umstrukturierten Personenzusammenschlusses Thüringer Heimatschutz (THS) kommt. Diese Personen engagierten sich sehr stark in der NPD, insbesondere im Vorfeld der Landtagswahl 1999. Den Wahlkampf versuchte man vor allem durch Plakatierung, Betreiben von Infoläden, Lautsprecherfahrten und Demonstrationen (Großveranstaltungen, Aufmärsche) sowie durch umfangreich eingesetztes Informationsmaterial (Wahlkampfzeitungen, Flugblätter) öffentlichkeitswirksam umzusetzen. So meldete die NPD für den 14.08.99 eine Demonstration in Eisenach an. Die zeitliche Nähe zum zwölften Todestag von Rudolf Heß am 17.08.1999 ließ darauf schließen, dass die Partei die Veranstaltung in eine Heß-Gedenkaktion umwandeln könnte. Das Ordnungsamt der Stadt Eisenach verbot letztendlich die Demonstration. Circa 400 Personen (darunter 280 Neonazis und 120 NPD-Anhänger) wollten dennoch an der Demonstration teilnehmen. Die Polizei erteilte 99 Platzverweise und nahm 20 Personen in Gewahrsam. Am 04.09.99 führte die NPD in Gera eine Demonstration mit Kundgebung unter dem Motto „Neue Leute braucht das Land!“ durch, zu der führende

Rechtsextremisten aus dem Bundesgebiet anreisen. Als Redner fungierten Holger Apfel (Bundesvorstand) und Steffen Hupka (Landesvorsitzender von Sachsen-Anhalt). An der Veranstaltung nahmen circa 500 Personen teil. Der Bundesvorstand unterstützte den Landesverband Thüringen finanziell, koordinierte die Beschaffung von Wahlkampfmaterial und entsandte führende Mitglieder des Bundesvorstands zu Wahlveranstaltungen. Die eigentliche Umsetzung des Wahlkampfs lag allerdings beim Landesverband selbst. Die NPD verbreitete die Slogans „Neue Leute braucht das Land ... Thüringen hat die Wahl!“ und „Wir sind die echte Opposition! Konsequenz, national, sozial!“ und stellte unter anderem folgende Themen in den Mittelpunkt:

- Sicherheit durch Recht und Ordnung
- Arbeit statt Profite
- Arbeitsplätze zuerst für Deutsche
- Verringerung des Ausländeranteils in Thüringen.

Man nahm lediglich mit einer Landesliste an der Wahl teil. Direktkandidaten wurden nicht aufgestellt. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen 2.757 auf die NPD. Sie erreichte somit 0,237 Prozent aller Stimmen. Die NPD ist damit weder im Landtag vertreten, noch erhält sie Wahlkampfkostenerstattung. Zur Europawahl 1999 hatte die NPD in Thüringen ihr bisher bestes Ergebnis von 0,6 Prozent aller Stimmen (7.021 Stimmen) erreicht. Die teilweise Verjüngung des NPD-Landesvorstands durch THS-Aktivisten brachte bei den Landtagswahlen 1999 nicht den gewünschten Erfolg. Es bleibt abzuwarten, ob ein weiteres Engagement des THS in der Thüringer NPD bestehen bleibt.

Junge Nationaldemokraten

Nach Absprache zwischen der JN-Bundesgeschäftsstelle und THS-Aktivisten sollen zunächst zwei JN-Stützpunkte in Thüringen (Saalfeld und Jena) errichtet werden, später soll ein eigener Landesverband folgen.

Der Thüringer Heimatschutz (THS)

Bei dem Thüringer Heimatschutz (THS) handelt es sich um einen wenig strukturierten Zusammenschluss Jugendlicher aus dem Neonazi- und Skinhead-Bereich. Seine circa 120 Anhänger sind in drei Sektionen (Saalfeld-Rudolstadt, Sonneberg, Jena) und eine Freie Kameradschaft gegliedert. Originäre THS-Aktivitäten sind in letzter Zeit nicht bekannt geworden. Trotzdem handelt es sich beim THS um den aktivsten neonazistischen Zusammenschluss in Thüringen. Die vordergründige Inaktivität des THS resultiert aus dem Umstand, dass 1998/99 circa 20 THS-Angehörige und eine nicht exakt feststellbare Anzahl Skinheads in den Landesverband Thüringen der NPD eintraten. Damit unterlagen sie der Parteidisziplin und agierten fortan vorwiegend im Rahmen der Parteiarbeit der NPD. Diese

Unterwanderung der Thüringer NPD durch den THS führte zur Spaltung des NPD-Landesverbands in einen orthodoxen Flügel und die mittlerweile tonangebende neonazistisch geprägte THS-Fraktion. Beides – die Spaltung und das THS-Engagement innerhalb und zugunsten der NPD – wirkte sich jedoch nicht negativ auf den Landesverband aus. Im Gegenteil: Die THS-Initiative beendete eine Phase weitgehender Handlungsunfähigkeit der NPD, die von innerparteilichen Machtkämpfen geprägt wurde. Ihren sichtbarsten Beleg findet diese Entwicklung im personellen Bereich. Der THS stellt mittlerweile vier von elf Funktionären des NPD-Landesvorstands und vier von elf NPD-Kreisvorsitzenden. Das Mehrheitsverhältnis von 7:4 im Landesvorstand sagt jedoch wenig über die realen Machtverhältnisse aus. Der THS scheint, gestützt auf seine Basis in den NPD-Kreisverbänden, die Geschicke der Landespartei weithin zu bestimmen. Das Engagement des THS innerhalb der NPD zahlte sich trotz dieser Konfliktsituation aus und ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass die THS-Aktivisten auf die nationalrevolutionäre – und auch für viele rechte Jugendliche außerhalb der NPD attraktive – Linie des NPD-Bundesvorstands einschwenkten. Der beiderseitig vorteilhafte Effekt dieser Entwicklung liegt auf der Hand. Der neonazistische THS nutzt – bei weitgehender Interessenidentität mit dem Bundesvorstand – die bestehenden NPD-Strukturen, öffnet die Partei dem Engagement vorwiegend junger Leute und steigert damit die Attraktivität der Partei für bislang nicht organisierte Neonazis. Das wiederum ist ein deutlicher Schritt in Richtung einer von der NPD/JN angestrebten Sammlungsbewegung der rechtsextremen Jugend im Osten der Bundesrepublik Deutschland. Die Bundes-NPD gewinnt in diesem Zuge Einfluss auf bis dato für sie kaum erreichbare Teile der Neonazi-Szene (zum Beispiel Skinheads) und kann damit ihre Position in den Reihen der rechtsextremistischen Parteien stärken. Die gestiegene Attraktivität der NPD für (jugendliche) Neonazis fand ihren Niederschlag auch auf der Landesliste der NPD zur Landtagswahl im September 1999. Von insgesamt 12 Kandidaten auf der NPD-Landesliste kamen vier aus dem THS.

Skinheads

Der rechtsextremistischen Skinheadszene Thüringens werden circa 300 Personen zugerechnet. Aus der anfänglich noch strukturlosen Szene haben sich mittlerweile zwei Strömungen entwickelt. Neben der Blood-&-Honour-Bewegung, die seit 1997 mit einer eigenen Sektion in Thüringen vertreten ist, entstand Ende 1997 die White-Youth-Bewegung. Blood & Honour verfolgt das Ziel, eine autonome Struktur für die Skinszene zu schaffen. Mit der Organisation von Skinheadkonzerten erfolgt eine neonazistische Beeinflussung der Szene. Der White-Youth-Bewegung werden circa 100 Personen zugerechnet. Ihre weiblichen Mitglieder haben sich als „White German Girls“ zusammengefunden. White Youth hat sich das Ziel gestellt, junge Leute zu organisieren und an ältere Kameraden zu binden. Man

wolle inhaftierte Kameraden unterstützen, aber auch Konzerte und Partys veranstalten. Skinheadmusik und Konzerte sind entscheidende Elemente für den Zusammenhalt der Szene. In Thüringen sind bisher 14 Skinbands bekannt geworden. Nicht von allen Bands wird rechtstextremes Gedankengut verbreitet. Teilweise befassen sich Texte mit sozialkritischen Themen zu Staat und Gesellschaft. Die Anzahl der Skinheadkonzerte in Thüringen ist seit Mitte 98 rückläufig. Während 98 noch 17 Konzerte stattfanden, gab es 99 bisher noch kein Skinheadkonzert in Thüringen.“

Der Zeuge Christian **Köckert** sagte auf Nachfrage aus, eigentlich gebe es keine Möglichkeiten für das TIM, in laufende Ermittlungen einzugreifen. Theoretisch könne ein Minister Anordnungen treffen, doch mache er dies in der Regel nicht, weil ihm die Sachkenntnis fehle. „Kleinigkeiten“ bei den Ermittlungen seien Sache der operativen Führung, welche letztendlich der Leiter des TLKA zu verantworten habe. Der Zeuge räumte ein, es habe offensichtlich Ermittlungsspannen gegeben, doch sei er nicht der Meinung, dass man sagen könne, „hier ist eine entscheidende falsche Anweisung gegeben worden oder hier ist ein entscheidender Punkt außer Acht gelassen worden“. Die Schlussfolgerung, die man ziehen könne, sei die Frage der engeren Vernetzung der unterschiedlichen Erkenntnisse und die Vereinbarkeit mit dem Trennungsgebot. Der Zeuge verwies jedoch auch darauf, dass die heute geäußerte Forderung einer intensiveren Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz zu seiner Zeit als Missachtung des Trennungsgebots und damit als das größte Sakrileg gegolten hätte. Beispielsweise habe man ihm damals die zahlreichen Abordnungen von Polizeibeamten zum TLfV „um die Ohren gehauen“.

1649

Auch der Zeuge Werner **Jakstat** schilderte, es habe zum damaligen Zeitpunkt keinerlei Erkenntnisse zur Gefahr der Bildung rechtsterroristischer Gruppierungen oder der Begehung rechtsterroristischer Straftaten gegeben. Nach der damaligen kriminalistischen Erfahrung habe zum Terrorismus immer ein Bekennerschreiben dazugehört. Es habe keine Spuren gegeben, die eine Zuordnung zu dem Trio ermöglicht hätten. Andererseits gab der Zeuge zu bedenken, dass der Weg vom Extremismus zum Terrorismus nicht weit sei, wobei die polizeilichen Eingriffsrechte nicht weiter reichen würden. Des Weiteren meinte der Zeuge, er gehe davon aus, dass das TIM Kenntnis von dem Fall hatte. Er habe im Jahr 2003 persönlich an einer Sitzung des Innenausschusses des Thüringer Landtags teilgenommen, in welcher der seinerzeitige Innenminister Trautvetter den Sachverhalt vorgetragen habe. Ohne Kenntnis hätte dieser nicht dem Innenausschuss berichten können. Es habe auch eine entsprechende Zuarbeit des TLKA an das TIM als Zusammenfassung der Anfrage gegeben. Zuvor habe es bereits eine Aufforderung der Abteilung 4 im TIM gegeben, eine Zusammenfassung zum Stand der Ermittlungen, der gesamten Verfahrenskomplexe und den Probleme-

1650

men zu fertigen. Mit Bericht vom 17. September 2003 sei er dem nachgekommen. Dieser Bericht sei ihm zugearbeitet worden. Auf Altakten habe er nicht zurückgegriffen und die 24 TLKA-Ordner kenne er nicht.

1651 Mit Schreiben vom 16. September 2003 unterrichtete das TLKA das TIM zum Verfahrensstand (TLKA Band 24 – „Zusammenfassung“, S. 146ff.):

„Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Vorbereitung eines Explosionsverbrechens gemäß § 310 StGB (§ 311 b alt) u. a. am 02.09.1997 in Jena

Hier: Sachstandsbericht

1. Zweck der Vorlage

Unterrichtung in o.a. Angelegenheit

2. Sachdarstellung

2.1 Sachverhaltsschilderungen (unter Bezug auf Anl. 1 und 2)

- Am 30.09.1996 ging bei der Polizei in Jena ein Anruf ein, in welchem auf Sprengsätze im Ernst-Abbe-Stadion hingewiesen wurde. Zu diesem Zeitpunkt fand dort ein Fußballspiel statt. Die Suchmaßnahmen führten nicht zur Feststellung verdächtiger Gegenstände. Am 06.10.1996 fanden spielende Kinder im Block C/D des Ernst-Abbe-Stadions in Jena eine Munitionskiste mit der Aufschrift Bombe.

- Am 02.09.1997 fanden Kinder in Jena, Schlossgässchen (Theatervorplatz), einen Koffer. Dieser war mit Hakenkreuzen bemalt. In der Annahme, es handele sich um ein Theaterrequisit übergaben sie es dortigen Theatermitarbeitern. Diese fanden im Koffer eine USBV und informierten die Polizei. Die aufgefundene USBV (Rohrbombe) enthielt ca. 10 g TNT, jedoch keine Zündvorrichtung.

- Am 26.12.1997 wurde auf dem Nordfriedhof der Stadt Jena, vor dem Magnus-Poser-Denkmal, erneut eine Holzkiste aufgefunden. Auch diese war wie die zuvor festgestellten Attrappen mit Hakenkreuzen bemalt, enthielt aber keine USBV. Ein Zusammenhang mit den o. g. Sachverhalten erschien naheliegend.

2.2 Polizeiliche Sicherungs- und Ermittlungsmaßnahmen/Zuständigkeiten (vgl. Anl. 1 und 2)

Die vor Ort notwendigen Sofortmaßnahmen wurden von der PI und KPI Jena durchgeführt. Die weitere Bearbeitung übernahm am 07.10.1996 zunächst die damalige Sonderkommission ‚Rechtsextremismus‘ (SOKO REX) des TLKA. Später lag die Verantwortung bei der Ermittlungsgruppe ‚Terrorismus-Extremismus‘ (EG TEX).

Im Rahmen der Ermittlungen verdichteten sich die Hinweise auf Uwe Bönnhardt und mit

Unterstützung des TLFV wurden die späteren Untersuchungsobjekte - Garagen im Stadtgebiet von Jena - lokalisiert. Am 26.01.1998 erfolgten zwei Durchsuchungen. Im ersten Objekt wurden keine tatverdachterhärtenden Feststellungen getroffen. Der anwesende Beschuldigte ‚Böhnhardt‘ wurde nach Abschluss der Maßnahme entlassen. Ein Haftgrund bestand zu diesem Zeitpunkt nicht (Anl. 3).

Nach verzögerter Öffnung des zweiten Durchsuchungsobjektes wurden diverse USBV festgestellt. Es konkretisierte sich nun (Anl. 4) der Tatverdacht auf:

1. Uwe Böhnhardt (...)
2. Uwe Mundlos (...)
3. Beate Zschäpe, geb. Apel (...)

Zu diesem Zeitpunkt befanden sich alle Tatverdächtigen auf der Flucht. Durch die kriminaltechnischen Untersuchungen ist nachgewiesen, dass die im Stadtgebiet von Jena aufgefundenen USBV aus dieser Garage stammten. Im Laufe des Verfahrens wurden permanent Tatmittelabgleiche mit anderen im Bundesgebiet aufgefundenen USBV durchgeführt. So konnte auch ein Zusammenhang mit der im Dresdner Hauptbahnhof aufgefundenen ‚Kofferbombe‘ ausgeschlossen werden (Anl. 5).

2.3 Beteiligung weiterer Dienststellen

Das BKA übernahm teilweise die kriminaltechnische Untersuchung und war mit eigenen Ermittlern unterstützend tätig. Das TLFV unterstützte mit Observationsmaßnahmen, welche zu den späteren Durchsuchungsobjekten (Garagen) führten.

2.4 Fahndungsmaßnahmen

Da die Tatverdächtigen zum Zeitpunkt des Erlasses der Haftbefehle flüchtig waren, wurden folgende Maßnahmen eingeleitet:

operative Fahndung

- Nahbereichsfahndung
- Vorrangfahndung (Zielfahndung vom 29.01.1998 bis 22.08.2001, einschließlich Telekommunikationsüberwachung, 33 Maßnahmen, vom 04.02.1998 bis zum 02.11.2000); eine Fortsetzung ohne konkreten Verdacht lehnte der zuständige Richter aus Verhältnismäßigkeitserwägungen ab (Anl. 6)
- Observationen
- Ermittlungshandlungen in: Ungarn, Bulgarien, Südafrika, Griechenland, USA, Kanada, Schweiz
- Benachrichtigung der Verbindungsbeamten des BKA

Bürofahndung

- Fahndungsausschreibung (Personen/Sachen)

- Fahndungen: national und im ‚Schengener Verbund‘, später weltweit
- Ausschreibung im BKA-Blatt

Öffentlichkeitsfahndung u. a.:

- Jena TV, Tagespresse
- MDR - Kripo Live (Sendung am 22.02.1998, 07.05.2000)
- Internetfahndung
- Auslobung der StA Gera (3.000 DM)
- Einbeziehung von Botschaften der BRD

Bis zum Eintreten der Verfolgungsverjährung am 23.06.2003 (Auskunft StA Gera - Anl. 7) wurden alle eingehenden Hinweise mit der gebotenen Sorgfalt geprüft, führten aber letztlich nicht zum Erfolg.

Die letzten Hinweise betrafen folgende Sachverhalte:

a) Am 02.06.2003 meldete sich per Internet ein männlicher Anonymus aus Weimar mit der Mitteilung, Angaben zum Aufenthaltsort der Gesuchten machen zu können. Nach seiner Identifizierung wurde mit ihm in Kontakt getreten. Er teilte mit, über Steffen Apel (Cousin der gesuchten Zschäpe) erfahren zu haben, dass diese sich in Holland aufhalten soll. Da ein Kontakt zwischen Apel und Zschäpe zu vermuten war, wurde eine TKÜ-Maßnahme mit der StA Gera abgesprochen. Deren Realisierung scheiterte jedoch an der Tatsache, dass auf den Apel kein Anschluss bei der Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation eingetragen ist. Die weiteren Ermittlungen verliefen ergebnislos.

b) Am 05.06.2003 meldete sich ein Angehöriger der PI Jena, der anlässlich einer Geburtstagsfeier in seinem Verwandtenkreis Hinweise auf den Aufenthaltsort der Gesuchten erhalten hatte. Der Hinweisgeber wurde gehört. Die Ermittlungen führten jedoch nicht zum Erfolg, da sich seine Angaben auf Ereignisse bezogen, welche ein bis drei Jahre zurücklagen und im Übrigen nicht schlüssig waren. Dies betraf auch einen Hinweis auf einen angeblichen Aufenthalt der Gesuchten in der Schweiz.

c) Am 24.06.2003 ging ein Hinweis der Zielfahndung des TLKA ein. Im Rahmen der Rückführung einer festgenommenen Person aus Kiew (Ukraine) teilte diese im Laufe des Fluges dem Zielfahnder mit, sie habe Kenntnis davon, dass sich die Gesuchten Mundlos und Zschäpe in Kiew aufhalten sollen. Da die avisierte Verfügung zur Verjährungseinstellung (Termin: 23.06.2003) nicht vorlag, wurde vorsorglich der BKA-Verbindungsbeamte um Unterstützung ersucht. Zeitgleich wurde die StA Gera informiert. Auch diese Ermittlungen verliefen ergebnislos.

Am 27.06.2003 löschte die StA Gera alle Fahndungsmaßnahmen in diesem Sachverhalt.

2.5 Sonstiges

2.5.1 Probleme (vgl. Anl. 6)

Alle gebotenen Fahndungsmaßnahmen - einschließlich Zielfahndung - wurden intensiv durchgeführt, führten aber nicht zur Ergreifung der Tatverdächtigen. Vor dem Hintergrund einer bislang hundertprozentigen Erfolgsquote und dem wiederholten Fehlschlagen von in der Vergangenheit erfolgreichen Maßnahmen schloss der Leiter der Zielfahndung einen für die Verdächtigen schützenden Einfluss des TlfV nicht aus (Anl. 6). Fakten, die diese Annahme stützen, liegen nicht vor. In der Konsequenz beendete die Zielfahndung die Maßnahmen und das damalige Dezernat 72 übernahm die weitere Fahndung.

2.5.2 Bisheriger Schriftverkehr

Der benannte Sachverhalt wurde bereits thematisiert:

- Mündliche Anfrage des CDU-Abgeordneten Kölbl (1998) - Drucksache 2/2675 (Anl. 8)
- Kleine Anfrage Nr. 312 des PDS-Abgeordneten Dittes vom 03.01.2001 (Anl. 9)
- Bestandteil einer Vorlage für Arbeitstreffen der Innenminister der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen am 17. Juli 2002 in Berlin (Anl. 10)

3. Stellungnahme/Votum

Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

In Vertretung

Jakstat

- Anlagen -

Anlagenverzeichnis zum Ermittlungsverfahren wegen Verdacht der Vorbereitung eines Explosionsverbrechens gemäß § 310 StGB (§ 311 b alt) u. a. am 02.09.1997 in Jena

1. Sachstandsbericht TLKA, Abteilung 2 vom 06.02.2003
2. Vermerk des TLKA, Abteilung 6 vom 12.02.1998 zum Ermittlungsverfahren
Vermerk des TLKA, Abteilung 6 vom 23.02.1998 zum Ermittlungsverfahren
3. Ergebnisprotokoll des Thüringer Landtags vom 19.06.1998
4. Bericht des TLKA, Abteilung 2 vom 07.03.2002 zur Auswertung der
Fahndungsunterlagen
5. Schreiben des TLKA, Behördenleitung vom 08.07.2003
6. Vermerk der Zielfahndung vom 13.10.2000
Vermerk der Zielfahndung vom 14.02.2001
Vermerk der Zielfahndung vom 22.08.2001

7. *Telefax der Staatsanwaltschaft Gera vom 04.11.2002 zur Verfolgungsverjährung*
8. *Mündliche Anfrage des Abgeordneten Kölbl vom 26.02.1998, DS 2/2675*
Telefax des TLKA vom 27.03.1998
Protokoll der 76. Landtagssitzung vom 30.04.1998
9. *Stellungnahme des TLKA, Behördenleitung zur Kleinen Anfrage des Abgeordneten Dittes vom 06.02.2001*
10. *Schreiben des TLKA, Behördenleitung zum Arbeitstreffen der Innenminister der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen am 17.07.2002 in Berlin“*

1652 Der Zeuge Andreas **Trautvetter** konnte sich jedoch nicht daran erinnern, dass in seiner Zeit als Innenminister von Juni 2002 bis Juni 2004 die Suche nach dem Trio die Leitungsebene beschäftigt hätte und wann er die Namen Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe zum ersten Mal gehört habe. Auf Vorhalt, als Innenminister interessiere man sich doch spätestens bei der Vorstellung der Polizeistatistik, ob flüchtige Straftäter gefangen würden oder nicht, erwiderte der Zeuge, sicherlich habe man über die Straftäterstatistik und die Berichte die Öffentlichkeit informiert, aber in einem solchen Bericht spiele ein einzelner Vorgang keine Rolle. An irgendwelche Äußerungen, die von Dritten zum Fall Bönnhardt, Mundlos, Zschäpe an ihn herangetragen worden wären, konnte sich der Zeuge nicht erinnern. Ebenso war ihm nicht erinnerlich, dem Innenausschuss am 23. Oktober 2003 in dieser Angelegenheit berichtet zu haben. Bei seiner Vorbereitung auf die Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss habe er Einsicht in einschlägige Akten genommen, aber weder einen Sprechzettel noch eine sonstige Vorbereitung zu besagter Ausschuss-Sitzung gesehen. Eine Kabinettsbefassung mit der Fahndung nach dem Trio in seiner Zeit als Minister kannte der Zeuge nicht. Das Kabinett befasse sich mit politischen Entscheidungen. Strafrechtliche Verfolgung sei eine Verwaltungsentscheidung. Der Zeuge beteuerte abermals, die Flucht dieser Bombenbastler und die Fahndung nach ihnen sei als Einzelvorgang ihm als Innenminister nicht vorgelegt worden.

1653 Bezüglich der Ausübung der Dienst- bzw. Fachaufsicht im TIM über das TLfV führte der Zeuge Andreas **Trautvetter** aus, diese hätte nur bei politisch relevanten Themen mit ihm als Minister abgesprochen werden müssen. Was politisch relevant sei, würden die Mitarbeiter entscheiden. Ob die Einstellung der Fahndung nach dem Trio ein politisch relevantes Thema gewesen sei, könne er nicht beantworten, weil er den Vorgang nicht kenne. Die Ausübung der Aufsicht sei unproblematisch gewesen. Er wisse aber nicht mehr, welcher Mitarbeiter im zuständigen Referat des TIM die Aufsicht wahrgenommen habe. Der Zeuge bejahte, Kontakt mit Herrn Jakstat gehabt zu haben, verneinte allerdings Besprechungen zu polizeilichen Maßnahmen, weil der Minister sich nicht in polizeiliche Ermittlungsverfahren einmische. Die

Zusammenarbeit mit dem TLFV sei nach Einschätzung des Zeugen in seiner Zeit unproblematisch gewesen. Er habe grundsätzlich nur mit dem Präsidenten des TLFV zusammengearbeitet und zwar im Rahmen der Vorbereitung der Sitzungen der ParlKK. Akten des TLFV habe er sich nie angeschaut. In seinen Gesprächen mit dem Amtsleiter des TLFV sei es seiner Erinnerung nach nie um das Trio gegangen. Auch seien niemals Vorwürfe auf der Ministerebene bekannt geworden, das TLFV würde nicht hinreichend kooperieren. Der Zeuge meinte, an der Durchführung eigener Fahndungsmaßnahmen durch das TLFV nichts Ungewöhnliches erkennen zu können. Von einem Schreiben der StA Gera an das TLKA aus dem Jahr 2002, in dem die StA Gera nachfragte, ob das TLFV die Fahndung nach den drei Flüchtigen behindere, habe er keine Kenntnis. Auch Informationen zu dem seinerzeitigen Gespräch zwischen den StS Koeppen und Scherer habe er nicht erhalten. Besonderheiten bei der Zusammenarbeit von Verfassungsschutz, Staatsanwaltschaft und Polizei in Bezug auf die rechte Szene allgemein habe es damals nicht gegeben. Im Gegenteil seien in der Verteilung bestimmter Lageberichte alle zuständigen Behörden immer gleichzeitig informiert worden.

Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** gab an, dem TIM seien zum Stand der Suche so gut wie keine Informationen übermittelt worden. Das Fachaufsichtsreferat sei von ihm überhaupt nicht eingebunden worden. Dies habe gar keinen Zweck gehabt. Die Fachaufsicht habe auch nicht nachgefragt. Das TIM sei jedoch im Rahmen der „Sicherheitslage“, an der auch die Polizei und die Referate teilgenommen hätten, über den Stand der Suche unterrichtet worden. Dort sei darüber berichtet worden, aber an spezielle Berichte an die Fachaufsicht könne er sich nicht erinnern.

1654

Der Zeuge Manfred **Scherer** bekundete, keine Erinnerungen im Zusammenhang mit dem Trio zu haben. Dies gelte auch für das Ende der Fahndung im Jahr 2003. Er könne auch nicht sagen, ob ihm damals bekannt gewesen sei, dass das TLFV eigene Fahndungsmaßnahmen durchgeführt habe. Die Vorgänge, die im Untersuchungsausschuss eine Rolle spielten, wonach die Fahndung durch möglicherweise Herrn Jakstat oder sonst jemanden behindert worden sei, habe der Zeuge seiner Aussage zufolge nur aus aktuellen Zeitungsberichten gekannt. Daran, dass am 31. September 2004 ein Haftbefehlsantrag für Böhnhardt und Mundlos gestellt worden sei, konnte sich der Zeuge ebenfalls nicht erinnern. Auf Frage, ob in der Arbeitsgemeinschaft der Innenstaatssekretäre der Länder die Fahndung nach den Mördern der Tatserie mit der Česka oder nach den Thüringer Bombenbastlern ein Thema gewesen sei, ob er hierzu um einen Bericht gebeten habe oder aus der SoKo Bosphorus berichtet worden sei, erläuterte der Zeuge, eine Arbeitsgruppe der Staatssekretäre Innen habe es zu seiner Zeit nicht gegeben. Es habe zweimal im Jahr eine Innenministerkonferenz

1655

und jeweils eine Vorkonferenz der Staatssekretäre gegeben. Eine Arbeitsgruppe, wo man sich aus anderen Gründen getroffen hätte, habe es nicht gegeben. Mit dem Namen „Bosporus“ könne er nichts anfangen und er glaube nicht, dass innerhalb der Vorkonferenzen zu den Innenministerkonferenzen jemals über das genannte Thema gesprochen worden sei. Er gehe davon aus, dass er sich daran erinnern könnte, weil zum Beispiel, als damals das NPD-Verbotsverfahren gelaufen sei, er einmal im Bundesministerium des Innern wegen des Themas Tino Brandt antreten und sich dann habe anhören dürfen, was man alles falsch gemacht hätte.

c. Amts- und Rechtshilfeersuchen durch und an sowie Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer und des Bundes sowie Sicherheitsbehörden anderer Staaten im Zusammenhang mit der Mordserie an Migranten und Migrantinnen, mit den dem NSU zugerechneten Anschlägen, mit den dem NSU zugerechneten Banküberfällen sowie zur Fahndung nach den gesuchten Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe

aa. Unterstützung des Bundeskriminalamtes bei der Auswertung der im Zuge der Durchsuchungen am 26. Januar 1998 erlangten Asservate

1656 Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** berichtete, die EG TEX sei im Nachgang der Durchsuchungen am 26. Januar 1998 bei der Auswertung der Asservate durch Mitarbeiter des BKA unterstützt worden. Für deren Hinzuziehung trage er die Verantwortung. Er habe den Kontakt hergestellt und die Situation geschildert, wonach die EG TEX auswertetechnisch an ihre Grenzen gelangt sei. Es sei damals eine große Anzahl an Unterlagen – Beweismittel und Zufallsfunde – sichergestellt worden; die alle gelesen und ausgewertet werden mussten. Hierbei sei es neben der Problematik des Fahndungsansatzes auch um die Bewertung der strafrechtlichen Relevanz dieser Schriften gegangen. Das BKA habe über einen entsprechenden Katalog verfügt, mit dessen Hilfe die strafrechtliche Relevanz einschlägiger Schriften habe abgeklärt werden können. Es sei aber auch möglich, dass das BKA von sich aus entschieden habe, nach Thüringen zu kommen. Üblicherweise würden solche Kräfte auf dem „normalen Weg“ angefordert. Die Unterstützung durch BKA-Beamte sei eher die Ausnahme, daher bedürfe es einer Begründung. Der Fund sei meldepflichtig gewesen und entsprechend sei dieser an das BKA gemeldet worden, dort an die entsprechenden Sachbereiche, die für Sprengstoffdelikte zuständig gewesen seien. Ebenso sei der zuständige Sachbereich „Rechts“ informiert worden. Das habe schon einen gewissen Vorlauf durch die SoKo REX gehabt und sei daher auf offene Ohren gestoßen.

Das BKA habe – so der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** weiter – Unterstützung zugesagt und etwa zwei Wochen nach der Durchsuchung die Kollegen Brümmendorf, S. P. und B.-S. für 14 Tage geschickt. Diese hätten im Nebenbüro gesessen und bei der Auswertung der Asservate geholfen. Sie hätten nicht die Federführung innegehabt, sondern seien temporär unterstützend tätig gewesen. Der Zeuge selbst habe sich um den kriminaltechnischen Teil gekümmert, d.h. kriminaltechnische Vergleichsuntersuchungen beantragt und ausgewertet, und die Kollegen vom BKA seien für die Auswertung des Schriftguts zuständig gewesen. Das BKA wisse bei bestimmten Titeln, um was es sich handle und ob es strafrechtlich relevant sei. Die Kollegen des BKA hätten zudem den Auftrag gehabt, die Fahndungsmaßnahmen zu unterstützen und Fahndungsansätze, insbesondere mit Auslandsbezug, zu prüfen. Wenn es um das Ausland gehe, sei es sehr hilfreich, wenn das BKA Unterstützung leiste. Außerdem hätten die Kollegen vom BKA zusätzlich den Auftrag gehabt, noch mal zu prüfen, ob der Tatbestand des § 129 StGB erfüllt gewesen sei, und auch eine entsprechende Vorlage an der GBA zu übersenden. Aufgrund der Masse an Asservaten sei der Zeuge sehr dankbar gewesen, dass das BKA die EG TEX unterstützt habe. Das gelte natürlich auch für die Auswertung der schriftlichen Unterlagen.

Der Zeuge KHK Michael **Brümmendorf** erläuterte hinsichtlich seiner Tätigkeit in Thüringen im Nachgang an die Garagendurchsuchungen, er sei nicht abgeordnet, sondern zur Unterstützung entsandt worden. Es sei damals üblich gewesen, dass das BKA zur Unterstützung der Landeskriminalämter Beamte entsandt habe. Derartige Absprachen würden auf Leitungsebene getroffen. Durch die kriminalpolizeilichen Meldungen, die zeitnah überall bekannt gemacht würden, sei das BKA über die Bombenattrappen informiert worden und habe von sich aus erkannt, dass das TLKA möglicherweise Unterstützung gebrauchen könne. Auf das Angebot des BKA, Kräfte zu entsenden, habe sich das TLKA seinerzeit gerne berufen, da eine Menge zu tun gewesen sei. Für das BKA sei es eine „normale Angelegenheit“ gewesen. Der Zeuge merkte an, ursprünglich sei vereinbart worden, zwei Beamte für eine Woche zu schicken. Dies sei dann aber um eine weitere Woche verlängert worden, sodass er letztendlich für eine Woche mit der Kollegin B.-S. vom 16. bis 20. Februar 1998 und eine Woche mit dem Kollegen S. P. vom 23. bis zum 27. Februar 1998 vor Ort gewesen sei. Er habe die Unterstützung gerne länger machen wollen, denn zwei Wochen seien ja bloß ein Tropfen auf den heißen Stein gewesen. Die Fahndungsmaßnahmen hätten schließlich gerade erst begonnen. Es habe noch eine ganze Menge Asservate gegeben, die ausgewertet werden mussten. Man müsse aber auch berücksichtigen, dass sie ihre eigenen Ermittlungsverfahren beim BKA gehabt hätten, die ebenfalls weitergeführt werden mussten. Die Fahndungsmaßnahmen in Thüringen seien schließlich in Form der Zielfahndung und Öffentlichkeitsfahndung umfangreich eingeleitet gewesen.

- 1659 Zu seinen Aufgaben in Thüringen gab der Zeuge KHK Michael **Brümmendorf** an, er habe Asservate ausgewertet und versucht, Fahndungsansätze zu generieren. Am 16. Februar habe es eine kurze Einweisung durch die Kollegen Fahner, Dittrich und den Kollegen Dressler gegeben. Die Ermittlungsakten zu den Bombenfunden seien schnell studiert worden, da es um eine schnellstmögliche Gewinnung von Fahndungsansätzen gegangen sei. Daher sei die Einweisung im Wesentlichen auf das Aktenstudium begrenzt worden mit der Möglichkeit, jederzeit Nachfragen zu stellen. Am zweiten oder dritten Tag sei Herr Dressler, der als Ermittlungsführer weisungsbefugt gewesen sei, auf den Zeugen zugekommen und habe ihn um die Sichtung und Auswertung der Asservate gebeten. Diese Asservate habe er sich dann geholt. Es habe sich um einen Karton mit der besagten Garagenliste, zwei Aktenordner mit Schriftverkehr zwischen JVA-Angehörigen und Mundlos und eine Kfz-Liste gehandelt. Daneben seien noch jede Menge anderer Schriften, zumeist einschlägiges rechtsextremistisches Material, zur Bewertung vorhanden gewesen. Während seiner Zeit in Thüringen habe er zu anderen Behörden, wie dem TLfV oder dem MAD, keinen Kontakt gehabt. Die einzige Behörde außer dem TLKA sei die StA Gera gewesen, die die Beschlüsse – etwa wegen der Einsichtnahme in Bankkonten – beim zuständigen Ermittlungsrichter beantragt habe.
- 1660 Darüber hinaus – so der Zeuge KHK Michael **Brümmendorf** weiter – habe er auch den Auftrag gehabt, Informationen für das BKA als Zentralstelle des Bundes zu beschaffen sowie Informationen für den GBA zu sammeln, um die Prüfung der Eröffnung eines ARP-Vorgangs vorzubereiten. Er habe insofern Informationen an das BKA und an den GBA übermittelt. So habe er etwa am 17. Februar 1998 einen Vermerk an das BKA übersandt, der eine Dokumentation der Sachverhalte und der Ermittlungsverfahren, des Sachstandes, dass die drei Hauptbeschuldigten flüchtig seien und entsprechende Fahndungsmaßnahmen eingeleitet worden seien, sowie eine Prüfung der StA Gera zum Vorliegen des Tatbestandes des § 129a StGB beinhaltet habe. Außerdem habe er telefonisch und mündlich Bericht erstattet. Dabei habe er die Erkenntnisse der Ermittlungsdienststelle vor Ort neutral, d.h. ohne eigene Wertungen, wiedergegeben.
- 1661 Der Zeuge KHK Michael **Brümmendorf** bewertete seinen Einsatz in Thüringen positiv. Er gehe trotz der begrenzten Dauer des Einsatzes davon aus, seinen Auftrag erfüllt zu haben. Resultierend aus der Asservatenauswertung habe man etwa einen Fahndungsansatz aufgrund der Finanzermittlungen beisteuern können, aus dem heraus ein Beschluss für eine TKÜ-Maßnahme generiert worden sei. Man habe auch den GBA informiert und die Eröffnung eines ARP-Vorgangs angeregt. Dem sei jedoch leider nicht gefolgt worden. Insbesondere die StA Gera habe seinerzeit die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 129a StGB nicht als erfüllt angesehen.

Der Zeuge KHK S. P. sagte aus, der Auftragsschwerpunkt des BKA habe in der Unterstützung der Thüringer Kollegen, speziell bei der Einleitung von Fahndungsmaßnahmen, gelegen. An Einzelheiten seines Aufenthalts in Erfurt könne er sich nicht erinnern. Allgemein sei ihm noch bekannt, dass sich der Kollege Brümmendorf mit Fragen der Fahndung befasst und daneben die Asservatensichtung und -auswertung betrieben habe. Herr Brümmendorf habe Fahndungsansätze herausgearbeitet und entsprechende Maßnahmen, wie TKÜ oder Finanzermittlungen, angeregt. Es habe auch Kontakte mit Beamten der Organisationseinheit Zielfahndung gegeben. Der Zeuge konnte sich an einen Kollegen mit dem Spitznamen „Rakete“ erinnern. In den Gesprächen sei es um Maßnahmen gegangen, die zum Teil schon liefen oder auch um Möglichkeiten, die man noch ausschöpfen könne.

1662

Zu seiner Tätigkeit erläuterte der Zeuge KHK S. P., er habe nicht über ausreichende Erfahrungen hinsichtlich Ermittlungen verfügt, da er damals im Bereich der Auswertung „Rechts“ im BKA gearbeitet habe, sodass er sich nicht weitergehend mit den Asservaten inhaltlich befasst habe. Konkrete Erinnerungen habe er nicht mehr, weshalb er sich auf die Akten stützen müsse, die ihm durch das TLKA im Zuge der BAO „Trio“ zur Verfügung gestellt worden seien. Den Akten zufolge sei er insbesondere mit einem Asservat – Nr. 23.6 – befasst gewesen und habe die Überprüfung von rechtsextremistischem Schriftgut veranlasst. Es habe sich ausschließlich um Texte und Schriften gehandelt. Mit Personenlisten sei er nicht befasst gewesen. Er habe die gefundenen Schriftstücke aufgelistet und eine Anfrage an das BKA per Fax übermittelt. Im BKA sei eine Datenbank abgefragt worden, in der Schriften verzeichnet gewesen seien, für die es Einziehungsbeschlüsse gegeben habe. Welche weiteren Eintragungen in der Datenbank verzeichnet gewesen seien, konnte der Zeuge nicht sagen. Das Ergebnis sei ihm mitgeteilt und durch ihn verschriftet worden. Diese Auswertungsergebnisse seien – so der Zeuge weiter – an die Thüringer Kollegen übergeben worden. Seine Anwesenheit in Thüringen sei an die Anwesenheit des Kollegen Brümmendorf gekoppelt gewesen. Nach zwei Wochen sei Schluss gewesen. Beim BKA habe es keine weitere inhaltliche Befassung mit dem Verfahren oder den Asservaten gegeben. Außer einer Anfrage an Thüringen zum Verfahrensstand habe er mit dem Verfahren nichts mehr zu tun gehabt.

1663

Nach einer Einführung gefragt, teilte der Zeuge KHK S. P. mit, eine spezielle Einweisung sei nicht erfolgt, aber wahrscheinlich auch nicht nötig gewesen, da er sich in seiner Funktion als Auswerter in den Tagen zuvor schon mit dem Thema beschäftigt habe. Er habe nach dem Abtauchen der drei Personen die Erkenntnisse zusammengefasst und diese den Ermittlern des Referats „ST 24“ zur Verfügung gestellt. Das BKA habe also eigene Unterlagen gehabt, die letztlich aus Quellen aus Thüringen bestanden hätten. Es hätten konkret zu den Dreien

1664

Personenakten im BKA existiert, deren Inhalte aus Thüringen im Rahmen des Meldedienstes gekommen seien. Damals seien die kriminalpolizeilichen Erkenntnisse über den Meldedienst Staatsschutz gekommen. Es habe damals feste Regeln gegeben, nach denen dieser kriminalpolizeiliche Meldedienst funktioniert habe. Die Informationen seien über Fernschreiben übermittelt worden. Hierfür habe es Formulare, „kriminaltaktische Anfragen Staatsschutz“, gegeben. Man könne davon ausgehen, dass der Sprengstofffund die Meldepflicht beim BKA ausgelöst habe. Er könne auf einen Vermerk verweisen, der auch in den Thüringer Akten vorhanden sein dürfte. Dort habe er die Personen und deren Umfeld aufgelistet, weiter die Durchsuchungsmaßnahmen und auch die Tatsache, dass einige Personen im Zusammenhang mit einer Art Ausspähaktion an einer Polizeidienststelle aufgefallen seien. Soweit er sich erinnere, habe er eine Auflistung der Personen Böhnhardt, Zschäpe und Mundlos und der „einschlägigen“ damals bekannten Rechtsextremisten gemacht. Diese Auswertung beim BKA habe der Vorbereitung der Unterstützung der Thüringer Polizei gedient.

1665 Von der Unterstützung des BKA bei der Auswertung von Asservaten im Nachgang der Garagendurchsuchung durch zwei Mitarbeiter für den Zeitraum von zwei Wochen habe der Zeuge Egon **Luthardt** nach eigenen Angaben keine Kenntnis gehabt. Dies habe er erst im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss erfahren. Er habe weder ein Ersuchen des TLKA an das BKA mit der Bitte um Unterstützung noch eine Anfrage des BKA, in dem ein Interesse an der Mitwirkung am Fall bekundet wurde, zur Kenntnis bekommen. Auch eine nachträgliche Unterrichtung sei unterblieben. Normalerweise müsse sogar das TIM informiert werden, wenn eine andere Behörde im Land für eine gewisse Dauer im Einsatz sei. Die Auswertungsberichte der beiden Beamten habe er ebenfalls nicht zur Kenntnisnahme erhalten. Er sei über diesen Umgangsstil sehr frustriert gewesen und habe in Konsequenz hieraus die Führung etwas straffer gehandhabt, etwa indem er in den Abteilungsleiterrunden auf eine konsequentere Protokollierung geachtet und eine Erfolgskontrolle eingeführt habe. Wenn mündliche Weisungen nicht funktionierten, mache man dies schriftlich. Doch auch dies habe nicht immer funktioniert. Über die Probleme sei – wenn auch nicht im Detail – das TIM, als der Minister Dr. Dewes und der Abteilungsleiter, Herr Eggers, informiert gewesen. Dass Herr Brümmendorf und Herr S. P. als Beamte des BKA für die EG TEX des TLKA als Sachbearbeiter unterzeichnet hätten, wie dies augenscheinlich der TLKA Sachakte Band 2 S. 277ff. und 295ff. geschehen sei, gehe eigentlich nicht. Da würden sie unter „falscher Flagge“ arbeiten. Er sei persönlich schon oft im BKA gewesen und wäre nie auf die Idee gekommen, auf dem Kopfbogen des BKA mit seinem Namen zu unterschreiben.

Zum Prüfungsvorgang des GBA „Waffenfunde in Jena“ (Az.: ARP 32/98-2), der im Februar 1998 mit dem Ziel eingeleitet worden sei, zu prüfen, ob der Anfangsverdacht einer Straftat nach §§ 129, 129a StGB bestehe, sagte der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** aus, das BKA sei für die Umsetzung des Prüfungsvorgangs zuständig gewesen und habe die Thüringer Kollegen hierüber informiert. Herr Brümmendorf habe einen Bericht angefertigt und dem Zeugen vorgelegt. Der Zeuge habe entsprechende Ergänzungen gefertigt. Herr Brümmendorf habe daraufhin den Bericht fertiggestellt und dem GBA vorgelegt. Auf Vorhalt des Berichts von Herrn Brümmendorf und Frau B.-S. vom 17. Februar 1998 (Prüfungsvorgang 3 ARP 32/98-2 „Waffenfunde in Jena“, S. 18) merkte der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** an, die darin zum Ausdruck kommende Bewertung sei ihre gemeinsame Überzeugung gewesen. Der Zeuge EKHK Michael **Brümmendorf** sagte demgegenüber aus, er habe die Wertungen des Ermittlungsführers und der Staatsanwaltschaft aus den vorherigen Verfahren ohne eigene Beurteilung wiedergegeben. Diese hätten ihm gegenüber gesagt, es handle sich bei den drei Gesuchten um eine Splittergruppe, die zwar mit der Kameradschaft Jena zusammenhänge, aber nicht in deren Namen oder Auftrag Anschläge ausführe, bzw. es handle sich nicht um eine Gruppierung, die dort hantiere. Auf die Frage, ob ihm nicht aufgefallen sei, dass sich diese Wertung nicht auf die Straftatserie aus der Kameradschaft Jena zu den Theaterbomben beziehe, sondern auf das Strukturermittlungsverfahren bezüglich des gesamten Thüringer Heimatschutzes, antwortete der Zeuge, er habe diese Bewertung aus dem Altverfahren übernommen, die letztendlich auch für die aktuelle Situation gegolten habe. Diese Einschätzung sei durch persönliche Gespräche mit Herrn Dressler und der Staatsanwaltschaft bestätigt worden. In der Kürze der Zeit sei es nicht möglich gewesen, zu prüfen, ob die drei untergetauchten Gegenstände des 129er-Verfahrens gewesen seien. Herr Dressler habe seinen Entwurf geprüft und abgesegnet.

Zu der in einem weiteren Bericht des Herrn Brümmendorf vom 4. März 1999 (Prüfungsvorgang 3 ARP 32/98-2 „Waffenfunde in Jena“, S. 35f.) vertretenen „Einzeltäterthese“ führte der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** aus, er habe sich an seine Einschätzung vom Oktober 1997 gehalten, wonach er davon ausgegangen sei, dass es sich um eine kleine, separate Gruppe handle. Von dieser Einschätzung sei er zu diesem Zeitpunkt nicht abgerückt. Man müsse die Version mit seinen handschriftlichen Ergänzungen von der Berichtsversion unterscheiden, die dann an den GBA gegangen sei. Auf die Frage, warum er zu der Einschätzung gekommen sei, dass die Taten nicht für die Kameradschaft Jena oder den THS durchgeführt worden seien, antwortete der Zeuge unter Bezugnahme auf seine Einschätzung vom Oktober 1997, aufgrund der Gesamtsituation hätten sie angenommen, dass die Tatsache, wer diese Anschläge vorgenommen habe, nicht geheim geblieben wäre, wenn eine größere Gruppierung dahintergestanden hätte. Auch wenn man sie als eine kleine, separate Gruppe

gesehen habe, so sei hierdurch nicht aus dem Blick geraten, dass es Verbindungen zu den übergeordneten Strukturen der Kameradschaft Jena und dem THS gegeben habe. Als bewaffneter Arm des THS habe man die Drei damals nicht gesehen oder eingeordnet. Die in der rechten Szene zur damaligen Zeit kursierenden Publikationen mit Strukturkonzeptionen zur Gründung kleiner bewaffneter Gruppierungen, wie etwa „Combat 18“, „führerloser Widerstand“, „White Youth“ usw., seien in Absprache mit dem BKA hinsichtlich ihrer Strafbarkeit untersucht worden. Die strategische Ausrichtung sei in der Regel nicht Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens.

1668 Nach der Unterstützung des TLKA im Februar 1998 habe der Zeuge KHK Michael **Brümmendorf** eigenen Angaben zufolge aufgrund des ARP-Vorgangs beim GBA nach drei oder vier Monaten nochmals Kontakt mit Herrn Dressler gehabt. Dabei habe er gefragt, was in der Sache herausgekommen war, und dem GBA berichtet. Ferner habe es Mitteilungen aus Verfassungsschutzkreisen gegeben, dass die Drei ins Ausland – Bulgarien und Südafrika – flüchten wollten. Das sei das Letzte gewesen, bei dem er an dem Fall mitgewirkt habe. Später habe er im Zusammenhang mit einem Sprengstoffanschlag auf die Wehrmachtsausstellung in Saarbrücken den Verdacht gehabt, die drei Untergetauchten könnten dahinter stecken, weil drei Personen gesehen worden seien, die seinerzeit vom Tatort geflüchtet seien. Außerdem sei ihm deren Affinität zu Sprengstoff in Erinnerung geblieben. Hinsichtlich der „Česka-Mordserie“ sei er nie auf den Gedanken gekommen, dass da ein Zusammenhang bestehen könnte. Die Ergebnisse eines Profilers aus Bayern, nach dem ein Einzeltäter aus Fremdenhass heraus hinter der Mordserie stecke, seien dem Zeugen nie vorgelegt worden, da er in einem ganz anderen Bereich tätig gewesen sei. Er sei diesbezüglich nie gefragt worden.

1669 Der Zeuge StS a.D. Arndt **Koeppe**n konnte sich auf Nachfrage nicht an einen Prüfvorgang des GBA erinnern, mit dem im Februar 1998 habe geklärt werden sollen, ob ein „129a“-Verfahren eingeleitet werde, und bei dem es diverse Zuarbeiten, auch von der StA Gera, sowie einen Bericht des BKA-Mitarbeiters Brümmendorf gegeben habe. Der Zeuge glaubte sich allerdings zu erinnern, dass sich die StA Gera einmal Gedanken darüber gemacht habe, ob das Ermittlungsverfahren zu den Bombenfunden nicht ein Verfahren sei, das man dem Generalbundesanwalt anbieten müsse, weil das möglicherweise ein „129a“ sein könne. Aber die tatsächlichen Voraussetzungen für diese Abgabe habe die Staatsanwaltschaft nicht erkennen können, weil auch von der Polizei erklärt worden sei, solche festen Strukturen könne sie – im Augenblick jedenfalls – nicht bestätigen. Bevor der Generalbundesanwalt ein Verfahren übernehme, behalte er sich laut dem Zeugen regelmäßig vor, zu prüfen, ob das eine Sache für seine Zuständigkeit sei. Aber selbst wenn das Verfahren seien, die vom

Grundsatz her in seine Zuständigkeit fielen, aber von minderer Bedeutung seien, könne er die Übernahme ablehnen. Deswegen gebe es solche Prüfvorgänge. Eine Zuarbeit des BKA sei nicht ungewöhnlich.

Auf die Listen angesprochen, die bei der Durchsuchung der Garagen gefunden worden waren und auf denen mehrere Personen aus dem Umfeld der Jenaer Kameradschaft sowie der bundesdeutschen Neonaziszene mit Kontaktdaten vermerkt waren („Garagenliste“), sagte der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** aus, diese Adresslisten seien Gegenstand einer fünfstündigen Befragung im Bundestag gewesen. Es handele sich um eine Liste mit einer Anzahl bekannter „rechter“ Personen im Bundesgebiet. Von dieser Liste habe er ein paar Tage nach der Durchsuchung, spätestens jedoch mit dem Bericht des Kollegen Brümmendorf, erfahren. Die „**Garagenliste**“ befindet sich in der TLKA Sachakte Band 2, S. 282f. und enthält Angaben über Personen mit dazugehörigen Adressen und Telefonnummern. Folgende Namen und Orte sind erfasst:

1670

„Jena - Tom Turner, Stadtroda - Tom Turner, Caaschwitz - Tom Turner, Jena-Lobeda-Ost – U. P., Jena-Lobeda-Ost – U. B., Jena-Lobeda-West - Ronny Weigmann, Jena-Lobeda-West - Andre Kapke, Jena-Winzerla - Beate Zschäpe, Jena-Winzerla - eigene Telefonnummer Fk., Jena-Winzerla - eigene Telefonnummer, Jena-Nord - Ap., Jena – R. Ed., Taupadl – M. Ho., Stadtroda – M. Bü., Wolfersdorf - Andreas Schulz, Quickborn (Hamburg) – F. Th., Rostock – L. Rei., Rostock 1 – M. Hors., Rostock – Ma. & Ma., Rostock – M. Hors. Wohnung, Chemnitz – C. Fri. Va., Chemnitz – M. Fri., Chemnitz - Thomas Starke, Chemnitz – K. Dre. (Mappe).“

Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** berichtete des Weiteren, Herr Brümmendorf habe die Adressliste ausgewertet und einen entsprechenden Bericht gefertigt. Der Zeuge meinte, dass er sich sicherlich mit Herrn Brümmendorf hierüber unterhalten habe. Er könne aber heute weder sagen, in welcher Art und Weise mit der Liste umgegangen worden sei, also ob und in welcher Form eine weitere Bearbeitung stattgefunden habe, noch wer ggfs. die Liste an die Zielfahndung weitergegeben habe. Der TLKA Sachakte Band 2, S. 277-279 ist ein Vermerk des Herrn KHK Brümmendorf vom 19. Februar 1998 zu entnehmen, welcher die Auswertung der in der Garage aufgefundenen Asservate beinhaltet:

1671

*„Vermerk
Betreff: Ermittlungsverfahren gg. Uwe Bönnhardt u. a. wegen Verstoßes gegen § 311 b StGB u. a. Straftaten
hier: Asservatenauswertung Mundlos, Ass. 20.B.1 und 23.6; Garage 5, 07743 Jena (Garage Zschäpe)
Bezug: 1. Durchsuchungsbeschluss des AG Jena vom 19.01.98, Az.: 7 Gs 31/98; 2. tel. R.*

Herr Pas. (phon., LKA Berlin - KHK Brümmendorf, TLKA am 26.02.98)

1. Gemäß o. a. Beschluss wurde u. a. die durch Beate Zschäpe angemietete Garage 5, Garagenkomplex „Garagenverein an der Kläranlage e. V.“ durchsucht; dabei wurden auch die Asservate 20.B.1 und 23.6 am 26.01.1998 beschlagnahmt.

2. Auswertung zum Asservat 20.B.1 (Aktenordner mit Schriftverkehr).

2.1. Auswertung im Hinblick auf den Tatvorwurf. Das Asservat ist im Hinblick auf den Tatvorwurf des § 311 b StGB, respektive der in möglicher Beziehung stehenden weiteren Straftaten (StA Gera, Az.: 114 Js 20801/96; Az.: 114 Js 1212/97; Az.: 114 UJs 232/98) nicht von Relevanz. Der Aktenordner enthält umfangreichen Schriftverkehr zwischen Mundlos, Uwe (Spitzname Elch) und Torsten Schau (w.P.b.), derzeit in der JVA Waldheim einsitzend, sowie zum einschlägig vorbestraften Thomas Starke (w.P.b.).

2.2 Auswertung im Hinblick auf Zufallsfunde im Sinne von § 108 StPO. Im Aktenordner wurde eine Fotografie festgestellt, die mehrere Personen bei einer Feier zeigt; einer der Feiernden, der als der einschlägig vorbestrafte Rechtsextremist Andre Kapke identifiziert werden kann, zeigt dabei vor den anderen mitfeiernden Personen den Hitlergruß. Das Foto wird im Weiteren als Asservat 20.B.1.1 geführt. Das Entbieten dieses Grußes in der Öffentlichkeit stellt nach hiesiger Einschätzung einen Verstoß gegen § 86 a StGB dar.

3. Auswertung zum Asservat 23.6 (div. schriftl. Unterlagen und Propagandamaterial).

3.1. Auswertung im Hinblick auf den Tatvorwurf. Unmittelbare Hinweise auf den Tatvorwurf, bezeichnet in Ziffer 2.1. dieses Vermerkes, wurden nicht festgestellt.

3.2. Auswertung im Hinblick auf Zufallsfunde im Sinne von § 108 StPO. Unter den lose in einem Pappkarton abgelegten Asservaten befand sich eine Liste mit ca. 35 Adressen und Telefonnummern. Die offenbar mit PC geschriebene Liste wurde handschriftlich ergänzt. Die Liste dürfte Mundlos zuzuordnen sein, da in der 9. Zeile der Liste unter der Adresse des Mundlos, Max-Steenbeck-Str. 12 a, Jena, der Vermerk „eigene Telefonnr. Fk.“ eingetragen ist. Wie alt diese Namensliste ist, kann nicht beurteilt werden. Die einseitige DIN-A4-formatige Liste wird im Weiteren als Asservat 23.6.1 bezeichnet. Bei den Adressen dürfte es sich um Kontaktpersonen des Mundlos handeln. Der Eintrag „KSJ 0171/3132668“ weist möglicherweise darauf hin, dass für die Kameradschaft Jena ein eigenes Telefon bereitstand/bereitsteht. Insoweit ist nicht auszuschließen, dass die Kameradschaft Jena im Sinne einer Organisation über eine eigene Logistik verfügt bzw. verfügt hat und die auf der Liste bezeichneten Namen dieser Kameradschaft angehören könnten. Weitere Hinweise auf eine mögliche Struktur der Kameradschaft Jena ergeben sich aus diesem Asservat nicht. Bei den weiterhin aufgefundenen Notizzetteln mit Adressen handelt es sich zum Teil um Adressen bekannter Personen der rechtsextremistischen bundesdeutschen Szene; die Adressen dürften keinen unmittelbaren Bezug zu einer möglicherweise existierenden Kameradschaft Jena haben und sind nach hiesiger Bewertung für das hier geführte Ermittlungsverfahren

ohne Bedeutung.

Neben der Adressliste wurde eine dreifach kopierte Liste von Kfz-Kennzeichen, die jeweils mit Kfz-Typ und sonstigen Bemerkungen versehen waren, aufgefunden. Sie wird im Folgenden als Asservat 23.6.2 bezeichnet. Es handelt sich offenbar um eine Liste von erkannten oder vermeintlich erkannten Polizei-/Dienstfahrzeugen, die aktuell bis 16.02.97 geführt wurde. Die mehrfach vorliegenden Kopien dieser Liste belegen, dass die Liste offenbar zur Weitergabe vorgesehen war bzw. weitergegeben worden ist. Straftaten gegen diese Fahrzeuge wurden nicht bekannt. Insoweit ist diese Liste nicht von Belang.

Bei den Asservaten wurden auch mehrere Postkarten aufgefunden, wobei eine Postkarte unter dem Motto „Mit Neonazis spielt man nicht“, eine Hakenkreuzabbildung auf der Vorderseite zeigt. Die Postkarte wird mit der Asservaten-Nummer 23.6.3 bezeichnet. Auf der Rückseite der Postkarte wird als Hersteller die Adresse VOLLER ERNST angegeben. Polizeiliche Erkenntnisse zur Adresse liegen nicht vor. Die angegebene Herstelleradresse ist gemäß Angaben des LKA Berlin (siehe o. a. Bezug 2) nicht existent; ein Ermittlungsverfahren gegen die Hersteller/Verbreiter dieser Postkarten wurde nach hier vorliegenden Erkenntnissen bisher nicht eingeleitet. Insoweit ist nach hiesiger Einschätzung ein Ermittlungsverfahren gegen die unbekannt Hersteller und Verbreiter der Postkarten wegen Verstoßes gegen § 86 a StGB einzuleiten.

Im Pappkarton wurde darüber hinaus ein Schnellhefter festgestellt, der mehrere computergefertigte Zeichenvorlagen von Skin-Symbolen mit der Aufschrift ‚Blut und Ehre‘ enthält. Die insgesamt drei, offenbar per Hand ausgemalten Zeichenvorlagen werden im Folgenden als Asservate 23.6.4, 23.6.5 und 23.6.6 bezeichnet. Das Motto „Blut und Ehre“ ist der ehemaligen Hitlerjugend zuzuordnen; die Veröffentlichung verstößt gegen § 86 a StGB. Da die Zeichenvorlagen auf einem edv-Drucker, vermutlich Tintenstrahldrucker, ausgedruckt wurden, dürften sie mithilfe eines Computers erstellt worden sein. Ein Computer wurde bei Mundlos aufgefunden. Insoweit besteht der Verdacht, dass die vorliegenden Asservate als Dateien auf einem Datenträger des Mundlos festgestellt werden können. Es lässt sich jedoch allein aus dem Asservat nicht klären, woher die Zeichnungsvorlagen stammen und an welche anderen Personen die Dateien möglicherweise weitergegeben wurden. Eine Veröffentlichung in einer Schrift oder anderweitig kann nach derzeitigen Erkenntnissen nicht verifiziert werden. Klärung dieser Fragestellungen muss durch weitere Ermittlungen belegt werden. Das Asservat 23.6 enthielt auch eine Vielzahl rechtsextremistischer Schriften und Propagandamaterialien, die in einem gesonderten Vermerk dargestellt werden.
gez. Brümmendorf, KHK.“

Nach einem Vermerk gefragt, wonach die besagte Liste „für das Ermittlungsverfahren ohne Bedeutung“ sei, sagte der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** aus, dieser Vermerk stamme vom

1672

Kollegen Brümmendorf, auf dessen Einschätzung er sich verlassen habe. Wenn der Kollege die unglückliche Formulierung „*nicht relevant*“ gebraucht habe, könne es durchaus sein, dass er das einfach „geschluckt“ habe. Er könne nicht mehr sagen, ob die Liste aufgrund der Auswertung des BKA beiseitegelegt worden sei oder nicht. Auf die Frage, was er mit der Liste in ermittlungstaktischer Hinsicht gemacht habe, bekundete der Zeuge, er habe mit den Informationen ohne zusätzliche Erkenntnisse erst einmal keine weiteren Maßnahmen einleiten können. Die Liste habe keine Rolle gespielt und sei nicht an Behörden des Bundes oder anderer Länder weitergeleitet worden. Der Kollege Brümmendorf vom BKA habe in seinem Bericht die unglückliche Formulierung gebraucht „*ist für das Verfahren unbedeutend*“. Im Hinblick auf das USBV-Verfahren habe das gestimmt. Dagegen hätte die Liste der Zielfahndung – wenn sie bewusst wahrgenommen worden wäre – mit Sicherheit helfen können. Ob die Zielfahndung diese Liste zur Kenntnis genommen habe, konnte der Zeuge nicht beantworten, gab jedoch an, dass sie sich in einer Akte der Zielfahndung befunden habe. Er habe sich mit dem Kollegen Wunderlich darüber unterhalten, der aber auch keine Erklärung dafür gehabt habe, auf welchem Weg die Liste in die Akten gekommen sei. Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** gab hierzu an, er habe von der Liste zur damaligen Zeit keine Kenntnis erlangt. Es sei aber richtig, dass eine dieser Listen im Zuge der Akteneinsicht durch ihn gesichtet worden sei. Ob eine solche Liste geholfen hätte, sei spekulativ. Aus heutiger Sicht wisse er, dass die Liste bekannte Größen des rechten Spektrums enthalte, die eigentlich auch schon bekannt gewesen seien. Die ganzen Informationen zeitnah abzuschöpfen, wäre nicht möglich gewesen, zumal es die interne Absprache gegeben habe, dass sie sich in erster Linie um das soziale Umfeld der Gesuchten kümmern sollten. Das sei auch das Vielversprechendste gewesen.

1673 Auf Vorhalt seines Auswertungsvermerks zur „Garagenliste“ sagte der Zeuge KHK Michael **Brümmendorf** aus, er sei mit 35 regionalen wie auch überregionalen Namen, die er aufgefunden habe, zu Herrn Dressler gegangen. Dieser habe gesagt, die Namen kenne er schon seit 1994/1995 aus ermittelten Personenzusammenhängen. Er habe wegen der Liste mit Herrn Dressler nicht nur hinsichtlich von Straftaten im Zusammenhang mit dem Sprengstofffund gesprochen, sondern auch im Hinblick auf Fluchtunterstützung und Fahndungsansätzen. Herr Dressler hätte gesagt, die auf der Liste stehenden Personen seien die Clique um die drei Gesuchten herum. Mit Teilen der Telefonliste habe der Zeuge etwas anfangen können, ohne Herrn Dressler fragen zu müssen. So sei ihm der auf der Liste befindliche Name Kai Dalek bereits aus früheren Ermittlungen des BKA bekannt gewesen. Er habe im Rahmen dieser Ermittlungen herausgefunden, dass Dalek ein V-Mann des Bayerischen LfV gewesen sei. Es hätte die Möglichkeit bestanden, über die zuständige Verfassungsschutzdienststelle nachzufragen, was Dalek zum Trio wisse. Das sei zum damaligen Zeitpunkt nicht

geschehen. Er glaube nicht, dass er diese Kenntnis an Herrn Dressler weitergegeben habe. Das sei eine Sache, die man nicht jedermann erzähle. Er wisse das aber nicht definitiv. Eine Verbindung des Kai Dalek zu den drei Gesuchten habe er nicht herstellen können. Die Namen und Kontaktdaten von Führungspersonen der rechten Szene – zu denen Kai Dalek gehöre – seien bundesweit verteilt worden. Diese Personen habe jeder auf seinem Kommunikationszettel stehen gehabt. Die Existenz dieser Listen sei nicht ungewöhnlich, die habe man überall mal bei Durchsuchungen gefunden. Die Tatsache, dass die Person auf einer Liste stehe, genüge nicht für die Begründung einer strafprozessualen Maßnahme, wie etwa TKÜ oder Durchsuchung.

Dem Zeugen KHK S. P. wurde ein durch ihn unterschriebener Vermerk vom 13. Februar 1998 (TLKA Auskunftsbericht, S. 49) vorgehalten.

1674

*„Gegen die hier genannten Personen Rosemann, Henze und Kapke wird seit dem 13.11.95 als Angehörige des ‚THS‘ nach § 129 StGB durch das LKA Erfurt ermittelt. Durch die 12 Beschuldigten, darunter auch Dalek, Kai Markus, *12.03.63, seien eine Vielzahl von Straftaten, v.a. Gewalt- und Propagandadelikte, begangen worden.“*

Die Frage, warum er Kai Dalek extra aufführte und dem Strukturermittlungsverfahren zurechnete, konnte der Zeuge nicht beantworten.

Der Zeuge KHK Michael **Brümmendorf** führte des Weiteren aus, sie hätten keine konkreten Anhaltspunkte dafür gefunden, dass eine auf der Liste stehende Person in die Taten im strafrechtlichen Sinne eingebunden gewesen sei. Als Täter hätten zum damaligen Zeitpunkt Böhnhardt und Zschäpe bereits festgestanden. Sie hätten aus der Liste keine Besonderheit in der Art extrahieren können, dass ein Name als Fluchthelfer oder Unterstützer in Verbindung hätte gebracht werden können. Auch die Zuordnung zu einer Organisation sei nicht möglich gewesen. Allein aus der Liste habe man keine Anhaltspunkte dafür finden können, dass jemand bei der Flucht helfe oder wisse, wo sich die Beschuldigten aufhielten. Auch strafprozessual sei die Liste allein wertlos, da man daraus allein keinen Anfangsverdacht generieren könne. Die Namen auf der regionalen Liste seien ihm weitestgehend unbekannt gewesen. Er habe eine EDV-Abfrage gemacht und sämtliche auf der Liste befindliche Namen überprüfen lassen. Dies habe jedoch für eine Fahndung nichts gebracht, da etwa einschlägige Vorstrafen keine Hinweise zum Aufenthaltsort der Gesuchten lieferten. Die Liste sei auch im Hinblick auf bereits begangene Sprengstoffdelikte abgeprüft worden. Aber auch daraus habe man keinen Fahndungsansatz generieren können. Den Ausdruck „für das hier geführte Ermittlungsverfahren ohne Bedeutung“ habe er verfahrenstechnisch gemeint. Dass man diesen Satz anders verstehen könne, sei ihm klar. Ihm sei es darum gegangen, festzustellen, dass der Straftatenvorwurf wegen § 129 a StGB nicht aus der Liste generiert werden konnte.

1675

Die Liste habe keine Hinweise auf Organisationsdelikte enthalten. Ebenso habe man daraus keine Unterstützer ablesen können. Der Hinweis darauf, dass die Liste für Ermittlungen nicht relevant sei, beinhalte auch die Einschätzung, dass dies für die Fahndung ebenso gelte. Wenn er von Ermittlungen spreche, meine er damit auch Fahndung, und wenn man von Fahndung spreche, meine man damit auch immer Ermittlungen.

1676 Schließlich erläuterte der Zeuge KHK Michael **Brümmendorf**, er habe den o. g. Vermerk in Absprache mit Herrn Dressler verfasst und als Entwurf gekennzeichnet. Das sei dem Umstand geschuldet, dass er gewusst habe, er werde bald zurück zum BKA gehen. Er habe nicht gewusst, ob er in der Kürze der Zeit mit der Liste fertigwerde, da man 40 Namen nicht in drei oder vier Tagen abarbeiten könne, insbesondere da ihm die hierzu notwendigen Hintergrundkenntnisse der Personen und Personenzusammenhänge gefehlt hätten. Er habe die Liste vor seiner Abreise Herrn Dressler gegeben, insbesondere mit dem Hinweis darauf, dass auch neben dieser Liste Straftatenverfolgungen zu anderen Sachverhalten – etwa wegen Verstößen gegen § 86a StGB – durchzuführen seien. Was Herr Dressler mit der Liste gemacht habe, insbesondere ob diese an die Zielfahndung weitergeleitet worden sei, wisse er nicht.

1677 Zur Frage der Auswertung einer in der Wohnung des Uwe Böhnhardt aufgefundenen Liste mit Telefonnummern gab der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** an, die Kollegen vom BKA seien für die Auswertung der schriftlichen Unterlagen zuständig gewesen. Ob eine Auswertung unterblieben sei, könne er nicht sagen. Sämtliche Asservate würden auch der Staatsanwaltschaft vorgelegt, die ebenfalls die Vollständigkeit überprüfe. Er habe keine Erklärung dafür, dass die besagte Liste nicht ausgewertet worden sei. Der Zeuge KHK Michael **Brümmendorf** versicherte, ihm seien keine weiteren Listen (außer die in der Garage gefundene) gezeigt worden. Er habe nur die Liste gesehen, die er bei der Asservatenauswertung aus dem Karton herausgenommen habe. Dabei habe es sich um diejenige gehandelt, die in der Garage gefunden worden sei.

1678 Der Zeuge StS a.D. Arndt **Koeppen** gab an, von den bei der Garagendurchsuchung sichergestellten Asservaten einen groben Überblick gehabt zu haben. An die „Telefonliste Mundlos“ mit circa 50 Namen, die überwiegend der neonazistischen Szene zuzuordnen seien, und unter anderem die Namen von Unterstützern beim Untertauchen und bei der Flucht enthaltend, konnte er sich nicht erinnern. Allgemein könne bzw. müsse dem Zeugen zufolge der zuständige Dezernent der Staatsanwaltschaft die Auswertung von Asservaten durch die Polizei anordnen, wobei die Polizei im Regelfall von sich aus tätig werde. Normalerweise könne man seitens der Staatsanwaltschaft darauf vertrauen, dass die Polizei von sich aus

die Auswertung gewissermaßen als Routinearbeit mache. Was die nicht ausgewertete, bei der Garagendurchsuchung sichergestellte Telefonliste anbelange, vermochte der Zeuge nicht zu sagen, ob die Staatsanwaltschaft keine Kenntnis davon erlangt habe, dass diese Liste von der Polizei nicht ausgewertet worden sei, oder ob die Staatsanwaltschaft sich der Einschätzung der Polizei angeschlossen habe, dass diese Liste nicht relevant sei.

Der Zeuge OStA Gerd **Schultz** sagte zu den aufgefundenen Adresslisten aus, ihm sei die Existenz dieser Listen damals nicht bekannt gewesen. Er habe davon zum ersten Mal bei einer Vernehmung vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss gehört und seine Kenntnisse der Medienberichterstattung entnommen. Er habe die Listen bis heute nicht gesehen. Normalerweise erhalte der Staatsanwalt eine Akte mit den Beweismitteln, aber er könne nicht sagen, warum die Listen nicht mit dabei gewesen seien. Er habe keine Erklärung dafür. Im Zuge der Fahndungsmaßnahmen in Chemnitz hätten die Telefonnummern hilfreich sein können. Inwieweit dies schon Anfang 1998 entscheidend weitergeholfen habe, könne er nicht beurteilen. Auch der Zeuge J. T., Abteilungsleiter im LfV Sachsen, habe die „Garagenliste“ nicht gekannt. Seiner Erinnerung nach sei dem LfV Sachsen keine Adressliste zur Kenntnis gegeben worden. Es wäre schon sinnvoll gewesen, diese Information zu erhalten. Wenn sich etwa aus einem Organizer eine Beziehung zwischen Zielpersonen einer Observation, wie etwa Thomas Starke, zu den Gesuchten ergebe, sei das schon sehr relevant. Der mit der Zielfahndung beauftragte Zeuge KHK Sven **Wunderlich** sagte aus, von der bei der Garagendurchsuchung aufgefundenen Telefonliste keine Kenntnis erlangt zu haben.

1679

Am 28. Oktober 2013 ging dem Untersuchungsausschuss ein Bericht des TJM bezüglich der Auswertung und Vernichtung der bei Uwe Böhnhardt am 26. Januar 1998 sichergestellten Telefonliste zu (Vorlage UA 5/1 – 514):

1680

„Vernichtung einer bei Uwe Böhnhardt am 26.01.1998 sichergestellten Telefonliste vom 28.10.2013 nebst Anlagen

*Zum Schreiben des Thüringer Innenministeriums vom 7. August 2013 (Vorlage UA 5/1-459)
Mit 4 Anlagen*

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

im Schreiben des Thüringer Innenministeriums vom 7. August 2013 (Vorlage UA 5/1-459) wurde hinsichtlich der im Zimmer des Uwe Böhnhardt in der Wohnung seiner Eltern am 26. Januar 1998 sichergestellten Telefonliste ausgeführt, dass die Liste durch die Staatsanwaltschaft Gera vernichtet worden sei und man im Übrigen nicht habe nachvollziehen können, inwieweit diese Liste ausgewertet worden war.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Gera hat berichtet, dass der Asservatenverwalter der

Staatsanwaltschaft Gera am 22. Dezember 1999 eine Annahmeverfügung gefertigt habe, wobei er unter der Position 129, 2 Blatt Telefonnummern' aufgeführt hat.

Der zuständige Dezernent hat das Ermittlungsverfahren wegen Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens gegen die Beschuldigten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe mit Verfügung vom 15. September 2003 nach § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt. Unter dem 28. November 2003 erging eine entsprechende Einstellungsverfügung hinsichtlich der übrigen Beschuldigten. Am 16. Dezember 2004 wurde die Vernichtung der Asservate durch den zuständigen Dezernenten verfügt.

Die in der EDV hinterlegte Liste der Überführungsstücke zu der Akte 114 Js 37149/97 weist unter der Position 129, 2 Blatt Telefonnummern' folgenden Vermerk aus: ‚Endgültig erledigt am: 15.08.2005; Vernichtung; Empfänger: Container; Beleg: 1457/99‘. Bei der Belegnummer 1457/99 handelt es sich um das Aktenzeichen der Asservatenliste. Bereits im Jahr 2012 wurde festgestellt, dass entgegen des Vermerks in der Asservatenliste nicht sämtliche Asservate vernichtet wurden. Nach den dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Gera vorliegenden Informationen habe der Asservatenverwalter die Überführungsstücke zwar bereits in der Liste bereinigt, es wegen anderer vordringlicher Aufgaben jedoch versäumt, zeitgleich die betreffenden Asservate zu entsorgen. Die Überführungsstücke, die noch auffindbar waren, sind über das Thüringer Landeskriminalamt dem Bundeskriminalamt vorgelegt worden. Die in Rede stehende Telefonliste (laufende Nummer 129 der Liste der Überführungsstücke) befand sich nicht unter den übergebenen Asservaten. Es ist deshalb davon auszugehen, dass diese nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens tatsächlich vernichtet wurde.

Die Vernichtung der Telefonliste erfolgte deshalb, weil sie aufgrund der eingetretenen Verfolgungsverjährung und der damit einhergehenden Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung nicht mehr als Beweismittel benötigt wurde. Grundsätzlich erfolgt in diesen Fällen die Rückgabe der Asservate an den letzten Gewahrsamsinhaber, wovon jedoch wegen Wertlosigkeit nach der Asservatenordnung abgesehen werden kann. Im vorliegenden Fall kam hinzu, dass der letzte Gewahrsamsinhaber zu diesem Zeitpunkt bereits untergetaucht war.

Nach Sichtung der vom Bundeskriminalamt angeforderten Ermittlungsakten 114 Js 37149/97 hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Gera ergänzend berichtet, dass die Telefonliste Böhnhardt weder als Original noch als Kopie in den Akten vorhanden gewesen sei. Den Akten sei auch nicht zu entnehmen gewesen, ob ein Antrag der Staatsanwaltschaft Gera an die Polizei, die Telefonliste oder andere Asservate auszuwerten, erfolgt war. Ebenso wenig waren den Akten Vermerke, Protokolle oder Verfügungen unter Bezugnahme auf oder betreffend die Telefonliste zu entnehmen. Die Ermittlungsakten enthielten lediglich die Annahmeverfügung des Asservatenverwalters vom 22.12.1999 und das Durchsuchungs-

/Sicherstellungsprotokoll vom 26.01.1998.

Ablichtungen der Annahmeverfügung des Asservatenverwalters vom 22.12.1999, des Durchsuchungs-/Sicherstellungsprotokolls vom 26.01.1998, des Ausdrucks der EDV-Liste der Überführungsstücke ‚ÜL.Nr. 1457/99‘ sowie der Empfangsbestätigung der Staatsanwaltschaft Gera vom 30.01.2012, welche die vom Thüringer Landeskriminalamt übernommenen Gegenstände ausweist, die in den Asservatenräumen der Staatsanwaltschaft Gera noch aufgefunden wurden, habe ich zu Ihrer Information beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andreas Becker“

bb. Unterstützung durch Bundesbehörden bei der Suche nach dem Trio

(1) Zusammenarbeit allgemein

Zur Zusammenarbeit zwischen dem TLfV und dem BfV sowie dem LfV Sachsen geht der „Schäfer-Bericht“ auf die rechtlichen Vorgaben (Rn. 387-390) sowie die tatsächliche Umsetzung (Rn. 391, 394-400, 414-416, 419-427) ein:

1681

„§ 1 Abs. 2 und 3 BVerfSchG bestimmt, dass der Bund und die Länder verpflichtet sind, in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten, auch in Form von gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung. Nach § 5 BVerfSchG sammeln die Landesbehörden für Verfassungsschutz Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, werten sie aus und übermitteln sie dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesbehörden für Verfassungsschutz, soweit es für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Beide Vorschriften machen deutlich, dass im Rahmen der Zusammenarbeit Abstimmungs- und Unterrichtspflichten eine wesentliche Rolle spielen. Verallgemeinernd ist festzuhalten, dass sich alle Verfassungsschutzbehörden regelmäßig über alle relevanten Sachverhalte, die Ihnen bekannt werden, zu unterrichten haben. Auch die von der örtlichen Zuständigkeit her gesehen nicht (unmittelbar) betroffene Behörde benötigt im Zweifel Informationen, um bereits vorhandene (Hintergrund-) Erkenntnisse zu vervollständigen oder ein Geschehen sachgerecht zu beurteilen. Im gemeinsamen Aufgabenspektrum gibt es kaum ein Phänomen von derart ausschließlich lokaler Bedeutung, dass eine allseitige Unterrichtung mangels Erforderlichkeit ausschiede.

Die gesetzliche Einschränkung in § 5 Abs. 1 BVerfSchG ‚soweit es für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist‘ erlaubt jedoch der zu Erkenntnissen gekommenen Verfassungsschutz-

behörde unterschiedliche Übermittlungen etwa im Verhältnis zu einer anderen Landesbehörde und gegenüber dem BfV. Mit Rücksicht auf die Zentralstellenfunktion des BfV dürfte diesem jedenfalls - abgesehen von besonders begründeten Ausnahmen - umfänglich zu berichten sein, da andernfalls nicht feststellbar ist, ob Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BVerfSchG sich über den Bereich eines Landes hinaus erstrecken und damit die Zuständigkeit des BfV nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 BVerfSchG begründen.

Art und Verfahren der Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt und den Landesbehörden sowie der Landesbehörden untereinander im Sinne des § 5 BVerfSchG regelte die zur Zeit der Suche nach dem TRIO gültige ‚Richtlinie für die Zusammenarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesbehörden für Verfassungsschutz gemäß Beschluss der Innenministerkonferenz vom 26. November 1993‘ (Koordinierungsrichtlinie-KR). Danach darf eine Landesverfassungsschutzbehörde im Zuständigkeitsbereich einer anderen Landesverfassungsschutzbehörde nur im Einvernehmen mit dieser tätig werden. Die gewonnenen Erkenntnisse wertet sie aus und übermittelt sie im erforderlichen Umfang unverzüglich dem Bundesamt und den anderen betroffenen Landesbehörden (§§ 3, 10 Abs. 1, S. 1 Koordinierungsrichtlinie-KR). Zudem weisen sich Bundesamt und Landesbehörden gegenseitig auf Erkenntnislücken hin, sie unterrichten sich untereinander über allgemeine Entwicklungen und über die Gesamtlage durch Sammelberichte (§ 4 Abs. 2 Koordinierungsrichtlinie-KR).“

„aa) Aktenlage

Das TLfV arbeitete bei der Suche nach dem TRIO in einzelnen Fällen mit Verfassungsschutzbehörden anderer Bundesländer, insbesondere mit dem LfV SN und dem BfV zusammen. Eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Ämtern ist nach Aktenlage jedoch nicht zu erkennen.

Allgemeiner Informationsaustausch

In den ersten Monaten nach dem Untertauchen des TRIOs startete das TLfV zunächst Erkenntnisanfragen zu den Flüchtigen an die Landesverfassungsschutzbehörden in Sachsen, Bayern, Berlin, Rheinland-Pfalz sowie an das BfV in Köln, verbunden mit einem gegenseitigen Informationsaustausch. Im März 1998 fand auch Korrespondenz mit dem Bundesnachrichtendienst statt. Einzelheiten hierzu sind in der Tabelle unter Rn. 301 zu den Daten 03.02.1998 - 05.02.1998, 09.02.1998, 13.02.1998, 16.02.1998, Anfang März 1998, 18.03.1998 und 18.08.1998 aufgeführt. Nach August 1998 ist ein **regelmäßiger** Informationsaustausch, insbesondere mit dem BfV und dem LfV SN den Akten nicht mehr zu entnehmen. Eine Zusammenfassung im Sinne eines Auswertungsberichts findet sich noch im vorläufigen Abschlussvermerk vom 03.06.1999, den das TLfV an das BfV sowie an die Verfassungsschutzbehörden in Sachsen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern

übersandte.

Quellenmitteilungen

Einzelne Quellenmitteilungen leitete das TLfV nach Aktenlage an die Verfassungsschutzbehörden in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und an das BfV weiter. Es handelte sich dabei um die Deckblattmeldung vom 20.02.1998, wonach eine namentlich genannte Person angeblich das unfallgeschädigte Fluchtfahrzeug der Untergetauchten in Dresden abgeholt haben sollte (Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Sachsen, BfV). Im Weiteren betraf es die Mitteilung vom 15.10.1998, das TRIO sei an sicherer Stelle, benötige jedoch Geld, da sie nicht arbeiten könnten und dadurch finanzielle Probleme hätten (Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, BfV). Allein mit dem BfV kam es zu einem zusätzlichen Informationsaustausch über die Quellenmitteilung des MAD vom 22.12.1999 zum angeblichen Tod des TRIOs auf Kreta.

Nach den Unterlagen des TLfV und des BfV erfolgte eine darüber hinausgehende Übermittlung von Erkenntnissen, wie übrigens auch von operativen Maßnahmen des TLfV überwiegend erst im November/Dezember 2011. Das BfV listet in seiner Chronologie vom 16.02.2012 insgesamt 35 solcher Erkenntnisse und Maßnahmen auf. Insoweit wird auf die Tabelle unter Rn. 301 verwiesen.

Nicht zu beanstanden ist, dass die genannten Landesbehörden nicht weiter eingebunden wurden, da nach den Erkenntnissen des TLfV deren Zuständigkeit bei der Suche nach dem TRIO nicht gegeben war. Dies gilt auch für die Verfassungsschutzbehörde des Bundeslandes, von dem das TLfV im September/ Oktober 1998 vier wesentliche Mitteilungen einer dortigen Quelle erhielt, wonach die Untergetauchten Fluchtpläne mit gefälschten Pässen hegten, eine namentlich genannte Person aus der rechten Szene auf der Suche nach Waffen für die Drei sei und diese einen weiteren Überfall planten. Im Nachgang zu diesen Meldungen bestand für das TLfV nicht die gesetzliche Verpflichtung, eigene Quellenmitteilungen, die teilweise ebenfalls von höchster Brisanz waren, an das LfV des besagten Bundeslandes weiterzuleiten, wenn diese nicht in deren Zuständigkeitsbereich fielen.

Observationen

In Einzelfällen bat das TLfV das BfV um technische und personelle Unterstützung bei der Durchführung von Observationen möglicher Kontaktpersonen der Flüchtigen, die auch in fünf Fällen geleistet wurde. Dies zeigen die Ausführungen in der Tabelle unter Rn. 301 zu den Daten 02.06.1998, 22.-25.06.1998, 05.07.-10.07.1998, 26.07.-06.08.1998, 15.03.1999, 16.03.-22.03.1999 und 17.03.-21.03.1999.

Unmittelbar anlassbezogene Observationen führte auf Bitte des TLfV zudem in einem Fall das LfV Mecklenburg-Vorpommern, in einem weiteren Fall das LfV Niedersachsen durch. Anlass für die erstgenannte Maßnahme war eine Mitteilung der Quelle 2045 von Anfang

Februar 1999, wonach eine namentlich benannte mutmaßliche Kontaktperson zum TRIO mitgeteilt habe, sie plane am 05.02.1999 nach Goldenbow/ Mecklenburg Vorpommern zu fahren, um dort einen Rechtsanwalt zu treffen, der gegebenenfalls ein Mandat für Zschäpe übernehmen solle. Daraufhin bat das TLFV das LfV Mecklenburg-Vorpommern um eine entsprechende Observationsmaßnahme vor Ort, um die Zuverlässigkeit der Quellenmeldung über die angekündigte Fahrt zu überprüfen. Das LfV Mecklenburg-Vorpommern stellte am 05.02.1999 den PKW der benannten Person mit zwei männlichen Insassen in Goldenbow fest.

Das LfV Niedersachsen observierte in Amtshilfe für das TLFV vom 11.08.1999 bis 13.08.1999 einen namentlich bekannten Angehörigen der ‚Kameradschaft Jena‘ in Hannover, da nach Quellenerkenntnissen vorn Juni 1999 dieser mit einer ebenfalls bekannten Person aus der rechten Szene über Kontaktadressen wegen eines neuen Aufenthaltsorts für das TRIO gesprochen habe. Im Rahmen der Observation konnte festgestellt werden, dass sich eine der mutmaßlichen Kontaktpersonen zum TRIO bei der Zielperson aufhielt und dass beide Telefonzellen nutzten. Darüber hinaus gehende Kontakte waren nicht zu beobachten. (...)

bb) Anhörungen

Die Angaben der von der Kommission angehörten Vertreter des TLFV zu der Frage, ob und welche Erkenntnisse zum TRIO an das BfV und an das LfV Sachsen übermittelt worden sind, waren wenig ergiebig.

Der damalige Abteilungsleiter und Vizepräsident des TLFV äußerte, sie hätten das BfV grundsätzlich über alle wesentlichen Informationen zu den Flüchtigen zeitnah unterrichtet. Wenn seitens des BfV nunmehr in seiner Chronologie vom 16.02.2012 behauptet werde, zahlreiche Erkenntnisse seien erst im November/ Dezember 2011 mitgeteilt worden, stimme dies nach seiner Erinnerung nicht. Auf den Vorhalt, der Präsident des TLFV habe den entsprechenden Ausführungen des BfV ganz überwiegend nicht widersprochen, äußerte der Angehörte, dass er sich dies nicht erklären könne.

Der seinerzeit zuständige Referatsleiter führte aus, das BfV sei von einem Landesamt grundsätzlich dann zu informieren, wenn Berührungspunkte zu mehreren Bundesländern gegeben seien, zudem bei Berührungspunkten zu Quellen des BfV sowie bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Zu dem tatsächlich erfolgten Informationsfluss machte er keine Angaben.

cc) Bewertung und Folgen

Die Angaben der Vertreter des TLFV überzeugen die Kommission nicht, insbesondere sind sie nicht geeignet, den tatsächlich erfolgten Informationsfluss zwischen dem Amt und dem

BfV sowie dem LfV Sachsen sicher zu klären.

Es spricht vieles dafür, dass die festgestellte Aktenlage ein nahezu reales Bild widerspiegelt. Weder der damalige Abteilungsleiter noch der Referatsleiter haben nach ihren eigenen Angaben regelmäßig und in größerem Umfang Erkenntnisse an die beiden genannten Ämter übermittelt. Die Chronologie des BfV nennt 35 Quellenmeldungen und Erkenntnisse, die erst im November/Dezember 2011 übermittelt wurden. Den Akten des TlfV lässt sich ebenfalls nur eine geringe Zahl von Hinweisen auf die Übermittlung relevanter Nachrichten entnehmen, die zudem von geringerer Bedeutung waren.

Das Bild äußerst lückenhafter Informationsübermittlung wird dadurch bestätigt, dass beim TlfV lediglich eine Deckblattmeldung gefunden wurde, die der für die Auswertung verantwortliche Mitarbeiter zur Bewertung des Wahrheitsgehaltes mit einer Ziffer versehen hat. Eine solche Bewertung soll aber gerade vor Weiterleitung von Quellenmitteilungen an andere Verfassungsschutzämter erfolgen, damit diese den Wert der Meldung leichter beurteilen können, wie auch der damalige Abteilungsleiter in seiner Anhörung vor der Kommission bestätigte. Fehlt eine solche Ziffer, spricht viel dafür, dass die Meldung des TlfV nicht verlassen hat.

Schließlich ist zu beanstanden, dass das TlfV die unter Rn. 406 f. dargestellten Quelleninformationen dem LfV SN unter Verstoß gegen § 3 Koordinierungsrichtlinie-KR nicht zeitnah, sondern nur mit erheblicher Zeitverzögerung von zum Teil mehreren Monaten mitteilte.

Gemessen an den oben unter Rn. 387 - 390 erfolgten Ausführungen zu der gesetzlich vorgeschriebenen Zusammenarbeit der Behörden und deren Ausgestaltung bleibt festzustellen, dass das TlfV seine Erkenntnisse zum TRIO nur ungenügend an das LfV SN und das BfV übermittelte. Das TlfV hat auch gegen § 4 Abs. 2 Koordinierungsrichtlinie-KR verstoßen. Es hat die betroffenen Behörden weder auf Erkenntnislücken hingewiesen, noch über die Gesamtlage durch Sammelberichte informiert.

Die Ursache für diese Mängel sieht die Kommission darin, dass der damalige Referatsleiter dem für die Auswertung zuständigen Mitarbeiter die Informationsweitergabe überlassen hat, obwohl ihm selbst bekannt war, dass dieser zahlreiche und wesentliche Erkenntnisse zum TRIO nicht erhielt und bezüglich der ihm zugegangenen Informationen keine Auswertung entsprechend nachrichtendienstlichen Grundsätzen vornahm. Der Referatsleiter hat bei seiner Anhörung durch die Kommission hierfür die Verantwortung übernommen. Zu diesem gesamten Vorgang wird auf die Ausführungen unter Rn. 319 - 326, 330, 342 Bezug genommen.

Eine ordnungsgemäße Informationsweitergabe hätte beim BfV und beim LfV Sachsen folgendes Bild ergeben: Das in Sachsen, konkret im Raum Chemnitz untergetauchte TRIO geriet zunächst in immer stärkere Geldnöte. Im Januar 1999 beklagte das TRIO ,immer lauter seine finanzielle Situation, da die Geldquellen langsam versiegten, auch Familie

Böhnhardt sei nicht mehr in der Lage, sie weiterhin finanziell zu unterstützen'. Weitere Rufe nach Geld folgten. Plötzlich meldeten Quellen, dass sie kein Geld mehr benötigten, weil sie ‚jobben‘ beziehungsweise ‚so viele Sachen/Aktionen‘ gemacht hätten. Diese Erkenntnisse waren dem BfV und dem LfV SN nicht bekannt. Zusammen mit den, - bekannten - Meldungen der Quelle eines anderen Bundeslandes, wonach das TRIO auf der Suche nach Waffen war und einen weiteren Überfall plante, hätten diese Meldungen die Ämter in die Lage versetzt, sich ein Gesamtbild zu verschaffen und Verknüpfungen zu unaufgeklärten Straftaten, so zu den bereits erwähnten Banküberfällen in Chemnitz, zu ziehen. Dies gilt umso mehr, als Erkenntnisse vorlagen, die eine besondere Gefährlichkeit des TRIOs nahelegten und einen ständigen Informationsaustausch erforderlich machten.

In einem Auszug ‚BfV aktuell Nummer 7/98‘, den das BfV am 09.02.1998 dem TLfV übersandte, wird unter anderem ausgeführt, es sei davon auszugehen, dass das TRIO unabhängig vom Thüringer Heimatschutz agiere, da keine Hinweise vorlägen, dass der Thüringer Heimatschutz systematisch Gewalttaten plane oder vorbereite. Dies bedeutet, das BfV hielt bereits zum damaligen Zeitpunkt ein hohes Gefährdungspotenzial der Flüchtigen für möglich. Zudem erhielt das BfV im Dezember 1999 das Ergebnis der Befragung des MAD betreffend eine Person aus der rechten Szene, die unter anderem angab, ‚die drei Bombenbastler hätten sich schon auf der Stufe als Rechtsterroristen bewegt, die mit einer gewissen Zielsetzung eine Veränderung dieses Staates herbeiführen wollten‘. In einem Vermerk vom 07.02.2000 zu dem Fall ‚TERZETT‘ führte das LfV SN unter anderem aus, nach einem aktuellen, jedoch bislang unbestätigten Hinweis sollten sich Personen aus dem militanten rechtsextremistischen Spektrum im Raum Chemnitz aufhalten, denen ein erhebliches Gefährdungspotenzial zu unterstellen sei. Bei den Personen handele es sich um Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe.

Eine umfassende Bewertung aller vorgenannten Umstände hätte die Gefährlichkeit des TRIOs offenlegen müssen. Dass dies nicht erfolgt ist, führt die Kommission auf unzureichende gegenseitige Informationen der Verfassungsschutzbehörden sowie darauf zurück, dass diese Informationen nicht länderübergreifend zentral verarbeitet wurden.“

- 1682 Zur länderübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutzbehörden sagte der Zeuge Eberhard **Klassa** aus, Bund und Länder seien beide in den Verfassungsschutzangelegenheiten zuständig und gesetzlich zur Zusammenarbeit verpflichtet. Entweder agiere das BfV in eigener Zuständigkeit, dann müsse dies aber mit dem betreffenden Land abgesprochen und koordiniert werden, oder es werde im Rahmen der Amtshilfe für das ersuchende Land tätig. Es gebe auch gemeinsame Interessen, sodass beispielsweise gemeinsame Beschaffungsaktionen, wie etwa die „Operation Rennsteig“ durchgeführt werden würden. Zur damaligen Zeit seien die Verfassungsschutzbehörden in den neuen Ländern neu aufgebaut

worden, aber personell noch nicht so stark gewesen, um die notwendigen Observationsmaßnahmen, die sehr personal- und zeitintensiv seien, durchführen zu können. Daher sei die Unterstützung seitens des BfV in den Ländern gar nicht so selten oder unüblich gewesen. Heute passiere das nicht mehr so oft, weil die neuen Länder mittlerweile etabliert seien und in der Regel alleine klarkämen. Es sei aber auch heute noch durchaus keine Seltenheit, Amtshilfe zu leisten oder in eigener Zuständigkeit für das Land tätig zu werden. Der Zeuge bekundete, er sei nicht sicher, ob die geleistete Amtshilfe dem TLFV nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz in Rechnung gestellt worden sei.

Der Zeuge Dr. Richard **Dewes** sagte aus, er habe definitiv keine Kenntnis davon gehabt, dass Mitarbeiter des BfV vor Ort unterstützend tätig geworden seien. Im Grunde gehe er aber davon aus, dass Mitarbeiter des BfV in enger Abstimmung mit den zuständigen Landesbehörden in den Bundesländern unterwegs seien. Die enge Zusammenarbeit zwischen BfV und den LfV sei gesetzlich so geregelt. Außerdem sei das TLFV als ein „kleines“ Landesamt auf Unterstützung angewiesen, um umfangreichere Maßnahmen, wie etwa Observationen, umsetzen zu können. Ob das Ministerium hierüber informiert werde, entscheide der zuständige Behördenleiter auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften. Dies sei aber nicht in jedem Fall der Amtshilfe geboten. Außerdem merkte der Zeuge an, er gehe davon aus, dass das BfV über NADIS von der Suche nach dem Trio unterrichtet worden sei. Es habe immer eine enge Koordinierung gegeben. Inwieweit aufseiten der Polizei andere Behörden eingebunden wurden, könne er nicht mehr sagen.

1683

Der Zeuge Peter **Nocken** führte aus, dass es mit den Verfassungsschutzämtern der Länder und des Bundes seit jeher immer eine ganz enge Zusammenarbeit gegeben habe. Das TLFV habe bei der Suche nach den Dreien wegen deren Herkunft im Verhältnis zum BfV und dem MAD gewissermaßen „den Hut aufgehabt“. Das BfV sei immer zeitnah informiert worden und bei wesentlichen Observationsmaßnahmen eingebunden gewesen. Der Zeuge verwies darauf, dass es damals eine Tagung der Informationsgruppe Rechtsextremismus (IGR) unter Beteiligung des Verbundes der Landesämter, des Bundesamts, des Bundeskriminalamts, der Landeskriminalämter und des Generalbundesanwalts gegeben habe, bei der dieses Thema immer wieder vorgetragen und besprochen worden sei. Deswegen sei es für ihn völlig unverständlich, wie das BfV ausweislich des „Schäfer-Berichts“ behaupten könne, dass man davon bis 2011 nichts gewusst habe. Dies könne nicht sein, da das BfV sowohl die Berichte der IGR als auch bei der Flugzeuganforderung einen Bericht erhalten habe. Auf die Frage, wer im TLFV Ansprechpartner für das BfV gewesen ist, antwortete der Zeuge, dass dies der Referatsleiter Schrader gewesen sei. Im BfV sei dies der Gruppenleiter Abteilung Rechtsextremismus, Dr. Meister, gewesen. Ein Referat „Rechtsterror“ im BfV sei dem Zeu-

1684

gen nicht bekannt, es habe damals lediglich eine Abteilung „Rechtsextremismus“ gegeben, in der natürlich auch rechtsterroristische Aktivitäten bewertet und ausgewertet worden seien. Der ihm in diesem Zusammenhang vorgehaltene Name „Frau Dobersalzka“ sei ihm nicht bekannt. Auch die Zusammenarbeit mit dem MAD sei seines Erachtens völlig komplikations- und reibungslos gewesen. Ob der MAD in dem Fall „Drilling“ überhaupt operativ aktiv gewesen sei, könne er nicht sagen, es sei ihm nicht erinnerlich. Operationen anderer Behörden hätten ihm bekannt gegeben werden müssen.

1685 Die Frage, ob er als Vizepräsident des TLFV Kenntnis zu Quellen des BfV in Thüringen gehabt habe, verneinte der Zeuge Peter **Nocken**. Eine Tätigkeit des BfV in Thüringen sei ihm nicht erinnerlich. Auf die Frage, was er über die Operationen „Rennsteig“, „Zafira“ und „Treibgut“ wisse, führte der Zeuge aus, dass ihm die Operationen „Zafira“ und „Treibgut“ unbekannt seien. Der Zeuge gab an, wenn das BfV oder ein anderes Landesamt eine Quelle in Thüringen führe, werde dies normalerweise mitgeteilt. Dies sei richtig so und werde in der Regel auch gemacht. Der Leiter der operativen Abteilung des Landes müsse wissen, wenn Quellen aus anderen Ländern bei ihm im Bereich tätig seien. Er hätte in diesem Fall informiert werden müssen. Den ihm vorgehaltenen Quellen „Tinte“, „Tonfall“, „Treppe“, „Tusche“, „Tarif“, „Tobago“, und „Tonfarbe“ konnte der Zeuge keinen Einsatzort, keine rechtsextreme Organisation und keinen Klarnamen zuordnen. Dem Zeugen wurde außerdem vorgehalten, es sei aus der Arbeit des Bundestagsuntersuchungsausschusses bekannt, dass es im BfV am 10. und 11. November 2011 eine Schredderaktion gegeben habe, der sieben V-Mann-Akten zum Opfer gefallen seien, und die Quellen vom BfV hier in Thüringen geführt worden seien. Der Zeuge bekundete hierzu, dass er nichts dazu sagen könne und die Quellen nicht kenne. Er habe auch keine Kenntnis zu Quellen des MAD. Die ihm vorgehaltene MAD-Quelle aus Jena mit dem Arbeitsnamen „Harms“ sei ihm ebenfalls nicht bekannt. Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass das TLFV im Rahmen der „§-9“-Meldungen auch Treffberichte von Quellen des BfV übersandt bekomme und daraus zu erkennen gewesen wäre, welche Quellen in Thüringen eingesetzt worden seien. Der Zeuge bestätigte dies und sagte auf Nachfrage aus, dass ihm die Quellennamen „Treppe“, „Tusche“, „Tinte“, „Tonfall“, „Tonfarbe“, „Tobago“ und „Tarif“ auch in diesem Zusammenhang nicht bekannt seien.

1686 Der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** gab an, es könne sein, dass er in Bezug auf die Suche nach den Dreien seinerzeit Informationen vom BfV erhalten habe. Es habe verschiedentlich Gespräche über diese Frage gegeben. Es könne sein, dass das auf Amtsleiterebene anlässlich von Amtsleitertagungen bzw. süddeutschen Amtsleitertagungen besprochen worden sei. Der Zeuge meinte sich erinnern zu können, dass es eine sehr spezielle Unterrichtung bzw. einen sehr speziellen Informationsaustausch in dieser Sache auch mit dem Leiter der Abtei-

lung Rechtsextremismus des BfV, vermutlich Herrn Krä., gegeben habe. Es habe speziell dazu eine Besprechung in seinem Büro stattgefunden. Ferner hielt der Zeuge es für denkbar, dass es auch ein zusätzliches Gespräch mit dem Vizepräsidenten des BfV, wahrscheinlich Herrn Fritsche, gegeben habe. Auf Nachfrage präzisierte der Zeuge, der seinerzeitige Vizepräsident des BfV sei im Rahmen einer Rundreise, um die Verfassungsschutzämter einmal kennenzulernen, zu Besuch ins TLFV gekommen. Der Zeuge glaubte sich zu erinnern, dass man bei dieser Gelegenheit auch über aktuelle Probleme und damit auch über diese Fahndungsgeschichte gesprochen habe. Was den Abteilungsleiter 2 des BfV angehe, sei dieser in der Tat angereist, um verschiedene in seinem Arbeitsbereich aufgetretene Probleme mit dem Zeugen zu besprechen. Es sei um alle möglichen Probleme im Neonazibereich, unter anderem auch um die V-Mann-Führung Brandt, gegangen. Darüber sei wohl intensiv gesprochen worden. Bei dieser Gelegenheit habe man mit Sicherheit auch über das hier interessierende Thema gesprochen. Wann dieser Besuch stattgefunden habe, konnte der Zeuge nicht mehr erinnern. Wie oft der Abteilungsleiter 2 des BfV ins TLFV kam, konnte der Zeuge ebenso wenig sagen. Ob bzw. welche Informationen bei diesen Gesprächen mit Vertretern des BfV erlangt werden konnten, vermochte der Zeuge nicht mehr zu erinnern.

Der Zeuge Norbert **Wießner** bekundete, keinen Kontakt zu V-Mann-Führern des BfV, die Maßnahmen in Thüringen machten, gehabt zu haben. Ausschließlich im Rahmen der Beschaffertagungen habe er Kontakte zu Mitarbeitern des BfV gehabt. Der Zeuge bestritt zudem, operative Kontakte zum LfV Brandenburg gehabt zu haben. Auch der Kontakt mit dem MAD habe sich nur auf die Übernahme der Quelle „Tristan“ beschränkt. Mit der „Operation Rennsteig“ sei der Zeuge nicht befasst gewesen, da er zu diesem Zeitpunkt kein V-Mann-Führer gewesen sei. Er habe hiervon aus der Zeitung erfahren. Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit dem BfV sagte der Zeuge Norbert **Wießner** aus, es habe eine Unterstützung der Observationsgruppe insbesondere in technischer Hinsicht mittels Spurfolge gegeben.

1687

Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** gab an, das BKA sei nicht von Anfang an in den Fahndungsfall eingebunden gewesen. Es habe jedoch temporär geholfen, wenn es darum ging, Fahndungsansätze im Ausland zu überprüfen. Das BKA habe hierfür spezialisierte Verbindungsbeamte. Der Zeuge Peter **Werner** sagte aus, ihm sei nicht bekannt, dass das BKA im Fall des Trios involviert war. Der Zeuge KHK **Friedhelm** Kleimann bekundete, er könne eine Zusammenarbeit mit dem MAD nicht ausschließen. Es sei möglich, dass er eine Anfrage an den MAD zur Wehrdienstzeit des Uwe Mundlos gerichtet hat. Wann und mit wem er gesprochen hat, wisse er nicht mehr. Er gab des Weiteren an, dass es zwar eine Zusammenarbeit mit dem BKA gegeben hat, doch könne er sich nicht mehr an konkrete Gespräche oder

1688

Inhalte erinnern. Zudem sagte der Zeuge auf Nachfrage aus, er habe keine Kontakte zum BfV gehabt. Ausweislich seines Berichtes vom 10. Januar 2013 habe das BfV seine Anfrage zu Erkenntnissen die Gesuchten betreffend nicht beantwortet. Er wisse nicht mehr, aus welchem Grund er daraus geschlossen hat, dass beim BfV keine Erkenntnisse vorliegen.

(2) Unterstützung des Bundesamtes für Verfassungsschutz von Observationen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

1689 Der Zeuge Eberhard **Klassa** sagte aus, das Observationsreferat sei eine „Serviceabteilung“, welche die Aufträge ausführe, die ihr von der Fachabteilung aufgetragen würden. Aus den Akten wisse er, dass die Unterstützung des BfV aus einem telefonischen Gespräch des damaligen Vizepräsidenten des TlfV, Herrn Nocken, mit dem Bereichsleiter des BfV, Herrn Dr. Michelsberger, entstanden ist. Es habe sich somit um ein mündliches Amtshilfeersuchen gehandelt, was bei eiligen Vorgängen normal sei, solange der schriftliche Auftrag nachgereicht werde. Dieser habe dann gelautet, nach Maßgabe der thüringischen Auswertung die Zielperson zu observieren. Detaillierte Informationen zum geplanten Einsatz habe er zum Zeitpunkt der Beauftragung nicht erhalten. Es habe lediglich die ebenfalls telefonische Aufforderung seiner Fachabteilung gegeben, so schnell wie möglich nach Erfurt zu fahren, um das dortige LfV zu unterstützen. Die Eilbedürftigkeit dieses Einsatzes sei zunächst nicht begründet worden, dies ergebe sich in solchen Fällen in der Einsatzbesprechung. Bereits am darauffolgenden Tag seien sie in Erfurt gewesen, seien im Rahmen einer Einsatzbesprechung eingewiesen worden und hätten anschließend mit der Observation begonnen. Hierbei habe es mindestens zwei Teams gegeben, eins vom BfV und eins vom TlfV. Er persönlich habe in Thüringen einzig mit Herrn Schrader zu tun gehabt, der sein Ansprechpartner gewesen sei. Mit Herrn Schrader, den der Zeuge als engagierten und sehr soliden Mann bezeichnete, habe er blendend und sehr vertrauensvoll zusammengearbeitet. Auch die Beziehung zu den anderen Thüringer Kollegen sei kollegial und gut gewesen. Er beteuerte, dass keine Probleme in der Zusammenarbeit aufgetreten seien. Für ihn gebe es überhaupt keinen Zweifel daran, dass die Zusammenarbeit sehr gut funktioniert habe. Die Querelen innerhalb des TlfV, über die auch medial berichtet wurde, habe er zur Kenntnis genommen, doch habe dies weder Auswirkungen auf die Zusammenarbeit gehabt noch habe dies das Vertrauen in die Integrität der gemeinsamen Arbeit erschüttert. Im Arbeitsbereich der Observation sei man auf eine gute Zusammenarbeit angewiesen.

1690 Der Zeuge Eberhard **Klassa** gab auf Nachfrage an, die Amtshilfe in Form der Durchführung von Observationsmaßnahmen sei zur damaligen Zeit, in der das BfV die LfV in den neuen Ländern intensivst unterstützt habe, keine Besonderheit gewesen. Die Hintergründe habe er

jedoch nicht gekannt, sodass er nicht habe nachvollziehen können, wie sich der Vorgang entwickelt hatte und der Bedarf nach einer Observation entstanden war. Das BfV sei in Zuständigkeit des TLfV tätig geworden und habe in dieser Phase keinerlei Kontakte zu Polizeibehörden oder den Verfassungsschutzbehörden anderer Länder gehabt. Er habe also nicht gewusst, dass parallel zu den Aktivitäten des TLfV polizeiliche Fahndungsmaßnahmen erfolgt sind und das TLfV seinerseits durch das TLKA um Amtshilfe gebeten worden war. Eine solche Situation sei sehr selten. Da es sich bei den Unterstützern um Rechtsextremisten gehandelt und eine Flucht der Beschuldigten nach Südafrika im Raum gestanden habe, habe es der Zeuge als klar und legitim angesehen, dass der Verfassungsschutz Informationen liefert. Ihm sei nicht klar gewesen, dass Staatsanwaltschaft oder Polizei an diesem Fall arbeiteten, sondern für ihn sei das der Verfassungsschutz gewesen. Zwar habe er von der Durchsuchung und den Haftbefehlen gewusst, doch sei aus seiner Sicht das TLfV die verantwortliche Dienststelle gewesen, welche die Amtshilfe angefordert habe. Damit sei das TLfV für das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ihres Handelns verantwortlich gewesen, was der Zeuge nicht zu prüfen gehabt habe, da er nur für die Durchführung der Maßnahme zuständig gewesen sei. Zugleich gab der Zeuge zu bedenken, dass der Verfassungsschutz nicht mehr zuständig sei, wenn TNT festgestellt werde, denn dann werde zu Recht die Justiz tätig und die Sache an die Polizei abgegeben. Diese Feststellung sei aber Sache der anfordernden Behörde.

Der Zeuge Eberhard **Klassa** stellte klar, dass das BfV weder über eigene Erkenntnisse zu diesem Fall verfügt noch eigene Aktivitäten entfaltet habe. Das BfV sei also nicht initiativ tätig geworden, sondern habe aufgrund direkter Absprachen mit dem TLfV gehandelt. Die Unterstützung des BfV sei eine „klassische Amtshilfe“ gewesen. Sämtliche Informationen seien vom TLfV gekommen, für das das BfV in diesem Fall gearbeitet habe. Das TLfV sei für die Steuerung der Observation und das BfV für deren Durchführung zuständig gewesen. Folglich habe das TLfV als Auftraggeber die Schwerpunkte festgelegt und etwa die Zielperson bestimmt. Der Truppführer sei dagegen für den Ablauf verantwortlich und müsse etwa dafür sorgen, dass die Observation unerkannt bleibt. Aus diesem Grund habe er auch nicht hinterfragt, ob andere Zielpersonen infrage kämen, zumal er über keine Kenntnisse der Jenaer Szene verfügt habe. Der Zeuge Eberhard **Klassa** bekundete auf Nachfrage, der Hintergrund in dem Fall des Trios, d.h. die den Beschuldigten zur Last gelegten Taten, sei ihm seinerzeit bekannt gewesen. Zugleich bemerkte der Zeuge, dass der Besitz von Sprengstoff und Waffen in der rechten Szene nicht ungewöhnlich sei, da Rechtsextremisten im Allgemeinen ein Faible für Waffen und Rohrbomben hätten. Der Hintergrund in diesem Fall sei nicht viel anders, sondern wie bei vielen anderen Observationsmaßnahmen gewesen. Insofern habe es sich um Routinearbeit gehandelt. Dennoch habe von Beginn an eine hohe Motivation

1691

bestanden, das Versteck der Gesuchten ausfindig zu machen. Es gehöre zum Tagesgeschäft, wegen der erhöhten Gefährlichkeit bereits zum eigenen Schutz die Arbeit sorgfältig zu machen. Auf Vorhalt einer Aussage der Zeugin Dobersalzka vor dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages, wonach es im Rechtsextremismusreferat des BfV einen Vorgang zum Trio gegeben habe, entgegnete der Zeuge Eberhard **Klassa**, aus seiner Erinnerung heraus habe die Fachabteilung zum damaligen Zeitpunkt über keine eigenen Erkenntnisse zu den Gesuchten verfügt. Dies sei bereits aus dem fehlenden Aktenzeichen des Auftrags ersichtlich, sodass der Vorgang nicht habe gebucht werden können. Es habe auch keine Steuerung der Auswertung in diesem Zusammenhang gegeben. Sämtliche Gespräche in diesem Fall habe er mit Herrn Dr. Michelsberger geführt, der nicht der Auswertung angehört habe. Ob möglicherweise später eine Akte angelegt worden ist, wisse er nicht. Erst wenn die Personen extremistische Aktivitäten entfalten, die über Thüringen hinausgehen, sei das BfV zuständig und lege möglicherweise einen Vorgang an. Davon habe er jedoch keine Kenntnis und dies betreffe auch nicht seine Organisationseinheit.

1692 Der Zeuge Eberhard **Klassa** berichtete, das BfV habe dem TlfV in diesem Fall zwei Mal geholfen und sich an Observationseinsätzen im Juni 1998 und März 1999 beteiligt. Ziel der Maßnahmen sei gewesen, Kontaktpersonen zu observieren, um Verbindungen zu den Untergetauchten herzustellen. Damals habe es nicht im gleichen Umfang wie heute Handys gegeben, sodass man geglaubt habe, dass die Kontaktpersonen über Telefonzellen mit den Gesuchten kommunizieren oder auf konspirativem Wege Objekte ansteuern, die als Versteck dienten. Eine Zielperson sei wahrscheinlich André Kapke gewesen, der in Jena observiert worden sei. Es sei normal, eine Führungsperson einer lokalen Szene als Zielperson zu bestimmen. Kapke habe die Observation jedoch aufgrund der Wohnsituation und unzureichender Vorbereitungszeit relativ schnell erkannt, sodass man sich zunächst zurückgezogen und ihn später mit technischen Mitteln, d.h. unter Einsatz von Spurfolgetechnik, erneut observiert habe. Erkenntnisse seien hierdurch leider nicht gewonnen worden. Alles, was an Bewegung der Zielperson festgestellt worden sei, sei unergiebig gewesen. Zur Observation des Kapke gab der Zeuge zudem an, er gehe davon aus, die Information, dass Kapke bereits des Öfteren observiert worden war und man dementsprechend vorgehen müsse, im Rahmen der Einsatzbesprechung erhalten zu haben. Kapke habe bei den Observanten durch sein Verhalten den Anschein erweckt, dass er einen Verdacht hatte.

1693 Der Zeuge M. **A.** erläuterte, auch in Jena habe es im Nachgang zu der Garagendurchsuchung Unterstützung durch das BfV gegeben. Er könne sich zwar an eine Zahl von elf Personen, nicht jedoch an konkrete Namen erinnern. Der Trupp des BfV sei in unterschiedlicher Besetzung da gewesen. Die Zusammenarbeit habe drei, vielleicht vier Wochen ange-

dauert. Dies sei im Rahmen der Amtshilfe, vermutlich von Dr. Roewer veranlasst, erfolgt. Damals sei das BfV vielleicht ein- bis zweimal angefordert worden. Das habe sich in beiden Fällen auf das Trio bezogen. Heute tausche man sich mehr aus. Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen M. A., der angab, die Einsatzzeiten des TLFV hätten sich nach denen des BfV gerichtet, bekundete der Zeuge Eberhard **Klassa**, er könne nicht sagen, ob sich das TLFV nach den Einsatzzeiten des BfV, die von morgens bis ca. 22:00 Uhr gerichtet hätten, gerichtet hat. Er habe keinen Einfluss darauf gehabt, wie lange die Einsatzkräfte des TLFV tätig waren, denn sie hätten unterschiedliche Zielpersonen observiert. Die Einsatzkräfte der beiden Teams seien auch nicht vermischt worden, weil man für das Gelingen einer Observation eingespielt sein müsse. Jedes Team habe seinen Auftrag mit seiner Zielperson selbständig abgearbeitet und sich dann untereinander informiert.

Der Zeuge Eberhard **Klassa** stellte klar, er habe keine eigene Auswertung der Observation vorgenommen, dies geschehe woanders. Er habe die Bewegungsabläufe der Zielperson dokumentiert und hierzu einen Bericht erstellt. Die Berichte habe er seiner Behörde zugeleitet, die diese an die Landesbehörde weitergegeben habe. Eine Auswertung habe er auch nicht nachträglich erhalten, die wesentlichen Ergebnisse der Observation – dass es nicht gelungen war, das Versteck der Rechtsextremisten zu finden – habe er ohnehin gekannt. Es sei normal, dass er als „Serviceleister“ keine Rückläufe erhalte und auch an keiner Nachbesprechung teilnehme. Von Fahndungsmaßnahmen habe er keine Kenntnis gehabt und sei im Nachhinein auch nicht beteiligt worden. Der Informationsaustausch finde faktisch allein während der unterstützenden Maßnahme statt.

1694

Der Zeuge Eberhard **Klassa** gab an, er wisse nicht mehr, wie lange er bei der ersten Observation in Thüringen beteiligt war, meinte aber, er sei zunächst mindestens zwei Tage vor Ort gewesen und sei im weiteren Verlauf mehrmals nach Thüringen gekommen und habe mehrere Einsätze begleitet. Er könne auch nicht mehr sagen, wie viele Einsätze das Referat durchgeführt hat. Der letzte Einsatz zum Trio sei seiner Erinnerung nach zum Zeitpunkt eines Fußballspiels der Deutschen Mannschaft bei der Weltmeisterschaft im Juni/Juli 1998 gewesen. Der Einsatz im März 1999 sei ihm völlig entfallen, davon habe er erst durch Akteneinsicht erfahren. Zu diesem Einsatz im März 1999 sagte der Zeuge aus, es seien zwei andere Zielpersonen, Carsten Schultze und Ralf Wohlleben, observiert worden. In diesem Fall hätten das BfV und das TLFV parallel gearbeitet, d.h. das Referat des TLFV habe Schultze und das Referat des BfV Wohlleben observiert. Aus dieser Zeit gebe es auch einen zusammenfassenden Vermerk von Herrn Schrader, in dem Chemnitz als möglicher Aufenthaltsort genannt worden sei.

1695

1696 Der Zeuge Werner **Gaisterer** erläuterte, der Leiter seines Referates im BfV habe einen schriftlichen Auftrag zur Durchführung einer Spontanobservation erteilt. Bei einer „Spontanobservation“ handele es sich um einen Einsatz, der ad hoc einberufen und ohne hohen Zeitaufwand für Planungen, Vorbereitungen und Einweisungen durchgeführt werde. Wer der eigentliche Auftraggeber war, das wisse er jedoch nicht. Er habe nicht dem eigentlich zuständigen Observationsreferat angehört, das vermutlich aufgrund personeller Engpässe auf den Observationstrupp eines anderen Referates zurückgegriffen habe. Es habe sich bei der Observationsmaßnahme im März 1999 um einen einmaligen Einsatz gehandelt, der sich auf vier Tage von Mittwoch bis Sonntag erstreckt habe. Ausweislich der Einsatzberichte sei die Zielperson Carsten Schultze gewesen. Der Auftrag habe gelautet, Kontakte der Zielperson zu Ralf Wohlleben festzustellen und hierdurch eine Verbindung zu verifizieren. Es habe eine Einweisung im TLFV gegeben, an der etwa 20 ihm namentlich unbekannte Personen teilgenommen hätten und in der Anlaufstellen der Zielperson, wie z. B. Wohn- und Szeneobjekte, genannt sowie ein grober Überblick über die Geschehnisse in der rechtsradikalen Szene in Thüringen, speziell in Jena, vermittelt worden seien. Er gehe zudem davon aus, dass Fotos der Zielperson und der drei Untergetauchten verteilt worden sind, um die Personen identifizieren zu können. Inwiefern noch weitere Fotos ausgehändigt wurden, wisse er nicht mehr. Außer der Einsatzbesprechung habe es keine weiteren Kontakte mit Einsatzkräften des TLFV gegeben. Sie seien mit ihrem Trupp alleine vor Ort gewesen und hätten keinen Kontakt zu Kollegen vom TLFV gehabt.

1697 Der Zeuge Werner **Gaisterer** berichtete ferner, er sei als Observant und Berichterstatter tätig gewesen. An Einzelheiten der Observation könne er sich nicht mehr erinnern. Im Ergebnis sei festgestellt worden, dass der observierte Personenkreis sehr aufmerksam gewesen ist und der vorgesehene Treff der Zielperson Carsten Schultze mit Ralf Wohlleben nicht stattgefunden hat. Unter anderem aus diesem Grund seien im Rahmen des Einsatzes keine Fotos angefertigt worden. Außerdem habe man aus Sicherheitsgründen darauf verzichtet, weil der Personenkreis sehr aufmerksam gewesen sei. Herr Schultze sei überwiegend abends im Wohnbereich Jena unterwegs gewesen und habe sich mit unbekanntem Jugendlichen getroffen. Er habe auch damals schon gewusst, dass die Zielperson Ralf Wohlleben durch das „Nachbarreferat“ observiert worden war. Er persönlich habe keinen Kontakt zu dem anderen Observationstrupp gehabt, doch möglicherweise habe der Einsatzleiter telefonischen Kontakt gehabt. Wer den von ihm verfassten Bericht bekommen hat, wisse er nicht. Der Bericht sei im Büro gefertigt, im System gebucht und über den Gruppenleiter an das Fachreferat weitergeleitet worden. Er gehe davon aus, dass der Bericht an das TLFV hätte übersandt werden müssen.

(3) Unterstützung des Bundesamtes für Verfassungsschutz mittels Spurfolgetechnik

Gefragt, ob es während der Zeit, in der er Brandt führte, irgendwelche Hinweise auf eine der drei Personen des NSU gab, antwortete der Zeuge Reiner **Bode**, das TLfV habe – nach der Durchsuchung und dem Abtauchen 1998 – mit Tino Brandt versucht, indirekt mit einer technischen Maßnahme an die Drei heranzukommen. Sie hätten Brandts Auto mit Unterstützung des BfV mit Verfolgungstechnik – es sei eine Spurverfolgung in das Auto eingebaut worden – ausgestattet und ihm den Auftrag gegeben, dieses Auto einem wohlbekanntem führenden Rechtsextremisten aus Jena, André Kapke, in der Hoffnung zu überlassen, dieser führe sie mit Hilfe der technischen Verfolgung zu dem Trio. Es sei nicht Ralf Wohlleben gewesen, dem Brandt das Auto „untergejubelt“ habe, sondern André Kapke, weil dieser kein Auto hatte und daran interessiert gewesen sei, über ein Fahrzeug zu verfügen. Dieser Versuch sei direkt nach dem Untertauchen der Drei unternommen worden und trotz des großen Aufwandes leider gescheitert, weil Kapke die Verfolger nicht zum Trio geführt habe. Wohlleben wäre dafür sicher besser geeignet gewesen. Doch der Zeuge bezweifelte, dass Wohlleben ein Auto von Brandt genommen hätte. Soweit er sich erinnere, „konnten die nicht ganz gut miteinander“. Der Zeuge Peter **Nocken** erläuterte diesbezüglich, dass das TLfV das BfV mit einem Bericht um technische Unterstützung bitten, jedoch nicht fordern könne. Den entsprechenden Bericht habe seiner Erinnerung nach der Referatsleiter, Herr Schrader, verfasst, der ja immerhin im höheren Dienst gewesen sei. Er selbst wäre damit allenfalls befasst gewesen, wenn es telefonische Rückfragen vom BfV an ihn gegeben hätte. Die Entscheidung, ob Hilfe geleistet wird, treffe aber letztendlich das BfV.

1698

Der Zeuge M. **A.** sagte aus, das BfV habe das TLfV sowohl in technischer als auch in personeller Hinsicht unterstützt. Beispielsweise habe das BfV mit „Spurfolgetechnik“ ausgeholfen, bei der ein Zielfahrzeug mit einem Sender ausgestattet worden sei. Damit sei das Auto von Tino Brandt gemeint, das nach Köln gebracht worden sei, um es dort technisch auszustatten, damit Brandt es an Kapke und dieser es dem untergetauchten Trio übergebe. Der Zeuge erläuterte, bei der Spurfolgetechnik handele es sich um Peiltechnik, die für die Begleitung von Fahrzeugen verwendet werde und observationsmäßig bedient werden müsse, da bei der Observation ein gewisser Abstand aufrechterhalten werden müsse. Das TLfV habe, da die entsprechende Technik nicht vorhanden gewesen sei, das BfV um Amtshilfe ersucht, weil die Zielpersonen sehr aufmerksam gewesen seien und das Personal nicht für eine so große Operation über einen so langen Zeitraum ausgereicht habe. Man sei mit einer konventionellen Observation nicht weitergekommen, sodass ein Amtshilfeersuchen durch Herrn Schrader in Zusammenarbeit mit Herrn Nocken gestellt worden sei. Der Zeuge gab an, die Zusammenarbeit mit dem BfV sei zwischen dem 5. und 16. Juli 1998 sowie zwischen dem 27. Juli und 6. August 1998 erfolgt. Es habe sich nicht um eine eigene Observation des BfV, sondern

1699

um eine Zusammenarbeit beider Behörden gehandelt. Die Einsatzleitung habe ihm obliegen, doch habe man sich den Sachzwängen unterziehen müssen, d.h. im Rahmen des Einsatzes der Spurfolgetechnik folge man den Ansagen des Spurfolgeteams. Vor der Durchführung des gemeinsamen Einsatzes habe es eine Dienstbesprechung gegeben, in der hauptsächlich die Bedienung der vom BfV zur Verfügung gestellten Technik erklärt worden sei. Für die Einsätze habe das BfV sieben oder acht Mitarbeiter geschickt. Die Zusammenarbeit habe gut funktioniert. Für die Zeit vor dem Abtauchen des Trios sei dem Zeugen keine Zusammenarbeit mit dem BfV in Form einer gemeinsamen Observation bekannt. In diesem Fall sei die Verwendung der Spurfolgetechnik erforderlich gewesen, weshalb man auf das BfV zurückgegriffen habe. Nach 2001 habe es im Fall Drilling auch keine weitere Einbindung des BfV gegeben.

1700 Der Zeuge Michael **Sundermann** berichtete, er sei seinerzeit als Hauptsachbearbeiter in einem Referat tätig gewesen, das die technische Serviceleistung der Spurfolge für die anderen Observationsreferate erbracht habe. Es habe sich um ein nebengeordnetes Referat gehandelt, auf dessen Dienste die Fachreferate im Bedarfsfall zurückgreifen konnten. Das TLfV habe sich an das für Rechtsextremismus zuständige Fachreferat im BfV gewandt und um Hilfe gebeten. Dieses Fachreferat habe dann das für Observation zuständige Referat beauftragt, das sich wiederum überlegt habe, die Spurfolge einzusetzen. Es habe eine hohe einstellige Anzahl von „Spurfolge-Einsätzen“ von ca. einwöchiger Dauer gegeben, die nach etwa acht bis zehn Monaten beendet gewesen seien. Er gehe davon aus, dass es unterschiedliche Zielpersonen waren, weil sowohl das Fachreferat des BfV als auch unmittelbar das TLfV unterstützt worden seien. Daran, dass der Einsatz sehr kurzfristig stattgefunden hätte und man aufgrund einer geringen Vorbereitungszeit in die Bredouille gekommen wäre, konnte sich der Zeuge nicht erinnern. Es sei ein ganz normales Arbeiten, wie bei anderen Fällen auch, gewesen. Die Begründung für den Einsatz der Spurfolge sei im Rahmen der Einsatzbesprechung in Thüringen gegeben worden und habe darin bestanden, dass es Schwierigkeiten gegeben habe, die Zielpersonen zu observieren. Das TLfV habe sich also an das BfV gewandt, um die Observationen zu optimieren, und das Angebot des BfV, auf die Spurfolge zurückzugreifen, angenommen.

1701 Der Zeuge Michael **Sundermann** erläuterte des Weiteren, er habe im Vorfeld des Einsatzes an einer Besprechung in Thüringen teilgenommen, in der sie im Groben über das Problem informiert worden seien, dass sich ein kleiner Personenkreis abgesetzt hatte, den man durch die Observation bestimmter anderer Personen finden wollte. Dass es sich hierbei um das Trio handelte, sei ihm und seinen Kollegen damals nicht bekannt gewesen. Um ihre Aufgabe erfüllen zu können, hätten sie zudem das Zielfahrzeug und Erkenntnisse zum Objekt benö-

tigt, an dem sich das Zielfahrzeug überwiegend aufgehalten hat. Er habe dann das Personal eingeteilt, das zur Verfügung stand und einsatzbereit war. Er sei im Gegensatz zu seinen Kollegen nicht persönlich an den Observationen beteiligt gewesen. Seine Aufgabe habe darin bestanden, Personal und Technik einzuteilen, und der aus dem „Spurfolge-Referat“ stammende Truppführer des Spurfolgeeinsatzes sei dann für deren Durchführung zuständig gewesen. Die Truppführer hätten sich – sofern das Personal wechselte – dann gegenseitig in den Fall eingewiesen. Der Zeuge gab an, er habe nicht gewusst, dass es parallel zur Suche des TLfV einen Einsatz der Polizei gegeben hat. Der Zeuge Michael **Sundermann** gab auf Nachfrage an, die Spurfolge fertige lediglich ein ganz kleines Protokoll über die Dinge, die sie im Wesentlichen gemacht hat. Der Observationsbericht werde dagegen vom Observationstrupp selbst erstellt und die Auswertung der Observation hätte nach Ansicht des Zeugen das TLfV als Auftraggeber übernehmen müssen. Nach Beendigung des Einsatzes habe der Zeuge nichts mehr von dem Fall gehört. Der Zeuge sagte aus, er glaube nicht, dass dem TLfV die Kosten für die Amtshilfe in Rechnung gestellt worden sind. Formal hätte dies erfolgen müssen, doch in der Vergangenheit habe dies weder mit Thüringen noch mit den anderen Landesämtern jemals richtig „funktioniert“.

Der Zeuge Michael **Sundermann** gab an, die Thüringer Verfassungsschutzkollegen seien im Rahmen des Einsatzes in die Handhabung der Spurfolge-Technik eingewiesen worden. Es ergebe sich zwangsläufig, dass sie mitbekommen, worauf man zu achten hat und wo die Feinheiten sind. Die Thüringer Kollegen seien obendrein auch als Fahrer für die Spurfolge eingesetzt worden. Von seinem Truppführer wisse er, dass die Zusammenarbeit zwischen dem BfV und dem TLfV sehr harmonisch und gut verlaufen sei. Der Zeuge sagte außerdem aus, dass das TLfV über die Unterstützung durch die Spurfolge zunächst sehr erfreut gewesen sei und die Ergebnisse als sehr gut beurteilt habe. Mitarbeiter des TLfV hätten überlegt, diese Technik anzuschaffen und ihn daher gefragt, wie teuer die Spurfolge ist. Es sei später dann aber auch Kritik geäußert worden, dass die Observationskräfte das Zielfahrzeug erst erreicht hätten, als die Zielperson das Fahrzeug bereits verlassen hatte, und man aufgrund des zeitlichen Verzugs nicht habe feststellen können, wohin sie sich bewegt hatte. Es könne auch nicht ausgeschlossen werden, dass bei kurzen Haltephasen ein Fahrerwechsel stattfindet oder eine Person zu- oder wieder aussteigt. Die Technik würde dann nur feststellen, dass das Fahrzeug angehalten wurde, aber nicht, was dort genau passiert ist. Der Zeuge Michael **Sundermann** erläuterte außerdem, die Spurfolge sei eine Technik zur Standortermittlung. Die Genauigkeit der damals verwendeten Technik sei von der Topographie abhängig gewesen und könne daher nur sehr schwer beurteilt werden. Es sei zutreffend, dass die Positionsmeldung an das normale Observationsteam weitergegeben werden musste, damit die Zielperson dann auch optisch beobachtet werden konnte. Diese Mitteilung sei über

1702

Sprechfunk erfolgt. Der Zeuge gab auf Nachfrage an, die maximale Einsatzzeit des Flugzeuges hänge von vielen verschiedenen Faktoren ab, betrage aber etwa viereinhalb bis fünf Stunden. Der Zeuge sagte aus, es sei vorstellbar, dass in der Dunkelheit keine Observationsfotos gefertigt werden. Dennoch sei eine Observation nicht unsinnig, denn das menschliche Auge könne u.U. trotzdem noch etwas wahrnehmen und in einem Bericht festhalten. Wenn sich die Zielperson mit einer unbekannt Person trifft, dann müsse der Truppführer entscheiden, ob diese Kontaktperson weiter observiert wird, um Anhaltspunkte für eine Identifizierung zu gewinnen.

1703 Der Zeuge Eberhard **Klassa** erläuterte, mit den Einsätzen der Spurfolgetechnik habe er nichts zu tun gehabt, da hierfür ein anderes Referat verantwortlich gewesen sei, das eigenständig Absprachen mit den Thüringer Kollegen getroffen habe. Es sei jedoch möglich, dass die klassischen Observationen, für die er zuständig gewesen sei, mit Einsätzen der Spurfolgetechnik zusammengefallen seien. Die Spurfolge unterstütze nur und die Verantwortung liege bei dem Teamleiter, der die Observation klassischerweise durchführt. Er wisse auch nicht mehr genau, ob die Spurfolge von Beginn an eingesetzt wurde. Wahrscheinlich habe man anfangs eher ohne Spurfolge gearbeitet. Er könne jedoch ausschließen, dass die Spurfolge ohne sein Wissen in Thüringen zum Einsatz gekommen ist. Später sei auf seinen Vorschlag hin die Spurfolge der thüringischen Observation zur Verfügung gestellt worden, sodass die Kollegen die Einsätze unmittelbar mit dieser abgesprochen hätten, ohne hieran das Observationsreferat des BfV direkt zu beteiligen. Der Zeuge erläuterte außerdem, dass aufgrund personeller Engpässe auch Unterstützung aus anderen Referaten hinzugezogen worden sei. Wenn er einen Auftrag erhalte und merke, dass er ihn nicht umsetzen könne, dann versuche er, je nach Priorisierung einen Ersatz zu finden. Dies sei in diesem Fall wohl so gewesen und sei nichts Besonderes. Außerdem teilte der Zeuge mit, ihm sei bekannt gewesen, dass zur Observation auch ein Flugzeug eingesetzt wurde. Über welchen Zeitraum dies geschah, wisse er jedoch nicht. Der Hintergrund habe zum damaligen Zeitpunkt darin bestanden, dass die eingesetzte Funktechnik eine sehr begrenzte Reichweite von vielleicht zwei Kilometern gehabt habe, sodass eine Begleitung einer aufmerksamen Zielperson mit dem Fahrzeug nicht möglich gewesen sei. Ein Flugzeug, das über dem Zielobjekt fliegt, könne dagegen den Sender aus 80 Kilometern Entfernung noch empfangen und hierdurch den Kontakt sicherstellen. Daher sei damals phasenweise bzw. im Rahmen des Einsatzes der Spurfolge ein Flugzeug eingesetzt worden.

1704 Der Zeuge Eberhard **Klassa** berichtete, er sei zwar nicht daran beteiligt gewesen, doch wisse er davon, dass das Auto des Tino Brandt mit Spurfolgetechnik ausgerüstet werden sollte. Das Auto sei reparaturbedürftig gewesen, sodass es in Ordnung gebracht worden sei,

damit der Sender angebracht werden konnte. Er gehe stark davon aus, dass die Technik nach dem Einsatz wieder entfernt worden ist. Der Zeuge Michael **Sundermann** bekundete auf Nachfrage, er sei für den Einsatz, in dem ein Auto in Köln mit Spurfolgetechnik ausgestattet wurde, zuständig gewesen, doch habe er mit der Präparation des Fahrzeugs nichts zu tun gehabt. Dies sei eine besondere Geschichte gewesen, weil die Spurfolge an das Bordnetz angeschlossen worden sei. Der Truppführer habe ihm gesagt, dass die Technik acht bis zehn Monate nach dem ersten Einsatz wieder zurückgebaut worden sei. Es sei also möglich, dass sich die fest verbaute Technik noch im Januar 1999 im Fahrzeug befand. Er würde aber eher ausschließen, dass das TLfV die Technik besaß, das Auto selbstständig zu observieren. Seines Wissens nach sei die Technik nicht ohne Personal nach Thüringen ausgeliefern worden.

cc. Unterstützung sächsischer Behörden bei der Suche nach dem Trio

Die Zusammenarbeit zwischen dem TLfV und dem LfV Sachsen schildert der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 402-413, 417f.) wie folgt:

1705

„Dem TLfV lagen seit 1998 Hinweise auf den Aufenthalt der Flüchtigen im Raum Chemnitz vor. Inwieweit diese zeitnah dem LfV SN mitgeteilt wurden, ist nicht ersichtlich. Der vorläufige Abschlussvermerk des damaligen Leiters des Referats ‚Rechtsextremismus‘ vom 03.06.1999, der dem LfV SN übersandt wurde, enthält unter anderem diesen Hinweis. Entsprechende Erkenntnisse erhielt das Thüringer Amt auch in der Folgezeit, zumindest bis März 2001, was auch zu gemeinsamen Maßnahmen führte. Eine kontinuierliche Zusammenarbeit während des gesamten Fahndungszeitraums ist nach Aktenlage indes nicht festzustellen.

Die Weiterleitung eigener Quellenmitteilungen an das LfV SN ist in den Akten des TLfV und in den Vorgängen des LfV SN dokumentiert. Es handelt sich hierbei um die oben unter Rn. 395 erwähnten Meldung vom 20.02.1998 im Zusammenhang mit dem Fluchtfahrzeug des TRIOs und um eine Mitteilung vom 01.02.2000, wonach ein Chemnitzer „B & H“-Mitglied geäußert haben soll, dem TRIO gehe es gut. Die Weiterleitung der Deckblattmeldung vom 15.10.1998 ist nur aus der Akte des TLfV ersichtlich.

Abgesehen von diesen Quellenmeldungen erhielt das LfV SN von Thüringer Behörden weitere Erkenntnisse zum TRIO:

Am 09.10.1998 wurde in einem Vorschlag für eine G 10-Maßnahme im Fall ‚ODEON‘ gegen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe sowie weitere Mitbetroffene vom LfV SN unter anderem ausgeführt, aus einer TKÜ des TLKA sei bekannt, dass Rechtsextremisten aus Chemnitz mit einer Kontaktperson des TRIOs aus dem Bereich des ‚THS‘ im März/ April 1998 mehrere Telefonate geführt hätten, in denen es um Anweisungen für Übergabetreffen zur Beschaf-

fung von Geld und Kleidung für das TRIO gegangen sei. Des Weiteren habe das TLfV Erkenntnisse über eine geplante Flucht der Drei nach Südafrika.

Am 15.06.1999 ging der oben unter Rn. 394 erwähnte vorläufige Abschlussbericht des TLfV vom 03.06.1999 im LfV SN ein. Man gehe davon aus, dass die Mitglieder des TRIOs im Februar/März 1998 vermutlich in den Raum Chemnitz verbracht worden seien. Spätestens seit März 1999 hätten sich wieder die Hinweise auf ihren Aufenthalt im Raum Chemnitz verdichtet. Nach Erkenntnissen des TLfV existiere aus der Jenaer Szene offensichtlich nur eine Person, die unmittelbaren Kontakt zum TRIO habe. Das Spiel ‚Pogromly‘ werde in der Szene verkauft, der Erlös sei für das TRIO bestimmt. Ein Mitglied des ‚THS‘ solle für das TRIO bereitgestellte Geldbeträge unterschlagen haben. Des Weiteren informierte das TLfV darüber, dass unter Beteiligung eines Rechtsanwaltes erfolglos Gespräche mit den Eltern des Böhnhardt geführt worden seien mit dem Ziel, diesen zu einer freiwilligen Gestellung zu bewegen. Mit Ausnahme der Information zu der Kontaktperson lagen beim TLfV diese Erkenntnisse bereits im Zeitraum Februar bis November 1998 vor.

Am 04.04.2000 fand eine Besprechung zwischen dem TLfV und dem LfV SN statt. Das LfV SN wurde darüber informiert, das TLfV gehe davon aus, das TRIO halte sich in Chemnitz im Umfeld von ‚B & H‘ auf, Böhnhardt habe persönlich mit einem Thüringer telefoniert, zwei namentlich benannte Personen aus der rechten Szene in Jena seien Kontaktpersonen der Untergetauchten und Mundlos schreibe für das Szene-Magazin ‚WHITE SUPREMACY‘. Diese Erkenntnisse hatte das TLfV bereits im März 1999 erlangt.

Am 25.05.2000 verfasste das LfV SN ein Schreiben an das BfV, in dem unter anderem mitgeteilt wurde, polizeilich sei bekannt geworden, ein namentlich bekanntes ‚B & H‘-Mitglied aus Sachsen habe Telefonate mit Thüringer Kontaktpersonen geführt. Es solle verantwortlich für die logistische Abdeckung von Versorgungsfahrten für das TRIO gewesen sein. Anhand der Akten ist nicht sicher erkennbar, woher diese Erkenntnisse stammen, möglicherweise hatte das TLKA entsprechend informiert.

Neben den aus Thüringen erlangten Erkenntnisse erhielt das LfV SN auch vier brisante Quellenmitteilungen eines anderen Bundeslandes zu Fluchtplänen des TRIOs mit geliehenen Pässen, zu einem von ihnen geplanten weiteren Überfall sowie zu einem Auftrag, Waffen für sie zu beschaffen.

Im unmittelbaren Anschluss an eine auf diese Quellenmeldung hin erfolgte Besprechung am 15. oder 16.09.1998 erfolgte eine enge Zusammenarbeit zwischen dem sächsischen und Thüringer Amt. Eine bereits vom 11.-13.09.1998 und am 16.09.1998 vom TLfV und LfV SN durchgeführte Observation einer namentlich bekannten weiblichen Person aus der ‚B & H‘ Szene in Sachsen, die nach Quellenmitteilung für die Flucht ihren Pass zur Verfügung stellen wollte, setzte das LfV SN in Absprache mit dem TLfV vom 17. bis 22.09.1998 fort. Zudem observierte das LfV SN am 15. und 16.10.1998 die namentlich bekannte männliche

Person, die nach besagten Quellenangaben den Auftrag hatte, für das TRIO Waffen zu besorgen. In den Aktenauszügen des LfV SN ist allerdings nicht dokumentiert, dass diese Observation in Absprache mit dem TlfV stattfand. In den Akten des TlfV findet diese Maßnahme keine Erwähnung.

Insgesamt ist festzustellen, dass das LfV SN einige, zum Teil auch sehr wesentliche, Erkenntnisse zum TRIO hatte. Nach Aktenlage ist jedoch nicht erkennbar, dass das TlfV einen kontinuierlichen Informationsfluss gewährleistete. Die Erkenntnisse in ihrer Gesamtheit, wie sie unter Rn. 333, 336 dargestellt und für eine wirksame Fahndung nach dem TRIO bedeutsam waren, hatte der sächsische Verfassungsschutz offensichtlich nicht.

Das LfV SN führte insgesamt 16 Observationen durch, die nach Aktenlage im unmittelbaren oder zumindest mittelbaren Zusammenhang zu den Fahndungsmaßnahmen des TlfV standen. Neben den oben unter Rn. 410 erwähnten drei Maßnahmen im Jahre 1998 handelte es sich um eine Observation im Jahr 1999 sowie um 12 weitere im Jahr 2000. Zu berücksichtigen ist hier jedoch, dass mehrere der operativen Maßnahmen im Jahre 2000 immer wieder Folgeobservationen zu bestimmten Zielpersonen waren, ohne dass neue Erkenntnisse vorlagen. Auch ist eine Absprache zwischen den sächsischen und thüringischen Behörden zu den Observationen im Jahr 2000 ganz überwiegend nicht dokumentiert, ebenfalls nicht die Übermittlung der jeweiligen Ergebnisse. Eine Ausnahme stellen hier die operativen Maßnahmen im Mai und September/Oktober 2000 dar, die in enger Abstimmung mit dem TlfV und dem TLKA erfolgten. Diese wurden bereits unter Rn. 202 ff. näher erläutert. Wesentliche Erkenntnisse zum TRIO erbrachten die Observationen insgesamt nicht.

Schließlich schaltete das LfV Sachsen vom 05.05. bis 05.08.2000 eine G 10- Maßnahme gegen Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe und mutmaßliche Kontaktpersonen, die ebenfalls keine zielführenden Erkenntnisse erbrachte. (...)

Bezogen auf den Informationsaustausch mit dem LfV SN äußerte sich der damalige Abteilungsleiter eher vage. Er gehe davon aus, dass Quellenmitteilungen übermittelt worden seien, und nannte exemplarisch die Information der Quelle 2150 vom 10.04.2001, wonach die Drei kein Geld mehr benötigen, weil sie in der Zwischenzeit schon wieder so viele Sachen/Aktionen gemacht haben, was die Quelle allerdings zum Eigenschutz nicht wissen dürfe und solle'. Die Weiterleitung der Meldung müsse seiner Ansicht nach auch dokumentiert sein. Auf den Vorhalt, dass sich dies aus den Akten des TlfV nicht ergebe und die Chronologie des BfV eine Übermittlung erst im November 2011 feststelle, äußerte er, hierfür keine Erklärung zu haben.

Der damalige Referatsleiter bekundete, er gehe davon aus, dass die Informationen zum TRIO nach Sachsen weitergeleitet worden seien. Dies sei grundsätzlich Aufgabe des Auswerters gewesen, der die Weiterleitung auch hätte aktenkundig machen müssen. Natürlich habe er nur das weiterleiten können, was ihm auch selbst zur Kenntnis gelang sei.

Nach seiner Erinnerung habe man mit den Mitarbeitern des LfV SN mehrfach über das TRIO gesprochen. Sie seien auch damit einverstanden gewesen, dass das TLfV dort aktiv wurde, da sie selbst keine Maßnahmen hätten ergreifen wollen.“

1706 Auf Frage, wer im TLfV für den Informationsaustausch mit dem LfV Sachsen zuständig gewesen ist, erläuterte der Zeuge Dr. Helmut **Roewer**, der operative Informationsaustausch mit anderen Ämtern sei Sache der Abteilung 2 gewesen, entweder habe das Herr Nocken selber oder der zuständige Referatsleiter gemacht. Gefragt, ob es regelmäßig Besprechungen mit den sächsischen Kollegen gegeben habe, verwies der Zeuge darauf, dass einige seiner Mitarbeiter öfter auch in Richtung Sachsen unterwegs gewesen seien. Er habe sie nicht begleitet, weil der Austausch von solchen Routineinformationen keine Sache der Amtschefs sei. Der Zeuge Peter **Nocken** gab an, wegen der drei Gesuchten habe das TLfV in ständigem Kontakt zu dem sächsischen Landesamt gestanden, welches das sächsische Landeskriminalamt jeweils unterrichtet habe. Ferner habe Herr Wunderlich vom TLKA mit den sächsischen Polizeikollegen gesprochen. Der Zeuge bekundete, das TLfV habe bei der Suche nach den Dreien wegen deren Herkunft im Verhältnis zum sächsischen LfV gewissermaßen „den Hut aufgehabt“. Mit deren Aufenthalt in Sachsen sei es automatisch mehr oder weniger die Aufgabe des sächsischen Amtes gewesen, da seine nachrichtendienstlichen Mittel einzusetzen, um festzustellen, wo sie sind. Der Zeuge Norbert **Wießner** schilderte, er habe im Zusammenhang mit der Suche nach den Dreien persönlichen Kontakt mit einem für den Bereich Rechts zuständigen V-Mann-Führer in Sachsen unterhalten. Er habe die Informationen, die Thüringen durch den V-Mann Brandt erhalten hatte, an Sachsen weitergereicht, da es Hinweise auf Chemnitz gegeben habe. Einmal sei auch ein Austausch auf Beschaffungsleiterebene erfolgt. Dort seien nur Informationen geflossen und keine Absprachen erfolgt. An gemeinsamen Observationen sei der Zeuge nicht beteiligt gewesen. In Sachsen sei die Suche als Routineangelegenheit betrachtet worden, sodass es in dieser Hinsicht eine normale Zusammenarbeit gegeben habe. Es seien Informationen ausgetauscht worden, doch habe er nicht erlebt, dass die Amtsleitung im sächsischen LfV die Suche zum Schwerpunkt erklärt hätte.

1707 Der Zeuge Thomas **Sippel** führte aus, dass er den ihm vorgehaltenen schleppenden Informationsaustausch, soweit es die Zeit vor seiner Amtsübernahme betreffe, nicht kommentieren könne. Allgemein könne er jedoch in Bezug auf die Zusammenarbeit mit dem LfV Sachsen sagen, dass er diese in seiner Amtszeit als gut und fruchtbar empfunden habe. Man habe sich gegenseitig unterstützt, auch im operativen Bereich. Bei Hinweisen auf rechtsextremistische Aktivitäten mit Bezug zu dem jeweiligen Bundesland habe man sich gegenseitig unterrichtet. Es habe auch ein wechselseitiger Lernprozess stattgefunden. Beispielhaft führte

der Zeuge aus, dass man bei der Analyse der rechtsextremistischen Skinheadgruppierungen und Konzertveranstaltungen in einem Musikatlas auf Erfahrungen, die in Sachsen gemacht worden waren, zurückgegriffen habe.

Der Zeuge J. T. berichtete über die zu seiner Zeit als Leiter der für Links- und Rechtsextremismus zuständigen Abteilung im LfV Sachsen erfolgte Zusammenarbeit der LfV Sachsen und Thüringen bei der Suche nach dem späteren NSU-Trio. Nach dem Fund einer funktionsfähigen und einer in Herstellung befindlichen Bombe in der Garage in Jena sei das LfV Sachsen, wie die übrigen Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, Anfang Februar 1998 darüber informiert worden, dass die Beschuldigten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe flüchtig sind. Unter Verweis auf die vorliegenden Haftbefehle habe das TLfV um Hinweise zu möglichen Aufenthaltsorten gebeten. Anhaltspunkte zum Aufenthaltsort hätten zu diesem Zeitpunkt nicht vorgelegen. Mitte Februar habe es zunächst mündlich und im März dann auch schriftlich eine Mitteilung gegeben, wonach eine Quelle mitgeteilt habe, dass das verunfallte Fluchtauto auf dem Weg nach Dresden abgeschleppt worden sei. Außerdem hätten Hinweise auf Kontakte nach Berlin und das Bemühen, sich ins Ausland abzusetzen, vorgelegen. Die Meldung zum Ausland sei vom TLfV gekommen. Zum Kommunikationsverkehr zwischen TLfV und Thüringer Polizei konnte der Zeuge nichts sagen. In der Folgezeit habe es keine weiteren Meldungen zur „Flucht in den Raum Dresden“ gegeben. Hieraus schlussfolgerte der Zeuge, dass die Vermutung der Quelle, Dresden sei der Zielort der Flucht gewesen, unzutreffend gewesen sei. Bis heute gebe es keine weiteren Hinweise für einen tatsächlichen Aufenthalt des Trios. Ferner habe das TLfV – wie heute bekannt sei – in den folgenden Monaten Erkenntnisse im Zusammenhang mit Thüringer Kontaktpersonen mitgeteilt, worin das LfV Sachsen jedoch nicht eingebunden gewesen sei. Es habe lediglich auf Arbeitsebene einzelne Kontakte in Bezug auf Personenaufklärungen gegeben. Auch wenn dem Zeugen die Fallbezeichnung „Drilling“ des TLfV für die Suche nach dem Trio bereits vor 2011 bekannt gewesen sei, so bedeute dies nicht, dass die jeweiligen Akten ausgetauscht worden sind. Die Zusammenarbeit habe sich auf mündliche und schriftliche Meldungen erstreckt. Die im LfV Sachsen neu aufgefundenen Akten würden aber zeigen, dass informelle Akten bzw. Handakten unter den unmittelbar Agierenden – wahrscheinlich Referatsleitern – ausgetauscht worden sind. Dabei habe es sich um personenbezogene Daten zu den Gesuchten gehandelt.

1708

Zur Zusammenarbeit mit dem TLfV konkretisierte der Zeuge J. T., das TLfV sei aufgrund seiner Zugänge in Thüringen, aus denen sich Erkenntnisse aus dem Thüringer Kontaktfeld ergeben hätten, und des Kontakts zur zuständigen Zielfahndung die verantwortliche Dienststelle gewesen. Der Beitrag des LfV Sachsen habe in der intensiven Beobachtung des

1709

Kontaktfeldes Jan Werner gelegen. Insoweit habe eine Felderaufteilung zwischen LfV Sachsen und Thüringen vorgelegen, um zusammen zum Erfolg zu kommen. Die angedachten Maßnahmen seien vom LfV Sachsen umgesetzt worden. Ziel sei gewesen, auf diesem Weg verwertbare Sachverhalte zu gewinnen und an die Polizei zu geben. Der Zeuge J. T. berichtete ferner, die im „Schäfer-Bericht“ aufgeführten drei Meldungen des Jahres 1999 seien nicht an das LfV Sachsen übermittelt worden. Hierbei handele es sich um eine Information vom Mai, nach der ein thüringischer Rechtsextremist Kameraden aus Sachsen damit beauftragt haben soll, den unterbrochenen Kontakt zum Trio zu klären. Zum Zweiten gebe es eine von Anfang April datierte Meldung, nach der eine weitere Kontaktperson eine Barüberweisung als Spende für die Drei nach Sachsen überwiesen haben soll. Der dritte Vorgang vom November 1999 betreffe die Ablehnung einer Spende für die Drei durch Thomas Starke – einem Vertrauten des Jan Werner – mit der Begründung, dass sie kein Geld mehr benötigen würden, da sie „jobben“ würden. Eine entsprechende Berichterstattung des TLFV an das LfV Sachsen sei nicht erfolgt, sodass das sächsische LfV in die weitere Entwicklung des Falles nicht eingebunden gewesen sei. Das LfV Sachsen habe allerdings einen Abschlussvermerk des TLFV vom Juni 1999 nachrichtlich erhalten, der anlässlich einer Bitte des BfV vom Dezember 1998 um Unterrichtung zum Sachstand gefertigt worden sei. Inhalt dieses „vorläufigen Abschlussberichtes“ sei u. a. die Information gewesen, dass sich im Frühjahr 1999 Erkenntnisse verdichtet hätten, nach denen sich die Gesuchten in Chemnitz aufhielten, aber mittlerweile eindeutige Hinweise dafür vorlägen, dass das Trio im nördlichen Bereich der Bundesrepublik untergebracht werden solle. Woher diese Informationen stammen, sei damals nicht genannt worden. Heute wisse man, dass das TLFV Kenntnis von einem Telefonat erhalten habe, das mutmaßlich Böhnhardt von einer Telefonzelle in Chemnitz aus geführt habe. Einen Zusammenhang mit Meldungen zu Kreuzverbrennungen oder dem „Ku-Klux-Klan“ zum Trio bzw. dem Unterstützerumfeld habe es ebenfalls nicht gegeben.

1710 Hinsichtlich weiterer Maßnahmen führte der Zeuge J. T. aus, im Jahr 1999 habe es eine Observation der Antje Probst am 18./19. März gegeben, die durch das TLFV geleitet und durch Einsatzkräfte des LfV Sachsen unterstützt worden sei. Der dem Ersuchen zugrunde liegende Sachverhalt sei niemals schriftlich mitgeteilt worden. Vielmehr seien die Einsatzkräfte durch den sächsischen Referatsleiter vor Ort eingewiesen worden. Aus dieser Observation heraus hätten sich jedoch keine neuen Erkenntnisse zum Aufenthalt der Gesuchten ergeben. Laut Observationsbericht sei die Zielperson nicht aufgenommen worden und die Beobachtung von vier Telefonzellen sei ebenfalls ergebnislos verlaufen. Erst im Februar 2000 – so der Zeuge J. T. weiter – sei dem LfV Sachsen eine greifbare Information zugegangen. Hierbei habe es sich um einen telefonischen Hinweis gehandelt, wonach der sächsische Rechtsextremist Andreas G. auf einer NPD-Schulungsveranstaltung in Thüringen im

Januar 2000 behauptet haben soll, dass es den Dreien gut gehe. Dieser neuerliche konkrete Hinweise mit der Zielrichtung Chemnitz und das Umfeld des Jan W. seien Anlass gewesen, Auswertungen und operative Maßnahmen im Raum Chemnitz durchzuführen. Es habe mehrere Zielpersonen/-objekte gegeben, die von verschiedenen Observationsteams beobachtet worden seien. Insgesamt seien Einsatzkräfte der LfV Thüringen und Sachsen sowie der LKÄ Thüringen und Sachsen im mittleren zweistelligen Bereich an der Maßnahme beteiligt gewesen. Zu jeder Observation sei ein eigener Bericht verfasst worden. Die Informationen seien nur dann an die anderen Stellen weitergegeben worden, wenn die Zielstellung der Observation erfüllt wurde, d.h. wenn neue Erkenntnisse vorgelegen haben. Außerdem seien technische Maßnahmen geschaltet und ein öffentlicher Fahndungsaufruf in der Fernsehendung „Kripo live“ am 7. Mai 2000 gestartet worden. Im Zuge dieser Maßnahme habe es einen intensiven Austausch zwischen dem TLKA in Person von Herrn Wunderlich und dem Leiter des für Rechtsextremismus zuständigen Referats des LfV Sachsen, Herrn V. La., gegeben. Dies sei der einzige Fall gewesen, in dem das LfV Sachsen mit der Polizei eines anderen Bundeslandes derartig intensiv, langfristig und umfangreich kooperierte. Eine solch konzertierte Aktion mit der Polizei habe es weder davor noch danach gegeben. Diese zeige auch, dass der Fall „Terzett“ und der damit im Zusammenhang stehende militante Rechtsextremismus eine ganz herausragende Priorität eingenommen habe. Anhaltspunkte zum Aufenthaltsort der Gesuchten oder zu Kontaktpersonen hätten sich aus den Maßnahmen in Chemnitz jedoch nicht ergeben. Es seien keine Folgemaßnahmen eingeleitet worden, da es schlicht keinen Aufhänger hierfür gegeben habe.

Zum Vorhalt, dass ausweislich des „Schäfer-Berichtes“ das LfV Sachsen im Zusammenhang mit der Suche nach dem Trio insgesamt 16 Observationen durchgeführt haben soll, erläuterte der Zeuge J. T., es gebe eine erste Observationskette im September/Oktober 1998 betreffend Antje Probst und Jan Werner sowie weitere Observationen im Jahr 2000 hinsichtlich Andreas G. Hierbei sei es zunächst um eine Szeneaufklärung in Chemnitz gegangen und es habe später Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsfahndung am 7. Mai 2000 gegeben, die sich bis zum Oktober hingezogen hätten. Der Zeuge gab an, die Anzahl der Observationen im Umfeld des Jan Werner liege für die Folgejahre im mittleren zweistelligen Bereich. Ziel dieser Maßnahmen sei die Feststellung gewesen, ob die Kontaktpersonen tatsächlich Kontakt zu den Gesuchten haben, um hierauf aufbauend Erkenntnisse zum Aufenthaltsort zu gewinnen und damit die polizeilichen Maßnahmen zu unterstützen. Aus diesen Maßnahmen seien keine Erkenntnisse gewonnen worden, die einen tatsächlichen Kontakt der Gesuchten zu den observierten Personen nachgewiesen hätten. Es habe keine konkrete Spur zu den drei Untergetauchten gegeben, der man hätte nachgehen können.

1711

1712 Der Zeuge J. T. berichtete zudem, dass ausweislich des „Schäfer-Berichtes“ im Jahr 2001 weitere relevante Informationen angefallen seien, die jedoch nicht an das LfV Sachsen weitergegeben worden seien. Es handele sich hierbei um die Information vom 18. März 2001, wonach in der Szene bekannt sei, dass sich die drei Gesuchten in Chemnitz aufhalten würden, sowie um eine Mitteilung vom April desselben Jahres, wonach ein Rechtsextremist eine Geldspende für die Drei abgelehnt habe, weil sie es nicht mehr benötigen würden, da sie Aktionen machen, von denen der Anbieter nichts wissen solle. Die Thüringer Polizei habe – so der Zeuge J. T. weiter – im Jahr 2001 die Bemühungen eigenständig fortgesetzt, d.h. das LfV Sachsen sei hierüber nicht informiert oder in irgendeiner Weise beteiligt gewesen. Nach Eintritt der Verfolgungsverjährung im Jahr 2003 habe es Gespräche mit der Thüringer Polizei gegeben. Auch wenn die Polizei ihre Ermittlungen eingestellt hat, sei das LfV Sachsen an der Sache dran geblieben und habe weitere Strukturermittlungen zum Chemnitzer Umfeld von Jan Werner durchgeführt und hierbei die Personenverbindungen zusammengestellt und geprüft. Eine Benachrichtigung der Betroffenen zu den „G-10“-Maßnahmen sei aus diesem Grund noch unterblieben. Dabei seien jedoch keine weiteren Erkenntnisse zum Komplex der gesuchten Rechtsextremisten angefallen. Auf Nachfrage, ob das Kürzel „NSU“ bereits vor 2011 bekannt gewesen ist, sagte der Zeuge J. T. aus, in seiner Fachzeit bis Anfang 2004 sei dies nicht der Fall gewesen. Der Begriff sei ihm für diesen Zeitraum nicht präsent und auch nicht in der Unterlagensichtung aufgetaucht.

1713 Zur Auflösung von „Blood&Honour“ gefragt, stellte der Zeuge J. T. klar, ein Großteil der sächsischen „Blood&Honour“-Sektion sei zwei Jahre vor dem Verbot ausgetreten. Diese Austrittswelle habe im Zusammenhang mit Richtungs- und Führungsstreitigkeiten innerhalb der Organisation gestanden. Aufgrund des Ausschlusses von Jan Werner seien wesentliche Teile der „Blood&Honour“-Struktur ausgetreten. Die Sektion habe jedoch mit den verbliebenen Mitgliedern fortbestanden und sei dann zwei Jahre später verboten worden. Das LfV Sachsen habe zum Verbotsverfahren Zuarbeiten für das BfV erledigt. Die Personen, die bereits vorher aus „Blood&Honour“ ausgetreten waren, seien vom Verbot nicht erfasst gewesen. Es habe daher einer erneuten Beobachtung dieser Gruppierungen bedurft. Es habe auch eine Reihe von Ermittlungsverfahren gegeben, welche die Nachfolgeorganisationen betroffen hätten. Es sei hierbei um die Verbreitung von indizierter Musik gegangen. Die zentralen Personen seien in Untersuchungshaft gekommen und verurteilt worden. Auf den Vorhalt, die Konzertinstitution „Chemnitz Concerts 88“ bestehe aus denselben Führungspersonen, die vorher in der sächsischen „Blood&Honour“-Sektion gewesen seien, entgegnete der Zeuge, ihm sei nicht bekannt, an welcher Stelle dies im sächsischen Verfassungsschutzbericht gestanden haben soll. Dies traf nach Überprüfung durch den Untersuchungsausschuss zu.

Der Zeuge Dr. Olaf **Vahrenhold** berichtete, nach der Flucht infolge der Garagendurchsuchung habe das TLfV mit Schreiben vom 3. Februar 1998 unter anderem das LfV Sachsen erstmals über den Sachverhalt informiert und um entsprechende Unterstützung gebeten. Hinweise auf den Aufenthaltsraum der drei Gesuchten hätten sich aus diesem Schreiben nicht ergeben. Am 20. Februar 1998 habe das TLfV dem LfV Sachsen vorab mündlich und am 2. März schriftlich mitgeteilt, dass ein namentlich bekannter Thüringer Rechtsextremist wahrscheinlich am 16. Februar 1998 nach Dresden gefahren sei, um dort den unfallbeschädigten Pkw von Ralf Wohlleben abzuschleppen. Mit diesem Fahrzeug sollen die drei Gesuchten offensichtlich eine Zeit lang unterwegs gewesen sein. In einer Anmerkung sei in diesem Bericht mitgeteilt worden, die Thüringer Quelle gehe davon aus, dass sich die drei Gesuchten im Raum Dresden aufhalten würden. Zugleich habe die Quelle erfahren, dass ein Thüringer Rechtsextremist mit weiteren Rechtsextremisten in Berlin über Adressen im Ausland gesprochen haben soll. Die Quelle habe außerdem angegeben, dass zu den Dreien wahrscheinlich nur zwei Thüringer Rechtsextremisten, darunter Ralf Wohlleben, direkt Kontakt halten würden.

Eine konkrete Bitte um Unterstützung seitens des TLfV sei – dem Zeugen Dr. Olaf **Vahrenhold** zufolge – erstmals am 10. September 1998 gekommen. Diese Unterstützung sei am 11. und 12. September im Rahmen einer Observation geleistet worden. Die Fallführung der damaligen Observation habe beim TLfV gelegen. Grundlage für diese Observation seien Erkenntnisse des TLfV gewesen. Aus dieser Observation hätten sich keine Hinweise auf Kontakte der Zielperson zu den drei gesuchten Rechtsextremisten ergeben. Im Juni 1999 seien dann schriftlich übermittelte Erkenntnisse des TLfV eingegangen, wonach sich seit Mitte März 1999 die Informationen dahin gehend verdichtet hätten, dass sich die drei Gesuchten im Raum Chemnitz aufhalten würden. Nach Mitteilung des TLfV seien mit Unterstützung des LfV Sachsen umfangreiche Observationsmaßnahmen durchgeführt worden, welche zwar Hinweise auf gewisse Kontaktpersonen und mögliche Verbindungswege erbracht haben sollen, jedoch ebenfalls nicht zur Feststellung des Aufenthaltsortes der drei Gesuchten geführt hätten. Als Unterstützungsmaßnahme des LfV Sachsen für das TLfV könne anhand der Aktenlage beispielsweise eine Observation mit der Fallbezeichnung „Kuhglocke“ nachvollzogen werden, bei der unter anderem Jan Werner Zielperson gewesen sei. Im vorläufigen Abschlussbericht vom Juni 1999 habe das TLfV ferner mitgeteilt, es gebe eindeutige Hinweise, wonach die drei Gesuchten nunmehr im nördlichen Bereich der Bundesrepublik untergebracht werden sollen und entsprechende Kontaktaufnahmen mit den beteiligten LfV stattgefunden hätten. Sachsen sei davon nicht betroffen gewesen. In diesem Bericht habe das TLfV angekündigt, unaufgefordert nachzuberichten. Ein solcher Nachbericht sei ihm nicht bekannt bzw. befinde sich nicht in den Akten des LfV Sachsen.

1716 Der Zeuge Dr. Olaf **Vahrenhold** sagte weiterhin aus, aufgrund von Mitteilungen des TLfV im Jahr 2000 hätten sich Folgemaßnahmen – insbesondere Observationen unter der Fallbezeichnung „Terzett“ – ergeben, die anhand der Unterstützung der Geflüchteten durch Jan Werner und andere Personen aus dem „Blood&Honour“-Zusammenhang einerseits und dem damals bekannten Kontakt zur Person Struck und ihres Lebensgefährten andererseits unterschieden werden könnten. Das LfV Sachsen habe seinen Schwerpunkt auf Werner und andere Personen aus dem „Blood&Honour“-Zusammenhang gelegt, da es aufgrund der sichtbaren Konzentration der zuständigen Zielfahndungsstelle des TLKA auf Struck und deren Lebensgefährten davon ausgegangen sei, dass bei diesen Kontaktpersonen sich ergebende Spuren, die zu den Gesuchten führen könnten, von der Zielfahndung weiter verfolgt würden. Neue Erkenntnisse über Kontakte der Struck und ihres Lebensgefährten zu den Gesuchten habe das LfV Sachsen nicht erlangt. Nach Abschluss der „G-10“-Maßnahme im August und nach Durchführung zahlreicher Observationen in der rechtsextremistischen Chemnitzer Szene hätten sich aus den Maßnahmen des LfV Sachsen keine Hinweise auf den Aufenthaltsort der drei gesuchten Thüringer Rechtsextremisten und keine zusätzlichen Erkenntnisse auf kriminelle Aktivitäten ergeben. Nach dem Oktober 2000 sei das LfV Sachsen nicht mehr um Unterstützungsmaßnahmen gebeten worden. Heute sei bekannt, dass es zum Beispiel im Jahr 2001 in Thüringen noch einmal Informationen zu dem Aufenthalt der Drei gegeben habe, die dem LfV Sachsen nicht bekannt gewesen seien. Der Zeuge versicherte, dass dem LfV Sachsen bis zum November 2011 keine Informationen über einen etwaigen rechtsextremistischen Hintergrund der Morde und der Banküberfälle und anderer mutmaßlich vom NSU begangener Straftaten vorgelegen hätten.

1717 Bewertend stellte der Zeuge Dr. Olaf **Vahrenhold** fest, dass das TLKA und das TLfV die wesentlichen Informationen nach seiner Einschätzung in ihrer Hand gehabt hätten. Wie auch schon der „Schäfer-Bericht“ feststelle, seien diese jedoch nicht immer rechtzeitig und teilweise gar nicht dem LfV Sachsen übermittelt worden. Es gebe zwar eine Reihe von Zeitpunkten, in denen ein Austausch erfolgt sei - zum Beispiel kurz nach der Durchsuchung 1998 oder im Zusammenhang mit den Quellenmeldungen aus Brandenburg im Spätsommer 1998 oder durch den vorläufigen Abschlussbericht des TLfV im Juni 1999, welcher allerdings im Wesentlichen nur die bisherigen Aktivitäten auflistete und zwar in der Zeit nach der Quelleninfo Anfang 2000, wonach es den Dreien gut gehe, um die Öffentlichkeitsfahndung April/Mai 2000 herum und schließlich im Zusammenhang mit dem Böhnhardt-Geburtstag im September/Oktober 2000. Ein kontinuierlicher und von den federführenden Stellen initiiertes Informationsaustausch habe jedoch nicht stattgefunden. Auch seien keine regelmäßigen systematischen Auswertungsberichte an die beteiligten Behörden gesteuert worden. Die heutige Praxis im Verfassungsschutzverbund sei eine andere. Die Informationsübermittlung aus

Thüringen sei nach dem Bericht zu der gemeinsamen Aktion der Sicherheitsbehörden im September/Oktober 2000 abgebrochen worden, obwohl heute bekannt sei, dass offenbar neue Informationen im Jahre 2001 vorgelegen hätten, was sicherlich nicht unproblematisch sei. Wenn er sich die Informationen aus dem April 2001 anschauere, bei denen es sinngemäß geheißen habe, die Drei benötigen kein Geld mehr, weil sie jetzt mehr eigene Aktionen machen, Aktionen, von denen andere besser nichts wissen sollen, so liege darin ein stärkerer Aussagegehalt als in der bekannten Information „die jobben“. Mit diesem Informationsgehalt hätte man sich schon intensivere Gedanken machen können. Nach Ansicht des Zeugen Dr. Olaf Vahrenhold sei das Handeln im Sicherheitsapparat insgesamt verbesserungswürdig gewesen. Aus heutiger Sicht sei seines Erachtens zu betonen, dass sich seit Anfang der 2000er-Jahre vieles in der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden und insbesondere der Verfassungsschutzbehörden verbessert habe und derzeit aufgrund der laufenden Analysen zu den damaligen Ereignissen noch verbessert werde. Heute werde bei brisanten Fallkomplexen ein intensiverer und kontinuierlicherer Austausch – etwa durch regelmäßige Telefonkonferenzen – betrieben. Er glaube, dass man in der Gesamtschau schon auch Chancen vergeben habe, wobei es reine Spekulation sei, ob diese Chancen zum Ziel geführt hätten.

Der Zeuge KD V. La. legte dar, seiner Erinnerung nach sei er mit dem Thema „Fahndung nach den drei Rechtsextremisten“ erstmals am 15. Juni 1999, also ein halbes Jahr nach seinem Dienstantritt beim Verfassungsschutz in Dresden, in Berührung gekommen. An diesem Tag habe ihn Herr Wunderlich im Landesamt aufgesucht und um Unterstützung bei der Suche nach dem sog. Trio gebeten. Vor seiner Zeit im LfV Sachsen, also vor dem 15. Dezember 1998, habe es bereits erste Maßnahmen und Besprechungen zwischen dem TLFV und dem LfV Sachsen gegeben, über die er jedoch zum damaligen Zeitpunkt keine detaillierten Informationen besessen habe. Sie hätten bei der Übernahme der Amtsgeschäfte für ihn entweder keine wichtige Rolle gespielt oder seien ihm erst später zur Kenntnis gelangt. Bei diesem Gespräch am 15. Juni 1999 sei es im Kern um die grundsätzliche Zusage einer Unterstützung der Zielfahndung der Thüringer Polizei gegangen. Herr Wunderlich habe damals schon geäußert, dass er zum Verfassungsschutz Thüringen kein großes Vertrauen habe. So wie die Flucht der drei Täter verlaufen sei und so wie die Zielfahndung erfolglos geblieben sei, müsse nach Ansicht des Herrn Wunderlich irgendjemand beim TLFV nachgeholfen haben. Wegen des ausbleibenden Fahndungserfolges und dem Misstrauen gegenüber dem Thüringer Verfassungsschutz sowie den ihm vorliegenden Hinweisen, wonach sich die Drei eventuell in Sachsen im Raum Chemnitz aufhalten könnten, habe die Zielfahndung aus Thüringen die Unterstützung des LfV Sachsen in Anspruch nehmen wollen. Seinerzeit seien zunächst jedoch keine konkreten Maßnahmen vereinbart worden. An diesem Tag habe er – der Zeuge – auch erstmals den vorläufigen Abschlussbericht des Thüringer Verfas-

1718

sungsschutzes gelesen. Insofern hätten sich bei ihm die Informationen, die Herr Wunderlich und auch das TLfV geliefert haben, an diesem Tag überschritten. Der nächste Arbeitskontakt zwischen Herrn Wunderlich und ihm habe dann erst zehn Monate später im April 2000 stattgefunden.

1719 Befragt nach dem Charakter und der Anzahl der Besprechungen mit dem TLKA und dem LfV Sachsen gab der Zeuge KD V. La. an, dass es sich eher um sporadische Treffen gehandelt habe. Eine genaue Anzahl könne er nicht angeben, so zwischen fünf und zehn Termine seien es auf jeden Fall gewesen. Diese hätten an verschiedenen Orten in Sachsen, u. a. im Polizeipräsidium in Chemnitz, im LfV Sachsen und auch einmal im TLKA stattgefunden. Die Gesprächsrunden mit dem TLfV hätten nicht im gleichen Umfang stattgefunden, es seien deutlich weniger gewesen. Zur Frage, welche Informationen zum Verbleib des Trios das LfV Sachsen an das TLfV gegeben hat, führte der Zeuge KD V. La. aus, das LfV Sachsen habe keine eigenen weitergehenden Erkenntnisse zu dem Trio gehabt. Das LfV Sachsen habe aufgrund der Hinweise des TLKA die Fahndung nach dem Trio mit eigenen nachrichtendienstlichen Maßnahmen unterstützt und dabei alle erlangten Informationen unverzüglich an die Thüringer Polizei weitergegeben. Darüber hinaus habe an den wichtigen Besprechungen, bei den Absprachen zu den Fahndungsmaßnahmen wie der „Kripo live“-Ausstrahlung oder rund um den Geburtstag des Böhnhardt auch das LfV direkt teilgenommen. Auf den Vorhalt, dass die Fahndung normalerweise in die Zuständigkeit der Polizei falle und auf die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage die Hilfeleistung des LfV Sachsen erfolgt sei, antwortete der Zeuge KD V. La., dass Amtshilfe nach Artikel 35 des Grundgesetzes geleistet worden sei. Danach seien Behörden verpflichtet, sich gegenseitig zu unterstützen. Eine Zuständigkeit des LfV Sachsen sei darüber hinaus gegeben gewesen, da es sich um rechtsextremistische Täter handelte, die offensichtlich in Sachsen ansässig waren. Seiner Meinung nach sei es eine Selbstverständlichkeit gewesen, dort zu unterstützen, obwohl es in der Tat rein fahndungstechnisch gesehen natürlich eine Polizeiaufgabe gewesen sei.

1720 Der Zeuge KD V. La. bestätigte zudem, dass die Suche nach den Dreien nicht die oberste Priorität gehabt habe. Zum einen habe es eben „nur“ diese Hinweise aus Thüringen gegeben, wonach drei Bombenbastler untergetaucht seien. Das Bombenbasteln habe zum damaligen Zeitpunkt in der rechtsextremen Szene insgesamt eine relativ hohe Bedeutung gespielt und sei deshalb nicht als so dramatisch herausragend klassifiziert worden. Ein weiterer Aspekt sei die Begrenzung personeller und materieller Ressourcen gewesen. Zu dieser Zeit habe der Schwerpunkt der Tätigkeit des LfV Sachsen bei Skinheadkonzerten und den Skinheads Sächsische Schweiz gelegen. Diesbezüglich habe es längerfristige Strukturermittlungen gegeben, deren Ziel gewesen sei, Erkenntnisse über die rechtsextremisti-

sche Skinheadszenen und das sächsische „Blood&Honour“-Netz zu erlangen. Dabei habe man auch gehofft, Hinweise auf das untergetauchte Trio zu erhalten. Der Zeuge KD V. La. versicherte, dass ihm keinerlei eigene Erkenntnisse vorlägen, nach denen in seiner Amtszeit das LfV Sachsen mit Rechtsextremisten in Thüringen zusammengearbeitet hätte. Erst recht habe er keine Kenntnis darüber, dass Rechtsextremisten in Thüringen durch das LfV Sachsen unterstützt worden wären und könne dementsprechend auch den dritten Teil der Frage nicht beantworten, wie die Thüringer Sicherheitsbehörden mit solchen Erkenntnissen umgegangen wären.

Auf die Frage, ob das von Herrn Wunderlich geäußerte mangelnde Vertrauen gegenüber dem TLfV die ansonsten übliche Zusammenarbeit auf Verfassungsschutzebene beeinflusst hat, bekundete der Zeuge KD V. La., dass das LfV Sachsen das TLfV eingebunden und mit diesem zusammengearbeitet habe. Insofern habe man sich zu gemeinsamen Einsatzbesprechungen getroffen. Der Zeuge gab an, man habe den Verschwörungstheorien von Herrn Wunderlich nicht unbedingt eins zu eins geglaubt. Es sei sehr seltsam gewesen, was er so alles von sich aus behauptet habe. Der Fakt, dass er alle Maßnahmen ergriffen habe und diese nicht erfolgreich gewesen seien, habe auf der Hand gelegen. Aber dass dafür der Verfassungsschutz in Thüringen verantwortlich hätte sein können, sei für die Beteiligten unvorstellbar gewesen. Zugleich räumte der Zeuge jedoch ein, dass es in der Zusammenarbeit kleine Unterschiede gegeben habe. Wertend betrachtet könne man sagen, es sei eine Zusammenarbeit im vollsten Vertrauen mit dem TLKA und eine gute Zusammenarbeit mit dem TLfV gewesen. Insoweit habe es bei Gesprächen mit dem TLfV eine gewisse Zurückhaltung gegeben, die sich jedoch auf die Arbeit nicht ausgewirkt habe. Alles, was schriftlich verfasst worden sei, sei über den normalen Post- bzw. Dienstweg an das TLfV weitergereicht worden. Der gegenseitige Informationsaustausch mit dem TLKA habe hingegen auf dem kurzen, schnellen Dienstweg funktioniert. Das sei mit dem TLfV nicht gleichermaßen ausgeprägt gewesen. Außer den Mutmaßungen des Herrn Wunderlich über eine angebliche Beteiligung des TLfV am Untertauchen des Trios, für die er – der Zeuge – keinen Beleg kenne, seien von ihm Unzulänglichkeiten in der Zusammenarbeit zum damaligen Zeitpunkt nicht festgestellt worden. Er habe keine Kenntnis darüber, inwieweit Unzulänglichkeiten in der rechtlich gebotenen und zulässigen Zusammenarbeit zwischen Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden und dem LfV Sachsen mit dazu beigetragen haben, dass sich militante und terroristische rechtsextreme Strukturen herausbilden konnten und aus diesem Milieu heraus Straftaten begangen wurden, da er, wie ausgeführt, zum damaligen Zeitpunkt keine derartigen Unzulänglichkeiten festgestellt habe.

1721

1722 Der Zeuge KD V. La. stellte klar, dass es sich zum Zeitpunkt seiner Referatsleitertätigkeit von 1998 bis 2002 nach den dem LfV Sachsen vorliegenden Informationen nicht um die uns allen heute unter dem Kürzel bekannte „NSU - rechtsterroristische Gruppierung“ gehandelt habe. Es sei damals vielmehr um drei junge untergetauchte Thüringer Rechtsextremisten gegangen, nach denen die Polizei gesucht habe. Weder seine damaligen Mitarbeiter noch er selbst hätten Anhaltspunkte gesehen, die auf die dramatische Entwicklung mit schließlich zehn Morden hätten hinweisen können. Ob die Fahndung nach den drei Gesuchten bei einer anderen Bewertung durch die beteiligten Behörden zu einer schnellen Festnahme geführt hätte, vermöge er nicht einzuschätzen. Er sei jedoch der Meinung, dass das LfV Sachsen damals sehr viele Anstrengungen unternommen habe, um die originäre polizeiliche Fahndung zu unterstützen. Es sei ihm ein persönliches Anliegen, hier festzustellen, dass es ihm für die Opfer und deren Angehörige sehr leidtue, dass man aus der heutigen Sicht offensichtlich nicht genug oder vielleicht nicht das Richtige getan habe, um diese rechtsextremistischen Mörder aufzuhalten. Er bedauere es sehr, dass es nicht gelungen sei, dieses unendliche Leid der betroffenen Menschen zu verhindern.

1723 Der Zeuge KD V. La. berichtete außerdem, es hätten keine Hinweise auf eine Beteiligung der drei Gesuchten an Banküberfällen im Raum Chemnitz oder auf die Verantwortung der Drei für die schreckliche Mordserie an Migranten vorgelegen. Die Bitte um Unterstützung bei der Fahndung nach den drei Gesuchten durch den Zielfahnder des TLKA vom 15. Juni 1999 stellte demzufolge das einzige ihm bekannte Amtshilfeersuchen dar. Alle danach folgenden Einzelmaßnahmen, insbesondere die gemeinsamen Einsatzbesprechungen, die Vorbereitung der „Kripo live“-Sendung und die einzelnen abgestimmten Observationsmaßnahmen, seien unter dieser Amtshilfe zu subsumieren. Seit seinem Weggang vom LfV im Juli 2002 habe er keinerlei Informationen mehr über den Fortgang dieser Maßnahmen erhalten. Seines Erachtens sei die Angelegenheit für das LfV Sachsen Ende 2000 erledigt gewesen. Es habe keine Fahndung mehr gegeben und keine Hinweise, sodass auch keine Eigenmaßnahmen durchgeführt worden seien. Der Zeuge gab an, dass es nicht erklärlich gewesen sei, weshalb trotz der eingeleiteten Maßnahmen überhaupt keine Hinweise auf den Aufenthalt der Gesuchten zu erlangen waren. Der Verdacht, dass sich die Gesuchten nicht oder nicht mehr in Chemnitz aufhielten, habe dabei auch im Raum gestanden. Wie er im Nachgang gelesen habe, habe es Hinweise auf Geldbeschaffung, auf Unterstützung durch Geldsammlung und Ähnliches gegeben. Dieser Umstand habe in den gemeinsamen Einsatzberatungen keine Rolle gespielt. Der Hinweis in Thüringen, dass sie kein Geld mehr bräuchten, weil sie sich anders versorgt hätten, sei ihm persönlich erst nachträglich bekannt geworden. Er denke schon, dass man bei einer Gesamtschau eventuell auch die Schlussfolgerung zu den Banküberfällen hätte ziehen können. Zu Erkenntnissen nach der Flucht der drei Verdächti-

gen am 26. Januar 1998 könne er keine Angaben machen, da er erst am 15. Dezember 1998 als Referatsleiter im LfV Sachsen angefangen habe, also elf Monate nach den Durchsuchungen und dem Untertauchen der Drei. Auf Vorhalt erklärte der Zeuge KD V. La., dass ihm die in der Garage aufgefundene Telefonliste im Rahmen der Zusammenarbeit nicht vorgelegt worden sei.

Der Zeuge Egon **Luthardt** führte aus, er habe mit dem Präsidenten des LKA Sachsen, Herrn Rai., Gespräche geführt und sich darauf verständigt, sich bei der Suche nach dem Trio gegenseitig zu unterstützen. Da Angelegenheiten der Polizei eine Ländersache sei, habe sich Thüringen nicht in die Arbeit der sächsischen Polizei einmischen können. Man habe lediglich Anfragen stellen können. Wie diese ausgeführt wurden, sei Sache der sächsischen Polizei gewesen. Er habe Grundsatzgespräche geführt und sich nicht um die konkreten fachlichen Inhalte gekümmert. Die tatsächliche Zusammenarbeit sei dann auf der operativen Ebene gelaufen. Im Wesentlichen habe die Zusammenarbeit funktioniert. Es gebe gewisse Standards, die eingehalten worden seien. Man müsse versuchen, die Schwellen, die eine Zusammenarbeit hemmen können, möglichst niedrig zu halten. Die Schnittstellen zwischen den Ländern sollten so gering wie möglich gehalten werden. Es habe schon einen Unterschied gemacht, dass Zwickau nicht in Thüringen, sondern in Sachsen liegt. Zum sächsischen Verfassungsschutz habe er keinerlei Kontakt gehabt. Wenn Informationen aus dem TLfV an das TLKA gehen, dann wisse man nicht, woher die entsprechenden Erkenntnisse stammen.

1724

Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** bekundete, die Zusammenarbeit mit verschiedenen Dienststellen in Sachsen sei sehr gut, professionell und unkompliziert gewesen. So seien gemeinsame Maßnahmen in Form von (Kurzzeit-) Observationen, Befragungen von vermeintlichen Kontaktpersonen und Recherchen im Bundesland Sachsen abgesprochen, umgesetzt und auch nachbereitet worden. Bezüglich des LKA Sachsen habe man in erster Linie mit der dortigen Zielfahndung zusammengearbeitet. Inwieweit die sächsischen Behörden untereinander zusammenarbeiteten, konnte der Zeuge nicht einschätzen. Man habe selbstständig Kontakt zum LKA Sachsen gesucht als auch zum LfV Sachsen und zur PD bzw. zum PP Chemnitz. Der Kontakt mit dem LfV Sachsen sei dagegen nicht so intensiv gewesen, weil es nicht so viel zum Austauschen gegeben habe. Der Kontakt sei erst etwas später gewachsen, allerdings auch beginnend 1998. Man habe sich zunächst einmal im Monat und später dann quartalsmäßig im LfV Sachsen oder auf halber Strecke getroffen. Es habe insgesamt in etwa acht Kontakte gegeben. Das erste Treffen mit dem Sächsischen LfV habe vielleicht im Zeitraum von Februar bis April 1998 stattgefunden. Er habe sich vermutlich mindestens achtmal mit Herrn V. La. getroffen, der sein Ansprechpartner gewesen sei. Mit

1725

dem LfV Sachsen sei es um Vorabsprachen, gemeinsame Einsatzmaßnahmen und deren Nachbereitung gegangen. Quellen seien nicht genannt worden. Er habe das Gefühl gehabt, dass sowohl das TLfV als auch das LfV Sachsen im Bereich Chemnitz „dran waren“. Es sei immer der Eindruck erweckt worden, dass man aus Chemnitz alles mitbekomme. Auch die Zusammenarbeit mit dem Sächsischen LKA in Chemnitz sei gut und völlig unkompliziert verlaufen. Er könne nicht einen Beamten nennen, mit dem es Probleme gegeben habe, außer vielleicht Herrn Liphardt, den Dezernatsleiter des TLKA.

1726 Der Zeuge KHK Friedhelm **Kleimann** gab ebenfalls an, ausschließlich zum LKA Sachsen Kontakt gehabt zu haben. Er sei zu Beginn gemeinsam mit Frau Lipprandt und Herrn Dressler zum sächsischen LKA nach Dresden gefahren, um mit dem dortigen Kollegen, Herrn J., die Sache zu erörtern. In der nachfolgenden Zeit habe er zumeist mit der Außenstelle des LKA Sachsen in Chemnitz zusammengearbeitet, d.h. er sei mehrmals dort persönlich vor Ort gewesen und habe mit der Dienststelle telefoniert. Darüber hinaus sei die Hilfeleistung aus Sachsen im Rahmen dieser Zusammenarbeit gering gewesen. Das Interesse der sächsischen Kollegen, nach vier Jahren des Verschwindenseins dort noch einmal groß einzusteigen, sei nicht so groß gewesen. Er habe z. B. die Kollegen gebeten, einen ehemaligen Freund der Drei aufzusuchen, den sie Mitte der 1990er-Jahre in der JVA Waldheim besucht hatten. Daraus sei aber nichts geworden. Er sei daher ab und an auf sich allein gestellt gewesen und habe seine Fahrten meistens allein unternommen. Es sei schwierig, von außerhalb Aufträge zu geben, die auch sehr umfangreich sein können. Er habe deshalb versucht, möglichst viel selbst zu erledigen. Protokolle oder Gesprächsnotizen habe er nicht gefertigt. Ob bei den Gesprächen die Person Thomas Starke thematisiert wurde, konnte der Zeuge nicht sagen. Auch von Gesprächen über Vertrauenspersonen der sächsischen Polizei in der rechtsextremen Szene wisse er nichts. Für die Fahrten nach Sachsen habe er Dienstreiseanträge gestellt, wie dies für Dienstfahrten außerhalb Thüringens üblich sei. Diese seien vom Abteilungsleiter genehmigt worden.

1727 Der Zeuge Bernd **Merbitz** berichtete ausführlich über die Zusammenarbeit zwischen sächsischer und thüringer Polizei bei der Suche nach dem untergetauchten Trio. Zu Beginn sei das LKA Sachsen – ebenso wie die übrigen Landeskriminalämter und das BKA – bereits am 28. Januar 1998 im Rahmen des üblichen Informationsaustausches über das Ermittlungsverfahren wegen Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens nach § 311 b StGB sowie weiterer Straftaten sowie über ein Fahndungsersuchen in Kenntnis gesetzt worden. Diese Meldung sei sehr frühzeitig ergangen. Hierbei habe das TLKA schnell gehandelt. Am 25. Februar 1998 sei dann ein weiteres Fernschreiben des TLKA mit der Fahndungsausschreibung wegen der Vorbereitung eines Sprengstoffverbrechens eingegangen. Hierzu

merkte der Zeuge kritisch an, dass die Informationen sehr „sporadisch“ gewesen seien. Das Fernschreiben habe ausschließlich die Namen der Gesuchten beinhaltet, dass sie mit Fahrzeugen unterwegs sind und möglicherweise Waffen und Sprengstoff bei sich führen. Exakte Angaben zum Fluchtwagen, zu den mitgeführten Waffen und Sprengstoffen hätten gefehlt. Derartige Informationen wären aber für eine effektive Fahndung und auch zur Einschätzung der Gefährdungslage zu Eigensicherungszwecken geboten gewesen. Außerdem stelle sich dann die Frage, welcher Zweck mit dem Besitz von Waffen und Sprengstoff verfolgt werde. Die Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern habe gelehrt, dass Informationen breit „gesteuert“ und angereichert werden müssten. Man hätte hier einfach mehr Informationen gebraucht. Nachträglich seien dann handschriftlich die Fahrzeugdaten eingetragen worden, was bedeute, dass es eine Rücksprache gegeben habe. Wann diese erfolgte, konnte der Zeuge nicht sagen. Am 16. April 1998 sei dann der Fahndungsaufruf im Bundeskriminalamtblatt veröffentlicht worden. Die zeitliche Verzögerung sei normal, da man die Fahndungsblätter vorbereiten, die Veröffentlichung beantragen und diese dann schließlich noch gedruckt werden müssten. Mit der ersten Meldung habe aber bereits jeder gewusst, dass gefahndet wird. Zwischen dem ersten Fernschreiben und der Veröffentlichung im Bundeskriminalamtblatt bestehe inhaltlich ein qualitativer Unterschied.

Der Zeuge Bernd **Merbitz** teilte mehrmals mit, dass die sächsische Polizei Thüringen bei der Suche nach dem Trio unterstützt habe. Er führte beispielhaft eine Mitteilung der PD Chemnitz an das TLKA im Anschluss an die Fahndungsausschreibung über eine Personenfeststellung in Chemnitz im Jahr 1994 an. Es sei bereits in diesem Jahr das TLKA per Fernschreiben darüber informiert worden, dass Uwe Mundlos anlässlich der „Heiß-Tage“ in Chemnitz durch Polizeikräfte angetroffen worden war. Als Grund für den Besuch habe dieser die Nachfeier seines Geburtstags bei Kumpels angegeben. Außer Mundlos seien noch Stefan Apel, K. St. und T. Wal. festgestellt worden. Anlaufpunkt sei Torsten Schau gewesen. Man habe bei Mundlos rechtes Propagandamaterial festgestellt. Diese Feststellungen habe man aufgrund der Fahndungsausschreibung im Jahr 1998 erneut an das TLKA gesandt. Da dort keine Anfrage zurückgekommen sei, sei man auch nicht tätig geworden und habe den damals festgestellten Anlaufpunkt in Chemnitz nicht überprüft. Zur Rechtslage führte der Zeuge aus, wenn die Polizei Maßnahmen ergreifen wolle – seien es repressive oder präventive Maßnahmen – gehe das nur bei einem konkreten Anlass. Eine Bewertung des Hinweises habe man von Sachsen aus nicht vornehmen können. Des Weiteren berichtete der Zeuge, im Jahr 2000 sei im Rahmen der Durchsuchung bei Thomas Starke im Zusammenhang mit „Blood&Honour“ ein Organizer festgestellt worden. Auf diesem Organizer hätten seiner Ansicht nach alle Personen aus dem Umfeld gestanden. Unter Hinzuziehung von Unterlagen gab der Zeuge an, es seien zur Durchsuchung und dem Auffinden des Organi-

1728

zers Gespräche geführt und mit Schreiben vom 8. April 2002, welches am 15. April 2002 in Thüringen eingegangen sei, Thüringen informiert worden. Er könne nicht sagen, inwieweit man sich mit weiteren Anfragen an sächsische Behörden gewandt habe. Man habe also Thüringen durchaus Informationen zur Verfügung gestellt. Die Quellen-Eigenschaft des Thomas Starke als VP des Berliner LKA habe er erst aus den Medien erfahren.

1729 Zum Verbleib des im Rahmen einer Durchsuchung bei Thomas Starke aufgefundenen Organizers befragt, gab der Zeuge EKHK W. J. an, dieser sei als Beweismittel für das von der SoKo REX geführte Ermittlungsverfahren in Sachsen verblieben. Allerdings sei – so nehme er an – eine Kopie mit den relevanten Daten an Thüringen übersandt worden. Einen unmittelbaren Aktenrückhalt gebe es zwar nicht, doch schließe er dies aus dem bereits angesprochenen Antwortschreiben auf das Ermittlungersuchen aus dem Jahr 2001 zu den 14 möglichen Kontaktpersonen, in dem auf eine Anlage „siehe Fotokopie“ verwiesen worden sei. Der Zeuge EKHK W. J. sagte außerdem aus, es habe eine Zusammenarbeit mit dem LKA Berlin zum Ermittlungsverfahren gegen die rechte Musikband „Landser“ gegeben, weil einzelne Beschuldigte in Sachsen wohnhaft gewesen seien. Thomas Starke habe in diesem Verfahren eine große Rolle gespielt. Gegen ihn seien auch Exekutivmaßnahmen durchgeführt worden. Über dessen Tätigkeit als V-Person für das LKA Berlin sei ihm nichts bekannt. Die Personen Thomas Starke und Jan Werner seien auch im Rahmen der Ermittlungen der SoKo REX Sachsen zu „Blood&Honour“ immer wieder aufgetaucht.

1730 Der Zeuge Bernd **Merbitz** beteuerte, das LKA Sachsen habe die Suche nach dem Trio sehr ernst genommen, da es sich um drei Rechtsextremisten handelte. Die Bekämpfung des Rechtsextremismus sei durch das LKA Sachsen intensiv geführt worden, wie etwa die Einrichtung der 50 Mitarbeiter starken SoKo REX im Jahr 1991 zeige. Deren Tätigkeitsschwerpunkt habe in der Aufklärung von Straftaten gelegen, sodass man sich auf Einzelpersonen und Verfahren wegen Volksverhetzung, (versuchter) Tötungsdelikte(n), Landfriedensbruchs, Körperverletzung und Sachbeschädigungen fokussiert habe. Auch wenn man die Szene gekannt habe, wie eine jährliche Dokumentation der Täter zeige, so habe es sich nicht um ein Strukturverfahren zur Prüfung des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB gehandelt. Im Hinblick auf die Beschlagnahme großer CD-Lieferungen, Booklets und Schriften mit indiziertem Inhalt bei Jan Werner und anderen konnte der Zeuge nicht sagen, ob es Überlegungen gab, ein Verfahren nach § 129 StGB einzuleiten. Es sei wohl ein Verfahren wegen Volksverhetzung geführt worden. Welche konkreten Ermittlungshandlungen durchgeführt wurden, wisse er nicht. Im LKA Sachsen – speziell im Bereich Staatsschutz – seien keine V-Personen oder verdeckten Ermittler geführt worden. Dazu gebe es einen entsprechenden Erlass. Er habe keine Kenntnis davon, dass an

Personen, die als „Zuträger“ Informationen lieferten, seitens der Polizei Geld gezahlt wurde. Eine derartige Praxis hätte er auch nicht geduldet.

Der Zeuge Bernd **Merbitz** betonte, im Rahmen der Bekämpfung des Rechtsextremismus – sei es bei der Fahndung nach Personen, die mit Haftbefehl gesucht wurden, oder etwa bei der Absicherung von Demonstrationen, wie etwa bei den „Heiß-Aufmärschen“ – habe es eine länderübergreifende Zusammenarbeit mit entsprechendem Informationsaustausch gegeben. Nach Berührungspunkten zur Thüringer Neonaziszene gefragt, antwortete der Zeuge, nur wenige Delikte hätten Personen aus anderen Bundesländern betroffen. Wenn eine Beziehung zu Bayern oder zu Thüringen aufgetreten sei, sei man an die zuständigen Landeskriminalämter herangetreten, um auf diesem Wege die betreffenden Personen abzuklären. Hinsichtlich des Trios sei nach den bezeichneten Fahrzeugen – zumindest bis zu deren Verkauf durch die Eltern der Gesuchten am 3. April bzw. 16. Juni 1998 – gefahndet worden. Man sei des Weiteren im Zuge der Ausstrahlung eines Fahndungsbeitrags in der Sendung „Kripo-Live“ bei der Öffentlichkeitsfahndung involviert gewesen und habe eingegangene Hinweise in Sachsen abgeprüft. Es sei – so der Zeuge zusammenfassend – Aufgabe jedes Landes, jeder PD, jedes Beamten, den Fahndungserlassen Folge zu leisten und entsprechende Maßnahmen durchzuführen. Man habe nie gesagt, die Suche sei Thüringer Sache, das interessiere uns nicht, das sei deren Problem. Der Zeuge Bernd **Merbitz** versicherte mehrfach, eine Festnahme wäre erfolgt, wenn man auf die Drei gestoßen wäre. Er habe keine Erklärung dafür, dass man auch durch eigene Ermittlungen nicht auf die Drei gestoßen ist. Das Trio habe sehr konspirativ gearbeitet. Von Treffen der Eltern des Uwe Böhnhardt mit den Untergetauchten habe der Zeuge damals keine Kenntnis gehabt. Die Arbeit der Thüringer Zielfahndung wollte der Zeuge nicht bewerten. Die Beauftragung des Zielfahndungskommandos hänge von vielen Faktoren, wie etwa der Schwere der Straftat, dem Personenkreis, den Auswirkungen in der Öffentlichkeit und der Komplexität des Falles ab. Das Zielfahndungskommando sei intensiv auf die Zielpersonen fixiert.

1731

Zur Organisation der Zusammenarbeit erläuterte der Zeuge Bernd **Merbitz**, das Land, welches die Zielfahndung durchführt, habe das „Prä“ bzw. „den Hut auf“, weil es über die umfangreicheren Erkenntnisse verfüge. Die Verantwortung für die Fahndung habe beim TLKA gelegen. Diese Verantwortung sei unteilbar. Es seien Aufträge an zuständige Dienst-einheiten oder an Behörden des Freistaats Sachsen gegangen, die entsprechend umgesetzt worden seien. Die Ergebnisse würden dann dem für die Fahndung Zuständigen mitgeteilt. Die anderen Länder könnten lediglich auf Nachfrage Teilleistungen erbringen und die hierdurch gewonnen Sequenzen – zum Beispiel durch zeitlich begrenzte Observationen – hinzufügen und diese Erkenntnisse der fahndungsführenden Dienststelle zur Verfügung

1732

stellen. Diese müsse dann die Informationen bewerten und zu einem Gesamtbild zusammensetzen. Danach müsse diese dann entscheiden, wie weiter vorgegangen werden soll. Es dürfe kein unstrukturiertes Handeln einer Dienststelle geben. Ein eigenmächtiges Vorgehen von Spezialkräften, wie dem MEK, halte er für absurd. Wenn man nur eine kleine Sequenz habe, verbiete es sich, irgendwelche Maßnahmen ohne Absprache durchzuführen. Jegliche Ermittlungshandlung bedürfe einer konkreten Information. Es bedürfe daher stets einer Abstimmung mit den für die Fahndung verantwortlichen Stellen. Es wäre Aufgabe des TLKA gewesen, den Informationen über eine Verdichtung in Chemnitz nachzugehen. Zu konkreten Ermittlungsmaßnahmen in Chemnitz konnte der Zeuge keine Angaben machen. Fahndungs- und Ermittlungsschritte nach Oktober 2000 seien ihm nicht bekannt.

1733 Der Zeuge Bernd **Merbitz** versicherte, dass die rechte Szene in Sachsen mit Sicherheit „durchwühlt“ worden sei, um evtl. auf die Drei zu stoßen. Auf die Frage, in welchem Umfang man das rechte Umfeld der drei Gesuchten in Chemnitz beobachtet hat, bekundete der Zeuge, es hätten keine Informationen vorgelegen, dass sie sich in *jedem* Fall in Chemnitz aufhielten. Es habe eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür vorgelegen. Der Kreis der Rechtsextremisten sei regelmäßig überprüft worden. Über die konkreten Maßnahmen nach 1998 könne er nichts sagen. Der Informationsaustausch mit den anderen Bundesländern sei sehr sporadisch gewesen. Dieser habe nur anlassbezogen stattgefunden. Auch das Lagebild zur länderübergreifenden Vernetzung von Rechtsextremisten sei „sehr sporadisch“ gewesen. Trotz der Beziehungen, die thüringer und sächsische Rechtsextremisten gepflegt haben und der Möglichkeit der Unterstützung des Trios, sei kein intensiver Austausch erfolgt. Eine Zusammenarbeit zwischen sächsischen Behörden und dem BKA, dem MAD und dem BfV war dem Zeugen nicht bekannt. Es könne sein, dass es einen kleinen Informationsaustausch gegeben hat, aber von einer intensiven Zusammenarbeit wisse er nichts. Eine Zusammenarbeit mit dem BfV würde über das LfV Sachsen laufen. Im Übrigen habe Sachsen nur Amtshilfe geleistet und habe die Fahndung nicht geführt. Es habe daher keine Veranlassung bestanden, auf diese Behörden von sich aus zuzugehen. Der Zeuge warf den Behörden vor, die notwendigen Informationen nicht weitergegeben zu haben. Wenn man beispielsweise gewusst hätte, dass die Drei Geld benötigten, hätte man sich möglicherweise gefragt, wie sie es sich beschaffen könnten. Die Frage, ob die Drei „gejobbt“ hätten, konnte der Zeuge nicht beantworten. Von Quellenmeldungen des TLfV, wonach eine namentlich genannte Person aus der rechten Szene in Sachsen den Auftrag gehabt habe, die Drei mit Waffen zu versorgen, dass das Trio vor ihrer Flucht nach Südafrika einen weiteren Überfall plane und eine namentlich genannte Person aus der Szene ihren Pass zur Verfügung stellen wollte, habe der Zeuge keine Kenntnis besessen. Eine zeitnahe Verständigung wäre laut Zeugen sehr hilfreich gewesen, um ganz andere Ermittlungsansätze zu bekommen. Auch von der Mel-

derung des TLfV an das LfV Sachsen, dass nach Mitteilung einer Quelle das Auto eines Rechtsextremisten, mit dem die Drei wohl bei der Flucht unterwegs waren, in Dresden abgeschleppt wurde, und die Quelle vermute, dass sich die drei Gesuchten im Raum Dresden aufhalten oder zumindest aufgehalten hatten, hatte der Zeuge keine Kenntnis. Die Rechtslage zur Informationsübermittlung von Polizei und Verfassungsschutz sei in Sachsen ähnlich wie in Thüringen. Die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz habe in Sachsen nach seinem Dafürhalten funktioniert. In der Zeit bis 1998 habe er persönlich keine schlechten Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz gemacht. Damals sei der Informationsaustausch auf die Fälle beschränkt gewesen, in denen irgendwelche Straftaten bekannt wurden oder sich konkret über bestimmte Personen ausgetauscht wurde. Die Zusammenarbeit sei im Zuge der Aufklärung der Taten des NSU besser geworden.

Auf die Überfälle auf Banken und Postfilialien in Sachsen angesprochen, sagte der Zeuge Bernd **Merbitz** aus, ab einem gewissen Zeitpunkt seien diese Überfälle in Sachsen als Serie betrachtet worden. Die Begehungsweise sei in allen Fällen fast identisch gewesen, dazu komme die Häufung der Überfälle. Man habe die Zusammenhänge erkannt. Zur Verwendung markierter oder registrierter Scheine konnte der Zeuge keine Angaben machen. Hierzu müsste man den zuständigen Sachbearbeiter in Chemnitz, Herrn J. Mer., befragen. Die damit befassten Beamten hätten sehr intensiv gearbeitet und versucht, sich mit vielen Versionen auseinanderzusetzen. Einen Zusammenhang mit den gesuchten Personen habe man seines Wissens nach wohl nicht gesehen. Hinsichtlich möglicher Einnahmequellen sei der Sozialbereich abgeprüft worden. Im Nachhinein sei man immer klüger. Die Beamten damals hätten alles versucht.

1734

Der Zeuge EKHK W. J. gab an, er habe keine Kenntnis von Unzulänglichkeiten bei der Zusammenarbeit von TLKA mit der sächsischen SoKo REX. Die Ermittlungsersuchen anderer Dienststellen – aus Sachsen, aus anderen Bundesländern, aus dem Bund oder aus dem Ausland – hätten zum Alltag gehört und seien wie jedes Ermittlungsverfahren entsprechend abgearbeitet und beantwortet worden. Eine Zusammenarbeit mit dem TLfV habe nicht stattgefunden. Der Zeuge stimmte der Aussage zu, die SoKo REX Sachsen habe in erster Linie als Dienstleister für das TLKA gewirkt und sei ausschließlich auf Ersuchen des TLKA tätig geworden. Es habe sich um punktuelle Aufträge gehandelt, die von unterschiedlichen Mitarbeitern – einen festen Mitarbeiterstab habe es hierfür nicht gegeben – abgearbeitet worden seien. Ein eigenständiges, von der federführenden Dienststelle losgelöstes Tätigwerden verbiete sich. Dies könnte den Gesamtinteressen der sachleitenden Dienststelle zuwiderlaufen, weil nur diese die Informationen in den Gesamtkontext einordnen könne. Man

1735

habe jegliches Vorgehen immer mit den Thüringer Kollegen abgestimmt. Das verstehe sich von selbst und sei Usus, denn ein eigenständiges und unabgestimmtes Agieren berge die Gefahr, dass Maßnahmen der sachbearbeitenden Dienststelle vereitelt werden könnten. Wenn die unterstützende Dienststelle, ohne das Konzept und die Absicht der sachbearbeitenden Dienststelle zu kennen, auf eigene Faust Maßnahmen ergreife, dann wäre dies u.U. kontraproduktiv. Eine Ausnahme bestehe aber bei dem Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr oder wenn die Begehung einer Straftat unmittelbar bevorstehe, dann gebe es kein Zögern.

1736 Sämtliche Informationen, die als unterstützende Dienststelle ermittelt worden sind, seien – so der Zeuge EKHK W. J. weiter – an die sachbearbeitende Dienststelle gegangen, damit diese eine Auswertung vornehme und weitere Maßnahmen beschließe. Der Zeuge bekundete, es habe natürlich eine Sensibilisierung stattgefunden, als der Verdacht aufkam, dass sich die Gesuchten in Chemnitz aufhalten könnten, denn wenn Waffen und Sprengstoff ins Spiel kämen, würden „alle Lampen angehen“. Jedoch sei nicht sicher gewesen, dass sie sich tatsächlich in Chemnitz aufhielten, da auch nicht auszuschließen gewesen sei, dass sie in Ungarn oder in einem anderen Bundesland sind. Es habe auch keine weiteren Erkenntnisse oder „Anfasser“ gegeben, die weitergehende Ermittlungen ermöglicht hätten. Zudem habe das TLKA die Federführung in dem Verfahren inne gehabt, sodass die SoKo REX Sachsen nur auf Ersuchen tätig geworden sei. Man habe erwartet, dass das TLKA bei entsprechenden Informationen erneut an die SoKo REX herantrete und um Unterstützung bitte. Dies sei auch punktuell geschehen. Es sei aber nicht üblich, dass von der unterstützenden Dienststelle in jedem einzelnen Fall nachfragt wird, wie mit den gelieferten Informationen umgegangen wurde. Im Rahmen der Vorbereitung von Unterstützungsmaßnahmen seien mit Sicherheit Besprechungen und Telefonate geführt worden, doch könne er über deren Intensität und Menge nichts sagen.

1737 Der Zeuge EKHK W. J. stellte klar, bis zum Auffliegen des sog. NSU im November 2011 sei niemandem bekannt gewesen, dass es sich bei den flüchtigen Straftätern Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe um gefährliche Terroristen und mehrfache Mörder handelte. Der Begriff „NSU“ sei bis dahin in keinsten Weise mit politisch motivierter Kriminalität verbunden gewesen. Die Unterstützungsersuchen des TLKA seien abgearbeitet worden, doch habe sich die Energie auf die Wahrnehmung der im örtlichen Zuständigkeitsbereich anfallenden Aufgaben konzentriert. Die Suche nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe habe für die SoKo REX des LKA Sachsen nicht die oberste Priorität gehabt. Während seiner Zeit als Leiter der SoKo REX Sachsen habe er in Bezug zum Trio keine Kontakte zum BKA, zum MAD oder dem BfV gehabt.

Im weiteren Verlauf habe dem Zeugen EKHK W. J. zufolge eine unmittelbare bilaterale Zusammenarbeit zwischen dem TLKA und dem Regionalabschnitt Chemnitz der SoKo REX Sachsen bestanden. Ausgangspunkt hierfür sei eine mit ihm geführte Besprechung am 25. Februar 2002 in Dresden gewesen. Darin habe er aus arbeitsökonomischen Gründen heraus einen „kleinen Dienstweg“ aufgemacht und dem TLKA einen direkten Austausch auf Sachbearbeiterebene mit dem REA Chemnitz ermöglicht. In der Folge habe der REA Chemnitz zwischen April und Juni 2002 auf Ersuchen des TLKA eine Reihe sog. Routinefahndungsmaßnahmen durchgeführt, die laut Ersuchen des TLKA vom 23. April 2002 zwischen Herrn Kleimann und dem Leiter des REA Chemnitz, Herrn Wa., abgesprochen worden seien. Zu den Ermittlungen hätten u. a. Anfragen bei den Rentenversicherungsträgern und der Bundesanstalt für Angestellte hinsichtlich möglicher Beschäftigungsverhältnisse der Gesuchten sowie Wohnsitzüberprüfungen u.ä. gehört. Im Ermittlungsbericht vom 2. Mai 2002 seien die Ergebnisse der durchgeführten Nachforschungen zusammengefasst und dem TLKA übersandt worden. Leider hätten diese Ermittlungen nicht zu Ansatzpunkten geführt, die eine Lokalisierung der Gesuchten ermöglicht hätten. Es habe keine weiteren Ermittlungersuchen der Thüringer Polizei an die SoKo REX Sachsen gegeben.

Der Zeuge EKHK W. J. führte zudem an, dass das TLKA unter Bezugnahme auf die o. g. Besprechung vom 25. Februar 2002 sich mit Schreiben vom 12. März 2002 an ihn gewandt und ihm eine Auflistung der in den vergangenen Jahren durch Thüringer Kräfte überwachten Telefonanschlüsse und die Namen der jeweiligen Anschlussinhaber übersandt habe. Das TLKA habe um Übermittlung von evtl. zu diesen Personen vorliegenden Erkenntnissen gebeten, um offensichtlich neue Ansatzpunkte für weiterführende Fahndungsmaßnahmen zu erlangen. Dem sei der Zeuge etwa vier Wochen später durch Übersendung eines Schreibens, das Erkenntnisse zu den 14 angefragten potenziellen Kontaktpersonen beinhaltet habe, nachgekommen. Bei diesen 14 Personen habe es sich um Personen aus dem Umfeld des Trios und nicht um Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe selbst gehandelt. Außerdem sei in dem Antwortschreiben der SoKo REX Sachsen darauf hingewiesen worden, dass bei einer Durchsuchung bei einem Tatverdächtigen in einer anderen Sache am 13. November 2000 in Chemnitz ein Notizblock gefunden worden sei, in dem die Geburtstage von Mundlos und Zschäpe notiert gewesen seien, weil dies den Verdacht einer engeren Beziehung nahegelegt habe.

dd. Informationsveranstaltung der BAO „Bosporus“ zum Stand der Ermittlungen in der Mordserie „Česka“ am 3. April 2007 in Erfurt

- 1740** Der Zeuge PD Lutz **Schnelle** sagte aus, an der Informationsveranstaltung im Jahr 2007 habe er auf Veranlassung des TLKA mit weiteren ca. 20 Personen teilgenommen. In der Einladung zu dieser Veranstaltung sei informativ darauf aufmerksam gemacht worden, dass es bei der BAO Bosporus um die Mordserie gehe, die damals von mehreren Ländern bearbeitet worden sei. Das PP Kassel habe eingeladen, weil seines Wissens nach dort der letzte Mord zum damaligen Zeitpunkt begangen worden sei und wegen der Nähe zu Thüringen die Möglichkeit bestanden habe, dass ein hier begangenes Tötungsdelikt damit im Zusammenhang stehen könne. Er sei damals Leiter der KPI Saalfeld gewesen. Über den normalen Fernschreibverkehr habe man Kenntnisse von dieser BAO gehabt, wenngleich es sich dabei nicht um detaillierte Kenntnisse gehandelt habe. Zu dieser Veranstaltung seien ausschließlich die Leiter der Kriminalpolizeiinspektionen und verantwortliche Personen aus den Stäben geladen worden.
- 1741** Der Zeuge EKHK Norbert **Deterding** berichtete, er habe an der Informationsveranstaltung der BAO „Bosporus“ als amtierender Leiter des Lagezentrums der Landesregierung teilgenommen. Zu dieser Veranstaltung sei er zwar grundsätzlich nicht eingeladen gewesen, habe jedoch unmittelbar davor Kenntnis davon erlangt und sich gewissermaßen selbst eingeladen, weil er sie für hochwichtig erachtet habe. Bereits aus der Einladung des TLKA sei hervorgegangen, dass durch die Beweisführung in der BAO Bosporus die Zusammenhänge zu anderen Tatorten in Deutschland klar geworden seien. Da das Lagezentrum der Landesregierung auch damals schon Führungsfunktionen gegenüber den nachgeordneten Polizeibereichen, insbesondere den Einsatzzentralen, gehabt habe, sei für ihn erkennbar gewesen, dass bei einem Tatort in Thüringen Zentralaufgaben zu lösen gewesen wären. Dies sei der Grund gewesen, warum er die Veranstaltung besucht habe, zu der alle Leiter der Einsatzzentralen der sieben Polizeidirektionen eingeladen gewesen seien. Bei dieser Veranstaltung habe er erstmalig von diesem zusammenhängenden Komplex an Taten erfahren.
- 1742** Der Zeuge KD Dirk **Löther** gab an, das PP Nordhessen habe die Veranstaltung im April 2007 in Erfurt organisiert, um den bundesweiten Informationsaustausch im Rahmen der Verfolgung der Tötungsdelikte gegen die türkisch-stämmigen und einen griechisch-stämmigen Bürger zu koordinieren. Er habe an dieser Veranstaltung in Vertretung des Abteilungsleiters 3 des TLKA teilgenommen. Er sei zu dieser Zeit Leiter der Spezialeinheiten von Thüringen und in dieser Funktion eben zugleich Vertreter des Abteilungsleiters gewesen. Funktional seien zu dieser Veranstaltung die Vertreter der Kriminalpolizei des Landes und Vertreter der Landeseinsatzzentrale eingeladen gewesen. Zugleich seien nachrichtlich das

Innenministerium und die Abteilung 3, zu der er damals gehört habe, und die Ermittlungsabteilung im TLKA beteiligt gewesen. Die Kollegen in Bayern und in Nordhessen, die die Verfahren bearbeitet hätten, seien sich nicht sicher gewesen, ob die zu diesem Zeitpunkt unterbrochene Tatserie noch einmal fortgesetzt werde. Insoweit sei das Ziel gewesen, schnellstmöglich Tatzusammenhänge zu erkennen und zugleich Fahndungsmaßnahmen oder andere sofortige Einsatzmaßnahmen abzustimmen. Vor diesem Hintergrund sei die Tatserie mit einer PowerPoint-Präsentation vorgestellt worden. Ferner seien Konsequenzen aufgezeigt worden, wie man auf einen vergleichbaren Fall in Thüringen reagieren könnte. Über die Veranstaltung habe er dann später den Abteilungsleiter und/oder die Tatortgruppenmitglieder informiert und die erhaltene Handreichung weitergegeben. Damit sei der Sachverhalt für ihn weitestgehend erledigt gewesen, da er in seiner damaligen Hauptfunktion Leiter der Thüringer Spezialeinheiten gewesen sei.

Zur Intention der Veranstaltung führte der Zeuge PD Lutz **Schnelle** aus, der Zweck der Informationsveranstaltung habe darin bestanden, die Teilnehmer über den Ermittlungsstand zu informieren. Diese sollten wiederum als Multiplikatoren innerhalb ihrer eigenen Organisationsstrukturen die fachlich betroffenen Personenkreise in Kenntnis setzen, damit bei Vorliegen ähnlich gelagerter Sachverhalte ein Informationsaustausch oder eine Einbindung der BAO Bosphorus erfolgen könne. Der Zeuge EPHK Jörg **Dörfer** gab diesbezüglich an, er habe als Leiter des Stabsbereiches 1 der Polizeidirektion Saalfeld an der Informationsveranstaltung teilgenommen. Bei dieser Informationsveranstaltung sei es vor allem darum gegangen, ein Lagebild über die Vorgänge insgesamt zu erhalten und Ermittlungsansätze bei möglichen Vorfällen in Thüringen aufzuzeigen. Die Zielstellung der Veranstaltung sei gewesen, die Kollegen in Thüringen über die Tatserie zu informieren, damit bei einem Neuanfall eine etwaige Zuordnung zu dieser Tatserie vorgenommen werden könne. Am Ende der Veranstaltung habe er den Eindruck gehabt, dass durch die zuständigen Kollegen sehr intensiv an den Fällen gearbeitet worden sei. Der Zeuge EKHK Norbert **Deterding** meinte, der Grund für die Veranstaltung habe darin bestanden, alle Bundesländer, die bis zu diesem Zeitpunkt keinen der Serie zuzuordnenden Tatort gehabt hätten, über die Tatserie zu informieren und Zusammenhänge offenzulegen, um letztendlich bei einem neuen Tatort durch Zusammenführung von Ressourcen sowie Gewährleistung einheitlicher Standards keine Zeit zu verlieren.

1743

Dem Zeugen EPHK Jörg **Dörfer** wurde vorgehalten, es habe bei den Vorträgen eine Folie vom bayerischen Kriminalamt gegeben, auf der in einer Zeile die Frage nach möglichen rechten Motiven in Form eines Fragezeichens aufgeworfen wurde. Auf die Frage, ob ausländische, fremdenfeindliche Motive bei der Tagung eine Rolle spielten, antwortete der

1744

Zeuge, dass man auf diesen Punkt mit Sicherheit nicht genügend Aufmerksamkeit gelegt habe. Die übergebene Handreichung habe er seinem Sachbereich Verbrechensbekämpfung sowie der Einsatzzentrale übergeben. Im Nachgang muss es wohl auch noch einen Rahmenbefehl vom TLKA gegeben haben, der dann durchgesteuert worden sei, wo ähnlich gelagerte Maßnahmen dann festgelegt worden seien. Auf die Frage, ob in Erwägung gezogen worden sei, präventiv mögliche Opfer vor solchen Morden zu warnen, bekundete der Zeuge EKHK Norbert **Deterding**, dass dies seiner Erinnerung nach nicht geschehen sei. In diesem Zusammenhang berichtete er, dass nach seinem Eindruck von der Polizei alle Register gezogen worden seien, um die Tatserie aufzuklären. Man habe nach dem kleinsten gemeinsamen Nenner zwischen allen neun Tötungsdelikten gesucht und gehofft, irgendwelche Spuren zusammenzutragen, um eine Verbindung zwischen den neun Toten herzustellen. Es sei ihnen trotz des erheblichen Kräfte- und Mittelaufwandes nicht gelungen, diesen Faden in die Hand zu bekommen. Demzufolge habe es keine entwickelten Ideen gegeben, wie man präventiv Menschen hätte warnen können, weil die verfolgten Ermittlungsrichtungen den zu dieser Zeit gehegten Hypothesen entsprochen hätten. Insoweit sei der präventive Gedanke dort nicht entwickelt worden. Auf die Frage, ob bei dieser Veranstaltung ein Täterprofil vorgestellt worden sei, antwortete der Zeuge, dass ihm Details nicht erinnerlich seien. Man sei über Ansätze einer operativen Fallanalyse informiert worden und es seien Phantombilder gezeigt worden. Schließlich bekundete der Zeuge, dass er diese Veranstaltung zum Anlass genommen habe, einen Vermerk zu schreiben, in welchem er präzise Details für die potenzielle Zusammenarbeit festgelegt habe. Nachrichtlich habe er entsprechend der üblichen Arbeitsweise das Kripo-Referat 40 des TIM eingebunden.

1745 Ergänzend führte der Zeuge KD Dirk **Löther** aus, er habe den Vortrag bereits im Rahmen seines Studiums an der Polizeiführungsakademie schon einmal gehört. Im Rahmen der Ausbildung des zweiten Studienjahres hätten dort Kollegen aus Bayern oder aus Nordhessen die Straftatenserie im Rahmen des Kriminalistikunterrichts oder als Einsatzlehrer vorgestellt. Auf die Frage, inwieweit Fahrräder, Waffen oder bestimmte Munition bei dem Vortrag oder im Nachgang eine Rolle gespielt haben, erklärte der Zeuge, ihm sei erinnerlich, dass die Waffen vorgestellt worden seien. Im Nachgang sei er als Leiter der Spezialeinheiten nicht für die Tatortarbeit oder Ähnliches zuständig gewesen. Auf die Frage, ob sich der Zeuge erklären könne, warum ein möglicher rechtsradikaler Hintergrund der Tatserie nicht beleuchtet worden sei, äußerte der Zeuge, dass ihm dies nicht erklärlich sei. Allerdings müsse er in diesem Zusammenhang ergänzend erwähnen, dass auf einer der beiden Veranstaltungen – seiner Erinnerung nach eher beim Studium – durch die Kollegen auf einen möglichen Hintergrund der Organisierten Kriminalität hingewiesen worden sei, welchen man immer wieder geprüft habe. Man habe Einzelstraftaten im weiteren Umfeld der Opfer festgestellt, aber

keinen Bezug dazu gefunden. Dieser Umstand sei zumindest als Motivlage oder Phänomenlage mal diskutiert worden.

Der Zeuge PD Lutz **Schnelle** sagte aus, nach seinem Wissen seien während der Veranstaltung durch die Kollegen aus Kassel im Rahmen der Vorträge viele Optionen, viele Informationswege, viele Ermittlungsrichtungen deklariert, aber die Richtung Rechtsextremismus sei an dem besagten Tag nicht thematisiert worden. Er könne sich erinnern, dass die Kollegen aus Kassel sehr umfangreich über den Mord in Kassel berichtet hätten. Auch sei die Struktur der länderübergreifenden BAO Bosphorus erläutert worden. In einem Vortrag sei speziell die Massendatenauswertung anhand des Mordes von Kassel thematisiert worden. Mehrere Ermittlungsrichtungen seien vorgestellt worden. Dabei habe man sich nicht festgelegt, ob ein oder mehrere Täter infrage kämen. Seiner Erinnerung nach seien auch die Opferanalysen in die Ermittlungen eingeflossen. Die Herkunft der Opfer habe dabei eine Rolle gespielt. Mögliche Ermittlungsansätze in Richtung Schutzgelderpressungen, PKK, organisierte Strömungen innerhalb der Türkei und organisierte Strömungen innerhalb Deutschlands seien angesprochen worden. Von den Kollegen sei dabei mehrfach unterstrichen worden, dass diese Ansätze bei der Täterermittlung bisher nicht zum Ziel geführt hätten. Gemeinsame Diskussionen oder Überlegungen zu weiteren Ermittlungsansätzen habe es nicht gegeben. In den Vorträgen sei intensiv von dem Erkenntnisstand und Informationsstand der Kollegen berichtet worden, sodass sich letztendlich weitere Fragen erübrigt hätten. Die Frage, ob er vor der Enttarnung des NSU als Tatmotiv Fremdenhass oder Fremdenfeindlichkeit in Erwägung gezogen hatte, verneinte der Zeuge PD Lutz **Schnelle**. Als Kriminalbeamter mache man sich stets Gedanken über das Motiv einer Tat und er sei davon ausgegangen, dass die Kollegen für alle Ermittlungsrichtungen offen gewesen seien und auch in alle Richtungen ermittelt hätten. Versiege eine Spur im Sande, gehe man der nächsten nach, ohne sich vorher festzulegen. Die damalige Polizeidirektionsleitung habe im Anschluss – auch auf Anregung des TLKA – eine Art Maßnahmekatalog für vergleichbare Fälle aufgestellt. Auf die Frage, ob es auch Diskussionen gab, wie man solchen Fällen vielleicht vorbeugen könnte oder ob man vielleicht Personen, die als Opfer in Betracht kämen, warnen könnte, erklärte der Zeuge, dass dies in der Form so nicht geschehen sei.

1746

Die Frage, ob er an der Informationsveranstaltung der BAO Bosphorus teilgenommen habe, verneinte der Zeuge U. Möl.. Die „AG Bosphorus“ sage ihm nur vom Namen her etwas. Er könne keine Angaben machen, wer dort von Thüringer Seite beteiligt gewesen sei. Auf den Vorhalt, dass die Kollegen Schnelle und Dörfer aus Saalfeld berichtet hätten, die Erkenntnisse aus der Informationsveranstaltung weitergegeben zu haben, bekundete der Zeuge, dass er nicht mehr konkret wisse, in welcher Form, ob mündlich oder schriftlich, diese Information

1747

zu ihm gelangt sei. Die Informationsweitergabe in solchen Fällen sei das übliche Prozedere. Die „AG Bosphorus“ sei eine Sache gewesen, die jedem mit dieser Materie befassten Kollegen vom Sachverhalt her bekannt gewesen sei. Durch die permanente Informationsflut sei es für ihn im Nachhinein schwierig zu sagen, von wem er welche Information zu welchem Zeitpunkt erhalten habe.

4. Untersuchungskomplex: Ermittlungen zu den Banküberfällen am 7. September 2011 in Arnstadt und am 4. November 2011 in Eisenach und Beteiligung anderer Sicherheitsbehörden Thüringens, des Bundes und anderer Bundesländer an der polizeilichen Ermittlungsarbeit

a. Ermittlungen zu den Banküberfällen in Arnstadt

1748 Der Zeuge PD Michael *Menzel* schilderte, er sei zum Zeitpunkt des Überfalls in Arnstadt Behördenleiter der PD Gotha gewesen. Am 7. September 2011 hätten zwei unbekannte Täter gegen 8:50 Uhr die Sparkassenfiliale in Arnstadt überfallen. Einer der Täter habe den Kassenbereich öffnen lassen, was insbesondere durch das Wirken des zweiten Täters, der eine Bankangestellte hierbei verletzt habe, geschehen sei. Die Täter hätten dort mehrere Tausend Euro Bargeld erbeutet. In den polizeilichen Ermittlungen sei festgestellt worden, dass die Täter mit Fahrrädern geflüchtet seien und es sich bei einem der Täter um einen Linkshänder gehandelt habe. Ebenfalls habe es relativ gute Beschreibungen der Personen, ihrer Bekleidung und ihrer Bewaffnung gegeben. Dies habe dazu geführt, dass die ermittelnde Dienststelle – die Kriminalpolizei – am 13. September eine Anfrage in Richtung BKA bzw. an alle Polizeidienststellen gerichtet habe. Diese Erkenntnisse seien im BKA-Blatt 64/2007 niedergeschrieben. Daraufhin habe sich die KPI Chemnitz gemeldet und berichtet, dass auch Überfälle auf Geldinstitute im Zuständigkeitsbereich Sachsen gegebenenfalls von diesen Tätern begangen worden sein könnten. Vor diesem Hintergrund habe es in der PD Gotha eine lebhafte Diskussion darüber gegeben, wie man dem Modus Operandi begegnen könne und sei sich sehr schnell darüber einig gewesen, dass es hier einer Fahndungskonzeption, bestehend aus einer Ringfahndung und einer intensiven örtlichen Fahndung, bedürfe. Bei der Konzeption der Fahndung seien Erfahrungswerte von vorausgegangenen Überfallserien eingeflossen.

1749 Auf Vorhalt der Äußerung des Herrn Menzel in einem Artikel der Zeitung „Freies Wort“ vom 7. März 2013, der zufolge wegen des vorausgegangenen Banküberfalls in Arnstadt und der Erkenntnis, dass gegen Wochenende gerne Banküberfälle begangen würden, im Bereich der PD Gotha mehrere Einsatzkräfte in Bereitschaft gesetzt worden seien und die Polizei des-

wegen relativ schnell mit vielen Leuten vor Ort habe sein können, antwortete der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler**, solche Vorbereitungshandlungen seien durchaus nicht unrealistisch, wenn die Lage dies erfordere. Eine solche Vorbereitung kenne er aus seiner eigenen Arbeit und dies sei für ihn vollkommen nachvollziehbar. Der Zeuge begründete diese Äußerung damit, es habe zu dem Zeitpunkt bereits mehrere Banküberfälle mit derselben Begehungsweise gegeben und da müsse man irgendetwas unternehmen, um das zum Ende zu bringen. Man habe dort im Hinblick auf mögliche weitere Banküberfälle mehrere Kräfte vorsorglich zusammengezogen bzw. in Bereitschaft versetzt. Der Zeuge bestätigte, er könne sich daran erinnern, weil auch immer entsprechende Observationskräfte dazu gehört hätten und insoweit bei ihnen immer ein Engpass bestehe. Ob Herr Menzel an dem Wochenende (4./5. November 2011) Einsatzkräfte des TLKA bekommen hatte, wisse er nicht. Er wisse aber, dass dieses Thema – und das sei auch richtig so – im Vorfeld der Ereignisse am 4. November 2011 schon über mehrere Wochen bedeutsam gewesen sei und entsprechende Einsatzpläne vorhanden gewesen seien. Der Zeuge gab auf Nachfrage an, die Polizeieinheit der PD Gotha zur Aufklärung der Banküberfälle mit dem Namen „Trio“ sei ihm nicht bekannt und er wisse auch nicht, warum diese gerade „Trio“ hieß.

Auf die Frage, ob in der Zeit zwischen dem Banküberfall in Arnstadt am 7. September 2011 und dem Banküberfall in Eisenach am 4. November 2011 bereits vermutet wurde, dass es sich auch da um diese Serientäter handeln könnte, erläuterte der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler**, er könne dazu nichts sagen, weil er damit nichts zu tun gehabt habe. Dass diese Banküberfälle innerhalb Thüringens sicher irgendwo zusammengehören, sei, wenn er das so nachvollziehe, von den Kollegen wahrscheinlich schon wahrgenommen worden, weshalb es wohl auch diese entsprechenden Vorbereitungshandlungen gegeben habe. Damit meine er aber keine Verbindung der Banküberfälle zum untergetauchten Trio. Wann und wo letztlich angesprochen wurde, dass die Banküberfälle im Zusammenhang stehen, konnte der Zeuge nicht beantworten, wahrscheinlich hätten die Fachabteilungen entsprechende Auswertungen gemacht. Auf Nachfrage bekundete der Zeuge, keine Kenntnis von ähnlich gelagerten Banküberfällen in Sachsen gehabt zu haben. Das sei auch nicht sein Arbeitsgebiet. Deshalb bekomme er so etwas auch nur in den Lagen mit, die das Land Thüringen bereithalte. Es sei Sache der Fachabteilung zu wissen, was in angrenzenden Bundesländern und im nationalen Rahmen passiere. Die Frage, ob es insoweit Spezialisten gebe, die sich damit befassen, bejahte der Zeuge.

1750

b. Das Auffinden des Wohnmobils und Ablauf des Einsatzes von Polizei und Feuerwehr am 4. November 2011 in Eisenach

- 1751** Der Zeuge PD Michael **Menzel** schilderte, am 4. November 2011 sei um 9:29 Uhr der Überfall in Eisenach verübt und unmittelbar darauf die Ringalarmfahndung ausgelöst worden, sodass mehrere Punkte um Eisenach herum besetzt und darüber hinaus Fahndungsmaßnahmen mit dem Polizeihubschrauber eingeleitet worden seien. Die Fahndungsmaßnahmen in Eisenach seien durch weitere polizeiliche Kräfte aus Gotha verstärkt worden, die dort im Stadtgebiet die örtliche Fahndung unterstützt haben. Gegen 10:30 Uhr habe es die ersten Informationen aus der Bank zur Bekleidung und Bewaffnung der Täter gegeben. Die Beschreibung der Waffen, insbesondere die des mitgeführten Trommelrevolvers, sei unmittelbar an einen Sachbearbeiter in der KPI durchgestellt worden und neben der Anzahl der Täter und deren Bekleidung Anhaltspunkt für die Vermutung gewesen, dass es sich um dieselben Täter wie in Arnstadt handeln könnte.
- 1752** Der Zeuge POK F. Ma. berichtete, am 4. November 2011 seien er und sein Kollege Sel. im Zuge der Fahndungsmaßnahmen als erste Einsatzkräfte auf das Wohnmobil gestoßen. Auf entsprechende Nachfrage meinte der Zeuge, es könne durchaus sein, dass im Zeitpunkt des Eintreffens beim Wohnmobil die Ringalarmfahndung bereits beendet gewesen sei. Die PI Eisenach habe in jedem Fall weiterhin nach einem Wohnmobil gefahndet. Nach dem Eintreffen mit dem Streifenwagen seien sie zunächst in etwa 5 bis 6 Meter Entfernung zum Wohnmobil stehen geblieben, um das Nummernschild lesen zu können. Dann habe man als Erstes die Leitstelle informiert und das Kennzeichen durchgegeben. Diese Information müsste seiner Einschätzung nach auf demselben Funkkanal abgesetzt worden sein wie die Mitteilung der Einsatzzentrale über Einleitung und Beendigung der Ringalarmfahndung. Auf Nachfrage bekundete der Zeuge, es wäre daher durchaus möglich gewesen, dass die beiden Insassen des Wohnmobils – sofern sie den Polizeifunk abgehört hätten – sowohl die Mitteilungen über die Einleitung und Beendigung der Ringalarmfahndung als auch die Meldung über die Sichtung des Wohnmobils vernommen haben. Im Vorhinein habe es seinerseits jedoch keine Mitteilung an die Leitstelle gegeben, dass er mit seinem Kollegen nun das Gebiet durchstreifen werde, in dem schließlich das Wohnmobil aufgefunden worden sei. Das betreffende Gebiet hätten der Zeuge und sein Kollege auf gut Glück bestreift, ohne dass es – über den Polizeifunk – einen Hinweis auf das dort geparkte Wohnmobil gegeben hätte. Für den Umstand, dass Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos trotz mutmaßlichen Abhörens des Polizeifunks und damit mutmaßlicher Kenntnis von der Aufhebung der Ringfahndung weiter im Wohnmobil gewartet hätten, hatte der Zeuge keine Erklärung. Zwischen der Sichtung des Wohnmobils und der sich hieran anschließenden Annäherung seien ungefähr drei bis vier Minuten vergangen. Zwischenzeitlich habe man die Meldung an die Leitstelle

abgesetzt. Man habe zunächst auf weitere Anweisungen warten müssen. Es sei dann entschieden worden, dass er sich mit seinem Kollegen dem Wohnmobil nähern sollte, um festzustellen, ob sich Personen darin aufhalten.

Der Zeuge PHM U. Sel. schilderte, sie hätten – gemeinsam mit anderen, die im Stadtgebiet Eisenach unterwegs waren – am 4. November 2011 die Aufforderung bekommen, nach einem Wohnmobil, dessen Kennzeichen mit dem Buchstaben V beginnt, Ausschau zu halten. Der Zeuge konnte sich nicht mehr an die genaue Uhrzeit erinnern, zu der sie das Wohnmobil fanden, gab aber an, es müsse um die Mittagszeit gewesen sein. Sie seien definitiv die ersten Polizisten gewesen, die vor Ort waren. Als sie in dem Wohngebiet in Stregda ein Wohnmobil stehen sahen, seien sie näher herangefahren, um das Kennzeichen ablesen zu können. Das sei nur aus einem bestimmten Winkel möglich gewesen, da das Wohnmobil „zugeparkt“ gewesen sei. An der Vorderseite sei ein Auto rückwärts sehr dicht herangefahren gewesen und an der Rückseite habe auch ein Fahrzeug so dicht dran gestanden, dass man nicht ohne Weiteres das Kennzeichen habe ablesen können. Nachdem sie schließlich das Kennzeichen hätten ablesen können, hätten sie das entsprechend über Funk an die Dienststelle durchgegeben und eine Halterermittlung erbeten. Auf Nachfrage, ob aufgrund des nahen Heranfahrens mögliche Insassen im Fahrzeug erkennbar gewesen seien, erläuterte der Zeuge, vom Blickwinkel her ja, aber man habe – wie die Wohnmobile mitunter so seien – nur sehen können, dass im hinter dem Führerstand befindlichen Wohnbereich eine Decke vorgezogen gewesen sei. Der Zeuge bestätigte auf nochmalige Nachfrage, sie hätten sich dem Fahrzeug von oben mit Blick auf die Fahrerkabine genähert und diese sei leer und der Vorhang zugezogen gewesen. Der Zeuge sagte aus, nachdem sie die Meldung des Kennzeichens abgegeben hätten, sei ihnen mitgeteilt worden, dass es sich wohl um ein Miet- oder Leihfahrzeug gehandelt habe. Erst im Anschluss daran sei die entsprechende Aufforderung, sich das Wohnmobil näher anzuschauen, gekommen. Hierbei sei es darum gegangen, durch Hören herauszufinden, ob sich überhaupt jemand im Fahrzeug befinde, weil die Türen und Fenster mit Decken zugezogen gewesen seien. Es habe also keine Weisung gegeben, das Fahrzeug zu stürmen, die Türen aufzureißen oder dergleichen. Sie hätten sich nur erst einmal einen Überblick darüber verschaffen sollen, ob überhaupt jemand im Fahrzeug sei. Bis dahin sei noch nicht klar gewesen, ob die Insassen des Wohnmobils überhaupt etwas mit dem Banküberfall zu tun gehabt hätten. Auf Nachfrage gab der Zeuge an, er und sein Kollege seien von Waltershausen gekommen und hätten die schuss-sicheren Westen schon unterwegs angezogen.

1753

Der Zeuge PHM U. Sel. erläuterte, daraufhin seien sie – um die Straße nicht zu blockieren – mit dem Fahrzeug zurückgefahren, hätten es abgestellt und sich dem Wohnmobil zu Fuß

1754

genähert. Dabei seien sie von oben her, dann spitz von vorne bis auf ca. zwei bis drei Meter Entfernung an das Fahrzeug herangetreten. Sie hätten sich dem Fahrzeug von der Fahrerseite aus in einem gewissen Winkel genähert, damit sie nicht so schnell hätten gesehen werden können, weil vor dem Wohnbereich die Decke gehangen habe. Der Zeuge bejahte die Frage, ob das geparkte Polizeifahrzeug von dem Wohnmobil aus durch die Fenster hätte zu sehen sein können, und bekundete, das sei durchaus denkbar, wenn man die Decke ein bisschen weggemacht hätte. Der Zeuge meinte auf abermalige Nachfrage, sie seien nur nach vorne, nicht über die Seitenfenster zu sehen gewesen. Wenn jemand durch die Decke „gelugt“ hätte, dann hätte derjenige das Polizeifahrzeug und auch ihn und seinen Kollegen, wie sie sich näherten, sehen können. Der Zeuge gab an, als sie sich dem Wohnmobil genähert hätten, habe es keine Deckung gegeben. An Autos, Papiercontainer etc., die rechts am Gebäude gestanden hätten, sei man nicht hingekommen, ohne vom Fahrzeuginnenen gesehen zu werden. Die Straße sei – mit Ausnahme der beiden parkenden Fahrzeuge vor und hinter dem Wohnmobil – an sich frei gewesen.

1755 Der Zeuge PHM U. Sel. sagte des Weiteren aus, als er und sein Kollege kurz vor dem Fahrzeug gestanden hätten, sei ein Schuss gefallen, woraufhin sie sich sofort in Deckung begeben hätten. Auf die Frage, was sie beim Horchen an dem Wohnmobil wahrgenommen hätten, antwortete der Zeuge, es habe sich für ihn in etwa so angehört, als würde jemand im Inneren des Wohnmobils einen Stuhl wegschieben, um aufzustehen, und dann sei gleich der erste Schuss gefallen. Daraufhin seien sie unmittelbar die paar Meter bis zur Deckung gegangen und hätten Schutz hinter einem dort aufgestellten vollen Papiercontainer gesucht. Der Kollege F. Ma. habe sich hinter einem geparkten PKW auf der der Fahrerseite des Wohnmobils gegenüberliegenden Straßenseite befunden. Die Frage, wie er hinter dem Container das Wohnmobil im Blick gehabt haben könne und ob er die ganze Zeit gestanden habe, obwohl er größer als der Container sei, verneinte der Zeuge und erläuterte, er habe in der Hocke rechts und links an dem Container vorbeisehen können. Er habe das Wohnmobil definitiv die ganze Zeit beobachten können. Die Frage, ob es aufgrund der geschilderten Tatsachen - das Wohnmobil sei vorne und hinten zugeparkt gewesen, die beiden Polizeibeamten seien auf der Fahrerseite in Deckung gegangen und der Eingang zum Wohnbereich habe auf der anderen, von ihnen nicht einsehbaren Beifahrerseite gelegen – theoretisch möglich gewesen wäre, dass jemand von ihnen ungesehen den hinteren Teil des Wohnmobils hätte verlassen und durch die Tür auf der anderen Seite des Fahrzeugs entschwinden können, verneinte der Zeuge. Er gab als Begründung an, dies sei von der Sache her nicht möglich gewesen, da nur die Möglichkeit bestanden habe, entweder zum Heck des Wohnmobils nach hinten oder aber nach vorne wegzugehen, und er beides gesehen hätte. Auf der anderen Seite des Wohnmobils zu entkommen, sei aufgrund eines größeren Lochs, in das

ein ganzes Haus gepasst hätte, nicht möglich gewesen. Außerdem seien dann weitere Kollegen, die innerhalb kurzer Zeit vor Ort gewesen seien, auch von dieser Seite herangekommen, hätten von dort aus gesichert und dann auch jemanden sehen müssen. Er, der Zeuge, habe, wie gesagt, rechts und links an dem Container vorbeischaun können und hätte in der Richtung etwas gesehen, wenn dort jemand weggelaufen wäre.

Der Zeuge PHM U. Sel. berichtete zudem, als sie in Deckung gegangen seien, sei ein zweiter Schuss gefallen. Als das zweite Knallgeräusch zu hören gewesen sei, sei er noch nicht so richtig um den Container herum gewesen, denn es habe noch ein Schritt gefehlt. Während der Zeuge zunächst meinte, kurz darauf sei gleich ein dritter Schuss gefallen, gab er auf Nachfrage an, nach dem zweiten Schuss habe es sich „ein kleines Stückchen hingezogen“, bis der dritte Schuss gefallen sei. Da sie anschließend festgestellt hätten, dass das Fahrzeug im Wohnbereich angefangen habe zu brennen, habe er vermutet, dass in der Zeit zwischen dem zweiten und dritten Schuss das Feuer gelegt worden sei. Danach gefragt, wie sie genau haben feststellen können, dass das Fahrzeug im Wohnbereich angefangen habe zu brennen, antwortete der Zeuge, dass unmittelbar nach dem dritten Schuss oben durch die Dachluke schon Rauch herausgekommen sei. Auf Vorhalt, das sei recht schnell gewesen, erklärte der Zeuge, es komme darauf an, wie man das beschleunige. Dem Zeugen wurde ein Bericht des Herrn F. Ma. vom 4. November 2011 vorgehalten, demzufolge sie um 12:05 Uhr Geräusche aus dem Inneren des Wohnmobils wahrgenommen hätten, unmittelbar danach ein Schuss und kurz danach ein zweiter gefallen sei. Hierzu sagte der Zeuge PHM U. Sel. aus, er könne die Angaben des Herrn F. Ma. bestätigen. Unter Hinweis auf die Meldungen, wonach sie sich 12:05 Uhr dem Wohnmobil genähert hätten, dann Schüsse gefallen und 12:07 Uhr vermerkt worden sei, dass aus dem Wohnmobil Rauchwolken herauskämen und auf die Frage, ob das tatsächlich zwei Minuten gewesen seien, erklärte der Zeuge, es sei kurz gewesen, aber ob zwei Minuten, könne er jetzt nicht mehr sagen.

1756

Zu den Knallgeräuschen befragt, gab der Zeuge PHM U. Sel. an, für ihn habe es sich angehört, als sei der erste Schuss von einer Waffe mit kleinerem Kaliber abgegeben worden als die beiden anderen. Der erste Schuss sei eine andere Tonlage gewesen und habe einen helleren Ton erzeugt als die anderen beiden, die einen dumpfen Klang gehabt hätten. Auf Nachfrage konkretisierte der Zeuge hinsichtlich des ersten Schusses, er würde nicht sagen, dass es ein „Kleinkaliber“ war, sondern ein „kleinkalibrigerer“ als die beiden anderen. Eine Zuordnung zu einem bestimmten Waffentyp sei jedoch schwierig, da es viele Munitionsarten gebe. Die Knallgeräusche hätten sich insofern „gleich angehört“, als es sich zweifelsfrei um das Abfeuern von Schusswaffen gehandelt habe. Selbst eine Platzpatrone würde sich seiner Ansicht nach anders anhören. Auf die Frage, ob es sich bei dem dritten Schuss möglicher-

1757

weise um eine zerberstende Fensterscheibe gehandelt haben könnte, antwortete der Zeuge, die einzige Glasscheibe, die es seines Wissens an einem Wohnmobil gebe, sei die Frontscheibe. Das andere sei alles aus einer Art Plexiglas, das eigentlich nicht durch einen Schuss o. Ä. zerbersten könne. Diese Scheiben hätten sich auch wie das Fenster, welches sich auf ihrer Seite – der Fahrerseite – befunden habe, durch das Feuer aufgewölbt und seien dann „weggebrannt“. Das Fenster sei nicht geplatzt, sondern habe sich, als der Vorhang in Flammen stand, ausgedehnt, ausgebeult und sei schließlich einfach in Flammen aufgegangen. Auch die Dachluken, vermutete der Zeuge, bestünden in der Regel aus einer Art Plexiglas. Er könne sich grundsätzlich nicht vorstellen, dass diese aus einem anderen Material seien als die übrigen Fenster. Der Zeuge PHM U. Sel. bestätigte, dass sie sich dem Wohnmobil auf zwei bis zweieinhalb Meter genähert hätten und sie das Fahrzeug gut hätten einsehen können. Er verneinte die Frage, ob er habe beobachten können, wie aus dem Fahrzeug geschossen worden sei, denn es sei seiner Ansicht nach kein Schuss vom Fahrzeuginneren nach außen gedrungen. In den nachfolgenden Ermittlungen sei das Wohnmobil auseinandergenommen worden und dabei seien die Spuren der Schüsse gefunden worden. Mitglieder der Spurensicherung hätten einen entsprechenden Einschuss in der A-Säule der Frontscheibe gefunden. Er habe aus der Zeitung bzw. vom Hörensagen erfahren, dass auf sie geschossen worden sei. Dies sei laut Zeitungsbericht richterlich bestätigt worden. Er habe dies damals nicht realisiert, andernfalls hätte er wahrscheinlich zurückgeschossen. Sein Kollege Meyer habe die Situation genauso gesehen wie er.

1758 Auch der Zeuge POK F. Ma. gab an, als sie auf das Wohnmobil zugegangen seien, sei ein Schuss gefallen. Man sei in Deckung gegangen und habe zwei weitere Schüsse im Wohnmobil gehört. Dieses sei unmittelbar danach in Flammen aufgegangen. Sie hätten daraufhin die Leitstelle verständigt und um Verstärkung gebeten sowie mitgeteilt, dass die Feuerwehr benötigt werde. Auf Vorhalt des Inhalts eines von ihm noch am 4. November 2011 nach dem Einsatz geschriebenen Aktenvermerks sowie des Inhalts der Zeugenaussage seines Kollegen Sel. stellte der Zeuge POK F. Ma. klar, es seien definitiv drei Knallgeräusche zu hören gewesen, wobei er davon ausgehe, dass es sich um drei Schüsse gehandelt habe. Bei den ersten beiden Schüssen sei er sich von vornherein sicher gewesen. Bei dem dritten Knallgeräusch habe er wohl anfangs Zweifel gehabt, weil das Feuer dann ausgebrochen sei. Dass es sich bei den Knallgeräuschen um Schüsse gehandelt habe, schließe er aus seiner Erfahrung; denn er schieße öfter mit einer Pistole, einer MPi usw., auch mit einem G3 habe er bereits geschossen. Man höre schon, ob Knallgeräusche Schüsse seien oder nicht. Auch die Ermittlungen hätten gezeigt, dass drei Schüsse abgefeuert worden seien. Der erste Schuss sei offenbar auf ihn und seinen Kollegen abgegeben worden. Er sei an den weiteren Ermittlungen nicht beteiligt gewesen. Aber rund ein Jahr später habe er im Kollegenkreis gehört,

dass man ein Projektil in einer Säule gefunden habe. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, es sei definitiv nicht mit einer Pistole geschossen worden, sondern mit einer großkalibrigen Waffe. Es sei sicher kein Schuss durch die Frontscheibe des Wohnmobils abgegeben worden. Wenn die Scheibe zerschossen worden wäre, hätte er dies bemerkt. Hinsichtlich der zeitlichen Dimension zwischen dem Auftreten des ersten Geräuschs und der Wahrnehmung des Rauchs aus dem Wohnmobil bekundete der Zeuge auf Nachfrage, alles sei sehr schnell gegangen. Aufgrund der Aufregung könne er aber keine verlässlichen Angaben machen. Er sei nach dem ersten Geräusch unmittelbar in Deckung gegangen. Von dort aus habe er die weitere Entwicklung wahrgenommen. Er und sein Kollege hätten keine Personen wahrgenommen, die sich vom Wohnmobil entfernt hätten oder zum Wohnmobil hingegangen wären.

Auf die Frage, wann sie von den gehörten Schüssen Meldung gemacht hätten, antwortete der Zeuge PHM U. Sel., das sei eigentlich sofort gewesen. Als sie die Deckung erreichten, sei sofort über Funk der Spruch abgesetzt worden, dass im Fahrzeug Schüsse gefallen seien, da sie, zumindest bei dem ersten und zweiten Schuss, nicht hätten feststellen können, ob Schüsse aus dem Fahrzeug von innen nach außen gedrungen seien. Der dritte Schuss sei dann wahrscheinlich oben durch das Dach durchgegangen, weil die Isolierung hinterher geflogen sei. Der Zeuge bestätigte auf Nachfrage, er und sein Kollege hätten beobachtet, wie praktisch zeitgleich mit dem dritten Schuss ein Stück von der Dachisolierung weggeschossen worden sei. Das sei im hinteren Bereich des Wohnmobils gewesen. Auf den Vorhalt, die Umgebung sei hinterher aber noch einmal nach Projektilen oder Munition abgesehen worden und man habe nichts gefunden, meinte der Zeuge, dazu könne er nichts sagen. Auf erneute Nachfrage bestätigte der Zeuge PHM U. Sel. die Angaben des Herrn F. Ma. in dessen Bericht vom 4. November, wonach die Leitstelle über die wahrgenommenen Schüsse informiert worden und eine dritte Schussabgabe erfolgt sei, nachdem der Funkpruch bereits abgesetzt worden sei, und der PHM Sel. aus seiner Deckung heraus habe beobachten können, dass Teile der Isolierung des Daches weggefliegen seien. Der Zeuge bekundete zudem, als sie gesehen haben, dass Rauch aus dem Fahrzeug gekommen sei, sei zeitgleich die Meldung abgesetzt worden, dass irgendwie Feuer im Fahrzeug sein müsse und die Feuerwehr gebraucht würde. Er könne nicht mehr genau sagen, wie lang es gedauert habe, bis die Feuerwehr eingetroffen sei. Er denke ca. 10 Minuten.

1759

Danach gefragt, wie die Feuerwehr in die mögliche Gefahrenlage, die sich aus dem Wohnmobil möglicherweise ergeben habe, eingewiesen worden sei, erläuterte der Zeuge PHM U. Sel., das sei „ruckzuck“ gegangen. Die Einsatzkräfte der Feuerwehr seien gekommen, hätten angehalten, seien ausgestiegen und hätten dabei schon einen Schlauch in der Hand gehabt und den Brand gelöscht. Es sei alles so schnell gegangen, weil man wahrscheinlich auch

1760

davon ausgegangen sei, dass im Wohnmobil vielleicht Gasflaschen etc. vorhanden gewesen seien, die hätten hoch gehen können, was innerhalb eines Wohngebietes sehr problematisch gewesen wäre. Die Frage, ob er oder sein Kollege mit den Feuerwehrleuten noch einmal gesprochen habe, verneinte der Zeuge. Er hätte gar nicht die Möglichkeit gehabt, weil die Feuerwehr aus einer ganz anderen Richtung gekommen und alles so schnell verlaufen sei. Auf wiederholte Nachfrage, ob niemand die Feuerwehr, die sofort nach dem Eintreffen mit dem Löschen begonnen habe, darauf hingewiesen habe, dass zuvor aus dem Wohnmobil ggf. ein Schuss abgegeben worden sei, antwortete der Zeuge, die Feuerwehrleute hätten nur gesehen, dass er und seine Kollegen vor Ort gewesen seien und hätten dann bereits mit dem Löschen begonnen. Wie das dann weiterlief, wisse er nicht, auch nicht, ob die Feuerwehrleute zuvor schon auf die Gefahren hingewiesen worden seien. Das habe er, der Zeuge, nicht mitbekommen. Er wisse doch nicht, welche Informationen die Feuerwehr von ihrem „Stab“ erhalten habe. Der Zeuge merkte an, dass das Feuer bereits in vollem Umfang das Wohnmobil erfasst gehabt habe und die „Plastefenster“ bereits „rausgebrannt“ gewesen seien. Normalerweise habe aufgrund dieses Vollbrands im Wohnmobil keiner mehr leben können. Auf Vorhalt des Feuerwehrberichts, wonach der Einsatzleiter während der Brandbekämpfung von einem Polizeibeamten die Information bekommen haben sollte, sich vorsichtig zu verhalten, weil es eben noch „geknallt“ habe, teilte der Zeuge PHM U. Sel. mit, er habe diese Information nicht gegeben. Er habe auch nicht die Feuerwehr darum gebeten, nach Fahrrädern Ausschau zu halten und ggf. die Polizeibeamten zu informieren. Auch die Information, dass sich evtl. Personen im Fahrzeug befinden könnten, habe er nicht weitergegeben. Zu diesem Zeitpunkt seien allerdings schon Kripobeamte, die zum Teil noch vor der Feuerwehr eingetroffen gewesen seien, mit vor Ort gewesen. Als die Kriminalpolizei eingetroffen sei, habe sie das alles übernommen und er sich mit seinem Kollegen vom Tatort entfernt.

1761 Auf entsprechenden Vorhalt aus dem Einsatzprotokoll der Berufsfeuerwehr Eisenach gab der Zeuge POK F. Ma. an, er glaube, keinen Kontakt zum Einsatzleiter der Feuerwehr gehabt und diesem auch keine Tipps oder Hinweise gegeben zu haben. Zeitgleich mit der Feuerwehr sei auch die Kriminalpolizei eingetroffen und habe den Einsatz übernommen. Er könne zwar nicht ausschließen, selbst mit der Feuerwehr gesprochen zu haben. Er sei sich jedoch ziemlich sicher, dass ein Kollege der Kriminalpolizei mit dem Einsatzleiter der Feuerwehr gesprochen habe. Er habe der Leitstelle die Geschehnisse mitgeteilt und diese habe die Feuerwehr verständigt. Inwieweit die Feuerwehr über etwaige Gefahren informiert worden sei, könne er nicht sagen. Er und sein Kollege hätten ihren Standort beibehalten und sich zur Verfügung gehalten. Sie hätten ungefähr zehn Meter von dem Wohnmobil entfernt gestanden. Das Innere des Wohnmobils oder Löscharbeiten auf der Gehwegseite seien von

ihrem Standort aus nicht einsehbar gewesen. Er könne jedoch bestätigen, dass das Fahrzeug zwischenzeitlich sehr stark aus dem vorderen Drittel des Dachbereiches gebrannt habe. Seiner Wahrnehmung nach habe ein Feuerwehrmann das Innere des Wohnmobils als Erster betreten. Während der Löscharbeiten seien dann nach und nach weitere Kräfte eingetroffen. Kontakt zur Presse habe er direkt nach den Ereignissen und auch später nicht gehabt. Er habe seinerzeit nicht bemerkt, dass Presse vor Ort gewesen oder gefilmt worden wäre. Auf Nachfrage berichtete der Zeuge POK F. Ma., sein Kollege und er hätten schusssichere Unterziehwesten getragen. Diese habe man nicht sehen können. Die später eingetroffenen Kollegen der Kriminalpolizei hätten schusssichere Westen übergezogen, die auch für Dritte – wie den Zeugen Wi. – sichtbar gewesen seien.

Der Zeuge PHM U. Sel. wusste nicht, wer zuerst das Innere des ausgebrannten Wohnmobils betreten habe. Er gab an, dies nicht gesehen zu haben und meinte zudem, nach dem Löschen nichts mehr damit zu tun gehabt zu haben, weil neben der Kriminalpolizei dann auch Herr Menzel als PD-Leiter am Tatort eingetroffen sei und dieser die Ermittlungen übernommen habe. Der Einsatz sei dann für sie erledigt gewesen. Auf die Frage, wie lange sie sich noch an dem Wohnmobil in Stregda aufgehalten hätten, gab der Zeuge an, es sei noch eine gewisse Zeit gewesen, wie lange, könne er aber nicht mehr genau sagen. Er erläuterte, sie hätten dann ihren Chef, PI-Leiter Gu., darum gebeten, in die Dienststelle zurückfahren zu können, da der Bericht noch habe geschrieben werden müssen. Daraufhin seien sie entlassen worden. Zu diesem Zeitpunkt sei das Wohnmobil noch in Stregda und nicht schon verladen gewesen. Der Abschleppdienst sei allerdings bereits eingetroffen gewesen. Er habe noch einen Abschleppauftrag schreiben müssen und diesen dann durch Herrn Menzel unterschreiben lassen. Wie es danach weiter gegangen sei, wüssten sie nicht, da sie ja dann den Tatort verlassen hätten.

1762

Der Zeuge M. Eh. schilderte im Zusammenhang die Situation am 4. November 2011, wie sie sich aus seiner Sicht darstelle. So sei ihm der Sparkassenüberfall in Eisenach gegen 9:30 Uhr bekannt geworden. Er habe sich zu dieser Zeit in der damaligen PD Gotha in seinem Büro befunden. Seit Anfang Oktober 2011 sei er Pressesprecher der Polizeidirektion gewesen. Der Kollege Aß., der sein Büro neben ihm gehabt habe und im Stab für die Kriminalitätsbekämpfung zuständig gewesen sei, habe den Zeugen über einen Sparkassenüberfall in Eisenach-Nord und darüber informiert, dass der Überfall abgeschlossen gewesen sei, es wohl zwei flüchtige Täter gebe, welche eine Geldsumme in bis dahin noch unbekannter Höhe erbeutet hätten. Der Zeuge habe sich dann entschlossen, sich in seiner Funktion als Pressesprecher sofort auf den Weg nach Eisenach zu machen, um die dort arbeitenden Kriminalbeamten zu entlasten, indem er die Presse vor Ort bediene. Kurz nach 10:00 Uhr sei

1763

er in Eisenach zunächst bei der dortigen Inspektion eingetroffen. Bereits auf der Anfahrt habe er über Funk die Fahndung nach einem Wohnmobil mit Vogtland-Kennzeichen wahrgenommen. Der Zusammenhang habe sich ihm erst später erschlossen, die Vorzusammenhänge mit Arnstadt habe er zu diesem Zeitpunkt nicht gekannt. Auf der PI Eisenach habe er kurz mit dem Inspektionsleiter, Herrn Gu., über die weiteren Maßnahmen gesprochen und sich dann von der PI zur Sparkasse vor Ort begeben. Dort habe es weder einen öffentlichkeitswirksamen Andrang noch irgendwelche Medienpräsenz gegeben. Er habe sich ganz kurz mit den dortigen Kriminaltechnikern über die vorliegenden Erkenntnisse abgesprochen und sich, weil keine Medien vor Ort gewesen seien, dazu entschlossen, wieder zurück zur Dienststelle zu gehen.

1764 Im Zusammenhang mit dem Auffinden des Wohnmobils wurde dem Zeugen M. Eh. eine Passage aus der „Süddeutschen Zeitung“ vom 21. November 2011 vorgehalten, der zufolge er angegeben habe, dass die Beamten aufgrund eines „Maßnahmeplans“ vorbereitet gewesen seien und gezielt nach größeren Fahrzeugen und Wohnmobilen gesucht hätten. Die Frage, ob dieser „Maßnahmeplan“ schriftlich vorlag, verneinte der Zeuge. Es sei so gewesen, dass die Polizei Parallelen zu Arnstadt erkannt und die Fahndung am 4. November im Vergleich zur herkömmlichen Verfahrensweise leicht modifiziert habe. Herr Wö., Sachbearbeiter in der Kriminalpolizeiinspektion Gotha, habe am 4. November unmittelbar nach dem Bankraub in Eisenach zufällig mit einem Kollegen im Ermittlungsdienst in Eisenach telefoniert und bei diesem Telefonat von dem Bankraub erfahren. Herr Wö. habe sofort eine Zuordnung machen können, denn er sei der Sachbearbeiter in dem Verfahren „Arnstadt“ gewesen. Von der Begehungsweise her, d.h. zwei Täter, sehr resolutes Vorgehen, Flucht per Fahrrad, habe es Parallelen zu dem Banküberfall in Arnstadt gegeben. Die Ermittlungen zu Arnstadt hätten Indizien dafür ergeben, dass es sich wahrscheinlich trotz der Fahrräder um überörtliche Täter gehandelt habe. Es habe wohl auch schon Fernschreibverkehr mit einer Erkenntnisanfrage gegeben und Rückmeldungen aus Anklam und aus Zwickau. Da die Täter die Fahrräder nicht irgendwo gestohlen und gleich wieder irgendwo entsorgt hätten, sei davon auszugehen gewesen, dass sie die Fahrräder irgendwo haben unterbringen müssen. Deshalb sei die Polizei zunächst einmal von einem Transporter ausgegangen. Diese Information habe Herr Wö. am Telefon dem betreffenden Beamten in Eisenach weitergegeben. Dieser habe diese Information in die Fahndung einfließen lassen. Bei der Fahndung habe sich dann herausgestellt, dass es eine Bürgerinformation gegeben habe, der zufolge Fahrräder in ein Wohnmobil mit Vogtland-Kennzeichen verladen worden seien. Der Polizeiführer entscheide immer, wie lange eine Ringfahndung aufrechterhalten werde. Die Täter hätten wahrscheinlich das Wissen gehabt, dass eine Ringfahndung nach einem solchen Banküberfall normalerweise nur über eine Stunde oder zwei Stunden aufrechterhalten werde und dann

die Kontrollstellen aufgelöst würden. Das hätten sie sich wahrscheinlich auch in Arnstadt zunutze gemacht, indem sie ganz einfach in dem Ring dringeblichen seien, einige Stunden gewartet hätten und, als die polizeilichen Maßnahmen dann wieder heruntergefahren gewesen seien, sich in aller Ruhe vom Tatortbereich habe absetzen können. Dieses Vorwissen sei in Eisenach eingebracht worden, sodass der Ring sehr lange aufrechterhalten und innerhalb des Ringes ein starker Fahndungsdruck aufgebaut worden sei. Die Tatzeit des Sparkassenüberfalls sei gegen 9.30 Uhr gewesen und um 12:00 Uhr sei das Wohnmobil festgestellt worden. Zweieinhalb Stunden später noch mit so einem Fahndungsdruck zu arbeiten, habe wohl im Endeffekt zum Erfolg geführt.

Der Zeuge M. Eh. berichtete weiter, in seiner Dienststelle der PI Eisenach sei, als er von der Sparkasse in Eisenach zurückgekehrt sei, bereits ein kleiner BAO-Raum, also ein kleiner Einsatzraum, aufgebaut worden. Er habe seine Funktion darin gesehen, sich dort mit in diesen kleinen Stab hineinzusetzen, um eine erste Pressemitteilung vorzubereiten, diese zu steuern und, da die Fahndungsmaßnahmen noch gelaufen seien, einfach abzuwarten, wie lange der Einsatz am Freitag noch andauern würde. Das habe er dann auch gemacht und gegen 12:00 Uhr habe er über den Funk-Einsatzkanal, der in dem kleinen BAO-Raum mitgehört worden sei, wahrgenommen, dass es eine Kennzeichenabfrage gegeben habe. Später habe sich herausgestellt, dass es sich um die Kennzeichenabfrage von diesem Wohnmobil gehandelt habe. Noch bevor die Kollegen den abfragenden Beamten draußen eine Rückmeldung, um was für ein Kennzeichen es sich handele, hätten geben können, habe der Beamte am Funk gesagt: „*Jetzt hat jemand geschossen.*“ Dann habe erst einmal Ruhe im BAO-Raum und auf dem Funkkanal geherrscht. Dann habe der Beamte am Funk gesagt: „*Jetzt gab es noch einen Schuss.*“ Zur zeitlichen Abfolge der über das Wohnmobil eingehenden Informationen gab der Zeuge an, erst habe es die zwei Schüsse gegeben, dann sei die nächste Information gewesen, dass von draußen eine Rauchentwicklung aus dem Wohnmobil heraus erkennbar sei, und dann sei wieder mit einer zeitlichen Verzögerung mitgeteilt worden, es würden jetzt Flammen aus dem Dach schlagen. Ob diese Informationen innerhalb von fünf Minuten oder innerhalb von zehn Minuten eingegangen seien, könne er nicht mehr beantworten. Nachdem über Funk die Schussabgabe bekannt geworden sei, sei für ihn klar gewesen, dass man eine noch deutlich größere Lage als den Sparkassenüberfall habe. Er habe in diesem Moment schon gewusst, dass man gezielt nach einem Wohnmobil fahnde. Damit sei klar gewesen, dass es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um die beiden Bankräuber handele. Es habe sich dann recht schnell herausgestellt, dass von dem Wohnmobil selbst, als es lichterloh gebrannt habe, keine Gefahr mehr ausgegangen sei.

1765

- 1766** Der Zeuge M. Eh. teilte mit, wie dann die genauen Abläufe gewesen seien, könne er nicht mehr sagen, weil es ein Stück weit in eine chaotische Phase übergegangen sei, denn erst einmal habe Aufregung geherrscht. Um die einsatztaktischen Sachen habe er sich erst einmal nicht weiter gekümmert. Für ihn sei wichtig gewesen, die Pressemitteilung zu dem Sparkassenüberfall, die er schon in groben Zügen vorbereitet gehabt habe, in Form zu bringen, um diese noch herauszugeben, bevor er sich dann nach Stregda zu dem Standort des Wohnmobils begeben habe. Nach seiner Erinnerung habe er die Pressemitteilung aus der PI Eisenach um 12:30 Uhr gesteuert, allerdings nicht gleich an den Presseverteiler, sondern vielmehr per E-Mail an eine Mitarbeiterin in der PD Gotha. In Gotha habe der große Presseverteiler vorgelegen, sodass er davon ausgehe, dass diese Pressemitteilung mit einem leichten Zeitverzug nach 12:30 Uhr dann landesweit an die jeweiligen Presseeinrichtungen gesteuert worden sei. Unmittelbar nachdem er diese erste Pressemitteilung gesteuert habe, habe er sich mit einem Kollegen nach Stregda begeben.
- 1767** Der Zeuge PD Michael **Menzel** führte aus, gegen 10:00 Uhr sei der Hinweis über eine Polizeistreife eingegangen, welche in der Nähe des Obi-Baumarktes Stregda unterwegs gewesen sei, dass hier ggf. zwei Personen ihre Fahrräder auf diesem Parkplatz in ein Wohnmobil verbracht hätten und dieses Wohnmobil ein mit „V“ für Vogtland beginnendes Kennzeichen haben solle. Dieses Wohnmobil sei gegen 12:00 Uhr in Stregda am Schafrain durch eine Polizeistreife aufgefunden worden. Die Polizeibeamten hätten berichtet, dass sie dort als Schüsse identifizierte Knallgeräusche wahrgenommen hätten und kurz darauf aus diesem Wohnmobil Rauchwolken aufgestiegen seien. Diese Informationen hätten den Zeugen zeitgleich erreicht, da er zu diesem Zeitpunkt in der Einsatzzentrale in Gotha die polizeilichen Maßnahmen begleitet bzw. die Maßnahmen auf ihre Vollständigkeit oder ihre Geeignetheit hin mit bewertet habe. Das Auffinden des Wohnmobils und das offensichtliche Wahrnehmen von Schussgeräuschen hätten ihn veranlasst, vor Ort zu fahren. Es sei in diesem Moment wegen der Bewaffnung der Täter nicht auszuschließen gewesen, dass gegebenenfalls weitere Anschlussmaßnahmen wegen einer Geiselnahme oder ähnlicher Sachverhalte erforderlich werden würden. Zeitgleich seien die SEK-Kräfte des TLKA nach Eisenach beordert worden, um dort ggf. auf seine Weisung hin tätig zu werden.
- 1768** Der Zeuge M. Eh. gab an, er gehe davon aus, dass er vor 13:00 Uhr in Stregda eingetroffen sei. Herr Menzel sei nach seiner Erinnerung erst nach ihm in Stregda eingetroffen. Der Zeuge verneinte, mit den Polizeikräften, die als erste vor Ort gewesen seien, selbst gesprochen zu haben. Von wem er die Informationen erhalten habe, konnte der Zeuge nicht mehr sagen. Zudem gab der Zeuge zu bedenken, dass er für sich keinen extra Lagefilm geführt habe. Es wäre aber, von der Auswertung her gesehen, sicherlich besser gewesen, wenn er

sich einen Beamten genommen hätte, der sich einfach nur alle Zeiten aufgeschrieben hätte. Deswegen müsse er ein Stück weit die Zeiten aus der Erinnerung heraus rekonstruieren. Vor Ort in Stregda sei schon ein Kamerateam von Wi.-TV gewesen. Nachdem der Zeuge vor Ort noch einmal kurz Rücksprache mit den eingesetzten Kollegen gehalten und sich ein Bild der Lage gemacht hatte, habe er gegen 13:00 Uhr den O-Ton vor der Kamera bei Wi.-TV gegeben. Vor Ort habe er außer Wi.-TV nur noch einen Fotografen wahrgenommen, von dem das Foto stamme, auf dem das Kennzeichen des Wohnmobils zumindest zu sehen gewesen sei, weil es schräg von vorne gemacht worden sei. Vor Ort in Stregda habe es also keinen großen Presseandrang gegeben. Schließlich sei er bis 15:30/16:00 Uhr in Stregda geblieben, bis das Wohnmobil abgeschleppt und der Ereignisort soweit geräumt worden sei. Danach sei er wieder zurück in die PI Eisenach, habe dort noch ein paar Sachen zusammengepackt, sei wieder zurück nach Gotha gefahren und habe eine weitere Pressemitteilung gesteuert. Dienstschluss sei für ihn irgendwann nach 20:00 Uhr gewesen.

Der Zeuge M. Wi. berichtete, am 4. November 2011 sei er zusammen mit einer Kollegin beruflich in Eisenach gewesen. Grund hierfür sei der Banküberfall in Eisenach gewesen. Bevor er mit seiner Kollegin nach Stregda gefahren sei, sei er bereits bei der überfallenen Sparkasse gewesen, habe dort aber nichts mehr vorfinden können. In Eisenach habe er dann mitbekommen, dass es einen Feuerwehr-Einsatz in Stregda gegeben habe. Sie seien dann dorthin gefahren und hätten festgestellt, dass dort ein Wohnmobil qualmte. Um wieviel Uhr er am Wohnmobil angekommen sei, konnte er nicht mehr sagen. Auf Vorhalt, der damalige Einsatzleiter der Polizei, Herr Menzel, habe vor dem OLG München gesagt, dass es um 12:31 Uhr ein Gespräch mit einem Team von Wi.-TV gegeben habe, bekundete der Zeuge, das komme etwa hin. Denn er habe damals gewusst, dass seine Aufnahme für die frühe Nachmittagssendung zeitlich nicht mehr infrage komme. Der Zeuge schilderte weiter, für ihn sei das Geschehen in Stregda eigentlich irrelevant gewesen, dennoch habe er seine Kamera ausgepackt, draufgehalten und gedreht. Er habe ca. 50 m vom Wohnmobil entfernt gestanden. Als er vor Ort eintraf, sei die Tür auf der Beifahrerseite zum Wohnbereich des Wohnmobils bereits offen und die Feuerwehr dort gewesen. Ins Innere des Wohnmobils habe er nicht sehen können. Das Wohnmobil habe nur noch gequalmt, der Brand sei eigentlich schon gelöscht gewesen. Es habe alles in dem Sinne sehr entspannt gewirkt, weil keine Hektik vor Ort geherrscht und niemand mit gezogener Waffe irgendwo gestanden habe. Dann sei ein Einsatzfahrzeug nach dem anderen und Beamte in schusssicheren Westen hinzugekommen, weswegen er sich gefragt habe, warum das bei einem brennenden Wohnmobil geschehe. Dann hätten relativ schnell Polizeibeamte den Bereich um das Wohnmobil abgesperrt, und zwar so weit, dass er mit seiner Kamera gar keinen Blick mehr auf das Wohnmobil gehabt habe. Auf Nachfrage, was hier passiere, habe man mitgeteilt, dass der

1769

Pressesprecher der Polizeidirektion Gotha auf dem Weg sei. Da müsse schon etwas Größeres gewesen sein, habe er sich gedacht. Er habe drei, vier Minuten drehen können, bis die Absperrung erfolgt sei und er mindestens 100 m die Straße aufwärts zurückgeschickt worden sei. Danach habe er gedreht, wie das Absperrband gezogen worden sei, und habe die Einsatzmaßnahmen, die er von seinem Standort noch habe sehen können, wie den über der Einsatzstelle kreisenden Hubschrauber, Einsatzfahrzeuge und Feuerwehrfahrzeuge im Rückwärtsgang, dokumentiert. An Pressevertretern sei noch ein Lokalfotograf aus Eisenach vor Ort gewesen. Er habe Passanten oder Anwohner beobachten können, die sich innerhalb der Absperrung frei bewegt hätten. Er habe an diesem Tag nicht versucht, diese Passanten zu interviewen. Er sei in Eile gewesen, weil eine Fernsehredaktion einen Bericht vom Geschehen habe senden wollen und er sich deswegen zurück ins Funkhaus habe begeben müssen. Einige Tage später, wohl am Montag oder Dienstag, sei der Zeuge noch einmal vor Ort gewesen und habe noch ein paar Bilder gemacht und versucht, Augenzeugen vor die Kamera zu bekommen, was aber nicht gelungen sei. Außer den Fernsehanstalten, die sein damals gedrehtes Material gekauft hätten, habe laut Zeugen niemand – auch keine Ermittlungsbehörden – Interesse an diesem Material gezeigt. Er sei bislang auch nicht als Zeuge befragt worden. Der Zeuge erklärte sich bereit, dem Untersuchungsausschuss sein Material zur Verfügung zu stellen, was im Nachgang an die Sitzung auch geschehen ist.

1770 Der Zeuge PD Michael **Menzel** gab an, bei seinem Eintreffen in Stregda gegen 12:30 Uhr habe er feststellen können, dass das Wohnmobil noch teilweise gebrannt habe. Vor Ort habe er erfahren, dass sich offensichtlich in dem Fahrzeug eine oder zwei Leichen befinden, was sich bei der Inaugenscheinnahme des Fahrzeuges auch bestätigt habe. Bei der Begehung des Wohnwagens habe er festgestellt, dass im Wohnwagen nicht alles verbrannt gewesen sei. Es habe Teile, wie z. B. die Dachhaut, gegeben, die relativ stark in Brandzehrung bis hin zur völligen Vernichtung geraten waren, und es habe Teile im Wohnwagen gegeben, die überhaupt nicht angegriffen gewesen seien. Zu den Brandspuren an den Leichen erklärte der Zeuge, dass nach seinem Erinnerungsvermögen unmittelbar links neben dem Eingangsbereich auf dem Fußboden eine Leiche gelegen habe, die zumindest nach den äußerlichen Kennzeichen stärkere Brandeinwirkungen, insbesondere im Oberschenkelbereich und Oberkörperbereich, aufgewiesen habe. Nach seiner Erinnerung seien bei der zweiten Person im hinteren Teil des Fahrzeuges fast gar keine Brandverletzungen zu sehen gewesen. Zudem hätten die Leichen großflächige Verletzungen des jeweiligen Kopfes aufgewiesen. Nach der Identifizierung der Leichen sei ihm als Ergebnis mitgeteilt worden, dass sich vorn links Herr Bönnhardt und hinten Herr Mundlos befunden habe.

Der Zeuge PD Michael **Menzel** führte weiterhin aus, anhand der Bekleidung der Täter habe mit relativer Sicherheit die Feststellung getroffen werden können, dass es sich bei den aufgefundenen Personen um die Bankräuber gehandelt habe. Gleichfalls habe er im ersten Überblick sehen können, dass in dem Fahrzeug mehrere Schusswaffen – u. a. eine „Pumpgun“ oder eine „MPi“ sowie eine Pistole – gelegen hätten. Die Pistole, die vom Anschein her Ähnlichkeiten zu einer Dienstwaffe aufgewiesen habe, habe auf dem Tisch der Sitzecke gelegen und sei teilweise von Brandschutt verdeckt gewesen. Sie habe seine Aufmerksamkeit erregt, weil der Plastikbereich des Magazinbodens offenbar durch thermische Verformung aufgeweicht gewesen sei, sodass die im Magazin befindliche Feder eine von den Patronen aus dem Magazinboden nach unten herausgedrückt habe. Deswegen sei die Waffe relativ gut zu sehen gewesen. Er habe diese Pistole als eine mögliche Polizeiwaffe anhand des Griffstückes, des Magazinbodens aus Plaste und der Verwendung polizeitypischer Munition („9 mm Para“) identifiziert. Gegen 16:30 Uhr sei festgestellt worden, dass es sich bei der im Wohnmobil auf dem Tisch in der Sitzecke aufgefundenen Waffe ggf. um die Waffe der Polizeibeamtin Kiesewetter handeln könnte, da die ermittelnde Beamtin vor Ort die Individualnummer dieser Pistole mit dem Fahndungsbestand der Polizei abgeglichen und einen entsprechenden Hinweis erhalten habe. Unmittelbar darauf habe er gegen 16:30/17:00 Uhr Kontakt mit dem damaligen Leiter der SoKo Parkplatz aufgenommen und ihn für den Samstagmorgen eingeladen. Ziel sei es gewesen, in dem Ermittlungskomplex „Waffe/Tötungsdelikt Kiesewetter“ von Anfang an zusammenzuarbeiten.

1771

Vor dem Hintergrund der Identifizierung der Pistole als mögliche Dienstwaffe der getöteten Polizeibeamtin Kiesewetter sei dem Zeugen PD Michael **Menzel** zufolge die Spurensuche und -sicherung mit dem Ansatz intensiviert worden, schnellstmöglich die Personen, die sich in diesem Wohnmobil befunden haben, zu identifizieren, denn der Schlüssel für die Aufklärung möglicher Hintergrundtaten habe in der Identifizierung dieser Personen gelegen. Deswegen sei auch die Rechtsmedizin vor Ort bestellt worden, weil die Rechtsmedizin in ihrer Untersuchung im Labor auch die Auffindesituation gut kennen müsse. Die Rechtsmedizin sei, wenn er sich richtig erinnere, sogar mit Frau Prof. M. gekommen, auf jeden Fall seien sie zu zweit oder zu dritt da gewesen. Zu welchem Zeitpunkt die Rechtsmedizin eintraf, wisse er nicht, glaube aber, dass sie relativ frühzeitig da gewesen sei, weil deren Beziehung offensichtlich von den gegen 12:00 Uhr vor Ort befindlichen Polizeibeamten veranlasst worden sei. Die Tatortgruppe habe dann die Leichen aus dem Wohnmobil geborgen und zur Rechtsmedizin nach Jena verbracht. Er vermute, dass die notwendigen Identifizierungsmaßnahmen in der Rechtsmedizin gemacht worden seien. Dies sei zumindest der übliche Standard. Der Zeuge gab an, die Identifizierung durch die Rechtsmedizin könne auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen, so etwa durch eine DNA-Untersuchung, Erhebung des

1772

Zahnstatus oder durch Fingerabdrücke. Bei der daktyloskopischen Untersuchung erfolge zunächst die Abnahme der Papillarleisten. Nach Eingabe dieser Daten in das System „Thüringer Erkennungsdienst-Arbeitsplatz“ (THEA) erfolge ein automatischer Abgleich mit der Datenbank.

1773 Parallel sei – so der Zeuge PD Michael **Menzel** weiter – vergeblich versucht worden, mit dem Vermieter des Wohnmobils Kontakt aufzunehmen, um Hinweise zur Identifizierung dieser Personen zu erlangen. Im Fahrzeug sei eine ganze Reihe von Ausweisen und Bahn-cards aufgefunden worden, die teilweise optisch mit den in dem Fahrzeug liegenden Personen übereingestimmt, aber eine zweifelsfreie Identifizierung nicht erlaubt hätten. In dem Fahrzeug seien die Papiere von einem gewissen Holger Gerlach aufgefunden worden. Die Ermittlungen hätten ergeben, dass der in Jena geborene Holger Gerlach im Zuständigkeitsbereich von Bad Nenndorf wohnhaft gewesen sei. Auch hier seien Kontaktaufnahmen mit den zuständigen Polizeidienststellen vor Ort erfolgt. Bereits zu diesem Zeitpunkt habe sich eine Beteiligung des Holger Gerlach an der Anmietung des Fahrzeuges abgezeichnet. Am Samstag, 5. November 2011, gegen 0:30 Uhr sei die Freundin von Holger Gerlach von für diesen Bereich zuständigen Polizeikräften in Bad Nenndorf angetroffen worden und habe berichtet, dass Holger Gerlach auf Arbeit sei. Im Laufe des Samstags habe man sich dann entschlossen, an Holger Gerlach heranzutreten. Zu diesem Zweck habe er sich entschlossen, Polizeikräfte seiner Dienststelle nach Hannover zu schicken. Dieser sei dann am Samstag gegen 1:24 Uhr festgenommen worden. In seiner Vernehmung habe Holger Gerlach einen Hinweis darauf gegeben, dass er Ausweise an die Personen Böhnhardt und Mundlos übergeben hatte. Außerdem sagte der Zeuge aus, er selbst habe keine Zeugenbefragungen vorgenommen, jedoch spätestens gegen 12:30 Uhr alle Kollegen beauftragt, sämtliche im Umfeld des Wohnmobils befindlichen Zeugen festzustellen. Dies habe nicht nur die Polizeibeamten, sondern auch sonstige auf der Straße aufhältige Personen betroffen.

1774 Auf die Frage, ob auf die beiden Polizeibeamten am Wohnmobil geschossen worden sei, bekundete der Zeuge PD Michael **Menzel**, dass ihm nach seinem Eintreffen vor Ort der Fahndungsleiter Herr Gu. gesagt habe, dass offensichtlich Schüsse gefallen seien. Die Kollegen hätten beschrieben, dass sie bei Annäherung an das Fahrzeug ein Knallgeräusch wahrgenommen, welches sie als Schuss identifiziert hätten. Sie seien dann vom Fahrzeug zurückgewichen und hinter einer Mauer in Deckung gegangen. In der Folge hätten sie in dem Fahrzeug zunächst eine Qualmentwicklung festgestellt und dann ein zweites Knallgeräusch vernommen. Wenig später hätten sie offenes Feuer in diesem Fahrzeug entdeckt. Dies sei der Sachverhalt gewesen, wie er ihm vor Ort ungefähr berichtet worden sei. Danach gefragt, ob Spuren vorgelegen, die zu der Annahme berechtigt hätten, dass möglicherweise

ein Schuss aus dem Inneren des Wohnmobils nach draußen abgefeuert worden sei, antwortete der Zeuge, dass sie während der Ermittlungen unter seiner Leitung als Polizeiführer im Außenbereich bis zum 16. November 2011 kein Projektil gefunden hätten. Am Tatort sei jedoch eine Waffe mit einem offensichtlich verklemmten Patronenausrücklager aufgefunden worden, in dem eine Patrone geklemmt habe. Diese Feststellung vor Ort besage noch nicht, dass mit dieser Waffe geschossen worden sei. Gleichwohl sei der Fakt nachgewiesen, dass diese Waffe zumindest zu einer Handlung gedient haben müsse. Diese Waffe sei im BKA untersucht worden. Es habe aus dem BKA heraus die Aussage gegeben, dass mit dieser Waffe geschossen worden sei. Die Schussabgabe nach außen sei in der Außenhaut am Wohnmobil nicht festgestellt worden, gleichwohl habe es in Richtung der sich versteckenden Polizeibeamten ein verschmolzenes Plastikfenster gegeben, bei dem nicht mehr habe festgestellt werden können, ob dieses Fenster vorher durch ein Projektil durchschlagen worden sei.

Zum Einsatz der Feuerwehr teilte der Zeuge PD Michael **Menzel** mit, aus den Berichten sei ihm bekannt, dass die Kollegen unmittelbar nach dem Feststellen der Qualmentwicklung über Funk die Einsatzzentrale verständigt hätten, welche die Feuerwehr alarmiert habe. Auf den Vorhalt einer möglichen Gefährdung der Feuerwehrleute entgegnete der Zeuge, dass er zwar nicht vor Ort gewesen sei, er aber die getroffene Entscheidung der Kollegen nicht als falsch bewerte. Die Feuerwehr sei alarmiert worden, weil es gebrannt habe. Auch gebe es ein gewisses Berufsrisiko, welches bei der Feuerwehr durchaus niedriger liegen möge als bei der Polizei. Gleichwohl sei nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht mehr damit zu rechnen gewesen, dass sich in dem Fahrzeug noch Personen befinden, da die Flammen bereits vor dem Eintreffen der Feuerwehr aus dem Fahrzeug herausgeschlagen hätten. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich noch jemand im Fahrzeug bewege, sei nur theoretischer Natur gewesen. Wegen des großflächigen Brandes hätten die Kollegen eingeschätzt, dass keine unmittelbare Gefahr für die Einsatzkräfte der Feuerwehr bestanden habe. Des Weiteren sei das Fahrzeug, wie er gelesen habe, zunächst von außen gelöscht worden. Den Berichten habe er ferner entnommen, dass die Polizei zusammen mit der Feuerwehr versucht habe, das Fahrzeug an der Zugangstür zum Innenraum des Wohnmobils zu öffnen. Diese Tür habe nicht geöffnet werden können, weshalb man sich dann zum Einschlagen einer der Plastescheiben auf der rechten Fahrzeugseite entschieden habe. Zur Sicherstellung einer von der Feuerwehr vorgenommenen Fotodokumentation ihres Löscheinsatzes erläuterte der Zeuge PD Michael **Menzel**, er habe die Anordnung zur Beschlagnahme des Speichermediums erlassen, um die darauf befindlichen Bilder vom Tatort als Beweismittel für die Akten hinzuzuziehen. Seiner Erinnerung nach habe er die Kamera Herrn Lot. mit dem Auftrag gegeben, das Speichermedium sicherzustellen. Der Feuerwehrmann habe dagegen keine

1775

Einwände erhoben. Auf die Frage, ob diese Fotos auch den Akten beigelegt worden seien, meinte der Zeuge, er gehe davon aus. Auf den Vorhalt, diese Fotos seien nicht in den Akten zu finden, bekundete der Zeuge, dass regelmäßig sog. Lichtbildtafeln für die Ermittlungsakten erstellt werden. Diese Dokumentation müsste sich im Einsatzabschnitt Ermittlung wiederfinden.

- 1776** Auf Nachfrage gab der Zeuge POK F. Ma. an, rund um den Fundort des Wohnmobils keine Fahrräder gesehen zu haben. Dem Zeugen M. Eh. wurde vorgehalten, am 4. November 2011 sei er von „Antenne Thüringen“ dahingehend zitiert worden, dass die beiden Täter im Anschluss an den Sparkassenüberfall vorerst fußläufig geflüchtet seien. Im Rahmen der Fahndungsmaßnahmen habe es einen Hinweis gegeben, dass zwei unbekannte Personen in ein Wohnmobil gestiegen und weggefahren seien. Der Zeuge erwiderte hierauf, weitere Hinweise seien ihm nicht bekannt gewesen, zumindest könne er sich nicht mehr daran erinnern. Seiner Erinnerung nach sei bekannt gewesen, dass die beiden Täter beim Sparkassenüberfall mit Fahrrädern flüchtig gewesen seien und dass Personen Fahrräder in ein Wohnmobil geladen hätten und mit dem Wohnmobil relativ zügig davongefahren seien. Dieses Wohnmobil habe ein Vogtland-Kennzeichen gehabt. Das sei der Grund gewesen, warum sich die Fahndungsmaßnahmen schon gegen 10:00 Uhr auf ein Wohnmobil mit Vogtland-Kennzeichen konzentriert hätten.
- 1777** Auf Vorhalt, die Tatortgruppe des TLKA sei nach den vorliegenden Unterlagen erst gegen 14:12 Uhr am Tatort erschienen, bestätigte der Zeuge PD Michael **Menzel**, dass das TLKA bei seiner Ankunft am Tatort noch nicht anwesend gewesen sei. Nach einer kurzen Lageeinweisung habe das TLKA den Auftrag erhalten, eine Dokumentation zu fertigen. Zusammen mit den Ermittlern der Tatortgruppe habe man auch das Für und Wider der Tatortaufnahme vor Ort abgewogen. Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** gab auf Nachfrage an, nicht zu wissen, wer am 4. November 2011 in Eisenach eingesetzt gewesen sei. Ihm sei lediglich bekannt, dass irgendwann, mutmaßlich bereits am 4. November, die Tatortgruppe des TLKA zum Einsatz gekommen sei. Konkrete Personen könne er nicht benennen. Für die Tatortgruppe des TLKA sei der Dezernatsleiter 33, Kollege J. Har., zuständig.
- 1778** Hinsichtlich der Tatortarbeit sagte der Zeuge PD Michael **Menzel** aus, die notwendigen Maßnahmen seien ergriffen worden. Das Fahrzeug sei mit der Tatortgruppe und der Rechtsmedizin noch einmal untersucht worden. Dabei sei es um die Kausalität des Verletzungsbildes gegangen, um auszuschließen, dass noch eine weitere Person in die Fahndung einzubeziehen sei. In der weiteren Folge sei das Wohnmobil verbracht worden. Auf Vorhalt, dass bereits um 13:22 Uhr, mithin weniger als eine Stunde nach dem Eintreffen des Zeugen,

über die Einsatzzentrale die Anforderung eines Abschleppdienstes erfolgt sei und auf die Frage, ob dies nicht ein sehr untypischer Vorgang sei, entgegnete der Zeuge, dass dies im Fazit nicht untypisch sei. Zur Begründung führte er aus, dass man sich mit der Rechtsmedizin vor Ort ein Bild über die Todesart und Todesursache gemacht habe. Es sei von vornherein abzusehen gewesen, dass die Begutachtung des Fahrzeugs mehrere Stunden, wahrscheinlich Tage dauern werde. Seiner Meinung nach habe die Kriminaltechnik dann in der Tat mit bis zu drei, vier, fünf Leuten über vier Wochen für die Begutachtung des Fahrzeugs gebraucht. Allein die fachgerechte Bergung der Leichen habe mehrere Stunden in Anspruch genommen. Auch seien die äußeren Witterungsbedingungen zu berücksichtigen gewesen, da das Dach auf drei, vier Quadratmetern eine Öffnung aufgewiesen habe. Im Monat November habe gegen 16:30 Uhr oder 17:00 Uhr die Dunkelheit eingesetzt, sodass man im Wohnmobil nichts mehr hätte sehen können. Es wäre erforderlich gewesen, Lampen in das Wohnmobil einzubringen sowie eine Strom- und Wasserversorgung bereitzustellen. All diese Maßnahmen wären sehr komplex gewesen. Zudem verwies der Zeuge darauf, dass die Absperrung des hangabwärts in einem Wohngebiet liegenden Tatorts nur schwer zu realisieren gewesen wäre, da man über das darüber befindliche Gelände dieses Wohnmobil habe einsehen können. Das habe bedeutet, dass man de facto ein Haus oder ein riesengroßes Zelt hätte darüber bauen müssen. Das Wohnmobil sei in den Abmessungen sieben Meter lang gewesen. Ihm sei nicht bekannt, dass Thüringen über ein entsprechend großes Zelt verfüge. Darüber hinaus hätten sich auch ethische Fragen wie etwa das Verbringen der Leichen aus dem Fahrzeug heraus in der Öffentlichkeit gestellt. Nach Beratung mit den Beteiligten vor Ort habe er als Polizeiführer unter Abwägung aller Umstände den Entschluss gefasst, das Fahrzeug zu verbringen. Der Zeuge räumte jedoch ein, durch die Verbringung des Fahrzeuges habe die Gefahr der Veränderung von Spuren bestanden, er sich aber für eine Variante habe entscheiden müssen.

Deswegen habe er – so der Zeuge PD Michael **Menzel** weiter – gegenüber der Tatortgruppe die fotografische Sicherung und Vermessung der Spuren angeordnet, damit mögliche Veränderungen nachvollzogen werden könnten. Beim Verbringen sei spurenschonend mit dem Fahrzeug umgegangen worden. Auf die Frage, wie er die Verladung des Wohnmobils über eine ca. 45 Grad geneigte Rampe im Zuge des Abschleppvorgangs mit Hinblick auf den möglichen Spurenverlust beurteile, antwortete der Zeuge PD Michael **Menzel**, dass er zum Zeitpunkt des Abschleppvorgangs nicht mehr vor Ort gewesen sei, die Entscheidung aber aufgrund der genannten Umstände hinsichtlich der Witterungsbedingungen, der zu erwartenden Dunkelheit und der absehbar langwierigen kriminaltechnischen Untersuchungen so getroffen habe. Das Fahrzeug sei verpackt worden, um es vor eindringendem Fahrtwind zu schützen. Auf die Frage, warum die Feuerwehr in der Lagerhalle, in die das Wohnmobil

1779

verbracht worden sei, abgehalten worden sei, die Nachkontrolle mittels Wärmebildkamera vorzunehmen, bekundete der Zeuge, dass dies der Beamte vor Ort entschieden habe und er es nicht wisse. Er vermute, dass dieses dankenswerte Angebot der Feuerwehr abgelehnt worden sei, da die Polizei die Brandwache mit eigener Wärmebildkamera selbst habe durchführen können. Ferner habe eine solche Maßnahme auch taktische Gründe, da es sich bei dem Wohnmobil um einen Tatort gehandelt habe und es sich verbiete, dass mehr Personen als notwendig Kenntnis vom Tatort erhalten.

1780 Die Frage, ob er die Diskussion mitbekommen habe, aus welchem Grund das Wohnmobil dann verladen worden sei, beantwortete der Zeuge M. Eh. dahingehend, dies sei zur weiteren Tatortarbeit geschehen. Es habe sich herausgestellt, dass die Tatortarbeit umfangreicher werden würde. In einem solchen Fall werde gewöhnlicher Weise das Tatfahrzeug im Gesamten gesichert und an einen Ort gebracht, wo es trocken sei, damit man sich dann in aller Ruhe, ohne dass irgendwelche Spuren vernichtet würden, der Tatortarbeit widmen könne. Auf Vorhalt, die Entscheidung, das Wohnmobil werde zur weiteren Tatortermittlung woanders hingebacht, sei nach relativ kurzer Zeit, d.h., nach ca. einer dreiviertel Stunde, nachdem Herr Menzel am Ereignisort eingetroffen sei, gefällt worden, entgegnete der Zeuge, aus seiner allgemeinen polizeilichen Erfahrung könne er sagen, dass man sich vor Ort einen Überblick verschaffe, wie umfangreich die Tatortarbeit werden würde und ob man diese noch bei Tageslicht bewältigen könne. Wenn dies nicht der Fall sei, dann sei in aller Regel die Option, die Spur im Original zu sichern, also in diesem Fall das ganze Wohnmobil im Original zu sichern und komplett an einen Ort zu bringen, wo man dann in aller Ruhe der Sache nachgehen könne. An besagtem Freitag habe man zwei Bankräuber gesucht. Die eigentliche Dimension sei erst in den Tagen danach bekannt geworden. Im Nachhinein betrachtet, hätte man, anstatt das Wohnmobil abzutransportieren, sicherlich auch ein Zelt drum herum bauen können. Aber man müsse in einem solchen Fall eine Entscheidung treffen und die Entscheidung sei eben so gefällt worden.

1781 Auf die Frage, warum die Täter seiner Ansicht nach nicht die Flucht ergriffen hätten, schilderte der Zeuge PD Michael **Menzel**, dass er dies auch nicht wisse. Er habe im Fahrzeug diese großkalibrigen Waffen in Form von Pumpguns gesehen. Auf dem Tisch habe die Pistole gelegen. Des Weiteren habe ein Revolver auf der Gasstelle des Campingkochers gelegen. Offensichtlich sei diese Waffe nicht durch Zufall draufgelegt worden. Wenn man sich ein bisschen im Allgemeinwissen auskenne, wisse man, dass diese Kocher dadurch geschlossen würden, wenn ein Topf darauf stehe, damit es nicht zum Gasaustritt komme. Für ihn stehe die Frage offen, warum die Täter nicht geflüchtet seien. Genau das sei einer der Punkte gewesen, wo er sich gesagt habe, so machten das Täter eigentlich nicht, die ver-

suchten immer, vor der Polizei wegzulaufen. Danach gefragt, ob es bei den Zeugenbefragungen Hinweise auf eine dritte Person im direkten Umfeld des Wohnmobils gegeben habe, berichtete der Zeuge PD Michael **Menzel**, dass es diese nicht gegeben habe. Gleichwohl sei dies auch ein Thema der Tatortarbeit, bei der vor Ort geschaut werde, ob die Spurenlage, also Lage der Leiche, Waffen, Modus Operandi, kausal sei oder ob es sog. Situationsfehler gebe, wodurch vorhandene Informationen vor Ort nicht erklärbar seien. Es habe diesbezüglich keinen Hinweis für die Anwesenheit einer dritten Person vor Ort gegeben. Der Zeuge verwies zudem darauf, dass sich auf der Seite des Zugangs zum Wohnbereich des Wohnmobils eine umzäunte Baugrube befunden habe. Die zwei Polizeibeamten hätten das Wohnmobil beobachtet, indem sie auch unter diesem Wohnmobil hindurchgeschaut hätten und in der Lage gewesen wären, den gesamten Straßenverlauf sowohl in Richtung Norden als auch in Richtung Osten einzusehen. Ihm sei auch eine Zeugenaussage erinnerlich, derzufolge eine verdächtige männliche Person an der Straße Richtung Mühlhausen versucht haben solle, Fahrzeuge anzuhalten. Diesbezüglich habe die PI Eisenach intensive Maßnahmen zur Ergreifung dieser Person getroffen, um einen Zusammenhang zum vorliegenden Sachverhalt prüfen zu können, auch wenn es hierfür keinen belegbaren Grund gegeben habe. „Intensiv“ beschreibe, dass der zu diesem Zeitpunkt noch im Einsatzgebiet tätige Hubschrauber einen entsprechenden Auftrag erhalten habe, er, der Zeuge, selber in Richtung des möglichen Aufenthaltsortes dieser unbekannt Person gefahren sei, um ggf. Maßnahmen anordnen zu können, und auch weitere Kräfte diese komplette Strecke abgesucht hätten. Soweit er sich erinnern könne, sei das der einzige Zeugenhinweis entsprechender Art gewesen.

Der Einsatzbericht der Feuerwehr Eisenach vom 4. November 2011 stellt den Geschehensablauf wie folgt dar (Vorlage UA 5/1 – 597, Az.: 2862-6/2011, Bl. 190-199):

1782

„Bericht zum Einsatz der Feuerwehr Eisenach, Brand eines Wohnmobils in Stregda/Eisenach am 04.11.2011

Am 04.11.2011, um 12.08 Uhr, ging der Notruf Fahrzeugbrand, An der Leite, Stregda/Eisenach von der Polizeiinspektion Eisenach in der Leitstelle Wartburgkreis ein.

Um 12.06 Uhr alarmierte der Disponent der Leitstelle Wartburgkreis die diensthabende Wachschicht der Berufsfeuerwehr Eisenach (BF) und die Freiwillige Feuerwehr Stregda-Stadt Eisenach (FF Stregda) entsprechend Alarm- und Ausrückverordnung der Feuerwehren der Stadt Eisenach.

Die Berufsfeuerwehr rückte 12.08 Uhr mit einem LF 16/12, Stärke 1:3, und einem TLF 24/50, Stärke 0:1, aus der Feuerwache Eisenach aus. Auf der Fahrt zur Einsatzstelle, im Bereich der Madelunger Straße, wurde eine starke Rauchentwicklung festgestellt. Zum

Gründchen, Einfahrt An der Leite, wurden die Löschfahrzeuge der BF von einem Polizisten gestoppt und sofort durch Handzeichen die Weiterfahrt zur Einsatzstelle signalisiert. Um 12.14 Uhr wurde durch den Einsatzleiter die Eintreffmeldung an der Einsatzstelle und die Lagemeldung auf Sicht an die Leitstelle Wartburgkreis über Fahrzeugfunk abgesetzt. Der Einsatzleiter der BF befahl die Fahrzeugaufstellung und begann sofort mit der Lageerkundung: Fahrzeugbrand in voller Ausdehnung, Fahrzeugtüren lassen sich nicht öffnen, das Fahrzeug steht frei.

Der Einsatzleiter der BF erteilte folgenden Einsatzbefehl: ‚Angriffstrupp mit Schnellangriffseinrichtung Wasserentnahme LF 16/12 zum Einsatz vor‘. FF Stregda traf um 12.19 Uhr mit LF 8/6, Stärke 1:2, an der Einsatzstelle ein. Der Einsatzleiter BF erteilte sofort folgenden Einsatzbefehl an den Gruppenführer der FF Stregda ‚als Sicherungstrupp mit Schnellangriffseinrichtung vom TLF 24/50 in Bereitstellung‘. Während der Brandbekämpfung erhielt der Einsatzleiter die Information von einem Polizeibeamten, sich vorsichtig zu verhalten, es hätte eben noch geknallt. Der Einsatzleiter informierte sofort alle Einsatzkräfte der Feuerwehr. Das Fahrzeug brannte zu diesem Zeitpunkt sehr stark aus dem vorderen Drittel des Dachbereiches.

Auf Weisung des Einsatzleiters wurde mittels Feuerwehraxt eine Öffnung durch Entfernen der hinteren rechten Fahrzeugscheibe geschaffen, da sich die Türen des Fahrzeuges nicht öffnen ließen. Während der Löscharbeiten wurde der Einsatzleiter BF von einem weiteren Polizeibeamten informiert, dass das Fahrzeug eventuell im Zusammenhang mit einem Raubüberfall stehe und bei Auffinden von zwei Fahrrädern (silberfarbig oder ähnlich) eine sofortige Information an einen Polizeibeamten erfolgen soll. Des Weiteren informierte ein Polizeibeamter, dass sich im Fahrzeug eventuell Personen befinden könnten. Nach erfolgter Brandbekämpfung durch das hintere von der Feuerwehr geöffnete Fenster konnte die rechte Einstiegstür zum Wohnmobil durch den Einsatzleiter BF geöffnet werden.

Hinter der Tür im Fahrzeuginneren wurde auf dem Fußboden liegend eine Person und im Heck des Fahrzeugs eine zweite Person vom Einsatzleiter wahrgenommen, zeitgleich wurde er informiert, dass er den Tatort nicht betreten sollte und weitere Löschmaßnahmen auf das Nötigste zu begrenzen sind. Die Scheibe der Fahrertür wurde mittels Axt entfernt, um die Fahrertür zu öffnen. Diese Maßnahme war nötig, da aufgrund des Brandverlaufes Defekte an der elektrischen Anlage des Fahrzeuges auftraten (Fahrzeughupe ertönte) und durch Abklemmen der Fahrzeugbatterie ein stromloser Zustand geschaffen werden musste. Während des gesamten Einsatzverlaufes wurden durch den Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr Fotos zur Einsatzdokumentation erstellt. Der Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr wurde durch einen Polizeibeamten aufgefordert, das Fotografieren einzustellen und ihm den Fotoapparat zur Sicherung zu übergeben.

12.36 Uhr verließ die Freiwillige Feuerwehr Stregda-Stadt Eisenach die Einsatzstelle. Die

Beamten der Berufsfeuerwehr Eisenach verblieben zur Bereitschaft und Sicherstellung an der Einsatzstelle. Auf Ersuchen der Polizei wurde durch die Berufsfeuerwehr Eisenach die Tür des hinteren rechten Stauraumes des Wohnmobils geöffnet. Im weiteren Verlauf unterstützte die Berufsfeuerwehr die Polizei zur Sicherung des Wohnmobils (Anbringen von Abdeckplanen). Um 15.01 Uhr traf der Einsatzleitdienst der Berufsfeuerwehr Eisenach an der Einsatzstelle ein und informierte sich über den Einsatzverlauf beim Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr und beim Leiter der Polizeiinspektion Eisenach.

Um 15.23 Uhr begleitete das Löschfahrzeug 16/12 und der Einsatzleitdienst den Transport des Wohnmobils zur brandschutztechnischen Sicherstellung in eine Großraumhalle eines Abschleppunternehmens in Eisenach. Da Beamte der Berufsfeuerwehr das Einsatzobjekt nicht mehr betreten durften, wurde um 16.00 Uhr eine Nachkontrolle der Einsatzstelle mittels Wärmebildkamera der Feuerwehr Eisenach durch eine Beamtin der Tatortermittlungsgruppe durchgeführt. Um 16.03 Uhr wurde das Einsatzobjekt Wohnmobil vom Einsatzleitdienst der Berufsfeuerwehr Eisenach an den Leiter der Tatortermittlungsgruppe übergeben. Ein Übergabeprotokoll dazu wurde gefertigt. Einsatzende 17.04 Uhr.

Ende Bericht.“

„Ablaufkalender zum Einsatz der Feuerwehr Eisenach, Brand eines Wohnmobils in Stregda/Eisenach am 04.11.2011

- | | | |
|------------------|----------|---|
| <i>12.06 Uhr</i> | <i>-</i> | <i>Notrufeingang in der Leitstelle Wartburgkreis
Meldender-Diensthabender der Polizeiinspektion Eisenach</i> |
| <i>12.06 Uhr</i> | <i>-</i> | <i>Alarmierung Berufsfeuerwehr Eisenach über Hausalarmanlage
Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Stregda-Stadt Eisenach über Sirene durch Disponent der Leitstelle Wartburgkreis</i> |
| <i>12.08 Uhr</i> | <i>-</i> | <i>Ausrücken Berufsfeuerwehr - LF 16/13, Stärke 1:3, und TLF 14/50, Stärke 0:1, aus Feuerwache der Berufsfeuerwehr Eisenach</i> |
| <i>12.16 Uhr</i> | <i>-</i> | <i>Eintreffen an Einsatzstelle - Fahrzeuge der Berufsfeuerwehr Eisenach</i> |
| <i>12.19 Uhr</i> | <i>-</i> | <i>Ausrücken Freiwillige Feuerwehr Eisenach-Stregda LF 8/6, Stärke 1:2</i> |
| <i>12.22 Uhr</i> | <i>-</i> | <i>Eintreffen an Einsatzstelle - Fahrzeug FF Eisenach-Stregda</i> |
| <i>12.30 Uhr</i> | <i>-</i> | <i>Lagemeldung Einsatzleiter BF Eisenach: - Brand unter Kontrolle -</i> |
| <i>12.36 Uhr</i> | <i>-</i> | <i>Einsatzende für FF Eisenach-Stregda</i> |
| <i>12.40 Uhr</i> | <i>-</i> | <i>Lagemeldung Einsatzleiter BF Eisenach: - Feuer aus -</i> |

14.26 Uhr	-	telefonische Information zum Einsatzablauf und Alarmierung Einsatzleitdienst BF Eisenach durch Einsatzleiter BF Eisenach
15.01 Uhr	-	Eintreffen an Einsatzstelle - Einsatzleitdienst BF Eisenach
15.09 Uhr	-	Lageinformation Einsatzleitdienst durch Einsatzleiter BF und Leiter der Polizeiinspektion Eisenach
15.23 Uhr	-	Überführung des Einsatzobjektes in eine Großraumhalle eines Abschleppunternehmens
15.55 Uhr	-	Einsatzende TLF 14/50, BF Eisenach
16.00 Uhr	-	Nachkontrolle des Einsatzobjektes mittels Wärmebildkamera durch Beamtin der Tatortermittlungsgruppe
16.03 Uhr	-	Übergabe Einsatzstelle von BF Eisenach an Tatortermittlungsgruppe
16.19 Uhr	-	Einsatzende Einsatzleiter, BF Eisenach mit LF 16/12, BF Eisenach
17.04 Uhr	-	Einsatzende Einsatzleitdienst, BF Eisenach“

c. Presseberichte der Polizeidirektion Gotha

1783 Der Zeuge M. Eh. berichtete, nach der Funkmeldung zum Auffinden des Wohnmobils und den Schüssen habe er seine bereits vorbereitete Pressemitteilung zum Sparkassenüberfall vom Vormittag in Eisenach in Form gebracht und – bevor er sich nach Stregda begeben habe – diese herausgebracht. Nach seiner Erinnerung sei die Pressemitteilung von ihm aus der PI Eisenach um 12:30 Uhr per E-Mail an eine Mitarbeiterin in der PD Gotha gesteuert worden, wo der große Presseverteiler vorgelegen habe, sodass er davon ausgehe, dass diese Pressemitteilung mit einem leichten Zeitverzug nach 12:30 Uhr dann landesweit an die jeweiligen Presseeinrichtungen gesteuert worden sei. Unmittelbar nachdem er diese erste Pressemitteilung gesteuert hatte, habe er sich mit einem Kollegen nach Stregda begeben. Nachdem er vor Ort noch einmal kurz Rücksprache mit den eingesetzten Kollegen gehalten und sich ein Bild der Lage gemacht hatte, habe er gegen 13:00 Uhr den O-Ton vor der Kamera bei Wi.-TV gegeben, bei dem er zunächst kurz den Inhalt der Pressemitteilung des Sparkassenraubüberfalls wiederholt habe. Der Inhalt sei im Wesentlichen gewesen: Gegen 9:30 Uhr habe es einen Sparkassenüberfall, begangen von zwei männlichen, augenscheinlich bewaffneten Tätern gegeben. Diese hätten pistolenähnliche Gegenstände bei sich geführt und seien sehr resolut in ihrem Vorgehen gewesen. Ein Angestellter der Sparkasse sei durch einen Schlag am Kopf verletzt und es sei Geld erbeutet worden – über die Summe habe er sich nicht geäußert. Beide Täter seien flüchtig. Anschließend sei er in seiner Erklärung gegenüber Wi.-TV auf die Geschehnisse am Wohnmobil wie folgt eingegangen: Im

Rahmen der Fahndungsmaßnahmen nach den Tätern sei gegen 12:00 Uhr ein Wohnmobil im Bereich Stregda festgestellt worden. Bei Annäherung an das Wohnmobil hätten die Beamten Knallgeräusche aus dem Fahrzeug vernommen. Er habe sich nicht darauf festlegen wollen, dass Schüsse gefallen seien, auch wenn dies mit hoher Wahrscheinlichkeit so gewesen sei. Deshalb habe er sich entschlossen, in der Pressemitteilung von „Knallgeräuschen“ zu sprechen. Kurz darauf seien aus dem Wohnmobil zunächst Rauch und dann Flammen gekommen. Nachdem der Brand gelöscht worden sei, seien im Wohnmobil zwei Leichen noch unbekannter Identität festgestellt worden.

Der Zeuge M. Eh. stellte klar, aus der Funkmitteilung, es seien zwei „Schüsse“ gefallen, habe er in der Pressemeldung am Freitag „Knallgeräusche“ gemacht, weil er sich nicht habe festlegen wollen. Es hätte auch sein können, dass aufgrund des Brandes irgendein Gefäß im Wohnmobil explodiert sei, was ein ähnliches Geräusch erzeuge. Es sei nicht so gewesen, dass er jemanden auf eine falsche Fährte habe führen wollen. Zu dem Zeitpunkt habe er noch nicht gewusst, dass definitiv geschossen worden sei. Dies sei ihm erst klar geworden, als er sich am Freitag, nachdem Kollegen das Wohnmobil betreten hätten, nochmals nach dem Sachstand erkundigt habe und ihm hierbei mitgeteilt worden sei, im Wohnmobil seien zwei Leichen mit Schussverletzungen aufgefunden worden. Seine persönliche Schlussfolgerung, die er aber nicht mehr an die Presse weitergeleitet habe, sei gewesen, dass es sich, wenn zwei Personen mit Schussverletzungen gefunden würden, bei den besagten Knallgeräuschen um Schüsse gehandelt habe. Auf Vorhalt, die Polizeibeamten vor Ort hätten nicht von zwei, sondern von drei Schüssen berichtet, bekundete der Zeuge, in seiner eigenen Wahrnehmung hätten niemals drei Schüsse eine Rolle gespielt. Er habe irgendwann im Laufe der nächsten Tage mitbekommen, dass irgendwann wohl auch ein dritter Schuss in Rede gestanden habe. Auf weiteren Vorhalt, es habe einen Bericht in der „TA“ gegeben, wonach mit einer Maschinenpistole geschossen worden sei, meinte der Zeuge, diese Sache mit der Maschinenpistole habe er erst Tage später erfahren. Er sei selber ein Stück weit darüber verwundert gewesen. Er wisse nicht, wer die Pressemitteilung gesteuert habe, er glaube, dass es das BKA gewesen sei. Auf Hinweis, Herr Menzel habe wohl der „TA“ ein Interview gegeben, entgegnete der Zeuge, er habe auch bei Herrn Menzel nachgefragt. Dieser habe ihm nur gesagt, er habe kein Interview gegeben.

1784

Der Zeuge M. Wi. sagte aus, er sei am besagten Tag bis zum Interview mit dem Pressesprecher vor Ort geblieben. Der Pressesprecher habe gesagt, dass das Wohnmobil im Zusammenhang mit einem möglichen Banküberfall stehen könnte, was er aber noch nicht bestätigen konnte. Und er habe mitgeteilt, dass in dem Wohnmobil zwei Leichen gefunden worden seien. Was sonst noch in dem Wohnmobil gefunden wurde, sei nicht mitgeteilt worden. Zum

1785

Zeitpunkt dieses Interviews sei das Wohnmobil noch vor Ort, für ihn aber nicht mehr einsehbar gewesen. Abgedeckt sei es nicht gewesen. Den Abtransport des Wohnmobils habe er nicht mehr mitbekommen. Vermutungen, um wen es sich bei den Toten handeln könnte, seien nicht geäußert worden. Auch zu der Todesursache habe der Pressesprecher unter Hinweis auf die laufenden Ermittlungen keine Angaben gemacht.

1786 Der Zeuge M. Eh. berichtete des Weiteren, in den folgenden zwei Stunden habe sein Telefon ständig wegen Presseanfragen geklingelt. Mangels eigenen Lagefilms könne er nicht mehr ganz genau sagen, wer ihn wann angerufen hat. Er habe ganz einfach die Inhalte, die er bereits an die Presse gegeben hatte, bei jeder Anfrage in gleicher Weise wiederholt. Vor Ort habe er außer Wi.-TV nur noch einen Fotografen wahrgenommen, von dem das Foto stamme, auf dem das Kennzeichen des Wohnmobils zumindest zu sehen gewesen sei, weil es von schräg vorne gemacht worden war. Vor Ort in Stregda habe es also keinen großen Presseandrang gegeben, vielmehr sei dies am Telefon geschehen. Wahrscheinlich auch aufgrund der ersten Pressemitteilung habe es entsprechende Rückfragen gegeben und da habe er natürlich schon diese Neuigkeiten von dem Wohnmobil mit eingebracht. Er habe auch noch vor Ort in Stregda telefonischen Kontakt mit dem Staatsanwalt Waß., dem damaligen Pressesprecher der StA Meiningen, gehabt, um die Presseinhalte mit der Staatsanwaltschaft abzustimmen.

1787 Der Zeuge M. Eh. gab außerdem an, nachdem er gegen 15:30/16:00 Uhr Stregda verlassen hatte, sei er zunächst zur PI Eisenach und schließlich zurück nach Gotha gefahren. Im Laufe des Freitagnachmittags habe er eine weitere Pressemitteilung gesteuert, die praktisch den zweiten Part der Geschehnisse das Wohnmobil betreffend beinhaltet habe. Diese Pressemitteilung habe er, im Gegensatz zur Mitteilung betreffend den Sparkassenüberfall, die er ganz alleine ohne jede Abstimmung mit dem Leiter der PD Gotha, Herrn Menzel, oder der Staatsanwaltschaft gemacht habe, mit dem Pressesprecher der StA Meiningen, Herrn StA Waß., abgestimmt. Er habe der Presse mitgeteilt, dass man am Samstag, 14:00 Uhr, eine neue Pressemitteilung mit den bis dahin neuen Erkenntnissen herausgeben werde. Die Frage, ob ihm die Tatsache, dass wohl schon am Freitag Beutegeld aus dem Sparkassenraub aufgefunden worden war und damit ein Zusammenhang zwischen dem Banküberfall und dem Wohnmobil hätte nach außen gegeben werden können, mitgeteilt worden sei, beantwortete der Zeuge dahin gehend, es habe wohl schon die Information gegeben, dass nach ersten Sichtungen Geld im Wohnmobil gewesen sei, aber in welcher Höhe und wie das Geld zuordenbar war – es sei wohl auch genau die Beutesumme aus dem Sparkassenüberfall in Arnstadt mit dabei gewesen –, habe sich erst später herausgestellt; denn die Ermittler hätten sich im Wohnmobil sozusagen erst peu à peu vorgegraben. Auf Vorhalt, am 7. November

2011 sei in der „Bildzeitung“ eine Zeugenaussage präsentiert worden, wonach ein Nachbar berichtet habe, eine Person sei aus dem Führerhaus des Wohnmobils geklettert und habe die Flucht ergriffen, bekundete der Zeuge M. Eh., dies sei am 4. November kein Thema gewesen.

Der Zeuge M. Eh. bekundete zum weiteren Ablauf, Samstag habe man eigentlich gar keinen Dienst, aber da man damals diese besondere Lage hatte, habe er am Samstag zwischen 9:00 und 10:00 Uhr seinen Dienst angefangen. Als er zum Dienst kam, seien die Kollegen der SOKO Heilbronn bereits in dem BAO-Raum dabei gewesen. Die Pressearbeit sei am Samstag nicht auf eine andere Ebene, z. B. auf das TLKA, übergegangen, vielmehr sei der Zeuge zuständig geblieben. Der Zeuge gab an, bei der Pressemitteilung am Samstag, die vorneweg bei Herrn Menzel über den Tisch gegangen sei, habe er zwischen dem Sparkassenüberfall und dem Wohnmobilbrand strikt getrennt. Zwar sei es nicht ausgeschlossen gewesen, dass der Sparkassenüberfall mit dem Wohnmobilbrand im direkten Zusammenhang stand, aber er habe dies noch nicht bestätigen können. Bezüglich des Sparkassenüberfalls in Eisenach habe er mitgeteilt, dass die Fahndungsmaßnahmen andauerten und eine Verbindung zum Wohnmobilbrand geprüft werde. Zum Wohnmobilbrand habe er gesagt, dass die Identität der zwei männlichen Leichen weiterhin geprüft werde und dass im Wohnmobil mehrere Schusswaffen aufgefunden worden seien, deren Anzahl und Art allerdings aus ermittlungstaktischen Gründen noch nicht bekannt gegeben werden könnten. Auch würden zur Herkunft der Schusswaffen intensive Ermittlungen geführt. Somit seien die bereits vorliegenden Erkenntnisse zur Dienstwaffe der Michèle Kiesewetter und zur Identifizierung des Uwe Mundlos aus ermittlungstaktischen Gründen nicht in die Pressemitteilung eingeflossen. Des Weiteren habe es am Nachmittag noch ein Kamerainterview gegeben, das abends im MDR ausgestrahlt worden sei. Am Abend oder späten Nachmittag habe er Dienstschluss gemacht, sei zunächst nach Hause, dann aber noch einmal zurück auf die Dienststelle gegangen, wo er noch eine Pressemitteilung vorbereitet habe, die gegebenenfalls am Sonntag hätte gesteuert werden können. Inhalt der vorsorglich für Sonntag vorbereiteten Pressemitteilung sei gewesen, dass ein 34-Jähriger und ein 38-Jähriger identifiziert worden waren und dass im Wohnmobil Geld gefunden worden war, das vermutlich aus dem Sparkassenüberfall stammte. Auf den Punkt gebracht sollte am Sonntag ggf. gesteuert werden, dass mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit die Sparkassenräuber die beiden Leichen im Wohnmobil seien. Die Identifizierung der Dienstwaffe von Michèle Kiesewetter und die Identifizierung von Uwe Mundlos hätten hingegen nicht Inhalt der Pressemitteilung sein sollen. Auf die Frage, welches zusätzliche Wissen er gehabt habe, das er aus ermittlungstaktischen Gründen nicht in eine Pressemitteilung habe einfließen lassen, präzisierte der Zeuge, er habe der Presse die Kennzeichenabfrage, die Schussabgabe und kräftetaktisches Wissen

1788

nicht mitgeteilt. Über die Situation im Wohnmobil selbst habe er keine Kenntnisse gehabt, er habe dort nicht hineingeschaut. Am Sonntag sei er aber nicht mehr auf der Dienststelle gewesen, sondern erst wieder am Montag, sodass die nächste Pressemitteilung nicht bereits am Sonntag, sondern am Montag gesteuert worden sei. Auf die Frage, ob es eine Art Pressedokumentation, welche Pressemitteilung und welche Aussagen über den Pressesprecher wann herausgehen, gebe, antwortete der Zeuge, der Inhalt einer Pressemitteilung sei recherchierbar. Wann die Pressemitteilungen hinausgesteuert wurden, das sei nicht dokumentiert worden. Das habe er später geändert.

1789 Der Zeuge M. Eh. schilderte außerdem, am Montag habe es dann die Pressekonferenz im Innenministerium gegeben, bei der unter anderem der OStA Loh. und der StA Waß. mit anwesend gewesen seien. Was auf dieser Pressekonferenz geäußert wurde, sei nicht mit ihm abgesprochen worden, da es sich um eine Pressekonferenz des Innenministeriums gehandelt habe, die in der Verantwortung des damaligen Pressesprechers, Herrn Hövelmans, gestanden habe. Im Vorfeld dieser Pressekonferenz sei er am Vormittag oder gegen Mittag zusammen mit Herrn Menzel im TIM gewesen und habe dort dem Minister, Herrn Geibert, den Sachstand erläutert. Herr Hövelmans und Herr Ryczko seien mit anwesend gewesen. Bei dieser Gelegenheit habe man sich u. a. über die weitere Pressestrategie verständigt. Ursprünglich habe an diesem Tag erst eine Pressemitteilung der PD Gotha gemeinsam mit der StA Meiningen gesteuert werden sollen und es sei auch geplant gewesen, dass die PD Südwestsachsen eine Pressemitteilung veröffentlicht, in der näher auf die Wohnhauserplosion eingegangen werden sollte. Mit Herrn Hövelmans habe der Zeuge schon über das Wochenende ab und zu Kontakt gehabt und auch den Inhalt der Pressemitteilungen besprochen. Auf Vorhalt eines Ablaufplans, in dem das erste Mal der Name des Herrn Hövelmans in dem Eintrag „05.11., 11.02 Uhr, Pressesprecher TIM telefonisch, Herr Hövelmans bittet um Rückruf des Kollegen Eh. unter 0172(...) bei Eintreffen in der Dienststelle“ auftaucht, bekundete der Zeuge, man könne davon ausgehen, dass danach der erste Kontakt stattgefunden hat. Am Wochenende habe er mit Herrn Hövelmans nicht ständig alle halbe Stunde oder so Kontakt gehabt, sondern vielleicht zwei- oder dreimal. Die Frage, ob die Pressemitteilungen mit dem TIM abgestimmt worden seien, beantwortete der Zeuge damit, er habe sich zumindest bis Montag zu dieser Pressekonferenz eng mit Herrn Hövelmans abgestimmt. Der Zeuge bestätigte zusammenfassend, sich zumindest während der ersten paar Tage mit Herrn Menzel, mit der Staatsanwaltschaft, mit dem TIM und auch mit seinen Kollegen in Sachsen und in Baden-Württemberg zu Pressemitteilungen abgestimmt zu haben.

Auf Vorhalt eines Faxes der StA Meiningen vom 8. November 2011, 13:19 Uhr, in dem es heißt: *„Die Staatsanwaltschaften Heilbronn, Zwickau und Meiningen haben sich darauf verständigt, die Pressearbeit eng miteinander abzustimmen. Vor diesem Hintergrund bitte ich um Verständnis, dass ab sofort Presseauskünfte ausschließlich durch die Staatsanwaltschaft Meiningen erteilt werden. Dies macht gleichwohl eine enge Abstimmung zwischen dem polizeilichen und dem staatsanwaltschaftlichen Pressesprecher nicht entbehrlich. Ich gehe davon aus, dass weiterhin vertrauensvoll zusammengearbeitet wird ...“* erläuterte der Zeuge M. Eh., die Pressemitteilungen, auch schon die vom Samstag, seien zugleich als Pressemitteilungen der Staatsanwaltschaft herausgegeben worden. Am Dienstag, dem 8. November 2011, habe er erste Presseanfragen gehabt, weil das Gerücht umgegangen sei, Frau Zschäpe habe sich in Jena in der PI gemeldet. Der Zeuge habe Herrn Loh. angerufen und gefragt, wie er weiter verfahren solle, weil zwischenzeitlich schon ein von der StA Zwickau erwirkter Haftbefehl gegen Frau Zschäpe bestanden habe und das Verfahren Heilbronn von der Staatsanwaltschaft in Baden-Württemberg bearbeitet worden sei, sodass er im Hinblick auf die Zuständigkeiten habe aufpassen müssen, was er überhaupt habe sagen dürfen. Dies sei der Grund für besagtes Fax und dafür gewesen, dass Herr Loh. gesagt habe, die StA Meiningen ziehe die Pressearbeit an sich.

Auf Frage, wann die Verbindungen in die rechte Szene gezogen worden sind, meinte der Zeuge M. Eh., es habe eine vage Befürchtung oder Vermutung am Samstag gegeben, als Uwe Mundlos identifiziert worden war. Der Zeuge bestätigte, dass er diese möglichen Verbindungen gegenüber der Presse bis 10./11. November 2011 nicht erwähnt habe. Sicherlich sei es aber dann Thema der Pressekonferenz im TIM gewesen. Dass man die Verbindungen zur rechten Szene gegenüber der Presse nicht erwähnte, habe er sicherlich auch mit der Staatsanwaltschaft abgesprochen. Aber er habe dies nicht zielgerichtet abgesprochen, sondern man müsse immer überlegen, was man schon veröffentlichen könne. Zum Beispiel habe man auch nicht veröffentlicht, dass die Waffe von der Frau Kiesewetter aufgefunden worden war. Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass sich Beate Zschäpe am 8. November 2011 gestellt hatte und dass am 10./11. November 2011 der Hintergrund mit Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe dann wirklich bekannt gewesen sei. Auf Frage, ob es Absprachen mit der Staatsanwaltschaft gegeben habe, dass man gegenüber der Presse die Verbindungen zur rechten Szene nicht thematisiere, bekundete der Zeuge, diese Absprachen habe es in dieser Form nicht gegeben, sondern höchstens indirekt, indem die Pressemitteilungen, die geschrieben wurden, abgestimmt worden seien. Auf Nachfrage, wann die Verbindung zwischen der Frühlingsstraße in Zwickau und der SOKO Capron, also Eisenach, gezogen worden sei, schilderte der Zeuge M. Eh., er selbst habe am Freitag unter den vielen Telefonaten in Stregda ein Telefonat bekommen, wohl von der Zeitung Morgenpost Chem-

nitz, wonach es eine Presseanfrage aus dem Bereich gegeben habe, dass in Zwickau ein Haus explodiert sei und dass in diesem Bereich wohl ein Wohnmobil gesichtet worden sei. Dieser Anruf sei in der Zeit bis 16:00 Uhr erfolgt, näher konnte der Zeuge den Zeitraum, in dem dieses Telefonat stattfand, nicht einschränken.

d. Beschaffung von Informationen von den seinerzeit mit dem Fall befassten Bediensteten durch den Leiter der Polizeidirektion Gotha

aa. Anruf des stellvertretenden Leiters der Polizeiinspektion Gotha am 4. November 2011 bei Herrn Dressler

1792 Zu den Vorgängen in Eisenach erläuterte der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** auf Vorhalt seiner Aussage vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss, er habe damals am 4. November 2011 gegen Abend einen privaten Anruf, womöglich von seinem befreundeten Kollegen Nu., seinerzeit stellvertretender Leiter der PI Gotha, erhalten, der damals im Rahmen eines Umlaufs zeitweise in Berlin eingesetzt war. Man habe früher in anderen Arbeitsbereichen sehr eng zusammengearbeitet. In dem eigentlich privaten Gespräch sei es um ein von ihnen gemeinsam ausgeübtes Hobby gegangen. Zu diesem Zeitpunkt, Freitagabend, sei durch die Medien bereits bekannt gewesen, dass ein Banküberfall stattgefunden und es Tote gegeben habe. Beiläufig, am Rande des Gesprächs habe ihm Herr Nu. mitgeteilt, dass einer der Bankräuber Mundlos bzw. Böhnhardt sein könne bzw. solle. Es sei nur einer der beiden Namen genannt worden. Er wisse aber nicht mehr welcher, er vermute aber Mundlos. Der Zeuge präzisierte, dass zu diesem Zeitpunkt zwar noch nicht ganz klar gewesen sei, wer die Bankräuber sind, doch sei, soweit er sich erinnere, bei einem der Täter eine Tätowierung gefunden worden, die den ersten Verdacht, es könnte sich um Mundlos handeln, ergeben habe. Er habe sich gedacht, dass anhand der Tattoos möglicherweise eine Identifizierung vorgenommen worden war, denn beim Auffinden von Personen finde eine Identifizierung zunächst anhand ihrer körperlichen Merkmale statt, da die anschließende DNA-Analyse, die Auswertung von Fingerabdrücken und die Prüfung des Zahnstatus normalerweise länger dauerten. Der Zeuge vermutete, die Vermisstenanzeige, die der Vater des Uwe Mundlos aufgegeben hatte und bei der ggf. auch die Tätowierungen angegeben wurden, könnte diese Vermutung begründet haben. Irgendjemand habe den Verdacht geäußert, es könne sich bei einem der Toten um Mundlos handeln und dass sei ihm an dem Freitagabend mitgeteilt worden. Zu diesem Zeitpunkt, vermutete der Zeuge, sei das aber sicher noch nicht bewiesen und seien auch den Medien die Namen der Täter noch nicht bekannt gewesen. Auf Nachfrage meinte der Zeuge jedoch, es könne durchaus sein, dass es nicht Mundlos, sondern Böhnhardt war, den man anhand des Tattoos zuerst identifiziert hatte. Ihm seien keine Fotos

von den beiden Leichen vorgelegt worden, sondern der Kollege habe ihm das Vorgenannte lediglich am Rande des privaten Telefonats mitgeteilt, weil ihm bekannt gewesen sei, dass sie in den zurückliegenden Jahren beim TLKA einmal sehr lange nach diesen Personen gesucht hatten. Der Zeuge bestätigte, als ihm der Kollege Nu. erzählte, einer der Täter könne Mundlos sein, sei sofort der Gedanke aufgekommen, dass der zweite noch nicht identifizierte Täter Böhnhardt sein könnte. Es sei gut möglich, dass er diesen Gedanken auch geäußert habe. Zum Zeitpunkt des Telefongesprächs seien die Umstände völlig unklar gewesen. Deshalb sei auch nicht der Gedanke aufgekommen, die beiden Täter könnten sich gegenseitig getötet haben. Ihm sei nur mitgeteilt worden, dass die Täter mit Schussverletzungen tot aufgefunden worden waren. Es könne sein – so der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** weiter –, dass er infolge des Gesprächs mit Herrn Nu., möglicherweise auch noch am Freitagabend den Kollegen Wunderlich angerufen und auch mit diesem darüber gesprochen habe, da sie die Ereignisse natürlich beschäftigt hätten. Ab Samstagmittag, dem 5. November 2011, habe es jedenfalls das eine oder andere Telefonat gegeben. Der Zeuge räumte ein, er sei über den Ausgang seines nicht abgeschlossenen Verfahrens sehr erstaunt gewesen. Er habe nicht damit gerechnet, das gesuchte Trio auf diese Art und Weise wiederzusehen.

bb. Anrufe des Leiters der Polizeidirektion Gotha bei Herrn Wunderlich

Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** berichtete auf Nachfrage, ihm seien die Umstände der Überfälle in Arnstadt und Eisenach einerseits aus Pressemitteilungen, andererseits durch die polizeilichen Lagefilme bekannt geworden. Die Täter seien dabei unbekannt, der Umstand Flucht zu Fuß oder mit dem Fahrrad bekannt gewesen. Als Fahnder in Thüringen nehme er solche Informationen auf, um bei ähnlichen Delikten darauf zu achten. Zudem habe er überlegt, wo man zu dieser Zeit gewesen sei, ob man sich vielleicht im Nahbereich aufgehalten habe und helfen könnte. Ansonsten sei der Fall zunächst wie viele andere auch gewesen, weder ungewöhnlich noch besonders signifikant. Er habe weder Kenntnis von ähnlich gelagerten Banküberfällen aus Sachsen noch aus anderen Bundesländern gehabt. Dies habe nicht in der Zuständigkeit seiner Zielfahndungseinheit gelegen. Der Zeuge gab außerdem an, er sei nicht persönlich vor Ort an dem Wohnmobil gewesen. Vielmehr habe er das Wohnmobil im Original erst viele Wochen später im TLKA gesehen, wo es untergestellt gewesen sei.

1793

Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** bekundete, für ihn sei der Sachverhalt erst am Samstag, den 5. November 2011, aufgrund des Anrufs von Herrn Menzel interessant geworden. Der damalige PD-Leiter habe ihn gegen 9:30 Uhr zu Hause angerufen und ihn zunächst zum

1794

Banküberfall in Eisenach befragt, woraufhin er geantwortet habe, dass er aus Funk, Fernsehen und aus dem polizeilichen Lagefilm Kenntnis von dem Banküberfall am Vortag habe. Herr Menzel habe ihn daraufhin um Unterstützung gebeten. Auf dieses Ersuchen habe er zunächst – nicht ganz im Ernst – geantwortet, dass die beiden Täter im Wohnmobil seiner Kenntnis nach verstorben seien und sie als Fahnder eigentlich nicht würden helfen können, da sie in erster Linie lebende Personen suchten. In diesem Zusammenhang habe Herr Menzel auch den Namen Mundlos genannt und noch erwähnt, dass es zu dem zweiten, unbekanntem Toten vielfältige Ermittlungsansätze gebe. Sie hätten sich über diesen Fakt kurz – vielleicht zwei Minuten lang – unterhalten. Auf die Frage, ob Herr Menzel bereits erwähnte, wie Mundlos identifiziert worden war, antwortete der Zeuge KHK Sven **Wunderlich**, die Identifizierung sei über Fingerabdruckbögen aufgrund daktyloskopischer Spuren erfolgt. Aufgrund des Vermisstenvorgangs habe das BKA noch den Fingerabdruckbogen im Bestand gehabt. Er könne nicht sagen, wer sich mit dem Vorgang beschäftigt oder den Vorgang angefordert hatte. Ebenso habe er auch keine Kenntnis darüber, ob die Vermisstenakte zu dem Zeitpunkt des Informationsaustauschs in Gotha bereits vor Ort war. Zum damaligen Zeitpunkt habe die Fingerabdruckprüfung noch viele Stunden gedauert, wobei der Tageszeitpunkt – d.h. innerhalb oder außerhalb der Regeldienstzeit – bzw. wie die Abdrücke genommen worden und übersandt worden sind, entscheidend gewesen sei. Damals seien sie sogar noch gefaxt oder kopiert worden. Mit der heutigen Technik sei dies schneller möglich, da die Daten teilweise gescannt würden. Er sei kein Fachmann auf diesem Gebiet und könne nur sagen, er wisse, dass es damals länger gedauert habe als heute.

1795 Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** sagte aus, er habe Herrn Menzel seine Unterstützung sowie die Teilnahme an einem Gespräch in der PD Gotha zugesagt, soweit dies entsprechend genehmigt werde. Daraufhin habe Herr Menzel erwidert, dass der Präsident (des TLKA) bereits zugestimmt habe. Er habe dann um ca. 9:35 Uhr seinen zuständigen Abteilungsleiter, Herrn KD Schneider, kontaktiert, der ihm mit dem Hinweis, dass auch der Präsident des TLKA zugestimmt habe, die Genehmigung erteilt habe. Für ihn – den Zeugen – sei wichtig gewesen, dass seine Teilnahme in Gotha genehmigt ist und er nicht ohne dienstlichen Auftrag in einen anderen Bereich fahre. Alle weiteren Fragen seien dann in Gotha besprochen worden. Zur Identifizierung des Uwe Mundlos gab der Zeuge außerdem an, dessen Nennung sei für ihn eine Schrecksekunde gewesen. Er hätte nicht gedacht, dass diese weit zurückliegende Angelegenheit noch einmal aktuell werde. Er habe selbst vor dem Hintergrund, dass Mundlos in den Bankraub verwickelt gewesen war, in diesem Moment keinen Zusammenhang zwischen dem Trio und den ungeklärten Morden herstellen können. Er sei Herrn Menzel innerlich dankbar dafür gewesen, dass er diese Informationen mit ihm

geteilt und ihn um Hilfe gebeten hat, denn er sei selbst daran interessiert gewesen, sich an der Aufklärung zu beteiligen.

Auf die Frage, wie Herr Menzel darauf kam, ihn anzurufen, obwohl Herr Menzel während des Fahndungszeitraums nicht mit dem Fall befasst war und er – der Zeuge – seit 2001 nicht mehr mit der Fahndung betraut war, meinte der Zeuge KHK Sven **Wunderlich**, dass man sich im Land kenne und es sich um einen sehr öffentlichkeitswirksamen und spektakulären Fahndungsfall gehandelt habe, der auch zwei Mal bei „Kripo live“ ausgestrahlt worden sei. Er gehe davon aus, dass Herr Menzel Kenntnis über den Zielfahndungsauftrag hatte und daher richtigerweise zu ihm Kontakt suchte. Er halte den Umstand für legitim, dass ein Polizeiführer Zugang zu den seinerzeitigen Hintergrundinformationen erhalten wolle. Vermutlich sei Herr Menzel bei einem vorherigen Kontakt zum TLKA auf ihn – den Zeugen – aufmerksam gemacht worden. Außerdem verwies der Zeuge darauf, dass er zu Herrn Menzel seit vielen Jahren ein äußerst kollegiales Verhältnis habe und er ihn sehr schätze. Nichtsdestotrotz habe im Vordergrund gestanden, dass er damals mit dem polizeiwirksamen Fahndungsfall betraut gewesen sei. Herr Menzel habe darüber hinaus auch Kontakt zu einigen anderen Personen, wie z. B. Herrn Dressler, gesucht, um das zum damaligen Zeitpunkt verfügbare Gesamtwissen zusammenzuführen.

1796

cc. Besprechung in der Polizeidirektion Gotha am 5. November 2011

Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** berichtete, die Vermutung, dass einer der beiden Bankräuber Mundlos oder Böhnhardt sei, habe sich am 4. oder 5. November verdichtet. Er sei irgendwann möglicherweise vom Abteilungsleiter II (Staatsschutz) – jedoch nicht bereits im o. g. Telefonat von seinem befreundeten Kollegen Nu. – aufgefordert worden, nach Gotha zu fahren, um sich beim dortigen Polizeiführer, Herrn Menzel, zu melden. Sein Kollege Rainer Harzer, der für den Bereich Rechts im TLKA zuständig gewesen sei und den Hintergrund der rechten Strukturen in Jena gut gekannt habe, habe ihn in der Folge am Samstagnachmittag um ca. 15:00 Uhr mit einem Dienstwagen von zu Hause abgeholt und sei mit ihm gemeinsam zu Herrn Menzel nach Gotha gefahren. Dort habe ein Gespräch mit Herrn Menzel stattgefunden. Der Zeuge PD Michael **Menzel** bestätigte, am Samstag habe er auch die ermittelnden Beamten aus dem Staatsschutz des TLKA, nämlich Herrn Harzer und Herrn Dressler angerufen. Diese habe er über ihre Vorgesetzten gebeten, zur Dienststelle zu kommen. Intention sei gewesen, ohne langwieriges Studium von Akten relativ schnell Informationen aus dem Bereich Staatsschutz des TLKA zu erhalten.

1797

1798 Auf Nachfrage teilte der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** mit, er habe normalerweise mit Herrn Menzel überhaupt nichts zu tun gehabt. Er habe diesen zuvor weder als Dienststellenleiter noch als Mitarbeiter irgendwo kennengelernt. Man habe sich natürlich „so vom Sehen“ gekannt. Das sei eine rein geschäftliche bzw. dienstliche Angelegenheit gewesen. Er sei von seinem Dezernat bzw. dem Abteilungsleiter 2 (Staatsschutz) benannt worden, weil er in der Vergangenheit diesen Fall bearbeitet hatte. Da zu diesem Zeitpunkt noch keine Akten zur Verfügung standen, habe Herr Menzel die Gelegenheit nutzen wollen, von ihm erste Informationen zu erlangen, die ihm bei den Ermittlungen ggf. hätten helfen können. Dies sei ein regulärer und normaler Akt. Die Anforderung, nach Gotha zu fahren, sei für ihn als Polizisten kein Problem und eigentlich in solch einer Situation völlig normal. Auf weitere Nachfrage bekundete der Zeuge, es habe bei der Zusammenarbeit mit Herrn Menzel und mit dessen Arbeitsweise keine Probleme gegeben. Natürlich habe Herr Menzel aufgrund der Gesamtergebnisse unter enormem Stress gestanden, doch habe er sich ihnen gegenüber normal verhalten. Herr Menzel habe bei ihnen Hilfe gesucht und, soweit es ihnen möglich gewesen sei, auch erhalten. Insofern sei das ein völlig angemessenes Verhalten gewesen, wie es in dieser Situation sicher jeder gezeigt hätte. Der Zeuge sagte aus, Herr Menzel habe keine Andeutung gemacht, besondere Ermittlungsmaßnahmen nicht ergreifen zu wollen. Auch habe Herr Menzel die Entscheidung, vom Tatortprinzip zum Täterprinzip überzugehen, in eigener Verantwortung getroffen, was er – der Zeuge – nicht hinterfragt habe, weil er nichts mit dem Fall zu tun gehabt habe. Er sei nur nach Gotha gefahren, weil man von ihm Informationen wollte. Dabei habe er sich nicht erklären lassen, was Herr Menzel alles tat, weil dieser das wahrscheinlich auch nicht erzählt hätte und er, der Zeuge, Herrn Menzel dann auch nicht hätte vorgeben können, was dieser zu tun habe. Herr Menzel habe ihm gegenüber nicht geäußert, dass er nach dem Täterprinzip verfare.

1799 Zum Inhalt dieses Gesprächs gab der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** an, Herr Menzel habe ihm und Herrn Harzer kurz die Sachlage in Eisenach bzw. den aktuellen Ermittlungsstand und die laufenden Maßnahmen erläutert. Ihnen sei insbesondere mitgeteilt worden, dass es einen Banküberfall gab, die Täter anschließend verfolgt wurden, der Caravan gesichtet wurde und in diesem vor dem Zugriff Schüsse gefallen seien, dass man die Täter tot aufgefunden und einen davon als Uwe Mundlos identifiziert habe. Auf welcher Grundlage festgestellt wurde, dass einer der Täter Mundlos war, wusste der Zeuge nicht. Er habe insoweit auch nicht nachgefragt, da er davon ausgegangen sei, dass Herr Menzel und dessen Kollegen ihr Handwerk beherrschten. Die Identität des anderen Täters – Uwe Böhnhardt – sei zu diesem Zeitpunkt, am Sonnabend, noch unklar gewesen. Dessen Identifizierung sei offensichtlich schwierig gewesen. Wann diese letztendlich erfolgte, wusste der Zeuge nicht mehr. Man habe jedoch nicht über die Todesursache gesprochen. Zum Zeitpunkt des Gesprächs

sei noch nicht klar gewesen, wie die Täter zu Tode gekommen waren und dass sie sich erschossen hatten. Sicher sei aber gewesen, dass die Täter tot aufgefunden worden und Schusswaffen im Einsatz gewesen waren. Der Zeuge gab außerdem an, sich nicht daran erinnern zu können, dass Herr Menzel gesagt hätte, es sei auf Polizisten geschossen worden. Herr Menzel habe ihnen aber mitgeteilt, dass man Kontakte nach Hannover aktiviert habe, weil man dort zur Person Holger Gerlach aktiv geworden sei. Auf Nachfrage bekundete der Zeuge, er wisse nicht, woher Herr Menzel schon den Bezug nach Hannover zu Holger Gerlach gefunden hatte. Dort seien aber aktive Ermittlungshandlungen im Gange gewesen.

Herr Menzel selbst – so der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** weiter – habe von ihnen im Rahmen dieses Gespräches insbesondere Auskünfte und Informationen zu den damaligen Ermittlungen, den Hintergründen des damaligen Ermittlungsverfahrens gegen das Trio, den damaligen Kontaktpersonen, den Ermittlungsergebnissen und zum Ausgang des Ganzen verlangt und, soweit sie sich erinnerten, auch erhalten. Herr Menzel habe Fragen zu den drei Personen gestellt, weil man offensichtlich davon ausgegangen sei und dieser Gedanke aufgrund des gemeinsamen Untertauchens nahe gelegen habe, dass der zweite Täter möglicherweise Böhnhardt ist. Aber das sei in diesem Moment noch nicht geklärt gewesen. Schließlich hätten sie die Täter zehn Jahre nicht gesehen, weshalb es nicht Böhnhardt hätte sein müssen. Man habe auch darüber gesprochen, dass Beate Zschäpe zu dem Trio gehörte. Er könne sich aber nicht erinnern, dass man zu diesem Zeitpunkt bereits wusste, wo sie sich aufhielt. Sie sei natürlich gesucht worden. Auch sei zu dem Zeitpunkt gerade das Haus in Zwickau „in die Luft geflogen“ und es sei möglicherweise versucht worden, Zusammenhänge herzustellen, aber mehr wisse er dazu nicht mehr. Das habe sich alles parallel abgespielt. Auf Nachfrage, ob diese Zusammenhänge in dem Gespräch mit Herrn Menzel bereits eine Rolle spielten, bekundete der Zeuge, das nicht mehr mit Sicherheit sagen zu können. Der Zeuge stellte klar, dass die Befragung sich nur auf die ehemaligen Geschehnisse bezogen habe, denn sie seien in keinerlei Ermittlungen zu den Banküberfällen eingebunden gewesen. Zum Zeitpunkt des Gesprächs hätten noch keine Akten vorgelegen, in denen sie irgendetwas hätten nachlesen können, sodass sie alles mitgeteilt hätten, woran sie sich erinnerten. Hierzu hätten insbesondere Informationen über die damalige rechte Szene sowie zu Kontaktpersonen, wie v.a. Kapke, Gerlach und Wohlleben, gehört. Ob sie weitere Personen namentlich benannten, wusste der Zeuge nicht mehr. Des Weiteren habe er in Übereinstimmung mit Herrn Wunderlich mitgeteilt, dass sie die sehr zweideutige Rolle des TLFV nicht wirklich hätten überblicken können, denn sie seien bis zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen, dass das Trio dadurch Unterstützung beim Abtauchen gefunden hatte. Auf die Frage, ob auch der Mordfall Kiesewetter bei dem Gespräch eine Rolle spielte, teilte der Zeuge mit, dies nicht mehr zu wissen. Ihm sei nicht bekannt, ob die Waffen zu diesem

1800

Zeitpunkt schon identifiziert waren. Diese seien, soweit er das noch in Erinnerung habe, in dem Wohnwagen gefunden worden und hätten dann erst einmal identifiziert werden müssen. Auf Vorhalt, die Waffen seien bereits am Abend identifiziert worden, meinte der Zeuge, das wisse er nicht mehr.

1801 Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** gab an, er wisse nicht, ob er die Herren Wunderlich und Wießner zu diesem Zeitpunkt in der PD Gotha getroffen habe. Beide seien aber in der PD Gotha gewesen. Hierzu ergänzte der Zeuge, dass Herr Wunderlich unabhängig von seinem Besuch in Gotha gewesen sei. Auf welchem Weg dieser angefordert wurde, könne er nicht sagen, er vermute jedoch, dass dies im Zusammenhang mit der Fahndung nach Beate Zschäpe gestanden haben könnte. Ob er – der Zeuge – den Herrn Wunderlich in Gotha gesehen hat, wisse er nicht mehr. Es könne sein, dass dieser zum Zeitpunkt des Gesprächs mit Herrn Menzel schon unterwegs war, um Fahndungsmaßnahmen durchzuführen. Möglich sei auch, dass noch andere Personen, wie z. B. Herr Wießner, der von Anfang an „*bei den Ermittlungen*“ dabei gewesen sei, an dem Gespräch mit Herrn Menzel teilgenommen haben. Ob auch Mitarbeiter des TLFV bei dem Gespräch zugegen waren, war dem Zeugen nicht mehr erinnerlich. Auf Nachfrage, ob er wisse, welche Aufgabe Herr Wießner an dem Tag hatte, als sich dieser mutmaßlich in Gotha befand, antwortete der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler**, nach seiner Kenntnis müsste Herr Wießner zu dem Zeitpunkt in Pension oder Altersteilzeit gewesen sein und habe sich seit zwei/drei Monaten nicht mehr im Dienst befunden. Wer Herrn Wießner angerufen und nach Gotha bestellt bzw. geschickt hatte, wisse er nicht. Auf die Frage, ob er damals nachfragte, warum Herr Wießner, der bereits pensioniert war, auch in der PD Gotha zugegen war, erläuterte der Zeuge, da es um die drei Personen ging, sei klar gewesen, dass das TLFV natürlich Erkenntnisse dazu besaß und es sei allen klar gewesen, dass Herr Wießner ursprünglich vom Verfassungsschutz kam und in diesem Bereich tätig gewesen war bzw. den damaligen Fall jahrelang mitbearbeitet hatte. Das habe sicher auch Herr Menzel gewusst, woher, das wisse er nicht. Deshalb habe Herr Menzel vermutlich auch darauf bestanden, dass Herr Wießner in Gotha vorbeikomme. Auf Nachfrage, ob es normal sei, jemanden aus dem Ruhestand zu holen, meinte der Zeuge, prinzipiell gehe das nicht so ohne Weiteres, doch wenn man seine Arbeit lange Jahre engagiert gemacht habe, erst seit zwei/drei Monaten in Pension sei, es sich um einen Fall handle, der in der aktiven Zeit passiert sei und eine hohe Brisanz einnehme, und dann jemand anrufe und frage, ob man insoweit einen Beitrag leisten oder mithelfen könne, dann sei es nicht unnormal zu sagen „ich komme mal vorbei“. Auf weitere Nachfrage, ob noch andere Kollegen aus dem Verfassungsschutz vor Ort waren, bekundete der Zeuge, er könne sich an keinen erinnern.

Der Zeuge Norbert **Wießner** sagte dagegen aus, er habe außer dem Anruf des Herrn Menzel auf seinem Festnetztelefon am 6. November 2011 und dem Gespräch mit Herrn Sippel im Rahmen des Symposiums des TLfV am 7. November 2011 nichts mit den Geschehnissen in Eisenach zu tun gehabt und davon nicht mehr als ein normaler Zeitungsleser oder Fernsehzuschauer mitbekommen. Er habe weder an dem Gespräch in der PD Gotha, das einige Tage nach dem Anruf stattfand und bei dem es darum ging, alte Informationen aufzubereiten, teilgenommen, noch Kenntnis über Details, wie und mit wem dieses Gespräch zustande gekommen ist, besessen. Er habe von diesem Termin, an dem Nachbereitungen stattgefunden haben sollen, im Verlauf seiner Vernehmung zum ersten Mal gehört. Es habe im Nachgang keine weiteren Anfragen an ihn seitens des TLfV oder des TLKA gegeben. Auf wiederholte Nachfrage versicherte der Zeuge, dass er zu dieser Thematik weder weiter befragt worden sei noch sich mit ehemaligen Kollegen darüber ausgetauscht habe. Weder zwischen dem Telefonat mit Herrn Menzel am 6. November 2011 und dem Gespräch mit Herrn Sippel am 7. November 2011 noch am oder nach dem 7. November 2011 habe er zum TLfV, zum TLKA oder zu anderen hierzu Kontakt gesucht oder sei er hierzu kontaktiert worden.

Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** berichtete, den Beginn und das Ende des Gesprächs mit Herrn Menzel habe er vor der Sitzung des Untersuchungsausschusses im Protokoll ihres Führungs- und Lagedienstes, der die Einsatzzeiten der Beamten berücksichtige, im Wege einer Akteneinsicht nachgelesen. Wenn man in den Dienst versetzt werde, melde man sich dort an bzw. ab. Seine Akteneinsicht habe sich auf dieses Protokoll beschränkt, denn das sei das Einzige, was er zu diesem Tage an schriftlichen Unterlagen zur Rekonstruktion der Zeiten habe einsehen können. Auf Nachfrage versicherte der Zeuge, ein Protokoll zum Inhalt der Besprechung mit Herrn Menzel nicht gesehen zu haben. Herr Menzel sei sehr beschäftigt gewesen. Das Gespräch habe insgesamt ca. eine Stunde gedauert. Im Anschluss des Gesprächs sei er gegen 18:00 Uhr wieder nach Hause gefahren. Nach diesem Gespräch sei er nicht noch einmal in Gotha gewesen. Er habe auch nicht den Tatort in Eisenach aufgesucht. Er sei für zwei Stunden in Gotha gewesen und habe sonst nichts mehr mit den Ermittlungen zu tun gehabt und sei auch nicht in die Tätigkeit der SoKo Capron eingebunden gewesen. Wer in der SoKo Capron tätig war, konnte der Zeuge nicht sagen. An der Abfassung des Berichts zu den Vorfällen in Eisenach bzw. an den anfänglichen Ermittlungen in Thüringen ist der Zeuge nach eigenen Angaben nicht beteiligt gewesen. Er erläuterte insoweit, das Verfahren sei von der PD Gotha geführt worden, er wisse nicht, unter wessen Leitung und ob dies zunächst nur den Komplex Banküberfall betraf. Anfangs sei die Polizei natürlich von einem ganz normalen Banküberfall ausgegangen und habe an dem entsprechenden Tatort ihre Arbeit aufgenommen. Wenn sich dann, wie vorliegend, herausstelle, dass die mutmaßlichen Täter in der Vergangenheit als Rechtsextremisten auftraten, nehme

die Ermittlung eine andere Richtung. Diese entsprechenden Meldungen seien natürlich von Gotha abgesetzt worden. Der Zeuge sagte außerdem aus, er habe sich im weiteren Verlauf mit allen Kollegen, mit denen er Akten „gewälzt“ habe, über die Geschehnisse unterhalten. Er habe zudem am Sonntag, dem 6. November 2011, mit dem Kollegen Wunderlich telefoniert, der noch aktiv in die neuen Fahndungsmaßnahmen eingebunden gewesen sei. Herr Wunderlich sei, soweit er wisse, nach Zwickau gefahren und bei der Familie Böhnhardt gewesen. Darüber hätten sie sich natürlich unterhalten, auch wenn er nicht mehr genau wisse, worüber sie im Einzelnen gesprochen haben.

1804 Der Zeuge M. Eh. sagte auf Nachfrage aus, er habe am 5. November 2011 Herrn Wunderlich auf der Dienststelle in Gotha wahrgenommen. Was Absprachen oder konkrete Aufträge angehe, könne er aber nichts sagen. Bezüglich der Herren Dressler und Wießner habe er kein Bild vor Augen. Auf Vorhalt, am 4. November 2011 zwischen 16:00 Uhr und 16:30 Uhr habe sich herausgestellt, dass eine im Wohnmobil gefundene Waffe der getöteten Michèle Kiesewetter gehörte und damit ein Zusammenhang mit dem Tötungsdelikt in Heilbronn bestand, gab der Zeuge an, er habe diesen Sachverhalt am Samstagvormittag mitbekommen. Am Samstag sei auch Uwe Mundlos identifiziert worden, im Nachgang dann auch der Zweite. Ob Uwe Mundlos über DNA oder Fingerabdrücken identifiziert wurde, konnte der Zeuge ebenso wenig angeben wie die Uhrzeit, zu der die Identifizierung erfolgte. Er erklärte dies damit, nicht direkt in die Ermittlungen eingebunden gewesen zu sein.

1805 Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** erläuterte, er könne jetzt nicht mehr sagen, ob er oder Herr Dressler zuerst Kenntnis von den Geschehnissen in Eisenach hatte und wer zuerst in Gotha gewesen ist. Er gehe davon aus, dass er auf der Fahrt nach Gotha versucht habe, Herrn Dressler zu erreichen, da Herr Dressler und er am stärksten in den Fahndungsfall involviert gewesen seien. Er könne nicht mehr sagen, ob er ihn erreicht hat. Es habe sicherlich einige Gespräche an diesem Wochenende gegeben, bei denen er sich mit Kollegen ausgetauscht habe, die in diese Sache involviert gewesen seien. Der Zeuge gab an, er sei zwar in der Funktion eines Fahnders, jedoch nicht mit einem direkten Fahndungsauftrag betraut, zum Zwecke des polizeilichen Informationsaustauschs zu der Besprechung am Samstag, dem 5. November 2011, nach Gotha gesandt worden. Er habe sich gegen 9:40 Uhr in seiner Dienststelle eingefunden und sei anschließend in Begleitung seiner Hospitantin nach Gotha gefahren, nachdem sie die entsprechende Ausrüstung verladen hätten. Sie seien ca. 11:15 Uhr in Gotha angekommen. Dort habe er den bisherigen Lagefilm lesen können und es habe im Folgenden eine Zusammenkunft und Gespräche gegeben. Er habe nicht allein mit Herrn Menzel in einem Zimmer gesessen, sondern es seien viele Kollegen dort vor Ort gewesen, von denen er die meisten durch seine dienstliche Tätigkeit gekannt habe.

Alle Anwesenden hätten sich vorgestellt. Er könne dennoch nicht mehr nachvollziehen, wer außer Herrn Menzel und ihm alles an dem Gespräch teilnahm. Im Lagesaal seien nicht alle Kollegen für ihn sichtbar gewesen. Am Samstag oder Sonntag seien auch zwei Kollegen von der SoKo Parkplatz aus Baden-Württemberg dabei gewesen. Die Frage, ob Mitarbeiter des TLFV anwesend waren, verneinte der Zeuge und gab an, dass er die Mitarbeiter des TLFV nicht kenne.

Auf Nachfrage, ob Herr Dressler am Samstag vor Ort war, teilte der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** mit, er könne dies nicht sagen. Er habe Herrn Dressler nicht gesehen. Den Informationen von Herrn Menzel habe er entnehmen können, dass Herr Dressler wohl auch zur Dienststelle gebeten worden sei oder bereits dort eingetroffen wäre. Es sei nicht darum gegangen, sich zu unterhalten, sondern den Sachverhalt zu bearbeiten. Er wisse nicht, wann Herr Dressler eingetroffen ist. Herr Dressler habe noch einen Kollegen mitgenommen oder sei von einem Kollegen mitgenommen worden, weil die Frage bestanden habe, wer mit wem wann nach Gotha gefahren sei. Weder habe er Herrn Dressler abgeholt oder mitgenommen noch sei er von Herrn Dressler mitgenommen worden. Auf die Frage, ob es neben Herrn Dressler noch andere Kollegen gegeben hat, die stärker in die Fahndung nach dem Trio involviert gewesen seien, bekundete der Zeuge KHK Sven **Wunderlich**, dass im Zuge dieses Erstgesprächs auch klargestellt worden sei, wer in diesem Fahndungsfall zum damaligen Zeitpunkt eingebunden war. Er habe Herrn Menzel darüber informiert, dass die SoKo REX und die EG TEX in bestimmten Zeiträumen in den Fall eingebunden gewesen waren, sowie die jeweiligen Ansprechpartner genannt und dabei insbesondere Herrn Dressler als „Gesamtansprechpartner“ hervorgehoben. Er habe weitere damals involvierte Kollegen benannt, darunter Frau Lipprandt und Herrn Melzer. Im Rahmen des Informationsaustauschs habe er auch gesagt, dass vom Verfassungsschutz jemand unter dem Synonym Drilling involviert gewesen sei und es eine Zusammenarbeit mit dem TLFV, namentlich mit den Kollegen Wießner, Schrader und Nocken gegeben habe. Dies sei unabhängig von dem Hinweis gewesen, dass auch Sachsen unter dem Synonym Terzett involviert gewesen sei. Herr Menzel habe in Gotha versucht, einen Verantwortlichen zu erreichen. So wie Herr Menzel ihn gefragt habe: „Ist Aktenrückhalt noch vorhanden, gibt es noch Unterlagen?“ werde er sicherlich auch beim TLFV angefragt haben. Der Zeuge gab auf Nachfrage an, Herrn Wießner bei der Besprechung nicht gesehen zu haben.

1806

Zum Inhalt der Besprechung am 5. November 2011 gab der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** an, es habe einen ganz kurzen Abriss zum Sachverhalt und zu den Ereignissen gegeben. Anschließend sei die Frage aufgekommen, wer inwieweit helfen könne. Eine mögliche Fahndungsführung bzw. die Ermittlungsführung habe bei der PD Gotha gelegen. Der

1807

Schwerpunkt sei die Aufenthaltsermittlung von Beate Zschäpe gewesen. Es seien verschiedene Fahndungsansätze nach Beate Zschäpe gemeinsam besprochen worden. Resultierend aus den gesamten Eindrücken des Informationsaustauschs habe er schließlich den Auftrag erhalten, sich nach Jena zu begeben, um die Großmutter der Beate Zschäpe sowie die Eltern des Uwe Böhnhardt zum Aufenthalt der Beate Zschäpe zu befragen.

1808 Auf die Frage, ob bzw. wann er eine Verbindung zwischen der Meldung eines explodierten Hauses in Zwickau und der Flucht einer unbekanntes weiblichen Person zu Beate Zschäpe herstellte, erläuterte der Zeuge KHK Sven **Wunderlich**, die Hypothese sei schon im Laufe des Samstags oder Sonntags – noch bevor er das Haus in der Frühlingsstraße gesehen habe – aufgrund der zeitlichen Abfolge der Geschehnisse in Eisenach aufgestellt worden. Diese Verbindung hätte es vielleicht nicht gegeben, wenn die Explosion in Rostock oder Kiel gewesen wäre, aber Sachsen sei für sie immer relevant gewesen. Danach gefragt, wann und von wem der Name Beate Zschäpe ins Gespräch gebracht worden sei, äußerte der Zeuge die Vermutung, er könnte diesen Namen eingebracht haben, da er gewusst habe, dass damals drei Personen gesucht worden seien, ein zweiter männlicher Toter aus dem Wohnmobil noch nicht identifiziert gewesen sei und auch die Frage bestanden habe, ob die drei Personen, die damals untergetaucht waren, vielleicht noch zusammen sein könnten. Es habe sich die Frage gestellt, ob der Zweite möglicherweise Böhnhardt sein könnte und wo Beate Zschäpe dann zu finden sei. Es könne aber auch sein, dass Herr Menzel diese Vermutung äußerte. Jedenfalls habe er – der Zeuge – diesen Gedankengang mit Sicherheit auch gehabt. Im Laufe des Gespräches sei als Ergebnis des Gedankenaustauschs eine gemeinsame Hypothese aufgestellt worden. Die Frage sei am Samstag, gegen Mittag, im Zusammenhang mit Überlegungen aufgekommen, was im Bereich Fahndung jetzt möglich sei bzw. welche Erinnerungen er als Fahnder habe, die der SoKo weiterhelfen könnten. Es sei nicht seine Aufgabe gewesen, eigene Überlegungen zu Anhaltspunkten für den aktuellen Aufenthaltsort von Beate Zschäpe anzustellen. Er habe im Rahmen des Gedankenaustauschs sein Fahndungswissen aus der Vergangenheit zu diesen drei Personen zur Verfügung gestellt. Die Akten seien zu diesem Zeitpunkt nicht vorhanden gewesen.

1809 Dem Zeugen KHK Sven **Wunderlich** wurde ein Sachstandsbericht zu den Ermittlungen der SOKO Capron (Vorlage UA 5/1 – 590, Akte „LPI Gotha“, Band 7, S. 47) vorgehalten:

„Verbindungen zur SOKO Frühling. Am 05.11.2011 um 12.30 Uhr wurde der SOKO Capron durch die KPI Zwickau mitgeteilt, dass es in Zwickau, Frühlingsstraße 26 gegen 15 Uhr zu einer Verpuffung in einer Wohnung kam. In deren Folge brannte die Wohnung komplett aus. Nach erstem Erkenntnisaustausch wurde aufgrund der Erkenntnislage durch die KPI Zwickau die SOKO Frühling gegründet und mit den Ermittlungen betraut. Nach Angaben von

Zeugen soll im Nahbereich der Wohnung Frühlingsstraße 26 ein Wohnmobil mit V-Kennzeichen mehrmals beobachtet worden sein. Zudem sagte eine Anwohnerin aus, dass kurz vor der Verpuffung eine weibliche Person aus dem Haus gerannt sein soll. Diese Frau wurde ebenfalls mit langen schwarzen Haaren beschrieben. Zwischenzeitlich wurde durch die KPI Zwickau bekannt, dass es sich bei dem aktuellen Wohnungsmieter der ausgebrannten Wohnung in der Frühlingsstraße in Zwickau um einen Matthias Rolf Dienelt handelt (...).“

Unter dem weiteren Vorhalt, dass das in Eisenach gefundene Wohnmobil ebenfalls auf den Namen Dienelt angemietet worden sei, und sich daraus ergebe, dass bereits am Samstag um 12:30 Uhr die Verbindung hergestellt gewesen sei, bekundete der Zeuge, dies zeige, dass diese Informationen wohl bereits vor dem Ende der Einsatzbesprechung in Gotha vorgelegen hätten. Er vermute, dass diese Informationen vielleicht eine Stunde später an sie nachgereicht worden seien. Er könne heute nicht mehr sagen, was ihm genau zum Zeitpunkt des Informationsaustauschs am 5. November 2011 bekannt gewesen sei, da sich dies mit Dingen vermischt haben könnte, die er in der späteren Folge erfahren habe.

Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** schilderte außerdem, es sei im Rahmen dieses Gesprächs u. a. auch thematisiert worden, ob und wie Einsicht in die Akten der damaligen Zielfahndung genommen werden könnte. Es sei vergeblich versucht worden, die Kollegen, die Auskunft hierzu hätten geben können, am dienstfreien Wochenende zu kontaktieren. Die Suche nach den Akten sei über mehrere Schienen erfolgt, bis hin zu dem für die Aktenverwahrung verantwortlichen Kollegen, Herrn KHK Mei. Dieser sei zwar in seiner Freizeit erreicht worden, habe jedoch mitgeteilt, dass keine Akten vorhanden seien. Für ihn – den Zeugen – wäre es auch interessant gewesen, noch einmal in seine alten Akten zu schauen. Der Zeuge äußerte die Vermutung, ca. 4 – 7 Tage später habe es die Information gegeben, dass diese Akten doch gefunden worden seien. Seiner Erinnerung nach sei er wiederum an einem Wochenende gebeten worden, durch Inaugenscheinnahme zu bestätigen, dass es sich dabei um die seinerzeit übergebenen Originalakten handele, was der Fall gewesen sei. Auf die Frage, ob in dem Gespräch Informationen zu der Todesursache der beiden aufgefundenen Personen gegeben worden sind, bekundete der Zeuge, dass die Todesursache bereits aus der Presse bekannt gewesen sei. Es sei in Gotha darüber informiert worden, dass der Tod durch die Einwirkung von Schusswaffen eingetreten sei und sich die Identifizierung teilweise schwierig gestalte. Mehr sei ihm zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt gewesen. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass aufgrund der Schwere der Verletzungen und aufgrund der Situation, wie die Täter aufgefunden wurden, damals schon festgestanden habe, dass sie erschossen worden waren. Es sei nicht klar gewesen, wer die Schüsse

1810

abgegeben hatte. Über die Presse sei am Samstag vermeldet worden und Herr Menzel habe dies auch so gesagt, dass sich die Täter wohl selbst erschossen hätten.

1811 Der Zeuge PD Michael **Menzel** verneinte die Frage, ob er jemals die 24 TLKA-Ordner, die sog. Kofferbombe-Akten, gesehen habe. Die SOKO Capron habe keinen Zugriff auf diese Akten gehabt, diese seien auch nicht beigezogen worden. Man habe diese Akten im Hinblick auf die Fülle an Erstinformationen in den ersten zehn Tagen nicht benötigt. Die Fülle an Informationen habe de facto noch fast ein Dreivierteljahr im BKA nachgewirkt.

1812 Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** bestätigte auf den Vorhalt aus dem Fahndungskalender zu Beate Zschäpe, dass es am 5. November 2011 um 12:30 Uhr eine Absprache bezüglich weiterer Maßnahmen mit der ZFE Gotha gegeben habe. Zwar meinte der Zeuge zunächst, nicht daran teilgenommen zu haben und sich an den Inhalt der Absprachen nicht erinnern zu können, doch räumte er auf Vorhalt des Ablaufkalenders, der von seiner Hospitantin unterschrieben war, die bei denselben Besprechungen wie er anwesend gewesen sei, seine Teilnahme ein. Sie hätten dort gemeinsam mit Herrn PHM Schil. eine Vielzahl von Kontakten und Gesprächen geführt. Er wisse aber nicht mehr, welcher Kontakt wann durch wen und wie genau erfolgt sei. Herr Schil. habe andere Teilaufträge erhalten. Auf die Frage, ob die Presseberichte zutreffend gewesen seien, wonach aufgrund eines Handy-Fundes im Wohnmobil versucht worden sei, bei Frau Zschäpe anzurufen, antwortete der Zeuge KHK Sven **Wunderlich**, dass er damit nichts zu tun gehabt habe. Er habe gewusst, dass mehrere Mobiltelefone gefunden worden seien, dass es dazu eine Vielzahl von Verbindungsdaten gegeben habe und dass versucht worden sei, in Sachsen Telefonnummern anzuwählen. Es sei nicht möglich gewesen, alle zum damaligen Zeitpunkt hereingekommenen Informationen sofort aufzunehmen. Sie als Fahnder hätten sich auf das für sie Wesentliche konzentriert. Die zu diesem Zeitpunkt aufgefundenen Gegenstände hätten nicht dazugezählt.

dd. Anruf des Leiters der Polizeidirektion Gotha bei Herrn Wießner

1813 Der Zeuge Norbert **Wießner** sagte in der 43. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 5. September 2013 zunächst aus, auch nachdem er im Jahr 2001 das TLfV verlassen hatte, habe ihn die Suche nach dem untergetauchten Trio noch beschäftigt. Dies gelte bis heute noch. Er sei nach dem Geschehen in Eisenach – ob am 4., 5. oder 6. November 2011 wisse er nicht mehr genau – vom Leiter der PD Gotha, Herrn Menzel, angerufen und nach Informationen bzw. Ermittlungsansätzen gefragt worden. Dieser habe ihm wortwörtlich gedroht: „Wenn du jetzt keine Auskunft gibst, dann gehe ich zum LfV und beschlagnahme die Akten“. Über diesen Anruf sei er sehr verwundert gewesen, da er zu diesem Zeitpunkt bereits seit

einem halben Jahr in Pension gewesen sei. Herr Menzel habe angegeben, seine Telefonnummer von der Zielfahndung bekommen zu haben. Im Nachhinein habe der Zeuge erfahren, dass die Zielfahndung neben dem Polizeiführer im Lagezentrum gesessen habe. Er habe ihm geantwortet, dass er bei Ralf Wohlleben ansetzen müsse, da dieser Kontakt zum Trio und zu dessen Eltern hatte. Diese Erkenntnisse habe er noch von der Meldung der Quelle Brandt aus dem Jahr 1998 gehabt. Außerdem hätten die Eltern bei einem persönlichen Gespräch den Kontakt zu Wohlleben nicht abgestritten. Aktuellere Erkenntnisse, insbesondere zum Aufenthaltsort der Zschäpe, habe er nicht besessen und dies auch dem PD-Leiter mitgeteilt. Zum Ort, an dem das Wohnmobil aufgefunden wurde, sei er nicht gerufen worden.

Im Rahmen der 58. Sitzung am 10. März 2014 beantwortete der Zeuge Norbert **Wießner** die Frage, wann und wie er zum ersten Mal von den Vorgängen in Eisenach am 4. November 2011 und den vorausgegangen Vorgängen in Arnstadt erfuhr, nunmehr damit, er sei am 4. und 5. November 2011 mit seiner Frau zur Pflege bei den Schwiegereltern gewesen und erst nach seiner Rückkehr am Sonntag, dem 6. November 2011, habe er einen Anruf von Herrn Menzel über das Festnetz erhalten. Seine Frau habe den Anruf entgegengenommen und an ihn weitergereicht. Auf Nachfrage gab er an, er könne nicht sagen, ob es am Abend gewesen sei. Auf die Frage, ob der Anruf nicht auch am 4. November 2011 erfolgt sein könnte und auf den Vorhalt, er habe vor dem Untersuchungsausschuss des Bundestages einmal von einem Anruf am 4. November 2011 und einmal von einem Vorfall am 5. November 2011 gesprochen, wiederholte der Zeuge, dass es nur einen Anruf gegeben habe und dieser sicher am Sonntag gewesen sei. Er sei auf dem Festnetz angerufen worden und dies könne erst am Sonntag erfolgt sein, da er und seine Frau zu diesem Zeitpunkt erst wieder von seinen Schwiegereltern zurückgekommen seien. Der Zeuge räumte ein, dass er seine Aussage vor dem Untersuchungsausschuss des Bundestages am 28. Februar 2013 im Hinblick auf den Zeitpunkt nach heutigem Erkenntnisstand nicht halten könne. Auf die Nachfrage, ob er den Bundestag darüber informiert habe, dass er seinerzeit etwas Falsches ausgesagt habe, erklärte der Zeuge, dass er nach seiner Aussage in Berlin von dieser Sache nichts mehr habe hören wollen. Seit seiner Aussage am 5. September 2013 im Thüringer Landtag habe er sich mit dem Thema beschäftigt und diese Situation noch einmal mit seiner Frau rekonstruiert. Wann er genau zu der Erkenntnis gekommen sei, könne er nicht sagen. Sie hätten laufend darüber gesprochen. Er könne sich die unterschiedlichen Aussagen im Bundestag nicht richtig erklären und führe dies vermutlich darauf zurück, dass seinerzeit in der Öffentlichkeit ständig der 4. November 2011 genannt worden sei. Zudem sei die Zeit, zu der er vor dem Bundestag ausgesagt habe, sehr schwierig gewesen, da sein Schwiegervater zu dieser Zeit gestorben sei. Vor dem 6. November 2011 habe es mit Herrn Menzel kein

1814

Gespräch gegeben. Auf Vorhalt der Aussage des Herrn Menzel vor dem OLG München, derzufolge das Telefongespräch definitiv am 5. November 2011, weit nach dem Mittagessen, stattgefunden habe, dass der Zeuge ihn auf die Frage nach dem Aufenthaltsort des Trios auf den Großraum Chemnitz hingewiesen habe und dass er den Hinweis auf Wohlleben nicht an diesem Tag, sondern erst später von dem Zeugen erhalten habe, bekundete der Zeuge Norbert **Wießner** abermals, dass es nur ein Gespräch gegeben habe. Später habe er nicht mehr mit Herrn Menzel telefoniert. Seine Aussage vor dem Untersuchungsausschuss des Bundestages, in der er von zwei Gesprächen berichtet haben soll, müsse er berichtigen. Auf den Vorhalt, Herr Wunderlich sei nach Aussage des Herrn Dressler bereits am Sonntag, dem 6. November 2011, bei der Familie Böhnhardt gewesen, sodass die ursprünglich vor dem Untersuchungsausschuss des Bundestages erfolgte Aussage des Zeugen vom zeitlichen Ablauf sinnvoller erscheint, entgegnete der Zeuge, dass dies keinen Sinn ergebe und er am Freitag oder Samstag keinen Anruf erhalten habe.

1815 Im Gegensatz dazu bekundete der Zeuge Norbert **Wießner**, er halte an seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss des Bundestages zum Inhalt des Gesprächs fest, derzufolge der Leiter der PD-Gotha, Herr Menzel, am Telefon ziemlich harsch gewesen sei. Das Gespräch habe vielleicht zwei, drei Minuten gedauert. Herr Menzel habe zu ihm gesagt: „*Sag mir, wo die Zschäpe ist, oder ich beschlagnahme die Akten im LfV.*“ Auf Nachfrage, ob es vor diesem Satz noch ein Vorgespräch gab, meinte der Zeuge zunächst, dass Herr Menzel sofort angefangen und die Namen Mundlos und Böhnhardt im Zusammenhang mit dem Banküberfall genannt habe. Auf weitere Nachfrage teilte der Zeuge jedoch mit, dass Herr Menzel nur von Mundlos gesprochen und gesagt habe: „*Mundlos ist tot. Wo finde ich die Zschäpe?*“ Auf den Vorhalt, dass am 6. November 2011 bereits bekannt gewesen sei, dass sowohl Mundlos als auch Böhnhardt tot gewesen sind, erklärte der Zeuge dann, dass Herr Menzel auch Böhnhardt mitgenannt haben könnte. So genau könne er dies nicht mehr sagen. Auf den Vorhalt, er habe vor dem Untersuchungsausschuss des Bundestags stets von Mundlos und Böhnhardt gesprochen, führte der Zeuge aus, es sei möglich, dass er sich da auch getäuscht habe, er könne sich dazu jetzt nicht festlegen. Jedenfalls sei er gefragt worden: „*Kannst du sagen, wo die Zschäpe ist?*“. Er habe daraufhin seiner Erinnerung nach geantwortet: „*Der einzige Ansatzpunkt, den ich euch nennen kann, ist Wohlleben.*“ oder „*Ihr müsst beim Wohlleben ansetzen.*“ Auf Nachfrage, wie er zu der Antwort kam, sagte der Zeuge aus, dies habe er aus seiner Erfahrung und den gewonnenen Erkenntnissen heraus angegeben. Wohlleben sei in den ganzen Jahren im Grunde die Fixperson in Jena in Bezug auf die Drei gewesen. Herr Menzel sei mit dieser Antwort jedoch nicht zufrieden gewesen. Er habe aber nicht mehr gewusst und nicht mehr sagen können. Hinsichtlich der Frage, warum Herr Menzel die Akten habe beschlagnahmen lassen wollen, äußerte der Zeuge die Vermu-

tung, dass Herr Menzel sich dadurch erhofft haben könnte, Hintergrundinformationen und Aufenthaltsorte für die Drei bzw. jetzt nur für Zschäpe zu bekommen. Als Herr Menzel von der Aktenbeschlagnahme sprach, habe er sich unter Druck gesetzt, aber nicht bedroht gefühlt. Daraufhin habe er das Gespräch schnell als beendet angesehen, da er die Art und Weise als unmöglich empfunden habe. Er habe gedacht, Herr Menzel müsse dazu den Präsidenten des TLFV anrufen. Der Brand in Zwickau habe in dem Gespräch keine Rolle gespielt.

Der Zeuge PD Michael **Menzel** gab an, dass ihm die Aussage des Herrn Wießner bekannt sei, derzufolge er ihn am 4. November 2011 angerufen haben solle. Er habe jedoch ganz klar Herrn Wießner nicht an diesem Tag angerufen, denn am Freitag habe bei dem vorliegenden Sachverhalt keine Notwendigkeit bestanden, irgendein Landesamt für Verfassungsschutz einzubinden, da ganz normale polizeiliche Arbeit stattgefunden habe. Die vorherige Einbindung des Herrn Wießner sei auch im Hinblick auf die erst in der Nacht vom Freitag zum Samstag erfolgte Identifikation des Mundlos nicht denkbar. Der Zeuge berichtete weiter, in der Frühberatung am 5. November 2011 habe festgestanden, dass es sich bei einer dieser Personen um einen der „Jenaer Täter“, welche für die Legung der Bombenattrappen verantwortlich waren, gehandelt habe. Vor diesem Zusammenhang habe man Überlegungen angestellt, wie man schnellstmöglich die zweite Person identifizieren könne und wo die Zschäpe sei. Beate Zschäpe sei zur Schlüsselperson geworden, weil nicht nur die Hinweise aus der Autovermietung auf eine weibliche Person haben schließen lassen, sondern gerade mit Blick auf die Vergangenheit sich durchaus dieser berechnete Ansatzpunkt ergeben habe, dass Zschäpe vielleicht zur Aufklärung des Mordes an Michèle Kiesewetter oder anderer Straftaten beitragen könne. In der Einsatzbesprechung sei diskutiert worden, welche Möglichkeiten es gebe, an weitere Informationen für die Fahndung nach Beate Zschäpe zu kommen. Vor diesem Hintergrund sei auch die Beteiligung des Herrn Wießner besprochen worden, da bekannt gewesen sei, dass er im TLFV V-Mann-Führer gewesen war und aus dieser Zeit noch Erkenntnisse zu dem Verschwinden des Trios besitzen könnte. Damals habe auch immer noch diese Mär bestanden, dass die Fahndung nach den Dreien gegebenenfalls etwas mit dem TLFV zu tun haben könnte. Deswegen habe er am Samstagnachmittag Herrn Wießner angerufen, um ihn mit dem Fall zu konfrontieren und nach Erkenntnissen zu befragen. Ob er Herrn Wießner auf dem Festnetz oder einem Handy angerufen hat und woher er die Telefonnummer hatte, wisse er nicht mehr. Der Zeuge zeigte sich überzeugt davon, Herrn Wießner am 5. November angerufen zu haben und widersprach dessen Aussage, derzufolge der Anruf am Sonntag, den 6. November, erfolgt sei. Auch die Behauptung des Zeugen Wießner, der angab, dem Zeugen PD Michael **Menzel** geraten zu haben, bei Wohlleben zu suchen, sei glatt falsch. Herr Wießner habe sinngemäß geantwortet, er könne

1816

keine Hinweise geben; aber als zentrale Figur würde er den Wohlleben benennen wollen. Vor diesem Hintergrund seien die Ermittlungen auf Wohlleben ausgedehnt worden. Dies sei der Mehrwert des Telefonanrufs gewesen.

1817 Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** sagte aus, er wisse nicht mehr, ob Herr Menzel ihm und Herrn Harzer gegenüber vom Telefonat mit Herrn Wießner berichtete, in dem Herr Menzel gedroht haben soll, den Herrn Wießner holen zu lassen. Er sei bei diesem Telefongespräch nicht dabei gewesen, doch sei dies – genauso wie die Durchsuchungsmaßnahme – kurz im Kollegenkreis thematisiert worden. Auf die Frage, ob eine solche „Drohung“ gegenüber Kollegen als „normales Diensthandeln“ zu bewerten ist, antwortete der Zeuge, „sicher nicht“, doch Herr Menzel habe zu dem Zeitpunkt unter erheblichem Druck gestanden. Er wisse nicht, wie das Telefonat zwischen den beiden abgelaufen ist. Wenn jemand aber, wie vorliegend, offensichtlich erkläre, nicht kommen zu wollen, dann könne so etwas in einer solchen Situation schon einmal „rausrutschen“. Denn sonst hätte Herr Menzel diesen Spruch „nicht gebracht“. Auf Nachfrage, ob dieses Verhalten ggf. ein besonderes Merkmal des Kollegen Menzel ist, erläuterte der Zeuge, dazu könne er nichts sagen. Um das beurteilen zu können, kenne er Herrn Menzel viel zu wenig. Wie bereits erläutert, habe er mit Herrn Menzel dienstlich zuvor nicht zu tun gehabt.

1818 Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** bestätigte auf Nachfrage, er habe von der Absicht des Herrn Menzel, die Akten im TLfV beschlagnahmen zu lassen, aus Erzählungen von Kollegen erfahren. Er sei nicht dabei gewesen und habe das selbst nicht wahrgenommen. Durch welchen Kollegen und an welchem Tag bzw. in welchem Zeitraum er diese Information bekam, konnte der Zeuge nicht beantworten. Auf die Frage, ob diese Information für ihn Relevanz hatte, erläuterte der Zeuge, er sei in der PD Gotha zu dem Zeitpunkt nur Gast gewesen. Herr Menzel als Ermittlungs- und Polizeiführer sei für das Verfahren verantwortlich gewesen und habe natürlich auch alle Optionen besessen, um Entscheidungen zu treffen. Und wenn dieser der Meinung gewesen sei, dass eine derartige Maßnahme opportun ist, dann habe dieser eine solche Maßnahme veranlassen bzw. den entsprechenden Antrag bei der Staatsanwaltschaft stellen können. Die Sicherstellung von Akten des TLfV sei nach Auffassung des Zeugen eine logische Schlussfolgerung eines Ermittlers, dem bekannt ist, dass das TLfV in dieses Verfahren involviert war. Ob diese Maßnahme umgesetzt worden wäre, sei jedoch eher zweifelhaft. Auf weitere Nachfrage, ob man sich als Polizist nicht darüber wundere, dass der Einsatzleiter vorhat, beim TLfV Akten zu beschlagnahmen, bekundete der Zeuge, es sei kein Geheimnis, dass für sie zum damaligen Zeitpunkt die Rolle des Verfassungsschutzes unklar war. Dass Herr Menzel den Schritt weiter gehen wollte, um „da oben“ eine Beschlagnahme anzuregen, sei nur konsequent. Von einer möglichen Um-

setzung der Beschlagnahme habe er keine Kenntnis und nichts weiter damit zu tun gehabt. Sie hätten zu dem Zeitpunkt andere Probleme gehabt, denn ab Montag seien von allen erdenklichen Gremien Berichte abgefragt worden, sodass sie mit der Zusammenstellung von Informationen beschäftigt gewesen seien.

Der Zeuge Norbert **Wießner** berichtete zudem, dass er sich gewundert habe und geschockt gewesen sei, dass Herr Menzel ihn angerufen und nicht auf dem Dienstweg über das Innenministerium Kontakt zum TLfV aufgenommen hat. Er könne sich nicht erklären, warum Herr Menzel ihn angerufen hat. Diese Verfahrensweise sei nicht üblich gewesen, denn er habe sich zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr im aktiven Dienst befunden. Aus seiner aktiven Dienstzeit habe er Herrn Menzel gekannt, denn er habe ihm ein paar Hinweise geben können und habe auch für Nachfragen zur Verfügung gestanden. Mit dem Quellenschutz oder sonst habe er es nicht so restriktiv gehalten. Der Zeuge zeigte sich jedoch überzeugt davon, dass der Anruf aufgrund eines Hinweises von Herrn Wunderlich erfolgt sei, der seit dem Jahr 2000 die Phantasie gehabt habe, dass die Drei gedeckt worden seien, denn Herr Wunderlich habe ihn bei jedem Zusammentreffen aufgefordert, mit dem Versteckspiel aufzuhören und endlich zu sagen, wo sich die Gesuchten befinden. Auf Nachfrage, ob auch andere dieser Auffassung gewesen sind, meinte der Zeuge, dass Herr Wunderlich der Einzige gewesen sei, der es artikuliert habe. Der Zeuge bestätigte, er habe aus dem Umstand, dass die Zielfahndung ihm immer unterstellt habe, das TLfV und auch er persönlich wüssten mehr als die anderen, abgeleitet, Herr Menzel würde ihm unterstellen, er habe wissen müssen, wo sich Frau Zschäpe aufhalte.

1819

Der Zeuge Norbert **Wießner** sagte außerdem aus, Herr Wunderlich sei während des Telefons bei Herrn Menzel zugegen gewesen. Dies begründete er damit, dass Herr Menzel gesagt habe, er rufe mit der Zielfahndung an und er habe die Festnetznummer von der Zielfahndung erhalten. Da er die Arbeitsweise von Herrn Wunderlich kenne, sei ihm – aus der Erfahrung heraus – klar gewesen, dass wenn die Zielfahndung involviert sei, Herr Wunderlich dabei gewesen sei. In der Zielfahndung habe er, wenn überhaupt, nur Kontakt mit Herrn Wunderlich gehabt, der wichtige Zielfahndungsaufträge stets allein bearbeitet habe und mit der Suche nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe seit 1998 federführend betraut gewesen sei. Auf Nachfrage stellte der Zeuge zudem klar, dass er nach seiner Pensionierung keinen Kontakt mehr zu Herrn Wunderlich gehabt habe. Wie Herr Wunderlich an seine – nach dem Umzug neue – Festnetznummer, die bei der Auskunft gesperrt gewesen sei, gekommen ist, könne er sich nur so erklären, dass Herr Wunderlich diese über den Dauerdienst im TLKA erhalten habe, wo sie im Personalbogen hinterlegt gewesen sei. Auf die Nachfrage, ob nicht auch Herr Menzel Zugriff auf die Festnetznummer gehabt haben könnte, erklärte der Zeuge,

1820

er gehe davon aus, dass Herr Wunderlich zum Zeitpunkt des Anrufs bei Herrn Menzel gewesen sein müsse. Er habe zuvor in dienstlichen Angelegenheiten keine Anrufe unter seiner Festnetznummer erhalten. Er könne sich nicht erinnern, ob Herr Menzel seinerseits vom Festnetz oder vom Handy anrief.

1821 Auf Vorhalt der o. g. „Drohung“ des Herrn Menzel, Akten im TLfV beschlagnahmen zu lassen, gab der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** an, sein Eindruck sei gewesen, dass Herr Menzel umgehend versucht habe, einen der von ihm genannten Kollegen, die mit dem Fall zu tun hatten, zu erreichen und entsprechende Informationen zu erlangen, da Herr Menzel dies als eines der wichtigsten Ziele definiert habe. Dabei sei klar gewesen, dass keiner von ihnen mehr im aktiven Dienst gewesen sei. Herr Menzel habe ihn gefragt, ob er eine Möglichkeit sehe, einen dieser Kollegen zu erreichen, was er verneint und ihn an das TLKA verwiesen habe, da Herr Wießner als sein Vorgesetzter beim TLKA in Pension gegangen war. Beim TLKA gebe es die Möglichkeit, ausgeschiedene Kollegen zu ermitteln, wo sie sich aufhalten, wo sie wohnen und wie sie erreichbar seien. Er vermute, dass Herr Menzel dies versucht habe. Der Zeuge versicherte, an der Ermittlung der Telefonnummer nicht mitgewirkt zu haben und bekundete zudem, nicht zu wissen, ob der Kontakt zustande gekommen ist, da er zu diesem Zeitpunkt mit eigenen Aufträgen unterwegs gewesen sei. Das Telefongespräch zwischen Herrn Menzel und Herrn Wießner sei definitiv nicht in seiner Anwesenheit erfolgt, da er nicht einmal von dem Gespräch gewusst habe. Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** mutmaßte, dass dieses Gespräch, wenn überhaupt, dann am Samstag stattgefunden haben könnte, da dies am Sonntag schon kein Thema mehr gewesen wäre. Am Sonntagvormittag sei die Information gestreut worden, dass keine Akten beim TLfV vorhanden wären. Er wisse nicht, ob diese Information auf Herrn Wießner zurückzuführen sei oder ob es andere Kontaktaufnahmen zu ehemaligen bzw. aktuellen Mitarbeitern des TLfV gab. Er habe später nicht noch einmal mit Herrn Menzel darüber gesprochen. Der Inhalt der Akten des TLfV hätte ihn auch interessiert. Auf die Frage, ob Herr Wießner überhaupt über einen Aktenrückhalt im TLfV hätte Auskunft geben können, da dieser bereits pensioniert gewesen und seinerzeit zeitnah vom TLfV in das Dezernat des Zeugen versetzt worden war, meinte der Zeuge, dass Herr Wießner auch in Pension hätte erklären können, wo zum Beispiel seine Drilling-Akten seien. Er – der Zeuge – kenne die Aktenabläufe im TLfV nicht. Herr Wießner hätte jedoch zumindest Auskunft darüber geben können, wie dies in seiner Behörde zum damaligen Zeitpunkt gehandhabt worden ist.

1822 Auf die Frage, was in ihm vorgegangen sei, nachdem er durch einen seltsamen Anruf darüber informiert worden war, dass die Leute, die er jahrelang gesucht und observiert hatte und denen er habhaft werden wollen, nun als tote Bankräuber wieder aufgetaucht

seien, erläuterte der Zeuge Norbert **Wießner**, dass er zunächst gedacht habe, da habe man jetzt nur Kriminelle. Das, was danach herauskam, habe ihn noch mehr geschockt. Es habe ihn „total umgehauen“, weil man das diesen Leuten nie zugetraut habe. Dies würde ihn beschäftigen und bis heute ärgern. Im Nachgang müsse er sagen, dass man die Drei nicht habe fassen können. Das zermürbe einen fast. Auf weitere Nachfrage erklärte der Zeuge, in seiner aktiven Zeit habe er sie als radikal eingeschätzt. Er habe ihnen jedoch nie zugetraut, solche Fähigkeiten zu entwickeln, um Leute aus Fremdenhass zu erschießen.

ee. Gespräch zwischen Herrn Sippel und Herr Wießner am 7. November 2011 auf einem Symposium des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz in Erfurt

Der Zeuge Norbert **Wießner** berichtete, er habe am Montag, dem 7. November 2011 an einem Symposium des TLfV im Erfurter Augustinerkloster teilgenommen und habe dort nach dem Ende der Veranstaltung den Präsidenten des TLfV, Herrn Sippel, getroffen. Dieser habe ihn gefragt, was los sei. Der Innenminister habe – so die Schlussfolgerung des Zeugen – den Sachverhalt in einer Pressekonferenz öffentlich gemacht, ohne vorher das TLfV darüber zu informieren. Er habe zu ihm gesagt, „Herr Sippel, Mundlos ist beim Banküberfall tot aufgefunden worden, es kommt was auf Sie zu.“ Auf Nachfrage, was er damit gemeint hat, gab der Zeuge an, dass für ihn klar gewesen sei, dass die Öffentlichkeit Fragen – insbesondere an das TLfV – stellen wird und dass seine Aussage sinngemäß „jetzt zieht euch mal warm an“ zu verstehen gewesen sei. Herr Sippel habe seine Äußerung ohne weitere Erklärungen verstanden, aber nicht weiter darauf reagiert. Der Zeuge zeigte sich trotz mehrmaligen Nachfragens überzeugt, dass Herr Sippel zu diesem Zeitpunkt keine Informationen besessen habe. Normalerweise hätte Herr Sippel auf seinen Hinweis etwas geantwortet, was aber nicht geschehen sei. Herr Sippel habe ihm nichts erwidert, sodass er nur seinen Eindruck wiedergeben könne. Für ihn hätten keine Anhaltspunkte bestanden, dass Herr Sippel zu diesem Zeitpunkt tatsächlich etwas gewusst habe. Nach der Veranstaltung sei er wieder nach Hause gefahren. Er wisse nicht, ob oder was Herr Sippel aufgrund des Gesprächs veranlasste. Es sei nicht üblich, dass man im TLfV so lange warte. Nach seinem Kenntnisstand werde gerade bei einem gravierenden Fall wie diesem sofort die Hausleitung informiert. Er könne sich nicht erklären, wie die Dienstwege gelaufen sind und warum dies gerade hier nicht funktioniert hat. Auf den Vorhalt, der Zeuge Dressler habe in seiner Aussage bekundet, dass der Sachverhalt so eine spannende Geschichte gewesen sei, über die alle immer mal geredet hätten, meinte der Zeuge Norbert **Wießner**, dass während der Pausen des Symposiums am 7. November 2011 gesprochen worden sei. Er sei damals als TLKA-Bediensteter eingeladen worden. Er habe die Veranstaltung mit verschiedenen TLKA-Kollegen besucht. Man habe sich gewundert, dass der Minister die Veranstaltung verlassen

1823

habe. Man habe sich auch gewundert, dass der Verfassungsschutz so sehr gelobt worden sei.

ff. Sicherstellung der Akten des Thüringer Landeskriminalamtes zum „Kofferbombenverfahren“

1824 Ausweislich eines Schreibens des TLKA an das TIM vom 9. November 2011 wurde aufgrund der Identifizierung der im Wohnmobil aufgefundenen Leichen von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos die im TLKA befindlichen Akten sichergestellt (Vorlage UA 5/1 – 597, Az.: 2862-6/2011, Bl. 42-44):

„SOKO ‚Capron‘

hier: Kurzzusammenfassung der im TLKA, Abteilung 2 - Polizeilicher Staatsschutz - vorliegenden Informationen zu relevanten Personen und Sachverhalten

Bezug: Erlass des TIM (EKHK Tr.) vom 08.11.2011 zur Vorlage von Informationen zu den im Verfahren der SOKO ‚Capron‘ relevanten Personen und Sachzusammenhängen sowie von Bezügen zum TLfV

In der Abteilung 2 des TLKA wurden 24 Bände zu Sachverhalten aus dem Jahr 1996 bis in das Jahr 1997 der SOKO ‚Rex‘ sowie der nachfolgenden SOKO ‚Tex‘ einer Kurzauswertung unterzogen.

Diese unterteilen sich wie folgt:

- 7 Bände Sachakten*
- 3 Bände Handakten*
- 7 Bände Zielfahndung*
- 6 Bände Auswertung Fahndung*
- 1 Band Zusammenfassung*

Die Bände beziehen sich primär auf Ermittlungsverfahren aus den Jahren 1996 und 1997 gegen die Personen

Zschäpe

Böhnhardt

Mundlos

und enden in einer Zusammenfassung vom 07.03.2002 (Anlage 1).

Die Speicherung bzw. Aufbewahrung der Unterlagen ergibt sich aus § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 sowie § 3 Abs. 1 Nr. 1 a der Thüringer Polizei-Prüffristen-Verordnung. Da der oben genannte Mundlos mit Datum vom 01.12.2005 als vermisst gemeldet und in die polizeiliche Fahndung aufgenommen wurde, lag eine Verlängerung der Prüffristen auf 30 Jahre vor, sodass die Daten über das Aussonderungsprüfdatum 2008 hinaus aufzubewahren sind (Anlage 2).

Darüber hinaus liegt eine Verfügung des ehemaligen Präsidenten des TLKA, Herrn Huber,

vor, der mit Datum vom 09.02.2006 eine 15-jährige Aufbewahrung anordnete.

Unter dem Az. 114 Js 37149/97 wurde bei der Staatsanwaltschaft Gera ein Ermittlungsverfahren wegen Vorbereitung eines Explosionsverbrechens gemäß § 310 StGB geführt. Dem vorausgegangen waren mehrere Sachverhalte im Umfeld der Stadt Jena, wobei es sich sowohl um USBV-Attrappen wie auch tatsächliche USBV handelte (Anlage 3). Die Ermittlungen führten über den oben genannten Böhnhardt unter anderem zu den oben genannten Personen Mundlos und Zschäpe. Diese waren der Sektion Jena des ‚THS‘ (Thüringer Heimatschutz) angehörig, handelten jedoch in diesem Zusammenhang unabhängig von dieser Gruppierung (Anlage 4, Jahresberichte 1996 - 2000 des TLKA, Seite 22 des Jahresberichts 1998 des TLKA).

Im Ergebnis der durch das TLKA am 26.01.1998 durchgeführten Durchsuchungen wurden mehrere der oben genannten Gruppierung zuzurechnende USBV in einer Garage aufgefunden, die Personen entzogen sich der Verfolgung und konnten bis dato nicht aufgefunden werden.

Sowohl im Jahr 1997 wie auch in den darauf folgenden Jahren wurde das TLKA durch das TLfV unter anderem im Rahmen von Observations- wie auch Fahndungsmaßnahmen unterstützt (Anlage 5). Hinweise auf eine Zusammenarbeit der Zschäpe mit dem TLfV sind auf eine Vermutung des Vaters des Mundlos gegenüber der Zielfahndung des TLKA zurückzuführen (Anlage 1, Seite 8, Randnummer 8.2).

Den gesamten Bänden ist zu entnehmen, dass die oben genannten Personen enge Kontakte zur rechten Szene hatten. Mit Datum vom 07.03.2002 wird davon ausgegangen, dass die Gesuchten im Bereich Chemnitz untergetaucht sind (Anlage 1, Seite 10), darüber hinausgehende Informationen lagen seit diesem Zeitpunkt hier nicht mehr vor.

Die Unterlagen bedürfen meines Erachtens einer gründlichen Überprüfung und Auswertung, um unter Nutzung der heutigen Erkenntnisse gegebenenfalls weitere Hinweise zu Hintergründen oder Unterstützern für das laufende Ermittlungsverfahren erhalten zu können. Da Informationen zum ‚THS‘ und den damals wie heute bekannten und aktiven Personen des rechten Spektrums (Tino Brandt, Ralf Wohlleben, André Kapke, Holger Gerlach etc.) vorliegen, können diese im Sachzusammenhang überprüft und nach Aktenauswertung nachgeliefert werden.

Aufgrund der Tatsache, dass durch die PD Gotha ein Ermittlungsverfahren geführt wird, werden die Akten hier unter Verschluss aufbewahrt und der SOKO Capron auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Im Auftrag

Auf das Vorhandensein von 24 Aktenbänden im TLKA wurden die Mitglieder des Innenausschusses von Herrn KD Dirk Löther in der 31. Sitzung des Innenausschusses am 11. November 2011 aufmerksam gemacht.

- 1825 Der Zeuge Werner **Jakstat** erläuterte, die Akten seien 2004 oder 2005 durch Verfügung des damaligen TLKA-Präsidenten, Herrn Huber, als „historisch wertvoll“ eingestuft und entgegen den Aussonderungsfristen weiterhin aufbewahrt worden. Er wisse nicht, aus welcher Überlegung heraus diese Einstufung erfolgt ist, möglicherweise aufgrund der Bedeutsamkeit des Verfahrens. Die Akten seien dann – wie er im Nachhinein erfahren habe – aus dem normalen KAN-Aktenbestand in eine separate Kiste in einem Nebenraum abgestellt worden. Dort seien die Akten dann im November 2011 aufgefunden worden. Der für die Aktenaufbewahrung zuständige Bedienstete, Herr Ju., habe die Akten nicht sofort auffinden können und zunächst mitgeteilt, er habe keine Akten mehr dazu. Nachdem er manuell in den Räumen nachgeschaut hatte, habe er die Akten nach etwa sechs oder sieben Stunden gefunden und dies am folgenden Tag gemeldet. Ein Disziplinarverfahren sei nicht eingeleitet worden, aber der Beamte habe von sich aus einen Antrag gestellt, in eine andere Verwendung zu kommen, und sei daraufhin umgesetzt worden. Der Zeuge bekundete ferner, ihm sei nicht bekannt, dass an den Akten zwischenzeitlich etwas verändert worden wäre. Eine Akteneinsicht oder Veränderungen an den Akten müssten eigentlich erkenntlich sein.
- 1826 Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** gab an, er habe sich im Nachgang zum Telefonat mit seinem befreundeten Kollegen Nu. und in Vorbereitung auf das Gespräch in Gotha den damaligen Vorgang Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe, soweit möglich, in Erinnerung gerufen. Wo sich zu diesem Zeitpunkt die Ermittlungs- und Fahndungsakten des TLKA befanden, sei ihm nicht bekannt gewesen. Diese alten Unterlagen hätten eigentlich im Archiv sein müssen, weil es gesetzlich vorgegebene Aufbewahrungsfristen gebe, die u. a. von der Höhe des Strafmaßes abhängig seien. Wenn Kriminalakten ihr Alter erreicht hätten, könnten sie vernichtet bzw. nach der Archivordnung dem Thüringer Staatsarchiv angeboten werden, das dann sagen könne, ob es die Akten wolle oder ob diese vernichtet werden können. Er habe aber gewusst, dass sie seinerzeit darüber gesprochen hatten, die Akten ggf. über die Verlängerungsfrist hinaus in der Hoffnung aufzuheben, zumindest in Sachen Böhnhardt etwas unternehmen zu können, da der ihn betreffende Haftbefehl, im Gegensatz zu der Situation bei den anderen beiden Gesuchten, aufgrund der „offenen Haftstrafe“ noch nicht der Verfolgungsverjährung unterfallen war. Er habe insoweit wahrscheinlich am 4. oder 5. November 2011 mit dem Kollegen Wunderlich telefoniert, weil sie dieser Fall im Hintergrund immer ein bisschen bewegt habe.

Zum Auffinden der 24 Aktenordner erläuterte der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler**, die Akten seien bekanntermaßen abgelaufen, aber dennoch nicht im Staatsarchiv, sondern noch im TLKA gewesen, weil man sich damals entschlossen habe, sie aufgrund der Taten, deren Zusammenhang und Bedeutung nicht wegzugeben. Unmittelbar nachdem die Personen identifiziert waren, seien diese Akten zwar gesucht, aber nicht gleich gefunden worden. Er selbst sei an der Suche nicht beteiligt gewesen. Erst Tage später seien die Akten durch den zuständigen Beamten in den Asservaten-, bzw. Aktenräumen im Keller, zu denen nicht jedermann Zutritt habe, wiederentdeckt und anschließend in das Dienstzimmer des Abteilungsleiters Staatsschutz gestellt und dort eingeschlossen worden. Auf die Frage, warum die 24 Aktenbände zwei Tage unter Verschluss waren, gab der Zeuge an, diese Akten hätten zu diesem Zeitpunkt im Büro des Abteilungsleiters, Herrn Wahlig, „unter Verschluss“ gestanden, seien aber trotzdem zugänglich gewesen. In den ersten Tagen, als sie mit den Akten arbeiteten, hätten sie diese aus dem Büro herausgeholt und die benötigten Informationen herausgezogen. Als dies dann zu aufwändig geworden sei, habe er die Bände vom Abteilungsleiter übergeben bekommen. Diese hätten dann bis zur Übergabe an das BKA – was keine Woche gedauert habe – bei ihm im Schrank gestanden. In dieser Zeit sei keine Gesamtkopie der Akten gefertigt, sondern diese lediglich auszugsweise kopiert und als Anlagen den Berichten angefügt worden. Auf Nachfrage gab der Zeuge an, die Akten seien zum damaligen Zeitpunkt vermutlich nicht paginiert gewesen. Eine Paginierung hätten sie auch nicht vorgenommen. Auch habe es kein Prinzip der Kontrolle, wie ein „Vier-Augen-Prinzip“ gegeben, dass man etwa überprüft habe, ob die Ordner im gleichen Zustand am Abend zurückgingen, wie sie morgens ausgegeben worden waren.

Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** berichtete weiter, als die BAO „Trio“ die Ermittlungen von der SoKo Capron übernahm, habe er der BAO „Trio“ alle 24 Aktenbände im Original übergeben, wofür ein Übergabeprotokoll existiere. Er nehme an, dass diese Akten erst danach durch das BKA – mit Zustimmung des GBA – komplett kopiert und gescannt worden sind. Dies sei jedenfalls nicht in Thüringen geschehen. Der Bedarf eines unmittelbaren Zugriffs auf die Akten sei natürlich in der Auswerteeinheit im BKA da gewesen. Auf die Frage, ob man nachvollziehen könne, wer die Akten alles in der Hand hatte, bevor diese digitalisiert wurden, bekundete der Zeuge, das sei jetzt schwierig. Nachdem er die Akten an die BAO „Trio“ übergeben hatte, hätten diese dort in einem abgeschlossenen Schrank in einem abgeschlossenen Bereich gestanden, zu dem nur die Auswertungskräfte, die mit dem Fall befasst waren, Zugriff gehabt hätten. Dann seien die Akten, wie beschrieben, digitalisiert und entsprechende Papierduplikate erstellt worden. Die Akten seien dann nach Meckenheim übergeben worden, sodass dort der volle Zugriff auf die Unterlagen bestanden habe. Auf nochmalige Nachfrage, ob er wisse, wer außer ihm die Akten noch alles in der Hand hatte, nach-

dem diese wiedergefunden worden waren, antwortete der Zeuge, er wisse, wer an der Bearbeitung mitbeteiligt und die Anfragen mit beantwortet habe.

1829 Auf Nachfrage teilte der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** mit, er habe im Rahmen seiner Tätigkeit in der AG Kommission mitbekommen, dass der Vorsitzende dieser Einrichtung, Herr Nolte, eine digitale Kopie der 24 Aktenbände besessen habe. Er sei davon ausgegangen, dass Herr Jakstat diese digitale Kopie bekannt war bzw. er darauf Zugriff hatte. Auf die Frage, ob er sicher sei, dass die Akten erst nach der Digitalisierung an Herrn Nolte übergegangen sind oder ob es sein könne, dass es schon einen zeitlich früheren Zugriff auf diese Akten durch Herrn Nolte, Herrn Jakstat oder durch andere Personen gegeben hat, erläuterte der Zeuge, er wisse nicht, ob man das in ein oder zwei Vorgängen gemacht hat. Er könne sich vorstellen, dass die „papiermäßige“ Vervielfältigung mit der Digitalisierung einhergegangen ist. Das mache aus seiner Sicht Sinn. Er bestätigte, dass sowohl Kopien gezogen, als auch digitalisiert worden sei. Auf Nachfrage, an wen diese Kopien gingen, meinte der Zeuge, für ihn sei es die BAO „Trio“ gewesen und er habe gewusst, dass Herr Nolte als Leiter der AG Kommission über eine digitale Version verfügt habe. Dies sei für ihn völlig klar gewesen, da man entsprechendes Material gebraucht habe, um die Anfragen beantworten zu können. Der Zeuge gab an, nicht zu wissen, wer aus dem TIM ebenfalls eine Kopie besaß. Auch über welchen Weg Herr Schneider eine Kopie bekam, konnte er nicht beantworten. Außerdem bekundete der Zeuge, er gehe davon aus, dass die „Schäfer-Kommission“ die Akten vom BKA zur Verfügung gestellt bekam.

1830 Nach dem Auffinden leerer Aktendeckel mit dem Namen „Zschäpe“ gefragt, antwortete der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler**, das könne er im Einzelnen nicht erklären, aber er glaube, dass dies durchaus normal sei und passieren könne. Hierzu erläuterte der Zeuge, er habe bereits erklärt, im Hinblick auf die Kriminalaktenhaltung bestehe die Situation, dass die Akten aufbewahrt werden müssten und anschließend vernichtet würden. Für kleinere Verfahren gebe es eine Hängeregistratur und bei größeren Verfahren würden Ordner angelegt. Wenn die Zeit abgelaufen sei und diese Verfahren vernichtet würden, dann würden diese Ordner nicht weggeworfen, sondern aufgehoben und bekämen einen neuen Aktenrücken. Insofern könnten auf den Ordnern alle möglichen Namen gestanden haben. Gegen Frau Zschäpe hätten sie seit Mitte der 1990er-Jahre verschiedene Verfahren geführt, sodass es auch Aktenordner mit dem Namen „Zschäpe“ gegeben haben könnte. Das sei völlig unspektakulär und entspreche dem normalen Prozedere. Er habe, da er in der letzten Zeit eine andere Aufgabe gehabt habe, diese Räumlichkeiten gesichtet und selbst leere Aktenordner gefunden, mit denen er früher gearbeitet habe und dort hätten auch noch die Namen „draufgestanden“.

e. Ermittlungen der Sonderkommission „Capron“

aa. Gründung der Sonderkommission „Capron“ sowie Erkenntnisse und Ermittlungshandlungen am 5. November 2011

Der Zeuge PD Michael **Menzel** gab an, er sei am 4. November 2011 um 14:32 Uhr nach Gotha zurückgefahren und habe die Kollegen gebeten, die zu gründende SoKo zu „bestücken“. Am Freitag sei seiner Weisung entsprechend die SoKo „Capron“ eingerichtet worden und habe bis Montag konstant arbeiten können. Sein Motiv für die Einrichtung der SoKo habe darin bestanden, dass die Indizien vor Ort, wie etwa das Auffinden einer möglichen Polizeiwaffe, die Anzahl der sonstigen aufgefundenen Waffen oder die Möglichkeit der Täter, sich die Flucht zu erzwingen, den Verdacht begründet hätte, dass es vielleicht noch eine Geschichte hinter der Geschichte gebe. Der Zeuge erläuterte zudem, seine Aufgabe als Polizeiführer in der Phase 1 und gleichzeitig als Leiter der SoKo „Capron“ sei es gewesen, die Ermittlungen federführend zu leiten, Untersuchungsaufträge zu initiieren und deren Ergebnisse in die weiteren Untersuchungen einfließen zu lassen. Das Ziel sei gewesen, die Straftaten in Eisenach und Arnstadt aufzuklären, mögliche weitere Straftaten zu ermitteln, zu erforschen und natürlich auch die Festnahme der Täter zu veranlassen. Vor diesem Hintergrund habe seine Führungsübernahme für die Phase 1, also für diese Fahndungsmaßnahmen vor Ort, spätestens um 12:00 Uhr oder 12:06 Uhr begonnen, also in dem Moment, wo das Auffinden des Fahrzeugs bekannt geworden sei und man die Knallgeräusche gehört habe. Hintergrund sei auch die Anforderung des SEK gewesen, weil eine Thüringer Vorschrift besage, dass diese Einsätze von einem Beamten des höheren Dienstes zu führen seien.

1831

Der Zeuge PD Michael **Menzel** berichtete, am Samstag, dem 5. November, habe es weitere umfangreiche Ermittlungen, insbesondere bei der Vermieterfirma des Wohnmobils, zur Klärung der Identität der Toten gegeben. Zu diesem Zweck sei Samstag früh eine Einsatzbesprechung abgehalten worden. Auf seine Frage, ob eine Identifizierung erfolgt ist, sei ihm berichtet worden, dass in der Nacht gegen 3:00 Uhr eine dieser Personen anhand von Fingerabdrücken, die im polizeilichen Thüringer Erkennungsdienst – Arbeitsplatz (THEA) – in einer Vermisstenakte abrufbar waren, identifiziert worden sei. Es habe sich hierbei um die Person Uwe Mundlos gehandelt, den er zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Jenaer Mundlos in Verbindung gebracht habe, da er nichts mit dem Sachverhalt zu tun gehabt habe. Daraufhin habe eine Kollegin der SoKo ihm einen Hinweis gegeben und man habe die Vermisstenakte angefordert, die jedoch nicht gleich aufgefunden worden sei und dadurch erst am Montag in gegenständlicher Form vorgelegen habe. Auf die Frage, ob er die Information von der Identifizierung des Mundlos nicht schon in der Nacht hätte erhalten müssen, bekundete

1832

der Zeuge, dass dies nicht notwendig gewesen sei. Er habe am Vortag um 21:45 Uhr die Arbeitsstelle verlassen und sei ca. 22:45 Uhr zu Hause gewesen und habe bis früh um 2:00 Uhr Telefongespräche entgegengenommen und Sachverhalte entschieden, weil zu dieser Zeit parallel verschiedene Maßnahmen, u. a. die Maßnahmen zu Holger Gerlach, gelaufen seien. Nach seinen Unterlagen habe die SOKO um 3:17 Uhr den Hinweis bezüglich der Identifizierung des Mundlos bekommen. Er sei froh gewesen, nicht noch einmal um 3:17 Uhr angerufen worden zu sein, da der Informationsgehalt „wir haben ihn identifiziert“ ihm auch genauso früh um 8:00 Uhr mitgeteilt werden können. Der Zeuge PD Michael **Menzel** widersprach der Aussage des Zeugen Dressler, derzufolge bereits am 4. November Uwe Mundlos anhand einer Tätowierung identifiziert worden sei, und beteuerte, am 4. November habe man diese Information nicht besessen. Die Rechtsmedizin habe außerdem gegen 16:30 Uhr mitgeteilt, dass sie nach ihrer ersten Begutachtung davon ausgehe, dass die im Wohnmobil aufgefundenen großkalibrigen Waffen auch die Tatwaffen seien und dass mit hoher Wahrscheinlichkeit die Personen durch Suizid zu Tode gekommen seien. Ferner habe es den Hinweis gegeben, dass bei der Leiche des Uwe Mundlos Ruß in der Lunge gefunden worden sei und bei der anderen Leiche nicht. Auf Vorhalt des Sektionsberichtes, demzufolge bei der Leiche von Uwe Mundlos keine Rußpartikel festgestellt worden waren, meinte der Zeuge, dass er nur das wiedergeben könne, was er am Samstag gegen 16:30 Uhr als Polizeiführer an telefonischer Übermittlung bekommen habe. Ob es sich dabei um einen Übermittlungsfehler gehandelt habe, wisse er nicht.

1833 Der Zeuge PD Michael **Menzel** führte des Weiteren aus, es habe mehrere Untersuchungsrichtungen gegeben. Eine davon sei gewesen, dass es sich bei der zweiten Person in dem Wohnmobil ggf. um den Herrn Böhnhardt handeln könnte und dementsprechend auch die Fahndung nach der Beate Zschäpe zu intensivieren sei. Bei der Gerichtsmedizin habe man auffällige Tätowierungen festgestellt. Aus dem Bereich der Ermittlungsgruppe sei der Hinweis eingegangen, dass Böhnhardt ggf. eine Totenkopf-Tätowierung aufweise. Dadurch habe sich der Verdacht erhärtet, dass es sich bei der zweiten Person um den Böhnhardt handeln könnte. Danach gefragt, wann der zweite Leichnam definitiv identifiziert worden war, antwortete der Zeuge, dass er dies nicht mit Bestimmtheit sagen könne. Er wisse, dass sie am Samstag zunächst versucht hätten, eine Identifizierung über die Tätowierung vorzunehmen, was gleichwohl trotz großer Übereinstimmung in der Beschreibung und in den aufgefundenen Tätowierungen keine hundertprozentige Sicherheit schaffe. Da die polizeilichen Auswertemöglichkeiten erschöpft gewesen seien, sei man dann an die Familie Böhnhardt herangetreten und habe dort versucht, Vergleichsmaterial für die Identifizierung zu bekommen. Das für die Leichenidentifizierung erforderliche Vergleichsmaterial habe erst in den Nachmittagsstunden des Sonntag vorgelegen, weshalb die Identifizierung nicht vor Montag

habe stattfinden können. Auf die Frage, warum keine Identifizierung anhand von Fingerabdrücken erfolgt sei, bekundete der Zeuge, dass es im Gegensatz zu Mundlos bei Böhnhardt keinen polizeilichen Datenbestand gegeben habe. Die Daten von Böhnhardt in den polizeilichen Akten seien gemäß den Aussonderungs- und Löschfristen gelöscht worden. Der Datenbestand von Mundlos sei deshalb vorhanden gewesen, weil der Vater von Uwe Mundlos eine Vermisstenanzeige erstattet hatte. Diese Vermisstenakte habe auch die Fingerdatei, also die daktyloskopische Datei, enthalten.

Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** gab ebenfalls an, nicht sagen zu können, wann feststand, dass es sich bei dem zweiten Toten um Böhnhardt handelte. Es könne vor dem 8. November 2011 gewesen sein. Die Befragung der Eltern des Böhnhardt habe in den Abendstunden des 5. November 2011 stattgefunden. Zu diesem Zeitpunkt sei der zweite Tote noch nicht eindeutig als Uwe Böhnhardt identifiziert gewesen, doch hätten die bekannten Dinge verstärkt darauf hingewiesen, sodass kein Fahndungsauftrag nach Böhnhardt ausgelöst worden sei. Zwar habe ein eindeutiger Beweis gefehlt, doch trotz der Unkenntlichkeit hätten signifikante Merkmale, wie Körpergröße, Figur und Tätowierungen, vorgelegen. Die Tätowierung sei zwar leicht größer gewesen, doch habe diesbezüglich die Hypothese bestanden, dass die alten Tätowierungen übertätowiert worden sein könnten. Auf die Frage, warum Böhnhardt nicht so schnell wie möglich anhand von Fingerabdrücken habe identifiziert werden können, äußerte der Zeuge die Vermutung, dass von Böhnhardt keine Fingerabdrücke vorgelegen hätten. Er gehe davon aus, dass von beiden Toten Fingerabdrücke genommen worden seien. Zu Mundlos seien aufgrund des Vermisstenvorgangs Daten vorhanden gewesen. Er könne nicht sagen, ob zu Böhnhardt auch Daten vorgelegen hätten.

1834

Der Zeuge PD Michael **Menzel** sagte ferner aus, es habe die Erkenntnis gegeben, dass der Vater des mittlerweile identifizierten Uwe Mundlos gegen 10:30 Uhr der Polizei Jena telefonisch mitgeteilt habe, Frau Zschäpe habe ihm gegen 8:00 Uhr telefonisch gesagt, dass sich sein Sohn in die Luft gesprengt habe. Zur Aufklärung dieser Ermittlungsrichtung habe er sich nach intensiver Beratung in der Einsatzbesprechung entschlossen, Herrn Wunderlich in die SoKo zu integrieren. Nach seinem Kenntnisstand habe der Kollege Wunderlich die Person Böhnhardt als auch die Person Zschäpe persönlich gekannt und sei in der Lage gewesen, bei den Fahndungsmaßnahmen nach Frau Zschäpe behilflich zu sein. Gegen 9:30 Uhr habe er ihn angerufen und nach Schilderung des Sachverhaltes gebeten, sich zur SoKo zu begeben. Am selben Tag seien ebenfalls Polizeibeamte aus Baden-Württemberg in die SoKo integriert worden, um die Erkenntnisse der SOKO Heilbronn zu nutzen.

1835

1836 Der Zeuge PD Michael **Menzel** berichtete zudem, am 5. November habe die SoKo gegen 12:15 Uhr einen Anruf von einem Kollegen des Kriminaldauerdienstes der KPI Zwickau erhalten, der den Hinweis gegeben habe, dass es in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau am Tag zuvor eine Explosion oder einen Brand in einer Wohnung gegeben haben und im Umfeld dieser Wohnung ein weißes Wohnmobil gesehen worden sein soll. Dieser Hinweis sei zum Anlass genommen worden, ein Ermittlungsersuchen zum LKA Sachsen zu senden, um den hiesigen Erkenntnisstand mit Erkenntnissen aus Zwickau, etwa in Bezug auf dort vorliegende Reisepässe mit Personendaten oder Lichtbilder, abzugleichen. Die KPI Zwickau habe gegen 15:00 Uhr mitgeteilt, dass sich wohl dort ein Anwalt gemeldet und angegeben habe, die Wohnungsinhaber zu vertreten. Nach dessen Angaben habe ein gewisser Dienelt die Wohnung an einen gewissen Max Burkhardt untervermietet. Da die Personalien eines gewissen Max Burghardt im Wohnmobil aufgefunden worden waren, habe mit diesem Erkenntnisstand ein weiteres Indiz für den Zusammenhang der zwei Sachverhalte vorgelegen.

1837 Der Zeuge PD Michael **Menzel** sagte ferner aus, parallel dazu sei das Wohnmobil in die weitere Tatortarbeit einbezogen worden. Insgesamt seien 40 Umzugskisten mit Unterlagen aus dem Fahrzeug sichergestellt worden. Er glaube, es habe sich um fast 4.000 Asservate in dem Fahrzeug gehandelt, die dokumentiert, entsprechend behandelt, verpackt, beschriftet und anschließend in den Asservatenzustand überführt worden seien. Die weitergehenden Untersuchungen an den Asservaten hätten sich nicht vor Ort und zeitgleich erledigen lassen. Beispielhaft erwähnte der Zeuge das Auffinden des Geldes. Dort habe man sehen können, dass es sich um Geldbänderolen der Sparkasse in Arnstadt gehandelt habe, weshalb die Verbindung zu dem Überfall in Arnstadt hergestellt worden sei. Die Behandlung des Geldes und dieser Geldbänderolen sei jedoch zurückgestellt worden, um dies unter Laborbedingungen entsprechend qualitativ zu untersuchen. In diesem Wohnmobil sei eine ganze Reihe weiterer Gegenstände gefunden worden: Waffen, eine Handgranate, Laptop, LG-Handy, Bahncard usw., die Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen gegeben hätten. Es seien zu jeder Person, ob männlich oder weiblich, entsprechende Ermittlungen initiiert worden, um beweisrelevante Tatsachen festzustellen, die geeignet waren, entweder die Täterschaft, die Mittäterschaft oder andere Formen der Beteiligung belegen zu können. Die wesentlichen Ergebnisse am späten Abend dieses Samstags seien de facto Anlass gewesen, um für den Sonntag die weiteren Ermittlungen zu initiieren, welche sich hauptsächlich auf die aufgefundenen Gegenstände bezogen hätten. So sei in Bezug auf das LG-Handy festgestellt worden, dass nicht Frau Zschäpe, sondern eine andere Person eine Rolle gespielt habe. Oder es sei Vergleichsmaterial von den Eltern des Herrn Böhnhardt herbeigeschafft worden, da kein Vergleichsmaterial mehr in den polizeilichen Unterlagen vorhanden gewesen sei. Ferner sei

beim BKA ein definitiver Abgleich der im Wohnmobil aufgefundenen Waffe der Michèle Kiesewetter gemacht worden. Des Weiteren sei eine Personenaufklärung zu Kontaktpersonen von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe aus dem Jahr 1998 und in den fortfolgenden Jahren, wie etwa Kontakte zu Wohlleben, Kapke u. a., betrieben worden.

Der Zeuge PD Michael **Menzel** bestritt, ein Ermittlungersuchen an das TLfV gerichtet und dieses um Unterstützung gebeten zu haben. Dem Zeugen wurde das an das TLfV gerichtete Schreiben der Polizei Gotha, SoKo Capron, vom 8. November 2011, 11:45 Uhr, vorgehalten:

1838

„Im Rahmen der Sachbearbeitung zum bewaffneten Raub auf die Sparkasse in Eisenach am 04.11.2011 und den Fahndungsmaßnahmen zum aufgefundenen Wohnmobil Fiat Capron, weiß, mit dem amtlichen Kennzeichen V-MK 1121 wird um Ermittlungsunterstützung gebeten. Die aufgefundenen Leichen wurden als Mundlos, Uwe, (...) sowie Böhnhardt, Uwe, (...) zweifelsfrei identifiziert. Als Mittäterin kommt Zschäpe, Beate, (...) infrage. Es wird um Prüfung und ggf. Bereitstellung aller im Landesamt für Verfassungsschutz Thüringen und/oder gleichgestellten Behörden vorliegenden, über die Personalien hinausgehenden Erkenntnisse zu den genannten Personen gebeten.“

Daraufhin gab der Zeuge an, dass sich seine zunächst getätigten Angaben lediglich auf den Zeitraum vom 4.-6. November 2011 bezogen hätten. In dieser Zeit sei das TLfV nicht kontaktiert worden. In der Woche darauf, beginnend mit dem 7. November, habe man sich entschlossen, sich mit einem Amtshilfeersuchen an das TLfV zu wenden und dort die Beifügung oder Herausgabe von möglichen Unterlagen zu diesem Trio zu erreichen. Er glaube sich zu erinnern, dass dies vor dem Fahndungshintergrund Zschäpe erfolgt sei. Er könne sich nicht daran erinnern, eine Antwort bekommen zu haben. Die Information, dass es keine Akten mehr im TLfV gebe, sei am 4., 5. oder 6. (noch) kein Thema gewesen. Ob Herr Wunderlich eigenständig Kontakt zum TLfV aufgenommen hat, sei ihm nicht bekannt. Er könne sich aber erinnern, dass Herr Wunderlich am Samstag, dem 05.11., den Hinweis gegeben habe, dass gegebenenfalls Ansätze für die Fahndung auch beim TLfV zu finden seien. Für ihn sei aber diese Information insofern hintenangestellt worden, weil ihm klar gewesen sei, dass ein Rechtshilfeersuchen an das TLfV gegebenenfalls doch mehr Zeit in Anspruch nehme, als er zur Verfügung gehabt habe, um die Frau Zschäpe zu finden. Vor diesem Hintergrund habe er dies verworfen, was auch die logische Erklärung für seinen Anruf bei Herrn Wießner sei.

Der Zeuge PD Michael **Menzel** bestätigte auf Nachfrage, es habe Maßnahmen gegeben, um die Ermittlungsgruppe abzuschotten. Er habe den Informationsfluss in dem Sinne unterbrochen, dass bestimmte Dateien nicht befüllt worden seien und damit nicht für jeden ohne Weiteres das Ermittlungsergebnis zugänglich gewesen sei. Das sei eigentlich altes Handwerkzeug, was aber nicht heiße, dass diese Maßnahmen nicht dokumentiert worden seien.

1839

Hierdurch sei de facto in der SoKo die Kommunikation nach außen gesteuert worden. Für ihn sei von Interesse gewesen, mit wem gesprochen wurde und was man als Rücklauf erhalten habe. Vor diesem Hintergrund seien konkret keine Einträge in das „EPS-web“ erfolgt, also in den Lagefilm, zu dem alle freigeschalteten Personen in Thüringen Zugriff gehabt hätten. Stattdessen habe es eine eigene Dokumentation innerhalb der Polizei in Gotha gegeben. Auf Vorhalt, dass zu diesem Zeitpunkt weder Uwe Mundlos noch Uwe Böhnhardt noch die Waffen von Kiese Wetter bzw. Ar. identifiziert waren und es deshalb kein Bedürfnis für die Einrichtung eines internen Lagefilmes gegeben habe, bekundete der Zeuge, er sei sich vor dem Hintergrund dieser Ereignisse draußen sicher gewesen, dass diese Maßnahme begründet sei. Er könne nicht mehr sagen, ob die Identifizierung der Waffe Kiese Wetter, die diese Maßnahme für ihn noch einmal bekräftigt oder hervorgerufen habe, kurz vorher gewesen war. Er könne in Bezug auf diese Frage mit keiner Antwort dienen, außer mit seiner Berufserfahrung.

bb. Ermittlungen des KHK Sven Wunderlich

1840 Der Zeuge KHK Sven *Wunderlich* bestätigte auf Nachfrage, im Zusammenhang mit dem Banküberfall in Eisenach am 4. November 2011 und der SoKo Capron zwischen dem 5. November 2011, 9:30 Uhr, und dem 8. November 2011, ca. 17:00 Uhr, eingesetzt worden zu sein. Es habe keine Zuständigkeit für seine Dienststelle bestanden. Er sei nicht abgeordnet worden und habe mit Zustimmung des Präsidenten seiner Dienststelle den Auftrag erhalten, diese SoKo zu unterstützen. Für die Zeit der Unterstützung sei er unmittelbar Herrn Menzel unterstellt gewesen. Der Auftrag sei nicht zeitlich beschränkt gewesen. Nach der Selbststellung von Beate Zschäpe am 8. November 2011 und der Identifizierung der beiden Täter des Banküberfalls sei aus seiner Sicht keine weitere Unterstützung erforderlich gewesen. Die Entscheidung darüber habe jedoch nicht er, sondern Herr Menzel als der Leiter der SoKo Capron getroffen. Auf die Nachfrage, ob seine Unterstützung nicht auch weiterhin sinnvoll gewesen wäre, da er möglicherweise in Bezug auf das Trio einer der qualifiziertesten Ermittler gewesen sei, bekundete der Zeuge, es habe keine Unterstützungsnotwendigkeit mehr bestanden. Alle Daten zu diesem Trio aus der Erinnerung oder aus der Erfahrung der Zielfahndung seien bereits ausgetauscht worden.

(1) Befragung der Großmutter von Beate Zschäpe sowie der Eltern des Uwe Böhnhardt zum Aufenthaltsort der Beate Zschäpe

1841 Der Zeuge KHK Sven *Wunderlich* berichtete, in den Nachmittagsstunden des 5. November 2011 habe es einen Auftrag zur Befragung der Eltern bzw. der Großmutter von Beate

Zschäpe und auch der Eltern von Uwe Böhnhardt zu etwaigen Aufenthaltsmöglichkeiten von Beate Zschäpe und Uwe Böhnhardt gegeben. Zu diesem Zeitpunkt sei bekannt gewesen, dass Beate Zschäpe am Samstag gegen 7:00 Uhr die Eltern Böhnhardt und Mundlos angerufen habe. Dies habe Herr Mundlos der Polizei mitgeteilt. Er habe auch erwähnt, dass Beate Zschäpe gesagt habe, sie habe die Familie Böhnhardt bereits informiert. Im Rahmen der Aufklärung habe festgestellt werden sollen, ob sich Beate Zschäpe an diesen Wohnadressen oder im Nahbereich aufgehalten habe bzw. ob sie dort gesehen worden sei sowie ob Kontakte bestünden. Er habe dem Polizeiführer empfohlen, sich zum Zwecke der zeitnahen Befragung auf Zschäpes Mutter als das engste Familienmitglied und auf die Großmutter zu konzentrieren, da bekannt gewesen sei, dass die Großmutter das innigste Verhältnis zu Beate Zschäpe gepflegt habe. Die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme sei als sehr hoch eingeschätzt worden. Aus der Aufarbeitung des Fahndungszeitraums 1999 bis 2001 sei ihm ferner klar gewesen, dass von den sechs Familienangehörigen ein Kontakt zu den drei Gesuchten, wenn dann über die Mutter von Uwe Böhnhardt erfolgt sei. Er habe vermutet, dass wenn von den Familienangehörigen jemand den Aufenthalt von Zschäpe gekannt habe, dies am ehesten die Eltern Böhnhardt seien. Auf Nachfrage bekundete der Zeuge KHK Sven **Wunderlich**, der Auftrag des Polizeiführers habe nicht die Aufklärung der Wohnadresse der Eltern des Uwe Mundlos umfasst. Herr Mundlos habe im Fahndungszeitraum sehr viel Initiative und sehr viele Versuche unternommen, selbst seinen Sohn zu finden. Da sich der Vater von Uwe Mundlos bereits am Vormittag des 5. November 2011 selbst telefonisch an die Polizei gewandt hätte, hätten keine Anhaltspunkte vorgelegen, ihm zu unterstellen, er decke Beate Zschäpe oder kenne ihren Aufenthalt. Dem Zeugen sei auch in Erinnerung gewesen, dass eine Kommunikation mit dem Vater Mundlos sehr problematisch gewesen sei und sie diese Probleme an diesem Tag hätten vermeiden wollen. Er könne nicht sagen, ob Herr Menzel von den Problemen in der Kommunikation mit dem Vater Mundlos wusste. Er habe den Vorschlag unterbreitet und der Polizeiführer habe dieser Idee entsprochen und ihn – den Zeugen – entsprechend beauftragt.

Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** erläuterte des Weiteren, der Auftrag sei durch ihn sowie der zu diesem Zeitpunkt mit ihm tätigen Hospitantin ausgeführt worden. Vor der Befragung sei aufgeklärt worden, dass sich Zschäpe nicht in der Wohnung aufgehalten und sich nicht im Nahbereich bewegt habe. Hierzu seien auch einige Nachbarn kontaktiert worden. Die Befragung von Zschäpes Mutter und Großmutter habe am 5. November 2011 zwischen 16:50 Uhr und 17:20 Uhr stattgefunden. Es habe sich um ein verhältnismäßig kurzes Gespräch gehandelt. Die Großmutter habe sehr geweint und die Mutter habe ihm ihre Telefonnummer gegeben und ihn gebeten, sie zu informieren, falls er etwas wisse. Die Befragung von Böhnhardts Vater und Mutter habe dann in den Abendstunden des 5. November 2011,

1842

zwischen 19:30 Uhr und 20:30 Uhr, stattgefunden. Zu diesem Zeitpunkt sei der zweite Tote noch nicht eindeutig als Böhnhardt identifiziert gewesen. Nach der Befragung seien sie in die Dienststelle zurückgekehrt und hätten den Dienst für diesen Tag beendet. Am nächsten Tag habe er den Dienst mit der Ankunft in Gotha gegen 11:10 Uhr begonnen.

- 1843** Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** gab ferner an, er habe nach dem Gespräch mit den Eltern des Uwe Böhnhardt telefonisch gegenüber der Mutter von Beate Zschäpe den Vorschlag geäußert, dass sie als Mutter – auf Augenhöhe – Kontakt mit den Eltern von Uwe Mundlos aufnehmen und fragen könne, ob der Aufenthalt von Beate Zschäpe dort bekannt sei. Die Mutter der Beate Zschäpe habe selbst ein großes Interesse daran, zu wissen, ob ihre Tochter noch lebe, wie es ihr gehe und wo sie sich befindet, da sie über Jahre keinen Kontakt zu ihrer Tochter gehabt habe. Ein solcher Kontakt zwischen den Müttern habe seiner Kenntnis nach in der Vergangenheit bereits bestanden und sei zumeist in einem Einkaufsmarkt zustande gekommen, in welchem Frau Mundlos an der Kasse gearbeitet habe. Ergebnisse hätten sie sich aufgrund der vorgenannten Erwägungen davon jedoch nicht erwartet. Er wisse nicht, ob dieser Anruf stattgefunden habe. Nachdem sich Beate Zschäpe am 8. November 2011 gestellt habe, sei dies nicht mehr Gegenstand seiner Arbeit gewesen. Er habe der Mutter von Zschäpe seine dienstliche Telefonnummer hinterlassen gehabt. Auf dieser habe sie nie angerufen und er habe sie nicht danach gefragt, um sie nicht unnötig unter Druck zu setzen. Auf weitere Nachfrage bekundete der Zeuge, dass er sich nicht daran erinnern könne, der Mutter Zschäpe auch vorgeschlagen zu haben, Kontakt zu den Eltern des Böhnhardt zu suchen. Sie hatten die Eltern Böhnhardt vorher selbst befragt. Des Weiteren habe er bei dem Gespräch mit der Mutter von Böhnhardt festgestellt, dass diese, selbst nach dem Bekanntsein des Todes ihres Sohnes, ihnen „mit Eiseskälte“ und ohne Anmerkung keine Mitteilung habe machen wollen.

(2) Ermittlungen in Zwickau

- 1844** Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** sagte aus, im Wohnmobil sei ein Mobiltelefon gefunden worden. Dabei sei interessant gewesen, welche Verbindungsdaten es zu diesem Mobiltelefon gegeben habe und wer der Anschlussinhaber gewesen sei. Am Sonntag, dem 6. November 2011, sei er gegen 11:45 Uhr durch den Leiter der SoKo Capron, Herrn Menzel, mit der Ermittlung eines Mobiltelefoninhabers beauftragt worden. Er habe daraufhin ermittelt, dass der fragliche Anschluss einer Frau S. Lor. in Zwickau zugeordnet war. Er könne nicht mehr genau sagen, ob die Wohnadresse über den Anschlussinhaber oder eine angewählte Telefonnummer eine Rolle gespielt habe. Er habe den Auftrag erhalten, diese Dame am Sonntag aufzuklären und diese, wenn möglich, auch festzustellen sowie einen Informations-

austausch in Sachsen durchzuführen, um dort Daten zusammenzuführen. Danach gefragt, ob er sich an die Beauftragung des Herrn Wunderlich, Frau Lor. in Chemnitz aufzusuchen, erinnern könne, antwortete der Zeuge PD Michael **Menzel**, dass im Wohnmobil ein Mobiltelefon der Marke „LG“ von dieser Dame aufgefunden worden und zu klären gewesen sei, um wen es sich bei dieser Person handelte, da es ggf. auch Beate Zschäpe hätte sein können.

Auf Vorhalt des Berichts des Zeugen KHK Sven **Wunderlich** vom 7. November 2011 über den Einsatz am 6. November 2011, der keinen Anhaltspunkt für einen Fahndungsauftrag nach Beate Zschäpe enthält, bekundete der Zeuge, es habe laut dem polizeilichen System einen Fahndungsauftrag gegeben. Es habe zwar zu diesem Zeitpunkt kein Haftbefehl vorgelegen, doch sei Beate Zschäpe zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben gewesen. Es habe sich um eine Fahndungsnote gehandelt, die nicht zur Festnahme führen könne. Diese Fahndungsnote habe seit Samstagmittag zum Zweck der Aufenthaltsermittlung von Beate Zschäpe vorgelegen und sei auch an ihn gerichtet gewesen, denn unabhängig von den Teilaufträgen, die er erhalten habe, sei der Hauptauftrag bestehen geblieben. Hätte er Beate Zschäpe angetroffen, hätte er mangels Haftbefehls eine Entscheidung des Polizeiführers hinsichtlich des weiteren Vorgehens abwarten müssen. Die Zuständigkeit für die Fahndung habe in Sachsen gelegen, da die Sprengung des Wohnhauses ein Ereignis in Sachsen ohne Thüringenbezug gewesen sei. Das Auffinden der weiblichen Person, die das Haus vor der Explosion verlassen haben sollte, sei wichtig gewesen, um mögliche weitere Straftaten zu verhindern. Zu diesem Zeitpunkt hätten sich die Behörden noch untereinander darüber ausgetauscht, welche Staatsanwaltschaft für den Erlass eines Haftbefehls zuständig sei und wer den Fahndungsauftrag erhalten habe. Der Zeuge mutmaßte, dass nach Klärung der Zuständigkeit am 7. November 2011 ein Haftbefehl in Sachsen erlassen worden sei. Hätte sich Beate Zschäpe am 8. November 2011 nicht gestellt, hätte für die sächsische Zielfahndung eine Auftragslage bestanden. Möglicherweise wäre die Thüringer Zielfahndung aufgrund ihres Vorwissens dann für einige Tage eingebunden worden.

1845

Auf die Frage, warum die Spur nach Zwickau führte und welche Zusammenhänge schnell hergestellt worden seien, erläuterte der Zeuge KHK Sven **Wunderlich**, diese Vermutung sei allein auf den Umstand des explodierten Wohnhauses in kurzer Folge nach dem durchgeführten Banküberfall in Eisenach sowie der Information des Weglaufens einer Dame, die von der Beschreibung her Zschäpe zuzuordnen gewesen sei, zurückzuführen. Danach gefragt, ob bei der Auftragserteilung die Frühlingsstraße 26, das Kennzeichen des Wohnmobils bzw. Beate Zschäpe eine Rolle spielten, gab der Zeuge an, dass alle Informationen, die zu diesem Zeitpunkt bekannt gewesen seien, bereits am 5. November 2011 ausgetauscht worden seien. Er habe keine detaillierte Kenntnis über alle Informationen gehabt. Das Kennzeichen

1846

sei aufgrund der Öffentlichkeitsfahndung bekannt gewesen. Der Name Zschäpe habe für ihn schon zum Zeitpunkt des Anrufs bei ihm zu Hause eine Rolle gespielt. Der Zeuge äußerte auf die Frage, ob es nicht das Einfachste gewesen wäre, anhand der Verbindungsdaten herauszufinden, wo in Zwickau man hätte suchen müssen, dass das Auslesen der Verbindungsdaten ein sehr aufwändiger Vorgang sei, bei dem mehrere Kollegen hätten beteiligt werden müssen. Er sei nicht damit betraut gewesen. Der Polizeiführer entscheide, welches Telefon, welche Nummer oder welche Verbindungsdaten erheblich seien. Er habe im Zusammenhang mit den Verbindungsdaten nur den Teilauftrag erhalten, zu schauen, ob es eine Frau Lor. gebe, ob sie an der angegebenen Adresse wohne, wo sie sich in diesem Moment aufhalte und ob es sich dabei vielleicht um Beate Zschäpe handle. Der Zeuge äußerte die Vermutung, dass der SoKo die Möglichkeit gegeben werden sollte, diese Person befragen zu können. Zu diesem Auftrag existiere ein Ermittlungsbericht, in dem die beteiligten Beamten den Auftrag, den Verlauf und die sonstigen Feststellungen geschildert hätten.

1847 Hinsichtlich der Durchführung dieses Auftrages führte der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** aus, sie hätten sich zu fünft nach Zwickau begeben. Die drei Beamten aus seinem Bereich seien von zwei Kollegen der Fahndung unterstützt worden. Der Zeuge gab jedoch auch an, er sei bei der Fahrt nach Zwickau mit einem Kollegen aus der Dienststelle und zwei Beamten der Zivilen Einsatzgruppe unterwegs gewesen. Ein Kollege aus seiner Dienststelle habe wegen einer Erkrankung nicht eingesetzt werden können. Ob die Hospitantin mit dabei war, wisse er nicht mehr. Dies müsse sich aus dem Einsatzbericht ergeben. Die Hinfahrt nach Zwickau sei gegen 13:00 Uhr, die Rückfahrt gegen 19:00 Uhr erfolgt. Der Zeuge schätzte die Zusammenarbeit mit den sächsischen Kollegen als gut und problemlos ein. Sie hätten sich auf dem Polizeipräsidium in Chemnitz gemeldet, seien vom Polizeipräsidenten Georgie begleitet von einem großen Stab empfangen worden und hätten sich ausgetauscht, d.h. ihr Anliegen sowie ihre Auftragslage geschildert. Hauptthema sei gewesen, ob diese Dame, vielleicht Beate Zschäpe, Täterin für dieses Objekt sei bzw. welche Rolle sie in diesem Zusammenhang spielen könnte, welche Fahndungsmöglichkeiten es gebe, ob ein Haftbefehl vorliege und wer dafür zuständig sei. Sie hätten sich darauf geeinigt, dass die Polizei in Sachsen bzw. Zwickau örtlich zuständig sei. Daher sei auch die sächsische Zielfahndung zum Zwecke des Informationsaustauschs von Dresden nach Zwickau gekommen. Sie hätten den sächsischen Kollegen ihr Wissen angeboten und zudem für ihre weiteren Ermittlungen einen ortskundigen Kollegen zur Unterstützung bekommen. Die Verbindung zwischen der SoKo Capron und der SoKo Frühling habe somit bestanden und die Informationen seien ausgetauscht worden. Welche Maßnahmen dort dann hätten umgesetzt werden müssen, habe nicht seiner Entscheidung obliegen. Der Zeuge stellte klar, dass man den Polizeipräsidenten über die Hypothese, dass die Dame, die nach der Explosion weggelaufen sei, Beate

Zschäpe sein könnte, die ihrerseits in Verbindung mit den zwei Toten gestanden habe, informiert habe. Dieser Umstand sei in die Frage der Zuständigkeitsklärung einbezogen worden. Auf die Frage, ob zum Zeitpunkt des Gesprächs mit dem Polizeipräsidenten die Information bekannt war, dass im Umfeld des explodierten Hauses Zeugen ausgeführt hätten, dort sei öfter ein Wohnmobil mit einem „V“-Kennzeichen gesehen worden, und ob das Wohnmobil für ihn einen Bezug zu dem Tötungsdelikt und dem Banküberfall darstellte, bekundete der Zeuge, sie seien nicht mit dem Tötungsdelikt, sondern nur mit dem Banküberfall befasst gewesen. Er wisse nicht, ob dies bekannt war, es seien zu viele Informationen gewesen, die sich minütlich überschlagen hätten.

Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** schilderte zudem, als sie auf dem Weg zur Abklärung der Frau Lor. durch Zwickau fahren, seien sie zufällig an der Frühlingsstraße 26 vorbeigekommen und hätten dort einen kurzen Aufenthalt gemacht, um den möglichen Ausgangspunkt einer Flucht anzuschauen. Auf Nachfrage stellte der Zeuge klar, man habe die Frühlingsstraße auf seinen Entschluss hin aufgesucht, weil sie in der Nähe zum Polizeipräsidium liege. An die genaue Adresse oder die Fahrtroute könne er sich nicht erinnern, weil er sich in Zwickau nicht auskenne, doch habe ein sächsischer Kollege, der sie auf dem Weg vom Polizeipräsidium zur Frau Lor. begleitet habe, darauf hingewiesen, dass sie sich in die Nähe der Frühlingsstraße befänden. Dazu im Widerspruch stehend gab er jedoch auch an, sich auf dem Weg zur Polizei zweimal verfahren zu haben und dabei in die Nähe der Frühlingsstraße geraten zu sein. Auch auf den Vorhalt, dass sich die Wohnung der Frau Lor. in einem ganz anderen Stadtgebiet befindet, konnte der Zeuge lediglich auf seine fehlende Ortskenntnis verweisen. Er habe dann auf eigenen Entschluss – nicht aus Zufall, zufällig sei wahrscheinlich nur die örtliche Nähe gewesen – und aus polizeilicher Neugier entschieden, zur Frühlingsstraße zu fahren. Als Fahnder bewerte er Dinge anders als ein Ermittler. Wenn dieses Haus nicht in Zwickau gestanden hätte, wären sie wahrscheinlich nicht hingefahren. Danach gefragt, warum man das Haus in der Frühlingsstraße trotz der bestehenden Vermutungen nicht bereits von Anfang an zielgerichtet angesteuert habe, antwortete der Zeuge, dass es mehrere Fahndungsansätze, wie etwa die Befragung der Eltern in Jena, gegeben habe und nicht das Personal vorhanden gewesen sei, alle Ansätze zur gleichen Zeit zu verfolgen. Die Entscheidung, welche Aufträge, in welcher Reihenfolge und durch wen abgearbeitet würden, treffe der Polizeiführer. Die Frühlingsstraße habe für ihn als Fahnder keine Priorität gehabt. Hätte er einen Ermittlungsauftrag in Eisenach gehabt, hätte er sich vielleicht auch den Bereich angeschaut, wo das Wohnmobil gestanden habe.

1848

Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** erläuterte, in der Frühlingsstraße habe er sich das Objekt angeschaut. Die Besichtigung des Wohnbereichs wäre für die Fahndung sinnvoll gewesen,

1849

doch habe man die Wohnung nicht betreten können, weil der Bereich abgesperrt gewesen sei. Er habe sich auch für die Lage und die Örtlichkeit interessiert. Sie hätten dabei festgestellt, dass sich viele Personen dort vor Ort bewegten und jeder etwas zu erzählen hatte. Aus dem Ermittlungsbericht ergebe sich, dass in der Frühlingsstraße Gespräche von Anwohnern mitgehört und jenen Lichtbilder von Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt gezeigt worden seien. Sie hätten nicht zufällig die Fahndungsbilder als Arbeitsmittel dabeigehabt. Er könne sich nicht erinnern, wer das Bild gezeigt habe. Die Bildvorlage sei problematisch gewesen, da es kein aktuelles Foto gewesen sei. Das Bild sei 15 Jahre alt gewesen. Es sei nicht festgestellt worden, dass Beate Zschäpe in diesem Haus gewohnt habe. Dies sei zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt gewesen. Die Anwohner hätten Beate Zschäpe entgegen der Aussage im Einsatzbericht vom 7. November 2011 anhand der Lichtbilder nicht sicher erkannt, sondern gesagt: „So könnten die ausgesehen haben.“ Es gebe aber immer einige Personen, die die gesuchte Person sicher oder gar nicht erkannt haben wollen. Von einer Person, der das Bild gezeigt worden sei, habe er auch die Personalien erfasst. In diesem Zusammenhang habe er auch einen Datensatz festgestellt, den er dem Polizeipräsidium Zwickau mit dem Hinweis mitgeteilt habe, dort eine Vernehmung oder Befragung durchzuführen. Es habe sich um eine normale Fahndungstätigkeit gehandelt, die ca. fünf bis zehn Minuten gedauert habe. Danach hätten sie sich wieder dem Auftrag „Lor.“ gewidmet. Außerdem teilte der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** mit, in den späten Nachmittags-, fast Abendstunden des 6. November 2011 – es sei bereits dunkel gewesen – hätten sie ein freistehendes Einfamilienhaus, das Wohnhaus der Eltern Lor., aufklären können und dabei festgestellt, dass sich zwei ältere Personen in dem Haus bewegt hätten und diese angesprochen. Dabei habe es sich um die Eltern der gesuchten Dame, Frau S. Lor., gehandelt. An die Adresse könne er sich nicht erinnern, dies müsste sich aus dem Bericht ergeben. Die Eltern seien von dem Erscheinen von Polizeibeamten aus Thüringen und Sachsen, die nach ihrer Tochter fragten, beunruhigt gewesen. Die Eltern hätten mitgeteilt, dass sich ihre Tochter seit längerer Zeit in Norwegen aufhalte. Er habe den Eltern seine Visitenkarte gegeben. Die Eltern hätten zunächst erfolglos versucht, Kontakt zu ihrer Tochter aufzunehmen. Die Ermittler hätten daher zunächst keinen direkten Kontakt zu dieser Dame gehabt. Dieser sei erst später entstanden – so der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** – weiter. Frau Lor. habe gegen 20:40 Uhr über sein dienstliches E-Mail-Postfach Kontakt zu ihm aufgenommen. Dieser E-Mail-Verkehr sei als Anlage dem Ermittlungsbericht beigefügt. Durch diese Ermittlungen habe kein Zusammenhang zu Zschäpe hergestellt werden können. Er wisse nicht, wie diese Spur oder diese Ermittlung beendet worden sei. Dienstende sei gegen 21:00 Uhr gewesen.

1850 Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** versicherte, sämtliche Informationen dem Polizeipräsidenten Georgie bzw. der SoKo „Frühling“ und an die SoKo „Capron“ weitergegeben zu

haben. Im Zuge der Abmeldung in Zwickau hätten sie ihre Ermittlungsergebnisse mitgeteilt und einen Datensatz zu einer männlichen Person, die unweit des Objektes gewohnt habe, weitergegeben. Er habe beide SoKos darauf hingewiesen, dass ein Bericht dazu folge. Der Ermittlungsbericht sei nach Dienstende, 6. November 2011 gegen 21:00 Uhr, verfasst worden und habe am Morgen des 7. November 2011 vorgelegen. Er vermute, dass die Maßnahme nicht die Wertigkeit gehabt habe, in den Fahndungskalender aufgenommen zu werden.

(3) Identifizierung von Beate Zschäpe am 8. November 2011

Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** gab an, für den Montag, den 7. November 2011, seien ihm keine Maßnahmen bekannt, da auch kein Haftbefehl bestanden habe. Erst nach der Klärung der Zuständigkeit sei in Sachsen ein Haftbefehl erlassen worden. Am darauffolgenden Tag, Dienstag, dem 8. November 2011, sei er zur Identifizierung von Beate Zschäpe herbeigerufen worden, da er sie aus den damaligen Ermittlungsmaßnahmen persönlich gekannt habe. Er habe sich an diesem Tag wegen einer Schulungsmaßnahme zufällig in Gotha aufgehalten und sei von Herrn Menzel aus der Schulung heraus aufgefordert worden, umgehend nach Jena zu fahren, um die Identifizierung von Beate Zschäpe vorzunehmen. Daraufhin sei er mit Sondersignal nach Jena gefahren und dort gegen 14:00 Uhr angekommen. Im Zellenbereich der LPI Jena habe der erste Kontakt stattgefunden und dort habe er Beate Zschäpe identifiziert. Seine Kollegin, Frau Gan., die zum Stammpersonal der Dienststelle gehöre, sei ebenfalls anwesend gewesen. Ein Anwalt von Frau Zschäpe sei nicht dabei gewesen. Die zu identifizierende Person habe dem Äußeren nach Beate Zschäpe entsprochen. Er habe Beate Zschäpe im Jahr 1997 schon einmal festgenommen und sie daher persönlich gekannt. Sie habe sich im Aussehen seitdem nicht groß verändert. Aus Gotha seien außerdem Kriminaltechniker nach Jena gekommen, um nach der Identifizierung durch ihn kriminaltechnische Untersuchungen an Beate Zschäpe durchzuführen. Dabei seien u. a. auch Fingerabdrücke genommen worden.

1851

Auf Nachfrage schilderte der Zeuge KHK Sven **Wunderlich**, zum Zwecke der Identifizierung habe er sich gegenüber Beate Zschäpe vorgestellt, ihr seinen Auftrag erklärt und ein Gespräch mit ihr geführt. Er könne sich nicht mehr an die Dauer des Gesprächs erinnern, es habe vielleicht fünf bis zehn Minuten gedauert. Beate Zschäpe habe erwidert, dass alle bereits wüssten, wer sie sei. Auf seine Bitte hin habe sie ihm ihren Namen, Beate Zschäpe, noch einmal genannt. Ein Ausweisdokument habe sie nicht dabei gehabt. Er habe sie nur anhand ihrer Sprache identifizieren können, die sehr signifikant gewesen sei. Auch von ihrer Körperhaltung, ihrem Verhalten und von ihrem Habitus her habe sie ihn an die Person

1852

von 1997 erinnert. Er habe sie zu dem Umstand der Festnahme im Jahr 1997 befragt und ob sie sich an ihn erinnern könne, da nur sie die damaligen Umstände habe kennen können. Die Umstände seien ihm in Erinnerung geblieben, da sie seinerzeit auf einer Leiter stehend in einem Kirchengebäude Malertätigkeiten durchgeführt habe. Sie habe ihm auf diese Frage nur halbherzig nach ein bis zwei Minuten geantwortet, sie sei schon so oft in ihrem Leben festgenommen worden, dass sie sich die Einzelheiten nicht gemerkt habe, sich jedoch an die Geschichte mit dem Malern erinnern könne. Dies habe ihm ausgereicht. Da sie einen sehr erschöpften Eindruck auf ihn gemacht habe, habe er sie noch nach ihrem Befinden gefragt. Sie habe ihm daraufhin mitgeteilt, dass sie seit Tagen mit dem Zug kreuz und quer durch Deutschland gefahren sei. Auf seine Frage, wohin sie überall mit dem Zug gefahren sei, habe sie noch zwei Städte – Leipzig und Bremen – genannt. Es habe ihn jedoch nicht interessiert, warum gerade diese beiden Städte. Er habe einen Gesprächsansatz gesucht, um ihre Stimme hören und sie auch daran identifizieren zu können. Der Zeuge bestätigte, dass Beate Zschäpe relativ offen mit ihm gesprochen habe. Jedoch habe sie nicht das Gespräch mit ihm gesucht oder von sich aus etwas gesagt. Die Fragen habe sie kurz und schnippisch, aber ohne Wartepause beantwortet. Über das Gespräch habe er für die SoKo „Capron“ einen ein- bis zweiseitigen Bericht verfasst.

cc. Autopsieberichte der im Wohnmobil in Eisenach am 4. November 2011 aufgefundenen Leichen von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos

1853 Der Untersuchungsausschuss hat die beiden Sektionsprotokolle des Universitätsklinikums Jena (Institut für Rechtsmedizin) vom 28. November 2011 zu Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos auszugsweise verlesen (Vorlage UA 5/1 – 590, „LPI Gotha“, Band 4, Bl. 32f.; Band 2, Bl. 35):

„III. Todesursache

Kopfdurchschussverletzung

*Zur Sektion gelangte die Leiche eines zunächst unbekanntes, zwischenzeitlich als **Uwe Böhnhardt** identifizierten Mannes. Die oberflächlichen großflächigen Hautverbrennungen an Rumpf und Gliedmaßen sind mit der Auffindesituation in einem ausgebrannten Wohnmobil vereinbar. Hinweise auf eine Rußeinatmung oder ein Rußverschlucken wurden nicht festgestellt.*

An der linken Schläfe zeigte sich ein Gewebsdefekt mit den typischen Kriterien einer Einschussverletzung (nicht adaptierbarer Gewebsdefekt, Schürfsaum, Schmauchantragung). Die an der rechten Kopfoberseite gelegene ausgedehnte Schädelaufrißung mit fast vollständigem Hirnverlust kann zwanglos dem Ausschuss zugeordnet werden. Im oberen und

zum Ohr gerichteten Bereich um den Einschussdefekt fand sich eine bräunliche Hauteintrocknung, die an eine partielle Stanzmarke denken lässt. Im unteren Bereich um den Einschussdefekt war eine Beschmauchung in der Art eines Schmauchhofes nachweisbar. Weitere Hauteintrocknungen in der Umgebung des Einschussdefektes dürften dem Gasdruck zuzuordnen sein. Nach den Befunden ist zunächst - die Schusswaffe wurde nicht vorgelegt - davon auszugehen, dass der Schuss aus der Nähe mit eventuell partiell auch anliegender Waffenmündung abgegeben wurde.

Die Einschussöffnung und das Verletzungsbild mit Schädeltrümmerbruch sind nur durch einen Kopfdurchschuss mittels größeren Kalibers erklärbar.

Der Schusskanal verläuft quer von links nach rechts durch den Schädel leicht ansteigend durch den Kopf unter Zertrümmerung von Schädeldach, Schädelbasis und Mittelgesicht. Vor der Obduktion wurde ein CT-Scan an der Leiche durchgeführt. Bilder der dreidimensionalen Schädelrekonstruktion sind zur Veranschaulichung der Schädeltrümmerbrüche beigefügt.

Ausgenommen den Verbrennungen und unter Vorbehalt der eingeschränkten Beurteilbarkeit (schwerste Kopfverletzungen) besteht kein Anlass für schussfremde Verletzungen.

Zur Beurteilung der Handlungsfähigkeit und Überprüfung der Beeinflussung durch Alkohol und/oder anderer zentral wirksamer Substanzen sind die Ethanolbestimmung und die chemisch-toxikologische Untersuchung, zur Frage der Rauchgaseinatmung oder Einatmung eventueller Brandbeschleuniger sind die CO-Hb-Bestimmung und eine Untersuchung auf flüchtige Substanzen zu empfehlen.“

„III. Todesursache

Kopfdurchschuss (Mundschuss)

Zur Sektion gelangte die Leiche des 38-jährigen Mannes **Uwe Mundlos**. Die nachgewiesenen oberflächlichen und großflächigen Hautverbrennungen an der linken Hand und an den Beinen sind mit der Auffindesituation in einem ausgebrannten Wohnmobil vereinbar. Hinweise auf eine Rußeinatmung oder ein Rußverschlucken wurden nicht festgestellt.

In der Mundhöhle zeigten sich Verletzungen mit den typischen Kriterien einer Einschussverletzung im Sinne eines sogenannten Mundschusses (Beschmauchung, strahlige Zerstörung des Gaumens), während auf der Kopfoberseite eine große Schädelaufrissung mit nachweisbarem partiellem Hirnverlust zwanglos dem Ausschuss zugeordnet werden kann. Der Schusskanal verläuft somit von der Mundhöhle (Gaumen) steil ansteigend durch den Schädel zur Kopfoberseite.

Das Verletzungsmuster weist auf ein Geschoss größeren Kalibers hin.

Ausgenommen den Verbrennungen und unter Vorbehalt der eingeschränkten Beurteilbar-

keit (schwerste Kopfverletzungen) besteht kein Anhalt für schussfremde Verletzungen. Zur Beurteilung der Handlungsfähigkeit und Überprüfung der Beeinflussung durch Alkohol und/oder anderer zentral wirksamer Substanzen sind die Ethanolbestimmung und die chemisch-toxikologischen Untersuchungen, zur Überprüfung einer eventuellen Rauchgasinatmung oder eines Brandbeschleunigers sind die CO-Hb-Bestimmungen und die Untersuchung auf flüchtige Substanzen zu empfehlen.“

f. Anfragen an das TLKA

- 1854** Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** berichtete, nach den geschilderten Ereignissen am 4./5. November 2011 sei ein großes Interesse an diesem alten Vorgang entstanden. Ab dem darauffolgenden Montag seien von allen möglichen Stellen, dem BKA, der GBA, dem TIM, den Medien etc. Anfragen in Massen eingegangen, die er als ehemaliger Sachbearbeiter mit habe beantworten müssen. Es seien viele Dinge, wie viel Gramm Sprengstoff es damals gewesen sind, nach den zeitlichen Abläufen, den Fahndungsmaßnahmen etc., gefragt worden. Es habe folglich sehr viel gegeben, was immer wieder unter neuen Gesichtspunkten habe zusammengestellt werden müssen, was durchaus auslastend gewesen sei. Hinsichtlich der Frage nach der Menge des Sprengstoffs hätten sie versucht, mit der zuständigen USBV-Einheit, zu hinterfragen, ob es noch alte Protokolle gegeben habe, aus denen hervorgegangen sei, wie viel Sprengstoff sie damals eingelagert hätten. Man müsse diese Informationen erst einmal erheben und zusammentragen, weil diese nie dafür gemacht gewesen seien, auf diese Art und Weise recherchiert zu werden. Mit der Bearbeitung der Anfragen sei man in der Abteilung 2 die gesamte Woche schwerpunktmäßig beschäftigt gewesen; dies habe jedoch nichts mit der später gegründeten „AG Kommission“ zu tun gehabt. Neben dem Zeugen hätten auch die Stabsstelle der Abteilung 2 sowie Herr Eimecke, der damals an den Verfahren mitgearbeitet hatte, temporär Frau Dittrich und eine ganze Reihe anderer Kollegen mitgearbeitet, da es sehr aufwändig gewesen sei, die ganzen Informationen herauszusuchen. Herr Kleimann sei zu diesem Zeitpunkt schon Jahre in Pension gewesen, sodass dieser nicht hinzugezogen worden sei. Außerdem teilte der Zeuge mit, er sei in den drei Monaten von September bis November 2011, in denen die Banküberfälle in Arnstadt stattgefunden hätten, im TLKA Mitarbeiter für Informationsbeschaffung gewesen. Zum damaligen Zeitpunkt sei er in die Vorgänge nicht involviert gewesen.
- 1855** Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** erläuterte des Weiteren, man habe die Anfragen zunächst mithilfe von „eigenen Jahresberichten des TLKA“, „alten Berichten“, mit Einschätzungen zu bestimmten Gruppierungen, die mal temporär von Bedeutung gewesen seien, mit entsprechenden Sammlungen, die dem Auswertebereich zur Verfügung gestanden hätten,

und anderen Unterlagen versucht zu beantworten. Insoweit habe der „Auswertebereich“, welcher bei Herrn Harzer angesiedelt gewesen sei, über entsprechende Informationen verfügt. Aus diesen Gesamtunterlagen hätten sie zunächst, soweit sie gekonnt hätten, die Informationen zusammengezogen und an die anfordernden Stellen weitergegeben. Ab Donnerstag hätten dann die mittlerweile aufgefundenen Verfahrens- und Fahndungsakten vorgelegen, sodass die Beantwortung ein bisschen einfacher und auch konkreter gewesen sei. Die abgefragten Informationen seien dann aus diesen Akten herausgesucht und zusammengestellt worden, wodurch der Aufwand, die entsprechenden Informationen aus den Akten herauszufiltern, wesentlich größer geworden sei. Teilweise seien auch Einzelkopien gefertigt und als Anlage an die Berichte geheftet worden. Die hierfür benötigten Aktenordner seien einzeln vom Abteilungsleiter herausgegeben und nach der Bearbeitung wieder zurückgebracht worden. Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** stellte auf Nachfrage klar, man müsse die Berichterstattung, für welche die Abteilung 2 – Staatsschutz – zuständig gewesen sei, von den Ermittlungen der SoKo Capron trennen, die ihre Ermittlungsschritte unabhängig von ihrer Berichterstattung durchgeführt habe. Er wisse nicht, ob auch die SoKo „Capron“ Anfragen an diese Akteneinheit, in der er gearbeitet habe, stellte. Die SoKo habe jedenfalls keinen Zugriff auf die Akten gehabt.

Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** gab an, vor dem 4./5. November 2011 mit der BAO „Bosporus“, dem Mordfall Kiesewetter oder der Bankraubserie in Arnstadt nichts zu tun gehabt zu haben. In den normalen Lageberichten sehe man solche Handlungen wie die Banküberfälle, aber das sei auch das Einzige. Auf Befragung, wann in dem gesamten Zusammenhang ab dem 4. November 2011 für ihn Michèle Kiesewetter zum ersten Mal aufgetaucht sei, erläuterte der Zeuge, er wisse nicht mehr genau, ob das ab Montag, Dienstag gewesen sei. Er denke, dass man die Waffe gefunden habe, mit der diese Kollegin erschossen worden sei, sei der erste Bezugspunkt gewesen, der alle habe aufhorchen lassen. Aber da sei noch weiterhin vieles unklar gewesen.

1856

Auf die Frage, wann und wo er erfuhr, dass Frau Zschäpe in Zwickau das Haus in Brand gesteckt haben soll, antwortete der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler**, das sei zum einen durch die Medien gegangen und zum anderen habe er diese Information von einem Kollegen bekommen. Ab Montag habe eine Information die andere gejagt. Zu welchem exakten Zeitpunkt er dies erfahren habe, könne er jetzt nicht mehr sagen. Auf alle Fälle habe er diese Information über ganz normale Wege, möglicherweise durch ein Fernschreiben oder eine andere Meldung, nicht aber über Gespräche erhalten. Auf Nachfrage, wie eine solche Informationskette üblicherweise laufe, erläuterte der Zeuge, es gebe einen Meldedienst oder einen entsprechenden Katalog dazu, in welchem Ereignisse, die eine besondere Bedeutung

1857

haben, erfasst seien. Wenn ein solches Ereignis eintrete, hätten die betroffenen Dienststellen diese entsprechende Meldung in einer bestimmten Frist der zuständigen Polizeidirektion und dann weitergehend dem Innenministerium mitzuteilen. Mittlerweile gebe es noch die LPD, die das auch noch mitschneide und ggf. an andere Bundesländer weiterleite. Das sei der übliche Weg. Es komme aber immer darauf an, ob es eine regionale Angelegenheit, eine Angelegenheit von nationalem Interesse oder eine darüber hinausgehende Angelegenheit sei. Der Zeuge konnte sich auch nicht erinnern, wann ihm schließlich mitgeteilt worden sei, dass es sich bei den Tätern tatsächlich um die zuvor vermuteten Mundlos und Böhnhardt gehandelt habe. Das habe sich im Laufe der Woche ergeben. Er könne nicht sagen, wann er welche Information erhalten habe, da es so viele Ereignisse gegeben habe, die ihren Lauf genommen hätten. Irgendwann sei dann klar gewesen, dass der zweite Täter Böhnhardt gewesen sei und dass – zunächst kaum vorstellbar – das Abrennen des Hauses in Zwickau damit im Zusammenhang gestanden habe. Das seien Dinge, die sich von Tag zu Tag dazu ergeben hätten und in einander übergegangen seien.

g. Übernahme des Falls durch die BAO „Trio“

1858 Zur Abgabe des Verfahrens an die BAO „Trio“ bekundete der Zeuge PD Michael Menzel, dies sei eher ein „schwimmender“ Zeitraum gewesen. Der GBA habe am 11. November 2011 ein Papier herausgegeben, in dem die Ermittlungsübernahme erklärt worden sei. Wenn er sich richtig erinnere, habe auf dem Papier nicht gestanden, dass von der Übernahme auch der Überfall auf die Sparkasse in Arnstadt und der Überfall auf die Sparkasse in Eisenach betroffen gewesen seien. Das Schreiben habe sich seiner Erinnerung nach auf den Brandanschlag und die Bildung einer terroristischen Vereinigung bezogen. In einem 18-seitigen Bericht habe er alle ermittelten Punkte von Anfang an und das Personengeflecht dargestellt. Sein KPI-Leiter habe am 16. November 2011 beim BKA den Bericht vorgestellt. Ansinnen sei gewesen, eine Erweiterung der Übernahme durch den GBA auch hinsichtlich der Überfälle zu erreichen. Diesem Vorschlag sei der GBA am gleichen Tag gefolgt, sodass dieses Verfahren zumindest polizeilich für ihn einen Abschluss gefunden habe.

1859 Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** sagte aus, nicht zu wissen, wann das BKA in den Fall einbezogen wurde. Er vermutete, dass das BKA über den „normalen“ Meldedienst informiert worden sei und dass deren Einbeziehung ein paar Tage nach den Vorgängen am 4./5. November 2011 stattgefunden habe. Er könne nicht sagen, ob die Kollegen aus Baden-Württemberg schon vor Ort gewesen seien, als er am 5. November 2011 in der PD Gotha bei Herrn Menzel gewesen sei. Er selbst habe mit den Kollegen aus Baden-Württemberg nichts zu tun gehabt. In der BAO „Trio“ seien verschiedenste Bundesländer, etwa Bayern

oder Sachsen, involviert gewesen, ob auch Baden-Württemberg mit dazugehörte, wisse er nicht. Er selbst habe mit den dortigen Behörden keine konkreten Handlungen durchgeführt und könne sich auch nicht an konkrete Gespräche erinnern. Dann sei – so der Zeuge weiter – die BAO „Trio“ mit dem Teil Thüringen entstanden, welchen er unterstützt habe. Das BKA habe in der BAO „Trio“ die Führung übernommen und in Sachsen und Thüringen, ggf. auch noch an anderen, dem Zeugen nicht bekannten Standorten, Außenstellen eingerichtet sowie die entsprechende Leitung gestellt. In dieser BAO „Trio“ hätten zu diesem Zeitpunkt etwa 500 Beamte mitgewirkt, sodass es einen permanenten Informationsabgleich und –austausch gegeben habe. Er habe für vier Wochen in der BAO mitgearbeitet. Grund für seine Zuteilung sei der Umstand gewesen, dass er der zuständige Ermittlungsführer des „alten“ Verfahrens gewesen sei und er die Kollegen bei der Aufarbeitung der Akten und bei den weiteren Ermittlungen habe unterstützen sollen. Nachdem sich das BKA in Thüringen eingerichtet und die BAO „Trio“ ihre Arbeit aufgenommen habe, habe man anhand der Altakten, die beschlagnahmt worden seien, aber in digitaler Ausführung noch nicht zur Verfügung gestanden hätten, neue Ermittlungsansätze etc. überprüft und dies anschließend den Ermittlungsteams zwecks Prüfung zur Verfügung gestellt. Er selbst habe gemeinsam mit den Kollegen des BKA während der Zeit in der BAO „Trio“ vorwiegend die Altakten des TLKA aufgearbeitet und, soweit notwendig, einzelne Ermittlungshandlungen mitgemacht. Die Kollegen aus der SoKo „Capron“ seien ebenfalls eingebunden gewesen. Er sei sich relativ sicher, dass im Bereich der Spurenbearbeitung öfters einmal Kollegen der SoKo „Capron“ kamen. Da sei es um kriminaltechnische Spuren gegangen, denn es habe einen Zeitpunkt gegeben, den er nicht mehr benennen könne, zu dem alle Spuren vom BKA weiter bearbeitet worden seien. Da bedürfe es immer wieder einer Rücksprache, denn es müssten Vergleichsmaterialien gecheckt oder beigebracht werden. Er denke, da seien Mitarbeiter der SoKo teilweise mit dabei gewesen; welche Personen, könne er aber nicht sagen. Naheliegend sei aber, dass es ggf. Kriminaltechniker waren, die der PD Gotha angehörten.

Auf Nachfrage zur Spurensicherung und den Pressemeldungen, wonach bestimmte Spuren, wie Fingerabdrücke auf Waffen, gerade nicht gesichert wurden, obwohl die Tatortgruppe des TLKA vor Ort war, erläuterte der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler**, er könne zur Spurensicherungssituation im gesamten Verfahren keine Angaben machen, weil er insoweit weder eingebunden gewesen sei noch irgendetwas damit zu tun gehabt habe. Er kenne zwar den genannten Vorwurf aus der Presse, könne dazu aber keine Angaben machen. Auf nochmalige Nachfrage, ob es aus seiner Sicht üblich sei und regelmäßig passiere, dass an tatrelevanten Dingen keine Spuren gesichert würden, antwortete der Zeuge, soweit er die Pressemeldungen kenne, handele es sich hier um Waffen, die im Brandschutt gefunden worden seien. Er wisse nicht mehr, ob diese in Zwickau oder in Thüringen gefunden worden seien und

1860

welches LKA davon überhaupt betroffen gewesen sei. Die Kriminaltechniker hätten die Einschätzung zu treffen, was mit diesen Spuren zu erfolgen habe und wo es Sinn mache, weitere Spurensicherungsmethoden anzuwenden. Wenn „so ein verglühtes Ding“ in der Ecke liege, sei es die Einschätzung der Kollegen, das zu bewerten und die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten. Da er damit nichts zu tun gehabt habe, wolle er außerhalb des Protokolls gerne erklären, dass es Situationen gebe, in denen man einfach sage, „das macht überhaupt keinen Sinn“. Er könne sich nicht vorstellen, dass hier jemand etwas vergessen habe.

1861 Auf nochmalige Befragung, was nach dem Gespräch in Gotha in den darauffolgenden Wochen seine Aufgabe im Zusammenhang mit dem Vorfall in Eisenach und dem Fall Kiese-wetter war, wiederholte der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler**, er habe in der ersten Woche die Kollegen im Staatsschutzbereich mit unterstützt, die entsprechenden Berichte für die ver-schiedensten Gremien zu erstellen, die angefragt hatten, bis hin zu den Berichten für das BKA, und sei dann mit dem „Ins-Leben-Rufen“ der BAO „Trio“ dieser zugeteilt worden. Dort sei er damit beschäftigt gewesen, den Kollegen schnellstmöglich die Informationen zur Verfügung zu stellen, die aus den Altakten situationsbedingt angefragt und abgefordert worden seien. Auf Nachfrage gab der Zeuge an, er sei mit BKA-Beamten auch zu Ermittlungen hinausgefahren. Das seien aber Einzelheiten, die er jetzt nicht mehr nennen könne. Es würden bei einer solchen Ermittlung Spuren gebildet, die Stück für Stück abgearbeitet werden müssten, bzw. gebe es durch die Auswertung aufgeworfene Fragen, die dann beantwortet würden. Insoweit würden dann diese Recherchen dazu veranlasst bzw. ggf. die notwendigen Ermittlungen dazu geführt. Dabei habe er das BKA mit unterstützt. Auf Befra-gung, ob das auch den Fall Kiese-wetter beinhaltete, antwortete der Zeuge, er habe mit den Ermittlungen zum Fall Kiese-wetter nichts zu tun gehabt. Das BKA habe sich um solche Problemfälle gekümmert.

1862 Der Zeuge M. Eh. bekundete, seines Wissens sei am 16. November 2011 das komplette Verfahren bei der Generalbundesanwaltschaft gewesen, nachdem das BKA am 11. November das Verfahren bereits übernommen, aber die Sparkassenüberfälle Eisenach und Arnstadt erst einmal nicht berücksichtigt hatte. Ab 16. November sei er daher nicht mehr als Pressesprecher für die SoKo Capron zuständig gewesen.

5. Beweisaufnahme im Zusammenhang mit vermeintlicher Behinderung der Aufklärungsarbeit

Neben dem originären Untersuchungsauftrag sah sich der Untersuchungsausschuss auch mehrfach mit dem Verdacht konfrontiert, es habe seitens der Thüringer Behörden Versuche gegeben, die Arbeit des Untersuchungsausschusses zu behindern. Konkret handelte es sich hierbei um den Verdacht, im TLKA seien im November 2011 Akten vernichtet worden sowie den Vorgang einer Ansprache des Thüringer Innenministers Geibert vor Beamten des TLKA im Dezember 2013 im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen den Präsidenten des TLKA Jakstat, im Jahr 2003 die Fahndung behindert zu haben. Es bestand der Verdacht, hierdurch könnten potenzielle Zeugen eingeschüchtert worden sein. Die Abforderung einer dienstlichen Erklärung des Herrn Matczack in Bezug auf die Durchsuchung der Garagen im Jahr 1998 durch das TIM im November 2011 wurde bereits im Kaptiel zur Garagendurchsuchung erschöpfend behandelt.¹¹⁹

1863

a. Ermittlungen im Zusammenhang mit der vermuteten Aussortierung von Ermittlungsakten im TLKA im November 2011

Der Zeuge KHM Mario **Melzer** erklärte, er sei im November 2011 vom Herrn Wunderlich angerufen worden und dieser habe mitgeteilt, dass er gemeinsam mit Frau Dittrich und Herrn Dressler die gefundenen Akten sortiere. Ob es sich um ein Aussortieren handelte, vermochte der Zeuge nicht zu sagen. Zu dieser Problematik befragt, gab der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** in der 23. Sitzung am 3. Dezember 2012 an, nach den Geschehnissen vom 4. November 2011 seien ständig Anfragen verschiedener Institutionen (TIM, Innenausschuss des Thüringer Landtags) eingegangen und diese habe er zusammen mit Frau Dittrich, Herrn Harzer und Herrn Eimecke beantworten sollen. Hierzu seien ausschließlich die vom Kollegen Ju. in der KAN-Aktenhaltung im Abteilungsbereich 2 aufgefundenen 24 Aktenbände herangezogen worden, die zuvor an den Abteilungsleiter 2, Herrn Wahlig, übergeben und von diesem verwahrt worden seien, weil man die Brisanz der Akten erkannt habe. Einzelne Anfragen, wie etwa im Zusammenhang mit Sprengstoffdelikten, hätten zudem nur in Zusammenarbeit mit anderen Fachabteilungen beantwortet werden können. Mit den Zuarbeiten hätten sie frühestens Mittwoch, den 9. November 2011, begonnen. Zuvor sei er – als festgestellt habe, dass es sich bei den Toten in Eisenach um Böhnhardt und Mundlos gehandelt habe – gebeten worden, gemeinsam mit dem Kollegen Wunderlich nach Gotha zu fahren und mit dem Kollegen Menzel zu sprechen, um den Sachstand des damaligen Verfahrens zu erörtern, weil zu diesem Zeitpunkt die dortige SoKo für die Bearbeitung des Gesamtverfahrens zuständig gewesen sei. Bei der Beantwortung der Anfragen sei es schlicht um eine

1864

¹¹⁹ Siehe Gliederungspunkt „(8) Aufarbeitung der Garagendurchsuchung nach der Enttarnung des NSU am 4. November 2011“ Rn. 1196ff. (siehe Band I).

Informationszusammenstellung gegangen, wie sie aus den Akten zu entnehmen gewesen sei. Die entsprechenden Fundstellen seien kopiert und als Anlage den Antworten beigefügt worden. Es seien keinerlei Akten auseinandergenommen, vernichtet oder ausgesondert worden. Eine laufende Kontrolle der Akten auf Vollständigkeit habe aber aufgrund des Zeitdrucks nicht stattgefunden. Auch Kopien habe der Zeuge nicht angefertigt. Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** gab außerdem an, es habe im Rahmen dieser Tätigkeit keinerlei Kontakte zum BND, MAD oder BfV gegeben. Diese Behörden seien zum damaligen Zeitpunkt noch „mit sich selbst beschäftigt“ gewesen, mutmaßte der Zeuge. Man habe sich lediglich in der Woche nach dem 10./11. November 2011 mit dem TlfV abgesprochen, um eine gemeinsame Stellungnahme zum Erkenntnisstand in Bezug auf Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe vorzubereiten. Jeder habe seinen Teil für eine Erklärung des Thüringer Innenministers eigenständig bearbeitet. Mit der Bearbeitung der Anfrage sei der Zeuge etwa 14 Tage betraut gewesen, ehe die BAO „Trio“ gegründet worden sei. Die Akten seien der BAO „Trio“ übergeben worden, welcher der Zeuge ebenfalls angehört habe.¹²⁰

b. Ermittlungen zur Rede des Thüringer Innenministers anlässlich der Personal- und Dienstversammlung des TLKA am 11. Dezember 2013

1865 Im Zusammenhang mit der Beweiserhebung zu den o. g. Vorwürfen gegenüber dem Präsidenten des TLKA, er habe Fahndungsmaßnahmen behindert, wurde der **Vorwurf** geäußert, Innenminister Jörg Geibert habe versucht, im Rahmen der Personal- und Dienstversammlung des TLKA am 11. Dezember 2013 potenzielle **Zeugen** des Untersuchungsausschusses einzuschüchtern und dadurch **in ihrem Aussageverhalten zu beeinflussen**. Der Zeuge Werner **Jakstat** schilderte im Rahmen seiner Vernehmung in der 52. Sitzung am 9. Januar 2014, der Innenminister habe auf der besagten Dienst- und Personalversammlung des TLKA vor dem versammelten Personal seine Verwunderung und sein Unverständnis dahin gehend zum Ausdruck gebracht, dass er solch eine Vorgehensweise nicht nachvollziehen könne und dass jemand, der so wie der Informant des SWR vorgehe, schon sehr „skurrile“ oder „komische“ Vorstellungen haben müsse, und dass dies nicht der Vorstellung entspreche, die er von Polizeibeamten habe.

1866 Zu diesem Vorgang beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 56. Sitzung am 10. Februar 2014 die Teilnehmerlisten und angefertigten Protokolle dieser beiden Veranstaltungen beizuziehen (Vorlage UA 5/1 – 557) und den Innenminister zu vernehmen (Vorlage UA 5/1 – 559). Am 21. März 2014 teilte das TIM mit, dass von der am 11. Dezember 2013 veranstalteten Personal- und Dienstversammlung des TLKA keine Teilnehmerlisten oder

¹²⁰ Vgl. Rn. 156 (siehe Band I).

Protokolle geführt worden seien (Vorlage UA 5/1 – 588). Schließlich wurde der Innenminister Jörg **Geibert** in der 59. Sitzung am 27. März 2014 vernommen. Dabei räumte der Zeuge ein, in besagter Personal- und Dienstversammlung des TLKA am 11. Dezember 2013 über das Thema des anonymen Informanten in der Sendung „Report Mainz“ gesprochen zu haben. Er habe zwar die in Rede stehende Sendung bis heute nicht gesehen, doch sei ihm der Sachverhalt durch eine dpa-Meldung bekannt geworden und es seien zeitnah dienstliche Erklärungen von Beschäftigten eingeholt worden. Im Vorfeld der Veranstaltung sei ihm vonseiten des Personalrates angedeutet worden, dass die in der Sendung geäußerten Vorwürfe gegenüber einem ansonsten sehr angesehenen Präsidenten für Empörung unter den Bediensteten gesorgt habe und die Erwartung an den Dienstherrn sei, dazu etwas zu sagen, was er selbstverständlich dann auch gemacht habe. Zu diesem Thema habe er sich jedoch maximal zwei Minuten von seinem insgesamt etwa 20-minütigen Redebeitrag geäußert. In seinem Manuskript habe er sich hierzu die Stichworte „Presseberichterstattung“, „professionelle Arbeit“ und „Unschuldsvermutung“ notiert. Auch wenn er nicht den detailgetreuen Wortlaut seiner Aussagen wiedergeben könne, habe er seiner Empörung Ausdruck verliehen, dass durch die anonyme Anschuldigung, welche eine Überprüfung des Vorgangs unmöglich mache, weil „Ross und Reiter“ nicht genannt worden seien, die bisher geleistete gute Aufklärungsarbeit diskreditiert worden sei. Thüringen habe sich wie kein anderes Bundesland angestrengt, Sachverhalte aufzuklären. Die Möglichkeit an die Mitglieder der „Schäfer-Kommission“, gegenüber dem jeweiligen Dienstvorgesetzten bzw. der dienstvorgesetzten Stelle oder an die Untersuchungsausschüsse der Landtage oder des Bundestages heranzutreten, sei über zwei Jahre nicht genutzt worden. Nach Ansicht des Zeugen Jörg **Geibert** handele es sich bei den gegen den Präsidenten des TLKA vorgebrachten Anschuldigungen, dieser habe böswillig jemanden daran gehindert, Ermittlungen korrekt vorzunehmen, um eine Verleumdung und ehrabschneidende Äußerung. Er habe zum Ausdruck gebracht, dass der- oder diejenige, die so etwas erklären, doch zur Verifizierung beitragen und gefälligst „Ross und Reiter“ nennen sollen, damit der Sachverhalt auch überprüft werden könne. Auf Vorhalt der Aussage von Herrn Jakstat bekundete der Zeuge, das treffe zumindest den Sinngehalt. Er habe die Vorstellung von einem Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, zumal von einem Polizeibeamten, dass dieser nicht den Mantel der Anonymität wähle, wenn er eine Anschuldigung erhebe, sondern dass er das Vertrauen entweder zu seinem Dienstherrn oder aber zu den anderen bereits benannten Institutionen habe und dann offen kommuniziere, damit Sachverhalte auch wirklich abgeklärt und geprüft werden könnten. Der Zeuge verneinte die Frage, ob er sich vorstellen könne, dass der Informant des SWR möglicherweise aus Angst vor Konsequenzen anonym bleiben wollen. Er befand, dass hinter anonymen Äußerungen nicht nur laudable Motive stecken müssten, sondern wahrscheinlich sei es bei anonymen Beschuldigungen sogar der Regelfall, dass es sich um

nicht lautere Motive handle. Denn wenn man die Wahrheit sage, brauche man in Deutschland keine Angst davor zu haben, das auch in seinem eigenen Namen zu tun.

1867 Der Zeuge Jörg **Geibert** bekundete weiterhin, seine Aussagen seien bei den 300 bis 400 anwesenden Veranstaltungsteilnehmern spürbar auf breite Zustimmung gestoßen, die mit erheblicher Empörung diese „Denunziation“ zur Kenntnis genommen und seine Ausführungen mit heftigem Beifall unterbrochen hätten. Außerdem seien während oder nach der Versammlung einige zu ihm gekommen, um sich zu bedanken. Den Vorwurf der versuchten Einschüchterung von oder Drohung gegenüber potenziellen Zeugen des Untersuchungsausschusses wies der Zeuge zurück. Er halte es für ausgeschlossen, dass seine Äußerungen als Drohung hätten aufgefasst werden können. Im Gegenteil seien seine Ausführungen als ein Akt der Unterstützung empfunden worden, indem er sich solidarisch erklärt habe mit den immerhin schon über zwei Jahre mit Aufklärungsarbeiten betrauten und letztlich damit auch belasteten Menschen, die trotzdem ganz hervorragende Arbeit leisten würden. Er könne sich entgegen entsprechender angeblicher Äußerungen von Veranstaltungsteilnehmern nicht daran erinnern und es sich auch nicht vorstellen, den ihm vorgehaltenen Ausdruck „Verräterschwein“ gebraucht zu haben, da dies nicht seinem Vokabular entspreche. Dass ein solches Verhalten eine „Schweinerei“ sei, sei ein völlig anderer Duktus, aber dieses Vokabular sei ihm nicht zu eigen und das werde garantiert auch nicht in Personal- und Dienstversammlungen benutzt. Wenn es so gewesen wäre, dann hätte sich ohne Zweifel der Personalratsvorsitzende zum Schutz der Bediensteten an ihn gewandt und das reklamiert. Auf Vorhalt, ob die Worte „rot werden“ gefallen seien, entgegnete der Zeuge, er könne sich nicht daran erinnern. Es sei aber denkbar, dass er gesagt habe, der Mensch solle sich schämen, wenn er anonym Anschuldigungen erhebe, während es die Aufgabe der Polizei sei, klar und offen Sachverhalte aufzuklären und etwas auch zu verifizieren. Ob er in seiner Ansprache das Wort „Denunziant“ oder „Denunziation“ benutzt hat, konnte der Zeuge nicht mehr sagen. Allerdings sei das Empfinden aller Anwesenden sicherlich gewesen, dass es sich bei den Angaben des Informanten gegenüber dem SWR um eine Denunziation handle.

C. Ermittelte Tatsachen und Bewertung

I. Untersuchungskomplex

1. Herausbildung militanter neonazistischer und rechtsterroristischer Strukturen in Thüringen seit 1990, politische und behördliche Bewertung der daraus erwachsenen Gefahren sowie infolgedessen eingeleitete Handlungsmaßnahmen auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene

a. Neonazistische Strukturen in der DDR

Auch schon in der DDR gab es rassistische Einstellungen, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit. Eine öffentliche Auseinandersetzung mit diesen Einstellungen und Themen fand im Land nicht statt. Vielmehr wurde von der Staatsführung versucht, Rechtsradikalismus als einen „aus dem Westen importierten“ Angriff von außen darzustellen und zu verharmlosen. Der vom Sachverständigen Konrad Weiß bereits vor der „Wende“ verfasste Aufsatz „Die neue alte Gefahr- Junge Faschisten in der DDR“ führt Beispiele rechtsradikal motivierter Straftaten junger Täter auf und mahnte eine Demokratisierung der auf Unterordnung und Kritikunfähigkeit aufgebauten autoritären Staatsordnung der DDR als wichtige Gegenmaßnahme gegen das Erstarken rechtsradikaler und gewaltgeneigter Gesinnung bei Jugendlichen an. Bereits vor der „Wende“ zeigten Rechtsradikale Gewaltbereitschaft und übten Gewalt aus. Gegenüber Vertragsarbeitern und z. B. Besuchern einer alternativen Diskothek in Jena kam es zu Übergriffen. Es zeigt sich, dass Gewalt ein Teil des Ausdrucks nationalsozialistischer Einstellungen ist und bereits vor der friedlichen Revolution die Feindbilder der Rechtsradikalen in der DDR definiert waren.

1868

b. Erstarken neonazistischer Strukturen in der Wendezeit

Übereinstimmend haben alle Sachverständigen ein schnelles Erstarken des Rechtsextremismus nach der „Wende“ bestätigt. Neonazis aus dem „Westen“ leisteten hierbei Organisations- und Aufbauhilfe. Es entwickelte sich eine bis in die Alltagskultur hineinwirkende gewalttätige neonazistische Szene, die durch Bedrohung, Nötigung und Gewaltakte versuchte, nicht-rechte Jugendliche, Migranten und Migrantinnen sowie den politischen Gegner einzuschüchtern und aus dem öffentlichen Raum zu verdrängen bzw. dazu zu bewegen, das Bundesland zu verlassen. Die Amadeu-Antonio-Stiftung zählt fünf Todesopfer rechter Gewalt in den Jahren 1990 bis 1998 in Thüringen. Den gewalttätigen Druck begleitend forderte die neonazistische Szene von staatlichen Stellen und Behörden öffentliche Treffpunkte ein und konnte insbesondere im Bereich der Jugendsubkultur durch Überlassung von Clubs entspre-

1869

chende Treffpunkte und geschützte Räume für sich erobern. Reaktionen der im Aufbau befindlichen neuen staatlichen Strukturen und Behörden setzten, wenn überhaupt, erst mit Verspätung ein, worauf nachfolgend noch speziell einzugehen ist.¹²¹

- 1870** Die nach dem Zusammenbruch der DDR bedingt durch euphorische Erwartungen für viele Bürger enttäuschend verlaufende wirtschaftliche und soziale Entwicklung erklärt, isoliert betrachtet, nicht die Hinwendung zu rechtsradikalen Ideologien. Rechtsradikale vermochten es allerdings leicht, Unsicherheit und Angst vor sozialem Ausschluss für ihre Zwecke zu nutzen und den Aufbau eines demokratischen Staatswesens gezielt zu diskreditieren.
- 1871** Zu einem unterschiedlichen Urteil kamen die Sachverständigen in der Bewertung der Gründe einer zuerst zögerlichen Reaktion des Staates und seiner Institutionen, insbesondere der Sicherheitsbehörden, auf gewaltbereiten und -tätigen Rechtsextremismus. In ihren Aussagen haben Sachverständige darauf hingewiesen, dass insbesondere in den Reihen der Polizei einzelne rechte Ansichten teilen sollen. Außerdem wurde auf organisatorisches, fachliches und persönliches Unvermögen in den Sicherheitsbehörden verwiesen. Jedoch konnte der Untersuchungsausschuss trotz dieser Aussagen nicht eindeutig empirisch feststellen, welche Ursache für sich allein genommen zu unzureichender Gegenwehr gegen gewaltbereiten und -tätigen Rechtsextremismus, mangelnder Unterstützung und fehlender Empathie für die Opfer geführt hat. Objektiv betrachtet blieb eine ausreichende Gegenwehr allerdings lange Zeit aus. Zwar mag man keinen einzelnen Tatbestand für sich allein als Ursache für die zögerliche Reaktion des Staates qualifizieren, aber es lässt sich der Schluss ziehen, dass sämtliche vorgenannte Tatbestände kumulativ hierfür als ursächlich zu erachten sind.
- 1872** Die durch Sicherheitsbehörden und Justiz eingeleiteten Maßnahmen und Sanktionen erwiesen sich als ungenügend. Rechtsextreme Gewalt bei Jugendlichen wurde als „ziellose und episodenhafte Jugendgewalt“ entpolitisiert und verharmlost. Ebenso haben staatliche Stellen bereits rechtsradikale Einstellungen und Gesinnungen bei Jugendlichen als Episode im Prozess des Erwachsenwerdens eingeordnet. Diese Bewertungen erleichterten den Rechtsextremen die Ausübung von Alltagsterror sowie das Erreichen lokaler Hegemonien (i.e. „national befreite Zonen“), und verschaffte ihnen Erfolgserlebnisse und damit Bestätigung und Bestärkung in ihren menschenverachtenden Taten und Einstellungen. Ein in diesem Alter als erfolgreich erlebtes Verhaltensmuster wird beibehalten und „verwächst“ sich somit eben nur in den seltensten Fällen mit dem Erwachsenwerden.

¹²¹ Am Beispiel der kommunalen Jugendarbeit siehe Rn. 1977ff.

c. Konsolidierung und Radikalisierung neonazistischer Strukturen Mitte der 1990er-Jahre

Ab Mitte der 1990er-Jahre war eine erhebliche Zunahme organisierter Neonazis zu verzeichnen. Nannte der Verfassungsschutzbericht des TLfV für das Jahr 1994 noch 670 organisierte Neonazis, steigerte sich diese Zahl bis 1998 auf ca. 1200 Personen in diversen Organisationen. 1998 konstatierte das TLfV, dass darunter der im Osten des Bundeslandes aktive Thüringer Heimatschutz (THS) mit etwa 120 Personen aufgrund seiner Organisations- und Vernetzungsansätze aus dem Neonazispektrum „herausrage“.¹²²

1873

Das von dem Neonazi Christian Worch im Jahr 1992 erstmals öffentlich vorgestellte Konzept der „Anti-Antifa“, welche zum Ziel hat, mit gewalttätigen Aktionen den politischen Gegner – also linke Gruppierungen, Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter oder auch Journalistinnen und Journalisten einzuschüchtern und zu bekämpfen, strukturierte die Neonazis, bot aber auch vor dem Hintergrund der ab 1992 einsetzenden Verbote aller damals bedeutenden neonazistischen Vereinigungen den Neonazis eine neue Organisationsform. Ab 1994 wurde das Konzept der „Anti-Antifa“ in Thüringen umgesetzt und führte, wie mehrere Sachverständige übereinstimmend erläuterten, zu einem massiven Anstieg von Gewalt insbesondere gegenüber Jugendlichen aus der alternativen oder linken Szene, Punks und Migranten.

1874

Der ab dem Jahr 1996 bestehende THS, die Nachfolgeorganisation der „Anti-Antifa“, stellte eine neue, thüringenweite Strukturierung der Kameradschaften und „Anti-Antifa“-Gruppen aus einzelnen Thüringer Städten dar. Der Sachverständige Matthias **Quent** führte in seinem Vortrag aus, dass im THS „die Tendenz zur klandestinen Arbeit“ zu beobachten war und „in seinem Umfeld (...) offenbar terroristische Aktivitäten vorbereitet (...)“ wurden. Dies wurde seitens des TLfV ebenso nicht erkannt wie die gezielte Zusammenarbeit zwischen freier Kameradschaftsszene und der NPD. Der Thüringer Heimatschutz unterteilte sich in Sektionen, welche u. a. in Saalfeld-Rudolstadt, Gera, Jena, Sonneberg und Gotha bestanden. Die Vernetzung des Thüringer Heimatschutzes in bundesweite Neonazi-Strukturen führte beispielsweise zu gemeinsamen Zeitungsprojekten aber auch Wehrsportübungen. Speziell ist die enge Verbindung nach Bayern (Fränkischer Heimatschutz), aber auch die Verbindung zwischen dem Thüringer Heimatschutz und einer Burschenschaft in Jena zu bewerten. Der THS ist als politischer Sozialisationsraum des „NSU“ zu betrachten und stellte laut Prof. Dr. em. Hajo **Funke** ein „besonders aggressiv- destruktive[es] Gewaltmilieu in einer der gefährlichsten neonazistischen Formationen der Neunzigerjahre (...)“ dar.

1875

¹²² Vgl. Rn. 258 (siehe Band I).

1876 Der Untersuchungsausschuss hat exemplarisch für Thüringen insbesondere die Entwicklung der Neonaziszene in den Regionen Jena, Saalfeld-Rudolstadt, Bad Blankenburg sowie Kahla betrachtet.

aa. Saalfeld-Rudolstadt

1877 Saalfeld und Rudolstadt galten, so die Darstellungen der Sachverständigen, seit Anfang der 1990er-Jahre als Hochburgen der rechten Szene. 1992 erweckt der Landkreis bundesweit Aufsehen, als es nach einem Verbot des Rudolf-Heß-Aufmarsches in Wunsiedel den Neonazis gelang, ihre Demonstrationsteilnehmer konspirativ nach Rudolstadt zu dirigieren. Mehr als 2000 Neonazis marschierten schließlich am 17. August durch die Stadt. Stellte die Durchführung des Heß-Marsches in Rudolstadt einen Höhepunkt für die bundesweite Naziszene dar, markierte er für die lokalen Neonazi-Gruppen den Beginn des Ausbaus und der Verfestigung ihrer Strukturen, was durch den Zeugen KHK Klaus-Dieter **Iselt** bestätigt wurde. Die Verfestigung und Zunahme rechter Straftaten wird ebenso durch das Auftauchen des Landkreises als deutlicher Schwerpunkt der polizeilich registrierten Staatsschutzdelikte belegt. Der Zeuge KHK Klaus-Dieter **Iselt** sprach in seiner Anhörung von „Landfriedensbrüchen ohne Ende in unüberschaubarer Größe“. Ebenso berichtete er von Wehrsportübungen.

1878 Hier lag nach dem Aufmarsch zum Geburtstag von Rudolf Heß vom 17. August 1992 ein deutlicher Schwerpunkt der polizeilich registrierten Staatsschutzdelikte. Zunächst trat dort Andreas Rachhausen als Führungsfigur auf. Nach dessen Verurteilung und Untertauchen nahm der spätere V-Mann des TLfV Tino Brandt in dieser Region eine führende Rolle ein.

1879 Die Strukturierung der Neonaziszene in der Ausführung des Konzeptes der „Anti-Antifa“ und später des THS führte zu einer Zunahme rechter Aktivitäten, aber auch zur Umsetzung des Konzeptes sogenannter „national befreiter Zonen“. Der Sachverständige Thomas **Rausch** beschrieb diese Phase in den 1990er-Jahren als eine „Zeit der Angst“. Eindrücklich stellte er beispielhaft Übergriffe durch Neonazis auf Objekte alternativer Jugendkultur dar, welche zum Ziel hatten, eine rechte Hegemonie in Saalfeld-Rudolstadt zu erlangen. Ebenso berichtete er von Tötungsversuchen durch Neonazis.

1880 Mit der Nutzung der Gaststätte „Heilsberg“ erfolgte eine weitere Strukturierung der Neonaziszene und insbesondere des THS. An den wöchentlichen Stammtischtreffen nahmen bis zu 120 Neonazis aus Thüringen und teils aus anderen Bundesländern teil. Die Gefahr dieses Treffpunktes wurde für Sicherheitsbehörden erst im Jahr 1997 nach einer erfolgten Razzia offensichtlich, als das bis dahin größte Waffenlager der rechten Szene in Thüringen ausge-

hoben wurde. Alle angehört Sachverständigen als auch Zeugen, welche zum Komplex Saalfeld-Rudolstadt befragt wurden, erklärten übereinstimmend, dass der Landkreis eine herausgehobene Stellung in der Neonaziszene innegehabt habe. Der Sachverständige Michael **Ebenau** nannte als einen Grund für diesen Zustand die Passivität der dortigen Behörden.

bb. Jena

Die Strukturierung der Neonaziszene in Jena wurde durch die angehört Sachverständigen ähnlich zu der in Saalfeld-Rudolstadt beschrieben. Die wachsende Militanz der Neonazis und deren Wirken beschrieb der Sachverständige Prof. Dr. em. Hajo **Funke** als verbreiteten Alltagsterror. Eine Besonderheit stellt die Herausbildung fester Treffpunkte von Neonazis in städtischen Einrichtungen wie beispielsweise im kommunalen Jugendzentrum „Winzerclub“ in Jena dar. Die Kameradschaft Jena, welche nach dem Vorbild der „Anti-Antifa“ fungierte, ist als Vorläufer der Sektion Jena des THS zu betrachten. Zu dieser zählten bereits in den frühen 1990er-Jahren Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos als Stellvertreter des „Führers“ der Kameradschaft, André Kapke. Beate Zschäpe zählte neben Mark-Rüdiger Henze, Holger Gerlach, Ralf Wohlleben und Stefan Apel zu den aktiven Mitgliedern.

1881

Die Bombenfunde in Jena¹²³ und der sog. Puppentorso-Fall¹²⁴ markierten eine neue Qualität hin zu geplanten Aktionen, gezielter Provokation und Bedrohung einer breiteren Öffentlichkeit. Auch das gezielte Eindringen von Mitgliedern des THS – darunter Uwe Böhnhardt – auf das Gelände der PD Jena zum Ausforschen der Kennzeichen von Polizeifahrzeugen belegt ein planvolles Vorgehen des THS.

1882

Der Sachverständige Eric **Henze** schätzte Jena als eine Hochburg der Neonazis in den 1990er-Jahren ein, was er durch mehrere Beispiele von Übergriffen belegte. Seine Aussage wurde gestützt durch die Erkenntnisse der Sachverständigen Matthias **Quent**, Prof. Dr. em. Hajo **Funke** und Michael **Ebenau**, aber auch durch den Zeugen KHK a.D. Klaus **König**, welcher Jena in diesem Zusammenhang als einen Kriminalitätsschwerpunkt in Thüringen kennzeichnete.

1883

¹²³ Dazu zählen die Ablage einer Bombenattrappe im Jenaer Ernst-Abbe-Stadion im September 1996 („Stadionbomben-Fall“), der Eingang von Briefbombenimitaten bei der Lokalredaktion der Thüringischen Landeszeitung, der Stadtverwaltung Jena im Dezember 1996 sowie bei der Jenaer Polizeidirektion im Januar 1997, das Auffinden eines mit Hakenkreuzen bemalten Koffers vor dem Eingang des Theaters in Jena im Februar 1997, der ein mit 10g TNT gefülltes Rohr, jedoch keine Zündeinrichtung, enthielt („Theaterbomben-Fall“) sowie das Abstellen eines mit Hakenkreuzen bemalten Koffers auf dem Jenaer Nordfriedhof am 26. Dezember 1997 („Friedhofsbomben-Fall“).

¹²⁴ Damit ist das Aufhängen eines mit einem gelben Davidstern und der Aufschrift „Jude“ versehenen Puppentorsos an einer Autobahnbrücke der BAB 4 am 13. April 1996 gemeint.

cc. Kahla

- 1884 Der verurteilte „Wehrsportgruppenführer“ Karl-Heinz Hoffmann zog nach der „Wende“ nach Kahla und ließ sich als Unternehmer nieder. Bei der Renovierung diverser Häuser beschäftigte er rechtsradikale Jugendliche. Im Rahmen des Strukturermittlungsverfahrens u. a. gegen Tino Brandt wurde untersucht, ob um Kahla herum Wehrsportübungen durchgeführt wurden. Das TLFV und die Polizei konnten keine besonderen Erkenntnisse zu Karl-Heinz Hoffmann und seinen Aktivitäten in Kahla angeben, obwohl dem TLFV die Ansiedlung von Hoffmann bekannt war und sich die SoKo REX zeitweise um Ermittlungen in Kahla bemühte.

dd. Bad Blankenburg

- 1885 Rekrutierungsaktionen an Schulen und im örtlichen Jugendclub durch Tino Brandt, der dort das Gymnasium besuchte, führten zur Gründung einer rechtsradikal eingestellten Schülerverbindung. Bad Blankenburg wurde schnell zum Treffpunkt für Neonazis aus Gotha, Jena und Weimar. Es kam zu regelmäßigen Gewaltdelikten. Bad Blankenburg sollte, so der Sachverständige **Almonacid**, zu einer „national befreiten Zone“ werden. Zum Beleg führte er u. a. rassistische Übergriffe aber auch eine Jagd von ca. 30 Neonazis auf andere Jugendliche an. Diese Art von „Jagden“ durch Neonazis wurde übereinstimmend von allen Sachverständigen für die verschiedenen Regionen beschrieben. Der Versuch des Erreichens der Hegemonialstellung durch Neonazis kann für alle im Untersuchungsausschuss beleuchteten Regionen Thüringens zumindest zeitweise als für Neonazis erfolgreich bezeichnet werden. Am 24. Mai 2001 kam es zum Tod eines behinderten Jugendlichen. Der wegen Totschlags verurteilte und bereits mehrfach vorbestrafte Täter unterhielt Kontakte zu Tino Brandt.
- 1886 Auf überregionaler Ebene trat 1994 erstmals die „Anti-Antifa Ostthüringen“ in Erscheinung. Das Konzept der „Anti-Antifa“ wurde 1992 vom Hamburger Neonazi Christian Worch erstmals öffentlich bekannt gemacht. Sie sollte gezielt die Antifa-Bewegung ausspähen und bekämpfen und den politischen Gegner gewaltsam einschüchtern und angreifen. Aus losen Neonaziverbindungen und „Freien Kameradschaften“, welche nach dem Vorbild des „Anti-Antifa“-Konzeptes bestanden, entstand 1994 die „Anti-Antifa Ostthüringen“, welche als Vorläuferin des 1996 entstandenen Thüringer Heimatschutzes (THS) zu betrachten ist. Der Sachverständige Eric **Henze** berichtete dazu, dass es Mitte der 1990er-Jahre im Zuge einer „Professionalisierung“ der Naziszene zu einer stärkeren regionalen Vernetzung rechter Strukturen in Ostthüringen gekommen sei, die mit einem regelmäßigen Austausch kleinerer Personengruppen und mit der Durchführung gemeinsamer Aktionen begonnen und im Jahr 1994 in der Gründung der „Anti-Antifa Ostthüringen“ gegipfelt habe, deren einzige Motivation

nach Auffassung des Sachverständigen darin bestanden habe, den politischen Gegner einzuschüchtern und anzugreifen.

Neben gezielten gewalttätigen Übergriffen insbesondere auf linke Kräfte betätigte sich die „Anti-Antifa Ostthüringen“ bei der Organisation jährlicher Gedenkveranstaltungen zum Rudolf-Heß-Todestag und störte mehrfach Gedenkveranstaltungen für die Opfer des Faschismus. Der Verfassungsschutzbericht des TLfV von 1997 berichtete von wöchentlichen Treffen mit einer Steigerung der Anzahl der Teilnehmer von anfänglich 20 auf bis zu 120 Teilnehmer. Trotz Beobachtung durch Polizei und Verfassungsschutz gelang den Ermittlern der Nachweis zu Absprachen krimineller Handlungen bei diesen Treffen nicht.

1887

Im THS, in dem die „Anti-Antifa Ostthüringen“ aufging, steigerte sich die Anzahl der Aktiven weiter. 1997 unterhielt der THS drei „Sektionen“: Jena, Saalfeld und Sonneberg. Wie bereits der „Schäfer-Bericht“ vom 14. Mai 2012 festgestellt hat, stand der THS von Beginn an unter der Führung Tino Brandts, der Anweisungen für geplante Unternehmungen wie rechte Konzerte, Demonstrationen, Feste und Störaktionen gab. Zusammen mit Mario Brehme führte er „Rechtsschulungen“ und „Jungsturmbelhrungen“ durch, die den Umgang mit Polizei und das Verhalten bei Festnahmen, Vernehmungen und Demonstrationen betrafen.¹²⁵ Zu den damals bereits polizeibekanntem Aktivisten beim THS zählten auch Mundlos, Böhnhardt, Zschäpe, Wohlleben und Kapke.¹²⁶

1888

Auffällig war, dass der langjährige stellvertretende Präsident des TLfV, Peter **Nocken**, die Größe der Kameradschaften in Jena und Saalfeld-Rudolstadt in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss auf nur sechs bis sieben Personen einschätzte und sich auf Vorhalt des Verfassungsschutzberichts des TLfV für das Jahr 1997, der allein der Sektion Saalfeld 120 Personen zurechnete, überrascht zeigte und angab, „das habe er so nicht in Erinnerung“.¹²⁷ Wie der Zeuge zu einer derartigen Fehleinschätzung gelangte, konnte vom Ausschuss nicht aufgeklärt werden.

1889

Als wichtigster Treffpunkt fungierte seit 1997 die Gastwirtschaft „Heilsberg“, deren damaliger Pächter selbst dem Umfeld des THS zugerechnet werden kann. Im Zuge einer groß angelegten Durchsuchungsaktion im Oktober 1997 wurden in der Gaststätte eine große Menge Waffen und gefährliche Gegenstände, Funkgeräte, Helme und Schutzmasken sichergestellt. Die dabei angetroffenen Personen waren ausnahmslos dem THS zuzurechnen. Die Menge der gefundenen Waffen und Gegenstände im Stammlokal des THS belegen aus Sicht des

1890

¹²⁵ Vgl. Rn. 259 (siehe Band I).

¹²⁶ Vgl. Rn. 260 (siehe Band I).

¹²⁷ Vgl. Rn. 247 (siehe Band I).

Untersuchungsausschusses eindrucksvoll dessen Gefährlichkeit und die Bereitschaft dieses Personenkreises, Gewalttaten zu begehen. Dass es hier trotz der klaren Indizien für eine strafrechtliche Bewertung der Bewaffnung und der großen Anzahl an Waffen in Zusammenhang mit dem THS und dem gegen diesen geführten Verfahren nach § 129 StGB nicht gekommen ist, erklärt sich für den Untersuchungsausschuss nicht. Die Aussage des Zeugen OStA Gerd **Schultz** man habe die Waffen nicht zuordnen können und deshalb eingeleitete Verfahren eingestellt, überzeugt dabei nicht, wenn zugleich Ermittlungen gegen denselben Personenkreis wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung geführt werden.

1891 Die Sachverständige Anetta **Kahane** führte aus, dass der THS deutschlandweit über lange Zeit die größte und bestorganisierteste, erfahrungsreichste und stabilste Verbindung in der Neonaziszene gewesen sei und schließlich auch Gegenstand eines Strukturermittlungsverfahrens nach § 129 StGB wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung (Az.: 116 Js 17874/95 StA Gera) wurde. Im Widerspruch zu den übereinstimmenden Aussagen sowohl der Sachverständigen als auch angehörter Polizisten wie beispielsweise des Zeugen KHK Roberto **Tuche**, welcher ausführte, dass ihm die Struktur des THS bekannt gewesen sei, steht die Aussage des Zeugen Peter **Nocken**, welcher den THS als „lockeren Zusammenschluss ohne Mitglieder, Mitgliedsausweise oder Mitgliedsbeiträge“ einordnete, dessen Verbindungen zu den Kameradschaften nicht besonders eng gewesen sei. Hervorzuheben ist auch die vom Zeugen Peter **Nocken** und der Sachverständigen Anetta **Kahane** dargelegte enge Verquickung des THS mit der Thüringer NPD, namhafte Führungspersönlichkeiten waren zugleich an prominenter Stelle in deren Parteigremien tätig.

1892 Auch in der Bewertung der Skinhead- und „Blood&Honour“-Szene klaffen Erkenntnisse aus den Verfassungsschutzberichten, Wissen der angehörten Sachverständigen und die Erinnerungen des Zeugen Peter **Nocken** auseinander. Während der Zeuge der Ansicht war, dass „Blood&Honour“ lediglich Konzerte veranstaltet hätte, ohne hierbei ein politisches Konzept zu verfolgen, stellte dem gegenüber bereits der Verfassungsschutzbericht des TLfV von 1997 fest, dass die neonazistische Beeinflussung der Skinhead-Szene Ziel der von „Blood&Honour“ organisierten Konzerte war. Der Verfassungsschutzbericht des TLfV von 1998 berichtete von gewalttätigen Aktionen gegen die Feindbilder der Skinheads „Ausländer“ und „Linke“ und verzeichnete zwischen 1997 und 1998 einen Anstieg der Skinhead-Szene von ca. 200 auf 310 Personen, wobei zunehmend Organisationsansätze verfolgt wurden, die in Thüringen neben einer Sektion von „Blood&Honour“ zur Gründung einer „White-Youth-Bewegung“ und dem Zusammenschluss weiblicher Anhänger der Szene zu einer „White German Girls“ Gruppe geführt haben. Ignoriert wurde – ausgehend von den Aussagen des

Zeugen Nocken – die u. a. vom Sachverständigen Thomas **Rausch** folgerichtig getroffene Aussage, dass Rechtsrock-Konzerte wichtige Vernetzungstreffpunkte für die regionale und überregionale Naziszene seien und, so der Sachverständige Eric **Henze**, eine wichtige Finanzierungsgrundlage rechtsextremer Strukturen darstellen.

Negiert wurde insbesondere vom Thüringer Verfassungsschutz bereits in den 1990er-Jahren die durch neonazistische Musik und Konzerte stattfindende Verherrlichung von Gewalt und die detailreiche Darstellung erlebter, phantasierter oder geplanter Handlungen, so der Sachverständige Matthias **Quent** in seinen Ausführungen, welcher ebenfalls darstellte, wie eng politische Ideologie und Gewaltverherrlichung in der rechtsextremen Szene verbunden sind. Vor diesen durch Sachverständige ausgeführten Hintergründen erscheinen die Aussage des Zeugen Peter Nocken und damit verbunden der Erkenntnisstand des TLFV noch unverständlicher.

1893

d. Radikalisierung neonazistischer Gewalttaten

Zwischen den offiziellen Kriminalitätsstatistiken zu rechtsradikal motivierten Straftaten und denen der Opferverbände bestehen erhebliche Differenzen. Nach Ansicht der Opferverbände liegt der Grund dafür darin, dass häufig rechte oder rassistische Tatmotive nicht berücksichtigt worden sind. Zudem gehen die Opferverbände von einer hohen Nichtanzeigequote bei rechten Straftaten aus, da sich Opfer nach Kenntnis der Verbände bei der Polizei nicht aufgehoben oder verstanden fühlten bzw. Angst vor den Tätern haben. Zur Frage der Einordnung einer Straftat durch die Polizei als politisch rechts motiviert ist als Ergebnis u. a. festzuhalten, dass diese Einstufung entsprechend der Aussage des Zeugen KHK a.D. Klaus **König** maßgeblich von der aufnehmenden Polizeibehörde abhängt. Der aufnehmende Beamte nimmt vor Ort eine erste Einschätzung vor und leitet den Vorgang dann an die zuständige Staatsschutzabteilung weiter. Teilweise werden über Lagemeldungen noch weitere Straftaten durch die jeweilige Staatsschutzabteilung identifiziert. Sofern jedoch das jeweilige Motiv nicht offen zutage tritt oder vom aufnehmenden Beamten nicht bzw. falsch erfasst ist, ist eine richtige Einordnung so gut wie ausgeschlossen.

1894

Unabhängig davon, ob und um welche Zahl die festgestellte Anzahl „rechter“ Taten nach oben zu korrigieren wäre, liegt jedenfalls auch in offiziellen Statistiken ein klares Übergewicht „rechter“ gegenüber „linken“ Straftaten¹²⁸ vor, wobei die Anzahl „rechter“ Taten bis auf wenige Ausnahmen in den vom Untersuchungsausschuss ausgewerteten Statistiken für die Jahre 1993 bis 1997 stetig angestiegen ist.

1895

¹²⁸ Vgl. Rn. 275ff. (siehe Band I).

- 1896** Die Äußerung des damaligen Präsidenten des TLfV, Dr. Helmut **Roewer**, vor dem Untersuchungsausschuss, wonach die Anzahl „rechter“ Taten „naturgemäß“ deshalb wesentlich höher sei, weil nur in diesem Spektrum Propagandadelikte anfallen könnten, wird durch tatbestandsspezifische Straftat-Statistiken widerlegt. Auch bei Nichtberücksichtigung von Propagandadelikten zeigt sich ein Übergewicht rechtsmotivierter Straftaten. Allerdings lässt die Aussage des Zeugen Dr. Helmut Roewer eine bedenkliche Relativierung rechter Straftaten erkennen, da er das Übersteigen der Zahl der Straftaten aus dem rechten gegenüber der Zahl aus dem linken Spektrum allein auf „Propaganda“-Delikte zurückführt. Dass diese Delikte ein rassistisches, antisemitisches, nationalistisches, chauvinistisches und sozialdarwinistisches Weltbild zum Ausdruck bringen, verkennt er.
- 1897** Neben der Quantität hat sich in den 1990er-Jahren auch die Qualität rechtsgerichteter Straftaten verändert. Eine Steigerung (in negativer Hinsicht) erfuhren geplante Überfälle und die anfängliche Ablage von Bombenattrappen, später von sprengstoffhaltigen USBVs. Eine neue Qualität stellten auch die Waffenfunde im THS-Trefflokal „Heilsberg“ anlässlich einer Durchsuchung am 11. Oktober 1997 dar. Dabei wurde das bis dato größte Waffenlager von Rechtsradikalen ausgehoben.¹²⁹
- 1898** Unmittelbar nach den Waffenfunden in „Heilsberg“ gab es erste Warnungen vor einer zunehmenden Militarisierung der rechtsextremen Szene. Der damalige Präsident des TLKA, Uwe Kranz, konstatierte, dass die Rechten im Begriff seien, sich abzuschotten und Befehls- und Kommandostrukturen aufzubauen. Hierzu hat der Zeuge KHM Mario **Melzer** überzeugend anhand eines Überfalls in Gräfenthal im Jahr 1996 geschildert, wie unter Anleitung von Führungsfiguren wie Brandt mehrere Kameradschaften gemeinsam regelrechte Überfälle auf vermeintliche und tatsächliche Gegner organisierten. Der damalige Innenminister Dr. Richard **Dewes** forderte Vorkehrungen des Staates gegen Terroranschläge von Nazis.¹³⁰ Der erste Präsident des TLKA, Uwe **Kranz**, warnte im SPIEGEL 10/1997 vor der Entstehung einer „Braunen Armee Fraktion“.
- 1899** Nach dem bereits genannten „Puppentorso-Fall“ kam es zur Ablage einer Bombenattrappe im Jenaer Stadion im September 1996 („Stadionbomben-Fall“) und zum Eingang von Briefbombenimitaten bei der Lokalredaktion der Thüringischen Landeszeitung sowie der Stadtverwaltung in Jena Ende Dezember 1996 und bei der Jenaer Polizeidirektion Anfang Januar 1997. Am 2. September 1997 fanden Kinder vor dem Eingang des Theaterhauses Jena einen mit Hakenkreuzen bemalten Koffer, der ein mit 10g TNT gefülltes Rohr, jedoch keine Zündeinrichtung enthielt („Theaterbomben-Fall“). Am 26. Dezember 1997 wurde auf dem

¹²⁹ Hierzu bereits Rn. 248ff. (siehe Band I), 1880.

¹³⁰ Vgl. Rn. 293 (siehe Band I).

Jenaer Nordfriedhof wiederum ein mit Hakenkreuzen bemalter Koffer gefunden, der jedoch ohne Inhalt war („Friedhofsbomben-Fall“).

In allen Fällen wurde gegen führende Jenaer Neonazis ermittelt, darunter auch gegen die drei Mitglieder des späteren NSU. Gegen Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe bestand der Verdacht, an der Herstellung der Bombenattrappen und nicht zündfähiger Sprengkörper, sowie an der Versendung der Briefbombenattrappen beteiligt gewesen zu sein.

1900

e. Struktur und Arbeitsfähigkeit Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden in den 1990er-Jahren

aa. Thüringer Landeskriminalamt

(1) Aufbau und Funktionsfähigkeit

Das TLKA befand sich in seiner Aufbauphase in verschiedenen Problemlagen. Ein Aufbaustab aus Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz sollte das TLKA aufbauen. Gleichzeitig entstanden – wohl unter vorwiegend bayerischer Regie – ein Polizeipräsidium und sieben Polizeidirektionen. Nach Angaben des Zeugen Uwe **Kranz**, erster Präsident des TLKA, sind „permanent Kriege“ um Zuständigkeiten, Personal- und Sachmittel ausgetragen worden. Hinzu kam der umfangreiche Aus- und Fortbildungsbedarf der Polizeibeamten bei gleichzeitiger Unterbesetzung und dem Einsatz verhältnismäßig vieler Berufsanfänger. Des Weiteren waren Polizisten, die aufgrund ihrer Rolle in der Volkspolizei in der DDR nicht in den Dienst übernommen werden konnten, zu ersetzen, sodass – dieser Rolle zum Trotz – umfangreiches Polizeiwissen verloren ging und von den neu einzustellenden Polizisten erst erworben werden musste. Fortbildung im Bereich der Bekämpfung des Rechtsextremismus erfolgte allenfalls am Rande. So wurden den Polizisten z. B. verfassungsfeindliche Symbole dargestellt und deren Bedeutung erklärt, um diese überhaupt identifizieren zu können. Des Weiteren war die Große Koalition nach Angaben des Zeugen Dr. **Dewes** in der Prioritätensetzung im Hinblick auf Rechts- und Linksextremismus unterschiedlicher Meinung. Darüber hinaus wurde im TIM sowie in Städten, Gemeinden und Landkreisen das Problem Rechtsextremismus verharmlost bzw. die Ursachen im Erstarken der entsprechenden Gegenbewegungen gesehen. Diese Unklarheit in der politischen Beurteilung wirkte sich auch in Form von Unsicherheit in der Polizeiführung bezüglich der Vorgehensweise der Polizei gegen rechtsextremistische Störungen und Straftaten aus.

1901

1902 Im Jahr 1997 wurde Herr Kranz kurzfristig abgelöst. Er führte diesen Umstand insbesondere auf Zerwürfnisse mit dem Polizeipräsidium beim Kampf um Ressourcen und dem Präsidenten des TLfV, Dr. Helmut Roewer, zurück. Der Zeuge Uwe **Kranz** sah das TLKA als unterbesetzt an. Zudem habe das TIM seine Warnungen vor einem zunehmend militanten Rechts extremismus „abgeblockt“. Sein Nachfolger, der Zeuge LKD Egon **Luthardt**, bestätigte lediglich die „Unersättlichkeit“ seines Vorgängers bei der Anforderung von Personal als Ablösungsgrund. Ob diese Gründe für die kurzfristige Ablösung verantwortlich waren, konnte nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Jedoch sah auch der Zeuge LKD Egon **Luthardt** selbst das TLKA als unterbesetzt an. Er führte an, während seiner Amtszeit seien lediglich zwei Drittel aller Stellen des TLKA besetzt gewesen. Zudem war der Posten seines Stellvertreters über zwei Jahre hinweg ebenfalls nicht besetzt, wodurch die tägliche Arbeit zusätzlich erschwert wurde. Darüber hinaus sah sich das immer noch im Aufbau begriffene TLKA mit einer Vielzahl von umfangreichen Ermittlungsverfahren, u. a. der Geheimnisverrat- und Rotlicht-Affäre, konfrontiert.

1903 Die Aussagen der Zeugen Kranz und Luthardt lassen den Schluss zu, dass die wirksame Verbrechensbekämpfung nicht nur im Bereich „Staatsschutz“ aufgrund der Aufbausituation und v.a. der erforderlichen Qualifizierung der Polizeibeamten erheblich erschwert wurde. Festzustellen ist, dass die damalige Landesregierung – trotz erheblicher Fallzahlen und den daraus resultierenden Belastungen – ein Drittel der vorgesehenen Stellen des TLKA nicht besetzt hat, worunter die fachliche Arbeit aufgrund von Überlastung und Zeitdruck gelitten haben dürfte. Auch in der Amtszeit des Zeugen LKD Egon **Luthardt** scheint der Ost-West-Konflikt im TLKA weiter geschwelt zu haben. So schilderte der Zeuge, er habe lange Zeit als ostdeutscher und mit Stasi-Vorwürfen belasteter Beamter einen schweren Stand gehabt. Er habe deshalb Minister Dr. Dewes von seiner Ernennung abgeraten. Die „alteingesessenen“ Abteilungsleiter haben ihn offenbar anfangs nicht für voll genommen und eigene Kommunikationskanäle an ihm vorbei aufrechterhalten. Der Untersuchungsausschuss teilt insofern seine Einschätzung, dass seine Einsetzung als bloße Interimslösung seine Position im Amt stark geschwächt hat. Erst unter dem Zeugen wurde im TLKA auch der Umbau des Bereichs Staatsschutz betrieben. Bis dahin gab es lediglich ein Dezernat in der Abteilung „Allgemeine Ermittlungen“. Allgemein erfüllte das TLKA vor allem die Aufgabe als Zentralstelle für polizeiliche Aufgaben im Land Thüringen.

(2) Gründung, Aufbau und Aufgaben der „SoKo REX“ und „EG TEX“

1904 Die SoKo REX wurde Ende 1995 bereits vor dem „Puppentorso-Fall“ aufgrund des Zunehmens rechtsextremer Straftaten eingesetzt. Grund der Errichtung einer SoKo war aber auch,

dass bei chronischer personeller Unterbesetzung des TLKA und anderer Polizeibehörden spezielle Aufgaben nur durch Einsetzung einer SoKo bewältigt werden konnten. Schwerpunkt der SoKo REX wurden im Verlauf ihrer Tätigkeit Ermittlungen gegen den THS und die zugehörigen Kameradschaften in Jena, Gera und Saalfeld. Ein besonderer Schwerpunkt lag schließlich auf dem Strukturermittlungsverfahren zur Prüfung des Vorliegens einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB. In der SoKo REX wurde zunächst versucht, alle Straftaten in Thüringen mit rechtem Hintergrund zusammenzuführen und zu strukturieren. Der THS wurde insoweit bald als „Dachverband“ der Kameradschaften, aus denen heraus Straftaten begangen wurden, ermittelt und eingestuft. Bedeutsam erscheint aus heutiger Sicht, dass sich bereits 1995 die spätere Entwicklung der Straftaten, die dem Trio zugeschrieben werden, in den Berichten der SoKo widerspiegelt. So berichtete der Leiter der SoKo, Herr Hollandt, ausweislich eines Protokolls bereits über Strafverfahren aus dem Raum Jena. Genannt wurden eine Volksverhetzung mittels einer Puppe am 9. November 1995 sowie eine Sprengstoffexplosion in einer Unterkunft bosnischer Flüchtlinge ebenfalls in Jena. Die Parallelen zu späteren Straftaten, die der Kameradschaft Jena und deren Mitgliedern Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe zugeschrieben werden, sind unverkennbar.

Die personelle Unterbesetzung des TLKA brachte mit sich, dass die SoKo auch Mitarbeiter aus der Thüringer Landespolizei im Wege der Abordnung anfordern musste. Somit kam es auch in der SoKo zwangsläufig zu einem häufigen Austausch der Beamten, der Informationsverluste und Einarbeitungsverzögerungen mit sich brachte. Nach Übergang der Leitung der SoKo REX vom ersten Leiter, dem Zeugen KHK Günther Hollandt, auf den Zeugen KHK Roland Meyer wurde dieser Anfang 1997 vom Zeugen EKHK Jürgen Dressler abgelöst. Grund hierfür war ein Zerwürfnis des Zeugen Roland Meyer mit dem Präsidenten des TLKA, Uwe Kranz. Entgegen fachlicher Einwände des Zeugen Roland Meyer hatte der Präsident des TLKA noch im Dezember 1996 die Realisierung von Durchsuchungsmaßnahmen gegen Tino Brandt, Ralf Wohlleben, Andre Kapke, Uwe Bönnhardt und Uwe Mundlos gefordert, weil „der Innenminister (Dr. Richard Dewes) noch vor Weihnachten einen Erfolg gegen die rechte Szene gewünscht hatte“.

1905

Mit der Zielrichtung, gegen den THS ein sog. Strukturermittlungsverfahren einzuleiten und erfolgreich abzuschließen, folgte die Bildung der SoKo REX erstmalig dem Ansatz, Straftaten mit neonazistischem Hintergrund nicht nur als singuläre Straftaten von Einzeltätern zu betrachten, sondern als Ausdruck einer Verfestigung und Radikalisierung von dahinter stehenden neonazistischen Strukturen zu verstehen und auch als solche zu verfolgen. Damit entsprach die Bildung der SoKo REX der in den 1990er-Jahren vorgefundenen Situation im Bereich des Neonazismus, wie sie von einer Vielzahl von Zeugen und Sachverständigen

1906

beschrieben wurde. Der positive Aspekt der Zusammenführung von Ermittlungstätigkeiten zu Straftaten mit nachgewiesenem oder vermutetem neonazistischem Hintergrund wurde allerdings dadurch konterkariert, dass die personelle Besetzung der SoKo REX zu einem großen Teil im Wege der Abordnung erfolgte und dadurch eine in Personen kontinuierliche Ermittlungstätigkeit trotz des relativ großen Personalumfangs nicht gesichert werden konnte. Ebenso verhinderte das nur kurzzeitige Bestehen der SoKo REX, dass die SoKo REX ihrem ursprünglichen Zweck entsprechen konnte.

(a) Übergang der SoKo REX in die EG TEX

- 1907** Für den Untersuchungsausschuss war nicht mehr aufzuklären, wann, durch wen und aus welchem Grund die SoKo REX aufgelöst und in die EG TEX überführt wurde. Weder die dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten noch die Aussagen der vernommenen Zeugen lassen einen belastbaren Schluss zu. Dies ist insofern vor dem Hintergrund des Untersuchungsauftrages unbefriedigend, weil die Auflösung der SoKo REX einen gravierenden Fehler mit erheblichen Auswirkungen auf die Verfolgung von Straftaten mit neonazistischem Hintergrund und insbesondere auf das sog. Strukturermittlungsverfahren gegen den THS darstellte.
- 1908** Mit den bis zu 15 Ermittlern konnten in den etwa 80 geführten Ermittlungsverfahren in etwa zwei Drittel der Taten namentlich Straftätern zugeordnet werden. Das Strukturermittlungsverfahren gegen den THS war noch nicht abgeschlossen. Die aus dem Verfolgungsdruck erhofften Veränderungen im Bereich der Verfestigung neonazistischer Strukturen durch Abschreckung von Mitgliedern und Sympathisanten hatte sich noch nicht eingestellt. Insofern hat die Auflösung der SoKo REX dazu geführt, dass diese ihre Ziele nicht erreichen konnte. Die Tatsache, dass der bis zum September 1996 fungierende Leiter der SoKo REX bis zu seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss davon ausging, dass die SoKo REX mit seiner Abberufung aufgelöst wurde, zeigt, wie ungeordnet und unprofessionell die LKA-Behördenleitung und ggf. die Polizeiabteilung im Innenministerium mit der Ermittlungstätigkeit der SoKo REX und mit dieser selbst umging. Auch die nach eigenen Angaben weiter mit der Leitung der SoKo REX betrauten Beamten konnten den genauen Zeitpunkt der Auflösung und deren Zustandekommen nicht belastbar benennen. Es verbieten sich weitergehende Spekulationen über die hinter der Auflösung stehenden Motive der hierfür Verantwortlichen. Allein die ermittelten Fakten aber sprechen eine deutliche Sprache.

Zu den durch den Untersuchungsausschuss festgestellten Tatsachen zählt, dass

1909

- neonazistische Straftaten zum Zeitpunkt der Auflösung der SoKo REX nicht abgenommen hatten,
- abgeordnete Beamte sukzessiv in ihre Dienststellen zurückkehrten und damit ein Informationsverlust stattgefunden hat,
- die Anzahl der Ermittler sich von 15 auf fünf reduzierte,
- neonazistische Strukturen als solche nicht mehr im Fokus einer gemeinsamen Ermittlungstätigkeit lagen und die die SoKo REX ersetzende EG TEX Staatsschutzdelikte in allen Bereichen (Rechts, Links, Ausländer usw.) bearbeitete.

Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung zur Auflösung der SoKo REX durch den Untersuchungsausschuss als gravierender Fehler zu bezeichnen, der als mitursächlich für später eintretende Ermittlungsfehler und -hemmnisse zu werten ist.

1910

(b) Aufgaben und personelle Ausstattung der EG TEX

Auch wenn – wie von einigen Zeugen glaubhaft dargestellt – eine Ermittlungsgruppe gegenüber einer nur zeitweilig bestehenden Sonderkommission insbesondere wegen deren auf Dauer eingerichteten bzw. längerfristigen Tätigkeit und einem damit verbundenen festen Personalstamm Vorteile aufweist, so sind diese im vorliegenden konkreten Fall nicht zu erkennen. Die personelle Ausstattung der EG TEX mit nur noch fünf Ermittlern, die zudem den gesamten Bereich der im TLKA anfallenden Staatsschutzdelikte bearbeiteten, bot nicht mehr die Gewähr, dass Straftaten im Phänomenbereich „Rechts“ noch mit der Intensität und in dem Umfang wie noch bis September 1996 durch die SoKo REX bearbeitet werden konnten und tatsächlich auch wurden. Damit hat das TLKA eine Struktur geschaffen, die nicht mehr dem strafrechtlich relevanten Agieren neonazistischer Strukturen entsprochen hat. Besonders gravierend ist dabei gewesen, dass der THS und die ihn bildenden Kameradschaften als Strukturen nicht mehr Gegenstand der Ermittlungstätigkeiten gewesen sind. Der Untersuchungsausschuss verkennt nicht, dass die in der EG TEX tätigen Ermittler eine engagierte Tätigkeit im Rahmen ihrer strukturellen Möglichkeiten ausgeübt haben, nur aber waren diese Möglichkeiten durch Entscheidungen im TLKA oder im TIM stark begrenzt.

1911

(c) Die SoKo „Rechte Gewalt“ (SoKo ReGe)

Im August 2000 erfolgte auf Weisung des Innenministeriums die Errichtung der SoKo ReGe beim TLKA. Ziel war ausweislich der Aussagen des Zeugen Witold **Walentowski** und der vorliegenden Akten die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den THS wegen des

1912

Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung. Anscheinend hat sich die Arbeit der SoKo dabei jedoch auf die Auswertung von Strafverfahren beschränkt und wurde kaum operativ tätig. Die Berichte offenbaren zudem strukturelle Probleme, wie hohe Fluktuation, Unterbesetzung und fehlende Arbeitsmittel. Offenbar war man auch im TIM nicht zufrieden mit den erreichten Ergebnissen. Das legen Dokumente nahe, die dem Ausschuss vorliegen. Wohl auch infolgedessen kam es 2001 zum Wechsel in der SoKo-Leitung. Neue Leiterin wurde die Zeugin EKHK'in a.D. Angelika Lipprandt.

- 1913** Eine direkte Einbindung in die Arbeit der EG TEX scheint nicht stattgefunden zu haben. Auch scheint sich die SoKo zu keinem Zeitpunkt mit den Verfahren befasst zu haben, die dem zu dieser Zeit bereits flüchtigen Trio zugeschrieben wurden. So verwundert es den Untersuchungsausschuss auch nicht, dass im Jahr 2002 nach relativ erfolgloser Arbeit, die ihren Grund aber nicht allein in den eingesetzten Mitarbeitern sondern auch in der mangelnden Unterstützung ihrer Arbeit und der fehlenden Einbindung in die operativen Maßnahmen des Staatsschutzes haben dürfte, die Auflösung der SoKo verfügt wurde. Soweit offene Verfahren bestanden, wurden diese nach Aussage der Zeugin EKHK'in a.D. **Lipprandt** in die Abteilung Staatsschutz des TLKA überführt.

(d) Das Mobile Einsatzkommando (MEK)

- 1914** Beim TLKA hat ein Mobiles Einsatzkommando, bestehend aus ca. 25 bis 28 Mitarbeitern in zwei Einsatzgruppen und einer Führungsgruppe existiert. Aufgabenfeld war die Observation im Auftrag anderer ermittelnder Stellen. Die hierzu gehörten Zeugen beschrieben protokollierte Einsatzbesprechungen im Vorgang zu Observationen und eine eigene Aktenhaltung. Allerdings lagen dem Untersuchungsausschuss aus dem Untersuchungszeitraum keine Unterlagen des MEK vor, was die Zeugen aus dem MEK jedoch glaubhaft mit einer Schriftgutverwahrordnung erklärten, welche die Aussonderung von Unterlagen nach fünf Jahren vorschreibe. Üblich seien zudem eine hohe Fluktuation und ein hohes Auftragsaufkommen von bis zu 80 Aufträgen im Jahr gewesen. Mit Blick auf die hohe Personalintensivität von Observationseinsätzen erscheint es dem Untersuchungsausschuss bei dieser Arbeitsbelastung und der doch geringen Mitarbeiterzahl kaum möglich, alle Aufträge in gleichbleibend guter Qualität und den Erfordernissen der Strafverfolgung gemäß abzarbeiten. Mit Blick auf die Observationen des Uwe Bönnhardt hat sich diese Sichtweise offenbar auch so bestätigt.¹³¹

¹³¹ Zur Observation des Uwe Bönnhardt mit dem Ziel den Herstellungsort der USBV ausfindig zu machen siehe Rn. 2114ff.

bb. Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

(1) Aufbau und Funktionsfähigkeit des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz nach der „Wende“

Die Bildung eines Landesamtes für Verfassungsschutz wurde durch die Verabschiedung des entsprechenden Gesetzes im Jahr 1991 durch den Landtag beschlossen. Nach den Vernehmungen der Zeugen ist festzustellen, dass das TLfV erst nach mehreren Jahren annähernd einsatzfähig gewesen ist. So bestanden unterschiedliche Ansichten zur Funktionsfähigkeit des Amtes. Während die Zeugen Harm **Winkler** und auch Prof. Dr. Michael **Lippert** das TLfV als durchaus funktionsfähig ansahen, sprach der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** dem TLfV jedwede Einsatzfähigkeit ab. Auch der „Gasser-Bericht“ attestierte dem Amt in der Frühphase Personalmangel, kam aber zu dem Schluss, es sei funktionsfähig gewesen. Der Untersuchungsausschuss folgt dieser Einschätzung und wertet die Kritik Herrn Dr. Roewers diesbezüglich als überzogen und seinem späteren Scheitern als Präsident des von ihm gescholtenen Amtes geschuldet. Personalbesetzungen wurden zunächst durch die Werbung von Verfassungsschutzmitarbeitern anderer Bundesländer, insbesondere Hessens, und des BfV vorgenommen. Bereits in der Anfangsphase des TLfV wurde durch das TIM massiv auf die Personalbesetzung Einfluss genommen und hierbei auch fachfremde Mitarbeiter gewonnen. Von dem damaligen Leiter des TLfV wurde dem Untersuchungsausschuss mitgeteilt, dass aus seiner Sicht bei mindestens zwei dieser durch das Ministerium veranlassten Personalentscheidungen erhebliche Sicherheitsbedenken bestanden, die unberücksichtigt blieben. Hierzu hat der Zeuge Hans-Werner **Martin** Stellung bezogen und dargelegt, es habe erhebliche personelle Querelen gegeben und darauf hin sei unter anderem er als Abteilungsleiter durch das TIM implantiert worden. Erst dann habe im Amt eine Sacharbeit beginnen können. Der Zeuge bestätigte sich seiner Tätigkeit als Leiter der Auswertungsabteilung durch „learnig by doing“ angenähert zu haben. Den Vorwurf es habe Sicherheitsbedenken gegen ihn gegeben, wies er zurück. Der Untersuchungsausschuss kann sich auch nach der Einlassung des Zeugen nicht des Eindrucks erwehren, dass fachliche Erwägungen für die Personalentscheidungen des TIM nicht ausschließlich ausschlaggebend gewesen sind. Die unmittelbare Einflussnahme auf Personalentscheidungen ist für den Untersuchungsausschuss insbesondere deshalb ungewöhnlich, weil ansonsten keinerlei strukturelle oder konzeptionelle Vorstellungen des Innenministeriums zur Ausrichtung des Nachrichtendienstes in Thüringen existierten. Es ist festzustellen, dass die beschriebene Einflussnahme und Gestaltung des TLfV durch das TIM Anfang der 1990er-Jahre in der Zeit des späteren Präsidenten Dr. Roewer einem weitestgehend unkontrollierten Agieren des TLfV wich.

1915

(2) Struktur und Arbeitsweise des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

(a) Aufgaben und Arbeitsweise

- 1916** In den 1990er-Jahren bestand z. B. das Personal im Bereich Beschaffung aus jeweils nur einem Ermittler für die Bereiche „Rechts“, „Links“ und „Ausländer“. Der Zeuge Heinrich **Neisen** gab zu seiner Rolle im Aufklärungsbereich Rechts befragt an, hauptsächlich bei Behörden Erkundigungen eingeholt zu haben. Zumeist habe er hierzu Aufträge der Auswertung erhalten. Zunächst gab es drei V-Mann-Führer, die aber anfangs sowohl V-Leute im Bereich „Rechts“ als V-Leute im Bereich „Links“ geführt hätten. Eine klare Trennung der Bereiche „Rechts/Links“ wurde nach Überzeugung der Mitglieder des Ausschusses erst nach 1998 eingeführt.
- 1917** An diesem Beispiel zeigt sich für den Untersuchungsausschuss, dass der Aufbau des TLFV bis hin zur vollen Arbeitsfähigkeit viele Jahre in Anspruch genommen hatte. Dies kann auch dafür ursächlich sein, dass sich in der Aufbauphase bis 1998 „eingeschliffene“ Arbeitsweisen kontinuierlich verfestigen konnten und in weiten Teilen von einer nicht sachgerechten Arbeit gesprochen werden kann. So ist denkbar, dass die anfänglich geringe Anzahl von erfolgreich angeworbenen Quellen dazu führte, dass durch das TLFV nachweislich nicht mehr unterschieden wurde, ob eine Quelle Funktionsträger oder maßgeblich verantwortlich für den Aufbau und der Organisation neonazistischer Strukturen war, weil ansonsten über viele Jahre kein wirklicher Nachrichtenzugang existiert hätte.¹³²
- 1918** Der Zeuge Thomas **Sippel** erklärte, zu seiner Amtszeit habe der Aufgabenschwerpunkt auf dem Rechtsextremismus gelegen und entsprechend auch eine Ressourcenverteilung zugunsten dieses Aufgabenbereichs bestanden. Das sei auch nach dem 11. September 2001 und der im Zuge dessen verstärkten Beobachtung islamistischer Tendenzen nicht geändert worden. Auch die Aufnahme des Arbeitsfeldes „Organisierte Kriminalität“ habe hierauf keinen Einfluss gehabt. Der Untersuchungsausschuss nimmt diese Darstellung zur Kenntnis, vermag aber nicht zu bestätigen, dass es sich tatsächlich so verhalten hat. Die Veröffentlichungen des TLFV zeichneten dem entgegenstehend für die Neunziger Jahre eher eine Tendenz zur Verharmlosung aus.

¹³² Zur V-Mann Praxis des TLFV siehe Rn. 2027ff., 2080.

(b) Weiterentwicklung des Bereichs „Auswertung“ durch Einstellung von Personal mit Studienabschluss

Die Besetzung von Stellen mit mehreren fachfremden Universitätsabsolventen wurde durch den Untersuchungsausschuss kritisch hinterfragt. Grundsätzlich hat der Untersuchungsausschuss keine Bedenken, besonders qualifizierte Wissenschaftler zur Beurteilung von politischen Entwicklungen und Bestrebungen heranzuziehen. Allerdings haben die fachliche Breite der erworbenen Qualifikationen (z. B. Chemie oder Archäologie) und die fehlenden wissenschaftlichen sowie verwaltungsrechtlichen Erfahrungen der neu Eingestellten erhebliche Zweifel an der Umsetzung des zugrundeliegenden Motivs, mehr Kompetenz in das TLfV zu bringen, genährt. Auch ist keinesfalls ersichtlich, dass durch die Neueinstellungen etwa Veränderungen bei der öffentlichen Bewertung durch das TLfV von Gefahren des Neonazismus bewirkt wurden. Der Untersuchungsausschuss sieht in der Neueinstellung und der zum Teil innerhalb kürzester Zeit erfolgten Besetzung in der Funktion eines Referatsleiters einen Fehler in der Personalauswahl, der mit ursächlich für die in der Folge auftretenden Konflikte innerhalb des TLfV gewesen ist und nicht ohne Wirkung auf die Aufgabenerfüllung geblieben sein kann. In seiner Auffassung sieht sich der Untersuchungsausschuss durch die Ausführungen des „Gasser-Berichts“ bestätigt. Die Behauptung des Sachverständigen Gusy im Bundestagsuntersuchungsausschuss, es seien Rechtsextremisten im TLfV eingestellt worden, konnte nicht verifiziert werden. Allerdings ist von einigen der eingestellten Universitätsabsolventen bekannt, dass sie in Verlagen oder Presseorganen publizieren, die dem weiteren rechten Spektrum zugerechnet werden können.

1919

(c) Umstrukturierung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz durch Zusammenlegung der Bereiche „Beschaffung“ und „Auswertung“

Der Untersuchungsausschuss geht mit dem „Gasser-Bericht“ davon aus, dass die Zusammenlegung der Abteilungen „Beschaffung“ und „Auswertung“ zu einer Abteilung „Politischer Extremismus“ ein Fehler gewesen ist. Auch teilt er die Einschätzung, dass sicher auch Unmut im Landesamt aufgrund der durch die Konzentration wegfallenden Beförderungsmöglichkeiten aufgekommen ist. Hierin und in der ebenfalls durch Herrn Dr. Gasser dokumentierten Auflösung diverser Referate dürften sich Gründe für die später aufbrechenden schweren Konflikte finden lassen. Die Zusammenfassung der Bereiche „Beschaffung“ und „Auswertung“ mit der Konsequenz eines für beide Bereiche verantwortlichen Referatsleiters kann allenfalls in einer sehr kleinen Behörde vertretbar sein. Das TLfV mit etwa 80 Bediensteten zählt nach Auffassung des Untersuchungsausschusses aber nicht mehr zu dieser Größenordnung. Mit der Zusammenlegung der beiden Bereiche wurde einerseits der Grundsatz, dass die Auswertung erlangter Informationen die Beschaffung von Informationen steuert,

1920

aufgehoben, und war andererseits eine gegenseitige Kontrolle auch hinsichtlich des Informationswertes und der Nachrichtenehrlichkeit nicht mehr gewährleistet. Auch entstand die Gefahr der internen Offenlegung von Quellen entgegen der üblichen Arbeitsweise, dass Identitäten der Quellen nur wenigen Bediensteten im Amt und noch sehr viel weniger den in der Auswertung tätigen Bediensteten bekannt sind. Es ist nicht auszuschließen, dass beispielsweise die Einschätzung aus dem Jahr 1997 im Jahresbericht des TLFV, wonach es sich bei dem THS um einen „unstrukturierten Personenzusammenschluss“ handele, hätte korrigiert werden können, wenn die klassische und übliche Trennung von Beschaffung und Auswertung und die damit verbundenen Regulationsmechanismen funktioniert hätten.

- 1921** Nicht nachzuvollziehen ist für den Untersuchungsausschuss ferner die Errichtung des Referats 25. Dieses habe nach übereinstimmenden Aussagen der Zeugen D. **W.** und A. **S.** zum Ziel gehabt, gewaltbereite Jugendliche aufzufangen. Dass dies nicht vom Aufgabenbereich des TLFV umfasst ist und zudem eine Tendenz zur Verharmlosung politisch motivierter Gewalt als Jugendsünde aufzeigt, steht für den Untersuchungsausschuss fest. Der spätere Aufgabenbereich dieses Referats scheint sehr schwammig gewesen zu sein und damit auch nicht den strengen Vorgaben des für den Nachrichtendienst gültigen Aufgabenkatalogs entsprochen zu haben. Jedenfalls bezeichnete der Zeuge D. **W.** dieses letztlich als „Sammelreferat“ in dem alles angesiedelt worden sei, was anderweitig nicht gepasst habe. Der Untersuchungsausschuss kann sich des Eindrucks daher nicht ganz erwehren, dass die Einrichtung des Referats zumindest auch erfolgte um dem Universitätsabsolventen Schäfer einen Referatsleiterposten zu verschaffen.
- 1922** Das Referat 24 „Forschung und Werbung“ hat bis zu seiner Auflösung offenbar nur aus zwei Mitarbeitern, Herrn Baumbach und Herrn Wießner, bestanden. Ob das Referat separate Räumlichkeiten besaß, ist nicht abschließend zu klären gewesen. Der Zeuge Mike **Baumbach** hatte vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss ein Dienstzimmer in Jena erwähnt, diese Aussage vor dem hiesigen Ausschuss jedoch relativiert. Fest steht jedoch, dass Mitarbeiter des TLFV in Dienststellen der Polizei verkehrten und dort bei Bedarf auch Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt bekamen.
- 1923** Vor und nach der Amtszeit des Präsidenten Dr. Roewer existierte im Amt auch eine eigenständige Observationsgruppe. Diese wurde zwischenzeitlich unter Herrn Dr. Roewer aufgelöst und die Observanten einzelnen Fachreferaten zugeordnet. Wieso dies erfolgte, ist nicht erklärlich, weil alle Zeugen übereinstimmend bekundeten, dass bei Bedarf ohnehin die Observationsteams bunt zusammengestellt worden seien. Ein Prinzip, nach dem dies erfolgte, konnte der Untersuchungsausschuss nicht feststellen. Tätig geworden ist die Observati-

onsgruppe offenbar auf Anforderung der Auswertung. Dorthin gingen auch die erstellten Berichte. Aufgabe war offenbar auch die Unterstützung bei Werbungsvorhaben und die Observation von Quellen zur Prüfung der Quellenehrlichkeit.

Zur Durchführung von „G-10“-Maßnahmen gab es offenbar nur eine Mitarbeiterin. Diese hatte die Prüfungskompetenz bei Anträgen der Fachreferate und fertigte die Anträge für die „G-10“-Kommission des Thüringer Landtags. Auch die technische Umsetzung erfolgte dann durch sie. Allerdings habe sie keinerlei Auswertungstätigkeit geleistet. Anhand der Aussagen der Zeugin P. Hö. und den Unterlagen zum Fall „Jule“ kann der Untersuchungsausschuss nicht ausschließen, dass auch andere Personen Zugriff auf die technischen Anlagen und die gewonnenen Informationen hatten.

1924

(3) Leitung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz unter Dr. Helmut Roewer

(a) Ernennung

Die Umstände der Ernennung von Dr. Roewer zum Präsidenten des TLfV betreffen nicht die Kernfragen des Untersuchungsauftrags. Die völlig unterschiedlichen Schilderungen der Zeugen über den Hergang und das damit verbundene weitgehend einmütige Abstreiten eigener Beteiligung an dieser Personalie werfen jedoch ein schlechtes Licht auf die Aufklärungsbereitschaft. Unstreitig wurde Dr. Roewer als Präsident des TLfV nach Thüringen geholt. Es konnte jedoch nicht zweifelsfrei geklärt werden, wer dessen Einstellung initiiert und damit letztlich auch zu verantworten hat. Die Ernennung zum Präsidenten des TLfV erfolgte durch Übergabe einer Ernennungsurkunde am 15. August 1994, die durch den Ministerpräsidenten, Dr. Bernhard Vogel, unterzeichnet worden war.

1925

Der Untersuchungsausschuss muss zur Kenntnis nehmen, dass sich die damaligen Verantwortlichen jeder Verantwortung für die Ernennung entziehen. Dies mag eine Ursache darin haben, dass angesichts der bekannt gewordenen Umstände der späteren Tätigkeit und der Amtsführung des Präsidenten und der öffentlich notwendigerweise geäußerten Kritik an der Arbeit des TLfV auch im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag jeder eine Verbindung zur eigenen Person, und sei es auch nur durch die Verantwortung für die Ernennung des in die Kritik geratenen Präsidenten, vermeiden will.

1926

(b) Wahrnehmung der Amtsgeschäfte durch Dr. Helmut Roewer

(aa) Verhältnis zu den Mitarbeitern des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

1927 Das Klima zwischen Bediensteten und Behördenleitung wurde ausführlich im „Gasser-Bericht“ aus dem Jahr 2001 betrachtet. Die dort geäußerte Auffassung, im Amt habe es Gruppierungen gegeben, die sich maßgeblich um den Personalratsvorsitzenden und den Präsidenten gebildet hätten, teilt der Untersuchungsausschuss ausdrücklich. Wenn der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** demgegenüber von Strömungen spricht, die sich im Zusammenhang mit der Einsetzung der neu eingestellten Akademiker in Führungspositionen ausgebildet hätten, so widerspricht das dieser Einschätzung nicht. Ob bereits 1998/1999 die Querelen so stark nach außen gedrungen sind, dass bereits öffentlich Kritik an Herrn Dr. Roewer laut geworden sei, wie dies der Zeuge StS a.D. Arndt **Koeppen** darstellte, entzieht sich der Kenntnis des Ausschusses. Die offensichtlichen Zerwürfnisse zwischen dem damaligen Präsidenten Dr. Roewer und dem Personalrat lassen davon ausgehen, dass dies nicht ohne Wirkung auf die Ausübung der eigentlichen Tätigkeit des TLFV geblieben ist. Da konkrete Auswirkungen, etwa die Nichterfüllung der gesetzlichen Aufgaben, aufgrund persönlicher Zerwürfnisse zwischen Bediensteten im Amt nicht nachgewiesen wurden, entzieht sich die weitere Beurteilung des Klimas im TLFV einer Bewertung durch den Untersuchungsausschuss. Der Untersuchungsausschuss vermag aber erhebliche Defizite in einer verantwortlichen Personalführung festzustellen, die insgesamt ein katastrophales Bild vom inneren Zustand des TLFV zeichnen.

(bb) Auftreten in der Öffentlichkeit

1928 Als schockierend erachtet der Ausschuss, dass Dr. Roewer in seiner Eigenschaft als Präsident des TLFV auf einer öffentlichen Veranstaltung in Jena im Januar 1999 ausführte, man müsse Verständnis für rechts eingestellte Jugendliche haben, da das Dritte Reich nicht nur schlechte Seiten gehabt habe, eine andere Darstellung sei unglaubwürdig, es komme ansonsten auch zu einem „Konflikt mit der Großelterngeneration“. Mit einem derart realitätsfremden Geschichtsbild ist ein glaubhaftes Eintreten für die Werte der Landesverfassung nicht in Einklang zu bringen.

1929 Dr. Roewer hat zudem in teilöffentlichen Publikationen die Arbeit gegen Neonazismus anderer Landeseinrichtungen, wie etwa der Landeszentrale für politische Bildung, versucht zu diskreditieren. Das störende Auftreten von Neonazis bei einer Veranstaltung der Landeszentrale für politische Bildung wurde durch Dr. Roewer als das kichernde Auftreten von Jugendlichen charakterisiert, an dem sich die Landeszentrale für politische Bildung störte.

Dass unter den Störern einschlägig bekannte Neonazis gewesen sind, gegen die noch ein Jahr zuvor wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung ermittelt wurde, hielt Dr. Roewer hingegen nicht für erwähnenswert. Damit verharmloste Dr. Roewer ein weiteres Mal den organisierten Neonazismus in Thüringen und dessen Gefährlichkeit und nahm als Vertreter des hoheitlichen Verfassungsschutzes und damit mit entsprechender Wirkungsmacht ausgestattet, stattdessen diejenigen in den Blick, die das Auftreten von Neonazis thematisierten.

Die Landeszentrale für politische Bildung war auch von den fatalen Fehleinschätzungen bzw. Einstellungsmustern des damaligen Präsidenten des TLfV betroffen, als dieser einen von der Landeszentrale für politische Bildung in Auftrag gegebenen Film torpedierte und dem Film „Rechtsextremismus in Thüringen“ vorwarf, „das Land als Hort des Extremismus zu beschimpfen“. Dr. Roewer vertrat in persona eine in den 1990er-Jahren in der Thüringer Politik weit verbreitete Auffassung, die davon gekennzeichnet war, dass der Rechtsextremismus „in der Form verharmlost und dass Fremdenfeindlichkeit unterhalb der Gewaltschwelle häufig gar nicht als Problem wahrgenommen worden ist“ und „rechtsextreme Gewalt ... entpolitisiert“ und als „eine Art ziellose und episodenhafte Jugendgewalt, die sich irgendwie wieder auswächst“ dargestellt wurde, wie der Sachverständige Peter **Reif-Spirek** ausführte.

1930

(cc) Gründung der Tarnfirmen „Heron“ und „IKS“

Auch wenn die Gründung von Tarnfirmen generell ein zulässiges nachrichtendienstliches Mittel ist, so gilt dies nicht für den von Dr. Roewer gegründeten „Heron-Verlag“. Der Verlag wurde mit Erscheinen der ersten Titel bereits als mit dem TLfV in Verbindung stehend enttarnt und war daher fortan für nachrichtendienstliche Zwecke unbrauchbar.

1931

Unvereinbar mit dem dienstlichen Grundsatz der Wahrung der Anonymität von V-Mann-Führern war auch die Vorstellung der Bücherreihe „In guter Verfassung“ durch zwei Mitarbeiter des TLfV, die Quellen führten. Die V-Mann-Führerin Frau T. wurde daraufhin von einer Quelle identifiziert und musste auf Staatskosten umziehen.

1932

Der „Gasser-Bericht“ listet neben den oben genannten Fehlentwicklungen im Zusammenhang mit dem Heron-Verlag insbesondere eine ganze Reihe fragwürdiger Honorar- und Werkverträge des Verlages mit Personen unter Tarnnamen auf, die den Verdacht erwecken, hier sei zu unbekanntem Zweck Geld aus dem Haushalt des Verfassungsschutz entnommen worden. Selbst wenn diese Gelder an anderer Stelle für die Arbeit des Landesamtes genutzt worden sind, stellte dies einen schweren Verstoß dar. Aus Sicht des Parlaments muss zudem vermutet werden, dass hierdurch auch die parlamentarische Kontrolle über den

1933

Haushalt wie auch über das Amt selbst über die parlamentarische Kontrollkommission ausgehebelt wurde.

- 1934** Ein besonders eklatanter Fall von sachfremder Nutzung des Heron-Verlages ist die Erstellung des Films „Jugendlicher Extremismus in Deutschland – Szenen aus Thüringen“. Abgesehen von der klaren Überschreitung der dem Verfassungsschutz zugewiesenen Aufgaben, nimmt der Ausschuss die Ausführungen der Sachverständigen Peter **Reif-Spirek** und Prof. Dr. Wolfgang **Frindte** zur Kenntnis, die diesem Film eine Verharmlosung des Rechtsextremismus und eine fatale Gleichsetzung von Rechts- und Linksextremismus attestieren.
- 1935** Der Heron-Verlag als Tarnfirma des TLfV ist ein Beispiel dafür, dass in der Amtszeit des Präsidenten Dr. Roewer dieser jenseits der ihm übertragenen Aufgaben eigene persönliche Ziele, die durch den Untersuchungsausschuss an dieser Stelle weder positiv noch negativ bewertet werden, verfolgt und damit aber zumindest in Kauf genommen hat, dass die eigentliche Aufgabenwahrnehmung des TLfV entsprechend des Verfassungsschutzgesetzes beeinträchtigt wird.

(dd) Führung der Quelle „Günther“

- 1936** In dem im Büro von Dr. Helmut Roewer befindlichen Panzerschrank fand man nach dessen Entlassung aus dem Dienst im Jahr 2000 neben erheblichen Mengen Bargeld unbestimmter Herkunft auch mehrere mit dem Pseudonym „Günther“ unterschriebene Quittungen. Weder die Identität des Geldempfängers noch der Grund für die quittierten Zahlungen konnten geklärt werden. Nach einhelligen Aussagen mehrerer Zeugen ist es keinesfalls üblich, dass sich der Leiter eines Amtes für den Verfassungsschutz selbst in der Führung von V-Personen engagiert und damit quasi selbst nachrichtendienstlich ermittelnd tätig ist. Auch nach Abschluss der Untersuchung ist nicht auszuschließen, dass „Günther“ mit dem Untersuchungsgegenstand in Verbindung steht. Unterlagen hierzu konnten nicht eingesehen werden und existieren vermutlich auch nicht mehr. Zwar haben sowohl der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** als auch der Zeuge Thomas **Sippel** einen Zusammenhang mit dem Trio in Abrede gestellt. Herr Dr. Roewer hätte jedoch mutmaßlich auch kein Interesse, etwas anderes einzuräumen und hat auch bis zum Schluss die Offenbarung der Quelle gegenüber dem Ausschuss verweigert. Der Zeuge Thomas Sippel konnte seine Ansicht allenfalls auf Mutmaßungen stützen, „Günther“ habe nicht existiert und sei nur eine Tarnidentität zum Umschichten von Haushaltsmitteln gewesen. Diese durchaus plausible Erklärung ist jedoch ebenso wenig beweisbar, sodass eine abschließende Klärung nicht möglich erscheint.

(ee) Suspendierung und Entlassung von Dr. Helmut Roewer

In seinem Vermerk vom 24. August 2000 hat Herr Dr. Gasser den damaligen Präsidenten des TLfV, Dr. Roewer, mehrerer Dienstvergehen bezichtigt. Unbeschadet des Zutreffens der dort erhobenen Vorwürfe muss konstatiert werden, dass es unter Dr. Roewer zu schweren Verwerfungen und Fehlentwicklungen im Landesamt für Verfassungsschutz gekommen ist. Insoweit sieht der Ausschuss die erfolgte Suspendierung im Mai 2000 und die nachfolgende Entlassung des Herrn Dr. Roewer als folgerichtig an, um, wie vom Zeugen Christian **Köckert** geschildert, die im TLfV eskalierenden Konflikte in den Griff zu bekommen.

1937

Laut Aussage des Zeugen Thomas **Sippel** habe eine geordnete Übergabe nicht stattgefunden und das Amt sich bei Übernahme der Amtsgeschäfte in keinem guten Zustand befunden. Auch er machte als Grund für die Probleme im TLfV die Herausbildung zweier feindlicher Lager aus, die sich bis zur gegenseitigen Schädigung durch Indiskretionen bekämpft hätten. Diese Einschätzung deckt sich mit den Untersuchungsergebnissen des Ausschusses und erscheint als plausibelste Erklärung für Vorgänge, wie die Enttarnung Tino Brandts. Dem Problem der Lagerbildung sei der Zeuge Thomas **Sippel** durch eine radikale Personalpolitik beigegeben, indem er große Teile der Leitungsebene ausgetauscht und eine Reihe neuer Mitarbeiter ins Haus geholt habe. Dies korreliert unter anderem mit den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses zum Ausscheiden der Zeugen P. Hö., Peter Nocken und Norbert Wießner aus dem Landesamt für Verfassungsschutz. Ob mit diesen Maßnahmen tatsächlich eine Veränderung im Betriebsklima des TLfV eingetreten ist und ob nicht alte Verhaltensmuster und Arbeitsweisen fortgeführt wurden, entzieht sich der Kenntnis des Ausschusses. Hier lohnt es sich auf den Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 5/2 „Aufklärung über die V-Mann-Tätigkeit des früheren NPD-Funktionärs Kai-Uwe Trinkaus für das Thüringer Landesamt für den Verfassungsschutz“ des Thüringer Landtags zu verweisen, der sich ausführlich mit der Arbeitsweise des TLfV in der Zeit nach 2006 befasst hat.

1938

(ff) Ergebnis

Der Zeuge Dr. Helmut Roewer interpretierte die Funktion und die Arbeitsweise des TLfV grundlegend falsch. Das TLfV stellt einen Nachrichtendienst dar, dessen Aufgabe sich allein in der Erhebung und Auswertung von Informationen zu Personen und Organisationen, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder wenden, erschöpft und der sowohl parlamentarisch durch die ParlKK als auch durch die zuständige Fach- und Rechtsaufsicht kontrolliert wird. Die Aussagen des Zeugen Harm **Winkler** lassen den Schluss zu, dass dieser das TLfV in dieser Form errichten

1939

wollte, da es dessen Ziel war, einen „transparenten Verfassungsschutz aufzubauen“. Der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** hingegen sah das TLfV als „Geheimdienst“ an, der auch steuernd und in die jeweiligen Strukturen und Bestrebungen eingreifend tätig werden sollte. In diesem Sinne sind die Gründung des Heron-Verlages, um darüber Informationen einzuholen, und die Fertigung des Filmes über Neonazis in Thüringen durch Reyk Seela zur Gewinnung von Stimmvergleichsproben, zu verstehen. Darüber hinaus schädeten die „unkonventionellen Methoden“ in der Amtsführung des Dr. Roewer dem TLfV mehr als sie diesem nutzten. Die Besetzung der Referatsleiterposten mit den neu eingestellten, aber im Dienst noch unerfahrenen Akademikern, die Aufhebung bzw. Umgehungsmöglichkeiten des Dienstweges innerhalb des Amtes sowie die Ausschaltung der Aufsicht¹³³ schafften ein Klima der Unzufriedenheit und Frustration der Mitarbeiter. Dies schilderten die Zeugen Peter **Nocken** und der Zeuge MinDirig a.D. Bernd **Hillmann**. Auch der „Gasser-Bericht“ weist in diese Richtung. Dadurch haben sich Lager im TLfV gebildet, die ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten unter den Mitarbeitern nicht gewährleisteten. Darüber hinaus entwickelte sich ein Amt, das sich der Kontrolle und Fachaufsicht durch das TIM mehr und mehr entzog und dadurch ein unkontrollierbares Eigenleben gewann. Mitverantwortlich hierfür ist auch der damalige Innenminister Dr. Richard Dewes, der es zuließ, dass sich Herr Dr. Roewer im Rahmen der Fachaufsicht nicht an die entsprechende Abteilung sondern direkt an ihn wandte und so die eigentlich zuständige Fachaufsicht im TIM übergang. Erstaunlich ist, dass Herr Dr. **Dewes** von den im „Gasser-Bericht“ dargestellten Vorgängen im TLfV, deren Entwicklung bereits während dessen Amtszeit begann und fortschritt, keine Kenntnis erhalten haben will oder sich an derartige Vorgänge nicht erinnern konnte. Auch hier hätte im Rahmen einer konsequenten Aufsichtsführung entsprechend eingegriffen und entsprechenden Entwicklungen gezielt entgegengewirkt werden können.

cc. Kriminalpolizeiinspektionen Jena und Saalfeld

(1) Struktur und Arbeitsweise des Kommissariats Staatsschutz der Kriminalpolizeiinspektion Jena

1940 Der Zeuge KHM Mario **Melzer** berichtete von massiven Versäumnissen bei der Spurensicherung bei den Bombenfunden in Jena und dem „Puppentorso-Fall“. Andernorts habe es derartige Fehler nicht gegeben. Die vorstehenden Zeugenaussagen erwecken den Anschein, dass die Staatsschutzabteilung in Jena auf die neue Qualität neonazistischer Straftaten nicht ausreichend vorbereitet war und hierdurch die Ermittlung der jeweiligen Täter erschwert wurde.

¹³³ Vgl. Rn. 1998f.

Auch scheint es keine stringente Qualifizierung der Mitarbeiter gegeben zu haben. Der Zeuge KHK a.D. Klaus **König** gab zwar an, auf die Weiterbildung seiner Mitarbeiter geachtet zu haben und lobt insbesondere die Lehrgänge beim BKA. So berichtete er von früheren hochwertigen Sonderschulungen des BKA oder in der Fachhochschule Meiningen für Staatsschutzabteilungen, aber räumt jedoch zugleich ein, dass das Lehrgangsangebot sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht signifikant zurückgegangen sei. Dem entspricht die Aussage des Zeugen KHK Thomas **Matczack**, der angab, vor seinem Einsatz im Staatsschutz nicht entsprechend geschult worden zu sein. **1941**

Die Behauptung der Zeugen KHK Thomas **Matczack** und KHK Roberto **Tuche**, die Staatsschutzabteilung sei allein repressiv im Zuge der Strafverfolgung tätig gewesen und habe keinerlei polizeipräventive Ansätze verfolgt, erscheint hingegen mit Blick auf den gesetzlich normierten Aufgabenkatalog der Polizei und insbesondere auch der konträren Darstellung des Zeugen KHK Klaus-Dieter **Iselt** für seinen Bereich in Saalfeld und Rudolstadt als wenig glaubhaft. **1942**

Ob die KPI Jena und insbesondere die Staatsschutzabteilung personell und qualitativ den Herausforderungen einer erstarkten, gewalttätigen und gut organisierten Naziszene gewachsen war, erscheint so zumindest fraglich. **1943**

(2) Struktur und Arbeitsweise des Kommissariats Staatsschutz der Kriminalpolizeinspektion Saalfeld

Der Zeuge KHK Klaus-Dieter **Iselt** berichtete, dass neben den Ermittlungen zu politisch motivierten Straftaten auch Aufklärungsmaßnahmen mit dem Ziel der Identifizierung von Zugehörigkeiten zur rechten Szene ausgeführt wurden. Somit bestand in Saalfeld neben dem Repressionsansatz auch ein Präventionsansatz bei der Bekämpfung rechtsradikal motivierter Straftaten. Eigene verdeckte Ermittler sind nach Angaben des Zeugen Iselt in diesem Zusammenhang jedoch nicht eingesetzt worden. **1944**

Angesichts der hohen Zahl von rechtsmotivierten Straftaten im Bereich der KPI Saalfeld und des Umstands, dass sich in dieser Region der Schwerpunkt der Aktivitäten des THS vom Demonstrationsgeschehen bis hin zu Wehrsportübungen befand, erscheint die personelle Ausstattung der Staatsschutzabteilung als viel zu gering, um eine effektive Bekämpfung der Nazistrukturen zu gewährleisten. **1945**

dd. Thüringer Staatsanwaltschaften

- 1946** Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die StA Gera. Staatsanwälte anderer StA wurden nicht gehört.
- 1947** Bei der Geraer Staatsanwaltschaft sollen in der damaligen Zeit weisungsgebunden je sechs bis sieben Staatsanwälte in Abteilungen zusammengearbeitet haben. Dabei sind ausweislich der vorliegenden Organigramme Einzeldezernate gebildet worden. Mitunter hatten Staatsanwälte auch mehrere Dezernate zu betreuen. Vor bedeutenden Maßnahmen wurden zwischen den Dezernenten und ihren Abteilungsleitern Verfahrensabsprachen getroffen. Angesichts der offenbar hohen Fallzahlen geht der Untersuchungsausschuss trotz teilweise gegenteiliger Angaben der gehörten Staatsanwälte davon aus, dass eine hohe Arbeitsbelastung geherrscht hat, die zwangsläufig dazu führen musste, dass bestimmte Verfahren liegen geblieben sind oder auch die Sachherrschaft der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren nicht immer angemessen ausgeübt werden konnte. Gegenüber dem TJM und dem Generalstaatsanwalt bestand eine in Form einer Verwaltungsvorschrift des TJM normierte Berichtspflicht. Hier war festgehalten in welchen Verfahren und in welchen Abständen wem zu berichten war. Die Berichtspflicht lag beim Leitenden Oberstaatsanwalt als Behördenleiter der Staatsanwaltschaft.

ee. Zusammenarbeit der Behörden des Freistaates Thüringen

(1) Zusammenarbeit der Thüringer Polizeibehörden

- 1948** Nach übereinstimmender Aussage des überwiegenden Teils der hierzu befragten Zeugen fand innerhalb der Polizei ein regelmäßiger und intensiver Informationsaustausch im Bereich Staatsschutz statt. Es fanden regelmäßige Treffen zwischen den Leitern der Staatsschutzdezernate der Kriminalpolizeiinspektionen und dem TLKA statt. Der genaue Turnus war nicht zu ermitteln. Die Aussagen hierzu schwanken zwischen monatlich und halbjährlich. Innerhalb der Thüringer Polizei gab es eine i.d.R. gute Zusammenarbeit. Im Jahr 1995 wurden auf einer besonderen Tagung alle bis dato bekannten Erkenntnisse zu rechtsextremen Strukturen vom TLKA an die Staatsschutzabteilungen der Polizeidirektionen weitergegeben, es fanden regelmäßige Treffen mit allen Staatsschutzabteilungen unter Einbeziehung von Vertretern des TLFV und des TIM statt. Brisante Verfahren zogen das TLKA bzw. die SoKo REX an sich. Auf diese Weise konnten auch Bezüge oder Erkenntnisse zum Strukturermittlungsverfahren gegen den THS nach § 129 StGB festgestellt werden. Über den Stand der jeweiligen Ermittlungen wurde mit Sachstandsberichten informiert. Über zeitweilig an die

SoKo REX abgeordnete Polizisten aus Kriminalpolizeiinspektionen entstanden weitere informelle Kontakte.

Organisatorisch oblag die Koordination und Informationsweitergabe dem TLKA, das Informationen aus den einzelnen Staatsschutzdezernaten im Wege eines Meldedienstes erfasste und allen Dezernaten regelmäßig zuleitete. Zumindes im Zeitraum der Existenz der SoKo REX kann auch davon ausgegangen werden, dass Informationen zum THS beim TLKA zentral gesammelt und ausgewertet wurden. Schwerwiegende Delikte bezog die SoKo zudem in ihre Strukturermittlungen zum THS ein.

1949

(2) Zusammenarbeit zwischen den Thüringer Polizeibehörden und dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

(a) Allgemeine Zusammenarbeit und Informationsaustausch

Das Verhältnis zwischen TLKA und TlfV ist in den 1990er-Jahren von Konkurrenzdenken überlagert gewesen. Die zu diesem Komplex befragten Zeugen bestätigten eine beständige Rivalität beider Ämter. Übereinstimmend berichteten die Zeugen aus dem Bereich der Staatsschutzabteilungen der Polizei Jena und Saalfeld sowie dem TLKA, dass sie vom TlfV einseitig „abgeschöpft“ wurden. Der Informationsaustausch war in der Regel eine „Einbahnstraße“. Das TlfV begründete die Zurückhaltung von Informationen überwiegend mit den Erfordernissen des Quellenschutzes. Aufgrund dessen wurde die Polizei mehrfach von Konzerten und Demonstrationen überrascht. Andererseits setzte das TlfV selbst zuständige „Regionalermittler“ für die jeweiligen Polizeidirektionen ein, die regelmäßig Informationen bei der Polizei anforderten wie z. B. Observationsprotokolle oder Informationen zu Straftatbeständen wie dem Verwenden und Verbreiten verfassungswidriger Kennzeichen, Landfriedensbruch und Volksverhetzung. Über Einsichtnahme in KAN-Akten erlangte das TlfV Kenntnis von Ermittlungsverfahren, die dann nach Überzeugung der Mitglieder des Ausschusses direkt bei den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften abgefragt wurden. Das TLKA wurde vom TlfV wöchentlich aufgesucht. Das über allem schwebende Verdikt des Quellenschutzes führte jedenfalls dazu, dass Erkenntnisse zu begangenen und bevorstehenden Straftaten die Polizeibehörden nicht erreichten, gleichwohl das TlfV hierzu grundsätzlich verpflichtet gewesen wäre.

1950

Nicht leicht gestaltet sich das Ermitteln der Rechtsgrundlagen für den durchaus wohl von beiden Seiten gewünschten Informationsaustausch. Während der frühere Innenminister Dr. Richard **Dewes** für den Verfassungsschutz neben dem Quellenschutz pauschal auf Grenzen

1951

durch das nach wie vor geltende Trennungsgebot zwischen Polizei- und Verfassungsschutzaufgaben verwiesen hat, gab der Zeuge Heinrich **Neisen** vom TLfV an, dass es für den gesamten Komplex der Einsichtnahme, auch bei den Staatsanwaltschaften, „Vorschriften“ gegeben habe, an die er sich jedoch nicht mehr erinnern könne. Die Zulässigkeit der Aufträge der Auswertung, die er bei seinen Behördengängen erfüllt habe, sei ausschließlich von seinen Vorgesetzten überprüft worden. Er habe dies nicht entschieden.¹³⁴

1952 Es konnte bei allem Verständnis für das pragmatische Interesse am Erhalt und Austausch von Informationen nicht ausreichend geklärt werden, ob all das herausgegeben hätte werden dürfen, was jeweils begehrt wurde. Vor dem Hintergrund des starken Verdachts der Warnung von V-Leuten vor sie betreffenden Ermittlungsmaßnahmen seitens des TLfV oder einzelner Mitarbeiter¹³⁵ ist die Klärung dieser Frage von besonderer Brisanz. Offenbar hat in den 1990er-Jahren bereits ein regelmäßiger institutionalisierter Austausch zwischen Polizeibehörden und dem Landesamt für Verfassungsschutz stattgefunden. So berichtete der Zeuge Hans-Werner **Martin** von regelmäßigen Treffen im TLKA mit Beamten des Staatsschutzes. Dies deckt sich mit Unterlagen, die dem Untersuchungsausschuss vorliegen und die Treffen einer Landeskoordinierungsgruppe Terrorismus/Extremismus (LKG-TEX) zum Gegenstand haben. Zu den Intervallen dieser Treffen, den besprochenen Inhalten sowie zu den eingeladenen Personen konnte der Untersuchungsausschuss nur rudimentäre Erkenntnisse erlangen. Erstaunlicherweise ist die LKG-TEX von keinem der befragten Zeugen erwähnt worden.

(b) Die „ZEX“ als institutionalisierter Informationsaustausch zwischen Thüringer Landeskriminalamt und Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

1953 Ausweislich der zur „ZEX“ vorliegenden Akten des Innenministeriums geht diese Einrichtung auf ein ursprünglich vom TLKA erstelltes Konzept für eine „Stabsstelle zur Bekämpfung des Rechtsextremismus“ zurück. Diese sollte in Abstimmung mit dem TLfV unter anderem Lagebilder und Analysen liefern, aber auch Öffentlichkeitsarbeit und Strafverfolgung betreiben. Daneben sollte sie sogar mit einer eigenen Observationsgruppe ausgestattet werden. Dieses Modell mit einem entsprechend hohem Personalansatz fand jedoch keine Umsetzung. Zu den Gründen hierfür können allenfalls Vermutungen angestellt werden. Dazu fand sich weder in den Akten etwas, noch konnten hierzu Zeugenaussagen verwertet werden. Faktisch ist jedoch mit der dann vorgelegten Konzeption der „ZEX“ sowohl der personalintensive Ansatz als auch die Konzentration auf die rechte Szene entfallen. Dem Untersuchungsausschuss muss sich dabei der Eindruck einer Verlegenheitslösung aufdrängen.

¹³⁴ Vgl. Rn. 522 (siehe Band I).

¹³⁵ Siehe hierzu Rn. 2052ff.

Am 1. Januar 1998 wurde die „ZEX“ als Informationsaustauschstelle zwischen TLKA und TLfV eingerichtet und in einem abgetrennten Raum im Gebäude des TLfV untergebracht. Die „ZEX“ war Teil einer mit Datum vom 30. Juni 1998 vom TIM erstellten Rahmenkonzeption mit insgesamt sieben Maßnahmen zur „Verbesserung der Bekämpfung extremistischer Bestrebungen im Freistaat Thüringen“.¹³⁶ Die Abkürzung „ZEX“ stand in der Konzeption für „Zentraleinheit zur Bekämpfung des politischen Extremismus“.

1954

Deren Ziel sollte den gehörten Zeugen zufolge vor allem (nur) im rechtzeitigen Austausch von Informationen zu Veranstaltungen, Versammlungslagen und Skinhead-Konzerten liegen, um von derartigen Vorfällen nach Möglichkeit nicht überrascht zu werden. „In Ausnahmefällen“ seien dort auch Informationen zu laufenden Ermittlungsverfahren ausgetauscht worden. Beamte des TLKA und des TLfV trafen mindestens zweimal wöchentlich und insbesondere regelmäßig freitags wegen der bevorstehenden Veranstaltungen am Wochenende zum Austausch zusammen. Der Informationsaustausch erfolgte in der Regel mündlich.

1955

Von mehreren Zeugen wurde die Einrichtung der „ZEX“ als positiv bewertet und ihr attestiert, durch den direkten Kontakt habe sich die Informationsweitergabe verbessert. Dagegen hat jedoch die Zeugin EKHK'in a.D. Angelika **Lipprandt** die dem Ausschuss bereits bekannte Klage vorgebracht, das TLfV habe bestimmt, welche Informationen sie erhalten hätten, und es seien deutlich mehr Informationen abgeflossen als eingegangen. In Anbetracht der Häufung dieser Vorwürfe in Bezug auf das TLfV von den verschiedenen im Polizeidienst tätigen Zeugen ist der Untersuchungsausschuss geneigt, diese Darstellung als wahr zu unterstellen. Auch scheint der Erfolg der „ZEX“ nicht allzu durchschlagend ausgefallen zu sein. In den Berichten des TIM wird immer wieder moniert, die einzelnen Polizeidienststellen könnten keinerlei positive Zusammenarbeit mit der „ZEX“ verbinden. Das TLfV selbst scheint sich der Zusammenarbeit nicht mit allzu viel Eifer gewidmet zu haben. So soll trotz der Weisung des Staatssekretärs aus dem Jahr 1998 an das TLfV, einen eigenen Mitarbeiter in die „ZEX“ zu entsenden, diesem Ansinnen bis in das Jahr 2000 hinein nicht entsprochen worden sein.

1956

Im Mai 2000 ist offenbar bei einer Beratung im TIM vereinbart worden, die „ZEX“ aus der Haarbergstraße in die Räumlichkeiten des TLKA zu überführen. Ganz offenkundig sollte dadurch eine engere Anbindung an die Polizeistrukturen erfolgen und die Arbeit der „ZEX“ fortgesetzt werden. Anscheinend ist dies jedoch faktisch nicht umgesetzt worden. So wurde die Zeugin EKHK'in a.D. Angelika **Lipprandt** der SoKo ReGe zugeteilt und das TIM musste

1957

¹³⁶ Vgl. Rn. 537 (siehe Band I).

in einer Vorlage vom März 2002 einräumen, dass die „ZEX“ zu diesem Zeitpunkt nur noch auf dem Papier existierte. Was mit den durch die „ZEX“ erstellten Dateien und Akten geschehen ist, die nach Aussage der Zeugin in den Bestand des Staatsschutzes beim TLKA übergegangen sein sollen, entzieht sich der Kenntnis des Untersuchungsausschusses. In Anbetracht der zur „ZEX“ getroffenen Feststellungen und mit dem Wissen, dass über die „ZEX“ kaum Informationen zum Trio weitergeleitet worden sind, kann eine signifikante Verbesserung der zwischenbehördlichen Informationsweitergabe nicht bestätigt werden.

- 1958** Zudem stellt sich bei allem gezogenen Nutzen die Frage, ob die Einrichtung einer solchen rein informellen „Schattendienststelle“, deren Aufgaben jedenfalls nach der vorliegenden Rahmenkonzeption weit über den Austausch von Versammlungslagen hinausgehen sollte und möglicherweise auch hinausgegangen ist, rechtmäßig erfolgen konnte.

(3) Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden und den Staatsanwaltschaften Thüringens

- 1959** Sowohl seitens der vernommenen Zeugen aus der StA Gera als auch sämtlicher Polizeizeugen wurde die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei als gut und reibungsarm eingeschätzt.
- 1960** Widersprüchlich war jedoch die Darstellung der Verfahrensführung. Während einige Zeugen aus dem Bereich der Polizei einen beständigen Austausch zu Verfahrensstand und einzelnen Verfahrensschritten erinnerten, gaben insbesondere die Staatsanwälte sowie der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** an, es habe eine eigenständige Ermittlungstätigkeit der Polizei gegeben und hernach eine Übergabe des Verfahrens an die zuständige Staatsanwaltschaft im ausermittelten Zustand.
- 1961** Tatsächlich ist wohl davon auszugehen, dass die meisten Verfahren eigenständig durch die Polizei bearbeitet und dann der Staatsanwaltschaft zugeleitet wurden. Den Ausführungen der Polizeizeugen ist jedoch in Bezug auf umfangreichere Verfahren zu folgen. Insbesondere in den von der SoKo REX bearbeiteten Verfahren wird die Zusammenarbeit intensiver gewesen sein und neben Beschlussanträgen zu Durchsuchungen und Telekommunikationsüberwachung auch einen allgemeinen Austausch über Verfahrensfragen umfasst haben.

(4) Zusammenarbeit zwischen dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und den Staatsanwaltschaften Thüringens

Im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und TLFV berichten die Zeugen einhellig, die Informationen seien lediglich in Richtung Amt geflossen. Das überzeugt auch, wenn man einbezieht, dass der Informationsabfluss wesentlich formalisierter vonstatten gegangen sein soll. So mussten sich die Ermittler des TLFV bei der Staatsanwaltschaft anmelden und zuerst mündlich, später schriftlich ihr Akteneinsichtsbegehren darlegen und begründen. Zur Rechtmäßigkeit der jeweiligen Praxis wurde gegenüber dem Untersuchungsausschuss auf die allgemeinen Amtshilfegrundsätze verwiesen. Ob dies für die Auskunftserteilung hinreichend war, wurde keiner expliziten Prüfung unterzogen. Es darf zumindest bezweifelt werden.

1962

Ob eine umfassende Begründung in der geübten Praxis tatsächlich erforderlich gewesen ist, sei dahingestellt, jedenfalls kann davon ausgegangen werden, dass dem TLFV regelmäßig Informationen aus den Staatsanwaltschaften zugeflossen sind. Nach den glaubhaften Angaben des Zeugen Mike **Baumbach** wurden dabei nicht nur Informationen zu abgeschlossen Verfahren erhoben, sondern auch zum Ermittlungs- und Verfahrensstand, z. B. ob und wann eine Abgabe an das Gericht anstehe. Auch wenn es sich lediglich um Informationen allgemeiner Natur gehandelt haben sollte, ist dies vor allem mit Blick auf Verfahren gegen V-Leute und die erhobenen Vorwürfe der Warnung vor Strafverfolgung nicht unproblematisch. Eine Einflussnahme auf laufende Ermittlungen scheint somit zumindest nicht ausgeschlossen.¹³⁷

1963

ff. Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Freistaates Thüringen und den Behörden des Bundes und anderer Bundesländer

(1) Zusammenarbeit der Thüringer Polizeibehörden mit Behörden des Bundes und anderer Bundesländer

Die gehörten Zeugen gaben etliche regelmäßige oder sporadisch wiederkehrende Kontakte an, darunter zum MAD, zum BfV, zu anderen Landeskriminalämtern und auch zum BKA – hier mindestens halbjährlich zur „Arbeitsgruppe Kripo“, die sechs Kommissionen unterhalten habe und in der Informationen ausgetauscht, Lagebilder entworfen und bundeseinheitliche Strategien besprochen worden sind.

1964

¹³⁷ Zu diesem Komplex siehe Rn. 2052ff.

- 1965** Auch aus den dem Untersuchungsausschuss überlassenen Akten ergibt sich ein reger und auch spezialisierter Austausch mit diversen Behörden auf Bundes- und Länderebene. Danach wurden nicht nur auf themenbezogenen Fachtagungen Erfahrungen ausgetauscht.
- 1966** Zumindest zwei Staatsschutzabteilungen haben regelmäßigen Kontakt zum BfV gehabt. Übereinstimmend berichten die Zeugen KHK Klaus-Dieter **Iselt** und KHK a.D. Klaus **König** von Besuchen eines BfV-Mitarbeiters, die ähnlich den Besuchen des TLFV abgelaufen sein sollen.
- 1967** Über Protokolle der bereits erwähnten LKG-TEX hat der Untersuchungsausschuss zudem davon Kenntnis erlangt, dass an deren Beratungen neben Behörden des Landes, wie GStA, TLKA, dem damaligen Polizeipräsidium und dem TLFV auch Behörden des Bundes, wie etwa der MAD, der damalige Bundesgrenzschutz sowie Vertreter des BND, teilgenommen haben. Welche Gründe es für die Teilnahme des Auslandsgeheimdienstes gab, ob diese eine regelmäßige war, hierzu vielleicht sogar eine regionale Einrichtung bestand und ob darüber hinaus regelmäßige Kontakte zum BND gepflegt worden sind, konnte nicht mehr ermittelt werden.

(2) Zusammenarbeit des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz mit Behörden des Bundes und anderer Bundesländer

- 1968** Die Zeugenvernehmungen vermitteln ein Bild eines stark vernetzten Landesamtes, welches in regelmäßigem Austausch mit dem BfV und anderen Landesämtern gestanden hat. Neben Auswerter- und Beschafferrunden, die institutionalisiert wohl das BfV gemeinsam mit allen Landesämtern regelmäßig durchführt, ist das Landesamt auch in eine laufende Tagung süddeutscher Landesämter integriert.
- 1969** Ebenfalls als wahr unterstellt werden kann, dass, wie vom Zeugen Dr. Helmut **Roewer** dargelegt, im Wege von Deckblattberichten relevante Quellberichte zwischen den einzelnen Ämtern ausgetauscht wurden.
- 1970** Das BfV ist nach Aussage des Zeugen Peter **Nocken** nicht in jedem Fall gehalten, über Informationsbeschaffung in Thüringen zu informieren, jedoch immer dann, wenn es operativ tätig werde. In welchem Umfang das BfV in Thüringen operativ tätig war und ob tatsächlich das TLFV einbezogen wurde, lässt sich nicht mit Gewissheit feststellen.

Mit dem MAD hat es zumindest im Rahmen der „Operation Rennsteig“ eine Zusammenarbeit gegeben. Darüber hinaus soll es nach Aussage des Zeugen Dr. Helmut **Roewer** und belegt durch eine ihm vorgehaltene Meldung aus dem monatlichen Bericht des TLFV aus seiner Amtszeit eine Kooperation hinsichtlich der Überprüfung von Wehrpflichtigen auf extremistische Einstellungen gegeben haben („Wehrpflichtigen-Scan“). Hierzu ist offenbar eine Abfrage der Einzuberufenden auf Erkenntnisse des TLFV erfolgt. Welche Rechtsgrundlage sich für eine derartige Abfrage findet und welche Maßnahmen der MAD auf Grundlage der erhaltenen Informationen getroffen hat, entzieht sich der Kenntnis des Ausschusses. Aus der Vernehmung des Zeugen Roewer ergibt sich, dass seines Erachtens nach das stattgefundene Resozialisierungsprogramm darin bestand, Erkenntnisse über einzuberufende Neonazis an die Bundeswehr zu übermitteln, um über die Vermittlung in die Bundeswehr die Herauslösung dieser aus einer gefestigten Neonaziszene zu versuchen. Laut den Aussagen des Zeugen Dr. Helmut **Roewer** betrachtete er die Bundeswehr als „Schule der Nation“, solange sie eine Wehrpflichtarmee gewesen ist. Auf den Vorhalt, dass die Bundeswehr in den 1990er-Jahren durch Neonazis massiv genutzt worden sei, um den Umgang mit Waffen sowie militärische Ausbildung zu erlernen, vermochte der Zeuge Roewer den hierin bestehenden Widerspruch zu dem von ihm dargestellten Resozialisierungsprogramm nicht aufzulösen. Ob es, wie vom Zeugen behauptet, überhaupt ein Resozialisierungsprogramm in Kooperation mit der Bundeswehr gegeben hat, erscheint zumindest fraglich.

1971

(3) Zusammenarbeit der Thüringer Staatsanwaltschaften mit Behörden des Bundes und anderer Bundesländer

MAD und BfV forderten regelmäßig allgemeine Informationen zu Beschuldigten und Ermittlungsverfahren ab. Ein „Zusammenarbeiten“ kann darin nicht gesehen werden, da auch insoweit die Abschöpfung von Informationen im Vordergrund stand.

1972

Bemerkenswert ist, dass sich der Zeuge StA Wolfgang Urbanek, abgesehen von den regelmäßigen Anforderungen zu Statistiken durch das BJM, an keinerlei Austausch oder Abstimmung zwischen den Justizbehörden der Länder und des Bundes erinnern konnte. Ob es derartigen Austausch insbesondere auch im Umgang mit rechtsmotivierten Straftaten gegeben hat, ist unklar.

1973

f. Kenntnisse und Bewertung der Thüringer Politik sowie eingeleitete Handlungsmaßnahmen

aa. Umgang der Thüringer Landes- und Kommunalpolitik mit dem Rechtsextremismus

- 1974** Die angehörten Sachverständigen haben die in den 1990er-Jahren in weiten Teilen der Gesellschaft vorhandene Verdrängung und Gleichgültigkeit gegenüber rechtsextremen Aktivitäten bis hin zu ihrer stillschweigenden Unterstützung an Beispielen verdeutlicht. Ein öffentliches Engagement gegen rechts wurde postwendend als „Nestbeschmutzung“ und schädlich für die Entwicklung des Freistaats diskreditiert. Man hatte sich in weiten Teilen der Gesellschaft auf ein gemeinsames Wegschauen und Verharmlosen verständigt. Die allgemeine Meinung, man ignoriere die Nazis am besten, um sie nicht stärker zu reden und es handele sich nur um ein vergängliches Jugendphänomen, versprach die bequemste Lösung des Problems. Die gleichsetzende Wahrnehmung und Einordnung von „Links- und Rechtsextremismus“ als sich gegenseitig bedingendes Problem an den Rändern der Gesellschaft ignoriert sowohl damalige als auch heute vorhandene Einstellungen und Verhaltensweisen in der „Mitte der Gesellschaft“, welche unschuldig und rein bleiben sollte.
- 1975** Auf der Grundlage dieses Zeitgeistes kam es zur vorhin bereits zitierten *„Empfehlung zur Gelassenheit und Akzeptanz der Ränder in vertretbarem Maße, ohne die eigenen Ziele aus dem Auge zu verlieren. Aufrufe an die Öffentlichkeit, Zivilcourage nützen nichts, führen maximal zu einer Hypersensibilisierung, die zum ‚Hexenjagdklima‘ führt und gegebenenfalls ein nicht existentes Problem im Sinne einer ‚self fulfilling prophecy‘ herbeibetet.“*¹³⁸ Tatsächlich ermöglichte der allgemeine Trend zum Wegsehen und zur Bequemlichkeit den Neonazis Raumgewinn und lokale Hegemonie und die damit einhergehende Bestärkung ihrer menschenfeindlichen Einstellungen. Zusammenfassend betrachtet, fand letztendlich dadurch eine Begünstigung rechter Organisatoren und neonazistischer Gruppierungen in ihrem Bestreben nach Raumgewinn bis hin zur Etablierung „national befreiter Zonen“ statt.
- 1976** Die unzureichende verbale, aber auch finanzielle Unterstützung mobiler Beratungsprojekte gegen Rechtsextremismus durch die Landesregierung bis in die 2000er-Jahre sowie die späte Etablierung eines Landesprogrammes gegen „rechts“ wurde von Sachverständigen kritisiert und als u. a. ursächlich für den bestehenden Nachholbedarf und die fehlende Sensibilisierung zum Thema in Thüringen eingeordnet.
- 1977** Der Untersuchungsausschuss hat sich mit der Kritik an der „akzeptierenden Jugendarbeit“ in den 1990er-Jahren befasst, bei der – gefördert mit öffentlichen Mitteln – spezielle Anlauf-

¹³⁸ Vgl. Rn. 709 (siehe Band I).

punkte für rechtsgerichtete Jugendliche geschaffen und unterhalten worden sind. Im Jahr 1993 wurden – so der Sachverständige Matthias **Quent** – mindestens elf Projekte mit der Zielgruppe rechtsextremistischer Jugendlicher staatlich subventioniert. Hierzu gehörten etwa der „Winzerclub“ in Jena und der „Jugendclub Dichterweg“ in Weimar.

Aufgrund der Beschränkung der Zeugenvernehmungen auf Amtsträger in der Stadt Jena kann aus deren Aussagen nur bedingt auf die allgemeine Situation im Freistaat geschlossen werden. Hält man diesen Aussagen die Schilderungen des Sachverständigen Almonacid zum Jugendclub in Bad Blankenburg und zum Umgang mit der örtlichen Sozialarbeiterin entgegen, so scheint ein Problembewusstsein für und eine Auseinandersetzung mit nazistischer Ideologie jedenfalls nicht flächendeckend Bestandteil der Jugendsozialarbeit gewesen zu sein.

1978

Erschreckende Beispiele vermochte insbes. der Sachverständige Matthias **Quent** zu benennen, der zur Unterlegung der wohl zutreffenden These, dass über die Finanzierung von Jugendeinrichtungen zum Teil faktisch eine Subventionierung rechter Strukturen erfolgte, ausführte, wie über dem „Jugendclub Dichterweg“ in Weimar die Reichskriegsflagge wehte. Aus Unterlagen der Polizei geht zudem hervor, dass aus kommunalen Haushaltsmitteln sogar Instrumente für Neonazibands beschafft und damit die ja gerade für die Gewinnung neuer Anhänger und die ideologische Festigung so wichtige Musikszene unterstützt wurde. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass auf einem Neonazi-Konzert in Apolda ein Fahrzeug des Demokratischen Jugendringes Jena festgestellt wurde. Ob es sich um einen Zufall handelte oder Anhänger der rechten Szene in den 1990er-Jahren auch Zugriff auf Logistik dieser Institutionen hatten, konnte nicht ermittelt werden.

1979

Auch an der Darstellung der vorgenannten Zeugen Prof. Dr. Stephan **Dorschner** und Reinhard **Schwabe** zur „offenen Jugendarbeit“ im Gegensatz zur „akzeptierenden Jugendarbeit“ darf mit Blick auf die Ausführungen der Sachverständigen Eric **Henze** und Matthias **Quent** zur Situation in einigen Stadtgebieten und Jugendeinrichtungen wie dem „Winzerclub“, gezweifelt werden. Die hier eingesetzten, zumeist aus der kirchlichen Jugendarbeit kommenden und daher wohl zumindest bis zur Absolvierung der Schulung 1992/93 auch relativ unerfahrenen Sozialarbeiter waren neben anpolitisierten Jugendlichen eben auch mit überzeugten Neonazis wie Mundlos konfrontiert, welche die offenen Angebote zur Selbstorganisation für ihre Zwecke nutzen konnten. Beispielhaft sei hier auf die dem Zeugen Reinhard Schwabe auch vorgehaltene Geburtstagsparty im „Winzerclub“, welche 1996 stattfand, verwiesen.

1980

- 1981** Zutreffend dürfte auch die von Sachverständigen so geäußerte Einschätzung des Zeugen Reinhard **Schwabe** sein, in den 1990er-Jahren sei Winzerla von eher links, alternativ aussehenden Jugendlichen aufgrund der rechten Szene gemieden worden.
- 1982** Widersprüche ergeben sich hinsichtlich der Zusammenarbeit von Jugendamt und Polizei. So kritisierten die Polizeizeugen die mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit insbesondere der Sozialarbeiter, während sich die Zeugen aus der Kommunalverwaltung an eine gute Zusammenarbeit mit der Polizei erinnerten. Fraglos bewegen sich Sozialarbeiter jedoch auf einem schmalen Grat zwischen dem Vertrauensschutz und dem berechtigten Interesse an Prävention und Strafverfolgung der Polizeibehörden. Ob die Sozialarbeiter hier immer die richtigen Prioritäten gesetzt haben, ist eingedenk der von den Sachverständigen beschriebenen Ausmaße neonazistischer Aktivitäten rund um Thüringer Jugendeinrichtungen zumindest fraglich.
- 1983** Die Zeugen Prof. Dr. Stephan **Dorschner** und Dr. Matias **Mieth** haben für Jena ausgeführt, es habe das Bemühen gegeben, die politischen Gremien für das Thema der Jugendgewalt zu sensibilisieren. Es ist jedoch zu befürchten, dass hier die politische Dimension nicht erkannt worden ist und das Auftreten neonazistischer Schlägerbanden eine Reduktion auf die Gewaltproblematik erfahren hat. Jedenfalls konnte sich der Zeuge Prof. Dr. Stephan **Dorschner** nicht erinnern, hier eine politische Einordnung getroffen zu haben. Hingegen hat insbesondere der Sachverständige Matthias **Quent** auf die häufig erfolgte Darstellung als Jugendgewalt und die dieser innewohnenden Unterschätzung der Gefährlichkeit der Naziszene hingewiesen.
- 1984** Berechtigt erscheint die Kritik des Zeugen Dr. Matias **Mieth** an den politischen Verantwortungsträgern vor Ort, die das Problem des Rechtsextremismus im Wesentlichen auf soziale Verwerfungen, Perspektivlosigkeit und Arbeitslosigkeit zurückführten und daher von einem Übergangsphänomen ausgingen. Die Sichtweise der Verantwortungsträger als wahr unterstellt, muss mit den Sachverständigen und den zur Entstehung und Konsolidierung von Nazistrukturen in Thüringen in diesem Bericht getroffenen Feststellungen von einer viel zu kurz greifenden Analyse ausgegangen werden. Tatsächlich beruhen rechtsradikale Einstellungen vor allem auch auf einer Ideologie der Ungleichwertigkeit von Menschen. Zuletzt bleibt jedoch festzustellen, dass die Reduzierung neonazistischer Einstellungen und Handlungen auf Jugendliche und junge Erwachsene weder für die 1990er-Jahre noch für „heute“ den Tatsachen entspricht.

bb. Thüringer Innenministerium

(1) Aufbau und Aufgaben des Thüringer Innenministeriums nach der „Wende“

Der komplette Neuaufbau eines zentralen Ministeriums bei gleichzeitig schwer zu gewinnenden Mitarbeitern hatte zugleich Probleme und Verzögerungen bei der Herstellung der Funktionsfähigkeit zentraler für die innere Sicherheit bedeutsamer Abteilungen zur Folge.

1985

Hinzu kommt, dass der häufige Wechsel auf dem Posten des Innenministers und die doch recht verschiedenen Vorstellungen der einzelnen Minister in der Folge nicht zur Stabilisierung des Ministeriums beigetragen haben. Dem Zeugen Christian **Köckert** ist insoweit zuzustimmen, dass eine stringentere Amtsführung und Arbeit mit geringerer Fluktuation insbesondere auch bei den Staatssekretären wünschenswert gewesen wäre. Dazu hat der Zeuge jedoch auch durch seine Amtsführung nicht beitragen können. Wie er selbst einräumte, habe er eine ungute Politisierung des Amtes zu verantworten. Zudem berichteten die Zeugen Dr. Helmut **Roewer** und StS a.D. Manfred **Scherer** übereinstimmend und glaubhaft, dass aufgrund durchgeführter Umbesetzungen im Ministerium und nachfolgenden Behörden ein großer Unmut geherrscht habe und hierbei offenbar auch ein gewisses „Kompetenzwirrwarr“ im Bereich der Sicherheitsbehörden eingetreten sei.

1986

(2) Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht durch das Thüringer Innenministerium

(a) Die „Sicherheitslage“

Bereits Ende 1990 wurde die „Sicherheitslage“ installiert, die jeden Freitag tagte und an der alle relevanten Sicherheits- und Ordnungsbehörden teilnahmen. Nach übereinstimmenden Zeugenaussagen war Ziel der „Sicherheitslage“, aktuelle Ereignisse zu prognostizieren, Vorgehensweisen zu steuern und Einsätze nachzubereiten. Ob die wöchentliche „Sicherheitslage“ geeignet war, die Dienst- und Fachaufsicht zu gewährleisten, kann der Ausschuss mangels vorliegender Unterlagen und Protokolle der Lagebesprechungen objektiv nicht bewerten.

1987

Ob in den „Sicherheitslagen“ Protokoll geführt oder Verantwortlichkeiten bzw. sicherheitspolitische Strategien besprochen wurden oder es sich lediglich um einen „Informationsaustausch“ handelte, war für die Zeugen unterschiedlich erinnerlich. Zumindest für die Jahre 1992 bis 1995 sowie für das Jahr 2001 ist die Fertigung von Protokollen durch Aktenrückhalt belegt. Für die übrigen Jahre bis einschließlich 2003 fehlt es hingegen an derartigen Bele-

1988

gen. Das TLfV war regelmäßig lediglich nur durch einen Referatsleiter vertreten, in seltenen Fällen durch den ehemaligen Präsidenten, Herrn Dr. Roewer, oder Herrn Nocken.

(b) Dienst- und Fachaufsicht über das Thüringer Landeskriminalamt: Untersuchung von Verdachtsfällen des Geheimnisverrats aus dem Bereich der Thüringer Polizei

1989 Nach Aussage von Dr. Helmut **Roewer** wurde etwa im Jahr 1996 ein Sammelvorgang angelegt, in dem bekannt gewordene oder werdende Informationsabflüsse aus dem Bereich der Thüringer Polizei und des TLKA gesammelt und systematisch untersucht werden sollten. Nach Erinnerung des Zeugen sei es dort auch um Kontakte zur rechtsextremen Szene gegangen. Dazu sei auch dem Verdacht nachgegangen worden, ob das Falschlaufen der Garagendurchsuchung vom 26. Januar 1998 absichtsvoll verursacht worden sei.¹³⁹ An einen solchen Sammelvorgang konnte sich jedoch keiner der hierzu vernommenen Zeugen erinnern.

1990 Aus Befragungen der Zeugen, die aus dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten und öffentlichen Berichten während der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses Bestätigung fanden, wurde bekannt, dass sich Polizeibehörden, aber auch das TIM in den entsprechenden Jahren in einigen Fällen mit Verdachtsmomenten und Erkenntnissen zu Thüringer Polizisten bezüglich neonazistischer Einstellung oder rechtsextremen Handlungen auseinandersetzten. Dabei war eine große Spannbreite des Umgangs festzustellen. Anwärter mit dem Verdacht konfrontiert, verließen den Polizeidienst, andere wurden aus dem Beamtenverhältnis entlassen, disziplinarisch verfolgt oder versetzt. Hinweise zu den Beamten gingen soweit, dass Einzelne an Neonaziveranstaltungen bzw. rechtsextrem motivierten Gewalttaten beteiligt waren. Insbesondere im Raum Saalfeld-Rudolstadt gab es mehrere derartige interne Vorgänge in der Polizei.

(c) Dienst- und Fachaufsicht über das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

(aa) Organisation und Aufgabenbereich der Dienst- und Fachaufsicht im Thüringer Innenministerium

1991 Zur Frage, ob die Fachaufsicht über das TLfV in den 1990er-Jahren ordnungsgemäß ausgeübt wurde, liegen unterschiedliche Aussagen vor. Der ehemalige StS Prof. Dr. **Lippert** attestierte der zunächst der Abteilung 2 des TIM zugeordneten, später dann in die Abteilung 4 verlagerten Fachaufsicht eine ordnungsgemäße Tätigkeit. Im Gegensatz dazu bekundete

¹³⁹ Siehe hierzu Rn. 1194f. (siehe Band I).

der Zeuge Peter **Nocken**, dass es zwischen dem TLfV und der Fachaufsicht in Abteilung 2 in Person des Herrn Kampmann nur äußerst selten Kontakte gegeben habe. Dessen Angaben zufolge habe Dr. Roewer selbst immer betont, dass er – unter Umgehung der Fachaufsicht – dem Minister direkt berichte. Der Zeuge Dr. Richard **Dewes** gab an, dass er sich an eine ausschließliche Berichterstattung ihm gegenüber nicht erinnern könne. Er hielt ein derartiges Vorgehen aber aufgrund des Absprachebedarfs mit dem Ministerium, etwa in Haushaltsfragen, für unrealistisch. In den 1990er-Jahren hatte nach Einschätzung des Untersuchungsausschusses die Rechts- und Fachaufsicht im TIM wenig, unter Herrn Schaper kein Interesse an der Ausübung der Kontroll- und Weisungstätigkeit bezogen auf die fachliche Arbeit des TLfV und dessen strategischer Ausrichtung.

Auch der Zeuge MinDirig Dr. Bernd **Hillmann** – Vertreter der Fachaufsicht in Abteilung 2 des TIM – gab einen regelmäßigen Kontakt mit Dr. Roewer in Ausübung der Fachaufsicht an. Das TLfV habe weitgehend selbstständig gearbeitet und arbeiten sollen. So habe er das TLfV mit einem etwa vierwöchigen Austausch-Rhythmus an „relativ langer Leine“ gehalten. Rückblickend sei er allerdings mit der Ausübung seiner Fachaufsicht nicht mehr zufrieden. Als er von den im „Gasser-Bericht“ enthaltenen Kritikpunkten erfahren habe, sei er schockiert gewesen. Zu seiner Zeit habe er von den im „Gasser-Bericht“ aufgeführten Vorgängen allerdings nichts gewusst. Zur damaligen Zeit sei das TLfV immer noch in erheblichem Maße im Aufbau begriffen gewesen. Er selbst sei zu 70-80% seiner Arbeitskraft mit dem Komplex Ausländer- und Flüchtlingswesen befasst gewesen.

1992

Als im weiteren Verlauf im Rahmen eines Umzugs sein Arbeits-PC abhandengekommen war, sei er im Februar/März 1998 faktisch von der Beaufsichtigung des TLfV entbunden worden. Das TLfV sei damals mit den Ermittlungen zum Verschwinden beauftragt worden, sodass das Kontrollverhältnis quasi umgekehrt gegolten hätte und deshalb eine sinnvolle Fachaufsicht durch ihn nicht mehr zu gewährleisten war. Zunächst übernahm Herr Kampmann die Fachaufsicht, bevor diese dann zu Herrn Eggers in die Abteilung 4 übertragen wurde.

1993

Der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** berichtete dem Ausschuss von einer Absprache mit Dr. Dewes, nach der das TIM grundsätzlich NICHT über V-Leute unterrichtet werden wollte. Dieser Umstand sei so in der Dienstanweisung für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel geregelt gewesen. Die Unterrichtung über diese Sachverhalte soll ausschließlich gegenüber der ParlKK erfolgt sein. Der Zeuge MinDirig Bernd **Hillmann** bestätigte diese Absprache unter Hinweis auf den erforderlichen Quellenschutz. Der Zeuge Dr. Richard **Dewes** gab seinerseits an, dass er an Sitzungen der ParlKK nur selten teilgenommen habe und sich aus

1994

diesem Grund an keine Angaben zu V-Leuten in der ParlKK erinnere. Auch der Zeuge MinDirig Bernd **Hillmann** will nicht vor der Enttarnung Tino Brandts erfahren haben, dass dieser als V-Mann des TLfV tätig war. Auch habe er nichts über die Bezahlung von V-Leuten erfahren. Mangelnde Aufsicht verzeichnete der Ausschuss auch bei der Verwendung der Haushaltsmittel des Verfassungsschutzes. So fehlt in den Unterlagen der V-Mann-Führer ein beständiges Controlling, grundlegende Antikorruptionsmaßnahmen wie das „Vier-Augen-Prinzip“ wurden nicht angewandt. Es ist anzunehmen, dass es dadurch möglich war, Finanzmittel zweckzuentfremden oder operative Maßnahmen auch durch „schwarze Kassen“ zu finanzieren.

1995 In Auswertung der Zeugenaussagen erscheint es nicht wirklich nachvollziehbar, dass der Zeuge Dr. Richard Dewes, bei dem Dr. Roewer ein- und ausging, keine Kenntnisse über die angebliche „Top-Quelle“ des TLfV im THS, Tino Brandt, erlangt und auch in der ParlKK zu dieser Person keine Informationen erhalten haben soll. Positive Kenntnis über den vorstehenden Sachverhalt konnte dem früheren Thüringer Innenminister allerdings nicht nachgewiesen werden.

1996 In der Zeit von 2001 bis 2004 war die Aufsicht über das TLfV wieder einem Referat in der Abteilung 2 zugewiesen, nachdem zwischenzeitlich eine Stabsstelle Verfassungsschutz beim Staatssekretär eingerichtet worden war. Laut dem Zeugen StS a.D. Manfred **Scherer** soll es in dieser Zeit keine Verstöße gegen die Berichtspflichten des Verfassungsschutzes gegeben haben. Herr Sippel soll als Präsident des Amtes neben Treffen zu besonderen Fragen, wie der Abschaltung Brandts, monatlich zu einem Gespräch bei ihm erschienen sein. Ob und welche Veränderungen es zur vorherigen Ausübung der Fachaufsicht durch das TIM gegeben hat, konnte der Untersuchungsausschuss nicht eruieren. Die Einbeziehung des Fachaufsichtsreferates in Bezug auf den Vorwurf der Behinderung der Fahndung nach dem Trio¹⁴⁰ durch das TLfV war dem Zeugen jedenfalls nicht erinnerlich.

(bb) Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über den seinerzeitigen Leiter des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz Harm Winkler

1997 Herrn Harm Winkler, der das TLfV als dessen erster Leiter bis zu seinem Ausscheiden im März 1994 aufgebaut hat, wurde in seiner Amtsführung offenkundig weit weniger Autonomie zugewillt als seinem Nachfolger Dr. Helmut Roewer. Die im Tatsachenteil ausführlich aufgeführten Auseinandersetzungen, die einsetzten, als der Zeuge Harm Winkler bei der Auswahl enger Mitarbeiter übergangen wurde, haben das TLfV nach Ansicht des Ausschus-

¹⁴⁰ Zu diesem Komplex siehe Rn. 2225ff.

ses nach außen und innen geschwächt. Der Herr Winkler verweigerte Umgang mit der Hausspitze des TIM wirkte sich zudem demotivierend auf dessen Arbeit und Führung aus. Lediglich bei der Abfassung des jährlichen Verfassungsschutzberichtes schaltete sich das Aufsichtsreferat regelmäßig ein. Wie aus den Unterlagen hervorgeht, die Herr Winkler dem Ausschuss übergab, gab es hier auch Versuche, auf die Gewichtung der verschiedenen Kapitel des Verfassungsschutzberichtes in dem Sinne Einfluss zu nehmen, dass nachwirkenden Strukturen der DDR und des MfS ein breiter Raum eingeräumt wird.

(cc) Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über den seinerzeitigen Präsidenten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz Dr. Helmut Roewer

Herr Dr. Roewer hat in der ersten Zeit seiner Tätigkeit als Präsident des TLfV den direkten Gang zum damaligen Innenminister, Dr. Dewes, der Konsultation seiner Fachaufsicht vorgezogen. Der Zeuge Dr. Richard **Dewes** bestätigte dies mittelbar mit der Angabe, dass er sich nach Amtsantritt seines zweiten StS Gregor Lehnert aus dieser Rolle zurückgezogen und weniger mit dem Bereich der Inneren Sicherheit beschäftigt habe. Dr. Dewes begründete seinen „Rückzug“ mit dem Argument, dass Herr Lehnert elf Jahre Präsident des LKA im Saarland gewesen sei. Diese Aussage wurde von dem Leiter der Fachaufsicht, dem Zeugen MinDirig a.D. Michael **Eggers**, bestätigt. Die Priorität der Ansprechbarkeit lag ab diesem Zeitpunkt somit bei StS Lehnert.

1998

Der für die Fachaufsicht zuständige MinDirig Michael **Eggers** bestätigte regelmäßige Treffen mit Dr. Roewer. Er hätte sich jedoch einen intensiveren Kontakt gewünscht. Herr Schrader, mit dem Herr Eggers eine „fantastische Zusammenarbeit“ gepflegt habe, sei von Dr. Roewer „abgeschaltet“ worden. Der Zeuge MinDirig Bernd **Hillmann** bestätigte, über die unmittelbaren Kontakte von Dr. Roewer zur Hausleitung des TIM nicht glücklich gewesen zu sein und sich oft „außen vor“ gefühlt zu haben. In seiner Funktion als Organ der Fachaufsicht sei er etwa bei der Zusammenlegung der Bereiche Beschaffung und Auswertung übergangen worden. Es sei auch vorgekommen, dass Dr. Roewer Veränderungen im TLfV selbstständig vorgenommen und selbst dem TIM erst nachträglich mitgeteilt habe. Der Befund, dass das Fachaufsichtsreferat offenbar weitgehend nicht eingebunden wurde, findet seine Bestätigung in den Ausführungen des „Gasser-Berichts“. Über operative Maßnahmen des Amtes, so auch der Eindruck des Ausschusses mit Blick vor allem auf die Verfehlungen insbesondere bei der V-Mann-Führung, wurde jedwede Auskunft verweigert. Die Empfehlungen des „Gasser-Berichts“ zur Ausgestaltung der Fachaufsicht waren geeignet, einige der aufgetretenen Missstände zu beheben. Ob und in welchem Umfang eine Umsetzung erfolgte, ist dem Untersuchungsausschuss nicht bekannt.

1999

(3) Kenntnisse und Maßnahmen des Thüringer Innenministeriums bezüglich des Phänomenbereichs Rechtsextremismus

- 2000** Aus Sicht der Zeugen Prof. Dr. Michael **Lippert** und Franz **Schuster** hat sich das TIM bereits sehr früh mit der Problematik des Rechtsextremismus befasst. So habe man aufgrund der öffentlichkeitswirksamen Versammlungen, wie 1992 in Rudolstadt, mit einer konsequenten Verfolgung reagiert und derartige Aufmärsche unterbunden. Gewalttätigkeit oder organisierte Strukturen will man hingegen nicht wahrgenommen haben. Dabei wurde auf fatale Weise offenbar, dass ganz selbstverständlich von organisierten Strukturen auf der linken Seite ausgegangen wurde, die straff organisiert „Entglasungsriten“ durchgeführt hätten, während in der rechten Szene lediglich „wirre Haufen“ von Randalierern am Werk gewesen seien. Nach Auffassung des Zeugen Prof. Dr. Michael **Lippert** habe Thüringen auch in erster Linie als Transitland fungiert. Dass die Realität in Thüringen tatsächlich anders aussah, haben die Sachverständigen eindrucksvoll geschildert. Es gab in den Anfangsjahren bereits ein massives Gewaltproblem und diese Gewalt ging vorwiegend von in Thüringen ansässigen Neonazis aus. Folglich kann man, die Aussagen der Zeugen Prof. Dr. Michael Lippert und Franz Schuster als wahr unterstellt, nur zu dem Schluss gelangen, dass im TIM in Verkennung der Situation in verschiedenen Regionen eine Fokussierung auf das Versammlungsgeschehen erfolgt ist und der andere weniger in der Öffentlichkeit stehende Aspekt der rechtsmotivierten Gewalttaten bis hin zu Tötungsdelikten vernachlässigt oder nicht erkannt worden ist. Hierzu in Widerspruch steht jedoch die Aussage des Zeugen Jürgen **Schaper**, der ausführte, die erhöhte Aggressivität sei schon früh erkannt worden und mit Blick auf die Geschehnisse in Rostock und Hoyerswerda sei Rechtsextremismus Schwerpunktthema gewesen. Wenn es diese Schwerpunktsetzung gab, scheint sie zumindest die Hausspitze nicht erreicht zu haben.
- 2001** Im Jahr 1994 ist dann nach den sog. „Buchenwaldrandalen“ ein Lehrgang zur Fortbildung von Polizeikräften an der Fachhochschule Meiningen angeboten worden.
- 2002** Auch unter dem Innenminister Dr. **Dewes** scheint, legt man seine Aussagen zugrunde, das Hauptaugenmerk dem Demonstrationsgeschehen gegolten zu haben. Als zweiten wichtigen Schwerpunkt gibt er die Unterbindung von Nazi-Konzerten an. Dies deckt sich mit einem dem Zeugen MinDirikg a.D. Michael **Eggers** vorgehaltenen Schreiben des TIM an das TJM, in dem die aus Sicht des TIM zu geringe Verurteilungsquote im Zusammenhang mit derartigen Konzerten bemängelt wurde.
- 2003** Zudem soll es unter Dr. Dewes vielfältige Versuche gegeben haben, Rechtsextremismus, den er persönlich als das größere Problem als die Gefahr von „Links“ bewertet habe, als

gesamtgesellschaftliches Problem zu begreifen und in Kooperation mit anderen Behörden und Institutionen Aufklärungsarbeit zu leisten. Irritierend wirkt in diesem Zusammenhang jedoch, dass einer Studie des Sachverständigen Prof. Dr. Wolfgang Frindte zu diesem Thema die Unterstützung durch das TIM versagt blieb.

Dass seitens des TIM die Gefahr von „rechts“ letztlich dennoch unterschätzt wurde, räumte der Zeuge MinDirig a.D. Michael **Eggers**, im Gegensatz zu anderen Zeugen, nach kritischer Selbstreflexion ein.

2004

Der Zeuge Dr. Richard **Dewes** relativierte auch seine im Nachgang als richtig zu bewertende Einschätzung zur rechten Terrorgefahr aus dem Jahr 1997. Er habe tatsächlich zwar die Gefahr nazistischer Gewalttaten gesehen, nicht jedoch die akute Gefahr eines Terrors von „rechts“. Entsprechend bekundeten die Zeugen auch einmütig, eine derartige Gefahr unterschätzt oder ausgeschlossen zu haben. Konsequenzen für die Bewertung und die getroffenen Maßnahmen des TIM und seiner nachgeordneten Behörden hatten die Warnungen von Dr. Dewes und Kranz daher nicht.

2005

Der Zeuge Witold **Walentowski** führte als Beleg für die intensive Beschäftigung mit der Gefahr durch rechte Gruppierungen die Erarbeitung und das erfolgreiche Wirken einer Konzeption zur Bekämpfung des Rechtsextremismus an. So sei im Jahr 2001 die Zahl der Mitglieder rechtsextremer Organisationen signifikant zurückgegangen. Ob sich dieser Zusammenhang so herstellen lässt, erscheint zumindest fraglich. Zweifel an einer angemessenen Bewertung der Gefahren des Rechtsextremismus bestehen auch mit Blick auf die völlige Negierung potenziell terroristisch/gewalttätiger Gruppierungen für Thüringen, wie sie einem Indikatorenkatalog für Sofortmaßnahmen in Fällen terroristischer Gewaltkriminalität von bundesweiter Bedeutung aus dem Jahr 1998 zum Ausdruck kommt. Die Behauptung des Zeugen Witold **Walentowski**, es habe eine Überarbeitung und Anpassung dieser Analyse stattgefunden, findet in der Aktenlage keine Bestätigung.

2006

Auch der Zeuge Christian **Köckert** gab an, man habe die Gefährlichkeit der rechten Szene sehr wohl erkannt und auch entsprechend darauf reagiert. Als Belege führte er die Errichtung der Stabsstelle Verfassungsschutz sowie die Koordinierungsstelle Gewaltprävention an. Auch habe man sich intensiv mit der Kameradschaftsszene befasst, habe aber aufgrund der Organisationsstruktur keine wirkliche Handhabe gefunden. Tatsächlich wurden durch das TIM in Form einer Prüfung des Verbots nach Vereinsrecht und der Einrichtung der Soko ReGe Maßnahmen gegen den THS eingeleitet. Die Ergebnislosigkeit dieser Bemühungen liegt aber auch in der nur halbherzigen Umsetzung dieser Maßnahmen begründet. So klagte

2007

die SoKo ReGe in ihren Berichten regelmäßig über mangelnde Ausstattung. Die Prüfung des Vereinsverbots scheiterte infolge der vorherrschenden verfehlten Ansicht von nur losen Gruppen bereits an der Feststellung einer dem Verbot zugänglichen Struktur. Zur Koordinierungsstelle Gewaltprävention muss mit dem Sachverständigen Matthias **Quent** konstatiert werden, dass diese der vorherrschenden Logik der entpolitisierenden und gleichsetzenden Reduktion des Problems von Rechtsextremismus auf Gewalt gehorchte.

- 2008** Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im gesamten Untersuchungszeitraum eine verhängnisvolle Fokussierung auf Demonstrationen und Konzerte erfolgte, während die lokale Verankerung der neonazistischen Strukturen, ihre Konzeptionen zur Schaffung national befreiter Zonen sowie die hohe Gewaltbereitschaft bis hin zum Einsatz terroristischer Mittel unterbelichtet blieben. Maßnahmen, wie die beschriebene Aufklärungsarbeit an Schulen oder Lehrgänge für Polizisten, erscheinen dabei wie der berühmte Tropfen auf den heißen Stein.
- 2009** Nach Angaben des Zeugen Dr. Helmut **Roewer** gab es neben Gewalttaten der Szene auch „Auseinandersetzungen“ zwischen sehr jungen Leuten, die „anpolitisiert“ gewesen seien. Diese hätten jeweils NS-Symbole oder Antifa-Symbole verwandt. Daneben hätten die jährlichen Heiß-Aufmärsche erhebliche Aktivitäten und Kräfte des TLFV gebunden, um Ort und konkreten Zeitpunkt der Aufmärsche korrekt zu ermitteln. Später habe sich die rechtsextreme Szene weiter radikalisiert und sei insgesamt intelligenter geworden. Die ursprüngliche Einschätzung, so der Zeuge Dr. Helmut **Roewer**, „nur doof und stark und arbeitslos“ habe „spätestens ab 1996 nicht mehr gestimmt“.¹⁴¹
- 2010** Gleichwohl wurde im TLFV noch ein Thesenpapier zur rechten Szene mit Datum vom 23. Dezember 1996 erstellt, das zu „Gelassenheit und Akzeptanz der Ränder in vertretbarem Maße“ aufforderte. Unter dem Punkt 6 „Reaktionen“ des Papiers findet sich das folgende Fazit:
- „Empfehlung zur Gelassenheit und Akzeptanz der Ränder in vertretbarem Maße, ohne die eigenen Ziele aus dem Auge zu verlieren. Aufrufe an die Öffentlichkeit, Zivilcourage nützen nichts, führen maximal zu einer Hypersensibilisierung, die zum ‚Hexenjagdklima‘ führt und gegebenenfalls ein nicht existentes Problem im Sinne einer self fulfilling prophecy herbeibetet.“¹⁴²*
- 2011** Die hierzu befragten Zeugen, MinDirig. a.D. Michael **Eggers** und KHK a.D. Klaus **König**, erinnerten sich an ein solches Papier oder eine aus diesem abgeleitete Handlungsmaxime

¹⁴¹ Vgl. Rn. 711 (siehe Band I).

¹⁴² Vgl. Rn. 709 (siehe Band I).

nicht. Der Zeuge **König** betonte, dass die Polizei im Gegenteil bestrebt gewesen sei, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um gegen Rechtsextremisten vorzugehen. Nach den Kriterien befragt, anhand derer eine Straftat innerhalb der Polizei als politisch motiviert eingestuft wurde, gab der Zeuge indessen an, es habe „beispielsweise nichts mit Rechtsextremismus zu tun, wenn Betrunkene Dinge im Sinne von § 86a StGB durch die Gegend brüllten“. Dagegen „liege klar ein rechtsextremistisches Motiv vor“, wenn jemand verprügelt werde, weil er aus einem anderen Kulturumfeld komme, weil er eine andere Hautfarbe habe, oder wenn jemand antisemitisch beschimpft werde.¹⁴³

Der Zeuge Reiner **Bode** bewertete den THS als dauerhaften Identifikationsstifter für die Szene. Vorher sei die Szene gerade für Jugendliche nur eine Art „Durchlauferhitzer“ gewesen, d.h. Jugendliche, die oft vom Zufall getragen an die Szene herangeführt worden seien, seien nach dem Aufbau eines privaten Umfeldes wieder aus der Szene ausgestiegen. Einzig der Zeuge Hans-Werner **Martin** zeichnete ein etwas anderes Bild. Seinen Ausführungen zufolge hätten bereits damals Informationen anderer Landesämter und des BfV vorgelegen, die auf feste und hierarchische Strukturen auch in Thüringen hindeuteten. Mit der „Anti-Antifa-Ostthüringen“ habe es bereits zu seiner Zeit erste Ansätze einer informellen und strategischen Vernetzung gegeben. Diese Sichtweisen scheinen jedoch nicht die maßgebliche Bewertung durch das TLFV bestimmt zu haben.

2012

Das Bild scheinbar „harmloser Formen“ der Rechtsradikalität als „Jugendsünde“ hat somit (auch) in Thüringen und ganz offensichtlich auch im TLFV sehr lange den Umgang mit jugendlichen Nazis geprägt und ihnen Raumgewinne eröffnet, in denen sich diese und somit auch das spätere Trio ungestört weiter radikalalisieren konnten.

2013

cc. Thüringer Justizministerium

Der frühere Justizminister Dr. Hans-Joachim **Jentsch** berichtete von anfänglichen Problemen, eine ausreichende Zahl von Richtern und Staatsanwälten „herbeizuzaubern“. Bis in das Jahr 1994 habe man ca. 500 Staatsanwälte und Richter durch Abordnung oder Einstellung junger qualifizierter Absolventen gewinnen können.

2014

Eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft Rechtsextremismus wurde nicht gebildet, da damals der Bereich Wirtschaftskriminalität den wichtigsten Arbeitsschwerpunkt darstellte. Man hat jedoch die Ausmaße rechtsgerichteter Kriminalität nicht erkannt. Zwar war man bestrebt, gegen rechte Straftaten vorzugehen, aber dies erfolgte nicht mit dem entsprechenden

2015

¹⁴³ Vgl. Rn. 280 (siehe Band I).

Nachdruck. So wurde ein jährliches Treffen mit Multiplikatoren organisiert, um präventive Arbeit mit Jugendlichen zu unterstützen. Außerdem gab es vierteljährlich stattfindende Tagungen der Leitenden Oberstaatsanwälte und regelmäßige Fortbildungen. Im Rahmen der Besetzung der Stellen von Staatsanwälten und Richtern bestanden durchaus Defizite. Die Arbeitsbelastung der Richter und Staatsanwälte war hoch. So hat der Untersuchungsausschuss Strafverfahren im rechten Spektrum festgestellt, deren Verfahrensdauer zum Teil nicht nachvollziehbar war. Exemplarisch sei hier das Verfahren der StA Gera unter der Zuständigkeit des OStA Schultz, gegen Tino Brandt wegen Landfriedensbruchs (Az.: 113 Js 2509/96) angeführt. In diesem Verfahren wurde die Hauptverhandlung über die Tat vom 27. Januar 1996 erst am 14. August 1997 eröffnet. Bis zum letztendlichen Freispruch von Tino Brandt durch das Landgericht Gera in der Berufungsinstanz am 25. Januar 2001 vergingen insgesamt fünf Jahre, da sich aufgrund der dortigen Unterbesetzung und hohen Fallzahlen kein früherer Termin finden ließ. Diese Situation wurde durch die Generalstaatsanwaltschaft auch angesprochen. Zwischenzeitlich wurden sogar Maßnahmen nach § 26 Abs. 2 DRiG geprüft. Aufgrund der langen Verfahrensdauer mussten manche Verfahren gem. § 153 StPO eingestellt werden. Auch wenn es zu Verurteilungen kam, so folgte aufgrund langer Verfahrensdauer bei den oft jugendlichen Straftätern „die Strafe nicht auf dem Fuße“ bzw. bei Einstellungen gar nicht. Eine Einwirkung auf diese Täter war somit schwer zu erzielen. In diese Richtung zielt auch das Schreiben des TIM an das TJM vom 27. Mai 1997, das gerade die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften bei rechtsextremen Delikten kritisiert und ein entschiedeneres Durchgreifen einfordert. Nach Aktenlage wurde infolge des Schreibens vom 27. Mai 1997 im Schreiben des TJM vom 11. Juni 1997 lediglich ein Treffen zwischen Vertretern des TIM und des TJM zu diesen Punkten vorgeschlagen, da noch entsprechende Auskünfte einzuholen seien. Aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten und erhobenen Beweisen ist nicht ersichtlich, ob dieses Treffen stattgefunden hat bzw. welche Ergebnisse dabei erzielt wurden. So kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob die Kritik des TIM aufgenommen wurde.

2016 Ungeachtet dessen hat der Zeuge StA Wolfgang **Urbanek** jedoch beteuert, man habe im TJM durchaus Ausmaß und Qualität rechtsgerichteter Kriminalität erkannt. Entsprechend habe er sich persönlich mit Rückendeckung des Ministeriums auch für präventive Projekte engagiert.

2017 Darüber hinaus scheint sich das Engagement des TJM jedoch weitgehend auf das Erstellen von Statistiken und Entgegennahme von Berichten beschränkt zu haben. Dabei soll nicht verkannt werden, dass aufgrund der Besonderheiten des Justizwesens die Einflussmöglichkeiten auf Staatsanwaltschaften und Gerichte eher gering sind. Zumeist sind Rechtsmittel-

fristen verstrichen, wenn Generalstaatsanwaltschaft und TJM über Berichte von Verfahren Kenntnis erlangen, sodass die statuierten Berichtspflichten der Staatsanwaltschaften nur bedingt korrigierendes Eingreifen der Aufsichtsbehörden ermöglichen. Allerdings vermochte der Zeuge StA Wolfgang Urbanek auch nicht überzeugend darzustellen, ob und wie auf Vorgänge und Beschwerden, wie dem vorgehaltenen Schreiben des TIM zur Einstellungspraxis bei Verfahren im Zusammenhang mit Skinheadkonzerten, seitens des TJM reagiert wurde.

Auch hinsichtlich der Berichtspflichten scheinen die Staatsanwaltschaften nicht immer die Vorgaben umgesetzt zu haben. So führte der Zeuge StA Wolfgang **Urbanek** aus, gelegentlich selbst Vorgänge eruiert zu haben, die berichtspflichtig gewesen wären und die dann erst durch ihn bei den zuständigen Staatsanwaltschaften hätten angemahnt werden müssen. Auffällig ist hier auch, dass zum Ermittlungsverfahren gegen den THS, gleichwohl hier eine Berichtspflicht bestanden hätte, erst auf Aufforderung der Generalstaatsanwaltschaft einhalb Jahre nach Einleitung des Verfahrens erstmalig berichtet wurde. Entsprechend kann es auch seitens der Generalstaatsanwaltschaft oder des TJM selbst keine Kenntnisse und darauf beruhende Maßgaben zur Führung dieses besonderen und wichtigen Verfahrens gegeben haben. Warum eine ordnungsgemäße Unterrichtung unterblieb, ist ungeklärt.

2018

Die im Bereich politischer Straftaten eingesetzten Staatsanwälte bestätigten übereinstimmend die von Anzahl und Qualität weitaus schwerwiegenderen Straftaten mit rechtsextremem Hintergrund gegenüber anderen politisch motivierten Delikten. Bei zahlreichen Ermittlungs- und Strafverfahren standen u. a. auch die drei NSU-Mitglieder im Fokus. Der Zeuge OStA Gerd **Schultz** nannte 60-80 politische Straftaten, die er in den 1990er-Jahren monatlich bearbeitet habe, darunter 10-20 Gewalttaten. Mit diesem Pensum sei er durchaus zurechtgekommen. Jedoch war die Personalsituation der Staatsanwaltschaften angespannt und die jeweiligen Stellen z.T. mit Berufsanfängern besetzt. Dem Zeugen Prof. Dr. Hans-Joachim **Jentsch** zufolge mussten die freigewordenen Stellen in den Staatsanwaltschaften auf jede Art und Weise besetzt werden. So ist es durchaus zu Überlastungen gekommen, die eine effektive Strafverfolgung erschwerte. Inwieweit es den bearbeitenden Staatsanwaltschaften mit Blick auf die hohen Fallzahlen möglich war, jederzeit ihre Rolle als Herrin des Verfahrens sachgerecht auszufüllen, ist zumindest fraglich.

2019

Auch in der StA Gera scheint sich zudem zumindest partiell die Meinung verfestigt zu haben, es lediglich mit losen Gruppen ohne feste Strukturen im rechtsradikalen Milieu zu tun zu haben. Neben dem Verfahren gegen den Thüringer Heimatschutz nach § 129 StGB und den zur Durchsuchung von „Heilsberg“ eingeleiteten Ermittlungsverfahren spricht hierfür auch die

2020

Aussage des Zeugen StS a.D. Arndt **Koepen** auf den Vorhalt seines „Spiegel-TV“-Interviews aus dem Jahr 1998, in dem er, als damals Leitender Oberstaatsanwalt der StA Gera befragt, die Einschätzung abgab, eine schlagkräftige Organisation, die strategisch und geplant vorgeht, sei „auch für die Zukunft nicht zu erwarten“. Er habe jedoch Informationen über laufende Ermittlungen in Staatsschutzsachen im Rahmen seiner Leitungstätigkeit regelmäßig erhoben und sich auch in schwerwiegendere Verfahren einbinden lassen. Insofern muss auch befürchtet werden, dass seine Sicht auf die im Bereich „rechts“ verübten Straftaten die für die Herangehensweise der StA Gera an diese Verfahren maßgeblich war.

2021 Soweit der Zeuge StA Wolfgang **Urbanek** erinnert, es habe eine sehr hohe Verurteilungsquote und nur selten Einstellungen bei rechtsextremen Straftaten gegeben, erwecken der erste Anschein der dem Ausschuss vorliegenden Akten und insbesondere auch die Vielzahl der erfolglosen Verfahren gegen Tino Brandt einen anderen Eindruck. Politisch rechts motivierte Straftaten scheinen durch die Thüringer Justiz nicht anders verfolgt worden zu sein als gewöhnliche Kriminalität.

2. Den Sicherheitsbehörden vorliegende Kenntnisse über die Bildung einer rechtsterroristischen Gruppe von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe und anderen bis 1998, deren Aktivitäten und sich darauf gründende Maßnahmen der Sicherheitsbehörden

a. Kenntnisse und Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden Thüringens

2022 Sowohl den Polizeibehörden als auch der StA Gera waren Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe schon vor dem Sprengstofffund am 26. Januar 1998 als Personen bekannt und geläufig, die „für einschlägige Straftaten“ infrage kamen. Sie waren mehrfach gemeinsam Beschuldigte, insbesondere bei den Bombenfunden in Jena, aber auch bei den an den „Ku-Klux-Klan“ gemahnenden Kreuzverbrennungen. Als „Trio, das Morde und Sprengstoffanschläge begehen könne“, so der Zeuge KHK Roland **Meyer**, habe man die Drei aber „nie und nimmer“ angesehen. Da aus Sicht der zuständigen StA Gera Mundlos und Zschäpe zu diesem Zeitpunkt strafrechtlich nicht nennenswert in Erscheinung getreten seien, stand für die zuständigen Staatsanwälte jedoch weniger die Gruppe, sondern speziell Uwe Böhnhardt im Fokus ihrer Ermittlungen. Der Einschätzung seitens der gehörten Staatsanwälte, Mundlos und Zschäpe seien zuvor kaum strafrechtlich in Erscheinung getreten, kann der Ausschuss so nicht beipflichten. Dem widersprechen zum einen die Aussagen diverser Polizeizeugen, die immer wieder auch mit diesen Personen befasst waren, zum anderen ergibt sich aus dem Studium der dem Ausschuss vorliegenden Akten ein anderes Bild. Uwe Böhnhardt

wurde am 21. April 1997 vom AG Jena (Az. 7 jug Ls 114 Js 7630/96) wegen Volksverhetzung zu einer Jugendstrafe von drei Jahren und sechs Monaten, vom LG Gera (4 Ns 114 Js 7630/96) mit Urteil vom 16.10.1997 jedoch in Teilen freigesprochen und letztlich zu zwei Jahren und drei Monaten verurteilt. Das Urteil wurde am 10. Dezember 1997 rechtskräftig. Die Strafe konnte aufgrund des Untertauchens der Gruppe jedoch nicht mehr vollstreckt werden. Mit Blick auf die Verbindungen zum THS, die Hinweise auf Wehrsportübungen, die hohe Gewaltbereitschaft und nicht zuletzt die häufigen Waffenfunde, insbesondere bei Böhnhardt, hätten die Strafverfolgungsbehörden zu anderen Einschätzungen gelangen müssen.

b. Kenntnisse und Maßnahmen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

Dem TLfV will nach Angaben des vormaligen Präsidenten Dr. Helmut **Roewer** bei Observationsaufträgen gegen Uwe Böhnhardt auch das Trio aufgefallen sein. Der Zeuge Peter **Nocken** stellte Kenntnisse über das Trio in den Zusammenhang der Beobachtung der Kameradschaft Jena. Auch die Zeugen Mike **Baumbach**, M. **A.** und Friedrich-Karl **Schrader** erinnerten sich an Befassungen mit dem Trio bereits im Vorfeld dessen Untertauchens. So seien die Mitglieder des Trios neben Personen wie Wohlleben, Kapke oder Brehme immer wieder aufgetaucht. Dem Zeugen M. **A.** zufolge soll zwischen 1992 und 1997 sogar eine Observation zu Uwe Böhnhardt stattgefunden haben, bei der dessen Lebensgewohnheiten ermittelt werden sollten. Welchem Zweck dies gedient haben könnte und ob es sich hierbei eventuell um eine Maßnahme im Rahmen einer anvisierten Werbung gehandelt haben könnte, war nicht mehr zu ermitteln. Eine Einleitung der Werbungsmaßnahmen stand hingegen bei Beate Zschäpe nachweislich zur Debatte. Dies hat der Zeuge Mike **Baumbach** mehrfach und glaubhaft bekundet. Unklar ist lediglich geblieben, aus welchen Gründen die Maßnahme letztlich unterblieben sein soll. Der Zeuge Mike **Baumbach** relativierte seine Angabe vor der „Schäfer-Kommission“ hinsichtlich eines Betäubungsmittelkonsums Zschäpes und sprach vor dem Ausschuss lediglich von einer feststellbaren psychischen Labilität. Der Hinweis auf die am 26. Januar 1998 durchsuchten Garagen erfolgte durch das TLfV. Eine namentliche Benennung der Mitglieder des Trios unter rechtsradikalen Bestrebungen erfolgte erst im Verfassungsschutzbericht des TLfV für das Jahr 1998.

2023

c. Erkenntnisse des „Schäfer-Berichts“

Der „Schäfer-Bericht“ stellt fest, dass die Mitglieder des Trios maßgeblich in der Kameradschaft Jena und im THS mitgewirkt haben. Das Gutachten sieht in der Nachbetrachtung die

2024

Gründe für die Radikalisierung des Trios primär im sozialen Umfeld und in den im Bericht reflektierten Charakteren der drei Personen.

2025 Der Untersuchungsausschuss kommt demgegenüber zum Schluss, dass die Radikalisierung des Trios insbesondere auch durch ein in den 1990er-Jahren vorherrschendes gesellschaftliches Klima des Wegschauens, mangelnder Gegenwehr und der Verharmlosung rechtsradikaler Aktivitäten gefördert worden ist. Ebenso hat die bereits unter Rn. 2015 dargestellte Verfahrensdauer und -praxis der Staatsanwaltschaften und der Gerichte dazu geführt, dass die Strafe bei den oft jugendlichen Beschuldigten bzw. Angeklagten entweder überhaupt nicht oder oft nicht auf dem Fuße folgte.

d. Informationen zur Wehrdienstzeit des Uwe Mundlos

2026 Neben der Personalakte des Wehrdienstleistenden Mundlos lagen dem Untersuchungsausschuss auch zwei Zuschriften eines M. Schi. vor, der darin Vorkommnisse in der Wehrdienstzeit des Uwe Mundlos auflistet, von denen er im Rahmen seines eigenen Wehrdienstes Kenntnis erlangt haben will. Da es sich bei der Bundeswehr um eine Verwaltungsstruktur des Bundes handelt, unterliegt deren Handeln in Bezug auf den Wehrdienstleistenden Uwe Mundlos nicht der Befassungskompetenz des Thüringer Untersuchungsausschusses, obwohl Mundlos seinen Wehrdienst in einem Standort im thüringischen Bad Frankenhausen ableistete. Gleichwohl konnte festgestellt werden, dass Mundlos in dieser Zeit einschlägig straffällig und, glaubt man den Ausführungen des M. Schi., dessen Angaben jedoch keinen Anlass für ernstliche Zweifel liefern, auch mehrfach durch das Zurschaustellen und Propagieren einer neonazistischen Ideologie auffällig wurde. Erkenntnisse, wie mit diesen Informationen durch die Bundeswehr und Behörden des Freistaats Thüringen umgegangen wurde, liegen dem Untersuchungsausschuss nicht vor.

II. Untersuchungskomplex

1. Einsatz von V-Personen Thüringer Sicherheitsbehörden und von den Sicherheitsbehörden des Bundes und anderer Bundesländer bzw. auch anderer Staaten in neonazistischen Strukturen in Thüringen, daraus erwachsene Informationen und abgeleitete Maßnahmen, Beteiligung von V-Personen an Strukturaufbau und Straftaten, Regelungen zum Einsatz von V-Personen

a. Umfang und Qualität der in neonazistischen Strukturen in Thüringen eingesetzten Quellen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

aa. Anzahl der Quellen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz in neonazistischen Strukturen in Thüringen und von diesen gewonnene Informationen

Zur Anzahl und Verortung der Quellen wurden unterschiedliche Angaben gemacht. An V-Leuten wurden im THS oder im Umfeld des THS seitens des Verfassungsschutzes nur ein bis zwei Quellen geführt. Weitere Quellen wurden im Bereich der Musikszene (einschließlich „Blood&Honour“) geführt. Der Zeuge Jürgen **Zweigert** gab zusätzlich drei Quellen in Parteien an.

2027

Den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses wurde die Möglichkeit gegeben, in die sog. Klarnamendatei „rechts“ des TLfV Einsicht zu nehmen. Ausgehend von den dort festgestellten Erkenntnissen ist die Zahl der geführten Quellen, Gewährspersonen und Informanten als auch der Zugang im Bereich Rechts des TLfV höher anzusetzen, als durch angehörte Zeugen im Untersuchungsausschuss erklärt.

2028

Eine abschließende Bewertung der Qualität der Quellen in neonazistischen Strukturen ist seitens der Mitglieder des Untersuchungsausschusses nicht möglich, weil Akten (wie beispielsweise Treffberichte der Quelle Marcel Degner, Sektionsleiter „Blood&Honour“ Thüringen) aber auch von Gewährspersonen bzw. Informanten, aus teils nicht nachvollziehbaren Gründen vernichtet wurden. Ebenfalls fragwürdig erscheint die von Zeugen vorgenommene Abgrenzung der Quellen nach damals in der rechten Szene bestehenden Strukturen. Angesichts der fließenden Übergänge und der personellen Überschneidungen zwischen NPD, THS und „Blood&Honour“ erscheint eine solche Abgrenzung kaum möglich. Die von den Zeugen genannten Zahlen von zwei Quellen im THS, drei Quellen im rechten Parteienspektrum sowie einer Quelle in der neonazistischen Musikszene können ebenfalls nicht bestätigt werden.

2029

bb. „Operation Rennsteig“

2030 Die vom Ausschuss hierzu befragten Zeugen konnten sich mehrheitlich weder an Grund noch Ablauf, Inhalt oder Ergebnis der „Operation Rennsteig“ erinnern. Fest steht jedoch, dass im Rahmen der gemeinsamen Operation von MAD, BfV, TlfV und dem BayLfV Quellen aus dem Umfeld des THS geworben werden sollten und in nicht unerheblicher Zahl auch geworben wurden. In der öffentlichen Darstellung insbesondere im Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses im Deutschen Bundestag werden die Quellen „Treppe“, „Tobago“, „Tonfarbe“, „Tusche“ und „Tinte“ genannt. Unklar ist weiterhin, ob und wie viele durch das BfV geworbene Quellen an das TlfV übergeben wurden. Ebenfalls nicht aufzuklären war der Widerspruch zwischen der Darstellung der Zeugen Peter **Nocken** und Norbert **Wießner**, die Intention der Zusammenarbeit mit dem MAD habe darin gelegen, über Sicherheitsgespräche mit Bundeswehrangehörigen eine Werbung dieser Personen als V-Personen vorzubereiten, und dem Umstand, dass auf der Liste von 30 bis 40 eventuell zu werbenden Personen auch Frauen verzeichnet waren. Der Zeuge Thomas **Sippel** gab an, noch bis 2003 habe das TlfV mit dem MAD unter dem Betreff „Operation Rennsteig“ zusammengearbeitet. Vor diesem Hintergrund ist es dem Untersuchungsausschuss nicht möglich, das genaue Ende zu datieren und die Gründe der Beendigung zu benennen.

cc. V-Mann Tino Brandt

2031 Der Untersuchungsausschuss hat sich intensiv mit dem V-Mann Tino Brandt befasst und insbesondere an seinem Beispiel auch die Grundsätze der Werbung, Führung und Kontrolle von V-Leuten hinterfragt.

2032 Offenbar ist der V-Mann im Verlaufe seiner Tätigkeit von einer ganzen Reihe V-Mann-Führer betreut worden. Unklar ist jedoch geblieben, aus welchen Gründen die V-Mann-Führung wechselte. Während der Zeuge Reiner **Bode** angab, vom V-Mann-Führer Frohmann hinzugezogen worden zu sein, weil er jünger und überdies mit seiner V-Mann-Führung nicht ausgelastet gewesen sei, berichtete der Zeuge Jürgen **Zweigert**, Frohmann habe sich krankheitsbedingt aus der V-Mann-Führung zurückgezogen. Unklar ist auch der Grund für den Wechsel in der V-Mann-Führung vom Zeugen Reiner Bode auf den Zeugen Norbert Wießner. Der Zeuge Reiner **Bode** führte aus, in seinem eigentlichen Sachbereich Linksextremismus stärker in Anspruch genommen worden zu sein und darum die V-Mannführung abgegeben zu haben. Demgegenüber führten die Zeugen Norbert **Wießner** und Peter **Nocken** unzureichende Ergebnisse der V-Mann-Führung durch den Zeugen Reiner Bode als Grund für den Wechsel an, der wiederum seinerseits die V-Mann-Führung des Zeugen Norbert Wießner massiv kritisierte und sich überzeugt gab, dass er Brandts Eintritt in die

NPD im Gegensatz dazu nicht hätte durchgehen lassen. Der Untersuchungsausschuss vermag in Kenntnis der vorliegenden Akten des TLfV nicht zu erkennen, worin sich die Treffberichte der einzelnen V-Mann-Führer gravierend unterscheiden. Auch ansonsten geben die Akten keinerlei Aufschluss über größere Unterschiede in der Handhabung der V-Mann-Führung. Vielmehr scheinen alle V-Mann-Führer gegen Regeln der V-Mann-Führung, wie etwa das „Vier-Augen-Prinzip“ in Bezug auf die Beschafferkasse, verstoßen zu haben.

(1) Anwerbung, Abschaltung, Reaktivierung und Enttarnung des Tino Brandt

Tino Brandt wurde 1994 vom Zeugen Wießner als Quelle für das TLfV angeworben. Zu diesem Zeitpunkt, so der Zeuge Norbert **Wießner**, war Tino Brandt bereits als Führungsfigur in der „Anti-Antifa Ostthüringen“ aktiv gewesen. Später wurde Brandt Führungsfigur im THS und Pressesprecher der NPD. Gleichwohl führte dies nicht zu seiner Abschaltung. Hierzu gab der seinerzeit stellvertretende Leiter des TLfV, der Zeuge Peter **Nocken**, an, Brandt sei schließlich nicht NPD-Vorsitzender gewesen, der THS habe als „lockerer Zusammenschluss“ kein Führungsamt vergeben und auch die zahlreichen Ermittlungsverfahren, darunter das nach § 129 StGB, in dem Brandt als einer der Hauptbeschuldigten geführt wurde, habe dem Einsatz als V-Mann nicht widersprochen. Bei V-Leuten handele es sich nicht „um die Vornehmsten und Besten der Gesellschaft“, man müsse denjenigen nehmen, den man bekommen könne.¹⁴⁴ Der Zeuge Reiner **Bode** gab an, dass ein V-Mann auch bei gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren nicht abzuschalten sei, solange dieser nicht rechtskräftig verurteilt sei. Leichte Propagandadelikte seien aber kein Hindernis; wenn man Personen, die Propagandadelikte begangen hätten, nicht ansprechen dürfe, bekomme man überhaupt keinen V-Mann.¹⁴⁵

2033

Die Abschaltung von Tino Brandt erfolgte im Jahr 2000 auf Weisung von Dr. Roewer. Nach dessen Angaben hatte man – u. a. durch Einsatz von „G-10“-Maßnahmen – festgestellt, dass Brandt nicht mehr nachrichtenehrlich gewesen und "aus dem Ruder gelaufen" war.

2034

Woher die Zeugen die Gewissheit nehmen, vorher sei Tino Brandt hingegen nachrichtenehrlich gewesen, erschließt sich nicht, bedenkt man, dass gleichzeitig angeführt wird, man sei ohne Brandt „blind“ gewesen. Man konnte dem folgend doch nur überprüfen, was Brandt mitgeteilt hat und eben nicht, was er vielleicht verschwieg.

2035

Da das TLfV, so der Zeuge Peter **Nocken**, ohne Brandt „blind“ gewesen sei und keine Informationen über Aufmärsche oder die drei Abgetauchten mehr erhalten hätte, reaktivierte

2036

¹⁴⁴ Vgl. Rn. 785 (siehe Band I).

¹⁴⁵ Vgl. Rn. 786 (siehe Band I).

der Zeuge Peter Nocken die Quelle Tino Brandt nach der Absetzung von Dr. Roewer als kommissarischer Amtschef wieder. Das TLfV scheint zumindest in der Wahrnehmung eines Teils der Mitarbeiter im Bereich „rechts“ vollkommen von den Informationen des Tino Brandt abhängig gewesen zu sein. Hierfür ist die Aussage des Zeugen Norbert **Wießner** bezeichnend; ihn ärgere, wie man mit einer Quelle umgegangen sei, von der man sieben Jahre lang gelebt habe. Nach der glaubhaften Darstellung des Zeugen Thomas **Sippel** war die Abschaltung Tino Brandts bereits vor dessen öffentlicher Enttarnung angeordnet. Er habe dies bei seinem Amtsantritt aufgrund der Führungstätigkeiten Brandts bei der NPD und dem THS so entschieden. Ob die Abschaltung aber tatsächlich auch bereits vollzogen war, steht nicht zweifelsfrei fest. Während der Zeuge Thomas **Sippel** angab, zu Brandt hätten lediglich noch Nachsorgetreffen nach Abschaltung stattgefunden, wurde dies durch die Zeugen Peter **Nocken** und Norbert **Wießner** anders dargestellt. Danach sei Brandt noch durch Herrn Wießner geführt worden. Mit Blick auf die vom Zeugen Thomas Sippel dargelegten Differenzen mit seinem Stellvertreter Herrn Nocken in der Frage der Abschaltung, ist zu vermuten, dass die Abschaltung absichtlich hinausgezögert wurde und die Enttarnung just in diese Phase gefallen sein dürfte. Die Enttarnung erfolgte dann durch einen Zeitungsbericht im Frühjahr 2001. Die für den Fall einer öffentlichen Enttarnung vorgesehenen Hilfs- und Schutzmaßnahmen kamen auf Wunsch von Brandt nicht zum Einsatz. Nicht geklärt werden konnte, warum es im Anschluss an das öffentliche Bekanntwerden der V-Mann-Tätigkeit von Tino Brandt nicht zu „Vergeltungsakten“ o.ä. rechter Anhänger gegenüber der vormaligen Quelle des TLfV kam.

2037 Nicht geklärt werden konnte, durch wen Brandt letztendlich enttarnt worden ist. Allerdings machten sowohl der Zeuge Peter **Nocken** als auch der Zeuge Norbert **Wießner** deutlich, dass sie von einer bewussten Indiskretion aus den Reihen des Landesamtes selbst ausgehen. Angesichts der offenkundigen Zerwürfnisse im Amt und der Gruppenbildung erscheint dies nicht unplausibel. Auch der Zeuge Thomas **Sippel** sprach davon, es habe aus dem Amt heraus Informationsweitergaben an Dritte durch miteinander verfeindete Lager gegeben. Allerdings gab es auch außerhalb des Amtes, vor allem im Polizeiapparat, einen verbreiteten Verdacht, Brandt könne V-Mann sein. Eine Enttarnung aufgrund kursierender Gerüchte kann daher ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Der Untersuchungsausschuss erachtet die Variante, dass Brandt aus dem TLfV heraus enttarnt worden ist, für die wahrscheinlichste.

(2) Kenntnis Dritter

2038 Ganz scheint die V-Mann-Tätigkeit Tino Brandts weder den Strafverfolgungsbehörden noch der Neonaziszene verborgen geblieben zu sein. So berichteten vor dem Ausschuss diverse

Zeugen von Verdachtsmomenten, die sie in Bezug auf Brandt hatten. Im Falle der Strafverfolgung Brandts scheint es auch das TLfV selbst nicht so genau mit dem Quellenschutz genommen zu haben. So berichteten der zuständige Staatsanwalt und ein Polizeizeuge übereinstimmend von Versuchen des TLfV, unter Andeutung der V-Mann-Eigenschaft Einfluss auf die Ermittlungstätigkeit in einem Verfahren gegen Tino Brandt zu nehmen.

In Brandts Umfeld scheint es ebenfalls Vermutungen, wenn nicht gar Wissen zu Brandts Aktivitäten gegeben zu haben. Abgesehen von dem Umstand, dass Tino Brandt sich unmittelbar nach Werbung gegenüber einem Nazikader aus Bayern, zufällig ebenfalls V-Mann, enttarnte, berichteten Zeugen von Aussagen aus der Naziszene selbst, die Brandt Zusammenarbeit mit den Behörden unterstellten. Obwohl auch der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** angab bereits 1998 die Quelleneigenschaft Tino Brandts vermutet zu haben, will er jedoch nicht gewusst oder vermutet haben, dass Brandt für die Suche nach den Dreien eingesetzt wurde. Belege für eine Information an die Zielfahndung lassen sich auch nicht finden und es erscheint angesichts der Hervorhebung des Quellenschutzes durch die aus dem Bereich des TLfV gehörten Zeugen auch als unwahrscheinlich, dass eine solche Information erfolgt ist.

2039

(3) Führung der Quelle Tino Brandt während seiner V-Mann-Tätigkeit

(a) Reaktion auf Tino Brandts Rolle in der rechtsextremen Szene

Der Zeuge Reiner **Bode** gab an, dass man Tino Brandt mindestens einmal pro Woche, oft mehrere Stunden lang, getroffen habe. Dabei habe Brandt – auch ohne gezieltes Fragen – am Stück erzählen und berichten können. Man habe vielfach und oft auch erfolgreich versucht, Brandt in seinen rechtsextremistischen Aktivitäten zu bremsen, da man sich darüber im Klaren gewesen sei, dass dem TLfV diese hochrangige Quelle andernfalls irgendwann "total um die Ohren flieg(e)". Brandt sei auch immer wieder belehrt worden, sich nicht an Straftaten und Gewaltaktionen zu beteiligen. Das große Problem dieses V-Mannes habe darin bestanden, dass er einerseits Top-Informationen geliefert habe, aber andererseits ein „Bestimmer“ war. Das sei ein Spagat gewesen. Es sei daher versucht worden, Brandt in seiner Führungsrolle zu beschneiden. Er sei aber die einzige „Top-Quelle“ gewesen, auf die man angewiesen gewesen sei. Die Abteilung Forschung und Werbung habe sich irgendwo ein Stück weit auf der Quelle Brandt ausgeruht.

2040

Wenn derartige Einbremsversuche stattgefunden haben, waren sie offenkundig nicht erfolgreich. Denn Tino Brandt wurde während seiner Tätigkeit als V-Mann in den Verfassungsschutzberichten des TLfV fortführend weiter als Führungsperson des THS ausgewiesen. Im Strukturermittlungsverfahren nach § 129 StGB war er Hauptbeschuldigter. Das TLfV hat die

2041

fortdauernde Führungsrolle des Tino Brandt im THS in Kauf genommen, um ihn weiter als Quelle führen zu können. Die Behauptung, er sei als „Top-Quelle“ unersetzbar gewesen, hält einer genaueren Prüfung nicht stand. Tino Brandt lieferte im Wesentlichen Informationen über Aufmärsche, Demonstrationen bzw. sonstige Veranstaltungen der rechtsextremen Szene. Wesentliche Informationen zu Straftaten oder Informationen, die bei der Strafverfolgung hätten Verwendung finden können, lieferte die Quelle Brandt nicht. Hieraus wird möglicherweise auch ein verengter Fokus der V-Mann-Führung auf die Abfrage „öffentlichkeitswirksamer Ereignisse“ deutlich.

(b) Entlohnung Tino Brandts und dessen Verwendung der gewährten Geld- und Sachmittel

- 2042** Unstreitig war Tino Brandt als vermeintliche „Top-Quelle“ auch „Top-Verdiener“. Er sei, so der Zeuge Jürgen **Zweigert**, thüringenweit „Spitzenverdiener“ gewesen, weil er optimale Mitteilungen geliefert habe. Unterschiedliche Angaben wurden zum Gesamtbetrag der an Tino Brandt ausgekehrten Gelder und deren Verwendung gemacht. Ein Betrag in Höhe von insgesamt 200.000,- DM steht hierbei im Raum. Neben Geld hat Brandt auch Sachzuwendungen, wie etwa Computer, Handys, Modems oder Fax-Geräte erhalten. Eine – regelwidrige – Alimentierung Brandts wurde mit Hinweis darauf bestritten, dass dieser „immer unterschiedliche Beträge“ erhalten habe. Indessen wurde eingeräumt, dass die Zahlungen des TLfV das reguläre Einkommen Brandts aus der Tätigkeit für einen rechtsradikalen Verlag überschritten haben.
- 2043** Die gewährten Sachmittel kamen zweifelsohne auch der politischen Tätigkeit Brandts zugute. Deutlich wird dies an der gewährten Technik im Zusammenhang mit dem „Thule-Mailbox-System“. Einerseits versprach sich das TLfV dadurch sicherlich Informationsgewinne, andererseits konnte sich Brandt dadurch noch stärker bundesweit vernetzen und Aktivitäten in der Neonaziszene unterstützen.
- 2044** Der in einem Zeitungsinterview erhobene Behauptung Tino Brandts, mit den Zahlungen des TLfV den THS mit aufgebaut zu haben, haben die Zeugen Reiner **Bode** und Jürgen **Zweigert** widersprochen. Sie gaben an, Brandt habe das Geld für private Zwecke verbraucht. Die Angabe, die Gelder seien in den THS geflossen, sei nur eine Schutzbehauptung gegenüber der Szene gewesen. Dieses Argument lässt außer Acht, dass die Szene in diesem Fall wohl selbst der Darstellung Brandts widersprochen hätte. Andere Zeugen haben sich deshalb vorsichtiger nur dahin gehend eingelassen, dass ihnen eine Verwendung von Geldern für den THS nicht bekannt gewesen oder geworden sei. Eine (Teil-)Verwendung

könne aus ihrer Sicht aber nicht ausgeschlossen werden. Der Zeuge Reiner **Bode** gab dagegen an, bei einem „Extremisten bis in die Haarspitzen“, wie Tino Brandt einer gewesen sei, sei es völlig normal, dass auch Gelder in den Bereich fließen würden. Das könne man bei einer solchen Quelle doch gar nicht verhindern.

Den Darlegungen des Zeugen Reiner Bode schließt sich der Ausschuss an. Bei den hohen an Brandt gezahlten Beträgen war objektiv damit zu rechnen, dass diese Summen zumindest teilweise auch für Zwecke des THS verwendet werden. Der Ausschuss gelangt daher zu dem Ergebnis, dass durch die an Brandt geleisteten Zahlungen für dessen V-Mann-Tätigkeit mittelbar eine Unterstützung des THS in Kauf genommen wurde.

2045

(c) Erfolglosigkeit und Dauer der gegen Tino Brandt geführten Ermittlungs- und Strafverfahren

Der Untersuchungsausschuss ist der Frage nachgegangen, weshalb 35 Ermittlungsverfahren gegen Tino Brandt in keinem Fall zu einer Verurteilung geführt haben.

2046

Hierzu wurden die seinerzeit die bei der Staatsanwaltschaft Gera zuständigen Staatsanwälte OStA Gerd **Schultz** und OStA Ralf **Mohrmann** befragt. Beide gaben an, selbst ein großes Interesse an der Verurteilung rechtsradikaler Täter gehabt zu haben. OStA Gerd **Schultz** bekundete, er habe das Ziel verfolgt, den immer wieder auffälligen Tino Brandt einer Verurteilung zuzuführen. Wenn es dennoch nicht zu Verurteilungen gekommen sei, müssten Beweisprobleme vorgelegen haben. Es sei auch vorgekommen, dass eine erstinstanzliche Verurteilung aufgehoben worden sei. Auf die Einstellung von Verfahren angesprochen, erklärten die Zeugen, dass Einstellungen nach erfolgter Anklage in aller Regel nur dann zustande kämen, wenn eine Verurteilung wegen nicht oder nicht mehr möglichem Tatnachweis unwahrscheinlich sei. Die Einstellung sei dann immer noch besser, als dem Angeklagten die Genugtuung eines Freispruchs zu gönnen, zumal ein Freispruch immer auch bedeute, dass dem Angeklagten die Kosten seiner Verteidigung aus der Staatskasse zu erstatten seien. Bei längerer Verfahrensdauer verschlechtere sich meist die Beweislage, es sei ihnen aber kein Fall einer regelwidrigen Verzögerung in Erinnerung. Gerade Verfahren gegen mehrere Angeklagte bräuchten mehr Zeit in der Vorbereitung und seien schwierig in der Terminierung, weil viele Verfahrensbeteiligte unter einen Hut zu bringen seien. Die Vorbereitung der Verfahren durch die polizeilichen Ermittlungen sei gut gewesen. An der Qualität der Ermittlungen habe es nicht gelegen, wenn es nicht zu einer Verurteilung gekommen sei.

2047

- 2048** Allerdings steht für den Ausschuss nach wie vor der Verdacht im Raum, dass es Einflussnahmen auf Ermittlungsverfahren gegeben hat. Für einen Fall ist die versuchte Einflussnahme durch Aussagen der Zeugen OStA Gerd Schultz und KHM Mario Melzer ohnehin auch hinreichend bestätigt worden.
- 2049** Aus den Reihen des Verfassungsschutzes wurde in Abrede gestellt, irgendwelchen Einfluss auf Strafverfahren genommen zu haben. An Strafverfahren gegen V-Leute habe man keinerlei Interesse und beschäftige sich auch nicht damit, solange nicht eine Verurteilung erfolgt sei. Denn erst dann müsse man sich Gedanken darüber machen, ob ein V-Mann weiter V-Mann bleiben könne. Der Zeuge Norbert **Wießner** räumte allerdings ein, dass Informationen über Ermittlungsverfahren in der Szene als Teil der Informationsgewinnung natürlich von Interesse seien.
- 2050** Mit dem allgemeinen und durchaus auch legitimen Interesse des Verfassungsschutzes an Informationen über Straftaten und Ermittlungen zu Straftaten im beobachteten Spektrum erfährt das Landesamt natürlich auch von Ermittlungen gegen dort eingesetzte eigene V-Leute. Dass man sich dafür dann aber „nicht interessieren“ soll, ist absolut lebensfremd und unglaubwürdig. Wenn es dann noch – wie auch bei Tino Brandt – um Verfahren geht, bei denen der V-Mann einer von mehreren Beschuldigten ist, kann das Amt dieses Verfahren schon gar nicht desinteressiert „weglegen“.
- 2051** Dass Brandt zwar ein Sonderfall war, aber auch darüber hinaus offenbar eine hohe Einstellungsquote zu verzeichnen war, legt der Briefwechsel zwischen TIM und TJM aus dem Jahr 1997 nahe, in dem seitens des TIM über eine zu hohe Zahl von Einstellungen wegen Geringfügigkeit im Bereich Rechts geklagt wird. Dies sei angesichts steigender Deliktzahlen nicht zu vertreten. Auch der Untersuchungsausschuss ist dieser Auffassung. Geringfügigkeit kann sich nicht allein aus der Beurteilung der Sache selbst ergeben, sondern muss seitens der Staatsanwaltschaft auch immer am allgemeinen Strafverfolgungsinteresse gemessen werden. Es stellt sich dabei gerade auch die Frage, ob eine Häufung bei gewissen Delikten zu erkennen ist. Von Verurteilungen kann in diesen Fällen erwartbar durchaus auch eine allgemeine kriminalpräventive Wirkung ausgehen.

(d) Weitergabe von Informationen über gegen Tino Brandt gerichtete Ermittlungsmaßnahmen und sonstige Einwirkungen auf Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften

Gleich mehrere Zeugen haben Vorfälle berichtet, die nur den Schluss zulassen, dass Tino Brandt vor gegen ihn gerichteten Ermittlungen informiert und gewarnt wurde. So soll Brandt frühzeitig davon unterrichtet gewesen sein, dass er im Strukturermittlungsverfahren nach § 129 StGB Beschuldigter war.¹⁴⁶ Bei einer Hausdurchsuchung, bei der u. a. der Computer des Brandt beschlagnahmt werden sollte, erwartete Brandt um 6:00 Uhr morgens angekleidet und grinsend die Beamten. Die Festplatte seines PCs war bereits ausgebaut.¹⁴⁷

2052

Es konnte bisher nicht festgestellt werden, wer Tino Brandt derartige Informationen übermittelt hat. Bei der Durchführung einer weiteren Durchsuchungsmaßnahme haben die beteiligten Beamten jedoch festgestellt, dass diese „gnadenlos funktionierte“, nachdem das TLfV vorab gerade NICHT über diese konkrete Ermittlungsmaßnahmen informiert worden war.¹⁴⁸ Ein „Bauchgefühl“ habe dazu motiviert, bei Ermittlungsmaßnahmen gegen Tino Brandt wie auch gegen Thomas Dienel, der sich ebenfalls später als Spitzel des TLfV entlarvt habe, eine „sehr hohe Geheimhaltung“ zu wahren.¹⁴⁹

2053

Gesichert ist hingegen, dass in mindestens einem Fall Brandt seitens des TLfV ein Darlehen gewährt wurde, um sich anwaltlichen Beistandes in einem gegen ihn geführten Strafverfahren zu bedienen.

2054

Der Zeuge OStA Gerd **Schultz** schilderte dem Untersuchungsausschuss Nachfragen zweier Mitarbeiter des TLfV zwischen 1996 bis 1998 nach der Person Tino Brandts, die dahin gehend auslegungsfähig gewesen wären, ihn auf mögliche Verbindungen des TLfV zu Brandt aufmerksam zu machen und ihm eine Zurückhaltung bei der Strafverfolgung nahezu legen. Er habe sich davon aber nicht beeinflussen lassen. Gleichwohl hat sich der Zeuge darauf zurückgezogen, kein Bild mehr zu dem Mitarbeiter des TLfV vor Augen zu haben. Er gab an, sich nicht mehr an Aussehen oder gar Geschlecht zu erinnern. Auch die Vorlage von Lichtbildern würde nicht weiterhelfen.

2055

Ob es auf anderem Wege Einwirkungsversuche auf Ermittlungsbehörden gegeben hat oder die Informationen auch von den Ermittlungsbehörden selbst zu Brandt gelangten, ist unklar.

2056

¹⁴⁶ Vgl. Rn. 834ff. (siehe Band I).

¹⁴⁷ Vgl. Rn. 837 (siehe Band I).

¹⁴⁸ Ebd.

¹⁴⁹ Vgl. Rn. 840 (siehe Band I).

Hierzu steht die Zeugenvernehmung des ehemaligen Leitenden Oberstaatsanwaltes von Gera, Herrn Koeppen, aus.

(e) Durch Tino Brandt gewonnene Informationen

(aa) Bedeutung der Quelle

2057 Die Zeugen Peter **Nocken**, Dr. Helmut **Roewer**, Friedrich-Karl **Schrader** und Reiner **Bode** haben Tino Brandt durchweg als hauptsächliche und wichtigste Quelle im Bereich des THS bezeichnet. Der Zeuge Reiner **Bode** führte aus, dass das TLFV ohne die Zugänge Brandts im rechtsextremen Spektrum und insbesondere im THS „blind“ gewesen wäre.

2058 Durch Tino Brandt sei man insbesondere und aktuell über Veranstaltungen und geplante Aufmärsche, wie Heiß-Geburtstage, den 20. April oder illegale Sonnenwendfeiern etc. unterrichtet gewesen und habe diese Erkenntnisse dann unmittelbar in die Polizei-Einsatzplanung umsetzen können. Brandt habe dazu auch Teilnehmerlisten geliefert, sodass man die jeweiligen Veranstaltungsteilnehmer habe identifizieren können. Darunter seien schließlich auch Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe gewesen. Diese seien jedoch erst nach ihrem Untertauchen Gegenstand besonderer Aufträge zur Erkundung an Brandt geworden.

(bb) Nachrichtenehrlichkeit des Tino Brandt

2059 Zur Nachrichtenehrlichkeit ist bereits ausgeführt worden, dass das TLFV nicht wirklich in der Lage war, diese zu überprüfen. Dies räumte der Zeuge Reiner **Bode** vor dem Ausschuss ein. Auch wenn die Hinweise Brandts überwiegend zutrafen, wie die Zeugen aus dem TLFV einhellig bekundeten, sagt dies nichts über Informationen aus, die vorenthalten wurden. Über geplante Straftaten ebenso wie zu Entscheidungsstrukturen und strategischen Konzeptionen haben die V-Mann-Führer – folgt man ihren Ausführungen – nichts erfahren.

(cc) „Thule-Netz“ und elektronische Führung

2060 Offenbar erhoffte sich das TLFV, über Tino Brandt Informationen aus dem damals in der rechten Szene verwendeten Mailboxsystem „Thule-Netz“ zu gewinnen. Brandt wurde mit entsprechender Technik ausgestattet und durch das TLFV wurde mit hohem Aufwand eine elektronische Verbindung hergestellt.

2061 Wer genau diese Maßnahme anordnete, konnte nicht mehr nachvollzogen werden. Während der Zeuge Norbert **Wießner** kundtat, der Präsident des TLFV habe dies angeordnet, sprach

der Zeuge Peter **Nocken** von einem Projekt mit Unterstützung des Landesamtes von Baden-Württemberg. Jedenfalls fand sie mutmaßlich mit Übergabe Brandts vom Zeugen Reiner Bode an den Zeugen Norbert Wießner ihr Ende.

Selbst der Zeuge Reiner **Bode**, der diese Form der V-Mann-Führung nutzte, schätzte die Ergebnisse als eher gering ein. Ungleich schwerer wiegt der Umstand, dass man Brandt hier hochwertige Technik zur Verfügung stellte, mittels derer es ihm möglich war, die Vernetzung der Naziszene bundesweit und besonders auch im Raum Rudolstadt voranzutreiben.

2062

dd. Weitere V-Personen

Vieles, was der Ausschuss in Bezug auf den V-Mann Brandt festgestellt hat, ließe sich für weitere V-Männer des TLfV wiederholen. Eingehender hat sich der Untersuchungsausschuss mit den ehemaligen V-Männern Thomas Dienel und Marcel Degner auseinandergesetzt. Vor 1998 verfügte das TLfV im Bereich von „Blood&Honour“ über den mittlerweile auch mit Klarnamen bekannten V-Mann Marcel Degner. Degner war Sektionschef von „Blood&Honour“ Thüringen. Der für ihn zuständige V-Mann-Führer, der Zeuge Jürgen **Zweigert**, gab an, von dieser Thüringer Führungsfunktion nichts gewusst zu haben. Dass Degner später Ralf Wohlleben mehrere 1000,- DM zur Unterstützung des NSU angeboten hat, war dem Zeugen gleichfalls nicht bekannt. Seine Abschaltung erfolgte nach dem Ende der Amtszeit von Herrn Dr. Roewer quasi „automatisch“, da damals sämtliche unter Dr. Roewer geführten Quellen nicht mehr kontaktiert werden sollten.

2063

Marcel Degner war trotz seiner Funktionen im mittlerweile verbotenen „Blood&Honour-Netzwerk“ als Thüringer Sektionschef und Bundeskassenwart über mehrere Jahre V-Mann des TLfV. Auch hier vermochten die Zeugen nicht überzeugend darzustellen, wie Degners Führungstätigkeit mit den Grundsätzen der V-Mann-Führung zu vereinen ist. Der Zeuge Jürgen **Zweigert** als verantwortlicher V-Mann-Führer gab sich gar ahnungslos. Ungereimtheiten gibt es auch um die Akten zu diesem V-Mann. So sind die Treffberichte bereits kurz nach der Abschaltung des V-Mannes fast vollständig aus der Beschaffungsakte entfernt worden. Die Landesregierung war nicht in der Lage, den Verbleib der Berichte zu klären oder Auskunft zu geben, wer diese Entfernung vorgenommen oder verantwortet hat und warum dies geschah. Ähnlich mysteriös erscheinen die Umstände der Abschaltung. Der Zeuge Jürgen **Zweigert** gab an, nach dem Ausscheiden des Präsidenten Dr. Roewer sei ihm der weitere Kontakt zum V-Mann untersagt und sogar sein Diensthandy entzogen worden. Welche Gründe es hierfür gab und ob eine geordnete Abschaltung der Quelle, die im Übrigen ebenfalls gleich Tino Brandt in ihrem angestammten Umfeld verblieb, stattfand, konnte nicht ermittelt werden.

2064

2065 Auch die Tätigkeit von Thomas Dienel für das TLFV weist eine ganze Reihe von Parallelen zu Brandt auf. Er war aufgrund mehrerer Delikte einschlägig vorbestraft und hatte zum Zeitpunkt der Anwerbung auch bereits eine Haftstrafe verbüßt. Zudem war Dienel Gründer und Vorsitzender der „Deutsch Nationalen Partei“. Auch hier handelte es sich also um eine Führungsfigur, die überdies auch strafrechtlich in bedeutsamer Weise in Erscheinung getreten war. Die Rechtfertigung des Zeugen Peter **Nocken**, es habe sich lediglich um einen bezahlten Informanten gehandelt, der sich zudem selbst angeboten habe, überzeugt nicht. Dienel erhielt offenkundig über einen längeren Zeitraum hinweg regelmäßige Geldzuwendungen im Austausch für Informationen. Worin der qualitative Unterschied zu V-Männern wie Brandt bestanden haben soll, erschließt sich nicht. Außerdem ist auch nicht einsichtig, warum für bezahlte Informanten wesentlich andere Vorgaben gelten sollten als für V-Personen. Der Untersuchungsausschuss kommt in Übereinstimmung mit dem „Gasser-Bericht“ zu dem Schluss, dass es sich bei Dienel um einen V-Mann gehandelt hat, dessen Führung bereits gegen die Grundsätze der V-Mann-Führung verstieß. Nicht erweislich war hingegen die von Dienel selbst geäußerte Behauptung, er sei vom TLFV aus dem Gewahrsam der Polizei geholt worden. Hierfür haben sich in den Zeugenvernehmungen keine Anhaltspunkte ergeben.

2066 Auch in diesen beiden Fällen bestehen Zweifel, ob die Genannten als V-Mann bzw. Informant geworben bzw. eingesetzt werden durften. Über weitere V-Personen des TLFV wurden bislang keine gesonderten Feststellungen getroffen. Die Zeugen aus dem Bereich des TLFV haben aber in ihren Vernehmungen teils widersprüchliche Angaben zu weiteren Quellen, was deren Zahl, Bedeutung und Einsatzgebiet anbetrifft, gemacht.

b. Maßgaben und Rechtsgrundlagen zur Werbung und Führung von V-Personen

aa. Vorgaben und Durchführung der Werbung und Führung von V-Personen sowie Beaufsichtigung der Tätigkeit der V-Mann-Führer

2067 In den Vernehmungen zeigten sich recht individuelle Einstellungen bezüglich der Grenzen der Eignung von V-Leuten.

2068 Im Rahmen der Begehung von Straftaten sollten nur „schwerere“ Taten die Eignung als V-Mann infrage stellen können. Aber auch dann bestand nach Aussage des Zeugen Heinrich **Neisen** noch kein Abschaltgrund, sondern es sei abzuwägen gewesen, ob man nicht mit einer Kürzung der Prämien des V-Mannes auskommen und ihn sozusagen „auf Bewährung“ setzen könne. Bei den von ihm geführten V-Leuten habe dies immer gut funktioniert. Mit der

kriminellen Karriere von Tino Brandt habe er allerdings nichts zu tun gehabt. Alle mit der V-Mann-Führung befassten Zeugen konnten sich an keinen Fall der Abschaltung eines V-Mannes aufgrund einer begangenen Straftat erinnern.

Ein erschreckend uneinheitliches Bild zeigte sich auch bei der Abklärung der Grenzen des Einsatzes von „Spitzenleuten“. Dem Zeugen Jürgen **Zweigert** waren insoweit keine Grenzen bekannt. Er und der Zeuge Reiner **Bode** teilten die Ansicht, dass Führungspersonen für einen Nachrichtendienst doch den größten Informationswert haben müssten. Der Zeuge Peter **Nocken** äußerte, dass das Landesamt entschieden habe, wer eine Führungsfigur gewesen sei. Aus seiner Sicht habe nur verhindert werden müssen, dass der Verfassungsschutz selbst die Steuerung der politischen Gruppe beeinflusse. In Thüringen habe es Führungspersonen, die als Quelle hätten abgeschaltet werden müssen, nie gegeben. Der Zeuge Jürgen Schaper **gab** an, eine Unzulässigkeit der Führung von V-Leuten in Führungspersonen gebe es erst seit dem NPD-Verbotsverfahren.

2069

Auf Vorhalt der Regelung des „Leitfadens zur Beschaffung“ der Schule für Verfassungsschutz, Stand 1/91, nach der V-Männer u. a. „nicht am Aufbau extremistischer Organisationen“ beteiligt sein dürfen (längerer Wortauszug vgl. Rn. 879, [Band I]), beteuerte der Zeuge Jürgen **Schaper**, das TLFV habe sich an rechtliche Vorgaben gehalten. Er habe als Leiter des Aufsichtsreferates jedoch keine Kenntnis davon gehabt, welche Quellen geführt worden seien (aaO).

2070

Unzweifelhaft hätten unter Beachtung der vorzitierten Regelung Tino Brandt und Marcel Degner nicht V-Männer werden dürfen.

2071

Zu den Grenzen der Bezahlung gab der Zeuge Norbert **Wießner** an, gewusst zu haben, dass V-Leute nicht alimentiert werden dürften. Daher habe einer Quelle z. B. monatsweise kein fester Betrag ausgezahlt werden dürfen, woran man sich gehalten habe. Der Zeuge Heinrich **Neisen** führte aus, bei Zuwendungen für Sonderbedarf sei auch der Ersatz von Anwaltskosten zur Strafverteidigung in Betracht gekommen.

2072

Zum Umgang mit Erkenntnissen über Straftaten von Quellen führte der Zeuge Jürgen **Schaper** aus, hier müsse sich die Auswertung, der die Berichte über Quellenmeldungen und Anzeigen zu Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft vorliegen würden, an den Abteilungs- bzw. Amtsleiter wenden.¹⁵⁰ Der Zeuge Heinrich **Neisen** gab hingegen an, dass nur Erkenntnisse zu geplanten Straftaten zeitnah an die Polizei hätten weitergegeben wer-

2073

¹⁵⁰ Rn. 888 (siehe Band I).

den müssen, wenn deren Begehung zu verhindern gewesen wäre. Im Zweifel würde er dafür jedoch seine Quelle nicht aufs Spiel setzen. Die Entscheidung hänge von der Schwere der Tat ab. Bereits verübte Straftaten interessierten ihn nicht und er würde diese auch nicht der Polizei melden, er wisse auch nicht, warum dies ein V-Mann-Führer melden sollte.

2074 Der Umfang des vorskizzierten Quellenschutzes wird von dem Ausschuss als indiskutabel bewertet.

bb. Rechtsgrundlagen für die Werbung und Führung von V-Personen

2075 In Thüringen existierten zumindest in der Amtszeit des Herrn Dr. Roewer im TLfV keine Richtlinien oder hausinterne Dienstvorschriften zur V-Mann-Führung. Die hierzu gehörten Zeugen beriefen sich auf Erkenntnisse aus Lehrgängen des BfV, Gespräche unter Kollegen und fallweise Absprachen mit dem Referats- bzw. Beschaffungsleiter, sofern dies notwendig war. Angesichts der unter aa. geschilderten Divergenzen wird dieser Zustand vom Ausschuss als unhaltbar angesehen.

2076 Dass der Erlass von Dienstvorschriften üblich ist, kommt in der Aussage mehrerer Zeugen, dass z. B. in Hessen derartige Dienstvorschriften existierten, zum Ausdruck. Auch die einheitliche Auffassung, dass die Werbung und Führung von V-Personen bundeseinheitlich und in enger Abstimmung durch die Länder geregelt ist, belegt den in Thüringen seinerzeit vorhandenen Mangel.

2077 Die Verantwortung für das Fehlen von notwendigen Rechtsvorschriften obliegt der Behördenleitung. Auch wenn diese den Auftrag zur Erarbeitung von Vorschriften an Bedienstete weitergegeben habe, entlässt dies die Behördenleitung nicht aus ihrer Verantwortung. Hier hat die Fach- und Dienstaufsicht im TIM entweder vollständig versagt oder seine Aufgabe nicht wahrgenommen. Die Überprüfung des Vorhandenseins notwendiger Dienstvorschriften für einen in Grundrechte Dritter eingreifenden Einsatz von V-Personen ist elementare Aufgabe der Fachaufsicht.

2078 Das Fehlen von ausreichenden Dienstvorschriften zur Werbung und Führung von V-Personen stellt einen gravierenden Mangel dar. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass selbst bei Vorhandensein von einschlägigen Dienstvorschriften sich die nachrichtendienstliche Praxis unbeschadet dieser entwickelt haben könnte, sehr wohl hätten aber Dienstvorschriften einerseits die Kontrollmöglichkeiten für die Fachaufsicht über das TLfV erweitern und andererseits Risiken für das weitestgehend willkürliche, weil nicht regulierte Agieren von V-Mann-Führern minimieren können.

Erst mit dem Dienstantritt des Zeugen Thomas Sippel sind offenbar hausinterne Weisungen zur V-Mann-Führung erfolgt und wohl auch Dienstvorschriften erarbeitet worden. Ob hierdurch die vorher herrschenden Missstände vollständig beseitigt wurden, darf auch mit Blick auf spätere V-Mann-Skandale bezweifelt werden.

2079

c. Fazit zur V-Mann-Praxis des TLFV

Am Beispiel des V-Mannes Tino Brandt wird eine fatale Innensicht des TLFV im bisher betrachteten Untersuchungszeitraum deutlich:

2080

1. Trotz nicht schriftlich fixierter Richtlinien existierten schon 1994 allgemeine Grundsätze der Werbung/Führung, gegen die das TLFV verstoßen hat: Das TLFV hat mit Tino Brandt eine Führungsperson der Neonaziszene als V-Mann angeworben und mit seiner Entlohnung die rechte Szene zumindest mittelbar gefördert.
2. Dass die Führung von Tino Brandt vertretbar gewesen sei, wird durch die Nennung seines Namens als Führungsfigur des THS in den Jahresberichten des TLFV zweifelsfrei widerlegt.
3. Die behauptete Unersetzbarkeit von Brandt als Quelle ließ keine Ausnahme gegen das Unterstützungsverbot verfassungsfeindlicher Aktivitäten zu. Es gibt keinen Informationswert, der es rechtfertigen könnte, die zumindest billigend in Kauf genommene Förderung und Mitfinanzierung des THS zu rechtfertigen. Vielmehr befördert oder ermöglicht eine derartige Grenzüberschreitung erst die Aktionen, die dann als vermeintlich „wertvolle Information“ verraten werden können. Bei den an Brandt geflossenen Summen war die Gefahr des Abflusses größerer Beträge an den THS evident.
4. Entgegen der Behauptungen der Mitarbeiter des TLFV ist Tino Brandt nicht als „Top-Quelle“ zu bewerten. Er übermittelte im Wesentlichen lediglich Informationen zu Aufmärschen, Demonstrationen bzw. sonstigen Veranstaltungen der rechtsextremen Szene. Aussagekräftige Zugänge zu Straftaten oder Informationen, die im Rahmen der Strafverfolgung von Mitgliedern der rechten Szene hätten verwendet werden können, brachte Tino Brandt nicht bei.
5. Auch wenn nicht aufgeklärt werden konnte, durch wen Tino Brandt vor Ermittlungen gewarnt wurde, geht der Ausschluss davon aus, dass mehrfach eine zumindest versuchte oder sogar erfolgte Strafvereitelung stattgefunden hat.
6. Mit der Führung von Tino Brandt als V-Mann hat das TLFV wenigstens mittelbar die Struktur gestützt, in der sich das spätere NSU-Trio radikalisiert hat.

d. Umfang und Qualität der in neonazistischen Strukturen in Thüringen eingesetzten Quellen Thüringer Polizeibehörden

- 2081** Zu Quellen der Polizei konnten nur wenige Feststellungen getroffen werden. So berichtete die Landesregierung, es habe im Bereich der KPI Jena im Jahr 2005 eine VP gegeben, die kurzzeitig aus dem Bereich Rechts berichtet habe. Weitere Quellen wurden nicht bekannt. Die meisten befragten Zeugen aus dem Bereich der Polizei führten aus, es habe auch keine Quellen im Bereich der Naziszene gegeben. Der Zeuge Werner **Jakstat** erinnerte eine Festlegung des TLKA-Präsidenten aus dem Jahr 2001, welche die Führung von VP in den Bereichen „Rechts“ und „Links“ untersagt hätte. In schriftlicher Form liegt eine solche Festlegung dem Untersuchungsausschuss jedoch nicht vor. Aufgrund der Auskunft der Landesregierung ist jedoch bekannt, dass mittels einer Richtlinie des Innenministeriums aus dem Jahr 1994 der Einsatz von V-Personen auch im Bereich Staatsschutz gestattet war.
- 2082** Durch den Zeugen KHM Mario **Melzer** wurden zwei Versuche geschildert, Personen aus der rechten Szene als Informanten oder V-Personen zu werben. In beiden Fällen sei sein Ansinnen jedoch abgelehnt worden. Gleichwohl soll es vorgekommen sein, dass, wie in einem ebenfalls vom Zeugen KHM Mario **Melzer** geschilderten Fall, Informanten an das TLfV weitergereicht worden sein sollen. Ob diese Angabe zutrifft und ob die Polizeibehörden generell, um eigene VP-Führung zu vermeiden, potenzielle Informanten an das TLfV weitergaben, konnte nicht ermittelt werden. Zumindest in Einzelfällen, wie mit Juliane Walther geschehen, scheint dies jedoch vorgekommen zu sein.

2. Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe sowie gegen den Thüringer Heimatschutz, Vollziehung rechtskräftig gewordener Haftstrafen und Entscheidung zur Einstellung des bzw. der Verfahren, insbesondere wegen des Eintritts der Verjährung

a. Ermittlungsverfahren zur Ablage von Bombenattrappen in Jena

aa. Der „Puppentorso“-Fall

- 2083** Nach diversen Vorverurteilungen wegen unterschiedlicher Delikte wurde Uwe Böhnhardt 1996 mit dem Aufhängen einer Puppe mit gelbem Davidstern und einer Sektkiste mit der Aufschrift „Vorsicht Bombe“ in Verbindung gebracht. Die Puppe hatte im Frühjahr 1996 von einer Autobahnbrücke in der Nähe von Jena gehangen. Dieses Verfahren wurde ausweislich der Akten und auch der Zeugenaussagen durch die SoKo REX und später durch die EG TEX bearbeitet und über einen Fingerabdruck am Sektkarton wurde Böhnhardt als mutmaßlicher

Täter identifiziert. Inwieweit der Umstand in die Ermittlungen einbezogen wurde, dass am 9. November 1995 in Jena ebenfalls eine Puppe gefunden worden ist, wie ein Bericht der SoKo REX darlegt,¹⁵¹ ist nicht bekannt. Das Verfahren gelangt im Jahr 1997 zur Anklage. Da Böhnhardt ein Alibi vorweisen konnte, wurde er in zweiter Instanz durch das Landgericht Gera am 16. Oktober 1997 freigesprochen. Jedoch wurde durch das Gericht eine Freiheitsstrafe in einer anderen hinzuverbundenen Sache wegen Volksverhetzung unter Berücksichtigung einer vorangegangenen Verurteilung in Höhe von 2 Jahren und 3 Monaten verhängt.

Mit der daran anschließenden Revision der Staatsanwaltschaft und deren Rücknahme hat sich der Untersuchungsausschuss eingehender beschäftigt. Der Zeuge OStA Gerd **Schultz** hatte dargelegt, als damals zuständiger Staatsanwalt zuerst Revision gegen den Teil-Freispruch eingelegt, diese dann aber aufgrund der Urteilsbegründung zurückgenommen zu haben. Der Zeuge StA Wolfgang **Urbanek** bestätigte dem Ausschuss, Urheber einer Notiz zu sein, die sich auf einem Bericht zu diesem Verfahren an das TJM findet und Unverständnis mit der Gerichtsentscheidung und der Rücknahme der Revision zum Ausdruck bringt. Zu diesem Zeitpunkt war die Revision bereits zurückgenommen. Diskussionswürdig erscheint aus Sicht des Untersuchungsausschusses dabei nicht die Rücknahme der Revision, die sich durchaus juristisch begründen lässt, zumal ja trotzdem eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe erfolgt war, sondern dass die Empfänger der Berichte diese zwar zur Kenntnis nehmen, abweichende Rechtspositionen aber nicht mehr in die Entscheidungsfindung einfließen lassen können.¹⁵²

2084

Die von Zeugen geschilderte angebliche Anwesenheit eines Beamten des TIM beim nächtlichen Auffinden der Puppe an der Autobahn A4, ließ sich durch den Untersuchungsausschuss nicht aufklären. Hierzu gibt es keinerlei Aktenrückhalt und alle durch den Untersuchungsausschuss befragten Zeugen aus diesem Bereich verneinten, selbst vor Ort gewesen zu sein oder von der Anwesenheit eines Beamten vor Ort zu wissen.

2085

bb. Die Bombenattrappen in Jena

Bereits 1995 hatte es in Jena eine Sprengstoffexplosion in einer Flüchtlingsunterkunft gegeben, die ebenfalls Untersuchungen der SoKo REX ungeklärten Ausgangs zur Folge hatten.¹⁵³ Einen Zusammenhang mit diesem Vorfall sah die Polizei jedoch anscheinend nicht, als mit der Ablage einer Kiste im Jenaer Stadion im Herbst 1996 eine Serie von Straftaten durch die Ablage von Bombenattrappen begann. Neben der Kiste im Stadion wurden um den

2086

¹⁵¹ Vgl. Rn. 322 (siehe Band I).

¹⁵² Zur Frage des Haftantritts siehe Rn. 2179.

¹⁵³ Siehe hierzu Rn. 322 (siehe Band I).

Jahreswechsel 1996/1997 drei Briefbombenimitate an Institutionen in Jena verschickt. Nach längerer Pause erfolgte im September 1997 die Ablage eines Koffers auf dem Theatervorplatz in Jena. Es steht nach der Vernehmung von Zeugen und Studium der Akten zur Überzeugung des Untersuchungsausschusses fest, dass sich in diesem Koffer eine nicht zündfähige, aber mit Sprengstoff gefüllte Rohrkonstruktion befand. Soweit der Zeuge Prof. Dr. Siegfried **Mundlos** dies über Hörensagen bestreitet, erscheint dies dem Untersuchungsausschuss als nicht von der Aktenlage gedeckt. Im Dezember 1997 erfolgte dann wiederum eine Kofferablage auf dem Jenaer Nordfriedhof. Diesmal war jedoch kein Sprengstoff enthalten.

2087 Die Ermittlungen zog in allen Fällen das TLKA an sich. Ermittlungsführend war zuerst die SoKo REX und nach deren Auflösung hernach für alle vorgenannten Sachverhalte die EG TEX. Aufgrund der Gleichartigkeit der Attrappen und der Begehungsweise gingen die Ermittlungsbehörden nach Dafürhalten des Ausschusses zu Recht davon aus, es in allen Fällen mit demselben Täterkreis zu tun zu haben. Angesichts der Darstellungen auf den Attrappen (Hakenkreuze) sowie den den Briefbomben beiliegenden Texten erscheint es auch folgerichtig, die Täter innerhalb der rechten Szene Jenas zu suchen, was offenbar auch die Hauptermittlungsrichtung darstellte. Eigentümlich erscheint daher der Auftritt der Zeugin EKHK'in a.D Angelika **Lipprandt** nach dem Untertauchen des Trios in der Sendung „Kripolive“, bei dem sie Ermittlungen in Richtung „links“ und „rechts“ erwähnte. Insgesamt kann jedoch konstatiert werden, dass zu diesen Verfahren – soweit ersichtlich – bis zur Garagendurchsuchung gewissenhaft und folgerichtig ermittelt wurde. Spuren wurden ausermittelt und die Ergebnisse dokumentiert. Ob es bei der direkten Tatortarbeit zu Versäumnissen gekommen ist, wie der Zeuge KHM Mario **Melzer** schilderte, ließ sich nicht mehr feststellen. Auch die im Juni 1997 erfolgte Einstellung des Verfahrens wegen der Briefbombenattrappen durch die StA Gera ist nicht zu beanstanden. Allerdings lässt sich fragen, ob nicht infolge der Funde in der Garage im Januar 1998 eine Prüfung der Wiederaufnahme hätte erfolgen müssen. Diese scheint jedenfalls unterblieben zu sein. Warum nicht auch eine Verknüpfung mit dem parallel geführten Ermittlungsverfahren gegen den THS als kriminelle Vereinigung erfolgte, bleibt unverständlich.

2088 Neben dem ebenfalls der rechten Szene zuzuordnenden H. Hay. aus Stadtroda konzentrierten sich die Ermittlungen recht schnell auf die Angehörigen der Kameradschaft Jena. Dies auch, weil Zschäpe, Böhnhardt und Kapke mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit als Spurenverursacher an den Briefbombenattrappen in Betracht kamen. Neben Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe waren auch Ralf Wohlleben und André Kapke Beschuldigte in diesen Verfahren. Zu den Beschuldigten wurden Maßnahmen wie Abfragen zu Konten und Obser-

vationen angeregt, weil man aufgrund der häufigen Durchsuchungen bei den polizeibekanntesten Neonazis davon ausging, dass die Attrappen nicht in deren Wohnungen gefertigt und auch die verwendeten Materialien anderweitig gelagert wurden. Nach Aussage des Zeugen EKHK Jürgen **Dressler** vermutete man ein Gartenhaus oder eine Garage als Herstellungsort und wollte diesem Verdacht mittels der angeregten Maßnahmen nachgehen. Dass die Ermittler mit diesem Verdacht richtig lagen, zeigte sich dann ja auch bei der Öffnung der Garage Nr. 5 am 26. Januar 1998.¹⁵⁴

Wenn der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** ausführt, der Fund von Sprengstoff im Koffer auf dem Jenaer Theaterplatz habe eine Zäsur für die Ermittlungen dargestellt, so ist das aus Sicht des Untersuchungsausschusses nicht ersichtlich. Andernfalls wäre das Agieren der Ermittler in der Folgezeit nicht zu erklären. So wurde auf den Observationsaufträgen die Benennung des Verdachts auf ein Explosionsverbrechen unterlassen. Auch will niemand davon ausgegangen sein, in den Garagen Sprengstoff zu finden, und entsprechend wurden auch keine Vorkehrungen für diesen Fall getroffen.¹⁵⁵

2089

Kritikwürdig ist aus Sicht des Ausschusses auch, dass offenbar nach Auffinden der Bombenwerkstatt in der Garage die Ermittlungstätigkeit abseits der Fahndung und der partiellen Auswertung dort aufgefundener Gegenstände und Materialien eingestellt wurde. Die Untätigkeit der Ermittlungsbehörden erweckt den Anschein, als habe man in der Flucht das Schuldgeständnis gesehen und sei der Meinung gewesen, einen weiteren Tatnachweis zu den einzelnen Straftaten nicht mehr führen zu müssen. Dies verwundert umso mehr, weil ja noch weitere Tatbeschuldigte geführt worden sind. Weder wurden zu diesen weiterführende Ermittlungshandlungen unternommen, noch wurde in Bezug auf diese Beschuldigten schon während der Fahndung die Einstellung des Ermittlungsverfahrens verfügt. Aus Sicht des Untersuchungsausschusses ist bis heute nicht abschließend geklärt, ob lediglich das Trio für die Ablage der Bombenattrappen verantwortlich war oder ob weitere Personen aus der Kameradschaft Jena mitwirkten. Eine stringente Ermittlungstätigkeit auch über den Januar 1998 hinaus hätte diese Frage eventuell einer Beantwortung zuführen können.

2090

¹⁵⁴ Siehe hierzu Rn. 2143ff.

¹⁵⁵ Dazu Rn. 2131.

cc. Einstellung der Verfahren wegen des Eintritts der Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung

(1) Einstellung des „USBV“-Verfahrens wegen des Eintritts der Verfolgungsverjährung

- 2091** An anderer Stelle wird bereits auf die unzureichende Sachleitung durch die Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Fahndung Stellung genommen.¹⁵⁶ Daher konzentriert sich die Wertung hier auf die Fragen der Verjährung sowie die Frage, inwieweit die Staatsanwaltschaft mit Blick auf den Verjährungseintritt die Fahndung intensiviert oder zurückfuhr.
- 2092** Die Zeugen OStA Gerd **Schultz**, StA Andreas **Petzel** und LOStA Thomas **Villwock** bekundeten übereinstimmend, bei der StA Gera habe Ende des Jahres 2002 die Auffassung vorgeherrscht, aufgrund der fehlenden Ansätze für eine Fahndung diese nicht mehr zu intensivieren, sondern vielmehr zuzuwarten und nur auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren. Diese Auffassung wurde offenbar so auch von allen drei gehörten Zeugen geteilt. Bestätigt werden diese Aussagen durch die Aktenlage, insbesondere den Berichten an die Generalstaatsanwaltschaft. Aus Sicht des Untersuchungsausschusses kritisierte diese sehr zu Recht die im Bericht vom 23. Oktober 2002 geäußerte Absicht, aufgrund der Erfolglosigkeit der Fahndung und des hohen Aufwandes neuer Fahndungsmaßnahmen es bis zur Verjährung bei der bloßen Fahndungsausschreibung zu belassen. Die Kritik der Generalstaatsanwaltschaft im Randbericht vom 6. November 2002 war verknüpft mit der Anregung, die angezeigten Maßnahmen zumindest stichprobenartig durchzuführen. Wiewohl festzustellen bleibt, dass Maßnahmen, wie Observationen und TKÜ, wenn sie denn lediglich stichprobenartig erfolgen, kaum geeignet sein dürften, mehr als Glückstreffer zu ermöglichen, ist dies ein klarer Beleg für den Wunsch der Generalstaatsanwaltschaft, in diesem Verfahren eben weiterhin aktiv zu werden. Diesem Wunsch hat die StA Gera jedoch faktisch nicht entsprochen, sondern, wie im Bericht vom 25. November 2002 vermerkt, lediglich die Abprüfung von Hinweisen durch deutsche Auslandsvertretungen über das BKA veranlasst. Wie der Zeuge OStA Gerd **Schultz** darlegte, sei eine solche Prüfbitte eben keine Weisung und so scheint der zuständige StA Petzel in Absprache mit Herrn Schultz und Herrn Villwock dieser Anregung nur in Bezug auf die Abfrage beim BKA gefolgt zu sein. Soweit der Zeuge behauptete, es hätten auch TKÜ-Maßnahmen und Observationen stattgefunden, findet dies weder in den Akten noch in den Aussagen der Zeugen aus dem TLKA eine Bestätigung. Vielmehr ist dem Zeugen EKHK Jürgen **Dressler** zuzustimmen, der mit Blick auf einen Anruf des OStA Gerd Schultz bei ihm aus dem November 2002, in welchem Herr Schultz dem Zeugen die faktische Einstellung der Fahndungsmaßnahmen mitteilte, konstatierte, letztlich habe die

¹⁵⁶ Vgl. Rn. 2188.

StA Gera kein Interesse mehr an der Weiterverfolgung der Ermittlungsansätze des Herrn Kleimann gehabt.

Laut Aktenlage und den hierzu angehörtten Zeugen ging die StA Gera im Verfahren zu den Bombenattrappen und dem in der Garage gefundenen Sprengstoff von einem Eintritt der Verfolgungsverjährung zum 22. Juni 2003 aus. Gemäß dem StGB waren die hier einschlägigen Straftaten mit einer Freiheitsstrafe von im Höchstmaß mehr als einem und bis zu fünf Jahren zu ahnden. Nach der gültigen Verjährungsregel des § 78 Abs. 2 Nr. 4 StGB bestand für die Verfolgung eine Verjährungsfrist von fünf Jahren. Allerdings listet das StGB in § 78c StGB Maßnahmen der Ermittlungsbehörden auf, welche diese Frist unterbrechen und dadurch neu beginnen lassen. Eine Prüfung der Verjährung und vor allem auch, ob Maßnahmen diese unterbrochen haben könnten, fand nach übereinstimmender Aussage der Zeugen StA Andreas **Petzel** und LOStA Thomas **Villwock** im Jahr 2002 seitens der StA Gera statt. Dabei wurde als letzte verjährungsunterbrechende Maßnahme die Abänderung der Haftbefehle gegen die Untergetauchten am 23. Juni 1998 angesehen und dieses Ergebnis auch dem TLKA mitgeteilt. In der Folge wurde immer der 22. Juni 2003 als Termin des Verjährungseintritts angesehen. So ist auch das TJM im Bericht an den Justizminister vom 19. September 2003 von diesem Termin des Verjährungseintritts ausgegangen. Allerdings steht nach Anhörung des Zeugen OStA S. Wil. zur Überzeugung des Untersuchungsausschusses fest, dass eine eigenständige Prüfung zu keinem Zeitpunkt erfolgte. Der Zeuge **Wil.** gab an, außer den Berichten im Wege der Unterrichtung zu keinem Zeitpunkt Verfahrensunterlagen gesehen zu haben. Folglich konnte er auch keine eigenständige Prüfung des Verjährungseintritts vornehmen. Auch der „Schäfer-Bericht“ hat sich der Sichtweise der StA Gera angeschlossen.

2093

Der Untersuchungsausschuss ist jedoch in dieser Frage zu einem abweichenden Ergebnis gelangt. So lässt sich den Akten ein Beschluss des AG Jena vom 3. Juli 2000 entnehmen, in welchem die Durchsuchung des Kontos des Uwe Mundlos bei der Deutschen Bank angeordnet wird. Hierbei handelt es sich um einen formalen Beschluss zur Durchsuchung beim Dritten, nämlich der Deutschen Bank, zum Auffinden von Beweismitteln gemäß § 103 StPO. Gemäß § 78c Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StGB kann auch eine solche Durchsuchung die Verjährung unterbrechen. Der Untersuchungsausschuss geht davon aus, dass dem Beschluss daher verjährungsunterbrechende Wirkung zukam, die aufgrund der Benennung weiterer Beschuldigter, wenn auch in der Form „und sieben anderen“, nicht allein gegenüber Mundlos, sondern auch den anderen Beschuldigten gegenüber eingetreten sein dürfte. Mithin wäre der Verjährungseintritt erst zum 2. Juli 2005 erfolgt und die Fahndung bis dahin fortzusetzen gewesen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ohne den vermeintlichen Verjähr-

2094

rungseintritt im Juni 2003 die Ermittlungen fortgesetzt worden wären und doch noch zu einem Erfolg hätten führen können. Die StA Gera hat sich mit durchaus gewichtigen Argumenten gegen die hier vertretene Auffassung zur Unterbrechungswirkung des Durchsuchungsbeschlusses gewandt. Hierzu ist dem Untersuchungsausschuss ein Schreiben des TJM zugegangen, in dem ausgeführt wird: „*Der Leitende Oberstaatsanwalt in Gera stellte (...) fest, dass sich der Beschluss des Amtsgerichts Jena vom 3. Juli 2000 formal und nach den Gründen nur gegen den Beschuldigten Mundlos gerichtet habe.*“ Lediglich im Rubrum seien „sieben andere“ erwähnt worden. Die StA Gera kommt deshalb zu dem Schluss, dass die Verjährung allenfalls hinsichtlich des Beschuldigten Mundlos hätte unterbrochen werden können (§ 78 Abs. 4 StGB). Nach Auffassung der StA Gera sei dem Beschluss jedoch bereits insgesamt keine sachliche verjährungsunterbrechende Wirkung zugekommen, da er den Anforderungen der Rechtsprechung an die verfassungsrechtlichen Mindestvoraussetzungen nicht genügt habe. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung seien bei gerichtlich angeordneten Durchsuchungen von Wohnungen, aber auch von Geschäftsräumen neben der Bezeichnung der Straftat tatsächliche Angaben über den Inhalt des Tatvorwurfs erforderlich, sofern sie nach dem Ermittlungsergebnis ohne Weiteres möglich sind und den Zwecken der Strafverfolgung nicht zuwiderlaufen. Der Beschluss des AG Jena vom 3. Juli 2000 beschränkte sich hinsichtlich des Tatvorwurfs auf die Angabe „Verdacht der Vorbereitung eines Explosions- und Sprengstoffverbrechens“. Nähere und damals mögliche Angaben zur Tatzeit, zum Tatort und zu den den Verdacht gegen den Beschuldigten Mundlos stützenden Beweismitteln waren in dem Beschluss nicht aufgeführt. Aus diesen Gründen sei eine verjährungsunterbrechende Wirkung des Beschlusses vom 3. Juli 2000 aufgrund der fehlenden tatsächlichen Konkretisierung nicht eingetreten.

2095 Der Thüringer Generalstaatsanwalt teilt diese Rechtsauffassung, ist jedoch der Meinung, dass angesichts der tatsächlich fehlenden Konkretisierung des Durchsuchungsbeschlusses dieser nicht hätte vollstreckt werden dürfen. Vielmehr wäre die Staatsanwaltschaft verpflichtet gewesen, auf den Erlass eines den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Beschlusses hinzuwirken. In der Tat ist der Hinweis auf die fehlerhafte Ausfertigung des Beschlusses gerechtfertigt. Zur ausreichenden Konkretisierung des Straftatvorwurfs soll es nach der Rechtsprechung des BGH nicht hinreichen, lediglich den Tatvorwurf zu benennen, vielmehr sind auch tatsächliche Angaben zum Tatvorwurf sowie zu Tatzeit und -ort erforderlich.¹⁵⁷ Diesen Anforderungen entspricht der fragliche Beschluss offenkundig nicht in vollem Umfang. Jedoch folgt daraus nicht zwangsläufig der Ausschluss der Verjährungsunterbrechung. Hierzu hat der Bundestagsuntersuchungsausschuss bereits Ausführungen ge-

¹⁵⁷ Vgl. Beschluss des 4. Strafsenats des BGH vom 27.05.2003, Az. 4 StR 142/03 sowie Beschluss des 5. Strafsenats des BGH vom 05.04.2000, Az. 5 StR 226/99.

macht.¹⁵⁸ So wird in der Kommentierung des Gesetzes darauf abgestellt, dass sich die Unterbrechung gegen alle Beschuldigte richte, auch wenn lediglich ein Beschuldigter im Rubrum benannt werde. Im vorliegenden Fall wird ja sogar noch der Hinweis auf weitere Beschuldigte gegeben, indem von sieben anderen die Rede ist. Auch wurde im Beschluss der Tatvorwurf durch die Deliktsbezeichnung dargelegt und es war eine hinreichend klare Bestimmung der beweisheblichen Unterlagen erfolgt.

Unabhängig von der Bewertung des Durchsuchungsbeschlusses hätte jedoch die verjährungsunterbrechende Wirkung zwingend geprüft werden müssen. Während der Zeuge LOSTA Thomas **Villwock** eine Einbeziehung des Beschlusses in die Prüfung nicht mehr erinnerte, verneinte der Zeugen StA Andreas **Petzel** die Frage nach der Prüfung. Der Untersuchungsausschuss geht daher davon aus, dass eine Prüfung vor der Einstellung des Verfahrens nicht erfolgt ist. Dies ist bereits als Fehler der Staatsanwaltschaft zu bewerten, ohne dass es auf die Frage, ob eine Verjährungsunterbrechung vorgelegen hat, ankäme.

2096

Die Einstellung des Verfahrens aufgrund des angenommenen Verjährungseintritts erfolgte schließlich durch den Zeugen StA Andreas **Petzel** am 15. September 2003 gegen die Beschuldigten Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos. Gegen die übrigen Beschuldigten erfolgte die Einstellung erst am 28. November 2003. Als Grund gab der Zeuge an, die Drei hätten im Fokus gestanden, sodass die Übrigen vermutlich bei der Einstellung vergessen worden seien. Das erscheint mit Blick auf den bereits gerügten Umstand, dass zu den übrigen Beschuldigten keinerlei Maßnahmen mehr erfolgten, plausibel.

2097

(2) Einstellung des gegen Uwe Böhnhardt gerichteten Vollstreckungsverfahrens nach rechtskräftiger Verurteilung zu einer Einheitsjugendstrafe von zwei Jahren und drei Monaten wegen des Eintritts der Vollstreckungsverjährung

Die gegen Uwe Böhnhardt verhängte Freiheitsstrafe unterlag ebenfalls der Verjährung. Diese ist geregelt in § 79 StPO und beträgt gemäß Absatz 3 Nr. 4 zehn Jahre ab Rechtskraft der Entscheidung. Das Urteil des LG Gera wurde am 10. Dezember 1997 rechtskräftig, damit trat Verjährung zum 9. Dezember 2007 ein. Tatsächlich wurde auch am 12. Mai 1998 ein Vollstreckungshaftbefehl gegen Böhnhardt ausgestellt und somit Böhnhardt auch zur Fahndung ausgeschrieben. Nach einhelliger durch die Akten belegter Aussage der Zeugen aus dem Bereich der StA Gera wurden auch tatsächlich bis zum Eintritt der Vollstreckungsverjährung Maßnahmen ergriffen. So ist 2003 eine internationale Fahndungsausschreibung erfolgt und durch den Zeugen StA Andreas Petzel noch im Jahr 2006 ein europäischer Haftbefehl

2098

¹⁵⁸ Vgl. Abschlussbericht des Bundestagsuntersuchungsausschusses 17/2, S. 480 mit Rechtsprechungsnachweisen.

erwirkt worden. Insoweit ist einzuschätzen, dass durch die Staatsanwaltschaft die notwendigen Fahndungsmaßnahmen ergriffen worden sind.

2099 Die Staatsanwaltschaft scheint es jedoch unterlassen zu haben, die mit der Ermittlung und Fahndung nach dem Trio beauftragten Polizeibeamten von der parallel laufenden Fahndung nach Uwe Böhnhardt zu unterrichten. So berichteten die Zeugen Werner **Jakstat** und KHK Friedhelm **Kleimann** übereinstimmend, keine Kenntnis vom Vollstreckungshaftbefehl gehabt zu haben. Ob allerdings weitere polizeiliche Maßnahmen ergriffen worden wären, wenn der Umstand dem TLKA bekannt gewesen wäre, darf angesichts der im Jahr 2003 praktisch zum Erliegen gekommenen polizeilichen Fahndungsmaßnahmen bezweifelt werden.

(3) Das „Kreuzverbrennungsverfahren“

2100 Zum „Kreuzverbrennungsverfahren“¹⁵⁹ wurden mehrere Verfahren hinzu verbunden, darunter eines wegen eines schweren Übergriffs auf Besucher einer Diskothek in Jena im Jahr 1997. Neben André Kapke, Christian Kapke, Stefan Apel und anderen waren auch Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe beteiligt. Dass trotz bestehender Zeugenaussagen, die Cousine von Stefan Apel (Beate Zschäpe) habe einem Besucher ein Glas auf den Kopf geschlagen, sowie einer nach Aktenlage im Anschluss stattgefundenen ärztlichen Versorgung der Person keinerlei Ermittlungen eingeleitet wurden, kritisiert der Untersuchungsausschuss ausdrücklich. So wurde Beate Zschäpe weder zu einer Zeugen- oder Beschuldigtenvernehmung vorgeladen, noch Anzeige von Amts wegen aufgrund der gefährlichen Körperverletzung erstattet.

2101 Dieses zum „Kreuzverbrennungsverfahren“ zugeordnete Verfahren wurde im Jahr 2000 gegen Mundlos und Böhnhardt erneut abgetrennt, wodurch die Verjährung unterbrochen wurde. Gegen André Kapke als Hauptbeschuldigtem wurde ein Verfahren eröffnet und zum Abschluss geführt. Am 3. September 2004 wurde ein Antrag auf Haftbefehl nach § 112 StPO gegen Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos gestellt, welcher – ohne dass es zwischenzeitlich weitere Maßnahmen gegeben hatte – mit Verfügung vom 12. Januar 2005 zurückgenommen wurde. Das Verfahren wurde am 24. Januar 2005 eingestellt. Der Untersuchungsausschuss konnte nicht abschließend herausarbeiten, aus welchen Gründen die Information über einen weiteren Haftbefehlsantrag, dessen Erlass eine verjährungsunterbrechende Wirkung entfaltet hätte, nicht an die Polizei weitergeleitet wurde. Aus welchem Grund der Erlass des Haftbefehls durch das AG Jena unterblieb, konnte ebenfalls nicht geklärt werden

¹⁵⁹ Vgl. Rn. 943ff. (siehe Band I).

b. Ermittlungsverfahren gegen rechtsgerichtete Strukturen

aa. Ermittlungsverfahren gegen den „Thüringer Heimatschutz“ wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB

Die Einleitung des Strukturermittlungsverfahrens war eine logische und zwingende Folge der festzustellenden Vernetzung der rechten Szene in Thüringen bei gleichzeitig zunehmender Anzahl und Intensität von Straftaten mit rechtsextremem Hintergrund. Zudem gab es Zeugenaussagen¹⁶⁰, dass die wöchentlichen Treffen der Kameradschaften unter dem Dach des THS auch zur Vorbereitung und Absprache von Straftaten genutzt wurden. Für die Einleitung eines Strukturermittlungsverfahrens sprachen auch Indizien, die für eine Militarisierung zumindest einzelner Protagonisten des THS sprachen. So gab es eine ganze Reihe von Hinweisen, die auf Waffenbesitz und paramilitärische Übungen auf alten Truppenübungsplätzen hindeuteten. Auch mit Blick auf die späteren Sprengstofffunde war die Information alarmierend, dass Tino Brandt versuchte, einen ganzen Satz Bücher „Der Kleinkrieg“ zu ordern, in denen zum Beispiel die Sprengstoffherstellung beschrieben wurde. Anzahl und Ausrichtung der Bücher sprechen für die Absicht im THS, gezielt Fähigkeiten und Wissen im Umgang mit Waffen und Sprengstoffen zu vermitteln.¹⁶¹

2102

Mit der Auflösung bzw. dem schleichenden Übergang der SoKo REX in die EG TEX ist nach Kenntnisnahme der Ermittlungsakten im Strukturermittlungsverfahren keine weitere tatsächliche auf das Verfahren bezogene Ermittlungstätigkeit ausgeübt worden. Die Darstellung des Zeugen LKD Egon **Luthardt**, wonach die Auflösung der SoKo REX der Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO des Verfahrens gemäß § 129 StGB gegen den THS folgerichtig war, kann als falsch bezeichnet werden. Vielmehr ist die Einstellung des Verfahrens gegen den THS Folge der nach der Auflösung der SoKo REX quasi eingestellten Ermittlungstätigkeit und der Nichtberücksichtigung von neuen Sachverhalten und dem THS zuzurechnenden Straftaten im Ermittlungsverfahren gem. § 129 StGB.

2103

Als weitere Ursache für die Einstellung der Ermittlungsarbeit kann auch die als überhastet und fachlich falsch zu bezeichnende Durchsuchungsmaßnahme vom 18. Dezember 1996 im „Kreuzverbrennungsverfahren“, das eng mit dem Strukturermittlungsverfahren gegen den THS zusammenhängt, genannt werden. Entgegen der fachlichen Einwendungen der Zeugen KHK a.D. Roland **Meyer** und KOK Uwe **Hagemann** wurden, wie die Zeugen glaubhaft schilderten, auf Druck des damaligen Innenministers Dr. Dewes, der sich vor Weihnachten einen Erfolg gegen die rechte Szene wünschte, umfangreiche Durchsuchungsmaßnahmen in mehreren Objekten auch gegen bekannte Mitglieder des THS durchgeführt. Da zum damali-

2104

¹⁶⁰ Vgl. Rn. 946ff. (siehe Band I).

¹⁶¹ Vgl. Rn. 953.

gen Zeitpunkt noch mehrere TKÜ-Maßnahmen u. a. gegen Tino Brandt liefen, diese noch gar nicht ausgewertet waren, noch keine weiteren gesicherten Erkenntnisse vorlagen und die Vorbereitungszeit für einen ordentlich durchgeführten Einsatz nach deren Ansicht zu kurz war, ist der Einschätzung der Zeugen zu folgen, dass diese Maßnahmen nicht hätten durchgeführt werden dürfen. Nach Ansicht der Zeugen waren diese nicht sonderlich erfolgreich. Gleichzeitig nahm man sich die Möglichkeit, über TKÜ-Maßnahmen und weitere Ermittlungen tiefergehende Erkenntnisse über die rechten Strukturen und insbesondere das Handeln von Tino Brandt zu gewinnen. Es ist anzunehmen, dass dieses Vorgehen die rechte Szene und vor allem die Mitglieder des THS noch deutlicher darauf aufmerksam gemacht hat, dass gegen sie Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt werden. Entsprechend vorsichtiger im Sinne eines gemeinschaftlichen Handelns dürften sie nunmehr vorgegangen sein.

- 2105** Die StA Gera hat ohne die weitere aktenkundige Veranlassung von Ermittlungstätigkeiten das Strukturermittlungsverfahren am 10. November 1997 eingestellt. Grundlage für die Einstellung durch die StA Gera war der am 15. Oktober 1997 durch die Zeugen Dressler und Fahner gefertigte Abschlussbericht, der einige zu hinterfragende und auch aus damaliger Sicht nicht haltbare Sachverhaltsdarstellungen beinhaltet.
- 2106** Der Abschlussbericht der Beamten der EG TEX kommt etwa zu dem Ergebnis: *„Den Organisationsformen wie dem Thüringer Heimatschutz, der Anti-Antifa-Ostthüringen, den Kameradschaften Jena, Gera und Saalfeld, welche aus eigenen Einlassungen von Personen der rechten Szene bestehen, waren konkrete Mitgliederstrukturen nicht ermittel- und nachweisbar.“* Wenige Tage vor der Erstellung des Abschlussberichtes hatte der unterzeichnende Zeuge Dressler im Verfahren Az.: 114 Js 37149/97 („Kofferbombe“) gegen verdächtige Mitglieder des THS eine Zusammenfassung der Ermittlungsergebnisse erstellt, die eine detaillierte Aufstellung der Mitglieder einschließlich deren Funktionen in der dem THS zugehörigen Kameradschaft Jena enthält. Weiterhin heißt es in der Zusammenfassung vom 10. Oktober 1997: *„Bei der ‚Kameradschaft Jena‘ handelt es sich nach Erkenntnissen des TLKA und der KPI Jena um eine rechtsorientierte Gruppierung, deren Mitglieder teilweise als Verantwortliche für verschiedene Straftaten mit politischer rechtsextremistischer Motivation, teilweise für Aktionen mit rechtsgerichtetem Hintergrund im Bereich Jena ermittelt wurden.“*
- 2107** Es hat sich dem Untersuchungsausschuss nicht erschlossen, warum innerhalb kürzester Zeit zwei unterschiedliche und entgegenstehende Aussagen in zwei verschiedenen Ermittlungsverfahren durch denselben Beamten getroffen werden konnten, die in einem Fall zur Einstellung des Verfahrens führten. Es drängt sich überdies die Frage auf, warum das genannte Verfahren („Kofferbombe“) nicht in das Verfahren gemäß § 129 StGB integriert wurde.

Gleiches trifft auf die Verfahren wegen begangener Straftaten im Zusammenhang mit dem sog. Puppentorso, dem Versenden von Briefbombenattrappen und der sog. Stadion- und Friedhofsbomben zu. Ebenfalls unklar ist, warum der Personenkreis der Beschuldigten im Strukturermittlungsverfahren nicht um den Personenkreis erweitert wurde, der als Mitglied im THS der gemeinschaftlichen Begehung von Straftaten dringend verdächtig war. Den ermittelnden Beamten war offenkundig bekannt, dass der Täterkreis aus der Kameradschaft Jena und damit aus dem THS stammte. Ein Informationsverlust aufgrund der Bearbeitung durch unterschiedliche Beamte kann ausgeschlossen werden.

Weiterhin ist es für den Untersuchungsausschuss unerklärlich, warum der bis dato größte Waffenfund in Thüringen in der Gaststätte „Heilsberg“ ebenfalls nicht in das Strukturermittlungsverfahren eingeflossen ist. Am 11. Oktober 1997 fand die Polizei bei 57 anwesenden Neonazis des THS eine große Anzahl von Waffen, darunter gleichartig selbstgefertigte Messer, die auf ein planvolles und gemeinschaftliches Handeln, im konkreten Fall den Angriff auf eine antifaschistische Demonstration am gleichen Tag in Saalfeld, schließen lassen mussten. Die Neonazis wurden in einem den Sicherheitsbehörden als regelmäßiger Treffpunkt bekannten Gebäude festgestellt, zudem war ein Teil der angetroffenen Personen gleichfalls im Verfahren gem. § 129 StGB beschuldigt. In diesem Zusammenhang ist es bemerkenswert, dass der Zeuge KHK Klaus-Dieter **Iselt**, Leiter der K33/34 der KPI Saalfeld, mit Herrn OStA Schultz am 28. Oktober 1997 hinsichtlich der Eröffnung eines Verfahrens nach § 127 StGB bzw. § 129 StGB Rücksprache gehalten hat. Diesem habe er nochmals detailliert die Situation vom 11. Oktober 1997 in der Gaststätte „Heilsberg“ mitgeteilt und habe ihm die Prüfung nahegelegt, inwieweit bei diesem Sachverhalt der Anfangsverdacht einer Straftat nach § 127 oder auch § 129 StGB gegeben ist. Nach Abwägung der rechtlichen Möglichkeiten habe Herr OStA Schultz keine Möglichkeit gesehen, ein Verfahren nach § 127 oder § 129 StGB einzuleiten, da er keinen hinreichenden Tatverdacht und keine entsprechende Struktur gesehen habe. So erfolgten in dieser Angelegenheit keine weiteren Ermittlungen in dieser Richtung. Der Zeuge StA Wolfgang **Urbanek** führte sogar aus, dass die Waffenfunde in „Heilsberg“ Prüfungen in Richtung einer „terroristische Vereinigung“ im Sinne des § 129a StGB nach sich ziehen sollen. Letztlich ist anzumerken, dass der damals zuständige Staatsanwalt den Anfangstatbestand einer Straftat nach § 129 StGB relativ schnell, ohne tiefer in die Prüfung eingestiegen zu sein, im Gespräch mit dem Zeugen Iselt ausgeschlossen zu haben scheint.

Weiter ist zu bemerken, dass der zuständige Staatsanwalt der StA Gera, Herr OStA Schultz, in der Einstellungsverfügung vom 10. November 1997 im Gegensatz zur Bewertung der Beamten der EG TEX im THS eine entsprechende Vereinigung nach § 129 StGB gesehen

2108

2109

hat. Der Nachweis dafür, dass deren Zweck oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, Straftaten zu begehen, sei jedoch nicht zu erbringen gewesen. Im Gegensatz dazu hat die EG TEX eine Vielzahl von Straftaten aus dem Kreis der Beschuldigten heraus ermittelt. Selbst wenn die Grundsätze des Urteils des 3. Strafsenats des BGH vom 22. Mai 1995 zur Bewertung von Straftaten mit Blick auf die Anwendbarkeit des § 129 StGB zur Bildung einer kriminellen Vereinigung nach Ansicht des Zeugen OStA Schultz nicht auf das vorliegende Verfahren anzuwenden seien, hätte allein die Tatsache, dass für die StA Gera die entsprechenden Strukturen vorlagen, und der Waffenfund in der Gaststätte „Heilsberg“ nicht zu einer Einstellung des Verfahrens führen dürfen. Im Gegenteil dazu hätten die Ermittlungen und Anstrengungen aufgrund der hohen Zahl der Delikte aus dem Kreis der Beschuldigten verstärkt werden müssen. Herr OStA Schulz hätte weitere Ermittlungen veranlassen müssen.

2110 Weiter ist festzustellen, dass die StA Gera in Bezug auf dieses Verfahren ihrer Berichtspflicht nur ungenügend nachgekommen ist. Aus den Akten ergibt sich, dass erst am 24. März 1997 erstmalig ein Bericht durch die Generalstaatsanwaltschaft abgefordert wurde. Die Berichtsakte enthält nur zwei Berichte aus dem April 1997 sowie aus dem November 1997, wobei letzterer zugleich der Bericht über die Verfahrenseinstellung ist. Der erste Bericht in diesem Verfahren, in dem mehrere TKÜ-Maßnahmen durchgeführt und eine Vielzahl von Beschuldigten geführt wurden, erfolgte also erst über ein Jahr nach Einleitung und auch dann erst auf Anforderung, weil die Generalstaatsanwaltschaft zufällig in einem Tätigkeitsbericht der SoKo REX auf das Verfahren aufmerksam geworden war. Durch die StA Gera wurde dabei gleich in mehrfacher Hinsicht gegen die Verwaltungsvorschrift über Berichtspflichten des TJM verstoßen. In deren Nr. 2 ist zu den Berichtspflichten gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft geregelt, dass über alle besonderen Verfahren und Maßnahmen zu berichten ist sowie eine allgemeine Berichtspflicht bei allen Verfahren besteht, die seit mehr als 12 Monaten andauern. Beide Voraussetzungen lagen zweifelsfrei vor. Warum die Staatsanwaltschaft trotzdem keine Berichte fertigte, ist unklar.

2111 Der Untersuchungsausschuss kommt daher zu dem Ergebnis, dass spätestens mit Beginn des Jahres 1997 das Ermittlungsverfahren gemäß § 129 StGB gegen den THS nicht mehr weitergeführt wurde und schließlich ohne Berücksichtigung neuer Sachverhalte und rechtlicher Würdigung im Spätherbst 1997 einfach nur noch abgeschlossen wurde. Damit verstrich die Chance, ein mögliches Verbot des THS zu erreichen. In den nachfolgenden Jahren konnte der THS seine Rolle als die Thüringer Struktur militanter Neonazis weiter verfestigen und gewann zunehmend Einfluss in der NPD durch die Übernahme von Funktionen auf Landes- und Bundesebene.

bb. Das gegen den Thüringer Heimatschutz erneut geführte Strukturermittlungsverfahren ab dem Jahr 2000

Hauptsächlich auf Grundlage der vom TIM vorgelegten Ministeriumsakten ist dem Untersuchungsausschuss bekannt geworden, dass ab dem 7. August 2000 auf direkte Veranlassung des Ministeriums beim TLKA eine SoKo „Rechte Gewalt“ errichtet wurde, deren Hauptaufgabe es war, gegen den THS ein Verfahren nach § 129 StGB wegen Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung zu führen. Ausweislich der Akten sammelte die SoKo ReGe zunächst Informationen über die Zusammensetzung, die Strukturen und die Ziele des THS. Dabei wurden auch aktive und zentrale Personen in den einzelnen regionalen Kameradschaften identifiziert und die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen diese angeregt. Ebenso wurde dem Ministerium der Einsatz eines verdeckten Ermittlers oder einer Vertrauensperson vorgeschlagen. Diesem Vorschlag wurde jedoch anscheinend nicht gefolgt. Auch scheint die StA Gera zum damaligen Zeitpunkt lediglich einen Anfangsverdacht gesehen zu haben und daher die SoKo ReGe darauf beschränkt zu haben, Einzelstraftaten der dem THS zuzurechnenden Personen auf Anhaltspunkte für eine Begehung im Kontext des THS zu überprüfen. Diese Überprüfungen haben das folgende Jahr fast völlig in Anspruch genommen. Eine unrühmliche Rolle spielte hierbei auch wieder das TLfV, welches in einer Stellungnahme gegenüber dem TIM vom Februar 2001 wiederholte, was schon in den 1990er-Jahren eine Fehleinschätzung darstellte, nämlich dass beim THS keine festen und nachweisbaren Strukturen existieren würden.

2112

Auch aufgrund dieser Einschätzung sowie einem Schreiben der StA Gera vom 1. November 2001 kam die SoKo ReGe im März 2002 zu dem Ergebnis, von weiteren Ermittlungen gegen den THS abzusehen und die SoKo aufzulösen. Für den Untersuchungsausschuss stellt sich ähnlich wie beim ersten Versuch eines Verfahrens gegen den THS die Frage, warum nicht alle Straftaten aus dem Spektrum des THS in die Bewertung einbezogen worden sind. Auffällig ist auch, dass sämtliche mit dem Trio in Zusammenhang stehenden Straftaten ausgeklammert worden sind. Wie an anderer Stelle dargelegt,¹⁶² hätte eine vollständige Auswertung, insbes. der dem TLfV vorliegenden Hinweise auf Aktivitäten des Trios nach dessen Untertauchen, Hinweise auf die mögliche Begehung schwerer Straftaten erbracht. So war bekannt, dass sich die Gesuchten „an der Grenze zum terroristischen Bereich“ bewegen würden. Hieraus hätten sich Anhaltspunkte für ein neues Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten gem. § 129 oder gar § 129a StGB ergeben. Auch dann wäre die Suche fortzusetzen gewesen. Ebenso wenig ist nachzuvollziehen, warum man zur Erkenntnis gelangt ist, es beim THS nicht mit einer festgefügten Struktur zu tun zu haben. Dies insbesondere, weil die SoKo ja selbst eine große Zahl Personen und regionale Gliederungen

2113

¹⁶² Vgl. Rn. 2211, 2317ff., 2373f.

identifiziert und deren Aktivitäten analysiert hatte. Zumindest hinsichtlich der einzelnen Gliederungen hätte sich die Frage der Einleitung von Ermittlungen erneut stellen müssen.

III. Untersuchungskomplex

1. Durchsuchung der Wohnungen und der von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe genutzten Garagen am 26. Januar 1998

a. Das Auffinden der Garagen

aa. Erfolglosigkeit des MEK

- 2114** Bevor sich die Ermittlungen auf Uwe Böhnhardt konzentrierten, galt als Hauptverdächtiger im Verfahren „Theaterbombe“ H. Hay. Folgerichtig führte das TLKA zu H. Hay. auch eine Observationsmaßnahme durch, die in den Akten dokumentiert vom damaligen Präsidenten des TLKA, Herrn Luthardt, abgezeichnet wurde. In Bezug auf Hay. erfolgte, nachdem die Observationen keine Ergebnisse erbracht hatten, auch eine Verlängerung der beantragten Observation, wiederum ordnungsgemäß dokumentiert. Ob H. Hay. nach einer Durchsuchung seiner Wohnung und anschließender Vernehmung zu Recht nicht mit weiteren Ermittlungsmaßnahmen belegt wurde, muss Spekulation bleiben. Interessanterweise ist er jedoch zu keinem Zeitpunkt aus dem Verfahren genommen worden und wurde bis zum Verjährungseintritt als Beschuldigter geführt. Eine Erklärung gibt es hierfür nicht.
- 2115** Ausweislich der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen beantragte der damalige Leiter der EG TEX, EKHK Jürgen Dressler, am 30. September 1997 für den Zeitraum vom 6. Oktober bis zum 3. November 1997 eine tägliche Observation des Uwe Böhnhardt jeweils von 8:00 bis 24:00 Uhr, die vom Präsidenten des TLKA, Egon Luthardt, bewilligt wurde. Von den beantragten vier Wochen konnten jedoch aufgrund unzureichender personeller Kapazitäten des MEK und der Priorisierung anderer Fälle nur drei Tage umgesetzt werden, sodass letztendlich das Ziel der Observationsmaßnahme, die Erstellung eines Bewegungs- und Kontaktbildes, nicht erreicht werden konnte. Auffällig war dabei nicht nur die Beschränkung auf lediglich drei Einsatztage, sondern auch der Umstand, dass die Observationen regelmäßig später als beantragt begannen und auch deutlich früher als beantragt endeten. Wie bei derart sporadischen und auf wenige Stunden beschränkten Observationen ein Bewegungsbild hätte erstellt werden sollen, erschließt sich nicht. Das Nichterreichen des Observationszieles wurde durch den mit der Observation befassten Zeugen aus dem MEK, KHK M. **E.** bestätigt. Ob der damalige Einsatzleiter des MEK oder

aber der Leiter der Abteilung 3 bzw. der Präsident des TLKA für die unzureichende Durchführung der Observationsmaßnahmen verantwortlich war, konnte nicht aufgeklärt werden.

Vor dem Hintergrund der weitestgehenden Unterordnung der Observation unter vermeintlich vordringlichere Fälle bleibt auch fraglich, ob vom sachbearbeitenden Ermittler, Herrn Dressler, alle notwendigen Informationen hinsichtlich des Vorliegens einer Straftat im Zusammenhang mit der Vorbereitung eines Sprengstoffverbrechens an den Einsatzleiter des MEK weitergeleitet worden sind und ob die Mitarbeiter des MEK die Gefährlichkeit des Beschuldigten richtig eingeschätzt haben, da es sich aus Sicht der Zeugen KHK H. Hu., POK Axel **Schmidt** und KHK R. D. um eine „ganz normale Geschichte“ bzw. um einen „recht unspektakulären Auftrag“ gehandelt habe. Zwar kann der Zeuge KHK R. D. nicht mehr mit Bestimmtheit sagen, ob den Kräften des MEK im Vorfeld der Observationen mitgeteilt wurde, dass gegen die zu observierende Person ein Ermittlungsverfahren wegen Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens geführt wurde, aber ein Hinweis auf dieses Vergehen fand sich im entsprechenden Antrag auf Einsatzanordnung nicht. Der Zeuge KHK R. **D.** führte aus, dass ein derartiger Hinweis schon aus Gründen der Eigensicherung der Einsatzkräfte des MEK notwendig gewesen wäre. Der Untersuchungsausschuss schließt sich dieser Ansicht uneingeschränkt an, da sich die Mitarbeiter des MEK in anderer Weise auf den Einsatz vorbereitet hätten und entsprechend andere Sicherungsmaßnahmen betrieben hätten, um sich angemessen zu schützen. Mit Erstaunen wurde zur Kenntnis genommen, dass der zuständige Ermittlungsführer, der Zeuge EKHK Jürgen Dressler, hierzu angab, dass man diesen Umstand schon in die Anforderung hätte schreiben können. Diese Tatsache sei de facto aber den Kollegen im MEK bekannt gewesen, da sie ja wussten, mit welchen Leuten sie es zu tun hätten, und über den Fall bereits in der Zeitung berichtet worden war. Im Gegensatz dazu führte der Zeuge KHK R. **D.** aus, dass er zur damaligen Zeit wenig aus den öffentlichen Medien mitbekommen habe, da er dazu gar keine Zeit hatte. Zwar kann aufgrund der Zeugenaussagen nicht eindeutig geklärt werden, ob die Einsatzkräfte des MEK auf den Sprengstoff-Bezug hingewiesen wurden. Die Aktenlage spricht jedoch eher gegen diesen Umstand. Die Tatsache, dass die Einsatzkräfte des MEK sich aufgrund falscher Vorbereitung infolge leichtfertig nicht weitergegebener Informationen im schlimmsten Falle in große Gefahr hätten begeben können, erfüllt den Untersuchungsausschuss mit Sorge, aber auch mit Erstaunen. Sich einfach darauf zu verlassen, dass die Kollegen im Einzelfall schon wüssten, mit welchen Zielpersonen sie konfrontiert sind, stellt einen schweren Fehler im Rahmen der allgemeinen Polizeiarbeit dar. Dieser Fehler und sämtliche Diskussionen hierzu hätten leicht vermieden werden können, wenn in die Einsatzanforderung sämtliche infrage kommenden Straftaten oder zumindest das von der Strafandrohung schwerste bzw. das für Leib und Leben gefährlichste Delikt aufgenommen worden wären. Darüber hinaus ist zu

2116

überlegen, ob nicht auch das Delikt anzuführen ist, das eine besondere Einsatzplanung erforderlich macht. Zumindest erkannte der Zeuge EKHK Jürgen Dressler letztlich an, dass der Straftatbestand des § 311b StGB (heute: § 310 StGB) neben dem des § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten) in der Anforderung hätte mit aufgeführt werden müssen.

2117 Die lediglich am 9., 15. und 22. Oktober 1997 durch Einsatzkräfte des MEK durchgeführten Observationen, welche jeweils von einem anderen Einsatzleiter begleitet wurden, sind schließlich ergebnislos verlaufen. Bezeichnenderweise bekundete der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler**, dass Umsetzung und Ergebnis der Observation für ihn unbefriedigend gewesen seien und dass man es unter diesen Umständen gleich hätte sein lassen können. Bemerkenswert ist darüber hinaus, dass nach der Erinnerung des Zeugen KHK R. D. zumindest eine Observation des MEK vorzeitig unterbrochen worden ist, weil man festgestellt habe, dass Observationskräfte des TLfV ebenfalls vor Ort gewesen seien. Dies müsste in den MEK-Unterlagen vermerkt worden sein, die jedoch nach fünf Jahren vernichtet worden seien. Auch der Zeuge KHK M. **E.** berichtete von „Spekulationen“ über die Existenz einer anderen Observationsmaßnahme. Die Aussagen der Zeugen Ralf **Schmidtmann**, Mike **Baumbach** und Friedrich-Karl **Schrader**, wonach es bereits in der Vergangenheit zu derartigen „Doppelobservationen“ durch Observationskräfte der Polizei und des TLfV gekommen sei, bestärken diesen Verdacht.

bb. Einschaltung des TLfV und Auffinden der Garagen

2118 Aufgrund der unzureichenden personellen Ausstattung des MEK sah sich der Ermittlungsführer, EKHK Jürgen Dressler, gezwungen, das TLfV bei der Suche nach dem Herstellungsort der in Jena aufgefundenen USBV um Amtshilfe zu ersuchen. Dabei ist nicht ohne Weiteres ersichtlich, warum eine weitere Umsetzung der Observationsmaßnahmen nach dem 22.10.1997 nicht erfolgte. Mit Blick auf die zuvor durchgeführte Observation bei H. Hay. war es auch ganz offensichtlich möglich, Observationszeiträume zu verlängern, wenn im eigentlich beantragten Zeitraum ein Erfolg ausblieb. Anzumerken ist, dass das TLfV zum damaligen Zeitpunkt über freie Kapazitäten verfügte, die dem TLKA nicht zur Disposition standen, jedoch die Observationseinheit des TLfV zu einem nicht unwesentlichen Teil aus abgeordneten Polizeikräften bestand. Es stellt sich somit die Frage, ob das an das TLfV entsandte Personal der Polizei zumindest teilweise nicht besser wieder dem TLKA hätte unterstellt werden können, um einen eigenen Einsatz des MEK zu ermöglichen, anstatt die Maßnahme über den „Umweg“ der Amtshilfe durch das TLfV durchführen zu lassen. Außerdem hätte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden müssen, Polizeidienststellen anderer Bundesländer

im Wege der Amtshilfe um Observationskräfte zu bitten. Die Stellung eines Amtshilfeersuchens an Polizeikräfte anderer Länder wäre im Hinblick auf das Trennungsgebot ohnehin vorzugswürdig gewesen. Die Beauftragung des TLfV stellte einen ungewöhnlichen und einmaligen Vorgang dar. Die hierzu gehörten Mitglieder des MEK gaben einhellig an, üblich sei hier die Beauftragung von Polizeikräften anderer Länder gewesen.

Die genauen Abläufe, die zur Beauftragung der Observationseinheit des TLfV mit der Observation des Uwe Böhnhardt führten, konnten nicht zweifelsfrei ermittelt werden, da sich in den dem Untersuchungsausschuss übergebenen Unterlagen kein schriftlicher Aktenrückhalt befand und die Zeugen teilweise divergierende Angaben machten. Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** verwies auf ein Gespräch mit dem damaligen Leiter des Referats Rechtsextremismus im TLfV, Herrn Schrader, der ihm nach der Erörterung der Sachlage persönlich die erbetene Unterstützung relativ schnell zugesagt haben soll. Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** bestritt dagegen, mit Herrn Dressler darüber gesprochen zu haben, da er hieran keine Erinnerung habe und es für ihn unvorstellbar sei, dass der im TLKA zuständige Sachbearbeiter – unter Umgehung des Dienstweges – unmittelbaren Kontakt zum Referatsleiter im TLfV aufnehme. Vielmehr sei er unmittelbar vom damaligen Leiter des TLfV, Herrn Dr. Helmut Roewer, vom Sachstand in Kenntnis gesetzt und mit der Suche nach dem Herstellungsort der USBV beauftragt worden. Woher Herr Dr. Roewer seinerseits den Auftrag bezog, konnte der Zeuge nicht sagen. Dessen Aussage wird aber durch die Einlassung des Zeugen Egon **Luthardt** gestützt, der angab, er habe sich aufgrund der damaligen Überlastung des MEK in dieser Angelegenheit an das TLfV gewandt und Herr Dr. Roewer oder Herr Nocken habe ihm die Hilfe zugesagt.

2119

Zur Vereinbarkeit der Beteiligung des TLfV an einer strafprozessualen Maßnahme des TLKA mit dem verfassungsrechtlichen Trennungsgebot äußerten die meisten Zeugen keine Bedenken. So bestritt der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader**, dass es sich überhaupt um eine strafprozessuale Maßnahme gehandelt habe und berief sich im Übrigen darauf, dass die Observation eines Rechtsextremisten in den gesetzlichen Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes falle. Auch der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** meinte, dass die Aufklärung rechter Aktivitäten zum Aufgabenbereich des TLfV gehöre und dieses daher das TLKA bei der Bekämpfung der rechten Gruppierungen unterstütze. Zu diesem Punkt offenbarte zumindest der Zeuge OStA Gerd **Schultz** ein begrüßenswertes Problembewusstsein und meinte, dass er sowohl die rechtliche Zulässigkeit als auch die praktische Erforderlichkeit der Maßnahme kritisch prüfen und im Zweifelsfall diese ablehnen würde.

2120

2121 Auch wenn der konkrete Hergang der Beauftragung nicht vollumfänglich geklärt werden konnte, so gilt als sicher, dass der Zeuge M. A. behördenintern als Einsatzleiter mit der Observation des Uwe Böhnhardt betraut wurde, deren Ziel es war, Kontaktpersonen und den möglichen Herstellungsort der USBV festzustellen. Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** erläuterte, dass Herr A., der eigentlich für den Linksextremismus zuständig war, ausgewählt worden ist, weil er der erfahrenste Gruppenleiter gewesen sei und bei aufwändigen Observationen ohnehin das gesamte Personal zusammengezogen werde. Zusätzlich ist der Zeuge Mike **Baumbach** nach eigener Aussage im Nachgang zu den Funden des „Puppen-Torsos“ und der „Theaterbombe“ damit beauftragt worden, für das TLfV observationsbegleitende Ermittlungen durchzuführen. Der vom Auswerter, Herrn Elsner, stammende Observationsauftrag vom 14. November 1997 wurde dann in einem einwöchigen Einsatz vom 24. November bis zum 1. Dezember 1997 umgesetzt. Hierfür sind zwischen zehn und 15 Mitarbeiter sämtlicher Referate („Rechts“, „Links“, „Ausländer“, „Spionage“) herangezogen worden. Nach den Aussagen der beteiligten Mitarbeiter ist täglich von morgens bis abends observiert worden, sodass der gesamte Tagesablauf der Zielperson lückenlos dokumentiert worden ist. Die Zeugen M. A., S. F. und Mike **Baumbach** berichteten übereinstimmend vom auffälligen Verhalten von Böhnhardt und Mundlos, als sich die beiden der Garage an der Kläranlage näherten und dorthin Brennspritus und Gummiringe verbrachten. Obwohl man nicht in die Garage hineinschauen und die Rohrbomben sehen konnte, sei den Zeugen bereits zu diesem Zeitpunkt klar gewesen, dass es sich um die Bombenwerkstatt handeln und diese Feststellung der Durchbruch sein könnte. In einem vom Zeugen M. A. einen Tag nach Beendigung der Observation verfassten Vermerk vom 2. Dezember 1997 sind Verlauf und gewonnene Erkenntnisse – insbesondere zum konspirativen Verhalten der Zielperson an der Garage Nr. 5 an der Kläranlage – festgehalten. Gleichwohl stellt sich dem Untersuchungsausschuss die Frage, weshalb der Zeuge M. A. im Schreiben an das TLKA vom 8. Januar 1998 nicht vermerkt hat, dass man sich sehr sicher sei, so wie es die Zeugen M. A., S. F. und Mike Baumbach angaben, dass es sich bei der Garage Nr. 5 um die mögliche Bombenwerkstatt handelte. So wird lediglich das „konspirative Verhalten“ im Umfeld dieser Garage angemerkt. Bei einem entsprechend anders gefassten Schreiben hätte bei den Kräften des EG TEX eine entsprechend andere Einsatzplanung getroffen werden können, die darauf abzielt, nicht nur Vergleichsproben sicherzustellen, sondern die entsprechende Bombenwerkstatt festzustellen. Die Schnelligkeit dieses Ermittlungserfolges, der bereits am zweiten Observationstag eintrat, ist wohl – wie auch einige Zeugen bekundeten – überraschend gewesen. Hinweise darauf, dass die Garage dem TLfV bereits vor der Observation bekannt war, konnten nicht festgestellt werden. Gleichwohl hatte der Zeuge Dr. Helmut Roewer außerhalb seiner Vernehmung durch den Ausschuss öffentlich bekundet, die Entdeckung der Garage gehe auf eine Quellenerkenntnis zurück. Die Behauptung des Zeugen Friedrich-Karl

Schrader, wonach bereits vor der Observation des TLfV eine kriminaltechnische Untersuchung des TLKA vorgelegen habe, die eine Zuordnung der in den USBV sichergestellten Kieselsteine zum Schotterweg des Garagenkomplexes an der Kläranlage ermöglicht habe, erscheint unglaublich. Wäre dem TLKA die Garage als möglicher Herstellungsort der aufgefundenen USBV bereits bekannt gewesen, hätte sich eine Amtshilfe des TLfV in dieser Sache erübrigt. Zudem lassen sich den Akten keinerlei Belege für das vorzeitige Vorliegen einer solchen Vergleichsuntersuchung entnehmen. Vielmehr wurde eine solche Untersuchung ausweislich der Akten erst in Vorbereitung der Durchsuchungen der vom TLfV benannten Garagen vom TLKA am 12. Januar 1998 vorgenommen. Ob bereits im Vorfeld der Observation im November eine Observation des Uwe Böhnhardt durch das TLfV erfolgt war, konnte nicht abschließend geklärt werden, liegt aber nahe, weil sowohl der Zeuge Friedrich-Karl Schrader dies so erinnerte als auch der Zeuge KHK R. D. von einer Parallel-observation bei Böhnhardt im Oktober sprach.

Trotz der ausgesprochen zügigen Feststellung der als Bombenwerkstatt genutzten Garage ist kritisch anzumerken, dass die Weitergabe der Erkenntnisse an das TLKA verzögert und in einer für sie nicht verwertbaren Form erfolgt ist. Bereits am 2. Dezember 1997 – also einen Tag nach Beendigung der Observation – lag der Vermerk des Zeugen M. A. vor, der ausweislich der darauf befindlichen Unterschrift vom Zeugen Peter Nocken am 4. Dezember 1997 zur Kenntnis genommen worden ist. Allerdings wurde die Information an das TLKA erst mit Schreiben vom 8. Januar 1998 und damit nach fast einmonatigem Verzug übermittelt. Eine vorherige mündliche Unterrichtung des TLKA ist zwar u.U. erfolgt, wie aus einem Aktenvermerk des Herrn Dressler vom 5. Januar 1998 deutlich wird, in dem er ausführte, Herrn StA Schultz telefonisch darüber informiert zu haben, dass „*Erkenntnisse über neue Objekte vorliegen, die von der relevanten Tätergruppe genutzt werden*“, doch genügte dies nicht, um Durchsuchungsbeschlüsse zu erlangen.

Zudem bemängelten die Zeugen Egon **Luthardt** und EKHK Jürgen **Dressler** zu Recht die Einstufung des Berichtes als VS-VERTRAULICH, die eine Verwertung zum Zweck der Beantragung eines gerichtlichen Durchsuchungsbeschlusses ausschloss. Diese Einstufung war nicht angezeigt, da keine Belange ersichtlich sind, die eine Geheimhaltung legitimiert hätten. So war die Observation bereits abgeschlossen, sodass eine Gefährdung der Einsatzkräfte des Observationstrupps ausgeschlossen war, und dem Bericht lagen auch keine schützenswerten Quellenerkenntnisse zugrunde. Die Einlassungen des Zeugen Mike **Baumbach**, wonach der Bericht Rückschlüsse auf die Arbeitsweise des Verfassungsschutzes zulasse oder etwa persönliche Daten enthalte, vermögen nicht zu überzeugen. Nicht zuletzt spricht die nach wenigen Tagen erfolgte Herabstufung des Vermerks am

2122

2123

28. Januar 1998 prima facie gegen dessen Geheimhaltungsbedürftigkeit. Auch das fehlende Verständnis des Zeugen Friedrich-Karl **Schrader** für die strafprozessualen Anforderungen polizeilicher Ermittlungshandlungen, der schlicht meinte, das TLKA hätte aufgrund des Berichts tätig werden können, diesen nur nicht in die „offene Akte“ hineinheften dürfen, spricht Bände. Aufgrund des durch die Herabstufungsproblematik verursachten Konflikts zwischen TLKA und TLfV sei es – nach Auffassung des Zeugen EKHK Jürgen **Dressler** – aber zu einer zeitlichen Verzögerung vom Bekanntwerden des Standorts der Garage bis zur Umsetzung der Durchsuchung gekommen. Dies wird auch im Bericht des TLKA an das TIM vom 23. Februar 1998 deutlich, in dem u. a. ausgeführt wird: *„Durch polizeiliche Ermittlungshandlungen konnte bis zu diesem Zeitpunkt keinerlei Bezug zu den bereits vom TLfV festgestellten Garagenobjekten hergestellt werden, sodass wir auf das offene Schreiben des TLfV angewiesen waren, um einen Durchsuchungsantrag stellen zu können.“*

2124 Außerdem ist die einstufigsbedingte fehlende Verwendungsmöglichkeit des Berichts zumindest mit ursächlich für die am 27. Januar 1998 erfolgte Rücknahme der gegen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe gerichteten Festnahmeanordnungen, da der damals zuständige StA André Sbick zu diesem Zeitpunkt ohne Ausnutzung der Observationsergebnisse mangels hinreichender personeller Bezüge der Beschuldigten zu der als Bombenwerkstatt genutzten Garage einen dringenden Tatverdacht verneinte. Im o. g. TLKA-Bericht vom 23. Februar 1998 wird diesbezüglich ausgeführt: *„Erst mit der Herabstufung des Schreibens vom TLfV vom 09.01.1998 zu „VS-NfD“ am 28.01.1998 wurde durch die StA Gera der dringende Tatverdacht gegen die drei Beschuldigten als gegeben angesehen, da nunmehr der personelle Bezug zu dem Objekt gerichtsverwertbar gegeben war. Diese Herabstufung sowie der Hinweis des TLfV über das mögliche Absetzen der Beschuldigten über Belgien in die USA führten in der weiteren Folge zur Beantragung und schließlich zum Erlass der Haftbefehle.“* Ob der im „Schäfer-Bericht“ enthaltene Vorwurf, die Haftbefehle hätten auch ohne Verwendung des Observationsberichts bereits am 26. Januar 1998 beantragt werden müssen, zutreffend ist, kann an dieser Stelle dahingestellt bleiben, da der zuständige Staatsanwalt letztlich gegenteiliger Auffassung war. Vor dem Untersuchungsausschuss sagte der hierfür verantwortliche Zeuge StA André **Sbick** aus, der für den Haftbefehlsantrag nach § 112 StPO erforderliche dringende Tatverdacht setze voraus, dass es so gut wie sicher ist, dass die Beschuldigten etwas mit den Materialien zu tun haben. Diesen Nachweis habe er nach der damaligen Beweislage nicht erbringen können und die Stellung eines Haftantrags abgelehnt. Das Hauptproblem habe aus seiner Sicht darin bestanden, dass der vertrauliche Observationsbericht des TLfV für ihn nicht verwertbar gewesen sei, weil er ihn nicht in die Akte habe heften können, sodass der Vermerk verfahrenstechnisch nicht existiert habe und Böhnhardt und Mundlos nichts mit der Garage zu tun gehabt hätten. Auch wenn

nach Auffassung der „Schäfer-Kommission“ der Bericht zu diesem Zeitpunkt bereits durch die Durchsuchungsergebnisse überholt gewesen sei und keine relevanten neuen Fakten enthalten habe, so bestehen keinerlei Zweifel, dass StA Winfried Mohrmann erst nach der erfolgten Herabstufung des Observationsberichts am 28. Januar 1998, wodurch die Verwendungsmöglichkeit eröffnet wurde, die Haftbefehle beantragte, die noch am selben Tag durch das AG Jena erlassen worden sind. Dies wird sowohl aus der zeitlichen Koinzidenz zwischen Herabstufung und Beantragung als auch aus der Aussage des Zeugen StA André **Sbick** deutlich, der angab, dass nach seiner Einschätzung keine Haftbefehle beantragt worden wären, wenn sich die Lage nicht geändert hätte. Letztlich rekuriert der Haftbefehlsantrag auf das Observationsergebnis, in dem u. a. ausgeführt wird, „*Die Beschuldigten Böhnhardt und Mundlos haben die Garage betreten und benutzt.*“ Somit war der Observationsbericht – entgegen der Feststellung im „Schäfer-Bericht“ – **tatsächlich** ausschlaggebend für die Beantragung der Haftbefehle am 28. Januar 1998, sodass dessen vorherige Einstufung als „VS-VERTRAULICH“ eine strafprozessuale Verwertung de facto ausschloss und den Erlass von Haftbefehlen faktisch verzögerte. Ob die Flucht der Drei aufgrund der durch die Herabstufungsproblematik verursachten zeitlichen Verzögerung begünstigt wurde, ist jedoch zweifelhaft und kann im Nachhinein nicht mit Gewissheit bewertet werden, auch wenn dies – anders als im „Schäfer-Bericht“ – nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

b. Die Vorbereitung der Garagendurchsuchung

aa. Beantragung und Erlass des Durchsuchungsbeschlusses

Der für das Ermittlungsverfahren zuständige Staatsanwalt Schultz forderte nach eigenen Angaben vom ermittlungsführenden Sachbearbeiter, EKHK Jürgen Dressler, einen aussagekräftigen Vermerk, um eine Durchsuchung der vom TlfV identifizierten Objekte beim Amtsgericht Jena zu beantragen. Daraufhin legte Herr Dressler der Staatsanwaltschaft am 12. Januar 1998 – ohne Verwendung des nach wie vor als VS-VERTRAULICH eingestuften Observationsvermerks des TlfV – einen ergänzenden Sachstandsbericht vor, auf dessen Grundlage die StA Gera am 16. Januar 1998 einen Durchsuchungsbeschluss beantragte. Obwohl die beweiskräftige Erkenntnislage nach übereinstimmender Überzeugung des StA Schultz und des zuständigen Ermittlungsrichters Redeker ziemlich dünn gewesen sei, ist dem Antrag am 19. Januar 1998 zeitnah stattgegeben worden. Der Zeuge RLG Philipp **Redeker** bekundete hierzu, er habe seinen Ermessensspielraum großzügig ausgeschöpft, weil der Antrag von StA Schultz gestellt worden war, den er für einen der fähigsten Staatsanwälte halte, der engagiert seine Verfahren betreibe. Der Zeuge OStA Gerd **Schultz** erklärte ferner, im Vorfeld telefonisch mit Herrn Redeker über den Antrag gesprochen zu haben.

2125

Es ist daher davon auszugehen, dass trotz schwacher Beweislage nicht zuletzt aufgrund der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen StA Schultz und dem zuständigen Ermittlungsrichter Redeker der Durchsuchungsbeschluss erging. Es bleibt aber auch anzumerken, dass der Durchsuchungsantrag bei einer Verwendung des Observationsvermerks des TlfV auf eine tragfähigere Grundlage hätte gestellt werden können. Hierfür wäre eine vorherige Herabstufung notwendig gewesen, die das TlfV zu diesem Zeitpunkt und aus Sicht des Untersuchungsausschusses ohne überzeugende Begründung noch verweigerte.

2126 Als problematisch sollte sich im Verlauf der Durchsuchung die Form des Durchsuchungsbeschlusses erweisen, weil darin sämtliche Durchsuchungsobjekte angegeben waren, sodass für Uwe Böhnhardt ersichtlich war, dass neben der Garage seiner Eltern auch die von Beate Zschäpe angemietete und als Bombenwerkstatt genutzte Garage durchsucht werden sollte. Die Beurteilung der Zeugen war diesbezüglich uneinheitlich. Während die Zeugen KHK Thomas **Matczack** und StA André **Sbick** diese Form als taktisch unklug bzw. nicht glücklich bezeichneten, bekundeten die Zeugen EKHK Jürgen **Dressler**, EKHK Thomas **Neusüß**, OStA Gerd **Schultz** und RLG Philipp **Redeker**, es habe sich bei der Verfahrensweise um eine seinerzeit absolut übliche Praxis gehandelt. Der Zeuge RLG Philipp **Redeker** gab zudem zu bedenken, dass dies keine Rolle gespielt hätte, wenn die Durchsuchungen – wie eigentlich vorgesehen – zeitgleich stattgefunden hätten. Unverständlich bleibt jedoch, warum der Durchsuchungsbeschluss nicht, wie von der Staatsanwaltschaft beantragt, nach § 103 StPO, also als Durchsuchung bei den ermittelten Besitzern der Garagen, sondern nach § 102 StPO beim Beschuldigten erfolgte. Zum einen hätte durch den Beschluss nach § 103 StPO sichergestellt werden müssen, dass die Besitzer der Garagen von der Durchführung der Durchsuchungen ordnungsgemäß informiert werden, was unter Umständen auch die überraschende Verzögerung bei Warten auf Herrn Apel vermieden hätte, zum anderen hätte dann zu jeder Garage und zu jedem Besitzer ein Durchsuchungsbeschluss ergehen müssen und es wären nicht alle Garagen in einem Beschluss aufgetaucht. Ob dies unterblieb, um bei der vom Zeugen RLG Philipp Redeker geschilderten, sehr dünnen Beweislage nicht noch zu den einzelnen Garagen die Maßnahmen begründen zu müssen, kann nur vermutet werden. Fest steht jedoch, dass sich der Zeuge RLG Philipp Redeker bei der Abfassung des Beschlusses an die damals übliche Praxis in Bezug auf Durchsuchungen bei Beschuldigten gehalten hat. Erst im Zusammenspiel mit den im Rahmen der Durchführung der Durchsuchung aufgetretenen Fehlern konnte sich die eben beschriebene Form des Durchsuchungsbeschlusses negativ auswirken.

bb. Maßnahmen zur Vorbereitung der Durchsuchung

(1) Absprache zwischen Thüringer Landeskriminalamt und Staatsanwaltschaft Gera zum Erlass von Haftbefehlen

Unmittelbar nach Erlass des Durchsuchungsbeschlusses durch das AG Jena fand am 19. Januar 1998 eine Besprechung in den Räumen der StA Gera zwischen dem zuständigen OStA Schultz und dem Ermittlungsführer EKHK Dressler statt, bei der Letzterer die Festnahme des Beschuldigten Uwe Bönnhardt anregte. Dies lehnte OStA Schultz mit Verweis auf die Beweislage ab und forderte Herrn Dressler stattdessen sogar auf, beim Auffinden von Beweismaterial zunächst Rücksprache mit ihm zu führen, um weitere Folgemaßnahmen abzustimmen. Diese Vorgabe ist unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt schwachen Beweislage hinsichtlich der Herstellung eines persönlichen Bezugs der Beschuldigten zur Garage Nr. 5 sowie der Erwartungshaltung, man werde lediglich zur Herstellung der USBV genutzte Gegenstände, wie etwa Rohre und Farben, sicherstellen, die für eine sich anschließende kriminaltechnische Untersuchung als Vergleichsmaterial dienen sollten, nachvollziehbar. Verwunderlich ist jedoch vor dem Hintergrund des Nachweises von 20-40g TNT in der zündfähigen, aber nicht zündfertigen USBV am Theater in Jena die Arglosigkeit von Ermittlungsführer und Staatsanwalt hinsichtlich der Möglichkeit des Auffindens von Sprengstoff in den als Werkstatt vermuteten Durchsuchungsobjekten. Die Wahrscheinlichkeit, größere Mengen Sprengstoff zu finden, sei nach der damaligen Einschätzung des Zeugen EKHK Jürgen **Dressler** „gegen Null“ gegangen. Dies widerspricht der von ihm sowie dem Zeugen KHM Mario **Melzer** vorgetragene Überzeugung, dass die USBV auf dem Theaterplatz eine Zäsur dargestellt habe, weil das Drohpotenzial aufgrund der Feststellung von TNT eine neue Qualität und eine deutliche Gefahrsteigerung aufgewiesen habe. Die Wahrscheinlichkeit, bei der Durchsuchung der vermuteten Herstellungsorte der USBV Bomben und Sprengstoff zu finden, ist somit durch die verantwortlichen Protagonisten unterschätzt worden und muss bei der Beurteilung der o. g. Vorgabe der Staatsanwaltschaft, vor der Einleitung exekutiver Maßnahmen zunächst Rücksprache zu führen, berücksichtigt werden.

2127

Schließlich ist anzumerken, dass die Vorgabe der Staatsanwaltschaft im Verlauf der Durchsuchung fatale Auswirkungen nach sich zog. So wurde unmittelbar nach dem Öffnen der Garage Nr. 5 an der Kläranlage und dem Auffinden der Rohrbomben unter Verweis auf die Absprache zunächst keine Festnahme des Beschuldigten Uwe Bönnhardt durchgeführt bzw. wurden keine Suchmaßnahmen nach ihm und den weiteren Beschuldigten veranlasst. Der stellvertretend für Herrn Dressler tätige Einsatzleiter, KHK Dieter Fahner, fühlte sich an die vermeintliche Weisung der Staatsanwaltschaft irrtümlich insoweit gebunden, als er ohne deren Zustimmung keinerlei Folgemaßnahmen glauben zu dürfen. Diese Einschät-

2128

zung wird auch im TLKA-Bericht vom 23. Februar 1998 deutlich, in dem u. a. ausgeführt wird, dass durch die enge Bindung an die staatsanwaltschaftlichen Weisungen eine andere Handlungsweise nicht möglich gewesen sei. Auch das Drängen der unterstützenden Einsatzkräfte, derartige Maßnahmen zu ergreifen, half nicht. So berichtete der Zeuge KHK Roberto **Tuche** von einer zwischen ihm, Herrn Matczack, Herrn Fahner und Herrn Neusüß emotional geführten Diskussion, warum man trotz des Auffindens von Beweismitteln nicht zur Tat schreite und die Beschuldigten entkommen lasse. Die Zeugen KHK Thomas **Matczack**, KHK Roberto **Tuche** und S. Tr. machten allesamt deutlich, dass aufgrund des Fundes die sofortige Einleitung von Exekutivmaßnahmen – ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft – rechtlich möglich und praktisch geboten gewesen wäre. Sie hätten die Haltung des Herrn Fahner, auf eine vorherige Verständigung der Staatsanwaltschaft zu beharren, nicht nachvollziehen können. Auch der Zeuge OStA Gerd **Schultz** gab an, seine Absprache mit Herrn Dressler sei von Herrn Fahner missverstanden worden. Seine Vorgabe hätte für den Fall des Auffindens von Beweismitteln – wie etwa Farbe und Rohre – gegolten, für deren Verwendung ein Spurenableich erforderlich gewesen sei. Durch den Fund des Sprengstoffs sei aber eine neue Situation entstanden, in der die Polizei selbstverständlich berechtigt gewesen wäre, die Beschuldigten wegen Gefahr im Verzug vorläufig festzunehmen. Eigentlich erwarte er, dass die hochqualifizierten Polizisten der KPI und des TLKA ihre Befugnisse kennen würden und wüssten, wie man mit solchen Umständen umzugehen habe. Dieser Einschätzung des dienstlichen Handelns des Einsatzleiters, Herrn KHK Dieter Fahner, ist nichts hinzuzufügen.

2129 Außer dem Missverständnis der Absprache zwischen TLKA und Staatsanwaltschaft war Herr Fahner außerdem nicht in der Lage, den Stellvertreter des kurzfristig erkrankten OStA Schultz, Herrn StA André Sbick, zeitnah zu kontaktieren. Nach mehreren erfolglosen Versuchen beauftragte er schließlich gegen 10:30 Uhr telefonisch Herrn Letsch damit, Kontakt zur StA Gera aufzunehmen und die weitere Verfahrensweise abzusprechen. Unmittelbar darauf verständigte Herr Letsch den StA Sbick, der die vorläufige Festnahme der Beschuldigten wegen Gefahr im Verzug anordnete. Es ist unbegreiflich, wie das Kontaktieren eines Staatsanwalts vom Auffinden der Bomben kurz nach 9:00 Uhr bis zur Verständigung durch Herrn Letsch zwischen 10:30 und 11:00 Uhr anderthalb bis zwei Stunden in Anspruch nehmen kann. Diese Verzögerung begründet – um mit den Worten des Zeugen KHK Thomas **Matczack** zu sprechen – einen erheblichen Mangel. Drastischer drückte sich der Zeuge OStA Gerd **Schultz** aus, der meinte, es sei unmöglich und unvorstellbar, morgens zwischen 8:00-11:00 Uhr keinen Staatsanwalt zu finden und für eine Suche mehrere Stunden zu benötigen. Aus Sicht des Untersuchungsausschusses ist jedoch auch fraglich, ob nicht von vornherein die Anwesenheit eines Staatsanwalts vor Ort bei der Durchsuchung

angezeigt war, wie dies für „bedeutsame“ oder „rechtlich oder tatsächlich schwierige Fälle“ gemäß Nr. 3 RiStBV vorgesehen ist. Hierdurch wären jedenfalls die aufgetretenen Kommunikationsschwierigkeiten vermieden worden und ein reibungsloserer Ablauf gewährleistet gewesen.

(2) Terminierung und Einsatzkräfteanforderung

Nach Festlegung des Durchsuchungstermins auf den 26. Januar 1998 forderte Herr Dressler unter Zustimmung des TIM Unterstützungskräfte der KPI und PD Jena an, die vom Kommissariatsleiter, KHK a.D. Klaus König, gewährt wurden. Auch eine vorherige Besprechung zwischen Herrn König und den Mitarbeitern des TLKA habe nach Aussage des Zeugen KHK a.D. Klaus **König** stattgefunden. Fragwürdig erscheint die Tatsache, dass die KPI Jena am Durchsuchungstag um 7:50 Uhr ein Fax zur Kräfteanforderung erhielt. Laut TLKA-Bericht vom 23. Februar 1998 habe es sich hierbei um eine Genehmigung des TIM gehandelt. Auch die Angabe des Zeugen Egon **Luthardt**, wonach ein ursprünglich anvisierter früherer Termin verschoben worden sei, findet seine Bestätigung im besagten Bericht, wonach die Durchführung in der Woche vom 19. bis 23. Januar 1998 aufgrund von dezernatsübergreifenden Maßnahmen nicht möglich gewesen sei.

2130

Zur Verständigung der USBV-Einheit des TLKA ist Folgendes zu sagen. Zwar gab der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** an, die USBV-Einheit im Vorfeld der Durchsuchung über den geplanten Einsatz informiert zu haben, doch widersprach der Zeuge EKHK H.-J. Har. dieser Aussage in überzeugender Weise. Es ist nicht ersichtlich, warum Herr Dressler die USBV-Einheit im Vorfeld verständigt haben soll, wenn er selbst überhaupt nicht davon ausging, Sprengstoff zu finden. So räumte der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** ein, dass seine Erwartungshaltung, bei der Durchsuchung Sprengstoff zu finden, „gegen Null“ gegangen sei. Somit ist die USBV-Einheit tatsächlich erst nach dem Öffnen der Garage Nr. 5 hinzugezogen worden und war nicht bereits von Anfang an am Einsatz beteiligt. Auch der „Schäfer-Bericht“ konstatiert, dass die USBV-Kräfte des TLKA nicht von Beginn an den Durchsuchungen zugeteilt gewesen seien, sondern in Abrufbereitschaft gestanden hätten. Dies beurteilte die „Schäfer-Kommission“ als sachgerecht, da nicht damit zu rechnen gewesen sei, statt Materialien zur Herstellung von USBV-Attrappen fertige Rohrbomben und TNT zu finden. Letztere Einschätzung vermag jedoch angesichts des Nachweises von TNT in der am Theater in Jena aufgefundenen „Kofferbombe“ nicht zu überzeugen. So kritisierte der Zeuge KHK Thomas **Matczack** die aus seiner Sicht mangelhafte Vorbereitung und gab an, er sei „stinksauer“ darüber gewesen, dass man eine Bombenwerkstatt „wie die Frisöre“ ohne hinreichende Vorkehrungen durchsucht habe. Auch der Zeuge Ralf **Schmidtman** sagte aus, es gehöre

2131

zum polizeilichen Handwerkszeug, schon aus Gründen der Eigensicherung einen Sprengstoffexperten von vornherein mitzunehmen, wenn Sprengstoff vermutet wird. Dieser Einschätzung schließt sich der Untersuchungsausschuss an. Die Anwesenheit von USBV-Kräften von Beginn der Durchsuchung an hätte wertvolle Zeit erspart.

(3) Ermittlungen zur Garage Nr. 5 am Klärwerk

2132 Ermittlungen zur Garage Nr. 5, in der später die Rohrbomben und der Sprengstoff sichergestellt wurden, sind unter Berücksichtigung der Angaben des Zeugen EKHK Jürgen **Dressler** nur sehr sporadisch erfolgt. Der Zeuge berichtete lediglich davon, eine Beamtin zur besagten Garage zum Zweck der Entnahme einer Vergleichsprobe für den Kies, der in den sichergestellten USBV gefunden wurde, geschickt zu haben. Auf eine Abklärung der Eigentümerschaft bzw. Nutzungsverhältnisse an der Garage hatte Herr Dressler bewusst verzichtet, da er ein Verwandtschaftsverhältnis des Eigentümers Klaus Apel mit der Beschuldigten Beate Zschäpe – deren Geburtsname ebenfalls Apel ist – nicht ausschließen konnte und seiner Ansicht nach weitergehende Ermittlungen zu einer Offenbarung der beabsichtigten Durchsuchung hätten führen können. Dass es sich bei dem besagten Klaus Apel um einen Polizeibeamten der KPI Jena handelte, will er – ebenso wie sein Stellvertreter, Herr Fahner, – erst am Tag der Durchsuchung erfahren haben.

2133 Den Einlassungen des Zeugen EKHK Jürgen Dressler ist zuzugestehen, dass weitergehende Ermittlungen vor Ort, etwa zum Zweck des Prüfens der Schließeinrichtung der Garage, das Risiko des Offenbarens der bevorstehenden Polizeimaßnahme in sich bargen. Da das Öffnen verschlossener Türen unter normalen Umständen ggf. unter Zuhilfenahme eines Schlüsseldienstes bzw. der Feuerwehr zu keinen Komplikationen führt, waren weitere Ermittlungen aus damaliger Sicht entbehrlich oder - wie sich der Zeuge EKHK Thomas **Neusüß** ausdrückte - „taktisch unklug“. Vor dem Hintergrund eines evtl. bestehenden Verwandtschaftsverhältnisses des Klaus Apel zu Beate Zschäpe, geb. Apel, das aus damaliger Sicht nicht ausgeschlossen werden konnte, waren weitere Recherchen zu den Eigentums- und Nutzungsverhältnissen nicht angezeigt, zumal ein Mehrwert für die Durchführung der Durchsuchung aus der Perspektive des Einsatzleiters nicht zu erkennen war. Im Gegenteil muss konstatiert werden, dass die Kenntnis, dass Klaus Apel als Eigentümer der Garage ein Polizist ist, letztlich mehr geschadet als genutzt hat. Anstatt gleich mit Schlüsseldienst oder Feuerwehr anzurücken und die Durchsuchungen an den beiden Objekten – wie eigentlich geboten – zeitgleich durchzuführen, hatte man auf das Eintreffen des Herrn Apel gewartet, der jedoch aufgrund eines nicht ihm gehörenden Vorhängeschlosses an der Garage letztlich nicht imstande war, bei der Öffnung der Garage behilflich zu sein. Die „Schäfer-Kommission“

meint, eine nähere Prüfung der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse hätte unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des § 106 Abs. 2 StPO erfolgen müssen, demzufolge den von der Durchsuchung Betroffenen sowie dem Beschuldigten vor der Durchsuchung der Zweck der Maßnahme bekannt zu geben ist. Weitere Vorfeldaufklärungen wären daher geboten gewesen und hätten aufgedeckt, dass kein Verwandtschaftsverhältnis zwischen Klaus Apel und Beate Zschäpe bestand und eine Öffnung der Garage nur mit besonderem Werkzeug möglich sein würde. Dem schließt sich der Untersuchungsausschuss an. Mit Blick auf die rechtsstaatlich gebotene Einbeziehung der Garagenbesitzer wäre es angezeigt gewesen, von Anfang Vorkehrungen zu treffen, diese in die Durchsuchungshandlungen mit einzubeziehen. Dazu wären Ermittlungen zu eventuell zwischen den Besitzern und den Beschuldigten bestehende Beziehungen zu ermitteln und in Erfahrung zu bringen, wo die Garagenbesitzer an diesem Morgen angetroffen werden könnten. Dies hätte die eingetretene Verzögerung bei der Öffnung der Garage Nr. 5 verhindern können. Insoweit erscheint auch die Kritik der Zeugen Ralf Schmidtmann und Friedrich-Karl Schrader, beides erfahrene Polizeibeamte, absolut berechtigt. In jedem Falle hätte jedoch sichergestellt werden müssen, dass Schlüsseldienst oder Feuerwehr bereit stehen, um bei auftretenden Komplikationen eine unverzügliche Öffnung der Garagen zu gewährleisten. Darüber hinaus hätten sich unter den vorgenannten Voraussetzungen mit größter Wahrscheinlichkeit keine Verzögerungen ergeben. Die Beamten der zweiten Durchsuchungsgruppe hätten sich zur Bekanntgabe des Zwecks der Durchsuchung nach §§ 106 Abs. 2 Satz 1, 103 Abs. 1 StPO zeitgleich zur bereits aus dem Schreiben des TlfV vom 8. Januar 1998 bekannten Wohnadresse und dem zu dieser Tageszeit voraussichtlichen Aufenthaltsort von Herrn Klaus Apel aufmachen können, anstatt auf dessen Eintreffen auf der Dienststelle zu warten. So hätte der Schlüssel von Herrn Apel heraus verlangt werden können. Gemeinsam mit Herrn Apel und dem Schlüsseldienst hätte man sich dann zum Durchsuchungsobjekt aufmachen können.

Die Frage, ob Herr König gemeinsam mit Herrn Tuche den Eigentümer der Garage, Klaus Apel, am Freitag vor der Durchsuchung eigenmächtig aufsuchte, um diesen zu den Eigentums- und Nutzungsverhältnissen der Garage zu befragen, konnte nicht zweifelsfrei aufgeklärt werden. Der entsprechenden spontanen Äußerung des Zeugen KHK Roberto Tuche widersprachen die Zeugen Klaus Apel und KHK a.D. Klaus König vehement. Für die Richtigkeit der Aussage des Zeugen KHK Roberto Tuche spricht jedoch, dass er die Angabe von sich aus, d.h. ohne Nachfrage tätigte und ganz konkrete Erinnerungen wiedergab. Selbst im Rahmen der Gegenüberstellung mit Herrn König gab der Zeuge KHK Roberto **Tuche** an, er könne sich nach wie vor bildlich daran erinnern, wie er zusammen mit Herrn König in der Wohnung des Herrn Apel war, zumal er es sich anders nicht erklären könne, dass er am Morgen des Durchsuchungstages Herrn Fahner über Herrn Apel informierte, denn ohne den

2134

vorherigen Besuch hätte er dies nicht gewusst. Zudem räumte der Zeuge KHK a.D. Klaus **König** in anderem Zusammenhang ein, ihm wäre sofort aufgefallen, dass der Eigentümer der Garage ein Polizeibeamter der KPI Jena ist, wenn er den Durchsuchungsbeschluss gekannt hätte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Herr König als Leiter des Staatsschutzkommissariats der KPI Jena per Fernschreiben über die bevorstehende Durchsuchung informiert und um Bereitstellung von Unterstützungskräften gebeten wurde, sodass er möglicherweise bereits hierdurch Kenntnis über die Eigentümerschaft erlangt hat. Auch berichtete der Zeuge von einem Gespräch mit Herrn Dressler zur geplanten Durchsuchung, bei der bereits der Name „Apel“ gefallen sei. Letztlich erscheint das Abstreiten eines derartigen Besuches durch den Zeugen KHK a.D. Klaus **König**, der bekundete, es handele sich um eine Verwechslung, da er sich sicher sei, nie in der Wohnung des Herrn Apel gewesen zu sein, im Hinblick auf die zweifelhafte Zulässigkeit eines derartigen Besuches verständlich. Auch würde sich die Frage stellen, warum Herr König trotz Kenntnis der Identität des Eigentümers der Garage nicht das TLKA hierüber vorab informierte, was zweifelsfrei den Verlauf der Durchsuchung begünstigt hätte. Der Zeuge KHK a.D. Klaus **König** gab sogar zu, vor seiner Vernehmung mit Herrn Apel gesprochen und dabei klargestellt zu haben, dass er damals nicht bei ihm in der Wohnung gewesen sei. Letztlich ist festzustellen, dass ein Aufsuchen von Herrn Apel im Vorfeld der Durchsuchung nicht zulässig war, da der Durchsuchungserfolg in höchstem Maße hätte gefährdet werden können. Die Zeugen führten aus, dass vor einer solchen Maßnahme weder die Beschuldigten noch die Betroffenen gem. § 103 Abs. 1 StPO aus diesem Grunde aufgesucht werden sollten. Ein derartiger Besuch widerspricht dieser Regel, zumal zum damaligen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen war, dass zwischen dem Zeugen Apel und Beate Zschäpe Verwandtschaftsbeziehungen bestehen. Alles in allem stellt sich neben der Frage der Zulässigkeit auch die Frage nach der Sinnhaftigkeit dieses Besuchs, da sich hieraus auch keine Folgemaßnahmen ergaben.

(4) Abwesenheit der eigentlich zuständigen Beamten

2135 Mit großer Verwunderung nahm der Untersuchungsausschuss zur Kenntnis, dass sämtliche Beamte, die maßgeblichen Anteil an der Vorbereitung der Durchsuchung hatten und eigentlich für die Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs verantwortlich waren, am Tag der Durchsuchung aus unterschiedlichen Gründen verhindert waren. Zu nennen ist hierbei der Ermittlungsleiter, EKHK Jürgen Dressler, der auf Weisung seines Dezernatsleiters an einer langfristig geplanten externen Schulung teilnahm und erst am Nachmittag zum Durchsuchungsteam hinstieß und die Folgemaßnahmen begleiten konnte. Der Zeuge Egon **Luthardt** sagte aus, er sei hierüber nicht informiert gewesen und hätte als Präsident des TLKA angeordnet, dass Herr Dressler, anstatt zur Weiterbildung zu gehen, die Durchsu-

chung leitet, da operative Aufgaben eigentlich immer Vorrang hätten. Auch der Leiter des Staatsschutzkommissariats der KPI Jena, KHK a.D. Klaus König, war aufgrund einer Fortbildung in Meiningen am Durchsuchungstag nicht anwesend und stellte für den Einsatz seine Mitarbeiter KHK Thomas Matczack und KHK Roberto Tucho ab. Schließlich war der für das Ermittlungsverfahren zuständige Staatsanwalt Schultz kurzfristig schwer erkrankt, hatte aber zuvor seinen Stellvertreter, StA André Sbick, in das Verfahren eingewiesen und den stellvertretenden Leiter der StA Gera, Rolf Mundt, informiert.

Auch wenn die teilweise unverschuldete Abwesenheit der genannten Personen keine Dienstvergehen begründen, so hatten sie dennoch einen negativen Effekt auf den Verlauf der Durchsuchungen. Hierbei ist insbesondere die Überforderung des vertretungsweise als Einsatzleiter eingesetzten KHK Dieter Fahner zu nennen. Anders ist es nicht zu erklären, warum der Beamte trotz Auffindens der Rohrbomben und des Sprengstoffs in der Garage Nr. 5 an der Kläranlage nicht sofort eine Festnahme oder Suche der Beschuldigten durchführte bzw. einleitete und stattdessen über einen längeren Zeitraum vergeblich versuchte, den zuständigen Staatsanwalt zu erreichen, um derartige Maßnahmen autorisieren zu lassen. Diese und weitere nachfolgend noch näher dargelegten Fehlleistungen, wie etwa die zeitverzögerte Öffnung der Garagen, das Offenbaren einer Mitwirkung des TLfV beim Auffinden der Garagen und das nicht unterbundene Entfernen des Uwe Böhnhardt vom Durchsuchungsort, sind Herrn Fahner als verantwortlichem Einsatzleiter anzulasten. Ob diese Fehler bei einem Einsatz des Herrn EKHK Jürgen Dressler vermieden worden wären, muss offenbleiben. Es ist jedoch anzunehmen, dass Herr Dressler als Ermittlungsführer möglicherweise mehr Eigeninitiative entfaltet hätte. Auch die krankheitsbedingte Abwesenheit des OStA Gerd Schultz verzögerte die Verständigung der Staatsanwaltschaft und damit auch den Erlass von Festnahmeanordnungen, obwohl Herr Schultz Vorkehrungen für seine Stellvertretung getroffen hatte.

2136

c. Ablauf der Garagendurchsuchung

Die Durchführung der Garagendurchsuchung durch Einsatzkräfte des TLKA, der KPI und der PD Jena am 26. Januar 1998 wurde ausweislich der Medienberichterstattung und seiner Thematisierung im parlamentarischen Raum bereits zur damaligen Zeit teilweise kritisch betrachtet. Doch auch eine mündliche Anfrage des damaligen Abgeordneten Kölbel (CDU) sowie eine sich hieran anschließende Plenardebatte am 30. April 1998 und Beratung in der 68. Sitzung des Innenausschusses des Thüringer Landtags am 19. Juni 1998 führten nicht zu einer lückenlosen Aufklärung der Geschehnisse. So haben sich bis in die Gegenwart kontroverse Ansichten zum exakten Hergang der Durchsuchungsmaßnahme und damit

2137

einhergehend auch eine Bewertung derselben gehalten, die der Untersuchungsausschuss einer kritischen Prüfung unterzogen hat. Neben zahlreichen Unzulänglichkeiten im Organisationsablauf, wie etwa dem nicht simultan erfolgten Beginn der Durchsuchung an beiden Orten, einer verzögerten Öffnung des Objektes, in dem Rohrbomben und Sprengstoff aufgefunden wurden, oder den erfolglosen Versuchen, den zuständigen Staatsanwalt zu erreichen, ist v.a. die versäumte Möglichkeit oder gar Notwendigkeit, den Beschuldigten, Uwe Böhnhardt, am Verlassen des Durchsuchungsobjektes in der Richard-Zimmermann-Straße zu hindern, von herausragender Bedeutung.

aa. Einweisung und Aufteilung der Einsatzkräfte

- 2138** Am frühen Morgen des Durchsuchungstages erfolgte die Einweisung der Einsatzkräfte über die bevorstehende Durchsuchungsmaßnahme, die vertretungsweise für den verhinderten Ermittlungsführer, Herrn Dressler, durch Herrn KHK Dieter Fahner durchgeführt wurde, dem an diesem Tage auch die Einsatzleitung oblag. Hierzu fanden sich die für den Einsatz abgestellten Polizeikräfte des TLKA, der KPI und PI Jena, sowie zwei Mitarbeiter des Ordnungsamtes der Stadt Jena gegen 6:00 Uhr in der KPI Jena ein. Im Verlauf dieser Vorbesprechung wurden zwei Durchsuchungsteams gebildet, die für die beiden Garagen Nr. 6 und 7 in der Richard-Zimmermann-Straße aus Herrn Neusüß, Herrn Be. (beide TLKA), Herrn Matczack (KPI Jena), Herrn Henn., Herrn R. (PI Jena), Herrn Vog. (Hundeführer SSH) und Herrn Her. (Stadtverwaltung Jena) sowie für die Garage Nr. 5 an der Kläranlage aus Herrn Fahner, Frau Dittrich (beide TLKA), Herrn Tuche, Herrn Dö. (beide KPI Jena), Herrn U. Mül., Herrn Kir. (beide PI Jena-Mitte) sowie Herrn U. Rau. (Ordnungsamt Jena) bestanden.
- 2139** Während das für die Richard-Zimmermann-Straße zuständige Durchsuchungsteam unmittelbar im Anschluss an die Einweisung gegen 6:30 Uhr aufbrach und wenig später mit der Durchsuchung begann, verzögerte sich die Abfahrt der anderen Einsatzgruppe, weil der Einsatzleiter, KHK Dieter Fahner, beschloss, auf das Eintreffen des Eigentümers der Garage Nr. 5 an der Kläranlage, des Polizeibeamten Klaus Apel, zu warten. Dessen Identifizierung als Mitarbeiter der KPI Jena erfolgte erst im Zuge der morgendlichen Einsatzbesprechung durch Mitteilung des Unterstützungsbeamten der KPI Jena, Herrn KHK Roberto Tuche. Erst nachdem Herr Apel gegen 7:00 Uhr zum Dienst erschienen war und man ihn über die anstehende Durchsuchungsmaßnahme informiert hatte, konnte auch das zweite Durchsuchungsteam um etwa 7:30 Uhr aufbrechen. Dieses Vorgehen stellt nach Auffassung des Untersuchungsausschusses einen entscheidenden Fehler dar. Die Gleichzeitigkeit des Beginns der Durchsuchungen hätte, wie vorab dargestellt, gesichert werden müssen.

bb. Durchsuchung der Garagen Nr. 6 und 7 in der Richard-Zimmermann-Straße in Jena

Die für die Richard-Zimmermann-Straße eingeteilten Einsatzkräfte erreichten den Durchsuchungsort gegen 7:00 Uhr und suchten zunächst die Wohnung der Familie Böhnhardt auf, um diese über die anstehende Durchsuchung in Kenntnis zu setzen. Dabei trafen sie Frau Böhnhardt sowie deren Sohn Uwe Böhnhardt an, denen der Durchsuchungsbeschluss eröffnet wurde. Ob die Polizeibeamten hierbei die Wohnung des Beschuldigten betraten und diese „oberflächlich durchsuchten“, konnte aufgrund unterschiedlicher Aussagen der Zeugen EKHK Thomas Neusüß, KHK Thomas Matczack und Brigitte Böhnhardt nicht aufgeklärt werden, ist jedoch letztlich unerheblich. Fest steht jedoch, dass Frau Böhnhardt ihrem Sohn den Garagenschlüssel aushändigte und ihn anwies, die Durchsuchungskräfte zur Garage zu begleiten und diese zu öffnen. Dabei sollte Uwe Böhnhardt aufpassen, „dass die Polizei nichts findet, was vorher nicht drin lag“. Die Aussage des Zeugen KHK Thomas **Matczack**, der angab, der Vater des Uwe Böhnhardt habe sich noch in der Wohnung befunden und den Einsatzkräften die Garage geöffnet, sowie, Uwe Böhnhardt sei erst im Verlauf der Durchsuchung aufgetaucht, ist – auch wenn der Zeuge P. Her. eine ähnliche Erinnerung wiedergab und aussagte, nicht mitbekommen zu haben, dass Uwe Böhnhardt bereits zu Beginn der Durchsuchung anwesend war – zweifelhaft.

2140

Nachdem Uwe Böhnhardt die Garage aufgeschlossen hatte, wurde gegen 7:25 Uhr mit der Durchsuchung begonnen, der Uwe Böhnhardt eine Zeit lang beiwohnte. Dieser stimmte auch einer Durchsuchung des in der Garage abgestellten Fahrzeugs zu und fuhr dieses aus der Garage heraus. Ob es sich hierbei, wie im Durchsuchungsbericht dargestellt, um das **Fahrzeug des Beschuldigten** oder, wie die Zeugin Brigitte **Böhnhardt** angab, um das **Auto der Eltern** mit einem gänzlich anderen Kennzeichen handelte, konnte vom Untersuchungsausschuss nicht festgestellt werden. Gleiches gilt hinsichtlich der Frage, ob – wie von der Zeugin Brigitte **Böhnhardt** geschildert – Uwe Böhnhardt das Fahrzeug der Eltern **nach** Beendigung der Durchsuchung zurück in die Garage fuhr und den Schlüssel der wieder abgeschlossenen Garage in die Wohnung verbrachte, oder ob – wie in den Akten beschrieben – die leere Garage durch Polizeikräfte verschlossen und der Schlüssel mitsamt einer Kopie des Durchsuchungsprotokolls, da kein Angehöriger der Familie angetroffen werden konnte, in den Briefkasten geworfen wurde. Jedenfalls suchte Frau Böhnhardt, die sich bei Durchsuchungsbeginn noch in der Wohnung aufhielt, um sich dienstfertig zu machen, gegen 8:15 Uhr die Garage auf und schaute der Maßnahme für eine kurze Zeit zu, bis sie ca. 8:30 Uhr zur Arbeit aufbrach. Als sie das Grundstück verließ, waren die Einsatzkräfte noch mit der Durchsuchung der Garage Nr. 6 beschäftigt und Uwe Böhnhardt nach wie vor anwesend.

2141

Die Einsatzkräfte stellten im Auto einen Lappen, eine Strickrolle und einen Filzstreifen sowie in der Garage Nr. 6 eine Strickrolle sicher.

- 2142** Um 9:30 Uhr wurde die Durchsuchung der Garage Nr. 6 beendet und zur Garage Nr. 7 übergegangen. Da Uwe Böhnhardt zuvor erklärt hatte, weder den Schlüssel hierfür zu besitzen noch den Eigentümer zu kennen, wurde ein Schlüsseldienst hinzugezogen. Bei der Durchsuchung, die bis 10:15 Uhr dauerte, stellte sich heraus, dass die Garage einer unbeteiligten Familie gehörte. Es wurden lediglich drei Farbspraydosen sichergestellt. Anschließend führen die Einsatzkräfte Neusüß, Be. und Matczack zum anderen Durchsuchungsobjekt, der Garage Nr. 5 an der Kläranlage.

cc. Durchsuchung der Garage Nr. 5 am Klärwerk in Jena

- 2143** Das Öffnen der Garage und damit einhergehend das Auffinden der USBV sowie des Sprengstoffes erfolgte erst gegen 9:00 Uhr. Als Ursachen für die zeitliche Verzögerung von über anderthalb Stunden im Vergleich zur Garage Nr. 6 in der Richard-Zimmermann-Straße sind zunächst das bereits erwähnte Warten auf das Eintreffen des Eigentümers der Garage, Klaus Apel, sowie dessen Fahrt in die private Wohnung, um seinen Ersatzschlüssel zur Garagentür zu holen, zu nennen. Des Weiteren war an der Garagentür ein Vorhängeschloss angebracht, dessen Existenz bis dahin ebenfalls unbekannt war und welches in Ermangelung eines passenden Schlüssels nicht ohne Hinzuziehung der Feuerwehr geöffnet werden konnte. Erst nachdem Herr Apel gegen 8:15 Uhr erfolglos versucht hatte, die Garage zu öffnen, dabei das Vorhängeschloss bemerkt worden war und der Einsatzleiter daraufhin die Feuerwehr angefordert hatte, die gegen 9:00 Uhr eintraf und das Vorhängeschloss gewaltsam entriegelte, hatte das Durchsuchungsteam ungehinderten Zugang zur Garage.

- 2144** Im Folgenden betraten der Einsatzleiter, KHK Dieter Fahner, sowie der Unterstützungsbeamte, KHK Roberto Tuche, die Garage und stellten einen Schraubstock mit einer im Bau befindlichen Rohrbombe fest. Unmittelbar darauf wurde die USBV-Einheit des TLKA angefordert, die ca. eine Stunde später gegen 10:00 Uhr eintraf, sowie mit hoher Wahrscheinlichkeit das andere Durchsuchungsteam in der Richard-Zimmermann-Straße über den Fund informiert. Die Angabe des Zeugen EHKH Thomas **Neusüß**, der aussagte, er sei zwischen 10:15 Uhr und 10:40 Uhr über den Fund informiert worden, erscheint unplausibel, da kein Grund ersichtlich ist, vor der Verständigung zwischen 75 und 100 Minuten verstreichen zu lassen. Vielmehr war es geboten – so wie die Zeugen KHK Thomas **Matczack** und KHK Roberto **Tuche** übereinstimmend berichteten – die Einsatzkräfte am anderen Durchsuchungsort unverzüglich vom Fund in Kenntnis zu setzen. Konsequenterweise bekundete der Zeuge

KHK Roberto **Tuche**, Herr Fahner habe nach dem Öffnen der Garage um 9:00 Uhr die Kollegen am anderen Durchsuchungsort über den Fund informiert. Eine Verständigung der Staatsanwaltschaft zur Beratung der weiteren Vorgehensweise scheiterte, wie oben beschrieben, zunächst, da der Einsatzleiter den zu diesem Zeitpunkt erkrankten zuständigen Staatsanwalt bzw. dessen Stellvertreter nicht erreichte. Erst der hiermit beauftragte Herr Letsch kontaktierte gegen 10:30 Uhr Staatsanwalt Sbick, der unverzüglich wegen Gefahr im Verzug die vorläufige Festnahme der Beschuldigten sowie die Durchsuchung aller ihnen zuzuordnender Objekte anordnete. Gegen 11:00 Uhr trafen schließlich die für die Durchsuchung in der Richard-Zimmermann-Straße eingesetzten Beamten Neusüß, Be. und Matczack ein.

Bis zum Eintreffen der USBV-Einheit des TLKA gegen 10:00 Uhr wurde die Durchsuchung der Garage aus Gründen der Eigensicherung unterbrochen. Die angeforderten Sprengstoffspezialisten, Herr Har. und Herr Jensen, begannen gegen 11:00 Uhr damit, die aufgefundenen USBV zu untersuchen, zu sichern und auf ein transportsicheres Fahrzeug zu verladen. Hierbei wurden u. a. ein Metallrohr mit Drähten, eine verschraubbare Blechdose mit Docht, zwei Rohrbomben und eine Büchse mit schwarzem Pulver sowie laut späterer Hochrechnung 1.392 Gramm TNT sichergestellt. Nach dem Abtransport konnten die Einsatzkräfte die Durchsuchung fortsetzen und mit der Sicherstellung weiterer Beweismittel, wie z. B. eines Reisepasses und einer Meldebescheinigung des Uwe Mundlos, eines „Pogromly“-Spiels, einer vorbereiteten Zündvorrichtung mit Kurzzeitwecker, diverser Rohrmaterialien, Spraydosen und Kabel, einer Hieb- und Stichwaffe mit Scheide, diversen Propagandamaterials und einer Liste mit Kennzeichen von Polizeifahrzeugen, beginnen. Hervorzuheben ist, dass sich unter den sichergestellten Asservaten auch die Telefonliste des Uwe Mundlos mit Namen und Nummern einer ganzen Reihe von späteren Unterstützern sowie der Briefwechsel mit dem zuerst vom Trio aufgesuchten Thomas Starke aus Chemnitz befanden. Den Ermittlern hätten diese Informationen also bereits direkt zu Beginn der Flucht zur Verfügung gestanden. Gegen 13:00 Uhr wurde die Durchsuchung durch Herrn Neusüß beendet.

2145

dd. Gebotenheit eines zeitgleichen Durchsuchungsbeginns

Die Frage, ob die Durchsuchung an beiden Objekten zwingend zur gleichen Zeit hätte beginnen müssen, wurde unterschiedlich beantwortet. Die Zeugen EKHK Jürgen **Dressler** und EKHK Thomas **Neusüß** bestritten dies und verwiesen darauf, dass der Zweck der Durchsuchung im Auffinden und Sicherstellen von Beweismitteln bestanden habe. Solange die beiden Objekte von außen gegen das Abhandenkommen von Beweismitteln gesichert waren, sei der Zeitpunkt des Durchsuchungsbeginns relativ uninteressant gewesen. Diese

2146

Außensicherung war laut Durchsuchungsbericht vom 27. Januar 1998 ab 6:45 Uhr gewährleistet. Konsequenterweise beurteilten Herr Dressler und Herr Fahner im Bericht vom 23. Februar 1998 einen gleichzeitigen Durchsuchungsbeginn als „wünschenswert“, aber für den Durchsuchungszweck „unausschlaggebend“. Überwiegend wurde jedoch die zeitliche Verzögerung durch die Zeugen KHK Thomas **Matczack**, Ralf **Schmidtman**, OStA Gerd **Schultz** und Friedrich-Karl **Schrader** als handwerklicher Fehler charakterisiert. Auch die „Schäfer-Kommission“ bewertete die Durchführung der Durchsuchung in dieser Hinsicht als „fehlerhaft“, da polizeitaktische Erwägungen es gebieten würden, Durchsuchungen an mehreren Orten gegen mehrere Beschuldigte exakt gleichzeitig durchzuführen, um Beweismittel zu sichern sowie notwendige Folgemaßnahmen abzustimmen.

2147 Auch aus Sicht des Untersuchungsausschusses war ein zeitgleicher Beginn der Durchsuchungen zweifelsohne geboten. Dass die Einsatzleitung dies zum damaligen Zeitpunkt ebenso beurteilte, zeigt sich an der ursprünglichen Planung, die Durchsuchungen auch tatsächlich gleichzeitig durchzuführen. Erst im Nachhinein, als dies durch Komplikationen, wie das Warten auf den Eigentümer der Garage Nr. 5 und die Hinzuziehung der Feuerwehr zum Öffnen des Vorhängeschlosses, tatsächlich nicht realisiert werden konnte, spielten die hierzu vernommenen Zeugen die Bedeutung der zeitgleichen Durchführung der Durchsuchungsmaßnahmen herunter. Zwar ist es zutreffend, dass ein Abhandenkommen von Beweismitteln durch die Außensicherung ausgeschlossen war, jedoch konnten die notwendigen Folgemaßnahmen nicht hinreichend koordiniert werden. Nicht zuletzt hätte bei einem rechtzeitigen Öffnen der Garage Nr. 5 und der unverzüglichen Weitergabe der Erkenntnis vom Sprengstofffund an das andere Observationsteam die Flucht des Uwe Böhnhardt unterbunden werden können.

ee. Zeitpunkt des Entfernens des Durchsuchungsortes durch Uwe Böhnhardt

2148 Während in den Akten und den Aussagen der Zeugen Einigkeit darüber besteht, dass sich Uwe Böhnhardt zumindest zeitweise am Durchsuchungsobjekt aufhielt, gibt es hinsichtlich des exakten Zeitpunkts des Verlassens und v.a. der Frage, ob bereits zuvor die Einsatzkräfte über den Fund in der Garage an der Kläranlage informiert waren, kontroverse Ansichten, die im Folgenden in den Punkten „(1)“ bis „(3)“ dargestellt sind und unter „(4)“ einer Bewertung unterzogen werden.

(1) Die „offizielle“ Version

Die offizielle Version, die auf den Durchsuchungsberichten und den Aussagen der beteiligten Einsatzkräfte basiert und im „Schäfer-Bericht“ dargestellt wird, besagt, dass Uwe Böhnhardt vor der Verständigung über den Fund in der Garage Nr. 5 den Durchsuchungsort bereits verlassen hatte. Mangels Auffindens zweifelsfreier Beweismaterialien habe bis dahin kein Festnahmegrund bestanden, sodass sich Uwe Böhnhardt ungehindert habe entfernen können. Im TLKA-Bericht vom 23. Februar 1998 kommt dies wie folgt zum Ausdruck:

2149

„Die Durchsuchungen der Garagen in der Zimmermannstraße begannen um 7.00 Uhr und wurden durch KHK Neusüß geleitet. Bei Eintreffen durch diesen wurde das Fahrzeug des Beschuldigten Böhnhardt in der Garage (Besitzer der Garage: Jürgen Böhnhardt, Vater des Beschuldigten Uwe Böhnhardt) vorgefunden und durch diesen herausgefahren. Ihm wurde eine Ausfertigung des Beschlusses übergeben, auf dem alle Durchsuchungsobjekte aufgeführt waren. In der Folgezeit (zwischen 8.30 Uhr und 9.00 Uhr) fuhr der Beschuldigte mit dem Pkw weg. Seitens KHK Neusüß gab es keine Veranlassung, den Beschuldigten festzunehmen, da dieser der Durchsuchungsmaßnahme keinen Widerstand entgegengesetzte und für die StA Gera (siehe unten) kein dringender Tatverdacht bestand. Auch für eine Maßnahme gemäß § 81 b StPO bestand keine Veranlassung, da der Beschuldigte in der Vergangenheit mehrfach erkennungsdienstlich behandelt wurde. Die Durchsuchungen in der Zimmermannstraße führten zu keinen relevanten Ergebnissen. Die Maßnahmen wurden um 9.30 Uhr beendet.“

Der Zeuge EKHK Thomas **Neusüß** schilderte den Hergang übereinstimmend, dass Uwe Böhnhardt die Einsatzkräfte nach unten begleitet und das Auto herausgefahren habe und dann aufgrund der Kälte zurück in die Wohnung gegangen sei. Als sie um 9:30 Uhr mit der Durchsuchung der Garage Nr. 6 fertig waren, hätten sie der Familie die Ergebnisse der Durchsuchung schon nicht mehr überreichen können, da niemand mehr da gewesen sei, sodass er daraus schließe, dass sich Uwe Böhnhardt bereits vor Beendigung der Maßnahme entfernt hatte. Die Nachricht über den Fund in der Garage Nr. 5 am Klärwerk sei aber erst zwischen 10:15 und 10:40 Uhr eingetroffen. Dieser Darstellung des Ablaufs der Durchsuchung pflichtete der Zeuge KHK Jürgen **Dressler** bei, obwohl er persönlich nicht an den Durchsuchungsmaßnahmen teilnahm. Der Zeuge EKHK Thomas **Neusüß** meinte zudem, es habe zum Zeitpunkt des Wegfahrens von Uwe Böhnhardt rechtlich keine Möglichkeit gegeben, ihn gegen seinen Willen festzuhalten. Zudem berichtete der Zeuge KHK Roberto **Tuche**, er habe neben Herrn Fahner gestanden, als dieser die Kollegen in der Richard-Zimmermann-Straße über den Fund informierte, und daher genau mitbekommen, dass ihm von dort mitgeteilt worden sei, dass sich Uwe Böhnhardt bereits mit einem Pkw vom Durchsuchungsort entfernt hatte und nicht mehr anwesend sei. Auch der Zeuge P. Her. gab an,

2150

der Hinweis über den Fund sei erst gekommen, als sie bereits mit der Durchsuchung der zweiten Garage beschäftigt waren und Uwe Böhnhardt bereits weg war.

2151 Auch der „Schäfer-Bericht“ folgt dieser Darstellung und führt aus:

„Der Einsatzleiter unterrichtete den Leiter der Durchsuchungsgruppe ‚Zimmermannstraße‘ über das Auffinden der USBV in der Garage Nummer 5 (Kläranlage). Böhnhardt hatte zu diesem Zeitpunkt die Richard-Zimmermann-Straße bereits verlassen. Dies steht zur Überzeugung der Kommission fest. Insofern ist nicht nur die Aktenlage eindeutig. Auch die gehörten Beamten äußerten sich in diesem Sinne. Lediglich ein Beamter hatte in einer dienstlichen Erklärung vom 29.11.2011 eine gegenteilige Erinnerung festgehalten, war sich aber bei seiner Anhörung durch die Kommission nicht mehr sicher“.

(2) Die Angaben des Zeugen KHK Thomas Matczack

2152 Eine zum oben beschriebenen Hergang abweichende Darstellung, auf welche die „Schäfer-Kommission“ kurz Bezug nimmt, bekundete der Zeuge KHK Thomas **Matczack** mehrfach. Zu nennen ist hierbei zunächst dessen **dienstliche Erklärung vom 29. November 2011**, in der er u. a. ausführte:

„Ich erinnere mich, dass (vermutlich so gegen 8.30 Uhr) ein Mitarbeiter des anderen Durchsuchungsteams zu uns kam, um mitzuteilen, dass man in der anderen Garage ‚fündig‘ geworden ist. (...)

Nach meiner Erinnerung zwischen 08.45 und 09.15 Uhr erschien Uwe Böhnhardt mit einem roten Kleinwagen an der elterlichen Wohnung und betrat diese auch. In der Folge, nach ca. 10 Minuten, verließ Uwe Böhnhardt das Haus mit einer Sporttasche und ging zum Pkw.

Mir ist erinnerlich, dass der Leiter meines Durchsuchungsteams Rücksprache mit einer anderen Person gehalten hat. (...) Im Ergebnis wurde vom Einsatzleiter festgelegt, dass keine freiheitsentziehenden Maßnahmen gegen Böhnhardt durchzuführen sind. Ich habe mehrfach darauf hingewiesen, dass der Uwe Böhnhardt ‚weg ist‘, wenn wir ihn jetzt laufen lassen. (...) In der Folge hat Uwe Böhnhardt auch den Ort verlassen. (...)

Nach meiner Erinnerung ist damals an den Garagen von Uwe Böhnhardt gesagt worden, dass eine ‚Bombe‘ oder Sprengstoff gefunden wurde. Ich erinnere mich deshalb daran, weil es mir schon damals so komisch vorkam, dass wir nach Sprengstoff suchen, dieser auch gefunden wird und wir die Beschuldigten trotzdem ‚laufen lassen‘. Ich selbst habe vor Ort mehrfach mein Unverständnis über diese Handlungsweise zum Ausdruck gebracht. In der Folge wurde dieser Umstand mehrfach in der KPI erörtert und von meinem damaligen KPI-Leiter, Herrn Schmidtmann, wörtlich als Dilettantismus bezeichnet.“

Der Zeuge Ralf Schmidtmann bestätigte auf Vorhalt, derartige Äußerungen getroffen zu haben, da dies seinem Charakter und seiner Mentalität entspreche.

Bei der am **15. Dezember 2011** durchgeführten **Anhörung vor der „Schäfer-Kommission“** wiederholte Herr Matczack diese Angaben und antwortete auf Nachfrage von Herrn Dr. Schäfer, ob zum Zeitpunkt der Benachrichtigung des Einsatzteams in der Richard-Zimmermann-Straße vom Fund an der Kläranlage Uwe Böhnhardt noch anwesend war, folgendermaßen:

2153

„Ja, da bin ich mir ziemlich sicher, dass das noch während unserer laufenden Durchsuchungsmaßnahmen bekannt geworden ist, dass die Kollegen dort fündig geworden sind. Zu dem Zeitpunkt war Böhnhardt noch nicht abgefahren. Da bin ich mir sicher. Wir haben noch über das weitere Vorgehen bezüglich Böhnhardt diskutiert. Mit wem, weiß ich nicht mehr. Ich denke, dass das der Kollege war, der den Einsatz vom LKA in der Richard-Zimmermann-Straße geleitet hat. Der Kollege hat dann auch Rücksprache mit der Zentrale oder mit dem Kollegen dort in der Kläranlage gehalten. (...)

Da bin ich mir ziemlich sicher, so gute 90 %. Das kann doch anderen auch nicht unverborgen geblieben sein. Man hat das ja noch rege diskutiert, was das für eine ‚Grütze‘ war, die da passiert ist. Das war für mich auch ein Punkt, weshalb ich dann Ende 1998 zur Drogenfahndung gewechselt bin. (...)

Ich möchte meinen, dass es mir Leid tut, aber das war für mich ein krasser Widerspruch. Das hat sich bei mir richtig eingebrannt. Man findet, was man sucht und wartet dann noch auf den Staatsanwalt zu einem Zeitpunkt, zu dem der Beschuldigte noch greifbar ist und eine Tasche ins Auto packt. Das war für mich eine Situation, die ich so noch nicht erlebt habe.“

Vor dem Untersuchungsausschuss sagte der Zeuge KHK Thomas **Matczack** schließlich aus, er könne sich hundertprozentig daran erinnern, dass das Auto vor dem Hauseingang stand und Böhnhardt eine Tasche in den Kofferraum gelegt hat, bevor er weggefahren ist. Dass sie zu diesem Zeitpunkt bereits vom anderen Durchsuchungsteam über den Fund informiert waren, könne er heute nicht mehr zweifelsfrei sagen. Er gab nach mehrfachem Befragen jedoch an, sich mit einer Wahrscheinlichkeit von 60 zu 40 Prozent sicher zu sein. Die damit zum Ausdruck kommende Unsicherheit begründete der Zeuge damit, dass er der Einzige sei, der den Hergang so in Erinnerung habe und diese daher kritisch hinterfragt habe. Diesbezüglich ist jedoch anzumerken, dass der Zeuge P. Her. eine ähnliche Erinnerung wiedergab, indem er berichtete, nicht mitbekommen zu haben, dass Uwe Böhnhardt bereits zu Beginn der Durchsuchung anwesend war, um die Garage aufzuschließen und das Auto herauszufahren. Dessen Name sei aufgrund eines für ihn unbekanntes Auslösers erst

2154

ein bis zwei Stunden später umgegangen und da habe er gesehen, wie dieser in sein Auto eingestiegen und weggefahren ist. Dass die Polizisten ihn nicht daran hinderten, sei für ihn verwunderlich gewesen.

(3) Die Angaben der Zeugin Brigitte Böhnhardt

2155 Schließlich schilderte die Zeugin Brigitte **Böhnhardt** eine dritte Version des Geschehens, das auf einer im Rahmen eines persönlichen Treffens geäußerten Darstellung ihres Sohnes basierte und der zufolge Uwe Böhnhardt bis zum Abschluss der Durchsuchung ihrer Garage gewartet habe. Anschließend habe dieser das Auto seiner Eltern zurück in die Garage gefahren, die Garage abgeschlossen und den Schlüssel wieder in die Wohnung gebracht. Danach habe er die Polizisten, die mittlerweile mit der Durchsuchung der anderen Garage fertig waren, mit seinem Fahrzeug zur Garage in Burgau begleitet, um ihnen den Weg zu zeigen. Dort angekommen sei er zunächst ausgestiegen und zur Garage gelaufen. Als ihm ein Polizist zugeraunt habe, dass er fällig und der Haftbefehl unterwegs sei, habe er schließlich spontan entschieden, die Flucht zu ergreifen, sodass er nach Hause gefahren sei und sich mit Beate Zschäpe und Uwe Mundlos verabredet habe, unterzutauchen.

(4) Bewertung

2156 Auch wenn die Mehrheit der gehörten Zeugen und die „Schäfer-Kommission“ die Auffassung vertraten, Uwe Böhnhardt hätte zum Zeitpunkt der Verständigung vom Bombenfund den Durchsuchungsort bereits verlassen, kommt der Untersuchungsausschuss zum Ergebnis, dass diese Darstellung dem tatsächlichen Verlauf nicht entspricht. Die „eindeutige“ Aktenlage, auf die sich die „Schäfer-Kommission“ beruft, gibt es nach Einschätzung des Untersuchungsausschusses so nicht. Vielmehr liegen Indizien vor, die Fragen an der von offizieller Seite vorgetragenen Version aufwerfen und die Richtigkeit der Aktenlage, die dem „Schäfer-Bericht“ zugrunde liegt und die zu einem nicht unwesentlichen Teil die Aussagen der angehörten Zeugen beeinflusst haben könnte, in Zweifel ziehen. Der vom Zeugen KHK Thomas Matczack geschilderte Hergang wird demgegenüber als glaubhaft eingeschätzt und entspricht nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses dem tatsächlichen Geschehen.

2157 Zum Aussageverhalten des Zeugen KHK Thomas Matczack ist festzuhalten, dass es in Anbetracht der Umstände, die zur Aufdeckung seiner Erinnerung führten, keinerlei Grund zu der Annahme gibt, dass der Zeuge den von ihm dargestellten Ablauf frei erfunden hat. Hierfür spricht bereits die Tatsache, dass der Zeuge in einem Gespräch mit dem ihm bekannten Polizeibeamten, T. Wein., auf dessen Nachfrage davon berichtete. Dass Herr Wein.

diese Informationen an Herrn Tr., einem Sachbearbeiter im für polizeilichen Staatsschutz zuständigen Fachreferat im TIM, weiterleiten würde und er in der weiteren Folge zu einer Anhörung im TIM und zur Abgabe einer dienstlichen Erklärung aufgefordert werden würde, konnte Herr Matczack nicht ahnen. Nichtsdestotrotz wiederholte Herr Matczack gegenüber Herrn Tr. seine Erinnerungen zum Ablauf der Garagendurchsuchung und legte diese in einer dienstlichen Erklärung schriftlich nieder. Der Zeuge S. Tr. sagte vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass Herr Matczack auf ihn einen glaubhaften Eindruck gemacht habe, weil dieser hoch engagiert über seine Erfahrungen berichtet habe, in der Lage gewesen sei, Details zu schildern, und er im Übrigen keinen Grund gehabt habe, Unsinn zu erzählen. Der Zeuge Robert **Ryczko** bestätigte, dass Herr Tr. ihm gegenüber am Morgen nach der Befragung geäußert habe, dass das von Herrn Matczack Vorgetragene überzeugend gewesen sei. Aus Sicht des Zeugen spreche vieles dafür, dass die schriftliche Erklärung zutrifft, da man sich seiner Sache ziemlich sicher sein müsse, um derartig abweichende Angaben zu machen. Auch der Untersuchungsausschuss ist der Auffassung, dass Herr Matczack zumindest nicht mit positiven Folgen rechnen konnte, als er seine Erinnerungen an das damalige Geschehen wiedergab. Es ist daher kein Motiv ersichtlich, das für eine Falschaussage in Betracht kommen könnte. Zudem schilderte der Zeuge P. Her., wie nach Böhnhardt gefragt worden sei, bevor dieser davonfuhr. Eine solche Frage durch die eingesetzten Polizeibeamten legt aber nahe, dass es einen konkreten Anlass gab, sich nach dessen Verbleib zu erkundigen, was ebenfalls die vom Zeugen KHK Thomas Matczack erinnerte Version der Ereignisse stützt.

Die Abschwächung der Überzeugung des Zeugen KHK Thomas Matczack ist auf eine möglicherweise unbeabsichtigte Einflussnahme zurückzuführen. Dies wird anhand des Anhörungsverlaufs vor der „Schäfer-Kommission“ deutlich, in der er zunächst sehr überzeugt war, und erst auf mehreren Nachfragen und Vorhaltungen etwas von der Sicherheit abrückte. Ungewöhnlich ist, dass eine angebliche Verunsicherung des Zeugen nicht in seiner eigenen Aussage vor der „Schäfer-Kommission“ enthalten ist, sondern erst und nur von einem der Vernehmer der „Schäfer-Kommission“ als Vermerk an das Vernehmungsprotokoll vom 15. Dezember 2011 angefügt wurde, mit der Anmerkung, dass der Zeuge Matczack erst beim Verlassen des Befragungsraums Zweifel geäußert hätte. In einem derartigen Fall ist unverständlich, warum die Vernehmung des Zeugen nicht wieder aufgenommen und ggf. ergänzt wurde. Nichtsdestotrotz drückt allein schon die Sprachwahl des Zeugen, es habe sich bei ihm „richtig eingebraunt“, dass „man findet, was man sucht und wartet dann noch auf den Staatsanwalt zu einem Zeitpunkt, zu dem der Beschuldigte noch greifbar ist und eine Tasche ins Auto packt“, einen sehr hohen Überzeugungsgrad aus. Zudem ist die Aussage des Zeugen bezeichnend, als er als Grund für seine mittlerweile aufkommenden Zweifel nur

2158

angab, dass er der Einzige sei, der diese Erinnerung habe. Dies ändert jedoch im Ergebnis nichts daran, dass die sehr detailgenaue und engagierte Erinnerung des Zeugen gegen ein fiktives Geschehen spricht.

2159 Unabhängig von der Glaubwürdigkeit des Zeugen KHK Thomas Matczack sprechen auch die Umstände der Durchsuchung für die Richtigkeit seiner Aussage. So erscheint eine Meldung des Fundes zu einem Zeitpunkt, als Uwe Böhnhardt noch anwesend war, durchaus wahrscheinlich. Einen Anhaltspunkt hierfür liefert auch die Aussage des Zeugen EKHK Thomas Neusüß, der einerseits zwar – entsprechend der „offiziellen Version“ – bekundete, die Nachricht über den Fund in der Garage Nr. 5 am Klärwerk sei erst zwischen 10:15 und 10:40 Uhr eingetroffen, andererseits aber auch aussagte, dass sich Uwe Böhnhardt vom Durchsuchungsort in der Richard-Zimmermann-Straße entfernte, während man auf den Schlüsseldienst zum Öffnen der Garage Nr. 7 wartete. Ausweislich der jeweiligen Durchsuchungsverlaufsberichte wurde die Garage Nr. 5 am Klärwerk bereits um 9:00 Uhr geöffnet, mit der Durchsuchung der Garage Nr. 7 wurde erst nach der Durchsuchung der Garage Nr. 6, also ab 9:30 Uhr, begonnen. Da deshalb nach Ansicht des Untersuchungsausschusses Uwe Böhnhardt nicht vor Beendigung der Durchsuchung der Garage Nr. 6 gegen 9:30 Uhr weggefahren ist und die Einsatzkräfte in der Richard-Zimmermann-Straße aller Wahrscheinlichkeit nach bereits unmittelbar nach dem Öffnen der Garage an der Kläranlage kurz nach 9:00 Uhr über den Fund informiert worden sind, besteht ein Zeitfenster von einer knappen halben Stunde, um eine Festnahme zu veranlassen. Dies wurde jedoch nach Rücksprache des Herrn Neusüß mit dem verantwortlichen Einsatzleiter, Herrn Fahner, unter Verweis auf die oben beschriebene Absprache mit der Staatsanwaltschaft abgelehnt. Zwar sind hierüber Diskussionen zwischen den beteiligten Einsatzkräften entstanden, doch änderte dies nichts am weiteren Geschehen, denn in der weiteren Folge konnte Uwe Böhnhardt zur Verwundung des Zeugen P. Her. und zum Entsetzen des Zeugen KHK Thomas Matczack ungehindert eine Sporttasche in sein Auto legen und den Durchsuchungsort verlassen. Die von den Zeugen KHK Thomas Matczack und KHK Roberto Tuche übereinstimmend beschriebene heftige Auseinandersetzung zur nicht erfolgten Festnahme des Uwe Böhnhardt konnte nur zu einem Zeitpunkt aufflammen, nachdem der Bombenfund gemeldet worden war und als tatsächlich noch die Möglichkeit zur Festnahme bestand. Wäre die Anzeige des Fundes erfolgt, als Uwe Böhnhardt schon nicht mehr greifbar war, dann hätte es keine Grundlage für derartige Insistierungen gegeben. Gleiches gilt hinsichtlich der im Anschluss an die Durchsuchung vorgetragenen Kritik an der Durchführung des Einsatzes, für die es ohne die Problematik des Ziehenlassens trotz Kenntnis vom Fund keinen Anlass gegeben hätte.

Die Angaben der Zeugin Brigitte **Böhnhardt**, die auf eine Erklärung ihres Sohnes verwies, nach der er selbst den Beamten den Weg zur anderen Garage gezeigt haben will und erst nachdem ihm an der Kläranlage von einem Polizisten eröffnet worden sei, dass der Haftbefehl bereits unterwegs sei, spontan die Flucht ergriffen habe, erscheinen wenig überzeugend. Es ist zumindest widersprüchlich, dass Uwe Böhnhardt die Polizisten zum Durchsuchungsobjekt, in dem sich mehrere im Bau befindliche bzw. fertiggestellte „Rohrbomben“ und Sprengstoff befanden, geleitet und ihnen den Weg dahin gezeigt haben soll, um kurz darauf die Flucht zu ergreifen. Die hierfür vorgetragene Erklärung der Zeugin, ein Polizist habe ihm zugeraunt, dass der Haftbefehl unterwegs sei, vermag bei lebensnaher Betrachtung nicht diesen plötzlichen Sinneswandel zu begründen, da dem Beschuldigten bereits mit Aushändigung des Durchsuchungsbeschlusses am frühen Morgen klar gewesen sein muss, dass die von ihm als „Bombenwerkstatt“ genutzte Garage entdeckt werden wird und er hierfür strafrechtlich belangt werden könnte. Auch vor dem Hintergrund einer bereits erfolgten Verurteilung zu einer Jugendfreiheitsstrafe ist es lebensfremd anzunehmen, dass Uwe Böhnhardt bis zum besagten Ausspruch des Polizisten gutgläubig annahm, ihm würden keinerlei strafrechtliche Konsequenzen drohen. Zudem entbehrt die Mutmaßung der Zeugin, in der Garage habe sich kein Sprengstoff befunden, sondern dieser sei von der Polizei untergeschoben worden, jeglicher Faktengrundlage. Unabhängig des Vorhandenseins von TNT war jedoch bereits die Herstellung und Ablage von Bombenattrappen strafbewehrt, sodass dies aus Sicht des Beschuldigten keinen Unterschied gemacht hätte. Schließlich ist es nicht einleuchtend, dass die Polizeikräfte den Beschuldigten um Mithilfe bei dem Ansteuern des zweiten Durchsuchungsobjektes gebeten haben sollen. Vielmehr verfügten die Polizeibeamten mit Sicherheit über die erforderlichen Ortskenntnisse und waren nicht auf die Hilfe des Uwe Böhnhardt angewiesen. Auch ist nicht ersichtlich, warum dieser als Beschuldigter ein Interesse daran gehabt hätte, der Polizei in dieser Hinsicht behilflich zu sein. Im Gegenteil hatte sich Uwe Böhnhardt in der Vergangenheit nicht unbedingt durch Kooperationsbereitschaft hervorgetan, sondern ein hohes Maß an Aggressivität und mangelnden Respekt vor staatlichen Institutionen gezeigt. So sprach die Zeugin Brigitte **Böhnhardt** selbst von Auseinandersetzungen ihres Sohnes mit der Polizei in anderen Zusammenhängen. Auch die Aussage, dass ihr Sohn nach Beendigung der Durchsuchung ihrer Garage das Auto seiner Eltern zurück in die Garage gefahren, die Garage abgeschlossen und den Schlüssel wieder in die Wohnung gebracht habe, widerspricht der Aktenlage. Dieser Ablauf kann jedoch auch nicht völlig ausgeschlossen werden. So ist außer im Durchsuchungsbericht nirgendwo die Sicherstellung des Garagenschlüssels oder dessen Herausgabe dokumentiert. Außerdem erscheint es, geht man davon aus, dass Böhnhardt erst nach Abschluss der Durchsuchung der elterlichen Garage verschwand, auch nicht unplausibel, dass er diese selbst wieder verschloss und mit dem Schlüssel nach oben ging.

ff. Fahndungsmaßnahmen im direkten Anschluss der Garagedurchsuchung

- 2161** Nach dem Auffinden umfangreicher Beweismaterialien in der Garage Nr. 5 an der Kläranlage und der Anordnung des StA Sbick, wegen Gefahr im Verzuge die Beschuldigten vorläufig festzunehmen und die ihnen zuzuordnenden Objekte zu durchsuchen, fuhren Herr Fahner und Herr Tuche gegen 12:00 Uhr zur Dienststelle der KPI Jena, in der ein Einsatz- und Lagezentrum errichtet worden war, um mit Herrn Dressler und Herrn Schmidtman über die weitere Vorgehensweise zu beraten. Wann Herr Dressler in Jena eintraf, ist dabei nicht sicher zu bestimmen. Er selbst sprach davon, er sei am Nachmittag nach Jena gefahren und habe sich in die Koordinierung der Maßnahmen eingeschaltet. Diese wurden jedoch nicht unverzüglich eingeleitet. Vielmehr seien diese erst ab 14:00 Uhr erfolgt. Somit wurden – ausweislich der Durchsuchungsprotokolle – die Wohnungen des Uwe Böhnhardt erst um 14:45 Uhr, des Uwe Mundlos um 15:15 Uhr und der Beate Zschäpe um 15:30 Uhr von Polizeikräften aufgesucht. Angesichts des Tatvorwurfs und der bereits erfolgten Anordnung der vorläufigen Festnahme ist dieser Zeitverzug nicht erklärlich und stellt ein weiteres Versäumnis der beteiligten Polizeikräfte dar. Konsequenterweise wurde die Nahbereichsfahndung eingeleitet, zu der dem Zeugen EKHK Jürgen **Dressler** zufolge gehöre, nach den Fahrzeugen der Gesuchten Ausschau zu halten und die bekannten Aufenthaltsorte und Anlaufadressen zu kontrollieren. Konsequenterweise wurden die Beschuldigten und deren Pkws zur thüringenweiten Bereichsfahndung ausgeschrieben und die Wohnungen der Gesuchten sowie die Wohnungen, Gärten und Arbeitsstellen ihrer Verwandten und Bekannten, wie beispielsweise des Bruders von Uwe Böhnhardt, des André Kapkes und des Ralf Wohllebens kontrolliert. Wann und in welcher Form diese Kontrollen konkret durchgeführt wurden, ist dem Untersuchungsausschuss jedoch nicht bekannt. Zudem wurden mögliche Anlaufstellen, wie der Jugendclub „IMPULS“ und die Gaststätte „Heilsberg“ überprüft. Sämtliche Maßnahmen führten jedoch nicht zur Aufenthaltsfeststellung der Gesuchten.
- 2162** In Vorbereitung der anstehenden Durchsuchung der Wohnungen der Beschuldigten fand um 14.00 eine Einweisung der Durchsuchungs- und Festnahmekräfte in der KPI Jena statt, in deren Anschluss die Einsatzkräfte die Durchsuchungsobjekte ansteuerten. Hierbei handelte es sich um das Zimmer des Uwe Böhnhardt in der Wohnung seiner Eltern in der Richard-Zimmermann-Straße 11, die Wohnung des Uwe Mundlos in der Leipziger Straße 65 sowie die Wohnung der Beate Zschäpe in der Schomerusstraße 5. Dieser Einsatz sei dem Zeugen EKHK Jürgen **Dressler** zufolge im Vorfeld nicht geplant gewesen und habe daher nicht vorbereitet werden können, sodass man lediglich durch eine kurzfristige Abfrage beim Einwohnermeldeamt die Adressen herausbekommen habe. Das Studienzimmer des Uwe Mundlos in Ilmenau sei zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt gewesen und sei daher auch nicht durchsucht worden.

Nachdem die Einsatzkräfte um 14:45 Uhr die Richard-Zimmermann-Straße 11 erreicht hatten, begann die **Durchsuchung des Zimmers des Uwe Böhnhardt** erst gegen 16:45 Uhr, da das Eintreffen der Frau Böhnhardt abgewartet wurde. Angaben zum Aufenthaltsort ihres Sohnes konnte sie nicht machen. Im Zimmer des Uwe Böhnhardt sowie im Kellerraum der Familie wurden u. a. ein Telefonnummernverzeichnis relevanter Personen, Auszüge aus Ermittlungsakten, Spezialkapseln für CO₂-Waffen, pyrotechnische Knallpatronen sowie ein ca. 30 cm langes Rohrstück, von dem der Vater des Beschuldigten angab, er habe es von seiner Arbeitsstelle mitgenommen, sichergestellt. Welche „relevanten“ Personen auf der aufgefundenen Liste vermerkt waren und ob sich hieraus verfahrensrelevante Hinweise ergeben hätten, konnte der Untersuchungsausschuss nicht ergründen, weil das besagte Asservat bereits vernichtet wurde und in den Akten keinerlei Auswertung dokumentiert ist. Es steht zu befürchten, dass dies, trotz des Vermerkens als Liste relevanter Personen, völlig unterblieben ist. Zudem begleitete Herr Jürgen Böhnhardt, der zwischenzeitlich von der Arbeit heimgekehrt war, die Beamten zur Gartenlaube der Familie, die von 19:10 Uhr bis 19:30 Uhr ohne Ergebnisse durchsucht wurde.

2163

Die Polizeibeamten trafen um 15:00 Uhr am **Wohnobjekt des Uwe Mundlos** ein und begannen um 15:15 Uhr mit der Durchsuchung der Wohnung, die bis 16:05 Uhr andauerte. Geöffnet wurde die Wohnung von Juliane Walther, der damaligen Freundin des Ralf Wohlleben, die im Besitz des Wohnungsschlüssels war und um 15:05 Uhr ankam. Sie gab an, Kapke, Böhnhardt und Zschäpe seit 12 Monaten zu kennen. Mundlos habe ihr im Rahmen eines gemeinsamen Aufenthaltes in der Wohnung des André Kapke den Schlüssel am Vortag überlassen, damit sie in seiner Wohnung fernsehen könne. Da sich in der Wohnung jedoch kein Fernsehgerät befand, muss davon ausgegangen werden, dass es sich um einen Vorwand handelte und Frau Walther tatsächlich beauftragt worden war, persönliche Dinge aus der Wohnung zu holen. In der Wohnung stellten die Einsatzkräfte diverse Schriftstücke, Zeitungsartikel und Briefverkehr mit bekannten Rechtsextremisten, einen Werkzeugkoffer, Tonbandkassetten und mehrere Disketten sicher. Außer Monitor, Tastatur und den Disketten waren keine weiteren Computerteile, insbesondere kein Rechner, vorhanden. Auch der Pkw des Uwe Mundlos konnte weder vor dem Haus noch in der unmittelbaren Umgebung festgestellt und durchsucht werden. Auch eine Kontrolle im Umfeld der Wohnung des André Kapke verlief ergebnislos.

2164

Ein großes Defizit in der Zusammenarbeit der einzelnen Polizeidienststellen zeigt sich in der Tatsache, dass den Beamten des TLKA erst nach der Ausstrahlung der Sendung „Kripo Live“ am 22. Februar 1998 auffiel, dass Uwe Mundlos zum damaligen Zeitpunkt einen Nebenwohnsitz in Ilmenau im Christlichen Studentenwerk unterhalten hat. Im Rahmen eines

2165

Informationsaustausches in Staatsschutzsachen mit dem TLKA hatte das Kommissariat 33 der KPI Jena dem TLKA diese Adresse bereits am 6. August 1997 mitgeteilt. Der Zeuge EKHK Jürgen Dressler gab an, dass er diese Adresse offensichtlich nicht kannte. Er wisse auch nicht, wann ihnen diese Nachricht zugegangen sei. Es stellt sich so die Frage, weshalb diese Adresse nicht zum Namen Uwe Mundlos gespeichert wurde und somit augenscheinlich nicht bekannt war. Gleichzeitig ist zu fragen, weshalb das TLKA nicht bei dem K33 der KPI Jena, dessen Beamte KHK Roberto Tucho und KHK Thomas Matczack an den Durchsuchungsmaßnahmen am 26. Januar 1998 beteiligt waren, spätestens nach dem Abschluss der Garagendurchsuchungen zu Erkenntnissen und weiteren Wohnsitzen des Trios nachgefragt hat. Darüber hinaus hätten auch die Beamten des K33 aus eigenem Antrieb entsprechende Nachforschungen anstellen können, zumal Uwe Mundlos, Uwe Bönnhardt und Beate Zschäpe zuvor bereits straffällig geworden waren. Wäre die o. g. Adresse noch am 26. Januar 1998 überprüft worden, hätten sich unter Umständen Hinweise zum Aufenthaltsort von Uwe Mundlos ergeben.

2166 Schließlich trafen die Durchsuchungskräfte um 14:55 Uhr an der **Wohnung der Beate Zschäpe** ein, die nach der Öffnung durch einen hinzugezogenen Schlüsseldienst zwischen 15:30 Uhr und 16:40 Uhr durchsucht wurde. Die Beschuldigte wurde hierbei nicht angetroffen, sodass eine Nachbarin der Durchsuchung als Zeugin beiwohnte. In der Wohnung der Beschuldigten wurden die an der Zimmerwand befestigten Waffen, u. a. ein Wurfstern, eine Armbrust, ein Buschmesser, ein Morgenstern und ein Luftgewehr, ein am Bettschrank befindlicher Wurfanker sowie diverses rechtsorientiertes Schriftgut und ein „Pogromly“-Spiel sichergestellt. Darüber hinaus wurde im Kellerraum ein noch eingeschweißtes Paket Dämmwolle gesichtet, welches aber erst am 11. Februar 1998 zu Vergleichszwecken asserviert wurde. Den Durchsuchungskräften war am 26. Januar 1998 nicht bekannt, dass in den Bombenattrappen Dämmmaterial verwendet worden war. Nach Beendigung der Maßnahme wurde die mit einem neuen Schloss ausgestattete Wohnungseingangstür verschlossen und mit dem Hinweis versehen, dass die neuen Schlüssel für die Wohnung bei der KPI Jena hinterlegt sind. Erwähnenswert ist, dass Juliane Walther am Folgetag auf der KPI Jena mit einer von Beate Zschäpe unterzeichneten formlosen Vollmacht erschien und den Wohnungsschlüssel herausverlangte, was ihr jedoch durch die Polizeibeamten verweigert wurde. Hierdurch wurde abermals deutlich, dass Frau Walther beauftragt worden war, Gegenstände aus den Wohnungen der Drei zu besorgen und damit ein unmittelbarer Kontakt zu den Flüchtigen bestanden hat.

2167 Im Prozess vor dem OLG in München soll sich Frau Walther dahingehend eingelassen haben, sie sei gemeinsam mit Volker Henck an diesem Tag unterwegs gewesen, um zuerst Ralf Wohlleben in Erfurt über die Durchsuchung zu informieren und hernach aus den Woh-

nungen von Uwe Mundlos und Beate Zschäpe Kleidungsstücke zu holen. Während sie aus der Wohnung Zschäpes dabei noch Müllsäcke mit Kleidung herausgetragen habe, sei sie in der Wohnung des Mundlos' auf die Polizei getroffen. Sollten diese Schilderungen zutreffen, muss konstatiert werden, dass die Polizei durch Unterlassen einer eingehenden Befragung der Juliane Walther und der Überprüfung deren weiterer Schritte nach Verlassen der Wohnung Mundlos' es versäumt haben dürfte, eine heiße Spur zu den drei Flüchtigen aufzunehmen. Hierzu hat der Untersuchungsausschuss jedoch aus Zeitgründen keine eigenen Feststellungen treffen können.

d. Erlass der Haftbefehle

aa. Kein Erlass von Haftbefehlen vor der Garagendurchsuchung am 26. Januar 1998

Im Rahmen einer Besprechung am 19. Januar 1998 mit dem Ermittlungsleiter der EG TEX, Herr Dressler, machte der für das Ermittlungsverfahren zuständige OstA Schultz deutlich, dass in Anbetracht der seinerzeitigen Beweislage die Beantragung eines Haftbefehls nicht infrage kam. Hierzu sagte der Zeuge OstA Gerd **Schultz** aus, dass vor der Durchsuchung kein Haftgrund vorgelegen habe, da der hierfür erforderliche dringende Tatverdacht, der eine sehr hohe Verurteilungswahrscheinlichkeit voraussetze, nicht gegeben gewesen sei. Der Zweck der Durchsuchung habe gerade darin bestanden, Beweismittel zu finden, um mittels Spurenableichs nachzuweisen, dass die in Jena aufgefundenen USBV in den Durchsuchungsobjekten hergestellt wurden, zu denen die Beschuldigten Zugang hatten. Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** bekundete diesbezüglich, dass er die Bedenken der Staatsanwaltschaft habe nachvollziehen können, da man zunächst Beweismaterial sicherstellen und auswerten müsse, bevor man einen für den Erlass eines Haftbefehls erforderlichen persönlichen Zusammenhang zu den Beschuldigten herstellen könne. Bei der Durchsuchung sei es folgerichtig nicht um die Festnahme der Personen, sondern um die Sicherung von Beweismitteln gegangen. Auch der Zeuge RLG Philipp **Redeker** bestätigte, dass zum Zeitpunkt des Erlasses des Durchsuchungsbeschlusses kein Haftgrund vorgelegen habe.

2168

Diese Einschätzung teilte die „Schäfer-Kommission“, da vor dem Abtauchen des Trios und dem Auffinden der Rohrbomben bei der Durchsuchung die gesetzlichen Voraussetzungen eines Haftbefehls nicht vorgelegen hätten, weil sowohl der dringende Verdacht der Begehung einer Straftat nach §§ 311b Abs. 1 Nr. 2, 126 Abs. 1 Nr. 6, 86a Abs. 1 Nr. 1, 129 Abs. 1, 129a Abs. 1 StGB als auch ein Haftgrund, wie etwa das Bestehen einer Fluchtgefahr, zu diesem Zeitpunkt nicht vorgelegen hätten. So wurde beispielsweise hinsichtlich

2169

des dringenden Tatverdachts der Vorbereitung einer Sprengstoffexplosion nach § 311b Abs. 1 ausgeführt:

„Die an der Briefbombe anhaftende Speichelspur konnte als Mischspur nicht Uwe Böhnhardt allein zugerechnet werden; damit entfiel die Verbindung zur sogenannten Theaterbombe. Die Nutzung der Garage Nummer 5 (Kläranlage) durch ihn besagte nichts darüber, dass er dort auch USBV baute. Die Observation am 25.11.1997 erbrachte nur die Erkenntnis, dass er dort Brennspritus und Gummiringe lagerte, was für sich genommen nicht die Annahme des Bombenbaus zu stützen vermochte. Der Granitsplitt des Garagenkomplexes in der Kläranlage im Kunststoffkanister der sogenannten Stadionbombe konnte sonst noch ausgebracht worden sein. Der Umstand, dass die Holzkiste und der Kanister dem Vater Böhnhardts zugänglich waren, gilt für viele Personen, die in dem gleichen Betrieb gearbeitet haben. Dass ein Fingerabdruck des Uwe Böhnhardt in der Vergangenheit schon einmal an einer USBV-Attrappe gefunden wurde, bekundete ebenso wenig einen dringenden Tatverdacht. Denn schon damals wurde er vom Landgericht Gera in der Berufungsinstanz diesbezüglich rechtskräftig freigesprochen. Schließlich begründete auch die Gesamtschau aller vorgenannten Indizien nicht einen dringenden Tatverdacht; denn wie oben aufgezeigt wurde, bestanden bei allen aufgezeigten Beweisanzeichen mehr oder minder schwere Unwägbarkeiten.“¹⁶³

2170 Diesen Ausführungen schließt sich der Untersuchungsausschuss an und teilt die Auffassung, dass vor der Garagendurchsuchung und dem Auffinden von Rohrbomben und Sprengstoff in der Garage Nr. 5 die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls nicht vorgelegen haben. Zwar gab es zahlreiche Indizien, die auf eine Täterschaft von Uwe Böhnhardt hindeuteten und einen für die Anordnung der Durchsuchung erforderlichen einfachen Tatverdacht begründeten, doch waren hierdurch die gesteigerten Anforderungen an einen dringenden Tatverdacht nicht erfüllt.

bb. Erlass von Haftbefehlen am 28. Januar 1998

2171 Nachdem StA Sbick als Vertreter von OStA Schultz am späten Vormittag des 26. Januar 1998 über den Fund in der Garage Nr. 5 informiert worden war und er unmittelbar darauf die vorläufige Festnahme angeordnet hatte, hob er am folgenden Tag die Anordnung auf und verfügte die Umwandlung in eine Aufenthaltsfeststellung. Erst nach der Herabstufung des Observationsberichts des TLfV am 28. Januar 1998 wurde ein Haftbefehl beim zuständigen AG Jena beantragt und noch am selben Tag erlassen. Der Zeuge StA André **Sbick** rechtfertigte seine damalige Bewertung, am 27. Januar 1998 keinen Haftbefehl zu beantragen,

¹⁶³ Vgl. „Schäfer-Bericht“ Rn. 115f.

damit, dass ein Bezug der drei Beschuldigten zur Garage, in der die USBV und der Sprengstoff gefunden wurden, ohne Verwendung des eingestuften TLFV-Berichtes nicht möglich gewesen sei und er daher keinen dringenden Tatverdacht habe begründen können, weil dieser vorausgesetzt hätte, dass die Beschuldigten so gut wie sicher etwas mit den aufgefundenen Materialien zu tun hatten. Konkret habe er etwa nicht nachweisen können, dass Beate Zschäpe als Mieterin der Garage tatsächlich an der Herstellung beteiligt war. Auch der Bericht des TLFV habe lediglich ausgesagt, dass Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos Gegenstände in die Garage verbrachten, ohne darauf einzugehen, was die beiden tatsächlich in der Garage machten. Wenn dagegen Uwe Böhnhardt bei der Durchsuchung an der Garage mit den Bomben angetroffen worden wäre, hätte es nach Auffassung des Zeugen keinen vernünftigen Zweifel gegeben, dass er mit der Bombe etwas zu tun hatte. Aus diesem Grund habe er es unter verfahrenstechnischen Gesichtspunkten vorgezogen, mit zeitlicher Verzögerung einen fundierten und mit ordentlichen Beweismitteln belegten Haftbefehl zu erwirken, anstatt mit „heißer Nadel“ einen Haftbefehl „zusammenzuzimmern“, der dann durch die Obergerichte aufgehoben worden wäre. Auch der seinerzeitige Leiter der StA Gera, der Zeuge StS a.D. Arndt **Koeppe**n, gab an, dass die Erkenntnisse, die einen dringenden Tatverdacht und einen Haftgrund in Form der Fluchtgefahr begründeten, im Wesentlichen auf Hinweisen des TLFV beruht hätten, ohne deren Verwendung ein Haftbefehl nicht habe begründet werden können. Er verwies insbesondere darauf, dass allein der Tatvorwurf des Besitzes des in der Garage gefundenen Sprengstoffes nicht hinreichend sei, sondern auch ein Haftgrund, wie Flucht oder Fluchtgefahr, vorliegen müsse. Letzteres habe man zu diesem Zeitpunkt nicht einschätzen können, sodass die Entscheidung richtig gewesen sei.

Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** beklagte, dass kein Mitarbeiter der EG TEX diese Auffassung der Staatsanwaltschaft verstanden habe. Seiner Meinung nach hätte es zumindest für einen Haftbefehl gegen Beate Zschäpe als Mieterin der Garage reichen müssen. Der Zeuge RLG Philipp **Redeker** erläuterte, man müsse hinsichtlich des Erlasses von Haftbefehlen strikt zwischen der Beweissituation vor und nach der Durchsuchung der Garagen trennen. Nach der Sicherstellung der Beweismittel habe er den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls am 28. Januar 1998 erhalten und noch am selben Tag befürwortet, da nunmehr ausreichend konkrete Dinge vorgelegen hätten. Auch die „Schäfer-Kommission“ gelangte zur Einschätzung, dass durch die Funde in der Garage Nr. 5 an der Kläranlage ein dringender Tatverdacht gegen die Drei bestanden habe, sodass noch am Tag der Durchsuchung Haftbefehle hätten beantragt werden können und müssen. Auch wenn sich diese „Fehlentscheidung“ aus Sicht der „Schäfer-Kommission“ nicht ausgewirkt habe, so sei es nicht nachvollziehbar, warum die StA Gera am 27. Januar 1998 einen dringenden Tatverdacht verneinte, da sich nunmehr mit dem Auffinden von USBV, Sprengstoff etc. der im Durchsuchungsbeschluss geäußerte

2172

Verdacht, dass sich in den im Beschluss aufgeführten Garagen, zu denen die Beschuldigten ungehinderten Zugang hatten, Beweismittel befinden, bestätigt hatte. Auf den im Observationsbericht des TLFV dargestellten Zusammenhang zwischen Böhnhardt und Mundlos zur Garage Nr. 5 sei es nicht mehr angekommen, da genügend Beweise für eine Nutzung der Garage vorgelegen hätten. Hierbei verwies der „Schäfer-Bericht“ darauf, dass Beate Zschäpe Mieterin der Garage war, der Reisepass von Uwe Mundlos in der Garage gefunden wurde und Uwe Böhnhardt zu beiden in enger persönlicher Beziehung (insbesondere auch hinsichtlich der früheren Herstellung von USBV) stand.

2173 Aus Sicht des Untersuchungsausschusses ließ der Fund in der Garage Nr. 5 am Klärwerk mit hinreichender Sicherheit den Rückschluss zu, dass es sich bei diesem Objekt um den Herstellungsort der in Jena abgelegten Bombenattrappen handelte. Bereits dem „Ergänzenden Sachstandsbericht“ vom 12. Januar 1998, der die Grundlage des Durchsuchungsantrags darstellte, ist zu entnehmen, dass Vorermittlungen eine Übereinstimmung zwischen dem Granitsplit, der sich auf den Wegen innerhalb des Garagenkomplexes an der Kläranlage befand, und dem, der im Kanister der „Stadionbombe“ sichergestellt wurde, ergaben. Da schon zu diesem Zeitpunkt zahlreiche Übereinstimmungen zwischen den verschiedenen Bombenattrappen hinsichtlich Gestaltung, Art der Farbgebung und der verwendeten Materialien (insbes. Rohre, Farben und Knetmasse) zu verzeichnen waren, konnte mit großer Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Garage neben der „Stadionbombe“ auch zur Herstellung der anderen USBVs genutzt worden ist. Dieser Verdacht wurde schließlich am 26. Januar 1998 mit dem Auffinden einer in einem Schraubstock eingespannten, halbfertigen Rohrbombe, einer fertiggestellten Rohrbombe sowie von weiteren vorbereiteten Rohrstücken und einer pulverförmigen Substanz in der Garage Nr. 5 erhärtet. Auch wenn vorbehaltlich der Durchführung einer kriminaltechnischen Vergleichsuntersuchung der in der Garage Nr. 5 aufgefundenen Materialien mit den für die Bombenattrappen verwendeten Stoffe nicht zwingend ausgeschlossen werden konnte, dass die in der Garage sichergestellten Gegenstände nichts mit den USBV in Jena zu tun hatten bzw. dass es noch weitere „Bombenwerkstätten“ geben könnte, so war es doch schon zu diesem Zeitpunkt mehr als naheliegend, davon auszugehen, dass die Garage Nr. 5 als Herstellungsort der Bombenattrappen diene. Dies wird auch im Haftbefehl vom 28. Januar 1998 deutlich, in dem es heißt: *„Der dringende Tatverdacht ergibt sich aus dem bisherigen Ergebnis der Ermittlung, insbesondere den bei der Durchsuchung am 26.01.1998 in der Garage aufgefundenen umfangreichen Beweismitteln, die belegen, dass die Garage der Herstellungsort der USBV war, die vor dem Theaterhaus Jena deponiert wurde.“*

Des Weiteren lagen zahlreiche Anhaltspunkte vor, die einen Zusammenhang der Beschuldigten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe zur Garage Nr. 5 begründeten. So wurde aufgrund der Mitteilung des Herrn Apel am Morgen des Durchsuchungstages bekannt, dass Beate Zschäpe die Garage Nr. 5 von ihm seit August 1996 gemietet und dadurch ungehinderten Zugang zu ihr hatte. Außerdem verwies der bis dato noch eingestufte Observationsbericht des TLFV vom 8. Januar 1998 darauf, dass Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos Gummiringe und Brennspritus in die Garage verbrachten und sich hierbei auffällig konspirativ verhielten. Im Durchsuchungsbeschluss des AG Jena vom 19. Januar 1998 wird der Zusammenhang der beiden Beschuldigten zur Garage Nr. 5 mit den Worten, *„nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis werden die genannten Garagen von zumindest zwei Beschuldigten eigenständig genutzt“*, zum Ausdruck gebracht. Schließlich sprach die Sicherstellung des Reisepasses von Uwe Mundlos in der Garage Nr. 5 für einen ungehinderten Zugang, ohne hierbei auf den eingestuften Observationsbericht abstellen zu müssen.

2174

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass bereits vielfältige Gründe vorlagen, welche eine Tatbeteiligung der Beschuldigten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe nahelegten. Aufgrund der optischen Aufmachung der Bombenattrappen musste von einem rechten Tatmotiv ausgegangen werden, sodass letztlich die Mitglieder der „Kameradschaft Jena“, zu der Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe gehörten, als Beschuldigte in Betracht kamen. So stand der polizeibekannt und einschlägig vorbestrafte Uwe Böhnhardt, dessen Fingerabdrücke auf dem „Puppentorso“ gefunden worden waren, bereits im Zusammenhang mit einer USBV-Tat, wenngleich dieser in der Berufungsinstanz von einem Strafvorwurf freigesprochen wurde. Außerdem hatte Böhnhardt Zugang zu den für die „Stadionbombe“ verwendeten Holzkiste und Kanister, die aus dem ehemaligen Carl Zeiss Kombinat bzw. einem Nachfolgebetrieb stammten, da sein Vater seinerzeit dort berufstätig war. Zudem kamen als Verursacher einer Speichelspur, die den „Briefbomben“ anhaftete, einer DNA-Analyse zufolge Böhnhardt, Kapke und Zschäpe infrage. Beate Zschäpe, die zur damaligen Zeit die Freundin des Uwe Böhnhardt war, war außerdem als Stammkundin eines Textilgeschäftes der rechten Szene in Jena bekannt, aus dem eine Plastiktüte herrührte, die sich im Koffer der „Theaterbombe“ befand. Schließlich war Uwe Mundlos der Polizei als stellvertretender Anführer der Kameradschaft Jena bekannt, der ein sehr enges Verhältnis zu Uwe Böhnhardt gepflegt hat.

2175

Unter Einbeziehung all der vorgenannten Gründe war die Annahme eines dringenden Tatverdachts auch ohne Berücksichtigung des eingestuften Observationsberichtes des TLFV, der den Zugang zur Garage belegte, möglich. Die vom Zeugen StA André Sbick vorgebrachten Bedenken sind Ausdruck übersteigerter Anforderungen an einen dringenden Tatverdacht und vermögen an dieser Stelle nicht zu überzeugen. So ist es nicht nachvollziehbar, zu

2176

verlangen, dass man Böhnhardt bei der Durchsuchung an der Garage mit den Rohrbomben antrifft, sodass kein vernünftiger Zweifel an einer Tatbeteiligung aufkommen kann. Zwar ist zuzugestehen, dass der Observationsbericht, der wichtige Hinweise lieferte, nicht verwendet werden konnte, doch müssen sowohl die Begleitumstände der Tat, z. B. dass Beate Zschäpe Mieterin der Garage war und im engen persönlichen Verhältnis zu Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos stand, als auch die aufgefundenen Beweismittel, wie etwa der Reisepass des Uwe Mundlos, hinreichend gewürdigt werden. Hierbei konnte aus Sicht des Untersuchungsausschusses – im Einklang mit der „Schäfer-Kommission – mit gutem Gewissen ein dringender Tatverdacht angenommen werden.

2177 Problematisch erweist sich hingegen die Einschätzung des Haftgrunds der Fluchtgefahr. Bis zum Ausbleiben des Erfolgs der Nahbereichsfahndung gab es nämlich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass sich die Beschuldigten absetzen könnten. Insbesondere Uwe Böhnhardt hatte bis dahin stets den gegen ihn gerichteten Strafverfahren beigewohnt und selbst noch die Durchsuchungsmaßnahme durch das Aufschließen der Garage Nr. 6 in der Richard-Zimmermann-Straße und das Herausfahren des darin befindlichen Fahrzeugs unterstützt. Erst als die Beschuldigten im Nachgang der Durchsuchungen am Nachmittag und Abend des 26. Januar 1998 nicht mehr auffindbar waren und zudem am 28. Januar 1998 Hinweise des TlfV vorlagen, nach denen die Drei beabsichtigen würden, sich über Belgien in die USA/Tennessee abzusetzen, war der Tatbestand der Flucht bzw. Fluchtgefahr verwirklicht. Bis dahin konnte rechtlich gesehen keine richterliche Haftanordnung ergehen. Ob sich die am 27. Januar 1998 erfolgte Rücknahme der vorläufigen Festnahmeanordnung und die hierdurch bedingte Löschung der Personenfahndung zur Aufenthaltsermittlung der drei Gesuchten und der Sachfahndung nach ihren Pkws negativ auf die Suche auswirkten, ist jedoch sehr fraglich, da es keine Hinweise gibt, dass einer der Beschuldigten aufgegriffen und aufgrund der (vorübergehenden) Löschung wieder „laufen gelassen“ worden ist.

cc. Rechtliche Zulässigkeit des Festhaltens von Uwe Böhnhardt bei rechtzeitiger Verständigung vom Fund

2178 Von einzelnen Zeugen wurde vorgebracht, dass keinerlei rechtliche Möglichkeit bestanden habe, Uwe Böhnhardt am Verlassen des Durchsuchungsortes zu hindern. So trug der Zeuge EKHK Thomas **Neusüß** vor, dass selbst bei einer rechtzeitigen Information über den Fund in der Garage Nr. 5 in der Kläranlage keine Rechtsgrundlage für ein Festhalten des Uwe Böhnhardt bestanden hätte, weil dessen persönlicher Bezug zur Garage unklar gewesen sei und man an die Vorgabe der Staatsanwaltschaft gebunden gewesen sei. Diesbezüglich ist jedoch auf das oben Gesagte zu verweisen, zum einen, dass die vorgebliche Weisung der

Staatsanwaltschaft durch die Beamten des TLKA falsch aufgefasst worden ist und damit keineswegs in jedem Fall ein Festhalten des Beschuldigten ausgeschlossen worden war, und zum anderen, dass mit dem Auffinden der Beweismittel nunmehr auch gegen Uwe Böhnhardt ein dringender Tatverdacht bestand. So bestätigte der Zeuge RLG Philipp **Redeker**, dass man Uwe Böhnhardt ab dem Zeitpunkt hätte festhalten können, als bekannt wurde, dass in der Garage in der Kläranlage die Beweismittel gefunden worden waren. Der Zeuge OStA Gerd **Schultz** bekundete, durch das Auffinden von TNT sei eine neue Situation entstanden, bei der die Polizei die Beschuldigten hätte vorläufig festnehmen müssen.

dd. Erlass des Vollstreckungshaftbefehls am 12. Mai 1998

Der Erlass eines Vollstreckungshaftbefehls setzt gemäß § 457 Abs. 2 StPO voraus, dass der Verurteilte sich auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafe nicht gestellt hat oder der Flucht verdächtig ist. Wie bereits im „Schäfer-Bericht“ zutreffend ausgeführt ist, lagen die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass eines Vollstreckungshaftbefehls bei der Durchsuchung am 26. Januar 1998 noch nicht vor, da sich die Akte zu diesem Zeitpunkt noch bei der StA Gera befand und erst mit Verfügung vom 27. Januar 1998 an das AG Jena zur Vollstreckung der Jugendstrafe übermittelt worden ist. Selbst wenn die Weiterleitung der Akte unmittelbar nach Erhalt am 23. Januar 1998 erfolgt wäre, so hätte – wie auch der Zeuge StA André **Sbick** aussagte – die zu beachtende Ladungsfrist dem Erlass eines Haftbefehls vor dem Durchsuchungstermin entgegenstanden. Aus zeitlichen Gründen war daher der Erlass eines Vollstreckungshaftbefehls vor dem 26. Januar 1998 nicht möglich. Die danach erfolgte Ladung zum Haftantritt am 25. März 1998 und der Vollstreckungshaftbefehl vom 12. Mai 1998 hatten keine weiteren Auswirkungen, da sich Uwe Böhnhardt bereits auf der Flucht befand und die (Ziel-) Fahndung nach ihm und seinen beiden Komplizen eingeleitet worden war.

2179

e. Fazit

Der Untersuchungsausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass bei der Durchsuchung diverser Garagen und Wohnungen am 26. Januar 1998 die Gelegenheit und auch die Verpflichtung bestanden hat, Uwe Böhnhardt vorläufig festzunehmen. Dies vor dem Hintergrund, dass Sprengstoff bereits gefunden worden war und dies auch am Aufenthaltsort von Uwe Böhnhardt bekannt geworden war, bevor dieser wegfuhr. Eine Verkettung verschiedener Umstände führte dazu, dass der an diesem Tag kurzfristig eingesetzte Ermittlungsführer vor Ort sich fälschlich nicht in der Lage sah, die Entscheidung zur vorläufigen Festnahme ohne vorherige Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft zu treffen. Durch das „Laufenlassen“ des Uwe

2180

Böhnhardt wurde letztlich das Untertauchen des Trios und seine spätere Entwicklung ermöglicht. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass allein der Sprengstofffund keinen Anlass zu einer Aufrechterhaltung eines solchen Haftbefehles gegeben hätte. Es wäre dann aber am 23. Januar 1998 der Staatsanwaltschaft die Rechtskraft des Berufungsurteils in Sachen „Puppentorso“ vom 16. Oktober 1997 bekannt geworden, mit dem Uwe Böhnhardt zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurteilt worden war. Aus der Rechtskraft dieses Urteils hätte sich ein zusätzlicher Grund zur Annahme von Fluchtgefahr ableiten lassen. Es hätte damit gerechnet werden können, dass der Haftantritt zeitnah in die Wege geleitet worden wäre.

2. Fahndungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Ermittlung des Aufenthaltsortes der Gesuchten und damit im Zusammenhang stehende bei den Sicherheitsbehörden Thüringens vorliegende Erkenntnisse einschließlich der über weitere dem NSU zugerechnete Mitglieder bzw. Unterstützer

a. Organisation der Fahndung nach dem Trio durch das Thüringer Landeskriminalamt

aa. Aufgabenübertragung an die Zielfahndung

2181 Bereits am 29. Januar 1998 beauftragte der Präsident des TLKA, Egon Luthardt, die Zielfahndungseinheit mit der Durchführung der Fahndungsmaßnahmen. Als Grund gab er in seiner Einvernahme an, dass die im Anschluss an die Durchsuchung der Garagen durchgeführte Nahbereichsfahndung erfolglos geblieben war. Das für eine Übertragung übliche Eröffnungsprozedere – Ersuchen und Vorprüfung durch die Zielfahndung, ob der Sachverhalt der geltenden Richtlinie über die Einschaltung der Zielfahndung entspricht, die unter anderem eine „besondere Bedeutung“ des Sachverhalts vorsieht – gab es nach übereinstimmenden Aussagen der Zeugen EKHK Jürgen **Dressler** und KHK Sven **Wunderlich** nicht, es ergibt sich auch nicht aus der Aktenlage. Es wird daher den beiden letztgenannten Zeugen dahingehend gefolgt, dass die Zielfahndung sozusagen auf Zuruf möglichst schnell die Verdächtigen aufspüren sollte, weil die „verpatzte Durchsuchung dem TLKA peinlich“ gewesen sei und man den „Imageschaden“ habe beseitigen wollen.

2182 Dies ergibt sich bereits aus den Begleitumständen, denn die im öffentlichen und parlamentarischen Raum¹⁶⁴ diskutierten Fragen zum Hergang der Durchsuchung wurden durch die

¹⁶⁴ Vgl. Mündliche Anfrage des damaligen Abgeordneten des Thüringer Landtags, Kölbel (CDU), mit dem Titel „Bombenbastler entlaufen“ vom 26. Februar 1998 (Drs. 2/2675) und die sich hieran anschließende Aussprache in der 76. Plenarsitzung am 30. April 1998 sowie die 68. Sitzung des Innenausschusses des Thüringer Landtags vom 19. Juni 1998.

zuständige Fachaufsicht im TIM aufgegriffen und an die Führung im TLKA weitergeleitet. So hob der zuständige Sachbearbeiter im Aufsichtsreferat, der Zeuge S. Tr., hervor, dass die Suche nach den Dreien für ihn etwas Besonderes gewesen sei, weil die Thematik vier-/fünfmal im Parlament behandelt worden sei und das Verschwinden sowie das für viele Jahre unerkannte Leben in Deutschland für ihn unvorstellbar gewesen seien. Konsequenterweise forderte das TIM in Person des Herrn Tr. das TKLA mehrfach zur Stellungnahme auf. Das TLKA kam der Aufforderung mit Berichten vom 12. und 23. Februar 1998 nach, ausweislich der Aussagen der Zeugen S. Tr., StS a.D. Gregor **Lehnert** und Innenminister a.D. Dr. Richard **Dewes** gingen diese sogar als Berichtsvorlage zur Ministeriumsspitze. Der Zeuge S. Tr. führte aus, dass sich vor allem aus dem Bericht vom 12. Februar 1998 (Verfasser: KHK Fahner) nicht ergebe, wie sich der Ablauf der Maßnahmen am 26. Januar 1998 gestaltete. Insbesondere das Verschwinden von Uwe Böhnhardt lasse sich nicht nachvollziehen. Er bezeichnete diesen Bericht als wenig aussagekräftig. Nach Ansicht des Zeugen blieb auch der daraufhin angeforderte Nachbericht vom 23. Februar 1998 (Verfasser: KHK Fahner und EKHK Dressler) in dieser Beziehung unklar. Auch dieser zweite Bericht habe einen Großteil der sich ergebenden Fragen nicht beantworten können. Als Beispiel für dessen fehlende Aussagekraft sei hier der Satz *„Bei Eintreffen durch diesen wurde das Fahrzeug des Beschuldigten Böhnhardt in der Garage (Besitzer der Garage: Jürgen Böhnhardt, Vater des Beschuldigten Uwe Böhnhardt) vorgefunden und durch diesen heraus gefahren.“*¹⁶⁵ genannt. Dieser Satz findet sich in beiden Berichten. Im Zusammenhang gelesen ist es nicht ersichtlich, welche Person gemeint sein soll, die an der Garage eingetroffen ist. Dabei könnte es sich sowohl um Uwe Böhnhardt, was die Aussage des Zeugen KHK Matczack zur Anwesenheit Böhnhardts bei Beginn der Durchsuchungsmaßnahmen stützen würde, oder um den Zeugen EKHK Neusüß handeln. Beide Auslegungen sind aufgrund der nicht eindeutigen Formulierung möglich. Beide Berichte sind in diesem Punkt der Auslegung zugänglich und unklar formuliert. Dennoch sei aus Sicht des TIM bei der Durchsuchung – wie im Vermerk vom 19. März 1998 ersichtlich – überwiegend gute kriminalistische Arbeit geleistet worden, doch hätten bei einer effizienteren Zusammenarbeit der beteiligten Behörden sowie einer extensiveren Gesetzesauslegung bessere Ergebnisse und auch die Festnahme der Täter erzielt werden können. Der Urheber des Vermerks, der Zeuge S. Tr., bemerkte hierzu u. a., dass die Einsatzkräfte „nicht glücklich“ agiert hätten, die Maßnahmen „nicht optimal“ gelaufen seien und es „verwunderlich“ sei, dass die Täter trotz Sprengstofffund verschwinden konnten. Diese noch zurückhaltend geäußerte Kritik gerät jedoch in ein anderes Licht, wenn man die Aussage des Zeugen Dr. Helmut **Roewer** berücksichtigt, der angab, dass ausgerechnet das TLfV mit der Prüfung beauftragt worden sei, ob bei der Durchsuchung absichtlich etwas schiefgelaufen war bzw. ein illegaler Informationsabfluss

¹⁶⁵ Vgl. Rn. 1161f. (siehe Band I).

stattgefunden hatte. Aus der zurückhaltenden und ungenauen Darstellung des Ablaufs der Durchsuchungsmaßnahmen vom 26. Januar 1998 im ersten Bericht des TLKA an das TIM vom 12. Februar 1998 und dem abgeforderten Nachbericht vom 23. Februar 1998, die v.a. Fragen hinsichtlich des Verschwindens von Uwe Böhnhardt offen lassen, ist durchaus der Schluss zu ziehen, dass den Beamten relativ frühzeitig bewusst war, dass im Rahmen der Durchsuchung gravierende Fehler gemacht worden waren, welche nun relativiert werden sollten. So wird z. B. in beiden Berichten ausführlich darauf eingegangen, dass man keine rechtliche Handhabe gehabt haben will, Uwe Böhnhardt festzuhalten.

2183 Neben dem Anfordern von schriftlichen Stellungnahmen zu den Geschehnissen ließen sich Vertreter des TIM auch persönlich unterrichten und nahmen hierbei ausdrücklich einen kritischen Standpunkt ein. So ließ sich der Zeuge Robert **Ryczko** zur Vorbereitung einer Sitzung des Innenausschusses, in der er vertretungsweise über den Sachverhalt berichtete, persönlich vom zuständigen Ermittlungsführer, Herrn Dressler, und dem seinerzeitigen Einsatzleiter, Herrn Fahner, unterrichten. Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** sagte diesbezüglich aus, Herr Ryczko sei recht unzufrieden gewesen und habe im Rahmen des Gesprächs im Februar/März 1998 seine kritische Bewertung sachlich und laut vorgetragen. Zudem trug der Zeuge Witold **Walentowski** vor, nachdem er von den Fehlleistungen bei der Durchsuchung hinsichtlich deren unzureichender Vorbereitung und dem Laufenlassen der Beschuldigten erfahren hatte, habe er sich mit dem Präsidenten des TLKA zusammengesetzt und ihm signalisiert, dass jetzt alles getan werden müsse, um die Drei zu finden, und er für künftige Maßnahmen eine andere Vorbereitung erwarte. Es seien dann die sofortigen Fahndungsmaßnahmen ausgelöst und strategische Überlegungen angestellt worden, wie etwa die Hinzuziehung des Verfassungsschutzes, um den Geflüchteten näherzukommen. Der Zeuge LKD Egon **Luthardt** gab an, seiner Verärgerung über die aus seiner Sicht stümperhafte Durchsuchung auf Führungsebene im TLKA, d.h. gegenüber dem Abteilungsleiter und dem Dezernatsleiter Staatsschutz, Ausdruck verliehen zu haben. Nach dem Kritikgespräch und der Beantwortung der Anfragen des TIM habe man sich auf die Fahndung fokussiert und alle Kräfte aufgewandt, um den Dreien habhaft zu werden, nach vorne geschaut und sich auf die Fahndung, die zwischenzeitlich auf Hochtouren lief, fokussiert. Das sei der absolute Schwerpunkt gewesen.

2184 Auch wenn die vorgenannten Geschehnisse zeitlich nach der Beauftragung des Zielfahndungskommandos durch den Präsidenten des TLKA liegen, so zeigen sie doch in der Zusammenschau mit der damaligen ausführlichen Medienberichterstattung in anschaulicher Weise, auf welche große Resonanz das Misslingen der Durchsuchung in der Öffentlichkeit stieß und konsequenterweise eine kontrollierende Tätigkeit des TIM als Dienst- und Fach-

aufsichtsbehörde nach sich zog, die bereits im unmittelbaren Nachgang einsetzte, denn der Innenminister sei – so der Zeuge Dr. Richard **Dewes** – politisch immer zuständig und trage die Verantwortung für Fehler, die innerhalb seines Ressorts gemacht werden.

Uneindeutig sind die Angaben darüber, ob die Zielfahndung lediglich unterstützend oder in eigener Zuständigkeit tätig werden sollte. Ein Aktenvermerk des Zeugen Dressler vom 29. Januar 1998 spricht von einer Übernahme durch die Zielfahndung in „eigener Zuständigkeit“, der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** betonte demgegenüber, dass die Zielfahndung lediglich unterstützend tätig geworden sei. In seiner Einvernahme sprach der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** dann wiederum auch selbst von einer bei ihm verbliebenen Verantwortung für die Festnahme der drei Flüchtigen als Leiter der EG TEX. Er habe sich daher um den administrativen Teil der Fahndung gekümmert. Tatsächlich finden sich jedoch kaum Anhaltspunkte für eine Anleitung der Zielfahndung. Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** hat zudem – bestätigt durch die Zeugen EKHK Norbert Deterding und EKHK Jürgen Dressler – glaubhaft dargelegt, dass er sich – im Ergebnis erfolglos – um Unterstützung aus dem Bereich Staatsschutz, und zwar durch Herrn Melzer, bemüht hat, weil in seinem Bereich keine Erkenntnisse über rechte Strukturen vorhanden waren, auf denen man Fahndungsmaßnahmen (besser) hätte aufbauen können. Dies wurde seinerzeit von Herrn Luthard abgelehnt. Laut Angaben des Zeugen LKD Egon **Luthard** sollen große Fahndungskomplexe Gegenstand in den wöchentlichen Abteilungsleiterbesprechungen gewesen sein. Diese Angabe lässt sich jedoch nicht verifizieren, da Protokolle dieser Besprechungen laut Angaben des Zeugen nach Ablauf von fünf Jahren vernichtet worden seien. Die im Abgabevermerk des Zeugen KHK Sven Wunderlich vom 22. August 2001 enthaltene Begründung, ohne Strukturermittlungen und -kenntnisse ließen sich keine weiteren Fahndungsansätze generieren, blieb unwidersprochen, sodass davon ausgegangen wird, dass die Zielfahndung im Zeitraum ihrer Tätigkeit tatsächlich nicht oder zumindest nicht ausreichend mit Strukturkenntnissen ausgestattet wurde. Dies erscheint umso unverständlicher, wenn man berücksichtigt, dass seit August 2000 mit der SoKo ReGe eine Struktur beim TLKA existierte, die sich explizit mit Straftaten aus dem Personenkreis des THS, zu dem bis zu ihrem Untertauschen auch Mundlos, Zschäpe und Böhnhardt zählten und dem fast alle in Thüringen lebenden Unterstützer angehörten, beschäftigte. Ausweislich der Sachberichte der SoKo spielte diese Fahndung jedoch zu keinem Zeitpunkt eine Rolle. Hier wurde eine Chance verspielt, Strukturermittlungen sinnvoll mit den Fahndungsmaßnahmen zu verknüpfen.

2185

Ein weitgehendes Alleinlassen der Zielfahndung bei ihren Fahndungsmaßnahmen bis zum August 2001 wird schließlich auch durch das Abgabeschreiben der Zielfahndung vom 22. August 2001, das mit der Aushändigung der Fahndungsakten einherging, belegt. Bei

2186

einer bloßen „Unterstützung“ der regulären Ermittlungsführer durch die Zielfahndung hätte die Aktenführung auch über die Maßnahmen der Zielfahndung in der EG TEX erfolgen müssen. Mindestens hätten sich Berichte über den Stand der Arbeit der Abteilung Zielfahndung auch in der Abteilung von Herrn Dressler finden lassen müssen.

2187 Nach alledem ist davon auszugehen, dass die Fahndung nach den drei Flüchtigen ohne ausreichende Unterrichtung über die Strukturen, in denen nach den Verdächtigen hätte gesucht werden können, an die Zielfahndung abgegeben wurde, die sich demzufolge nur sehr eingeschränkt zur Ergreifung eignete. Zudem arbeitete die Zielfahndung im betreffenden Zeitraum laut Aussage des Zeugen Wunderlich parallel weitere ca. 40 Fahndungsmaßnahmen ab. Eine regelmäßige Abstimmung und Auswertung mit der EG TEX ist weder dokumentiert noch gibt es Zeugenaussagen dazu. Nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses wäre der Zeuge EKHK Dressler jedoch als Ermittlungsführer in der EG TEX für diese Abstimmung mit dem Zielfahndungskommando und die Auswertung der Fahndungsergebnisse verantwortlich gewesen. Die EG TEX war für den Fall nach wie vor federführend zuständig. Das Zielfahndungskommando wäre rein unterstützend und im operativen Bereich der Fahndung tätig gewesen. Fahndungsaufträge hätten im Rahmen der Dienstordnung aus der EG TEX an das Zielfahndungskommando erteilt werden müssen. Dieses hätte die Aufträge ausgeführt und die Ergebnisse an die EG TEX weitergegeben, die diese Ergebnisse wiederum ausgewertet und daraus ggf. neue Aufträge entwickelt hätte. Dies war in dieser Angelegenheit nicht der Fall. Dem Zielfahndungskommando wurde die Ermittlungsführung, obwohl es nicht mit sämtlichen Informationen versorgt war, überlassen. Danach hat es das jeweilige Vorgehen quasi eigenmächtig bestimmt. Dies war ein schwerer Fehler. Der Zeuge LKD Egon Luthardt führte dazu aus, dass die Verantwortung hierfür eindeutig bei Herrn Dressler lag, der somit auch für die Ermittlungen zuständig war. Fahndung oder Observation seien immer Mittel zum Zweck, also dienende Funktionen. Somit habe die Zielfahndung eine dienende Funktion und sei eine Unterstützungseinheit. Dem ist zuzustimmen. Aufgrund der Erfolge des Zielfahndungskommandos mögen sich Staatsanwaltschaft und EG TEX auf dieses und dessen Erfahrung verlassen haben, sodass ein Hinterfragen von Maßnahmen oder eine „Einmischung“ in dessen Handeln nicht stattgefunden hat. Der Zeuge LKD Egon **Luthardt** bezeichnete Herrn Wunderlich als von seiner Art und Weise her „sehr operativ, sehr produktiv und sehr fleißig“. Er bezeichnete es aber als mangelhaft, dass man sich keinen Untersuchungs- oder Fahndungsplan mit einer entsprechenden Erfolgskontrolle aufgestellt habe. Dem ist zuzustimmen. Eine derartige Überprüfung der entsprechenden Maßnahmen hat nicht stattgefunden, sodass sich irgendwann keine Fahndungsansätze mehr ergeben haben und die Schwachstellen oder auch Fehler bei den einzelnen Maßnahmen nicht gesehen wurden. Das Zielfahndungskommando hat durch die EG TEX und vor

allem durch den Ermittlungsführer, Herrn EKHK Jürgen Dressler, auch keine Kontrolle und Anleitung erfahren. Nach Aussagen des Zeugen LKD Egon Luthardt sei diese Kontrolle nicht durchgängig erfolgt, zumindest nicht so straff, wie es heute gehandhabt würde. Auf diese Art und Weise ergab sich keine fruchtbare und erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der EG TEX und dem Zielfahndungskommando. Der Ausschuss teilt im Ergebnis die Bewertung des „Schäfer-Berichts“, dass *„der Auftrag an die Zielfahndung (...) einer der entscheidenden Fehler des TLKA bei der Suche nach dem TRIO gewesen sein“* dürfte.

bb. Zusammenarbeit zwischen dem Thüringer Landeskriminalamt und der Staatsanwaltschaft Gera

Entsprechend der unzureichenden Abstimmung zwischen EG TEX und Zielfahndung lässt sich auch mit der Staatsanwaltschaft nur eine punktuelle Zusammenarbeit erkennen und nachweisen, obwohl die Staatsanwaltschaft nach der Ausstellung der Haftbefehle Herrin des Verfahrens bezogen auf die Ergreifung der Flüchtigen gewesen ist (§§ 160, 161 163 StPO). Die Aussagen der im Verlauf der Fahndung als Staatsanwälte zuständigen Zeugen OStA Gerd **Schultz**, LOStA Thomas **Villwock** und StA Andreas **Petzel** haben ergeben, dass die Staatsanwaltschaft in der Regel nur und erst auf Anforderung, insbesondere durch den Zielfahnder Herrn Wunderlich, tätig wurde, wenn es um die Anordnung oder Absicherung von Fahndungsmaßnahmen ging, die ihr seitens der Polizei vorgeschlagen wurden. Eine eigene Auswertung des Standes der Fahndung erfolgte nur anlassbezogen, jedoch in aller Regel ohne Einsicht in die Fahndungsakten. Eine eigenständige und auf Eigeninitiative beruhende Aktenauswertung im Hinblick auf mögliche weitere Fahndungsmaßnahmen erfolgte zu keinem Zeitpunkt. Man verließ sich und vertraute insoweit insbesondere auf die als erfolgreich bekannte Zielfahndung. Bei diesem Vorgehen mussten der Staatsanwaltschaft z. B. die fehlenden Strukturkenntnisse der Zielfahndung verborgen bleiben.

2188

cc. Beendigung der Fahndung durch die Zielfahndungseinheit des Thüringer Landeskriminalamtes

Die Beendigung des Einsatzes der Zielfahndung im August 2001 erfolgte laut übereinstimmenden Aussagen der Zeugen KHK Sven **Wunderlich** und Werner **Jakstat** auf Anweisung des Behördenleiters. Fahndungsansätze sollten fortan von der Abteilung Staatsschutz in eigener Zuständigkeit ermittelt und verfolgt werden. Entgegen der Darstellung im „Schäfer-Bericht“, so der Zeuge KHK Sven **Wunderlich**, habe die Zielfahndung keineswegs von sich aus die Abgabe betrieben, auch wenn zu diesem Zeitpunkt keine Fahndungsansätze vorgelegen hätten. Herr Wunderlich räumte jedoch ein, dass er seinerzeit keine weiteren Fah-

2189

dungsansätze gesehen habe. Letztlich hat auch die Staatsanwaltschaft Gera dem TLKA im Oktober 2000 mitgeteilt, dass weitere TKÜ-Maßnahmen erst dann vertretbar seien, wenn sich daraus neue Fahndungsansätze ergäben. Darüber hinaus endete die letzte TKÜ-Maßnahme des TLKA am 2. November 2000. Weitere Fahndungsmaßnahmen wurden im Zeitraum bis zum 22. August 2001 und darüber hinaus bis zum Abschluss der Überprüfung der Fahndungsmaßnahmen durch den Zeugen KHK a.D. Kleimann nicht durchgeführt. Die Übergabe von sieben Aktenbänden der Zielfahndung erfolgte am 22. August 2001 an die Leiterin des Dezernats Staatsschutz, die Zeugin EKHK'in a.D. Angelika **Lipprandt**. Mit dem Inhalt der Akten und dem Stand der Fahndung hat, so die Zeugin EKHK'in a.D. Angelika **Lipprandt**, sie selbst sich nicht befasst. Dies sei Sache des Ermittlungsführers, Herrn Dressler, gewesen. Es stellt sich die Frage, weshalb bis zur Übergabe der Zielfahndungsakten ein Zeitraum bis zum 22. August 2001 verstrich, obwohl keine weiteren Fahndungsmaßnahmen mehr veranlasst wurden. Zwar mag noch im Frühjahr 2001 die Klärung der Vermutung des Zeugen KHK Wunderlich im Raum gestanden haben, dass das TLfV in das Verschwinden und Untertauchen des Trios involviert wäre, erklärlich ist das Verstreichen dieses Zeitraums, bis letztlich die vorstehende Entscheidung getroffen wurde, nicht. Der Untersuchungsausschuss konnte dies nicht erhellen. Letztlich ist anzunehmen, dass die Fahndung nach dem Trio nicht mehr höchste Priorität im TLKA genoss.

dd. Fahndung nach dem 22. August 2001 bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung im März 2003

(1) Beauftragung des Herrn Kleimann mit der Fahndungsauswertung

- 2190** Fest steht, dass die Bearbeitung des Fahndungsfalls nach der Übergabe der Zielfahndungsakten an das Dezernat Staatsschutz am 22. August 2001 erst im Januar 2002 durch Übertragung an den Zeugen KHK a.D. Friedhelm Kleimann fortgesetzt wurde, da Herr Kleimann erst zu diesem Zeitpunkt in das Dezernat Staatsschutz abgeordnet worden ist. Insoweit stellten sich die zunächst gemachten Angaben der Zeugen EKHK'in a.D. Angelika **Lipprandt** und EKHK Jürgen **Dressler**, der Zeuge Kleimann sei „gleich“, also unmittelbar nach der Entpflichtung der Zielfahndung mit der Sachbearbeitung beauftragt worden, als unzutreffend, weil zeitlich unmöglich, heraus, worauf die Zeugin Lipprandt ihre Aussage relativierte.
- 2191** Zu hinterfragen ist aufgrund des tatsächlichen Zeitablaufs, warum einerseits durch den Behördenleiter im August 2001 die Abgabe des Falls durch die Zielfahndung an die Abteilung Staatsschutz verfügt wurde, dann aber andererseits dort über mehr als vier Monate erst einmal überhaupt keine Beschäftigung mit dem Sachverhalt erfolgte. Insofern hat der Zeuge

KHK a.D. Friedhelm **Kleimann** gemutmaßt, die Akten seien möglicherweise infolge der Belastung der Abteilung Staatsschutz nach dem 11. September 2001 bis zu seiner Ankunft „unbearbeitet herumgestanden“. Träfe dies zu, hätte jedoch erwartet werden können, dass sich die Zeugen Lipprandt und Dressler an diesen Umstand erinnert hätten. Da der Zeuge Kleimann erst im Januar 2002 von der Abteilung für interne Ermittlungen in die Abteilung Staatsschutz abgeordnet wurde, erscheint überdies äußerst fraglich, dass am 22. August 2001 die Möglichkeit der Beauftragung des Herrn Kleimann überhaupt schon in Aussicht gestanden hat. Wenn dem nicht so gewesen ist, stellt sich die Entpflichtung der Zielfahndung nicht als Verbesserungsmaßnahme, sondern vielmehr als Anordnung einer Unterbrechung der Fahndung mit ungewisser Fortsetzung dar.

Der Zeuge Werner **Jakstat** behauptete, Herr Kleimann sei aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrung schließlich mit dieser Aufgabe betraut und von anderen Mitarbeitern des Dezernats unterstützt worden. Dem kann nicht gefolgt werden. Der Zeuge KHK a.D. Friedhelm **Kleimann** gab, gestützt auf seinen beruflichen Werdegang, glaubhaft an, dass er bei seiner Versetzung in den Bereich Staatsschutz hinsichtlich der Sachbearbeitung in diesem Bereich noch unbedarft gewesen sei und über keinerlei Vorkenntnisse zum Themenfeld Rechtsextremismus verfügte. Zudem scheint es sich auch nicht um eine gezielte Maßnahme zur Stärkung der Ermittlungen gehandelt zu haben, sondern vielmehr um eine Versetzung, um Herrn Kleimann aus dem Bereich der internen Ermittlung zu entfernen. Er selbst sprach von einer Strafversetzung von einem Tag auf den anderen. Dass es sich auch um eine Strafarbeit gehandelt haben könnte, hat der Zeuge jedoch bestritten. Bei der Umsetzung seiner Aufgabe sei er auf sich allein gestellt gewesen und habe keine Unterstützung von Kollegen erfahren, da die Kollegen im Bereich Staatsschutz in der BAO zu den Terroranschlägen vom 11. September 2001 beschäftigt gewesen seien.

2192

Damit wurde mit Herrn Kleimann ein neuer Sachbearbeiter mit der Suche nach Fahndungsansätzen betraut, der – genau wie zuvor schon die Zielfahndung – wiederum über keinerlei Strukturkenntnisse im Bereich Rechtsextremismus verfügte und dem – entgegen der sinnvollen Anregung des Zeugen Wunderlich in seinem Abgabeschreiben vom 22. August 2001 – wiederum weder Erkenntnisse über Strukturen zugearbeitet noch Kollegen mit derartigen Kenntnissen beigelegt wurden. Mögliche Vorteile der Übernahme der Fahndung durch die Abteilung Staatsschutz in Form besserer Umfeldkenntnisse wurden so von vornherein gleich wieder zunichte gemacht. Herr Kleimann war darauf angewiesen, mögliche neue Fahndungsansätze allein aus den bisherigen Fahndungsunterlagen zu generieren. Aus den von Herrn Kleimann gleichwohl im März und Juli 2002 in durchaus hoher Qualität erstellten Berichten ergibt sich ebenfalls keine Unterstützung Dritter. Auch die Staatsanwaltschaft blieb

2193

erneut weitgehend außen vor. Ins Bild eines eher vorherrschenden Desinteresses passt, dass mit dem Zeugen Kleimann seine Berichte, wie er angab, nicht besprochen oder ausgewertet worden sind. Die Zeugen Werner **Jakstat** und EKHK'in a.D. Angelika **Lipprandt** gaben im Wesentlichen nur an, die Berichte „gelesen“ zu haben.

(2) Ermittlungen des Herrn Kleimann und Abfassung seines Berichts vom 10. Januar 2003

- 2194** Aus dem Bericht des Zeugen Kleimann vom 10. Januar 2003 ergeben sich die von ihm infolge seiner Auswertung der Fahndung bis zum 22. August 2001 eingeleiteten weiteren Fahndungsmaßnahmen bzw. Nachermittlungen. Es wird dabei deutlich, dass von ihm empfohlene und ausgeführte Maßnahmen fast ausnahmslos an die vorhergegangenen Schritte der Zielfahndung anknüpften. Dies kann auch schlecht anders sein, da Herr Kleimann im Wesentlichen nur auf die Akten der Zielfahndung zurückgreifen konnte.
- 2195** Es fällt auf, dass die von ihm in seinem Erst- bzw. Zwischenbericht vom März 2002 als Ermittlungsansatz unter Ziff. 10.4 aufgeführte Einholung von Erkenntnissen bei den Landesämtern für Verfassungsschutz in Thüringen und Sachsen im Abarbeitungs-Bericht vom 10. Januar 2003 nicht wieder auftaucht. Hier ist nur von einer seinerzeit noch ausstehenden Auskunft des BfV (unter Ziff. 2.14) die Rede. Die klassischen Nachfragen bei Ämtern, Behörden, Versicherungen etc. haben keine Meldedaten der Flüchtigen ergeben. Interessant ist der Umgang mit neuen Spuren – hier einem anonymen Anruf in der Nacht vom 25. Juni 2002 bei der PD Jena, bei dem ein männlicher Anrufer laut Berichtsvermerk unter Ziff. 4 behauptet hat, Uwe Mundlos in der Nähe der Wohnung der Familie Böhnhardt gesehen zu haben. Offenbar hatte es hierzu Ermittlungen gegeben und es wurde auch festgestellt, dass der Bruder des Uwe Böhnhardt in dieser Straße wohnte.¹⁶⁶
- 2196** Bei den von Herrn Kleimann in Angriff genommenen Zeugenvernehmungen aus dem vermuteten Umfeld der Flüchtigen hat Herr Kleimann beim Zeugen Torsten Schau vermerkt, dass dieser der polizeilichen Vorladung keine Folge leistete. Beim Zeugen Werner merkte er an, dass dieser gegenüber der Polizei ersichtlich nur eingeschränkt aussagebereit gewesen sei. In Ermangelung laufender Absprachen mit der Staatsanwaltschaft wurde die Möglichkeit und Sinnhaftigkeit von staatsanwaltlichen Vernehmungen dieser Zeugen keiner Prüfung unterzogen. Rückblickend lässt sich keine vollständige Umsetzung der von Herrn Kleimann erarbeiteten Fahndungsansätze erkennen. Dies spricht wiederum dafür, dass seinerzeit der Fahndung nach den Flüchtigen keine besondere Bedeutung mehr beigemessen wurde.

¹⁶⁶ Hierzu ausführlich Rn. 2299f.

(3) Weitere Fahndungsmaßnahmen bis zum Eintritt der Verjährung

Nach der teilweisen Abarbeitung der von Herrn Kleimann zusammengestellten Fahndungsansätze laut seinem Bericht vom 10. Januar 2003 ist kein weiteres Fahndungskonzept mehr erkennbar. Der Zeuge Robert Ryczko erinnerte sich nicht daran, dass ein Konzept vorgelegen hätte. Ein „sauberes Konzept“ sei in derartigen Fällen jedoch am besten mit einer BAO zu verwirklichen. Der Zeuge S. Tr. meinte, mit dem Wissen von heute hätte man eine Sonderkommission einrichten sollen. Das Ministerium verstehe seine Aufgabe aber nicht darin, die Dinge bis auf die letzte Sachbearbeiterebene zu regeln. Aus diesen Äußerungen wird deutlich, dass sich auch auf der Aufsichtsebene seinerzeit niemand für die Ergreifung der Flüchtigen in der Verantwortung gesehen hat. Letztlich blieb damit das Ob und Wie weiterer Maßnahmen dem Sachbearbeiter Herrn Dressler überlassen. Es kam nach dem „Kleimann-Bericht“ nur noch dann zu Fahndungsmaßnahmen, wenn Hinweise von Dritten eingingen. Die Maßnahmen im Einzelnen werden unter Rn. 2254ff. näher betrachtet.

2197

ee. Der Zustand der Ermittlungs- und Fahndungsakten des Thüringer Landeskriminalamtes

Es konnte auch vom Untersuchungsausschuss nicht aufgeklärt werden, wer den bereits von der „Schäfer-Kommission“ festgestellten ungeordneten Aufbau der Altaktenbestände des TLKA zur Fahndung nach den Flüchtigen aus dem Zeitraum von 1998-2003 konkret zu verantworten hat. Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** hat behauptet, dass der Zustand der 2011 vorgefundenen Akten nicht der gewesen sei, der bei der Abgabe 2001 bestanden habe. Eine gemeinsame Sichtung bei der Übergabe im August 2001 sei unterblieben. Die Zeugin EKHK'in a.D. Angelika **Lipprandt** sagte aus, die von der Zielfahndung übergebenen Akten seien ihr auf den ersten Blick chaotisch erschienen, allerdings sei die Ordnung bei der Zielfahndung wohl anders als bei Ermittlungsakten. Man habe sie bis zur späteren Sichtung dann erst einmal wie erhalten stehengelassen. Es werde in dem Zeitraum bis zur Beauftragung von Herrn Kleimann aber sicher jemand vom Ermittlungsbereich, namentlich Herr Dressler, sporadisch an den Akten gearbeitet haben. Der Zeuge KHK a.D. Friedhelm **Kleimann** bekundete, die von ihm 2002 übernommenen Akten seien „total unordentlich“ gewesen. Ihm sei insbesondere aufgefallen, dass die TKÜ-Maßnahmen nicht ordnungsgemäß dokumentiert gewesen seien. Es hätten z. B. Eingangsvermerke gefehlt, in denen normalerweise gerichtsverwertbar die Informationen festgehalten werden, die die Anordnung einer TKÜ-Maßnahme begründen. Er habe den Eindruck gewonnen, dass TKÜ-Maßnahmen ohne die erforderlichen Vorprüfungen genehmigt worden seien. Er habe es aber nicht als seine Aufgabe angesehen, die vorgefundene Aktenführung zu rügen oder eigenmächtig zu verändern.

2198

2199 Fest steht jedenfalls aufgrund der Aussagen der Zeugen Kleimann und Schultz, dass zum Zeitpunkt der Fahndung auch nicht alle Akten paginiert gewesen sind. Allein das ist, abgesehen vom unlogischen Aufbau, grob sorgfaltswidrig, weil sich somit nicht feststellen ließ und lässt, ob neben der Aktenunordnung nicht auch Aktenbestandteile abhandengekommen sind oder gar entfernt wurden. Eine Vollständigkeitsgarantie der Altakten Fahndung kann daher nicht abgegeben werden.

2200 Der Zeuge Jakstat bekundete, dass man infolge des „Schäfer-Berichts“ nun die Aktenführung in einer Verordnung neu gefasst und genau festgelegt habe, wann Zwischenberichte anzufertigen und die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen sind. Wie bereits vorab dargestellt, hat sich seinerzeit die Staatsanwaltschaft Akten nur ausschnittweise und sporadisch vorlegen lassen. So wurden auch von der Staatsanwaltschaft offenkundig vorhandene Mängel der Aktenführung nicht erkannt.

b. Organisation der Suche nach dem Trio durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

aa. Beauftragung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz mit der Suche nach dem Trio

2201 Die wesentliche Frage, auf wessen Veranlassung hin das TLfV in die Suche nach dem Trio eingebunden wurde, konnte im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme nicht eindeutig geklärt werden. Schriftstücke und sonstige Dokumente, welche die originäre Beauftragung des TLfV belegen oder Aufschluss über den Grund der Eigenbefassung des TLfV mit der Suche nach dem Trio geben könnten, sind offensichtlich nicht vorhanden. Die nicht existente Dokumentation des Anlasses der Suche nach den Dreien erscheint umso befremdlicher, als bereits nach den Aussagen der hierzu gehörten Zeugen ein erheblicher personeller und technischer Aufwand betrieben wurde, was auf eine herausragende Bedeutung dieses Fallkomplexes für das TLfV schließen lässt. Der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** erläuterte diesbezüglich, dass die Suche nach den Dreien in personeller Hinsicht im Bereich Rechtsextremismus des TLfV einen deutlichen Schwerpunkt eingenommen und diesen Bereich extrem belastet habe. Der Zeuge Norbert **Wießner** schilderte, dass ein derartiger technischer Aufwand betrieben worden sei, wie er ihn in seiner beruflichen Vergangenheit noch nicht erlebt habe. Alle zur Verfügung stehenden technischen Mittel seien auch unter Mithilfe des BfV eingesetzt worden, wie beispielsweise präparierte Autos, Spurfolgetechnik und ein Flugzeug.

Fest steht, dass das TLfV zumindest mit Billigung des TIM tätig geworden ist. Der missglückte Polizeieinsatz bei der Durchsuchung der Garagen in Jena ist Ende Januar oder Anfang Februar 1998 Gegenstand mehrerer Gespräche zwischen dem Zeugen Dr. Helmut Roewer und dem damaligen Thüringer Innenminister, Herrn Dr. Richard Dewes, sowie dessen Staatssekretär Lehnert gewesen. Der Zeuge Dr. Richard Dewes sei ausweislich der Bekundungen des Zeugen Dr. **Roewer** seinerzeit sehr stark über den Vorgang in Jena verärgert gewesen und habe diesen Ärger auf die ihm unterstellten Behördenleiter abgeleitet. Ob es, wie vom Zeugen Dr. Helmut **Roewer** vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss 17/2 angegeben, die Anweisung des Innenministers Dr. Dewes und dessen Staatssekretär gegeben hat, dass der Zeuge die Suche nach den Dreien veranlassen sollte, oder aus den Umständen für ihn erkennbar war, dass die Unterstützung durch das TLfV erwartet wurde, konnte nicht hinreichend sicher festgestellt werden. Der Zeuge Peter **Nocken** führte hierzu aus, dass es keinen offiziellen Fahndungsauftrag gegeben habe. Auf die an den Zeugen Dr. Helmut **Roewer** gerichtete Frage, wie denn die Einsatzweisung konkret ausgesehen habe, erklärte dieser lediglich, alle Gesprächsbeteiligten seien sich darüber im Klaren gewesen, dass das Amt mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln dort Schützenhilfe leisten sollte. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang ferner, dass sich auch der Zeuge Dr. Richard **Dewes** an derartige Gespräche nicht zu erinnern vermochte und sich in seiner Aussage ferner darauf berief, das Trennungsgebot zwischen Polizei und Verfassungsschutz sei nach seinem Dafürhalten beachtet worden. Das fehlende Erinnerungsvermögen des Zeugen ist im Hinblick auf die geschilderte Brisanz dieses Polizeieinsatzes und die vom Zeugen Dr. Helmut Roewer beschriebene Gemütslage des Innenministers nur schwer nachzuvollziehen.

Die Einbindung des TLfV zu diesem Zeitpunkt erscheint nach rechtlicher Betrachtung im Hinblick auf die dem Verfassungsschutz vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben und nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des Trennungsgebots nicht unproblematisch, da nach geltenden Grundsätzen die Suche nach mutmaßlichen Straftätern zur Vollstreckung von Haftbefehlen nicht zu den Aufgaben von Verfassungsschutzbehörden gehört. Die Möglichkeit einer fehlenden Zuständigkeitsbegründung wurde so zunächst zwar auch von dem Zeugen Friedrich-Karl **Schrader** gesehen, welcher angab, dass er Herrn Dr. Roewer, nachdem dieser ihm vier bis sechs Tage nach dem Untertauchen den Auftrag zur Suche nach den Dreien erteilt habe, darauf hingewiesen habe, dass die Suche nach Straftätern Sache der Polizei sei. Im Folgenden betrieb der Zeuge Schrader dann dennoch die Suche nach dem Trio unter Verweis auf eine aus seiner Sicht geleistete Amtshilfe für das TLKA.¹⁶⁷ Der Zeuge

¹⁶⁷ Vgl. Abschlussvermerk des Herrn Schrader vom 3. Juni 1999 („Drilling“-Akte, Band 2, Bl. 228-230), vollständig wiedergegeben in Rn. 1296 (siehe Band I): „(...) Im Frühsommer des Jahres 1998 bat dann das TLKA erneut das TLfV um Amtshilfe bei der Fahndung nach den drei gesuchten ‚Bombenbastlern‘ (...).“

Egon **Luthardt** verwies ebenfalls auf die fehlende Aufgabenzuweisung für das TLfV und erklärte ferner, dass er von einer eigenständigen Suche des TLfV zum damaligen Zeitpunkt keine Kenntnis gehabt habe und es bei Kenntnis dieser Sachlage zum damaligen Zeitpunkt diesbezüglich Auseinandersetzungen gegeben hätte. Nach Ansicht des Untersuchungsausschusses kann nicht ausgeschlossen werden, dass die unter rechtlichen Gesichtspunkten durchaus kritisch zu betrachtende Kompetenzzuweisung an das TLfV auch von den verantwortlichen Entscheidungsträgern im TIM gesehen wurde und möglicherweise darin auch ein Grund für die fehlende Dokumentation eines an das TLfV gerichteten ministeriellen Erlasses zu sehen ist.

2204 Die gesetzlich determinierten Kompetenzzuweisungen in Strafsachen wurden durch die Leitungsebene des TLfV verkannt, indem dort von einer autonom bestehenden Parallelzuständigkeit des TLfV unter Berufung auf die Beobachtung rechtsextremistischer Strukturen ausgegangen wurde. Dies wird durch die Äußerung des Dr. Helmut **Roewer** gegenüber dem Zeugen Schrader deutlich, der auf den Einwand der Zuständigkeit der Polizei gegenüber diesem angab, dass dies zwar stimme, es sich aber auch um Rechtsextremisten handle, für die das TLfV weiterhin zuständig sei. Auch der Zeuge Peter **Nocken** verwies in seiner Aussage in Verkennung der existierenden Fahndung im Rahmen eines bestehenden Ermittlungsverfahrens darauf, dass die Zuständigkeit des Verfassungsschutzes automatisch eröffnet gewesen sei, da es sich um eine normale Aufgabenzuweisung für den Verfassungsschutz im Rahmen der Beobachtung des Rechtsextremismus gehandelt habe.

2205 Das Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme legt die Vermutung nahe, dass bereits die Bewertung einer unabhängig von den Strafverfolgungsbehörden bestehenden Zuständigkeit für die Lokalisierung der Flüchtigen von dem Wunsch geprägt war, den Erfolg einer Suche exklusiv für das eigene Amt zu beanspruchen. Auf andere Art und Weise ist nicht erklärlich, dass es ausweislich der Bekundungen des Zeugen Peter **Nocken** bei ähnlich gelagerten Sachverhalten, wie etwa der Suche nach Andreas Rachhausen oder Hendrik Möbus, keine vergleichbaren Operationen des TLfV gegeben hat. Die vordringlich auf den eigenen Erfolg ausgerichtete Motivationslage der verantwortlichen Entscheidungsträger im TLfV wird durch die Aussage des Zeugen **Nocken** belegt, wonach das Betreiben der Operation „Drilling“ auf die gute Quellenlage zurückzuführen sei, bei der man geglaubt habe, den Aufenthaltsort der Drei feststellen zu können. Der Zeuge **Wießner** zeichnete ein noch deutlicheres Bild dieser bestehenden Wettbewerbssituation. Er führte hierzu aus, dass von der Amtsleitung immer vorgegeben worden sei, das TLfV werde die Drei suchen und finden. Seiner Einschätzung nach hätten sowohl Dr. Roewer als auch die Amtsleitung diesen Erfolg unbedingt haben wollen. Gleichwohl sind auch andere Motive denkbar. Dass eine der drei

Untergetauchten Quelle des Landesamtes war, darf wohl auch angesichts der vorgelegten Unterlagen bezweifelt werden. Ob nicht aber vielleicht der Wunsch des Amtes bestanden hat, eine der Personen nach deren Festnahme als Quelle zu gewinnen, ist nicht ohne Weiteres auszuschließen. Zwar haben dies die gehörten Zeugen aus dem damaligen TLFV vehement bestritten, andererseits hätten sie angesichts des Ausmaßes der verübten Verbrechen auch jeden Grund dazu. Denkbar erscheint diese Motivation auch unter dem Gesichtspunkt, dass gezielt Straftäter, wie in Thüringen Andreas Rachhausen, in Brandenburg Carsten Sczepanski oder Thomas Starke durch das LKA Berlin angeworben wurden, indem man sich deren besondere Zwangslage zunutze machte. Auch haben die TLFV-Zeugen darauf hingewiesen, über keinen geeigneten Zugang nach Jena verfügt zu haben, weshalb die Anwerbung einer Quelle in Haft, der man dann, vergleichbar zu Sczepanski, Angebote hätte unterbreiten können, durchaus eine Option gewesen sein könnte.

Das die Dienstaufsicht über das TLFV und die Polizei führende TIM hätte die Aufgabe gehabt, von Beginn an auf ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes Zusammenwirken beider Behörden hinzuwirken. Dies hätte zunächst erfordert, dass die Polizei unverzüglich von einem Tätigwerden des TLFV in Kenntnis gesetzt worden wäre. Bereits diesem Erfordernis kam das TIM nicht nach. Der Zeuge Egon **Luthardt** führte diesbezüglich aus, dass er keine Kenntnis von der eigenständigen Suche des TLFV gehabt habe, obwohl die Gesamtverantwortung für die Suche nach den Dreien beim TLKA gelegen habe. Für die ordnungsgemäße Ausübung der Fachaufsicht wäre ferner eine Anbindung der jeweils für die Dienstaufsicht zuständigen Fachreferenten erforderlich gewesen, was offensichtlich nicht geschehen ist. Der im TIM u. a. für die Fachaufsicht über die Polizeibehörden zuständige Fachreferent, der Zeuge Witold **Walentowski**, hatte keine Kenntnis von der Beteiligung des TLFV bei der Suche nach dem Trio. Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Dr. Helmut Roewer gab er an, dass dieses Gespräch auf einer höheren Ebene stattgefunden habe, zu dem er als Referatsleiter nicht hinzugezogen worden sei. Auch nachträglich sei er über den Inhalt dieses Gesprächs nicht informiert worden. Nicht geklärt werden konnte, inwieweit die Aussage des Zeugen Dr. Helmut **Roewer** zutrifft, er habe parallel den Auftrag erhalten zu prüfen, ob seitens der Polizei in die rechte Szene Tipps gegeben wurden oder Unterstützung erfolgte. Kein anderer Zeuge hat eine derartige Aufgabenstellung erwähnt.

2206

bb. Mangelhaftes Zusammenwirken der Bereiche „Beschaffung“ und „Auswertung“ im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

2207 Wie bereits dargelegt wurde,¹⁶⁸ wird durch den Untersuchungsausschuss die durch den damaligen Präsidenten Dr. Helmut Roewer veranlasste grundlegende Änderung der Organisationsstruktur des TLfV durch Aufhebung der klassischen Zweigliederung der Bereiche „Beschaffung“ und „Auswertung“ äußerst kritisch bewertet. Die durch die Trennung dieser Bereiche u. a. erstrebte gegenseitige Kontrolle hätte durch Maßnahmen der Fachaufsicht kompensiert werden müssen. Im Hinblick auf die erkennbaren Unzulänglichkeiten im Zusammenwirken zwischen den Bereichen „Beschaffung“ und „Auswertung“ ist die Annahme berechtigt, dass dieser Fachaufsicht durch die Verantwortlichen nicht im erforderlichen Umfang nachgekommen wurde. Die Zusammenführung dieser Bereiche in einer Abteilung unter der Leitung eines Referatsleiters, der so die von der Beschaffung gewonnenen Erkenntnisse unmittelbar erlangte und gleichzeitig für deren Auswertung verantwortlich war, begünstigte wegen des so vorhandenen Informationsvorsprungs die nur teilweise erfolgte Weitergabe von Erkenntnissen an den für die Auswertung zuständigen Mitarbeiter.

2208 Der Untersuchungsausschuss teilt die Feststellungen der „Schäfer-Kommission“, wonach im Fall der Suche nach dem Trio eine den nachrichtendienstlichen Grundsätzen und der durch die „Dienstvorschrift für die Auswertung“ (DV-A) vom 28. November 1995 geregelten Vorgaben entsprechende „Auswertung“ der von anderen Nachrichtendiensten erhaltenen oder selbst gewonnenen Erkenntnissen nur unzureichend erfolgt ist. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf die durch den zuständigen Mitarbeiter der Auswertung unterlassene Zusammenfassung der ihm vorliegenden Erkenntnisse in Form von Auswertungsberichten, was angesichts der Vielzahl von Mitteilungen zur Erstellung einer Gesamtanalyse entsprechend der Vorschrift des § 19 Abs. 1 DV-A zwingend notwendig gewesen wäre. Der für die Auswertung zuständige Mitarbeiter räumte in seiner Anhörung vor der „Schäfer-Kommission“ ein, seinen Aufgaben nicht gerecht geworden zu sein. Der zuständige Referatsleiter Friedrich-Karl **Schrader** erklärte in seiner Anhörung vor der „Schäfer-Kommission“, dass der Mitarbeiter der Auswertung im Allgemeinen Auswertungsberichte verfasst und diese der Beschaffung übergeben habe. Im Fall Trio habe er jedoch keine Auswertungsberichte gefertigt, da zu viele (!) Informationen vorgelegen hätten. Diese Begründung entbehrt jedweder Logik und verdeutlicht die durch den Referatsleiter offensichtlich verkannte Bedeutung des Bereichs der Auswertung im Rahmen der nachrichtendienstlichen Tätigkeit. In einer abschließenden Bemerkung seiner Anhörung räumte der Referatsleiter die von ihm nur unzureichend wahrgenommene Fachaufsicht ein, indem er die Schuld für die mangelnde Dokumentation auf sich nahm und das Nichteinfordern von Auswertungsberichten als fehlerhaft

¹⁶⁸ Vgl. Rn. 1920.

bewertete. Des Weiteren ist nach der Aktenlage nicht ersichtlich, dass der Regelung des § 5 DV-A entsprechend die Informationssteuerung der „Beschaffung“ durch die „Auswertung“ erfolgt ist. Danach wäre schriftlich festzulegen gewesen, mit welchem Ziel weitere Informationen zu beschaffen sind und welche Prioritäten für die Beschaffungsziele gelten.

Die ersichtlichen Defizite im Arbeitsbereich Auswertung wurden maßgeblich durch die mangelnde Einbindung dieses Bereiches hervorgerufen. Ein funktionierender Erkenntnis-
2209
tausch zwischen den beiden Arbeitsbereichen wäre die Grundlage für eine sachgerechte Auswertung der vorhandenen Informationen gewesen. Eine Vielzahl der Beschaffung vorliegender Quellenmitteilungen ist nicht an den für die Auswertung zuständigen Mitarbeiter weitergegeben worden. Der für den Bereich der Beschaffung zuständige Zeuge Norbert **Wießner** bestätigte die unzureichende Weitergabe von Informationen an die Auswertung und führte hierzu aus, dass der für die Auswertung zuständige Mitarbeiter im Laufe der Zeit zunehmend „abgehängt“ worden sei und letztendlich überhaupt keine Informationen mehr erhalten habe. Diese Aussage hat der Untersuchungsausschuss mit großer Verwunderung zur Kenntnis genommen. Letztlich zeichnet dies aber ein Bild eines in sich zerstrittenen, in Grüppchen aufgeteilten Amtes wider. Es ist nicht nachzuvollziehen und nicht zu ermitteln gewesen, weshalb bestimmte Informationen und Quellenzugänge von der Beschaffung nicht mehr an den zuständigen Auswerter weitergeleitet wurden. Zur Erarbeitung eines vollständigen Lagebildes ist es jedoch erforderlich, dass der Auswertung alle Informationen zugeleitet werden. Aufgrund seiner Bewertung der Zugänge erteilt der Auswerter wiederum weitere Aufträge an die Beschaffung. Der Beschaffer kann und soll, da er das Gesamtbild nicht kennen kann, gar nicht bewerten, welche Informationen zur Erstellung des Lagebildes wichtig und erforderlich sind. So ist es geradezu als kontraproduktiv anzusehen, dass die Auswertung von den Zugängen abgeschnitten wird. Eine sinnhafte Auswertung ist auf diese Weise nicht mehr möglich gewesen. Exemplarisch sei an dieser Stelle auf die Mitteilung des Innenministeriums Brandenburg vom 14. September 1998 verwiesen, wonach Jan Werner den Auftrag habe, die Drei mit von der „Blood&Honour“-Sektion Sachsen finanzierten Waffen zu versorgen, und diese einen weiteren Überfall planen sowie auf die Quellenhinweise vom 13. November 1999 und 1. April 2001, wonach die Drei kein Geld mehr benötigten, weil sie „jobben“ würden, bzw. kein Geld mehr benötigten, weil sie in der Zwischenzeit „so viele Sachen/Aktionen“ gemacht hätten. Der für die Auswertung zuständige Mitarbeiter bestätigte in seiner Anhörung vor der „Schäfer-Kommission“ auf Vorhalt der vorgenannten Quellenmitteilungen, dass ihm diese Informationen nicht bekannt gewesen seien.

Das unzureichende Zusammenwirken zwischen den Bereichen Beschaffung und Auswertung und die notwendige Trennung der spezifischen Aufgabenzuweisung dieser Bereiche
2210

wurde von dem damaligen Vizepräsidenten, dem Zeugen Peter **Nocken**, offensichtlich nicht zur Kenntnis genommen. Dies wird durch seine Äußerung gegenüber dem Untersuchungsausschuss belegt, in der er sich zunächst auf die enge räumliche Nähe zwischen dem Referatsleiter Schrader und dem zuständigen Mitarbeiter der Auswertung berief und weiterhin die Ansicht vertrat, dass der zuständige Mitarbeiter die Auswertung hätte wahrnehmen können, da er alle notwendigen Informationen in den Besprechungsrunden erhalten habe, auch wenn diese nicht in schriftlicher Form vorgelegt worden seien. Er verwies ferner darauf, dass es eine „operative Vorauswertung“ gebe, bei der entschieden werde, ob eine Information weitergegeben werde. Welchen Sinn es haben sollte, der Auswertung, die gerade die Aufgabe hat, beschaffte Informationen zu analysieren, diese vorzuenthalten, indem man eine operative Vorauswertung vornimmt, erschließt sich dem Untersuchungsausschuss nicht. Die Äußerung des Zeugen wirkt eher wie eine Schutzbehauptung, um die nicht erfolgte Informationsweitergabe zu rechtfertigen.

2211 Die fatalen Auswirkungen der unzureichenden Auswertung zeigen sich deutlich vor dem Hintergrund der dem TLfV vorliegenden Informationen. Im Zeitraum von Mai 1998 bis Mai 1999 lagen zwölf Quellenmitteilungen vor, die Hinweise auf die finanziellen Probleme der Flüchtigen lieferten. Deutliche Hinweise auf die zunehmend prekärer werdende finanzielle Lage waren den Quellenmitteilungen ab Januar 1999 zu entnehmen. Darüber hinaus war bekannt, dass die mutmaßlich im Raum Chemnitz aufhältigen Flüchtigen keiner geregelten Erwerbstätigkeit nachgehen konnten, anfangs von den Eltern Böhnhardt unterstützt wurden und auf Spendengelder aus der rechten Szene angewiesen waren. Die Mitteilung vom 14. September 1998, ausweislich der die Untergetauchten beabsichtigten, sich zu bewaffnen, und einen weiteren Überfall planten, hätte die Vermutung nahegelegt, dass die Flüchtigen ihren Lebensunterhalt durch die Begehung von Straftaten, etwa durch bewaffnete Banküberfälle, finanzierten. Die sich aus den Quellenhinweisen vom 13. November 1999 und 1. April 2001 ergebende Veränderung der wirtschaftlichen Lage der Flüchtigen hätte Veranlassung sein müssen, das Vorliegen entsprechend unaufgeklärter Straftaten zu prüfen. Eine Verbindung zu den in Chemnitz begangenen Raubüberfällen vom 6. und 27. Oktober 1999 sowie 30. November 2000 hätte sich geradezu aufgedrängt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine sachgerechte Bewertung der vorliegenden Informationen weitere Ansätze zur Ermittlung von Kontaktpersonen, Aufenthaltsorten und der damals in Sachsen begonnenen Überfallserie erbracht hätte.

cc. Fehlerhafte Zusammenarbeit zwischen dem Thüringer Landeskriminalamt und dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

(1) Unvollständiger Informationsaustausch zwischen dem Zielfahndungskommando des Thüringer Landeskriminalamtes und dem Landesamt für Verfassungsschutz

(a) Unmittelbarer Kontakt zwischen der Zielfahndung und dem Landesamt für Verfassungsschutz

Die Kontaktaufnahme zum TLFV vonseiten der Zielfahndung ging auf die Initiative des Zeugen EKHK Jürgen Dressler zurück, welcher sich offensichtlich aufgrund der zielführenden Hinweise des TLFV bei der Lokalisierung der „Bombenwerkstatt“ erfolgversprechende Ansätze bei der Suche nach den Flüchtigen versprach. Ausweislich eines Vermerkes des Zeugen Dressler vom 2. Februar 1998 übernahm das Dezernat 12, also die Zielfahndung, die weiteren Fahndungsmaßnahmen und führte Absprachen mit dem TLFV in eigener Zuständigkeit durch. Intention für dieses Arrangement sei nach den Angaben des Zeugen EKHK Jürgen **Dressler** der Wunsch gewesen, Behördenwege zu verkürzen. Auch sei er zunächst davon ausgegangen, dass das TLFV lediglich Quellen abschöpfen bzw. der Fahndung hilfreiche Hinweise geben werde und derartige fahndungsorientierte Hinweise für das Ermittlungsverfahren nicht relevant seien.

2212

Auf den ersten Blick scheint eine direkte Einbindung des TLFV sinnvoll, um eine erschöpfende und v.a. unverzügliche Übermittlung fahndungsrelevanter Informationen zu gewährleisten. Bei näherem Hinsehen muss jedoch konstatiert werden, dass die praktische Umsetzung an der unzulänglichen Informationsübermittlung des TLFV scheiterte.¹⁶⁹ Außerdem bewirkte die Vereinbarung eine Ausgrenzung der EG TEX, die zunehmend von der Informationssteuerung abgekoppelt wurde. Spezifische Kenntnisse aus dem Bereich des rechten Spektrums, welche bei der Suche nach den Dreien hätten genutzt werden können, standen durch die fehlende Anbindung der Ermittlungsgruppe nicht in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung. Somit konnte die für die Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens eigentlich zuständige EG TEX ihren Pflichten, zu der u. a. auch die Koordinierung der Fahndung gehörte, nicht vollumfänglich nachkommen.¹⁷⁰ Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** verwies darauf, dass die Zielfahndungseinheit in einem völlig neuen Spektrum versucht habe, Strukturen zu ermitteln und Fahndungsansätze festzustellen, was äußerst kompliziert und zeitaufwändig gewesen sei. Der bereits in einem sehr frühen Stadium der Suche geäußerten Bitte, Beamte aus dem Bereich des Staatsschutzes innerhalb der Zielfahndung einzusetzen, wurde aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht nachgekommen. Die hierdurch hervorgerufenen Defizite in der

2213

¹⁶⁹ Siehe hierzu Rn. 2218ff. sowie Fn. 171 m. W. N.

¹⁷⁰ Zu den Defiziten der Zusammenarbeit zwischen EG TEX und Zielfahndung siehe Rn. 2186f.

Zusammenarbeit sind bereits damals erkannt worden. Der Zeuge Norbert **Wießner** führte insoweit aus, dass es ihn schon damals gewundert habe, dass man nicht mit der Abteilung Staatsschutz des TLKA, die er als Ansprechstelle schlechthin bezeichnete, kommuniziert habe.

(b) „Arbeitsteilung“ zwischen der Zielfahndung und dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

2214 Die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen dem TLfV und der Zielfahndung wurden in der weiteren Folge durch das TLfV bestimmt. Das TLfV schlug vor, sich um das rechte Spektrum zu kümmern, eigene Ermittlungen anzustellen und etwaig anfallende Erkenntnisse der Zielfahndung umgehend mitzuteilen. Das Zielfahndungskommando beschränkte sich bei seinen Ermittlungen auf das engere familiäre und soziale Umfeld. Einer Bitte der Zeugen Norbert Wießner und Friedrich-Karl Schrader folgend, ordnete der damalige Leiter der Zielfahndung an, dass durch die Zielfahndung keine Personen aus dem rechten Spektrum angesprochen werden. Dem TLfV sollte auf diese Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, über seine Zugänge Hinweise auf Kontaktpersonen in der rechten Szene zu erlangen. Zur Begründung der Notwendigkeit des arbeitsteiligen Vorgehens erklärte der Zeuge KHK Sven **Wunderlich**, dass die Zielfahndung über keine hinreichenden Kenntnisse zum rechten Spektrum verfügt habe und daher nicht in der Lage gewesen wäre, eine erfolgsversprechende Ansprache von sceneangehörigen Personen durchzuführen. Der Vorschlag des TLfV, Personen des rechten Spektrums in eigener Regie abzuschöpfen, sei ihm auch wegen des geringen Personalbestandes der Zielfahndung entgegengekommen, da innerhalb der rechten Szene ca. 50 Personen als Bezugs- oder Kontaktpersonen infrage gekommen seien und die Zielfahndung mit Maßnahmen bezüglich des ca. 13 Personen umfassenden engeren familiären und sozialen Umfeldes ausgelastet gewesen sei.

2215 Die von dem Zeugen KHK Sven Wunderlich geschilderte Intention für ein arbeitsteiliges Zusammenwirken ist im Hinblick auf die von der Leitung des Zielfahndungskommandos nicht zu vertretende unzulängliche Personalausstattung durchaus nachvollziehbar. Gleichwohl ist in Bezug auf die beiden Vereinbarungen zusammenfassend festzustellen, dass sowohl die Ausgliederung der Ermittlungsgruppe des TLKA als auch die Vereinbarung der „Arbeitsteilung“ vor dem Hintergrund des Trennunggebots, der gesetzlich determinierten Aufgabenzuweisungen sowie beschränkten Möglichkeiten des Erkenntnisaustausches als rechtlich bedenklich angesehen werden müssen und sich letztlich in der praktischen Zusammenarbeit beider Behörden als hinderlich erwiesen haben. Diese Vereinbarungen bewirkten ein Defizit an Erkenntnissen aus dem Bereich des rechten Spektrums bei dem nunmehr für die Suche

nach dem Trio zuständigen Zielfahndungskommando und waren der Nährboden für das vonseiten der Polizei dem TLFV entgegengebrachte Misstrauen, welches von dem Vorwurf des Zurückhaltens von Informationen bis hin zu einer möglichen Quellenführung einer oder mehrerer der Zielpersonen durch einen Nachrichtendienst reichte. Fest steht, dass durch die vereinbarte Arbeitsteilung dem TLFV die Möglichkeit eröffnet wurde, eigene Quellen aus der rechten Szene und deren Erkenntnisse bei Bedarf problemlos einer besonderen Behandlung bei den Ermittlungen zu unterziehen.

Entgegen der Regelung des Art. 97 ThürVerf wurden dem TLFV rein faktisch durch die einvernehmlich erfolgte Wahrnehmung von eigenverantwortlichen Fahndungsmaßnahmen im Bereich des rechten Spektrums polizeiliche Befugnisse im Rahmen der Strafverfolgung übertragen, wodurch nicht zuletzt auch die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde untergraben wurde. Die handelnden Personen in ihrer Funktion als Sachbearbeiter oder Ermittlungsgruppenführer waren nicht befugt, eine derart weitreichende Absprache zu treffen. Das in dieser Hinsicht notwendige Problembewusstsein war zumindest bei der Behördenleitung des TLKA vorhanden. Der Zeuge Egon **Luthardt** äußerte zutreffend, dass es sich bei Fragen der Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz um Grundsatzfragen handele und zwischen Belangen der Strafrechtspflege und anderen Sicherheitsinteressen abzuwägen sei. Diese Grundsatzfragen seien seiner Ansicht nach durch die Behördenleitung oder oberste Dienstbehörde zu klären gewesen. Der Zeuge Egon **Luthardt** und auch der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** gaben an, von einer Absprache zur Aufteilung der Fahndung zwischen Zielfahndung und TLFV keine Kenntnis gehabt zu haben, was wiederum Rückschlüsse auf die mangelnde Ausgestaltung des Instrumentariums der Dienst- und Fachaufsicht zulässt.

2216

Die durch diese Vereinbarungen bewirkte Form der Erkenntnis-Isolation aufseiten der Polizei wird eindrucksvoll veranschaulicht vor dem Hintergrund der Bekundungen des Zeugen EKHK Jürgen **Dressler**, wonach die vom TLFV eigenständig durchgeführten Maßnahmen im Laufe der Zeit bekannt geworden seien, aber man im TLKA nicht gewusst habe, welche Zielstellung das TLFV hierbei verfolgt habe. Nicht auszuschließen ist ferner, dass in dieser Vereinbarung zwischen TLFV und TLKA der Grund zu sehen ist für die merkwürdige Passivität des TLKA gegenüber dem Unterstützerumfeld der Untergetauchten. Obwohl dem TLKA bekannt war, dass Volker Henck mit dem Fahrzeug des Uwe Böhnhardt am Abend des Tages der Garagendurchsuchung angetroffen wurde, wurden keinerlei Folgemaßnahmen ergriffen. Auch die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des auf der Hand liegenden Verdachts der Strafvereitelung ist unterblieben. Gleiches trifft auch auf Juliane Walther zu, deren Auftauchen in der Wohnung von Uwe Mundlos und am nächsten Tag im Polizeire-

2217

vier in Jena mit einer Vollmacht der gesuchten Beate Zschäpe keinerlei polizeiliche Maßnahmen, außer einer späteren legendierten Ansprache durch den Zeugen KHK Sven Wunderlich, die letztlich zur Kontaktaufnahme mit dem TLfV führte, auslöste. Auch die über TKÜ-Maßnahmen der Unterstützung überführten Wohlleben und Helbig blieben strafrechtlich völlig unbehelligt. Die hierzu vom Zeugen Jürgen Dressler gegebene Erklärung, es habe die Ergreifung der Flüchtigen im Mittelpunkt gestanden, befriedigt nicht. Bei Strafvereitelung handelt es sich nicht um ein Antragsdelikt und die Polizei ist entsprechend gehalten, jedem Verdacht auf Straftaten nachzugehen. Ob ein höherer Verfolgungsdruck gegenüber der Unterstützerszene zwangsläufig die Fahndung erschwert hätte, ist zudem spekulativ. Auch ein gegenteiliger Effekt ist durchaus denkbar. Auch unter diesem Gesichtspunkt kann die erfolgte Absprache zwischen der Zielfahndung und dem TLfV nur als falsch bewertet werden.

(c) Unzureichende Informationsweitergabe und Durchführung gemeinsamer Observationsmaßnahmen

2218 Wie bereits festgestellt, besaß das TLfV eine Vielzahl von überwiegend aus Quellenmeldungen und sonstigem Schriftverkehr erlangten Hinweisen zu den Flüchtigen, wie zu möglichen Aufenthaltsorten und Kontaktpersonen,¹⁷¹ bei denen lediglich in Ausnahmefällen eine Weitergabe von Informationen an das TLKA erfolgte. Nach Aktenlage sind lediglich in fünf Fällen Quellenerkenntnisse aus dem Zeitraum vom 16. Februar 1998 bis 22. Dezember 1999 an das TLKA weitergegeben worden. Diese Meldungen, die unter anderem das Szenespiel „Pogromly“, die mutmaßlich geplante Flucht nach Südafrika über Sofia und den angeblichen Tod der Flüchtigen auf Kreta betrafen, waren im Verhältnis zu den insgesamt vorliegenden Erkenntnissen nicht geeignet, erfolgversprechende Fahndungsansätze zu begründen.

2219 Allenfalls in Bezug auf die brisante Mitteilung des Innenministeriums Brandenburg vom 14. September 1998, wonach Jan Werner den Auftrag habe, die Drei mit Waffen zu versorgen, und diese einen weiteren Überfall planen, ist nach der Aktenlage das Bemühen erkennbar, diese wichtigen Erkenntnisse der Polizei zukommen zu lassen. Auch wenn die lediglich mündlich erfolgte Unterrichtung des Präsidenten des TLKA am Abend des 16. September 1998 im Wesentlichen auf den durch das Innenministerium Brandenburgs vorgegebenen Beschränkungen beruhte, bleibt festzuhalten, dass der Inhalt dieser wichtigen Quellenmeldung jedenfalls nicht die zuständigen Sachbearbeiter der Abteilung Zielfahndung erreichte. Über die Gründe der fehlenden Steuerung dieser Information an die zuständige Zielfahndungsabteilung lässt sich nur spekulieren. Welche Einzelheiten dem Präsidenten mitgeteilt

¹⁷¹ Vgl. Rn. 2208f., 2211.

wurden und ob dieser innerhalb des TLKA diese Erkenntnisse weitergeleitet hat, ist in den Akten nicht dokumentiert. Der Zeuge LKD Egon Luthardt bestritt, überhaupt informiert worden zu sein. Allerdings lassen sowohl die Aktenvermerke als auch die Aussagen vor allem der Zeugen aus dem Bereich des sächsischen LfV den Schluss zu, dass zumindest eine mündliche Information an eine verantwortliche Person im TLKA, im Zweifel den Präsidenten, gelangt sein dürfte. Rekapitulieren lässt sich jedoch, dass der Präsident des TLKA einen schriftlichen Bericht forderte, um gerichtsverwertbare Unterlagen für weitere Maßnahmen zu erlangen, und dieser Forderung nicht nachgekommen wurde. Die fehlende Dokumentation der Informationsweitergabe in den Akten des TLfV widersprach der geltenden Regelung in § 6 Abs. 2 DV-A, wonach Informationen grundsätzlich schriftlich zu übermitteln sind und bei mündlicher Übermittlung der wesentliche Inhalt unter Auflistung der im Einzelnen mitgeteilten Informationen in einem Aktenvermerk festzuhalten ist.

Die pauschal erhobenen Einwendungen des Zeugen Peter **Nocken**, dass die geheimdienstliche Tätigkeit nie so offen wie in diesem Fall und Herr Wunderlich seines Wissens nach immer umfassend durch Herrn Schrader über das weitere Vorgehen informiert gewesen sei, widersprechen sowohl der Aktenlage als auch den übereinstimmenden Angaben der aus dem Bereich der Polizei gehörten Zeugen. Die Zeugin EKHK'in Angelika **Lipprandt** erklärte hierzu, dass sie zwar als Dezernatsleiterin in regelmäßigem Kontakt mit dem TLfV gestanden habe, aber vom TLfV keine Informationen zum Verbleib der Drei gekommen seien und sie bereits damals deutlich zum Ausdruck gebracht habe, dass dies nicht sein könne. Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** führte bei seiner Anhörung vor der „Schäfer-Kommission“ auf Vorhalt der dem TLfV vorliegenden Erkenntnisse aus, dass ihm die Quellenmitteilungen zur Suche nach Waffen für die Flüchtigen und über „weitere Überfälle“ nicht bekannt gewesen seien. Auch habe er keine Kenntnis von den Mitteilungen gehabt, nach denen das TRIO ab einem gewissen Zeitpunkt kein Geld mehr benötigte, weil sie „jobben“ beziehungsweise „so viele Sachen und Aktionen“ gemacht hätten.

2220

Die unterlassene Übermittlung wesentlicher Erkenntnisse zu den Untergetauchten wirkte sich fatal auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden aus. Die Zeugin EKHK'in a.D. **Lipprandt** bewertete die Erfolgsaussichten der Fahndung nach den Tätern nach Ansicht des Untersuchungsausschusses zutreffend, indem sie ihre Überzeugung kundtat, dass man die Flüchtigen gefunden hätte, wenn die Zielfahndung Informationen bekommen hätte. Wie bereits dargestellt, hätten bei umfassender Weitergabe der vorhandenen Informationen an das TLKA, wie etwa das Ende der prekären wirtschaftlichen Lage, allein schon wegen des zeitlichen Zusammenhangs mit hoher Wahrscheinlichkeit Verknüpfungen zu den unaufgeklärten Banküberfällen in Chemnitz gezogen werden können. Auch kann davon ausgegan-

2221

gen werden, dass das TLKA wegen des örtlichen Bezuges zu Chemnitz das sächsische Landeskriminalamt in entsprechender Art und Weise über vorliegende Erkenntnisse unterrichtet hätte. Schließlich wäre vonseiten der Zielfahndung des TLKA bereits aufgrund der Dimension des Falles die Übernahme des Verfahrens durch das BKA angeregt worden.

2222 Bei Kenntnis aller Umstände hätte auch die Staatsanwaltschaft Gera nach Nr. 202 Abs. 1 und 2 der Richtlinien über das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) zwingend die Vorlage des Verfahrens an den GBA beim Bundesgerichtshof prüfen müssen. Die Verfolgung des Staatsschutzdelikts des § 129a StGB (Bildung einer terroristischen Vereinigung) fällt nach den §§ 142a, 120 Abs. 1 Nr. 6 GVG in die Zuständigkeit des GBA. Die wiederholten Hinweise auf Versuche der Flüchtigen, sich Waffen zu beschaffen, die begründete Annahme der Änderung ihrer Lebensumstände infolge begangener schwerer Straftaten und nicht zuletzt der Hinweis, dass sich die drei Bombenbastler auf der Stufe von Rechtsterroristen bewegten, die mit einer gewissen Zielrichtung eine Veränderung des Staates herbeiführen wollen, waren wichtige Anhaltspunkte für die Annahme einer eigenständig zusammengeschlossenen Gruppierung, die das Ziel einer Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse der Bundesrepublik Deutschland verfolgte und der sich jedes Gruppenmitglied unter Zurückstellung seiner eigenen Meinung diesem übergeordneten Gesamtwillen untergeordnet hatte.

2223 Das TLfV wäre gesetzlich verpflichtet gewesen, seine Erkenntnisse an die Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben. Nach der hier einschlägigen Vorschrift des § 14 ThürVSG war das TLfV berechtigt, bereits zur Verfolgung einer in § 100a StPO genannten Straftat Daten an die Staatsanwaltschaft und die Polizeibehörden zu übermitteln. Auch wenn diese Vorschrift lediglich eine Übermittlungsbefugnis deklariert und keine Übermittlungspflicht statuiert, war sie ungeachtet ihres Wortlauts nach ständiger verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung im Interesse einer funktionsfähigen Strafrechtspflege dahingehend auszulegen, dass bei dem Verdacht schwerwiegender Straftaten eine Übermittlungspflicht der Verfassungsschutzbehörde anzunehmen ist. Die flüchtigen Beschuldigten standen bereits nach dem Auffinden der Rohrbomben in dem Verdacht, schwere Straftaten begangen zu haben. Darüber hinaus war für das TLfV aufgrund der eingegangenen Quellenmitteilungen erkennbar, dass die Drei nach ihrem Untertauchen eine terroristische Vereinigung im Sinne des § 129a StPO gebildet hatten. In Anbetracht dieser Umstände und des rechtsextremistischen Hintergrunds stand dem TLfV kein Ermessen in Bezug auf die Weitergabe von Informationen an die Strafverfolgungsbehörden mehr zu. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass das TLfV bei der Suche nach den Dreien originär den Strafverfolgungsbehörden zugewiesene Aufgaben wahrgenommen hatte und auch unter diesem Gesichtspunkt ein umfänglicher Informationsaustausch hätte stattfinden müssen.

Das TLfV war bei Abwägung aller Umstände zur vollständigen Übermittlung der wesentlichen Quelleninformationen an die Polizei und die Staatsanwaltschaft verpflichtet. Einer Informationsweitergabe standen auch die in § 15 ThürVSG normierten Übermittlungsverbote nicht entgegen, welche dem Quellenschutz und der Funktionsfähigkeit des Nachrichtendienstes dienen. Auch bei der Auslegung dieser Vorschrift hätten die Mitarbeiter des TLfV in einem Abwägungsprozess nach den o. g. Kriterien den Belangen einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege Rechnung tragen müssen. Sie hätten unter Wahrung des Quellenschutzes Mittel und Möglichkeiten finden müssen, Informationen an die Polizei zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben weiterzugeben. Dass die Bedeutung des Quellenschutzes im Verhältnis zu den vorgeworfenen Straftaten unangemessen hoch bewertet und aus diesem Grund wesentliche Erkenntnisse zurückgehalten wurden, wird durch die Aussage des Zeugen Peter **Nocken** belegt, der äußerte, dass man wegen der Quellenproblematik etwas vorsichtig habe sein müssen, weil quellengeschützte Informationen, wenn überhaupt, nur in abgewandelter Form an die Polizei weitergegeben werden können.

2224

(2) Misstrauen zwischen dem Thüringer Landeskriminalamt und dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

Fest steht, dass die mit der Suche nach den Dreien befassten Beamten des TLKA, insbesondere die Zielfahnder, ihren Kollegen aufseiten des TLfV im Laufe der Zeit zunehmend misstrauten und davon ausgingen, die Fahndung des TLKA würde vom TLfV nur unzureichend unterstützt oder sogar sabotiert. Beispielhaft sei hier die Aussage der Zeugin EKHK'in a.D. Angelika **Lipprandt** angeführt, die angab, dass sie als Dezernatsleiterin in regelmäßigem Kontakt zum TLfV gestanden habe, aber vom TLfV keine Informationen zum Verbleib der Drei bekommen seien. Sie habe deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es nicht sein könne, dass ein LfV keine Hinweise hat, wenn „*drei Mann auf einem Berg verschwinden*“, weil es ihr unglaublich erschienen sei, dass drei Personen verschwinden können, ohne dass auch nur ein Dienst etwas weiß. Sie sei davon überzeugt, dass man das Trio gefunden hätte, wenn die Zielfahndung Informationen bekommen hätte.

2225

Eine komprimierte Darstellung der seinerzeit in den Reihen des TLKA umgehenden Gerüchte und Mutmaßungen ergibt sich aus einem Vermerk vom 14. Februar 2001, den der Zeuge KHK Sven Wunderlich als damaliger Leiter der Zielfahndung des TLKA verfasste. Nach der Feststellung, dass alle bis dato durchgeführten Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen erfolglos geblieben waren und nicht zur Lokalisierung der gesuchten Personen geführt hatten, listete Herr KHK Sven Wunderlich im genannten Vermerk folgende fünf Punkte auf,

2226

die seiner Meinung nach dafür sprachen, dass das TLfV zumindest mitverantwortlich für die Erfolglosigkeit der Fahndung war:

- *„Während der Fahndungsmaßnahmen wurde festgestellt, dass durch das LFV Thüringen bereits vor der Durchsuchung Maßnahmen in Bezug auf die gesuchten Personen durchgeführt wurden.*
- *Die Befragung von Kontaktpersonen und Familienangehörigen führte zu dem Schluss, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit eine der gesuchten Personen als „Quelle“ durch den Verfassungsschutz geführt wurde.*
- *Durch Führungskräfte des TLKA Erfurt wurde mehrfach angedeutet, dass die Fahndungsmaßnahmen des ZFK in der Vergangenheit kurz vor dem Erfolg standen, jedoch erfolglos bleiben mussten.*
- *Die durch das LFV Thüringen an hiesige Dienststelle übermittelten Daten bzgl. der Aufenthaltsörtlichkeiten erwiesen sich stets zum Zeitpunkt der Überprüfung als richtig, aber längst inaktuell.*
- *Die Zusammenarbeit mit dem LFV Sachsen ergab eine unterschiedliche Informationsübermittlung und den Verdacht, dass durch das LFV Thüringen wichtige Fahndungsdaten zurückgehalten werden.“*

2227 Herr KHK Sven **Wunderlich** gab als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss an, diesen Vermerk nicht aus eigener Initiative, sondern aufgrund einer entsprechenden dienstlichen Anweisung als eine Art Sprechzettel für eine damals anstehende Besprechung unter erheblichem Zeitdruck und mit der Maßgabe, sich auf fünf Punkte beschränken zu müssen, in wenigen Minuten gefertigt zu haben. Gleichwohl bzw. gerade deshalb erscheint nach Ansicht des Untersuchungsausschusses unter Berücksichtigung des Inhalts der zu diesem Themenkomplex durchgeführten weiteren Zeugenvernehmungen der o. g. Vermerk als authentische Zusammenfassung des damaligen Meinungsstands in den Reihen des TLKA. Der Zeuge Werner **Jakstat** präziserte zum Zweck des Vermerks, dieser habe der Vorbereitung eines Gesprächs zwischen dem damaligen TLKA-Präsidenten, Herrn Kunkel, mit dem damaligen Präsidenten des TLfV, Herrn Thomas Sippel, gedient. Er, Jakstat, selbst habe an diesem Gespräch nicht teilgenommen.

2228 Auf wessen Initiative Herr KHK Sven Wunderlich diesen Vermerk fertigte, vermochte der Untersuchungsausschuss nicht aufzuklären. Während der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** angab, dies sei auf Anordnung seines Abteilungsleiters, KD Peter Werner, geschehen, der ihm gesagt habe, der Präsident des TLKA habe in Kürze ein Gespräch mit dem Leiter des TLfV, bei dem die Probleme der Fahndung thematisiert werden sollten, erklärte der Zeuge KD Peter **Werner** hingegen, er könne nicht der Auftraggeber des Vermerks gewesen sein,

weil er zu dieser Zeit nicht mehr Abteilungsleiter 1 und damit nicht mehr für die Zielfahndung verantwortlich gewesen sei. Das non liquet in diesem Punkt ist jedoch unschädlich. Wichtig für die Einordnung des Vermerks erscheint dem Untersuchungsausschuss nur, dass Herr KHK Sven Wunderlich, wie er glaubhaft bekundete, seine Mutmaßungen nicht von sich aus zu Papier brachte und ihnen damit einen offiziellen Anstrich gab. Zur Frage, warum er den Vermerk fertigte, stellte der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** vor dem Untersuchungsausschuss klar, dass er entgegen der diesbezüglichen Mutmaßung im „Schäfer-Bericht“ den Vermerk nicht aus dem Grund aufgeschrieben habe, weil er den Fahndungsfall habe abgegeben müssen. Letzteres habe er erst sechs Monate nach Fertigung des Vermerks erfahren. Dies erscheint plausibel, weil in der Tat der Einsatz der Zielfahndung bei der Suche nach dem Trio (erst) im August 2001, also rund ein halbes Jahr nach Erstellung des Vermerks im Februar 2001, beendet wurde.¹⁷² Ebenso verneinte der Zeuge KHK Sven Wunderlich, dass die Erfolglosigkeit der Fahndung nach dem Trio ihn bewogen hätte, den Vermerk abzufassen, denn es habe durchaus noch andere erfolglose Zielfahndungsfälle gegeben.

Wie der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** selbst und in Übereinstimmung mit anderen Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss aussagte, handelte es sich bei seinen fünf im Vermerk angeführten Punkten um bloße Mutmaßungen, die durch Tatsachen nicht ausreichend belegt gewesen seien, die aber die übereinstimmende Meinung in seinem Umfeld wiedergegeben hätten. Zudem relativierte er den Aussagegehalt seiner „Hypothesen“ dahingehend, dass die Zielfahnder damals den Umfang bestimmter Maßnahmen gar nicht hätten einschätzen können, weil sie nur einen Sachverhalt „Garage und drei Jugendliche“ gekannt hätten und den Vorgang in seiner Gesamtheit nicht hätten erfassen können. Gleichwohl vermochte der Zeuge Wunderlich vor dem Untersuchungsausschuss folgende Begründungen für seine fünf Mutmaßungen zu geben:

2229

1. Das TLfV habe auf konkrete Nachfrage seitens der Zielfahndung der Wahrheit zuwider angegeben, es habe im Vorfeld der Fahndung keine Observationsmaßnahmen das Trio betreffend gegeben.
2. Der Vater von Uwe Mundlos, Herr Prof. Dr. Siegfried Mundlos, habe angegeben, er habe ein anonymes Schreiben des Inhalts bekommen, dass Beate Zschäpe als Quelle des Verfassungsschutzes gedient habe.
3. KD Peter Werner und KD Egon Luthardt hätten sich dahingehend geäußert, aus ihrer Sicht seien andere Behörden in den Sachverhalt involviert und eine zeitnahe Lokalisierung oder Festnahme des Trios sei vielleicht nicht dienlich.

¹⁷² Siehe Rn. 2189.

4. Das TLfV habe dem TLKA Daten zu Aufenthaltsmöglichkeiten des Trios in Dresden oder in Chemnitz immer zu spät übermittelt, sodass Überprüfungen nicht mehr Erfolg versprechend hätten durchgeführt werden können.
5. Vom LfV Sachsen habe die Zielfahndung von Fahndungsaktivitäten des TLfV erfahren, die das TLfV selbst vor dem TLKA geheim gehalten habe.

2230 Bevor man sich diesen Begründungen im Einzelnen zuwendet, erscheint es zum Verständnis hilfreich, sich zunächst sozusagen den Nährboden vor Augen zu führen, auf dem diese Mutmaßungen sprießen konnten; denn bloße Unzulänglichkeiten oder Zufälligkeiten aufseiten des TLfV konnten vor diesem Hintergrund in einem bestimmten Licht erscheinen und Spekulationen befeuern.

2231 So mag es bereits ein grundsätzliches Misstrauen von Polizeibeamten gegenüber dem Verfassungsschutz geben, der anders als die Polizei grundsätzlich verdeckt arbeitet und dessen – notwendiger Weise nicht offen kommunizierte – Ziele für einen Außenstehenden häufig unklar erscheinen müssen. Der an anderer Stelle in diesem Bericht thematisierte „Komplex Tino Brandt“, d.h. die Tatsache, dass der polizeibekannt Tino Brandt zur Überraschung der Polizeibehörden als V-Mann des Verfassungsschutzes enttarnt worden war, dass Tino Brandt erhebliche Geldzuwendungen vom TLfV bekommen hatte, die er nach eigener Angabe zum Aufbau nicht zuletzt von der Polizei zu bekämpfender rechtsextremistischer Strukturen verwendete, der Versuch des TLfV, über die StA Gera zu Gunsten seines V-Mannes Tino Brandt Einfluss auf laufende Ermittlungsverfahren gegen diesen zu nehmen, und die begründete Vermutung, das TLfV habe Tino Brandt vor anstehenden polizeilichen Maßnahmen wie Wohnungsdurchsuchungen gewarnt und damit diese Maßnahmen ins Leere laufen lassen,¹⁷³ musste aus Sicht der Polizei geradezu als Paradebeispiel für die mutmaßliche Vorgehensweise des Verfassungsschutzes erscheinen und damit die gegenüber dem Verfassungsschutz ohnehin gehegten Vorurteile bestätigen. Der seinerzeitige Staatssekretär im TJM, Arndt **Koepen**, erklärte als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss, damals sei die Enttarnung Tino Brandts als V-Mann des Verfassungsschutzes noch relativ frisch gewesen, weshalb in Justizkreisen die Vermutung bestanden habe, das TLfV könne einen der drei Gesuchten als „Mitarbeiter“ schützen.

2232 Zur damaligen Stimmungslage zwischen TLKA und TLfV führte der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** aus, das Verhältnis zwischen TLKA und TLfV habe sich schon nach der Herabstufung des Observationsberichts hinsichtlich des Bezugs der Garage zu den Beschuldigten merklich abgekühlt. Man habe schon noch miteinander gesprochen, aber etwas „zurückge-

¹⁷³ Vgl. Rn. 2040ff.

zogener“¹⁷⁴. Hinzu kam, wie bereits oben dargelegt, dass die zwischen dem TLfV und den Zielfahndern des TLKA abgesprochene Arbeitsteilung bei der Fahndung, wonach sich das TLfV um das rechte Spektrum und die Zielfahnder um das engere familiäre und soziale Umfeld des Trios kümmern wollten,¹⁷⁴ bei dem Zielfahndungskommando zu einem Defizit an Erkenntnissen aus dem Bereich des rechten Spektrums führte, was den Boden für Misstrauen gegenüber dem TLfV noch weiter bereitete.

Was das Misstrauen seitens des TLKA zudem zu befeuern geeignet war, war der Umstand, dass nach Aussage des Zeugen KHK Sven **Wunderlich** die Fahndung nach dem Trio der einzige Fall in den über 800 Zielfahndungsfällen bisher war, bei der es zu einer Zusammenarbeit mit dem TLfV gekommen ist. Daher gab es noch keine Erfahrungswerte mit dieser Art von Kooperation und damit auch keine Vorläuferfälle, aus denen Vertrauen in die gemeinsame Arbeit hätte geschöpft werden können, und das TLKA mochte sich die Frage stellen, warum sich das TLfV gerade in diesem Fall derart engagierte. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das TLfV die Fahndung nach dem Trio nicht nur als routinemäßige Aufgabe neben anderen wahrgenommen hat, sondern die Suche nach dem Trio laut Aussage des Zeugen Dr. Helmut **Roewer** in personeller Hinsicht im Bereich Rechtsextremismus des TLfV sogar einen deutlichen Schwerpunkt dargestellt und diesen Bereich extrem belastet habe. Der Zeuge Norbert **Wießner** ergänzte, es sei ein derartiger technischer Aufwand betrieben worden, wie er ihn in seiner beruflichen Vergangenheit noch nicht erlebt habe. Alle zur Verfügung stehenden technischen Mittel seien auch unter Mithilfe des BfV eingesetzt worden, wie beispielsweise präparierte Autos, Spurfolgetechnik und ein Flugzeug. Der Zeuge Peter **Nocken** äußerte sich vor dem Untersuchungsausschuss entsprechend, indem er angab, bei ähnlich gelagerten Sachverhalten, wie etwa der Suche nach Andreas Rachhausen oder Hendrik Möbus, habe es keine vergleichbaren Operationen des TLfV gegeben. Dieses außerordentliche Engagement des TLfV war geeignet, die Vermutung des TLKA, das TLfV kooperiere nicht nur aus altruistischer Hilfsbereitschaft heraus, sondern verfolge eigene Interessen, zu verstärken.

Schließlich kam aufseiten des TLKA der Umstand hinzu, dass es den sonst erfolgsverwöhnten Zielfahndern nicht gelang, das Trio aufzuspüren, was das TLKA auf der Suche nach Erklärungs- und Rechtfertigungsgründen zu der Annahme verleitete, die Drei müssten eine wohl organisierte und kundige Unterstützung erhalten. Letzteren Gesichtspunkt relativierte der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** vor dem Untersuchungsausschuss allerdings selbst dahingehend, die Fahndung nach dem Trio sei nicht die einzige erfolglose Zielfahndung gewesen. Vielmehr seien die Zielfahnder ebenso in vielen anderen Fällen der jeweils Ge-

¹⁷⁴ Siehe Rn. 2214ff.

suchten nicht habhaft geworden, weil Verjährung eingetreten oder weil die Festnahme in dem Land nicht möglich gewesen sei. Das Besondere an diesem Fahndungsfall sei laut KHK Sven Wunderlich nicht die Erfolglosigkeit der Fahndung gewesen, sondern habe darin bestanden, dass so viele Behörden gleichzeitig an dem Fall gearbeitet hätten. Der Untersuchungsausschuss sieht daher im Gegensatz zur „Schäfer-Kommission“ im Misslingen der Zielfahndung nicht den ausschlaggebenden Grund für die im o. g. Vermerk vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Rolle des TLfV bei der Suche nach dem Trio.

2235 Geht man davon aus, dass ein erfolgreiches Zusammenwirken verschiedener Behörden, hier von TLKA und TLfV, bei einer Personenfahndung gegenseitiges Vertrauen unabdingbar voraussetzt, befand sich das TLfV aufgrund der skizzierten Vorgeschichte betreffend Tino Brandt und der vereinbarten Arbeitsteilung in einer Bringschuld gegenüber dem TLKA, der das TLfV nicht gerecht geworden ist; denn die vom Untersuchungsausschuss durchgeführte Beweisaufnahme hat ergeben, dass das beschriebene Misstrauen in Teilen objektiv besehen durchaus berechtigt war und das TLfV sich nicht in einer Art und Weise verhielt, die geeignet gewesen wäre, das beim TLKA bestehende Misstrauen zu beseitigen oder erst gar nicht aufkommen zu lassen. Der Zeuge Witold *Walentowski* äußerte sich in anschaulicher Weise dahingehend, das TLfV sei nach seiner Einschätzung eine „graue Behörde“, die im Hintergrund agiere und dessen internes Wissen mit Sicherheit nicht auf allen Ebenen bekannt geworden sei. Aus seiner 42-jährigen beruflichen Erfahrung heraus könne er sagen, dass die Verfassungsschutzbehörden bundesweit dazu neigen würden, Dinge lieber in die Schublade zu legen, als sie der Polizei zu übergeben.

2236 Was die Frage angeht, ob das Misstrauen gegenüber dem TLfV objektiv begründet werden kann, ist in erster Linie zu konstatieren, dass der Informationsfluss vom TLfV zum TLKA in der Tat unzureichend war und nur in Ausnahmefällen eine Weitergabe von Informationen an das TLKA erfolgte.¹⁷⁵ In diesem für die Frage von Erfolg oder Misserfolg der Fahndung entscheidenden Punkt lag KHK Sven Wunderlich also richtig. Auch der Umstand, dass das TLfV die Familie Mundlos gegen das TLKA ausspielte, indem es ihr riet, bei einer etwaigen Kontaktaufnahme nicht ihr Festnetztelefon zu benutzen,¹⁷⁶ ist in diesem Zusammenhang zu nennen.

2237 Soweit der Zeuge KHK Sven Wunderlich in seinem Vermerk vom 14. Februar 2001 mit vom TLfV vor der Fahndung durchgeführten Observationen diejenigen meinte, die zum Auffinden der Garage führten, die als Werkstatt zur Herstellung der Sprengstoffbomben diente, ist dem TLfV selbstverständlich kein Vorwurf zu machen; denn diese Observationen nahm das TLfV

¹⁷⁵ Vgl. Rn. 2218ff. sowie Fn. 171 m. W. N.

¹⁷⁶ Siehe Rn. 2285.

auf Bitte des TLKA für dieses vor. Wenn die Zielfahndungseinheit des Zeugen Wunderlich hierüber nichts wusste, spricht dies allerdings dafür, dass die Zielfahnder von den zuständigen Stellen innerhalb des TLKA nicht ausreichend über die Vorgeschichte der Fahndung informiert worden waren.

Das in besagtem Vermerk vorgebrachte Argument, Führungskräfte des TLKA Erfurt hätten mehrfach angedeutet, dass die Fahndungsmaßnahmen des Zielfahndungskommandos in der Vergangenheit kurz vor dem Erfolg gestanden hatten, jedoch erfolglos bleiben mussten, relativierte KHK Sven Wunderlich in seinem „Beamtenbericht“, den er nach der Aufdeckung des sog. NSU auf Veranlassung des Präsidenten des TLKA am 27. November 2011 abfasste, dahingehend, es habe sich um Andeutungen gehandelt, die nicht in formal dienstlichen Gesprächen getätigt worden seien. Bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss legte der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** dar, bei besagten „Führungskräften“ habe es sich um KD Peter Werner und KD Egon Luthardt gehandelt. Der Untersuchungsausschuss vermochte indes keine Feststellungen zu treffen, die diese vage beschriebenen angeblichen Äußerungen hätten konkretisieren können.

2238

Soweit Herr KHK Sven Wunderlich in seinem Vermerk vom 14. Februar 2001 die verspätete Übermittlung von Daten zum möglichen Aufenthalt des Trios monierte, kann auf die bereits erfolgte Feststellung verwiesen werden, dass die Informationsweitergabe durch das TLfV tatsächlich unzureichend war.¹⁷⁷

2239

Für den Untersuchungsausschuss von besonderem Interesse ist die seinerzeitige Mutmaßung, mindestens eine(r) des Trios, namentlich Beate Zschäpe, habe dem Verfassungsschutz als Quelle gedient; denn damit ist ein Kernpunkt der Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses berührt, nämlich die Frage, ob der Verfassungsschutz ein Motiv gehabt haben könnte, die Fahndung nach dem Trio nicht uneingeschränkt zu unterstützen oder sogar zu hintertreiben. Die im Vermerk vom 14. Februar 2001 aufgestellte Vermutung, eine der drei gesuchten Personen sei mit hoher Wahrscheinlichkeit als Quelle durch den Verfassungsschutz geführt worden, was laut o. g. Vermerk des Herrn KHK Wunderlich die Befragung von „Kontaktpersonen und Familienangehörigen“ ergeben habe, stellt ein denkbare Motiv dar. Einen beweiskräftigen Beleg für diese Vermutung hat die vom Untersuchungsausschuss durchgeführte Beweisaufnahme jedoch nicht ergeben. In seiner Vernehmung präzierte der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** die Grundlage dieser Vermutung dahingehend, sie habe sich aus der Befragung des Vaters von Uwe Mundlos, Prof. Dr. Siegfried Mundlos, am 18. März 1998 ergeben, der ihm mitgeteilt habe, Beate Zschäpe habe als Quelle des Verfas-

2240

¹⁷⁷ Vgl. Rn. 2218ff. sowie Fn. 171 m. W. N.

sungsschutzes gearbeitet. Diese Erkenntnis wiederum wollte Prof. Mundlos einem ihm zugegangenen anonymen Schreiben entnommen haben. Dies deckt sich mit der Aussage des Zeugen Prof. Dr. Siegfried Mundlos vor dem Untersuchungsausschuss, in der er den Eingang eines solchen Schreibens bestätigte.

2241 Diesbezüglich ist zunächst zu konstatieren, dass von den „*Kontaktpersonen und Familienangehörigen*“, die laut Vermerk des Herrn KHK Sven Wunderlich vom 14. Februar 2001 als Beweismittel für diese Erkenntnis dienten, wodurch der Anschein einer Mehrzahl unabhängig voneinander übereinstimmend und damit glaubhaft aussagender Zeugen erweckt wird, der Aussage des Zeugen KHK Sven Wunderlich zufolge nur noch Prof. Dr. Mundlos als einzige diesbezügliche Gewährsperson übrig bleibt. Das angebliche anonyme Schreiben, das – wenn auch aufgrund seiner ungeklärten Herkunft sicherlich in nur sehr eingeschränktem Umfang – als objektives Beweismittel hätte dienen können, will der Zeuge Prof. Dr. Siegfried **Mundlos**, wie er vor dem Untersuchungsausschuss bekundete, nicht aufgehoben haben, weil er dieses Schreiben für bedeutungslos gehalten habe. Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** hat dieses Schreiben seinerzeit nach eigener Aussage ebenfalls nicht zu Gesicht bekommen. Diese Tatsachenbasis rechtfertigt die Annahme, Beate Zschäpe habe als Quelle des Verfassungsschutzes gedient, in keiner Weise, erst recht erscheint es geradezu bewusst irreführend zu versuchen, die fehlende Tatsachenbasis dieser Behauptung zu kaschieren, indem man ihr eine „hohe Wahrscheinlichkeit“ attestiert. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Aussage des Zeugen StS a.D. Arndt **Koeppe**n, er habe seinerzeit den stellvertretenden Leiter des TLfV, Herrn Nocken, ausdrücklich gefragt, ob einer von den Dreien eine Quelle des Verfassungsschutzes war. Herr Nocken habe diese Frage nicht mit „Nein“ beantwortet, sondern habe gesagt, er beantworte diese Frage nicht. Nach dem Eindruck des Zeugen Koeppe

n habe Herr Nocken dieses ganze Thema vermeiden wollen. Vor dem Untersuchungsausschuss bestritt der Zeuge Peter **Nocken**, einer des Trios sei vom TLfV oder einem anderen Verfassungsschutzamt als Quelle geführt worden. In gleicher Weise äußerte sich der Zeuge J. T. in Bezug auf das LfV Sachsen. Der seinerzeitige Präsident des TLfV, der Zeuge Thomas **Sippel**, gab an, er habe sich mit diesem Thema in der ersten Jahreshälfte 2001 aufgrund einer Nachfrage des damaligen Innenministers Christian Köckert befasst. Er sei dem Verdacht nachgegangen, indem er mit den zwei Mitarbeitern, die mit der Angelegenheit hätten in Berührung kommen müssen, nämlich mit dem stellvertretenden Behördenleiter, Herrn Nocken, und dem damaligen V-Mann-Führer von Tino Brandt, Herrn Wießner, getrennt Gespräche geführt habe. Zudem habe er wohl schon 2001 diesbezügliche dienstliche Erklärungen eingeholt. Ergebnis seiner Nachforschungen sei gewesen, dass er den Verdacht als entkräftet angesehen habe.

Als weiteres denkbare Motiv käme infrage, dass der Verfassungsschutz die drei Untergetauchten als Vertrauenspersonen erst noch gewinnen wollte und daher beabsichtigte, sie vor dem TLKA aufzuspüren. Auch hierfür haben die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses jedoch keine greifbaren Belege ergeben. In diesem Zusammenhang gab der Zeuge KHK **Wunderlich** an, seinerzeit habe sich der Leiter der Zielfahndung, Herr Ih., ihm gegenüber dahingehend geäußert, es müsse irgendeinen Grund geben, dass die Verfassungsschützer vor den Zielfahndern mit den Untergetauchten Kontakt haben wollten, weil sie noch etwas zu klären hätten. Ob und inwieweit diese damalige Äußerung des Herrn Ih. auf der Kenntnis bestimmter Tatsachen beruhte, ist offen geblieben. Der damalige Präsident des TLFV, Dr. Helmut **Roewer**, schloss bei seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss jedenfalls rigoros aus, dass man im TLFV versucht habe, die Drei aufzuspüren, um sie mit einer Legende weiter im Untergrund leben zu lassen und hierdurch Zugänge zu hochmilitanten Kreisen der rechtsextremen Szene zu erlangen. Er habe auch keine Kenntnis, dass einer seiner Mitarbeiter im TLFV oder eine andere Behörde insofern tätig geworden sei. In gleicher Weise äußerte sich der Zeuge Peter **Nocken** vor dem Untersuchungsausschuss. Bemerkenswert ist im Zusammenhang mit den Intentionen des TLFV in Bezug auf die Drei jedoch, dass durch das TLFV nicht nur Verhandlungen mit den Eltern zu deren Rückkehr geführt wurden, sondern hierfür sogar die Kosten des eingeschalteten Anwalts übernommen wurden. Warum sich das TLFV so um die Rückkehr bemühte und dafür sogar erhebliche Anstrengungen unternahm, ist letztendlich nicht geklärt.

Vieles spricht dafür, dass ein Zusammenspiel von übersteigertem Quellenschutz und Konkurrenzdenken das TLFV veranlasst hat, nicht vollständig mit dem TLKA zu kooperieren und das TLFV stattdessen aus Gründen der eigenen Reputation versuchte, das Trio vor dem TLKA aufzuspüren. Wie bereits festgestellt, bewertete das TLFV den Quellenschutz im Verhältnis zu den dem Trio vorgeworfenen Straftaten unangemessen hoch und hielt aus diesem Grund wesentliche Erkenntnisse zurück.¹⁷⁸ Der Untersuchungsausschuss folgt dem Zeugen Thomas **Sippel** in seiner Aussage nicht, wonach der Quellenschutz in diesem Fall faktisch aufgehoben gewesen sei. Anschaulich formulierte der Zeuge StS a.D. Arndt **Koeppen** vor dem Untersuchungsausschuss, er habe seinerzeit eine Reihe von informellen Gesprächen mit Vertretern des TLFV gehabt, in denen er direkt gefragt habe, ob der Verfassungsschutz mit den drei Untergetauchten etwas zu tun habe. Er habe aber vom TLFV keine Informationen bekommen. Nach seinen Erfahrungen würden sich die „Schlapphüte“ im Zweifelsfall auf ihren Quellenschutz berufen. Die RAF habe einmal einen Informanten des Verfassungsschutzes regelrecht hingerichtet, als sie ihn enttarnt hatte. Dieser Vorgang habe wahrscheinlich den Verfassungsschutzbehörden damals in den Knochen gesteckt. Dass sich

¹⁷⁸ Vgl. Rn. 2224.

das TLfV mit dem TLKA in einem Wettbewerb um den Erfolg, das Trio als erstes aufzuspüren, sah, wird bereits oben als naheliegende Möglichkeit festgestellt.¹⁷⁹ Der Zeuge Christian **Köckert** meinte hierzu, das TLfV sei im Verhältnis zu den Polizeibehörden relativ klein gewesen, sodass die Verfassungsschützer wohl bestrebt gewesen seien, im Staatsschutzbereich etwas der Polizei voranzuhaben.

2244 Der Umgang mit dem Vermerk des Herrn KHK Sven Wunderlich vom 14. Februar 2001 seitens des TLKA und der Justiz ist in sich widersprüchlich. Angefangen vom Ersteller des besagten Vermerks haben alle hierzu befragten Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss im Wesentlichen übereinstimmend ausgesagt, bei den in diesem Vermerk niedergelegten Punkten habe es sich um bloße, nicht belegte Mutmaßungen gehandelt, die ein bloßes „*ungutes Bauchgefühl*“ (so der Zeuge EKHK Jürgen Dressler) wiedergaben. Gleichwohl haben die im Vermerk enthaltenen Mutmaßungen, ohne dass sie auf ihren Wahrheitsgehalt näher geprüft worden wären, über die StA Gera und die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft ihren Weg bis auf die Staatssekretärebene von TJM und TIM gefunden, wo die Angelegenheit allerdings folgenlos im Sand verlief, wobei die anfänglichen, in Eile zu Papier gebrachten bloßen Behauptungen immer mehr zu geradezu offenkundigen Wahrheiten mutierten.

2245 Mit Schreiben vom 15. November 2001 fragte die StA Gera beim TLKA nach, ob dort Anhaltspunkte für ein Tätigwerden des TLfV im Zusammenhang mit dem Verschwinden der Beschuldigten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe vorlägen. Im Zuge der Erarbeitung einer Antwort distanzierte sich, was aktenkundig ist, die Staatsschutzabteilung des TLKA mangels belastbarer Fakten von der Annahme, das TLfV sei im Zusammenhang mit dem Verschwinden des Trios tätig geworden. Der interne Entwurf eines Antwortschreibens an die StA Gera, in dem die Vermutung aufgestellt wurde, da die drei Beschuldigten schon so lange Zeit und trotz intensiver Fahndung noch unbekanntem Aufenthalts seien, müssten sie Unterstützung erhalten haben, und in dem der StA Gera anheimgestellt wurde, doch selbst beim TLfV nachzufragen, wurde nach Intervention des zuständigen Staatsschutzdezernats verworfen. Schließlich bestand die Antwort des TLKA an die StA Gera vom 29. November 2001 im Wesentlichen aus einem Bericht des Herrn KHK Wunderlich, wonach sich die Fahndung insbesondere deswegen schwierig gestaltet habe, weil das TLfV eigenständige Observations- und Ermittlungsmaßnahmen geführt habe. Gleichwohl gab sich die StA Gera mit dieser Auskunft des TLKA zufrieden und führte in ihrem Bericht an die GStA vom 17. Januar 2002 unter Verweis auf die Antwort des TLKA aus, aus diesen Unterlagen gehe deutlich (!) hervor, dass sich das TLfV mit den gesuchten Personen befasst habe und möglicherweise noch

¹⁷⁹ Vgl. Rn. 2205.

befasse. Dennoch – so der Bericht der StA Gera weiter – beabsichtige der Behördenleiter der StA Gera nicht, mit der Bitte um Überlassung von Erkenntnissen an das TLfV heranzutreten, da er sich hiervon keinen Erfolg verspreche. M.a.W.: Der Leiter der zuständigen Staatsanwaltschaft hielt einerseits Behauptungen der Zielfahndung ohne nähere Prüfung ihres Wahrheitsgehalts für fundiert, sah andererseits aber gleichwohl keine Veranlassung, tätig zu werden oder das Tätigwerden vorgesetzter Stellen anzuregen. Bei einer Bewertung dieses Verhaltens ist allerdings zu berücksichtigen, dass – wie sich den Akten entnehmen lässt – der Leiter der StA Gera in Reaktion auf das o. g. Ersuchen der StA Gera vom 15. November 2001 in einem persönlichen Gespräch von KHK Wunderlich über den Sachstand informiert worden war. Man wird davon ausgehen dürfen, dass KHK Wunderlich in diesem Gespräch seine Sicht der Dinge vortrug. Dass die StA Gera bzw. deren Behördenleiter darüber informiert wurde, dass die Mutmaßungen des Herrn KHK Wunderlich innerhalb des TLKA durchaus umstritten waren, ist hingegen nicht belegt. Daher ist an dieser Stelle zu fragen, warum das TLKA der StA Gera als verfahrensleitende Behörde nur *eine* Sichtweise und kein vollständiges Bild präsentierte.

Einen weiteren Beleg für die eingangs bereits genannte Wandlung der anfänglichen Mutmaßungen zu scheinbar feststehenden Tatsachen gibt ein späterer Bericht der StA Gera an die GStA vom 23. Oktober 2002, wo es heißt, es sei nicht auszuschließen, dass *„angesichts des bekannten Hintergrundes – eine oder mehrere der gesuchten Beschuldigten waren oder sind noch mit großer Wahrscheinlichkeit Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz – Fahndungsmaßnahmen ins Leere gehen“*. Dieser Vorgang wirft, wie bereits an anderer Stelle dieses Berichts thematisiert,¹⁸⁰ ein schlechtes Licht auf die Rolle der Staatsanwaltschaft als verfahrensleitende Behörde. Wie in seinem o. g. Bericht an die GStA zum Ausdruck kommt, ging der Leiter der StA Gera aufgrund der vom TLKA erhaltenen Informationen davon aus, das TLfV behindere die Fahndung des TLKA nach dem Trio. Die Staatsanwaltschaft als verfahrensleitende Behörde hätte aber im Hinblick auf das für sie maßgebliche Legalitätsprinzip einen solchen Zustand nicht resignierend akzeptieren dürfen, sondern hätte darauf dringen müssen, die vermutete, die Ergreifung der drei Gesuchten behindernde Einflussnahme des TLfV – ggf. unter Einschaltung der ihr vorgesetzten Behörden, d.h. der GStA und des TJM – zu beenden. So erklärte auch der Zeuge LOStA Thomas **Villwock** vor dem Untersuchungsausschuss, aus heutiger Sicht halte er es für völlig inakzeptabel bzw. ein Versäumnis der Staatsanwaltschaft, nicht an das TLfV heranzutreten, und es sei eine große Lehre aus dem Verfahren, dass die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft nicht vor der Tür des Verfassungsschutzes ende.

2246

¹⁸⁰ Siehe Rn. 2188.

- 2247** Eine Erklärung für die Untätigkeit der Staatsanwaltschaft in diesem Punkt mag sich aus dem o. g. Bericht des TLKA an die StA Gera vom 29. November 2001 ergeben, wo Herr KHK Sven Wunderlich im Zusammenhang mit seinem Vorschlag, die Fahndung nach dem Trio solle nach Möglichkeit vom Bereich Staatsschutz des TLKA übernommen werden, einen Einwand der zuständigen Staatsanwaltschaft, d.h. der StA Gera, wiedergibt, welche zu bedenken gegeben habe, dass die Beweislage in diesem Verfahren äußerst gering und eine mögliche spätere Verurteilung aller drei beteiligten Personen fraglich sei. Möglicherweise schien also der StA Gera die Angelegenheit nicht wert zu sein, sich mit dem TlfV oder sonstigen Stellen anzulegen.
- 2248** Dass die von Herrn KHK Sven Wunderlich aufgestellten Behauptungen nicht mit Tatsachen unterlegt worden waren, führte letztlich auch dazu, dass die ganze Sache im Sande verlief. So gab es zwar, was aktenkundig ist, ein Gespräch zwischen dem StS des TJM, Arndt Koeppen, und seinem Gegenüber aufseiten des TIM, StS Manfred Scherer, zu der Thematik einer möglichen Einflussnahme des TlfV auf die Fahndung. Diese Erörterung blieb allerdings folgenlos. Insofern ist zu rekonstruieren, dass sich StS Manfred Scherer nach seinem Gespräch mit StS Arndt Koeppen an den Präsidenten des TlfV, Thomas Sippel, wandte. Dieser erklärte dem StS Scherer, der fragliche Vorwurf sei bereits vom Präsidenten des TLKA, Kunkel, sowie vom Innenminister Christian Köckert an ihn herangetragen worden. Er habe sich um die Sache durch Befragung von Mitarbeitern des TlfV gekümmert mit dem Ergebnis, dass an dem Vorwurf nichts dran sei. Damit war die Angelegenheit für den StS Scherer erledigt. Die Frage des Untersuchungsausschusses an den Zeugen StS a.D. Arndt **Koeppen**, warum er angesichts der Erfolglosigkeit seines Vorstoßes nicht eine Ebene höher gegangen sei, beantwortete der Zeuge damit, zum Minister zu laufen, damit dieser seinen Staatssekretär anweise, gegenüber dem TlfV tätig zu werden, könne man nur machen, wenn man etwas Handfestes in der Hand habe und beweisen könne. In diesem Fall habe man aber nicht wirklich gewusst, ob die Arbeit des TlfV zu beanstanden sei.
- 2249** Im Ergebnis scheint der Umgang mit dem Vermerk vom 14. Februar 2001 das durch die erfolglose Fahndung nach dem Trio hervorgerufene zunehmende Desinteresse an der weiteren Fahndung seitens TLKA und Justiz widerzuspiegeln. „Dunkle Machenschaften“ des TlfV, um deren Aufklärung man sich – weil vom TlfV ohnehin grundsätzlich nichts in Erfahrung zu bringen ist – gar nicht erst zu bemühen brauchte, lieferten offenbar eine probate, weil bequeme, Erklärung, warum die Fahndung nach dem Trio zum Scheitern verurteilt war.

dd. Zusammenstellung der „Drillings“-Akten

Zu der vom TlfV unter der Fallbezeichnung „Drilling“ zwischen 1998 und 2001 durchgeführten Suche nach Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe erhielt der Untersuchungsausschuss mit Vorlage UA 5/1 – 39 drei Aktenbände, die laut Begleitschreiben vom 28. März 2012 in der Form übersandt wurden, wie sie am 7. November 2011 im TlfV vorgefunden wurden. Dabei handelte es sich um zwei Bände Operativakten mit der Bezeichnung „Drilling Ordner 1“ und „Drilling Ordner 2“¹⁸¹ sowie eine Auswertungsakte, welche erst nachträglich am 13. November 2011 paginiert wurde. Ausweislich des Begleitschreibens wurden dem ersten Band der Operativakte drei Seiten entnommen, weil der MAD die Zustimmung zur Vorlage verweigerte, sowie auf Verlangen der Verfassungsschutzbehörden der Länder Brandenburg, Niedersachsen und Sachsen Schwärzungen der Namen der benannten Mitarbeiter vorgenommen. Mit der Vorlage UA 5/1 – 136 wurden zudem nachträglich recherchierte Aktenstücke mit Bezug zur Operation „Drilling“ nachgereicht, die im allgemeinen Aktenbestand „Rechtsextremismus“ aufgefunden wurden.

2250

Sowohl das auf den 15. Februar 2005 datierte Vorblatt der Operativakte Band 1 als auch das für den Vorgang „Drilling“ vergebene Aktenzeichen (Az.: 004-S-424 000-0001/05), das auf das Jahr 2005 zurückgeht, deuten jedoch darauf hin, dass die dem Untersuchungsausschuss sowie anderen Gremien, wie etwa der „Schäfer-Kommission“ oder dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages 17/2, übergebenen „Drillings-Akten“ aus dem Jahr 2005 stammen und es sich somit **nicht** um die originären, zwischen 1998 und 2001 von den mit der Suche nach dem Trio befassten Mitarbeitern des TlfV geführten Akten handelt. Ein zusätzliches Indiz hierfür sind Inhalt und Aufbau der Akten. Eine stringente Systematik anhand thematischer Bezüge ist den Akten nämlich nicht zu entnehmen, sondern diese zeugen eher von einer mehr oder minder wahllosen Aneinanderheftung von Fernschreiben, Vermerken, Berichten, Quellenmeldungen, Datenblättern etc. So weisen viele Vorgänge keine Bezüge zu den darauf beruhenden Informationen auf oder geben keinen Aufschluss darüber, wie mit gewonnenen Erkenntnissen weiter verfahren worden ist. Zwar handelt es sich um sog. „Operativakten“, die im Vergleich zu den „Auswertungsakten“ gewiss einem anderen Aufbau folgen, doch rechtfertigt dies nicht eine derart chaotische Zusammenstellung, die sich zweifelsohne negativ auf Planung und Durchführung von operativen Maßnahmen auswirken würde.

2251

Berücksichtigt man die Aussagen der vom Untersuchungsausschuss hierzu vernommenen Zeugen Norbert **Wießner**, A. A. und L. S., so wird klar, wie es zu diesem konfusen „Akten-Wirr-Warr“ gekommen ist. So stellte der Zeuge Norbert **Wießner** klar, dass die von der

2252

¹⁸¹ Gemäß Vorblatt tragen diese beiden Ordner das Az.: 004-S-424 000-0001/05 sowie als Betreff: „Fall: Drilling“.

Auswertung geführten Akten unter der Bezeichnung „Drilling“ von den unter dem Namen „Trio“ geführten Vorgängen der Beschaffung zu unterscheiden seien, die der Verantwortung des Referatsleiters, Herrn Schrader, obliegen hätten. Folglich führte die Beschaffung ihre Operativakten unter einer anderen Bezeichnung als die Auswertung und die dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten. Im Bundestagsuntersuchungsausschuss hat der Zeuge Norbert **Wießner** diesbezüglich angegeben, die Operation „Drilling“ als Auswertungsaktion habe bereits vor dem Abtauchen des Trios bestanden. Die Beschaffung sei erst später unter „Trio“ einbezogen worden. Als der Zeuge Wießner im Jahr 2001 das TLfV in Richtung TLKA verließ, wurden die in seinem Panzerschrank befindlichen Akten gesichtet. Der als Vorlage UA 5/1 – 547 an den Untersuchungsausschuss übersandte Bericht des TLfV vom 10. Januar 2014 (Az.: 293-S-400 066-0002/14) führte hierzu aus, dass dieser Panzerschrank 2001/2002 zum Zweck der Aufarbeitung der Unterlagen Herrn Baumbach überantwortet worden sei, der dies jedoch nicht umgesetzt habe, sodass diese Aufgabe an Herrn L. S. übertragen worden sei. Diesbezüglich teilte der Zeuge L. S. mit, er habe sämtliche Akten des Verwahrgelasses für die Registratur übernommen, in dem sich auch einige Aktenstücke zum Thema „Drilling“ befunden hätten. Schließlich wird im o. g. Bericht des TLfV vom 10. Januar 2014 vermerkt, dass letztendlich Frau A. und Frau R. Ende 2003/Anfang 2004 mit der Aufarbeitung der Akten beauftragt wurden. Die Zeugin A. **A.** berichtet hierzu, ihr seien die in dem Panzerschrank festgestellten Akten der Abteilung Beschaffung zur Aufbereitung und Sortierung übergeben worden, weil diese unsortiert und die Registrierung durcheinander gewesen seien. Sie habe gemeinsam mit einer weiteren Kollegin und Herrn L. S. diese Unterlagen nach Personen, Objekten, Fällen, „§ 9 – Meldungen“ und Quellen geordnet und sodann ihrem damaligen Abteilungsleiter, Herrn Stelzer, vorgelegt. Außerdem bekundete die Zeugin, sie habe die im Panzerschrank mit der Bezeichnung „Drilling“ versehenen Dokumente in der Akte „Drilling“ zusammengefasst, die in dieser Form dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt worden sei.

2253 Somit muss davon ausgegangen werden, dass die dem Untersuchungsausschuss übergebenen „Drillings“-Akten erst im Jahr 2005, mithin als die Suche nach dem Trio längst erfolglos geendet hatte, zusammengestellt worden sind. Dies räumte auch der o. g. Bericht des TLfV vom 10. Januar 2014 ausdrücklich ein und bekundete: *„Die Akten zum Fall ‚Drilling‘ wurden in diesem Zusammenhang in der jetzt vorliegenden Form zusammengestellt. Ausweislich des bereits zitierten Aktenstücks erfolgte dies am 15.02.2005 durch Frau A (...) Eine Veränderung erfolgte (seit Anfang 2005) nicht mehr. Nach Bekanntwerden des Sachverhalts NSU Ende 2011 wurden sie paginiert und der Projektgruppe NSU im TLfV übergeben (und auch dem UA 5/1 TLT überbracht).“* Daraus folgt, dass nicht gewährleistet ist, dass die im Jahr 2005 hergestellten „Drillings“-Akten mit den ursprünglichen „Drillings“-Akten identisch

sind. Daher sowie aufgrund der erst 2011 angebrachten Paginierung kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass in den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten Bestandteile der ursprünglichen Akten oder auch der 2005 zusammengestellten Akten fehlen. Dies ist sogar zu vermuten, weil die mit der Zusammenstellung betrauten Mitarbeiter mit den Suchmaßnahmen selbst nach Kenntnis des Untersuchungsausschusses niemals befasst gewesen sind und bei Kenntnis der vorgelegten Akte mit ihren zum Teil nur einzelnen und losen Blättern oder Umschlägen es fast unmöglich erscheint, sämtliche bei der Beschaffung angefallenen Vermerke und Notizen dem jeweils richtigen Vorgang nachträglich zuzuordnen. Es steht daher zu befürchten, dass Teile des Vorgangs durch Vernichtung oder falsche Zuordnung unwiederbringlich verloren gegangen sind. Folgerichtig weist der Bericht des TLfV vom 10. Januar 2014 darauf hin, dass es sich bei den übergebenen Akten um den „*Kernaktenbestand zum Vorgang Drilling*“ handele. Da Zweifel hinsichtlich Vollständigkeit und Integrität der Akten bestehen, kann den Akten nur eine begrenzte Aussagekraft beigemessen werden. Eine seriöse Beurteilung des Handelns der verantwortlichen Mitarbeiter des TLfV steht daher unter dem Vorbehalt unzulänglicher (Akten-) Kenntnis der damals tatsächlich vorliegenden Erkenntnisse und durchgeführten Maßnahmen.

c. Erkenntnisse und Fahndungsmaßnahmen Thüringer Sicherheitsbehörden

aa. Allgemeine Maßnahmen des Thüringer Landeskriminalamtes zur Lokalisierung des Trios

Das TLKA veranlasste in Zusammenarbeit mit der StA Gera vielfältige Ermittlungsmaßnahmen. Am 29. Januar 1998 erfolgte die Fahndungsausschreibung, am 2. Februar 1998 wurden beim Einwohnermeldeamt Jena Sperrvermerke für die Ausgabe von Reisepässen veranlasst. Im Folgenden wurden diverse Befragungen vorgenommen, Auskünfte eingeholt, Observationen veranlasst und bis zum 13. Februar 2000 immerhin 37 TKÜ-Maßnahmen durchgeführt. Erkenntnisse zum Aufenthaltsort der Flüchtigen ergaben sich aus alledem nicht.

2254

Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

(1) Einholung von Auskünften und Befragungen

Auskünfte von Behörden, Banken, Krankenkassen etc. ergaben, dass ein Dritter am 11. Februar 1998 eine Bargeldabhebung vom Konto des Uwe Böhnhardt in Höhe von 1.800 DM vorgenommen hatte. Der Unbekannte, der auf einem Überwachungsvideo festgehalten

2255

ist, konnte, wie es heißt, nachfolgend nicht identifiziert werden. Es wurde allerdings auch nie versucht, diese Person etwa im Rahmen der Öffentlichkeitsfahndung doch noch zu identifizieren. Stattdessen ist das Video nach Aktenlage an das TLfV übergeben worden. Zu welchem Zweck dies geschehen ist und was das TLfV letztlich mit diesem Video tat, konnte nicht aufgeklärt werden. Ergebnisse sind jedenfalls weder in den Akten des TLKA noch in denen des TLfV dokumentiert worden.

2256 Das Trio tauchte unvorbereitet unter, sodass abzusehen war, dass die Flüchtigen auf die Unterstützung Dritter angewiesen sein würden. Ein besonderes Augenmerk richtete die Zielfahndung auf Familie und Freunde. Allerdings wurden diese nicht komplett einbezogen. Neben ausgesuchten Familienmitgliedern wurden Ralf Wohlleben, Juliane Walther und Jürgen Helbig zum Aufenthalt der Gesuchten befragt. Es fanden - erfolglose - Überprüfungen der Wohnungen von Thomas Starke (der mittlerweile als V-Mann des Berliner LKA enttarnt wurde), Hendrik Lasch und Jan Werner in Chemnitz statt, auch die Adressen von Tino Brandt (Thüringer V-Mann) und Holger Gerlach wurden überprüft. Später wurden auch die Wohnungen von André Kapke und Ralf Wohlleben in Überprüfungen einbezogen. Andere mittlerweile als Unterstützer bekannte Personen, wie Volker Henck oder Carsten Schultze, wurden damals nach Aktenlage offenbar nicht überprüft.

2257 Betrachtet man die Termine, zu denen die Einzelmaßnahmen ausgeführt wurden, fällt auf, dass sie oftmals in großen zeitlichen Abständen erfolgten. Der Untersuchungsausschuss schließt sich daher der Wertung im „Schäfer-Bericht“ an, dass die Maßnahmen unkoordiniert stattfanden. Ein weiterer, ebenfalls bereits im „Schäfer-Bericht“ konstatiertes Mangel ist, dass keine zusätzlichen Befragungen in der rechten Szene erfolgten. Aus diesen hätten sich gegebenenfalls Hinweise auf weitere Kontaktpersonen oder den Verbleib der Flüchtigen und damit weitere Fahndungsansätze ergeben. Es fällt überdies auf, dass der in Jena lebende Bruder des Uwe Böhnhardt, J. Bö., nie auf mögliche Kontakte zu seinem Bruder hin überprüft wurde. Die hierzu von Zeugen angegebenen Gründe vermögen nicht zu überzeugen.¹⁸²

(2) TKÜ-Maßnahmen

2258 Hinsichtlich der TKÜ-Maßnahmen des TLKA war der Untersuchungsausschuss in seinen Prüfungsmöglichkeiten sehr beschränkt. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass sämtliche Mitschriften und Mitschnitte der abgehörten Gespräche den gesetzlichen Vorgaben gemäß bereits vernichtet waren. Ob also eine ordnungsgemäße Auswertung der Maßnahmen erfolgte und alle hierdurch gewinnbaren Hinweise und Informationen dokumentiert und

¹⁸² Hierzu mehr unter Rn. 2299f., 2368.

geprüft worden sind, konnte nicht mehr in Erfahrung gebracht werden. Daher musste sich die Untersuchungstätigkeit auf die wenigen dokumentierten Hinweise aus diesen Maßnahmen beschränken.

Im Rahmen von insgesamt 37 TKÜ-Maßnahmen bis zum November 2000 erhielt das TLKA im April 1998 von Verabredungen Kenntnis, die über den Telefonanschluss des Jürgen Helbig abgewickelt wurden. Die abgehörten Gespräche beinhalteten u. a. den Auftrag an „Ralf“, sich an einem bereits bekannten Treffpunkt einzufinden und vorher bei „BÖNI's Eltern“ Geld, „viel Geld“, und u. a. „Klamotten“ abzuholen. Daraus war zu folgern, dass Jürgen Helbig und Ralf Wohlleben Kontakt mit den Untergetauchten hatten. Wohlleben wurde gleichwohl daraufhin nur einmal, am 22. April 1998 zwischen 14:00 und 19:00 Uhr, und danach erst wieder im August 1999 observiert. Im September 1998 vermerkte die Zielfahndung, aus dem Umfeld des Werner wie auch des App. sei bekannt geworden, dass drei rechte Personen (2 Männer und eine Frau) im Bereich Chemnitz untergetaucht seien. Jürgen Helbig wurde von den Zeugen Dressler und Wunderlich jedoch erst am 27. Mai 1999 in der Kaserne Mellrichstadt zu Kontakten zu den Untergetauchten befragt. Obwohl Jürgen Helbig in diesem Gespräch einräumte, mehrere Male von Uwe Böhnhardt angerufen worden zu sein und Besorgungs-Aufträge an Wohlleben übermittelt zu haben, und angab, auch selbst eine Kurierfahrt nach Zwickau unternommen zu haben, wurde auch darauf nichts Weiteres veranlasst. Wie der „Schäfer-Bericht“ festhält, sind Kontakte zum LKA und der Polizei Sachsen erstmals am 22. Juni 1999 belegt.

2259

Hier ist auf die - entgegen polizeilicher und legaler Praxis - verabredete „Arbeitsteilung“ zwischen der Zielfahndung und dem TlfV zurückzukommen.¹⁸³ Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** sagte aus, man habe trotz der Absprache mit dem TlfV, keine Personen aus dem rechten Spektrum anzusprechen, Ralf Wohlleben kontaktiert, der jedoch so festgefahren gewesen sei, dass eine Kommunikation mit ihm nichts gebracht habe. Dies habe ihm bestätigt, dass die Arbeitsteilung sinnvoll gewesen sei. Die Abmachung, selbst keine Kontakte zu rechten Personen zu suchen, begründete der Zeuge damit, man habe ausschließen wollen, dass diese die Gesuchten warnen. Dieses Argument überzeugt nicht. Durch Observation und Überwachung angesprochener Personen hätte man gerade durch solche Warnungen Spurenhinweise bekommen können. In dieser Hinsicht hat sich der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** im Laufe seiner Anhörungen sogar selbst widersprochen. Im Zuge der Observation in Chemnitz am 23.10.2000 wurden während deren Unterbrechung Kai Seidel und Mandy Struck u. a. durch den Zeugen Wunderlich zu den drei Gesuchten angesprochen, um eine entsprechende Reaktion zu erzeugen. Es bleibt auch unberücksichtigt, dass diese Gefahr

2260

¹⁸³ Dazu bereits Rn. 2214ff.

bei Ermittlungen seitens des TLfV ebenso bestanden hat. Rückblickend erscheint aufseiten des TLfV ein anderes Motiv für diese Arbeitsteilung weitaus naheliegender. Dem TLfV wurde durch die genannte Absprache mit dem LKA ermöglicht, eigene Quellen vor polizeilichen Ermittlungen zu schützen und sogar diese ggf. selbst zu warnen. Dass dann diese V-Leute wiederum die Flüchtigen vor Ermittlungen gewarnt haben könnten, liegt auf der Hand.

(3) Observationen

2261 Durch das TLKA selbst wurden nur wenige Observationen durchgeführt. Nachdem Ralf Wohlleben und Jürgen Helbig aufgrund von TKÜ-Maßnahmen als Kontaktpersonen der Flüchtigen ermittelt worden waren, hätte, wie schon das „Schäfer-Gutachten“ feststellt, diese Spur intensiv weiter verfolgt werden müssen. Dass Wohlleben nur zweimal, am 22. April 1998 und erst wieder im August 1999, observiert wurde, Jürgen Helbig erst und nur vom 3. bis 6. August 1998, ist erstaunlich. Die Begründung der Zielfahndung, man habe hierfür nicht genügend Ressourcen gehabt, überzeugt nicht. Denn die Zielfahnder observierten andererseits mehrfach die Familie Böhnhardt in der Hoffnung, dass sich z. B. anlässlich der Beisetzung des Großvaters oder beim Expo-Besuch in Hannover Uwe Böhnhardt melden bzw. mit seinen Eltern treffen würde. Im Gegensatz zu den Erkenntnissen zu Wohlleben und Helbig, die konkrete Treffverabredungen zum Inhalt hatten, spekulierte man bei den Familien-Observationen lediglich auf einen Kontakt. Es muss daher unterstellt werden, dass die gebotene Observation der Personen, die sich als Kontakte herausgestellt hatten, aufgrund der Arbeitsteilungsvereinbarung, die bereits unter Rn. 2214ff. erörtert worden ist, allein dem TLfV überlassen blieb.

(4) Öffentlichkeitsfahndung

2262 Eine Fahndung in der MDR-Sendung „Kripo Live“ vom 22. Mai 1998 und ihre Wiederholung in der Sendung vom 7. Mai 2000 sowie die Fahndung via Internet erbrachten letztlich keine Hinweise, die zu den Flüchtigen führten. Der „Schäfer-Bericht“ bemängelt allerdings eine fehlende Auswertung der nach der Erstaussstrahlung eingegangenen Hinweise 14, 25 und 32. Der Hinweis Nr. 32 vom 5. März 1998 hatte zum Inhalt, dass der PKW des Ralf Wohlleben noch wenige Tage zuvor von den Flüchtigen benutzt worden sei. Von der Zielfahndung sei diesbezüglich laut „Schäfer-Gutachten“ vermerkt worden: „wegen MEK, 14 Tage nicht möglich“. Eine Verfolgung des Hinweises durch das TLKA fand nicht statt, was wiederum die Frage aufwirft, ob das TLKA Hinweisen auf Ralf Wohlleben generell nicht nachgegangen ist, sondern solche womöglich immer und ausschließlich dem TLfV mit welchem Ergebnis auch immer „überlassen“ wurden. In Bezug auf das Fahrzeug Wohlleben lag der Zielfahndung

zudem eine Unfallmeldung aus dem Raum Dresden sowie eine Information des Vaters von Uwe Mundlos vor, dass das Trio mit dem Fahrzeug Wohllebens unterwegs sei. Interessant ist auch, dass der Zeuge EKHK W. J. – seit März 2000 Leiter der Soko REX im LKA Sachsen – angegeben hat, bei der Vorbereitung der Wiederholungsausstrahlung im Mai 2000 erstmalig davon Kenntnis erhalten zu haben, dass sich die Flüchtigen vermutlich im Raum Chemnitz aufhalten würden. Vorher habe er dies nicht gewusst. Die enge Kooperation mit dem Verfassungsschutz erschien ihm nicht ungewöhnlich, der Zeuge ging davon aus, der Verfassungsschutz habe begleitend zum Fahndungsauftrag „potenzielle Kontaktpersonen“ observieren sollen. Der „Schäfer-Bericht“ geht davon aus, dass alle auf die Öffentlichkeitsarbeit hin eingegangenen Hinweise abgearbeitet wurden, die Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzämtern Sachsen und Thüringen habe „ersichtlich gut funktioniert“. Tatsächlich ist der Untersuchungsausschuss zu der Erkenntnis gelangt, dass die jeweiligen Ämter und insbesondere das TLfV ihr Wissen und ihre Erkenntnisse über das Trio nur punktuell an das TLKA übermittelt haben.¹⁸⁴

bb. Allgemeine Maßnahmen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz zur Lokalisierung des Trios

(1) Einsatz von Tino Brandt

Das TLfV führte eine Reihe von Maßnahmen durch, um das untergetauchte Trio aufzuspüren. Insbesondere versuchte das TLfV mittels menschlicher Quellen Informationen zum Verbleib der Drei zu erlangen. An erster Stelle ist hier Tino Brandt zu nennen. Der Zeuge Peter **Nocken** berichtete vor dem Untersuchungsausschuss, zusammen mit dem damaligen Präsidenten des TLfV, Dr. Helmut Roewer, und dem Referatsleiter Rechtsextremismus, Friedrich-Karl Schrader, sei man anfangs der Ansicht gewesen, mit der Quelle Brandt könne man über kurz oder lang den Aufenthaltsort der Untergetauchten ermitteln. Dass dies dann doch nicht gelang, erklärten die ursprünglichen V-Mann-Führer der Quelle Tino Brandt, Jürgen **Zweigert** und Reiner **Bode**, als Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss damit, dass Brandt im Wesentlichen nur den Bereich Saalfeld-Rudolstadt habe abdecken können und es Zugänge nach Jena nur sporadisch gegeben habe. Tino Brandt habe nicht konkret nach dem Verbleib der Drei nachfragen können, weil sonst seine Tarnung aufgefliegen wäre. Diese Ausführungen überraschen im Hinblick auf die große Bedeutung, die Tino Brandt als Quelle in der rechten Szene seinerzeit zugeschrieben wurde. Als „Chef-Organisator“ des THS als thüringenübergreifendes rechtsradikales Netzwerk hätte man davon ausgehen dürfen, dass Tino Brandt – wenn auch nicht unmittelbar in die Vorgänge um Flucht und

2263

¹⁸⁴ Siehe hierzu Rn. 2218 sowie Fn. 171 m. W. N.

Untertauchen des Trios eingebunden – jedenfalls Informationen zum Schicksal der Drei hätte erlangen können. Den inhärenten Widerspruch zwischen den angeblich exzellenten Zugängen ihrer „Top-Quelle“ Tino Brandt und den Schwierigkeiten, aus Jena Informationen zu erlangen, vermochten die Zeugen nicht aufzulösen. Allerdings ist zu sehen, dass es 1998, wie der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** bestätigte, bereits Mutmaßungen gab, Tino Brandt sei V-Mann. Umso mehr musste Tino Brandt zu dieser Zeit innerhalb der rechten Szene schon in Verdacht geraten sein, was seine Nicht-Einbindung in die Vorgänge um das Trio erklären würde. Daher stimmt der Untersuchungsausschuss der vom Zeugen Peter **Nocken** geäußerten Meinung zu, man hätte sich nicht allein auf die Quelle Tino Brandt verlassen dürfen und weitere Quellen platzieren müssen, wenn man über Quellen an die Untergetauchten herankommen wollte. Immerhin habe Tino Brandt im Sommer 1998 nach Aussage des Zeugen Norbert **Wießner** Erkenntnisse zu André Kapke und Ralf Wohlleben geliefert. Die daraufhin in Bezug auf diese beiden Personen angesetzten sehr aufwändigen Operationen mit Bewegungsbildern hätten laut Zeugen **Wießner** aber nichts erbracht. Auch dies überrascht angesichts des Umstandes, dass Kapke und Wohlleben, wie man heute weiß, in der Tat Schlüsselfiguren in diesem Zusammenhang darstellten. Auch haben von der Zielfahndung angeregte TKÜs in diesem Zeitraum Hinweise auf Kontakte zumindest von Wohlleben zu den Flüchtigen ergeben. Nach Abschaltung Tino Brandts im Jahr 2000 war diese mögliche Erkenntnisquelle ohnehin passé. Der Einsatz Tino Brandts als Erkenntnisquelle bezüglich des Verbleibs des Trios ist übrigens wiederum ein Beleg für die bereits thematisierte mangelhafte Kooperation des TlfV mit dem TLKA im Rahmen der Fahndung;¹⁸⁵ denn nach Aussage des Zeugen KHK Sven **Wunderlich** habe das TlfV das TLKA hierüber nicht in Kenntnis gesetzt.

2264 Neben der reinen Informationsbeschaffung, die sich in Einzelinformationen in den Deckblattberichten nachvollziehen lässt, versuchte das TlfV auch aktiv über Brandt an die Drei heranzukommen. So wurde versucht, Geld für Pässe zur Verfügung zu stellen und dem mutmaßlichen Unterstützer André Kapke ein mit Spurfolgetechnik präpariertes Auto unterzububeln. Dies spricht durchaus dafür, dass durch das TlfV ernsthaft versucht wurde, über Tino Brandt einen Weg zu den Untergetauchten zu finden. Merkwürdig ist hingegen, dass in den Deckblattmeldungen keinerlei Auftragserteilungen diesbezüglich an Brandt vermerkt sind.

(2) Einsatz weiterer Quellen

2265 Das TlfV versuchte, mittels weiterer Personen Erkenntnisse zum Schicksal der Drei zu erhalten. Hier ist insbesondere die Gewährsperson „Jule“ zu nennen. Es handelt sich hierbei um Juliane Walther, die damalige Freundin Ralf Wohllebens. Das Vorgehen des TlfV bezüglich ihrer Person weist einige Merkwürdigkeiten auf. Juliane Walther war als Freundin Ralf

¹⁸⁵ Ebd.

Wohllebens, einer zentralen Figur beim Untertauchen des Trios, sehr nahe an den Geschehnissen und dem Trio dran. Sie selbst war offenbar in Unterstützungshandlungen im unmittelbaren Nachgang an die Flucht der Drei eingebunden; so wurde sie am Nachmittag des 26. Januar 1998 in der Wohnung des Uwe Mundlos angetroffen, wo sie nach eigener Bekundung fernsehen wollte, obwohl es in dieser Wohnung überhaupt keinen Fernseher gab. Am 27. Januar 1998 erschien sie zusammen mit André Kapke auf der KPI Jena, um unter Vorlage einer Vollmacht Beate Zschäpes deren Wohnungsschlüssel abzuholen. Kurzum: Juliane Walther durfte als wichtige potenzielle Informantin gelten. Folgerichtig nahm zunächst KHK Sven Wunderlich mit Frau Walther unter einer Legende Kontakt auf und schlug sodann dem TLFV vor, bei einem weiteren Treffen mit anwesend zu sein, was dann auch geschehen ist. Allerdings wurde KHK Wunderlich im Weiteren über das Vorgehen des TLFV gegenüber Juliane Walther im Unklaren gelassen. So wurde er nicht darüber informiert, dass sie zumindest eine Zeit lang als Gewährsperson des TLFV fungierte. Vielmehr wurde Herrn Wunderlich auf Nachfrage beschieden, die Sache mit Frau Walther führe zu nichts. Gleichwohl bemühte sich der Zeuge Norbert **Wießner** um eine Zusammenarbeit mit Juliane Walther. Entgegen den geltenden Regeln des TLFV, denen zufolge eine weibliche V-Person entweder von einer V-Person-Führerin oder von zwei männlichen V-Mann-Führern geführt wird, tat er dies allein. Die Begründung des Zeugen Norbert **Wießner** hierfür war, es hätten keine anderen Mitarbeiter des TLFV zur Verfügung gestanden. Auffällig ist auch, dass für den Zeitraum von vier Wochen bis zu drei Monaten, in dem die GP „Jule“ geführt wurde, vier Dutzend Quittungen über Zuwendungen aktenkundig sind, was der Zeuge Wießner selbst als enorm viel einschätzte, wobei jedoch nicht aufzuklären war, ob sich alle Quittungen tatsächlich auf die Gewährsperson „Jule“ bezogen. Trotz allem habe Juliane Walther nach Aussage des Zeugen Norbert **Wießner** keine relevanten Informationen liefern können und habe sich auch geweigert, Aufträge auszuführen und in der rechten Szene aktiv zu werden. Es stößt beim Untersuchungsausschuss auf absolutes Unverständnis, dass seitens eines Bediensteten des Verfassungsschutzes allen Ernstes versucht wurde, eine Person gegen ihren Willen zu drängen, zu Zwecken der Informationsgewinnung in rechten Strukturen aktiv zu werden. Dazu, was sie am 26. Januar 1998 in der Wohnung des Uwe Mundlos zu suchen hatte, will der Zeuge Juliane Walther nach eigener Aussage nicht befragt haben.

Eine weitere Quelle, die zum Trio befragt wurde, war Marcel Degner alias „Hagel“. Es sind in den Akten auch vereinzelt Informationen der Quelle zu den Dreien vermerkt. Unter anderem teilte er mit, dass auf Konzerten Geld für die Untergetauchten gesammelt wurde. Umso erstaunlicher ist daher die Aussage des Zeugen Jürgen **Zweigert**, Degner habe die Drei nicht gekannt. Als führendes Mitglied der „Blood&Honour“-Szene gehörte er zu der Organisation, deren wichtigste Protagonisten in Sachsen damals als Unterstützer galten und sich

2266

auch später als solche herausstellten. Im Detail lässt sich das tatsächliche Aufkommen an Meldungen zum Trio jedoch nicht mehr nachvollziehen, weil die Treffberichte von „Hagel“ aus der Akte verschwunden sind.

2267 Die Gewährsperson „Alex“ wurde durch das TLFV während dessen Haftzeit angeworben. Bei „Alex“ handelte es sich um den wegen Gewalttaten vorbestraften Andreas Rachhausen. Auch hier sind ganz offenbar keinerlei Regeln die Straffälligkeit betreffend beachtet worden. Dass nach wenigen Wochen die Zusammenarbeit mit ihm wieder beendet worden sein soll, lag jedoch nicht daran, sondern - wie der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** bekundete - an dessen Alkoholproblemen. Erstaunlich ist in diesem Zusammenhang, wieso die Meldung Rachhausens, er habe das verunfallte Auto Wohllebens nicht aus Sachsen zurückgeholt, durch das Landesamt gleichwohl als glaubhafter eingestuft wurde als die Meldung Brandts, die das Gegenteil beinhaltete. Auch zu GP „Alex“ existiert kein vollständiger Aktenrückhalt mehr.

2268 Als weitere Quellen, die Informationen zum Trio lieferten oder sich in deren Umfeld bewegten, sind dem Untersuchungsausschuss die Gewährsperson „Tristan“ aus dem Bereich Jena sowie die MAD-Quelle „Harms“ bekannt geworden. Aber auch andere Dienste hatten Quellen, die mit dem Trio in Kontakt standen oder zumindest zu ihrem politischen Umfeld gehörten. So war Thomas Starke aus Chemnitz, der die Drei wohl als erster in Chemnitz aufnahm und vermutlich auch den Sprengstoff für die in der Garage gebauten Rohrbomben lieferte, VP des LKA Berlin. Hinweise von ihm auf das Trio erreichten Thüringer Behörden vermutlich nicht. Thomas Richter alias „Corelli“ war V-Mann des Bundesamtes für Verfassungsschutz und stand als Kontakt auf der Garagenliste des Uwe Mundlos. Ob er jedoch auch Informationen zu den Untergetauchten lieferte, ist dem Untersuchungsausschuss unbekannt. In den Unterlagen der Thüringer Behörden finden sich hierfür keine Anhaltspunkte. Das Bundesamt verweigerte die erbetene Amtshilfe weitgehend. Eine weitere Thüringer Quelle des Bundesamtes, die nach eigener Aussage sogar Kontakt zu direkten Unterstützern hatte und selbst um Unterstützung gebeten worden sei, ist Michael See alias „Tarif“. Es darf vermutet werden, dass die von ihm kolportierte Information Thüringen ebenfalls nicht erreicht hat. Allerdings ist seine Rolle weitgehend unklar geblieben. In der Garage fand sich eine Ausgabe seines Pamphletes „Sonnenbanner“, in welchem er den bewaffneten Kampf propagierte. Ralf Marschner („Manole“) soll ebenfalls Quelle gewesen sein. Bei Marschner handelt es sich um eine Person aus dem direkten Umfeld der sächsischen Unterstützerszene, von dem in Thüringen zumindest bekannt war, dass er gemeinsam mit Marcel Degner Konzerte organisierte. Informationen zum Trio sind von ihm in Thüringen jedoch nicht dokumentiert. Ebenso ist bekannt, dass durch das BfV zu fünf im Zusammenhang mit der „Operation Rennsteig“

geworbenen Thüringern Akten noch im November 2011 vernichtet worden sind. Es soll sich um die VM „Tobago“, „Tusche“, „Tonfarbe“, Treppe“ und „Tinte“ gehandelt haben. Einem Amtshilfeersuchen zu diesen Quellen hat das BfV nicht entsprochen, sodass es dem Untersuchungsausschuss nicht möglich war zu prüfen, ob von diesen Quellen für die Fahndung relevante Informationen abgeschöpft werden konnten.

Unklar blieb, ob das TLfV versuchte, weitere Personen als Quellen, insbesondere Herrn Jürgen Helbig, anzuwerben. Während der Zeuge Norbert **Wießner** angab, man habe Herrn Helbig als Gewährsperson anwerben wollen, dieser habe sich aber Tino Brandt offenbart, erklärte der Zeuge Dr. Helmut **Roewer**, er könne sich nicht erinnern, dass im Umfeld des Trios nach dessen Untertauchen zusätzliche Quellen akquiriert worden wären. Der Untersuchungsausschuss beschäftigte sich in diesem Zusammenhang weiterhin mit einer Werbungsmaßnahme unter der Bezeichnung „Dehli“ (sic!). Weitere Erkenntnisse können aufgrund der dem Untersuchungsausschuss auferlegten Geheimhaltung nicht öffentlich benannt werden.

2269

Das TLfV führte im Rahmen der Fahndung zudem eine Reihe von (erfolglosen) Observationen durch. Nach Aussage des Zeugen M. **A.** erfolgten im Zeitraum von Januar bis Oktober 1998 vierzehn Observationen, teilweise in Zusammenarbeit mit dem BfV und dem LfV Sachsen bzw. dem TLKA. Nicht gerade für die Professionalität des TLfV bei der Durchführung der Observationen spricht die Aussage des Zeugen Friedrich-Karl **Schrader**, die Observationen der Zielpersonen Ralf Wohlleben und André Kapke, die für die Fahndung von zentraler Bedeutung waren, seien erfolglos geblieben, weil diese beiden Personen schnell bemerkt hätten, dass sie beobachtet wurden, und zwar aus einem einfachen Grund: diese Observationen seien in Zusammenarbeit mit dem BfV durchgeführt worden und die Fahrzeuge des BfV – BMW und Mercedes – seien auffällig gewesen, weil zum damaligen Zeitpunkt 50 Prozent der Autos auf den Thüringer Straßen „Trabbis“ und „Wartburgs“ gewesen seien. Mit Erstaunen ist auch zur Kenntnis zu nehmen, dass einerseits laut Aussage des Zeugen Friedrich-Karl **Schrader** die Zusammenarbeit mit dem BfV sehr gut funktioniert habe und ein sehr hoher Aufwand betrieben worden sei, dass andererseits aber all diesen aufwändigen Maßnahmen kein Erfolg beschieden war.

2270

Schließlich führte das TLfV „G-10“-Maßnahmen durch. In diesem Zusammenhang schilderte der Zeuge Norbert **Wießner** einen Vorgang, der Fragen aufwirft. Laut dem Zeugen Wießner sei er im Jahr 1998 von der Quelle Tino Brandt darüber informiert worden, dass Ralf Wohlleben ihn beauftragt hatte, in Coburg eine anrufbare Telefonzelle ausfindig zu machen. Tino Brandt habe dem Zeugen Wießner Ort und Rufnummer der Telefonzelle sowie Datum und

2271

Uhrzeit des geplanten Anrufs mitgeteilt. Die Leitung des TLfV habe gleichwohl zum Unverständnis des Zeugen Wießner eine TKÜ-Schaltung abgelehnt. Der Anruf sei auch tatsächlich, wenn auch etwas später als avisiert, durchgeführt worden. Tino Brandt habe seinerzeit gemutmaßt, Uwe Böhnhardt habe von Chemnitz aus angerufen. Der Zeuge Peter **Nocken** gab, angesprochen auf den Vorgang mit der Telefonzelle, an, er erkenne weder einen rechtlichen noch einen tatsächlichen Grund, warum eine TKÜ-Maßnahme diese Telefonzelle betreffend nicht möglich gewesen sein soll. Weitere „G-10“-Maßnahmen könnten sich laut dem Zeugen Peter Nocken gegen Wohlleben und Helbig gerichtet haben. Demnach hatte das TLfV das Unterstützerumfeld richtig identifiziert. Weshalb trotzdem Erfolge ausblieben, bleibt unklar. Schließlich berichtete der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader**, eine TKÜ betreffend den in Hannover wohnenden Holger Gerlach sei wegen Personalmangels im LfV Niedersachsen nur für zwei Tage möglich gewesen.

cc. Einzelne Erkenntnisse und Maßnahmen zur Feststellung des Aufenthaltsortes des Trios

(1) Das familiäre Umfeld

(a) Die Familie des Uwe Böhnhardt

(aa) Kontakte des Trios mit den Eltern von Uwe Böhnhardt sowie Fahndungsmaßnahmen des Thüringer Landeskriminalamtes im familiären Umfeld

2272 Wäre eine intensive und längerfristige Observation der Familie Böhnhardt rechtlich und faktisch möglich gewesen, hätte der Aufenthaltsort des Trios mit großer Wahrscheinlichkeit ermittelt werden können. Gleiches gilt, wenn die Familie Böhnhardt bereit gewesen wäre, mit den Sicherheitsbehörden zu kooperieren bzw. wenn es den Sicherheitsbehörden gelungen wäre, das Vertrauen von Familie Böhnhardt für eine Kooperation zu gewinnen.

2273 Die Familie Böhnhardt, insbesondere Frau Brigitte Böhnhardt, war ein aussichtsreicher, wenn nicht sogar der aussichtsreichste Ansatzpunkt für Ermittlungen zum seinerzeitigen Aufenthaltsort des Trios; denn es steht zweifelsfrei fest, dass die Eltern von Uwe Böhnhardt das Trio jedenfalls im Zeitraum vom Untertauchen bis zum Jahr 2002 wiederholt getroffen haben. So hat die Mutter Uwe Böhnhardts, die Zeugin Brigitte **Böhnhardt**, vor dem Untersuchungsausschuss glaubhaft von persönlichen Treffen mit den drei Untergetauchten im genannten Zeitraum berichtet. Das TLKA war insoweit durchaus auf der richtigen Spur. Laut EKHK Jürgen **Dressler** habe man seinerzeit vermutet, dass Frau Böhnhardt zu den Gesuch-

ten Kontakt hatte. Auch der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** gab an, Brigitte Böhnhardt sei nach seiner Einschätzung der Dreh- und Angelpunkt der Familie und damit der wichtigste Ansprechpartner gewesen.

Der einfachste Weg, den Aufenthaltsort des Trios festzustellen, wäre sicherlich der Weg der Kooperation der Familie Böhnhardt mit den Sicherheitsbehörden, hier in erster Linie dem TLKA, gewesen. Dies scheiterte allerdings an dem von vornherein gestörten Vertrauensverhältnis zwischen der Familie Böhnhardt einerseits und den Sicherheitsbehörden andererseits. Hierbei vermischten sich aufseiten der Familie Böhnhardt, insbesondere bei Brigitte Böhnhardt, offenbar real Erlebtes mit hierauf aufbauenden irrationalen Annahmen zu einer für das TLKA nicht mehr aufzubrechenden Vorstellungswelt, in der die drei Untergetauchten von der Familie vor den als unberechenbar eingeschätzten Sicherheitsbehörden zu beschützen waren, um das Schlimmste, d.h., sogar den möglichen Tod der Drei, zu verhindern. Die Zeugin Brigitte **Böhnhardt** schilderte, schon als Minderjähriger sei ihr Sohn Uwe Böhnhardt von Polizeibeamten geschlagen worden, einmal sogar ins Gesicht, obwohl die Polizeibeamten „normalerweise“ gegen den Körper schlagen würden, um keine erkennbaren Verletzungen hervorzurufen. Einmal hätten Polizeibeamte Uwe Mundlos aus einem Auto gezerrt und in der Annahme geschlagen, es handele sich um ihren Sohn Uwe Böhnhardt. Beate Zschäpe sei 1997 im Rahmen einer Art „Katz-und-Maus-Spiel“ zwischen Polizei und Rechten mitten in der Nacht von Polizeibeamten in Kahla ausgesetzt worden. In ihrer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss verstieg sich die Zeugin Brigitte **Böhnhardt** sogar zu der nicht nachvollziehbaren Behauptung, ihre Wohnung sei heimlich durchsucht worden. Mindestens eine Durchsuchung sei ohne ihr Wissen und ohne ihr Beisein erfolgt. Hierbei habe aber die Polizei einen Anfängerfehler begangen, indem sie einen Raucher zur Durchsuchung einer Nichtraucherwohnung geschickt habe. Sie als Nichtraucherin habe den Zigarettengeruch in ihrer Wohnung wahrgenommen. Diese Annahme dürfte aber eher als Verschwörungphantasie zu qualifizieren sein. Der Zeuge Peter **Nocken** hielt ein solches Vorgehen des Verfassungsschutzes jedenfalls für ausgeschlossen. Von einer gewissen Realitätsferne kündigt auch der implizite Vorwurf der Zeugin Brigitte **Böhnhardt** an die Adresse der Polizei, bei durchgeführten Wohnungsdurchsuchungen seien ihrem Sohn Waffen untergeschoben worden. Einmal seien drei Dolche und ein andermal eine Armbrust bei Durchsuchungen gefunden worden. Sie wisse nicht, wie man einen solchen großen Gegenstand wie eine Armbrust in einer Neubauwohnung bzw. in einem Kinderzimmer verstecken könne. Sie habe mehrmals unangekündigt das Zimmer ihres Sohnes nach derartigen Gegenständen durchsucht und nie etwas gefunden. Ihr Sohn habe gewusst, dass sie Angst vor Messern habe und hätte es ihr nicht angetan, diese Gegenstände in seinem Zimmer offen liegen zu lassen.

2274

Daher sei sie auch bis heute skeptisch, dass bei der Gararendurchsuchung tatsächlich – wie von der Polizei behauptet – Sprengstoff gefunden wurde.

2275 Bei den Gesprächen mit der Familie Böhnhardt beging zudem das TLKA offenbar Fehler. So wurde das gestörte Verhältnis zur Polizei noch weiter zerrüttet und sah sich die Familie Böhnhardt in ihren schlimmsten Befürchtungen und Vorurteilen gegenüber den Sicherheitsbehörden bestätigt, als ein Beamter des TLKA, wie Brigitte **Böhnhardt** durchaus glaubhaft vor dem Untersuchungsausschuss berichtete, ihr erklärte, die Polizei wisse, dass die drei Untergetauchten Waffen besäßen. Man würde sie daher erschießen, wenn man sie finden sollte. Die Polizeibeamten seien schneller, die hätten das gelernt. Mag man eine solche Äußerung gerade gegenüber der Mutter bzw. den Eltern eines potenziell Betroffenen schon für äußerst unsensibel, wenn nicht gar menschenverachtend halten, so war eine solche Äußerung in diesem Zusammenhang jedenfalls in der Sache klar kontraproduktiv. Dafür, dass eine solche Äußerung tatsächlich gefallen ist, spricht auch die Aussage des Zeugen Friedrich-Karl **Schrader**, wonach Frau Böhnhardt ihm gegenüber ihre Angst davor gezeigt habe, ihr Sohn könnte im Zuge einer möglichen Festnahme durch die Polizei getötet werden. Er glaube, dass ein bestimmter Beamter der Polizei die Familie habe unter Druck setzen wollen, um sie dazu zu bringen, den Aufenthaltsort der Gesuchten preiszugeben. Dies sei jedoch seiner Ansicht nach die falsche Vorgehensweise gewesen. Dafür, dass das TLKA zu unsensibel im Umgang mit der Familie Böhnhardt war, spricht ferner die Aussage des Zeugen KHK Friedhelm **Kleimann**, der auf Vorhalt seines „Zwischenberichts“ vom 7. März 2002 angab, er habe den Akten entnommen, dass zwischen den Sicherheitsbehörden und den Familienangehörigen ein Missverhältnis entstanden sei, sodass er keinen Sinn darin gesehen habe, nach drei oder vier Jahren noch einmal an die Angehörigen heranzutreten. Wenn man unsensibel den Eltern gegenüber auftrete, dann könne es zu einem derartigen Bruch kommen. An dieser Stelle lässt sich fragen, ob in derartigen Situationen nicht der Einsatz speziell geschulter Polizeibeamter sinnvoll wäre, die in der Lage wären, Vertrauen herzustellen anstatt Misstrauen zu säen oder bereits vorhandenes Misstrauen noch zu vertiefen. Kontaktversuche des TlfV wurden offenbar etwas geschickter angestellt, führten jedoch ebenfalls nicht zum gewünschten Erfolg einer Kooperation. Insoweit sei auf die nachfolgenden Ausführungen zu Verhandlungen über ein sich freiwilliges Stellen der drei Untergetauchten verwiesen.

2276 Neben der – nicht zustandegekommenen – Kooperation mit der Familie Böhnhardt wäre auch eine intensive und längerfristige Observation grundsätzlich Erfolg versprechend gewesen; denn hierdurch hätte man die Person des Boten feststellen können, der die Zettel mit Orts- und Zeitangabe für Treffen mit dem Trio, von denen die Zeugin Brigitte **Böhnhardt**

berichtete, in den Briefkasten der Familie Böhnhardt legte, und/oder hätte man die Eltern Böhnhardt zu diesen Treffen verfolgen können. Dass insoweit kein Erfolg zu verzeichnen war, war aber weniger einer unzureichenden tatsächlichen Ausführung der diesbezüglichen Maßnahmen geschuldet, sondern personellen, technischen und rechtlichen Grenzen. Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** führte hierzu aus, damals sei es aus Kapazitätsgründen nicht möglich gewesen, über einen so langen Zeitraum eine Permanentüberwachung einer einzelnen Person durchzuführen. Das sei auch rechtlich nur schwer durchzusetzen. Man könne nicht ins Blaue hinein eine Person über Monate hinweg observieren. Es müsse Anhaltspunkte dafür geben, dass die Person Kontakt mit den Flüchtigen aufnimmt. Auch die Überwachung des Briefkastens der Familie Böhnhardt hätte einer rechtlichen Legitimation mittels gerichtlichen Beschlusses bedurft. Besagte Zettel hätten aber auch in einem Astloch, einem Rohr oder der Dachrinne abgelegt werden können. Entsprechend bekundete der Zeuge KHK Sven **Wunderlich**, man habe nur das Festnetztelefon der Eltern überwachen können. Es sei möglich, dass auf anderen Wegen, etwa mittels eines Mobiltelefons oder einer Telefonzelle, kommuniziert worden ist. Man habe auch nicht das soziale Umfeld der Drei ununterbrochen beobachten können. Das sei weder personell zu leisten noch rechtlich zulässig gewesen. Mit dem vorhandenen Personal sei die Überwachung und Auswertung all dieser Maßnahmen schwer umsetzbar gewesen. Zudem sei ab dem Jahr 2000 durch die Staatsanwaltschaft signalisiert worden, dass aufgrund des ausbleibenden Erfolges weitere Maßnahmen nicht mehr mitgetragen würden. Dieser Argumentation vermag sich der Untersuchungsausschuss nur bedingt anzuschließen. Aus der TKÜ-Maßnahme gegen Jörg Helbig war schließlich bekannt geworden, dass dieser Kontakt zu Böhnhardts Eltern aufnehmen und Geld und Kleidung besorgen sollte. Anhaltspunkte für einen Kontakt zwischen den Geflüchteten lagen also in gerichtsverwertbarer Form vor.

Letzterer Aspekt verweist auf die Rechtslage. Mit Inkrafttreten des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1999 am 12. August 2000 regelte der neu in die StPO eingeführte § 163f erstmalig die Zulässigkeit längerfristiger Observationen, also von Observationen, die durchgehend länger als 24 Stunden dauern oder an mehr als zwei Tagen stattfinden (§ 163f Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 StPO). Gegen andere Personen als den Beschuldigten, also gegen Kontaktpersonen, ist die Maßnahme (nur) zulässig, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit dem Täter in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, dass die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters führen wird und dies auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre (§ 163f Abs. 1 Satz 3 StPO). Gemäß § 163f Abs. 3 Satz 1 StPO darf die Maßnahme grundsätzlich nur durch das Gericht, bei Gefahr im Verzug jedoch auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungsperso-

2277

nen, angeordnet werden. Diese hohen rechtlichen Hürden vermochten die Zielfahnder um den Zeugen KHK Sven Wunderlich mangels konkreter Anhaltspunkte dafür, dass die Familie Böhnhardt mit dem Trio in Kontakt stand bzw. dabei war, Kontakt herzustellen, schon von Anfang an kaum zu nehmen. Je mehr Zeit nach dem Untertauchen der Drei verstrich, umso schwieriger bis nahezu unmöglich wurde es für die Zielfahnder bzw. für die Staatsanwaltschaft, das Vorliegen der genannten Voraussetzungen dem für die Entscheidung zuständigen Ermittlungsrichter plausibel darzulegen. Vor dem Inkrafttreten des § 163f StPO war die Rechtslage nicht eindeutig. Während teils die Vorschriften der §§ 161, 163 StPO als Rechtsgrundlage für längerfristige Observationen für ausreichend erachtet wurden, waren hingegen nach der (umstrittenen) Rechtsprechung des BGH die Vorschriften der §§ 100c, 100d StPO anzuwenden (BGH, Urteil vom 29.1.1998, 1 StR 511/97, NJW 1998, 1237-1238).

2278 Mögen damit zu Beginn der Fahndung die rechtlichen Hürden nicht so hoch wie unter dem Regime des § 163f StPO gewesen sein, so muss gleichwohl gesehen werden, dass eine längerfristige Überwachung mehrerer Personen aus dem sozialen Umfeld der Gesuchten, worauf die Zeugen EKHK Jürgen Dressler und KHK Sven Wunderlich bei ihren Aussagen nachvollziehbar hingewiesen haben, personell und technisch kaum möglich gewesen wäre. Zur personellen Situation trug der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** anschaulich vor, seine Einheit mit einem Personalbestand von circa vier Beamten zum damaligen Zeitpunkt sei bei der Fahndung nach drei Personen, die sie zusätzlich zu ihren eigentlichen Aufgaben gesucht hätten, im Hinblick auf das familiäre und kontaktmäßige Umfeld der drei Gesuchten an die Belastungsgrenze gestoßen. Man rede hier von ungefähr 50 Personen. Diese 50 Personen seien als Bezugs- oder Kontaktpersonen zu den drei Gesuchten eingeschätzt worden. Die Fahndungsgruppe des Zeugen habe circa 13 Personen des familiären Umfelds eng einbezogen, bei denen sie der Auffassung gewesen sei, dass ein Kontakt stattfinden könnte. Es müsse jedem klar sein, dass es eigentlich schon den Rahmen sprengt, wenn vier Beamte drei Personen suchen und es ein Umfeld von insgesamt 13 engeren Familienangehörigen oder Kontaktpersonen gebe. Zudem habe es abgesehen von der Anzahl der zur Verfügung stehenden Beamten auch qualitative Defizite beim Zielfahndungskommando gegeben. Mangels Erfahrung im Bereich des rechten Spektrums habe der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** mehrmals aktenkundig versucht, Herrn Mario Melzer in die Zielfahndung zu bekommen. Das sei von Herrn KD Liphardt und zwar mehrfach ohne Begründung abgelehnt worden. Versuche, über seinen Abteilungsleiter in der Sache weiterzukommen, hätten ebenso wenig etwas erbracht. Insofern habe die Fahndungseinheit allein in einem völlig unbekanntem Spektrum versuchen müssen, Strukturen zu ermitteln und Fahndungsansätze festzustellen, was äußerst kompliziert und auch sehr zeitaufwändig gewesen sei. Schließlich habe sich das kleine Zielfahndungskommando von vier bis fünf Beamten nach Schilderung des Zeugen

KHK Sven **Wunderlich** nicht immer unbedingt aus geeigneten Fahndungsbeamten zusammengesetzt. Die Zielfahnder hätten keinen Einfluss gehabt, wer bei ihnen mit arbeitete. Es sei eine gewisse Fluktuation zu erkennen gewesen. Man habe mit dem Personalansatz, den man hatte, arbeiten müssen. Dem Zeugen zufolge habe es zwischen den zahlreichen Überwachungsmaßnahmen teils große zeitliche Abstände gegeben, da die Maßnahmen ursächlich auf Ereignisse in der Familie wie Geburtstage gezielt hätten. Ein Beleg dafür, dass ein Erfolg derartiger, bloß punktuell durchgeführter Observationen letztlich vom Zufall abhängt, ist die Überwachung der Eltern Böhnhardt bei ihrem Besuch der EXPO in Hannover im Jahr 2000 durch das TLKA. Der vermutete Kontakt mit Uwe Böhnhardt oder dem Trio insgesamt fand im Rahmen dieses Ausflugs nicht statt.

Was eine Telefonüberwachung angeht, stellte der insoweit einschlägige § 100a StPO in seiner bereits bei Beginn der Fahndung gültigen Fassung strenge Voraussetzungen auf, die mit denen des § 163f StPO vergleichbar sind. Es kann daher auf die obigen Ausführungen entsprechend verwiesen werden. Zudem gilt auch in diesem Zusammenhang, dass das Überwachen des Telefonverkehrs letztlich sinnlos ist, wenn nicht genügend fachkundiges Personal vorhanden ist, das den Inhalt der Telefonkommunikation auswertet, hieraus die richtigen Schlussfolgerungen zieht und diese sodann umzusetzen in der Lage ist.

2279

Weniger Bedeutung hinsichtlich der potenziellen Erfolgsaussichten einer längerfristigen Observation misst der Untersuchungsausschuss der Behauptung der Zeugin Brigitte **Böhnhardt** bei, die Familie Böhnhardt sei sich bewusst gewesen bzw. habe zumindest vermutet, observiert zu werden und habe entsprechende Gegenmaßnahmen, z. B. die Nutzung eines Mietwagens für den Weg zu einem Treffen mit dem Trio, ergriffen. Ein solches Verhalten hätte womöglich eine polizeiliche Observation erschwert, hätte aber für erfahrene Polizeibeamte kein wirkliches Problem darstellen dürfen. Ob die Observation anderer Personen des sozialen Umfelds, z. B. des Bruders von Uwe Böhnhardt, – unabhängig von der Frage der rechtlichen und tatsächlichen Durchführbarkeit – einen Erfolg gezeitigt hätte, ist offen. Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** führte zudem nachvollziehbar aus, es gehe grundsätzlich nicht darum, eine Vielzahl von Kontaktpersonen zu überwachen oder zu befragen, sondern die entscheidende Kontaktperson und den dazugehörigen Kommunikationsweg zu ermitteln und dann aufzuspringen. Das sei leider in diesem Fall nicht gelungen.

2280

(bb) Verhandlungen der Familie Böhnhardt mit Thüringer Behörden zur Gestellung der Untergetauchten

2281 Mit dem Ziel, einen „Deal“ zwischen dem Trio und der StA Gera zu vermitteln und darüber die freiwillige Aufgabe der drei Untergetauchten zu erreichen, initiierte das TLfV Verhandlungen zwischen den Eltern Böhnhardts und der Staatsanwaltschaft Gera. Unbeschadet der Tatsache, dass es sicherlich zu begrüßen gewesen wäre, wenn sich das Trio im Zuge dieser Verhandlungen gestellt hätte, bleibt aber auch wiederum das Motiv des Landesamtes unklar. So war der Ausschuss nicht in der Lage zu klären, wer den Rechtsanwalt Thaut eigentlich beauftragt hatte, das TLfV oder die Familie Böhnhardt. Die Rechnung wurde jedenfalls durch das TLfV beglichen. Auch ließ sich nicht ermitteln, ob das TLKA von diesen Verhandlungen überhaupt in Kenntnis gesetzt wurde oder diese an den ermittelnden Beamten vorbei liefen. Fest steht jedoch wohl, dass das TLfV während der Verhandlungen trotz Kenntnis der Kontakte der Familie Böhnhardt zum Trio auf Maßnahmen verzichtete. Eine solche Vereinbarung scheiterte jedenfalls aus verschiedenen Gründen. Es kann daher keinem der Beteiligten eindeutig vorgeworfen werden, die Verhandlungen in zu missbilligender Weise zum Scheitern gebracht zu haben. Initiatoren dieser Verhandlungen waren die Mitarbeiter des TLfV, Peter Nocken und Friedrich-Karl Schrader, die ihre Überlegungen mit dem damaligen Behördenleiter, Herrn Dr. Helmut Roewer, besprochen hatten. Die Gespräche mit den Eltern Böhnhardt wurden aufseiten des TLfV von Friedrich-Karl Schrader und Norbert Wießner geführt. Wie der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 428) bereits festgestellt hat, hatten die Eltern von Uwe Böhnhardt den Rechtsanwalt Thaut aus Gera in diesem Zusammenhang eingeschaltet. Entsprechende Gespräche fanden am 19., 22. Oktober und am 4. November 1998 statt.

2282 Ob die Justiz, sprich die StA Gera, überhaupt zu einem „Deal“ bereit war und wie dieser aussehen sollte, erscheint unklar. Laut dem Zeugen Peter **Nocken** habe er zusammen mit Herrn Friedrich-Karl Schrader ein Gespräch mit dem damaligen Leiter der StA Gera, Herrn Arndt Koeppen, geführt, in dessen Ergebnis dieser zugestanden habe, dass die Drei, wenn sie erstens sich stellen würden, zweitens ein umfassendes Geständnis ablegen würden und wenn drittens keine weiteren Straftaten dazugekommen seien, mit einer verhältnismäßig kurzen Untersuchungshaft rechnen könnten. Um die Zusicherung der Straffreiheit bzw. sogar der Einstellung des Strafverfahrens sei es seiner Erinnerung nach nicht gegangen. In gleicher Weise äußerte sich der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader**, demzufolge vereinbart worden sei, die Haftbefehle nach einer Vernehmung vorläufig aufzuheben und Uwe Böhnhardt bis zur Gerichtsverhandlung auf freien Fuß zu setzen, wenn er eine umfängliche Aussage mache und in der Zwischenzeit keine schwerwiegenden Straftaten hinzugekommen seien. Hingegen erklärte der damalige Leiter der StA Gera, Arndt **Koeppen**, als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss, ein „Deal“ im Hinblick auf eine Selbstgestellung der drei

Flüchtigen sei für ihn nicht infrage gekommen. Einerseits sei der Vorwurf eines Sprengstoffdeliktes sehr gravierend gewesen, andererseits hätten die Gesuchten die Maximalforderung einer Einstellung des Verfahrens erhoben. Damit wären auch keine weiteren Ermittlungshandlungen, wie etwa Vernehmungen, zulässig gewesen. Um eine Strafmilderung sei es nicht gegangen. Gegenüber Herrn Schultz habe er dieses Ansinnen kategorisch abgelehnt und sich damals noch zu der etwas vollmundigen Erklärung hinreißen lassen, dass es ohnehin nur eine Frage der Zeit sei, „bis wir den kriegen“. Er sei damals aufgrund der Erfahrungen mit der Zielfahndung davon ausgegangen, dass es nur eine Frage von kurzer Zeit sei, bis man die Drei festnehmen würde. Deswegen habe es für die Staatsanwaltschaft gar keinen Grund gegeben, irgendwelche Geschäfte dieser Art zu machen.

Auch bezüglich weiterer Gründe, aus denen die Verhandlungen schließlich scheiterten, gab es unterschiedliche Angaben der hierzu vernommenen Zeugen. Laut dem Zeugen Peter **Nocken** habe Rechtsanwalt Thaut der Familie Böhnhardt von dem „Deal“ abgeraten, weshalb das Rückführprogramm gescheitert sei. Entsprechend bekundete der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader**, Rechtsanwalt Thaut sei nach seiner Einschätzung allein daran interessiert gewesen, „abzukassieren“. Die Familie Böhnhardt habe überhaupt keinen direkten Kontakt zu den Gesuchten gehabt, dies sei nur über Wohlleben gegangen, der jedoch die Rückholaktion blockiert und „alles abgeriegelt“ habe. Der Zeuge Norbert **Wießner** betonte hingegen die Rolle Frau Brigitte Böhnhardts. Er sei im Nachhinein enttäuscht darüber, dass er von Frau Böhnhardt angelogen worden sei. Sie habe alles abgestritten und nur Straffreiheit für ihren Sohn haben wollen.

2283

Nicht Erfolg versprechend wäre es wohl gewesen, über Rechtsanwalt Eisenecker, der sich am 22. Oktober 1999 für seine Mandantin Beate Zschäpe bei der StA Gera meldete und um Akteneinsicht nachsuchte, zu versuchen, an das Trio heranzukommen. Insofern ist die Haltung, die OStA Gerd **Schultz** bekundete, nachvollziehbar, demzufolge das Auftreten von RA Eisenecker nicht zwangsläufig habe heißen müssen, dass er mit Beate Zschäpe in Kontakt stand. Herr Eisenecker sei als Szeneanwalt bekannt gewesen, der überwiegend Mitglieder der rechten Szene vertreten habe. Das Trio habe nicht bei ihm in der Kanzlei vorstellig werden müssen. Es hätte sein können, dass sie RA Eisenecker irgendwann einmal angerufen und ihn gebeten haben, Akteneinsicht zu nehmen, um zu sehen, was die Staatsanwaltschaft gegen sie in der Hand hatte. Das habe der Zeuge Schultz nicht gewollt und deshalb die Akteneinsicht verwehrt.

2284

(b) Die Familie des Uwe Mundlos

2285 Die Bemühungen der Sicherheitsbehörden, mit der Familie Mundlos ins Gespräch zu kommen, gestalteten sich im Wesentlichen wie mit der Familie Böhnhardt. Auch hier ist zu konstatieren, dass wie bei der Familie Böhnhardt ebenso bei der Familie Mundlos ein tiefes Misstrauen gegenüber der Polizei vorherrschte. Dieses Misstrauen wurde durch verschiedene Faktoren, insbesondere durch ein unkoordiniertes paralleles Vorgehen von TLFV und TLKA gegenüber der Familie Mundlos, worauf auch der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 451) hinweist, noch verstärkt. Das TLFV warnte die Familie Mundlos sogar, bei einer etwaigen Kontaktaufnahme mit dem TLFV ihren Festnetzanschluss zu benutzen. Dies berichtete der Zeuge Peter **Nocken** bei seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss. Seinerzeit hätten die Mitarbeiter des TLFV, Herr Elsner und Herr Schäfer, mit der Familie Mundlos gesprochen. Die Familie Mundlos habe hierbei zugesagt, sich darum zu kümmern, dass das Trio zurückkomme, allerdings unter der Bedingung, dass dies auf keinen Fall der Polizei bekannt werden dürfe. Diese Bedingung war der Sorge der Familie Mundlos geschuldet, ihr Sohn könnte bei einer Polizeiaktion getötet werden. Darauf hin habe Herr Elsner der Familie Mundlos geraten, bei einer etwaigen telefonischen Kontaktaufnahme mit dem TLFV nicht ihr Festnetz zu nutzen. Diesen Vorgang bestätigte der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** gegenüber dem Untersuchungsausschuss und ordnete ihn in die Zeit nach Mitte 1999 ein. Es mag dahin gestellt bleiben, ob die Aussage des Vaters von Uwe Mundlos, Herrn Prof. Dr. Siegfried **Mundlos**, zutrifft und die Familie Mundlos schon vor dieser Äußerung des TLFV wussten, dass ihr Festnetzanschluss vom TLKA abgehört wurde. Jedenfalls muss die „Warnung“ des TLFV die Familie Mundlos in ihrer Meinung noch bestärkt haben, dass dem TLKA nicht zu trauen sei. Durch einen anonymen Brief, den er nach dem Abtauchen des Trios erhalten haben will und demzufolge Beate Zschäpe als Informantin des Verfassungsschutzes fungierte, sah sich der Zeuge Prof. Dr. Siegfried **Mundlos** in seinem Misstrauen und in seiner Vermutung bestätigt, dass seitens der Sicherheitsbehörden nicht mit offenen Karten gespielt werde. Herr Wunderlich habe ihm gegenüber erklärt, er könne sich durchaus vorstellen, dass Beate Zschäpe eine Informantin des Verfassungsschutzes sei. Auch dies ist ein Beleg dafür, dass TLFV und TLKA wechselseitig den Argwohn der Familie Mundlos gegen die jeweils andere Behörde schürten.

2286 Bezeichnend für das Verhältnis zwischen den Familien der Untergetauchten und den Sicherheitsbehörden, insbesondere dem TLKA, ist, dass – wie bereits oben erwähnt – auch die Familie Mundlos gegenüber dem TLFV ihre tiefe Sorge zum Ausdruck brachte, das Trio könnte, sollte es von der Polizei gestellt werden, zu Tode kommen. In diesem Sinne haben sich insbesondere der Zeuge Peter **Nocken** und der Zeuge Dr. Helmut **Roewer** vor dem Untersuchungsausschuss geäußert. Der Aussage des Zeugen Prof. Dr. Siegfried **Mundlos**

zufolge hat das Auftreten von KHK Sven Wunderlich ihm gegenüber nicht zu einer Entkräftung dieser Sorge und zur Vertrauensbildung geführt. Vielmehr habe der Zeuge Mundlos bei dem Gespräch mit KHK Sven Wunderlich das Gefühl gehabt, dass ihn in Bezug auf vorgeschlagene Unterstützungsmaßnahmen zwecks Feststellung des Aufenthaltsorts des Trios irgendjemand „reinlegen“ wolle. Auch habe er angesichts der Äußerungen von Herrn Wunderlich an der Ernsthaftigkeit der Fahndung gezweifelt. Von der gescheiterten Kooperation der Familie Mundlos mit den Sicherheitsbehörden abgesehen, stellt sich die Frage, ob dieser Ansatz überhaupt zum Erfolg hätte führen können; denn nach glaubhafter Aussage des Zeugen Prof. Dr. Siegfried **Mundlos** habe er seinerzeit, anders als die Familie Böhnhardt, über keinerlei Informationen zum Aufenthalt des Trios verfügt. Deshalb habe er auch Frau Brigitte Böhnhardt später wegen Strafvereitelung angezeigt, weil sie vier Jahre lang trotz Kenntnis den Aufenthaltsort nicht preisgegeben habe. Auch sonst vermochte der Untersuchungsausschuss nichts festzustellen, was darauf hindeuten würde, dass die Familie Mundlos Kontakt zu den Untergetauchten hatte oder zumindest ihren Aufenthaltsort kannte.

(c) Die Familie der Beate Zschäpe

Die drei Untergetauchten über die Familie der Beate Zschäpe zu lokalisieren, war von vornherein wenig aussichtsreich, weil Beate Zschäpes engste familiäre Bezugsperson ihre Großmutter war, von der aber kaum anzunehmen war, sie würde mit ihrer Enkelin konspirativ Kontakt halten bzw. sie unter konspirativen Umständen treffen. Ein Ansatzpunkt für die Fahndung hätte womöglich der Cousin Beate Zschäpes, Stefan Apel, sein können. Vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss sagte der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** aus, er habe die Oma von Frau Zschäpe befragt und jene habe angegeben: „Ich weiß nichts, aber wenn jemand was weiß, dann vielleicht der Stefan Apel.“ Dann habe der Zeuge Wunderlich aber entschieden, Stefan Apel nicht zu überprüfen. Vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss bestritt der Zeuge, dass von einer Überprüfung des Stefan Apel auf Geheiß des Verfassungsschutzes abgesehen worden sei, um keine Unruhe im rechtsradikalen Milieu zu stiften. Vielmehr sei dies eine eigenständige Entscheidung der Zielfahnder gewesen. Auf konkrete Nachfrage, warum man so entschieden habe, antwortete der Zeuge **Wunderlich** ausweichend, es habe sich bei der Suche nach dem Trio um keinen eigentlichen Zielfahndungsfall gehandelt und damals sei nicht er, sondern Herr Ih. Leiter der Zielfahndung gewesen. Schließlich verwies der Zeuge auch in diesem Zusammenhang auf die dünne Personaldecke bei der Zielfahndung – dies dürfte wohl der wahre Grund gewesen sein. Ob die Person Stefan Apel tatsächlich ein Erfolg versprechender Fahndungsansatz gewesen wäre, muss dahingestellt bleiben. Dem Untersuchungsausschuss wurde nichts bekannt, das darauf

2287

schließen ließe, dass Stefan Apel mit dem Trio nach dessen Untertauchen in Kontakt gestanden hätte.

(2) Mögliche Aufenthaltsorte des Trios

(a) Hinweise auf eine Flucht ins Ausland

2288 Die Sicherheitsbehörden gingen Informationen heute nicht mehr nachvollziehbaren Ursprungs nach, wonach sich das Trio ins Ausland abgesetzt hatte bzw. beabsichtigte, dies zu tun. Die mutmaßlichen Fluchtrichtungen divergierten hierbei erheblich. So lagen dem TLKA laut dem Zeugen KHK Sven **Wunderlich** Informationen vor, wonach sich die Drei über Belgien in die USA absetzen wollten. Es ist dem Untersuchungsausschuss nicht gelungen, den Ursprung dieser Meldung, die auch Eingang in die Begründung der Haftbefehle gefunden hat, zu ergründen. So ist es sogar möglich, dass sie lediglich auf dem aufgefundenen Brief eines Sympathisanten des THS aus den USA beruht. Diese Informationen hätten vom TLfV gestammt, was der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** vor dem Untersuchungsausschuss jedoch bestritt. Weitere Hinweise auf Kanada und die USA seien dem Zeugen Sven **Wunderlich** zufolge vom BKA gekommen. Auch in Tschechien oder Ungarn wurde das Trio vermutet. Hinweise auf einen möglichen Aufenthalt der drei Untergetauchten in der Schweiz gab es ebenfalls. Hierzu erklärte der Zeuge KHK Sven **Wunderlich**, es habe ein Gespräch bzw. einen Anwählversuch aus der Schweiz gegeben. Die Abklärung durch die vor Ort zuständigen Behörden habe kein sachdienliches Ergebnis erbracht. Der hierzu passende Hinweis des Zeugen M. See. aus dem Jahr 2003, der angegeben hatte, Böhnhardt in Jena getroffen zu haben, der ihm mitgeteilt habe, die Drei würden sich in der Schweiz aufhalten, erreichte die Zielfahnder gar nicht mehr, weil diese seit August 2001 nicht mehr mit dem Fall befasst waren.

2289 Relativ konkret waren Hinweise, denen zufolge das Trio über Sofia/Bulgarien nach Südafrika geschleust werden sollte, um bei einem Dr. Nordbruch Unterschlupf zu finden. Laut den Zeugen Norbert **Wießner** und Friedrich-Karl **Schrader** sei dies eine Idee von André Kapke gewesen, das TLfV habe von diesen Überlegungen aus der rechten Szene erfahren. Wie der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** vor dem Untersuchungsausschuss zu berichten wusste, informierte das TLfV das TLKA darüber, dass führende Köpfe der „Blood&Honour“-Bewegung Geld sammeln würden, um Pässe für die Drei zu besorgen, mit denen sie sich dann nach Südafrika absetzen könnten. Daraufhin informierte das TLKA die zuständigen Behörden in Sofia und übersandte dieses Bildmaterial, um prüfen zu können, ob sich die drei Gesuchten unter den Flugpassagieren befanden. Was das TLfV dem TLKA aber nicht

mitteilte, war die Tatsache, dass das TLfV selbst 2.000,- DM für die Passbeschaffung über einen V-Mann in die rechte Szene schleuste. Hintergrund dieser Aktion war die Idee, anhand des Weges dieses Geldes bzw. anhand der damit beschafften Pässe den Aufenthaltsort des Trios feststellen oder die Drei bei der Ausreise festnehmen zu können. Die Meinungen über diese Aktion, die – wohl weil André Kapke das Geld veruntreute – letztlich fehlschlug, gingen bei den Zeugen, die hierzu vom Untersuchungsausschuss befragt wurden, auseinander. Einerseits bezeichnete der Zeuge Norbert **Wießner** die geschilderte Vorgehensweise als „*Kurzschlussgeschichte*“, die dem ständigen Druck, Informationen zum Trio zu bekommen, geschuldet gewesen sei, und bekundete der Zeuge Witold **Walentowski**, diese Verfahrensweise sei für eine nachrichtendienstliche Behörde eigentlich ungeeignet. Andererseits meinte der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** hingegen, über einen V-Mann Geld zur Verfügung zu stellen, sei durchaus eine geeignete Maßnahme, weil man hierdurch einen geeigneten Fahndungsansatz habe, nämlich eine enge Kontaktperson, die wahrscheinlich in die Nähe des Gesuchten kommen müsse. Allerdings machte der Zeuge eine entscheidende Einschränkung: Eine solche Vorgehensweise bringe nichts, wenn die Zielfahndung über sie nicht informiert werde. Insofern ist die geschilderte Aktion ein weiterer Beleg für die unzureichende Kooperation zwischen TLfV und TLKA bei der Fahndung nach dem Trio. Bezeichnend in diesem Zusammenhang ist auch die Einlassung des Zeugen Dr. Helmut **Roewer** zu dieser Thematik, auf Vorhalt bestritt er nämlich diesen Versuch des TLfV, über die Beschaffung von Pässen des Trios habhaft zu werden. Ihm sei diese „*unsinnige Behauptung*“ durch irgendwelche Pressevertreter zu Ohren gekommen. Hierzu sei ihm jedoch nichts bekannt und er halte dies auch für absurd. Entweder wollte sich der Zeuge nicht mehr an den Vorgang erinnern, um sich von diesem in der Öffentlichkeit im Nachhinein zu distanzieren, oder aber er wurde seinerzeit tatsächlich nicht von seinen Mitarbeitern im TLfV, die die Aktion planten und durchführten, hierüber informiert. Beide Alternativen würden ein schlechtes Licht auf die Rolle des TLfV in dieser Angelegenheit werfen.

Der Untersuchungsausschuss sieht diesen Fahndungsansatz des TLfV, weil er erhebliche Risiken in sich barg, kritisch. Ein Indiz für diesen Befund ist bereits die Tatsache, dass die fragliche Aktion tatsächlich scheiterte. Anlass für Kritik gibt auch der Umstand, dass just in dem Zeitraum, in dem das TLfV das Geld in die rechte Szene schleuste, das TLfV die Meldung erreichte, der zufolge das Trio versuchte, sich Waffen zu beschaffen. Zu diesem Aspekt gab der Zeuge Peter **Nocken** an, er könne nicht ausschließen, dass von dem Geld möglicher Weise die bei einigen der Morde, die dem sog. NSU zur Last gelegt werden, verwendete Česka oder eine andere Waffe gekauft wurde. Schließlich war die Aussicht, über den V-Mann den weiteren Weg des Geldes zu verfolgen und von den damit etwa beschafften Pässen samt Tarnidentitäten Kenntnis erlangen zu können, von Anfang an eher bloße

2290

Hoffnung als ein vom TLFV zuverlässig kontrollierbares Geschehen. Berücksichtigt man den Umstand, dass die Zielfahndung offenbar nicht von dieser Passverschaffung informiert wurde, muss die Übergabe des Geldes sogar eher als fluchtbegünstigend und damit kontraproduktiv gewertet werden. Raum für Fragen, die vom Untersuchungsausschuss letztlich nicht geklärt werden konnten, eröffnete auch eine Äußerung, die Herr Norbert Wießner gegenüber Herrn Friedhelm Kleimann getätigt haben soll, wonach das Trio „ganz in der Nähe“ sei. Jedenfalls gelangte Herr Friedhelm Kleimann nach Auswertung der Fahndungsunterlagen in seinem Bericht vom 7. März 2002 zu der – wie man heute weiß zutreffenden – Feststellung, dass die drei Gesuchten im Bereich Chemnitz untergetaucht seien, sich dort noch aufhielten und keine Anhaltspunkte für eine Flucht ins Ausland vorlägen. Angesichts dieser Feststellung ist zu fragen, ob die Verfolgung vermeintlicher Spuren des Trios ins Ausland nicht personellen und sachlichen Aufwand vergeudet hat, der anderswo besser eingesetzt worden wäre.

(b) Hinweise auf einen Aufenthalt in Sachsen

2291 Die Zeugen berichten übereinstimmend, die Flüchtigen seien ab Mitte 1998 in Sachsen, namentlich im Raum Chemnitz, vermutet worden. Dabei hatte bereits am 20. Februar 1998 der mit der Auswertung der Asservate aus der Garagendurchsuchung befasste BKA-Beamte, der Zeuge Michael Brümmendorf, vermerkt: „*Hinweis auf Thomas STARKE und Torsten SCHAU als mögl. Unterschlupf*“. Der Zeuge KHK Michael **Brümmendorf** gab an, diesen Vermerk dem Zeugen Dressler zur Verfügung gestellt zu haben. Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** wie auch der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** behaupteten indessen, dieser Vermerk sei ihnen nicht zur Kenntnis gelangt. Aus anderen Quellen bzw. eigenen Maßnahmen, hier insbesondere der TKÜ gegen Jürgen Helbig und seiner nachfolgenden Befragung, habe sich letztlich erst im Mai 1999 der Verdacht erhärtet, dass sich die Drei im Raum Chemnitz aufhielten. Der Name Thomas Starke sei aus dem Zusammenhang mit der rechten Musikszene aufgetaucht. Eine Fahndung lief jedoch selbst dann immer noch äußerst schlep-pend an. Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** meinte, das TLFV sei gefragt gewesen, „dort seine Hausaufgaben zu machen“. Stattdessen habe man gegenüber der Zielfahndung eine Flucht nach Belgien oder USA „vorgegeben“. Zu diesen Äußerungen passt indessen nicht, dass sich in den Akten der Zielfahndung ein Dokument mit handschriftlichen Ergänzungen des Zeugen Wunderlich befindet, das auf ein früheres Wissen oder zumindest auf einen weitaus früheren Verdacht des Zeugen zum vermuteten Fluchtziel Chemnitz hindeutet. Unter einer Tabelle, die u. a. die damaligen Adressen von Thomas Starke und Jan Werner aufführt, hat der Zeuge handschriftlich u. a. Daten zum Verkehrsunfall des vermutlichen Fluchtfahrzeugs, das am 16. Februar 1998 auf der BAB 4 einen Unfallschaden erlitt, vermerkt. Dass

dem Zeugen KHK Sven Wunderlich zu einem sehr frühen Zeitpunkt bereits bekannt war, dass das Fahrzeug des Ralf Wohlleben durch die Untergetauchten genutzt wurde, steht zur Überzeugung des Untersuchungsausschusses fest. Hierfür spricht die glaubhafte Versicherung des Zeugen Prof. Dr. Siegfried Mundlos, bereits kurz nach dem Untertauchen von Wohlleben selbst diese Information erhalten und direkt an den Zeugen KHK Sven Wunderlich weitergegeben zu haben. Auf dem gleichen Dokument notierte er „TKÜ Verlängerung (Helbig)“. Die einzige aktenkundige TKÜ gegen Jürgen Helbig fand im Frühjahr 1998, beginnend ab dem 10. März 1998 statt. Folglich muss der Eintrag aus dieser Zeit stammen – also hat sich der Zeuge Wunderlich damals schon mit Chemnitz als einem wahrscheinlichen Versteck der Flüchtigen befasst. Unverständlich ist, weshalb die in diesem Schriftstück bereits aufgeführten Adressen von Thomas Starke und Jan Werner erst am 9. April 1999 überprüft wurden. Aber selbst nach der Einvernahme des Jürgen Helbig an seinem Bundeswehrstandort im Mai 1999 verging wiederum unverständlicherweise ein weiteres Jahr bis zum Start diverser Observationen in Chemnitz.

(aa) Die Observation vom 6. bis 8. Mai 2000 des Hauses Bernhardstraße 11 in Chemnitz

Bei dieser Observationsmaßnahme der Wohnung der Mandy Struck und des Kai Seidel wurde gleich am ersten Tag vom TLFV, das in die Observation eingebunden war, ein das Haus verlassender Besucher festgestellt und fotografiert, der Ähnlichkeit mit Uwe Böhnhardt hatte. Es gehört zu den schweren Fehlern dieser Observation, dass nicht sofort eine Identifikation der Person in die Wege geleitet wurde. Eine Übermittlung des Verdachts an das TLKA erfolgte erst mit Schreiben vom 15. Mai 2000, das seinerseits am 30. Mai 2000 das BKA mit der Prüfung, ob es sich bei der abgelichteten Person um Uwe Böhnhardt handelte, beauftragte.

2292

Davon sind die Ermittlungsbehörden im weiteren Verlauf auch ausgegangen und haben sich zumindest auf diesen Umstand berufen. Bei der Beantragung weiterer Fahndungsmaßnahmen wurde im Rahmen der Begründung immer darauf hingewiesen, dass Uwe Böhnhardt in Chemnitz festgestellt wurde. Am 23. Juni 2000 befand das BKA, dass die Übereinstimmungen zu Vergleichsaufnahmen von Uwe Böhnhardt darauf hindeuteten, dass es sich um ein und dieselbe Person handele. Der Zeuge Norbert **Wießner** urteilte zutreffend, dass es sich bei dieser Zeitverzögerung um ein Paradebeispiel im negativen Sinn gehandelt habe. Das Foto sei seinerzeit den Quellen, dem Referatsleiter und schließlich dem Behördenleiter vorgelegt worden, was danach damit geschehen sei, wisse er nicht. Er habe danach jedoch die Spur nach Chemnitz für gesichert gehalten. Zu dem Übersendungsschreiben des TLKA

2293

vom 30. Mai 2000 an das TLKA ist kritisch anzumerken, dass die übersandten Bildmaterialien nicht einzeln aufgeführt und bezeichnet sind. Es ist lediglich vermerkt, dass das vorliegende Bildmaterial übersandt wird. Allein für den Fall einer Überprüfung des Vorgangs, der Eigenkontrolle oder schon aus Gründen der Nachvollziehbarkeit des eigenen Handelns, ggf. auch für eventuelle neue Sachbearbeiter, sollten die versandten Materialien grundsätzlich bezeichnet werden. Hätte das BKA diese Materialien in seinem Schreiben vom 23. Juni 2000 nicht genau bezeichnet, wäre nicht nachvollziehbar, welche Fotos bzw. Printerausdrucke dem BKA übersandt wurden.

2294 Demgegenüber kam die „Schäfer-Kommission“ zum Ergebnis, dass aufgrund der Angaben von Mandy Struck im September 2000, der Besucher sei ein anderer gewesen, der Verdacht, es habe sich um Böhnhardt gehandelt, als widerlegt gelten könne. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass es sich bei der von Mandy Struck angegebenen Person H. nach einer durchgeführten Überprüfung dieser Person nicht um Uwe Böhnhardt gehandelt habe. Der Überzeugungswert dieser Beweisführung erschließt sich dem Untersuchungsausschuss nicht. Es kann bei einer im Verdacht der Fluchthilfeleistung stehenden Zeugin nicht ungeprüft davon ausgegangen werden, dass sie die Wahrheit sagt. Die Beamten des Zielfahndungskommandos hätten dem Inhalt der Aussage von Frau Struck weiter nachgehen müssen, um diese Tatsachenbehauptung auch zu verifizieren, da die Expertise des BKA vom 23. Juni 2000 darstellt, dass es sich nach Vergleich der vorgelegten Bilder – trotz der eingeschränkten Bildqualität - bei der abgebildeten Person um Uwe Böhnhardt handele. Ein Grund dafür, dass keine weiteren Nachforschungen angestellt wurden, könnte darin liegen, dass nach einem Vermerk des Zeugen KHK Sven Wunderlich und des KK Kä. vom 13. Oktober 2000 der zuständige Richter Hov. erklärte, dass er keine weiteren TKÜ-Maßnahmen anordnen werde, wenn sich keine weiteren Fahndungsansätze begründen ließen. Ebenso vermerkt ist, dass der damals zuständige Staatsanwalt, LOStA Thomas Villwock, auf die Verhältnismäßigkeit der Fahndungsmaßnahmen verwies. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass eine weitere Bearbeitung des Falles durch die Zielfahndung nicht mehr gerechtfertigt erscheint, falls sich aus dem Einsatz vom 23./24. Oktober 2000 keine weiteren Fahndungsansätze ergeben. Tatsächlich erfolgten nach diesem Einsatz keine weiteren Fahndungsmaßnahmen der Zielfahndung mehr. Mit dem 2. November 2000 endete die letzte TKÜ-Maßnahme des TLKA.

2295 Der Untersuchungsausschuss hätte gern geklärt, wen das Foto zeigt. Dies war ihm nicht möglich, da ein Originalfoto oder Negativ/Speichermedium im Zuge der Amtshilfe durch das

BMI, das BMJ oder das TIM nicht mehr beigebracht werden konnte und daher von einer angestrebten erneuten Begutachtung Abstand genommen werden musste.¹⁸⁶

(bb) Die Observation vom 27. September bis zum 1. Oktober 2000

Die Observation galt erneut der Wohnung Struck/Seidel in der Bernhardstr. 11. Warum erneut (nur) dieses Ziel gewählt wurde, erschließt sich aus der Aktenlage nicht. Interessant ist, dass verschiedene Zeugen verschiedene Gründe dafür angegeben haben, warum ausgerechnet Mandy Struck und Kai Seidel als Zielpersonen ausgesucht wurden, obwohl die dokumentierten Ermittlungsergebnisse zu möglichen Fluchthelfern andere Namen wie beispielsweise Jan Werner oder Thomas Starke ins Blickfeld gerückt hatten. Laut Aussage des Zeugen KHK Sven **Wunderlich** war das am 6. Mai 2000 vor der Tür gemachte Foto Anlass zur Annahme, es könne weiterhin ein Kontakt zu Böhnhardt bestehen. Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** bezeichnete einen Quellenhinweis an den Verfassungsschutz als ausschlaggebend. Andere Zeugen nahmen bei ihrer Vernehmung allgemein auf Erkenntnisse des Verfassungsschutzes, polizeiliche Erkenntnisse, hier insbesondere auf Bilder von Demonstrationen, Bezug, die Mandy Struck neben Beate Zschäpe zeigten. Keiner der Erklärungsansätze ist letztlich überzeugend. Für den Untersuchungsausschuss bleibt es eine weitere Merkwürdigkeit der damaligen Ermittlungen, weshalb die nicht vordergründig in der Szene aktive Mandy Struck in den Fokus der Ermittlungen geriet. Wie heute bekannt ist, war sie eine nicht unmaßgebliche Unterstützerin. Damals soll es darauf jedoch keine Hinweise gegeben haben, zumindest sind diese nicht dokumentiert.

2296

Soweit der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** aussagte, er habe die Maßnahme unterbrechen lassen, um die Zielpersonen direkt anzusprechen, geht der Untersuchungsausschuss davon aus, dass er hier einem Irrtum unterlegen ist. Weder die Akten noch andere Zeugen konnten eine solche Unterbrechung belegen. Auch der Zeuge selbst sprach an anderer Stelle von der Unterbrechung im Zusammenhang mit der späteren Observation der gleichen Zielpersonen am 23. Oktober 2000. Tatsächlich hat nach Aktenlage und der Aussage weiterer Zeugen, wie dem Zeugen EKHK C. Kü., eine Unterbrechung am 23. Oktober 2000 stattgefunden.

2297

(cc) Die Observation des Kai Seidel am 23. Oktober 2000

Bei dieser Gemeinschaftsmaßnahme des TLKA mit dem MEK Chemnitz erfolgte auf Veranlassung des Zielfahnders Wunderlich eine Unterbrechung der Observation. Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** gab an, dies sei kein ungewöhnlicher Vorgang, sondern passiere oft.

2298

¹⁸⁶ Vgl. Rn. 189f. (siehe Band I).

Die Betroffenen würden meistens glauben, dass sie nach einer unmittelbaren Ansprache nicht selbst das Ziel von Observationen seien, man hoffe dann, dass die Angesprochenen Kontakt zu den Gesuchten aufnehmen würden, um sie zu warnen. In der Hälfte der Fahndungsfälle, so der Zeuge, würde diese Taktik zu einer Festnahme führen. In diesem Fall habe man neben der Frage nach dem Verbleib der Flüchtigen das Foto vom 6. Mai 2000 vorgehalten, was zur Erkenntnis geführt habe, dass die abgebildete Person doch nicht der Böhnhardt, sondern eine ihm lediglich ähnlich sehende Person gewesen sei. In der Zeit der Unterbrechung zwischen 12:40 und 14:07 Uhr suchte der Zeuge KHK Sven Wunderlich mit der Zielperson Seidel dessen Wohnung auf, um festzustellen, ob sich dort Uwe Böhnhardt aufhalte. Dies sei aber nicht der Fall gewesen. Nach Wiederaufnahme der Observation beobachtete der Zeuge C. Kü. vom MEK, dass Seidel das Haus verließ, um eine Telefonzelle aufzusuchen. In der Folge verbrannte der Seidel an seiner Garage Papiere, die er zuvor in einem länglichen Karton aus seiner Wohnung getragen hatte. Ein Eingreifen, so der Zeuge, sei ihm nicht gestattet gewesen, um die Observation nicht zu enttarnen, eine derartige Anweisung hätte vom Einsatzleiter Herrn Wunderlich kommen müssen. Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** räumte ein, seinerzeit mitbekommen zu haben, dass Papiere verbrannt würden, das sei für ihn aber uninteressant gewesen, weil er „keine Papiere, sondern Personen“ gesucht habe. Die vermutliche Beweismittelvernichtung und eventuelle nachfolgende Ermittlungen zum Inhalt der verbrannten Papiere sind in den vorhandenen Akten nicht dokumentiert. Im Gegensatz zum Zeugen Sven Wunderlich gab der Zeuge EKHK C. Kü. an, Derartiges, wie diese Observationsunterbrechung zum Zwecke der Ansprache, nie erlebt zu haben. Auch der Untersuchungsausschuss hat Zweifel an der Zweckdienlichkeit einer solchen Unterbrechung. Insbesondere erscheint sie nicht zielführend, wenn im Nachhinein nicht einmal zu den unmittelbaren Reaktionen des Observierten ermittelt wird.

(c) Hinweise auf einen Aufenthalt in Jena

(aa) Der anonyme Anruf vom 25. Juni 2002

2299 In den Nachtstunden des 25. Juni 2002 ging ein anonymes Anruf bei der PD Jena ein. Der anonyme männliche Anrufer behauptete, er habe Uwe Mundlos in der Nähe der Wohnung der Eltern Böhnhardt oder eines Kumpels namens „Böttcher“ oder „Büttner“ in der Binswanger Straße gesehen. Nachfolgende, vom Zeugen Kleimann sowie von Herrn Dressler und Herrn Eimecke durchgeführte Recherchen, die zunächst der Ermittlung des Anrufers galten, führten schließlich auch in die Binswanger Strasse. In den Akten ist in einem Vermerk des Herrn Dressler vom 27. Juni 2002 festgehalten, dass Herr Dressler und Herr Eimecke in dieser Straße auch mittels Abgehen und durch Kontrollieren der Klingelschilder nichts Auffäl-

liges festgestellt haben. Am 26. Juni 2002 dokumentierte Herr Kleimann, dass in dieser Straße sowohl der Bruder des Uwe Böhnhardt, J. Bö. mit seiner zweiter Ehefrau wie auch die erste Ehefrau des J. Bö. mit der gemeinsamen Tochter aus der Ehe mit J. Bö. lebten. Erst Wochen später wird eine TKÜ bei der zu diesem Zeitpunkt bereits seit 10 Jahren von J. Bö. geschiedenen ersten Frau durchgeführt, die jedoch keine Erkenntnisse bringt. Ermittlungen oder Nachfragen beim Bruder gibt es nicht. In dem Vermerk des Herrn Kleimann vom 26. Juni 2002 heißt es: „Zu den beiden Familien erfolgen von hier aus keine weiteren Recherchen.“. In seiner Befragung gab der Zeuge KHK Friedhelm **Kleimann** an, dass er sich nicht mehr daran erinnern könne, warum eine Überprüfung des J. Bö. unterblieben sei und dass oder warum er einen solchen Vermerk gefertigt habe. Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** gab an, J. Bö. habe keinerlei Kontakte zu seinem Bruder unterhalten, deshalb habe dem auch nicht nachgegangen werden müssen. An den Vorgang selbst erinnere er sich nicht.

Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, dass es seinerzeit nicht einmal eine schlichte Anfrage beim Bruder des Uwe Böhnhardt nach eventuellen Kenntnissen über den Verbleib der Gesuchten gegeben hat, und das zu einem Zeitpunkt, zu dem man bereits über vier Jahre erfolglos nach den Flüchtigen suchte und Herrn Kleimann der Auftrag erteilt worden war, mögliche neue Fahndungsansätze zu erarbeiten. Es ist zudem auffällig, dass dieser Hinweis in dem vom Zeugen Dressler unterzeichneten Abschlussbericht vom 16. September 2003, in dem für das TIM alle Fahndungsmaßnahmen nach den Flüchtigen aufgelistet wurden, nicht einmal mehr genannt wird, obwohl Herr Kleimann hierfür einen besonderen Ordner angelegt hatte. Eine Erklärung hierfür hat der Untersuchungsausschuss auch nach Anhörung der Zeugen nicht gefunden.

2300

(bb) Der Hinweis des Zeugen M. See.

Den Untersuchungsausschuss hat intensiv beschäftigt, wie mit den Hinweisen des M. See. in der Vernehmung über ein von ihm berichtetes Zusammentreffen mit Uwe Böhnhardt im August/September 2002 umgegangen worden ist. Ausweislich des Ermittlungsvermerks vom 6. Juni 2003 gab der Zeuge M. See. bei seiner Vernehmung im Juni 2003 gleich mehrere Hinweise, denen nach polizeilichen Grundregeln hätte nachgegangen werden können und müssen. Der Zeuge berichtete nicht nur über den Inhalt eines Gesprächs, das er mit Uwe Böhnhardt nach einem zufälligen Zusammentreffen an einer Ampelkreuzung geführt habe. Er gab darüber hinaus an:

2301

- Uwe Böhnhardt sei in einem roten Hyundai Pony mit Stufenheck und Jenaer Kennzeichen unterwegs gewesen;

- er vermute, dass Böhnhardt mit einem Mitglied der früheren gemeinsamen Clique – dem Jenaer M.M. (Name hier abgekürzt) aus der Fritz-Ritter-Straße, heute noch Kontakt habe;
- André Kapke habe ihm schon vor 2-3 Jahren erzählt, dass alle drei Gesuchten drei bis vier mal im Jahr in der Stadt seien;
- eine Ex-Freundin des Böhnhardt mit dem Spitznamen „Anki“ würde vielleicht auch etwas über den Aufenthalt der drei Gesuchten wissen;
- Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe würden sich in der Schweiz aufhalten.

2302 Zu allen diesen Hinweisen gab es, wie übereinstimmend von allen zu diesem Komplex vernommenen Zeugen bestätigt wurde, keinerlei weitere Ermittlungen durch das TLKA. Stattdessen wurde im bereits zitierten Abschlussbericht über die durchgeführten Fahndungsmaßnahmen nach den Gesuchten vom 16. September 2003 ausgeführt, dass „Ermittlungen“ zu den Angaben dieses Hinweisgebers nicht zum Erfolg geführt hätten, „da sich seine Angaben auf Ereignisse bezogen, welche ein bis drei Jahre zurücklagen und im Übrigen nicht schlüssig waren“. Objektiv betrachtet enthält dieses Fazit somit gleich zwei Unwahrheiten – dass ermittelt worden sei und dass die Hinweise nicht schlüssig gewesen seien. Beides ist falsch. Der Versuch der Halterfeststellung des beschriebenen Fahrzeugs und das Aufsuchen des mit Namen und Adresse benannten M.M. wären im Rahmen polizeilicher Routine geboten und ein Leichtes gewesen. In der Szene hätte nachgefragt werden können, wer den Spitznamen „Anki“ trägt, und auch André Kapke hätte befragt werden können. Zu dem Hinweis auf die Schweiz hätte den ermittelnden Beamten auffallen müssen, dass es im Rahmen der Ermittlungen bereits Hinweise auf die Schweiz, insbesondere einen Anruf aus einer Telefonzelle im dortigen Orbe bei Unterstützern des Trios, gegeben hatte. Das Nichtverfolgen all dieser Spuren lässt sich vernünftigerweise nicht begründen. Das wurde von den Zeugen Dressler, Eimecke und Kleimann letztlich auch nicht bestritten. Es wollte sich indessen für dieses Fiasko niemand verantwortlich zeigen. Es konnte aufgrund widersprüchlicher Angaben nicht geklärt werden, wer im Anschluss an die Vernehmung des Hinweisgebers für weitere Ermittlungen verantwortlich gewesen wäre - im Zweifel wohl am ehesten der langjährige Ermittlungsführer Dressler.

2303 Wie der vorgenannte Abschlussbericht vom 16. September 2003 überhaupt zustande gekommen ist und wer welchen Anteil an dessen Erstellung hatte, ließ sich ebenfalls nicht hinreichend klären. Der Zeuge Werner Jakstat hat ihn nachweislich unterschrieben, er sei aber zugearbeitet worden. Jedoch konnten sich weder der Zeuge KOR C. Hac. noch der neben ihm als Sachbearbeiter genannte Zeuge EKHK Jürgen Dressler an ihren konkreten Beitrag erinnern. Der Zeuge KOR C. Hac. gab überdies an, erst am Vortag der Berichterstellung überhaupt in den Bereich Staatsschutz versetzt worden zu sein. Vor diesem Hinter-

grund ist es sehr wahrscheinlich, dass es sich lediglich um eine aus damaliger Sicht randständige Auftragsarbeit zu einem de facto abgeschlossenen Verfahren gehandelt haben dürfte, die nur bedingt auf einer sorgfältigen Aktenauswertung beruhte.

Den Untersuchungsausschuss hat die Frage beschäftigt, ob ein Medienbericht zutrifft, nach dem der seinerzeitige Vizepräsident des TLKA, Werner Jakstat, die Anweisung erteilt haben soll, dem Hinweis des Zeugen See. nicht oder nur zum Schein nachzugehen. An einen in Teilen ähnlichen Anruf erinnerte sich der Zeuge POR Marko **Grosa**. Er gab an, von Januar bis Juli 2003 für ein halbes Jahr als Dezernatsleiter in der Nachfolge von Frau Lipprandt tätig gewesen zu sein. Am Tag des Eingangs des Hinweises habe Herr Jakstat bei ihm relativ kurz angebunden angerufen und ihm gesagt „*Fahren Sie raus und ermitteln Sie was!*“; er meine sich auch noch an den sinngemäßen Zusatz zu erinnern „*dass hier nicht einer sagen kann, wir hätten nichts gemacht.*“. Merkwürdig sei dann aber der nächste Satz gewesen „*Aber kriegen Sie nichts raus!*“ oder „*Tun Sie mir den Gefallen und kriegen Sie nichts raus!*“. Mit diesem Widerspruch sei er nicht klargekommen, weshalb er die anwesenden Kollegen zusammengerufen habe, um mit ihnen zu besprechen, was er davon halten solle.

2304

Der Zeuge POR Marko **Grosa** gab selbst zu bedenken, dass entgegen dem Medienbericht der genaue Hintergrund der Wortwahl für ihn offen sei, denn wenn man ihn an Ermittlungen hätte hindern wollen, hätte es dafür einfachere Mittel gegeben. Eine Mitteilung z. B. des Inhalts, die Sache habe sich erledigt, man brauche ihr nicht weiter nachzugehen, hätte er ohne Nachfragen akzeptiert. Eine direkte Rückfrage oder gar Remonstration bei Herrn Jakstat sei für ihn als damals noch jungen Polizisten nicht denkbar gewesen. Er habe sich in der Bewährungszeit für einen Aufstieg in den höheren Dienst befunden. Ein stellvertretender Präsident sei für ihn wie ein Gott gewesen. Er hätte sich aber auch von einer Weisung nicht abhalten lassen, das Notwendige zu tun. Wie die Sache dann letztlich weitergegangen sei, habe sich kurze Zeit später seiner Verantwortung und Kenntnis entzogen, da er für ein Jahr nach Bayern und danach nach Münster abgeordnet worden sei.

2305

Zum Inhalt des im Anschluss an den Anruf ad-hoc geführten Gesprächs mit seinen damaligen Kollegen befragt, sagte der Zeuge Marko **Grosa**, man habe ihm berichtet, dass es auch schon früher mindestens einen Hinweis darauf gegeben habe, dass die Drei in Jena gesehen worden seien. Namentlich der Kollege Kleimann habe wohl schon einmal so eine Begebenheit erlebt, dass er sich zum Schluss nicht sicher gewesen sei, ob das alles war, was man ihm gesagt hatte, denn er hätte wohl den Fall aus der Hand genommen bekommen. Einen vergleichbaren Anruf habe aber noch kein anderer Kollege erhalten. Auf Vorhalt seiner im Nachgang zum Medienbericht abgegebenen dienstlichen Erklärung, die den Anruf des

2306

Herrn Jakstat nicht beinhaltet habe, erläuterte der Zeuge Marko **Grosa**, er habe befürchtet, dass er „der Dumme“ sei, wenn er das angebe. Am Ende sei er noch derjenige, der als Informant des Senders SWR hingestellt werde. Da es jedoch sein könne, dass sich Kollegen an das damalige Gespräch mit ihm erinnern würden, habe er sich nun relativ frisch dafür entschieden, sich doch auch selbst zu erinnern. Von den vom Untersuchungsausschuss geladenen damaligen Kollegen des Zeugen Grosa hat sich niemand an ein Gespräch mit Herrn Grosa über einen Anruf des Herrn Jakstat erinnert. Die Zeugen PD G. **L.**, KK Thor-Ottmar **Eimecke** und EKHK Jürgen **Dressler** hielten einen solchen Anruf auch für unwahrscheinlich. Der Zeuge Thor-Ottmar **Eimecke** räumte allerdings ein, dass es seinerzeit Diskussionen darüber gegeben habe, dass vielleicht Geheimdienste und namentlich das TLfV irgendwelche Informationen zurückhalten. Man habe auch überlegt, wer an dem „professionellen Verschwinden“ noch mitgeholfen haben könnte. Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** bezweifelte, dass es eine Besprechung, wie sie von Herrn Grosa angegeben wurde, gegeben habe. Wenn, hätte sich dies ihm eingeprägt. Er habe aber möglicherweise bei anderer Gelegenheit Herrn Grosa von Fällen erzählt, bei denen vor Durchsuchungsmaßnahmen offenbar Beweismittel vernichtet worden waren. Ob er dies im Zusammenhang mit einem Gespräch über ein Telefongespräch erzählt habe, könne er nicht mehr sagen. Auch der Zeuge KHK a.D. Friedhelm **Kleimann** erinnerte sich nicht an ein Gespräch über ein Telefonat des Herrn Jakstat. Er meinte überdies, Gespräche über nicht stattfindende Ermittlungen oder ein Eingreifen von außen habe es „nie“ gegeben.

2307 Der Zeuge Werner **Jakstat** gab an, sich an kein Telefonat des geschilderten Inhalts mit Herrn Grosa zu erinnern. Auf konkrete Frage, ob er ein Telefonat bestreite oder lediglich erkläre, dass er sich nicht erinnern könne, antwortete der Zeuge, er erinnere sich nicht. Er könne sich aber nicht vorstellen, eine solche Anweisung gegeben zu haben, das sei doch irrsinnig. Er habe im Vorfeld der Zeugenvernehmung zudem seinem damaligen Terminkalender entnommen, dass er am fraglichen Tag, z. B. aufgrund der morgendlichen Telefonschaltkonferenz, gar keine Zeit zum Telefonieren gehabt habe. Auch einen möglicherweise unernst gemeinten Hinweis schloss der Zeuge aus.

2308 Der Zeuge POR Marko **Grosa** blieb auch nach Vorhalt der Aussagen des Zeugen Jakstat und der nicht vorhandenen Erinnerung seiner damaligen Kollegen an eine Information über ein derartiges Telefonat bei seiner Darstellung. Er sei sich absolut sicher, dass ihn Herr Jakstat angerufen habe. Er äußerte des Weiteren die Vermutung, dass es für die Kollegen „dienstlich schwierig“ sei, sich zu erinnern. Bei ihm als freigestelltem Personalrat sei das anders. Die Vermutung von Herrn Jakstat, dass Herr Grosa ein solches Telefonat aus

persönlicher Abneigung unterstelle, wies der Zeuge Grosa zurück. Er vertrete gewerkschaftliche Positionen, die nicht gegen Herrn Jakstat als Person gerichtet seien.

Nach allgemeinen Beweisregeln hat keiner der Zeugen ausdrücklich bestritten, dass es das vom Zeugen Grosa geschilderte Telefonat gegeben hat. Herr Jakstat hat auf ausdrückliche Rückfragen nur geäußert, dass er sich nicht erinnert und lediglich ausschließen möchte, einen derartigen Anruf getätigt zu haben. Auch das Nicht-Erinnern der Kollegen an einen Bericht des Zeugen Grosa ist zur Widerlegung des Telefonats selbst nicht geeignet. Naturgemäß kann die Erinnerung an das eigentliche Telefonat nur in das Wissen der Gesprächsteilnehmer gestellt werden. Das Weitererzählen an Dritte ist demgegenüber erfahrungsgemäß weniger einprägsam. Es kommt daher letztlich entscheidend darauf an, ob die Schilderung des Zeugen Grosa in sich schlüssig und glaubhaft ist oder nicht. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum der Zeuge einen solchen Anruf erfunden haben sollte. Persönlich zieht er keinen Vorteil aus dieser Angabe. Eher ist das Gegenteil der Fall. Einen Hinweis darauf, dass sich die Kollegen möglicherweise tatsächlich ungern an Fahndungsbeeinträchtigungen erinnern, gibt der Zeuge KHK a.D. Friedhelm **Kleimann**, der im Gegensatz etwa zum Zeugen Dressler angab, über Derartiges sei „*nie*“ gesprochen worden.

2309

Der vom Zeugen Grosa geschilderte ungefähre Wortlaut lässt aber im Übrigen Interpretationsspielräume offen, was der Anrufer denn eigentlich gemeint hat. Zum Zeitpunkt des Eingangs des Hinweises des Zeugen See. bei der Polizei war bereits fünf Jahre lang ergebnislos nach den Flüchtigen gefahndet worden. Es könnte daher ein derartiger Wortlaut eher scherzhaft oder resignativ in die Richtung „*Und Du findest sie auch nicht.*“ gemeint gewesen sein. So muss, auch wenn es das Telefonat so, wie beschrieben, gegeben hat, wofür die Aussage des Zeugen Grosa spricht, am Ende dahinstehen, ob der Wortlaut tatsächlich darauf gerichtet gewesen ist, weitere Ermittlungen zu unterbinden. Unabhängig also davon, ob der Zeuge Jakstat, wie vom Zeugen POR Marko **Grosa** behauptet wurde, seinerzeit ausdrücklich angeordnet oder nahegelegt hat, den Hinweisen des Zeugen See. nicht weiter nachzugehen oder nicht: Es wurde jedenfalls genau so verfahren, als ob es diese Weisung gegeben hätte.

2310

(3) Hinweise auf die Beschaffung finanzieller Mittel, von Waffen und auf die Begehung von Straftaten

(a) Beschaffung finanzieller Mittel

- 2311** Wie bereits unter Rn. 2259 ausgeführt, erhielt das TLKA im April 1998 im Rahmen der TKÜ gegen die Kontaktperson Jürgen Helbig konkrete Kenntnis davon, dass für das Trio Geld bei den Eltern des Böhnhardt abgeholt und zu den Flüchtigen gebracht werden sollte. Die daraufhin nur sehr kurzzeitig angesetzten Observationen führten nicht zu weiteren Erkenntnissen oder gar den Flüchtigen selbst.
- 2312** Frühere Ermittlungen zu finanziellen Unterstützern wurden dadurch gebremst, dass die nach Aussage des Zeugen KHK Sven **Wunderlich** präzise wirkende Erstinformation des TLFV, die Flüchtigen befänden sich auf dem Weg nach Belgien, auf weitere konkrete Informationen des TLFV über den Aufenthaltsort hoffen ließ.
- 2313** Videoaufnahmen, die eine Person zeigen, die am 11. Februar 1998 an einem Geldautomat 1.800,- DM vom Konto des Uwe Böhnhardt abgehoben hat und die das TLKA nach eigenen Angaben nicht identifizieren konnte, wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsfahndung nicht verwendet, obwohl sich dies aufgedrängt hätte. Dem Untersuchungsausschuss lag das Bildmaterial nicht vor.
- 2314** Hinweise, dass in der rechten Szene, insbesondere auf Konzerten, für die Flüchtigen gesammelt werde, erreichten nach Aussage des Zeugen KHK Sven **Wunderlich** zwar auch das TLKA. Der Aufwand, solchen Hinweisen etwa durch eigene Observationen nachzugehen, wäre, so der Zeuge, für das TLKA jedoch unvertretbar hoch gewesen. So habe man sich auch hier auf eventuelle weitere Informationen des TLFV verlassen müssen.
- 2315** Am 10. April 2001 vermerkte schließlich eine Quelle des TLFV, dass Ralf Wohlleben auf die Frage, ob die Drei noch Unterstützung benötigten, und auf das Angebot einer Spende von 500,- DM geantwortet habe, dass die Drei kein Geld mehr benötigten, da sie in der Zwischenzeit "schon wieder so viele Sachen, Aktionen gemacht hätten", was der Fragesteller (die Quelle) aber zum Eigenschutz nicht wissen dürfe. Der damalige Leiter des TLFV, der Zeuge Thomas **Sippel**, meinte, dass ihm eine solche Meldung aufgrund ihrer Brisanz hätte vorgelegt werden müssen, an eine Vorlage könne er sich aber nicht erinnern. Nach Ansicht des Zeugen hätte diese Information an die Polizei weitergegeben werden müssen, worüber er selbst aber keine Kenntnis habe. Nach Aussage des Zeugen KHK Sven **Wunderlich** hat diese Information ihn nicht erreicht. Eine Weitergabe ist auch nicht dokumentiert.

Somit gab es zwar keinen konkreten Anlass für Ermittlungen, ob etwa ungeklärte Banküberfälle auf das Konto der Flüchtigen gehen könnten, die Frage, ob Untergetauchte ihren Unterhalt ggf. aus Straftaten bestreiten, stellt sich jedoch auch ohne einen solchen Hinweis. Dies bestätigte auch der Zeuge LKD Egon **Luthardt**. Normalerweise, so der Zeuge, könne bei unklaren Geldströmen das BKA beauftragt werden, Zusammenhänge zu offenen Spurenvorgängen in der gesamten Bundesrepublik herzustellen. Ob das im Fall der Flüchtigen geschehen sei, wisse er nicht. Ein Zusammenhang mit Banküberfällen und Morden sei vor 2011 einfach nicht hergestellt worden. Auch der Zeuge Peter **Nocken** führte aus, dass es normales polizeiliches Handwerk sei, Verbindungen zwischen Banküberfällen und der Erkenntnis, dass im Einsatzgebiet mit Haftbefehl Gesuchte untergetaucht sind, herzustellen. Der Zeuge W. J., der damals bei der SoKo REX des LKA Sachsen tätig gewesen ist, meinte demgegenüber, bei Banküberfällen seien "keine rechtsextremistischen Täter" festgestellt worden. Es habe kein Beispiel für eine derartige Beschaffungskriminalität im rechtsextremen Bereich gegeben, weshalb man keine Verknüpfung erforscht habe. Dies ist jedoch nachweislich falsch. So verübte beispielsweise die „Hepp-Kexel-Gruppe“ im Jahr 1982 zur Finanzierung ihrer Terroranschläge mehrere Raubüberfälle auf Banken. Ebenso weist die vierbändige Schrift „Eine Bewegung in Waffen“, in der der Aufbau von rechtsextremen Terrorzellen dargestellt wird, in Band 2 ausdrücklich auf Banküberfälle zur Beschaffung von Geldmitteln hin. Diese Schrift ist 1992 erschienen und dürfte zusammen mit den darin vorgestellten Konzepten den jeweiligen Staatsschutz-Kommissariaten spätestens seit Mitte der 1990er-Jahre bekannt gewesen sein.

(b) Hinweise auf die Beschaffung von Waffen und auf die Begehung von Straftaten

Zu möglicher Waffenbeschaffung bzw. möglichem Waffenbesitz der Untergetauchten gab es mehrere Quellenmeldungen, die im Rahmen des Informationsaustauschs zwischen den Landesbehörden für Verfassungsschutz auch das TlfV erreichten.

Eine eigene polizeiliche Erkenntnis fiel beim TLKA im Rahmen einer TKÜ-Maßnahme bei Jan Werner an, von dessen Handy am 25. August 1998 eine SMS mit dem Text: "Hallo, was ist mit dem Bums" versandt wurde. Abgesehen davon, dass der Begriff "Bums" damals nach übereinstimmenden Angaben der hierzu vernommenen Zeugen nicht mit einer Waffe assoziiert worden ist, fiel die Erkenntnis an, dass Anschlussinhaber des Mobiltelefons, an das die SMS versandt wurde, das Innenministerium des Landes Brandenburg gewesen ist. Damit, so der Zeuge KHK Sven **Wunderlich**, sei ihm, der bis dahin dem Verfassungsschutz noch vollständig vertraut habe, klar gewesen, "wo der Hase hingeht", d.h., dass man einen V-

Mann-Führer oder eine Quelle selbst auf der Leitung hatte. Der Zeuge informierte seinen Abteilungsleiter, der ihm bedeutet habe, dass er sich selbst um diese Angelegenheit kümmern werde. Das Handy sei dann später tot gewesen. Im Nachhinein, so der Zeuge KHK Sven **Wunderlich**, bedaure er, nur „rechtsstaatlich“ vorgegangen zu sein. Man hätte auf dieses Handy „aufspringen“ sollen, um zu merken, was überhaupt los und wer involviert sei. Mit der Unterrichtung des Brandenburger Innenministeriums habe man sich den besten Fahndungsansatz selbst kaputtgemacht.

2319 Mittlerweile ist öffentlich bekannt, dass es sich bei der Quelle, die das Handy nutzte, um den V-Mann des Brandenburger Verfassungsschutzes Carsten Szczepanski alias „Piatto“ handelte. „Piatto“ meldete später ausweislich eines Deckblattberichts vom 9. September 1998, dass Jan Werner seinerzeit den Auftrag hatte, die Drei mit Waffen zu versorgen. Nach Entgegennahme der Waffen solle das Trio vor seiner beabsichtigten Flucht nach Südafrika „einen weiteren Überfall“ planen. Wie bereits oben unter Rn. 2219 ausgeführt, hat diese Meldung in anonymisierter Form zunächst mündlich mutmaßlich den damaligen TLKA-Präsidenten erreicht. Dieser bat sodann um eine schriftliche Meldung, die verwertbar sei. Dies wurde unter Hinweis auf den erforderlichen Quellenschutz abgelehnt. Wie ebenfalls bereits schon unter Rn. 2219 ausgeführt, war diese Weigerung unrechtmäßig. Das TLfV wäre dazu verpflichtet gewesen, eine Meldung mit derartiger Brisanz, in der nicht nur eine Bewaffnung, sondern auch die Durchführung eines bewaffneten Raubüberfalls angekündigt wurde, offiziell an die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft weiterzugeben. Ein freies Ermessen stand dem TLfV insoweit nicht zu. In zwei Besprechungen zwischen den Landesämtern Thüringen, Sachsen und Brandenburg hielt dagegen der Brandenburger Verfassungsschutz am Quellenschutz fest. Hier ist erkennbar, dass ein übersteigerter Quellenschutz nicht allein eine Besonderheit des TLfV darstellt, sondern auch in anderen Landesämtern für Verfassungsschutz bzw. im BfV vorherrscht. Entsprechende Abwägungsvorgänge – Weitergabe der entsprechenden Information oder nicht – gehen im Zweifel meist zugunsten des Quellenschutzes aus. Zumeist wird nicht versucht, Lösungen zu erarbeiten, auf welche Weise die jeweilige Information an die zuständigen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden ohne Gefährdung der Quelle weitergegeben werden kann.

2320 Die sächsischen Zeugen J. T. und Dr. Olaf **Vahrenhold** betonten, bei diesen Unterredungen sei vereinbart worden, dass Thüringen weiter federführend die Maßnahmen, die die Suche nach den drei Flüchtigen betrafen, betreiben sollte. Das Land Sachsen habe lediglich die Beobachtung des „Blood&Honour“-Umfeldes, in dem Jan Werner und „Piatto“ tätig gewesen sind, intensivieren sollen. Gleichwohl äußerte der Zeuge Dr. Helmut **Roewer**, er könne sich nicht an die Quellenmeldung des V-Mannes „Piatto“ erinnern. Die Zeugen LKD Egon

Luthardt, Witold **Walentowski**, KHK Sven **Wunderlich**, KHK a.D. Friedhelm **Kleimann**, aber auch W. **J.** berichteten ebenfalls, selbst keine Kenntnis von diesem Hinweis erhalten zu haben. Es ist deshalb davon auszugehen, dass dieser zentrale Hinweis auf eine bevorstehende Bewaffnung und die Begehung schwerer Straftaten durch die Untergetauchten spätestens auf der Leitungsebene des TLKA steckenblieb. Dadurch wurde die Zuordnung ungeklärter Banküberfälle zu einer möglichen Täterschaft der Flüchtigen vereitelt.

dd. Kenntnisse des Thüringer Innenministeriums über die Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen nach dem Trio

Obwohl das Thema der erfolglosen Fahndung nach den Flüchtigen von 1998 bis 2003 wiederholt Thema medialer Berichterstattung gewesen ist und auch der Thüringer Landtag einige Male im Rahmen von Anfragen und Sitzungen des Innenausschusses und des Justizausschusses damit befasst wurde, konnten sich die seinerzeit amtierenden Innenminister Köckert und Trautvetter bzw. der ehemalige StS Manfred Scherer in den Befragungen des Ausschusses nicht daran erinnern, dass sich die Hausspitzen jemals besonders mit diesem Thema befasst hätten. Dies belegt, dass der Fall als nicht besonders bedeutsam eingestuft und eine Fachaufsicht nicht ausgeführt worden ist. Der Zeuge Friedrich-Karl **Schrader** gab an, dem TIM bzw. der Fachaufsicht seien so gut wie keine Informationen zum Stand der Suche übermittelt worden. Das habe "keinen Zweck" gehabt. Nur in der „Sicherheitslage“, an der auch die Polizei und die Referate beteiligt gewesen seien, sei sporadisch berichtet worden. An irgendwelche Berichts- oder Informationsanforderungen könne er sich nicht erinnern. Der Zeuge Werner **Jakstat** nahm auf den von ihm unterzeichneten Abschlussbericht vom 16. September 2003 über die bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung ergriffenen Fahndungsmaßnahmen Bezug. Diesen Bericht habe er für den damaligen Minister Trautvetter erstellt. Dieser habe dem Innenausschuss berichten müssen. Auch hieran erinnerte sich jedoch der Zeuge Trautvetter nicht. Rückblickend erklärten die Zeugen ihre fehlende Erinnerung übereinstimmend damit, dass man die kriminellen Aktivitäten der Flüchtigen und ihre Dimension damals auch nicht einmal ansatzweise hätte erahnen können. Wie zuvor schon dargestellt, wäre dies bei einer pflichtgemäßen Unterrichtung von Polizei und Ermittlungsbehörden durch das TLfV sicher anders gewesen. So interessierten die Flüchtigen kaum mehr. Den Misserfolg jahrelanger Suche selbst zu problematisieren, wäre den jeweiligen Hausspitzen sicher auch politisch nicht opportun erschienen. Nach Aussagen des Zeugen S. Tr. soll im Ministerium ein Vorgangsordner bestanden haben. Dieser sei jedoch im November 2011 nicht mehr vorhanden gewesen und nach Auskunft der zuständigen Abteilung im Ministerium vor Auffliegen des NSU im Jahr 2011 entsprechend den Aufbewahrungsvorschriften und geltenden Fristen vernichtet worden. Eine abschließende Aussage

2321

über den Umfang der im Ministerium vorhandenen Kenntnisse kann daher nicht getroffen werden.

d. Unterstützung des Bundeskriminalamtes bei der Auswertung der im Zuge der Durchsuchungen am 26. Januar 1998 erlangten Asservate

aa. Anforderung, Aufgaben und Tätigkeit der Beamten des Bundeskriminalamtes

2322 Im Nachgang der Garagendurchsuchung vom 26. Januar 1998 erhielt das TLKA Unterstützung durch das BKA, das die Beamten Brümmendorf, S. P. und B.-S. vom 16. bis 27. Februar 1998 für insgesamt zwei Wochen nach Thüringen entsandte, um dem TLKA bei der Auswertung von Asservaten behilflich zu sein sowie Informationen für den GBA zu sammeln, um die Prüfung der Eröffnung eines ARP-Vorgangs¹⁸⁷ wegen der Bildung einer kriminellen bzw. terroristischen Vereinigung gemäß §§ 129, 129a StGB vorzubereiten.

2323 Zur Frage, auf wessen Veranlassung die Hinzuziehung des BKA erfolgte, liegen divergierende Zeugenaussagen vor. So meinte der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler**, dass auf seine Veranlassung hin ein Ersuchen an das BKA ergangen sei, weil die EG TEX mit der Auswertung der zahlreichen Beweismittel und Zufallsfunde im Hinblick auf mögliche Fahndungsansätze sowie im Hinblick auf die Beurteilung der strafrechtlichen Relevanz an ihre Grenzen gelangt sei. Zugleich gab der Zeuge jedoch an, dass die Funde dem BKA gemeldet worden seien und das BKA von sich aus entschieden habe, nach Thüringen zu kommen. Letztere Angabe bestätigte der Zeuge KHK Michael **Brümmendorf**, der aussagte, dass das BKA durch die kriminalpolizeilichen Meldungen über die Bombenattrappen informiert worden sei und von sich aus angeboten habe, das TLKA zu unterstützen, worauf das TLKA seinerzeit gerne zurückgegriffen habe. Für Letzteres spricht zunächst, dass ausschließlich das BKA als ersuchte Behörde über die Gewährung von Amtshilfe zu entscheiden hatte. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass das BKA auch aus Eigeninteresse tätig wurde, da die entsandten Beamten u. a. auch Informationen für das BKA und den GBA zur möglichen Einleitung eines ARP-Vorgangs übermitteln sollten. Ferner verfügte das BKA – wie der Zeuge KHK S. P. verdeutlichte – über eigene Unterlagen bzw. Personenakten zu den drei Beschuldigten, deren Inhalte aus Thüringen im Rahmen des kriminalpolizeilichen Meldedienstes gekommen seien. Schließlich ist anzumerken, dass der seinerzeit amtierende Präsident des TLKA, der Zeuge LKD Egon **Luthardt**, der für ein derartiges Amtshilfeersuchen zuständig gewesen

¹⁸⁷ Dieser Prüfungsvorgang wurde durch den GBA unter dem Namen „Waffenfunde in Jena“ (Az.: ARP 32/98-2) am 13. Februar 1998 angelegt. Vgl. Abschlussbericht des Bundestagsuntersuchungsausschusses 17/2 (Drs. 17/14600), S. 475.

wäre, sich an diesen Vorgang nicht zu erinnern vermochte. Somit bleibt festzuhalten, dass der vom Zeugen KHK Michael **Brümmendorf** vorgetragene Ablauf aller Wahrscheinlichkeit nach zutrifft und das BKA über die Funde in der Garage über den kriminalpolizeilichen Meldedienst informiert worden war und daraufhin von sich aus dem TLKA seine Hilfe anbot.

Nach übereinstimmenden Zeugenaussagen waren die Mitarbeiter des BKA v.a. mit der Auswertung von Asservaten beschäftigt und hatten hierbei zum einen die Aufgabe, mögliche Fahndungsansätze zu gewinnen, und zum anderen den Auftrag, die aufgefundenen rechts-extremen Materialien auf deren strafrechtliche Relevanz zu untersuchen. Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** führte diesbezüglich aus, die Mitarbeiter des BKA seien für die Auswertung des Schriftguts zuständig gewesen und hätten aufgrund einschlägiger Erfahrungen dessen Strafbarkeit überprüft. Zugleich habe deren Aufgabe darin bestanden, die Fahndungsmaßnahmen des TLKA zu unterstützen und insbesondere Fahndungsansätze mit Auslandsbezug zu prüfen. Dem stimmte der Zeuge KHK Michael **Brümmendorf** zu und bekundete, er habe auf Weisung des Herrn Dressler einen Karton mit Asservaten ausgewertet und versucht, Fahndungsansätze zu generieren. Dabei habe es sich um die „Garagenliste“, zwei Aktenordner mit Schriftverkehr zwischen JVA-Angehörigen und Uwe Mundlos sowie um eine Kfz-Liste und diverses rechtsextremistisches Schriftmaterial gehandelt. Der Zeuge KHK S. P. gab an, der Auftragsschwerpunkt habe in der Unterstützung der Thüringer Kollegen, insbesondere bei der Einleitung von Fahndungsmaßnahmen gelegen. Er selbst habe die Überprüfung von rechtsextremistischem Schriftgut veranlasst, das mit einer Datenbank des BKA abgeglichen worden sei.

2324

bb. Unterlassene Verwertung der „Garagenliste“ sowie eines Aktenordners mit Schriftverkehr zwischen Uwe Mundlos und Torsten Schau bzw. Thomas Starke

In der von Beate Zschäpe angemieteten Garage Nr. 5 am „Klärwerk“ wurde neben den „Rohrbomben“ und TNT u. a. auch eine Liste aufgefunden, auf der zahlreiche Personen aus dem Umfeld der „Kameradschaft Jena“ sowie der bundesdeutschen Neonaziszene mit Kontaktdaten vermerkt waren. Diese „**Garagenliste**“¹⁸⁸ wurde nach Aussage des Zeugen EKHK Jürgen **Dressler** durch Herrn Brümmendorf vom BKA ausgewertet, der dies auch bestätigte. Hierzu existiert ein von Herrn Brümmendorf unterzeichneter Vermerk vom 19. Februar 1998 (TLKA Sachakte Band 2, S. 277-279), in dem u. a. ausgeführt wird:

2325

„Unter den lose in einem Pappkarton abgelegten Asservaten befand sich eine Liste mit ca. 35 Adressen und Telefonnummern. (...) Bei den Adressen dürfte es sich um Kontaktpersonen des Mundlos handeln. (...) Bei den weiterhin aufgefundenen Notizzetteln mit Adressen

¹⁸⁸ Vgl. Rn. 1670.

handelt es sich zum Teil um Adressen bekannter Personen der rechtsextremistischen bundesdeutschen Szene; die Adressen dürften keinen unmittelbaren Bezug zu einer möglicherweise existierenden Kameradschaft Jena haben und sind nach hiesiger Bewertung für das hier geführte Ermittlungsverfahren ohne Bedeutung.“

- 2326** Aus Sicht des Untersuchungsausschusses ist die besagte Liste dem zuständigen Ermittlungsführer, Herrn Dressler, spätestens mit Übergabe des o. g. Ermittlungsvermerks zur Kenntnis gelangt. Dem Zeugen KHK Michael **Brümmendorf** zufolge habe er Herrn Dressler aufgesucht, um mit ihm sowohl unter Ermittlungs- als auch unter Fahndungsgesichtspunkten darüber zu sprechen. Herr Dressler habe ihm mitgeteilt, dass er die Namen der Personen bereits aus Ermittlungen kennen würde und es sich um eine Clique um die drei Beschuldigten handele. Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** räumte auf Nachfrage ein, dass es ein derartiges Gespräch gegeben habe könnte, vermochte jedoch nicht, sich an Details zu erinnern. Zudem bekundete der Zeuge KHK Michael **Brümmendorf**, er habe aufgrund der begrenzten Einsatzzeit die Liste nicht vollständig abarbeiten können und daher seinen Vermerk als Entwurf gekennzeichnet sowie diesen vor seiner Abreise Herrn Dressler mit dem Hinweis übergeben, dass noch Ermittlungen zu anderen Sachverhalten durchzuführen seien. Der Vermerksentwurf wurde jedoch ohne weitere Bearbeitung unverändert in die Akten übernommen. Eine tatsächliche Überprüfung der Namensliste ist nicht aktenkundig.
- 2327** Soweit die Kenntnisnahme der Liste und des dazugehörigen Vermerks geklärt ist, ist nunmehr zu hinterfragen, wie mit den Erkenntnissen tatsächlich umgegangen worden ist bzw. welche Maßnahmen eigentlich hätten veranlasst werden müssen. Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** bekundete, dass er sich nicht mehr daran erinnern könne, in welcher Form die weitere Bearbeitung stattfand, insbesondere ob die Liste an die Zielfahndung weitergegeben wurde. Die von Herrn Brümmendorf verwendete Formulierung „für das hier geführte Ermittlungsverfahren ohne Bedeutung“ sei unglücklich, denn im Hinblick auf das „USBV-Verfahren“ habe dies zwar gestimmt, doch für die Zielfahndung wäre sie mit Sicherheit hilfreich gewesen. Die Liste habe für ihn keine Rolle gespielt und sei auch nicht an Behörden des Bundes oder anderer Länder weitergeleitet worden. Der Zeuge KHK Michael **Brümmendorf** erläuterte, er habe den Ausdruck verfahrenstechnisch gemeint und ausdrücken wollen, dass die Liste keine Hinweise auf Organisationsdelikte im Sinne der §§ 129/129a StGB enthalten habe. Dies gelte ebenso für die Fahndung. Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** sagte aus, er habe diese Liste zum damaligen Zeitpunkt nicht zur Kenntnis genommen und sie erstmalig im Rahmen der Einsichtnahme nach dem Auffinden der Akten gesehen. Hinsichtlich der Abheftung der Liste in den Akten der Zielfahndung verwies der Zeuge darauf, dass die im Jahr 2011 aufgefundenen Zielfahndungsakten nicht dem entsprochen hätten, wie sie der EG

TEX am 22. August 2001 übergeben worden sind.¹⁸⁹ Im Übrigen äußerte sich der Zeuge skeptisch, ob die Liste weitergeholfen hätte, denn die darauf befindlichen Personen seien bekannte Größen des rechten Spektrums gewesen und es wäre ohnehin nicht möglich gewesen, die ganzen Informationen zeitnah abzuschöpfen.¹⁹⁰ Insoweit verwies der Zeuge auf die mit dem TLfV getroffene Absprache, seitens der Zielfahndung keine Maßnahmen gegen Personen der rechten Szene durchzuführen. Diese Aussagen legen nahe, dass die aus der „Garagenliste“ hervorgegangenen Ermittlungs- und Fahndungsansätze nicht in hinreichendem Maße berücksichtigt worden sind. Berücksichtigt man zudem, dass in unmittelbarem Anschluss keinerlei Maßnahmen, wie etwa TKÜ, Observationen oder Befragungen, erfolgt sind, die auf Erkenntnissen dieser Kontaktliste beruhen, so wird diese Vermutung zur tragischen Gewissheit. Sollte die Liste im Rahmen der rechtlich höchst fragwürdigen Arbeitsvereinbarung zwischen der Zielfahndung und dem TLfV zur Verarbeitung an das TLfV gelangt sein, ist sie dort versandt. Dies wäre brisant, wenn man sich nach heutigem Kenntnisstand vor Augen führt, dass auf der Liste auch V-Leute verzeichnet waren.

Die Aussage des Zeugen KHK Sven **Wunderlich**, der angab, dass ihm die Liste bei der Fahndung vermutlich nicht weitergeholfen hätte, vermag nicht zu überzeugen. Zum einen stellte es einen Widerspruch dar, wenn der Zeuge an anderer Stelle problematisierte, dass die Zielfahndung über keinerlei Kenntnisse über Kontaktpersonen aus der rechten Szene verfügt habe und deshalb den Kollegen Melzer zur Unterstützung der Zielfahndung gewinnen wollte, aber dann darauf verwies, dass die besagte Liste ohnehin nur „bekannte Größen“ enthalten habe. Zum anderen steht auch das vorgetragene „Stillhalte-Abkommen“ mit dem TLfV, auf das bereits an anderer Stelle detailliert eingegangen wurde,¹⁹¹ dem Auftrag und der Arbeitsweise einer Zielfahndung entgegen und kann die Nichtberücksichtigung wertvoller Fahndungsansätze nicht rechtfertigen. Zwar ist dem Zeugen zuzugestehen, dass die Zielfahndung mit der Bearbeitung der bereits vorhandenen Hinweise sowie selbstverständlich auch anderen Zielfahndungsfällen personell ausgelastet war, doch hätte sie sich dann – wie auch im „Schäfer-Bericht“ (Rn. 282) zutreffend ausgeführt wird – um zusätzliches Personal oder eine Fahndungsunterstützung durch weitere Einheiten in- und außerhalb des TLKA bemühen müssen. Es ist jedenfalls nicht hinnehmbar, dass den sich aus der Liste ergebenden Hinweisen auf Kontaktpersonen, die mit gewisser Wahrscheinlichkeit den Beschuldigten Unterschlupf oder auf andere Art Unterstützung hätten gewähren können, überhaupt nicht nachgegangen und diese in keinsten Weise in die Fahndung einbezogen wurden.

2328

¹⁸⁹ Vgl. Rn. 1276.

¹⁹⁰ Vgl. Rn. 1672.

¹⁹¹ Vgl. Rn. 2214ff.

2329 Auch der Auffassung des Zeugen KHK Michael **Brümmendorf**, demzufolge sich aus der Liste keine Anhaltspunkte für eine Fluchtunterstützung durch die darin genannten Personen ergeben hätten und hiernach keine Fahndungsansätze hätten abgeleitet werden können, kann an dieser Stelle nicht gefolgt werden. Aus Sicht des Untersuchungsausschusses lieferte die Liste den Beleg für die tiefe Vernetzung der Beschuldigten in der rechten Szene und gab wichtige Hinweise zu deren Bekanntenkreis, der ihnen bei der Flucht behilflich hätte sein können. So ergaben sich neben Personen aus Chemnitz – dem tatsächlichen Fluchttort – auch Verbindungen nach Nürnberg, Rostock und Ludwigsburg, d.h. in Orte, in denen später dem NSU zugerechnete Morde begangen wurden bzw. die im Rahmen der Ermittlungen zum Mordfall Kiesewetter eine Rolle spielten.¹⁹² Auch wenn unbestreitbar nicht jede auf der Liste genannte Person von gleicher Bedeutung gewesen ist, so hätte unter Berücksichtigung der sonstigen der EG TEX vorliegenden Erkenntnisse zur „Kameradschaft Jena“ und dem THS eine Eingrenzung des Personenkreises und damit gleichzeitig eine Priorisierung der Fahndungsansätze vorgenommen werden können. Beispielhaft sei hier der Bericht mit dem Titel „Zusammenfassung der bisherigen Ermittlungsergebnisse, die auf eine Täterschaft der Mitglieder der Kameradschaft Jena deuten“ vom 10. Oktober 1997 (TLKA, Sachakte Band 1, S. 508) erwähnt, in dem André Kapke als Führer der Kameradschaft Jena ausgewiesen war, der tatsächlich dann auch in deren Untertauchen involviert war. Dies wäre eine wichtige Spur gewesen und hätte die Fahndung in der Anfangsphase ohne Zweifel begünstigt. Hierfür wäre jedoch eine engere Zusammenarbeit zwischen EG TEX und Zielfahndung erforderlich gewesen, die aber – wie bereits aufgezeigt¹⁹³ – nicht in hinreichendem Umfang gewährleistet war. Aber auch in Bezug auf das Prüfverfahren des Generalbundesanwalts hätte die Liste Relevanz entfalten können, weil für die Bewertung, ob es sich eventuell um eine terroristische Vereinigung handelt und welche Personen diese umfassen könnte, natürlich auch die Vernetzung und die Kontakte der Untergetauchten von Bedeutung sind. Dies wurde offenbar ebenfalls völlig übersehen und auch vom Zeugen Brümmendorf falsch bewertet.

2330 Gleiches gilt hinsichtlich des Auffindens eines Aktenordners mit Schriftverkehr zwischen Uwe Mundlos und Torsten Schau bzw. Thomas Starke (Asservat 20.B.1), zu dem im o. g. Auswertungsvermerk des Herrn Brümmendorf vom 19. Februar 1998 Folgendes vermerkt ist:

„2. Auswertung zum Asservat 20.B.1 (Aktenordner mit Schriftverkehr).
2.1. Auswertung im Hinblick auf den Tatvorwurf. Das Asservat ist im Hinblick auf den Tatvorwurf des § 311 b StGB, respektive der in möglicher Beziehung stehenden weiteren Straftaten (StA Gera, Az.: 114 Js 20801/96; Az.: 114 Js 1212/97; Az.: 114 UJs 232/98) nicht

¹⁹² Vgl. Abschlussbericht Bundestagsuntersuchungsausschuss 17/2 (Drs. 17/14600), S. 329.

¹⁹³ Vgl. Rn. 2185ff.

von Relevanz. Der Aktenordner enthält umfangreichen Schriftverkehr zwischen Mundlos, Uwe (Spitzname Elch) und Torsten Schau (w.P.b.), derzeit in der JVA Waldheim einsitzend, sowie zum einschlägig vorbestraften Thomas Starke (w.P.b.).“

Mit handschriftlichem Vermerk vom 20. Februar 1998 ergänzte Herr Brümmendorf: „Aus. Ass. 20.B.1 – Garage Nr. 5 – Hinweis auf Thomas STARKE/ auf Torsten SCHAU als mögl. Unterschlußf“ (TLKA Sachakte Band 3, S. 751). Der Zeuge KHK Michael **Brümmendorf** versicherte, er habe den Verfahrensführer, Herrn Dressler, darüber informiert. Die Zielfahndung habe jedoch dem Zeugen KHK Sven **Wunderlich** zufolge keine Kenntnis von dem Vermerk oder dem Briefwechsel erlangt, obwohl dies eine Möglichkeit gewesen wäre, auf die Personen und den „Blood&Honour“-Hintergrund zu kommen. Auch dieser Hinweis wäre für die Zielfahndung hilfreich gewesen und hätte eigentlich einer unverzüglichen Abprüfung bedurft.

Im Zusammenhang mit der Nichtberücksichtigung der „Garagenliste“ bei der Fahndung ist auch die Rolle der Staatsanwaltschaft kritisch zu hinterfragen. Obwohl sich die besagte Liste in den Akten der Staatsanwaltschaft befand, räumte der Zeuge OStA Gerd **Schultz** ein, dass ihm die „Garagenliste“ nicht zur Kenntnis gelangt sei. Zur Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft gehört es aber – freilich in den Grenzen des tatsächlich Möglichen –, auch die aufgefundenen Beweismittel und die sich ergebenden Fahndungsansätze zur Kenntnis zu nehmen und die notwendigen Verfahrensschritte einzuleiten. Dies scheint mit einem Großteil der Asservate zu keinem Zeitpunkt geschehen zu sein. So wurde auch zu der bei Uwe Böhnhardt gefundenen Adressliste seitens der Staatsanwaltschaft nichts veranlasst. Es hat den Anschein, als seien die Asservate lediglich von der Polizei im Vertrauen, es sei eine Auswertung erfolgt, übernommen, abgestellt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen, ohne einen Blick darauf geworfen zu haben, vernichtet worden.

2331

cc. Der Bericht an den Generalbundesanwalt zum Prüfvorgang „Waffenfunde in Jena“

Der Zeuge KHK Michael **Brümmendorf** bestätigte, am 17. Februar 1998 einen Vermerk an das BKA übersandt zu haben, der eine Dokumentation der Sachverhalte und der Ermittlungsverfahren, des Sachstandes, dass die drei Hauptbeschuldigten flüchtig sind und entsprechende Fahndungsmaßnahmen eingeleitet wurden, sowie eine Prüfung der StA Gera zum Vorliegen des § 129a StGB beinhaltet habe (vgl. Prüfvorgang GBA, Az.: 3 ARP 32/98-2, „Waffenfunde in Jena“, S. 13ff.). Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** schilderte, er habe diesen Bericht, den ihm Herr Brümmendorf vorgelegt habe, ergänzt und anschließend sei dieser Bericht dem GBA übersandt worden. Somit entspreche der Inhalt des Berichts ihrer gemeinsamen Überzeugung. Der Zeuge KHK Michael **Brümmendorf** gab hingegen an,

2332

lediglich die Wertungen des Ermittlungsführers und der Staatsanwaltschaft aus den vorherigen Verfahren ohne eigene Beurteilung übernommen zu haben. Er habe die Wertungen des Strukturermittlungsverfahrens zum THS auf das hiesige Ermittlungsverfahren zu den Bombenfunden übertragen und festgestellt, dass die Taten der drei Beschuldigten nicht übergeordneten Strukturen wie der „Kameradschaft Jena“ oder dem THS hätten zugeordnet werden können. Diese Einschätzung sei ihm durch persönliche Gespräche mit Herrn Dressler und der Staatsanwaltschaft bestätigt worden. Der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** räumte ein, dass er an seiner im Abschlussbericht vom 20. Oktober 1997¹⁹⁴ dokumentierten Einschätzung festgehalten habe und davon ausgegangen sei, dass die Taten von einer kleinen, separaten Gruppe begangen worden sind, die zwar Verbindungen zur „Kameradschaft Jena“ und dem THS unterhielten, jedoch nicht für diese Strukturen agierten. Diese Beurteilung begründete der Zeuge damit, dass die „Anschläge“ nicht geheim geblieben wären, wenn eine größere Gruppe dahinter gestanden hätte.

2333 Diese von den beiden Zeugen vorgetragene Bewertung findet sich im o. g. Bericht vom 17. Februar 1998 wieder, in dem es heißt:

„Die (vorgenannten) in Jena begangenen Straftaten können durch Tatmittelbeweis in Zusammenhang gebracht werden, sodass damit einhergehend die Täterschaft von Mitgliedern der ‚Kameradschaft Jena‘ erkennbar ist; einen Hinweis auf eine Straftatbegehung im Namen der ‚Kameradschaft Jena‘ oder des ‚Thüringer Heimatschutzes‘ bzw. der ‚Ostthüringer Anti-Antifa‘ ergibt sich aus hiesiger Aktenlage und den Ermittlungen nicht. (vgl. Ermittlungsverfahren der StA Gera gg. Mitglieder des ‚Thüringer Heimatschutzes‘ bzw. der ident. Organisation ‚Ostthüringer Anti-Antifa‘ wegen Verdachts des Verstoßes gegen § 129 StGB) (...) Wenngleich die ‚Kameradschaft Jena‘ danach intensive Kontakte zum ‚Thüringer Heimatschutz‘ unterhält, so belegen die Ermittlungen, dass die in den unter Ziff. 1-4 dargestellten Straftaten nicht so zu werten sind, dass sie im Namen und für die ‚Kameradschaft Jena‘ oder im Namen und für den ‚Thüringer Heimatschutz‘ durchgeführt wurden.“

Bereits durch den Verweis auf das Ermittlungsverfahren der StA Gera wird deutlich, dass die Berichterstatter die Ergebnisse des Strukturermittlungsverfahrens auf das hiesige Verfahren übertragen und somit eine Zuordnung der Taten zur „Kameradschaft Jena“ oder dem THS ausschlossen. In der damaligen Einstellungsverfügung vom 10. November 1997 wurde nahezu wortgleich ausgeführt:

„Die Beschuldigten sind zwar im genannten Zeitraum mehrfach straffällig geworden, ein Nachweis dafür, dass die Straftaten von dieser Vereinigung bzw. den Vereinigungen ausgingen, waren jedoch nicht zu erbringen. Die Straftaten, die überwiegend im Gewalt- und Propagandabereich angesiedelt sind, waren nicht Ziel der Vereinigung.“

¹⁹⁴ Vgl. Rn. 1667.

Diese Einschätzung ist in zweierlei Hinsicht kritikwürdig. Hierbei ist zum einen auf die bereits hinsichtlich des Strukturermittlungsverfahrens geübte Kritik zu verweisen.¹⁹⁵ Zum anderen ist eine nicht hinterfragte Übertragung dieses Ermittlungsergebnisses auf das hiesige Verfahren bedenklich, weil weder die Beschuldigten Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe noch das vorliegende Ermittlungsverfahren wegen der Ablage von diversen Bombenattrappen in Jena (mit Ausnahme der „Briefbomben“) Eingang in das damalige Strukturermittlungsverfahren gefunden haben. Somit lag eine im Verhältnis zum damaligen Strukturermittlungsverfahren veränderte Sachlage vor, die eine erneute Überprüfung gerechtfertigt hätte. Diese Prüfung nahm die StA Gera vor, kam jedoch bereits im Februar 1998 wenig nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass es sich um Einzeltäter handele, da die Straftaten weder für noch im Namen der beiden Gruppierungen oder einer eigens gegründeten Gruppierung begangen worden seien.¹⁹⁶ Hierdurch wurde eine mögliche Übernahme durch den GBA unterlaufen.

dd. Bewertung der Unterstützung durch das Bundeskriminalamt

Die Einbindung des BKA in die Ermittlungen im Nachgang der Garagendurchsuchung war sachgerecht, führte jedoch aufgrund verschiedener Umstände zu Komplikationen. Es ist grundsätzlich begrüßenswert, dass sich das BKA auf eigenen Antrieb hin in das Ermittlungsverfahren einschaltete. Unter welcher Motivationslage dies geschah – zur Unterstützung des TLKA bei der Auswertung der zahlreichen Asservate oder aber zur Durchführung von Ermittlungen für den GBA für die Einleitung eines Prüfvorgangs – ist letztlich irrelevant. Bedenkenswert erscheint hingegen, auch unter Berücksichtigung der sonstigen Aufgaben und der Arbeitsbelastung des BKA, ob im Hinblick der Bedeutung des Sachverhalts, der möglichen Bildung einer kriminellen bzw. terroristischen Vereinigung der Beschuldigten sowie der Gefahr, die vom Hantieren mit Sprengstoffen ausging, nicht angezeigt war, die Amtshilfe sowohl personell wie auch zeitlich auszudehnen. So räumte der Zeuge KHK Michael **Brümmendorf** ein, dass die zweiwöchige Unterstützung lediglich „ein Tropfen auf den heißen Stein“ gewesen sei und er mit der Auswertung der ihm übergebenen Asservate nicht fertig geworden sei. Völlig unverständlich ist es jedoch, dass dem seinerzeit amtierenden Präsidenten des TLKA, dem Zeugen LKD Egon Luthardt, die Mitwirkung des BKA verborgen geblieben war und er weder im Vorfeld noch im Nachhinein über die Tätigkeit der BKA-Beamten im Rahmen der Ermittlungen des TLKA informiert wurde. Zugleich wäre es in Anbetracht der Sicherstellung des höchst umfangreichen Beweismaterials angezeigt gewesen, die EG TEX personell zumindest temporär zu verstärken, um die zeitnahe, vollständige

¹⁹⁵ Hierzu bereits Rn. 2102ff., 2112ff.

¹⁹⁶ Vgl. Prüfvorgang des GBA „Waffenfunde in Jena“, Az.: 3 ARP-32/98-2, S. 33ff.

und qualitativ hochwertige Auswertung der Asservate sicherzustellen. Mit dem vorhandenen Personalbestand war dies jedenfalls nicht zu leisten.

2336 Unbestreitbar verblieb die Gesamtverantwortung für das Ermittlungsverfahren und die Fahndung nach den Beschuldigten trotz Mitwirkens des BKA bei der EG TEX des TLKA, sodass es dem Ermittlungsführer, dem Zeugen EKHK Jürgen Dressler, oblag, sämtliche Voraussetzungen für eine gelingende Zusammenarbeit zu gewährleisten. So gaben die Zeugen EKHK Jürgen **Dressler** und KHK Michael **Brümmendorf** übereinstimmend an, die Beamten des BKA seien nur temporär unterstützend tätig gewesen und das TLKA habe in Person des Ermittlungsführers nach wie vor die Federführung inne gehabt. Diese Weisungsbefugnis des Ermittlungsführers äußerte sich u. a. auch darin, dass Herr Dressler den Mitarbeitern des BKA ihre jeweiligen Aufgaben zuwies und ihre Ermittlungsergebnisse mit ihm besprochen wurden. Daraus folgt, dass dem damaligen Leiter der EG TEX und Ermittlungsführer des Ermittlungsverfahrens die Verantwortung für sämtliche Ermittlungshandlungen oblag und dieser somit auch für einen reibungslosen Einsatz der BKA-Beamten zu sorgen hatte.

2337 Dieser Verantwortung ist der damalige Ermittlungsführer, der Zeuge EKHK Jürgen Dressler, nach Auffassung des Untersuchungsausschusses nicht gerecht geworden. So ist zunächst kritisch anzumerken, dass eine Einführung der Beamten des BKA in das Ermittlungsverfahren, wenn überhaupt, nur sporadisch durch Einsichtnahme in die Ermittlungsakten erfolgte, wie dies die Zeugen KHK Michael **Brümmendorf** und KHK S. P. zum Ausdruck brachten. Dies mag dem Zeitdruck und der enormen Arbeitsbelastung der EG TEX geschuldet gewesen sein, trug aber letztendlich dazu bei, dass es im weiteren Verlauf zu Missverständnissen und Fehlern bei der Auswertung der Asservate und dem Umgang mit Fahndungsansätzen kam, die bei einer intensiveren Zusammenarbeit durch einen größeren Erkenntnisaustausch hätten vermieden werden können. Schwerer als die nur unzureichend erfolgte Einführung in das Ermittlungsverfahren wiegt jedoch das Versäumnis, die Auswertungsergebnisse zur „Garagenliste“ kritisch zu hinterfragen und sie der Zielfahndung zur Verfügung zu stellen. Den Vorwurf, die Bedeutung dieser Liste verkannt zu haben und hierdurch wichtigen Fahndungsansätzen nicht nachgegangen zu sein, treffen den Ermittlungsführer der EG TEX und die Staatsanwaltschaft gleichermaßen.

e. Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden des Bundes und anderer Bundesländer bei der Fahndung nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe

aa. Unterstützung durch Bundesbehörden

(1) Unterbliebener Informationsaustausch durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

Die Suche nach den untergetauchten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe war nicht auf das Gebiet Thüringens beschränkt, denn es lagen zahlreiche Hinweise für eine Flucht in andere Bundesländer, insbesondere nach Sachsen, sowie ins Ausland (Belgien/USA; Südafrika; Schweiz) vor.¹⁹⁷ Aus diesem Grund war das TLfV nicht allein mit dem Fall befasst, sondern auch die Verfassungsschutzbehörden anderer Bundesländer sowie das BfV waren an der Suche beteiligt. Dem „Schäfer-Bericht“ (Rn.391, 394) zufolge fand die Zusammenarbeit zwischen TLfV und BfV einzelfallbezogen statt. In den ersten Monaten ging es vor allem um einen informatorischen Erkenntnisaustausch. Im Einzelnen sind folgende Erkenntnismittelungen vermerkt:

2338

- Am 3./4. Februar 1998 unterrichtete das TLfV das BfV und sämtliche LfV mittels Fernschreiben über die Flucht von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe unter Angabe des Sachverhalts, der den Flüchtigen vorgeworfenen Straftaten, der Durchsuchung vom 26. Januar 1998 sowie der sich hieran anschließenden Flucht mit der Bitte um Erkenntnismitteilung.¹⁹⁸ Tags darauf wurden Fotos der Gesuchten nachgereicht.¹⁹⁹
- Das BfV übermittelte dem TLfV am 9. Februar 1998 ein Schreiben, in dem u. a. ausgeführt wird, dass davon auszugehen sei, dass das Trio unabhängig vom THS agiere, da keine Hinweise vorlägen, dass der THS systematisch Gewalttaten plane oder vorbereite.²⁰⁰
- Für den 10. Februar 1998 ist die Übersendung von Lichtbildern betreffend M. Kr., die das TLfV vom LfV Sachsen am 2./3. Februar anforderte, an das BfV vermerkt.²⁰¹
- Am 2. März 1998 wurde das BfV mit Fernschreiben über die Mitteilung der Quelle Brandt in Kenntnis gesetzt, der zufolge das auf dem Weg nach Dresden verunfallte Fluchtfahrzeug des Trios – der Pkw des Ralf Wohlleben – durch Andreas Rachhausen wahrscheinlich am 16. Februar 1998 abgeschleppt worden sei.²⁰²
- Am 18. August 1998 ist ein gegenseitiger Informationsaustausch vermerkt.²⁰³

¹⁹⁷ Vgl. Rn. 2288ff.

¹⁹⁸ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 03./04.02.1998; TLfV „Drilling“ Band 1, S. 35, 39.

¹⁹⁹ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 04./05.02.1998; TLfV „Drilling“ Band 1, S. 41, 43.

²⁰⁰ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 09.02.1998; TLfV „Drilling“ Band 1, S. 77ff.

²⁰¹ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 02./03.02.1998; TLfV „Drilling“ Band 1, S. 70.

²⁰² „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 20.02.1998; TLfV „Drilling“ Band 1, S. 108f., TLfV Band 4, S. 17.

²⁰³ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 18.08.1998; TLfV „Drilling“ Band 2, S. 19, TLfV Band 1, S. 140.

- Auf die Bitte des BfV um Sachstandsmitteilung vom 16. Oktober 1998 hin informierte das TlfV das BfV am 3. November 1998 über die Einstellung einer Maßnahme, die Zusammenarbeit mit den LfV Sachsen und Brandenburg sowie die Vermutung des Aufenthalts in Sachsen.²⁰⁴
- Außerdem leitete das TlfV am 4. November 1998 eine Deckblattmeldung der Quelle Brandt weiter, in der von den finanziellen Problemen des Trios berichtet wurde.²⁰⁵
- Für den 10. November 1998 ist ein Telefonat zwischen BfV und TlfV zu einer „G-10“-Maßnahme sowie ein Schreiben des BfV bezüglich eines zu überprüfenden Objektes des Jan Werner, welches als CD-Lager in Betracht kam, vermerkt.²⁰⁶
- Am 27. November 1998 bat das BfV das TlfV um Mitteilung der Ergebnisse hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den LfV Sachsen und Brandenburg sowie der weiteren geplanten Maßnahmen.²⁰⁷
- Schließlich übersandte das TlfV dem BfV einen „vorläufigen Abschlussvermerk“ des Herrn Schrader vom 3. Juni 1999.²⁰⁸
- Erst im Juni 1999 wurde die Information vom 12. Mai 1998, nach der André Kapke regelmäßig Kontakt zum Trio habe und er das Szenespiel „Pogromly“ verkaufe, dessen Erlös für das Trio bestimmt sei, an das BfV weitergeleitet.²⁰⁹
- Ebenfalls im Juni 1999 erging die Mitteilung an das BfV zum Schreiben des TlfV an Rechtsanwalt Thaut bezüglich des Abbruchs der Verhandlungen zur Rückkehr des Trios.²¹⁰
- Am 22. Dezember 1999/31. Januar 2000 erfolgte nach Eingang einer Quelleninformation über den angeblichen Tod der Drei auf Kreta eine Rücksprache mit dem BfV.²¹¹
- Die Information des LfV Sachsen vom 25. Mai 2000, dass Jan Werner die Drei möglicherweise am 7. Mai 2000 in Berlin kontaktierte, ging auch dem BfV zu.²¹²
- Das BfV unterrichtete das TlfV am 7. Januar 2002 von einer Deckblattmeldung einer Quelle vom 19. Dezember 2001, derzufolge Mirco Eberlein und Tino Brandt Kontakt zur Stern-Redaktion aufgenommen hätten, die an Informationen über die noch flüchtigen Rohrbombentäter interessiert gewesen sei.²¹³

²⁰⁴ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 16.10.1998; TlfV „Drilling“ Band 1, S. 139f.

²⁰⁵ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 15.10.1998; TlfV „Drilling“ Band 1, S. 141, 143.

²⁰⁶ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 10.11.1998; TlfV „Drilling“ Band 2, S. 148.

²⁰⁷ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 27.11.1998; TlfV „Drilling“ Band 2, S. 153.

²⁰⁸ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 03.06.1998; TlfV „Drilling“ Band 2, S. 228ff.

²⁰⁹ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 12.05.1998; BfV „Chronologie“, S. 176.

²¹⁰ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 19.03.1999; BfV „Chronologie“, S. 178.

²¹¹ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 22.12.1999/31.01.2000; TlfV „Drilling“ Band 2, S. 255f.

²¹² „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 22.05.2000.

²¹³ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 07.01.2002; TlfV „Drilling“ Band 1, S. 158, 160.

- In Vorbereitung einer Tagung mit dem Titel „Gefahr der Entstehung weiterer terroristischer Strukturen in der BRD“ erwähnt das TLfV in einem an das BfV gerichteten Schreiben vom 6. Oktober 2003 den Fall des Trios.²¹⁴

Sehr viele, teilweise enorm bedeutende Informationen wurden jedoch nicht bzw. erst im Nachgang der Aufdeckung des NSU im November/ Dezember 2011 an das BfV weitergegeben. Dies betraf:

2339

- die Observation des M. Kr. am 02./03. Februar 1998;²¹⁵
- die Observation der Juliane Walther am 17./18. Februar 1998;²¹⁶
- die Observation des Prof. Dr. Siegfried Mundlos am 11. März 1998;²¹⁷
- die Deckblattmeldung der Quelle Tino Brandt hinsichtlich der Bemühungen des André Kapke, bei Dr. Nordbruch in Südafrika ein Versteck für die Drei zu suchen;²¹⁸
- die Observation eines Treffs der rechten Szene in Möckern/Thüringen vom 29. Juni bis 1. Juli 1998;²¹⁹
- die Observation des Jürgen Helbig vom 14. bis 17. Juli 1998 wegen des Verdachts, bei ihm befinde sich das Szenespiel „Pogromly“;²²⁰
- den Inhalt eines Aktenvermerks der Zielfahndung des TLKA hinsichtlich der gewonnenen Erkenntnisse aus einer gegen Jürgen Helbig geführten TKÜ-Maßnahme, derzufolge Helbig im März/April 1998 drei Anrufe aus Chemnitz erhalten habe und mitgeteilt worden sei, dass man für das Trio viel Geld benötige, sowie dieser damit beauftragt worden sei, Kleidung und Geld zu besorgen und diese Sachen Ralf Wohlleben zu übergeben;²²¹
- die Hinweise auf eine geplante Flucht nach Südafrika sowie ein Schreiben des Bundesgrenzschutzes vom 10. August 1998 zu den Flugunterlagen von André Kapke und Mario Brehme;²²²
- den Vermerk vom 12. August 1998 zu einer Information der Quelle Tino Brandt, derzufolge Kapke zur Beschaffung von Pässen von Dehoust 1500,- DM erhalten habe;²²³
- den Vermerk über eine Information der Quelle Tino Brandt über ein Gespräch mit Ralf Wohlleben und Jürgen Helbig über den gescheiterten Anwerbeversuch des TLfV

²¹⁴ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 06.10.2003; TLfV „Drilling“ Band 4, S. 23.

²¹⁵ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 02./03.02.1998; BfV „Chronologie“, S. 175.

²¹⁶ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 16.02.1998; BfV „Chronologie“, S. 175.

²¹⁷ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 02./03.02.1998; BfV „Chronologie“, S. 175.

²¹⁸ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 03.05.1998; BfV „Chronologie“, S. 176.

²¹⁹ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 29.06.-01.07.1998; BfV „Chronologie“, S. 177.

²²⁰ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 12./13.07.1998; BfV „Chronologie“, S. 177.

²²¹ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 23.07.1998; BfV „Chronologie“, S. 177.

²²² „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 29.07./10.08.1998; BfV „Chronologie“, S. 176.

²²³ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 12.08.1998; BfV „Chronologie“, S. 176.

betreffend Helbig,²²⁴

- die Quellenmitteilung des LfV Brandenburg vom 2. September 1998, demnach laut Antje Probst die drei „sächsischen Skinheads“ beabsichtigen würden, sich innerhalb der nächsten drei Wochen mit geliehenen Pässen nach Südafrika abzusetzen;²²⁵
- die Information der Quelle Marcel Degner vom 9. September 1998 hinsichtlich einer Liierung von Beate Zschäpe und dem „Blood&Honour“-Mitglied Thomas Starke sowie der Sammlung von Spenden für das Trio auf rechtsgerichteten Musikveranstaltungen;²²⁶
- die Mitteilung einer am 15./16. September 1998 durchgeführten Beratung zwischen den Verfassungsschutzbehörden Thüringens, Sachsens und Brandenburgs hinsichtlich einer Quellenmeldung des V-Mannes Piatto zur Beschaffung von Waffen für das Trio und der Begehung eines weiteren Überfalls vor einer Flucht ins Ausland;²²⁷
- die Information einer Quelle des LfV Brandenburg vom 2./14. Oktober 1998 mit dem Inhalt, dass Jan Werner immer noch auf der Suche nach Waffen für das Trio sei und seine Suche fortsetze;²²⁸
- die Observation des Jürgen Helbig vom 26. bis 29. Oktober 1998;²²⁹
- den Vermerk vom 15. Januar 1999 über die Information eines Gelegenheitsinformanten, der angab, dass in der Szene nicht über das Trio gesprochen werde, weil Wohlleben und Kapke das Motto ausgegeben hätten, „Keiner wisse was, keiner sage was!“;²³⁰
- den Vermerk vom 28. Januar 1999 mit dem Inhalt, dass die Quelle Tino Brandt mitgeteilt habe, dass Ralf Wohlleben beabsichtige, für Beate Zschäpe zwecks Rückkehrverhandlungen Kontakt mit Rechtsanwalt Dr. Eisenecker aufzunehmen, sowie, dass das Trio seine finanzielle Situation immer lauter beklage;²³¹
- die Observation von Ralf Wohlleben und Carsten Schultze in Goldenbow anlässlich eines Treffs mit Rechtsanwalt Dr. Eisenecker durch das LfV Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 1999 auf Bitte des TLfV;²³²
- die am 8. März 1999 vom TLfV durchgeführte Observation von vier Telefonzellen in Chemnitz aufgrund eines vermuteten Anrufs durch Uwe Bönnhardt;²³³
- den Inhalt der Gesprächsnotiz von der Quelle Tino Brandt zum Telefongespräch mit

²²⁴ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 20.08.1998; BfV „Chronologie“, S. 177.

²²⁵ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 02.09.1998; BfV „Chronologie“, S. 178.

²²⁶ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 09.09.1998; BfV „Chronologie“, S. 175.

²²⁷ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 14.09.1998; BfV „Chronologie“, S. 178.

²²⁸ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 02./14.10.1998.

²²⁹ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 26.-29.10.1998; BfV „Chronologie“, S. 178.

²³⁰ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 15.01.1999; BfV „Chronologie“, S. 180.

²³¹ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 28.01.1999; BfV „Chronologie“, S. 180.

²³² „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 08.02.1999; BfV „Chronologie“, S. 180.

²³³ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 06.03.1999; BfV „Chronologie“, S. 181.

Uwe Bönnhardt vom 8. März 1999;²³⁴

- die Gesprächsnotiz der Quelle Tino Brandt vom 15. März 1999 mit dem Inhalt, dass Carsten Schultze gegenüber der Quelle angegeben habe, telefonischen Kontakt zum Trio zu haben, und der von einem Besuch des Trios durch Ralf Wohlleben und Frau Bönnhardt berichtete;²³⁵
- die erneute Observation von vier Telefonzellen in Chemnitz sowie der Wohnobjekte von Thomas Starke, Jan Werner und R. App. zwischen dem 15. und 21. März 1999 durch das TLfV;²³⁶
- den Vermerk vom 22. März 1999 über eine Information der Quelle Tino Brandt, die bei einem Telefonmitschnitt vom 22. Februar 1999 aus einer Telefonzelle in Chemnitz eindeutig Uwe Bönnhardt als Anrufer erkannt haben will und außerdem mitgeteilt habe, dass Wohlleben über eine Spende in Höhe von 500,- DM sehr froh gewesen sei;²³⁷
- die Observation des Wohnobjekts von R. App. in Chemnitz durch das TLfV am 24. März 1999;²³⁸
- die abermalige Observation von vier Telefonzellen in Chemnitz durch das TLfV am 6. April 1999;²³⁹
- den Vermerk vom 9. April 1999 über eine Information der Quelle Tino Brandt, der zufolge Wohlleben die Quelle gebeten habe, Torsten Heise nach einer sicheren Adresse im Ausland zu fragen;²⁴⁰
- den Vermerk vom 10. Mai 1999 zur Mitteilung der Quelle Tino Brandt, Torsten Heise habe seine Unterstützung bei der Suche nach Wohnungen für die Drei im In- und Ausland zugesagt;²⁴¹
- den Vermerk vom 26. Mai 1999 über eine Information der Quelle Tino Brandt zu einem vertraulichen Gespräch der Quelle mit Gerlach, Schultze und Wohlleben, bei dem mitgeteilt worden sei, dass Heise bereit sei, Unterstützung für einen Auslandsaufenthalt der Flüchtigen zu leisten, und Gerlach in dieser Sache Kontakt zu Heise aufnehmen solle sowie dass Schultze letztmalig Anfang April 1999 Spendengelder für die Drei nach Sachsen überwiesen habe;²⁴²
- die Information der Quelle Tino Brandt vom 29. September 1999, dass Carsten Schultze vermutlich allein Kontakt zum Trio halte, jedoch wahrscheinlich nicht eigen-

²³⁴ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 08.03.1999; BfV „Chronologie“, S. 180.

²³⁵ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 15.03.1999; BfV „Chronologie“, S. 181.

²³⁶ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 15.-21.03.1999; BfV „Chronologie“, S. 181.

²³⁷ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 22.03.1999; BfV „Chronologie“, S. 181.

²³⁸ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 24.03.1999; BfV „Chronologie“, S. 181.

²³⁹ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 06.04.1999; BfV „Chronologie“, S. 181.

²⁴⁰ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 09.04.1999; BfV „Chronologie“, S. 181.

²⁴¹ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 10.05.1999; BfV „Chronologie“, S. 182.

²⁴² „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 26.05.1999; BfV „Chronologie“, S. 181.

- mächtig ohne Einbindung des Ralf Wohlleben handele;²⁴³
- die Information der Quelle Marcel Degner vom 24. November 1999, dass Thomas Starke eine von der Quelle angebotene Spende spontan abgelehnt habe, weil die Drei kein Geld mehr brauchten, weil sie „jobben“ würden;²⁴⁴
 - den Vermerk vom 1. Februar 2000 über eine Mitteilung der Quelle Tino Brandt, dass bei einer Schulungsveranstaltung der NPD am 29. Januar 2000 ein Chemnitzer „Blood&Honour“-Mitglied gesagt habe, dem Trio gehe es gut, woraufhin dieser von Wohlleben unterbrochen worden sei, sowie eine Mitteilung des Ralf Wohlleben, dass allein Schultze den Telefonkontakt halte und geplant sei, die Drei mit Unterstützung von Gerlach und Heise in nächster Zeit wegzubringen;²⁴⁵
 - die Information der Quelle Tino Brandt vom 4. Mai 2000, dass Carsten Schultze die Quelle gebeten habe, ein Handy der Drei zu einem Familienmitglied zu bringen, weil aus familiären Gründen ein Kontakt gewünscht werde, sowie Mitteilung über die daraufhin am 19. Mai 2000 durchgeführte Observation der Mutter des Uwe Mundlos;²⁴⁶
 - die Observation der Mandy Struck in Chemnitz im Rahmen der Ausstrahlung der „Kripo live“-Sendung am 6./7. Mai 2000;²⁴⁷
 - den Vermerk über eine Information der Gewährsperson „Tristan“, derzufolge ihm die drei Gesuchten persönlich bekannt seien und sie nach Szene-Informationen vermutlich in Chemnitz untergetaucht seien;²⁴⁸
 - die Mitteilung der Quelle Tino Brandt vom 10. April 2001, wonach Ralf Wohlleben eine Spende für die Drei abgelehnt habe, da sie kein Geld mehr benötigen würden, weil sie in der Zwischenzeit schon wieder so viele Sachen/Aktionen gemacht hätten, was sie (die Quelle) allerdings zum Eigenschutz nicht wissen dürfe und solle.²⁴⁹

2340 Aus dieser Auflistung ergibt sich bereits rein optisch, dass die Anzahl nicht oder zu spät erfolgter Weitergaben von Informationen an das BfV die Zahl der weitergegebenen Meldungen bei Weitem übersteigt, sodass offenkundig von einer allenfalls – um mit den Worten des „Schäfer-Berichts“ zu sprechen – äußerst lückenhaften Einbindung des BfV ausgegangen werden kann. Im „Schäfer-Bericht“ (Rn. 420) wird zutreffend ausgeführt:

„Es spricht vieles dafür, dass die festgestellte Aktenlage ein nahezu reales Bild widerspiegelt. Weder der damalige Abteilungsleiter noch der Referatsleiter haben nach ihren eigenen Angaben regelmäßig und in größerem Umfang Erkenntnisse an die beiden genannten

²⁴³ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 29.09.1999; BfV „Chronologie“, S. 183.

²⁴⁴ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 24.11.1999; BfV „Chronologie“, S. 181.

²⁴⁵ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 01.02.2000; BfV „Chronologie“, S. 183.

²⁴⁶ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 04.05.2000; BfV „Chronologie“, S. 183f.

²⁴⁷ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 06/07.05.2000; BfV „Chronologie“, S. 186.

²⁴⁸ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 28.03.2001; BfV „Chronologie“, S. 187.

²⁴⁹ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 10.04.2001; BfV „Chronologie“, S. 187.

Ämter übermittelt. Die Chronologie des BfV nennt 35 Quellenmeldungen und Erkenntnisse, die erst im November/Dezember 2011 übermittelt wurden. Den Akten des TLFV lässt sich ebenfalls nur eine geringe Zahl von Hinweisen auf die Übermittlung relevanter Nachrichten entnehmen, die zudem von geringerer Bedeutung waren.

Wird der Fokus von einer quantifizierten Betrachtung auf die Qualität der einzelnen Informationen gelegt, so wird zudem deutlich, dass zum einen sehr bedeutsame Meldungen nicht bzw. nicht rechtzeitig dem BfV übermittelt worden sind und zum anderen das BfV kein Gesamtbild von dem Fall erhalten hat und somit auch nicht seiner Aufgabe als koordinierende Zentralstelle gerecht werden konnte. Beispielsweise wurden die zentralen Hinweise auf eine beabsichtigte Flucht nach Südafrika, einen wahrscheinlichen Aufenthalt in Chemnitz, auf die finanziellen Probleme des Trios, die Beschaffung von Waffen und auf die Begehung von Straftaten nicht übermittelt. Der „Schäfer-Bericht“ (Rn. 427) stellt daher zu Recht fest: *„Eine umfassende Bewertung aller vorgenannten Umstände hätte die Gefährlichkeit des TRIOs offen legen müssen. Dass dies nicht erfolgt ist, führt die Kommission auf unzureichende gegenseitige Informationen der Verfassungsschutzbehörden sowie darauf zurück, dass diese Informationen nicht Länder übergreifend zentral verarbeitet wurden.“*

2341

Eine umfangreiche und konsequente Informationssteuerung an das BfV wäre in Anbetracht der grenzüberschreitenden Indikationen des Falles rechtlich zwingend geboten gewesen. Laut § 1 Abs. 2 und 3 BVerfSchG sind die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder zur Zusammenarbeit verpflichtet, die auch in der gegenseitigen Unterstützung und Hilfeleistung besteht. Nach § 5 Abs. 1 und 3 BVerfSchG sammeln die jeweiligen Verfassungsschutzbehörden entsprechend ihrer gesetzlichen Aufgaben Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen, die an andere Verfassungsschutzbehörden weiterzugeben sind, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Diese Regelungen bestimmen damit die für die Zusammenarbeit unerlässlichen gegenseitigen Informationspflichten der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder. Eine nähere Konkretisierung erfährt diese Regelung durch die „Koordinierungsrichtlinie“ (KR)²⁵⁰, die laut „Schäfer-Bericht“ (Rn. 390) gemäß §§ 3, 10 Abs. 1 vorschreibt, dass eine Landesverfassungsschutzbehörde im Zuständigkeitsbereich einer anderen Landesverfassungsschutzbehörde nur mit deren Einvernehmen tätig werden darf, sowie die gewonnenen Erkenntnisse auszuwerten und sie im erforderlichen Umfang unverzüglich dem BfV und den betroffenen Landesbehörden zu übermitteln hat. Außerdem sieht § 4 Abs. 2 KR vor, dass sich BfV und Landesbehörden gegenseitig auf Erkenntnislücken hinweisen sowie sich untereinander über allgemeine

2342

²⁵⁰ Richtlinie für die Zusammenarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesbehörden für Verfassungsschutz gemäß Beschluss der Innenministerkonferenz vom 26. November 1993, gültig bis zum 31. Juli 2003.

Entwicklungen und über die Gesamtlage durch Sammelberichte unterrichten. Vereinfacht ausgedrückt, besteht eine Unterrichtungspflicht, soweit eine Verfassungsschutzbehörde im Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde operativ tätig wird oder generell Informationen erlangt hat, welche die Aufgabenwahrnehmung einer anderen Behörde berühren. Da das BfV als Zentralstelle die Zusammenarbeit sämtlicher Verfassungsschutzbehörden koordiniert, sind die LfV verpflichtet, das BfV bei länderübergreifenden Bezügen einzubinden. Die Zeugen Eberhard **Klassa** und Dr. Richard **Dewes** gaben übereinstimmend an, Bund und Länder seien beide in den Verfassungsschutzangelegenheiten zuständig und gesetzlich zur Zusammenarbeit verpflichtet, zudem sei das TLfV als „kleines“ Landesamt auf die personelle Unterstützung des BfV angewiesen gewesen. Es habe immer eine enge Koordinierung stattgefunden.

2343 Die Leitungsebene des TLfV in Person der Zeugen Dr. Helmut **Roewer** und Peter **Nocken** versicherte zudem, dass das BfV immer zeitnah – etwa im Rahmen von Gesprächen auf Amtsleitertagungen oder bei der „Informationsgruppe Rechtsextremismus“ (IGR) – informiert worden und bei wesentlichen Observationsmaßnahmen eingebunden gewesen sei. Entgegen dieser Darstellung ist das TLfV seiner Unterrichtungspflicht bei der Suche nach dem Trio tatsächlich jedoch nur äußerst mangelhaft nachgekommen. Motive für die unterlassene Übermittlung sind nicht dokumentiert. Angesichts der offensichtlichen Wichtigkeit nicht weitergegebener Informationen kann die Ursache nicht allein mit den Mängeln der behördeninternen Organisation des TLfV – etwa dem fehlerhaften Zusammenwirken von Beschaffung und Auswertung – erklärt werden. Es hat vielmehr den Anschein, als ob das TLfV eigenes Wissen bewusst weder mit dem TLKA noch mit anderen Verfassungsschutzbehörden teilen wollte. Es stellt sich hier einmal mehr die Frage nach dem Warum: Bestand nur der Ehrgeiz, die Flüchtigen im Alleingang zu finden, oder sollte dem Quellenschutz auch gegenüber anderen Verfassungsschutzbehörden der Vorrang vor dem Auffinden der Flüchtigen gegeben werden? Diese Frage bleibt offen.

(2) Unterstützung des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei Observationen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz sowie durch den Einsatz der „Spurfolge-technik“

2344 Ausweislich des „Schäfer-Berichts“ (Rn. 398) sowie der durch den Untersuchungsausschuss hierzu vernommenen Zeugen Norbert **Wießner**, Peter **Nocken**, M. **A.**, Eberhard **Klassa**, Werner **Gaisterer** und Michael **Sundermann** gewährte das BfV dem TLfV umfangreiche personelle und technische Unterstützung bei der Realisierung von Observationsmaßnahmen, die gegen mutmaßliche Kontaktpersonen der gesuchten Böhnhardt, Mundlos und

Zschäpe gerichtet waren. Dies betraf eine vom 22. bis 25. Juni 1998 durchgeführte Observation einer unbekanntes Zielperson in Jena, die mit Juliane Walther und Ralf Wohlleben in Verbindung trat,²⁵¹ eine zwischen dem 5. und 10. Juli 1998 erfolgte Observation des André Kapke, bei der eine enge Beziehung zwischen André Kapke, Ralf Wohlleben und Juliane Walther festgestellt wurde²⁵², eine weitere Observation des André Kapke vom 26. Juli bis zum 6. August 1998, die vor dem Hintergrund der Quellenmeldung des Tino Brandt im Zusammenhang mit einer Geldbeschaffung beim Arbeitgeber des Tino Brandt, Herrn Dehoust, in Coburg zur Finanzierung von Reisepässen für das Trio stand,²⁵³ sowie die Observationen von Ralf Wohlleben vom 16. bis 22. März 1999 und Carsten Schultze vom 17. bis 21. März 1999, die jedoch keine neuen Erkenntnisse einbrachten.²⁵⁴

Dass im Rahmen dieser Amtshilfe ein immenser personeller und technischer Aufwand betrieben wurde, zeigt der Einsatz von Spurfolgetechnik, bei der das Fahrzeug der Zielperson mittels Peiltechnik geortet wird. Hierfür wurde eigens das Kfz der Quelle Brandt nach Köln überführt, zunächst repariert und anschließend mit entsprechender Technik ausgerüstet. Des Weiteren kam zeitweise sogar ein Flugzeug zum Einsatz, um die zum damaligen Zeitpunkt begrenzte Reichweite des Funksignals der Spurfolgetechnik zu erweitern. Sämtliche vom Untersuchungsausschuss hierzu vernommenen Zeugen bezeichneten die Zusammenarbeit zwischen den Einsatzkräften des TLfV und des BfV einmütig als „*problemlos*“, „*blendend*“, „*vertrauensvoll*“, „*harmonisch*“, „*kollegial und gut*“. In Anbetracht der nur sehr eingeschränkt vorhandenen personellen und technischen Ressourcen des TLfV war die Einbindung des BfV zur Umsetzung der geplanten Observationsmaßnahmen aus Sicht des Untersuchungsausschusses recht- und zweckmäßig. Bereits aus § 1 Abs. 2, 3 BVerfSchG ergibt sich eine Zusammenarbeitspflicht, die auch die gegenseitige Unterstützung und Hilfeleistung umfasst. Eine zeitnahe Umsetzung der anstehenden Observationsmaßnahmen zur Verifizierung der vorhandenen Quellenmeldungen war ohne Hinzuziehung externer Kräfte nicht durchführbar. Dies gilt insbesondere für den Einsatz der Spurfolgetechnik, der aufgrund des Fehlschlagens herkömmlicher Observationsmethoden geboten war und das TLfV hierbei – da es nicht über die hierfür erforderliche Technik verfügte – auf die Mithilfe des BfV angewiesen war.

2345

All die eben beschriebenen Vorkehrungen führten jedoch zu keinem greifbaren Ergebnis und vermochten nicht, die personellen und strukturellen Defizite hinsichtlich Konzeption und Durchführung der „Fahndung“ durch das TLfV zu kompensieren. Auch fehlte es augen-

2346

²⁵¹ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 22.06.-25.06.1998; TLfV „Drilling“ Band 2, S. 26.

²⁵² „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 05.07.-10.07.1998; TLfV „Drilling“ Band 2, S. 46.

²⁵³ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 29.07.1998; TLfV „Drilling“ Band 2, S. 109.

²⁵⁴ „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, Datum 15.03.1999, 16.-22.03.1999 und 17.-21.03.1999; TLfV „Drilling“ Band 2, S. 176, 208 und 202.

scheinlich an einer Übermittlung der Observationsberichte an das BfV, in der die Verläufe und Ergebnisse der jeweiligen Observationen sowie sich hieraus ergebende Folgemaßnahmen aufbereitet gewesen wären. Eine bessere Einbindung des BfV bei der Informationssteuerung wäre aber notwendig gewesen, damit dieses in die Lage versetzt worden wäre, die eigentliche Dimension des Falles zu erkennen und seiner Zentralstellenfunktion gerecht zu werden. Gleichwohl stellt sich natürlich wiederum die Frage, wieso durch das TLfV ein solcher Aufwand unter Zuhilfenahme kostenintensiver Technik des BfV betrieben worden ist, zumal eine Parallelzuständigkeit im Fahndungsbereich nachgerade nicht gegeben war. Auch hier kann nur auf die mutmaßliche Motivlage des TLfV verwiesen werden. Ob durch das BfV dem Freistaat die Kosten der Einsätze in Rechnung gestellt worden sind, konnte nicht ermittelt werden.

bb. Unterstützung durch sächsische Behörden

2347 Bereits zu Beginn der Fahndung lagen Hinweise auf eine Flucht des Trios nach Sachsen vor, die sich im Laufe der Zeit weiter verdichteten. Aus diesem Grund war es angezeigt, die Fahndungsmaßnahmen mit den sächsischen Behörden abzustimmen. So wäre das TLfV gehalten gewesen, seine Erkenntnisse mit Bezügen zu Sachsen seinem sächsischen Pendant vollumfänglich und zeitnah mitzuteilen. Dem ist das TLfV jedoch nur sporadisch nachgekommen, denn es hat, wie der „Schäfer-Bericht“ zutreffend ausführt, keinen kontinuierlichen Informationsfluss gewährleistet, der dem LfV Sachsen ein Gesamtbild vermittelt hätte. Es ist keineswegs erkennbar, dass – wie sich der Zeuge Peter **Nocken** ausdrückte – das TLfV wegen der drei Gesuchten in ständigem Kontakt zum LfV Sachsen stand. Auch der vom Zeugen Thomas **Sippel** geäußerten Bewertung, es habe während seiner Amtszeit eine gute und fruchtbare Zusammenarbeit gegeben und man habe sich gegenseitig unterrichtet, fehlt es an überzeugenden Belegen. Die vom Untersuchungsausschuss vernommenen und mit dem Sachverhalt damals befassten Mitarbeiter des LfV Sachsen, die Zeugen J. T. und Dr. Olaf **Vahrenhold**, berichteten übereinstimmend, dass sie zwar zu Beginn der Suche über das Untertauchen der Beschuldigten im Anschluss an die Garagendurchsuchung sowie über eine Quellenmeldung zu dem in Richtung Dresden verunfallten Fluchtfahrzeug informiert worden seien, doch habe es nachfolgend keine weiteren Meldungen durch das TLfV gegeben, die auf ein Untertauchen in Sachsen hingedeutet hätten. Der Zeuge J. T. habe hieraus sogar geschlussfolgert, dass es sich bei der besagten Quellenmeldung zum Fluchtweg nach Dresden um eine Falschmeldung gehandelt habe. Der Zeuge beteuerte zudem, dass das LfV Sachsen keine Kenntnis von den im „Schäfer-Bericht“ genannten drei Meldungen aus dem Jahr 1999, die Bezüge nach Sachsen (Kontaktaufnahme, Spende) sowie die Ablehnung einer Spende durch Thomas Starke mit der Begründung, dass die Drei „jobben“ würden,

beinhalteten, erhalten habe. Auch im Rahmen einer gemeinsam mit dem TLfV durchgeführten Observation der Antje Probst am 18./19. März seien zumindest schriftlich keine Informationen zu dem zugrunde liegenden Sachverhalt mitgeteilt worden. Es ist daher sehr zweifelhaft, ob ein einzelfallbezogener, im Rahmen gemeinsamer Maßnahmen erfolgter Erkenntnisaustausch tatsächlich stattfand und dieser in der Lage gewesen wäre, Erkenntnislücken, die aufgrund der nicht erfolgten Mitteilungen auf offiziellem Weg zweifelsohne auftraten, auszugleichen. Auch der vom Zeugen J. T. vorgebrachte Kontakt auf Arbeitsebene durch Austausch von informellen „Handakten“, welche personenbezogene Daten der Gesuchten enthalten hätten, vermochte – soweit dieser überhaupt in nennenswerter Form stattfand – nicht das tatsächliche Defizit am Informationsaustausch auszugleichen. Zutreffenderweise stellte der Zeuge Dr. Olaf **Vahrenhold** fest, dass das TLKA und das TLfV die wesentlichen Informationen in ihren Händen gehabt hätten, diese jedoch nicht immer rechtzeitig und teilweise gar nicht an das LfV Sachsen übermittelt worden seien. Dieser Einschätzung schließt sich der Untersuchungsausschuss an. Ab September/Oktober 2000 sei – so der Zeuge Dr. Olaf **Vahrenhold** weiter – trotz Vorliegens neuer Erkenntnisse im Jahr 2001 die Informationsübermittlung gänzlich abgebrochen worden, sodass der Zeuge KD V. La. letztlich davon ausging, dass die Angelegenheit für das LfV Sachsen bereits Ende 2000 erledigt gewesen sei .

Die unzureichende Einbindung des LfV Sachsen hatte fatale Auswirkungen. Das TLfV verließ sich nach eigenen Angaben auf die Unterstützung des LfV Sachsen hinsichtlich der Abklärung eines Aufenthalts des Trios, da Letzteres örtlich zuständig gewesen und aufgrund eigener Erkenntnisse der lokalen Strukturen und Personen näher am Geschehen dran gewesen sei. So sagte der Zeuge Peter **Nocken** aus, mit dem Aufenthalt der drei Gesuchten in Sachsen sei es mehr oder weniger Aufgabe des sächsischen LfV gewesen, seine nachrichtendienstlichen Mittel einzusetzen, um deren Aufenthaltsort festzustellen. Dies entspricht auch dem in der Koordinierungsrichtlinie festgehaltenen Grundsatz, dass zur Wahrung der Territorialhoheit der jeweiligen Behörde diese darüber zu informieren ist, wenn eine andere Behörde auf deren Gebiet operativ tätig wird. Das LfV Sachsen war aber aufgrund des fehlenden Gesamtüberblicks überhaupt nicht in der Lage, die Bedeutung des Falles richtig einzuschätzen. Der Zeuge Norbert **Wießner** stellte fest, dass die Amtsleitung des LfV Sachsen die Suche nach dem Trio nicht zum Schwerpunkt erklärt habe. Auch der seinerzeitige Leiter des Rechtsextremismusreferats im LfV Sachsen, der Zeuge KD V. La., räumte ein, dass man aufgrund der aus Thüringen vorliegenden Hinweise die „Bombenbastler“ als nicht so dramatisch oder herausragend eingeordnet und daher der Suche nach ihnen auch nicht die oberste Priorität eingeräumt habe. Der Schwerpunkt habe bei der Beobachtung von Skinheadkonzerten und den Ermittlungen zur Struktur der „Skinheads Sächsische Schweiz“

2348

gelegen. In der Folge setzte das LfV Sachsen letztlich so gut wie keine eigenen Akzente und vertraute seinerseits darauf, dass das TLfV schon tätig werden oder zumindest bei neuen Erkenntnissen eine Mitteilung machen würde. So beklagte der Zeuge Dr. Olaf **Vahrenhold** im Ergebnis zu Recht, dass die federführenden Stellen keinen kontinuierlichen Informationsaustausch initiiert hätten. Auch der Zeuge J. T. verwies darauf, dass das TLfV die verantwortliche Dienststelle gewesen sei und der Beitrag des LfV Sachsen sich auf die Beobachtung des Kontaktfeldes von Jan Werner beschränkt habe. Ausweislich des „Schäfer-Berichts“ sowie den Aussagen der Zeugen J. T. und Dr. Olaf **Vahrenhold** führte das LfV Sachsen zwischen 1998 und 2000 unter dem Namen „Terzett“ eine zweistellige Anzahl von Observationen im Umfeld des Jan Werner durch, um zu prüfen, ob dieser Kontakt zu den Gesuchten hat. Eine Absprache mit dem TLfV sowie die Übermittlung von gewonnenen Erkenntnissen – z. B. dass eine Kontaktaufnahme aus dem Umfeld des Jan Werner zum Trio nicht festgestellt werden konnte – ist jedoch nicht dokumentiert.

2349 Dass es auch anders ging, zeigt die vom 6. bis zum 8. Mai 2000 erfolgte Observation der Bernhardstraße 11 in Chemnitz, an der Einsatzkräfte des TLfV, des LfV Sachsen sowie des TLKA und des LKA Sachsen eingebunden waren. Anlässlich einer vom TLfV übermittelten Meldung vom Februar 2000, in der der sächsische Rechtsextremist Andreas G. – ein Bekannter des Jan Werner – behauptete, dass es den Dreien gut gehe, seien dem Zeugen J. T. zufolge Auswertungen und operative Maßnahmen im Raum Chemnitz durchzuführen gewesen. Im Rahmen der gemeinsam durchgeführten Operation seien mehrere Zielpersonen und –objekte durch verschiedene Observationsteams beobachtet und die getroffenen Feststellungen in Observationsberichten festgehalten worden. Hierbei ist v.a. die Zusammenarbeit des LfV Sachsen mit dem TLKA hervorzuheben, die nach Meinung des Zeugen in solch intensiver, langfristiger und umfangreicher Form einzigartig gewesen sei.

2350 Im Gegensatz zur Zusammenarbeit mit dem TLfV lobte der Zeuge KD V. La. die Zusammenarbeit mit Herrn Wunderlich von der Zielfahndung des TLKA, die sich auf dem kurzen, schnellen Dienstweg unter vollstem Vertrauen vollzogen habe. Er habe keine Unzulänglichkeiten in der Zusammenarbeit feststellen können. Auch der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** gab an, ab Februar/April 1998 sich mindestens acht Mal mit Herrn V. La. vom LfV Sachsen getroffen zu haben, der sein Ansprechpartner gewesen sei. Dabei sei es um Vorabsprachen, gemeinsame Einsatzmaßnahmen und deren Nachbereitung gegangen. Folgt man den Aussagen der Zeugen, so scheint das Verhältnis zwischen LfV Sachsen und TLKA unkomplizierter und die gemeinsame Arbeit vorbehaltloser erfolgt zu sein.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen TLKA und LKA Sachsen gab der Zeuge LKD Egon **Luthardt** an, er habe z. B. mit dem Präsidenten des LKA Sachsen Grundsatzgespräche geführt, sich aber nicht um die konkreten fachlichen Inhalte gekümmert, für welche die operative Ebene verantwortlich sei. Seiner Meinung nach habe die Zusammenarbeit im Wesentlichen funktioniert. Diesen Eindruck bestätigte der Zeuge KHK Sven **Wunderlich**, der aussagte, dass die Zusammenarbeit mit den verschiedenen sächsischen Dienststellen sehr gut, professionell und unkompliziert funktioniert habe. Im Gegensatz dazu führte der Zeuge KHK a.D. Friedhelm **Kleimann** aus, dass die Hilfeleistung der sächsischen Kollegen in der Außenstelle des LKA in Chemnitz sehr gering und er größtenteils auf sich allein gestellt gewesen sei. Der Zeuge vermutete, dass das Interesse, an dem Fall zu arbeiten, nach vier Jahren vergeblicher Fahndung nicht so groß gewesen sei.

2351

Ähnlich wie die Mitarbeiter des LfV Sachsen äußerte der Zeuge EKHK W. J., dass die Suche nach Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe für die SoKo REX des LKA Sachsen nicht die oberste Priorität eingenommen habe. Man habe sich auf die Wahrnehmung der im örtlichen Zuständigkeitsbereich anfallenden Aufgaben konzentriert und nicht von sich aus nachgefragt, wie mit den Zuarbeiten verfahren worden ist oder ob neue Erkenntnisse vorliegen. Man sei in dem Fall ausschließlich auf Ersuchen des TLKA tätig geworden. Im Gegensatz dazu meinte der Zeuge Bernd **Merbitz**, dass das LKA Sachsen die Suche nach dem Trio sehr ernst genommen habe, weil es sich bei den Gesuchten um Rechtsextremisten gehandelt habe. Man habe nie gesagt, die Suche sei Thüringer Sache, das interessiere uns nicht, das sei deren Problem. Dennoch gab der Zeuge an, dass die unteilbare Verantwortung für die Fahndung beim TLKA gelegen habe, das den „Hut“ aufgehabt habe. Im Ergebnis habe das LKA Sachsen als unterstützende Behörde nur auf Anfrage hin tätig werden und Teilleistungen erbringen können. Die verantwortliche Dienststelle sei gehalten gewesen, die erlangten Informationen zu bewerten und zu einem Gesamtbild zusammensetzen. Ein eigenmächtiges Vorgehen sei absurd, denn es bedürfe stets der Abstimmung mit der ermittelnden Stelle. Der Zeuge EKHK W. J. erläuterte ebenfalls, dass man nur auf Anfrage tätig geworden sei und punktuell Aufträge der federführenden Dienststelle – dem TLKA – abgearbeitet habe. Dieses Vorgehen begründete der Zeuge damit, dass sich ein eigenständiges, von der federführenden Dienststelle unabgestimmtes Agieren verböte, um die Gesamtinteressen der sachleitenden Dienststelle zu wahren und mögliche Ermittlungshandlungen nicht zu gefährden.

2352

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass das TLKA vonseiten der sächsischen Polizei größtenteils die erbetene Unterstützung erhielt, die wertvolle Zuarbeiten leistete und Informationen lieferte. So führte der Zeuge Bernd **Merbitz** beispielsweise eine Mitteilung der PD Chemnitz

2353

zu einer Personenfeststellung des Uwe Mundlos im Jahr 1994 in Chemnitz, sowie die Übersendung eines auf den 8. April 2000 datierten Fernschreibens an, in dem über das Auffinden eines Organizers bei Thomas Starke im Jahr 2000 berichtet wurde, auf dem sämtliche Personen dieses Umfeldes aufgelistet gewesen seien. Insofern ist dem Zeugen EKHK W. J. zuzustimmen, der angab, keine Unzulänglichkeiten bei der Zusammenarbeit zwischen TLKA und der sächsischen SoKo REX festgestellt zu haben. Trotz allem verblieb die Verantwortung für die Fahndung beim TLKA, sodass die sächsischen Kollegen in dem Fall keinerlei Eigeninitiative entfalteten. Ob es hierfür – etwa aufgrund des Vorliegens einer heißen Spur – Anlass gegeben hätte, entzieht sich der Kenntnis des Untersuchungsausschusses.

f. Informationsveranstaltung der BAO „Bosporus“ zum Stand der Ermittlungen in der Mordserie „Ceska“ am 3. April 2007 in Erfurt

- 2354** Am 3. April 2007 fand auf Einladung des Polizeipräsidiums Kassel/Nordhessen in Erfurt eine Informationsveranstaltung der BAO „Bosporus“ statt, bei der die unter dem Namen „Česka“ bekannte Mordserie den Veranstaltungsteilnehmern vorgestellt wurde. Bei diesem, von mehreren Bundesländern bearbeiteten Fallkomplex handelte es sich um eine nach damaligem Stand bis dahin unaufgeklärte Serie von Morden an insgesamt acht türkischen bzw. türkischstämmigen und einem griechischen Staatsangehörigen, die zwischen dem 9. September 2000 bis zum 6. April 2006 in verschiedenen Bundesländern mit derselben Tatwaffe, einer „Ceska, Model 83, Kaliber 7,65 mm“, verübt worden war.
- 2355** Das Einladungsschreiben des TLKA vom 13. März 2007 (Vorlage UA 5/1 – 118, Anlage 1) führt diesbezüglich aus: *„Nach bisherigen Ermittlungen sind weitere Taten nicht auszuschließen. Aus diesem Grund wurde von der BAO ‚Bosporus‘ ein Konzept für eine bundesweite Informationsveranstaltung erstellt, welches dazu dienen soll, bei einem möglichen neuen Delikt konkrete Hinweise für das Erkennen eines Tatzusammenhangs sowie bisher gemachte Erfahrungen in Bezug auf Fahndungs- und Erstmaßnahmen weiterzugeben.“*
- 2356** Neben Bediensteten der Polizeidirektionen und des TLKA nahmen auch weitere Personen teil, wie etwa der Zeuge EKHK Norbert **Deterding**, der angab, sich als Leiter des Lagezentrums der Landesregierung selbst eingeladen zu haben, weil er diese Veranstaltung für „hochwichtig“ gehalten habe, da das Lagezentrum damals schon Führungsfunktionen gegenüber den nachgeordneten Polizeibereichen ausgeübt habe. Die Teilnehmer sollten die im Rahmen der Informationsveranstaltung erworbenen Kenntnisse in ihre Dienststellen weitertragen und die dortigen Bediensteten sensibilisieren. Die PD Saalfeld erließ am 15. Juni

2007 einen Rahmenbefehl, in dem Einsatzmaßnahmen und Informationspflichten festgelegt wurden (vgl. Vorlage UA 5/1 – 465, Akte „elektronischer Ordner ‚Bosporus‘“, S. 67f.).

Inhaltlich wurden im Rahmen dieser Informationsveranstaltung anhand einer „Power-Point“-Präsentation die jeweiligen Taten der o. g. Mordserie vorgestellt. Die Zeugen EPHK Jörg **Dörfer**, PD Lutz **Schnelle** und KD Dirk **Löther** sagten aus, dass auf die Organisierte Kriminalität als möglicher Hintergrund der Taten hingewiesen worden sei. Die Frage nach einem ausländer- oder fremdenfeindlichen Motiv sei jedoch von niemandem thematisiert worden. Dieser Befund wird unter Berücksichtigung der Handreichung zur Informationsveranstaltung bestätigt, in der als mögliche Motivlagen eine Beziehungstat, ein religiöser/politischer Hintergrund, eine Schutzgelderpressung, eine Schuldeintreibung bzw. Bestrafung nach illegalen Geschäften durch eine agierende Tätergruppe sowie die Handlung eines „Einzeltäters“ ohne Mordauftrag angeführt wurden (vgl. Vorlage UA 5/1 – 118, Anlage 2, S. 19). Rückblickend betrachtet ist es schlicht unerklärlich, warum die Ermittler trotz längerwährender Erfolglosigkeit ihres Fahndungsansatzes an der Hypothese eines Hintergrundes im Bereich der organisierten Kriminalität festhielten und andere – insbesondere fremdenfeindliche – Motive nicht (ernsthaft) in Betracht zogen. Über die Informationsveranstaltung hinaus scheinen Thüringer Ermittlungsbehörden partiell unterstützende Sachermittlungen durchgeführt zu haben, ohne jedoch hierbei konkreten Hinweisen, die zum Trio hätten führen können, wie z. B. die Phantombilder, nachgegangen zu sein. Erwähnenswert ist jedoch, dass durch den Zeugen U. Möl. ein Zusammenhang zwischen den Morden an den neun Kleingewerbetreibenden und dem Mordfall Kiesewetter hergestellt wurde. Diese im Kern richtige Vermutung ist aber nach Aussage des Zeugen nicht den ermittelnden Stellen zugeleitet worden.

2357

g. Staatsanwaltschaft

Letztlich ist die zuständige StA Gera nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses im Rahmen der gesamten Fahndung weder ihrer Sachleitungspflicht nachgekommen, noch hat sie ihre Sachleitungsbefugnis genutzt.

2358

Die StA Gera griff als zuständige und sachleitungsbefugte Ermittlungsbehörde während der gesamten Fahndungsdauer nicht in die fehlerhaften Arbeitsprozesse zwischen Zielfahndungskommando und EG TEX korrigierend ein, um auf die oben dargestellte mangelnde Verständigung zwischen diesen beiden Gruppen positiv einzuwirken und diese entscheidend zu verbessern. Darüber hinaus hätten die jeweils zuständigen Beamten der StA Gera darauf drängen müssen, dass die eigentlich für die polizeilichen Ermittlungen und die Auswertung der Fahndungsergebnisse zuständige EG TEX die Leitung der polizeilichen Fahndung

2359

wieder an sich zieht, anstatt diese dem Zielfahndungskommando, welches keine umfassenden Strukturkenntnisse der rechten Szene und ihm nach seiner eigentlichen Funktion erteilte Aufträge abzuarbeiten hatte, in pflicht- und rechtswidriger Arbeitsteilung mit dem TLFV allein zu überlassen. Ein in diesem Falle erfolgloses selbsttätiges und nahezu unkontrolliertes Arbeiten des Zielfahndungskommandos hätte durch das rechtszeitige Eingreifen der StA Gera unterbunden werden müssen.

2360 Als fehlerhaft ist es im Rahmen der Ausführung der Sachleitung anzusehen, dass sich die entsprechenden Beamten jeweils nicht umfänglich vor der Anregung oder Einleitung von Fahndungsmaßnahmen durch Vorlage der entsprechenden Zielfahndungsakten über den jeweiligen Ermittlungsstand oder die Grundlagen der von der Polizei gewünschten Maßnahmen informiert und quasi auf Zuruf des Zielfahndungskommandos die entsprechenden Veranlassungen getroffen haben. Um die entsprechenden Veranlassungen zu treffen oder Weisungen zu erteilen und auch die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen der jeweiligen Maßnahme zu prüfen, ist eine vorherige umfassende und vollumfängliche Information erforderlich. Dass dies nicht oder nicht immer erfolgt ist, haben sämtliche mit der Angelegenheit befassten Staatsanwälte eingeräumt. Gleichwohl hat die StA Gera im Rahmen der Fahndung nahezu sämtliche Vorschläge des TLKA zu TKÜ-Maßnahmen aufgegriffen und entsprechende Anträge beim jeweils zuständigen Gericht gestellt, ohne diese zu hinterfragen bzw. auf die teils unzureichenden Begründungen zu achten.

2361 Im zuständigen Dezernat 114 der StA Gera herrschte im Zeitraum vom 2. September 1997 bis zur Einstellung des Verfahrens 114 Js 37149/97 am 15. September 2003 (Eintritt der Verfolgungsverjährung am 23. Juni 2003) eine relativ hohe Personalfuktuation bzw. das Dezernat war nicht dauerhaft, sondern nur vertretungsweise besetzt. Der Zeuge OStA Schultz, der u. a. bereits für das Strukturermittlungsverfahren gegen den THS und den „Puppentorso-Fall“ zuständig gewesen und auf diese Weise bereits im Rahmen seiner vorherigen staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit mit dem Trio in Berührung gekommen war, bearbeitete dieses Verfahren zunächst von dessen Einleitung an bis zum 30. September 1998, wobei er kurz vor der Durchführung der Durchsuchung am 26. Januar 1998 plötzlich schwer erkrankte und krankheitsbedingt mehrere Wochen zu Beginn der Fahndungsphase ausfiel. In diesem Zeitraum übernahmen Herr OStA Mohrmann und Herr StA André Sbick die Geschäfte. Ab dem 1. Juli 1999 übernahm Herr OStA Schultz bis Ende Mai 2000 wieder den Fall. Die Dezernatsvertretung ab Juni 2000 führte dann der Zeuge LOSTA Thomas Villwock, bis am 1. Januar 2001 Herr StA Andreas Petzel das Dezernat 114 dauerhaft besetzte. Der Untersuchungsausschuss ist davon überzeugt, dass die steten Wechsel der bearbeitenden Staatsanwälte in einem relativ kurzen Zeitraum von fünf Jahren und 9 Monaten die Arbeit am

Sachverhalt erheblich erschweren, da stets ein nicht unbedeutender Zeitraum zur Einarbeitung im neuen Dezernat erforderlich ist, entsprechendes Detailwissen verloren geht und die Sacharbeit entsprechend leidet. Aus diesem Grunde dürfte auch der Überblick über die sichergestellten Asservate und erhobenen Spuren verloren gegangen sein, da sich u. a. keiner der angehörten Zeugen an die sichergestellte „Garagenliste“ erinnern konnte bzw. diese in Augenschein genommen haben will. Der Zeuge StA **Petzel** führte aus, dass er die Asservate nicht in Augenschein genommen habe. Der Zeuge LOStA **Villwock** führte aus, dass in dem von OStA Schultz übernommenen Dezernat ein ziemlich großer Aktenstau entstanden war. Sein Büro habe voller Akten gelegen und man habe kaum eine Chance gehabt, jede Akte einmal anzufassen, um da einigermaßen rumzukommen. In diese Richtung äußerte sich auch der Zeuge StA **Petzel**.

Der Untersuchungsausschuss ist davon überzeugt, dass sich die Staatsanwälte aufgrund der Beteiligung des zum damaligen Zeitpunkt überaus erfolgreichen Zielfahndungskommandos hier zu Unrecht auf dessen Fahndungsvorschläge in der Hoffnung verließen, dass sich in naher Zukunft der Fahndungserfolg einstelle. Zumindest die Zeugen LOStA Thomas **Villwock** und StA Andreas **Petzel** haben eingeräumt, sich auf das Zielfahndungskommando verlassen und keine weiteren Prüfungen vorgenommen zu haben. Aber auch der Zeuge OStA **Schultz** gab an, dem Zielfahndungskommando insoweit vertraut zu haben, dieses würde schon die richtigen Maßnahmen treffen. Der Untersuchungsausschuss ist jedoch der Ansicht, dass das kritische Hinterfragen der jeweiligen Maßnahmen durchaus angezeigt war. Der StA Gera oblag die Sachleitungsbefugnis und –pflicht, die sie konsequent weiter hätte ausüben müssen, auch nachdem das Zielfahndungskommando von der Fahndung nach dem Trio abgezogen war.

2362

Im Rahmen der Einschätzung der Bedeutung des Falles ist es zu Differenzen zwischen der zuständigen StA Gera und der Generalstaatsanwaltschaft gekommen. In einem Bericht vom 23. Oktober 2002 verweist die StA Gera darauf, dass weitere Fahndungsmaßnahmen nur unter Einschaltung des BKA und mit großem finanziellen und personellen Aufwand durchzuführen, jedoch aufgrund der bisherigen Ergebnisse wenig erfolgversprechend seien. Im zugehörigen Randbericht vom 6. November 2002 stellt der zuständige Beamte der Generalstaatsanwaltschaft fest, dass er es im Hinblick der Schwere der den Beschuldigten vorgeworfenen Tat nicht für angemessen halte, auf weitere Ermittlungsmöglichkeiten zu verzichten. Das TLKA fertigte einen Vermerk dazu, dass die StA Gera mitgeteilt habe, aufgrund der Fahndungskosten, der Beweislage und der drohenden Verjährung solle ohne konkrete neue Fahndungsansätze keine Intensivierung der Fahndung erfolgen. Es stellt sich somit die Frage, ob die Fahndung, zumindest nach der Abarbeitung der durch den Zeugen Kleimann

2363

erarbeiteten Fahndungsansätze, vonseiten der Staatsanwaltschaft noch mit der erforderlichen Ernsthaftigkeit betrieben wurde. Diesen Eindruck hat der Untersuchungsausschuss nicht gewonnen.

- 2364** Zusammenfassend ist festzustellen, dass die StA Gera nicht die erforderlichen eigenen Maßnahmen zur Ergreifung der mit Haftbefehl Gesuchten ergriffen hat. Sie hat insbesondere ihre Sachleitungsbefugnis und –pflicht nicht im erforderlichen Maß ausgeübt. Die StA Gera hat die Schwere und Bedeutung des Falls verkannt. Selbst der Hinweis der Generalstaatsanwaltschaft dazu wurde nicht beachtet. Dies war nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses mit ursächlich für die nicht genutzten Möglichkeiten, die Verjährung zu hemmen und auch noch nach 2003 die Fahndung nach Uwe Böhnhardt wegen des ausstehenden Antritts seiner Haftstrafe fortsetzen zu lassen.

h. Fazit

- 2365** Trotz jahrelanger, phasenweise sehr intensiver Suche nach den untergetauchten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe gelang es weder dem TLKA noch dem TLfV, den Aufenthalt der Drei zu bestimmen und diese „dingfest“ zu machen. So bekundeten der damalige Präsident des TLKA, Werner **Jakstat**, sowie die seinerzeitige Dezernatsleiterin Staatsschutz, Frau EKHK'in a.D. Angelika **Lipprandt**, ihre Ratlosigkeit darüber, wie es den Dreien gelingen konnte, abzutauchen und über einen längeren Zeitraum spurlos zu verschwinden und warum die ansonsten sehr erfolgreichen klassischen Ansätze und Methoden der Zielfahndung nicht zum Erfolg geführt haben. Diese Ansicht teilte auch der Zeuge StS a.D. Arndt **Koeppen** als damaliger Leiter StA Gera, der sich verwundert zeigte, dass es nicht zu einer Festnahme gekommen ist, obwohl die Zielfahndung des TLKA ansonsten sehr erfolgreich agiert und praktisch jeden „angeschleppt“ habe. Der zuständige Zielfahnder, Herr KHK Sven **Wunderlich**, wies auf die Einzigartigkeit des Falles hin und bemerkte, dass das spurlose Untertauchen ohne Helfer nicht möglich gewesen wäre. Unbestreitbar war den verantwortlichen Entscheidungsträgern im TLKA sowie in der Fachaufsicht im TIM die Erfolglosigkeit der sich immer länger hinziehenden Fahndung bewusst, sodass es für den Untersuchungsausschuss schlechterdings unbegreiflich ist, warum man trotz allem nicht intervenierte und stattdessen auf den wenig aussichtsreichen Eintritt des Fahndungserfolgs hoffte.
- 2366** Bei der Fahndung sind teils eklatante Fehler gemacht worden, sodass ein energisches und konsequentes Eingreifen seitens des Ermittlungsführers, der Staatsanwaltschaft und der Aufsichtsbehörden angezeigt gewesen wäre. Zu nennen sind hierbei insbesondere:

1. der Personalbestand der Zielfahndung, welcher in nur unzureichender Quantität zur Verfügung stand und zudem im Hinblick auf Ermittlungen im rechten Bereich völlig unerfahren und mit dem zugrunde liegenden Ermittlungsverfahren nicht befasst war²⁵⁵;
2. die Ausweisung des Falles als „Unterstützungssachverhalt“ und hierdurch bewirkte Einordnung geringerer Priorität und unkoordiniertes Agieren²⁵⁶;
3. die mangelhafte Zusammenarbeit zwischen Zielfahndung und EG TEX²⁵⁷;
4. die rechtlich nicht vertretbare Absprache zwischen Zielfahndung und TlfV, der zufolge die Zielfahndung keine Ermittlungen in der rechten Szene tätigen sollte²⁵⁸;
5. die unterlassene Verwendung der „Garagenliste“ für die Fahndung²⁵⁹;
6. die völlig unzureichende Auswertung der im Zuge der Durchsuchung asservierten Unterlagen;
7. das zeitlich immer wieder durch andere Aufträge unterbrochene Agieren der Zielfahndung im Hinblick auf nur sporadisch durchgeführte Fahndungsmaßnahmen, die teilweise überhaupt nicht oder zu spät erfolgte Umsetzung vorhandener Fahndungsansätze sowie eine nicht erkennbare Auswertung der operativen Maßnahmen.

Der Auffassung des Zeugen Witold **Walentowski**, der angab, dass seiner Meinung nach das Scheitern der Fahndung nicht darauf zurückzuführen sei, dass irgendwelche Maßnahmen nicht ergriffen worden wären, die man hätte durchführen sollen, oder weil zu wenig Personal vorhanden gewesen wäre, teilt der Untersuchungsausschuss nicht. Es ist zwar zutreffend, dass mit erheblichem personellen Aufwand und einem hohen Grad an individuellen Engagement eine Vielzahl von Maßnahmen durchgeführt worden sind, doch kann dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass weder die personellen Voraussetzungen für eine lang andauernde Fahndung in einem weitverzweigten und für den im rechten Bereich unkundigen Bearbeiter verwirrenden Personen- und Strukturgeflecht vorlagen noch dass entscheidenden Fahndungsansätzen ausreichend nachgegangen worden ist. So äußerte der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** mehrfach, dass längerfristige Observationen aufgrund von Personalmangel nicht hätten durchgeführt werden können. Auch habe die Zielfahndung nicht über Strukturkenntnisse verfügt und die Abordnung von Kollegen aus dem Staatsschutzbereich, insbesondere des Herrn Melzer, angeregt, was jedoch ohne Begründung abgelehnt worden sei. Die nicht vorhandenen Kenntnisse der Zielfahndung von rechten Strukturen erkannte auch der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler** als problematisch an. Letztlich führte das Defizit an Strukturkenntnissen dazu, dass sich die Zielfahndung auf Anregung des Herrn Dressler an

2367

²⁵⁵ Zur Begründung siehe Rn. 2367.

²⁵⁶ Zur Begründung siehe Rn. 2368.

²⁵⁷ Zur Begründung siehe Rn. 2369.

²⁵⁸ Zur Begründung siehe Rn. 2371.

²⁵⁹ Zur Begründung siehe Rn. 2372.

das TLfV wandte und schließlich mit ihm vereinbarte, keine eigenen Ermittlungen in der rechten Szene anzustellen und auf eine Informationsweitergabe durch das TLfV zu vertrauen. Anstatt sich wichtiger Informationszugänge und damit wertvoller Fahndungsansätze von vornherein zu entledigen und auf das TLfV zu übertragen, wäre es angezeigt gewesen, der Zielfahndungseinheit das für eine gelingende Fahndung erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen bzw. für einzelne operative Maßnahmen andere Polizeibehörden um Amtshilfe zu ersuchen oder im TLKA eine eigene SoKo einzurichten. Ab 2000 wäre auch eine Einbindung der Soko ReGe eine adäquate Möglichkeit gewesen.

2368 Dieser Effekt der unzureichenden Personalausstattung wurde zusätzlich dadurch verstärkt, dass die Zielfahndung lediglich unterstützend tätig wurde und dadurch zahlreiche andere Fälle eine höhere Priorität einnahmen und damit vorrangig bearbeitet wurden. Dies hatte zur Folge, dass der Fahndungsfall nachrangig und nur bei freien Kapazitäten behandelt wurde. Dies wird auch anhand der bereits im „Schäfer-Bericht“ bemängelten mehr oder weniger unsystematischen und mit teils größeren zeitlichen Abständen erfolgten Schaltung von TKÜ-Maßnahmen, die zumeist ohne konkrete Folgemaßnahmen geblieben sind, sowie einer nicht durchgeführten Auswertung der Fahndungsergebnisse deutlich. So lässt sich im Zeitraum vom 15. November 1998 bis 15. Mai 2000 keine TKÜ-Maßnahme des TLKA im Rahmen der Fahndung nach dem Trio feststellen. Überhaupt sind für das Jahr 1999 Fahndungsmaßnahmen des TLKA in dieser Angelegenheit nur in sehr geringer Anzahl zu verzeichnen. So räumte der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** ein, dass man aufgrund des Arbeitsaufkommens lediglich punktuell Maßnahmen habe durchführen können. Dies äußerte sich darin, dass TKÜ- und Observationsmaßnahmen größtenteils unkoordiniert, nur in größeren zeitlichen Abständen und lediglich kurzfristig durchgeführt wurden. Auch wurden die Ermittlungen einseitig auf bestimmte Personen, wie etwa die Mutter des Uwe Böhnhardt, fixiert und andere relevante Personen, wie etwa der Bruder, J. Bö., oder Freunde aus der rechten Szene komplett ausgeklammert. Eine nachhaltige und stringenter Arbeit am Fall sowie die zeitnahe Umsetzung sämtlicher Fahndungsansätze hätte die Chance des Anfallens von den Zugriff ermöglichenden Erkenntnissen erheblich erhöht.

2369 Da die Zielfahndung nur „unterstützend“ tätig wurde und sie obendrein nicht über die erforderlichen Sachkenntnisse im rechten Bereich verfügte, kam der Zusammenarbeit mit der EG TEX, welche das Ermittlungsverfahren betreute und umfangreiche Kenntnisse der rechten Szene besaß, für die Erfolgsaussichten der Fahndung eine entscheidende Bedeutung zu. Diese notwendige Verständigung zwischen Zielfahndung und EG TEX ist jedoch nicht einmal ansatzweise erkennbar. Der Ermittlungsführer, ECHK Jürgen Dressler, beschränkte sich auf die unzureichende Auswertung der im Zuge der Garagendurchsuchungen

erlangten Asservate und überließ der Zielfahndung die operativen Maßnahmen zur Ergreifung der Beschuldigten. Anstatt Herrn Wunderlich die für die Fahndung erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln und ggf. konkrete Aufträge zu erteilen, verwies Herr Dressler ihn an das TLFV. Die Motive hierfür – etwa der Glaube, die Zielfahndung werde dies schon richten, oder die Auslastung der vorhandenen Arbeitskräfte mit der Bearbeitung dieses und anderer Ermittlungsverfahren – können dieses schwere Versäumnis nicht rechtfertigen. Auch den höheren Dienstebenen, der Dezernats- und Abteilungsleitung, ist der Vorwurf zu machen, nicht in die fehlerhaften Arbeitsprozesse korrigierend eingewirkt zu haben. Die Erkenntnis der Zeugen LKD Egon **Luthardt** und Werner **Jakstat**, die vor dem Untersuchungsausschuss rückblickend einräumten, dass die EG TEX unzureichend auf die Fahndung Einfluss genommen habe, die mangelhaft geplant und strukturiert gewesen sei, kam leider zu spät.

Der Vorwurf, in fehlerhafte Arbeitsprozesse nicht korrigierend eingewirkt zu haben, ist zudem den jeweils mit der Angelegenheit befassten Beamten der zuständigen Staatsanwaltschaft Gera zu machen, da auch diese im Rahmen ihrer Sachleitungsbefugnis in diese Arbeitsprozesse hätten eingreifen können, dies aber im Ergebnis nicht taten. OStA Schultz hat eingeräumt, sich die Fahndungsakten nicht oder nur einen oder zwei Bände habe vorlegen lassen, sodass er den mangelnden Austausch zwischen den Beamten der EG TEX und dem Zielfahndungskommando anhand fehlender bzw. nicht vorhandener Vermerke sowie die mangelhafte Aktenhaltung nicht entdeckt hat. Darüber hinaus hat sich der Zeuge LOStA Thomas **Villwock** dahingehend eingelassen, dass es während seiner Dezernatsvertretung keine regelmäßigen Gesprächsrunden mit den zuständigen Beamten des TLKA gegeben habe und er ausschließlich Kontakt mit dem Zielfahnder gehabt habe. In der Regel sei der Zielfahnder mit einem Fahndungsvorschlag, der ihm per Fax vorgelegt worden sei, an ihn herangetreten. Diese Anordnung habe er dann getroffen oder den entsprechenden Antrag gestellt. Der Zeuge StA Andreas **Petzel**, der das Dezernat mit dem 1. Januar 2001 übernahm, führte an, dass er entweder mit dem Zeugen Wunderlich oder mit dem Zeugen Dressler gesprochen habe, jedoch nie mit beiden zugleich. Mit Herrn Wunderlich habe er Fahndungsmaßnahmen besprochen und dieser habe zudem von der bisherigen Erfolglosigkeit der Fahndung berichtet. Ein Austausch zur Zusammenarbeit von StA Gera, EG TEX und Zielfahndungskommando zu dieser Frage hat nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses aber nicht stattgefunden. Aus all dem lässt sich der Schluss ziehen, dass sich die jeweils zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft nicht mit den jeweiligen Arbeitsabläufen beschäftigt haben. Weiter haben diese die Zusammenarbeit der eigentlich für die polizeiliche Ermittlungsleitung und die Erarbeitung und Erteilung der entsprechenden Arbeitsaufträge zuständigen EG TEX mit dem Zielfahndungskommando weder hinterfragt noch Nachfragen hierzu gestellt. Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben die faktische Federführung des Zielfahndungskom-

2370

mandos bei der Suche nach dem Trio letztlich hingenommen, ohne diesen Umstand aufgrund der andauernden Erfolglosigkeit der Fahndung rechtzeitig hinterfragt zu haben. Neben der hohen individuellen Arbeitsbelastung der Beamten der Staatsanwaltschaft mag die Tatsache, dass das bisher so erfolgreiche Zielfahndungskommando, auf dessen Erfolg man quasi baute und vertraute, in die Ermittlungen eingeschaltet war, ein Grund dafür sein, dass hier vonseiten der Staatsanwaltschaft nicht korrigierend eingegriffen wurde. Die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft wurde auch nach Überleitung der Fahndung von der Zielfahndungseinheit auf den Staatsschutz nicht wahrgenommen.

2371 Die Absprache zur Arbeitsaufteilung zwischen Zielfahndung und TLFV mag zu Beginn der Fahndung von lauterer Vorstellungen geprägt gewesen und den beteiligten Personen sinnvoll erschienen sein. Unter Berücksichtigung der höchst mangelhaften Informationsweitergabe des TLFV an die Zielfahndung führte dies jedoch zu einer fatalen Beschneidung der Erkenntnismöglichkeiten der Zielfahndung. Da dem TLFV diese Einschränkung der Zielfahndung bekannt war und das TLFV der Zielfahndung gleichwohl fahndungsrelevante Informationen vorenthielt, erscheint die Intention des TLFV sehr zwiespältig. Die Zielfahndung hätte sich jedoch auch nicht „blind“ auf das TLFV verlassen und wichtige Fahndungsansätze aus der Hand geben dürfen.

2372 Die „Garagenliste“, auf der sich eine ganze Reihe von Personen der rechten Szene mit dazugehörigen Kontaktinformationen befanden, enthielt wertvolle Hinweise zum sozialen Umfeld des Trios und hätte dadurch der Zielfahndung wichtige Fahndungsansätze geliefert. Sie ist nach Auffassung des Untersuchungsausschusses daher nicht, wie im Vermerk von Herrn Brümmendorf vom 19. Februar 1998 missverständlich ausgeführt, für das Ermittlungsverfahren ohne Bedeutung gewesen, und wäre der Zielfahndung entgegen der Einschätzung des Zeugen KHK Sven **Wunderlich** hilfreich für die Fahndung gewesen. Es kann nicht mehr geklärt werden, ob sich die „Garagenliste“ seinerzeit schon in den Akten der Zielfahndung befand oder dies nicht der Fall war, wie dies der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** behauptete. Es ist jedenfalls in keinsten Weise erkennbar, dass die in der Liste enthaltenen Erkenntnisse tatsächlich genutzt worden sind. Es sind nämlich keinerlei Folgemaßnahmen ersichtlich, die aufgrund der in der Liste enthaltenen Informationen ergriffen worden sind. Dies stellt aber einen schweren Mangel dar, da sich auf der Liste Unterstützer des Trios befanden und sich somit erfolgversprechende Fahndungsmaßnahmen, wie etwa TKÜ oder Observationen, aufgedrängt hätten.

2373 Auch das TLFV beteiligte sich nach eigenen Angaben an der Suche nach dem Trio. Einleitend sei hierbei jedoch darauf hingewiesen, dass nicht außer Acht gelassen werden sollte,

dass die Fahndung nach den drei Untergetauchten nicht primär Angelegenheit des TLfV, sondern der des TLKA war. Zudem wird man den *einen* maßgeblichen Grund für die Erfolglosigkeit der Fahndung nicht identifizieren können; es sei denn, man nähme an, was theoretisch denkbar ist, dass das TLfV das Trio gar nicht mit dem Ziel einer Festnahme finden wollte und daher gar nicht von einem Scheitern der Fahndung gesprochen werden kann. Die Erfolglosigkeit des TLfV, das Trio zu lokalisieren, beruht aus Sicht des Untersuchungsausschusses maßgeblich darauf, dass:

1. die Gefahr der Bildung einer rechten „Terrorzelle“ verkannt wurde²⁶⁰;
2. die Zusammenarbeit der Bereiche „Beschaffung“ und „Auswertung“ im TLfV höchst mangelhaft vonstattenging und keine den nachrichtendienstlichen Grundsätzen entsprechende Auswertung erfolgt ist;²⁶¹
3. der Austausch mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der anderen Länder unzureichend war;²⁶²
4. die Informationsweitergabe an die Zielfahndung des TLKA entgegen den gesetzlich gebotenen Übermittlungspflichten an entscheidenden Stellen unterblieb oder viel zu spät erfolgte²⁶³;
5. dem Quellenschutz unangemessener Vorrang vor der Strafverfolgung eingeräumt wurde.

Grundlegend mag von Bedeutung gewesen sein, dass man auch aufseiten des TLfV glaubte, es angeblich nur mit drei jungen „Bombenbastlern“ zu tun zu haben, bei denen es nur eine Frage der Zeit sei, bis sie einen Fehler begehen oder des Lebens im Untergrund leid sein und wieder auftauchen würden. Die Dimension einer skrupellosen rechten Terrorzelle wurde trotz Quellenhinweisen, die auf diese Gefahr hindeuteten, nicht als Möglichkeit wahrgenommen. Man hätte dann die Serie von Morden und Raubüberfällen mit dem Trio in Verbindung bringen können und die Fahndungsmaßnahmen ernsthafter betrieben. Der Zeuge Thomas **Sippel** äußerte vor dem Untersuchungsausschuss, dass weder die Polizei noch der Verfassungsschutz, die Presse, die Politik oder die Gesellschaft die Angelegenheit richtig eingeschätzt hätten. Es ist jedoch ureigenste Aufgabe des Verfassungsschutzes, Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung aufzuklären und auf Gefahren, die von dem Agieren derartiger Personen und Strukturen ausgehen, rechtzeitig und mit der gebotenen Nachdrücklichkeit hinzuweisen. Dieser Verantwortung ist das TLfV nicht gerecht geworden und hat im Hinblick auf die ihm möglich gewesene Einschätzung der Gefährlichkeit des Trios versagt.

2374

²⁶⁰ Zur Begründung siehe Rn. 2374.

²⁶¹ Zur Begründung siehe Rn. 2375.

²⁶² Ebd.

²⁶³ Zur Begründung siehe Rn. 2376.

2375 Das Zusammenspiel zwischen Beschaffung und Auswertung funktionierte überhaupt nicht, da der Referatsleiter „Beschaffung“ dem für die Auswertung zuständigen Mitarbeiter nur einen Bruchteil der verfügbaren Erkenntnisse zur Verfügung stellte und diesem damit die Möglichkeit nahm, einen Überblick über das Geschehen zu gewinnen und eine den nachrichtendienstlichen Grundsätzen entsprechende Auswertung vorzunehmen. Es ist insoweit dem Zeugen Norbert **Wießner** zuzustimmen, dass – vielleicht aufgrund der personellen Querelen im Amt, vielleicht auch aufgrund des von der Amtsleitung ausgeübten Drucks, ständig neue Maßnahmen durchzuführen und Ergebnisse vorzulegen – nur noch Aktionismus vorgeherrscht habe und eine hinreichende Analyse der gewonnenen Erkenntnisse unterblieb. Als weitere Folge konnte die Auswertung auch nicht – wie es eigentlich ihren Aufgaben entsprochen hätte – steuernd in die Beschaffung eingreifen und Aufträge erteilen. Außerdem unterblieb die aufgrund grenzüberschreitender Bezüge notwendige Einbindung der Verfassungsschutzämter des Bundes und der betroffenen Länder. Dies wäre – wie der Zeuge J. T. zutreffend hervorhob – nicht nur rechtlich geboten, sondern auch für die Fahndung förderlich gewesen.

2376 Schließlich enthielt das TLfV der Zielfahndung wichtige Erkenntnisse vor, wie etwa das Bemühen des Trios, an Waffen zu gelangen und Straftaten zu verüben. Die laut Akten übermittelten fünf Quellenmeldungen von angeblichen Aufenthalten oder Fluchtplänen ins Ausland waren eher dazu geeignet, die Zielfahndung in die Irre zu führen. Von einer hilfreichen Unterstützung der Zielfahndung kann in dieser Hinsicht keine Rede sein. Ob dies aus Gründen des Quellenschutzes bzw. der Arbeitsweise des TLfV oder, wie einige Zeugen vermuteten, aus Konkurrenzdenken heraus geschah, oder ob das TLfV ganz eigene Interessen verfolgte, steht nicht zweifelsfrei fest. Tatsache ist jedoch, dass die Zielfahndung auf eine unverzügliche und vollumfängliche Informationsübermittlung angewiesen war. Dies wurde jedoch durch das TLfV in einer nicht vertretbaren Weise missachtet und dadurch die Zielfahndung in entscheidender Weise beeinträchtigt. So war nicht nur die unklare Gemengelage bei der Aufgabenteilung zwischen TLKA und TLfV ein Fehler, sondern auch die unzureichende Koordinierung und Begleitung dieser atypischen Zusammenarbeit. Die Überprüfung des Funktionierens wäre Aufgabe des Ermittlungsführers gewesen, der diese Arbeitsteilung angeregt hatte.

i. Der Mordfall Michèle Kiesewetter

2377 Aufgrund der Kürze der dem Untersuchungsausschuss für diesen Untersuchungskomplex zur Verfügung stehenden Zeit wurde die diesbezügliche Beweiserhebung auf die Vernehmungen der Zeugen A. Wi., Mi. We. und U. Möl. beschränkt. Die Vernehmung dieser drei

Zeugen ergab lediglich diffuse Hinweise, die Fragen des Untersuchungsausschusses nicht klären konnten und weitere offene Komplexe ergaben.

Die für den Ausschuss entscheidende Frage, ob Michèle Kiesewetter zufällig Mordopfer des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ wurde oder ihre Ermordung zielgerichtet und aus einem bestimmten Motiv heraus erfolgte, vermochte der Untersuchungsausschuss in der zur Verfügung stehenden Zeit sowie mit den zur Verfügung stehenden Akten nicht zu klären. Gleichwohl hat bereits die rudimentäre Beweiserhebung zu diesem Sachverhalt eine Reihe von (scheinbaren) Zufälligkeiten und Querverbindungen ergeben, die eine zielgerichtete Ermordung Michèle Kiesewetters zwar nicht belegen können, aber den Untersuchungsausschuss zu der Ansicht gelangen lassen, dass dies bisher nicht ausgeschlossen werden kann und weiterer Recherche bedarf.

2378

Bei dem Zeugen Mi. We. handelt es sich um den Patenonkel der Michèle Kiesewetter, der nach eigener Aussage losen Kontakt zu ihr pflegte. So habe er seine Nichte regelmäßig sonntags zum Mittagessen bei seinen Eltern, also den Großeltern Michèle Kiesewetters, getroffen. Michèle Kiesewetter hielt auch in der Zeit ihres Dienstes in der baden-württembergischen Polizei regelmäßig Kontakt mit ihrer thüringischen Heimat.

2379

Mi. We. ist seit 1988 als Polizeibeamter in Thüringen u. a. in den Bereichen Zivile Einsatzgruppe und innerhalb des Staatsschutzes tätig. Seit dem Jahr 2004 ist er im K5, dem Drogendezernat der Polizei Saalfeld, beschäftigt. Innerhalb seiner Tätigkeit im Staatsschutzbereich hatte er dienstlichen Kontakt mit Neonazis, insbesondere aufgrund von Observationen und Aufklärung der Szene bei Veranstaltungen. Sowohl Tino Brandt, Sven Rosemann und Andreas Rachhausen als auch die Brüder Eberlein sind ihm aus diversen Ermittlungsverfahren bekannt, beteiligt war Herr We. u. a. bei Verfahren in „Heilsberg“ sowie Durchsuchungen des „Blue Velvet“ in Rudolstadt. Er habe in seiner polizeilichen Tätigkeit häufig mit Rechten zu tun gehabt. Jedoch schloss der Zeuge We. einen Bezug zu der Tat an Michèle Kiesewetter ebenso aus wie die Möglichkeit, die Mörder Michèle Kiesewetters hätten ihn mit dieser Tat treffen wollen. Schon aufgrund der unterschiedlichen Familiennamen halte er es für ausgeschlossen, dass dritte Personen eine Beziehung zwischen ihm und Michèle Kiesewetter hergestellt haben könnten. Drohungen aufgrund seiner dienstlichen Tätigkeit sei er nicht ausgesetzt gewesen. Bis heute habe er keine Erklärung, was das Motiv für die Ermordung Michèle Kiesewetters gewesen sein könnte. Seines Wissens habe Michèle Kiesewetter keine Personen aus der rechten Szene in Thüringen gekannt. Aus den von Herrn We. vorgetragene Erkenntnissen aus seiner Dienstzeit ergaben sich für den Untersuchungsausschuss keine konkreten Anhaltspunkte, welche ein Motiv der rechten Szene zur Ermordung

2380

seiner Nichte Michèle Kiesewetter begründeten. Nicht zufriedenstellend aufklären konnte der Untersuchungsausschuss die von Mi. We. benannten zivilen bzw. verdeckten Einsätze seiner Nichte in Baden-Württemberg, wie beispielsweise einen Einsatz, bei welchem sie „als Löwe verkleidet“ eventuelle Störer in einer Veranstaltung ausfindig machen sollte, verdeckte Ermittlungen in Bars und Diskotheken sowie ihre verdeckte Tätigkeit bei Aufmärschen der rechten Szene.

2381 Frappierend war die Aussage des Zeugen Mi. We. bei seiner polizeilichen Vernehmung im Rahmen der Ermittlungen zur Tötung von Michèle Kiesewetter vom 3. bzw. 4. Mai 2007, in der er sinngemäß äußerte, seiner Meinung nach bestehe aufgrund der verwendeten Kaliber und der Pistolen ein Zusammenhang zwischen dem Mord an Michèle Kiesewetter und den bundesweiten „Türkenmorden“. Außerdem soll bei diesen wie im Mordfall Kiesewetter ein Fahrradfahrer eine Rolle gespielt haben. Diese Aussage, die ein besonderes Hintergrundwissen vermuten lässt, erklärte der Zeuge Mi. We. vor dem Untersuchungsausschuss damit, auf die von ihm bei seiner Vernehmung dargestellten Bezüge sei er von seinem Kollegen U. Möl. hingewiesen worden. Der Zeuge U. Möl. bestätigte dies bei seiner Vernehmung glaubhaft. Seinerzeit sei er im Kommissariat 1 erster Sachbearbeiter für Ermittlungsverfahren betreffend gegen Leib und Leben gerichtete Straftaten gewesen. Er habe Herrn Mi. We., den er als Kollegen gut gekannt habe und der damals wegen des Todes seiner Nichte Michèle Kiesewetter am Boden zerstört gewesen sei, bei einer Tasse Kaffee trösten wollen, wobei er unter anderem auch geäußert habe, es gebe möglicherweise einen Täter, der bundesweit solche Taten begehe. Auf diese Vermutung will der Zeuge U. Möl. selbst aufgrund von Informationen, die für alle Polizeibeamte im Intranet zugänglich waren, gekommen sein. Die Übereinstimmungen in der Begehungsweise der Taten und der Umstand, dass bei einem im Intranet geschilderten Tötungsdelikt ebenso wie im Mordfall Kiesewetter ein Radfahrer eine Rolle gespielt habe, seien ihm aufgefallen. Der Untersuchungsausschuss hat keine Anhaltspunkte dafür, dass diese – recht banal klingende – Erklärung nicht stimmen könnte. An dieser Stelle ist somit festzuhalten, dass es einem Polizeibeamten, der mit den Taten, die heute dem sog. NSU zugerechnet werden, dienstlich nicht befasst war, auf Grundlage weniger Informationen, die allgemein für Polizeibeamte verfügbar waren, sozusagen am Küchentisch gelang, einen Bezug herzustellen, der die Ermittlungen in der sog. Česka-Mordserie und im Mordfall Kiesewetter entscheidend hätte voranbringen können. Obwohl der Zeuge Mi. We. bei seiner polizeilichen Vernehmung Anfang Mai 2007 seinen Kollegen U. Möl. als Urheber der geschilderten Hypothese nannte, wurde dieser erst nach dem Bekanntwerden des sog. NSU im November 2011 befragt. Der Zeuge U. Möl. gab seine Vermutung nicht an die zuständige SoKo weiter, weil es sich – wie er vor dem Untersuchungsaus-

schuss darlegte – um eine reine Hypothese handelte, die sich auf allgemeine Informationen stützte, die für jeden anderen Polizeibeamten im Bundesgebiet zugänglich gewesen seien.

Wenn eingangs gesagt wurde, dass die in diesem Zusammenhang durchgeführten Zeugenvernehmungen nur ungenaue Hinweise ergeben hätten, so gilt dies insbesondere für die Vernehmung der Zeugin A. Wi., die früher mit dem Zeugen Mi. We. liiert war und selbst im Thüringer Polizeidienst aktiv ist bzw. war. Michèle Kiesewetter kannte sie über ihren damaligen Lebenspartner We. privat, u. a. auch aufgrund eines gemeinsam verbrachten Urlaubs. Die Zeugin gab auch an, Michèle Kiesewetter habe den PC der Zeugin in den Jahren 2003/2004 für die Fertigung einer Abschlussarbeit und auch sonst genutzt. Nach der Ermordung Michèle Kiesewetters sei sie nicht zu dieser Nutzung des PC befragt worden, dieser sei auch nicht von den Ermittlern ausgewertet worden.

2382

Die Aussagen der im Untersuchungsausschuss angehörten Zeugin A. Wi., Polizeibeamtin und ehemalige Lebensgefährtin des Mi. We., offenbarten eine Reihe von Verbindungen ihres sozialen Umfeldes zur rechten Szene, ohne dass hierbei Bezüge zum Mord an Michèle Kiesewetter eindeutig festzustellen wären. Die Angaben der Aussagen von A. Wi. werden vom Untersuchungsausschuss differenziert beurteilt. Grund dafür ist ihr zögerliches, teils ausweichendes und scheinbar von Angst geprägtes Verhalten. Inwieweit ihre Aussagen vollständig und unbeeinflusst waren, ist nicht feststellbar. Das zögerliche und ausweichende Aussageverhalten der Zeugin vor dem Untersuchungsausschuss sprach eher nicht dafür, dass sie vollständig und unbeeinflusst Rede und Antwort stand. Die Zeugin befand sich für den Untersuchungsausschuss spürbar in einem psychischen Belastungszustand, der ihre Aussagefähigkeit und/oder -bereitschaft beeinflusst haben könnte.

2383

Dienstlich hatte die Zeugin nach eigener Aussage in der Vergangenheit nur geringen Kontakt zur rechten Szene, und zwar als Jugendsachbearbeiterin in Schleiz ab Mitte der 1990er-Jahre. Die Zeugin bestätigte mehrere Berührungspunkte zu Angehörigen der rechten Szene, welche sich insbesondere über ihren (jetzigen) Ehemann ergeben. So ist ihr beispielsweise Ronny W., ehemaliges Mitglied der Musikband „Vergeltung“, in den 1990er-Jahren Freund des späteren Trios und Freund von Ralf Wohlleben, als ein entfernter Verwandter ihres Mannes bekannt. Mehrere weitere der von ihr bestätigten Kontakte führen über Dritt-Bekanntschaften in das direkte Unterstützerumfeld des untergetauchten Trios. Inwieweit das dargestellte Personen- und Bekanntschaftsgeflecht zur rechten Szene im Zusammenhang mit dem Mord an Michèle Kiesewetter steht, bleibt für den Untersuchungsausschuss spekulativ.

2384

- 2385** Die Zeugin Wi. berichtete von weiteren, den Untersuchungsausschuss irritierenden Vorfällen, welche auf Rückfragen jedoch teilweise nur bruchstückhaft dargestellt wurden. So bestätigte die Zeugin, sie habe dem Zeugen Mi. We. per SMS mitgeteilt, ihre Aussage gegenüber dem BKA zu widerrufen, weil ihre Familie bedroht werde. Dies habe sie zwar dann doch nicht gemacht, habe aber ernsthaft darüber nachgedacht, um ihre Ruhe zu haben. Inhalte ihrer Vernehmung durch das BKA seien an die Presse gelangt, es habe mehrere Angriffe auf ihre Fahrzeuge und auf das Auto ihres Ehemannes gegeben. Nachdem ihre Ladung vor den Untersuchungsausschuss durch die Presse bekannt geworden sei, seien die Reifen ihres PKWs aufgeschlitzt worden. Die Zeugin verneinte, aus der rechten Szene oder aus dem Rockermilieu bedroht zu werden. Sie wisse auch nicht, wer etwas wegen ihrer Aussage beim BKA zu befürchten habe. Allerdings schilderte die Zeugin A. Wi. einen dubiosen Vorgang im Vorfeld ihrer Vernehmung durch das BKA. Sie sei von zwei bürgerlich gekleideten Herren mittleren Alters zu Hause aufgesucht worden, die ihr nahegelegt hätten, sich nicht so sehr zu erinnern. Diese beiden Herren hätten zwar Ausweise vorgezeigt, die Zeugin will diese aber nicht angeschaut haben, weil sie einfach ihre Ruhe haben wollen. Sie könne sich vorstellen, dass es sich um Mitarbeiter des Verfassungsschutzes gehandelt habe. Wie sie auf diese Annahme kam, teilte die Zeugin nicht mit. Einzelheiten hätten diese Personen nicht gesagt, sie habe sich aber vorstellen können, worum es gegangen sei. Diesen Bedrohungssachverhalt habe sie nicht angezeigt. Der Untersuchungsausschuss kann mit den vorliegenden Aktenkenntnissen weder bestätigen noch ausschließen, dass es einen derartigen Besuch einer Sicherheitsbehörde bei der Zeugin A. Wi. gegeben hat.
- 2386** Zum Thema Bedrohung gab die Zeugin A. Wi. noch an, sie könne zwar nicht sagen, ob Herr Mi. We. ebenfalls bedroht worden sei, sie habe aber empfunden, dass er Angst hatte, weil er auf der Dienststelle „*leichenblass*“ ausgesehen habe. Der Zeuge Mi. We. hingegen verneinte vor dem Untersuchungsausschuss, bedroht worden zu sein. Auch will die Zeugin A. Wi., in der Zeit, als sie noch mit dem Zeugen Mi. We. liiert war, eine Auseinandersetzung zwischen diesem und einer unbekannt Person aus der rechten Szene von Neuhaus am Rennweg mitbekommen haben. Woher die Zeugin wusste, dass die ihr unbekannt Person der rechten Szene zuzurechnen war, blieb unklar. Jedenfalls habe der Zeuge Mi. We. ihr gegenüber damals nichts zu diesem Vorfall erzählen wollen.
- 2387** In Bezug auf mögliche Motive für den Mord an Michèle Kiesewetter schilderte die Zeugin A. Wi. eine weitere Begebenheit, die sich Mitte/Ende 2006 am Ortseingang von Oberweißbach zugetragen haben soll. Dort habe es eine Auseinandersetzung gegeben, in die auch Michèle Kiesewetter hineingeraten sei. Zwei oder drei Autos seien beteiligt gewesen, das TLKA sei vor Ort gewesen. Am nächsten Tag habe ihr Michèle Kiesewetter davon berichtet. Sie sei

noch verstört gewesen und habe gefragt, ob ihr die Verwicklung in diese Auseinandersetzung dienstlich schaden könne. In den polizeilichen Lagemeldungen konnte die Zeugin nichts zu dem Vorfall finden. Auf ein entsprechendes Auskunftsersuchen des Untersuchungsausschusses übermittelte das TIM mit Schreiben vom 5. Mai 2014 (VL UA 5/1 – 613) eine Stellungnahme des TLKA, wonach keine Hinweise für polizeiliche Einsatzmaßnahmen des TLKA in Oberweißbach im Jahre 2006 hätten festgestellt werden können. Lediglich sei eine Veranstaltung der rechten Szene am 18. März 2006 in Lichtenhain/Oberweißbach aktenkundig, in deren Zusammenhang aber keine Störungen oder Straftaten bekannt geworden seien. Bei der Veranstaltung habe eine Person aus dem sozialen Umfeld Ralf Wohllebens eine Rolle gespielt. Die in Oberweißbach, Lichtenhain und den umliegenden Ortschaften bestehende rechte Szene, welche sich u. a. durch eine Vielzahl von Konzerten und mehreren Treffpunkten in der Region darstellen lässt, verfügte über Kontakte zum Trio bzw. dessen Unterstützer-Umfeld. So besaß D. F., Schwager des Ralf Wohlleben, den Gasthof „Zur Bergbahn“, in welchem mehrfach Veranstaltungen der Neonazi-Szene stattfanden. Inwieweit dies im Zusammenhang mit dem Mord an Michèle Kiesewetter steht, konnte nicht abschließend bearbeitet werden. Dem Untersuchungsausschuss war es aufgrund zeitlicher Rahmenbedingungen beispielsweise nicht möglich, die Verstrickungen von Neonazis, welche dem Thüringer Heimatschutz angehörten oder Teil des NSU-Unterstützernetzwerkes waren und mittlerweile in Baden-Württemberg leben, zu erörtern, geschweige denn, Kenntnisse Thüringer Sicherheitsbehörden dazu zu erfahren.

Bei der Beerdigung von Michèle Kiesewetter waren sowohl Thüringer als auch Baden-Württemberger Polizeibeamte für das Protokoll der Trauerfeier in Oberweißbach verantwortlich, der angehörte Zeuge Norbert **Deterding** an leitender Stelle. Der Zeuge Jörg **Dörfer** berichtete, dass es im Anschluss an die Trauerfeier zu verdeckten Maßnahmen zur Observation der Grabstelle u. a. an Geburts- und Todestagen gekommen sei. Die Gründe für die Observationsmaßnahmen konnten nicht abschließend geklärt werden.

2388

Dem Untersuchungsausschuss ist es in der für den Komplex „Mordfall an Michèle Kiesewetter“ zur Verfügung stehenden Zeit sowie den bisher zur Verfügung stehenden Akten nicht gelungen, Fragen zur möglichen Motivation des Mordes sowie zur Kenntnis Thüringer Sicherheitsbehörden aufzuklären.

2389

IV. Untersuchungskomplex: Ermittlungen zu den Banküberfällen am 7. September 2011 in Arnstadt und am 4. November 2011 in Eisenach sowie zum Tod von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos am 4. November 2011

2390 Aufgrund der Tatsache, dass dem Untersuchungsausschuss für diesen Komplex nur ein Tag zur Anhörung von Zeugen zur Verfügung stand, konnten die vielen offenen Fragen, die sich insbesondere zum Ablauf des 4. November 2011 stellen, nur angerissen werden. Dennoch zeigen sich auch hier Abweichungen gegenüber den standardisierten bzw. üblichen Ermittlungsmethoden.

1. Der erwartete Bankraub

2391 Die Zeugen PD Michael **Menzel** und EKHK Jürgen **Dressler** bezeugten übereinstimmend, dass aufgrund der Erkenntnisse über den Bankraub in Arnstadt und Ähnlichkeiten in der Begehungsweise mit unaufgeklärten Fällen in Sachsen damit gerechnet worden sei, dass die Täter im Vorfeld eines Wochenendes einen weiteren Bankraub nach ähnlichem Muster verüben könnten. Daraufhin seien Einsatzpläne erstellt und mehrere Kräfte zusammengezogen bzw. in Bereitschaft versetzt worden. Dies, so der Zeuge EKHK Jürgen **Dressler**, sei durchaus nachvollziehbar und erkläre, warum relativ schnell relativ viele Einsatzkräfte in Eisenach-Stregda vor Ort zugegen waren.

2392 Es erscheint dem Untersuchungsausschuss indessen nicht ohne weiteres nachvollziehbar, dass man aus Parallelen des Bankraubs in Arnstadt mit Taten im Raum Chemnitz schlussfolgerte, es werde zu einem weiteren Bankraub in Thüringen kommen. Plausibler wäre hier z. B. ein Tipp. Da eventuelle Aktenvorgänge zur Ableitung dieser These bzw. die vom Zeugen Dressler genannten Einsatzpläne dem Ausschuss nicht zur Verfügung standen und keine weiteren Zeugen hierzu befragt werden konnten, bleibt deshalb unklar, warum man umfangreiche logistische Vorbereitungen für einen weiteren Raubüberfall gerade im Bereich der PD Gotha getroffen hatte.

2. Das erste Eintreffen von Einsatzkräften in Eisenach-Stregda

2393 Wie bereits beim Banküberfall in Arnstadt gab es Hinweise, dass sich die Bankräuber per Fahrrad vom Tatort entfernt hatten. Da man aber laut Angaben des Zeugen M. Eh. in Arnstadt aus weiteren Indizien geschlussfolgert hatte, dass die Täter überregional aktiv seien, ging man davon aus, dass es ein Fluchtfahrzeug – etwa einen Kleintransporter – geben müsste, in den die Täter die Fahrräder verladen und nach dem Abwarten des üblichen Endes einer Ringfahndung versuchen würden, Eisenach zu verlassen.

Nachdem aufgrund des Hinweises eines Zeugen, der beobachtet hatte, wie zwei Männer zwei Fahrräder in ein Wohnmobil, dessen Kfz-Zeichen mit „V“ (für Vogtland) begann, verladen hätten und eilig davongefahren seien, angeordnet worden war, Ausschau nach einem derartigen Fahrzeug zu halten, entdeckten die Streifenbeamten F. Ma. und sein Kollege U. Sel. ein derartiges Fahrzeug geparkt in Eisenach-Stregda. In der Fahrerkabine war keine Person sichtbar, der dahinterliegende Wohnbereich war durch einen zugezogenen Vorhang oder eine Decke nicht einsehbar. Ebenso waren die Vorhänge der Fenster zugezogen. Die beiden Beamten erhielten nach ihrer Meldung des Fundes und des Kennzeichens per Funk die Mitteilung, dass das Fahrzeug auf eine Verleihfirma zugelassen sei, und nach ihren Angaben erst nach der Halterfeststellung per Funk die Anweisung, sich dem Wohnmobil vorsichtig anzunähern und von außen festzustellen, ob sich Personen im Wohnmobil befänden. Der Zeuge PHM U. Sel. gab an, man habe sich bereits zuvor auf dem Weg von Waltershausen nach Eisenach vorsorglich schussichere Westen angezogen.

2394

3. Drei Schüsse und Rauch

Die Zeugen POK F. Ma. und PHM U. Sel. berichteten, dass sie sich von vorne vorsichtig dem Wohnmobil annäherten. Sie hätten dann am Wohnmobil ein Geräusch wahrgenommen, das sich wie das Verschieben eines Stuhles angehört habe, wenn jemand aufstehe. Unmittelbar darauf sei ein Schuss gefallen, worauf beide sofort auf der anderen Straßenseite in Deckung gegangen seien und Meldung gemacht hätten. Diese Meldung bestätigte der Zeuge M. Eh., der sich als Pressesprecher in dem bei der PI Eisenach eingerichteten Einsatzraum befunden hat. Schon bevor der Zeuge Sel. seine Deckung hinter einem Papiercontainer erreicht hatte, sei ein zweiter Schuss zu hören gewesen. Nach dem zweiten Schuss sei dann eine kleine Pause eingetreten, bis ein dritter Schuss zu hören gewesen sei. Unmittelbar darauf sei durch die Dachluke dann bereits Rauch ausgetreten, der auf einen im Fahrzeug ausgebrochenen Brand schließen ließ. Daraufhin habe man über die Einsatzzentrale sofort die Feuerwehr angefordert.

2395

Auf Nachfrage nach den Schüssen gaben beide Zeugen an, dass es sich definitiv um drei Schüsse und nicht etwa nur um „Knallgeräusche“ gehandelt habe. Es sei auszuschließen, dass ein derartiges Geräusch etwa durch berstende Fenster des Wohnmobils entstanden sei, denn Plexiglasfenster würden bei einem Brand allenfalls schmelzen, nicht aber bersten. Die Glasfrontscheibe der Fahrerkabine sei unversehrt gewesen. Der Zeuge PHM U. Sel. gab an, sie hätten beobachtet, dass zeitgleich mit dem dritten Schuss ein Stück Dachisolierung weggefliegen sei. Der Zeuge präziserte seine Wahrnehmung dahin gehend, dass der erste

2396

Schuss sich anders als die beiden nachfolgenden angehört habe, er sei kleinkalibriger gewesen. Der Untersuchungsausschuss hat keinen Grund, an der Wahrnehmung der beiden angehörten Zeugen zu zweifeln, welche glaubwürdig von drei Schüssen berichteten. PHM U. Sel. bekräftigte dies durch sein als Jäger geschultes Gehör und der entsprechenden Kenntnis über die unterschiedlichen Laute beim Abschuss einer großkalibrigen und einer kleinkalibrigen Waffe. Aus welchen Gründen in dem schließlich angefertigten Abschlussbericht zum 4. November 2011 in Eisenach von zwei Schüssen die Rede ist, war weder für den Untersuchungsausschuss noch für die beiden angehörten Polizeibeamten nachvollziehbar. Dem Untersuchungsausschuss lagen keine Asservatenlisten der im Wohnwagen aufgefundenen Waffen bzw. Erkenntnisse zu deren Auswertung vor. Insofern war es dem Untersuchungsausschuss nicht möglich, die Divergenz zwischen den Aussagen der beiden Polizeibeamten und dem offiziellen Abschlussbericht aufzuheben, um eine abschließende Bewertung der Situation vorzunehmen.

2397 Den Eindruck, der erste Schuss habe ihnen gegolten, hatten beide Zeugen vor Ort nicht. Nach ihren Beobachtungen sei nicht nach außen, sondern im Wohnmobil geschossen worden. Der Zeuge PHM U. Sel. gab an, dass er später von der Vermutung erfahren habe, dass auf ihn und seinen Kollegen gezielt worden sei, Munition sei jedoch außerhalb des Wohnmobils nicht gefunden worden. Er habe dann später erfahren, dass die Spurensicherung einen Steckschuss in der A-Säule der Fahrerkabine gefunden habe. Davon steht allerdings nichts in den dem Ausschuss vorliegenden Akten.

4. Einsatz und Abzug der Feuerwehr

2398 Der Verlauf des Feuerwehreinsatzes ergibt sich aus dem Einsatzbericht der Feuerwehr Eisenach über den Brand des Wohnmobils, der dem Untersuchungsausschuss aus dem Bestand des TIM am Freitag vor dem Montag, an dem die Beweisaufnahme zum Komplex Eisenach durchgeführt wurde, überlassen wurde.

2399 Demnach wurde die Feuerwehr um 12:08 Uhr von der bei der PI Eisenach eingerichteten Einsatzstelle über den Ausbruch eines Brandes im Wohnmobil unterrichtet. Beim Eintreffen am Einsatzort wurde das Löschfahrzeug von der Polizei zum Wohnmobil durchgewunken. Um 12:19 Uhr wurde mit den Löscharbeiten begonnen. Das Fahrzeug brannte zu diesem Zeitpunkt stark aus dem Dach im vorderen Drittel. Erst im Verlauf des Löscheinsatzes wurde die Feuerwehr davon unterrichtet, dass

1. man sich vorsichtig verhalten solle, denn es habe eben noch „geknallt“;
2. das Fahrzeug eventuell im Zusammenhang mit einem Raubüberfall stehe;

3. man darauf achten solle, ob silberfarbige Fahrräder im Fahrzeug aufgefunden werden;
4. sich im Fahrzeug eventuell Personen befinden würden.

Nach dem von der Polizei erbetenen Öffnen der Eingangstür zum Wohnmobil wurden zwei Personen im Fahrzeug entdeckt. Der Einsatzleiter der Feuerwehr wurde daraufhin von der Polizei angewiesen, das Fahrzeug selbst nicht zu betreten und die noch ausstehenden restlichen Löscharbeiten auf das Nötigste zu begrenzen. Der Einsatzleiter der Feuerwehr wurde aufgefordert, das Fotografieren des Einsatzes zu Dokumentationszwecken der Feuerwehr einzustellen, die Kamera der Feuerwehr wurde herausverlangt und einbehalten. Über den Verbleib der Fotos bzw. deren Auswertung/Verwendung konnte keiner der angehörten Zeugen – auch nicht der Einsatzleiter – dem Untersuchungsausschuss Kenntnis geben. In den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten sind diese nicht enthalten. Nach der Beendigung des Löschvorgangs half die Feuerwehr der Polizei beim Anbringen von Abdeckplanen am beschädigten Wohnmobil und begleitete den Abtransport des Wohnmobils zur Großraumhalle des beauftragten Abschleppunternehmens. Ein weiterer Zutritt zum Fahrzeug zum Zweck der Brandnachschaue in der Halle des Abschleppunternehmens wurde der Feuerwehr verwehrt.

2400

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass die Feuerwehr vor der Annäherung an das Fahrzeug vor einer möglichen Gefahr durch Schusswaffengebrauch hätte gewarnt werden müssen und nicht erst nach dem Beginn des Löschvorganges. Die Feuerwehrleute wurden durch die verspätete Information gefährdet. Auch wenn die Polizei möglicherweise wegen des offenen Feuers davon ausging, dass von Personen im Fahrzeug keine Gefahr mehr ausgehen konnte, hätte sie dies mit dem Einsatzleiter der Feuerwehr vorab besprechen und ihm die Entscheidung, wann mit dem Löschvorgang ohne Gefährdung der Feuerwehrleute begonnen werden könne, überlassen müssen.

2401

Der Untersuchungsausschuss hörte zum Komplex „4. November 2011“ neben beteiligten Polizeibeamten den Journalisten M. Wi., welcher in Eisenach am Wohnmobil Filmaufnahmen anfertigte. Sowohl aus seinen Aussagen als auch aus seinem gefilmten und dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellten Material ergeben sich Fragen über die Abläufe und Einordnung der Situation in Eisenach. So stellte der Zeuge dar, dass die Situation vor Ort entspannt gewesen sei, er von 50 m Entfernung habe filmen können und Passanten bzw. Anwohner sich im später abgesperrten Bereich hätten frei bewegen können. Die vom Zeugen Wi. geschilderten Aussagen bestätigen sich durch sein dem Untersuchungsausschuss vorliegendes Filmmaterial. Dieses wurde weder durch das BKA oder den Generalbundesan-

2402

walt angefragt und beigezogen, genauso wenig sei er bisher vernommen worden. Dies stellt ein Versäumnis dar.

5. Spurensicherung und Spurengefährdung – der Abtransport des Wohnmobils in eine Halle

- 2403** Der Untersuchungsausschuss kommt zum Schluss, dass die Verbringung des Wohnmobils in eine Halle zum Zweck der Spurensicherung weder sinnvoll noch geboten gewesen ist. Für den Ausschuss ist offenkundig, dass die Spurenlage unter dem Transport zwangsläufig gelitten haben muss. Dies folgt nicht nur aus Erschütterungen bei der Fahrt, sondern auch daraus, dass das beschädigte Wohnmobil über eine Rampe mit einem Gefälle bzw. einer Steigung von 40 Grad auf den Sattelschlepper gezogen werden musste. Eine nach Angaben der Zeugen vor dem Abtransport erfolgte Fotodokumentation der Auffindesituation ersetzt keine direkte Spurensicherung.
- 2404** Es konnte von den Zeugen auch auf Nachfrage kein vergleichbarer Fall benannt werden, in dem eine derartige Verschiebung eines Ereignisorts stattgefunden hat. Die Spurensicherung hätte an Ort und Stelle erfolgen müssen und auch können. Der Umbau mit einem geeigneten Zelt und die Bereitstellung von Licht, ggf. auch Heizquellen, wäre, wie ansonsten üblich, auch hier möglich gewesen.
- 2405** Der Zeuge PD Michael **Menzel** konnte überdies keine überzeugende Begründung dafür geben, warum er, wie es im Einsatzprotokoll der Polizei festgehalten ist, bereits um 13:22 Uhr den Abschleppauftrag auslöste, obwohl er erst kurz davor in Stregda eingetroffen war. Da der Brand ausweislich des Feuerwehrberichts erst um 12:40 Uhr gelöscht war, erscheint ausgeschlossen, dass er diese Entscheidung erst, wie er aussagte, angesichts der komplizierten Spurenlage getroffen haben will. Der Zeuge PD Michael **Menzel** hat in seiner Vernehmung ausgesagt, er habe die Entscheidung, ob das Wohnmobil zur Spurensicherung an einen anderen Ort verbracht werden soll, auch mit der Tatortgruppe des TLKA abgewogen, die zu den Ermittlungen in Stregda hinzugezogen worden war. Dies kann nicht stimmen, denn die Tatortgruppe des TLKA ist ausweislich der Dokumentation des Polizeieinsatzes vom 4. November 2011 erst um 14:12 Uhr in Stregda eingetroffen, also erst eine Dreiviertelstunde nach der Erteilung des Abschleppauftrages. Ob der Zeuge diese Entscheidung allein oder in Absprache mit bzw. auf Anweisung von anderen Beteiligten getätigt hat, konnte durch den Untersuchungsausschuss nicht abschließend geklärt werden.

6. Die Identifizierung der Toten

Zum Zeitpunkt der Identifizierung gab es unterschiedlichste Aussagen von Zeugen im Untersuchungsausschuss. Uwe Mundlos soll laut Aussage des Zeugen EHKH Jürgen **Dressler** bereits am 4. November 2011 identifiziert gewesen sein, er habe einen entsprechenden Anruf seines Kollegen Nu. erhalten. Die SoKo erhielt laut Aussage des Zeugen Michael **Menzel** die Information zur Identifikation des Mundlos in der Nacht zum 5. November 2011 um 03:17 Uhr. Der Totenschein des Uwe Mundlos enthält den 4. November 2011 als Identifikationsdatum. Der Einsatzleiter Menzel hingegen erfuhr erst am Morgen des 5. November 2011 von der Identifizierung. Fest steht, dass Uwe Mundlos spätestens am 5. November 2011 identifiziert war. Schwieriger gestaltete sich die Feststellung über den Zeitpunkt der Identifizierung des Uwe Böhnhardt. So ist fraglich, wann es klar war bzw. sich abzeichnete, dass Uwe Böhnhardt der zweite Tote gewesen ist. Uwe Böhnhardt soll erst Tage später identifiziert worden sein, weil für ihn keine Fingerabdrücke gespeichert gewesen sein sollen. Das verwundert, da im Bericht der „Schäfer Kommission“ (Rn. 1223) festgestellt wird, dass beim BKA Fingerabdruckblätter sowohl von Mundlos als auch von Böhnhardt vorgelegen haben. Es ist nicht ersichtlich, warum das Datenblatt von Böhnhardt im November 2011 etwa durch Löschung nicht mehr vorhanden gewesen sein soll, obwohl Böhnhardt vor seinem Untertauchen rechtskräftig zu einer Haftstrafe verurteilt worden war.

2406

7. Die These vom Suizid

Der Zeuge PD Michael **Menzel** gab an, dass er am 5. November 2011 gegen 16:30 Uhr von der Rechtsmedizin die telefonische Nachricht erhalten habe, dass nach erster Begutachtung die im Wohnmobil aufgefundenen großkalibrigen Waffen vermutlich die Tatwaffen gewesen seien und „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ die Toten durch Suizid ums Leben gekommen seien. Bei der Leiche des Uwe Mundlos sei Ruß in der Lunge gefunden worden, bei der anderen Leiche nicht. Auf Vorhalt der schriftlichen Obduktionsberichte, die bestätigen, dass bei beiden Toten keinen Ruß in der Lunge hatten und auch keine Hinweise auf Rauchgasinhalation festgestellt wurden, meinte der Zeuge, er könne nur das wiedergeben, was man ihm damals gesagt habe und nicht wissen, ob es sich hierbei möglicherweise um einen Übermittlungsfehler gehandelt habe.

2407

Auch wenn die Arbeit der vom Zeugen Menzel zur Aufklärung der Vorfälle vom 4. November 2011 in Eisenach ins Leben gerufenen SoKo CAPRON nach wenigen Tagen durch Übernahme der Ermittlungen durch das BKA endete, ist doch erstaunlich, dass sich die falsche Behauptung, in der Lunge einer der Toten seien Rußspuren gefunden worden, bis zur Zeugenbefragung des Untersuchungsausschusses im März 2014 in der Öffentlichkeit gehal-

2408

ten hat, und dies immer als Nachweis dafür galt, dass einer erst den anderen erschossen, dann das Wohnmobil entzündet und anschließend Suizid begangen hat.

2409 Dass beide Toten vor ihrem Tod keinen Ruß und auch kein Rauchgas eingeatmet haben, wirft klassischerweise die Frage auf, ob der Brand nicht erst nach dem Tod der beiden und damit von einem Dritten gelegt wurde, der damit auch als Täter für die Tötungen in Betracht käme. Hierzu haben die Zeugen POK F. Ma. und PHM U. Sel. ausgesagt, eine dritte Person hätte nach den Schüssen und der Brandstiftung das Wohnmobil nicht mehr verlassen können, ohne von ihnen oder später eingetroffenen Einsatzkräften bemerkt zu werden. Die Zeugen Sel. und Meyer hatten jedoch auf der anderen Straßenseite Deckung gesucht und konnten daher die Tür, die auf der rechten Seite hinter der Fahrerkabine in den Wohnbereich des Wohnmobils führt, nicht einsehen. Der Zeuge POK F. Ma. führte aus, dass ein Dritter sich dennoch nicht unbemerkt aus dieser Tür hätte entfernen können, da sich direkt neben dieser Seite des Wohnmobils eine Baugrube befunden habe. Ein Dritter hätte deshalb nur nach vorne oder nach hinten weggehen können und wäre dann für sie sichtbar gewesen. Der Zeuge PD Michael **Menzel** hat von einer eingezäunten Baugrube gesprochen und behauptet, die Zeugen F. Ma. und Sel. hätten aus ihrer Position auch unter dem Wohnmobil durchschauen können und deshalb jemand Drittes auf jeden Fall gesehen.

2410 Die bis heute im Internet auffindbaren Aufnahmen von diesem Tag zeigen ebenso wie der dem Ausschuss vom Zeugen Wi. überlassene Film vom 4. November 2011, dass sich auf der rechten Seite des Wohnmobils ein breiter begehbare Grünstreifen befunden hat. Die „Einzäunung“ der Baugrube besteht aus einem einfachen Holzgatter, das kein wirkliches Hindernis darstellte. Die mit Bewuchs versehene Vertiefung verfügt über gut begehbare nicht zu steil abfallende Böschungen. Um, wie der Zeuge Michael **Menzel** meint, unter dem Wohnmobil hindurchschauen zu können, hätten die Streifenbeamten aus der Deckung kommen und sich auf den Boden legen müssen. Das haben beide verständlicherweise nicht getan und auch nicht behauptet. Mithin hätte ein Dritter sich vom Wohnmobil aus durchaus unbemerkt wegducken und durch die Senke wegbewegen können. Schließlich hat es auch einen Zeugenhinweis gegeben, nach dem eine verdächtige männliche Person an der Straße nach Mühlhausen versucht haben soll, ein Auto anzuhalten.

2411 Gegen die These vom Suizid spricht des Weiteren, dass sich Bönnhardt und Mundlos bei den ihnen mittlerweile zugeschrieben Banküberfällen und Morden immer als kaltblütig und gewaltbereit gezeigt haben. Im Wohnmobil wurde ein ganzes Waffenarsenal sichergestellt, darunter sogar eine Handgranate. Zudem wurde festgestellt, dass die beiden offenbar an diesem Tag auch den Polizeifunk abgehört haben. Ein Empfangsgerät fand sich ebenso im

Wohnmobil wie ein Zettel mit den zutreffenden Frequenzen. Ausweislich der Einsatzberichte war die Ringfahndung zugunsten der Suche nach dem verdächtigen Wohnmobil bereits vor dem Zeitpunkt aufgehoben worden, an dem das Wohnmobil in Stregda gefunden wurde. Damit hätte ein Zeitfenster bestanden, wie immer die Flucht anzutreten. Stattdessen müssten nach der Suizidthese die beiden abgewartet haben, bis man sie findet, um sich dann beim Herannahen von zwei Streifenpolizisten kampflös umzubringen.

Die dargestellten Fragen und Widersprüche sind aus Sicht des Untersuchungsausschusses nicht abschließend bearbeitet. Insbesondere wäre es aus Sicht des Untersuchungsausschusses notwendig, Sachverständige zu hören, die zu den Fragen der fehlenden Rußspuren in den Lungen der zwei Toten Stellung nehmen. Dem Untersuchungsausschuss fehlt für eine entsprechende Bewertung dieses irritierenden Faktes die notwendige Kompetenz.

2412

8. Weitere Ereignisse am 4. November 2011

Der angehörte Einsatzleiter PD Michael **Menzel** erklärte im Untersuchungsausschuss, dass er am 4. November 2011 angeordnet habe, den Informationsfluss zu unterbrechen, damit nicht für jeden bei der Polizei nachvollziehbar sei, wie der Stand der aktuellen Ermittlungen sei. Für den Untersuchungsausschuss erschließt sich der Grund der Informationsunterbrechung zum Zeitpunkt um 14:30 Uhr nicht, da zu diesem Zeitpunkt laut Aussage der Zeugen weder die beiden Toten identifiziert noch die Waffe Kiesewetter festgestellt worden war und insofern aus Sicht des Untersuchungsausschusses keine entsprechende Brisanz bestanden hat. Nach Feststellung der Waffe Kiesewetter wurde die zuständige SoKo Parkplatz, welche den Mord in Heilbronn bearbeitete, informiert und war ab dem 5. November 2011 in Thüringen in die Ermittlungen eingebunden. Der Untersuchungsausschuss konnte aus zeitlichen Gründen keinen der beteiligten Beamten aus Baden-Württemberg hören.

2413

9. Die Ereignisse am 5. November 2011

Die Angaben der Zeugen PD Michael **Menzel**, EKHK Jürgen **Dressler**, KHK Sven **Wunderlich** und Norbert **Wießner** zu den Abläufen am 5. November 2011 widersprechen sich, insbesondere zu den geführten Telefonaten, in Teilen. Der Untersuchungsausschuss konnte dies trotz intensiver Befragung nicht auflösen.

2414

10. Die Ereignisse am 6. November 2011

2415 Der Zeuge KHK Sven **Wunderlich** berichtete von der Fahrt nach Zwickau am 6. November 2011, um die Inhaberin eines im Wohnmobil in Eisenach aufgefundenen Handys festzustellen. Der Untersuchungsausschuss erkennt an, dass der Zeuge Wunderlich die Verbindung zwischen Eisenach und Zwickau feststellte und durch das Vorhalten des Fahndungsfotos manifestieren konnte, woraus schließlich entsprechende Handlungen abgeleitet wurden. Jedoch erschließt sich dem Untersuchungsausschuss nicht, wie die „Verfahrenssituation“ in Zwickau zustande gekommen sein kann, wodurch Herr Wunderlich zufällig in die Nähe der Frühlingsstraße gelangte. Zum einen liegt das Polizeipräsidium bzw. die Straße, in welcher die Handyinhaberin überprüft werden sollte, in einem anderen Stadtteil, zum anderen irritiert es den Untersuchungsausschuss, dass ein sächsischer Kollege ihm diesen Hinweis, man könne an der Frühlingsstraße stoppen, gegeben haben will und somit beim „Verfahren“ ein Ortskundiger bei Herrn Wunderlich im Auto saß.

11. Ereignisse nach dem 6. November 2011

2416 Am 7. November 2011 teilte der Zeuge Wießner dem damaligen Präsidenten des TLfV, Herrn Sippel, auf einem Symposium in Erfurt die Ereignisse in Eisenach sowie die ihm bis dahin bekannten Hintergründe mit. Am selben Tag fand eine Pressekonferenz des TIM statt, welche der Zeuge Menzel skeptisch einschätzte, da weder alle Personen abgeklärt, noch Maßnahmen beendet gewesen seien. Jedoch seien wohl Informationen an die Presse geflossen, sodass es die Notwendigkeit zur Durchführung gegeben habe. Am 8. November 2011 stellte sich Beate Zschäpe in Jena der Polizei, die Identifizierung fand durch den Zielfahnder Sven Wunderlich statt. Bis zum 16. November 2011 bestand die SoKo Capron weiter. Die am 19. November 2011 am Tatort in Eisenach stattgefundene Nachsuche zu weiteren Hülsen wurde nicht mehr durch diese durchgeführt. Die am 4. November 2011 getroffene Entscheidung der Abkehr vom Tatort- zum Täterprofil durch den Einsatzleiter Michael Menzel erscheint dem Untersuchungsausschuss plausibel. Ob jedoch in der Konsequenz alle in Folge getroffenen Maßnahmen richtig waren, konnte aufgrund diverser Faktoren nicht im Untersuchungsausschuss behandelt werden.

V. Untersuchungskomplex: Beweisaufnahme im Zusammenhang mit vermeintlicher Behinderung der Aufklärungsarbeit nach dem 4. November 2011

2417 In drei Fällen hatte der Untersuchungsausschuss im Rahmen seiner Tätigkeit Handlungen von Behörden und Ministerien im direkten Zusammenhang mit der parlamentarischen Aufklärung selbst zu prüfen.

Es kam der Verdacht auf, das TIM könnte versucht haben, Druck auf den Zeugen KHK Thomas Matczack auszuüben, der eine vom in den Akten niedergelegten Ablauf gänzlich abweichende Version der Garagendurchsuchungen und vor allem des Zeitpunktes des Verschwindens Uwe Bönnhardts an diesem Morgen schilderte. Denn unmittelbar nach Bekanntwerden dieser Schilderung entfaltete die Polizeiabteilung des TIM, hier namentlich vor allem der Zeuge Robert Ryczko, Aktivitäten. Dieser bestellte den nicht im Dienst befindlichen Herrn Matczack unmittelbar ins TIM ein, wo er im Beisein des Zeugen S. Tr. eine dienstliche Erklärung abgeben musste. Die Aussage des Zeugen S. Tr., Herr Matczack habe auf ihn glaubwürdig gewirkt, wie auch die eindringlichen Schilderungen des Zeugen Robert **Ryczko**, er habe verhindern wollen, dass anderweitig Einfluss auf Herrn Matczack genommen werde, haben diesen Verdacht jedoch in den Augen des Untersuchungsausschusses vollumfänglich entkräftet. Dies auch, weil der Zeuge Robert Ryczko die aus dessen Sicht abweichende Version des Herrn Matczack umgehend an die „Schäfer-Kommission“ weitergeleitet hat. Die späteren Relativierungen seiner Aussage durch den Zeugen KHK Thomas Matczack selbst werden weniger in der Intervention des TIM, denn in dem Umstand begründet sein, mit seiner Schilderung allein unter den damals Beteiligten zu sein.

Ein weiterer Verdachtsfall ergab sich aus einer Äußerung des Zeugen KHM Mario **Melzer** vor dem Untersuchungsausschuss, Herr Wunderlich habe ihm im November 2011 mitgeteilt, im TLKA würde eine Sortierung der zum Sachverhalt aufgefundenen Akten vorgenommen. Es stand im Raum, dass hierbei Aktenbestandteile manipuliert oder entfernt worden sein könnten. Die hierzu vorgenommene eingehende Befragung des Zeugen EKHK Jürgen Dressler vermochte diesen Verdacht zwar nicht völlig zu entkräften, lieferte jedoch auch keine Anhaltspunkte für eine erfolgte Manipulation. So vermochte der Zeuge überzeugend darzulegen, wie, durch wen und aus welchen Gründen eine Arbeit mit den Akten im November 2011 erfolgte. Allerdings trat dabei ebenfalls zutage, dass eine Paginierung der Akten bei der Aufarbeitung nicht erfolgte. Ebenfalls fand eine laufende Kontrolle der Vollständigkeit bei Ausgabe und Rückgabe der Akten nicht statt. Eine beabsichtigte oder auch unbeabsichtigte Veränderung der Akten im November 2011 kann also nicht gänzlich ausgeschlossen werden auch wenn sich hierfür keine Belege ergeben haben. Ein hierzu durch die Landesregierung vorgelegter Prüfbericht der Stabsstelle Innenrevision enthielt ebenfalls keine Belege für eine irreguläre Aktenvernichtung, wohl aber zu einer turnusmäßigen Aktenvernichtung beim TLKA im März 2012, bei der aber nach Versicherung des TLKA keine Akten aus dem Bereich Rechts vernichtet worden sein sollen.²⁶⁴

²⁶⁴ Vgl. Rn. 120 (siehe Band I).

2420 Ein drittes Mal sah sich der Untersuchungsausschuss mit dem Verdacht der Behinderung der Aufklärungsarbeit im Zusammenhang mit dem in den Medien gegen den amtierenden Präsidenten des TLKA Werner Jakstat erhobenen Vorwurf, er habe 2003 Fahndungsmaßnahmen behindert, konfrontiert. Dieser beruhte auf einer den Medien vorliegenden eidesstattlichen Versicherung eines mutmaßlich damals beteiligten Polizeibeamten, dessen Identität allerdings nach wie vor unbekannt ist. Im Rahmen einer Personal- und Dienstversammlung beim TLKA im Dezember 2013 äußerte sich der Innenminister Jörg Geibert in seiner Ansprache zu diesem Vorgang. Da zugleich dienstliche Erklärungen der 2003 eingesetzten Polizeibeamten abgefordert wurden und eine Befassung des Untersuchungsausschusses mit diesem Sachverhalt absehbar bevorstand, war eine versuchte Beeinflussung der potenziellen Zeugen durch die Ministerrede nicht auszuschließen. Die hierzu gehörten Zeugen, Herr Werner **Jakstat** und Innenminister Jörg **Geibert**, bestritten eine derartige Intention der Rede. Allerdings räumten beide auch ein, der Minister habe seine Empörung über die anonyme und über die Medien gespielte Anschuldigung deutlich zum Ausdruck gebracht und sich in dieser Sache auch hinter den Präsidenten des TLKA gestellt. Die gleichsam anonym an den Untersuchungsausschuss herangetragene angeblich drastische Wortwahl wollte der Zeuge Jörg Geibert so nicht bestätigen und wies entsprechende Vorhalte entschieden zurück. Da dem Untersuchungsausschuss besagte Vorwürfe lediglich anonym vorlagen, konnte deren Wahrheitsgehalt in Ermangelung anderer Beweismittel nicht weiter überprüft werden, sodass hier eine vollumfängliche Aufklärung nicht gelungen ist. Das Agieren des Innenministers in dieser Angelegenheit erscheint zwar verständlich, jedoch in Bezug auf das Aufklärungsinteresse des Ausschusses als nicht besonders glücklich.

2421 Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass sich der Verdacht in keinem der vom Untersuchungsausschuss geprüften Fälle erhärten ließ, allerdings letzte Zweifel in einigen Fällen zumindest auch nicht völlig ausgeräumt wurden. Auch im Zusammenhang mit der in Teilen zögerlichen Zurverfügungstellung von Unterlagen in der Anfangsphase der Ausschussarbeit sowie dem für den Untersuchungsausschuss nicht immer durchschaubaren Agieren der „AG Kommission“ war sich der Untersuchungsausschuss hinsichtlich des umfassenden Aufklärungsinteresses zumindest von Teilen der Landesregierung und ihr nachgeordneter Behörden nicht immer gewiss. Für ein organisiertes und fortgesetztes Hintertreiben der Ausschussarbeit ergaben sich jedoch keine Anhaltspunkte. Vielmehr bleibt festzustellen, dass insbesondere das Innen- und Justizministerium mit großem Aufwand und spätestens seit Sommer 2012 auch mit der gebotenen Eile in den meisten Fällen Anfragen und Aktenvorlagebegehren des Untersuchungsausschusses nachkamen. Welche Gründe es gegeben haben mag, in Einzelfällen von diesem Grundsatz abzuweichen und anders zu verfahren, entzieht sich der Kenntnis des Untersuchungsausschusses.

D. Beantwortung der Untersuchungsfragen

A. I. 1.: ob und in welchem Umfang die Gefahr der Bildung militanter rechtsextremer Strukturen in Thüringen durch die Landesregierung falsch eingeschätzt wurde und somit deren Herausbildung begünstigt wurde

Die Herausbildung militanter rechtsextremistischer Strukturen wurde kaum gesehen bzw. nicht richtig bewertet und unterschätzt. Stattdessen gab es in Teilen der Gesellschaft, bei politisch Verantwortlichen sowie bei kommunalen und Landesbehörden eine verhängnisvolle Tendenz zur Verharmlosung und Entpolitisierung rechter Aktivitäten. Rechts und Links wurden im Wege der ideologischen Extremismuskonzeption pauschal gleichgesetzt und Widerstand gegen rechte Umtriebe vielfach als „Kehrseite der selben Medaille“ und „Nestbeschmutzung“ diskreditiert. In den 1990er-Jahren erfolgte eine Fokussierung auf Demonstrationen und Rechtsrock-Konzerte, die man insbesondere auch wegen der Negativwirkung für das Ansehen Thüringens zurückdrängen wollte. Die lokale Verankerung der neonazistischen Strukturen, die Konzeptionen zur Schaffung „national befreiter Zonen“ sowie die hohe Gewaltbereitschaft bis hin zum Einsatz terroristischer Mittel blieben dagegen unterbelichtet.²⁶⁵ Das Strukturermittlungsverfahren nach § 129 StGB gegen den Thüringer Heimatschutz fand keine ausreichende Beachtung.²⁶⁶ Im Bereich der Justiz erfolgten zwar Verurteilungen wegen rechtsgerichteter Straftaten, Tino Brandt entging jedoch trotz zahlreicher gegen ihn geführter Strafverfahren einer Verurteilung. Die zunehmende Radikalisierung rechtsextremer Strukturen wurde nicht erkannt, folglich wurde auch politisch nicht ausreichend gegengesteuert.

2422

A. I. 2.: ob und in welchem Maße Thüringer Sicherheitsbehörden an Gründung und Aufbau sowie der Unterstützung rechtsextremer Strukturen in Thüringen, beispielsweise der „Anti-Antifa Ostthüringen“ als Vorläufer des „Thüringer Heimatschutzes“, durch den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und verdeckten Ermittlern beteiligt waren, diese beförderten oder durch Unterlassen geeigneter Maßnahmen duldeten und eingesetzte V-Personen und verdeckte Ermittler an der Durchführung oder Vorbereitung von Straftaten sowie Aktivitäten, die sich gegen das Grundgesetz richteten, beteiligt waren oder diese begünstigten

Für die gezielte Gründung oder den Aufbau von Strukturen der extremen Rechten konnte der Untersuchungsausschuss keine Belege finden. Allerdings gibt es hinreichend Gründe, von einer mittelbaren Unterstützung und Begünstigung derartiger Strukturen durch das TLfV zu sprechen. So wurden an Tino Brandt als V-Mann des TLfV neben Sachmitteln übermäßig

2423

²⁶⁵ Vgl. Rn. 2008.

²⁶⁶ Vgl. Rn. 2110.

hohe Prämien ausgereicht und dieser so in die Lage versetzt, Geld- und Sachmittel in den Aufbau und das Funktionieren des Thüringer Heimatschutzes (THS) zu stecken sowie Reisen, Propagandamaterialien und Aktionen zu finanzieren. Aber auch andere Organisationen mit extrem rechtem Hintergrund dürften von der V-Mann-Tätigkeit ihrer Führungspersonen profitiert haben. So steht beispielsweise zu vermuten, dass der V-Mann Marcel Degner als Sektionsleiter einen ähnlichen Einfluss auf die Aktivitäten des Thüringer „Blood&Honour“-Netzwerkes genommen hat. Es gab eine Vielzahl von Ermittlungsverfahren gegen Tino Brandt, die ergebnislos verliefen. Mindestens eine versuchte Einflussnahme auf ein solches Ermittlungsverfahren durch das TLfV ist zur Überzeugung des Ausschusses nachgewiesen.²⁶⁷ Der Untersuchungsausschuss ist zudem zu dem Schluss gelangt, dass Tino Brandt von gegen ihn gerichteten Ermittlungsmaßnahmen – von wem auch immer – gewarnt worden ist und insoweit eine Strafvereitelung zu seinen Gunsten erfolgt ist.²⁶⁸ Auch bei dem überwiegenden Teil der anderen V-Männer und Gewährspersonen ist zu konstatieren, dass es sich um Straftäter handelte, die zum Teil auch während ihres Einsatzes Straftaten verübten. Dass auch Marcel Degner und andere mittlerweile bekannte Quellen des TLfV bei der Begehung von Straftaten als V-Leute außerhalb ihrer Alimentierung mittelbar unterstützt oder in anderer Weise begünstigt wurden, konnte der Untersuchungsausschuss weder belegen noch zweifelsfrei ausschließen.

A. I. 3.: ob und in welchem Umfang Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden und die mit ihnen zusammenarbeitenden Personen (so genannte menschliche Quellen) sowie die zuständigen Ministerien die ihnen gesetzlich übertragenen Befugnisse überschritten haben und/oder bei dem Einsatz, beim Führen und Beaufsichtigen von V-Personen bzw. verdeckten Ermittlern oder sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beobachtung rechtsextremer Strukturen und mit der Verfolgung und Aufklärung von durch diese begangenen Straftaten gegen Rechtsvorschriften verstoßen haben

2424 Mit dem Einsatz und der umfangreichen Bezahlung von Tino Brandt als V-Mann und Top-Quelle trotz dessen führender Rolle beim Aufbau des THS verstieß das TLfV gegen bereits damals geltende Grundsätze der V-Mann-Werbung und -Führung. Tino Brandt hat eine regelwidrig hohe Alimentierung erhalten, die ihm eine erhebliche materielle Unterstützung des THS ermöglichte.²⁶⁹ Als ebenfalls klar regelwidrig hat der Untersuchungsausschuss den Einsatz von Marcel Degner als V-Mann bewertet, der Thüringer Sektionschef der später verbotenen Organisation „Blood&Honour“ gewesen ist.²⁷⁰ Der Fall der versuchten Anwer-

²⁶⁷ Vgl. Rn. 2055.

²⁶⁸ Vgl. Rn. 2052ff.

²⁶⁹ Vgl. Rn. 2042ff.

²⁷⁰ Vgl. Rn. 2064, 2071.

bung und Führung von Juliane Walther als Gewährsperson war regelwidrig, da versucht wurde, sie zu einem stärkeren Engagement in der rechtsextremen Szene zu drängen, das bis dato gar nicht vorlag. Auch hätte eine Ansprache einer weiblichen Person nach den bestehenden Regeln durch eine Frau erfolgen müssen.²⁷¹ Ebenso war die Ansprache des wegen Gewalttaten vorbestraften Andreas Rachhausen als Gewährsperson regelwidrig.²⁷² Bei all dem durfte sich das TLfV nicht auf fehlende Vorgaben berufen, weil bereits die allgemeinen Grundsätze, wie sie dem Leitfaden der Schule für Verfassungsschutz zu entnehmen sind, nicht eingehalten wurden.

A. I. 4.: ob und inwiefern Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden und die mit ihnen zusammenarbeitenden Personen (so genannte menschliche Quellen) sowie die zuständigen Ministerien rechtsextreme Strukturen und Personen mangelhaft beobachtet und unzureichend strafrechtlich oder im Rahmen der Gefahrenabwehr gegen sie ermittelt und damit insbesondere die Entstehung des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ ermöglicht oder begünstigt haben

Das TLfV vertraute im Wesentlichen auf die Angaben seiner einzigen und angeblichen „Top-Quelle“ Tino Brandt. Eine Überprüfung der Nachrichten-Ehrlichkeit dieser Quelle war insoweit nur begrenzt gewährleistet. Es lag daher letztlich im Belieben der Quelle, welches Wissen sie dem TLfV verkauft hat und welches nicht. Tino Brandt war im Bereich Hof/Saalfeld/Rudolstadt aktiv, und daher gar nicht in der Lage, tiefergehende Erkenntnisse aus dem Bereich Jena als weiterem Schwerpunkt rechtsextremistischer Aktivitäten zu liefern. Dieser Raum, aus dem das spätere Trio stammte, blieb unbeobachtet. Die lokalen Staatsschutzdezernate der Thüringer Polizei verfügten bereits früh über ausführliche Erkenntnisse, so auch zum Bereich Jena. Bezweifelt werden muss jedoch, dass dieses Wissen für Strafverfolgung und Gefahrenabwehr hinreichend genutzt wurde. Seitens der Polizei erfolgte schon früh in den 1990er-Jahren eine Bündelung der Strafermittlungen bei der sog. SoKo REX im TLKA. Diese führte eine Vielzahl von Ermittlungen u. a. auch ein Strukturermittlungsverfahren gegen den THS wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wurde diese SoKo jedoch 1997 aufgelöst und durch die EG TEX ersetzt, welche mit deutlich weniger Personal ein größeres Themenfeld bearbeiten musste und entsprechend nicht in der Lage war, in gleicher Weise Straftaten der rechten Szene zentral zu bearbeiten. Symptomatisch dafür war die ohne weitere Ermittlungen erfolgte Einstellung des Strukturermittlungsverfahrens im Herbst 1997, obwohl weiterhin erhebliche Straftaten aus dem Umfeld des THS begangen wurden. Zu bemängeln ist auch, dass aufgrund offenbar sehr hoher Einstellungsquoten oder überlanger Verfahrensdauer

2425

²⁷¹ Vgl. Rn. 2265.

²⁷² Vgl. Rn. 2267.

eine effektive Strafverfolgung nur bedingt gewährleistet war. Verwiesen sei hier nur beispielhaft auf die hohe Zahl eingestellter Verfahren gegen Tino Brandt. Die Auswertung der Zusammenarbeit zwischen TLfV und Staatsanwaltschaft ergab, dass der Austausch einseitig zugunsten des TLfV als „Einbahnstraße“ erfolgte und offenkundig das Mantra des Quellenschutzes einer effektiven Strafverfolgung vorging. Jedoch werteten die Ermittlungsbehörden eigene polizeiliche Erkenntnisse ebenfalls nur unzureichend aus und verfolgten erfolgversprechende eigene Fahndungsansätze aus Gründen, die nicht ersichtlich und bisher auch nicht aufgeklärt worden sind, auch selbst nicht oder nicht ausreichend weiter.

A. I. 5.: ob und in welchem Maße unter Beachtung der den Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden tatsächlich vorliegenden Erkenntnisse bzw. Erkenntnisse, die erlangt hätten werden können, über Aufenthalt, Aktivitäten und Straftaten durch Handeln oder Unterlassen Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden und der mit ihnen zusammenarbeitenden Personen (so genannte menschliche Quellen) Straftaten, die dem „Nationalsozialistischen Untergrund“ sowie dessen Unterstützern zugerechnet werden, ermöglicht, begünstigt oder erleichtert wurden

2426 Die im Anschluss an die sog. Garagendurchsuchung und das Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe durchgeführte Fahndung nach den Untergetauchten ist in einem so erschreckenden Ausmaß von Desinformation, fehlerhafter Organisation, Abweichungen von üblichem Vorgehen und Versäumnissen bei der Verfolgung erfolgversprechender Hinweise und Spuren durchsetzt, dass es dem Ausschuss nicht mehr vertretbar erscheint, hier nur von „unglücklichen Umständen“, „Pannen“ oder „Fehlern“, wie sie natürlicherweise auch bei besten Vorsätzen nie ausgeschlossen werden können, zu sprechen. Im günstigsten Fall steht hinter dem festgestellten umfassenden Versagen vieler Akteure schlichtes Desinteresse am Auffinden der drei Gesuchten im Vergleich zu anderen Aufgaben, die den damals Handelnden möglicherweise tagesaktuell wichtiger erschienen. Die Häufung falscher oder nicht getroffener Entscheidungen und die Nichtbeachtung einfacher Standards lassen aber auch den Verdacht gezielter Sabotage und des bewussten Hintertreibens eines Auffindens der Flüchtigen zu. Die Geschichte der von 1998 bis 2003 von allen daran Beteiligten betriebenen bzw. nicht betriebenen Fahndung ist im Zusammenhang betrachtet ein einziges Desaster. Dies lässt sich an folgenden nur als besonders eklatant herausgehobenen Schlaglichtern verdeutlichen:

- 2427**
1. Bei der Garagendurchsuchung am 26. Januar 1998 lässt man Uwe Böhnhardt nach dem Fund von Sprengstoff unbehelligt ziehen. Mit der Suche nach den drei Verdächtigen wird erst sechs Stunden nach dem Sprengstoff-Fund begonnen.

2. Es erfolgt eine rechts- und sachwidrige Aufteilung der Fahndung zwischen TLKA-Zielfahndung und TlfV. Die Zielfahnder, die keine Strukturkenntnisse in der rechten Szene haben und trotz ausdrücklicher Bitte auch nicht vermittelt bekommen, sollen im familiären Umfeld suchen, der Verfassungsschutz in der rechtsextremen Szene.
3. Das TlfV lässt das TLKA zunächst wissen, die Flüchtigen seien auf dem Weg nach oder schon in Belgien mit dem Ziel USA. Die Genese dieses (falschen) Hinweises wird nie geklärt.
4. Die bei der Durchsuchung der Garage Nr. 5, in der die Rohrbomben und der Sprengstoff aufgefunden wurden, sichergestellte „Garagenliste“, in der Kontaktpersonen des Trios mit Namen und Anschriften und Telefonnummern verzeichnet sind und die nach heutigem Wissen die Fluchthelfer (sowie einige V-Leute verschiedener Ämter) enthält, bleibt den Zielfahndern unbekannt. Erst 2011 taucht sie in neu zusammengestellten Akten wieder auf.
5. Aus TKÜ-Maßnahmen des TLKA ergibt sich im April 1998 der Hinweis, dass „Ralf“ sich an einem Treffpunkt einfinden und „viel Geld“ und Kleidung bei „Bönis Eltern“ abholen soll. Der vermutlich mit Ralf gemeinte Ralf Wohlleben wird daraufhin an einem einzigen Tag (ohne Erfolg) für fünf Stunden observiert. Die nächste Observation erfolgte erst wieder im August 1999.
6. Von den nach einer Fahndung in „Kripo-Live“ am 22. Februar 1998 eingehenden Hinweisen werden drei nicht weiter verfolgt, darunter der, dass die Flüchtigen aktuell ein Auto des Ralf Wohlleben benutzen würden.
7. Eine Videoaufnahme vom 11. Februar 1998, die eine unbekannte Person zeigt, die vom Konto des Uwe Bönnhardt an einem Geldautomat 1.800,- DM abhebt, ist nicht Bestandteil der „Kripo-live“-Sendung, auch nicht bei der Wiederholung im Mai.
8. Im September 1998 erreicht das TLKA der Hinweis, drei Rechte – zwei Männer und eine Frau – seien im Raum Chemnitz untergetaucht. Ein möglicher Zeuge hierfür wird erst acht Monate später im Mai 1999 befragt.
9. Der Brandenburger V-Mann „Piatto“ meldet seinem Dienst am 9. September 1998, Jan Werner solle die Drei mit Waffen versorgen. Die vernommenen Beamten des TLKA bestreiten, mündlich hierüber in Kenntnis gesetzt worden zu sein. Tatsächlich hätte ein derartiger Hinweis zwingend schriftlich an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden müssen.
10. Bei der Observation einer Wohnung in Chemnitz unter Beteiligung des TlfV wird am 6. Mai 2000 ein Besucher beobachtet, der Ähnlichkeit mit Uwe Bönnhardt aufweisen soll. Ein Zugriff unterbleibt jedoch. Kenntnis hiervon erhält das TLKA erst am 15. Mai 2000. Ein Foto des Besuchers wird erst am 30. Mai 2000 mit der Bitte um Identitätsfeststellung an das BKA weitergeleitet. Das BKA nimmt nach Begutachtung des

Bildmaterials an, dass Uwe Bönnhardt und der Besucher vom 6. Mai 2000 identisch sind.

11. Eine Quelle des TLfV teilt im April 2001 mit, Ralf Wohlleben habe gesagt, dass die Drei jetzt kein Geld mehr bräuchten, weil sie schon „so viele Aktionen“ gemacht hätten, die aber der Fragesteller zum Eigenschutz nicht wissen solle. Diese Information erreicht das TLKA nicht. Verbindungen zu unaufgeklärten Banküberfällen werden nicht erwogen.

12. Hinweisen, dass Mundlos (2002) und Bönnhardt (2003) in Jena gesehen worden sein sollen, wird vom TLKA nicht ernsthaft nachgegangen.

2428 Aufgrund der Nichtverarbeitung wichtiger Informationen und der Nichtverfolgung zahlreicher Fahndungsansätze wurden die drei Flüchtigen nicht gefasst, die sich aufdrängende Verbindung zur Vorbereitung und Begehung schwerer Straftaten nicht erkannt und damit auch vorschnell im Juni 2003 die Fahndung aufgrund eingetretener Verfolgungsverjährung hinsichtlich des Vorwurfs (nur) der Vorbereitung eines Sprengstoffverbrechens beendet.

A. I. 6.: ob und in welchem Maße durch Handeln oder Unterlassen Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden und mit ihnen zusammenarbeitender Personen (so genannte menschliche Quellen) die Aufklärung und Verfolgung von dem „Nationalsozialistischen Untergrund“ sowie dessen Unterstützern und seiner Netzwerke zugerechneten Straftaten ver- oder behindert worden ist

2429 Auf die vorstehende Antwort unter A. I. 5. wird verwiesen. Die vermutete Behinderung der Fahndung durch direkte Verbindungen des TLfV zu den Gesuchten oder deren Umfeld war nicht nur Gegenstand des mittlerweile öffentlich schon oft zitierten Vermerks des Zielfahnders Wunderlich vom 14. Februar 2001,²⁷³ sondern auch von Gesprächen in den jeweiligen Behörden, einer schriftlichen Anfrage des seinerzeit Leitenden Oberstaatsanwalts der Staatsanwaltschaft Gera an das TLfV und Gegenstand eines Gesprächs zwischen den Staatssekretären des TJM und des TIM. Fest steht, dass durch die sachwidrige direkte Einbindung des TLfV in die Suche nach den Flüchtigen dem TLfV jede Möglichkeit eröffnet wurde, eine übersteigerte Vorstellung von Quellenschutz umzusetzen. Mit der Zurückhaltung wichtiger Informationen, die die Ermittlung des Aufenthalts der Flüchtigen hätten voranbringen können und deren Verbindungen zur Vorbereitung und Durchführung von Banküberfällen nahegelegt hätten, hat das TLfV zumindest mittelbar die Flüchtigen geschützt, auch wenn es keinen Hinweis auf eine direkte Verbindung zum NSU oder gar eine V-Mann-Eigenschaft eines der NSU-Mitglieder gibt. Erkenntnisse darüber, dass das TLfV über seine

²⁷³ Vgl. Rn. 1327.

Quellen konkrete Hinweise zu den dem NSU heute zur Last gelegten Taten erhalten hat, sind dem Untersuchungsausschuss nicht bekannt geworden.

A. I. 7.: ob alle rechtlichen und tatsächlich vorhandenen Möglichkeiten und Verpflichtungen zur Aufklärung und damit Verhinderung von Straftaten durch Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden in dem erforderlichen Maße umgesetzt wurden

Nein. Das TLKA hat die Suche nach den Flüchtigen der Zielfahndungseinheit und dem TLfV überlassen und in seiner Abteilung Staatsschutz pflichtwidrig weder die Ergebnisse und Erkenntnisse zusammengeführt noch die erforderlichen Bewertungen vorgenommen. Die Staatsanwaltschaft hat ihre Sachleitungsbefugnis ebenfalls nur rudimentär ausgeübt und sich nur an Einzelmaßnahmen beteiligt. Eine kontinuierliche Begleitung und gemeinsame Fortführung von Ermittlungen blieb aus. Dies erklärt, warum immer nur sporadisch am Fall gearbeitet wurde.

2430

A. I. 8.: ob und inwieweit Unzulänglichkeiten in der Organisationsstruktur, bei der Ausübung der den Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden übertragenen Befugnisse, im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht sowie im Rahmen eines rechtlich gebotenen und zulässigen Informationsaustausches untereinander dazu beigetragen haben, dass sich militante und terroristische rechtsextreme Strukturen herausbilden konnten, dass aus diesem Milieu Straftaten begangen wurden sowie Maßnahmen der Zielfahndung nach Mitgliedern des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ erfolglos blieben

Das Fiasko im Fall des NSU geht weniger auf Organisationsmängel, sondern wesentlich darauf zurück, dass die nicht erst mit dem Sprengstofffund zutage getretene wachsende Gewaltbereitschaft der militanten rechten Szene massiv unterschätzt und sowohl politisch als auch gesellschaftlich nicht die erforderliche Priorität einnahm. In der Folge wurden Ermittlungen und Fahndung nicht wirklich zielführend betrieben und zudem vom Eigeninteresse des TLfV am Quellenschutz unterminiert. Festzuhalten ist aber auch, dass die Fahndung nicht nur an unzulässig zurückgehaltenen Informationen des TLfV gescheitert ist, sondern dass das TLKA und die Staatsanwaltschaft nachweislich ihre eigenen Aufgaben und Befugnisse nicht hinreichend wahrgenommen haben und das TLKA eigene Erkenntnisse nicht mit Nachdruck verfolgt hat. Hinsichtlich der Dienst- und Fachaufsicht im TIM über das TLfV muss zumindest bis zum Jahr 2000 konstatiert werden, dass diese faktisch nicht existiert hat. Weder die eigenständigen Maßnahmen des TLfV in Bezug auf das Trio noch die im „Gasser-Bericht“ anschaulich dargestellten Missstände im TLfV, die auch Einfluss auf die Arbeitswei-

2431

se des Amtes genommen haben, wurden von der Dienst- und Fachaufsicht bemerkt, geschweige denn in irgendeiner Form auf das TLfV diesbezüglich eingewirkt. Auch in Bezug auf die Fahndung des TLKA ist kein Tätigwerden der Dienst- und Fachaufsicht im TIM abseits der Aufarbeitung der Garagendurchsuchung feststellbar. Lediglich im Bereich der Staatsanwaltschaft gab es in einigen Fällen auf Ebene der Generalstaatsanwaltschaft und des Justizministeriums nachweisbare Aktivitäten im Zusammenhang mit den durch die StA Gera gefertigten Berichten in dieser Angelegenheit.

A. I. 9.: ob und in welchem Umfang Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden Kenntnis darüber hatten, dass Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Mitgliedern rechtsextremer Strukturen in Thüringen nachrichtendienstlich zusammenarbeiteten oder diese unterstützten und wie durch Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden mit diesen Kenntnissen umgegangen wurde

2432 Spätestens mit der Enttarnung Tino Brandts und Marcel Degners muss Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden bekannt gewesen sein, dass Quellen im rechtsextremen Bereich geführt wurden. Dass diese vom TLfV gegenüber anderen Behörden nicht individuell bekannt gegeben wurden, ist selbstverständlich. Für Kenntnisse über die „Operation Rennsteig“ und weitere durch BfV und MAD durchgeführte Operationen gibt es abseits der Benachrichtigungen an und Beteiligungen des TLfV keine Anhaltspunkte.

A. I. 10.: ob und inwieweit Unzulänglichkeiten in der rechtlich gebotenen und zulässigen Zusammenarbeit zwischen Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden und Behörden des Bundes und der Länder, einschließlich im Ausland, mit dazu beigetragen haben, dass sich militante und terroristische rechtsextreme Strukturen herausbilden konnten und aus diesem Milieu heraus Straftaten begangen wurden sowie Maßnahmen der Zielfahndung nach Mitgliedern des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ erfolglos blieben

2433 Wie bereits dargestellt, ist das TLfV der Verpflichtung zur Übermittlung bestimmter Erkenntnisse, auch solcher aus dem oder in den Verbund der Landesämter und an das BfV, nicht oder nur teilweise nachgekommen. Das TLKA scheint demgegenüber keine Erkenntnisse zurückgehalten zu haben. Das BKA wurde nicht beteiligt bzw. gibt es keine Hinweise darauf, dass das BKA eigene Erkenntnisse zum Trio übermittelt hätte. Es mischte sich auch nicht ein, wo es aufgrund bundesweiter Erkenntnisse über die zunehmende Radikalisierung im Bereich Rechtsextremismus evtl. geboten gewesen wäre. Allerdings führte der Generalbundesanwalt beim BGH (GBA) ein Prüfverfahren 3 ARP 32/98 „zum Anfangsverdacht der

Bildung einer terroristischen Vereinigung“ unter Beteiligung des BKA. Hierfür erfolgten Zuarbeiten der StA Gera und des TLKA, die insbesondere unter Bezugnahme auf die fehlende Gruppenstruktur mitursächlich für die Entscheidung des GBA gewesen sein dürften, die Ermittlungen nicht an sich zu ziehen.

B. I. 1.: Über welche Informationen verfügte das TLfV über Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe durch die Beobachtung des „Thüringer Heimatschutzes“ (früher: „Anti-Antifa Ostthüringen“) und der NPD seit dem Jahr 1994?

Diverse Informationen über Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe waren dem TLfV über seine Quelle Tino Brandt spätestens ab dem Jahr 1995 bekannt. Dieser benannte beispielsweise, wer als Teilnehmer bei Demonstrationen war bzw. an den „Mittwochs-Stammtischen“ teilnahm und berichtete regelmäßig über die inhaltliche Ausrichtung. Am 16. Oktober 1997 erteilte der für den Bereich Rechtsextremismus zuständige Auswerter, Herr Elsner, einen Ermittlungsauftrag zur „umfassenden Abklärung“ der Personen Uwe Böhnhardt, Christian Kapke, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe.²⁷⁴ Daraufhin wurde mit Vermerk vom 6. November 1997 über die genannten Personen wie folgt berichtet:

2434

„1. BÖHNHARDT, Uwe, geb. am 1.10.1977

whft.: Richard-Zimmermann-Straße 11, 07747 Jena

(Hauptwohnung zugleich Wohnung der Eltern)

- B. ist Halter eines Pkw Hyundai, rot, amtl. Kennz.: J - XXXXX

- B. ist gelernter Bauhilfsarbeiter und zur Zeit arbeitslos

- bei der AOK-Thüringen ist B. nicht gemeldet

- Telefonanschluss in der Hauptwohnung (...)

- B. ist Stellvertreter des Führers der ‚Kameradschaft Jena‘ (Andre KAPKE)

- Uwe BÖHNHARDT wurde zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt. Der Haftantritt steht zur Zeit noch aus (evt. Revision).

- NADIS – positiv

2. MUNDLOS, Uwe, geb. 21.04.1980

whft.: Haselstrauchstraße 3, 07747 Jena-Cospeda

- M. ist ebenfalls Stellvertreter des KAPKE, Andre, geb. 24.08.1975

- laut Auskunft ist kein Telefonanschluss gemeldet

- M. ist nicht bei der AOK-Thüringen gemeldet und nicht beim Arbeitsamt

- M. ist Halter eines Pkw Fort Escort, amtl. Kennz.: J - XXXXX

- M. benutzt des öfteren einen Ford Kombi, weiß, amtl. Kennz.: J - XXXXX

²⁷⁴ TLfV „Drilling“ (Az.: 293-S-400 062-001/97), Sachakte Bd. 1, S. 5. Hintergrund ist wohl das Auffinden der „Theaterbombe“ am 2. September 1997 mit entsprechenden Mitteilungen an das TLfV.

Halter des KfZ: H. (...), whft.: (...), (NADIS – negativ)

- M. ist NADIS positiv

3. ZSCHÄPE, Beate, geb. 02.01.1975

whft.: seit Februar '97 Schomerusstraße 5, 07745 Jena

- Z. ist Freundin des BÖHNHARDT, Uwe

- Z. ist weder bei der AOK-Thüringen noch beim Arbeitsamt Jena gemeldet

- auf ZSCHÄPE, Beate ist laut Auskunft der Zulassungsstelle kein Fahrzeug gemeldet

- Telefonanschluss (...)

- Z. ist aktives Mitglied der ‚Kameradschaft Jena‘

KAPKE, A., BÖHNHARDT, Uwe sowie ZSCHÄPE, Beate werden mit der am 06.10.1996 im Ernst-Abbe-Sportfeld gefundenen USBV-Attrappe sowie mit den Briefbombenattrappen, die zum Jahreswechsel 96/97 bei der Polizei beim Ordnungsamt der Stadt Jena eingegangen sind, in Verbindung gebracht.²⁷⁵

2435 Ausweislich von „PAD-Komplettinformation-zu-Personen“-Ausdrucken vom 31. März, 1. April und 2. April 1998 verfügte das TLfV über folgende Informationen zu Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe: Pass- und Meldedaten, Fahrzeugzulassungen (eigenes und Fahrzeuge von Familienangehörigen), Beschäftigung, persönliche Beziehungen, Telefonanschluss, Reisedaten, Stellung in der Kameradschaft Jena und im THS mitsamt einer Auflistung der politischen und sozialen Aktivitäten (z. B. Teilnahme an „Mittwochstreffen“, Konzerten und Demonstrationen) sowie einer Auflistung sämtlicher Ermittlungs- und Strafverfahren.²⁷⁶

B. I. 2.: Welche Informationen wurden den Thüringer Sicherheitsbehörden durch das führende Mitglied des „Thüringer Heimatschutzes“, Tino Brandt, der bis zum Jahr 2001 Informant des TLfV gewesen ist, über die drei Personen und deren Aktivitäten zwischen 1994 und 2001 übermittelt?

2436 Wie bereits in Rn. 2434 ausgeführt, erhielt das TLfV ab dem Jahr 1994 diverse Einzelinformationen zum Trio, welche durch den V-Mann Tino Brandt übermittelt wurden. Darüber hinaus verfügte das TLfV durch Berichte der Quelle Brandt u. a. über folgende Informationen²⁷⁷:

- 16. Februar 1998: Brandt informiert über Kontakt zwischen Kapke und Frank Schwerdt in Berlin, um möglicherweise Adressen für untergetauchtes Trio im Ausland

²⁷⁵ TLfV „Drilling“ (Az.: 293-S-400 062-001/97), Sachakte Bd. 1, S. 7ff.

²⁷⁶ TLfV „Drilling“ (Az.: 293-S-400 062-001/97), Sachakte Bd. 1, S. 177ff., 183ff., 195f.

²⁷⁷ Vgl. „Schäfer-Bericht“, S. 148ff.

- zu erhalten; zweite Möglichkeit: man wolle über Rita Böhnisch, die einen Wohnmobilverleih betreibe, ein Fahrzeug für das Trio besorgen.
- 20. Februar 1998: Deckblattmeldung Brandt: er habe über Kapke erfahren, dass Rachhausen wahrscheinlich am 16. Februar 1998 nach Dresden gefahren sei, um dort den unfallbeschädigten PKW des Wohlleben abzuschleppen. Mit diesem Fahrzeug seien die auf der Flucht befindlichen Drei offensichtlich unterwegs gewesen. Brandt vermutet, die Drei halten sich in Raum Dresden auf, oder seien dort gewesen, da Mundlos zur dortigen Szene Kontakt habe.
 - 3. Mai 1998: Deckblattmeldung Brandt: Quelle geht davon aus, dass Kapke bei Dr. Nordbruch in Südafrika ein Versteck für das Trio gesucht habe.
 - 12. Mai 1998: Information der Quelle Tino Brandt: Kapke habe regelmäßig Kontakt zum Trio, er verkaufe das Szenespiel „Pogromly“, der Erlös sei für das Trio.
 - 12./13. Juli 1998: E-Mail der Quelle zum Szenespiel „Pogromly“ und dessen möglichen Aufbewahrungsort: Kapke, Wohlleben und Helbig werden in diesem Zusammenhang genannt.
 - 29. Juli 1998: Brandt berichtet von einem Gespräch mit Kapke vom 24. Juli 1998, in dem Kapke mitgeteilt habe, er benötige 1.800,- DM für das Trio, um sie endgültig aus Jena wegzubringen. Kapke habe Quelle gebeten, mit dessen Arbeitgeber Dehoust in Coburg zu sprechen, ob dieser einen Kredit geben könne, Wohlleben habe bereits in der Vergangenheit einen Kredit aufgenommen, er könne derzeit keine Mittel zur Verfügung stellen. Brandt vermutet, dass ein Verbringen der Drei zu Dr. Nordbruch nach Südafrika geplant sei.
 - 12. August 1998: Vermerk über eine Information der Quelle Brandt: Kapke teilt Quelle mit, er sei am 4./5. August 1998 bei Dehoust in Coburg gewesen und habe von diesem 1.500,- DM erhalten, die er für einen neuen Passfälscher benötige; allerdings fordere dieser 1.800,- DM für die Herstellung der Pässe für das Trio. Der ursprüngliche Passfälscher habe sich mit bereits zuvor übergebenen 1.500,- DM abgesetzt, ohne die Pässe zu liefern.
 - 20. August 1998: Brandt berichtet über Gespräch mit Wohlleben und Helbig über den gescheiterten Anwerbeversuch betreffend Helbig.
 - 28. September 1998: Vermerk über eine Information der Quelle Brandt: Bei einem Seminar in Coburg sei im Gespräch mit Dr. Nordbruch das Trio kein Thema gewesen.
 - 15. Oktober 1998: Deckblattmeldung Brandt: Kapke habe ihm mitgeteilt, das Trio sei an sicherer Stelle, benötige jedoch Geld, da sie nicht arbeiten könnten und dadurch finanzielle Probleme hätten; Kapke selbst habe derzeit keinen Kontakt zu ihnen und wolle dies auch nicht.

- 28. Januar 1999: Vermerk über Information der Quelle Brandt: Wohlleben teilt mit, er plane Kontakt mit Rechtsanwalt Dr. Eisenecker für die anwaltliche Vertretung der Zschäpe zwecks Rückkehrverhandlungen aufzunehmen; zudem beklage das Trio immer lauter seine finanzielle Situation, da die Geldquellen langsam versiegt und auch die Familie Böhnhardt nicht mehr in der Lage sei, sie weiterhin finanziell zu unterstützen.
- 8. Februar 1999: Vermerk über Information der Quelle Brandt: Wohlleben habe ihr in einem Gespräch am 30. Januar 1999 mitgeteilt, er plane am 5. Februar 1999 nach Goldenbow (Mecklenburg-Vorpommern) zu RA Dr. Eisenecker zu fahren; zudem habe er die Quelle gebeten, eine anrufbare Telefonzelle in Coburg zu suchen und ihm die Nummer mitzuteilen; über die Telefonzelle wollten die Flüchtigen mit der Quelle sprechen; Quelle Brandt habe daraufhin am 4. Februar 1999 Wohlleben eine entsprechende Rufnummer übersandt.
- 8. Februar 1999: Vermerk über Information der Quelle Brandt: am 6. Februar 1999 habe Wohlleben Quelle mitgeteilt, dass seit den Kontakten der Familie Böhnhardt zum Verfassungsschutz Wirbel um die Drei gemacht werde, sie stünden seitdem wieder im Blick der Verfolgungsbehörden und er selbst werde beschattet. Deshalb sei für alle Beteiligten erhöhte Vorsicht geboten, aus diesem Grund könne sich auch der Anruf von den Dreien für die Quelle verzögern.
- 15. Februar 1999: handschriftlicher Vermerk über Information der Quelle Brandt: Wohlleben teilt Quelle einen neuen Termin am 22. Februar 1999 für den Anruf mit.
- 6. März 1999: handschriftlicher Vermerk über Information der Quelle Brandt: Wohlleben teilt Quelle einen neuen Termin, den 8. März 1999, für den Anruf mit.
- 8. März 1999: Gesprächsnotiz der Quelle Brandt zum Inhalt des am 8. März 1999 stattgefundenen Telefonats: wesentliches Thema seien die Geldnöte der Flüchtigen gewesen, sie hätten bereits Pässe und suchten Aufenthalt im Ausland.
- 15. März 1999: Gesprächsnotiz der Quelle Brandt über ein Gespräch mit Carsten Schultze, der angibt, nunmehr telefonischen Kontakt zum Trio zu haben, da sich Wohlleben zu beobachtet fühle; Quelle Brandt berichtet zudem über ein Gespräch mit Wohlleben, der angibt, er habe ganz guten Kontakt zu Frau Böhnhardt und mit dieser einmal das Trio besucht; daher wisse er auch, dass Mundlos für die Skinhead-Szene schreibe und dieses in Sachsen gedruckt werde; nach Angaben von Wohlleben werde noch immer Geld für die Drei benötigt.
- 22. März 1999: Vermerk über eine Information der Quelle Brandt: Quelle erkennt bei einem Telefonmitschnitt vom 22. Februar 1999 aus einer Telefonzelle in Chemnitz eindeutig Böhnhardt als Anrufer wieder; auf einem ihm vorgelegten Lichtbild aus einer Observation vom 19. März 1999 in Chemnitz erkennt er Böhnhardt nicht. Brandt

berichtet zudem, Wohlleben sei über eine von ihm übergebene Spende von 500,- DM sehr froh gewesen, da das Trio dringend Geld benötige.

- 9. April 1999: Vermerk über eine Information von Quelle Brandt: Wohlleben bittet Quelle, Torsten Heise nach einer sicheren Adresse im Ausland zu fragen, da dieser angeblich einen großen ausländischen Bekanntenkreis habe.
- 10. Mai 1999: Vermerk über Information der Quelle Brandt: Heise habe Quelle mitgeteilt, er sei bereit, nach Wohnungen für das Trio im In- und Ausland zu suchen; Wohlleben habe Quelle mitgeteilt, derzeit sei sein Kontakt zum Trio abgebrochen, er habe Kameraden in Sachsen beauftragt, die Situation zu überprüfen; Schultze teilt der Quelle mit, er sei im März 1999 in die Wohnung der Zschäpe eingestiegen, um dort Sachen zu holen, sei jedoch gestört worden.
- 17. Mai 1999: Deckblattmeldung Quelle Brandt: Quelle teilt mit, Kapke bestreite die ihm vorgeworfene Unterschlagung von Geldern für das Trio; er habe z. B. 2.500,- DM an einen Passfälscher gezahlt, der das Geld genommen, aber keine Pässe geliefert habe.
- 26. Mai 1999: Vermerk über Information der Quelle Brandt: Quelle habe am 15. Mai 1999 ein vertrauliches Gespräch über die drei Flüchtigen mit Gerlach, Schultze und Wohlleben gehalten, in dem Wohlleben mitgeteilt habe, der Kontakt zu den Dreien sei wiederhergestellt; auch sei Heise bereit, Unterstützung für einen Auslandsaufenthalt für die Flüchtigen zu leisten; Wohlleben habe zudem Gerlach gebeten, aus räumlichen Gründen Kontakt in dieser Sache zu Heise aufzunehmen; Schultze habe Quelle mitgeteilt, er habe letztmalig Anfang April 1999 mit einer Barüberweisung Spendengelder für die Drei nach Sachsen überwiesen.
- 18. Juni 1999: Vermerk über Information der Quelle Brandt: Gerlach habe der Quelle mitgeteilt, er habe mit Heise über Kontaktadressen für die Drei noch nicht gesprochen.
- 29. September 1999: Vermerk über Information der Quelle Brandt: Schultze habe bei der Quelle nachgefragt, ob er Kontakt zu Manfred Röder wegen der Beschaffung von Auslandsadressen habe, da sich die Sache mit Torsten Heise hinziehe und bisher zu keinem Ergebnis gekommen sei; es würde aber unbedingt ein neuer Aufenthaltsort benötigt; Quelle hat den Eindruck, dass Schultze derzeit allein Kontakt zu dem Trio halte, allerdings könne er sich nicht vorstellen, dass Schultze eigenmächtig ohne Wohlleben handele.
- 6. Januar 2000: Deckblattmeldung Quelle Brandt: Brandt berichtet über das Gerücht „Tod auf Kreta“; ihm ist nicht bekannt, von wem diese Mitteilung stammt.
- 1. Februar 2000: Vermerk über Information der Quelle Brandt: Bei NPD-Schulungsveranstaltung am 29. Januar 2000 habe ein Chemnitzer „Blood&Honour“-

Mitglied, vermutlich Andreas Graupner, mitgeteilt, dem Trio gehe es gut; er sei daraufhin sofort von Wohlleben verärgert unterbrochen worden, dass dies hier keinen etwas anginge und er mit seinen Äußerungen noch Zoff bekommen würde; Wohlleben habe der Quelle zudem mitgeteilt, weiterhin halte allein Schultze den Telefonkontakt zum Trio und dies auch nur noch im Notfall, weil er abredewidrig über den Telefonkontakt gesprochen habe. Dies gefährde die gesamte Aktion und insbesondere ihn, Gerlach und Heise, weil die Drei in nächster Zeit weggebracht werden sollten.

- 4. Mai 2000: Vermerk über Information der Quelle Brandt: Quelle berichtet, Schultze habe sie gefragt, ob sie bereit sei in den nächsten Wochen ein Handy zu einem Familienmitglied des Trios zu bringen, da aus familiären Gründen dringend ein Kontakt von einem Abgetauchten zu den Eltern gewünscht werde; er, Schultze, könne dies wegen seiner polizeilichen Überwachung aus Sicherheitsgründen selbst nicht machen und suche einen zuverlässigen Vertrauten, der zur Zeit in Jena nicht zu bekommen sei; die Quelle erklärt sich einverstanden.
- 3. November 2000: Vermerk über Information der Quelle Brandt: Wohlleben teilt Brehme, Kapke und der Quelle in einem persönlichen Gespräch am 27. Oktober 2000 mit, er sei von einem STERN-Journalisten auf die Flüchtigen aus Jena angesprochen worden, für die Vermittlung eines Kontaktes bzw. eines Interview-Termins sei der Journalist bereit, 50.000-60.000,- DM zu zahlen; Wohlleben habe um Bedenkzeit gebeten.
- 10. April 2001: Vermerk über Information der Quelle Brandt: Quelle teilt mit, sie habe Wohlleben diskret gefragt, ob die Drei weitere finanzielle Unterstützung benötigten, da sie 500,00,- DM spenden könne. Wohlleben habe daraufhin cool geantwortet, dass sie – die Quelle – das Angebot vergessen solle, da nach seinen letzten Informationen die Drei kein Geld mehr benötigten, weil sie in der Zwischenzeit schon wieder so viele andere Sachen/Aktionen gemacht hätten, was sie (Quelle) allerdings zum Eigenschutz nicht wissen dürfe und solle. Auch planten Mundlos und Böhnhardt ins Ausland zu fliehen; Zschäpe beabsichtige zurückzubleiben; sie werde sich nach deren Abreise ins Ausland den Behörden stellen.

B. I. 3.: Wann wurde der Hinweis auf Garagen in Jena, in denen Bombenattrappen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe vermutet wurden, an welche Behörden, Stellen oder Personen weitergeleitet?

- 2437** Vom 24. November bis zum 1. Dezember 1997 observierte das TlfV die Zielperson Uwe Böhnhardt auf Veranlassung des TLKA, dessen MEK aufgrund unzureichender personeller Ressourcen und der Priorisierung anderer Aufträge keine langandauernde Observation

durchführen konnte und letztlich nicht erfolgreich agierte.²⁷⁸ Durch diese Maßnahme erlangte das TLfV bereits am zweiten Observationstag, dem 25. November 1997, Kenntnis von der Garage, in der später die Rohrbomben und der Sprengstoff gefunden wurden, und wertete dies selbst als „Durchbruch“ bei den Ermittlungen. Zunächst wurde diese Erkenntnis aber geheim gehalten und wahrscheinlich erst am 5. Januar 1998 mündlich und **am 8. Januar 1998** mittels eines als VS-VERTRAUHLICH eingestuften Schreibens **dem TLKA** auch **schriftlich mitgeteilt**. Aufgrund dieser Einstufung war es dem TLKA jedoch verwehrt, den Bericht in das Ermittlungsverfahren einfließen zu lassen. Dem Antrag auf Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses vom 16. Januar 1998 wurde trotz fraglichen personellen Bezugs der Garage zu den Beschuldigten durch wohlwollenden Ermessensgebrauch des zuständigen Amtsrichters am 19. Januar 1998 entsprochen. Erst nach der Garagendurchsuchung vom 26. Januar 1998 erfolgte **am 28. Januar 1998** die Herabstufung des Observationsberichtes und dessen **Weitergabe an die Staatsanwaltschaft Gera** sowie an das für den Erlass der Haftbefehle zuständige **Amtsgericht Jena**.

B. I. 4.: Wurden vor den Durchsuchungen am 26. Januar 1998 Erkenntnisse des TLfV im Zusammenhang mit den Aktivitäten des „Thüringer Heimatschutzes“ und von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe an die Polizei und/oder Justizbehörden weitergegeben und/oder Maßnahmen über das weitere Vorgehen mit diesen abgesprochen?

Dem Untersuchungsausschuss liegen mehrere Akten des Hauptstaatsarchivs vor, aus welchen sich für das Jahr 1996 u. a. regelmäßige Treffen des TLKA mit dem TIM, dem BND sowie dem TLfV ergeben. Inwieweit bei diesen Treffen seitens des TLfV Informationen über den Thüringer Heimatschutz bzw. Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe weitergegeben oder Maßnahmen abgesprochen wurden, lässt sich seitens des Untersuchungsausschusses nicht abschließend feststellen, da nicht alle Akten des Staatsarchives diesbezüglich ausgewertet werden konnten. Weitere Teile der Akten sind nicht vorhanden bzw. wurden vernichtet.

2438

B. I. 5.: Über welche Erkenntnisse verfügte das TLfV über die Herkunft des am 26. Januar 1998 sichergestellten TNT sowie über die im Jahr 1997 in Jena aufgefundenen Sprengstoffe?

Zur Herkunft des TNT stellte ein Behördengutachten vom 24. September 1998 fest, „*dass es sich bei allen (untersuchten) Spuren um Trinitrotoluol (TNT) handelt. Die Zuordnung zu einer Charge ist nicht möglich, da Unterschiede in der Feinstruktur der Nebenbestandteile beste-*

2439

²⁷⁸ Zum gesamten Komplex siehe Rn. 2114ff.

hen.“²⁷⁹ Der OStA Mohrmann erläuterte in einem Vermerk vom 11. Dezember 1998, dass die exakte Herkunft des aufgefundenen Sprengstoffs nicht feststehe, aber dieser wahrscheinlich alten Granaten entnommen worden sei.²⁸⁰ Hierzu sagte der Zeuge EKHK H.-J. Har. aus, man habe lediglich feststellen können, dass das TNT aus verschiedenen Chargen stamme. Möglicherweise sei der Stoff aus Munition oder Panzerminen ausgekratzt worden, mutmaßte der Zeuge. All die genannten Erkenntnisse lagen dem TLKA vor. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, inwieweit das TLfV hierüber informiert worden ist oder gar über eigene Erkenntnisse verfügte.

B. I. 6.: War das TLfV an dem Untertauchen der drei Personen im Januar 1998 beteiligt oder informiert? Wenn ja, wie und aus welchen Motiven? Wie wird dies auch rechtlich gerechtfertigt?

2440 Hinweise für eine direkte Beteiligung des TLfV am Untertauchen der Flüchtigen gibt es nicht. Es stellen sich aber Fragen zu den vom TLfV gegebenen Informationen und seinen eigenen Ermittlungsmaßnahmen. Das TLfV teilte dem TLKA kurz nach dem Untertauchen mit, die Flüchtigen befänden sich auf dem Weg nach oder bereits in Belgien mit dem Ziel der Weiterreise in die USA. Dies erwies sich im Nachgang als eine Fehlinformation. Wie und warum es zu dieser Fehlinformation kam, konnte nicht geklärt werden. Das TLfV hat Geldmittel an Tino Brandt ausgereicht, die an das Trio zur Beschaffung von Pässen weitergereicht werden sollten, wodurch man sich eine Spur zu den drei Untergetauchten erhoffte. Das Geld kam aber nicht an. Vom früheren V-Mann Degner gab es einige Hinweise zu den Dreien, so z. B. dass für sie gesammelt werde. Wie nah Degner dem Trio war, konnte der Ausschuss indessen nicht überprüfen, da die Treffberichte aus der V-Mann-Akte Degner nicht mehr vorhanden waren und ihr Verbleib nicht aufgeklärt werden konnte. Das TLfV verfügte schließlich noch über etliche weitere Hinweise aus dem Umfeld des Trios. Warum es dem TLfV trotzdem nicht möglich gewesen sein soll, den Aufenthaltsort zu lokalisieren, ist rätselhaft.

B. I. 7.: Gab es nach dem Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe Kenntnisse oder Verdachtsmomente über tatsächliche oder mögliche Aufenthaltsorte der Genannten? Wenn ja, was wurde aufgrund solcher Erkenntnisse oder Vermutungen im TLfV veranlasst und inwieweit wurden solche Kenntnisse oder Verdachtsmomente an andere Behörden, Stellen oder Personen weitergegeben?

2441 Das TLfV erhielt schon frühzeitig mehrere Hinweise zu möglichen Aufenthaltsorten des untergetauchten Trios. Es folgten Einzelmaßnahmen des Thüringer Verfassungsschutzes,

²⁷⁹ TLKA Sachakte Band 2, S. 469.

²⁸⁰ StA Gera, Az.: 114 Js 37149/97, Handakte Bd. 2, Bl. 447.

wie beispielsweise Observation des Jürgen Helbig, nachdem dieser mehrere Anrufe aus Chemnitz erhalten hatte, sowie der Versuch einer Anwerbung des Helbig als Quelle. Nachweisbar ist, dass die dem TLfV vorliegende Information, wonach das Trio möglicherweise über Sofia nach Südafrika fliehen wolle, dem TLKA übermittelt wurde. Der BGS übermittelte im Anschluss die Flugunterlagen des André Kapke und des Mario Brehme. Sowohl die StA Gera als auch das TLKA wurden informiert, woraufhin die StA Gera ein Fahndungsersuchen an das BKA stellte. Das TLfV verfügte recht bald über Erkenntnisse, die auf einen Aufenthalt im Raum Chemnitz hinwiesen. Nachweislich sind jedoch bis zum Ende 1999 nur solche Mitteilungen an das TLKA weitergegeben worden, die auf einen angeblichen Aufenthalt im Ausland hinwiesen.²⁸¹ Dies nährt den Verdacht, dass das TLfV nur vorgeblich ein Interesse am Ergreifen der Flüchtigen hatte.²⁸² Möglich sind – trotz fehlender Aktenrückhalte - informelle Wege des Informationsaustausches zwischen dem TLfV und dem TLKA. So existiert ein Dokument des Zielfahnders Wunderlich, auf welchem sich handschriftliche Notizen befinden, aus welchen sich wiederum ergibt, dass sich das Fluchtauto unfallbeschädigt auf der BAB 4 befinden würde. Diese Information kann Herr Wunderlich aus Sicht des Untersuchungsausschusses nur durch den Thüringer Verfassungsschutz erhalten haben.

B. I. 8.: Wurden nach dem Untertauchen der Genannten – unabhängig von den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und der Polizei – eigene Maßnahmen zur Ermittlung des Aufenthalts der genannten Personen eingeleitet und vollzogen? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage beruhten diese Maßnahmen, wer hatte diese Maßnahmen angeordnet und welche anderen Behörden, Stellen oder Personen wurden über diese Maßnahmen in Kenntnis gesetzt?

Eine Weisung des TIM an das TLfV zur Suche nach den Untergetauchten ist nicht aktenkundig und konnte auch nicht zweifelsfrei belegt werden. Allerdings scheint das TIM jedenfalls Kenntnis von den Suchmaßnahmen des TLfV gehabt zu haben.²⁸³ Aufgrund einer sachlich nicht vertretbaren und rechtswidrigen „Arbeitsteilungsvereinbarung“ zwischen TLfV und Zielfahndung übernahm das TLfV eigenverantwortlich die Ermittlungen zum Aufenthaltsort der Flüchtigen in der rechten Szene. Eine solche Übertragung polizeilicher Befugnisse war selbstverständlich unzulässig. Sowohl der damalige Präsident des TLKA, LKD Egon Luthardt, wie auch der Präsident des TLfV, Dr. Helmut Roewer, wollen davon nichts gewusst haben. Eine Information an die die Ermittlungen führende StA Gera ist offenbar auch nicht erfolgt. Der Zielfahnder Wunderlich gab an, diese Arbeitsteilung sei ihm entgegengekommen, da er keine Strukturkenntnisse im rechten Spektrum gehabt habe, nachdem der Ziel-

2442

²⁸¹ Näheres hierzu siehe Rn. 2218.

²⁸² Vgl. „Schäfer-Bericht“ ab S. 150.

²⁸³ Vgl. Rn. 2201f.

fahndung die erbetene Beordnung des Herrn Melzer aus der SOKO REX verweigert worden war.²⁸⁴ Durch das TlfV wurde im Rahmen der Suche eine Vielzahl von Maßnahmen durchgeführt. Dazu zählen die versuchte Geldübermittlung zum Zwecke der Passbeschaffung, die Ausstattung eines Fahrzeuges mit Spurfolgetechnik und anschließender Einsatz im Rahmen von Observationen, klassische Observationen sowie „G-10“-Maßnahmen.

B. I. 9.: Wurde Vertrauensleuten oder Gewährspersonen in rechtsextremistischen Parteien oder Kreisen Geld für die Übermittlung von Informationen und Hinweisen angeboten oder gezahlt? Falls ja, welche Informationen erhielt das TlfV dadurch?

2443 Feststellbar ist, dass Informationen zum Trio bei der Quelle Tino Brandt höher vergütet wurden als beispielsweise Erkenntnisse über den Thüringer Heimatschutz. Zusätzlich wurde Tino Brandt eine Prämie in Höhe von 5.000-10.000,- DM offeriert, sollten seine Mitteilungen direkt zum Ergreifen des untergetauchten Trios führen.²⁸⁵ Für eine ähnliche gezielte Auslobung oder erhöhte Zahlung von Prämien an andere V-Leute oder Gewährspersonen gibt es keine Hinweise. Es konnte allerdings nicht aufgeklärt werden, wofür Juliane Walther, die zumindest zeitweise als Gewährsperson tätig war, mehrere Male Zuwendungen vom TlfV erhielt.

B. I. 10.: Hat das TlfV ein oder mehrere Exemplare des so genannten Pogromly-Spiels des NSU erworben? Wenn ja, wie viele, zu welchem Preis und zu welchem Zweck?

2444 Bei dem „Pogromly“-Spiel handelt es sich um eine rechtsradikal veränderte Version des Gesellschaftsspiels „Monopoly“, welches im Rahmen der Durchsuchung der Wohnung der Beate Zschäpe am 26. Januar 1998 sichergestellt wurde.²⁸⁶ Laut Aktenvermerk vom 23. März 1998 wurde hierfür ein eigenständiges Ermittlungsverfahren wegen Volksverhetzung gemäß § 130 StGB eingeleitet.²⁸⁷ Das unter dem Az. 114 Js 49045/98 geführte Ermittlungsverfahren der StA Gera wurde am 10. Juli 2003 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.²⁸⁸

2445 Ausweislich eines Vermerks vom 11. August 1998²⁸⁹ war dem TlfV nicht nur die Existenz des Spiels und dessen Urheberschaft bekannt, sondern das Amt versuchte auch, durch den Erwerb dieses Spiels, dessen Verkauf den Lebensunterhalt der Drei finanzieren sollte, den Aufenthaltsort der Gesuchten zu ermitteln:

²⁸⁴ Vgl. Rn. 2214.

²⁸⁵ Vgl. „Schäfer-Bericht“, S. 182.

²⁸⁶ Vgl. lfd. Nr. 10 des Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokolls, TLKA Sachakte Band 2, S. 241f.

²⁸⁷ TLKA Sachakte Band 2, S. 248.

²⁸⁸ Ermittlungsakte StA Gera Az.: 114 Js 49045/98, Bl. 36.

²⁸⁹ TlfV „Drilling“ (Az.: 293-S-400 062-001/97), Operativakte Bd. 2, S. 55.

„Über die Szene wurde bekannt, dass die drei Gesuchten monopoly-artige Spiele mit dem Namen ‚Progromoly‘ fertigen, die dann in der Szene für je DM 100,- verkauft werden sollten, von denen dann der Lebensunterhalt der Gesuchten u. a. bestritten werden sollte. Über Bestellung und Aufkauf derartiger Spiele sollte versucht werden, an den Aufenthaltsort der Gesuchten heranzukommen. Im Zuge dieser Operation wurde festgestellt, dass ein Jürgen Helbig aus Jena, (...) sowohl als Zwischendepot für diese Spiele als auch als Verbindungsmann zwischen den Gesuchten und den Kontaktpersonen um Andre Kapke eine Hauptrolle spielt.“

Im Aktenvorgang „Drilling“ sind in diesem Zusammenhang noch zwei am 14. und 17. Juli 1998 durchgeführte, aber letztlich erfolglose Observationen des Jürgen Helbig²⁹⁰ sowie der ebenfalls erfolglose Versuch, über die Gewährsperson „Alex“ an das Spiel heranzukommen,²⁹¹ erwähnt.

Zum Erwerb des Spiels durch das TLfV gibt ein **Erkenntnisbericht des TLfV vom 2. Juli 2014 (Vorlage UA 5/1 – 630)** folgende Auskunft. Unter Verweis auf einen Treffbericht vom 13. Mai 1998 habe die Quelle Brandt am selben Tag **ein** Spiel an den V-Mann-Führer übergeben und **u. a. hierfür** „Spesen“ im Gesamtwert von **450,- DM** erhalten. Konkrete Hinweise, dass dieser Übergabe des Spiels ein Beschaffungsauftrag zugrunde lag, lägen nicht vor. Laut eines weiteren Treffberichts vom 27. Juli 1998 habe Brandt während eines Treffs vom Vortag dem V-Mann-Führer **sechs** Spiele übergeben und hierfür wahrscheinlich im Rahmen eines späteren Treffs am 10. Juli 1998 **600,- DM** erhalten. Ob hierfür ein Beschaffungsauftrag vorgelegen hat, dürfe als wahrscheinlich angesehen werden. Im November 2011 hätten sich sieben Exemplare des Spiels im Besitz des TLfV befunden. Der Untersuchungsausschuss konnte nicht klären, aus welchen Gründen – nachdem sich bereits ein Spiel in Besitz des Verfassungsschutzes Thüringen befand – ein Beschaffungsauftrag für weitere Spiele an Tino Brandt gegeben wurde und somit das Trio 600,- DM über den Verkauf des Spieles an das TLfV erhielt.

2446

B. I. 11.: Sollte Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe oder ihren Unterstützern ein Geldbetrag zum Erwerb echter oder unechter Ausweisdokumente zugeleitet werden? Wenn ja, warum sollten die Genannten bei der Ausweisbeschaffung unterstützt werden?

Tino Brandt erhielt nach Angaben des TLfV 2.000,- DM für den Erwerb von Ausweisdokumenten zur Weiterleitung an die Flüchtigen, angeblich, um dadurch eine Spur zu ihnen zu eröffnen. Das vom TLfV genannte Motiv hält der Untersuchungsausschuss für wenig über-

2447

²⁹⁰ TLfV „Drilling“ (Az.: 293-S-400 062-001/97), Operativakte Bd. 2, S. 49.

²⁹¹ TLfV „Drilling“ (Az.: 293-S-400 062-001/97), Sachakte Bd. 1, S. 145.

zeugend. Angeblich waren Hinweise darauf, dass sich die Drei ins Ausland absetzen wollten, ursächlich für diese Idee. Die Zielfahndung wurde von dem Vorhaben jedoch nicht unterrichtet. Zeitgleich kümmerte sich das Trio aber auch um Waffenbeschaffung, was dem TLfV durch die Quellenmeldung „Piatto“ aus Brandenburg bekannt war. Da das Geld letztlich nicht für Pässe verwendet wurde, kann nicht einmal ausgeschlossen werden, dass es in den Kauf der Česka floss.

B. I. 12.: Über welche Kenntnis vom Aufenthalt der drei gesuchten Personen verfügte das TLfV zwischen 1998 und 2003?

2448 Hierbei ist auf die Antwort im Abschnitt B. I. 7. zu verweisen.

B. I. 13.: Trifft es zu, dass Informationen über bzw. Kenntnisse von Aufenthaltsorten von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe überhaupt nicht oder nur zeitverzögert an die Thüringer Polizei und/oder die Justiz weitergeleitet wurden?

2449 Dies trifft ausweislich der Akten und der gehörten Zeugen insbesondere aus dem Bereich der Polizei zumindest überwiegend zu. Ob einzelne Informationen zum Raum Chemnitz die Polizei mündlich erreicht haben, kann nicht ausgeschlossen werden. Direkte Weiterleitungen an die Justiz unterblieben völlig.

B. I. 14.: Wurden Informationen über polizeiliche Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen gegen rechtsextremistische Parteien und Gruppierungen an Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe, an Dritte oder Vertrauenspersonen der Genannten, insbesondere an Tino Brandt, weitergegeben?

2450 Hierzu gibt es keine Belege, sodass nur Spekulationen möglich sind. Die wiederholten Verzögerungen bei der Umsetzung von Fahndungsansätzen hätten jedenfalls ausreichend Zeit für Vorwarnungen gelassen. Dass sich der Thüringer Heimatschutz im Jahr 2000 öffentlich u. a. von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, André Kapke und Ralf Wohlleben distanzierte, erklärt sich aus Sicht des Untersuchungsausschusses nur unter der Voraussetzung, dass der THS – namentlich Tino Brandt – über das „129er-Verfahren“ (Bildung einer kriminellen Vereinigung) informiert war.

B. I. 15.: Bestanden seitens des TLfV nach dem Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe direkt oder indirekt über Dritte Kontakt zu einzelnen oder allen Genannten?

Es gab etliche V-Personen im Umfeld des Trios, wie sich aus der Beantwortung der nachfolgenden Frage ergibt.

2451

B. I. 16.: Verfügte das TLfV nach dem Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe über Informationen, dass der V-Mann Tino Brandt Kontakt zu den drei Flüchtigen hatte? Wenn ja, ab wann waren dem TLfV diese Kontakte bekannt, welche Maßnahmen hat es daraufhin ergriffen und welche anderen Thüringer Behörden, Stellen oder Personen wurden über diese Kenntnisse unterrichtet?

Mit Ausnahme von einem, vermutlich mit Uwe Böhnhardt geführten Telefonat, stand Tino Brandt in keinem direkten Kontakt zu dem untergetauchten Trio. Aus den Treffberichten ist ersichtlich, dass Tino Brandt lediglich Zugang zu Mittelsmännern des Trios, namentlich Ralf Wohlleben, André Kapke, Juliane Walther, Jürgen Helbig und Carsten Schultze hatte und deren Mitteilungen an das TLfV weiterleitete.²⁹² In einem Vermerk vom 22. März 1999 wurde der o. g. Telefonkontakt des Tino Brandt zu Uwe Böhnhardt am 8. März 1999 festgehalten.²⁹³ Vorausgegangen war ein „Vier-Augen-Gespräch“ zwischen Tino Brandt und Ralf Wohlleben am 30. Januar 1999, in dessen Verlauf ihm durch Wohlleben ohne Angaben von Gründen mitgeteilt worden sei, dass das Trio beabsichtige, ihn über eine anrufbare Telefonzelle in Coburg zu kontaktieren. Am 6. März 1999 berichtete Tino Brandt, bei einem Besuch in Jena habe Ralf Wohlleben ihm mitgeteilt, dass der beabsichtigte Anruf am 8. März 1999 um 18:00 Uhr stattfinden soll.²⁹⁴ Hinsichtlich der Identität des Anrufers und dem Inhalt des Gesprächs führt der Vermerk aus: *„Quelle ist zweifelsfrei überzeugt, dass es sich wegen der [vom Anrufer geäußerten] Kenntnisse über den Streit [des Tino Brandt] mit ROSEMANN bei dem Anrufer um Uwe BÖHNHARDT gehandelt hat. Als Motiv für die Kontaktierung von BÖHNHARDT könne sie sich nur den Vertrauensverlust von André Kapke wegen den Geldunterschlagungen sowie weitere finanzielle Unterstützungen (weil Wohlleben um weitere Spenden gebeten habe) vorstellen. Des Weiteren sei vom Anrufer (BÖHNHARDT) nach einem neuen*

2452

²⁹² Laut Treffbericht vom 20. Februar 1998 gab die Quelle an, „dass zu den Dreien wahrscheinlich nur die WALTER (sic!) und der WOHLLEBEN direkten Kontakt halten“ (TLfV „Drilling“ (Az.: 293-S-400 062-001/97), Sachakte Bd. 1, S. 110). Des Weiteren berichtete die Quelle mehrfach von den Bemühungen Andre Kapkes, die Flucht des Trios zu organisieren (Vgl. TLfV „Drilling“ (Az.: 293-S-400 062-001/97), Sachakte Bd. 1, S. 114, 130, 143; Operativakte Bd. 2, S. 91). Schließlich erwähnte die Quelle, er sei während des Besuchs eines JN-Kongresses am 13. März 1999 in Mitterskirchen (Bayern) von Carsten Schultze angesprochen worden, der ihm mitgeteilt habe, dass er und nicht mehr Ralf Wohlleben den telefonischen Kontakt zum Trio halte (TLfV „Drilling“ (Az.: 293-S-400 062-001/97), Operativakte Bd. 2, S. 195f.).

²⁹³ TLfV „Drilling“ (Az.: 293-S-400 062-001/97), Operativakte Bd. 2, S. 194.

²⁹⁴ TLfV „Drilling“ (Az.: 293-S-400 062-001/97), Operativakte Bd. 2, S. 164f.

Unterschlupf (Quartier) gefragt worden. Quelle habe ihm das Anwesen von Thorsten HEISE genannte und BÖHNHARDT geantwortet, dies Ralf WOHLLEBEN mitzuteilen, der dann die Möglichkeiten prüfe und die Sache persönlich mit HEISE vor Ort besprechen müsse. Letztlich habe der Anrufer (BÖHNHARDT) noch mitgeteilt, dass eine weitere Kontaktierung von Quelle, wie geschehen über Ralf WOHLLEBEN, nur noch im Notfall erfolgen würde.“²⁹⁵ Dies geschah jedoch nach Aktenlage nicht mehr. Im Anschluss hieran führte das TLFV diverse Observations- und „G-10“-Maßnahmen von vermuteten Kontaktpersonen (Starke, Werner, App. in Chemnitz sowie Wohlleben und Schultze in Jena und Gerlach in Hannover) durch.²⁹⁶ Eine Mitteilung an andere Thüringer Behörden, Stellen oder Personen zu diesem Vorgang ist aus den Akten nicht ersichtlich.

B. I. 17.: Lagen dem TLFV Erkenntnisse darüber vor, dass sich Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe den Strafverfolgungsbehörden stellen wollten? Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

2453 Über das Vorhaben, unter Beteiligung des TLFV mit der StA über einen „Deal“ zu verhandeln, wird ausführlich in den Rn. 2281ff. berichtet.

B. I. 18.: Hat Beate Zschäpe versucht, Kontakt mit dem TLFV aufzunehmen und wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

2454 Hierzu ist dem Untersuchungsausschuss nichts bekannt geworden.

B. I. 19.: Trifft es zu, dass das TLFV im Auftrag des Thüringer Innenministeriums Untersuchungen zur Informationsweitergabe durch Polizeibedienstete an rechtsextremistische Parteien und Gruppierungen vorgenommen hat?

2455 Eine derartige Aussage hat nur der ehemalige Präsident des TLFV, Dr. Helmut Roewer, vor dem Untersuchungsausschuss getätigt. Sie wurde jedoch von keinem anderen Zeugen bestätigt und Akten wurden hierzu auch nicht aufgefunden. Daher kann der Wahrheitsgehalt der Aussage von Herrn Dr. Roewer nicht hinreichend geprüft werden. Ohne weitere Belege oder die Bestätigung mindestens eines weiteren Zeugen muss die Beantwortung diese Frage daher dahinstehen.

²⁹⁵ TLFV „Drilling“ (Az.: 293-S-400 062-001/97), Operativakte Bd. 2, S. 195.

²⁹⁶ Vgl. Rn. 1457f.

B. I. 20.: Welche Mitarbeiter im TLfV waren für die in den Fragen 1 bis 19 genannten Maßnahmen und/oder Kontakte federführend zuständig und inwiefern ist es dabei zu Unzulänglichkeiten in der internen Organisation des TLfV gekommen?

Auf Leitungsebene waren folgende Personen für das Handeln des TLfV verantwortlich:

2456

- Dr. Helmut **Roewer** als Präsident (von 1994 bis 2000),
- Thomas **Sippel** als Präsident (ab 2000),
- Peter **Nocken** als Vizepräsident und zugleich Leiter der Abteilungen „Beschaffung und Auswertung“/ „Politischer Extremismus“ / „Auswertung“ (von 1993 bis 2001),
- Eckhard **Stelzer** als Leiter der Abteilung „Beschaffung“ (von 2001 bis 2006).

Innerhalb des Bereichs „Rechtsextremismus“ waren folgende Mitarbeiter als Beschaffer oder Auswerter mit der Suche nach dem Trio befasst:

- Friedrich-Karl **Schrader** als Leiter des Referats „Rechtsextremismus“ (von 1995 bis 1999),
- Jörg **Schirmachner** als Leiter des Referats „Rechtsextremismus“ (von 2001 bis 2004),
- Peter **Elsner** als vormaliger Leiter des Auswertungsreferats und später als Auswerter (ab 1994),
- Norbert **Wießner** als Leiter des Referats „Forschung und Werbung“ (von 1993 bis 1998) sowie als „Beschaffer“ und V-Mann-Führer (von 1998 bis 2001),
- Herr **Frohmann** als Leiter Beschaffungsreferats zum Rechtsextremismus (bis 1994) sowie als V-Mann-Führer im Bereich Rechtsextremismus (von 1995 bis 1999),
- Jürgen **Zweigert** als V-Mann-Führer und Beschaffer im Bereich Rechts (von 1994 bis 2001),
- Reiner **Bode** als V-Mann-Führer und Beschaffer im Bereich Links (von 1993 bis 2001) sowie im Referat „Personal, Haushalt, Organisation, Innerer Dienst“ (ab 2001),
- Stefan **Schäfer** als Leiter des im „Sammel“-Referats 25 (von 1996 bis 2000).

Schließlich sind noch folgende Mitarbeiter zu nennen:

- Mike **Baumbach** als Ermittler im Bereich „Forschung & Werbung“,
- A. **A.** als Observationskraft,
- M. **A.** als Observationskraft,
- S. **F.** als Observationskraft,
- P. **Hö.** als Leiterin des für Grundsatz- und Rechtsfragen sowie für „G-10“-Maßnahmen zuständigen Referats (von 1994 bis 2001),
- D. **W.** als Observationskraft.

Hinsichtlich der Unzulänglichkeiten in der internen Organisation des TLfV ist auf die Zusammenlegung der Bereiche Auswertung und Beschaffung sowie auf die im Fall „Drilling“ nicht

ordnungsgemäß durchgeführte Auswertung der erlangten Erkenntnisse zu verweisen.²⁹⁷
Auch bei der V-Mann-Führung traten erhebliche Mängel zu Tage.²⁹⁸

B. I. 21.: Inwieweit und zu welchen Zeitpunkten lagen dem TLfV Hinweise oder Erkenntnisse über den Geldbedarf der flüchtigen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe sowie über Geldsammlungen aus rechtsextremistischen Parteien, Vereinigungen oder Netzwerken zur Unterstützung der Genannten vor? Inwieweit gab es Überlegungen oder Aktivitäten des TLfV, den Genannten oder Mittelspersonen Gelder zuzuleiten? Wenn ja, zu welchen Zeitpunkten und zu welchem Zweck?

2457 Hinweise, dass das Trio Geld benötige bzw. auf Konzerten für sie gesammelt werde, fielen gemäß Aktenlage bereits frühzeitig auch beim TLKA an. Da das TLKA sich zu umfangreicheren Observationen jedoch nicht in der Lage sah, bat es insoweit das TLfV um weitergehende Ermittlungen. Im Einzelnen fielen dazu beim TLfV folgende Informationen an:

- 12. Mai 1998 Quellmeldung, dass Erlös des Verkaufs von „Pogromly“ dem Trio zukomme;
- 23. Juli 1998 Information aus einer TKÜ des TLKA, dass man Geld für das Trio benötige;
- 29. Juli 1998 Quellmeldung, André Kapke bekunde, es würden 1.800,- DM benötigt, um das Trio endgültig wegzubringen;
- 12. August 1998 Quellmeldung, es würden 1.800,- DM für einen Passfälscher benötigt, es seien bisher nur 1.500,- DM zusammengekommen;
- 09. September 1998 Quellmeldung, dass bei einem Konzert 700,- DM gesammelt worden seien;
- 14. September 1998 Quellmeldung, mit Geldern der „Blood&Honour“-Sektion Sachsen sollen Waffen für das Trio beschafft werden, dann sei ein Überfall geplant, um mit dem Geld die Ausreise zu bewerkstelligen;
- 15. Oktober 1998 Quellmeldung, das Trio habe finanzielle Probleme, weil es nicht arbeiten könne;
- 28. Januar 1999 Quellmeldung, es werde immer lauter über finanzielle Sorgen geklagt, weil Geldquellen, wie Familie Böhnhardt, langsam versiegt;
- 08. März 1999 Quellmeldung zu Telefonat, in welchem die Flüchtigen über Geldnöte klagten;
- 15. März 1999 Quellmeldung, es werde noch immer Geld benötigt;

²⁹⁷ Siehe Rn. 1920, 2207ff.

²⁹⁸ Siehe Rn. 2080.

- 22. März 1999 Quellmeldung, Ralf Wohlleben habe Spende über 500,- DM entgegen genommen, denn das Trio benötige dringend Geld;
- 17. Mai 1999 Quellmeldung, André Kapke werde die Unterschlagung von Geldern für die Untergetauchten angelastet, dieser behauptete 2.500,- DM an einen Passfälscher gezahlt zu haben;
- 26. Mai 1999 Quellmeldung, dass letztmalig Anfang April 1999 per Banküberweisung des Carsten Schultze Geld an die Drei übermittelt wurde;
- 24. November 1999 Quellmeldung, dass eine finanzielle Spende durch Thomas Starke spontan abgelehnt worden sei, weil die Drei jetzt jobbten und daher kein Geld mehr benötigten;
- 10. April 2001 Quellmeldung über die Ablehnung einer 500,- DM Spende, weil die Drei wegen eigener Aktionen und Sachen kein Geld mehr benötigten.

Wie bereits dargestellt, übergab das TLfV 2000,- DM an Tino Brandt, der sie dem Trio für die Anschaffung von Ausweispapieren zur Verfügung stellen sollte, deren Spur man dann angeblich folgen wollte. Wofür das Geld letztlich Verwendung fand, blieb offen. Eine Spur zu den Flüchtigen ergab sich durch die Zahlung nicht. Auch die Gewährung von „Spesen“ zur Finanzierung des Erwerbs der „Pogromly“-Spiele kam dem Trio zu Gute.

B. I. 22.: Über welche Kenntnisse verfügte das TLfV hinsichtlich des Aufenthalts der drei gesuchten Personen zwischen 2003 und 2011?

Neben den bereits in Abschnitt B. I. 7. dargelegten Informationen sind keine weiteren Erkenntnisse dokumentiert oder anderweitig ermittelbar.

2458

B. I. 23.: Inwieweit verfügte das TLfV vor dem November 2011 über Erkenntnisse oder Verdachtsmomente, dass Böhnhardt, Mundlos und/oder Zschäpe Banküberfälle und Morde verübten?

Spätestens im April 2001 wurde dem TLfV durch eine Quellenmeldung bekannt, dass die Flüchtigen kein Geld mehr benötigten, da sie inzwischen „schon so viele Aktionen bzw. Sachen gemacht hätten“, die jedoch dem Fragesteller (der Quelle) aus Gründen des Eigenschutzes nicht mitgeteilt werden könnten. Wie das TLfV mit diesem deutlichen Hinweis auf Begehung von Straftaten zur Geldbeschaffung intern umgegangen ist, konnte nicht ermittelt werden. Eine angeblich mündliche Weitergabe an das TLKA konnte nicht belegt werden. Laut TLKA kam diese Information, die aufgrund ihrer Tragweite zwingend schriftlich an die Strafverfolgungsbehörden hätte weitergegeben werden müssen, dort ebenso wenig an wie der Hinweis der Brandenburger Quelle „Piatto“, den Dreien würden jetzt Waffen beschafft.

2459

Ob weitere Quellenmeldungen vor dem November 2011 die Begehung von Bankrauben oder gar Tötungsdelikten beinhaltet haben, kann nicht mehr festgestellt werden. Treffberichte mit dem V-Mann Degner sind verschwunden. Unterlagen aus der Aktion Rennsteig zu vermutlichen V-Leuten „Tobago“, „Tusche“, „Tonfarbe“, „Treppe“ und „Tinte“ sowie zu zwei weiteren Thüringer Quellen des BfV wurden am 11. November 2011 im BfV geschreddert.

B. I. 24.: Inwieweit ist es zutreffend, dass eine sich auf ein Täterprofil stützende Anfrage in den Jahren 2005/2006 der für die Aufklärung der Serienmorde an Migranten gebildeten Sonderkommission „Bosporus“ an die Landesämter für Verfassungsschutz vom TLfV unbeantwortet blieb, obwohl eine Übereinstimmung von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe mit dem Täterprofil gegeben war?

2460 Die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses haben nichts ergeben, was die Behauptung belegen würde, das TLfV habe eine sich auf ein Täterprofil stützende Anfrage der SoKo „Bosporus“ nicht beantwortet, obwohl eine Übereinstimmung von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe mit dem Täterprofil gegeben gewesen sei. Vielmehr teilte das TIM auf ein Auskunftersuchen des Untersuchungsausschusses mit, nach intensiver Aktenrecherche habe das TLfV keinen Hinweis erlangen können, der die Existenz eines solchen Schreibens des BayLfV belegen würde (Vorlage UA 5/1 – 304). Das Bayerische Staatsministerium des Innern erklärte auf Anfrage, Unterlagen, die einen Auftrag der BAO Bosporus an das BayLfV, ein Auskunftersuchen an andere Landesämter zu verschicken, belegen würden, lägen nicht vor (Vorlage UA 5/1 – 390).

B. I. 25.: Hat das TLfV versucht oder ist es ihm gelungen, Böhnhardt, Mundlos und/oder Zschäpe als V-Personen anzuwerben und zu führen? Welche Erkenntnisse hat das TLfV sich daraus versprochen oder im Fall der Führung dabei gewonnen? Welche Geldbeträge oder Sachleistungen haben die Genannten, falls sie oder Einzelne von ihnen als V-Personen geführt worden sein sollten, dafür vom TLfV erhalten?

2461 Belege für Anwerbungen oder Anwerbeversuche von Böhnhardt oder Mundlos gibt es in den vorliegenden Akten nicht. Allerdings gab es zumindest die Überlegung beim TLfV eine Werbungsmaßnahme bei Frau Zschäpe zu beginnen. Dies scheint jedoch verworfen worden zu sein. Belege für eine Tätigkeit Beate Zschäpes für das TLfV hat der Ausschuss nicht gefunden. In einem dem Untersuchungsausschuss zugegangenen Schreiben listete ein ehemaliger Soldat, der mit Uwe Mundlos in der Kyffhäuser-Kaserne in Bad Frankenhausen gemeinsam Dienst getan hat, eine Reihe von angeblichen Verstößen des Mundlos gegen diverse Dienstvorschriften auf, die seinerzeit nicht geahndet worden seien, was ihn stutzig

gemacht habe. Daraus allein lässt sich indessen nicht schon eine mögliche Zusammenarbeit mit dem TLFV ableiten. Hinsichtlich Beate Zschäpe hat der Vater des Uwe Mundlos bereits im März 1998 gegenüber dem Zielfahnder Wunderlich angegeben, dass er ein anonymes Schreiben erhalten habe, in dem Beate Zschäpe als bezahlte Informantin des Verfassungsschutzes bezeichnet worden sei. Herr Prof. Mundlos hat vom Erhalt eines derartigen Briefes auch dem Untersuchungsausschuss berichtet, er habe den Brief aber schon vor Jahren weggeworfen.

B. I. 26.: Wurden - wenn ja, in welchem Zeitraum - andere Personen aus dem Umfeld oder aus Unterstützernetzwerken der Genannten als V-Personen geführt? Falls ja, welche Erkenntnisse wurden von diesen über Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe dem TLFV übermittelt und wie wurde damit umgegangen?

Nach eigenen Angaben gegenüber dem Untersuchungsausschuss hat das TLFV im Bereich von „Blood&Honour“ und dem THS wenige Quellen geführt. Über diese sind nach dem Untertauchen der Drei einige Hinweise an das TLFV zum Verbleib der Flüchtigen gelangt. Für eine systematische Befragung nach den Gesuchten gibt es keine Hinweise. Es ist letztlich nicht gesichert, wie viele V-Personen des TLFV sich exakt im näheren Umfeld des Trios befunden haben. Bekannt sind dem Untersuchungsausschuss die Quellen Tino Brandt „Otto“, Andreas Rachhausen „Alex“, Marcel Degner „Hagel“ und Juliane Walther „Jule“. Von diesen liegen mit Ausnahme von Brandt nur wenige Berichte zum Trio vor. Brandt lieferte mindestens 26 Hinweise, die sich zumeist mit den Geldsorgen, den Aktivitäten und der Identifizierung des Unterstützerumfelds sowie dem Aufenthaltsort und der versuchten Unterbringung im Ausland befassten. Teilweise wurden auf diese Hinweise hin Maßnahmen, wie Observationen oder Telekommunikationsüberwachungen, ergriffen. Eine Weiterleitung an andere Behörden unterblieb häufig. Selbst die eigene Auswertung im TLFV wurde nur bruchstückhaft informiert. Von Degner sind ein Hinweis auf die Kontakte des Trios nach Chemnitz und zu Thomas Starke sowie Informationen zu Geldsammlungen auf Konzerten und die spätere Ablehnung weiterer Spenden dokumentiert, ohne dass erkennbar Maßnahmen des TLFV daraus folgten. Auch erfolgte vor November 2011 keine Informationsweitergabe an Dritte. Treffberichte mit dem vormaligen V-Mann Degner sind verschwunden. Unterlagen aus der Aktion Rennsteig zu vermutlich aus dem Bereich des THS stammenden V-Leuten „Tobago“, „Tusche“, „Tonfarbe“, „Treppe“ und „Tinte“, die aber nicht unbedingt in Thüringen selbst geführt worden sind, wurden am 11. November 2011 im BfV geschreddert.

2462

B. I. 27.: Lagen oder liegen dem TLfV Hinweise vor, dass einzelne oder alle Genannten möglicherweise V-Personen anderer Landesämter für Verfassungsschutz oder des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder Kontaktpersonen anderer Sicherheitsbehörden des Bundes gewesen sind?

2463 Hierzu liegen keine Hinweise vor.

B. I. 28.: Nach welchen Kriterien hat das TLfV Personen ausgewählt, um sie bei den Genannten selbst oder im Umfeld der drei Gesuchten als V-Personen zu verorten?

2464 Als gezielter, aber letztlich aufgegebener Werbungsversuch im Umfeld der Gesuchten ist nur Juliane Walther aktenkundig. Sie ist damals Freundin des Ralf Wohlleben gewesen und hatte den Wohnungsschlüssel von Beate Zschäpe im Besitz. Ebenfalls angeworben werden sollte Jürgen Helbig, der als direkter Unterstützer über eine TKÜ des TLKA identifiziert worden war. Dieser informierte jedoch sogleich Ralf Wohlleben über den Anwerbeversuch, worauf dieser abgebrochen wurde. Offenbar versuchte das TLfV Quellen im direkten Umfeld der als maßgeblich identifizierten Unterstützer wie Wohlleben oder identifizierte Kontaktpersonen anzusprechen. Die Quelle „Tristan“, ein früherer Freund Wohllebens, welche aus der Operation Rennsteig gekommen sei, wurde auch deswegen als Gewährsperson geführt, um einen weiteren Zugang zu Unterstützern des Trios zu erhalten. Der Untersuchungsausschuss hat zu dieser Fragestellung auch Beweise erhoben, die jedoch der Geheimhaltung unterliegen.

B. I. 29.: Inwieweit und durch welche Maßnahmen wurde vom TLfV sichergestellt, dass Führungspersonen von V-Personen keine eigene ideologische Nähe zu rechtsextremem Gedankengut besitzen?

2465 Normalerweise sollte eine ideologische Nähe zu rechtsextremem Gedankengut bei der Sicherheitsüberprüfung auffallen. Nach dem Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetz sind sämtliche Beamte, die Zugang zu Verschlussachen haben, einer entsprechenden regelmäßig zu wiederholenden Prüfung zu unterziehen. Mitarbeiter des Landesamtes sind dabei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung SÜ 3 unterworfen. Diese umfasst auch Abfragen zur Straffälligkeit und zu Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen. Weitere gezielte Maßnahmen sind nicht bekannt.

B. I. 30.: Wann zum ersten Mal, in welcher Form, wie oft in Folge und mit welchen Inhalten hat das TLfV über seine Erkenntnisse zu den Aktivitäten von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe, deren Untertauchen und ihren möglichen Aufenthaltsorten und Aktivitäten aus dem Untergrund heraus das Thüringer Innenministerium und andere Behörden, insbesondere das Landeskriminalamt und die zuständige Staatsanwaltschaft, in Kenntnis gesetzt?

Neben einzelnen Informationen, die offenbar direkt an die Zielfahndung beim TLKA weitergeleitet worden sind, scheint eine regelmäßige Unterrichtung, insbesondere an das TIM, nicht erfolgt zu sein. Aktenkundig ist auch lediglich ein Auswertebereicht als sog. vorläufiger Abschlussbericht vom 15. Juni 1999, welcher an das Bundesamt sowie die Landesämter für Verfassungsschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen versandt wurde. Eine Weiterleitung an Thüringer Behörden ist nicht ersichtlich. Von der Fachaufsicht wurden Sonderberichte nach Stand der Akten auch nicht angefordert, sodass das TLfV zum Verbleib der Flüchtigen nur im regulären Routine-Rahmen Stellung genommen haben wird.

2466

B. I. 31.: Inwieweit hat das TLfV bei Maßnahmen in Bezug auf Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe seine ihm im Thüringer Verfassungsschutzgesetz eingeräumten Befugnisse überschritten?

Wie bereits dargestellt, wurden dem TLfV am geltenden Recht und dem Trennungsgebot vorbei polizeiliche Fahndungsmaßnahmen überlassen, auf die Ausführungen unter A.I.3 wird verwiesen. Das TLfV hat seine im Thüringer VSG eingeräumten Befugnisse andererseits auch „unterschritten“. Es hat von dem ihm eingeräumten Ermessen zur Weitergabe von Informationen an Strafverfolgungsbehörden fehlerhaft Gebrauch gemacht und wichtige Erkenntnisse, wie die Hinweise auf die Begehung von Straftaten zur Geldbeschaffung und eine bevorstehende Versorgung mit Waffen, pflichtwidrig nicht den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt.

2467

B. I. 32.: Inwieweit war im TLfV nach dem Ausscheiden des damaligen Präsidenten im Sommer 2000 gewährleistet, dass sämtliche Führungsaufgaben der Behörde weitergeführt werden konnten und gegebenenfalls Kontakte des TLfV über V-Personen in den NSU oder dessen Umfeld weiter genutzt werden konnten?

Eine geordnete Übergabe vom vormaligen Präsidenten Dr. Helmut Roewer an den Nachfolger Herrn Thomas Sippel fand nicht statt, da Herr Dr. Roewer bereits seine Tätigkeit beendet hatte, als Herr Sippel zum neuen Präsidenten ernannt wurde. Eine besondere Unterrichtung zum damaligen Fahndungsfall ist Herrn Sippel nicht erinnerlich. Nach seiner Erinnerung

2468

wurde bei seinem Amtsantritt diesem Fall keine herausragende Bedeutung mehr beigemessen. Durch den neuen Präsidenten wurde zudem die Abschaltung Brandts verfügt. Dieser war zu diesem Zeitpunkt die einzige verbliebene Informationsquelle zum Trio. Mit dessen Enttarnung als V-Mann im Frühjahr 2001 riss auch diese Spur ab. Außerdem wurden unter Herrn Sippel dramatische personelle Veränderungen sowohl auf der Leitungs- als auch der Mitarbeiterenebene vorgenommen, in deren Folge auch der größte Teil der mit der Suche beschäftigten Mitarbeiter das Amt verließen und eine weitere Beschäftigung mit den Untergetauchten offenbar nicht mehr erfolgte.

B. I. 33.: Inwieweit lagen dem TLFV Hinweise darauf vor, dass Holger G. und Ralf Wohlleben nach dem Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe mit diesen in Kontakt standen und diese unterstützten? Wenn Hinweise vorlagen, wann wurden entsprechende Informationen an andere Thüringer Behörden oder an Sicherheitsbehörden des Bundes und anderer Länder weitergegeben?

2469 Holger Gerlach wurde vom TLFV im Rahmen der Suche nach dem Trio als mögliche Kontaktperson der Untergetauchten angesehen. Eine Information der Quelle Brandt vom 26. Mai 1999 betreffend ein Gespräch mit Holger Gerlach, Carsten Schultze und Ralf Wohlleben über das Trio am 15. Mai 1999 teilte das TLFV dem BfV mit, allerdings erst im November 2011. Das TLKA wurde, soweit ersichtlich, nicht informiert.²⁹⁹ Über eine Observation des Holger Gerlach in Hannover vom 11. bis 13. August 1999 durch das LfV Niedersachsen, bei der festgestellt wurde, dass sich Ralf Wohlleben bei G. aufhielt und beide in Telefonzellen telefonierten, wurde das TLKA in Kenntnis gesetzt.³⁰⁰

2470 Dass Ralf Wohlleben Kontakt zum Trio hielt, war aufgrund verschiedener Maßnahmen, insbesondere TKÜ, sowohl dem TLFV als auch dem TLKA bekannt. Dem TLFV ging hierzu auch eine Reihe von Quellenmeldungen, vor allem der Quelle Brandt, zu, deren Inhalt jedoch nur vereinzelt an das TLKA oder an sonstige Behörden weitergegeben wurde. So teilte Tino Brandt bereits am 16. Februar 1998 mit, seiner Meinung nach hätten wahrscheinlich nur Ralf Wohlleben und seine damalige Freundin Juliane Walther direkten Kontakt zu den drei Untergetauchten. Das TLKA erhält diese Information offensichtlich nicht.³⁰¹ Am 20. Februar 1998 meldete Tino Brandt, Andreas Rachhausen sei nach Dresden gefahren, um den Pkw des Ralf Wohlleben, mit dem das Trio geflohen gewesen war, abzuschleppen. Hierüber unterrichtete das TLFV zwar das BfV und weitere Landesämter, insbesondere das LfV Sachsen,

²⁹⁹ „Schäfer-Bericht“ Rn 301, BfV „Chronologie“, S. 181 Rs.

³⁰⁰ „Schäfer-Bericht“ Rn 301, TLFV Bd. 2, 237.

³⁰¹ „Schäfer-Bericht“ Rn 301.

nicht aber das TLKA.³⁰² Aus einer TKÜ erlangte Erkenntnisse des TLKA, wonach Ralf Wohlleben Kleidung und Geld für die Untergetauchten besorgen sollte und die das TLKA dem TLfV im Juli 1998 mitteilte, gab das TLfV erst im November 2011 an das BfV weiter.³⁰³ Laut Vermerk vom 28. Januar 1999 teilte Tino Brandt dem TLfV mit, Ralf Wohlleben plane, Kontakt mit RA Dr. Eisenecker aufzunehmen, damit dieser in Vertretung von Beate Zschäpe Rückkehrverhandlungen führe. Während diese Information an das TLKA offenbar nicht weitergegeben wurde, wurde das BfV im November 2011 hierüber informiert.³⁰⁴ Laut Vermerk vom 8. Februar 1999 meldete Tino Brandt, Ralf Wohlleben habe ihm erzählt, er wolle nach Mecklenburg-Vorpommern zu RA Dr. Eisenecker fahren, und habe ihn gebeten, eine anrufbare Telefonzelle in Coburg zu suchen und ihm die Nummer mitzuteilen. Die Drei würden über diese Telefonzelle mit ihm, Tino Brandt, sprechen wollen. Daraufhin wurden Wohlleben und Carsten Schultze durch das LfV MV auf Bitte des TLfV observiert. Das TLKA wurde hierüber nicht informiert, das BfV erst im November 2011.³⁰⁵ Eine Gesprächsnotiz von Tino Brandt vom 15. März 1999, wonach Ralf Wohlleben ihm erzählt hatte, er habe einen guten Kontakt zu Frau Bönnhardt und habe mit dieser einmal das Trio besucht, wurde nicht an das TLKA weitergegeben. Das BfV wurde erst im November 2011 hierüber informiert.³⁰⁶ Laut Vermerk vom 22. März 1999 sei Ralf Wohlleben über eine Spende von 500,- DM für das Trio sehr froh gewesen. Andere Behörden wurden vom TLfV hierüber nicht informiert.³⁰⁷ Tino Brandt berichtete im April 1999, Ralf Wohlleben habe ihn gebeten, Torsten Heise nach einer sicheren Adresse im Ausland zu fragen. Das BfV wurde hierüber im November 2011 informiert.³⁰⁸ Laut Vermerk vom 10. Mai 1999 habe Ralf Wohlleben dem Tino Brandt mitgeteilt, sein Kontakt zum Trio sei abgebrochen und er habe Kameraden in Sachsen beauftragt, die Situation zu überprüfen. Das TLKA wurde hierüber nicht in Kenntnis gesetzt, das BfV erst im November 2011.³⁰⁹ In einem Vermerk vom 26. Mai 1999 ist festgehalten, Tino Brandt habe am 15. Mai 1999 mit Holger Gerlach, Carsten Schultze und Ralf Wohlleben über die Drei gesprochen. Wohlleben habe mitgeteilt, der Kontakt sei wieder hergestellt. Zur Weiterleitung dieser Information gilt das Gleiche wie zuvor.³¹⁰ Vom 1. Februar 2000 datiert ein Vermerk über eine Information Tino Brandts, wonach Ralf Wohlleben ein Chemnitzer „B&H“-Mitglied bei einem Treffen verärgert unterbrochen habe, als dieses erzählt habe, dem Trio gehe es gut. Außerdem habe Wohlleben angegeben, Carsten Schultze halte alleine den Telefonkontakt zu den Dreien, die in nächster Zeit weggebracht werden sollten. Während

³⁰² „Schäfer-Bericht“ Rn. 301, TLfV Bd. 1, 108, 109; Bd. 4, 17.

³⁰³ „Schäfer-Bericht“ Rn 301, TLfV Bd. 2, 58, 55f., BfV „Chronologie“, S. 177.

³⁰⁴ „Schäfer-Bericht“ Rn 301, TLfV Bd. 2, 160, BfV „Chronologie“, S. 180.

³⁰⁵ „Schäfer-Bericht“ Rn 301, TLfV Bd. 2, 164, 166 ff.; BfV Chronologie S. 180 Rs.

³⁰⁶ „Schäfer-Bericht“ Rn 301, TLfV Bd. 2, 199; BfV „Chronologie“, S. 181.

³⁰⁷ „Schäfer-Bericht“ Rn 301, TLfV Bd. 2, 194, 196 f.

³⁰⁸ „Schäfer-Bericht“ Rn 301, TLfV Bd. 2, 218; BfV „Chronologie“, S. 181.

³⁰⁹ „Schäfer-Bericht“ Rn 301, TLfV Bd. 2, 221; BfV „Chronologie“, S. 181-

³¹⁰ „Schäfer-Bericht“ Rn 301, TLfV Bd. 2, 226 f.; BfV „Chronologie“, S. 181 Rs.

das TLfV das LfV Sachsen zeitnah informierte, wurden das BfV erst im November 2011 und das TLKA offenbar gar nicht in Kenntnis gesetzt.³¹¹ Schließlich lehnte Ralf Wohlleben laut Mitteilung von Tino Brandt (Vermerk vom 3. November 2000) eine weitere Spende von 500,- DM ab, weil die Drei kein Geld mehr benötigten; denn sie hätten in der Zwischenzeit „schon wieder so viele Sachen“ gemacht. Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt würden zudem beabsichtigen, ins Ausland zu fliehen, Beate Zschäpe hingegen plane, zurückzubleiben und sich den Behörden zu stellen. Auch hier erfolgte keine Weitergabe der Information an das TLKA und eine Mitteilung an das BfV erst im November 2011.³¹²

B. I. 34.: Inwieweit sind dem TLfV Informationen über den Verbleib von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe oder über deren Unterstützung durch Dritte von den Sicherheitsbehörden anderer Länder übermittelt worden und welche Konsequenzen sind daraus seitens des TLfV gezogen worden?

2471 Informationen über den Verbleib des Trios und über dessen Unterstützung durch Dritte erhielt das TLfV insbesondere vom LfV Brandenburg und dem LfV Sachsen. Das LfV Brandenburg gab an das TLfV zwei Mitteilungen seines V-Manns Carsten Szczepanski, alias „Piatto“, von Anfang und Mitte September 1998 weiter. Der ersten Quellenmeldung vom 2. September 1998 zufolge seien laut Antje Probst drei sächsische Skinheads (zwei Männer, eine Frau) wegen verschiedener Straftaten auf der Flucht vor der Polizei und planten, sich innerhalb der nächsten drei Wochen mit geliehenen Pässen nach Südafrika abzusetzen. Das TLfV nahm diese Information insbesondere zum Anlass, Antje Probst zusammen mit dem LfV Sachsen zu observieren, was allerdings keine neuen Erkenntnisse erbrachte.³¹³ Das TLKA wird zwar, soweit ersichtlich, nicht informiert, hat aber aus anderen Zusammenhängen Kenntnis von den mutmaßlichen Fluchtplänen.³¹⁴ Eine weitere Meldung der Quelle „Piatto“ vom 14. September 1998 beinhaltete, dass Jan Werner beauftragt sei, die drei Untergehenden mit Waffen zu besorgen. Das Geld hierfür habe die „B&H“-Sektion Sachsen zur Verfügung gestellt. Nach Erhalt der Waffen solle das Trio noch einen weiteren Überfall planen, um dann nach Südafrika zu fliehen. Hierzu gab es eine gemeinsame Besprechung von TLfV, LfV Brandenburg und LfV Sachsen. Da das LfV Brandenburg in diesem Zusammenhang auf den Quellenschutz beharrte, konnte das TLfV das TLKA nur in allgemeiner Form mündlich informieren. Die Abfassung eines schriftlichen Berichts, den das TLKA als

³¹¹ „Schäfer-Bericht“ Rn 301, TLfV Bd. 2, 278 f.; BfV „Chronologie“, S. 183.

³¹² „Schäfer-Bericht“ Rn 301, TLfV Bd. 2, 325; BfV „Chronologie“, S. 187.

³¹³ „Schäfer-Bericht“ Rn 301, TLfV Bd. 1, 148 f.; TLfV Bd. 2, 125, 134; Bd. 3, 19.

³¹⁴ „Schäfer-Bericht“ Rn 301, TLKA Bd. 4, 269.

Grundlage für weitere polizeiliche Maßnahmen erbat, wurde seitens des Verfassungsschutzes abgelehnt.³¹⁵

Informationen seitens des LfV Sachsen betrafen die Person des Jan Werner. Zwei Quellenmeldungen des LfV Sachsen vom 2. und 14. Oktober 1998, wonach Jan Werner noch immer auf der Suche nach Waffen sei, gingen dem TLfV Anfang/Mitte Oktober 1998 zu. Diese Meldungen lösten keine besonderen Maßnahmen des TLfV aus, insbesondere unterrichtete es das TLKA nicht. Am 25. Mai 2000 setzte das LfV Sachsen das TLfV über das Ergebnis einer „G-10“-Maßnahme in Kenntnis, wonach sich Jan Werner am 7. Mai 2000 in Berlin aufgehalten haben sollte. Ein Polizist wollte Mundlos und Zschäpe am selben Tag ebenfalls in Berlin gesehen haben. Nach Bewertung des LfV Sachsen kontaktierte Jan Werner die Drei möglicherweise am 7. Mai 2000 in Berlin, wenngleich das LfV Sachsen davon ausging, dass sich das Trio im Raum Chemnitz aufhielt. Auch diese Meldung führte zu keinen speziellen Maßnahmen des TLfV. Während das BfV informiert wurde, geschah dies in Bezug auf das TLKA nicht.³¹⁶ Im Februar 2000 ging beim LfV Sachsen ein telefonischer Hinweis ein, demzufolge ein sächsischer Rechtsextremist auf einer NPD-Veranstaltung gesagt haben sollte, dem Trio gehe es gut. Diesen neuerlichen Hinweis auf den Raum Chemnitz und das Umfeld von Jan Werner nahm das LfV Sachsen zum Anlass für weitere operative Maßnahmen. Anfang April 2000 tauschten das LfV Sachsen und das TLfV ihre Erkenntnisse aus und vereinbarten weitere Maßnahmen, insbesondere Observationen, die mit den LKÄ Sachsen und Thüringen abgestimmt bzw. gemeinsam durchgeführt wurden.³¹⁷

2472

B. I. 35.: In welcher Form ist das TLfV am laufenden Ermittlungsverfahren beteiligt, hat versucht sich selbst zu beteiligen oder hat versucht, Einfluss darauf auszuüben?

Das TLfV hat regelmäßige Abfragen bei der StA Gera getätigt. Mit dem Zielfahnder Wunderlich hat das TLfV, in Person von Herrn Schrader, die höchst fragwürdige Absprache zur Aufteilung der Fahndung, wodurch das TLfV die faktische Sachherrschaft über Art und Ausmaß der Fahndung im Umfeld des Trios erhielt. Und schließlich steuerte es auch die Verhandlung mit den Eltern Böhnhardt über eine mögliche Gestellung des Trios, verbunden mit der unzulässigen Zusage, im Zeitraum der Verhandlungen die Überwachung der Eltern einzustellen.

2473

³¹⁵ „Schäfer-Bericht“ Rn 301, TLfV Bd. 3, 46, 50; TLfV Bd. 4, 20; Bd. 3, 56; Bd. 4, 21; BfV „Chronologie“, S. 134; siehe zum Ganzen auch die Rn. 2219.

³¹⁶ „Schäfer-Bericht“ Rn 301, TLfV Bd. 2, 312.

³¹⁷ Siehe Rn. 2292ff.

B. I. 36.: Ergeben sich aus dem so genannten Gasser-Bericht Mängel in Struktur und Arbeit des TLfV, die Einfluss auf den Umgang mit Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe und den zugehörigen Ermittlungen zu diesen Personen und ihrem Umfeld gehabt haben?

2474 In dem von Dr. Karl Heinz Gasser am 24. August 2000 gefertigten „**Untersuchungsbericht über in den Medien dargestellte Vorgänge in dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und deren Auswirkung auf die Funktionsweise des Amtes**“ („Gasser-Bericht“) wurden die damals vorherrschenden **gravierenden Missstände im TLfV** schonungslos benannt. So konstatierte Herr Dr. Gasser: *„Das Amt befindet sich derzeit in einem labilen Zustand, die Funktionsfähigkeit ist in Teilbereichen gestört. Bei den Mitarbeitern ist eine deutliche Unruhe, mangelnde Motivation und zum Teil sogar Angst vorhanden. (...) Das Amt ist durch Gruppierungsbildungen gespalten. Innerhalb des Amtes lassen sich zwei Gruppierungen feststellen, die sich bekämpfen und ihre Auseinandersetzungen durch gezielte Informationen an die Medien fortsetzen. (...) Die Untersuchungen haben ergeben, dass seit Jahren innerhalb des Amtes Spannungen in erheblichem Maße vorhanden waren, die letztlich eskalierten. Diesen ist nicht rechtzeitig entgegengesteuert worden, man kann eher von dem Gegenteil sprechen. Es verwundert, dass sich die Spannungen nicht zu einem viel früheren Zeitpunkt entladen haben.“*³¹⁸ Die gegenüber den Medien erfolgte Offenbarung von geheimen Vorgängen des TLfV identifizierte der Autor damit zu Recht als Symptom des zerrütteten Verhältnisses zwischen einzelnen Bediensteten des TLfV, die sich in zwei sich feindlich gegenüberstehenden Lagern aufteilten.

2475 Als Ursache für die Lagerbildung und der damit einhergehenden negativen Begleiterscheinungen wurde zuvorderst die **verfehlte Personalpolitik** sowie die vom Zeugen Friedrich-Karl Schrader als „menschenverachtend“ bezeichnete **Personalführung** des damaligen Präsidenten des TLfV, Dr. Helmut Roewer, beschrieben. So führte Herr Dr. Gasser in seinem Bericht aus: *„Einen weiteren Grund für die entstandenen Konflikte sehe ich darin, dass in personeller Hinsicht grundlegende Fehler bei der Personalauswahl, -struktur und -führung gemacht worden sind.“* Hierbei wurde etwa die Einstellung von Universitätsabsolventen moniert, die entgegen der ursprünglichen Konzeption sogleich mit Führungsaufgaben betraut worden waren, ohne über *„die erforderlichen Fachkenntnisse und die notwendige Führungskompetenz (zu verfügen), was (...) sowohl gegenüber den jungen Wissenschaftlern als auch gegenüber den anderen Mitarbeitern des Amtes nicht zu verantworten war.“*³¹⁹ Zugleich entfielen Stellen des gehobenen Dienstes, wodurch vielen in dem Amt vorhandenen Beamten und Angestellten Beförderungs- bzw. Höherstufungschancen genommen wurden, was *„nachvollziehbar zu einem hohen Maß an Demotivation bei den hiervon Betroffenen (führte).“*

³¹⁸ „Gasser-Bericht“, S. 5f.

³¹⁹ „Gasser-Bericht“, S. 7f.

Hinzu kamen „*ungewöhnliche Verhaltensweisen, die gegen nahezu alle Grundsätze einer ordnungsgemäßen Personalführung verstoßen.*“ So hatten „*die wissenschaftlichen Mitarbeiter (...) jederzeit unter Umgehung ihres Abteilungsleiters und damit des Dienstweges direkten Zugang zu dem Behördenleiter und (diese) machten hiervon auch regen Gebrauch. Bei den übrigen Mitarbeitern des Amtes entstand hierdurch der Eindruck der Günstlingswirtschaft sowie ihrer ständigen Bespitzelung und Überwachung. Dies hatte nach den Schilderungen zur Folge, dass sich viele nicht mehr trauten, Probleme offen anzusprechen, und es entstand über die Jahre ein Klima des Misstrauens und zum Teil der Angst.*“³²⁰ Zusammenfassend stellte der „Gasser-Bericht“ fest: „*In der Personalauswahl, -struktur und -führung und in der inneren Organisation des Amtes sind gravierende Fehler des Behördenleiters festzustellen, die dazu geführt haben, dass die nachrichtendienstliche Funktionsfähigkeit des Amtes beeinträchtigt war und ist und in dem Amt zwei Gruppierungen, im Wesentlichen bestehend aus traditionellen Nachrichtendienstmitarbeitern und jungen wissenschaftlichen Angestellten, entstanden sind, die sich intern und über die Medien in der Öffentlichkeit bekämpfen.*“³²¹

Erschwerend kam das exzentrische Verhalten des damaligen Präsidenten hinzu, das geeignet war, bei den untergebenen Mitarbeitern Anstoß zu erregen und das in ihn gesetzte Vertrauen als Führungsperson zu unterminieren. Hierbei führte der „Gasser-Bericht“ als Beispiele das gemeinsame Dinieren mit den wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) in den Abendstunden, das Antreffen des Behördenleiters mit auf dem Schreibtisch liegenden nackten Füßen, den persönlichen Umgang mit der Referatsleiterin 23 sowie die faktisch nicht vorhandene Kritikfähigkeit an und resümierte: „*Das Auftreten des Behördenleiters innerhalb und außerhalb des Amtes, der Umgang mit den Mitarbeitern, der Führungsstil, die Disziplinierungsversuche, die Bevorzugung der Gruppe der wissenschaftlichen Angestellten und einzelner Personen sowie die persönliche Beziehung zu einer Mitarbeiterin des Hauses haben sein Ansehen schwer beschädigt. Die diesbezügliche Kritik aus dem Hause ist berechtigt.*“³²² Außerdem geriet der damalige Präsident in einen Kleinkrieg mit dem Vorsitzenden des Personalsrats und Leiter des für Rechtsextremismus zuständigen Referats, Herrn Friedrich-Karl Schrader.

Auch die von Herrn Dr. Roewer forcierte **Umorganisation des TLfV** durch Zusammenlegung der Bereiche „Beschaffung“ und „Auswertung“ endete in einem Fiasko, wie der „Gasser-Bericht“ zutreffend herausstellt: „*Jedenfalls führte dies bei den im nachrichtendienstlichen Bereich geschulten und beruflich tätig gewesenen Verfassungsschützern zur Verunsicherung und in der Folgezeit zu zunehmenden Sicherheitsbedenken und Zweifeln an der*

³²⁰ „Gasser-Bericht“, S. 8f.

³²¹ „Gasser-Bericht“, S. 11f.

³²² „Gasser-Bericht“, S. 8, 12.

*fachlichen Qualität der neuen Linie. Man kann hier durchaus von einem außerordentlich risikoreichen Versuch einer Neuausrichtung sprechen, da das Amt keineswegs homogen und gefestigt war und noch zu viele normale Probleme zu bewältigen hatte. Angemerkt sei, dass „neue Ideen“ zu begrüßen sind, dass diese aber zwingend ausformuliert und vermittelt werden müssen, damit die Zielrichtung erkennbar wird. Dies ist Grundvoraussetzung dafür, dass die Mitarbeiter hierfür überzeugt und begeistert werden.“³²³ Darüber hinaus waren einzelne Referate aufgelöst und Aufgaben referatsübergreifend umverteilt worden, ohne dass dies aus den Organigrammen und Geschäftsverteilungsplänen ersichtlich war. Selbst den Bediensteten des TLfV waren die jeweiligen Aufgabenbereiche teilweise nicht in hinreichender Deutlichkeit bekannt. So führte der „Gasser-Bericht“ aus: *„Bei den Recherchen hat sich ergeben, dass das Organigramm des Amtes (Datum 20.06.2000) in wesentlichen Punkten die tatsächliche Organisation nicht wiedergibt, irreführend ist und selbst die Referatsleiter zum Teil falsch aufgeführt sind. Ein Geschäftsverteilungsplan des Amtes existiert laut eines Schreibens des Präsidenten des Amtes vom 08.03.2000 an das Thüringer Innenministerium bisher nicht. (...) Im Übrigen ist die interne Aufgabenverteilung innerhalb des Referats 25 für die Mitarbeiter unklar. (...) Darüber hinaus wurde das Referat 24 (Forschung und Werbung) seitens des Behördenleiters aufgelöst, angeblich aufgrund eines persönlichen Konflikts zwischen dem Referatsleiter und dem Behördenleiter. Es handelt sich hier um ein ganz wesentliches Referat, da diesem die Werbung von Quellen zukommt und diese Aufgabe nur von besonders ausgesuchten und geschulten Spitzenkräften wahrgenommen werden kann. Die Aufgaben dieses Referates sind derzeit auf die einzelnen Referate der beiden Fachabteilungen verteilt. Dem Unterzeichner ist nicht bekannt, ob die angeführten Organisationsveränderungen der Fachaufsichtsbehörde mitgeteilt worden sind und deren Genehmigung eingeholt wurde.“*³²⁴*

- 2478** Schließlich kritisierte Herr Dr. Gasser in seinem Bericht das **Betreiben der „Heron Verlagsgesellschaft mbH“** sowie die **Führung des V-Mannes Thomas Dienel**: *„Für nachrichtendienstliche Operationen war der Heron-Verlag - ungeachtet der während der Befragungen vereinzelt geäußerten Auffassung, dieser sei später aus dem Amt heraus verraten worden - absolut ungeeignet. Dies erschließt sich ohne Weiteres aus den in dem Heron-Verlag erschienenen Werken und deren Themen sowie den Autoren, deren Bezug zu dem Amt zum Teil leicht erkennbar war. (...) Der Verlag hätte daher alsbald nach der Gründung wieder liquidiert werden müssen. Die vorliegend verantwortlich handelnden Personen hätten sich die Frage stellen müssen, ob es unter haushaltsrechtlichen und anderen rechtlichen Gesichtspunkten zulässig ist, den Heron-Verlag mit einem erheblichen Einsatz öffentlicher Mittel für Öffentlichkeitsarbeit des Amtes weiterhin zu betreiben. Hierbei tauchen Fragen dienst-*

³²³ „Gasser-Bericht“, S. 7.

³²⁴ „Gasser-Bericht“, S. 4.

rechtlicher und strafrechtlicher (§ 266 StGB) Verstöße der verantwortlich handelnden Personen auf.“³²⁵ In der Konsequenz empfahl der „Gasser-Bericht“ „die Liquidation des Heron-Verlages alsbald durchzuführen und die finanziellen Transaktionen der Gesellschaft einer vertieften Prüfung durch den Landesrechnungshof zu unterziehen.“³²⁶ Auch die Sinnhaftigkeit der Führung des Thomas Dienel als V-Mann, der vom 23. Januar 1996 bis 22. August 1997 in 93 dokumentierten Treffen für seine Tätigkeit insgesamt 28.980,- DM erhielt, erschloss sich dem Autor nicht. So führte Herr Dr. Gasser aus: „Der konkrete Nutzen der Arbeit Dienels für die Informationslage des Amtes insgesamt lässt sich von außen nicht einschätzen. Zweifel an der Glaubwürdigkeit Dienels hatte das Amt seit November 1996, dennoch erfolgten nach diesem Zeitpunkt weitere zahlreiche Treffen (insgesamt 30). Ob hierfür eine Notwendigkeit oder nachvollziehbare Gründe bestanden haben, kann nicht beurteilt werden.“³²⁷ Dies wiegt umso schwerer als der V-Mann entgegen des Leitfadens Beschaffung der Schule für Verfassungsschutz, Stand 1/91, am Aufbau extremistischer Organisationen beteiligt war und damit eigentlich nicht hätte geführt werden dürfen. Konsequenterweise kam der „Gasser-Bericht“ zu folgendem Ergebnis: „Abschließend ist anzuführen, dass die Tätigkeit Dienels für das Amt aufgrund seiner Vita auch unter Einbeziehung eines erwarteten Nutzens durch Spitzeninformationen für das Amt einen fachlichen Fehler darstellt, der dem Ansehen des Amtes in der Öffentlichkeit geschadet hat. Vorfälle dieser Art müssen künftig durch eine straffe Fach- und Dienstaufsicht zwingend verhindert werden. Es empfiehlt sich, dies in einer Dienstanweisung eindeutig zu regeln und auch darauf hinzuweisen, dass der Dienstweg zwingend einzuhalten ist. In dem vorliegenden Fall hätte zumindest - wenn die Fachaufsicht des TIM nicht ausgeschaltet gewesen wäre - die Aussicht bestanden, dass der Vorgang hätte verhindert werden können. Auch aus politischer Sicht war die Tätigkeit Dienels für das Amt höchst unsensibel.“³²⁸

Die eben geschilderten, durch den „Gasser-Bericht“ benannten Mängel des TLfV hatten teilweise erheblichen Einfluss auf die Ermittlungen des TLfV bei der Suche nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe. Zuvorderst ist hier die Zusammenführung der Bereiche „Beschaffung“ und „Auswertung“ innerhalb des Referats „Rechtsextremismus“ zu nennen, wodurch der seinerzeitige Referatsleiter, der Zeuge Friedrich-Karl Schrader, beide Bereiche zu verantworten hatte. Dabei bewirkte die vom Zeugen vorgenommene „operative Vorauswertung“³²⁹ eine zunehmende Abkopplung der Auswertung von den bei der Beschaffung anfallenden Erkenntnissen und führte letztlich zu einem fatalen Erkenntnisdefizit, die eine den nachrichtendienstlichen Grundsätzen entsprechende Auswertung unmöglich machte und eine in vielen

2479

³²⁵ „Gasser-Bericht“, S. 20f.

³²⁶ „Gasser-Bericht“, S. 26.

³²⁷ „Gasser-Bericht“, S. 15f.

³²⁸ „Gasser-Bericht“, S. 16f.

³²⁹ Diese Bezeichnung stammt vom Zeugen Peter **Nocken**.

Fällen gebotene Weiterleitung der angefallenen Erkenntnisse an andere LfV oder des BfV von vornherein vereitelte.³³⁰ Eine sachgerechte Bewertung der vorliegenden Informationen hätte aber vielversprechende Ansätze zur Ermittlung von Kontaktpersonen, Aufenthaltsorten und die damals in Sachsen begonnene Überfallserie erbracht. Als mögliche Ursache für das damit skizzierte kritikwürdige Agieren des Referatsleiters Schrader kommen dessen zunehmende Verwicklung in Auseinandersetzungen mit dem damaligen Präsidenten, Dr. Helmut Roewer, infrage, welche unbestreitbar einen negativen Einfluss auf dessen Arbeitsmoral und -produktivität gehabt haben dürften. Ebenfalls naheliegend ist, dass die konfliktverursachende Amtsführung des Präsidenten und die hierdurch provozierte „Lähmung“ des TLfV einen nicht konkret bezifferbaren negativen Einfluss auf die Mitarbeiter des TLfV gehabt und somit die Suche nach dem Trio beeinträchtigt hat. Insofern sprach der Zeuge Norbert Wießner vom Druck, ständig neue Maßnahmen zu machen und Ergebnisse zu liefern. Anstatt in blinden Aktionismus zu verfallen wäre eine Besinnung auf die eigentlichen Kernaufgaben des Verfassungsschutzes und die gewissenhafte Durchführung von den nachrichtendienstlichen Grundsätzen entsprechenden Maßnahmen angezeigt gewesen. Auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzungen, die schließlich zu einer Suspendierung des Präsidenten und später auch zur Enttarnung des V-Mannes Tino Brandt führten, erlahmte die Suche nach den Dreien nahezu vollständig.

B. I. 37.: Welche Folgen wurden aus dem so genannten Gasser-Bericht personell und strukturell gezogen?

2480 Infolge des „Gasser-Berichts“ fand ein umfangreicher personeller und struktureller Umbruch statt. Der bereits suspendierte Präsident des TLfV, Dr. Helmut Roewer, wurde im November 2000 durch Herrn Thomas Sippel ersetzt. Der Zeuge Thomas **Sippel** berichtete, er habe dem vom „Gasser-Bericht“ aufgezeigten desolaten Zustand des TLfV durch radikale personelle Maßnahmen begegnet und bis Ende 2002 mehr als die Hälfte des Führungspersonals ausgetauscht sowie zusätzlich geschaffene Stellen des gehobenen Dienstes besetzt, sodass der Anteil der Neueinstellungen an der Gesamtbelegschaft bis Ende 2002 bereits bei knapp einem Drittel gelegen habe. So wurden die Leiter der Abteilungen 1 (Zentrale Dienste) und 2 (Politischer Extremismus), RegDir Bermen und Vizepräsident Peter Nocken, durch die Herren Derichs, Holler und Stelzer ersetzt sowie der Posten des Abteilungsleiters 3 (Nachrichtendienste/Geheimnisschutz) besetzt. Auf Referatsleiterebene ist der Abgang von Frau Hö. (Grundsatz- und Rechtsfragen, „G-10“), Herrn Schrader (Rechtsextremismus), Herrn Schäfer („Sammel“-Referat 25) und Herrn Koch (Spionageabwehr) zu verzeichnen. Besonders hervorzuheben ist ferner die Umsetzung der auch im „Gasser-Bericht“ geforderten

³³⁰ Siehe hierzu Rn. 2207ff.

Trennung der „Beschaffung“ und „Auswertung“, die in zwei voneinander separierten Abteilungen untergebracht wurden, sowie die Reaktivierung eines eigens mit der Anwerbung von V-Leuten befassten Referats „Forschung & Werbung“ und Auflösung des „Sammel“-Referats 25. Außerdem wurde ein dem Präsidenten unterstellter Bereich „Controlling“ geschaffen und personell mit Herrn Bode besetzt. Zudem verwies der Zeuge Thomas **Sippel** darauf, Dienstvorschriften erarbeitet sowie die Öffentlichkeitsarbeit und Präventivarbeit des Landesamtes intensiviert zu haben. Diesbezüglich ist der am 23. Mai 2002 durch den Präsidenten des TLfV erfolgte Erlass der „Dienstvorschrift Beschaffung für das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz“ sowie die ebenfalls durch den Präsidenten gezeichneten Änderungen der Dienstvorschrift für die Auswertungen am 17. Januar 2003 und 28. Juni 2005 erwähnenswert.

B. II. 1.: Welche Personen im TIM hatten federführend Kenntnis über die unter Nummer I Fragen 1 bis 19 genannten Maßnahmen des TLfV und welchen Mitarbeitern des TIM oblag in den Jahren 1994 bis einschließlich 2011 federführend die Dienst- und Fachaufsicht über das TLfV?

Die verantwortlichen Innenminister und Staatssekretäre im fraglichen Zeitraum waren:³³¹

2481

- Innenminister a.D. Dr. Richard **Dewes** (von 1994 bis 1999),
- Innenminister a.D. Christian **Köckert** (von 1999 bis 2002),
- Innenminister a.D. Andreas **Trautvetter** (von 2002 bis 2004),
- Innenminister a.D. Dr. Karl-Heinz **Gasser** (von 2004 bis 2008),
- Innenminister a.D. Manfred **Scherer** (von 2008 bis 2009),
- Innenminister a.D. Prof. Dr. Peter **Huber** (von 2009 bis 2010),
- Innenminister Jörg **Geibert** (seit 2010),
- StS a.D. Dr. **Krämer** (von 1994 bis 1997),
- StS a.D. Gregor **Lehnert** (von 1997 bis 1999),
- StS a.D. Brüggem (von 1999 bis 2001),
- StS a.D. Manfred **Scherer** (von 2001 bis 2004),
- StS a.D. **Baldus** (von 2004 bis 2007),
- StS a.D. **Hütte** (von 2007 bis 2009),
- StS a.D. Jörg **Geibert** (von 2009 bis 2010),
- StS Bernhard **Rieder** (seit 2010).

³³¹ Sämtliche Angaben wurden den von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Organigrammen entnommen und können aufgrund der nur jährlichen Erfassung der Bediensteten Ungenauigkeiten enthalten.

Als für die Fachaufsicht über das TLfV verantwortlichen Personen in leitenden Funktionen sind folgende Mitarbeiter zu nennen:

- MinDirig a.D. Bernd **Hillmann** als Abteilungsleiter 2 (von 1995 bis 1998),
- Herr **Kampmann** als Referatsleiter 25 (von 1995 bis 1998),³³²
- MinDirig a.D. Michael **Eggers** als Leiter der „Stabsstelle Verfassungsschutz“ (von 2000 bis 2001),
- Herr **Derichs** als Referent im Referat 49 (von 1998 bis 2000), Leiter des Arbeitsbereiches „Verfassungsschutz, Geheimnisschutz“ in der Stabsstelle Verfassungsschutz (von 2000 bis 2001), Referatsleiter 24 (von 2001 bis 2002),
- Herr **Kal.** als Referatsleiter 24 (seit 2002),
- Bernhard **Rieder** als Abteilungsleiter 2 (von 2004 bis 2010).

B. II. 2.: Wann zum ersten Mal, in welcher Form, wie oft in Folge und mit welchen Inhalten hat das TLfV über seine Erkenntnisse zu den Aktivitäten von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe, deren Untertauchen und ihren möglichen Aufenthaltsorten und Aktivitäten aus dem Untergrund heraus das TIM und/oder das TLKA in Kenntnis gesetzt?

2482 Hierbei ist auf die Antwort zu B. I. 13 und unter B. I. 30. zu verweisen.

B. II. 3.: Inwieweit trifft es zu, dass in den Jahren nach 1998 ein Zugriff auf die untergetauchten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe durch die Polizeibehörden wiederholt daran scheiterte, dass Adressen von vermuteten Wohnungen zwar korrekt, aber nicht mehr aktuell gewesen sind?

2483 Den diesbezüglichen Vorhalt in dem Vermerk des Herrn Wunderlich vom 14. Februar 2001 hat Herr Wunderlich in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss relativiert. Im Vermerk habe er all das aufgenommen, was ihm auch von Dritten zugetragen worden sei. Er selbst habe nur erlebt, dass ihm Anhaltspunkte für konkrete Aufenthalte immer erst so spät übermittelt worden seien, dass Überprüfungen nicht mehr Erfolg versprechend eingeleitet werden konnten. Ein Beispiel hierfür ist der Zeitraum von neun Tagen zwischen der Beobachtung eines Böhnhardt ähnelnden Besuchers vor der Wohnung der Mandy Struck und der Weitergabe dieser Information vom TLfV an die Zielfahndung des TLKA.

³³² Im Jahr 1998 wurde die Fachaufsicht auf das (neu eingerichtete) Referat 49 übertragen, für das jedoch kein Leiter ernannt wurde und im Jahr 2000 wurde dann eine „Stabsstelle Verfassungsschutz“ eingerichtet, die bis 2001 bestand.

B. II. 4.: Trifft es zu, dass es seitens der eingesetzten Zielfahnder eine oder mehrere Beschwerden über (vermutete) Behinderungen bei der Ergreifung von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe gab? Wenn ja, wie und mit welchem Ergebnis wurde solchen Beschwerden nachgegangen?

Die Vermutung, die Fahndung nach den drei Untergetauchten werde durch parallele Ermittlungsmaßnahmen seitens des TLfV behindert, legte der verantwortliche Zielfahnder, Herr KHK Sven Wunderlich, zunächst im Jahresbericht des Zielfahndungskommandos vom 5. Januar 2001 und sodann in einem Vermerk vom 14. Februar 2001 in Vorbereitung eines Gesprächs zwischen den Präsidenten des TLKA und des TLfV nieder. Er erneuerte seinen Verdacht bei der Übergabe der Fahndungsunterlagen an die EG TEX am 22. August 2001. Zudem erläuterte er seine Vermutungen dem Leiter der StA Gera, Herrn LOStA Sauter, in einem persönlichen Gespräch am 13. November 2001. Diese Mutmaßungen der Zielfahndung waren Thema von Gesprächen zwischen dem seinerzeitigen Generalstaatsanwalt Schubert und dem Präsidenten des TLfV, Herrn Thomas Sippel, sowie zwischen dem StS im TJM, Herrn Arndt Koeppen, und dem StS im TIM, Herrn Manfred Scherer. Das letztere Gespräch führte zu einer Rückfrage des StS Scherer beim Präsidenten des TLfV, Herrn Sippel. Im Ergebnis führten die Gespräche auf Leitungsebene weder zur Aufklärung etwaiger Missstände hinsichtlich der Aktivitäten des TLfV noch zu einer nachhaltigen Ausräumung der Mutmaßungen aufseiten der Strafverfolgungsbehörden.

2484

B. II. 5.: Trifft es zu, dass es im Jahr 2002 ein Gespräch zwischen dem damaligen Innenstaatssekretär und dem damaligen Justizstaatssekretär zu der Problematik gegeben hat, ob und inwieweit es zur Beeinträchtigung von Fahndungsmaßnahmen der Polizei nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe gekommen ist? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Das Gespräch gab es, jedoch konnten sich die damaligen Staatssekretäre Scherer und Köppen bei ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss nicht mehr an den genauen Inhalt und Verlauf erinnern. Der damalige StS Scherer hat sich jedoch nach dem Gespräch an den Präsidenten des TLfV, Herrn Sippel, gewandt, der ihm dann erklärt haben soll, nach Überprüfung seinerseits und der Befragung von Mitarbeitern des TLfV sei an dem Vorwurf der Behinderung der Fahndung „nichts dran“. Darauf sei für StS Scherer die Angelegenheit erledigt gewesen. Herr Sippel hat einen Vermerk über das Gespräch der Staatssekretäre angefertigt.³³³

2485

³³³ TLfV „Drilling“ (Az.293-S-400 062-001/97) Operativakte Bd. 2, S. 330.

B. II. 6.: Inwieweit trifft es zu, dass Zielfahnder des Thüringer Landeskriminalamtes kurz nach dem Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe diese drei Personen in Chemnitz aufgespürt hatten, der Einsatz von Polizeibeamten zur Festnahme der drei Gesuchten bevorstand und dieser Einsatz erst im letzten Moment abgebrochen worden ist? Wenn dieser Sachverhalt zutrifft: Welcher Amtsträger in welcher Thüringer Behörde hat den Abbruch des genannten Einsatzes angeordnet und aus welchen Gründen erfolgte dies? Trifft es zu, dass sich die am bevorstehenden Einsatz beteiligten Beamten über den Abbruch beschwert haben? Falls ja, bei wem? Trifft es zu, dass es daraufhin ein Gespräch zwischen Vertretern des Thüringer Innenministeriums und den betreffenden Beamten gegeben hat? Zwischen welchen Beamten und welchen Vertretern des Thüringer Innenministeriums hat zu welchem Zeitpunkt ein solches Gespräch stattgefunden?

2486 Ein derartiger Abbruch konnte vom Untersuchungsausschuss nicht festgestellt werden. Lediglich ein Zeuge aus dem TLfV schilderte, es habe im Rahmen einer Observation in Chemnitz einen konkreten Hinweis auf ein Erscheinen bei einer Geburtstagsfeier gegeben und es sei mit dem TLKA ein Zugriff vereinbart worden. Aufgrund des Nichterscheins habe er dann den Einsatz abgesagt.³³⁴ Kein anderer Zeuge vermochte diesen Sachverhalt zu bestätigen. Das MEK Sachsen hielt sich bei einem Geburtstag von Uwe Böhnhardt einsatzbereit, falls Böhnhardt auftauchen sollte, um sich etwa mit Freunden zu treffen. Dazu kam es dann aber nicht, sodass das MEK ohne Einsatz wieder abgezogen wurde.

B. II. 7.: Gab es im TIM und im TLfV Bestrebungen, die für Rechtsextremismus zuständige Abteilung im TLfV nach dem Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe personell und logistisch zu verstärken und Maßnahmen zur Beobachtung rechtsextremer Parteien und Organisationen in Thüringen durch das TLfV auszuweiten? Aus welchen Gründen und auf wessen Entscheidung wurden die genannten Maßnahmen durchgeführt oder nicht durchgeführt?

2487 Derartige Bestrebungen gab es nicht, weil der Fall nicht für so wichtig angesehen wurde, dass man Strukturveränderungen erwogen hätte.

³³⁴ Vgl. Rn. 1532.

B. II. 8.: In welchem Umfang wurden im Bereich der Thüringer Polizei Akten über die Ermittlungen zum Aufenthalt von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe wann und durch wen vernichtet?

Nach dem Auffliegen des NSU im November 2011 wurden im Archiv des TLKA in einem Nebenraum noch vorhandene Akten zur Suche nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe aufgefunden. Der Untersuchungsausschuss vermochte diesbezüglich nicht aufzuklären, ob diese Akten vollständig waren oder ob, bzw. wann und durch wen bis dahin ggf. schon Akten bzw. Aktenteile zur Fahndung nach dem Trio vernichtet worden waren. Nach Aussage des Zeugen KHK Sven **Wunderlich** sei der Zustand der 2011 vorgefundenen Akten jedenfalls nicht der gewesen, der bei der Abgabe 2011 bestanden habe. Der Zeuge KHK Sven Wunderlich hatte die von ihm geführten Zielfahndungsakten im August 2001 an die Zeugin EKHK'in a.D. Angelika **Lipprandt** übergeben. Diese habe nach ihrer eigenen Aussage die Akten bis zur späteren Sichtung dann erst einmal wie erhalten stehengelassen. Danach hätten vermutlich der Zeuge Dressler und später im Jahr 2002 der Zeuge KHK Kleimann mit den Akten gearbeitet. Bereits bei Übernahme der Akten durch den Zeugen KHK a.D. Friedhelm **Kleimann** seien diese nach dessen Einschätzung „total unordentlich“ gewesen. Wer diese „Unordnung“ in die Akten gebracht hatte, ließ sich nicht mehr ermitteln. Unabhängig von der Frage nach der Vollständigkeit der Akten steht aufgrund der Aussagen der Zeugen Kleimann und Schultz jedenfalls fest, dass zum Zeitpunkt der Fahndung nicht alle Akten paginiert gewesen waren. Allein schon deshalb kann im Nachhinein nicht ausgeschlossen werden, dass Aktenbestandteile abhandengekommen sind oder gar vernichtet wurden.

2488

B. III. 1.: Welche Informationen lagen der zuständigen Staatsanwaltschaft bei der Beantragung des Durchsuchungsbeschlusses für die drei Garagen in Jena im Januar 1998 tatsächlich vor? Warum wurde die Durchsuchung nicht mit einer vorläufigen Ingewahrsamnahme verbunden?

Der Staatsanwaltschaft lag ein Abgleich des Granitsplits aus dem Garagenkomplex an der Kläranlage in Jena mit der Befüllung einer Bombenattrappe vor, der Identität feststellte. Ebenso wusste die Staatsanwaltschaft um die Eigentümerverhältnisse und die Feststellung von Mundlos und Böhnhardt an den fraglichen Garagen aufgrund einer Observation des TLfV. Letztere Information lag allerdings lediglich mündlich vor, weil eine Herabstufung des VS-VERTRAULICH eingestuften Observationsberichts durch das TLfV zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt war. Aufgrund der somit nur sehr dünnen Beweislage wäre ein Haftbefehl oder die Anordnung der Ingewahrsamnahme im Vorfeld nicht gerechtfertigt gewesen. Der Untersuchungsausschuss hat sich ausführlich mit den zahlreichen Unzulänglichkeiten bei der Garagendurchsuchung befasst und kommt zum Schluss, dass Uwe Böhnhardt damals

2489

vor Ort hätte festgenommen werden können und müssen. Auf die ausführliche Befassung im Wertungsteil Rn. 2156ff., 2180 wird verwiesen.

B. III. 2.: Was führte dazu, dass die rechtskräftig gewordene Verurteilung des Böhnhardt zu einer Jugendhaftstrafe im Januar 1998 noch nicht zum Haftantritt oder zu einem Vollstreckungshaftbefehl führte?

2490 Nach Eintritt der Rechtskraft befand sich die Akte zum Zeitpunkt der Durchsuchung der Garagen in Jena noch im normalen Aktenbearbeitungsprozess. Die Ausschreibung zum Haftantritt erfolgte erst kurz nach dem Untertauchen. Hinsichtlich der Einschätzung der Normalität des Zeitablaufs zwischen dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung und der Ausschreibung zum Haftantritt stimmt der Untersuchungsausschuss der Feststellung des Gutachtens der „Schäfer-Kommission“ zu.

B. III. 3.: Aufgrund welcher Erwägungen gelangte die StA Gera seinerzeit zur Auffassung, dass der Verdacht auf Bildung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a Strafgesetzbuch im Fall der Handlungen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe nicht erfüllt sei?

2491 Vorab ist festzustellen, dass sich in den Verfahrensakten der StA Gera (Az.: 114 Js 37149/97) kein schriftlich niedergelegter Vermerk über das Ergebnis einer rechtlichen Prüfung in Bezug auf das Vorhandensein eines Anfangsverdachts einer Straftat nach § 129a StGB befindet, was im Hinblick auf die Bedeutung dieser Rechtsfrage zu erwarten gewesen wäre. Gleichwohl ergeben sich aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten Hinweise, die die Prüfung dieser Rechtsfrage durch die StA Gera im Februar 1998 als naheliegend erscheinen lassen. Ausweislich eines in den Akten befindlichen Vermerkes des Herrn EKHK Dressler vom 16. Februar 1998 hat dieser Herr OStA Mohrmann am selben Tag mitgeteilt, dass das BKA eine Prüfung des § 129a StGB anrege.³³⁵ Offensichtlich sollte diese Prüfung dem zuständigen Dezernenten, Herrn OStA Schultz, vorbehalten bleiben, da Herr OStA Mohrmann während des Gesprächs mit Herrn EKHK Dressler darauf verwies, dass Herr OStA Schultz in einer Woche aus dem Krankenstand zurückerwartet werde und ihm derzeit die notwendige Verfahrenskennntnis fehle. Dass Herr OStA Mohrmann die Bedeutung der Klärung dieser Rechtsfrage bewusst war, wird durch die Ausführungen in dem von ihm am 17. Februar 1998 verfassten Bericht an das Ministerium für Justiz- und Europaangelegenheiten belegt, wonach das Vorliegen eines Anfangsverdachts für ein Verbrechen nach § 129a

³³⁵ StA Gera, Az.: 114 Js 37149/97, Bd. 3, S. 686

StGB geprüft und bejahendenfalls das Verfahren dem GBA zur Prüfung der Übernahme vorgelegt werde.³³⁶

Der Zeitpunkt und das Ergebnis eines Prüfungsvorgangs lassen sich dem von Herrn KHK Brümendorf am 4. März 1999 gefertigten Vermerk entnehmen,³³⁷ in dem es heißt:

2492

„Aufgrund des inhaltlichen und personellen Zusammenhangs der [...] dargestellten Straftaten und der möglichen Involvierung der Gruppierungen ‚Thüringer Heimatschutz‘ und ‚Anti-Antifa-Ostthüringen‘ bei den Straftaten, ist eine Prüfung der Sachverhalte im Hinblick auf die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gem. §§ 129/129a StGB durch die StA Gera im Februar 98 erfolgt.

Nach Auffassung der zuständigen Staatsanwaltschaft handelt es sich bei den Hauptverdächtigen Uwe BÖHNHARDT, Uwe MUNDLOS und Beate ZSCHÄPE um Einzeltäter, die die Straftaten weder für, noch im Namen der beiden Gruppierungen oder einer eigens gegründeten Gruppierung, begangen haben. Nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft dürften Böhnhardt und Mundlos die treibenden Kräfte gewesen sein.

Die Kontakte der Haupttäter zu den Gruppierungen ‚Thüringer Heimatschutz‘ und ‚Anti-Antifa-Ostthüringen‘ wurden bereits im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der StA Gera, Az.: 116 Js 17874/95 (ehemals: 250 Js 17874/95), im Hinblick auf den möglichen Tatvorwurf des Verstoßes gg. §§ 129, 129a StGB, intensiv untersucht; das diesbezügliche Ermittlungsverfahren wurde 1997 jedoch eingestellt, weil der Tatvorwurf nicht belegt werden konnte.“

B. III. 4.: Trifft es zu, dass der Generalbundesanwalt nach Kenntnis der Landesregierung später in einer separaten Prüfung ebenfalls diese Rechtsauffassung vertreten hat?

Der Bundesanwaltschaft ist die Strafverfolgung auf dem Gebiet des Staatsschutzes nur in besonderen Ausnahmefällen nach Maßgabe von Art. 96 Abs. 5 GG und § 120 GVG vorbehalten. Danach besteht etwa eine unmittelbare Verfolgungskompetenz des GBA, soweit der Anfangsverdacht für die Bildung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a StGB besteht. Die Staatsanwaltschaften sind grundsätzlich verpflichtet, Vorgänge, die in die Strafverfolgungskompetenz der Bundesanwaltschaft fallen, unverzüglich dem GBA vorzulegen. Das von der StA Gera unter dem Az. 114 Js 37149/97 gegen Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe und weitere Beschuldigte geführte Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB), der Verwendung von

2493

³³⁶ StA Gera, Az.: 114 Js 37149/97, Handakte Bd. 1, S. 70 ff.

³³⁷ Bundesanwaltschaft beim BGH, Prüfungsvorgang 3 ARP 32/98-2, S. 33 ff.

Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB) und wegen Vorbereitung eines Sprengstoffverbrechens (§ 311b StGB a.F.), welches zunächst die Funde mehrerer nicht zündfähiger Rohrbomben zum Gegenstand hatte, wurde durch die StA Gera zu keinem Zeitpunkt der Bundesanwaltschaft zur Prüfung der Zuständigkeit vorgelegt.

2494 Der dem Ermittlungsverfahren der StA Gera zugrunde liegende Sachverhalt war der Bundesanwaltschaft gleichwohl bekannt, da sie aufgrund von Presseveröffentlichungen und polizeilichen Informationen eigeninitiativ tätig geworden war und im Rahmen eines bereits am 13. Februar 1998 angelegten Prüfvorganges „Waffenfunde in Jena“ (Az.: 3 ARP 32/98-2) eine in die Verfolgungskompetenz des GBA fallende Straftat prüfte. Die Bundesanwaltschaft wurde durch mündliche Unterrichtung vom 13. Februar 1998 sowie durch weitere Schreiben des BKA vom 17. Februar, 18. Februar 1998 und 9. März 1999 umfassend über den damaligen Stand der Ermittlungen der StA Gera unterrichtet.³³⁸ Je nach Ausgang des Prüfvorganges mündete der ARP-Vorgang entweder in einem Ermittlungsverfahren der Bundesanwaltschaft oder in dem Abschluss der ARP-Prüfung nach festgestellter Unzuständigkeit. In Ermangelung eines Abschlussvermerkes konnte lediglich aus dem Weglegen der Akte am 12. August 1999 auf die zum damaligen Zeitpunkt festgestellte Unzuständigkeit des GBA geschlossen werden. Der interne Bericht der Evaluierungsgruppe ARP vom 20. Dezember 2011 kam nach Auswertung sämtlicher ARP-Vorgänge zu dem Ergebnis, dass es keine Anhaltspunkte für eine durch die Bundesanwaltschaft übersehene Ermittlungszuständigkeit gegeben habe.³³⁹ Im Bericht³⁴⁰ heißt es zur Bewertung des Prüfvorganges 3 ARP 32/98-2 „Waffenfunde in Jena“:

„Aus den der Bundesanwaltschaft auf Anfrage mitgeteilten polizeilichen und staatsanwaltlichen Erkenntnissen ergab sich kein Anfangsverdacht für Straftaten, die in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen könnten. Eine genuin eigene Verfolgungszuständigkeit hätte die Bundesanwaltschaft zum damaligen Zeitpunkt lediglich bei zureichenden Hinweisen auf das Bestehen einer festgefügt (terroristischen) Vereinigung (§ 120 Abs. 1 Nr. 6 GVG a.F.) mit dem Ziel der damals im Gesetz normierten Katalogtaten (§ 129a Abs. 1 Nr. 1-3 StGB a.F.) bejahren können. § 311b StGB war jedoch ebenso wenig wie § 126 StGB oder § 86 a StGB Katalogtat des § 129a StGB a.F. Da weder Hinweise auf eine feste Gruppenstruktur, noch solche auf Katalogtaten des § 129a StGB a.F. mitgeteilt worden waren, mussten die Ermittlungen von Gesetzes wegen durch die örtlich zuständigen Landesstaatsanwaltschaften weitergeführt werden. Auch eine evokative Zuständigkeit nach § 120 Abs. 2 GVG kam nicht in Betracht, da insbesondere § 311b StGB a.F. keine Katalogtat des § 120 Abs. 2 Nr. 3 GVG a.F. war.“

³³⁸ Bundesanwaltschaft beim BGH, Prüfvorgang 3 ARP 32/98-2, S. 6 ff.

³³⁹ Bundesanwaltschaft beim BGH, Prüfvorgang 3 ARP 32/98-2, S. 48 ff.

³⁴⁰ Bundesanwaltschaft beim BGH, Prüfvorgang 3 ARP 32/98-2, S. 64.

Aufgrund der durch die Zeugen Michael Brümmendorf, OStA Gerd Schultz und EKHK Jürgen Dressler zum Prüfvorgang gemachten Angaben, darf davon ausgegangen werden, dass dem Ergebnis im Wesentlichen die Zuarbeiten der Thüringer Behörden zugrunde lag und nur bedingt von einer eigenständigen Bewertung im Wege einer wirklich separaten Prüfung gesprochen werden kann.

B. III. 5.: Welche Maßnahmen wurden bis zum Eintritt der Verjährung der Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe vorgeworfenen Straftaten vonseiten der Thüringer Justizbehörden veranlasst, um die Beschuldigten zu ergreifen?

In Abstimmung mit der StA Gera erfolgten einzelne Maßnahmen in der Regel auf Initiative des TLKA. Es wurden vielfältige Auskünfte eingeholt (z. B. bei Banken, Sozialversicherungen) und Befragungen durchgeführt. Es gab 37 TKÜ-Maßnahmen, nur wenige polizeiliche Observationen (anders als beim TLfV) und eine Öffentlichkeitsfahndung. In den meisten Fällen ist die StA Gera dabei lediglich auf Veranlassung der Polizeibehörden tätig geworden. Eigeninitiativ erfolgte die Beantragung und Abänderung der Haftbefehle sowie relativ zum Ende der Fahndungsmaßnahmen als faktischer Abschluss der aktiven Fahndungsphase die Abfrage beim BKA zu Pass-Anträgen auf deutschen Auslandsvertretungen. Hervorzuheben ist ferner der Durchsuchungsbeschluss vom 3. Juli 2000 ein Konto des Uwe Mundlos bei der Deutschen Bank betreffend, weil sich hieraus Folgerungen für den Verjährungseintritt hätten ergeben müssen. Die Maßnahmen im Einzelnen sind ausführlich in den Rn. 2254ff., 2094 beschrieben.

2495

B. III. 6.: Haben das TLfV und die Polizei die zuständige Staatsanwaltschaft über ihre Erkenntnisse zu den Aktivitäten von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe, deren Untertauen und ihren möglichen Aufenthaltsorten und Aktivitäten aus dem Untergrund informiert? Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt?

Die Rückkopplung erfolgte meist nur bei der Erforderlichkeit neuer Maßnahmen. Auch bedingt durch häufigen Dezernentenwechsel arbeitete die Staatsanwaltschaft meist nur mit Teilen der Akte. Man handelte sich sozusagen auf Abruf von Beschluss zu Verfügung. Im Übrigen ist auf die Antwort unter B. I. 30. zu verweisen.

2496

B. III. 7.: Haben die Gesuchten selbst oder über Dritte angeboten, sich zu stellen? Wenn ja, wer hat ein solches Angebot übermittelt, war es mit Bedingungen verknüpft, aus welchen Gründen ist es nicht dazu gekommen? Gab es seitens der Thüringer Justizbehörden Bestrebungen oder Versuche, die Gesuchten zur Selbstgestellung zu bewegen? Wenn ja, in welcher Form und mit welchem Ergebnis?

2497 Diesbezüglich wird auf den Abschnitt B. I. 17. Bezug genommen.

B. III. 8.: Trifft es zu, dass es im Jahr 2002 ein Gespräch zwischen dem damaligen Innenstaatssekretär und dem damaligen Justizstaatssekretär zu der Problematik gegeben hat, ob und inwieweit es zur Beeinträchtigung von Fahndungsmaßnahmen der Polizei nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe gekommen ist? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

2498 Dieser Sachverhalt wurde bereits unter B. II. 5. erläutert.

B. III. 9.: Welche weiteren Besprechungen hat es zwischen Vertretern des Thüringer Justizministeriums und Vertretern des Thüringer Innenministeriums bzw. zwischen ihnen nachgeordneten Behörden (Generalstaatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaften, TLfV, Thüringer Landeskriminalamt) nach dem Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe hinsichtlich der Festnahme der genannten Personen gegeben?

2499 Neben der Abarbeitung der regelmäßigen Berichtspflichten der StA gegenüber dem TJM sind nur sehr wenige anlassbezogene interministerielle Beschäftigungen feststellbar. Die eingesehenen Protokolle der „ZEX“ nehmen auf die Fahndung keinen Bezug. Ob und wann die Fahndung Gegenstand der wöchentlichen Lagebesprechung im TIM gewesen ist, lässt sich nicht feststellen, da dem Untersuchungsausschuss keine Aufzeichnungen über den Inhalt der Besprechungen zur Verfügung gestellt wurden. Mit Interesse hat der Ausschuss allerdings zur Kenntnis genommen, dass dem Staatsarchiv Protokolle von Lagebesprechungen der Abteilung Staatsschutz des TLKA bis zum Ende der 1990er-Jahre vorliegen, aus denen sich die regelmäßigen Teilnahmen von Vertretern des TLfV und gelegentlich auch des MAD ergeben. Auf Behördenebene hat es ein Treffen des Generalstaatsanwaltes mit dem Präsidenten des TLfV zur Frage der vermuteten Beeinträchtigung der Fahndung durch das TLfV gegeben. Zum gleichen Sachverhalt fand auch ein Gespräch zwischen dem Präsidenten des TLKA Kunkel und seinem Amtskollegen beim TLfV statt. Zwischen Staatsanwaltschaft und TLKA gab es zudem anlassbezogen direkte Gespräche in Bezug auf konkret anstehende oder zu beantragende Fahndungsmaßnahmen. Auch zwischen dem TLfV und

der Zielfahndung des TLKA ist es regelmäßig zu Treffen gekommen. Hierbei ging es um Absprachen zu konkreten Maßnahmen sowie um den Austausch von Informationen.

B. III. 10.: Aus welchen Gründen, aufgrund welcher Rechtsgrundlage und auf wessen Veranlassung wurden Beweismittel, insbesondere Rohrbomben oder Bauteile hiervon, sowie Tonbänder, die im Zusammenhang mit dem NSU und Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe stehen, im Jahr 2003 oder danach vernichtet?

Aufgrund bestehender Unkenntnis des Begehens schwerer Straftaten durch das Trio, die zu einer Wiederaufnahme der Ermittlungen nach § 129 bzw. § 129a StGB und ggf. Abgabe an das BKA geführt hätten, wurde der Eintritt der Verfolgungsverjährung für die Vorbereitung eines Sprengstoffverbrechens auf den Juni 2003 datiert. Danach bestand keine Veranlassung mehr zur Aufbewahrung der Asservate. Tonbänder aus TKÜs sind und waren dagegen auch bei noch laufendem Verfahren bereits dann zu vernichten, wenn die Auswertung auf strafrechtsrelevante Bestandteile abgeschlossen ist. Der Sprengstoff wurde zum Teil bereits bei der Entschärfung der gefundenen Sprengsätze im Februar 1998 vernichtet. Es hat nach Zeugenaussagen zu dieser Zeit keine spurenschonende Entschärfungsmethode gegeben. Da die zulässige Menge Sprengstoff für den Verwahrort damals bei 4,5 kg lag, wurde der übrige Sprengstoff bereits 2000 kontrolliert zur Explosion gebracht.³⁴¹

2500

B. III. 11.: Welche Personen im Bereich der Thüringer Justizbehörden waren federführend an den genannten Maßnahmen in den Jahren 1997 bis einschließlich 2011 beteiligt?

Von der **Staatsanwaltschaft Gera** waren folgende Staatsanwälte am Fall beteiligt:

2501

- OStA Gerd **Schultz** als für das Ermittlungsverfahren zuständiger Dezernent (von 1997 bis 2000) sowie Leiter der für die Bearbeitung politischer Straftaten zuständigen Abteilung 1 (von 2002 bis 2003),
- StA André **Sbick** als Stellvertreter für Herrn Schultz im Rahmen der Garagendurchsuchung temporär zuständiger Dezernent,
- StA Andreas **Petzel** als für das Ermittlungsverfahren zuständiger Dezernent (von 2001 bis 2003),
- OStA **Mohrmann** als Leiter der für die Bearbeitung politischer Straftaten zuständigen Abteilung 1 (von 1996 bis 2001, von 2004 bis 2006, ab 2008),
- LOStA Rolf **Mundt** als stellvertretender Behördenleiter der StA Gera (von 1995 bis 1999) und Leiter (von 2005 bis 2010),

³⁴¹ Vgl. Rn. 1100 (siehe Band I).

- StS a.D. Arndt **Koepen** als Leiter der StA Gera (von 1995 bis 1999) sowie als Staatssekretär im TJM (von 2001 bis 2004),
- LOStA Thomas **Villwock** als zeitweilig für das Ermittlungsverfahren zuständiger Dezernent (von Mai bis zum Ende des Jahres 2000) sowie als stellvertretender Behördenleiter der StA Gera (von 2000 bis 2005) und als Leiter der StA Gera (ab 2011),
- LOStA **Sauter** als Leiter der StA Gera (von 2000 bis 2004).

2502 Vom **Amtsgericht Jena** waren folgende Richter am Ermittlungsverfahren beteiligt:

- VRLG Philipp **Redeker** als Ermittlungsrichter am Amtsgericht Jena,
- RAG **Hov.** als Ermittlungsrichter am Amtsgericht Jena.

2503 Von der **Generalstaatsanwaltschaft** waren folgende Personen in den Fall involviert:

- GStA **Schubert** als Leiter der Generalstaatsanwaltschaft (von 1994 bis 2004),
- LOStA **Reibold** als stellvertretender Leiter der Generalstaatsanwaltschaft (von 1996 bis 2006) und Leiter der Generalstaatsanwaltschaft (von 2007 bis 2011),
- GStA **Haußner** als Leiter der Generalstaatsanwaltschaft (2006),
- LOStA **Möller** als Leiter der für die Verfolgung rechtsextremer Straftaten zuständigen Abteilung 2 (von 1994 bis 2001),
- LOStA Rolf **Mundt** als Leiter der für die Verfolgung rechtsextremer Straftaten zuständigen Abteilung 2 (von 2002 bis 2004),
- OStAin **Keil** als Leiterin der für die Verfolgung rechtsextremer Straftaten zuständigen Abteilung 2 (von 2005 bis 2007),
- OStA **Loh.** als für die Verfolgung rechtsextremer Straftaten zuständiger Dezernent (von 1995 bis 2001, 2007) sowie als Leiter der für die Verfolgung rechtsextremer Straftaten zuständigen Abteilung 2 (2008),
- OStA sV **Klüber** als Leiter der für die Verfolgung rechtsextremer Straftaten zuständigen Abteilung 2 (von 2009 bis 2010),
- OStA sV **Meis.** (2011),
- StA **Sto.** als für die Verfolgung rechtsextremer Straftaten zuständiger Dezernent (von 1996 bis 2001),
- OStA **Schwa.** als für die Verfolgung rechtsextremer Straftaten zuständiger Dezernent (von 2002 bis 2003),
- StAin **Tu.** als für die Verfolgung rechtsextremer Straftaten zuständige Dezernentin (von 2002 bis 2006),
- StA **Het.** als für die Verfolgung rechtsextremer Straftaten zuständiger Dezernent (von 2004 bis 2010),

- StA **Saue.** als für die Verfolgung rechtsextremer Straftaten zuständiger Dezernent (von 2008 bis 2011),
- OStA **Ti.** als für die Verfolgung rechtsextremer Straftaten zuständiger Dezernent (2011).

Vom **TJM** waren folgende Personen für die Fachaufsicht zuständig:

2504

- Justizminister a.D. Otto **Kretschmer** (von 1994 bis 1999),
- Justizminister a.D. Andreas **Birkmann** (von 1999 bis 2003),
- Justizminister a.D. Dr. Karl-Heinz **Gasser** (von 2003 bis 2004),
- Justizminister a.D. Harald **Schliemann** (von 2004 bis 2008),
- Justizministerin a.D. Marion **Walsmann** (von 2008 bis 2009),
- Justizminister Dr. Holger **Poppenhäger** (seit 2009),
- StS a.D. Volker **Schemmel** als Staatssekretär im TJM (von 1994 bis 1999),
- Innenminister a.D. Manfred **Scherer** als Staatssekretär im TJM (von 1999 bis 2001 und von 2004 bis 2006),
- StS a.D. Arndt **Koepfen** als Staatssekretär im TJM (von 2001 bis 2004),
- StA Wolfgang **Urbanek** als Referatsleiter für die Fachaufsicht über Staatsschutzangelegenheiten zuständig (von 1993 bis 1998),
- MinDirig **Hess** als Leiter der für Strafrecht zuständigen Abteilung 3 (von 1994 bis 2008),
- MinDirig **Becker** als Leiter der für Strafrecht zuständigen Abteilung 3 (von 2009 bis 2011),
- RD **Mes.** als Referatsleiter für die Fachaufsicht über Staatsschutzangelegenheiten zuständig (von 1998 bis 2000),
- OStA S. **Wil.** als Referatsleiter für die Fachaufsicht über Staatsschutzangelegenheiten zuständig (von 2000 bis 2006),
- StA **Schar.** als Referatsleiter für die Fachaufsicht über Staatsschutzangelegenheiten zuständig (von 2006 bis 2009),
- RinLG **Va.** als Referatsleiterin für die Fachaufsicht über Staatsschutzangelegenheiten zuständig (von 2009 bis 2011).

C. Gemeinsame Empfehlungen des Untersuchungsausschusses

C. 1. Maßnahmen zur Stärkung der demokratischen Zivilgesellschaft und der Prävention gegen Rechtsextremismus

2505 Rechtsextremismus kann nicht als politisches Randphänomen oder pubertäres Zwischenstadium Jugendlicher abgetan und verharmlost werden. Rechtsextremismus findet seinen Nährboden in rassistischen Vorurteilen und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit auch in der Mitte der Gesellschaft. Eine starke demokratische Zivilgesellschaft ist deshalb unverzichtbar bei der Bekämpfung rechtsextremistischer menschenverachtender Ideologien, aus der sich die Straftaten des NSU entwickelt haben. Demokratieförderung, der Ausbau von Teilnahmerechten und die Schaffung einer echten Willkommenskultur sind die wirksamsten Präventionsmaßnahmen gegen Menschenverachtung und Intoleranz. Eine Verstärkung der Unterstützung und Förderung lokaler Akteure, insbesondere auch getragen durch eine verlässliche und solide finanzielle Ausstattung, ist dafür erforderlich. Zivilgesellschaftliches Engagement gegen Rechtsextremismus und gegen alle Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ist daher zu unterstützen und zu fördern, wozu zuvorderst Anerkennung des persönlichen Engagements durch Politik und Verwaltung zu zählen ist. Eine Kriminalisierung dieses Engagements und persönlichen Einsatzes wirkt kontraproduktiv sowie demotivierend und hat zu unterbleiben. Das aktuell in Thüringen bestehende Landesprogramm ist zu überarbeiten und als klares Landesprogramm gegen Neonazismus, Rassismus, Antisemitismus und alle Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu gestalten. Die Finanzierung ist zu sichern und auszubauen. Ein wissenschaftlicher Beirat oder zumindest eine wissenschaftliche Begleitung ist zur Beratung und Unterstützung der Akteure und zur Erforschung aktueller Phänomene und Strategien des Rechtsextremismus in Thüringen sinnvoll. Rassismus muss als drängendes Problem endlich ernstgenommen und gesellschaftsübergreifend thematisiert werden. Entsprechende Kampagnen sollten in Zusammenarbeit mit „People of Color“ und zivilgesellschaftlichen Akteuren entwickelt werden. Der Erkenntnis über in der Mitte der Gesellschaft verankertes rassistisches Gedankengut sollte ebenso wie dem z.T. bestehenden institutionell verankerten Rassismus begegnet werden. Die wissenschaftliche Aufarbeitung und Forschung in den Themenfeldern Neonazismus, Rassismus und Antisemitismus ist dabei elementarer Bestandteil, um wirksam agieren zu können.

C. 2. Maßnahmen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus - Klare Grenzen setzen

2506 Neben der Fortsetzung der Aufklärung sollte eine Enquetekommission „Rassismus“ Maßstäbe setzen und beispielsweise Vorschläge für die öffentliche Auseinandersetzung mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entwickeln. Weitere mögliche Maßnahmen sind:

- die öffentliche Auseinandersetzung mit Beispielen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit;
- die Prüfung von weiteren Organisationsverboten;
- die Erarbeitung eines Handlungsleitfadens gegen kommunale „Raumergreifungsstrategien“;
- verbesserte Aussteigerangebote und -programme.

C. 3. Verbesserte demokratische und parlamentarische Kontrolle der handelnden Behörden

In einem demokratischen Rechtsstaat kann es keine kontrollfreien Räume staatlichen Handelns geben. Empfohlen wird:

2507

- die Einrichtung einer unabhängigen Clearingstelle für Beschwerden gegen behördliches Handeln, an die sich Betroffene wie auch Mitarbeiter wenden können;
- eine ausreichende personelle und materielle Ausstattung von (parlamentarischen) Kontrollinstanzen bei gleichzeitiger Ausweitung der Kontrollrechte und Berichtspflichten.

C. 4. Notwendige Neuorganisation der Sicherheits- und Justizbehörden unter Beachtung bestehender verfassungsrechtlicher Grenzen, einschließlich der Änderung gesetzlicher Regelungen

Auch konspirativ tätige Sicherheitsbehörden haben kein Recht auf Kontrollfreiheit - sie dürfen kein „Staat im Staate“ sein, dem BürgerInnen zwangsläufig Misstrauen und Ablehnung entgegenbringen müssen. Dringend nötig ist die Entwicklung einer Fehlerkultur statt dem Festhalten an einem falsch verstandenen Corpsgeist - ein falscher Corpsgeist hat auch die Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses massiv behindert. Selbstkritik und Selbstreflexion darf nicht als eine persönliche Schwäche begriffen werden, sondern als Zeichen und eine Möglichkeit, aus eigenen Fehlern zu lernen. In den Behörden ist ein Klima zu schaffen, in dem Mitarbeiter ermutigt werden, Kritik auch gegenüber ihren Vorgesetzten zu äußern, und in dem keine Angst besteht, dass der jeweilige Vorgesetzte die Kritik nicht annimmt und sich lediglich gestört fühlte.

2508

C. 4. a. Verfassungsschutz

2509 Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sind sich einig, dass sich institutionelle Konsequenzen für das Landesamt für Verfassungsschutz Thüringen ergeben müssen. Keine Einigkeit besteht bei der Frage, wie diese Konsequenzen ausfallen sollen.

C. 4. b. Polizei

2510 Im Bereich der Polizei hält der Untersuchungsausschuss folgende Maßnahmen für erforderlich:

- Verbesserung der Aus- und Fortbildung von Polizeibeamten im Bereich Rechtsextremismus, insbesondere zu dessen Gewaltpotential;
- Verstärkung der Vermittlung interkultureller Kompetenz, insbesondere im Rahmen der Polizeiausbildung;
- Pflichtprüfung in allen Fällen von Gewaltkriminalität, ob die Tatmotive aufgrund der Person des Opfers in einem rassistisch, antisemitisch, homophoben, anti-ziganistischen oder einem anderen politisch motivierten Hintergrund liegen könnten; zwingende nachvollziehbare Dokumentation der Prüfung;
- Verbesserung der Erfassung und Einordnung rechtsextrem motivierter Straftaten durch die Polizei;
- Verstärkung der Bemühungen, Menschen mit Migrationshintergrund für den Dienst in der Polizei zu gewinnen;
- Konsequente Verfolgung, Bekämpfung und Verhinderung rechtsextremer Aktivitäten und Straftaten.

C. 4. c. Staatsanwaltschaft/Justiz

2511 Der Untersuchungsausschuss empfiehlt:

- die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaft(en) für Staatsschutzdelikte;
- die Überprüfung unaufgeklärter Delikte und Straftaten auf Bezüge zu rechtsextremen Motiven;
- die gesetzliche Verankerung menschenverachtender Tatmotive als besonderen Umstand bei der Strafzumessung in § 46 StGB;
- Eine Neudefinition fremdenfeindlicher Straftaten;
- eine Pflichtüberprüfung der durch die Polizei vorgenommenen Einordnung des Deliktes durch den befassten Staatsanwalt und ggf. mit Gründen versehene Abgabe in das vom Staatsanwalt benannte Dezernat in der zuständigen Staatsanwaltschaft,

insbesondere bei Gewaltkriminalität, gemeingefährlichen Straftaten und Straftaten gegen die persönliche Ehre;

- die Verbesserung und Intensivierung der Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten im Bereich „rechtsextrem motivierter Straftaten“;
- eine angemessene Behandlung und Berücksichtigung des Bereichs „rechtsextrem motivierter Straftaten und Tatmotive“ im Rahmen der Juristenausbildung in Studium und Referendariat;
- die unbegrenzte Archivierung von Staatsschutzdelikten (Hauptstaatsarchiv).

C. 5. Verbesserung der Lage der tatsächlichen und potentiellen Opfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt – Opferzeugen schützen und bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen

Eine schwere Hypothek bei der Aufarbeitung des Behördenversagens im Zusammenhang mit dem NSU ist die jahrelange Suche der Täter im Kreis der Opfer und das ihren Familien damit zusätzlich zugefügte Leid. Der Untersuchungsausschuss empfiehlt:

2512

- Stärkung und Förderung der Mobilen Beratungsprogramme;
- eine adäquate Finanzierung der Beratungsstelle „EZRA“;
- eine Hinweispflicht auf spezialisierte Opferberatungsangebote analog zum Weißen Ring etwa auf EZRA durch Aushändigung ihrer Kommunikationsdaten und das Bereitstellen des jeweiligen Informationsmaterials in den Räumen der Polizei und Justiz.

E. Anlagen

I. Übersicht über die durch den Untersuchungsausschuss gefassten Beweisbeschlüsse

Vorlage / Antragsteller	Beweismittel	Beweisgegenstand / Beweisthema	Beschluss
Vorlage UA 5/1 – 3 DIE LINKE	Aktenvorlage	Im Zusammenhang mit den Akteuren des NSU und seinem strukturellen und personellen Umfeld geführte Akten im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich: <ul style="list-style-type: none"> – der Thüringer Staatsanwaltschaften, – des TLKA, – des TLFV, – der TSK, – des TIM und – des TJM 	1. Sitzung am 16.02.2012
	Auskunftsersuchen	Mitteilung, welche der vorgenannten Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit 1994 vernichtet bzw. gelöscht sowie im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden	
Vorlage UA 5/1 – 4 NF DIE LINKE	Aktenvorlage	Berichte und Auskünfte der Landesregierung in der 32., 33., 34. und 35. Sitzung des Innenausschusses sowie der 33., 34. und 35. Sitzung des Justiz- und Verfassungsausschusses	1. Sitzung am 16.02.2012
Vorlage UA 5/1 – 5 DIE LINKE	Aktenvorlage	Aktenplan bzw. Dokumentenverzeichnis zu den in der Vorlage UA 5/1 – 3 bezeichneten Akten	1. Sitzung am 16.02.2012
Vorlage UA 5/1 – 6 DIE LINKE	Aktenvorlage	– Bericht des BfV zur Durchführung operativer Maßnahmen gegen Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe und deren Umfeld einschließlich Zuarbeiten des TLFV – Untersuchungsbericht von Dr. Karl-Heinz Gasser zum Thüringer Verfassungsschutz aus dem Jahr 2000	1. Sitzung am 16.02.2012
Vorlage UA 5/1 – 7 DIE LINKE	Aktenvorlage	Organigramme des TLFV, des TLKA, der Thüringer Staatsanwaltschaften, des TIM und des TJM betreffend den Zeitraum von 1994 bis 2011	1. Sitzung am 16.02.2012
Vorlage UA 5/1 – 8 DIE LINKE	Aktenvorlage	Vorschriften und Richtlinien betreffend den Zeitraum von 1994 bis zu der aktuell geltenden Fassung bzgl. <ul style="list-style-type: none"> – des Anwerbens und Führens von V-Personen durch das TLFV, – der Zusammenarbeit und Datenübermittlung zwischen Polizei und TLFV sowie zwischen Bundes- und Länderbehörden und – der Vernichtung und Löschung von Akten und Asservaten. 	1. Sitzung am 16.02.2012
Vorlage UA 5/1 – 14 CDU	Aktenvorlage	Akten des TLKA, des TLFV und des TIM zum Erwerb und Besitz von Waffen, Sprengstoff und Bomben der Mitglieder des NSU	1. Sitzung am 16.02.2012
	Auskunftsersuchen	Mitteilung der Namen und Funktionen von Personen, die mit den Verfahren bzgl. des Erwerbs und Besitzes von Waffen, Sprengstoff und Bomben durch Mitglieder des NSU betraut waren	
Vorlage UA 5/1 – 15 CDU	Aktenvorlage	Akten zu strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen die Mitglieder des NSU im Geschäftsbereich des TJM	1. Sitzung am 16.02.2012
	Auskunftsersuchen	Mitteilung sämtlicher gegen Mitglieder des NSU gerichteter und durch Behörden des Freistaates Thüringen geführter Ermittlungsverfahren mit dazugehörigen Aktenzeichen	
Vorlage UA 5/1 – 16	Vernehmung der Zeugin	Beate Zschäpe <u>Zum Thema:</u> ob und ggf. welche Art von Kontakten zwischen	1. Sitzung am 16.02.2012

SPD		Uwe Bönhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe direkt oder über Dritte zum TLfV und zu den Thüringer Polizeibehörden bestanden.	
Vorlage UA 5/1 – 17 SPD	Aktenvorlage	Sämtliche seit dem Jahr 1994 geführte und mit dem Untersuchungsgegenstand zusammenhängende Akten und Organigramme <ul style="list-style-type: none"> – des TLfV, – des TLKA, – des TIM und – des TJM 	1. Sitzung am 16.02.2012
Vorlage UA 5/1 – 18 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Aktenvorlage	Sämtliche Aktenbestände und Dokumente, die der „Schäfer-Kommission“ und der ParlKK zur Verfügung standen	1. Sitzung am 16.02.2012
Vorlage UA 5/1 – 19 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Anhörung der Sachverständigen	Peter Reif-Spirek ; Konrad Weiß <u>Zum Thema:</u> Fehleinschätzung und Bewertung von Situation und Strukturen des Rechtsextremismus in Thüringen in den 1990er-Jahren durch Politik und Sicherheitsbehörden, wodurch Radikalisierung und Verfestigung rechtsextremer Strukturen erleichtert wurde.	1. Sitzung am 16.02.2012
Vorlage UA 5/1 – 21 DIE LINKE	Anhörung der Sachverständigen	Prof. Dr. em. Hajo Funke ; Prof. Dr. Fabian Virchow ; Prof. Dr. Richard Stöss ; Prof. Dr. Wolfgang Frindte ; Prof. Dr. Wilhelm Heitmeyer ; Prof. Dr. Christoph Butterwegge ; Michael Ebenau ; Thomas Rausch ; Eric Henze ; Ovidio Almonacid Cerda ; Andrea Röpke <u>Zum Thema:</u> Vgl. Vorlage UA 5/1 – 19	4. Sitzung am 12.03.2012
Vorlage UA 5/1 – 27 DIE LINKE	Aktenvorlage	Anfrage des BayLfV im Auftrag der SoKo Bosphorus an das TLfV mit der Bitte um Übermittlung von Hinweisen zu der von der SoKo untersuchten Mordserie auf Grundlage eines durch einen Münchener Profiler erstellten Täterprofils	4. Sitzung am 12.03.2012
Vorlage UA 5/1 – 28 DIE LINKE	Aktenvorlage	– Mitteilung der sächsischen Sicherheitsbehörden an das TLKA über die Ergebnisse der Wohnungsdurchsuchung bei Thomas Starke in Chemnitz sowie über die dabei aufgefundene Adressliste mit den darin enthaltenen Namen und Informationen zu Mundlos und Zschäpe sowie weiterer Unterstützer des NSU – hiermit im Zusammenhang stehende Vorgänge über anschließende Maßnahmen unter Nennung aller Beteiligten in den Behörden mit entsprechenden Aktenvorgängen	4. Sitzung am 12.03.2012
Vorlage UA 5/1 – 32 CDU	Anhörung der Sachverständigen	Prof. Dr. Eckhard Jesse ; Dr. Rudolf van Hüllen <u>Zum Thema:</u> Vgl. Vorlage UA 5/1 – 19	4. Sitzung am 12.03.2012
Vorlage UA 5/1 – 33 SPD	Anhörung der Sachverständigen	Matthias Müller ; Prof. Dr. Roland Roth ; Dr. Dietmar Molthagen ; Katja Fiebiger ; Christina Büttner ; Anetta Kahane ; M.A. Matthias Quent <u>Zum Thema:</u> Vgl. Vorlage UA 5/1 – 19	4. Sitzung am 12.03.2012
Vorlage UA 5/1 – 43 DIE LINKE	Vernehmung der Zeugen	– Präsidenten des TLKA von 1994 bis 1998: Helmut Schweiger ; Uwe Kranz und LKD Egon Luthardt – stellvertretende Präsidenten des TLKA von 1994 bis 1998: Wolfgang Göbel ; Witold Walentowski ; Peter Werner – Leiter der für Rechtsextremismus zuständigen Abteilung des TLKA von 1994 bis 1998: KD a.D. P. Fe.; KD a.D. Rolf Schneider (†); – Leiter des für Rechtsextremismus zuständigen Referates des TLKA von 1994 bis 1998: KD a.D. Rolf Schneider (†); KD a.D. Wolfgang Liphardt – mit dem Verfahren Az. 116 Js 17874/95 betraute Staatsanwälte: OSTa Ralf Mohrmann ; LOStA a.D. Rolf Mundt ; StA Petzel	5. Sitzung am 23.04.2012

		<p>– mit den Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder der „Anti-Antifa Ostthüringen“ und des THS betraute Staatsanwälte: OStA Gerd Schultz; LOStA Villwock; DirAG Kur.; OStA Sto.; RA'in Wo.; OStA a.D. N.; LOStA Bra.; RAG Ma.</p> <p>– Behördenleiter StA Gera von 1994 bis 1998: OStA Ste. (†); StS a.D. Arndt Koepfen</p> <p>– stellvertretende Behördenleiter der StA Gera von 1994 bis 1998: StS a.D. Arndt Koepfen; LOStA a.D. Rolf Mundt</p> <p><u>Zum Thema:</u> Mangelhafte strafrechtliche Verfolgung und Ermittlungen im Rahmen der Gefahrenabwehr von rechtsextremen Strukturen und Personen im Zeitraum bis 1998 durch Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden, wodurch die Herausbildung militanter und später terroristischer rechtsextremer Strukturen mit ermöglicht wurde.</p>	
Vorlage UA 5/1 – 44 DIE LINKE	Auskunftersuchen im Wege der Amtshilfe	<p>Ersuchen an den Präsidenten des BND um schriftliche Auskunft zu den Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wurden durch den BND seit 1990 Mitglieder rechtsextremer Strukturen, insbes. der „Anti-Antifa Ostthüringen“, des THS oder diesem nahestehender Kameradschaften, als Quellen geführt? – Wenn ja, wie viele und über welchen Zeitraum? – Welche Funktion/Rolle übte jeweils die Quelle in welcher Struktur aus? – Welches Ziel wurde jeweils mit der Quelle verfolgt? – Durch wen bzw. durch welche Abteilung wurde die Quelle jeweils geführt? – Zu welchem Zeitpunkt wurde mit jeweils welchem Inhalt welche Thüringer Behörde vom Einsatz der jeweiligen Quelle unterrichtet? – Welche Absprachen gab es mit welchen Thüringer Sicherheitsbehörden über den jeweiligen Einsatz der Quellen? 	5. Sitzung am 23.04.2012
Vorlage UA 5/1 – 45 DIE LINKE	Auskunftersuchen im Wege der Amtshilfe	<p>Ersuchen an den Präsidenten des MAD um schriftliche Auskunft zu den Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wurden durch den MAD seit 1990 Mitglieder rechtsextremer Strukturen, insbes. der „Anti-Antifa Ostthüringen“, des THS oder diesem nahestehender Kameradschaften, als Quellen geführt? – Wenn ja, wie viele und über welchen Zeitraum? – Welche Funktion/Rolle übte jeweils die Quelle in welcher Struktur aus? – Welches Ziel wurde jeweils mit der Quelle verfolgt? – Durch wen bzw. durch welche Abteilung wurde die Quelle jeweils geführt? – Zu welchem Zeitpunkt wurde mit jeweils welchem Inhalt welche Thüringer Behörde vom Einsatz der jeweiligen Quelle unterrichtet? – Welche Absprachen gab es mit welchen Thüringer Sicherheitsbehörden über den jeweiligen Einsatz der Quellen? 	5. Sitzung am 23.04.2012
Vorlage UA 5/1 – 46 DIE LINKE	Auskunftersuchen im Wege der Amtshilfe	<p>Ersuchen an den Präsidenten des BKA um schriftliche Auskunft zu den Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wurden durch das BKA seit 1990 Mitglieder rechtsextremer Strukturen, insbes. der „Anti-Antifa Ostthüringen“, des THS oder diesem nahestehender Kameradschaften, als Quellen geführt? – Wenn ja, wie viele und über welchen Zeitraum? – Welche Funktion/Rolle übte jeweils die Quelle in 	5. Sitzung am 23.04.2012

		<p>welcher Struktur aus?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welches Ziel wurde jeweils mit der Quelle verfolgt? - Durch wen bzw. durch welche Abteilung wurde die Quelle jeweils geführt? - Zu welchem Zeitpunkt wurde mit jeweils welchem Inhalt welche Thüringer Behörde vom Einsatz der jeweiligen Quelle unterrichtet? - Welche Absprachen gab es mit welchen Thüringer Sicherheitsbehörden über den jeweiligen Einsatz der Quellen? 	
Vorlage UA 5/1 – 47 DIE LINKE	Auskunftsersuchen im Wege der Amtshilfe	<p>Ersuchen an den Präsidenten des BfV um schriftliche Auskunft zu den Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wurden durch das BfV seit 1990 Mitglieder rechtsextremer Strukturen, insbes. der „Anti-Antifa Ostthüringen“, des THS oder diesem nahestehender Kameradschaften, als Quellen geführt? - Wenn ja, wie viele und über welchen Zeitraum? - Welche Funktion/Rolle übte jeweils die Quelle in welcher Struktur aus? - Welches Ziel wurde jeweils mit der Quelle verfolgt? - Durch wen bzw. durch welche Abteilung wurde die Quelle jeweils geführt? - Zu welchem Zeitpunkt wurde mit jeweils welchem Inhalt welche Thüringer Behörde vom Einsatz der jeweiligen Quelle unterrichtet? - Welche Absprachen gab es mit welchen Thüringer Sicherheitsbehörden über den jeweiligen Einsatz der Quellen? 	5. Sitzung am 23.04.2012
Vorlage UA 5/1 – 48 DIE LINKE	Vernehmung der Zeugen	<ul style="list-style-type: none"> - Präsident des TLFV a.D. Dr. Helmut Roewer - stellvertretender Präsident des TLFV von 1994 bis 1998, Peter Nocken - Leiter der für den Bereich Rechtsextremismus zuständigen Abteilung des TLFV von 1994 bis 1998: Norbert Wießner, Friedrich-Karl Schrader - V-Mann-Führer von Tino Brandt und weiterer Quellen Thüringer rechtsextremistischer Strukturen von 1994 bis 1998: Norbert Wießner; Peter Frohmann; Reiner Bode <p><u>Zum Thema:</u> Beteiligung an bzw. Beförderung oder Duldung des TLFV von Gründung, Aufbau und Unterstützung rechtsextremer Strukturen in Thüringen bis 1998 durch den Einsatz von V-Personen und Kenntnis über Beteiligung der eingesetzten V-Personen an der Durchführung oder Vorbereitung von Straftaten sowie Aktivitäten, die sich gegen das Grundgesetz richteten, sowie Kenntnis darüber, dass Angehörige rechtsextremer Strukturen Zugang zu Waffen und Sprengstoff suchten, paramilitärische Übungen veranstalteten und die Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele verfolgten.</p>	5. Sitzung am 23.04.2012
Vorlage UA 5/1 – 49 DIE LINKE	Aktenvorlage	Erstellung und Übergabe einer zwischen dem TIM und dem TJM abgestimmten Zeitleiste der Ereignisse zwischen dem 26.01.1998 und dem 04.11.2012	5. Sitzung am 23.04.2012
Vorlage UA 5/1 – 50 DIE LINKE	Aktenvorlage	<p>Akten zum Ermittlungsverfahren gegen Tino Brandt wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung (Az. 116 Js 17874/95) aus dem Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Thüringer Staatsanwaltschaften, - des TLKA, - des TLFV, - der TSK, 	5. Sitzung am 23.04.2012

		<ul style="list-style-type: none"> - des TIM und - des TJM 	
	Auskunftsersuchen	Mitteilung, welche der vorgenannten Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit 1994 vernichtet bzw. gelöscht sowie im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden.	
Vorlage UA 5/1 – 51 SPD	Vernehmung der Zeugen	<ul style="list-style-type: none"> - des Präsidenten des TLfV a.D. Dr. Helmut Roewer - des Vizepräsidenten des TLfV a.D. Peter Nocken - der Präsidenten des TLKA von 1994 bis 1998: Uwe Kranz; LKD Egon Luthardt - der Vizepräsidenten des TLKA von 1994 bis 1998: Wolfgang Göbel; Witold Walentowski; Peter Werner - die für den Bereich Rechtsextremismus zuständigen Abteilungsleiter des TIM von 1994 und 1998: <ul style="list-style-type: none"> • Abteilung 2: Dr. Gerhard Heuer (†); Stephan Sippel; K. Bus.; Bernd Hillmann; Hans-Peter Collingro • Abteilung 4: Ludwig Lüllepop; Karlheinz Nebel; Dr. Dr. Frank Ebert; Michael Eggers - die Behördenleiter der StA Gera von 1994 bis 1998: OStA Ste. (†); StS a.D. Arndt Koeppe <p><u>Zum Thema:</u> Erkenntnisse der Thüringer Sicherheitsbehörden über Bildung und Mitglieder des NSU bis 1998</p>	5. Sitzung am 23.04.2012
Vorlage UA 5/1 – 53 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Auskunftsersuchen	<p>Mitteilung der ladungsfähigen Anschriften der jeweiligen ab dem 4. Oktober 1990 amtierenden Leiter</p> <ul style="list-style-type: none"> - des TLKA, - der PD Jena, - des TLfV bzw. Vorgängerbehörden, - des Aufsichtsreferates im TIM über das TLfV bzw. Vorgängerbehörden, - der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft und - der StA Gera 	5. Sitzung am 23.04.2012
	Vernehmung der Zeugen	<ul style="list-style-type: none"> - des Innenministers a.D. Willibald Böck - des Innenministers a.D. Franz Schuster - der Leiter des TLKA vom 04.10.1990 bis zum 26.01.1998: Helmut Schweigert; Uwe Kranz; LKD Egon Luthardt - der Leiter der PD Jena vom 04.10.1990 bis zum 26.01.1998: Rudolf Kessel (†); PD Willi Baumgarten; Bernd Wierse - die Leiter des TLfV vom 04.10.1990 bis zum 26.01.1998: Harm Winkler; Dr. Helmut Roewer - der Leiter des Aufsichtsreferates im TIM für das TLfV vom 04.10.1990 bis zum 26.01.1998: Dr. Gerhard Heuer (†); Stephan Sippel; K. Bus. - des Justizministers a.D. Prof. Dr. Hans-Joachim Jentsch - der Leiter der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft und der StA Gera vom 04.10.1990 bis zum 26.01.1998: MinDirig a.D. Thomas Hutt; GStA Hoffmann; GStA Schubert; GStA a.D. Anders; OStA Ste.; LOStA a.D. Arndt Koeppe <p><u>Zum Thema:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Begünstigung der Herausbildung und Verfestigung militanter neonazistischer und rechtsterroristischer Strukturen und Erschwerung der Verfolgung rechtsextremer Straftaten durch Errichtung, Aufbau und Organisation der Thüringer Polizei, des TLKA, der Thüringer Staatsanwaltschaften und des TLfV vom 04.10.1990 bis Mitte der 1990er-Jahre; - Fehleinschätzung und Falschbewertung der Gefahren, die von neonazistischen und rechtsterroristischen Strukturen in Thüringen ausgehen, durch Thüringer Polizei, TLKA, Thüringer Staatsanwaltschaften und TLfV zwischen dem 	

		04.10.1990 bis Mitte der 1990er-Jahre	
Vorlage UA 5/1 – 54 NF CDU	Vernehmung der Zeugen	KHK Dieter Fahner ; KOK'in Denise Dittrich ; KHK Thomas Matczack ; Friedrich-Karl Schrader ; Norbert Wießner ; OStA Ralf Mohrmann ; LOStA a.D. Rolf Mundt ; StA Petzel ; OStA Gerd Schultz ; LOStA Villwock ; Dir.AG Kur. ; OStA Sto. ; RA'in Wo. ; OStA a.D. N. ; LOStA Bra. ; RAG Ma. <u>Zum Thema:</u> Kenntnisse und darauf gründende Maßnahmen der Sicherheitsbehörden zur Bildung einer rechtsterroristischen Gruppe um Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe und deren Aktivitäten	5. Sitzung am 23.04.2012
Vorlage UA 5/1 – 56 DIE LINKE	Vernehmung der Zeugen	Innenminister a.D. Franz Schuster ; Innenminister a.D. Dr. Richard Dewes ; StS a.D. Volker Schemmel ; StS a.D. Dr. Karl-Heinz Gasser <u>Zum Thema:</u> Fehleinschätzung der Gefahr der Bildung militanter rechtsextremer Strukturen in Thüringen durch die Landesregierung, wodurch deren Herausbildung begünstigt wurde	5. Sitzung am 23.04.2012
Vorlage UA 5/1 – 63 CDU	Vernehmung der Zeugen	Prof. Dr. Stephan Dorschner ; Reinhard Schwabe ; StS a.D. Gregor Lehnert ; Dr. Matias Mieth <u>Zum Thema:</u> Politische und behördliche Bewertung der Herausbildung militanter neonazistischer und rechtsterroristischer Strukturen in Thüringen seit 1990 und daraufhin eingeleitete Handlungsmaßnahmen auf Landes- und kommunaler Ebene	6. Sitzung am 09.05.2012
Vorlage UA 5/1 – 67 DIE LINKE	Vernehmung der Zeugen	KHK a.D. P. Rüt. ; EKHK J. Kra. ; KHK Klaus-Dieter Iselt ; KHK Roberto Tuche ; KHK a. D. Klaus König ; KHK a.D. F. Pf. ; LOStA Rolf Mundt ; OStA Gerd Schultz ; Herr Gei. (TIM) <u>Zum Thema:</u> – Überschreitung der gesetzlichen Befugnisse und Begehung von Rechtsverstößen durch Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit der Verfolgung und Aufklärung von Straftaten, die durch rechtsextreme Strukturen verübt wurden; – Mangelhafte Beobachtung und mangelhafte strafrechtliche und präventive Ermittlung von rechtsextremen Strukturen durch Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden, wodurch die Entstehung des NSU ermöglicht oder begünstigt wurde; – Nicht-Ausschöpfen aller Möglichkeiten zur Aufklärung und Verhinderung rechtsextremer Straftaten durch Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden; – Förderung der Herausbildung militanter und rechtsextremer Strukturen sowie Straftatbegehungen aus diesem Milieu durch Unzulänglichkeiten der Organisationsstruktur und des Informationsaustausches von bzw. zwischen Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden; – Kenntnis der Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden über nachrichtendienstliche Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder mit Angehörigen rechtsextremer Strukturen in Thüringen; – Förderung der Herausbildung militanter und rechtsextremer Strukturen sowie Straftatbegehungen aus diesem Milieu durch Unzulänglichkeiten bei der Zusammenarbeit zwischen Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden mit Behörden des Bundes und der Länder	7. Sitzung am 21.05.2012
Vorlage UA 5/1 – 68 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Vernehmung der Zeugen	EKHK Jürgen Dressler ; KHK a.D. Günther Hollandt ; KHM Mario Melzer ; KHK a.D. Roland Meyer ; KHM J. Kun. ; Herr Froh. <u>Zum Thema:</u> Vgl. Vorlage UA 5/1 – 54 NF	7. Sitzung am 21.05.2012
Vorlage UA	Auskunfts-	Mitteilung der Namen und ladungsfähigen Anschriften der	7. Sitzung am

5/1 – 69 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	ersuchen	Mitarbeiter Thüringer Sicherheitsbehörden und Staatsanwaltschaften, die an der Informationsveranstaltung der BAO Bosphorus zum Stand der Ermittlungen in der Mordserie „Ceska“ zwischen dem 9. September 2000 und 6. Juni 2006 in Erfurt am 3. April 2007 teilnahmen	21.05.2012
	Vernehmung der Zeugen	– Geschäftsbereich TIM: EKHK Norbert Deterding ; ORR S. Pe . – Geschäftsbereich TLKA: KD Dirk Löther ; KHK'in I. Die .; KOK'in S. Kn . – Geschäftsbereich Landespolizei: EPHK M. Ro. ; KHK F. Roh. ; EKHK E. Bo. ; EPHK a.D. H. Wol. ; EPHK P. Wa. ; EKHK a.D. H.-J. Sc. ; PHK B. Mü. ; POK H. Sp. ; POR Lutz Schnelle ; EPHK Jörg Dörfer ; EKHK U. Gw. ; KHK B. Ch. ; KHK R. Po. ; EKHK I. An. ; PHK H.-D. Kis . <u>Zum Thema:</u> Zusammenarbeit der Thüringer Sicherheitsbehörden mit Sicherheitsbehörden des Bundes und anderer Bundesländer	
Vorlage UA 5/1 – 70 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Aktenvorlage	Unterlagen zu den Erkenntnissen der Thüringer Sicherheitsbehörden betreffend den „1. Tag der Thüringer Jugend!“ in Jena am 1. Juni 2002 zu einer Person namens Mandy Struck	7. Sitzung am 21.05.2012
	Auskunfts-ersuchen	Mitteilung zu den Erkenntnissen der Thüringer Sicherheitsbehörden betreffend den „1. Tag der Thüringer Jugend!“ in Jena am 1. Juni 2002 hinsichtlich einer Person namens Mandy Struck	
Vorlage UA 5/1 – 75 DIE LINKE	Vernehmung der Zeugen	StS a.D. Prof. Dr. Michael Lippert , Referatsleiter II im TIM a.D. Hans Jürgen Schaper , Innenminister a.D. Franz Schuster <u>Zum Thema:</u> – Fehleinschätzung der Gefahr der Bildung militanter rechtsextremer Strukturen in Thüringen durch die Landesregierung, wodurch deren Herausbildung begünstigt wurde; – Mangelhafte Beobachtung und mangelhafte strafrechtliche und präventive Ermittlung von rechtsextremen Strukturen durch Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden, wodurch die Entstehung des NSU ermöglicht oder begünstigt wurde; – Nicht-Ausschöpfen aller Möglichkeiten zur Aufklärung und Verhinderung rechtsextremer Straftaten durch Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden; – Förderung der Herausbildung militanter und rechtsextremer Strukturen sowie Straftatbegehungen aus diesem Milieu durch Unzulänglichkeiten der Organisationsstruktur und des Informationsaustausches von bzw. zwischen Thüringer Sicherheitsbehörden.	9. Sitzung am 11.06.2012
Vorlage UA 5/1 – 79 DIE LINKE	Aktenvorlage	Berichtsvorgänge des TJM zum gegen Tino Brandt u. a. geführten Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung (Az. 116 Js 17874/95)	9. Sitzung am 11.06.2012
	Auskunfts-ersuchen	Mitteilung, welche der vorgenannten Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit 1994 vernichtet bzw. gelöscht sowie im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden	
Vorlage UA 5/1 – 80 DIE LINKE	Aktenvorlage	Im Zuständigkeitsbereich des TIM sowie des TLfV befindliche Personalakten – des Präsidenten des TLfV a.D. Dr. Helmut Roewer, – des Vize-Präsidenten des TLfV a.D. Peter-Jörg Nocken und – des Referatsleiter II TIM a.D. Jürgen Schaper	9. Sitzung am 11.06.2012
	Auskunfts-ersuchen	Mitteilung, welche der vorgenannten Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit 1994 vernichtet bzw. gelöscht sowie im Original bzw. in Kopie an	

		dritte Stellen abgegeben wurden	
Vorlage UA 5/1 – 81 DIE LINKE	Aktenvorlage	Im Zuständigkeitsbereich des TIM und des TLfV befindliche Vorgangs-, Personen- und Sachakten zu den V-Leuten <ul style="list-style-type: none"> – „V-Person 2045 ‚Otto‘“, – „V-Person 2150 ‚Oskar‘“ und – „V-Person 2100“ sowie – weitere V-Leute, die im Bereich des THS, der „Anti-Antifa Ostthüringen“, der „Freien Kameradschaften“ Thüringen und des „Blood&Honour“-Netzwerkes durch das TLfV zwischen 1991 und 2001 geführt wurden 	9. Sitzung am 11.06.2012
	Auskunftsersuchen	– Mitteilung, welche der vorgenannten Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit 1994 vernichtet bzw. gelöscht sowie im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden; – Mitteilung, ob und welche weiteren V-Leute in den Jahren 1991 bis 2001 im Bereich des THS, der „Anti-Antifa Ostthüringen“, der „Freien Kameradschaften“ Thüringen und des „Blood&Honour“-Netzwerkes durch das TLfV geführt wurden, unter Angabe der Decknamen, der Vorgangsnummern und der hierdurch beobachteten Strukturen.	
Vorlage UA 5/1 – 82 DIE LINKE	Vernehmung der Zeugen	OStA Ralf Mohrmann ; StA Wolfgang Urbanek <u>Zum Thema:</u> Vgl. Vorlage UA 5/1 – 67	9. Sitzung am 11.06.2012
Vorlage UA 5/1 – 92 DIE LINKE	Aktenvorlage	Aufforderung der Übermittlung bislang noch nicht vorgelegter Akten zu den Vorlagen: <ul style="list-style-type: none"> – UA 5/1 – 7, – UA 5/1 – 50, – UA 5/1 – 17, – UA 5/1 – 14 , – UA 5/1 – 3 	9. Sitzung am 11.06.2012
Vorlage UA 5/1 – 95 NF CDU	Amtshilfe	Ersuchen an das BMI und das BMVg um Mitteilung der Namen und ladungsfähigen Anschriften der Personen, die im BfV und MAD an der sog. „Operation Rennsteig“ beteiligt waren	11. Sitzung am 03.07.2012
	Vernehmung der Zeugen	der für die „Operation Rennsteig“ zuständigen <ul style="list-style-type: none"> – Abteilungsleiter des BfV – Referatsleiter des BfV – Referenten des BfV – Abteilungsleiter des MAD – Referatsleiter des MAD – Referenten des MAD <u>Zum Thema:</u> <ul style="list-style-type: none"> – Kenntnis und Umgang der Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden über/mit nachrichtendienstliche/r Zusammenarbeit oder Unterstützung durch Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder mit/von Mitgliedern rechtsextremer Strukturen in Thüringen; – Herausbildung und Verfestigung militanter und terroristischer rechtsextremer Strukturen sowie Begehung von Straftaten aus diesem Milieu und Erfolglosigkeit der Zielfahndung nach den Mitgliedern des NSU infolge von Unzulänglichkeiten in der rechtlich gebotenen und zulässigen Zusammenarbeit zwischen Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden und Behörden des Bundes und der Länder, einschließlich im Ausland. 	
Vorlage UA 5/1 – 96 CDU	Aktenvorlage	Sämtliche Unterlagen des TLfV zur „Operation Rennsteig“	11. Sitzung am 03.07.2012
	Auskunftsersuchen	– Mitteilung, ob und ggf. wann im Rahmen der „Operation Rennsteig“ Gespräche und Abreden des TLfV mit dem BfV und dem MAD stattgefunden haben und welche Ergebnisse	

		<p>hierbei erzielt wurden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitteilung, welche Mitarbeiter der zuvor genannten Behörden an den oben beschriebenen Gesprächen beteiligt waren, unter Nennung der ladungsfähigen Anschriften. – Mitteilung, ob im Zuge der „Operation Rennsteig“ weitere Quellen gewonnen und durch wen diese geführt wurden. 	
Vorlage UA 5/1 – 99 DIE LINKE	Aktenvorlage	<p>Im Zuständigkeitsbereich des TIM vorliegende Personalakten zu den Mitarbeitern des TLKA, die</p> <ul style="list-style-type: none"> – von 1995 bis 1997 der SoKo REX und – von 1997 bis 1998 der EG TEX angehörten 	11. Sitzung am 03.07.2012
	Auskunftsersuchen	<p>Mitteilung, welche der vorgenannten Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit 1994 vernichtet bzw. gelöscht sowie im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden</p>	
Vorlage UA 5/1 – 100 DIE LINKE	Aktenvorlage	<p>Protokolle der wöchentlichen „Sicherheitslagen“ des TIM von 1990 bis 2003</p>	11. Sitzung am 03.07.2012
	Auskunftsersuchen	<p>Mitteilung, welche der vorgenannten Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit 1994 vernichtet bzw. gelöscht sowie im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden</p>	
Vorlage UA 5/1 – 101 NF DIE LINKE	Vernehmung der Zeugen	<p>MinDirig a.D. Michael Eggers; MinDirig a.D. Bernd Hillmann; KD a.D. Wolfgang Liphardt; KHM Mario Melzer; KOK'in Denise Dittrich; S. Scha. (vormals Häu.); KHK a.D. Klaus König</p> <p><u>Zum Thema:</u> Beendigung der Ermittlungstätigkeit gegen rechtsextreme militante Strukturen durch Auflösung der SoKo REX und unzureichende Beobachtung und strafrechtliche Verfolgung dieser Strukturen seitens der Sicherheitsbehörden durch Einstellung des Verfahrens wegen § 129 StGB gegen den THS</p>	11. Sitzung am 03.07.2012
Vorlage UA 5/1 – 103 NF BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Auskunftsersuchen	<ul style="list-style-type: none"> – Mitteilung, ob und wann im Rahmen der „Operation Rennsteig“ Gespräche, Sitzungen und/oder Abreden des TLfV mit dem BfV, dem MAD und dem BayLfV stattgefunden haben, – Mitteilung, welche Ergebnisse, insbesondere Erkenntnisse, Arbeitspläne und Aufgabenverteilungen erzielt wurden, – Mitteilung, welche Mitarbeiter an den Gesprächen beteiligt waren, ob und ggf. in welchem Umfang Quellen hierdurch gewonnen oder abgegeben wurden, – Mitteilung, welche der vorgenannten Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit 1994 vernichtet bzw. gelöscht sowie im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden. 	11. Sitzung am 03.07.2012
	Auskunftsersuchen im Wege der Amtshilfe	<p>Ersuchen an die Bundesregierung, die Bayerische Staatsregierung und das Bayerische Staatsministerium des Inneren um:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitteilung, ob und wann im Rahmen der „Operation Rennsteig“ Gespräche, Sitzungen und/oder Abreden des TLfV mit dem BfV, dem MAD und dem BayLfV stattgefunden haben, – Mitteilung, welche Ergebnisse, insbesondere Erkenntnisse, Arbeitspläne und Aufgabenverteilungen erzielt wurden, – Mitteilung, welche Mitarbeiter an den Gesprächen beteiligt waren, ob und ggf. in welchem Umfang Quellen hierdurch gewonnen oder abgegeben wurden, – Mitteilung, welche der vorgenannten Akten, Akten- 	

		<p>bestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit 1994 vernichtet bzw. gelöscht sowie im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlage sämtlicher Unterlagen zur „Operation Rennsteig“ bzw. Unterlagen, die auf die „Operation Rennsteig“ verweisen, sowie die Organigramme des BayLfV. 	
	Vernehmung der Zeugen	<p>der für die „Operation Rennsteig“ zuständigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abteilungsleiter (BayLfV) - Referatsleiter (BayLfV) - Referenten (BayLfV) <p><u>Zum Thema:</u> Vgl. Vorlage UA 5/1 – 95 NF</p>	
Vorlage UA 5/1 – 104 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Auskunfts-ersuchen	<p>Mitteilung des Namens und der ladungsfähigen Anschrift des Mitarbeiters des TIM (Abteilung 42), welcher der Aussage des Zeugen KHK Roberto Tuche in der 9. Sitzung des Untersuchungsausschusses zufolge am 13. April 1996 zwischen 2:00 Uhr und dem Ende des Einsatzes am Tatort „Puppentorso-Fall“ (Staatsanwaltschaft Gera, Az. 114 Js 7630/96, Pösener Brücke, BAB 4, Höhe km 176,45 Richtungsfahrbahn Dresden) eingetroffen sei und Informationen von den ermittelnden Polizeibeamten eingeholt habe</p>	12. Sitzung am 09.07.2012
	Vernehmung des Zeugen	<p>Die Identität dieser Person konnte nicht ermittelt werden. Laut Mitteilung des TIM (Vorlage UA 5/1 – 206) gebe es keine Hinweise für die Anwesenheit eines Mitarbeiters des TIM am Tatort.</p> <p><u>Zum Thema:</u> Vorgehen der Sicherheitsbehörden im Falle von rechtsextremistischen Straftaten; Zusammenarbeit der Thüringer Sicherheitsbehörden; Einschätzung der von rechtsextremistischen Gruppen zum damaligen Zeitpunkt ausgehenden Gefahr und Bewertung der Straftat („Puppentorso-Fall“, StA Gera, 114 Js 7630/96)</p>	
Vorlage UA 5/1 – 105 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Amtshilfe	<p>Ersuchen an den Untersuchungsausschusses 17/2 des Deutschen Bundestages um Übersendung von Protokollen seiner öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen zur Beweisaufnahme</p>	12. Sitzung am 09.07.2012
Vorlage UA 5/1 – 109 NF Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen	Amtshilfe	<p>Ersuchen an das BMI und das BMVg um Vorlage sämtlicher Unterlagen des BfV und des MAD, einschließlich der einschlägigen behördlichen Organigramme, zur „Operation Rennsteig“ und zum „Thüringer Heimatschutz“ sowie um die uneingeschränkte Freigabe der genannten Unterlagen zwecks Vorlage an den Untersuchungsausschuss, soweit sie sich bereits im Besitz des TLfV befinden</p>	11. Sitzung am 03.07.2012
Vorlage UA 5/1 – 111 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Aktenvorlage	<p>Akten des Ermittlungsverfahrens im Zusammenhang mit den Durchsuchungsmaßnahmen am 11. Oktober 1997 in der Gaststätte „Heilsberg“</p>	14. Sitzung am 17.07.2012
	Auskunfts-ersuchen	<ul style="list-style-type: none"> - Mitteilung, gegen welche Personen Ermittlungsverfahren, insbes. wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz, im Zusammenhang mit den Durchsuchungsmaßnahmen am 11. Oktober 1997 am Tatort der Gaststätte „Heilsberg“ (Große Gasse 2, 07407 Heilsberg) eingeleitet worden sind, an welche Staatsanwaltschaften diese Verfahren abgegeben und unter welchen Js-Aktenzeichen unter Zuordnung des jeweiligen Beschuldigten diese Verfahren geführt worden sind - Mitteilung, welche der vorgenannten Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit 1994 vernichtet bzw. gelöscht sowie im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden 	

Vorlage UA 5/1 – 112 NF CDU	Aktenvorlage	Sämtliche Schriftstücke, welche dem TLfV im Zeitraum von 1995 bis 1998 von Herrn Arndt Koeppen in seiner Funktion als LOStA der StA Gera zugegangen sind und die Rolle des TLfV im Zusammenhang mit rechtsextremistischen Strafverfahren hinterfragten.	14. Sitzung am 17.07.2012
Vorlage UA 5/1 – 113 CDU	Aktenvorlage	Zwischen 1996 und 1998 an die StA Gera gerichtete Anträge des TLfV auf Einsichtnahme in dort bearbeitete rechtsextremistische Strafverfahren	14. Sitzung am 17.07.2012
Vorlage UA 5/1 – 114 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Aktenvorlage	– Verfahrenslisten der Thüringer Staatsanwaltschaften sowie der Schlüssel zu den Erledigungskennziffern des Strafverfahrens – Auszüge aus dem ZStV nebst entsprechenden Vollstreckungsakten zu den im Antrag aufgeführten 29 dem THS zugeordneten Personen	14. Sitzung am 17.07.2012
Vorlage UA 5/1 – 115 DIE LINKE	Aktenvorlage	Publikationen des TIM bzw. TLfV – „BfV-Spezial Nr. 19 ‚Gefährder‘“, – „BfV-Spezial Nr. 21 ‚Gefahr eines bewaffneten Kampfes deutscher Rechtsextremisten – Entwicklungen von 1997 bis Mitte 2004‘“ jeweils in den Versionen VS-NfD und GEHEIM mit den entsprechenden Quellenangaben	14. Sitzung am 17.07.2012
	Auskunfts- ersuchen	Mitteilung, welche der vorgenannten Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit 1994 vernichtet bzw. gelöscht sowie im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden	
Vorlage UA 5/1 – 123 SPD	Aktenvorlage	Informationen zu Entstehung, Aufbau und Arbeit der Informationsaustauschstellen zwischen dem TLKA und dem TLfV „ZEX“, später „TIAZ“ durch Vorlage der jeweiligen Einsetzungsbeschlüsse, Errichtungsanordnungen und Organigramme, von Verzeichnissen der dort von der erstmaligen Einsetzung bis November 2011 tätigen Mitarbeiter sowie aller Aufzeichnungen der jeweiligen Tätigkeiten einschließlich der Protokolle der regelmäßigen (wöchentlichen) Besprechungen, soweit sie das rechtsextremistische Spektrum und Umfeld betreffen	14. Sitzung am 17.07.2012
Vorlage UA 5/1 – 124 CDU	Vernehmung des Zeugen	Heinrich Neisen (TLfV) <u>Zum Thema:</u> Akteneinsicht des TLfV bei der Staatsanwaltschaft Gera in laufende rechtsextremistische Strafverfahren zwischen 1995 und 1998	
Vorlage UA 5/1 – 125 CDU	Aktenvorlage	Akten und Schriftstücke, die im Zusammenhang mit denjenigen Personen des TLfV und der Thüringer Polizei stehen, welche an der (vorzeitigen) Entlassung des ehemaligen V-Mannes Thomas Dienel aus einer Zelle der Autobahnpolizei bei Hermsdorf mitgewirkt haben	15. Sitzung am 10.09.2012
	Auskunfts- ersuchen	Mitteilung der Namen der beteiligten Personen des TLfV und der Thüringer Polizei, die an der (vorzeitigen) Entlassung des ehemaligen V-Mannes Thomas Dienel aus einer Zelle der Autobahnpolizei bei Hermsdorf beteiligt waren	
	Vernehmung der Zeugen	KHK a.D. Klaus König ; EPHK P. O. ; PHM F. En. <u>Zum Thema:</u> Gründe für die Entziehung des V-Mannes Thomas Dienel aus polizeilichem Gewahrsam der Autobahnpolizei bei Hermsdorf und damit ggf. aus einem Strafereignisverfahren durch das TLfV	17. Sitzung am 08.10.2012
Vorlage UA 5/1 – 126 CDU	Aktenvorlage	Akten des TLfV und des TIM, die in Bezug zu der Frage stehen, ob und ggf. aus welchem Grund das TLfV den ehemaligen V-Mann Thomas Dienel im Zusammenhang mit einem vor dem BVerfG anhängigen Verfahren zur Aberkennung seiner bürgerlichen Ehrenrechte geschützt bzw. gedeckt hat	14. Sitzung am 17.07.2012

	Auskunftsersuchen	Mitteilung, ob und ggf. aus welchem Grund das TLfV den ehemaligen V-Mann Thomas Dienel im Zusammenhang mit einem vor dem BVerfG anhängigen Verfahren zur Aberkennung seiner bürgerlichen Ehrenrechte geschützt bzw. gedeckt hat	
	Amtshilfe	Ersuchen an das BMI um Mitteilung, ob und ggf. wann gegenüber dem TLfV oder dem TIM eine Anfrage im Zusammenhang mit einem vor dem BVerfG gegen Thomas Dienel anhängigen Verfahren auf Aberkennung seiner bürgerlichen Ehrenrechte gestellt wurde	
Vorlage UA 5/1 – 157 DIE LINKE	Vernehmung des Zeugen	Ministerpräsident a.D. Dr. Bernhard Vogel <u>Zum Thema:</u> Vgl. Vorlage UA 5/1 – 56	15. Sitzung am 10.09.2012
Vorlage UA 5/1 – 158 DIE LINKE	Aktenvorlage	Im Zuständigkeitsbereich des TIM, der Thüringer Polizei und des TLfV befindliche Vorgangsakten, Aktenbestandteile und sonstige Dokumente zu tatsächlichen und behaupteten Verbindungen von Beamten und Beschäftigten der zuvor genannten Organisationseinheiten zu neonazistischen Strukturen, wie etwa dem THS, insbes. Informationen über Dienststelle und Aufgaben des Polizeibeamten S. T. seit 1998, Mitteilungen des BfV und des MAD aus dem Jahr 1999 über dessen mutmaßliche Verbindung zum THS, Inhalt und Ergebnis der im Zuge der Abordnung in das TLfV erfolgten Sicherheitsüberprüfung im Jahr 2009 sowie der Prüfvorgang vom November 2011, der zur Versetzung des Beamten zur Thüringer Polizei führte	15. Sitzung am 10.09.2012
	Auskunftsersuchen	Mitteilung, welche der vorgenannten Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit 1994 vernichtet bzw. gelöscht sowie im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden	
Vorlage UA 5/1 – 159 DIE LINKE	Aktenvorlage	– Sämtliche im Zuständigkeitsbereich des TIM und des TLfV befindliche Akten zu Mitgliedern, Strukturen und Aktivitäten der „European White Knights of the Ku-Klux-Klan“ in Thüringen und über dessen Vernetzungen in andere Bundesländer sowie über festgestellte und dokumentierte Kreuzverbrennungen in Thüringen zwischen 1991 und 2011. – Vorgangsakten der Jahre 1991 bis 2011, einschließlich der jeweiligen Personen- und Sachakten von V-Leuten innerhalb der „European White Knights of the Ku-Klux-Klan“, die durch das TLfV geführt wurden	15. Sitzung am 10.09.2012
	Auskunftsersuchen	Mitteilung, – welche der vorgenannten Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit 1994 vernichtet bzw. gelöscht sowie im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden – ob und welche V-Leute durch das TLfV in den Jahren 1991 bis 2011 im Bereich der „European White Knights of the Ku-Klux-Klan“ geführt wurden	
Vorlage UA 5/1 – 160 DIE LINKE	Auskunftsersuchen	Mitteilung, nach welchem inhaltlichen Ordnungssystem die mit der Vorlage UA 5/1 – 128 übergebenen Unterlagen der Abteilung 4 des TIM zum Zeitpunkt ihrer Erstellung mit Aktenzeichen versehen wurden	15. Sitzung am 10.09.2012
Vorlage UA 5/1 – 188 NF SPD	Aktenvorlage	Sämtliche Akten zu V-Personen, verdeckten Ermittlern, Informanten und sonstigen Gewährspersonen, die vom TLKA oder anderen Thüringer Polizeibehörden zu Ermittlungen im rechtsextremen Spektrum eingesetzt worden sind	17. Sitzung am 08.10.2012
	Auskunftsersuchen	Mitteilung, inwiefern vom TLKA oder anderen Thüringer Polizeibehörden V-Personen, verdeckte Ermittler, Informan-	

		ten oder sonstige Gewährspersonen zu Ermittlungen im rechtsextremen Spektrum eingesetzt worden sind und – insoweit dies geschehen ist – Nennung der jeweiligen Behörde mit der für die Leitung zuständigen Person, die Identität der eingesetzten Personen, den Einsatzzeitraum sowie die aus dem Einsatz gewonnenen Erkenntnisse	
Vorlage UA 5/1 – 198 SPD	Auskunfts- ersuchen	Mitteilung über den Verbleib der Berichte des TLfV zu den Treffen zwischen dem V-Mann Marcel Degner und seinem jeweiligen V-Mann-Führer sowie ggf. Mitteilung zu den Gründen, weshalb die V-Mann-Akten des TLfV diese „Trefferberichte“ nicht enthalten und wer zu welchem Zeitpunkt die Entfernung der Trefferberichte aus den vorgelegten Akten veranlasst und durchgeführt hat	17. Sitzung am 08.10.2012
Vorlage UA 5/1 – 213 NF DIE LINKE	Amtshilfe	Ersuchen an die Berliner Senatsverwaltungen für Inneres und Sport sowie Justiz und Verbraucherschutz um Vorlage sämtlicher Akten zu Thomas Starke sowie um Mitteilung, welche der vorgenannten Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit 1994 vernichtet bzw. gelöscht sowie im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden	17. Sitzung am 08.10.2012
Vorlage UA 5/1 – 214 NF DIE LINKE	Amtshilfe	Ersuchen an das BMI und das BfV um <ul style="list-style-type: none"> – Mitteilung, ob und in welchem Zeitraum, unter welchem Namen und zu welchen Beobachtungsgegenständen unter Benennung der entsprechenden Organisationen Thomas Richter als V-Mann des BfV geführt wurde – Vorlage sämtlicher Akten zu Thomas Richter und VM „Corelli“ – Mitteilung, welche der vorgenannten Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit 1994 vernichtet bzw. gelöscht sowie im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden 	17. Sitzung am 08.10.2012
Vorlage UA 5/1 – 215 NF DIE LINKE	Amtshilfe	Ersuchen an die Landesregierung Sachsen-Anhalt um <ul style="list-style-type: none"> – Mitteilung, ob und in welchem Zeitraum, unter welchem Namen und zu welchen Beobachtungsgegenständen unter Benennung der entsprechenden Organisationen Thomas Richter als V-Mann des LfV Sachsen-Anhalt geführt wurde – Vorlage sämtlicher Akten zu Thomas Richter und VM „Corelli“ – Mitteilung, welche der vorgenannten Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit 1994 vernichtet bzw. gelöscht sowie im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden 	17. Sitzung am 08.10.2012
Vorlage UA 5/1 – 216 DIE LINKE	Aktenvorlage	Sämtliche im Zuständigkeitsbereich der Thüringer Landesregierung, insbes. im Bereich des TLfV, befindliche Akten zu Rechtsverstößen und Verdachtsfällen von Geheimnisverrat im TLfV im Untersuchungszeitraum, einschließlich staatsanwaltschaftlicher und interner bzw. behördlicher Ermittlungen gegen Beschäftigte des TLfV bzw. gegen unbekannt, sowie zu sonstigen sicherheitsrelevanten Ermittlungen im Bereich des TLfV	17. Sitzung am 08.10.2012
	Auskunfts- ersuchen	Mitteilung, welche der vorgenannten Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit 1994 vernichtet bzw. gelöscht sowie im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden	
Vorlage UA	Aktenvorlage	Im Zuständigkeitsbereich des TIM, insbes. im Bereich des	17. Sitzung

5/1 – 217 DIE LINKE		TLfV, befindliche Personen-Akten zu einem im Antrag näher benannten Personenkreis	am 08.10.2012
	Auskunfts- ersuchen	Mitteilung, welche der vorgenannten Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit 1994 vernichtet bzw. gelöscht sowie im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden	
Vorlage UA 5/1 – 218 CDU	Amtshilfe	Ersuchen an das BMI um Vorlage der vom BfV und BKA geführten Personalakten zu Uwe Bönnhardt und Personen aus dem Umfeld des NSU und des THS sowie um Mitteilung, welche der vorgenannten Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit 1994 vernichtet bzw. gelöscht sowie im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden	17. Sitzung am 08.10.2012
Vorlage UA 5/1 – 219 CDU	Anhörung des Sachverständigen	Dr. Lutz Hasse , Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz <u>Zum Thema:</u> Löschung von personenbezogenen Daten, insbesondere gemäß § 9 ThürVSG	
Vorlage UA 5/1 – 220 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Auskunfts- ersuchen	Mitteilung von Namen <ul style="list-style-type: none"> – des Leiters des MEK, der die Observation von Bönnhardt am 9., 15. und 22. Oktober 1997 leitete, um die vermutete Bombenwerkstatt aufzuspüren; – des Beamten, der sich am Morgen des 26. Januar 1998 im Vorfeld der Durchsuchungen mit dem Eigentümer der Garage 5 über dessen Eigentümerstellung an der Garage 5 in den Räumen der KPI Jena unterhalten hat; – der Personen, die am Morgen des 26. Januar 1998 im Rahmen der Durchsuchung als erste an der sog. Garage 5 eingetroffen sind. 	17. Sitzung am 08.10.2012
	Vernehmung der Zeugen	<ul style="list-style-type: none"> – Geschäftsbereich TLKA: EKHK Jürgen Dressler, KHK Dieter Fahner; KOK'in Denise Dittrich; EKHK Thomas Neusüß; KOK M. Be.; EKHK a.D. Hartmut Letsch; EKHK H.-J. Har.; KHK Matthias Jensen; KHM Mario Melzer, PHM a.D. H. Vog.; KK Thor-Ottmar Eimecke; – Geschäftsbereich KPI Jena: KD Ralf Schmidtman; KHK Roberto Tuche; KHK Thomas Matczack; EPHK Jörg Dörfer, KHM J. Kun.; KHM A. Ehr. – Geschäftsbereich PI Jena-Mitte: POM U. Mül.; PHM F. Kö.; PHM R. Henn.; PHM a.D. K.-H. R. – Geschäftsbereich StA Gera: OStA Gerd Schultz, OStA Ralf Mohrman; StA André Sbick; – Geschäftsbereich AG Jena: RLG Philipp Redeker, RAG D. Kle. – Zeugen der Durchsuchung: P. Her. (Stadtverwaltung Jena); U. Rau. (Ordnungsamt Jena) <u>Zum Thema:</u> Durchsuchung der Wohnungen und der von Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe genutzten Garagen am 26.01.1998, in der Folge eingeleitete Fahndungsmaßnahmen zur Ermittlung des Aufenthaltsortes der Gesuchten und damit in Zusammenhang stehende bei den Sicherheitsbehörden Thüringens vorliegende Erkenntnisse einschließlich der über weitere dem NSU zugerechnete Mitglieder bzw. Unterstützer	
Vorlage UA 5/1 – 221 NF BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Verlesung von Akten	Verlesung von Akten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Verfassungsschutzbericht Thüringen 1992 (Vorlage UA 5/1 – 71), S. 51 (Statistik) 2. Verfassungsschutzbericht Thüringen 1993 (Vorlage UA 5/1 – 71), S. 41, Nr. 3 (Statistik) 3. Verfassungsschutzbericht Thüringen 1994 (Vorlage UA 	17. Sitzung am 08.10.2012

		<p>5/1 – 71), S. 20f. („Anti-Antifa“), 32 (Rechtsextremistische Gewalttäter), 53f. (Statistik)</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Verfassungsschutzbericht Thüringen 1995 (Vorlage UA 5/1 – 71), S. 26-28 („Anti-Antifa“), 29-31 (3.6. Umstrukturierung und Vernetzung der Neonaziszene), 40-43 (Rechtsextremistische Straftaten & Statistik), 59f. (Linksextremistische Straftaten) 5. Verfassungsschutzbericht Thüringen 1996 (Vorlage UA 5/1 – 71), S. 22-24 („Anti-Antifa“), S. 41-44 (Rechtsextremistische Straftaten), S. 69f. (Linksextremistische Straftaten) 6. Verfassungsschutzbericht Thüringen 1997 (Vorlage UA 5/1 – 71), S. 22-24 oben („Anti-Antifa“, THS), S. 26, 5. Abs. „Feste Strukturen... auf ca. 200 Personen geschätzt.“ (Blood&Honour), S. 35f. letzter Absatz bis „... zugeleitet werden.“ (Heilsberg), S. 43f. (Rechtsextremistische Straftaten), S. 71-72 Mitte (Linksextremistische Straftaten, Statistiken) 7. Verfassungsschutzbericht Thüringen 1998 (Vorlage UA 5/1 – 71), S. 14 Mitte (II. Rechtsextremismus II. 1. Überblick), S. 38f. (Neonazis, 4.1, 4.2), S. 42 (4.4 Skinheads), S. 50f. (Rechtsextremistische Straftaten , 7.), S. 81 (Linksextremistische Straftaten, 7.) 8. „Gutachten zum Verhalten der Thüringer Behörden und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des ‚Zwickauer Trios‘“ vom 14. Mai 2012, von Dr. Gerhard Schäfer, Volkhard Wache, Gerhard Meiborg (Vorlage UA 5/1 – 72 NF) 9. „Untersuchungsbericht über in den Medien dargestellte Vorgänge in dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und deren Auswirkungen auf die Funktionsweise des Amtes“ vom 23. August 2000 von Herrn Rechtsanwalt Dr. Karl Heinz Gasser (Vorlage UA 5/1 – 71; VS-NfD) 10. „Die neue alte Gefahr – Junge Faschisten in der DDR“ von Konrad Weiß (Vorlage UA 5/1 – 59) 11. „Expertise für den UA des Thüringer Landtags“ vom 23. April 2012 von Matthias Quent (Vorlage UA 5/1 – 58) 12. Stellungnahme von Prof. Dr. Wolfgang Frindte vom 12. April 2012 zum Beweisthema im UA des Thüringer Landtags (ohne Anlagen; Vorlage UA 5/1 – 41) 13. Schreiben des TIM an das TJM vom 27. Juli 1997 zur Einstellungspraxis, TIM 2131-7/1997 (PDF Nr. 18), S. 2-12 (Vorlage UA 5/1 – 128) 14. Antwort TJM an TIM, TIM 2131-7/1997 (PDF Nr. 18), S. 36-38 (Vorlage UA 5/1 – 128) 15. Auskunftsbericht TLKA „Parlamentarische Aufarbeitung der Straftaten der sogenannten Zwickauer Zelle“, Stand 10. Januar 2012, S. 5 unten ab „Komplex 1“ bis S. 14 „Komplex 2“ (Vorlage UA 5/1 – 86) 16. Organigramme vom TIM, TJM, TlfV (GEHEIM), TLKA (VS-NfD), Thüringer StA im Untersuchungszeitraum bis 1998 (Vorlagen UA 5/1 – 55, 71, 169) 17. Zu StA Gera, 116 Js 17874/95 (§ 129 StGB – Verfahren) (Vorlage UA 5/1 – 62) <ol style="list-style-type: none"> a. Bericht zum Ermittlungsverfahren des TLKA vom 13.11.1995, S. 2-8 b. Vermerk zu Tino Brandt vom 21. Juli 1994, S. 11f. c. Protokoll vom 14. März 1995, S. 14 	
--	--	---	--

		<p>d. Aktenvermerk zur Vernehmung Rosemann vom 8. August 1995, S. 19</p> <p>e. Vermerk „Begangene bekannte Straftaten durch Mitglieder der Gruppierung“ vom 14. November 1995, S. 26-29</p> <p>f. Vermerk vom 28. Dezember 1995, S. 40</p> <p>g. Beschluss des AG Rudolstadt vom 9. Januar 1996, S. 106f.</p> <p>h. Behördengutachten zu den bei Rosemann gefundenen Waffen, S. 109b-109f</p> <p>i. Protokoll der Vernehmung von N. R. vom 29. Januar 1996, S. 250-253</p> <p>j. Vernehmung Gru. vom 30. Januar 1996, S. 268f.</p> <p>k. Aktenvermerk Rüt. zum Ablauf einer Vernehmung, S. 372f.</p> <p>l. Liste von Telefonnummern der rechten Szene, S. 416-418</p> <p>m. Vernehmung I. Sa. vom 9. Juni 1996, S. 420-426</p> <p>n. Vermerk Hollandt vom 1. August 1996, S. 430</p> <p>o. Beschluss des AG Rudolstadt vom 14. Oktober 1996, S. 484f.</p> <p>p. Beschluss des AG Rudolstadt vom 10. Dezember 1996, S. 489f.</p> <p>q. Vermerk vom 19. September 1997, Straftaten gegen Polizeibeamte, S. 593</p> <p>r. Vermerk vom 28. Oktober 1997 nebst Anlagen, S. 635-639</p> <p>s. Abschlussbericht zum Ermittlungsverfahren gem. § 129 StGB vom 20. Oktober 1997, S. 652-663</p> <p>t. Verfügung gem. § 170 Abs. 2 StPO vom 10. November 1997, S. 664-667</p> <p>18. Ordner „Heilsberg“ Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das WaffG, Christian Dietzel, LPI Saalfeld, Az.: 1683-000357-97/6 (Vorlage UA 5/1 – 121)</p> <p>a. Aktenvermerk vom 19. Dezember 1998, S. 6</p> <p>b. AG Rudolstadt, XIV 17/97, Beschluss vom 9. Oktober 1997, S. 7-9</p> <p>c. Vermerk KPI Saalfeld vom 11. Oktober 1997, Auflistung der sichergestellten Gegenstände, S. 50-52</p> <p>d. Schreiben Iselt an StA Schultz, S. 54</p> <p>e. Schlussblatt vom 12. Februar 1998 (Namensliste), S. 60-66</p>	
Vorlage UA 5/1 – 223 SPD	Auskunfts- ersuchen	Mitteilung über Kontakte und versuchte Kontaktaufnahmen jedweder Art von Thüringer Sicherheitsbehörden, insbesondere dem TLfV, zu den Mitgliedern des NSU Beate Zschäpe, Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt sowie zu den 13 Beschuldigten des bei der BAnw anhängigen Strafverfahrens bis einschließlich November 2011	17. Sitzung am 08.10.2012
Vorlage UA 5/1 – 228 DIE LINKE	Amtshilfe	Ersuchen an den Generalbundesanwalt beim BGH um Vorlage der Akte zum Prüfvorgang 3 ARP 32/98-2 („Waffenfunde in Jena“) sowie Mitteilung, welche der vorgenannten Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit 1994 vernichtet bzw. gelöscht sowie im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden	17. Sitzung am 08.10.2012
Vorlage UA 5/1 – 239 CDU	Auskunfts- ersuchen	Mitteilung der Namen und ladungsfähigen Anschriften der Personen, die im TLfV für die fachliche Auswertung der von V-Mann „Otto“ (Klarname: Tino Brandt) übermittelten Informationen verantwortlich waren	20. Sitzung am 12.11.2012
	Vernehmung der	die für die fachliche Auswertung der vom V-Mann „Otto“	

	Zeugen	(Klarnamen: Tino Brandt) erlangten Informationen verantwortlich waren (11 Personen mit Vorlage UA 5/1-303 benannt) <u>Zum Thema:</u> Umgang mit den durch die Quelle „Otto“ erlangten Informationen des TLfV	
Vorlage UA 5/1 – 242 DIE LINKE	Amtshilfe	Ersuchen an das BMI um Vorlage des „Leitfaden(s) Beschaffung der Schule für Verfassungsschutz, Stand 1/91“ und der „Vorschriften des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Bereich Beschaffung zum Anwerben und Führen von Vertrauenspersonen seit 1990“ sowie um Mitteilung, ob und in welchem Umfang Vorschriften des BfV im Bereich der Beschaffung zum Anwerben und Führen von V-Personen beim Fehlen einschlägiger Vorschriften auf Landesebene für die zuständigen Landesbehörden Anwendung finden und welche rechtliche Grundlage oder Verabredung hierzu existiert	20. Sitzung am 12.11.2012
Vorlage UA 5/1 – 245 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Amtshilfe	Ersuchen an das BMI um Vorlage der „100er-Liste“ und „41er-Liste“ des BKA zum Unterstützerumfeld des NSU	20. Sitzung am 12.11.2012
Vorlage UA 5/1 – 253 DIE LINKE	Verlesung von Akten	Verlesung von Akten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Az. 114 Js 37149/97, Bd. I S. 158ff.; Zusammenfassung der bisherigen Ermittlungsergebnisse, die auf eine Täterschaft von Mitgliedern der "Kameradschaft Jena" deuten.; 10.10.1997 (VL UA 5/1-22) 2. BGH 3. Strafsenat; Urteil vom 22.02.1995; 3 StR 583/94 Leitsatz Nr. 2 3. Bundestagsuntersuchungsausschuss 17/2, 10. Sitzung am 29.03.2012, Protokoll Anhörung Sachverständiger Prof. Dr. Christoph Gusy, Seite 41 2. Spalte ab Frage des Abgeordneten Kurth bis S. 42 2. Spalte 2. Absatz; (VL UA 5/1-141) 4. Gasser-Vermerk an Köckert vom 24.08.2000 (Anhang zum Gasser-Bericht; VL UA 5/1-71) 5. Js 17874/95, Blatt 430f., Aktenvermerk des LKA vom 01.08.1996 (VL UA 5/1-62) 6. Ordner G10, Seite 112, "Vermerk zu Böhnhardt und Mundlos als „zu hartem Kern gehörig" (VL UA 5/1-86) 7. Az. 2131-07/1997, Schreiben des TIM vom 28.05.1997 S. 2 (Einleitung), S. 4ff. (Abschnitt II), S. 16ff. (Anlage 2a- 2f), S. 32ff. (Kleine Anfrage Dittes Antwort auf Frage 5, mit handschriftlichem Vermerk), S. 36ff. (Antwort des TJM vom 11.06.1997) (VL UA 5/1-128 Nr.18) 8. Der Spiegel, 10/97, Seite 32 - 34; „Lebende Zeitbomben" 9. Berichtsband 402 E - 12/97 zum Verfahren Js 17874/95 (VL UA 5/1-116) 10. Verfassungsschutzbericht 1998, Bundesministerium des Innern, Abschn. III 1. und 2., Seiten 24 bis 27 Absatz 2 11. Der Spiegel, 29/2005, Seite 48, 49, „Deckname Rubicon" 12. Thüringische Landeszeitung, 30.10.1993, „Skandal-Beamte in Spitze des Verfassungsschutzes", „Zweifelhafte Staatsschützer in Thüringen", „Mitarbeiter sprechen von ‚Staatsstreich‘", „Staatsanwalt und Landtag ermitteln" 13. Thüringische Landeszeitung vom 30.05.2001 „Ge- 	20. Sitzung am 12.11.2012

		heimdienst warnte Neonazi"	
Vorlage UA 5/1 – 259 DIE LINKE	Amtshilfe	Ersuchen an den Untersuchungsausschuss 16/2 des Bayerischen Landtags um Übersendung der Vernehmungsprotokolle der Zeugen: <ul style="list-style-type: none"> – des Präsidenten des BayLfV a.D. Gerhard Forster, – des ehemaligen Abteilungsleiters Norbert Wingerter, – des Abteilungsleiters im BayLfV E. Heg., – des ORegR K. Sag. – des im Bereich Staatsschutz in Straubing ehemals tätigen KHK a.D. M. Ka. 	20. Sitzung am 12.11.2012
Vorlage UA 5/1 – 274 DIE LINKE	Vernehmung des Zeugen	EKKH Jürgen Dressler <u>Zum Thema:</u> Verdacht der Vernichtung von Akten mit Bezug zum Untersuchungsgegenstand durch das TLKA nach dem 4. November 2011	22. Sitzung am 23.11.2012
Vorlage UA 5/1 – 281 Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen	Amtshilfe	Ersuchen an den 6. Strafsenat des OLG München um Vorlage der Anklageschrift des Generalbundesanwalts gegen Beate Zschäpe u. a.	23. Sitzung am 03.12.2012
Vorlage UA 5/1 – 296 DIE LINKE	Amtshilfe	Ersuchen an das Bayerische Staatsministerium des Inneren um: <ul style="list-style-type: none"> – Mitteilung, ob seitens des BayLfV im Auftrag der SoKo Bosphorus im Jahr 2006 ein Auskunftsersuchen anhand eines Täterprofils zum Bereich Rechtsextremismus an andere Landesämter verschickt wurde sowie ob und wann eine Versendung an dritte Stellen, insbes. an das TLfV, erfolgt ist – Vorlage der damit im Zusammenhang stehenden Dokumente – Mitteilung, welche der vorgenannten Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit 1994 vernichtet bzw. gelöscht sowie im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden 	26. Sitzung am 14.01.2013
Vorlage UA 5/1 – 297 DIE LINKE	Aktenvorlage	Sämtliche Hausvorlagen der Abteilung 3 im TJM zur Entwicklung der Straftaten im Staatsschutzbereich „Rechts“ in den Jahren 1992 bis 2011	26. Sitzung am 14.01.2013
	Auskunftsersuchen	Mitteilung, welche der vorgenannten Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit 1994 vernichtet bzw. gelöscht sowie im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden	
Vorlage UA 5/1 – 298 DIE LINKE	Aktenvorlage	Gesprächsprotokoll des MAD vom 18.10.2010, welches mutmaßlich durch eine Spontanübermittlung am 30.10.2000 an eine Thüringer Behörde weitergeleitet wurde	26. Sitzung am 14.01.2013
	Auskunftsersuchen	Mitteilung, ob bzw. wann und an wen eine Spontanübermittlung des MAD am 30.10.2000 hinsichtlich eines Gesprächsprotokolls vom 18.10.2000 an eine Thüringer Behörde, insbesondere das TLfV, erfolgte	
Vorlage UA 5/1 – 310 DIE LINKE	Vernehmung der Zeugen	KOK Uwe Hagemann <u>Zum Thema:</u> Aufgabenstellung, Arbeitsweise und Auflösung der SoKo REX	26. Sitzung am 14.01.2013
Vorlage UA 5/1 – 322 DIE LINKE	Vernehmung der Zeugen	KHK Michael Brümmendorf , Frau B.-S. <u>Zum Thema:</u> Ermittlungen der Thüringer Sicherheitsbehörden gegen die späteren Mitglieder des NSU	30. Sitzung am 28.02.2013
Vorlage UA 5/1 – 328 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Auskunftsersuchen	Mitteilung der Namen und ladungsfähigen Anschriften des Leiters und sämtlicher Mitglieder des Observationsteams der operativen Maßnahme des TLfV in Jena im Zeitraum vom 24. November bis 1. Dezember 1997, „USBV in Jena“, Az.: 22-	30. Sitzung am 28.02.2013

		293-S-400 062-0001/98, zur Observation von Uwe Böhnhardt und Auffindung einer möglichen Bombenwerkstatt	
	Vernehmung des Zeugen	M. A. <u>Zum Thema:</u> Vgl. Vorlage UA 5/1 – 220	
Vorlage UA 5/1 – 339 DIE LINKE	Aktenvorlage	Vorschriften zu Berichtspflichten in Strafsachen im Zeitraum von 1992 bis 2011	30. Sitzung am 28.02.2013
Vorlage UA 5/1 – 340 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Amtshilfe	Ersuchen an das BMJ um Vorlage einer Kopie der beim Generalbundesanwalt beim BGH als Asservat 1.2.2.4.3.4. erfassten drei Tonbandkassetten, die im Rahmen einer am 30. Oktober 2007 bei Thorsten Heise durchgeführten Hausdurchsuchung für das Ermittlungsverfahren der StA Mühlhausen (Az.: 101 Js 53508/08) sichergestellt wurden.	30. Sitzung am 28.02.2013
Vorlage UA 5/1 – 363 Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen	Amtshilfe	Ersuchen an den Untersuchungsausschuss 5/3 des Sächsischen Landtags um Übersendung von Protokollen seiner öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen zur Beweisaufnahme	32. Sitzung am 11.03.2013
Vorlage UA 5/1 – 367 DIE LINKE	Vernehmung des Zeugen	KHK R. D. <u>Zum Thema:</u> Durchführung der Observation von Uwe Böhnhardt durch Einsatzkräfte des MEK (TLKA) im Herbst 1997	36. Sitzung am 15.04.2013
Vorlage UA 5/1 – 377 CDU	Aktenvorlage	– Sämtliche Verfahrensakten rechtskräftiger Verwaltungsstreitigkeiten der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit, die eine unmittelbare oder mittelbare Verfahrensbeteiligung von Tino Brandt, Marcel Degner, Ralf Wohlleben, André Kapke, Beate Zschäpe, Uwe Mundlos oder Uwe Böhnhardt aufweisen – Sämtliche Verfahrensakten rechtskräftiger Rechtsstreitigkeiten, die gemäß § 74 PAG oder § 52 OBG der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterliegen und an denen eine der oben genannten Personen beteiligt war	36. Sitzung am 15.04.2013
Vorlage UA 5/1 – 380 DIE LINKE	Vernehmung des Zeugen	Mike Baumbach (TLfV) <u>Zum Thema:</u> Durchführung der Observation von Uwe Böhnhardt durch das TLfV im Herbst 1997	36. Sitzung am 15.04.2013
Vorlage UA 5/1 – 381 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Aktenvorlage	Observationsregister des Dezernats 31 (MEK) im TLKA der Jahre 1996, 1997 und 1998	36. Sitzung am 15.04.2013
Vorlage UA 5/1 – 387 Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen	Amtshilfe	Ersuchen an den Untersuchungsausschuss 17/2 des Deutschen Bundestags um Übersendung von Protokollen seiner öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen zur Beweisaufnahme	36. Sitzung am 15.04.2013
Vorlage UA 5/1 – 396 DIE LINKE	Vernehmung der Zeugen	Wolfgang Liphardt (TLKA); LKD Egon Luthardt ; S. Tr. (TIM); Witold Walentowski (TIM); Michael Eggers (TIM); Robert Ryczko (TIM); Gregor Lehnert (TIM); Dr. Richard Dewes (TIM) <u>Zum Thema:</u> Kenntnisse zur Durchsuchung der Garagen im Januar 1998	38. Sitzung am 13.05.2013
Vorlage UA 5/1 – 397 DIE LINKE	Vernehmung der Zeugen	Brigitte Böhnhardt ; Klaus Apel (KPI Jena); KHK a.D. Klaus König (KPI Jena) <u>Zum Thema:</u> Beförderung des Untertauchens des späteren NSU-Trios durch Versäumnisse der Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit der Garagendurchsuchung im Januar 1998	38. Sitzung am 13.05.2013
Vorlage UA 5/1 – 410 NF BÜNDNIS 90/	Vernehmung der Zeugen	KHK Sven Wunderlich ; POM'in G. Os. ; Georg Schirrmacher ; K. Lan. ; J.-E. Kä. <u>Zum Thema:</u>	40. Sitzung am 10.06.2013

DIE GRÜNEN		<p>– Durchsuchung der Wohnungen und der von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe genutzten Garagen am 26. Januar 1998, in der Folge eingeleitete Fahndungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Ermittlung des Aufenthaltsortes der Gesuchten und damit im Zusammenhang stehende bei den Sicherheitsbehörden Thüringens vorliegende Erkenntnisse einschließlich der über weitere dem NSU zugerechnete Mitglieder bzw. Unterstützer</p> <p>– Amts- und Rechtshilfeersuchen durch und an sowie Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer und des Bundes sowie Sicherheitsbehörden anderer Staaten im Zusammenhang mit der Mordserie an Migranten und Migrantinnen, mit den dem NSU zugerechneten Anschlägen, mit den dem NSU zugerechneten Banküberfällen sowie zur Fahndung nach den gesuchten Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe</p>	
Vorlage UA 5/1 – 412 CDU	Vernehmung der Zeugen	<p>Polizeipräsident Bernd Merbitz; J. T.</p> <p><u>Zum Thema:</u> Kooperation der Landeskriminalämter sowie der Landesämter für Verfassungsschutz in Thüringen und Sachsen im Nachgang der Durchsuchungen der Garagen in Jena im Januar 1998</p>	40. Sitzung am 10.06.2013
Vorlage UA 5/1 – 413 DIE LINKE	Vernehmung der Zeugen	<p>Dr. Helmut Roewer (TLfV); Peter-Jörg Nocken (TLfV); Norbert Wießner (TLfV); Friedrich-Karl Schrader (TLfV); Stefan Schäfer (TLfV); LKD Egon Luthardt (TLKA); Wolfgang Liphardt (TLKA); EKHK Jürgen Dressler (TLKA); KOK'in Denise Dittrich(TLKA)</p> <p><u>Zum Thema:</u> Fahndungsmaßnahmen und vorliegende Erkenntnisse der Thüringer Sicherheitsbehörden zum Aufenthaltsort der Gesuchten in Folge der Garagendurchsuchung am 26. Januar 1998 in Jena</p>	40. Sitzung am 10.06.2013
Vorlage UA 5/1 – 414 DIE LINKE	Aktenvorlage	Unterlagen im Geschäftsbereich des TIM bzgl. der vom TLfV von 1996 bis 2011 unterhaltenen Außenstellen und Dienstzimmer außerhalb des Hauptsitzes	40. Sitzung am 10.06.2013
	Auskunftsersuchen	Mitteilung, welche Außenstellen oder Dienstzimmer außerhalb des Hauptsitzes und durch das TLfV in den Jahren 1996 bis 2011 zu welchem Zweck genutzt oder unterhalten wurden sowie welche Mitarbeiter des TLfV in den besagten Außenstellen oder Dienstzimmern tätig waren	
Vorlage UA 5/1 – 415 DIE LINKE	Aktenvorlage	Sämtliche nach dem 4. November 2011 gefertigte dienstliche Äußerungen von Mitarbeitern und Beamten innerhalb des Geschäftsbereichs des TIM, die im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stehen	40. Sitzung am 10.06.2013
Vorlage UA 5/1 – 416 DIE LINKE	Auskunftsersuchen im Wege der Amtshilfe	Ersuchen an das BMI und an das BfV um Mitteilung, in welchem Zeitraum und zu welchem Zweck Mitarbeiter des BfV in den Jahren 1998 bis 2003 Maßnahmen des TLfV im Rahmen der „Operation Drilling“ unterstützten oder eigenständig durchführten sowie welche Mitarbeiter an derartigen Einsätzen mit welchem Grund, an welchem Ort und zu welcher Zeit teilnahmen	40. Sitzung am 10.06.2013
Vorlage UA 5/1 – 420 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Vernehmung des Zeugen	<p>KHK S. P. (BfV)</p> <p><u>Zum Thema:</u> Ermittlungen der Thüringer Sicherheitsbehörden gegen die späteren Mitglieder des NSU</p>	40. Sitzung am 10.06.2013
Vorlage UA 5/1 – 425 SPD	Vernehmung des Zeugen	<p>KHK a.D. Friedhelm Kleimann</p> <p><u>Zum Thema:</u> Abschnitt B II 3, 4, 6 des Einsetzungsbeschlusses</p>	42. Sitzung am 01.07.2013
Vorlage UA 5/1 – 426 SPD	Vernehmung der Zeugen	<p>PHK K. Pit. (BayLKA); PHK K. Ri. (BayLKA)</p> <p><u>Zum Thema:</u> Abschnitt A I 10 und B I 23 des Einsetzungsbeschlusses</p>	42. Sitzung am 01.07.2013

Vorlage UA 5/1 – 428 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Amtshilfe	Ersuchen an die Sächsische Staatsregierung um Vorlage der drei kürzlich im SächsLfV aufgefundenen Aktenordner mit Bezug zu Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe zu den Themenkomplexen „Ku-Klux-Klan“, „Blood&Honour“ und „Terzett“	42. Sitzung am 01.07.2013
Vorlage UA 5/1 – 429 DIE LINKE	Vernehmung der Zeugen	OStA Gerd Schultz ; OStA Winfried Mohrmann ; StS a.D. Arndt Koepen <u>Zum Thema:</u> Vorlage UA 5/1 – 413	42. Sitzung am 01.07.2013
Vorlage UA 5/1 – 430 DIE LINKE	Aktenvorlage	Sämtliche Unterlagen im Geschäftsbereich des TIM zu Informationsübermittlungen an die SoKo Bosphorus	42. Sitzung am 01.07.2013
	Auskunftsersuchen	Mitteilung, welche der vorgenannten Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit 1994 vernichtet bzw. gelöscht sowie im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden	
Vorlage UA 5/1 – 433 SPD	Verlesung von Akten	Verlesung von Akten: I. Ermittlungsverfahren der StA Gera, Az.: 114 Js 37149/97 (Vorlage UA 5/1 – 22) 1. Schreiben des TLfV an das TLKA, Dez. 61 EG TEX vom 08.01.1998 (Band III, Bl. 572- 575) 2. Schreiben des TLV an das TLKA, Dez. 61 EG TEX vom 28.01.1998 (Band III, Bl. 576) 3. Verfügung des StA Schultz vom 16.01.1998 (Band II, Bl. 295-296) 4. Durchsuchungsbeschluss des AG Jena vom 19.01.1998, Gz.: 7 Gs 31/98 (Band II, Bl. 297-298) 5. 5. Durchsuchungsbericht Wohnung Uwe Mundlos vom 27.01.1998 (Band II, Bl. 363-366) 6. 6. Durchsuchungsbericht Wohnung Uwe Bönnhardt vom 27.01.1998 (Band II, Bl. 371-372) 7. 7. Durchsuchungsbericht Wohnung Beate Zschäpe vom 02.02.1998 (Band II, Bl. 379- 383) 8. Neuigkeitsmeldung KPI Jena vom 28.01.1998 (Band III, Bl. 564) II. Sachakte des TLKA, Dez. 61 EG TEX zum Ermittlungsverfahren der StA Gera, Az.: 114 Js 37149/97 (Vorlage UA 5/1 – 36) 1. Durchsuchungsbericht Garage Nr. 5 vom 27.01.1998 (Bd. 2, Bl. 107-111) 2. 2. Durchsuchungsbericht Garage Nr. 6 und 7 vom 27.01.1998 (Bd. 2, Bl. 177-179) 3. Vermerk KHK Letsch vom 26.01.1998 (Bd. 2, Bl. 201-202) 4. Vermerk KHK Dressler vom 13.02.1998 (Bd. 7, Bl. 39) 5. Vermerk KHK Brümmendorf vom 19.02.1998 zur Asservatenauswertung (Bd. 2, Bl. 277-279) 6. Asservat 23.6.1 („Garagenliste“), Bd. 2, Bl. 282-283 III. Protokolle der Anhörungen vor der Schäfer-Kommission (Vorlage UA 5/1 – 86) 1. Dienstliche Äußerung des Herrn T. Wein. vom 29.11.2011 2. Dienstliche Äußerung des Herrn KHK Thomas Matczack vom 29.11.2011 3. Protokoll der Anhörung von Herrn KHK Thomas Matczack am 15.12.2011 4. Protokoll der Anhörung von Herrn KHK Dieter Fahner am 14.02.2012 5. Protokoll der Anhörung von Herrn Elsner am 21.02.2012 IV. Berichtsvorgang des TIM zum staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren „Theaterbombe Jena“, Az.: 43-2861.00-012 (Vorlage UA 5/1 – 128)	42. Sitzung am 01.07.2013

		<p>1. Bericht des TLKA, Dez. 61 EG TEX vom 13.02.1998 (Bl. 33-37)</p> <p>2. Bericht des TLKA, Dez. 61 EG TEX vom 23.02.1998 (Bl. 43-55)</p> <p>3. Vermerk TIM, Ref. 43, Tr., zur Vorlage an die Hausleitung vom 19.03.1998 (Bl. 135-137)</p> <p>V. Operativer Vorgang des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz „Drilling“, Az.: 004-S-424 000-0008/99 (Vorlage UA 5/1 – 86): Vermerk Friedrich-Karl Schrader vom 03.06.1999 (Bd. II, Bl. 228-230)</p> <p>VI. Sonstige</p> <p>1. Mündliche Anfrage des MdL Kölbel „Bombenbastler entlaufen“ vom 26.02.1998 (Thüringer Landtag, Drs. 2/2675)</p> <p>2. Antwort des Thüringer Innenministers Dr. Dewes auf die mdl. Anfrage des Abgeordneten Kölbel (Protokoll der 76. Plenarsitzung des 2. Thüringer Landtags am 30.04.1998, S. 6716-6717)</p> <p>3. Protokoll der 68. Innenausschuss-Sitzung des 2. Thüringer Landtags am 19. Juni 1998, TOP 5 (Protokoll S. 7, 8)</p> <p>VII. nicht-öffentliche Protokolle des UA 5/1</p> <p>1. Vernehmung des Zeugen D. W. in der 31. Sitzung am 07.03.2013 (Wortprotokoll S. 4 - 41)</p> <p>2. Vernehmung der Zeugin A. S. in der 31. Sitzung am 07.03.2013 (Wortprotokoll S. 46 - 56)</p> <p>3. Vernehmung des Zeugen M. E. in der 32. Sitzung am 11.03.2013 (Wortprotokoll S. 4-80)</p>	
Vorlage UA 5/1 – 435 Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen	Amtshilfe	<p>Ersuchen an den Untersuchungsausschuss 16/2 des Bayerischen Landtags um Übersendung der Vernehmungsprotokolle der Zeugen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – PHK K. Pit. – PHK K. Ri. 	42. Sitzung am 01.07.2013
Vorlage UA 5/1 – 454 NF SPD	Auskunftsersuchen	<p>Mitteilung,</p> <ul style="list-style-type: none"> – ob an Thüringer Behörden, die TSK oder das TIM in den Jahren 1998 bis Ende 2011 über das BfV, den BND oder das BKA Informationen ausländischer Geheimdienste über Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe bzw. deren mutmaßliche Unterstützer Ralf Wohlleben, Carsten Schultze, André Eminger und Holger Gerlach gelangten; – von welchen Diensten derartige Informationen stammten; – ob derartige Informationen insbes. von britischen, schwedischen, französischen und belgischen Geheimdiensten bzw. aus der Schweiz, Österreich oder Italien stammten; – ob derartige Informationen auch die Planung, Ausübung oder den Verdacht der Ausübung schwerer Straftaten betrafen; – ob es insbes. in den Jahren 2003 und 2007 derartige Informationen gab; – wie derartige Informationen genutzt wurden. 	44. Sitzung am 09.09.2013
Vorlage UA 5/1 – 470 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Vernehmung des Zeugen	<p>Gordian Meyer-Plath; <u>Zum Thema:</u> Vgl. Vorlage UA 5/1 – 410 NF</p>	44. Sitzung am 09.09.2013
Vorlage UA 5/1 – 474 CDU	Auskunftsersuchen	<p>Mitteilung, von wem Herr KHK a.D. Friedhelm Kleimann beauftragt wurde, den Bericht zur „Auswertung der Fahndungsunterlagen“ vom 07.03.2002 (TLKA Nr. 24, S. 2-10) anzufertigen</p>	45. Sitzung am 07.10.2013

	Vernehmung des Zeugen	<i>N.N.</i> <u>Zum Thema:</u> Feststellung, aus welchem Grund und zu welchem Zweck Herr KHK a.D. Friedhelm Kleimann beauftragt wurde, den Auswertungsbericht anzufertigen	
Vorlage UA 5/1 – 475 SPD	Vernehmung der Zeugen	Innenminister a.D. Christian Köckert , Innenminister a.D. Manfred Scherer (MdL); Präsident des TLKA Werner Jakstat , OStA S. Wil. ; Innenminister a.D. Andreas Trautvetter , Justizminister a.D. Dr. Karl-Heinz Gasser <u>Zum Thema:</u> Informationen der politischen Entscheidungsträger im TIM und TJM über die Fahndung nach den drei flüchtigen Rechtsextremisten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe und hierauf veranlasste Maßnahmen sowie Inhalt des Gespräches zwischen den StS Koeppen und Scherer zur Rolle des TLfV bei der Suche nach den drei Beschuldigten	45. Sitzung am 07.10.2013
Vorlage UA 5/1 – 476 CDU	Vernehmung des Zeugen	Prof. Dr. Siegfried Mundlos <u>Zum Thema:</u> Grund der Vereitelung einer polizeilichen Überwachung des Telefonanschlusses von Familie Mundlos im Jahr 1998 durch das TLfV sowie zum Inhalt und dem Verbleib des an Herrn Mundlos adressierten anonymen Briefes (in dem Beate Zschäpe als Quelle des TLfV bezichtigt worden sein soll)	45. Sitzung am 07.10.2013
Vorlage UA 5/1 – 477 DIE LINKE	Auskunftsersuchen	Mitteilung von Namen und ladungsfähigen Anschriften der Mitarbeiter des TLfV, die an der Erstellung der mit Vorlage UA 5/1 – 438 dem Untersuchungsausschuss übergebenen Liste von aufgefundenen Aktenstücken mitgewirkt haben	45. Sitzung am 07.10.2013
	Vernehmung der Zeugen	L. S. , Frau A. (u. a.) <u>Zum Thema:</u> Auffinden von Aktenstücken in einem Safe des TLfV sowie deren Inhalt und Verbleib	
Vorlage UA 5/1 – 478 DIE LINKE	Aktenvorlage	Sämtliche Unterlagen im Geschäftsbereich des TIM zum Kontakt des Carsten S. mit der KPI Jena im Jahr 2001	45. Sitzung am 07.10.2013
	Auskunftsersuchen	– Mitteilung, welche Polizeibeamte der KPI Jena Carsten S. im Jahr 2001 aufsuchten, um über seine Verfolgung durch verschiedene Fahrzeuge über mehrere Tage hinweg zu berichten – Mitteilung, welche Maßnahmen diesbezüglich durch Behörden des Freistaates Thüringen getroffen wurden – Mitteilung, welche der vorgenannten Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit 1994 vernichtet bzw. gelöscht sowie im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden	
Vorlage UA 5/1 – 479 DIE LINKE	Auskunftsersuchen im Wege der Amtshilfe	Ersuchen an das BMI und das BfV um <ul style="list-style-type: none"> – Auskunft, ob und in welchem Zeitraum durch das TLfV Treffberichte und Deckblattmeldungen der Quelle 2100 („Hagel“) des TLfV an das BfV weitergeleitet worden sind – Übermittlung der dem BMI und dem BfV vorliegenden Treffberichte und Deckblattmeldungen zur Quelle 2100 („Hagel“) – Auskunft, welche der vorgenannten Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit 1994 vernichtet bzw. gelöscht sowie im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden 	45. Sitzung am 07.10.2013
Vorlage UA 5/1 – 480 DIE LINKE	Aktenvorlage	Personalakten der Mitarbeiter, die zwischen 1995 und 1996 der SoKo REX zugeteilt waren (insbes. der Zeugen Hollandt und Meyer) sowie der Mitarbeiter, die von 1997 bis 2003 der EG TEX zugeordnet waren (insbes. der Zeugen Dressler , Fahner , Dittrich , Neusüß und Ni.)	45. Sitzung am 07.10.2013
	Auskunfts-	Mitteilung, welche der vorgenannten Akten, Aktenbestandtei-	

	ersuchen	le und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit 1994 vernichtet bzw. gelöscht sowie im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden	
Vorlage UA 5/1 – 481 DIE LINKE	Amtshilfe	Ersuchen an das BMI und das BfV um Mitteilung der Namen und ladungsfähigen Anschriften: <ul style="list-style-type: none"> – der Mitarbeiter des BfV, die im Juni 1998 Absprachen hinsichtlich der Amtshilfe für das TLFV bei der Suche nach Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe trafen, – der Mitarbeiter des BfV, die für den Einsatz vom 22.06.1998 bis 25.06.1998 eingesetzt wurden, diesen führten und anordneten, – der Mitarbeiter des BfV, welche die Amtshilfeleistung zugunsten des TLFV vom 26.07.1998 bis 06.08.1998 erbrachten, leiteten und anordneten, – der Mitarbeiter des BfV, die am 10.11.1997 im Rahmen der Amtshilfe für das TLFV Unterlagen aus „G-10“-Maßnahmen ausgewertet und übermittelt haben, – der Mitarbeiter des BfV, die im März 1999 Absprachen hinsichtlich der Amtshilfe für das TLFV bei der Suche nach Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe trafen, – der Mitarbeiter des BfV, welche die Amtshilfeleistung zugunsten des TLFV vom 16.03.1999 bis 22.03.1999 erbrachten, leiteten und anordneten. 	45. Sitzung am 07.10.2013
	Vernehmung der Zeugen	Eberhard Klassa , Werner Gaisterer , Michael Sundermann (u. a.) <u>Zum Thema:</u> Gründe für die Durchführung eigenständiger Ermittlungen des TLFV zur Feststellung des Aufenthaltsortes der gesuchten Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe sowie für den Rückgriff auf Hilfeleistungen des BfV und hierdurch gewonnene Erkenntnisse	
Vorlage UA 5/1 – 482 DIE LINKE	Aktenvorlage	Sämtliche Unterlagen im Geschäftsbereich des TIM und des TJM die Verfahren betreffend, die aufgrund von im Antrag bezeichneten WE-Meldungen zu Raubüberfällen auf Sparkassen und Volksbanken geführt wurden	45. Sitzung am 07.10.2013
	Auskunftsersuchen	– Mitteilung, welche der vorgenannten Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit 1994 vernichtet bzw. gelöscht sowie im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden – Mitteilung, unter welchen polizeilichen Tagebuchnummern bzw. Justizaktenzeichen die im Antrag aufgeführten WE-Meldungen geführt und mit welchem Ergebnis die genannten Verfahren beendet wurden	
Vorlage UA 5/1 – 483 DIE LINKE	Vernehmung der Zeugen	– TLFV: M. A. ; P. Hö. ; – TLKA: Peter Werner , EKHK'in a.D. Angelika Lipprandt , – TIM: Witold Walentowski <u>Zum Thema:</u> Vgl. Vorlage UA 5/1 – 220	45. Sitzung am 07.10.2013
Vorlage UA 5/1 – 496 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Einholung eines Sachverständigengutachtens	Identitätsfeststellung der Person, die am 06.05.2000 um 18:52 Uhr vor dem Anwesen Bernhardstraße 11 in Chemnitz durch Einsatzkräfte des TLFV fotografiert wurde	48. Sitzung am 11.11.2013
Vorlage UA 5/1 – 497 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Vernehmung der Zeugen	EKHK W. J. ; EKHK C. Kü. <u>Zum Thema:</u> Vgl. Vorlage UA 5/1 – 410 NF	48. Sitzung am 11.11.2013
Vorlage UA 5/1 – 498 BÜNDNIS 90/	Vernehmung der Zeugen	Dr. Olaf Vahrenhold ; KD V. La. <u>Zum Thema:</u> Vgl. Vorlage UA 5/1 – 410 NF	48. Sitzung am 11.11.2013

DIE GRÜNEN			
Vorlage UA 5/1 – 500 DIE LINKE	Amtshilfe	Ersuchen an das BMI und das BKA um Mitteilung, wie viele und welche Personen bislang im Rahmen der Ermittlungen zum sog. NSU durch das BKA überprüft wurden	48. Sitzung am 11.11.2013
Vorlage UA 5/1 – 501 DIE LINKE	Amtshilfe	Ersuchen an den Generalbundesanwalt beim BGH um Mitteilung, wie viele und welche Personen bislang im Rahmen der Ermittlungen zum sog. NSU durch das BKA überprüft wurden	48. Sitzung am 11.11.2013
Vorlage UA 5/1 – 502 DIE LINKE	Amtshilfe	Ersuchen an das BMI und das BfV um <ul style="list-style-type: none"> – Mitteilung, ob und in welchem Zeitraum durch das Referat Rechtsterrorismus im BfV eigenständige Ermittlungen zum Untertauchen von Bönnhardt, Zschäpe und Mundlos sowie zum Auffinden von Rohrbomben in Jena im Januar 1998 geführt wurden und welche hieraus resultierenden Erkenntnisse an Justiz- und Sicherheitsbehörden des Freistaats Thüringen weitergegeben wurden – Vorlage von Unterlagen zu den o. g. Ermittlungsmaßnahmen des Referats Rechtsterrorismus des BfV – Mitteilung, welche der vorgenannten Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit 1994 vernichtet bzw. gelöscht sowie im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden 	48. Sitzung am 11.11.2013
Vorlage UA 5/1 – 503 DIE LINKE	Vernehmung der Zeugen	Thomas Sippel (TLfV); Jürgen Zweigert (TLfV) <u>Zum Thema:</u> Vgl. Vorlage UA 5/1 – 413	48. Sitzung am 11.11.2013
Vorlage UA 5/1 – 504 DIE LINKE	Amtshilfe	– Ersuchen an das BMI und das BfV um Mitteilung, zu welchen durch das BfV in Thüringen im Zeitraum von 1996 bis 2011 geführten Quellen aus dem Bereich Rechts im BfV nach dem 04.11.2011 Akten vernichtet worden sind – Vorlage von Akten zu Quellen, die durch das BfV zwischen 1996 und 2011 im THS geführt wurden – Mitteilung, welche der vorgenannten Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit 1994 vernichtet bzw. gelöscht sowie im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden	48. Sitzung am 11.11.2013
Vorlage UA 5/1 – 519 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Vernehmung der Zeugen	LOStA Thomas Villwock ; StA Andreas Petzel <u>Zum Thema:</u> Von der StA Gera eingeleitete Maßnahmen zur Fahndung nach Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe und hierdurch gewonnene Erkenntnisse sowie Zusammenarbeit der StA Gera mit Sicherheitsbehörden Thüringens, des Bundes und anderer Bundesländer; Einstellung des Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahrens gegen die Vorgenannten	50. Sitzung am 09.12.2013
Vorlage UA 5/1 – 522 CDU	Vernehmung des Zeugen	Innenminister a.D. Dr. Richard Dewes <u>Zum Thema:</u> Umfang der Einbindung der Hausspitze des TIM bei der Fahndung nach dem mutmaßlichen NSU-Trio	50. Sitzung am 09.12.2013
Vorlage UA 5/1 – 525 NF SPD	Vernehmung der Zeugen	M. See. ; S. R. ; PD G. L. ; POR Marko Grosa ; KOR C. Hac. ; KHK a.D. Friedhelm Kleimann ; KK Thor-Ottmar Eimecke ; EKHK Jürgen Dressler ; R. Kol. ; KHK Rainer Harzer ; KHK'in M. Stre. <u>Zum Thema:</u> Anweisung des damaligen Vizepräsidenten des TLKA, Werner Jakstat, im Jahr 2003 gegenüber Mitarbeitern des TLKA mit dem Inhalt, dem Hinweis des Zeugen M. See. , der angab, Uwe Bönnhardt im Jahr zuvor an einer Kreuzung in Jena gesehen und eindeutig identifiziert zu haben, nicht weiter bzw. nur zum Schein nachzugehen	51. Sitzung am 19.12.2013

Vorlage UA 5/1 – 526 NF CDU	Aktenvorlage	<ul style="list-style-type: none"> – Unterlagen im Zusammenhang mit der Tötung der aus Thüringen stammenden Polizeivollzugsbeamtin Michèle Kiesewetter am 25.04.2007 in Heilbronn, insbes. Korrespondenz zwischen den Sicherheitsbehörden von Baden-Württemberg, dem BfV und dem BKA mit Thüringer Sicherheitsbehörden – Unterlagen im Zusammenhang mit dem Tod von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt am 04.11.2011 in Eisenach, insbes: <ul style="list-style-type: none"> – Ermittlungsakte der StA Meiningen – Einsatzbericht(e) der beteiligten Polizeibeamten – Obduktionsbericht – Kriminaltechnisches Brandgutachten – Ballistische Gutachten – Einsatzbericht der Feuerwehr – Akten des TLKA – Akten des TlfV 	53. Sitzung am 13.01.2014
	Auskunfts- ersuchen	Mitteilung, welche der vorgenannten Akten vernichtet bzw. nicht vorgelegt werden können	
Vorlage UA 5/1 – 527 CDU	Vernehmung des Zeugen	H. Hof. <u>Zum Thema:</u> Fahndungsmaßnahmen des TLKA nach Uwe Böhnhardt im Jahr 2003	51. Sitzung am 19.12.2013
Vorlage UA 5/1 – 528 CDU	Vernehmung des Zeugen	M. See. <u>Zum Thema:</u> Gegenüber dem TLKA im Jahr 2003 getätigte Angaben zum Aufenthaltsort von Uwe Böhnhardt	51. Sitzung am 19.12.2013
Vorlage UA 5/1 – 534 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Vernehmung der Zeugen	EKKH Norbert Deterding ; KD Dirk Löther ; KHK'in I. Die ; KOK'in S. Kn. ; POR Lutz Schnelle ; EPHK Jörg Dörfer ; EKKH U. Gw. <u>Zum Thema:</u> Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer, des Bundes und anderer Staaten im Zusammenhang mit der Mordserie an Migrant/innen, mit den dem NSU zugerechneten Anschlägen und Banküberfällen sowie zur Fahndung nach den gesuchten Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe	53. Sitzung am 13.01.2014
Vorlage UA 5/1 – 540 DIE LINKE	Amtshilfe	Ersuchen an das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg: <ul style="list-style-type: none"> – zur Mitteilung, welche Ermittlungstätigkeiten im Rahmen der Aufklärung des Tötungsverbrechens an einer Beamtin der baden-württembergischen Polizei am 25.04.2007 in Heilbronn von 2007 bis 2011 durch Thüringer Sicherheitsbehörden im Wege der Amtshilfe ausgeführt wurden sowie welche Ermittlungstätigkeiten die „SoKo Parkplatz“ in Bezug auf Thüringen ausführte und welche Informationen an Thüringer Sicherheitsbehörden weitergegeben worden sind – zur Vorlage der hierzu existierenden Akten – zur Mitteilung, welche der Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit 1994 vernichtet bzw. gelöscht sowie im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden – zur Mitteilung, welche Beamten der baden-württembergischen Polizei im Rahmen der Ermittlungen zum vorgenannten Tötungsverbrechen Ermittlungshandlungen in Bezug auf Thüringen vorgenommen haben oder mit Thüringer Behörden in Kontakt traten bzw. kooperierten 	53. Sitzung am 13.01.2014
Vorlage UA 5/1 – 541	Amtshilfe	– Ersuchen an den GBA beim BGH um Vorlage von Unterlagen zu den Ermittlungshandlungen, die im Rahmen der	53. Sitzung am

DIE LINKE		Aufklärung des Tötungsverbrechens an einer Beamtin der baden-württembergischen Polizei am 25.04.2007 in Heilbronn von 2007 bis 2011 durch Sicherheitsbehörden des Landes Baden-Württemberg in Thüringen bzw. durch Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden durchgeführt wurden – Mitteilung, welche der vorgenannten Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit 1994 vernichtet bzw. gelöscht sowie im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden	13.01.2014
Vorlage UA 5/1 – 542 DIE LINKE	Vernehmung des Zeugen	Mi. We. <u>Zum Thema:</u> Ermittlungen und Erkenntnisse Thüringer Behörden zu einem Tötungsverbrechen an einer aus Thüringen stammenden Polizeibeamtin in Baden-Württemberg im Jahr 2007 sowie zur Zusammenarbeit mit Behörden des Bundes und der Länder in diesem Zusammenhang	53. Sitzung am 13.01.2014
Vorlage UA 5/1 – 550 DIE LINKE	Amtshilfe	– Ersuchen an den GBA beim BGH um Vorlage von Unterlagen zu den Ermittlungsverfahren der StA Meiningen mit den Justizaktenzeichen 380 Js 18525/11, 380 UJs 9138/11 und 380 UJs 9139/11 – Mitteilung, welche der vorgenannten Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit 1994 vernichtet bzw. gelöscht sowie im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden	53. Sitzung am 13.01.2014
Vorlage UA 5/1 – 556 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Vernehmung der Zeugen	PD Michael Menzel , KHK Sven Wunderlich , EKHK Jürgen Dressler , Norbert Wießner <u>Zum Thema:</u> Ermittlungen zu den Banküberfällen am 07.09.2011 in Arnstadt und am 04.11.2011 in Eisenach, den am 04.11.2011 getroffenen Feststellungen und veranlasste Maßnahmen durch Thüringer Behörden unter Beteiligung der Sicherheitsbehörden des Bundes und anderer Länder	56. Sitzung am 10.02.2014
Vorlage UA 5/1 – 557 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Auskunftsersuchen	Mitteilung, – ob von der am 11.12.2013 veranstalteten Personal- und Dienstversammlung des TLKA Teilnehmerlisten geführt worden und diese noch vorhanden sind – ob Protokolle oder Niederschriften über die o. g. Personal- und Dienstversammlung des TLKA geführt worden und noch vorhanden sind	56. Sitzung am 10.02.2014
	Aktenvorlage	Vorlage der o. g. Teilnehmerlisten und Protokolle der Personal- und Dienstversammlung des TLKA, soweit vorhanden	
Vorlage UA 5/1 – 558 DIE LINKE	Vernehmung der Zeugen	U. Möl. , A. Wi. <u>Zum Thema:</u> Ermittlungen und Erkenntnisse Thüringer Behörden zu einem Tötungsverbrechen an einer aus Thüringen stammenden Polizeibeamtin in Baden-Württemberg im Jahr 2007 sowie zur Zusammenarbeit mit Behörden des Bundes und der Länder in diesem Zusammenhang	56. Sitzung am 10.02.2014
Vorlage UA 5/1 – 559 DIE LINKE	Vernehmung des Zeugen	Jörg Geibert <u>Zum Thema:</u> Versuchte Beeinflussung potentieller Zeugen des UA 5/1 durch das TIM im Rahmen einer Personalversammlung des TLKA am 11.12.2013	56. Sitzung am 10.02.2014
Vorlage UA 5/1 – 560 NF DIE LINKE	Verlesung von Akten	1. Sachakte des TLKA zum „Kofferbomben-Verfahren“ (StA Gera, Az.: 114 Js 37149/97) a) Aktenvermerk zur Übernahme der Fahndung durch die Zielfahndung am 02.02.1998, Band III, S. 179 b) Aktenvermerk zur Einleitung der Öffentlichkeitsfahndung am 16.02.1998, Band III, Seite 226 c) Handschriftlicher Vermerk zur eventuellen Unterstützung	56. Sitzung am 10.02.2014

		<p>der Flüchtigen durch Starke und Schau im Februar 1998, Band 111, Seite 751</p> <p>d) Überprüfungsmaßnahmen zur Fahndung vom 10.01.2003, Band XV, Seite 6ff.</p> <p>e) Auswertung der Fahndungsunterlagen vom 07.03.2002, Band XVII, Seite 2ff.</p> <p>f) Vermerk zu Telefonat mit StA Schultz zu weiterer Fahndung vom 20.11.2002, Band XVII, Seite 248</p> <p>g) Schreiben der StA Gera an das TLKA zur Rolle des TLKA mit handschriftlichen Anmerkungen vom 15.11.2001, Band XXII, Seite 1</p> <p>h) Schreiben des TLKA an StA Gera zur Rolle des TLfV mit handschriftlichen Anmerkungen vom 26.11.2001, Band XXII, Seite 2</p> <p>i) Interner Vermerk des TLKA an Abteilungsleiter 3 zur Rolle des TLfV vom 26.11.2001, Band XXII, Seite 3</p> <p>j) Vermerk zur Übergabe der Zielfahndungsakten an die EG TEX vom 22.08.2001, Band XXIV, Seite 85</p> <p>k) Unterrichtung des TIM zum Verfahrensstand vom 16.09.2003, Band XXIV, Seite 146ff.</p> <p>2. Sachakte des TLKA zum „Kofferbomben-Verfahren“ (StA Gera, Az.: 114 Js 37149/97)</p> <p>a) Handschriftlicher Vermerk zu PKW-Unfall auf der BAB 4, vermutlich 1998, Band XI, Seite 473</p> <p>b) Zeugenvernehmung des S. R. am 05.06.2003, Band XIV, Seite 160ff.</p> <p>c) Ermittlungsvermerk zu M. See. vom 06.06.2003, Band XIV, Seite 166ff.</p> <p>3. Verfahrensakte der StA Gera zum Ermittlungsverfahren Az.: 114 Js 37149/97 („Theaterbombe“)</p> <p>a) Antrag der StA Gera zur Durchsuchung bei der Dt. Bank vom 29.06.2000, Band VI, Seite 1.852f.</p> <p>b) Durchsuchungsbeschluss des AG Jena bezgl. der Dt. Bank vom 03.07.2000, Band VI, Seite 1.864</p> <p>c) Verfügung der StA Gera zur Anfrage beim TLKA hinsichtlich der Rolle des TLfV vom 13.11.2001, Handakte Band II, Seite 302</p> <p>d) Verfügung der StA Gera zu persönlichem Gespräch der Zielfahndung mit Leitung der StA Gera zu TLfV vom 12.12.2001, Handakte Band II, Seite 305</p> <p>e) Vermerk der StA Gera zu Telefonat mit TLKA zur Verjährung am 04.11.2002, Handakte Band II, Seite 399</p> <p>4. Berichtsvorgang des TJM zum Ermittlungsverfahren der StA Gera, Az.: 114 Js 37149/97 („Theaterbombe“)</p> <p>a) Bericht der GeStA zu Involvierung des TLfV in Ermittlungen vom 04.02.2002 nebst Bericht der StA Gera hierzu vom 17.01.2002, Seite 71f.</p> <p>b) Bericht zur Vorlage an die Hausspitze vom 13.02.2002, Seite 80ff.</p> <p>c) Schreiben der GenStA zur Anweisung an StA Gera hinsichtlich erneuter Zielfahndung vom 20.02.2002, Seite 83</p> <p>d) Bericht der StA Gera zu vereinbarten Ermittlungshandlungen mit TLKA vom 24.05.2002, Seite 84</p> <p>e) Randbericht über Gespräch zwischen dem Generalstaatsanwalt und dem Präsidenten des TLfV vom 06.06.2002, Seite 100</p> <p>f) Sachstandsbericht der StA Gera zur Fahndung vom 23.10.2002, Seite 101ff.</p>	
--	--	--	--

		<p>g) Randbericht der GenStA zu weiteren Fahndungsmaßnahmen vom 06.11.2002, Seite 104</p> <p>h) Sachstandsbericht der StA Gera zu weiteren Fahndungsmaßnahmen vom 25.11.2002, Seite 105f.</p> <p>i) Unterrichtsvermerk des TJM für den Justizminister vom 19.09.2003, Seite 134ff.</p> <p>5. Bericht des TJM zur Vernichtung einer bei Uwe Böhnhardt am 26.01.1998 sichergestellten Telefonliste vom 28.10.2013 nebst Anlagen (Vorlage UA 5/1 – 514)</p> <p>6. Bericht über die Sonderermittlungen im Geschäftsbereich des Senators für Inneres und Sport in Berlin im Zusammenhang mit der Aufklärung der Taten der Terrorgruppierung „NSU“ vom Dezember 2012, Teil 2 Abschnitte H, I und K, Seite 42-47 (Vorlage UA 5/1 – 354)</p> <p>7. Stellungnahme des TLKA zum Bericht über die Sonderermittlungen im Geschäftsbereich des Senators für Inneres und Sport in Berlin im Zusammenhang mit der Aufklärung der Taten der Terrorgruppierung „NSU“ vom 28.02.2013 (Vorlage UA 5/1 – 354)</p> <p>8. Vorgangsakte des TIM zur SoKo ReGe (Az.: 2862.00-26/1997), Vorlage UA 5/1 – 128, Band 27</p> <p>a) Anordnung von Strukturermittlungen zum Thüringer Heimatschutz durch das TLKA vom 03.08.2014, Band I, Seite 33</p> <p>b) Zuarbeit des Referates 23 zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage vom 03.08.2000, Band I, Seite 43ff.</p> <p>c) Sachstandsbericht der SoKo ReGe vom 09.09.2000, Band I, Seite 171ff.</p> <p>d) 1. Fortschreibung des Sachstandsberichts der SoKo ReGe vom 28.09.2000, Band I, Seite 191ff.</p> <p>e) 3. Fortschreibung des Sachstandsberichts der SoKo ReGe vom 23.11.2000 Band I, Seite 205ff.</p> <p>f) Aufstellung der durch mutmaßliche Mitglieder des Thüringer Heimatschutzes begangenen Straftaten vom 16.01.2001, Band I, Seite 421ff. (Unter Absehen der Nennung der vollständigen Namen und Geburtsdaten)</p> <p>g) Stellungnahme des TlfV zum Vereinscharakter des Thüringer Heimatschutzes vom 14.02.2001, Band II, Seite 129</p> <p>h) Gesprächsvermerk zum Ermittlungsstand der SoKo ReGe zwischen TIM und TLKA aus dem Jahr 2001, Band II, Seite 161</p> <p>i) Handschriftlicher Vermerk zum Abschlussbericht der SoKo ReGe vom 24.04.2001, Band II, Seite 164</p> <p>j) Bericht der SoKo ReGe vom 31.08.2001, Band II, Seite 273ff.</p> <p>k) Vermerk des Referats 43 zum Bericht der SoKo ReGe vom 06.09.2001, Band II, Seite 311</p> <p>l) Sachstandsbericht der SoKo ReGe vom 26.11.2001, Band II, Seite 349ff.</p> <p>m) Zustimmung zur Auflösung der SoKo ReGe durch TIM vom 12.03.2002, Band II, Seite 357</p> <p>9. Vorgangsakte des TIM zur „ZEX“ (Az.: 2862.0020/1998), Vorlage UA 5/1 – 128, Band 58</p> <p>a) Konzeption zur koordinierten Bekämpfung von Rechtsextremismus und fremdenfeindlicher Gewalt des TLKA vom 29.05.1998, Band I, Seite 8ff.</p> <p>b) Bericht zur Einrichtung einer Stabsstelle Rechtsextremismus durch TLKA vom 26.06.1998, Band I, Seite 30ff.</p>	
--	--	---	--

		<p>c) Erstellung einer Rahmenkonzeption zur Einrichtung der „ZEX“ durch Referat 43, Band I, Seite 102ff.</p> <p>d) Erster Bericht der „ZEX“ an das TIM vom 22.12.1998, Band II, Seite 188ff.</p> <p>e) Unterrichtung über die bisherige Arbeit der „ZEX“ durch Referat 43 vom 22.02.1999, Band 111, Seite 54ff.</p> <p>f) Arbeitseinschätzung der „ZEX“ durch Referat 43 vom 27.03.2000, Band III, Seite 194ff.</p> <p>g) Ergebnisprotokoll der Besprechung im TIM am 10.05.2000, Band III, Seite 234</p> <p>h) Unterrichtung über die „ZEX“ durch Referat 43 vom 07.03.2002, Band III, Seite 324ff.</p> <p>10. Zuschrift des M. Schi. zur Dienstzeit des Uwe Mundlos bei der Bundeswehr in der Kyffhäuserkaserne Bad Frankenhausen vom 05.11.2013</p>	
Vorlage UA 5/1 – 563 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Amtshilfe	<p>Ersuchen an das BMI und das BKA um Vorlage von Bildern, die dem BKA durch das TLKA mit Schreiben vom 30.05.2000 vorgelegt wurden und die das BKA mit Schreiben vom 23.06.2000 folgendermaßen bezeichnete:</p> <ul style="list-style-type: none"> – vier Color-Aufnahmen (Printausdrucke) einer unbekanntes männlichen Person – eine dreiteilige ED-Aufnahme (color/dreifach – davon einmal als Printausdruck vergrößert) mit der dazugehörigen Ganzaufnahme (ebenfalls Printausdruck), Nr. 848/96, KPI Jena, einer männlichen Person mit den Personalien BÖHNHARDT, Uwe, geb. 01.10.77 in Jena – zwei Color-Aufnahmen (Printausdrucke) sowie eine Schwarzweiß-Aufnahme (Printausdruck/zweifach – einmal als Vergrößerung) einer männlichen Person mit den Personalien BÖHNHARDT, Uwe, geb. 01.10.77 in Jena 	56. Sitzung am 10.02.2014
Vorlage UA 5/1 – 564 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Amtshilfe	<p>Ersuchen an den GBA beim BGH um Vorlage von Bildern, die dem BKA durch das TLKA mit Schreiben vom 30.05.2000 vorgelegt wurden und die das BKA mit Schreiben vom 23.06.2000 folgendermaßen bezeichnete:</p> <ul style="list-style-type: none"> – vier Color-Aufnahmen (Printausdrucke) einer unbekanntes männlichen Person – eine dreiteilige ED-Aufnahme (color/dreifach – davon einmal als Printausdruck vergrößert) mit der dazugehörigen Ganzaufnahme (ebenfalls Printausdruck), Nr. 848/96, KPI Jena, einer männlichen Person mit den Personalien BÖHNHARDT, Uwe, geb. 01.10.77 in Jena – zwei Color-Aufnahmen (Printausdrucke) sowie eine Schwarzweiß-Aufnahme (Printausdruck/zweifach – einmal als Vergrößerung) einer männlichen Person mit den Personalien BÖHNHARDT, Uwe, geb. 01.10.77 in Jena 	56. Sitzung am 10.02.2014
Vorlage UA 5/1 – 567 SPD	Auskunfts- ersuchen	<p>Mitteilung,</p> <ul style="list-style-type: none"> – inwiefern die am 18.11.1997 in Stadtroda in einer Unterkunft portugiesischer Gastarbeiter neben einem Heizungskessel aufgefundene Sprengvorrichtung Gegenstand polizeilicher bzw. staatsanwalt-schaftlicher Ermittlungen gewesen ist – Mitteilung der Bediensteten der Thüringer Polizei und der Thüringer Staatsanwaltschaften, die an Ermittlungen zum o. g. Vorgang beteiligt waren, unter Angabe der jeweils ausgeübten Funktion und Nen- 	58. Sitzung am 10.03.2014

		nung ladungsfähiger Anschriften	
	Aktenvorlage	Vorlage der Unterlagen zum o. g. Vorgang	
	Vernehmung der Zeugen	N.N. <u>Zum Thema:</u> Inwiefern die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft im Fall der am 18.11.1997 in Stadtroda in einer Unterkunft portugiesischer Gastarbeiter neben einem Heizungskessel aufgefundene Sprengvorrichtung dem Verdacht des versuchten Mordes nicht oder nicht hinreichend nachgegangen ist	
Vorlage UA 5/1 – 568 DIE LINKE	Vernehmung der Zeugen	M. <i>Eh.</i> , M. <i>Wi.</i> <u>Zum Thema:</u> Ermittlungen zu den Banküberfällen am 07.09.2011 in Arnstadt und am 04.11.2011 in Eisenach, am 04.11.2011 getroffene Feststellungen und veranlasste Maßnahmen durch Thüringer Behörden unter Beteiligung der Sicherheitsbehörden des Bundes und anderer Länder	58. Sitzung am 10.03.2014
Vorlage UA 5/1 – 569 DIE LINKE	Auskunftsersuchen	– Mitteilung, ob und aus welchem Grund das TLFV am 03.02.2008 ein Schreiben an das BfV und sämtliche LfV der Länder versandte, in dem um Erkenntnisse zu dem abgetauchten Trio Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe gebeten wurde – Benennung der Mitarbeiter des TLFV, die mit der Abfassung und Versendung dieses Schreibens befasst waren und durch wen dies veranlasst wurde – Mitteilung, welche der Unterlagen zum o. g. Vorgang sowie darin enthaltene Daten seit 1994 vernichtet bzw. gelöscht sowie im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden	58. Sitzung am 10.03.2014
	Aktenvorlage	Sämtliche Unterlagen zum o. g. Vorgang	
Vorlage UA 5/1 – 570 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Vernehmung der Zeugen	OSTA <i>Schultz</i> <u>Zum Thema:</u> Nach dem Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe von der StA Gera eingeleitete Fahnungs- und verjährungsunterbrechende Maßnahmen sowie hierdurch gewonnene Erkenntnisse; Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden Thüringens, des Bundes und anderer Bundesländer; Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen das Trio wegen Eintritts der Verfolgungsverjährung sowie des gegen Uwe Böhnhardt geführten Vollstreckungsverfahrens wegen Eintritts der Vollstreckungsverjährung	58. Sitzung am 10.03.2014
Vorlage UA 5/1 – 571 CDU	Auskunftsersuchen	Mitteilung <ul style="list-style-type: none"> – auf welcher Rechtsgrundlage die von der StA Gera angeordnete Löschung der im Rahmen einer vier monatigen TKÜ von Uwe Böhnhardt erlangten Informationen beruhte – aufgrund welcher konkreten Prüfung die StA Gera zu dem Ergebnis gelangte, dass die im Rahmen der o. g. TKÜ erlangten Informationen keinen Erkenntnisgewinn enthalten und daher zu vernichten sind – in welchem Umfang die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft als zuständige Dienst- und Fachaufsichts- sowie ggf. Ermittlungsbehörde über den o. g. Vorgang informiert bzw. involviert war – wann, in welchem Umfang und von wem das TJM über die Durchführung der o. g. TKÜ sowie der hierdurch erlangten Informationen in Kenntnis gesetzt wurde 	58. Sitzung am 10.03.2014
Vorlage UA 5/1 – 573 NF CDU	Auskunftsersuchen	Mitteilung der Namen der Polizeibeamten, die im Zusammenhang mit dem Tod von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt am 04.11.2011 in Eisenach am Wohnmobil eintrafen	57. Sitzung am 06.03.2014
	Vernehmung der Zeugen	F. <i>Ma.</i> , U. <i>Sel.</i> <u>Zum Thema:</u> Erkenntnisse der betreffenden Beamten, die	

		sich vor Ort befanden, sowie in der Folge ergriffene Maßnahmen	
Vorlage UA 5/1 – 584 DIE LINKE	Auskunfts- ersuchen	Mitteilung, <ul style="list-style-type: none"> – zum Verbleib der Haftbefehlsanträge der StA Gera vom 03.09.2004 gegen Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos sowie warum diese nicht zur Akte der StA Gera (Az.: 114 Js 20864/96) gelangt bzw. aus der Akte entfernt worden sind – welche der Unterlagen zum o. g. Vorgang sowie darin enthaltene Daten seit 1994 vernichtet bzw. gelöscht sowie im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden 	60. Sitzung am 31.03.2014
	Aktenvorlage	Vorlage der Haftbefehlsanträge gegen Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos vom 03.09.2004 in der Strafsache der StA Gera (Az.: 20864/96)	
Vorlage UA 5/1 – 585 DIE LINKE	Auskunfts- ersuchen	Mitteilung, <ul style="list-style-type: none"> – ob und aus welchem Grund das TLK polizeiliche Maßnahmen in Oberweißbach im Verlaufe des Jahres 2006 durchgeführt hat – welche der Unterlagen zum o. g. Vorgang sowie darin enthaltene Daten seit 1994 vernichtet bzw. gelöscht sowie im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden – welche Mitarbeiter des TLKA mit den jeweiligen Maßnahmen befasst gewesen sind 	60. Sitzung am 31.03.2014
	Aktenvorlage	Vorlage der Unterlagen zum o. g. Vorgang	
Vorlage UA 5/1 – 599 SPD	Verlesung von Akten	Verlesung von Akten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Sektionsprotokoll des Universitätsklinikums Jena (Institut für Rechtsmedizin) vom 28. November 2011 zu Uwe Böhnhardt, Abschnitt III. „Todesursache“, Vorlage UA 5/1 – 590, LPI Gotha, Band 4, Bl. 32f. 2. Sektionsprotokoll des Universitätsklinikums Jena (Institut für Rechtsmedizin) vom 28. November 2011 zu Uwe Mundlos, Abschnitt III. „Todesursache“, Vorlage UA 5/1 – 590, LPI Gotha, Band 2, Bl. 35 3. Bericht zum Einsatz der Feuerwehr Eisenach, Brand eines Wohnmobils in Stregda/Eisenach am 4. November 2011 (Vorlage UA 5/1 – 597, Az.: 2862-6/2011, Bl. 190-199) 4. Schreiben des TLKA an das TIM vom 9. November 2011 (Vorlage UA 5/1 – 597, Az.: 2862-6/2011, Bl. 42-44) 	61. Sitzung am 03.04.2014
Vorlage UA 5/1 – 600 SPD	Verlesung von Akten	Ermittlungsvermerk PD Saalfeld an das LKA Baden-Württemberg/SoKo Parkplatz vom 16. November 2011 (Vorlage UA 5/1 – 590, LPI Saalfeld, Band 1, Bl. 234)	61. Sitzung am 03.04.2014
Vorlage UA 5/1 – 616 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Verlesung von Akten	Verlesung von Akten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Schreiben des TLKA vom 06.10.2000 (TLKA Fahndungsauswertung Band 3, S. 201f.) 2. Schreiben des TLKA vom 30.05.2000 (TLKA Fahndungsauswertung Band 3, S. 207) 3. Schreiben des BKA vom 23.06.2000 (TLKA Fahndungsauswertung Band 3, S. 208f.) 4. Schreiben des TLfV vom 15.05.2000 (TLKA Fahndungsauswertung Band 3, S. 220) 5. Vermerk des TLKA vom 13.10.2000 (TLKA Fahndungsauswertung Band 3, S. 229f.) 6. Vermerk des TLKA vom 23.10.2000 (TLKA Fahndungsauswertung Band 6, S. 365f.) 	63. Sitzung am 27.05.2014

		<ul style="list-style-type: none"> 7. Schreiben des TIM vom 26.11.2013 nebst Anlage (Vorlage UA 5/1 – 518) 8. Schreiben des TJM vom 29.11.2013 (Vorlage UA 5/1 – 523) 9. Schreiben des TIM vom 10.01.2014 nebst Anlage (Vorlage UA 5/1 – 561) 10. Schreiben des BMJ vom 06.03.2014 (Vorlage UA 5/1 – 580) 11. Schreiben des BMI vom 09.04.2014 (Vorlage UA 5/1 – 603) 	
Vorlage UA 5/1 – 617 SPD	Verlesung von Akten	<p>Verlesung von Akten:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Protokoll der Anhörung des Herrn Schrader durch die „Schäfer-Kommission“ vom 23.02.2012 (Vorlage UA 5/1 – 86) 2. Abschlussbericht des UA BT 17/2 (Drs. 17/14600), S. 475 zur Einleitung des ARP-Vorgangs des GBA 3. Abschlussbericht des UA BT 17/2 (Drs. 17/14600), S. 329 zur Garagenliste und dem Zusammenhang der dem NSU zugerechneten Morde 4. Einladungsschreiben des TLKA vom 13. März 2007 (Vorlage UA 5/1 – 118, Anlage 1) 5. Rahmenbefehl vom 15. Juni 2007 (Vorlage UA 5/1 – 465, Akte „elektronischer Ordner ‚Bosporus‘“, S. 67f.) 6. Handreichung zur Informationsveranstaltung der BAO Bosporus (Vorlage UA 5/1 – 118, Anlage 2, S. 19) 7. Richtlinie für die Zusammenarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesbehörden für Verfassungsschutz gemäß Beschluss der Innenministerkonferenz vom 26. November 1993, gültig bis zum 31. Juli 2003 (VS-NfD) (Vorlage UA 5/1 – 71, Ordner „Dienstvorschriften TLFV“, S. 56 – 64) 8. Richtlinie für die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden des Bundesnachrichtendienstes (BND), des Militärischen Abschirmdienstes (MAD), der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden in Staatsschutzangelegenheiten vom 18.09.1970 in der Fassung vom 23.07.1973 (VS-NfD) (Vorlage UA 5/1 – 71, Ordner „Dienstvorschriften TLFV“, S. 236ff., davon: Überschrift, § 4 S. 1, §§ 11 – 16) 	63. Sitzung am 27.05.2014
Vorlage UA 5/1 – 618 DIE LINKE	Verlesung von Akten	<p>Verlesung von Akten:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Akte des Thüringer Hauptstaatsarchivs, Bestand des Thüringer Polizeiverwaltungsamtes, Nr. 34 (Vorlage UA 5/1 – 610), Tagesordnung und Teilnahme an Landeskoordinierungsgruppe Terrorismus/Extremismus (LKG-TEX) vom 09.10.1996, S. 25f. 2. Akte des Thüringer Hauptstaatsarchivs, Bestand des Thüringer Polizeiverwaltungsamtes, Nr. 57 (Vorlage UA 5/1 – 610): <ul style="list-style-type: none"> a) Gesprächsnotiz zur Beratung im TLKA am 07.02.1996 (S. 32 Anwesende sowie S. 33, 1. Absatz) b) Gesprächsnotiz der LKG-TEX vom 28.11.1995, S. 48, 1. Absatz 3. Akte des Thüringer Hauptstaatsarchivs, Bestand des Thüringer Polizeiverwaltungsamtes, Nr. 73 (Vorlage UA 5/1 – 610): <ul style="list-style-type: none"> a) Polizeipräsidium Thüringen, Informationsaus- 	63. Sitzung am 27.05.2014

		<p>tausch in Staatsschutzsachen, Ereignismeldung vom 29.11.1996, S. 49, 51 (Halterdaten Nr. 1 und 4), 52 (Halterdaten Nr. 9), 55</p> <p>b) Polizeipräsidium Thüringen, Informationsaustausch in Staatsschutzsachen, Ereignismeldung vom 04.12.1996, S. 56f.</p> <p>c) PD Gotha, Informationsaustausch in Staatsschutzsachen, Ereignismeldung vom 13.09.1996, S. 86, 1. Absatz</p> <p>d) KPI Gotha, Informationsaustausch in Staatsschutzsachen, Ereignismeldung vom 04.09.1996, S. 99f.</p> <p>e) TLKA, Informationsaustausch in Staatsschutzsachen, Ereignismeldung vom 10.07.1996, S. 159f.</p> <p>f) Polizeipräsidium Thüringen, Informationsaustausch in Staatsschutzsachen, Ereignismeldung vom 28.06.1996, S. 170f.</p> <p>4. Akte des Thüringer Hauptstaatsarchivs, Bestand Freistaat Thüringen, Thüringer Innenministerium Nr. 2092 (Vorlage UA 5/1 – 610)</p> <p>a) Bericht zu extremistischen Aktivitäten von Jugendlichen in Thüringen, Nr. 1, 2 und 3, S. 60ff.</p> <p>b) Lagebild des TLfV vom 29.09.1999, Teil Rechtsextremismus Nr. 1 und 2.1., S. 89ff.</p> <p>5. Akte des Thüringer Hauptstaatsarchivs, Bestand Freistaat Thüringen, Thüringer Innenministerium Nr. 2104, (Vorlage UA 5/1 – 610), Gesamtgefährungslagebild Rechtsextremismus in Thüringen, Az.: 24_1334.00/96, S. 186ff., Nr. 9, 10 und 12</p>	
Vorlage UA 5/1 – 626 SPD	Verlesung von Akten	<p>Verlesung von Akten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bandabschrift Notruf PI Jena-Mitte vom 25.06.2002, 2:10 Uhr (TLKA Fahndungsauswertung Band 4, Bl. 7) 2. Aktenvermerk KHK Kleimann vom 26.06.2002 zur Überprüfung der Bewohner Binswangerstraße Jena, Wohnung J. Bö. (TLKA Fahndungsauswertung Band 4, Bl. 16) 3. Aktenvermerk KHK Dressler vom 27.06.2002 zur Überprüfung der Bewohner Binswangerstraße Jena (TLKA Fahndungsauswertung Band 4, Bl. 7) 	65. Sitzung am 01.07.2014
Vorlage UA 5/1 – 627 SPD	Verlesung von Akten	<p>Verlesung von Akten:</p> <p>Fundstellenverzeichnis des „Schäfer-Berichts“ zu den im „Schäfer-Bericht“ enthaltenen Fußnoten Nr.: 434, 435, 436, 438, 441, 443, 449, 451, 452, 466, 470, 472, 474, 476, 477, 481, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 496, 503, 504, 508, 515, 528, 540, 542, 545, 548, 549, 550, 551, 555, 557, 560, 568, 570, 575, 577, 579, 580, 581, 582, 583, 585, 587, 591, 593, 595, 600, 603, 604, 605, 613, 615, 619, 625, 631, 636, 641, 652, 655, 660, 665</p>	65. Sitzung am 01.07.2014

II. Übersicht der dem Untersuchungsausschuss übergebenen Akten und erteilten Auskünfte

Vorlage / Eingang / Herausgebende Stelle	Gegenstand	Geheimhaltungsgrad
Vorlage UA 5/1 – 22 / 23.02.2012 / TJM	Duplo-Ermittlungsakten der StA Gera zum Ermittlungsverfahren gegen Uwe Böhnhardt u. a. wegen des Verdachts der Volksverhetzung gem. § 130 StGB u. a. (Aufhängen einer Puppe mit gelbem Davidstern an Autobahnbrücke); Az.: 114 Js 7630/96 („ Puppentorso -Verfahren“): <ul style="list-style-type: none"> – 4 Bände Ermittlungsakten – 1 Vollstreckungsheft – 1 Bd. Sonderhefte (Bewährungsheft, Fahndungsheft, Auslieferungsersuchen) 	VS-NfD
	Duplo-Ermittlungsakten der StA Gera zum Ermittlungsverfahren gegen H. Hay. u. a. wegen des Verdachts der Vorbereitung eines Explosionsverbrechens gem. §§ 86a, 126, 311b StGB (Auffinden von Kofferbomben in Jena im Jahr 1997); Az.: 114 Js 37149/97 („ Kofferbomben -Verfahren“): <ul style="list-style-type: none"> – 6 Bände Ermittlungsakten – 1 Sonderband TÜ – 1 Band Überstücke – 2 Bände Handakten 	
	1 Duplo-Akte des beim TJM geführten Berichtsvorgangs zum „Kofferbomben-Verfahren“; Az.: 4110/S-18/97	
	Duplo-Ermittlungsakten der StA Gera zum Ermittlungsverfahren gegen Uwe Mundlos u. a. wegen des Verdachts der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten gem. § 126 StGB (Versenden von Briefbombenattrappen an TLZ u. a. im Jahr 1996); Az.: 114 Js 1212/97 („ Briefbomben -Verfahren“): <ul style="list-style-type: none"> – 3 Bände Ermittlungsakten – 1 Spurenband 	
Vorlage UA 5/1 – 36 / 05.03.2012 / TIM	17 Aktenordner des TLKA zum „ Kofferbomben -Verfahren“: <ul style="list-style-type: none"> – Sachakte Band 1 – 7 – Fahndungsauswertung Band 1 – 6 – Handakte Band 1 – 3 – Zusammenfassung 	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 38 / 28.03.2012 / TIM	7 Aktenordner des TLKA zum „ Kofferbomben -Verfahren“: <ul style="list-style-type: none"> – Zielfahndung Band 1 – 7 	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 39 / 28.03.2012 / TIM	3 Bände Originalakte „ Drilling “ des TLFV: <ul style="list-style-type: none"> – 2 Bände Operativakten (Az.: 004-S-424 000-0001/05) – 1 Band Auswertungsakte (Az.: 293-S-400 062-0001/97) 	VS-Geh. VS-Vertr.
	Kopie des Schreibens des TLFV vom 14.06.01 mit 2 Anlagen	VS-Vertr.
Ohne / 08.06.2012 / TJM	„ Zeitleiste “ gemäß Vorlage UA 5/1 – 49 zu den Durchsuchungs- und Fahndungsmaßnahmen gegen die Beschuldigten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 41 / 17.04.12 / Sachverst.	Expertise des Sachverständigen Prof. Dr. Wolfgang Frindte	Offen
Vorlage UA 5/1 – 55 / 19.04.2012 / TJM	1 Ordner Organigramme der Thüringer StAen, der Thüringer GeneralStA und des TJM: <ul style="list-style-type: none"> – StA Erfurt: 10 Übersichten zur Geschäftsverteilung von 2002 bis 2011 – StA Gera: 1 Übersicht zur Geschäftsverteilung von 1994 bis 2012 – StA Meiningen: 1 Übersicht zur Geschäftsverteilung von 1994 bis 2012 	VS-NfD

	<ul style="list-style-type: none"> - StA Mühlhausen: 1 Übersicht zur Geschäftsverteilung von 1994 bis 2012 - GeneralStA: 1 Übersicht zur Geschäftsverteilung von 1994 bis 2012 - TJM: 14 Organigramme betreffend den Zeitraum von 1994 bis 2012 	
Vorlage UA 5/1 – 58 / 23.04.2012 / Sachverst.	Expertise des Sachverständigen M.A. Matthias Quent	Offen
Vorlage UA 5/1 – 59 / 24.04.2012 / Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Aufsatz von Konrad Weiß: „Die neue alte Gefahr – Junge Faschisten in der DDR“	Offen
Vorlage UA 5/1 – 60 / 27.04.2012 / TJM	Inhaltsverzeichnisse der mit der Vorlage UA 5/1 – 22 an den UA übersandten Duplo-Ermittlungsakten der StA Gera	Offen
Vorlage UA 5/1 – 61 / 03.05.2012 / TJM	Aufstellung der bei der StA Gera gegen Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe geführten Ermittlungsverfahren vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011	Offen
Vorlage UA 5/1 – 62 / 24.04.2012 / TJM	Ermittlungsverfahren der StA Gera gegen Uwe Mundlos u. a. wegen Raubes (Az.: 5 Js 14891/91):	VS-NfD
	<ul style="list-style-type: none"> - 3 Bände Strafakten - 1 Band Handakten - 3 Bände Vollstreckungshefte - 1 Band Bewährungshefte 	
	Ermittlungsverfahren der StA Gera gegen Uwe Mundlos wegen Diebstahls: (Az.: 531 Js 51081/92):	VS-NfD
	<ul style="list-style-type: none"> - 1 Band Akte 	
	Ermittlungsverfahren der StA Gera gegen Uwe Böhnhardt wegen Diebstahls mit Waffen (Az.: 512 Js 50876/93):	VS-NfD
	<ul style="list-style-type: none"> - 1 Band Akte 	
	Ermittlungsverfahren der StA Gera gegen Uwe Böhnhardt wegen Diebstahls u. a. (Az.: 512 Js 53568/93):	VS-NfD
	<ul style="list-style-type: none"> - 1 Band Akte 	
	Ermittlungsverfahren der StA Gera gegen Uwe Böhnhardt wegen Erpressung (Az.: 512 Js 56060/93):	VS-NfD
	<ul style="list-style-type: none"> - 1 Band Akte 	
	Ermittlungsverfahren der StA Gera gegen Beate Zschäpe wegen Diebstahls (Az.: 512 Js 53417/95):	VS-NfD
	<ul style="list-style-type: none"> - 1 Band Akte 	
Ermittlungsverfahren der StA Gera gegen Stefan Apel u. a. wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (Az.: 114 Js 20864/96):	VS-NfD	
<ul style="list-style-type: none"> - 4 Aktenordner Strafakten - 2 Bände Handakten 		
Ermittlungsverfahren der StA Gera gegen Uwe Böhnhardt wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz (Az.: 452 Js 24583/97):	VS-NfD	
<ul style="list-style-type: none"> - 1 Band Akte 		
Ermittlungsverfahren der StA Gera gegen Beate Zschäpe wegen Volksverhetzung (Az.: 114 Js 49045/98):	VS-NfD	
<ul style="list-style-type: none"> - 1 Band Akte 		
Ausgehendes Rechtshilfeersuchen betreffend Uwe Böhnhardt (Az.: 420 AR 51/06):	VS-NfD	
<ul style="list-style-type: none"> - 1 Band Akten - 1 Band Handakten 		
Ermittlungsverfahren der StA Gera gegen Tino Brandt u. a. wegen Bildung einer	VS-NfD	

	kriminellen Vereinigung (Az.: 116 (250) Js 17874/95): <ul style="list-style-type: none"> - 6 Bände Ermittlungsakte - 2 Sonderbände 	
Vorlage UA 5/1 – 66 / 04.05.2012 / TJM	1 Band Vorschriften zur Vernichtung und Löschung von Akten und Asservaten im Zeitraum von 1994 bis heute in der jeweils geltenden Fassung	Offen
Vorlage UA 5/1 – 71 / 09.05.2012 / TIM	Organigramme des TLKA	VS-NfD
	57 Organigramme des TLfV für den Zeitraum von 1994 bis 2011	VS-Geh.
	„Untersuchungsbericht über in den Medien dargestellte Vorgänge in dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und deren Auswirkung auf die Funktionsweise des Amtes“ von Dr. Karl Heinz Gasser vom August 2000 mitsamt 2 Vermerken	VS-NfD
	Namensliste von Personen, die als Zeugen des Untersuchungsausschusses in Betracht kommen	Offen
	Dienstvorschriften des TLfV	VS-Vertr.
	Verfassungsschutzberichte der Jahre 1992 bis 2010	Offen
Vorlage UA 5/1 – 72 NF / 15.05.2012 / TIM	„Gutachten zum Verhalten der Thüringer Behörden und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des ‚Zwickauer Trios‘“ von Dr. Gerhard Schäfer, Volkhard Wache und Gerhard Meiborg vom 14. Mai 2012 („ Schäfer-Bericht “)	Offen
Vorlage UA 5/1 – 73 / 16.05.2012 / TIM	Fundstellenverzeichnis zum „ Schäfer-Bericht “ (GEHEIM)	VS-Geh.
Vorlage UA 5/1 – 74 / 21.05.2012 / TJM	Aufstellung von Berichtsvorgängen des TJM zu Ermittlungsverfahren gegen die Mitglieder des NSU und deren Umfeld im Zeitraum von 1991 bis 2011	VS-NfD
	Berichtsvorgang des TJM zum Ermittlungsverfahren gegen Sven Rosemann u. a. wegen Landfriedensbruchs im besonders schweren Fall u. a. (Az.: 306 Js 3/90 StA Gera); 4110/E-3-6/91	VS-NfD
	Berichtsvorgang des TJM zum Ermittlungsverfahren gegen Thomas Dienel u. a. wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung u. a. (Az.: 104 Js 16166/92 StA Erfurt); 4110/E-310/92	VS-NfD
	Berichtsvorgang des TJM zum Ermittlungsverfahren gegen S. Neu. u. a. wegen Landfriedensbruchs im besonders schweren Fall u. a. (Az.: 113 Js 464/93 StA Gera); 4110/E-11/93	VS-NfD
	Berichtsvorgang des TJM zum Ermittlungsverfahren gegen M. Per. u. a. wegen Landfriedensbruchs im besonders schweren Fall u. a. (Az.: 113 Js 4865/93 StA Gera); 4110/E-193/93	VS-NfD
	Berichtsvorgang des TJM zum Ermittlungsverfahren gegen M. Zö. u. a. wegen Landfriedensbruchs im besonders schweren Fall u. a. (Az.: 113 Js 7790/93 StA Gera); 4110/E-380/93	VS-NfD
	Berichtsvorgang des TJM zum Ermittlungsverfahren gegen Tino Brandt u. a. wegen Landfriedensbruchs (Az.: 114 Js 14960/95 StA Gera); 4110/S-13/95	VS-NfD
	Berichtsvorgang des TJM zum Ermittlungsverfahren gegen A. Bec. u. a. wegen Landfriedensbruchs u. a. (Az.: 113 Js 2509/96 StA Gera); 4110/E-16/96	VS-NfD
	Berichtsvorgang des TJM zum Ermittlungsverfahren gegen Uwe Böhnhardt u. a. wegen Volksverhetzung u. a. (Az.: 114 Js 7630/96 StA Gera); 4110/E-55/96	VS-NfD
	Berichtsvorgang des TJM zum Ermittlungsverfahren gegen Stefan Apel u. a. wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (Az.: 114 Js 20864/96 StA Gera); 4110/E-168/96	VS-NfD
	Berichtsvorgang des TJM zum Ermittlungsverfahren gegen Y. Bei. u. a. wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten u. a. (Az.: 114 Js 1212/97 StA Gera); 4110/S-2/97	VS-NfD
	Berichtsvorgang des TJM zum Ermittlungsverfahren gegen M. Teu. u. a. wegen schweren Landfriedensbruchs u. a. (Az.: 113 Js 14707/97 StA Gera); 4110/S-9/97	VS-NfD
	Berichtsvorgang des TJM zum Auslieferungersuchen gegen Uwe Mundlos wegen Vorbereitung eines Explosionsverbrechens u. a. (Az.: 100 AR 640/98 StA Gera);	VS-NfD

	9351/E-10/98	
	Berichtsvorgang des TJM zum Auslieferungersuchen gegen Beate Zschäpe wegen Vorbereitung eines Explosionsverbrechens u. a. (Az.: 100 AR 641/98 StA Gera); 9351/E-11/98	VS-NfD
	Berichtsvorgang des TJM zum Auslieferungersuchen gegen Uwe Böhnhardt wegen Vorbereitung eines Explosionsverbrechens u. a. (Az.: 100 AR 639/98 StA Gera); 9351/E-12/98	VS-NfD
	Berichtsvorgang des TJM zum Ermittlungsverfahren gegen Tino Brandt u. a. wegen Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole (Az.: 116 Js 49540/00 StA Gera); 4110/S-8/01	VS-NfD
	Berichtsvorgang des TJM zum Ermittlungsverfahren gegen Ralf Wohlleben u. a. wegen Hausfriedensbruchs (Az.: 126 Js 22200/04 StA Gera); 4110/E-168/96	VS-NfD
	Berichtsvorgang des TJM zum Ermittlungsverfahren gegen Thomas Gerlach wegen Volksverhetzung (Az.: 167 Js 19204/07 StA Gera); 4110/E-3770/08	VS-NfD
	Berichtsvorgang des TJM zum Ermittlungsverfahren gegen André Kapke u. a. wegen gefährlicher Körperverletzung (Az.: 596 Js 27671/09 StA Gera); 4110/E-3721/09	VS-NfD
	Berichtsvorgang des TJM zum Ermittlungsverfahren gegen Steffen Richter u. a. wegen Vorbereitung eines Explosionsverbrechens u. a. (Az.: 172 Js 30549/10 StA Gera); 4110/E-2917/10	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 76 / 21.05.2012 / TIM	Akte „Ordner 4“ des TLfV	VS-Vertr.
	Auszug aus dem Aktenplan 4 des TLfV	VS-Geh.
	Aktenordner „Anlage 3“: Bericht des BfV vom 16.02.2012 mitsamt Vorgängerversionen und Stellungnahmen des TLfV	VS-Geh.
	Liste der Mitarbeiter des TLfV vom 16.03.2012	VS-Vertr.
Ohne / 21.05.2012 / Harm Winkler	1 Ordner mit Dokumenten, die vom Zeugen Harm Winkler im Rahmen seiner Vernehmung unmittelbar übergeben wurden	VS-Vertr.
Vorlage UA 5/1 – 77 / 22.05.2012 / TJM	Benennung seitens des TJM <ul style="list-style-type: none"> – von Staatsanwälten, die bei der StA Gera mit dem gegen Tino Brandt u. a. wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung (Az.: 116 (250) Js 17874/95) geführten Ermittlungsverfahren betraut waren – von Dezernenten und Abteilungsleitern der StA Gera, die für den Zeitraum 1990 bis 1998 für Ermittlungsverfahren mit politischem Hintergrund zuständig waren – des zwischen 1990 bis 1998 amtierenden Behördenleiters und stellvertretenden Behördenleiters der StA Gera – des zwischen 1990 bis 2004 amtierenden Behördenleiters der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft 	Offen
Vorlage UA 5/1 – 78 / 01.06.2012 / TJM	Stellungnahme des TJM zum Auskunftersuchen gemäß Vorlage UA 5/1 – 70 ; Mitteilung, dass es laut Thüringer Generalstaatsanwaltschaft weder dort noch bei der StA Gera Unterlagen zum „1. Tag der Thüringer Jugend!“ in Jena am 1. Juni 2002 gebe	Offen
Vorlage UA 5/1 – 85 / 08.06.2012 / BMI	Mitteilung des BMI, dass dem Präsidenten des BfV, Heinz Fromm , und dem Präsidenten des BKA, Jörg Ziercke , mangels Zeugenladung keine Aussagegenehmigung erteilt werden und stattdessen das Auskunftersuchen im Wege der Amtshilfe beantwortet wird	Offen
Vorlage UA	Akten der „Schäfer-Kommission“:	

<p>5/1 – 86 / 07.06.2012 / TIM</p>	<p>2 Aktensätze mit jeweils 24 Akten des TLKA:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sachakte Bände 1 – 7 („<i>TLKA Bd. 1-7</i>“) – Zielfahndung Bände 1 – 7 („<i>TLKA Bd. 8-14</i>“) – Fahndungsauswertung Bände 1 – 6 („<i>TLKA Bd. 15-20</i>“) – Handakte Bände 1 – 3 („<i>TLKA Bd. 21-23</i>“) – 1 Band Zusammenfassung („<i>TLKA Bd. 24</i>“) <p>sowie in einmaliger Ausgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1 Band „Auskunftsbericht“ („<i>TLKA Bd. 25</i>“) – 1 Band „Trio Untersuchungskommission Dr. Schäfer“ („<i>TLKA Bd. 26</i>“) – 1 Band „Diplomarbeit“ („<i>TLKA Bd. 27</i>“) 	<p>VS-NfD</p>
	<p>Akten des TLfV:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 2 Aktensätze „Drilling“ (3 Ordner): <ul style="list-style-type: none"> ○ 1 Band Auswertungsakte „Kopie Sachakte Ref.20“ (Az.: 293-S-400 062-0001/97); „<i>TLfV Bd. 1</i>“ ○ 2 Bände Operativakte „Fall Drilling“ (Az.: 004-S-424 000-0001/05); „<i>TLfV Bd. 2</i>“ und „<i>TLfV Bd. 3</i>“ – 1 Akte „Anlage zum Schreiben des TLfV vom 21.12.2011“ (Az.:293-S-400 062/11); „<i>TLfV Bd. 4</i>“ – 1 Akte „G 10, Anlage 1“; „<i>TLfV Bd. 5</i>“ – 6 Akten zum V-Mann Tino Brandt: „Anlage 2, Ordner 1-6“ <ul style="list-style-type: none"> ○ „S-Akte 1 – 4“; „<i>TLfV Bd. 6-9</i>“ ○ „P-Akte I – II“; „<i>TLfV Bd. 10</i>“ und „<i>TLfV Bd. 11</i>“ – 6 Akten „Eiche Nr. 29“; „<i>TLfV Bd. 12-17</i>“ – 2 Akten „Löwe Nr. 30“; „<i>TLfV Bd. 18</i>“ und „<i>TLfV Bd. 19</i>“ – 1 Akte „Aktenvorlage an den Untersuchungsausschuss im Thüringer Landtag“, Anlage 1 – 3 – 1 Akte „Anlage 4“ 	<p>VS-Vertr. VS-Geh. VS-Geh. VS-NfD VS-Geh. VS-Geh. VS-Geh. VS-Vertr.</p>
	<p>Akten des LfV Sachsen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – „Akte Terzett“; „<i>LfV SN Bd. 1</i>“ – „Akte G10 Terzett“; „<i>LfV SN Bd. 2</i>“ 	<p>VS-Geh.</p>
	<p>Unterlagen der „Schäfer-Kommission“:</p> <ul style="list-style-type: none"> – „TIM, Ref. 23 Sachakte für Schäfer-Kommission“ – „TIM, Ref. 11 Verwaltungsstreitsache (Az.: 4 K 1843/03 We)“ – 1 Akte „Schriftverkehr Nov. 2011 – Mai 2012“ – 1 Akte „Anhörungen 2011/2012“ – 1 Akte „BfV Chronologie der Erkenntnisse und operativen Maßnahmen NSU 1998 – 2001“ 	<p>VS-Vertr. VS-NfD VS-Geh. VS-Geh. VS-Geh.</p>
	<p>Akten der StA Gera:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ermittlungsverfahren der StA Gera gegen Tino Brandt u. a. wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung (Az.: 116 Js 17874/95): Ermittlungsakten Bände 1 – 6, 1 Handakte und 1 Sonderband – Ermittlungsverfahren der StA Gera gegen Uwe Bönnhardt wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz (Az.: 452 Js 24583/97): 1 Duplo-Akte – Duplo-Ermittlungsakten der StA Gera zum Ermittlungsverfahren gegen H. Hay. u. a. wegen des Verdachts der Vorbereitung eines Explosionsverbrechens gem. § 310 StGB (Az.: 114 Js 37149/97): Ermittlungsakten Bände 1 – 6; 1 Sonderband TÜ; 1 Band Überstücke; 2 Bände Handakten – Duplo-Ermittlungsakten der StA Gera zum Ermittlungsverfahren gegen Uwe Mundlos u. a. wegen des Verdachts der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten gem. § 126 StGB (Az.: 114 Js 1212/97): Ermittlungsakten Bände 1 – 3; 1 Spurenband – 1 Duplo-Akte des beim TJM geführten Berichtsvorgangs zum „Kofferbomben-Verfahren“; Az.: 4110/S-18/97 	<p>VS-NfD VS-NfD VS-NfD VS-NfD VS-NfD</p>
	<p>Akten des TIM</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2 Vermerke des Herrn Dr. Gasser an den damaligen Innenminister Köckert vom 24. und 25.08.2000 	
<p>Vorlage UA 5/1 – 87 /</p>	<p>„Zeitleiste“ mit einer chronologischen Darstellung der Maßnahmen der Thüringer Sicherheitsbehörden vom 26. Januar 1998 bis zum 9. Oktober 2003</p>	<p>VS-NfD</p>

11.06.2012 / TIM		
Vorlage UA 5/1 – 88 / 12.06.2012 / TJM	Stellungnahme des TJM zum Auskunftersuchen gemäß Vorlage UA 5/1 – 69 ; Mitteilung, dass bei der Informationsveranstaltung der BOA Bosphorus am 03.04.2007 lediglich Polizeibeamte, nicht jedoch Thüringer Staatsanwälte teilgenommen hätten	Offen
Vorlage UA 5/1 – 89 / 11.06.2012 / TIM	Listung der geplanten personellen Stärken der Organisationseinheiten Zielfahndung und Staatsschutz des TLKA Personallisten des TLKA für die Jahre 1997, 1998, 2000 – 2011	VS-NfD VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 90 / 15.06.2012 / BKA	Stellungnahme des BKA zum Amtshilfeersuchen der Vorlage UA 5/1 – 46 : Mitteilung, dass durch das BKA im Zeitraum seit 1990 weder Mitglieder rechtsextremer Strukturen Thüringens als Vertrauenspersonen geführt noch verdeckte Ermittler in diesen Strukturen eingesetzt worden seien.	Offen
Vorlage UA 5/1 – 93 / 19.06.2012 / TIM	Mitteilung des TIM über die Organisation des TLKA im Zeitraum 1994 – 1998 hinsichtlich des Dezernats 61 („Straftaten gegen den Rechtsstaat“) und Abteilung 6 („Ermittlungen und deliktische Auswertung“) unter Nennung der zuständigen Abteilungsleiter und Dezernatsleiter	Offen
Vorlage UA 5/1 – 97 / 22.06.2012 / TIM	Unterlagen zur „ Operation Rennsteig “: – Schreiben des BayLfV vom 22.06.2012 mit beigefügtem Protokoll einer am 20.03.1997 stattgefundenen Dienstbesprechung im BayLfV mit Namensliste – Vermerk des TLfV vom 20.05.1997	VS-Vertr.
Vorlage UA 5/1 – 98 / 22.06.2012 / TIM	3 Aktenordner mit einer durch das TLKA für den Bereich der Polizei erstellten „ Zeitleiste “	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 107 / 27.06.2012 / TIM	Unterlagen zum „1. Tag der Thüringer Jugend!“ in Jena am 01.06.2002 und zur Person Mandy Struck: – 2 kriminalpolizeiliche Lageberichte des Staatsschutzes (Nr. 21/2002 und Nr. 23/2002) – 1 Observationsbericht des TLfV vom 9. Mai 2000 zur Person Mandy Struck	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 116 / 06.07.2012 / TJM	Berichtsvorgang des TJM zum Ermittlungsverfahren gegen Tino Brandt u. a. wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung (Az.: 116 Js 17874/95 StA Gera)	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 117 / 06.07.2012 / TIM	– Aktenplan für den Geschäftsbereich der Thüringer Polizei – Dokumentenverzeichnis, der durch das TLKA im Zusammenhang mit dem als NSU bekanntgewordenen Terrornetzwerk erstellten Akten	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 118 / 11.07.2012 / TIM	– Einladungsschreiben des TLKA vom 13.03.2007 (Az.: Pb.SK.TgBNr. 9282/07) an die Polizeidirektionen und das TIM zur Teilnahme an einer Informationsveranstaltung der BAO Bosphorus am 03.04.2007 – Handreichung zur Informationsveranstaltung – Schreiben des TIM an die Polizeibehörden vom 04.07.2012 zur Ermittlung des Teilnehmerkreises	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 120 / 09.07.2012 / TLKA	2 Akten zum THS : – 1 Ordner mit Unterlagen aus dem Zeitraum 1992 bis 27.01.1998: o Auszug mit Namenslisten aus den 24 Altakten des TLKA o Kriminalakte Ralf Wohlleben – 1 Ordner mit Unterlagen aus dem Zeitraum 27.01.1998 bis Ende 2002: o Bericht zur Entwicklung des THS und seiner Sektionen von der BAO TRIO des BKA vom 28. November 2011 o Kriminalakte Jörg Krauthaim	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 121 / 12.07.2012 / TLPD	Auszug aus der Kriminalakte Nr. 16-92-1623 der LPI Saalfeld zur Person Christian Dietzel, welche die kriminalpolizeilichen Unterlagen (Az. 1683-000357-97/6) zu dem Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz der Staatsanwaltschaft Gera (Az. 113 Js 9858/98) enthielt, das infolge der Durchsu-	Offen

	chung der Gaststätte in „Heilsberg“ am 11. Oktober 1997 eingeleitet wurde	
Vorlage UA 5/1 – 122 / 12.07.2012 / TLPD	43 Akten der TLPD zum THS : – LPI Jena : 3 Bände – LPI Gotha : 1 Aktenordner – LPI Suhl : 4 Bände KAN-Akten – LPI Gera : 9 Bände KAN-Akten – LPI Nordhausen : 7 Bände KAN-Akten – LPI Erfurt : 2 Bände – LPI Saalfeld : 16 Bände KAN-Akten (u. a.)	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 128 / 18.07.2012 / TIM	190 Akten der Abteilungen 4 und 2 sowie des Ministerbüros im TIM	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 129 / 17.07.2012 / TIM	Bewährungsheft 7 BRs 28/94 (412 Js 56060/93) – AG Jena mit Begleitschreiben der Thüringer GeneralStA und des TJM	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 132 / 19.07.2012 / TIM	Erneute Übersendung der mit Vorlage UA 5/1 – 121 bereits dem UA vorgelegten Unterlagen zur Durchsuchung und zu den Waffenfunden in „Heilsberg“ am 11. Oktober 1997	Offen
Vorlage UA 5/1 – 134 / 30.07.2012 / TIM	Schreiben des TLFV vom 23.07.2012 zur „ Operation Rennsteig “: – Gesprächsprotokoll vom 22.10.1996 – Schreiben des BfV vom 25.06.2012 – Interner Vermerk aus der P-Akte des VM 2045 (Tino Brandt) vom 15.10.1999	VS-Vertr.
Vorlage UA 5/1 – 135 / 01.08.2012 / TIM	185 Akten der Abteilung 4 (Öffentliche Sicherheit) des TIM	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 136 / 03.08.2012 / TIM	– Bericht des TLFV vom 27.07.2012 zu nachträglich recherchierten Aktenstücken mit Bezug zum Untersuchungsgegenstand „ Drilling “ – Bericht des TLFV vom 30.07.2012 zum Vorgang „ Treibgut “ – Bericht des TLFV vom 31.07.2012 zu nachträglich festgestellten Aktenstücken mit Bezug zur „ Operation Rennsteig “	VS-Vertr.
Vorlage UA 5/1 – 137 / 08.08.2012 / TIM	Bericht des TLFV vom 31.07.2012 bzgl. nachträglich festgestellter Aktenstücke mit Bezug zur „ Operation Rennsteig “	VS-Vertr.
Vorlage UA 5/1 – 138 / 10.08.2012 / TIM	Lichtbildmappe des TLKA (Abteilung Staatsschutz) von Aktivisten der „Anti-Antifa Ostthüringen“	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 139 / 13.08.12 / TLKA	Akten zu Mitgliedern des THS (P01 – P34) – P01: KAN-Akte-Nr.01-05-00055/3-22: Zint, Marco; 1 Band – P02: KAN-Akte-Nr.01-05-00054/1-22: Wagner Thomas; Band 1 – 4 – P03: KAN-Akte-Nr.01-06-00218/1: Lut., D.; 1 Band – P04: KAN-Akte-Nr.01-04-00078-22: Wic., R.; 1 Band – P05: KAN-Akte-Nr.01-00-00270/5-22: Wieschke, Patrick; Band 1 – 3 – P06: KAN-Akte-Nr.01-05-00193-22: Richter, Gordon; 1 Band – P07: IGVP- Ausdrucke zum elektronischen Datenrückhalt der Thüringer Polizei; 1 Band – P08: Bruderschaftsbund "Saalkreis"; 1 Band – P09: Aufruhr – Versand; 1 Band – P10: Brief, antisemitisch an jüdische Gemeinden; 1 Band – P11: Bürgerinitiative "Deutsches Eisenach"; 1 Band – P12: Bürgerinitiative für die Wahrung der Grundrechte; Band 1 von 3 – P13: Bürgerinitiative für die Wahrung der Grundrechte; Band 2 von 3	VS-NfD

	<ul style="list-style-type: none"> – P14: Bürgerinitiative für die Wahrung der Grundrechte; Band 3 von 3 – P15: Demo in Gotha (28.07.2001); 1 Band – P16: Der weiße Wolf; 1 Band – P17: Freie Kameradschaft IIm-Kreis; 1 Band – P18: Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene; 1 Band – P19: Kameradschaft Altenburg; 1 Band – P20: Ragnarök- Versand; 1 Band – P21: Rock-o-Rama; 1 Band – P22: Personalakte Wieschke, Patrick; 1 Band – P23: Kameradschaft Eisenach; 1 Band – P24: KAN-Akte-Nr.01-00-000376: Hoc., R.; Band 1 – 4 – P25: KAN-Akte-Nr.01-06-00218/1: Lut., D.; 1 Band – P26: KAN-Akte-Nr.01-00-000270/5: Wieschke, Patrick; 1 Band – P27: KAN-Akte-Nr.01-05-00193: Richter, Gordon; 1 Band – P28: KAN-Akte-Nr.01-04-00078: Wic., R.; 1 Band – P29: KAN-Akte-Nr.01-05-00054-22: Wagner Thomas; 1 Band – P30: KAN-Akte-Nr.01-05-00055/3-22: Zint, Marco; 1 Band – P31: KAN-Akte-Nr.01-97-000247-22: Wohlleben, Ralf; 1 Band – P32: Deutsche Bürgerinitiative Manfred Röder; 1 Band – P33: Elektronische Daten mit SoKo-ReGe-Bezug; 1 Band – P34: Liste der Mitglieder und Sympathisanten des THS 	
Vorlage UA 5/1 – 140 / 13.08.2012 / TLPD	313 KAN-Akten zu Mitgliedern des THS: <ul style="list-style-type: none"> ○ LPI Erfurt: 4 Bände ○ LPI Saalfeld: 148 Bände ○ LPI Suhl: 44 Bände ○ LPI Jena: 22 Bände ○ LPI Gera: 23 Bände ○ LPI Gotha: 57 Bände ○ LPI Nordhausen: 14 Bände 	Offen
Vorlage UA 5/1 – 141 / 14.08.2012 / UA BT 17/2	Stenographische Protokolle Nr. 6, 8, 10, 12, 14, 15, 17 und 19 der Beweiserhebungssitzungen des Bundestagsuntersuchungsausschusses 17/2	Offen
Vorlage UA 5/1 – 142 / 17.08.2012 / TIM	Stellungnahme des TIM zu Verdachtsfällen des Geheimnisverrats durch Thüringer Polizeibeamte an Rechtsextremisten im Jahr 1999	VS-Vertr.
Vorlage UA 5/1 – 144 / 22.08.2012 / TIM	1 Akte – Protokolle der „Sicherheitslagen“ aus dem Jahr 2001 (Az.: 28862-35/2012)	Offen
Vorlage UA 5/1 – 147 / 20.08.2012 / TIM	Stellungnahme des TIM zum Auskunftersuchen gemäß Vorlage UA 5/1 – 111 ; Mitteilung, dass zum Auskunftsverlangen im Zuge der Aktenlieferungen der Vorlagen UA 5/1 – 121 und 132 bereits berichtet worden sei	Offen
Vorlage UA 5/1 – 148 / 27.08.2012 / TIM	Berichte des TLKA und des TLfV zur „Operation Rennsteig“ <ul style="list-style-type: none"> – Bericht des TLfV vom 10.08.2012 (Az.: 293-S-400 066-0427/12): Vermerk zu einem Arbeitsgespräch über die Koordinierung „Rennsteig“ – Bericht des TLfV vom 13.08.2012 (Az.: 293-S-400 066-431/12): Personenliste des BfV – Bericht des TLKA zur Lichtbildmappe (Az.: 006-0078-3/2012-11042/2012); Vgl. Vorlage UA 5/1 – 138 	VS-Vertr. VS-Vertr. VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 150 / 24.08.2012 / TIM	– 389 Akten aus dem Geschäftsbereich des TIM : <ul style="list-style-type: none"> ○ 385 Akten der Abteilung 4 (Öffentliche Sicherheit) ○ 3 Akten der Abteilung 2 (Staats- und Verwaltungsrecht) zu „Blood&Honour“ ○ 1 Akte des Landeswahlleiters – Festplatte mit digitalisiertem Aktenbestand	VS-NfD

Vorlage UA 5/1 – 151 / 24.08.2012 / TLVerwA	– 189 Akten des Thüringer Landesverwaltungsamtes zum Untersuchungsgegenstand – Festplatte mit digitalisiertem Aktenbestand	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 154 / 24.08.2012 / TJM	Stellungnahme des TJM zum Auskunftersuchen gemäß Vorlage UA 5/1 – 111 ; Mitteilung, dass infolge der per Gerichtsbeschluss angeordneten Durchsichtung Gegenstände aufgefunden wurden, die zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens der StA Gera gegen den Inhaber der Gaststätte geführt hätten. Da die Ermittlungsakte nicht auffindbar sei, müsse davon ausgegangen werden, dass sie mit Ablauf der Aufbewahrungsfrist vollständig vernichtet worden sei.	Offen
Vorlage UA 5/1 – 156 / 29.08.2012 / BND	Stellungnahme des BND zum Amtshilfeersuchen der Vorlage UA 5/1 – 44	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 161 / 31.08.2012 / TLfV	– 654 Ordner zum Aktenbestand des TLfV im Bereich Rechtsextremismus von 1991 bis 2002 sowie zum Komplex „Blood&Honour“ bzw. „White Youth“ von 1991 bis 2012 – 3 Ordner Vorblätter – Auszug aus dem Aktenplan – Festplatte mit digitalisiertem Aktenbestand	VS-Geh.
Vorlage UA 5/1 – 162 / 31.08.2012 / TIM	Stellungnahme des TIM zum Auskunftersuchen gemäß Vorlage UA 5/1 – 69 ; Benennung der Teilnehmer an der Informationsveranstaltung der BAO Bosphorus am 03.04.2007	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 163 / 31.08.2012 / TIM	32 Akten des TIM aus dem Referatsbereich „Staats- und Verfassungsrecht, Ordnungsrecht, Waffenrecht, Lotteriel- und Glücksspielwesen“ der Abteilung Staats- und Verwaltungsrecht	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 165 / 04.09.2012 / TLfV	Stellungnahme des TLfV zum Auskunftersuchen gemäß Vorlage UA 5/1 – 126 ; Mitteilung, dass es keine Hinweise darauf gebe, dass Thomas Dienel vor einem beim BVerfG anhängigen Verfahren zur Aberkennung seiner bürgerlichen Ehrenrechte durch das TLfV geschützt worden ist	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 166 / 04.09.2012 / TLfV	Stellungnahme des TLfV zum Auskunftersuchen gemäß Vorlage UA 5/1 – 125 ; Mitteilung, dass keine Mitarbeiter des TLfV an einer vorzeitigen Entlassung des Thomas Dienel aus polizeilichem Gewahrsam beteiligt gewesen seien	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 167 / 04.09.2012 / Landeswahlleiter	– 2 Akten zur Thematik „Wahlbewerber in Thüringen“ bzgl. sämtlicher Wahlen in den Jahren 1990, 1994, 1998, 1999, 2000, 2002, 2004, 2005, 2006, 2009, 2010, 2012 – Festplatte mit digitalisiertem Aktenbestand: - 13 Objekte zu „Wahlbewerber in Thüringen“ (pdf-Dateien zu den o. g. 2 Akten) - 87 Objekte zu „Verfahren des Wahlleiters gegen den NPD-Kreisverband Jena wegen der Verwendung der Internetadresse ‚landtagswahl-thueringen.de‘“ – Ausdruck des Inhaltsverzeichnisses der Festplatte	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 168 / 04.09.2012 / TLfV	– Ordner 1: „Extr.3 / 300 001 / K2“ – Ordner 2: o Vereinbarung über die Einrichtung der gemeinsamen Thüringer- Informations-Auswertungs-Zentrale (TIAZ) o Geschäftsordnung der gemeinsamen Thüringer- Informations-Auswertungs-Zentrale (TIAZ) o Gemeinsame Stellungnahme von TLfV und TLKA zur „Evaluierung der Projektorganisation TIAZ“ o 21 Protokolle der zweiwöchigen Besprechungen zu den Phänomenbereichen Rechts- und Linksextremismus zwischen TLKA und TLfV in der TIAZ vom 29.11.2010 bis 09.01.2012	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 169 /	– Organigramme des TIM von 1994 bis 2011 – Geschäftsverteilungspläne des TIM von 1999 bis 2011	Offen Offen

03.07.2012 / TIM	<ul style="list-style-type: none"> – Organigramme des TLKA von 1995 bis 2011 – Listung der Personalstärke für die Organisationseinheiten Staatsschutz und Zielfahndung des TLKA – Personalliste TLKA 1997, 1998, 2000 – 2011 – Aktenbestand TLKA, Band 24 – „Zusammenfassung“, S. 129 – 2 Aktenordner des TLfV zur „Operation Rennsteig“ – Schreiben des MAD vom 29.06.2012 – Schreiben des BfV vom 28.06.2012 – Schreiben des BayLfV vom 29.06.2012 – Schreiben des StS im TIM an die StS im BMI, BMVg und dem BayStMI – Aktenbestand des TLKA Band 1, S. 132, 134, 135, 137, 138, 140, 141, 147, 39 – 41 des Auskunftsberichtes der „AG-Kommission“ vom 10.01.2012, Version 6.1 – Unterlagen zur Ladung des Zeugen KHK Dieter Fahner 	<p>VS-NfD VS-NfD</p> <p>VS-NfD VS-NfD VS-Vertr. VS-NfD VS-NfD VS-Vertr. Offen Offen</p> <p>Offen</p>
Vorlage UA 5/1 – 170 / 06.07.2012 / TLfV	<p>Unterlagen zur „Operation Rennsteig“:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schreiben des BfV vom 28.06.2012 – Schreiben des MAD vom 30.06.2012 – Richtlinie für die Zusammenarbeit des BfV und der LfV (Koordinierungsrichtlinie) – 2 Ordner zur „Operation Rennsteig“ 	<p>VS-NfD VS-NfD VS-NfD VS-Vertr. VS-Geh.</p>
Vorlage UA 5/1 – 171 / 06.07.2012 / TLfV	<p>46 Aktenordner zur „Anti-Antifa Ostthüringen“ und zum THS:</p> <ul style="list-style-type: none"> – „Anti-Antifa“ (Az.: 231-S-406 400): Ordner 1 und 2 – „Anti-Antifa Ostthüringen“ (Az.: 231-S-406 410): Ordner 3 – 7 – „Anti-Antifa Ostthüringen Teilnehmerlisten“ (Az.: 231-S-406 411): Ordner 8 – „Anti-Antifa Ostthüringen Kadertreffen“ (Az.: 231-S-406 412): Ordner 9 – „Thüringer Heimatschutz“ (Az.: 231-S-406 420): Ordner 10 – 17 – „Sektion Jena“ (Az.: 231-S-406 610): Ordner 18 – „Sektion Saalfeld“ (Az.: 231-S-406 620): Ordner 19 – „Sektion Sonneberg“ (Az.: 231-S-406 630): Ordner 20 – „Freie Kameradschaft Gera“ (Az.: 231-S-406 640): Ordner 21 – „Neonazistische Aktivitäten im Raum Eisenach/Wartburgkreis“ (Az.: 231-S-406 650): Ordner 22 – 24 – „Tauber, Sandro – THS Saalfeld“ (Az.: 412 886): Ordner 25 – „Richter, Gordon – Anti-Antifa Ostthüringen, NPD“ (Az.: 413 229): Ordner 26 – „Krautheim, Jörg – THS Gera“ (Az.: 413 246): Ordner 27 und 28 – „Kapke, André - THS Jena“ (Az.: 413 277): Ordner 29 – 31 – „Dr., S. – THS“ (Az.: 413 392): Ordner 32 – „Wohlleben, Ralf – THS Jena“ (Az.: 413 397): Ordner 33 und 34 – „Lemke, Maximilian – THS Saalfeld“ (Az.: 413 460): Ordner 35 – „Mül., P. – THS Sonneberg“ (Az.: 413 482): Ordner 36 – „Nic., C. – THS Saalfeld“ (Az.: 413 542): Ordner 37 – „Stein, M. – THS Sonneberg“ (Az.: 414 210): Ordner 38 – „Wieschke, Patrick – THS, NPD“ (Az.: 415 725): Ordner 39 – 42 – „Burk., M. – NSAW“ (Az.: 432 339): Ordner 43 und 44 – „Brehme, Mario – THS Saalfeld“ (Az.: 412 705): Ordner 45 und 46 	<p>VS-Geh.</p>
Vorlage UA 5/1 – 174 / 05.09.2012 / TJM	<ul style="list-style-type: none"> – Duplo-Ermittlungsakten der StA Gera zum Ermittlungsverfahren gegen unbekannt wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (Az.: 501 UJs 103390/01): 1 Ermittlungsakte, 1 Handakte und 1 Sonderband – 1 Akte Berichtsvorgang des TJM (Az.: 4110/E-63/01) zu diesem Verfahren 	<p>VS-Vertr.</p>
Vorlage UA 5/1 – 175 / 06.09.2012 / TIM	<ul style="list-style-type: none"> – 3 Aktenordner mit der Personalakte des ehemaligen Präsidenten des TLfV, Dr. Helmut Roewer – Schreiben des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz vom 05.09.2012 	<p>VS-Vertr.</p>
Vorlage UA 5/1 – 176 / 06.09.2012 /	<p>Duplo-Ermittlungsakte der StA Gera zum Ermittlungsverfahren gegen den THS wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung (Az.: 116 AR 689/00): 1 Ermittlungsakte und 1 Handakte</p>	<p>VS-Vertr.</p>

TJM		
Vorlage UA 5/1 – 177 / 06.09.2012 / TJM	Stellungnahme des MAD zum Amtshilfeersuchen der Vorlage UA 5/1 – 45	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 178 / 05.09.2012 / TIM	Akte mit einer Zusammenstellung der im TLKA von 1992 bis 1997 errichteten Besonderen Aufbauorganisationen (Az.: 2819-26/2012)	Offen
Vorlage UA 5/1 – 182 / 07.09.2012 / TIM	71 Akten des Referatsbereiches „Verfassungsschutz, Geheimnisschutz“ des TIM	VS-Geh.
	144 Akten des Referates „Staats- und Verfassungsrecht, Ordnungsrecht, Waffenrecht, Lotteriede- und Glücksspielwesen“ und aus dem Ministerbüro des TIM	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 183 / 06.09.2012 / TJM	68 Duplikatsakten von Vollstreckungs- und Bewährungsvorgängen der im Beweisbeschluss UA 5/1 – 114 genannten Personen bis zum Jahr 2004	Offen
Vorlage UA 5/1 – 184, 186 / 12.09.2012 / TIM	Schreiben des TIM zu einer Mitteilung des MAD gegenüber dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages 17/2, nach der die Informationen des MAD über Uwe Mundlos am 27. Juni 1995 u. a. an das TLfV übermittelt worden seien; Mitteilung, eine Abfrage im Registratur-System des TLfV habe ergeben, dass ein Schreiben des MAD vom 27. Juni 1995 eingegangen sei, welches jedoch am 7. November 2007 vernichtet worden sei	Offen
Vorlage UA 5/1 – 187 / 14.09.2012 / TLPD	1 Akte „SG 12“ der LPI Saalfeld	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 189 / 14.09.12 / TIM	Schreiben des MAD vom 27.06.1995 (Abteilung II C, Az.: 7-0538-94) an das BfV sowie die Landesämter für Verfassungsschutz in Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt zum Vorgang Mundlos	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 190 / 17.09.2012 / TIM	Kopie der vom BMVg geführten Personalakte des Uwe Mundlos zur Ausübung des Grundwehrdienstes	Offen
Vorlage UA 5/1 – 192 / 14.09.2012 / TIM	137 Akten des TIM <ul style="list-style-type: none"> – 83 Akten des Ministerbereichs – 54 Akten der Abteilung 3 (Kommunale Angelegenheiten) 	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 193 / 19.09.2012 / BfV	Stellungnahme des BfV zum Amtshilfeersuchen der Vorlage UA 5/1 – 47	VS-Geh.
Vorlage UA 5/1 – 194 / 19.09.2012 / TIM	Schreiben des TLfV zum Beweisbeschluss der Vorlage UA 5/1 – 96 mitsamt Anlagen:	VS-Geh.
	Vermerk des BfV vom 22.07.1996, Az.: II2B-067-S-390 032-1/96, mit 2 Anlagen	VS-Vertr.
	Vermerk des BfV vom 23.09.1996, Az.: II2B14-067-S-390 032-7/96	VS-Vertr.
	Besprechungsübersicht des BfV und Darstellung des BfV zu Zuständigkeiten bei der „Operation Rennsteig“	VS-Vertr.
	Schreiben des MAD vom 09.07.1999, Az.: 06-10-S-0417-98	VS-NfD
	Schreiben des MAD vom 09.07.1999, Az.: 06-10-S-0153-98	VS-NfD
	Schreiben des MAD vom 19.08.2003, Az.: 06-10-S-0052-99, TgbNr. 7119/03	VS-Vertr.
	Protokoll der Beschaffertagung beim BfV am 27.11.1996 mit Anlagen, Az.: II1H-064-A-000 020-2-3/97	VS-Geh.
	Aufzeichnungen zu Besprechungen/Telefonaten aus Operativakten des TLfV	VS-Geh.
	Schreiben des BfV vom 28.08.2000, Az.: II2C11-293-S-380 091-105/2000	VS-Vertr.
Vorlage UA 5/1 – 195 / 18.09.2012 /	Bericht des TLfV vom 14.09.2012 zu den dort vorliegenden Informationen des MAD bzgl. Uwe Mundlos	VS-NfD

TIM		
Vorlage UA 5/1 – 196 / 19.09.2012 / TLfV	Stellungnahme des TLfV zum Auskunftersuchen gemäß Vorlage UA 5/1 – 103 NF ; Mitteilung zum Austausch von Quellen und zur Vernichtung von Akten	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 197 / 20.09.2012 / TIM	Organigramme des TLfV von 1994 bis 2011 in der Form, wie sie der „Schäfer-Kommission“ vorgelegen haben	VS-Geh.
Vorlage UA 5/1 – 199 / 24.09.2012 / TJM	– 32 Duplikatsakten von Vollstreckungsvorgängen der Thüringer Staatsanwaltschaften zu im Beweisbeschluss der Vorlage UA 5/1 – 114 genannten Personen ab 2005 – Aktualisierte Verfahrenslisten der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft zu Vollstreckungssachen sowie zu Ermittlungsverfahren gegen den Personenkreis	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 200 / 21.09.2012 / TIM	204 Akten mit thematischem Zusammenhang zum Untersuchungsgegenstand: – 111 Akten des Ministerbereichs – 93 Akten der Abteilung 2 „Staats- und Verwaltungsrecht“	VS-NfD
	2 Festplatten mit digitalisiertem Aktenbestand der bereits mit den Vorlagen UA 5/1 – 118, 135, 150, 163, 182, 192 und mit dieser Lieferung übersandten Akten	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 201 / 21.09.2012 / TLfV	– 124 Ordner zum Aktenbestand des TLfV im Bereich Grundsatz- und Gremienarbeit sowie zu allgemeinen Fragen des Extremismus von 1991 bis einschließlich 2002 – 1 Ordner Vorblätter – Festplatte mit digitalisiertem Aktenbestand	VS-Geh.
Vorlage UA 5/1 – 202 / 21.09.2012 / TLPD	– 80 Aktenordner der 7 Thüringer KPlen (Erfurt, Gera, Gotha, Jena, Nordhausen, Saalfeld, Suhl) zu Strafverfahren gegen mutmaßliche Mitglieder der Netzwerke „Blood&Honour“ und „White Youth“ – Festplatte mit digitalisiertem Aktenbestand	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 203 / 24.09.2012 / TIM	– Schreiben des TLKA vom 12.03.2012 zu Drs. 5/2344 – Schriftwechsel zwischen TLKA und LKA Sachsen vom 12.03.2002/08.04.2002	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 204 / 24.09.2012 / TIM	Bericht des TLKA vom 19.09.12 (Az.: 021-0184-6/2012) zur Medienberichterstattung u. a. des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“ – „NSU-Sprengstofflieferant war V-Mann der Berliner Polizei“	Offen
Vorlage UA 5/1 – 206 / 25.09.2012 / TIM	Stellungnahme des TIM zum Auskunftersuchen gemäß Vorlage UA 5/1 – 104 ; Mitteilung, dass keine Belege für eine Anwesenheit eines Mitarbeiters des TIM am Tatort im „Puppentorso-Fall“ existieren	Offen
Vorlage UA 5/1 – 208 / 25.09.2012 / TIM	BfV Spezial Nr. 19: „Gefahr eines bewaffneten Kampfes deutscher Rechtsextremisten – Entwicklungen von 1997 bis Mitte 2004“	VS-Vertr.
	BfV Spezial Nr. 21: „Gefahr eines bewaffneten Kampfes deutscher Rechtsextremisten – Entwicklungen von 1997 bis Mitte 2004“	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 209 / 26.09.2012 / TIM	Mitteilung des TIM über eine Freigabeerklärung des TLKA auf Bitten des BfV zur Übersendung von Unterlagen an den BT-UA 17/2 mit Anlagen (Schriftverkehr zwischen BfV und TLKA sowie die übermittelten Dokumente in Kopie) – Stellungnahme des TLKA vom 24.09.2012 (Az.: 006-0012-5/2012) – Schreiben des BfV vom 19.09.2012 (Az.: 2_Abteilung – 042-000203-0000-0258/12 A) – Schreiben des TLKA vom 20.09.2012 (Az.: D16400/2012)	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 210 / 27.09.2012 / TIM	8 Akten zu den Organisationseinheiten „ZEX“ und „TIAZ“ des TLKA	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 211 / 24.09.2012 / TIM	Mitteilung des TIM, dass nach erfolgter Aktenrecherche keine Schriftstücke des TLfV festgestellt werden konnten, nach denen das TLfV im Zeitraum von 1996 bis 1998 bei der StA Gera Akteneinsicht in bearbeitete rechtsextremistische Strafverfahren beantragt habe	

Vorlage UA 5/1 – 212 / 27.09.2012 / TIM	Unterlagen zur Berichterstattung über angebliche V-Mann-Tätigkeit des Ralf Wohlleben:	VS-Geh.
	Schreiben des BfV an die LfV vom 21.09.2012 (Az.: 2BI-064-A000 022-00000-0002/12)	VS-Geh.
	Schreiben des TLfV an das BfV vom 24.09.2012 (Az.: 027-S-320 000-/12)	VS-Vertr.
	Anfrage des BMI vom 21.09.2012 (Az.: ÖS II 4 – 611-740/59)	VS-NfD
	Vermerk des TLfV vom 27.09.2012 (VP/AL2; Az.: 027-S-320 000-/12)	VS-Vertr.
	Medienberichte über angebliche V-Mann-Tätigkeit des Ralf Wohlleben	Offen
	Schreiben des TIM an das BMI vom 27.09.2012	VS-Geh.
Vorlage UA 5/1 – 222 / 28.09.2012 / TIM	Bericht der LPI Jena vom 23.08.2012 (Az.: 2.Mo-0016-35/12) zur Gewahrsamnahme des Thomas Dienel am 12.08.1997 mit Sachakte (Auszüge Haftbuch Dienel)	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 224 / 28.09.2012 / TJM	10 Duplikatsakten von Vollstreckungsvorgängen der StA Gera zu im Beweisbeschluss der Vorlage UA 5/1 – 114 genannten Personen	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 227 / 02.10.2012 / TJM	– 65 Duplikatsakten von Vollstreckungsvorgängen der StA Gera zu im Beweisbeschluss der Vorlage UA 5/1 – 114 genannten Personen – 153 Seiten umfassende Aufstellung aller bei den Thüringer Staatsanwaltschaften erfassten Verfahren gegen die Personen, die Gegenstand der „SoKo ReGe“ waren und dem THS zugerechnet werden	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 229 / 05.10.2012 / TIM	Stellungnahme des TLfV zum Auskunftersuchen gemäß Vorlage UA 5/1 – 159 ; Mitteilung von Aktenfundstellen von Akten, die durch das TLVerwA übergeben wurden (Vorlage UA 5/1 – 151) und einen Bezug zum „KKK“ aufweisen. Darüber hinaus seien im Landesverwaltungsamt keine weiteren Akten mit relevantem Bezug zum Untersuchungsauftrag vorhanden bzw. gelöscht, vernichtet oder weitergegeben worden.	Offen
Vorlage UA 5/1 – 230 / 04.10.2012 / TIM	Schreiben des BayLfV vom 26.09.2012 (Az.: 049-S-120001.1/56/2) mit Anlagen im Zusammenhang mit der „Operation Rennsteig“	VS-Geh.
Vorlage UA 5/1 – 231 / 05.10.2012 / TIM	Schreiben des TIM vom 16.08.2012 zur Beantwortung eines Beweisbeschlusses des Bundestagsuntersuchungsausschusses 17/2 bzgl. der Vorlage von Unterlagen zur „Operation Rennsteig“ und zum THS	VS-Vertr.
	Bericht des TLfV vom 27.09.2012 (Az.: 293-S-400 066-0525/12) und Bericht des TLKA vom 27.09.2012 (Az.: 17761/2012) hinsichtlich Verdachtsfällen des Geheimnisverrats durch Thüringer Polizeibeamte an Rechtsextremisten im Jahr 1999	VS-Geh. VS-Vertr.
Vorlage UA 5/1 – 232 / 10.10.2012 / TLKA	– 3 Ordner zur „ZEX“ (Einsetzungsbeschlüsse, Einrichtungsanordnungen und Organigramme) – 5 Ordner zur „TIAZ“ (allgemeine Informationen, Besprechungsprotokolle) – Festplatte mit digitalisiertem Aktenbestand	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 233 / 05.10.2012 / TIM	Insgesamt 4 Personalakten des TIM und TLfV zu Peter Nocken und Hans Jürgen Schaper	VS-Vertr.
Vorlage UA 5/1 – 234 / 11.10.2012 / TIM	Berichte und Stellungnahmen des BMI, BfV, TLKA, TLfV zur mutmaßlichen V-Mann-Eigenschaft des Ralf Wohlleben:	VS-Geh.
	Bericht des BMI vom 05.10.2012	VS-NfD
	Schreiben des BMI an den Bundestagsuntersuchungsausschuss 17/2 vom 05.10.2012 (Az.: ÖS III 4-812320/1604)	Offen
	Stellungnahme des TLKA vom 08.10.2012 (Az.: 006-0012-5/2012)	Offen
	Stellungnahme des TLfV vom 10.10.2012 (Az.: 027-S-320 000-0043/12)	VS-Geh.
	Stellungnahme des TLfV vom 10.10.2012 (Az.: 293-S-400 062-0612/12)	VS-Geh.
Vorlage UA 5/1 – 236 / 10.10.2012 /	Stellungnahme des TIM zum Auskunftersuchen gemäß Vorlage UA 5/1 – 159 ; Mitteilung, dass sich Informationen zu den „European White Knights of the Ku-Klux-Klan“ in dem durch das TLfV übersandten Aktenmaterial (Vorlage UA 5/1 –	Offen

TIM	161) befinden	
Vorlage UA 5/1 – 237 / 11.10.2012 / TIM	– 404 Akten des TIM (Abteilung 4, Referat 40: Kriminalitätsbekämpfung und Prävention; Abteilung 2, Referat 23: Verfassungsschutz und Geheimnisschutz) und des TLKA (zu „Blood&Honour“ und „White Youth“, sowie Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen ein Vereinsverbot) – Festplatte mit digitalisiertem Aktenbestand	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 240 NF / 16.10.2012 / TIM	Stellungnahme des TLFV vom 12.10.2012 (Az.: 293-S-400 066-0538/12) zum Bericht des BMI vom 05.10.2012 hinsichtlich der Aufklärung eines Hinweises auf eine mögliche V-Mann-Eigenschaft des Ralf Wohlleben mit Anlagen (Schreiben des Wohlleben vom 13.06.2004; Vermerk des TLFV vom 15.06.2004, Az.: 302-S-400 330-/04; E-Mail vom 14.06.2004, 14:40 Uhr; „Stellenanzeige“)	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 241 / 19.10.2012 / TLfV	– 759 Ordner zum Aktenbestand des TLfV im Bereich Rechtsextremismus von 2003 bis 2012 – 3 Ordner Vorblätter – Festplatte mit digitalisiertem Aktenbestand	VS-Geh.
Vorlage UA 5/1 – 243 NF / 24.10.2012 / TJM	345 Duplikatsakten von Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche Mitglieder des THS	Offen
Vorlage UA 5/1 – 244 / 24.10.2012 / TIM	Schreiben des BfV vom 18.10.2012 (Az.: 2_Abteilung–064-550001-0000-0019/12) zu Ralf Wohlleben	VS-Geh.
Vorlage UA 5/1 – 246 NF / 24.10.2012 / TJM	564 Duplikatsakten von Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche Mitglieder des THS	Offen
Vorlage UA 5/1 – 247 / 24.10.2012 / TJM	2 CDs mit 4.020 erfassten polizeilichen Vorgangsnummern zu den dem Untersuchungsausschuss übergebenen „KAN-Akten“	Offen
Vorlage UA 5/1 – 251 NF / 29.10.2012 / TJM	451 Duplikatsakten von Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche Mitglieder des THS	Offen
Vorlage UA 5/1 – 252 NF / 30.10.2012 / TJM	819 Duplikatsakten von Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche Mitglieder des THS	Offen
Vorlage UA 5/1 – 254 / 01.11.2012 / TJM	527 Duplikatsakten von Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche Mitglieder des THS	Offen
Vorlage UA 5/1 – 255 / 02.11.2012 / TJM	444 Duplikatsakten von Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche Mitglieder des THS	Offen
Vorlage UA 5/1 – 256 / 06.11.2012 / TJM	483 Duplikatsakten von Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche Mitglieder des THS	Offen
Vorlage UA 5/1 – 257 / 07.11.2012 /	449 Duplikatsakten von Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche Mitglieder des THS	Offen

TJM		
Vorlage UA 5/1 – 258 / 26.11.2012 / BMJ	– Aktenordner des Generalbundesanwalts am BGH zum Prüfvorgang 3 ARP 32/98-2 („Waffenfunde in Jena“) – CD-ROM mit Tonbandaufzeichnungen	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 260 / 07.11.2012 / TJM	288 Duplikatsakten von Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche Mitglieder des THS	Offen
Vorlage UA 5/1 – 261 / 09.11.2012 / TJM	Weitere Akten zu gegen Tino Brandt (u. a.) geführte Ermittlungsverfahren: – 1 Band Ermittlungsakte und 1 Sonderband (Az.: 602 Js 17305/12 ; <u>Tatvorwurf</u> : falsche Verdächtigung) – 2 Bände Ermittlungsakten (Az.: 113 Js 19774/96 , <u>Tatvorwurf</u> : Landfriedensbruch) – 3 Bände Ermittlungsakten, 3 O-Hefte, 1 Handakte (Az.: 113 Js 14707/97 , <u>Tatvorwurf</u> : schwerer Landfriedensbruch)	Offen
Vorlage UA 5/1 – 262 / 09.11.2012 / TJM	Aufstellung der dem Untersuchungsausschuss übergebenen sowie bereits ausgesonderten und vernichteten Akten zu Ermittlungsverfahren, die gegen Tino Brandt geführt wurden	Offen
Vorlage UA 5/1 – 263 / 08.11.2012 / TJM	Datenträger mit elektronischer Übersicht aller bis einschließlich 08.11.2012 übersandten Duplikatsakten von Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche Mitglieder des THS	Offen
Vorlage UA 5/1 – 264 / 08.11.2012 / TJM	506 Duplikatsakten von Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche Mitglieder des THS	Offen
Vorlage UA 5/1 – 265 / 12.11.2012 / Senatsverwaltung Justiz Berlin	Stellungnahme zum Amtshilfeersuchen der Vorlage UA 5/1 – 213 NF : Mitteilung, dass bei der StA Berlin zu Thomas Starke kein Verfahren habe ermittelt werden können und dass keine Möglichkeit bestehe, festzustellen, ob und ggf. welche Unterlagen zum Beweisgegenstand vorliegen	Offen
Vorlage UA 5/1 – 266 / 12.11.2012 / TJM	596 Duplikatsakten von Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche Mitglieder des THS	Offen
Vorlage UA 5/1 – 267 / 15.11.2012 / TLPD	– 28 Aktenordner zu Mitgliedern, Strukturen und Aktivitäten der „European White Knights of the Ku-Klux-Klan“ in Thüringen sowie über festgestellte und dokumentierte Kreuzverbrennungen zwischen 1991 und 2011 – Festplatte mit digitalisiertem Aktenbestand	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 269 / 15.11.2012 / TLfV	Stellungnahme des TLfV zum Auskunftersuchen gemäß Vorlage UA 5/1 – 217 ; Mitteilung, dass noch P-Akten zu drei der 19 angefragten Personen vorhanden seien und diese bereits – unter Angabe der entsprechenden Fundstellen – dem Untersuchungsausschuss übergeben worden seien. Es folgten Hinweise zur Aktenlöschung von Personenakten zu insgesamt neun der angefragten Personen.	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 270 / 19.11.2012 / TJM	288 Duplikatsakten von Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche Mitglieder des THS	Offen
Vorlage UA 5/1 – 271 / 19.11.2012 / TJM	Datenträger mit elektronischer Übersicht aller bis einschließlich 19.11.2012 übersandten Duplikatsakten von Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche Mitglieder des THS	Offen
Vorlage UA 5/1 – 272 / 22.11.2012 / TIM	– 1 Aktenordner mit 51 Blatt, Bericht des TLKA an das TIM vom 11.10.2012 betr. u. a. „Rock für Deutschland“ und „Ku-Klux-Klan“ – 1 Datenträger mit digitalisiertem Aktenbestand	Offen

Vorlage UA 5/1 – 273 / 22.11.2012 / TIM	– 206 Akten des TIM zum Rechtsextremismus – 2 Festplatten mit digitalisiertem Aktenbestand	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 275 / 23.11.2012 / TLfV	– 161 Ordner zum Aktenbestand des TLfV im Bereich Grundsatz- und Gremienarbeit sowie zu allgemeinen Fragen des Extremismus von 2003 bis 2012 – 1 Ordner Vorblätter – Festplatte mit digitalisiertem Aktenbestand	VS-Geh.
Vorlage UA 5/1 – 276 / 23.11.2012 / TIM	Prüfbericht der Stabsstelle Innenrevision des TIM vom 21.11.2012 zur Untersuchung der Vernichtung von Akten im TLKA	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 277 / 23.11.2012 / TLfV	1 Ordner des TLfV „Weitere Fundstücke NSU-Komplex“	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 278 / 26.11.2012 / TIM	Stellungnahme des TIM zum Auskunftersuchen gemäß Vorlage UA 5/1 – 220 ; Benennung der am Observationseinsatz beteiligten Beamten	Offen
Vorlage UA 5/1 – 279 / 26.11.2012 / BfV	3 Ordner Personenakten zu Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe	VS-Geh.
Vorlage UA 5/1 – 280 / 28.11.2012 / TJM	196 Duplikatsakten von Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche Mitglieder des THS	Offen
Vorlage UA 5/1 – 282 / 28.11.2012 / TJM	Datenträger mit elektronischer Übersicht aller bis einschließlich 27.11.2012 übersandten Duplikatsakten von Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche Mitglieder des THS	Offen
Vorlage UA 5/1 – 283 / 12.11.2012 / Senatsverwaltung Justiz Berlin	Stellungnahme zum Amtshilfeersuchen der Vorlage UA 5/1 – 213 NF : Mitteilung, dass nach Auswertung der beigezogenen Ermittlungsakten und Auskünfte der StA Berlin keine Personenidentität zu dem vom BKA als relevant erachteten Thomas Starke bestehe	Offen
Vorlage UA 5/1 – 285 / 05.12.2012 / TJM	41 Duplikatsakten von Berichtsvorgängen des TJM zu Ermittlungsverfahren gegen Führungspersonen und Mitglieder des THS	Offen
Vorlage UA 5/1 – 287 / 06.12.2012 / TLfV	1 Ordner mit einer Zusammenstellung sämtlicher Einsätze „operativer nachrichtendienstlicher Mittel“ für den Zeitraum 01.01.92 bis 08.11.2011 bzgl. Personen, die auf der „41er-Liste“ des BKA auftauchen	VS-Vertr.
Vorlage UA 5/1 – 288 / 07.12.2012 / UA BT 17/2	2 Aktenordner mit stenographischen Protokollen der 21., 22., 24., 27., 29., 31., 32. und 34. Sitzung zur Beweiserhebung des Bundestagsuntersuchungsausschusses 17/2	Offen
Vorlage UA 5/1 – 290 / 11.12.2012 / TIM	Stellungnahme des TIM zum Auskunftersuchen gemäß Vorlage UA 5/1 – 220 ; Ergänzende Mitteilung hinsichtlich der am Observationseinsatz beteiligten Beamten	Offen
Vorlage UA 5/1 – 291 / 11.12.2012 / TIM	2. Zwischenbericht der „Bund-Länder-Expertenkommission Rechtsterrorismus“ vom 27.11.2012	Offen
Vorlage UA	Mitteilung des BMI zum Amtshilfeersuchen der Vorlage UA 5/1 – 245	VS-NfD

5/1 – 292 / 10.12.2012 / BMI		
Vorlage UA 5/1 – 293 / 11.12.2012 / BMI	Stellungnahme des BMI zum Amtshilfeersuchen gemäß Vorlage UA 5/1 – 214 NF ; Zurückweisung des Ersuchens	Offen
Vorlage UA 5/1 – 294 / 10.12.2012 / TIM	Schreiben des BMVg an den UA BT 17/2 vom 27.11.2012 zu den übersandten Unterlagen bzgl. Uwe Mundlos	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 295 / 21.12.2012 / TLfV	Bericht des TLfV vom 13.12.2012 (Az.: 027-S-320 000 – 0054/12) im Zusammenhang mit der Vermittlung einer Quelle an das TLfV durch den vom UA vernommenen Zeugen KHK a.D. Klaus König	VS-Geh.
Vorlage UA 5/1 – 299 / 07.01.2013 / TJM	Bericht zu etwaigen Akteneinsichtsgesuchen des TLfV bei der StA Gera sowie zu einem Schreiben des Herrn LOSTA Koeppen an das TIM und TJM	Offen
Vorlage UA 5/1 – 301 / 08.01.2013 / TIM	Bericht des TLfV vom 13.11.2012 (Az.: 027-S-320 000-0046/12) zur Frage, welche Informationen zu den Gewährspersonen „Tristan“ und „Alex“ im Aktenbestand des TLfV vorliegen	VS-Geh.
Vorlage UA 5/1 – 302 / 08.01.2013 / Senatsverwaltung Berlin	2 Aktenordner des Berliner LKA betreffend Thomas Starke	VS-Geh.
Vorlage UA 5/1 – 303 / 09.01.2013 / TIM	Mitteilung der Namen und ladungsfähigen Anschriften der Personen, die im TLfV für die fachliche Auswertung der von V-Mann „Otto“ (Klarname: Tino Brandt) erlangten Informationen verantwortlich war: – Schreiben des TLfV vom 01.11.2012 (Az.: 293-S-40066-644/12)	VS-Vertr.
Vorlage UA 5/1 – 304 / 08.01.2013 / TIM	Stellungnahme des TIM zum Beweisbeschluss gemäß Vorlage UA 5/1 – 27 ; Mitteilung, dass es kein Ersuchen der SoKo Bosphorus bzw. des BayLfV an das TLfV um Mitteilung von Hinweisen hinsichtlich der untersuchten Mordserie gegeben habe	Offen
Vorlage UA 5/1 – 305 / 08.01.2013 / TIM	Ergänzende Erläuterungen zum bereits mit der Vorlage UA 5/1 – 117 übermittelten Aktenplan hinsichtlich der Jahreszahl der vorgelegten Aktenzeichen und Nummerierung der Akten.	Offen
Vorlage UA 5/1 – 306 / 11.01.2013 / TIM	Schreiben des TLfV vom 07.11.2012 (Az.: 293-S-400 066-0673/12) mit 21 Seiten aus Akten des Bereichs „Controlling“ mit Bezug zu VM 2100 (Tino Brandt)	VS-Vertr.
Vorlage UA 5/1 – 307 / 11.01.2013 / TIM	Stellungnahme des TIM zum Beweisbeschluss gemäß Vorlage UA 5/1 – 223 ; Schreiben des TLfV vom 20.11.2012 (Az.: 293-S-400 066-0715/12) mit Bericht über Kontakte und versuchte Kontaktaufnahmen jedweder Art des TLfV zu Mitgliedern des NSU und den 13 Beschuldigten des von der Bundesanwaltschaft geführten Verfahrens	VS-Geh.
Vorlage UA 5/1 – 308 / 11.01.2013 / TIM	Stellungnahme des TIM zum Beweisbeschluss gemäß Vorlage UA 5/1 – 198 ; Schreiben des TLfV vom 26.09.2012 (Az.: 027-S-320 000-0039/12) mit einem Bericht zur Aktenführung bzgl. des ehemaligen V-Mannes Marcel Degner	VS-Geh.
Vorlage UA 5/1 – 309 / 14.01.2013 / TIM	Gemeinsame Richtlinien des TJM und des TIM über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von V-Personen und verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung vom 18.04.1994	Offen
Vorlage UA	Schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Dr. Hajo Funke	Offen

5/1 – 311 / 15.01.2013 / Sachverst.		
Vorlage UA 5/1 – 312 / 11.01.2013 / TIM	Dienstrahlenordnung für das Dezernat 31 (MEK) vom 06.12.1999	Offen
Vorlage UA 5/1 – 313 / 16.01.2013 TLPD	– 4 Aktenordner der KPI Saalfeld zu Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Prüfvorgang 3 ARP 32/98-2 („Waffenfunde in Jena“) – Festplatte mit digitalisiertem Aktenbestand	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 314 / 17.01.2013 TLKA	– 2 Aktenordner zur BAO „Feuerball“ zum Ermittlungsverfahren der StA Gera (Az.: 172 Js 30549/10) im Zusammenhang mit dem Prüfvorgang 3 ARP 32/98-2 („Waffenfunde in Jena“) – 17 TKÜ-Hefte – 1 Handakte („Unbekannte Spreng- u. Brandvorrichtungen“) – Datenträger mit digitalisiertem Aktenbestand	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 315 / 16.01.2013 TIM	Schreiben des TLFV vom 16.10.2012 (Az.: 293-S-400 066-539/12) mit beigefügter „100er-Liste“, die vom BKA erstellt wurde und Namen enthält, die für das NSU-Verfahren relevant sind	VS-Vertr.
Vorlage UA 5/1 – 318 / 18.01.2013 OLG München	Anklageschrift des Generalbundesanwalts vom 05.11.2012 im Verfahren gegen Beate Zschäpe (u. a.) wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung, des Mordes und anderer Straftaten gem. §§ 129a, 211 StGB u. a. (Az.: 6 St 3/12)	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 319 / 21.01.2013 TIM	Bericht des TLKA vom 18.01.2013 zu einer Anfrage des MDR bzgl. des Auffindens von Ermittlungsakten im Rahmen einer Durchsuchung am 26.01.1998 bei Uwe Böhnhardt	Offen
Vorlage UA 5/1 – 320 / 21.01.2013 TIM	Stellungnahme des TIM mit Hinweis auf eine Fundstelle der dem Untersuchungsausschuss mit der Vorlage UA 5/1 – 86 übergebenen Akten zur angeblichen Anwerbung von Beate Zschäpe durch das TLFV	Offen
Vorlage UA 5/1 – 321 / 21.01.2013 TIM	Bericht des TLKA vom 16.01.2013 mit Fundstellenverzeichnis zum Bericht des MDR bzgl. der Beteiligung des BKA an der erfolglosen Suche nach der rechtsextremen Terrorzelle NSU	Offen
Vorlage UA 5/1 – 326 / 24.01.2013 TJM	Schreiben des BAJ vom 15.01.2013 und des BMJ vom 07.09.2012 hinsichtlich der Übermittlung von Auszügen aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister zu den in der Vorlage UA 5/1 – 114 genannten Personen	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 329 / 23.01.2013 TIM	Bericht des TLKA vom 21.01.2013 (Az.: 006-0012-35/2012) zu Bediensteten, die im Oktober 1997 (Zeitraum der Observation des Uwe Böhnhardt) Leiter des MEK waren	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 330 / 23.01.2013 TIM	Stellungnahme des TIM zum Beweisbeschluss gemäß Vorlage UA 5/1 – 223 ; Bericht des TLKA vom 12.12.2012 (Az.: 006-0012-36/2012) und der TLPD vom 16.11.2012 (Az.: 12.27-2862-03/12) über Kontakte und versuchte Kontaktaufnahmen jedweder Art zu Mitgliedern des NSU und den 13 Beschuldigten des von der Bundesanwaltschaft geführten Verfahrens	Offen
Vorlage UA 5/1 – 331 / 28.01.2013/ TLfV	Schreiben des TLFV vom 28.01.2013 (Az.: 293-S-400 066-0044/13) mit einem Bericht zur Vorlage UA 5/1 – 298 (Gesprächsprotokoll des MAD vom 18.10.2012, welches mutmaßlich durch eine Spontanübermittlung am 30.10.2000 an eine Thüringer Behörde weitergeleitet wurde)	VS-Vertr.
Vorlage UA 5/1 – 332 / 24.01.2013 / TIM	Ergänzende Stellungnahme des TIM zum Bericht der Vorlage UA 5/1 – 320 Bericht des TIM vom 24.01.2013 mit Bezug zu angeblichen Überlegungen über die Anwerbung von Frau Zschäpe als Quelle für das TLFV mit Anlagen: Schreiben des TLFV vom 18.01.2013 (Az.: 293-S-400 066-0031/13)	VS-Geh. VS-Geh.

	Schreiben des TLfV vom 22.01.2013 (Az.: 293-S-400 066-0033/13)	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 335 / 04.02.2013 / TIM	„Gutachten zur Analyse der gegenwärtigen Organisation und Arbeitsweise des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz“ von Dr. Gerhard Schäfer und Dr. Reinhard Klee vom 25.01.2013	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 337 / 04.02.2013 / Innenministerium Sachsen-Anhalt	Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt zum Amtshilfeersuchen gemäß Vorlage UA 5/1 – 214 NF ; Zurückweisung des Ersuchens	
Vorlage UA 5/1 – 338 / 04.02.2013 / TLKA	– 1 Aktenordner mit Unterlagen zum „Thule-Netzwerk“ – Datenträger mit digitalisiertem Aktenbestand	Offen
Vorlage UA 5/1 – 341 / 11.02.2013 / TIM	Unterlagen zu Presseberichten des MDR und der dpa bzgl. Unterstützungshandlungen des BKA in Thüringen im Jahr 1998: – Bericht des BKA vom 28.01.2013 an den UA BT 17/2 – Bericht des TLKA vom 07.02.2013 (Gz.: 006-0012-5/2012)	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 342 / 14.02.2013 / TIM	1 Aktenordner mit weiteren Unterlagen mit Bezug zur SoKo ReGe	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 350 / 01.03.2013 / TIM	Bericht des TLKA vom 25.02.2013 (Az.: 006-0078-3/2012) betreffend eine durch das BKA am 30.10.2007 bei Thorsten Heise im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der StA Mühlhausen (Az.: 101 Js 53508/08) durchgeführte Durchsuchung	Offen
Vorlage UA 5/1 – 351 / 26.02.2013 / TIM	Stellungnahmen des BMVg und des TLfV zu einem vom Zeugen KHM Mario Melzer vorgetragenen Sachverhalt in Gräfenthal und Sonneberg: – Schreiben des BMVg vom 15.01.2013 (Az.: R II 5 – 01-02-03) – Erkenntnisbericht des TLfV vom 12.02.2013 (Az.: 293-S-400 066-0109/13)	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 353 / 06.03.2013 / TIM	WE-Meldung zur Exekutivmaßnahme gegen André Kapke am 05.02.2013 aufgrund eines gegen diesen gerichteten Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 354 / 06.03.2013 / TIM	„Bericht über die Sonderermittlungen im Geschäftsbereich des Senators für Inneres und Sport in Berlin im Zusammenhang mit der Aufklärung der Taten der Terrorgruppierung ‚NSU‘“ von OstA Feuerberg, KMR B. und RegR Sau. Stellungnahme des TLKA vom 28.02.2013 (Az.: 006-0012-5/2012)	Offen VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 355 / 05.03.2013 / TJM	– Verwaltungsvorschriften des TJM: „Anordnung über Berichtspflichten in Straf- und Bußgeldsachen“ in den Fassungen vom 07.08.1991 und 26.09.1991 – Verwaltungsvorschriften des TJM: „Berichtspflichten in Straf- und Bußgeldsachen“ vom 21.12.2001	Offen
Vorlage UA 5/1 – 356 / 05.03.2013 / TIM	Stellungnahme des BKA gegenüber dem UA BT 17/2 vom 28.02.2013 nebst weiteren Anlagen im Zusammenhang mit der „Garagenliste“	Offen
Vorlage UA 5/1 – 357 / 06.03.2013 / TJM	Hausleitungsvorlagen der Abteilung 3 des TJM zur Entwicklung rechtsextremistischer Straftaten von 1992 bis 2011	Offen
Vorlage UA 5/1 – 358 / 07.03.2013 / TIM	Stellungnahme des TIM zum Auskunftersuchen gemäß Vorlage UA 5/1 – 328 ; Mitteilung des Leiters und sämtlicher Mitglieder des Observationsteams der operativen Maßnahme des TLfV in Jena im Zeitraum vom 24. November bis 1. Dezember 1997, „USBV in Jena“, Az.: 22-293-S-400 062-0001/98, zur Observation von Uwe Böhnhardt und Auffindung einer möglichen Bombenwerkstatt	VS-Vertr.
Vorlage UA	- Schreiben des TIM vom 05.03.2013 / Zeugenliste mit ladungsfähigen Anschriften	VS-Vertr.

5/1 – 359 / 08.03.2013 / TIM	- Bitte um Identitätsschutzmaßnahmen für geladene Zeugen	
Vorlage UA 5/1 – 364 / 15.03.2013 / TJM	Vorlage von Asservaten zum Ermittlungsverfahren der StA Mühlhausen gegen Thorsten Heise (Az.: 125 Js 53508/08) <ul style="list-style-type: none"> - 1 Band Verfahrensakte - 15 Ordner Sonderbände (Duplikate) 	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 365 / 15.03.2013 / TIM	– Bericht des TIM vom 10.01.2013 zu den rechtlichen Grundlagen für die Polizeibehörden im Hinblick auf die Führung und den Einsatz von Vertrauenspersonen, verdeckten Ermittlern und Informanten – 1 Ordner mit 8 Anlagen zum Einsatz von Vertrauenspersonen, verdeckten Ermittlern und Informanten durch Thüringer Polizeibehörden	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 369 / 19.03.2013 / TIM	Stellungnahme des TIM zum Auskunftersuchen gemäß Vorlage UA 5/1 – 328 ; Mitteilung des Leiters und sämtlicher Mitglieder des Observationsteams der operativen Maßnahme des TLFV in Jena im Zeitraum vom 24. November bis 1. Dezember 1997, „USBV in Jena“, Az.: 22-293-S-400 062-0001/98, zur Observation von Uwe Böhnhardt und Auffindung einer möglichen Bombenwerkstatt	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 370 / 19.03.2013 / TJM	Stellungnahme des TJM zu einer Aussage des Zeugen Dr. Helmut Roewer vor dem BT-UA 17/2	Offen
Vorlage UA 5/1 – 371 / 20.03.2013 / BfV	Schreiben des BfV vom 28.02.2013 (Az.: 2_Abteilung – 042-000203-0000-0027/13) mit Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> - „Leitfaden Beschaffung der Schule für Verfassungsschutz (Stand 01/1191)“ - DV Beschaffung, Stand 30.12.1992 - DV Beschaffung, Stand 18.08.1998 - DV Beschaffung, Stand 27.09.2011 	VS-Vertr.
Vorlage UA 5/1 – 372 / 25.03.2013 / TJM	Stellungnahme des TJM zu einem von der StA Erfurt gegen die Beschuldigte Beate Zschäpe am 7. März 2013 eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des versuchten mittäterschaftlichen Mordes	Offen
Vorlage UA 5/1 – 373 / 26.03.2013 / TSK	Mitteilung des Ergebnisses der Aktenrecherche im TMBWK, TJM, TMBLV, TMLFUN, TMWAT, TMSFG, TFM und TSK mit 6 Anlagen	Offen
Vorlage UA 5/1 – 374 / 26.03.2013 / TIM	Anfrage des BKA vom 21.03.2013 (Az.: ST 17 – 1400006/11) hinsichtlich einer Erkenntnismitteilung des TLFV zu Andreas Rachhausen	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 376 / 28.03.2013 / TIM	Vermerk des TLFV vom 27.03.2013 (Az.: 027-S-320 000-0006/13) zur GP „Alex“ mit 9 Anlagen	VS-Geh.
Vorlage UA 5/1 – 378 / 28.03.2013 / TMWAT	Schreiben des TMWAT an die TSK vom 14.12.2012, in dem das Ergebnis der Aktenrecherche mitsamt Volumenschätzung mitgeteilt wurde	Offen
Vorlage UA 5/1 – 379 / 03.04.2013 / TJM	– 35 Duplikatsakten von Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche Mitglieder des THS – Datenträger mit digitalisiertem Aktenbestand	Offen
Vorlage UA 5/1 – 382 / 04.04.2013 / BMJ	Aktenvorlage gemäß Amtshilfeersuchen der Vorlage UA 5/1 – 340 zu der beim GBA beim BGH als Asservat 1.2.2.4.3.4. erfassten drei Tonbandkassetten, die im Rahmen einer am 30.10.2007 bei Thorsten Heise durchgeführten Hausdurchsuchung für das Ermittlungsverfahren der StA Mühlhausen (Az.: 101 Js 53508/08) sichergestellt worden waren: <ul style="list-style-type: none"> - 1 Aktenordner mit Wortprotokollen - 1 CD-Rom mit Tonbandaufzeichnungen 	VS-NfD

Vorlage UA 5/1 – 383 / 08.04.2013 / TIM	Bericht des TIM zu den Personalakten von im Beweisbeschluss der Vorlage UA 5/1 – 99 genannten Personen mit Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> – Stellungnahme des TLfD vom 05.09.2012 (Az.: 118-13/2012.2) – Stellungnahme des TLfDI vom 20.02.2013 (Az.: 118-13/2012.9) – Übersicht über die Aktenstücke aus den Personalakten 	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 384 / 12.04.2013 / TIM	Vervollständigung der Auszüge aus Personalakten von im Beweisbeschluss der Vorlage UA 5/1 – 99 genannten Personen	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 385 / 10.04.2013 / TIM	Ausdruck des Berichts des TLfV an das BKA vom 05.04.2013 (Az.: 293-S-400 062-0052/13) in Beantwortung der Anfrage zur Person Andreas Rachhausen mit Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> – 2 Bände Auswertungs-Personenakte zu Rachhausen – Personenblatt der Operativ-Abteilung zu Rachhausen – 3 Quellenmeldungen der GP „Alex“ vom 16.06., 23.06. und 12.08.1998 	VS-Geh.
Vorlage UA 5/1 – 386 / 10.04.2013 / BMI	Stellungnahme zum Amtshilfeersuchen der Vorlage UA 5/1 – 214 NF, 215 NF : Mitteilung, dass man dem Amtshilfeersuchen insoweit nachkomme, als dies zur Aufgabenwahrnehmung des Thüringer Landtags im Rahmen der Kompetenzordnung des GG nötig sei. In einer Anfrage des BMI an das BfV sei darum gebeten worden, Akten mit Bezug zu Thüringen bzw. Akten, die an Thüringer Behörden weitergegeben wurden, zu identifizieren. Eine möglichst zeitnahe Zuleitung etwaiger Unterlagen wurde zugesichert.	Offen
Vorlage UA 5/1 – 388 / 16.04.2013 / TIM	Mitteilung über die Freigabe von Textpassagen aus den sogenannten „Drillingsakten“ für den Abschlussbericht der BLKR	VS-Geh.
Vorlage UA 5/1 – 389 / 19.04.2013 / TIM	Stellungnahme des TIM zum Auskunftersuchen gemäß Vorlage UA 5/1 – 328 ; Mitteilung des Leiters und sämtlicher Mitglieder des Observationsteams der operativen Maßnahme des TLfV in Jena im Zeitraum vom 24. November bis 1. Dezember 1997, „USBV in Jena“, Az.: 22-293-S-400 062-0001/98, zur Observation von Uwe Böhnhardt und Auffindung einer möglichen Bombenwerkstatt	VS-Vertr.
Vorlage UA 5/1 – 390 / 19.04.2013 / BayStMin des Inneren	Stellungnahme zum Amtshilfeersuchen der Vorlage UA 5/1 – 390 : Mitteilung, dass keine Unterlagen dafür vorlägen, dass das BayLfV im Auftrag der SoKo Bosphorus im Jahr 2006 ein Auskunftersuchen anhand eines Täterprofils zum Bereich Rechtsextremismus an andere Landesämter verschickt hat	Offen
Vorlage UA 5/1 – 391 / 26.04.2013 / TJM	Datenträger mit einer elektronischen Übersicht aller bis einschließlich 02.04.2013 übersandten Duplikatsakten aus dem Geschäftsbereich des TJM	Offen
Vorlage UA 5/1 – 392 / 29.04.2013 / TIM	Protokoll der Vernehmung des Thomas Dienel durch das BKA am 07.03.2012	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 393 / 30.04.2013 / TIM	Auszüge aus den Personalakten der Bediensteten Günter Hollandt und Roland Meyer	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 394 / 29.04.2013 / TIM	Bericht des TIM zur Vernichtung der Einsatzunterlagen des MEK der Jahre 1996 bis 1998 mitsamt „Richtlinie zum Umgang mit dienstlichem Schriftgut sowie zur Akten- und Schriftgutaussonderung in den Behörden, Einrichtungen und Dienststellen der Thüringer Polizei“	Offen
Vorlage UA 5/1 – 398 / 06.05.2013 / TIM	Schreiben des TLfV vom 06.05.2013 (Az.: 293-S-400 066-0347/13) mitsamt Unterlagen zu Verdachtsfällen des Geheimnisverrats gegen Mitarbeiter des TLfV und gegen unbekannt	VS-Geh.
Vorlage UA 5/1 – 402 / 14.05.2013 /	Wortprotokolle der öffentlichen Vernehmungen der Zeugen: <ul style="list-style-type: none"> – Präsident a.D. Gerhard Forster (4. Sitzung am 09.10.2012 und 7. Sitzung am 13.11.2012) 	Offen

UA BayLT 16/2	<ul style="list-style-type: none"> - Norbert Wingerter (4. Sitzung am 09.10.2012) - E. Heg. (6. Sitzung am 23.10.2012 und 24. Sitzung am 25.04.2013) - K. Sag. (5. Sitzung am 16.10.2012) - M. Ka. (5. Sitzung am 16.10.2012) 	
Vorlage UA 5/1 – 403 / 15.05.2013 / TJM	<p>Duplikatsakten zum Ermittlungsverfahren der StA Erfurt gegen A. Kam. (Az.: 580 Js 35373/02)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 7 Bände Ermittlungsakten - 1 Band Handakte - 1 Sonderband Presseveröffentlichungen - 1 Sonderheft StrEG Köckert - 1 Berichtsheft - 3 Bände Beweismittel 	Offen
Vorlage UA 5/1 – 405 / 17.05.2013 / TIM	Stellungnahme des TLKA vom 16.05.2013 zur Berichterstattung im ZDF heute-journal bzgl. der „Garagenliste“ und möglichen Unterstützern in Rheinland-Pfalz	Offen
Vorlage UA 5/1 – 406 / 17.05.2013 / BMI	Stellungnahme zum Amtshilfeersuchen der Vorlage UA 5/1 – 214 NF, 215 NF : Mitteilung, dass die Prüfung des BfV zu dem betreffenden Sachverhalt abgeschlossen sei. Im Ergebnis sei festgestellt worden, dass dem TLfV in einem einzigen Fall am 2. März 1995 von einem relevanten Kontakt in einer Meldung berichtet worden sei, welche die Gründung der Kameradschaft Jena betroffen habe	Offen
Vorlage UA 5/1 – 407 / 24.05.2013 / TIM	Stellungnahmen des TLfV und des TLKA zu Berichten des ARD-Magazins „Report Mainz“ vom 21.05.2013, wonach der NSU bereits im Jahr 2000 als Terrortrio bekannt gewesen sei:	VS-Geh.
	Stellungnahme des TLfV vom 22.05.2013 (Az.: 293-S-400 066-0368/13)	VS-Geh.
	Stellungnahme des TLKA vom 22.05.2013 (Az.: 006-0012-5/2012)	
Vorlage UA 5/1 – 409 / 24.05.2013 / BMVg	Stellungnahme des BMVg zum Amtshilfeersuchen der Vorlage UA 5/1 – 95 NF, 109 NF	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 411 / 10.06.2013 / TIM und BLKR	5 Exemplare des Abschlussberichts der „Bund-Länder-Expertenkommission Rechtsterrorismus“	Offen
Vorlage UA 5/1 – 417 / 27.05.2013 / TLfDI	Leitfaden zu den Aufbewahrungsfristen von personenbezogenen Daten und dienstlichem Schriftgut beim TLfV, in den Behörden, Einrichtungen und Dienststellen der Thüringer Polizei sowie in den Thüringer Staatsanwaltschaften	Offen
Vorlage UA 5/1 – 418 / 27.05.2013 / TJM	2 Gefangenen-Personalakten zu Uwe Bönhardt (BuchNr.: 57/93 und 444/93)	Offen
Vorlage UA 5/1 – 419 / 03.06.2013 / TIM	Stellungnahme des TIM zu einer Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Anschluss an die Vernehmung des Zeugen KHK Thomas Neusüß in der 35. Sitzung am 11. April 2013, der aussagte, er habe von Herrn Nolte erfahren, dass in seiner Personalakte eine Abordnungsverfügung zur SoKo REX zu finden sei; Mitteilung, dass Herr Nolte in seiner Funktion als Leiter der AG Kommission die betreffenden Personalakten eingesehen habe.	Offen
Vorlage UA 5/1 – 421 / 14.06.2013 / TLfV	1 Aktenordner mit Unterlagen des LfV Sachsen zum Fallkomplex „Terzett“ mit Thüringenbezug	VS-Vertr.
Vorlage UA 5/1 – 423 / 19.06.2013 /	Mitteilung des VG Meiningen (Az.: 1040 E – 3/13), dass keine der im Beweisabschluss der Vorlage UA 5/1 – 377 genannten Personen beim VG Meiningen als unmittelbare oder mittelbare Verfahrensbeteiligte ermittelt werden konnten	Offen

VG Meiningen		
Vorlage UA 5/1 – 424 / 19.06.2013 / UA SäLT 5/3	Protokolle der Sachverständigenanhörungen und Zeugenvernehmungen der 4., 5., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14. und 15. Sitzung des UA SäLT 5/3	Offen
Vorlage UA 5/1 – 427 / 21.06.2013 / TIM	Beantwortung einer Anfrage des UA BT 17/2 im Hinblick auf die Person S. mit Anlagen:	VS-NfD
	Schreiben des TLfV vom 12.06.2013 (Az.: 293-S-400 066-396/13)	VS-NfD
	Schreiben des TLfV vom 31.10.2012 (Az.: 293-S-400 062-0113/12)	VS-Vertr.
Vorlage UA 5/1 – 431 / 21.06.2013 / VG Weimar	– 1 Akte zum Verwaltungsstreitverfahren vor dem VG Weimar zwischen Ralf Wohlleben und der Stadt Weimar wegen des Erlasses einer einstweiligen Anordnung im Bereich des Versammlungs- und Demonstrationsrechts (Az.: 4E642/05 We) – Datenträger mit digitalisiertem Aktenbestand	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 432 / 25.06.2013 / UA SäLT 5/3	3 Wortprotokolle der öffentlichen und ein Wortprotokoll der geheimen Zeugenvernehmung des UA SäLT 5/3	VS-Geh.
Vorlage UA 5/1 – 434 / 26.06.2013 / TIM	Schreiben des TLKA vom 15.05.2013 (Az.: 006-0012-8/2012) mit weiteren Unterlagen zum Untersuchungsgegenstand (KAN-Akten und Sonstiges)	
Vorlage UA 5/1 – 436 / 28.06.2013 / TIM	1 Ordner: <ul style="list-style-type: none"> – Richtlinie über die Aufbewahrung von Akten und sonstigem Schriftgut in der Verwaltung des Freistaats Thüringen – Richtlinie zum Umgang mit dienstlichem Schriftgut sowie zur Akten- und Schriftgutaussonderung in den Behörden, Einrichtungen und Dienststellen der Thüringer Polizei – Vereinbarung zwischen dem Thüringer Innenministerium und dem Thüringischen Hauptstaatsarchiv über ein normiertes Auswahlverfahren gemäß dem Thüringer Gesetz über die Nutzung von Archivgut – Tabelle 1: Akten der Abteilung 4 (Polizeiabteilung), die dem Thüringer Hauptstaatsarchiv nach Angebot und Bewertung übergeben wurden (2006-2012) – Tabelle 2: Akten der Abteilung 4 (Polizeiabteilung), die nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet wurden (Erfassungszeitraum 2007 – 05.07.2012, vorher sind keine Akten vernichtet worden) – Anmerkungen zu Tabellen 1 und 2 – Vermerk des Abteilungsleiters 1 im TIM (Az.: 0012-21/2012) – Verzeichnis der zur Abgabe an das Hauptstaatsarchiv/zur Vernichtung vorgesehenen Unterlagen – Schreiben des Referats 14 an den Referatsleiter 25 vom 10.08.2006 – Antwortschreiben des Referatsleits 25 vom 29.08.2006 an das Referat 14 – Abgabeprotokoll zur Angebotsliste vom 31.07.2008 – Referat 26 (Verfassungs-/Geheimnisschutz), Angebotsliste Nr. 67 – Abgabe- und Vernichtungsprotokoll zur Angebotsliste vom 05.01.2009 – Referat 23, Angebotsliste Nr. 74 – Abgabe- und Vernichtungsprotokoll zur Angebotsliste vom 18.02.2010 – Referat 23 (Verfassungs-/Geheimnisschutz), Angebotsliste Nr. 93 – Abgabe- und Vernichtungsprotokoll zur Angebotsliste vom 10.02.2011 – Referat 26 (Verfassungs-/Geheimnisschutz), Angebotsliste Nr. 100 – Schreiben des Ermittlungsbeauftragten Prof. von Heintschel-Heinegg vom 22.11.2012, ADs. 316 des UA BT 17/2 – Bericht Abteilung 4 vom 18.12.2012 	

	<ul style="list-style-type: none"> – Abschlussbericht Referat 40 vom 13.05.2013 – Erlass des TIM vom 10.08.2012 – Erlass des TIM vom 24.07.2012 – Schreiben des TLKA vom 03.06.2013 – Schreiben des TLfV vom 03.06.2013 – Protokollauszug Plenarsitzung vom 30.04.1998, Mndl. Anfrage des Abg. Kölbel – Stellungnahme des TLfD vom 08.08.2012 – Interner Erlass des TIM vom 23.07.2012 	
Vorlage UA 5/1 – 437 / 28.06.2013 / TLPD	<ul style="list-style-type: none"> – 36 KAN-Aktenbände der TLPD zum Themenbereich „Rechts“, insbes. zum THS: <ul style="list-style-type: none"> ○ LPI Erfurt: 1 Band ○ LPI Saalfeld: 21 Bände ○ LPI Suhl: 3 Bände ○ LPI Jena: 2 Bände ○ LPI Gera: 3 Bände ○ LPI Gotha: 6 Bände – Datenträger mit digitalisiertem Aktenbestand 	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 438 / 01.07.2013 / TLfV	Bericht des TLfV vom 28.06.2013 (Az.: 293-S-400 066-444/13) mitsamt 1 Akte zum Werbungsvorgang „Dehli“ (sic!)	VS-Geh.
Vorlage UA 5/1 – 439 / 27.06.2013 / BMI	Stellungnahme des BMI zum Amtshilfeersuchen der Vorlage UA 5/1 – 95 NF, 109 NF: Mitteilung, dass eine Vorlage der entsprechenden Unterlagen mittlerweile entbehrlich sei.	Offen
Vorlage UA 5/1 – 440 / 10.07.2013 / TIM	Unterrichtung des UA 5/1 über eine Mitteilung an den UA BT 17/2 zum Fall „Jule“ mit Hinweisen über dort vorliegende Akten und Zeugenaussagen im hiesigen Untersuchungsausschuss	
Vorlage UA 5/1 – 442 / 04.07.2013 / BfV	Aktenvorlage zum Amtshilfeersuchen der Vorlage UA 5/1 – 416: 1 Aktenordner mit den im BfV befindlichen Unterlagen zur Observationsmaßnahme „Drilling“ im Rahmen einer Amtshilfe für das TLfV	VS-Geh.
Vorlage UA 5/1 – 444 / 08.07.2013 / TIM	Bericht des TLfV vom 05.07.2013 (Az.: 068-P-476 000-5/13) mit Anlage zur ehemaligen V-Person M. R.	VS-Vertr.
Vorlage UA 5/1 – 446 / 18.07.2013 / BMI	Stellungnahme des BMI zum Amtshilfeersuchen der Vorlage UA 5/1 – 126: Mitteilung, dass dem vorhandenen Aktenbestand eine in der Vorlage genannte Anfrage an das TLfV oder an das TIM im Zusammenhang mit einem Verfahren vor dem BfVerfG gegenüber Thomas Dienel auf Aberkennung von dessen bürgerlichen Ehrenrechten nicht zu entnehmen sei	Offen
Vorlage UA 5/1 – 445 / 15.07.2013 / UA BayLT 16/2	Wortprotokolle der öffentlichen und nichtöffentlichen Vernehmungen der Zeugen: <ul style="list-style-type: none"> – Pit. – Richter – Schal. durch den UA BayLT 16/2	
Vorlage UA 5/1 – 447 / 23.07.2013 / TIM	Bericht des TLKA vom 20.06.2013 (Az.: VS 10/2013) zur Auswertung der als Vorlage UA 5/1 – 421 übersandten Unterlagen des LfV Sachsen zum Fallkomplex „Terzett“	VS-Vertr.
	Bericht des TLfV vom 25.06.2013 (Az.: 293-S-400 066-0418/13) zur Auswertung der als Vorlage UA 5/1 – 421 übersandten Unterlagen des LfV Sachsen zum Fallkomplex „Terzett“	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 448 / 24.07.2013 / TIM	Unterlagen zu einem Vorgang Thomas Dienel betreffend: <ul style="list-style-type: none"> – Schreiben der TLPD an das TIM vom 19.07.2013 (Gz.: 1228-0335-D1/13) – Vermerk der TLPD vom 12.01.2013 – Vernehmungsprotokoll vom 07.06.2001 (Az.: 1485-000419-01/4) 	VS-NfD

	– Schreiben der StA Erfurt vom 07.06.2013 (Az.: 501 AR 257/13)	
Vorlage UA 5/1 – 450 / 24.07.2013 / TIM	Bericht des TLFV vom 1. Juli 2013 (Az.: 293-S-400 066-430/13) mit einer Übersicht mit Fundstellen zur Person S.	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 451 / 26.07.2013 / TIM	2 Akten zu 2 Ermittlungsverfahren der StA Gera gegen M. Schna.	
Vorlage UA 5/1 – 452 / 26.07.2013 / VG Weimar	– 1 Akte zum Verwaltungsstreitverfahren des VG Weimar (Az.: 4 K 686/05) – Datenträger mit digitalisiertem Aktenbestand	
Vorlage UA 5/1 – 456 / 06.08.2013 / TJM	Stellungnahme des TJM zur Mitteilung der Vorlage UA 5/1 – 372 ; Information zur Einstellung des Verfahrens der StA Erfurt gegen die Beschuldigte Beate Zschäpe wegen Verdachts des versuchten mittäterschaftlichen Mordes	
Vorlage UA 5/1 – 457 / 06.08.2013 / TJM	Mitteilung des TIM zur Internetmeldung der Süddeutschen Zeitung vom 20.07.2013 „Neonazi prügelt Kasachen zu Tode“ bezüglich eines Tötungsdeliktes in Kaufbeuren am 17./18.07.2013	Offen
Vorlage UA 5/1 – 458 / 26.07.2013 / ThürOVG	Gerichtsakten der Verfahren: – 3 EO 709/05 – 3 ZKO 884/06 – 3 ZKO 669/02 – 3 ZKO 670/02 – 1 EO 267/10	
Vorlage UA 5/1 – 459 / 07.08.2013 / TIM	Erkenntnisbericht des TLKA vom 16.07.2013 (Az.: 006-0012-1/2012) zu einer im Rahmen einer Durchsuchung im Zimmer des Uwe Böhnhardt aufgefundenen Liste mit Telefonnummern	Offen
Vorlage UA 5/1 – 460 / 07.08.2013 / TIM	Erkenntnisbericht des TLFV vom 17.07.2013 (Az.: 027-S-320 000-0018/13) zur Frage, in welchem Zeitraum und zu welchem Zweck Mitarbeiter des BfV in den Jahren 1998 bis 2003 Maßnahmen des TLFV im Rahmen der „Operation Drilling“ unterstützten oder eigenständig durchführten sowie welche Mitarbeiter an derartigen Einsätzen mit welchem Grund, an welchem Ort und zu welcher Zeit teilnahmen	VS-Vertr.
Vorlage UA 5/1 – 461 / 06.08.2013 / TIM	Bericht des TLFV vom 31.07.2013 (Az.: 027-S-320 000-0020/13) zu einer vom ehemaligen V-Mann Thomas Dienel im Rahmen einer Polizeivernehmung erhobenen Behauptung	VS-Geh.
Vorlage UA 5/1 – 462 / 13.08.2013 / TJM	28 Akten des VG Gera	Offen
Vorlage UA 5/1 – 463 / 15.08.2013 / TJM	Datenträger mit elektronischer Übersicht aller bis einschließlich 18.07.2013 übersandten Duplikatsakten von Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche Mitglieder des THS	Offen
Vorlage UA 5/1 – 464 / 19.08.2013 / LFV Sachsen	Aktenvorlage zum Amtshilfeersuchen der Vorlage UA 5/1 – 428 : 3 Aktenordner zu den Vorgängen „Terzett“, „Blood&Honour“ und „Ku-Klux-Klan“	VS-NfD

Vorlage UA 5/1 – 465 / 19.08.2013 / TIM	Stellungnahme des TIM zum Auskunftersuchen gemäß Vorlage UA 5/1 – 430 ; Mitteilung, dass in Anbetracht bestehender Aussonderungs- und Vernichtungsregelungen nicht ausgeschlossen werden könne, dass Akten vernichtet worden seien, jedoch keine konkreten Erkenntnisse hierfür vorliegen würden, sowie Vorlage von Unterlagen zu Informationsübermittlungen an die SoKo Bosphorus: <ul style="list-style-type: none"> – Bericht des TLKA vom 06.07.2013 (Az.: 006-0012-22/13) mit 2 Aktenordnern als Anlage – Bericht der TLPD vom 05.08.2013 (Az.: 12.27-2862-26/13), Briefstagebuch mit 1 Aktenordner Anlagen – Bericht des TLFV vom 19.07.2013 (Az.: 293-S-400 066-0466(13)) 	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 467 / 19.08.2013 / TIM	(Dienstliche) Erklärungen/Berichte und Vermerke zum Untersuchungsgegenstand der folgenden Personen: <ul style="list-style-type: none"> – T. Wein. vom 29.11.2011 – Thomas Matczack vom 29.11.2011 – S. Wu. vom 18.11.2011 – EKHK N. De. vom 18.11.2011 – S. Wu. vom 18.11.2011 – J.-E. Kä. vom 18.11.2011 – L. Krü. vom 21.11.2011 – K.-P. Schne. vom 21.11.2011 – H.-P. Go. vom 23.11.2011 – Herr Us. vom 21.11.2011 – S. Wu. vom 27.11.2011 – Herr Sei. und Herr Ad. vom 01.12.2011 – Herr M. Mel. vom 30.11.2011 – Herr M. Mel. vom 02.12.2011 – Herr M. Mel. vom 05.12.2011 – V. Kum. vom 15.12.2011 	
Vorlage UA 5/1 – 468 / 23.08.2013 / UA SäLT 5/3	Wortprotokolle der öffentlichen und geheimen Zeugenvernehmungen des UA SäLT 5/3	VS-Geh.
Vorlage UA 5/1 – 469 / 28.08.2013 / BfV	Aktenvorlage zum Amtshilfeersuchen der Vorlage UA 5/1 – 416 : Observationsbericht des BfV vom 08.04.1999 (Az.: 293-P-380382-5/1999) zur Operation „Drilling“	VS-Vertr.
Vorlage UA 5/1 – 471 / 26.08.2013 / BMI	Stellungnahme des BMI zum Amtshilfeersuchen gemäß Vorlage UA 5/1 – 416 ; Mitteilung, dass das Amtshilfeersuchen bereits mit Schreiben des BfV vom 3. Juli und 21. August 2013 erfüllt wurde (Vorlagen UA 5/1 – 442, 469) und keine darüber hinausgehenden Erkenntnisse vorliegen	Offen
Vorlage UA 5/1 – 473 / 10.09.2013 / TJM	Stellungnahme des TJM zum Auskunftersuchen gemäß Vorlage UA 5/1 – 454 NF ; Mitteilung, dass bei den Thüringer Staatsanwaltschaften keine Erkenntnisse hinsichtlich etwaiger Informationen ausländischer Geheimdienste zum NSU und dessen Unterstützern vorliegen	Offen
Vorlage UA 5/1 – 484 / 24.09.2013 / UA SäLT 5/3	1 Wortprotokoll der öffentlichen Zeugenvernehmungen in der 21. Sitzung des UA SäLT 5/3	Offen
Vorlage UA 5/1 – 485 / 25.09.2013 / TJM	Duplo-Ermittlungsakten: <ul style="list-style-type: none"> – der StA Erfut zu M. Hey. (Az.: 870 Js 28142/12) – der StA Meiningen zu M. Ap. (Az.: 110 Js 8492/08) – der StA Meiningen zu A. Gro. und S. Hah. (Az.: 510 Js 26022/06) – der StA Mühlhausen zu A. Ur. (Az.: 691 UJs 103942/12) 	
Vorlage UA 5/1 – 486 / 04.10.2013 / TIM	Mitteilung des TIM zum Auskunftersuchen der Vorlage UA 5/1 – 414 , d.h. zur Frage, welche Außenstellen außerhalb der Haarbergstraße durch das TLFV in den Jahren 1996 bis 2011 genutzt oder unterhalten wurden	VS-Geh.
Vorlage UA	Stellungnahme des TIM zum Auskunftersuchen gemäß Vorlage UA 5/1 – 454	VS-NfD

5/1 – 487 / 04.10.2013 / TIM	NF (zur Frage der Informationsübermittlung zum NSU und deren Unterstützer durch ausländische Geheimdienste) mit Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> – Bericht der TLPD vom 16.08.2013 (Az.: 12.28-2862-29/2013) – Bericht des TLKA vom 29.08.2013 (Az.: 293-S-400 066-0533/13) – Bericht des TLfV vom 22.08.2013 (Az.: 293-S-400 066-0533/13) 	
Vorlage UA 5/1 – 488 / 07.10.2013 / TIM	Erkenntnisbericht des TLfV vom 04.10.13 (Az.: 293-S-400 052-0125/13) zu einem Bericht des ARD-Magazins „FAKT“ vom 01.10.2013, 21:45 h, und der TA vom 04.10.2013, „Verfassungsschutz hatte angeblich V-Mann dicht an NSU“	VS-Geh.
Vorlage UA 5/1 – 490 / 14.10.2013 / TSK	Stellungnahme der TSK zum Auskunftersuchen gemäß Vorlage UA 5/1 – 454 NF ; Mitteilung, dass bei der TSK keine Erkenntnisse hinsichtlich etwaiger Informationen ausländischer Geheimdienste zum NSU und dessen Unterstützern vorliegen	Offen
Vorlage UA 5/1 – 492 / 18.10.2013 / TJM	Ergänzende Lieferung zur Ermittlungsakte (Tino Brandt, Az.: 602 Js 17305/12; Vorlage UA 5/1 – 261)	Offen
Vorlage UA 5/1 – 495 / 25.10.2013 / TIM	Mitteilung des TIM zum Auskunftersuchen der Vorlage UA 5/1 – 474 (zur Frage von wem Herr KHK a.D. Friedhelm Kleimann beauftragt wurde, den Bericht zur „Auswertung der Fahndungsunterlagen“ vom 07.03.2002 (TLKA Nr. 24, S. 2-10) anzufertigen): Bericht des TLKA vom 18.10.2013 (Az.: 006-0012-27/2013)	Offen
Vorlage UA 5/1 – 499 / 29.10.2013 / TJM	Datenträger mit elektronischer Übersicht aller bis einschließlich 01.10.2013 übersandten Duplikatsakten von Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche Mitglieder des THS	Offen
Vorlage UA 5/1 – 507 / 06.11.2013 / TIM	Stellungnahme des TIM zum Auskunftersuchen gemäß Vorlage UA 5/1 – 454 NF (zur Frage der Informationsübermittlung zum NSU und deren Unterstützer durch ausländische Geheimdienste) mit Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> – Bericht der TLPD vom 15.10.2013 (Az.: 12.28-2862-29/2013) – Bericht des TLKA vom 16.10.2013 (Az.: 006-0012-25/2013) – Bericht des TLfV vom 04.10.2013 (Az.: 293-S-400 066-0553/13) – Bericht des TLfV vom 28.10.2013 (Az.: 293-S-400 066-0567/13) 	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 508 / 07.11.2013 / TIM	Stellungnahme zum Beweisbeschluss der Vorlage UA 5/1 – 477 (zur Frage, welche Mitarbeiter des TLfV an der Erstellung der mit Vorlage UA 5/1 – 438 dem Untersuchungsausschuss übergebenen Liste von aufgefundenen Aktenstücken mitgewirkt haben) <ul style="list-style-type: none"> - Bericht des TLfV vom 28.10.2013 (Az.: 293-S-400 066-0566/VS-Vertr.) 	VS-Vertr.
Vorlage UA 5/1 – 509 / 12.11.2013 / LTV	Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“ vom 22. September 2000: „Aus Politik und Zeitgeschichte“	Offen
Vorlage UA 5/1 – 510 / 15.11.2013 / TLPD	– 44 Akten der LPI Gera und Saalfeld mit Ermittlungsverfahren zu den im Beweis-antrag der Vorlage UA 5/1 – 482 bezeichneten WE-Meldungen zu Raubüberfällen auf Sparkassen und Volksbanken – Datenträger mit digitalisiertem Aktenbestand	
Vorlage UA 5/1 – 511 / 18.11.2013 / TIM	Stellungnahme des TIM zum Beweisbeschluss der Vorlage UA 5/1 – 482 mit Verweis auf die Aktenlieferung durch die TLPD vom 12.11.2013	Offen
Vorlage UA 5/1 – 512 / 19.11.2013 / TJM	Stellungnahme der StA Gera zu den im Beweisbeschluss der Vorlage UA 5/1 – 482 bezeichneten WE-Meldungen zu Raubüberfällen auf Sparkassen und Volksbanken mit Übergabe von 146 Akten und einer Aufstellung der recherchierten polizeilichen Aktenzeichen	Offen
Vorlage UA 5/1 – 513 / 20.11.2013 / BfV	Aktenvorlage zum Amtshilfeersuchen der Vorlage UA 5/1 – 479 : 2 Aktenordner mit Deckblattmeldungen zu VM 2100 des TLfV in Erfüllung des Amtshilfeersuchens gemäß Vorlage UA 5/1 – 479	VS-Vertr.
Vorlage UA	Stellungnahme des TJM zum Schreiben des TIM vom 07.08.2013 (Vorlage UA	Offen

5/1 – 514 / 21.11.2013 / TJM	5/1 – 459 hinsichtlich der im Rahmen der Durchsuchung der elterlichen Wohnung des Uwe Bönnhardt am 26. Januar 1998 aufgefundenen Telefonliste mit 4 Anlagen	
Vorlage UA 5/1 – 515 / 22.11.2013 / TIM	Stellungnahme des TIM zum Beweisbeschluss der Vorlage UA 5/1 – 478 (im Zusammenhang mit der Befragung des Carsten S. durch Beamte der KPI Jena im Jahr 2001) - Bericht des TLKA vom 30.10.2013 (Az.: 006-0012-30/2013) - Bericht der TLPD vom 25.10.2013 (Az.: 12.28-2862-31/2013) - Bericht des TLfV vom 28.10.2013 (Az.: 293-S-400 066-0565/13)	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 518 / 25.11.2013 / TIM	Mitteilung des TIM hinsichtlich der Benennung eines gemäß Vorlage UA 5/1 – 496 beschlossenen Sachverständigen zur Identitätsfeststellung der Person, die am 06.05.2000 um 18:52 Uhr vor dem Anwesen Bernhardstraße 11 in Chemnitz durch Einsatzkräfte des TLfV fotografiert wurde; Anlage: - Schreiben des TLKA vom 25.11.2013 (Az.: 006-0012-33/2013)	Offen
Vorlage UA 5/1 – 521 / 28.11.2013 / BMI	Stellungnahme des BMI zum Amtshilfeersuchen gemäß Vorlage UA 5/1 – 500 ; Mitteilung, dass das BMJ das Ersuchen zuständigkeitshalber unter Einbeziehung des Generalbundesanwalts und des BKA abschließend beantworten werde	Offen
Vorlage UA 5/1 – 523 / 03.12.2013 / TJM	Mitteilung des TJM hinsichtlich der Benennung eines gemäß Vorlage UA 5/1 – 496 beschlossenen Sachverständigen zur Identitätsfeststellung der Person, die am 06.05.2000 um 18:52 Uhr vor dem Anwesen Bernhardstraße 11 in Chemnitz durch Einsatzkräfte des TLfV fotografiert wurde	Offen
Vorlage UA 5/1 – 524 / 05.12.2013 / BfV	Stellungnahme des BfV zum Amtshilfeersuchen gemäß Vorlage UA 5/1 – 481 ; Mitteilung von Namen und ladungsfähigen Anschriften von Mitarbeitern, - die im Juni 1998 Absprachen hinsichtlich der Amtshilfe für das TLfV bei der Suche nach Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe trafen, - die im März 1999 Absprachen hinsichtlich der Amtshilfe für das TLfV bei der Suche nach Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe trafen, - welche die Amtshilfeleistung zugunsten des TLfV vom 16.03.1999 bis 22.03.1999 erbrachten, leiteten und anordneten. Aufgrund der bereits erfolgten Vernichtung von Einsatzunterlagen konnten keine weiteren Auskünfte gegeben werden.	VS-Vertr.
Vorlage UA 5/1 – 532 / 12.12.2013 / TIM	Schreiben des TIM zur Sendung „Report Mainz“ vom 10.12.2013, 21:45 Uhr, „Terrortrio NSU: LKA-Beamter behauptet, dass Fahndung gezielt verhindert wurde“ mit dienstlichen Erklärungen der Bediensteten Werner Jakstat, PD G. L., POR Marko Grosa, KOR C. Hac., KK Thor-Ottmar Eimecke, PHM S. R., EKHK Jürgen Dressler und KHK a.D. Friedhelm Kleimann	Offen
Vorlage UA 5/1 – 533 / 18.12.2013 / TIM	Schreiben des TIM zur Sendung „Report Mainz“ vom 10.12.2013, 21:45 Uhr, „Terrortrio NSU: LKA-Beamter behauptet, dass Fahndung gezielt verhindert wurde“ mit dienstlichen Erklärungen der Bediensteten KHK a.D. Friedhelm Kleimann und KOR R. Kol.	Offen
Vorlage UA 5/1 – 535 / 19.12.2013 / BfV	Stellungnahme des BfV zum Amtshilfeersuchen gemäß Vorlage UA 5/1 – 502 und 504 mit Vorlage von Unterlagen: - zu eigenständigen Ermittlungen des BfV zum Untertauchen von Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe mit Bezügen zu Thüringer Behörden - zu Quellen im Bereich Rechts (speziell dem THS), die durch das BfV in Thüringen im Zeitraum von 1996 bis 2011 geführt und an das TLfV abgegeben wurden	VS-Geh.
Vorlage UA 5/1 – 536 / 19.12.2013 / ThürOLG	- Schreiben des ThürOLG zum Beweisbeschluss der Vorlage UA 5/1 – 377 mit 29 Verfahrensakten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, bei der Tino Brandt, Marcel Degner, Ralf Wohlleben, André Kapke, Beate Zschäpe, Uwe Mundlos oder Uwe Bönnhardt am Verfahren beteiligt waren - Datenträger mit digitalisiertem Aktenbestand	Offen
Vorlage UA 5/1 – 537 / 20.12.2013 / BMJ	Stellungnahme des BMJ zum Amtshilfeersuchen gemäß Vorlage UA 5/1 – 501 mit 2 Auflistungen von Personen, die von der BANw und dem BKA im Zuge der Ermittlungen zum NSU überprüft wurden	VS-Vertr.
Vorlage UA 5/1 – 539 /	Schreiben des TIM zur Sendung „Report Mainz“ vom 10.12.2013, 21:45 Uhr, „Terrortrio NSU: LKA-Beamter behauptet, dass Fahndung gezielt verhindert	Offen

20.12.2013 / TIM	wurde“ mit einem Aktenvermerk vom 19.12.2013 zu einem Anruf des Zeugen M. See.	
Vorlage UA 5/1 – 543 / 23.12.2013 / TJM	Mitteilung des TJM, dass sich im dortigen Geschäftsbereich keine Unterlagen zum Aktenvorlageverlangen der Vorlage UA 5/1 – 526 NF befinden und dem Hinweis, dass sich die Akten zu den Ermittlungsverfahren der StA Meiningen im Zusammenhang mit dem Überfall auf eine Sparkasse in Eisenach am 04.11.2011 (Az.: 380 Js 18525/11 ; 380 UJs 9138/11 ; 380 UJs 3139/11) beim GBAw am BGH befinden	Offen
Vorlage UA 5/1 – 545 / 07.01.2014 / TIM	Mitteilung des TIM, dass am 20.12.2013 bei der TLPD eine Strafanzeige gegen den amtierenden Präsidenten des TLKA, Werner Jakstat, wegen des Verdachts der Strafvereitelung im Amt eingegangen ist und die StA Erfurt mit dem Fall befasst ist	Offen
Vorlage UA 5/1 – 547 / 13.01.2014 / TIM	Stellungnahme des TIM mit einem Bericht des TLfV vom 10.01.2014 (Az.: 293-S-400 066-0002/14, VS-NfD) zur Erstellung der „Drilling-Akten“	Offen
Vorlage UA 5/1 – 549 / 10.01.2014 / TJM	1 Band Handakte zum „Puppentorso-Verfahren“ (Az.: 114 Js 7630/96 der StA Gera)	Offen
Vorlage UA 5/1 – 552 / 21.01.2014 / TIM	Mitteilung des TIM zum Amtshilfeersuchen der Vorlage UA 5/1 – 526 NF mit beigefügtem Schreiben des GBA beim BGH vom 20.12.2013 zur Durchführung der vom UA 5/1 erbetenen Aktenvorlage	Offen
Vorlage UA 5/1 – 553 / 24.01.2014 / TIM	Mitteilung des TIM, dass in den TLKA-Akten kein vom Zeugen M. See. unterzeichnetes Protokoll einer am 06.06.2003 durchgeführten Zeugenvernehmung festgestellt werden konnte	Offen
Vorlage UA 5/1 – 555 / 27.01.2014 / TJM	Mitteilung des TJM zum gegen Werner Jakstat wegen des Verdachts der Strafvereitelung im Amt und Begünstigung eingeleiteten Ermittlungsverfahrens der StA Erfurt	Offen
Vorlage UA 5/1 – 561 / 04.02.2014 / TIM	Mitteilung des TIM zum Amtshilfeersuchen der Vorlage UA 5/1 – 526 NF , dass die Qualität der im TLKA befindlichen Bildaufnahmen nicht für ein Sachverständigen-gutachten ausreichen würden, sodass eine Hinzuziehung der Originale, die sich in den Akten des BKA befänden, angeregt wurde	Offen
Vorlage UA 5/1 – 562 / 05.02.2014 / TIM	Mitteilung des TIM zum Amtshilfeersuchen der Vorlage UA 5/1 – 526 NF , dass die im Beweisbeschluss bezeichneten Unterlagen dem GBA am BGH zwecks Prüfung übergeben worden sind	Offen
Vorlage UA 5/1 – 565 / 04.02.2014 / BMI	Mitteilung des BMI zum Amtshilfeersuchen der Vorlagen UA 5/1 – 502 und 504 , dass die erbetene Auskunft bereits durch das Schreiben des BfV (Vorlage UA 5/1 – 535) abschließend beantwortet worden sei	Offen
Vorlage UA 5/1 – 566 / 10.02.2014 / TJM	Stellungnahme des TJM zur Verjährungsproblematik in dem Ermittlungsverfahren zur „Theaterbombe“ (Az.: 114 Js 37149/97) mit 2 Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Fax des LOStA der StA Gera vom 20.02.2013 mit einem Bericht des StA Petzel zur Frage, ob der Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss des AG Jena vom 03.07.2000 verjährungsunterbrechende Wirkung gemäß § 78c Abs. 1 Nr. 4 StGB entfaltet hat - Fax der Generalstaatsanwaltschaft vom 21.02.2013 mit einer Stellungnahme zum o. g. Bericht des StA Petzel sowie einer Pressemitteilung des LOStA der StA Gera vom 13.02.2013 	Offen
Vorlage UA 5/1 – 572 / 05.03.2014 / BMJ	Stellungnahme des BMJ zum Amtshilfeersuchen der Vorlagen UA 5/1 – 541 und 550 mit einer Ablehnung der Übersendung der vom Untersuchungsausschuss begehrten Akten und Vorschlag der Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten zur Durchsicht und Identifizierung untersuchungsrelevanter Akten	Offen
Vorlage UA 5/1 – 574 /	Stellungnahme des Innenministeriums des Landes Baden-Württemberg zum Amtshilfeersuchen der Vorlage UA 5/1 – 540 mit einer Ablehnung der Übersen-	Offen

07.03.2014 / InnenMin B- W	derung der vom Untersuchungsausschuss begehrten Akten und Vorschlag der Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten zur Durchsicht und Identifizierung untersuchungsrelevanter Akten	
Vorlage UA 5/1 – 575 / 10.03.2014 / TIM	Schreiben des TIM zum Schreiben des GBA beim BGH an das TIM (Az.: 4030 (SH IV)/II-412/14) und des BMJ an den UA 5/1 (Vorlage UA 5/1 – 572) mit der Bitte um direkte Abstimmung zwischen dem UA 5/1 und dem GBA am BGH bzw. dem OLG München zu den erforderlichen Maßnahmen beim Umgang mit den Akten und Erkenntnissen daraus im Hinblick auf die Wahrung der Integrität des Strafverfahrens gegen Beate Zschäe u. a.	Offen
Vorlage UA 5/1 – 577 / 10.03.2014 / Yavuz Narin	Übergabe von Vernehmungsprotokollen <ul style="list-style-type: none"> – der Zeugin A. Wi. durch die BAO Trio vom 28.01.2014 – des Zeugen M. Wel. durch die KPI Suhl vom 31.01.2012 sowie eines Vermerks des BKA (BAO Trio) vom 04.06.2012, in dem der Hintergrund zu A. und R. Wi. geschildert wird	Offen
Vorlage UA 5/1 – 578 / 11.03.2014 / TJM	Stellungnahme des TJM zum Auskunftersuchen der Vorlage UA 5/1 – 567 ; Mitteilung, dass die betreffenden Akten im Jahr 2004 planmäßig ausgesondert und vernichtet worden sind und mangels Vorliegens von Unterlagen nicht die Beamten der StA benannt werden können, die an den Ermittlungen beteiligt waren	Offen
Vorlage UA 5/1 – 579 / 11.03.2014 / TJM	Mitteilung des TJM zur Einstellung des gegen Werner Jakstat wegen des Verdachts der Strafvereitelung im Amt und Begünstigung eingeleiteten Ermittlungsverfahrens der StA Erfurt	Offen
Vorlage UA 5/1 – 580 / 11.03.2014 / BMJ	Stellungnahme des BMJ zum Amtshilfeersuchen der Vorlage UA 5/1 – 564 und Mitteilung, dass dem GBA die im Beweisantrag bezeichneten Fotografien weder im Original noch als wertverlustfreie Kopie vorliegen	Offen
Vorlage UA 5/1 – 581 / 13.03.2014 / TIM	Ergänzende Übersendung eines Rahmenbefehls des TLKA vom 15.06.2006 zum Beweisbeschluss der Vorlage UA 5/1 – 430 durch das TIM	Offen
Vorlage UA 5/1 – 586 / 24.03.2014 / TLfV	Schreiben des TLfV vom 21.03.2014 mit einem Bericht zur am 18.10.2013 erfolgten Herabstufung der „Drillings-Akten“ für das gegen Beate Zschäpe u. a. gerichtete Strafverfahren vor dem 6. Strafsenat des OLG München	Offen
Vorlage UA 5/1 – 587 / 24.03.2014 / TIM	Schreiben des TIM zur Beantwortung des Auskunftersuchens der Vorlage UA 5/1 – 569 mit einem Bericht des TLfV vom 13.03.2014 (Az.: 293-S-400 066-0012/14) und einem Schreiben des LfV Ba-Wü vom 17.03.2014 (Az.: 3B,231s.40032/25); Mitteilung, dass das Schreiben des TLfV an das BfV und sämtliche LfV der Länder tatsächlich auf den 03.02.1998 (und nicht, wie irrtümlicherweise im Bericht des Innenministeriums Baden-Württemberg angegeben, auf den 03.02.2008) datiert sei	Offen
Vorlage UA 5/1 – 588 / 21.03.2014 / TIM	Stellungnahme des TIM zum Auskunftersuchen der Vorlage UA 5/1 – 557 ; Mitteilung, dass von der am 11.12.2013 veranstalteten Personal- und Dienstversammlung des TLKA keine Teilnehmerlisten oder Protokolle geführt worden sind	Offen
Vorlage UA 5/1 – 589 / 26.03.2014 / TJM	Ergänzende Vorlage von Ermittlungsakten zu den mutmaßlichen Mitgliedern des NSU und zu Mitgliedern bzw. Unterstützern des THS: <ul style="list-style-type: none"> – 1 Band Handakten (StA Gera, Az.: 114 Js 1212/97) – 1 Band Handakten (StA Gera, Az.: 452 Js 24583/97) – 2 Sonderbände Telefonüberwachung des Uwe Bönnhardt (StA Gera, Az.: 114 Js 7630/96) – 1 Band Bewährungsheft (StA Gera, Az.: 7 BRs 70/93) – 1 Band Handakten (StA Gera, Az.: 116 Js 17874/95) – 1 Band Handakten (StA Gera, Az.: 171 Js 1530/10) 	Offen
Vorlage UA 5/1 – 590 / 26.03.2014 / TLPD	Aktenvorlage der TLPD zum Beweisbeschluss der Vorlage UA 5/1 – 526 NF : <ul style="list-style-type: none"> – 13 Aktenbände der LPI Erfurt, LPI Gotha, LPI Jena und LPI Nordhausen im Zusammenhang mit dem Tod von Uwe Mundlos und Uwe Bönnhardt am 04.11.2011 in Eisenach 	Offen

	<ul style="list-style-type: none"> - 1 Aktenband der LPI Saalfeld im Zusammenhang mit der Tötung der aus Thüringen stammenden Polizeivollzugsbeamtin Michèle Kiesewetter am 25.04.2007 in Heilbronn - Datenträger mit digitalisiertem Aktenbestand 	
Vorlage UA 5/1 – 591 / 26.03.2014 / TLKA	Aktenvorlage des TLKA zum Beweisbeschluss der Vorlage UA 5/1 – 526 NF : 1 Aktenordner mit Unterlagen im Zusammenhang mit den Tötungsdelikten in Heilbronn am 24.04.2007 und Eisenach am 04.11.2011: <ul style="list-style-type: none"> - Unterlagen des Dezernats 41 (Chemie/Physik) mit Spurenauswertungen - Unterlagen des Dezernats 42 (Biologie) mit Spurenauswertungen - Unterlagen der SoKo „Capron“ der PD Gotha 	Offen
Vorlage UA 5/1 – 592 / 27.03.2014 / TIM	Mitteilung des TIM zum Auffinden von Unterlagen mit Bezug zur Thematik Rechtsextremismus in der LPI Suhl: <ul style="list-style-type: none"> - Vorlage eines Schreibens der LPI Suhl vom 11.03.2014 mit Anlagen (Stellungnahme LPI Suhl, Lichtbildmappe, Übersicht Kfz, Übersicht Treff- und Sammelpunkte) - Vorlage eines ergänzenden Schreibens der LPI Suhl vom 17.03.2014 	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 594 / 27.03.2014 / TJM	2 Akten zu den Todesermittlungsverfahren Böhnhardt und Mundlos (Az.: 380 UJs 9138/11; 380 UJs 9139/11)	Offen
Vorlage UA 5/1 – 595 / 27.03.2014 / TLPD	Aktenvorlage der TLPD zum Beweisbeschluss der Vorlage UA 5/1 – 526 NF : Datenträger mit digitalisiertem Aktenbestand der mit Vorlage UA 5/1 – 590 übersandten Akten, die nicht VS-NfD eingestuft sind	Offen
Vorlage UA 5/1 – 596 / 27.03.2014 / TLKA	Aktenvorlage des TLKA zum Beweisbeschluss der Vorlage UA 5/1 – 526 NF : Datenträger mit digitalisiertem Aktenbestand der mit Vorlage UA 5/1 – 591 übergebenen Akten	Offen
Vorlage UA 5/1 – 597 / 28.03.2014 / TIM	Aktenvorlage des TIM zum Beweisbeschluss der Vorlage UA 5/1 – 526 NF : ergänzende Vorlage von Unterlagen, welche im Geschäftsbereich des TIM zum Beweisgegenstand erhoben worden sind	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 598 / 29.03.2014 / TJM	Stellungnahme des TJM zum Beweisbeschluss der Vorlage UA 5/1 – 571 mit Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Vermerk des TLKA vom 11.03.1998 - Vermerk des TLKA vom 18.03.1998 - Lösungsprotokoll des TLKA vom 18.03.1998 - Vermerk des TLKA vom 26.05.1998 - Vermerk des TLKA vom 01.12.1998 - Bericht der StA Gera vom 17.02.1998 - Bericht der StA Gera vom 24.05.2002 samt Anlagen 	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 603 / 09.04.2014 / BMI	Stellungnahme des BMI zum Amtshilfeersuchen der Vorlage UA 5/1 – 564 und Mitteilung, dass weder dort noch beim BKA die im Beweisantrag bezeichneten Fotografien im Original oder als wertverlustfreie Kopien vorliegen	Offen
Vorlage UA 5/1 – 605 / 17.04.2014 / StA Erfurt	Mitteilung der StA Erfurt über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen unbekannt wegen übler Nachrede zum Nachteil des Präsidenten des TLKA, Werner Jakstat; Ersuchen um Übermittlung der Wortprotokolle der 49. und 52. Sitzung	Offen
Vorlage UA 5/1 – 606 / 22.04.2014 / TIM	Stellungnahme und Aktenvorlage des TIM zum Beweisbeschluss der Vorlage UA 5/1 – 567 (polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen wegen des Auffindens einer Sprengvorrichtung am 18.11.1997 in einer Unterkunft portugiesischer Gastarbeiter in Stadtroda): <ul style="list-style-type: none"> - festgestellte Unterlagen der TLPD (5 Blatt der LPI Jena) - Auflistung der Bediensteten, die an den Ermittlungen beteiligt waren - Einsatzprotokoll des TLKA/Dez. 33 USBV vom 19.11.1997 (Az.: 33-069-97/2) - Schreiben des TLKA vom 23.11.2011 (Az.: 002.2704-8/2011) 	Offen

	<ul style="list-style-type: none"> - Asservatenprotokoll vom 11.05.1998 - Schreiben der PD Jena an das TLKA vom 23.11.2011 - Information des TLKA zur Unterrichtung des Innenausschusses des Thüringer Landtags durch die Thüringer Landesregierung - Auszüge aus der Akte 2879.00-12/1997 - Auszüge aus dem Vorgang 13014/2011 	
Vorlage UA 5/1 – 607 / 23.04.2014 / InnenMin. B-W	Stellungnahme des Innenministeriums des Landes Baden-Württemberg (Landespolizeipräsident) zum Amtshilfeersuchen der Vorlage UA 5/1 – 540 mit erneuter Ablehnung der Übersendung der vom Untersuchungsausschuss begehrten Akten	Offen
Vorlage UA 5/1 – 609 / 25.04.2014 / TJM	Stellungnahme des TJM zum Auskunftersuchen der Vorlage UA 5/1 – 584 : Mitteilung der Fundstelle eines auf den 03.09.2004 datierten Antrags auf Erlass eines Untersuchungshaftbefehls gegen Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos der StA Gera sowie Hinweis, dass kein weiterer Haftbefehlsantrag existiere	Offen
Vorlage UA 5/1 – 610 / 28.04.2014 / Thüring. Hauptstaatsarchiv	Übergabe von 29 Archivalieneinheiten aus den Beständen des Hauptstaatsarchivs mit Sachbezug Rechtsterrorismus; hierzu gehören Akten aus den Beständen des TIM und des Thüringer Polizeiverwaltungsamtes – Provenienz Polizeipräsidium Weimar	Offen
Vorlage UA 5/1 – 612 / 30.04.2014 / Thüring. Hauptstaatsarchiv	Ergänzende Lieferung zur Vorlage UA 5/1 – 610	Offen
Vorlage UA 5/1 – 613 / 07.05.2014 / TIM	Stellungnahme des TLKA zum Auskunftersuchen der Vorlage UA 5/1 – 585 hinsichtlich polizeilicher Maßnahmen in Oberweißbach im Verlaufe des Jahres 2006 im Zusammenhang mit der Aussage einer durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugin; Mitteilung, dass zwar keine Hinweise auf eine polizeiliche Einsatzmaßnahme festgestellt werden konnten, jedoch dem TLKA Informationen zu einer Veranstaltung der NPD in einer lokalen Gaststätte elektronisch übermittelt und ein Einsatz der PD Saalfeld durchgeführt wurde	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 615 / 13.05.2014 / UA SäLT 5/3	Wortprotokolle der öffentlichen Zeugenvernehmungen des UA SäLT 5/3	Offen
Vorlage UA 5/1 – 619 / 06.06.2014 / TIM	Stellungnahme des TIM zur Problematik der unautorisierten Weitergabe von Unterlagen des Untersuchungsausschusses an den GBA durch das TIM	Offen
Vorlage UA 5/1 – 620 / 10.06.2014 / TIM	Ergänzende Stellungnahme des TIM zu der mit der Vorlage UA 5/1 – 486 erteilten Auskunft zur Frage der vom TLfV genutzten Außenstellen; Mitteilung der Offenlegung einer Außenstelle des TLfV in der Häßlerstraße in Erfurt	Offen
Vorlage UA 5/1 – 630 / 04.07.2014 / TIM	Schreiben des TIM vom 3. Juli 2014 mit beigefügtem Erkenntnisbericht des TLfV vom 02.07.2014 (Az.: 293-S-400 066-0018/14) zur Frage des Erwerbs des „Pogromly“-Spiels durch das TLfV	VS-NfD
Vorlage UA 5/1 – 638 / 11.07.2014 / TIM	Stellungnahme des TIM vom 11. Juli 2014 zur Frage der Vorlage von Personalakten (zum Beweisbeschluss der Vorlage UA 5/1 – 480) mit beigefügter Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 12. Mai 2014	Offen

III. Alphabetische Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen und Sachverständigen

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegenstand	Beweisbeschluss	Zeitpunkt des Ladungsbeschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
A., A.	Mitarbeiterin des TLFV, mit der Verwahrung der „Drillings-Akten“ befasst gewesen	Vorlage UA 5/1 – 477 / DIE LINKE	48. Sitzung am 11.11.2013	49. Sitzung am 05.12.2013
A., M.	Mitarbeiter des TLFV, zwischen 1992 und November 1998 sowie ab Ende 2001 Leiter des Observationstrupps	Vorlage UA 5/1 – 328 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	30. Sitzung am 28.02.2013	32. Sitzung am 11.03.2013
		Vorlage UA 5/1 – 483 / DIE LINKE	45. Sitzung am 07.10.2013	47. Sitzung am 07.11.2013
Almonacid , Ovidio Cerda	Sachverständiger zum Thema Rechtsextremismus	Vorlage UA 5/1 – 21 / DIE LINKE	4. Sitzung am 12.03.2012	5. Sitzung am 23.04.2012
Apel , Klaus	Vermieter der Garage Nr. 5 am Klärwerk in Jena	Vorlage UA 5/1 – 397 / DIE LINKE	38. Sitzung am 13.05.2013	39. Sitzung am 06.06.2013
Baumbach , Mike	Mitarbeiter TLFV, 1997/1998 als Ermittler im Referat Forschung und Werbung tätig	Vorlage UA 5/1 – 380 / DIE LINKE	36. Sitzung am 15.04.2013	38. Sitzung am 13.05.2013
Bode , Reiner	Mitarbeiter des TLFV, im Zeitraum von 1993 bis 2001 im Bereich der V-Mann-Führung tätig gewesen	Vorlage UA 5/1 – 48 / DIE LINKE	15. Sitzung am 10.09.2012	17. Sitzung am 08.10.2012
Bönnhardt , Brigitte	Mutter des mutmaßlichen NSU-Mitglieds Uwe Bönnhardt	Vorlage UA 5/1 – 397 / DIE LINKE	38. Sitzung am 13.05.2013	39. Sitzung am 06.06.2013
KHK Brümmendorf , Michael	Mitarbeiter des BKA, mit der Auswertung der bei der Garagendurchsuchung beschlagnahmten Gegenstände befasst gewesen	Vorlage UA 5/1 – 322/ DIE LINKE	40. Sitzung am 10.06.2013	41. Sitzung am 27.06.2013
Büttner , Christina	Sachverständige zum Thema Rechtsextremismus, Mitarbeiterin bei „ezra“ - Mobile Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Thüringen	Vorlage UA 5/1 – 33 / SPD	4. Sitzung am 12.03.2012	5. Sitzung am 23.04.2012
KHK D. , R.	Mitarbeiter des TLKA, 1997 als stellvertretender Gruppenführer im MEK tätig	Vorlage UA 5/1 – 367 / DIE LINKE	36. Sitzung am 15.04.2013	38. Sitzung am 13.05.2013
EKKH De. , N.	Mitarbeiter des TLKA, von 1998 bis Sommer 2000 Leiter des Dezernats Fahndung des TLKA	Vorlage UA 5/1 – 534 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	54. Sitzung am 23.01.2014	56. Sitzung am 10.02.2014
Innenminister a.D. Dr. Dewes , Richard	Innenminister im Zeitraum von November 1994 bis November 1999	Vorlage UA 5/1 – 56 / DIE LINKE	6. Sitzung am 09.05.2012 14. Sitzung am 17.07.2012	7. Sitzung am 21.05.2012 16. Sitzung am 11.09.2012
		Vorlage UA 5/1 – 475 / SPD	53. Sitzung am 13.01.2014	55. Sitzung am 06.02.2014
KOK'in Dittrich , Denise	Mitarbeiterin des TLKA, zwischen 1996 und 2000 in der SoKo REX und EG TEX tätig	Vorlage UA 5/1 – 54 / CDU Vorlage UA 5/1 – 101 NF / DIE LINKE	22. Sitzung am 23.11.2012	23. Sitzung am 03.12.2012

EPHK Dörfer , Jörg	Damaliger Leiter des Stabsbereichs 1 der PD Saalfeld, Teilnehmer an der am 03.04.2007 in Erfurt durchgeführten Informationsveranstaltung der BAO „Bosporus“	Vorlage UA 5/1 – 534 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	54. Sitzung am 23.01.2014	56. Sitzung am 10.02.2014
Prof. Dr. Dorschner , Stephan	Mitarbeiter der Stadtverwaltung Jena, im Zeitraum von 1990 bis 1994 Beigeordneter der Stadt Jena und Dezernent für Familie, Jugend, Freizeit und Sport	Vorlage UA 5/1 – 63 / CDU	6. Sitzung am 09.05.2012	7. Sitzung am 21.05.2012
ECHK Dressler , Jürgen	Mitarbeiter des TLKA, ab Mitte 1997 für ca. 6 Jahre als Leiter der EG TEX des TLKA tätig und zuständiger Sachbearbeiter des „Kofferbomben-Verfahrens“	Vorlage UA 5/1 – 68 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	8. Sitzung am 24.05.2012	11. Sitzung am 03.07.2012
		Vorlage UA 5/1 – 68 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	22. Sitzung am 23.11.2012	23. Sitzung am 03.12.2012
		Vorlage UA 5/1 – 274 DIE LINKE		
		Vorlage UA 5/1 – 220 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	33. Sitzung am 20.03.2013	35. Sitzung am 11.04.2013
		Vorlage UA 5/1 – 413 / DIE LINKE	40. Sitzung am 10.06.2013	41. Sitzung am 27.06.2013
		Vorlage UA 5/1 – 525 NF / SPD	51. Sitzung am 19.12.2013	52. Sitzung am 09.01.2014
E., M.	Mitarbeiter des TLKA, von 1991 bis 2000 als Mitarbeiter der Führungsgruppe für den Bereich Beschaffung und Logistik des MEK sowie als Einsatzleiter der Observation des Bönnhardt am 22.10.1997 tätig	Vorlage UA 5/1 – 220 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	30. Sitzung am 28.02.2013	32. Sitzung am 11.03.2013
		Vorlage UA 5/1 – 556 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	56. Sitzung am 10.02.2014	58. Sitzung am 10.03.2014
Ebenau , Michael	Sachverständiger zum Thema Rechtsextremismus, 1. Bevollmächtigter der IG-Metall Jena-Saalfeld und Gera	Vorlage UA 5/1 – 21 / DIE LINKE Vorlage UA 5/1 – 33 / SPD	4. Sitzung am 12.03.2012	5. Sitzung am 23.04.2012
MinDirig a.D. Eggers , Michael	Ehemaliger Leiter der Abteilung 4 des TIM, von 1995 bis 2000 mit der Fachaufsicht über die Thüringer Polizei und über das TLfV betraut sowie ab 2000 Leiter der Stabstelle Verfassungsschutz	Vorlage UA 5/1 – 101 NF / DIE LINKE	22. Sitzung am 23.11.2012	23. Sitzung am 03.12.2012
Eh., M.	Mitarbeiter der PD Gotha, während des Auffindens des von Uwe Bönnhardt und Uwe Mundlos genutzten Wohnmobils am 04.11.2011 in Eisenach als Pressesprecher der PD Gotha vor Ort	Vorlage UA 5/1 – 568 / DIE LINKE	58. Sitzung am 10.03.2014	60. Sitzung am 31.03.2014
KK Eimecke , Thor-Ottmar	Mitarbeiter des TLKA, führte zusammen mit dem Zeugen KHK a.D. Friedhelm Kleimann am 05. und 06.06.2003 die Vernehmung des Zeugen S. R. und am 06.06.2003 die Befragung des Zeugen M. See. durch	Vorlage UA 5/1 – 525 NF / SPD	51. Sitzung am 19.12.2013	52. Sitzung am 09.01.2014
F., S.	Mitarbeiter TLfV,	Vorlage UA 5/1 –	36. Sitzung am	38. Sitzung am

	als Ermittler und Observant im für Rechtsextremismus zuständigen Referat an der Observation des Uwe Bönnhardt im November 1997 beteiligt	328 / BÜNDNIS/ 90 DIE GRÜNEN	15.04.2013	13.05.2013
KHK Fahner , Dieter	Mitarbeiter des TLKA, ab Mitte 1997 im TLKA in der EG TEX tätig gewesen	Vorlage UA 5/1 – 54 NF / CDU	8. Sitzung am 24.05.2012	9. Sitzung am 11.06.2012
Fiebiger , Katja	Sachverständige zum Thema Rechtsextremismus, Mitarbeiterin der „MOBIT“ – Mobile Beratung in Thüringen für Demokratie - gegen Rechtsextremismus	Vorlage UA 5/1 – 33 / SPD	4. Sitzung am 12.03.2012	5. Sitzung am 23.04.2012
Prof. Dr. Frindte , Wolfgang	Sachverständiger zum Thema Rechtsextremismus, Psychologe, Professor am Institut für Kommunikationswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena	Vorlage UA 5/1 – 21 / DIE LINKE	4. Sitzung am 12.03.2012	5. Sitzung am 23.04.2012
Prof. Dr. em. Funke , Hajo	Sachverständiger zum Thema Rechtsextremismus, Politikwissenschaftler, emeritierter Professor der Freien Universität Berlin	Vorlage UA 5/1 – 21 / DIE LINKE	4. Sitzung am 12.03.2012	5. Sitzung am 23.04.2012
Gaisterer , Werner	Mitarbeiter des BfV, als Observant und Berichterstatter in einer Observation des Carsten Schultze im März 1999 beteiligt gewesen	Vorlage UA 5/1 – 481 / DIE LINKE	53. Sitzung am 13.01.2014	55. Sitzung am 06.02.2014
Innenminister Geibert , Jörg	Thüringer Innenminister seit dem 08.12.2010	Vorlage UA 5/1 – 559 / DIE LINKE	58. Sitzung am 10.03.2014	59. Sitzung am 27.03.2014
POR Grosa , Marko	Mitarbeiter des TLKA, im Zeitraum von Januar bis Juli 2003 als Leiter des Dezernats 22 im TLKA tätig, als der Hinweis des Zeugen M. See. über den möglichen Aufenthalt von Uwe Bönnhardt in Jena einging	Vorlage UA 5/1 – 525 NF / SPD	51. Sitzung am 19.12.2013	52. Sitzung am 09.01.2014
KOR Hac. , C.	Mitarbeiter des TLKA, im Zeitraum vom 15. September bis Ende Dezember 2003 in der Abteilung 2, Staatsschutz tätig gewesen	Vorlage UA 5/1 – 525 NF / SPD	51. Sitzung am 19.12.2013	52. Sitzung am 09.01.2014
KOK Hagemann , Uwe	Mitarbeiter des TLKA, von August 1996 bis Februar 1998 stellvertretender Leiter der SoKo REX	Vorlage UA 5/1 – 310 / DIE LINKE	30. Sitzung am 28.02.2013	31. Sitzung am 07.03.2013
EKKH Har. , H.-J.	Mitarbeiter des TLKA, seit 1991 Leiter der USBV-Einheit	Vorlage UA 5/1 – 220 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	33. Sitzung am 20.03.2013	36. Sitzung am 15.04.2013
Henze , Eric	Sachverständiger zum Thema Rechtsextremismus	Vorlage UA 5/1 – 21 / DIE LINKE	4. Sitzung am 12.03.2012	5. Sitzung am 23.04.2012
Her. , P.	Ehemaliger Mitarbeiter der Stadtverwaltung Jena, Zeuge der Durchsuchung der Garagen in der Richard-Zimmermann-Straße und der Garage Nr. 5 am 26.01.1998	Vorlage UA 5/1 – 220 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	38. Sitzung am 13.05.2013	39. Sitzung am 06.06.2013
MinDirig a.D.	Leiter der Abteilung 2 des TIM,	Vorlage UA 5/1 –	19. Sitzung am	20. Sitzung am

Hillmann, Bernd	im Zeitraum von Februar 1995 bis März 1998 mit der Fach- und Rechtsaufsicht über das TLfV befasst gewesen	51 / SPD Vorlage UA 5/1 – 101 NF / DIE LINKE	19.10.2012	12.11.2012
Hö., P.	Mitarbeiterin des TLfV, von November 1994 bis August 2001 für die Bearbeitung von „G-10“-Maßnahmen zuständig gewesen	Vorlage UA 5/1 – 483 / DIE LINKE	45. Sitzung am 07.10.2013	47. Sitzung am 07.11.2013
Hof., H.	Journalist beim SWR	Vorlage UA 5/1 – 527 / CDU	51. Sitzung am 19.12.2013	52. Sitzung am 09.01.2014
KHK a.D. Hollandt, Günther	Mitarbeiter des TLKA, von Dezember 1993 bis Juli 1996 im TLKA als Leiter der SoKo REX tätig gewesen	Vorlage UA 5/1 – 68 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	8. Sitzung am 24.05.2012	9. Sitzung am 11.06.2012
KHK Hu., H.	Mitarbeiter des TLKA, von 1991 bis 2000 im MEK als Gruppenführer sowie als Einsatzleiter der Observation des Böhnhardt am 15.10.1997 tätig gewesen	Vorlage UA 5/1 – 220 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	30. Sitzung am 28.02.2013	32. Sitzung am 11.03.2013
KHK Iseft, Klaus-Dieter	Leiter Kommissariat 33/Kriminalpolizeilicher Staatsschutz der KPI Saalfeld	Vorlage UA 5/1 – 67 / DIE LINKE	8. Sitzung am 24.05.2012	9. Sitzung am 11.06.2012
Präsident des TLKA Jakstat, Werner	Ab März 2001 als stellvertretender Präsident und seit 2008 als amtierender Präsident des TLKA mit der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht betraut	Vorlage UA 5/1 – 475 / SPD Vorlage UA 5/1 – 525 NF / SPD	48. Sitzung am 11.11.2013 51. Sitzung am 19.12.2013	49. Sitzung am 05.12.2013 52. Sitzung am 09.01.2013
EKKH J., W.	Leiter der SOKO REX des LKA Sachsen im Zeitraum von März 2000 bis Ende 2004	Vorlage UA 5/1 – 497 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	50. Sitzung am 09.12.2013	53. Sitzung am 13.01.2014
Prof. Dr. Jentsch, Hans-Joachim	Justizminister im Zeitraum von November 1990 bis November 1994	Vorlage UA 5/1 – 53 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Vorlage UA 5/1 – 56 / DIE LINKE	6. Sitzung am 09.05.2012	7. Sitzung am 21.05.2012
Kahane, Anetta	Sachverständige zum Thema Rechtsextremismus, Vorstandsvorsitzende der „Amadeu Antonio Stiftung“ Berlin	Vorlage UA 5/1 – 33 / SPD	4. Sitzung am 12.03.2012	5. Sitzung am 23.04.2012
Klassa, Eberhard	Mitarbeiter des BfV, Leiter des Observationsreferates	Vorlage UA 5/1 – 481 / DIE LINKE	53. Sitzung am 12.01.2014	55. Sitzung am 06.02.2014
KHK a.D. Kleimann, Friedhelm	Mitarbeiter des TLKA, ab 2002 der EG-TEX zugehörig und mit der Auswertung der Ermittlungs- und Fahndungsunterlagen befasst gewesen	Vorlage UA 5/1 – 425 / SPD Vorlage UA 5/1 – 525 NF / SPD	42. Sitzung am 01.07.2013 51. Sitzung am 19.12.2013	43. Sitzung am 05.09.2013 52. Sitzung am 09.01.2014
Innenminister a.D. Köckert, Christian	Innenminister von Thüringen im Zeitraum von 1999 bis 2002	Vorlage UA 5/1 – 475 / SPD	51. Sitzung am 19.12.2013	56. Sitzung am 10.02.2014
KHK a.D. König, Klaus	Ab 1990 bis zur Pensionierung Leiter Kommissariat 33/Kriminalpolizeilicher Staatsschutz der KPI Jena	Vorlage UA 5/1 – 67 / DIE LINKE Vorlage UA 5/1 – 397 / DIE LINKE	22. Sitzung am 23.11.2012 38. Sitzung am 13.05.2013 40. Sitzung am 10.06.2013	24. Sitzung am 04.12.2012 39. Sitzung am 06.06.2013 42. Sitzung am 01.07.2013

StS a.D. Koeppe , Arndt	Von 1993 bis Ende 1999 Leiter der StA Gera sowie zwischen 2001 und 2004 StS im TJM	Vorlage UA 5/1 – 429 / DIE LINKE	42. Sitzung am 01.07.2013	44. Sitzung am 09.09.2013
Kranz , Uwe	Präsident des TLKA im Zeitraum von November 1992 bis April 1997	Vorlage UA 5/1 – 43 / DIE LINKE Vorlage UA 5/1 – 51 / SPD Vorlage UA 5/1 – 53 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	6. Sitzung am 09.05.2012	7. Sitzung am 21.05.2012
EKKH Kü. , C.	Leiter des MEK Chemnitz, im Zeitraum von 2000 bis 2007 an Maßnahmen zum Auffinden der gesuchten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe in Chemnitz beteiligt gewesen	Vorlage UA 5/1 – 497 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	51. Sitzung am 19.12.2013	53. Sitzung am 13.01.2014
PD L. , G.	Mitarbeiter des TLKA, Leiter der Abteilung Staatsschutz von April 2003 bis 2006	Vorlage UA 5/1 – 525 NF / SPD	51. Sitzung am 19.12.2013	52. Sitzung am 09.01.2014
KD La. , V.	Mitarbeiter des LfV Sachsen, im Zeitraum vom 15.12.1998 bis zum 30.06.2002 als Leiter des Referats Rechtsextremismus beim LfV Sachsen tätig	Vorlage UA 5/1 – 498 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	48. Sitzung am 11.11.2013	50. Sitzung am 09.12.2013
StS a.D. Lehnert , Gregor	StS im TIM im Zeitraum von August 1997 bis Oktober 1999	Vorlage UA 5/1 – 63 / CDU Vorlage UA 5/1 – 396 / DIE LINKE	6. Sitzung am 09.05.2012 38. Sitzung am 13.05.2013	7. Sitzung am 21.05.2012 40. Sitzung am 10.06.2013
StS a.D. Prof. Dr. Lippert , Michael	StS im TIM im Zeitraum von 1990 bis 1994	Vorlage UA 5/1 – 75 / DIE LINKE	9. Sitzung am 11.06.2012 19. Sitzung am 19.10.2012	13. Sitzung am 10.07.2012 21. Sitzung am 13.11.2012
EKKH'in a.D. Lipprandt , Angelika	Ehemalige Mitarbeiterin des TLKA, ab Januar 1998 als Sachbearbeiterin in der „ZEX“ und ab August 2000 in der „SoKo ReGe“ tätig, sowie von Mai 2001 bis Dezember 2002 Leiterin des Dezernats 22/Staatsschutz	Vorlage UA 5/1 – 483 / DIE LINKE	48. Sitzung am 11.11.2013	49. Sitzung am 05.12.2013
KD Löther , Dirk	Mitarbeiter des TLKA, Leiter der für Spezialeinheiten zuständigen Abteilung im TLKA und Teilnehmer an der am 03.04.2007 in Erfurt durchgeführten Informationsveranstaltung der BAO „Bosporus“	Vorlage UA 5/1 – 534 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	54. Sitzung am 23.01.2014	56. Sitzung am 10.02.2014
LKD Luthardt , Egon	Präsident des TLKA im Zeitraum von April 1997 bis Mai 2000	Vorlage UA 5/1 – 43 / DIE LINKE Vorlage UA 5/1 – 51 / SPD Vorlage UA 5/1 – 53 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Vorlage UA 5/1 – 413 / DIE LINKE	6. Sitzung am 09.05.2012 40. Sitzung am 10.06.2013	7. Sitzung am 21.05.2012 42. Sitzung am 01.07.2013
Martin , Hans-Werner	Ehemaliger Mitarbeiter des TLfV, im Zeitraum von 1993 bis Juni 1995 Leiter der Abteilung Auswertung im TLfV, zuvor zwischen 1992 und Frühjahr 1993 im Aufsichtsreferat des	Vorlage UA 5/1 – 239 / CDU	30. Sitzung am 28.02.2013	31. Sitzung am 07.03.2013

	TIM tätig gewesen			
KHK Matczack, Thomas	Mitarbeiter der KPI Jena, seit Mitte 1997 als Sachbearbeiter im Kommissariat 33/Staatsschutz tätig	Vorlage UA 5/1 – 54 NF / CDU	8. Sitzung am 24.05.2012	9. Sitzung am 11.06.2012
		Vorlage UA 5/1 – 220 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	33. Sitzung am 20.03.2013	36. Sitzung am 15.04.2013
POK Ma., F.	Polizeibeamter der PI Eisenach, gemeinsam mit seinem Kollegen PHM U. Sel. als erster am Einsatzort in Stregda, wo er und sein Kollege das Wohnmobil, in dem sich Uwe Bönnhardt und Uwe Mundlos befanden, auffanden	Vorlage UA 5/1 – 573 / CDU	58. Sitzung am 06.03.2014	60. Sitzung am 31.03.2014
KHM Melzer, Mario	Mitarbeiter des TLKA, von Ende 1995 bis 1998 als Mitarbei- ter der SoKo REX und der EG TEX tätig gewesen	Vorlage UA 5/1 – 68 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Vorlage UA 5/1 – 101 NF / DIE LINKE Vorlage UA 5/1 – 220 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	19. Sitzung am 19.10.2012	20. Sitzung am 12.11.2012 23. Sitzung am 03.12.2012
PD Menzel, Michael	ehemal. Leiter der PD Gotha, als Leiter der SoKo „Capron“ mit den Ermittlungen zu den Banküberfällen am 07.09.2011 in Arnstadt und am 04.11.2011 in Eisenach betraut	Vorlage UA 5/1 – 556 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	56. Sitzung am 10.02.2014	60. Sitzung am 31.03.2014
Polizei- präsident Merbitz, Bernd	Zwischen 1991 und 1998 Leiter der Staatsschutzabteilung des LKA Sachsen und anschließend Leiter der PD Grimma (Westsachsen)	Vorlage UA 5/1 – 412 / CDU	40. Sitzung am 10.06.2013	42. Sitzung am 01.07.2013
KHK a.D. Meyer, Roland	Mitarbeiter des TLKA, von August 1996 bis Februar 1997 aktiver Leiter der SoKo REX	Vorlage UA 5/1 – 68 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	19. Sitzung am 19.10.2012	20. Sitzung am 12.11.2012
Meyer-Plath, Gordian	Präsident des LfV Sachsen, von April 1994 bis November 1998 Mitarbeiter des LfV Brandenburg	Vorlage UA 5/1 – 470 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	44. Sitzung am 09.09.2013	45. Sitzung am 07.10.2013
Dr. Mieth, Matias	Mitarbeiter der Stadtverwaltung Jena, Dezernent für Soziales und Kultur der Stadt Jena im Zeitraum von 1994 bis 2000	Vorlage UA 5/1 – 63 / CDU	6. Sitzung am 09.05.2012	7. Sitzung am 21.05.2012
Möl., U.	Polizeibeamter der KPI Saalfeld, als erster Sachbearbeiter „Leib und Leben“ im Kommissariat 1 – „höchst- persönliche Rechtsgüter“ tätig	Vorlage UA 5/1 – 558 / DIE LINKE	56. Sitzung am 10.02.2013	57. Sitzung am 06.03.2014
OStA Mohrmann, Ralf	Staatsanwalt bei der StA Gera, im Zeitraum von Ende 1992 bis Ende 1994 Tätigkeit in einem Dezernat für rechts- und linksextreme Straftaten/ politische Straftaten/Straftaten gewalttätiger Gruppen, seit April 1996 Leiter der Abteilung I der StA Gera, in deren Ressort die Bearbeitung politischer Straftaten fällt	Vorlage UA 5/1 – 43 / DIE LINKE Vorlage UA 5/1 – 54 NF / CDU Vorlage UA 5/1 – 82 / DIE LINKE	9. Sitzung am 11.06.2012	11. Sitzung am 03.07.2012
Dr. Molthagen, Dietmar	Sachverständiger zum Thema Rechtsextremismus, Friedrich-Ebert-Stiftung, Landesbüro Thüringen	Vorlage UA 5/1 – 33 / SPD	4. Sitzung am 12.03.2012	5. Sitzung am 23.04.2012
Müller,	Sachverständiger zum Thema	Vorlage UA 5/1 –	4. Sitzung am	5. Sitzung am

Matthias	Rechtsextremismus, ehemaliger Mitarbeiter der „MOBIT“ – Mobile Beratung in Thüringen für Demokratie - gegen Rechtsextre- mismus und der „MBR“ – Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus, Berlin	33 / SPD	12.03.2012	23.04.2012
Prof. Dr. Mundlos , Siegfried	Vater des mutmaßlichen NSU- Mitglieds Uwe Mundlos	Vorlage UA 5/1 – 476 / CDU	45. Sitzung am 07.10.2013	48. Sitzung am 11.11.2013
LOStA a.D. Mundt , Rolf	Stellvertretender Behördenleiter der StA Gera im Zeitraum von 1996 bis Ende 1999	Vorlage UA 5/1 – 43 / DIE LINKE Vorlage UA 5/1 – 54 NF / CDU Vorlage UA 5/1 – 67 / DIE LINKE	9. Sitzung am 11.06.2012	11. Sitzung am 03.07.2012
Neisen , Heinrich	Mitarbeiter des TlfV, im Zeitraum von 1992 bis 2000 und seit 2006 Ermittler bzw. Beschaffer sowie von 2000 bis 2006 V-Mann- Führer im Phänomenbereich Rechts	Vorlage UA 5/1 – 124 / CDU	19. Sitzung am 19.10.2012	21. Sitzung am 13.11.2012
EKKH Neusüß , Thomas	Ehemaliger Mitarbeiter im TLKA, Einsatzkraft bei der Garagendurch- suchung am 26. Januar 1998	Vorlage UA 5/1 – 220 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	33. Sitzung am 20.03.2013	35. Sitzung am 11.04.2013
Nocken , Peter	Ehemaliger Vizepräsident des TlfV, Tätigkeit für das TlfV im Zeitraum von 1993 bis 2001, vor der Ernen- nung zum Vizepräsidenten als Leiter der Beschaffungsabteilung und Vertreter des Amtsleiters tätig gewesen	Vorlage UA 5/1 – 48 / DIE LINKE Vorlage UA 5/1 – 51 / SPD	9. Sitzung am 11.06.2012	14. Sitzung am 17.07.2012
		Vorlage UA 5/1 – 413 / DIE LINKE	40. Sitzung am 10.06.2013	44. Sitzung am 09.09.2013
KHK P. , S.	Mitarbeiter des BKA, mit der Auswertung der bei der Garagendurchsuchung beschlag- nahmen Gegenstände befasst gewesen	Vorlage UA 5/1 – 420 / BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	40. Sitzung am 10.06.2013	41. Sitzung am 27.06.2013
StA Petzel , Andreas	Staatsanwalt bei der StA Gera, in einem Dezernat für rechts- und linksextreme Straftaten/politische Straftaten/Straftaten gewalttätiger Gruppen tätig gewesen	Vorlage UA 5/1 – 519 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	50. Sitzung am 09.12.2013	53. Sitzung am 13.01.2014
M.A. Quent , Matthias	Sachverständiger zum Thema Rechtsextremismus, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Soziologie der Friedrich- Schiller-Universität Jena	Vorlage UA 5/1 – 33 / SPD	4. Sitzung am 12.03.2012	5. Sitzung am 23.04.2012
Rausch , Thomas	Sachverständiger zum Thema Rechtsextremismus	Vorlage UA 5/1 – 21 / DIE LINKE	4. Sitzung am 12.03.2012	5. Sitzung am 23.04.2012
Rau. , U.	Mitarbeiter der Stadtverwaltung Jena, Zeuge der Durchsuchung der Garage Nr. 5 am 26.01.1998	Vorlage UA 5/1 – 220 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	38. Sitzung am 13.05.2013	39. Sitzung am 06.06.2013
VRLG Gera Redeker , Philipp	1998 als Ermittlungsrichter beim AG Jena tätig gewesen, zuständig für den Erlass des Durchsuchungsbeschlusses für die drei Garagen und der Haftbefehle gegen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe	Vorlage UA 5/1 – 220 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	33. Sitzung am 20.03.2013	36. Sitzung am 15.04.2013

Reif-Spirek, Peter	Sachverständiger zum Thema Rechtsextremismus, Politikwissenschaftler, seit 1991 Mitarbeiter der Landeszentrale für politische Bildung in Thüringen	Vorlage UA 5/1 – 19 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	4. Sitzung am 12.03.2012	5. Sitzung am 23.04.2012
PHM R., S.	Polizeibeamter, mit der Weiterleitung des Hinweises des Zeugen M. See. über den möglichen Aufenthalt von Uwe Bönnhardt in Jena befasst gewesen	Vorlage UA 5/1 – 525 NF / SPD	51. Sitzung am 19.12.2013	52. Sitzung am 09.01.2014
Dr. Roewer, Helmut	Präsident des TLfV im Zeitraum von April 1994 bis 2000	Vorlage UA 5/1 – 48 / DIE LINKE Vorlage UA 5/1 – 51 / SPD Vorlage UA 5/1 – 53 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	9. Sitzung am 11.06.2012 14. Sitzung am 17.07.2012	12. Sitzung am 09.07.2012 15. Sitzung am 10.09.2012
Ryczko, Robert	Mitarbeiter des TIM, vom 01.01.1998 bis 01.07.1998 Referatsleiter des Referats „Einsatz“ im TIM; vom 01.07.1998 bis 01.09.2008 Abteilung 5 (Katastrophenschutz u. a.); ab September 2008 Inspekteur und ab März 2009 Leiter der für die Aufsicht über die Polizei zuständigen Abteilung im TIM	Vorlage UA 5/1 – 396 / DIE LINKE	38. Sitzung am 13.05.2013	40. Sitzung am 10.06.2013
S., A.	Ehemalige Mitarbeiterin im TLfV, von 1996 bis 1999 im Referat 25 des TLfV tätig	Vorlage UA 5/1 – 239 / CDU	30. Sitzung am 28.02.2013	31. Sitzung am 07.03.2013
StA Sbick, André	Staatsanwalt bei der StA Gera, am 26. und 27. Januar 1998 vertretungsweise als Staatsanwalt für die Durchsuchungsaktion betreffend die von Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe genutzten Garagen zuständig	Vorlage UA 5/1 – 220 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	33. Sitzung am 20.03.2013	38. Sitzung am 13.05.2013
MinR a.D. Schaper, Jürgen	Referatsleiter im TIM, im Zeitraum von April 1992 bis November 1993 mit der Aufsicht über das TLfV befasst gewesen	Vorlage UA 5/1 – 75 / DIE LINKE	15. Sitzung am 10.09.2012	18. Sitzung am 09.10.2012
Schemmel, Volker	StS im TJM im Zeitraum von 1994 bis September 1999	Vorlage UA 5/1 – 56 / DIE LINKE	6. Sitzung am 09.05.2012	7. Sitzung am 21.05.2012
Innenminister a.D. Scherer, Manfred	Innenminister von Thüringen im Zeitraum von Mai 2008 bis November 2009, zuvor 1999 bis 2001 StS im TJM, dann von 2001 bis 2004 StS im TIM und 2004 bis 2006 erneut StS im TJM	Vorlage UA 5/1 – 475 / SPD	54. Sitzung am 23.01.2014	57. Sitzung am 06.03.2014
Schirmacher, Georg	Mitarbeiter des TLKA, mit der Zielfahndung nach Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe befasst gewesen	Vorlage UA 5/1 – 410 NF / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	44. Sitzung am 09.09.2013	45. Sitzung am 07.10.2013
POK Schmidt, Axel	Mitarbeiter des TLKA, bis 2001 im MEK als stellvertretender Gruppenführer und als Einsatzleiter der Observation des Bönnhardt am	Vorlage UA 5/1 – 220 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	30. Sitzung am 28.02.2013	32. Sitzung am 11.03.2013

	09.10.1997 tätig			
KD Schmidt-mann , Ralf	Von 1995 bis 2000 Leiter der KPI Jena/Weimar/Saale-Holzland-Kreis, welche die Durchsuchungsmaßnahmen vom 26.01.1998 unterstützte	Vorlage UA 5/1 – 220 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	38. Sitzung am 13.05.2013	39. Sitzung am 06.06.2013
PD Schnelle , Lutz	Damaliger Leiter der KPI Saalfeld, Teilnehmer an der am 03.04.2007 in Erfurt durchgeführten Informationsveranstaltung der BAO „Bosporus“	Vorlage UA 5/1 – 534 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	54. Sitzung am 23.01.2014	56. Sitzung am 10.02.2014
Schrader , Friedrich-Karl	Mitarbeiter des TLfV, im Zeitraum von 1995 bis 1998 Leiter des Referats Rechtsextremismus sowie ab Mitte des Jahres 1998 Personalratsvorsitzender des TLfV	Vorlage UA 5/1 – 48 / DIE LINKE	9. Sitzung am 11.06.2012	12. Sitzung am 09.07.2012
		Vorlage UA 5/1 – 54 NF / CDU	36. Sitzung am 15.04.2013	38. Sitzung am 13.05.2013
		Vorlage UA 5/1 – 413 / DIE LINKE	45. Sitzung am 07.10.2013	47. Sitzung am 07.11.2013
OSTA Schultz , Gerd	Staatsanwalt bei der StA Gera, im Zeitraum von Januar 1996 bis einschließlich 31. Mai 2000 (mit einer Unterbrechung zwischen dem 01.10.1998 und dem 30.06.1999) und ab dem 1. Januar 2002 bis entweder 15. oder 31. August 2003 als Gruppenleiter in einem Dezernat für rechts- und linksextreme Straftaten/politische Straftaten/Straftaten gewalttätiger Gruppen tätig gewesen	Vorlage UA 5/1 – 43 / DIE LINKE	9. Sitzung am 11.06.2012	11. Sitzung am 03.07.2012
		Vorlage UA 5/1 – 54 NF / CDU	22. Sitzung am 23.11.2012	24. Sitzung am 04.12.2012
		Vorlage UA 5/1 – 67 / DIE LINKE		
		Vorlage UA 5/1 – 220 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	33. Sitzung am 20.03.2013	36. Sitzung am 15.04.2013
Innenminister a.D. Schuster , Franz	Innenminister von Thüringen im Zeitraum von 1992 bis Oktober 1994	Vorlage UA 5/1 – 53 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	6. Sitzung am 09.05.2012	7. Sitzung am 21.05.2012
			9. Sitzung am 11.06.2012	13. Sitzung am 10.07.2012
Schwabe , Reinhard	Mitarbeiter der Stadtverwaltung Jena	Vorlage UA 5/1 – 63 / CDU	6. Sitzung am 09.05.2012	7. Sitzung am 21.05.2012
See. , M.	Hinweisgeber bezüglich des möglichen Aufenthalts von Uwe Bönhardt in Jena	Vorlage UA 5/1 – 525 NF / SPD Vorlage UA 5/1 – 528 / CDU	51. Sitzung am 19.12.2013	52. Sitzung am 09.01.2014
PHM Sel. , U.	Polizeibeamter der PI Eisenach, gemeinsam mit seinem Kollegen POK F. Ma. als erster am Einsatzort in Stregda, wo er und sein Kollege das Wohnmobil, in dem sich Uwe Bönhardt und Uwe Mundlos befanden, auffanden	Vorlage UA 5/1 – 573 / CDU	58. Sitzung am 06.03.2014	60. Sitzung am 31.03.2014
Sippel , Thomas	Ehemaliger Präsident des TLfV im Zeitraum vom 15.11.2000 bis 03.07.2012	Vorlage UA 5/1 – 503 / DIE LINKE	48. Sitzung am 11.11.2013	50. Sitzung am 09.12.2013
S. , L.	Mitarbeiter des TLfV, mit der Verwahrung der „Drillings-Akten“ befasst gewesen	Vorlage UA 5/1 – 477 / DIE LINKE	48. Sitzung am 11.11.13	49. Sitzung am 05.12.13
Sundermann , Michael	Mitarbeiter des BfV, Hauptsachbearbeiter im Referat, das die Spurfolgetechnik betreute, welche in den Observationen des TLfV zum Einsatz kam	Vorlage UA 5/1 – 481 / DIE LINKE	53. Sitzung am 13.01.2014	55. Sitzung am 06.02.2014
Innenminister a.D.	Innenminister von Thüringen im Zeitraum von Juni 2002 bis Juni 2004	Vorlage UA 5/1 – 475 / SPD	54. Sitzung am 23.01.2014	57. Sitzung am 06.03.2014

Trautvetter, Andreas				
Tr., S.	Mitarbeiter im TIM, als Sachbearbeiter im Referat 43, polizeilicher Staatsschutz für die Fachaufsicht zuständig	Vorlage UA 5/1 – 396 / DIE LINKE	38. Sitzung am 13.05.2013	40. Sitzung am 10.06.2013
KHK Tuche, Roberto	Mitarbeiter der KPI Jena, seit 1995 im Bereich Staatsschutz tätig	Vorlage UA 5/1 – 67 / DIE LINKE Vorlage UA 5/1 – 220 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	8. Sitzung am 24.05.2012 33. Sitzung am 20.03.2013 40. Sitzung am 10.06.2013	9. Sitzung am 11.06.2012 36. Sitzung am 15.04.2013 42. Sitzung am 01.07.2013
T., J.	Mitarbeiter des LfV Sachsen, im Zeitraum zwischen 1998 und 2003 Abteilungsleiter 2 (Rechts- und Linksextremismus)	Vorlage UA 5/1 – 412 / CDU	40. Sitzung am 10.06.2013	42. Sitzung am 01.07.2013
StA Urbanek, Wolfgang	Referatsleiter im TJM, im Zeitraum von 1993 bis 1998 mit der Dienstaufsicht über die Staats- anwaltschaften und mit Staats- schutzsachen befasst gewesen	Vorlage UA 5/1 – 82 / DIE LINKE	19. Sitzung am 19.10.2012	20. Sitzung am 12.11.2012
Dr. Vahrenhold, Olaf	Ehemaliger Mitarbeiter des LfV Sachsen, von 1994 bis 2004 in verschiedenen Funktionen des LfV Sachsen im Bereich Verwaltung und Grundsatz, u. a. zeitweise auch als G10- Aufsichtsbeamter, tätig gewesen	Vorlage UA 5/1 – 498 / BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	48. Sitzung am 11.11.2013	50. Sitzung am 09.12.2013
Dr. van Hüllen, Rudolf	Sachverständiger zum Thema Rechtsextremismus, Mitarbeiter des BfV im Zeitraum von 1987 bis 2006, Dozent an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Abteilung Verfassungsschutz	Vorlage UA 5/1 – 32 / CDU	4. Sitzung am 12.03.2012	5. Sitzung am 23.04.2012
LOStA Villwock, Thomas	Staatsanwalt bei der StA Gera, ab Juni 2000 zeitweise mit der Fahndung nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe befasst gewesen	Vorlage UA 5/1 – 519 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	50. Sitzung am 09.12.2013	53. Sitzung am 13.01.2014
W., D.	Mitarbeiter des TLfV, zwischen 1996 und 2001 im Referat 25 des TLfV tätig	Vorlage UA 5/1 – 239 / CDU	30. Sitzung am 28.02.2013	31. Sitzung am 07.03.2013
Walen- towski, Witold	Mitarbeiter des TIM, zwischen 1992 und 2001 als Leiter des Referats „Verbrechensbekämp- fung“ der Abteilung 4 des TIM u. a. für die Fachaufsicht über die Thürin- ger Polizeibehörden zuständig	Vorlage UA 5/1 – 483 / DIE LINKE	45. Sitzung am 07.10.2013	47. Sitzung am 07.11.2013
Weiß, Konrad	Sachverständiger zum Thema Rechtsextremismus, Publizist, MdB in der 12. Legislatur- periode/Mitglied des Innenausschus- ses; politische Bildungsarbeit in der Bundeszentrale für politische Bildung und bei der Konrad-Adenauer- Stiftung	Vorlage UA 5/1 – 19 / BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	4. Sitzung am 12.03.2012	5. Sitzung am 23.04.2012
We., Mi.	Onkel der getöteten Michèle Kiese- wetter sowie als Mitarbeiter der KPI Saalfeld von 1995 bis 2004 im	Vorlage UA 5/1 – 542 / DIE LINKE	56. Sitzung am 10.02.2013	57. Sitzung am 06.03.2014

	Staatschutz und seit 2004 im Drogendezernat tätig			
Werner, Peter	ehem. Abteilungsleiter im TLKA, zwischen 1991 und 1998/1999 Leiter der Abteilung 1 und anschließend bis Dezember 2001 Leiter der Abteilung 6 im TLKA	Vorlage UA 5/1 – 483 / DIE LINKE	45. Sitzung am 07.10.2012	48. Sitzung am 11.11.2013
Wi., M.	Journalist, Augenzeuge beim Auffinden des von Uwe Bönnhardt und Uwe Mundlos genutzten Wohnmobils am 04.11.2011 in Eisenach	Vorlage UA 5/1 – 568 / DIE LINKE	58. Sitzung am 10.03.2014	60. Sitzung am 31.03.2014
Wießner, Norbert	Mitarbeiter des TLfV, im Zeitraum von 1993 bis 1998 im Forschungs- und Werbungsreferat sowie ab 1998 als V-Mann-Führer tätig gewesen	Vorlage UA 5/1 – 48 / DIE LINKE	9. Sitzung am 11.06.2012	12. Sitzung am 09.07.2012
		Vorlage UA 5/1 – 54 NF / CDU		
		Vorlage UA 5/1 – 413 / DIE LINKE	42. Sitzung am 01.07.2013	43. Sitzung am 05.09.2013
		Vorlage UA 5/1 – 556 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	56. Sitzung am 10.02.2014	58. Sitzung am 10.03.2014
OStA Wil., S.	Staatsanwalt bei der StA Erfurt, ab Dezember 2000 im Wege der Abordnung im TJM tätig und dort mit den Berichtsvorgängen befasst gewesen	Vorlage UA 5/1 – 475 / SPD	50. Sitzung am 09.12.2013	53. Sitzung am 13.01.2014
Winkler, Harm	Leiter des TLfV im Zeitraum von Dezember 1991 bis März 1994	Vorlage UA 5/1 – 53 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	6. Sitzung am 09.05.2012	7. Sitzung am 21.05.2012
		Vorlage UA 5/1 – 56 / DIE LINKE	9. Sitzung am 11.06.2012	13. Sitzung am 10.07.2012
Wi., A.	Polizeibeamtin, ehemalige Lebensgefährtin von Mi. We., dem Onkel der getöteten Michèle Kiesewetter	Vorlage UA 5/1 – 558 / DIE LINKE	56. Sitzung am 10.02.2014	58. Sitzung am 10.03.2014
KHK Wunderlich, Sven	Mitarbeiter des TLKA, mit der Zielfahndung nach Bönnhardt Mundlos und Zschäpe befasst gewesen	Vorlage UA 5/1 – 410 NF / BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	40. Sitzung am 10.06.2013	41. Sitzung am 27.06.2013
			44. Sitzung am 09.09.2013	45. Sitzung am 07.10.2013
		Vorlage UA 5/1 – 556 / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	56. Sitzung am 10.02.2014	59. Sitzung am 27.03.2014
Zweigert, Jürgen	Mitarbeiter des TLfV, im Zeitraum von 1994 bis 2001 im Bereich der V-Mann-Führung tätig gewesen	Vorlage UA 5/1 – 48 / DIE LINKE	15. Sitzung am 10.09.2012	17. Sitzung am 08.10.2012
		Vorlage UA 5/1 – 503 / DIE LINKE	48. Sitzung am 11.11.2013	50. Sitzung am 09.12.2013

IV. Aufstellung aller von den mutmaßlichen „Mitgliedern“ des THS begangenen Straftaten³⁴²

Erfurt, 16.01.2001

Beschuldigter	Mittäter	Tatzeit	Tatort	Straftat nach §§	Tathandlung	Verfahrensausgang
B., Tino	unbekannt	06.05.95, 0:30 h	Rudolstadt, Caspar-Schulte-Straße	86a StGB	mehrere Jugendl. riefen „Heil Hitler“ u. klebten Plakate an Teil.-Zellen	eingestellt nach § 170/II StPO
B., Tino		30.04.1993	Rudolstadt, Saalfelder Str. 16	130	befand sich in der Adresskartei des „Freundeskreises Freiheit für Deutschland“, Versender von Druckschriften bei Dusu konnten diese Druckschriften (bezügl. Bochum) nicht aufgefunden werden, nur Flugblätter	eingestellt nach §170/II StPO
B., Tino		11.10.1994	Rudolstadt, Raiffeisenstr. 2	86a StGB	Im PKW Trabant, sollte als Ersatzteil dienen, unter Heckablage wurde eine Reichskriegsflagge aufgefunden. PKW befand sich auf dem Gelände der Fa. Opel-Zink. Halter war Tino B.	eingestellt nach §170/II StPO
Tino B.	männl. Täter unbek. Yvonne F., ..., Saalfeld	05.04.95, 22:30 h	Rudolstadt, Schwarzburger Str, vor Gäststätte	130 StGB 131 StGB 86a StGB	PKW „Jeep“ des T. B. wurde vor Gastet festgestellt. Im PKW befanden sich verschied. Flugbl. mit rechtsgerichtem Inhalt. In der Gaststätte befanden sich 15-20 Personen der rechten Szene.	eingestellt nach 45/1JGG
Tino B.	-R., Michael, ..., Weimar, -S., Raik, ..., Waren -S., Daniel, ..., Gera, -N., Christoph, ..., Saalfeld, -E., Roy, ..., Jena, -S., Andreas, ..., Potsdam	15.09.95, 22:30 h	Jena, Am Planetarium	§125 StGB	Im Planetarium fand eine Veranstaltung des soziokulturellen Zentrums Casablanca statt: Ca. 10-20 Pers. der rechten Szene wollten Veranst. stören. Sie zerschlugen Sicherheitsglasscheiben mit mitgeführten Gegenständen.	eingestellt nach § 170/II StPO

³⁴² Diese Auflistung stammt von der SoKo ReGe des TLKA vom 16. Januar 2001; vgl. Vorgangsakte des TIM zur SoKo ReGe (Az.: 2862.00-26/1997), S. 421ff.

	<p>-R., Christopher, ... Ilmenau -L., Mirko, ... Saalfeld, -G., Roberto, ... -N., Markus, ... -H., Jörg, ... -S., Andre, ... -K., Daniel, ... -G., Marcel, ... -T., Tom, ... -M., Rene, ... -S., Thomas, ... -M., Dietmar, ... -D., Robert, ... -S., Kai Norman, ... -R., Christian, ... -M., Oliver, ... -S., Kay, ... -Z., Mario, ... -H., Ralf, ... -J., Axel, ... -S., Marko, ... -H., Katja, ... -R., Mike, ...</p>			241 StGB	Allg. Verkehrskontrolle. TT sagte zu den Beamten: „Ich hoffe, das wir uns einmal allein im Dunkeln gegenüberstehen, dann...“	eingestellt nach § 170/II StPO
Tino B.	<p>-E., Martina, geb. J., ..., Sonneberg -M., Peter, geb. R., ..., Saalfeld -R., David, ..., Saalfeld -H., Andreas, ..., Coburg -J.; Anja, geb. R., ...</p>	03.03.96, 02:00	Kleingeschwenda b. Arnsgereth, Hoheneichen	113 StGB 123 StGB	Hausbesetzung - Mittel zum Zweck, um konstruktives Gespräche mit der Stadt zu erreichen, Barrikaden wurden errichtet. Tino B. war Wortführer.	eingestellt 153/1 StPO bzw. 45 JGG
Tino B.		03.09./04.09.96	Saalfeld, Industriestr. 2			

<p>B., Tino</p>	<p>Saalfeld -L., Peggy, ..., Sonneberg -M., David, ..., Saalfeld -S., Nicole, ..., Saalfeld -M., Kay, ..., Saalf. -R., Arndt, ..., Saalfeld -B., Michael, ..., Saalfeld -S., Jürgen, ..., Saalfeld -B., Maik, ..., Saalfeld -K., Andreas, ..., Saalfeld -E., Marcel, ..., Saalfeld -G., Danny, ..., Lobenstein -W., Patrick, ..., Neuhaus -R., Daniel, ..., Saalfeld -Z., Ingolf, ..., Saalfeld -F., Isabell, ..., Saalfeld -K., Karsten, ..., Neuhaus a.R. -S., Mario, ..., Rud. -G., Mike, ..., Sonneberg -K., Bernd, ..., Saalfeld -R., Norman, ..., Weimar -T., Marcel, ..., Saalfeld -D., Christian, ..., Saalfeld -G., Alexander, ..., Saalfeld -R., Sven Kai, geb. B., ..., Rudolstadt -S., Sven, ..., Ru-</p>	<p>06.11.96, 21:23</p>	<p>Rudolstadt, Anton-Sommer-Str., Platz der OdF</p>	<p>125 StGB</p>	<p>Bei einer Fahrzeugkontrolle wurden Beamte durch ca. 15-20 Personen bedroht. Beamte wurden aufgefordert,</p>	<p>R. 6 Mon. § 240, 241 StGB, 2 Jahre Bewährung,</p>
------------------------	--	------------------------	---	-----------------	--	--

	<p>dolstadt -S., Thomas, ..., Rudolstadt -D., Christian, ..., Saalfeld, ... -W., Christian, ..., Rudolstadt, ... -A., Thomas, ..., Rudolstadt, ... -P., Jörg, ..., Saalfeld, ... -R., Sven Kai, ..., Rudolstadt, ... -M., Mark, ..., Fried- richroda, ... -F., Marcel, ..., Apolda, ...</p>				<p>die Waffen abzulegen und zu kämp- fen. Beamte wurden gehindert, in den Fstw. einzusteigen. (Bedrohung bzgl. Fam./Wohnort usw.). Fstw. wurde leicht beschädigt.</p>	<p>die anderen kein Tatnachweis</p>
<p>B., Tino</p>	<p>-R., Sven Kai, geb. B., ..., Rudolstadt -S., Sven, ..., Ru- dolstadt -S., Thomas, ..., Rudolstadt -D., ..., Christian, ..., Saalfeld, ... -W., Christian, ..., Rudolstadt, ... -A., Thomas, ..., Rudolstadt, ... -P., Jörg, ..., Saalfeld, ... -R., Sven Kai, ..., Rudolstadt, ... -M., Mark, ..., Fried- richroda, ... -F., Marcel, ..., Apolda, ...</p>	<p>06.11.96, 21:23</p>	<p>Rudolstadt, Anton-Sommer- Str., Platz der OdF</p>	<p>125 StGB</p>	<p>Bei einer Fahrzeugkontrolle wurden Beamte durch ca. 15-20 Personen bedroht. Beamte wurden aufgefordert, die Waffen abzulegen und zu kämp- fen. Beamte wurden gehindert, in den Fstw. einzusteigen. (Bedrohung bzgl. Fam./Wohnort usw.). Fstw. wurde leicht beschädigt.</p>	<p>R. 6 Mon. § 240, 241 StGB, 2 Jahre Bewährung, die anderen kein Tatnachweis</p>

B., Tino	<p>-L., Mirko, ..., Chemnitz -L., Maximilian, ..., Saalfeld -R., Eckward, ..., Stendal -G., Daniela, geb. F., ..., Berlin -W., Stephan, ..., Berlin -F., Michael, geb. L., ..., Stollberg -Z., Janine, ..., Saalfeld -S., Thomas, ..., Saalfeld -S., Sebastian, ..., Königs- Wusterhausen -S., Andreas, ..., Saalfeld -W., Jana, ..., Rudolstadt</p>	01.06.97, 15:30	Saalfeld, Marktplatz	Verstoß Vers.G	Spontan-Demo, Thüringenfahne und 3 Fahnen schwarz + weiß + rot und Parolen; Fahrzeuge fahren mit Wamblinkanlage und verschiedenen Fahnen durch die Stadt	eingestellt nach § 170/II StPO
B., Tino	E., Mirko	19.07.97, 12:15 h	Eschdorf, Abzweig Heilsberg, L 1050	86a StGB 130 StGB	Fahrzeugkontrolle. B. u. E. befanden sich im PKW. Im Fahrz. 2 CD „Die Zillertaler Türkenjäger“ und Anstecker „Keltenkreuz“. Für jedermann sichtbar.	eingestellt nach § 170/II StPO
B., Tino		25.04.98, 20:00	Gera, Berliner Straße	86a StGB	B. trug bei einer Tagung d. NPD in Gera, „Dorinhotel“ am Kragen seines Hemdes ein Symbol, welches mit dem Keltenkreuz zu verwechseln ist.	Strafbefehl nach § 267/V StPO
B., Tino		18.09.98	Rudolstadt, Saalfelder Str.	224 StGB	B. klebte Plakate der recht. Szene an. GS sprach B. an. Aus Sicht GS schlug B. daraufhin auf ihn ein.	eingestellt nach § 170/II StPO
B., Tino	<p>-S., Christiane, ..., Saalfeld -N., Sandro, ..., Saalfeld -R., Mai, ..., Weimar -S., Maik, ..., Saalfeld -B., Anja, ..., Saalfeld</p>	05.10.96, 23:00	Saalfeld, An der Heide	125 StGB	Ca. 10 Fahrz. fahren durch das Stadtzentrum von Saalfeld. Zivilstreife hat diese festgest. u. observiert. PKW versucht Zivilstr. abzudrängen u. an Rückwärtsfahrt zu hindern. 15-20 Personen verummumt/Schlagstöcke, gingen auf Fahrzeug los, schnelles	eingestellt nach § 170/II StPO

<p>E., Mirko</p>	<p>-D., Christian, ..., Saalfeld -B., Sebastian, ..., Saalfeld, -K., Normann (G.), ..., Schönebeck -V., Mirko, ..., Rudolstadt</p>	<p>03.09/04.09.96</p>	<p>Saalfeld, Industriestr. 2</p>	<p>113 StGB 123 StGB</p>	<p>Wegfahren</p>	<p>eingestellt 153/1 StPO bzw. 45 JGG</p>
<p>-E., Martina, geb. J., ..., Sonneberg -M., Peter, geb. R., ..., Saalfeld -R., David, ..., Saalfeld -H., Andreas, ..., Coburg -J., Anja, geb. R., ..., Saalfeld -L., Peggy, ..., Sonneberg -M., David, ..., Saalfeld -S., Nicole, ..., Saalfeld -M., Kay, ..., Saalf. -R., Arndt, ..., Saalfeld -B., Michael, ..., Saalfeld -S., Jürgen, ..., Saalfeld -B., Maik, ..., Saalfeld -K., Andreas, ..., Saalfeld -E., Marcel, ..., Saalfeld -G., Danny, ..., Lobenstein -W., Patrick, ..., Neuhaus -R., Daniel, ..., Saalfeld -Z., Ingolf, ..., Saalfeld -F., Isabell, ..., Saalfeld</p>	<p>Hausbesetzung - Mittel zum Zweck, um konstruktives Gespräch mit der Stadt zu erreichen, Barrikaden wurden errichtet. Tino B. war Wortführer.</p>					

	<p>-K., Karsten, ..., Neuhaus a.R. -S., Mario, ..., Rud. -G., Mike, ..., Sonneberg -K., Bernd, ..., Saalfeld -R., Norman, ..., Weimar -T., Marcel, ..., Saalfeld -D., Christian, ..., Saalfeld -G., Alexander, ..., Saalfeld</p>			125 StGB	<p>Ca. 10 Fahrz. führen durch das Stadtzentrum von Saalfeld. Zivilstreife hat diese festgest. u. observiert. PKW versucht Zivilstr. abzudrängen u. an Rückwärtsfahrt zu hindern. 15-20 Personen verummt/Schlagstöcke, gingen auf Fahrzeug los, schnelles wegfahren</p>	eingestellt nach § 170/II StPO
E., Mirko	<p>-S., Christiane, ..., Saalfeld -N., Sandro, ..., Saalfeld -R., Mai, ..., Weimar -S., Maik, ..., Saalfeld -B., Anja, ..., Saalfeld -D., Christian, ..., Saalfeld -B., Sebastian, ..., Saalfeld -K., Normann (G.), ..., Schönebeck -V., Mirko, ..., Rudolstadt</p>	05.10.96, 23:00	Saalfeld, An der Heide	126 StGB	<p>Bombendrohung in Diskothek. Gaststättenbetreiber vermutete, dass es E. war.</p>	eingestellt nach § 45 JGG.
E., geb. J., Mirko	<p>-R., Norman, ..., Weimar -M., Andreas, ..., Saalfeld</p>	23.10.97	Saalfeld, Diskothek „Magic“	224 StGB	<p>BS zerrten GS aus dem Auto und schlugen ihn in das Gesicht sowie mit Gegenständen gegen das Fahrzeug.</p>	eingestellt nach § 154/11 StPO
E., geb. J., Mirko		14.03.98, 12:30 h	Saalfeld, B 85	Verstoß gg. VersG	<p>BS führte auf dem Weg zu einer Demo Butterflymesser und 1,2 m lange</p>	eingestellt im Zuge eines

E., Mirko	-J., Andreas, ..., Rudolstadt -N., Christoph, ..., Saalfeld -S., Marcel, ..., Rudolstadt -P., David, ..., Saalf.	18.11.95, 21:40 h	Rottenbach, OT Leuthnitz, Ortsstraße	123 StGB	Metalstange mit sich Schlägerei zwischen Jugendlichen auf fremdem Grundstück.	weiteren KV-Verfahrens eingestellt nach § 45 JGG
K., Jörg	-Z., Marco, ..., Gotha -W., Thomas, ..., Gotha -W., Ronny, ..., Gotha	22.08.98, 10:45 - 23.08.98, 0:13 h	Gotha, Innenstadt	86a StGB	BS zeigten bei einer unangemeldeten Demo Transparente rechtsrad. Inhalts und brachten diese teilweise an einem Viadukt an.	eingestellt wegen mang. Tatverdacht
K., Jörg	-M., Robert, ..., Schmölln -E., Ivo, ..., Gera -G., Laszlo, ..., Gera	26.08.94, 21:15 Uhr	Gera, Zschochernplatz	223a, 241 StGB	maskierte BS bedrohen GS mit Schlagstock u. Schreckschusswaffe und schlagen ihn mit Bierflasche aus fremdenfeindl. Motiven	Urteil AG Gera: K. u. M. je 1 Wo. Jugenddauerarrest + 300,- DM Geldstrafe, E. 2 Wo, Jugenddauerarrest + 100,- DM, G. sep. Verhandlung
K., Jörg	L., Garry, ..., USA	07.04.94	Postweg	86, 86a, 129, 130, 131 StGB	BS bestellt Propagandamaterial der NSDAP/AO in den USA, das per Brief übersandt und vom Deutschen Zoll angehalten wird. (NS-Kampfruf, div. Hakenkreuzaufkleber etc.)	Jugendstrafe auf 2 Jahre Bewährung
K., Jörg	K., Sebastian, ..., Erfurt	01.06.94- 31.07.94	Gera, Enzianstraße	86,86a StGB	Übergabe von NSDAP-Aufklebern zum Zwecke der Verteilung	
K., Jörg		07.06.95	Gera, Hebbelstraße 8	86a StGB, Verst gg. VereinsG	Im Zuge einer Wohnungsdurchsuchung wurden Aufkleber, eine Einladung u. ein Plakat der verbotenen FAP sichergestellt.	
K., Jörg	M., Robert, ..., Schmölln E., Ivo, ..., Gera	09.09.94, 22:20 – 23:00 h	Hohenleuben, Kirchplatz (vor JVA)	86a StGB	verabschiedeten sich nach Besuch eines Inhaftierten mit nazistischen Äußerungen (Heil Hitler u. Sieg Heil)	
K., Jörg		13.11.94, 03:00 h	Gera, Klinikum I	113 StGB	wehrt sich tätlich gg. PVB, welcher	

K., Jörg		13.11.94, 03:00 h	Gera, Klinikum I	86a StGB	vom BS getragenen Gürtel mit Odalrune beschlagnahmen will	eingestellt gem. § 170/II StPO
K., Jörg	-S., Mirko, ... -M., Robert, ... Schmöllin	13.11.94, 01:15 h	Gera, Kurt-Keicher-Str: 41 (Wohnung)	223a, 123 StGB	nach vorausgegangenem Streit und Wohnungsverweisen schlägt S. die GS mehrfach auf den Kopf. M., S. u. K. befolgten die Verweise nicht.	eingestellt gem. § 170/11 StPO
K., Jörg		21.02.96, 23.40-23.45 h	Gera, Plauensche Straße 105	147 StGB	BS soll tel. Pizzabestellung mit Falschgeldnote bezahlt haben.	eingestellt gem. § 170/11 StPO
K., Jörg	-S., Sebastian -G., Sven -P., Sven -H., Michael	17.03.96, 02:30 h	Grana bei Zeitz (Jugendclub)	224 StGB	BS drangen gewaltsam in verschlossene Disco ein, zeigten Hitlergruß und schlugen auf GS ein.	eingestellt gem. § 170/II StPO
K., Jörg	-R., Gordon, ... Querfurt -H., Marco, ..., Schleiz	05.08.97- 08.08.97	Stadtgebiet Gera	303 StGB	Plakataktion zum 10. Todestag Rudolf Hess	Freispruch nach §267V StPO
K., Jörg		20.04.98, 23:15 h	Gera, Herderstr. 12	223 StGB	Während einer Feier in der Wohnung des Roberto G. kommt es zu einer körperl. Auseinandersetzung zwischen K. u. OG	Freispruch
K., Jörg	-S., Jan -R., Gordon	22.08.98, 11:00 h	Gera, Sorge	Verstoß VersG.	spontane Versammlung zu Ehren Rudolf Hess	eingestellt nach § 170 StPO
K., Jörg	-S., Jan -R., Gordon	22.08.98, 11:00 h	Gera, Sorge	Verstoß VersG.	spontane Versammlung zu Ehren Rudolf Hess	eingestellt nach § 170 StPO
K., Jörg		09.03.98, 18:00 h	Gera, Hebbelstr. 8	185 StGB	Im Zuge einer DuSu gebraucht BS beleidigende Äußerungen gg. die handelnden PVB, bezogen auf den Staatsschutz.	Verwarnung u. 1000,-DM Geldstrafe an Sozialwerk
K., Jörg		11.01.97, 06:05 - 08:00 h	Heilsberg/LKrs. Saalfeld, Gaststätte	86a StGB	BS trägt öffentlich Kennz. verfassungswidriger Org. an seiner Kleidung.	eingestellt gem. § 170/II StPO
K., Jörg	-R., Martin -R., Gordon	12.11.98-13.11.89	Gera, Zschochernplatz	303 StGB	BS kleben in der Öffentlichkeit Schriftgut rechtsger. Inhalts („Freiheit für Frank Schwerdt und Schluß mit politischen Prozessen“)	eingestellt gem. § 170/II StPO
S., Carsten		04.09.98, 21:35 h	Jena, Karl-Marx-Allee	Verstoß	S. war im Besitz eines dreiteiligen	eingestellt gem.

S., Jan	-K., Christian -W., Dieter -S., Katharina -M., Stephan -R., Mario -S., Philipp -J., Lars -P., Daniel -B., Andre -G., Marco -E., Ralf -W., Denies -R., Annett -L., Sandra -G., Marco -H., Gregor -H., Marco -L., Henry	25.08.97, 21:50 h	Gera, Mendelssohnweg, Parkanlage	WaffenG 86, 86a, 130 StGB	Schlagstockes ca. 30 - 50 Jgdl, sangen Lieder mit rechtsgerichtetem Inhalt. Am Treff- punkt war auf dem Fußweg ein Hakenkreuz mit Farbe aufgesprüht.	§ 170/II StPO eingestellt gem. § 170/II StPO
S., Jan		31.01.98, 10:15- 12:00 h	Gera, Sorge	111 StGB	im Stadtzentrum wurden Flugblätter mit der Aufschrift „Initiative gg. das Denkmal der Opfer des Faschismus“ aufgefunden. Als Kontaktadresse war das Postfach des BS angegeben	eingestellt gem. § 170/II StPO
S., Jan	-K., Jörg -R., Gordon	22.08.98, 11:00 h	Gera, Sorge	Verstoß VersG	spontane Versammlung zu Ehren Rudolf Hess	eingestellt nach § 154 StPO
W., Ralf		01.05.99, 08:00 h	Gera, Schlossstr.	Verstoß VersG	Teilnahme an nicht angemeldeter rechtsger. Demo	Freispruch
W., Ralf		28.05.91, 15:30 h	Jena, Julius-Schaxel- Oberschule II	223 StGB	TT schlägt OG ins Gesicht	eingestellt, kein öffentliches Interesse
W., Ralf		09.05.98, 13:15 h	Neuhaus/Rennweg/B 281	Verstoß VersG	BS war in schwarz-brauner Kleidung zu einer Demo unterwegs. (Verstoß gg. Uniform-Verbot)	eingestellt gem. § 170/II StPO
K., Andre	-R., Sven, ... -S., Mario, ... -P., David, ...	unbekannt	Dixmuide/Belgien	90 a u. 86a StGB	Bei der Dusu R. wurde ein Foto festgestellt, auf welchem mehrere Personen den Hitlergruß zeigen.	eingestellt gem. § 170/II StPO

K., Andre	-D., Christian, ... -N., Sandro, ... -> 3 unbekannt	1994	unbekannte Discothek	86a StGB	bei der Dusu G. wurde ein Foto festgestellt, auf welchem K. den „Kühnengruß“ zeigte	eingestellt gem. § 170/II StPO
K., Andre		14.03.1998, 13:25	Saalfeld, Am Cröstener Weg	340 StGB	Festnahme bei Demo. OG leistet Widerstand und wird durch einfache körperliche Gewalt überwältigt.	eingestellt gem. § 170/II StPO
K., Andre		16.08.95-17.08.95	Jena, BAB 4, Km 178,4, Autobahnbrücke	86a StGB	Anbringen eines Transparentes mit Aufschrift: „Rache für R. Hess“. Die Buchstaben „SS“ als Doppelsgrüne.	eingestellt gem. § 170/II StPO
K., Andre	K., Veit, ...	20.08.96		86a StGB	auf einem bei einer Dusu aufgefundenen Lichtbild sind die BS mit „Hitler-Gruß“ zu sehen, K. trägt „Gau-Dreieck“ auf Kleidung	eingestellt gem. § 170/II StPO
K., Andre		13.04.96	Jena, Fritz-Ritter-Str. 8	130 StGB	bei Wohn.-Dusu wurden 3 Disketten mit rechter. Inhalt aufgefunden	eingestellt gem. § 170/II StPO
K., Andre		10.09.95, 09:45 h	Rudolstadt, Platz ODF	86a StGB	K. führt eine Gürtelschnalle mit Hakenkreuz mit sich.	eingestellt gem. § 170/II StPO
K., Oliver		19.07.99, 0:05 h	Sonneberg, Oberlinder Marktplatz	223 StGB	GS wollte tätl. Auseinandersetzung zwischen zwei Jgdl, schlichten. Daraufhin versetzte BS dem GS einen Faustschlag ins Gesicht.	eingestellt gem. § 170/II StPO
K., Oliver		31.08.99, 23:00 h 01.09.99, 02:00 h	Neuhaus/Rennweg	223 StGB	während privater Feier in einer Wohnung beleidigte BS den GS verbal und versetzte ihm Faustschlag ins Gesicht	eingestellt nach § 154/ I StPO (Verurteilung in anderer Sache)
K., Oliver		28.11.99, 0:50 h	Meeder/Großwalbur, Hauptstr. 15	223 StGB	während einer Tanzveranstaltung wurde durch Veranstalter die Musik abgestellt, woraufhin BS diesen schlug und von der Bühne stieß	eingestellt gem. § 170/II StPO
K., Oliver		06.11.99, 18:40 h	Neustadt, Mühlweg 2, Mc Donalds	185, 303 StGB	BS beschimpfte ältere Frau als „Judensau“ und bewarf sie mit Ketchup, weil sich deren Sohn an den Tisch des BS setzen wollte	eingestellt nach § 154/ I StPO wegen anderer Verurteilung
K., Oliver		23.03.98, 16:30	Sonneberg, Friesenstr.,	242 StGB	Diebstahl von zwei Batterien	eingestellt nach

			Supermarkt Neukauf						§ 154/ StPO wegen anderer Verurteilung
K., Oliver		21.05.98, 16:00- 17:00 h	Sonneberg/Oberlind, Wehr an der Steinach	224 StGB	Während einer tätl. Auseinander- setzung zwischen Angehörigen der rechten und linken Szene schlug BS die GS mit einem Baseballschläger gg. den Arm, weil diese schlichten wollte	eingestellt nach § 154/II StPO wegen anderer Verurteilung			
K., Oliver		15.08.98, 02:05 h	Saalfeld, Bahnhofsvorplatz	185 StGB	Während Personalkontrolle beleidigte BS einen PVB mit den Worten: „Du Arsch, Du Blödmann“	eingestellt nach § 170/II StPO			
K., Oliver		19.04.98, 17:30 h	Melrichstadt, Stockheimer Str./Parkplatz	223 StGB	BS schlug ohne ersichtlichem Grund GS ins Gesicht	eingestellt nach § 154/ StPO			
K., Oliver	-A., Andre, ... -S., Sergej, ... -H., Andreas, ... -E., Mike, ... -W., Ronny, ... -K., Marcel, ...	01.03.98. 03:30- 04:00 h	Neuhaus/Rennweg, Kulturhaus Am Markt	86a, 224 StGB	während einer Disco-Veranst. kam es zu einer tätl. Auseinandersetzung zwischen Angehörigen der rechten und linken Szene, in deren Folge rechtsgerichtete Parolen geäußert wurden (Heil Hitler)	eingestellt nach § 170/II StPO			
K., Oliver	H., Andreas, ...	30.11.97, 20:30 h	Sonneberg, Köppeldorfer Str./Elf-Tankstelle	224,303 StGB	Tätl. Auseinandersetzung vor und im Tankstellengebäude, wobei ein Schlagstock eingesetzt/wurde und Flaschen zu Bruch gingen.	eingestellt nach § 170/II StPO			
K., Oliver	-R., Jonny, ... -L., Thorsten, ... -B., Andreas, ... -E., Mike, ... -H., Andreas, ...	08.12.97, 08:35 - 09:00 h	Sonneberg, Erich-Weiner-Str. 2	123,185, 241 StGB	BS drangen unbefugt in das Schulge- lände und -gebäude ein und störten Unterricht. Sie beleidigten verbal eine Lehrerin und kamen der Forderung des Schulleiters, das Gebäude zu verlassen, nicht nach.	eingestellt nach § 154/II StPO			
K., Oliver	-N., Ricky -P., Christian, ... -G., Kai, ... -G., Ralf, ... -S., Sebastian, ... -W., Philipp, ...	03.10.99, 04:00- 04:30 h	Schalkau, Parkplatz Jugendclub	86a, 113, 130, 223, 303 StGB	Verbale Auseinandersetzung zwischen Angehörigen der rechten und linken Szene. Bei Einschreiten der Polizei zur Trennung der Gruppierungen Strafrechtsverletzung durch die rechtsger. BS.	eingestellt gem. § 170/II StPO			

	-M., Silvio, ... -S., Kerstin, ... -S., Mike, ...								
R., Gordon		16.04.96, 14:00 h	Gera, Greizer Str. 14	86a, 130 StGB	BS wollte im öffentl.Kopiergeschäft mehrere Schriftstücke mit rechtsger. Inhalt vervielfältigen	eingestellt nach § 154 StPO			
R., Gordon		15.08.96, 07:45 h	Gera, Salzstr. 96	86a StGB	bei Wohnungs-Dusu wurde „Gau-Winkel“ aufgefunden	eingestellt nach § 170/II StPO			
R., Gordon		04.08.95, 09.45-10:30 h	Gera, Heinrichstr. 74	130 StGB	bei Wohnungs-Dusu wurden zwei Video-Kass. „Der ewige Jude“ der NSDAP/AO aufgefunden	eingestellt nach § 170/II StPO			
R., Gordon	-G., Roberto, ... -S., Daniel, ... -S., geb. W., Daniel, ... -G., Nils, ... -S., Heiko, ...	18.04.97, 0:02 h	Gera, Markt 5, Gaststätte „Süßer Winkel“	303 StGB	nach Gaststättenbesuch traten BS die Eingangstür ein, nachdem der Wirt Gaststättenschluss verkündet hatte	eingestellt nach § 170/II StPO			
R., Gordon	-K., Jörg -H., Marco, ...	05.08.97-08.08.97	Stadtgebiet Gera	303 StGB	Plakataktion zum 10. Todestag Rudolf Hess	Freispruch nach §267/VSPO -			
R., Gordon	-S., Jan -K., Jörg	22.08.98, 11:00 h	Gera, Sorge	Verstoß VersG	spontane Versammlung zu Ehren Rudolf Hess	eingestellt nach § 170/ StPO			
R., Gordon		12.04.97, 21:30 h	Tautenhain, Vereinshaus	86a StGB	in Gaststätte fand Versammlung der JN statt. BS war Redner und hatte rechtsgerichtetes Propagandamaterial bei sich	eingestellt nach § 170/II StPO			
J., Maik		14.07.97	Eisenbahnstrecke Bad Salzungen/Eisenach	265a StGB	Zugfahrt ohne gültigen Fahrausweis	eingestellt nach § 170/II StPO			
J., Maik				142, 242, 243 StGB	BS entwendet PKW, bringt daran gestohlene Kennz.-Tafeln an, verursacht alleinbeteiligten Unfall mit Sachschaden u. setzt Weiterfahrt mit entwendetem Traktor fort	Anklage erhoben am 21.06.00			
J., Maik		19.07.00	II. Panzergrenadierbatt. Bad Salzungen	Verstoß KWKG	BS verbringt während aktiver Wehrzeit ohne Genehmigung MG-Gurt mit 119 Platzpatronen an seine Heimatanschrift.	vorl. eingestellt gem. § 153 a/II StPO gg. Ableistung von 80 gemeinn. Arbeitsstd.			

J., Maik		01.02.99-14.03.99	Öffentl. Verkehrswege in Mülhausen	Verstoß PflVersG	Führt als Halter nicht pflichtvers. Fahrzeug im öffentl. Verkehrsraum.	eingestellt nach § 154/I StPO gg. Zahlung von 30 Tagessätzen á 20,- DM
J., Maik	-M., Daniela, ... -H., Mandy, ...	25.12.95, 03:05 h	Mülhausen, Burgstr. / Schlecker-Markt	243 StGB	BS versuchen gewaltsam eine Geschäftstür aufzuhebeln, um aus dem Laden Nahrungs- und Genussmittel zu entnehmen	eingestellt gem. § 47/I JGG durch AG MGL (J. u. H.)
J., Maik	E., Frank, ...	08.07.99, 20:40-20:50 h	Mülhausen, Untermarkt 9	244 StGB	Auf Veranlassung von J. dringen beide BS gewaltsam und unrechtmäßig durch Einschlagen der Türscharbe in fremde Wohnung ein, um verborgte Gegenstände zu suchen und GS deswegen zur Rede zu stellen	eingestellt gem. § 170/II StPO
J., Maik		11.10.95-12.10.95	Mülhausen, Ammern / Imbissstand	243 StGB	BS hebelt verschlossenen Imbissstand gewaltsam auf und entwendet daraus Küchengeräte, Nahrungs- und Genussmittel.	eingestellt gem. § 170/II StPO
J., Maik	K., Silvio, ...	22.10.95, 13:55 h	Mülhausen, Beim schwarzen Feld 5, Autohaus	243 StGB	BS entwendeten von einem frei zugänglich abgestellten PKW auf dem Gelände des Autohauses 4 Radkappen	Absehen von Verfolgung gem. § 45 JGG
T., Sandro	-S., Stefan -B., Andreas -S., Jan -R., Daniel -D., Daniela -K., Holger -A., Jana -J., Daniel -D., Sabine -W., Thimo -H., Mandy -L., Selina -M., Yvetta -B., Sebastian	01.05.99, 08:00	Gera, Schloßstr.	Verstoß gg. VersG	Teilnahme an nicht angemeldeter rechtsger. Demo	

-K., Enrico
-A., Ronny
-S., Normann
-S., Andreas
-R., Nico
-F., Jan
-P., Christoph
-R., Martin
-J., Michael
-S., Carsten
-K., Alexander
-L., Oliver
-A., Roberto
-S., Christina
-H., Steve
-M., Nicole
-K., Sven
-S., Jens
-H., Thomas
-S., Rene
-W., Ralf
-P., Danny
-B., Swen
-M., Christian
-H., Michael
-K., Enrico
-G., Lars
-B., Matthias
-L., Denny
-W., Rick
-H., Rene
-H., Frank
-D., Björn
-K., Uwe
-D., Kai
-W., Marko
-R., Gordon
-K., Jörg

R., Martin	-W., Patrick -B., Dirk -H., Chris -H., Steffen	18.09.98, 11:55- 12:00 h	Gera, Schleizer Str., vor dem „Kaufland“	241 StGB	BS bedroht GS mit Schreckschußwaf- fe	Geldstrafe 30 Tagessätze á 20,- DM
R., Martin		15.08.98, 03:15 h	Gera, Werner-Petzold-Str. 7	27,40 Spreng- stoffG, 29,53 WaffG	Verdacht auf Besitz von Plastik- sprengstoff; bei Dusu wurden erwerb- scheinpflichtige Platzpatronen aufgefunden.	
R., Martin		11.09.98, 09:35 h	Gera, Zeulenrodaer Str. 4- 6, vor Gymnasium	233 StGB	BS schlug Mädchen ins Gesicht wegen Äußerungen über Freundin des BS	
R., Martin	-K., Jörg -R., Gordon	13.11.98-14.11.98	Gera, Langestr. und R...straße	303 StGB	BS kleben Druckschrift „Freiheit für Frank Schwerdt - Schluss mit den politischen Prozessen“ in der Öffent- lichkeit. 59 weitere gleiche Druck- schriften werden sichergestellt.	
R., Martin		15.04.99	Gera, Zeulenrodaer Str. 5, Schlecker-Markt	248a StGB	Diebstahl von Kosmetika	
R., Martin		05.09.99, 01:35 h	Gera, Sorge	113 StGB	aus einer Gruppe Jugendlicher heraus werden nazistische Parolen gerufen. BS leistet aktiven Widerstand beim Einschreiten durch PVB.	
R., Martin		06.09.00, 03:20 h	Gera, Werner-Petzold-Str. 7	223 StGB	BS schlägt schwerbeschädigten GS, weil sich dieser über lautstarke Musik beschwert	
R., Martin	siehe unter T., Sandro TZ: 01.05.99, 08.00 h TO: Gera, Schloßstr.	01.05.99, 08:00 h	Gera, Schloßstr.	Verstoß gg. VersG	nimmt an nicht angemeldeter rechts- ger. Demo teil	
R., Martin	H., Michael	27.08.99, 1:15h	Gera	86a StGB		eingestellt nach § 170 StPO
W., Patrick	-W., Thomas, ... -K., Daniel, ... -K., Michael, ...	14.04.00, 21:40 - 16.04.00, 01:45 h	Eisenach, Am Schlieborn, Kinderspielfplatz	86a, 130 StGB	Rufen von rechtsgerichteten Parolen „Deutschland den Deutschen“.	eingestellt nach § 170 II StPO

	-P., Danny, ... -K., Christian, ... -S., David, ... -L., Björn, ... -K., Uwe, ... -K., Thorsten, ... -G., Chris, ... -H., Michael, ... -A., Roberto, ... -K., Andre, ... -W., Maik, ... -K., Nadine, ... -K., Enrico, ... -R., Alexander, ... -I., Marcel, ... -W., Steffen, ... -R., Sven, ... -D., Nadine, ... -R., Sebastian, ...			Leipzig-Hbf, Querbahnsteig Höhe Mc Donalds Eisenach Eisenach, Markt	223 StGB Verstoß gg. VersG 223 StGB	Einstellung durch StA, Verweisung auf Privatklageweg Entrollen von Transparenten rechtsge- richteten Inhalts bei linker Demo Auf einer DGB-Kundgebung wird BS die Fertigung von Fotos von Kundge- bungsteilnehmern untersagt und durch Ordner abgedrängt. Daraufhin schlägt BS Ordner mit der Hand ins Gesicht.			
W., Patrick		30.04.00, 01:15 h							
W., Patrick		04.08.00							eingestellt nach § 154/ StPO
W., Patrick		04.05.99, 17:45 h							eingestellt nach § 154/ StPO
W., Patrick	-K., Uwe, ... -S., Marco, ... -K., Ralf, ...	03.10.97, 22:30 h		Eisenach, Am Schlierborn 45	223,224, 303 StGB	Durch BS wurde Wohnungstür eingetreten und in der Wohnung GS verprügelt. Angeblich soll GS eine Schwester des K. geschlagen haben.			eingestellt nach § 170/II StPO bzw. § 45/II JGG
W., Patrick	-E., Ronny, ... -L., Danny, ... -B., Frank, ...	09.07.99, 01:10 h		Eisenach, Gothaer Str. 75, Gehweg	223 StGB	Bei zufälligem Zusammentreffen entwickelt sich verbale Auseinander- setzung zwischen BS und GS, woraufhin GS flüchtet.			eingestellt nach § 154/ StPO
W., Patrick		14.08.99, 02:30 h		Eisenach, Am Gebräun 16	223, 224,	BS schlägt Mutter und Schwester und			eingestellt nach

				241, 303 StGB	droht ihnen mit Totschlag, nachdem diese um Einhaltung der Nachtruhe bitten. Bei den Tätlichkeiten zerschlägt BS Türglasscheibe der Wohnung. Bei Einschreiten von PVB werden Propagandamaterialien der NPD sowie vmtl. gestohlene Wahlplakate anderer Parteien aufgefunden.	§ 170 StPO (Rücknahme Anz.)
W., Patrick		25.05.99 - 15.06.99	Eisenach, Stadtgebiet	242 StGB	Verdacht des Diebst. von Wahlplakaten der CDU, SPD und PDS zur Europa- und Kommunalwahl 99	Anklage; eingest. gem. 154 StPO wegen Verurteilung in anderen Verfahren
W., Patrick	H., Daniel, ...	a) 21.12.97, 22:45 b) Nov. 97	a) Eisenach, Am Nordpark b) Eisenach, An der Tongrube	223, 249 StGB	BS folgen betrunkenen GS nach Verlassen der Gaststätte. Unter falschen Anschuldigungen werden GS zu Boden geschlagen und gegen ihren Willen Bargeld aus der Geldbörse genommen bzw. die Geldbörse weggenommen.	eingestellt gem. § 170/II bzw. 154/II StPO (W.) eingestellt gem. § 154 StPO durch AG Eisenach (H.)
N., Ricky	-K., Oliver -P., Christian, ... -G., Kai, ... -G., Ralf, ... -S., Sebastian, ... -W., Philipp, ... -M., Silvio, ... -S., Kerstin, ... -S., Mike, ...	03.10.99, 04:00-04:30 h	Schalkau, Parkplatz Jugendclub	86a, 113, 130, 223, 303 StGB	Verbale Auseinandersetzung zwischen Angehörigen der rechten und linken Szene. Bei Einschreiten der Polizei zur Trennung der Gruppierungen Strafrechtsverletzung durch die rechtsger. BS.	eingestellt gem. § 170/II StPO
N., Ricky		02.03.99, 19:30 - 19:45 h	Sonneberg/Wolkenrasen, Tiefgarage	223, 240 StGB	BS stieß GS mehrfach grundlos gegen eine Wand und drohte ihr mit Zusehensschlägen, wenn sie Anzeige erstattet	eingestellt gem. § 154/II StPO wegen Verurteilung in anderem Fall
N., Ricky		19.03.99, 11:00 h	Sonneberg, Schießhausstr. 45	241 StGB	BS bedrohte GS mit verbalen Äußerungen, die auf Tätlichkeiten schließen lassen.	eingestellt gem. § 170/II StPO

N., Ricky			28.11.99, 03:30 h	Sonneberg, Gustav-König-Str. 43	226 StGB	BS tritt mit Stiefeln auf den Türsteher der Disco „Fun Filou“ ein. BS hatte dort Hausverbot.	eingestellt gem. § 170/II StPO
N., Ricky			08.01.97, 10:00-10:30 h	Sonneberg, Alte Poststr./Garage	243 StGB	N. wird beschuldigt, einen Zierknauf aus der Garage entwendet zu haben.	eingestellt gem. § 170/II StPO
N., Ricky			30.08.97, 01:30 h	Sonneberg, Disco Fun	223 StGB	Kneipenschlägerei ohne ersichtlichen Grund	eingestellt gem. § 170/II StPO
N., Ricky			15.10.97, 14:30 h	Sonneberg, Bahnhofstr.	241 StGB	BS bedrohte öffentl. Bediensteten verbal mit den Worten: „Scheiß, wenn wir einen von euch nachts erwischen...“, nachdem er einen Verwarnzettel erhalten hatte.	eingestellt gem. § 170/II StPO
N., Ricky		-L., Michael, ... -K., Stefan, ... -C., Ralf, ...	11.01.98, 03:00 h	Ilmenau, Naumannstr.	224, 226 StGB.	BS verbrachten als Mitglieder der Ordnungsgruppe der Disco „Hühnerhof“ GS ins Freie, wobei es zu einer tätl. Auseinandersetzung kam.	eingestellt gem. § 170/II StPO
N., Ricky			15.11.98, 0:05 h	Hildburghausen/Pfersdorf, Kulturhaus	223 StGB	BS ist als Angehöriger eines Sicherheitsunternehmens im Dienst und hat eine tätl. Auseinandersetzung mit einem Gast	eingestellt gem. § 153/II StPO
N., Ricky			03.10.99, 04:40 h	Schalkau, Schaumbergstr. Parkplatz, Vor Jugendclub	113 StGB 223 StGB 303 StGB	tätliche Auseinandersetzung zw. Jugendlichen der linken und der rechten Szene. Bei Einsatz von PVB verweigert BS Angabe von Personalien, schlägt mit Hand gegen das Einsatzfg. und will sich vorl. Festnahme zur IdF durch Faustschläge und Fußtritte entziehen.	vorl. Einstellung gem. § 153 a StPO gegen Zahlung von 1000,-DM Geldbuße
N., Ricky		R., Enrico, ...	22.11.98, 02:00 h	Sonneberg, Coburger Str., vor Disco „KM“	223, 224 StGB	Tätl. Auseinandersetzung zwischen R. und einem GS. Als weiterer GS die beiden trennen will, wird er durch N. festgehalten, zu Boden gestoßen und mehrfach mit Stahlkappenschuhen gegen den Körper getreten.	eingestellt gem. § 154 StPO (N. Verurteilung in anderer Sache) vorl. Einstellung gem. § 153a StPO gg. Zahlung von 300,- DM Geldbuße (R.)

N., Ricky	M., Patrick, ...	19.02.98, 13:55 h	Sonneberg, Neustädter Str. 199, SB „Marktkauf“	242 StGB	Diebstahl einer CD-ROM	Strafbefehl: 40 Tagessätze á 30,- DM
N., Ricky		25.06.00, 16:30 h	Sonneberg, Neuhäuserstr. 72 (ehemaliges NVA-Obj.)	240 StGB	BS zahlt keine Miete für Lager und wird gekündigt. Droht dem Vermieter bei Aufrechterhaltung der Kündigung Inbrandsetzung an.	Geldstrafe Berufung läuft
B., Mario		19.07.97	Heilsberg/LKrs. SLF/RU	111 StGB	Bei Einschreiten von PVB wegen einer verbotenen Veranstaltung zeigt BS dem Beamten ein Flugblatt mit einer Aufschrift „Opfer des Faschismus-Denkmal - weg damit“.	
B., Mario		11.08.-12.08.97	Saalfeld, Kulimberghaus	90a StGB	Am Kulimberghaus wurden mehrere Aufkleber mit den Aufschriften - „zerschlagt die Antifa“, „BRD heißt das System, morgen wird es untergehen“, „Rudolf Hess vor 10 Jahren ermordet. Auf zum Gedenkmarsch“ festgestellt. Als Absender ist auf den Aufklebern „Thüringer Heimatschutz“ angegeben.	eingestellt gem. § 170/II StPO
B., Mario		16.04.98	Rudolstadt	Verstoß § 53 WaffG, 185 StGB	Im Zuge einer DuSu wird bei BS Teleskopschlagstock mit Metallkugel sichergestellt. BS bezeichnet durchsuchende Beamte als „Pack“.	eingestellt gem. § 153a StPO
W., Patrick		17.11.1995	Eisenach, Wohnung	177 StGB	TT verlangte vom OG ihn an seinen Glied zu berühren, OG ist geistig zurück geblieben	eingestellt
W., Patrick		27.05.1996	Sportplatz in Eisenach	223 StGB	TT schlug mit seiner Hand (Gipsverband) dem OG ins Gesicht	eingestellt
W., Patrick	K., Uwe, ... S., Marko, ... K., Ralf, ...	1997	Eisenach, Wohnung K.	223 StGB		eingestellt
W., Patrick		20.03.1998	Eisenach, Wohnung W.	223 StGB	TT schlug mehrfach OG (Freundin) ins Gesicht	eingestellt
W., Patrick	P., Danny M., Manuela B., Patrick	1998	Eisenach	223 StGB	TT schlugen auf OG mehrfach ein, OG sind Ausstiedler aus Kasachstan.	eingestellt

K., Oliver	W., Andreas L., Sven	14.09.1997	Internat in MGN und Rohr	36a StGB	TT liefen durch das Internat und riefen „Sieg Heil“ und „Heil Hitler“.	
K., Oliver	M., Heiko, ... S., Mike, ... S., Rene, ... S., Sven, ... K., Brian, ... G., Daniel, ... S., Martin, ... K., Clemens, ... B., Matthias, ... M., Christian, ... R., Rene, ...	15.01.2000	Suhl, Ringbergstr. 71a	125 StGB		
N., Ricky	M., Pierre, ... T., Andre, ... C., Heiko, ... W., Sandro, ... B., Ronny, ... H., Andreas, ... M., Frank, ... L., Toni, ... S., Patrick, ... G., Rene, ... G., Oliver, ... L., Nicky, ... S., Sirko, ... R., Jonny, ... S., Mike, ... R., Enrico, ... R., Ronny, ... R., Oliver, ... K., Kai, ... M., Patrick, ...	1994		125 StGB		
W., Patrick	P., Christoph, ... K., Andre, ... S., Martin, ... K., Enrico, ...	01.05.2000	Eisenach	Verstoß VersG.	TT marschierten mit Plakaten durch Eisenach.	

	<p>W., Steffen, ... F., Olaf, ... K., Roberto, ... H., Torsten, ... L., Selina, ... S., Stefan, ... K., Christian, ... A., Steven, ... G., Chris, ... H., Rene, ... S., Roberto, ... A., Roberto, ... B., Manilo, ... P., Danny, ... S., Nicole, ... M., Manuela, ...</p>					
W., Patrick	<p>E., Ronny, ... L., Danny, ... B., Frank, ...</p>	09.07.1999	Eisenach			
W., Patrick	<p>W., Thomas, ... K., Daniel, ... K., Michael, ... P., Danny, ... K., Christian, ... S., David, ... L., Björn, ... K., Uwe, ... K., Torsten, ... G., Chris, ... H., Michael, ... A., Roberto, ... K., Andre, ... W., Malik, ... K., Nadine, ... K., Enrico, ... R., Alexander, ... L., Marcel, ...</p>	15.04.2000	Eisenach, Am Schlierborn	130 StGB		

	W., Steffen, ... R., Sven, ... D., Nadine, ... R., Sebastian, ...						
W., Patrick	P., Danny, ... B., Patrick, ... K., Uwe, ... F., Olaf, ... L., Denny, ... W., Maik, ... B., Frank, ... G., John, ... S., Janette, ... A., Christiane, ... W., Christopher, ... G., Chris, ... A., Roberto, ... I., Marcel, ... S., Steve, ... H., Daniel, ... S., Christian, ... A., Andreas, ... D., Candy, ...	20.04.1999	Eisenach, Am Schleiborn	130 StGB			
W., Patrick	S., Martin, ... K., Enrico, ... P., Christoph, ... W., Maik, ... W., Steffen, ... F., Olaf, ... K., Roberto, ... H., Torsten, ... L., Selina, ... S., Stefan, ... K., Christina, ... A., Steven, ... G., Chris, ... H., Rene, ...	27.05.2000	Eisenach, Hospitalplatz	86a StGB			

	S., Roberto, ... A., Roberto, ... B., Manilo, ... P., Danny, ... S., Nicole, ... M., Mauela, ...							
K., Jörg	Z., Marco, ... W., Thomas, ... W., Ronny, ...	22/23.08.1998	Gotha	86a StGB				
N., Ricky	L., Michael, ... C., Ralf, ... K., Steffen, ...	11.01.1998	Innenstadt Ilmenau	224, 226 StGB				
J., Maik		30.07.00	Innenstadt Eisenach	86a StGB	TT trug eine Gürtelschnalle mit Hakenkreuz.			

B e r i c h t

des Untersuchungsausschusses 5/1 "Rechtsterrorismus und Behördenhandeln"

Mögliches Fehlverhalten der Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden, einschließlich der zuständigen Ministerien unter Einschluss der politischen Leitungen, sowie der mit den Sicherheitsbehörden zusammenarbeitenden Personen (so genannte menschliche Quellen) im Zusammenhang mit Aktivitäten rechtsextremer Strukturen, insbesondere des "Nationalsozialistischen Untergrunds" (NSU) und des "Thüringer Heimatschutzes" (THS) und seiner Mitglieder sowie mögliche Fehler der Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden bei der Aufklärung und Verfolgung der dem NSU und ihm verbundener Netzwerke zugerechneten Straftaten

Band III

Sondervoten zum Abschlussbericht gemäß § 28 Abs. 4 ThürUAG

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1737
Sondervotum der Abgeordneten Kellner, Meißner und Walsmann (CDU-Fraktion) ..	1738
Sondervotum der Abgeordneten König und Hausold (Fraktion DIE LINKE).....	1753
Sondervotum der Abgeordneten Marx und Pelke (SPD-Fraktion)	1838
Sondervotum des Abgeordneten Untermann (FDP-Fraktion)	1843
Sondervotum des Abgeordneten Adams (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1849

Sondervotum der Abgeordneten Kellner, Meißner und Walsmann (CDU-Fraktion)

In Ergänzung sowie teilweise in Abweichung von den seitens der Ausschussmehrheit im Abschlussbericht getroffenen Einschätzungen gelangen die Abgeordneten Kellner, Meißner und Walsmann zu den nachfolgenden Anmerkungen, Wertungen und Empfehlungen:

1. Vorbemerkung

Der Abschlussbericht hat die besondere Situation in Thüringen in den Aufbaujahren von 1990 bis 2000 nicht hinreichend gewürdigt.

Der Abschlussbericht erweckt zum Teil eine unrealistische Sicht auf die Arbeitsweise von Polizei und Nachrichtendiensten (Ziff. 1.1).

Überdies würdigt der Abschlussbericht den Umstand nicht hinreichend, dass die Untersuchung von vermeintlichen oder tatsächlichen Fehlern aus der ex-post Perspektive erfolgte und der Ausschuss über eine weit bessere Erkenntnislage verfügte als die damaligen Akteure. Die heutige Fülle an Faktenwissen stand den damaligen Akteuren als Entscheidungsgrundlage ihres Handelns nicht zur Verfügung. Schon gar nicht das Wissen darüber, welche verhängnisvollen Folgen sich aus einzelnen Entscheidungen und Maßnahmen künftig ergeben sollten.

Die Besonderheiten der damaligen historischen Situation werden nicht ausreichend reflektiert (Ziff. 1.2). Die seinerzeitigen Ereignisse werden aus der Sicht des heutigen politischen „Normalbetriebs“ betrachtet und verfehlen nach Ansicht der Unterzeichner die historische Dimension des Neuaufbaus einer Demokratie auf den Hinterlassenschaften einer überwundenen Diktatur.

1.1 Verkennung der Besonderheiten von polizeilicher Strafverfolgung und nachrichtendienstlicher Tätigkeit

Zu den Grunderfordernissen einer rechtsstaatlichen Ordnung zählt die strikte Bindung der ausführenden Gewalt an Recht und Gesetz. Eingriffsbefugnisse von Behörden und deren Grenzen müssen für jeden Bürger nachvollziehbar und transparent sein. Nur so kann davon ausgehen werden, dass Handlungsweisen anerkannt und von den Bürgern akzeptiert und unterstützt werden. Bei den „Zielgruppen“ polizeilicher und nachrichtendienstlicher Arbeit verhält es sich genau anders. Ihr Bestreben geht dahin, die Arbeit ihres polizeilichen/nachrichtendienstlichen Gegenübers bestmöglich zu behindern, eigene Pläne und Handlungen geheim zu halten und Sanktionen gegenüber ihren sozial schädlichen Absichten möglichst abzuwenden. Eine Professionalisierung dieses Verhaltens bei Thüringer Rechtsextremisten wird aus Zeugenaussagen im Ausschuss bereits für die erste Hälfte der 1990er Jahre deutlich. Ab diesem Zeitpunkt seien Rechtsextremisten nicht mehr gesprächsbereit gewesen, hätten vielmehr bei polizeilichen Maßnahmen mit Gegenanzeigen

und Dienstaufsichtsbeschwerden gedroht und Kenntnis über die rechtlichen Befugnisse der Sicherheitsbehörden gehabt.¹

Polizeiliche und nachrichtendienstliche Aufgaben lassen sich fast nie mit hundertprozentigem Erfolg umsetzen; sie sind stets mit dem Verschleierungs-, Vereitelungs- und Geheimhaltungsversuchen der von ihnen bearbeiteten Zielgruppen konfrontiert. Daraus resultiert bei der Polizei eine mehr oder weniger hohe Aufklärungsquote: Manche Fälle bleiben trotz allen Bemühens ungeklärt, andere sind aus polizeilicher Sicht ausermittelt, werden aber von der Staatsanwaltschaft nicht angeklagt oder enden mit Einstellungen oder Freisprüchen. Auf die nachrichtendienstliche Arbeit treffen solche Konstellationen in noch größerem Ausmaß zu: Sachverhalte verschließen sich einem Einblick, bruchstückhafte Informationen können mangels Überprüfbarkeit nicht zu gesicherten Erkenntnissen verdichtet werden, Lagebilder und Entwicklungen bleiben hypothetisch. Angesichts solcher Grundkonstellationen von einer widerspruchsfreien und endgültigen Abarbeitung nachrichtendienstlicher Aufgaben – also dem Idealfall – auszugehen, ist unrealistisch.

Zudem wäre es demokratiethoretisch gar nicht angezeigt: ein Nachrichtendienst, der alle Fälle hundertprozentig „aufklärt“, ließe Verständnis für das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit in der Demokratie vermissen und näherte sich einer Geheimdienstpraxis an, die im Osten Deutschlands vor 1990 üblich war. Demokratisch reglementierte und kontrollierte Nachrichtendienste nehmen bewusst Erkenntnislücken in Kauf. Sie akzeptieren, dass es absolute Sicherheit nicht gibt.

Der Ausschuss hat in seinen Sitzungen diesen Umstand nicht immer hinreichend berücksichtigt. So wurden Mitarbeiter von Polizei und Nachrichtendiensten aus dem Verständnis heraus befragt, das darauf schließen lässt, dass es keine Fehler, Erkenntnislücken und falschen Schlussfolgerungen geben dürfe. Zugleich wurde bisweilen der Wunsch sichtbar, beim Rechtsextremismus eine vollständige nachrichtendienstliche Aufklärung und Strafverfolgung für erwünscht zu halten, und zwar möglichst, ohne, dass die Behörden auf Informationen durch moralisch zweifelhafte Akteure der rechtsextremen Szene zurückgreifen. Diese Idealvorstellung ist unrealistisch.

1.2 Unzureichende Berücksichtigung der besonderen historischen Situation des Transformationsprozesses

Zu den historischen Rahmenbedingungen des damaligen Behördenhandelns zählen die Folgen des wirtschaftlichen und staatlichen Zusammenbruchs des SED-Regimes, vor allem aber die mentalen Folgen der Systemtransformation auf die Menschen.

Einen wichtigen Faktor bildete insoweit die Enttäuschung vieler Menschen über die wirtschaftliche und soziale Entwicklung nach dem Ende der ersten Einheitseuphorie.² Unter diesen Menschen waren nicht nur die Protagonisten der Diktatur, sondern auch ganz durchschnittliche Bürger, u.a. Jugendliche und Heranwachsende, deren Orientierungslosigkeit von interessierter Seite ausgenutzt wurde. Hier liegt – nach allgemein herrschender wissenschaftlicher Meinung – eine der Wurzeln des Rechtsextremismus in den ostdeutschen Bundesländern. Der Untersuchungsausschuss hat diesen Forschungsstand zwar in der 5.

¹ Vgl. die Angaben des Zeugen K., Leiter KPI Staatsschutz Jena, Rn. 867 sowie den Aktenvermerk von KOK R. vom 08.08.1995, Rn. 956.

² So der Sachverständige Dr. M., vgl. Protokoll 5. Sitzung, S. 154.

Sitzung zur Kenntnis genommen, ihn aber bei der Bewertung des Behördenhandelns nicht weiter berücksichtigt.

Im Einzelnen:

1.2.1 Der Zusammenbruch der bisherigen Ordnung hat jungen Menschen unmittelbar nach 1990 die in der DDR übliche Sicherheit und Vorprägung ihres Lebensweges genommen. Das soziale Umfeld, insbesondere Eltern oder Schule, konnten in der Transformationsphase eine ersatzweise Orientierung nicht immer bieten. Aus der SED-Diktatur überkommene autoritäre Vorprägungen waren dazu geeignet ein in Nationalismus und Fremdenfeindlichkeit ausschlagendes Protestverhalten zu fördern. Das Provokationspotenzial war auch deshalb enorm, weil sich die DDR als „antifaschistische“ Ordnung verstanden hatte. Kerne einer rechtsextremen Subkultur waren schon zu DDR-Zeiten vorhanden, wurden aber nicht thematisiert. In einer Situation fehlender staatlicher Autoritäten konnten sie sich nach 1990 Bahn brechen. Neonazi-Strukturen aus dem Westen fanden darin einen fruchtbaren Nährboden, um dieses latent vorhandene Potenzial ideologisch „zu bearbeiten“. Dies allerdings noch ohne, sie in feste Organisationsformen gießen zu können.

1.2.2 In dieser Situation konnte sich eine rechte Jugendkultur, besonders in Klein- und Mittelstädten erobern. Es ist jedoch verfehlt, daraus zu folgern, dass Thüringen ein besonders herausgehobener Hort des Rechtsextremismus gewesen sei.

Die bekannten, bis an die Grenze der Programqualität heran reichenden schwersten Straftaten mit fremdenfeindlichen und/oder rechtsextremen Hintergrund in Hoyerswerda (Sachsen, September 1991), Rostock (Mecklenburg-Vorpommern, August 1992), Mölln (Schleswig-Holstein, November 1992) oder Solingen (Nordrhein-Westfalen, Mai 1993) ereigneten sich gerade nicht in Thüringen. Angesichts der Dynamik der rechtsextremen Szene wären sie jedoch auch im Freistaat denkbar gewesen.

Gegenüber dem eher gesellschaftlich völlig isolierten Rechtsextremismus in den westlichen Bundesländern vollzog sich das Auftreten von Rechtsextremisten in den neuen Bundesländern öffentlicher. Davon auszugehen, es habe sich dabei um das einzige Gewaltpotenzial gehandelt, ist verfehlt. In der Regel gab es eine Konfrontation zwischen verfeindeten Szenen, bei der sich, wie es der Leiter des Staatsschutzes im besonders betroffenen Jena ausdrückte, Kriminalität „austobte“ und „eine Art Straßenkampf zwischen rechter und linker Szene“³ stattfand. Der Abschlussbericht hätte diesen Aspekt als Teil einer Gesamtlage der öffentlichen Sicherheit nach 1990 umfassender bewerten müssen.

Diese Herausforderungen trafen auf ein geschwächtes staatliches Gewaltmonopol. Die Polizei war angesichts des neuen Rechtssystems verunsichert und auch nicht gewohnt, mit politisch motivierter Straßenkriminalität umzugehen.

³ Vgl. Angaben des Zeuge K., Leiter KPI Staatsschutz Jena, Rn. 492 sowie die Aussage des Zeugen I., Leiter KPI Staatsschutz Saalfeld, Prototoll 9. Sitzung, S. 117.

1.2.3 Aus dieser Situation eine „Kultur des Verschweigens“ zu folgern, ist jedoch in dieser Verallgemeinerung verfehlt und vor allem für die Sicherheitsbehörden nicht plausibel.

Die Aussagen praktisch aller Zeugen aus dem Bereich des Sicherheitsbehörden belegen ebenso wie die Verfassungsschutzberichte des Freistaats Thüringen, dass man sich des Problems sehr wohl bewusst war.

Der frühere LKA-Präsident Kranz wies darauf hin, man sei hochgradig sensibilisiert dafür gewesen, dass sich so etwas wie die Ereignisse in Mölln oder Solingen in Thüringen nicht ereignen dürfe.⁴ Der Zeuge S., Dienstaufsichtsreferent für das TLfV im TIM, erklärte, Rechtsextremismus sei mit rund 50 % der Kapazitäten Arbeitsschwerpunkt der Verfassungsschutzbehörden gewesen. Ereignisse wie in Rostock und Mölln hätten sich in Thüringen nicht ereignet, es sei aber allen klar gewesen, dass es dergleichen in jedem Falle zu verhindern gelte.⁵

Eine bewusste Kultur des Verschweigens und Herunterspielens⁶ oder gar ein „rechter Konsens“⁷ kann weder den Verwaltungen in Thüringen noch der Bevölkerung unterstellt werden. Das „Abdriften“ eines Teils der Jugendlichen in eine rechtsextreme Subkultur wurde von Funktionsträgern auf kommunaler Ebene durchaus erkannt, und ihm wurde mit unterschiedlichen, nicht immer erfolgreichen Konzepten zu begegnen versucht. Vielfach reichten die einsetzbaren Möglichkeiten dafür nicht aus.⁸

1.2.4 Der Freistaat Thüringen hatte bei dem Aufbau einer rechtsstaatlichen Verwaltung andere und bisweilen kompliziertere Herausforderungen zu bestehen als andere ostdeutsche Bundesländer.

1.2.4.1 Thüringen ist zwar ein Begriff für eine mitteleuropäische Zentralregion, war aber politisch weder vor 1945 noch danach eine Einheit gewesen. Das Bundesland wurde aus drei DDR-Bezirken zusammengesetzt.

Thüringen hatte beim Aufbau kein ihm ausschließlich zugewiesenes westdeutsches Patenland. Vielmehr wirkten hier Aufbauhelfer in größerem Umfang aus Hessen, Rheinland-Pfalz, Bayern und aus dem Saarland, aber auch aus Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Diese brachten beim Aufbau einer neuen Verwaltungsstruktur nicht nur unterschiedliche Vorstellungen ein, sondern bisweilen auch inkompatible Vorschriften und Regelungen. Zudem formierten sich auch, was menschlich verständlich ist, landsmannschaftlich bedingte Seilschaften.

⁴ Vgl. Angaben des Zeugen Kranz, LKA-Präsident a.D., Rn. 946.

⁵ Vgl. Aussage des Zeugen S., Protokoll 18. Sitzung, S. 65 f.

⁶ Die Sachverständige K. brachte dies auf die Formel: „Der Thüringer Heimatschutz konnte sagen, jetzt macht mal, klatscht mal Leute oder lasst es, wir wollen jetzt im Moment mal einen ruhigen Eindruck machen, und dies alles in Verbindung mit einer Behörde, dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz - ich finde da gar keine Worte -, das in einer so verheerenden Weise die Situation ignoriert und von den Füßen auf den Kopf gestellt hat oder umgekehrt, also die Ursache und Wirkung so verdreht hat, dass es ohne Beispiel ist in der Geschichte des Rechtsextremismus in der Bundesrepublik.“, Protokoll 5. Sitzung, S. 7.

⁷ So der Sachverständige A., Protokoll 5. Sitzung, S. 42; seine Wahrnehmungen entsprechen den in der linksextremistischen Antifa-Szene gängigen Bewertungen.

⁸ Vgl. Aussagen des Sachverständigen Prof. D., Protokoll 7. Sitzung, insbes. S. 9.

1.2.4.2 Für die zunächst fragile Sicherheitsarchitektur hat dies Folgen:

In den ersten Jahren nach 1990 stand die Bekämpfung der SED–Regierungskriminalität schon deshalb im Vordergrund, weil einer dauerhaften Verfestigung organisiert krimineller Strukturen entgegen gewirkt werden musste. Der noch nicht vergleichbar organisierte Rechtsextremismus stand dem zu Folge nicht auf Platz 1 der Agenda Innerer Sicherheit. Praktisch alle Zeugen aus dem Sicherheitsbereich berichten glaubhaft von enormem Arbeitsdruck und zahllosen Überstunden.⁹ Für die Justiz stellte sich die Arbeitsbelastung so dar, dass bisweilen Staatsanwälte sich nicht mehr an Verfahren erinnern konnten, die nach „westlichen“ Maßstäben als durchaus herausragend einzuschätzen waren.¹⁰ In dieser Situation erfolgt die Verfestigung der rechtsextremen Szene seit ca. 1994 schleichend ohne besonders spektakuläre Ereignisse. Die Entwicklung wurde vom Verfassungsschutz und vom polizeilichen Staatsschutz durchaus wahrgenommen. Die Kapazitäten reichten dennoch insgesamt nicht dazu aus, diesen Aufwuchs wirkungsvoll zu unterbinden.

1.2.4.3 Die Behörden des Freistaates Thüringen haben sich gleichwohl den Problemen des aufkommenden Rechtsextremismus nicht weniger gründlich gestellt als andere neue Bundesländer.

In einzelnen Aspekten agierten sie sogar vorausschauender. Thüringen hat als erstes der neuen Bundesländer ein Verfassungsschutzgesetz verabschiedet, was zumindest von dem Bemühen zeugt, sich des politischen Extremismus auch mit administrativen Mitteln zu stellen. Der Freistaat Thüringen hat 1995 mit dem Unterbindungsgewahrsam frühzeitig ein juristisches Instrumentarium eingeführt und dann auch mehrfach konsequent eingesetzt. Dies erwies sich als eine geeignete Handhabe zur Unterbindung rechtsextremer Veranstaltungen.

1.2.4.4 Ein sicherer und belastbarer Indikator, dass sich die Belastung mit rechtsextremistischen Straftaten in Thüringen nicht anders darstellte als in den übrigen neuen Bundesländern, ergibt sich aus den amtlichen Zahlen zu rechtsextremistisch bzw. fremdenfeindlich motivierten Gewaltstraftaten.

Dabei ist vor allem die Häufigkeit von politisch rechts motivierten Gewaltstraftaten bezogen auf je 100.000 Einwohner relevant. Sie liegt erstmalig für 1992 vor. 2001 ändert sich das Erfassungssystem der so genannten „politisch motivierten Kriminalität“ (PMK), mit dem Ziel, die von Verfassungsschutz und Polizei erfassten Zählweisen zu vereinheitlichen.

Im Bundesvergleich liegt bei den erfassten rechtsextremistischen Gewalttaten Thüringen **1992** auf Platz 9 und damit noch hinter den westlichen Bundesländern Schleswig–Holstein und Nordrhein–Westfalen. In Thüringen entfielen auf je 100.000 Einwohner 1992 3,12 rechtsextremistische Gewalttaten, auf das am stärksten belastete Mecklenburg–Vorpommern 10,19.¹¹ **1996** ist Thüringen mit 2,13 rechtsextremistischen Gewalttaten pro 100.000 Einwohner auf Platz 3 vorgerückt, **1997** und **1998** liegt es auf Platz 6 (hinter Brandenburg, Mecklenburg–Vorpommern, Sachsen–Anhalt, Berlin und Sachsen) mit 1,70 bzw. 1,46

⁹ So erklärte der Zeuge Luthardt, LKA-Präsident von 1997 bis 2000, seine dreijährige Amtszeit sei mit 2000 Mehrarbeitsstunden verbunden gewesen, vgl. Rn. 308. Der Zeuge W., LKA, sprach noch für das Jahr 2000 von drei, vier freien Wochenenden pro Jahr, der Rest seien 300 bis 400 Überstunden gewesen, vgl. Rn. 1215. Der Zeuge W. erklärte, man habe „teilweise rund um die Uhr gearbeitet, um die Dinge in den Griff zu kriegen“, vgl. Protokoll 47. Sitzung, S. 62.

¹⁰ So der Zeuge OstA S. zum Strukturermittlungsverfahren gegen den THS, vgl. Protokoll 11. Sitzung, S. 159.

¹¹ Vgl. Verfassungsschutzbericht Bund 1992, S. 73.

Gewaltstraftaten auf 100.000 Einwohner.¹² 1999 allerdings mit 2,04 Taten auf je 100.000 Einwohnern auf Platz 4.¹³ Bemerkenswerterweise ereignen sich im Jahr 2000 3,74 rechtsextremistische Gewalttaten auf je 100.000 Einwohner. Damit erreicht der Freistaat erstmalig seit Erhebung der Zahlen die Spitze in der Bundesskala. In absoluten Zahlen handelt es sich dabei um 92 Gewaltdelikte.¹⁴

2. Bewertung des Behördenhandelns:

Gemessen an den vorstehenden Umständen ist die Auffassung von einem flächendeckenden Versagen der Sicherheitsbehörden in Thüringen zu relativieren. Unbestreitbar gab es in der personellen Ausstattung, in der Führung und in der schieren Behördenorganisation festgestellte Defizite, die für sich betrachtet bereits ausgereicht hätten, den erwünschten Erfolg des Behördenhandelns zu verhindern.

Andererseits hat die Sachaufklärung zu diesen Defiziten nach Auffassung der Unterzeichner erwiesen, dass es für die in der veröffentlichten Meinung weit verbreitete Kultur des Misstrauens gegenüber den Thüringer Behörden im Großen und Ganzen in der Realität keinen Rückhalt gibt. Zugleich ist deutlich geworden, dass einer Reihe von Akteuren, die bislang weniger im Fokus öffentlicher Verdächtigungen standen, einen größeren Anteil an den im Ergebnis verhängnisvollen Entwicklungen zukommt. Zu bewerten sind hier vor allem die Rollen:

2.1 Bewertung des Landesamtes für Verfassungsschutz (TLfV) und des Verbundes der Verfassungsschutzbehörden

2.1.1 Personalsituation des TLfV

Der personelle Aufwuchs des Landesamtes nahm bis zu seiner ungefähren heutigen Sollstärke in etwa den Zeitraum bis zum Jahr 2000 in Anspruch. Mit 68 Mitarbeitern 1994 und 76 im Jahr darauf¹⁵ bewegte sich der Aufbau dieser Behörde im Freistaat Thüringen in der gleichen Dimension wie in den übrigen ostdeutschen Bundesländern.¹⁶ Dabei ergaben sich die in allen neuen Bundesländern üblichen Probleme: Aufbauhelfer aus den alten Bundesländern waren von unterschiedlicher Qualität und Motivation; Landeskindern fehlte die Eignung zur Verwendung im öffentlichen Dienst, sofern diese mit dem früheren Ministerium für Staatssicherheit zusammengearbeitet hatten oder für dieses tätig waren.

Hinsichtlich der Geeignetheit des Leitungspersonals bleibt die Bilanz gemischt. Der Aufbauleiter Harm Winkler verfügte über die seinerzeit wichtige Kompetenz im Bereich Sicherheitsüberprüfungen, zeigte aber Defizite hinsichtlich seiner Eignung, die gesamte Aufgabenpalette einer Verfassungsschutzbehörde unter Einschluss des politischen Extremismus abzudecken. Die Bestellung von Dr. Helmut Roewer ist angesichts seiner vormaligen Verwendung im BMI und seiner erwiesenen fachlichen Kompetenz (Verfasser eines

¹² Vgl. Verfassungsschutzbericht Bund 1997, S.79 und 1998, S. 24. Für 1993, 1994 und 1995 enthalten die Verfassungsschutzberichte des Bundes keine Vergleichszahlen.

¹³ Vgl. Verfassungsschutzbericht 1999, S.23.

¹⁴ Vgl. Verfassungsschutzbericht 2000, S.36.

¹⁵ Vgl. Verfassungsschutzbericht Thüringen 1994 und 1995, jeweils S.8.

¹⁶ Pressemeldungen zufolge verfügten die Landesbehörden für Verfassungsschutz 1994/95 in Brandenburg über 51, in Sachsen über 78 und in Sachsen-Anhalt über 108 Mitarbeiter.

Kommentars zum Verfassungsschutzgesetz) zumindest nachvollziehbar.¹⁷ Auch die spätere Einstellung von Akademikern unterschiedlicher Fachrichtung war dem Grundsatz nach richtig, doch haben diese Personen augenscheinlich zu wenig Praxiserfahrung in nachrichtendienstlichem und polizeilichem Handwerk gehabt. Das wirkte sich negativ aus, als der Rechtsextremismus sich zu militanten Strukturen verfestigte.

2.1.2 Führung

Bedenklich ist die nach den Tatsachenermittlungen des Ausschusses erwiesene „Lagerbildung“ innerhalb des Amtes gewesen, die ursächlich in Zusammenhang mit dem persönlichen Führungsstil des Präsidenten Dr. Roewer stand. Der ihm nachfolgende Präsident Thomas Sippel sah die Behörde nach eigenen Aussagen in zwei „feindlich gesonnene Lager“ gespalten, wobei die neutrale Mehrheit der Mitarbeiter „mehr oder weniger erschüttert diesem Treiben zugesehen“ habe. Das Betriebsklima sei empfindlich gestört, die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt gewesen. Außerdem sei es zu „Indiskretionen und Durchstechereien“ gekommen.¹⁸ Eine solche Polarisierung unter den Mitarbeitern hat für eine Behörde, die in der Öffentlichkeit weit größerem Rechtfertigungsdruck ausgesetzt ist als normale Verwaltung, verheerende Folgen und stellt einen schweren Führungsfehler dar. Nach Auffassung der Unterzeichner ist darin ein wesentlicher Faktor zu sehen, warum das TLfV mit seiner Arbeit nicht den erwünschten Erfolg hatte. Ob und inwieweit diese inneren Zerwürfnisse auch zur Enttarnung von Tino Brandt geführt haben, konnte der Ausschuss nicht klären.

Dem TIM sind Fehlentwicklungen in größerem Ausmaß entgangen, da die Fachaufsicht durch den von Dr. Roewer praktizierten Direktzugang zur Ministeriumsspitze leer lief. Auch dass Dr. Roewer das Amt gewissermaßen nach „Gutsherrenart“ leitete, löste im Ministerium keine Korrekturen aus.

2.1.3 Arbeitsergebnisse

Analytisch hat das TLfV nach der Übernahme der Leitung durch Dr. Roewer zunächst an Qualität gewonnen. So gelang es dem TLfV, Zugänge in relevante Beobachtungsobjekte im Rechtsextremismus zu schaffen. Dabei ist allerdings zu beanstanden, dass es offenbar keine Dienstvorschrift für die Nachrichtenbeschaffung im TLfV gegeben hat, und dass der Jurist Dr. Roewer als Amtsleiter auch keinen besonderen Wert auf diese Frage gelegt hat. Zum Beispiel hätte eine Übernahme von Bundesvorschriften nahe gelegen; es wurde auch nicht erkennbar, dass die Leitung des Hauses darauf bestanden hätte oder sich die Mitarbeiter in Ermangelung eigener rechtlicher Normierungen an den Bundesvorschriften orientiert hätten.

Aus heutiger Sicht stellt sich die Frage, ob die „Verwissenschaftlichung“ des Amtes nicht zu einer Vernachlässigung der Kernaufgaben geführt hat. Aktivitäten, die in den Bereich politische Bildung und Extremismusprävention hineinreichen, können durchaus von der Aufgabenstellung einer Verfassungsschutzbehörde gedeckt sein, dürfen aber nicht dazu führen, dass sich der Fokus des Amtes von seinen primären Aufgaben wegbewegt. Bei einer Behörde mit überschaubaren personellen Ressourcen wird diese Schwelle leichter erreicht als bei einer Zentralbehörde mit vergleichbar breiter aufgestelltem Personaldispositiv.

¹⁷ Allerdings bescheinigten mehrere Zeugen, es habe mit dem Amtsleiter Dr. Roewer später aufgrund von Veränderungen in seinem Verhalten Probleme gegeben. Der früherer Auswertungsleiter M. führte dies auf einen „unstillbaren Hang zur Selbstdarstellung“ zurück, vgl. Rn. 373.

¹⁸ Vgl. Rn. 485 sowie die vollständigen Aussagen des Zeugen Sippel, Protokoll 50. Sitzung, S. 181 f. sowie 191.

Ob Tino Brandt als Vertrauensperson des TLfV hätte geführt werden dürfen, ist rechtlich und moralisch fraglich.

An der Führung der Quelle Tino Brandt steht nicht seine Nachrichtenehrlichkeit in Frage, sondern, dass mit ihm regelwidrig ein Führungskader einer der wichtigsten rechtsextremen Strukturen als Vertrauensperson (VP) unterhalten wurde.

Die Unterzeichner halten es hingegen nach den ermittelten Tatsachen keineswegs für zweifelsfrei erwiesen, dass Tino Brandt erhebliche Teile seiner Prämien in Aktivitäten und Ausstattung des THS investiert hat. Zwar kann eine solche Möglichkeit nicht völlig ausgeschlossen werden, aber falls Brandt den Fluss umfangreicher Sachmittel mit staatlichen Zuwendungen begründet hätte, wäre diese Information zweifelsfrei im TLfV irgendwann wieder angekommen. Eine „Mitfinanzierung“ extremistischer Aktivitäten durch Quellen über ihre Prämien kann umgekehrt aber auch nicht zuverlässig ausgeschlossen werden, zumal die Wahrscheinlichkeit steigt, wenn – wie hier – sehr hohe Prämien ausgereicht werden.

Die Alternative – ein Verzicht der Nutzung von Tino Brandt als VP – hätte nach Ansicht der Unterzeichner allerdings mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit folgende Konsequenz nach sich gezogen: Brandt, nach Aussagen seines ehemaligen VM-Führers „Extremist bis in die Haarspitzen“,¹⁹ hätte den THS dann ebenso aufgebaut – nur ohne Einblicke für die Sicherheitsbehörden.

Das wohl gravierendste Versäumnis des TLfV liegt darin, dass es die besondere Qualität einer ordensähnlichen und hoch konspirativen Struktur wie „Blood & Honour“ und die Anbindung des Trios an diese nicht erkannt hat.

Dieses Versäumnis geht aus mehreren Feststellungen des Ausschusses deutlich hervor. Das TLfV hatte mit Tino Brandt zuverlässig berichtende Quelle zum THS. Zudem verfügte es über einen Zugang zu der „Blood & Honour“-Struktur. Diesen Zugang hat es nicht sachgerecht genutzt, unabhängig von der Frage, ob mit dieser Quelle nicht wiederum eine VP geführt wurde, die in der Hierarchie der beobachteten Gruppe zu hoch angesiedelt war. Die zum Komplex „Blood & Honour“ befragten Mitarbeiter des TLfV, der Vizepräsident und der Führer der VP, lassen in ihren Aussagen erkennen, dass sie die besondere Qualität dieser Struktur nicht verstanden haben.²⁰ Dem entspricht auch der Tenor der Erwähnung von „Blood & Honour“ in den Jahresberichten des TLfV von 1997–2001. Darin wird auf die Rolle der Gruppe als Veranstalter von Skinhead-Konzerten abgestellt, was aber lediglich die äußere Abdeckung dieses international agierenden Netzwerkes darstellt. Dass die Qualität von „Blood & Honour“ und deren mutmaßliche Bedeutung für die Abschirmung des untergetauchten Trios nicht erkannt wurden, liegt aber nicht ausschließlich in der Verantwortung des TLfV.

Fehlende Unterstützung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)

Nach der Arbeitslogik des Verfassungsschutzverbundes ist es Aufgabe des BfV, aus ihm mitgeteilten Erkenntnissen der Landesbehörden und anderer Quellen sowie durch seinen

¹⁹ So der Zeuge B., VM-Führer der Quelle Tino Brandt, Rn. 803, 818, 848 und 2044.

²⁰ Vgl. Aussagen des Zeugen Nocken, Vizepräsident des TLfV (Protokoll 14. Sitzung, S. 184 ff.) und Zeuge Z. (Protokoll 17. Sitzung, S. 163, 237 f.) Der Zeuge Z. lässt wissen, dass seine Hintergrundkenntnisse über „Blood & Honour“ im Wesentlichen aus den Jahresberichten des BfV stammen.

Informationsaustausch mit ausländischen Partnerdiensten die entsprechenden Schlussfolgerungen vor allem hinsichtlich terroristischer und international agierender Strukturen zu ziehen und auf bundesweiter Ebene zusammen zu führen. Es ist aus den gesamten Ermittlungsergebnissen des Untersuchungsausschusses nicht erkennbar, dass das BfV dieser Verpflichtung nachgekommen wäre.²¹ Eine Unterstützung bei der Fahndung nach dem Trio hat es nur technisch gegeben. Ein weiter gehendes Interesse an der Causa der drei Bombenbauer ist beim BfV nicht erkennbar.²² Warum das TLFV mit seinen sehr überschaubaren Kapazitäten nicht nach Januar 1998 dringend um Unterstützung beim BfV gebeten hat bzw. – und dies ist viel bedeutender – warum das BfV nicht von sich aus Hilfe angeboten hat, ist ungeklärt geblieben. So verfügte die Zentralbehörde in jenen Jahren offenbar über ein spezielles Referat „Rechtsextremismus“.²³ Ob und inwieweit dieses bei der Problemlösung behilflich gewesen wäre, ist nicht verbürgt.

2.1.4 Zusammenarbeit mit anderen Behörden:

Die für die Sicherheitsarchitektur zentrale Frage nach der unterschiedlichen Arbeitsweise von Polizei und Verfassungsschutz hätte eine starke Gewichtung verdient gehabt. Verfassungsschutzbehörden beobachten langfristig Strukturen, die Polizei hat kurzfristig Gefahren abzuwehren und Straftaten zu verfolgen.

Diese beiden Aufgaben sind teilweise inkompatibel: Ein polizeilicher Zugriff kann Zugangsverluste und gravierende Einblickverluste des Verfassungsschutzes in Strukturen zur Folge haben. Dies gilt insbesondere dann, wenn dabei menschliche Quellen enttarnt oder Arbeitsschritte der Verfassungsschutzbehörden extremistischen Gruppen bekannt werden. Bei einer konsequenten und vorbehaltlosen Vernetzung beider Aufgaben wäre die Substanz des Verfassungsschutzes in absehbarer Zeit aufgebraucht. Dadurch würde auch das Handeln der politischen Führung immer „bewusstloser“, die polizeiliche Strafverfolgung immer zufälliger. Unter diesen Umständen muss es dabei bleiben, dass der Verfassungsschutz nicht „alles“ der Polizei sagen kann. Sein Schweigen kann einerseits im notwendigen Schutz nachrichtendienstlicher Quellen begründet sein. Er ist in kleineren Bundesländern sogar ein besonders sensibles Problem: Je kleiner und überschaubarer die beobachteten extremistischen Szenen sind, umso leichter lassen sich mögliche „Leaks“ lokalisieren. Insofern relativiert sich nach Auffassung der Unterzeichner der im Abschlussbericht enthaltene Vorwurf an das TLFV, dieses habe den Quellenschutz zum „Mantra“²⁴ übersteigert. In derartig kleinräumigen Szenen besteht tatsächlich oft nur die Wahl zwischen konsequentem Quellenschutz oder dem Verlust der Zugänge.

²¹ So der Zeuge T. (damals LfV Sachsen), der andeutete, die Zusammenfügung der übergeordneten Aspekte hätte durch das BfV erfolgen müssen: „Es hätte 'hier' schreien müssen“ (vgl. Protokoll 42. Sitzung, S. 217, 221)

²² Lediglich der Jahresbericht des BfV 1998 enthält im Kapitel „Gewaltbereite Rechtsextremisten“ auf S. 25 eine sehr dünne Information: „Im Januar stellte die Polizei bei Neonazis in Jena unter anderem vier funktionsfähige Rohrbomben sicher. Konkrete Anschläge scheint die Gruppe damit nicht beabsichtigt zu haben. Gegen die drei Tatverdächtigen, die seither flüchtig sind, erging Haftbefehl.“

²³ Diese Organisationsgliederung ist im Abschlussbericht des BT-UA erwähnt, vgl. Drs. 17/14600, S. 403.

²⁴ Vgl. Rn. 2425.

2.2 Landeskriminalamt (TLKA) und weitere Polizeibehörden

2.2.1 Personal

Die Polizei war beim Behördenaufbau besonders von Problemen belastet: Nur ein Teil der Thüringer Volkspolizei-Angehörigen konnte weiter verwendet werden, fand sich rangmäßig abgestuft und dann noch in prekären Dienstverhältnissen wieder. Der Umgang mit den neuen polizeilichen Maßstäben und dabei insbesondere mit rechtsstaatlicher Überregulierung fiel diesen Beamten sichtlich schwer und führte zu solchen Fehlentscheidungen wie der des Einsatzleiters bei der „Garagendurchsuchung“, den Böhnhardt laufen zu lassen. Die aus den alten Bundesländern stammenden Aufbauhelfer brachten unterschiedliche Einsatzphilosophien, bisweilen überzogene Karriereerwartungen und fast immer fehlendes Wissen über die DDR und ihre Mentalitäten mit. Problematisch bleibt in den Anfangsjahren, dass gerade die Leitungspositionen mit solchen Aufbauhelfern besetzt werden. Trotz all dieser Belastungen haben sich aus Sicht der CDU-Ausschussmitglieder keine Hinweise darauf ergeben, dass es in der Polizei an der Motivation zu einer wirksamen Bekämpfung des Rechtsextremismus gefehlt hat oder dass sogar Sympathien für Rechtsextremismus bestanden hätten. Richtig ist vielmehr, dass die meisten der befragten Polizeibeamten von enormem Arbeitsanfall und glaubhaft von hohem Einsatz berichten konnten (vgl. dazu oben 1.2.4.2).

2.2.2 Zusammenarbeit

Im Zusammenspiel der verschiedenen Thüringer Sicherheitsbehörden haben die Untersuchungen des Ausschusses beträchtliche Mängel zu Tage gefördert, die sich vor allem dem TLKA zurechnen lassen. Dies betrifft nicht die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch auf der Arbeitsebene. Die Fehler erwachsen nach Auffassung der Unterzeichner aus einem fehlenden Verständnis der bis April 1997 amtierenden Leitungsebene des TLKA für die Befugnisse, Aufgaben und Arbeitsweisen anderer Behörden. Das gilt insbesondere für die in unterschiedlicher Intensität in Lauf gesetzten Gerüchten gegenüber der Arbeit des Verfassungsschutzes:

- er warne einen Straftäter wie Tino Brandt vor exekutivem Zugriff,
- hintertreibe den Erfolg des Strukturermittlungsverfahrens,
- vereitele den Fahndungserfolg nach dem „Trio“, weil er einen der Täter als Quellen führe.

Solche Verschwörungshypothesen waren vor allem im TLKA verbreitet und tauchten in unterschiedlicher Gestalt überall dort wieder auf, wo polizeiliche Maßnahmen aus scheinbar unerklärlichen Gründen keinen Erfolg hatten. Auch der frühere Präsident des LKA Kranz ist ihnen zu wenig entgegen getreten.

2.3 der Thüringer Justiz, insbesondere die Staatsanwaltschaften

Die Situation der Justiz in den neuen Bundesländern hat nach Auffassung der CDU-Ausschussmitglieder einen größeren Anteil an den verhängnisvollen Entwicklungen, als dies im Abschlussbericht zum Ausdruck kommt. Dieser Umstand ist nicht einem persönlichen Fehlverhalten der dort tätigen Beamten zuzurechnen.

2.3.1 Personal und Arbeitsverhältnisse

Das Personal der Justiz, insbesondere der Staatsanwaltschaften, stammte nach 1990 überwiegend aus den Altbundesländern. Dies hatte zur Konsequenz, dass das

Strafrechtsverständnis einiger, welches primär auf die Resozialisierung der Täter, nicht aber auf den wirksamen Schutz der Opfer und der Gesellschaft ausgerichtet ist, zur Anwendung gelangte. Vor diesem Hintergrund mag es zu den Fehlleistungen der Justiz gehören, dass das terroristische Gewaltpotenzial nicht früh genug als solches erkannt wurde.

2.3.2 Rechtspolitische Folgen

Dies bedeutete besonders im Bereich von jugendlichen und heranwachsenden Straftätern Ermahnungen oder milde Strafen, deren Vollzug oft ausgesetzt wurde. So entstehen zeitweilig unsanktionierte Straftäterkarrieren.²⁵ Es gehört zu den Fehlleistungen auch der Justiz innerhalb des NSU-Komplexes, dass geradlinig eskalierende delinquente „Karrieren“ nicht rechtzeitig unterbrochen wurden. Die damit gesendeten Botschaften an die Täter im Rechtsextremismus erzeugen Anfang der 1990er Jahre bei Heranwachsenden völlig falsche Signale. Diese erwarteten in der Tradition der SED-Diktatur und durch Verinnerlichung eingeübter obrigkeitstaatlicher Verhaltensmuster eher eine konkrete schmerzhaft Sanktion. Unangemessen milde Reaktionen wurden von ihnen nicht als Angebot zum Ausstieg aus einer delinquenten Entwicklung, sondern als Schwäche des Staates verstanden und genutzt. Die kriminelle Karriere des Böhnhardt – für die StA als Herrin des Verfahrens deutlich erkennbar und nach heutigem Verständnis einem Radikalisierungsprozess bei islamistischen Tätern vergleichbar – ist dafür das deutlichste Beispiel. Rechtsextremisten wissen diesen Effekt – Milde gegenüber den Tätern und strafprozessuale Fesselung der Polizei – bereits um die Mitte der 1990er Jahre zu nutzen. Aussteiger aus dem Rechtsextremismus haben in diesem Zusammenhang ihrer Verwunderung darüber Ausdruck gegeben, dass ihnen die Justiz trotz eskalierender Straftaten kein deutliches Stoppsignal gesetzt hat.²⁶

Durch „Rechtsschulungen“ wissen Rechtsextremisten mindestens seit Mitte der 1990er Jahre, dass Justiz und Polizei an für sie kalkulierbaren Maßstäben festhalten werden. Sie verlassen sich offenbar auch auf die Selbstfesselung der Justiz durch einen Rechtspositivismus, dessen für sie günstige Grenzen sie inzwischen auszunutzen wissen.

Die unangemessen milde Reaktion der Justiz hat damit – durch rechtsstaatlich gebotene Anwendung von Maßstäben, die in der konkreten historischen Situation ungeeignet waren – eine mittelbare Mitverantwortung für die Entstehung des Rechtsterrorismus. Dies ist ein strukturelles Problem des Einigungsprozesses und liegt nicht in der Verantwortung der in Thüringen agierenden Beamten.

²⁵ Vgl. hierzu auch die Ausführungen im Schäferbericht, S. 26-34.

²⁶ Der Aussteiger Manuel Bauer, wegen räuberischer Erpressung und Brandstiftung angeklagt, erlebte dies so: „Zum Erstaunen vieler wurde ich trotz meiner Vorstrafen und der Tatsache, dass ich aufgrund zweier Delikte – Vandalismus und Fahren ohne Führerschein – noch unter Bewährung stand, nicht in Untersuchungshaft genommen. Das Gericht war wohl zu der Überzeugung gelangt, dass in meinem Fall keine Fluchtgefahr bestünde. Diese Einschätzung mag ein wenig naiv erscheinen, denn bei einem Mitglied einer neonazistischen Bewegung, die über ein weltweites Netzwerk verfügt, war die Möglichkeit zur Flucht durchaus gegeben.“ (Manuel Bauer, Unter Staatsfeinden, München 2012, S. 130 f.)

3. Die von ideologisch verhärteten Feindbildern und politischer Agitation bestimmten Aussagen einzelner Sachverständiger hätten einer kritischen Wertung bedurft.

Der Untersuchungsausschuss hat sich zu wenig mit der Glaubwürdigkeit von einzelnen Zeugen und mit der Glaubhaftigkeit von Aussagen auseinander gesetzt.

Bei einzelnen Zeugen ist feststellbar gewesen, dass sie sich für scheinbar unerklärbare anhaltende Misserfolge ihrer Arbeit eine Erklärung zurechtlegen, die sie als Folge des Wirkens geheim handelnder Akteure deuten. Diese klassische Konstellation verschwörungstheoretischer Denkstrukturen verdichtet sich bei dem Zeugen W. zu einem dienstlichen Vermerk, von dem der Verfasser vor dem Ausschuss einräumen musste, dass seine Kernaussage, die Fahndung nach dem Trio habe keinen Erfolg, weil mindestens einer der Flüchtigen vom Verfassungsschutz als Quelle gedeckt werde, auf einer reinen Vermutung beruhe, die nicht durch Fakten untersetzt war.²⁷ Ähnliche Vermutungen gab es zuvor schon bei der Staatsanwaltschaft²⁸; die mündliche Widerlegung durch entsprechende Zeugen des TLfV wurde im Abschlussbericht nicht weiter gewürdigt.

Im Kontext des Untersuchungsausschusses hat sich das Phänomen verschwörungstheoretischer Erklärungsversuche besonders gegen den Inlandsnachrichtendienst Verfassungsschutz gerichtet. Für die Zusammenarbeit von Behörden sind solche Verdächtigungen jedoch tödlich und geeignet, die gemeinsame Aufgabe zum Scheitern zu bringen.

Im Abschlussbericht wird die von einzelnen Sachverständigen zu ideologisch gefestigten Feindbildern geronnene Agitation nicht hinreichend bewertet.

Der Ansatz der 5. Sitzung, mit Akteuren der Zivilgesellschaft einen Aufschluss des Gesamtproblems zu leisten, war teilweise verfehlt. Einzelnen Sachverständigen, deren Aussagen allein einzelnen persönlichen Erfahrungen beruhten, wurde so die Gelegenheit geboten, Thüringen als Hort des Rechtsextremismus darzustellen.²⁹ So will der Zeuge H. zum Beispiel mehrfach erlebt haben, dass Polizisten, die er um Hilfe gegen Neonazis gebeten habe, auf eine braune Tür gedeutet und ihm erklärt hätten, „so braun wie die Tür sind auch wir.“³⁰ Der Sachverständige H. kolportierte ein Gerücht, nach dem während einer Demonstration Polizeibeamte „die Uniform von autonomen Straßenkämpfern“ angelegt hätten, um als „agents provocateurs“ einen Anlass für polizeiliches Einschreiten zu schaffen.³¹ Diese

²⁷ Vgl. Protokoll 41, S. 131f. sowie Rn. 1333; diese so von ihm schriftlich formulierte Vermutung sei, so der Zeuge W., allgemeine Überzeugung in der Leitung des TLKA gewesen (Protokoll 41. Sitzung, S. 131). Ähnlich berichtete der Zeuge D. (TLKA), es seien im Verlauf der Fahndung „Zweifel hinsichtlich der realen Absichten des Landesamtes für Verfassungsschutz“ aufgekommen, die sich „bis zum Ende“ hingezogen hätten (Protokoll 41. Sitzung, S. 98). Auch seien er und der Zeuge W. davon ausgegangen, dass sich das Trio bei seiner Flucht auf staatliche Gelder gestützt habe, (ebenda., S. 93).

²⁸ Vgl. Rn. 1362 sowie Aussage des Zeugen OStA S., Protokoll 24. Sitzung, S. 138.

²⁹ Der Sachverständige A. spricht davon, in den 1990er Jahren habe die „real existierende bürgerliche deutsche Demokratie ihr wahres Gesicht gezeigt“, die Unterbringung von Asylbewerbern in Sammelunterkünften sei „staatlicher Rassismus“ gewesen, es habe ein „rechter Konsens“ bestanden, (Protokoll 5. Sitzung, S. 41 f.). Der Zeuge R. (ebenda., S. 44) führt aus, in den 1990er Jahren sei Rechtsextremismus ausschließlich in „antifaschistischen Kreisen“ thematisiert worden; zudem habe man in der Öffentlichkeit versucht, „antifaschistische Mobilisierungen“ zu diskreditieren.

³⁰ Vgl. Aussage des Sachverständigen H., Protokoll 5. Sitzung, S. 33.

³¹ Vgl. Aussage des Sachverständigen R., Protokoll 5. Sitzung, S. 61.

kollektive Verleumdung eines ganzen Berufsstandes kann er auf Nachfrage nicht belegen.³² Sie beziehen sich auf eine (verbotene) „antifaschistische“ Demonstration im Oktober 1997 in Saalfeld. Dem Sachverständigen R. zufolge sei diese schon deshalb verboten worden, weil sie als „kämpferisch“ angekündigt worden sei; tatsächlich sei nur eine „kämpferisch starke, friedliche Demonstration“ beabsichtigt gewesen.³³

4. Bedenken gegen die Wahrung datenschutzrechtlicher Belange im Abschlussbericht

Nach Auffassung der Unterzeichner wurden datenschutzrechtliche Belange der im Abschlussbericht aufgeführten Personen nicht hinreichend berücksichtigt. Insbesondere erfolgte die Anonymisierung bzw. Erwähnung bestimmter Personen ohne Zugrundlegung einheitlicher und zuvor klar definierter Kriterien.

In der 68. und zugleich letzten Sitzung befasste sich der UA abschließend mit der Frage der Anonymisierung der im Abschlussbericht enthaltenen Personen. Fraktionsübergreifend bestand Einigkeit, dass das verfassungsrechtlich anerkannte Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu gewährleisten sei. Einverständnis bestand überdies, dass Minister, Staatssekretäre, Behördenleiter und Abteilungsleiter mit ihrem vollständigen Namen genannt werden. Hinsichtlich der verbleibenden Personen (über 400) konnte sich der Ausschuss aber weder auf einheitliche, noch auf klar nachvollziehbare Kriterien für eine Initialisierung verständigen. Die Entscheidung für oder gegen die Anonymisierung der verbleibenden Personen erfolgte letztlich anhand einer kursorischen Einzelfallprüfung mit anschließender Abstimmung durch die Ausschussmitglieder. Hierbei wurden jedoch nur zwei Aspekte berücksichtigt bzw. zur Beurteilung herangezogen. Einerseits, ob die betreffende Person als sog. „Person der Zeitgeschichte“ zu qualifizieren ist und andererseits, ob die Person in der Vergangenheit bereits an anderer Stelle (öffentlich) Erwähnung gefunden hatte. Vermag das erstgenannte Kriterium für die entsprechende Kategorisierung noch plausibel und geeignet sein, so ist der zweite Aspekt unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange gänzlich ungeeignet, um eine Nennung oder Anonymisierung der betroffenen Personen zu rechtfertigen. Dies folgt aus der Tatsache, dass der bloße Verweis auf eine bereits anderweitig erfolgte öffentliche Erwähnung allenfalls ein Indiz, keinesfalls aber einen fundierten Nachweis für die datenschutzrechtliche Legitimation zur Nennung des Betroffenen darstellt.

Für eine effektive Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung wäre nach Auffassung der Unterzeichner eine deutlich restriktivere Handhabung hinsichtlich der vollständigen Erwähnung von Personen im Abschlussbericht wünschenswert gewesen. Die von dem Untersuchungsausschuss praktizierte Vorgehensweise birgt aufgrund der Veröffentlichung des Berichts auf der Homepage des Thüringer Landtags nicht nur die begründete Gefahr der datenschutzrechtlichen Angreifbarkeit des Abschlussberichtes durch Betroffene, sondern auch der Diffamierung von genannten Personen durch Dritte.

³² Sachverständiger R., Protokoll 5. Sitzung, S. 63: „Aber ich weiß nur, es wurde damals an mich herangetragen und ich habe das zur Kenntnis genommen, es wäre ja nicht der erste Fall.“

³³ Vgl. Aussage des Sachverständigen R., Protokoll 5. Sitzung, S. 62.

5. Empfehlungen

Änderungen in der Sicherheitsarchitektur notwendig. Diese liegen nicht allein in der Verantwortung des Freistaates Thüringen.

Der zweigleisige Sicherheitsaufbau mit einer Arbeitsteilung zwischen polizeilichem Staatsschutz und nachrichtendienstlicher Vorklärung wird aus historischen Gründen (Trennungsgebot) bestehen bleiben. Beide Institutionen müssen aber mit robusteren Instrumenten zur erfolgreicherer Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausgerüstet werden. Dies kann z.T. nur im Einvernehmen mit dem Bund geschehen.

Der Weg dazu ist nicht eine generell verstärkte Verrechtlichung und Kontrolle, denn sie würde nur die Neigung einer Behörde fördern, sich vorzugsweise mit der eigenen Verwaltung anstelle der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu befassen. Eine verbesserte parlamentarische Kontrolle, Dienst- und Fachaufsicht sowie Belange der Dokumentation eigenen Handelns und des Datenschutzes müssen arbeitstechnisch vertretbar und praktikabel gestaltet sein.

Sollen sie wirksam werden, müssen sie durch moderne intern gehandhabte Instrumente, z.B. der Supervision ergänzt werden. Unabdingbar ist eine offene Fehlerkultur innerhalb der Behörden. Es gilt künftig, Fehlentwicklungen bei ihrem Entstehen zu erkennen, statt sie später von Untersuchungsausschüssen ermitteln zu lassen. Der für den Untersuchungszeitraum festgestellte Zustand, dass Kritik oder auch nur Anregungen als „Majestätsbeleidigung“ gegenüber der Behördenleitung aufgefasst und entsprechend sanktioniert wurden, darf sich nicht wiederholen.

Die Arbeitsweisen von Polizei und Verfassungsschutz müssen für das jeweilige Gegenüber und auch in die Gesellschaft hinein transparenter werden, um einer Kultur wechselseitiger Verdächtigungen den Boden zu entziehen.

Dazu gehören gemeinsame Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Hospitationen und ein regelmäßiger Austausch über Fachfragen. Fachlich interessierte und versierte Beamte müssen die Gelegenheit erhalten, sich längerfristig in ihren Sachgebieten aufzuhalten, statt umgekehrt von kurzfristigen personellen Umschichtungen („Rotation“) betroffen zu sein.

Beim Verfassungsschutz besteht Bedarf an einer verbesserten Ausbildung der Laufbahnbeamten des gehobenen Dienstes und an einer Besetzung der Leistungsstellen mit qualifiziertem Personal anstelle der bislang vorwiegend verwendeten Verwaltungsjuristen. Neben diesen internen Maßnahmen müssen sich Polizei und Verfassungsschutz in die Gesellschaft öffnen, um Vertrauen zurückzugewinnen.

Der Freistaat Thüringen sollte im Verbund der Sicherheitsbehörden darauf hinwirken, dass die Bundesbehörden ihrer vielfach beschworenen „Zentralstellenfunktion“ auch tatsächlich gerecht werden.

Dies war zumindest im Verbund der Verfassungsschutzbehörden nicht der Fall. So hat das BfV bereits zu einem Zeitpunkt über ein Referat „Rechtsterrorismus“ verfügt, an dem sich mit dem Abtauchen der drei Gesuchten nach Entdeckung ihrer Bombenwerkstatt terroristische Zuspitzungen andeuteten. Weder aus den Untersuchungen des UA 5/1 noch des Bundestagsuntersuchungsausschusses wird erkennbar, dass diese Struktur irgendeinen Output gehabt hätte. So etwas ist nicht hinnehmbar angesichts des Umstandes, dass das BfV mit mehr als 2.500 Mitarbeitern über rund die Hälfte der Verfassungsschutzkapazitäten aller

Bundesländer verfügt. Daher sind Fragen nach der Effizienz der Behörde hier noch dringlicher zu stellen als in den Bundesländern.

Die CDU-Ausschussmitglieder teilen nachdrücklich die Auffassung, dass Prävention gegen Rechtsextremismus auf unabsehbare Zeit in Thüringen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sein wird. Deshalb müssen gesellschaftliche Initiativen gegen Menschenverachtung und Intoleranz gefördert und mit einer gesicherten Finanzierung ausgestattet werden.

Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit entsteht nicht nur durch rechtsextreme Einstellungsmuster und Ideologien, auch wenn von hier aktuell die größten Gefahren für eine demokratische Kultur in Thüringen ausgehen. Die Mütter und Väter des Grundgesetzes haben die wehrhafte Demokratie zum Schutz elementarer Menschen- und Bürgerrechte konzipiert, gleichgültig aus welchen Motiven heraus ihre Außerkraftsetzung angestrebt wird. Sie sind nicht etwa einer „ideologischen Extremismuskonzeption“ gefolgt, sondern den bitteren Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus.

Jörg Kellner, MdL

Beate Meißner, MdL

Marion Walsmann, MdL

Sondervotum der Abgeordneten König und Hausold (Fraktion DIE LINKE)

In Ergänzung der im Abschlussbericht getroffenen Feststellungen, Wertungen und Schlussfolgerungen kommen wir zu folgenden Ergänzungen und abweichenden Betrachtungen. Die Fraktion DIE LINKE. Im Thüringer Landtag hat sich diese nach Beratungen zu Eigen gemacht.

I. Chronik

Vorab erscheint es uns auch zum besseren Verständnis der nachstehenden Ausführungen sinnvoll, nochmals in geraffter Form die wichtigsten Ereignisse im Untersuchungszeitraum darzustellen.³⁴

Die frühen Neunziger Jahre sind in Thüringen durch fehlende oder nur mangelhaft funktionierende staatliche Strukturen, eine bereits in der DDR keimende und durch westdeutsche Kader stimulierte extrem gewalttätig und selbstbewusst auftretende Neonaziszene und eine Politik des Wegsehens und Leugnens, in Teilen aber auch der offenen Zustimmung zu rassistischen und neonazistischen Einstellungen geprägt.

Besonders im Raum Saalfeld/Rudolstadt bildet sich schnell eine aktive und bedeutsame Neonaziszene heraus, die versucht, das öffentliche Bild zu prägen und mit großer Brutalität gegen Andersdenkende und Minderheiten vorgeht.

Bereits 1992 findet im August der in Wunsiedel verbotene Hess-Aufmarsch mit 2000 Teilnehmer_innen in Rudolstadt statt. Dabei tritt auch erstmals Tino Brandt als Mitorganisator in Erscheinung. Wenig später finden in Rostock-Lichtenhagen die schweren mehrtägigen Pogrome gegen Asylbewerber_innen und Vertragsarbeiter_innen statt, an deren Ende sich die von Anwohner_innen verstärkten Neonazischläger als Sieger fühlen durften. Nicht nur die Asylbewerber_innen vor Ort müssen weichen, ein halbes Jahr später schaffen die Bundestagsfraktionen von SPD, CDU/CSU und FDP mit dem sogenannten Asylkompromiss das Grundrecht auf Asyl faktisch ab. Diese Erfolge verschaffen der Neonaziszene auch in Thüringen Selbstbestätigung und bestärken sie in ihrer Ideologie.

1994 initiiert der etwa zeitgleich vom Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV) angeworbene Tino Brandt die Gründung einer Anti-Antifa Ostthüringen mit regionalen Gliederungen in Saalfeld/Rudolstadt, Gera und Jena, damals schon mit Ralf Wohlleben, André Kapke, aber auch Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe. Ebenfalls 1994 gelangt Helmut Roewer in das Amt des Präsidenten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz.

Eine Aktion gegen das Mahnmal für die Opfer des Faschismus in Rudolstadt im September 1995, an der auch Zschäpe und Bönnhardt beteiligt sind, hat Ermittlungen des Landeskriminalamtes zur Folge und führt dort zur Bildung der SoKo REX. Zugleich wird gegen die Anti-Antifa Ostthüringen, die zunehmend unter dem Label „Thüringer Heimatschutz“ (THS) firmiert, ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung eingeleitet. Im Fokus der Ermittlungen stehen dabei unter anderem auch Tino Brandt und André Kapke sowie der V-Mann des bayerischen Verfassungsschutzes und bundesweite Führungskader, Kai Dalek, merkwürdigerweise jedoch nicht Bönnhardt, Mundlos, Zschäpe oder Wohlleben, obwohl im Rahmen der Ermittlungen auch Straftaten dieser Personen festgestellt werden. Zudem werden bei Beate Zschäpe Fotos sichergestellt, die eine rituelle Kreuzverbrennung im Stile des Ku-Klux-Klans in einem Waldstück nahe Jena, vermutlich im Sommer 1995 dokumentieren. Dem hierzu geführten Ermittlungsverfahren wegen Volksver-

³⁴ Vergleiche Chronik auf der Website der Fraktion DIE LINKE. Im Thüringer Landtag mit weiteren Nachweisen http://www.die-linke-thl.de/fileadmin/lv/nazi-terror/Chronologie/Chronik_NSU_21.pdf

hetzung werden zahlreiche weitere Ermittlungen zu Körperverletzungen und anderen Delikten durch Angehörige der sogenannten Kameradschaft Jena hinzuverbunden.

Am 10. November 1995 wird auf eine Flüchtlingsunterkunft in Jena ein Sprengstoffanschlag verübt. Täter werden nicht ermittelt. Zudem häufen sich Berichte über paramilitärische Übungen von Neonazis vor allem im Raum Saalfeld/Rudolstadt, aber auch nahe Jena. Tino Brandt steigt in dieser Zeit neben Thomas Dienel, der ebenfalls zeitweise als V-Mann des Verfassungsschutzes fungiert, zur Führungsfigur der Thüringer Naziszene auf. Er organisiert wöchentliche überregionale Stammtische des THS sowie Rechtsschulungen. Auch mit den Übungen auf alten Truppenübungsplätzen kann er in Verbindung gebracht werden.

Mit einer Bombenattrappe versehen, wird im Frühjahr 1996 ein mit „Jude“ titulierter Puppentorso an einer Autobahnbrücke nahe Jena aufgehängt. Die Polizei ermittelt über einen Fingerabdruck Böhnhardt als Täter, dieser wird jedoch später aus Mangel an Beweisen freigesprochen.

Personen aus dem THS begehen im ersten Quartal des Jahre 1996 mehrere Überfälle auf Gaststätten und als Links verortete Lokalitäten, es gibt zum Teil Schwerverletzte. Regelmäßig dabei ist Tino Brandt, der jedoch straffrei bleibt. Zugleich mehren sich für Polizei und Staatsanwaltschaft die Anzeichen für Warnungen und Informationsabfluss zu polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen gegen Brandt. Dieser kokettiert öffentlich gegenüber der Staatsanwaltschaft mit seinem Wissen um die Ermittlungen gegen den THS.

Im Landesamt für Verfassungsschutz erfolgt die Zusammenlegung der Abteilungen Auswertung und Beschaffung, zugleich werden eine Reihe Akademiker_innen eingestellt, die, obwohl Quereinsteiger_innen, schnell in Leitungspositionen gelangen und das besondere Vertrauen des Präsidenten zu genießen scheinen.

Das Amt entzieht sich auch jeglicher Kontrolle durch die Fachaufsicht im Innenministerium. Dieser Zustand wird von Innenminister Dewes offenbar geduldet, wenn nicht gefördert.

Im Herbst beginnt mit dem Fund einer mit Hakenkreuz versehenen Holzkiste im Jenaer Stadion die Serie abgelegter Bombenattrappen, die heute dem Trio zugeschrieben werden. Wie zum Puppentorso, werden die Ermittlungen durch die SoKo REX geführt, die jedoch zunehmend unter Erfolgsdruck zu geraten scheint. So wird durch die Amtsleitung gegen den Rat der verantwortlichen Ermittlungsführer zum Jahresende 1996 eine großangelegte Durchsuchungsaktion bei Aktivisten des THS angewiesen, die jedoch kaum Ergebnisse bringt. In der Folge wurde die SoKo-Leitung abberufen, zu Beginn des Jahres 1997 die SoKo aufgelöst und durch die EG TEX ersetzt. Deren Auftrag war bei geringerem Personalbesatz nicht auf den Bereich Rechtsextremismus beschränkt. Entsprechend wurden auch lediglich die Verfahren zu den Bombenattrappen, zu denen sich die Versendung mehrerer Briefbombenattrappen an verschiedene Jenaer Einrichtungen zum Jahreswechsel gesellt hatte, und das Verfahren zum Puppentorso weiterbearbeitet. Das Verfahren gegen den THS schließt hingegen nach den erfolglosen Durchsuchungen völlig ein.

Bei einem Geraer Staatsanwalt sprechen zwei Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz vor und legen ihm nahe, die Ermittlungen gegen Tino Brandt fallenzulassen.

Ebenfalls im Jahr 1997 beginnt das Bundesamt für Verfassungsschutz gemeinsam mit den Landesämtern Thüringens und Bayerns sowie dem MAD eine Operation zur Gewinnung von Quellen im Umfeld des THS unter der Bezeichnung „Rennsteig“. In der Folge kommt es zu einer Vielzahl von Werbungsvorgängen.

Vor dem Jenaer Theater wird Anfang September eine weitere Bombenattrappe mit Hakenkreuz, diesmal ein Koffer, gefunden. Die Attrappe enthält auch TNT, ist jedoch nicht zündfähig.

In Saalfeld wird eine für Oktober angemeldete Demonstration gegen die rechten Aktivitäten in der Region nach massiver öffentlicher Stimmungsmache durch Medien, Lokalpolitik und Polizei verboten und trotzdem Anreisende mit massiven Repressalien überzogen. Eine rechte Gegenveranstaltung wird ebenfalls verboten. Im Stammlokal des THS werden am Vorabend bei einer Durchsuchung cirka 60 Personen und ein riesiges Arsenal an Schlag- und Stichwaffen, einzelne Schreckschusswaffen sowie Munition festgestellt. Es ist der bis dato größte Waffenfund in der Geschichte Thüringens. Eingang in das Ermittlungsverfahren gegen den THS findet dies jedoch genauso wenig wie die Bombenattrappen aus Jena. Stattdessen fertigt die EG TEX nur Tage später einen Abschlussvermerk, in dem THS und angegliederten Kameradschaften attestiert wird, es seien keine konkreten Mitgliederstrukturen nachweisbar. Die gleichen Beamten dokumentieren jedoch parallel, in den Ermittlungen zu den Bombenattrappen, detailliert und personenkonkret die Mitgliederstruktur der Kameradschaft Jena.

Das Landgericht Gera verurteilt Uwe Böhnhardt im Oktober zu einer Haftstrafe, die er jedoch nicht mehr antritt.

Zugleich konzentrieren sich die Ermittlungen der EG TEX im Fall der Bombenattrappen mehr und mehr auf die Kameradschaft Jena. Es wird daher eine Observation Böhnhardts durch das Mobile Einsatzkommando (MEK) des Thüringer Landeskriminalamtes (TLKA) angeordnet, die jedoch lediglich rudimentär an drei nicht aufeinanderfolgenden Tagen stattfindet. Am dritten Tag wird sie sogar vermutlich vorzeitig abgebrochen, weil ein Observationsteam einer anderen Behörde angetroffen wird.

Unter ungeklärten Umständen erfolgen darauffolgend Observationen bei Böhnhardt durch das TLfV. Hierbei soll Mitte November eine verdächtige Garage in Saalenähe in Jena festgestellt werden, die durch Mundlos und Böhnhardt betreten wird. Auch zwei Garagen am Wohnhaus der Familie Böhnhardt werden durch Böhnhardt genutzt. Ein hierzu erstellter Observationsbericht wird der EG TEX übersandt, jedoch mit einem Geheimhaltungsvermerk versehen.

Zu Weihnachten wird eine weitere Bombenattrappe in einem Koffer und mit aufgesprühtem Hakenkreuz sichergestellt, diesmal auf dem Jenaer Nordfriedhof.

Zu Beginn des Jahres 1998 erwirkt die EG TEX über die Staatsanwaltschaft Gera Durchsuchungsbeschlüsse für die drei festgestellten Garagen. Es ergeht dazu ein einheitlicher Beschluss des Amtsgerichtes Jena, der alle drei Garagen aufführt. Ein Haftbefehl wird jedoch nicht erwirkt.

Vorermittlungen ergeben, dass die Garage NR. 5 am Klärwerk, jene in Saalenähe gelegene, von einem Herrn Apel an Beate Zschäpe vermietet worden ist. Da Apel der Mädchennamen der Mutter Zschäpes ist, unterbleiben weitere Ermittlungen. Im Vorfeld der Durchsuchungsmaßnahme wird Herr Apel, der Beamter der Jenaer Polizei ist, jedoch von zwei Jenaer Beamten zuhause aufgesucht und zur Garage befragt.

Am 26. Januar 1998 erfolgt die Durchsuchung der Garagen, dabei ist der Ermittlungsführer wegen eines Lehrganges nicht anwesend. Auch der zuständige Staatsanwalt ist krankheitsbedingt nicht im Büro. Der Durchsuchungsleiter beschließt, ein Team die Durchsuchungen der Garagen am Wohnhaus der Familie Böhnhardt beginnen zu lassen und selbst auf den Kollegen Apel zu warten, um die dritte Garage in dessen Beisein zu öffnen. Die erste Garage wird in Anwesenheit Böhnhardts geöffnet und durchsucht, derweil nach Eintreffen Apels bei der Garage am Klärwerk festgestellt wird, dass diese mittels eines massiven Vorhängeschlosses gesichert ist. Nach Öffnen durch die Feuerwehr finden die Beamten mehrere im Bau befindliche Rohrbomben sowie Sprengstoffe und fordern Spezialkräfte zur Sicherstellung an. Da die Durchsuchung der anderen Garage zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet ist, kann davon ausgegangen werden, dass Böhnhardt zum Zeitpunkt des Auffindens der Sprengmittel noch anwesend ist. Eine Festnahme erfolgt jedoch nicht. Böhnhardt kann unbehelligt in sein Auto steigen und davon fahren. In der Garage Nr. 5 werden unter anderem 4 Rohrbomben und cirka 1,4 kg TNT sichergestellt.

Die hierbei und während der nachfolgenden Wohnungsdurchsuchungen ebenfalls sichergestellten umfangreichen Unterlagen, neben Propagandamaterial vor allem Briefe und Kontakt-

listen, werden zu keinem Zeitpunkt ernsthaft ausgewertet und zum Teil ohne Begutachtung nach Beendigung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft vernichtet.

Erst mehrere Stunden später wird durch die Staatsanwaltschaft die vorläufige Festnahme von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe sowie die Durchsuchung ihrer Wohnungen angeordnet. Die Suchmaßnahmen laufen erst am frühen Nachmittag, etwa fünf Stunden nach dem Verschwinden Böhnhardts an. Keiner der Drei wird angetroffen. Allerdings werden Unterstützungshandlungen der Juliane Walther, die in der Wohnung des Mundlos angetroffen wird, und des Volker Henck, der am Abend den Pkw des Böhnhardt zu dessen Eltern verbringt, festgestellt, die jedoch ohne Folgen bleiben. Nicht berücksichtigt bleibt ein der Polizei bekanntes Zimmer in einem Ilmenauer Studentenwohnheim des Uwe Mundlos .

Nach zwischenzeitlicher Aufhebung der Festnahmeanordnung wird erst am 28. Januar, infolge der Freigabe des Observationsberichts durch das Landesamt für Verfassungsschutz, Haftbefehl gegen Mundlos, Zschäpe und Böhnhardt erlassen.

Ab dem 26.01.1998 befindet sich das Trio bis zu seiner Enttarnung im November 2011 im Untergrund. Die Fahndung durch die Thüringer Behörden dauert bis Mitte 2003 an. Nach Uwe Böhnhardt wird aufgrund der Haftstrafe noch bis Ende 2007 gesucht. An der Suche beteiligen sich neben der Thüringer Polizei auch die sächsische Polizei, das sächsische Landesamt für Verfassungsschutz, das Bundeskriminalamt (BKA) und das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV). Eine besondere Rolle spielte zudem das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz.

Über die Jahre wechseln sich aktive Fahndungsphasen mit Phasen absoluter Passivität ab.

Bereits Ende Januar 1998 wird die Zielfahndungseinheit des TLKA mit der Suche nach dem Trio beauftragt. Parallel startet das TLfV eine Operation und trifft Absprachen mit der Zielfahndung, wobei eine Arbeitsteilung vorgeschlagen wird: das TLfV kümmere sich um die rechte Szene, in der die Polizei nicht ermitteln möge, und diese solle sich um das familiäre Umfeld kümmern. Zugleich sammelt das TLfV Meldungen seiner Quellen, vor allem des Tino Brandt, zum Verbleib des Trios, gibt diese jedoch meistens nicht an die Zielfahndung weiter.

Während das TLKA anfangs vornehmlich Telefonverkehr überwacht, führt das TLfV im Verlauf des Jahres 1998 mehrere Observationen, teilweise mit Unterstützung des BfV, durch.

Das Trio selbst ist zwischenzeitlich bei Mitgliedern des Blood&Honour-Netzwerkes in Chemnitz untergekommen und erhält über Kontaktpersonen vor allem finanzielle Unterstützung aus der Thüringer Naziszene und von den Eltern Böhnhardts.

Der Fluchtwagen, das Fahrzeug des Ralf Wohlleben, welcher in Sachsen verunfallte, wird im Februar von Andreas Rachhausen, Quelle des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz, zurück nach Thüringen verbracht.

Von alldem erhält die Zielfahndung unter anderem über die Telefonüberwachung auch relativ schnell Kenntnis, verhält sich jedoch nach Aktenlage auffällig passiv in Bezug auf die ermittelten Unterstützer_innen. Ein Beamter der Zielfahndung unterstützt jedoch die Bemühungen des TLfV, Juliane Walther, die Freundin des Ralf Wohlleben als Gewährsperson zu gewinnen. Zur gleichen Zeit suchen zwei Mitarbeiter des TLfV die Familie Mundlos auf und raten ihr, bei Kontaktaufnahmen zum Amt nicht das eigene Telefon zu benutzen.

Der Generalbundesanwalt lehnt im Frühjahr 1998 auf Grundlage eines von BKA und Staatsanwaltschaft Gera erarbeiteten Berichts eine Übernahme der Ermittlungen ab, weil es sich bei den drei Untergetauchten nicht um eine terroristische Vereinigung handle.

Das BfV rüstet den Pkw des Tino Brandt mit Ortungstechnik aus, um diesen an Kapke zu übergeben und über das Bewegungsprofil Kapkes den Aufenthaltsort des Trios zu erfahren.

Das Vorhaben scheitert laut vorliegenden Aktenkenntnissen trotz erfolgreicher Übergabe des Fahrzeugs an Kapke.

Im September 1998 erhält das TLfV die Meldung des Brandenburger V-Mannes „Piatto“, dass drei Skinheads, die in Chemnitz untergetaucht seien, den Blood&Honour-Aktivisten Jan Werner beauftragt hätten, ihnen Waffen zu besorgen. Diese sollten zur Geldbeschaffung für die anschließende Flucht ins Ausland dienen. Diese Information erreicht die Zielfahndung des TLKA offenbar nie.

Dem V-Mann Brandt werden im September 1998 vom TLfV 2.000,- DM übergeben, mit denen André Kapke dem Trio falsche Reisepässe beschaffen soll. Die Pässe werden nie beschafft, der Verbleib des Geldes ist unklar.

Das Trio generiert neben auf Konzerten gesammelten Spenden auch Einnahmen über den Verkauf des selbst erstellten Spiels „Pogromly“, einer volksverhetzenden Variante des Spiels „Monopoly“. Der Kaufpreis liegt bei je 100,- DM. Über Tino Brand erwirbt das TLfV im Jahr 1998 insgesamt sieben dieser Spiele und bezahlt diese auch.

Im Dezember 1998 verüben Böhnhardt und Mundlos ihren mutmaßlich ersten Überfall auf einen Edeka-Markt in Chemnitz.

Bereits ab Herbst 1998 laufen unter Einbeziehung eines Geraer Anwalts Verhandlungen zwischen dem TLfV, der Staatsanwaltschaft Gera und den Eltern des Uwe Böhnhardt über ein freiwilliges Stellen der Untergetauchten gegen Strafnachlass. Das TLfV sagt dabei den Eltern zu, für die Dauer der Verhandlungen auf Überwachungsmaßnahmen zu verzichten und übernimmt die Kosten des Anwalts. Im März 1999 scheitern die Verhandlungen an der fehlenden Zustimmung des Leitenden Oberstaatsanwaltes Arndt Koeppen.

Jürgen Helbig wird im Mai 1999 vom TLKA zu den dokumentierten Unterstützungshandlungen im Frühjahr 1998 befragt und räumt Kurierfahrten nach Zwickau im Auftrag Wohllebens ein.

Zwischenzeitlich ist Carsten Schultze aus Jena zur wichtigen Kontaktperson zwischen Wohlleben und dem Trio geworden, neben der Organisierung der Geldweiterleitung besorgt er im Auftrag Wohllebens im Jenaer Szeneladen „Madley“ eine „Ceska“-Pistole mit Schalldämpfer und bringt sie nach Chemnitz zu Mundlos und Böhnhardt.

Im gleichen Jahr verübt der NSU im Juni vermutlich seinen ersten Sprengstoffanschlag auf eine Gastwirtschaft in Nürnberg. Dabei wird eine Person leicht verletzt.

Zwei Banküberfälle in Chemnitz im Oktober 1999 werden ebenfalls dem NSU zugerechnet. Die Ermittler in Thüringen nehmen von diesen Straftaten keine Notiz, eine Verbindung zum Trio wird nicht gezogen.

Ende 1999 eskalieren die Konflikte im TLfV. Nach der Suspendierung des Referatsleiters Rechts, Schrader, übernimmt Stefan Schäfer dieses Referat und damit formal die Suche nach dem Trio.

Der 1999 neu bestellte Innenminister Köckert suspendiert im Juni 2000 wegen der zunehmenden Indiskretionen zwischen den verfeindeten Parteien im TLfV Roewer. Dieser verfügt zuvor noch die Abschaltung Tino Brandts.

Der Vizepräsident Nocken lässt Brandt nach dem Ausscheiden Roewers umgehend wieder anschalten.

Zu den Vorgängen im Landesamt wird der spätere Thüringer Justiz- und Innenminister Gasser von Köckert mit der Erstellung eines Untersuchungsberichts beauftragt, der schwerwiegende Verfehlungen und Rechtsverstöße im Landesamt aufdeckt.

Dem Landesvorstand der Thüringer NPD gehören 1999 vier Mitglieder des THS an.

Im Mai 2000 erfolgt eine Verstärkung der Ermittlungshandlungen mit Schwerpunkt in Chemnitz. Anlässlich eines öffentlichen Fahndungsaufrufs in der MDR-Sendung „Kripo-live“ werden in Abstimmung mit TLKA, sächsischem LfV, sächsischem LKA, der lokalen Polizei durch das TLfV Observationsmaßnahmen in Chemnitz durchgeführt. Dabei wird ein Foto einer männlichen Person gefertigt, welches jedoch erst knapp zwei Wochen später dem TLKA übermittelt wird. Eine Analyse des BKA stellt fest, dass es sich bei der Person mit hoher Wahrscheinlichkeit um Uwe Böhnhardt handele. Infolge dessen werden für den Zeitraum um den Geburtstag Böhnhardts im Oktober weitere umfangreiche Observationsmaßnahmen in Chemnitz in Zusammenarbeit mit sächsischer Polizei und dem sächsischen Verfassungsschutz vorbereitet und durchgeführt. Diese bleiben allerdings ergebnislos. Eine weitere Observation der Chemnitzer Polizei einige Wochen später wird von der Thüringer Zielfahndung unterbrochen, die wie schon die Male zuvor Observierten Kay Seidel und Mandy Struck durch diese angesprochen und zur auf dem Foto abgebildeten Person befragt. Beide identifizieren auf dem Bild eine dritte Person, die von der Zielfahndung nachfolgend in Augenschein genommen wird. Nach Wiederaufnahme der Observation wird Kay Seidel dabei beobachtet, wie er zuerst in einer Telefonzelle telefoniert und hernach Dokumente aus seiner Wohnung verbringt und verbrennt. Die Beamten schreiten nicht ein.

Zu dieser Zeit ist das Trio bereits aus Chemnitz nach Zwickau umgesiedelt. Am 09.09.2000 erschießen zudem vermutlich Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt in Nürnberg den Blumenhändler Enver Şimşek. Die Ermittlungen richten sich schnell gegen Angehörige oder auf vermeintliche Kontakte des Opfers zur organisierten Kriminalität. Es folgt ein Bankraub in Chemnitz am 30.09.2000.

Im November 2000 teilt die Staatsanwaltschaft Gera mit, ohne neue Erkenntnisse keine weiteren Überwachungsmaßnahmen mehr genehmigen zu wollen. Hierauf erfolgen keine wahrnehmbaren Maßnahmen der Zielfahndung mehr.

Jedoch wird im Februar 2001 in einem Vermerk des Zielfahnders für die Leitung des TLKA der Verdacht geäußert, dem Trio werde Unterstützung des TLfV zuteil und mindestens eine Person sei zudem Quelle des Landesamtes.

Auch seitens des TLfV sind nach Amtsantritt des neuen Präsidenten Sippel zum Jahresende 2000 keine Aktivitäten mehr zu verzeichnen.

Am 19. Januar 2001 explodiert in einem Kölner Lebensmittelgeschäft eine vermutlich vom NSU deponierte Sprengfalle. Eine junge Deutsch-Iranerin erleidet schwere Verletzungen.

Als Folge des Verdachtes gegen das TLfV kommt es Anfang 2001 zu einer Unterredung zwischen dem Präsidenten des TLfV, Sippel, und Innenminister Köckert, in deren Folge von mehreren Beamten im TLfV dienstliche Erklärungen abgefordert werden.

Im Mai wird der V-Mann Tino Brandt durch eine Thüringer Zeitung enttarnt. In der Folge finden tiefgreifende Umstrukturierungen im Landesamt statt und eine Vielzahl Mitarbeiter_innen wird aus dem Amt entfernt.

In kurzer Folge verüben mutmaßlich Mundlos und Böhnhardt drei Morde. Am 13. Juni töten sie Abdurrahim Özüdoğru in Nürnberg, bereits am 27. Juni Süleyman Taşköprü in Hamburg und am 29. August Habil Kılıç in München. Alle drei werden tagsüber in ihren Geschäften erschossen. Die Behörden spekulieren über eine Mordserie im Milieu der „Türkenmafia“. Zwischendurch rauben Böhnhardt und Mundlos im Juli eine Postfiliale in Zwickau aus.

Ohne dass weitere Fahndungsmaßnahmen erfolgen, übergibt die Zielfahndung am 22.08.2001 ihre Akten zurück an die Staatsschutzabteilung des TLKA, dort bleiben sie bis Ende des Jahres jedoch ohne weitere Aktivitäten seitens der Ermittler stehen.

Im November 2001 erreicht der Verdacht der Zielfahndung zum TLFV die Staatsanwaltschaft Gera, die daraufhin einen Bericht des TLKA anfordert und ihrerseits der Generalstaatsanwaltschaft berichtet.

Diese wiederum gibt die Information an das Justizministerium weiter.

Ab Januar 2002 wird der kurzfristig zum Staatsschutz versetzte Polizeibeamte Kleimann mit der Bearbeitung des Fahndungsfalles betraut. Bis März 2002 verfasst dieser eine Übersicht zu offene Ermittlungsansätzen für die Suche. Die Maßnahmen ergreift er jedoch in Eigenregie zumeist ohne weitere Unterstützung. Diese Überprüfungen von Personen im Bereich Chemnitz, wie Kay Seidel, Mandy Struck oder Jan Werner, sowie vor allem Bank- und Schufa-Abfragen nehmen das gesamte Jahr 2002 ein und erbringen keine verwertbaren Hinweise.

Ebenfalls im Frühjahr 2002 findet aufgrund des Berichtes der Staatsanwaltschaft Gera eine Unterredung zwischen den Staatssekretären des Justiz- und Innenministeriums Koeppen und Scherer zur Rolle des Verfassungsschutzes bei der Fahndung nach dem Trio statt. Staatssekretär Scherer sucht daraufhin das Gespräch mit dem Präsidenten des Landesamtes Sippel. Auch zwischen dem Generalstaatsanwalt und Herrn Sippel findet im Juni ein Gespräch in dieser Frage statt. In allen Fällen wird durch Sippel der Vorwurf gegen das TLFV zurückgewiesen. Weder Justiz- noch Innenministerium sehen Bedarf für eine weitergehende Prüfung.

Am 25.09.2002 begehen mutmaßlich Böhnhardt und Mundlos einen weiteren Banküberfall in Zwickau. Außerdem erhalten sie vermutlich 2002 eine weitere Waffe von Ralf Wohlleben, diesmal ist Holger Gerlach der Überbringer. In der Neonazi-Postille „Der Weisse Wolf“ erscheint ein Gruß an den NSU.

Im November 2002 empfiehlt die Staatsanwaltschaft Gera der Polizei mit Blick auf die anstehende Verjährung, weitere aktive Ermittlungen zum Trio zu unterlassen. Nach einer gegenteiligen Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft revidiert sich die Staatsanwaltschaft dahingehend, dass über das BKA eine Abfrage bei deutschen Auslandsvertretungen vorgenommen wird, die negativ verläuft. Weiter teilt die Staatsanwaltschaft mit, dass am 23. Juni 2003 die Verjährung eintrete.

Anfang Juni 2003 geht beim TLKA ein Hinweis ein, Böhnhardt sei in Jena gesehen worden. Der zuständige Dezernatsleiter erhält daraufhin mutmaßlich einen Anruf des damaligen stellvertretenden und heutigen Präsidenten des TLKA Werner Jakstat, in dem dieser angewiesen haben soll, zwar zu ermitteln, aber hierbei keine Ergebnisse zu erzielen. Obwohl die Aussagen des Zeugen einige Ansatzpunkte für weitere Ermittlungen bieten, unterbleiben weitere Maßnahmen.

Durch die Staatsanwaltschaft Gera erfolgt am 15. September 2003 die Einstellung des Verfahrens aufgrund Verjährungseintritts.

Ein weiterer Banküberfall, der dem NSU zugerechnet wird, findet Ende September in Chemnitz statt.

Kurz vor Jahresende lässt die Staatsanwaltschaft den weiterhin wegen der noch offenen Haftstrafe gesuchten Uwe Böhnhardt international zur Fahndung ausschreiben.

Am 25. Februar 2004 wird Mehmet Turgut in einem Imbiss in Rostock vermutlich von Böhnhardt und Mundlos ermordet.

Im Mai ereignen sich dann zwei Banküberfälle in Chemnitz, für die der NSU verantwortlich gemacht wird.

Dem folgt dann am 09. Juni 2004 der Anschlag mittels einer auf einem Fahrrad deponierten Nagelbombe auf die überwiegend von türkischstämmigen Migrantinnen und Migranten bewohnte Kölner Keupstraße. Auf einem Überwachungsvideo sind zwei Personen bei der Vorbereitung zu sehen, die später als Mundlos und Böhnhardt identifiziert werden. Der Bundesinnenminister schließt bereits am Tag nach der Tat einen rechtsterroristischen Hintergrund aus³⁵. Die Täter werden unter den Anwohner_innen selbst oder im Umfeld von PKK und türkischer Mafia gesucht.

Die Staatsanwaltschaft Gera beantragt aufgrund offener Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzungsdelikten aus dem Jahr 1997, die mit dem Verfahren zur Kreuzverbrennung verbunden worden waren, im September 2004 Haftbefehle gegen Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos. Diese werden jedoch vom Amtsgericht Jena nicht erlassen. Die Ausstellung eines Haftbefehls unterbricht die Verfolgungsverjährung zu einer Straftat. Da keine Haftbefehle ergehen, wird das Verfahren am 12.01.2005 wegen Eintritts der Verjährung durch die Staatsanwaltschaft Gera eingestellt.

Innerhalb von zehn Tagen erfolgen am 05. und am 15. Juni die Morde an Ismail Yaşar in Nürnberg und Theodoros Boulgarides in München, beide werden in der für den NSU typischen Art und Weise in ihren Geschäften niedergeschossen. Der Schlüsseldienst in München ist erst wenige Tage zuvor eröffnet worden. Die Münchner Boulevardpresse schreibt zum Mord "Türken-Mafia schlug wieder zu."

Im November erfolgt ein weiterer Banküberfall durch Böhnhardt und Mundlos in Chemnitz.

Mehmet Kubaşık stirbt am 04. April 2006 als mutmaßlich achtetes Todesopfer des NSU in seinem Geschäft in Dortmund.

Bereits am 06. April erschießen vermutlich Mundlos und Böhnhardt Halit Yozgat in seinem Internetcafé in Kassel. Erstmals sind weitere Personen am Tatort anwesend, von denen jedoch niemand die Tat beobachtet haben will. Der ebenfalls anwesende hessische Verfassungsschützer Andreas T., auch „klein Adolf“ genannt, meldet sich nicht bei der Polizei, welche ihn jedoch ermittelt. Er bestreitet bis heute eigene Wahrnehmungen zur Tat.

Erstmals wird in einer Profilanalyse, welche die bayerische Polizei im Mai 2006 erstellt, von einem ausländerfeindlichen Tatmotiv für die Mordserie ausgegangen. Die BAO Bosphorus lässt sich daraufhin Namen zu Neonazis im Raum Nürnberg vom Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz übermitteln. Es folgen im September auch Treffen mit den Ermittlern zur Nagelbombe in Köln.

2006 wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft Gera gegen Böhnhardt europäischer Haftbefehl erlassen. Grund ist die ausstehende Haftstrafe aus dem Jahr 1997.

Ein Überfall im Oktober auf eine Sparkasse in Zwickau sowie ein weiterer Überfall im November ebenfalls auf eine Sparkasse, diesmal jedoch in Stralsund, werden ebenfalls dem NSU zugeschrieben. Auf die gleiche Stralsunder Sparkasse erfolgt bereits im Januar 2007 ein weiterer Überfall durch Mundlos und Böhnhardt.

Dem Thüringer LKA liegen zu sämtlichen Morden Ereignismeldungen vor. Auch leisten Thüringer Polizeibehörden partiell unterstützende Ermittlungsarbeit zu Waffen, Munition oder an Tatorten eingeloggtten Funktelefonen. Am 04. April führt die BAO Bosphorus zudem eine Informationsveranstaltung für Beamte der Thüringer Polizeibehörden zur Mordserie durch. Dabei werden auch Phantombilder gezeigt. Hinweise der Thüringer Polizisten gibt es nicht.

³⁵ Deutscher Bundestag (2013): Ex-Innenminister Schily: Übernahme politische Verantwortung für Fahndungs-pannen nach NSU-Taten, 15.03.2013. https://www.bundestag.de/presse/hib/2013_03/01/253426

Im Anschluss wird in Thüringen eine Einsatzkonzeption für den Fall eines gleichartigen Mordfalls in Thüringen erarbeitet. Das Motiv Rassismus spielt dabei keine Rolle.

Am 25. April wird in Heilbronn die aus Oberweißbach in Thüringen stammende baden-württembergische Polizistin Michèle Kiesewetter vermutlich von Böhnhardt und Mundlos in ihrem Streifenwagen erschossen. Ihr Kollege Martin Ar. wird durch einen Kopfschuss schwer verletzt. Die Polizei geht von Tätern aus dem „Zigeunermilieu“ oder „Russen“ aus. Zu Oberweißbach gibt es vielfältige Kontakte aus dem Umfeld des THS. Der Schwager von Ralf Wohlleben ist dort einige Zeit Pächter eines auch von Nazis genutzten Gasthofs.

In seiner polizeilichen Vernehmung gibt der Onkel von Kiesewetter an, er gehe von einer Verbindung zu den Morden an Gewerbetreibenden aus. Ein Kollege habe ihn auf Parallelen aufmerksam gemacht. Der Onkel ist als Polizist in Saalfeld auch im Bereich Staatschutz eingesetzt. Der benannte Kollege wird nicht vernommen. Von Thüringer Polizeibehörden werden einzelne Ermittlungen im Mordfall übernommen.

Mit Eintritt der Verjährung endet am 09.12.2007 die Fahndung nach Uwe Böhnhardt.

Bis 2011 erfolgen dann weder weitere Ermittlungen noch werden Aktivitäten des Trios bekannt. Dies ändert sich erst mit Überfällen auf Thüringer Banken in der zweiten Hälfte des Jahres 2011, die zur öffentlichen Enttarnung des NSU und bis heute andauernde Ermittlungen führen. Seitdem dauert auch die parlamentarische Aufarbeitung durch diverse Untersuchungsausschüsse an.

2010 veröffentlicht die Neonaziband „Gigi & die braunen Stadtmusikanten“ bei dem neonazistischen Label „PC Records“ aus Chemnitz den „Döner-Killer Song“, welcher die Morde an den 9 migrantischen Gewerbetreibenden verherrlicht.

Am 07. September 2011 wird eine Sparkasse in Arnstadt überfallen. Bei den Tätern handelt es sich mutmaßlich um Mundlos und Böhnhardt.

Mit dem Überfall auf eine Sparkasse in Eisenach endet am 04. November 2011 die Verbrechenserie, die Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe zugeschrieben wird. Nach einem Hinweis auf ein Wohnmobil wird dieses in einem Wohngebiet in Eisenach festgestellt. Gegen 12:00 Uhr fallen bei Annäherung der Polizei Schüsse. Kurz darauf geht das Wohnmobil in Flammen auf. Nach dem Löschen werden im Wohnmobil zwei männliche Leichen sowie mehrere Waffen festgestellt. Das Fahrzeug wird zügig abtransportiert und in den Folgetagen kriminaltechnisch untersucht. Die Toten werden als Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt identifiziert. Bei der Polizei in Gotha wird die SoKo Capron eingerichtet.

Gegen 15:00 Uhr am gleichen Tag explodiert in Zwickau ein Wohnhaus. Die Bewohnerin hat dieses kurz zuvor verlassen. Es soll sich hierbei um Beate Zschäpe handeln.

Über im Wohnmobil gefundene Waffen und Ausweisdokumente sowie das Wohnmobil selbst, werden in den kommenden Tagen Verbindungen zum Mord an Michèle Kiesewetter nach Zwickau und zu einem Netzwerk von Unterstützerinnen und Unterstützern, wie Holger Gerlach, hergestellt.

Im Brandschutt in Zwickau wird unter anderem die Ceska aus der Mordserie gefunden.

Nach mehrtägiger Flucht stellt sich Beate Zschäpe am 08. November der Jenaer Polizei.

Durch einen Referatsleiter wird am 10. November 2011 im Bundesamt für Verfassungsschutz die Vernichtung von sieben Akten zu V-Leuten aus Thüringen und Niedersachsen angewiesen. Darunter befindet sich neben Akten diverser V-Leute der Operation „Rennsteig“

auch die Akte des V-Mannes „Tarif“ alias Michael See. Die Vernichtung erfolgt am 11. November.

Ebenfalls am 11. November übernimmt der Generalbundesanwalt die Ermittlungen wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung.

Am 14. November ergeht Haftbefehl gegen Holger Gerlach, wegen Unterstützung des NSU. Es folgen die Festnahmen von André Eminger (24.11.), Ralf Wohlleben (29.11.), Matthias Dienelt (11.12.) und Carsten Schultze (01.02.2012). Derzeit befinden sich nur noch Ralf Wohlleben und Beate Zschäpe in Haft.

Bis zum 16. November erfolgen noch Ermittlungen in der Ägide der SoKo Capron, danach übernimmt vollständig die BAO „Trio“ des BKA.

Durch das TLKA werden nach mehrtägiger Suche 24 Aktenordner zur Fahndung nach den Untergetauchten in einem Nebenglass der hauseigenen Aktenaufbewahrung aufgefunden. Daran anknüpfend werden die unpaginierten Ordner mehrere Tage von Beamten gesichtet und in Teilen kopiert. Eine Vollständigkeitskontrolle findet dabei nicht statt.

Unter Leitung des Bundesrichters a.D. Dr. Schäfer wird am 23. November eine Untersuchungskommission des Thüringer Innenministeriums eingesetzt, welche bereits am 15. Mai 2012 ihren Bericht präsentiert. Darin wird vor allem dem Verfassungsschutz ein schlechtes Zeugnis ausgestellt.

Am 09. Februar 2012 nimmt der Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages seine Arbeit auf. Der Thüringer Ausschuss folgt am 16. Februar. Die Aktenübergabe an den Thüringer Ausschuss verläuft dabei anfangs schleppend. Erst sechs Monate nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses beginnt eine intensive Aktensuche in Thüringer Behörden.

Dabei wird im TLKA eine „AG Kommission“ gebildet, deren Aufgabe die Begleitung der Ausschussarbeit sein soll. Durch diese werden Zeug_innen jedoch auch Gespräche angeboten. Außerdem gehören der Kommission zweitweise Personen an, die vom Ausschuss angehört wurden. Dies sorgt für Irritationen.

Nach einer Veröffentlichung in der Berliner Zeitung am 16. Juni 2012 wird die Operation „Rennsteig“ bekannt sowie die Vernichtung von Akten hierzu im BfV. Das führt zu Rücktritten und Entlassungen an der Spitze der Verfassungsschutzbehörden im Bund und in Thüringen.

Der Generalbundesanwalt erhebt am 07. November 2012 beim OLG München Anklage gegen Beate Zschäpe wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, deren letztes lebendes Mitglied sie sei sowie wegen der Straftaten des NSU. André Eminger, Carsten Schultze, Holger Gerlach und Ralf Wohlleben werden wegen Unterstützungshandlungen ebenfalls angeklagt.

Der ehemalige NPD-Kreisvorsitzende Kai-Uwe Trinkaus gibt bekannt V-Mann des Thüringer Verfassungsschutzes gewesen zu sein. Wegen der aggressiven Politik des Trinkaus vor allem auch gegen Abgeordnete und von ihm initiiertes Unterwanderungsversuche von Parteien und Verbänden wird am 14. Dezember ein Untersuchungsausschuss des Landtages eingesetzt.

Mit einem Zwischenbericht legt der Thüringer NSU-Untersuchungsausschuss ein erstes Resümee seiner Arbeit vor. Schwerpunkt sind die Verhältnisse in Thüringen in den Neunziger Jahren. DIE LINKE legt ein ergänzendes Minderheitenvotum vor.

Während seiner Zeit in Untersuchungshaft in Gräfentonna unterhält Ralf Wohlleben heimliche Kontakte zu Neonazis außerhalb des Gefängnisses, weshalb er nach München verlegt wird. Dies wird im April 2013 öffentlich.

Am 06. Mai 2013 beginnt in München der Prozess gegen Beate Zschäpe, André Eminger, Carsten Schultze, Holger Gerlach und Ralf Wohlleben. Er dauert bis zum heutigen Tag an. Beteiligt sind auch 86 Nebenkläger und Nebenklägerinnen.

Am 22. August 2013 legt der Bundestagsuntersuchungsausschuss einen umfangreichen Abschlussbericht vor, in dem fehlerhafte und fragwürdige Ermittlungen festgestellt werden und insbesondere dem Verfassungsschutz Versagen attestiert wird. Einhellig wird ein Katalog von Maßnahmen empfohlen. Zu den Komplexen Michèle Kiesewetter und zum Auffliegen des NSU 2011 enthält der Bericht nur vorläufige Ergebnisse.

In einer Sendung des „Report Mainz“ wird am 10. Dezember 2013 eine anonyme eidesstattliche Erklärung eines Thüringer Polizeibeamten zitiert, der dem Präsidenten des TLKA Jakstat vorwirft, im Jahr 2003 in Bezug auf einen Zeugenhinweis auf Uwe Bönhardt das Unterlassen von Ermittlungen angeordnet zu haben. Zu diesem Sachverhalt fordert das TIM von einer Reihe Polizeibeamten dienstliche Erklärungen ab und leitet sie auch dem Untersuchungsausschuss zu. Alle Erklärungen negieren den Vorwurf.

Bereits am 11. Dezember geht der Thüringer Innenminister Jörg Geibert in einer Ansprache vor Mitarbeitern des TLKA auf die Vorwürfe gegen Werner Jakstat ein und bezeichnet diese als denunziatorisch. Weitergehende Vorwürfe der versuchten Zeugenbeeinflussung weist er im Rahmen seiner Anhörung durch den Untersuchungsausschuss im März 2014 zurück.

In den Vernehmungen der Polizeibeamten im Januar 2014 durch den Ausschuss erklärt der Zeuge Marko Grosa abweichend von seiner dienstlichen Erklärung, sich an den Vorgang aus dem Jahr 2003 erinnern zu können. Er begründet sein widersprüchliches Verhalten mit Furcht vor Konsequenzen für seine berufliche Karriere.

Im Juli 2014 schließt der Thüringer Untersuchungsausschuss seine Tätigkeit aufgrund der Beendigung der 5. Legislatur des Landtages ab. Viele Fragen konnten nicht oder nicht abschließend geklärt werden. Insbesondere zu den Vorgängen in Eisenach am 04.11.2014 und den daran anschließenden Ermittlungen sowie zu Michèle Kiesewetter besteht weiterhin hoher Aufklärungsbedarf.

Vor allem aber auch durch den Prozess ergeben sich fortwährend neue Details und Widersprüche auch in Bezug auf die Aktivitäten der Thüringer Behörden und Thüringer Unterstützer_innen des NSU, so dass von weiteren überraschenden Entwicklungen und Informationen für die Zukunft ausgegangen werden kann.

II. Bewertungen in Abweichung zum Abschlussbericht

1. Bewertung der gesellschaftlichen Situation und des behördlichen Handelns hierauf in den Neunziger Jahren in Thüringen

Für die 1990er Jahre bleibt zu konstatieren, dass neonazistische Gruppierungen in Thüringen besonders gute Bedingungen vorfanden, um sich konsolidieren und Einfluss gewinnen zu können.

Dies ist neben den im Abschlussbericht benannten Ursachen insbesondere auf rassistische Ressentiments und Einstellungen in weiten Teilen der Bevölkerung sowie auf behördliches Agieren im Kontext von Asyldebatte, Extremismustheorie und Diskreditierung des Engagements gegen rechts zurückzuführen. Daneben ist auch in Behörden des Freistaats ein struktureller Rassismus zu konstatieren, der sich in Migrantinnen und Migranten diskriminierenden Gesetzen, Kontrollpraxen auch der Thüringer Polizei und behördlicher Borniertheit,

etwa beim Thema der Übersetzung behördlicher Maßnahmen aus dem Amtsdeutsch, manifestierte und bis heute wirkmächtig ist.

So steht aus unserer Sicht fest, dass die rassistischen Ausschreitungen, welche mit der bundespolitisch forcierten und bundesweit geführten „Asyldebatte“ einhergingen, maßgeblichen Einfluss auf das Erstarken und die Radikalisierung neonazistischer Gruppierungen hatten.

Die rassistischen Pogrome, welche Anfang der 1990iger Jahre in ganz Deutschland stattfanden, wurden von der Debatte um eine Neufassung des Asylrechts begleitet, die mit dem sogenannten Asylkompromiss und damit der faktischen Abschaffung des Grundrechts auf Asyl endete.

Der militanten Neonaziszene musste dies als Erfolg für ihre Strategie der gewaltförmigen Verdrängung von Migrantinnen und Migranten erscheinen und sie in ihrem Vorgehen bestärken.

In der Folge vermochten sie deutlich selbstbewusster und aggressiver im öffentlichen Raum zu agieren.

Behörden reagierten auf dieses Auftreten ungenügend bis gar nicht.

Die Reduzierung neonazistischer Einstellungen und Handlungen auf ein vergängliches Jugendphänomen versprach die vermeintlich bequemste Lösung des Problems, stellt jedoch gleichzeitig eines der ursächlichen Probleme in der Auseinandersetzung mit neonazistischen, rassistischen und antisemitischen Einstellungen und Verhalten dar. Diese Einschätzung wurde so durch den Untersuchungsausschuss in Gänze geteilt und fand daher begrüßenswerter Weise Aufnahme in den Abschlussbericht.

Noch gravierender bewerten wir jedoch die in Politik und Verwaltung auch in Thüringen vorherrschende sogenannte „Extremismustheorie“, nach der einer vermeintlich demokratischen Mitte zwei demokratiefeindliche und einander bedingende, ein „rechtes“ und ein „linkes“, Lager gegenüberstünden. Das Problem der rechten Gewalt wurde so (und wird häufig bis heute) auf ein Problem des Extremismus reduziert.

Beredtes Beispiel ist hierbei das in weiten Teilen vom TLfV so (als Teil einer längst überholten und ahistorischen wie apolitischen Totalitarismustheorie) gezeichnete Bild eines politischen Extremismus, welches einher geht mit der Verharmlosung der aus der Ideologie der extremen Rechten erwachsenden Gefahren.

In diesen Kontext sind auch die von der Sachverständigen Kahane vor dem Ausschuss zitierten öffentlichen und teilöffentlichen Äußerungen des damaligen Präsidenten des TLfV, Dr. Roewer, zu stellen.

Aber nicht nur Verharmlosung prägte das Agieren Thüringer Behörden und Verantwortungsträger_innen.

Übereinstimmend berichteten die Sachverständigen über ablehnendes Verhalten bis hin zur Diskreditierung jeglichen Engagements gegen Neonazismus und begründeten dies einerseits mit der verheerenden Gleichsetzung von „Links- und Rechtsextremismus“, aber auch dem Unvermögen und Desinteresse von Politikerinnen und Politikern sowie Entscheidungsträgerinnen und -trägern, sich eindeutig und unmissverständlich gegen Neonazis und deren Gedankengut zu positionieren.

Die Sachverständigen Ebenau und Rausch beschrieben plastisch die Situation im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, in welchem Neonazis aus und um den „Thüringer Heimatschutz“ eine Vormachtstellung erreicht hatten. In Reaktion darauf sollte durch verschiedene zivilgesellschaftliche und antifaschistische Gruppierungen eine bundesweite Demonstration durchgeführt werden. Dadurch sah sich der damalige Landrat von Saalfeld-Rudolstadt, Herr Dr. Thomas, dazu veranlasst, einen offenen Brief an alle Orts- und Kreisverbände zu verfassen, in welchem er zu einem vehementen Einsatz gegen die geplante Demonstration aufforderte und äußerte, dass "(...) wir uns nicht damit abfinden dürfen, dass insbesondere linksextremistische Kräfte versuchen, der Stadt Saalfeld den Stempel eines rechten Konsenses aufzudrücken." Ähnlich argumentierte der damalige Innenminister Herr Dr. Richard Dewes in einer Plenardebatte zum anschließenden Verbot der Demonstration.

Für mehrere Sachverständige stellen die Ereignisse in Saalfeld ein herausragendes Beispiel für das Fehlverhalten und Versagen politischer Verantwortungs- und Entscheidungsträgerinnen in den 1990er Jahren dar. Dem können wir uns ohne Abstriche anschließen.

Bereits vor dem Abtauchen des Trios und den ihnen zugeordneten Bombenattrappen wurden in Thüringen derartige Straftaten verübt, so im September 1995 mit dem Ablegen einer Attrappe am Denkmal für die Opfer des Faschismus in Saalfeld.

Außerdem gab es ebenso Anschläge und Anschlagversuche aus fremdenfeindlichen Motiven, bei denen Sprengmittel Verwendung fanden. Die Zeuginnen und Zeugen und Sachverständigen konnten hierfür Beispiele, wie die Anschläge auf das Heim von Bürgerkriegsflüchtlingen in Jena 1995 oder auf ein Wohnheim portugiesischer Vertragsarbeiter in Stadtroda, anführen. Dies ist wichtig zu erwähnen, weil nur so erkennbar wird, wie wenig Justiz- und Sicherheitsbehörden der Gefahr adäquat begegneten. Die Strafverfolgung erfolgte schleppend bis gar nicht. Beredtes Beispiel hierfür ist das Verfahren um einen Überfall des Thüringer Heimatschutzes auf eine Gaststätte in der Gemeinde Gräfenthal. Obwohl dieser offenkundig Teil einer kampagnenartig durchgeführten Serie gleichartiger Vorkommnisse durch den immer gleichen Personenkreis war und die Opfer teils erheblich verletzt wurden, blieben ernsthafte Konsequenzen weitgehend aus. Einige Täter wurden zwar wegen Körperverletzung verurteilt, Führungspersonen wie Tino Brandt und Mario Brehme blieben jedoch unbehelligt.

Im Zusammenhang mit einem durch Mitglieder der Kameradschaft Jena begangenen Angriff auf Personen in einer Jenaer Diskothek im Jahr 1997 zeigte sich die Polizei sogar unwillig, überhaupt zu Täter_innen und Straftaten zu ermitteln. So gab ein Geschädigter an, von einer Frau mit einem Glas niedergeschlagen und am Kopf verletzt worden zu sein, bei der es sich mutmaßlich um Beate Zschäpe gehandelt haben dürfte. Folgen hatte diese Aussage für Zschäpe nicht. Außer einem kurzen Vermerk findet sich in der Akte hierzu nichts weiter.

Kam es doch zu Ermittlungen, so erfolgten in vielen Fällen Einstellungen wegen Geringfügigkeit. Dies lässt sich anhand der übergebenen Verfahrensakten der Thüringer Justiz eindrucksvoll belegen.

Rechte Gewalttäter_innen konnten sich also in aller Regel darauf verlassen, ungeschoren zu bleiben. Die hinter ihren Straftaten stehende Ideologie und die von ihnen unterhaltene Struktur zur Schaffung „national befreiter Zonen“ mittels Angst und Gewalt interessierte Polizei und Justiz wenig bis gar nicht.

2. Bewertung der SoKo Rex und des von ihr geführten Verfahrens gegen Kader des THS gemäß § 129 StGB

Die Gründung der SoKo Rex war insbesondere dem bereits beschriebenen Umstand geschuldet, dass das Landeskriminalamt aus dem vorhandenen personellen Bestand heraus nicht in der Lage war, die leitende Rolle in der Ermittlungstätigkeit bei zusammengefassten und zusammen bearbeiteten Straftaten zu übernehmen. Der SoKo Rex gehörten nach Aussagen von Zeugen bis zu 15 Ermittler und Ermittlerinnen an, die etwa 80 Ermittlungsverfahren bearbeiteten. Mit der Bildung der SoKo Rex wurden die vorhandenen Ermittlungsgruppen EG Funk und EG Lunte aufgelöst und gingen in diese über.

Die mangelhafte Personalausstattung beim Landeskriminalamt führte zur Bildung einer SoKo Rex, eine Aufstockung des LKA für den Bereich Rechtsextremismus wäre allerdings die adäquate Antwort gewesen. Die Zusammenführung von Ermittlungstätigkeiten zu Straftaten mit nachgewiesenem oder vermutetem neonazistischen Hintergrund versprach einen hohen Verfolgungsdruck und die effektive Bearbeitung von Straftaten durch die Zusammenführung von Informationen und Erkenntnissen aus verschiedenen Ermittlungsverfahren.

Mit Blick auf die Waffenfunde in Heilsberg sehen wir es als notwendig an, auf die direkte zeitliche Nähe zwischen dem Waffenfund und der Einstellung des Verfahrens wegen Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung hinzuweisen.

Es ist absolut unerklärlich, warum nur vier Tage nach der Durchsuchung in Heilsberg durch den Leiter der EG Tex, also dem für die Bearbeitung von Staatsschutzdelikten verantwortlichen Beamten im Landeskriminalamt, dieser Waffenfund und die dahinter stehende Organisationsstruktur keinerlei Erwähnung gefunden hat und stattdessen die Darstellung: „Obwohl davon ausgegangen werden kann, daß (sic!) eine örtliche Vernetzung der rechten Szene Thüringens vorliegt, konnten innerhalb des Verfahrens gem. § 129 StGB keine Strukturen im Sinne einer kriminellen Vereinigung nachgewiesen werden.“, Eingang in den Abschlussbericht des vorgenannten Verfahrens fand.

Nachdem durch das Landeskriminalamt mit Schreiben vom 05.11.1997 die Akten im Strukturverfahren mit dem die Einstellung des Verfahrens empfehlenden Abschlussbericht vom 15.10.1997 an die Staatsanwaltschaft Gera gesandt wurde, erließ der Zeuge Michael Schultz schließlich am 10.11.1997 eine nahezu gleichlautende Einstellungsverfügung.

Auch aus damaliger Sicht sind die Einstellung des Strukturermittlungsverfahrens und die Nichtberücksichtigung weiterer Straftaten des verdächtigten Personenkreises, die ausgebliebene Erweiterung des beschuldigten Personenkreises um der Begehung weiterer Straftaten verdächtiger Mitglieder des „Thüringer Heimatschutzes“ und die Nichtberücksichtigung in anderen Verfahren bekanntgewordener Tatsachen über Organisation, Mitgliederstruktur und gemeinschaftliche Verabredung ein erhebliches Versagen der Ermittlungsbehörden. Insbesondere ist nicht zu erklären, warum neben dem Waffenfund in Heilsberg, den der Abschlussbericht ausführlich behandelt, weder das sogenannte „Kreuzverbrennungsverfahren“ noch die Ermittlungsverfahren zu diversen Bomben- und Bombenattrappenfunden Eingang in das Verfahren fanden. Schon die Kreuzverbrennung allein hätte als Ritual des rassistischen und extrem gewalttätigen Ku-Klux-Klans unbedingte Aufmerksamkeit der Behörden in Bezug auf mögliche Verbindungen und Organisationszusammenhänge erregen müssen. Geprüft wurden jedoch, wie so oft, lediglich Einzelstraftaten ohne Bezugnahme auf die Tätergruppierung. Auch hinsichtlich der Bomben scheinen die Ermittlungen von dem Willen getragen, auf keinen Fall den Eindruck zu erwecken, hier wäre eine Organisation am Werke, statt dessen wurden immer Einzeltäter_innen gesucht, die zwar der Kameradschaft Jena zuzuordnen wären, aber keinesfalls für diese handelten. Es entsteht der Eindruck, dass hier politisch nicht gewollt war, eine planmäßige Verübung von Straftaten durch organisierte Neonazis herauszufinden und dass dementsprechend auch die Ermittlungen geführt wurden. Anders als im Abschlussbericht dargestellt, sind wir mit Blick auf die damals aktuelle höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Vorliegen einer kriminellen Vereinigung³⁶ zudem der Meinung, dass die von Polizei und Staatsanwaltschaft getroffene rechtliche Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen falsch war und dies hätte erkannt werden müssen. Aufgrund des kurzen Zeitraums von zwei Werktagen zwischen Übersendung der Akten und Erlass der Verfügung muss zudem davon ausgegangen werden, dass es tatsächlich auch zu keiner abschließenden sachlichen und rechtlichen Prüfung durch die Staatsanwaltschaft gekommen ist.

3. Bewertung der Funktionsweise und des Agierens des TLfV in den Neunziger Jahren

Aus unserer Sicht stellt sich die die Situation im Landesamt für Verfassungsschutz in einigen Facetten anders oder sogar deutlich dramatischer dar als im Abschlussbericht vertreten.

Unabhängig von der Frage, ob das TLfV über das sehr breite Wissen der Öffentlichkeit über den Neonazismus in Thüringen und dessen Strukturen hinaus gehende spezielle Kenntnisse überhaupt besaß, ist entscheidend, wie das TLfV mit dem unzweifelhaft vorliegenden Wissen und erlangten Erkenntnissen umgegangen ist und welche Maßnahmen ergriffen wurden. Hier ergibt sich ein desaströses Bild.

³⁶ BGH, Urteil 3 StR 583/94 vom 22.02.1995

Einerseits wird durch die Zeuginnen und Zeugen des TLfV dargestellt, dass sie im Rahmen ihrer nachrichtendienstlichen Tätigkeit einen erheblichen Anteil auf die Beobachtung der neonazistischen Strukturen verwandt haben, andererseits wird durch Zeuginnen und Zeugen der Thüringer Polizei einhellig die Einschätzung geteilt, durch das TLfV über konkrete Aktionen der neonazistischen Strukturen nicht, nur unzureichend oder zeitlich so eng unterrichtet worden zu sein, dass eine effektive polizeiliche Abwehr von Gefahren oder Maßnahmen der Strafverfolgung nur eingeschränkt möglich gewesen ist. Insofern also das TLfV überhaupt mit eigenen Maßnahmen auf die vorliegenden Erkenntnisse über neonazistische Strukturen reagierte, liefen diese letztlich im Rahmen der Bekämpfung des Neonazismus ins Leere.

Als wesentlich gewichtiger aber sind die als kontraproduktiv und verharmlosend zu bezeichnenden Einschätzungen des TLfV über die tatsächlich aus dem Neonazismus erwachsenen Gefahren zu werten. Die bis heute andauernde Einschätzung über lediglich „anpolitisierte“ junge Menschen, die „NS-Symbole oder Antifa-Symbole“ nutzten, über neonazistische Strukturen als „Durchlauferhitzer“, den „Thüringer Heimatschutz“ als lediglich „loser Personenzusammenschluss“ und die Gleichsetzung der Phänomenbereiche Rechts und Links im Sinne der Totalitarismustheorie sind fatale Grundlage eines Thesenpapiers des TLfV gewesen, in dem es heißt: „Empfehlung zur Gelassenheit und Akzeptanz der Ränder in vertretbarem Maße, ohne die eigenen Ziele aus den Augen zu verlieren. Aufrufe an die Öffentlichkeit, Zivilcourage nützen nichts, führen maximal zu einer Hypersensibilisierung, die zum ‚Hexenjagdlima‘ führt und gegebenenfalls nicht existentes Problem im Sinne einer self fulfilling prophecy herbeibetet.“ (Rn. 709, 1975, 2010)

Diese quasi-offizielle Einschätzung des TLfV aus dem Jahr 1996 steht im Widerspruch zu den heute durch die Zeug_innen des TLfV in Teilen wiedergegebene Darstellung, dass man „spätestens ab 1996“ von einer radikalisierten und intelligenten Szene sprechen musste, die zunehmend Gewalttaten begangen hat. Es ist nicht zu erkennen, dass diese heutige Darstellung zum damaligen Zeitpunkt grundlegend für die Arbeit des TLfV gewesen ist. Vielmehr ist nach unserer Überzeugung maßgebend für das TLfV die Einschätzung oben genannten Thesenpapiers gewesen, dass sich wie folgt zusammenfassen lässt: Beschwichtigung der Öffentlichkeit, Gelassenheit im Umgang mit Rechtsextremismus, zivilcouragiertes Entgegen treten gegen Neonazis ist erstens unnütz und zweitens Hexenjagd, Neonazismus ist nicht existentes Problem, das gar durch dessen Thematisierung erst geschaffen wird.

Wir schließen uns daher der Auffassung der Sachverständigen Kahane an, dass das TLfV „in einer so verheerenden Weise die Situation ignoriert und von den Füßen auf den Kopf gestellt hat oder umgekehrt, also die Ursache und Wirkung so verdreht hat, dass es ohne Beispiel ist in der Geschichte des Rechtsextremismus in der Bundesrepublik“.

Hinzu kommt das in unseren Augen äußerst fragwürdige Personal im Landesamt. Während in der Öffentlichkeit und auch im Abschlussbericht der Fokus vor allem auf Helmut Roewer gelegt ist, kann sich die Kritik jedoch nicht auf ihn allein beschränken. Auch sein Stellvertreter, der ehemalige hessische Geheimdienstler Nocken, ist kein unbeschriebenes Blatt. So wurde unmittelbar vor seiner Versetzung nach Thüringen gegen ihn in Hessen ermittelt, weil er im Rahmen der Herrhausen-Ermittlungen einen V-Mann bedroht und bearbeitet haben soll, bis dieser eine Falschaussage tätigte.³⁷ Ist dies noch Verhalten, das man klischeehaft als von einem Geheimdienst zu erwarten klassifizieren kann, verhält es sich bei dem ehemaligen Leiter der Abteilung Auswertung, Hans-Werner Martin, anders. Herr Martin kam nach unserer Auffassung aus rein politischen Gründen ins Amt. Über Beziehungen wurde er ohne entsprechende fachliche Qualifizierung 1992 zuerst ins Innenministerium und im Frühjahr 1993 ins TLfV geholt. Grund waren wohl Querelen in seiner vorherigen Position als Bürgermeister in Weimar. In Exekution einer Ideologie des strammen Antikommunismus versandte er ein vom Verfassungsschutz zu Wahlkampfzwecken gefertigtes Dossier über damalige PDS-Abgeordnete an die CDU-Fraktion im Thüringer Landtag. Für uns ist dieser unerhörte

³⁷ Skandalbeamte an der Spitze des Verfassungsschutzes in TLZ vom 30.10.1993

Vorgang ein Beleg für die prinzipielle politische Manipulierbarkeit einer Geheimdienstbehörde und deren Gefährlichkeit für die Demokratie.

Aber auch andere Mitarbeiter des TLfV machten außerhalb des Amtes aufgrund ihrer politischen Prägung von sich reden.

Publizierte Helmut Roewer bereits selbst im rechtsaußen zu verortenden Ares-Verlag, so standen ihm vor allem einige der unter ihm eingestellten Akademiker_innen kaum nach. Die Referatsleiter_innen Timpel und Schäfer vertraten zum Beispiel eine rigorose Gleichsetzung von DDR und Drittem Reich, die sie auch öffentlich am Beispiel Buchenwalds propagierten³⁸. Der Ingenieur und Literat Joachim Werneburg fungierte unter Helmut Roewer als Pressesprecher und veröffentlichte zugleich im esoterisch rechten Kleinverlag Edition Arnshaugk. Dessen Inhaber veröffentlicht schon einmal auf seiner Website eine Kritik an Adolf Hitler von „rechts“³⁹ und fabuliert offen antisemitisch über den antiimperialistischen Charakter des NS-Regimes, wegen dessen Ausgrenzung der Juden nach deren (so eine Propagandalüge der Nazis über eine angebliche jüdische Kriegserklärung gegen Deutschland) „Amsterdamer Kriegserklärung“⁴⁰.

Auch der Mitarbeiter Michael P. sah seine Hauptaufgabe darin, öffentlich gegen die damalige PDS zu agitieren, diese mit der NPD gleichzusetzen und deren angebliche Unterwanderung demokratischer Strukturen, Akteurinnen und Akteure anzuprangern.⁴¹

Gemeinsam war den Mitarbeiter_innen und ihrem Chef Roewer ein glühender Antikommunismus, der ihr Agieren innerhalb und außerhalb des Amtes bestimmte.

Nahtlos fügt sich hierbei auch die Publikationstätigkeit des Amtes über den Heron-Verlag ein. In diesem Tarnverlag des TLfV publizierten neben Roewer auch offen Mitarbeiter_innen des Landesamtes, wie die bereits erwähnten Claudia Timpel, Stefan Schäfer ihr Buch zu Buchenwald als „Kristallisationspunkt für Extremisten“⁴² oder auch Michael P., dieser zum Teil unter dem Pseudonym Egon Serèn, in einer Reihe von Aufsätzen zu „linkem Revisionismus“, in denen auf die PDS abgezielt wurde.⁴³ Die so im Heron-Verlag in Sammelbänden herausgegebenen Vorträge und Aufsätze jener Mitarbeiter_innen des TLfV waren faktisch Neben-Verfassungsschutzberichte, die jeglicher Kontrolle durch das Innenministerium entzogen waren, gleichwohl aber genutzt wurden, um die fragwürdige Ideologie des Amtes mittels kostenloser Abgabe an allen Bibliotheken, Schulen und Hochschulen des Landes zu verbreiten. Daneben wurde auch der im Abschlussbericht erwähnte Film „Jugendlicher Extremismus in Deutschland“ produziert. Zu dessen Verharmlosungstendenzen, der Gleichsetzung von Rechts und Links und der damit fehlenden Objektivität des Filmes nimmt der Abschlussbericht bereits Stellung. Die Intentionen des Filmes waren jedoch nicht, irgendwelche Stimmdateien anzulegen, wie Helmut Roewer vor dem Ausschuss behauptete, sondern andere, handfest politische. Zu unserer Überzeugung steht fest, dass dieser Film mit Rückendeckung des Innenministeriums zielgerichtet eingesetzt wurde, um einen missliebigen Film (Rainer Fromm: Rechtsextremismus in Thüringen) der Landeszentrale für politische Bildung zum gleichen Thema zu diskreditieren und dessen Verbreitung an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen aktiv zu behindern.

³⁸ Timpel, Claudia/Schäfer, Stefan (1997): ... dich brenn' ich eigenhändig an. Buchenwald– Kristallisationspunkt für Extremisten?, Demokratie im Diskurs, Bd. 4, Erfurt: Heron.

³⁹ Renner, Martina/Wellsow, Paul (2012): Roewers Gesellen in Ramelow, Bodo (Hrsg.) Made in Thüringen, VSA Verlag

⁴⁰ ebenda

⁴¹ Ploenus, Michael (1999): Die Selbst- und Fremdwahrnehmung rechter und linker Gruppierungen, in: Baumann, Fritz-A./Roewer, Helmut/Rannmacher, Helmut (Hrsg.): In guter Verfassung III. Erfurter Beiträge zum Verfassungsschutz, Demokratie im Diskurs, Bd. 5, Erfurt: Heron, S. 307

⁴² Siehe FN 4

⁴³ Serèn, Egon (1997): Revisionistische Tendenzen und sinnstiftende Publizistik seit 1989 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR, in: Baumann/Roewer/Rannmacher In guter Verfassung a.a.O. und Serèn, Egon (1998): Linker Revisionismus. Allgemeines, Theoretisches, Organisatorisches, Argumentativ-Exemplarisches mit Blick auf Thüringen, in: Baumann/ Roewer/Rannmacher, In guter Verfassung II, a.a.O.

Insgesamt ist also zu konstatieren, dass das Landesamt in den Neunziger Jahren mit Personen durchsetzt war, die eine klar politische ideologische Grundhaltung pflegten, den Feind links verorteten und in fragwürdiger Weise in die politische Willensbildung eingriffen.

Zur Dienst- und Fachaufsicht über das TLfV lässt sich feststellen, dass sie versagte, weil das TLfV mit Verweis auf den Quellenschutz das Fachreferat und die zuständige Abteilung im Thüringer Innenministerium bei Vorgängen der Werbung, Führung und Abschaltung von V-Leuten außen vorließ. Bei offenkundigen Verstößen gegen die unter den Verfassungsschutzbehörden vereinbarten Richtlinien und Vorschriften zur Führung von V-Leuten rückversicherte man sich allenfalls beim Innenminister. Beamtinnen und Beamte, die Kenntnis zu entsprechenden Vorschriften und Richtlinien innerhalb des Verfassungsschutzverbundes aus vorhergehender Tätigkeit erlangt haben müssen, wandten diese für den operativen Bereich des TLfV nicht an. Neu hinzugekommene Mitarbeiter_innen des TLfV wurden insofern auch nicht über geltende Vorschriften in Kenntnis gesetzt, sondern passten sich im Vollzug an die vorgefundene Praxis an. Zwar seien im Rahmen von Lehrgängen an der Schule für Verfassungsschutz und bei Lehrgängen des BfV Leitlinien vermittelt worden, diese entfalteten - in Kenntnis bspw. des in den Leitlinien zur Beschaffung verankerten Ausschlusses von Führungspersonen in neonazistischen Strukturen - jedoch in Thüringen keine Wirkung. Die V-Mann-Werbung, -Führung und -Bezahlung war daher in der Praxis regellos und erfolgte nach Gutdünken. Sorge, ihrem Vorgehen würde durch das Thüringer Innenministerium Einhalt geboten, brauchten sich die zuständigen Beamt_innen nicht zu machen, weil sich der Geheimdienst abschottete und gleichzeitig im Innenministerium die Auffassung bestand, man dürfe, um den Zweck des „Verfassungsschutzes“ nicht zu gefährden, auch gar nicht so genau wissen, was dort vonstatten ging. Quellenschutzfetischismus und Geheimdienstgläubigkeit erlaubten es den Akteuren und Akteurinnen, das Eigenleben des Dienstes bis an den Rand der Strafbarkeit und darüber hinaus zu führen. So wurden dem Ausschuss in mehreren Fällen aus den Akten Vorgänge bekannt, die den Anfangsverdacht von Straftaten wie Geheimnisverrat, Strafvereitelung, Amtsmissbrauch, Betrug, Untreue usw. rechtfertigen. Quellenschutz und vermeintlich notwendiges Eigenleben eines Geheimdienstes erhielten dogmatischen Rang. Diese Auffassung wurde von Seiten der politischen Führung geteilt. Offenkundige Verstöße gegen bundesweit gültige Vorschriften wurden semantisch gelöst, indem es neben dem Landesvorsitzenden der NPD keine weiteren Führungspersonen in der Neonaziszene gab und Straftaten, selbst Gewaltstraftaten, von V-Leuten bagatellisiert wurden bzw. ein Spitzelnotstand in Thüringen konstruiert wurde.

Die Dienst- und Fachaufsicht im Thüringer Innenministerium, aber auch im TLfV durch den Präsidenten, entfaltete auch keine Wirkung, weil die zuständigen Beamten ihrer Kontrolltätigkeit nur unzureichend oder gar nicht nachgingen und ihrer Aufgabe nicht gerecht wurden. Stattdessen beschäftigten sich einige Beamte lieber mit der strategischen Besetzung von Schlüsselpositionen im TLfV mit teils nicht formal qualifiziertem und teils fachlich fragwürdigem Personal.

Mit Blick auf die durch Quellen gewonnenen Informationen und dem Umgang hiermit, kann von einer ausgeprägten Analysefähigkeit des TLfV im Bereich Rechts nicht gesprochen werden.

Die große Mehrzahl der Informationen war zum einen ebenfalls aus öffentlichen Quellen zu erhalten, zum anderen betrafen sie fast ausschließlich Personen oder Veranstaltungen.

Strategien der beobachteten Strukturen oder deren Organisationsgrad waren kaum Gegenstand von Quellenmeldungen. Derartige Informationen zu erhalten, scheint auch nicht Schwerpunkt der Tätigkeit des TLfV gewesen zu sein. Ohne derartige Informationen jedoch sind realistische Einschätzungen von Organisationen, wie dem „Thüringer Heimatschutz“, nicht möglich.

Der V-Mann Tino Brandt, seine Werbung und die Art der V-Mann-Führung bildeten einen Schwerpunkt der Untersuchungstätigkeit des Ausschusses. Dies zum einen, weil dessen V-Mann-Tätigkeit bereits öffentlich geworden war und zum anderen dieser V-Mann eine herausragende Rolle in der Thüringer Naziszene der neunziger Jahre gespielt hat.

Im Zuge der Beweisaufnahme ist jedoch zutage getreten, dass sich die im Zusammenhang mit Brandt öffentlich skandalisierten Vorgänge bei anderen V-Personen gleich oder ähnlich wiederfinden.

Im Gegensatz zum Ausschuss vertreten wir die Meinung, dass der Aufstieg Brandts in Führungsfunktionen und auch das Erstarren der Strukturen des „Thüringer Heimatschutzes“ maßgeblich auf das Wirken des TLFV zurückgeführt werden kann.

Zum Zeitpunkt der Werbung war Brandt zwar bereits in Erscheinung getreten und vermutlich ist man tatsächlich erst über die vom Zeugen Wießner angeführten Anti-Antifa-Flugblätter auf ihn aufmerksam geworden. Aktivitäten entfaltete die Anti-Antifa-Ostthüringen allerdings erst nach der Anwerbung Brandts.

Man scheint sich im Amt auch niemals daran gestoßen zu haben, dass Brandt später bei „Thüringer Heimatschutz“ und NPD maßgeblichen Einfluss ausübte.

Ebensowenig sah man beim TLFV Probleme bezüglich der Zusammenarbeit mit Straftätern. Welche Ausschlusskriterien hinsichtlich der Straffälligkeit Brandts gegolten haben sollen, konnten die dazu gehörten Zeugen nicht wirklich erhellen.

Der Zeuge Bode verstrickte sich in Widersprüche, ob eine Quelle abzuschalten sei, wenn sie Straftaten begehe oder nur, wenn sie verurteilt sei. Letztlich sei aber auch das kein Grund für eine sofortige Abschaltung.

Ähnlich äußerte sich der Zeuge Nocken, sodass zu konstatieren ist, dass ganz offenbar auch dann keine Abschaltung erfolgt wäre, wenn Brandts zahlreiche Ermittlungsverfahren zu Verurteilungen geführt hätten.

Dass dies so nicht nur für Brandt gegolten haben dürfte, legen die Aussagen der Zeug_innen aus dem TLFV nahe, sich an keine einzige Abschaltung aufgrund von Straffälligkeit erinnern zu können. Dazu passt auch, dass der Straftäter Rachhausen in der Haft angeworben wurde.

Demzufolge kann davon ausgegangen werden, dass es für die Werbung und Führung von V-Personen keinerlei Ausschlusskriterien, was ihre Position oder die Straffälligkeit anbetrifft, gegeben hat.

Betrachtet man die Vorgänge um Brandt, Degner, Dienel oder Rachhausen, soweit sie bekannt sind, so ist zu konstatieren, dass das TLFV in fortgesetzter Weise Straftäter und Führungskader führte, vor Verfolgung schützte und über sie neonazistische und zum Teil hochgefährliche Organisationen und Strukturen alimentierte. Dass es sich hierbei nicht um ein „Phänomen Roewer“ handelt, wird ersichtlich, wenn man sich die Verwicklungen um den V-Mann Trinkaus in den Jahren 2006 und 2007 vor Augen führt. Auch dieser war Straftäter, auch dieser war eine Führungsfigur der Thüringer Naziszene und auch dieser wusste seine V-Mann-Tätigkeit für seine politischen Aktivitäten zu nutzen. So hat der Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages zu dessen Verpflichtung konstatiert, dass in dessen Zeit als V-Mann die Zahl der Aktivitäten seines Kreisverbandes massiv anstieg, Trinkaus viele seiner Meldungen erst selbst produzierte und seine Abschaltung nicht aufgrund der vielfältigen, teils rufschädigenden Aktivitäten gegen den politischen Gegner oder seiner Vielzahl von Ermittlungsverfahren erfolgte, sondern weil er sich einem anderen Geheimdienst ebenfalls als Quelle angedient hatte. In der Logik des Verfassungsschutzes bleibend, erfolgte auch im Fall Trinkaus selbstverständlich keine Übermittlung von Kenntnissen zu Straftaten an Polizei oder Staatsanwaltschaft.

Für das Handeln seiner V-Personen ist nach unserer Auffassung zudem das TLFV als staatliche Behörde auch einstandspflichtig. V-Personen nehmen als nachrichtendienstliche Mittel gesetzlich normierte Aufgaben der sie beauftragenden Behörde wahr. Eine Delegation auf private Dritte ist nicht möglich, weil dies der grundgesetzlich normierten Gesetzesbindung der Verwaltung entgegenstünde (Art 20 III GG). Staatliche Stellen dürfen durch die Übertragung folglich weder den Umfang der Rechtsbindung noch die Haftung verkürzen. Entsprechend muss sich das TLFV auch sämtliches Agieren seiner V-Personen im Rahmen der

Auftragserfüllung zurechnen lassen und ist entsprechend auch für deren Rechtsverletzungen verantwortlich und haftbar zu machen.⁴⁴

Angesichts der vielen gleichgelagerten Fälle von Unterstützung, Abschirmung und Einflussnahmen auf Ermittlungsverfahren in Bezug auf Quellen, gehen wir nicht von Einzelfällen sondern von einem systemischen Versagen der Institution Verfassungsschutz aus, das sich wie folgt skizzieren lässt:

Vom Verfassungsschutz eingesetzte V-Personen im rechten Milieu befördern in der Folge oftmals Radikalisierungsprozesse in ihrem Umfeld. Sie agieren oft als führende Persönlichkeiten in den Strukturen, aus denen sie berichten. Das Wirken in den Strukturen wird ihnen mit Geld- und Sachmitteln erleichtert oder gar erst ermöglicht. Sie erhalten die Möglichkeit, Vernetzungsprozesse voranzutreiben, die dann der Verfassungsschutz im Nachgang beklagt. Der Verfassungsschutz erhält von diesen überzeugten Nazis nur die Informationen, die man ihm geben will, und gibt sich hiermit offenbar auch zufrieden.

Wie am Beispiel Juliane Walther deutlich geworden ist,⁴⁵ werden auch Personen, die der Szene eigentlich fern stehen, bedrängt, aktiv an diesen Prozessen mitzuwirken. Damit wird faktisch die Szene durch das Landesamt auch noch personell gestärkt und die V-Person radikalisiert sich hierüber im Zweifel weiter.

Durch den Verfassungsschutz erhält die Szene Wissen über polizeiliche Aktivitäten sowie die allgemeine polizeiliche Arbeitsweise. Dies geschieht vornehmlich, indem immer wieder und fortgesetzt V-Leute vor Polizeimaßnahmen gewarnt werden. Eine Strafverfolgung oder gar Verurteilung von V-Personen ist damit so gut wie ausgeschlossen.

Zu guter Letzt erhalten die Polizeibehörden aus Gründen des Quellenschutzes nicht oder nur verspätet und unzureichend die Informationen, die zur Gefahrenabwehr und Straftatbekämpfung erforderlich wären.

Die Anwerbung und der Einsatz von V-Personen ist daher kein adäquates Mittel der Informationsbeschaffung, sondern widerspricht allein schon durch die Erfordernisse des Quellenschutzes den Grundsätzen der gesetzmäßigen Verwaltung. Die Nichtweitergabe von Informationen zu Straftaten durch Mitarbeiter_innen der führenden Behörde aus Gründen des Quellenschutzes führt notwendig zu strafbarem Handeln der besagten Mitarbeiter_innen. Dies zu vermeiden kann im Ergebnis nur durch die sofortige Abschaltung aller Quellen und in der Konsequenz durch den völligen Verzicht auf dieses Mittel der Informationsbeschaffung erreicht werden.

Bei der Betrachtung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz steht für uns nicht Helmut Roewer im Mittelpunkt der Kritik. Sicher gab es unter seiner Ägide besonders grobe Auswüchse geheimdienstlichen Unwesens und sicher war sein Agieren auch maßgeblich für eine ganze Reihe von Fehlentwicklungen und Rechtsbrüchen im Amt. Aber auch ohne ihn bleibt das TLfV ein Geheimdienst, dessen Grundprobleme waren, sind und bleiben: Er ist nicht zu kontrollieren, er arbeitet tendenziös, er versucht seine Existenz durch selbst geschaffene Gefahren zu legitimieren und er ist rechtsstaats- sowie demokratiefeindlich.

4. Bewertung des Einsatzes von V-Personen durch die Thüringer Polizei

Unabhängig vom im Abschlussbericht festgehaltenen Ergebnis, dass ein Einsatz von V-Personen im Bereich Rechts durch die Thüringer Polizei nicht festgestellt werden konnte, gehen wir davon aus, dass es sehr wohl Vertrauens-Personen der Polizei gegeben haben muss, die entweder selbst in der rechten Szene verkehrten oder über Kontakte in diese Szene verfügten. Entsprechend dürfte es auch zur Gewinnung von Erkenntnissen in diesem

⁴⁴ Vergleiche: Gusy, Christoph: Rechtstellung und Betätigung von V-Leuten der Nachrichtendienste in Recht im Amt Nr. 6/1982

⁴⁵ Vergleiche: Abschlussbericht RN 1440

Bereich durch die Thüringer Polizei gekommen sein. Gestützt wird diese Vermutung durch die vom Innenministerium bestätigte Anwerbung einer V-Person im Jahr 2005 für den Bereich der Betäubungsmittelkriminalität, die jedoch über Monate hinweg auch über Veranstaltungen der rechten Szene berichte haben soll.

Selbst wenn keine explizite Anwerbung aus der rechten Szene erfolgte, muss jedoch konstatiert werden, dass diese Überschneidungen mit dem Bereich der organisierten Kriminalität aufweist. So sind Personen wie Sven Rosemann, Mirko Eberlein oder auch Tino Brandt mit Prostitution oder Autoschieberei in Verbindung zu bringen.⁴⁶ Einen Überfall auf einen Geldtransporter in Pößneck im Jahr 1999 führten Mitglieder des „Thüringer Heimatschutzes“ durch. Mehrere Personen der rechten Szene, darunter eine Quelle, waren in Waffengeschäfte verwickelt.⁴⁷ Auch der mutmaßliche Kaufort der Ceska für den „NSU“ war ein rechter Szeneladen.⁴⁸ Bekannt sind auch diverse und zum Teil enge Verbindungen zu Rockervereinigungen wie „Hells Angels“ oder „Bandidos“⁴⁹.

Aufgrund der verschwimmenden Grenzen zwischen diesen Bereichen der „gewöhnlichen“ Kriminalität und rechtsmotivierter Straftaten und Strukturen scheint die dem Ausschuss mitgeteilte Festlegung, keine VP im rechten Bereich zu führen, an der Realität vorbeigegangen zu sein.

5. Bewertung der Zusammenarbeit der Landesbehörden untereinander und mit Behörden des Bundes

Wir halten es für wichtig, zum Punkt der Zusammenarbeit zwischen Behörden des Freistaates Thüringen und den Behörden des Bundes explizit darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich des MAD konkrete Feststellungen zur Zusammenarbeit mit den Thüringer Polizeibehörden getroffen werden konnten. Diese Kontakte erfolgten nicht lediglich sporadisch mit dem Landeskriminalamt.

Es kann als gesichert gelten, dass es mit den Regionalstellen des MAD in Erfurt, später dann in Leipzig regelmäßigen Kontakt in Bezug auf Straftäter und politisch auffällige Personen bei der Bundeswehr mit den Staatsschutzabteilungen der einzelnen Kriminalpolizeiinspektionen und dem Landeskriminalamt gegeben hat.

Zudem gab es offenkundig einen regelmäßigen Austausch im Wege der Landeskoordinierungsgruppe Terrorismus/Extremismus zwischen Polizeipräsidium, TLKA, TLfV und MAD.

An diesem Austausch nahm auch der BND teil. Dieser hatte offenbar ebenfalls eine Regional-Dependance und pflegte neben dem TLfV auch ausgiebige Kontakte zu Thüringer Polizeibehörden.

Übereinstimmend berichten die Zeugen Nocken und Wießner zudem, den BND zu Fragen der Gründung von Tarnfirmen aufgesucht zu haben.

Der Zeuge Nocken räumte zwar weitere Kontakte mit dem BND ein, behauptete aber, diese stünden nicht im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit beim TLfV, sondern rührten aus seiner Zeit in Hessen her.

Die anstelle einer „Stabsstelle Rechtsextremismus“ eingerichtete „Zentralstelle Extremismus“ (ZEX) diene ebenfalls dem Austausch zwischen Polizei und TLfV. Abgesehen von dem Umstand, dass diese Einrichtung aufgrund der fehlenden Fokussierung auf rechte Straftaten und der deutlich abweichenden Ausrichtung die eigentlich vorgesehene Stabsstelle nicht ansatzweise ersetzen konnte, ist sie aus unserer Sicht auch von Struktur und Arbeitsweise vollkommen untauglich für die Bekämpfung rassistischer und politisch rechts motivierter Straftaten oder der dahinter stehenden Strukturen.

⁴⁶ Mudra, Kai: Pistole seit Überfall auf Geldboten verschwunden in TA vom 13.09.2012; Voigt, Jens: Ex-Saalfelder erhält nur Bewährung nach Überfall auf Geldboten in Pößneck in OTZ vom 08.05.2014

⁴⁷ V-Mann in Waffengeschäfte verwickelt, MDR Thüringen, 05.01.2014

⁴⁸ Madley-Naziladen in der Wagnergasse in JAPS/JG Stadtmitte (Hrsg.) Rechtsextreme Strukturen in Jena (2009)

⁴⁹ Kuban, Thomas/Schermann, Christoph/Ulrich, Andreas: Nazis in Rockerkutten in Der Spiegel Nr. 31/2012

Offenkundig diene die ZEX dem Verfassungsschutz lediglich als bequemer Weg, die Erkenntnisse der Polizei abzuschöpfen. Selbst wurde hingegen nur sehr wenig für die polizeiliche Arbeit Relevantes preisgegeben. Diese Einschätzung findet ihre Bestätigung in der relativ geringen Akzeptanz der ZEX bei den Polizeidienststellen im Land.

Zudem stellte die ZEX aus unserer Sicht eine unzulässige Durchbrechung des Trennunggebots zwischen Nachrichtendiensten und Polizei dar. Durch die Datenweitergabe besteht immer die Gefahr der Umgehung aus guten Gründen in Polizei- und Strafprozessrecht verankerter Ge- und Verbote. Mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene Informationen unterliegen zum Beispiel keinerlei Richtervorbehalt oder ähnlichen Schranken, die dem Strafprozessrecht oder Polizei- und Ordnungsrecht immanent sind. Aus diesem Grund lehnen wir eine Datenweitergabe, wie durch die ZEX praktiziert, gänzlich ab.

Ebenfalls kritisch sehen wir, dass der Verfassungsschutz unter dem damaligen Innenminister Dewes offenbar genutzt wurde, um im Zusammenhang mit dem Abfluss von Informationen, sei es an Journalistinnen und Journalisten oder Beschuldigte, gegen Polizist_innen oder Polizeigliederungen zu ermitteln. Dies legen die Aussagen des Zeugen Helmut Roewer und die von ihm bezeichneten Operationen, wie etwa „Antivirus“, nahe. Das TLfV hat als Geheimdienst keinerlei Befugnisse für strafrechtliche Ermittlungen, dies betrifft explizit auch den Bereich des Geheimnisverrats durch Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen. Die Methoden zur Informationsbeschaffung des Verfassungsschutzes sind nicht mit einem rechtsstaatlich geführten Ermittlungsverfahren in Einklang zu bringen. Die Aufklärung von Straftaten, deren Begehung Polizeibeamt_innen verdächtigt werden, obliegt alleinig den Staatsanwaltschaften unter Beteiligung entsprechender polizeilicher Abteilungen, wie etwa der „Internen Ermittlung“.

Die Einschaltung des TLfV in derartige Ermittlungen war somit ein grober Verstoß gegen rechtsstaatliche Normen und ist durch nichts zu rechtfertigen.

6. Gründe für innerbehördliche Rivalitäten und Defizite in der Zusammenarbeit

In Bezug auf den Aufbau des Thüringer Innenministeriums und der ihm nachgeordneten Behörden ist auf die erfolgte Aufbauhilfe anderer Bundesländer und die sich daraus ergebenden Konflikte zu verweisen.

Das Thüringer Innenministerium erfuhr Aufbauhilfe aus den Bundesländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Bayern. Die Polizei wurde überwiegend durch Beamt_innen aus Bayern und Rheinland-Pfalz aufgebaut, das TLfV durch Behördenmitarbeiter_innen aus Hessen. Schon in den Anfangsjahren nach der Wende kam es zu Reibereien zwischen Beamten der verschiedenen Bundesländer, aber auch in der Polizei zwischen ehemaligen Polizeiangehörigen der DDR und Beamten aus den Bundesländern der früheren BRD. So schilderte es zum Beispiel der Zeuge Egon Luthardt aus dem TLKA, in dem fast ausschließlich Beamte aus den alten Bundesländern in der Leitungsebene tätig waren. Zudem erhielten die „Westbeamten“ deutlich mehr Geld als ihre Kollegen aus der ehemaligen DDR, was letztere natürlich nachhaltig frustrierte.

Hinzu kamen unter der Amtszeit von Innenminister Dr. Dewes Konflikte zwischen Mitarbeitern, die der Partei des Ministers, der SPD, nahestanden, und dem traditionell der CDU verbundenen Mitarbeiter_innen-Bestand aus der Amtszeit des Vorgängers Franz Schuster. Dies setzte sich dann offenbar unter dem Innenminister Köckert (CDU) fort, wie dessen zahlreiche Umstrukturierungen und Versetzungen im Bereich der Sicherheitsbehörden nahelegen.

Zusammenfassend kann aus unserer Sicht konstatiert werden, dass diverse interne Konflikte aufgrund unterschiedlicher Herkunft und politischer Couleur, sowie die anfänglich massive Diskriminierung der ostdeutschen Beamtinnen und Beamten die Arbeitsfähigkeit der Sicherheitsbehörden im Freistaat behinderte und teilweise sogar bis zur Ineffektivität lähmte.

7. Bewertung des Agierens der Thüringer Sicherheitsbehörden im Rahmen der Fahndung nach dem Trio

Die Fahndung nach dem Trio infolge dessen Untertauchens im Jahr 1998 stellte den Schwerpunkt der Aufklärungstätigkeit des Untersuchungsausschusses dar. Dabei konnten aus unserer Sicht die Abläufe und Maßnahmen der einzelnen Behörden in weiten Teilen rekonstruiert und nachvollzogen werden. Die dabei getroffenen Feststellungen werden ausführlich im Abschlussbericht behandelt und wir teilen auch ausdrücklich die in der Antwort auf die Einsetzungsfrage A I 5. getroffene Einschätzung zu Charakter und Durchführung der Fahndung. Allerdings sehen wir uns zu teilweise weitergehenden Wertungen genötigt. Auch enthält sich der Abschlussbericht leider jeglicher Äußerung zu den möglichen Gründen für die geschilderten Sachverhalte. Dies bewegt uns, das Agieren von Polizei und Verfassungsschutz im Zusammenhang mit der Fahndung nochmals zu thematisieren. Der Kritik an der Rolle der Staatsanwaltschaft können wir uns hingegen uneingeschränkt anschließen und sehen diesbezüglich auch keine Notwendigkeit weiterer, über den Abschlussbericht hinausgehender, Ausführungen.

a. Bewertung der Fahndungsmaßnahmen der Polizei

Zusätzlich zur im Abschlussbericht zu Recht geäußerten, umfassenden und schonungslosen Kritik an den Ermittlungen der Polizei, gibt es aus unserer Sicht weitere Aspekte, deren Darstellung und Bewertung dringend erforderlich ist.

Nach unserer Auffassung spiegelt der Umgang der Sicherheitsbehörden mit den Straftaten des Trios bereits das Grundproblem der Ermittlungsbehörden im Umgang mit den offen neonazistischen Strukturen in Thüringen wider. So wurde nach dem Untertauchen ein Prüfvorgang des Generalbundesanwaltes eingeleitet, der sich mit der Frage befasste, ob hier eventuell Ermittlungen wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung einzuleiten seien. Liest man die hierzu gefertigten Berichte, drängt sich das mangelnde Problembewusstsein bei Thüringer Polizei und Staatsanwaltschaft geradezu auf. Dort finden sich all die Fehleinschätzungen und Ermittlungsfehler wieder, die bereits zur Einstellung des Verfahrens gegen den „Thüringer Heimatschutz“ führten. Ohne Belang ist dabei, ob die BKA-Beamt_innen diese Einschätzung lediglich aus den Akten übernahmen oder ihnen durch die Thüringer Behörden aktiv zugearbeitet wurde. Faktisch wurden auch in den Ermittlungen zum Trio deren Straftaten als unstrukturierte Einzeltaten ohne Bezug zu den Kameradschaftsstrukturen de facto entpolitisiert und ihre auch in der hochideologischen Motivation begründete Gefährlichkeit verharmlost beziehungsweise sogar negiert.

Durch die damit implizierte Negierung des Rechtsterrorismus wurde die bereits für die Neunziger Jahre konstatierte Verharmlosung von offen nazistischer Gewalt durch Polizei und Justiz im Freistaat auf fatale Weise fortgesetzt.

Auch an der Durchführung des Ermittlungsverfahrens und der Fahndung selbst gibt es aus unserer Sicht noch eine Vielzahl weiterer, im Abschlussbericht nicht aufgeführter Kritikpunkte.

Schon im Vorfeld des Untertauchens erkennen wir nicht erklärliche Merkwürdigkeiten. So bleibt völlig unklar, wer weshalb auf die Idee gekommen ist, die polizeiliche Observation abzubrechen und das TLFV mit der weiteren Observation zu beauftragen. Keiner der befragten Zeugen konnte einen ähnlich gelagerten Fall benennen. Es gibt keine Dokumentation des Vorgangs dafür, aber mindestens drei verschiedene Versionen des Hergangs. Plausibel erscheint uns diese, im Übrigen im Lichte des Trennungsgebots unserer Auffassung nach rechtswidrige, Beauftragung nur, wenn man ein Eigeninteresse des TLFV unterstellt. Hierzu finden sich im Abschnitt zum TLFV noch detaillierte Ausführungen.

Einen schwerwiegenden und ebenfalls nicht zu erklärenden Fehler stellt dar, dass nach dem Untertauchen sämtliche Ermittlungen gegen weitere Verdächtige und gegen das Umfeld der Kameradschaft Jena zum Erliegen kommen. Zum einen dürfte auch dies in der oben bereits

erwähnten schon chronischen Ausblendung der Strukturzusammenhänge gründen. Andererseits steht aber auch hier neben vermeintlich harmlosen Erklärungen, wie sie der Abschlussbericht referiert, die Frage im Raum, ob nicht bewusst von Strafverfolgungsmaßnahmen abgesehen wurde. Die Frage nach dem Warum korreliert auch hier mit der nach der Rolle des Verfassungsschutzes.

Dazu passt, dass gegen sämtliche Personen des Umfeldes, die auch durch die Polizei als Fluchthelfer_innen und mutmaßliche Unterstützer_innen identifiziert worden sind, keinerlei Ermittlungstätigkeit zum Zwecke der Strafverfolgung erfolgte. Weder gegen Ralf Wohlleben, der über Überwachung von Telefonverkehr als direkter Unterstützer bekannt war, noch gegen André Kapke, der nach eigener Aussage vor dem OLG in München sogar der Garagendurchsuchung mit Uwe Böhnhardt beigewohnt hatte, wurde ermittelt. Auch Juliane Walther und Volker Henck, die offenkundig bereits am Tag des Untertauchens aktive Unterstützung leisteten, blieben unbehelligt. Im besten Fall handelt es sich hier um ein schwerwiegendes Versäumnis des ermittelnden TLKA, im schlimmsten Fall liegt eine bewusste Vereitelung der Strafverfolgung vor, die erneut die Frage nach dem Motiv aufwirft.

Fest steht jedoch, dass sich aus Sicht der EG TEX das Verfahren mit der Abgabe an die Zielfahndung mehr oder weniger erledigt hatte. Es gab im Anschluss weder eine geordnete und zielgerichtete Asservatenauswertung, noch Beschuldigten- oder Zeugenvernehmungen und auch keine begleitenden Strukturermittlungen im Unterstützerumfeld. Auch hier kann man vermeintlich harmlos rügen, die EG TEX habe das Verfahren für sich wohl als aufgeklärt und abgeschlossen betrachtet und es der Zielfahndung überlassen, die Täter aufzuspüren. Man kann aber auch fragen, warum die Ermittlungen überhaupt so verengt wurden und, ob vielleicht überhaupt nicht gewollt war, hier mehr zu finden als drei „freischaffende“ und untergetauchte Bombenbastler_innen.

Die Zielfahndung selbst ging sehr unsystematisch und mit teils sehr fragwürdigen Methoden daran, die Drei aufzuspüren. Neben der ohnehin kritikwürdigen Arbeitsteilung mit dem TLfV scheint die Zielfahndung diesem auch noch V-Personen zugeschanzt zu haben, wie die Umstände der Ansprache der Juliane Walther nahelegen. Daneben wurden Telefonüberwachungen vorgenommen, denen es faktisch jeder tatsächlichen Begründung ermangelte und eine Dokumentation der Ermittlungsergebnisse geflissentlich unterlassen. Woher die Zielfahndung bestimmte Erkenntnisse erlangte, was damit geschah und welche Schlussfolgerungen hieraus gezogen wurden, war in großen Teilen nicht mehr nachzuvollziehen und wirft einen weiteren Schatten auf die Ermittlungstätigkeit der Behörden.

Wir sind zudem überzeugt, dass die Suche nach den Dreien nicht die Priorität hatte, die ihr im Nachhinein von den ermittelnden Beamten zugeschrieben wurde. Gerade der Ablauf der Zielfahndung mit den teils großen Lücken, mit kurzen, zusammenhanglosen, teils zufällig erscheinenden und auch anscheinend kaum ausgewerteten Observationen und Telefonüberwachungen spricht eine deutlich andere Sprache und erweckt oftmals eher den Eindruck des ziellosen Aktionismus.

Hinzu kommt, dass es offenkundig Ermittlungshandlungen der Thüringer Behörden und dabei vermutlich durch die Zielfahndung gegeben haben muss, die weder den Akten zu entnehmen sind, noch durch Zeugen dem Ausschuss bekannt gegeben wurden. Mit Erstaunen haben wir zur Kenntnis genommen, dass Herr Helbig bei seiner Vernehmung vor dem OLG München im Mai 2014 geäußert haben soll, dass ihm von den ihn damals aufsuchenden Beamten Bilder der Übergabe in Zwickau vorgelegt worden sein sollen. Ihm sei gesagt worden, diese seien von einem Hubschrauber aus geschossen worden. Auch sei ihm bedeutet worden er sei bei seiner Kurierfahrt von der Übergabe mit Wohlleben bis nach Zwickau beschattet worden. Weder der Zeuge Jürgen Dressler noch der Zeuge Sven Wunderlich haben gegenüber dem Ausschuss hierzu Ausführungen gemacht. Auch ist dem Untersuchungsausschuss keine entsprechende Observationsmaßnahme des Herrn Helbig unter Einsatz von Hubschraubern bekannt. Fotos finden sich hiervon in den Akten genauso wenig. Andererseits ist auch kein Grund ersichtlich, warum Herr Helbig hier falsche Angaben machen sollte. Sollte die Darstellung des Jürgen Helbig zutreffend sein, so stellen sich sogleich

mehrere Fragen. Zum einen erscheint es unglaublich, dass sich die eingesetzten Ermittler an derartig wichtige Informationen, wie die Dokumentation von Unterstützern bei Kurierfahrten und Identifizierung der Kontakte in Sachsen, nicht mehr erinnern können. Naheliegender wäre hier ein „nicht mehr erinnern wollen“. Zum anderen stellt sich sofort die Frage, ob noch weitere wichtige Hinweise auf das Trio vorlagen, die nicht dokumentiert wurden und ob die Thüringer Polizei doch über mehr Informationen verfügte, als sie heute einräumt. Auch hier könnte über die Gründe für ein Verschweigen nur spekuliert werden.

Ähnlich kritisch sind aus unserer Sicht auch die Ermittlungshandlungen des Herrn Kleimann nach Übergang der Akten an die Abteilung Staatsschutz im TLKA zu bewerten. Uns überzeugt die Aussage des Herrn Kleimann, es habe sich nicht um eine Strafarbeit gehandelt, nicht. Vielmehr sprechen die Umstände seiner Beauftragung genau dafür. Wie bereits der Abschlussbericht ausführt, handelte es sich bei seiner Abordnung zum Staatsschutz um eine Strafversetzung von einem Tag auf den anderen. Dass man ihm, als Nichtfachmann dann ausgerechnet diesen Fall überträgt, der bereits ein halbes Jahr unbearbeitet in einem Karton vor sich hin ruht, kann ernstlich nicht als Versuch gewertet werden, hier intensive neue Ermittlungen anzustoßen, sondern stellt eindeutig eine Beschäftigungstherapie für den unvermutet und eventuell auch nicht sonderlich willkommenen neuen Kollegen dar.

In Bezug auf die vom Untersuchungsausschuss intensiv geführte Beweisaufnahme zu einem Anruf des damaligen stellvertretenden Präsidenten des TLKA Jakstat beim Dezernatsleiter im Staatsschutz Grosa kommen wir zu dem Schluss, dass es zweifelsohne diesen Anruf gegeben hat und dass dieser auch den Auftrag zum Gegenstand hatte, keine weiteren Ermittlungen anzustellen. Die Akten sprechen spätestens für das Jahr 2003 eine deutliche Sprache. Ermittlungen wurden nicht mehr aktiv betrieben, sondern nur anlassbezogen eingeleitet. Es gab offenbar keinerlei Verantwortlichkeit für die Sachleitung mehr und sich aus Hinweisen ergebende Spuren wurden nicht mehr abgearbeitet. Dass ein Interesse an fortgesetzter und intensiver Ermittlung zum Aufenthalt des Trios nicht mehr bestand, steht daher zu unserer Überzeugung fest. Entsprechend plausibel erscheint uns daher die Schilderung des Zeugen Grosa zum Anruf des Vizepräsidenten. Als Grund für diesen Anruf kommt aus unserer Sicht sowohl ein Interesse in Betracht, an eine aussichtslose Sache, kurz vor der Verfolgungsverjährung, nicht unsinnig knappe Ressourcen des TLKA, die anderweitig dringend gebraucht wurden, zu verschwenden, als auch die direkte Bitte einer anderen Behörde oder übergeordneter Stellen, hier nicht weiter aktiv zu werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass es für die Vielzahl an Ermittlungsversäumnissen, ungewöhnlichen Vorkommnissen und Unterlassungen zwar jeweils Gründe geben mag, die in persönlichem oder behördlichem Versagen, Fehleinschätzungen oder falscher Priorisierung fußen. Dass jedoch die ungewöhnliche Vielzahl dieser Versäumnisse und Fehler den Schluss nahelegen, hier seien bewusst die Suche nach dem Trio und die Ermittlungen zu deren Straftaten hintertrieben worden. Ob dies im Interesse des TlfV geschah oder andere Gründe bestanden, ist für uns eine der wichtigen, aber leider offen gebliebenen Fragen dieses Untersuchungsausschusses.

b. Bewertung der Fahndungsmaßnahmen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

Die Einbeziehung des TlfV in die Ermittlungsmaßnahmen an sich sowie in die Suche nach den Untergetauchten stellt aus unserer Sicht einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Trennungsgebot dar: sowohl die strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen als auch die in der Folge eingeleitete Fahndung waren den strengen Anforderungen der StPO unterworfen und der Staatsanwaltschaft vorbehalten. Diese darf sich zu diesem Zweck der Polizei bedienen. Eine Einbeziehung eines Geheimdienstes in derartige Ermittlungen ist weder vorgesehen noch genügt sie den Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren. Wie bereits zur ZEX ausgeführt wurde, ist durch die Einbeziehung eines Geheimdienstes nicht mehr gewährleistet, dass sämtliche Vorgänge der Erkenntnisgewinnung den Vorgaben im Strafprozessrecht

entsprechen und nicht Richtervorbehalt und Betroffenenrechte umgangen und somit verletzt werden. Zudem ist Zweck des Trennungsgebotes gerade gewesen Ermittlungen transparent zu machen und geheimpolizeiliches Agieren aus dem Arsenal staatlicher Möglichkeiten zu verbannen. Bedient man sich nun aber des TLfV zum Zwecke der Strafverfolgung, so ist diese Trennung nicht mehr zu gewährleisten. Dessen Tätigwerden, ohne dabei die geheimdienstlich erworbenen Erkenntnisse zu verwerten, ist schlichtweg nicht vorstellbar. Das TLfV hätte somit in keiner Form und zu keinem Zeitpunkt in die Ermittlungshandlungen des TLKA einbezogen werden dürfen.

Insofern teilen wir auch die Kritik an der nicht erfolgten Weitergabe von Quellinformationen an die Ermittlungsbehörden in dieser Form nicht. Vielmehr sind wir der Auffassung, dass sich in der Nichtweitergabe die strukturell bedingte Rechtsstaatswidrigkeit des Einsatzes von V-Personen manifestierte. Spitzeldienste gegen Vergütung sind nur zu erwarten, sofern man hierfür Quellenschutz zusichert und zwangsläufig den Anspruch der konsequenten Strafverfolgung aufgibt. Mithin war das Zurückhalten von Informationen seitens des Landesamtes für Verfassungsschutz kein akutes Versagen im Einzelfall, nämlich dem Fall der Suche nach dem Trio, sondern strukturell bedingte Folge des Einsatzes von V-Personen.

Wir sind der Überzeugung, dass bereits vor der, wie auch immer erfolgten, Einbeziehung des Landesamtes in die Ermittlungen des TLKA eine Operation des Verfassungsschutzes zumindest in Bezug auf Uwe Bönnhardt im Gange gewesen ist.

Dies legen sowohl die Aussagen von Mitarbeiter_innen des TLfV nahe, es erschließt sich aber auch aus dem Vorliegen eines Beschaffungsauftrages zu Uwe Bönnhardt aus dem Zeitraum, bevor die Beauftragung zur Observation für das TLKA erfolgt sein soll. Entsprechend gehen wir von einer vorangehenden Observation Bönnhardts durch das TLfV aus, was zur auch im Abschlussbericht erwähnten Doppelobservation durch Landesamt und Mobiles Einsatzkommando geführt haben dürfte.

Die darauffolgende Beauftragung des TLfV erscheint uns unter diesem Blickwinkel besonders fraglich. Nicht nur, dass es auffällig widersprüchliche Versionen zur Beauftragung gibt. Sie stellt auch einen absolut einmaligen Sonderfall dar. Üblicherweise hätte die Polizei die Observationsmaßnahmen verlängert oder andere Observationskräfte, notfalls aus anderen Bundesländern, hinzugezogen. Die Einschaltung des TLfV ist hingegen absolut ungewöhnlich. Erklärbar wird diese Einschaltung nach unserer Meinung nur, wenn man eine laufende Operation des Landesamtes oder eines anderen Dienstes mit Kenntnis des Landesamtes voraussetzt und hieraus ein Eigeninteresse des TLfV ableitet, die Polizei aus dieser Operation herauszuhalten. Wir gehen folglich davon aus, dass die Initiative nicht, wie ausschließlich von den Zeugen aus der Thüringer Polizei behauptet, von der Polizei sondern vom TLfV ausging und aufgrund dessen die weitere Observation durch das TLfV erfolgte.

Sollte jedoch tatsächlich das TLfV die treibende Kraft dieser Operation gewesen sein, dürfte das Ziel sehr wahrscheinlich die Anwerbung einer Quelle, eventuell Uwe Bönnhardts oder einer Person seines Umfeldes, gewesen sein. Der Umstand, dass Bönnhardt mehrfacher Straftäter und extrem gewaltgeneigt gewesen ist, spricht sogar eher für eine geplante Anwerbung. Dazu muss nicht einmal der vom Untersuchungsausschuss thematisierte Fall des Carsten Sczepanski aus Brandenburg zu Vergleichszwecken herangezogen werden. Die im Abschnitt zum Agieren des Verfassungsschutzes in Thüringen getroffenen Feststellungen zur V-Personen-Praxis, genannt seien nur Andreas Rachhausen oder eben auch Kai-Uwe Trinkaus, dokumentieren hinreichend, welche Kriterien an die Werbung von V-Personen angelegt wurden. Als Straftäter und mutmaßlich bald zum Verbüßen einer Freiheitsstrafe Verurteilter war Bönnhardt fraglos ähnlich wie Sczepanski erpressbar und ein aus Sicht des Verfassungsschutzes lohnendes Ziel.

Anders, als im Abschlussbericht dargestellt, sehen wir daher im Versuch der Quellengewinnung den plausibelsten Grund für die eigenständige Fahndungsaktivität des TLfV. Natürlich ist auch das dort geschilderte Zusammenspiel aus Quellenschutzinteresse und Konkurrenz-

denken als Begründung denkbar. Eine Vielzahl von Indizien im Zusammenhang mit den durch das TLfV durchgeführten Maßnahmen spricht jedoch nach unserer Auffassung dagegen, hierin den Grund zu sehen.

Neben dem bereits benannten Umstand der sehr wahrscheinlich der die Garage identifizierenden Observation vorangehenden Maßnahmen zu Uwe Böhnhardt, gibt es aus unserer Sicht noch weitere Auffälligkeiten, die Zweifel an der Version aufkommen lassen, das Landesamt habe sich lediglich von Ehrgeiz leiten lassen. So wurde der Familie Böhnhardt durch das TLfV ein Anwalt bezahlt. Bezeichnenderweise derselbe, der nicht nur zuvor bereits Böhnhardt sondern auch den V-Mann Degner im "Blood & Honour"-Verbotsverfahren vertreten hatte. Auch dies ist wohl eher kein Zufall.

Dieser Anwalt war unserer Überzeugung nach vom TLfV selbst beauftragt worden und sollte in dessen Auftrag mit der Staatsanwaltschaft über die Bedingungen einer freiwilligen Aufgabe des Trios verhandeln. Ein Erfolg hätte die Erpressbarkeit der Untergetauchten erhöht und Böhnhardt zweifellos in Haft gebracht. Vermutlich wäre damit auch er, ähnlich wie Carsten Sczepanski, von Teilen der rechten Szene als Held angesehen worden und daher für eine Anwerbung besonders attraktiv gewesen.

Das Landesamt ließ den Untergetauchten über den Erwerb von Pogromly-Spielen und zur Passbeschaffung Geld zukommen. Es ist nicht ernsthaft anzunehmen, dass diese Maßnahmen der Ergreifung durch die Ermittlungsbehörden dienen sollten. Somit wären sie aber auch aus Sicht eines Landesamtes kontraproduktiv, welches nur die bessere Strafverfolgungsbehörde sein möchte. Geht man aber davon aus, dass eine Möglichkeit des Kontaktes gesucht und Vertrauen aufgebaut werden sollte, dann erscheinen derartige Unterstützungsleistungen sinnvoll.

Nicht zuletzt spricht der immense technische Aufwand eher dafür, eine Operation des Verfassungsschutzes in eigenem Interesse zu vermuten. Die eingesetzten Ressourcen und Kräfte stehen mit Blick auf die dem Amt insgesamt im Bereich Rechts zur Verfügung stehenden Mittel in keinem Verhältnis zum eigentlichen Auftrag des Amtes. Bloßer Prestigegewinn hätte für eine Behörde, die klare Ziele in Bezug auf das Sammeln und Verwerten von Informationen hat, einen derartigen Aufwand wohl kaum gerechtfertigt. Der innerbehördlichen Logik würde eine derartig große Operation nur gerecht, wenn sich mit ihr auch der behördliche Arbeitsauftrag umsetzen ließe, der eben nicht die Festnahme von Straftäter_innen beinhaltet, wohl aber das Gewinnen von Quellen in neonazistischen Gruppierungen.

Gleiches gilt für den Einsatz des BfV im Rahmen der Suchoperation. Für die Operation wurden nicht nur Observationskräfte des BfV angefordert, sondern auch teure Verfolgungstechnik einschließlich eines Flugzeuges zur Funkpeilung. Dass dabei immense Kosten entstanden, darf als gesichert gelten. Auch wenn unklar ist, ob diese durch den Freistaat zu begleichen waren. Betrachtet man auch hier den betriebenen Aufwand, fällt es schwer zu glauben, es sei lediglich um eine Unterstützung zur Festnahme gegangen oder darum, die Täter der Polizei liefern zu können. Das BfV hat ebenfalls einen klar umrissenen Auftrag und hierfür zur Verfügung stehende Ressourcen. Eine Unterstützung eines Landesamtes in diesem Umfang dürfte wohl kaum in einem Fall erfolgen, in dem dieses Landesamt selbst nur qua Amtshilfe außerhalb seiner Zuständigkeit tätig zu sein behauptet. Vielmehr ist davon auszugehen, dass so massive Hilfe nur für eine Operation des betreffenden Landesamtes oder im Rahmen einer korrelierenden eigenen Operation geleistet wird.

Nicht zuletzt spricht der Umstand, dass es zu keinem Zeitpunkt in Thüringen eine ähnliche Operation des TLfV gegeben hat, gegen die These von der bloßen Profilierungssucht des Landesamtes. Der ehemalige Vizepräsident Nocken hatte auf Nachfrage die Involvierung des TLfV immer wieder damit begründet, es habe sich um einen besonderen Fall gehandelt und zudem ja auch eine eigene Zuständigkeit des TLfV bestanden, weil es sich um untergetauchte Rechtsextreme gehandelt habe.

In Thüringen gab es jedoch neben dem Trio auch weitere Fälle untertauchender Neonazis, die ebenfalls teils spektakuläre Straftaten begangen hatten. Als Beispiel aus dem annähernd

gleichen Zeitraum sei hier nur das Untertauchen des so genannten Satansmörders Hendrik Möbus im Jahr 1999 genannt. Auch dieser Fall hätte sich, folgt man der These, das TLfV habe sich gegenüber dem TLKA profilieren wollen, hervorragend geeignet, zum einen weil mit den gleichen Gründen die eigene Zuständigkeit behauptet werden konnte, zum anderen weil auch in diesem Fall eine Festnahme aufgrund des Wirkens des TLfV ein hohes Prestige versprochen hätte. Operationen des TLfV zu Hendrik Möbus gab es jedoch nicht. Das Interesse des Amtes am Trio muss sich also anders begründet haben.

Die These, es könne sich auch um den Versuch des Schutzes einer Quelle des TLfV gehandelt haben, erscheint zumindest in Bezug auf Tino Brandt unplausibel. Zum einen bestanden bereits Verdachtsmomente gegen Brandt sowohl bei der Polizei als auch in der rechten Szene, was auch dem Landesamt nicht verborgen geblieben sie dürfte. Zum anderen ist die gesamte, insbesondere durch den ehemaligen Vizepräsidenten des TLfV Nocken propagierte Darstellung der Rolle Brandts für die Suchoperation des Verfassungsschutzes mehr als fragwürdig. Während Brandt der wichtigste und entscheidendste Zugang zu den Dreien gewesen sein soll und die ganze Operation mit ihm stand und fiel, wurde zugleich beklagt, er habe ja kaum Zugänge nach Jena gehabt und hätte nur am Rand des Unterstützerumfelds, das sich ja maßgeblich aus der Kameradschaft Jena rekrutierte, agieren können. Ermittlungen der Polizei in der rechten Szene Jenas hätten folglich kaum ein Risiko für die Quelle Brandt darstellen können. Wenn also Quellenschutz das oder zumindest ein Motiv des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz gewesen sein sollte, dann spricht einiges dafür, dass sich dieses Interesse auf eine andere Quelle des Amtes oder einer anderen Behörde bezog. Zumindest die vereinbarte Arbeitsteilung zwischen Zielfahndung und TLfV in Bezug auf Ermittlungen im Bereich Rechts und zur Familie könnte Indizwirkung für eine Befürchtung des TLfV, die Ermittlungen der Polizei im Jenaer Umfeld der Untergetauchten könnten eine Quelle gefährden, entfalten.

Völlig abwegig ist also auch diese Begründung für das Agieren des Verfassungsschutzes nicht.

Merkwürdig bleibt auch das Auffinden der Garage durch das TLfV. Bereits am zweiten Observationstag wurde die Garage auffindig gemacht. Ob den Observanten tatsächlich das Glück eines zufälligen schnellen Erfolges zuteil wurde oder nicht vielleicht doch bereits anderweitig Hinweise zur Garage vorlagen, ist für uns nicht abschließend geklärt. Genährt werden die Zweifel an der offiziellen Version durch die Aussage Helmut Roewers im Oktober 2012, die Information zum Laborieren mit Sprengstoff in der Szene habe dem TLfV damals bereits mittels einer Quellenmeldung vorgelegen.⁵⁰

Die bereits im Abschlussbericht konstatierte Fraktionierung im Landesamt unter dem damaligen Präsidenten Helmut Roewer findet sich auch im Agieren des TLfV in Bezug auf die Operation „Drilling“. Dabei standen sich der Präsident sowie der große Teil der neu eingestellten Akademiker_innen, aber wohl auch der Auswerter Elsner und eventuell sogar der V-Mannführer Bode auf der einen und die Gruppe um den Vizepräsidenten Nocken, den Referatsleiter Rechtsextremismus Schrader und den V-Mannführer Wießner auf der anderen Seite gegenüber.

Im Rahmen der Aktivitäten bei der Suche nach den Untergetauchten wurde offenbar auch gegeneinander gearbeitet. So ist bereits auffällig, dass mit den Observationsmaßnahmen zur Garage durch Friedrich-Karl Schrader nicht etwa der Observationsführer Rechtsextremismus beauftragt wurde, sondern M.A., der Observationsführer im Referat Linksextremismus war.

Weiterhin wurde dem V-Mannführer Bode der V-Mann Brandt entzogen und stattdessen Norbert Wießner zugeteilt, der damit faktisch alle relevanten Quellen im Zusammenhang mit

⁵⁰ Helmut Roewer in der Pressekonferenz zur Buchvorstellung „Nur für den Dienstgebrauch“, 04.10.2012: „Die Grundinformation, dass in der Szene welche mit Sprengstoff laborieren, stammt aus einer menschlichen Quelle. Und wir hätten diese Information unser Lebtag nicht erhalten, wenn wir diese Quelle nicht abgeschöpft – oder wie man im Geheimdienst sagt – abgefertigt hätten.“ zitiert nach MDR 04.10.2012

dem Trio führte. Reiner Bode wurde interessanterweise wiederum später von Helmut Roewer beauftragt, Brandt von Wießner zu übernehmen und abzuschalten.

Die Zeugenaussagen von Nocken und Schrader, Roewer habe sie weitgehend agieren lassen und ihnen nie ein Problem gemacht, legen zudem nahe, dass der Präsident weitestgehend von Informationen abgeschnitten wurde. Friedrich-Karl Schrader bestätigte dies indirekt, indem er die Zahl der zum Fall eingebundenen Personen mit Vier bezifferte. Neben ihm seien dies Peter Nocken, Norbert Wießner und zumindest in Teilen der Auswerter Elsner gewesen. Die Behauptung, das „Abhängen“ Elsners und damit der eigentlich erforderlichen und vorgesehenen Auswertung habe operative Gründe gehabt, überzeugt dabei nicht. Die Vermutung, Elsner habe Roewer im internen Konflikt näher gestanden, ist deutlich naheliegender. Zumal auch ausgerechnet der Auswerter Elsner zusammen mit Stefan Schäfer, dem späteren Nachfolger Schraders im Amt des Referatsleiters Rechtsextremismus, der ein nachweislich enger Vertrauter Roewers war, im Frühjahr 1998 die Familie Mundlos aufsuchte und vor dem Gebrauch des Telefons warnte. Schäfer war zu diesem Zeitpunkt Leiter eines anderen Referats und daher überhaupt nicht zuständig, Elsner als Auswerter eigentlich vom Grundsatz her nicht operativ tätig. Es liegt auf der Hand, dass hier offenbar an Nocken und Schrader vorbei und vermutlich auf Geheiß Roewers Mitarbeiter aktiv wurden, die das Vertrauen des Präsidenten genossen.

Im Fall der Verhandlungen mit der Familie Böhnhardt und der Beauftragung und Bezahlung des Anwalts waren wiederum ausschließlich der Vizepräsident Nocken und der Referatsleiter Schrader aktiv.

Noch offenkundiger stellt sich die offenbar von der zum Präsidenten in Opposition stehenden Gruppierung betriebene Abschottung der Operation „Drilling“ in Bezug auf die zu Zwecken der Passbeschaffung an Brandt übergebenen Geldmittel dar. Hiervon scheint der Präsident überhaupt nicht informiert worden zu sein. Anders lässt sich kaum erklären, warum dieser den in den Akten dokumentierten Fakt gegenüber dem Ausschuss so heftig und fortgesetzt leugnete.

In der Gesamtschau ergibt sich für uns das Bild eines geteilten Amtes, dessen eine Hälfte gezielt versuchte, die Maßnahmen zum Trio in Eigenregie umzusetzen und die Gegenpartei weitestgehend aus dem Geschehen heraus zu halten. Ob hierbei auch gegenläufige Zielstellungen verfolgt wurden, muss jedoch in Ermangelung von Anhaltspunkten reine Spekulation bleiben.

Offen geblieben ist im Zusammenhang mit den Maßnahmen des TLFV, welche Informationen hierzu im Thüringer Innenministerium (TIM) vorlagen. Insbesondere die Rolle der jeweils für die Fachaufsicht zuständigen Struktur konnte nicht hinreichend beleuchtet werden. Betrachtet man jedoch den im Abschlussbericht ausführlich behandelten Umgang mit dem Vermerk des Zielfahnders Wunderlich, so fällt auf, dass weder eine Einbeziehung der für die Fachaufsicht Zuständigen noch überhaupt eine Information an diese zum Sachverhalt von den Zeugen thematisiert oder den Akten zu entnehmen war. Zudem erweckten die Zeugenaussagen auch nicht den Eindruck, als wäre die Hausspitze des TIM durch die Fachaufsicht über die Involvierung des TLFV in die Suchmaßnahmen nach den drei Untergetauchten informiert gewesen. All dies legt die Vermutung nahe, dass in Bezug auf die Ausübung der Fachaufsicht keine signifikanten Änderungen zum ausführlich kritisierten Zustand in den Neunziger Jahren festzustellen waren.

Offen blieb das Landesamt auch während der Operation Drilling weitgehend sich selbst überlassen und ohne tatsächliche Kontrolle durch das Innenministerium.

Viele der offenen Fragen und bloßen Mutmaßungen zum Agieren des TLFV gründen in der offenbar gewordenen Unvollständigkeit der vorgelegten Akten. Bereits im Abschlussbericht erwähnt wurde die lange Zeit nach der eigentlichen Operation per Hand erfolgte Zusammenstellung der Akte „Drilling“ aus Aktenstücken aus dem Safe des Norbert Wießner. Ebenfalls benannt wurde das Fehlen der Treffberichte zur Quelle „Hagel“ alias Marcel Degner in dessen Akte beim TLFV. Da dieser auch Informationen zum Trio lieferte, ist nicht auszuschließen, dass über ihn auch weitere dem Ausschuss unbekannt gebliebene Hinweise auf deren Aufenthalt und vielleicht sogar Aktivitäten das Thüringer Landesamt erreichten.

Daneben bleibt ebenso offen, in welchem Umfang Juliane Walther als Gewährsperson „Jule“ tatsächlich Informationen lieferte. Der Inhalt der Akten gibt hierüber faktisch keine Aufschluss, weil Treffberichte und Deckblattmeldungen nicht oder nicht mehr enthalten sind. Ob diese durch ihren V-Mannführer Wießner nie gefertigt wurden oder lediglich keinen Eingang in die Akte „Drilling“ fanden, bleibt unklar. Jedoch nährt die Vielzahl an Quittungen den Verdacht, es habe zumindest mehr Treffen zwischen ihr und ihrem V-Mannführer gegeben, als von beiden eingeräumt, was für ein gewisses Informationsaufkommen spräche. Allerdings lagen die Quittungen nicht im Original vor, so dass eine Überprüfung nicht erfolgen konnte.

Der Umstand, dass die Quelleigenschaft Juliane Walthers keine weitergehende Dokumentation erfuhr, und der Zustand, in dem sich die Unterlagen zu „Jule“ innerhalb der Akte „Drilling“ befanden (lose, zumeist handschriftliche Zettel in einem A4-Briefumschlag), lassen es als durchaus möglich erscheinen, dass es im Rahmen der Operation „Drilling“ weitere Quellen oder zumindest Anwerbeversuche gegeben hat, zu denen keinerlei Unterlagen mehr existieren und die dem Untersuchungsausschuss daher verborgen geblieben sind.

8. Bewertung der Einbeziehung Thüringer Behörden in die Ermittlungen der „SoKo Bosphorus“

Thüringer Ermittlungsbehörden waren, soweit ersichtlich ist, lediglich am Rande in die Ermittlungen zu den Morden an einem griechisch- und acht türkischstämmigen Männern eingebunden. Aber auch die in Thüringen vorliegenden Akten zeigen die vorurteilsgeprägte Grundausrichtung der jeweiligen Ermittlungen. Thüringer Beamt_innen haben im Rahmen der 2007 durchgeführten Informationsveranstaltung diesen Sichtweisen nicht widersprochen. Das lässt befürchten, dass auch bei einem Mordfall in Thüringen keine Ermittlungen zu einem ausländerfeindlichen Hintergrund erfolgt wären. Auch in Thüringer Sicherheitsbehörden reproduziert sich die gleiche aus rassistischen Ressentiments in der weißen Mehrheitsgesellschaft gespeiste Vorverurteilung vermeintlicher oder tatsächlicher Ausländer und Migranten. Entsprechend kann sich auch Thüringen nicht ausnehmen, wenn es darum geht, diese Probleme offen anzusprechen und Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Von uns ergeht an alle Landtage der Bundesländer, in denen Morde stattgefunden haben, der dringende Appell, die Fehlentwicklungen im Rahmen der Mordermittlungen mittels eines Untersuchungsausschusses aufzuklären. Hieraus könnten sich wiederum auch Anknüpfungspunkte für weitere Untersuchungen in Thüringen ergeben. Sei es zu Verbindungen im Zusammenhang der Taten nach Thüringen oder auch zu von Thüringer Behörden geführten oder eben versäumten Ermittlungen, zu denen dem Untersuchungsausschuss bislang nichts bekannt geworden ist.

9. Bewertung der Unterstützung des Untersuchungsausschusses durch Thüringer Landesbehörden

Das Verhältnis der Landesregierung und ihrer Behörden zum Untersuchungsausschuss kann als ambivalent bezeichnet werden. Gestattete die Landesregierung zum Teil weitreichende Einblicke in Unterlagen und Verfahrensabläufe, so blockierte sie auch an anderer Stelle und schuf Strukturen, bei denen nicht immer völlig klar war, ob sie die Arbeit des Ausschusses unterstützen oder behindern sollten.

Für den Beginn des Untersuchungsausschusses ist zu konstatieren, dass offenbar die Schäfer-Kommission des TIM Vorrang genoss und auch die Information des und die Aktenvorlage an den Ausschuss keine sonderliche Priorität besaß.

Ein eklatanter Fall war die „Operation Rennsteig“ des BfV, des „Militärischen Abschirmdienstes“ (MAD) und der Verfassungsschutzämter der Länder Bayern und Thüringen. Weder die Bundes- noch die Thüringer Landesregierung hielten es für nötig, die Untersuchungsgremien von dieser „Operation“ aus den Jahren 1997 bis 2003 gegen den THS in Kenntnis zu setzen.

Und dies trotz des direkten Bezugs zum Umfeld des Trios. Erst Nachfragen zur „Operation Rennsteig“ im Rahmen der Untersuchungstätigkeit durch die Mitglieder der Linksfractionen Petra Pau (MdB) und Martina Renner (MdL) machten das Ausmaß an Vertuschung und Aktenvernichtung bekannt.

Die intensive Suche nach Unterlagen begann in Thüringen erst in Folge massiven Drucks und sechs Monate nach Anforderung der Akten.

Im August 2012 präsentierte Thüringens Innenminister Jörg Geibert (CDU) der Presse 150 dem Ausschuss unbekannte Ordner mit Polizeiakten. Danach erfolgte die Vorlage einer Fülle von Akten durch das TIM. Neben hunderten polizeilichen Akten zum Umfeld des Trios und Verwaltungsakten aus Landratsämtern und ministeriellen Abteilungen gingen auch Akten des TLfV ein.

Auch durch das Justizministerium wurden eine Vielzahl an Akten über Verfahren gegen Neonazis und das Umfeld des Trios vorgelegt. Dadurch hatte sich die Situation für den Ausschuss komplett verändert. War ursprünglich das Problem, über keine Akten zu verfügen, war es in der Folge nicht möglich, die Flut an Material zu bewältigen. Zumal oftmals nicht ersichtlich war, welche Relevanz die vorgelegten Akten für den Untersuchungsgegenstand haben. Die Aufklärung drohte an der Materialfülle zu scheitern. Auch nach dem durch das Ende der Legislatur erzwungenen Abschluss der Untersuchungen sind noch zahlreiche Akten ungesichtet.

Bis zuletzt verweigerte das Innenministerium die Vorlage von Personalakten zu Mitarbeiter_innen des TLKA. Die hierfür angegebenen Datenschutzgründe erscheinen angesichts milderer Mittel, wie Dokumentenentnahmen und Schwärzungen, nicht stichhaltig. Welche Gründe tatsächlich dafür bestehen, die Akten dem Ausschuss vorzuenthalten, ist lediglich Spekulation. Natürlich ist nicht auszuschließen, dass sich aus den Akten Sachverhalte ergeben, die seitens der Landesregierung nicht publik werden sollen und eventuell auch ein neues Licht auf den Untersuchungsgegenstand werfen könnten. Ebenso könnte aber auch die Sorge bestehen durch die Herausgabe der Personalakten einen Präzedenzfall für zukünftige Untersuchungsausschüsse zu schaffen oder es bestehen prinzipielle Erwägungen, keine Personalakten von Mitarbeiter_innen herauszugeben.

DIE LINKE wird jedenfalls in einem mutmaßlich die Arbeit fortsetzenden Untersuchungsausschuss des sechsten Thüringer Landtages erneut auf die Vorlage dieser Unterlagen drängen.

Zu Verdachtsfällen der aktiven Aufklärungsbehinderung ist im Abschlussbericht bereits hinreichend Stellung bezogen worden. Im Abschlussbericht leider keine Würdigung fand ein grundlegendes Problem Thüringer Sicherheitsbehörden, zu welchem wir es an dieser Stelle für geboten halten, uns zu positionieren. Anlass ist eine Rede des Innenministers Geibert zu einer anonymen Aussage bezüglich der bereits erwähnten mutmaßlichen Ermittlungsbehinderung durch den jetzigen Präsidenten des TLKA Werner Jakstat. Leider scheint es insbesondere in der Thüringer Polizei der Regelfall, dass Beamtinnen und Beamte, die Fehlverhalten von Kolleg_innen oder grundsätzliche Fehlentwicklungen thematisieren, oftmals das Erwachsen beruflicher Nachteile befürchten müssen. Teilweise werden sie sogar mit Ermittlungs- und Strafverfahren überzogen. Ein Indiz für diese Unkultur ist das Verhalten des Zeugen Marko Grosa vor dem Untersuchungsausschuss. Hatte er in seiner dienstlichen Erklärung noch jede Erinnerung an einen Telefonanruf des damaligen Vizepräsidenten Jakstat mit Bezug auf die Fahndungshandlungen nach dem Trio bestritten, so gab er davon abweichend in seiner Vernehmung an, sehr wohl einen solchen Anruf erhalten zu haben.

Als Grund gab er an, dass es ihm schwer gefallen sei, in Abweichung von seiner dienstlichen Erklärung vor dem Ausschuss Angaben zu einem Telefonat mit Herrn Jakstat im Jahr 2003 zu machen. Er habe sich schon gefragt, ob es nicht besser sei, sich nicht zu genau zu erinnern und sich nur aufgrund seiner besonderen Stellung als Gewerkschaftsfunktionär, die ihm auch einen gewissen Schutz gewähre, dazu entschieden.

Wenn so bereits ein Gewerkschafter mit der Entscheidung hadert, wahrheitsgemäß oder dem Korpsgeist entsprechend auszusagen, ist kaum zu erwarten, dass andere Beamt_innen offen und ohne Scheu zu eventuellem Fehlverhalten von Kolleg_innen vor einem Untersuchungsausschuss Stellung nehmen. Uns drängte sich des Öfteren der Eindruck auf, Zeugen und Zeuginnen flüchteten lieber in Erinnerungslücken als Sachverhalte vorzutragen, die sie, Kolleg_innen oder ihre Behörden an sich in Misskredit bringen könnten. Dabei soll der Landesregierung nicht unterstellt werden, dass sie dieses Verhalten gegenüber dem Ausschuss aktiv förderte, wohl aber hat sie auch ersichtlich nichts unternommen, eine andere Kultur in ihren Verwaltungsbehörden zu fördern. In diesem Kontext muss unabhängig von der Intention der Ansprache des Innenministers vor Beamtinnen und Beamten des TLKA konstatiert werden, dass sie zumindest die Bereitschaft der betroffenen Beamt_innen, sich frei von Sorgen in Bezug auf ihr Verhältnis zum Dienstherrn zu den Vorwürfen gegen Herrn Jakstat zu äußern, nicht gefördert sondern vielmehr gedämpft haben dürfte.

10. Bewertung der Unterstützung des Untersuchungsausschusses durch das Bundesamt für Verfassungsschutz

Das Bundesamt für Verfassungsschutz trägt aus unserer Sicht maßgeblich sowohl die Verantwortung für die mehr als zwei Jahrzehnte währende Verharmlosung der Neonazibewegung, ihrer militanten Organisationen und Netzwerke als auch für die Unterstützung eben jener Netzwerke durch vom BfV als V-Leute bezahlte Neonazis.

Die Nachrichtendienste haben die Gefährlichkeit des mutmaßlichen NSU-Kerntrios und ihrer Unterstützerinnen und Unterstützer trotz V-Leute-Einsatz, Observationen und G 10 Maßnahmen nicht erkannt.

Gemeinsam mit dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz ist das Bundesamt für Verfassungsschutz ganz konkret dafür verantwortlich, dass die Gefährlichkeit des Thüringer Heimatschutzes ebenso wie die des „Blood & Honour“-Netzwerkes, darunter Unterstützerinnen und Unterstützer des mutmaßlichen NSU-Kerntrios, nicht im gebotenen Ausmaß erkannt wurde. Obwohl auch in diesen Netzwerken zahlreiche V-Leute des BfV und diverser Landesämter für Verfassungsschutz aktiv waren und diese Objekte zahlreicher nachrichtendienstlicher Operationen – inklusive G 10 Maßnahmen und Observationen – waren.

Der Untersuchungsausschuss 5/1 beschloss mehrfach Akten des Bundesamtes für Verfassungsschutz beizuziehen. So wurde u.a. beantragt, Akten des V-Manns des BfV „Corelli“ alias Thomas Richter beizuziehen, welches durch das Bundesministerium des Inneren unter Hinweis auf Geheimhaltungsaspekte verweigert. Nach erneutem Anschreiben an das Bundesministerium des Inneren mit dem Hinweis auf eine mögliche rechtliche Klärung der Akteneinsicht vor dem Bundesverwaltungsgericht wurden durch das BfV die Akten geprüft und auf Hinweise bzw. Quellenmeldungen zu Thüringen durchsucht. Der gefundene Hinweis wurde dem Ausschuss mitgeteilt. Eine Übersendung der Akten fand nicht statt.

Ähnlich verhält es sich mit einem weiteren Antrag, durch welchen das Bundesministerium des Inneren sowie das Bundesamt für Verfassungsschutz im Wege der Amtshilfe gebeten wurden, Auskunft zu den im Zeitraum 1996 – 2011 in Thüringen geführten Quellen des BfV zu erteilen, deren Unterlagen nach dem 4.11.2011 vernichtet wurden. Darüber hinaus wurden das BMI und das BfV gebeten, sämtliche Akten zu sämtlichen Quellen des BfV im Thüringer Heimatschutz zu übersenden. Hintergrund war die Enttarnung des V-Manns „Tarif“ durch das Magazin „Fakt“ im Oktober 2013, durch welchen sich ergab, dass es sich bei Tarif keineswegs wie bis dahin durch das BMI und das BfV behauptet um eine Quelle handelte, der keine Kontakte zum Thüringer Heimatschutz und dem Kerntrio des NSU nachweisbar sind. Im Gegenteil musste aus Sicht der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE im Untersuchungsausschuss von einem Kennverhältnis zu späteren Mitgliedern des NSU ausgegangen werden, welches sich im Nachgang bestätigte.

Das Auskunftersuchen wurde durch das BMI und das BfV de facto verweigert. Die Antwort des Bundesamtes für Verfassungsschutz ist als geheim eingestuft und kann dadurch öffentlich nicht thematisiert bzw. bewertet werden. Das Bundesministerium des Inneren teilte in einem weiteren Schreiben mit, dass die Auskunft des BfV, welche mit dem BMI abgestimmt sei, als abschließend zu betrachten ist.

Die von Verantwortungsträgern im Nachgang der Enttarnung des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ zugesagte „rückhaltlose Aufklärung“ wurde seitens des Bundesamtes für Verfassungsschutz zumindest gegenüber dem Thüringer Untersuchungsausschuss weder eingehalten, noch entsprechende Maßnahmen getroffen, um allein dem Versuch der Aufklärung gerecht zu werden.

Aus Akten des Thüringer Untersuchungsausschusses ist ersichtlich, dass es mehr V-Leute des Bundesamtes für Verfassungsschutz in den Strukturen der „Anti-Antifa Ostthüringen“ bzw. dem „Thüringer Heimatschutz“ und damit im Umfeld des späteren NSU-Kerntrios gegeben hat, als es dem Bundesuntersuchungsausschuss aber auch der Öffentlichkeit bisher bekannt war.

Da das Bundesamt für Verfassungsschutz die Aktenherausgabe gegenüber dem Thüringer Untersuchungsausschuss 5/1 verweigerte und wahrscheinlich diese Verweigerungshaltung unter dem Deckmantel eines vermeintlichen Geheimhaltungsinteresses, welches seitens des Bundesministeriums des Inneren und des Bundesamtes für Verfassungsschutz höher angesetzt wird als die zugesagte „rückhaltlose Aufklärung“ auch bei einem kommenden NSU-Untersuchungsausschuss in Thüringen weiterhin aufrecht erhalten wird, plädieren wir für einen entsprechenden neuen Untersuchungsausschuss auf Bundesebene.

III. Das Netzwerk des „Nationalsozialistischen Untergrunds“

Die Fraktion DIE LINKE. im Thüringer Landtag hat sich der Auffassung der Ausschussmitglieder Katharina König und Dieter Hausold angeschlossen, dass der „Nationalsozialistische Untergrund“ (NSU) nicht als Zelle, allein bestehend aus Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe, sondern als Netzwerk militanter Neonazis agierte. Wir verstehen den NSU als ein System, welches auch diejenigen Neonazis umfasst, die die Morde und Anschläge unterstützten – sei es ideologisch oder durch konkrete Unterstützungsleistungen. Hinzu kommen die dem NSU nahestehenden und dessen mörderische Ideologie befördernden Neonazi-Netzwerke wie „Blood & Honour“ und dessen militant agierender Arm „Combat 18“, „Hammerskins“ oder auch der „Ku Klux Klan“.

Insofern umfasst der NSU einen Personenkreis von mehr als zweihundert Neonazis, deren Rolle im Netzwerk, ihre jeweiligen Tätigkeiten und Handlungen bis heute nur in Teilen bekannt sind.

Offen ist ebenso die Antwort auf die Frage nach neonazistischen Unterstützerinnen und Unterstützern der Täter an den jeweiligen Tatorten. Fest steht, dass in allen Städten, in denen Menschen durch den „NSU“ ermordet wurden, Strukturen des seit dem Jahr 2000 in Deutschland verbotenen „Blood & Honour“-Netzwerkes ansässig waren bzw. Nachfolgestrukturen bis heute sind. Zu allen Tatorten lassen sich personelle Verflechtungen zwischen dem Kerntrio des NSU und möglichen weiteren Unterstützern, die der Neonazi-Szene entstammen nachweisen, welche teils bis in die frühen 1990er Jahre zurückreichen.

Dieses Netzwerk könnte – sofern es aufgeklärt wird – ein Antwortversuch und damit Erklärungsansatz für die von Aysen Taşköprü - Schwester des 2001 vom NSU ermordeten Süleyman Taşköprü – gestellten Fragen sein: „Alles, was ich noch möchte, sind Antworten.“

Wer sind die Leute hinter dem NSU? Warum ausgerechnet mein Bruder? Was hatte der deutsche Staat damit zu tun? Wer hat die Akten vernichtet und warum?“⁵¹

Wir wissen es bis heute nicht.

Die Fragen und Erwartungen von Opferangehörigen sowie den Betroffenen der Sprengstoffanschläge sind für uns Aufgabe und Maßstab unseres Handelns. Solange es nicht gelungen ist, diese Fragen zu beantworten, kann aus unserer Sicht die Aufklärung nicht als abgeschlossen betrachtet werden. Das von der Bundeskanzlerin Angela Merkel gegebene Versprechen einer rückhaltlosen Aufklärung ist bisher nicht eingelöst.

Zum Verständnis unserer Netzwerk-These ist es notwendig, die bisher im NSU-Komplex offensichtlich gewordenen Strukturen und Organisationen sowie den zuzuordnenden Personenkreis näher zu beleuchten. Diverse Veröffentlichungen bspw. des „Blood & Honour“-Netzwerkes könnten als „Vorbild“ für die mörderischen Taten des NSU gedient haben.

1. „Blood & Honour“

Bereits 1991 propagierte Ian Stuart Donaldson, Gründungsvater von „Blood & Honour“ und Sänger der Neonazi-Band „Screwdriver“, die Strategie, Musik als Mittel zur Politisierung und Rekrutierung jugendlicher Sympathisanten für die Ideologie des Nationalsozialismus einzusetzen. In den Folgejahren konnte dieses Konzept von führenden deutschen Neonazis ungestört umgesetzt werden. „White Youth“, faktisch die Jugendorganisation von „Blood & Honour“ gründete sich im Dezember 1997, um: „junge Leute zu organisieren und sie an die ‚älteren Kameraden‘ zu binden“⁵². „White Youth“-Leiter war M. B. aus Gera. Als sein Stellvertreter galt Sven Z. („Zimbo“) aus Meiningen.

Im September des Jahres 2000 wurde die deutsche Division von "Blood & Honour" (B&H) ebenso wie ihre Jugendorganisation "White Youth" verboten. Zugestellt wurde die Verbotsverfügung insgesamt neun Personen, darunter zwei Thüringern: neben M. B. auch Marcel Degner, Spitzname „Riese“, Deckname „Hagel“, V-Mann des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz.

Diverse Nachfolge- Verbotsverfahren, aufgrund weiterer Aktivitäten der Gruppierung, fanden bis ins Jahr 2006 statt.

Das Thüringer Landeskriminalamt (LKA) rechnete Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe der „Blood & Honour“-Bewegung zu⁵³, inwieweit dies zutrifft, bzw. sie formal auch den Status als Mitglieder innehatten, ist nicht belegbar. Unabhängig von einer Mitgliedschaft bzw. Einordnung des LKA sind die engen Kontakte die das spätere NSU-Kerntrio bereits lange vor 1998 u.a. zu sächsischen B&H-Kadern hatten, Hinweis genug für die gemeinsam verfolgten politischen Ziele, die sich nicht zwangsläufig an der Zugehörigkeit zur gleichen Organisation festmachen müssen.

Diverse Mitglieder des verbotenen "Blood & Honour"-Netzwerkes unterstützten das Trio im Untergrund. Das Thüringer Innenministerium bestätigte 2013 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, dass seit dem Verbot bis zum Jahr 2012 über 45 Vorkommnisse mit Bezug zu "Blood & Honour" im Bundesland registriert wurden.

Das internationale bestehende Neonazi-Netzwerk „Blood & Honour“ wurde in Veröffentlichungen deutscher Sicherheitsbehörden weitgehend auf die Produktion und den Vertrieb von RechtsRock sowie die Organisation von RechtsRock-Konzerten reduziert.

⁵¹ Im Wortlaut: Der Brief der Schwester des Hamburger NSU-Mordopfers“, in: Hamburger Abendblatt vom 16.2.2013; www.abendblatt.de/politik/article113679608/Der-Brief-der-Schwester-des-Hamburger-NSU-Opfers.html

⁵² <https://www.antifainfoblatt.de/artikel/anstandshalber-starker-staat-schily-verbietet-blood-honour>

⁵³ <http://www.sueddeutsche.de/politik/verbotene-organisation-blood-honour-neonazis-feiern-tag-der-ehre-1.1596621>

Die hinter dem Netzwerk stehende und in Strategiepapieren wie „The Way Forward – Der Weg zum Erfolg“ (in welchem der Aufbau bewaffneter klandestiner Terrorzellen gefordert wurde) propagierte, mörderische Ideologie, welche in entsprechenden Taten bspw. durch den bewaffneten Arm „Combat 18“ endete, fand trotz entsprechender Publikationen antifaschistischer Initiativen und engagierter Journalisten kaum Beachtung.

Die auffällige Ähnlichkeit zwischen Morden, welche bspw. in Schweden und England durch Mitglieder von „Blood & Honour“ begangen wurden zu den in Deutschland verübten Morden des NSU wurde nicht wahrgenommen.

Das Antifaschistische Infoblatt berichtete im Frühjahr 2000 von einem Treffen deutscher, schwedischer, britischer und norwegischer Neonazis aus dem internationalen Netzwerk von „Combat 18“ und „Blood & Honour“, Anfang November 1999, in einer Kleinstadt bei Oslo. Wesentliche Programmpunkte des Treffens, an dem mehrere deutsche Neonazis teilnahmen, waren die Koordinierung internationaler Anti-Antifa-Aktivitäten und klandestiner Terror. Das Antifaschistische Infoblatt schrieb dann:

„Die deutschen Neonazis sind unter Zugzwang: Nach mehreren Morden, die von ihren schwedischen Kameraden im vergangenen Jahr verübt wurden und nach der spektakulären Bombenanschlagsserie in London, wollen sie ihren internationalen Vorbildern nacheifern. [...] Ein Teil dieser Szene ist den staatlichen Sicherheitsbehörden – die ansonsten immer ihre Finger im Spiel hatten, wenn Neonazis zu organisiertem Terror ansetzen – offenbar aus dem Ruder gelaufen.“⁵⁴

Andreas Speit, langjähriger Experte zum Thema Neonazismus und Journalist führte als Sachverständiger in einer Anhörung des Innenausschusses des Sächsischen Landtages aus, dass man die „ideologieprägende Wirkung von ‚Blood & Honour‘ genau beleuchten (müsse), um den NSU-Terror zu verstehen“.

In den 1990-er Jahren werden sowohl in diversen „Blood & Honour“-Magazinen als auch von „Combat 18“ Anschläge auf Migrant_innen propagiert: „Vor allem müssen wir die Einwanderer selbst angreifen“ zitiert das ARD-Magazin „Monitor“ im November 2011 aus „Combat 18“-Schriften. In den „Blood and Honour“-Terroranleitungen steht, man solle keine Bekennerschreiben hinterlassen, in kleinen Zellen arbeiten, Nagelbomben einsetzen und Listen von möglichen Opfern erstellen.⁵⁵

2. „Combat 18“

Die neonazistisch-terroristische Organisation wurde im Jahre 1992 in Großbritannien gegründet und gilt als der militante bewaffnete Arm des Neonazi-Netzwerkes „Blood & Honour“. Politische Gegner, Migrant_innen, Homosexuelle und andere Menschen bekämpft „Combat 18“ gewaltsam nach dem Prinzip des „Leaderless Resistance“ (Führerloser Widerstand).

„Combat 18“ veröffentlichte Anleitungen zum Bombenbau⁵⁶, menschenverachtende Artikel und Listen mit Namen, Adressen und Fotos politischer Gegner_innen⁵⁷.

⁵⁴ „Werwolf, Waffen, Werthebach: Wer ist die Anti-Antifa? In: Antifaschistisches Infoblatt Nr. 50 1/2000, www.antifainfoblatt.de/artikel/werwolf-waffen-werthebach-wer-ist-die-anti-antifa

⁵⁵ http://www.aida-archiv.de/index.php?option=com_content&view=article&id=3261%3AAnsu-in-bayern-teil-1&catid=47%3Akameradschaften&Itemid=152&limitstart=4

⁵⁶ „Brandstifter im Staatsauftrag? V-Leute und der rechte Terror“ <https://www.youtube.com/watch?v=zWQXngvWJZM>

⁵⁷ <http://www.rp-online.de/politik/deutschland/politiker-liste-bei-neonazi-gruppe-combat-18-gefunden-aid-1.2282928>

3. „Hammerskins“

Die 1986 in Dallas, Texas gegründete Vereinigung versteht sich als Elite-Organisation der neonazistischen Skinhead-Bewegung. Ideologisch sind sie der "White-Power" Bewegung zuzurechnen, welche die "Reinheit der Rasse" propagiert. Die in "Chapter" unterteilten „Hammerskins“ sind weltweit vertreten und nach dem Verbot von "Blood & Honour" verstärkt im RechtsRock-Business aktiv. Als eine Führungsfigur des bundesweiten „Hammerskin“-Netzwerkes gilt der Thüringer Thomas Gerlach, welcher die Kampagne zur Unterstützung des in Untersuchungshaft sitzenden mutmaßlichen NSU-Unterstützers Ralf Wohlleben unterstützt.

4. „Wiking Jugend“

Die „Wiking-Jugend“ wurde als Nachfolgeorganisation der Reichsjugend im Jahr 1952 gegründet und nach dem Vorbild der Hitler-Jugend aufgebaut. In den 1990er-Jahren war die „Wiking-Jugend“ mit ca. 500 Mitgliedern, die größte neonazistische Jugendorganisation in der Bundesrepublik Deutschland. Die von ihr durchgeführten Pfingstlager dienten der Verbreitung der neonazistischen Ideologie insbesondere bei Kindern und Jugendlichen. Im Jahr 1994 marschierten in Hetendorf (Niedersachsen) Mitglieder der „Wiking-Jugend“ in Uniformen auf, unter ihnen Michael See alias "Tarif", V-Mann des Bundesamtes für Verfassungsschutz, welcher Verbindungen zu den späteren Mitgliedern des NSU unterhielt. Ebenfalls 1994 wird die „Wiking-Jugend“ vom Bundesinnenministerium verboten.

5. „Leaderless Resistance“

„Leaderless Resistance“ (Führerloser Widerstand) kennzeichnet die Gründung von selbstbestimmt agierenden, neonazistischen Kleinstgruppen, welche keiner organisatorischen Struktur angehören. Das verbindende Element dieser Gruppen stellt allein die Ideologie dar. Im „Führerlosen Widerstand“ wird davon ausgegangen, dass an vielen verschiedenen Orten kleine Gruppen bestehen, die unabhängig voneinander Attentate begehen, um schlussendlich die „nationalsozialistische Revolution“ durchzusetzen.

Der Sachverständige Matthias Quent verwies in seinem Gutachten darauf, dass im Jahr 1992 eine Schrift namens „Eine Bewegung in Waffen“ veröffentlicht wurde, die sich in Teilen wie ein Drehbuch für das Vorgehen des NSU lesen würde und in welcher das Konzept des „Leaderless Resistance“ propagiert werde.

„Die Verfasser von „Eine Bewegung in Waffen“ geben an, dass die Grenze zwischen legalem und illegalem Kampf "fließend" ist und "legaler und illegaler Arm der Bewegung des öfteren personalmäßig identisch" sind. Dem Strategiepapier folgend sind als "legaler Arm" die rechten Parteien zu sehen: "Und doch ist alles demokratische Gehabe nach außen nur Schein, nur eine taktische Maßnahme, die die weitere Nutzung umfassender legaler Propagandamittel ermöglicht. Wir erstreben keine parlamentarische Arbeit, um durch sie die 'Meinungsvielfalt einer pluralistischen Gesellschaft' zu erweitern."

In dem Pamphlet von 1992 wird auch die Taktik beschrieben, wie sie der NSU Jahre später mit den Hinrichtungen von zehn Menschen umsetzen sollte: „Der Kleinkrieg ist ein Krieg irregulärer Einheiten ohne erkennbare Fronten, es ist ein "Krieg aus dem Dunkel". Bewaffnete Irreguläre operieren dort, wo es der Gegner nicht oder nur am wenigstens erwartet. Sie zeigen sich nicht oder nur dort, wo es unumgänglich ist. Ihre Waffen sind eher die eines politischen "Meuchelmörders", denn rein militärische."

Und weiter wird der zyprische Nationalist Georgios Grivas als Vorbild zitiert: „(Die Exekutionsgruppen) bestanden aus zwei oder drei Personen, die sich durch Kühnheit, Klugheit und ihre Treffsicherheit als Schützen auszeichneten. Sie handelten in

Übereinstimmung mit dem im Hauptplan enthaltenen Grundsatz [...] sich niemals sicher fühlen zu können [..]".

Zur Vorbereitung empfiehlt das Dokument „Banküberfälle etc.“, wie sie auch der NSU durchgeführt hat.⁵⁸

6. Das Netzwerk

Das NSU-Kerntrio unterstützende Netzwerk gliedert sich unserer Ansicht nach in folgende Gruppen auf:

- in Personen, welche dem späteren NSU-Kerntrio bei der Flucht und / oder im Untergrund aktiv durch strukturelle oder finanzielle Unterstützung behilflich waren,
- in diejenigen, welche in den NSU unterstützenden Strukturen aktiv waren und denen ein Kennverhältnis zum Kerntrio nachgewiesen werden kann,
- in die um das NSU-Kerntrio angesiedelten aktiven V-Leute diverser deutscher Sicherheitsbehörden und
- in die ideologisch Unterstützenden, welche durch ihre Zustimmung zur Flucht, den der Flucht vorausgegangenen Straftaten des Trios bzw. den verübten Morden den Resonanzboden für die Taten des NSU mit abbildeten.

7. Der Prozess in München

Im NSU-Prozess in München wird neben der Hauptangeklagten Beate Zschäpe gegen die mutmaßlichen Unterstützer Ralf Wohlleben, Holger Gerlach, Carsten Schultze und Andre Eminger verhandelt. Thematisiert und verhandelt wird im Prozess in erster Linie nur das, was strafrechtlich relevant, nicht verjährt und ausermittelt ist.⁵⁹ Das Kernproblem in Bezug auf das unterstützende NSU-Netzwerk ist, dass der Prozess nur das behandelt, was vor dem Hintergrund der Anklageschrift als beweisenerheblich im Sinne zurechenbarer, schuldhafter Tatbeiträge eingeschätzt wird.

Dies bedeutet, dass große Teile aktiver Unterstützungshandlungen durch weitere Neonazis nicht zur Anklage gekommen sind und das Netzwerk, welches den NSU ermöglichte und ideologisch bzw. konkret bei seinen Taten unterstützte, über den Prozess nicht aufgeklärt werden kann. Diverse Unterstützer sind als Zeugen geladen, ihr Aussageverhalten in München bestätigt aus unserer Sicht die These eines „NSU-Netzwerkes“ bzw. mindestens der ideologischen Unterstützung.

8. Die Telefonliste

Bei der am 26. Januar 1998 durchgeführten Durchsichtung der Garage von Beate Zschäpe wurden neben fertig gebauten Rohrbomben und Sprengstoff mehrere Dokumente, darunter eine Telefonliste von Uwe Mundlos gefunden. Ausgewertet wurde sie bis zum Jahr 2012 nicht. Die auf der Telefonliste befindlichen Namen und Nummern sind strukturiert nach unterschiedlichen Städten.⁶⁰

Auffällig ist, dass neben vielen Thüringer Neonazis auch Personen des rechten Spektrums aus Sachsen, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Baden-Württemberg sowie ein weiterer, heute in Nordrhein-Westfalen lebender Neonazi auf der Telefonliste auftauchten

⁵⁸ Quent, Matthias: Expertise für den Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtags, 23.04.2012

⁵⁹ Die Anwälte und Anwältinnen der Nebenklage versuchen unermüdlich, das mögliche Netzwerk um das NSU-Kerntrio als auch die Verwicklungen deutscher Sicherheitsbehörden im Prozess zu thematisieren

⁶⁰ Die Telefonliste ist unter: <http://wolfwetzfel.files.wordpress.com/2013/06/garagenliste-1998-markierung-netz.jpg> ansehbar

und somit fast alle Bundesländer, in denen das Kerntrio untertauchte, mordete oder Sprengstoffanschläge beging, aufgelistet waren.

Auf dieser Liste finden sich neben aktiven Unterstützern des Kerntrios des NSU wie bspw. Jan Werner, Holger Gerlach, André Kapke, Andreas Schulz etc. auch V-Leute diverser Sicherheitsbehörden: neben dem bereits erwähnten Thomas Starke (VP 562 des Berliner Landeskriminalamtes), Tino Brandt (2045, V-Mann „Otto“ bzw. „Oskar“ des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz), Kai Dalek (Deckname unbekannt, des Bayrischen Landesamtes für Verfassungsschutz) sowie Thomas Richter („Corelli“, V-Mann des Bundesamtes für Verfassungsschutz)

9. Die V-Leute

Das Antifaschistische Pressearchiv und Bildungszentrum (apabiz) führte im Dezember 2013 aus, dass nach den Erkenntnissen der diversen Untersuchungsausschüsse aber auch den engagierten Recherchen antifaschistischer Initiativen und investigativer Journalisten „(...) davon ausgegangen werden (muss), dass es kaum eine überregional aktive bzw. relevante Neonazistruktur ohne V-Leute von Inlandsnachrichtendiensten gegeben hat. Ohne das V-Leute-System wäre den sowohl im Hinblick auf die Anzahl der AktivistInnen als auch Organisationen überschaubaren und hierarchischen Neonazistrukturen der 1990er Jahre der Sprung zur Neonazibewegung in den 2000er Jahren nicht gelungen.“⁶¹ Dem können wir uns vorbehaltlos anschließen.

Die das NSU-Kerntrio unterstützenden Personen waren bzw. sind ausnahmslos dem neonazistischen Spektrum oder dessen engem Umfeld zuzuordnen. Um transparent darzustellen, wie reibungslos sowohl die Fluchhilfe als auch die Unterstützung im Untergrund funktionierte ist es aus unserer Sicht notwendig, detailliert die Personen zu betrachten, sie den entsprechenden Strukturen zuzuordnen und somit deutlich zu machen, wie tief erstens die das NSU-Kerntrio Unterstützenden in der militanten Neonazi-Szene verwurzelt waren, zweitens auf welche Strukturen das Kerntrio somit zugreifen konnte und drittens wie nah die V-Leute diverser deutscher Sicherheitsbehörden am Kerntrio waren.

10. Die Personen

a. Angeklagte, mutmaßliche Unterstützer im NSU-Prozess

aa. André Eminger - aktiver Unterstützer in der Illegalität

André Eminger baute gemeinsam mit seinem Zwillingbruder Maik in Johannegeorgenstadt (Sachsen) eine eigene Kameradschaft mit dem Namen „Weiße Bruderschaft Erzgebirge“ (WBE) auf. Das Motto: „White Pride heißt unsere Relegion“ (sic!). Die Zwillinge diktierten die Regeln der Bruderschaft, die sich »sehr nach rassistischen Maßstäben richten«⁶², wie sie in einem Interview mit einer Zeitschrift der Neonaziszene erklärten. André Eminger ist ein Antisemit, der sich seinen Judenhass in Form der Wörter „Die Jew Die“ („Stirb, Jude, Stirb“) auf den Bauch tätowieren ließ. In Johannegeorgenstadt fand im Sommer 1996 eine Kreuzverbrennung, ähnlich denen des Ku-Klux-Klans, statt.

In einem Verhör des Militärischen Abschirmdienstes, während seiner Bundeswehrzeit im November 1999, gab er zu, dass er sich die Worte „Blut und Ehre“ habe tätowieren lassen, weil er die militärische Leistung der SS bewundere⁶³. Eminger war es, der für Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe die erste konspirative Wohnung in Chemnitz mietete⁶⁴, ihnen seine

⁶¹ monitor – Rundbrief des apabiz e.V., Ausgabe Nr. 62, Dezember 2013

⁶² <http://www.zeit.de/2013/16/nsu-helfer-eminger-zwillinge/seite-3>

⁶³ http://www.n-fuchs.de/artikel/Eminger-ZEIT_Dossier.pdf

⁶⁴ <https://www.antifainfoblatt.de/artikel/anklage-im-nsu-verfahren>

Bahncard und die seiner Frau Susann E. zur Verfügung stellte und Wohnmobile für zwei Banküberfälle und ein Attentat beschafft haben soll.

Im Dezember 2001 soll er die Weihnachtsfeier der "Kameradschaft Northeim", welche von Thorsten Heise gegründet wurde und ideologisch dem „Blood & Honour“-Netzwerk zuzurechnen ist, besucht haben⁶⁵.

Gemeinsam mit seinem Zwillingbruder Maik Eminger besuchte er 2003 und 2004 die Sonnenwendlager der „Artgemeinschaft – Germanische Glaubensgemeinschaft“ von Jürgen Rieger in Thüringen⁶⁶.

Zum Zeitpunkt des Nagelbombenanschlags in Köln befand sich André Eminger in unmittelbarer Nähe zum Tatort⁶⁷.

Anfang 2011 wünschte André Eminger dem weiteren mutmaßlichen NSU-Unterstützer Matthias Dienelt in einer Neujahrs-SMS ein „siegreiches“ Jahr, zeichnete mit „1488“ und dem NS-Motto: Du bist nichts, dein Volk ist alles⁶⁸. André Eminger gilt als der wichtigste Unterstützer des NSU-Kerntrios über einen Zeitraum von fast 14 Jahren. Seine Frau Susann steht ebenfalls unter Verdacht, das Trio unterstützt zu haben, enge Kontakte insbesondere zu Zschäpe sind nachweisbar. Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe kannte André Eminger seit 1998, dem Gründungsjahr des „Nationalsozialistischen Untergrunds“. Er ist derjenige, den Beate Zschäpe am Tag ihrer Flucht – am 04. November 2011 – mehrfach anrief und der sie zum Bahnhof in Zwickau gefahren haben soll.

Knapp drei Wochen nach der Selbstenttarnung des NSU-Kerntrios wurde Eminger in Brandenburg bei seinem Zwillingbruder verhaftet. Ihm wird die Unterstützung der Produktion des NSU-Bekenner-Videos, Beihilfe zum versuchten Mord, zur gefährlichen Körperverletzung und zum Herbeiführen einer schweren Sprengstoffexplosion sowie Unterstützung einer terroristischen Vereinigung vorgeworfen. Vor seiner Festnahme gelang es ihm, Dateien auf seinem Computer zu löschen⁶⁹. Bis zum 14. Juni 2012 saß er in Untersuchungshaft

Im April 2013 kam es zu einer weiteren Hausdurchsuchung in Zwickau bei den Emingers: über dem Fernseher entdeckten die Beamten zwei große Kohlezeichnungen der lächelnden Gesichter von Böhnhardt und Mundlos im braunen Rahmen, verziert mit Todesrunen und dem Wort „Unvergessen“⁷⁰.

bb. Holger Gerlach - aktiver Unterstützer in der Illegalität

Der 1974 geborene Gerlach gehörte bis zu seinem Umzug nach Hannover, 1997 zur Kameradschaft Jena bzw. zum „Nationalen Widerstand Jena“. Letzteren erklärte er in seiner Aussage im NSU-Prozess in München wie folgt: „Wir wollten das System ändern, wir sind nicht grölend und prügelnd durch die Straßen gelaufen, wir wollten Politik machen.“⁷¹

In Hannover schloss er sich der „Kameradschaft 77“ und später den „Freien Nationalisten Hannover“ an. Erst aus der Presse will er erfahren haben, dass bei der Garagendurchsuchung am 26. Januar 1998 Sprengstoff gefunden wurde.

Laut seiner eigenen Aussage im NSU-Prozess wurde er von André Kapke gefragt, ob er das Trio im Untergrund unterstützen würde, welches er in Folge tat. Gerlach übergab u.a. Reisepässe an Uwe Böhnhardt und unterstützte das Trio bereits 1998 nach einer Anfrage von Ralf Wohlleben mit 3.000,00 DM.⁷²

1999 nimmt Gerlach an einem von „Blood & Honour“ organisierten Konzert in Hildesheim teil, bei welchem unter anderem das thüringische Liedermacherduo "Eichenlaub" gemeinsam mit

⁶⁵ <http://gamma.noblogs.org/archives/1105>

⁶⁶ <http://www.publikative.org/2014/04/02/nsu-komplex-braune-familienbande/>

⁶⁷ <http://www.bnr.de/artikel/hintergrund/nsu-helfer-zufaellig-vor-ort>

⁶⁸ <http://www.publikative.org/2014/04/02/nsu-komplex-braune-familienbande/>

⁶⁹ <http://www.politische-bildung-brandenburg.de/themen/rechtsextremismus/ideologie/das-zwickauer-terror-trio/die-unterstuetzer>

⁷⁰ <http://www.publikative.org/2014/04/02/nsu-komplex-braune-familienbande/>

⁷¹ <http://www.nsu-watch.info/2013/06/protokoll-7-verhandlungstag-6-juni-2013/>

⁷² <http://www.politische-bildung-brandenburg.de/themen/rechtsextremismus/ideologie/das-zwickauer-terror-trio/die-unterstuetzer>

dem Sänger Stigger („Skrewdriver“) auftreten. Bei der Veranstaltung, von der ein Videomitschnitt veröffentlicht wurde, wurde Holger Gerlach als Ehrengast begrüßt.⁷³

Im Mai 1999 fand in der Wohnung von Ralf Wohlleben eine Party statt, an der Holger Gerlach teilnahm. Dabei teilte Wohlleben Gerlach mit, dass der „Kontakt zu den Dreien wieder hergestellt“⁷⁴ sei und Thorsten Heise sich bereit erklärt habe, Unterstützung für einen Auslandsaufenthalt der drei Flüchtigen zu leisten. Im Juni 1999 nahm Holger Gerlach an der Hochzeit des Thorsten Heise in Niedersachsen teil, laut Ermittlungsakten auch, um Kontakt bezüglich der Flucht des Trios ins Ausland aufzunehmen.

Im Herbst 1999 informierte das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz den niedersächsischen Verfassungsschutz über den Umzug des Gerlach nach Hannover und bat um Amtshilfe, da angenommen wurde, dass Holger Gerlach Kontakt zu dem untergetauchten Trio aufnehmen würde. Gerlach wurde in der Folge drei Tage lang observiert. Trotz der Feststellung, dass er, obwohl er ein Handy besaß, eine Telefonzelle nutzte, wurde die Überwachung beendet und Holger Gerlach als Mitläufer eingestuft.

Bis mindestens ins Jahr 2005 nahm Holger Gerlach an Neonazi-Veranstaltungen teil. Im Mai 2011 übergab er ein letztes Mal einen Reisepass. Mit dem von ihm zur Verfügung gestellten Führerschein wurden vom NSU-Kerntrio u.a. die Wohnmobile angemietet.

Nach der Selbstenttarnung des NSU am 4.11.2011 in Eisenach wurde am 5. November 2011 seine Wohnung durchsucht und dabei ca. 27.000,00 € Bargeld gefunden. Acht Tage später, am 13. November 2011 wurde Gerlach als erster mutmaßlicher Unterstützer des NSU festgenommen. Am Folgetag wurde aufgrund der Passbeschaffung für den NSU Haftbefehl erlassen, welcher im Februar 2012 um den Vorwurf der Beihilfe zu den Taten des NSU aufgrund der Übergabe einer Waffe erweitert wurde. Im Mai 2012 wurde der Haftbefehl aufgehoben, weil die von ihm übergebene Waffe keine Tatwaffe des NSU-Kerntrios war. In der Anklageschrift des NSU-Prozesses wird ihm die Unterstützung des NSU in drei Fällen vorgeworfen. Holger Gerlach befindet sich aufgrund seiner Teilaussage im Zeugenschutzprogramm des Bundeskriminalamtes.

cc. Carsten Schultze - aktiver Unterstützer in der Illegalität

Schultze wurde 1980 in Neu-Delhi geboren und wuchs ab dem 4. Lebensjahr in Jena auf. Laut seiner Aussage im NSU-Prozess in München⁷⁵ sei einer seiner ersten Kontakte ins Neonazi-Milieu ein ehemaliger Mitschüler: Christian Kapke, der jüngere Bruder des André Kapke gewesen. Ab 1997 nahm Schultze an diversen Neonazi-Veranstaltungen in Thüringen aber auch überregional teil. Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe traf er mehrfach vor ihrem Untertauchen, u.a. in der Wohnung der Beate Zschäpe sowie im Jugendzentrum „Winzerclub“ in Jena und nahm teils mit ihnen gemeinsam an Demonstrationen der rechten Szene teil. Treffen des „Thüringer Heimatschutzes“ (THS) besuchte er ebenso wie Rechtsschulungen, welche durch Mario Brehme durchgeführt wurden. 1999 wurde er zum stellvertretenden Vorsitzenden des NPD-Kreisverbandes Jena unter Ralf Wohlleben, dann zum Stützpunktleiter der „Jungen Nationaldemokraten“ (JN), im Februar 2000 zum stellvertretenden JN-Bundesgeschäftsführer und Mitte 2000 schließlich zum stellvertretenden JN-Vorsitzenden in Thüringen gewählt.

Der Kontakt zum untergetauchten NSU-Kerntrio wurde durch Ralf Wohlleben vermittelt und soll Ende 1998 begonnen haben. Gemeinsam mit Jürgen Helbig brach er in die Wohnung der Beate Zschäpe ein um Unterlagen zu stehlen, welche er im Auftrag Zschäpes anschließend vernichtete. Zusammen mit Wohlleben besuchte er den Rechtsanwalt Eisenecker in Mecklenburg-Vorpommern, welcher sich als Anwalt von Beate Zschäpe bei den Ermittlungsbehörden unter Vorlage einer von Zschäpe unterzeichneten Vollmacht anzeigte. Im April 1999 soll er gesammelte Spendengelder für das untergetauchte Trio nach

⁷³ <http://www.presseportal.de/pm/7840/2156889/zdf-magazin-frontal21-verbindungen-des-zwickauer-terrornetzwerkes-zu-militanter-neonazi>

⁷⁴ <https://nsuleaks.wordpress.com/2012/07/13/erkenntnisse-1fv-thuringen-30-11-2011/>

⁷⁵ <http://www.nsu-watch.info/2013/06/protokoll-5-verhandlungstag-4-juni-2013/>

Sachsen überwiesen haben.⁷⁶ Im September 1999 kontaktierte Schultze den V-Mann Tino Brandt, um über ihn zu erfahren, ob Manfred Roeder bezüglich der Auslandsverbringung des untergetauchten Trios behilflich sein könne. Bei einem „Blood & Honour“-Konzert im November 1999 in Schorba (Thüringen), bei welchem u.a. auch Thomas Starke und Marcel Degner, alias V-Mann „Hagel“ anwesend waren und sich über das untergetauchte Trio verständigten, war Schultze ebenfalls anwesend. Über mehrere Monate hielt Schultze in Absprache mit Ralf Wohlleben allein den Kontakt zu den drei Untergetauchten. Im März 2000 verlangten Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos eine Waffe und Munition. In Absprache mit Ralf Wohlleben und von diesem mit dem Geld für den Kauf versorgt, besorgte er die Ceska – die spätere Mordwaffe - über Andreas Schulz, Betreiber des „Madley“, einem Laden für Neonazi-Devotionalien in Jena und übergab sie später in Chemnitz an Böhnhardt und Mundlos. Im April 2000 fragte Schultze Tino Brandt, ob dieser ein Handy zu einem Familienmitglied des Trios bringen könne, da dringend telefonischer Kontakt nötig sei.⁷⁷ Bei einem Telefonat, welches Wohlleben mit dem untergetauchten Kerntrio des NSU führte und in Schultzes Anwesenheit stattfand, teilte ihm Wohlleben im Anschluss mit; „die haben jemanden angeschossen.“⁷⁸

Schultze stieg im Jahr 2001 laut eigener Aussage aus der aktiven Neonazi-Szene aus und verzog 2003 nach Düsseldorf. Dort wurde er von Antifaschist_innen als ehemalige JN-Führungsperson aus Thüringen enttarnt, erklärte, dass er ausgestiegen sei, verweigerte jedoch eine Auseinandersetzung über und Offenlegung seiner politische Vergangenheit.⁷⁹ Er nahm in Düsseldorf an öffentlichen, antifaschistischen Veranstaltungen teil, bei denen u.a. ein Referent zu Rechtsterrorismus sprach und dabei als Beispiel das untergetauchte Trio erwähnte. Schultze, der zu diesem Zeitpunkt ausgestiegen sein will, veranlasste dies zu nichts. Kontakt zu Ralf Wohlleben muss er bis mindestens 2006 gehabt haben, als dieser ihm seine Kinder vorgestellt haben soll.⁸⁰

Schultze war an schweren Körperverletzungen gegen Antifaschist_innen, Angriffen auf Dönerläden und Übergriffen auf die JG-Stadtmitte in Jena beteiligt.

Schultze wird verdächtigt, Beihilfe zu sechs Morden des NSU geleistet zu haben. Aufgrund seiner umfänglichen Aussage im NSU-Prozess in München gilt er als „Kronzeuge“ und befindet sich im Zeugenschutzprogramm des Bundeskriminalamtes.

dd. Ralf Wohlleben - aktiver Unterstützer bei der Flucht und in der Illegalität

Ralf Wohlleben begann seine neonazistischen Aktivitäten Mitte der 1990er Jahre bei der „Anti-Antifa Ostthüringen“ und später dem „Thüringer Heimatschutz“ (THS). In der Sektion Jena des THS gehörte er zur Führungsriege. Wohlleben galt als eine der entscheidenden Vernetzungsfiguren der militanten Neonaziszene zum rechtskonservativen Spektrum. Kontakte zu Burschenschaften, wie bspw. der rechten Burschenschaft „Jenensia“ aus der die spätere neonazistische Burschenschaft „Normannia Jena“ hervorging, pflegte er.

Bereits in den frühen 90er Jahren bis zum Untertauchen trat er mit dem späteren NSU-Kerntrio bei Veranstaltungen und Demonstrationen auf. So nahm er u.a. mit ihnen aber auch mit Holger Gerlach, André Kapke und weiteren ca. 10 Neonazis an einer Kreuzverbrennung nach dem Vorbild des „Ku-Klux-Klans“ in Jena teil. Gemeinsam mit späteren Mitgliedern des NSU-Kerntrios provozierte er Besucher im Rahmen eines Prozesses gegen den Holocaustleugner Manfred Roeder 1996 in Erfurt.

1999 trat er der NPD bei, gründete den Jenaer Kreisverband und wurde dessen Vorsitzender. Das Landesamt für Verfassungsschutz teilte mit, dass es 1999 einen negativen Anwerbeversuch bei Wohlleben gegeben habe. Gemeinsam mit André Kapke wurde er wegen gemeinschaftlich begangener gefährlicher Körperverletzung und Nötigung von zwei jungen Frauen aus der linken Szene Jenas verurteilt. Weitere Verurteilungen

⁷⁶ <https://nsuleaks.wordpress.com/2012/07/13/erkenntnisse-lfv-thuringen-30-11-2011/>

⁷⁷ <https://nsuleaks.wordpress.com/2012/07/13/erkenntnisse-lfv-thuringen-30-11-2011/>

⁷⁸ <http://www.nsu-watch.info/2013/06/protokoll-8-verhandlungstag-11-juni-2013/>

⁷⁹ http://www.terz.org/texte/texte_07_04/antifa.htm

⁸⁰ <http://www.nsu-watch.info/2013/06/protokoll-9-verhandlungstag-12-juni-2013/>

folgten. Am 18. Juni 2000 wurde er in den zehnköpfigen Ortschaftsrat von Jena-Winzerla gewählt, wo er für die Jugendarbeit zuständig war. Ab 2002 war er stellvertretender Vorsitzender und Pressesprecher der NPD Thüringen. 2002 erwarb er in Jena zusammen mit dem extrem rechten Liedermacher Maximilian Lemke und dem THS-Aktivisten André Kapke die ehemalige Gaststätte „Zum Löwen“ im Stadtteil Lobeda-Altstadt. Das Objekt, das den inoffiziellen Namen „Braunes Haus“ trägt, entwickelte sich rasch zu einem neonazistischem Wohn- und Schulungsprojekt mit überregionaler Bedeutung.

Nach seinem Umzug nach Lobeda-Altstadt kandidierte er dort 2004 als Ortsbürgermeister und zugleich als Kandidat der NPD zur Ortschaftsratswahl. Ebenso wie zuvor in Winzerla wurde er in Lobeda-Altstadt in den Ortschaftsrat gewählt und war zuständig für Jugendarbeit. Im selben Jahr stand er auf dem ersten Platz der Landesliste der NPD zur Landtagswahl in Thüringen. Er war u.a. aktiver Unterstützer der Organisation „Nationale Jugend Jena“, die von der Stadt die Einrichtung eines selbstverwalteten „nationalen Jugendzentrums“ forderte. Wohlleben beteiligte sich auch am „Wartburgkreisboten“, einer NPD-Zeitung, die im bürgerlichen Gewand neue Anhänger an die Partei heranzuführen versuchte. 2008 legte Wohlleben seine Ämter bei der NPD nieder.

Der Verfassungsschutz zählte Wohlleben in einem internen Papier zur „Braunen Aktionsfront“ (B.A.F.), die sich als Teil des "Nationalen und Sozialen Aktionsbündnisses Mitteldeutschland" verstand. Gegen die Mitglieder der Gruppe wurde wegen des Verdachts der Gründung einer bewaffneten Gruppe ermittelt. Das Verfahren gegen die Gruppe wurde ergebnislos eingestellt.

Wohlleben steht im Verdacht, mit Andre Kapke RechtsRock-Konzerte für den „Nationalsozialistischen Untergrund“ organisiert zu haben. Dabei wurden 4000,00 DM gesammelt, damit sich Mitglieder des NSU-Kerntrios nach Südafrika absetzen können. Ralf Wohlleben gilt als Schlüsselfigur beim Untertauchen und in der Illegalität des späteren NSU-Kerntrios. Er stellte sein Auto dem Trio am 26. Januar 1998, dem Tag der Garagendurchsuchung, als Fluchtfahrzeug zur Verfügung. Über ihn wurde die Unterstützung des Trios im Untergrund anfangs zentral koordiniert und finanzielle Mittel aquiriert. Ebenso vermittelte er, u.a. laut Aussage Carsten Schultzes im NSU-Prozess, die spätere Mordwaffe des NSU-Kerntrios und organisierte die Summe zur Bezahlung. Wohlleben soll 1999 Kontakt zu Thorsten Heise hergestellt haben, um die Flucht des Kerntrios ins Ausland zu koordinieren.⁸¹ Im Jahr 2001 soll er gegenüber dem V-Mann des Thüringer Verfassungsschutzes Tino Brandt geäußert haben, dass die Drei kein Geld mehr benötigten, „weil sie in der Zwischenzeit schon wieder so viele Sachen/Aktionen gemacht hätten“, was Brandt aus Eigenschutzgründen jedoch nicht wissen dürfe.⁸²

Bereits 2003 informierte der italienische Inlandsgeheimdienst AISI das Bundesamt für Verfassungsschutz über „rechtsextreme Terrorzellen“ in Deutschland⁸³ (das Dokument wurde aktualisiert und im Dezember 2011 erneut dem BfV zugesendet). Nach einem Treffen europäischer Neonazis sollen italienische Neonazis, welche anwesend waren, berichtet haben, dass sie bei „bei vertraulichen Gesprächen von der Existenz eines Netzwerks militanter europäischer Neonazis erfahren“ hätten.⁸⁴ Dieses Netzwerk bilde eine „halb im Untergrund befindliche autonome Basis, losgelöst von offiziellen Verbindungen zu den einschlägig bekannten Bewegungen“ und sei in der Lage, mittels spontan gebildeter Zellen kriminellen Aktivitäten nachzugehen.⁸⁵ Aus dem selben Dokument geht hervor, dass Ralf Wohlleben im März 2009 gemeinsam mit Aktivisten der Nachfolgeorganisation der Neonazi-Kameradschaft Jena, zu der ehemals auch Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe gehört hatten, ein Skinhead-Treffen bei Bozen besuchte. Dabei hätten die Deutschen den Italienern, dem AISI-Bericht zufolge, 20 000 Euro übergeben „für die Unterstützung von Kameraden, die sich in Schwierigkeiten befinden“.

⁸¹ <https://nsuleaks.wordpress.com/2012/07/13/erkenntnisse-1fv-thuringen-30-11-2011/>

⁸² <https://nsuleaks.wordpress.com/2012/07/13/erkenntnisse-1fv-thuringen-30-11-2011/>

⁸³ <http://www.fr-online.de/neonazi-terror/zwickauer-zelle--italiener-gaben-hinweise-auf-nsu,1477338,16519696.html>

⁸⁴ ebenda

⁸⁵ ebenda

Aus dem Geheimpapier geht ebenso hervor, dass bei einem Treffen mit Neonazis aus Bayern und Franken „über die Möglichkeit der Durchführung fremdenfeindlicher ‚exemplarischer Aktionen‘ diskutiert und eine detaillierte Kartenauswertung vorgenommen (wurde), um Geschäfte (Kebabs und andere) ausfindig zu machen, die von außereuropäischen Staatsangehörigen geführt werden“.⁸⁶

Ralf Wohlleben befindet sich seit November 2011 wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und der Beihilfe zu sechs Morden in Untersuchungshaft. Die Aussagen von Holger Gerlach und Carsten Schultze belasten ihn als eine Schlüsselfigur bei der Unterstützung des NSU-Kerntrios und dessen Morden. Bis heute wird er durch Neonazi-Gruppierungen unterstützt. In seiner Untersuchungshaft im thüringischen Tonna umging er unter Zuhilfenahme weiterer Neonazis die Postkontrolle um, so Presseberichte, auf Zeugen und Mitbeschuldigte Einfluss zu nehmen, weswegen er im Oktober 2012 von Thüringen nach München verlegt wurde. Über die, seit seiner Inhaftierung gestartete Kampagne „Freiheit für Wolle“ der militanten Neonazi-Szene, wird u.a. versucht Öffentlichkeit herzustellen, die Unterstützung des NSU-Kerntrios durch Wohlleben geleugnet, Gelder gesammelt und Anzeigen geschaltet.⁸⁷ 2012 nahm die dem Netzwerk „Blood & Honour“ nahestehende Thüringer RechtsRock-Band „Sonderkommando Dirlwanger“ (SKD) mit weiteren bekannten Neonazi-Bands eine Solidaritäts-CD für Ralf Wohlleben auf. In dem Lied „Nationale Solidarität“ heißt es u.a.:

„Warum haltet ihr die Fresse,
was habt ihr schon zu verlieren?
Schluss mit dem Schweigen,
wir werden uns nie distanzieren!
Freiheit für Wolle fordern wir
egal wohin der Weg auch geht
drinnen wie draußen eine Front: Solidarität“
Kinderschänder lässt man laufen,
Betrüger dürfen sich freikaufen,
weh wenn du frei im Geiste bist.
Man sperrt dich weg als Terrorist. (...)
Niemals werden wir vergessen
all die treuen Kameraden
die trotz Stacheldraht und Gitter
unsre Sache nicht verraten.“⁸⁸

Die Landesregierung bestätigte auf Anfrage, dass die CD vom neonazistischen Label und Versandhandel „PC-Records“ aus Chemnitz, einem im Jahr 2000 vom Neonazi Hendrik Lasch, welcher auf der Telefonliste von Uwe Mundlos auftauchte, gegründeten Neonazi-Vertriebe, in Umlauf gebracht wurde. Ab dem Jahr 2004 baute der Chemnitzer Neonazi Yves Rahmel „PC Records“ zu einem der größten Vertriebe bundesweit aus. Über denselben Verlag wurde bereits die CD „Adolf Hitler lebt!“ herausgegeben, auf der sich auch der so genannte „Dönerkiller-Song“ befindet, jenes Lied, welches die grausame Mordserie an neun Migranten in Deutschland bejubelte.

⁸⁶ ebenda

⁸⁷ <https://haskala.de/2013/01/30/wohlleben-erhalt-weitere-unterstuetzung-aus-militanter-neonazi-szene-in-thueringen/>

⁸⁸ Solidarität IV: SKD, Nationale Solidarität, 2012

b. Die V-Leute

aa. Tino Brandt, „Otto“ / „Oskar“ - V-Mann des Landesamtes für Verfassungsschutz Thüringen

Der 1975 geborene Tino Brandt war Gründer und Führungsperson des „Thüringer Heimatschutzes“, dem ideologischen Sozialisationsumfeld des späteren NSU-Kerntrios. Ab 1992 tauchte er in der Öffentlichkeit als Anmelder neonazistischer Demonstrationen und Kundgebungen auf. Überregional bekannt wurde er, als es Neonazis am 17. August 1992 gelang, trotz Verbots der sogenannten Hess-Aufmärsche in Wunsiedel, sich mit ca. 2000 Teilnehmern in Rudolstadt zu versammeln und bei einer kurzfristig angemeldeten Demonstration medienwirksam und ohne nennenswerte Proteste durch die Stadt zu marschieren. Zwei der Organisatoren waren Tino Brandt und Thomas Dienel (ebenfalls V-Mann des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz).

1993 zog Brandt nach Regensburg und versuchte dort, für den „Nationalen Block“ (NB), dem damaligen bayerischen Ableger der „Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front“, die u.a. von dem Neonazi Michael Kühnen gegründet worden war, Kader aufzubauen. Der NB wurde im Juni 1993 verboten.

Im Oktober 1993 kommt es zu einem Ermittlungsverfahren wegen „Aufstachelung zum Rassenhaß“ gegen Tino Brandt.

Nach einem Outing durch Antifaschist_innen erstattet er Strafanzeige wegen Verleumdung, es kommt zur Verurteilung der Antifaschist_innen. Ab 1994 werden durch ihn Neonazi-Konzerte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt (Thüringen) organisiert. Ab 1994 tritt die Anti-Antifa Ostthüringen auf, deren Organisationsstruktur er zuzurechnen ist. Im Thüringer Verfassungsschutzbericht von 1995⁸⁹ heißt es, die „Anti-Antifa Ostthüringen“ sei „auch unter der Bezeichnung Thüringer Heimatschutz (THS) aktiv.“ Die Gruppe stelle „ein Sammelbecken für Neonazis“ dar und ihre Mitgliederzahl habe sich von 20 auf 80 erhöht. Der Jenaer Ableger nenne sich „Kameradschaft Jena“; „Führungsmitglied“ des THS sei Tino Brandt. Gemeinsam mit dem späteren NSU-Kerntrio und weiteren Neonazis des THS nimmt er an dutzenden überregionalen aber auch europäischen Demonstrationen und Vernetzungstreffen der Neonaziszene, bspw. 1996 am Rudolf-Hess-Marsch in Worms, teil. Ebenfalls 1996 kommt es zu einem Überfall in Gräfenenthal, bei welchem mehrere Neonazis der Sektion Saalfeld / Rudolstadt des THS mit Baseballschlägern Punks überfallen und mit bis zu 15 Neonazis vereinzelte Punks jagen. Brandt soll Organisator des Überfalls gewesen sein, bei dem es zu schweren Körperverletzungen kam. In den Jahren 1995 und 1996 wurden Neonazis bei Schießübungen in Milbitz/Teichel (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) beobachtet. In einem Verfahren dazu wurde Brandt als Verdächtiger geführt; dieses jedoch später eingestellt. Ab Mitte der 1990er Jahre arbeitete er bei dem neonazistischen Nation und Europa-Verlag in Coburg, war weiterhin Korrespondent der neonazistischen, von Frank Schwerdt herausgegebenen, Berlin-Brandenburger Zeitung und unter dem Pseudonym „Till Eulenspiegel“ in dem Mailboxsystem Thule-Netz aktiv.

Ebenfalls Mitte der 1990er Jahre bestellte er mehrere Exemplare des Buches „Der totale Widerstand. Kleinkriegsanleitung für jedermann“ in welchem auch die Herstellung von unkonventionellem Sprengstoff beschrieben wird. Im Kapitel „Attentate“ steht u.a.:

„Geheimhaltung ist entscheidend. So wenig Leute als möglich in den Plan einweihen.

Wer Hilfsdienste leistet (z. B. Waffen beschaffen, Unterschlupfe organisieren usw.) hat keine Kenntnis von der eigentlichen Aktion. Er erhält lediglich seinen Teilauftrag. (...) Studiere die Gewohnheiten des Opfers.“⁹⁰

Im Schlusssatz heißt es schließlich: „Nie kapitulieren! (...) Es ist besser stehend zu sterben, als kniend zu leben!“⁹¹.

⁸⁹ Thüringer Innenministerium: Verfassungsschutzbericht Thüringen 1995, S. 26 f., 1996.

⁹⁰ Major H. von Dach: Der totale Widerstand. Kleinkriegsanleitung für jedermann. S. 180 f.

⁹¹ ebenda S. 248

Auf einem von Brandt gepachteten Grundstück unter der Leuchtenburg bei Kahla fanden von 1997 bis ins Jahr 2000 Schießübungen statt. Eigentümer des Geländes war der aus Bayern bekannte Neonazi-Funktionär und Eigentümer des „Nation und Europa“-Verlags Peter Dehoust, der nach Eigenangaben auf Anweisungen Brandts handelte.⁹² An den Schießübungen sollen auch André Kapke und Uwe Böhnhardt beteiligt gewesen sein. Im selben Jahr nimmt er mit ca. 50 weiteren Thüringer Teilnehmer_innen, darunter Mario Brehme, André Kapke, Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos, Carsten Schultze in München an der Demonstration gegen die Ausstellung „Vernichtungskrieg – Die Verbrechen der Wehrmacht“ teil.

Die neonazistische Band Volksverhetzer aus Sonneberg veröffentlichte 1997 eine CD unter dem Titel „Unsere Einigkeit macht uns zur Macht“. Vertrieben wurde die CD über das von Frank Schwerdt gegründete Label „Vortrag-Reise-Buch“.⁹³ 1998 kommt es wegen des Vorwurfs der Verbreitung Gewalt verherrlichender Musik zu einem Ermittlungsverfahren u.a. gegen Frank Schwerdt und schließlich zur Verurteilung im Herbst 1999.⁹⁴ Tino Brandt veröffentlichte im Neonazi-Magazin „United Skins“ eine positive Besprechung der CD, in deren Titel „Bluttausch“ es u.a. heißt:

„Du gehst wie jeden Freitag in die Kneipe rein
und da steht er da, so ein buntes Schwein.
Mitten im Gefecht, hörst du auf zu denken,
du willst ihn nur noch töten, keiner kann dich lenken.
Du bist im Bluttausch, ja ja im Bluttausch,
keine Macht hält dich jetzt auf
Du bist im Bluttausch, ja ja im Bluttausch,
deine Bestie kommt jetzt raus...
(...)
Du hast ihn vor dir liegen,
hilflos und am Boden,
da nimmst du noch mal Anlauf
und springst ihm in den Hoden.
Du kannst dich gar nicht wehren
kommst nicht dagegen an,
es ist tief in dir drin
wie ein starker Zwang (...)⁹⁵

1998 kommt es während einer spontanen Neonazi-Demonstration in Jena zu dem Versuch, die JG-Stadtmitte zu stürmen, beteiligt sind neben Tino Brandt u.a. André Kapke, Christian Kapke, Maximilian Lemke, Ronny Artmann, Dirk Metzsig, Steffen Richter und Carsten Schultze.

Ab dem Jahr 1999 war Brandt Landespressesprecher der NPD Thüringen und ab April 2000 deren stellvertretender Landesvorsitzender. Gleichzeitig fungierte er als Pressesprecher des THS, die im Jahr 2000 eingerichtete Website war auf ihn angemeldet.

Im September 2000 veranstaltete der THS unter dem Deckmantel eines „Bildungswerks für Politik und Kultur“ im kommunalen Stadtteilzentrum LISA in Jena eine Veranstaltung mit dem extrem rechten Claus Nordbruch. Über selbigen wurde versucht, das zu diesem Zeitpunkt bereits mehr als zwei Jahre untergetauchte NSU-Kerntrio ins Ausland zu verbringen.

Gegen Tino Brandt wurden seit 1994 mehr als 35 Ermittlungsverfahren unter anderem wegen Volksverhetzung, Landfriedensbruch, Sachbeschädigung, Betrug und der Bildung krimineller Vereinigungen geführt, von denen kein einziges bisher zu einer Verurteilung führte.

⁹² <https://haskala.de/2014/01/23/neue-anfragen-zu-neonazis-in-kahla/>

⁹³ <http://oireszene.blogspot.de/2010/02/21/volksverhetzer-sturmangriff-unbeliebte-jungs-sonnebergsuhl/>

⁹⁴ <http://www.berliner-zeitung.de/archiv/staatsanwaltschaft--musiker-rufen-zu-gewalt-auf--razzien-in-berlin-und-thueringen-cds-einer-rechtsradikalen-band-beschlagnahmte,10810590,9420846.html>

⁹⁵ Volksverhetzer: Unsere Einigkeit macht uns zur Macht, Bluttausch, 1997.

Im August 1994 wurde Tino Brandt durch Norbert Wießner als V-Mann des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz unter einer Legende angeworben. Brandt holte sich vor Zusage der Mitarbeit die Zustimmung bei seinem fränkischen Kameradschaftsführer Kai Dalek, welcher zu diesem Zeitpunkt bereits selber V-Mann des bayrischen Landesamtes für Verfassungsschutz war, ein. Ab Oktober 1994 ging eine Mailbox des neonazistischen Thule-Netzwerkes in Rudolstadt in Betrieb. Brandt stieg im Verlauf seiner siebenjährigen V-Mann-Tätigkeit zur „B-Quelle“ auf und erhielt insgesamt ca. 200.000,00 DM Honorarzahungen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz, die er laut eigenen Aussagen auch zur Finanzierung von Neonazi-Strukturen einsetzte. Aus seinen Deckblattberichten, die bezüglich der Meldungen zum NSU-Kerntrio im Detail einzeln im Rahmen der Beantwortung der Einsetzungsfragen im Abschlussbericht dargestellt sind, gehen insbesondere Meldungen bezüglich angemeldeter Demonstrationen, Stammtisch-Treffen des Thüringer Heimatschutz, Absprachen mit bundesweiten Neonazi-Kadern etc. hervor. Der Thüringer VS bestellte und bezahlte, mit dem Wissen, dass dieses Geld dem im Untergrund befindlichen Trio zur Unterstützung diene, über Brandt insgesamt sieben Stück des antisemitischen Pogromly-Spiels und finanzierte damit faktisch das Trio. Darüber hinaus stellte der Thüringer VS u.a. die Finanzmittel zur Beschaffung von Pässen für das Trio zur Verfügung.

Tino Brandt wurde im Verlauf seiner „V-Mann-Karriere“ mehrfach als Quelle ab- und wieder angeschaltet. Am 12. Mai 2001 wurde Brandt durch die Thüringer Allgemeine als V-Mann des Thüringer Verfassungsschutzes enttarnt. Unmittelbar nach seiner Enttarnung als V-Mann wird noch im Mai 2001 die Internetpräsenz des Thüringer Heimatschutzes offline genommen.

Im Jahr 2004 erwarb er in der Nähe von Heilbronn ein Haus, welches er im Jahr 2008 wieder veräußerte. Aufgrund des 2007 stattgefundenen Mordes an der Polizistin Kiesewetter in Heilbronn, ließ der Generalbundesanwalt deswegen gegen Brandt ermitteln.⁹⁶

Im Jahr 2007 kam es zu einer Durchsuchung bei Thorsten Heise, innerhalb derer u.a. drei Kassetten zu einem Diktiergerät beschlagnahmt wurden, welche erst im Mai 2009 durch die Ermittler ausgewertet wurden. Bei einer Neuauswertung des Bundeskriminalamtes im Rahmen der Ermittlungen zur Terrorserie des NSU wurden Wortprotokolle der Aufzeichnungen angefertigt. Heise hatte Gespräche mit anderen Neonazis, unter ihnen eines mit Tino Brandt vom 20. Januar 2007, aufgezeichnet. Themen des Gespräches waren insbesondere die Arbeitsweise des TLFV, aber auch das zu diesem Zeitpunkt bereits neun Jahre untergetauchte Trio. Brandt erklärte laut den Aufzeichnungen, dass die Behörden nach dem Verschwinden des Trios spekuliert hätten, der von ihm gegründete THS könnte "der legale Arm einer Terrorbewegung werden".⁹⁷ Und er äußerte, dass die Untergetauchten "in der Zwischenzeit andere Sachen machen müssen", durch die es "neue Verjährungsfristen" geben könnte.⁹⁸ Im März 2012 begann ein Ermittlungsverfahren gegen Brandt wegen gewerbsmäßigem Bandenbetrugs, im Juni 2014 wurde ein weiteres Ermittlungsverfahren gegen ihn wegen des Vorwurfs junge Männer zur Prostitution angehalten zu haben eingeleitet, weswegen er derzeit in Untersuchungshaft sitzt. Im NSU-Prozess wurde er am 15. und 16. Juli 2014 vernommen und äußerte u.a., dass er mehrfach Geld des Verfassungsschutzes zur Weitergabe an das untergetauchte Trio erhalten habe: „Ich war Geldbote für den Verfassungsschutz“.⁹⁹ Die Vernehmung von Tino Brandt im Münchner NSU-Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

bb. Kai Dalek - V-Mann des Landesamtes für Verfassungsschutz Bayern

Dalek war einer der Führungsköpfe der 1984 vom damaligen Neonazi-Führer Michael Kühnen gegründeten „Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front“ (GdNF) und Mitglied der

⁹⁶ <http://www.swr.de/blog/terrorismus/2012/06/20/gba-pruft-verbinding-von-tino-brandt-zum-heilbronner-polizistenmord/>

⁹⁷ <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/verfassungsschutz-und-nsu-tonband-enthaelt-gespraech-mit-v-mann-brandt-a-880693.html>

⁹⁸ ebenda

⁹⁹ http://www.mdr.de/nachrichten/brandtnsu100_zc-e9a9d57e_zs-6c4417e7.html

1989 aus dem Bremer Landesverband der „Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei“ (FAP) heraus gegründeten Kühnen-treuen „Deutschen Alternative“ (DA).

Er leitete ab 1988 die GdNF-Vorfeldorganisation „Antikommunistische Aktion“ (ANTIKO), eine Vorläuferorganisation der Anti-Antifa.

Dalek betrieb als Administrator „Undertaker“ eine der Mailboxen des bundesweiten neonazistischen Computernetzwerks „Thule-Netz“. 1993 wurde das "Thule-Netz" bundesweit bekannt, weil Bombenbauanleitungen als Diskette in der Szene die Runde machen. Das "Thule-Netz" stand unter dem Verdacht, diese verbreitet zu haben.

Die Ziele des „ThuleNetz“ wurden wie folgt thematisiert:

„ Die Mailbox hat ganz bestimmte Aufgaben zu erfüllen:

1. Herstellung und Verfestigung der Kontakte zwischen nationalen Gruppen.
2. Entwicklung einer Datenbank mit Informationen für nationale Aktivisten. Insbesondere soll die Herstellung von national gesinnten Publikationen durch Bereitstellung von Artikeln gefördert werden.
3. Minderung des Verfolgungsdruckes durch das System, indem Kommunikationsmöglichkeiten bereitgestellt werden, die vom System nicht - oder nur mit erheblichem technischen Aufwand - ausgespäht werden können. Es gibt hervorragende Kodierverfahren, deren Dekodierung für Unbefugte praktisch nicht möglich ist."¹⁰⁰

1994, Dalek soll zu diesem Zeitpunkt bereits V-Mann des Bayrischen Landesamtes für Verfassungsschutz gewesen sein, wurde in Deutschland die von Neonazis verbreitete Anti-Antifa-Broschüre „Der Einblick - Die nationalistische Widerstandszeitschrift gegen zunehmenden Rotfront- und Anarchoterror“ publik, in welcher politische Gegner_innen mit dem Tod bedroht wurden.¹⁰¹ Es war die bis dahin wichtigste überregionale Outing-Aktion der Anti-Antifa.

Laut a.i.d.a., der antifaschistischen Informations- und Dokumentationsstelle München e.V., galt eine ähnliche Kampagne des rechtsterroristischen Netzwerks "Combat18" (C18) als Vorbild. 250 Namen politischer Gegner_innen wurden im „Der Einblick“ veröffentlicht. Ziel war es, diese "unruhige Zeiten" erleben zu lassen und sie „endgültig auszuschalten“. Es kam zu einem Ermittlungsverfahren wegen „Bildung einer kriminellen Vereinigung“,¹⁰² welches eingestellt wurde.

Der spätere V-Mann des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz, Tino Brandt, sprach mit Kai Dalek, der damaligen Führungsperson der fränkischen Neonazi-Szene seine Tätigkeit für den VS ab. Kai Dalek soll ab den Jahren 1994/95 regelmäßig an Stammtischen des „Thüringer Heimatschutz“ auch unter Anwesenheit der späteren Rechtsterroristen Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe teilgenommen haben und am Aufbau extrem rechter Strukturen in Thüringen beteiligt gewesen sein. Im „Schäfer-Gutachten“¹⁰³ befindet sich die Skizze eines Zeugen zur Struktur und Führung der Neonazi-Szene in Thüringen, welche diese bis ins Jahr 1996 darstellt. Dalek wird als eine der Führungspersonen der Neonazi-Szene in Thüringen dargestellt.

1997 schlug „Undertaker“, Betreiber der Mailbox „Kraftwerk“, militante Töne an: Die Terroraktion des Berliner Polizistenmörders Kay Diesner kommentierte er folgendermaßen: „Das hätten sich die Schreibtischtäter (gemeint sind Verfassungsschützer) mit Sicherheit nicht träumen lassen, wie manche Kameraden auf Verbote reagieren können. Dass da Kameraden mal die Sicherung durchbrennt, ist verständlich und von meiner Seite nachvollziehbar.“ Auf der bei der Garagendurchsuchung 1998 aufgefundenen Telefonliste

¹⁰⁰ http://www.mdr.de/nachrichten/brandtnsu100_zc-e9a9d57e_zs-6c4417e7.html

¹⁰¹ http://www.nordbayerischer-kurier.de/nachrichten/kronacher_v_mann_fertigte_todeslisten_87761

¹⁰² http://www.aida-archiv.de/index.php?option=com_content&id=3261%3Ansu-in-bayern-teil1&Itemid=152&limitstart=1

¹⁰³ https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tim/veranstaltungen/120515_schaefer_gutachten.pdf

des Uwe Mundlos, ist Kai Dalek gelistet.¹⁰⁴ Dass Dalek V-Mann gewesen sein soll, mutmaßte bereits im Jahr 2003 das NPD-Organ „Deutsche Stimme“. Der NPD-Artikel sorgte für Wirbel in der Neonazi-Szene, so dass sich Christian Worch, langjähriger Weggefährte von Dalek, zur Ehrenrettung von Dalek bemüht sah.

Im Jahr 2012 veröffentlichte die Zeitschrift „Der Spiegel“ unter dem Titel „Der Brandstifter-Effekt“¹⁰⁵ Informationen aus einem Geheimpapier des Bundeskriminalamtes (BKA) aus dem Jahr 1997. In diesem Papier wurden anhand von 10 Thesen schwere Vorwürfe des BKA wegen des Einsatzes von V-Leuten in der Neonaziszene erhoben.

These 1: Es bestehe „die Gefahr, dass Quellen des Verfassungsschutzes (VS) sich gegenseitig zu größeren Aktionen anstacheln“ („Brandstifter-Effekt“).

These 2: Aus „Quellenschutzgründen“ würden Informationen des VS an die Polizei „erst so spät weitergeleitet“, dass Neonazi-Aktionen „nicht mehr verhindert werden können“.

These 3: Es bestehe der Verdacht, dass Wissen über Überwachungstechniken vom VS an seine Quellen „vermittelt“ und „durch die Quellen innerhalb der gesamten Szene verbreitet“ werde.

These 4: Der VS finanziere vielen seiner Quellen die Telekommunikationstechnik, die Telefonkosten und Reisen. Dadurch könnten sich die Neonazis besser vernetzen.

These 5: Die Exekutive sei über die V-Leute und ihre Aktivitäten in der Regel nicht informiert.

These 6: Wenn der VS über Durchsuchungen informiert werde, würden „die Quellen oft vorher gewarnt“. Diese würden die Warnung an „gute Kameraden“ weitergeben. Es bestehe „die Gefahr, dass Beweismittel vor Eintreffen der Exekutive vernichtet werden“ würden.

These 7: Wenn der VS über Ermittlungsverfahren informiert werde, bestehe die Gefahr, dass durch das Zurückziehen der VS-Quellen „Ermittlungs- und Beweisansätze vernichtet“ werden würden.

These 8: Der VS versuche, enttarnte Quellen durch Leugnen oder Verschleiern weiter zu schützen.

These 9: VS-Quellen, die „als Straftäter festgestellt wurden“, würden oft „weder angeklagt noch verurteilt“.

These 10: Die „Mehrzahl der Quellen“ seien „überzeugte Rechtsextremisten“, die glaubten, „unter dem Schutz des VS im Sinne ihrer Ideologie ungestraft handeln zu können und die Exekutive nicht ernst nehmen zu müssen“.¹⁰⁶

Das BKA benannte im Geheimpapier neun Neonazis als vermeintliche Quellen diverser Verfassungsschutzbehörden in Deutschland. Darunter Kai Dalek, welcher neben weiteren Quellen wie Norbert Weidner, Michael Petri u.a. als einer der Organisatoren der „Rudolf-Heß-Aktionswochen“ 1996 benannt wurde. An diesen nahmen Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe nebst weiterer Thüringer Neonazis teil.

cc. Marcel Degner, Spitzname Riese, Deckname „Hagel“ - V-Mann des Landesamtes für Verfassungsschutz Thüringen

Marcel Degner, Sektionsleiter von „Blood & Honour“ Thüringen und Bundeskassenwart von „B&H“ war Ende der 1990er Jahre nach Angaben von Verfassungsschützern eine der wichtigsten Quellen des Landesamtes in der rechten Szene Thüringens. Nach dem Untertauchen von Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe versuchte Degner, der zu diesem Zeitpunkt bereits als V-Mann tätig war, dem untergetauchten Trio Geld zukommen zu lassen.

Degner organisierte eine Reihe Konzerte. Ein Konzert bei Jena sei laut Auskunft des Thüringer Innenministeriums von der „Blood & Honour“-Sektion Brandenburg organisiert

¹⁰⁴ <http://wolfwetzels.files.wordpress.com/2013/06/garagenliste-1998-markierung-netz.jpg>

¹⁰⁵ <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-89470525.html>

¹⁰⁶ <http://www.nsu-watch.info/2014/04/der-brandstifter-effekt-des-verfassungsschutzes/>

worden. Deren Führungsspitze bestand zur selben Zeit ebenfalls aus V-Leuten. Peter Nocken, Vizepräsident des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz, stand im Verdacht, Marcel Degner vor der „Blood & Honour“-Verbotsrazzia am 12. September 2000 gewarnt zu haben. So soll er kurz zuvor einen wichtigen Termin abgesagt und eine spontane Dienstreise nach Gera unternommen haben. Bei der Razzia hätten Polizisten dann verblüfft eine „klinisch reine Wohnung“ vorgefunden.

Bei einem Treffen mit seinem V-Mann-Führer am 9. September 1998 informierte Degner u.a. über Beate Zschäpes Beziehung mit Thomas Starke und eine Spendensammlung für das abgetauchte Trio im Frühsommer. Bei einem weiteren Treffen im November 1999 gab er dem Amt auch den Hinweis, dass das Trio kein Geld mehr benötige. Im Juni 2001 klagte Marcel Degner zusammen mit dem Thüringer „B&H“-Aktivisten M. B. vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen das Verbot von „Blood & Honour“ und der Jugendorganisation „White Youth“. Das Gericht wies die Klage jedoch als verspätet zurück. Nach seiner Enttarnung als V-Mann im Jahr 2002 konnte Degner weiterhin unbeschwert in Gera leben.¹⁰⁷

Seine Treffberichte wurden vom Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz vernichtet.

dd. Andreas Rachhausen alias GP „Alex“ - Gewährsperson (GP) des Landesamtes für Verfassungsschutz Thüringen

Andreas Rachhausen war ab Anfang der 1990er Jahre eine der Führungsfiguren der rechten Szene im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Rachhausen meldete u.a. 1992 den Rudolf-Hess-Aufmarsch in Rudolstadt an, zu dem mehr als 2.000 Neonazis anreisten. Er galt als einer der zwei Betreiber der Gaststätte in Heilsberg, welches der ehemalige Treffpunkt mit wöchentlichen Stammtischen des „Thüringer Heimatschutzes“ war. In Heilsberg wurde 1997 das bis dahin größte Waffenlager der rechten Szene ausgehoben. Rachhausen tauchte auch in alten Dokumenten zur „Deutschen Nationalen Partei“ (DNP) auf. Bereits im September 1992 strahlte Spiegel-TV einen Beitrag aus, in dem die paramilitärische Ausbildung von DNP-Anhängern in Thüringen mit Waffen und selbstgebauten Sprengkörpern gezeigt wurde. Es wurde die Erstürmung von Häusern und Flüchtlingsheimen geübt, zur Gewalt aufgerufen und das „Verbrennen“ von „Negern“ und „Fidschis“ (Wortlaut) gebilligt. Andreas Rachhausen reiste aus Saalfeld an und begleitete die Filmaufnahmen. Im Zusammenhang damit wurde ein Verfahren nach §129, wegen des Verdachts auf Bildung einer kriminellen Vereinigung, u.a. gegen Andreas Rachhausen eingeleitet. 1993 entzog sich Andreas Rachhausen einem Haftbefehl wegen gefährlicher Körperverletzung und tauchte nach damaligen Informationen beim Altnazi und Holocaustleugner Thies Christophersen, der 1944 als SS-Sonderführer nahe Auschwitz tätig war, unter. Nach knapp 12 Monaten wurde er an die Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert. Der frühere Leiter der Saalfelder Staatsschutzabteilung K33 erinnerte sich im Thüringer Untersuchungsausschuss zum „NSU“: „Rachhausen war aus meiner Sicht einer der gefährlichsten Rechtsextremisten, er kam nach meinem Verständnis noch vor Tino Brandt, dem Chef des Thüringer Heimatschutzes.“

Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe lernte Rachhausen wahrscheinlich auf den wöchentlichen Stammtischtreffen in Heilsberg kennen. Rachhausen soll laut der Thüringer Landesregierung die Gaststätte gemeinsam mit einem weiteren Neonazi betrieben haben.¹⁰⁸ Am Tag ihres Untertauchens nutzten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe das Auto von Ralf Wohlleben, welches auf dem Weg in ein Chemnitzer Versteck auf der Autobahn liegen blieb. Kurz nach der Autopanne erhielt Rachhausen von Ralf Wohlleben den Auftrag, das unfallbeschädigte Fluchtauto zurück nach Thüringen zu holen. Dies tat Rachhausen, bestritt es jedoch als Quelle des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz gegenüber seinem V-Mann-Führer. Der Spiegel schrieb dazu: „Seinen Kontakteuten beim Verfassungsschutz verschwieg er den „kameradschaftlichen Dienst“ damals jedoch, obwohl ihn ein LfV-Beamter wenig später explizit auf das Abschleppmanöver angesprochen hatte. Hätte „Alex“ dem Verfassungsschutz seinerzeit die Wahrheit gesagt, hätten die Ermittler die

¹⁰⁷ <https://haskala.de/2012/09/10/blood-and-honour-thuringen-marcel-riese-degner-alias-quelle-2100/>

¹⁰⁸ <https://haskala.de/2013/04/10/gp-alex/>

Flüchtigen womöglich schon lange vor Beginn ihrer Terrorserie fassen können.“¹⁰⁹ Rachhausen soll bereits 1996, noch während seiner Haftzeit, vom TLfV als „Gewährsperson“ unter dem Decknamen „GP Alex“ angeworben worden sein. Erhalten sind aus seiner Tätigkeit für den Verfassungsschutz nur noch zwei Meldungen.¹¹⁰ Seine Tätigkeit für den Verfassungsschutz will er laut eigener Aussage im NSU-Prozess in München Tino Brandt mitgeteilt haben.

Andreas Rachhausen, Inhaber eines Saalfelder Kühltechnik-Unternehmens, ist bis heute Unterstützer der rechten Szene. So hat er eidesstattlich zugegeben, der Thüringer NPD im Landtagswahlkampf 2009 ein Fahrzeug, welches als Wahlkampfmobil eingesetzt wurde, zur Verfügung gestellt zu haben. Außerdem gestand er, ein Konzert mit der rechten Hooliganband „Kategorie C“ am 5. Dezember 2009 in Saalfeld mit 100 Personen auf Wunsch seiner Mitarbeiter als „HERA“ (heute: „Klimavida“)-Betriebsfeier in Saalfeld organisiert zu haben. Im Münchner NSU-Prozess wurde Andreas Rachhausen bisher einmal vernommen. Aus seinen Aussagen wurde laut Bericht der Nebenklage-Anwälte Alexander Hoffmann und Dr. Björn Elberling mehrfaches deutlich: Rachhausen log, wenn es um die Rolle des THS und dessen Bedeutung ging. Durch seine Aussagen wurde eindeutig belegbar, dass die Thüringer Neonaziszene Erfahrungen mit dem Untertauchen gesuchter Straftäter hatte und sowohl bundesweit als auch international gut vernetzt war sowie das der bewaffnete Kampf nicht nur diskutiert sondern auch trainiert und gegenüber der Öffentlichkeit propagiert wurde.

„Die Nazis gebrauchten damit Gewalt im doppelten Sinne: Durch Überfälle, Körperverletzungen etc. einerseits und andererseits durch die einschüchternde Wirkung der öffentlichkeitswirksam zur Schau gestellten Ankündigung bewaffneter Aktionen über die Presse oder durch Aufkleber.“¹¹¹

Die Vernehmung von Andreas Rachhausen ist noch nicht abgeschlossen, er wird ein weiteres Mal als Zeuge nach München vorgeladen werden.

ee. Tibor Retz, alias GP „Tristan“ - Gewährsperson (GP) des Landesamtes für Verfassungsschutz Thüringen

Im November 2013 behauptete die Rechtsanwältin des als NSU-Unterstützer angeklagten Ralf Wohllebens, Nicole Schneiders (geborene Schäfer), dass Tibor Retz als Quelle für das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz gearbeitet habe. Die Identität der GP war der Öffentlichkeit bis dahin nicht bekannt.

Tibor Retz war Mitglied der NPD und in den frühen 2000er Jahren gemeinsam mit Ralf Wohlleben, Nicole Schäfer (heutige Rechtsanwältin des Ralf Wohlleben) u.a. im Kreisvorstand der NPD Jena.

Carsten Schultze äußerte über ihn in seiner Aussage vor dem NSU-Prozess in München, wie Retz einer Frau eine Pistole an den Kopf gehalten habe. Diese habe sich ein Messer an die Schläfe gehalten: „So nach dem Motto, wenn sie sich was antut, dann schießt er.“¹¹²

Aus einem Vermerk des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz vom 28.03.2001 geht hervor,¹¹³ dass „Tristan“ mitgeteilt habe, er würde Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe kennen, nach Szene-Informationen sei das Trio in Chemnitz untergetaucht und Uwe Mundlos habe seit 1996 enge Kontakte zur Chemnitzer Neonazi-Szene. Diese Information wurde nach Aktenlage weder an die ermittelnden Polizeibeamten weitergegeben, noch wurden Folgemaßnahmen eingeleitet.

Laut Aussage des V-Mann-Führers Norbert Wießner war „Tristan“ innerhalb der Operation Rennsteig, einer gemeinsamen Operation des Militärischen Abschirmdienstes (MAD), des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) sowie der Verfassungsschutzbehörden Bayern

¹⁰⁹ „Pannenhilfe vom Verfassungsschutz!“ in Der Spiegel Nr. 15/2013

¹¹⁰ <http://www.nsu-nebenklage.de/blog/2014/07/23/23-07-2014/>

¹¹¹ <http://www.nsu-nebenklage.de/blog/2014/07/23/23-07-2014/>

¹¹² <http://www.nsu-watch.info/2013/06/protokoll-8-verhandlungstag-11-juni-2013/>

¹¹³ https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tim/veranstaltungen/120515_schaefer_gutachten.pdf

und Thüringens angeworben worden. „Tristan“ sei nach Beendigung seiner Bundeswehrdienstzeit angesprochen, dann kurze Zeit als Quelle geführt worden und hätte dann die Zusammenarbeit beendet, weil er die Quellen-Tätigkeit für den Thüringer VS nicht für vereinbar mit seiner Arbeit gehalten habe.

ff. Thomas Richter alias „Corelli“ - V-Mann des Bundesamtes für Verfassungsschutz

Der aus Halle/Saale stammende Thomas Richter war seit Anfang der Neunziger Jahre sowohl in militanten Neonazi-Strukturen in Sachsen-Anhalt, als auch bundesweit aktiv. Er gehörte anfangs dem engeren Führungskreis der "Nationalistischen Front" (NF) an, einer extrem rechten Partei, die 1985 gegründet und, da sie einen militärischen Arm aufgebaut hatte, 1992 als verfassungsfeindliche Organisation verboten wurde. Thomas Richters Name samt Adresse und mehreren Telefonnummern stand auf der Adressliste von Uwe Mundlos,¹¹⁴ die Polizisten 1998 in der Bombenwerkstatt des späteren „NSU“-Kerntrios in Jena sichergestellt hatten. Handschriftlich hatte Mundlos die Postfach-Nummer 700512 vermerkt, dazu eine Festnetz- und eine Handynummer. Alles gehörte Richter, der damals in der Szene als „HJ-Tommy“ bekannt war. Das Postfach benutzte Richter mindestens bis ins Jahr 2012. Es stand im Impressum seiner Website „Nationaler Demonstrations-Beobachter“. Der Name ist Programm, denn dort sammelte der Anti-Antifa-Fotograf etliche Bilder von rechten Aufmärschen, richtete die Kamera aber auch gern auf JournalistInnen. Insgesamt soll er als V-Mann 180.000,00 Euro Honorar vom Bundesamt für Verfassungsschutz erhalten haben. Richter betrieb verschiedene Server, auf denen rassistische und neonazistische Inhalte verbreitet wurden. Seine bundesweite Vernetzung innerhalb der Neonazi-Szene (bspw. „Blood & Honour“, „Hammerskins“ aber auch innerhalb der NPD) sind bezeichnend. Nachweisbar waren u.a. Kontakte zu David Petereit, führendem Aktivisten der Neonazi-Kameradschaften in Mecklenburg-Vorpommern und Herausgeber der Neonazi-Publikation „Der Weisse Wolf“ (WW). Im Neonazi-Zine „United Skins“ (US) ist in der Ausgabe Nummer 10 ein Interview mit dem WW abgedruckt, in dem es u.a. heißt:

„US: Die Bezeichnung des Weißen Wolfes ist in der nat. Szene nicht gerade eine neuer Name. In England trägt eine Combat 18 Abteilung diesen Namen und im Balkankrieg kämpfte eine russische Einheit der Weißen Wölfe mit sehr großem Erfolg gegen die Moslems. Versucht ihr diese Militanz & Bereitschaft bis zum Allerletzten mit eurem Magazin nachzuvollziehen??

WW: Wir wollen auf jeden Fall unsere Bereitschaft bis zum Letzten zeigen, mit Combat 18 können wir uns wohl noch nicht vergleichen, aber wir werden unsere Ziele weiter verfolgen! Die Abteilung von Combat 18 oder die russische Einheit der Weissen Wölfe werden für uns immer Vorbild sein!“¹¹⁵

In der Ausgabe 1/2002 des Neonazi-Fanzines „Der Weisse Wolf“ entdeckte das Antifaschistische Pressearchiv und Bildungszentrum (apabiz) einen Gruß an den Nationalsozialistischen Untergrund. Wörtlich hieß es im Vorwort der Ausgabe: „Vielen Dank an den NSU, es hat Früchte getragen ;-) Der Kampf geht weiter...“¹¹⁶

Thomas Richter unterstützte den „Weissen Wolf“ u.a. dadurch, dass er David Petereit Speicherplatz für den Webauftritt des "Weissen Wolfs“ zur Verfügung stellte. Es ist die erste bisher bekannte Verwendung des Kürzels NSU in Veröffentlichungen der Neonazi-Szene.

Thomas Richter war aktives Mitglied in dem von Achim Schmid (ebenfalls V-Mann) angeführten Ku-Klux-Klan/European White Knights (KKK/EWK). Aus Steuermitteln soll auch eine Reise zu „einem Treffen des rassistischen Geheimbunds in die USA“¹¹⁷ finanziert worden sein. Er war u.a. ein Herausgeber der Neonazi-Zeitung „Nationaler Beobachter“ und

¹¹⁴ <http://wolfwetzeln.files.wordpress.com/2013/06/garagenliste-1998-markierung-netz.jpg>

¹¹⁵ United Skins. Das Zine für Skins und Fußballfans. Ausgabe 10, 1997.

¹¹⁶ <http://www.nsu-watch.info/2012/03/vielen-dank-an-den-nsu-was-wusste-der-weisse-wolf/>

¹¹⁷ <http://www.welt.de/politik/deutschland/article113857915/Verfassungsschutz-zahlte-180-000-Euro-an-Neonazi.html>

betrieb mehrere entsprechende Internetseiten. Auch im „Blood & Honour“-Milieu mischte er mit.

Aus dem Bericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Bundestages geht hervor, dass Thomas Richter, alias „Corelli“ Selbstanbieter war, Anfang der Neunziger Jahre vom BfV von einem Landesamt für Verfassungsschutz übernommen wurde und mit einer kurzen Unterbrechung bis September 2012 in der neonazistischen Szene geführt wurde. Er galt als Spitzenquelle, die bundesweit aus der rechten Musik- und Kameradschaftsszene berichtete. Die V-Mann-Tätigkeit von Richter wurde mit seiner Enttarnung im September 2012 beendet. Er wurde in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen.

Laut einem Bericht des Spiegels kam das Hamburger Landesamt für Verfassungsschutz in den Besitz einer CD mit dem Titel „NSU/NSDAP“. Die CD soll bereits 2006 erstellt worden sein und rund 15.000 Datensätze mit neonazistischen, rassistischen, antisemitischen und nationalsozialistischen Motiven enthalten. Auf dem Cover der CD, Screenshots davon sind seit 2013 im Internet zu finden, befindet sich neben dem Schriftzug „NSU/NSDAP“ eine Pistole. Ebenfalls auf dem Cover ist ein Einleitungstext abgedruckt, der mit „Der Nationalsozialistische Untergrund der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ unterschrieben ist. In den Dateien der CD soll die Rede von einem „Nationalsozialistischen Untergrund“ sein. Laut dem Magazin DER SPIEGEL konnten einige der Dateien Thomas Richter, alias „Corelli“, zugeordnet werden.¹¹⁸ Im April 2014 starb Thomas Richter, vor einer erneuten Vernehmung durch das Bundeskriminalamt zur „NSU/NSDAP“-CD, an einer, bis dahin nicht bekannten Diabetes-Erkrankung im Zeugenschutzprogramm.¹¹⁹

gg. Michael See, alias „Tarif“ - V-Mann des Bundesamtes für Verfassungsschutz

Im Jahr 2013 wurde durch Recherchen des Magazins „Fakt“¹²⁰ der V-Mann „Tarif“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Michael See enttarnt. Seine Akten wurden am 11.11.2011 im Bundesamt für Verfassungsschutz im Rahmen einer Schredderaktion vernichtet. Bis zur Enttarnung des Michael See durch investigative Journalisten behauptete das Bundesamt für Verfassungsschutz, die vernichteten Akten hätten keinerlei Bezug zum „Nationalsozialistischen Untergrund“ bzw. dem „Thüringer Heimatschutz“ gehabt und alle vernichteten Personenakten seien der „Operation Rennsteig“ zuzuordnen gewesen. Seit der Enttarnung steht fest, dass beide Behauptungen Lügen waren. Der eigentliche Grund der Schredderaktion ist bis heute nicht bekannt. Michael See wurde 1974 in Leinefelde geboren. See ist ab den frühen 1990er Jahren als Neonazi aktiv, wurde 1991 wegen versuchtem Totschlag inhaftiert,¹²¹ war an diversen schweren Körperverletzungen beteiligt, besuchte u.a. in Nazi-Uniform Veranstaltungen zum Thema Asyl in Nordhausen und baute die Kameradschaft Leinefelde sowie eine Wehrsportgruppe mit auf. Er war Mitglied der FAP, einer nationalistischen Partei, die 1995 wegen Verfassungswidrigkeit nach dem Vereinsrecht verboten wurde. Im Jahr 1994 soll er sich als Selbstanbieter beim Bundesamt für Verfassungsschutz gemeldet haben und wurde in Folge als V-Mann geführt.¹²² Michael See war Mitglied der „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V.“ (HNG), welche 2011 verboten wurde. Diese Kontakte hatte See offenbar auch während seiner Haftstrafe aufgebaut, als er mit einer Annonce „Kontakt zu Kameradinnen und Kameraden“ suchte. Betreuung erhielt er während der Haft von der Organisation „Internationales Hilfskomitee für nationale politische Verfolgte und deren Angehörige“ (IHV), das der Neonazi Ernst Tag aus Rheinland Pfalz initiiert hatte, seine Vorläuferorganisation war die „Aktion Sauberes Deutschland“ (ASD).¹²³ Seit 1994 gab See die Neonazi-Zeitschrift „Sonnenbanner. Nationales Sozialistisches Monatsblatt“ heraus. In Artikeln des „Sonnenbanners“ wird auch das, vom NSU später umgesetzte, Konzept autonomer Kämpferzellen propagiert, die im Untergrund das demokratische System bekämpfen. So heißt es im Artikel „Ende oder Neuanfang“:

¹¹⁸ <http://www.spiegel.de/panorama/v-mann-corelli-cd-mit-bezug-zum-nsu-wirft-fragen-auf-a-968928.html>

¹¹⁹ <http://www.neues-deutschland.de/artikel/813930.die-luegenlawine.html>

¹²⁰ <http://www.mdr.de/fakt/verfassungsschutz-vmann-tarif-nsu100.html>

¹²¹ Dokumentation Antifa Eichsfeld: FNS/AV - Eine Faschistenorganisation und ihre Drahtzieher. Mai, 1996

¹²² <http://www.publikative.org/2013/10/06/vermeintlicher-nsu-vordenker-als-v-mann-enttarnt/>

¹²³ ebenda

„Daher haben wir den Weg gewählt, der am schwierigsten, am unbequemsten und am steinigsten ist: Den Untergrund, die autonomen Zellen-Strukturen (...) Wir wollen die BRD nicht reformieren – wir wollen sie abschaffen.“¹²⁴ Michael See's Kontakte stellten ein „Who is Who“ der Neonaziszene dar: Thorsten Heise (an dessen Hochzeit er ebenso wie Holger Gerlach teilnahm), Dieter Riefling, Friedhelm Busse, Thomas Wulff und Manfred Roeder waren nur einige seiner engen Verbindungen. Belegt sind auch Verbindungen zum später verbotenen „Blood & Honour“-Netzwerk und dem Terrornetzwerk „Combat 18“. Mit dem THS war er eng verwoben, nachweisbar ist auch ein Kennverhältnis zu den späteren Mitgliedern des „NSU-Kerntrios“. André Kapke soll ihn, so Michael See's Aussage gegenüber dem SPIEGEL¹²⁵, 1998 nach dem Untertauchen des Trios auf diese angesprochen und ihn gefragt haben, ob er die Drei verstecken könne. "Ich bat um Bedenkzeit und rief meinen V-Mann-Führer Alex an", zitiert der SPIEGEL den Ex-Spitzel. Sein V-Mann-Führer „Alex“ (geführt wurde See u.a. von Martin Thein)¹²⁶ habe ihm dann eine Absage erteilt. Die letzten Zahlungen an „Tarif“ als V-Mann stammen laut dem Abschlussbericht des Bundesuntersuchungsausschusses aus den Jahren 2002 und 2003. Nach seinem Umzug nach Niedersachsen und seiner Heirat kandidierte er 2001 für die NPD im Kommunalwahlkampf im Wahlkreis Hann.Münden. Im Jahr 2002 zog er mit seiner Frau nach Schweden, um „nach altem germanischen Stammesrecht zu leben“,¹²⁷ Kontakte zur deutschen Neonaziszene bestanden weiterhin. Bis 2008 soll Michael See, der nach der Heirat den Namen seiner Frau angenommen hatte, Mitglied der „Artgemeinschaft“ um den mittlerweile verstorbenen Neonazi-Anwalt Jürgen Rieger gewesen sein. Im NSU-Prozess beantragten die Nebenklage-Anwälte seine Vernehmung als Zeuge.

hh. Carsten Szczepanski, alias „Piatto“ - V-Mann des Landesamtes für Verfassungsschutz Brandenburg

Carsten Szczepanski wurde 1970 geboren und war bereits als Jugendlicher in der Neonazi-Szene Berlins aktiv. Anfang der Neunziger Jahre zog er nach Königs-Wusterhausen und nahm ab 1991 Kontakte zum amerikanischen „Ku-Klux-Klan“ (KKK) und dessen deutschen Untergliederungen auf. Er war Herausgeber der KKK-Zeitschrift „Feuerkreuz“. Eine Kreuzverbrennung¹²⁸ im Stil des KKK führte er gemeinsam mit dem amerikanischen KKK-Funktionär Dennis Mahon aus Oklahoma durch. (Mahon wurde 2012 wegen eines rassistischen Bombenanschlags in den USA zu 40 Jahren Haft verurteilt.)

1992 wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung gegen Szczepanski eingestellt, trotzdem im Verlauf des Verfahrens vier Rohrbomben, chemische Substanzen und eine Zündvorrichtung sichergestellt wurden.¹²⁹

Szczepanski produzierte das Neonazi-Skinhead-Fanzine „United Skins“.

Im Mai 1992 schlug er gemeinsam mit weiteren Neonazis in Wendisch-Rietz den damaligen Flüchtling und Lehrer Steve E. zusammen. Einem Ordner der Diskothek wurde erklärt: „Den machen wir kalt, das ist sowieso kein Mensch“. Steve E. wurde bewusstlos vor die Diskothek gezogen, eine beteiligte Neonazistin rief dazu aus: „Hat denn niemand Benzin, einen Kanister Benzin, anstecken die Kohle, verbrennt das Schwein“, was daraufhin auch versucht wurde. Als der Versuch misslang, wurde Steve E. in den See geworfen. Er überlebte den rassistischen Mordversuch nur knapp.

Carsten Szczepanski wurde verurteilt und im Jahr 1994, wahrscheinlich während er in Haft saß, als V-Mann des Brandenburger Landesamtes für Verfassungsschutz unter dem Decknamen „Piatto“ angeworben. In der Haft erhielt er u.a. Besuch durch Thomas Starke,

¹²⁴ <http://www.berliner-zeitung.de/nsu-prozess/ex-neonazi-architekt-des-nsu-als-v-mann-enttarnt,11151296,24521234.html>

¹²⁵ <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-125300737.html>

¹²⁶ <http://www.publikative.org/2014/07/04/nsu-komplex-erreicht-ultra-szene/>

¹²⁷ <http://www.publikative.org/2013/10/06/vermeintlicher-nsu-vordenker-als-v-mann-enttarnt/>

¹²⁸ <https://www.antifainfoblatt.de/artikel/ku-klux-klan>

¹²⁹ ebenda

spätere V-Person des Berliner Landeskriminalamtes und Unterstützer des „NSU-Kerntrios“.¹³⁰

Während seiner Haftzeit wurde Szczepanski von einem seinem V-Mann-Führer, Gordian Meyer-Plath (heute Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen) mehrfach aus dem Gefängnis zu Neonazitreffen gefahren. Ein auf das Innenministerium Brandenburg zugelassenes Handy besaß er bereits in Haft.

Dieses stellten Thüringer Ermittler während einer Überwachungsmaßnahme des sächsischen „Blood & Honour“-Führers Jan Botho Werner fest. Werner sendete am 25. August 1998 um 19:21 eine legendierte SMS an Szczepanski, welche lautete: „Hallo, was ist mit den Bums“. Es ging um Waffenbeschaffung für das untergetauchte „NSU-Kerntrio“. Die Thüringer Ermittler überprüften das Handy, stellten fest, dass es zum entsprechenden Zeitpunkt in Chemnitz eingeloggt war und auf das Innenministerium Brandenburg registriert war. Die Ermittlungen endeten. „Piatto“ jedoch teilte den Versuch der Waffenbeschaffung durch Jan Werner dem Brandenburger Verfassungsschutz mit. Weitere Meldungen des V-Manns „Piatto“ sind bekannt geworden: er hatte den Verfassungsschutz 1998 informiert, dass zwei Männer und eine Frau aus der Neonaziszene untertauchen wollten und dass die Frau einen Pass zur Flucht erhalten sollte, der von der Betreiberin eines Vertriebs für rechte Szenartikel in Sachsen, Antje Probst stammte. 1999 wurde Szczepanski von Antje Probst angestellt.¹³¹

Gemeinsam mit Nick Greger, V-Person des Berliner Landeskriminalamtes plante er während seiner V-Mann-Tätigkeit militante Anschläge auf Antifaschist_innen.¹³²

Im Jahr 2000 wurde Szczepanski als V-Mann enttarnt und durch den Verfassungsschutz mit einer neuen Identität versorgt. In einer Vernehmung des Bundeskriminalamtes leugnete er alle Verbindungen zum „NSU-Kerntrio“, die versuchte Waffenbeschaffung und Kontakte zu mutmaßlichen Unterstützern des Trios.¹³³

ii. Achim Schmid - V-Mann des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg

Als Gründer der Bands »Wolfsrudel« (1994), »Höllenhunde« (1997) und »Celtic Moon« (1999) war Achim Schmid über Jahre in der RechtsRock-Szene in Erscheinung getreten, als »Liedermacher Achim« tourte er Ende der 1990er Jahre auf Veranstaltungen der NPD und JN durch Deutschland.

Von Oktober 1998 bis Sommer 2000 soll er nach eigenen Angaben der Klan-Gruppe „International Knights of the Ku Klux Klan“ angehört haben, bevor er in die Klan-Gruppe „European White Knights of the Ku Klux Klan“ wechselte.

Als Betreiber der Homepage »n-a-f.com/whitepower« ermittelte die Polizei Schwäbisch Hall Ende 2000 gegen ihn wegen des Verdachts des Verbreitens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und durchsuchte seine Wohnung. Auch als einer der Betreiber des neonazistischen Internetradios »whitepowerradio.de« wurde Schmid bekannt. Die Domain lief über seine Anschrift in Schwäbisch Hall. In einer vertraulichen Sitzung im Jahr 2013 bestätigte das Innenministerium Baden-Württembergs die bereits in 2012 vom antifaschistischen Newsflyer „Gamma“ aus Leipzig dargestellte Tätigkeit des Achim Schmid für den Verfassungsschutz.¹³⁴

Grund seiner Abschaltung war die Gründung eines Ablegers des Ku-Klux-Klans in Halle. Zu diesem Ableger wurde wiederum auch Thomas Richter, alias „Corelli“ gerechnet. Im Jahr 2001 gehörten der Gruppenführer¹³⁵ der 2007 in Heilbronn ermordeten Polizistin Michèle

¹³⁰ <http://www.neues-deutschland.de/artikel/814445.carsten-der-zauberer.html>

¹³¹ http://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2013/01/21/v-mann-in-nsu-affare-verstrickt_11111

¹³² <https://www.antifainfoblatt.de/artikel/ku-klux-klan>

¹³³ <http://www.nsu-watch.info/2013/01/die-quelle-und-der-prasident/>

¹³⁴ <http://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.verfassungsschutz-ministerium-raeumt-ein-v-mann-war-ku-klux-klan-chef.dbcd6904-3bca-4889-9ccf-a524712663e7.html>

¹³⁵ ebenda

Kiesewetter, sowie weitere baden-württembergische Polizisten¹³⁶ zur „Ku-Klux-Klan“-Gruppe um Achim Schmid. Am 7. März 2000 wurde innerhalb des Falls „Terzett“ durch das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen eine Liste möglicher Kontaktpersonen des Andreas Graupner, welcher als Kontaktmann zwischen dem untergetauchten Trio und Ralf Wohlleben tätig war,¹³⁷ angefertigt. Auf der Liste befinden sich 13 Personen, unter ihnen Achim Schmid aus Schwäbisch-Hall. Welcher Art die Verbindung zwischen Achim Schmid und dem mutmaßlichen NSU-Unterstützer Andreas Graupner gewesen sein soll und weswegen er konkret auf der Liste des LfV Sachsen auftauchte, konnte der sächsische Untersuchungsausschuss nicht abschließend feststellen.¹³⁸ Der als Kontaktperson benannte Andreas Graupner zog im Jahr 2001 aus Sachsen in die Region Ludwigsburg/ Heilbronn. Er ist nicht der einzige mutmaßliche NSU-Unterstützer, der sich in der Region aufhalten wird.

jj. Toni Stadler - V-Mann des Landesamtes für Verfassungsschutz Brandenburg

Ab Anfang der Neunziger Jahre war Toni Stadler in der Neonazi-Szene in Cottbus und Guben aktiv. Als Jugendlicher war er Mitglied der später verbotenen FAP. Stadler war Mitte der 1990er an der Gründung der „Wanderjugend Gibor“ (WJG) beteiligt. Die WJG praktizierte eine rechtsextreme Nachwuchsarbeit im Sinne der 1994 verbotenen „Wiking-Jugend“.¹³⁹

In Guben gründete er 1997 eine Bundeswehr-Reservistenkameradschaft (RK). Die RK Guben nutzte die Möglichkeiten des Reservistenverbandes und veranstaltete Wehrübungen und Kameradschaftsabende. Immer mit dabei: der harte Kern der Neonazi-Szene aus Guben und Cottbus. Stadler soll intern insbesondere für die Übungen auf Schießplätzen der Bundeswehr geworben haben.¹⁴⁰

1997 wurde Toni Stadler wegen der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zu einer Geldstrafe verurteilt. Ab 2001 ermittelte die Cottbuser Staatsanwaltschaft ebenfalls wegen Propagandadelikten gegen ihn. In den gut zehn Jahren seiner Neonazi-Karriere machte sich Stadler über die Region hinaus einen Namen und baute ein umfangreiches Netz von Kontakten auf. Vermutlich war das einer der Gründe, warum er für den brandenburgischen Verfassungsschutz als Quelle interessant erschien. In einem späteren Gerichtsverfahren hieß es, dass Stadler im Sommer 2000 infolge eines von ihm begangenen Verkehrsdelikts als V-Mann „geworben“ wurde.

Laut Aussagen einer „Vertrauensperson“ der Polizei Dortmund, VP „Heidi“, soll Stadler 2006 in Dortmund vor dem Mord an Mehmet Kubaşık mit Uwe Mundlos zusammengetroffen sein.¹⁴¹ Im März 2006 berichtete VP „Heidi“, dass Stadler versuche, scharfe Waffen aus Tschechien in Dortmund zu verkaufen. Ein Ermittlungsverfahren scheiterte, die Polizei konnte Stadler nicht weiter verfolgen. Nach dem Aufdecken des „NSU“ habe sich VP „Heidi“ erinnern können, dass sich Stadler am 1. April 2006 in der Dortmunder Mallinckrodtstraße mit Uwe Mundlos traf. Wenige hundert Meter entfernt wurde am 4. April 2006 der 39-jährige Mehmet Kubaşık in seinem Kiosk vom „NSU“ erschossen. Das Geschäft in der Nordstadt befand sich in der Nähe des „Deutschen Hof“, damals ein Treffpunkt der lokalen Neonazi-Szene. Neben diesen Kontakten gibt es Polizeiakten zufolge eine weitere Spur. So sei Stadler nach 2002 regelmäßig in Cottbus gewesen, „wo auch Unterstützer des NSU verkehrten“. Die WAZ schrieb: „Nach Einschätzung aus Sicherheitskreisen könnte Toni S. hier auch Mitglieder der Terrorzelle NSU kennengelernt haben.“¹⁴²

¹³⁶ <http://www.sueddeutsche.de/politik/ku-klux-klan-und-verfassungsschutz-doppeltes-spiel-im-kapuzen-kostuem-1.1592532-2>

¹³⁷ <https://www.antifainfoblatt.de/artikel/die-achse-chemnitz-ludwigsburg>

¹³⁸ http://www.gruene-fraktion-sachsen.de/fileadmin/user_upload/ua/Abweichendes_Votum.pdf

¹³⁹ <http://www.antira.de/organisationen/wjg.html>

¹⁴⁰ <http://www.nsu-watch.info/2013/03/noten-des-hasses-aus-guben-der-fall-des-v-manns-toni-stadler/>

¹⁴¹ <http://www.nsu-watch.info/2013/03/spuren-nach-dortmund-v-mann-toni-stadler-in-kontakt-mit-nsu-terroristen/>

¹⁴² <http://www.derwesten.de/politik/die-rechte-terrorspur-der-nsu-fuehrt-nach-dortmund-id7766563.html>

kk. Thomas Starke, alias VP 562 - Vertrauensperson des Berliner Landeskriminalamtes

Bei einem Konzert der RechtsRock-Band »Oithanasie« hatte Starke nach eigenen Angaben die drei Untergetauchten Zschäpe, Mundlos und Böhnhard kennengelernt, bevor er eine Haftstrafe wegen Körperverletzung absaß. Nach seiner Entlassung war er von Ende 1996 bis April 1997 mit Beate Zschäpe liiert. In dieser Zeit besorgte er für das Jenaer Trio rund ein Kilo TNT-Sprengstoff.

Thomas Starke taucht auf der sogenannten „Mundlos-Telefonliste“ auf, welche bei der Durchsuchung der Garage von Zschäpe im Januar 1998 gefunden wurde.¹⁴³

Er unterstützte das untergetauchte Trio von Anfang an, die erste Unterkunft in Chemnitz wurde bspw. durch ihn organisiert. Als der „Blood and Honour“ – Funktionär Marcel Degner ihm einige Jahre später eine Geldspende für die gesuchten Neonazis anbot, wusste er zu berichten, dass die Drei kein Geld mehr bräuchten, da sie nun „jobben“ würden. Offenbar eine Umschreibung für das vorhandene Geld aus Banküberfällen. Nachdem einer seiner Nachbarn in Chemnitz den gesuchten Uwe Mundlos als Gast von Starke erkannte, räumte er gegenüber der Polizei ein, die Gesuchten zu kennen und von ihnen besucht worden zu sein. Bereits Ende 2000 belastete er die Struktur um die konspirative Berliner RechtsRock-Band „Landser“. Von da an wurde er bis Anfang 2011 als „Vertrauensperson“ (VP) des Berliner Landeskriminalamtes geführt.

Zwischen 2001 und 2005 lieferte er bei 38 Treffen mindestens fünf Hinweise zu dem seit 1998 untergetauchten Neonazi-Trio des NSU und dessen Unterstützer_innen-Umfeld. So berichtete er bspw. 2002, dass Jan Werner zu „drei Personen aus Thüringen“ Kontakt habe, „die per Haftbefehl gesucht werden“ und „dass die wegen Waffen- und Sprengstoffdelikten gesucht werden“.¹⁴⁴ Bereits Anfang August 1998 hatte die Thüringer Zielfahndung Telefonüberwachungen bei Thomas Starke, Hendrik Lasch und Jan Werner durchgeführt, weil vermutet wurde, dass sie mit dem mutmaßlichen NSU-Unterstützer Jürgen Helbig in Kontakt standen. Thomas Starke war dem „Blood & Honour“ - Netzwerk zuzurechnen. Im NSU-Prozess in München wurde er als Zeuge gehört, verweigerte jedoch, wegen gegen ihn weiterhin geführter Ermittlungen zur Unterstützung des NSU, die Aussage. Daraufhin wurden Beamte des Bundeskriminalamtes über seine beim BKA getätigte Zeugenaussage befragt. Die Nebenklage berichtet, dass „(...) Starkes Aussagen eine klare Einordnung des Unterstützernetzwerkes in Chemnitz und teilweise in Zwickau ermöglichen wird (sic!). Hier wurden „die Drei“ von einem Netzwerk aufgenommen, das größtenteils „Blood and Honour“ angehörte, (...) Neben Starke waren auch der erste Wohnungsgeber Rothe und Mandy Struck, die die Unterbringung bei Max Florian B. mitorganisierte, „B&H“-Mitglieder.“¹⁴⁵

II. Juliane Walther, alias „GP Jule“ - Gewährsperson des Landesamtes für Verfassungsschutz Thüringen

Juliane Walther war Ende der 1990er Jahre Mitglied der Kameradschaft Jena. Mit Ralf Wohlleben, ihrem damaligen Lebensgefährten, wohnte sie zeitweise in der Prüssingstraße in Jena zusammen. Bei der Wohnungsdurchsuchung bei Uwe Mundlos am 26. Januar 1998, am Tag der Flucht des Trios, tauchte sie mit seinem Wohnungsschlüssel auf, um, so ihre damalige Ausrede, Fernsehen zu schauen. Ein Fernsehgerät befand sich nicht in der Wohnung. Am selben Tag will sie, laut eigener Aussage im Prozess in München, aus der Wohnung von Beate Zschäpe u.a. Kleidung geholt haben, welche dem Kerntrio übergeben wurde. Am 28. Januar 1998, zwei Tage nach dem Untertauchen des Trios, erschien sie mit einer von Beate Zschäpe unterzeichneten Vollmacht bei der Jenaer Polizei und verlangte die Herausgabe der Wohnungsschlüssel von Beate Zschäpe. Anfang März 1998 schließlich soll sie die Mutter von Uwe Mundlos auf der Arbeit besucht haben. Sie teilte dieser mit, dass die Mutter im Auftrag von Uwe Mundlos ein Konto für diesen einrichten solle. Die Kreditkarte dazu würde sie, Juliane, dann an den Untergetauchten weitergeben. Die Eltern trauten der jungen Frau nicht und lehnten ab. Im Sommer 1998 gelang es dem Thüringer Landesamt für

¹⁴³ <http://wolfwetzels.files.wordpress.com/2013/06/garagenliste-1998-markierung-netz.jpg>

¹⁴⁴ <https://www.antifainfoblatt.de/artikel/spitzel-im-nsu-umfeld>

¹⁴⁵ <http://www.nsu-nebenklage.de/blog/2014/04/02/02-04-2014/>

Verfassungsschutz, Juliane Walther unter dem Fallnamen „Jule“ als Informantin anzuwerben. Mehr als 10 Treffen, bei denen Walther den Verfassungsschutz mit Informationen und dieser sie mit Geld versorgt habe, sind laut Medienberichten nachweisbar. Ihr damaliger Lebensgefährte, Ralf Wohlleben, war in diesem Zeitraum der einzige Neonazi, welcher den Kontakt zu den drei Untergetauchten hielt. Ihr V-Mann-Führer versuchte sie, so ein Ergebnis des Thüringer Untersuchungsausschusses, tiefer in die rechte Szene zu verwickeln, um weitere Informationen von ihr zu erhalten. Nach ihrer Trennung von Ralf Wohlleben im Jahr 1999 stellte das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz die Zusammenarbeit mit ihr ein. Im Münchner NSU-Prozess wurde sie als Zeugin vernommen, eines ihrer Hauptanliegen war es, sich und ihre Kameraden als Opfer der Presse und der linken Öffentlichkeit darzustellen. Sie schilderte im Prozess u.a. einen gemeinsamen „Pogromly“-Spieleabend mit Wohlleben, Gerlach, Mundlos, Bönnhardt und Zschäpe, von dem ihr nichts Ungewöhnliches im Gedächtnis blieb: „Es ist halt ein Gesellschaftsspiel gewesen, man stachelt sich da gegenseitig auf, wie wenn ich ein normales Spiel spiele.“¹⁴⁶ Bei Juliane Walther wurde nie eine Beschuldigtenvernehmung angesetzt oder gegen sie gerichtete Ermittlungen im Nachgang ihrer Unterstützungstätigkeit bei der Flucht des Trios vorgenommen.

Die hier angeführten Quellen diverser Verfassungsschutzbehörden bilden nur einen Teil der im Umfeld des „NSU-Kerntrios“ bzw. deren Unterstützerumfeldes aktiven V-Leute ab. Bisher sind mehr als 20 V-Leute bekannt. Weiteren Quellen des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz, des Militärischen Abschirmdienstes etc. kann mindestens eine Zusammenarbeit mit dem „Thüringer Heimatschutz“ nachgewiesen werden.

Inwieweit es darüber hinaus Kennverhältnisse zum „NSU-Kerntrio“ oder gar Informationen über deren Tätigkeit im Untergrund gegeben hat, kann durch den Thüringer Untersuchungsausschuss nicht nachvollzogen werden. Hierfür gibt es mehrere Gründe. So liegen dem Thüringer Untersuchungsausschuss keine Akten der vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) in bzw. aus Thüringen geführten Quellen vor. Wir gehen jedoch davon aus, dass weitere BfV-Quellen näher am THS waren und somit die Möglichkeit besteht, dass sie auch zum „NSU-Kerntrio“ berichteten. Eine Quelle des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) „Harms“ sowie dessen Berichte zum „Thüringer Heimatschutz“ (THS) sind bekannt und wurden vom Untersuchungsausschuss in die Arbeit einbezogen. Inwieweit es weitere Quellen des MAD im Umfeld des THS gegeben hat, ist dem Ausschuss nicht bekannt. Aufgrund der überregionalen und intensiven Vernetzung des „NSU-Kerntrios“ sowie deren bisher bekannter mutmaßlicher Unterstützer_innen gehen wir davon aus, dass es weitere Quellen anderer Verfassungsschutzbehörden gegeben hat, welche zumindest in Teilen dem THS bzw. auch dem Trio nahe standen oder denen gar ein Kennverhältnis nachgewiesen werden kann.

Spätestens mit der Enttarnung des V-Manns „Tarif“ und dessen Kontakten zum THS, dem NSU-Unterstützerumfeld aber auch dem Kennverhältnis zum späteren „NSU-Kerntrio“ muss bewusst sein, dass sich der Grundsatz der Verfassungsschutzbehörden „Quellenschutz geht vor Opferschutz“ auch in Bezug auf die zugesicherte rückhaltlose Aufklärung auswirkt.¹⁴⁷

c. Die Unterstützer

aa. Mario Brehme

Die „Anti-Antifa-Ostthüringen“ bzw. der „Thüringer Heimatschutz“ wurde durch Tino Brandt maßgeblich geleitet, sein Stellvertreter war Mario (Ralf) Brehme aus Rudolstadt. Zu diesem Eindruck kamen Ermittler bereits im November 1995. Zur gleichen Zeit gehörte Brehme zum engen Kameradenkreis um Uwe Mundlos, Uwe Bönnhardt, Beate Zschäpe und Ralf Wohlleben und beteiligte sich vielfach an gemeinsamen Aktionen beispielsweise Plakatierungen, Demonstrationsbesuchen und an diversen Anti-Antifa-Ostthüringen-Treffen

¹⁴⁶ <http://www.nsu-nebenklage.de/blog/2014/03/27/27-03-2014/>

¹⁴⁷ Vgl. Abschlussbericht des Thüringer Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“

im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Zusammen mit u.a. Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe soll er am 10.09.1995 das Mahnmal für die Opfer des Faschismus in Rudolstadt attackiert haben. Für den THS übernahm er verschiedene organisatorische Aufgaben, wie beispielsweise Materialbestellungen oder den Betrieb eines Postfaches. Brehme war jedoch bereits in den 90er Jahren auch in Bayern aktiv, am 29. Februar 1996 bspw. kontrollierten Polizeibeamt_innen mehrere Autos auf dem Weg zum neonazistischen "Hans-Münstermann-Gedenkmarsch" im unterfränkischen Aschaffenburg. Auf dem Weg zum Gedenkmarsch befand sich neben Ralf Wohlleben, Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und André Kapke auch Mario Brehme.¹⁴⁸

Von November 1995 bis 1997 wurde gegen Brehme, Tino Brandt, André Kapke und weitere Personen wegen ihrer Mitgliedschaft in der „Anti-Antifa-Ostthüringen“ bzw. im THS wegen §129 StGB Bildung einer kriminellen Vereinigung ermittelt, das Verfahren wurde am 10.11.1997 nach §170 StPO eingestellt. Laut dem Schäferbericht gab ein Zeuge in diesem Verfahren an, dass Brehme zusammen mit Tino Brandt jeden Freitag „Rechtsschulungen“ und „Jungsturmbelhrungen“ für die rechte Szene „in der schönen Aussicht“ in Saalfeld geleitet habe.¹⁴⁹ In einer angefertigten Skizze ordnete er Brehme als Repräsentant für den Bereich Rudolstadt dem THS zu. Brehme war dem harten Kern des THS zuzurechnen.

Am 8. August 1998 reisten André Kapke und Mario Brehme mit „Bulgaria Airlines“ von Frankfurt/Main über Sofia nach Südafrika. Im Vorfeld erhielten die Sicherheitsbehörden davon Kenntnis und es bestand der Verdacht, dass das Trio mit nach Südafrika fliegen würde. André Kapke räumte im „NSU-Prozess“ am Münchener Oberlandesgericht am 21.11.2013 ein, dass er mit Brehme drei Wochen in Südafrika war und dort nach einem Unterschlupf für das flüchtige Trio suchte, u.a. beim extremen Rechten Claus Nordbruch. Brehme besuchte damals wenige Tage zuvor den rechten Szeneanwalt Thomas Jauch. Bereits im Oktober 1997 war Brehme im Beisein von Andreas Rachhausen (TLfV-Gewährsperson „Alex“) wegen der bevorstehenden Kündigung des THS-Treffpunktes in Heilsberg bei Jauch und sagte damals zu, am 25. Oktober 1997 eine Rechtsschulung für Neonazis dort abzuhalten. Im September 2000 reiste Brehme dann mit André Kapke wegen des drohenden THS-Verbotes zu Jauch.¹⁵⁰ Vor dem Münchener Oberlandesgericht räumte der Rechtsanwalt am 8. Juli 2014 ein, dass Brehme Rechtswissenschaften studierte und bei ihm ein zweiwöchiges Praktikum absolviert habe. Andreas Rachhausen gab wenige Wochen später in München zu Protokoll,¹⁵¹ dass der zentrale THS-Treffpunkt, eine Gaststätte in Heilsberg als GbR durch die Neonazis Christian Dietzel und Mario Brehme betrieben worden sei.

Die Polizei hob dort 1997 das bis dahin größte Waffenlager der rechten Szene aus. Ab Mitte der 90er Jahre war Brehme in Burschenschaften aktiv.

In einer Erkenntniszusammenstellung des Thüringer Verfassungsschutzes mit dem Titel „Hinweis vom 06.01.2000“ tauchte außerdem ein Vermerk auf, das Mario Brehme angeblich von „einigen Kameraden“ erfahren habe, dass ein Bereitschaftspolizist diesen erzählt hätte, die 'drei Flüchtigen aus Jena' seien im Sommer 1999 auf Kreta erschossen worden.¹⁵² Nach einem Vermerk im Schäferbericht wurde Brehme wie folgt beschrieben „überdurchschnittlich intelligent, gerissen und ruhig; er sei kein Gewalttyp, aber radikal in Denken und Agitation“, weiter hieß es „man gehe davon aus, dass Brehme von Personen im Hintergrund unterstützt werde“.¹⁵³ Jahre später zog der THS-Führungskader Mario Brehme während seines Jurastudiums bei der völkischen Burschenschaft "Thessalia Prag zu Bayreuth" ein.

Die „Antifaschistische Informations- Dokumentations- und Archivstelle München e.V.“ (a.i.d.a.) erklärte zum Hintergrund der Burschenschaft: „Der Mitgliedsbund der extrem rechten "Burschenschaftlichen Gemeinschaft" (BG) hatte schon mehrere extrem Rechte in seiner "Aktivitas", u. a. Jürgen Schwab (heute aktiv für das "Freie Netz Süd") und den

¹⁴⁸ http://www.aida-archiv.de/index.php?option=com_content&id=3261%3Ansu-in-bayern-teil-1&Itemid=152&limitstart=4

¹⁴⁹ https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tim/veranstaltungen/120515_schaefer_gutachten.pdf

¹⁵⁰ http://www.blog-rechtsanwael.de/wp-content/uploads/2013/12/BA.jauch_beweisantrag.2013.12.19.pdf

¹⁵¹ <http://www.nsu-watch.info/2014/08/protokoll-130-verhandlungstag-23-juli-2014/>

¹⁵² <https://nsuleaks.wordpress.com/2012/07/13/erkenntnisse-lfv-thuringen-30-11-2011/>

¹⁵³ https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tim/veranstaltungen/120515_schaefer_gutachten.pdf

zeitweiligen NPD-Aktivisten Andreas Wölfel. Wölfel betreibt heute mit Steffen Hammer, ehemals Sänger der Neonaziband "Noie Werte" (mit einem Song von "Noie Werte" ist eines der NSU-Bekennervideos unterlegt), eine Rechtsanwaltskanzlei in Weißenstadt bei Wunsiedel. In den bayerischen Verfassungsschutzberichten der letzten Jahre sucht man die "Thessalen" dennoch vergebens.¹⁵⁴

bb. Matthias Dienelt

Am 11.12.2011 nimmt die Polizei in Johannegeorgenstadt (Sachsen) den Fernfahrer Matthias Dienelt (37) fest. Als Strohmännchen soll er zweimal, 2001 in der Polenzstraße und 2008 in der Frühlingsstraße, Wohnungen in Zwickau gemietet und sie dem Trio zur Untermiete überlassen haben. „Dienelt“ stand am Klingelschild. Die Mietzahlungen gingen all die Jahre von seinem Konto ab. Dienelt soll der mutmaßliche Anführer der Clique „Brigade Ost“ in Johannegeorgenstadt und Mitglied der „Weißen Bruderschaft Erzgebirge“ (WBE) gewesen sein. Im Juli 2000 lud die WBE zu einem Wehrsport-ähnlichen „Marsch“ durch ein Waldstück in Johannegeorgenstadt. Der Einladung folgten neben den Emingers u.a. der NSU-Unterstützer Matthias Dienelt.¹⁵⁵

Beate Zschäpe benutzte u.a. den Aliasnamen „Susann Dienelt“. Dienelt gehört zu den wenigen, die bis zuletzt Kontakt zu dem Trio gehabt haben sollen. Sein Anwalt erklärte, dass Dienelt, wenn ihn seine Tour nach Zwickau geführt habe, gelegentlich in der Wohnung übernachtete.¹⁵⁶ Dienelt will nichts von den Verbrechen und der wahren Identität des Trios gewusst haben. Matthias Dienelt saß von Dezember 2011 bis Mai 2012 in Untersuchungshaft. Anklage wurde bisher nicht erhoben.

cc. Thorsten Heise

Der 1969 geborene Thorsten Heise ist einer der bundesweit aktivsten, militanten Neonazis, welcher als Bindungsglied zwischen NPD und freien Kameradschaften einzuordnen ist. Ebenso wie bspw. Michael See, alias V-Mann „Tarif“ war Heise Mitglied der FAP und für diese Landesvorsitzender in Niedersachsen. 1997 gründete er nach seiner Haftentlassung die neonazistische „Kameradschaft Northeim“. Ende des Jahres 1999 erwarb er in Fretterode (Thüringen) ein ehemaliges Gutshaus und zog nach einer erneuten Haftstrafe 2002 dorthin um. 2004 wurde er in den Bundesvorstand der NPD gewählt. Heise gilt als einer der bundesweit am meisten vernetzten Neonazis. Thomas „Steiner“ Wulff und Ralph Tegethoff sind nur zwei Beispiele seiner Einbindung in die bundesweite Kameradschafts-Szene. Thorsten Heise soll Koordinator zur Neonaziszene in Südafrika gewesen sein. Dort soll u.a. André Kapke an Schießtrainings teilgenommen haben.¹⁵⁷

Sein Vorstrafenregister umfasst neben schwerer Körperverletzung, Landfriedensbruch u.a. auch Volksverhetzung. 1989 versuchte er einen Flüchtling mit dem Auto zu überfahren, tauchte unter und wurde gefasst. Seine erste Haftstrafe verbüßte er aufgrund des Einsatzes einer Gaspistole gegen Schüler auf einer Abiturfeier im Jahr 1994. Die zweite aufgrund des tätlichen Angriffs auf Polizeibeamte. Thorsten Heise wurde insgesamt ein dutzendmal verurteilt.¹⁵⁸ Heise ist Inhaber eines neonazistischen Labels unter dem Namen „WB Records“ bzw. „WB Versand“. U.a. wurden über den Versand CDs von Bands, welche dem „Blood & Honour“-Netzwerk zuzurechnen sind vertrieben. Er gehört zu den Organisatoren des Neonazi-Projektes „Schulhof-CD“, über das 50.000 CDs mit Rechtsrock und Neonazi-Propaganda bundesweit kostenlos an Kinder und Jugendliche verteilt werden sollten. Seit mehreren Jahren findet in Fretterode jährlich der „Eichsfelder Heimattag“, ein Festival ähnlich des Konzeptes des neonazistischen „Fest der Völker“, welches maßgeblich von Ralf

¹⁵⁴ http://www.aida-archiv.de/index.php?option=com_content&id=3261%3Ansu-in-bayern-teil1&Itemid=152&limitstart=5

¹⁵⁵ Gamma. Antifaschistischer Newsflyer für Leipzig und Umgebung. Nr. 193, Juli 2012. Online: <http://gamma.noblogs.org/files/2012/07/gamma193-web.pdf>

¹⁵⁶ <https://www.antifainfoblatt.de/artikel/»deutsch-frei-wolln-mer-sei«>

¹⁵⁷ <http://www.neues-deutschland.de/artikel/819330.hinweise-auf-laufendem-band.html>

¹⁵⁸ http://de.wikipedia.org/wiki/Thorsten_Heise

Wohlleben organisiert wurde oder auch des alljährlich in Gera stattfindenden „Rock für Deutschland“, statt.

Bei einer Durchsuchung im Jahr 2007 fanden die Ermittler neben Tonträgern mit verbotenen neonazistischen Inhalten, mehrere Waffen wie bspw. einer Maschinenpistole. Bei derselben Razzia wurden jedoch auch drei Kassetten zu einem Diktiergerät beschlagnahmt. Auf den Kassetten ist u.a. ein Gespräch mit Tino Brandt aufgezeichnet, in welchem es um das zu diesem Zeitpunkt bereits neun Jahre untergetauchte Trio geht.¹⁵⁹ Thorsten Heise befindet sich auf einer Liste des Bundeskriminalamtes „mit nachgewiesenen Kontakten zu Tätern oder Beschuldigten“¹⁶⁰ im NSU-Prozess.

Thorsten Heise wurde mehrfach durch weitere NSU-Unterstützer bezüglich seiner Hilfe für das untergetauchte Kerntrio angefragt. So sollte Holger Gerlach bei der Hochzeit des Heise diesen ansprechen, ob er bei der Flucht der drei ins Ausland Unterstützung leisten könne, zu welcher er sich bereit erklärt haben soll.¹⁶¹

dd. André Kapke

André Kapke ist seit Anfang der Neunziger Jahre in Jena und Thüringen aktiver Neonazi. Seit 1995 wurde er mehrfach, u. a. wegen Nötigung, und gefährlicher Körperverletzung, zu Geld- und Bewährungsstrafen verurteilt. Andre Kapke betätigte sich unter anderem als Fotograf von NazigegnerInnen. Unter seinem Namen als ViSdP wurde der Aufkleber des „Thüringer Heimatschutz“ (THS) „Bratwurst statt Döner“ verbreitet.¹⁶²

Kapke gehörte zum engen Umfeld des NSU-Kerntrios. Er war an zahlreichen Aktionen mit Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe beteiligt. Am 26. September 1996 wurde der Altnazi Manfred Roeder wegen der Sachbeschädigung an der Wehrmachtsausstellung vom 9. Juni zu einer Geldstrafe von 4500,00 DM verurteilt. Die Verhandlung wurde durch André Kapke, Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt, Ralf Wohlleben und weitere Neonazis begleitet. Im Gerichtsgebäude vor dem Verhandlungssaal entrollten sie ein Transparent mit der Aufschrift „Unsere Großväter waren keine Verbrecher“

Im Jahr 1998 soll André Kapke in Berlin bei zwei Neonazis um Hilfe für das abgetauchte Trio nachgesucht und sich nach Adressen im Ausland erkundigt haben. Laut Schäferbericht verkaufte er das von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe hergestellte antisemitische Spiel „Pogromly“ in der Neonazi-Szene. Die Einnahmen dienten der Unterstützung des Trios im Untergrund.

Das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz ließ ihm über ihren V-Mann Tino Brandt Geld für gefälschte Pässe des NSU-Kerntrios zukommen. Laut Neonazi-Angaben veruntreute er das Geld für das untergetauchte Trio, woraufhin es Misstrauen gegen ihn in der Szene gab.

Gemeinsam mit Ralf Wohlleben soll er mehrere RechtsRock-Konzerte organisiert haben, deren Einnahmen als Unterstützung dem untergetauchten Trio zur Verfügung gestellt wurden.

Gemeinsam mit Ralf Wohlleben besprach er laut eigener Aussage die Einbindung von Carsten Schultze in die Unterstützung des untergetauchten Trios.¹⁶³ Im August 1998 flog er gemeinsam mit Mario Brehme nach Südafrika, u.a. um mit Dr. Claus Nordbruch die Möglichkeiten der Flucht des Trios zu Nordbruch zu besprechen.¹⁶⁴

Im Herbst 1998 meldete Tino Brandt dem Verfassungsschutz, dass das Trio laut Kapke kein weiteres Geld benötige, es an einem sicheren Ort untergebracht worden sei und Kapke angeblich keinen direkten Kontakt zu ihnen hätte.

¹⁵⁹ Vergleiche Kapitel zu Tino Brandt im Sondervotum

¹⁶⁰ <http://www.neues-deutschland.de/artikel/819330.hinweise-auf-laufendem-band.html>

¹⁶¹ <https://nsuleaks.wordpress.com/2012/07/13/erkenntnisse-lfv-thuringen-30-11-2011/>

¹⁶² <https://haskala.de/2013/02/23/infos-zu-andre-kapke-mutmaslicher-unterstuetzer-des-nsu/>

¹⁶³ <http://www.nsu-nebenklage.de/blog/2014/02/05/05-02-2014/>

¹⁶⁴ <http://www.nsu-watch.info/2013/11/protokoll-59-verhandlungstag-21-november-2013/>

Im NSU-Prozess äußerte er auf Frage nach der „Ausländerpolitik“ der Jenaer Naziszene: „wenn Sie was gegen Unkraut machen, dann zupfen Sie nicht unten zwei, drei Blätter, sondern da fangen Sie an der Wurzel an.“¹⁶⁵

Im Januar 1999 wurden zwei junge Frauen von ca. 20 verummten Neonazis in Jena/Burgau überfallen, u.a. von André Kapke bedroht und mehrere Stunden festgehalten. Den beiden Frauen wurden die Ausweise abgenommen und unter Androhung von massiver Gewalt, bis hin zu Mord, versuchten die Neonazis, die zwei jungen Frauen dazu zu zwingen, Namen und Adressen von linken Jugendlichen preiszugeben.

Gemeinsam mit führenden deutschen Neonazis unterzeichnete Kapke im Oktober 2001 eine Erklärung, in der es hieß: „Das Deutsche Reich befindet sich im Krieg seit 1914. Seine Feinde sind entschlossen, das Reich zu vernichten und das Deutsche Volk auszulöschen. Wir Deutsche als Angegriffene, die zum Reich stehen, haben nur das eine Kriegsziel: die Bewahrung des Deutschen Reiches und des Deutschen Volkes als selbstbeherrschter Staat (...)“.¹⁶⁶

Kapke gilt als einer der Hauptakteure für den Aufbau und die Etablierung des „Braunen Hauses“ in der Jenaischen Straße 25 in Jena, Lobeda-Altstadt.

Am 5. Februar 2013 kam es im Rahmen der „NSU“-Ermittlungen zur Durchsuchung seiner Wohnung. Er geriet nach der Auswertung von Handydaten ins Visier, weil sich sein Handy am 04. November 2011 für zwölf Minuten in einer Eisenacher Funkzelle einloggte – der Sendebereich, in dem das Wohnmobil mit den Leichen von Böhnhardt und Mundlos parkte. Kapke wurde verdächtigt, über eine Internetverbindung Kontakt zu Zschäpes Mobiltelefon aufgebaut zu haben.

ee. Christian Kapke

Christian Kapke, der jüngere Bruder von André Kapke war bis Anfang der 2000er Jahre in der rechten Szene aktiv. Mit Claudia W., Pseudonym „Jecha“ gründete er 1999 das neonazistische Liedermacherduo „Eichenlaub“, welches im selben Jahr das Album „Jötunheim“ veröffentlichte, auf welchem sich eine Hymne auf die untergetauchte Nazi-Terrorgruppe findet.

Im Titel für Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe heißt es: „Die Kameradschaft bleibt bestehen, sollten wir uns auch nicht wieder sehn. Der Kampf geht weiter nur voran. Für unser deutsches Vaterland.“¹⁶⁷

„Eichenlaub“ gaben 2000 der deutschen „Blood & Honour“-Sektion ein Interview, in welchem sie sich wie folgt zum untergetauchten Trio äußerten:

„B&H: Das Lied „Warum“ ist einigen flüchtigen Kameraden von Euch gewidmet. Klärt uns bitte auf, was geschehen ist.

Eichenlaub: Ja das stimmt, es wurde von Erlwig geschrieben. Unmittelbar nachdem bekannt wurde, daß drei Kameraden von uns beim „Bombenbasteln“ aufgefliegen sind und noch vor einer Festnahme durch die Polizei fliehen konnten und immer noch auf der Flucht sind. (...) Trotzdem stehen wir zu dem was unsere drei Kameraden da getan haben. Wir, die sie wohl am besten kannten, können uns mittlerweile ganz gut vorstellen, warum sie diesen zweifelhaften Weg gegangen sind. Aber wir verurteilen sie deswegen nicht, eben weil wir sie auch irgendwie verstehen können. Aber allen, die nicht die genauen Hintergründe kennen, die dazu geführt haben, daß sie diesen Weg eingeschlagen haben, sollte es auf jedenfall unterlassen über die drei zu urteilen.“¹⁶⁸(Fehler im Original).

Christian Kapke war bis 2000 Vorsitzender des Thüringer Verbandes der Jungen Landsmannschaft Ostpreußen und Mitglied der Burschenschaft Normannia Jena, einer

¹⁶⁵ <http://www.nsu-nebenklage.de/blog/2013/11/21/21-11-2013/>

¹⁶⁶ <https://haskala.de/2013/02/23/infos-zu-andre-kapke-mutmaslicher-unterstutzer-des-nsu/>

¹⁶⁷ Eichenlaub: Jötunheim: „5. Februar, 1999.

¹⁶⁸ <https://linksunten.indymedia.org/en/node/82932>

extrem rechten Abspaltung der „Burschenschaft Jenensia“, welche zwischenzeitlich ihren Sitz im „Braunen Haus“ in Jena hatte.

1999 trat Eichenlaub gemeinsam mit dem Sänger Stigger (Skrewdriver) bei einem Konzert des „Blood & Honour“-Netzwerkes in Hildesheim auf, bei dem Holger Gerlach als Ehrengast begrüßt wurde.¹⁶⁹

Im Oktober 2000 nahm Eichenlaub am „Ersten Tanz- und Musikfest“ der nationalrevolutionären Zeitschrift „Wir selbst“ teil, das im Haus des 2008 vom Innenministerium verbotenen Nazi-Vereins „Collegium Humanum“ in Vlotho stattfand und zugleich das letzte Konzert der Band war.

Christian Kapke organisierte in den Folgejahren mehrere Grauzonen-Konzerte unter den Labels „Lichtreigen“ bzw. „Lichttaufe“.

ff. Frank Liebau

Frank Liebau betrieb von 1995 bis 2009 das „Madley“ in Jena, einem Laden mit angeschlossenen Versandhandel, über welchen Kleidungsstücke der Marken „Hooligan“, „Thor Steinar“, „Pitbull“ oder auch „Consdaple“ sowie szenetypische CDs angeboten wurden. Auf Nachfrage soll es auch indizierte CDs gegeben haben. Frank Liebau soll neben Beate Zschäpe, Ralf Wohlleben, Uwe Bönnhardt, André Kapke und weiteren Neonazis an der Kreuzverbrennung im Jahr 1996 teilgenommen haben.

Im Jahr 1998 versuchten Liebau und Schultz neben dem "Madley" einen weiteren Laden für die rechte Szene unter dem Namen „Hatebrothers“ in Jena-Ost zu eröffnen, mussten diesen jedoch nach einem halben Jahr wieder schließen. Unter dem Namen „Hatebrothers“ existierte in den 90er Jahren ebenso eine Skinhead-Gruppe im Raum Kahla, welche dem „Blood & Honour“-Umfeld zuzurechnen war und in der die Betreiber des Madley aktiv gewesen sein sollen. Im Jahr 1998 nahm die Gruppe an einem „Blood & Honour“-Aufmarsch in Ungarn mit einem eigenen Transparent teil, welches den Aufdruck „Hatebrothers 88 Kahla“ besaß.

In der von Ralf Wohlleben mit herausgegebenen Zeitung „Mitteldeutsches Sprachrohr“, einer nationalen „Jugend- und Schülerzeitung für Thüringen“ (2003-2006) wurden in mehreren Ausgaben Gutscheine mit einem Rabattangebot von 10% für einen Einkauf im „Madley“ publiziert. Über mehrere Jahre gab es Proteste gegen das Geschäft. Im Jahr 2008 verklagte Frank Liebau schließlich eine Jenaer Demonstrantin, die öffentlich über die Hintergründe des „Madley“ informiert hatte, und forderte: „Sie soll mich nicht wieder als Naziladen bezeichnen“. Liebau verlor den Prozess und überwies die zu zahlenden Kosten u.a. unter dem Verwendungszweck „Madley 88 FÜR'S REICH“ und selbst gewählten Beiträgen, u.a. einmal mit 888,88 Euro.¹⁷⁰

Nach dem Auffliegen des „NSU-Kerntrios“ im November 2011 räumte der mutmaßliche NSU-Unterstützer Carsten Schultze in einer BKA-Vernehmung ein, dass er dem untergetauchten Trio im Jahr 2001/2002 eine Schusswaffe im Auftrag von Ralf Wohlleben übergeben habe. Dies bestätigte er erneut in seiner Aussage im NSU-Prozess in München.¹⁷¹ Wohlleben habe diese von einem der beiden Betreiber des rechten Szene-Ladens in Jena „Madley“ erhalten.¹⁷²

Am 25. Januar 2012 durchsuchte daraufhin das BKA die Wohnung von Liebau in Laasdorf bei Jena im Zusammenhang mit dem NSU-Verfahren. Der damalige Mitbetreiber des Madleys, Andreas Schulz, räumte später ein, dass er die Ceska-Schusswaffe CZ 83, Kaliber 7,65 Millimeter „unter dem Ladentisch“ über eine Vermittlung von Liebau über den Neonazi Jürgen Länger erhalten haben will. Während sich Liebau in seiner polizeilichen Vernehmung Anfang 2012 noch teilweise sehr gut an Details erinnern konnte, beklagte er bei seinen Vernehmungen im Münchener Oberlandesgericht nicht mal zwei Jahre später im Herbst

¹⁶⁹ <http://www.presseportal.de/pm/7840/2156889/zdf-magazin-frontal21-verbindungen-des-zwickauer-terrornetzwerkes-zu-militanter-neonazi>

¹⁷⁰ <http://gamma.noblogs.org/archives/840>

¹⁷¹ <http://www.nsu-watch.info/2013/06/protokoll-5-verhandlungstag-4-juni-2013/>

¹⁷² ebenda

2013 einen plötzlichen Erinnerungsverlust. Mehrere Nebenklage-Anwälte warfen Liebau wegen seines Aussageverhaltens Falschaussage vor. Als er davon erfuhr, dass Schultz den Waffenverkauf über den Laden gestanden habe, hätte er außerdem nicht weiter bei ihm nachgefragt, „was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß“ so Liebau im Prozess. Er selbst bezeichnet sich als „Nationalist“, nach stundenlangen Nachfragen räumte er dann ein, dass die rechte Szene die Hauptkundschaft war. Bei der polizeilichen Vernehmung gab er an, dass es sein könne, dass Wohlleben ihn einmal „zwischen Tür und Angel“ nach einer Waffe gefragt habe. Er könne sich daran aber nicht konkret erinnern. „Wahrscheinlich habe ich ihn dann abgewimmelt und an Schultz verwiesen“,¹⁷³ so Liebau. Im Prozess erklärte er schließlich, dass Polizeibeamte die Vernehmung nicht richtig mitgeschrieben hätten, er habe selbst auch nur seine Unterschrift drunter gesetzt, damit alles schnell vorbei sei.

gg. David Petereit

Petereit war Herausgeber der neonazistischen Publikation „Der weisse Wolf“. In diesem Heft wurde bereits 2002 der Terrorgruppe NSU mit den Worten „Vielen Dank an den NSU, es hat Früchte getragen ;-) Der Kampf geht weiter...“ gedankt. „Wenn die Zeiten härter werden – muß der Kampf es auch werden. Unterstützt die Kameraden in Haft, im Rechtskampf, auf der Straße, bildet Netzwerke – nur vom Musikhören und Feiern kommt die Wende nicht“¹⁷⁴ schrieb der Herausgeber mit dem Pseudonym „Eihwaz“ 2002 im Vorwort. Petereit meldete um das Jahr 2000 die Internetseite der Publikation an. Als Herausgeber trat ab dieser Zeit ein „Eihwaz“ auf. Später wurde als Verfasser und Hersteller David Petereit angegeben. Durch einen Hack wurde bekannt, dass Petereit in einem neonazistischen Auktionshaus das Pseudonym „Eihwaz“ benutzte. Das angegebene Postfach wird noch heute von David Petereits Versand „Levensboom“ genutzt.

Petereit trat 2005 der NPD Mecklenburg-Vorpommern bei und wurde bei den Landtagswahlen 2011 für die NPD in den Landtag von Mecklenburg-Vorpommern gewählt. Ende des Jahres war er bereits Vorsitzender der Landesschiedskommission der Partei.

David Petereit galt als führender Kopf der Kameradschaft „Mecklenburgische Aktionsfront“ aus dem Raum Neustrelitz, welche vom Innenminister Mecklenburg-Vorpommerns am 20. Mai 2009 als verfassungswidrig verboten wurde. Seit April 2007 ist Petereit Betreiber des Online-Shop „Levensboom“. Dort verkaufte er neben „völkischem Liedgut“ Bücher zur Waffen-SS. Er betreibt auch den Neuteutonia-Verlag für Schriften und Tonträger. In diesem Zusammenhang wurde ihm der Vertrieb von Tonträgern mit rechtsextremistischem Inhalt vorgeworfen.

Petereit wirkte auch in dem Kulturkreis Mecklenburg-Strelitz und der 2009 verbotenen „Heimattreuen Deutschen Jugend“ (HDJ) mit. Im Juli 2006 reiste Petereit gemeinsam mit rund 20 Anhängern der HDJ, sowie des „Heimatbundes Pommern“ zu Gesinnungsgenossen nach Schweden. Alljährlich organisiert David Petereit den sogenannten „Tollense-Marsch“ in Neubrandenburg. Dieser Marsch gilt dem Gedenken an den 1930 gestorbenen SA-Führer Horst Wessel.¹⁷⁵

hh. Sven-Kai Rosemann

Rosemann gehört seit den 90er Jahren der rechten Szene im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt an. Bereits im September 1992 strahlte Spiegel-TV einen Beitrag aus, in dem die paramilitärische Ausbildung von DNP-Anhängern in Thüringen mit Waffen und selbstgebaute Sprengkörpern in Thüringen gezeigt wurde. Es wurde die Erstürmung von Häusern und Flüchtlingsheimen geübt, zur Gewalt aufgerufen und das „Verbrennen“ von „Negern“ und „Fidschis“ gebilligt. Sven Rosemann soll einer der Beteiligten gewesen sein.¹⁷⁶ Der ehemalige THS-Anführer und V-Mann Tino Brandt sprach bei seiner Vernehmung im

¹⁷³ <http://www.nsu-nebenklage.de/blog/tag/frank-liebau/>

¹⁷⁴ <http://www.nsu-watch.info/2012/03/vielen-dank-an-den-nsu-was-wusste-der-weisse-wolf/>

¹⁷⁵ <http://www.netz-gegen-nazis.de/lexikontext/petereit-david>

¹⁷⁶ <https://www.youtube.com/watch?v=X-sHcSdAPXc>

Münchener Oberlandesgericht am 15. Juli 2014 auch davon, dass Rosemann ein "Waffennarr" und "Psychopath" sei und im Kontext mit einer "Wehrsportgeschichte" im Fernsehen auftrat. Außerdem hätte er in Erinnerung, dass Rosemann zusammen mit Uwe Böhnhardt gemeinsam an einer Wehrsportübung teilgenommen habe, er hätte sie zusammen in militärischer Kleidung beobachtet.¹⁷⁷ Als das Video während des NSU-Prozesses in München dem Neonazi und ehemaligen Quelle des Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, Andreas Rachhausen, vorgespielt wurde, identifizierte er eine verummte Person welche im Video demonstrierte, wie man mit "Sprengkörpern, Nebel- oder Reizgasgranaten" Objekte, "die von irgendwelchen Linksextremen besetzt werden", oder ein "Asylantenheim" stürme als Sven Rosemann.¹⁷⁸

Ab November 1995 wurde zwei Jahre gegen Rosemann und andere Neonazis der "Anti-Antifa-Ostthüringen" bzw. des "Thüringer Heimatschutz" wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung ermittelt. Das Verfahren wurde zwei Jahre später eingestellt.¹⁷⁹ Bei einer Durchsuchung in diesem Zusammenhang wurden mehrere Baseballschläger und Schlagstöcke, vier Luftdruckwaffen, ein Schlagring, eine Hakenkreuzarmbinde, Sturmhauben, Munition und Blätter mit Polizeifrequenzen vorgefunden.¹⁸⁰ Im Sommer 1995 standen zeitweise mehrere Neonazis im Verdacht, beim ehemaligen Truppenübungsplatz der GUS-Streitkräfte in Milbitz (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) Wehrsport-Übungen durchzuführen, Sven Rosemann, André Kapke, und Tino Brandt seien in der Nähe erkannt worden. Die Ermittlungen konnten jedoch keinen Beweis erbringen.¹⁸¹

Am 06.11.1996, gegen 21.23 Uhr, kontrollierten zwei Polizisten in Rudolstadt einen PKW mit vier männlichen Personen. Beifahrer war Sven Rosemann. Während der Kontrolle kam eine weitere Gruppe hinzu und forderte die Beamten auf, "ihre Dienstwaffen abzulegen und sich einem fairen Kampf zu stellen". Als die Polizisten in ihr Auto einstiegen versuchten mehrere Personen die Türen gewaltsam zu öffnen. Rosemann drohte den Polizisten sie und ihre Familien bei Antreffen "Kalt zu machen". Die Beamten konnten flüchten, ein Verfahren wegen Landfriedensbruch wurde eingeleitet.¹⁸²

Im November 2013 wurde Sven Rosemann zu einer zweijährigen Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt, weil er maßgeblich an einem Raubüberfall auf einen Geldtransporter-Fahrer in Pößneck im Jahr 1999 beteiligt war. Bei dem Überfall waren fünf Personen aus der rechten Szene (Umfeld Thüringer Heimatschutz) beteiligt sowie drei Litauer, von denen einer Elitepolizist eines litauischen Sondereinsatzkommandos war. Bei dem Überfall wurde der Geldbote verletzt, 70.000 DM und eine Schusswaffe erbeutet. Das Geld soll teilweise in den Aufbau bzw. die Übernahme des Bordells "blue velvet" in Rudolstadt geflossen sein.¹⁸³

Rosemann begleitete erst kürzlich den weiteren mutmaßlichen NSU-Unterstützer Jürgen Länger im NSU-Prozess in München.

ii. Mandy Struck

Mandy Struck ist in Johannegeorgenbrunn (Sachsen), nahe Johannegeorgenstadt, wo wiederum weitere mutmaßliche Helfer des „NSU-Kerntrios“, wie bspw. André Eminger und Matthias Dienelt lebten, aufgewachsen. Zusammen mit dem Alt-Neonazi Gerd Ittner aus Bayern verteilte sie Flugblätter auf dem Schlesiertreffen in Nürnberg. Ittner war mehrfach in Thüringen auf Demonstrationen der Neonazi-Szene anwesend, teils als Redner und besuchte Veranstaltungen im sogenannten „Braunen Haus“ in Jena. Mandy Struck kannte Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe spätestens seit 1998, im Januar nahmen sie gemeinsam in Dresden an einer Neonazi - Demonstration gegen die Wehrmachtsausstellung teil. Zusammen trugen sie ein Transparent mit der Aufschrift

¹⁷⁷ <http://www.nsu-watch.info/2014/07/protokoll-127-verhandlungstag-15-juli-2014/>

¹⁷⁸ <http://www.nsu-watch.info/2014/08/protokoll-130-verhandlungstag-23-juli-2014/>

¹⁷⁹ https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tim/veranstaltungen/120515_schaefer_gutachten.pdf

¹⁸⁰ Vergleiche. Abschlussbericht des Thüringer Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“

¹⁸¹ ebenda

¹⁸² ebenda.

¹⁸³ Ostthüringer Zeitung vom 05.11.2013, 12.11.2003 und 08.05.2014

"Nationalismus - eine Idee sucht Handelnde". Struck war Teil der „Blood & Honour“-Szene Sachsens, besuchte neonazistische Demonstrationen und Konzerte.¹⁸⁴

Mitglied war sie u.a. in der „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V.“ und betreute Neonazi-Kameraden im Gefängnis. Sie stellte dem untergetauchten Trio für zwei Monate die Wohnung ihres Freundes Max Florian B. zur Verfügung. In der ausgebrannten Wohnung des NSU-Kerntrios in Zwickau wurden diverse Ausweisdokumente, ausgestellt auf ihren Namen gefunden.

Nach ihrer mehrtägigen Vernehmung im NSU-Prozess erklärten die Nebenklageanwälte Alexander Hoffmann und Dr. Björn Elberling:

„Die Zeugin Mandy Struck (...) war fest in die Chemnitzer und die bundesweite Naziszene eingebunden. Sie war Teil des Chemnitzer „Blood & Honour“-Netzwerkes bzw. der Chemnitzer „88-er“. Wir wissen aus den Aussagen der Zeugen Starke und Rothe, dass diese beiden Gruppen praktisch identisch waren. Struck hatte bundesweiten Einfluss über ihre Mitarbeit in der Hilfsorganisation Nationaler Gefangener und ihre Verbundenheit zur Nürnberger Fränkischen Aktionsfront. Sie konnte daher beispielsweise gemeinsam mit einem inhaftierten „Kameraden“ in der überregionalen Szene-Zeitschrift „Landser“ einen Aufruf zur Überwindung von Streitigkeiten in der Naziszene unter ihrem Namen veröffentlichen, sie initiierte den Aufbau einer Frauengruppe und Plakatieraktionen. Sie verharmloste in ihrer Zeugenvernehmung bewusst ihre Bedeutung, die Qualität ihrer Kontakte und ihre Einbindung in die verschiedenen Nazinetzwerke. So gab sie beispielsweise an, das Kennzeichen eines auf sie zugelassenen Autos „-BH 88“ habe für sie die Bedeutung „Bike-Halterin Honda Hornet“, obwohl offensichtlich ist, dass diese in der Naziszene ständig benutzten Zahlencodes für „Blood and Honour“ und „Heil Hitler“ stehen. Immerhin musste sie zugeben, dass sie zu ihrem Spitznamen „White Power Mandy“ gekommen war, weil sie immer eine „White Power-Anstecknadel“ an ihrer Jacke getragen hatte (...) ein Bekenntnis zum militanten rassistischen Kampf. Die Zeugin Struck hat als Teil und im Auftrag der Chemnitzer Blood and Honour-Gruppe um Thomas Starke die Unterbringung von Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos kurze Zeit nach deren Untertauchen organisiert. Auch nach ihren eigenen Angaben gehörten alle bislang als Unterstützer am Abtauchen der „Drei“ beteiligten Personen dem Blood and Honour-Netzwerk an. Es handelte sich also um eine organisierte Unterstützung durch eine bestehende Struktur, nicht, wie die Bundesanwaltschaft in der Anklage behauptet, um individuelle Hilfeleistungen durch Einzelne.“¹⁸⁵

Im Jahr 2006 verwendete Thomas Gerlach (Hammerskin, aktiver Neonazi aus Thüringen) ihren Namen "struck-mandy" als Passwort für seinen Zugang zu drei Neonazi-Foren im Internet und für private E-Mail-Accounts. Thomas Gerlach ist heute einer der aktivsten Unterstützer der von Neonazis gestarteten Solidaritätskampagne für Ralf Wohlleben, „Freiheit für Wolle“.¹⁸⁶

jj. Jan Botho Werner

Jan Botho Werner stammt aus der Gruppierung „Chemnitz Concerts 88“ (CC88), welche als Vorläuferorganisation von „Blood & Honour“ Sachsen gilt. Zeitweilig war er der Sektionsleiter von „Blood & Honour“ Sachsen. Laut dem „Antifaschistischen Infoblatt“ (AIB)¹⁸⁷ galt die Sektion Sachsen als eine der wichtigsten „B&H“-Filialen. „Der Anhang der Sektion war stark genug für die Sicherstellung eines kontinuierlichen Konzertbetriebs, die Produktion einer Reihe von neonazistischen Fanzines, den Betrieb mehrerer neonazistischer Versände und

¹⁸⁴ <http://www.welt.de/politik/deutschland/article13785184/Die-Doppelgaengerin-der-Nazi-Terroristin-packt-aus.html>

¹⁸⁵ <http://www.nsu-nebenklage.de/blog/tag/mandy-struck/>

¹⁸⁶ <http://venceremos.sytes.net/artdd/artikel/cog/thomas-ace-gerlach-fuehrender-neonazi-und-nsu-helfer.html>

¹⁸⁷ <https://www.antifainfoblatt.de/artikel/blood-honour-sachsen>

Ladengeschäfte und die Spezialisierung von Labels - inklusive einer „Professionalisierung“ hin zu konspirativen Strukturen.

Movement Records (MR) aus Chemnitz beerbte ab 1997 den unter Repressionsdruck geratenen Nibelungen Versand (Emsland) als führendes deutsches B&H Label. Der personell stabile Kreis um Jan Werner und die Firma Movement Records verließ im Herbst 1998 fast geschlossen die Division und es entstand mehr als ein Jahr später eine neue, von den bisher Aktiven unabhängige Sektion.¹⁸⁸ In Berlin machte sich Werner mit dem Verkauf von Musik der zwischenzeitlich als kriminelle Organisation verbotenen Band "Landser" einen Namen. Um die Gruppierung "CC88" sammelte sich ein Konglomerat aus Szenebands, Fanzines, rechten Läden und Veranstaltern. Aus diesem Kreis heraus wurden konspirative Konzerte organisiert, finanziell einträgliche CD-Produktionen abgewickelt und mehrere rechte Zeitschriften („Fanzines“) herausgegeben.

Im Rahmen der Suche nach dem untergetauchten Trio geriet Werner in das Visier der Ermittler, auch weil bei der Überwachung seines Handys Anrufe von und zu einem weiteren Handy festgestellt wurden, welches auf das Innenministerium Brandenburgs registriert war und sich in Chemnitz befand. Eine legendierte SMS von damals lautete: "Hallo, was ist mit den Bums?" (vgl. Kapitel zu Carsten Szczepanski im Sondervotum). Jan Werner versuchte Waffen für das untergetauchte „NSU-Kerntrio“ zu beschaffen.¹⁸⁹ Die SMS wurde an Carsten Szczepanski, ehemaliger V-Mann des Landesamtes für Verfassungsschutz Brandenburg gesendet.

In einem Fanzine, welches Jan Werner zugerechnet wird – „White Supremacy“, das laut Impressum „zu 100% die B&H-Bewegung unterstützt“, erschien im Oktober 1998 - nach Untertauchen des Trios - ein anonymes Artikel mit der Überschrift: "Gedanken zur Szene". Mit Konzerten allein sei keine Schlacht zu gewinnen, beklagt sich der Autor: Wer sich nicht „aktiv am Kampf“ beteilige, der unterstütze „passiv alles, was sich gegen unser Volk“ richte. Geschrieben haben soll den Text Uwe Mundlos.¹⁹⁰

Das hier dargestellte Netzwerk stellt, sowohl in Bezug auf die V-Leute, als auch für die Unterstützer_innen geltend, nur einen Teil des bisher bekannten Personenkreises dar. In Bezug auf die Verbindungen des NSU nach Baden-Württemberg verweisen wir ausdrücklich auf den Artikel des Antifaschistischen Infoblatts: „Die Achse Chemnitz – Ludwigsburg“, welcher 2013 erschien und weitere Verbindungen benennt.¹⁹¹ Ähnliches gilt für die Verbindungen des „NSU-Kerntrios“ und deren mutmaßlicher Unterstützer_innen nach Bayern. Hier veröffentlichte die „Antifaschistische Informations- Dokumentations- und Archivstelle“ (a.i.d.a.) ausführliche Texte wie „NSU in Bayern“.¹⁹² In Sachsen bedanken wir uns insbesondere für die Arbeit des „Gamma“¹⁹³ - dem antifaschistischen Newsflyer für Leipzig und Umgebung und des „Antifaschistischen Recherche Teams Dresden“.¹⁹⁴ Dem APABIZ ist es zu verdanken, dass viele Originalmaterialien der Neonazi-Szene, Fotos, Flyer, Nazi-Broschüren etc., bis heute erhalten und somit einsehbar sind. Die Informationen von und Gespräche mit in den Neunziger Jahren und heute aktiven Antifaschist_innen aus dem gesamten Bundesgebiet sowie Recherchen des APABIZ aber auch vieler anderer antifaschistischer Gruppen, Infoläden, Archive, Zeitschriften (AIB, Der Rechte Rand, Lotta) und Broschüren lokaler Antifa-Gruppen zu Neonazistrukturen vor Ort waren für unsere Arbeit im NSU-Untersuchungsausschuss unverzichtbar.

Grundsätzlich möchten wir den seit Jahren über alle Maßen aktiven und oft genug durch Neonazis und staatliche Stellen angegriffenen und diskreditierten, antifaschistischen

¹⁸⁸ ebenda

¹⁸⁹ https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tim/veranstaltungen/120515_schaefer_gutachten.pdf und <https://nsuleaks.wordpress.com/2012/07/13/erkenntnisse-lfv-thuringen-30-11-2011/>

¹⁹⁰ <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-84193055.html>

¹⁹¹ <https://www.antifainfoblatt.de/artikel/die-achse-chemnitz-ludwigsburg>

¹⁹² http://www.aida-archiv.de/index.php?option=com_content&view=article&id=3261:nsu-in-bayern-teil-1&catid=47:kameradschaften&Itemid=152

¹⁹³ <http://gamma.noblogs.org/>

¹⁹⁴ <http://venceremos.sytes.net/artdd.html>

Gruppen unseren Dank aussprechen. Ohne euch wäre das Netzwerk des „Nationalsozialistischen Untergrund“ bis heute nur in Ansätzen bekannt.

IV. Das Problem heißt Rassismus!

Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz

„Noch im März 2011 konnte ich darüber lachen, als eine Sachbearbeiterin im Rathaus zu meinem Sohn sagte, er sei kein Deutscher. Der Kleine war ganz erstaunt und erklärte ihr sehr ernsthaft, dass er sehr wohl Deutscher sei, er habe schließlich einen deutschen Pass. [...] Heute kann ich nicht mehr darüber lachen. Ich hatte mal ein Leben und eine Heimat. Ich habe kein Leben mehr. [...] Ich habe auch keine Heimat mehr, denn Heimat bedeutet Sicherheit. Seitdem wir wissen, dass mein Bruder ermordet wurde, nur weil er Türke war, haben wir Angst. Was ist das für eine Heimat, in der du erschossen wirst, weil deine Wurzeln woanders waren? [...]“¹⁹⁵)

Der Brief stellt ein Dokument der deutschen Realität im Jahr 2013 dar, in der Kinder, Frauen und Männer mit migrantischen Wurzeln noch immer per Gesetz, von Behördenvertretern und im Alltag als „die Fremden“ und „die Anderen“ behandelt werden – selbst wenn sie, wie Aysen Taşköprüs Sohn, in Deutschland geboren sind oder wie sie selbst seit mehr als 30 Jahren hier leben.

Der Bundesuntersuchungsausschuss stellte in seinen gemeinsamen Bewertungen fest, dass in den frühen 90iger Jahren die Welle „rassistisch motivierte[r] Gewalt in den neuen Bundesländern vielfach im öffentlichen Raum, vor den Augen zahlreicher – oftmals sympathisierender – Anwohner verübt [wurde], ohne dass staatliche Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden wirksam auf Seiten der Opfer eingriffen und effektiv und erkennbar gegen die Täterinnen und Täter vorgingen. Potenzielle Nachahmer_innen und Sympathisant_innen der extrem Rechten konnten sich dadurch ermutigt und bestätigt fühlen.“¹⁹⁶

„Die polizeilichen Ermittlungen zu den Gewaltstraftaten, die dem NSU zugerechnet werden, sind von rassistischen Vorurteilen und Zuschreibungen geprägt gewesen. Von Anfang an und in den meisten Fällen ohne weitere Änderung der Ermittlungsrichtung standen die Familien der Opfer bzw. die Ermordeten im Fokus der Ermittlungen, richteten sich die polizeilichen Nachforschungen gegen sie, wurden die Opfer der schweren Straftaten selbst in das Zwielflicht krimineller Machenschaften gerückt. Entlastende Ermittlungsergebnisse wurden nicht dazu genutzt, den Tatverdacht gegen die Angehörigen auszuräumen. Vielmehr dienten sie lediglich als Aufhänger dafür, permanent neue Verdachtsmomente im Umfeld der Opfer zu suchen. (...)“

Da spätestens mit dem zweiten Mord an Abdurrahim Özüdoğru am 13. Juni 2001 in Nürnberg klar war, dass es sich um eine Mordserie handelte, suchte die Polizei nach Gemeinsamkeiten zwischen den Opfern. Aus heutiger Sicht erscheint es völlig unerklärlich, dass diese Gemeinsamkeit nicht im Migrationshintergrund bzw. in ihrer türkischen, kurdischen und griechischen Herkunft gesehen wurde – dem ein-

¹⁹⁵ Auszug aus dem Brief von Aysen Taşköprü, der Schwester des am 27. Juni 2001 in Hamburg ermordeten Süleyman Taşköprü an Bundespräsident Joachim Gauck, mit dem sie dessen Einladung an die Angehörigen der NSU-Mordopfer und Verletzten der Bombenanschläge zu einem Besuch im Schloss Bellevue am 21. Februar 2013 zurückwies

¹⁹⁶ Vgl. BT-Drucksache 17/14600, Abschlussbericht des 2. PUA, S. 849. Zum Problem gesellschaftlichen Rassismus in Thüringen vergleiche Ausführungen unter „Bewertungen der gesellschaftlichen Situation und des behördlichen Handelns hierauf in den Neunziger Jahren in Thüringen“ a.a.O.

zigen Merkmal, das alle Ermordeten miteinander verband. Stattdessen wurden allen Opfern – letztendlich alleine aufgrund ihrer Herkunft – Kontakte ins Milieu der Organisierten Kriminalität unterstellt.

Zur Erklärung dieser an allen Tatorten gleichen Ermittlungsrichtung, die die Ermordeten, ihre Angehörigen und die Opfer der Sprengstoffanschläge kriminalisierte und stigmatisierte, liegt es nahe, von einem strukturellen bzw. institutionellen Rassismus auszugehen, der nach Überzeugung der Fraktion DIE LINKE jenseits individueller Einstellungen und Überzeugungen der einzelnen Ermittler als ein strukturelles Merkmal der Polizeiarbeit in diesem Fall zu erkennen ist.

Exkurs: Was verstehen wir unter strukturellem und institutionellem Rassismus

Struktureller bzw. institutioneller Rassismus ist eine Form des Rassismus, die von Institutionen der Gesellschaft, ihren Verfahren, Normen und rechtlichen Grundlagen ausgeht und zunächst unabhängig von der Motivation der darin handelnden Individuen ist.

Ausgrenzung, Benachteiligung und Diskriminierung werden in und durch unterschiedliche, wichtige gesellschaftliche Einrichtungen erfahren und finden sich im Bildungsbereich, bei der politischen Beteiligung, auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt oder eben im Rahmen der Polizeiarbeit. Robert Miles sieht im institutionellen Rassismus eine Materialisierung rassistischer Ausschließungspraxen, die direkt aus einem rassistischen Diskurs folgen.¹⁹⁷ Die Existenz und Auswirkungen von strukturellem bzw. institutionellem Rassismus in zentralen gesellschaftlichen Bereichen wie im Bildungsbereich und im Arbeitsleben wird im Übrigen auch durch die Ergebnisse der jüngsten Studie „Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben“ der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) belegt.¹⁹⁸

(aus: Sondervotum der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag zum Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses¹⁹⁹)

Barbara John, Ombudsfrau für die Opfer und Opferangehörigen der so genannten Zwickauer Zelle, bedankte sich am 8. März 2012 bei den Mitgliedern des Bundestagsuntersuchungsausschusses dafür, dass der Ausschuss zu Beginn seiner Arbeit den Blick auf die Angehörigen der Opfer richtete. Auf die Familien, die jahrelang nicht nur allein gelassen wurden, sondern „aus dem Kreis der Anständigen ausgeschlossen worden sind, indem man sie selbst verdächtig hat, die Taten in irgendeiner Weise mitverursacht zu haben.“

Aus heutiger Sicht scheint es unvorstellbar, wie sich die Ermittlungsbehörden derart irren konnten. Und unbegreiflich, dass Hinweisen, es könne sich um rassistisch motivierte Gewalttaten von rechts handeln, nur sehr oberflächlich oder gar nicht nachgegangen wurde.

Auch wenn keine Thüringer Beamt_innen an den Ermittlungen der Soko „Bosporus“ direkt beteiligt waren, kann aus unserer Sicht keine „Entwarnung“ gegeben werden. Ausgehend bspw. von teils rassistischen Formulierungen in den Ermittlungsakten zum untergetauchten Kerntrio muss davon ausgegangen werden, dass Thüringer Sicherheitsbehörden ähnlich wie die Soko Bosporus vorgegangen wären.

So wird zum Beispiel in den Ermittlungen um den auf dem Theatervorplatz in Jena aufgefundenen Bomben-Koffer mit aufgemaltem Hakenkreuz festgehalten, dass wenige Wochen vor dem Fund des Koffers schwarzafrikanische Männer mit weißen Frauen auf dem Theaterplatz getanzt hätten und dabei laute Musik gespielt worden wäre. Der Kontext erschließt sich

¹⁹⁷ Vergleiche: Robert Miles, Rassismus. Einführung in die Geschichte und Praxis eines Begriffs. Hamburg 1991.

¹⁹⁸ „Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben“, [www.antidiskriminierungsstelle.de/](http://www.antidiskriminierungsstelle.de/Shared-Docs/Aktuelles/DE/2013/Bericht_Bundestag_20130813.html)

Shared-Docs/Aktuelles/DE/2013/Bericht_Bundestag_20130813.html;jsessionid=3EE598D7F587C49A3442C20720FF87C4.2_cid322

¹⁹⁹ <http://www.linksfraktion.de/positionspapiere/sondervotum-fraktion-linke-bundestag-abschlussbericht-nsu-untersuchungsausschusses/>

nicht, das Bild, welches durch den Sprachgebrauch von Polizeibeamt_innen erzeugt wird, ist dafür umso bezeichnender.

Auch andere Erfahrungen lassen diesen Schluss zu: Es verwundere wenig, so Korinna Klasen im Mai 2000, „dass die thüringischen Sicherheitsbehörden nach dem Brandanschlag auf die Erfurter Synagoge in der Nacht vom 20. April (2000) die Täter in der linken Szene suchen wollten. Die bestechende Logik von Staatsschutz und Innenministerium: Dass im Bekennerschreiben von einem Anschlag mit ‚antisemitischem Hintergrund‘ die Rede war sowie die Unterschrift ‚Die Scheitelträger‘ übersteige das intellektuelle Niveau der rechten Szene Thüringens. Auch sei die extreme Rechte bisher nicht durch offenen Antisemitismus aufgefallen. Und: Bei dem Begriff ‚Scheitelträger‘ handele es sich um ein linkes Schimpfwort.“²⁰⁰ Der damalige Innenminister Köckert zeigte noch in einer Stellungnahme vor dem Landtag am 3. Mai 2000 (bereits am 23. April war der erste der, kurz darauf geständigen, 3 Täter festgenommen worden) für diese Theorie viel Verständnis: „Dieses Vorgehen zu Beginn der Ermittlungen war sachlich geboten und richtig.“²⁰¹

Die Thüringer Landesregierung hatte über Jahre Warnungen (nicht nur) antifaschistischer Gruppierungen vor rassistisch und neonazistisch motivierter Gewalt als Panikmache abgetan und wissenschaftliche Forschung zu rassistischen, antisemitischen, völkischen, nationalistischen Einstellungen durch die Beschwörung linksextremistischer Gefahren relativiert. (Nur ein) beredtes Beispiel dafür ist der Umgang mit den im Rahmen des Civitas-Programmes der Bundesregierung arbeitenden Projekten Mobit und ABAD. „Laut Innenminister Trautvetter versuchten diese Projekte, ein ‚örtliches Gegengewicht zu wahrgenommenen Tendenzen‘ zu schaffen. Er halte es aber nicht für richtig, an die Problematik rechtsextremer Gewalt mit einem politischen Ansatz heranzugehen.“²⁰² „Die Landesregierung hat als Grund für die Versagung dieses Votums (...) unter anderem eine ‚nicht (...) am Gemeinwohl orientierte Arbeit für Opfer rechtsextremer Straftaten‘ des Projektes ABAD kritisiert.“ Mit diesem Satz übernahm der zuständige Referatsleiter im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Dr. Obst, gegenüber UnterstützerInnen des Projektes die Argumentation der Thüringer Landesregierung, warum die Anlaufstelle für Betroffene von rechtsextremen und rassistischen Angriffen und Diskriminierungen nicht weiter gefördert werden solle. Die Thüringer Landesregierung hatte bereits im Oktober 2003 „das Konzept der aufsuchenden Arbeit von ABAD kritisiert und damit unterstellt, dass ABAD sich Opfer verschaffe, die tatsächlich nicht existieren würden.“, und sich damit von den Leitlinien des Bundesprogrammes, u.a.: „aufsuchende Beratung zur Aufnahme eines Erstkontaktes“ verabschiedet. „Das Fehlen einer unterstützenden Stellungnahme durch die Landesregierung war dann auch der einzige im Ablehnungsbescheid (des BMFSFJ) vom 13. Januar 2004 aufgeführte Grund zur Versagung der Weiterförderung.“²⁰³ Die „fachlichen Bedenken“ waren bereits im September 2003 im Bundesministerium geäußert worden: „eine einseitige Parteinahme für potentielle Opfergruppen“.

Wir halten ausdrücklich fest, dass wir keineswegs Thüringer Beamtinnen und Beamten per se individuellen Rassismus unterstellen, sondern verweisen auf die oben benannten Formen des strukturellen bzw. institutionellen Rassismus. Es handelt sich um ein gesamtgesellschaftliches Problem²⁰⁴, welches jedoch im Zusammenhang von Polizei- und Ermittlungsarbeit von besonderer Bedeutung und Tragweite ist.

So würden Realitäten verkannt, wenn die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit Ideologien der Ungleichwertigkeit – wie Neonazismus, Rassismus und Antisemitismus, aber auch Antiziganismus und Homophobie – auf Neonazis und die extreme Rechte beschränkt würde. Der Thüringen Monitor, eine Untersuchung der Universität Jena im Auftrag der Landesregierung, stellt für das Jahr 2013 fest, dass 42 Prozent der Thüringer_innen sich „überfremdet“

²⁰⁰ Klasen, Korinna (2000): „Patriotische Taten“, in: Jungle World, 3. Mai 2000.

²⁰¹ Thüringer Landtag (2000): Plenarprotokoll der 16. Sitzung des Thüringer Landtags, 3. Mai 2000.

²⁰² Steffen Dittes (2004): „Ansatz des CIVITAS-Programms ist in Thüringen gescheitert“, in: Flüchtlingsrat INFO, Jg. 2004, Nr. 2.

²⁰³ Krückels, Rahel (2004): „Anlaufstelle für Betroffene von rechtsextremen und rassistischen Angriffen und Diskriminierungen in Thüringen: Eine Dokumentation des Projektes.“, Flüchtlingsrat Thüringen e.V.: Erfurt.

²⁰⁴ Vgl. dazu Wilhelm Heitmeyer u.a., Deutsche Zustände, 10 Bände, Frankfurt 2002-2011.

fühlen.²⁰⁵ Der Anteil der in Thüringen lebenden Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit beträgt 2,3 Prozent.

Tatsächlich ist statistisch ein Anstieg rassistisch motivierter Gewalttaten gegen Schwarze Deutsche, Asylsuchende und Migrantinnen und Migranten immer dann nachweisbar, wenn in medialen und politischen Diskursen Flüchtlinge und Migrant_innen rassistisch diffamiert und ausgegrenzt werden – wie in der Debatte um die Thesen von Thilo Sarrazin oder aktuell in der diffamierenden Kampagne gegen sogenannte Armutszuwanderer aus Osteuropa, insbesondere Roma, und gegen Asylsuchende als Gesamtgruppe, deren Zahl Bundesinnenminister Friedrich als „alarmierend“ bezeichnet²⁰⁶, obwohl sie nur einen im Promillebereich messbaren Bruchteil der in Deutschland lebenden Menschen ausmachen.²⁰⁷ Dass Neonazis und extrem rechte Bürgerbündnisse sich durch diese Politik der Ausgrenzung und Abschottung ermutigt und bestärkt fühlen, lässt sich u.a. an der steigenden Zahl von Angriffen auf und Drohungen gegen Flüchtlingsheime²⁰⁸, Wohnhäuser von Roma und Sinti²⁰⁹ sowie einer Zunahme rassistischer Aktivitäten erkennen.

Das Problem heißt Rassismus. Es ist unser aller Problem.

V. Offene Fragen

Dem Untersuchungsausschuss 5/1 gebührt aus Sicht der Fraktion DIE LINKE Respekt und Anerkennung für die detaillierte, teils kriminalistische und sehr intensive Arbeit der vergangenen 2,5 Jahre. Der vorliegende Abschlussbericht dokumentiert ausführlich sowohl die Arbeit des Ausschusses als auch die Notwendigkeit dieses Kontroll- und Aufklärungsgremiums.

Allerdings kann – aus unserer Sicht – der Ausschuss seine Aufgabe nicht als umfänglich erfüllt betrachten. So detailliert der Abschlussbericht ist, kann er dennoch nicht den NSU-Komplex mit allen Facetten des Staatsversagens, das die rassistische Mordserie an neun migrantischen Kleinunternehmern sowie den Mord an Michèle Kiesewetter, die bislang bekannten Sprengstoffattentate in Köln und die Raubüberfallserie, erst ermöglicht hat, vollständig und wirklich zufriedenstellend darstellen. Trotz aller Versuche ist es dem Untersuchungsausschuss 5/1 nicht gelungen, alle Fragen zu beantworten. Teils wegen fehlender bzw. durch Bundesbehörden nicht zur Verfügung gestellter Akten, teils aus der dem Ausschuss auferlegten Geheimhaltungspflicht, teils aus Zeitgründen und somit mangelnder Möglichkeit, weitere Zeuginnen und Zeugen zu laden bzw. diejenigen, deren Aussagen widersprüchlich waren, erneut anzuhören.

Ebenso war es nicht möglich, *alle* dem Ausschuss zur Verfügung stehenden Akten zu lesen, zu analysieren und zu reflektieren und diese Erkenntnisse in die Zeugenbefragungen von Anfang an einfließen zu lassen. Hinzu kam, dass über den in München stattfindenden Prozess und dortige Zeugenaussagen neue Komplexe öffentlich wurden, die dem Ausschuss bis dahin anders oder auch nicht bekannt waren.

Viele Menschen in Deutschland gehen seit der Selbstenttarnung des NSU am 4.11.2011 davon aus, dass der Umgang von Polizei und Geheimdiensten mit Neonazis nicht erst seit den frühen 1990er Jahren vielfach von Ignoranz, Inkompetenz, Verharmlosung, Vertuschung und Versagen geprägt war und ist. Und genau diese fatale Mischung habe auch die Entstehung des NSU und dessen Gewalttaten ermöglicht. Andere hingegen können sich nicht vorstellen, dass das mutmaßliche NSU-Kerntrio – Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate

²⁰⁵ http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tsk/th__ringen-monitor_2013_mit_anhang.pdf

²⁰⁶ Focus Online „Zahl der neuen Asylbewerber steigt um 112 Prozent“ vom 14.8.2013, http://www.focus.de/politik/deutschland/fast-10000-asylantraege-im-juli-zahl-der-fluechtlinge-steigt-um-112-prozent_aid_1071059.html

²⁰⁷ http://www.proasyl.de/de/presse/detail/news/innenminister_friedrich_unterstellt_reflexhaft_massenhaf-ten_asylmissbrauch/

²⁰⁸ „Ausländer-Raus Kampagnen der extremen Rechten im Visier“ in: Monitor – Rundbrief des apabiz e.V. Nr. 57/2012; www.apabiz.de/publikation/monitor/Monitor%20Nr.57.pdf

²⁰⁹ „Facebook-Hetze gegen Roma Haus ist Aufruf zu Mord“ in: Der Westen vom 13.08.2013, www.derwesten.de/staedte/duisburg/west/staatsschutz-ermittelt-nach-gewalt-aufruf-gegen-roma-id8311398.html

Zschäpe – ohne Beihilfe oder Unterstützung einzelner Vertreter_innen staatlicher Behörden so lange in der Illegalität hätte leben und morden können.

Uns ist es sowohl durch das Aktenstudium als auch durch Zeugen_innen- und Sachverständigenanhörungen gelungen, Belege dafür zu finden, dass die durch die extreme Rechte im allgemeinen und rechtsterroristische Strukturen im Besonderen ausgehende Gefahr für gesellschaftliche Minderheiten sowie für Demokratie und Rechtsstaat in Deutschland von den Geheimdiensten und den Polizeien der Länder und des Bundes über zwei Jahrzehnte lang ignoriert, verharmlost und vertuscht wurde.

Der Untersuchungsausschuss hat jedoch keine konkreten Belege dafür gefunden, dass Behörden oder einzelne Vertreter_innen staatlicher Stellen das mutmaßliche NSU-Kerntrio aktiv unterstützt hätten, wohl aber die im Auftrag des Staates tätigen Quellen diverser Verfassungsschutzbehörden

Dennoch schließen wir nicht aus, dass - im Verlauf des Strafverfahrens vor dem Oberlandesgericht (OLG) München, der weiteren Ermittlungen von BKA und Generalbundesanwaltschaft, der möglichen Arbeit eines weiteren parlamentarischen Untersuchungsausschusses auf Bundesebene, in Thüringen oder auch Sachsen sowie möglicher weiterer parlamentarischer Gremien - noch Belege auftauchen können, die eine weit umfangreichere Verstrickung von V-Leuten der Geheimdienste oder Polizeibehörden in das Netzwerk des NSU nachweisen.

Keine Antworten können wir nach der zweieinhalbjährigen Arbeit im Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ u.a. auf die folgenden Fragen geben:

- Auf die insbesondere für die Angehörigen der Ermordeten quälende Frage, wie die individuellen Opfer der NSU-Mordserie ausgewählt wurden, gibt es bisher keine Antwort. Auch wenn das von uns vermutete Netzwerk einen Ansatz bieten kann, erklärt es noch nicht, wie und warum die „Auswahl“ der Ermordeten seitens des NSU stattfand. So bleiben die Angehörigen mit der Ungewissheit alleine, warum ausgerechnet ihr Ehemann, ihr Vater, ihr Bruder oder Onkel ermordet wurde.
- Offen ist für uns das Motiv, welches zur Ermordung der Thüringer Polizistin Michèle Kiesewetter und zum versuchten Mord an ihrem Kollegen führte.
- Mit großen Fragezeichen versehen ist für uns der Ablauf des 04.11.2011 in Eisenach und insbesondere die durch die Ermittler_innen vor Ort getroffenen Entscheidungen, bspw. zur Verbringung des Wohnmobils mit den Leichen des Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos vor der Tatortsicherung.
- Die von uns aufgestellte These, dass der NSU auf einen weit größeren neonazistischen Unterstützerkreis – auch bei der Auswahl der jeweiligen Tatorte – zurückgreifen konnte und damit verbunden die Frage nach weiteren möglichen neonazistischen Unterstützern und Unterstützerinnen sind bisher nicht geklärt. Auch wenn es an allen Tatorten nachweisbare Strukturen des „Blood & Honour“-Netzwerkes gibt, ist es bisher nicht gelungen, direkte Verbindungslinien zwischen dem mutmaßlichen NSU-Kerntrio und Neonazis vor Ort abschließend aufzuklären. Es bleibt zu hoffen, dass weitere Ermittlungen – durch Sicherheitsbehörden, auf parlamentarischer oder juristischer Ebene – darauf Antworten geben können.
- Aufgrund der unter dem Deckmantel der Geheimhaltungspflicht praktizierten Verweigerungshaltung des Bundesministerium des Inneren und des Bundesamtes für Verfassungsschutz zur Herausgabe noch vorhandener bzw. nach der Vernichtung am 04.11.2011 wieder rekonstruierter Aktenteile zu V-Leuten, ist es nicht gelungen aufzuklären, inwieweit der Vernichtung ein Vertuschungsmotiv zugrunde lag. Wir gehen davon aus, dass Bezüge zum NSU-Komplex in den geschredderten Akten ersichtlich waren und möglicherweise in den rekonstruierten ersichtlich sind.
- Die Verweigerungshaltung des Thüringer Innenministeriums bezüglich der Einsichtnahme des Ausschusses in die Personalakten einiger in der Fahndung nach dem untergetauchten Trio beteiligter Ermittler_innen erklärt sich aus Sicht unserer Sicht nicht. Unabhängig von einer Erklärung sollten diese Akten dringend durch einen

möglichen neuen Untersuchungsausschuss im Thüringer Landtag angefordert und eingesehen werden.

- Der Untersuchungsausschuss hat sich ausführlich insbesondere mit dem vom Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz geführten V-Mann Tino Brandt, Deckname „Otto“, beschäftigt. Tiefergehend wurden ebenso die Quellen Juliane Walther, Deckname „Jule“, und Andreas Rachhausen, Deckname „Alex“, betrachtet. Weitere vom TLfV geführte V-Leute wie Marcel Degner, Deckname „Hagel“, aber auch „Tristan“, bei welchem es sich laut Äußerungen im NSU-Prozess in München um den Jenaer Tibor Retz handeln soll, wurden hingegen in ihrer Quellen-Tätigkeit weniger thematisiert. Wir halten es für dringend notwendig, die noch vorhandenen Treffberichte von „Tristan“ entsprechend in einen möglichen neuen Untersuchungsausschuss einzuführen und die Verbindung des Marcel Degner zum Kerntrio des NSU näher zu erörtern.
- Der Untersuchungsausschuss konnte bis zum Ende seiner Arbeit nicht alle dem Ausschuss zur Verfügung gestellten Akten lesen, analysieren, reflektieren und in die Arbeit des Ausschusses einführen. Trotz entsprechender Bemühungen überstiegen die Aktenanzahl sowie die bis zuletzt eintreffenden Ordner die Zeitkapazitäten. Wir halten es für dringend notwendig, im Sinne der zugesagten Aufklärung *alle* Akten auf Hinweise zum NSU-Kerntrio bzw. möglichen Verwicklungen von Sicherheitsbehörden sowie weiterer V-Leute zu überprüfen.
- Die im NSU-Prozess in München getroffenen Aussagen wie bspw. der ehemaligen Gewährsperson des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz, Juliane Walther alias „Jule“, aber auch des mutmaßlichen NSU-Unterstützers André Kapke, ergeben teils neue Sachverhalte und Fragen bspw. bezüglich des Ablaufes der Garagendurchsuchung am 26. Januar 1998 sowie darauf folgender Maßnahmen. Andere Aussagen widersprechen in Teilen eklatant den bisherigen Aktenkenntnissen und Aussagen der angehörten Zeug_innen des Ausschusses. Wir halten es für sachgerecht, dass ein möglicher neuer Untersuchungsausschuss zum Komplex diese Sachverhalte und Widersprüche aufgreift und geeignete Maßnahmen ergreift, um sie aufzuklären.
- Aus Unterlagen des Staatsarchives, welche dem Ausschuss vorlagen und in Teilen eingesehen wurden, ergibt sich, dass es in den 90iger Jahren in Thüringen regelmässige Treffen des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes, des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz, des Thüringer Innenministeriums, des Bundesgrenzschutzes sowie des Thüringer Landeskriminalamtes gegeben hat. Aus den bis zum Ende des Untersuchungsausschusses eingesehenen Akten – aus denen sich übrigens ergibt, dass sowohl der BND als auch der MAD in Thüringen eine Erreichbarkeit vorweisen konnten und somit wohl Außenstellen beider Behörden bestanden – sind die Treffen sowie die Teilnehmer_innen inklusive entsprechender Kontaktdaten ersichtlich, jedoch keine Inhalte und Themen der Treffen. Bis zur Einsicht in die entsprechenden Akten wurden von angehörten Zeug_innen entsprechende Treffen immer wieder verneint, sodass der entsprechende Vorhalt aus den Akten zu den Zeugenanhörungen nicht möglich war. Hier ist es aus unserer Sicht notwendig, diese Treffen erneut zu thematisieren und insbesondere durch vollständige Akteneinsicht sowie mögliche Zeugenvernehmungen Erkenntnisse zu den Inhalten der Treffen zu erlangen und zu erfahren, inwieweit das spätere Kerntrio Thema gewesen ist.
- Aus der Arbeit des Untersuchungsausschusses hat sich in Verbindung mit Recherchen antifaschistischer Gruppierungen sowie engagierter Journalist_innen ergeben, dass die Zusammenarbeit und Verquickungen von Neonazis mit dem Spektrum der Organisierten Kriminalität (OK) intensiver sind, als bisher bekannt. Die vom Innenministerium vorgenommene Trennung zwischen OK und Neonazis ist somit nicht mehr haltbar. Dadurch ist es notwendig, dass auch dieser Bereich vom Prüfauftrag eines möglichen künftigen Untersuchungsausschusses umfasst werden muss.
- Im Ausschuss wurde versucht, die Verbindungen zwischen Thüringer Neonazis und

Baden-Württemberger Neonazis zu thematisieren. Aus den Akten ist ersichtlich, dass ein jetzt in Baden-Württemberg lebender Neonazi in den 90er Jahren eng an den THS angebunden war. Durch Recherche-Erkenntnisse antifaschistischer Gruppen und investigativer Journalistinnen und Journalisten ergeben sich Verknüpfungspunkte, welche im Zusammenhang mit dem Mord an Michèle Kiesewetter stehen könnten. Ein weiterer möglicher Untersuchungsausschuss sollte versuchen, diese Verknüpfungen zu klären.

Neben den hier benannten offenen Fragen bestehen weitere auch aus Bereichen zu denen es eine ausführliche Beschäftigung des Untersuchungsausschusses gegeben hat.

VI. Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen des Untersuchungsausschusses

Ausgehend von den Ergebnissen des Untersuchungsausschusses halten wir Veränderungen in der Sicherheitsarchitektur des Freistaates, aber auch in der Unterstützung und Förderung zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure und nicht zuletzt auch im Umgang der Behörden mit Migration, kultureller Vielfalt aber auch Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit für zwingend erforderlich.

In den gemeinsamen Empfehlungen des Untersuchungsausschusses konnten wir uns bereits auf viele gute und wichtige Änderungsvorschläge einigen. Aus unserer Sicht reichen diese Vorschläge jedoch nicht aus. Es bedarf weiterer und tiefgreifenderer Veränderungen, um eine wirklich tolerante, offene und demokratische Gesellschaft zu gewährleisten, in der Rassismus, Antisemitismus und Neonazismus keinen Nährboden mehr finden.

1. Maßnahmen in Bezug auf das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

a. V-Leute-Einsatz beenden

Das V-Leute-System ist eine zentrale Ursache für das Versagen der Nachrichtendienste. Der Einsatz so genannter V-Leute sowie Informanten und Informantinnen des LfV Thüringen und des BfV mit Quellenschutz und Straffreiheit für kriminelle V-Leute ist eine der zentralen Ursachen für das komplette Versagen dieser Behörden und deren zentrale Verantwortung im Kontext des NSU-Komplexes. In keinem einzigen Fall der vom Untersuchungsausschuss untersuchten Einsätze von V-Leuten war der Nutzen durch ihren Einsatz in der Neonaziszene größer als der Schaden, den sie verursacht haben.

Als Sofortmaßnahme aus dem Versagen des Landesamtes für Verfassungsschutz muss der Einsatz von V-Leuten in der Neonaziszene beendet werden. Das V-Leute-System ist nicht reformierbar. Es wird auch in Zukunft Neonazistrukturen stützen und schützen, die dann beispielsweise Migrantinnen und Migranten angreifen und engagierte Bürgerinnen und Bürger bedrohen.

b. Auflösung des Landesamtes für Verfassungsschutz und Ersetzung durch eine Informations- und Dokumentationsstelle

Angesichts der strukturellen Defizite und Rechtsverstöße ist die Auflösung des nachrichtendienstlich arbeitenden Verfassungsschutzverbundes in der Bundesrepublik sowohl politisch als auch rechtlich geboten. Die von den Innenministerien des Bundes und der Länder bisher eingeleiteten und geplanten Maßnahmen tragen diesem grundlegenden Veränderungsbedarf nach der von uns geteilten Überzeugung der Fraktion DIE LINKE nur völlig unzureichend Rechnung. Sie verfestigen nach der schwersten Krise dieser Behörden genau deren wesentliche Bausteine in vielerlei Hinsicht oder statten sie mit weitergehenden Kompetenzen aus. Gerade auch die neu geschaffenen behördenübergreifenden Dateien verschlimmern die Situation eher noch, statt sie zu verbessern.

Wir sehen das Modell eines nach innen gerichteten Nachrichtendienstes als gescheitert an. Die Öffentlichkeitsarbeit des Thüringer Amtes besteht im Wesentlichen aus Verharmlosun-

gen neonazistischer Gefahren und der Diskreditierung der politischen Linken. Die maßgeblich ideologisch motivierten weitgehenden und kaum zu kontrollierenden Grundrechtseingriffe sind eine Gefahr für eine den Bürgerrechten verpflichtete Gesellschaft.

Daher ist das Landesamt für Verfassungsschutz aufzulösen und durch eine per Landesgesetz zu errichtende Informations- und Dokumentationsstelle für Menschenrechte, Grundrechte und Demokratie zu ersetzen. Diese erfüllt das Gebot einer zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung zu errichtenden Landesbehörde gemäß Artikel 97 der Thüringer Verfassung. Nachrichtendienstliche Befugnisse erhält diese neue Anstalt des öffentlichen Rechts dabei nicht.

Schwerpunkt der Tätigkeit ist die Dokumentation neonazistischer und anderer gegen die Grundsätze der Verfassung gerichteter Aktivitäten sowie die Beratung zivilgesellschaftlicher und staatlicher Akteur_innen bei der Auseinandersetzung mit neonazistischen, rassistischen und antisemitischen Einstellungen. Zu diesem Zweck wird sie wissenschaftlich arbeiten. Über die Ergebnisse ihrer Arbeit soll sie regelmäßig öffentlich informieren. Für den Bereich der Sicherheitsüberprüfungen sowie der Sammlung von Informationen zu Aktivitäten fremder Geheimdienste übernimmt sie die Zuständigkeiten des jetzigen Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz.

Der Informations- und Dokumentationsstelle wird darüber hinaus ein Beirat aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft zur Seite gestellt.

Das von der CDU/SPD-Koalition zum Ende der 5. Legislatur verabschiedete Reformgesetz ist nicht ausreichend und geht am Kern des Problems vorbei. Trotz verbesserten Controllings und der Eingliederung des Landesamtes in das Innenministerium, bleibt es bei einer nachrichtendienstlich arbeitenden Behörde, die weitgehend ohne Rechtsschutz der Betroffenen schwerwiegend in deren Grundrechte eingreift und sich aufgrund der Geheimbedürftigkeit ihrer Informationsbeschaffung auch weiterhin einer wirksamen Kontrolle entziehen wird.

2. Maßnahmen in Bezug auf die Thüringer Polizeibehörden

a. Unabhängige Polizeibeschwerdestelle / unabhängige Polizeibeobachtung

Polizeiarbeit muss für die Bürgerinnen und Bürger kritisierbar und hinterfragbar sein. Das hat sowohl der Umgang mit den Opfern neonazistischer und rassistischer Gewalt seit 1990 in Thüringen als auch mit den Opfern und Hinterbliebenen der NSU-Taten gezeigt. Menschen, die sich über polizeiliches Fehlverhalten, über falsche Ermittlungen oder einen problematischen Umgang mit Angehörigen der Opfer von Straftaten beschweren wollen, müssen eine mit umfassenden Kompetenzen ausgestattete Anlaufstelle haben. Diese Anlaufstelle muss außerhalb der Polizei angesiedelt und unabhängig sein. DIE LINKE hat in der 5. Wahlperiode bereits Vorschläge für die Einführung einer solchen unabhängigen Polizeibeschwerdestelle vorgelegt.

Wir fordern auf Landesebene einen polizeiunabhängigen Beschwerde- und Untersuchungsmechanismus zur Polizeibeobachtung. Bei der Konzeption sollen die Forderungen von Amnesty International und Humanistischer Union²¹⁰ als Grundlage dienen. Die unabhängige Polizeibeobachtungsstelle muss u.a.

- bevollmächtigt sein, Vorwürfe schwerer Menschenrechtsverletzungen, Diskriminierungen, ethnischer Formen der Ermittlung im Rahmen der Polizeiarbeit aufzuklären;
- befugt sein, Anzeigen und Beschwerden von Personen aufzunehmen und entsprechend zu ermitteln, sowie selbstständig und ohne Vorliegen einer Anzeige Ermittlungen einzuleiten;

²¹⁰ Vgl. Amnesty International, Täter unbekannt. Mangelnde Aufklärung von mutmaßlichen Misshandlungen durch die Polizei in Deutschland, 2010 www.amnestypolizei.de/sites/default/files/imce/pfds/Polizeibericht-internet.pdf; Humanistische Union, Gesetzentwurf zur Institutionalisierung eines Polizeibeauftragten www.humanistische-union.de/wiki/hu/projekte/polizeikontrolle/gesetzentwurf

- über die notwendige Kompetenz und Ausstattung zur Durchführung ihrer Aufgaben verfügen;
- regelmäßig Bericht an den Landtag erstatten.²¹¹

Sachsen-Anhalt hat im Jahr 2009 – u.a. als Konsequenz aus mehreren Fällen polizeilichen Versagens und Fehlverhaltens nach rassistischen und neonazistischen Gewalttaten sowie dem Fall Oury Jalloh – eine „Zentrale Beschwerdestelle Polizei“ eingerichtet, die jedoch aufgrund der Tatsache, dass sie beim Innenministerium angesiedelt ist, nicht als unabhängig bezeichnet werden kann und damit in keiner Weise den Anforderungen an eine solche Stelle entspricht.²¹²

Zentral für den Erfolg eines solchen Beschwerde- und Untersuchungsgremiums ist die Unabhängigkeit und ein niedrigschwelliger Zugang, d. h. das Gremium muss frei von Einflussnahmen und Weisungen durch Polizei, Staatsanwaltschaft, Ministerien oder politisch Verantwortliche sein. Neben der Bearbeitung von Einzelfällen polizeilichen Fehlverhaltens muss die Beschwerdestelle auch bei Fällen strukturellen Rassismus im Rahmen polizeilicher Arbeit ansprechbar sein, der im Fall der Ermittlungen zu der Ceska-Mordserie zu einer systematischen Fehlentwicklung der Ermittlungsrichtung geführt hat.

Beispiele für derartige Einrichtungen in europäischen Nachbarländern sind der „Menschenrechtsbeirat“ in Österreich, die „Police Complaints Authority“ in Großbritannien, der „Police Ombudsman“ in Nordirland oder die „Inspeção Geral da Administração Interna“ in Portugal. Dabei steht die Polizeibeschwerdestelle selbstständig neben der allgemeinen vom Untersuchungsausschuss gemeinsam empfohlenen Clearingstelle für Beschwerden gegen behördliches Handeln.

b. Parlamentarische Kontrolle der Polizei

Aufgrund der hohen Eingriffsintensität polizeilichen Handelns, erscheint es dringend geboten, auch die Polizei einer gesonderten parlamentarischen Kontrolle zu unterwerfen. Hierzu soll ein entsprechender Ausschuss des Landtages gesetzlich normiert werden. Dieser hat einzig der Kontrolle der Polizei zu dienen und darf keine weiteren Funktionen im parlamentarischen Betrieb übernehmen. Ihm sind eigene Kontrollrechte wie z.B. ein eigenständiges Akteneinsichtsrecht und ein Befragungsrecht gegenüber Personen einzuräumen. Er hat zudem die Pflicht, über seine Tätigkeit dem Landtag jährlich einen Bericht zu erstatten, sowohl schriftlich als auch in öffentlicher Sitzung. Er ist aber auch berechtigt bzw. verpflichtet, Eingaben (Petitionen) von durch Polizeihandeln Betroffenen oder Angehörigen der Polizei zu bearbeiten.

c. Erhebliche Verbesserungen in den Bereichen Polizeiaus- und -fortbildung, beim Anteil von Migrantinnen und Migranten in der Polizei und der Polizeiforschung

Die fatalen Fehleinschätzungen von Verfassungsschutz und Polizei in Bezug auf die Existenz rechtsterroristischer Strukturen in Thüringen, die fortgesetzte Verharmlosung sowie die Negierung rechter Gewalttaten - in Kombination mit einem ethnisierenden und rassistischen Blick auf die Mordopfer des NSU und ihre Angehörigen – haben den Thüringer Strafverfolgungsbehörden und dem Landesamt für Verfassungsschutz den Weg verstellt, zu erkennen, dass es sich spätestens ab Ende 1997 bei Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe sowie deren engen Freundes- und Unterstützerkreis aus Aktivistinnen und Aktivisten aus „Kameradschaft Jena“, „Thüringer Heimatschutz“, „Blood & Honour“ und „Hammerskins“ um

²¹¹ Vgl. Amnesty International, aaO., S. 113 f.

²¹² Vgl. Lars Ostermeier, Mit Beschwerdestellen, Polizeikommissionen und Polizeibeauftragten gegen Polizeigewalt und Rassismus, in: RAV-Infobrief Nr. 104/2010 www.rav.de/publikationen/infobriefe/infobrief-104-2010/mit-beschwerdestellen-polizeikommissionen-und-polizeibeauftragten-gegen-polizeigewalt-und-rassismus/ (letzter Abruf, 9.8.2013)

eine rechtsterroristische Gruppe handelte.

Dem gilt es, mit Maßnahmen vor allem im Bereich der Polizei umfassend und zügig zu begegnen, um ähnliche Entwicklungen für die Zukunft ausschließen zu können

Konzepte interkultureller Kompetenz im Rahmen der Polizeiausbildung, regelmäßige Fortbildungen und auch die Erhöhung des Anteils von Migrantinnen und Migranten in der Polizei, begleitet durch entsprechende Personalentwicklungsmaßnahmen sowie die Entwicklung einer multiethnischen Organisationskultur, können dazu beitragen, ein bislang strukturell von rassistischen Vorurteilen geprägtes Umfeld zu verändern. Vorhandene Konzepte müssen auf ihre Wirkung ständig überprüft werden.

aa. Aus- und Fortbildung verbessern

In der polizeilichen Aus- und Fortbildung müssen Themen wie „Polizei in der Migrationsgesellschaft“ sowie „Vorurteilsstrukturen und struktureller Rassismus in der Polizeiarbeit“, aber auch der Themenbereich „Rechtsextremismus und Neonazismus“ einen höheren Stellenwert bekommen und zum Inhalt verpflichtender Fortbildungen werden. Gegenwärtig werden diese Themen nach Aussagen einzelner Trainerinnen und Trainer randständig behandelt und von einer minimalen Zahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern besucht. Qualifizierte Trainer_innen und praxisnahe Beispiele (z.B. aus der Ermittlungsarbeit zur Mordserie) sollen die Bedeutung dieser Themen unterstreichen. Ziel muss es sein, im Rahmen der Landespolizei zu einem möglichst flächendeckenden, verpflichtenden Angebot zu diesen Themen zu kommen und dieses auch laufend auf seine Wirksamkeit hin zu überprüfen.

Die im Abschlussbericht der Projektgruppe „Polizei und Fremde“ des Unterausschusses „Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung“ (UA FEK) des AK II der Innenministerkonferenz bereits 1997 erarbeiteten Vorschläge zur Aus- und Fortbildung in diesem Bereich sollen unter Einbeziehung der Ermittlungsergebnisse zum NSU-Komplex überarbeitet und bundesweit umgesetzt werden. Eine regelmäßige Überprüfung der Umsetzung muss erfolgen.

Rechtsextremismus sollte bei den Fortbildungen für den gehobenen Dienst am Bildungszentrum der Thüringer Polizei, bei der Aus- und Fortbildung des Führungspersonals, ein eigener Schwerpunkt sein – ebenso wie in den Ausbildungen für den Mittleren Dienst. Schon bestehende Aus- und Fortbildungsangebote sollten verstetigt und ausgebaut werden. Wünschenswert wäre hier eine engere Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Institutionen, Beratungsprojekten und Initiativen, die über Fachwissen im Themenfeld Rechtsextremismus/Rassismus verfügen.

Neben der Aus- und Fortbildung zu diesen Themen ist eine regelmäßige Supervision im Rahmen polizeilicher Arbeit zu gewährleisten, weil so Fehlentwicklungen, Formen von Diskriminierung, strukturell rassistische Ermittlungen und sonstige Probleme alltäglicher Polizeiarbeit thematisiert und verändert werden können.

bb. Interkulturelle Kompetenz

Für die polizeiliche Ausbildung auf Landesebene soll ein umfassendes Konzept interkultureller Kompetenz entwickelt werden, in dem eigene und gesamtgesellschaftliche Vorurteilsstrukturen thematisiert und im Hinblick auf die Arbeit der Polizei bearbeitet werden. Das Erkennen von und der Umgang mit Straftaten, die sich aus dem Zusammenhang einer gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit ergeben, soll hierbei ein Schwerpunkt sein. Ebenso soll es um den Umgang mit Opfern und Angehörigen von Opfern solcher Straftaten gehen. Die Kommunikation mit den Angehörigen von Verbrechenopfern – auch unter Hinzuziehung entsprechender Fachpersonen (Psycholog_innen, Ärzt_innen, Dolmetscher_innen) – und die regelmäßige Information über die Ermittlungen müssen hierbei zentrale Punkte sein.

Interkulturelle Kompetenz, Vorurteilsstrukturen und Formen von Straftaten im Zusammenhang gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sollen nicht nur im Rahmen der Polizeiausbildung, sondern auch in regelmäßigen und verpflichtenden Fortbildungen eine Rolle spielen. Die Umsetzung der Aus- und Fortbildungsziele in der Praxis muss kontinuierlich überprüft werden, u.a. durch begleitende empirische Forschungsaufträge, um die Konzepte der Aus-

und Fortbildung wissenschaftlich zu fundieren und weiterzuentwickeln. Um zu vermeiden, dass interkulturelles Training bzw. Fortbildungen ein „Nischen- oder Exotendasein“ führen, muss darüber hinaus sichergestellt sein, dass die entsprechenden Inhalte durch professionelles Personal (Kulturwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, interkulturelle Trainerinnen und Trainer) vermittelt werden und diese Vermittlung flächendeckend stattfindet .

cc. Einstellungsbefragung zum Thema „Rassismus und Polizei“ in Thüringen

Wir regen an, dass das Innenministerium eine Einstellungsbefragung in der Landespolizei zum Thema „Rassismus und Polizei“ in Auftrag gibt. Damit kann die Diskussion über möglicherweise vorhandene rassistische Vorurteile und Einstellungspotenziale in der Polizei auf eine sachliche Grundlage gestellt werden und möglicherweise notwendige Maßnahmen und Empfehlungen können sich auf entsprechendes Datenmaterial stützen. Thüringen würde damit in der Innenministerkonferenz eine wichtige Vorreiterrolle in einem dringend notwendigen Diskurs über rassistische Vorurteile und Einstellungspotenziale bei den Strafverfolgungsbehörden einnehmen.

Um die polizeiinterne Evaluation von Ermittlungsarbeit und Ermittlungsverfahren zu unterstützen, bedarf es zudem der Intensivierung von empirischer Forschung über polizeiliche Selektionsmuster in Ermittlungsverfahren, deren Erkenntnisse dann in die Aus- und Fortbildung der Polizei einfließen sollten und zur Identifizierung falscher Schwerpunktsetzungen und vernachlässigter oder unterlassener Ermittlungsansätze dienen können.

d. PMK-Rechts Erfassung reformieren und unabhängiges Monitoring sichern

Rund zehntausend Menschen sind seit 1990 in Ost- und Westdeutschland Opfer rassistisch und politisch rechts motivierter Gewalttaten geworden. Eine auch nur annähernd die Realität widerspiegelnde Zahl für Thüringen für diesen Zeitraum existiert nicht und alle bis dato genannten Zahlen zu rechten Gewalttaten durch die Thüringer Landesbehörden müssen angesichts der zahlreichen in den Akten von Polizei und Verfassungsschutz vermerkten, bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses unbekanntem neonazistischen und rassistischen Gewalttaten revidiert werden. Dies hat sich auch seit der Reform der PMK-Rechtskriterien durch die Innenministerkonferenz (IMK) im Jahr 2001 nicht geändert. Vielmehr kann auch im Jahr 2014 nur vermutet werden, wie flächendeckend rechte und rassistische Gewalt tatsächlich den Alltag vieler Menschen in Thüringen und bundesweit bestimmt. Statistiken des Bundesamtes für Verfassungsschutz zufolge ereigneten sich 2013 täglich zwei bis drei politisch rechts motivierte Gewalttaten in Ost- und Westdeutschland. Unabhängige Beratungsprojekte für Opfer rechter Gewalt in Ostdeutschland und Berlin gehen allerdings für den gleichen Zeitraum allein für die fünf neuen Bundesländer und Berlin von 737 einschlägigen Gewalttaten und damit von einer wesentlich höheren Zahl aus.²¹³

Zwei Studien aus dem Frühjahr 2009 verweisen dabei auf erhebliche Dunkelfelder. Die Grundrechteagentur der Europäischen Union (EU) befragte in einer ersten europaweiten Studie zu rassistischer Gewalt und Diskriminierung²¹⁴ über 20 000 Männer und Frauen in 27 EU-Mitgliedstaaten. 37 Prozent der Befragten erklärten, sie hätten im vergangenen Jahr persönlich Diskriminierung erlebt; zwölf Prozent berichteten, dass sie innerhalb des zurückliegenden Jahres Opfer einer rassistisch motivierten Körperverletzung wurden. Gleichzeitig wandte sich aber lediglich ein Fünftel der Betroffenen an die Polizei. Jährlich blieben tausende Fälle rassistischer Gewalt, Bedrohung und Diskriminierung unsichtbar, lautet die Schlussfolgerung der EU-Grundrechteagentur. „Die Untersuchung zeigt, wie hoch die Dunkelziffer rassistisch motivierter Straftaten und Diskriminierungen in der EU wirklich ist. Die offiziellen Angaben zum Rassismus sind lediglich die Spitze des Eisbergs“, so Morten Kjaerum, Direk-

²¹³ Gemeinsame Pressemitteilung vom 10.04.2014 der Beratungsstellen für Opfer rechter Gewalt in Ostdeutschland und Berlin: „737 Fälle politisch rechts motivierter Gewalt in Ostdeutschland und Berlin, www.opferperspektive.de/aktuelles/737-faelle-politisch-rechts-motivierter-gewalt-in-ostdeutschland-und-berlin

²¹⁴ EU-MIDIS: European Union minorities and discrimination survey:

<http://fra.europa.eu/en/project/2011/eu-midis-european-union-minorities-and-discrimination-survey>

tor der Grundrechteagentur. Regelmäßig ergibt sich schon zwischen den durch die Landeskriminalämter erfassten rassistisch, politisch rechts und antisemitisch motivierten Gewalttaten und den Zahlen der spezialisierten landesweiten Opferberatungsstellen in den ostdeutschen Bundesländern und Berlin eine Differenz von knapp einem Drittel an Gewalttaten, die von den Landeskriminalämtern nicht als politisch rechts motiviert gewertet werden. Diese Differenz ist bei weitem nicht dadurch erklärlich, dass manche Betroffene aus Angst vor Rache der Täter, aber auch Angst davor, von der Polizei nicht ernst genommen oder erneut rassistisch stigmatisiert zu werden, auf eine Anzeige verzichten und die erlebte Gewalt lediglich den Beratungsstellen melden.

Auf Empfehlung des Bundestagsuntersuchungsausschusses zum Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) haben die Innenministerkonferenz und die Polizeien von Bund und Ländern eine Auswertung in Bezug auf die Anwendung der seit 2001 bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Erfassung Politisch Motivierter Kriminalität (PMK) begonnen und dabei auch Expert_innen aus der Wissenschaft zu Tagungen von BKA-Arbeitsgruppen zur Überarbeitung des Kriterienkatalogs für PMK-Rechts Gewalttaten herangezogen. Dieser Kriterienkatalog umfasst ausweislich der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Prüfung von weiteren ungeklärten Tötungsdelikten auf einen möglichen rechtsextremen und rassistischen Hintergrund zwischen den Jahren 1990 und 2011 durch die Bundesregierung“ der Abgeordneten Martina Renner, Petra Pau u.a.: „(...) Straftaten bei denen in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person gerichtet sind wegen

- ihrer Herkunft, Nationalität, Volkszugehörigkeit, ethnokulturellen Zugehörigkeit, Hautfarbe (insbesondere Ausländer, aber auch deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund),
- ihrer Religion, Weltanschauung (insbesondere Menschen jüdischen oder islamischen Glaubens),
- ihrer politischen Einstellung (insbesondere Mitglieder linkspolitischer Parteien und Organisationen, aber auch Einrichtungen linksautonomer Organisationen), ihres einschlägigen Engagements, ihres in Erscheinung Tretens als
- Islamisten, Aussteiger rechter Szene,
- ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Kleidung, ihrer Behinderungen,
- ihrer sexuellen Orientierung (z.B. Homosexuelle, Transsexuelle, Sexualstraftäter),
- ihres gesellschaftlichen Status (z.B. Obdachlose, Drogenabhängige, Angehörige des kriminellen Milieus/mutmaßliche Straftäter, Deutsche in Ehe-/ Liebesbeziehung mit Ausländern), ihrer Funktion als staatliche Repräsentanten, Angehörige ausländischer Streitkräfte und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang stehen könnte.“²¹⁵

Wir empfehlen auch namens der Fraktion dringend, dass sich das Land Thüringen in der Innenministerkonferenz für eine umfassende Überarbeitung des oben genannten, völlig willkürlichen und noch dazu weiterhin lückenhaften Kriterienkatalogs zur Erfassung von PMK-Rechts Gewalttaten einsetzt – unter Einbeziehung der Ergebnisse des unabhängigen Monitorings der spezialisierten Beratungsstellen in freier Trägerschaft. Insbesondere sollte sich das Land Thüringen dafür einsetzen, dass antiziganistisch motivierte Straf- und Gewalttaten als eigenständige Kategorie in den PMK Rechts Gewalttaten erfasst und benannt werden, dass die Kategorie „fremdenfeindlich“ den Realitäten angepasst und durch „rassistisch“ sowie die Kategorie „rechtsextrem“ durch „neonazistisch“ ersetzt wird. Dadurch könnten die Defizite bei der Anwendung der PMK-Rechts-Kriterien im polizeilichen Alltag erkannt und behoben werden.

Auch bei der Anerkennung der Todesopfer rechter und rassistischer Gewalt zeigt sich auch nach der Überprüfung von 745 Tötungsdelikten durch das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter eine erhebliche Diskrepanz zwischen journalistischen Recherchen von ZEIT und Tagesspiegel und den durch die Bundesregierung (und die Länder) anerkannten Todesopfern rechter Gewalt: Während die Journalistinnen und Journalisten von mindestens 152 Todesopfern rechter und rassistischer Gewalt in Ost- und Westdeutschland seit 1990

²¹⁵ Vgl. BT-Drs. 18/343, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/003/1800343.pdf>

ausgehen, erkennt die Bundesregierung auch nach der Überprüfung bislang lediglich 63 Todesopfer rechter Gewalt an.²¹⁶

Thüringen sollte dem Beispiel Brandenburgs folgen und die Diskrepanz zwischen den fünf Todesopfern rechter und rassistischer Gewalt seit 1990, von denen JournalistInnen und Initiativen ausgehen,²¹⁷ und dem lediglich einen offiziell anerkannten Todesopfer rechter Gewalt durch eine Überprüfung der bislang nicht anerkannten Tötungsdelikte durch unabhängige WissenschaftlerInnen aufklären. Das Innenministerium des Landes Brandenburg lässt bislang nicht anerkannte Tötungsdelikte mit möglichem rechten und rassistischen Hintergrund vom Moses Mendelssohn Zentrum in Potsdam überprüfen.

e. Schutz für Whistleblower

„Cop culture“ und der traditionelle Korpsgeist bei der Polizei tragen nicht nur zu den beschriebenen Fehlorientierungen von Ermittlungen und Ermittlungsverfahren bei und verstärken deren strukturell bedingte rassistische Ausrichtung, sie führen auch dazu, dass innerbetriebliche, innerorganisatorische Kritikerinnen und Kritiker zum Schweigen gebracht werden. Ihr Weg in die Öffentlichkeit wird oft mit hohem moralischem Druck erschwert und verhindert. Der Vorwurf des „Nestbeschmutzens“ beim Gang in die Organisations-, Behörden- oder allgemeine Öffentlichkeit muss nicht einmal direkt erhoben werden. Gerade ihrer Arbeit gegenüber besonders positiv eingestellte Beamte haben dieses Denken oft schon längst verinnerlicht.

Als Frühwarnsystem für interne Missstände, Duldung oder Verbreitung rassistischer Positionen oder Vertuschung darauf basierender Fehler bei dienstlichen Handlungen müssen für die Polizeibehörden ausdrückliche Regelungen geschaffen werden, die es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gestatten, sich in dienstlichen Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstweges und ohne die Leitung darüber unterrichten zu müssen, unmittelbar an den Thüringer Landtag, den Deutschen Bundestag und deren Gremien zu wenden.

Zudem bedarf es einer offensiven Förderung auch offen geäußerter Kritik und der Selbstreflexion des eigenen Handelns. Polizeibeamte sind zum Einräumen eigener Fehler zu ermutigen.

f. Zusammenarbeit mit der Opferberatung

Aus unserer Sicht ist die bisherige Praxis der Polizeibehörden in Bezug auf Opfer rechtsmotivierter Gewalttaten vollkommen unzureichend. Opfer mutmaßlich rassistisch oder anderweitig politisch motivierter Gewalt müssen, wenn sie Anzeige erstatten, Strafantrag stellen oder als Zeuginnen bzw. Zeugen vernommen werden, auf die spezialisierten Beratungsangebote von EZRA und auf Entschädigungsansprüche für Betroffene solcher Straftaten hingewiesen werden und deren Kontaktdaten ausgehändigt erhalten. Auch diese Hinweise müssen dokumentiert werden. Diese Informationspflicht sollte – analog zu den neuen Regelungen in Sachsen-Anhalt – durch das Thüringer Justiz- und Innenministerium umgesetzt und in Schulungen für Polizeibeamte vermittelt werden.

Dabei soll vor allem auch auf die Möglichkeit der Begleitung zu polizeilichen Vernehmungen hingewiesen werden. Das Informationsmaterial von EZRA ist in den Polizeibehörden öffentlich auszulegen.

²¹⁶ Vgl. www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/todesopfer-rechter-gewalt; vgl. die beiden Großen Anfragen der Fraktion DIE LINKE zu diesem Thema (Drs. 16/14122 und 17/7116) und BT-Drs. 18/343 sowie „Keine neuen Ermittlungsansätze“, die taz, vom 22.6.2014, <http://www.taz.de/!140917/>.

²¹⁷ Vgl. www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/todesopfer-rechter-gewalt;

3. Schaffung eines Landesprogramms gegen Neonazismus, Rassismus, Antisemitismus und Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit

Eine erfolgreiche und wirksame Auseinandersetzung mit Rassismus, Antisemitismus und Neonazismus in Thüringen ist ohne das ausdauernde Engagement vieler unabhängiger antifaschistischer Gruppen, Dokumentations- und Rechercheprojekte und Initiativen, mutiger Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter sowie Pfarrerinnen und Pfarrer, vieler Vereine, Bündnisse gegen Rechts und gemeinnütziger Stiftungen nicht möglich. Dies gilt auch für die Aufarbeitung des NSU-Komplexes: Unabhängige antifaschistische Initiativen, Archive, Recherchegruppen und Zeitschriften setzen gemeinsam mit engagierten Journalistinnen und Journalisten den oftmals falschen und verharmlosenden öffentlichen „Einschätzungen“ der Geheimdienste tatsächliches Wissen, fundierte Analysen und für alle Interessierten leicht zugängliche Informationen entgegen – die auch für den Untersuchungsausschuss unverzichtbar waren.

Es sind die Initiativen und Bündnisse vor Ort, die gegen zahllose Widerstände, „Nestbeschmutzer“-Vorwürfe und Drohungen bis hin zu Brandanschlägen über die Aktivitäten der so genannten Freien Kameradschaften aufklären, gegen Neonaziaufmärsche und -konzerte mobilisieren, Bürgermeister_innen vor Immobilienkäufen durch Neonazis und der Entstehung neonazistischer Zentren warnen – und damit Demokratie überhaupt erst lebendig werden lassen und die demokratische Gegenwehr ermöglichen.

Viele Einzelpersonen, von Pädagoginnen und Pädagogen, Kneipenwirtinnen und Kneipenwirten bis zu Künstlerinnen und Künstlern, unterstützen die Opfer rechter und rassistischer Gewalt, sie organisieren Workshops und Seminare zu den Erscheinungsformen des modernen Neonazismus in der schulischen und außerschulischen Bildung, sie weisen auf die wichtige Rolle von Frauen in Neonazinetzwerken hin, sie tragen zur transparenten Aufklärung im NSU-Komplex bei, klären an ihren Arbeitsplätzen über Antisemitismus, Rassismus und Neonazismus auf und gestalten so eine demokratische, solidarische Kultur vor Ort. Beharrlich engagieren sie sich auch dann weiter, wenn Taten mit extrem rechtem Hintergrund oder rassistische Gewalt nicht (mehr) für mediale Schlagzeilen sorgen und Journalistinnen und Journalisten ihre Aufmerksamkeit wieder anderen Themen zuwenden, wenn sie – wie beispielsweise alternative Jugendzentren in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg – von Verfassungsschutzbehörden öffentlich diffamiert und diskreditiert werden und wenn sie aufgrund ihrer Teilnahme an Blockaden gegen Neonaziaufmärsche im Fokus von Polizei und Staatsanwaltschaft stehen.

Antifaschistische Initiativen, Bürgerbündnisse und die professionellen Beratungsprojekte für Opfer rechter Gewalt und Mobilen Beratungsteams in freier Trägerschaft reagieren sehr oft schneller und kompetenter auf rassistische Gewalt oder neonazistische Aktivitäten als staatliche Stellen.

In den vergangenen zehn Jahren ist in Thüringen trotz massiver politischer und finanzieller Behinderungen bis hin zu Kriminalisierungen und Diffamierungen im Kontext des „Extremismusansatzes“ der CDU-geführten Landesregierungen ein flächendeckendes Netz hoch professioneller, unverzichtbarer Beratungsprojekte für Opfer rechter und rassistischer Gewalt sowie Mobiler Beratungsteams entstanden, die u.a. Kommunen, politisch Verantwortliche, Verbände und Vereine beraten und coachen.

Wir wollen daher die Förderung dieser Projekte und Initiativen gesetzlich verankern und dadurch die kontinuierliche und auskömmliche Finanzierung sichern.

Eine substantielle Erhöhung der bisherigen Landesmittel für Beratungsprojekte sowie antifaschistische und zivilgesellschaftliche Initiativen wäre ein dringend notwendiges Signal an die Betroffenen und die Gesellschaft: Dass die politisch Verantwortlichen erkannt haben, dass neonazistisches Gedankengut und Rassismus keine zeitlich begrenzten Phänomene sind, die von selbst wieder verschwinden. Sondern dass sie Dauerprobleme der gesamten Gesellschaft sind, zu deren Bekämpfung dauerhafte Beratungsstrukturen in Thüringen notwendig sind.

Konkret bedeutet dies: Eine substantielle Erhöhung der Landesförderung für „EZRA - Mobile Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Thüringen“ und für die „Mobile Beratung in Thüringen Für Demokratie – Gegen Rechtsextremismus“ des MOBIT e.V. (MOBIT).

EZRA berät und unterstützt Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt und versucht darüber hinaus, durch ein unabhängiges Monitoring einen Überblick über das reale Ausmaß politisch rechts motivierter Gewalt in Thüringen zu geben. Die Zahl der Beratungsbeziehungen von EZRA liegt mit 149 Personen im Jahr 2013 um ein Vielfaches höher als die Zahl der behördlich registrierten Gewalttaten: Vielfach handelt es sich um langfristige Beratungsbeziehungen aufgrund der langwierigen Instanzenwege bei der juristischen Aufarbeitung rechter Gewalttaten und der zum Teil gravierenden psychosozialen Folgen für die Betroffenen. Seit dem 15. Mai 2014 erhält EZRA eine Gesamtförderung durch das BMFSFJ und das Land Thüringen in Höhe von 201.000 Euro. Damit können lediglich 3,75 Stellen für Beraterinnen und Berater finanziert werden. Aufgrund der hohen Beratungszahlen und der zahlreichen Angriffe mit einer Vielzahl von Betroffenen – wie zuletzt bei dem neonazistischen Angriff auf eine Kirmesgesellschaft in Ballstädt im Frühjahr 2014, im Juli 2012 auf das Kunsthaus in Erfurt oder im Juni 2011 auf das Park- und Schlossfest in Greiz ist zur Sicherung einer qualitativ angemessenen Beratung und Unterstützung der Betroffenen eine Aufstockung auf 4 Vollzeitstellen dringend notwendig. Entsprechend sollten die Landesmittel für EZRA auf mindestens 270.000 € erhöht und damit der Förderung der überwiegenden Mehrheit der unabhängigen Beratungsstellen in den östlichen Bundesländern angeglichen werden.

MOBIT berät und unterstützt Kommunen und gesellschaftliche Initiativen vor Ort in der Auseinandersetzung mit der extremen Rechten und gewährleistet ein flächendeckendes Monitoring extrem rechter Aktivitäten in Thüringen. Die zahlreichen Anfragen an MOBIT übersteigen die personellen Ressourcen des Projekts bei weitem. Um eine angemessene Qualität der Arbeit zu sichern und dem Bedarf nachzukommen, sollte die Landesförderung für MOBIT auf insgesamt neun Personalstellen und 500.000 Euro erhöht werden.

Auch andere Akteure, wie etwa das Netzwerk für Demokratie und Courage e.V., leisten einen unverzichtbaren Beitrag bei der schulischen Bildungsarbeit zu Rassismus, extremer Rechten und Antisemitismus. Um dem Bedarf gerecht zu werden, sollten aus den Landesmitteln in angemessener Zahl die für die Arbeitsfähigkeit dieser Projekte dringend erforderlichen Personalstellen finanziert werden und eine Verstärkung der Förderung in Gesetzesform erfolgen.

Grundsätzlich sollte das Land Thüringen sich in den Verhandlungen mit dem BMFSFJ dafür einsetzen, dass es zu einer Verstärkung der Förderung des Bundes für die Beratungsprojekte über den derzeitigen Zeitraum von fünf Jahren hinaus kommt, damit es für die Projekte und ihre Beratungsnehmer und –nehmerinnen endlich Verlässlichkeit in der Planung und in den Beratungsbeziehungen entsteht. Darüber hinaus sollte sich das Land Thüringen dafür einsetzen, dass der Bund die vom Bundestagsuntersuchungsausschuss zum NSU empfohlene substantielle Erhöhung der Bundesförderung vornimmt – und die Mittel nicht bei 30 Millionen Euro einfriert.

4. Ein würdiges Gedenken an die Opfer der Mord- und Anschlagsserie des Nationalsozialistischen Untergrunds

Wir setzen uns, auch im Namen der Fraktion DIE LINKE. Im Thüringer Landtag, für ein würdiges Gedenken an die Opfer der Mord-, Anschlag- und Raubserie des Nationalsozialistischen Untergrunds ein. Konkret schlagen wir vor, dass in Absprache mit den Angehörigen der Getöteten sowie mit den Verletzten gesellschaftlich nachhaltige Formen des Gedenkens umgesetzt werden, die insbesondere die rassistische und neonazistische Dimension der mörderischen Gewalt des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ sichtbar macht. Als ersten Schritt hierfür sollte es einen im öffentlichen Jenaer Stadtbild sichtbaren „Weg der Erinnerung“ geben, der zum einen die bekannten Tatorte neonazistischer Gewalt durch den „Thüringer Heimatschutz“, die „Kameradschaft Jena“ und das mutmaßliche NSU-Kerntrio kennzeichnet und erklärt und zum anderen unter Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen

und Opferangehörigen die Porträts und Lebensgeschichten der Ermordeten und Verletzten der NSU-Mord- und Anschlagsserie integriert. Als weitere Schritte schlagen wir vor, derartige „Wege der Erinnerung“ auch in anderen Thüringischen Städten aufzubauen, um so die Kontinuitätslinien neonazistischer und rassistischer Gewalt sichtbar zu machen und die Bevölkerung vor Ort für deren aktuelle Erscheinungsformen zu sensibilisieren.

5. Angemessene Opferentschädigung – auch für die bis zum Untersuchungsausschuss unbekanntem Opfer rechter und rassistischer Gewalt

Wir empfehlen dem Land Thüringen dringend, einen eigenen Opferentschädigungsfonds für Opfer rechter und rassistischer Gewalt einzurichten. Aus diesem Entschädigungsfonds sollten insbesondere auch diejenigen Betroffenen neonazistischer Gewalt der 1990er Jahre entschädigt werden, die Opfer von Angriffen von Mitgliedern des „Thüringer Heimatschutzes“, der „Kameradschaft Jena“ und neonazistischer V-Leute wurden und deren Strafanzeigen gegen die Täter_innen von den Strafverfolgungsbehörden nicht mit angemessenem Nachdruck verfolgt wurden bzw. im Rahmen des Konzeptes „Quellenschutz vor Strafverfolgung“ komplett im Sande verliefen. In den Akten aus Polizei, Justiz und Verfassungsschutz, die dem Untersuchungsausschuss vorgelegt wurden, finden sich zahlreiche Opfer neonazistischer Gewalttaten seit 1990, die aufgrund mangelnder Strafverfolgung keine Möglichkeit hatten, die Täter zivilrechtlich zur Rechenschaft zu ziehen. Das Thüringer Justizministerium sollte die Betroffenen anschreiben und ihnen unter Hinzuziehung von Berater_innen von EZRA eine Antragsstellung auf eine Billigkeitsentschädigung für Opfer rechter und rassistischer Gewalt analog zum Katalog zivilrechtlicher Schadens- und Schmerzensgeldansprüche anbieten.

6. Veränderte polizeiliche und justizielle Wahrnehmung rechter und rassistischer Gewalt

Der Bundestagsuntersuchungsausschuss zum NSU hatte in seinen gemeinsamen Empfehlungen für den Bereich Polizei als Priorität empfohlen:

„In allen Fällen von Gewaltkriminalität, die wegen der Person des Opfers einen rassistisch oder anderweitig politisch motivierten Hintergrund haben könnten, muss dieser eingehend geprüft und diese Prüfung an geeigneter Stelle nachvollziehbar dokumentiert werden, wenn sich nicht aus Zeugenaussagen, Tatortspuren und ersten Ermittlungen ein hinreichend konkreter Tatverdacht in eine andere Richtung ergibt. Ein vom Opfer oder Zeugen angegebenes Motiv für die Tat muss von der Polizei beziehungsweise der Staatsanwaltschaft verpflichtend aufgenommen und angemessen berücksichtigt werden. Es sollte beispielsweise auch immer geprüft werden, ob es sinnvoll ist, den polizeilichen Staatsschutz zu beteiligen und Informationen bei Verfassungsschutzbehörden anzufordern. Dies sollte in die Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren (RiStBV) sowie in die einschlägigen polizeilichen Dienstvorschriften aufgenommen werden.“²¹⁸

Mitte April 2014 hat Bundesjustizminister Heiko Maas (SPD) einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses im Bundestag in Bezug auf die strafrechtliche Ahndung von PMK-Rechts Straf- und Gewalttaten umsetzen soll. Als Kernstück des Gesetzes sollen zukünftig »rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende« Motive explizit bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.

Die derzeit vorgesehenen Gesetzesänderungen werden nach Einschätzung der LINKEN jedoch keine umfassende Verbesserung der Situation der Betroffenen bewirken. Vielmehr erscheinen sie in der jetzigen Form als gesetzgeberische Kosmetik und nicht als Teil eines konsistenten Versuches, die seit Jahren bekannten und im Zuge des NSU noch einmal offenbar gewordenen eklatanten Defizite beim Umgang mit rassistischen Straftaten zu

²¹⁸ Vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 909

beseitigen. Kritisch wird vor allem die vorgeschlagene Änderung des § 46 StGB gesehen. Der Paragraph dient der Regelung der Strafzumessung bei Körperverletzungsdelikten, der dafür vorgesehene Merkmalskatalog ist zu unbestimmt und verwendet zudem den Unzutreffenden Begriff der »Fremdenfeindlichkeit«.

Wir unterstützen die Forderung der spezialisierten Beratungsstellen für Opfer rechter, rassistisch und antisemitisch motivierter Gewalt²¹⁹ und empfiehlt, dass sich das Thüringische Justizministerium in der Justizministerkonferenz dafür einsetzen soll:

1. in den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) dringend ausdrückliche Ermittlungs- und Dokumentationspflichten zu verankern, die die Ermittlungsbehörden verpflichten, bei Verdachtsfällen eventuellen rechten und rassistischen Tathintergründen nachzugehen und diese gegebenenfalls aktiv auszuschließen;
2. einen geschlossenen Merkmalskatalog in § 46 StGB aufzunehmen (Menschen, die aufgrund rassistischer, antisemitischer Motive, aufgrund ihrer Wohnungslosigkeit oder anderer sozialdarwinistischer Beweggründe oder die aufgrund ihrer religiösen oder sexuellen Orientierung, ihrer Behinderung, ihrer politischen Einstellung oder ihres Engagements gegen Neonazis angegriffen werden.)
3. den Begriff „Fremdenfeindlichkeit“ durch „Rassismus“ zu ersetzen.

7. Kriminalisierung antifaschistischen Engagements beenden

Auch die zunehmende Kriminalisierung von Menschen, die an Blockaden gegen Neonazi-aufmärsche teilnehmen, stellt eine Entmutigung für viele Engagierte dar. Sie wünschen sich, dass ihre Grundrechte respektiert werden – und die politisch motivierte Strafverfolgung friedlicher Blockadeteilnehmerinnen und –teilnehmer wie im Fall des Jenaer Stadtjugendpfarrers Lothar König endlich beendet wird. Viele Aussteigerinnen und Aussteiger aus der rechten Szene haben in Gesprächen deutlich gemacht, wie notwendig und wichtig in ihren Ausstiegsprozessen Menschen waren und sind, die erkennbar, sichtbar und gradlinig gegen die menschenverachtende Ideologie der Ungleichheit auf die Straße gehen und in persönlichen Begegnungen klare Haltungen zeigen. Denn oft sind es diese Begegnungen und Erfahrungen, die ausstiegswillige Neonazis in ihren Zweifeln und Bedenken bestärken – und die ihnen in Erinnerung bleiben, wenn sie Hilfe und Unterstützung beim Ausstieg suchen. Wer Proteste gegen einschlägige Aufmärsche in Hör- und Sichtweite der Neonazis verbietet, einschränkt und kriminalisiert, nimmt auch in Kauf, dass das Selbstbewusstsein und der innere Zusammenhalt der Neonaziszene weiter gestärkt werden und erschwert damit Ausstiegsprozesse.

8. Flüchtlinge integrieren und humanitäres Bleiberecht für Opfer rassistischer Gewalt statt rassistischer Diskriminierung

Es reicht nach unserer Überzeugung nicht aus, die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit Ideologien der Ungleichwertigkeit – wie Neonazismus, Rassismus und Antisemitismus, aber auch Antiziganismus und Homophobie – auf Neonazis und die extreme Rechte zu beschränken. Ebenso wichtig sind gesetzliche Regelungen, die dazu beitragen, dass alle in Deutschland lebenden Menschen – unabhängig ihrer Herkunft, ihrer sexuellen Orientierung, ihres sozialen Status, ihrer Hautfarbe, ihrer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung und ihres Aufenthaltsstatus – gleiche Rechte und gleichen Schutz genießen.

Um rassistischen Stammtischdiskursen und Gewalttäter_innen gleichermaßen den Nährboden zu entziehen, sind mehrere Sofortmaßnahmen zwingend notwendig:

- Opfer rassistischer Gewalt ohne Aufenthaltsstatus bzw. mit einer Duldung sollten durch eine neue Regelung in § 25 des Aufenthaltsgesetzes ein humanitäres Bleiberecht erhalten. Mit einer solchen Regelung im Aufenthaltsgesetz wäre ein

²¹⁹ Pressemitteilung vom 21.7.2014, „Gesetzesänderungen nur Kosmetik“ <http://www.raa-sachsen.de/pressemitteilung/items/pressemitteilung-1953.html>

klares Signal an die Täterinnen und Täter derartiger Angriffe sowie deren Umfeld verbunden: dass ihrer politischen Zielsetzung „Ausländer raus“ explizit entgegen getreten und ihr Ziel der Vertreibung vereitelt wird, indem VertreterInnen des Staates auch materiell für die Angegriffenen Partei ergreifen. In den vergangenen Jahren erteilten die Innenminister von Brandenburg und Sachsen-Anhalt in zwei Einzelfällen Opfern rassistischer Gewalt, die zum Zeitpunkt des Angriffs lediglich im Status der Duldung waren und im laufenden Strafverfahren gegen die Täter abgeschoben werden sollten, ein humanitäres Aufenthaltsrecht im Wege des Ermessens nach der geltenden Rechtslage. Diese Entscheidungen hatten regionale Signalwirkung und zeigen deutlich, dass die von Beratungsstellen für Opfer rechter und rassistischer Gewalt erhobene Forderung nach einem humanitären Bleiberecht umsetzbar ist.²²⁰ Es bedarf jedoch einer klaren und verlässlichen gesetzlichen Regelung. Denn nach der bisherigen Praxis wäre auch Mehmet Turgut, wenn er die Schüsse des NSU überlebt hätte, so wie sein Bruder Yunus kurz nach der Tat aus Deutschland abgeschoben worden. Mehmet und Yunus Turgut waren wegen ihrer kurdischen Herkunft in den 1990er Jahren in der Türkei verfolgt und nach Deutschland geflohen, erhielten hier aber kein Asyl und lebten bis zu Mehmet Turguts Ermordung am 25. Februar 2004 in Rostock – wie viele Tausende andere Menschen – ohne einen Aufenthaltstitel in Deutschland.

Mit einer solchen Regelung im Aufenthaltsgesetz wäre ein klares Signal an die Täterinnen und Täter derartiger Angriffe sowie deren Umfeld verbunden: dass ihrer politischen Zielsetzung „Ausländer raus“ explizit entgegen getreten und ihr Ziel der Vertreibung vereitelt wird, indem Vertreterinnen und Vertreter des Staates auch materiell für die Angegriffenen Partei ergreifen. Eben solche Signalwirkung hätte dieses Zeichen der Parteinahme für die Opfer und Solidarität mit den Opfern rassistisch motivierter Gewalt in die Gesellschaft.

- Die von den Betroffenen und zahlreichen Menschen- und Bürgerrechtsorganisationen wie Pro Asyl, der Humanistischen Union und dem Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV) schon lange geforderte Abschaffung der Residenzpflicht muss sofort umgesetzt werden - und damit einhergehend das Recht auf Bewegungsfreiheit und freie Wahl des Wohnorts für Asylsuchende und so genannte „Geduldete“, die nicht abgeschoben werden können oder dürfen. Damit würde ein universelles Menschenrecht auf Bewegungsfreiheit für Asylbewerberinnen und -bewerber in Deutschland endlich wieder hergestellt, das den Betroffenen von der SPD/FDP-Koalition 1982 zu „Abschreckungszwecken“ entzogen wurde und seitdem allein aus diesem Grund verwehrt wird.
- Zudem ist die Kontrolle und Durchsetzung der Residenzpflicht in der Praxis mit rassistischen Polizeikontrollen verbunden. Asylsuchende werden in Regionalzügen und auf Bahnhöfen besonders häufig kontrolliert und bei Verstößen gegen die Residenzpflicht auch abgeführt – und damit in aller Öffentlichkeit als vermeintliche „Straftäter“ markiert. Verstöße gegen die Residenzpflicht werden in der polizeilichen Kriminalstatistik erfasst und lassen damit die „Kriminalität“ Nicht-Deutscher als erhöht erscheinen²²¹. Dies erhärtet das Vorurteil vermeintlich besonders „krimineller Ausländer“.
- Ein Ende der zwangsweisen Unterbringung Asylsuchenden und Geduldeter in so genannten „Gemeinschaftsunterkünften“, die vor allem einen Effekt haben: Aus einer kleinen Gruppe und Minderheit eine vermeintlich große Masse zu machen, die dadurch vor allem in kleineren Orten und Gemeinden als „Bedrohung“ wahrgenommen und als „die Anderen“ kenntlich gemacht und stigmatisiert wird.

220, „Schönbohm: Bleiberecht für Opfer rassistischer Gewalt“

<http://www.opferperspektive.de/Home/640.html>, „Eine gemischte Bilanz: 10 Jahre Mobile Opferberatung“, S. 12, www.mobile-opferberatung.de/doc/10-jahre-mob.pdf

221 Laut Beate Selders („Keine Bewegung! Die ‚Residenzpflicht‘ für Flüchtlinge – Bestandsaufnahme und Kritik“, Berlin 2009) geht etwa ein Viertel aller ausländerrechtlichen Delikte auf Verstöße gegen die Residenzpflicht zurück.

- Eine ähnlich negative Wirkung wie die Residenzpflicht hat das so genannte Sachleistungsprinzip des Asylbewerberleistungsgesetzes: Wenn Asylsuchende nur in bestimmten Geschäften und / oder nur mit Wertgutscheinen einkaufen dürfen, werden sie als Menschen mit minderen Rechten stigmatisiert. Längere Warteschlangen beim Einkauf infolge der komplizierten Abrechnung von Wertgutscheinen provozieren Ärger und Wut gegen die vermeintlichen „Störenfriede“.
- Ein Ende des neunmonatigen Arbeits- und Ausbildungsverbots für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und die Abschaffung der so genannten Vorrangprüfung beim Arbeitsmarktzugang ist ebenfalls geboten.

Eine Umsetzung dieser Sofortmaßnahmen ist notwendig, um Asylsuchenden und geduldeten Flüchtlingen eine gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und populistisch-rassistischen Kampagnen den Nährboden zu entziehen. Hierauf hat die Thüringer Landesregierung, soweit ihr die Kompetenzen zur eigenständigen Umsetzung fehlen, umgehend über den Bundesrat zu drängen.

9. Rechte von MigrantInnen stärken – Ausgrenzung beenden

Auch die politischen Teilhaberechte in Deutschland lebender Migrantinnen und Migranten müssen gestärkt werden.

Dem „Thüringen Monitor“ zufolge stimmen zwei Drittel der thüringischen Bevölkerung der Aussage „Die Ausländer kommen nur hierher, um unseren Sozialstaat auszunutzen“ ganz oder teilweise zu. Diese erschreckend hohen Werte sind auch Folge offizieller Regierungspolitik, die sich in der Migrationspolitik immer wieder auf das Motto einer „Verhinderung der Zuwanderung in die deutschen Sozialsysteme“ bezieht und Gesetzesverschärfungen damit begründet. Die grundlegenden Rechte von Menschen dürfen aber nicht unter Kostenaspekten beurteilt werden. Solche Politikansätze befördern Konzepte und Vorstellungen der Ungleichheit, an die extreme Rechte nahtlos anknüpfen können. Ähnliches gilt für vorurteilsschürende Kampagnen gegen eine vermeintlich verbreitete „Integrationsverweigerung“, für die es keinerlei empirische Belege gibt.²²²

Als Sofortmaßnahmen zur Stärkung der Rechte von Migrantinnen und Migranten sind erforderlich:

- Erleichterte Einbürgerungen bei genereller Akzeptanz der doppelten Staatsangehörigkeit (Abschaffung der Optionspflicht, die zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit von hier als Deutschen geborenen und aufgewachsenen Jugendlichen führen kann), Absenkung der Anforderungen an nachzuweisende Aufenthaltszeiten, Einkommens- und Sprachnachweise und Gebühren, Verzicht auf Gesinnungs- und Einbürgerungstests, die Einbürgerungswillige unter einen Generalverdacht stellen, deutsche Staatsangehörigkeit per Geburt für alle hier geborenen Kinder dauerhaft hier lebender ausländischer Eltern.
- Wahlrecht für Nicht-Deutsche auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, was eine Grundgesetzänderung mit Zwei-Drittel-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat erfordert, aber verfassungsrechtlich keinesfalls unmöglich ist.

Auch hier ist die Landesregierung aufgefordert, schnellstmöglich im Bundesrat initiativ zu wirken.

10. Eine Enquete-Kommission zu gesellschaftlichem Rassismus

Aus Sicht der LINKEN stellt der in weiten Teilen der Thüringer Gesellschaft vorhandene Rassismus eine der Grundvoraussetzungen für die Herausbildung neonazistischer Gruppen wie des NSU oder des THS dar. Über die vorgenannten Sofortmaßnahmen hinaus scheint es uns erforderlich, sich im Rahmen der parlamentarischen Arbeit mit den tieferliegenden Ursachen rassistischer Stereotype und deren Ausprägungen eingehend und wissenschaftlich zu befassen sowie daraus zielgerichtet gesetzgeberische Maßnahmen abzuleiten, die ihre Umsetzung in der 6. und 7. Legislatur erfahren sollen. Das hierzu dem Landtag zur Verfü-

²²² Vgl. dazu BT-Drs. 17/5693 und 17/4798

gung stehende Mittel ist die Enquete-Kommission. Der kommende 6. Thüringer Landtag sollte frühzeitig eine entsprechende Enquete-Kommission bilden und diese mit der Ursachenforschung und der Erarbeitung von Handlungsvorschlägen in enger Zusammenarbeit mit den zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren betrauen.

11. Einsetzung eines neuen Untersuchungsausschusses zum NSU

Angesichts der Vielzahl offener Fragen im Zusammenhang mit dem NSU kann von einem Abschluss der parlamentarischen Aufarbeitung nicht gesprochen werden. Wir empfehlen daher dringend die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu den oben benannten Fragekomplexen durch den 6. Thüringer Landtag.

Wir sehen es als unsere Aufgabe an, gemeinsam mit parlamentarischen Gremien in den Bundesländern und im Bund der strafprozessualen Aufarbeitung vor dem OLG in München begleitend die fortgesetzte parlamentarische Aufklärung zur Seite zu stellen.

Entsprechend empfehlen wir auf allen Ebenen, die Arbeit der Untersuchungsausschüsse fortzusetzen oder endlich aufzunehmen.

Die Aufklärung des NSU-Komplexes hat gerade erst begonnen: Mit dem Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses, den gemeinsamen Schlussfolgerungen und den Sondervoten ist eine wichtige erste Etappe beendet. Beim BKA und Generalbundesanwalt gehen die Ermittlungen gegen mutmaßliche Unterstützerinnen und Unterstützer des NSU weiter und wird geprüft, ob es weitere, bislang unbekannte Gewalttaten gab, die dem NSU zugerechnet werden müssen. Und ein Ende der Hauptverhandlung gegen Beate Zschäpe, Ralf Wohlleben, Carsten Schultze, Holger Gerlach und André Eminger ist überhaupt noch nicht in Sicht. Damit die Aufklärung im NSU-Komplex so transparent wie möglich geschieht, sind alle gefragt: Öffentlichkeit, Medien, Abgeordnete und Zivilgesellschaft. Dies gilt auch für das anhaltende Problem rassistischer und rechter Gewalt. Denn noch immer ereignen sich täglich mindestens zwei bis drei rechte oder rassistische Gewalttaten in Deutschland. Es ist an uns allen, dafür zu sorgen, dass den Appellen für Zivilcourage auch reales Engagement folgt – und dass Opfer rechter und rassistischer Gewalt nicht alleine gelassen werden. Notwendig erscheint uns an dieser Stelle aber auch eine selbstkritische Reflexion der eigenen Sichtweise auf die Ceska-Mordserie und die Gefahren durch Neonazis und Rechtsterrorismus.

Nach den Morden an Halit Yozgat und Mehmet Kubaşık im April 2006 in Kassel und Dortmund, demonstrierten mehrere tausend Menschen v.a. mit Migrationshintergrund und appellierten an die Öffentlichkeit und die staatlichen Institutionen, ihre Angst vor einem drohenden 10. Mord in der so genannten Ceska-Mordserie ernst zu nehmen. Letztendlich müssen auch wir einräumen, dass wir den polizeilichen und medialen Zuschreibungen, bei den Tätern der Mordserie und den Sprengstoffanschlägen handele es sich um organisierte Kriminelle türkischer Herkunft, unkritisch gefolgt sind – und dass rassistische Vorurteile und Stereotypen stärker waren als kritisches Hinterfragen.

Trotz – auch eigener - alltäglicher Erfahrungen von Drohungen, körperlichen Angriffen bis hin zu Brandsätzen gegen engagierte Menschen, haben auch wir uns nicht in letzter Konsequenz vorstellen können, dass Neonazis die Terrorkonzepte des „führerlosen Widerstands“ und des „Rassenkriegs“ über Jahre hinweg in Deutschland umsetzen konnten, ohne von den Strafverfolgern gestoppt zu werden.

Analog der Aufforderung an Polizei und Staatsanwaltschaften bei Gewaltkriminalität, einen rassistischen, antisemitischen oder neonazistischen Hintergrund zu prüfen, sollten auch wir entsprechende Übergriffe nicht allein der Bewertung von Behörden überlassen, sondern Kontakt zu den Betroffenen suchen und kritisches Hinterfragen zum Maßstab des Handelns machen.

Sondervotum der Abgeordneten Marx und Pelke (SPD-Fraktion)

Die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion tragen sämtliche Bewertungen des Abschlussberichtes sowie alle von den Fraktionen erarbeiteten gemeinsamen Empfehlungen mit.

Darüber hinaus schlagen die Mitglieder der SPD als Konsequenz aus den im Untersuchungsausschuss 5/1 gewonnenen Erkenntnissen zusätzlich noch die nachfolgenden Maßnahmen vor, welche die durch den Untersuchungsausschuss im Abschlussbericht getroffenen gemeinsamen Empfehlungen konkretisieren bzw. ergänzen.

I. Weitergehende Maßnahmen zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus

Der Ausschuss empfiehlt als eine Maßnahme zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus unter anderem die Prüfung von weiteren Organisationsverboten.

Als Konkretisierung dazu empfehlen die Ausschussmitglieder der SPD, dass hierzu in Thüringen schwerpunktmäßig ein Verbot der Freien Kameradschaften geprüft werden sollte. Denn die Freien Kameradschaften sind ein integraler Bestandteil rechtsextremer Netzwerke und immer wieder Ausgangspunkt politisch motivierter Gewalt gegen Ausländer und Andersdenkende. Obwohl die Kameradschaften im Freistaat Thüringen seit Bekanntwerden der NSU-Verbrechen ihre Aktivitäten noch ausgeweitet haben, hat der Thüringer Innenminister - im Unterschied zu vielen anderen Innenministern des Bundes und der Länder - bislang jedoch keine einzige Kameradschaft verboten.

Darüber hinaus steht für die SPD-Ausschussmitglieder fest, dass die NPD eine verfassungsfeindliche Partei ist, deren politisches Wirken sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richtet. Das derzeit beim Bundesverfassungsgericht anhängige NPD-Verbotsverfahren wird deshalb ausdrücklich unterstützt.

Letztendlich sollten die Thüringer Ordnungsbehörden auch alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, damit Mitglieder rechtsextremer Gruppierungen/Netzwerke nicht in den Besitz von Waffen gelangen. Bei der Anwendung des Waffengesetzes sollten konsequent die Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden einbezogen und strenge Maßstäbe angelegt werden. Die Kontrollen auf Grundlage des Waffengesetzes sind zu intensivieren.

II. Neuorganisation des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

Die Untersuchungen des Ausschusses haben aus Sicht der SPD-Ausschussmitglieder ergeben, dass nicht allein das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, sondern auch Polizei, Staatsanwaltschaften wie auch die für die Aufsicht verantwortlichen Fachministerien bei der Suche nach dem NSU-Trio schwerwiegend versagt haben. Es ist deshalb nach Ansicht der SPD-Mitglieder des Ausschusses weder gerechtfertigt noch zielführend, das

Landesamt für Verfassungsschutz als „alleinigen Sündenbock“ abzustempeln, um es dann - wie z. Bsp. von der Partei „DIE LINKE“ gefordert - mit dieser Begründung abzuschaffen. Die vorhandenen zahlreichen Gefahren für den demokratischen Verfassungsstaat machen auch zukünftig die Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen notwendig, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten. Die SPD-Mitglieder des Ausschusses halten es nicht für sinnvoll, diese Aufgabe zukünftig der Polizei als Präventivmaßnahme zuzuordnen. Sie halten an dem auch in der Thüringer Verfassung verankerten Trennungsgebot zwischen den Aufgaben der Polizei und des Verfassungsschutzes fest. Verfassungsschutz bleibt somit ein unverzichtbares Instrumentarium der wehrhaften Demokratie.

Die SPD-Mitglieder des Untersuchungsausschusses plädieren allerdings entschieden für eine inhaltliche und personelle Neuausrichtung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz. Nachfolgende wesentliche Kernpunkte konnten dazu durch die Thüringer SPD bereits bei den Verhandlungen über die Verabschiedung eines neuen Verfassungsschutzgesetzes durchgesetzt werden:

- Der Verfassungsschutz in Thüringen muss sich stärker auf seine wesentlichen Aufgaben konzentrieren, d.h. auf die Beobachtung und Analyse der in Thüringen aktiven und potentiell gefährlichen, insbesondere rechtsextremen Strukturen. Deswegen werden die Aufgaben des Verfassungsschutzes zukünftig nicht erweitert, sondern vielmehr auf die Beobachtung verfassungsfeindlicher Bestrebungen gesetzlich beschränkt sowie im Schwerpunkt auf den Bereich der gewaltorientierten Bestrebungen und Tätigkeiten ausgerichtet.
- Der Verfassungsschutz soll über die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel größerer Transparenz hinaus keine allgemeinen „Bildungsaufgaben“ übernehmen. Diese werden bereits von der Landeszentrale für politische Bildung und vielen Einrichtungen und Vereinen der Zivilgesellschaft engagiert wahrgenommen.
- Auch in organisatorischer Hinsicht darf es für das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz kein „Weiter so“ geben. Um den Verfassungsschutz einer engeren politischen und fachlichen Kontrolle zu unterziehen, wird dieser als Behörde aufgelöst und als selbständige Organisationseinheit in das Thüringer Innenministerium eingegliedert. Diese Eingliederung wird allerdings nur dann zu einer Qualitätsverbesserung führen können, wenn die Fachaufsicht und Kontrolle der laufenden Arbeit des Verfassungsschutzes im Thüringer Innenministerium anders als bisher dort auch tatsächlich ernst- und wahrgenommen wird.
- Auf V-Leute als Instrument der Informationsgewinnung kann aus Sicht der SPD zurzeit noch nicht generell verzichtet werden. Wir verkennen keineswegs, dass V-Leute als „gedungene Verräter“ prinzipiell zwielichtig sind und V-Leute wie etwa Tino Brandt mit seiner übermäßigen Bezahlung und der ihm entgegengebrachten fatalen Kumpanei bis hin zu offenkundigem Schutz vor Strafverfolgung, sowie der vom Verfassungsschutz übertriebe-

ne und unverhältnismäßig in den Vordergrund gestellte Quellenschutz das System des Einsatzes von V-Leuten gründlich diskreditiert haben. Die Arbeit des Ausschusses hat andererseits ergeben, dass wichtige Informationen von V-Leuten, wie etwa die über die beabsichtigte Beschaffung von Waffen für das Trio, oder die Aussage, die Untergetauchten benötigten keine Unterstützung mehr, weil sie jetzt "jobben" würden, nicht weitergegeben und unzureichend ausgewertet wurden. Zu Recht hat der Ausschuss festgestellt, dass die Auswertung und Weitergabe derartiger Informationen früher auf die Spur der bis 2003 Gesuchten geführt und möglicherweise zu ihrer Festnahme geführt hätte. Der Verzicht auf derartige Informationen würde den Verfassungsschutz eines wichtigen informativischen Zugangs in verfassungsfeindliche Strukturen berauben. Alternativen zum Einsatz von V-Leuten wie etwa eine umfassende technische Überwachung stellen schwerwiegendere Grundrechtseingriffe gegenüber Ausgespähnten dar. Deshalb bleibt der Einsatz von V-Leuten auch nach dem neuen Verfassungsschutzgesetz bis auf Weiteres ein zulässiges nachrichtendienstliches Mittel, welches jedoch klareren gesetzlichen Regelungen hinsichtlich Einsatz, Auswahl, Führung und Kontrolle unterworfen wird, die sich bei Bedarf auch noch weiter verschärfen lassen.

- Das neue Verfassungsschutzgesetz führt klare gesetzliche Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ein. Darüber hinaus wird eine Mitteilungspflicht des Amtes für Verfassungsschutz gegenüber betroffenen Personen bei Anwendung besonders eingriffsintensiver nachrichtendienstlicher Mittel normiert.
- Die Zusammenarbeit bzw. der Informationsaustausch zwischen Verfassungsschutz und Polizei wird intensiviert und stärker institutionalisiert, z. Bsp. durch die gesetzliche Verankerung des Informationsaustausches des Verfassungsschutzes und des Landeskriminalamtes in der Thüringer Informations- und Auswertungszentrale (TIAZ).

Damit diese bereits beschlossenen gesetzlichen Regelungen auch die gewünschte Wirkung entfalten können, bedarf es nach Ansicht der SPD-Mitglieder des Untersuchungsausschusses 5/1 hinreichend qualifizierten Personals. Die Untersuchungen haben gezeigt, dass es bei Teilen des Personals in allen (!) Sicherheitsbehörden an fachlichen Fähigkeiten, Führungskompetenz und persönlicher Eignung gefehlt hat. Diese Defizite gilt es durch eine nachhaltige Veränderung bei der Personalgewinnung, der Personalführung und der Ausgestaltung der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abzustellen. Die SPD-Mitglieder des Untersuchungsausschusses fordern - nicht nur für den Verfassungsschutz - eine Qualifizierungsverbesserung. An die Stelle von „in sich geschlossenen“ Karrierewegen muss eine durchlässige und nachvollziehbare Personalentwicklung treten. Die Mitglieder der SPD schlagen deshalb vor, für den Verfassungsschutz wie auch für alle anderen Sicherheitsbehörden ein spezifisches Personal- und Führungskonzept zu entwickeln. Zudem plädieren die

SPD-Ausschussmitglieder für einen stärkeren Personalaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden. Denn nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die „über den Tellerrand hinaus geschaut“ haben, können verantwortungsvoll mit den Befugnissen in den mit nachrichtendienstlichen Mitteln arbeitenden Einrichtungen umgehen. Zudem sollten im Verfassungsschutz alle Führungskräfte in stark „gefährdeten“ Bereichen (z. B. Führung von V-Leuten) in festzulegenden Zeitabständen ihre Aufgabe wechseln. Durch einen behördenübergreifenden Personalaustausch kann eine angemessene Distanz zu den Aufgaben gewährleistet und die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden gefördert werden. Damit können auch „Verkrustungen“ in der Polizei aufgebrochen und der dringend erforderliche Mentalitätswechsel insbesondere im Verfassungsschutz eingeleitet werden: weg von falschem „Korpsgeist“ und übertriebener Geheimhaltung hin zu einem Selbstverständnis, in dessen Zentrum der Schutz der demokratischen Ordnung gemeinsam mit anderen Verfassungsorganen steht. Für den Verfassungsschutz steht zudem die Personalgewinnung geeigneter Analysten und Auswerter im Vordergrund. Ebenso sprechen sich die SPD-Ausschussmitglieder für eine kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der Bediensteten des Verfassungsschutzes aus. Die kontinuierliche Auffrischung und Erweiterung des Fachwissens ist für die Beschäftigten unabdingbar, um den vielfältigen, wachsenden Anforderungen an die Sicherheitsbehörden gerecht werden zu können.

III. Verbesserte demokratische und parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes

Die Möglichkeit einer effektiven parlamentarischen Kontrolle der Sicherheitsbehörden setzt entsprechende Rechte und Ressourcen voraus. In beiden Bereichen haben bei der Parlamentarischen Kontrollkommission (ParlKK) in der Vergangenheit Defizite bestanden.

Die SPD-Mitglieder des Untersuchungsausschusses sprechen sich deshalb für eine Erweiterung der Kontrollrechte der ParlKK sowie für eine bessere Ausstattung des Gremiums mit Personal- und Sachmitteln aus. Nachfolgende wesentliche Kernpunkte wurden hierzu unter Mitarbeit der Thüringer SPD bereits bei der Novelle des Verfassungsschutzgesetzes berücksichtigt:

- Die entsprechenden Kontrollbefugnisse der Parlamentarischen Kontrollkommission wurden gestärkt bzw. präzisiert. Berichtspflichten wurden klarer normiert und die Mitglieder der ParlKK erhalten jetzt auch Zutritt zu allen Räumen des TLfV.
- Eine verbesserte Personal- und Sachmittelausstattung der ParlKK wurde gesetzlich festgeschrieben. Die ParlKK erhält zukünftig einen ständigen Geschäftsführer.
- Die ParlKK erhält die Möglichkeit, einen Sachverständigen mit der Wahrnehmung spezifischer Kontrollaufgaben zu betrauen.

- Der Zugang von Mitarbeitern des Verfassungsschutzes zur ParlKK wird erleichtert. Diese können sich künftig vertrauensvoll an die ParlKK oder einzelne Mitglieder des Gremiums wenden, um auf Missstände hinzuweisen.

IV. Ort des Gedenkens

Die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion halten ein Mahnmal für die Opfer der dem NSU zur Last gelegten Morde und Verbrechen auch in Thüringen für angemessen. Beispielhaft hierfür könnte etwa das Mahnmal in Nürnberg sein, das neben den Namen der Mordopfer den folgenden Text der Gemeinsamen Erklärung der Städte Nürnberg, Hamburg, München, Rostock, Dortmund, Kassel und Heilbronn vom April 2012 enthält:

„Neonazistische Verbrecher haben zwischen 2000 und 2007 zehn Menschen in sieben deutschen Städten ermordet: Neun Mitbürger, die mit ihren Familien in Deutschland eine neue Heimat fanden, und eine Polizistin. Wir sind bestürzt und beschämt, dass diese terroristischen Gewalttaten über Jahre nicht als das erkannt wurden, was sie waren: Morde aus Menschenverachtung. Wir sagen: Nie wieder!“

Dorothea Marx, MdL

Birgit Pelke, MdL

Sondervotum des Abgeordneten Untermann (FDP-Fraktion)

I. Vorbemerkung

Das Ausschussmitglied der FDP-Fraktion stimmt im wesentlichen mit den ermittelten Tatsachen und den Schlussfolgerungen des Abschlussberichtes des Untersuchungsausschusses 5/1 überein. Für das Ausschussmitglied der FDP-Fraktion bleiben nach Beendigung der Arbeit des Untersuchungsausschusses trotzdem noch Fragen offen. Insbesondere die Überfälle in Arnstadt und Eisenach, sowie die Geschehnisse am 4. November 2011 in Eisenach konnte der Untersuchungsausschuss mangels Zeit nicht mehr im notwendigen Umfang untersuchen. Die im Abschlussbericht hierzu getroffenen Aussagen können nach Auffassung des Ausschussmitgliedes der FDP-Fraktion somit nicht abschließend sein. Aus meiner Sicht sind diese Ereignisse nochmals (parlamentarisch) zu untersuchen, zumal sich kein anderer parlamentarischer Untersuchungsausschuss eines Landtages oder des Bundestages mit diesen Ereignissen umfassend beschäftigt hat. Hier obliegt dem Thüringer Landtag auch weiterhin die uneingeschränkte Aufarbeitungspflicht.

Der Untersuchungsausschuss hat sich sehr ausführlich mit dem Aufbau der Thüringer Sicherheitsbehörden und deren Arbeit in den 1990er Jahren beschäftigt. Richtig war, auch diese Aspekte und deren Auswirkungen - soweit es noch möglich war - aufzuarbeiten. Dabei wurde aber leider sehr viel Zeit benötigt, die dem Ausschuss am Ende seiner Arbeit für die Untersuchung der weiteren Aufgaben aus dem Einsetzungsbeschluss fehlte.

Es lassen sich, wie im Zwischenbericht bereits geschehen, Versäumnisse aus der Zeit von 1990 beginnend feststellen. Gerade die in der Aufbau- und Organisationsphase des TLfV bestehenden Probleme lassen sich kaum für die nunmehr zu ziehenden Schlussfolgerungen -mit Blick auf die zukünftige Ausgestaltung der Thüringer Sicherheitsbehörden selbst (TLfV / TLKA) noch für die Ausgestaltung der konkreten Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden miteinander- zu verwenden.

II. 1990 bis Januar 1998

1. Aufbau der Sicherheitsbehörden

Das Ausschussmitglied der FDP-Fraktion verkennt nicht, dass der Aufbau einer Sicherheitsarchitektur in Thüringen nur einen kleinen Teil der umfangreichen Aufgaben des Innenministeriums darstellt. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass Fehler bei der Gewinnung von geeignetem Personal für die verschiedenen Sicherheitsbehörden (Landeskriminalamt, Landesamt für Verfassungsschutz und Innenministerium), bei der Führung der Sicherheitsbehörden und bei der Weiterbildung des Personals geschehen sind.

2. Arbeit der Sicherheitsbehörden

In Ergänzung der Feststellungen des Abschlussberichtes weist das Ausschussmitglied der FDP-Fraktion nochmals auf die Probleme in der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden hin. Kompetenzgerangel und Streitigkeiten um Personal, aber auch das Misstrauen zwischen den Akteuren hat die Arbeit aller Sicherheitsbehörden erheblich gestört oder sogar behindert.

Aus Sicht des Ausschussmitgliedes der FDP-Fraktion ist auch ein Ost-West-Problem bei der Zusammenarbeit innerhalb der Sicherheitsbehörden festzustellen. Mit Blick auf den Umgang mit dem Rechtsextremismus Anfang der 90er Jahre kann es wie folgt umschrieben werden: "die DDR-Beamten konnten sich den offenen Hass der Rechtsextremisten nicht vorstellen und die Beamten aus dem Westen hätten nicht erwartet, dass hier eine solche braune Brut entstanden ist".

Zudem ist festzustellen, dass die Rechts- und Fachaufsicht nicht konsequent ausgeübt wurde und somit faktisch nicht funktioniert hat. Zugleich wurden im TLfV die geltenden Normen nicht konsequent angewendet bzw. es wurde sich einfach über die Vorschriften hinweggesetzt. Wären die geltenden Regeln (etwa den Leitlinien des Bundesamtes für Verfassungsschutz zum Einsatz und Führung von V-Männern) angewendet worden, hätte Tino Brandt nicht als V-Mann des Landesamtes angeworben werden dürfen. Das TLfV hat es zudem versäumt, seine Quellen fortwährend und umfangreich auf Nachrichtenehrlichkeit zu kontrollieren.

3. Tino Brandt als Zeuge

Tino Brandt war in den 90er Jahren eine zentrale Figur im Handeln der rechtsextremistischen Szene in Thüringen. Zudem war er zeitweise als V-Mann des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz tätig. Während der Zeugenvernehmung vor dem OLG München hat der Zeuge Andre K. Hinweise gegeben, dass der V-Mann Tino Brandt Informationen zum Verbleib der gesuchten Personen Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe hatte.

Die FDP-Fraktion hatte beantragt, Tino Brandt als Zeuge im Untersuchungsausschuss zu vernehmen. Nach Auffassung des Ausschussmitgliedes der FDP hätte Brandt zur Arbeitsweise des TLfV im Phänomenbereich Rechts und sogar unter Umständen zum Verbleib des Trios Auskünfte geben können. Auch zu der Frage, ob während seiner Zeit als V-Mann des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz im Vorfeld Hinweise zu möglichen Durchsuchungsmaßnahmen der Sicherheitsbehörden gegeben hat, hätte er Stellung nehmen können. Zwar ist auch aus Sicht des Ausschussmitgliedes der FDP nach den Zeugenvernehmungen im Untersuchungsausschuss mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es Hinweise vor Durchsuchungsmaßnahmen an Brandt gegeben hat, für eine abschließende Bewertung wäre eine Aussage des direkt Beteiligten sinnvoll gewesen. Auch wenn Zweifel an der Glaubwürdigkeit von Brandt von vornherein bestanden haben, hätte der Untersuchungsausschuss 5/1 als objektives Gremium, wie im Untersuchungsausschuss 5/2 mit Herrn Trinkaus geschehen, den Zeugen einladen und die Glaubwürdigkeit der Aussage bewerten müssen.

III. Januar 1998 - 2011

Ogleich der Zeitraum von der Garagendurchsuchung im Januar 1998 bis zum Auffliegen des NSU im November 2011 den wesentlichen Teil des Auftrags des Untersuchungsausschusses 5/1 darstellt, bleibt dem Untersuchungsausschuss für seine Arbeit hierfür im Vergleich zum weitestgehend im Zwischenbericht dargestellten Zeitraum 1990 bis Januar 1998 sehr wenig Zeit.

Zusätzlich befasste sich der UA 5/1 mit weiteren Fragestellungen, wie etwa eine Rede des Innenministers Geibert beim TLKA, welche Gegenstand von Zeugenvernehmungen wurde. Insgesamt ist festzustellen, dass der Untersuchungsausschuss

durch seine Vorgehensweise nicht alle vom Landtag mit Einsetzungsbeschluss erhaltenen Aufträge vollumfänglich untersuchen konnte.

Das Ausschussmitglied der FDP-Fraktion stimmt mit der Ausschussmehrheit in den getroffenen Feststellungen überein. In drei Punkten sollen aber ergänzend noch Stellung genommen werden.

1. Garagendurchsuchung und möglicher Zugriff

Das Ausschussmitglied der FDP-Fraktion teilt die im Abschlussbericht abweichend zum Bericht der Schäferkommission getroffenen Feststellungen (siehe Randnummer 2156ff) zum Ablauf der Garagendurchsuchungen. Trotz des verspäteten Beginns der Durchsuchung der Garage am Klärwerk wäre eine Festnahme oder zumindest ein Festhalten von Uwe Bönnhardt durch die Polizei an diesem Tag möglich gewesen. Uwe Bönnhardt war nach Zeugenaussagen zu Beginn und während der Durchsuchung der Garagen in der Richard Zimmermann Straße anwesend und ist erst später weggefahren.

2. Observationen

Das Ausschussmitglied der FDP-Fraktion ist über "die Zweifel an der Zweckdienlichkeit" im Abschlussbericht (siehe Randnummer 2298f) hinaus der Auffassung, dass die von KHK Wunderlich angeordnete Unterbrechung der Observation am 23. Oktober 2000 in Chemnitz das Erlangen weiterer Erkenntnisse verhindert hat. Wenn unmittelbar nach dem Besuch von KHK Wunderlich der angesprochene Sei. die Wohnung verlässt, telefoniert und anschließend zu einer Garage fährt, um Papiere zu verbrennen, spricht viel dafür, dass Sei. gerade durch die Ansprache des KHK Wunderlich "aufgeschreckt" wurde. Es wurden Unterlagen vernichtet, die bei Erlangung durch die Polizei unter Umständen Hinweise für die weiteren Ermittlungen bzw. Ansätze für weitere Fahndungsmaßnahmen geliefert hätten.

3. Eisenach

Der Komplex um die Geschehnisse in Eisenach ist, wie in der Vorbemerkung bereits ausgeführt, aus Zeitgründen nicht umfänglich untersucht worden. Trotz weniger Zeugenaussagen sind bereits verschiedene Fragen aufgeworfen worden. Zum Beispiel: Warum haben die herbeigerufenen Einsatzkräfte der Feuerwehr ohne

Eigensicherung durch schusssichere Westen mit der Brandlöschung des Wohnmobils begonnen. Eine solche Eigensicherung wäre jedoch mit Blick auf die durch die Polizeibeamten vor Ort vernommenen Schüsse aus dem Wohnmobil und in Unkenntnis, wie viele Personen sich tatsächlich im Wohnmobil befanden, angezeigt gewesen.

IV. Anonymisierungen im Abschlussbericht

Das Ausschussmitglied der FDP-Fraktion ist entgegen der Mehrheit des Untersuchungsausschusses der Auffassung, dass Anonymisierungen von Personen im Abschlussbericht nur restriktiv vorgenommen werden sollten.

Mit Vorlage UA 5/1-640 hatte die FDP-Fraktion beantragt: 1. alle Zeugen, die in öffentlicher Sitzung vernommen wurden, im Abschlussbericht auch zu benennen, 2. Zeugen die öffentlich, aber verdeckt ohne Offenbarung des Namens vernommen wurden, nur mit Initialen zu benennen und 3. Personen (insbesondere der rechten Szene), deren vollständiger Namen im Abschlussbericht des Bundestagsuntersuchungsausschusses genannt wird, auch im Abschlussbericht des UA 5/1 zu benennen.

Personen, die vom Untersuchungsausschuss in öffentlicher Sitzung vernommen wurden und deren Aussagen auch in den Abschlussbericht eingeflossen sind, müssen auch im Bericht vollständig benannt werden. Die öffentliche Berichterstattung hat stattgefunden. Ausnahmen sind für die Zeugen zu machen, die aus bestimmten Gründen ohne Nennung des Namens vernommen wurden. Hier ist der Ausschuss auch weiterhin gehalten, die Identität zu schützen. Der Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages enthält insbesondere mit Blick auf Personen der rechten Szene, die mit dem Trio in Verbindung standen, eine Vorgehensweise parat, der der UA 5/1 des Thüringer Landtages folgen sollte. So werden bestimmte Personen mit vollständigem Namen genannt, andere nur abgekürzt.

Durch die Vielzahl von Anonymisierungen wird nach Auffassung des Ausschussmitgliedes der FDP-Fraktion die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit des Abschlussberichtes beeinflusst. Namen von Personen, die in der (öffentlichen wie privaten) Berichterstattung genannt wurden und auch weiterhin genannt werden, lassen sich

nicht mehr schnell und eindeutig aufgeführten Initialen im Abschlussbericht zuordnen.

V. Schlussbemerkung

Der Untersuchungsausschuss 5/1 hat im Rahmen seiner (zeitlichen) Möglichkeiten eine Vielzahl von Geschehnissen, Abläufen und Verfahren untersucht und hierbei gravierende Fehler bzw. kritikwürdiges Verhalten festgestellt.

Auf Grundlage des Abschlussberichtes sind Konsequenzen zu ziehen, wodurch eine bessere Kontrolle des Verfassungsschutzes und der handelnden Personen gewährleistet werden kann. Zudem ist die Zusammenarbeit der Thüringer Sicherheitsbehörden, besonders der Informationsaustausch zu verbessern.

Das Ausschussmitglied der FDP-Fraktion ist der Überzeugung, dass es zum Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung auch zukünftig eines Verfassungsschutzes bedarf. Ob es in Thüringen weiterhin eine eigene Behörde geben muss oder in Zukunft diese Aufgabe gemeinsam mit anderen Bundesländern wahr genommen werden kann, ist nach Auffassung des Ausschussmitgliedes der FDP-Fraktion zu prüfen.

Das Ausschussmitglied der FDP-Fraktion bedauert, dass CDU und SPD im Thüringer Landtag bereits vor Abschluss der Untersuchungsausschüsse 5/1 und 5/2 Änderungen des Verfassungsschutzgesetzes beschlossen haben. Es bleibt abzuwarten, ob das geänderte Gesetz seine gewünschten Ziele erreicht.

Heinz Untermann, MdL

Obmann der FDP Fraktion im UA 5/1

Sondervotum des Abgeordneten Adams (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

A. Vorbemerkung

Die nachfolgenden Feststellungen hat sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landtagsfraktion Thüringen nach umfassender Beratung zu eigen gemacht.

B. Einführung

Nach der Selbstenttarnung des „Nationalsozialistischen Untergrund“ (NSU) am 4. November 2011 und dem Bekanntwerden der in ihren Ausmaßen einzigartigen Verbrechensserie mussten wir feststellen, dass es in der Bundesrepublik Deutschland rechtsextremistischen Terrorismus gibt und dieser rechtsextremistische Terrorismus seinen Ausgang in Thüringen nahm. Dieser großen Verantwortung müssen wir uns stellen.

Sämtliche Fraktionen im Thüringer Landtag haben sich dieser Verantwortung gestellt. So wurde der Untersuchungsausschuss 5/1 in der Kurzbezeichnung „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ (UA 5/1) einstimmig durch den Thüringer Landtag am 26. Januar 2012 eingesetzt. Für dessen Einsetzung hat sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landtagsfraktion Thüringen nachdrücklich stark gemacht und geworben.

Im Rahmen der über zweieinhalbjährigen Tätigkeit des Untersuchungsausschusses stellten folgende Punkte die Leitlinien der Ausschussarbeit des Ausschussmitglieds der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landtagsfraktion Thüringen dar:

- 1. Schritt: Schaffung von Transparenz und Aufklärung der Vorgänge im Zusammenhang mit dem NSU

Wir wollen den Opfern und ihren Familien eine Antwort auf die Frage geben, wie und warum sich die gesamten Ereignisse zutragen konnten. Dabei ist uns bewusst, dass hierbei nur ein Teilausschnitt der gesamten Vorgänge beleuchtet werden kann.

- 2. Schritt: Ermittlung der Lücken und Fehler in der Sicherheitsarchitektur des Bundes und der Länder, insbesondere Thüringens, und Ziehen von Schlüssen und Umsetzung dieser Erkenntnisse in eine neue Sicherheitsarchitektur

Wir wollen darstellen, welche Weichen in der Sicherheitsarchitektur gestellt werden müssen, um auszuschließen, dass noch einmal rassistisch motivierte Taten als solche unerkannt bleiben und rechtsextreme Gewalt unterschätzt wird.

- 3. Schritt: Ermittlung der persönlichen und politischen Verantwortlichkeit Einzelner.

Wir wollen aufzeigen, wer an welcher Stelle entscheidende Fehler gemacht hat und diese auch benennen.

Der UA 5/1 ging in seinen Untersuchungsgegenständen weit über die Umstände des Abtauchens des Trios und die sich anschließende Fahndung hinaus. So wurde u. a. die gesellschaftliche Situation in Thüringen in den 90er Jahren durch Anhörung von Betroffenen, Wissenschaftlern und Sachverständigen aus dem Bereich der Jugendarbeit beleuchtet.

Das Sondervotum des Ausschussmitglieds der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landtagsfraktion Thüringen will Schwerpunkte setzen, für die Fraktion wichtige Gesichtspunkte herausstellen, Empfehlungen geben oder nochmals betonen und weiterhin offene Fragen benennen.

C. Entwicklung der rechten Szene in Thüringen, Aufbau der Behörden, Ermittlungen gegen die rechte Szene, Delinquenz des Trios, Garagendurchsuchung am 26. Januar 1998, Untertauchen des Trios, Fahndungsmaßnahmen und Selbstenttarnung des NSU

Nachfolgend wird der wesentliche Inhalt des Berichtsteils kurz dargestellt nebst einzelnen Bewertungen, um den Lesern eine erste Orientierung zu den gemeinsam festgestellten Tatsachen und eine knappe Bewertung einzelner Sachverhalte aus unserer Sicht zu geben.

I. Die Entwicklung der rechten Szene in Thüringen

Das Phänomen des Rechtsextremismus war bereits in der DDR verbreitet, wie neben anderen vor allem der Sachverständige Konrad Weiß schon in einem Artikel aus dem Frühjahr 1989 feststellte. Nach der Friedlichen Revolution im Jahr 1989 in der ehemaligen DDR und der Wiedervereinigung im Jahr 1990 war nicht nur in Thüringen ein Erstarren des Rechtsextremismus zu registrieren. Neben vielen weiteren Gründen hierfür sind vor allem ein weit verbreiteter Alltagsrassismus, Enttäuschung über die Lebenswirklichkeit und die Nichterfüllung von Hoffnungen nach der Wiedervereinigung, Angst davor, den sozialen Anschluss zu verlieren und auch eine Ziellosigkeit, die auf das Wegbrechen vorgegebener Strukturen und Lebensentwürfe zurückzuführen ist, zu nennen. Die Sachverständige Anetta Kahane zeigte auf, dass führende Rechtsextremisten aus dem Westen auf eine bereits in DDR-Tagen vorhandene rechtsextreme Szene sowie rassistische und ausländerfeindliche Einstellungen trafen und sich hieraus auch unter deren Anleitung rechtsextreme Strukturen bildeten.

Gleichzeitig befeuerte die Asyldebatte Anfang der 90er Jahre rassistische und rechtsextreme Gewalt, die in den Übergriffen auf Asylbewerberheime in Hoyerswerda und Rostock-Lichtenhagen sowie den Angriffen auf türkische Familien in Solingen und Mölln gipfelte.

Da im Gegenzug die Rechte der Asylbewerber nicht gestärkt, sondern im Gegenteil das bis dahin bestehende Asylrecht de facto abgeschafft wurde, und Umstehende z. B. das Vorgehen in Hoyerswerda und Rostock-Lichtenhagen noch bejubelten und guthießen, konnten rassistisch und rechtsextrem eingestellte Personen dies auch noch als Erfolg feiern und darüber hinaus Rückhalt hierfür in Teilen der Bevölkerung finden.

Die Auswertung der Akten und die Ausführungen der Sachverständigen haben ergeben, dass sich auch in Thüringen hohe Gewaltbereitschaft, Alltagsrassismus, die Verharmlosung der Problematik des Rechtsextremismus in der Landes- und Kommunalpolitik, die Entpolitisierung rechtsextremer Gewalt und deren Darstellung als episodenhafte Jugendgewalt feststellen ließen. Das Erstarken des Rechtsextremismus wurde durch eine „Kultur des Wegsehens“ staatlicher Stellen und der Kriminalisierung der linken Szene begünstigt. Für Rechtsextremisten sei es schließlich aus dieser Umbruchsituation heraus relativ einfach gewesen, in bestimmten Teilen die lokale Hegemonie zu erreichen. Hierdurch und durch „erzielte Erfolge“ wurde im Gegenzug deren Selbstbewusstsein gestärkt, was wiederum zu vermehrter Gewaltanwendung führte.

Auf landespolitischer Ebene lag unserer Ansicht nach, wobei Feststellungen hierzu für die Jahre 1994 bis 1999 getroffen wurden, eine falsche Schwerpunktsetzung der Landesregierung in der Bekämpfung der aus ihrer Sicht „extremistischen Bestrebungen“ vor. Dem liegt die fatale und unhaltbare Extremismustheorie mit ihrer Gleichsetzungslogik von Links- und Rechtsextremismus zugrunde. Der damalige Innenminister Dr. Richard Dewes führte aus, dass zu jener Zeit innerhalb der Koalition aus CDU und SPD über diese Schwerpunktsetzung gesprochen worden sei. Der Koalitionspartner CDU habe sich aber gewünscht, sich mehr mit links- als mit rechtsextremistischen Bestrebungen auseinanderzusetzen.

Dies alles zusammengenommen begünstigte die (Weiter-)Entwicklung des Rechtsextremismus und sorgte gleichzeitig auch aufgrund der hohen Gewaltbereitschaft für eine Radikalisierung rechtsextrem eingestellter Personen.

II. Behördenaufbau

Die vorstehend aufgezeigten Entwicklungen in den 90er Jahren fallen zusammen mit dem Aufbau der Behördenstruktur in Thüringen nach der Wiedervereinigung und bedingen diese auch in Teilen. So waren wie in den übrigen neuen Bundesländern Justiz, Staatsanwaltschaften, Polizei- und Sicherheitsbehörden, insbesondere der Verfassungsschutz, und die gesamte öffentliche Verwaltung neu zu gliedern bzw. neu zu errichten.

1. Polizei

Im Bereich der Polizei war neben der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen auch die gesamte Polizeistruktur und Polizeiorganisation zu errichten. Der Zeuge Dr. Richard Dewes führte insoweit aus, dass der Aufbau der Polizei bei seinem Ausscheiden aus dem Amt im November 1999 noch nicht abgeschlossen war. Im Personalbereich sah man sich großen Schwierigkeiten ausgesetzt. Belastete Polizisten waren zu entlassen, Sicherheitsüberprüfungen durchzuführen, bereits in der DDR tätige Polizisten aus- und fortzubilden, Aus- und Fortbildung grundsätzlich zu regeln und geeignetes neues Personal, auch aus den alten

Bundesländern, zu finden. Über die gesamten 90er Jahre hinweg waren z. B. zwei Drittel der ausgewiesenen Stellen des TLKA trotz hoher Fallzahlen nicht besetzt. Dies führte zwar zu einer von der überwiegenden Zahl der Zeugen geschilderten hohen Arbeitsbelastung im Bereich der Polizei, die aber nicht als Entschuldigung bzw. Ausrede für sämtliche Versäumnisse und Fehlleistungen, auch in anderen Behörden, herangezogen werden kann und darf. Zudem wurde eine gewisse Verunsicherung der Polizeikräfte dahingehend festgestellt, wie diese sich in konkreten Situationen, auch in der Bekämpfung rechtsextremer Straftaten, zu verhalten hätten. So seien diese dann mitunter trotz Geboten seines nicht eingeschritten. Weiter bestand in Teilen des TLKA ein schwieriges Verhältnis zwischen Beamten aus den alten und neuen Bundesländern, das sich entgegen gegenteiliger Beteuerung auf die Polizeiarbeit ausgewirkt haben muss.

2. Justiz

Schwierigkeiten, die vorgesehenen Planstellen zu besetzen, bestanden auch im Bereich der Rechtspflege, insbesondere bei Gerichten und Staatsanwaltschaften. Unmittelbar nach der Wiedervereinigung habe eine „personelle Notlage“ bestanden, da etwa die Hälfte der 300 Richter und Staatsanwälte ausgeschieden seien. So war es vordringlich, die notwendige Anzahl an Richtern und Staatsanwälten zu gewinnen. Dies ist bis zu einem gewissen Grade gelungen, da bis zum Jahr 1994 ca. 500 Staatsanwälte und Richter in Thüringen ihre Tätigkeit aufnahmen. Eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft Rechtsextremismus wurde nicht eingerichtet, da zur damaligen Zeit der Bereich der Wirtschaftskriminalität den Arbeitsschwerpunkt gebildet hat. Auch in diesem Bereich kam es infolge hoher Fallzahlen und Unterbesetzung insbesondere bei der Staatsanwaltschaft zu hoher Arbeitsbelastung. Wie bereits für den Bereich der Polizei ausgeführt, kann diese jedoch nicht uneingeschränkt als Entschuldigung für Fehlleistungen dienen. Auch bei der gerichtlichen Behandlung u. a. von Delikten mit rechtsextremem Hintergrund trat eine z. T. sehr lange Verfahrensdauer auf, die dazu führte, dass sich Zeugen nicht mehr an die entsprechenden Vorgänge erinnerten, was in zahlreiche Einstellungen bzw. auch in Freisprüche mündete. Gleichzeitig bedeutete dies aber, dass im Falle von Verurteilungen die Strafe bzw. die Sanktion für die teils jugendlichen Täter „nicht mehr auf dem Fuße folgte“ und der beabsichtigte Zweck der Strafe bzw. der Sanktion größtenteils ausblieb. Darüber hinaus lag die Einstellungsquote verschiedener Thüringer Staatsanwaltschaften bei bestimmten rechtsextrem motivierten Delikten so hoch, dass das TIM diese Einstellungspraxis gegenüber dem TMJE in einem Schreiben vom 27. Mai 1997 scharf kritisierte und diesbezüglich Besprechungen vorschlug. Die Antwort des TMJE datiert auf den 11. Juni 1997. Nach Ansicht des TMJE sollte die Problematik zunächst in kleiner Runde erörtert werden und schlug die die kurzfristige Vereinbarung eines Arbeits-

treffens vor. Der weitere Fortlauf dieses Vorgangs und eventuelle Ergebnisse ließen sich nicht mehr ermitteln.

3. Verfassungsschutz

Der Aufbau des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz begann nach der Verabschiedung des entsprechenden Gesetzes im Jahr 1991. Zu dessen Funktionsfähigkeit in den ersten Jahren bestehen unterschiedliche Meinungen. Diese reichen von „durchaus funktionsfähig“ bis zur Untauglichkeit. Zusammenfassend kann ausgeführt werden, dass dem TLfV nach Überwindung des Personalmangels in der Frühphase die Funktionsfähigkeit nicht abgesprochen werden kann und die Kritik des späteren Präsidenten des TLfV, Dr. Helmut Roewer, als überzogen bewertet werden muss. Das Erreichen der vollen Arbeitsfähigkeit nahm jedoch viele Jahre in Anspruch. Bereits in der Frühphase hat das TIM in hohem Maße auf die Personalbesetzung Einfluss genommen und schon hier fachfremdes Personal eingestellt, so dass sich der Eindruck aufdrängt, dass nicht allein fachliche Überlegungen hierbei eine Rolle spielten. Dies ist umso mehr beachtlich, als dass im TIM keine Konzepte zur Neuausrichtung des TLfV vorhanden waren.

Im Jahr 1994 wurde Dr. Helmut Roewer zum Präsidenten des TLfV ernannt. In seine Amtszeit bis zu seiner Entlassung im Jahr 2000 fielen der weitere Aufbau des TLfV, dessen Umstrukturierung, die umstrittene Einstellung von Akademikern samt den Folgen für die Arbeitsfähigkeit des Amtes, die Anwerbung diverser V-Leute, insbesondere Dienel, Brandt und Degner, und die Gründung des HERON-Verlages. Die Aufbauphase zog sich mindestens bis in das Jahr 1998. Die strikte Trennung der Bereiche „Links“ und „Rechts“ wurde z.B. erst im Jahre 1998 vollzogen.

Gegen eine Besetzung von Planstellen im Bereich der Auswertung des TLfV durch Akademiker bestanden zunächst keine Bedenken. Durch diese Maßnahme sollte die Qualität der Auswertung, wie vom damaligen Innenminister Dr. Dewes gewünscht und voran getrieben, verbessert werden. Jedoch ergeben sich bezüglich der Verwirklichung dieses Ziels erhebliche Zweifel. Zum einen waren die Qualifikationen des neuen Personals, die z. B. Abschlüsse in Archäologie oder Chemie nachwiesen, extrem breit gefächert und fachfremd, zum anderen lag kaum wissenschaftliche oder verwaltungsrechtliche Erfahrung vor. Durch die z. T. nach kurzer Zeit erfolgte Besetzung von Referatsleiterstellen mit diesen Mitarbeitern, die Zusammenlegung von „Beschaffung“ und „Auswertung“ sowie den Wegfall verschiedener Referate dürfte es zu dem im „Gasser-Bericht“ dokumentierten Unmut weiterer Mitarbeiter und den später aufgekommenen Konflikten unter Teilen der Mitarbeiterschaft gekommen sein. Dass sich dies nicht auf die Arbeitsfähigkeit des TLfV ausgewirkt haben mag, ist schwerlich nachzuvollziehen.

In den 90er Jahren war ein Erstarren der gesamten rechten Szene in Thüringen zu verzeichnen. Dies wird an den Zahlen der der rechten Szene zugeordneten Personen und der verübten Straftaten sichtbar. Den Angaben des Verfassungsschutzberichtes des TLfV aus dem Jahre 1994 lag die Zahl organisierter Neonazis in Thüringen damals bei insgesamt 670. Im Jahr 2000 hatte sich diese Zahl auf etwa 1500 mehr als verdoppelt. Die Zahl der Straftaten mit erwiesener oder vermuteter rechtsextremistischer Motivation in Thüringen steigerte sich nach den Aufstellungen in den Verfassungsschutzberichten des TLfV kontinuierlich von 219 Delikten im Jahr 1993 bis auf 1206 Delikte im Jahr 1997. Eine Relativierung dahingehend, dass der Anstieg auf eine Zunahme von Propagandadelikten zurückzuführen sei, erlaubt sich nicht, da hierdurch die rassistische, antisemitische, nationalistische, chauvinistische und sozialdarwinistische Einstellung zum Ausdruck gebracht wird. Erst im Jahr 1998 sei ein leichter Rückgang auf 1064 Straftaten zu verzeichnen gewesen.

Das TLfV führte im Bereich „Rechts“ in den 90er Jahren und bis Mitte der 2000er Jahre mehrere Quellen, u. a. Tino Brandt, Marcel Degner und Thomas Dienel, wobei der Ausschuss allein zu Tino Brandt umfassendere Feststellungen getroffen hat. Allein die Werbung, Führung und Abschaltung Tino Brandts als V-Mann verdeutlicht die Problematik des V-Mann-Einsatzes und die Ungeeignetheit als nachrichtendienstliches Mittel. Zudem verstieß das TLfV dabei gegen allgemeine Grundsätze der Werbung und Führung von V-Leuten, unserer Ansicht nach vor dem Hintergrund der Schwierigkeiten geeignete Quellen im Zuständigkeitsbereich des TLfV zu werben. Tino Brandt wurde im Jahr 1994 als Quelle des TLfV geworben und mit einer kurzen Unterbrechung bis in das Jahr 2001 als solche geführt. Beispielhaft sei angemerkt, dass dieser als V-Person nicht hätte angeworben und geführt werden dürfen, da Brandt bereits bei seiner Anwerbung eine Führungsperson der rechten Szene Thüringens war und sich im Laufe der Zeit in dieser Hinsicht noch weiter entwickelte, wie es sogar in den Verfassungsschutzberichten des TLfV beschrieben ist. Durch die ausgezahlten Prämien für seine Tätigkeit war es Brandt möglich, wie er selbst betonte, Geld in die rechte Szene einfließen zu lassen und diese weiter zu stärken und aufzubauen, was das TLfV zumindest in Kauf genommen und somit zumindest mittelbar diese Strukturen gestützt hat. Der Bewertung als Top-Quelle ist nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht zuzustimmen. Ebenso bemerkenswert wie unter keinen Umständen zu billigen ist die Tatsache, dass nach unserer und nach Ansicht des Ausschusses mehrfach wenigstens versucht wurde Tino Brandt vor der Strafverfolgung zu schützen. Tino Brandt wurde im Jahr 2001 abgeschaltet. Im Verfassungsschutzbericht des Jahres 2002 vermerkte das TLfV schließlich, dass „im Jahr 2002 keine Aktivitäten des THS oder seiner Sektionen, die Sektion „Nationales und Soziales Aktionsbündnis Westthüringen“ (NASW) ausgenommen, festgestellt wurden“.

III. Anti-Antifa Ostthüringen / Thüringer Heimatschutz

Im Oktober 1994 trat im Osten Thüringens erstmals die Anti-Antifa Ostthüringen mittels Flugzetteln und Aufklebern auf. Auffällig ist, dass dies in den Zeitraum fällt, in dem Tino Brandt als V-Mann geworben wurde, der damals eine Führungsfigur der Anti-Antifa Ostthüringen war. Diese Gruppe bildete das einigende Element für Neonazis aus dem Raum Süd-Ost-Thüringen. Von anfänglich 20 Mitgliedern steigerte sich die Mitgliederzahl bis zum Jahr 1997 auf über 120 Personen. Im Jahr 2001 zählte der THS insgesamt 170 Mitglieder. Die Gruppe traf sich ab Mai 1995 regelmäßig wöchentlich. Der wichtigste Treffpunkt war hierbei ab 1997 die Gaststätte „Heilsberg“. Im Jahr 1997 ging die Anti-Antifa Ostthüringen im Thüringer Heimatschutz (THS) auf, der sich in die drei Sektionen Jena, Saalfeld und Sonneberg aufgliederte. Im Jahr 1999 schloss sich noch die Freie Kameradschaft Gera und im Jahr 2000 die Sektion Eisenach an. Tino Brandt übernahm von Anfang an die Führung und hielt gemeinsam mit Mario Brehme Schulungen zum Umgang mit Polizeibeamten und Verhalten bei Festnahmen, Vernehmungen und Demonstrationen ab. André Kapke, Holger Gerlach, Ralf Wohlleben, Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe gehörten der Kameradschaft Jena des THS an, die später zur Sektion Jena wurde.

IV. Das Trio

1. Uwe Mundlos

Uwe Mundlos wurde am 11. August 1973 in Jena geboren. Er stammte aus einem gutbürgerlichen Familienumfeld. Sein Vater arbeitet zuletzt als Professor an der Fachhochschule Jena, seine Mutter als Verkäuferin. Nach seiner Schulausbildung schloss er eine Lehre zum Datenverarbeitungskaufmann ab und leistete im Anschluss vom 1. April 1994 bis 31. März 1995 seinen Wehrdienst in der Kyffhäuserkaserne in Bad Frankenhausen ab. Auch während seines Wehrdienstes verkehrte er in rechtsextremen Kreisen und wurde einschlägig straffällig. Jedoch liegen dem Untersuchungsausschuss Erkenntnisse dazu, wie innerhalb der Bundeswehr damit umgegangen wurde bzw. ob disziplinarische Maßnahmen ergriffen wurden, nicht vor. Seit 1996 soll er intensive Kontakte zu Skinheads, u. a. Angehörige von „Blood & Honour“ in Chemnitz, gepflegt haben, was sich in gegenseitigen Besuchen ausdrückte. Darüber hinaus soll er durch seine Tätigkeit in der Betreuung von Gefangenen Kontakte zu Neonazis in Dresden gehabt haben. Bis Ende Januar 1998 besuchte er das Ilmenau-Kolleg mit dem Ziel die Hochschulreife zu erlangen.

Gegen Uwe Mundlos wurden ab dem Jahr 1994 in mehreren Bundesländern Ermittlungsverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung, Volksverhetzung, Herstellens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz, Hausfriedensbruchs und Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte geführt. Im Auszug aus dem

Bundeszentralregister vom 14. Mai 1995 findet sich jedoch nur eine Eintragung zu einer Verurteilung zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 30 DM wegen Herstellens und Vorrätighaltens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen.

2. Uwe Böhnhardt

Uwe Böhnhardt wurde am 1. Oktober 1977 in Jena geboren. Während seiner Schulausbildung traten wiederholt Probleme auf, sodass er u. a. im April 1992 in ein Kinderheim eingewiesen wurde, das er aufgrund der Verübung von Straftaten nach zwei Wochen wieder zu verlassen hatte. Im Anschluss fand sein Schulbesuch zeitweise sehr unregelmäßig statt und er musste eine Klasse wiederholen. Im Jahr 1996 schloss er eine Ausbildung zum Hochbaufacharbeiter ab. Im Anschluss wechselten sich Zeiten der Beschäftigung und Arbeitslosigkeit ab.

Vom 5. Februar 1993 bis 5. Mai 1993 und vom 1. September 1993 bis 6. Dezember 1993 befand sich Uwe Böhnhardt in Untersuchungshaft. Er war mehrfach vorbestraft. Sein Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 6. Januar 2005 weist mehrere Eintragungen zu Verurteilungen wegen Straftaten im Zeitraum von 1993 bis 1997 auf, u. a. wegen fortgesetzten, teils gemeinschaftlich begangenen Diebstahls im besonders schweren Fall, fortgesetzten Fahrens ohne Fahrerlaubnis, Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, Gefährdung des Straßenverkehrs, Kennzeichenmissbrauchs, Erpressung in Tatmehrheit mit gefährlicher Körperverletzung, Volksverhetzung und Verstoßes gegen das Waffengesetz. Am 21. April 1997 wurde er unter Einbeziehung einer anderen Entscheidung zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren und drei Monaten sowie weiter am 16. Oktober 1997 zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 30 DM verurteilt. Gegen Uwe Böhnhardt wurden weitere Ermittlungsverfahren wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Verstoßes gegen das Waffengesetz, Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, Körperverletzung und Hausfriedensbruch bei der Polizeidirektion Jena am 4. Januar 1997 geführt.

3. Beate Zschäpe

Beate Zschäpe wurde 2. Januar 1975 in Jena geboren. Sie besuchte eine Oberschule, die sie abschloss. Im Anschluss absolvierte sie eine Lehre als Gärtnerin.

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 19. Juni 1996 wies für sie drei Eintragungen zu Entscheidungen aus dem Zeitraum von 1992 bis 1995 wegen Diebstahls geringwertiger Sachen und eine weitere wegen Diebstahls aus. In den zwei ältesten Fällen wurde von einer Verfolgung wegen § 45 Abs. 1 JGG abgesehen. Weiter wurde ein Verfahren gem. § 47 JGG eingestellt, wobei Beate Zschäpe ermahnt wurde und Arbeitsleistungen erbringen musste. Im letzten Fall wurde eine Verurteilung zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 25 DM ausgesprochen. Gegen Beate Zschäpe wurden darüber hinaus Ermittlungsver-

fahren wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Verstoßes gegen das Waffengesetz und Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte geführt.

4. Die begangenen Straftaten, insbesondere das Ermittlungsverfahren zur „Theater-Bombe“

Am 13. April 1996 zwischen 01:00 Uhr und 01:20 Uhr hing Böhnhardt einen Puppentorso, der auf der Brust mit gelbem Judenstern versehen war, an der über die BAB 4 führende, sogenannte „Pösener Brücke“ bei Jena auf und legte auf dieser zusätzlich eine Bombenattrappe ab, bestehend aus zwei Kartons, die über Kabel mit der Puppe verbunden waren, und einem Verkehrsschild mit der Aufschrift „Vorsicht Bombe“. Auf einem der Kartons wurde im Verlauf der Ermittlungen, die sich auch gegen Beate Zschäpe und André Kapke richteten, ein Abdruck des Mittelfingers der linken Hand Uwe Böhnhardts, festgestellt. Im Rahmen einer Durchsuchung in diesem Ermittlungsverfahren wurden mehrere Musik-CDs aufgefunden, auf denen Lieder mit volksverhetzenden Inhalten enthalten waren. Zuständiger Staatsanwalt in diesem Verfahren war OStA Gerd-Michael Schultz. Am 21. April 1997 hat das Amtsgericht Jena Uwe Böhnhardt unter Einbeziehung früherer Entscheidungen wegen Volksverhetzung zu drei Jahren und sechs Monaten Jugendstrafe verurteilt. Gegen dieses Urteil hat Uwe Böhnhardt Berufung eingelegt, woraufhin ihn das Landgericht Gera mit Urteil vom 16. Oktober 1997 hinsichtlich des „Puppentorsos“ freisprach und ihn zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurteilte. Am 17. Januar 1998 wurde dieses Urteil rechtskräftig und am 23. Januar 1998 ging die Akte bei der StA Gera ein, die diese dann an das in Jugendsachen zuständige Vollstreckungsgericht, das AG Jena, weiterleitete. Eine Ladung zum Haftantritt konnte Böhnhardt so vor dem 26. Januar nicht zugeleitet werden. Ein Vollstreckungshaftbefehl wäre erst dann möglich, wenn er seine Haft nicht angetreten hätte. Am 06. Oktober 1996 wurde im Ernst-Abbe-Stadion in Jena eine mit Hakenkreuzen und der Aufschrift „Bombe“ versehene rote Holzkiste gefunden, die einen mit Kieselsteinen und Dämmmaterial gefüllten Kanister und ein Metallrohr enthielt, nachdem am 30. September 1996 bei der Jenaer Polizei eine Bombendrohung für das Stadion einging. Ende des Jahres 1996 gab es Hinweise darauf, dass Uwe Böhnhardt ein möglicher Täter sein könnte. Am 9. November 1996 fand in Jena ein Polizeieinsatz statt, um Straftaten zu verhindern. Anlass hierfür war der Gedenktag zur „Reichskristallnacht“. Im Rahmen dieses Einsatzes sollte ein PKW kontrolliert werden, in dem sich Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe und Holger Gerlach aufhielten. Im weiteren Verlauf wurden diese in Gewahrsam genommen, wobei Uwe Böhnhardt Widerstand leistete, und mehrere gefährliche Gegenstände und Waffen sichergestellt. Da die einzelnen Gegenstände den jeweiligen Personen nicht zugeordnet werden konnten, wurden die Ermittlungsverfahren eingestellt. Am 18. Dezember 1996 wurde eine großangelegte Durchsuchung bei einer Vielzahl von Mitgliedern des THS im Zuge des „Kreuzverbrennungsverfahrens“ durchgeführt, die die Zeugen

Meyer und Hagemann als übereilt ausgeführt und somit als Fehlschlag bezeichneten. Nach deren Angaben soll der damals zuständige Innenminister Dr. Dewes einen Erfolg gegen die rechte Szene vor Weihnachten 1996 gefordert haben. Möglicherweise als Reaktion auf die Durchsuchungsaktion gingen in Jena zwischen dem 30. Dezember 1996 und dem 2. Januar 1997 Briefbombenattrappen bei der Redaktion der Thüringischen Landeszeitung, der Stadtverwaltung und der Polizeidirektion ein. U. a. wurde gegen Zschäpe, Böhnhardt, Mundlos, André Kapke, Holger Gerlach und Ralf Wohlleben in dieser Sache ermittelt. Das Verfahren wurde von OStA Gerd-Michael Schultz geführt. Da ein Tatnachweis nicht zu führen war, wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt.

Am 4. Januar 1997 nachts betraten Mundlos und Böhnhardt widerrechtlich das Gelände der Polizeidirektion Jena und schrieben Kennzeichen der dort parkenden Fahrzeuge auf. Uwe Mundlos leistete Widerstand auf die Aufforderung eines Polizeibeamten hin, sich auszuweisen.

Am 2. September 1997 wurde vor dem Eingang des Jenaer Theaterhauses ein abgelegter Koffer von Kindern gefunden, der ebenfalls rot lackiert und mit Hakenkreuzen versehen war. In dem Koffer befand sich ein Rohr, das mit Knetmasse und ca. 10 Gramm TNT ohne Zündvorrichtung gefüllt und mit einer Plastiktüte umwickelt war. Die Staatsanwaltschaft Gera, zunächst federführend war Herr OStA Gerd-Michael Schultz, ermittelte unter dem Aktenzeichen 114 Js 37149/97 gegen Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt, Beate Zschäpe, Henning H., André Kapke und Ralf Wohlleben.

Am 26. Dezember 1997 wurde an der Gedenkstätte für Magnus Poser auf dem Jenaer Nordfriedhof ein leerer, rot bemalter, mit Hakenkreuzen versehener Koffer gefunden. Auch in diesem Fall wurde gegen Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe, aber auch gegen André Kapke, Holger Gerlach und Ralf Wohlleben ermittelt.

Im Verlauf der Ermittlungen fanden die ermittelnden Beamten der EG TEX im TLKA Hinweise darauf, dass zumindest Böhnhardt, Mundlos und Kapke als Täter in den Fällen der „Stadionbombe“, der „Theaterbombe“ und der „Friedhofsbombe“ infrage kommen könnten, so dass sich die Ermittlungen auf diese Gruppe und hierbei besonders auf Böhnhardt konzentrierten.

V. Das Strukturermittlungsverfahren gegen Mitglieder des Thüringer Heimatschutzes nach § 129 StGB / „Heilsberg“

Parallel zu diesen Vorfällen ermittelten die Staatsanwaltschaft Gera, zuständiger Staatsanwalt Gerd-Michael Schultz, und die SoKo Rex im TLKA gegen Mitglieder der Anti-Antifa Ostthüringen, u. a. Tino Brandt, Mario Brehme, André Kapke und Gordon Richter, wegen Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung gem. § 129 StGB. In einem Bericht des TLKA vom 13. November 1995 wird Tino Brandt als Rädelsführer bezeichnet. Die Gruppe

treffe sich in verschiedenen Gaststätten. Bei diesen Gelegenheiten würden bestimmte Aufträge erteilt, wobei Mitglieder zielgerichtet Polizeibeamte ausspähten und u.a. Kennzeichen von Dienst- und Privatfahrzeugen beschaffen würden. Darüber hinaus würden Wehrsportübungen durchgeführt. In einem Vermerk der SoKo Rex vom 14. November 1995 wird auf die Delinquenz der mutmaßlichen Mitglieder der Anti-Antifa Ostthüringen eingegangen. Auffällig dabei ist, dass sich auf dieser Liste Beate Zschäpe und Uwe Böhnhardt finden, sie jedoch nicht als Beschuldigte in diesem Verfahren geführt wurden bzw. die von diesen verübten Straftaten nicht hinzu verbunden wurden.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens wurden umfangreiche Ermittlungen durchgeführt, insbesondere Vernehmungen, Observationen und TKÜ-Maßnahmen. Dabei ist auszuführen, dass die Ermittlungstätigkeit nach der Überführung der SoKo REX in die EG TEX im Zeitraum von September 1996 bis Februar 1997 und der misslungenen Durchsuchung vom 18. Dezember 1996 nahezu eingestellt wurden. Letztlich führten die Zeugen EKHK Dressler und KHK Fahner in ihrem Abschlussbericht vom 20. Oktober 1997 aus, dass konkrete Mitgliederstrukturen nach § 129 StGB nicht ermittel- und nachweisbar waren, jedoch eine Vielzahl von Straftaten durch die Beschuldigten verübt wurden. Im Gegensatz dazu kam der Zeuge Dressler in einem Vermerk vom 10. Oktober 1997 zum Verfahren „Theaterbombe“ zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Kameradschaft Jena um eine rechtsorientierte Gruppierung handele, deren Mitglieder teilweise als Verantwortliche für verschiedene Straftaten mit politischen, rechtsextremistischen Positionen im Raum Jena ermittelt wurden. Die Staatsanwaltschaft Gera, namentlich Staatsanwalt Schultz, stellte das Verfahren mit Verfügung vom 10. November 1997 nach § 170 Abs. 2 StPO ein. Im Gegensatz zu den Beamten des TLKA hat die Staatsanwaltschaft Gera in der Anti-Antifa Ostthüringen bzw. im THS eine Vereinigung i. S. d. § 129 StGB gesehen. Jedoch sei der Nachweis nicht zu führen, dass der Zweck oder die Tätigkeit der Vereinigung darin bestand Straftaten zu begehen.

Die Einstellung dieses Verfahrens verwundert umso mehr, als dass am 11. Oktober 1997 in der Gaststätte Heilsberg, einem zum damaligen Zeitpunkt regelmäßigen Treffpunkt der Mitglieder des THS und der rechten Szene, im Zuge einer Durchsuchungsmaßnahme im Vorfeld einer antifaschistischen Demonstration in Saalfeld der bislang größte Waffenfund in Thüringen gemacht wurde. Unter den angetroffenen 57 Personen befanden sich auch Beschuldigte des oben genannten Strukturermittlungsverfahrens gem. § 129 StGB. In diesem Zusammenhang hat der Zeuge KHK Klaus-Dieter Iselt mit OStA Schultz am 28. Oktober 1997 Rücksprache bezüglich der Eröffnung eines Verfahrens nach § 127 StGB bzw. § 129 StGB gehalten. Herr OStA Schultz sah aber keine Möglichkeit ein derartiges Verfahren zu eröffnen. Selbst wenn kein selbstständiges Verfahren zu eröffnen gewesen wäre, so hätte zumindest der Waffenfund in der Gaststätte Heilsberg und die Feststellung einer Struktur gem. § 129 StGB in der Verfügung vom 10. November 1997 dazu führen müssen, dass die

Staatsanwaltschaft Gera entsprechend weitere Ermittlungen hätte veranlassen müssen. Ebenso ist nicht nachzuvollziehen, aus welchem Grunde die Delikte, an denen sowohl Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe als auch André Kapke beteiligt waren, nicht zu diesem Verfahren hinzu verbunden wurden.

VI. Die Suche nach der Bombenwerkstatt

Im Verlauf der Ermittlungen im Fall der „Theater-Bombe“ gingen die Beamten des TLKA aufgrund ihrer Feststellungen davon aus, dass die Täter in der „Kameradschaft Jena“ zu suchen seien. Insbesondere geriet Uwe Böhnhardt in das Blickfeld der Ermittler. Um ein Bewegungs- und Kontaktbild zu erstellen und dazu die entsprechende Werkstatt aufzuspüren, beantragte die EG-TEX durch den Zeugen Dressler beim MEK des TLKA eine Observation von Uwe Böhnhardt im Zeitraum vom 6. Oktober bis zum 3. November 1997. Auffallend ist, dass in diesem Antrag nicht aufgeführt ist, dass gegen Böhnhardt ein Ermittlungsverfahren wegen Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens geführt wird. Vermerkt ist der Verdacht auf Begehung einer Straftat der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhen von Straftaten, welches eine geringere Strafandrohung besitzt. Diese Angaben wären jedoch für die Eigensicherung und die Planung der Observation erforderlich gewesen. Aufgrund des hohen Einsatzaufkommens und der knappen Personaldecke konnten die Observationen lediglich am 9. Oktober, 15. Oktober und 22. Oktober 1997 letztlich erfolglos durchgeführt werden. Jedoch stellte sich heraus, dass das TLfV Böhnhardt an einem dieser Tage bereits observierte. Der Hintergrund hierfür ließ sich nicht ermitteln.

Im weiteren Verlauf übernahmen Observationskräfte des TLfV die Beobachtung Böhnhardts. Ob das TLKA das TLfV beauftragt hat oder dieses aus eigenem Antrieb tätig wurde, ließ sich nicht vollständig erhellen. Im Zuge dieser Maßnahme im Zeitraum vom 24. November bis 1. Dezember 1997 stieß das Observationsteam sehr schnell auf eine Garage (Garage 5) in einem Garagenkomplex an der Kläranlage in Jena und auf eine Garage gegenüber der Wohnung der Eltern Böhnhardts. In dem an das TLKA gerichteten Bericht vom 8. Januar 1998 ist vermerkt, dass sich Mundlos und Böhnhardt nur an der Garage 5 auffällig und konspirativ verhielten. Aufgrund dieser Information kam man im TLKA zum Schluss, dass in diesen beiden Garagen bzw. in einer weiteren Garage, die von den Eltern Böhnhardts genutzt wird und ebenfalls gegenüber ihrer Wohnung liegt, der Herstellungsort der Bomben liegen könnte. Am ehesten hierfür kam aufgrund des Verhaltens von Mundlos und Böhnhardt Garage 5 in Betracht.

Beate Zschäpe hatte die Garage 5 für die Gruppe angemietet. Vermieter ist ein Herr Klaus Apel. Das TLKA sei im Vorfeld nicht an diesen herangetreten, da der Geburtsname von Beate Zschäpe auch Apel lautet und eine Verwandtschaft nicht auszuschließen gewesen sei.

VII. Die Vorbereitung der Durchsuchung am 26. Januar 1998

Das TLKA beantragte bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Gera, zuständig OStA Gerd-Michael Schultz, die Durchsuchung der drei Garagen, um entsprechendes Vergleichsmaterial zu den bereits aufgefundenen Bomben und Bombenattrappen zu erhalten. Weshalb nicht mit einem Sprengstofffund gerechnet wurde, erschließt sich nicht. Der entsprechende Antrag an das Amtsgericht Jena wurde vom zuständigen Richter aufgenommen und ein entsprechender Beschluss gefertigt, obwohl die Voraussetzungen hierfür aufgrund der dürftigen Tatsachengrundlage schwerlich gegeben waren. Innerhalb der Staatsanwaltschaft wurde diese Entscheidung auch kritisiert.

In der Vorbesprechung am 19. Januar 1998 gab der Zeuge Dressler gegenüber dem Zeugen OStA Schultz an, dass Böhnhardt, der wohl bei der Durchsuchung angetroffen werde, festgenommen werden sollte. Der Zeuge OStA Schultz lehnte diese aus verschiedenen Gründen ab und gab zu verstehen, dass mit ihm hinsichtlich einer Festnahme nach dem Fund hinreichender Beweise Rücksprache zu halten sei. Kurz vor der Durchführung der für den 26. Januar 1998 geplanten Durchsuchung erkrankte Herr OStA Schultz schwer, konnte jedoch noch für die Vertretung sorgen. Schwerer wiegt in diesem Zusammenhang, dass auch der Ermittlungsleiter auf Seiten des TLKA am 26. Januar 1998 nicht vor Ort sein würde, da er an diesem Tage an einer Fortbildungsmaßnahme teilnehmen würde, was er letztlich auch tat. Obwohl die Maßnahme an sich als eine Routinemaßnahme einzustufen wäre, hätte dessen Anwesenheit vor Ort Vorrang vor der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung, da er als einziger den Fall in seiner Gesamtheit überblicken konnte. Dies zeigt eine völlig falsche Prioritätensetzung.

VIII. Die Garagendurchsuchung vom 26. Januar 1998

Am Morgen des 26. Januar 1998 wurden die beteiligten Beamten vom Vertreter Herrn Dresslers gegen 06:00 Uhr in den Räumen der Kriminalpolizei Jena eingewiesen. Dabei wurde festgestellt, dass der Vermieter der Garage 5 selbst ein Polizeibeamter der KPI Jena sei, was dem TLKA vorher nicht bekannt gewesen sei. Während nun ein Teil der Durchsuchungskräfte auf das Eintreffen von Herrn Apel in der KPI Jena wartete, machte sich der andere Teil bereits auf den Weg zur Wohnung der Eltern Böhnhardts. Es sollte schon mit der Durchsuchung der sich dort befindlichen Garagen begonnen werden, obwohl ein gleichzeitiger Beginn geplant war.

Uwe Böhnhardt wurde tatsächlich angetroffen und schloss Garage 6 gegen 07:25 Uhr auf, nachdem ihm der Durchsuchungsbeschluss eröffnet worden war. Da in diesem Beschluss des Amtsgerichts Jena sämtliche Durchsuchungsobjekte angeführt waren, war ihm zu diesem Zeitpunkt klar, dass auch Garage 5 durchsucht wird.

Gegen 07:30 Uhr brach das zweite Team zur Garage 5 auf. Auf dem Weg wurde der Schlüssel zum Garagentor aus der Wohnung von Herrn Apel geholt. Jedoch konnte die Garage nicht geöffnet werden, da diese noch durch ein Vorhängeschloss gesichert war, wovon man infolge mangelnder Vorfeldaufklärung keine Kenntnis hatte. Darüber hinaus waren die Polizeikräfte nicht in der Lage dieses Schloss zu öffnen, sodass sie bis 09:00 Uhr auf das Eintreffen der gerufenen Feuerwehr warten mussten, die das Schloss brach. Sodann wurden im Zuge der Erstbegehung im Bau befindliche Rohrbomben entdeckt und die USBV-Einheit alarmiert, die gegen 10:00 Uhr eintraf und die Sprengmittel im weiteren Verlauf aufnahm. Bei der Durchsuchung wurde eine berechnete Gesamtmenge von 1,4 Kilogramm TNT sichergestellt.

In der Zwischenzeit entfernte sich Uwe Böhnhardt, der nicht verpflichtet war, den Durchsuchungsmaßnahmen beizuwohnen, und begab sich in die Wohnung seiner Eltern. Als er wieder am Durchsuchungsort erschien, legte er eine gepackte Tasche in sein in der Nähe abgestelltes Auto und fuhr weg. Herrschte bislang die Ansicht vor, dass sich Böhnhardt in seinem Pkw vor dem Eintreffen der Meldung eines Sprengstoff- bzw. USBV-Fundes in Garage 5 zwischen 08:30 Uhr und 09:00 Uhr entfernt haben soll, kann jetzt mit ziemlicher Sicherheit davon ausgegangen werden, dass diese Nachricht bereits kurz nach 09:00 Uhr beim Durchsuchungsleiter an den Garagen 6 und 7 einging und Böhnhardt sich erst gegen 09:30 Uhr entfernt hat. Dies ergibt sich u. a. aus der glaubhaften Aussage des Zeugen Matczak. So wären insgesamt etwa 30 Minuten Zeit gewesen, entsprechende Maßnahmen zu treffen und Böhnhardt zumindest festzuhalten. Die rechtlichen Voraussetzungen hierfür wären gegeben gewesen.

Dass Böhnhardt nicht festgehalten wurde, wurde bereits kurz darauf u. a. durch das TIM kritisiert, das am 19. März 1998 feststellte, „dass durch eine effizientere Zusammenarbeit der beteiligten Behörden und eine extensivere Gesetzesauslegung bessere Ergebnisse hätten erzielt werden können“.

Weshalb Uwe Böhnhardt nicht festgenommen wurde, kann nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Ein Grund hierfür könnte in der Überforderung des Einsatzleiters gelegen haben, der versuchte, hierzu eine Entscheidung des zuständigen Staatsanwaltes einzuholen, anstatt selbst die Initiative zu ergreifen. Auf der anderen Seite war diesem möglicherweise nicht bekannt, dass der eigentlich zuständige Staatsanwalt erkrankt war, da er den Berichten zufolge versucht haben will Herrn Schultz zu erreichen. Letztlich gelang es erst im Laufe des Vormittags, wohl erst nach 10:30 Uhr, möglicherweise noch später Kontakt mit dem zuständigen Staatsanwalt herzustellen, der dann die vorläufige Festnahme von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe anordnete. Weshalb kein frühzeitigerer Kontakt mit dem zuständigen Staatsanwalt zustande gekommen ist, erschließt sich nicht, da in der Staatsanwaltschaft

Gera aufgrund der Erkrankung von OStA Schultz entsprechende Vorkehrungen getroffen wurden.

Im weiteren Verlauf des 26. Januar 1998 wurden u. a. die Wohnungen von Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe durchsucht und Fahndungsmaßnahmen eingeleitet, die jedoch nicht zur Festnahme der drei Gesuchten führten. Dem Ermittlungsleiter Dressler, der sich am Nachmittag des 26. Januar 1998 an diesen Maßnahmen noch beteiligte, war dabei nicht bekannt, dass Uwe Mundlos ein Zimmer im Christlichen Studentenwerk in Ilmenau bewohnte, obwohl dies dem TLKA bereits einige Monate zuvor mitgeteilt wurde.

Haftbefehle gegen das Trio wurden erst am 28. Januar 1998 erlassen. Ob sich dies negativ auf die Fahndung auswirkte, kann nicht mehr beurteilt werden, da das Trio auch bis zu diesem Zeitpunkt nicht angetroffen wurde.

Kurze Zeit später folgte die Kritik an der Durchführung der Durchsuchung aus dem TIM, das von den zuständigen Beamten des TLKA Berichte abforderte, die hinsichtlich des Ablaufs und des Verschwindens von Uwe Böhnhardt Fragen offenließen.

IX. Die Einleitung der Fahndung im TLKA

Der damalige Präsident des TLKA, Egon Luthardt, beauftragte bereits am 29. Januar 1998 das äußerst erfolgreich arbeitende Zielfahndungskommando des TLKA mit den Fahndungsmaßnahmen, obwohl dessen Beamte nicht über Strukturkenntnisse in der rechten Szene verfügten. Nach eigenen Angaben war das Zielfahndungskommando im Rahmen der Fahndung nach dem Trio nur unterstützend tätig. Eine Anleitung durch die EG-TEX und insbesondere durch Herrn Dressler fand nicht statt. Auf der anderen Seite entfaltete die Zielfahndung eine hohe Eigeninitiative, die sich in einer Vielzahl von oft wahllosen TKÜ-Maßnahmen äußerte, sobald andere Aufgaben, die für diese höhere Priorität genossen, abgearbeitet waren. So zeichnet sich ein Bild einer inkohärenten, nicht strukturierten Fahndungsmaßnahme ab, die zudem bis zur Beendigung des Einsatzes des Zielfahndungskommandos am 22. August 2001 unkoordiniert zwischen der weiter ermittelnden EG-TEX und der Zielfahndung ablief.

Für insgesamt zwei Wochen im Zeitraum vom 16. bis 27. Februar 1998 waren Beamte des BKA zur Unterstützung des TLKA in Thüringen. In diesem Rahmen haben die Beamten des BKA u. a. auch die bei den Durchsuchungen am 26. Januar 1998 sichergestellten Asservate ausgewertet, um Fahndungsansätze zu gewinnen. Unverständlich ist in diesem Zusammenhang, dass die sogenannte „Garagenliste“, die ca. 35 Kontakte von Uwe Mundlos enthielt, und ein Ordner mit Korrespondenz zu einem inhaftierten Mitglied der rechten Szene und einem Mitglied des Blood & Honour-Netzwerkes nicht verwertet wurden. Insbesondere verwundert, dass die Garagenliste als „für das hier geführte Ermittlungsverfahren ohne

Bedeutung“ bewertet wurde, obwohl sich hieraus durchaus Ermittlungsansätze und Anlaufpunkt ergeben hätten können.

X. Die „Fahndungseinleitung“ des TlfV

Unmittelbar nach dem Abtauchen des Trios beteiligte sich auch das TlfV an der Suche nach dem Trio, obwohl die gezielte Fahndung nach mutmaßlichen Straftätern nicht von den Aufgaben des TlfV umfasst ist. Strafverfolgung ist ureigenste Aufgabe der Staatsanwaltschaft und der Polizei. Nicht eindeutig nachvollziehbar ist, wer dies veranlasst hat. Jedoch steht fest, dass das TIM das Tätigwerden des TlfV zumindest gebilligt hat.

In diesem Zusammenhang kam es zu einer wenig erfolgreichen und fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen dem TLKA, insbesondere der Zielfahndung, und dem TlfV. So wurde u. a. eine sach- und rechtswidrige Aufteilung von Fahndungsbereichen vorgenommen. Das TlfV ermittelte der rechtsextremen Szene, die Zielfahndung zunächst im familiären Umfeld der Geflüchteten. Gleichzeitig bat die Zielfahndung um Vermittlung von Erkenntnissen aus der rechten Szene, was jedoch im gesamt Verlauf der Fahndung, wenn überhaupt, nur sehr spärlich erfolgte. Vor allem wichtige Erkenntnisse aus Quellenmitteilungen und TKÜ-Maßnahmen wurden dem TLKA, selbst wenn die rechtlichen Voraussetzungen hierzu gegeben waren, aus nicht eindeutig ermittelbaren Ursachen, meist jedoch aus einer extensiven und überzogenen Auslegung des Quellenschutzes heraus, nicht übermittelt. Der Versuch und allein der Wille, dem TLKA bestimmte Informationen zukommen zu lassen, ohne die Quelle zu gefährden, ist überwiegend nicht erkennbar.

XI. Die Fahndungsmaßnahmen des TLKA und des TlfV

Das TLKA hat im Laufe des Ermittlungsverfahrens bis zum Eintreten der Verfolgungsverjährung am 23. Juni 2003 und der daraus folgenden Verfahrenseinstellung am 15. September 2003 insgesamt 37 TKÜ-Maßnahmen durchgeführt, wobei die letzte jedoch bereits am 2. November 2000 endete. Zumeist erschienen diese wahllos und zogen keine erkennbaren, darauf aufbauenden Folgemaßnahmen nach sich. Weiter gab es Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsfahndung, z. B. mehrmals Beiträge im Rahmen der Sendung „Kripo live“ des MDR. Darüber hinaus wurden u. a. Ermittlungen bei Behörden, Krankenkassen und Banken, Befragungen der Eltern und bekannter Kontaktpersonen sowie Personen der rechten Szene in Thüringen, aber auch in Chemnitz, mehrere Observationen und Aufenthaltsermittlungen durchgeführt.

Auch das TlfV nahm, z. T. durch das BfV unterstützt, bis in das Jahr 2001 hinein umfangreiche Maßnahmen vor, um das Trio zu lokalisieren. Neben der Abschöpfung von V-Leuten wie Tino Brandt („Otto“ (2045) / „Oskar“ (2150)), Marcel Degner (2100) und Gewährspersonen

wie „Tristan“, „Alex“ oder auch „Jule“ wurden auch 21 Observationen und fünf G-10-Maßnahmen durchgeführt.

Bereits kurz nach dem Untertauchen des Trios wurde die Telekommunikation der Eltern von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt und eines Bekannten des Trios, Ralf Wohlleben, durch das TLKA überwacht. Aus der Überwachung des Anschlusses von Ralf Wohlleben ergaben sich Hinweise auf die rechte Szene und insbesondere das Blood & Honour-Netzwerk in Sachsen und vor allem in Chemnitz. Außerdem war klar, dass insbesondere Wohlleben unmittelbaren Kontakt zum Trio und das Trio darüber hinaus Kontaktpersonen in Chemnitz hatte. Gleichwohl endeten die TKÜ-Maßnahmen bereits am 15. November 1998 und wurden durch das TLKA erst ab Mai 2000 wieder aufgenommen. Darüber hinaus wurde in Richtung Chemnitz nicht in ausreichender Weise weiterermittelt.

Auffällig im Rahmen der Ermittlung des TLKA ist auch, dass die Zielfahndung einer Spur nicht weiter nachging, die auf eine mögliche Waffenbeschaffung im August 1998 hindeutete. Während einer TKÜ-Maßnahme wurde eine SMS von Jan Werner mit dem Inhalt „Hallo, was ist mit dem Bums“ abgefangen. Das Handy, an das die SMS geschickt wurde, war für das Innenministerium Brandenburg registriert und war zu diesem Zeitpunkt in Chemnitz eingeloggt. Es erschließt sich nicht, weshalb die Zielfahndung hier nicht weiterermittelt hat und nicht versucht wurde einen Austausch mit den Brandenburger Behörden, ohne eventuelle Quellen zu gefährden, zu erarbeiten. Es stellte sich heraus, dass der V-Mann des Verfassungsschutzes Brandenburg „Piatto“ dieses Handy nutzte.

Im Verlauf der Fahndungsmaßnahmen des TLfV wurde eine Vielzahl von Quellenmeldungen erhoben, die in der Mehrzahl von Tino Brandt herrührten, der versuchen sollte Informationen zum Trio zu bekommen. Jedoch konnten auch im TLfV aus diesen Meldungen oder aus den Erkenntnissen aus den TKÜ-Maßnahmen keinen darauf aufbauenden, sinnhaften Folgemaßnahmen generiert werden. Dies mag u. a. an der mangelhaften Auswertung der Informationen liegen bzw. an der Tatsache, dass die Informationen gar nicht an die Auswertung weitergereicht wurden. Dazu kommt noch eine nicht den Anforderungen genügende Aktenführung bzw. keine Aktenführung. Insgesamt wurden die richtigen Schlüsse nicht gezogen. Außerdem kam es nur in den wenigsten Fällen zu einer Informationsweitergabe an das TLKA.

Hervorzuheben sind Meldungen, wonach geplant werde, das Trio in das Ausland zu verbringen, Hinweise auf eine schwierige finanzielle Lage des Trios, mögliche Reisepassbesorgun-

gen und vor allen Dingen Hinweise auf eine mögliche Bewaffnung des Trios. Diese Informationen wurden in den wenigsten Fällen an das TLKA übermittelt.

Die drei Untergetauchten versuchten durch den Verkauf des von ihnen gestalteten Spieles „Pogromly“ Geld für den Lebensunterhalt zu verdienen. Dabei handelt es sich um eine rechtsextreme, menschenverachtende Abwandlung des Spiels „Monopoly“, das auf eine bereits gefestigte rechtsextreme und antisemitische Einstellung der Drei vor dem Untertauchen schließen ließ. Ein Exemplar des Spiels wurde im Rahmen der Durchsuchung der Wohnung von Beate Zschäpe am 26. Januar 1998 sichergestellt.

Herausragend in diesem Zusammenhang ist die Information des V-Mannes „Piatto“, einer Quelle des Brandenburger Verfassungsschutzes. Dieser gab seinem V-Mann-Führer am 9. September 1998 den Hinweis, Jan Werner solle das Trio mit Waffen versehen. Nach Angaben der Beamten des TLKA seien sie weder mündlich noch schriftlich hierzu informiert worden. Eine Weitergabe dieses Hinweises hätte zwingend erfolgen müssen.

Zwischenzeitlich verhandelte das TLfV mit den Eltern Böhnhardts seit November 1998, wobei ein Rechtsanwalt eingeschaltet war, über eine Rückkehr des Trios. Jedoch erteilte der Leiter der Staatsanwaltschaft Gera im März 1999 jedweden Absprachen eine Absage.

Ende November 1999 gab der V-Mann Marcel Degner die Nachricht weiter, dass das Trio nunmehr, obwohl sie stets ihre finanzielle Situation lauthals beklagt hatten, keine Spenden mehr benötigten, da sie jetzt „jobben“ würden. Das TLfV hat hieraus keine Schlüsse gezogen, was diese Information bedeuten könnte. Weiter hat es nicht versucht über den V-Mann nähere Auskünfte über die Hintergründe dieser Information zu erlangen. Es wurden auch keine Überlegungen, auch nicht in der Polizei, dazu angestellt, auf welche Art und Weise untergetauchte, mutmaßliche Straftäter ihren Lebensunterhalt bestreiten. Tatsächlich wurden am 6. und 27. Oktober 1999 (nach Angaben des Sächsischen Innenministeriums vom 25. Juni 2012 schon am 18. Dezember 1998) die ersten mutmaßlich dem Trio zugeordneten Überfälle verübt. Eine ähnliche Nachricht erfolgte nochmals im April 2001, wonach das Trio kein Geld mehr benötigen würde, da sie bereits viele Aktionen gemacht hätten.

Im Zeitraum vom 6. Mai bis 8. Mai 2000 observierte das TLfV, wobei in die Vorbereitungen auch das TLKA, das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen und das LKA Sachsen eingebunden waren, die Wohnung von Mandy Struck in Chemnitz, die neben ihrem damaligen Partner Kai Seidel als mögliche Kontaktperson des Trios festgestellt wurde. Dabei wurde am 6. Mai 2000 eine Person aufgezeichnet, die Ähnlichkeit mit Uwe Böhnhardt hatte. Das

TLfV teilte dies dem TLKA mit Schreiben vom 15. Mai 2000 mit. Am 30. Mai 2000 übersandte das TLKA dem BKA einen Abzug neben Vergleichsfotos mit der Bitte um Abklärung der Identität. Erst mit Schreiben vom 23. Juni 2000 teilte das BKA mit, dass es sich auf dem Foto wohl um Uwe Bönnhardt handele. Das TLKA stellte dies im weiteren Verlauf z. B. bei der Beantragung von Maßnahmen als Tatsache hin.

Zwischen dem 27. September und 2. Oktober 2000 wurde durch das TLKA eine Observation von Kai Seidel durchgeführt, der gemeinsam mit Mandy Struck in der bereits im Mai 2000 observierten Wohnung lebte. Dabei wurde am 29. September 2000 das Bild einer Frau aufgezeichnet, bei der es sich um Beate Zschäpe gehandelt haben soll.

Bemerkenswert ist außerdem, dass Kai Seidel während der Durchführung einer weiteren Observation seiner Person am 23. Oktober 2000 durch den Zeugen Wunderlich während einer Unterbrechung dieser Operation angesprochen und ihm das Foto der am 6. Mai 2000 aufgezeichneten Person vorgelegt wurde. Er gab an, diese nicht zu kennen. Ebenso wurde weiter Mandy Struck dazu an anderer Stelle befragt. Diese führte aus, dass es sich um einen D. Hei. handele, der dann von den Beamten der Zielfahndung aufgesucht wurde. Dabei wurde sein Ausweis überprüft und festgestellt, dass diese Person nicht Uwe Bönnhardt sei. Es verwundert hierbei, dass die Angaben von Mandy Struck nicht weiter untersucht wurden, um diese zu verifizieren, und deren Aussagen so unumwunden Glauben geschenkt wurde.

Im Rahmen dieser Maßnahme wird ein erstes deutliches Einschreiten der Staatsanwaltschaft Gera nach über zweieinhalb Jahren sichtbar, wonach im Vorfeld auf die Verhältnismäßigkeit der Fahndungsmaßnahmen hingewiesen wurde. Ebenso erscheine die weitere Bearbeitung des Falles durch das ZFK nicht mehr gerechtfertigt. In die ähnliche Richtung äußerte sich der zuständige Richter am Amtsgericht Jena, der ohne weitere Fahndungsansätze keine weiteren TKÜ-Maßnahmen mehr anordnen werde.

XII. Das Ende der Fahndungsmaßnahmen und die Einstellung des Verfahrens

Tatsächlich endete am 2. November 2000 die letzte Maßnahme der Zielfahndung. Jedoch wurden die Akten erst am 22. August 2001 an das Dezernat Staatsschutz zurückgegeben. Weshalb dies so lange dauerte, konnte nicht geklärt werden. Zwar mögen noch die Vorwürfe des Zeugen Wunderlich, dass das TLfV am Untertauchen des Trios beteiligt sei, geprüft worden sein, aber erklärlich ist dieser lange Zeitraum nicht. Es dauerte bis in den Januar 2002 bis dem Zeugen Kleimann der Auftrag erteilt wurde, die Ermittlungsakten auf mögliche neue Ermittlungsansätze hin zu überprüfen. Auch hier ist die zeitliche Verzögerung nicht

erklärbar. Es drängt sich jedoch der Eindruck auf, dass der Fall nicht mehr vordringlich behandelt wurde.

Im weiteren Verlauf wurden die ermittelten Fahndungsansätze ohne Erfolg abgearbeitet. Es gingen noch Hinweise ein, dass Uwe Mundlos im Jahr 2002 und Uwe Böhnhardt im Jahr 2003 in Jena gesehen worden sein sollen. Diesen Hinweisen ist man jedoch nicht in angemessener Weise nachgegangen. In letzterem Falle steht sogar der Vorwurf im Raum, dass der damalige Leiter des TLKA angeordnet haben soll, diesem Hinweis nicht ernsthaft nachzugehen. Dies ließ sich jedoch nicht zweifelsfrei erhärten.

Am 23. Juni 2003 schließlich trat die Verfolgungsverjährung ein, sodass die Staatsanwaltschaft Gera das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 15. September 2003 nach § 170 Abs. 2 StPO einstellte. Die Vollstreckungsverjährung bezüglich der Haftstrafe von Uwe Böhnhardt trat Ende 2007 ein, ohne dass hier weitere Fahndungsmaßnahmen durchgeführt wurden.

XIII. Die Straftaten des NSU

In der Zwischenzeit haben Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos mehrere Banküberfälle, zwei Sprengstoffanschläge auf Migranten in Köln am 19. Januar 2001 und am 9. Juni 2004 mit insgesamt 23 Verletzten verübt.

Der Nationalsozialistische Untergrund beging im Zeitraum vom 9. September 2000 bis 25. April 2000 insgesamt zehn Morde an

- Enver Şimşek getötet am 9. September 2000 in Nürnberg
- Abdurrahim Özüdoğru getötet am 13. Juni 2001 in Nürnberg
- Süleyman Taşköprü getötet am 27. Juni 2001 in Hamburg
- Habil Kiliç getötet am 29. August 2001 in München
- Mehmet Turgut getötet am 25. Februar 2004 in Rostock
- Ismail Yaşar getötet am 9. Juni 2005 in Nürnberg
- Theodoros Boulgarides getötet am 15. Juni 2005 in München
- Mehmet Kubaşık getötet am 4. April 2006 in Dortmund
- Halit Yozgat getötet am 6. April 2006 in Kassel
- Michèle Kiesewetter getötet am 25. April 2007 in Heilbronn.

Die Beteiligung Beate Zschäpes an diesen Taten ist Gegenstand des zur Zeit der Abfassung dieses Berichts noch nicht abgeschlossenen Strafprozesses vor dem OLG München. Näher

konnte im Rahmen dieser Untersuchung nicht auf diese Mordfälle eingegangen werden, da sich der Untersuchungsgegenstand und die Untersuchungskompetenz des Ausschusses hierauf nicht erstreckt. Insoweit verweisen wir auf die Feststellungen im Schlussbericht des Untersuchungsausschusses „NSU“ des Bayerischen Landtages (Ds. 16/17740) und insbesondere auf den Bericht des NSU - Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages (17/14600).

Zu den bis zu diesem Zeitpunkt verübten, als Serie erkannten Mordfällen wurde im Frühjahr 2007 in Thüringen eine Informationsveranstaltung für die Polizeikräfte durchgeführt, wobei hier, wie auch bei den gesamten Ermittlungen, ein rassistischer oder rechtsextremer Tathintergrund kaum eine Rolle spielte. Im Gegenteil dazu wurden die Hintergründe jeweils im familiären oder beruflichen Umfeld bzw. in der organisierten Kriminalität vermutet. Dies lässt sich auch an der Bezeichnung der Serie als „Döner-Morde“ und der Benennung der Ermittlungseinheiten wie „SoKo Halbmond“ oder „BAO Bosphorus“ ablesen.

XIV. Der Mord an Michèle Kiesewetter

Der Untersuchungsausschuss hat sich mit der Ermordung der Polizistin Michèle Kiesewetter am 25. April 2007 in Heilbronn beschäftigt, da diese in Thüringen aufgewachsen ist und sich regelmäßig in Thüringen aufhielt. Darüber hinaus äußerte sich ihr ebenfalls als Polizeibeamter tätiger Onkel unmittelbar nach ihrer Ermordung dahin gehend, dass dieser Mord mit den „Ceska-Morden“ in Verbindung stehen könnte. Haltbare Hinweise auf ein möglicherweise in Thüringen liegendes Mordmotiv haben sich bisher nicht ergeben, auch wenn dies nicht absolut auszuschließen ist.

XV. Die Selbstenttarnung des NSU

Nach einem mutmaßlich am 7. September 2011 in Arnstadt verübten Banküberfall begingen Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos am Morgen des 4. November 2011 einen weiteren Banküberfall in Eisenach. Nach der Tat entfernten sie sich mit Fahrrädern vom Tatort und wurden von einem Zeugen dabei beobachtet, wie sie die Fahrräder in ein im Ortsteil Stregda geparktes Wohnmobil mit dem Kennzeichenteil „V-“ verstauten und wegfuhrten. Der Zeuge teilte seine Beobachtung der Polizei mit. Im weiteren Verlauf machte eine Polizeistreife das Wohnmobil unweit des Ortes, wo es der Zeuge zuletzt gesehen hatte, in einem Wohngebiet aus. Als sich die Polizisten annäherten, hörten sie einen ersten Knall und gingen in Deckung. Dann gab es einen weiteren Knall und kurze Zeit später einen dritten. Dabei bemerkten sie, dass im Inneren des Wohnmobils ein Feuer ausgebrochen ist.

Nach dem Löscheinsatz der herbeigerufenen Feuerwehr wurde das Wohnmobil mitsamt der darin aufgefundenen Leichen auf Anweisung des Einsatzleiters Menzel vom Tatort an einen anderen Ort verbracht, wobei eine Spurensicherung vor Ort die spurenschonendere Arbeitsweise dargestellt hätte.

Einer der Toten soll bereits am 4. November 2011, spätestens jedoch am 5. November 2011 als Uwe Mundlos identifiziert worden sein, da dessen Fingerabdrücke aufgrund einer Vermisstenanzeige seines Vaters noch gespeichert waren. Die Identifizierung von Uwe Böhnhardt nahm einen größeren Zeitraum ein, wobei nicht klar ermittelt werden konnte, ab welchem Zeitpunkt sich abzeichnete, dass der zweite Tote Uwe Böhnhardt war.

Allerdings bleiben noch Fragen offen, die im Rahmen der Untersuchung nicht geklärt werden konnten.

Noch am 4. November 2011 setzte mutmaßlich Beate Zschäpe die gemeinsam mit Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt bewohnte Wohnung in Zwickau in Brand und verschwand. Am 8. November 2011 stellte sie sich in Jena.

Unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Ausmaße der Verbrechensserie begann im Thüringer Landtag die parlamentarische Untersuchung der Vorfälle. Am 26. Januar 2012 setzte der Thüringer Landtag den Untersuchungsausschuss 5/1 einstimmig ein.

D. Bewertung der Feststellungen des Untersuchungsausschusses

In unserer Bewertung stellen wir einzelne Punkte und Sachverhalte heraus, auf deren Bearbeitung und Klärung wir im Laufe der parlamentarischen Untersuchung besonderes Augenmerk gelegt haben.

In der medialen und öffentlichen Diskussion zum gesamten NSU-Komplex steht die Rolle der Nachrichtendienste, in Thüringen das Handeln des TLFV, im Fokus. Dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz ist gesetzlich nicht die Aufgabe der Strafverfolgung zugewiesen. Diese Aufgabe obliegt den Staatsanwaltschaften. Die Staatsanwaltschaft bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, d. h. den Beamten und Behörden des Polizeidienstes.

Die Aufgabe, die Fahndung nach dem Trio durchzuführen, oblag der Staatsanwaltschaft und in diesem Falle dem TLKA. Das selbstständige Betreiben von gezielten Fahndungsmaßnahmen ohne Absprache mit den Strafverfolgungsbehörden durch das TLFV, ohne dass

gleichzeitig eine entsprechende Informationssammlung zu verfassungsfeindlichen Bestrebungen durchgeführt wurde, erscheint vor dem Hintergrund des Trennungsgebots bedenklich. Unserer Ansicht nach hätte das TLfV in diesem Falle nicht in der Art und Weise, die der Ausschuss festgestellt hat, tätig werden dürfen.

Aus diesen Gründen ist vor allem auch das Handeln der Staatsanwaltschaft, insbesondere der Staatsanwaltschaft Gera, und der Thüringer Polizei, insbesondere des TLKA, zu betrachten.

I. Polizei

Zwar mögen die Thüringer Polizeibehörden, insbesondere das TLKA im Gesamten und vor allem das Zielfahndungskommando, im Untersuchungszeitraum zum einen unter Personal-mangel gelitten haben und sich zum anderen einem hohen Fallaufkommen gegenüber gesehen haben, aber diese Umstände können die festgestellten Fehlleistungen alleine nicht erklären und dürfen nicht als Entschuldigung gelten.

1. Einsatz des MEK im Oktober 1997

Im Rahmen der Observation von Uwe Bönnhardt im Zuge der Ermittlungen zur Theaterbombe durch das MEK im Oktober 1997, um dessen Kontaktpersonen und Anlaufpunkte festzustellen, ist auffällig und kritikwürdig, dass im entsprechenden Antrag des Zeugen Dressler an das MEK nicht vermerkt ist, dass gegen die zu observierende Person ein Ermittlungsverfahren wegen Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens geführt wurde. Vermerkt war allein das mit einer erheblich geringeren Strafandrohung versehene Delikt der Störung des öffentlichen Friedens. Der Zeuge Dressler konnte hierfür keinen befriedigenden Grund anführen. Er führte aus, dass er diesen Umstand hätte aufnehmen können. Jedoch sei diese Tatsache dem MEK bekannt gewesen und über den Fall sei bereits in der Zeitung berichtet worden. Letztlich hat sich der Zeuge Dressler darauf verlassen, dass die Kollegen des MEK zu den Zielpersonen selbstständig Informationen einholten. Dies stellt einen schweren Fehler dar, da die Einsatzkräfte des MEK diese Information für die Eigensicherung und Planung der Maßnahmen benötigt hätten. Im schlimmsten Falle hätten sich die Einsatzkräfte des MEK wegen des Fehlens dieser Information infolge daraus folgender falscher Einsatzplanung in große Gefahr begeben können.

Weiter folgt daraus, dass das MEK aufgrund der nachvollziehbar dargestellten hohen Arbeitsbelastung den vorliegenden Fall nicht mit der höchsten Priorität behandelt hat, da dem MEK gerade die mit der höchsten Strafandrohung versehene, vorgeworfene Straftat nicht mitgeteilt wurde. Auf diese Weise ist zu erklären, dass Uwe Bönnhardt in dem beantragten

Zeitraum von vier Wochen lediglich an drei, nicht aufeinander folgenden Tage observiert wurde.

2. Durchführung der Garagendurchsuchungen am 26. Januar 1998

Im Rahmen der Planung und Durchführung der Garagendurchsuchung wurden, die detailliert im gemeinsamen Teil des Abschlussberichts aufgeführt, auf Seiten der Polizei einige Auffälligkeiten und Fehlleistungen, wie zum Beispiel das unzulässige Aufsuchen des Vermieters der Garage 5, die unkoordinierte Garagenöffnung und das Entfernen von Uwe Böhnhardt von Garage 6, ohne diesen vorher festzuhalten, festgestellt.

Bemerkenswert und kritikwürdig ist das Fehlen des Ermittlungsleiters Dressler bei den morgendlichen Durchsuchungsmaßnahmen. Dieser hat währenddessen an einer langfristig geplanten Schulungsmaßnahme teilgenommen und stieß erst am Nachmittag hinzu. Dies ist unverständlich. Herr Dressler war als Ermittlungsleiter unmittelbar und maßgeblich an der Vorbereitung beteiligt und hätte, schon allein aus der eigens betonten Wichtigkeit des Falles, auch die Durchsuchung leiten sollen, zumal ihm bekannt war, dass der zuständige Staatsanwalt Schultz erkrankt war und er mit diesem hinsichtlich der Durchführung und den Umständen der Maßnahme Gespräche, auch zu einer möglichen Festnahme von Uwe Böhnhardt, geführt hat. Auch der damalige Präsident des TLKA äußerte sich in diese Richtung. Seiner Meinung nach hätten operative Aufgaben immer Vorrang. Ob die Anwesenheit des Zeugen Dressler zu einem anderen Verlauf der Durchsuchung geführt hätte, kann nicht beantwortet werden. Dessen Vertretung war unserer Ansicht nach mit der Ausführung der Maßnahme überfordert. So hat dieser trotz des Sprengstofffundes Uwe Böhnhardt nicht festnehmen lassen und stattdessen versucht, den nunmehr in Vertretung zuständigen Staatsanwalt telefonisch zu erreichen. Die genauen Hintergründe hierfür haben sich nicht ermitteln lassen, aber es ist zu vermuten, dass mangelnde Kommunikation zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizei über den Ausfall des an sich zuständigen Staatsanwalts und die Person des Vertreters oder zwischen Herrn Dressler und dessen Vertreter die Ursache sein könnten. Zumindest der Vertreter von Herrn Dressler scheint nicht darüber informiert gewesen zu sein, dass OStA Schultz am Tag der Durchsuchung nicht im Amt gewesen sei, da dieser mehrfach versuchte OStA Schultz zu sprechen. In den Berichten vom 12.02. und 23.02.1998 steht vermerkt, dass wiederholt versucht wurde Herrn Schultz zu erreichen.

Dass die jeweiligen Durchsuchungsmaßnahmen vor Ort nicht koordiniert gleichzeitig begonnen haben, begegnet ebenfalls großer Kritik. Die Polizei, insbesondere Herr Dressler, hat damit gerechnet, Uwe Böhnhardt, gegen den wegen eines mutmaßlich begangenen Spreng-

stoffdelikt es ermittelt wurde, anzutreffen und dachte über eine mögliche Festnahme nach. Hierüber haben sich die Zeugen Dressler und Schultz im Vorgespräch noch auseinandergesetzt. Weshalb nicht damit gerechnet worden sei, auch im Zuge der Durchsuchung Sprengstoff zu finden bzw. die Maßnahmen lediglich auf die Feststellung von Vergleichsmaterial gerichtet waren, erschließt sich auch nicht. Zumindest sollte der Fall eines Sprengstofffundes und hieraus folgende Maßnahmen in die Betrachtung mit einbezogen werden. Ein Sprengstofffund erschien auch nicht abwegig, da sich Böhnhardt und Mundlos nach Angaben des TLfV nur vor der Garage 5 auffällig und konspirativ verhalten hätten und in dem am 2. September 1997 aufgefundenen Koffer tatsächlich Sprengstoff enthalten war.

Dies zusammen genommen, hätte in eine koordinierte Öffnung der Garagen münden müssen, da sich hierdurch das bestmögliche Ergebnis in der Maßnahmenplanung hätte realisieren lassen können. Sofern Uwe Böhnhardt an einem der Objekte angetroffen worden wäre, die Öffnung aller Garagen gleichzeitig erfolgt wäre und tatsächlich Sprengstoff bzw. bombenähnliche Gegenstände gefunden worden wären, hätten gute Gründe vorgelegen, Böhnhardt wie ursprünglich beabsichtigt festzuhalten. Nach überwiegender Ansicht hätten in diesem Fall die rechtlichen Voraussetzungen hierfür auch bestanden.

Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass wir den Ablauf der Ereignisse rund um die Öffnung der Garagen am 26. Januar 1998 und dem Verschwinden von Uwe Böhnhardt für den tatsächlichen halten, den der Zeuge Matczak geschildert hat. Nach dessen Schilderung war Uwe Böhnhardt zu dem Zeitpunkt noch an Garage 6 persönlich anwesend, als per Funk die Meldung einging, dass in Garage 5 Sprengstoff gefunden worden sei. So wäre es möglich gewesen, Uwe Böhnhardt zumindest festzuhalten. Jedoch solle der Einsatzleiter festgelegt haben, dass keine freiheitsentziehenden Maßnahmen durchzuführen seien.

Der Zeuge Matczak hat den Hergang der Ereignisse klar, lebhaft und glaubhaft geschildert. Er schilderte abweichend von allen anderen Einsatzkräften einen anderen Ablauf der Ereignisse, der in der Zusammenschau aller Aktenstücke und Zeugenaussagen, von den festgestellten Tatsachen auch gedeckt ist. Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund, weshalb sich der Zeuge in Opposition zu allen anderen Beteiligten begeben und diesen Hergang frei erfinden sollte. Weiter spricht für die Richtigkeit seiner Aussage, dass er diesen Ablauf vor verschiedenen Gremien und Personen wiederholte und hierzu am 29. November 2011 eine dienstliche Erklärung abgab. Andere Zeugen bezeichneten ihn ebenfalls als glaubhaft.

Weiter kann durchaus der Schluss gezogen werden, dass den Polizeibeamten wohl noch am gleichen Tag und zumindest zeitnah bewusst gewesen sein dürfte, dass im Zuge der Durch-

suchungsmaßnahmen schwerwiegende Fehler gemacht worden sind, die im weiteren Verlauf augenscheinlich relativiert werden sollten. Dies ist aus der sehr zurückhaltenden und ungenauen Schilderung des Ablaufs der Durchsuchungsmaßnahmen vom 26. Januar 1998 im ersten Bericht des TLKA an das TIM vom 12. Februar 1998 und dem vom TIM abgeforderten Nachbericht vom 23. Februar 1998 zu schließen. Beide Berichte lassen trotz allem Fragen zum Verschwinden von Uwe Böhnhardt offen, obwohl seitens des TIM insgesamt um Klarstellung und mehr Genauigkeit gebeten wurde. In beiden Schreiben wird u. a. sehr genau darauf hingewiesen, dass keine rechtliche Handhabe bestanden haben will, Uwe Böhnhardt festzuhalten.

In der Zusammenarbeit der Polizeien haben sich wiederholt Schwierigkeiten ergeben. Beispielhaft herausgestellt werden soll der Umstand, wonach den ermittelnden Beamten des TLKA nach der Ausstrahlung der Sendung „Kripo Live“ am 22. Februar 1998 bekannt wurde, dass Uwe Mundlos zum damaligen Zeitpunkt ein Zimmer im Christlichen Studentenwerk in Ilmenau bewohnte. Diese Adresse wurde dem TLKA aber bereits vom Kommissariat 33 in der KPI Jena in einem Schreiben vom 6. August 1997 in anderer Sache mitgeteilt. Dem Zeugen EKHK Jürgen Dressler war diese Adresse nach eigenen Angaben nicht bekannt. Zu fragen ist, warum diese Adresse nicht zum Namen Mundlos gespeichert wurde, der ja bereits polizeibekannt war, und weshalb im K33 der KPI Jena, dessen Beamte für die Durchsuchung am 26. Januar 1998 eingeteilt waren, nicht zu eventuell weiteren bekannten Aufenthaltsorten des Trios nachgefragt wurde oder diese Beamte keine eigenen Recherchen hierzu anstellten. Möglicherweise hätten sich hieraus sehr zeitnah Hinweise zum Aufenthaltsort von Uwe Mundlos ergeben.

3. Die Fahndung nach dem Trio

Im Rahmen der Ermittlungsführung wurden schwere Fehler gemacht. Nicht das Zielfahndungskommando, sondern weiterhin die EG-TEX und insbesondere der Ermittlungsführer EKHK Dressler hätten die Fahndungsrichtung vorgegeben, die entsprechenden Maßnahmen koordinieren und die Ergebnisse auswerten müssen. Er war als Ermittlungsführer in der EG-TEX hierfür zuständig.

Im Gegensatz dazu hat tatsächlich das Zielfahndungskommando „die Fäden in der Hand gehabt“ und unserer Ansicht nach unabhängig von der EG-TEX ermittelt, obwohl kein originärer Zielfahndungsfall, sondern ein Unterstützungsfall vorgelegen hat. Das Zielfahndungskommando hat die Ermittlungsführung, obwohl es unter Personalmangel litt und nicht mit allen erforderlichen Informationen versorgt war, an sich gezogen und das Vorgehen ohne Koordinierung mit der EG-TEX bestimmt. Darüber hinaus besaßen die Zielfahnder keine Kenntnisse über die rechte Szene und eine Strukturermittlung war auch aufgrund der perso-

nellen Situation nicht möglich. Um dieses Defizit auszugleichen, trat die Zielfahndung auf Hinweis des Zeugen Dressler an das TLfV heran. So wurde schließlich die Absprache getroffen, dass das ZFK nicht selbst in der rechten Szene ermittelt, sondern auf die Übermittlung von Informationen durch das TLfV baut. Diese Erwartungen wurden in keiner Weise erfüllt. Das ZFK wurde auch nicht mit weiteren Kräften ausgestattet. Aufgrund der Einordnung als Unterstützungsfall hat das ZFK die Fahndung nach dem Trio darüber hinaus nur nachrangig behandelt und letztlich in der Zusammenschau der einzelnen Ermittlungsschritte nicht schlüssig durchgeführt. So wurden im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten eine Vielzahl von wahllos erscheinenden, teils durch größere zeitliche Abstände getrennte Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen durchgeführt, denen jedoch keine darauf aufbauenden Maßnahmen oder eine zureichende Ergebnisauswertung folgte.

Neben den Beamten der Staatsanwaltschaft Gera wäre es die Aufgabe des Zeugen Dresslers als Ermittlungsleiter gewesen, in die Ermittlungshandlungen des Zielfahndungskommandos einzugreifen und die Leitung wieder an sich zu ziehen. Dies ist jedoch nicht erfolgt. Vor dem Hintergrund der sehr erfolgreichen Arbeit des Zielfahndungskommandos mag sich neben der Staatsanwaltschaft auch die EG-TEX auf dessen Erfahrung und den sich, wie man hoffte, über kurz oder lang eintretenden Fahndungserfolg verlassen haben. Darüber hinaus waren die Beamten des Zielfahndungskommandos, insbesondere auch Herr Wunderlich, sehr von sich überzeugt und sind bewusst unter Ausschaltung der Kontrolle durch die EG-TEX vorgegangen. Auf diese Art und Weise habe man gehandelt, bis sich aufgrund der mangelhaften Planung und Auswertung, die bereits der Zeuge LKD Egon Luthardt kritisierte, keine Fahndungsansätze mehr ergeben haben. So konnte sich keine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Zielfahndungskommando und EG-TEX ergeben.

Weiter ist an der Arbeit der EG-TEX zu kritisieren, dass die Beamten selbst eine nur als mangelhaft zu bezeichnende Auswertung der im Rahmen der Durchsuchungen am 26. Januar 1998 und unmittelbar danach sichergestellten Asservate vorgenommen haben sowie vor allen Dingen die „Garagenliste“ mit möglichen Anlaufpunkten des eben untergetauchten Trios für die Fahndung nicht genutzt wurde.

II. Staatsanwaltschaft

Im Rahmen der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Gera gegen den THS ist herauszustellen und unserer Ansicht nach kritisch zu sehen, dass das Strukturermittlungsverfahren nach § 129 StGB gegen Mitglieder des THS nach dem Waffenfund in der Gaststätte „Heilsberg“ am 11. Oktober 1997, obwohl dabei auch Mitglieder des THS festgestellt wurden, im November 1997 durch OStA Schultz eingestellt wurde. Wir sind der Überzeugung, dass das Verfahren aufgrund dieses Fundes hätte fortgesetzt werden müssen, da hierdurch auf eine weitere Radikalisierung der gesamten rechten Szene und des THS insbesondere hätte

geschlossen werden können. Entsprechende weitere Ermittlungstätigkeiten im Rahmen des Strukturermittlungsverfahrens wären angezeigt gewesen.

Im Rahmen der Fahndung nach dem Trio ist die zuständige Staatsanwaltschaft Gera weder der ihr obliegenden Sachleitungspflicht nachgekommen noch hat sie von ihrer Sachleitungsbefugnis in befriedigender Weise Gebrauch gemacht.

Die jeweils sachleitenden Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft Gera, die zuständige und sachleitungsbefugte Ermittlungsbehörde, griffen im Laufe der Fahndung zu keiner Zeit in die fehlerhaften Arbeitsprozesse zwischen dem Zielfahndungskommando und der EG-TEX ein, um der herrschenden mangelnden Verständigung entgegenzuwirken und diese zu verbessern. Unserer Ansicht nach hätten diese Sorge dafür tragen müssen, dass die EG-TEX, die im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen für deren Leitung und die Auswertung der Ergebnisse zuständig war, diese Leitungsfunktion wieder übernimmt und diese der Zielfahndung in pflicht- und rechtswidriger Arbeitsteilung mit dem TLFV zu überlassen. Die Staatsanwaltschaft Gera hätte in diese Prozesse frühzeitig eingreifen müssen, um das quasi unkontrollierte selbsttätige Arbeiten der Zielfahndung zu unterbinden, aber auch, um die EG-TEX auf deren eigentliche Aufgaben hinzuweisen.

Sämtliche mit den Ermittlungen befassten Staatsanwälte haben zugestanden, dass die sich nicht oder nicht umfänglich vor der Anregung oder Einleitung von Fahndungsmaßnahmen durch die Zielfahndung durch Vorlage der jeweiligen Akten über den bestehenden Ermittlungsstand oder die Grundlage der beabsichtigten Maßnahmen informiert haben und trotzdem die jeweiligen Schritte in die Wege geleitet haben. Um die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen hierfür zu prüfen, ist eine vollumfängliche Information notwendig. Dies ist hier nicht erfolgt. Dennoch sind nahezu alle Anregungen des TLKA zu Maßnahmen, die eines Gerichtsbeschlusses bedurften, von den jeweiligen Staatsanwälten aufgegriffen und beim jeweils zuständigen Gericht beantragt worden. Die jeweiligen Staatsanwälte haben sich auch dahingehend geäußert, dass sie sich auf die Vorschläge der Zielfahndung in der Hoffnung eines baldigen Erfolges verlassen haben. Die jeweilige Prüfung der der Maßnahme zugrunde liegenden Tatsachen hätte im Rahmen der Ausübung der Sachleitung konsequent durchgeführt werden müssen. Dies gilt auch für den Zeitraum nach dem Abzug des Zielfahndungskommandos von diesem Fahndungsvorgang.

Negativ hat sich im Rahmen der Ermittlungsarbeit ausgewirkt, dass in dem mit Fahndung befassten Dezernat 114 im gesamten Ermittlungszeitraum zum einen eine hohe Personalfluktuation herrschte und dieses z. T. nur in Vertretung besetzt war. Neben dem Zeugen

OStA Schultz führten während der fast sechs Jahre währenden Ermittlungsarbeit OStA Mohrmann, StA Andre Sbick, LOStA Thomas Villwock und StA Andreas Petzel das Dezernat 114. Die beständigen Personalwechsel führten zu großen Schwierigkeiten in der Fallbearbeitung. So ist jeweils eine Einarbeitungsphase erforderlich, Detailwissen geht verloren und somit leidet auch die Sacharbeit, wodurch es auch zu einem „Aktenstau“ komme, wie zwei Zeugen eindrücklich schilderten.

Die Staatsanwaltschaft Gera hat zudem die schon damals aufgrund der den Dreien vorgeworfenen Straftaten bestehende große Bedeutung des Falles nicht erkannt oder zumindest im letzten Jahr vor dem Eintritt der Verfolgungsverjährung verkannt. Selbst ein Hinweis der Generalstaatsanwaltschaft, dass hier eine schwere Tat vorliegen würde und der von Staatsanwaltschaft Gera angeregte Verzicht auf weitere Ermittlungsmöglichkeiten daher nicht angemessen sei, wurde nicht berücksichtigt. Die Ermittlungen scheinen so nach unserer Überzeugung im letzten Jahr vor dem Eintritt der Verfolgungsverjährung nicht mehr mit der gebotenen Ernsthaftigkeit geführt worden zu sein.

III. Verfassungsschutz

Folgende Fehlentwicklungen und Fehler im Zusammenhang mit dem Aufbau, der Organisation und der Arbeitsweise des TLfV und im Rahmen der Fahndung nach dem Trio stellen sich für uns als entscheidend dar:

1. Fehlerhafte Auffassung der Funktion und Arbeitsweise eines Nachrichtendienstes

Insbesondere der Zeuge Dr. Roewer als Präsident des TLfV fasste die Funktion und die Aufgaben eines Landesamtes für Verfassungsschutz grundlegend falsch auf und richtete die Arbeitsweise des Amtes infolge seiner Fehlinterpretation in fehlerhafter Weise danach aus.

Die Aufgabe des TLfV als Nachrichtendienst erschöpft sich neben weiterer, per Gesetz zugewiesener Aufgaben wie der Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen allein in der Erhebung und Auswertung von Informationen zu Personen und Organisationen, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder wenden. Dabei wird das TLfV sowohl auf parlamentarischem Wege durch die Parlamentarische Kontrollkommission als auch auf ministerieller Ebene durch die zuständige Fach- und Rechtsaufsicht kontrolliert. Die Aussagen des Zeugen Winkler lassen darauf schließen, dass dieser das TLfV als einen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und tatsächlichen Gegebenheiten transparenten Nachrichtendienst errichten wollte.

Im Gegensatz dazu sind wir der Ansicht, dass der Zeuge Dr. Roewer das TLfV als Geheimdienst betrachtete, da das TLfV auch in beobachtete Strukturen und Bestrebungen eingreifend und in gewisser Weise auch steuernd tätig werden sollte. Als Beleg hierfür ist u. a. die Gründung des Heron-Verlages zu sehen. Mit Hilfe des im Auftrag des Heron-Verlages durch Reyk Seela im Jahr 2000 erstellten Filmes „Jugendlicher Extremismus mitten in Deutschland - Szenen aus Thüringen“ sollten auch Stimmvergleichsproben gewonnen werden.

Beispielhaft sei noch angeführt, dass das TLfV Tino Brandt einen Betrag in Höhe von 2000.-DM ausgehändigt hat, die zum Zwecke der Beschaffung gefälschter Pässe an das Trio ausgehändigt werden sollten. Quellenmeldungen zu diesem Zeitpunkt besagten, dass sich das Trio ins Ausland absetzen wollte bzw. gebracht werden sollte. Tino Brandt will das Geld dann an André Kapke übergeben haben, der diesen Betrag nach Angaben mehrerer Zeugen veruntreut haben soll, ohne Pässe zu liefern, sodass der Plan scheiterte. So sollte versucht werden, das Trio bei einem möglichen Grenzübertritt festzustellen. Hier liegt ein versuchtes, gezieltes, steuerndes Eingreifen und keine Informationsbeschaffung i. S. d. Aufklärung der rechten Szene in Thüringen vor. Gleiches gilt für den Versuch des TLfV über die Aufnahme von Verhandlungen zu einer Gestellung des Trios mit der Familie Uwe Bönnhardts. Selbst wenn der Zeuge Dr. Roewer, wie er aussagte, von der versuchten Passbeschaffung keine Kenntnis erlangt haben will, so zeigt sich darüber hinaus, dass sich die Arbeitsweise eines Geheimdienstes bereits zumindest bei einigen Mitarbeitern des TLfV eingeschliffen hat.

2. Fehlerhafte Entscheidungen beim Aufbau des TLfV

In seiner Amtsführung schadeten die von ihm eingebrachten „unkonventionellen Methoden“ dem Landesamt mehr als sie diesem Nutzen brachten. U. a. die Besetzung der Referatsleiterposten mit neu eingestellten, im Dienst unerfahrenen Akademikern, die Aufhebung bzw. die Möglichkeiten der Umgehung des Dienstweges innerhalb des TLfV und die Ausschaltung der Aufsicht sorgten für eine Stimmung von Unzufriedenheit und Frustration innerhalb der Mitarbeiterschaft. Durch die hieraus folgende Bildung von Lagern innerhalb der Mitarbeiterschaft des TLfV war eine vertrauensvolle Zusammenarbeit unter den Mitarbeitern nicht mehr gegeben. Ebenso ist die Zusammenlegung der Abteilungen Auswertung und Beschaffung zu einer einzigen Abteilung zu kritisieren, da die klassische, gegenseitige Kontrolle der beiden Bereiche hinsichtlich des Informationswertes und der Nachrichtenehrlichkeit der Quellen in dieser Konstellation nicht mehr gesichert war. Weiter hat sich das TLfV unter der Führung von Herrn Dr. Roewer der Kontrolle und Aufsicht durch das TIM immer weiter entzogen und entwickelte auf diese Weise ein unkontrollierbares Eigenleben.

3. Kenntnis der Verantwortlichen von den Vorgängen

Nach unserer Ansicht ist der damalige Innenminister Dr. Richard Dewes für diese Entwicklungen mitverantwortlich. Er ließ es zu, dass sich der Präsident des TLfV im Rahmen der Fachaufsicht direkt an ihn selbst wandte und nicht an die hierfür zuständige Abteilung im TIM. Auf diese Weise wurde die im Rahmen der Behördenhierarchie zuständige Fachaufsicht im TIM übergangen. Dass Herr Dr. Dewes von den im Gasser-Bericht niedergelegten Vorgängen und Vorfällen im TLfV keine Kenntnis erhalten haben soll oder hieran keine Erinnerung haben will, befremdet uns. Diese Entwicklungen haben bereits während der Amtszeit des Zeugen Dr. Dewes ihren Anfang genommen und sich schon damals erheblich auf die Arbeitsfähigkeit und Arbeitsweise des Amtes ausgewirkt. Im Rahmen einer konsequenten Aufsichtsführung hätte unserer Ansicht nach den aufgezeigten Entwicklungen gezielt entgegengewirkt werden können.

4. V-Leute-Praxis

Die Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses zeigen in deutlicher und drastischer Weise, dass der Einsatz von V-Personen hohe Gefahren mit sich bringt und eher zum Aufbau und zur Stärkung verfassungsfeindlicher Strukturen beiträgt. Des Weiteren stellt es sich als äußerst fragwürdig und bedenklich dar, sich Menschen zur Nachrichtenbeschaffung gegen Zahlung von Prämien zu bedienen, die selbst Teil einer verfassungsfeindlichen Struktur sind und im äußersten Falle auch Straftaten begehen oder schon straffällig geworden sind. Deutlich wurde ebenso, dass die von den V-Personen mitgeteilten Informationen nicht immer vollständig, inhaltlich korrekt oder sogar irreführend sein können bzw. müssen. Daher kann die Qualität dieser Zugänge zusammenfassend höchstens als ausreichend bewertet werden. Weiter wurde die Feststellung getroffen, dass die Führung von V-Personen erheblichen Schwierigkeiten begegnet und diese intensivster Betreuung durch die jeweiligen V-Mann-Führer bedürfen. Ebenso kann nicht sichergestellt werden, dass die an die V-Personen gezahlten Prämien nicht der Finanzierung der Beobachtungsobjekte dienen und nicht in diese Strukturen einfließen.

Bedenklich in diesem Zusammenhang ist auch die Tatsache, dass im Rahmen des Quellenschutzes zum einen zumindest versucht wurde Einfluss auf die gegen V-Personen gerichteten Strafverfolgungsmaßnahmen zu nehmen, zum anderen nicht in ausreichendem Maße der Versuch unternommen wurde wichtige Informationen den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden trotzdem zukommen zu lassen. Es stellte sich der Eindruck ein, dass der Quellenschutz über allem anderen stehe.

Dies steht in Korrelation zu der von nahezu allen Zeugen beschriebenen „Informationseisenbahnstraße“. Diese schilderten, dass sie auch aufgrund der bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen in höherem Maße Informationen an das TLfV übermittelten, als letztlich vom

TLfV in die jeweiligen Behörden eingespeist wurden. Zwar mögen entsprechende gesetzliche Regelungen gegen einen Austausch jeglicher Information von Seiten des TLfV sprechen, aber zugleich hat das TLfV seiner gesetzlichen Aufgabe nachzukommen, nämlich es den zuständigen Stellen u. a. „zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu treffen“. Dieser Aufgabe kam das TLfV im Rahmen der Informationsübermittlung in ungenügender Weise nach.

5. Mangelhafte Auswertung der erhobenen Informationen

Als äußerst kritikwürdig stellt sich die Tatsache dar, dass der zuständige Auswerter im Rahmen der Suche nach dem Trio von den durch die Beschaffung erhobenen Informationen durch die Beschaffer selbst abgeschnitten wurde. Verwunderlich und besorgniserregend ist darüber hinaus, dass der Zeuge Schrader diesen Umstand immer noch billigt und dem Zeugen Nocken dieses nicht zur Kenntnis gelangt sein soll.

Die insgesamt mangel- und lückenhafte Bewertung der erhobenen Informationen und Quellenzugänge mag dadurch erklärbar sein, da ein vollständiges Lagebild und eine korrekte Auswertung auf der vollständigen Zuleitung aller Informationen und einer funktionierenden Zusammenarbeit der beiden Bereiche basiert. So ist es als kontraproduktiv zu bezeichnen und zu bewerten, dass der Arbeitsbereich Auswertung, wie der Zeuge Wießner ausführte, im Laufe der Zeit zunehmend abgehängt worden sei und letztlich keine Informationen erhalten habe. Die Hintergründe hierfür ließen sich nicht ermitteln.

Der Erklärungsversuch des Zeugen Schrader überzeugt nicht. Er führte aus, dass es vor allem in der Phase, in der das BfV dem TLfV Amtshilfe leistete, aufgrund der Fülle von Informationen und Ereignissen ein stetiger Aktenaustausch mit der Auswertung kontraproduktiv gewesen wäre. Dies halte er immer noch für richtig. Es gäbe seiner Ansicht nach Situationen, in denen Akten zurückgehalten werden müssten und der Auswertung nicht unmittelbar zugeleitet werden könnten. Nach Angaben des Zeugen Wießner soll dieses Vorgehen auch damit begründet sein, dass die ermittelten Informationen nicht an die Auswertung, sondern direkt an das Zielfahndungskommando weitergegeben wurden, und keine Auswertung mehr durchgeführt worden sei. Der Zeuge Nocken sagte aus, dass es auch eine „operative Vorauswertung“ gebe, in der entschieden werde, ob eine bestimmte Information an die Auswertung weitergeleitet werde. Die Sinnhaftigkeit dieses Vorgehens und die Nichtzusammenarbeit der Bereiche Beschaffung und Auswertung sowie die Gründe hierfür erschließen sich nicht. Wenig überzeugend ist ebenso die Behauptung, dass die Informationen unmittelbar an die Zielfahndung weitergegeben worden sein sollen. Hierfür lassen sich nur vereinzelt Aktenrückhalte finden.

Die Auswertung der erhobenen Informationen ist insgesamt als mangelhaft zu bewerten, da z. B. die Quellenmeldung vom 24. November 1999, wonach das Trio keine Geldspenden mehr benötigte, da sie „jobben würden“, nicht in Zusammenhang mit einer möglichen Geldbeschaffung durch im Untergrund lebende Personen, durch die Verübung von Banküberfällen oder anderen Eigentumsdelikten gebracht wurde. Besonders heikel ist dies vor dem Hintergrund, da die ersten, mutmaßlich von Mitgliedern des NSU verübten Überfälle am 6. und 27. Oktober 1999 begangen wurden. Weiter zu kritisieren ist außerdem, dass bei der Quelle nicht nachgefragt wurde, was unter dem Begriff „jobben“ zu verstehen sei oder zumindest eine Klärung zu verlangen, welche Tätigkeit oder wo diese Tätigkeit ausgeübt werde. Da die entsprechenden Treffberichte nicht mehr vorliegen, kann dies nicht mehr geklärt werden. Jedoch stellt sich der Sachverhalt augenblicklich so dar, dass diesbezüglich keine weiteren Nachforschungen angestellt wurden.

6. Beteiligung an der Fahndung nach dem Trio

Wie bereits dargestellt, besteht die Hauptaufgabe des TLfV in der Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen über verfassungsfeindliche Bestrebungen oder Tätigkeiten. Die Bemühungen und ausgelösten Tätigkeiten des TLfV in Bezug auf das untergetauchte Trio kommen jedoch einer gezielten Fahndung und keiner Informationssammlung zu verfassungsfeindlichen Bestrebungen gleich. Somit sind diese Handlungen unserer Ansicht nach nicht vom gesetzlichen Aufgabenumfang gedeckt. Die diesbezüglichen Zeugenaussagen belegen dies, da in diesem Zusammenhang überwiegend von einer gezielten Suche nach dem Trio gesprochen wird. Die Aussage, dass es sich bei dem Trio nach wie vor um Rechtsextremisten handle und diese somit weiterhin Beobachtungsobjekte seien, überzeugt nicht.

Darüber hinaus erscheint die Suche nach dem Trio ziellos und unstrukturiert. Wie bereits ausgeführt, hat eine Auswertung entsprechend der einschlägigen Bestimmungen nicht stattgefunden bzw. die Auswertung wurde erst gar nicht beteiligt, sodass keine klare Linie zu erkennen ist bzw. aus Erkenntnissen, die durchaus konkrete Ansätze für weitere Maßnahmen boten, keine entsprechenden Handlungen folgen ließen. Beispielhaft sei erwähnt, dass Ralf Wohlleben Tino Brandt Ende Januar 1999 um Mitteilung einer anrufbaren Telefonzelle in Coburg gebeten habe, über die das Trio mit Brandt sprechen wollte, wobei ab dem 5. Februar 1999 eine G-10-Maßnahme gegen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe und Telefonzellen in Chemnitz geschaltet war. Nachdem mehrere geplante Telefontermine nicht zustande gekommen waren, erfolgte der Anruf Böhnhardts, worüber sich Tino Brandt sicher ist, am 8. März 1999. Hier ergab sich durch eine Quellenmeldung die Chance, den Aufenthaltsort des Trios möglichst genau einzugrenzen, jedoch wurden keine geeigneten Maßnahmen ergriffen. Zwar wurden am 8. März 1999 in Chemnitz insgesamt vier Telefonzellen obser-

viert, aber es stellt sich die Frage, ob im Rahmen technischer Möglichkeiten nicht andere Maßnahmen geeigneter gewesen wären.

Stark zu kritisieren ist auch die mangelhafte und unkoordinierte Zusammenarbeit mit dem TLKA. Es ist lediglich eine rudimentäre Weitergabe, auch wichtigster Informationen, an das TLKA dokumentiert. Es ist im Rahmen des übersteigerten Quellenschutzes davon auszugehen, dass eine entsprechende Weitergabe aus diesem Grunde tatsächlich nicht stattfand, obwohl eine mündliche Information von manchen Zeugen aus dem Bereich des TLfV beteuert wurde. Hier ist nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße versucht worden, dem TLKA diese z. T. wichtigen Informationen zukommen zu lassen, ohne die Quelle zu gefährden. Möglichkeiten dazu hätte es gegeben.

Dieses Verhalten mag darüber hinaus einem unangemessenen und überzogenen, letztlich nicht hinnehmbaren Konkurrenzdenken gegenüber den Polizeikräften geschuldet sein. Zeugen aus dem Bereich des TLfV haben ausgesagt, dass es deren Ziel war, das Trio zu kriegen. Unserer Ansicht nach lässt sich diese Aussage dahingehend auslegen, dass man dem Trio vor der Polizei habhaft werden bzw. den letzten entscheidenden Hinweis liefern wollte.

Die politische Verantwortung für die Schaffung der gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen, insbesondere der Wertigkeit des Engagements gegen Rechtsextremismus und Rassismus sowie die Intensität und Ernsthaftigkeit des staatliche Vorgehens gegen Rechtsextremismus und rechtsextrem motivierte Straftaten in Thüringen, trifft nach unserer Ansicht die jeweiligen Landesregierungen insgesamt.

E. Empfehlungen

Im gemeinsamen Teil des Abschlussberichtes finden sich unter Abschnitt C eine Vielzahl gemeinsam gefasster Handlungsempfehlungen, die wir in vollem Umfang unterstützen. Ein Teil dieser Empfehlungen bildet schon seit langem die Grundlage unseres Entgegentretens gegen Rechtsextremismus, Antisemitismus, Rassismus und alle weiteren Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und unseres Eintretens für die Opfer rechter Gewalt. Einen weiteren Schwerpunkt bilden Empfehlungen an den Gesetzgeber im Bereich der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden sowie der demokratischen und parlamentarischen Kontrolle der handelnden Behörden.

Im Folgenden stellen wir die unserer Ansicht nach wichtigsten Empfehlungen heraus und ergänzen diese um weitere Forderungen:

I. Stärkung der Zivilgesellschaft und Rechtsextremismusprävention

Es ist eine erschreckende Tatsache, dass rechtsextremes Gedankengut kein Randproblem darstellt, sondern, wie auch der Thüringen-Monitor Jahr für Jahr aufzeigt, in der Mitte der Gesellschaft verwurzelt ist. Offener oder versteckter Rassismus ist weit verbreitet und noch immer wird Gewalt gegen Migranten und Andersdenkende ausgeübt. Rechtspopulistische Slogans und Ressentiments, das zeigen die letzten Wahlergebnisse in Thüringen und in ganz Europa, werden zunehmend wieder salonfähig.

Wir wollen ein gesellschaftliches Klima für ein weltoffenes und buntes Thüringen schaffen, das braunen Ansichten und allen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, wie Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Sexismus, Homophobie, Chauvinismus oder Islamophobie, den Boden entzieht. Thüringen soll ein weltoffenes Land werden, in dem Menschlichkeit, Akzeptanz und ein herzliches Willkommen - eine echte Willkommenskultur - selbstverständlich ist.

Wir sehen in der positiven Vermittlung von Werten unserer Demokratie und in deren Stärkung durch Teilhabe aller das beste Mittel hierzu.

Wir müssen für Demokratieerziehung und Aufklärung über die Verbrechen der Nazizeit und rechter Strukturen sowie Prävention in Kitas, Schulen, Universitäten, Vereinen, in der Jugendarbeit und der Erwachsenenbildung sorgen und sie weiter ausbauen. Der Bereich der politischen Bildung ist auszubauen und nicht zu kürzen.

Zivilgesellschaftliche Initiativen gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit müssen unterstützt sowie stetig und auskömmlich finanziert werden. Der persönliche Einsatz vor Ort soll gefördert und durch Politik und Verwaltung sowie durch eine Kultur der Anerkennung gestärkt werden. Eine Kriminalisierung dieses Engagements darf es nicht geben.

Es muss zu einer Selbstverständlichkeit in den Betrieben, in sämtlichen Behörden und Institutionen oder im alltäglichen Leben werden, dass vor rechtsextremen Äußerungen und rechtsextrem motivierten Handlungen, insbesondere Kundgebungen, und rechtsextrem motivierter Gewalt nicht die Augen verschlossen werden. Es darf nicht mehr weggeschaut, bagatellisiert oder gar negiert werden. Rassistische, antisemitische und sonstige rechtsextrem motivierte Parolen und Handlungen dürfen nicht unwidersprochen bleiben.

An die Tatsache, dass Menschen missachtet, diskriminiert, beleidigt, körperlich verletzt oder gar getötet werden, dürfen wir uns nicht gewöhnen. Jeder Mensch muss sich unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, sexueller Orientierung oder religiösem Bekenntnis an jedem Ort angstfrei und sicher bewegen können. Wir müssen aktiv dafür eintreten, dass es keine Angst-Räume gibt bzw. diese abgerissen werden.

Das Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit ist in ein echtes Programm gegen Rechtsextremismus, Antisemitismus, Rassismus und alle Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit umzuarbeiten.

Das Gedenken und die Erinnerung an die Opfer des Nationalsozialismus, aber auch an die alle Opfer rechter Gewalt, und die Aufklärung über die Verbrechen des Nationalsozialismus dürfen nicht nachlassen. Im Rahmen einer zeitgemäßen Erinnerungskultur ist auch nach neuen Möglichkeiten des Gedenkens und der Wissensvermittlung zu suchen.

In der politischen Auseinandersetzung dürfen rechtspopulistische Parolen und das Schüren solcher Ressentiments keinen Platz haben.

II. Verbesserung der Situation der Opfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt

Im Rahmen der Verbesserung der Situation der Opfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt wiederholen wir die gemeinsamen Handlungsempfehlungen im gemeinsam gefassten Teil des Abschlussberichtes und weisen nachdrücklich auf die schnellstmögliche Umsetzung dieser Forderungen hin.

Die mobilen Beratungsprogramme, insbesondere Mobit e. V., sind zu stärken und zu fördern. Die Opferberatungsstelle „ezra“ ist als von Behörden unabhängiges Angebot stetig und auskömmlich zu finanzieren, um eine kompetente und erfahrene Anlaufstelle für Opfer rechter und anderweitig politisch motivierter Gewalt in Thüringen vorzuhalten.

Weiter ist eine Hinweispflicht auf spezialisierte Beratungsangebote für Opfer rechter und anderweitig politisch motivierter Gewalt zu normieren, z.B. auf „ezra“ durch Aushändigung der jeweiligen Kommunikationsdaten und das Bereitstellen des jeweiligen Informationsmaterials in den Räumen von Polizei und Justiz. Wir sind weiter der Ansicht, dass das Geben dieses Hinweises im Rahmen der Erstattung einer Anzeige, der Stellung eines Strafantrages oder einer Vernehmung als Zeuge in geeigneter Weise zu dokumentieren ist. Im Umkehrschluss ist hierfür erforderlich, dass die jeweiligen Beamten im Rahmen des Gespräches mit oftmals traumatisierten oder auch aufgeregten Zeugen den rechten oder anderweitig politisch motivierten Tathintergrund erkennen und im Rahmen der Fragestellung herausarbeiten.

Darüber hinaus sehen wir es als notwendig an, dass die wichtige Aufgabe der Kommunikation mit den Opfern bzw. Angehörigen oder nahestehenden Personen durch besonders ausgebildete und speziell geschulte Beamte ausgeführt werden soll.

III. Polizei

Im Rahmen der gemeinsam gefassten Handlungsempfehlungen im Bereich der Polizei sind unserer Ansicht nach die Verbesserung der Aus- und Fortbildung der Polizeibeamten im

Bereich Rechtsextremismus und die Verstärkung der Vermittlung interkultureller Kompetenz, insbesondere im Rahmen der Polizeiausbildung vordringlich.

Darüber hinaus halten wir ebenfalls eine Pflichtprüfung in allen Fällen von Gewaltkriminalität dahin gehend für zwingend erforderlich, ob die der Tat zugrunde liegenden Motive in der Person des Opfers, in einem rassistisch, antisemitisch, homophob, antiziganistisch oder anderweitig politisch motivierten Grund bestehen könnten. Diese Prüfung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Solange nicht bei allen Polizeikräften diesbezüglich eine entsprechende Sensibilität vorliegt, ist eine derartige, verpflichtend durchzuführende Prüfung gesetzlich zu normieren, um das Risiko zu minimieren entsprechende Tatmotive zu übersehen und Ermittlungen in völlig falsche Richtungen zu lenken. Es hat sich gezeigt, dass eine einmal eingeschlagene Ermittlungsrichtung nur sehr schwer bzw. gar nicht mehr verlassen wird.

Die Vielfalt in der Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland soll sich auch in der Polizei abbilden. Die Bemühungen, junge Menschen mit Migrationshintergrund für den Dienst in der Polizei zu gewinnen, müssen verstärkt werden.

Über die gemeinsam getroffenen Handlungsempfehlungen hinaus halten wir es für notwendig, dass den innerhalb der Polizei, wie in leider fast jedem Teil der Gesellschaft, vorhandenen rassistischen, antisemitischen, homophoben, antiziganistischen oder sexistischen Vorurteilen und Einstellungen nachdrücklich und konsequent entgegengewirkt wird, um u. a. mit vorherrschenden Klischeebildern im Rahmen von Ermittlungen aufzuräumen und jedem Menschen, vor allem den Opfern von rechtsextrem motivierter Gewalt, vorurteilsfrei zu begegnen. Weiter muss sich ein entsprechendes Klima und eine dementsprechende Motivation und Sensibilität in manchen Teilen der Polizei entwickeln, bei der Aufklärung von Straftaten rechtsextrem motivierte Tathintergründe auch erkennen zu wollen. Die im letzten Absatz niedergelegten Empfehlungen gelten auch für den Bereich der Staatsanwaltschaft und der Justiz.

IV. Staatsanwaltschaften / Justiz

Die wichtigsten der gemeinsam gefassten Handlungsempfehlungen sind zum einen die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaft(en) für Staatsschutzdelikte, um die Aufklärung rechtsextrem motivierter Straftaten besonders geschulten, spezialisierten Staatsanwälten anzuvertrauen. Zum anderen ist darüber hinaus die Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten im Bereich rechtsextrem motivierter Straftaten zu verbessern und zu verstärken. Auch in der Juristenausbildung in Studium und Referendariat soll dieser Bereich angemessen berücksichtigt werden.

Wie bereits ausgeführt, müssen auch in Staatsanwaltschaften und Gerichten vorkommende vorurteilsbeladene Klischees und verbreitete rassistische, antisemitische, homophobe, antiziganistische oder sexistische Vorurteile und Einstellungen ausgeräumt werden. Auch Staatsanwälte und Richter müssen gewillt sein, rechtsextrem oder anderweitig politisch motivierte Tathintergründe zu erkennen.

Zusätzlich halten wir eine gute und nicht nur ausreichende Personalausstattung in den Staatsanwaltschaften und Gerichten für erforderlich. Zwar mag eine knapp ausreichende Personalausstattung nicht immer die Ursache für Fehler und Fehlleistungen darstellen und diese entschuldigen, aber die Feststellungen haben auch ergeben, dass oftmals eine genaue Prüfung z. B. von Anregungen der Polizei für bestimmte Maßnahmen oder Anträge der Staatsanwaltschaft nicht eingehend geprüft werden können, da hierfür keine Zeit besteht. Dies mag sich nicht in allen Fällen auswirken. Jedoch sehen wir es im Bereich der Staatsanwaltschaft nicht gewährleistet, dass diese ihrer Sachleitungspflicht, insbesondere bei schwierigen und umfangreichen Verfahren, in ausreichender Weise nachkommen kann. Die knappe personelle Ausstattung in Staatsanwaltschaften und Gerichten hat ebenfalls eine Verlängerung der Verfahrensdauer zur Folge. Insbesondere bei jugendlichen Straftätern sollte die Sanktion in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Tat erfolgen, um die beabsichtigten und auch gewünschten Wirkungen von Sanktionen und Strafen zu erzielen.

V. Verfassungsschutz

Aus den vom Untersuchungsausschuss getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass im Rahmen der Bewertung und Aufklärung der rechten Szene in Thüringen ein grundlegendes Versagen vorliegt. Jedoch haben sich auch im Rahmen der Untersuchung grundlegende Fehler und Schwächen im Aufbau der Behörde, der Organisation, der Arbeitsweise und letztlich auch in der Aufsicht im Hause, in der Fach- und Rechtsaufsicht sowie in der Ausübung der Parlamentarischen Kontrolle ergeben. In diesen Bereichen sind Ansatzpunkte für entsprechende gesetzliche Neuregelungen zu sehen.

Als Oberziel steht für uns am Ende eines Prozesses die Schaffung einer nachrichten- und geheimdienstfreien Gesellschaft. Wir sind jedoch davon überzeugt, dass dieses Ziel nicht durch die alleinige Abschaffung des Verfassungsschutzes in Thüringen zu erreichen ist, ohne eine grundlegende Neuordnung der Sicherheitsarchitektur in Thüringen und wohl auch im Bund durchzuführen. Schon jetzt ist eine Neuausrichtung und trennscharfe Abgrenzung der Aufgaben der jeweiligen Sicherheitsbehörden, insbesondere zwischen Polizei und Verfassungsschutz, erforderlich und durchzuführen. Weiter wäre aber genau zu prüfen,

welche Aufgaben, die bislang von Nachrichtendiensten übernommen werden, auch in Zukunft zu erledigen oder obsolet geworden sind und welchen anderen Behörden diese möglicherweise übertragen werden könnten. Darüber hinaus sind zusätzlich die Strukturen und Aufgabenbereiche weiterer Sicherheitsbehörden zu überprüfen und neu zu ordnen und dies gegebenenfalls über Grenzen von Bundesländern hinweg, sodass dieser Prozess vernünftigerweise nicht in einem einzigen Schritt vollzogen werden kann. Des Weiteren sind hierbei auch die Vereinbarkeit entsprechender landesgesetzlicher Regelungen mit bundesrechtlichen Regelungen und die Kompatibilität mit der Sicherheitsarchitektur im Bund und in den übrigen Bundesländern zu beachten.

Als einen Zwischenschritt sehen wir die Auflösung und einen umfassenden, grundlegenden Neuaufbau des Verfassungsschutzes in Thüringen, dessen Eckpunkte wir infolge der Erkenntnisse aus dem Untersuchungsausschuss in folgenden Punkten sehen:

1. Auflösung des TLfV und Neuaufbau / Neuorganisation / Neuausrichtung

Zur Sicherstellung eines glaubhaften Neuaufbaus und Neuanfangs ist der Thüringer Verfassungsschutz vollständig aufzulösen und als eigenständige Abteilung im Thüringer Innenministerium neu zu errichten. Hierdurch soll eine stärkere unmittelbare Kontrolle des Verfassungsschutzes durch die Landesregierung erreicht werden, die vor allem unter der Leitung von Dr. Roewer ausgeschaltet war. Dadurch, dass dessen Leiter im Range eines Abteilungsleiters unmittelbar der Behördenleitung, d. h. des Ministers und des Staatssekretärs, unterstellt ist, ist die Landesregierung selbst unmittelbar für bestimmte Entscheidungen verantwortlich und in die Aufsicht über den Verfassungsschutz eingebunden.

Darüber hinaus ist die eigentliche Zweckbestimmung des Verfassungsschutzes, zuständigen Stellen Informationen zu beschaffen und bereitzustellen, um es zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen u. a. zur Abwehr von Gefahren für die freiheitlich-demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu treffen, deutlich herauszuarbeiten und eine entsprechende Aufgabenreduzierung durchzuführen. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten, insbesondere des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel, soll eindeutig auf gewaltaffine bzw. gewaltbereite Bestrebungen gerichtet sein. Um einem Ausufern des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel zu begegnen, soll weiter sichergestellt werden, dass technische Fortschritte und Entwicklungen nicht ohne weiteres als nachrichtendienstliche Mittel zur Informationsbeschaffung angewandt werden können. Der Gesetzgeber soll im Einzelfall diesbezüglich eine entsprechende Entscheidung treffen.

Um die Arbeitseffizienz, die Qualität und die Analysefähigkeit des Personals, vor allen Dingen im Bereich des Rechtsextremismus, zu verbessern und auf dem neuesten Stand zu

halten, ist die regelmäßige Aus- und Fortbildung des Personals erforderlich. Insbesondere die Gefährlichkeit der rechten Szene wurde in eklatanter Weise unterschätzt. Zudem war keine ausreichende Analysefähigkeit gegeben.

2. Klare Abgrenzung der Aufgaben von Polizei und Verfassungsschutz

Um u. a. einer Vermischung bzw. Überschneidung von Aufgabenbereichen und Verantwortlichkeiten von Polizei und Verfassungsschutz zu begegnen und das verfassungsrechtlich verankerte Trennungsgebot wieder stärker in den Vordergrund zu rücken und zu wahren, ist eine klare Trennung der Aufgabenbereiche vorzunehmen. Es soll nicht mehr vorkommen, dass neben der eigentlich zuständigen Polizei und Staatsanwaltschaft auch der Verfassungsschutz quasi eigenständige Ermittlungen in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren durchführt. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass im Bereich der unmittelbaren Gefahrenabwehr unter bestimmten festgelegten Voraussetzungen entsprechende Informationen an die zuständigen Sicherheitsbehörden übermittelt werden, um die Gefahr zu beseitigen und nicht zu allererst möglicherweise der Quellenschutz oder die Vervollständigung eines Lagebildes im Vordergrund steht. Sobald darüber hinaus erkennbar ist, dass die Verfolgung einer Straftat im Raume steht, ist der Vorgang ebenfalls an die zuständigen Behörden abzugeben. Auf der anderen Seite ist das Tätigwerden der Polizeikräfte schon im Vorfeld des Entstehens von Gefahren in den Bereichen, die mit dem Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes kollidieren, wieder einzuschränken, um eine genaue Aufgabentrennung zu erreichen.

3. Unzulässigkeit des Einsatzes von V-Personen

Der Einsatz von Vertrauenspersonen, sonstigen geheimen Informanten, überworfenen Agenten oder Gewährspersonen ist für unzulässig zu erklären und wird von uns in vollem Umfang abgelehnt. Im Rahmen der Untersuchungen wurde deutlich, dass diese nur äußerst schwer zu führen sind und dabei intensiver Betreuung bedürfen. Außerdem kann nicht sichergestellt werden, dass die ausgezahlten Prämien, wie in diesem Falle, darüber hinaus auch zum Zwecke der Finanzierung und somit des Aufbaus bzw. der Verfestigung der beobachteten verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Strukturen verwendet werden. Die Qualität der abgeschöpften Informationen ist ebenfalls als höchst zweifelhaft zu bewerten. So wäre die Nachrichtenehrlichkeit der Quelle in einem aufwendigen Prozess zu klären und jede Information auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Vollständigkeit zu prüfen. Oftmals erwiesen sich Informationen ohne nachfolgende gründliche Auswertung gar als irreführend. Alles in allem ist der Schaden, der im Rahmen des Einsatzes von V-Personen entstanden ist, aus unserer Sicht höher als dessen Nutzen.

4. Aufsicht / Eigenkontrolle

Die Fach- und Rechtsaufsicht durch das Thüringer Innenministerium ist neu zu ordnen. Es hat sich gezeigt, dass diese zum einen ihren Aufgaben nicht im erforderlichen Maße nachkam, aber auch in manchen Fällen ausgeschaltet wurde. Um solchen Entwicklungen vorzubeugen, ist es nach unserer Auffassung erforderlich, dass das zuständige Aufsichtsreferat keine weiteren Aufgaben neben seiner Aufsichtstätigkeit ausübt. Ein Zeuge schilderte, dass er im Rahmen seiner Tätigkeiten lediglich 20 Prozent seiner Zeit für die Führung der Fach- und Rechtsaufsicht über das TLfV aufgewendet hat, wobei die übrigen Aufgabenfelder dazu in komplett anderen, mit den Aufgaben des TLfV nicht in Zusammenhang stehenden Sachgebieten lagen. Weiter sollten personelle Wechsel aus der Abteilung, in der ein mögliches Aufsichtsreferat angesiedelt ist, in den Verfassungsschutz und umgekehrt ausgeschlossen sein. Bei der Auswahl der Prüfungssachverhalte und der jeweiligen Beurteilung muss das Aufsichtsreferat an eventuelle Weisungen nicht gebunden sein, um seine Aufgaben unvoreingenommen und rein anhand der vorliegenden oder weiterer erhobener Informationen zu erfüllen. Das Aufsichtsreferat soll in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sein.

Darüber hinaus soll im Verfassungsschutz ein Umfeld entstehen, das dazu auffordert und ermutigt, selbst ausgeführte Handlungen und andere Vorgänge, mit denen es zu Berührungspunkten kommt, zu hinterfragen und zu überprüfen. Dies soll zu einer Selbstverständlichkeit werden. Es wurde der Eindruck gewonnen, dass es zur Selbstreflexion im TLfV nicht oder nur vereinzelt gekommen ist.

5. Dokumentation

Um eine tragfähige Grundlage für die vorstehend beschriebene Selbstreflexion und Selbstkontrolle aber auch vor allem für die Nachvollziehbarkeit der einzelnen Vorgänge und der Kontrolle der Tätigkeit des Verfassungsschutzes im Rahmen der Fach- und Rechtsaufsicht und der Parlamentarischen Kontrollkommission zu haben, ist eine umfangreiche und vollständige Dokumentation erforderlich.

Unserer Ansicht nach sollte nicht nur jeder wesentliche Vorgang schriftlich niedergelegt werden, sondern ein Anfangsvermerk bei Aufnahme von Beobachtungen, über jede nachrichtendienstliche Maßnahme und deren Ergebnisse und bei Beendigung der Beobachtung ein Schlussvermerk erfolgen. So kann lückenlose Nachvollziehbarkeit sämtlicher Beobachtungsobjekte und der jeweiligen Maßnahmen gewährleistet werden. Unserer Ansicht nach ist es nicht möglich, in jedem Falle zu erkennen, ob die gerade ausgeführte Maßnahme im gesamten Beobachtungsvorgang als wesentlich zu bewerten ist. Dies lässt sich mit Sicherheit erst im Rahmen der Gesamtbetrachtung feststellen.

Eine derartig umfangreiche und selbstverständlich geordnete Dokumentation hätte die Arbeit der Parlamentarischen Kontrollkommission schon vor der Selbstenttarnung des NSU unterstützt und erleichtert. Außerdem hätte die Möglichkeit bestanden, bereits im Verlauf der Geschehnisse entsprechende Fehlentwicklungen zu erkennen und gegenzusteuern.

6. Parlamentarische Kontrollkommission

Die Kontrollmöglichkeiten und Kontrollbefugnisse der Parlamentarischen Kontrollkommission müssen gestärkt werden, um möglichen Fehlentwicklungen bereits frühzeitig entgegenwirken zu können. Dies soll durch umfangreichere Informationspflichten des Verfassungsschutzes gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission sowie einer verbesserten und ausführlicheren Dokumentation der einzelnen Vorgänge erreicht werden. Diesem Ziel dienen auch die Einräumung von Akteneinsichts- und Betretungsrechten zu sämtlichen Räumen des Verfassungsschutzes und die Ausstattung der Parlamentarischen Kontrollkommission mit eigenem Personal. Wäre dies bereits im Rahmen der Fahndung möglich gewesen, hätten die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission feststellen können, dass es hierzu tatsächlich keine den Ansprüchen einer Aktenführung entsprechende Akte „Drilling“ im TLfV gab, sondern allein eine ungeordnete Lose-Blatt-Sammlung, die mit anderen Vorgängen zusammen in einem Verwahrgelass aufbewahrt wurde. Erst im Nachgang wurde aus den Einzelblättern eine Akte zusammengestellt. Zu größerer Transparenz der Arbeitsweise des Verfassungsschutzes tragen unserer Ansicht nach auch grundsätzlich öffentliche Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission bei.

VI. Fehlerkultur

Selbstkritik und Selbstreflexion darf innerhalb der Behördenhierarchie nicht als eine persönliche Schwäche aufgefasst werden. Dies stellt Zeichen und eine Möglichkeit dar, aus eigenen Fehlern zu lernen. Weiter erscheint es uns erforderlich, dass insbesondere Vorgesetzte empfänglich für geäußerte Kritik sind und diese nicht als persönlichen Angriff verstehen. In Behörden, Dienststellen, Abteilungen, Referaten und einzelnen Teams sollte auf allen Ebenen dazu ermutigt werden entsprechende Verfahrensweisen zu erarbeiten, zu implementieren, zu etablieren und zu pflegen.

VII. Gedenkstätte

Aufgrund der besonderen Verantwortung Thüringens für das Handeln der Mitglieder des sogenannten Nationalsozialistischen Untergrundes und insbesondere für die diesen zur Last gelegten Morde halten wir die Errichtung einer entsprechenden Gedenkstätte in Thüringen als Erinnerungsort an die Opfer für richtig und erforderlich.

F. Offene Fragen

Obwohl der Untersuchungsausschuss über 68 Mal tagte, über 7000 einzelne Akten sichtete und über 168 Zeugenvernehmungen durchführte, konnten aufgrund der Fülle der Untersuchungsgegenstände nicht sämtliche bestehenden Einzelfragen geklärt werden.

Unserer Ansicht nach stellen sich u. a. folgende Fragen weiterhin:

Welche Rolle spielte Karl-Heinz Hoffmann in der Bildung und der Radikalisierung der rechten Szene in Thüringen?

Nicht geklärt werden konnte die Rolle von Karl-Heinz Hoffmann, dem Gründer der „Wehrsportgruppe Hoffmann“, im Rahmen des Aufbaus und der Radikalisierung der rechten Szene in Thüringen. In den vorliegenden Akten sind hierauf keine Hinweise zu finden. Jedoch wurde im Zuge des Strukturermittlungsverfahrens nach § 129 StGB gegen Mitglieder der Anti-Antifa Ostthüringen festgestellt, dass sich dieser ab dem Jahre 1991/1992 in Kahla zumindest zeitweise aufgehalten habe, jedoch nicht gemeldet sein solle, da dieser im Zuge der Rückübertragung enteigneter Grundstücke ein Grundstück in Kahla erhalten haben soll.

Aufgrund des von Sachverständigen vorgetragenen Einflusses bekannter Rechtsextremisten aus dem Westen auf die sich im Osten bildenden Szene ist ein mögliches Einwirken Hoffmanns nicht auszuschließen bzw. als ein einigendes Element nicht auszuschließen. Wie bereits ausgeführt, finden sich dazu in den Akten keine Hinweise. Nach Angaben des Zeugen Melzer wurden durch das TLKA auch keine weiteren Nachforschungen hierzu veranlasst, obwohl er sich dies gewünscht hätte.

Welche unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen hatte ein Besuch eines Beamten des TLfV bei OStA Schultz in der Verfolgung von Straftaten von Tino Brandt?

Zu fragen ist weiter, ob sich der Besuch eines Beamten des TLfV bei OStA Schultz im Jahr 1997/1998 unmittelbar oder mittelbar auf die Strafverfolgung von Tino Brandt ausgewirkt hat. Der Zeuge OStA Schultz führte aus, dass der Bereich Saalfeld in der zweiten Hälfte der 90er-Jahre ein unruhiger Ort gewesen sei und man im Rahmen der Strafprozessordnung scharf durchgegriffen hätte. Tino Brandt hätte er „unbedingt einsperren“ wollen.

Im Jahr 1997 oder 1998 habe ihn im Rahmen eines Besuches ein Beamter des Verfassungsschutzes gefragt, warum er Tino Brandt denn festnehmen wolle. Im Laufe des Gespräches sei man auf die Frage gestoßen, wie ein möglicher Zuträger des Verfassungsschutzes

denn beschaffen sein sollte. Die Antwort lautete: „Eher weiter oben und eher kein Schläger“, was auf Tino Brandt zugetroffen habe, sodass die V-Mann-Tätigkeit eines Tino Brandt durchaus geschlossen werden könnte. Fraglich ist, ob sich selbst ein derartiger Verdacht nicht auf irgendeine Art und Weise - trotz gegenteiliger Beteuerung - auch auf die Ermittlungstätigkeit auswirkte, da im weiteren Fortgang sämtliche Ermittlungsverfahren gegen Tino Brandt bis zu seiner Enttarnung in Einstellungen oder gar Freisprüchen endeten. Möglicherweise hat sich im Laufe der Ermittlungen eine gewisse Resignation eingestellt.

Aus welchen Gründen beendet ein erfahrener Zielfahnder weitere Ermittlungsschritte in diese Richtung, nachdem in einer TKÜ-Maßnahme ein Mobilfunk-Anschluss eines Ministeriums eines anderen Bundeslandes nachgewiesen wurde?

Im Rahmen einer TKÜ-Maßnahme bei Jan Werner im Zeitraum vom 04.08.1998 bis 10.09.1998 wurde am 25.08.1998 eine SMS von Jan Werners Handy auf ein Mobiltelefon festgestellt, das für das Ministerium des Innern Brandenburg registriert und zum Zeitpunkt des Empfangs der SMS in Chemnitz eingewählt war. Die SMS lautete: „Hallo, was ist mit dem Bums“. Dies ließ einen Rückschluss auf eine mögliche Waffenbeschaffung zu.

Laut Aussage des Zeugen Wunderlich habe man die SMS nicht zuordnen können, aber man habe den Umstand, dass der andere Anschlussinhaber das Innenministerium eines anderen Bundeslandes ist, als interessant empfunden. Er führte weiter aus, dass er im weiteren Verlauf seinen Abteilungsleiter über diesen Umstand mit dem Hinweis informiert habe, dass hier eine besondere Lage bestünde. Er könne ein Handy eines Innenministeriums nicht ohne weiteres abhören lassen. Letztlich habe der Abteilungsleiter gesagt, er kümmere sich darum.

Es stellt sich die Frage, weshalb der der Zeuge Sven Wunderlich als erfahrener Zielfahnder nicht insistiert hat diese Spur weiter zu verfolgen - er sagte aus, dass eigentlich alles passte - und es nicht versucht wurde, u. U. dieser Spur in Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern Brandenburg nachzugehen. Im Gegensatz zu anderen Vorgängen erscheint es, als habe sich Herr Wunderlich zu leicht das Heft des Handelns aus den Händen nehmen lassen.

Weshalb hat das TLfV eigene Ermittlungen angestellt, um das untergetauchte Trio aufzuspüren? Weshalb wurde der überwiegende Teil der Erkenntnisse dem TLKA nicht mitgeteilt?

Im Rahmen der Beweisaufnahme konnten zum Anlass der eigenen Ermittlungen des TLfV im Zuge der Suche nach dem Trio keine befriedigenden Antworten gefunden werden. Dies gilt

umso mehr, als dass das TLfV entgegen der gesetzlichen Regelungen gezielt nach dem Trio suchte. Gleiches gilt für die Tatsache, dass sich in den Akten kaum Hinweise auf eine Weiterleitung der erzielten Erkenntnisse an das TLKA finden lassen. Es stellen sich somit Fragen zum Selbstverständnis des TLfV, das weder gezielt Beobachtungsobjekte aufspüren soll noch Aufgaben der Strafverfolgung wahrzunehmen hat.

Wie nahe stand Tino Brandt dem Trio bzw. welche Nähe konnte Tino Brandt im Rahmen der „Fahndung“ des TLfV zum Trio aufbauen? Wie nahe war das TLfV am Trio „dran“?

Nicht geklärt werden konnte, ob Tino Brandt zumindest kurzzeitig unmittelbaren Zugang zum Trio oder seine Kontakte zu diesem allein über weitere Personen erfolgten. Tino Brandt will sich sicher gewesen sein, dass er am 08.03.1999 mit Uwe Böhnhardt telefoniert habe. Feststellungen hierüber hätten die Folge, die Nachrichtenehrlichkeit der Quelle Tino Brandt, aber auch einzelne Handlungen des TLfV, genauer zu beurteilen.

Welche Gründe bzw. Hintergründe führen dazu, dass im TLfV im Rahmen von Ermittlungen die „Auswertung abgehängt“ wird?

Völlig unbefriedigend und überraschend waren die Aussagen zur Tatsache, dass im Rahmen der Suche nach dem Trio Informationen nicht mehr an den Arbeitsbereich Auswertung im TLfV weitergegeben wurden und offen davon gesprochen wurde, dass der zuständige Auswerter „abgehängt“ wurde. Dies ist nicht nachvollziehbar, da im Sinne einer gegenseitigen Kontrolle die Auswertung aus sämtlichen beschafften Informationen ein Gesamtbild der Lage erstellen sollte. Weshalb dies in diesem Falle nicht praktiziert wurde, erschließt sich nicht. Gleichzeitig teilten die hierzu befragten Zeugen diesen Umstand als Selbstverständlichkeit mit. Dies bedürfte der weiteren Klärung, da sich die Trennung von Beschaffung und Aufklärung nicht mehr erklären ließe.

Warum nehmen erfahrene Polizeibeamte im Rahmen der bundesweiten Ermittlungen zu den „Ceska-Morden“ die Fahndungsblätter des BKA nicht wahr bzw. aus welchen Gründen werden keine Schlüsse zu nicht aufgeklärten Verfahren des TLKA gezogen?

Es stellt sich die Frage, weshalb die Beamten der Abteilung Staatsschutz, u. a. Herr Dressler, und der Zielfahndung, insbesondere der Zeuge Sven Wunderlich, obwohl das Zielfahndungskommando die Akten im Jahr 2001 zurückgegeben hatte, im weiteren Verlauf zumindest bis zum Eintritt der Vollstreckungsverjährung im Fall Uwe Böhnhardts entsprechende

Fahndungsblätter des BKA bzw. der BAO Bosphorus nicht zur Kenntnis genommen haben bzw. dahingehend untersucht haben, ob diese Delikte möglicherweise mit offenen Vorgängen im TLKA in Beziehung stehen.

Welche direkten Bezüge gibt es im Mordfall an Michèle Kiesewetter nach Thüringen? Liegen die Mordmotive in persönlichen Beziehungen oder Vorfällen in Thüringen?

Gänzlich im Dunkeln liegen die Motive des Mordes an Michèle Kiesewetter und des versuchten Mordes an deren Kollegen am 25.04.2007 in Heilbronn. Bislang wurden mehrere Hypothesen aufgestellt, die diesbezüglich einen denkbaren Bezug zu Thüringen herzustellen versuchen. Jedoch konnte bislang keine dieser Theorien in befriedigender Weise abgeschlossen oder bestätigt werden. Darüber hinaus wäre ebenfalls zu fragen, ob das Mordmotiv nicht in der Person ihres schwer verletzten Kollegen begründet ist. Letztlich kann der Komplex „Heilbronn“ allein durch parlamentarische Untersuchungen des Thüringer Landtages nicht erhellt werden. Unserer Ansicht nach sind hierzu im Landtag von Baden-Württemberg entsprechende parlamentarische Untersuchungen im Rahmen eines Untersuchungsausschusses einer Behandlung durch die bereits eingesetzte Enquete-Kommission vorzuziehen und in die Wege zu leiten, damit dem jeweiligen Untersuchungsgremium auch die entsprechenden rechtlich durchsetzbaren Handlungsmöglichkeiten gegenüber den beteiligten Behörden an die Hand gegeben werden.

Welche Vorgänge haben sich am 4. November 2011 im Inneren des Wohnmobil von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt abgespielt? Aus welchem Grund haben sich die beiden bei der Annäherung einer Polizeistreife mutmaßlich selbst getötet?

Nicht vollständig aufgeklärt sind die Vorgänge, die sich im Innenraum des Wohnmobils, mit dem Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos unterwegs waren, am 4. November 2011 nach der Beendigung des Banküberfalls in Eisenach abspielten. Die Selbsttötung von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt wirft ebenfalls noch viele Fragen auf.

So stellt sich u. a. noch immer die Frage, aus welchem Grund sich die beiden bei der Annäherung einer Polizeistreife mutmaßlich selbst getötet haben, obwohl diese zu diesem Zeitpunkt mutmaßlich bereits zehn Menschen getötet und eine Vielzahl von Menschen bei Ihren Überfällen und Sprengstoffanschlägen z. T. schwer verletzt haben. Dies lässt sich mit deren sonstiger Handlungsweise nicht in Übereinstimmung bringen.

Zur Bestätigung der Hypothese, dass sich noch eine dritte Person im Inneren des Wohnmo-

bils aufgehalten haben soll, finden sich bislang keine tragfähigen Hinweise bzw. Tatsachen.

Wie groß war das Unterstützernetzwerk des Trios, auch in den 2000er Jahren, in Thüringen? Wie erfolgte die Kommunikation untereinander? Welches Wissen hatten die einzelnen Mitglieder des Netzwerkes?

Weiter ist nicht bekannt, wie groß das Unterstützernetzwerk des NSU neben den bereits bekannten Personen war, insbesondere ob diese Unterstützer möglicherweise von einzelnen Taten nach dem Untertauchen des Trios oder dem genauen Wohnort Kenntnis hatten. Ebenso stellt sich die Frage nach den Kommunikationswegen und auf welche Weise verhindert werden konnte, dass u. a. die Tatausführung durch Mitglieder des NSU erfolgte und der Wohnort des Trios bekannt wurde.

Dirk Adams

